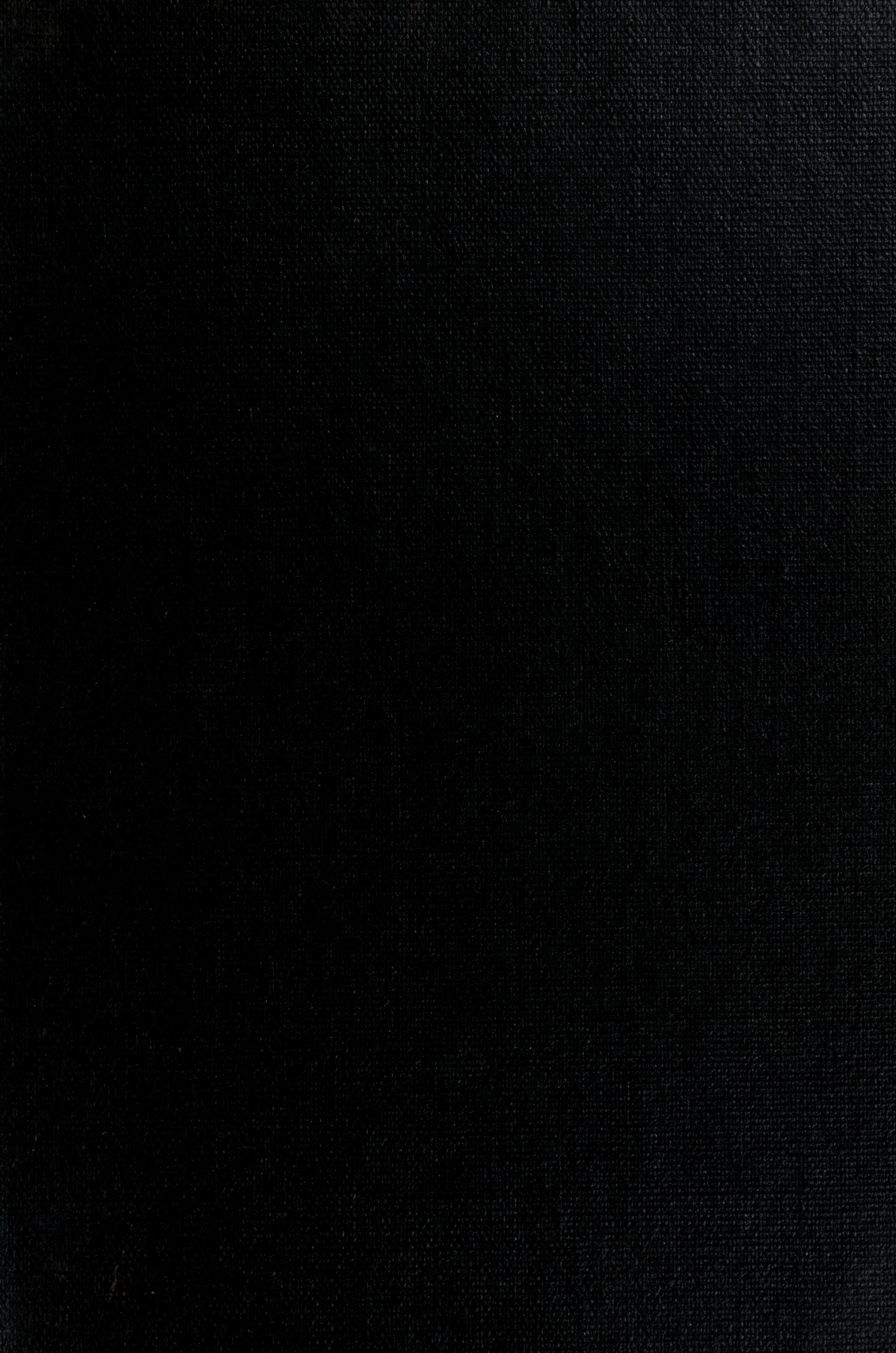
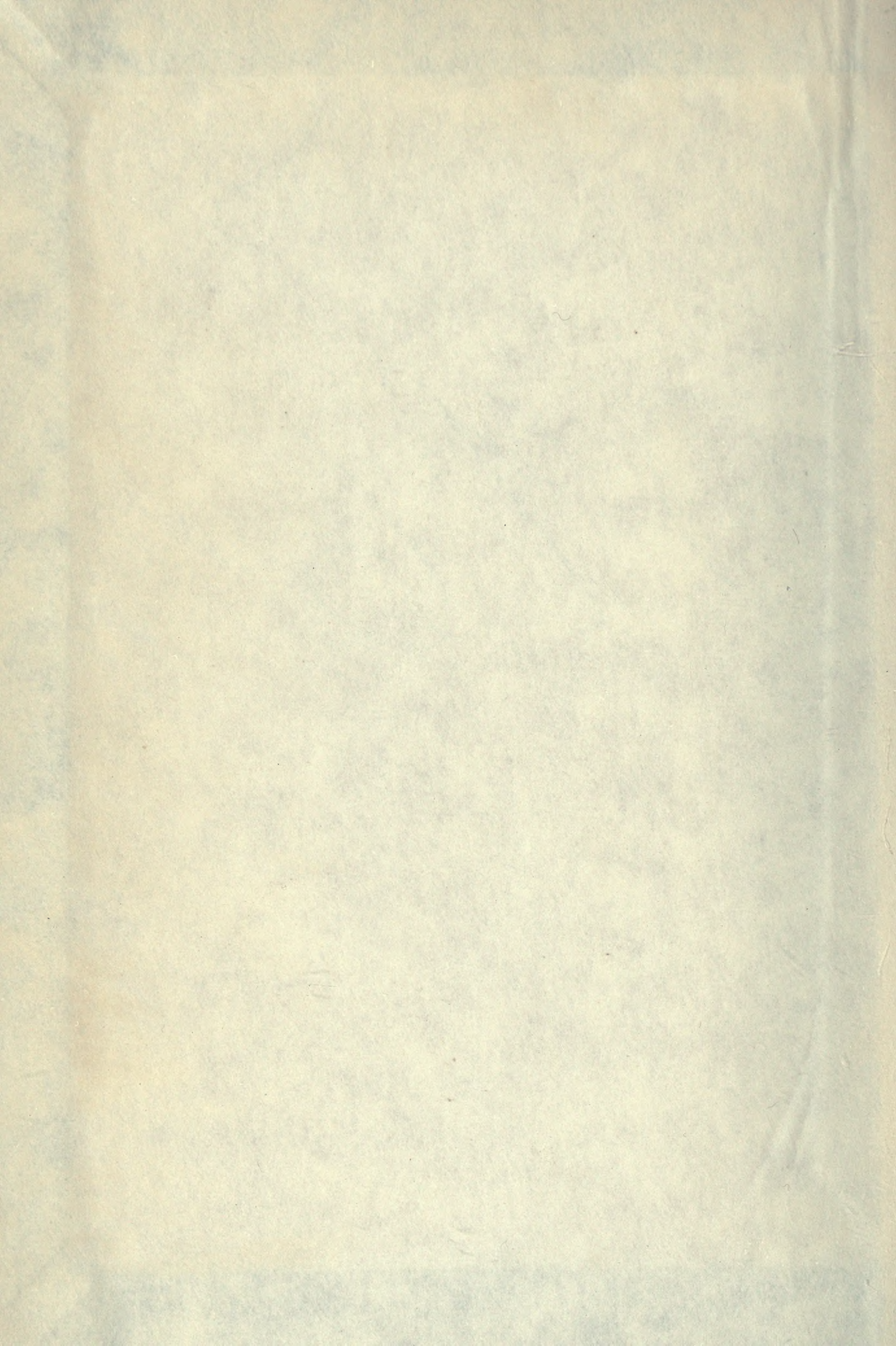
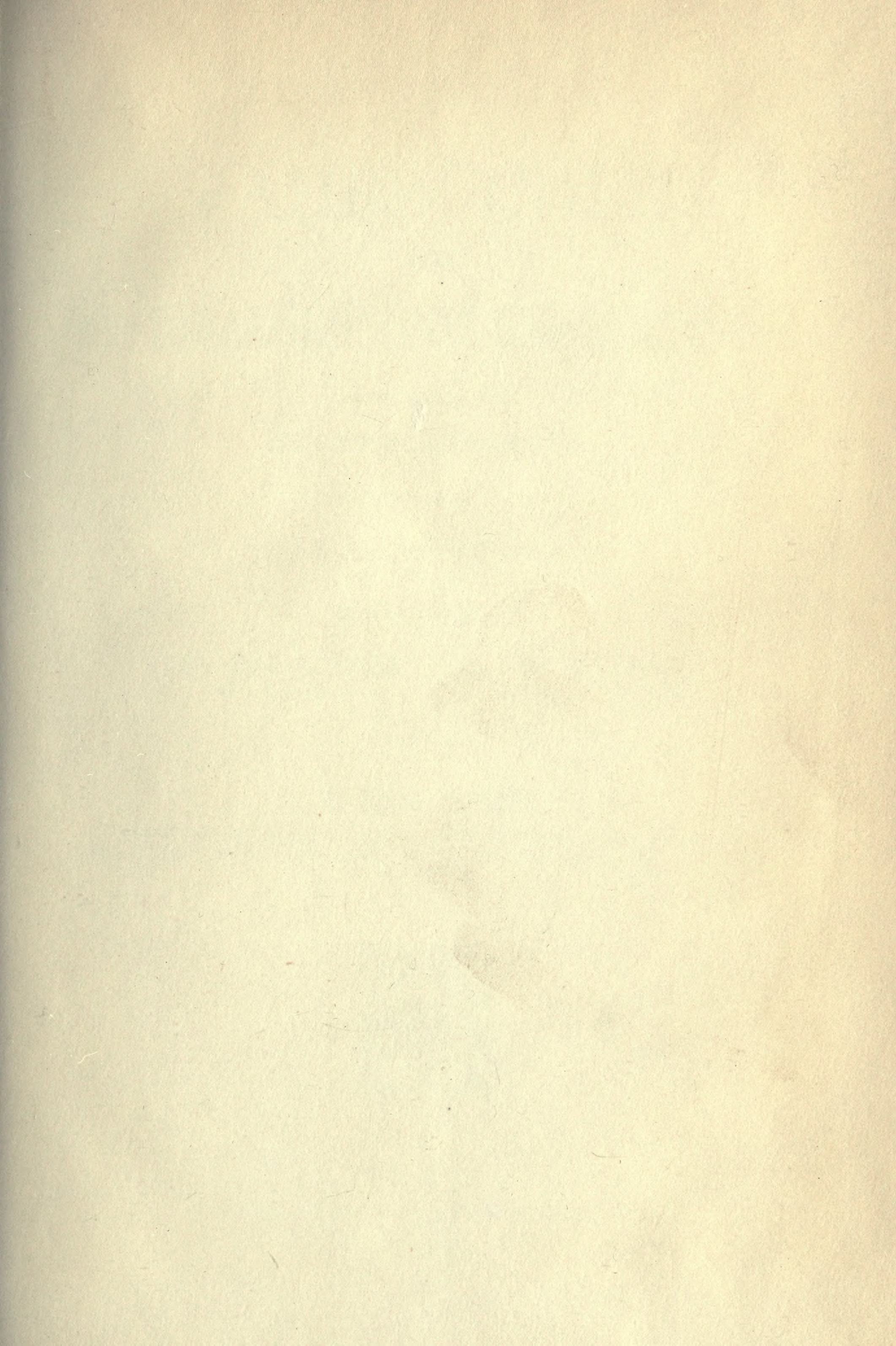
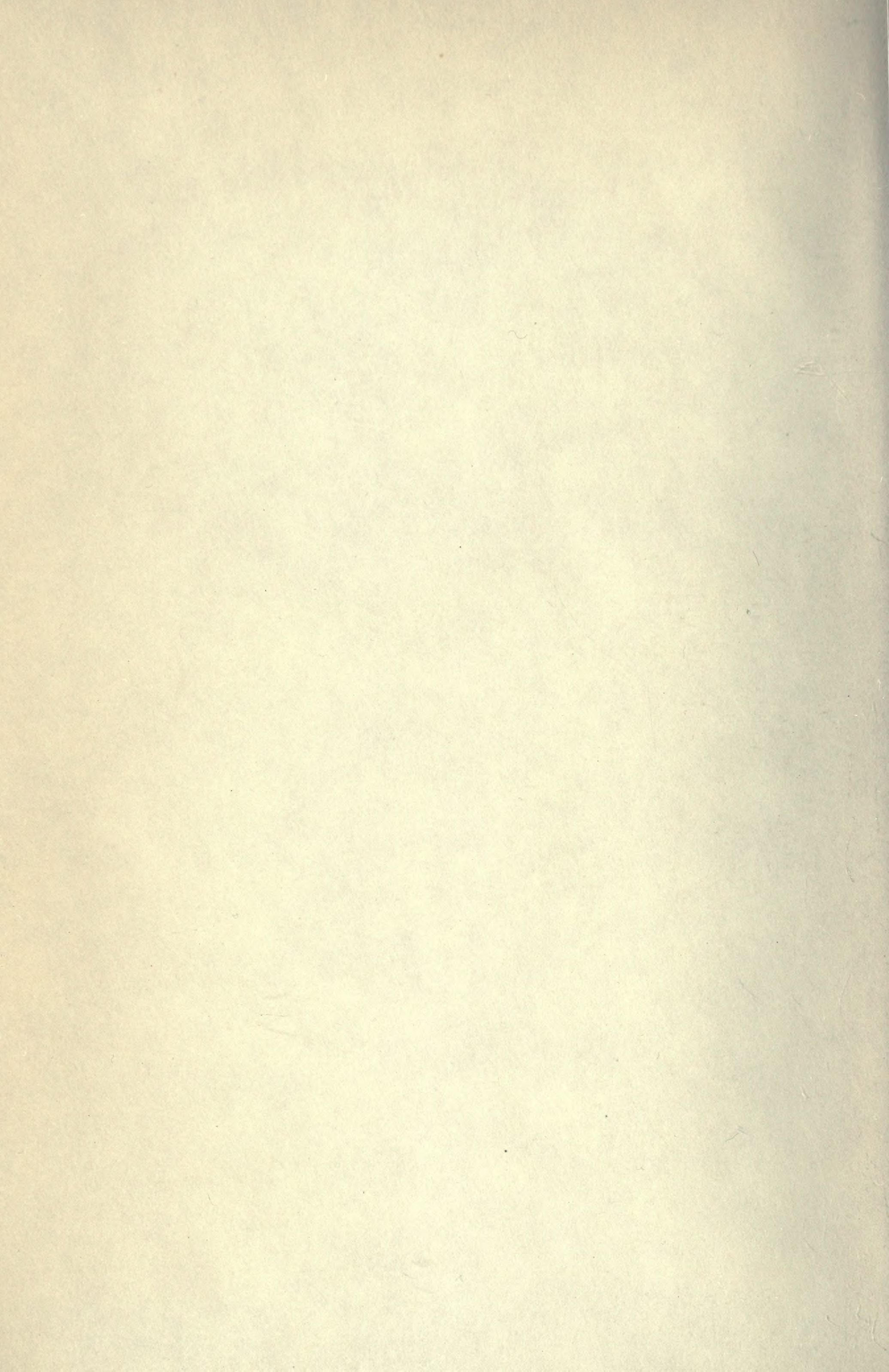
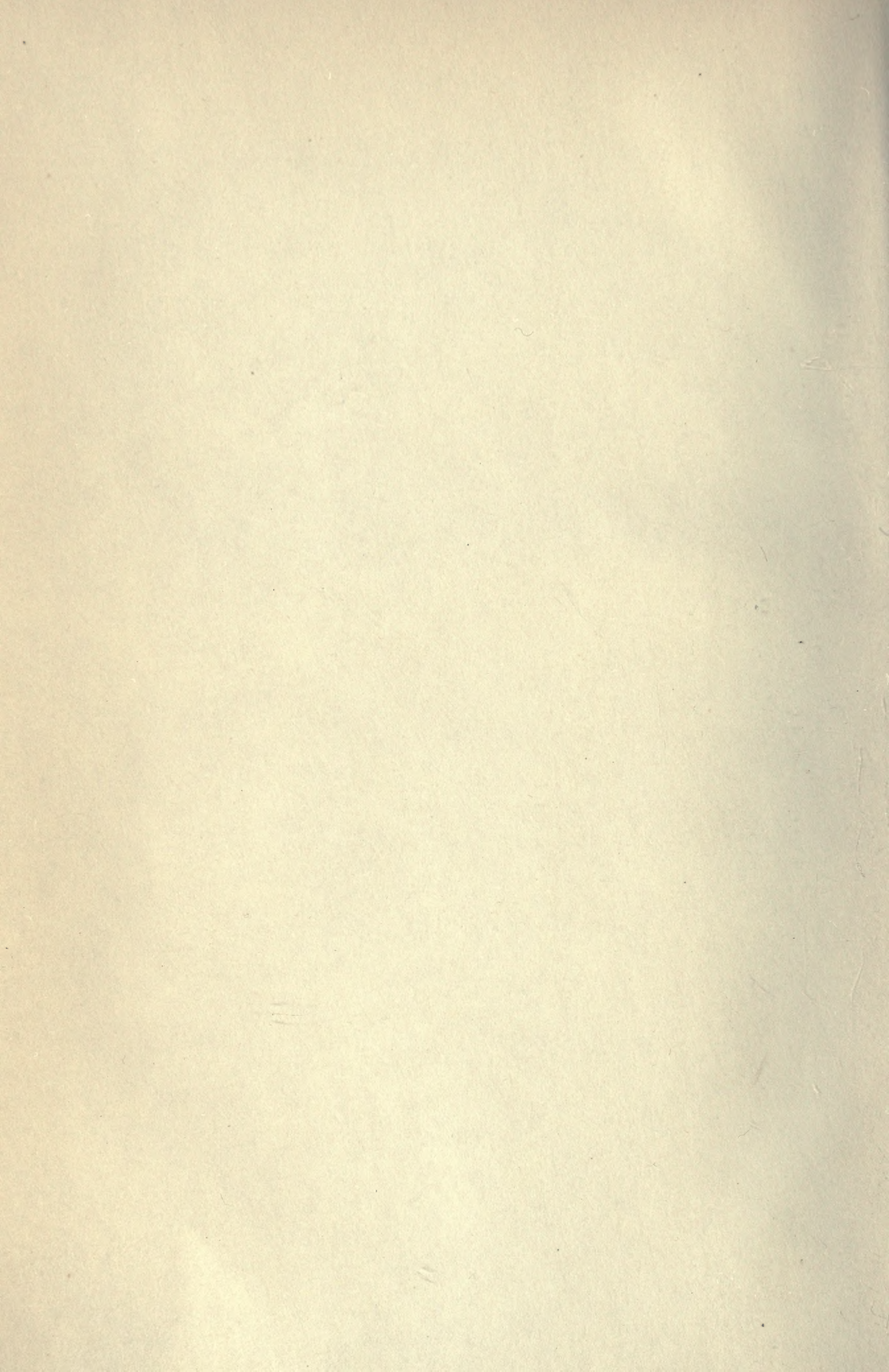












JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

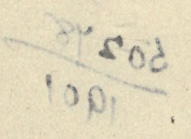
DR. EDG. LOENING, UND **DR. W. LEXIS,**
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN GÖTTINGEN.

III. FOLGE. 20. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXXV (III. FOLGE, BAND XX).



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1900.





Inhalt d. XX. Bd. Dritte Folge (LXXV).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Litteratur.

I.

Grofshändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter.

Von

Prof. Dr. **G. v. Below.**

Die Anfänge der Großindustrie im deutschen Mittelalter sind zwar noch nicht allseitig untersucht, aber doch in ihrem Verhältnis zu dem mittelalterlichen System der gewerblichen Arbeit schon klar beleuchtet worden. Es läßt sich behaupten, daß wir von ihnen ein deutliches Bild besitzen. Anders steht es mit der Frage nach der Verbreitung des Großhandels. Hier gehen die Ansichten noch sehr weit auseinander; teilweise fehlt es auch an festen Vorstellungen überhaupt. Eine Erörterung dieses Problems wird daher wohl am Platze sein und zwar um so mehr, als man ihm bisher noch nie eine zusammenhängende Untersuchung gewidmet hat.

Ueber einen Punkt kann allerdings kein Zweifel bestehen: daß es an einem Umsatz von Waren im großen im Mittelalter nicht gefehlt hat, steht außerhalb aller Diskussion. Wir formulieren unser Thema specieller: wir fragen nach der Verbreitung eines besonderen Standes der Großhändler.

Nach der Meinung einiger sind nun bereits sehr früh im Mittelalter Großkaufleute in Menge vorhanden gewesen. Nitzsch sagt z. B. in seinem 1859 erschienenen Buche „Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert“ S. 188: „Der Begriff des Kaufmanns ist, daß er nur Großhandel treibt.“ Nach ihm bezeichnet der Ausdruck Kaufmann (mercator) — der sehr häufig vorkommt — „in allen Stadtrechten“ den Großhändler im Gegensatz zum Krämer, Gewandschneider und Höker[1]). Diese Ansichten von Nitzsch werden

1) Nitzsch verbindet mit dieser Anschauung seine hofrechtliche Theorie. Ich gehe auf seine näheren Darlegungen (S. 188—93) hier nicht weiter ein, da ich jene Theorie schon mehrfach zurückgewiesen habe; s. zuletzt mein Buch „Territorium und Stadt“ (München und Leipzig 1900), S. 299 ff. Gegen die Anschauung von Nitzsch, daß die mercatores „hörige Geschäftsleute“ seien und eine Art von Boten (scararii) darstellten, die, von ihren Grundherren zu „Gesandtschafts-

zwar heute wohl kaum von jemand geteilt. Allein in anderer Weise wird bis zur Gegenwart eine weite Verbreitung des Großhändlerstandes angenommen. Gengler überschreibt einen Abschnitt seiner „Deutschen Stadtrechtsaltertümer“ (1882) S. 452 ff.: „Der Großhändler.“ Er gesteht (S. 456), daß die älteren Quellen für den Großhändler keine specifische Bezeichnung haben; erst die jüngere Statuten- und Urkundensprache biete uns in den Ausdrücken „gewelbherren“ und „kaufherren“ Specialnamen dar; aber vorhanden sei der Großhändler auch schon vorher. Die Ausführungen Gengler's verwertend erklärt K. Th. v. Inama-Sternegg in seiner „Deutschen Wirtschaftsgeschichte“ III, 1 (1899), S. 75 die Kaufleute, „um deren Gewinnung die städtegründenden Land- und Burgherren sich besonders bemühten“, für „im wesentlichen eigentliche Großkaufleute, wie sie die spätere Terminologie als Kaufherren oder Gewölbherren von den Kleinhändlern unterscheidet. Diese Kaufleute allein waren die rechten Träger des Handels.“ Im weiteren Verlauf seiner Darstellung führt er (S. 76 Anm. 1 und 3) unter anderem die Mitglieder der Kaufmannsgilde in Göttingen und der „großen Gilde“ in Höxter als Großhändler an. In seiner Abhandlung über „das Wiener Zunftwesen“ in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschiche, Bd. 1 (1893), S. 278 bemerkt F. Eulenburg: „Wir finden allerorten in der älteren Zeit den Gewandschnitt als das ausschließliche Recht einer gewissen Klasse von Leuten, aus denen sich die Großkaufmannschaft zusammensetzte. Er bildete recht eigentlich den Ausgangspunkt für den Großhandel und für die Unternehmer im höheren Sinne [2].“ Die am weitesten gehenden Vorstellungen von der Ver-

---

diensten“ verwandt, „gelegentlich“ Großhandel trieben, hat bereits P. Hellwig im Programm des Göttinger Gymnasiums von 1882, S. 11 protestiert. Vergl. dazu meine Bemerkungen in den Gött. gel. Anz., 1895, S. 217 ff. über das angebliche Vorkommen grundherrlicher Kaufleute. Ich notiere auch noch aus Hellwig's Doktordissertation (Deutsches Städtewesen zur Zeit der Ottonen, Breslau 1875) die dritte These: „Der Großhandel in Deutschland lag während des früheren Mittelalters nicht vorherrschend in den Händen der Juden und höriger Leute.“ Ueber den Handel der Juden in jener Zeit äußert Hellwig sich eingehender in dem angeführten Programm S. 7 und 11. S. ferner K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. I, S. 572 ff. und neuerdings Roscher-Stieda, Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes, S. 175 ff.

2) Eulenburg bringt weiter die Gewandschneider mit der kapitalistischen Tuchfabrikation in Zusammenhang. Inwiefern das richtig ist, braucht hier nicht erörtert zu werden. — Von anderen Aeußerungen über die Verbreitung der Großhändler im Mittelalter erwähne ich noch folgende. Mone, Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, Bd. 4, S. 23 f. erklärt die in einer Konstanzer Urkunde von 1579 genannten „kaufherren gewerbs- und handelsleute“ ohne weiteres als „Großhändler, Handwerker und Kleinhändler“. Heyd, Geschichte des Levantehandels, Bd. 1, S. 90 äußert sich (im Anschluß an Gfrörer) dahin, daß „Mainzer Großhändler im Zeitalter der Ottonen bis nach Konstantinopel Geschäfte machten“; französ. Ausgabe S. 80 (vergl. dazu K. Th. v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2, S. 375, Anm. 1). Höhlbaum, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv v. Köln, Heft 10 (1886), S. 93: für das Jahr 1285 „wird die Handelsniederlassung einer kölnischen Großkaufmannsfamilie in Brünn ausdrücklich bezeugt.“ Derselbe, Gött. gel. Anz., 1899, S. 778: „Nicht aus den Kreisen der bischöflichen Ministerialen sind die Patrizier hervorgegangen [H. lehnt hierdurch die oben Anm. 1 erwähnte Theorie von

breitung der Großhändler hat wohl G. Steinhausen, in seiner kulturhistorischen Schilderung „Der Kaufmann in der deutschen Vergangenheit“ (1899): er schildert nicht nur für das 13. Jahrhundert den „Typus des Großkaufmanns“, der ein Kapitalist von fast moderner Art ist, sondern versetzt ihn bereits in das 11. Jahrhundert (S. 18).

Eine ganz andere Anschauung hatte inzwischen K. Bücher schon im Jahre 1886 in seiner „Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert“ Bd. 1, S. 244 ff. geltend gemacht. Er bemerkt hier über die Frankfurter Verhältnisse: „Daß ... ein einigermaßen bedeutender stehender Großhandel bestanden habe, muß erst noch bewiesen werden.“ Als ich sodann in meiner 1892 veröffentlichten Schrift „Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung“ mich gegen die in der Marktrechtstheorie liegende Ueberschätzung des Kaufmannsstandes aussprach, glaubte ich den Zustand des Mittelalters in folgender Weise angeben zu müssen (S. 50): „Von einem Stande der Großkaufleute kann selbstverständlich nur in den namhafteren Städten die Rede sein. Im übrigen sind die Kaufleute vornehmlich Krämer und Tuchhändler (Gewandschneider).“ Bald darauf richtete wiederum Bücher in seiner „Entstehung der Volkswirtschaft“ S. 47 (vgl. auch S. 56 und 237) seinen Spott gegen die Auffassung, welche „die zahllosen Städte von Köln und Augsburg bis Medebach und Radolfzell mit Kaufleuten im modernen Sinne, also einem berufsmäßig entwickelten Stande von Händlern bevölkert, die man sich in der Regel noch als Großhändler vorzustellen pflegt“. In meinem Buche „Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum“ (1898) S. 117 machte ich gegenüber meinem früheren Urteil noch eine Einschränkung: „Als fester Stand kamen Großhändler wohl nur in Seestädten vor. Sonst waren die angesehenen Kaufleute meistens die Gewandschneider (Tuchhändler) und Krämer.“ Aehnlich spricht sich neuerdings H. Boos, „Geschichte der rheinischen Städtekultur“, Bd. 3 (1899), S. 111 aus: „In den meisten Städten des Mittelalters hat es keine ansässigen Großkaufleute gegeben“ [3]).

Nitzsch mit Recht ab], nicht aus denen des größeren Grundbesitzes als solchen, sondern aus den großkaufmännischen.“ Gengler, Beiträge zur bayerischen Rechtsgeschichte, Bd. 1 (1889), S. 219 will in Regensburg schon zur Zeit der traditiones von St. Emmeram eine Gegenüberstellung von „zwei wesentlich verschiedenen Klassen der Kaufleute“ erkennen: „Großhändler“ und institores. Mummenhoff, Altnürnberg (1890), S. 47 zählt für die Zeit seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bestimmte „Familien, die Großhandel betreiben“, auf. Al. Schulte, Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 29. Januar 1900 (No. 23) nennt Köln im Mittelalter „die erste deutsche Großhandelsstadt.“ „Großhandelsstadt“ ist noch nicht dasselbe wie Großkaufmannsstadt. Allein man wird doch darüber streiten, ob man das mittelalterliche Köln als Großhandelsstadt bezeichnen darf: einmal weil man fragt, ob der Handel oder ob das Gewerbe in ihr eine bedeutendere Rolle gespielt hat, sodann wegen des strittigen Verhältnisses zwischen Groß- und Kleinhandel.

3) Auf die knappen, aber in mehrfacher Hinsicht zutreffenden Bemerkungen von Stieda a. a. O., S. 109 komme ich unten zurück. — Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters (1893) hätte seinem Thema gemäß die Frage der Verbreitung der Großhändler einer gründlichen Erörterung unterziehen müssen. Indessen wie er überhaupt die springenden Punkte nicht herauszufinden gewußt hat (vergl. diese Jahrbücher, Bd. 74, S. 421), so versagt er

I. Der erzwungene Großhandel.

Um einen festen Ausgangspunkt für unsere Untersuchung über die Verbreitung der Großkaufleute im deutschen Mittelalter zu erhalten, schlagen wir eines der Werke auf, welche über die Handelsverfassung der späteren Jahrhunderte unterrichten. Roth, Geschichte des nürnbergischen Handels, Bd. 3, S. 227 erwähnt für seine Zeit, das 18. Jahrhundert, zwei Arten von „Tuchhandlungen: 1) en gros[4]), 2) offenen Gewerbs, welche das Tuch ellenweis verschneiden". Ebenso (S. 195) gab es in Nürnberg „zweierlei Art Spezereihändler: 1) en gros, 2) offenen Gewerbs. Die Specereihändler offenen Gewerbs müssen sich eine Gerechtigkeit erworben haben, wenn sie einen Laden öffnen wollen". Nur sie durften im kleinen (pfund- und lotweise) verkaufen, der Großkaufmann nicht[5]). Wie man sieht, ist diese Scheidung zwischen Groß- und Kleinhändlern eine gesetzliche. Insbesondere ist der Kleinverkauf ein Vorrecht, das nicht jedem zusteht. Wer nicht die rechtliche Erlaubnis dafür besitzt, ist auf den Großhandel beschränkt.

Die rechtliche Konzessionierung zum Klein-, bez. Großhandel ist nun eine vollkommen mittelalterliche Einrichtung: diese Teilung stellt einen der wichtigsten Grundsätze der Gewerbegesetzgebung jener Zeit dar. Es lassen sich in Bezug auf die Gewährung, bez. die Untersagung des einen Handelsbetriebes zwei Kategorien von Rechtssätzen unterscheiden.

Die eine besteht in dem sogenannten Gästerecht, d. h. dem Recht der Fremden[6]). Das Gästerecht gewährt den Fremden Recht, aber geringeres Recht als das ist, welches den Bürgern der Stadt zukommt, und die hauptsächlichste Benachteiligung der Fremden liegt darin, daß sie im allgemeinen von dem Detailverkauf ausgeschlossen sind. Der Gast, welcher Waren in die Stadt bringt, darf sie der Regel nach nur im großen absetzen. Dies Verbot des Kleinhandels für die Fremden hat verschiedene Formen und Abstufungen. Oft wird dem Gast der Kleinhandel zu allen Zeiten — bald für sämt-

---

auch in jener Beziehung. Er bringt nur flüchtige, sehr im allgemeinen gehaltene Beobachtungen. Für Kurt Kaser, Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts (1899), hätte wohl auch ein Anlaß vorgelegen, das Verhältnis von Groß- und Kleinhändlern darzustellen. Wenn jemand die sozialen Bewegungen schildern will, so darf er an der Bewegung innerhalb der Organisation des Handels nicht vorbeigehen. Er scheint das Wort „Bewegungen" in einem etwas engen Sinne gefaßt zu haben.

4) Roth glaubt einen solchen Engroßhändler schon für das Jahr 1434 anführen zu können, weil damals „ein kaufman mit gewant" genannt wird. Diese Deutung ist natürlich voreilig.

5) Roth bemerkt allerdings (S. 196), daß der Großkaufmann dies Verbot zu umgehen suchte, weil die Kleinhändler „ihre Waren nicht von ihn nehmen, sondern sich dieselben unmittelbar von fremden Orten bringen lassen".

6) Ueber das Gästerecht vergl. Schönberg, Jahrbücher f. Nat. Bd. 9, S. 27 und 34 f.; Stieda, ebenda Bd. 27, S. 67 ff.; Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen S. 105 ff.; Ehrenberg, Art. Fremdenrecht, Handwörterbuch der Staatswissenschaften; meinen Art. Bürgertum, ebenda; Techen, Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1897 (Bd. 25), S. 60 ff.

liche, bald für einzelne Waren — untersagt. Oft wird er ihm gestattet ausschließlich für die Markttage (wenigstens die Jahrmärkte). Aber auch dann noch sind dem Gast häufig mannigfache Beschränkungen auferlegt, insbesondere hinsichtlich der Tageszeit, zu der er den Kleinhandel ausüben darf.

Die andere Kategorie von Bestimmungen zieht Schranken innerhalb des Kreises der Bürgerschaft. Bestimmte Gruppen unter den Bürgern besitzen das Monopol des Detailabsatzes für gewisse Waren. Zunächst steht den Handwerkerzünften ein solches zu. Anderen als ihren Mitgliedern ist der Kleinhandel mit den Produkten des betreffenden Gewerbes untersagt. Allerdings entspricht hier dem Verbot des Detailabsatzes keineswegs immer die Erlaubnis zum Verkauf im großen. Denn die Handwerker haben regelmäßig auch das Monopol der Herstellung der betreffenden Ware, wodurch zugleich die Engroseinfuhr ausgeschlossen ist. Das für die Jahrmärkte den Fremden eingeräumte Recht befähigt sie, wie bemerkt, häufig gerade auch zu dem Detailabsatz. Von größerem Interesse für die uns beschäftigende Frage sind die Schranken, die innerhalb der specifisch kaufmännischen Bürgerschaft aufgerichtet sind. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Verhältnisse der Gewandschneider und der Krämer. Jene haben — kurz ausgedrückt — das Vorrecht des Einzelverkaufs von Tuch, diese das des Kleinhandels mit Spezereien, Schnittwaren und manchen anderen Dingen, die zeitlich und örtlich, je nach der Gewerbeverfassung der einzelnen Stadt, stark wechseln. Allen übrigen Bürgern wird nur der Großhandel in diesen Branchen zugestanden. Namentlich dürfen auch die Gewandschneider im Gebiet der Krämer [7]), diese ebenso im Gebiet jener nur Großhandel treiben.

Zur Bezeichnung des Umsatzes im großen begegnet oft der Ausdruck „samptkauf“ [8]). Das Gegenteil ist das verkaufen im einzelnen — „ze einzeht“, wie es im Oberdeutschen [9]), „entelen“, wie es im Niederdeutschen [10]) gelegentlich, „phenwertsweis (penwertswis)“ [11]),

---

7) Vergl. z. B. Hegel, Städte und Gilden, Bd. 2, S. 411 über Göttingen: Der Gewandschneider darf nicht Barchent, Wachs, Butter, Honig u. s. w. im kleinen (entelen) verkaufen, sondern nur im großen (samtkopes); im kleinen darf diese Dinge nur der Krämer verkaufen. Vergl. Borgius, Wandlungen im modernen Detailhandel, Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. 13, S. 44.

8) Vergl. z. B. Christian Meyer, das Stadtbuch von Augsburg S. 39. Boos, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, Bd. 3, S. 647 f. (sammenkauf). Vorhin Anm. 7.

9) Stadtbuch von Augsburg, S. 41.

10) S. Anm. 7.

11) Zusammengezogen aus phennincwert. Das Wort bedeutet: 1) was einen Pfennig wert ist, Kleinigkeit; in geringen Quantitäten, en détail; 2) was Geldeswert hat, Verkaufsartikel, Ware. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Bd. 2, S. 240. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bd. 3, S. 318 f. In dem ersteren Sinne steht das Wort z. B. im Stadtbuch von Augsburg, S. 201, § 2. S. ferner Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur, Bd. 3, S. 125; Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft (2. Aufl.), S. 98; Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 229. Hirsch, Danzigs Handelsgeschichte, S. 203.

wie es hier wie dort häufig heißt. Indessen sind dies nur allgemeine Andeutungen des Gegensatzes. Damit kein Zweifel über die von der städtischen Sozial- und Wirtschaftspolitik verlangte Grenze zwischen Groß- und Kleinhandel bestand, bedurfte es offizieller Maßfestsetzungen. Wir finden daher, daß die Beschränkung auf den Großhandel durch die Angabe eines Minimalmaßes ausgedrückt wird, unter das der betreffende Händler nicht hinuntergehen darf. Je nach der Natur der Waren wird ein Gewichts-, Hohl-, Längenmaß oder eine bestimmte Zahl genannt [12]). Umgekehrt begegnet man auch in den Formeln der Konzessionierung zum Detailhandel oft einer Maßfestsetzung. Insbesondere das Recht zum Kleinverkauf des Tuches wird meistens mit den Worten verliehen: die Betreffenden dürfen das Tuch nach der Elle ausschneiden.

In den bisher besprochenen Fällen ist von einem Recht zum Groß-, bez. Kleinhandel die Rede, von einem Zwange jedoch nur in Bezug auf den Großhandel. Der Kleinhandel erscheint als Vorrecht. Der Großhandel steht jedem frei; viele aber werden auf ihn beschränkt. Erst im späteren Mittelalter stoßen wir auf vereinzelte Nachrichten, die von einer gesetzlichen Beschränkung auf den Kleinhandel zu sprechen scheinen [13]). So wenigstens wird eine

12) Lehrreiche Mitteilungen über die im großen Verkehr üblichen Maße bei Stieda, Revaler Zollbücher und -quittungen des 14. Jahrhunderts (Hansische Geschichtsquellen, Bd. 5), Einl. S. 121 ff. Die von ihm erwähnten Maße beziehen sich übrigens in erster Linie auf die Verzollung. Für den Tuchhandel sind besonders wichtig das „Stück“ (auch bei Leinwand, Häuten und Wachs gebraucht), der „Terling“, das „Fardel“. S. darüber Stieda a. a. O., S. 121 und 125; Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 159; Walter Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln Bd. 2, S. 735; Hassler, Ott Ruland's Handlungsbuch (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 1, Heft 4), S. 1 (Fardel bei Barchent); Stieda, Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert (Festschrift der Universität Rostock zur 2. Säkularfeier der Universität Halle a. S., 1894), S. 116 f. Je nach der Feinheit der Stücke umfaßte das Fardel eine verschiedene Anzahl Stücke. Mitteilungen über das sich danach bestimmende verschiedene Gewicht des Fardels bei Stieda an letzterem Orte. Lehrreich ist die Verordnung des Kölner Stadtrats von 1409 bei Stein, S. 201 § 2: „Vort so sall eyn yecklich wirt synen gast warnen, dat hey alle koufmanschaff, dye hey bynnen Coelne brengt, gantz ind unverscheiden verkoufen sall, we sich dat an yecklicher koufmanschaff heischt ind geburt, datz zo verstain, dat sij verkoufen mogen eynen sack peffers, . . . eynen sack rijss, eine sportze [Korb] mandelen, . . . eyne balle papijrs, einen tzynder boymwollen, . . . eyn vas meilzukers ind potzukers, . . . 6 broit hards zukers, . . . 4 koppelen vijgen“ u. s. w. (am Schluß: alle manyere van cleynre spitzeryen neit under 25 punden). S. auch ebenda S. 129. „Potzuker“ ist Puderzucker, „meilzuker“ Melasse, der Zucker in „Broten“ oder Laiben der in fester Form. Vergl. Geering, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 11, S. 48. Ueber die verschiedenen beim Feigenhandel üblichen Maße s. Stieda, Ztschr. für Lübeckische Geschichte, Bd. 6 (1892), S. 206 f. Meistens war der „Korb“ das Maß, welches im Großhandel für Feigen eingehalten wurde. Chroniken der deutschen Städte, Bd. 1, S. 102. Vgl. noch Ztschr. f. die Gesch. des Oberrheins, Bd. 4, S. 21: der Großverkauf der Leinwand geschah stück-, der Ladenverkauf ellenweise.

13) Aus früherer Zeit könnte man wohl nur die zur Verhinderung der Spekulation getroffene Bestimmung anführen, daß jemand, der im großen eingekauft hat, unter bestimmten Umständen nicht wieder im großen verkaufen darf. Vergl. Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 429.

Urkunde des Herzogs Albrecht von Oesterreich vom Jahre 1389 zu deuten sein[14]), in welcher er seinen Kaufleuten zu Wien und anderen, die das Recht haben, „gen Venedi ze faren“, bis auf Widerruf eine bestimmte Straße erlaubt und ferner den Städten und Märkten in seinen Ländern, durch welche diese Straße geht, die Benutzung derselben mit der Bedingung gestattet, daß sie die zugeführten Waren in ihren Häusern und Kramen dem Landvolk „phenwertsweis und nicht stukchweis“ verkaufen, während jeder darüber hinausreichende Handel in Wien stattfinden solle. Freilich ist hiermit keine allgemeine Beschränkung der Kaufleute aus jenen Städten und Märkten auf den Kleinhandel ausgesprochen. Sie wird offenbar nur mit Rücksicht auf das Niederlagsrecht der Stadt Wien verfügt (wie denn auch die Hälfte der bei Zuwiderhandlungen konfiscierten Güter an die Wiener Kaufleute fällt) und bezieht sich ferner nur auf die Venediger Waren. Es war jenen Kaufleuten z. B. unbenommen, Getreide im großen in ihre Stadt einzuführen und etwa an die Bäcker abzusetzen. In Wien sodann durften sie auch die Venediger Waren im großen verkaufen.

Auch hier also betrifft der Zwang nur einzelne Handlungen. Vollends gilt dies von den vorhin geschilderten Zuständen, die als die regelmäßige Handelsverfassung des Mittelalters angesehen werden können. Wenn der Großhandel in der Hauptsache jedem frei stand, so war der Detaillist stets in der Lage, seinen Betrieb über den Kleinhandel hinaus auszudehnen. Die Gäste ferner wurden nur im Verkehr mit der Stadt, der sie fremd waren, auf den Großhandel beschränkt. Irgendwo mußten sie natürlich heimisch sein, das Bürgerrecht besitzen; in ihrem Heimatsort konnten sie deshalb auch Kleinhändler sein. Ihre Beschränkung auf den Großhandel im Verkehr mit Fremden besagt mithin nichts über ihren Stand. Und das ist eben für das Mittelalter charakteristisch. Es wird, wie in den erwähnten Nürnberger Beispielen aus dem 18. Jahrhundert, ein Zwang zum Groß- und mitunter auch zum Kleinhandel durchgeführt. Allein es giebt, im Unterschied von jenen Nürnberger Verhältnissen der späteren Zeit, noch keinen Stand der Engroshändler in der offiziellen Gewerbeverfassung der Stadt[14a]). Gewiß wirkt der Zwang, dem wir im Mittelalter begegnen, ständebildend. Das Gästerecht z. B. trägt erheblich zur Bildung eines kräftigen bürgerlichen Klein-

---

14) Uhlirz, Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, 2. Abt., Bd. 1, S. 275 (No. 1172[a]). Vergl. unten Anm. 60 und den Text zu Anm. 104—107. Dekret des Lübecker Stadtrates von 1646 bei Siewert, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck, S. 393: die Gewandschneider und Krämer dürfen ihre eigenen Waren, nämlich jene ihre Laken, diese ihre Kramwaren, in fremde Lande verschicken und dafür andere Waren in Zahlung nehmen, müssen aber die letzteren „den bürgern alhier, welchen nach kaufmansordnunge zu handelen gebühret, nach markgang zum kauf anbieten“. Diese Beispiele stammen indessen wiederum aus später Zeit.

14[a]) Boos, Gesch. der rhein. Städtekultur, Bd. 3, S. 57 erwähnt innerhalb des in Worms seit 1689 geltenden Schemas der offiziellen Zünfte „Engroshändler“. Dies ist aber eben auch ein Beispiel aus später Zeit.

händlerstandes bei. Indessen der Zwang schafft nicht unmittelbar ständische Gruppen [14b]).

Unsere bisherigen Erörterungen haben die gesetzlichen, erzwungenen Beschränkungen des Handelsbetriebs im Auge gehabt. Das wirtschaftliche Leben bewegt sich aber nicht bloß innerhalb der von Staat und Gemeinde gezogenen Linien. Von dem erzwungenen Großhandel wird die freiwillige Beschränkung auf ihn zu unterscheiden sein. Wir denken dabei an den Großbetrieb, auf den sich der Kaufmann beschränkt, weil er ihn schon vollkommen beschäftigt, ausreichend nährt, bei dem er bereits seine Rechnung findet; der so groß ist, daß es sich nicht verlohnt, einen Kleinhandel noch neben ihm zu betreiben.

Schon von vornherein werden wir geneigt sein, eine geringe Neigung zur freiwilligen Beschränkung auf den Großhandel für das Mittelalter anzunehmen. Denn wenn, wie wir gesehen haben, den „Gästen" so oft der Kleinhandel untersagt wird, so liegt darin der Beweis, daß sie sehr lebhaft wünschten, ihn zu erhalten. Ueberhaupt haben wir ja die Beobachtung gemacht, daß der Kleinhandel weit mehr als der Großhandel für erstrebenswert galt.

Später werden wir noch einzelne charakteristische Belege für die Thatsache kennen lernen, daß das Recht zum Detailabsatz selbst von den vornehmsten Kaufleuten begehrt wurde.

II. Die großen Handelsgesellschaften.

Die Vorstellung von freiwilligen Beschränkungen auf den Großhandel ist uns geläufig aus den Berichten des 16. Jahrhunderts über die großen Handelsgesellschaften der Fugger und Welser, der Paumgartner und Höchstetter, die ein Monopol in bestimmten Handelszweigen auszubilden suchten [15]). Deren Geschäfte hatten eine solche Ausdehnung, daß ihnen der Detailabsatz als etwas ganz unerhebliches erscheinen mußte. Es wird für uns zunächst darauf ankommen festzustellen, inwieweit sich derartige Erscheinungen bis ins Mittelalter verfolgen lassen.

Handelsgesellschaften sind an sich dem Mittelalter durchaus nicht fremd, vielmehr etwas außerordentlich Verbreitetes. Die Frage würde sein, ob schon vor dem 16. Jahrhundert die Unternehmungen von Handelsgesellschaften einen nach der Meinung des Publikums bedrohlichen Umfang angenommen haben. Die Erörterung dieses Punktes wird zugleich zur Lösung einer anderen Streitfrage beitragen. In der wahrscheinlich von einem Augsburger Pfarrgeistlichen verfaßten pseudonymen Schrift „Reformation Kaiser Sigmunds" wird

---

14b) Bücher, der die hier hervorgehobene Thatsache anerkennt und mit Recht bemerkt, daß den meisten Städten des Mittelalters ein stehender Großhandel, ansässige Großkaufleute unbekannt seien (der Großhandel ausschließlich Wander- und Markt- oder Meßhandel), hätte nun auch nicht von „Großhändlern" sprechen sollen. Entstehung der Volkswirtschaft, 1. Aufl., S. 57; 2. Aufl., S. 99.

15) Vergl. darüber zuletzt Ehrenberg, Zeitalter der Fugger, Bd. 1, S. 395 ff.

bereits über Preissteigerungen durch Handelsgesellschaften geklagt. Man hat die Entstehung des Buches in das Jahr 1438 gesetzt. Gegen diese Datierung wendet sich neuerdings Frensdorff [16]) mit der Bemerkung, die Klagen über die großen Gesellschaften, die jene Schrift erhebt, würden doch erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts laut. Er hat insofern recht, als die Kommentatoren der „Reformation Kaiser Sigmunds" Beispiele solcher Beschwerden aus älterer Zeit bisher nicht angeführt haben [17]). Thatsächlich aber lassen sie sich doch recht weit zurück verfolgen.

Die sog. Reformation Kaiser Sigmund's sagt (Ausg. v. Böhm, S. 220): „Item es sind grosse geselschaften aufgestanden, die zusamen spanent und treibent gross kaufmanschatz; es ge in wol oder übel, sy schybent es ye darnach, das sy nit verliern." Der Gegenstand des Handels dieser Gesellschaften wird hier nicht genannt. Aber vorher (S. 219) ist bemerkt, daß die „kaufherren" für die aus „Venedig oder anders woher" kommenden Waren, namentlich Sammet, Seide, Gewürz, zu hohe Preise nehmen.

Daß solche Klagen am Ende des 15. Jahrhunderts schon in lebhafter Weise erhoben werden, ist verschiedentlich festgestellt worden [18]). Diejenigen, die zu der „Reformation Kaiser Sigmund's" das Wort ergriffen haben, hätten aber nicht den wichtigen Beitrag zu unserer Frage übersehen dürfen, den G. v. d. Ropp im Jahrgang 1892 der „Hansischen Geschichtsblätter", Bd. 20, S. 172 ff. mitgeteilt hat. Danach machte in den Jahren 1471—76 den hansischen Städten und noch mehr dem deutschen Kaufmann zu Brügge ein gewisser Heinrich von der Horst, der in Hamburg ansässig war, viel zu schaffen. Man beschuldigte ihn, er gäbe sich in Hamburg für einen

16) Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abteilung, Bd. 20, S. 134 Anm. 2.

17) Gegenüber der Art, wie Köhne, Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 6, S. 391 f. sich mit jener Stelle der Reformation Kaiser Sigmund's abfindet, ist die Skepsis Frensdorff's ganz berechtigt. Zum Beweise, daß „gerade zur Zeit der Entstehung unserer Schrift" die Handelsgesellschaften zu größerer Bedeutung gelangten, citiert er Lamprecht (ebenda, Bd. 1, S. 205 f.) und Kluckhohn (Aufsätze für Waitz, S. 669). Dieser aber spricht fast nur vom 16. Jahrhundert. Jener beruft sich hauptsächlich auf die Klagen Luther's und — die Reformation Sigmund's selbst! Die von Lamprecht erwähnte Recension Pappenheim's bezieht sich auf andere Fragen. Zum Beweise, daß die Handelsgesellschaften „seit dem Erscheinen der Reformation Kaiser Sigmund's fort und fort litterarisch angefeindet" worden seien, führt Köhne wiederum Kluckhohn und Schmoller (Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 16 (1860), S. 496—498) an. Dieser aber nennt gleichfalls an den betreffenden Stellen lediglich Beispiele aus dem 16. Jahrhundert. An einer anderen Stelle (S. 500) erinnert er daran, daß schon früher die Gesetzgebung den Gesellschaften nicht günstig war (unter Berufung auf Jäger, Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters, Bd. 1 (Ulm), S. 674). Hierüber unten Näheres. Im Neuen Archiv, Bd. 23, S. 718 beruft sich Köhne auch nur auf Kluckhohn's Aufsatz.

18) Vergl. Ehrenberg a. a. O. Hierhin gehören auch die oft erwähnten Klagen des Geiler von Kaisersberg. Geering führt in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 11, S. 62 einen Fall an, daß ein Kölner Kaufmann die Preisbestimmung für die Datteln vollständig in seine Hand bringt. Ueber Handelsgesellschaften für den Weinhandel und den von ihnen betriebenen Aufkauf s. Knipping, Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, Bd. 1, S. XLIV.

Holländer und in Holland für einen Hamburger aus, um je nachdem mit Hanseaten und Außenhansen in Handelsgemeinschaft treten zu können. Er betrieb mit den Genossen seiner Handelsgesellschaft den Tuchhandel in solchem Umfange, „dat he dat gud doet rysende unde vallende, wanner he wil". Diese Beherrschung des Marktes durch eine einzelne Gesellschaft führte übrigens schließlich zu ihrem Sturze. Kurz vorher waren die Städte noch nachdrücklicher gegen eine aus 6—8 Mitgliedern bestehende Handelsgesellschaft in Leiden eingeschritten, welche, anscheinend in den 60er Jahren des 15. Jahrhunderts gebildet, den Handel in Leidener Tuchen zu monopolisieren unternahm. Sie kaufte sämtliche Erzeugnisse der Leidener Tuchweber auf, setzte dann die Preise auf den niederländischen Märkten willkürlich hoch an und verkaufte gleichzeitig die gleiche Ware in den östlichen Städten zu niedrigeren Sätzen, so daß der hansische Zwischenhändler selbst in seiner Heimat in keiner Weise zu konkurrieren vermochte. Bei den Verhandlungen zu Utrecht 1473—74 forderten und erzielten die Hansestädte die Auflösung dieser Gesellschaft. Leiden erhob anfangs Widerspruch, gab aber zuletzt nach und versprach auch für die Zukunft, keine Monopolgesellschaften zu dulden [19]).

Auf eine noch ältere Klage über Preissteigerungen durch Handelsgesellschaften nimmt das kürzlich in Bd. 8 des Hansischen Urkundenbuches veröffentlichte Privileg Brügges für die Hanse von 1457 (S. 346, § 10) Bezug: „Angaende der eeninghe van den alune of andere coopmanscepe, die de . . . cooplieden begheren gheweert thebbene ende niet meer te gheschiene etc., so beloven wij, dat wij voortan zulke eeninghe int vercoopen van coopmanscepen niet ghedooghen en zullen, ende waert, dat wij gheware worden, dat eeneghe persoonen zulke eeninghe deden, wij zullen stappans die afdoen." Diese Klagen der Hanseaten, denen die Stadt Brügge jetzt nachkommen zu wollen verspricht, reichen nun mindestens ein Jahrzehnt zurück [20]). Neben einer Aeußerung vom Jahre 1454 (Hanserecesse, herausg. v. G. v. d. Ropp, Bd. 4, S. 171, § 14) ist besonders bemerkenswert eine Beschwerde des deutschen Kaufmanns in Brügge von 1449 (a. a. O. Bd. 7, S. 828): Die Flandrer „maken mit vremden, alse mit Lumbarden, sunderlinge verbunde, als bii namen up ten alluen, des men in dessen landen ende in den hanzeesteden nicht wal untberen mach; soe dat de Lumbarden, de den hiir int lant bringhen, jaerlikes nicht meer moghen leveren den eenen bespraken numerum, daer zii des wel veel meer leveren ende bringhen solden.

19) Die Stellen aus dem 7. Bande seine Hanserecesse, die sich auf jene Leidener Gesellschaft beziehen, hat v. d. Ropp a. a. O. nicht notiert. Walter Stein hatte die Freundlichkeit, sie mir mitzuteilen: No. 40 § 22, S. 114; No. 79 § 78, S. 174; No. 80 § 20, S. 182; No 139 § 58, S. 297; No. 141 § 21, S. 338; No. 154 § 18, S. 367. An der ersten Stelle heißt es: „Vortmer beclaghen sick de stede deer van Leyden, dat sick etlike van en tosamen gheworpen unde selschop ghemaket hebben unde de Leydesschen laken upthokopende plegen."

20) W. Stein hat im Hans. U.B. a. a. O., S. 346 Anm. 4 die betreffenden Nachweise gegeben.

Ende bringhen zii des meer danne de voorseide tale tosecht, dat moit blyven ligghen to der jaerschaer to dat ziin tiid der leveringhe kumpt; daerto ziint de Lombarde geholden nerghen den alluen to bringhene dan dessen vorbenomeden coopluden. Welken alluen zii stellen up eenen hoghen priisz, soe dat de Lumbarde ende de poorter voorseid (Bürger von Brügge) bii desser eenunghe hebben nu van ener karke soe vele geldes alsz men in verleden tiiden, doe hii vrii wasz, plagh van 3 karken to hebbene, welk is weder God, recht ende redelcheit ende yeghen dat wolvaren des gemenen guedes. Ende men van Gades weghen ock nicht schuldich were to ghedoghen, dat 12 off 20 unbehoerlike personen solden sodane schattinghe ende eghendom to eres sulves profiite upstellen up de gemene werlt. Woirumme wii . . . bidden, dat desse unbehoorde ungotlike eghendom werde afgestelt, up dat alle gude coopmanschopp vriigh blyve, soe dat van alden tiiden gewoontlick ende schuldich ys te syne." Im Jahre 1447 wurden schon dieselben Beschwerden laut. Im Frühjahr 1447 klagt der deutsche Kaufmann (a. a. O. Bd. 7, S. 761, § 40) „over die eenynghe, die sekere poorters te Brucghe hebben in den alluyne, froyte (Südfrüchte) ende anderen goede, welk als zii dat ingecocht ende by hem liggende hebben, up eenen zekeren priis ende gheld zetten, geliic een brood, dat up eenen pennync es gebacken; daermede de gemene coopmanscepe ende neringhe gehindert wert, die van rechte behoert vry to ziine ende van nymande verbonden." Im Dezember desselben Jahres antworten die Flanderer darauf (S. 773): dergleichen käme unter allen in Brügge verkehrenden Nationen, auch bei den Hanseaten, vor. Die Hanseaten wollten das freilich nicht wahr haben (S. 782)[21].

Aus den genannten Jahren stammen die erwähnten, uns vorliegenden Aufzeichnungen. Allein wie sich aus diesen selbst ergiebt, sind die Thatsachen älter als die Bekundungen. Man darf hiernach gewiß annehmen, daß schon vor der Mitte des 15. Jahrhunderts Monopole bekannte Dinge in Deutschland waren. Allerdings stammen jene Nachrichten nicht gerade aus Oberdeutschland, der Heimat des Verfassers der Reformation Kaiser Sigmund's. Indessen ein wenigstens nicht viel jüngeres Beispiel läßt sich doch gerade auch aus dessen Vaterstadt anführen. Der Augsburger Geschichtsschreiber Clemens Sender erzählt zum Jahre 1456[22]: „Hans von Hoy ist hie ain fast

21) Vergl. noch Hanserecesse, Bd. 3, S. 281 § 59: Im März 1448 äußert sich der Pensionär von Brügge über die „vereninghe van den alluyne, froyte und andere saken, dat se wal bekenden, dattet bejeghende den ghemenen orbar und oeck jeghen bescreven recht, men omme dat dit de Lumbaerden so wal angenghe, de dat van den Turken halen, alsse ere poirters, und oeck andere nacien geliick eninghe hadden und makeden, alse de nacie van den Engelschen mitten wollen und de van der hensen, die mit penen van marck goldes verbiinden und verbeden, dat nyemant lakene of andere gued copen mach dan to alsulke prise, alse en gelevet dar up to stellene, und dergeliken van den ammer [Bernstein], den de here hoomeester elken nicht en wil vercopen."

22) Chroniken der deutschen Städte, Bd. 23, S. 36. Hoy gehörte einer Augsburger Patrizierfamilie an. S. ebenda S. 10. Greiff, 26. Jahresbericht des histo-

reicher kaufman gewessen; der ist auch ob 30000 fl. schuldig gewessen; dann er hat den andern kaufleuten zu nachtail die woll aufkauft, teurer dann der gemein kauf was." Eine andere chronikalische Aufzeichnung[23]) meldet über denselben: „Er handelt vast gen Venedig. Der was schuldig 30000 guldin den Walhen zu Venedig und auch hie und an andern enden . . . Nam . . . zu Venedig teur keuf auf sich mit woll und trauet damit zu bezallen."

Wir nehmen hinzu, daß es zu der für uns in Betracht kommenden Zeit nachweisbar noch weitere große Handelsgesellschaften gab, gegen die zwar, soviel wir wissen, der Vorwurf der Monopolmacherei nicht erhoben worden ist, die jedoch einen sehr bedeutenden Warenumsatz gehabt haben.

Es seien genannt[24]) die „große Ravensburger Gesellschaft"[25]), das Ruland'sche Handelshaus in Ulm[26]), die weitausschauenden, nach Venedig und Brügge gerichteten Unternehmungen von Handelsgesellschaften hansischer Kaufleute aus den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, über die Stieda so lehrreiche Mitteilungen gemacht hat[27]).

Unter diesen Umständen wird man gewiß alle Bedenken gegen die Ansetzung der „Reformation Kaiser Sigmund's" auf das Jahr 1438 aus Anlaß des darin enthaltenen Tadels der preissteigernden Handelsgesellschaften fallen lassen[28]). Vielleicht liegt sogar ein Argument gegen eine spätere Datierung unserer Schrift vor: sie nennt unter den Handelsobjekten der Gesellschaften wohl die Ge-

---

rischen Kreisvereins von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1860 (Augsburg 1861), S. 79 behauptet, eine Augsburger Chronik setze das Faktum in das Jahr 1423. Diese ist mir nicht bekannt.

23) Chroniken der deutschen Städte, Bd. 22, S. 351.

24) Vergl. auch Schmidt, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters (Gierke, Untersuchungen, Heft 15), S. 10 ff. u. 29 ff.

25) Heyd, Die große Ravensburger Gesellschaft (Stuttgart 1890). Der Ravensburgische Chronist Ladislaus Suntheim (vergl. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie, S. 139) nennt diese Gesellschaft, die sich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisen läßt, die erste Gesellschaft in hochdeutschen Landen. Hafner, Gesch. der Stadt Ravensburg, S. 441. Die älteste Handelsgesellschaft überhaupt ist sie selbstverständlich nicht. Es könnte sich nur darum handeln, ob sie die älteste nach Art der später viel erwähnten großen Handelsgesellschaften ist. Aber vielleicht darf man dieser Angabe des nachträglich schreibenden Chronisten schlechthin die Bedeutung absprechen.

26) S. oben Anm. 12.

27) Stieda, Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert, S. 37 ff. und S. 56. Ueber andere Beispiele großer Umsätze teilweise schon aus dem 14. Jahrhundert s. ebenda S. 5. Zu Stieda's Schrift vergl. Dietrich Schäfer, Deutsche Litteraturzeitung, 1894, Sp. 1237 f. und Simonsfeld, Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3, S. 501 ff.

28) Eine Schwierigkeit könnte vielleicht noch in folgendem gefunden werden. Nach dem strengen Wortlaut betrifft der Tadel der „Reformation Kaiser Sigmund's" nicht sowohl die großen Gesellschaften je für sich, als vielmehr die Vereinigung mehrerer zum Zweck der Preissteigerung. Aus der Zeit der Fugger und Welser sind solche Vereinigungen bezeugt. Die oben angeführten älteren Nachrichten scheinen sich dagegen stets auf eine einzelne Handelsgesellschaft zu beziehen. Indessen ist diesem Unterschiede wohl kein erhebliches Gewicht beizulegen.

würze, nicht aber Kupfer und Quecksilber, die für die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts begründeten Syndikate eine so große Rolle spielten.

Man könnte auch noch geltend machen, daß die Handelsgesellschaften an sich, ohne daß sie sich des bestimmten Versuchs der Monopolbildung schuldig machten, den Unwillen des mittelalterlichen Publikums erregen mußten [28a]). Es waren ihnen ja in der That nach verschiedenen Richtungen hin Schranken gezogen [29]). Die Associierung mit Nichtbürgern — im hansischen Gebiet wenigstens mit Außenhansen [30]) —, mit Zunftfremden [31]) war in der Regel verboten; gelegentlich kommen auch Beschränkungen der Gesellschaft auf ein niedriges Maximum des Societätsgutes vor. Aber im Prinzip war das Mittelalter den Gesellschaften nicht feindlich gesinnt; wir dürfen sie vielmehr als etwas echt Mittelalterliches bezeichnen. Und gerade innerhalb des Handels hatten sie wohl einen größeren Spielraum als innerhalb des Handwerks, da jener weniger stark als dieses von der Zunftverfassung beherrscht war. —

Durch unsere Orientierung über das Alter der Angriffe gegen die großen Handelsgesellschaften haben wir eine deutlichere Anschauung von dem Umfang des Großhandels im letzten Jahrhundert des Mittelalters gewonnen. Wir werden ferner anzunehmen haben, daß diejenigen, die in dieser Weise Großhandel trieben, sich im wesentlichen auch darauf beschränkten. Freilich bleibt in der Hinsicht noch manches dunkel, und überdies stellt die Frage nach den Klagen über die Preissteigerungen durch die Handelsgesellschaften ja nur einen Ausschnitt aus unserem Thema dar. Wir schlagen daher noch andere Wege ein, um zu unserem Ziel zu gelangen.

III. Die Kaufmannsgilden.

Zu den Fundamentalirrtümern von Nitzsch gehört die Anschauung, daß es in den deutschen Städten des Mittelalters, insbesondere in Niederdeutschland, allgemeine Kaufmannsgilden gegeben habe. Seine Theorie, die viel Unheil gestiftet hat und teilweise noch stiftet, habe ich in diesen Jahrbüchern Bd. 58, S. 56 ff. widerlegt [32]). Die erste Voraussetzung für ein richtiges Verständnis des städtischen

28a) So ungefähr Jäger; s. vorhin Anm. 17.

29) Vergl. über die verschiedenen Kategorien der Beschränkungen Schmidt a. a. O., S. 22 ff. Schmidt, S. 31 und Neumann, Gesch. des Wuchers in Deutschland, S. 89 sind nach W. Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, Bd. 1, S. 330 zu berichtigen.

30) Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter, Bd. 3, S. 39.

31) Gustav Winter, Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte, Märkte und Dörfer vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, S. 18: Satzungen der Lederer i. St. Pölten von 1260: nullus habeat socium nisi habentem fraternitatem.

32) Gleichzeitig, unabhängig von mir und eingehender, erbrachte denselben Nachweis Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, 2 Bde., 1891. Vergl. darüber meine Besprechung in den Gött. gel. Anz., 1892, S. 406 ff. S. auch Hegel, Histor. Ztschr., Bd. 70, S. 442 ff.

Gildewesens liegt in der Erkenntnis, daß jede gewerbliche Gilde einem oder einigen wenigen speciellen Zwecken des Handels oder Handwerks gewidmet ist [33]). Uns interessiert nun weiter das Verhältnis der einzelnen Gilden zum Großhandel.

G. Steinhausen hat kürzlich, wie erwähnt, den Typus des mittelalterlichen Großkaufmanns zu schildern versucht. Er stützt sich dabei vornehmlich auf die Angaben des dem beginnenden 13. Jahrhundert angehörigen mittelhochdeutschen Gedichtes „Der gute Gerhard" von Rudolf von Ems (Hohenems), welches von den Schicksalen eines kölner Kaufmanns berichten will. Von den Kaufmannsgilden bemerkt er S. 28 (mit besonderer Rücksicht auf das 12. und 13. Jahrhundert): „Die steigende Bedeutung und der Reichtum der großen Kaufleute in den Städten verlieh diesen Genossenschaften bald einen patrizischen Charakter: sie schlossen sich gegen die Innungen der Handwerker, aber auch der Krämer durchaus ab. . . . Auch das Gedicht des Rudolf von Ems . . . nennt die Genossenschaft der großen Kaufleute wiederholt." Es ist nun schon oft genug vor der kritiklosen Verwertung der Werke der höfischen Poesie des Mittelalters für die Rekonstruktion der thatsächlichen Zustände gewarnt worden. Steinhausen hätte diese Mahnungen beachten und sich fragen sollen, welcher Landschaft der Dichter angehört, woher sein Stoff stammt, welche Vorgeschichte dieser hat. Er hätte aber auch in der Interpretation vorsichtiger sein sollen. In Wahrheit nennt Rudolf von Ems nämlich gar keine „Genossenschaft der großen Kaufleute", gar keine Kaufmannsgilde [34]). Und selbst wenn ein Dichter des 13. Jahrhunderts die Vorstellung gehabt hätte, daß eine Großkaufmannsgilde damals in Köln existierte — seiner Angabe würde nur insoweit ein Wert zukommen, als sie in den echten Kölner Urkunden ihre Bestätigung fände.

Wenn wir die zuverlässigen urkundlichen Ueberlieferungen zu Rate ziehen, so erhalten wir ein durchaus anderes Bild: die Kaufmannsgilden der mittelalterlichen Städte sind in der Hauptsache Gilden der Gewandschneider, d. h. der Detaillisten im Tuchhandel, und der Krämer, also Gilden von Kleinhändlern. Wir sehen, indem wir uns diesen zunächst zuwenden, einstweilen von den in einer Anzahl von Hansestädten vorkommenden Kauffahrergilden ab. Es wird sich später zeigen, daß auch sie keine erhebliche Ausnahme darstellen.

---

33) Vergl. Hegel, Bd. 2, S. 401.

34) Das Gedicht ist von Mor. Haupt herausgegeben (1840). Alle Stellen, die Steinhausen etwa im Sinne gehabt haben könnte, habe ich verglichen. Nirgends bedeutet das Wort „genôzschaft" Gilde; sondern es ist überall nur von Standes- und allenfalls von Berufsgleichheit die Rede, nicht von einem korporativen Zusammenschluß der (oder gar: einiger) Berufsgenossen. Um ganz sicher zu gehen, habe ich meine Interpretation durch meinen germanistischen Kollegen Edw. Schröder prüfen lassen, der sie dann bestätigt hat. Vers 1132: Gesamtheit der Standesgenossen. Vers 2814: kein einziger meiner Standes-(Berufs-)genossen; einfach für: kein Kaufmann. Vers 3130 ff.: der gute Gerhard offeriert der Prinzessin den Eintritt in seine Standesgemeinschaft. Vers 3484 f.: auf ihren (der Ritter) Urteilsspruch hin wurde er ganz und gar ihres Gleichen, ihr Standesgenosse.

Um mit Köln zu beginnen, so wird hier einmal ganz beiläufig eine fraternitas Danica genannt. Ueber sie werden wir uns unterrichten, sobald wir auf die Kauffahrergilden zu sprechen kommen. Im übrigen sind die Kaufmannsgilden, die in Köln bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts erwähnt werden, folgende [35]: die St. Jakobs-Bruderschaft auf dem Waidmarkt, d. h. die Zunft der Waidhändler [36]), die seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts begegnet, die Bruderschaft der Gewandschneider unter den Gaddemen und die Weinbruderschaft. Die letztere führt Inama S. 76 Anm. 1 als Vertreterin des „Großhandels" auf. Thatsächlich verlieh die Mitgliedschaft in ihr das Recht zum Weinausschank, zum „Weinzapf". — Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden wir in Köln noch die sogenannten Gaffeln, die später, im Grunde mißbräuchlich, Ritterzünfte benannt wurden. Sie dienten ursprünglich wohl nur geselligen Zwecken, nachher (insbesondere seit 1396) auch oder vielmehr in erster Linie politischen. Gewerbliche Korporationen sind sie nie gewesen. Sie leiteten ihren Namen nicht von einem Gewerbe, sondern von dem Hause, in dem sie ihre Versammlungen hielten, ab. Allerdings saßen in ihnen viele Kaufleute, namentlich, wie es scheint, in der Gaffel „Windeck". Allein nichts berechtigt uns zu der Annahme, daß sie oder einige von ihnen ausschließliche Vereinigungen von Großhändlern gewesen seien. Zu den Kaufleuten, die die Mitgliedschaft in ihnen erlangten, gehörten vermutlich gerade auch die Krämer, für die in Köln keine gewerbliche Zunft begründet war.

In Bremen sind die Kaufmannszünfte die der Gewandschneider und der Krämer [37]). In Goslar beruht die fraternitas mercatorum auf der incisio pannorum. Eine Gilde der Krämer gab es daneben auch [38]). In Göttingen ist die Verfassung der Kaufmannsgilde etwas kompliziert. Jedenfalls aber hat auch sie ihre wesentliche Eigenschaft in der Berechtigung ihrer Mitglieder zum Kleinhandel, Gewandschnitt und Krämerei [39]). In Halberstadt besteht das Vorrecht des consortium

---

35) Lau, Entwickelung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396, S. 216 ff. und 224 ff. Vergl. auch die unten (Anm. 50) anzuführende Schrift von Fromm, S. 83 ff. Ueber die früher viel besprochene „Große Gilde" des 12. Jahrhunderts s. auch meine Bemerkungen in Quidde's Ztschr., Bd. 1, S. 443 ff., Histor. Ztschr., Bd. 76, S. 481 und Uhlirz, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 1896, S. 323 ff. Ueber die Weinbruderschaft s. ferner Knipping, die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, Bd. 1, S. LXX. Ueber die Gaffeln s. außer Lau, S. 215 ff. Hegel, Chroniken der deutschen Städte, Bd. 14, S. CLII ff. und Höhlbaum, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 7, S. 108 ff. (über die Zunft Eisenmarkt) und Heft 11, S. 68 ff. (über die Gaffel zur Windeck = die Gesellschaft der Kaufleute am Altenmarkt).

36) Ueber eine Waidhändlerzunft in der Stadt Jülich s. meine Mitteilungen im Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins, Bd. 10, S. 186 ff.

37) Hegel, Bd. 2, S. 471 f. W. v. Bippen hat in seiner Geschichte der Stadt Bremen, Bd. 1, S. 382 f. sich noch zu der alten Nitzsch'schen Gildetheorie bekannt. Vergl. meine Bemerkungen im Litterar. Centralblatt, Jahrgang 1892, No. 35, Sp. 1238 und gegen die unhaltbaren Hypothesen Köhne's ebenda, Jahrgang 1893, No. 7, Sp. 208 ff.

38) Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch, Bd. 3, No. 618. Hegel, Bd. 2, S. 401 f.

39) Hegel, Bd. 2, S. 408 ff.

mercatorum in dem Gewandschnitt[40]). Die Verhältnisse Höxters erwähnt Inama S. 76 Anm. 3 in dem Sinne, als ob die „grote ghilde" (mercatorum maior fraternitas) den Großhandel, die „minor ghilda" den Kleinhandel darstelle. Thatsächlich sind beide Vereinigungen für den Kleinhandel, die „große Gilde" nichts weiter als eine Gewandschneidergilde[41]). In Middelburg erhält im Jahre 1271 die confraternitas mercatorum Statuten. Rudolf Wagner[42]) stellt sie auf eine Linie mit der Schiffergilde von Deventer, den Malmö-, Bornholmfahrern und ähnlichen Verbänden für den überseeischen Verkehr, und Hegel[43]) meint: „nur Großhändler waren in dieser Brüderschaft". Indessen haben wir es hier wiederum mit einer Gewandschneidergilde zu thun: nulli licet pannos, qui vulgo ghewand dicuntur, incidere venales in halla de Middelburg, nisi ibidem confraternitatem mercatorum habuerit[44]). In Münster giebt es von Kaufmannsgilden nur die der Gewandschneider und der Krämer[45]). Die Patrizier der Stadt Mainz besitzen folgende Vorrechte: 1) das Gadenrecht, d. h. das Recht des Gewandschnitts in den Tuchhallen, „Kammern oder Gadden", 2) das Hausgenossenrecht, d. h. das Recht der Münzer[46]). Als Kaufleute, mercatores im technischen Sinne, werden hier nur noch die Krämer bezeichnet[47]).

In Süddeutschland kommt der Ausdruck „Gewandschneider" seltener vor[48]). Dies ist wohl der Grund, weshalb Schmoller 1879 in seiner Geschichte der Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 390 behauptet hat: „Für den ganzen Südwesten Deutschlands sind . . . keine Nachrichten von Gewandschneiderkorporationen überliefert"[49]). Seine Ansicht ist schon 1886 durch Geering, Handel und Industrie

---

40) G. Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, Bd. 1, S. 193, No. 248. Consortium wurde in Halberstadt mit Innung wiedergegeben. Vergl. hierzu auch Hans. Urkundenbuch, Bd. 3, S. 415.

41) Hegel, Bd. 2, S. 394 f.

42) Seerecht, Bd. 1, S. 36 Anm.

43) Städte und Gilden, Bd. 2, S. 262.

44) Hansisches Urkundenbuch, Bd. 1, No. 694. Außerdem besaß diese Gilde das Recht des Weinverkaufs. Die Bestimmung der Urkunde über das hansare ist für die Verfassung der Gilde nur nebensächlich. Vergl. dazu Höhlbaum, Hansische Geschichtsblätter, 1898, S. 149 Anm. 1. — Hegel hätte wohl den Charakter dieser Gilde richtig erkannt, wenn er den korrekten Druck des hansischen Urkundenbuchs benutzt hätte. Seine Vorlage liest indicare (statt incidere).

45) Gottfried Schulte, Die Verfassungsgeschichte Münsters im Mittelalter, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster in Westf., Bd. 1, S. 119. Krumbholtz, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661, Publikationen aus den K. Preuß. Staatsarchiven, Bd. 70.

46) Hegel, Chroniken der deutschen Städte, Bd. 18, 2, S. 65 f.

47) Ebenda S. 195.

48) Er fehlt aber nicht. Vergl. z. B. Chroniken der deutschen Städte, Bd. 23, S. 458: 1508 in der Stadt Stuttgart große Ueberschwemmung: geschach den kramer, auch gwandschneider grosser schad. Roth, Gesch. des Nürnbergischen Handels, Bd. 3, S. 227 (1391). Es ist auch bemerkenswert, daß unter den reichen Familien Nürnbergs eine mit dem Namen „Gewandschneider" vorkommt. Mummenhoff, Alt-Nürnberg, S. 47.

49) Andere Angaben Schmoller's, die durch die vorliegende Darstellung berichtigt werden, hebe ich nicht besonders hervor.

der Stadt Basel, S. 34 und 248 f. widerlegt worden [50]). Dessen wichtige Sätze lauten: Die Gewandschneider treten in Basel unter dem verdeckten Namen von Kaufleuten auf; die Zunft der Basler „Kaufleute“ (auch genannt „zum Schlüssel“) [50a]) umfaßt nur Tuchhändler, d. h. Gewandschneider, keinen einzigen sonstigen Kaufmann; die Krämer handeln mit allen übrigen Importartikeln en détail; der Großhandel mit Urprodukten und Rohstoffen gehört weder der einen noch der anderen dieser Zünfte an [51]). Inzwischen hatte dann Nitzsch die Meinung vorgetragen, daß seine „Große Gilde“ eine eigentümliche Erscheinung Niederdeutschlands oder gar Niedersachsens sei, dem übrigen Deutschland fehle. Darauf ereiferten sich mehrere Autoren [52]) über die Frage, ob „die Kaufmannsgilde“ eine nur norddeutsche Einrichtung sei, bez. aus welchen Gründen sie sich auf Norddeutschland beschränkt habe. Diese Erörterungen sind gänzlich wertlos. Ich habe schon 1892 in diesen Jahrbüchern, Bd. 58, S. 60 Anm. 4 bemerkt, daß die Nitzsch'sche „Große Gilde“ nirgends in Deutschland vorkommt, daß aber Kaufmannsgilden (für specielle Zwecke) sowohl in Süd-, wie in Norddeutschland bekannt seien. Strittig kann nur sein, in welchem Umfang, in welcher Zahl insbesondere Gewandschneidergilden sich in den süddeutschen Städten nachweisen lassen. Zur Beantwortung dieser Frage versuchen wir einen weiteren Beitrag zu liefern, indem wir uns den Verhältnissen Augsburgs zuwenden.

In dem Augsburger Stadtrecht vom Jahre 1276 (herausg. von Chr. Meyer) werden die Gewandschneider, hier „Gewander“ genannt [53]), mehrfach erwähnt (S. 38 ff.). Ob sie zu dieser Zeit eine Zunft gebildet haben, ergiebt sich aus dem Stadtbuch nicht. Das Wort „Kaufleute“ gebraucht das Stadtrecht (S. 43 § 15 und S. 43 § 17) in ganz allgemeinem Sinne, nicht zur Bezeichnung eines besonderen Be-

---

50) Gegen Schmoller vergl. ferner über das Vorkommen einer Gewandschneidergilde in Frankfurt a. M. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M., Bd. 1, S. 249; Emanuel Fromm, Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter, S.-A. aus dem Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 3. Folge, Bd. 6 (vergl. dazu Litterar. Centralblatt, 1897, Sp. 51 f.), S. 48 und S. 75 ff. In Frankfurt heißt die Zunft „Die Gewandschneider“ oder „Die Gewandschneider unter den Gaden“ oder einfach „Die Gaden“.

50a) Die Angabe bei Boos, Gesch. der rheinischen Städtekultur, Bd. 3, S. 125 über die Kaufleute dieser Zunft ist mindestens ungenau.

51) Geering beeinträchtigte den Erfolg seiner richtigen Beobachtung etwas dadurch, daß er irrigen Anschauungen über die Entstehung der Stadtverfassung huldigte. S. unten Anm. 52.

52) Z. B. Köhne, Doren, Liesegang. Vergl. Doren, Kaufmannsgilden, S. 46 ff. Ueber die Auslassungen Liesegang's s. meine kritischen Bemerkungen in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 19 (Aachen 1897), S. 230. Auch Geering (z. B. S. 32 f.) hält sich von solchen Betrachtungen nicht fern, da er die Nitzschsche Gildetheorie noch für richtig ansieht.

53) Nur in der Inhaltsübersicht S. 2 werden sie „gewantsnider“ genannt; s. über diese Anm. 54, S. 40 f. werden die umschreibenden Ausdrücke gebraucht: der ze gademe oder ze offemkaelr stat; burger, die gewant snident. S. 42 und 217: gewander; so auch in dem späteren Zusatz, S. 41.

rufs[54]). Das Stadtrecht erwähnt, daß Bürger und „Gäste“ bestimmte Waren in die Stadt bringen, und legt dar, unter welchen Bedingungen ihnen dies gestattet ist. In diesem Zusammenhange wendet es auch das Wort Kaufmann an. Aber an keiner Stelle weist es einem Kaufmannsstande eine besondere Kompetenz als Reservatrecht zu. Nach den Grundsätzen des Stadtrechts würde es also zulässig sein, daß der Gewander oder der Krämer mit denselben Gegenständen handelt, als deren Importeure die Bürger erwähnt werden, während Gewander und Krämer Reservatrechte besitzen. Eine andere Gestaltung der Dinge zeigen die Urkunden, die das Resultat der Verfassungsänderung von 1368 angeben. Zunächst wird in dem Schema der neuen Zunftordnung ausdrücklich eine Zunft der Gewandschneider genannt[54a]). Weiter aber begegnet uns auch eine regelrechte Zunft der „Kaufleute“[54b]). Leider fehlen nähere Nachrichten über die Standes- und Berufsverhältnisse zur Zeit der Augsburger Zunftrevolution. Es scheint keine Urkunde vorzuliegen, die die Kompetenz jener zünftigen Kaufleute deutlich angiebt[55]). Wir sind deshalb auf Analogieschlüsse angewiesen, und da würde wohl die Vermutung berechtigt sein, daß die Kaufleutezunft in Augsburg mit der nach-

---

54) Jenes Inhaltsverzeichnis (s. Anm. 53) läßt vermuten, daß in dem Stadtbuch Rechte der „Kaufleute“ und der „Gewandschneider“ nacheinander aufgezählt werden würden. Thatsächlich aber finden wir in ihm eine solche Sonderung nicht. Von den Gewandschneidern spricht es von S. 40 § 8 an. Von besonderen Kaufleuten, d. h. von solchen, die die Kompetenz für eine specielle Branche besitzen, ist weder vorher noch nachher die Rede. Nach der Auffassung des Herausgebers scheint das Inhaltsverzeichnis ein Teil der alten Stadtrechtsaufzeichnung zu sein. Es würde dann jedoch nicht ganz korrekt hergestellt sein. In einem speciellen Sinne gebraucht ein späterer Zusatz (S. 41) das Wort „Kaufleute“: es unterscheidet deutlich eine Kompetenz der Kaufleute von der der Gewandschneider. Zugleich wird die Kompetenz der Krämer, „kramgwant“, von der der Gewandschneider unterschieden. Deshalb läßt sich nicht genau erkennen, worin die Kompetenz jener Kaufleute besteht. Vielleicht sind sie nur die Krämer. Vielleicht ist ihr Vorrecht aber auch der Kleinhandel mit Seide und anderen importierten Stoffen. Für die erstere Deutung dürfte S. 43, § 17 sprechen: der Krämer darf alles feil haben, daz man mit der wage waegen sol, ane grabez gewant und an einvarbez gewant — mit dem letzteren zu handeln ist offenbar Vorrecht der Gewandschneider. In anderen Dingen haben sie wohl mit den Krämern konkurriert.

54a) Frensdorff, Chroniken, Bd. 4, S. 146. Derselbe stellt aus den Ratsdekreten des 15. Jahrhunderts den Gebrauch der Ausdrücke „Schneider“ und „Gewandschneider“ fest. Der Ausdruck „Gewandschneider“ begegnet auch Chroniken, Bd. 5, S. 321 und zwar wird er hier in norddeutschem Sinne gebraucht (Händler, nicht Handwerker). Frensdorff erwähnt, daß Langenmantel (Augsb. Regimentshistorie, 2. Aufl., 1737, S. 40) die Geschlachtgewander, die anfangs (1368) eine Zunft für sich bildeten, nachträglich in die Zunft der Lodweber eintreten läßt. Nach Schmeller sind sie Weber (Feintuchweber) oder vielleicht Appretierer.

54b) Vielleicht ist die Kaufleutezunft schon einige Jahrzehnte älter. S. vorhin Anm. 54.

55) Roth, Chroniken der deutschen Städte, Bd. 22, S. 339 Anm. 1 meint, daß bei der Neuordnung der Verhältnisse diejenigen Geschlechter, die nicht die Mittel zum Großhandel besaßen, sich der Zunftverfassung gefügt haben. Er würde also die Kaufleutezunft als eine Zunft von Kleinhändlern ansehen. Wie ich im Text andeute, ist mir keine Urkunde bekannt, welche über unsere Frage klaren Aufschluß giebt. Roth und der Augsburger Stadtarchivar Dr. Buff teilen mir auf meine Anfrage mit, daß auch ihnen eine solche nicht bekannt sei. — Einen Fingerzeig

her zu besprechenden Wiener Kaufleutezunft in Parallele zu setzen ist. Beide haben auch das Gemeinsame, daß sie verhältnismäßig späte Bildungen sind. Für unser Thema verzeichnen wir das Resultat, daß wenigstens in älterer Zeit neben den Gewandschneidern keine höhere Kaufmannszunft in Augsburg nachzuweisen ist und daß, wenn die spätere Augsburger Kaufleutezunft von ähnlicher Verfassung wie die Wiener ist, auch Augsburg keinen Verband von reinen Großhändlern gehabt hat. Uebrigens war die Augsburger Kaufleutezunft nicht patrizischen Charakters; „der Herren [Patrizier] Trinkstube“ und „der Kaufleute Stube“ wurden vielmehr unterschieden [56]). Eine Anzahl der Patrizier war allerdings bei der Verfassungsänderung in die Kaufleutezunft eingetreten [56a]). Von den in späterer Zeit nachweisbaren wirklichen Großhändlern der Stadt Augsburg werden einige gewiß der Kaufleutezunft angehört haben; ein Teil besaß die Mitgliedschaft in einer Handwerkerzunft, ohne das betreffende Handwerk auszuüben; die meisten aber stammten wohl aus dem durch keine Zunft gebundenen Patriziat.

Wir wählen ferner noch die Städte aus, deren Urkunden Inama (s. oben) den Anlaß gegeben haben, von Kaufherren und Gewölbherren als Großkaufleuten zu sprechen. Er stützt sich erstens auf das Stadtrecht von Ofen. Vergl. Ofner Stadtrecht, herausg. von A. Michnay und P. Lichner (Preßburg 1845), S. 65 § 70: Die „Gewölbherren“ dürfen in ihren Gewölben und nirgend anders, auch nicht durch offene Läden ihre Waren verkaufen. In der goldenen Bulle König Belas sei bestimmt: „Dy kaufleut mit sambt den krameren, in yren gwelben oder kremen sullen sy haben markt und sunst nyndert. Auch sullen dyselbigen gwelbherren kainerlay gestüpp [Staub, Pulver, Gewürz] oder gewürtz under einem margk turren verkaufen noch auswegen. Auch süllen sy kain leinens mit der ellen verkaufen; sunder mit 100 ellen und daruber mugen sy es verkaufen und hingeben; es wer dan, das in etwas über wurd, das süllen sy mit einander verkaufen; ausgenomen seydengewand allain, das mügn sy versneiden, ob sy wellen.“ S. 77 § 104 (von den krameren): Dy kramer süllen nichtz anders handelen den rechte kramerey . . . . Auch süllen sy ir kramerey in der stat nindert anderswo, weder in yren heuseren noch in kain gewelben, turren fail haben . . . den allain unter den kremen. Hierauf folgen Bestimmungen über den Handel der Fremden (Gäste): sie dürfen Waren meistens nicht unter 30 Pfd. verkaufen. Item dye hye [hiesigen; im Gegensatz zu den vorher genannten Fremden] gewelbherren süllen öl unter 30 pfd., das ist ein viertail, nicht mügen verkaufen an der heyung [d. h. am Orte, an die Hiesigen] noch frömbden.

---

giebt vielleicht die Nachricht aus dem Jahre 1491 bei P. v. Stetten, Geschichte der reichsfreien Stadt Augsburg, Bd. 1, S. 232: Streit zwischen der Kaufleute- und der Weberzunft, weil die Kaufleute fremde Tücher aus Preußen hatten bringen lassen.

56) Chroniken der deutschen Städte, Bd. 23, S. 81. Vergl. auch Hartung, Jahrbuch für Gesetzgebung, Bd. 19 (1895), S. 134.

56a) Chroniken der deutschen Städte, Bd. 22, S. 339 ff.

S. 107 § 174 (das keyn kaufman in ofenen laden schullen [!] gancz und gar nitcz verkaufen): Dyeselben gewelbhern ader kaufleut sullen durch kainen ofnen laden nichtcz verkaufen denn nürt ausz dem gewelb. Und allerley gestuph sullent sye nit wegen turren unter eyner margk. Sye sullen auch keynerley wollis nach leynes mit der ele nit verschneiden; sunder das seyden mugen sy schneiden, ap sye wollen. — In diesen Stellen wird den Gewölbherren mehrmals der Kleinverkauf untersagt, aber nur hinsichtlich bestimmter einzelner Waren, deren Kleinverkauf anderen Berufen, nämlich den Krämern, Gewandschneidern und Leinwandhändlern, ausschließlich zugesprochen wird. Ueber die Leinwandhändler vergl. S. 88 § 134: dy leinwater und iglichs menschen, dy der ellen pedürfen zu irem hantwerich oder handel. Den Gewandschneidern wird S. 66 § 71 Groß- und Kleinhandel in Wollentuch zugesprochen: Dy kamerherren oder gewantsneider süllen in kainer kram gewant oder spetcerey haben oder türren verkaufen; sunder allerlay wullengewant mügen sy verkaufen gantz unversniten oder pey der ellen aussneiden, wie sy wellen. S. 70 § 83 wird der Gewandschneider als Kaufmann bezeichnet. Vergl. noch S. 108 § 176: Dy kamerhern oder gewantschneider . . . sullen kainerlay cingewant [im Register S. 298 erklärt als Zindel (geringe Sorte Taft)] feyl turren haben nach kaynerley gestup. Der Kleinhandel mit Zindel ist nach S. 78 § 104 offenbar Privileg der Krämer. Der Kleinverkauf in einer Branche, dem Seidentuch, ist nach den angeführten Stellen Privileg der Gewölbherren. (S. 70 § 84 wird den Gästen das versneiden oder undter den ellen verkaufen der Seidentücher untersagt.) Reine Großhändler sind die Gewölbherren sonach jedenfalls nicht. Es wäre nur die Frage, ob eine Thätigkeit und welche bei ihnen überwiegt: der Kleinhandel (in Seidentuch) oder der Großhandel (mit verschiedenen importierten Gegenständen).

Die andere Belegstelle liefert Inama, das Wiener Stadtrecht von 1340, in welchem von „Laubenherren“ die Rede ist. Diese sind aber durchaus nicht Großhändler, sondern wiederum Gewandschneider[57]). Und eine andere kaufmännische Innung außer deren Verband giebt es in dieser älteren Zeit nicht[58]), jedenfalls keine Großhändlerzunft. Später begegnet allerdings in Wien neben den Gewandschneidern eine Bruderschaft der Kaufleute[59]), und für sie

---

57) Aus der Stelle selbst, die Inama S. 75 Anm. 1 anführt, geht dies hervor. Vgl. auch Eulenburg, Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. 1, S. 279.

58) Nach freundlicher Mitteilung von Uhlirz ist die Zeche (= Zunft) der Krämer erst 1355 nachweisbar. Als fester Stand sind sie übrigens sehr alt. In dem Zunftverzeichnis von 1408 in den Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, 2. Abteilung, Bd. 1 (Wien 1898), S. 398, No. 1740 werden von Handelszünften außer den Laubenherren und Krämern noch genannt: Fütterer und Leinwandhändler, d. h. wiederum Kleinhändler.

59) Die Kaufleutezeche wird 1360 und später oft erwähnt. Vgl. Uhlirz, Urkunden und Regesten aus dem Archive der k. k. Reichshaupt- uud Residenzstadt Wien, Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der Kunstsammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses, Bd. 16, S. 17, No. 12719.

mag, wenigstens im Laufe der Zeit, der Großhandel zur Hauptsache geworden sein. Während des Mittelalters aber sind auch sie nicht reine Großhändler gewesen: sie treiben neben dem Großhandel mit Venedig einen beschränkten Kleinhandel, nicht den ganz kleinen Kleinhandel, immerhin jedoch einen, der recht weit herabgeht[60]). —

Innerhalb der organisierten Kaufmannschaft der Stadt finden wir also Großhändlergilden nicht. Man könnte nun annehmen, daß über den Kaufleuten, die in den Kleinhändlergilden vereinigt sind, angesehenere Kaufleute gestanden haben, die keiner Gilde angehörten. Kaufleute, die sich außerhalb jedes Gildeverbandes befanden, gab es in der That[61]). Wie schon bemerkt, ist die Zunftbildung unter den Kaufleuten nicht so ausgedehnt wie unter den Handwerkern. Aber jene Kaufleute werden schwerlich für vornehmer als die Mitglieder der geschilderten Kleinhändlergilden angesehen worden sein. Denn die Gewandschneider setzen sich, wenigstens in den älteren Jahrhunderten, großen- oder auch größtenteils aus den Patriziern zusammen. Zwischen beiden besteht ein enger Zusammenhang. In einer großen Stadt wie Köln z. B. zählten die Gewandschneider viele Angehörige der Geschlechter, ja selbst verdiente Amtleute der Richerzeche zu den ihrigen[62]). Patrizier und

60) Ueber die innerhalb des Kleinhandels zu ziehende Grenze stritten namentlich die Kaufleute und Krämer. Lehrreich sind in dieser Hinsicht eine Urkunde Herzog Albrechts von 1432 und eine König Friedrichs III. von 1443. Die erstere ist bei Kurz, Oesterreichs Handel in älteren Zeiten S. 401 und bei Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, Bd. 1, No. 133, sehr fehlerhaft gedruckt; Uhlirz stellte mir eine Kollation nach dem Original zur Verfügung. Die Urkunde von 1443 steht bei Uhlirz a. a. O., Bd. 17, Sonderabdruck S. 23, No. 15194. Aus der ersteren geht klar hervor, daß die Kaufleute danach strebten, den Kleinhandel unbeschränkt auszuüben. Die Urkunde von 1443 bestimmt die Grenze des Kleinhandels zwischen Kaufleuten und Krämern z. B. in folgender Weise: alle seideine phenwert, die nach der eln zu verkaufen sind, sullen die kaufleut verkaufen nach der eln und hinüber und nicht darhinder (unter einer Elle nämlich die Krämer). Im Jahre 1506, Uhlirz a. a. O., S. 117, No. 15583 wird die Grenzlinie in teilweise neuer Art gezogen. Vor der Begründung der Kaufleutezunft haben die Krämer gewiß den Seidenhandel ganz gehabt. Vgl. Rauch, Scriptores rerum Austriacarum, Bd. 1, S. 302. — Die Urkunde von 1443 nennt die mit den Krämern streitenden Kaufleute „kaufleut, die da gen Venedi faren“. Dazu nehme man hinzu, daß die Kaufleutezeche dem heiligen Marcus geweiht war. Vgl. Uhlirz a. a. O., Bd. 16, No. 12719. Weitere Aufschlüsse über diese Verhältnisse haben wir von A. Luschin v. Ebengreuth, der die Handelsgeschichte, und von Uhlirz, der die Gewerbegeschichte Wiens in der groß angelegten Geschichte der Stadt Wien bearbeitet, zu erwarten. Leider ist dieses Werk, von dem, wie ich höre, der 1. Band (mit der Handelsgeschichte bis zum Jahre 1282) schon erschienen ist, in so wenigen Exemplaren gedruckt und zu einem so hohen Preise angesetzt; daß es der wissenschaftlichen Forschung wohl im wesentlichen verschlossen bleiben wird.

61) Lau, S. 214.

62) Lau, S. 219. In seiner trefflichen Abhandlung über das Kölner Patriziat, Westdeutsche Ztschr., Bd. 14, S. 327, Anm. 71 sagt Lau über ein Kölner Geschlecht: „Gerade bei dieser Familie tritt es besonders deutlich hervor, wie vor allem der Gewandschnitt Reichtum und damit zusammen politisches Ansehen beförderte.“ S. 330 stellt er fest, daß sich auch Patrizier mit der Ritterwürde in der Gewandschneidergilde befanden. Vgl. unten den Text zu Anm. 108 a und 108 b. Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 459. Ueber den vornehmen Charakter der Gewandschneidergilde in Stralsund s. Hansische Geschichtsblätter, 1872, S. 107.

Gewandschneider decken sich freilich nicht. Mitunter halten sich die ersteren — in älterer Zeit gilt dies übrigens stets nur von einzelnen, nie von der Mehrzahl der Patrizier einer Stadt — auch ganz vom Handel fern. Diejenigen aber, die sich ihm widmen, begegnen uns (wenigstens bis ins 14. Jahrhundert) meistens als Gewandschneider. Es hängt hiermit zusammen, daß die Gewandschneider von großem Selbstbewußtsein erfüllt sind. In einer Bremer Urkunde (von 1263) heißt es[63]: Die Gewandschneider (pannicidae) in hac civitate et in aliis civitatibus sunt de melioribus; ihr mercimonium sei ein honestum. In der erwähnten Middelburger Urkunde tritt ihr Standesgefühl besonders lebendig hervor: alle, welche sich mit artes, que mechanice dicuntur, beschäftigen, werden von dieser Kaufmannsgilde ausgeschlossen[64]. Die Kaufleute jedoch, die so hoch über den Handwerkern zu stehen glauben, sind nicht Großhändler, sondern Detaillisten.

Der vornehme Name der „Laubenherren“ in Wien und der „Gewölbeherren“ und der „Kammerherren“ in Ofen mag Inama veranlaßt haben, sie für Großhändler zu halten[65]. Es ist aber für die ganze Struktur der Bevölkerung einer mittelalterlichen Stadt charakteristisch, daß es Kleinhändler sind, die sich so vornehme Titel beilegen.

Nächst der Gewandschneidergilde genießt die Weinhändlergilde besonderes Ansehen. Uebrigens sind die Weinhändler verhältnismäßig selten in einer Zunft vereinigt, werden jedoch regelmäßig

---

Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte, S. 73: „Man findet in fast allen deutschen Städten, und ebenso auch den westfälischen, die Wandschneider und Weinhändler als die ältesten und angesehensten Kaufleute.“ Vgl. auch Ilgen, Chroniken der deutschen Städte, Bd. 24, S. CXIX.

63) Hegel, Städte und Gilden, Bd. 2, S. 472.

64) S. ferner Hegel, Bd. 2, S. 408, Anm. 6 und S. 479 ff., über ein Zeugnis aus Flandern, ebenda S. 187, Anm. 1.

65) In dem Verzeichnis der Breslauer Zechen von 1499 bei Klose, Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau von 1458—1526, herausgegeben von G. A. Stenzel, S. 267 f. werden 4 Handelszünfte genannt: Die vornehmen Kaufleute und Reichkrämer und die geringen Heringer und Partierer oder Partkrämer. Innerhalb der Kaufleute bildeten „ein besonderes Patriziat“ die Kammerherren, d. h. die privilegierten Besitzer der 40 Tuchkammern des Kaufhauses. „Sie waren anscheinend die reichsten; . . . die einzigen, welche das Verkaufsmonopol en détail hatten; die übrigen waren lediglich Großhändler, soweit sie nicht Geldgeschäfte betrieben.“ So Borgius, Archiv für soziale Gesetzgebung, 1899, S. 44. Vgl. auch Klose, S. 151. Näheres über die Zeit, in welcher stehende Großhändler neben jenen Detaillisten in der Kaufleutezunft vorkommen, giebt Borgius nicht an. Für unseren Zweck genügt die von ihm hervorgehobene Thatsache, daß jene Detaillisten reicher sind als die Großhändler. In Breslau finden wir also denselben Ausdruck Kammerherren wie in Ofen. — Es mag hier noch auf das Wort „Lagerherr“ hingewiesen werden. In den deutschen Reichstagsakten, Bd. 7, S. 417, Anm. 1 und danach ebenso von Simonsfeld, der Fondaco dei Tedeschi, Bd. 2, S. 45, Anm. 4 wird zur Erklärung desselben einfach Lexer's Deutung angeführt: „Der ein großes Warenlager hat“. Was ist damit aber gesagt? A. Luschin v. Ebengreuth spricht mir die Vermutung aus, daß der Legerherr der Faktor sei. Diese Erklärung würde einen guten Sinn geben und wird z. B. durch die Bestimmung der Nürnberger Polizeiordnungen über den Aufenthalt der Gäste (Bibliothek des Litterar. Vereins in Stuttgart, Bd. 63, S. 57) nahegelegt: legerherren, die mit kaufmanschaft hantieren und bei den burgern zu herberg sein. Vgl. auch unten Anm. 93.

zu den vornehmeren Kreisen gerechnet[66]). Die Kölner Weinbruderschaft rekrutiert sich wenigstens im 14. Jahrhundert aus Angehörigen der reicheren Gesellschaftsklassen[67]). Auch die Weinhändler legen wiederum den höchsten Wert darauf, den Kleinhandel, d. h. den Weinzapf ausüben zu dürfen. Gelegentlich finden wir eine abweichende Zusammensetzung der angesehenen Kaufmannskreise. In Regensburg z. B. werden zum Patriziat die Ritter, Hausgenossen (Münzer) und Brauer gerechnet[68]). Indessen eine Korporation der Großhändler begegnet uns hier ebensowenig wie anderswo.

Der Gewandschneider wird oft als Kaufmann, mercator schlechthin[69]), die Gewandschneidergilde als die Kaufmannsgilde schlechthin[69a]) bezeichnet. Mehrfach wird aber, wenn der Ausdruck Kaufmann, mercator in einem technischen Sinne gebraucht wird[70]), neben jenem auch der Krämer darunter mit verstanden[71]). Ueberhaupt nimmt dieser, obgleich er dem Gewandschneider wohl regelmäßig nachsteht, nicht selten eine einflußreiche Stellung ein[72]). Ganz

---

66) S. vorhin Anm. 35, 44 und 62. Kurz, Oesterreichs Handel, S. 408: Urkunde von 1390: in Linz dürfen nur diejenigen Bürger, die ein eigenes Haus haben, mit Wein und Salz handeln; die Handwerker nur mit ihren Erzeugnissen. Wie aus S. 409 f. hervorgeht, gab es auch Handwerker, die ein eigenes Haus hatten; diese waren trotzdem von jenem Handel ausgeschlossen. S. 417 (1413): nur diejenigen Hausbesitzer, die kein Handwerk treiben, dürfen in Enns mit Wein handeln und ihn ausschenken.

67) Lau, S. 228 f. Knipping, Kölner Stadtrechnungen, Bd. 1, S. XLIV. Das Vorrecht der Kölner Weinbruderschaft besteht gerade im Weinausschank, während im übrigen jeder Bürger sich am Weinhandel (also am Großhandel) beteiligen durfte. Uebrigens lagen die vornehmen Inhaber der Weinbruderschaft nur ausnahmsweise selbst den Pflichten des Schankwirtes ob. Man bediente sich dafür in der Regel des Weingesindes. Doch ist dies erst seit dem 14. Jahrhundert nachweisbar. Vorher mag es anders gewesen sein. Zur Charakteristik des mittelalterlichen Patriziats trägt auch die Thatsache bei, daß gelegentlich ein Mitglied einer Patrizierfamilie Goldschmied ist. Vergl. unten Anm. 109 und Chroniken der deutschen Städte, Bd. 4, S. 149, Anm. 1 (Augsburg).

68) Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, Bd. 3, S. 98 f.

69) Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vicko's von Geldersen, S. XXV, Anm. 1. Bei Jans dem Enenkel erscheint der Tuchhändler als der Kaufmann schlechthin. Rauch, Scriptores rerum Austriacarum, Bd. 1, S. 302.

69a) Außer den obigen Beispielen vergl. noch Hansisches Urkundenbuch, Bd. 1, No. 1336: Statuten der Gewandschneidergilde in Deventer von 1300.

70) Daß unter mercatores im weiteren Sinne auch die Handwerker, ja die Bürger überhaupt verstanden werden, ist bekannt. Vergl. z. B. G. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 45 und Gött. gel. Anz., 1895, S. 219. Ztschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 5, S. 138, Anm. 38.

71) S. die oben angeführten Stellen. In manchen Städten wird umgekehrt der Krämer dem Kaufmann entgegengesetzt, aber doch wohl erst in verhältnismäßig später Zeit. So wurde in Regensburg zur Zeit der Zunftverfassung, als die Bürgerschaft in Kaufleute und Handwerker eingeteilt war, die Bruderschaft der Kramer zu den Handwerkern gerechnet. Gemeiner, Regensburgische Chronik, Bd. 1, S. 564, Anm. 1. Ueber Wien s. vorhin Anm. 60.

72) In Leipzig betrachtete sich die Krämerinnung bis ca. 1681, d. h. bis zu der Organisierung der „Handelsleute und Kaufleute außer der Kramerinnung" als die legale Vertreterin der Interessen der ganzen Leipziger Kaufmannschaft. Hasse, Geschichte der Leipziger Messen, S. 178. Allerdings war ihr Anspruch schon vielfach bestritten worden (S. 187), besonders von den Kreisen, die sich nachher jene Organisation gaben, also im wesentlichen Großhändlern (S. 186).

unerhört ist es indessen im Mittelalter, daß, wie Nitzsch behauptet, der Ausdruck Kaufmann den Großhändler im Gegensatz zum Gewandschneider und Krämer bezeichne.

IV. Die Kauffahrergilden.

Von der Betrachtung, der der letzte Abschnitt gewidmet war, haben wir die in einer Anzahl von Hansestädten vorkommenden Kauffahrergilden ausgeschieden. Wir holen über sie jetzt Einiges nach.

Eine übersichtliche Schilderung der deutschen Kauffahrergilden giebt Stieda in den Hansischen Geschichtsblättern 1890—91, S. 113 ff. Seine Mitteilungen werden vervollständigt durch ein Referat Höhlbaum's über den von Ilgen herausgegebenen 24. Band der Chroniken der deutschen Städte in der Deutschen Litteraturzeitung, 1897, Sp. 1140 ff. und namentlich durch das kürzlich erschienene Buch von Siewert „Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert“ (Hansische Geschichtsquellen, Neue Folge 1. Bd.), worin einleitungsweise die Verhältnisse sämtlicher derartiger „Kompagnien“ Lübecks, auch für die ältere Zeit, dargestellt sind [73]).

Im Unterschiede von denjenigen städtischen Gilden, die ihre Thätigkeit hauptsächlich innerhalb der Stadt entfalten und sich nach dem Absatz eines bestimmten Produktes oder einer bestimmten Gruppe von Produkten sondern, liegt bei den Kauffahrergilden der Schwerpunkt in dem Handel mit einem fremden Lande oder Orte, und ihre Organisation ruht nicht oder wenigstens nicht grundsätzlich auf der Gemeinsamkeit des Einkaufs oder Absatzes eines bestimmten Produktes, sondern der Uebereinstimmung in dem Ziel der Handelsfahrt.

Die reichste Gliederung weist Lübeck auf, mit seinen Kompagnien der Schonen-, Nowgorod-, Stockholm-, Island-, Alborg-, Spanien-, Rigafahrer. Aber eine Mehrzahl solcher Vereinigungen kommt auch in anderen Städten vor, z. B. in Hamburg und Stettin. Manche Städte haben nur eine Kauffahrergilde. Am häufigsten begegnet eine Schonenfahrerkompagnie.

Man hat nun in diesen Kompagnien Großhändlergilden sehen wollen [74]). Es ist zweifellos, daß es sich in dem Verkehr mit den

---

73) Vergl. auch Siewert S. 28 über Kauffahrergilden in Hamburg und Kunze, Hans. Geschichtsblätter 1895, S. 139. S. ferner Wagner, Seerecht, Bd. 1, S. 36, Anm 4.

74) Höhlbaum, Hansische Geschichtsblätter, 1898, S. 157. Im wesentlichen kommt darauf auch Hegel, Städte und Gilden, Bd. 2, S. 456 hinaus. Inama III, Bd. 1, S. 81, Anm. 2 beruft sich für die Existenz einer „Großkaufmannschaft in Hamburg, Lübeck und den meisten Hansestädten“ auf Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. 2, S. 787. In der That spricht dieser (Anm. 26) von „einer herrschenden, nach Gilden gegliederten Großkaufmannschaft“. Stieda gebraucht in der 7. Auflage von Roscher's Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes S. 173 schlechthin den Ausdruck „Gilden der Großhändler“, macht aber die, wie wir sehen werden, sehr berechtigte Einschränkung, daß solche Gilden in Deutschland „im allgemeinen

überseeischen Gebieten um starke Engrosumsätze gehandelt hat[75]). Der hanseatische Kaufmann z. B., der Häringe aus Schonen holte, verfrachtete gewiß nicht bloß ein geringes Quantum, wie er es für den Absatz eines städtischen Kleingeschäftes nötig hatte. Der Importeur englischer Wolle versorgte nicht nur die Webermeister seiner Heimatsstadt, sondern gab von dem eingekauften Vorrat auch an andere Kaufleute ab, die das Erhaltene vielleicht noch einmal im großen veräußerten. Und ähnlich verhielt es sich mit dem, der Felle oder Asche aus Rußland bezog. Umgekehrt konnten die Hanseaten, welche Salz, Tuch, Leinwand, Wein, Wachs, Pelzwerk aus ihrer Heimat nach dem Auslande oder von einem fremden Lande zum anderen verschifften, nicht warten, bis sie ihre Waren im kleinen absetzen würden. Indessen es ist die Frage, ob der Kaufmann, der sich dem überseeischen Verkehr widmete, sich auf den Großhandel beschränkt hat. Sie wird, wie wir es in den vorstehenden Sätzen schon leicht angedeutet haben, zu verneinen sein.

Zunächst wissen wir, daß die Hanseaten im Auslande die Erlaubnis zum Kleinhandel lebhaft erstrebt und oft auch erlangt haben. Wie früher erwähnt, gestattete das mittelalterliche Recht dem „Gast“ im allgemeinen nur den Großhandel. Demgegenüber gehört es zu den Errungenschaften, die in den hansischen Privilegien niedergelegt sind, daß den Hanseaten vielfach der Kleinhandel im Auslande zugestanden wird. So hat es z. B. für Schonen zwar nicht ein allgemein hansisches Privileg gegeben; aber einzelne Städte haben, wenigstens während einer Reihe von Jahren, ein solches Vorrecht in größerer oder geringerer Ausdehnung besessen. Außerdem durften die Hanseaten auf den Schonenschen Jahrmärkten, wie übrigens auch andere Besucher derselben, Kleinhandel treiben[76]). In England besaßen die Fremden, vor allem die Hanseaten, lange Zeit ebenfalls das Recht zum Detailhandel bis zu einem gewissen Grade[77]). Unter den Aeußerungen des deutschen Kaufmanns in

---

wohl kaum vor dem 14. Jahrhundert“ auftreten. — Siewert, Rigafahrer, S. 84 nennt die Mitglieder der Schwarzhäuptergilde, die übrigens keine gewerbliche, sondern eine gesellige Vereinigung ist, in Riga „Angehörige des Großhandelsstandes“. Vergl. dagegen die unten zu machenden Bemerkungen über den Verkehr der Rigaer mit Polock. Ferner ist gegen Siewert einzuwenden, daß die mit der Rigaer Schwarzhäuptergilde in gewisser Weise in Parallele zu stellende Lübecker Zirkelgesellschaft (s. unten) auch Gewandschneider und andererseits Personen, die nicht oder nicht erster Linie Kaufleute, sondern etwa große Grundbesitzer waren, zu ihren Mitgliedern zählte. Vergl. noch Hansen, Publikationen aus den kgl. preuß. Staatsarchiven, Bd. 42, Einl. S. 86: „Großkaufmannsgilde“ in Riga (er hat die „Stube von Münster“ im Auge).

75) Man kann daher wohl Siewert S. 6, Anm. 4 zustimmen, wenn er Travehandel und Großhandel gleichstellt. Vergl. Siewert S. 162 oben.

76) Näheres bei Dietrich Schäfer, Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen, S. LXXIX ff. Stieda, Hansische Geschichtsblätter 1890—91, S. 126 generalisiert zu sehr.

77) Vergl. z. B. Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, Bd. 1, S. 391 f., 396, 399, 430. Th. Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs unter der Herrschaft des deutschen Ordens, S. 97 (dazu Schanz S. 228 ff.). K. Kunze, Hanseakten aus England (Hansische Geschichtsquellen, Bd. 6) S. III ff.

Polock finden wir regelmäßig Berichte über die Gewährung oder Klagen über die Behinderung des Kleinhandels (pluckinge)[78] [79]). Diese Bemühungen um die Ausübung des Kleinhandels liefern den Beweis, daß auch die Kaufleute, die im großen Fernverkehr thätig waren (oder wenigstens viele von ihnen), auf den Absatz im kleinen keineswegs verzichten zu können glaubten, mithin den Kleinhandel mit dem Großhandel zu verbinden wünschten.

Und wie sie im Auslande den Kleinhandel auszuüben suchten, so bemühten sie sich wohl auch in der Heimat um den Detailabsatz. Wir wissen es bestimmt von den oberdeutschen Kaufleuten, die die Produkte Italiens und des Orients aus Venedig holten[80]). Wir wissen ferner, daß die Handelszüge, die sich von oberdeutschen Städten zu den großen Messen von Frankfurt a. M. und anderen Messen begaben, keineswegs bloß um des Engrosumsatzes willen unternommen wurden und keineswegs bloß Großhändler enthielten[81]).

Hansisches Urkundenbuch, Bd. 3, S. 335, § 10. — Ueber die Stellung des fremden Kaufmanns in Brügge, vergl. z. B. Schanz, S. 385 f.; Hanserezesse, Abteilung 1, Bd. 2, S. 227 und 235 ff.

78) Kunze, Hansisches Urkundenbuch, Bd. 5, S. 151, No. 294; S. 161, No. 310; 221, No. 433; S. 347, No. 672; S. 376, No. 726 (parva mercancia, que pluckunghe dicitur); S. 410, No. 782. Das Kontor zu Polock gehörte der Stadt Riga an.

79) Ueber die hierher gehörigen Streitigkeiten zwischen Lübeck und Riga s. Siewert, S. 161—169. Den Lübecker Rigafahrern kam es sowohl darauf an im kleinen (auch von den Bauern) einzukaufen wie in kleinen zu verkaufen. Die Rigaer großen Kaufleute (nicht identisch mit „Großkaufleute", wie Siewert es darstellt) scheinen weniger gegen den Verkauf im kleinen als gegen den Einkauf im kleinen einzuwenden. Die letztere Konkurrenz war ihnen offenbar am unangenehmsten.

80) S. oben den Text zu Anm. 14 und Anm. 60. In Venedig war den Deutschen der Kleinhandel verboten, in Genua (von einer ganz geringen Ausnahme abgesehen: Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 24, S. 228 oben; Heyd, Die große Ravensburger Gesellschaft, S. 60) ebenfalls. Die den Verkehr mit Italien vermittelnden deutschen Kaufleute waren also im Auslande (im Unterschied von den Hanseaten) nicht zugleich Kleinhändler. Aber das ist nicht entscheidend. In der Heimat haben sie jedenfalls, wie die angeführten Stellen beweisen, nicht bloß im großen, sondern auch im Kleinen (und zwar wohl mehr als die Hanseaten) Waren abgesetzt. Uebrigens zeigen die Verbote der Italiener, daß die Oberdeutschen ebenso wie die Hanseaten den Kleinhandel im Auslande wenigstens als wünschenswert ansahen.

81) Nach Urkunde von 1423, Ztschr. f. d. Geschichte des Oberrheins, Bd. 7, (1856), S. 451 erhalten die Straßburger Kaufleute, Männer und Frauen, die „von unser stat varen in die messe zu Frankfort und ouch in Oberlant, gon Zurich, gon Luzern und an ander ende und bi einander stant mit irem gewerbe und koufmanschaft", eine gewisse Ordnung: sie sollen sich jährlich einen Oberen (dechan) wählen. Inama III, 1, S. 75, Anm. 2 sieht in dieser Urkunde einen Beitrag zur Geschichte der „Organisation des Großhandels". Dagegen spricht schon der Wortlaut derselben. Ueberdies aber wissen wir bestimmt, daß die Messen nicht bloß des Großhandels wegen besucht wurden. Vgl. Chroniken der deutschen Städte, Bd. 5, S. 127: ein Krämer aus Augsburg zieht mit seinen Gehilfen überall hin auf die Märkte in Bayern und anderswo. Ebenda S. 126, Anm. 3 (1437): jener Krämer kommt oft mit seinem Gewerbe nach Straßburg; und namentlich dient einer seiner Söhne daselbst. S. 153 (1428): ein Krämer ist in dem großen Kaufmannszuge, der von Augsburg zur Frankfurter Messe geht. Daß die Krämer die verschiedenen Märkte besuchen, ist eine ganz allgemeine Erscheinung. Chroniken der deutschen Städte, Bd. 5, S. 320 f. (Krämer und Gewandschneider). Boos, rheinische Städtekultur, Bd. 3,

Es werden freilich Unterschiede zwischen dem Landverkehr Oberdeutschlands und dem Seehandel des hansischen Gebiets bestanden haben. Die Natur des Seeverkehrs hat den Transport größerer Warenmengen zur Folge und begünstigt damit den Großhandel. Es ist gewiß treffend bemerkt worden, daß der Seehandel der älteste Großhandel sei [82]). Dennoch werden Rückschlüsse von dem, was wir von den oberdeutschen Kaufleuten wissen, auf die niederdeutschen Verhältnisse zulässig sein. In einzelnen Fällen lassen sich überdies auch Hanseaten nachweisen [83]), die mit dem auswärtigen Handel den Kleinverkauf in der Heimat vereinigten.

Die Ansicht von einer „herrschenden, nach Gilden gegliederten Großkaufmannschaft" in den meisten Hansestädten [84]) bedarf aber noch einer anderen Einschränkung. Insbesondere für Lübeck nimmt man in der Regel an, daß im Mittelalter schlechthin jene Kauffahrer die Stadt beherrscht haben. Hier standen, meint Hegel (Städte und Gilden 2, S. 456), „die Gewandschneider im Ansehen weit hinter den Kaufleuten, d. h. Großhändlern, zurück und spielten dort keineswegs eine so hervorragende Rolle wie in den Binnenstädten". Diese, auch von anderen Autoren geteilte Auffassung geht auf die Darstellung in Wehrmann's „Lübeckischen Zunftrollen" zurück. Derselbe bemerkt S. 30: es ist „niemals bezweifelt worden, daß die Gewandschneider nicht zu den „kommerzierenden Kollegien" (d. h. den Kauffahrergilden) gehörten, und sie sind von den sechs dahin gehörigen Kollegien beständig mit einer ängstlichen Eifersucht von allen derartigen (städtischen) Verhandlungen ausgeschlossen worden." Diese Schilderung ist zutreffend, wenn man sie auf die — nachmittelalterliche Zeit beschränkt! Im Mittelalter indessen finden wir jene Verhältnisse noch nicht. Zunächst treten die Kaufleutekompagnien erst in späterer Zeit als Glieder des städtischen Verfassungskörpers auf. Sodann aber sind die einzelnen Kompagnien der Mehrzahl nach recht jung; bis ins Mittelalter zurück läßt sich nur ein Teil von ihnen verfolgen; die älteste, die der Schonenfahrer, ist erst seit 1378 nachweisbar. Leider besitzen wir noch keine befriedigende Untersuchung über die Anfänge des Lübecker Patriziats [85]); eine solche

---

S. 113. Wie die Kleinhändler der einen Stadt die Märkte einer anderen besuchen, ersieht man auch aus Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, Bd. 1. No. 248. Hier ist speciell vom Gewandschnitt die Rede. Vgl. Hegel, Bd. 2, S. 411. Hansisches Urkundenbuch, Bd. 1, No. 1336: Statuten der Gewandschneidergilde in Deventer (1300): derjenige wird bestraft, welcher seinen Gildebruder auf dem Zug zum Jahrmarkt in der Not verläßt. S. auch unten Anm. 98a und den zugehörigen Text.

82) Histor. Ztschr., Bd. 65, S. 301.

83) S. unten über Vicko von Geldersen.

84) S. Anm. 74.

85) Die in mehrfacher Hinsicht verdienstliche Arbeit von Koppmann, das Lübeckische Patriziat, insbesondere dessen Entstehung und Verhältnis zum Adel, Hansische Geschichtsblätter, 1872, S. 93 leidet an zwei Fehlern. Erstens konzentriert Koppmann seine Aufmerksamkeit etwas zu sehr auf die äußerlichen Fragen, mit denen sich Roth v. Schreckenstein in seinem Buche über das städtische Patriziat fast ausschließlich beschäftigt. Zweitens identifiziert er, was mit jenem Fehler zusammenhängt, das Patriziat im wesentlichen mit der Zirkelgesellschaft;

würde über die Kreise, die in den ersten Jahrhunderten der städtischen Entwickelung maßgebend waren, Licht verbreiten. Einige wichtige Momente vermögen wir jedoch auch jetzt schon zu erkennen. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts schufen sich die Lübecker Patrizier einen Verein, die Zirkelgesellschaft. Brehmer[86]) hat eine Liste ihrer Mitglieder veröffentlicht, die zwar nicht durchweg, aber doch öfters auch den Beruf des einzelnen angiebt. Da ist es nun bemerkenswert, daß einer von den Stiftern (No. 5) der Gesellschaft Gewandschneider war und daß auch noch im 15. Jahrhundert Gewandschneider als Mitglieder vorkommen (No. 100 und 252)[87]). Das weist doch darauf hin, daß die Gewandschneider in älterer Zeit nicht eine so bescheidene Stelle eingenommen haben, wie sie ihnen Wehrmann und Hegel — auf Grund späterer Quellen — zuweisen. Jedenfalls giebt es vor dem Jahre 1378 Kauffahrerkompagnien in Lübeck nicht; es dürfen daher auch diejenigen Forscher, die diese als Großhändlergilden ansehen, einstweilen nicht behaupten, daß der Großkaufmann eine beherrschende Stellung im mittelalterlichen Lübeck einnahm. Und hinsichtlich der Bildung des Patriziats ergiebt sich mit Bestimmtheit, daß es nicht bloß das Produkt von „Großhandel und Grundbesitz“ sei[88]), daß vielmehr auch der Kleinhandel (Gewandschnitt) seinen Anteil daran hat.

Aelter als die Lübecker Kauffahrergilden ist die fraternitas Danica in Köln, die im Jahre 1246, übrigens nur dies eine Mal, erwähnt wird[89]). Wir kennen von ihr nur den Namen; aber man darf diesen gewiß dahin deuten, daß es eine Gilde von Dänemarkfahrern war. Ihre nur einmalige Erwähnung, bei der sonst so reichen Kölner Ueberlieferung, ist auffällig und wohl dadurch zu erklären, daß sie bloß kurze Zeit bestanden hat. Lau vermutet[90]), daß bei ihrer Auflösung das Aufhören direkter Handelsbeziehungen der Kölner nach Dänemark mitgespielt hat. Ueber den Charakter der „Schleswiger Bruderschaft“, die in Soest seit dem Jahre 1291

---

er betont zu sehr die Bedeutung der formellen Vereinigung für das Patriziat. S. besonders S. 107 ff. So kann er denn S. 121 von dem Jahre 1230 sagen: „Damals gab es noch kein Lübeckisches Patriziat“. Wäre nur da ein Patriziat vorhanden, wo eine formelle patrizische Vereinigung besteht, so hätte es während der ganzen Zeit der Geschlechterherrschaft in Köln (d. h. bis 1396) — kein Patriziat gegeben! Vergl. ferner Foltz, Beiträge zur Geschichte des Patriziats (Marburger Dissertation von 1899). Durchaus falsche Angaben macht Koppmann S. 130 über den Ursprung der Patrizier in Bremen und Köln. — Fast noch mehr als Koppmann identifiziert Wehrmann in seiner im übrigen gleichfalls lehrreichen Abhandlung über das Lübeckische Patriziat, Ztschr. für lüb. Geschichte, Bd. 5 (1888), S. 293 ff. das Patriziat mit der Zirkelgesellschaft und stellt demgemäß nur die Geschichte gewisser Aeußerlichkeiten des Patriziats dar. Dieses datiert für ihn erst von dem Zeitpunkt der Begründung der Zirkelgesellschaft an.

86) Ztschr. f. Lüb. Gesch., Bd. 5 (1888), S. 393 ff.

87) Von No. 100 ist bemerkt, daß er wenigstens zur Zeit seiner Wahl Gewandschneider war.

88) So Hegel a. a. O., S. 455.

89) Lau, Entwickelung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, S. 217. Vergl. unten Anm. 162.

90) Lau a. a. O.

erwähnt wird, sind wir im Grunde auch nur durch ihren Namen unterrichtet[91]). Es wird die Genossenschaft derjenigen Kaufleute von Soest sein, die nach Schleswig, überhaupt nach den Ostseegebieten Handel treiben. Man hat ihr mit Rücksicht darauf, daß Schleswig seit dem Aufblühen von Lübeck seine Bedeutung für den Handel mehr und mehr verlor, ein besonders hohes Alter zugeschrieben. Allein die Mitglieder dieser Gilde verkehrten doch nicht bloß mit Schleswig, sondern eben mit den Ostseeorten überhaupt. Als reine Großhändlergilden wird man die fraternitas Danica und die Schleswiger Bruderschaft ebensowenig ansehen dürfen wie die Lübecker Kauffahrerkompagnien. Es liegt z. B. gar kein Grund vor, den Fall als ausgeschlossen zu betrachten, daß Teilnehmer der Kölner Dänemarkfahrt in der Heimat für gewöhnlich einen Kleinhandel oder gar ein Handwerk ausübten.

Auf die Verhältnisse Flanderns gehe ich nicht näher ein; die Flandernschen Städte eilen den anderen ein gutes Stück voraus. Nur einige Bemerkungen mögen hier Platz finden. Pirenne, Geschichte Belgiens Bd. 1, S. 410 ff. spricht in einem im übrigen viele gute Bemerkungen enthaltenden Abschnitt über die Patrizier ohne weiteres von der Herrschaft der „Großkaufleute“. S. 411 trägt er eine noch etwas an Nitzsch erinnernde Ansicht vor. Höhlbaum, in seinem gleichfalls lehrreichen Aufsatze über die flandrische Hanse von London, Hansische Geschichtsblätter, 1898 (Bd. 26), S. 172 und 176 f. nimmt ebenso wie Pirenne ohne weiteres eine Herrschaft des „großkaufmännischen Elements“ an und läßt „die flandrischen Großkaufleute gemeinsame Sache mit dem französischen König machen“ (im 13. Jahrhundert)[92]). Er erwähnt eine Urkunde von 1241, nach der in Brügge kein Mann zum Schöffen erwählt werden darf, der irgend ein Handwerk betreibt, falls er nicht schon Jahr und Tag auf die Ausübung seines Handwerks verzichtet und zudem die Londoner Hanse erworben hat. Den Gegensatz zum Handwerker bildet doch nicht sofort der Großkaufmann: dazwischen steht (vom Krämer abgesehen) der Gewandschneider! Hinsichtlich der Londoner Hanse sodann wird dasselbe gelten, was wir über die Lübecker Kauffahrergilden und die fraternitas Danica in Köln bemerkt haben. Die Rolle, die die Grund- und Häuser- und Rentenbesitzer innerhalb der herrschenden Kreise der flandrischen Städte gespielt haben, brauchen wir hier nicht zu erörtern.

V. In wessen Händen ruht der Großhandel?

Wir haben bisher festgestellt, daß die meisten Kaufmannsgilden ausgesprochene Kleinhändlergilden, die übrigen wenigstens nicht reine Großhändlergilden gewesen sind. Mit der Frage nach der

91) Ilgen, Chroniken der deutschen Städte, Bd. 24, S. XIX und CXVII. Keussen, Histor. Ztschr., Bd. 78, S. 126. Höhlbaum in der angeführten Rezension.

92) Hegel, Städte und Gilden, Bd. 2, S. 124 ff. hat die Verhältnisse Flanderns nüchterner dargestellt.

Existenz von Großhändlergilden ist jedoch die nach dem Vorhandensein von Großhändlern überhaupt noch nicht erledigt. Es ist ja gar kein Zweifel, daß, wie die Hanseaten in Flandern, England, Skandinavien, Rußland, so die oberdeutschen Kaufleute in Venedig und auch innerhalb Deutschlands die Kaufleute eines Ortes in anderen Orten unendlich oft en gros gekauft und verkauft haben. Wir wollen uns jetzt im Zusammenhang eine Anschauung von den Personen zu verschaffen suchen, welche diesen Großhandel betrieben haben.

Die mittelalterlichen Urkunden erzählen uns davon, daß der „Gast" die Waren en gros in die Stadt bringt. Aber der Gast muß irgendwo heimisch sein, und daß er Nichtdeutscher ist, kommt nur in verhältnismäßig wenig Fällen in Betracht[93]). Wir hören ferner oft, daß Handelsgesellschaften die Einfuhr großer Warenmengen in die Hand nehmen. Aber damit erfahren wir noch nicht, welche allgemeine wirtschaftliche und soziale Stellung die Mitglieder der Handelsgesellschaften einnehmen. Die juristische Thatsache, daß eine Handelsgesellschaft vorliegt, genügt uns nicht. Der Historiker will nicht bloß Institutionen und Waren, sondern die lebendigen Personen kennen lernen. Hieraus ergiebt sich, daß wir über die unpersönlichen Urkunden, welche uns von der einzelnen Handlung und von der einzelnen Thatsache eines Rechtsgeschäfts melden, hinaus mehr persönliche Dokumente aufsuchen müssen, die uns die Personen in dem Kreise ihrer Thätigkeit, in dem Zusammenhang ihrer lebendigen Persönlichkeit zeigen. Als solche bieten sich uns die Handlungsbücher dar. Wir haben kürzlich in der vortrefflichen Ausgabe von H. Nirrnheim das Handlungsbuch des Hamburgers Vicko von Geldersen (Hamburg und Leipzig 1895) erhalten[94]), welches uns ein Bild aus den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts liefert. Vicko stammte aus Lüneburg, siedelte nach Hamburg, wo er bereits Familienbeziehungen hatte, über und gewann hier eine angesehene Stellung, war ein Mann von ausgebreiteter Handelsthätigkeit und von großem Rentenbesitz, wurde Ratsherr und Ratssendbote auf Hansetagen. Er war Gewandschneider. Eine Nachricht über seine formelle Aufnahme in die Gewandschneiderinnung liegt allerdings nicht vor. Jedenfalls aber übte er den Gewandschnitt aus. Als Gewandschneider verkaufte er Tuch im kleinen. Er war aber auch Importeur von Tuch im großen. Und seine Thätigkeit ging darüber hinaus: mit der Einfuhr von Tuchen

93) Daß Spezereien gelegentlich von Italienern nach Köln gebracht wurden, ersieht man aus Stein, Akten 2, S. 4: „geste, sij syn van Noerenberg, van Lamparden, van Venedijen ind van anderen steeden, die zo Coelne leygerlude synt", dürfen ihre Waren (Pfeffer u. s. w.) nur im großen verkaufen. Andererseits wissen wir, daß Kölner nach Italien gingen. Ennen, Die Stadt Köln und das Kaufhaus der Deutschen in Venedig, Monatsschrift für rhein.-westf. Geschichtsforschung, Bd. 1, S. 105 ff. Sodann aber kommen für die Befriedigung des Kölnischen Bedarfs an Spezereien die Oberdeutschen (s. vorhin Nürnberg) und vor allem die Beziehungen zu Brügge in Betracht.

94) Vergl. Histor. Ztschr., Bd. 78, S. 120.

verband er den Vertrieb der verschiedensten sonstigen Waren. Diese Vereinigung wurde durch einen äußerlichen Umstand nahe gelegt: Brügge, von wo aus man in erster Linie Tuche bezog, war für die Norddeutschen zugleich der eigentliche Stapelplatz für Spezereien (vergl. Nirrnheim S. LVIII). Andererseits schaffte G. auch wieder die dem hansischen Handel eigentümlichen Produkte nach den Niederlanden. Nirrnheim entwirft folgendes Bild von diesem Teile seiner Thätigkeit (S. L): „Wir erfahren (aus dem Handlungsbuch) die Namen von Schiffern, die von den Niederlanden nach Hamburg kamen, und sehen, was sie an Tuchen für das Geldersen'sche Geschäft geladen hatten; wir sehen auf der anderen Seite, wie Geldersen Schiffe nach den Niederlanden befrachtete, Leinewand, Eisen, Honig, Fleisch, Butter u. a. dorthin sandte, wie er alljährlich Handelsgenossen und Freunde beauftragte, in Flandern Wechselgeschäfte für ihn zu machen. . . . Nicht ganz ohne Bedeutung für das Geschäft, wenngleich gegenüber den Niederlanden sehr zurücktretend, war England, von wo Geldersen gleichfalls Tuche bezog und wohin er einige Male Leinewand sandte." Die importierten Waren gab Vicko zu einem Teile en gros ab, zunächst also Tuche an andere Gewandschneider. So verkaufte er z. B. eine Partie niederländischen Tuches an einen Gewandschneider aus Lüneburg (Handlungsbuch I, No. 453; der gleiche Fall No. 472) und an einen aus Lübeck (No. 505)[95]. Er ging auch gelegentlich mit einem anderen Gewandschneider (aus Hamburg) ein Societätsverhältnis für die Beschaffung des Tuches ein (No. 539). Ferner verkaufte er Krämerwaren en gros an Krämer. So z. B. Feigen, Mandeln, schwarzen Kümmel, Oel[96] an institores (No. 79—81). Ein Krämer aus Lübeck kaufte von Vicko eine große Quantität Pfeffer (No. 396), derselbe später Oel (No. 435; vergl. No. 444 und 462). Wie wir aus diesen Beispielen ersehen, saßen die Engrosabnehmer Vicko's nicht bloß in Hamburg. Er stand in der That mit vielen Städten aus der näheren und weiteren Umgegend in lebhafterem Geschäftsverkehr, mit Stade, Lüneburg, Lauenburg, Braunschweig, Kiel, Lübeck, um nur die namhafteren zu erwähnen. Bürger aus diesen Orten erschienen in Hamburg als „Gäste". Umgekehrt besuchten Vertreter des Geldersen'schen Geschäftes dieselben wiederum als „Gäste". Auf den Jahrmärkten hatten sie Gelegenheit, die importierten Waren auch im kleinen abzusetzen. So finden wir denn hier eine Verbindung von Groß- und Kleinhandel: derselbe Kaufmann bezieht Waren von auswärts, um sie in größeren oder kleineren Quantitäten, die Tuche in ganzen „Terlingen" oder

95) Ich berücksichtige nur solche Fälle, wo jemand ausdrücklich als Gewandschneider bezeichnet ist. Die Standesbezeichnung findet sich nur selten. Oft handelt es sich gewiß um einen Gewandschneider, wo der Betreffende bloß civis genannt wird.

96) Das Oel bezog Vicko aus Flandern. Nirrnheim, S. LXII.

97) Ist vielleicht bei dem Hartich Garbrader in No. 314 und 383, der eine Pipe Oel kauft, an den Beruf der „Garbrader" zu denken? Vergl. Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen, S. 321. Nirrnheim faßt Garbrader als Eigenname auf.

„Laken“ oder „ellenweise“ am Platze oder nach dem Binnenlande abzusetzen [98]).

Aus etwas älterer Zeit (1345—1350) stammt des Rostockers Johann Tölner Handlungsbuch, das älteste von allen bisher bekannt gewordenen Büchern dieser Art aus Deutschland. Es ist von Koppmann herausgegeben (Rostock 1885). Der erste Teil des Buches bezieht sich auf Handelsgeschäfte einer Societät, deren Mitglieder außer Tölner mehrere seiner angesehenen Rostocker Verwandten sind. Die Geschäfte bestehen darin, daß die Societät Tuche in Flandern einkauft, in Packen nach Rostock, zuweilen via Stralsund, kommen läßt und hier wieder verkauft. Der zweite Teil bezieht sich auf die Privatgeschäfte des jüngeren Tölner, welche hauptsächlich, doch nicht ausschließlich, den Wandschnitt betreffen. Hier begegnen wir also wiederum der Erscheinung, daß dieselbe Person, die an dem Engrosimport beteiligt ist, zugleich den Einzelverkauf betreibt. Die eingeführten Tuche ferner setzt Tölner ebenso wie Geldersen teils im kleinen, teils von neuem en gros ab. Die Kunden des Kleinverkaufs gehören den verschiedensten Ständen an, von vornehmen Adligen bis zu Dienstboten herab. Der Geschäftsbetrieb Tölner's ist nicht so ausgedehnt wie der Geldersen's; er beschränkt sich im wesentlichen auf den Tuchhandel. Doch wird erwähnt, daß der der Societät angehörige ältere Tölner Häringe und Roggen nach Flandern schickt.

Zu dem Bilde, das uns die beiden Handlungsbücher aus dem 14. Jahrhundert liefern, fügen wir aus der zweiten Hälfte des 16. eines. Traugott Geering hat nach der Autobiographie und den Reiseberichten des Baseler Tuchhändlers Andreas Ryff den „Typus des Baseler Kaufmanns“ in jener Zeit geschildert (Handel und Industrie der Stadt Basel S. 398 ff.). Basel bezog die feineren Tuche aus den Niederlanden, jedoch nicht direkt, vielmehr über Frankfurt und Straßburg: hierher kamen die Niederländer und boten ihre Tuche en gros an. Die Baseler Kaufleute, welche von ihnen dort kauften, waren nun aber nicht etwa bloß Großkaufleute. Sie verkauften einen Teil des Tuches im kleinen an Baseler Bürger und Landleute, die nach der Stadt kamen. Einen anderen Teil verkauften sie wieder en gros an andere Kaufleute aus Basel und den Nachbarorten. Und sie betrieben ihr Geschäft nicht nur in Basel: derselbe Kaufmann, der in Straßburg oder Frankfurt große Massen Tuch kaufte, zog auf den verschiedensten Märkten umher und verkaufte hier in großen, kleinen und ganz kleinen Posten. Eine wesentliche Eigenschaft des Handels jener Zeit bestand in dem Besuch möglichst vieler Messen und Märkte [98a]). Andreas Ryff, der jährlich 30 und mehr Märkte besucht hat, sagt in dieser Hinsicht ebenso bezeichnend wie

98) Vergl. Nirrnheim, S. XXV u. LXIV.

98a) In dieser Beziehung schildert eine Urkunde von 1271 den mittelalterlichen Kaufmann sehr treffend: mercatores, qui de loco ad locum merces et necessaria deferre consueverunt. Hansisches Urkundenbuch, Bd. 1, No. 692 (Lacomblet, Bd. 2, No. 610). Vergl. auch oben Anm. 81.

drastisch: „Hab wenig Ruh gehabt, daß mich der Sattel nicht an das Hinterteil gebrannt hat“ [99]).

Als übereinstimmenden Zug in dem Handelsbetriebe der Tuchhändler Geldersen, Tölner und Ryff finden wir die Verbindung von Groß- und Kleinhandel. Wir dürfen daraus den Schluß, der auch noch durch andere Argumente gestützt werden kann, ziehen, daß im Mittelalter wohl meistens der Gewandschneider, d. h. der Kleinhändler das Tuch importierte [100]).

Neben den Tuchen sind die Spezereien ein Hauptgegenstand des mittelalterlichen Handels. Diese wurden, wie wir an dem Beispiel Geldersen's gesehen haben, teilweise wiederum durch die Gewandschneider importiert. Auch noch andere Beispiele [101]) lassen sich dafür erbringen. In Ofen begegnete uns das Verbot des Kleinhandels mit Krämerwaren für die Gewölbherren (die wir als Seidenhändler auffaßten) und die Kammerherren (Gewandschneider). Indirekt folgt daraus, daß sie Krämerwaren importierten. Das entsprechende Verbot für die Gewandschneider findet sich auch sonst (s. oben Anm. 7), und daraus ergiebt sich auch wieder der entsprechende Schluß. Weiter läßt sich nachweisen, daß die Krämerwaren oft durch die Krämer selbst importiert wurden [102]). Wir können hierher die oben (bei Anm. 14) erwähnte Urkunde des Herzogs Albrecht von Oesterreich von 1389 ziehen, welche von den aus Venedig eingeführten Waren, d. h. insbesondere Krämerwaren, spricht: sie lehrt uns, daß diese Waren, wenigstens teilweise, von den Importeuren auch im kleinen abgesetzt wurden. Aus dem Jahre 1432 liegt eine andere landesherrliche Urkunde aus Oesterreich vor [103]), welche bestimmt: die Krämer sollen nicht nach Venedig fahren, reiten noch

---

99) Als Ideal schwebte Ryff die Beschränkung auf den Großhandel vor. Er hat dies Ziel jedoch nur ausnahmsweise erreicht. Geering, S. 412. Hierbei hat man sich daran zu erinnern, daß Ryff schon im 16. Jahrhundert lebt.

100) Vergl. auch Stieda bei Roscher a. a. O., S. 109: „Der Gewandschneider, d. h. der Tuchhändler, der ebenso oft ein Großhändler sein mochte, welcher, wenn er nicht auf Reisen war, daheim im Laden seine Ware ellenweis ausschnitt als ein ansässiger Krämer, der nicht über das Weichbild seiner Stadt herauszugehen pflegte“. Hierzu ist freilich zu bemerken, daß der Gewandschneider sich nicht bloß des Großhandels wegen auf Reisen begab. Ferner ist es nun einmal unbedingt irrig, in dem mercator der mittelalterlichen Urkunden im Gegensatz zum institor den Großhändler zu sehen, wie Stieda es a. a. O. thut; schon deshalb, weil, wie wir sogleich sehen werden, der institor (Krämer) auch oft neben seinem Kleinhandel Großhandel trieb.

101) Baader sucht im 38. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken (1871—72), S. 107 ff. die Waren, die damals von Nürnberger Kaufleuten ein- und ausgeführt wurden, zu ermitteln aus den Unterhandlungen über die Rückgabe der Kaufmannsgüter, die ihnen in aller Herren Ländern von raublustigen Gesellen abgenommen waren. Daraus ergiebt sich, daß ein Kaufmann gelegentlich nur Tuche, oft aber Gewebe und Spezereien geladen hat. Freilich, wenn der Kaufmann Spezereien und Seidenstoffe von Venedig brachte, so sind das Waren, für die meistens nur der Krämer den Kleinverkauf hat.

102) Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, Bd. 2, S. 721 äußert auch die Meinung, daß die Nürnberger sich dem Vertrieb der Spezereien en gros und en detail nach allen Seiten hin in Deutschland widmeten.

103) Sie ist schon Anm. 60 erwähnt.

schicken noch Kaufmannschaft, „die man daselbs kauft, mit haben, sunder nur solche vorgeschribne pfenwert, was si der bedurfen, hie zu Wien kaufen von den kaufleuten, die hie recht haben hinzegeben;“ welcher Krämer nach Venedig fahren will um Kaufmannschaft, der sei ein Kaufmann und nicht ein Krämer; er soll keine Krämerei treiben. Hiermit wird also der Import der Krämerwaren als ein Vorrecht der „Kaufleute“ bezeichnet, den Krämern die Berechtigung dazu abgesprochen. Allein dies wird eine Neuerung sein, eine Episode aus den beständigen Kompetenzstreitigkeiten der Zünfte. Es dürfte wenigstens aus der vorausgehenden Zeit keine Urkunde namhaft zu machen sein, die den Krämern die Fahrt nach Venedig untersagt. Die hier genannten „Kaufleute“ sind ja auch, wie wir uns früher überzeugt haben, eine neuzeitliche Bildung. Wenige Jahre später (1435) [104]) wurde jenes Verbot zurückgenommen und, unter einer neuen Bestimmung der Grenze zwischen Kaufleuten und Krämern im Einzelverkauf, erklärt: die Krämer dürfen auch nach Venedig fahren. Uebrigens wollen wir nicht unterlassen, daran zu erinnern, daß jene neuzeitlichen „Kaufleute“ noch immerhin keine reinen Großhändler sind, sondern zugleich einen, nur beschränkten, Kleinhandel daneben trieben. Auch sie würden also den Beweis liefern, daß der Importeur der Spezereien sich nicht auf den Großhandel beschränkt. Eine Urkunde von 1457 bestätigt ausdrücklich, daß die Krämer von Oesterreich und Steier nach Venedig ziehen [105]). Lübecker Akten aus der Mitte des 17. Jahhunderts erwähnen [106]), daß die Gewandschneider und Krämer ihre Waren (Laken, bezw. Kramwaren) in fremde Länder schicken und dafür andere Waren in Bezahlung nehmen. Man ist diesem Betrieb jetzt abgeneigt. Aber er wird schwerlich eine Neuerung sein, vielmehr wohl ein Rest des älteren Zustandes, daß gerade die Kleinhändler den Import und Export mit besorgten [107]).

Das Bild, welches Vicko von Geldersen's Handlungsbuch hervorruft, hat Nirrnheim Anlaß zu der Bemerkung gegeben, daß aus den

104) Kurz, Oesterreichs Handel, S. 405 ff.

105) E. v. Schwind und Dopsch, Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, S. 382. — Es mag noch auf die Urkunde Maximilian's für Enns von 1518 hingewiesen werden (Kurz, S. 421): Diejenigen Bürger zu Enns, die kein Handwerk treiben, sollen fortan „alle kaufmanshendel, Venedigische war, tuchschnit, leinwat, trait (Getreide), salz und den ochsenhandel“ haben (mit kaufen und verkaufen). Dagegen die Bürger, die Handwerker sind, sollen sich solcher Kaufmannshantierung in jenen sechs Stücken enthalten und „allein die burgerlichen hendl und hantierung, so hievor nit anzeigt noch begriffen sein, neben den burgern treiben.“ Es wäre die Frage, ob die Krämer in Enns zu den Handwerkern gerechnet wurden. Dies ist doch wohl durch die Erwähnung der „Venedigischen Ware“, die den Handwerkern nicht zustehen soll, ausgeschlossen. Wir werden mithin auch diese Urkunde dahin interpretieren dürfen, daß die Krämer ebenso das Einkaufen, wie das Verkaufen der Spezereien besorgten.

106) Siewert, Rigafahrer, S. 393 f.

107) Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 30 bemerkt über die Krämer: „Später nahmen sie auch an dem auswärtigen Handel Anteil“. Woher weiß W., daß es früher anders war? Das Spätere ist zweifellos nur ein Rest des Früheren.

Gewandschneidern „sich zweifellos die angesehenen Gesellschaften der Flandernfahrer und der Englandfahrer, welche bis zum Ende des 14. Jahrhunderts in Hamburg den „meenen kopman“ bildeten, in erster Linie rekrutiert haben werden“ [108]). Nach den Beobachtungen, die wir mehrfach zu machen Veranlassung gehabt haben, muß uns diese Vermutung als sehr annehmbar erscheinen. Wenigstens in der älteren Zeit dürfte es sich so verhalten haben, daß die Kauffahrer zum großen oder gar größten Teil Detaillisten, d. h. Gewandschneider und auch Krämer gewesen sind. In dieser Hinsicht kann man eine Mitteilung verwerten, welche Siewert (Rigafahrer, S. 56) macht. Er konstatiert, daß die Zahl der Mitglieder in der Lübecker Rigafahrerkompagnie sich im Laufe der Zeit vermindert hat, und erklärt dies unter anderem daraus, daß an die Stelle zahlreicher kleiner Kaufleute eine geringere Zahl, aber leistungsfähigere und kapitalkräftigere getreten seien. Jene kleinen Händler werden eben zum guten Teil Detaillisten gewesen sein.

Wir machten nun freilich schon die Einschränkung, daß die Importeure im Mittelalter sich nicht sämtlich aus den Kleinhändlern rekrutiert haben. Leider sind unsere Nachrichten über diese persönlichen Fragen spärlich, und es ist mühsam, sie zu sammeln, falls nicht Quellen von der Art der Handelsbücher vorliegen. Für eine Stadt mit besonders reichem Urkundenvorrat, für Köln, hat Lau eine ebenso dankenswerte wie mühevolle Zusammenstellung über die Verhältnisse der einzelnen patrizischen Familien bis zum Jahre 1325 gegeben (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 24, S. 65 ff., Heft 25, S. 358 ff., Heft 26, S. 103 ff.). Wir erhalten daraus zunächst nähere Nachrichten über den Anteil der Patrizier an dem Gewandschneiderberuf. So heißt es 1239 in einer Nachricht über ein Mitglied der Familie Schwarz (= Vom Hirtz): cubiculum, in quo Pelegrimus Niger pannos suos vendere solebat (Heft 26, S. 113). Ueber den Ahnherrn des bekanntesten kölnischen Geschlechts, der Overstolzen, liegt die Notiz vor: cubiculum inter Watmengeros, in quo olim stetit Gotescalcus Overstolz, und noch im 14. Jahrhundert zählten die Gewandschneider mehrere Overstolzen unter den ihrigen (Mitt., Heft 24, S. 71). Aus dem Geschlecht Hirzelin gehörten mehrere zu der Gewandschneiderbruderschaft unter den Gaddemen (S. 110). Ein Hirzelin unterhielt 1270 Handelsbeziehungen mit Brüssel (Hansisches Urkundenbuch Bd. 1, No. 677). Wir sind über ihre Natur nicht unterrichtet; aber es ist verständlich, wenn ein Mitglied einer Familie, die sich mit dem Tuchverkauf beschäftigt, Beziehungen zu den Niederlanden, dem hauptsächlichsten Exportgebiet für Tuche, hat. Mehrere Mitglieder der Familie Schönwetter waren Tuchhändler, d. h. Gewandscheider (Mitteilungen a. a. O. Heft 26, S. 144). Einer aus dieser Familie betrieb Weinhandel nach Flandern [108a]). Der

---

108) Nirrnheim, S. XXVI.

108a) Ueber einen anderen Fall s. Lau, Westdeutsche Ztschr., Bd. 14, S. 341, No. 12.

von Köln ausgehende Weinhandel war sehr bedeutend. Hier liegt doch wohl die Vermutung nahe, daß die Personen, die Wein nach Flandern exportieren, dieselben sind wie die, welche Tuche aus Flandern nach Köln schaffen und hier „nach der Elle ausschneiden". Also auch der gewaltige Kölner Weinexport würde nicht oder wenigstens nicht gemeinhin in der Hand reiner Grossisten liegen (vgl. auch die obigen Ausführungen über die kölner Weinbruderschaft)[108b]. Von zwei Angehörigen der Familie Quattermart, Großvater und Enkel, bemerkt Lau (S. 134), daß sie „Großhandel nach England betrieben". Die von ihm angeführten Urkunden ergeben über den Betrieb nichts Näheres; sie besagen nur, daß dem einen (im Jahre 1226) der Handel in England durch den König bis Ostern folgenden Jahres gestattet wird, und daß dem anderen und weiteren Kaufleuten aus Deutschland und England ein Schiff gewaltsam weggenommen ist (im Jahre 1267), das sie mit Wolle, Wein, Blei und anderen Waren in Lynn beladen und nach Seeland bestimmt hatten. Es ist hier gewiß in erster Linie anzunehmen, daß es sich um Engrosumsätze handelt. Aber es ist damit — wir erinnern an das oben über die Kauffahrer Bemerkte — noch nicht gesagt, daß diejenigen, die diese Engrosumsätze besorgen, reine Großkaufleute sind. Ferner erwähnt Lau (S. 105 und 116 ff.), daß Patrizier in beträchtlicher Anzahl „als Großkapitalisten in geschäftlichen Beziehungen zum Erzbischof und zu der Stadt standen" und daß die Geschlechter über sehr ausgedehnten Grundbesitz verfügten[109]. Diese „großkapitalistischen" Geschäfte sind Geldvorschüsse, Pachtungen der erzbischöflichen und städtischen Einkünfte. Es ist richtig, daß der einzelne Patrizier ganz beträchtliche Summen aufzubringen vermag. Im übrigen wird man über die Anwendbarkeit des Wortes „Großkapitalist" streiten können. Jedenfalls sind stehende Geldhändler für diese Zeit nicht nachweisbar. Und es verdient weiter hervorgehoben zu werden, daß Vorschüsse für den Staat, beziehungsweise den Stadtstaat in Deutschland im Mittelalter nirgends in dem hohen Maßstabe durch Bürger geleistet worden sind wie in Italien, und daß demgemäß auch in den deutschen Städten nie ein so großer, die öffentliche Verfassung fast absorbierender Uebergang von Verwaltungsbefugnissen auf ein privates Konsortium stattgefunden hat wie in den italienischen. Eine Erscheinung wie die Casa di San Giorgio in Genua ist in Deutschland ohne Beispiel. Das deutsche Mittelalter kennt eben auch in diesem Punkte von dem Großbetrieb recht wenig.

108b) Lau, Westdeutsche Ztschr., Bd. 14, S. 328 und 330 spricht trotz der von ihm konstatierten Beteiligung der Patrizier am Kleinhandel ohne weiteres von „Großkaufleuten". Ebenso nennt Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch, Bd. 3, S. 283 Anm. 5 einen Kölner Patrizier, der Beziehungen zu Flandern (und Schlesien) unterhält, schlechthin „Großkaufmann". Vergl. oben Anm. 62.

109) Ueber Patrizier als Goldschmiede und Goldschläger vergl. Mitteilungen a. a. O., Heft 26, S. 105; Westdeutsche Ztschr., Bd. 14, S. 329. S. auch oben Anm. 67.

Es mag mir in diesem Zusammenhang eine kleine Digression gestattet sein, welche zeigen soll, wie verkehrt es ist, moderne Vorstellungen auf die Verhältnisse der Vergangenheit zu übertragen[109a]. Wie bemerkt, ist der Kapitalismus im italienischen Mittelalter weit stärker als im deutschen entwickelt, und er tritt dort auch recht früh auf. Die Warnung vor Uebertreibungen ist aber für die Schilderung der italienischen Zustände ebenfalls am Platze. Neuerdings hat W. Lenel in seiner übrigens tüchtigen Arbeit „Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria" (Straßburg 1897) S. 40 auseinandergesetzt, daß in Venedig schon im 13., wohl gar im 12. Jahrhundert der Staat von Privaten Geld aufnimmt. Auf Grund dieser Thatsache hält er sich für berechtigt zu behaupten, daß „eine entschieden kapitalistische Richtung im Vordringen" gewesen sei. Dies Urteil ist doch etwas vorschnell. In den deutschen Territorien finden wir im 14. und 15. Jahrhundert höchst ausgedehnte Verpfändungen von Amtsdistrikten an Ritter des Landes für Geldvorschüsse. Wer wollte aber deshalb den Territorien jener Zeit „eine entschieden kapitalistische Richtung" zuschreiben? Wollte man so urteilen, so müßte man den deutschen Territorien eine größere kapitalistische Richtung zuschreiben als den Städten, da in diesen die Verpfändungen an Private stets einen geringeren Raum eingenommen haben als dort. Lenel geht aber noch weiter, indem er fortfährt (S. 45): „Natürlich blieben auch die von einer kapitalistischen Entwickelung unzertrennlichen wirtschaftlichen und sozialen Uebelstände nicht aus". Als Beweis gilt ihm erstens die Thatsache, daß die venetianische Regierung bereits im 12. Jahrhundert gegen die „Spekulationslust" den Aufkauf von Getreide sowie die Ausfuhr und die Aufspeicherung desselben in der Absicht einer Preissteigerung verbietet. Hier handelt es sich natürlich nur um eines der bekannten mittelalterlichen Gesetze gegen den Vorkauf, wie sie der mittelalterlichen Anschauung von der Verderblichkeit alles „Wuchers" und dem Bestreben, das pretium iustum herzustellen, entsprangen. Wollte man aus solchen Verboten auf eine besonders lebendige Spekulation zurückschließen, so müßte man umgekehrt auch aus dem Fehlen derselben in der neuesten Zeit den Schluß ziehen, daß diese von Spekulationslust gar nichts weiß. Als zweiten Beweis macht Lenel geltend: „Noch merkwürdiger vielleicht sind die ersten, vereinzelten Anzeichen einer sozialen Zersetzung". „Man sieht, wie ein offenbar nicht geringer Teil des Adels, unfähig, dem Zuge der Zeit sich anzupassen, in Armut versank und kirchlicher und privater Mildthätigkeit zur Last fiel." Das Faktum ist hier lediglich dies, daß es unter den venetianischen Nobili auch arme gab. Der moderne Autor muß aber überall von „sozialer Zersetzung" und von der „Unfähigkeit, dem Zuge der Zeit sich anzu-

---

109a) Vergl. auch die berechtigten Mahnungen von Dietrich Schäfer, Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen, Einl., S. 88, und von Frensdorff, Hansische Geschichtsblätter, Bd. 25 (Jahrgang 1897), S. 125.

passen", sprechen! Zu allen Zeiten hat es neben reichen auch arme Adlige gegeben. Arme Ritter giebt es so lange, solange es Ritter überhaupt giebt, in der ersteren Zeit sogar wohl noch mehr als in der späteren[110]. In keinem Zeitabschnitt hat der Stand der Adligen durchweg aus reichen Mitgliedern bestanden. Eine Anschauung, wie wir sie bei Lenel finden, ist übrigens schon sehr oft geäußert worden[111]. So ziemlich für jedes Jahrhundert hat der eine oder andere Historiker angenommen, daß der Adel „im Verfall" sei. Es würde ein sehr amüsantes Resultat ergeben, wenn man die Urteile über den jähen Rückgang des Adels in den verschiedensten Zeitaltern sammeln wollte[112].

Die Mahnung, die eigenartigen Verhältnisse der Vergangenheit nicht nach der modernen Schablone zu beurteilen, ist nun weiter besonders hinsichtlich der Societäten am Platze, die in großer Zahl gerade für den Engrosumsatz abgeschlossen wurden. In dieser Beziehung hat schon K. Bücher (Die Bevölkerung von Frankfurt a. M., Bd. 1, S. 246 ff.) treffende Bemerkungen gemacht. Einer Aufzählung derjenigen Frankfurter, die sich im 15. Jahrhundert am Warengroßhandel beteiligten, läßt er folgende Sätze folgen: „In allen näher bekannten Fällen handelt es sich um temporäre Unternehmungen, um Kompagniegeschäfte auf 3—6 Jahre.... Und wenn diese Kompagnien auch Verbindungen mit Venedig, Nürnberg und den Niederlanden unterhielten, so übertrugen sie diese Geschäfte doch oft einem Prokuristen (actor, factor, negociorum gestor) gegen festen Gehalt oder Teilnahme am Reingewinn, während sie selbst in der Vaterstadt sich den öffentlichen Interessen und der Verwaltung ihrer liegenden Güter widmeten[112a]. Diese temporären Handelsunternehmer als Berufskaufleute zu behandeln, würde den thatsächlichen Verhältnissen widersprechen. Daß aber außerdem ein einigermaßen bedeutender *stehender* Großhandel bestanden habe, muß erst noch bewiesen werden." Bücher's Darstellung bedarf der Ergänzung dahin, daß die Teilnehmer an Handelsgesellschaften für den großen Import nicht bloß in den Grundbesitzern (d. h. Personen, die in erster Linie Grundbesitzer sind) und städtischen Politikern, sondern auch, wie z. B. der Fall des Vicko von Geldersen und des Johann Tölner zeigt, in den Detaillisten zu finden sind. Diese letzteren üben wohl einen stehenden Handel, aber kaum einen stehenden Großhandel aus, die ersteren noch weniger. Die Societäten werden eben regelmäßig auf eine verhältnismäßig kurze Zeit und sehr oft nur für die

110) Vergl. meinen Artikel Adel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Man denke an die Anfänge der Ministerialität!

111) Ich habe derartige Urteile bereits im Jahrgang 1891 der Gött. gel. Anzeigen, S. 296 f. kritisiert. Vergl. auch Max Lenz, Histor. Ztschr., Bd. 77, S. 408 ff.

112) Steinhausen, Der Kaufmann in der deutschen Vergangenheit, S. 33 f. kann natürlich auch nicht umhin zu erzählen, daß „das erste Hereinbrechen eines Kapitalismus . . . auch eine Demoralisation der Handelsaristokratie herbeiführte". Er erklärt so die Erhebung der Handwerker gegen die Patrizier.

112a) Ueber die Teilnahme von Nichtkaufleuten an Handelsgesellschaften vergl. auch Schmidt, S. 20.

Abwickelung eines einzelnen Geschäftes[113]) geschlossen. Für den einen Teil der Mitglieder haben sie den Zweck der einmaligen Beschaffung, vielleicht zugleich auch Veräußerung größerer Warenposten. Es ist hier zu berücksichtigen, daß die mittelalterlichen Warenlager keinen bedeutenden Umfang gehabt haben. Die Vorräte, die der einzelne Gewerbetreibende hielt, waren bescheiden[114]). Zum Teil hing das mit der städtischen Wirtschaftspolitik zusammen, welche den Zwischenhandel zu Gunsten des selbst arbeitenden Handwerkers einschränkte und auch noch in anderer Hinsicht den Grundsatz geltend machte, daß aller Import nur einmal en gros umgesetzt werden dürfe[115]).

Bei den mittelalterlichen Handelsgesellschaften ist aber noch eine andere Seite zu beachten, welche Bücher nicht hervorhebt. Wir sind gewohnt, bei Handelsgesellschaften an die Unternehmungen der Fugger und Welser des 16. Jahrhunderts zu denken. Indessen

---

113) Pauli, Lübeckische Zustände, Bd. 1, S. 139: „meistens vorübergehend nur für ein einzelnes Geschäft“, Bd. 3, S. 35: 1441 wird zwischen 3 Personen, aus Lübeck, Stralsund und Reval, eine Gesellschaft gebildet auf 3 Jahre und nur für ein bestimmtes Geschäft: in Stralsund Honig zu kaufen und ihn in Reval zu verkaufen.

114) Wir haben oben Anm. 65 den „Legerherr“ besprochen. Aber gerade, wenn er, wie Luschin vermutet, den Faktor bedeutet, wird das Lager des Legerherrn im allgemeinen kein dauerndes sein; zumal wenn man sich erinnert, daß die Handelsgesellschaften, die auswärts einen Faktor hatten, so oft nur auf kurze Zeit abgeschlossen wurden. — Ein charakteristisches Beispiel für die Bescheidenheit der Vorräte, die die Gewerbetreibenden hielten, erwähnt Diemar, Hessen und die Reichsstadt Köln im 15. Jahrhundert, Sonderabdruck aus den Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins, Neue Folge, Bd. 8, S. 53: die Bürgermeister und Rentmeister von Köln schreiben 1473 an den hessischen Hofmeister Hans v. Dörnberg: ein Kleinod, das geliefert werden sollte, ist zur Zeit nicht aufzutreiben, weil die Kölner Bürger ihre Kleinode eingeschlagen haben, um sie nach Frankfurt in die Messe zu schicken. Vergl. ferner Uhlirz, Urkunden und Regesten aus dem Archiv der K. K. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Sonderabdruck aus Bd. 18 des Jahrbuches der Kunstsammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses (Wien 1897), S. LXXXIII (aus d. J. 1563): „ich Hans Überman, oberstatcamrer, hab, weil bei allen goltschmiden und andern kaufleuten derzeit, als meine herrn den hafen [Glückshafen] aufzurichten bevolchen und die tuecher zum aushengen gemalt werden sollen, nit genuegsam ansehenlich silbergeschmeid zu bekommen gewesen, selbst meinen herrn zu ehren meines aigen silbergeschmeids neue stuck . . . dargeben“. — Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 191 und 192 Anm. 1: Die Baseler Kaufleute beauftragten den Fuhrmann, die in Frankfurt eingekauften Tuche direkt ins Baseler Kaufhaus zu schaffen. — Unter Umständen befahl die Stadtobrigkeit auch die Lagerung. Vergl. Uhlirz a. a. O., Bd. 17, S. 89, No. 15456: 1481 bestimmt der Landesherr: „Von auswärts dürfen Messer nur an den zwei Jahrmärkten nach Wien gebracht werden. Falls die hineingebrachten Messer an den zwei Jahrmärkten nicht verkauft werden, sollen die unverkauften Messer wieder aus der Stadt fortgeführt oder aber in Wien bis auf den nächsten Jahrmarkt niedergelegt und dazwischen niemand verkauft werden. Wenn die Wiener Krämer oder sonst jemand die fremden Messer „in den jarmerkten, die verrer hie zu verkaufen, aufkaufen wurden, die sullen“ zwischen den zwei Jahrmärkten hier nicht verkauft werden“. (Etwas wird diese Bestimmung zu Gunsten der auswärtigen Messerer im Jahre 1506 gemildert; s. ebenda S. 117.) Die Lagerung, die hier anbefohlen wird, schafft aber nicht ein Warenlager eines Grossisten, von dem die Kleinhändler täglich ihren Bedarf beziehen können, sondern verhindert vielmehr die Bildung eines solchen.

115) Geering, S. 157.

der Regel nach hatten die alten Societäten einen ganz anderen Charakter: sie verhinderten die Bildung eines Standes von Großhändlern, indem sie den Ertrag auf eine Mehrzahl von Personen verteilten. Die Verkehrsverhältnisse, insbesondere das große Risiko für einen Einzelnen und der Umstand, daß im Mittelalter der Handel in viel höherem Grade als heute die persönliche Beteiligung verlangte, und die deutsche Sitte brachten es dahin [116]), daß damals die Personen, die in anderen Zeiten abhängige Diener sind, viel mehr Selbständigkeit besaßen und einen höheren Anteil am Ertrag erhielten. Und die Form, in der sie zugezogen wurden, war eben die Handelsgesellschaft. Es sind ohne Zweifel im Mittelalter verhältnismäßig weit mehr Handelsgesellschaften geschlossen worden als heute. Selbst für geringfügige Sachen associierte man sich. Vicko von Geldersen's Handlungsbuch giebt uns hiervon ein anschauliches Bild. Er und sein Sohn Johannes sind eine Menge von Societäten eingegangen [117]), für gerade vorliegende, einzelne Geschäfte, wie für größere und dauerndere Unternehmungen. Das Kommissions- und Speditionswesen war wenig entwickelt. Andererseits war es dem Kaufmann nicht immer oder gar — wie dem vielbeschäftigten Ratsherrn und Detaillisten Vicko von Geldersen [118]) — nur selten möglich, auswärts persönlich thätig zu sein. Hier half dann die Associierung mit jemand, der an den fremden Plätzen die Geschäfte besorgte. Abhängige Diener der Kaufleute kommen zwar vor. Aber auch ihnen wurde auffallend viel Selbständigkeit eingeräumt [119]), und überdies associierte sich der Chef wohl noch mit seinen Angestellten [120]). Gelegentlich betrieb der „Diener" ferner zugleich für eigene Rechnung Geschäfte [121]). Alle diese Verhältnisse waren einer Kapitalanhäufung in einigen wenigen Händen nicht günstig, sondern bewirkten eine Decentralisation des Handels. Wie im mittelalterlichen Gewerbewesen die Verkehrsverhältnisse und die städtische Politik die Bildung eines Mittelstandes beförderten [122]), so läßt sich Aehnliches auch innerhalb des Handelslebens beobachten. Wenn man unter den dargelegten Gesichtspunkten die Nachrichten über den Warenumsatz durch die Handelsgesellschaften einer Prüfung unterzieht, wird man zugeben, daß kein Anlaß vorliegt, aus ihnen ohne weiteres auf einen Stand von Großkaufleuten zu schließen. Sehr oft haben die Societäten ausschließlich den Zweck, Waren im großen umzusetzen. Allein damit ist, wie wir soeben gesehen haben, noch keineswegs der Beweis geliefert, daß ihre Mitglieder Großhändler sind.

---

116) Vergl. Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vicko's von Geldersen, S. XXVII und XLII.

117) Nirrnheim, S. XLIII f. und XLVI f.

118) Nirrnheim, S. XXVIII.

119) Vergl. z. B. Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. I, S. 247 Anm. 1.

120) Nirrnheim, S. 91, No. 554. Chroniken der deutschen Städte, Bd. 5, S. 137 Anm. 3.

121) Chroniken der deutschen Städte, Bd. 5, S. 152 Anm. 3.

122) Vergl. G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, S. 105 f. und 125.

Nun giebt es immerhin eine Reihe von Nachrichten, wenigstens aus dem 15. Jahrhundert, die auf eigentliche Großkaufleute zu deuten scheinen. Dahin gehören zunächst die Urkundenstellen über Preissteigerungen durch große Handelsgesellschaften, die wir früher angeführt haben. Freilich dürfte man nicht behaupten, daß sämtliche Mitglieder derselben aus dem 15. Jahrhundert reine Großkaufleute gewesen sind. Sodann begegnen uns einzelne Nachrichten, die wir wohl auf Großhändler zu beziehen geneigt sind. So erzählt z. B. der Augsburger Chronist Burkard Zink[123]), daß er im Jahre 1419 nach Augsburg zu einem reichen Mann, Jos Kramer, gekommen sei: „Der was ain gewaltig man hie, er was ein paumaister [der Stadt], doch was er ainer von der gemain aus der weberzunft; doch treib er das hantwerk nit, dann er bedorft sein nit: er treib kaufmanschaft mit gefiel [Collect. von fell] von der Steiermark, auch ander kaufmanschaft von Venedig, als wol etc. Er hett wol 100 fardel barchat. Dem treib ich alles sein gewerb gen Venedig, gen Frankfurt und gen Nürnberg. . . . Mein herr Jos Kramer schickt mich gen Venedig . . ., und ich kauft im 16 seck woll von Ziboldt [Baumwolle von Cypern für die Barchentweberei in Augsburg], ie 1 centner umb 4 ducaten 17 gross." Diese allerdings kurze Schilderung erweckt den Eindruck, daß der reiche Augsburger, von dessen lebhafter Thätigkeit in allgemeinen städtischen Angelegenheiten wir übrigens auch anderweitig unterrichtet sind, sich auf den Großhandel beschränkt habe. Wir haben ferner bereits das Ruland'sche Handelshaus in Ulm erwähnt[124]). In Ott Ruland's Handlungsbuch besitzen wir das Manuale des Chefs einer sehr bedeutenden Ulmer Firma aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Der Umsatz des Hauses erstreckt sich auf eine Menge verschiedenartiger Gegenstände und ist außerordentlich hoch. Schon allein die umfangreichen Bestellungen von Salzburger Tafeln und die exportierten „Fässer" mit Paternostern zeigen den großen Betrieb. Von einem Absatz im kleinen spricht Ott Ruland kaum[125]). Er erwähnt regelmäßig Engrosumsätze. Tuche giebt er z. B. an andere Kaufleute — auch ein Gewandschneider wird genannt[126]) — ab. Indessen es wäre die Frage, ob er alles gebucht hat. Der Herausgeber des Handlungsbuches (S. VI) äußert bereits die Ansicht, daß in ihm nicht alle Geschäfte des Hauses verzeichnet seien. Das bar Bezahlte pflegt in den Handlungsbüchern am wenigsten notiert zu sein[127]). Gerade aber im Detailhandel wird am meisten bar bezahlt. Wir müssen deshalb bei allen Handlungsbüchern die Vermutung zulassen, daß thatsäch-

---

123) Chroniken der deutschen Städte, Bd. 5, S. 128 und 132. Vergl. vorhin Anm. 120 und 121.

124) S. oben Anm. 26. Ott Ruland's Handlungsbuch, herausg. von Haßler. Bibliothek des litter. Vereins zu Stuttgart, 1843.

125) Es käme etwa auf S. 8 die Notierung über den Verkauf von 2 Dutzend Handschuhen in Betracht. Vergl. ferner S. 13 unten.

126) S. 18.

127) Vergl. Nirrnheim, S. LIV.

lich mehr Detailverkäufe vorgekommen sind, als die Notierungen melden. Hinsichtlich der Ruland'schen Firma wäre es z. B. denkbar, daß ihre Vertreter in Wien, Braunau, Augsburg, Frankfurt auch den Kleinhandel betrieben haben. Es muß jedoch dahingestellt bleiben, wie es sich damit verhalten hat.

Es läßt sich, wie man sieht, nicht alles aufklären. Wir werden indessen auch ohne Feststellung aller Einzelheiten zu einem leidlich sicheren Urteil gelangen. Wir wollen einerseits bereitwilligst zugeben, daß der Import, wenigstens im 15. Jahrhundert, hier und da durch reine Großhändler besorgt worden ist. Die charakteristische Form des mittelalterlichen Betriebs wird dies doch nicht gewesen sein. Wir erinnern nochmals an unser Resultat, daß es reine Großhändlergilden nicht gegeben hat. In der organisierten Bürgerschaft des Mittelalters sind Großkaufleute nun einmal nicht zu finden. Vergegenwärtigen wir uns noch einige hierher gehörige Thatsachen. In Worms werden in den Erörterungen über eine Verfassungsänderung die Geschlechter, die von ihren Renten leben, und die Handwerker, einschließlich der Kleinhändler, unterschieden [127a]). Für den Großkaufmann bleibt da doch kein rechter Raum. Aus Basel besitzen wir in den Steuerlisten des 15. Jahrhunderts ein Mittel zur Feststellung des Vermögensbesitzes der Bürger [127b]). Man ersieht daraus, daß die Kaufleute, d. h. die Gewandschneider, hinter den Patriziern (Rittern und Bürgern) nicht oder kaum an Vermögen zurückstehen. Auch die Krämer bleiben nicht viel hinter ihnen. In anderen Städten rekrutieren sich die Gewandschneider großenteils geradezu aus den Patriziern. Wollte man nun auch annehmen, daß sich unter den letzteren (die ja oft nur von ihren Renten lebten) einige reine Großhändler befinden, so dürfte man diese doch nicht höher taxieren als die Gewandschneider, da diese eben zum Patriziat Zutritt haben. Diejenigen Großhändler, die etwa vorkämen, würden also als bescheidene Großhändler anzusehen sein.

Jene Thatsachen liefern keinen strengen Beweis. Allein sie geben doch eine Anschauung.

VI. Der Schiffsbesitz.

Bisher haben wir bei der Frage nach der Verbreitung der Großkaufleute hauptsächlich die wichtigsten Exportartikel des Mittelalters, Tuche und Spezereien, berücksichtigt. Die Untersuchung ließe sich noch auf eine Reihe anderer Handelsobjekte ausdehnen. Das Ruland'sche Handelshaus hat, wie bemerkt, Salzburger Tafeln und Paternoster in großen Massen abgesetzt. Diese Erwähnung könnte uns Anlaß geben, auf die Anfänge des industriellen Großbetriebs [128])

127a) Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur, Bd. 3, S. 56.

127b) Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel, S. 526 ff.

128) Vergl. hierüber Stieda, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 39, S. 115 ff.; Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 27 ff. und S. 522 ff.; Boos, Wormser Urkundenbuch, Bd. 3, S. 647 Anm. 1; Tröltsch, Die

einzugehen, der naturgemäß den Großhandel steigern mußte. Es wäre ferner von Interesse, sich zu vergegenwärtigen, wie die städtische Nahrungsmittelpolitik der Ausbildung eines Großhandels in Getreide und Vieh entgegengewirkt hat[129]). Von dem Holzhandel hat Gothein[130]) kurz geschildert, wie er im Mittelalter zunftmäßig organisiert, d. h. vom Kleinhandel beherrscht war und wie in ihm später, übrigens nur in einzelnen Beispielen, die kapitalistische Wirtschaftsform aufkam[131]). Hinsichtlich des Weinhandels haben wir schon den Irrtum zurückgewiesen, daß die Kölner Weinbruderschaft eine Großhändlergilde gewesen sei. Gewiß werden viele von ihren Mitgliedern auch en gros Wein abgesetzt haben. Aber es liegt dann dieselbe Verbindung von Groß- und Kleinhandel vor, der wir bei den Gewandschneidern begegneten. Charakteristisch ist es, daß vornehme Familien den Erwerb der Berechtigung zum Weinzapf für wertvoll hielten. Wir wissen sodann von starken Engrosumsätzen in Wein durch Societäten[132]). Allein es ist hier wieder an das über die Handelsgesellschaften im allgemeinen Gesagte zu erinnern[133]). Von Bedeutung ist es weiter, daß die Produzenten sehr häufig selbst den Wein ausschenkten[134]). Jedenfalls war der Weinhandel auf sehr viele Köpfe verteilt[135]). Etwas eingehender erörtern wir noch die Verhältnisse des Schiffsbesitzes.

Calwer Zeughandlungskompagnie, S. 18 ff.; meine Landtagsakten von Jülich-Berg, Bd. 1, S. 284.

129) W. Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15.—17. Jahrhundert. Derselbe, Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten. G. Adler, Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters.

130) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1, S. 39 ff. u. 671.

131) Gute Bemerkungen über die Herrschaft der Zünfte im Handel mit Lebensmitteln und gewerblichen Rohstoffen bei Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 34 und 157. Vergl. auch oben zu Anm. 115. Den Salzhandel betrieb der Stadtrat häufig in Regie. Boos, Bd. 3, S. 111.

132) S. oben Anm. 18 am Schluß.

133) Knipping, Kölner Stadtrechnungen I, S. XLIV Anm. 2 erwähnt, daß städtische Beamte den Weinwuchs eines Ortes für die nächsten 10 Jahre aufkaufen. Oben haben wir bei der Erörterung der Verhältnisse der Kölner Patrizier von der Vereinigung des Tuch- und Weinhandels gesprochen. Vergl. dazu Siewert, Rigafahrer, S. 188. — In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erwähnt Weinsberg (Das Buch Weinsberg, Bd. 4, S. 153): „Unse weinkauflude plagen sier in Leiflant nach Rehe und Revel zu reisen; ietz wenig“. Diese Weinkaufleute mögen Mitglieder der Gaffel Windeck gewesen sein. Vergl. oben Anm. 35. Ueber den Weinhandel Kölns nach Reval s. auch Stieda, Revaler Zollbücher, Einl. S. 90.

134) Ueber Wien s. Eulenburg, Ztschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 315. In der Urkunde von 1273 bei Lörsch, Achner Rechtsdenkmäler, S. 38 f. ist vinitor wohl mit Weinbergbesitzer zu übersetzen. Philippi, Westfäl. Bischofsstädte, S. 73 und Richter, Geschichte der Stadt Paderborn, Bd. 1, S. 158 (vergl. Anhang, S. 20) übersetzen vinitor mit Weinhändler. Zum mindesten wird es hier den Weinschenken bedeuten, vielleicht aber auch den Weinbergbesitzer. Vergl. Hübinger, Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter, S. 201.

135) Unter Umständen war auch den Gästen das Weinschenken gestattet. Hübinger, S. 202. Wenn es mitunter ein Vorrecht der „Bürger“ im Gegensatz zu den Handwerkern war (s. oben Anm. 66), so ist es den letzteren dann doch wenigstens während der Jahrmärkte mehrmals gestattet. Kurz, Oesterreichs Handel, S. 410 und 414. Die Zahl der Mitglieder der Kölner Weinbruderschaft war eine recht große.

Steinhausen [136]) behauptet, unter Berufung auf das Gedicht vom „guten Gerhard": „Wohl konnte der reiche Großhändler eine Reihe eigener Schiffe ausrüsten und den von Handelsdienern begleiteten Chef einer Handelsexpedition spielen . . . Aber die kleineren thaten sich zusammen, schon weil des einzelnen Waren allein den Schiffsbauch nicht füllen konnten." Er zieht hier wiederum seine Information einseitig aus einem Gedicht, dessen Verfasser vielleicht ein paar Nußschalen auf den Seen der Schweiz hat tanzen gesehen, aber eine Kenntnis des großen Seeverkehrs nicht zeigt.

Es kommt im Mittelalter wohl vor, daß ein Mann als Besitzer einer Mehrzahl von Schiffen genannt wird [137]). Allein es ist irreführend, wenn man den „Großhändler" als regelmäßigen Herrn mehrerer Schiffe bezeichnet, und es genügt auch nicht, nebenbei zu bemerken, daß „die kleineren sich zusammenthaten" (wobei man über die Eigentumsverhältnisse am Schiff nichts erfährt). Den wesentlichen Zug in der Gestaltung dieser Verhältnisse bildet nämlich der Partenbesitz, und die Form der kleinen Anteile ist so gut den Reichen wie den Armen eigentümlich (um von dem „Großhändler", den es ja kaum gegeben hat, zu schweigen). Hätte sich Steinhausen in den Urkunden über den überseeischen Verkehr Kölns im 13. Jahrhundert umgesehen, so würde er sogleich auf eine Nachricht gestoßen sein, welche nur die „medietas" eines Schiffes einem über See handelnden Kölner mercator gehören läßt [138]).

Ueber den Schiffsbau, die Schiffsarten, die Größe und die Werte der Schiffe stellt Stieda in seiner Abhandlung „Schiffahrtsregister", Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1884 (Bd. 13), S. 77 ff., und in seinem Buche „Revaler Zollbücher und -quittungen des 14. Jahrhunderts" (Hansische Geschichtsquellen, Bd. 5) Untersuchungen an [139]). Baasch schildert in seinen „Beiträgen zur Geschichte des deutschen Seeschiffsbaues und der Schiffsbaupolitik" (Hamburg 1899) vorzugsweise die äußere Geschichte des Seeschiffsbaues und der Schiffsbaupolitik der Hanse und der hansischen Städte [140]). Eine Geschichte des Seeschiffbauergewerbes [141]) und ebenso eine zu-

---

136) Der Kaufmann in der deutschen Vergangenheit, S. 21. Vergl. V. 1182 ff. des Gedichtes.

137) Hansisches Urkundenbuch, Bd. 1, No. 1165 und 1167. Kunze, Hanseakten aus England, S. 18 Anm. 1. Uebrigens sind diese Angaben sehr summarisch. Vielleicht ist es gewagt, auf Grund derselben die betreffende Person als ausschließliche Eigentümerin der Schiffe anzusehen. Pauli, Lüb. Zustände, Bd. 3, S. 43 und 177 erwähnt zum Jahre 1491, daß ein Bürger 23 Salzschiffe besaß. Aber hier handelt es sich um Flußschiffahrt.

138) Kunze, S. 3, No. 2.

139) Vergl. auch das von Koppmann und Breusing herausgegebene „Seebuch" (Niederdeutsche Denkmäler, Bd. 1); Ehrenberg, Hamburg und England, S. 235 ff.; Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vicko's von Geldersen, Einl. S. 63.

140) Eine eingehende Studie zur Geschichte der Binnenschiffahrt giebt Eckert, Das Mainzer Schiffergewerbe in den letzten 3 Jahrhunderten des Kurstaates (Schmoller's Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XVI, 3).

141) In historischer Beziehung bietet außerordentlich wenig Heinrich Groß, Geschichte der deutschen Schiffszimmerer mit besonderer Berücksichtigung der Ham-

sammenhängende Darstellung der Eigentumsverhältnisse an den Seeschiffen liegen noch nicht vor. In letzterer Beziehung lassen die edierten Urkunden jedoch keinen Zweifel, daß das Schiffspartenverhältnis etwas außerordentlich Verbreitetes war [142]). Sattler, Handelsrechnungen des deutschen Ordens, S. 616 [143]), Kunze, Hansisches Urkundenbuch, Bd. 5, S. 637, Walter Stein, ebenda, Bd. 8, S. 854, stellen in den Sachregistern unter dem Stichwort Schiffsanteile interessantes Material zusammen [144]). Die Anteile betragen $^1/_2$, auch $^1/_3$ bis zu $^1/_{32}$. Die Personen, die sie besitzen, stammen nicht bloß aus den kaufmännischen Kreisen [145]). Die Angaben in den Urkunden gehen auf zufällige Anlässe zurück, werden meistens beim Verlust eines Schiffes (etwa durch Raub) gemacht. Eine Quelle anderer Natur bieten die von Baasch a. a. O. S. 44 erwähnten Lübecker Lastadienbücher [146]), die leider nur erst mit dem Jahre 1560 beginnen. Auf meine Bitte hat mir Baasch, dem ich dafür hier meinen Dank ausspreche, über das Resultat, das sich aus ihnen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse ziehen läßt, folgende Mitteilungen gemacht. Bei weitem die meisten Neubauten von Schiffen gehen von Partenreedern aus; es sind meistens 4—12 Reeder, unter denen fast ausnahmslos der Schiffer ist. Die Schiffsparten sinken bis zu $^1/_{64}$. Alleinreeder finden sich im 16. Jahrhundert gar nicht, im 17. Jahrhundert selten. Am meisten Schiffe als Alleinreeder baute im 17. Jahrhundert Fredenhagen [147]), der übrigens daneben auch Parteninhaber in neugebauten Schiffen war. Im 18. war es nicht viel anders. In Hamburg werden ähnliche Verhältnisse bestanden haben. Der im 18. Jahrhundert wohl bedeutendste Hamburger Reeder,

---

burgischen Verhältnisse (Stuttgart 1896). Die Schrift verfolgt nur ein praktisch-sozialpolitisches Ziel.

142) Es hat sich bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Max Peters, Die Entwickelung der deutschen Reederei seit Beginn dieses Jahrhunderts, Bd. 1 (Jena 1899), S. 118 erwähnt die „Reederei in Parten" als eine Besonderheit Mecklenburgs. Allein sie findet oder fand sich im 19. Jahrhundert keineswegs bloß hier, sondern z. B. auch in Bremen.

143) Sattler, S. XIII f. zählt die dem Marienburger Großschäffer gehörigen Schiffsanteile auf. Daraus ergiebt sich, daß auch bei dem ausgedehnten Betrieb des deutschen Ordens, wo man es am wenigsten vermuten sollte, die Form des Partenbesitzes überwog.

144) Vergl. auch Dietrich Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark, S. 197 und 209 unten. Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs, S. 266: „Selten besitzt ein Kaufmann ein Schiff allein." Schmidt, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters, S. 19.

145) Schäfer a. a. O., Ueber das 19. Jahrhundert s. Peters a. a. O. Vergl. auch Baasch, Schiffbaupolitik, S. 82.

146) Lastadie: Schiffsbaustätte. 1560 beschloß der Lübecker Rat, daß jeder Schiffer, der ein Schiff auf der Lastadie aufsetzen und bauen wolle, mit seinen Freunden, d. h. Mitreedern, dies auf der Kämmerei anzeigen, daß ferner jeder von ihnen eidlich aussagen solle über die Anteile, die ihm an dem Schiffe zuständen, und geloben solle, daß solches Schiff die gebührende Zeit, nämlich 8 Jahre, bei der Stadt verbleibe. Baasch, S. 44.

147) Ueber den Reeder Thomas Fredenhagen, der in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts lebte, s. Baasch, S. 53.

Berend Roosen, hatte 1790 circa 20 Schiffe[148]). Solche großen Unternehmen sind aber Ausnahme. Erst das 19. Jahrhundert hat in der Reederei die großen Betriebe geschaffen. Uebrigens bezeichnen die Angaben über die Reeder in den Lastadienbüchern nur den Stand der Eigentumsverhältnisse zur Zeit des Neubaues. Nachträglich können sie sich verändern: es kann eine größere Zahl von Parten in einer Hand vereinigt, jedoch auch mancher Anteil noch mehr zersplittert werden.

Da der Schiffsbesitz im Mittelalter durchaus auf dem Partenwesen basiert war, so darf man von einem geschäftsführenden Reeder schwerlich sprechen[149]); dieser gehört erst der neueren Zeit mit ihrer Konzentration des Besitzes an. Die Geschäftsführung hatte der Schiffer, der regelmäßig zudem einige Parten besaß[150]). Bemerkenswert ist ferner seine Stellung zur Ladung[151]): er und auch die Matrosen („Bootsleute")[152]) waren sehr häufig zugleich Ladungsinteressenten.

Genossenschaft und Kleinbetrieb sind also die Prinzipien, von denen der Seeverkehr des Mittelalters beherrscht wurde. Die Interessenten an Schiff und Ladung waren nicht nur einige wenige Personen, sondern setzten sich aus weiten Kreisen zusammen. Einen Grund für diese Ordnung der Dinge sieht man gewiß mit Recht in der Absicht, das Risiko, das vor dem Aufkommen des Versicherungsgeschäftes besonders hoch war, durch die Abwälzung auf möglichst viele Stellen zu vermindern[153]). Als nicht minder starke Ursachen aber kommen zweifellos die dem deutschen Volke eigene Neigung für genossenschaftliches Leben[154]) und vor allem die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse des Zeitalters, der geringe Kapitalvorrat, in Betracht[155]).

Der vorhin konstatierte Zug bekundete sich auch sonst im

---

148) Vergl. Baasch, S. 92.

149) Vergl. R. Wagner, Handbuch des Seerechts, Bd. 1, S. 23.

150) Vergl. z. B. Kunze, Hans. Urkundenbuch, Bd. 5, S. 378, No. 727. Schiffer heißt der Kapitän. Schäfer, S. 197. Hirsch, S. 266: „Der Stand des Schiffers war ein sehr geehrter; angesehene Kaufleute, selbst nachdem sie zu Ratmannen emporgestiegen waren, hielten es nicht unter ihrer Würde, Schiffsführer zu verbleiben". S. auch Pauli, Lüb. Zustände, Bd. 3, S. 87.

151) Schiffsparten und Ladungsparten fallen manchmal, aber durchaus nicht immer, zusammen. Vergl. z. B. Kunze a. a. O., S. 322 § 3.

152) Schäfer, S. 197. Hirsch, S. 266. Auch im romanischen Rechtsgebiet hat die Schiffsmannschaft sehr oft Anteil an der Ladung. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, Bd. 1, S. 337. Peters a. a. O. erwähnt auch Schiffsanteile der Matrosen.

153) Wagner, Seerecht, Bd. 1, S. 21. Derselbe zieht in diesem Sinne auch die Thatsache heran, daß der Kaufmann die Waren, die er nach einem Orte schicken wollte, in kleineren Posten auf verschiedene Schiffe verteilte. Vergl. Peters a. a. O.; Schäfer, S. 197.

154) Vergl. G. v. Below, Territorium und Stadt, S. XIV Anm. 2.

155) Vergl. Schmidt, Handelsgesellschaften, S. 19. „Der Umstand, daß die Kosten des Schiffsbaues bedeutend waren, begünstigte die Gesellschaftsbildung". — Von Lamprecht, Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 205 wird die Bedeutung der oben geschilderten Verhältnisse fast in ihr Gegenteil verkehrt.

Schiffswesen. Die Ausführung der Schiffsbauten erfolgte durch zünftige Handwerker. Noch weit über das Mittelalter hinaus wurde den Meistern eine Maximalzahl von Lehrburschen vorgeschrieben, über die sie nicht hinausgehen durften. Handwerksmäßig, zünftig konnte der Schiffsbau um so mehr bleiben, weil die Städte darauf hielten, daß Bauten im allgemeinen nur für den lokalen Bedarf unternommen wurden. Hansetage faßten wiederholt den Beschluß, es sollten keine Schiffe den Fremden verkauft werden; als solche galten alle Nichthansen. Die einzelne Stadt verbot wohl gar den Verkauf an alle Nichtbürger oder machte ihn wenigstens von der Genehmigung des Rates abhängig[156]). Derartige Verbote wurden mitunter im momentanen Kampf gegen wirtschaftliche Gegner erlassen[157]). Allein sie hatten auch einen allgemeineren Hintergrund: sie dienen, wie die Bestimmungen des mittelalterlichen Fremdenrechts überhaupt, dem Zwecke, eine größere Zahl kleiner Centren gegen die Aufsaugung durch wenige große zu schützen[158]).

Schluß.

Das Resultat unserer Untersuchungen ist aufs schärfste dem entgegengesetzt, was wir als die Auffassung von Nitzsch erwähnt haben: der Kaufmann (mercator) des Mittelalters ist nicht der Großhändler im Gegensatz zum Krämer und Gewandschneider[159]). Ueberhaupt zeigt das Mittelalter nicht sowohl eine Scheidung in bloße Großhändler und bloße Kleinhändler als vielmehr die Verbindung von Groß- und Kleinhandel in einer Person. Und diejenigen, welche diese Verbindung darstellen, sind gerade besonders häufig die Gewandschneider und Krämer. Der Kleinhändler übt den Großhandel im Nebenberuf aus. Nun ist freilich die scheinbar einfache

156) Ueber die hansische Schiffsbaupolitik vergl. Baasch, passim, z. B. S. 2 ff., S. 9, S. 44. Als ältestes Beispiel führt B. das Privileg Kaiser Friedrich's für Lübeck von 1188 an, welches den Bau und Verkauf von Schiffen im Interesse des städtischen Waldes beschränkt. In Hamburg (S. 9) wird 1529 als Motiv einer derartigen Verfügung angegeben: damit den Bürgern das Zimmerholz nicht verteuert werde. Vergl. dazu die oben Anm. 128 angeführte Stelle aus meinen Landtagsakten. Auch der Verkauf einzelner Schiffsparten an Fremde ist verboten worden. Pauli, Bd. 3, S. 85. In den romanischen Handelsstädten waren die Schiffsparten gleichfalls häufig nur Nationalen zugänglich. Goldschmidt, S. 340. — Die hansischen Verbote erfuhren im Ordenslande mehrfachen Widerstand, am entschiedensten in Danzig. Hirsch, S. 267 f. Baasch, S. 197 f. Die Danziger veräußerten unter Zulassung ihres Rates Schiffsparten an Flamänder. In Danzig weicht man auch in Bezug auf die Zulassung fremder Schiffszimmerleute schon im 15. Jahrhundert von den Regeln der strengen Zunftverfassung ab.

157) Baasch, S. 4.

158) Vergl. G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, S. 102 f.; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. Bürgertum.

159) Wenn Nitzsch den Gewandschneider, der in den Urkunden stets den vornehmsten Platz einnimmt, zwischen den Krämer und Höker stellt, so ist dies zwar etwas Aeußerliches, aber doch bezeichnend für die schon mehrfach konstatierte Thatsache, daß Nitzsch den Verhältnissen des Mittelalters durchaus fremd gegenüberstand.

Frage, was bei den einzelnen Personen Haupt-, was Nebenbeschäftigung sei, keineswegs leicht zu beantworten [160]). Die Auffassung, daß mancher Gewandschneider, manches Mitglied der Kölner Weinbruderschaft in erster Linie Großhandel treibe, würde nicht ohne weiteres abzulehnen sein. Indessen wir dürfen an den Eindruck erinnern, den wir aus den Urkunden gewannen, daß nämlich das Mittelalter den Kleinhandel außerordentlich hochschätzte. Die Berechtigung für ihn ward aufs eifrigste erstrebt. Der Patrizier hielt es nicht für eine Schande, Gewandschneider zu sein. Wir fanden ferner innerhalb der organisierten städtischen Kaufmannschaft keine Großhändlergilden. Wenn viele Kaufleute Groß- und Kleinhandel trieben, so bildete sich die heimische Kaufmannszunft doch nach dem Kleinhandel, nicht nach dem Großhandel. Wir können etwa sagen: auch der Inhaber eines ansehnlichen Importhauses glaubte in der Regel nicht auf seine Kosten zu kommen, wenn er nicht in seiner Heimat das Recht zum Kleinhandel erwarb. Gegen Ende des Mittelalters scheinen allerdings mehr und mehr wahre Großkaufleute aufzutauchen.

Wir deuten hiermit schon an, daß die Unterschiede der Zeiten zu beachten sind. Man darf das Mittelalter nicht unbedingt als eine Einheit auffassen. Im 14. Jahrhundert tritt offenbar eine Wendung ein. Die Begründung von Kauffahrergilden und eine damit gewiß zusammenhängende allmähliche Zurückdrängung der Gewandschneider [161]) in Lübeck, die Entstehung der Kaufleutezunft in Wien sind bedeutungsvolle Erscheinungen, wenngleich man andererseits auch vor einer Uebertreibung ihrer Wichtigkeit warnen muß. Im Laufe des 15. Jahrhunderts beobachten wir weitere Fortschritte zur Ausbildung eines Großhändlerstandes.

Auch in dem früheren Mittelalter ließen sich Abschnitte unterscheiden. Wir sind auf die Anfänge eines deutschen Handels nicht eingegangen; ihre Untersuchung würde uns von unserem unmittelbaren Ziele zu weit abführen. Aber einen kurzen Hinweis wollen wir uns nicht versagen. Helmold spricht in seiner Chronik I, Kap. 85, bei der Erwähnung Lübecks von einer Gesandtschaft durch die „institores et ceteri habitatores urbis". Im ältesten Augsburger Stadtrecht werden die „institores civitatis, qui Coloniam vadunt" [162]), genannt. Man

---

160) Vergl. Tröltsch, Histor. Vierteljahrsschrift, 1900, S. 135.

161) Es spricht nicht dagegen, daß in der ersten Zeit viele Mitglieder der Kauffahrergilden Gewandschneider waren. Man hatte nun doch einmal eine Organisation auch für den auswärtigen Handel.

162) Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, S. 91 § 6. In erster Linie wird es sich bei den aus Köln importierten Waren um Tuche handeln. Vergl. Keutgen, S. 54. — Jedenfalls geht aus den angeführten Stellen von neuem die Irrigkeit der Nitzsch'schen Ansicht hervor. — Zur älteren Handelsgeschichte mag noch notiert werden, daß dem ersten Straßburger Stadtrecht, § 102 (Keutgen, S. 100) zufolge die Kürschner — also Handwerker — selbst nach Frankfurt zum Einkauf des Rohmaterials gehen. Man wird die Möglichheit, daß sich unter den Mitgliedern der oben Anm. 89 erwähnten fraternitas Danica in Köln auch Kürschner befunden haben, nicht als ganz ausgeschlossen bezeichnen können.

könnte geneigt sein, hieraus zu folgern, daß in der betreffenden Zeit die Krämer — welche später technisch institores heißen — die erste Stelle in der Stadt einnahmen, und darin eine neue Bestätigung für die Ansicht von der geringen Bedeutung des Großhandels im Mittelalter zu sehen. Allein mit mehr Recht werden jene Sätze so zu deuten sein, daß diese Zeit einen technischen Gebrauch des Wortes institor noch gar nicht kannte. Da ein solcher Mangel sich nur aus einer dürftigen Entwickelung des Handels erklären ließe, so würden wir damit doch wieder, nur in anderer Weise, eine Bestätigung unserer Ansicht erhalten. Die Zeit, in welcher die pannicidae und institores in den Urkunden scharf geschieden werden, würde dann schon einen weiteren Fortschritt darstellen. Die Periode, aus der das älteste Augsburger Stadtrecht stammt, hat nun immerhin mit der folgenden das gemein, daß sie bereits einen ansässigen Kleinhändlerstand kennt. Aber es gab in Deutschland wohl auch Jahrhunderte, in denen der Kaufmann nur Hausierer war, an keinem Orte einen festen Marktstand besaß[163]).

Neben dem Unterschied der Zeiten ist der des Ortes von Wichtigkeit. Wir haben schon den charakteristischen Zug des Mittelalters hervorgehoben, daß es im Gegensatz zur Neuzeit eine

163) Roscher, System III, § 14 (7. Aufl., bearb. von W. Stieda), S. 108 behauptet: „Der feste Kleinhandel entwickelt sich später, nicht nur als der Hausier-, sondern auch als der Großhandel“. Dem zweiten Teile dieses Urteils wird man nicht beitreten können. Unberechtigt ist es aber jedenfalls, wenn Roscher, S. 117 Anm. 15 als Beleg für seine Behauptung folgenden Satz anführt: „Noch im 16. Jahrhundert pflegten die Ernestinischen Fürsten ihren Hofbedarf an Kolonialen, Fabrikaten u. s. w. auf den Messen einzukaufen“. Festen Kleinhandel gab es längst schon. Hier stehen nicht Messen (Großhandel) in Frage, sondern Jahrmärkte. K. Th. v. Inama-Sternegg, Bd. 2, S. 375 spricht von der „Doppelfunktion der Kaufleute als Großhändler und Hausierer“ für die Ottonische Zeit. Es ist ja ganz unbestreitbar, daß es damals sehr viel Hausierer gegeben hat und daß damals ein verhältnismäßig größerer Teil der Waren durch den Hausierer umgesetzt worden ist als später. Aber ich möchte bestreiten, daß in der Ottonischen Zeit noch gar kein fester Kleinhandel existiert hat. Zum mindesten in Köln und einigen anderen alten Plätzen von ähnlichem Charakter werden stehende Kleinhändler (und Handwerker, die nicht bloß auf Bestellung, sondern auch für den Markt arbeiteten [vergl. meine Schrift „Territorium und Stadt“, S. 321 ff.]) vorhanden gewesen sein. Dieselben werden daneben im Lande umhergezogen sein, zu den Märkten und als Hausierer. Die Frage, wieweit man in Deutschland den festen Kleinhandel zurückdatieren darf, wird verschieden beantwortet werden, wesentlich je nach der Stellung, die man zu der Frage nach der Fortdauer gewerblichen Lebens in den alten Römerstädten einnimmt. Die neueste Aeußerung hierzu bei Heldmann, Der Kölngau und die Civitas Köln (Halle a/S., 1900), S. 2 ff. Der von Otto I. im Jahre 949 an den byzantinischen Hof gesandte reiche Kaufmann Liutfrid aus Mainz (s. oben Anm. 2) mag doch wohl ein in Mainz ansässiger Kleinhändler — der natürlich, wie später nachweislich die Gewandschneider, daneben weite Handelsreisen machte — gewesen sein. Schließlich kann man noch fragen, ob in der Zeit (wir nehmen eine solche Zeit einmal an), in der es in Deutschland nur Hausierer gab (von den im römischen Gebiet ansässigen Kleinhändlern, die daneben Reisen nach Deutschland machten, abgesehen), diese zugleich „Großhändler“, wie Inama offenbar meint, gewesen sind, d. h. ob ein Hausierer die Waren, die er im großen eingekauft, teilweise wieder an andere Hausierer im großen abgesetzt (oder eingetauscht?) hat. Man wird diese Frage wohl nur durch Analogieschlüsse aus den Verhältnissen anderer Länder beantworten können und eben deshalb keine sichere Antwort erhalten.

Menge kleiner wirtschaftlicher Centren kannte. Allein trotz der verhältnismäßigen Gleichartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Städten gab es dennoch erstens Unterschiede von groß und klein und zweitens Unterschiede in der Art der wirtschaftlichen Thätigkeit. Es haben, wenigstens im Laufe des Mittelalters, einige Orte die Stellung von speciellen Stapelplätzen für gewisse Waren gewonnen. Natürlich mußte sich danach auch der Handelsstand differenzieren. Hier bietet sich noch ein Feld für fruchtbare Untersuchungen. Es würde z. B. sehr lehrreich sein, zu verfolgen, in welchen Händen in Nürnberg der Handel mit Spezereien geruht hat. An dieser Stelle mag nur eine Bemerkung über den Unterschied von Nord- und Süddeutschland Platz finden. Wir haben uns oben[164]) der Ansicht zugeneigt, daß die Verhältnisse des hansischen Handels dem Großbetrieb günstiger gewesen seien, als die des oberdeutschen. Es scheint hiermit in Widerspruch zu stehen, daß die Hanseaten im 16. Jahrhundert über die großen Handelsgesellschaften der oberdeutschen Städte und deren monopolistische Bestrebungen Klage erheben[165]). Es verhält sich in der That so, das im 16. Jahrhundert im niederdeutschen Gebiet sich nicht so gewaltige Großbetriebe befanden wie in Oberdeutschland. Indessen der Reichtum der großen oberdeutschen Handelshäuser war erst seit wenigen Jahrzehnten so hoch gestiegen; er hatte seinen Ursprung in verhältnismäßig momentanen Ursachen. Jene Angriffe waren in erster Linie Ausfluß der Handelseifersucht: die Hanseaten empfanden das Eindringen oberdeutscher Kaufleute in ihr Gebiet als unbequem[166]). Sie machten sich keiner Heuchelei schuldig, wenn sie in die allgemeine Klage des Volks über die Fuggereien einstimmten, da eben im 16. Jahrhundert die Großbetriebe in Oberdeutschland umfassender waren als bei ihnen. Allein im Mittelalter dürfte ein anderes Verhältnis bestanden haben[167]). Es mag sein, daß damals die oberdeutschen Städte größere Wohlhabenheit gehabt haben als die niederdeutschen. Aber folgende Sätze lassen sich wohl verteidigen. Die Natur des Seeverkehrs begünstigte die Konzentrierung, die Bildung größerer Betriebe, als die waren, welche der deutsch-italienische Landverkehr erforderte. Das Fehlen der Verkehrshindernisse, die dem damaligen Landverkehr entgegenstanden (vgl. z. B. das Stapelrecht), war jenen ebenfalls günstig. Der hansische Handel befaßte sich endlich mehr als der oberdeutsche mit dem Umsatz täglicher Lebensbedürfnisse[167a])

---

164) Bei Anm. 82.

165) Vergl. neuerdings Frensdorff, Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bd. 20, S. 127 ff. und S. 248.

166) Bezeichnend ist der Unwille über Jakob Fugger, der Kupfer von Ungarn nach Danzig bringen will. Vergl. Frensdorff a. a. O. und Kluckhohn, Historische Aufsätze dem Andenken an G. Waitz gewidmet (Hannover 1886), S. 687. Die Oberdeutschen (Nürnberger) hatten sich übrigens schon lange den Hanseaten unbequem gemacht. Vergl. Stein, Hansisches Urkundenbuch, Bd. 8, S. 371.

167) An den Vorwurf der Monopolbildung, den die Flandrer um die Mitte des 15. Jahrhunderts gegen die Hanseaten erhoben, wollen wir hier doch auch erinnern. S. oben zu Anm. 21.

167a) Vergl. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark,

Es wäre noch eine lohnende Aufgabe zu untersuchen, aus welchen Kreisen die neuen Großkaufleute hervorgegangen sind. Man wird zunächst an die Mitglieder der Kauffahrerkompagnien denken [168]). Aber wir werden uns dann auch sogleich erinnern, daß diese sich in der ersten Zeit zum Teil aus Kleinhändlern zusammengesetzt haben. Und aus den letzteren wird überhaupt mancher zum Großkaufmann aufgestiegen sein: er brauchte ja nur, wenn er etwa Groß- und Kleinhandel verband, jenen allmählich zur Grundlage seiner Thätigkeit zu machen [169]). Das Umgekehrte wird freilich ebenfalls oft vorgekommen sein [170]). Mitglieder von Handwerkerzünften haben auch mehrmals Großhandelshäuser begründet. Die Zugehörigkeit zur Zunft machte jedoch dabei nichts aus, war nur ein Hindernis. Und auch sonst ist das Aufsteigen zum Großkaufmann eben das Werk des einzelnen gewesen, der die Spannkraft besaß, sich über seine Verhältnisse zu erheben.

Endlich könnten wir ein zusammenfassendes Wort den Ursachen für das Fehlen eines Großkaufmannsstandes im Mittelalter widmen. Im einzelnen haben wir schon mehrmals die Gründe dieser Erscheinung erörtert. Es werden zwei große Kategorien zu unterscheiden sein. Einmal kommen der verhältnismäßig geringe Kapitalvorrat und die schwierigen Verkehrsverhältnisse in Betracht. Sodann war die städtische Sozial- und Wirtschaftspolitik der Ausbildung eines Großkaufmannsstandes feindlich: die Abschließung der Städte gegeneinander, die Beherrschung des platten Landes durch die Bürgerschaften [171]), das Gästerecht, die ganze Zunftverfassung. Wenn wir daher das Fehlen eines Großhändlerstandes im Mittelalter allseitig und bis zu seinem letzten Grunde zu erklären versuchen wollten, müßten wir auch auf den Ursprung des Gästerechtes und des Zunftwesens eingehen. Uebrigens lassen sich jene beiden Kategorien nicht scharf trennen: die Verkehrsschwierigkeiten waren nicht bloß äußerlicher Natur, sondern großenteils durch die städtische Politik — man denke an das Stapelrecht — geschaffen.

S. 211: „Nicht die Luxuswaren ferner Länder, sondern die meist aus der Nähe gewonnenen Massenartikel des täglichen, allgemeinsten Bedarfs bilden die Grundlage eines wirklich fruchtbaren, gewinnbringenden Verkehrs“.

168) Unabhängig hiervon ist die Frage nach dem Schicksal der Kauffahrergilden als Verbände. Einiges darüber bei Stieda, Hansische Geschichtsblätter, 1890—1891, S. 137 und 143; Siewert, Rigafahrer, S. 8 und 28. In Lübeck vereinigten sich sämtliche kaufmännische Kollegien im Jahre 1850 zu einer „einzigen großen Kaufmannschaft“. Ein solcher Begriff ist dem Mittelalter fremd: in diesem giebt es nur Verbände, die für eine Specialität vorhanden sind.

169) Vergl. oben Anm. 99 über A. Ryff.

170) Vergl. oben Anm. 72.

171) Darauf beruht die städtische Getreidehandelspolitik!

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Lehrlingsschutz in Neuseeland.

Das Gesetz vom 21. Oktober 1899.

Von E. Schwiedland, Dozent an der Universität und an der Technischen Hochschule in Wien.

Jugendliche Arbeiter werden in Australien in weitgehendem Maße geschützt.

Arbeit von Kindern unter 14 Jahren ist in Neuseeland nur in kleinen Betrieben gestattet, wo nicht mehr als 3 Personen beschäftigt sind; in bestimmten Betrieben dürfen Kinder überhaupt nicht verwendet werden. In einer Reihe gesundheitsfeindlicher Betriebe ist ferner die Beschäftigung von Arbeitern unter 15, bezw. 16 und 18 Jahren untersagt. Solche Verbote sind in den Betrieben, auf welche sie sich beziehen, zu plakatieren.

Knaben unter 16 Jahren und Arbeiterinnen ist die Nachtarbeit allgemein verboten. Ueberdies ist für diese Arbeiterkategorien eine Maximalarbeitsdauer festgesetzt; sie dürfen nur in der Zeit zwischen $^3/_4$8 Uhr morgens und 6 Uhr abends, und zwar nur 48 Stunden in der Woche, beschäftigt werden. Ueberstunden sind nur an 28 Tagen im Jahre statthaft, und nur an höchstens 5 halben Ruhetagen (solche sind in der Regel die Samstage von 1 Uhr mittags ab); die Abhaltung dieser Ueberstunden — höchstens 3 Stunden im Tage — bedarf der Zustimmung des Gewerbeinspektors. Sie dürfen nicht an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden und sind nach einem den gewöhnlichen Lohn übersteigenden Satze zu bezahlen, welcher zumindest 6 Pence (= 50 Pfg.) pro Stunde zu betragen hat. Der Erlaubnisschein des Inspektors ist während der Ueberstunden im Arbeitslokale in gut ersichtlicher Weise auszuhängen. Arbeiterinnen, sowie jugendlichen männlichen Arbeitern unter 18 Jahren sind bestimmte freie Tage zu gewähren und auch — nach Maß des gewöhnlichen Lohnsatzes — zu bezahlen.

Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren dürfen ferner nur nach Ausstellung einer Tauglichkeitsbescheinigung des Gewerbein-

spektors beschäftigt werden. Er hat sich zu überzeugen, daß die betreffenden „Jugendlichen“ der Schulpflicht genügt und das in ihrem Certifikate angegebene Alter thatsächlich erreicht haben, sowie für die betreffende Beschäftigung tauglich sind.

Falls endlich eine Arbeiterin oder ein Arbeiter unter 18 Jahren von der Arbeit ausbleibt oder diese verläßt, dürfen aus diesem Titel Abzüge vom Lohne oder Einreden wider Lohnforderungen, sowie Abzüge von sonstigen auf Grund früherer Arbeit geschuldeten Beträgen nur bis zur Höhe des Schadens geltend gemacht werden, welcher dem Unternehmer durch das Ausbleiben oder das Verlassen der Arbeit etwa erwachsen ist[1]).

Weiter geht das Fabriksgesetz von Victoria, insoweit es die Verwendung von Kindern unter 13 Jahren in Werkstätten schlechthin ausschließt. Eine Novelle aus 1896 setzt überdies in dieser Kolonie für Lehrlinge und Lehrmädchen schlechthin einen Mindestlohn von $2^1/_2$ sh. (2 M. 50) die Woche fest. Ueberdies haben besondere Kommissionen, welche mit der Festsetzung obligatorischer Mindestlöhne in einer Anzahl von Gewerben betraut sind, nicht allein die Verhältniszahl von Lehrlingen und jugendlichen Hilfsarbeitern unter 18 Jahren, welche in einem Betriebe der betreffenden Gewerbe beschäftigt werden dürfen, zu bestimmen, sondern auch in einem höheren, als dem vorhin angegebenen Ausmaße obligatorische Mindestlöhne für diese Hilfskräfte festzusetzen.

Das dritte australische Fabriksgesetz, das in Betracht kommt, jenes von Neusüdwales aus 1896, schließt die gewerbliche Verwendung von Kindern vor dem vollendeten 13. Jahre völlig aus und gestattet sie im 14. Lebensjahre nur mit ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Ministeriums. Auch gestattet diese Gesetzgebung, daß der Gewerbeinspektor das Tauglichkeitsattest — dessen Personen unter 16 Jahren auch dort bedürfen — zurücknehme, was von Bedeutung sein kann, wenn ein solcher jugendlicher Arbeiter von Kränklichkeit befallen oder von einem Unfall betroffen wurde.

Die Einführung des einheitlichen Mindestlohnes von $2^1/_2$ sh. für Lehrlinge hat in Victoria nicht die erwarteten Vorteile gehabt. Das Gesetz wurde — namentlich im Modistengewerbe und in der Frauenschneiderei — sofort umgangen. Die Unternehmer ließen sich einfach bei der Aufnahme der Lehrmädchen von deren Eltern einen entsprechenden Betrag — etwa mehrere Pfund Sterling — zahlen, aus dem sie dann die gesetzlichen Mindestlöhne allmählich zurückzahlten. Andere zahlen die $2^1/_2$ sh. pünktlich am Samstag abend aus, um am nächstfolgenden Montag ebensoviel unter dem Titel eines Lehrgeldes wieder einzuheben. Ist aber die Lehrzeit, welche in diesen Gewerben nicht lang zu sein scheint, vorbei, und fordert nun das ausgelernte Mädchen einen Lohn, so wird es einfach entlassen, und ein neuer Lehrling eingestellt.

1) Siehe diese und die weiterhin zu citierenden Bestimmungen in Schwiedland, Eine vorgeschrittene Fabrikgesetzgebung. Wien 1897.

Diese Entlassung von Lehrlingen in dem Moment, wo sie einen Anspruch auf Lohn erheben könnten, ist eine im Kleinhandel und Kleingewerbe wohlbekannte Erscheinung, welche namentlich zur Verbreitung der Verlagsarbeit und zur Schwächung des Gewerbestandes nicht wenig beiträgt. Einmal deshalb, weil die ausgelernten und entlassenen Lehrlinge auf eigene Faust zu arbeiten beginnen, und weiter, weil durch diese Methode der Lehrlingszüchtung ein übermäßiger Nachwuchs, und in der Folge eine Uebersetzung des Gewerbes herbeigeführt wird. Hierzu kommt noch, daß dieser Nachwuchs meist aus Proletarierschichten stammt, der etwa aus ihnen sich entwickelnde Stand kleingewerblicher Unternehmer mithin kapitalsarm und widerstandslos ist.

Auch in Neuseeland wurde, gleichwie in Victoria, versucht, dieser Lehrlingszüchterei entgegenzutreten. Eine Zählung im Jahre 1899 ergab unter 4000 Damenschneiderinnen 773 unbesoldete Lehrmädchen. Der oberste Gewerbeinspektor bemerkt hierzu, es sei oftmals absolute Heuchelei und Unwahrheit, zu behaupten, daß die Arbeitsleistung dieser Mädchen in der gewonnenen Ausbildung ihre Entschädigung finde.

Ein besonderer Gesetzentwurf über diesen Gegenstand wurde im Jahre 1899 eingebracht. Er enthielt eine Nachbildung der victorianischen Vorschrift aus 1896 über den obligatorischen Wochenlohn von $2^1/_2$ sh. die Woche für Lehrlinge. Nimmt man einen mindesten Lohn von 6 Pence (= 50 Pfg.) pro Tag an, so ergiebt das, $5^1/_2$ Arbeitstage gerechnet, annähernd $2^1/_2$ sh. (= 30 Pence). In Victoria hatte inzwischen eine Novelle zur Gewerbeordnung das Verbot vorgesehen, sich von Lehrlingen Prämien für deren „Ausbildung“ gewähren zu lassen und auf diese Weise die Mindestlohnvorschriften zu umgehen. Im Laufe der parlamentarischen Beratung in Neuseeland wurde dem dortigen Gesetzentwurf auch diese Bestimmung beigefügt, und der Mindestlohn für Knaben auf 5, für Mädchen auf 4 sh. die Woche erhöht.

Welcher Standpunkt ist nun solchen Bestrebungen gegenüber einzunehmen?

Die Unzweckmäßigkeit der Festsetzung von Mindestlöhnen im Wege der Gesetzgebung wird häufig betont und mit einem Hinweis auf die internationalen Konkurrenzverhältnisse begründet. Freilich sind auch die sonstigen Produktions- und die Frachtverhältnisse von Staat zu Staat ungleichartig. Zu diesen mehr oder weniger schwer beeinflußbaren „natürlichen“ Bedingungen der Konkurrenzfähigkeit gesellen sich noch die oft recht willkürlichen Zollhindernisse, welche den Wettbewerb der Staaten beschränken. Nun betrachtet man aber alle diese Verhältnisse als gegeben, und warnt davor, noch mutwillig durch Mindestlohnsatzungen, welche als produktionerschwerend betrachtet werden, die industrielle Expansion des eigenen Volkes zu stören.

Für lediglich lokale Gewerbe — für welche ja noch vielfach Preistaxen bestehen — werden solche Vorbehalte nicht gemacht.

Ebensowenig kann man gegenüber der sittlichen Forderung eines Lehrlingsschutzes Gegengründe und Rücksichten der materiellen nationalen Wohlfahrt geltend machen. Doch, selbst wenn man sich auch hier auf Argumente der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit beschränkt, erscheint

es unopportun, mit der Arbeitskraft der heranwachsenden Generation Raubbau zu treiben.

Schweigen sonach den Lehrlingen gegenüber die „großen“ Bedenken, so kann gleichwohl die Sache nicht rein gedankenmäßig, bloß vom grünen Tisch aus beurteilt werden. Vor allem sind zwei Umstände zu berücksichtigen: die Lehrmädchen, welche aus hauswirtschaftlichen Gründen schneidern und weißnähen lernen wollen u. dgl. — und sodann die Wirkung, welche ein Umgehungen ausschließendes Mindestlohngebot auf das Verhalten der Unternehmer äußern dürfte.

Der gewerbsmäßige Unterricht, die Nähschule, der Zuschneidekurs, deren Hauptzweck nicht die Herstellung von Waren für den Verkauf ist, können füglich durch Interpretation von der Anwendung der Vorschrift ausgenommen werden, wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich vorsieht. Fraglich ist der Fall nur dort, wo das lernende Mädchen neben dem berufsmäßigen Lehrling, in demselben Betriebe, auf die nämliche Art, in der gleichen Stellung thätig ist. „Lehrfräuleins“ (lernende Damen), drücken auch bei uns die Löhne der Lehrmädchen im engen, beruflichen Sinne.

Werden feste Mindestlohnsätze eingeführt, und wird das Bedingen eines Lehrgeldes durch die Unternehmer ausgeschlossen, so werden diese eher bestrebt sein, im Gewerbe verbleibende Lehrmädchen zu erhalten und das Lehrfräulein in Zuschneide- und Nähschulen u. dgl. zu verweisen. (Einen gewissen elementaren Nähunterricht erteilt übrigens in Neuseeland die Volksschule.) Ueberhaupt wird es bei der Einführung eines obligatorischen Mindestlohnes naturgemäß das Bestreben der Unternehmer sein, den Nachwuchs auf die qualifiziertesten Individuen zu beschränken. Das hat sich in Victoria gezeigt, wo die Einführung von Mindestlohnsatzungen in bestimmten Gewerben die Entlassung der wenig leistungsfähigen Arbeiter und die Entwickelung des Maschinenbetriebes zur Folge gehabt hat[1]).

In diesem Lande hat man zum Ausbau des Lehrlingsschutzes die Verpflichtung zu schriftlicher Abfassung des Lehrvertrages vorgeschlagen. Darin sollte eine bestimmte Lehrzeit bedungen und eine Skala sich fortlaufend erhöhender Mindestlöhne vorgeschrieben werden. Das Anwachsen des verbindlichen Mindestlohnes hätte eine gewisse Begründung, da ja die Geschicklichkeit des Lehrlings normalerweise im Verlaufe seiner Lehrzeit wächst. Beim gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung wird angenommen, daß die höhere Leistung des Lehrlings am Ende der Lehrzeit sich mit der Mühe und dem Zeitverlust kompensiert, welche der Unternehmer zu Beginn der Lehrzeit an ihn wenden muß.

Jedenfalls haben die erwähnten Bestimmungen in Victoria wie Neuseeland den Zweck, die Lehrlingszüchtung auf Kosten der Arbeiterschaft einzuschränken, und das Prinzip, welches in den besprochenen Vorschriften zur Geltung kommt, ist: zu verhindern, daß die Lehrlingshaltung für den Unternehmer ein gutes Geschäft sei, das seiner selbst

---

1) Vergl. Schwiedland, Obligatorische Mindestlöhne in Victoria. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Oktober 1898.

willen, ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Gewerbes, ohne Rücksicht auf die gewerblichen Bedürfnisse des einzelnen Unternehmers, betrieben wird. Ist der Lehrling eine Arbeitskraft, so ist er auch seines Lohnes wert.

Gesetz
vom 21. Oktober 1899, Zahl 11 (63 Vict. 11), betreffend die Verwendung unbezahlter Knaben und Mädchen in Fabriken und Werkstellen.

§ 1. Der kurze Titel dieses Gesetzes ist: „Gesetz, betreffend die Verwendung von Knaben und Mädchen ohne Bezahlung, 1899“ und bildet einen integrierenden Bestandteil des „Fabrikgesetzes aus 1894“.

§ 2. Knaben und Mädchen unter 18 Jahren, welche unter irgend einem Titel zu einer Arbeit in einer Fabrik oder Werkstelle verwendet werden, sind berechtigt, vom Unternehmer eine Besoldung zu fordern. Deren Höhe kann durch Uebereinkommen festgesetzt werden; sie darf jedoch in keinem Falle geringer sein als 4 sh. die Woche für Mädchen, bezw. 5 sh. die Woche für Knaben, worin Ueberzeitarbeit nicht inbegriffen ist.

§ 3. Die Entlohnung hat wöchentlich oder zu anderen nach Uebereinkunft festgesetzten Terminen zu erfolgen; in keinem Falle dürfen jedoch die Termine länger auseinanderliegen als 14 Tage.

§ 4. Wenn der Unternehmer die volle und richtige Auszahlung der auf vorstehende Weise bestimmten Summe länger als 14 Tage verzögert, unterliegt er einer Strafe bis zu 5 sh. für jeden Tag, währenddessen seine Unterlassung weiterhin andauert.

§ 5. Der Gewerbeinspektor hat zur Eintreibung dieser Strafe binnen längstens 3 Monaten vom Zeitpunkte, zu welchem die Lohnzahlung hätte erfolgen sollen, alle Schritte zu thun, um die Angelegenheit vor einer besoldeten Amtsperson zu betreiben.

§ 6. Abgesehen von sonstigen Rechtsmitteln zur Eintreibung der auf Grund dieses Gesetzes zu zahlenden Löhne, kann jeder Gewerbeinspektor im Namen und zu Gunsten der zum Empfange berechtigten Knaben oder Mädchen rechtliche Schritte unternehmen, wenn er zur Ueberzeugung gekommen ist, daß bei der Lohnzahlung eine Gesetzübertretung begangen wurde.

§ 7. Die Zahlung von Prämien seitens eines solchen Knaben oder Mädchens an den Besitzer einer Fabrik für die Verwendung in einer Fabrik oder Werkstelle darf weder geleistet, noch entgegengenommen werden, mag nun die Prämie durch den verwendeten Knaben oder das beschäftigte Mädchen oder seitens einer anderen Person geleistet werden. Ein Fabrikbesitzer, welcher der Uebertretung dieses Paragraphen schuldig wird, unterliegt einer Strafe bis zu 10 Pfund Sterling.

In allen Fällen, wo eine solche Prämie gezahlt wurde, oder der Fabrikbesitzer irgend einen Abzug von den Löhnen gemacht hat, oder vom Knaben oder Mädchen oder einer sonstigen Person im Namen des Knaben oder des Mädchens eine Summe in Hinsicht einer solchen Prämie oder der Beschäftigung der Genannten erhalten hat, kann der abgezogene oder erhaltene Betrag vom Fabriksbesitzer, ungeachtet der Geldstrafe, welcher er unterliegt, im civilrechtlichen Wege seitens jedes Fabrikinspektors im Namen und zu Gunsten des Knaben oder des Mädchens zurückgefordert werden.

II.

Die schweizerische Militärversicherung.

Von A. v. Welck in Basel.

Am 20. Mai d. J. hat das Schweizer Volk durch die durch Volksabstimmung erfolgte Verwerfung des Bundesgesetzes „betreffend die Kranken- und Unfallversicherung mit Einschluß der Militärversicherung“ vom 5. Oktober 1899, eine schwerwiegende Entscheidung getroffen. Nachdem die Bundesversammlung in der vorjährigen Herbstsession das oben bezeichnete Gesetz beschlossen hatte und auch bereits ein Bundesbeschluß über Beschaffung der finanziellen Mittel zur Durchführung desselben — durch Reduktion anderweiter Ausgaben — veröffentlicht worden war, wurde kurz vor Ablauf der gesetzlichen Frist (9. Jan. 1900) das Referendum ergriffen, und die Volksabstimmung seitens des Bundesrates auf den 20. Mai festgesetzt. Die Agitation in den der Abstimmung vorhergehenden Wochen war außerordentlich lebhaft, doch herrschte von Anfang an keine große Hoffnung auf Annahme des Gesetzes. Wohl glaubte man, daß die städtische Bevölkerung in der Hauptsache dafür stimmen würde, aber die Ablehnung durch die Landbevölkerung wurde als zweifellos betrachtet. Das Ergebnis der Abstimmung, wonach rund 238 000 ablehnende Stimmen gegen nur 147 000 annehmende abgegeben wurde, war aber für alle Parteien überraschend und bewies, daß auch der größte Teil der industriellen Bevölkerung gegen die projektierte Versicherung war. Das Gesetz in seiner Vorlage umfaßt 3 Abschnitte:

1) Krankenversicherung aller unselbständig erwerbenden Personen, welche auf schweizerischem Gebiet in inländischen Betrieben, die Hausindustrie inbegriffen, arbeiten, sowie sämtliche Dienstboten von inländischen Dienstherrschaften vom zurückgelegten 14. Lebensjahre an;

2) Unfallversicherung derselben Personen;

3) Militärversicherung.

Es ist nicht unsere Absicht, heute auf Wesen und Inhalt des ganzen Gesetzes einzugehen und die Erwägungen für und wider zu besprechen, sondern wir wollen nur den die Militärversicherung betreffenden Abschnitt etwas näher betrachten, weil dessen Ablehnung von allen Parteien bedauert werden dürfte (die Abstimmung mußte sich auf das gesamte Gesetz, also auf alle 3 Abschnitte erstrecken) und weil man glaubt, daß es möglich sein werde, diesen Abschnitt nur nach Ablehnung des Ganzen in Bälde als gesondertes Gesetz nochmals vorlegen zu

können. Auch der offiziöse „Bund“ spricht sich in diesem Sinne aus. Ein in den letzten Tagen vor der Abstimmung verbreitetes Flugblatt sagt: „Wird das Versicherungsgesetz am 20. Mai verworfen, so kann die Bundesversammlung, wenn es ihr wirklich ernst ist, die Soldaten, welche im Militärdienst krank werden oder einen Unfall erleiden, gehörig zu entschädigen, bereits im nächsten Juni die Militärversicherung als besonderes Gesetz wieder beraten.“

Dies führt zu der Frage, in welcher Weise bisher für die Entschädigung der im Dienst geschädigten Militärpersonen in der Schweiz gesorgt war, bez. noch gesorgt ist[1]. Ein Pensionsgesetz in unserem Sinne, welches also der Eidgenossenschaft oder den Kantonen die Pflicht auferlegte, für die Invaliden oder deren Angehörige zu sorgen, giebt es nicht.

Nach dem als Pensionsgesetz bezeichneten Gesetz vom 13. November 1874 wurde allerdings denjenigen Wehrmännern resp. ihren Hinterlassenen, die im Dienste eine dauernde oder vorübergehende Schädigung erlitten hatten, eine Entschädigung geleistet — in Form einer Aversalsumme oder einer Pension —, aber es bedurfte dazu eines Antrags des Geschädigten und die Festsetzung der Pension erfolgte nur von Jahr zu Jahr. Hierbei wurden die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse berücksichtigt. Da diese Art der Pensionierung, abgesehen von den sehr niedrigen und ganz ungenügenden Beträgen, immer mehr oder weniger den Charakter einer Unterstützung anstatt den einer Berechtigung trug und da die Erlangung immer mit erheblichen Schwierigkeiten für den Geschädigten oder seine Angehörigen verbunden war, so faßte man schon vor längerer Zeit den Gedanken, die zu militärischen Uebungen einberufenen Militärpersonen gegen Unfälle zu versichern. Der Bund traf zu dem Zwecke eine Vereinbarung mit der Unfallversicherungs-Gesellschaft Zürich und forderte alle Militärpersonen auf, sich bei dieser Gesellschaft versichern zu lassen. Infolgedessen waren erstmalig im Jahre 1891 3628 Offiziere und 65 256 Soldaten, die ersteren gegen eine Prämie von 3 frcs., die letzteren gegen eine solche von 1 frc. versichert, und das Ergebnis war, daß die Gesellschaft 76 140 frcs. einnahm und für 391 Unfälle — worin 1 Todes- und 19 Invaliditätsfälle — 49 150 frcs. auszahlte. Nach diesem ersten Versuch einer freiwilligen Unfallversicherung, trat man dem Gedanken nahe, dieselbe obligatorisch zu gestalten und erwog weiterhin, ob nicht der Bund die Versicherung selbst in die Hand nehmen solle. In Anerkennung solcher Erwägung wurde in den letzten Tagen des Jahres 1892 der Bundesrat ermächtigt, „für das Jahr 1893 die Zahlung der bisher von den Truppen entrichteten Prämie für die Versicherung gegen Unfälle zu Lasten der Bundeskasse zu übernehmen“. Es wurde ihm hierfür ein Kredit von 70 000 frcs. bewilligt. „Im ferneren“, heißt es in dem betreffenden Postulat, „wird der Bundesrat eingeladen, zu untersuchen und zu berichten:

---

1) Wir benutzen im Nachstehenden unseren in den „Jahrbüchern für Armee und Marine“, Oktober 1896 erschienenen Aufsatz: „Die Unfallversicherung des schweizerischen Militärs“.

a) in welcher Weise die schweizerischen Wehrmänner gegen Unfälle und Krankheiten während des Militärdienstes auf Kosten des Bundes zu versichern seien;

b) ob und wie das Pensionsgesetz vom 13. November 1874 im Sinne einer billigen Erhöhung der Militärpensionen und Entschädigungen zu revidieren sei;

c) ob und in welchem Maße der jährliche Zuschuß aus dem Ertrag des Militärpflichtgesetzes an den Invalidenfonds zu ersetzen sei[1]) und wertvolle Vorschläge hierüber den gesetzgebenden Räten einzureichen."

Auf Grund dieser Ermächtigung schloß das Militärdepartement für das Jahr 1893 einen Vertrag mit der obengenannten Versicherungsgesellschaft ab, dessen wesentlicher Inhalt dahin lautete, daß der Bund die volle Prämie für alle zu Truppenübungen verwendeten Militärpersonen an die Gesellschaft zahlte; diese hatte hingegen bei eintretendem Todesfall oder bei gänzlicher Invalidität an Offiziere oder deren Hinterlassene 5000 frcs., an die übrigen Versicherten etc. 3000 frcs. zu zahlen, während bei Invalidität geringeren Grades eine entsprechende Reduktion eintrat. Als Entschädigung für Kurkosten und Erwerbsunfähigkeit während der ärztlichen Behandlung erhielten die Offiziere ein Tagegeld von 5 frcs., die übrigen Versicherten ein solches von 3 frcs.

Auch für das Jahr 1894 blieb dieses Uebereinkommen — welches wir nur in seinen Grundbestimmungen gaben — in Kraft. Da es aber dem Bunde in diesem Jahre eine Ausgabe von 86 790 frcs. verursachte, so zog man die Frage in Erwägung, ob es nicht besser sei, die Versicherung auf eigene Rechnung zu übernehmen. Das Militärdepartement arbeitete demnach eine entsprechende Vorlage aus, welche auch Annahme fand. Seit dem 1. Januar 1895 hat nun thatsächlich der Bund die Militärversicherung selbst in der Hand und gewährt dem Militärdepartement einen jährlich festzusetzenden Kredit. Dieser betrug für das Jahr 1895 die Summe von 83 000 frcs., zu dem noch ein Nachtragskredit von 2000 frcs. kam, um die Versicherung auch auf die Erfüllung der obligatorischen Schießpflicht in den freiwilligen Schießvereinen ausdehnen zu können. Von diesem Kredit wurden 83 044,35 frcs. verausgabt. Für das folgende Jahr 1896 wurde der Kredit auf 70 000 frcs. ermäßigt, von denen nur 54 947,50 frcs. gebraucht wurden; für das Jahr 1897 wurden abermals 70 000 frcs. bewilligt und nur 43 208,90 frcs. als Entschädigung ausgezahlt. Angesichts dieser günstigen Ergebnisse wurde im nächsten Jahre das Budget auf 60 000 frcs. ermäßigt; es mußte aber ein Nachtragskredit von 20 000 frcs. gefordert werden, und die Ausgaben beliefen sich auf 79 945,50 frcs.[2]). Zur Erklärung dieser

1) Dieser Zuschuß betrug 100 000 frcs.

2)

Tägliche Entschädigungen	31 553,50	frcs.
Invaliditätsentschädigungen	21 360,—	„
Todesfälle	21 000,—	„
Arztkosten	432,—	„
Verwaltungskosten	5 600,—	„
Sa.	79 945,50	frcs.

auffallenden Erhöhung der beanspruchten Entschädigungen sagt der Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, daß in diesem Jahre eine ungewöhnlich hohe Zahl von tödlichen Unfällen sich ereignete, an denen zum Teil, wie in den Fällen von Hitzschlag und plötzlichem Tode beim Baden, die abnorm hohe Temperatur der Manövertage die Schuld trug, dann aber auch die für den Bund ungünstige Erledigung einer Reihe von schwebenden Fällen aus dem Vorjahre Für das letzte Jahr — 1899 — erhoffte man mit Bestimmtheit ein besseres Resultat und setzte deshalb im Budget nur eine Summe von 60000 frcs. ein; aber sehr bald schon erwies sie sich als ungenügend, so daß ein Nachtragskredit von 30000 frcs. gefordert wurde, der auch bis auf 2883 frcs. aufgebraucht wurde. Der Grund lag auch in diesem Jahre in einer ungewöhnlich hohen Zahl von tödlichen Unfällen, für welche allein 34000 frcs. zur Auszahlung gelangten. Für Invaliditätsentschädigungen wurden 10400 frcs. ausbezahlt, an Tagesentschädigungen 36541,50 frcs., an Arztkosten 647,20 frcs. und für Besoldungen 5529,30 frcs., so daß sich die Gesamtsumme auf 87117 frcs. belief (inbegriffen die unerledigten Fälle aus früheren Jahren).

Nach dieser Uebersicht über die finanziellen Ergebnisse der Versicherung erscheint es angezeigt, auch einen Blick auf die grundlegenden Bedingungen der Versicherung zu werfen, die sich in der Hauptsache noch immer an die Vertragsbestimmungen der Züricher Gesellschaft anlehnen.

Alle Militärpersonen sind — ohne Prämienzahlung für oder durch die Versicherten — versichert „gegen die materiellen Folgen körperlicher Schädigungen durch Unfallereignisse, von welchen dieselben während der Erfüllung ihrer Militärpflicht in Friedenszeit (exklusive Aufgebot bei Aufruhr, Intervention und Grenzbesetzung) infolge äußerer gewaltsamer Veranlassung unfreiwillig betroffen werden“ [1]).

Die Versicherung erstreckt sich auf vorübergehende sowohl wie auf bleibende Schädigung (Tod oder Invalidität). Eine Ausnahme besteht für: 1) die Instruktoren, 2) das ständige Personal der Festungswerke, 3) die Bereiter, Fahrer, Pferdewärter und Schmiedemeister sowie deren Gehilfen von der Pferderegieanstalt und den Remontedepots; diese 3 Kategorien sind nur für bleibende Schädigung versichert.

Unfallereignisse, welche durch Zuwiderhandlung gegen bestimmte Befehle, grobes Selbstverschulden oder offenbare Trunkenheit des Geschädigten herbeigeführt worden sind, und deren Folgen fallen nicht unter die Versicherung (Art. 2b der Vorschriften).

Der Bund leistet aus dem Kredit für Versicherung:

1) Wenn ein Versicherter durch ein die Versicherung betreffendes Unfallereignis getötet wird, oder innerhalb Jahresfrist vom Unfallstage ab an den durch dasselbe verursachten Körperschädigungen stirbt und eine Witwe oder Kinder oder Eltern oder Geschwister hinterläßt, diesen Hinterbliebenen:

---

1) Vorschriften betr. die Unfallversicherung des Militärs durch den Bund im Jahre 1896. Schweizerisches Militär-Verordnungsblatt, No. 1 v. 31. Januar 1896, No. 4.

a) wenn der Verstorbene ein Offizier war, eine Summe von 5000 frcs.,

b) wenn der Verstorbene niedrigeren Grades war, eine Summe von 3000 frcs.

2) Wenn durch das Unfallereignis, innerhalb Jahresfrist vom Unfallstage ab, eine voraussichtlich lebenslängliche Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten veranlaßt wurde:

a) sofern der Versicherte ganz invalide geworden ist, die volle Versicherungssumme von 5000 frcs. bei Offizieren und 3000 frcs. bei Unteroffizieren und Soldaten,

b) in Halbinvaliditätsfällen je die Hälfte des versicherten Kapitals.

c) Ist die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des Versicherten in noch geringerem Maße vermindert, so reduziert sich die Entschädigung in entsprechendem Verhältnisse.

3) Bei allen die Versicherung betreffenden Körperschädigungen vom Tage der Beendigung des betreffenden Dienstes und längstens bis zum 200. Tage vom Unfallstage an, resp. bis zu einem früheren Termine etwaiger Invaliditätsentschädigungsleistung, als Entschädigung für Kurkosten und Erwerbsverlust während der Zeit der ärztlichen Behandlung an den Unfallsfolgen ein Taggeld von 5 frcs. bei den Offizieren, 3 frcs. bei den übrigen Versicherten.

4) Wenn und solange der Versicherte während dieser Kurzeit völlig erwerbsunfähig ist, wird der fragliche Betrag voll, wenn und solange er nur teilweise erwerbsunfähig ist, die Hälfte desselben vergütet. Fälle, welche bloß im Krankenzimmer oder ambulatorisch behandelt werden, fallen für die Versicherung nicht in Betracht.

Unfälle, welche bereits während des Dienstes sich ereignet haben, aber erst nach der Entlassung angemeldet werden, finden keine Berücksichtigung.

Vergleicht man nun hiermit die in dem jetzt abgelehnten Gesetzentwurf enthaltenen Versicherungsbedingungen — die aber, wie oben bemerkt, in Bälde wieder auf der Bildfläche erscheinen dürften — so begegnet man einigen wesentlichen Verschiedenheiten, vor allem aber einer viel eingehenderen und ausführlicheren Fassung des Gesetzes, die nicht gerade dazu beiträgt, dasselbe verständlicher und damit populärer zu machen. Während die „Vorschriften" vom 1. Januar 1896 in 8 Artikeln zusammengefaßt waren, zählt das jetzige Gesetz deren 47. Wir werden im Nachstehenden nur die wesentlichsten Bestimmungen und Bedingungen, die auch für weitere Kreise Interesse haben, hier wiedergeben. Es dürfte dies genügen, um einen Ueberblick über Tendenz und Inhalt des Gesetzes zu gewinnen, sowie die Verschiedenheiten gegen die Vorschriften vom 1. Januar 1896 erkennen zu lassen.

Der Bund versichert die Militärpersonen gegen die wirtschaftlichen Folgen von im Dienst eingetretenen Krankheiten und Unfällen. Die Versicherung erstreckt sich für die im Militärdienst stehenden Wehrmänner aller Grade, sowie für gewisse Kategorien von Offizieren [1]) auf

---

1) Die mit Missionen zu fremden Armeen betrauten Offiziere; die Kreiskomman-

die Unfälle, welche sich während der Dauer des Dienstes ereignen, inbegriffen die für die Abreise von Hause und ebenso die für die Rückreise nach Hause nötige Zeit, auf die während dieser Zeitdauer ausbrechenden Krankheiten, auf die innerhalb 3 Wochen nach der bez. Zeitdauer auftretenden Krankheiten, die in nachweisbarem Zusammenhange mit der Dienstleistung stehen.

Für alle übrigen Militärpersonen, z. B. Instruktionspersonal, Beamte der Festungswerke, Bereiter, Pferdewärter, Schmiede bei der Pferderegieanstalt und den Remontedepots, sowie für die auf vorübergehende Zeit in Dienst genommenen Civilarbeiter gilt als Zeitdauer der Versicherung die Zeit seit dem Beginn der Anstellung bis zum Ablauf derselben. Solange der Erkrankte oder Verletzte bei der Truppe behandelt wird, hat er keinen Anspruch auf Leistungen der Militärversicherung. Der Anspruch erlischt ganz oder teilweise, wenn sich der Versicherte die Krankheit oder den Unfall vorsätzlich oder durch ein Vergehen etc. zugezogen hat. Simulation ist strafbar. Die Leistungen der Militärversicherung zerfallen in solche für vorübergehenden Nachteil und in solche für dauernden Nachteil. Im ersteren Falle wird kostenfreie Verpflegung und Behandlung im Spital gewährt, ferner Zahlung des Soldes während der Dienstzeit und — falls diese während der Behandlung ihr Ende erreicht — ein tägliches Krankengeld (s. unten). Außerdem übernimmt die Versicherung die Kosten für künstliche Glieder und andere nötige Apparate. Wird häusliche Verpflegung erbeten und bewilligt, so tritt statt der Spitalverpflegung ein Geldersatz ein, der für den Offizier 3 frcs., für den Unteroffizier und Soldat $2^1/_2$ frcs. täglich beträgt. Das Krankengeld (s. oben) besteht für die ersten 30 Tage nach der Entlassung aus dem Dienst in 5 frcs. für den Offizier und 3 frcs. für den Unteroffizier und Soldaten; für jeden folgenden Tag wird der Betrag besonders festgesetzt; hierzu wird der Tagesverdienst des Betreffenden als Grundlage angenommen, für welchen folgende Klassen aufgestellt werden:

1. Klasse	—,—	frcs. bis und mit	3,50	frcs.
2. „	3,51	„ „ „ „	4,—	„
3. „	4,01	„ „ „ „	5,—	„
4. „	5,01	„ „ „ „	6,—	„
5. „	6,01	„ „ „ „	7,50	„

Bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit beträgt das Krankengeld 70 Proz. des Tagesverdienstes. Der kleinste Tagesverdienst von 3,50 frcs. wird auch bei solchen angenommen, die einen geringeren oder gar keinen Verdienst haben, z. B. Lehrlinge, Studenten u. s. w. Als Maximum des Verdienstes werden 7,50 frcs. berechnet. Einkommen aus Vermögen u. dergl. m. fällt nicht in Betracht. In Ausnahmsfällen kann der Betrag bis auf 100 Proz. des Tagesverdienstes erhöht werden. Dauert die Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich $^1/_2$ Jahr oder länger, so erhält der Versicherte statt des Krankengeldes eine für eine bestimmte Zeitdauer

danten und Sektionschefs für die Zeit ihres Dienstes; die für die Rekrutierung vom Bunde bestellten Offiziere.

festzusetzende Pension. Ist die erlittene Schädigung als dauernd zu betrachten, so wird eine Pension gewährt, die entweder lebenslänglich oder zeitlich begrenzt normiert wird. Im letzteren Falle findet nach Ablauf der Frist, wenn die Schädigung noch vorhanden ist, eine neue Festsetzung auf Lebenszeit oder wieder für eine bestimmte Zeit statt.

Die jährliche Pension beträgt, wie oben das Krankengeld, 70 Proz. des Jahresverdienstes und kann ausnahmsweise auf 100 Proz. erhöht werden. Stirbt der Geschädigte infolge der Krankheit oder des Unfalls, so tritt das Sterbegeld und die Hinterlassenen-Pension in Kraft. Das erstere beträgt 40 frcs., die letztere einen Teil des in Betracht kommenden Jahresverdienstes (s. oben), und zwar für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverehelichung 40 Proz., für jedes Kind bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre 25 Proz. und wenn es auch die Mutter verliert oder verloren hat, 35 Proz. An Verwandte in aufsteigender Linie lebenslänglich und an Geschwister bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre wird ebenfalls eine Pension gezahlt, und zwar in gleichen Rechten nach Köpfen 30 Proz. des Jahresverdienstes. Der Gesamtbetrag aller Pensionen an Hinterlassene darf 65 Proz. des Jahresverdienstes nicht überschreiten. Der Wegfall einer Person kommt den übrigen Pensionsberechtigten zu Gute. Die Witwe erhält im Falle der Wiederverehelichung den dreifachen Betrag der Jahrespension als einmalige Abfindung. Sowohl für Invalide als für die Hinterlassenen kann der Bundesrat die Pension bis auf den doppelten Betrag erhöhen, wenn der Verwundete oder Verstorbene sich im Interesse des Vaterlandes freiwillig einer großen Gefahr ausgesetzt hatte und dabei verunglückt war. Der Bund bestreitet sämtliche Kosten der Militärversicherung und die Bundesversammlung setzt zu dem Zwecke alljährlich die nötigen Kredite aus.

Wirft man zum Schluß einen Blick auf die politische Bedeutung dieser letzten Volksabstimmung, so läßt sich nicht leugnen, daß in manchen Kreisen der Wert des Referendums und der Volksabstimmung eine gewisse Erschütterung erlitten hat und zwar begreiflicherweise: Vor 10 Jahren, am 26. Oktober 1890, wurde mit 283 220 gegen 92000 Stimmen ein neuer Verfassungsartikel — 34bis — angenommen, dahin lautend: „Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.“ Seit 10 Jahren wird an dem damals verlangten Gesetze gearbeitet, es wird im letzten Herbst von den Räten nahezu einstimmig angenommen und nun genügt die Abstimmung des Volkes, welches in seiner übergroßen Mehrzahl das Gesetz gar nicht kennt und ebensowenig dasselbe in seinen Konsequenzen beurteilen kann, um die 10-jährige Arbeit wertlos zu machen.

Trotzdem sind wir überzeugt, daß auch nicht ein Schweizer an dem Rechte des Referendums würde rütteln lassen. Wenn in den letzten Tagen ein konservatives Blatt der deutschen Schweiz eine Korrespondenz brachte, in der es heißt: „. . . . Viele haben bei diesem Anlasse wieder das Referendum verwünscht, aber Demokratie und

Referendum sind durchaus korrelate, unzertrennliche Begriffe und wenn man kein begeisterter Lobredner des Referendums ist, muß man doch sagen: man muß es bei uns haben", so dürfte dies, in seinem Schlußsatze jedenfalls, den Anschauungen und Ansichten des gesamten Schweizervolkes entsprechen.

Nachschrift.

Nachdem das Vorstehende geschrieben war, erfahren wir, daß die Kommission des Bundesratos folgenden Antrag stellte:

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, 1) ob nicht das Bundesgesetz über Militärpensionen und -Entschädigungen vom 13. November 1874 in dem Sinne zu revidieren sei, daß der Bund die Haftbarkeit für die wirtschaftlichen Folgen von im Dienste eingetretenen Krankheiten und Unfällen mindestens in dem Umfange übernimmt, wie dies in der Vorlage betr. die Kranken- und Unfallversicherung mit Einschluß der Militärversicherung vom 5. Oktober 1899 vorgesehen war; 2) ob nicht der bestehende Invalidenfonds durch angemessene außerordentliche und jährliche ordentliche Zuweisungen geäuffnet [1]) werden soll, damit derselbe in absehbarer Zeit in Verbindung mit anderen zu diesem Zwecke bestehenden Fonds (Greuus-Invalidenfonds und eidgenössische Winkelriedstiftung) den zur Deckung des Kriegsrisikos erforderlichen Umfang haben wird, und eventuell Vorschläge hierüber der Bundesversammlung zu unterbreiten.

---

1) angesammelt.

III.

Die preussische Warenhaussteuer.

Von R. van der Borght.

Durch die übereinstimmenden Beschlüsse des Herren- und des Abgeordnetenhauses vom Juni d. Js. ist der heftige, zum Teil leidenschaftlich geführte Kampf um die Warenhaussteuer vorläufig zum Abschluß gebracht. Ein leidenschaftsloses Urteil über das Gesetz und seine voraussichtlichen Wirkungen wird deshalb jetzt vielleicht nicht ungehört verhallen [1]). Ein solches Urteil abzugeben, ist schon aus dem Grunde angezeigt, weil ein endgiltiger Abschluß der ganzen Frage nicht erreicht ist.

Diejenigen Kreise des Kleinhandels, welche mit wachsender Energie die Umsatzsteuer gefordert hatten, haben mit dem jetzigen Gesetz zwar einen parlamentarischen Erfolg errungen. Aber das Gesetz bleibt weit zurück hinter dem, was sie angestrebt hatten und was auch von verschiedenen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses eifrig gefordert worden war. Angesichts der großen Lücke, die zwischen dem Ziel dieser Kreise und dem thatsächlich Erreichten noch klafft, kann man heute schon darauf rechnen, daß die Ladenkleinhändler einen weiteren Ausbau der Gesetzgebung in ihrem Sinne nachdrücklich anstreben werden. Sie sehen deshalb einen Erfolg in dem Gesetz nicht wegen der jetzigen Gestaltung desselben, sondern wegen der weiteren Schritte, die sich daran anknüpfen können. Das Ziel ist — allen schönrednerischen Beiwerks entkleidet — die „Erdrosselung“ der Warenhäuser, wenn ihr Umsatz eine gewisse „schwindelnde“ oder „ungesunde“ Höhe erreicht. Das ließe sich nur durch eine stark progressive Umsatzsteuer erreichen, die freilich mit der jetzigen Gewerbeordnung unvereinbar sein würde. Daß solche Gedanken auch bei einem Teil der Abgeordneten gebilligt wurden, hat sich in den bisherigen Verhandlungen deutlich genug gezeigt.

Man muß der Regierung das Zeugnis geben, daß sie von Anfang an und immer von neuem nachdrücklich den Gedanken einer Erdrosselungssteuer abgelehnt hat. Sie hat diesen Standpunkt auch im Parla-

---

1) Nur die Hauptpunkte sollen berührt werden. Für weiteres sei verwiesen auf Stieda's Aufsatz in diesen Jahrb. (III. F., Bd. 19, S. 390 ff.) und auf van der Borght's „Handel und Handelspolitik“ (Leipzig 1900), S. 368 ff.

ment durchgesetzt. Daß sie aber noch oft genug in die Lage kommen wird, derartige Bestrebungen zu bekämpfen, ist kaum zu bezweifeln. Eine wirkliche Aussöhnung mit der extremen Richtung hat nicht stattgefunden, und die Vertreter dieser Richtung haben nur deshalb ihre weitergehenden Wünsche zurückgestellt, damit die Vorlage, dieser ausdrücklich von ihnen als solcher bezeichnete „erste Schritt", überhaupt zustande käme. Eine solche Aussöhnung ist auch gar nicht denkbar. Die Regierung und die gemäßigten Richtungen haben die Warenhäuser als eine an sich berechtigte Betriebsform anerkannt und wollen nur Auswüchsen und ungünstigen Wirkungen entgegenarbeiten dadurch, daß mittels der Steuer eine langsamere Entwickelung dieser Betriebsform herbeigeführt wird. Die extreme Richtung dagegen sieht die Warenhäuser überhaupt als eine volkswirtschaftlich und sozial nicht berechtigte und nicht heilsame Art der Bethätigung des „Großkapitals" an. Die Kluft zwischen beiden Anschauungen ist so tief, daß sie nicht wirklich ausgefüllt werden kann. Es giebt nicht wenige Männer die angesichts dieses unüberbrückbaren Gegensatzes den „ersten Schritt" für bedenklich halten, nicht um seiner selbst willen, sondern wegen der Folgen, die sich daran anknüpfen können.

Zwei Gesichtspunkte haben sich in der ganzen Frage eigenartig miteinander vermischt. Der eine ist steuerpolitischer Art; es dreht sich darum, eine der Gerechtigkeit entsprechende schärfere Besteuerung der Warenhäuser herbeizuführen. Der zweite ist handels- und gewerbepolitischer Art; man will dem Ladenkleinhandel einen gewissen Schutz gegen die Zerreibung durch die Warenhäuser schaffen.

Der steuerpolitische Gesichtspunkt ist an sich von allen Seiten als berechtigt anerkannt worden. Das jetzige Gewerbesteuergesetz in Preußen (vom 24. Juni 1891) führt in den 3 unteren Steuerklassen eine gewisse, wenn auch unregelmäßige Progression der Steuer im Vergleich zum Ertrage durch. Wendet man die Mittelsätze dieser Stufen auf die Betriebe mit dem mittleren Ertrage der Stufe an, so zahlen Betriebe der Klasse

IV	mit einem Jahresertrage von	2 750 M.	eine Steuer von	16 M.	= $0{,}56^4$ Proz.
III	„ „ „ „	12 000 „	„ „ „	80 „	= $0{,}66^7$ „
II	„ „ „ „	35 000 „	„ „ „	300 „	= $0{,}85^7$ „

Legt man die Mindestsätze zu Grunde, so zahlt ein Betrieb mit einem Jahresertrage von

1 500 M.	in Kl. IV	eine Steuer von	4 M.	= $0{,}26^7$ Proz.
4 000 „	„ „ III	„ „ „	32 „	= 0,80 „
20 000 „	„ „ II	„ „ „	156 „	= 0,78 „

Nach den Höchstsätzen hat zu zahlen ein Betrieb mit einem Jahresertrage von

3 999 M.	in Kl. IV	eine Steuer von	36 M.	= 0,90 Proz.
19 999 „	„ „ III	„ „ „	192 „	= 0,96 „
49 999 „	„ „ II	„ „ „	480 „	= 0,96 „

In der obersten Klasse I wird 1 Proz. des mittleren Ertrages jeder Stufe erhoben, gleichviel, bis zu welcher Höhe der Ertrag steigt. Daß Betriebe mit sehr hohem Ertrage mehr als 1 Proz. Steuer tragen können,

ohne über das Maß ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit hinaus belastet zu werden, wird von keiner Seite ernsthaft bestritten. Das gilt aber nicht nur für Warenhäuser, sondern überhaupt für Großbetriebe. Die Folgerung, die man daraus zu ziehen haben würde, geht also dahin, daß das Gewerbesteuergesetz einer Reform bedarf, um die größeren Betriebe nach ihrer höheren Leistungsfähigkeit zu besteuern. Die Motive weisen S. 15 darauf hin, daß sich einer solchen umfassenden Reform der erst 1891 umgestalteten Gewerbesteuer erhebliche steuertechnische Schwierigkeiten in den Weg stellen, und daß dadurch die Erledigung der Angelegenheit zu lange verzögert werden würde. Im Abgeordnetenhause kehrten diese Erwägungen mehrfach wieder, und eine gewisse Berechtigung muß man ihnen auch zugestehen, da es in der That nicht leicht ist, eine allgemeine Reform der Gewerbesteuer durch ein Staatsgesetz derart durchzuführen, daß den sehr ungleichen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden genügend Rechnung getragen wird. Hätte nicht die Thronrede 1899 und 1900 eine „gerechtere“ Heranziehung der Warenhäuser und einen gewissen Schutz des Ladenkleinhandels durch eine Sonderbesteuerung dieser Großbetriebe in nahe Aussicht gestellt, so würde man vielleicht trotzdem an die schwierige Aufgabe der allgemeinen Gewerbesteuerreform herangegangen sein. Die mehrfach gegebenen Zusagen drängten aber auf einen Weg, von dem man glaubte, daß er schneller zum Ziele führen würde. Nicht eine umfassende Reform der Gewerbesteuer, sondern — wie der Finanzminister einmal sagte — eine „Novelle zur Gewerbesteuer“ wurde von der Regierung vorgeschlagen.

Ueber diese Bezeichnung soll hier nicht gerechtet werden. Jedenfalls steht die „Novelle“ in einem eigenartigen Verhältnis zum Gewerbesteuergesetz. Das letztere hat einen allgemeinen Charakter, weil es alle Arten von Gewerbebetrieben umfaßt. Die „Novelle“ dagegen hat einen ganz speciellen Charakter; sie greift aus der großen Menge von Gewerbebetrieben eine bestimmte Unterart einer bestimmten Gruppe heraus, d. h. sie bringt keine allgemeine, sondern eine Sonderbesteuerung. Das Gewerbesteuergesetz verfolgt weiter fast ausschließlich steuerpolitische Zwecke; nur die Vorschriften über die Betriebssteuer der Branntweinverkaufsstätten entspringen Erwägungen anderer Art. In der jetzigen „Novelle“ fehlt der steuerpolitische Gesichtspunkt nicht ganz, aber er ist in Wirklichkeit durch den sozialpolitischen Gesichtspunkt völlig in den Hindergrund gedrängt.

Muß man aus diesem Grunde allein das neue Gesetz beanstanden? Gewiß nicht! Allerdings liegt immer eine gewisse Gefahr in dem Hineintragen nicht steuerpolitischer Gesichtspunkte in die Steuergesetzgebung, und man hat deshalb alle Ursache, dabei vorsichtig zu sein. Aber andererseits gehen von jeder Steuergesetzgebung so viel wirtschaftliche und soziale Wirkungen aus, daß es berechtigt ist, bei der Ausgestaltung der Steuergesetze auch auf solche volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Wirkungen Rücksicht zu nehmen. Das ist auch bei vielen Steuergesetzen schon geschehen. Man muß aber noch weiter gehen und zugeben, daß unter Umständen der Gesetzgeber bei den Steuergesetzen

sich auch mit vollem Bewußtsein bestimmte volkswirtschaftliche und sozialpolitische Ziele vornehmen kann, denen gegenüber dann die Besteuerung nur als Mittel zum Zweck erscheint. Dafür fehlt es ebenfalls nicht an Beispielen. Auch in Deutschland finden wir sie. Die neuere Gestaltung der Branntwein- und Zuckersteuer, die Betriebssteuer für Branntweinverkaufsstätten, die Hausiersteuer und die Wanderlagersteuer sind die wichtigsten dieser Beispiele.

Aber es besteht doch noch ein Unterschied zwischen diesen Steuern und der Warenhaussteuer. Die Branntwein- und Zuckersteuer bezweckt in ihrer jetzigen Gestalt eine Einengung der Ueberproduktion, und das liegt im Interesse nicht nur der kleineren und mittleren, sondern auch — und vielleicht noch mehr — im Interesse der großen Betriebe. Nicht der Schutz des Kleinbetriebes gegen den Großbetrieb, sondern die Wiederanbahnung eines gewissen Gleichgewichts zwischen Produktion und Absatzmöglichkeit im Interesse des ganzen Produktionszweiges wird hier angestrebt. Die Betriebssteuer des Branntweinkleinhandels entspringt vornehmlich wohlfahrtspolizeilichen Erwägungen und gründet sich auf die wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sittlichen Schäden, die aus einer allzusehr erleichterten und verallgemeinerten Begründung der Branntweinverkaufsstätten wegen der damit verbundenen Verleitung zum Brantweingenuß erwachsen können. Nicht der Schutz des einen Teils der Branntweinverkäufer gegen den anderen, sondern der Schutz der Bevölkerung gegen allzugroße Versuchung steht hier in Frage. Ueberdies gehört der Branntweinkleinhandel zu den konzessionspflichtigen Gewerben.

Die Hausiersteuer will bis zu gewissem Grade die neuere Betriebsform des seßhaften Ladenhandels gegen die ältere Betiebsform des Wanderhandels schützen und belastet im übrigen eine Betriebsform, die in weiten Gebieten entbehrlich ist und die leicht zu mancherlei sittlichen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Gefahren und zu Belästigungen der konsumierenden Bevölkerung führen kann. Die Wanderlagersteuer endlich ergreift eine Betriebsform, für die ein volkswirtschaftliches Bedürfnis nicht besteht, die namentlich für die dauernde Bedarfsversorgung des Volkes nicht in Betracht kommt und die überdies vielfach mit nicht einwandfreien Mitteln vorgeht.

Anders ist es bei der Warenhaussteuer. Sie erfaßt einen nicht konzessionspflichtigen Gewerbezweig dann — und nur dann —, wenn er in der neueren Form des kapitalkräftigen Großbetriebes ohne enge Begrenzung des Warenkreises durchgeführt wird. Sie will also den einen Teil des Kleinhandels — den hergebrachten Ladenhandel — gegen eine neue Betriebsform des Kleinhandels schützen. Diese Betriebsform der Warenhäuser ist nicht schlechthin unsolide; auch der Abg. Roeren hat in der Sitzung 26. Febr. 1900 anerkannt, daß nicht „vom Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs“ an die Frage herangegangen werden könne. Die Besteuerung der Warenhäuser bezweckt auch nicht den Schutz des Publikums gegen sittliche, gesundheitliche und wirtschaftliche Gefahren. Sie soll weiter nicht eine unberechtigte Betriebsform bekämpfen; denn auch die Regierung hat den Warenhäusern die Berechti-

gung nicht aberkannt und ihnen in den Motiven S. 9 sogar gewisse handelstechnische Vorzüge zugesprochen. Die Warenhaussteuer bedeutet vielmehr nichts anderes, als einen scharfen Eingriff in den ehrlichen Konkurrenzkampf zwischen einer berechtigten älteren, aber schwächeren und einer berechtigten neueren, stärkeren und in manchen Beziehungen leistungsfähigeren Betriebsform des Kleinhandels.

Für die preußische Steuergesetzgebung ist das ohne Frage etwas ganz Neues. Es braucht deshalb noch nicht etwas Unberechtigtes zu sein. Allerdings ist es im allgemeinen richtig, den Konkurrenzkampf mit ehrlichen Mitteln sich selbst zu überlassen. Aber es kann Fälle geben, in denen das Gesamtinteresse ein Abweichen von diesem Grundsatz erfordert. Das gilt für den internationalen Konkurrenzkampf und ist hier durch die Schutzzollpolitik auch in weitem Umfange anerkannt. Es kann aber unter Umständen auch für den Konkurrenzkampf im Innern des Landes gelten. Nur darf ein solcher Eingriff in die ehrliche Konkurrenz nicht im Sonderinteresse einzelner Gruppen der Bevölkerung erfolgen, sondern lediglich im Gesamtinteresse des Landes, das ja die oberste Richtschnur aller staatlichen Maßnahmen sein muß.

Für die vorliegende Frage kommt es nun darauf an, ob dem Ladenhandel eine solche Bedeutung für die Gesamtheit zuzusprechen ist, daß sich ein Eingriff in die ehrliche Konkurrenz zu seinen Gunsten rechtfertigen läßt. Ich habe an anderer Stelle [1]) des näheren dargelegt, daß diese Frage zu bejahen ist. Der Ladenhandel ist uns zu einer allseitigen bequemen Bedarfsversorgung der konsumierenden Bevölkerung gerade wegen der durch ihn bewirkten Decentralisation des Kleinverkaufs unentbehrlich, wenn er auch nicht die einzige Betriebsform des Kleinverkaufs ist, die wir brauchen. Er ist gleichzeitig ein wichtiges Element eines selbständigen Mittelstandes, und dem selbständigen Mittelstand kommt eine höhere sozialpolitische Bedeutung zu, als dem abhängigen Mittelstand. Von beiden Gesichtspunkten aus erfordert das Gesamtinteresse zwar nicht, daß jeder vorhandene Ladenhändler erhalten wird, wohl aber, daß ein leistungsfähiger Ladenhandel vor der Zerreibung durch stärkere Betriebsformen geschützt wird. Die Gefahr einer solchen Zerreibung wird durch die Entwickelung der Warenhäuser entschieden vergrößert. Kann man ihr vorbeugen durch einen Eingriff in den ehrlichen Konkurrenzkampf behufs Verminderung der natürlichen Schwäche des Ladenkleinhandels, so läßt sich ein solcher Eingriff vom Standpunkt des Gesamtinteresses aus rechtfertigen.

Hieraus ergiebt sich, daß man die Sonderbesteuerung der Warenhäuser nicht schlechthin deshalb bekämpfen kann, weil sie in den ehrlichen Konkurrenzkampf eingreift. Vielmehr kann man den richtigen Standpunkt zur kritischen Würdigung des neuen Gesetzes nur dadurch finden, daß man die Frage aufwirft, ob gerade die jetzt gewählte Form des Eingriffs in die ehrliche Konkurrenz als berechtigt und zweckmäßig anzusehen ist.

In dieser Beziehung aber bestehen ernste Bedenken gegen das

---

1) In meinem Buch „Handel und Handelspolitik“ (Leipzig 1900), S. 367 ff.

Gesetz, sowohl vom steuerpolitischen als auch vom sozialpolitischen Standpunkt aus.

Rein steuerpolitisch betrachtet, erscheint die neue Warenhaussteuer als ein recht unvollkommenes Gebilde. Sie ist als Umsatzsteuer ausgebaut, die lediglich die Warenhäuser und auch diese nur dann trifft, wenn der Jahresumsatz 400 000 M. übersteigt. Die Steuer beginnt bei 400 000 M. Umsatz mit 4000 M. = 1 Proz. des Umsatzes. Danach folgen zunächst Stufen von je 50 000 M. Umsatz, in denen die Steuer allmählich bis auf 2 Proz. des Anfangssatzes der Stufe steigt. Diese Höhe wird bei 1 Mill. M. Umsatz erreicht. Von jetzt an umfassen die Stufen je 100 000 M. Umsatz und die Steuer bleibt auf 2 Proz. des Anfangssatzes jeder Stufe stehen. Die Höhe des Umsatzes wird durch Selbstdeklaration der Steuerpflichtigen festgestellt. Für die Leser dieser Zeitschrift bedarf es keines näheren Nachweises dafür, daß eine solche Umsatzsteuer nicht imstande ist, eine auch nur einigermaßen gleichmäßige Verteilung der Steuerlast herbeizuführen; von Betrieb zu Betrieb müssen dabei große Ungleichmäßigkeiten eintreten, und bei demselben Betrieb bedeutet die Last der Steuer in jedem Jahre etwas anderes. Die Motive selbst fassen auf S. 13 die Bedenken gegen den Weg einer Umsatzsteuer so gut zusammen, daß nur auf jene Darlegungen verwiesen werden kann.

Die Motive erklären auch (S. 16), daß diese Bedenken noch keineswegs geschwunden sind, daß aber für einen anderen Weg eine Mehrheit im Abgeordnetenhause kaum zu finden sein würde und daß das Vorgehen Sachsens und Bayerns, die beide den Gedanken der Umsatzsteuer aufgenommen haben, auch Preußen zu einem ähnlichen Schritt bestimmen müsse. Das sind äußere Gründe, deren Gewicht hier nicht verkleinert werden soll, die aber steuerpolitisch belanglos sind. Der steuerpolitische Gesichtspunkt, mit dem die Regierung ihre früheren Bedenken beschwichtigen zu können glaubt, ist der, daß durch Einhaltung des richtigen Maßes bei der Höhe der Steuersätze auch mit der Umsatzsteuer „eine der Leistungsfähigkeit und dem Interesse an den Gemeindeveranstaltungen entsprechende Erfassung der großen Warenhäuser“ zu erreichen sei. Es wird vielen nicht möglich sein, diese Auffassung zu teilen, und namentlich davon werden sie sich nicht überzeugen können, daß eine mäßige Umsatzsteuer sich der „Leistungsfähigkeit“ anpassen könne. Der Umsatz als solcher ist nun einmal kein Maßstab für die Leistungsfähigkeit, und wenn man trotzdem diesen Maßstab zu Grunde legt, so wird die betr. Steuer niemals der Leistungsfähigkeit bei allen beteiligten Betrieben in gleicher Weise entsprechen, mag sie hoch oder niedrig sein. Höchstens das kann zugegeben werden, daß eine mäßig hohe Steuer dieser Art im ganzen vielleicht nicht zu hart drückt; gleichmäßig aber ist der Druck bei verschiedenen Steuerpflichtigen niemals und kann er nicht sein. Schon deshalb würde vom steuerpolitischen Standpunkt aus die neue Umsatzsteuer bedenklich sein, selbst wenn ihre Sätze noch viel geringer wären, als sie sind.

Ob man den jetzigen Normalsatz von 2 Proz. des Umsatzes, der bei allen großen Warenhäusern in Betracht kommt, wirklich als mäßig

ansehen muß, darüber kann man verschiedener Meinung sein. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Februar 1900 erklärte ein Regierungsvertreter (Geh. Oberfinanzrat Dr. Strutz), daß „eine Umsatzsteuer von 1 Proz. schon recht kräftig wirkt und bei vielen Geschäften vielleicht den 3.—5. Teil eines normalen Ertrages absorbiert“. Falls hier nicht irrtümlich „1 Proz.“ statt 2 Proz. gesagt ist, so würde die neue Umsatzsteuer an sich $^2/_3$—$^2/_5$ des normalen Ertrages wegnehmen. Mäßig wäre das doch wohl nicht.

Die Regierung hat deshalb noch eine weitere Schranke für nötig gehalten. Der § 5 der Regierungsvorlage enthielt die Vorschrift, daß die Steuer, wenn sie nachweislich 20 Proz. des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages überschreitet, auf letzteren Betrag auf Antrag des Steuerpflichtigen herabgesetzt werden muß. Da nach dem oben Gesagten die Umsatzsteuer von 2 Proz. bei vielen Geschäften $^2/_3$—$^2/_5$ des normalen Ertrages verschlingt, so hätte der § 5 fast ausnahmslos zur Anwendung kommen müssen. Aus der Umsatzsteuer wäre also in der Praxis eine Steuer von 20 Proz. des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages geworden. Auch das wäre eine hohe Steuer, da alle anderen Großbetriebe nur 1 Proz. des Ertrages als Steuer zahlen, die Warenhäuser dagegen 1 Proz. nach dem Gewerbesteuergesetz und 20 Proz. nach dem Warenhaussteuergesetz, also zusammen 21 Proz. des Ertrages. Die neue Betriebsform, deren Berechtigung man — nach einem Ausdruck des Finanzministers vom 26. Februar 1900 — „an sich nicht bestreiten kann“, hätte also durchschnittlich den 5. Teil ihrer ganzen Arbeit lediglich der Aufgabe zu widmen gehabt, die auf dem Betriebe ruhenden Steuern zu verdienen.

Der § 5 war lange Zeit hindurch sehr gefährdet. Die der Umsatzsteuer durchaus zugeneigte Mehrheit der Kommission hatte ihn ganz gestrichen. Wäre es dabei geblieben, so wäre voraussichtlich das Gesetz gescheitert. Deshalb wurde im Plenum des Abgeordnetenhauses der § 5 wieder eingefügt, aber mit der Maßgabe, daß die Herabsetzung nicht weiter als bis auf die Hälfte des normalen Betrages der Warenhaussteuer gehen dürfe. Dementsprechend lautet auch das Gesetz. Für alle Warenhäuser, bei denen die Umsatzsteuer von 2 Proz. über $^1/_5$ bis $^2/_5$ des normalen Ertrages ausmacht, d. h. die 5—10 Proz. ihres Umsatzes als Ertrag aufweisen, wird der § 5 in Anwendung kommen. Warenhäuser, deren Ertrag mehr als 10 Proz. des Umsatzes beträgt, werden vom § 5 nicht berührt. Alle Warenhäuser endlich, die weniger als 5 Proz. ihres Umsatzes an Ertrag zeigen, müssen außer der Gewerbesteuer noch mehr als $^1/_5$ ihres Ertrages an Steuern vom Betrieb entrichten. Hier zeigt sich deutlich, daß die Steuer sich direkt gegen den Grundsatz richtet: „Großer Umsatz, kleiner Nutzen“, ein Grundsatz, der unsere Industrie und unseren Handel — auch wenn er nicht in Form von Warenhäusern betrieben wird — mit in die Höhe gebracht und der auch den Konsumenten, namentlich den schwächeren Kreisen derselben, eine wesentliche Erleichterung der Bedarfsversorgung gesichert hat, der also sowohl vom rein wirtschaftlichen als auch vom sozialpolitischen Standpunkte aus an sich als berechtigt anerkannt werden muß.

Ueber das Verhältnis zwischen Umsatz und Ertrag der Warenhäuser fehlen zuverlässige Angaben. Die deutschen Konsumvereine erzielten 1896 (für 468 Vereine) einen Reingewinn von 10,2 Proz. des gesamten Verkaufserlöses, die britischen Konsumvereine (ohne die Großeinkaufsgenossenschaften) einen Reingewinn von 1,43 Proz. des Gesamtbetrages ihrer Verkäufe. Bei Warenhäusern werden an die äußere Ausstattung der Verkaufslokale viel höhere Ansprüche gestellt als bei den Konsumvereinen, und ob sie ihr Kapital so oft umschlagen, wie diese, ist zweifelhaft. Man darf deshalb wohl annehmen, daß ein erheblicher Teil der Warenhäuser nicht wesentlich mehr als 5 Proz. des Umsatzes an Ertrag aufweist. Für alle diese Geschäfte tritt auch nach der endgiltigen Fassung des § 5 an die Stelle der Umsatzsteuer thatsächlich eine Steuer von 20 Proz. des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages. Steuertechnisch betrachtet hätte dieses Ziel einfacher und billiger erreicht werden können, wenn man die Steuer direkt nach dem Ertrage bemessen hätte. Die Einschiebung der Umsatzsteuer ist jedenfalls sehr häufig nur ein Umweg, der nicht gerade dem Grundsatz der „Wirtschaftlichkeit“ der Steuern entspricht.

Man wird nach dem Gesagten die neue Umsatzsteuer vom steuerpolitischen Standpunkte aus nicht als eine Neuerung bezeichnen können, die als ein Fortschritt erscheint. Man könnte aber darüber vielleicht noch hinwegsehen, wenn der sozialpolitische Zweck, den das Gesetz verfolgt, auch wirklich mit dieser Steuer erreicht werden könnte. Auch das wird nicht der Fall sein.

Freilich, ganz wirkungslos wird die Steuer nicht sein. Sie wird einem Teil der kleinen Handel- und Gewerbetreibenden eine gewisse steuerliche Erleichterung bringen. Nach § 14 Abs. 3 des Gesetzes soll der Ertrag der Warenhaussteuer den Gemeinden zufließen und von diesen zur Erleichterung der Gewerbesteuerlast der 3. und 4. Gewerbesteuerklasse benutzt werden, sofern diese Klassen von der Gemeinde zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Soweit das letztere nicht der Fall ist, soll der Ertrag „zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen vorzugsweise im Interesse der kleineren Gewerbetreibenden“ verwendet werden. Welche Summen im ganzen auf diese Weise den Kleingewerbetreibenden in Form von Steuererleichterungen und sonstigen Vorteilen zu Gute kommen werden, entzieht sich zur Zeit jeder Beurteilung. Eines aber ist klar, daß nur in einem Teile der Gemeinden diese Vorteile erwachsen werden. In allen Gemeinden, in welchen umsatzsteuerpflichtige Handesbetriebe nicht bestehen oder nicht entstehen, werden die Kleingewerbetreibenden leer ausgehen. Soweit diese Gewerbetreibenden Kleinhändler sind, werden sie sich damit trösten können, daß sie der Konkurrenz von am Orte befindlichen Warenhäusern nicht ausgesetzt sind. Aber der Konkurrenz auswärtiger Warenhäuser und Versandgeschäfte und auch derjenigen einheimischer und auswärtiger Specialgeschäfte sind sie nicht entzogen, ohne durch ähnliche Erleichterungen gestärkt zu werden, wie ihre Berufsgenossen an Orten mit Warenhäusern. Soweit die Kleingewerbetreibenden nicht

dem Kleinhandel angehören, kommen ihnen an Orten ohne Warenhäuser alle die Erleichterungen nicht zu, die ihren Berufsgenossen an Orten mit Warenhäusern zu Teil werden und sie haben dabei noch nicht einmal den kleinen Trost, der an ihrem Orte den Kleinhändlern die Sachlage vielleicht erträglich erscheinen lassen kann. Vielleicht wird mancher kleine Mann noch einmal im stillen wünschen, daß auch an seinem Platze Warenhäuser mit recht großem Umsatze entstehen möchten, damit er nicht schlechter gestellt wird, als seine Berufsgenossen an Orten mit Warenhäusern. Auch der Vorteile, die § 14 den kleinen Gewerbetreibenden zugedacht hat, wird man sich also nicht ohne bitteren Beigeschmack freuen dürfen.

Abgesehen davon aber werden die Kleinhändler eine schlimme Enttäuschung erleben. Erhofft haben sie einen wirksamen Schutz gegen die Konkurrenz der Warenhäuser und damit auch eine fühlbare Verminderung der Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen haben. Beides ist von diesem Gesetz nicht zu erwarten und überdies wird es dazu beitragen, daß neue Schwierigkeiten entstehen.

Einen wirksamen Schutz bietet die Umsatzsteuer dem Ladenkleinhandel zunächst deshalb nicht, weil die Grenze für den Beginn der Steuerpflicht in vielen Fällen den Kleinhandel der Konkurrenz der Warenhäuser nach wie vor ohne Einschränkung aussetzt. Die Steuerpflicht beginnt nach § 1 mit einem Umsatze von mehr als 400 000 M. Der Entwurf hatte 500 000 M. gesagt. Die Kommission wollte in der ersten Lesung in Berlin mit 500 000 M., in sonstigen Gemeinden von über 100 000 Einwohnern mit 400 000 M., in Gemeinden von über 20 000 —100 000 Einwohnern mit 300 000 M., in noch kleineren Gemeinden mit 200 000 M. beginnen. In der zweiten Lesung stellte sie eine einheitliche Grenze von 300 000 M. fest, die auch im Plenum angenommen wurde. Das Herrenhaus hat dann als Vermittelung zwischen den verschiedenen Strömungen 400 000 M. eingesetzt, und dem hat sich schließlich das Abgeordnetenhaus angeschlossen.

Dieses Herumtasten zeigt schon die Schwierigkeit der Sache. Jede einheitliche Grenze wirkt rein mechanisch, und, wie man sie auch bemessen mag, stets wird sie an der einen Stelle zu hoch, an der anderen zu niedrig gegriffen sein. In kleinen Orten ist die jetzige Einheitsgrenze von 400 000 M. oft zu hoch und die Warenhäuser werden dort ungehindert weiter arbeiten, falls nicht die Gemeinde selbst eine niedrigere Grenze bezeichnet. Letzteres ist ohne Frage möglich. Das Gesetz will mit den 400 000 M. nur die Mindestgrenze bezeichnen, von der aus die Umsatzsteuer überall eingreifen soll. Darunter zu gehen, ist an sich der Gemeinde nicht verwehrt, sofern die betr. Steuerordnungen die Zustimmung der zuständigen Instanzen erhalten. Ob und wie weit die Gemeinden davon Gebrauch machen werden, ist noch nicht zu übersehen.

Die Mehrheit der Kommission hat allzu große Hoffnungen in dieser Beziehung nicht gehabt und gerade deshalb in der ersten Lesung die Grenze nach der Größe der Orte abgestuft. Theoretisch war das ohne

Zweifel ein richtiger Gedanke, sofern man überhaupt die Umsatzsteuer wollte. Aber eine solche Abstufung würde praktisch in sehr vielen Fällen versagen, namentlich da, wo Gemeinden, die verschiedenen Größenklassen angehören, nahe bei einander liegen.

Wenn z. B. in Charlottenburg bei 400000 M., in Berlin bei 500000 M. Umsatz die Steuer beginnt, so kann das Warenhaus auf Berliner Gebiet verlegt werden und auch von dort aus seinen Absatz in Charlottenburg finden. Aber auch abgesehen von solchen Fällen würden die Warenhäuser die Orte mit höherer Grenze aufsuchen und durch stärkere Betonung des Versandgeschäftes die Konkurrenz weiter führen. Orte mit niedrigerer Grenze würden also leicht eine nennenswerte Konkurrenzverminderung nicht erfahren und gleichzeitig ihren Kleingewerbetreibenden die in § 14 vorgesehenen Erleichterungen nicht bieten können. In Orten mit höherer Grenze würden sich die Warenhäuser dichter ansiedeln und sich zwar gegenseitig mehr Konkurrenz machen, gleichzeitig aber auch den Ladenhändlern des Ortes empfindlichere Schwierigkeiten bereiten. Geht das alles auch nicht von heute zu morgen, so sind doch nach und nach solche Umgestaltungen zu erwarten, und sie bedeuten für die Ladenhändler keinerlei Verbesserung der Sachlage. Ob die Abstufung der Grenze durch das Gesetz den Gemeinden aufgezwungen wird oder ob sie durch die Gemeindebeschlüsse entsteht, ist dabei gleichgiltig.

Aber auch davon abgesehen wird die Umsatzsteuer die Konkurrenz der Warenhäuser nicht vermindern können. Selbst wenn angenommen wird, daß die Warenhäuser die Steuer nicht auf die Angestellten oder Lieferanten abwälzen können, werden sie doch gerade bei den Hauptartikeln vielfach auch späterhin die Ladenhändler unterbieten können. Die Warenhäuser arbeiten meist mit nicht abgerundeten Preisen. Ein Artikel, der 21 Pfg. kostet, wird durch die jetzige Umsatzsteuer um 0,42 Pfg. verteuert. Wird er nun zu 22 Pfg. verkauft, so wird er immer noch als billig gelten, und wenn er dabei an den üblichen Ladenpreis, der vielfach nach oben abgerundet ist, nicht heranreicht, wird das Publikum ihn im Warenhause weiter kaufen. Die Warenhäuser werden aber auch oft versuchen, durch zweckmäßigere Gestaltung und Organisation des Betriebes die Möglichkeit noch geringerer Preise zu schaffen, und gerade der Umstand, daß ihre Umsatzsumme die Höhe der Steuer bedingt, drängt dazu, auf diesem Wege die Umsatz*summe* bei unverminderter oder gar bei vergrößerter Umsatz*menge* zu ermäßigen und dadurch auch die Steuer niedriger zu gestalten.

Schon hiernach wird die Konkurrenz der Warenhäuser gegen den Ladenkleinhandel sowohl in Bezug auf die Preishöhe als auch in Bezug auf die Umsatzmenge keine Abschwächung erfahren. Gelingt es vollends den Warenhäusern, die Umsatzsteuer auf ihre Angestellten oder auf ihre Lieferanten abzuwälzen, so tritt erst recht eine Abschwächung der Konkurrenz nicht ein.

Diese Abwälzung ist keineswegs schlechthin unmöglich. Auf die Angestellten kann die Steuer schon dadurch abgewälzt werden, daß ge-

wisse Veranstaltungen im Interesse der Angestellten weniger reich dotiert und seltener geschaffen werden, als bisher; die Gehälter der Angestellten brauchen also gar nicht unmittelbar geschmälert zu werden. Bei der heutigen Lage des kaufmännischen Arbeitsmarktes wird eine solche indirekte Abwälzung auf die Angestellten die Gefahr nicht haben, daß das nötige Personal nicht zu beschaffen ist. Selbst eine direkte Abwälzung auf die Gehälter der Angestellten würde aus gleichem Grunde einen Personalmangel nicht herbeiführen können. Das mag mancher bedauerlich finden; aber wer die Wirkungen des Gesetzes prüfen will, kann nicht den wünschenswerten, sondern nur den thatsächlichen Zustand des kaufmännischen Arbeitsmarktes zu Grunde legen.

Noch mehr als die Angestellten sind die Fabrikanten, welche an die Warenhäuser liefern, in Gefahr, mit der Steuer belastet zu werden. Die Warenhäuser haben wohl eingesehen, daß die Abwälzung auf ihre Lieferanten weniger gehässig erscheint und weniger die öffentliche Meinung gegen sie aufrühren wird, als die Abwälzung auf die Angestellten. Ein Teil der Warenhäuser hat deshalb schon an seine Lieferanten Rundschreiben gerichtet, in welchen ein der Umsatzsteuer entsprechender Rabatt von den Fabrikanten verlangt wird. Werden sich die Fabrikanten dem unterwerfen? Im allgemeinen wird der einzelne Fabrikant kaum wegen dieser Forderung die Beziehungen zu dem Warenhaus aufgeben. Die Warenhäuser sind meist prompte, zahlungsfähige und regelmäßige Abnehmer großer Mengen. Ersatz dafür zu schaffen, wäre dem Fabrikanten nicht immer möglich. Wer z. B. für 100 000 M. jährlich an ein großes Warenhaus liefert, wird es sich deshalb wohl mehr als einmal überlegen, ob es nicht schließlich das kleinere Uebel ist, die Steuer von 2000 M. zu übernehmen, um den Absatz zu erhalten, anstatt die Verbindungen abzubrechen.

Vielfach ist darauf hingewiesen, daß die Fabrikanten sich durch festen Zusammenschluß der besprochenen Anforderung entziehen könnten. Man darf aber die Hoffnungen in dieser Beziehung nicht zu hoch spannen. Die Interessen und Produktionsbedingungen und Anschauungen der Fabrikanten sind nicht gleichartig, und deshalb ist es nicht immer leicht, den erforderlichen Zusammenschluß aller Beteiligten herbeizuführen. Bleiben Produzenten von nennenswerter Bedeutung abseits, so werden die übrigen nicht allzu viel erreichen. Treten aber auch alle deutschen Produzenten zusammen, so könnten sie nur dann Erfolg haben, wenn die Warenhäuser den betr. Artikel weiterzuführen dringenden Anlaß haben und ihn nicht aus dem Auslande zu Preisen beziehen können, die ihnen ihre Operationen noch ermöglichen. Die Warenhäuser können eben unter Umständen selbst einem geschlossenen Vorgehen der deutschen Produzenten einer bestimmten Ware ausweichen, und die ausländischen Produzenten haben im vorliegenden Fall gar kein Interesse daran, mit ihren deutschen Konkurrenten gemeinsame Sache zu machen.

Man hat also Anlaß genug, zu fürchten, daß die deutschen Fabrikanten nicht selten genötigt werden, die Umsatzsteuer auf sich zu nehmen. Soweit das aber eintritt, haben wiederum die Ladenklein-

händler ein Nachlassen der Konkurrenz der Warenhäuser nicht zu erwarten.

Auch die Zahl der Warenhäuser wird sich durch das neue Gesetz nicht in nennenswertem Umfange vermindern; ja das Gesetz selbst trägt dazu bei, daß die bisherige Betriebsform beibehalten wird. Der neue § 7 des Gesetzes, der einen in der Kommission bereits angenommenen Gedanken verwirklicht, will den Warenhäusern den Weg verlegen, wenn sie durch Zerlegung des Betriebes der Steuer ausweichen wollen. Die Steuer muß nämlich auch bei der Zerlegung des Warenhauses „in mehrere gesonderte selbständige Betriebe“ nach Maßgabe des Gesamtumsatzes gezahlt werden, „wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Zerlegung in mehrere Betriebe behufs Verdeckung des Warenhausbetriebes stattfindet“. Diese — vom juristischen Standpunkt aus höchst eigenartige — Bestimmung ist geeignet, die Umbildung der Warenhäuser in Specialgeschäfte zu erschweren, und doch war die Regierung und die Mehrheit der Kommission und des Plenums der Meinung, daß die Specialgeschäfte dem Ladenkleinhandel weniger gefährlich sind, weil ihre ganze Natur sie zu weniger bedenklichen Operationen nötigt, als sie bei Warenhäusern durch das Zusammenfassen der verschiedensten Waren möglich werden. Hier liegt ein Widerspruch mit der ganzen Tendenz des Gesetzes vor, der dessen Wirkungen noch mehr abschwächen wird.

Daß die Zahl der Warenhäuser durch die Steuer geringer werden würde, ist von der Regierung selbst anscheinend nicht erwartet worden. Der Finanzminister vertrat nur den Gedanken, daß die Steuer die Entwicklung der Warenhäuser verlangsamen wird. Auch das ist noch zweifelhaft. Wenn sich aber wirklich eine langsamere Vermehrung der Warenhäuser ergeben sollte, so wird das nur dazu dienen, den Ladenkleinhändlern neue Schwierigkeiten zu bereiten. Das „Großkapital“ wird sich auch in diesem Falle keineswegs von dem Betriebe des Kleinhandels zurückziehen, so lange es dabei genügende Erträge gewinnen kann; nur einen anderen Weg wird es einschlagen. Dieser Weg ist durch das Gesetz selbst gewiesen. Man wird kapitalkräftige Kleinhandelsbetriebe künftig vielleicht weniger in der Form der umsatzsteuerpflichtigen Warenhäuser, desto mehr aber in der Form der umsatzsteuerfreien Specialgeschäfte errichten. Diese Specialgeschäfte werden nicht nur den Absatz am Orte, sondern auch den Absatz nach auswärts — auf dem Wege des Versandtgeschäftes — eifrig pflegen. Sind sie auch nicht schlechthin ebenso wie die Warenhäuser zu beurteilen, so machen sie doch ebenfalls dem Ladenkleinhandel eine mit überlegenen Mitteln und unter günstigeren Bedingungen arbeitende Konkurrenz, der ein großer Teil der kleinen Ladenhändler nicht gewachsen ist. Je mehr diese Geschäftsform sich ausdehnt, desto mehr wird der kleine Ladenhandel unter ihrer Konkurrenz leiden, während gleichzeitig, wie gezeigt, die Konkurrenz der Warenhäuser nicht vermindert wird.

Man wird vielleicht dann den Schritt thun, der an sich auch jetzt schon von der Logik gefordert wurde, den man aber bekämpfen mußte,

weil man keinen Anlaß hatte, das Umsichgreifen einer bedenklichen Steuerform noch besonders zu erleichtern, d. h. man wird dann vielleicht auch die Specialgeschäfte einer Umsatzsteuer unterwerfen. Durch die in § 6 gegebene Einteilung der Waarengruppen wird schon jetzt die Wirkung der Steuer auf Geschäfte ausgedehnt, die mehr Verwandtschaft mit Specialgeschäften als mit Warenhäusern haben. Das wird den sicher zu erwartenden Agitationen für die Umsatzbesteuerung der Specialgeschäfte noch besonders Vorschub leisten. Auch die Umsatzsteuer der Specialgeschäfte wird den Kleinhändlern nicht mehr nützen, als die Warenhaussteuer; sie wird aber der Gesamtheit schaden dadurch, daß sie die Berufungen der kleineren Gewerbetreibenden auf das beim Kleinhandel gegebene Beispiel noch steigert. Ein Schutz der Kleinbetriebe gegen die Großbetriebe wird jetzt schon in vielen Gewerbszweigen verlangt, und man kann nicht behaupten, daß die Kleinbetriebe gerade im Handel so viel wertvoller für die Gesamtheit sind, als die in anderen Erwerbszweigen, um allein mit einem solchen Schutze bedacht zu werden. Gegen dieses Umsichgreifen des Umsatz-Besteuerungsprinzipes giebt es kein sicheres Mittel, wenn einmal der Widerstand der Regierung und der Mehrheitsparteien gegen entsprechende Wünsche aus anderen Erwerbszweigen erlahmen sollte. Sollte es jemals dazu kommen, so würde das, was heute vielleicht noch als ein interessantes Steuerexperiment auf einem engen Gebiete angesehen werden könnte, zu einer öffentlichen Gefahr sehr ernster Art werden. —

Nach allem wird die Umsatzsteuer nicht als die zweckmäßigste Form des geplanten Eingriffes in den ehrlichen Konkurrenzkampf gelten können. Das sozialpolitische Ziel des neuen Gesetzes wird auf diesem Wege ebensowenig erreicht, wie das steuerpolitische.

Daß auch andere Formen der Sonderbesteuerung der Warenhäuser, wie die Branchensteuer, die Raumsteuer, die Personalsteuer, die Gewinnverzichtsteuer, keinen größeren Erfolg haben werden, ließe sich leicht nachweisen. Auf dem Wege der Besteuerung ist die Besserung der Konkurrenzbedingungen der Ladenhändler gegenüber den Großbetrieben überhaupt nicht zu erreichen, es sei denn, daß man zur „Erdrosselungssteuer“ greift, und das ist nach dem oben Gesagten nicht zulässig. Von den vorgeschlagenen Sondersteuern gilt dasselbe, was der Finanzminister von der Umsatzsteuer sagte: „Ich bin durchaus nicht der Meinung, daß mit dieser Steuer ein Arcanum für die Aufrechterhaltung der kleinen Betriebe gegeben ist; sie müssen sich helfen hauptsächlich durch genossenschaftlichen Zusammenschluß.“

Werden die Kleinhändler das beherzigen? Nach den Vorgängen der letzten Jahre muß man leider fürchten, daß der Gedanke, gerade mit Hilfe von Steuern eine Besserung ihrer Konkurrenzbedingungen herbeizuführen, noch längere Zeit hindurch seine fascinierende Wirkung auf einen großen Teil der Kleinhändler ausüben wird.

Das ist auch eine unerfreuliche Nebenwirkung des neuen Gesetzes, daß es die Kräfte des Kleinhandels noch lange auf die Agitation für Ver-

schärfung und Erweiterung der Umsatzsteuer hinüberzieht und dadurch ablenkt von dem zwar weniger bequemen, aber männlicheren und auf die Dauer auch wirksameren Wege einer gesunden Selbsthilfe. Ja, das Gesetz erschwert selbst eine Form der genossenschaftlichen Selbsthilfe, nämlich den Zusammenschluß der Kleinhändler zu eigenen genossenschaftlichen Warenhäusern, ein Gedanke, in dem ein sehr brauchbarer Kern steckt.

Nicht erschwert wird der Weg des gemeinsamen bezw. genossenschaftlichen Einkaufs der Kleinhändler. Ein solches Vorgehen anzuregen und nach Kräften zu fördern, ist jetzt für die Staatsregierung eine um so dringendere Pflicht, als die große Enttäuschung, die den Kleinhändlern aus dem Umsatzsteuergesetze erwachsen wird, sehr leicht ihre zur Zeit ohnehin nicht hinreichend große Energie zur Selbsthilfe noch erheblich abschwächen kann.

Miszellen.

I.

Das kommunale Telephonnetz in Amsterdam.

Von Dr. Ph. Falkenburg und Dr. J. H. van Zanten.

Als gegen die 80er Jahre überall in der Welt die Telephonie zur Anwendung kam, war in den Niederlanden der Staats- oder Gemeindebetrieb von für den öffentlichen Dienst bestimmten Anlagen und Einrichtungen so gut wie Ausnahme. Nur die Gasfabrikation und die Wasserversorgung wurde in mehreren niederländischen Städten schon seit etwa 20 Jahren durch die Gemeindeverwaltungen betrieben. In Amsterdam selbst waren auch diese Einrichtungen der Privatunternehmung überlassen.

Es ist daher nicht befremdend, daß bei dem ersten Auftreten dieses Zweiges der Telegraphie (1877 und 1878) auf die Aehnlichkeit hingewiesen wurde, welche die damals vorzugsweise dem innenstädtischen Verkehr dienende Telephoneinrichtung mit dem Betriebe von Gasanstalten, Wasserleitungen und Straßenbahnen haben sollte, und keine niederländische Gemeinde damals daran gedacht hat, das Telephon in eigenen Betrieb zu nehmen, während der Staat in den nicht sehr vorteilhaften Geschäftsergebnissen seines eigenen Telegraphennetzes keinen Anlaß fand, sich selbst die Einrichtung von Telephonen aufzubürden.

Es war die „International Bell-Telephon-Company (limited)“ von New York, welche von vielen Gemeinden die Genehmigung, ein Telephonnetz anzulegen, bekam. Den 20. April 1880 wandte sich diese Gesellschaft an den Gemeinderat von Amsterdam mit dem Gesuche, das Telephonmonopol zu erlangen. Sie erklärte sich bereit, der Gemeinde $21^1/_2$ Proz. des Bruttoertrages abzugeben. Demzufolge wurde ihr durch Gemeinderatsbeschluß vom 7. September desselben Jahres für eine Zeit von 15 Jahren das ausschließliche Recht verliehen, für das Publikum bestimmte telephonische Leitungen in der Gemeinde anzubringen und zu benutzen und ihre Gerüste auf Gemeindeeigentümern zu stützen. Die amerikanische Gesellschaft übertrug zu gleicher Zeit ihre Konzession an die den 1. Dezember 1880 errichtete „Niederländische Bell-Telephon-Gesellschaft“.

Die wenigen interkommunalen Verbindungen, die in den ersten Jahren zustande kamen, waren ebenfalls konzessionierte Betriebe derselben Tele-

phongesellschaft. Der Nutzen des Telephons für den öffentlichen Verkehr hatte sich inzwischen dermaßen herausgestellt, wie man im Anfang kaum hoffen dürfte. Dabei wurde es klar, daß bei der immer größeren Ausdehnung der Tragweite des Fernsprechers sich eine wirksame Abgrenzung zwischen der Telephonie und dem der Telegraphie vorzubehaltenden Gebiete schwerlich treffen läßt.

Während nun diese Entwickelung im Ausland durchwegs zur Verstaatlichung des ganzen privaten Telephonwesens führte, wurde in den Niederlanden ein anderes System gewählt. Den Kommunen blieb frei, den innenstädtischen Telephonverkehr entweder selbst zu übernehmen oder der Privatunternehmung zu überlassen. Im Jahre 1894 brachte dagegen die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Verstaatlichung aller privaten interkommunalen Anlagen. Ein Gesuch des Amsterdamer Gemeinderats an die Regierung, das Amsterdamer Netz in den Staatsbetrieb aufzunehmen, wurde abgelehnt, und so war der Gemeinderat wieder vor die Frage gestellt, zwischen dem städtischen und dem Privatbetrieb zu wählen, als die Konzessionsfrist zu Ende lief. Den 12. Dezember 1894 entschloß sich der Gemeinderat für ein eigenes kommunales Netz.

Die Ursachen, welche zu diesem Beschluß Anlaß gaben, waren an erster Stelle, daß der Verkehr sich unter privater Geschäftsführung nicht entwickelt hatte, wie man zu erwarten berechtigt war. Zweitens waren die technischen Anlagen schon veraltet und zeigte sich die Privatgesellschaft nicht bereit zu großen Kapitalausgaben, welche notwendige Verbesserungen herbeiführen sollten, und schließlich war der Abonnementspreis zu hoch und weigerte sich der Konzessionar, diesen herabzusetzen.

Der obenerwähnte Gemeinderatsbeschluß war wegen der langwierigen Besprechungen und Unterhandlungen mit der privaten Gesellschaft zu spät gekommen, um mit der neuen städtischen Einrichtung schon am 1. September 1895 fertig zu sein. Dieser Gesellschaft wurde also vergönnt, ihre Unternehmung noch bis zum 1. November 1896 fortzusetzen.

Unterdessen hatte die Gemeinde noch eine andere Schwierigkeit zu überwinden gehabt. Es besteht nämlich ein Reichsgesetz vom Jahre 1852, das jede private Telegraphenunternehmung von der Genehmigung der Reichsregierung abhängig macht. Die Regierung wollte das Telegraphennetz auch auf innenstädtische Telephonanlagen anwenden. Der Gemeinderat war eben nicht dieser Meinung zugethan. Nach längeren Unterhandlungen sah er sich jedoch genötigt, eine staatliche Konzession auf sich zu nehmen aus Furcht, später vom internationalen und interkommunalen Verkehr ausgeschlossen zu werden.

Den 1. November 1896 wurden die kommunalen Telephoneinrichtungen in Betrieb gestellt und ein Jahr später kam das interkommunale Netz in die Hände des Staats. Das Beispiel Amsterdams wurde indeß von mehreren Kommunen Hollands nachgeahmt. Es ist jedoch nicht unmöglich, daß der Staat später auch diese städtischen Netze an sich ziehen wird.

Wenn wir jetzt den Thatbestand in Amsterdam vor dem Jahre 1896 mit jenem nach diesem Jahre vergleichen, so können wir auf folgende Unterschiede hinweisen.

Das Telephonnetz und die weiteren Anlagen sind von der Gemeinde viel verbessert. Die Bell-Telephon-Gesellschaft gebrauchte anfangs fast ausnahmslos oberirdische Einzelleitungen von Broncedraht; erst seit 1892 hat sie allmählich mehrere Leitungen durch unterirdische ersetzt. So hatte sie am 31. Oktober 1896 13 900 m unterirdische Kabeln mit 566 181 m Draht. Das Centralbureau war nach dem primitiven Standardsystem eingerichtet.

Das Gemeindetelephonnetz ist nach moderner Weise eingerichtet. Die Anlage beruht auf dem Prinzip, so wenig oberirdische Leitungen zu gebrauchen als möglich ist, und jedem Abonnenten eine Doppelleitung ins Haus zu führen. Den 1. Januar 1899 war die Länge des Kabelnetzes:

137 635	m Grundkabeln,	jede von	28	Doppeldrähten
4 684	„ „	„ „	56	„
2 243	„ Wasserkabeln	„ „	28	„
654	„ „	„ „	14	„
973	„ „	„ „	1	Doppeldraht.

Zusammen: 4 189 017 m Doppel- oder 8 378 034 m Einzeldraht.

Man bestrebt sich jetzt stets mehr die oberirdischen Leitungen aus Broncedraht durch unterirdische zu ersetzen. Es giebt nur eine centrale Telephonstelle, welche von dem horizontalen Multiplexsystem mit einer Kapacität von 10 800 Abonnenten versehen ist.

Die Abonnementsgebühren sind von der Gemeinde sofort herabgesetzt. Der jährliche Abonnementspreis betrug bei der Bell-Telephon-Gesellschaft 118 fl. (196,70 M.), die Kosten der ersten Anschließung und des Apparats damit einberechnet. Anfangs hatten Bürgermeister und Beigeordnete dem Gemeinderat einen minimalen Abonnementspreis von 75 fl. (125 M.) vorgetragen, welcher dem Abonnenten jährlich auf 800 Verbindungen Anspruch geben sollte; für jede 100 Verbindungen mehr bis 5000 sollte 2 fl. (3,35 M.), für jede 100 weiteren Verbindungen bis 10 000 1,50 fl. (2,50 M.) und über die 10 000 für jede 100 Verbindungen 1 fl. (1,70 M.) bezahlt werden. Gegen diesen Tarif erhob sich ein großer Widerstand von allen Seiten, aber hauptsächlich aus den Handelskreisen, welche gerade von dem Telephon den stärksten Gebrauch machen, mit diesem Erfolg, daß der Gemeinderat schließlich den Abonnementspreis auf 90 fl. (150 M.) nebst einer einmaligen Eintrittssumme von 25 fl. (41,70 M.) festsetzte. Restaurationen, Hotels und andere dem Publikum zugängliche Gebäude sollten 115 fl. (191,70 M.) zahlen. Eine Verbindung aus einer öffentlichen Fernsprechstube kostet 0,25 fl. (0,42 M.). Da es bis jetzt nicht gelungen ist, eine Vorkehrung zu treffen, welche eine automatische Zählung der Gespräche ermöglicht, hat die Gemeindeverwaltung eine Wiederholung ihres einstmaligen Vorschlags nicht durch gesetzt. Vielleicht, wenn diese Frage in Zukunft gelöst sein wird, daß auch die Verwaltung auf eine Herabsetzung der Gebühren zurückkommt.

Was die Anzahl der Abonnenten betrifft, so hat sich diese unter der städtischen Verwaltung viel schneller gehoben als früher.

Sie betrug:

A. Bei der privaten Telephongesellschaft

	absolut	auf 1000 Einwohner
am 1. Januar 1882	612	1,8
„ 1. „ 1883	853	2,4
„ 1. „ 1884	1057	2,9
„ 1. „ 1885	1148	3,1
„ 1. „ 1886	1217	3,3
„ 1. „ 1887	1263	3,3
„ 1. „ 1888	1313	3,4
„ 1. „ 1889	1435	3,6
„ 1. „ 1890	1515	3,7
„ 1. „ 1891	1523	3,7
„ 1. „ 1892	1551	3,7
„ 1. „ 1893	1629	3,7
„ 1. „ 1894	1689	3,8
„ 1. „ 1895	1752	3,9
„ 1. „ 1896	1784	3,9

B. Bei der kommunalen Telephonverwaltung

	absolut	auf 1000 Einwohner
am 1. Oktbr. 1896	1308	2,6
„ 1. Januar 1897	1796	3,8
„ 1. „ 1898	2143	4,3
„ 1. „ 1899	2544	5,0
„ 1. „ 1900	3031	5,8

Bei der Vergleichung mit der Abonnentenzahl anderer Großstädte ergiebt sich, daß selbst jetzt, da sich diese Zahl in Amsterdam fortwährend beträchtlich hebt, der Telephonverkehr in unserer Hauptstadt noch nicht so weit vorgerückt ist wie z. B. in Stockholm, Bremen, Berlin, Christiania oder München. Die Zahlen von Stockholm lassen sich nicht sobald erreichen; zu erwarten ist es aber, daß Amsterdam in kurzem den anderen Städten gleich kommt.

Abonnentenzahl auf 1000 Einwohner.

	1893	1894	1895	1896	1897	1898
Amsterdam	3,8	3,9	3,9	3,8	4,3	5,0
Berlin	12,9	13,7	14,5	16,1	17,1	—
Bremen	8,2	9,1	10,3	11,5	12,7	—
Brüssel	9,0	8,4	9,1	10,4	10,8	10,6
Budapest	4,8	5,5	6,0	6,6	—	—
Christiania	8,4	9,7	11,3	12,3	12,1	11,8
München	5,7	7,0	7,6	8,9	10,1	11,5
Stockholm	44,3	51,3	53,7	63,9	70,0	—
Wien	4,9	5,6	5,9	5,9	—	—
Zürich	—	—	—	—	34,3	—

Die absolute Zahl der vorgenommenen Verbindungen und die Zahl der Verbindungen auf einen Abonnenten in Amsterdam betrugen:

A. Bei der privaten Telephongesellschaft

	absolute Zahl	auf einen Abonnenten
im Jahre 1883	2 006 539	2352
„ „ 1884	1 245 793	1179
„ „ 1886	1 110 368	912
„ „ 1887	1 167 017	924
„ „ 1888	± 1 825 000	1390
„ „ 1889	± 2 920 000	2035
„ „ 1891	± 3 650 000	2403

B. Bei der kommunalen Telephonverwaltung

im Jahre 1897	± 3 916 450	2181
„ „ 1898	± 4 769 100	2225
„ „ 1899	± 5 651 200	2221

Aus diesen Zahlen ist eine Schlußfolgerung schwerlich mit Sicherheit zu ziehen. In den letzten Jahren nimmt die Durchschnittszahl der Verbindungen auf einen Abonnenten nicht zu, bleibt aber ziemlich konstant. Kann die Ursache davon gelegen sein in dem Umstand, daß kleinere Detailgeschäfte mehr wie früher zu den neuen Abonnenten gehören? Jedenfalls scheinen die rührigsten Geschäfte und Handelshäuser schon ziemlich alle beigetreten zu sein. Ein weiterer Abonnentenkreis soll also in anderen Lagen der Gesellschaft zu suchen sein.

Wenn wir die obenerwähnte Verbindungsfrequenz zu Amsterdam vergleichen mit derjenigen in anderen Städten, so ergiebt sich die folgende Tabelle:

Verbindungsfrequenz auf einen Abonnenten.

	1893	1894	1895	1896	1897	1898
Berlin	4859	5059	5896	5393	5571	—
Bremen	3661	3708	3028	3073	3409	—
Budapest	3558	3536	3473	3253	—	—
Christiania	5329	5812	5376	6264	7160	8461
München	1506	1483	1718	1901	1882	1938
Stockholm	2592	2548	2621	2287	2160	—
Wien	4347	5300	5023	5448	—	—

Die so sehr untereinander verschiedenen Zahlen weisen zum Teil auf einen Unterschied in Lebensgewohnheiten hin.

Interkommunale Verbindung ist jetzt möglich mit Almelo, Amersfoort, Arnheim, Apeldoorn, Baarn, Breda, Bussum, Delft, Deventer, Dordrecht, Enschede, Gouda, Groningen, Haag, Haarlem, Hengelo, Hertogenbusch, Hilversum, Hoogesand, Hoorn, Leeuwarden, Leyden, Maassluis, Maastricht, Middelburg, Nijmegen, Osch, Rotterdam, Rurmond, Schiedam, Tiel, Tilburg, Utrecht, Veendam, Vlaardingen, Wageningen, Ymuiden, Zandvort, Zardam, Zwolle.

Mit dem Ausland besteht bereits Anschluß nach der Rheinprovinz, Hannover, Westfalen, Bremen, Hamburg, Lübeck und Berlin und nach Belgien.

Diese Verbindungen haben sich fortwährend gehoben.

Interkommunale und internationale Verbindungen.

	Interkommunal		Deutschland		Belgien	
	von Amsterdam	nach Amsterdam	von Amsterdam	nach Amsterdam	von Amsterdam	nach Amsterdam
1891	25 923	25 400	—	—	—	—
1892	28 926	28 961	—	—	—	—
1893	30 285	31 110	—	—	—	—
1894	33 643	±33 000	—	—	—	—
1895	39 193	±39 000	—	—	—	—
1896	43 038	43 528	—	—	—	—
1897	55 714	60 540	1232	1446	2248	2052
1898	104 684	112 815	1346	1563	2683	2325
1899	149 702	150 262	2132	2983	2897	3573

Auf zwei Verbesserungen, welche die städtische Telephonverwaltung angebracht hat, müssen wir hier noch hinweisen. Erstens ist ein Nachtdienst eingeführt. Als Nacht betrachtet man die Zeit zwischen 10 Uhr abends und 8 Uhr morgens. Die zweite Verbesserung betrifft die Arbeitszeit und den Lohn der Beamten. Die Telephonistinnen der Bell-Telephon-Gesellschaft arbeiteten 9 Stunden täglich für einen Maximalwochenlohn von 6 fl. (10 M.). Jetzt beträgt die Arbeitszeit nur 7 Stunden. Die Telephonistinnen erster Klasse erhalten einen Wochenlohn von 8 fl. (13,35 M.) bis 10 fl. (16,70 M.), die der zweiten Klasse einen Lohn von 5 fl. (8,35 M.) bis 7 (11,70 M.), die Lehrlinge einen Lohn von 3 fl. (5 M.). Jede 2 Jahre werden die Löhne innerhalb der festgesetzten Grenzen erhöht mit 1 fl. (1,70 M.) wöchentlich.

Bei Erkrankung wird den Beamten des technischen Dienstes eine Krankenunterstützung gewährt von $^3/_4$ des letztgenossenen Lohnes vom Anfang des 4. Tages nach der Erkrankung bis zum Ablauf der 13. Woche. Nach Ablauf dieser Periode erhält der Erkrankte die Hälfte des Lohnes. Die Administrativbeamten erhalten ihren vollen Lohn. Eine durch einen Unfall herbeigeführte dauernde Erwerbsunfähigkeit begründet den Anspruch auf eine Invalidenrente im Umfang des vollen Lohnes. Alterspension erhält jeder nach 30jährigem Dienste ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Erwerbsunfähigkeit. Tritt die Invalidität schon früher ein, dann wird eine Invalidenpension gewährt von $^1/_{60}$ des Lohnes für jedes absolvierte Dienstjahr.

Ueber die finanziellen Ergebnisse des Amsterdamer Telephons sei folgendes mitgeteilt. Wie gewöhnlich bei allen Privatunternehmungen der Fall zu sein scheint, hat auch die Bell-Telephon-Gesellschaft über ihre Thätigkeit sehr wenig veröffentlicht. Es ist also nicht möglich, über die Periode 1882—1895 mehr mitzuteilen als die jährliche Abgabe an die Gemeinde.

Diese betrug:

	fl.	M.
im Jahre 1882	16 331,89 fl.	(27 219,82 M.)
„ „ 1883	23 635,81^5 „	(39 393,02^6 „)
„ „ 1884	26 816,26 „	(44 693,77 „)
„ „ 1885	29 138,23 „	(48 563,72 „)
„ „ 1886	30 747,30 „	(51 245,50 „)
„ „ 1887	32 091,06 „	(53 485,10 „)
„ „ 1888	33 651,34 „	(56 085,57 „)
„ „ 1889	35 730,84 „	(59 551,40 „)
„ „ 1890	37 753,06 „	(62 921,77 „)
„ „ 1891	38 705,60 „	(64 509,33 „)
„ „ 1892	39 597,10^5 „	(65 995,17^5 „)
„ „ 1893	41 198,96 „	(68 664,93 „)
„ „ 1894	42 813,55 „	(71 355,92 „)
1. Jan.—1. Sept. 1895	30 753,09 „	(51 255,15 „)

Das erste Anlagekapital des Gemeindetelephons betrug 610 000 fl. (1 016 700 M.). Am 1. Januar 1899 war dieses schon gestiegen auf 1 125 000 fl. (1 875 000 M.), von welcher Summe ungefähr 1 000 000 fl. (1 666 700 M.) aus Anleihen bestritten waren.

Die Einnahmen des Gemeindetelephons betrugen:

	fl.	M.
im Jahre 1897	199 957,44 fl.	(333 262,45 M.)
„ Jahre 1898	239 915,23 „	(399 858,70 „)

Die Ausgaben betrugen:

	1897	1898
A. Gehälter und Pensionsbeiträge	33 709,52 fl. (56 182,50 M.)	46 193,65^{5} fl. (76 989,40 M.)
B. Gebäude, Leitungen, Apparate	15 431,45 „ (25 719,10 „)	17 597,50 fl. (29 329,20 M.)
C. Comptoirbedürfnisse	1 003,76^{5} „ (1 672,90 „)	1 348,61 „ (2 247,70 „)
D. Elektrischer Strom	1 740,00^{5} „ (2 900,— „)	2 091,78^{5} „ (3 486,30 „)
E. Uebrige	7 399,57^{5} „ (12 332,62 „)	6 712,62 „ (11 187,70 „)
Zusammen	59 284,31^{5} „ (98 807,22 „)	73 944,17 „ (123 240,30 „)
Der Nettoertrag war also:		
F. Nettoertrag	140 673,12^{5} fl. (234 455,20 M.)	165 971,06 fl. (276 618,40 M.)
welcher auf folgender Weise angewendet wurde		
G. Erfordernis für Schuldzinsen	28 102,57 „ (46 837,61 „)	29 564,55 „ (49 274,25 M.)
H. Erfordernis für Tilgung	30 465,45 „ (50 775,76 „)	39 744,85 „ (66 241,42 „)
I. Abgabe an die Gemeinde	50 000,— „ (83 333,33 „)	50 000,— „ (83 333,33 „)
Zusammen	108 568,02 „ (180 946,70 „)	119 309,40 „ (198,849,— „)

Der Reingewinn, welcher zur Erweiterung der Betriebsanlagen bestimmt wurde, war also im Jahre 1897 32 105,10^{5} fl. (53 508,50 M.) und in 1898 46 661,66 fl. (77 769,45 M.).

Die städtischen Steuerzahler ziehen vorläufig noch keinen großen, direkten Vorteil aus dem Eigenbetrieb der Gemeinde, da man die jährliche Abgabe, welche die Gemeinde von der Bell-Telephon-Gesellschaft erhielt und die in den letzten Jahren durchschnittlich 42 500 fl. (70 835 M.) betragen hatte, auf 50 000 fl. (83 333,33 M.) fixiert hat. Wenn einmal das Anlagekapital getilgt sein wird — und das steht in etwa 15 Jahren bevor — wird die Lage sich natürlich ändern. Zu übersehen dabei ist aber nicht, daß eine starke Vermehrung der Abonnentenzahl zu hohen Ausgaben nötigen wird. Denn die bestehende Einrichtung genügt nur für 3600 Abonnenten. Steigt deren Zahl über die 3600, dann muß ein neuer Multiplextisch in Betrieb gestellt werden. Sollte sogar die Abonnentenzahl die 10 800 übersteigen, so muß entweder die ganze Centralstelle einer außerordentlich kostspieligen Umänderung unterliegen, oder man muß das System einer einzigen Centralstelle fahren lassen.

Das Amsterdamer Gemeindetelephon bleibt aber immerhin ein gelungenes Beispiel der Municipalisierung eines großen öffentlichen Betriebes, ein Beispiel von hervorragender Bedeutung zumal in einer Gemeinde, welche vor 10 Jahren keinen einzigen größeren Monopolbetrieb innehatte und jetzt sich rühmen darf, mit gutem Erfolg die Gasfabrikation, die Wasserversorgung, ein Schlachthaus, den Telephonbetrieb, eine Kleidermacherei zur Herstellung von Uniformen der Gemeindebediensteten, eine Pferdebahn, teilweise elektrische Bahn, zwei Dampffähren und künftig auch eine elektrische Centralstelle in die Hände genommen zu haben.

II.

Die Berliner Grossbanken an der Wende des Jahrhunderts.

Von Ernst Heinemann.

Zu den wesentlichsten Begleiterscheinungen, welche die wirtschaftliche Entwickelung in Deutschland in der neueren Zeit hervorgebracht hat, gehört in erster Linie auch jener Konzentrationsprozeß, welcher seit Jahren auf dem Gebiete des deutschen Bankwesens zu Tage getreten ist. In immer intensiverem Grade haben Handel und Verkehr sich in den großen Finanzinstituten zusammengedrängt, deren überwiegender Einfluß schon in den siebziger Jahren sich fühlbar zu machen begann, deren eigentliche Machtentfaltung aber erst in das letzte Jahrzehnt des abgelaufenen Jahrhunderts fällt. Jene Zeit, in welcher der sog. „mittlere“ Bankier Alleinherrscher auf seinem Gebiete war, ist längst dahin; die Unerbittlichkeit des wirtschaftlichen Werdeganges im Verein mit einer Anzahl Specialursachen hat diesen Typus im Bankwesen immer mehr verdrängt, und was unter dieser Bezeichnung noch besteht, treibt im Fahrwasser der allgemeinen Entwickelung des Bankwesens und hat seine Ursprünglichkeit so völlig abgestreift, daß jene Bezeichnung höchstens noch mit Beziehung auf die geringere Kapitalkraft solcher Firmen angewendet wird. Verstärkt wurde diese Entwickelung durch eine Gesetzgebung, die zwar, entsprechend der gesetzgeberischen Strömung unserer Zeit, den Schutz der Kleinen auf ihre Fahne schrieb, die aber, im Widerspruch mit ihren eigenen Zielen, die „Großen“ der Börse größer, die „Kleinen“ kleiner werden ließ. Die Wirkungen speciell des Börsengesetzes sind in der monopolisierenden Entwickelung im Bankwesen deutlich wiederzufinden: daß man auf diese Entwickelung vorbereitet war, beweisen u. a. deutlich die Jahresberichte der großen Banken vom Jahre 1895. „Unausbleiblich wird eine Einwirkung auf die innere Gestaltung der Börse eintreten, nämlich die, daß nur sehr kapitalkräftige Häuser den neu an sie herantretenden Ansprüchen gewachsen sein werden, die schwächeren aber zurücktreten“ — schrieb die Deutsche Bank in ihrem Jahresbericht vom Jahre 1895. Die Dresdener Bank bemerkte an gleicher Stelle: „Wir glauben übrigens, daß in denjenigen Geschäftszweigen, die für Institute wie das unserige wesentlich in Betracht kommen, auch unter der künftigen Gesetzgebung, wie immer sie sich gestalten möge, Raum für eine ersprießliche und lohnende Thätigkeit verbleiben wird.“ Ein drittes (Provinzial-) Institut (Essener Kreditanstalt) schrieb im Jahresbericht von 1895: „Auch das neue Börsengesetz hat Nachteile für uns nicht im Gefolge, dürfte nach allgemeiner Ansicht vielmehr insofern für uns vorteilhaft

wirken, als die Vermittelung von Effektengeschäften sich noch mehr als bisher in den großen Bankanstalten konzentrieren wird.“ Andere Institute urteilten ähnlich und — erhöhten ihre Kapitale. Vier Jahre sind seitdem verflossen: Wer wollte angesichts der Thatsachen, wie sie in den Bankberichten über das letzte Jahr des abgelaufenen Jahrhunderts zum Ausdruck kommen, leugnen, daß jene Prophezeiungen in Erfüllung gegangen sind?

Die letzte Entwickelungsphase im deutschen Bankwesen beginnt mit dem Jahre 1888, ungefähr mit dem Ableben Kaiser Wilhelms I. Damals griff zur Ueberraschung weiter Finanzkreise, die von Besorgnissen hinsichtlich deutsch-russischer Komplikationen erfüllt waren, eine intensive Konjunktur auf den verschiedensten Industriegebieten und, im Zusammhange damit, an der Börse Platz und veranlaßte zunächst die großen Banken, in raschem Tempo ihre Kapitalien zu erhöhen. Die erhöhten Kapitale dienten teils zur Befriedigung der gesteigerten, seitens der Industrie an die Finanzinstitute gestellten Anforderungen, teils galt es, die Bedürfnisse der „exotischen“ Staaten zufriedenzustellen, welche die damalige Konjunktur in Deutschland auf ihre Weise auszunutzen suchten. Kaum zwei Jahre dauerte der Glanz, dann trat 1890 der Rückschlag ein, der unter einer allgemeinen Entwertung auf den Effektenmärkten auch die Zusammenbrüche einer Anzahl von Privatbankfirmen zur Folge hatte. Die großen Institute erkannten, daß ein Bedürfnis zu befriedigen war; pilzartig schossen die Wechselstuben der Banken aus der Erde, um das durch jene Zusammenbrüche kopfscheu gewordene Publikum aufzunehmen. Gleichzeitig begann der gesetzgeberische Apparat in Thätigkeit zu treten und die Lage der „Kleinen“ weiter zu verschlimmern. Entwickelung, Gesetzgebung und — last not least — eigene Fehler haben im Jahre 1891 der „mittleren“ Bankwelt einen Schlag versetzt, von dem sie sich nicht wieder erholt hat. Die großen Institute aber überstanden die Katastrophe, um sich in der hieran anschließenden erneuten Konjunktur vollends zu Herren der Lage zu machen. Hielten sich die Kapitalvermehrungen der Banken Ende der achtziger Jahre noch in relativ mäßigen Grenzen, so nahmen sie im letzten Decennium des vergangenen Jahrhunderts einen nie gekannten Umfang an und erweckten das allgemeine Interesse um so mehr, als sie zu einem sehr wesentlichen Teil zu „Fusionszwecken“, d. i. zum Zwecke der Vereinigung der betreffenden Banken mit anderen Instituten verwendet wurden und so den Konzentrationsprozeß im Bankwesen von Neuem erheblich förderten. Die beiden gewichtigsten Operationen dieser Art waren die im Jahre 1895 vollzogene Verschmelzung zwischen der Berliner Diskontogesellschaft und der Norddeutschen Bank in Hamburg bei gleichzeitiger Erhöhung des Aktienkapitals des ersteren Institutes um 40 Mill. M. und die bald darauf (1897) bewirkte Vereinigung zwischen der Deutschen Bank und zwei großen Banken Ost- und Westdeutschlands — Bergisch-Märkische Bank in Elberfeld und Schlesischer Bankverein in Breslau — bei gleichzeitiger Kapitalsvermehrung des Berliner Instituts um 50 Mill. M. Offenbar bezweckte man mit dieser letzteren Transaktion, die Aera der Kapitalsvermehrungen, die sich bis gegen den Schluß des Jahrhunderts hinzog, mit einem Schlage zu eskomptieren. Die Provinzialbanken blieben dieser Entwickelung gegenüber nicht un-

thätig; namentlich in Süd- und Westdeutschland setzten die Banken ihre Aktienkapitale in die Höhe, um auf alle Fälle das lokale Gebiet dem übermächtigen Vordringen der Berliner Banken gegenüber behaupten zu können. Die letzteren aber bildeten Mitte der neunziger Jahre gemeinschaftlich mit einigen ersten Häusern der Berliner Börse einen Verein [1]), der zwar, seiner offiziellen Bestimmung nach, sich die Aufgabe gestellt, gerichtliche Urteile in zweifelhaften Stempelfragen herbeizuführen, dessen eigentliche Bedeutung aber in seiner Eigenschaft als Centralpunkt der gemeinsamen Interessen der großen Firmen zu suchen ist. Der „Stempelverein", wie er kurzweg genannt wird, bildet mit seinen 18 Teilnehmern den eigentlichen Mittelpunkt des Großkapitals der Berliner Börse und er stellt mit seinem Riesenanhang industrieller Gesellschaften eine wirtschaftliche Macht dar, von deren Bedeutung nur die Wenigsten Kenntnis haben dürften.

Betrachten wir nunmehr an der Hand der letzten Jahresberichte die Situation der diesem Verein angehörenden Berliner Großbanken — 11 an der Zahl — an der Wende des Jahrhunderts, so werden für die Beurteilung vier Gesichtspunkte zu Grunde zu legen sein: 1) Mit welchem Kapital haben die Berliner Großbanken zum Jahrhundertschluß gearbeitet? 2) Welche Leistungen (Umsätze) wurden mit diesen Kapitalien im letzten Jahr vollzogen? 3) Welches waren die materiellen Ergebnisse? 4) Wie gestaltete sich die innere Struktur der Banken, die sogenannte Liquidität? Die nachstehende Tabelle giebt zunächst einen Ueberblick über das Gründungsjahr, das Anfangskapital, das Nominalkapital der Banken Ende 1899, ferner über das werbende Kapital, die Umsätze und den Bruttogewinn, wobei unter dem werbenden Kapital das dividendenberechtigte Aktienkapital, die Reserven und der Gewinnvortrag aus dem Jahre 1898 zu verstehen ist. Hiernach betrug:

Name der Bank	Jahr der Gründung	Aktienkapital ursprünglich	Aktienkapital Ende 1899	Werbendes Kapital 1899	Umsätze	Bruttogewinn (ex Vortrag)
		in Millionen Mark				
Diskontogesellschaft	1856	30	130	166,6	20 125,1	20,3
Deutsche Bank	1870	15	150	197,5	50 770,3	29,5
Dresdener Bank	1872	9,6	130	164,1	28 165,1	19,6
Darmstädter Bank	1853	17,1	105	128,0	—	10,2
Berl. Handelsgesellschaft	1856	45	90 [1])	110,2	8 400	11,2
Schaaffh. Bankverein	1848	15,6	100 [2])	105,6	—	10,9
Nationalbank	1881	20	60	72,5	8 604,1	8,3
Mitteldeutsche Kreditbank	1856	24	45	49,5	—	5,0
Breslauer Diskontobank	1870	6	50 [3])	50,9	9 898	6,6
D. Genossenschaftsbank	1864	0,8	36 [4])	36,9	3 293,7	2,7
Berliner Bank	1889	5	42 [5])	38,8	6 035,9	4,7
Total	—	188,1	938 [6])	1120,6	135 292,2	129,0
					Millionen Mark	

1) Offizieller Name des Vereins: „Verein zum Zwecke der Erzielung gerichtlicher Entscheidungen über zweifelhafte Stempelfragen".

Anmerkung 1—6. Davon dividendenberechtigt: 1) 85 Mill., 2) $87\frac{1}{2}$ Mill., 3) 45 Mill., 4) 32 Mill., 5) 36 Mill., 6) $905\frac{1}{2}$ Mill. M.

Seit Gründung der Institute hat sich somit das Aktienkapital der 11 Banken von 188,1 Mill. M. auf 938 Mill. M. erhöht, also durchschnittlich etwa verfünffacht. Diese Erhöhung ist keineswegs das Ergebnis einer kontinuierlichen Aufwärtsbewegung, sondern sie birgt stärkere Kapitalschwankungen in sich, die den Wechsel der Konjunktur bei den einzelnen Instituten ersichtlich machen. Das eigentliche werbende Kapital (dividendenberechtigtes Aktienkapital, Reserven und Vortrag aus dem Vorjahr) im Jahre 1899 betrug 1120,6 Mill. M. Bedauerlicherweise haben von den 11 Banken nur 8 ihren Umsatz — zusammen 135,3 Milliarden M. — angegeben; veranschlagt man den Umsatz der 3 übrigen Institute auf rund 20 Milliarden, so würde der Gesamtumsatz aller 11 Berliner Banken etwa 155 Milliarden M. betragen, während die Reichsbank mit ihren 311 Zweiganstalten im Lande im letzten Jahre des Jahrhunderts 179,6 Milliarden M. umgesetzt hat. Die Berliner Großbanken haben hiernach ihr werbendes Kapital von 1120,6 Mill. M. etwa 138mal (155 Milliarden) umgesetzt und damit ein Rohergebnis von 129 Mill. M. erzielt, d. i. also etwa 11,40 Proz. des werbenden Kapitals. In den Umsätzen finden sich natürlich größere Beträge, die lediglich aus Umbuchungen resultieren und das Geschäftserträgnis selbst nicht beeinflussen. Den größten Umsatz der Berliner Banken verzeichnet die Deutsche Bank; die Zahl ihrer Konten im Jahre 1899 betrug 64 612, die der Dresdener Bank 31 704. Ueber die Zusammensetzung und Verwendung des Bruttogewinnes von 129 Mill. M. giebt die nachstehende Tabelle Aufschluß.

Name der Bank	gesamter Bruttogewinn	Der Bruttogewinn von 129 Mill. M. setzt sich zusammen aus Gewinn auf					und wird verwendet für Unkosten		die Aktionäre		Vom Bruttogewinn fällt somit den Aktionären zu
		Effekten u. Konsortial	Provision	Zinsen	Wechsel	Diverse	Allg. Unkosten u. div. Verwendungen	Tantième	Dividende	Reserve, Vortrag	
	in Millionen Mark										
Diskontogesellschaft	20,3	3,2	4,0	4,2	3,7	5,2	3,7	2,5	13,0	1,1	70 Proz.
Deutsche Bank	29,5	3,6	7,7	5,7	7,6	4,9	9,2	2,5 [1]	16,5	1,3	60 „
Dresdener Bank	19,6	1,9	5,5	7,3	4,4	0,5	5,9	2,0	11,7	—	60 „
Darmstädter Bank	10,2	1,5	1,3	3,8	1,9	1,7	1,9	0,9	7,4	—	73 „
Berliner Handelsgesellsch.	11,2	2,3	2,6	5,0	1,3	—	1,6	1,5	8,1	—	73 „
Schaaffh. Bankverein	10,9	3,3	2,1	4,0	1,5	—	1,6	1,0	7,0	1,3	77 „
Nationalb. f. Deutschland	8,3	1,7	1,8	3,0	1,8	—	1,9	1,0	5,1	0,3	65 „
Mitteldeutsche Kreditbank	5,0	0,9	1,4	1,6	0,8	0,3	1,6	0,4	2,7	0,3	60 „
Breslauer Diskontbank	6,6	1,4	1,6	2,3	1,1	0,2	1,6	0,9	3,4	0,7	62 „
D. Genossenschaftsbank	2,7	0,2	0,4	0,6	0,6	0,9	0,6	0,2	1,9	—	70 „
Berliner Bank	4,7	0,9	1,2	1,3	0,8	0,5	1,2	0,6	2,5	0,4	62 „
Total	129,0	20,9	29,6	38,8	25,5	14,2	30,8	13,5	79,3	5,4	66 Proz.
		129,0 Mill. M.					129,0 Mill. M.				

1) Einschließlich Direktorentantièmen in geschätzter Höhe von 1,8 Mill. M.

Der Bruttogewinn sämtlicher Banken von 129 Mill. M. im Jahre 1899

setzt sich somit zusammen aus dem Gewinn auf			
Effekten u. Konsortial	20,9 Mill. M.	=	17 Proz.
Provisionen	29,6 „ „	=	23 „
Zinsen	38,8 „ „	=	30 „
Wechsel	25,5 „ „	=	19 „
Diverse	14,2 „ „	=	11 „
Total	129,0 Mill. M.	=	100 Proz.

und wird verwendet			
a) für Spesen			
Allg. Unkosten	30,8 Mill. M.	=	24 Proz.
Tantièmen	13,5 „ „	=	10 „
b) für die Aktionäre			
Dividende	79,8 Mill. M.	=	62 Proz.
Reserve, Vortr.	5,4 „ „	=	4 „
Total	129,0 Mill. M.	=	100 Proz.

Insoweit also das finanzielle Erträgnis in Betracht kommt, stand das Jahr 1899 im Zeichen des teueren Zinsfußes; die Ergebnisse auf Zinsen- und Wechselkonto repräsentieren allein 49 Proz. d. i. also die Hälfte des Bruttogewinnes; schlecht abgeschnitten dagegen hat — infolge des hohen Zinsfußes — das Effekten und Konsortialkonto der Banken, dessen Anteil am Bruttogewinn nur 17 Proz. gegen 25 Proz. im Jahre 1897 beträgt. Zwei Drittel des Bruttogewinnes (66 Proz.) fallen den Aktionären zu, ein Drittel absorbieren die Spesen (ein Zehntel die Tantièmen). Die Nettoverzinsung des werbenden Kapitals von 1120,6 Mill. M. betrug insgesamt 7,56 Proz. und, unter ausschließlicher Berücksichtigung der thatsächlich zur Verteilung gelangten Erträgnisse (Dividende), 7,07 Proz.

Nachdem im Vorstehenden die Erträgnisse der Berliner Großbanken im letzten Jahre dargelegt worden, soll nunmehr die innere Struktur, die sog. Liquidität, einer Prüfung unterworfen werden. Prinzipiell ist zu bemerken, daß es einen absolut sicheren Maßstab für die Berechnung der Liquidität nicht giebt, weil die Banken, wie überhaupt die Aktiengesellschaften der ihnen gesetzlich auferlegten Verpflichtung (§ 260 der A. D. H.), der Generalversammlung einen „entwickelnden“ Bericht vorzulegen, sehr häufig in durchaus unzureichender Weise nachkommen und weil daher die Qualität der nur summarisch angegebenen Bilanzposten schwer zu prüfen ist. Es soll zugegeben werden, daß die Banken nicht jedes Detail veröffentlichen können; wenn aber, um ein Beispiel anzuführen, eine der ersten Banken die Tantièmen des Aufsichtsrats in der Bilanz genau angiebt, um die ungleich höheren Tantièmen der Direktion ohne Angabe der Ziffer in den allgemeinen Unkosten zu verbuchen, so läßt sich das auf keinen Fall rechtfertigen. Will man sich bei einer Prüfung der Bankenliquidität nicht mit allgemeinen Redewendungen, die lediglich einen Verzicht auf die in Rede stehenden Untersuchungen bedeuten, zufrieden geben, so muß für die Beurteilung der Liquidität die Frage zu Grunde gelegt werden: In welchem Grade können bei einer etwaigen Liquidierung des Unternehmens nach einander die Aktiven herangezogen werden, um die gesamten Passiven zu decken? Zur Beantwortung dieser Frage muß zunächst in Betracht gezogen werden, daß die Passiven einer Aktiengesellschaft aus zwei Arten bestehen: 1) aus den Verpflichtungen der Banken gegen Dritte, das sind also die eigentlichen Verbindlichkeiten, und 2) aus den Verpflichtungen der Banken gegen die Aktionäre, d. i. also gegen sich selbst, Verpflichtungen somit, die sich auf die Verteilung des eigenen Vermögens der Gesellschaft

— Aktienkapital, Reserve und Vortrag aus dem Vorjahr — beziehen. Bei einer Liquidierung müssen natürlich zunächst die unter Ziffer 1 erwähnten Verpflichtungen erfüllt werden; es fragt sich also, welche Objekte von den gesamten Aktiven der Banken zunächst herangezogen werden können, um gegebenen Falls die unter Ziffer 1 angegebenen Verpflichtungen der Banken zu decken. Da die Banken ihre Aktiven in den Jahresberichten nicht specialisieren, sondern lediglich kategorienweise aufführen, so bleibt als einziger Maßstab zur Beurteilung dieser Frage die Anwendung derjenigen Grundsätze, die auf die Kategorien anwendbar sind. Wir nehmen daher zur Deckung der eigentlichen Verpflichtungen der Berliner Banken von den Aktivkategorien zunächst die Kassenbestände, Sorten, Bankierguthaben, Wechselbestände und Reports, die wir als zunächst greifbare Aktiven bezeichnen; insoweit diese letzteren zur Deckung der eigentlichen Verpflichtungen nicht ausreichen, sollen von den weiteren Aktiven der Banken die Debitoren herangezogen werden. Alle übrigen Aktiven dienen zur Befriedigung der unter Ziffer 2 angegebenen Verpflichtungen, d. i. zur Befriedigung der Aktionäransprüche, sie stellen also die Objekte dar, aus denen sich das eigene Vermögen der Banken zusammensetzt. Wir geben also in nachstehenden Uebersichten zunächst die gesamten Aktiven sowie die gesamten Passiven der Banken wieder und stellen alsdann 1) den wirklichen Verpflichtungen der Banken gegen Dritte die oben bezeichneten, „zunächst greifbaren" Aktiven und insoweit diese nicht ausreichen, die Debitoren; und 2) den Verpflichtungen gegen die Aktionäre die übrigen Aktiven gegenüber. Hiernach betragen Ende 1899 [1]):

I. Die Aktiven
(in Millionen Mark).

Name der Bank	a) Die zunächst greifbaren Aktiven			Total der zunächst greifbaren Aktiven	b) Die weiteren Aktiven				Total der weiteren Aktiven	Total aller Aktiven
	Kasse, Sorten, Bankguthaben	Wechsel	Reports		Debitoren, Lombard	Effekten, Konsortial	Kommanditen	Diverse		
Diskontogesellschaft	18,6	80,2	40,6	139,4	180,7	56,0	50,8	7,3	294,8	**434,2**
Deutsche Bank	77,0	236,3	92,1	405,4	335,5	68,5	50,7	8,7	463,4	**868,8**
Dresdener Bank	30,4	122,4	62,2	215,0	281,1	68,3	—	15,4	364,8	**579,8**
Darmstädter Bank	21,1	20,4	20,9	62,4	92,8	46,9	27,1	6,1	172,9	**235,3**
Berl. Handelsgesellschaft	11,8	50,8	22,6	85,2	121,3	37,0	14,5	3,9	176,7	**261,9**
Schaaffh. Bankverein	—[2])	51,7	28,0	79,7	160,2	40,6	1,0	3,9	205,7	**285,4**
Nationalbank	12,9	36,9	31,8	81,6	73,7	21,9	—	1,5	97,1	**178,7**
Mitteld. Kreditbank	5,1	15,5	10,0	30,6	78,8	11,6	—	3,6	94,0	**124,6**
Breslauer Diskontobank	10,5	26,6	36,3	73,4	66,0	20,6	—	0,9	87,5	**160,9**
D. Genossenschaftsbank	3,5	20,9	6,9	31,3	53,6	7,1	—	1,2	61,9	**93,2**
Berliner Bank	9,3	20,1	15,3	44,7	57,2	18,4	2,0	0,9	78,5	**123,2**
Total	200,2	681,8	366,7	1248,7	1500,9	396,9	146,1	53,4	2097,3	**3346,0**

Millionen Mark.

1) Bei einigen Instituten sind in den Jahresberichten einzelne Kategorien zusammengeworfen; bei diesen Firmen mußte eine Repartition der Beträge unter die Konten nach Maßgabe der übrigen Bankbilanzen vorgenommen werde.

2) Kassenbestand unter Wechsel.

II. Die Passiven
(in Millionen Mark).

Name der Bank	a) Die Verbindlichkeiten				Total der Verbindlichkeiten	b) Das eigene Vermögen		Total des eigenen Vermögens	Total aller Passiven
	Acepte, Avale	Kreditoren, Depositen	Dividende, Tantième	Diverse		Aktienkapital	Reserve, Vortrag		
Diskontogesellschaft	72,9	172,3	15,5	5,8	266,5	130	37,7	167,7	**434,2**
Deutsche Bank	141,9	499,0	17,2	11,9	670,0	150	48,8	198,8	**868,8**
Dresdener Bank	134,5	265,1	13,7	2,4	415,7	130	34,1	164,1	**579,8**
Darmstädter Bank	41,3	58,7	7,3	0,7	108,0	105	22,3	127,3	**235,3**
Berl. Handelsgesellschaft	55,5	81,6	9,6	—	146,7	90	25,2	115,2	**261,9**
Schaaffh. Bankverein	60,3	95,7	8,0	0,4	164,4	100	21,0	121,0	**285,4**
Nationalbank	27,8	71,5	6,2	0,8	106,3	60	12,4	72,4	**178,7**
Mitteld. Kreditbank	37,7	33,9	3,1	—	74,7	45	4,9	49,9	**124,6**
Breslauer Diskontobank	19,2	80,5	4,3	0,2	104,2	50	6,7	56,7	**160,9**
D. Genossenschaftsbank	16,4	33,8	1,9	0,2	52,3	36	4,9	40,9	**93,2**
Berliner Bank	24,1	50,6	3,2	0,1	78,0	42	3,2	45,2	**123,2**
	631,6	1442,7	90,0	22,5	2186,8	938	221,2	1159,2	**3346,0**

Millionen Mark.

Es betragen somit bei sämtlichen 11 Berliner Banken am 31. Dezember 1899:

die Aktiven		die Passiven	
a) die zunächst greifbaren Aktiven	1248,7 Mill. M.	a) die Verbindlichkeiten	2186,8 Mill. M.
b) die weiteren Aktiven	2097,3 „ „	b) das eigene Vermögen	1159,2 „ „
zusammen	3346,0 Mill. M.	zusammen	3346,0 Mill. M.

während die Reichsbank Ende 1899 in Aktiven und Passiven mit 3368,5 Mill. M. balancierte. Von den vorstehenden Aktiven repräsentieren somit die zunächst greifbaren Werte etwa 37 Proz., d. i. nicht ganz $^2/_5$ der Gesamtaktiven. Von den Passiven umfassen die Verbindlichkeiten etwa 65 Proz., d. i. nicht ganz $^2/_3$, während das eigene Vermögen etwas über $^1/_3$ aller Bankpassiven darstellt.

Nachdem vorstehend die Aktiven und Passiven der Banken, wie sie am Schlusse des Jahrhunderts waren, wiedergegeben, soll nunmehr gezeigt werden, in welchem Grade die Passiven durch die Aktiven ihre Deckung finden, wie also 1) die obigen Verbindlichkeiten der Banken von 2186,8 Mill. M. und wie sodann die Aktionäransprüche von 1159,2 Mill. M. erfüllt werden können. Was

I. die Deckung der Verbindlichkeiten

betrifft, so betragen

(Siehe Tabelle auf S. 93.)

Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten von 2186,8 Mill. M. sind somit 1248,7 Mill. M. = 57 Proz. in „zunächst greifbaren Aktiven" — wie sie unter der Tabelle „Aktiven" specialisiert sind — vorhanden, während 938,1 Mill. M. = 43 Proz. durch Debitoren zu decken sind. Im Einzelnen ist, wie man aus den Tabellen sieht, das Deckungsverhältnis den Banken ein sehr verschiedenartiges. Die durchschnittliche Deckung

	Die gesamten Verbindlichkeiten	Zur Deckung dienen	
		1) zunächst greifbare Mittel	2) Von Debitoren u. Lombard
Diskontogesellschaft	266,5 Mill. M.	139,4 Mill. M. = 52 Proz.	127,1 Mill. M. = 48 Proz.
Deutsche Bank	670,0 „ „	405,4 „ „ = 60 „	264,6 „ „ = 40 „
Dresdener Bank	415,7 „ „	215,0 „ „ = 51 „	200,7 „ „ = 49 „
Darmstädter Bank	108,0 „ „	62,4 „ „ = 58 „	45,6 „ „ = 42 „
Berl. Handelsgesellschaft	146,7 „ „	85,2 „ „ = 58 „	61,5 „ „ = 42 „
Schaaffh. Bankverein	164,4 „ „	79,7 „ „ = 48 „	84,7 „ „ = 52 „
Nationalbank	106,3 „ „	81,6 „ „ = 77 „	24,7 „ „ = 23 „
Mitteldeutsche	74,7 „ „	30,6 „ „ = 41 „	44,1 „ „ = 59 „
Breslauer Diskontobank	104,2 „ „	73,4 „ „ = 70 „	30,8 „ „ = 30 „
D. Genossenschaftsbank	52,3 „ „	31,3 „ „ = 60 „	21,0 „ „ = 40 „
Berliner Bank	78,0 „ „	44,7 „ „ = 60 „	33,3 „ „ = 40 „
	2186,8 Mill. M.	1248,7 Mill. M. = 57 Proz.	938,1 Mill. M. = 43 Proz.
		2186,8 Mill. M. = 100 Proz.	

von 57 Proz. durch „zunächst greifbare“ Mittel hat sich in den letzten Jahren etwas verschlechtert; 1897 betrug dieser Durchschnitt, den man als den „Liquiditätsgrad“ bezeichnen kann, 61 Proz. — Wenden wir uns nunmehr zur

II. Deckung des eigenen Vermögens,

d. i. also zur Darstellung der eigenen Vermögensobjekte der Banken, so bleiben für diesen Zweck alle Aktiven, die nicht zur Deckung der Verbindlichkeiten verwendet worden sind. Hiernach setzt sich das eigene Vermögen der Banken aus folgenden Aktiven zusammen:

	Eigenes Vermögen	Das eigene Vermögen besteht aus			
		rechtliche Debitoren u. Lombard	Effekten u. Konsortien	Kommanditen	Diverse
Diskontogesellschaft	167,7	53,6	56,0	50,8	7,3
Deutsche Bank	198,8	70,9	68,5	50,7	8,7
Dresdener Bank	164,1	80,4	68,3	—	15,4
Darmstädter Bank	127,3	47,2	46,9	27,1	6,1
Berliner Handelsgesellschaft	115,2	59,8	37,0	14,5	3,9
Schaaffh. Bankverein	121,0	75,5	40,6	1,0	3,9
Nationalbank	72,4	49,0	21,9	—	1,5
Mitteldeutsche	49,9	34,7	11,6	—	3,6
Breslauer Diskontobank	56,7	35,2	20,6	—	0,9
D. Genossenschaftsbank	40,9	32,6	7,1	—	1,2
Berliner Bank	45,2	23,9	18,4	2,0	0,9
	1159,2	562,8	396,9	146,1	53,4
			1159,2 Millionen M.		

Das eigene Vermögen bestand somit Ende 1899 zu 48 Proz. aus Debitoren, zu 34 Proz. aus Effekten und Konsortialbeständen, zu 13 Proz. aus kommanditarischen Beteiligungen und zu 5 Proz. aus diversen Objekten. Fassen wir nunmehr alle Passiven (Verbindlichkeiten gegen Dritte und Verbindlichkeiten gegen die Aktionäre) in Eins zusammen, so ergiebt sich folgendes Gesamtliquiditätsbild der Berliner

Großbanken am Schlusse des Jahrhunderts. Es betragen am 31. Dezember 1899:

Die sämtlichen Passiva:
3346 Mill. M.
Davon:

I) Verbindlichkeiten gegen Dritte:
2186,8 Mill. M.

Die Deckung besteht in:

1248,7 Mill. M.	zunächst greifbare Aktiven	= 57 Proz.
938,1 „ „	Debitoren u. Lombard	= 43 „
2186,8 Mill. M.		100 Proz.

II) Verbindlichkeiten gegen die Aktionäre (d. i. das eigene Vermögen):
1159,2 Mill. M.

Die Deckung besteht in:

562,8 Mill. M.	Debitoren und Lombard	= 48 Proz.
396,9 „ „	Effekten und Konsortien	= 34 „
146,1 „ „	Kommanditen	= 13 „
53,4 „ „	Diverse	= 5 „
1159,2 Mill. M.		= 100 Proz.

Nachdem wir im Vorstehenden die Situation der Großbanken nach den eingangs erwähnten Gesichtspunkten an der Hand ihrer letzten Jahresberichte im Einzelnen entwickelt haben, soll nunmehr in kurzen Strichen ein zusammenfassendes

Gesamtbild der Situation der Berliner Großbanken

an der Wende des Jahrhunderts gegeben werden: Die Berliner Banken haben im Jahre 1899 mit einem werbenden Kapital von 1120,6 Mill. M. gearbeitet, dasselbe, etwa 138mal, d. i. in ungefährer Höhe von 155 Milliarden M. umgesetzt, damit brutto 129 Mill. M. = 11,40 Proz. des werbenden Kapitals erzielt und für die Aktionäre 7,56 Proz. und, unter ausschließlicher Berücksichtigung der verteilten Dividende, 7,07 Proz. des werbenden Kapitals herausgewirtschaftet. Ende 1899 betrug die gesamte Aktivmasse der Banken 3346 Mill. M. wovon 1248,7 Mill. M. auf „zunächst greifbare“, die übrigen 2097,3 Mill. M. auf die diversen Aktiven entfielen. Von der gesamten Passivsumme in Höhe von 3346 Mill. M. entfallen 2186,8 Mill. M. auf die thatsächlichen Verbindlichkeiten; dieselben werden durch die „zunächst greifbaren“ Aktiven in Höhe von 1248,7 Mill. M., d. i. also bis zu 57 Proz., gedeckt. Dieses Verhältnis bessert sich noch ein wenig durch die Thatsache, daß, wie in früheren Jahren, ein Teil der Verpflichtungen auf längere Termine läuft und daher eine unmittelbare Deckung nicht erforderlich macht. Zur vollen Würdigung dieses sich auf die Gesamtziffern in den Bilanzen stützenden Liquiditätsverhältnisses sei noch bemerkt, daß die Banken am Jahresschluß vor ihren Aktionären in möglichst liquidem Zustande zu erscheinen bestrebt sind; ziffernmäßig kann ein derartiges „Imponderabilium“ — wenn man es so nennen darf — natürlich nicht veranschlagt werden. Zur Vervollständigung des Gesamtbildes fügen wir nachstehende Tabelle über die Rentabilität der Berliner Banken im letzten Jahrzehnt hinzu.

(Siehe Tabelle auf S. 95.)

Die vorstehenden Ziffern stellen die Dividende auf das Grundkapital (ohne Reserven) in Prozenten dar. Nach den beigesetzten Kursen

	Es betrug in Prozenten des Grundkapitals:										Amtlicher Kurs vom 30. Dez. 1899
	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	
Diskontogesellschaft	11	8	6	6	8	10	10	10	10	10	192,75
Deutsche Bank	10	9	8	8	9	10	10	10	$10\frac{1}{2}$	11	207,30
Dresdener Bank	10	7	7	$5\frac{1}{2}$	8	8	8	9	9	9	163,40
Darmst. Bank	9	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{4}$	7	$8\frac{1}{4}$	8	8	8	7	144,75
B. Handelsgesellsch.	$9\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	6	5	7	8	9	9	9	$9\frac{1}{2}$	169,—
Schaaffh. Bankverein	6	6	6	6	$6\frac{1}{2}$	7	$7\frac{1}{2}$	8	8	8	144,—
Nationalbank	9	$6\frac{1}{2}$	5	$4\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$	146,50
Mitteld. Kreditbank	6	5	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	5	$5\frac{1}{2}$	6	6	6	6	114,30
Bresl. Diskontobank	6	$4\frac{1}{2}$	5	5	$6\frac{1}{2}$	7	$6\frac{1}{2}$	7	$7\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	120,—
D. Genossenschaftsbank	7	6	$4\frac{5}{6}$	5	5	6	6	6	6	6	115,—
Berliner Bank	8	$6\frac{1}{4}$	6	5	6	7	6	$6\frac{1}{2}$	7	7	117,60

wurden die 11 Banken, deren eigenes Vermögen (Aktienkapital, Reserven und Vortrag auf das Jahr 1900), wie berechnet, am 31. Dezember 1899 buchmäßig 1159,2 Mill. M. betrug, Ende Dezember 1899 von der Börse mit etwa 1500 Mill. M. bewertet.

Ziehen wir nunmehr das Facit unserer Betrachtungen, so läßt sich nicht leugnen, daß die Jahrhundertwende die Berliner Banken, die an Kapitalkraft alle übrigen deutschen Banken überflügeln und die der Centralpunkt des gesamten deutschen Bankwesens genannt werden können, vor keine leichte Aufgabe stellt. Sie, die einst „in ihren vier Pfählen“ Bank- und Börsengeschäfte vermittelten, sehen sich durch die Entwickelung mehr und mehr dazu gedrängt, finanzielle Weltpolitik zu treiben. Zu den fernsten Weltteilen dringt der Unternehmungsgeist der Großbanken. So unzweifelhaft mit einer derartigen Ausdehnung ihres Wirkungskreises Gefahren verbunden sind, so darf doch andererseits das Moment nicht unterschätzt werden, welches in der weiten Verteilung ihrer Unternehmungen liegt, ein Moment, welches vielleicht danach angethan ist, die Besorgnisse hinsichtlich der außerordentlichen Verpflichtungen, die, wie wir gesehen, die Summe von 2 Milliarden erheblich überschreiten und deren ziffernmäßige Bedeckung mitgeteilt wurde, zu mildern. Keine geringe Sorge bildet für die Banken die Verzinsung ihrer wesentlich gesteigerten Aktienkapitale. Die Banken haben in den letzten Jahren die Politik verfolgt, die Dividende möglichst zu stabilisieren, dem Anscheine nach in der Absicht, größere Schwankungen in den Besitzverhältnissen des Aktienkapitals zu verhüten. Im Prinzip erscheint eine derartige Dividendenpolitik jedenfalls anfechtbar, da Aktiengesellschaften überhaupt nicht die Aufgabe haben, stabile Dividenden zu verteilen; letztere lassen sich, streng genommen, nur rechtfertigen, wenn sie auf der Stabilität der Erträgnisse selbst beruhen, nicht aber, wenn sie mit Hilfe bilanzmäßiger Mittel — sei es durch Dotierung, sei es durch Inanspruchnahme von Reserven — stabil gemacht werden — ein Umstand, der um so mehr ins Gewicht fällt, als die nackte Dividendenziffer gewöhnlich den eigentlichen Maßstab für die Frage der Beteiligung an Aktienunternehmungen bildet. Eine Lebensfrage, im wahrsten Sinne des Wortes, ist endlich für die Banken, wie für

die Beteiligten überhaupt, die neuere Judikatur des Reichsgerichts in der Frage des Zeitgeschäftes. Es ist hier nicht der Ort, des Näheren darauf einzugehen. Nur so viel sei gesagt, daß in zwei prinzipiellen Entscheidungen des Reichsgerichts (12. Oktober 1898 und 28. Oktober 1899), die eine förmliche Litteratur hervorriefen, die Grundlagen, auf denen seit Inslebentreten des Börsengesetzes, also seit Beginn des Jahres 1897, der Zeitverkehr an der Börse errichtet wurde, verworfen wurden, indem das Reichsgericht Geschäfte auf der Basis der bei Erlaß des Börsengesetzes von der Bankwelt festgesetzten Geschäftsbedingungen für ungiltig erklärte. Die Tragweite dieser Erkenntnisse, falls sie durch eine Plenarentscheidung des obersten Gerichtshofes ratifiziert werden, läßt sich auch nicht annähernd abschätzen.

Wenden wir uns schließlich zu der Frage, welche Bedeutung die Konzentration der großen Banken für die Allgemeinheit besitzt, so werden auf der einen Seite alle Klagen der durch diese Entwickelung beiseite gedrängten Konkurrenz nichts an der Thatsache ändern können, daß ein großes Institut infolge seiner stärkeren Kapitalskraft und seiner weitverzweigten Verbindungen, abgesehen von der größeren Sicherheit, dem Publikum manche Vorteile bietet, die eine kleinere Firma zu gewähren nicht in der Lage ist. Auf der anderen Seite aber lassen sich auch die Schattenseiten dieser Entwickelung nicht verkennen. Dieselbe hat zunächst dahin geführt, daß die Börse nicht mehr wie früher das getreue Spiegelbild des Effektenverkehrs bildet, weil die Aufträge des Publikums, anstatt wie früher dem Markte zuzufließen, infolge der Konzentration des Geschäfts direkt in den Banken zu einem sehr erheblichen Teile durch Kompensation zur Abwickelung gelangen. Der Ausspruch: „Jede Bank ist eine Börse für sich" — charakterisiert diese Entwickelung. Im Emissionswesen, — um eine weitere Konsequenz der Konzentration zu berühren — dessen Neuordnung den Börsengesetzgeber jahrelang beschäftigte, war früher die Bank häufig ausschließlich der Interessent, der kleine Bankier dagegen der unbefangene Berater des Publikums bei der Anlage neuer Werte; heute — infolge der Konzentration — ist die Bank bei ihren Emissionen vielfach Interessent und Ratgeber in einer Person. Früher, in den ersten Stadien der monopolisierenden Entwickelung, brachten die Banken, um die Konkurrenz zu beseitigen, das System der Provisionsschleuderei zur Anwendung; als aber vor etwa 5 Jahren (September 1895) eine Anzahl mittlerer Bankfirmen der Berliner Börse den Versuch machte, sogenannte Kulissenhäuser (eine Art Kombination von Makler und Bankier) in Berlin zu errichten, um auf diese Weise mit Erfolg gegen die Banken zu konkurrieren, verhängten die letzteren in Form von Geldentziehungen und anderen Repressivmaßnahmen einen regelrechten Boykott über jene Firmen, und die Gründung der Kulissenhäuser mußte unterbleiben — zum Nachteil des Publikums, welches von den günstigeren Bedingungen jener Firmen nicht profitieren konnte. Jetzt sind nun gar die Banken, im Bewußtsein ihrer Kapitalübermacht und im Vertrauen auf die Schwäche der Konkurrenz, mit Berufung auf das Börsengesetz, zu einer Provisionserhöhung geschritten, ein Vor-

gehen, welches freilich — namentlich in Süddeutschland — zu Gegenmaßregeln geführt und eine Anzahl von Bankfirmen veranlaßt hat, den Banken ihre Aufträge zu entziehen.

So bilden die Berliner Großbanken an der Wende des Jahrhunderts den eigentlichen Mittelpunkt des im letzten Jahrzehnt zur vollen Entfaltung gekommenen Konzentrationsprozesses im deutschen Bankwesen. Hervorgegangen aus der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung, beschleunigt durch gesetzgeberische Mißgriffe, hat dieser Prozeß eine sehr wesentliche Förderung erhalten durch das centralisierende Prinzip der Aktie. Es ist eine in der Hauptsache auf theoretischen Erwägungen — die vor allem die rechnungsmäßige Zerteilung eines Besitztums durch die Einzelaktien im Auge haben — beruhende Anschauung, daß die Form der Aktiengesellschaft decentralisierend auf die Vermögensbildung einwirke. Wer die Geschichte der Aktiengesellschaften verfolgt, wer vor allem nicht die gesetzliche, sondern die faktische Bedeutung des eigentlichen Machtfaktors der Aktionäre, der Generalversammlung, ins Auge faßt, wer sich darüber klar ist, daß mit Hilfe eines relativ geringen Aktienbesitzes die beständige Majorisierung einer Aktiengesellschaft ohne große Schwierigkeiten ermöglicht werden kann, wer bei besonderen Transaktionen in Aktiengesellschaften (Fusionen mit anderen Unternehmungen etc.) die Wahrnehmung machen konnte, daß gerade die Aktienform das Mittel war, um in Aktienunternehmungen Veränderungen herbeizuführen, die in Wirklichkeit auf eine Besitzverschiebung innerhalb der betreffenden Gesellschaften zu Gunsten Einzelner hinausliefen, wer endlich die fortschreitende, für den Fernstehenden nur schwer erkennbare Konzentration von Aktiengesellschaften in den Händen Einzelner berücksichtigt, — wird sich schwerlich mit dem „Decentralisationsprinzip“ der Aktienform befreunden können. Ohne das centralisierende Prinzip der Aktie würde der Konzentrationsprozeß im Bankwesen schwerlich in so intensiver Weise fortgeschritten sein. Das neue Jahrhundert aber eröffnet den Expansionsbestrebungen der großen Bankmächte ein weites Gebiet, und nicht leicht mag — um es zu wiederholen — angesichts der Forderungen einer völlig veränderten Zeit, andererseits auch die Aufgabe sein, welche die Banken sowohl im Interesse der Allgemeinheit als auch in Anbetracht der Sicherheit ihres Status und endlich in Rücksicht auf ihre Aktionäre in der kommenden Zeit zu erfüllen haben werden.

Litteratur.

I.

Schmoller, G., Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des Preussischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert.

Leipzig (Duncker und Humblot) 1898. XIII u. 686 SS. 8⁰.

Besprochen von Prof. Rachfahl.

Kurz nacheinander hat unlängst Gustav Schmoller zwei Werke erscheinen lassen, von denen man in gewissem Sinne sagen darf, daß er in ihnen die Summe seiner Thätigkeit nach zwei verschiedenen Richtungen hin wenigstens vorläufig zieht. Es handelt sich dabei um die zusammenfassende Herausgabe einer Anzahl von Schriften nationalökonomischen und historischen Inhaltes. In dem Buche „Ueber einige Grundfragen der Sozialpolitik und der Volkswirtschaftslehre“ bietet uns Schmoller die Sammlung einer Reihe seiner Studien zur Nationalökonomie. Wir finden darin die Streitschrift Schmoller's gegen Treitschke aus der Mitte der siebziger Jahre, seinen Essai über „Die Volkswirtschaft, die Volkswirtschaftslehre und ihre Methode“ aus „dem Handwörterbuche der Staatswissenschaften“ und die Berliner Rektoratsrede über „Wechselnde Theorie und feststehende Wahrheiten im Gebiete der Staats- und Sozialwissenschaften und die heutige Volkswirtschaftslehre“. Spricht in diesem Sammelwerke zu uns der Nationalökonom, der uns sein theoretisches und sozialpolitisches Credo offenbart, so in dem anderen, oben seinem Titel nach verzeichneten Buche, das in demselben Jahre der Oeffentlichkeit übergeben wurde, der Historiker. Die Redaktion dieser Jahrbücher hielt es für angezeigt, im Hinblicke auf diese beiden Sammlungen Schmoller'scher Schriften eine in etwas weiterem Rahmen gehaltene Charakteristik der wissenschaftlichen und litterarischen Wirksamkeit Schmoller's zu geben. Diese Aufgabe ist nicht leicht, und ihrer vollkommenen Lösung steht eine Hauptschwierigkeit hindernd im Wege. Sie liegt in dem Umstande, daß Schmoller zugleich Historiker und Nationalökonom ist; um über seine Thätigkeit ein erschöpfendes und durchaus sachkundiges Urteil fällen zu können, müßte man, seinem Beispiele folgend, beide Disciplinen zugleich beherrschen. Wir müssen uns darauf beschränken, vornehmlich seine Bedeutung auf dem Felde

der Geschichtswissenschaft ins Auge zu fassen; da aber seine geschichtliche Forschung in innigstem und unlösbarem Zusammenhange mit seiner Auffassung von Wesen und Methode der Volkswirtschaftslehre steht, so dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, daß eine Würdigung des Historikers Schmoller zugleich einen Beitrag zum Verständnis des Nationalökonomen Schmoller zu liefern geeignet sein könnte.

Das Hauptverdienst der historiographischen Arbeit Schmoller's liegt auf dem Felde der preußischen Geschichte, und ihr ist auch der vorliegende Band vornehmlich und fast ausschließlich gewidmet. Diese Erwägung wird uns rechtfertigen, wenn wir uns hier in erster Reihe den Leistungen Schmoller's für die Erkenntnis der preußischen Geschichte zuwenden. Ein Menschenalter hindurch hat Schmoller seine Arbeitskraft in den Dienst der Erforschung und der Darstellung der inneren Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staatswesens gestellt. Nicht nur das gesamte gedruckte Quellenmaterial in Verbindung mit der einschlägigen Litteratur beherrscht er, wie kein Zweiter; er hat tiefgründige archivalische Untersuchungen angestellt, wie sie selbst hinsichtlich der politischen Geschichte in solchem Umfange eine Seltenheit sind. Einen Teil dieses Stoffes hat er in Monographien verarbeitet, die unserer historischen Litteratur zur Zierde gereichen. Großartige und umfassende Quellenpublikationen zur inneren Geschichte Preußens sind unter seiner Leitung und Mitwirkung in Angriff genommen worden. In Hörsaal und Seminarübungen haben Generationen von Studierenden durch ihn reiche Belehrung und Anregung zu wissenschaftlicher Arbeit gewonnen. Dieses unermüdliche Schaffen als Gelehrter und Lehrer war gleichsam vorbereitender Natur; es sollte seinen Abschluß finden in einer großen Darstellung der Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsgeschichte Preußens im 18. Jahrhundert. Daß sich Schmoller mit dieser Absicht trug, war in den Kreisen der Wissenschaft bekannt und erregte überall hochgespannte Erwartungen. Denn ein Buch dieser Art war nicht nur ein dringendes Postulat unserer historischen Litteratur; es war auch zu hoffen, daß es sich, gerade aus Schmoller's Feder hervorgehend, den großen Werken der Meister der Historie ebenbürtig an die Seite reihen würde.

Mit gemischten Gefühlen nehmen wir nun den vorliegenden Band auf. Denn er verdankt sein Erscheinen, wie wir aus der Vorrede erfahren, dem Umstande, daß Schmoller von der Ausführung seines größeren Planes Abstand genommen hat. Eben in der Voraussicht, daß es zu der ausführlichen Darstellung der inneren Geschichte Preußens im 18. Jahrhundert nicht mehr kommen werde, hat er sich entschlossen, eine Anzahl seiner Monographien zur preußischen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte in Buchform zu veröffentlichen. Wie dankbar wir auch immer die Gabe begrüßen, die er uns also bietet, so versteht es sich doch von selbst, daß sie uns keinen vollgiltigen Ersatz für das leisten kann, worauf wir jetzt zu verzichten uns genötigt sehen, und zwar um so weniger, als der vorliegende Band weit davon entfernt ist, eine Zusammenfassung aller Arbeiten Schmoller's zur preußischen Geschichte zu sein. Schmerzlich vielmehr vermissen

wir gerade manche seiner älteren Studien, die wir lieb gewonnen haben, und die wir als einen wesentlichen Bestandteil unserer Litteratur zur preußischen Geschichte kennen; ich erinnere hier nur z. B. an die Abhandlung über das preußische Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I.

Wenngleich diese erste Sammlung der Schriften Schmollers zur preußischen Geschichte, mit der wir es hier zu thun haben, demnach nur unvollständig und lückenhaft ist, so wird man doch zugeben müssen, daß die Auswahl mit Geschick und Umsicht getroffen ist, sodaß die darin enthaltenen Stücke, gleichsam durch eine innere Einheit miteinander verbunden, ein in sich geschlossenes Ganzes darstellen. Dem universalistischen Charakter der Geschichtsschreibung Schmoller's entspricht es, wenn uns zuerst in dem Essai „Ueber das Merkantilsystem und seine historische Bedeutung" gleichsam der allgemeine Rahmen gezeichnet wird, in den sich die innere Geschichte des preußischen Staates einzufügen hat. Das Preußen des 18. Jahrhunderts, dem Schmoller seine Studien widmet, steht unter dem Zeichen des Merkantilismus; diesen in seinem innersten Wesen zu begreifen, ist daher die nächste Aufgabe. Er ist „in seinem innersten Kern nichts anderes, als Staatsbildung — aber nicht Staatsbildung schlechtweg, sondern Staats- und Volkswirtschaftsbildung zugleich, Staatsbildung in dem modernen Sinne, die staatliche Gemeinschaft zugleich zu einer volkswirtschaftlichen zu machen und ihr so eine erhöhte Bedeutung zu geben". „Nicht etwa nur in der Lehre von der Geldvermehrung oder von der Handelsbilanz, nicht nur in Zolllinien, Schutzzöllen und Schiffahrtsgesetzen liegt das Wesen dieses Systems, sondern in sehr viel mehr: nämlich in der totalen Umbildung der Gesellschaft und ihrer Organisation, sowie des Staates und seiner Einrichtungen, in der Ersetzung der lokalen und landschaftlichen Wirtschaftspolitik durch eine staatliche und nationale". Im Mittelpunkte aller wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchung steht die Frage nach dem Verhältnisse von Volk und Staat oder der in ihnen die führende Stellung einnehmenden Organe zum wirtschaftlichen Leben; je nachdem dieses Verhältnis sich gestaltet, lassen sich die Formen der Dorfwirtschaft, der Stadtwirtschaft, der Territorial-, der Staats- und Volkswirtschaft unterscheiden. Unter diesen Formen stehen die zuletzt genannten am höchsten; denn erst dann, wenn die wesentlichsten Träger der Macht- und Rechtsorganisation zugleich die Träger der Wirtschaftsorganisation sind, lassen sich auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens die höchsten Leistungen erzielen. Für alle Stadien der menschlichen Kultur ist es falsch, das wirtschaftliche Leben deshalb, weil es „ein technischer, auf individuelle Bedürfnisbefriedigung gerichteter Prozeß ist, auch als einen überwiegend individuellen Prozeß anzusehen; je weiter man in der Geschichte der Kultur zurückgeht, um so weniger trifft diese Behauptung zu. Indem Schmoller also in klarer Formulierung des Problems sein Augenmerk auf den Zusammenhang des wirtschaftlichen Lebens mit den Machtfaktoren und leitenden Organen des sozialen und politischen Lebens richtet, gelangt er zur Aufstellung der schon genannten Typen einer Dorf- und Stadtwirtschaft, einer Territorialwirtschaft, sowie einer Volkswirtschaft auf der Grund-

lage der neu emporgekommenen Nationalstaaten; so gelangt er weiterhin zu einer objektiven und erschöpfenden Beurteilung des Systems des sogenannten Merkantilismus. Mit wenigen, aber markigen Strichen entwirft er ein Bild des Merkantilsystems, sowie des wirtschaftlichen Wettkampfes der unter seinem Zeichen stehenden Staaten Europas; es ist eine Art von Gegenstück und Ergänzung zu Ranke's vielbewundertem Essai über die großen Mächte Europas im 18. Jahrhundert.

Die Untersuchungen Schmoller's zur inneren Geschichte Preußens beziehen sich hauptsächlich anf das Zeitalter des Merkantilismus. Wie eine Einleitung, in der die für das Verständnis des Ganzen maßgebenden allgemeinen Gesichtspunkte dargelegt werden, steht der Essai über das Merkantilsystem an der Spitze des Buches; ihm läßt Schmoller folgen die übrigen, im wesentlichen auf die preußische Geschichte dieses Zeitraumes gerichteten Abhandlungen, und zwar schildert er zuerst das Einsetzen des Merkantilismus speciell im brandenburgischen Territorialstaate; die Verdrängung des Systems der Stadtwirtschaft durch das der Territorialwirtschaft. Es geschieht dies in der Studie über die „Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1560“. Indem er die Zoll- und Handelspolitik der Städte im Mittelalter kurz skizziert, konstatiert Schmoller, daß die wirtschaftliche Entwickelung im Mittelalter, wie in ganz Deutschland, so auch in Brandenburg, zu dem Ergebnisse führte, „daß jede, jedenfalls jede größere über 4—5000 Einwohner hinauswachsende Stadt ein handelspolitisches System für sich darstellte, das trotz Hansebund, trotz Städtevereinigung und territorialer Zusammengehörigkeit jedem anderen solchen Handelssysteme feindlich gegenüberstand, von territorialen Handelsinteressen, von territorialem Zusammenschlusse, von Ausbildung der territorialen Zollsysteme nichts wissen wollte“. Aber gerade das war es, was die Landesherrschaft seit dem 15. Jahrhundert mit wachsender Konsequenz verfolgte. „Der beginnende Kampf mit den Städten, mit der städtischen Autonomie war überall zugleich ein Kampf gegen die lokale Handelspolitik der Städte, ein Kampf für ein territoriales Zollsystem auf Kosten der zahlreichen lokalen Schutzzollsysteme . . . Für die fürstliche Territorialregierung gab es in erster Linie Landeseingeborene oder Unterthanen und Landesinteressen, nicht bloß Stadtbürger und Lokalinteressen; sie war die geborene Vorkämpferin für die Rechtsgleichheit.“ Im 15. und 16. Jahrhunderte wandten sich die Territorialfürsten zuerst dieser Aufgabe zu; völlig gelöst haben sie sie erst in der späteren Zeit. Die Stadtwirtschaft mußte jetzt der Territorialwirtschaft, die lokalen Schutzzölle einem Landeszollwesen weichen. Eingeleitet wurde dieser Uebergang oft dadurch, daß sich der Fürst der Handelsinteressen der wirtschaftlich bedeutendsten Stadt seines Gebietes annahm, ihnen gegenüber die der kleineren Städte des Landes opferte und sie zugleich auf das kräftigste gegen die Nachbarstaaten und deren Städte schützte und vertrat. Das Stapelrecht, wie es sich im Mittelalter entwickelt hatte, war gleichbedeutend mit einem Gegensatze, einem handelspolitischen Kampfe zwischen Stadt und Stadt. Indem der Fürst jetzt die Stapelrechte seiner kleineren Städte nach Möglichkeit beseitigte und dafür das Stapelrecht seiner

Hauptstadt mit aller Macht verteidigte, verwandelte sich der handelspolitische Kampf zwischen den Städten zu einem solchen zwischen den Territorien. Der Kampf zwischen Breslau, Frankfurt und Stettin wurde jetzt zu einem solchen zwischen den Herrschern von Schlesien, Brandenburg und Pommern. Er wurde oft mit der heftigsten Erbitterung geführt, indem man sich wechselseitig an Repressalien und Retorsionsmaßregeln zu überbieten suchte, und fand seinen Höhepunkt in oft jahrelang währenden Handelssperren. Eine Episode aus der Geschichte dieser Verhältnisse stellt Schmoller dar in dem Aufsatze, bei dem wir soeben stehen. Er unterrichtet uns über die Anfänge des neuen Systems in Brandenburg und über die Kämpfe, in die dieser Staat dadurch mit seinen Nachbarmächten verwickelt wurde; auf dem Hintergrunde einer universalen Anschauung lernen wir diesen auf den ersten Blick ein nur lokalgeschichtliches Interesse bietenden Zwischenfall in seiner ganzen Tragweite verstehen. Es wird uns in der zweiten Studie somit ein Einzelbeleg für die in der ersten gekennzeichnete allgemeine Entwickelung demonstriert, und in dieser Betrachtungsweise gewinnt das individuelle Moment, um das allein es sich zunächst anscheinend handelt, eine typische Geltung. Ihr Ende fanden die Handelsrivalitäten dieser Art erst dann, nachdem die Nachbarterritorien mit Brandenburg zu einem einzigen Staatswesen vereinigt worden waren. Als Frankfurt, Stettin und Breslau im 18. Jahrhundert unter die Herrschaft eines Monarchen geraten waren, da strebte dieser danach, die Stapelrechte der genannten drei Städte zu Gunsten des freien Verkehrs im ganzen Lande zu brechen. In einer neuerdings gehaltenen Rede (über das preußische Zollgesetz von 1818) hat Schmoller in eingehender Darlegung gezeigt, wie sich das alte merkantilistische System, wie in den großen Staaten Europas überhaupt, so auch in Preußen überlebte, und wie Preußen nunmehr in die Bahnen einer gemäßigt liberalen Handels- und Zollpolitik einlenkte. Es ist sehr zu bedauern, daß diese Ausführungen in dem vorliegenden Bande keine Aufnahme gefunden haben; sie hätten denen über die pommersch-brandenburgische Handelssperre von 1560 insofern entsprochen, als so, wie diese das Einsetzen des Merkantilismus im brandenburgisch-preußischen Staatswesen behandeln, jene uns die Abschaffung dieses Systems und den Anbruch einer neuen Phase der wirtschaftlichen Entwickelung kennen lehren.

Das stehende Heer und das Beamtentum: das sind die beiden Säulen monarchischer Vollgewalt, auf die sich das absolutistische Staatswesen in der merkantilistischen Epoche stützt; die unbedingte Voraussetzung für den Bestand und eine gedeihliche Wirksamkeit dieser beiden Institutionen hinwiederum ist eine wohlgeordnete staatliche Finanzwirtschaft. Finanzen, Heer und Beamtentum sind der Gegenstand der nächstfolgenden drei Aufsätze, die also eine in sich innerlich fest geschlossene Gruppe bilden. Der erste davon ist der große Essai vom Jahre 1877 über „Die Epochen der preußischen Finanzpolitik bis zur Gründung des Deutschen Reiches“. Im engsten Anschlusse an die Geschichte der Abwandlungen des Staatslebens in Brandenburg-Preußen enthält er eine meisterhafte Uebersicht über die Hauptzüge in der Ent-

wickelung des brandenburgisch-preußischen Finanzwesens. Schmoller hebt an mit der Zins- und Bedeverfassung, wie sie im Zeitalter der kolonialen Gründung in der Mark Brandenburg und im Ordenslande Preußen bestand. Mit der Auflösung des alten, straff centralistischen Territorialstaates der Askanier infolge der mangelhaften Ausbildung des Staatsgedankens, der sich noch nicht von der Beimischung mit privaten Elementen befreit hat, sowie infolge der unzulänglichen Technik der staatlichen Einrichtungen geht auch die anfangs so trefflich fundierte finanzielle Stellung der Landesherrschaft aus den Fugen. Die besitzlosen Klassen kaufen gewissermaßen „mit maßlosem Gewinne den Staat aus“. Erst seit der allgemeinen Renaissance des Staatslebens zum Ausgange des Mittelalters, mit der allmählichen Aufnahme des abstrakten Staatsgedankens und mit der Ausbildung der Ständeverfassung wurden die territorialen Finanzen auf eine neue Basis gestellt. Der Verwaltung des Domaniums und der Regalien wird eine erhöhte Sorgfalt zugewandt, die Einnahmen aus diesen Finanzquellen werden erhöht, die formalen Institutionen, der Apparat der Verwaltung, in technischer Hinsicht vervollkommnet; der Ertrag aus der ständischen Steuer wird fortwährend gesteigert. Die Mitherrschaft der Landstände auf dem Gebiete des Finanzwesens im Zeitalter des ständischen Staatswesens führte freilich zu argen Unzuträglichkeiten. Das ständische Steuersystem entbehrte der technischen Vollendung und belastete die unteren Klassen unverhältnismäßig schwer; die ständische Steuer- und Landschuldenverwaltung hielt sich nicht frei von Korruption. Unter dem großen Kurfürsten wurde das landständische Finanzwesen und Bewilligungsrecht beseitigt, durch Kontribution und Accise ein Geldsteuersystem begründet, das im wesentlichen bis 1806 bestanden hat. Regalien, Domänen und Staatsbetriebe wurden so verwaltet, daß auch ihr Ertrag stets wachsende Summen abwarf. Unter Friedrich den Großen fällt in der Hauptsache die Anlage der rein staatlichen Gewerbsunternehmungen. Seine Bergwerks- und Hüttenverwaltung hat die Grundlage für die ganze heutige preußische Großindustrie gelegt; dem großen Getreidehandel gegenüber, den der Staat betrieb, trat der private Kornhandel ganz in den Hintergrund zurück. Durch die Bank von 1765 wurde die Entwickelung von Handel und Gewerbe mächtig befördert. Die Lotterie und die Monopole, besonders das Kaffeemonopol, tragen einen rein fiskalischen Charakter; sie, desgleichen die Accise wurden seit dem 7-jährigen Kriege durch französische Beamte, die sogenannte Regie, verwaltet — eine Institution, bei der man sich nicht frei von Mißgriffen hielt. Nachdem der Versuch Friedrich's I., für die Domänen das System der Erbpacht einzuführen, mißglückt war, wurde seit Friedrich Wilhelm I. in der Domänenverwaltung die Generalpacht auf Zeit der herrschende Grundsatz. Dem agrarischen Fortschritte wurde dadurch die Bahn geebnet; auf den Domänen wurde weiterhin die Bauernbefreiung zuerst und am wirksamsten durchgeführt. Hof- und Staatswirtschaft wurden seit Friedrich Wilhelm I. prinzipiell und aufs strengste geschieden. Derselbe König schuf den preußischen Staatsschatz; Friedrich II. übernahm ihn mit einem Gesamtbestande von 10 Mill. Thalern und hinter-

ließ einen solchen von 54 Mill. Thalern, die sein Nachfolger bis 1795 freilich aufbrauchte. Man sieht, daß auch hier der Schwerpunkt der Darstellung in der Epoche des Merkantilismus liegt. Das Gesamtergebnis der finanziellen Entwickelung von 1640—1806 erfährt durch Schmoller eine ebenso gerechte wie erschöpfende Würdigung, indem er mit vollem Rechte als leitenden Gesichtspunkt den Satz aufstellt, nicht nach modernen Doktrinen und Wünschen dürfe sich das Urteil über die historischen Erscheinungen bestimmen lassen, sondern man müsse vielmehr die Frage stellen, wie die Zustände vorher, wie sie in den benachbarten Staaten in der gleichen Periode bestellt waren. Auch die Schattenseiten einer überspannten Centralisation, des Regierungssystemes Friedrich's II in seinen letzten Jahren werden gewissenhaft erörtert. Dabei wird allerdings auf der anderen Seite darauf hingewiesen, daß keineswegs das Finanzsystem von 1786—1806 so schädlich war, daß es die Zunahme des Volkswohlstandes aufhielt, daß vielmehr gerade in dieser Zeit Bevölkerung, Wohlstand, Einfuhr und Ausfuhr, wie noch nie zuvor, stiegen. In einer kurzen Skizze der Finanzreform der Jahre nach 1808 und des Finanzwesens bis 1866 klingt der Essai aus. Sie werden beherrscht durch die wirtschaftlichen Theorien der liberalen Aufklärungsphilosophie; ihre charakteristischen Merkmale sind: möglichst starke Ausbildung der direkten Steuern, Zurücktreten der indirekten Steuern, damit der Verkehr möglichst wenig gehemmt werde, maßvolles Außenzollsystem, Abschaffung der bureaukratisch-merkantilistischen Staatspraxis. Dazu kam die Hinüberleitung des Finanzwesens in die durch die Anforderungen des neu entstehenden Verfassungsstaates gegebenen Formen konstitutioneller Praxis. Freilich nicht ohne Rückhalt adoptierte man die neuen Tendenzen. Man behielt aus der verflossenen Periode das Prinzip des Staatsschatzes bei, das große Domanium, eine Reihe staatlicher Betriebe, denen sich das Staatsbahnwesen zugesellte. Das Beamtentum erhielt sich in seiner maßgebenden Stellung, und so wurde die Auslieferung der Staatsgewalt an die großen Unternehmer und privaten Großkapitalisten verhindert. Das neue Finanzsystem, wie es im Anfange des 19. Jahrhunderts begründet wurde, entbehrte der Vollkommenheit und Einheitlichkeit; aber es war trotz hier und da erfolgter Berücksichtigung der feudalen Ansprüche im großen und ganzen gerecht und erträglich; es war verbesserungsfähig und stand im Einklange mit den Anschauungen und Bedürfnissen der Zeit; es erzielte durchaus befriedigende Ergebnisse hinsichtlich der Finanzlage des Staates.

Der Stand der Finanzen gab dem preußischen Königtume die Mittel an die Hand, Heerwesen und Verwaltung so zu ordnen, daß sie ihm als brauchbare Werkzeuge zur Begründung und Befestigung seiner Stellung im Innern und nach außen, sowie zur Lösung der ihm obliegenden staatlichen und volkswirtschaftlichen Aufgaben zu dienen vermochten. Die Entstehung des preußischen Heeres von 1640 bis 1740 ist der Titel des nächsten Beitrages, dem wir in dem Buche begegnen. Er ist eine der formvollendetsten und gedankentiefsten Arbeiten Schmoller's. Ausgehend vom Probleme der ältesten Arbeitsteilung innerhalb der menschlichen Gesellschaft und der darauf sich gründenden

sozialen Klassenbildung deutet Schmoller die Grundzüge der historischen Entwickelung der Heeresverfassungen bei den bekannten Kulturvölkern an. In der Urzeit sind Volk und Heer, Volksgenossen und Krieger identisch; dann setzt mit den Fortschritten der Kultur eine Arbeitsteilung ein; ihr Resultat ist die Trennung eines besonderen Kriegerstandes von der großen Menge des Volkes, deren Bestimmung ein unter den mannigfachsten rechtlichen Formen auftretender Dienst für die neue Waffenaristokratie wird. Diese wird allmählich eine Aristokratie des Besitzes; die Kriegsführung geht nun im Zusammenhange mit der Ausbildung der Geldwirtschaft in die Hände von Soldtruppen über. In der deutschen Geschichte finden wir als solche im Anfang der Neuzeit die „Landsknechte“ mit ihrer genossenschaftlich-autonomen Verfassung, die im sogenannten „Artikelsbriefe“ ihren schriftlichen Ausdruck fand. Mit dem Kriegsherrn, dem Fürsten, dem sie dienten, waren sie nur indirekt, durch ihren Hauptmann oder Obersten verbunden. Diese waren nicht allein Offiziere im heutigen technischen Sinne, sondern vor allem Geschäftsunternehmer. Sie warben dem Kriegsherren die Soldaten, deren er bedurfte; Mannschaften und subalterne Offiziere waren nur von ihnen abhängig; dem Kriegsherrn waren sie nur innerhalb der Grenzen ihres Dienstvertrages, der „Kapitulation“, verbunden. Auf diesem Prinzipe beruhte noch die Heeresverfassung des dreißigjährigen Krieges. Wie nun die Regimenter im brandenburgisch-preußischen Staate seit dem Großen Kurfürsten aus privaten Unternehmungen ihrer Obersten zu staatlichen Unternehmungen wurden, wie an die Stelle der Kapitulation des Obersten und des Artikelbriefes der Soldaten das höchste und unbedingte Kommando des fürstlichen Kriegsherrn, sein unbeschränktes Ernennungsrecht für die Offiziersstellen und die zwangsvolle Armeedisciplin trat, wie damit erst das Heer zu einer wahrhaft öffentlichen Einrichtung ward — das tritt uns in den Ausführungen Schmoller's mit plastischer Deutlichkeit entgegen; zugleich lernen wir die damals vollzogenen Umwandelungen innerhalb des Systems der Verpflegung und des Unterhaltes der Truppen kennen. Durch das Kantonreglement von 1733 wurde der erste Schritt zur Auflegung der allgemeinen Wehrpflicht für das Land gethan; die Ergänzung des Offizierstandes wurde durch die im Notfalle zwangsweise erfolgende Heranziehung der jungen Adligen gesichert und geregelt.

Dem soeben analysierten Aufsatze kommt die auf dem deutschen Historikertage des Jahres 1894 gehaltene Rede über den deutschen Beamtenstaat vom 16. bis zum 18. Jahrhundert an Weite und Tiefe der Auffassung gleich. Sie bietet eine kurze Zusammenfassung der in der Einleitung zum ersten Bande der Behördenorganisation in den Acta Borussica niedergelegten Gedanken. Die für die Geschichte der Verwaltungsorganisation und des Beamtentums in Deutschland und insonderheit im brandenburgisch-preußischen Staate maßgebenden Gesichtspunkte werden uns vorgeführt, vor allem aber die Stellung und die Verdienste des Beamtentums in der Epoche vom 16. bis zum 18. Jahrhundert charakterisiert und nach Gebühr gewürdigt. Wir erfahren von den großen Fortschritten, zu denen es auf dem Gebiete der Verwaltungs-

ordnung um den Beginn der Neuzeit kam; sie gipfelten in der Durchführung der Prinzipien der Arbeitsteilung, der Kollegialität und der Centralisation, womit sich eine völlige Neubildung und technische Vervollkommnung des Schreib- und Rechnungswesens verband. Das feudale Element wurde ersetzt durch ein gelehrtes Beamtentum mit Berufsbildung; durch die allmähliche Beseitigung des Indigenatsprinzipes wurde die territoriale Selbständigkeit zu Gunsten der Staatseinheit gebrochen. An die Kriegskommissariate knüpfte sich nach dem dreißigjährigen Kriege eine neue Entwickelung des Beamtentums an, die durch alle Instanzen vom Landrate und Steuerrate hinauf bis zur höchsten Stelle der preußischen Staatsverwaltung reicht und nach und nach überall beherrschenden Einfluß gewinnt. Ursprünglich militärischen Zwecken dienend, hat das Kommissariatswesen, indem es die Staatsverwaltung mehr und mehr in die Sphäre seiner Wirksamkeit zog, vor allem dazu beigetragen, dem preußischen Staate so recht den Stempel des Militärstaates aufzudrücken. Der Beamtenstand wurde im preußischen Staatswesen aus einer Gruppe mehr oder minder vaterlandsloser Mietlinge, einer Art „civilen Landsknechtstums", zu treuen und hingebenden Staatsdienern erzogen, die, von echt patriotischem Geiste erfüllt, über den egoistischen Klasseninteressen standen, das Ganze und das Gesamtwohl ins Auge fassend.

Was nun hat dieser auf Finanzen, Heer und Beamtentum gegründete Staat der preußischen Herrscher im Zeitalter des Merkantilismus, und speciell im 18. Jahrhunderte, als dieses System auf dem Höhepunkte seiner Blüte stand, für das wirtschaftliche Leben des ihm anvertrauten Volkes geleistet? Die folgenden Abhandlungen sind dazu bestimmt, diese Frage zu beantworten; sie entwerfen ein Bild von der Wirtschaftspolitik des altpreußischen Königtums auf den Gebieten des Gewerbes, des Ackerbaues und des Handelsbetriebes in einigen ihrer wichtigsten Beziehungen. Zunächst schildert uns Schmoller seine Thätigkeit für die Fortbildung des Handwerks und für die Gesundung der in diesem obwaltenden Verhältnisse. Auch hier handelt es sich im wesentlichen um die Beseitigung der lokalen Schranken, wie sie durch das Prinzip der mittelalterlichen Stadtwirtschaft gegeben waren, zu Gunsten eines territorialen Gewerberechtes, um die Ausgleichung des wirtschaftlichen Gegensatzes zwischen Stadt und Land. Die bestehenden Zünfte befanden sich in Preußen zum Beginne der merkantilistischen Epoche in strenger Abhängigkeit von den Stadtmagistraten; sie waren engherzig sich abschließende, auf ihren Sondergewinn bedachte Monopolkorporationen. Die großen Verbände der Zünfte eines bestimmten Gewerbes, die Hauptladen und Landesinnungen, dienten nur dazu, die vorhandenen Mißstände zu steigern und Konflikte mit dem allgemeinen Landesinteresse herauf zu beschwören. Dazu kamen die endlosen Streitigkeiten mit den Gesellen und deren Verbänden. Eine einschneidende Reform wurde erst unter Friedrich Wilhelm I. vorgenommen, und zwar im Anschlusse an das Reichsgewerbegesetz von 1731, das vornehmlich auf preußische Bemühungen hin zustande gekommen war. Die Auffassung der Zunftstatuten als wohl erworbener und unantastbarer Rechte hörte

auf. Die Zünfte wurden der staatlichen Obrigkeit auf strengste untergeordnet. Die Hauptladen und ihre Jurisdiktion wurden aufgehoben, die Jurisdiktion der einzelnen Zünfte eingeengt. Die Zulassung zum Meisterrechte, d. h. zum selbständigen Gewerbebetriebe, wurde erleichtert, jede monopolartige Beschränkung der Meisterzahl verboten, die Konkurrenz innerhalb des Kreises der Meister eines Gewerbes gefördert, indem dem einzelnen Meister die Gesellenzahl freigestellt, sowie die Befugnis zum Verlage der Produkte seiner Mitmeister erteilt wurde, den Kaufleuten weiterhin das Aufkaufen und Vertreiben von Handwerkswaren gestattet wurde. Das lokale Verkehrsrecht wurde ausgestaltet zum territorialen, der städtische Markt zum staatlichen erweitert. Das Arbeitsrecht der Gesellen wurde im Sinne ihrer Unterordnung unter Polizei und Meister und der Beförderung des ruhigen Ganges der Geschäfte geregelt. Das preußische Innungsrecht, wie es damals hergestellt wurde, hat nicht den Uebergang der Industrie zu den höheren Betriebsformen aufgehalten, andererseits hat es der großen Mehrheit der Gewerbetreibenden noch lange eine schützende und fördernde rechtliche Ordnung gewährt.

Die beiden Abhandlungen über „Die russische Kompagnie in Berlin von 1724—38“ und über „Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert“ dienen gleichfalls der Geschichte der preußischen Gewerbepolitik. Wir werden durch sie orientiert über die Anfänge der Hausindustrie und der Großindustrie in Preußen. Die erste von ihnen ist ein Beitrag zu der im Mittelpunkte der gewerblichen Politik Friedrich Wilhelm I. stehenden Tuchindustrie. Die genannte Kompagnie wurde 1725 auf Grund königlichen Privilegs von Berliner Geschäftshäusern gegründet zur Uebernahme von Tuchlieferungen für die russische Armee. Auch im Handel mit russischen Waren war sie thätig; sie errang sich eine ansehnliche Stellung im Ostseehandel trotz der Intriguen der englischen Konkurrenz. Durch die sich zwischen Preußen und Rußland erhebende politische Spannung wurde ihre Wirksamkeit lahmgelegt; als das Privileg 1737 ablief, wurde es vom König nicht mehr erneuert, und im Folgejahre wurden der Kompagnie die Lieferung für die russische Armee entzogen. Schmoller erörtert eingehend die Verfassung der Kompagnie, sowie ihr Verhältnis zu den für sie arbeitenden Tuchmachern. Diese blieben im wesentlichen noch selbständige Kleinunternehmer. Es kam noch nicht so weit, daß sie zu Lohnarbeitern herabgedrückt wurden; hätte die Kompagnie freilich länger existiert, so wäre vielleicht allmählich die wirtschaftliche Selbständigkeit des Tuchmachers gefallen; er wäre ein Heimarbeiter unter der Herrschaft seines kaufmännischen Verlegers geworden. Etwas in dieser Richtung verschob sich bereits das Verhältnis zwischen den Verlegern und den Tuchmachern, aber doch nicht so, daß man von einer prinzipiellen Wandlung der Betriebsform sprechen kann. Der handwerksmäßige Betrieb behielt im großen und ganzen doch noch die Herrschaft; bis 1806 darf man für Preußen noch nicht von einer Umwandlung des handwerksmäßigen Meisters in einen Lohnarbeiter, und auch nur in sehr beschränktem Sinne von einer solchen in einen Hausindustriellen sprechen.

In Qualität und Quantität der Fabrikate wurde die preußische Tuchindustrie durch die Thätigkeit der russischen Kompagnie gefördert. Die Geschichte eines anderen Zweiges der Textilindustrie, der Seidenindustrie in Preußen, behandelt ein an die Schmoller-Hintze'sche Publikation über die preußische Seidenindustrie in den Acta Borussica sich anschließender Aufsatz; wir haben es dabei zu thun mit der „urkundlichen Geschichte einer territorialen Gewerbeindustrie des 18. Jahrhunderts auf dem Hintergrunde der neu aufkommenden staatswirtschaftlich-merkantilistischen Politik". Die Geschichte dieser Industrie ist, weil sie ihre Entstehung der Initiative Friedrichs II. verdankt, zugleich ein gutes Stück Verwaltungsgeschichte. Durch die Anstrengungen Friedrichs II. wurde soviel erreicht, daß sich die neue Industrie den ganzen Markt eroberte, während der Export freilich mäßig war. Das Verhältnis der Verleger zu den Seidenwebern war auf ähnliche Weise geregelt, wie im Tuchmachergewerbe. Der Meister sollte als selbständiges Mittelglied zwischen Verleger und Gesellen bestehen bleiben. Ein fabrikmäßig konzentrierter Großbetrieb existierte nur in den ersten Anfängen. Wir haben eine Hausindustrie vor uns, die teilweise schon zur Fabrikverfassung übergeht, aber in der die Arbeiter noch durch Zunftrecht, Reglements und staatliche Inspektion geschützt sind. Die Regierung nahm bis 1806 den Standpunkt ein, daß der Arbeiter eine soziale und wirtschaftliche Existenz von der Höhe des alten Zunftmeisters ungefähr haben müsse. Durch die Seidenindustrie wurde Berlin eine bedeutende Fabrikstadt; man produzierte hier nicht ganz so billig, wie in Lyon; die preußische Seidenindustrie aber war die erste wichtige und blühende Industrie im Osten.

Eine letzte Gruppe der im vorliegenden Bande enthaltenen Abhandlungen bezieht sich auf die ländlichen Verhältnisse und auf die Organisation des Getreidehandels. Hier ist „Die preußische Einwanderung und die ländliche Kolonisation des 17. und 18. Jahrhunderts" das nächste Thema. Die nach dem dreißigjährigen Kriege sich bemerkbar machende Entvölkerung rief eine Kolonisationspolitik hervor, die nach der Heranziehung fremder Einwanderer zum Zwecke des inneren Ausbaues des Landes strebte. Die innere Kolonisation im 17. und 18. Jahrhundert ist eine der Glanzleistungen der altpreußischen Sozial- und Verwaltungspolitik. Es wurden durch sie ca. 400 000 Kolonisten in das Land gezogen; davon bestand die kleinere Hälfte aus ländlichen Ansiedlern. Es sind so ca. 30—40 000 spannfähige Bauernstellen und 100—120 000 kleinere Stellen entstanden. Ohne die innere Kolonisation wäre die Grundeigentumsverteilung in den östlichen Provinzen Preußens eine wesentlich andere. Der mittlere und kleine Besitz wäre viel schwächer; wir würden an der Stelle einer großen Anzahl kleiner Eigentümer besitzlose Tagelöhner haben. Mit der Geschichte des Getreidehandels beschäftigt sich endlich der letzte Aufsatz; er lehnt sich an den ersten Band der Naudé'schen Publikation über die preußische Getreidehandelspolitik des 18. Jahrhunderts in den Acta Borussica an und will die gesamte Entwickelungsgeschichte des Getreidehandels klarlegen. Es sind für sie drei Epochen zu unterscheiden: die stadtwirtschaftliche, die

territoriale und die großstaatliche. Die zweite Epoche, die für die preußische Wirtschaftsgeschichte in Betracht kommt, wird durch die Tendenz charakterisiert, das Staatsgebiet zu einem einheitlichen und freien inneren Marktgebiete zu gestalten: Freiheit des inneren Getreidehandels und einheitliche Regulierung der Ein- und Ausfuhr je nach den vorwiegenden Interessen sind die herrschenden Gesichtspunkte, zugleich mit einer oft übertriebenen Betonung des fiskalischen Moments. Nach einer kurzen Kennzeichnung der Merkmale der großstaatlichen Getreidehandelspolitik verlangt Schmoller für die Gegenwart Beförderung der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbildung und ihres Speicherbaues, um dem Zwischenhandel einen anderen Charakter zu geben, sowie im Zusammenhange damit Förderung der inneren Kolonisation und Anbahnung eines neuen angemessenen Agrarrechtes: so mündet hier die Geschichte in die Politik. —

Absichtlich haben wir so ausführlich über den Inhalt des Buches berichtet, — einmal um eine, wenngleich, wie es nicht anders möglich ist, hinter der Wirklichkeit weit zurückbleibende Vorstellung von dem Reichtume der Ideen und dem Werte der Ausführungen zu geben, denen wir darin begegnen; sodann um zu zeigen, daß die in ihm zusammengefaßten Monographien keineswegs des „geistigen Bandes“ entbehren, daß vielmehr der innere Zusammenhang zwischen ihnen sehr wohl erkennbar ist. Man mag bedauern, daß so manche andere wohlbekannte und wichtige Arbeit Schmoller's zur preußischen Geschichte in dem vorliegenden Bande keinen Platz mehr gefunden hat; man wird gleichwohl zugeben müssen, daß die Auswahl so getroffen ist, daß sie uns einen vielseitigen und tiefen Einblick in das Ganze des Staats- und Wirtschaftslebens der merkantilistischen Epoche gewährt, indem den einzelnen Gebieten der Verwaltung und der Wirtschaft entsprechende Beiträge gewidmet sind. Wir haben in dem Werke gleichsam eine preußische Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des merkantilistischen Zeitalters in Monographien vor uns. Gewiß haben die Arbeiten Schmoller's zur preußischen Geschichte in unserer historischen Litteratur schon längst den gebührenden Rang errungen, sie sind zu einem Gemeingute der Wissenschaft geworden; durch nichts jedoch besser, als durch eine kurze Analyse ihres Inhalts tritt es zu Tage, wieviel an fruchtbaren Ergebnissen, um die sie bereichert worden ist, die preußische Geschichte den Untersuchungen Schmoller's verdankt. Es dürfte nicht oft vorkommen, daß ein einzelner Gelehrter für die Geschichte der inneren Verhältnisse eines Staatswesens so zahlreiche und hervorragende Leistungen aufzuweisen hat, wie das bei Schmoller für Preußen der Fall ist. Er hat uns den inneren Aufbau der Gesellschaft, die Entwickelung der Verhältnisse in Staat und Volkswirtschaft für Preußen kennen gelehrt, und zwar stets — eben darin besteht die Eigenart seiner Geschichtsschreibung — in der Beleuchtung des Allgemeinen, indem er die besondere brandenburgisch-preußische Entwickelung als einen Einzelfall von typischer Bedeutung und zugleich in ihrer Verschiedenheit von den verwandten und zugehörigen Entwickelungsreihen darlegte. Wenn wir die Verdienste Schmoller's für die preußische Geschichte bestimmen wollen, so

müssen wir die Frage erörtern, wie war der Stand der Forschung auf dem Gebiete der inneren Geschichte Preußens vor seinem Auftreten. Verhältnismäßig am besten war es damals noch mit der ältesten Geschichte Brandenburgs und der übrigen Provinzen des Ostens bestellt; durch die Arbeiten Stenzel's, Riedel's und Voigt's war hier immerhin eine Grundlage geschaffen, auf der weiter gearbeitet werden konnte. Aber je weiter man hinabstieg zu der späteren Zeit, um so dürftiger stand es mit der Publikation der Quellen und mit der Litteratur. Besonders die innere Geschichte des 18. Jahrhunderts lag im argen; gerade hier war das Urteil durch den Einfluß der politischen und wirtschaftlichen Schulmeinungen getrübt. Zwar bahnten bereits unsere großen Historiker, Ranke und Droysen, ein tieferes und gerechteres Verständnis der staatlichen und volkswirtschaftlichen Leistungen der preußischen Herrscher des 17. und 18. Jahrhunderts, zumal Friedrich Wilhelms I., an; aber das waren doch erst noch mehr Hinweise und Andeutungen, noch bei weitem nicht die volle Erkenntnis. Sie wurde uns erst durch Schmoller erschlossen; durch ihn erst erlangten wir eine zusammenhängende und wohlbegründete Einsicht in die Thätigkeit und in die Bedeutung des preußischen Staatswesens in jener Epoche und in das Ganze der inneren Entwickelung Brandenburg-Preußens überhaupt. Eine Gesamtdarstellung der preußischen Geschichte, die nicht die Ergebnisse der Schmoller-schen Forschung in breitestem Umfange für ihre Zwecke zu verarbeiten unternähme, wäre heutzutage von vornherein als ein verfehltes Unternehmen zu bezeichnen; dasselbe gilt selbst von jeder akademischen Vorlesung über diesen Gegenstand.

In der Vorrede zu dem vorliegenden Bande erklärt Schmoller, „er fühle sich als Nationalökonom und Historiker zugleich und bilde sich ein, das Beste, was er zu leisten vermöge, dieser Verbindung zu verdanken“. Wir meinen, daß die Geschichte sowohl der historischen als auch der nationalökonomischen Litteratur dereinst diesen Ausspruch bestätigen wird. Das eigentliche Problem der Kennzeichnung der Stellung Schmoller's in der Geschichte der Staats- und der historischen Wissenschaften wird darin gipfeln, den tieferen Grund dieser Verbindung aufzudecken und Schmoller's Verhältnis zu seinen Vorgängern in dieser eigentümlichen Richtung der wissenschaftlichen Arbeit zu bestimmen. Welches ist der Zusammenhang zwischen dem Nationalökonomen und dem Historiker Schmoller? Ist es ein Spiel des Zufalls, daß er auf das Feld der preußischen Geschichte geriet? Der Ausgangspunkt der Thätigkeit Schmoller's nun ist unzweifelhaft in dem Kampfe gegen die naturrechtlich-liberale Doktrin des Aufklärungszeitalters zu erblicken. In klassischer Prägnanz hatte Hildebrand das Progamm dieser Richtung in der nationalökonomischen Wissenschaft des 19. Jahrhunderts formuliert, indem er in dem Vorworte zu diesen Jahrbüchern schrieb: „Die Wissenschaft der Nationalökonomie ist keine abstrakte, die gleich den Naturwissenschaften für alle Verhältnisse in Zeit und Raum das gleiche Gesetz aufstellt und alles nach gleichem Maße mißt, sondern sie hat die Aufgabe, den historischen Entwickelungsgang sowohl der einzelnen Völker als auch der Menschheit von Stufe zu Stufe zu erforschen und

auf diesem Wege den Ring zu erkennen, den die Arbeit des gegenwärtigen Geschlechtes der Kette der gesellschaftlichen Entwickelung hinzufügen soll". In dem Kampfe gegen die Alleinherrschaft der individualistischen Schule in Deutschland hat Schmoller zahlreiche Vorgänger gehabt. List hatte das Nationalitätsprinzip, diese ureigenste und eigentümlichste Schöpfung der politischen Entwickelung des 19. Jahrhunderts, zu fruchtbarer Anwendung auf dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre gebracht; dadurch ward der Bruch mit der individualistischen Auffassung der Nationalökonomie eingeleitet. Die ältere historische Richtung in der Nationalökonomie übernahm die Führung der Opposition, und um so schärfer wurde der Widerstand, als es sich zeigte, daß die liberale Doktrin das praktische Leben in einem Grade beherrschte, der mit den Anforderungen, die in sozialpolitischer Hinsicht an Staat und Gesellschaft herantraten, keineswegs im Einklange stand.

Galt es somit die Einwirkungen der befehdeten Doktrin auf die praktischen Verhältnisse zu Gunsten einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Sozialpolitik zurückzudrängen, so war es nicht minder geboten, durch eine bessere Erkenntnis der Grundthatsachen des volkswirtschaftlichen Lebens die Doktrin einer einschneidenden Kritik zu unterwerfen. Die „unhistorische, für die Theorie und Praxis der Volkswirtschaft gleich schädliche Anschauung" mußte beseitigt werden, als ob man nur die vom Eigennutze regierten individuellen Triebfedern frei und ungehindert schalten und walten zu lassen brauche, um gleichsam kraft einer prästabilierten Harmonie eine gerechte und denkbar beste Ordnung der wirtschaftlichen Dinge ins Leben zu rufen. Es wurde die Losung, unter Verzichtleistung auf solche metaphysische Voraussetzungen, „auf geschlossene und allgemeine Theorien" überhaupt, die volkswirtschaftlichen Erscheinungen auf ihre letzten Ursachen hin zu untersuchen und zu diesem Zwecke „ein ausreichendes und erschöpfendes historisches, statistisches, ethnologisches und technisches Material zu sammeln". Durch Zusammenfassung dieses empirischen Materials, durch Feststellung der psychologischen und ethischen Faktoren, unter deren Einflusse sich das wirtschaftliche Leben vollzieht, durch Bestimmung des Verhältnisses der Wirtschaft zu Recht, Sitte und Staat sollte eine neue Grundlegung für die nationalökonomische Wissenschaft aufgeführt werden. Hatten Smith und seine Schule behauptet, daß der Zwang die Volkswirtschaft lähme, daß nur die Freiheit alle Kräfte entfessele und zum höchsten Gipfel der Vollkommenheit führe, so mußte nur eine tiefere Einsicht in das Wesen und Wirken des Staates angebahnt und dadurch gezeigt werden, daß die großen Leistungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaft ein Produkt des Mitwirkens der Rechts-, Staats- und Machtorganisation der Völker und Nationen seien, daß dem Staate die Führung auf dem Felde des Wirtschaftslebens gebühre, daß auch für die Zukunft die Hoffnung auf eine Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Volkes und vor allem auf eine zweckmäßige und gerechte Sozialreform zu setzen sei eben auf das Eingreifen und die kraftvolle Mitwirkung der über den einzelnen Kreisen der Gesellschaft und ihren gespaltenen, einander widerstrebenden Interessen unabhängig stehenden Staatsgewalt.

So durchdringen sich Geschichte, Theorie und Politik in der wissenschaftlichen Betrachtung des Autors, um sich aufs innigste miteinander zu verschmelzen. Die erste ist die Voraussetzung für die beiden letzten. Auf Grund der Geschichte sucht er zu einer reinen, von unhaltbaren metaphysischen und subjektiven Vorurteilen freien Theorie, nicht minder zur Erkenntnis der Grundzüge und der Maßnahmen einer den Zeitbedürfnissen und den historischen Lebensbedingungen des Volkes angemessenen Sozialpolitik zu gelangen. Die Postulate der Theorie und der Politik sind andererseits gleichsam die teleologischen Gesichtspunkte, denen folgend, er an den geschichtlichen Stoff herantritt. Aber er ist weit davon entfernt, diesen etwa nun nach doktrinären und politischen Rücksichten meistern zu wollen, ihn gleichsam als Beweismaterial in gewisse vorgefaßte Schablonen hineinzupressen; sondern unbefangenen Blickes mustert er ihn, um aus ihm die Bausteine für den Bau einer neuen Theorie zu entnehmen, um durch ihn die Einsicht in die politischen Notwendigkeiten und Zweckmäßigkeiten zu gewinnen. So zeigt er, um einiges in dieser Hinsicht anzumerken, wie falsch die Ansicht Smith's und seiner Anhänger war, daß der blühende Zustand der englischen Volkswirtschaft seit der Mitte des 18. Jahrhunderts das Resultat des freien Spieles der mit naturgesetzlicher Notwendigkeit wirkenden individuellen Kräfte war, sondern vielmehr das einer klugen, energischen und in ihren Mitteln nur allzu oft wenig wählerischen Politik, welche die gesamte staatliche Macht in den Dienst des Handelsinteresses der Nation stellte: damit sinkt die Behauptung, daß die Einmischung des Staates in die Naturordnung der wirtschaftlichen Dinge nur hemmend und störend wirke, in Nichts zusammen. Indem er die Grundzüge einer Entwickelungsgeschichte von Sitte und Recht zeichnet, widerlegt er die These, daß die Präsumtion stets für eine unbeschränkte wirtschaftliche Freiheit sei. Er betont, wie im Beginne der Geschichte freier Vertrag und Gewalt, Herrschaft und Genossenschaft nebeneinander stehen. Bis auf ihre letzten gesellschaftlichen Ursachen will er die volkswirtschaftlichen Erscheinungen der Gegenwart ergründen. Eben darum geht er bis auf die Anfänge der Arbeitsteilung und daraus entspringender sozialer Differenzierung zurück, um alsdann, die Stufenleiter der Zeiten abwärts steigend, die Klassenbildung, die Entwickelung der Gesellschaft und die Verschiedenheiten in der Vermögensverteilung zu verfolgen. In eingehender Darstellung die Geschichte der Unternehmung aufdeckend, schildert er die Entstehung und die Schicksale des von der technischen Arbeit ausgehenden Genossenschaftswesens, sowie der von Verkehr und Handel ausgehenden Gesellschaften; er zeigt die verschiedenartige Bedeutung des Genossenschaftswesens und der Gesellschaftsbildung hinsichtlich des Fortschrittes in der Organisation der Volkswirtschaft und der Unternehmungen, sowie die psychologischen Elemente, auf denen ihr Ursprung und die Formen ihrer Einrichtungen beruhen; als höchstes Ziel schwebt ihm dabei vor, eine einheitliche Uebersicht der typischen Organisationsformen der Volkswirtschaft zu geben. Er macht darauf aufmerksam, daß da, wo die Einflüsse der Arbeitsteilung und sozialen Differenzierung ungehindert ihre volle Herrschaft geltend zu machen

vermögen, Vernichtung und Verkrüppelung einzelner Gesellschaftsschichten als Endergebnis drohen: Dem gilt es, bewußt entgegenzuwirken, indem man zwar einerseits versucht, „den Mechanismus der Arbeitsteilung so aufrecht zu erhalten, daß große technische Leistungen möglich bleiben“, andererseits aber zugleich das wirtschaftliche und soziale Unrecht durch das Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit bekämpft, und eben dazu ist in erster Reihe die Staatsgewalt berufen.

Wenn Schmoller das Studium der sogenannten inneren Geschichte Preußens zur Hauptaufgabe seines Lebens gemacht hat, so ist das keineswegs somit ein Spiel des Zufalls oder des subjektiven persönlichen Beliebens, sondern es steht dieser Umstand durchaus im Einklange mit der Haupttendenz seiner wissenschaftlichen Arbeit überhaupt. Denn sie ist dem Nachweise gewidmet, wie sehr Staat, Recht und Verwaltung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, auf Produktion und Verteilung einzuwirken vermögen. Preußen hat sich unter den deutschen Staaten von Anfang an am durchgreifendsten uud am erfolgreichsten in den Dienst der Volkswirtschaft gestellt; hier ist für das wirtschaftliche und soziale Gedeihen des Volkes bei relativ dürftigen und bescheidenen Mitteln Glänzendes geleistet worden. Die besten preußischen Herrscher in der Epoche des Absolutismus haben den Beruf des Königtums, frei und erhaben über den Klassen der Gesellschaft, über den wirtschaftlichen Gegensätzen zu stehen, fest und unverrückt das Wohl des Ganzen im Auge zu halten, klar und scharf erkannt; sie waren in der That „Amtsleute am Fürstentum“, rois des gueux. Preußen ist der reinste und vollkommenste Typus des deutschen Staates im merkantilistischen Zeitalter, und was in dieser Periode von deutscher Seite geleistet worden ist, das ist vornehmlich ein Werk Preußens, das für sich unter den deutschen Staaten freilich mit ungleich geringeren Kräften das nachzuholen strebte, was die national geschlossenen Staaten Westeuropas, Frankreich und England, schon lange zuvor mit ganz anderen Machtmitteln und daher auch in ganz anderem Maßstabe unternommen und erreicht hatten. Wer die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Volkswirtschaft kennen lernen will, der muß dem Preußen des 18. Jahrhunderts eine sorgsame Aufmerksamkeit zuwenden. Und Preußen ist es wiederum im 19. Jahrhundert, das für die Schaffung eines nationalgeschlossenen deutschen Wirtschaftskörpers das Hervorragendste geleistet hat; ihm fällt die führende Rolle in dem neuen deutschen Gesamtstaate auf nationaler Grundlage zu, unter dessen Aegide sich jetzt das Eintreten des deutschen Volkes in die Weltwirtschaft vollzieht, dem es obliegt, eine den Bedürfnissen der Zeit sich anpassende, kräftige Sozialpolitik konsequent und zugleich ohne Ueberstürzung in klugem Maßhalten durchzuführen. Da gilt es, an die Tendenzen wieder anzuknüpfen, die Preußen im Zeitalter des Merkantilismus leiteten, und also das Werk der alten preußischen Könige im neuen Nationalstaate in verständnisvoller Berücksichtigung des veränderten Geistes der Zeiten wieder aufzunehmen und zu vollenden. Selbst einem der süddeutschen Mittelstaaten entstammend, hat Schmoller, seine wissenschaftliche Arbeit in dem Jahrzehnte vor der Errichtung des neuen Reiches beginnend,

in Preußen den deutschen Staat der Zukunft, den Hauptträger und das vornehmste Organ einer wahren allgemeinen deutschen Sozial- und Wirtschaftspolitik erblickend, der Erforschung des preußischen Staatswesens seine besten Kräfte gewidmet, — ein Gegenstück zu seinem dereinstigen Gegner Treitschke, in dessen Brust sich unter dem Ansporn der nationalen Hoffnungen die Wandlung vom gebornen Sachsen zum leidenschaftlich enthusiastischen Preußen vollzog. Wenn aber auch das Objekt von Schmollers Wirksamkeit Preußen ist, wenn auch wie er selbst sagt, in manchen seiner Schriften, „die ich vor 15—20 Jahren schrieb, etwas von dem Stolze und dem Glücke durchklingt, welche mich damals als Preußen und Deutschen beseelten“, so wird man ihn deshalb doch nicht der parteiischen Voreingenommenheit und der Ueberschätzung der Leistungen und der Verdienste des preußischen Königtums und Staatswesens zeihen können. Denn wer nach dem Grundsatze verfährt: „Ehre, wem Ehre gebührt“, der ist weit davon entfernt, eben deshalb bereits dem Vorwurfe mangelnder Objektivität zu verfallen. Die großen Thaten der Vergangenheit anzuerkennen, ist eine Pflicht des Historikers, der dadurch seiner Unparteilichkeit nicht nur nichts vergiebt, sondern sie eben bewährt.

Es wird für die künftigen Geschichtschreiber der deutschen Historiographie oder der national-ökonomischen Litteratur des 19. Jahrhunderts eine der lohnendsten und reizvollsten Aufgaben sein, die vielfach verschlungenen Fäden der Entwickelung der modernen Wirtschaftsgeschichte zu verfolgen, den Einfluß festzustellen, der darauf von Seiten der Rechtsgeschichte, der Philologie, der allgemeinen Geschichte und der Nationalökonomie ausgeübt worden ist. Wenn wir nun speciell das Verhältnis der Nationalökonomie zur Wirtschaftsgeschichte betrachten, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Schmoller zu denjenigen zählt, denen in dieser Hinsicht die nachhaltigste Anregung, das konsequenteste Streben, die fruchtbarste Arbeit zu danken ist. Die ältere historische Richtung in der Nationalökonomie forderte wohl eine geschichtliche Betrachtungsweise der volkswirtschaftlichen Verhältnisse; sie trug wohl auch, aus der historischen Litteratur ihrer Zeit schöpfend, eine Menge Stoffes zusammen, den sie dann in ihrer Art nach den Gesichtspunkten der Theorie zu verarbeiten suchte. Das bedeutete eine Verwertung der von der allgemeinen geschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Forschung gewonnenen Resultate über die Zustände des Wirtschaftslebens in der Vorzeit für die Nationalökonomie, war aber noch keine planmäßige und eigene wirtschaftsgeschichtliche Forschung, noch keine lediglich auf sich selbst gestellte Erfassung der wirtschaftlichen Entwickelung in ihren Kausalzusammenhängen. So lehrreich die historischen Exkurse und Deduktionen bei Roscher, so geistvoll die historischen Entwickelungsreihen sind, die Lorenz von Stein konstruierte, sie unterscheiden sich von den Schmoller'schen Studien nicht nur dadurch, daß sie, anstatt sich gleichsam Selbstzweck zu sein, die Stellung dienender Glieder und erläuternder Belege im Ganzen der Systematik einnehmen, sondern auch dadurch, daß bei ihnen das Prinzip der originalen Quellenforschung, wenn auch hier und da, so doch jedenfalls nicht in annähernd gleichem

Grade zur Anwendung gelangt ist. Man vergleiche nur die schematisierenden finanzgeschichtlichen Kategorieen, mit denen Stein in seiner Finanzwissenschaft operiert, mit der aus der Fülle des besten und ursprüngsichsten Materials geschöpften Uebersicht Schmoller's über die Epochen der preußischen Finanzgeschichte. Auf einer ganz anderen empirischen Basis baut sich hier die Kenntnis von den leitenden Gesichtspunkten auf, unter denen die Entwickelung zu betrachten ist. Diesen Grundsatz selbständiger intensiver und umfassender Quellenbenutzung hat Schmoller auf den verschiedenartigsten Arbeitsgebieten bethätigt, ob es sich nur um die Geschichte des Zunftwesens, oder um die der Bergwerksverfassung, oder um die der inneren preußischen Geschichte handelt. Und von all diesen Bemühungen hat auch die historische Wissenschaft reichen Nutzen gehabt; denn sie ist nicht nur um viele und wichtige Erkenntnisse bereichert, es sind ihr auch neue Gebiete durch methodische Forschung erschlossen worden.

Ideenreichtum, Tiefe der Auffassung auf Grund einer umfassenden Sachkenntnis und einer Quellenforschung von geradezu erstaunlichem Umfange: das sind die beiden Eigentümlichkeiten, die Schmoller einen so hervorragenden Platz in unserer modernen wirtschaftsgeschichtlichen und geschichtlichen Litteratur überhaupt anweisen. Und je massenhafter der Stoff wird, umsomehr bewährt sich sein Talent zur Penetration und Konzentration; es ist, als ob die Kraft mit den Schwierigkeiten der Aufgabe wüchse. Wo es sich um manche kontroversereiche Probleme, etwa der ältesten Sozialgeschichte oder der Anfänge der mittelalterlichen Stadtgeschichte, handelt, wird das Auftauchen von Meinungsverschiedenheiten in manchen Einzelheiten schwer zu vermeiden sein; an dem Gesamtbilde der wirtschaftlichen Entwickelung, wie Schmoller es gezeichnet hat, kann in der Hauptsache kaum etwas geändert werden. Auch da, wo die Quellen spärlich fließen, vermag er mit der ihm eigenen Intuition die Grundzüge der Entwickelung zu erkennen und die Bruchstücke der Ueberlieferung zu einem plastisch anschaulichen Ganzen zusammenzufügen. Dazu kommt die Universalität seiner Auffassung, die auch das einzelne Moment, auch das anscheinend Geringfügige, weil er die Entwickelungsreihe, der es angehört, in ihrer Totalität überschaut, in den großen Kausalzusammenhang des Geschehenen am richtigen Orte einordnet, nicht minder die leidenschaftslose Objektivität des Urteils, die hoch über der Doktrin der Parteien steht: gerade in diesen beiden Beziehungen gleicht er Ranke, dem Altmeister der politischen Geschichte. Sein Ziel ist es, nicht nach zeitgenössischer Schablone zu leben oder zu tadeln, sondern zu verstehen und zu begreifen, die Motive, die das Handeln der Personen und der sozialen Gruppen bestimmen, klarzulegen und an dem Maßstabe der Zeitumstände auf ihre relative Berechtigung hin zu prüfen. Daher kommt er zum Ergebnisse, daß die schutzzöllnerische Politik Friedrich's II. zu ihrer Zeit ebenso berechtigt war, wie 50 Jahre später die liberale Zollpolitik Friedrich Wilhelm's III. So zeigt er hinsichtlich der Geschichte der Einkommensverteilung, daß keineswegs eine steigende Ungleichheit zu konstatieren ist, sondern zeitweise einsetzende Differenzierungen und

Gegenbewegungen, die die Verschiedenheit wieder einschränken.“ Und was die Universalität seiner Anschauung anbelangt, so erhellt schon aus der Analyse seiner Studien zur Preußischen Geschichte, wie wir sie vorhin gaben, zur Genüge, wie sehr er es versteht, die Sondergeschichte eines bestimmten Faktors des ökonomischen, sozialen oder staatlichen Lebens im Rahmen einer allgemeinen Betrachtung des Problems zu behandeln, um das es sich handelt. Wenn er sich mit dem Preußischen Zollgesetz von 1818 beschäftigt, so entwirft er nicht nur zuerst, um seine historische Bedeutung zu bestimmen, die Umrisse der Handels- und Zollpolitik der großen Mächte Europas im Zeitalter des Merkantilismus, sowohl während dieser letztere blühte, als auch in der Periode seines Verfalles; er holt noch weiter aus, indem er mit den Anfängen des Handels und mit den Wikingern beginnt, indem er die psychologischen Voraussetzungen der Handelsthätigkeit, die Elemente ihres komplizierten Organismus zu ergründen strebt. So ist seine „Straßburger Tucher- und Weberzunft“ nicht nur die erste, auf einer urkundlichen Basis (entsprechend dem modernen Prinzipe historischer Quellenforschung) sich aufbauende Geschichte einer städtischen Industrie, nämlich des Straßburger Wollengewerbes vom 14.—17. Jahrhundert in steter Berücksichtigung der Besonderheiten der mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik; sie weitet sich schließlich aus zu einer Geschichte der Zunftverfassung, des städtischen Gewerbewesens und der Wollenindustrie in diesem Zeitraume; sie ist ein Spiegelbild der städtischen Wirtschaftsgeschichte in Deutschland überhaupt.

Die Aufdeckung langer, möglichst lückenloser Kausalreihen, die Ergründung der psychologischen Fermente in dem Geschehenden: Das ist das letzte Ziel der geschichtlichen Forschung Schmoller's. „Alle exakte Erkenntnis ist Erkenntnis der Kausalität“, so sagt er einmal mit Recht. „Auch auf psychologischem Gebiete giebt es einen Kausalnexus. Freilich sind die psychologischen Gesetze der Motivation andere, als die Naturgesetze der äußeren Welt; aber der Satz der Kausalität gilt in seiner unerbittlichen Notwendigkeit für beide Gebiete gleichmäßig“. Freilich die Frage ist es: sind Kausalität und Notwendigkeit auf dem geistigen Gebiete identische Begriffe, ist die Notwendigkeit als ein empirisch erkennbares Kriterium der psychischen Kausalität nachzuweisen? Gewiß ist es wahr, daß, wie Rümelin sagt, unsere freiesten Handlungen unsere determiniertesten sind, insofern sie nämlich am sorgfältigsten motiviert sind. Denn darin besteht die wahre Freiheit, daß sich der Mensch nicht willkürlich von dem oder jenem Motive leiten läßt und blindlings seinen Trieben folgt, sondern daß er unter den an ihn herantretenden Beweggründen nur denjenigen Zugang und Einfluß gestattet, die sich ihm als besonders zweckmässig und zugleich vom sittlichen Standpunkte aus als erlaubt und geboten darstellen. Ohne Zweifel wird durch die Motive das Handeln des Menschen bestimmt, d. h. determiniert; aber wieder erhebt sich hier die Frage: trägt diese Determination den Charakter der Notwendigkeit? Immer wieder, wenngleich in veränderter Form, tritt uns dasselbe Problem proteusgestaltig entgegen. Metaphysischer Natur, ist es für uns überhaupt nicht lösbar;

es sind die höchsten und tiefsten Fragen der persönlichen Weltanschauung, die sich hier an uns herandrängen, und nicht an uns kann es sein, uns der Sisyphusaufgabe ihrer Beantwortung zu unterziehen. Der Historiker hat jedenfalls seine Pflicht gethan, wenn er nach bestem Wissen und Gewissen je nach der Beschaffenheit des vorliegenden Quellenmaterials die Motive und Zwecke, durch welche die handelnden Personen des großen Geschichtsdramas bestimmt wurden, erforscht und feststellt, wenn er die allgemeinen psychischen Zusammenhänge, die massenpsychologischen Zweckvorstellungen, welche die einzelnen Völker, Zeitalter und Gesellschaftsgruppen beherrschten, erfaßt und aufdeckt. Auf diesem Wege gelangt er zu einer fruchtbaren Kausalerklärung; denn es ist das Eigentümliche bei der psychischen Kausalität, daß hier Kausalprinzip und Zweckprinzip zusammenfallen. Alle Einflüsse, die an den Menschen herantreten, seine physischen Bedürfnisse, die Einwirkungen der äußeren Umgebung, nicht minder die überlieferten Vorstellungen und Ideenkreise, unter deren Banne er steht, — sie wirken doch schließlich nur dadurch, daß er sie in seinem Geiste aufnimmt, um sie als Motive für sein Handeln zu setzen, um dieses durch sie determinieren zu lassen. Gerade für die historische Kausalerklärung in diesem Sinne hat Schmoller ungemein viel gethan; durch seine Wirksamkeit haben wir in der Kausalerklärung der generellen, massenpsychologischen Erscheinungen hinsichtlich der Entwickelung von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft wichtige und bedeutsame Fortschritte gemacht. Welche Vorteile und welcher Nutzen für die allgemeine Geschichte daraus erwachsen ist, brauche ich hier nicht auszuführen; ich habe das Nötige schon bei der Würdigung der historiographischen Leistungen Schmoller's für die preußische Geschichte angedeutet. Für die Erkenntnis der Grundlagen des historischen Werdens sind dadurch jedenfalls die wertvollsten Aufschlüsse gewonnen.

Eigenartig und geschlossen tritt uns die schriftstellerische Individualität Schmollers entgegen. Nach der formellen Seite hin kennzeichnet sie sich durch die künstlerisch abgerundete Darstellung, die uns die Lektüre seiner Studien zu einem hohen ästhetischen Genusse gestaltet, nach der materiellen Seite hin durch das Streben nach einer möglichst breiten Empirien unter scharfer Hervorhebung der großen Gesichtspunkte und leitenden Tendenzen, sowie unter ausgesprochener Abneigung, die Schranken empirischer Erkenntnis zu übersteigen. Darum sein scharfer Widerspruch gegen die naturwissenschaftliche Behandlung der geschichtlichen Probleme, gegen die physische Erklärung von Sitte, Recht, Moral und Religion, der Bevölkerungs- und moralstatistischen Probleme, gegen das sogenannte „Gesetz der großen Zahl", gegen die falsche Bewertung der Wahrscheinlichkeitsrechnung in der Statistik, seine Betonung der „unendlichen Kompliziertheit alles gesellschaftlichen und historischen Geschehens" und eben daher auch seine Skepsis „gegen alle noch so geistreichen Konstruktionen und kurzen Formeln, die das Wirtschaftsleben rastlos erklären wollen". Was Schmoller's Empirie ihren hohen Wert verleiht, das ist der Umstand, daß sie auf dem Untergrunde einer umfassenden Bildung ruht, die sich auf die verschiedensten Gebiete

menschlichen Wissens, auf die rechts- nnd staatswissenschaftlichen Disciplinen, auf Geschichte und Philosophie erstreckt. Diese Universalität der Bildung ist weit davon entfernt, eine des inneren Zusammenhanges entbehrende Polyhistorie zu sein; sie ist durch eigene Forschung vertieft und von selbständigem Denken durchdrungen; sie ist gleichbedeutend mit einer seltenen Weite des geistigen Gesichtskreises. Und unverkennbar ist endlich die ethische und politische Grundstimmung seiner gesamten Thätigkeit. Seine wissenschaftliche Arbeit ist getragen von einem hohen ethischen, sozialen und politischen Idealismus, der in den schönen Worten seinen Ausdruck findet: „Ziel der Geschichte ist es, eine successiv steigende Zahl von Menschen zu den höheren Gütern der Kultur heranzurufen, das Kulturniveau der Gesellschaft zu erhöhen."

Augenblicklich ist Schmoller damit beschäftigt, die Grundsätze der theoretischen Nationalökonomie, wie sie sich in seiner Auffassung spiegeln, in einem Grundrisse zusammenzufassen, dessen Erscheinen wir in Kürze erwarten dürfen [1]). Er hat in Aussicht gestellt, sowie er damit fertig ist, ein gleiches Unternehmen für die innere Geschichte Preußens in Angriff zu nehmen. Für die große Darstellung der preußischen Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschiche des 18. Jahrhunderts, auf die wir nun einmal verzichten müssen, wird ein Buch dieses Charakters immerhin einen höchst erwünschten Ersatz bieten, und unsere historische Litteratur bedarf eines solchen Werkes gerade auf das Dringendste. Wir besitzen ja zwar einige Schriften, die ähnliches zu liefern versuchen; sie genügen jedoch durchaus nicht den Anforderungen, die man an sie stellen muß, und Niemand ist unter den deutschen Gelehrten so berufen wie Schmoller, diese Lücke in unserer historischen Litteratur auszufüllen; ja, man darf sagen, daß er, wie die Dinge nun stehen, der Einzige ist, der diese Aufgabe lösen könnte. So sehen wir denn mit Spannung und Hoffnung sowohl dem einen, wie auch dem andern Werke entgegen; seine unermüdliche Schaffenskraft wird auch sie uns bescheeren und in unvergleichlich höherem Grade, als die jüngsthin erschienenen beiden Sammlungen seiner Schriften, von denen wir in dieser Anzeige ausgingen, werden sie einen Abschluß und eine Krönung seines Lebenswerkes in den beiden Hauptrichtungen seiner wissenschaftlichen Arbeit bedeuten.

---

1) Der Grundriß ist inzwischen erschienen und wird an dieser Stelle eingehend gewürdigt werden. Die Red.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Van der Borght, R., Beiträge zur Geschichte der deutschen Reisstärke-Industrie. Berlin (Siemenroth & Troschel) 1899. 100 SS.

Das Schriftchen ist von wesentlich größerem Interesse, als nach seinem Umfange zu erwarten sein sollte; es ist ein sehr beachtenswerter Beitrag zur Erkenntnis der Einwirkung, welche Zollverhältnisse auf die Entwickelung einer Industrie auszuüben vermögen.

Begründet wurde die deutsche Reisstärke-Industrie 1870 von Ed. Hoffmann in Salzuflen, dessen Unternehmen, das größte seiner Art in Deutschland (seit 1887 Aktiengesellschaft), von dem Herrn Verf. mit Recht in hervorragender Weise berücksichtigt wird. Von 1870 bis 1879 wurde Reis für Stärkefabrikation zollfrei unter Kontrolle zugelassen, die Reisstärke selbst genoß bis 1877 einen Schutzzoll von 3 M. für 100 kg. Die junge Industrie blühte rasch empor; neben der sich bedeutend erweiternden Hoffmann'schen Fabrik entstanden mehrere neue. Da dem Herrn Verf. die maßgebenden Zahlen nicht bekannt zu sein scheinen, so sei erwähnt, daß an Reis zur Stärkefabrikation in Deutschland in den freien Verkehr eingegangen sind

1872	28 400 dz	1876	84 500 dz
1873	48 900 „	1877	91 500 „
1874	56 500 „	1878	107 500 „
1875	67 000 „	1879	121 500 „

Nur die beiden letzten Jahre sind (S. 16) berücksichtigt, aber nach Bruttogewicht. Der Tarif von 1879 brachte für „Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrolle“ einen Zoll von 1,20 M. für 100 kg, seit 1880 unter Rückvergütung bei Ausfuhr, andererseits aber einen Schutzzoll von 6 M. für die Reisstärke. Die letztere führte zur Verminderung der Einfuhr, aber auch zu einer überaus gesteigerten Konkurrenz der deutschen Fabriken untereinander, deren Zahl bis 1885 auf mindestens 14 stieg. Die Ueberfüllung des heimischen Marktes nötigte zu gesteigerter Ausfuhr. Im Jahr 1885 schlossen 10 Fabriken eine Konvention zur Hebung der Preise und zum Schutz gegen ungünstige Zollverhältnisse, die aber schon 1886 wieder aufgelöst werden mußte. Sie versuchte vergebens, die am 1. Juli 1885 in Kraft tretende Erhöhung des Zolles auf Reis zur Stärkefabrikation auf 3 M. für 100 kg unter gleichzeitiger Erhöhung des Stärkezolles auf 9 M. zu verhindern; eine Erhöhung des Schutzzolles erachtete sie für zwecklos. Der Zoll auf

Reis für Stärkefabrikation wurde dem Weizenzoll gleichgestellt mit Rücksicht auf die für die Landwirtschaft wichtige Weizenstärkefabrikation.

Die neuen Verhältnisse waren nach Auflösung der Konvention so ungünstig, daß mehrere Fabriken, wenn auch nur kleinere, den Betrieb einstellten, während allerdings andere sich vergrößerten. Die Rohstoffbezüge gingen 1886 und 1887 nach Angaben des Herrn Verf. gegen 1882—1885 erheblich zurück. Diese Angaben sind nun freilich vollständig unrichtig und zwar einerseits weil eine amtliche Quelle benutzt worden ist, deren beschränkte Brauchbarkeit in neuester Zeit doch sehr gründlich erörtert worden ist (in Sachen Vosberg-Reskow) und andererseits weil der Herr Verf. übersehen hat, daß ein sehr großer Teil der Reiseinfuhr im Veredlungsverkehr stattgefunden hat. So sind nach dem Herrn Verf. eingegangen

1885	1886	1887
dz	dz	dz
115 485	93 385	78 824

Thatsächlich sind jedoch eingegangen

	dz	dz	dz
im freien Verkehr	115 535	93 401	92 514
im Veredlungsverkehr	101 419	92 367	91 778
	216 954	185 768	184 292

Seit Anfang 1888 wurde der Reis zur Stärkefabrikation wie der zum Konsum bestimmte mit Rücksicht auf die Erhölung des Weizenzolles dem Zoll von 4 M. für 100 kg unterworfen, andererseits der Stärkezoll auf $12^1/_2$ M. erhöht. Für die exportierte Reisstärke wurde Steuerfreiheit des Reises belassen, für gemischte 1899 gewährt. Der Schutzzoll vermindert sich durch den Reiszoll um rund 5,50 M. für 100 kg. Davon kommen noch in Abzug die Kosten der Arbeiterversicherung, „die groß genug sind, um von dem kalkulierenden Unternehmer sorgfältig mit in Rechnung gestellt zu werden“; sie betragen in der Hoffmann'schen Fabrik im Maximum 1896 1,77 M. pro Tonne Stärke — der Herr Verf. rechnet hier ausnahmsweise nach Tonnen — somit für 100 kg 18 Pfg. Weiter wird noch Zoll der ausländischen Bretter für Kisten in Abzug gebracht, der aber doch höchstens auf 28 Pfg. für 100 kg Stärke zu veranschlagen ist. „Im ganzen hat der Zoll die Zufuhren aus dem Auslande in Schranken gehalten“; genauer ausgedrückt: er hat derart gewirkt, daß einer Ausfuhr von Reisstärke aus dem freien Verkehr 1898 in Höhe von 90 756 dz eine Einfuhr von — 679 dz gegenübersteht. Nicht wenige fremde Staaten haben freilich mit gesteigerten Stärkezöllen geantwortet. Aber die Höhe der Ausfuhr zeigt, daß dies nicht wesentlich nachteilig gewirkt hat.

Die Reisstärkeindustrie bemüht sich nun behufs Erweiterung des Absatzes im Inland seit Herabsetzung des Weizenzolles von 5 auf $3^1/_2$ M. für 100 kg (1892) andauernd um Ermäßigung oder Beseitigung des Zolles auf Reis für Stärkefabrikation unter Widerspruch namentlich seitens der Fabrikanten von Weizenstärke. Die gegenseitigen Verhältnisse der Reisstärke und anderer Stärkearten, die Verwendungen

Herstellungskosten, Preise etc. werden sehr eingehend besprochen, um nachzuweisen, daß die Reisstärke, die ihre Hauptverwendung für Wäschezwecke, namentlich in den Haushalten, findet, der Weizen- und Kartoffelstärke keine wirklich bedeutende Konkurrenz mache. Der Herr Verf. scheint der Ansicht zu sein, daß der Zoll den inländischen Weizenpreis nicht erhöhe; so bemerkt er (S. 28): „Die Weizenstärkeindustrie hatte theoretisch ihr Rohmaterial zu verzollen, praktisch erhielt sie es zollfrei, da sie sich fast ganz auf inländisches Material stützte."

Im Jahre 1892 wurde wieder eine Vereinigung der Fabrikanten gebildet, welche die Preise erhöhte, mehrere Fabriken auf gemeinsame Kosten außer Betrieb setzte und sich „gegen neue Konkurrenz und gegen etwaige Konkurrenz verwandter Stärkearten durch Preismaßregeln schützt, deren Kosten gemeinschaftlich getragen werden". Die Dividende von Salzuflen stieg von 3 Proz. 1892 auf 12 Proz. 1895 und hat sich seitdem auf der letzteren Höhe erhalten.

Wenn nun die Reisstärkefabriken, welche ihren Rohstoff für die Ausfuhr bereits zollfrei erhalten, Herabsetzung oder Aufhebung des Zolles auch auf den für den inländischen Konsum verarbeiteten Reis verlangen, so liegt doch die Frage nahe, wie sich die Vereinigung der maßgebenden Fabriken, welche unter dem Schutze eines hohen Zolles die Preise reguliert, nach Erfüllung ihres Verlangens verhalten würde, ob sie die Ermäßigung nicht etwa einfach zur Erhöhung ihres Gewinnes verwerten würde.

Wiederholt sind in dem vorliegenden Schriftchen die Preise angegeben, zu welchen im Inland verkauft worden ist, nirgends aber finden sich Angaben über den Verkaufspreis im Auslande. Die Sachverständigen des Kaiserl. Statistischen Amtes schätzen z. B. 1898 diesen Preis zu 34 M. für 100 kg, während die Einfuhr zu 42 M. berechnet wird. Dient etwa der im Inland in Folge des Schutzzolles erzielte erhöhte Preis zur Ermöglichung billigen Verkaufes im Auslande, wie dies ja auch in anderen Fällen vorkommt? Berücksichtigung verdient wohl auch die Frage, inwieweit der Zoll auf Reis für Stärkefabrikation ein zweckmäßiger Finanzzoll ist:

Mit der deutschen Handelsstatistik geht der Herr Verf. nicht immer mit der nötigen Vorsicht um. Er wundert sich, beispielsweise (S. 36), daß dieselbe 1897 Ziffern angiebt, nach denen sich die Ausfuhr von Reisstärke einschließlich anderer Stärke als Kartoffelstärke 1886 auf 16 268 dz und 1887 auf 20 392 dz berechnet, während Salzuflen allein im ersten Jahre 66 445 dz, im zweiten 62 554 dz ausgeführt habe, „ein Zeichen, wie schwer es für die amtliche Statistik ist, die Warensorten und die Bestimmungsländer genau zu ermitteln". Wäre der Herr Verf., anstatt die bekannte, den Specialhandel betreffende unvollständige Zusammenstellung zu benutzen, auf das Quellenwerk zurückgegangen, so würde er gefunden haben, daß im Specialhandel ausgegangen sind

1886	1887
17 353	22 110 dz,

im Jahresaußenhandel aber, der hier wegen der Zollrückerstattung ausschließlich in Frage kommt,

1886	1887
92 521	95 331 dz,

darunter Reisstärke im Veredlungsverkehr

73 332	72 772 dz

Der Herr Verf. würde u. a. auch gefunden haben, daß 1896 von den zur Stärkefabrikation eingegangenen 247 795 dz Reis nur 139 683 dz verzollt worden sind, daher der Stärkeabsatz im Inland nur etwa 105 000 dz, nicht (S. 59) 120 000 dz betragen haben wird, etc. Ausnahmsweise hat der Herr Verf. (S. 59) das Quellenwerk benutzt, dabei aber das Versehen nicht erkannt, das an der von ihm benutzten Stelle durch Verwechslung von Special- und Gesamteigenhandel geschehen ist. M. Diezmann.

Croce, Benedetto, Materialismo storico ed economia Marxistica, saggi critici. Milano-Palermo. (Sandron,) Biblioteca di scienze sociali e politiche, No. 32. 286 pag.

Die Sammlung besteht aus sechs bereits früher in verschiedenen Zeitschriften erschienenen Artikeln, die alle die Tendenz haben, „den gesunden und realistischen Kern in Marxens Gedankengang aus den metaphysischen und litterarischen Schnörkeln des Verfassers und den unvorsichtigen Erklärungen und Deduktionen seiner Schule“ auszulösen. Die einzelnen Artikel betreffen: die wissenschaftliche Form des historischen Materialismus, die historischen Theorien Loria's, Erklärungen und Kritik einiger Begriffe des Marxismus, das Buch Stammler's („Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassnng“), neuere Erläuterungen der Marxstischen Wertlehre, einen Einwurf gegen das Gesetz der abnehmenden Profitrate. Ein Anhang betrifft den Kommunismus Campanella's. Zur zweitgenannten Abhandlung ist zu bemerken, daß aus derselben eine ungewöhnlich scharf ausgesprochene Feindseligkeit und Gehässigkeit gegen Loria hervortritt (s. z. B. S. 76), die uns Deutschen — heute wenigstens — einen wenig empfehlenden Eindruck machen muß. Im übrigen zeigen die, nebenbei bemerkt, bei italienischen Autoren viel citierten Abhandlungen Croce's durchaus großen Scharfsinn; sie verdienen daher, unter dem berücksichtigenswerten Teile der Marx-Litteratur erwähnt zu werden. Schullern.

Jahrbuch der internationalen Vereinigung der vergleichenden Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Im Auftrage der Vereinigung herausgeg. von (Prof.) Bernhöft (Rostock) und (LandgerR.) Meyer (Berlin). Jahrg. V, 1899, 1. Abteilung. Berlin, K. Hoffmann, 1900. gr. 8. 400 SS. M. 10.—. (Inhalt: I. Vorträge: Die älteren englischen Chartergesellschaften, von A. Zimmermann. — Der gegenwärtige Stand der sozialen Frage in Frankreich, von G. Blondel. — Was ist der Staat? von Schuppe. — Die Volksüberzeugung als Rechtsquelle, von Fritz Stier-Somlo. — Die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen des Großfürstentums Finland und der Balkanstaaten zu Rußland, von Boris Minzès. — Die Ausnutzung einer fremden patentierten Erfindung in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung, von Leo Munk. — II. Aufsätze: Leviratsehe und Blutsverwandtschaft, von Jacques Flach, übs. von E. Rosenfeld. — Ein Beitrag zur Häuser- und Realitätenbesteuerung, von G. Sodoffsky. — Die Kristallisation des Rechts, von Raoul de la Grasserie, übs. von A. Lehmann. — Die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes im Vergleich mit dem Auslande, von Fr. Zahn. — Der Schutz des geistigen Eigentums in Norwegen, von Vl.

Pappafava. — Der Ursprung des Totemismus, von Jul. Pickler und F. Somló. — Hongkong, seine Entwickelung und wirtschaftliche Bedeutung, von Hermann Schumacher.)

v. Mayr, G. (ord. Prof. d. Statistik, Finanzwissensch., etc., Univers. München), Grundriß zu Vorlesungen über praktische Nationalökonomie. I. Teil. Einleitung und Allgemeiner Teil. Tübingen, H. Laupp, 1900. gr. 8. VIII—103 SS. M. 2,40.

Naumann, Fr. (Herausgeber der nat.-soz. Wochenschrift „Die Hilfe"), Demokratie und Kaisertum. Berlin-Schöneberg, Buchverlag der „Hilfe", 1900. gr. 8. 231 SS. M. 2.—. (Aus dem Inhalt: Demokratie als Vorausetzung des Sozialismus. — Die Träger der Demokratie. — Demokratie als politische Idee. — Demokratische Organisation des Wirtschaftslebens. — Die agrarische Aristokratie. — Die industrielle Aristokratie. — Die klerikale Aristokratie. — Das Deutsche Reich als Wirtschaftskörper. — Demokratie und Heer. — Nationaler Sozialismus.)

Soziale Frage, die, beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach", Heft 14—16: Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung, von Heinrich Pesch (S. J.). III. Teil (Schluß): Der moderne Sozialismus. Freiburg i. B., Herdersche Verlagsbhdl., 1900. 8. IV—601 SS. M. 4,60. (Inhalt: Sozialdemokratie. Anarchismus. Staatssozialismus. — Die theoretischen Grundlagen des marxistischen Sozialismus. — Zur Geschichte der sozialistischen Bewegung in Deutschland.)

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgeg. von Gustav Schmoller. Band XVII, Heft 4: Beiträge zur preußischen Handwerkerpolitik, vom Allgemeinen Landrecht bis zur Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845, von Hugo Roehl. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. gr. 8. XII—276 SS. M. 6,40. — Band XVIII, Heft 1: Die staatliche Regelung der englischen Wollindustrie vom XV. bis zum XVIII. Jahrhundert, von Friedrich Lohmann. Ebd. 1900. gr. 8. X—100 SS. M. 2,60.

Weisengrün, P., Der Marxismus und das Wesen der sozialen Frage. Leipzig, Veit & C°, 1900. gr. 8. VIII—480 SS. M. 12.—. (Aus dem Inhalt: Einleitung: Die soziale Frage und die Politik des Proletariats. Von Erfurt bis Hannover. Bernstein und Masaryk. Philosophie und Nationalökonomie. — Kritik des soziologischen Marxismus. — Kritik des ökonomischen Marxismus. — Revision der sozialwissenschaftlichen Grundbegriffe. — Die Weltpolitik des Proletariats.)

Zoll- und Handelsbündnis, ein, mit Deutschland. Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte in den Plenarversammlungen am 23. u. 30. I. und 6. u. 13. II. 1900. Wien, Verlag der Gesellschaft österr. Volkswirte, 1900. kl. 8. 178 SS. M. 1.—. (Sonderabdruck aus der „Volkswirtschaftlichen Wochenschrift".)

L'Année sociologique, publiée sous la direction d' E. Durkheim (prof. de sociologie à la faculté des lettres de l'Université de Bordeaux. 3ième année, 1898—1899. Paris, F. Alcan, 1900. 8. fr. 10. (Sommaire: I. Mémoires originaux: Ratzel, Le sol, la société et l'Etat. — Richard, Les crises sociales et la criminalité. — Steinmetz, Classification des types sociaux. — II. Analyses des travaux du 1er juillet 1898 au 30 juin 1899.)

Legrand, Rob., Richard Cantillon, un mercantiliste précurseur des physiocrates. Paris, V. Giard & E. Brière, 1900. gr. in-8. fr. 3.—.

Passy, Fred., Une exhumation. Un cours libre sous l'Empire 1863—1865. Paris, Guillaumin & Cie, 1900. 8. 177 pag. fr. 2,50.

Vandervelde, E., Le socialisme et la transformation capitaliste de l'agriculture. Bruxelles, imprim. veuve Brismée, 1900. 12. 31 pag. (Bibliothèque de propagande socialiste.)

Annual Register, the. A review of public events at home and abroad for the year 1899. New series. London, Longmans, Green, & C°, 1900. gr. in-8. VII—416 and 239 pp., cloth. 18/.—. (Contents. Part I: English history. — Foreign and colonial history. — Part II.: Chronicle of events in 1899. — Retrospect of literature, science and art in 1899. — Obituary of eminent persons deceased in 1899. — State papers: Transvaal; Venezuela. — etc.)

Bastable, C. F. (prof. à l'Université de Dublin), La théorie du commerce international. Traduit sur la 2e édition anglaise, revue par l'auteur et précédé d'une introduction (pag. I—XXIV) par Sauvaire-Jourdan (prof.-agrégé à la faculté de droit de l'Université de Bordeaux. Paris, V. Giard & E. Brière, 1900. 8. XXVII—257 pag., relié. fr. 3,50. (Bibliothèque internationale d'économie politique, publiée sous la direction de Alfred Bonnet.)

Mackenzie, Malcolm, Social and political dynamics: An exposition of the function of money as the measure of contract, trade, and government viewed from the

principles of natural philosophy and jurisprudence, in refutation of economic dogmas. London, Williams & Norgate, 1900. gr. in-8. XIV—424 pp., cloth. 10/.6. (Contents. Part I. — Introductory remarks: Erroneous theory and false definitions of economics. — The money is a measure of contract and not a „measure of value". — The controversy between idealists and materialists: or, more simply, between mathematics and physiology. — On the misapplication of words signifying relations of persons to relations of things. — On the classification of property. — What are economic laws? — Part II. The philosophy of trade, or law of practical reason: Trade a natural law of reason. — Trade an a priori law of reason. — On capital. — On money as capital: an instrument of acquisition, not an agent of production. — The dynamical phenomenon of profit. — Part III. The natural philosophy and interpretation of money: The dynamical idea of the rational world. — Measures of quantities. — Abstract dynamics. — The law of ratio. — On the term exchange. — Natural law claimed for the „new system". — The social mechanism, summary conclusions. — Part IV. Practical reason in relation to abstract metaphysics: The issue respecting the idea of a first cause. — Reason. — Abstract metaphysics. — The principle of identity. — The categories of causality. — The modality of man's relation to the world. — On quantity.)

Macpherson, Hector, Herbert Spencer: the man and his work. London, Chapman & Hall, 1900. crown-8. 238 pp. 5/.—.

Mill, J. Stuart, Principles of political economy. With some of their applications to social philosophy. New edition. London, Routledge, 1900. crown-8. 640 pp. 3/.6.

Festa, N., Lo staffile di Cristo ai preti del socialismo Torino, tip. Borgo Dora, 1900. 8. 16 pp.

Gatti, Gerol. (prof.), Agricoltura e socialismo: Le nuove correnti dell' economia agricola. Milano-Palermo, Remo Sandron, 1900. 12. VIII—516 pp. l. 4.—. (Contiene: I. Produzione agricola: 1. Ruralismo. 2. Volontà umane e produzione agricola. 3. Ambiente sociale e biologico ed agricoltura. 4. Sorgenti prime. — II. Tendenze tecniche ed economiche dell' agricoltura: 1. Progresso tecnico dell' agricoltura. 2. Le due correnti economiche determinate dal nuovo strumento tecnico agricolo. 3. Carattere sociologico delle due correnti economiche: capitalismo agricolo e cooperativismo agricolo. 4. L'avvenire del capitalismo e del cooperatismo agricolo. — III. Partito socialista e classi agricole: 1. Proprietà fondiaria e partito socialista. 2. Piccola proprietà fondiaria e socialismo in Italia. 3. Proletariato agricolo. 4. Azione agraria dei socialisti nei comuni e nel Parlamento. 5. Socialismo agrario.)

Sole, Fr., Socialismo e sapere contemporaneo. Napoli, tip. Aur. Tocco, 1900. 12. 51 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Cunningham, W., An Essay on Western Civilization in its economic aspects (ancient times). Cambridge 1898.

Die Schrift ist ein Versuch, auf dem engen Raum von 209 Seiten die gesamte Wirtschaftsentwickelung des Altertums in weitem Ueberblick zu erfassen. Das erste Buch betrachtet Aegypten, Judäa und die Phönizier, das zweite Buch Griechenland, das Reich Alexanders des Großen und die hellenistische Periode, das dritte Buch Karthago, die römische Republik, die römische Kaiserzeit und Konstantinopel. Der Verfasser giebt in großen Zügen ein Bild, wie die Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft sich entwickelt hat und dann wieder diese zur Naturalwirtschaft zurückgeformt worden ist.

Da macht sich es denn der Verfasser häufig etwas gar zu einfach. Um nur zweierlei hervorzuheben: Den Satz auf S. 137 „In Alexander's time the city was no longer adequate as an organ for political and military administration, but it long continued to serve its purpose as a centre of economic life" erscheint mir mindestens ebenso anfechtbar wie der einfache Satz auf S. 183 „We shall find too that the growth of many of the evils of the time (in the Roman empire) is largely accounted for by the simple fact that the Empire was inadequately

supplied with money." Die Ursachen dieser Erscheinungen wollen wir eben kennen lernen, die Thatsachen allein, selbst wenn sie richtig wären, beweisen nichts.

Der Verfasser ist zu sehr Nationalökonom und zu sehr moderner Engländer, um auf dem Gebiet der antiken Wirtschaftsgeschichte mehr zu sein als ein zuweilen geistreicher Debutant. Das Römerreich erscheint ihm wie das England der Gegenwart und die in diesem verwirklichte eigenartige Verbindung von Weltwirtschaft und Nationalstaat überträgt er ohne weiteres auf die anders gearteten Verhältnisse der Antike. Dies ist aber nichts Neues in England und bei englischen Gelehrten. So hatte schon das System von Adam Smith nach einer feinen Beobachtung Friedrich List's nur für England Giltigkeit, und so hat Karl Marx die Argumente für die materialistische Geschichtsauffassung der modernen Großindustrie lediglich in England gesucht und gefunden. Der Wirtschaftshistoriker ist aber ebenso wie der politische Historiker verpflichtet, jede Zeit an dem in ihr ruhenden eigenen Maßstabe zu messen.

Halle a. S. Theo Sommerlad.

Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. In Verbindung mit Fr. Holtze, G. Schmoller und A. Stölzel herausgeg. von O. Hintze. XIII. Band, 1. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. gr. 8. 328 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalt: Die Entwickelung des Begriffes „Servis" im preußischen Heerwesen, von Fr. (Frh.) v. Schroetter (Berlin). — Die preußischen Finanzen im siebenjährigen Kriege, von GehORegR. R. Koser. — Zur Geschichte des Bergregals in Schlesien, von (Prof.) F. Rachfahl (Halle a/S.) — Zur Gründungsgeschichte des Generaldirektoriums, von V. Loewe.)

Handels- und Machtpolitik. Reden und Aufsätze im Auftrage der „Freien Vereinigung für Flottenvorträge" herausgegeben von G. Schmoller, Max Sering, Adolf Wagner. II. Band. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1900. 8. 246 SS. M. 1,20. (Inhalt: Die Handelspolitik der Großstaaten und die Kriegsflotte, von Max Sering. — Die Flottenverstärkung und unsere Finanzen, von Ad. Wagner. — Die Entwickelung und Bedeutung der deutschen Reederei, von E. v. Halle. — Deutschlands Interessen in China, von H. Schumacher.)

Hitzigrath, H., Hamburg und die Kontinentalsperre. Hamburg, Herold, 1899. 4. 30 SS. M. 2,50. (Programm des Johanneums.)

Kmiotek, Br., Siedelung und Waldwirtschaft im Salzforst. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1900. gr. 8. X—194 SS. mit 1 Karte des Salzforstgebiets. M. 3,60. (A. u. d. T.: Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgeg. v. G. Schanz, Bd. VIII.)

Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte. Herausgeg. von G. Buchholz, K. Lamprecht, E. Marcks, G. Seeliger. Band VI, Heft 1. Leipzig, Teubner, 1900. gr. 8. VI—217 SS. M. 7.—. (Inhalt: Hungersnöte im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte des 8. bis 13. Jahrhunderts.)

v. Renauld, Jos. (Ritter, Edler von Kellenbach, etc.), Der Bergbau und die Hüttenindustrie von Oberschlesien 1884—1897. Eine Untersuchung über die Wirkungen der staatlichen Eisenbahntarifpolitik und des Wasserverkehrs. Stuttgart, J. G. Cotta, 1900. gr. 8. XIX—428 SS. mit einem Anhang graphischer Darstellungen und einer Karte der Provinz Schlesien. M. 9.—. (Preisgekrönt 1899 durch die staatswirtschaftliche Fakultät der Universität München.) (Münchener volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von Lujo Brentano und Walther Lotz, Stück 38.)

Sommerland, Theo., Die wirtschaftliche Thätigkeit der Kirche in Deutschland. I. Band: Die wirtschaftliche Thätigkeit der Kirche in Deutschland in der naturalwirtschaftlichen Zeit bis auf Karl den Großen. Leipzig, J. J. Weber, 1900. gr. 4. 366 SS. Pergamentbd. M. 20.—.

Wintzer, W. (polit. Redakteur der Rheinisch-Westfäl. Zeitung), Die Deutschen im tropischen Amerika (Mexiko, Mittelamerika, Venezuala, Kolumbien, Ekuador, Peru

und Bolivien). Mit Uebersicht über die wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse dieser Länder. München, J. F. Lehmann, 1900. gr. 8. IV—82 SS. M. 1,40. (A. u. d. T.: Der Kampf um das Deutschtum, Heft 15.)

Arnold-Forster, H. O., Our great city; or, London the heart of the Empire. London, Cassel, 1900. crown-8. 280 pp. 1/.9.

Bryce, G., The remarkable history of the Hudson's Bay Company, including that of the French traders of North-Western Canada and of the North-West, X. Y. and Astor Fur Companies. London, Low, 1900. 8. XX—501 pp. with numerous full-page illustr. and maps. 14/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Buomberger, F., Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg (im Uechtland) um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Freiburg i. Ue., Verlag der Universitätsbuchhandlung, 1900. gr. 8. XV—258 SS. (Inhalt: Allgemeine historische Einleitung. — Die mittelalterlichen Bevölkerungsaufnahmen von Stadt und Landschaft Freiburg. — Die allgemeine Steuer im Jahre 1445. — 5 Tafeln graphischer Darstellungen u. topographische Karte der Herrschaft Freiburg i. Ue. um das Jahr 1445. — etc.) [Enthalten in „Freiburger Geschichtsblätter", Jahrg. VI u. VII.] M. 5,60.

Goldstein, J. (Privdoz. der Statistik und Wirtschaftspolitik, Univ. Zürich), Bevölkerungsproblem und Berufsgliederung in Frankreich. Berlin, J. Guttentag, 1900. gr. 8. IV—223 SS. M. 5.—. (Aus dem Inhalt: Der Bevölkerungsstillstand und die öffentliche Meinung. — Die vermeintlichen Ursachen der geringen Geburtenfrequenz.)

Lindner, Fr., Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen. Ein Beitrag zur Statistik der Bevölkerungsbewegung im Königreiche Bayern. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1900. gr. 8. X—238 SS. mit 2 Kartogrammen. M. 4,80. (A. u. d. T.: Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgeg. von G. Schanz, Band VII).

L'Année coloniale. 1ère année. Paris, Ch. Tallandier, 1900. 8. Avec cartes. fr. 4.—.

Bourdarie, P., La colonisation du Congo français. Paris, impr. Levé, 1900. 8. 15 pag. av. carte. (Extrait des questions diplomatique et coloniales.)

Darcy, J., La conquête de l'Afrique: Allemagne, Angleterre, Congo, Portugal. Paris, Perrin & Cie, 1900. 8. VII—359 pag. fr. 3,50. (Table des matières: La conquête de l'Afrique par l'Europe. — Origine et historique de l'Etat indépendant du Congo. — Situation économique et commerciale de l'Etat du Congo. — Origine et historique des possessions portugaises de l'Afrique du Sud. — Situation économique et commerciale des possessions portugaises. — L'avenir des colonies portugaises. — La politique africaine de l'Allemagne. — Origines et historique des possessions allemandes. — Situation économique et commerciale des possessions allemandes. — L'avenir de l'Afrique du Sud.)

Lemire, Ch., Le peuplement de nos colonies, concessions de terres. 4e édition augmentée de documents officiels annexes. Paris, A. Challamel, 1900. 8. fr. 1,50.

de Ségur, P., L'émigration à Bruxelles (1654 à 1660). Paris 1900. 8. fr. 2,50.

Emigration and Immigration. Copy of statistical tables relating to emigration and immigration from and into the United Kingdom in the year 1899 and report to the Board of Trade thereon. London, printed by Wyman & Sons, 1900. Folio. 66 pp.

Wright, C. D. (Commissioner of Labor, assisted by Will. C. Hunt (Chief Statistician, XIIth Census), The history and growth of the United States Census. Washington, Government Printing Office, 1900. gr. in-8. 967 pp. (Contents: Introduction. — Estimates of colonial population. — Historical review of the Federal Census: Ist Census: 1790; IInd Census: 1800; IIIrd Census: 1810; IVth Census: 1820; Vth Census: 1830; VIth Census: 1840; VIIth Census: 1850; VIIIth Census: 1860; IXth Census: 1870; Xth Census: 1880; XIth Census: 1890. — Condition of Census records. — Permanent Census bureau. — XIIth Census legislation. — Growth of Census inquiries. — Appendixes: Schedule inquiries, instructions, etc. — Publications of the United States Census. — Total and per capita cost of United States Census. — Summary of United States Census legislation. — Census Acts: 1790, 1840, 1850, 1880, 1890, and 1900. — References to the United States Census in Presidents' messages. — References to the Un. States Census in certain Government publications.)

Perrone, F. (prof.), La tutela burocratica nell' emigrazione; un caso di follia politica. Napoli, tip. F. Velardi & C., 1900. 8. 72 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Freytag-Roitz, R. (Rittergutsbes.), Die Entwickelung der Landwirtschaft in der Niederlausitz seit ihrer Zugehörigkeit zum Hause Hohenzollern 1815—1900. Auf Veranlassung der Landesdeputation des Markgraftums Niederlausitz bearbeitet. Berlin, P. Parey, 1900. Lex.-8. 390 SS. M. 12.—.

Geschäftsbericht für die Sektion III der Knappschaftsberufsgenossenschaft für das Jahr 1899. Klausthal, 31. V. 1900. gr. Folio. 22 SS.

Geschäfts- und Rechenschaftsbericht der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unter-Elsaß für das Jahr 1899. Straßburg, St—ger Druckerei und Verlagsanstalt, 1900. Folio. 40 SS.

v. Holstein-Ledreborg, Jos. (Graf), Aus den landwirtschaftlichen Zuständen in Dänemark. Mit einem Schlußwort von (Prof.) G. Ruhland. Berlin, W. Issleib, 1900. gr. 8. 94 SS. M. 1,50.

Jahresbericht des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die Veränderungen und Fortschritte der Landwirtschaft im Vereinsgebiet für das Jahr 1899. Bonn, Buchdruckerei von C. Georgi, 1900. gr. 8. 116 SS. mit 3 Taf. in quer-Folio.

Knispel, O. (Büreauvorsteher), Die Verbreitung der Pferdeschläge in Deutschland nach dem Stande vom Jahre 1898 nebst Darstellung der öffentlichen Zuchtbestrebungen. Im Auftrage der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Tierzuchtabteilung, bearbeitet mit einer Einleitung von B. Wölbling (OekonR.). Berlin, P. Parey, 1900. Lex.-8. XVII—405 SS. mit 1 Uebersichtskarte. M. 5.—. (A. u. d. T.: Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Heft 49.)

Berget, A. (agrégé de l'Université, propriétaire-viticulteur), La coopération, en viticulture. Les Winzervereine. Paris, impr. Levé, 1900. 8. 15 pag. av. fig.

Delacroix, G. (maître de conférence à l'Institut national agronomique), Les maladies et les ennemis des caféiers. 2e édition, considérablement augmentée et accompagnée de 50 figures. Paris, A. Challamel, 1900. 8. fr. 5.—.

Duchesne, N. (prof. à l'école d'agriculture de l'Etat à Huy), Le tabac. Guide théorique et pratique à l'usage des planteurs, débitants et consommateurs. Bruxelles, A. Castaigne, 1900. 8. VIII—112 pag. fr. 1,25.

Launay, Maur. (rédacteur au Ministère de l'agriculture), Etude sur les unions de syndicats agricoles. Paris, L. Larose, 1900. gr. in-8. 196 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Le mouvement syndical agricole. — Services rendus par les unions de syndicats agricoles. — Critiques auxquelles ont donné lieu les unions de syndicats agricoles.)

Rutten, G. C. (le père, de l'ordre des frères-prêcheurs), Nos grèves houillères et l'action socialiste d'après une enquête faite sur place. Bruxelles, J. Goemaere, 1900. 8. 383 pag. fr. 5.—. (Publication de l'Ecole des sciences politiques et sociales de l'Université de Louvain.)

Return of prices of Irish agricultural produce for the years 1881 to 1899. London 1900. Folio. 2/.—. (Parl. paper.)

5. Gewerbe und Industrie.

Bericht der eidgenössischen Fabrik- und Bergwerkinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1898 und 1899. Veröffentlicht vom schweizerischen Industriedepartement. Aarau, Sauerländer & C°, 1900. gr. 8. 294 SS. M. 3,20. (Deutscher und französischer Text.)

Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1899. Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1900. Roy.-8. LXIX—461 SS. M. 4.—.

Riedmüller, L., Chronik des katholischen Arbeitervereins Augsburg 1874—1899. Augsburg, M. Huttler, 1900. 8. 96 SS.

Weltausstellung in Paris 1900. Deutschland. Amtlicher Katalog der Ausstellung des Deutschen Reiches. Berlin, Selbstverlag des Reichskommissariats, 1900. kl. 4. 440 SS. mit Plan und figürlichen Darstellungen, etc., geb.

Führer durch die Sammelausstellung auf dem Gebiete des Wasserbaues. Ver-

anstaltet vom kgl. preuß. Minister der öffentlichen Arbeiten. Berlin, Stankiewicz, 1900. 8. VIII—112 SS. mit einer Anlage von 8 Blatt in Roy.-4, enthaltend Abbildungen von Bauwerken des Dortmund-Ems-Kanals.

Heeresuniformen, deutsche, (1680—1863) auf der Weltausstellung in Paris, 1900. Berlin und Leipzig, Giesecke & Devrient, 1900. 8. 30 SS. Text und 85 Blatt figürliche Darstellungen. (Herausgeg. von dem k. preuß. Kriegsministerium. Ergänzungsblätter zum amtlichen Ausstellungskatalog.)

Historische Ausstellung (außer Preisbewerb) im Auftrage des Vorstandes der deutschen chemischen Gesellschaft für die Weltausstellung in Paris 1900, zusammengestellt von (GehRegR.) H. Wichelhaus. Berlin 1900. 8. 29 SS.

Katalog, offizieller, für die Sammelausstellung der deutschen Nahrungsmittelindustrie auf der Weltausstellung in Paris 1900. Herausgeg. von dem Komitee, Frankfurt a/M., Druckerei von A. Osterrieth, 1900. kl. 4. XI—123 SS.

Kunstsammlung, die, Friedrichs des Großen auf der Pariser Weltausstellung 1900. Beschreibendes Verzeichnis von Paul Seidel, mit 45 Abbildungen nach Zeichnungen und Radierungen von Peter Halm. Berlin und Leipzig, Giesecke & Devrient, 1900. 12. 94 SS. Text.

Landwirtschaft, die deutsche, auf der Weltausstellung in Paris, 1900. Bonn, Druck von C. Georgi, 1900. gr. 8. XX—468 SS. (Aus dem Inhalt: Deutschlands Landwirtschaft; ihre Entwickelung im XIX. Jahrhundert und ihre wirtschaftliche Gesamtbedeutung in der Gegenwart, von GehRegR.) Traugott Mueller. — Landwirtschaftlicher Fachunterricht. — Landwirtschaftliche Maschinen. — Landwirtschaftliches Meliorationswesen. — Einrichtungen und Verfahren der landwirtschaftlichen Industrie. — Landwirtschaftliche Erzeugnisse, Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs. Die Entwickelung der deutschen Schafzucht im 19. Jahrhundert.)

Sammelausstellung der deutschen chemischen Industrie (Weltausstellung zu Paris 1900.) Berlin, gedruckt bei H. Feye & C°, 1900. kl. 4. 215 SS.

Sonderkatalog der deutschen Kollektivausstellung für Mechanik und Optik. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1900. kl. 4. VIII—245 SS. mit gegen 200 figürl. Darstellungen.

Sonneberger Spielwarenindustrie, die, an der Esplanade des Invalides 1900. Sonneberg, Druck von Gröbe & Hetzer, 1900. gr. 8. 8 SS.

Soziale Wohlfahrtspflege in Deutschland. Im Auftrage des Gruppenvorstandes der deutschen Untergruppe für soziale Wohlfahrtspflege herausgeg. von (Prof.) H. Albrecht (Groß-Lichterfelde). Berlin, gedruckt bei J. Sittenfeld, 1900. kl. 4. 164 SS.

Verzeichnis der auf dem Gebiete der Hygiene und der sonst vom kaiserl. Gesundheitsamte vorbereiteten Vorführungen. Berlin, O. Seehagen, 1900. 12. 143 SS.

Weltausstellung Paris, 1900. Oesterreich. Katalog der österreichischen Abteilung. Herausgeg. von dem k. k. österreichischen Generalkommissariate. Heft 1, Gruppe I u. III: Unterricht, Hilfsmittel der Kunst und Wissenschaft; Heft 3, Gruppe IV u. V: Maschinenbau, Elektrotechnik; Heft 4[a], Gruppe VI: Ingenieur- und Eisenbahnwesen; Heft 4[b], Gruppe VI: Handelsschiffahrt; Heft 5, Gruppe VII, VIII, IX: Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwesen; Heft 6, Gruppe X: Nahrungsmittel; Heft 7, Gruppe XI: Bergwesen, Metallverarbeitung; Heft 8, Gruppe XII u. XV: Ausschmückung der Wohnstätten. Verschiedene Industrien; Heft 9, Gruppe XIII: Garne, Gewebe, Färberei, Kleidung; Heft 10, Gruppe XIV: Chemische Industrie; Heft 11, Gruppe XVI, XVII, XVIII: Heerwesen, Sozialökonomische- u. Exportverhältnisse. Zusammen 11 Hefte mit 1466 SS. nebst zahlreichen Porträts und anderen Illustrationen, hergestellt unter der Leitung von J. M. Eder, (HofR. u. Direktor der k. k. graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien). Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1900. (Heft 2 ist noch nicht erschienen.)

Annuaire de la chambre syndicale des bouchers et charcutiers de l'arrondissement de Bruxelles. 6[e] année, 1900. Bruxelles, impr. A. Beirnaerdt, 1900. 12. 100 pag.

Bory, P., Les industries bizarres. Tours, Mame & fils, 1900. gr. in-8. 303 pag. av. grav.

Brannt, W. T., India rubber, gutta-percha and balata. London, Low, 1900. crown-8. 352 pp. with 24 engravings. 12/.6.

Report, XVII[th], of the Comptroller-General of patents, designs, and trade marks, with appendices, for the year 1899. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1900. Folio. 22 pp. (Parliam. pap.)

Annuario d'Italia: guida generale del regno (di agricoltura, d'industria e commerciò). Anno XIX (1899). Roma, tip. Bontempelli, 1899. 8. XV, 124, 2879 pp. l. 20.—.

Ascoli, A. (ingegn.) e (avvoc.) G. Vicoli, Guida generale di Napoli e provincia: annuario industriale, commerciale, professionale, amministrativo. Anno I (1900). Napoli, tip. F. Di Gennaro & A. Morano, 1900. 8. CXLIV—1595 pp. l. 12.—.

6. Handel und Verkehr.

Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft. Protokoll der am 3. V. 1900 in Teplitz abgehaltenen XLII. ord. Generalversammlung samt Geschäftsbericht etc. für das Jahr 1899. Teplitz, Selbstverlag der Gesellschaft, 1900. Folio. (Mit 24 SS. statistischer Nachweisungen.)

Bericht der Handels- und Gewerbekammer Dresden über das Jahr 1899. Teil II. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1900. gr. 8. VI—244 SS. (Inhalt: Allgemeine Lage von Handel und Gewerbe. — Bericht über die Lage der einzelnen Zweige von Handel und Gewerbe. — Börsen-, Geld- und Kreditverkehr. — Verkehrswesen.)

Bericht über Handel und Schiffahrt zu Memel für das Jahr 1899. Memel, gedruckt bei F. W. Siebert, 1900. 8. 69 SS.

Bericht, L., über Industrie und Handel des Fürstentums Reuß j. L. im Jahre 1899, erstattet von der Handelskammer zu Gera. Gera, Druck der Geraer Verlagsanstalt und Druckerei, 1900. gr. 8. 101 SS.

Bericht des Vorstandes der Dresdner Kaufmannschaft an die ordentliche Innungsversammlung am 27. Juni 1900. Dresden, Druck von Meinhold & Söhne, 1900. 4. 24 SS.

Böhtlingk, A. (Prof., Vorstand des „Süddeutschen Eisenbahnreformvereins"), Unsere deutschen Eisenbahnen. Ein Weckruf. Karlsruhe, W. Jahraus, 1900. gr. 8. 80 SS. M. 1,20.

Buschtěhrader Eisenbahn. LIV. als ordentliche XLVII. Generalversammlung, abgehalten zu Prag am 15. V. 1900. Prag, Verlag der B. Eisenbahn, 1900. gr. 4. VII—119 SS. (Der Inhalt [Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll, Geschäftsbericht, Statistische Nachweisungen, Rechnungsabschlüsse] betrifft das Betriebsjahr 1899.)

Deutscher Nautischer Verein. Verhandlungen des XXXI. Vereinstages. Berlin, den 26. u. 27. Februar 1900. Kiel, Druck der „Nord-Ostsee-Zeitung", 1900. gr. 8. 167; 97—XXV u. 6 SS.

Feld- und Kleinbahnindustrie: (Transportable und feste Eisenbahnen). Beschreibung der interessantesten Geschäftshäuser, Lager und Anlagen der Firma Arthur Koppel, Berlin, C. Neue Friedrichstr. 38—40 in Europa, Afrika, Asien, Australien und Amerika. Berlin, 1900. Roy.-Folio. 51 SS. mit zahlreichen Abbildungen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Insterburg für das Jahr 1899. Insterburg, Buchdruckerei der „Ostdeutschen Volkszeitung", 1900. 8. 36 SS.

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Iserlohn für das Jahr 1899. Iserlohn, Buchdruckerei Klingner, 1900. 8. 53 SS.

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Landeshut für das Jahr 1899. Landeshut i. Schl., Druck von Th. Schimoneck's Nachf., 1900. Folio. 26 SS.

Jahresbericht der großherz. Handelskammer zu Offenbach a. M. für das Jahr 1899. Offenbach a. M., Seibold'sche Druckerei, 1900. gr. 8. 133 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken, 1899. Nürnberg, Hofbuchdruckerei G. P. J. Bieling-Dietz, 1900. gr. 8. XI—325 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, 1899. München, Buchdruckerei von C. Wolf & Sohn, 1900. 8. XV—386 SS.

Mehrtens (GehHofR., Prof.), Der deutsche Brückenbau im XIX. Jahrhundert. Denkschrift, bei Gelegenheit der Weltausstellung des J. 1900 in Paris bearbeitet. Berlin, Jul. Springer, 1900. gr. Folio. VII—134 SS. mit zahlr. Abbildgn., geb. M. 8.—.

Pauer, A., (OInspekt. d. österr. Staatsbahnen im k. k. Eisenbahnminist.), Lehrbuch des Eisenbahntarifwesens mit besonderer Berücksichtigung des Tarifwesens der österr.-ungarischen Eisenbahnen, dargestellt als Unterrichtsbehelf für Eisenbahnbeamte, Eisenbahn- und Handelsakademien etc. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1900. Lex.-8. X—401 SS. M. 6.—.

Rank, Emil (Inspektor der k. k. priv. österr. Nordwestbahn), Grundzüge des Eisenbahntarifwesens mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse Oesterreichs. Wien, A. Hölder, 1900. gr. 8. VIII—176 SS. M. 3,60.

Schulz, A. (Geschäftsführer in der Centralstelle der preußischen Landwirtschaftskammern), Ueber die Detarifierung von Zucker „zur Ausfuhr" auf deutschen Eisenbahnen und die Ausnahmetarifierung auf den preußischen Staatsbahnen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1900. 8. 68 SS. M. 1.—. (Inhalt: Allgemeines über die deutsche Rübenzuckerindustrie. — Die Notwendigkeit ermäßigter Tarife auf deutschen Eisenbahnen für Verfrachtung von Zucker zum Zwecke der Ausfuhr.)

Stettins Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1899. Jahresbericht der Vorsteher der Kaufmannschaft. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1900. gr. Folio. 32 u. (Statistik) 76 SS.

Uebersichten, tabellarische, des Lübeckischen Handels im Jahre 1899. Lübeck, Ed. Schmersahl Nachf., 1900. gr. 4. 148 SS. (Zusammengestellt im Büreau der Handelskammer.)

Wendlandt, W. (Generalsekr. des Bundes der Industriellen), Handelsauskunftsstellen des Auslandes. Eine vergleichende Darstellung der Einrichtungen zur Förderung des Außenhandels in Belgien, Nord-Amerika, Frankreich, England und Oesterreich-Ungarn. Berlin, H. Klokow, 1900. gr. 8. 46 SS. (Schriften des Ausschusses für die Errichtung einer Reichshandelsstelle, Nr. 4.)

Chambre de commerce d'Anvers. Mouvement commercial, industriel et maritime de la place d'Anvers. Rapport sur l'exercice 1898. Anvers, impr. L. De la Montagne, 1899. 8. 127 et 72 pag. fr. 10.—.

Gallieni (Général), Madagascar: chemins de fer, routes et sentiers. Paris, Ch. Tallandier, 1900. 8. fr. 0,75. (Extrait de l'année coloniale, 1re année.)

Landes, G. (prof.), Etude sur le commerce des fruits tropicaux entre la France et ses colonies de l'Atlantique tropical. Paris, impr. Levé, 1900. 8.

Accounts relating to the trade and commerce of certain foreign countries and British possessions (by Mr. Ritchie) N⁰ 1. London, ordered to be printed 26 II 1900. 59 pp. (Parl. paper.)

Foreign Commerce and Navigation, the, of the United States for the year ending June 30, 1899. Volume I. Prepared in the Bureau of Statistics: O. P. Austin (Chief of Bureau). Washington, Government Printing Office, 1900. 4. 1121 pp. with 4 diagrams: Foreign commerce of the Un. States, 1830—1899. Imports and exports of manufactures, 1880—1890. Exports of leading products of domestic agriculture, 1880—1899. Duties collected on imports entered for consumption, by groups, 1880—1899. (Contents: Review of the foreign commerce of the Un. States, 1899. — Summary tables. — General tables of commerce. — Miscellaneous tables of commerce: Trade between New York and San Francisco via Isthmus of Panama, 1899. Products of the whale fisheries taken by American vessels and fishermen, brought into the Un. States, 1899. Movement of vessels between Atlantic and Pacific ports of the Un. States via Cape Horn, 1899. Vessels entered and cleared at Un. States ports on the Gulf coast, otherwise than in the foreign trade, for and from Atlantic ports north of Cape Sable 1899. — General tables of tonnage movement. — etc.) [Publication of the Treasury Department.]

7. Finanzwesen.

Schwarz, O., und Strutz, G., Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Unter Benutzung amtlicher Quellen bearbeitet. Bd. 1.: Die Ueberschußverwaltungen, von Dr. jur. Strutz. 1. Lieferung: Domänen- und Forstverwaltung. Berlin (J. Guttentag) 1900. gr. 8⁰. X und 275 SS. Mit 26 Anlagen (64 SS.).

Eine zusammenhängende und erschöpfende Darstellung der preußischen Finananzverwaltung fehlte bisher in der Fachlitteratur. Wir dürfen daher die vorliegende Veröffentlichung als Ausfüllung dieser Lücke mit um so größerer Freude begrüßen, als die beiden Verfasser nicht bloß die gedruckte Litteratur, sondern in weitgehender Weise amtliche Materialien benutzen konnten. Zudem sind dieselben zu dieser Aufgabe besonders legitimiert, als sie als vortragende Räte im Finanzministerium in engster Fühlung mit der Praxis stehen. Der Stoff des ganzen Werkes ist dem aufgestellten Plane nach auf 2 große Bände verteilt, von welchen

der erste die „Ueberschußverwaltungen," in der Hauptsache der Staatseinnahmen, und der zweite die „Zuschußverwaltungen", in der Hauptsache die Staatsausgaben, behandeln soll. Der 1. Band umfaßt die Domänen- und Forstverwaltung, die Berg-, Hütten-, Salinen- und Bernsteinverwaltung, die Eisenbahnverwaltung und die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern. Der 2. Band stellt dar die geistliche, Unterrichts- und Medizinalverwaltung, die Handels- und Gewerbeverwaltung, die landwirtschaftliche und Gestütsverwaltung, die Justiz- und Bauverwaltung, Staatsministerium, Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, Finanzministerium, Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung. Die 10. und Schlußlieferung soll dann das Gesamtergebnis zusammenfassen und die formelle Ordnung des Staatshaushaltes schildern. Die beiden Bände dürften rund 200 Druckbogen Umfang haben und sollen im Jahre 1902 vollständig abgeschlossen mit den erforderlichen Nachträgen vorliegen.

Die Aufgabe, welche sich die Verfasser gestellt haben, liegt in der erschöpfenden Darstellung des gesamten Materials über das preußische Finanzwesen, dessen einzelne Thatsachen unmittelbar aus den ersten Quellen geschöpft sind. Das ganze Werk soll daher eine fortlaufende, historisch-statistische Paraphrase des preußischen Staatshaushalts sein und zugleich einen Kommentar zu demselben bilden. Nach der Anlage und dem Umfang der uns nun vorliegenden 1. Lieferung zu schließen, werden wir in dieser Publikation eine Materialiensammlung von einer Reichhaltigkeit erhalten, wie eine gleiche für keinen modernen Kulturstaat zugänglich ist. Der Wert derselben wird aber noch dadurch erhöht, daß nicht nur der gegenwärtig geltende Rechtsstand beschrieben und mit den statistischen Resultaten gestützt wird, sondern daß uns die ganze Entwickelung der preußischen Finanzverwaltung für einen 50-jährigen Zeitraum vorgeführt wird. So tritt uns gleichzeitig der allmähliche Gestaltungsprozeß der preußischen Finanzwirtschaft in einem abgerundeten Bilde entgegen. Ein Thatsachenmaterial, welches für den Forscher sonst nur mühsam und unvollständig erlangbar ist, wird uns hier unter einheitlichen Gesichtspunkten bequem vorgeführt.

Um einen Einblick in System und Arbeitsmethode der Verfasser zu geben, möge eine kurze Beschreibung des Inhalts der 1. Lieferung gestattet sein. Sie zerfällt in 2 Bücher: Die Domänenverwaltung und die Forstverwaltung. Zuerst wird der Begriff der Domänen erörtert, dann folgt eine Entstehungsgeschichte des Domanialbesitzes und schließlich wird der staatsrechtliche Charakter der Domänenverwaltung festgestellt. Von den beiden folgenden Hauptabschnitten behandelt der eine die Einnahmen, der andere die Ausgaben der Domänenverwaltung, während ein Schlußkapitel der Darstellung der Nettoerträgnisse gewidmet ist. Bei der Forstverwalung werden zunächst Entstehung, rechtliche Natur, Umfang und Bestandsverhältnisse der Staatsforsten geschildert, dann folgen wieder die beiden Abschnitte über die Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltung, woran sich dann wieder eine Zusammenfassung der Nettoergebnisse der Forstverwaltung anschließen. Die Behandlung der Materien geht aber über den Rahmen einer ausschließlich finanzpolitischen

Betrachtung weit hinaus. Wir erfahren hier die geschichtliche Entwickelung der Domänenbenutzung in kurzen Zügen, die Formen der Verpachtung, die Grundsätze des Pachtwesens, die Organisation des Dienstes, die Gehaltsverhältnisse der Beamten, die Pensionsverhältnisse, die Witwen- und Waisenversorgung, die Grundsätze für Leistung der sonstigen Lasten u. a. m. In ähnlicher Weise ist die Darstellung auch bei der Forstverwaltung durchgeführt. Hier interessieren, auch vom allgemein nationalökonomischen Standpunkt, die Bestandsverhältnisse der preußischen Staatsforsten, die statistischen Angaben über den Anteil der Staatswaldungen am Gesamtareal überhaupt und in den einzelnen Regierungsbezirken, Angaben, welchen in dankenswerter Weise auch die betreffenden Zahlcn der übrigen deutschen Staaten und des Auslands zur Vergleichung beigefügt sind. Die Benutzung des Werks als Kommentar zum Staatshaushaltsetat wird dadurch noch erleichtert, daß bei jedem Abschnitte Kapitel und Titel des Staatshaushaltsetats in Klammern beigefügt sind, wodurch die Orientierung wesentlich vereinfacht ist. Sehr wertvoll sind endlich die 26 Anlagen, die auf breitester Grundlage reichhaltiges statistisches Material beibringen und von allen, welche sich mit den einschlägigen Fragen beschäftigen, als höchst willkommene Zugabe begrüßt werden dürften.

Das ganze Werk trägt offensichtlich den Charakter einer Materialien- und Thatsachensammlung mit dem ausgesprochenen Zwecke, dem Politiker, Parlamentarier und Verwaltungsbeamten ein zuverlässiges und brauchbares Hilfsmittel zur Beurteilung der Finanzverwaltung in Preußen zu bieten. Es will die verschiedenen Staatsverwaltungen im Zusammenhange und im Zusammenwirken der Staatsfinanzen für sich als Ganzes erläutern und verständlich machen und es verzichtet daher vollständig auf theoretische Betrachtungen und im wesentlichen auf streng wissenschaftlich durchgeführte Systematik. Von diesem Standpunkt aus muß die Publikation beurteilt werden. Für die eigentlich wissenschaftliche Forschung ist dieselbe äußerst wertvoll, weil sie uns zum ersten Male vollständig und in grundlegender Weise den Bau des preußischen Finanzwesens vorführt. Die Haupteinteilung in Ueberschuß- und Zuschußverwaltung möchte ich aber dennoch als eine nicht ganz glücklich gewählte Terminologie betrachten. Es wäre nach meinem Ermessen die Bezeichnung Staatseinnahmen und Staatsausgaben vorzuziehen gewesen, selbst dann, wenn man berücksichtigt, daß auch im Bereiche des Staatsverwaltungsaufwands mancherlei Einnahmen anfallen. Wenn ich aber noch eine weitere, systematische Bemerkung anbringen soll, so möchte ich hervorheben, daß ich die Darstellung des Staatsschuldenwesens in einer besonderen Lieferung für angebracht hielte, da dieses Gebiet doch von ganz besonderer Wichtigkeit ist und daher in hohem Maße eine gesonderte Behandlung verdiente.

Endlich sei noch erwähnt, daß sich die beiden Verfasser in der Art in die Arbeit geteilt haben, daß Strutz die Darstellung der Ueberschußverwaltungen und Schwarz diejenige der Zuschußverwaltungen übernommen hat.

Münster i. W. Max von Heckel.

Golowin, K., Rußlands Finanzpolitik und die Aufgaben der Zukunft. Aus dem Russischen von M. Kolossowski. Vollständige deutsche Ausgabe. Leipzig, O. Wigand, 1900. gr. 8. 233 SS. M. 4,50. (Inhalt: Unsre Staatswirtschaft im Zeitabschnitt von 1887 bis 1898. — Der wirtschaftliche Verfall und die Ursachen desselben. — Die wirklichen Aufgaben unsrer Finanzpolitik. — Ständefragen. — Tabellen I—V.)

Kaizl, Jos., Finanzwissenschaft. I. Teil. Mit Genehmigung des Autors und der Verlagshandlung aus dem Böhmischen übersetzt von Alois Körner (k. k. Ministerialsekr. u. Dozent der Nationalökonomie). Wien, Manz, 1900. kl. 8. VIII—213 SS. M. 2,80.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate. Nr. 40. Berlin, R. v. Decker, 1900. gr. 8. 108 SS. (Aus dem Inhalt: Nachweisung der gegen die Einkommensteuer- und Ergänzungssteuerveranlagung eingegangenen Berufungen und Beschwerden.)

Boudot, J. (rédacteur au Ministère des finances), Le régime financier de l'Algérie. Nancy, impr. Berger-Levrault & C[ie], 1900. 8. VI—117 pag.

Budget voté des dépenses de l'exercice 1900. Paris, impr. nationale, 1900. in-4. XLVII—511 pag. (Budget du Ministère de la guerre.)

Comptes généraux présentés par le ministre de la guerre pour l'exercice 1898. Paris, impr. nationale, 1900. in-4. XLIV—758 pag.

Pelletan, C., Rapport fait au nom de la commission du budget chargée d'examiner le projet de loi portant fixation du budget général de l'exercice 1900 (ministère de la guerre). Corbeil, impr. Crété, 1900. pet. in-8. 70 pag.

Régime douanier des tissus de soie. Paris, impr. nationale, 1900. in-4. 74 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

Volta (Dalla) Ricc., La riforma dei tributi locali, a proposito dell' opera: La riforma delle leggi sui tributi locali, del prof. Carlo A. Conigliani. Firenze e Roma, tip. dei fratelli Bencini, 1899. 8. 152 pp. (Estr. dall' Economista di Firenze, anno XXVI, vol. XXX.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Centralgenossenschaftskasse, preußische. Bericht über das V. Geschäftsjahr vom 1. IV. 1899 bis 31. III. 1900 (Etatsjahr 1899). Berlin, 1900. 26 SS. 4.

Heil, K., Die Reichsbank und die bayerische Notenbank in ihrer gegenseitigen Entwickelung in Bayern 1876—1899. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1900. gr. 8. X—68 SS. mit 1 Karte. M. 1,60. (A. u. d. T.: Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, herausgeg. von G. Schanz. Bd. IX.)

Hiestand, P. (Dr. jur., Zürich), Grundzüge der privaten Unfallversicherung mit Berücksichtigung der Haftpflichtversicherung. Stuttgart, Ferd. Enke, 1900. gr. 8. VIII—162 SS. M. 3,60.

v. Körösy, Jos., Die finanziellen Ergebnisse Aktiengesellschaften. Kritik und Reform der einschlägigen Statistik. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1900. gr. 8. 45 SS. (Denkschrift für den Internationalen Wertpapierkongreß, Paris 1900.)

Moldenhauer, P., Die laufende Versicherung. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1900. 8. VII—79 SS. (Dissertation.)

Sind die heimischen Kreditansprüche oder die internationalen Goldbewegungen schuld an unseren hohen Diskont-(Zins-)sätzen? Aus den Referaten der Herren Dr. O. Arendt-Berlin und Graf v. Mirbach-Sorquitten in der XXV. Generalversammlung der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer vom 14. II. 1900 in Berlin. Berlin, Verlag des Büreaus der Steuer-etc.-Reformer, 1900. gr. 8. 40 SS.

Verwaltungsbericht der süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft für das Jahr 1899. Mainz, Buchdruckerei von H. Prickarts, 1900. 8. 66 SS.

Associations (les) professionnelles ouvrières typographiques (Paris, Lyon, Marseille, Bordeaux, Fédération nationale, Fédération internationale). Paris, impr. nationale, 1900. 8. 196 pag. (Publication de la Fédération française des travailleurs du livre.)

Raffalovich, A., Les crises commerciales et financières depuis 1889 (Congrès international des valeurs mobilières). Paris, Guillaumin & C[ie], 1900. 8. 51 pag. fr. 2.—.

Annual report of the Bank of Japon for the year 1899 (condensed). Presented to the semi-annual meeting of stockholders on February 17, 1900. Tokio, Tokyo Printing Cy, 1900. in-4. 43 pp.

Del Mar, Alex., History of money in America, from the earliest times to the

establishment of the constitution. New York, Cambridge Encyclopedia C°, 1900. 8. 141 pp., cloth. $ 1,50. (Das Werk beschließt eine längere Reihe von Werken des nämlichen Verfassers über das Geldwesen, deren erstes 1880 veröffentlichtes den Titel führt: „History of the precious metals“. Die Kapitel des vorliegenden Schlußbandes beziehen sich auf „the discovery of America, the conquest, El Dorado, moneys of the North American tribes, the seven cities of Cibola, aboriginal Mexico, oboriginal Peru, the Spanish colonies, the Dutch colonies, colonial moneys of Louisiania, British colonial moneys, wampum, pine tree, colonial and bank issues, continental money, etc.)

Duncans, Profit versus dividends on stock exchange investments. London, E. Wilson, 1900. 8. 140 pp. 2/.6.

Warren, H., How to deal with your banker. London, E. Richards, 1900. 8. 290 pp. 3/.6.

Banca (la) mutua popolare di Bergamo (società anonima di credito) alla esposizione universale in Parigi, 1900 (relazione sintetica). Bergamo, tip. fratelli Bolis, 1900. 4. XVIII—440 pp. con tavola.

Conrotte, Manuel, Cuestiones juridicas relacionadas con la ley sobre accidentes del trabajo. Madrid, Romo y Fussel, 1900. 8. 40 pp.

9. Soziale Frage.

Küntzel, F. (Pastor), Geschichte des evangelischen Armenvereins der Stadt Breslau 1850—1900. Festschrift zur Feier des 50jähr. Bestehens des Vereins am 15. I. 1900. Breslau, C. Dülfer, 1900. 8. 40 SS. M. 0,50.

Schäffle, A. und P. Lechler, Die staatliche Wohnungsfürsorge aus Anlaß des Reichstagsbeschlusses vom 14. XI. 1899. Berlin, E. Hofmann & C°, 1900. gr. 8. 52 SS. M. 1.—.

Schwiening, G., Die Dienstpflicht der Frauen. Ein Beitrag zur Lösung der „Arbeiterinnenfrage“. Kassel, E. Hühn, 1900. gr. 8. VIII—100 SS. M. 0,80.

Walcker, K. (Privtdoz., Leipzig), Der Schutz der Frauen und Kinder gegen Mißhandlungen. Auf Grund amerikanischer und europäischer Materialien erörtert. Leipzig, Roßberg, 1900. 8. IX—126 SS. M. 4.—.

Bruguier, V., L'action ouvrière. Nîmes, impr. „la Laborieuse“, 1900. 8. 47 pag.

Couvreur, A., Les dangers sociaux. Les Mancenilles. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1900. 8. 429 pag. fr. 3,50.

Enquêtes sur l'état des logements ouvriers et statistiques des loyers et salaires dans le ressort du comité officiel de patronage des habitations ouvrières et des institutions de prévoyance pour les communes ouest de l'agglomération bruxelloise. Bruxelles, Alliance typographique, 1900. 8. 210 pag.

Malherbe, G. (secrétaire du Cercle d'études sociales de Binche) et J. Lemmens (président du Bien-être social de Liége), Les sociétés de tempérance. Etude théorique et monographique. Bruxelles, Société belge de librairie, 1900. 8. 80 pag. fr. 1.—.

Chalmers on charity. A selection of passages and scenes to illustrate the social traching and practical work of Thomas Chalmers. Arranged and edited by N. Masterman. London, Constable, 1900. 8. XXII—414 pp. with portrait. 7/.6.

de Felice Giuffrida, G., Maffia e delinquenza in Sicilia. Milano, soc. edit. Lombarda, 1900. 8. 90 pp. l. 1,50. (Contiene: L'ambiente economico. — La maffia e il delitto. — Il fattore economico. — Il fattore politico. — Il fattore storico; i signori. — La giustizia. — I funzionarî. — L'omertà e il gergo della maffia. — Caratteri antropologici della popolazione siciliana. — Influenza del fattore sociale. — Necessità di una radicale trasformazione sociale.)

Saragat, Giov. (Toga-Rasa), La commedia della giustizia nell' ora presente: ricchi e poveri. II^da^ edizione. Torino, Roux & Viarengo tip. edit., 1900. 12. 157 pp. l. 3.—.

Erman, H., Het standpunt der katholieken in de arbeidersbeweging. Lezing gehouden voor de leden der Leo-vereeniging te Eindhoven. Eindhoven, van Piere-Bijsterveld, 1900. kl. 8. 36 blz.

10. Gesetzgebung.

Handtmann, O., Das russische Handels- und Verkehrsrecht in seinen wesentlichsten Bestimmungen, nach dem gegenwärtigen Stande der Reichsgesetzgebung und mit Berücksichtigung der internationalen Vereinbarungen und Verträge bearbeitet. I. Teil. Riga, Jonck & Poliewsky, 1900. gr. 8. V—97 SS. M. 3,20.

Hoppenstedt, A. (Direktor der Bank des Berliner Kassenvereins), Die Haftbarkeit des Bankiers bei gestohlenen Wertpapieren. Eine Sammlung des gesetzgeberischen Quellenmaterials, für den praktischen Gebrauch zusammengestellt. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1900. 154 SS., geb. M. 2.—.

Kohler, J. (Prof., Univ. Berlin), Handbuch des deutschen Patentrechts in rechtvergleichender Darstellung. 1. Lieferung. Mannheim, J. Bensheimer, 1900. gr. 8. VI—192 SS. M. 8.—.

Mayer, E. (Prof., Würzburg), Hansa und Hasbannus im nordfranzösischen Recht. Leipzig, Deichert Nachf., 1900. Lex.-8. 47 SS. M. 1,60. (Sonderabdruck aus der Festgabe der Würzburger rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät für Heinrich Dernburg zum Doktorjubiläum.)

Reuß, L., Die Haftung Dritter nach bayerischen, preußischen und Reichsstrafgesetzen. Würzburg, Gnad & Cie, 1900. gr. 8. IX—225 SS. M. 3.—.

Verordnungen betreffend das Volksschulwesen im Regbez. Posen. Aus amtlichem Material zusammengestellt und bearbeitet von E. Franke (Reg.- u. SchulR). Breslau, F. Hirt, 1900. gr. 8. IV—174 SS., geb. M. 3,50.

Accidents du travail. Lois, règlements et circulaires (1er février 1900). Paris, impr. nationale, 1900. 8. 180 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

Lloyd, H. Demarest, A country without strikes: a visit to the compulsory arbitration court of New Zealand. New York, Doubleday Page & C., 1900. 8. 196 pp., cloth. $ 1.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Berlin. Haushaltsetat der Stadt Berlin für das Etatsjahr 1900. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1900. Imp.-4. 24 SS.

Bielefeld. Haushaltspläne der Stadt Bielefeld für das Rechnungsjahr 1900. Bielefeld, Druck von H. Kampmann, 1900. kl. 4. 111 SS.

Bulat, G. F. (Landtagspräsid.), Die Sprachenfrage im Königreich Dalmatien. Aufzeichnungen und Belege. Wien, A. Hölder, 1900. gr. 8. 24 u. XXIX SS. (Anhang von Belegen.)

Danzig. Hauptetat der Kämmereikasse zu Danzig für das Etatsjahr 1900, nach dem Feststellungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 3. IV. 1900. Danzig, Druck von A. Schroth, 1900. Folio. 333 SS.

Emden. Etat der Einnahme und Ausgabe bei der Kämmerei der Stadt Emden für das Etatsjahr 1900, vom 1. IV. 1900 bis 31. III 1901. Emden 1900. 4. 49 SS.

Entscheidungen des königlich preußischen Oberverwaltungsgerichts. Herausgeg. von den (OVerwaltungsgerRR.) Freytag, Techow, Schultzenstein und Reichenau, Band 36. Berlin, C. Heymann, 1900. gr. 8. XX—500 SS. M. 7.—.

Gemeindeverwaltung, die, der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Jahre 1897. Bericht des Bürgermeisters Karl Lueger. Wien, W. Braumüller, 1900. Lex.-8. XVII—371 SS., geb.

Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg. Herausgegeben von dem kgl. statistischen Landesamt 1900. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1900. Lex.-8. XXXVIII—495 SS., geb.

Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde. XI. Jahrgang, 1899. Metz, Verlag von G. Scriba, 1900. gr. 8. 442 SS. M. 10.—. (Aus dem Inhalt: Die Reunionskammer zu Metz, von (Oberst a. D.) H. Kaufmann (Queuleu), S. 1—314.)

Prenzlau. Kämmereikassen-Etat der Stadt Prenzlau für das Etatsjahr 1900/1901. Prenzlau, Druck von C. Vincent, 1900. hoch-8. 61 SS.

Protokolle des Brandenburgischen Provinziallandtags. XXVI. Sitzungsperiode vom 18. II. bis einschließlich 27. II. 1900. Berlin, Deutscher Verlag (Ges. m. b. H.) 1900. Folio. 103 SS. — Verwaltungsbericht des Provinzialausschusses. (XXVI. Sitzungsperiode des Brandenburgischen Provinziallandtages.) Ebd. Folio. 80 SS. mit 19 Beilagen und 4 Verwaltungsberichten.

Provinziallandtag, XXVII., von Pommern. Uebersicht der Vorlagen und Beschlüsse in den Sitzungen vom 7. bis einschließlich 9. März 1900. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1900. kl. 4. 39 SS.

Schaefer, H. (Lüneburg, Schriftführer im Vorstande des Feuerwehrverbandes), Uebersicht über die Thätigkeit der freiwilligen Feuerwehren des Feuerwehrverbandes

für die Provinz Hannover bei Bekämpfung von Schadenfeuern im Jahre 1897 nebst Uebersicht der im Jahre 1897 vorgekommenen Unfälle bei Bränden und Uebungen. Lüneburg, v. Sternsche Buchdruckerei, 1900. größt. Imp.-Folio. · 42 SS.

Stettiner, P. (OLehrer, a. städt. Realgymn., Königsberg), Zur Geschichte des preußischen Königstitels und der Königsberger Krönung. Königsberg i. P., W. Koch, 1900. Lex.-8. 99 SS. M. 2.—. (Inhalt: Die Anerkennung des preußischen Königstitels durch die Kurie. — Die Krönung in Königsberg.)

Staatshandbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1900. (Nach dem Stande vom 1. V.) Auf Anordnung des kgl. Gesamtministeriums herausgegeben. Druck von C. Heinrich, 1900. gr. 8. XXVIII—1129 SS. M. 7.—.

Bellangé, C., Le gouvernement local en France et l'organisation du canton. Paris, Didier, 1900. 8. II—469 pag. fr. 9.—.

Prison systems of the United States. Reports prepared for the International Prison Commission (S. J. Barrows, Commissioner for the Unit. States). Washington, Government Printing Office, 1900. gr. in-8. 157 pp. (56st Congress, 1st session, document, n° 566.)

Reformatory system, the, in the United States. Reports prepared for the International Prison Commission: (S. J. Barrows, Commissioner for the United States). Washington, Government Printing Office, 1900. gr. in-8. 240 pp. with 32 illustrations. (House of Representatives, 56th Congress, 1st session, document, n° 459.)

Cammeo, F., Questioni di diritto amministrativo. Firenze, tip. L. Niccolai, 1900. 8. 258 pp.

Caronna, Fil., I tributi comunali in Italia. Palermo, Alb. Reber edit., 1900. 8. IV—248 pp. l. 4.—. (Contiene: Le vicende storiche della tassazione comunale in Italia. — Le base scientifica della riforma della tassazione comunale. — Le tasse comunali. — Le contribuzioni speciali pei lavori di miglioria. — La tassazione reale della ricchezza immobiliare. — La tassazione reale della ricchezza mobiliare e l'imposta diretta personale sul reddito. — La tassazione indiretta.)

Pessina, Enr., Manuale del diritto pubblico costituzionale, con prefazione del (prof.) G. Arcoleo. Napoli, G. M. Priore tip. ed., 1900. 8. VII—258 pp. l. 3.—. (Contiene: Dei rapporti giuridici tra il cittadino e lo Stato. — Analisi della monarchia rappresentativa. — Della monarchia rappresentativa avvisata nei suoi uffici principali.)

Feenstra, A., De gronden der staatsinrichting van Nederland. 2e druk. Gorinchem, J. Noorduyn & Zoon, 1900. 4 en 188 blz. fl. 1,25.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Handbuch der Kirchenstatistik für das Königreich Sachsen. Nach dem Stande vom 1. I. 1900. N. Folge (18. Ausgabe). Nach handschriftlichen Angaben und amtlichen Quellen bearb. von (Sekretär) Arthur Kolbe. Dresden, Rammingsche Buchdruckerei, 1900. gr. 8. VIII—401 SS. M. 8,50.

Jahrbuch, statistisches, für das Deutsche Reich, herausgeg. vom kais. statistischen Amt. XXI. Jahrgang: 1900. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1900. gr. 8. VIII—248 SS. mit 3 Tafeln graphischer Darstellungen: Heiratshäufigkeit (1894—1896); Krankenversicherung (1897); Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets (1893—1899), kart. M. 2.—.

Kürschner, Jos., Staats-, Hof- und Kommunalhandbuch des Reichs und der Einzelstaaten (zugleich statistisches Jahrbuch). XV. Jahrgang: 1900. Leipzig, Göschensche Verlagshandlung, 1900. gr. 8. 1242 Sp. mit Porträts, Flaggen-, Wappen- und Ordenstafeln, kart. M. 6,50.

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Büreau in Berlin. Heft 162: Die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen sowie die Selbstmorde und die tödlichen Verunglückungen im preußischen Staate während des Jahres 1898. Berlin, Verlag des Büreaus, 1900. Roy.-4. XIV—255 SS.

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Heft 163: Die Irrenanstalten im preußischen Staate während der Jahre 1895 bis 1897. Berlin, Verlag des k. statistischen Büreaus, 1900. Roy.-4. XII—82 SS.

Frankreich.

Renseignements statistiques relatifs aux contributions directes et aux taxes assimilées. 10e année. Paris, impr. nationale, 28 mai 1900. 8. 148 pag. (Publication du Ministère des finances.)

Statistique des chemins de fer français au 31 décembre 1898. Documents divers. Iière partie: France: Intérêt général. Paris, impr. nationale, 1900. 4. VI—304 pag. fr. 5. (Publication du Ministère des travaux publics, Direction des chemins de fer. Table des matières, extrait: Situation successive du réseau des chemins de fer français: Intérêt général et intérêt local.) — Relevé, par département, des longueurs des chemins de fer en exploitation avec la superficie et la population (y compris des lignes d'intérêt local et les tramways). — Relevé successif des résultats généraux de l'exploitation pour chacun de sept grands réseaux. — Matériel roulant: Effectiv des machines. Effectif des voitures et wagons. — Exploitation: Effectiv du personnel. Moyennes du mouvement des voyageurs. Recettes moyennes des voyageurs. Moyennes des résultats, généraux de 1898. — Accidents pendant l'année 1898 et nature des accidents. — etc.)

Statistique des pêches maritimes. Année 1898. Paris, impr. nationale, 1900. gr. in-8. 180 pag. fr. 5.—. (Publication du Ministère de la Marine.)

England.

Abstract, statistical, for London 1899. Compiled by the Statistical Office of the London County Council. Vol. III. London, King & Son, February 1900. 8. 108 pp. (Contents: Statistics relating to parishes. — Statistics relating to Poor Law areas. — Statistics relating to parishes and districts (Metropolis Management Acts). — Statistics relating to electoral areas. — Statistics relating to School Board divisions. — Statistics relating to the Administrative County. — Statistics relating the services which include the county in a larger area. — London's proportion of England and Wales. — Comparison of London with England & Wales.)

Agricultural returns for Great Britain showing the acreage and produce of crops, prices of corn and number of live stock with agricultural statistics for the United Kingdom, British possessions and foreign countries, 1899. London, printed by Wyman & Sons, 1900. gr. in-8. XLVI—261 pp. 1./6. (Contents: Introductory report: Changes in crop areas. Produce of crops. Number of live stock. Prices of corn and meat. Imported produce. Colonial and foreign statistics. — Tables: Annual returns of acreage and live stock. Comparative tables of acreage and live stock. Annual returns of produce and yield per acre. Comparative table of produce and yield per acre. Trade in live stock with Ireland. Supply at markets in London. Prices of corn. Prices of other agricultural produce. Imports of agricultural produce. Exports of agricultural produce. Colonial agricultural statistics. Foreign agricultural statistics. Comparative statistics of various countries.)

Oesterreich-Ungarn.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums für das Jahr 1898. Teil II: Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1898. Lieferung 2: Bergwerksverhältnisse (mit Ausnahme der Bergwerksproduktion). Naphthastatistik. Schlagwetterstatistik. Wien, Druck der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1899. 8. 264 SS.

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. LIII. Band, Heft 4: Statistische Uebersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse im Jahre 1896. Bearbeitet im k. k. Justizministerium. Wien, K. Gerold's Sohn, 1900. Imp.-4. XXVII—89 SS. kr. 4,60. — LIV. Band, Heft 2: Statistik der Unterrichtsanstalten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1896/97. Ebd., 1900. Imp.-4. XXXVII—218 SS. kr. 7,60. — LV. Band, Heft 1: Statistik des Sanitätswesens der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1897. Ebd., 1900. Imp.-4. XXXIV—253 SS. kr. 10.—.

Viestnik kr. zemaljskoga statističkoga ureda u Zagrebu. Knjiga II. Zagrebu 1900. gr. in-4. (Veröffentlichungen des statistischen Landesamtes in der k. Freistadt Agram, Band II. Agram 1900. gr. in-4. 114 pp. Inhalt in deutscher Sprache: I. Statistik des Versicherungswesens in den Königreichen Kroatien und Slavonien für die Jahre 1895—1897. — II. Die landwirtschaftlichen Betriebe in den KReichen Kroatien und Slavonien am 31. XII. 1895 nach ihrer Größe. — III. Produktion im Verhältnisse zur Bevölkerung. — IV. Trauungen, Geburten und Sterbefälle in den Königr. Kroatien und

Slavonien in den Jahren 1897 u. 1898 nach Nationalitäten. — V. Viehmärkte in Kroatien und Slavonien 1898. — VI. Entwickelung der Winterweizen- und Maiskultur 1886—1898. [Die Artikel I—III sind von M. Zoričić; IV von K. Bobinac; V von R. Signjar; VI von J. Balaško verfaßt.])

Wiadomósci statystyczne o stosunkach Krajowych wydane przez Krajowe biuro statystyczne pod redakcyą Prof. Dra Tadeusza Pilata. Tom XVII. Lwów (Lemberg), Druck von Związkowej, 1899. gr. in-4. 136 pp. (Statistische Mitteilungen über die Verhältnisse Galiziens, hrsg. vom statistischen Büreau des galizischen Landesausschusses redigiert von (Prof.) Th. Pilat, Band XVII, Heft 2. Inhalt: Gerichtliche Feilbietungen bäuerlicher und kleinstädtischer Realitäten in Galizien in den Jahren 1895—1897, bearbeitet von Const. v. Jasiński. — Schubkosten in Galizien von Landstreichern etc. 1879—1897 im Vergleich mit den Schubkosten etc. in Niederösterreich. Die Verteilung der Korrigenden auf die Zwangsarbeitshäuser und Besserungsanstalten in Galizien, Niederösterreich und Mähren. Beschäftigung der zugeschobenen Personen in Galizien. Zusammenstellung der wirtschaftlichen Gebiete und Hauptstädte in den Jahren 1895—1897 in Galizien, etc.)

Rußland (Finland).

Årsbok, statistisk, för Finland, utgifven af statistiska Centralbyrån, 1900. Helsingfors, 1900. 8. VIII—214 pp. (Statistisches Jahrbuch für das Großfürstentum Finland. XXI. Jahrg.: 1900.)

Italien.

Statistica delle cause di morte nell' anno 1898. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1900. 8. LXVI—78 pp. l. 1.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, direzione generale della statistica.)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser, IV. Række, 6te Bind. Udgivet af Statens Statistiske Bureau. København, Gyldendal, 1900. gr. in-8. (Dänische statistische Mitteilungen 4. Serie, VI. Band. Inhalt: Marktpreise der 1899 produzierten Feldfrüchte. — Industriestatistik für 1897: Zahl der Arbeiter und Beamten, Betrag ihrer Löhne und ihres Salärs. — Güterein- und Ausfuhr Dänemarks 1899, Branntwein-, Bier-, Rübenzucker- und Margarineproduktion. — Ergebnisse der Ernten in Dänemark im Wirtschaftsjahr 1899. — Konsum der dänischen Arbeiterfamilien, 1. Abteilung: Städtische Arbeiter.)

Norwegen.

Socialstatistik. Bind IV². Tabeller. Bilag til den parlamentariske Arbeiderkommissions Indstilling, udarbeidet af Eug. Hanssen (Kommissionens Sekretær). Kristiania, O. Christiansens Bogtrykkeri, 1900. gr. 8. X—443 pp. (Inholdsfortegnelse: Anteil der statistisch beobachteten Invaliden an der norwegischen Bevölkerung von 1894; Ursache und Dauer der Invalidität; Alter, Gehaltsbezüge und Einkünfte bei Eintritt der Invalidität im Jahre 1894.)

Asien (Japan).

Résumé statistique de l'Empire du Japon. XIVe année. Tokio, 33e année de Meiji, 1900. Lex. in-8. XIV—158 pag. avec carte de l'Empire du Japon et 2 tableaux graphiques.

13. Verschiedenes.

Dufour, Pierre, Geschichte der Prostitution. II. Band. Berlin, J. Gnadenfeld & C⁰, 1900. Lex.-8. X—221 SS. M. 5.—. (Inhalt: Römisches Kaiserreich. Deutsch von Bruno Schweiger.)

Gedanken und Erinnerungen an den Krieg Englands gegen die Burenstaaten in den Jahren 1899/1900, von Fürchtegott Peinlich (Registrator im Dienste der historischen Wahrheit). Berlin, Fr. Luckhardt, 1900. gr. 8. 448 SS. M. 5.—.

Gefahr, über die, der Verbreitung der Tuberkulose durch die Kuhmilch und über Maßregeln zur Abwehr dieser Gefahr. 4 Vorträge, gehalten auf der Generalversammlung des Deutschen Milchwirtsch. Vereins am 13. II. 1900. Herausgeg. von (OekonomieR.) Boysen in Hamburg (Geschäftsführer des Vereins). Leipzig, Heinsius Nachf., 1900. gr. 8. 68 SS. M. 1,50. (Schriften des D. Milchw. Vereins, Nr. 26.)

Jost, Ad. (Polizeiinsp.), Das Signalement. Leichtfaßliche Anleitung zur Personenbeschreibung, bearbeitet nach der Methode Bertillon. Bern, B. Sturzenegger. 1900. 8. VII—55 SS. mit 14 Taf., 1 Bl. Erklärungen und 1 Formular, kart. M. 1,50.

Koch, Ad., (Stadtbauinsp., Frankf. a. M.), Die Bauart und die Einrichtung der städtischen Schulen in Frankfurt a. Main. Frankfurt a. M., F. B. Auffarth, 1900. gr. 8. 19 SS. mit 2 Taf. M. 1,50.

Köhncke, H., Hamburgs Schulwesen. Eine Sammlung von Gesetzen und Verordnungen. Hamburg, C. Boysen, 1900. gr. 8. VI—184 SS. M. 3,50.

Kruse (Prof.), Die Ruhrgefahr in Deutschland, insbesondere im niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk. Bonn, E. Strauß, 1900. gr. 8. 36 SS. (Aus dem hygienischen Institut in Bonn. Sonderabdruck aus dem Centralblatt für allgem. Gesundheitspflege, XIX. Jahrg.)

Westphal (Prof.), Das Mittelwasser der Ostsee bei Travemünde, Marienleuchte, Wismar, Warnemünde, Arkona und Swinemünde in den Jahren 1882/1897. Berlin, Stankiewicz, 1900. gr. 4. 143 SS. mit 2 Taf. in qu.-Folio. (Veröffentlichungen d. k. preuß. geodätischen Instituts, N. F. Nr. 2.)

Wie können die Uebelstände in der häuslichen Erziehung, die sich namentlich in der Großstadt zeigen, beseitigt werden? Drei preisgekrönte Abhandlungen von Johann W. Holczabek, Karl B. Krotochwil, Emil Adolf Richter veröffentlicht vom Kuratorium der Wiener Pestalozzistiftung. Wien, Manz, 1900. gr. 8. 67 SS. M. 1.—.

Wlast, Peter, Südafrika. Entwickelungsgeschichte und Gegenwartsbilder. Berlin. A. Schall, 1900. kl. 8. 310 SS. Mit Abbildungen. M. 3,50.

Zenker, E. Victor, Geschichte der Journalistik in Oesterreich, verfaßt aus Anlaß der Weltausstellung Paris 1900. Mit einem Vorworte von Ferd. v. Saar. Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1900. kl. 8. VII—101 SS. M. 1.—.

Benoist, Ch., Le prince de Bismarck. Psychologie de l'homme fort. Paris, Perrin & C[ie], 1900. pet. in-8. fr. 3,50.

Berard, V., L'Angleterre et l'imperalisme. Paris, A. Colin, 1900. 8. 381 pag. av. une carte en couleur hors texte. fr. 5.—.

Bigelow, Poultney, Au pays des Boers. Paris, F. Juven, 1900. gr. in-8. 316 pag. Avec 66 illustrations d'après des photographies et des documents inédits. fr. 3,50.

de Comeau (le baron, chef d'étatmajor de la Bavière au grand quartier général de Napoléon), Souvenirs des guerres d'Allemagne pendant la Révolution et l'Empire. Paris, Plon, Nourrit & C[ie], 1900. 8. 601 pag. et portr. en héliogravure. fr. 7,50.

Conway, Moncure Daniel, Thomas Paine (1737—1839) et la Révolution dans les deux mondes. Traduit de l'anglais par Félix Rabbe. Paris, Plon-Nourrit & C[ie], 1900. 8. fr. 7,50.

Huc, A. (directeur de „la Dépêche", Toulouse), La loi Failloux, le cléricalisme et l'école. Paris, Ed. Cornély, 1900. gr. in-12. 350 pag. fr. 2.—.

Nourrisson, P., Le club des Jacobins sous la troisième République. Etudes sur la francmaçonnerie contemporaine. Paris, Perrin & C[ie], 1900. 8. XVI—259 pag.

de Körösy, Jos. (Director of Municipal Statistics, Budapest), The question of school-attendance and propagation of croup-diphtheria, being copy of letter to (Prof.) Will. R. Smith (President of the Royal Instit. of Public Health, London). London, Baillière, Tindall & Cox, 1900. 8. 15 pp. with 1 graphical plate.

Naval annual, the, 1900. Edited by J. Leyland. Portsmouth, J. Griffin & C[o], 1900. gr. 8. IV—455 pp. with 100 plates, 10 illustrations and 2 diagrams, cloth. 15/.—. (Contents: Progress of British Navy. — Progress of foreign navies. — Comparative strength, comparative tables. — Naval manoeuvres. — Marine engineering. — The recent discussion on naval training. — Tables of British and foreign ships. — Plans of British and foreign ships. — Tables of British and foreign ordnance. — First Lord's memorandum. — British navy estimates. — French, German, Italian, Russian, United States Navy Estimates. — The German Navy Bill.)

Movimiento de la Casa de Orates (Irrenanstalt) de Santiago en el segundo semestre de 1899. Santiago de Chile, 1900. gr. in-8. 152 pp. con 7 tav. c. fig. (Indice: Entrade de enfermos. — Estadia de los enfermos en la casa. — Salidas. — Existencia de 31 di Diciembre de 1899. — Consultorio. — Casas de observación. — Cuenta de gastos de 1899. — Estadística jeneral de la Casa de Orates.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal du droit international privé. XXVII[e] année, 1900, n[os] 3/4: Causerie sur une question de neutralité, par Férand-Giraud. — L'unification du droit dans la matière de la responsabilité des propriétaires de navires, par R. Verneaux. — La synthèse du droit international privé, par (Miss) de Vareilles-Sommières (suite). — De l'introduction frauduleuse, en France, de produits étrangers revêtus d'une marque française usurpée ou d'une fausse indication de provenance, par P. Pic (prof. de l'Univers. de Lyon). — Des protégés en Turquie. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. LIX[e] année, 1900, Juin: Les principes de la Révolution de 1789 et le socialisme, par E. Martineau (suite et fin). — L'exposition d'économie sociale, par Georges de Nouvion. — La statistique des affaires et ses enseignements, par Ch. M. Limousin. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 20 février au 30 mai 1900), par J. Lefort. — La guerre au point de vue économique, par Rouxel. — Une ligue de la paix sous Philippe-Auguste, par Fréd. Passy. — Les capitaux allemands à l'étranger. — Société d'économie politique, réunion du 5 juin 1900: Nécrologie: M. Emile Boutin. Discussion: La fin du bimétallisme. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLI[ième] année, 1900, N[os] 5 et 6, Mai et Juin: Procès-verbal de la séance du 18 avril 1900. — Annexe au procès-verbal: Des rapports que la statistique peut établir entre les marriages et les naissances d'un pays et sa situation économique, par Cl. Juglar. — Les finances de la ville de Paris, par Gaston Cadoux. — Les émissions et remboursements d'obligations des grandes compagnies de chemins de fer en 1899 et depuis 1883 et 1885, par A. Neymarck. — De la répartition des cultes dans certains Etats de l'Allemagne, par P. Meuriot. — Les nouveaux types monétaires de la France rapprochés, pour l'un d'eux, des monnaies gauloises, par Ducrocq. — Exposition universelle de 1900. Renseignements divers. — Chronique des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — Procès-verbal de la séance du 16 mai 1900. Avec annexe: De l'aptitude de la population française à l'émigration, par A. Dumont. — La régularité dans les choses humaines ou les types statistiques et leurs variations, par Pontus E. Fahlbeck. — Exposition universelle de 1900: Répertoire alphabétique des actes de l'état civil, par A. Boursier. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maur. Bellom. — etc.

Réforme sociale. XX[ième] année, n[os] 1 Mai et 16 Mai 1900: Les projets de loi sur les associations, par J. de Crisenoy. — De l'utilité sociale des formes de gouvernement, par A. des Cilleuls. — Du régime de la propriété et des successions immobilières concernant les étrangers résidant en Turquie, par G. Cirilli. — Les placements d'enfants dans les orphelinats, écoles professionnelles, maisons de préservation et de correction, par André des Rotours. — Sur les origines de la petite propriété. La paroisse de Montboyer depuis le XIV[e] siècle, par Dan. Touzaud. — Les congrès sociaux à l'Exposition. — L'oeuvre de la conférence de La Haye, par Ch. Dupuis et A. Desjardins. — Histoire économique, par H. Vanhoutte (nach der Schrift von P. Barth „Die Philosophie der Geschichte als Soziologie") Teil I, 1897. — Education et hérédité, leur influence sur la criminalité (nach einer Schrift gleichen Titels in „the Charities Review", April, May, June 1899, New York), par Paul Escard. — A propos de la question de méthode, par P. du Maroussem et V. Brants. — Chronique du mouvement social, par A. Béchaux. — Chronique du mouvement social: Angleterre et Etats-Unis, par Jul. Angot des Rotours.

Réforme sociale, la. XX[ième] année, 1900, n[os] 1[er] Juin et 16 Juin: Les garnis d'ouvriers à Paris, par G. Picot. — Observations sociales des voyageurs. A travers la Russie, par H. Primbault (1[er] article). — L'association dans la vie rurale en France et en Allemagne, par G. Blondel (d'après de récent ouvrages par (le comte de) Rocquigny, Jos. Gairal, Moritz Ertl et Stefan Licht). — Auguste Comte et Frédéric Le Play, par H. Joly. — Maisons pour ouvrières des grandes cités aux Etats-Unis d'Amérique, par Paul Escard. — La liberté d'enseignement et ses défenseurs, par Ch. Mourre. — Les grandes vérités sociales, d'après Le Play: Le progrès moral. L'erreur fondamentale ou la croyance à la perfection originelle. La constitution essentielle. — Le recrutement du socerdoce dans les élites sociales, par L. Etcheverry. — Chronique du mouvement

social, par A. Béchaux. — Chronique du mouvement social: Allemagne et Autriche-Hongrie, par G. Blondel. — etc.

Revue générale d'administration. XXIIIe année, 1900, Mars et Avril: Dons et legs. Secours alloués aux héritiers, par A. Ramalho (sous-chef de bureau au Ministère de l'intérieur). — Du pouvoir central et des conseils municipaux, par P. Lavergne (ancien élève de l'Ecole des sciences politiques). — Des-infractions postales, par G. Hayes (prof. à l'Ecole spéciale de travaux publics) [suite 1 et 2]. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue internationale de sociologie. 8e année, 1900, n° 5, Mai: Nature de la morale, par G. L. Duprat. (Table des matières: La morale métaphysique et théologique. — La morale indépendante. — La science de la morale. — L'art de la conduite. — La morale sociale. — Méthode des recherches morales). — Les polémiques sur l'interprétation du marxisme: Bernstein et Kautsky, par G. Sorel (suite et fin). — Société de sociologie de Paris, séance du 11 avril 1900: Le facteur économique dans l'organisation sociale. Communication de C. de Krauz. Discussion par E. de Roberty. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal, vol. XXIX, N° 176—185, April 12—June 14, 1900: Openings for British trade. — Foreign trade of the United Kingdom in March. — State of the skilled labour market in March. — The study of tropical hygiene. — Russian coal industry. — Recent established trusts in Germany. — New British Chamber of commerce in Tunis. — Trade and shipping of Galveston. — The hog-packing industry of the United States. — The harbours of Japan. — The foreign trade of China in 1899. — The finances of British India. — German interests in Guatemala. — Minerals and mining in Ecuador. — The Swedish timber industry. — German capital in foreign countries. — The foreign trade of Japan in 1899. — The state of foreign trade in April, 1900. — The development of Walfisch Bay. — Hints to traders in South Africa. — The state of the labour market in April, 1900. — The French mercantile marine. — Development of Siberian industries. — Railway construction in Greece. — Mining regulations in Ceylon. — German competition with British trade in Poland. — The export of Canadian iron. — Registry of vessels in Hawaii, and the trade between Hawaii and the United States. — The state of foreign trade in May, 1900. — The Trans-Siberian railway. — The mineral oil industry of the Census in 1899. — German canals. — Tariff changes and customs regulations. — Shipping and transport notes. — Trade notes. Statistical tables. — Foreign Office and Colonial Office reports. — etc.

Economic Review, the. Vol. X, N^0 2, April 17, 1900: Some recent criticisms on the new trades combination movement, by E. J. Smith. — The housing of the poor in London, by Alice Lewis. — Christian citizenship, by (Rev. Canon) H. S. Holland. — The organization of costermongers and streetvendors in Manchester, by C. E. B. Russell and E. T. Campagnac. — The principle of justice, by (Rev.) W. R. Inge. — Poor-law statistics, by J. C. Wilson. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, das. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. u. k. öst.-ungar. Konsularämter. Bd. XV, Nr. 23—26, 7. VI.—28. VI. 1900: Das Börsentermingeschäft nach dem deutschen Börsengesetze, von Alex. Horovitz (Wien) [Schluß]. — Die italienische Textilindustrie. — Winke für den Export von Glas und Porzellan. — Das 25jährige Jubiläum des k. k. österreichischen Handelsmuseums. — Verein zur Förderung des österreichisch-ungar. Exportes in Manchester. — Der neue deutsche Zolltarif, von Walther Borgius (Berlin). — Das Recht der Handelsangestellten. — Zwei volkswirtschaftliche Kongresse in Paris, von G. Weiss v. Wellenstein. — Zur Frage der Baumwollgarnzölle in Deutschland, von Kurt Kuntze (Sekret. des Verbandes deutscher Baumwollgarnkonsumenten) (Dresden). — etc.

Oesterreichisch-Ungarische Revue (Wien). Jahrg. XIV, 1900, Band XXVI, Lieferung 1—5: Die Prämie im Weltzuckerhandel, von Mosco-Wiener. — Das Isergebirge, von (Prof.) F. Hübler. (I u. Forts. 1.) — Die bauliche Entwickelung der Eisenbahnen in Oesterreich, von (Ingenieur) A. Birk. — etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. N. Folge V. Jahrg., Heft 4, April 1900: Oesterreich-Ungarn und der Orienthandel, von W. Schwaighofer. — Körösy's relative Intensität, von (Dr. med.) S. Rosen-

feld. — Statistische Gesellschaft für Griechenland in Athen. — Litteraturberichte: Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie, von (Prof.) J. Conrad, IV. Teil, 1.: Geschichte und Theorie der Statistik. Die Bevölkerungsstatistik. Berichterstatter: V. John. — etc.

D. Rußland.

Bulletin Russe de statistique financière et de législation. VIième année, Nos 10—12, Octobre à Décembre 1899 (fini d'imprimer le 5 mai 1900): Valeurs mobilières russes: Emprunts inscrits au budget de la dette publique; obligations foncières créés et émises par l'Etat; obligations foncières émises par des banques et par des associations d'emprunteurs; actions de sociétés commerciales et industrielles; valeurs russes déposées à la Banque de France; valeurs russes déposées dans des institutions de cr. russes, etc. — Dette publique de la Russie, en 1837, en 1864, en 1880. — Production industrielle: Nombre des usines et fabriques; leur chiffre d'affaires; population ouvrière. — Taxation du commerce et de l'industrie. Texte, article par article, de la loi du 8 juin 1898 (pag. 671 à 691). — Rapport sur le budget de 1900. — Boissons: Consommation, rendement fiscal, etc. — Frappe de monnaies russes en 1893 à 1899. — Sociétés par actions créés en Russie en 1899; Detail des sociétés, dividendes, etc. — Liste des sociétés russes par actions. — Production de l'industrie minière et métallurgique en 1897. — Exportation et importation en 1887—1899. — Monopole de vente des spiritueux, ses résultats financiers. — Rente russe 4%. — Bons du trésor. Emission de deux nouvelles séries. — Caisses d'épargne: Mouvement en janvier 1900. — etc.

E. Italien.

Bulletin de l'Institut international de statistique. Tome XI, 2ième (et dernière) livraison. Rome 1899. 305 pp. (Table des matières: Compte-rendu de la sixième session de l'Institut international de statistique tenue à Saint-Pétersbourg du 30 août au 4 septembre 1897. Second volume: La statistique internationale des valeurs mobilières. Rapport présenté au nom du Comité spécial élu par l'Institut international dans sa session de Berne, en 1895, par A. Neymarck. — Législation et statistique comparées de quelques infractions (homicide, lésion personnelle, viol et attentat à la pudeur, vol, rapine et extorsion), par A. Bosco. — La mortalità nei vari stadi della vita (con due diagrammi), par E. Raseri. — Nécrologies.)

Giornale degli Economisti. Giugno 1900: Sunto di alcuni capitali di un nuovo trattato di economia pura del (Prof.) Pareto. — I popoli e la lotta contro il militarismo, per E. Giretti. — La politica economica della scuola classica e quella della scuola storica, per A. Graziani. — Una inchiesta sulla insequestrabilità dei salari in Francia, per L. Cernezzi. — Previdenza: cassa nazionale per la vecchaia degli operai, per C. Bottoni. — Cronaca: i matrimoni illegati. Le elezioni, per F. Papafava. — Rassegna delle riviste (italiane, francesi, tedesche, inglesi, americane.) — etc.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXVIII, N° 5, Maggio 1900: Le pensioni per la vecchiaia in Germania, per H. Wolff. — L'Ospedale Mandamentale e i suoi ventaggi, per G. Banfi. — L'assistenza all' infanzia illegittima abbandonata, per P. Oliva. — La ricchezza mobile e gl'impiegati delle opere pie. — La coltura dei boschi appartenenti alle istituzioni pubbliche di beneficenza. — Cronaca. — etc.

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLIX. jaargang, 1900, Juni: Het ontwerp-mijnwet. Een waarschuwend woord, door R. D. Verbeek. — Een statistiek van brandverzekering, door W. P. van der Held. — Stoomvaart onder Nederlandsche vlag, door J. B. R. — Economische kroniek: Unfallversicherungsgesetzgebung in der Schweiz und in Deutschland. Deutsche Münznovelle, Preußische Warenhaussteuer. — etc. — Handelskroniek.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Jahrg. VIII, 1900, Nr. 10: Die kollektive Vertragsschließung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, von G. Sulzer (Kassationsgerichtspräsid., Zürich). — Zum Kampf gegen den Alkohol, von F. Mewius (Berlin). — Soziale Chronik. — Statistische Notizen. — Miszellen: Ermüdungsmessungen an Schulkindern.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. XXXVI. Jahrg., 1900, I. Band. Lieferung 3: Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz während des IV. Quartals 1899. Vorläufige Mitteilung des eidg. statistischen Büreaus. — Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz während des Jahres 1899. Vorläufige Mitteilung. — Buchführung für schweizerische Viehversicherungsgenossenschaften, von (Prof.) F. Anderegg (Bern). — Beiträge zur Aetiologie der Prostatahypertrophien, von (Dr. med.) Aug. Joss (Huttwyl). — etc.

M. Amerika.

Yale Review, the. (New Haven, Conn.) Vol. IX, N° 1, May, 1900: Comment: The New Currency Act; the precedents for the Porto Rico Bill. — Democracy and peace, by S. M. Macvane. — The political consequences of city growth, by L. S. Rowe. — Railway progress and agricultural development, by H. T. Newcomb. — Experience of the Dutch with tropical labor. II. Abolition of the culture system and transition to free labor, by Clive Day. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrg. XXXIII, 1900, Nr. 7: Gewerbe und Handel im Deutschen Reich, nach der gewerblichen Betriebszählung vom 14. VI. 1895. Besprochen von (FinanzR.) F. W. R. Zimmermann. — Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1898. — Die Grundlagen der Handelsstatistik einiger fremder Staaten. Bearbeitet im kais. statist. Amte von O. Richter (wissensch. Hilfsarbeiter): I. Oesterreich-Ungarn, mit Anhang: Die besondere Handelsstatistik Ungarns und Oesterreichs. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Nr. 8, 9 (nebst Ergänzungsheft, 10, 11 u. 12, April—Juni 1900: Beschädigung von Telegraphen- und Fernsprechanlagen durch niedergegangene Schneemassen. — Das Postwesen in Bolivien. — Das neue siamesische Postgesetz. — Entwurf eines Gesetzes, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit Afrika, nebst Begründung. — Diensteinteilung und Beamtenverhältnisse bei der Centralbehörde der französischen Post- und Telegraphenverwaltung. — Reichstagsverhandlungen über den Etat für die Einführung des Scheckverkehrs im Reichspostgebiete. — Die Entwickelung des Verkehrswesens, insbesondere der Post und der Telegraphie, im 19. Jahrhundert. — Die Große Berliner Straßenbahn im Jahre 1899. — Geschichte des Dampfschiffswesens im Nordatlantischen Ozean. — Weltbahnen in Südasien. — Erlaß des ersten Konsuls Bonaparte wegen Beseitigung der Unsicherheit auf den französischen Poststraßen. — Die Verkehrsmittel in den mittelamerikanischen Republiken Costa Rica, Nicaragua und Guatemala. — Reichstagsverhandlungen über die neue Postdampfervorlage. — Das Wetterbeobachtungs- und Nachrichtenwesen in Deutschland. — Das Postwesen in Britisch-Indien im Jahre 1898/99. — Die französische Postsparkasse im Jahre 1898. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Jahrg. V, 1900, Nr. 6, Juni: Die Nichtigkeitsklage aus § 10 Nr. 2 des Patentgesetzes, von P. Alexander-Katz. — Zum Autorrecht und Individualrecht, von (Prof.) J. Kohler, Artikel III. Der Fall der Bismarckphotographie: Einleitung: Entscheidungen; Kritik des Reichsgerichtsurteils (S. 196—210). — Zur Reform des Warenzeichenrechtes, von (Rechtsanw.) M. Wassermann. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. XXIX. Band, 1900, Heft 3: Ueber den bestimmten Einfluß von Wurzelkrümmungen auf Entstehung und Anordnung der Seitenwurzeln, von (Prof.) F. Noll. — Ueber den Einfluß von Sonnenstrahlen auf die Keimungsfähigkeit von Samen, von Tine Tammes. — Der Roggen als Kraftfuttermittel, von (Prof.) W. v. Knieriem. — Die Saatwicken als Kraftfuttermittel, von (Prof.) W. v. Knieriem. — etc.

Neue Zeit, die. XVIII. Jahrg. II. Bd., 1899—1900, Nr. 36—38, vom 2.—16. Juni 1900. Der Sozialismus und die kapitalistische Umwandluug der Landwirtschaft,

von E. Vandervelde (Brüssel). — Zur Frage der Neutralisierung der Gewerkschaften, von H. Ströbel. — Römisches Verbrecherleben (nach der Schrift: Mala vita a Roma, von Niceforo u. Sighele), von E. Gagliardi. — Bilanz der Obstruktion, von Rosa Luxemburg. — Zur Regelung der Heimarbeit, von Fritz Winter. — Die Wahlgesetze der deutschen Bundesstaaten, von H. Wetzker (I. u. Forts.). — Die letzten Legislativwahlen in Belgien von Emil Vinck. — Die Wiener Gemeindewahlen, von O. Pohl.

Preußische Jahrbücher. Hrsg. von Hans Delbrück. CI. Band, Heft 1, Juli 1900: Landwirtschaft, Industrie und Handel in ihrer Bedeutung für die deutsche Wehrkraft, von (General d. Infant. z. D.) v. Blume (Wendenheim, Elsaß). — Ernst Haeckel als Philosoph, von (Prof.) Fr. Paulsen. — Ein neues Buch über David Friedrich Strauß, von H. Künkler (Wiesbaden). — etc.

Vereinsblatt für Deutsches Versicherungswesen. XXVIII. Jahrg., Nr. 4, 5 u. 6 (Berlin 1900): Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. — Feuerversicherungsergebnisse in Canada 1892—1899. — Lebensversicherungsergebnisse in Canada in den Jahren 1897—1899. — Die schwedischen Unfallversicherungsgesellschaften im Jahre 1899. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom kais. statistischen Amt. Jahrg. IX: 1900, Heft 2: Die Erzeugnisse der Bergwerke, Salinen und Hütten, 1899. Vorläufige Mitteilung. — Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen in den Jahren 1872—1898. — Verkehr im Kaiser Wilhelm-Kanal während des Rechnungsjahres 1899. — Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen im Jahre 1898. — Seereisen deutscher Schiffe im Jahre 1898. — Banknoten- und Wechselkurse an der Berliner Börse 1895—1899. — Zur Statistik der Preise: 1. Roggen- und Weizenpreise an deutschen und fremden Börsenplätzen im 1. Vierteljahr 1900. 2. Viehpreise in 10 deutschen Städten im ersten Vierteljahr 1900. 3. Getreidepreise in Frankreich in den 10 Jahren 1890—1899. — Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1899. — Deutschlands Zuckerausfuhr seit dem Zollanschluß von Hamburg und Bremen (1889—1899). — Branntweinbrennerei- und Besteuerung 1898/99. — Berechnung des Verbrauchs von Getreide und Kartoffeln (1893/98). — Anmusterungen von Vollmatrosen und unbefahrenen Schiffsjungen im Jahre 1899. — Geschäftsergebnisse von 13 Privatfeuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit (1897 und 1898). — Zur Statistik der Krankenversicherung (1898 und 1893/98). — Konkursstatistik für das erste Vierteljahr 1900. (Vorläufige Mitteilung.) — Zur Statistik der Streiks und Aussperrungen (1. Vierteljahr 1900).

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. III. Jahrg., 1900, Heft 6: Die Bevölkerung Europas im Mittelalter, von (Prof.) Jul. Beloch (Rom). — Die genossenschaftlichen Siedlungen in Südaustralien, von Frz. Oppenheimer. — Technische Kontrolle in nordamerikanischen Großbetrieben, von K. Mareiner (Wien). — Sozialpolitik: Berufsgenossenschaften der Landwirte in Oesterreich, von Mor. Ertl (SektionsR., Wien). Entwurf eines Gesetzes über Einführung der Neun-Stunden-Schicht im Bergbau in Oesterreich. Gesetz über die Einführung eines 11-, $10^1/_2$- und 10-stündigen Arbeitstages in Frankreich. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. XX. Band, Heft 4, 1900: Friedrich Nietzsche als Kriminalist. Versuch einer individualistischen Kriminaltheorie, von E. Stettenheimer (Frankf. a. M.). — A. Fuchs, „Die Gefangenenschutzthätigkeit und die Verbrechensprophylaxe“. Besprochen von W. Mittermaier (Heidelberg). — Das Züchtigungsrecht der Dienstherrschaft, von A. Nussbaum (Berlin). — Der Zweck als Straf- und Schuldmoment. Vortrag von K. v. Lilienthal. — Das „Gesetz betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit“ und seine Vorgeschichte, von (Refer.) Ed. Kohlrausch. — Der Mädchenhandel, von (Dr. jur.) Karl Hatzig. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

II.

Die Getreidezollpolitik Portugals seit 1888.

Von

Dr. H. C. Wagner.

I. Einleitung. — Getreideproduktion und Getreidekonsum Portugals.

Das Königreich Portugal, obwohl zweifelsohne ein Agrikulturstaat, bringt dennoch seinen Bedarf an Brotstoffen nicht selbst auf und ist mindestens seit einem halben Jahrhundert auf Ergänzung desselben durch Zufuhren aus dem Auslande angewiesen. Mais und Roggen werden zwar unter normalen Verhältnissen in hinreichender Menge geerntet, Weizen aber selbst in den günstigsten Jahren nicht, und die durchschnittliche Produktion desselben deckt kaum die Hälfte des Bedarfes. Die Bedingungen, unter denen Brotstoffe und namentlich Weizen importiert werden dürfen, haben im Laufe des verflossenen Jahrhunderts unzählige Male gewechselt, und die verschiedenen Versuche, welche in den letzten 12 Jahren gemacht worden sind, die einander widersprechenden Interessen der Konsumenten, der Landwirte, des Mühlen- und des Bäckergewerbes und nicht zuletzt des Fiskus in Einklang zu bringen, bieten ein interessantes Bild experimentaler Preisregulierungs- und Zollpolitik.

Bei dem Fehlen einer regelmäßigen und zuverlässigen Produktionsstatistik ist es nicht möglich, ein annähernd genaues Zahlenbild des Konsums und der Deckung desselben im Inlande zu geben. Die letzten offiziellen Schätzungen des Ernteertrages stammen aus der Mitte der achtziger Jahre. Nach denselben wären damals im Lande produziert worden:

Mais	5 200 000	Hektoliter,
Roggen	1 700 000	„
Weizen	2 200 000	„

Wenn diese Schätzungen richtig sind, so hätte also die Weizenernte etwa 170 000 Tonnen ergeben. Rechnet man hiezu den Durchschnitt der Einfuhren in den Jahren 1875—84 mit 80 000 Tonnen, so würde der Gesamtbedarf etwa 250 000 Tonnen betragen haben.

In einem anderthalb Jahrzehnte später erstatteten Gutachten des Rates des Centralmarktes[1]) für Agrikulturprodukte wurde der Gesamtbedarf des Landes an Weizen auf gewiß nicht unter 255 000 Tonnen geschätzt, ungerechnet 16 000 Tonnen Saatkorn und die

1) Diese Anstalt, von welcher noch öfters die Rede sein wird, ist ein seit einer Reihe von Jahren in staatliche Verwaltung genommenes Lagerhaus mit einer Anzahl von Filialen, dessen Oberleitung mit verschiedentlichen administrativen Funktionen betreffend den Cerealienhandel betraut ist.

nicht kalkulierbaren Quantitäten für Zuckerbäckerwaren und verschiedene Arten häuslicher Verwendung, so daß im ganzen nahe an 300000 Tonnen aufgebracht werden müßten[1]). Zieht man hiervon ab den Durchschnitt der Einfuhren in den Jahren 1885 bis 1897 mit 115000 Tonnen, so erhält man eine etwas größere Quantität als die als inländischer Ernteertrag vor 15 Jahren angenommene Menge von 170000 Tonnen; ungefähr die gleiche Menge aber ergiebt sich, wenn man den durchschnittlichen Weizenimport der Jahre 1893—1897 mit 130000 Tonnen von obigen 300000 Tonnen abzieht. Diese Ziffern können aber höchstens beanspruchen, einen annähernden Begriff von dem Verhältnis zwischen Produktion und Konsum zu geben. Für die Veränderungen der Relation zwischen beiden kann man sich nur an die verhältnismäßig zuverlässigen Daten über die Einfuhr halten, die durch keine nennenswerten Ausfuhren geschmälert erscheinen. Der Weizenimport hat sich, wie wir gesehen haben, seit 1885 von 80000 Tonnen auf mindestens 115000, vielleicht sogar 130000 Tonnen gesteigert, ist also um 35—50000 Tonnen gewachsen. Diese Zunahme deckt aber vollauf die gleichzeitige Zunahme des Bedarfes, welche man für den Bevölkerungszuwachs in der gleichen Epoche veranschlagen muß. In der Zeit vom 1. Januar 1878 bis 1. Dezember 1890 hat sich die Bevölkerung von 4160315 auf 4660095 Seelen, also um 12 Proz. vermehrt. Man kann also auch für die 13 Jahre von 1885—1897 die Zunahme der Einwohnerzahl und damit des Weizenbedarfes mit 12 Proz. in Anschlag bringen und annehmen, daß der letztere sich, seit er auf 250000 Tonnen im Jahr geschätzt wurde, um 30000 Tonnen vermehrt hat. Von der Zunahme der Einfuhren bleiben also noch 5000—20000 Tonnen übrig, je nachdem man für die Höhe der Einfuhren in der Gegenwart die Durschschnittszahlen der Jahre 1885—1897 mit 115000 Tonnen oder der Jahre 1893—1897 mit 130000 Tonnen annimmt; doch kommt davon noch Einiges dafür in Abschlag, daß der Durchschnitt der Mehr e i n fuhren von Weizen m e h l von 1875—1884, nämlich 2434 Tonnen um 1012 Tonnen (etwa einer Weizenmenge von 1350 Tonnen entsprechend) größer war, als der entsprechende Durchschnitt von 1422 Tonnen in den Jahren 1885—1897, während beiläufig 4500 Tonnen Weizen nötig sind, um die durchschnittliche Mehr a u s fuhr von Weizenmehl in

1) Von den erwähnten 255 000 Tonnen wurden 2400 Tonnen für die Fabrikation von Zwieback und 9000 Tonnen für jene von Nudeln u. dgl. in Anschlag gebracht, während der Bedarf zur Broterzeugung auf 244 416 775 kg geschätzt wurde. Von der Erwägung ausgehend, daß in Lissabon fast ausschließlich Weizenmehl zur Broterzeugung verwendet wird, in den kleineren Städten und ländlicheu Distrikten aber die Verwendung anderer Getreidearten mehr oder weniger überwiegt, wurde für die Bevölkerung von Lissabon und einigen anderen Städten der Prozentsatz, der sich von Weizenbrot nährt, mit 100, in den übrigen Städten mit 30—80 und in den Landdistrikten mit 15—70 veranschlagt. Diese Schätzung ergab bei einer Bevölkerung von 700 701 Seelen in 30 Städten 494 048, und von 4 012 578 Seelen in den übrigen Teilen des Landes 1 180 040 Weizenbrot essende Personen. Die Summe dieser Zahlen, welche mit 1 674 088 Seelen ungefähr ein Drittel der Gesamtbevölkerung als Konsumenten von Weizenbrot annimmt, multipliziert mit 400 gr als niedrig gegriffener täglicher Durchschnittsbedarf, ergiebt als Jahresbedarf die obige Summe von 244 416 775 kg.

den Jahren 1893—1897 mit 955 Tonnen zusammen mit dem Wegfallen der früheren Mehreinfuhren zu bedecken[1]). Es bleiben also noch 3650 respektive 15500 Tonnen übrig, für deren Verwendung eine Steigerung des Weizenkonsums auf Kosten anderer Getreidearten angenommen werden muß, und man kann sagen, daß eine auch nur absolute Vermehrung der inländischen Produktion nur dann stattgefunden haben kann, wenn der Weizenkonsum im Verhältnis zur Verwendung von Mais und Roggen sich um mehr als 3650 resp. 15500 Tonnen gesteigert hätte. Man wird danach mit Bestimmtheit behaupten dürfen, daß die inländische Weizenproduktion im Verhältnis zum Konsum zurückgegangen ist und es für wahrscheinlich halten können, daß dieselbe auch absolut genommen keine Vermehrung erfahren hat.

Ueber die Ein- und Ausfuhr von Weizen und Weizenmehl seit 1866 geben die Zollstatistiken nachstehende Zahlen.

Jahr	Weizen				Weizenmehl			
	Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
	In 1000 kg	Deklarierter Wert in Contos de Reis (al pari = 4500 M.)	In 1000 kg	Deklarierter Wert in Contos de Reis (al pari = 4500 M.)	In 1000 kg	Deklarierter Wert in Contos de Reis (al pari = 4500 M.)	In 1000 kg	Deklarierter Wert in Contos de Reis (al pari = 4500 M.)
1866	26 699	1 345	4	—	2 090	156	318	28
1867	37 169	2 755	116	12	2 428	229	357	35
1868	42 780	3 180	1 415	97	3 638	321	511	48
1869	27 892	1 589	50	3	4 747	363	321	35
1870	32 279	1 681	18	1	4 561	338	268	30
1871	22 210	1 177	449	21	1 697	148	38	3
1872	24 783	1 250	1 237	49	1 608	126	245	23
1873	21 306	971	3 831	165	3 507	281	360	36
1874	21 929	1 068	844	42	3 246	319	1 741	42
1875	68 844	3 320	—	—	4 445	295	566	46
1876	78 870	3 830	22	1	3 687	232	1 536	163
1877	41 400	2 009	27	1	2 191	162	135	13
1878	73 702	3 554	5	—	6 179	396	323	30
1879	87 657	4 559	98	4	4 175	237	390	38
1880	70 931	3 413	2 037	69	901	63	373	30
1881	81 865	4 451	62	3	2 658	163	339	30
1882	107 311	5 569	166	3	3 131	138	286	32
1883	85 819	3 700	56	3	1 619	74	664	64
1884	103 761	3 878	53	2	552	33	586	57
1885	99 544	3 481	12	—	1 632	97	555	55
1886	120 825	4 199	10	—	2 429	121	555	55
1887	125 392	4 332	12	—	3 426	172	331	30
1888	102 595	3 531	40	1	4 717	294	394	33
1889	76 304	2 869	12	—	5 675	281	276	28
1890	94 687	3 445	11	—	2 636	156	316	31
1891	112 385	3 882	38	2	3 836	212	419	41
1892	112 171	4 417	42	2	2 565	164	908	92
1893	144 404	5 405	24	1	1 442	100	1 166	117
1894	106 501	3 741	7	—	—	—	1 168	104
1895	137 903	5 045	1	—	—	—	879	87
1896	118 794	3 897	1	—	—	—	1 272	126
1897	141 228	5 368	5	—	—	—	1 732	179

1) Die Mehrausfuhren von Biskuit, Zwieback, Nudeln u. dgl. sind seit 1885 nur um einige 100 Tonnen gestiegen und können daher unberücksichtigt bleiben.

Für die Jahre vor 1866 finden wir folgende offizielle Angaben über die durchschnittlichen Importe von Weizen in den verschiedenen Perioden der Zollpolitik für Getreideeinfuhren:

Beim Zollamt:	Jährlicher Durchschnitt der Einfuhren in Tonnen 1800—1819	1820—1837	1838—1854	1855—1863
Lissabon	35 156	11 652	Nur in 2 Jahren ganz geringfügige Einfuhren	21 246
Oporto	4 371	1 361		2 376

Günstiger als für Weizen liegen die Produktionsverhältnisse für Mais, der unter normalen Verhältnissen in genügender Menge erzeugt wird und überdies im Verhältnis zum Weizen allgemach weniger gefragt zu werden scheint. Jedenfalls hat der ziemlich hohe Zoll von 18 Reis (8,1 Pfg.) pro Kilo auf die Preise kaum einen Einfluß gehabt. Sie haben sich ziemlich stabil auf 40 Reis (al pari = 18 Pfg.) pro Kilo erhalten, und wo sich ausnahmsweise eine Preissteigerung beim Schwinden der Vorräte zu regen begann, konnte dieselbe fast immer mit der Drohung, den Zoll herabzusetzen, beseitigt werden. Diese Stabilität des Preises wird übrigens zusammen mit Mangel an Kapital und Initiative der bei der weitgehenden Parzellierung des Grundbesitzes sehr zahlreichen kleinen Landwirte und Pächter für einen der Gründe gehalten, warum der Anbau des Weizens nicht jene Ausdehnung genommen hat, die durch zahlreiche Regierungsmaßnahmen angestrebt wurde. Die von der Zollverwaltung veröffentlichten Zahlen über den Import und Export von Mais sind nachstehende:

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr		Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	In 1000 kg	Deklarierter Wert in Contos de Reis (al pari = 4500 M.)	In 1000 kg	Deklarierter Wert in Contos de Reis (al pari = 4500 M.)		In 1000 kg	Deklarierter Wert in Contos de Reis (al pari = 4500 M.)	In 1000 kg	Deklarierter Wert in Contos de Reis (al pari = 4500 M.)
1866	3 572	123	1 141	49	1882	21 298	709	18	1
1867	2 281	86	8 676	290	1883	28 133	783	54	1
1868	4 972	206	10 531	259	1884	41 738	1 080	17	1
1869	6 320	245	42	1	1885	17 587	416	21	1
1870	724	25	691	23	1886	15 741	329	2	—
1871	14 530	533	236	10	1887	17 974	367	3	—
1872	4 389	164	1 091	27	1888	12 588	302	11	—
1873	9 351	227	343	11	1889	7 022	140	77	3
1874	3 703	138	2 143	69	1890	16 392	351	36	1
1875	15 882	670	129	5	1891	35 430	895	75	3
1876	48 437	1 721	75	3	1892	3 927	109	48	2
1877	20 886	759	430	17	1893	7 353	187	71	2
1878	15 464	450	487	8	1894	15 852	426	63	2
1879	82 538	2 072	104	3	1895	9 965	279	30	1
1880	45 692	1 353	40	1	1896	6 281	125	332	14
1881	20 318	643	35	1	1897	13 828	312	226	6

Im Verhältnis zum Ertrag der nationalen Maisernte, die nach oben erwähnter Schätzung etwa 400 000 Tonnen betragen dürfte, spielen diese Einfuhren also kaum eine Rolle.

Aehnlich wie für Mais liegen die Verhältnisse für Roggen. Hier sind die Einfuhren, die sich früher noch manchmal auf einige Tausend Tonnen beliefen, so geringfügig geworden, daß sie in den Zollausweisen seit 1886 nicht mehr separat aufgeführt werden, und in den Jahren 1891 und 1892 sind sogar 2700 resp. 2100 Tonnen ausgeführt worden.

Zum Schlusse dieser einleitenden Bemerkungen folgt nachstehend noch eine Tabelle der „im Monat August berechneten jährlichen Durchschnittspreise" der drei besprochenen Getreidearten seit dem Jahre 1819, welche vom Generaldirektor des Ackerbaudepartements auf Grund von Notierungen beim Centralmarkt für Agrikulturprodukte veröffentlicht worden ist.

Jahr	Weizen, pro Hektoliter, Milreis	Mais, pro Hektoliter, Milreis	Roggen, pro Hektoliter, Milreis	Jahr	Weizen, pro Hektoliter, Milreis	Mais, pro Hektoliter, Milreis	Roggen, pro Hektoliter Milreis
1819	3,572	2,355	—	1860	4,777	2,773	2,790
1820	4,349	2,319	—	1861	5,655	2,537	3,552
1821	4,380	2,464	2,368	1862	5,462	3,729	3,722
1822	5,044	2,319	3,479	1863	4,946	—	2,972
1823	5,787	3,208	3,479	1864	5,018	3,489	2,758
1824	5,594	3,262	3,262	1865	4,602	3,271	2,845
1825	5,229	3,293	2,537	1866	5,057	2,812	2,805
1826	5,220	2,827	2,174	1867	6,096	3,585	3,906
1827	5,220	4,225	—	1868	5,262	3,604	3,543
1828	4,556	2,827	2,609	1869	5,156	3,158	3,364
1829	4,825	2,609	2,705	1870	4,684	3,173	3,130
1830	5,352	2,560	2,899	1871	4,494	2,644	2,644
1831	5,800	2,827	3,566	1872	4,161	2,608	2,734
1832	5,220	3,552	3,140	1873	4,463	2,862	2,654
1833	5,510	3,552	3,479	1874	4,947	3,292	2,967
1834	5,275	2,449	2,682	1875	4,560	3,488	3,020
1835	5,275	3,102	3,189	1876	4,274	3,756	2,793
1836	5,003	3,818	3,552	1877	4,843	3,150	3,075
1837	4,132	2,392	2,609	1878	4,548	3,487	3,287
1838	3,561	1,957	2,174	1879	4,449	2,985	3,077
1839	3,262	2,174	2,087	1880	4,250	2,912	2,855
1840	4,675	3,901	3,225	1881	4,666	3,166	3,075
1841	5,121	3,167	3,537	1882	4,433	3,486	2,785
1842	4,514	2,805	2,732	1883	3,794	3,112	2,530
1843	4,255	2,846	2,135	1884	3,500	2,747	2,319
1844	3,634	2,189	2,250	1885	3,342	2,502	2,313
1845	3,317	2,263	2,145	1886	3,308	2,355	2,355
1846	4,962	2,313	2,955	1887	3,506	2,893	2,455
1847	5,300	2,704	2,951	1888	3,800	2,970	2,240
1848	3,610	2,377	1,969	1889	4,083	2,600	1,960
1849	3,542	2,197	1,917	1890	4,107	2,883	2,236
1850	3,921	2,538	2,377	1891	4,496	3,453	2,668
1851	3,970	3,092	3,189	1892	4,287	3,305	3,495
1852	3,737	2,869	2,609	1893	4,687	2,968	3,204
1853	3,638	2,577	2,193	1894	4,710	3,071	2,826
1854	4,018	3,284	2,899	1895	4,782 [1]	3,043	3,194
1855	4,972	4,203	3,112	1896	6,845	2,800	3,300
1856	7,436	4,128	5,003	1897	4,818	3,043	3,043
1857	5,126	3,189	2,899	1898	4,536	3,260	3,333
1858	5,272	3,624	3,153	1899	5,152	3,260	3,840
1859	5,036	3,572	3,878				

1) Diese auffallend hohe Notierung beruht laut Auskunft des Centralmarktes für Agrikulturprodukte nicht auf einem Irrtum.

II. Historischer Rückblick.

Bevor auf die eigentliche Aufgabe dieser Darstellung, die Vorführung der Getreidegesetze Portugals in den letzten 12 Jahren, eingegangen wird, wäre ein kurzer Rückblick auf die vorhergehende historische Entwickelung der Getreidefrage zu werfen. Vom Ende der dreißiger Jahre bis zum Anfang der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts waren die 10-jährigen Durchschnittspreise für den Hektoliter Weizen langsam aber stetig von 2300 auf 3400 Reis gestiegen. Bis 1817 hoben sie sich dann, hauptsächlich wohl infolge des Peninsularkrieges, bis auf über 7250 Reis. Das Maximum bildet der Durchschnittspreis des Jahres 1812 mit 9828 Reis. In jenen Jahren scheint die Einfuhr fremden Getreides in größerem Maßstabe begonnen zu haben und belief sich, wie wir oben gesehen haben, von 1800—1819 beim Zollamt in Lissabon allein auf durchschnittlich 35000 Tonnen Weizen im Jahr, wovon allerdings ein großer Teil für die englisch-portugiesischen Truppen bestimmt gewesen sein dürfte. Diese Einfuhren verursachten ein rasches Sinken der Preise und brachten dieselben 1819 auf den Jahresdurchschnitt von 3572 Reis pro Hektoliter.

Die Zollpolitik der Regierung von diesem Zeitpunkte an bis zur Gegenwart läßt sich in drei Phasen einteilen: Die erste, protektionistische, von 1819—1854, die zweite, freihändlerische von 1855—1887 und die dritte, abermals protektionistische, seit 1888.

Das erwähnte Sinken der Getreidepreise gegen Ende der zweiten Dekade des 19. Jahrhunderts veranlaßte zuerst die Einführung eines Weizenzolles von 200 Reis pro Alqueire (= 18,82 Reis oder circa 85 Pfg. pro kg) und dann im März 1820 das Verbot der Einfuhr. Im Jahre 1823 wurde diese zwar wieder gestattet, aber 1827 ein Zoll auf Weizen gelegt, der samt Zuschlägen 90 Reis pro Alqueire (= 8,47 Reis oder ca. 3,8 Pfg. pro kg) betragen zu haben scheint. Die Wirkungen dieser verschiedenen Maßregeln auf die Preise lassen sich noch ziemlich deutlich auf der oben wiedergegebenen Tabelle erkennen, und jedenfalls gingen die Einfuhren von Weizen beim Zollamt in Lissabon auf ca. 11500 Tonnen, als Durchschnitt der Jahre 1820—1837 zurück. Das Jahr 1837 brachte dann ein Gesetz, das eine gleitende Skala mit so hohen Einfuhrzöllen dekretierte, daß es einem Einfuhrverbot gleichkam. Dies hinderte aber nicht mehr das Fallen der Preise, und wenn dieselben auch in den nächsten Jahren wiederholt nicht unerheblich in die Höhe schnellen, so ist die Tendenz der 10-jährigen Durchschnitte bis zum Jahre 1854 doch eine entschieden fallende. Ob und wie viel fremdes Getreide während dieser Zeit aus Spanien eingeschmuggelt wurde, darüber sind die Ansichten geteilt. Jedenfalls aber kann man im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit dieses Faktums der in offiziellen Berichten und namentlich von den Landwirten öfters hervorgehobenen Thatsache, daß während dieser Zeit jährlich für durchschnittlich 305 Contos de Reis (= 12352500 M.) Weizen exportiert wurde, nicht allzuviel Bedeutung beimessen.

Erst die Jahre des Krimkrieges brachten mit einer Reihe ungünstiger Ernten wieder eine beträchtliche Steigerung der Weizenpreise und bereiteten den Bestrebungen des auch in Portugal sich regenden freihändlerischen Geistes das Terrain vor. Eine Reihe von Gesetzen aus den Jahren 1855—1861 resp. eine Unzahl auf Grund derselben erlassener Regierungsdekrete gestatteten von Fall zu Fall, nach Maßgabe des sich geltend machenden Bedürfnisses, die zollfreie Einfuhr der verschiedenen Getreidearten für einige Monate. Eine Ueberschwemmung des Marktes hat dieses System offenbar nicht zur Folge gehabt, wahrscheinlich weil die Getreidehändler nicht über genügendes Kapital verfügteu, oder weil man das Verderben großer, in Vorrat eingeführter Getreidemengen befürchtete. Vielmehr sollen vor der jeweiligen, seitens der Agrarier immer möglichst lange verhinderten Freigabe der Einfuhr die Vorräte oft sehr knapp geworden und viel höhere als die in unserer Tabelle angeführten Durchschnittspreise zu verzeichnen gewesen sein. Um diesem unhaltbaren Zustand abzuhelfen, hat die Regierung es nicht an Gesetzesvorschlägen fehlen lassen, darunter einer aus dem Jahre 1865, welcher für die 3 nächsten Biennien die Weizenzölle auf 6, 4 und 3 Reis, die Zölle für Mais und Roggen auf 5, 3 und 2 Reis und jene für Gerste und Hafer auf 4, 2 und 1 Reis pro kg festgelegt, die Einfuhr aber zeitlich nicht beschränkt hätte. Ein Dekret vom 11. April 1865 setzte dann aber, bis eine Regelung der Getreideeinfuhr durch Gesetz erfolgen würde, nachstehende Zollsätze fest:

		Für 100 kg Korn Reis	Für 100 kg Mehl Reis	Für 100 kg Brot Reis
In den Häfen	Weizen	600	800	—
	Mais und Roggen	500	700	—
	Gerste und Hafer	400	600	—
In den Landzollämtern	Weizen, Mais und Roggen, Gerste und Hafer	200	400	500

Außerdem bleibt fremdes Getreide mit denselben Verzehrungssteuern belastet, die auch das inländische treffen.

Dieser Tarif blieb bis August 1867 in Geltung, wo dann infolge Steigens der Auslandspreise unter Beibehaltung der Mehlzölle die Getreidepreise reduziert wurden, um mit Dekret vom 27. November 1867 bis Juni 1868 ganz aufgehoben zu werden.

In jene Zeit fällt die beginnende Konzentrierung des Mühlengewerbes in wenige Betriebe, und eine beträchtliche Anzahl kleiner Wind- und Wassermühlen sahen sich gezwungen zu schließen. Man schrieb dies allgemein der Einfuhr ausländischen Mehls zu, und die Landwirte selbst waren damals der Ansicht, daß das Mühlengewerbe eines verstärkten Schutzes bedürfe, da die Placierung des inländischen Getreides sonst gefährdet sei. Der landwirtschaftliche Centralverein sprach sich daher für eine Erhöhung des Mehlzolles aus, die denn auch im März 1870 dekretiert wurde, und den Zollsatz für Weizen-

mehl von 8 Reis auf 12 Reis pro kg brachte. Der Zoll für Weizengetreide, der seit 1868 wieder mit 6 Reis pro kg eingehoben wurde, blieb unverändert.

In den nun folgenden Jahren muß entweder die Produktion im Lande oder der Schmuggel aus Spanien stark zurückgegangen sein, denn 1875 setzt plötzlich eine mehr als verdreifachte Einfuhr fremden Weizens ein, die seither, das Jahr 1877 allein ausgenommen, ohne nennenswerte Rückschläge konstant zunahm und in der letzten Dekade des Jahrhunderts ungefähr das 6-fache des Durchschnitts der Jahre 1865—1874 erreicht hat. — Die Erhöhung des Weizenzolles von 6 Reis auf 7,33 Reis im Jahre 1878 und auf 10 Reis im Jahre 1882 (ergänzt durch Erhöhung des Mehlzolles von 12 auf 16 Reis) darf man wohl als eine Folge des zunehmenden Importes ansehen. — Trotz dieser Erhöhungen sanken die Weizenpreise konstant und die Klagen der Landwirte häuften sich dementsprechend. Die verschiedenen Regierungen nahmen denn auch wiederholt Stellung zur Frage des Niederganges des nationalen Ackerbaues durch Ernennung von Enquetekommissionen, Errichtung landwirtschaftlicher Schulen, Einbringung eines Gesetzentwurfes, der einen Weizenzoll von 12 Reis für Getreide und 17 Reis für Mehl ins Auge faßte (1886), ja sogar durch die Erklärung, daß das Klima Portugals den Bau von Weizen nicht begünstige und andere Kulturen empfehlenswerter erscheinen lasse. Im Jahre 1887 gelang es aber den Landwirten zunächst eine Erhöhung des Weizenzolles auf 15 Reis (6,75 Pfg.) und des Mehlzolles auf 22 Reis (99 Pfg.) und 1888 ein noch entschiedeneres Eingreifen der Regierung zu ihren Gunsten durchzusetzen und damit beginnt die jüngste Phase der Getreidezollpolitik Portugals.

III. Getreidegesetze seit 1888.

a) Allgemeiner Charakter derselben.

Wenn auch die verschiedenen Gesetze der letzten, protektionistischen Epoche jedes Mal eine Aenderung in der Art der Regelung des Getreideimportes bringen, so ist doch in großen Zügen die Tendenz der Gesetzgebung in dieser Zeit konstant und charakterisiert sich dadurch, daß die Regierung zwischen der Berücksichtigung der Interessen der Landwirte, der Mühlenbesitzer, der Bäcker und der Konsumenten lavierend, bald den Klagen der einen, bald den Drohungen mit Betriebseinstellung seitens der anderen nachgebend, stets als ihre Hauptaufgabe den Schutz der Landwirtschaft hinstellt, soweit dies ohne Verteuerung der Brotpreise möglich ist. Als letztes Ziel ihrer Politik wird dabei immer die Vermehrung der inländischen Weizenproduktion aufgestellt, bis dieselbe den Bedarf des Landes zu befriedigen im Stande sein würde, und die Erreichbarkeit dieses Zieles wird trotz der bisher noch nicht bemerkbaren Ausdehnung der Weizenkultur immer noch für möglich erklärt, und zwar in verhältnismäßig wenigen Jahren.

Um der Landwirtschaft zu helfen, erstrebt die Regierung während dieser ganzen Zeit zweierlei: 1) Garantierung des Absatzes der inländischen Ernte im Inlande durch Beschränkung der Einfuhr fremden Getreides auf den thatsächlichen Bedarf, und zwar anfangs bloß Sicherung dieses Absatzes überhaupt, später des möglichst raschen Absatzes, um den Landwirten die ehethunlichste Refundierung des Betriebskapitals zu sichern; 2) Garantierung eines Normalpreises, der 1889 aufgestellt wurde und 10 Jahre später eine namhafte Erhöhung erfuhr. Daß die Hebung der Landwirtschaft namentlich seit der finanziellen Krise von 1891 eine Staatsnotwendigkeit ist, wird sogar von den Vertretern der Interessen anderer Erwerbszweige anerkannt.

Einen anderen Machtfaktor im politischen Kräftespiel, der die Maßnahmen der Regieruug mit allen Mitteln und mindestens ebenso erfolgreich für seine Interessen zu beeinflussen wußte, wie die Agrarier, stellt die seit den sechziger Jahren immer mehr zur Konzentrierung in wenige Großbetriebe neigende Mühlenindustrie dar. Die Tendenz derselben war stets darauf gerichtet, die Einfuhr fremden Weizens möglichst zu erleichtern. Die Gründe hierfür sind doppelter Natur. Einmal haben die Müller trotz ihrer häufigen Beschwerden über zu hohen Zoll im allgemeinen das ausländische Getreide, sobald sie es nur überhaupt einführen durften, immer noch billiger bekommen als den inländischen Weizen. Außerdem ist dieser letztere aber aus verschiedenen Gründen für sie kein sehr wünschenswertes Rohmaterial. Zunächst bietet schon der Ankauf desselben Unbequemlichkeiten mannigfacher Art, da es nicht möglich ist, große Quantitäten zu marktmäßigen Preisen zu erwerben und vielmehr für jeden kleinen Posten langwieriges Feilschen notwendig ist. Dazu kommt dann der weitere Nachteil, daß diese kleinen Quantitäten sehr verschiedene Qualitäten repräsentieren, die erst entsprechend gemischt werden müssen und nur die eine gemeinsame Eigenschaft haben, ein viel dunkleres Mehl zu liefern als z. B. amerikanischer Weizen. All das verursachte eine sonst ungerechtfertigte Unterwertung des inländischen Brotstoffes, der überdies noch in seiner Konkurrenz mit dem ausländischen durch die Transportkosten bis Lissabon oder Oporto, wo fast alle großen Mühlen sich befinden, belastet ist. Unter diesen Umständen erwies sich die anfangs allein als Hilfsmittel für die Landwirtschaft in Anwendung gebrachte Erhöhung der Zölle nicht als so wirksam, wie die Landwirte erwartet hatten, und sie drangen daher auf andere Maßregeln, die ihnen nicht nur feste Preise, sondern auch eine Garantie für sicheren und raschen Absatz ihrer Ernte bieten sollten. —

Die 1888 beginnende Periode der Getreideeinfuhrgesetzgebung zerfällt in 4 verschiedene Phasen, welche durch die Gesetze vom 25. Juli 1888, 16. Juli 1889, die beiden kgl. Dekrete vom 27. August 1891 bezw. 3. März 1892 und das neue Gesetz vom 14. Juli 1899 inauguriert werden. Während der ersten Phase ist die Einfuhr von Weizen und Weizenmehl unter einem erhöhten Zollsatz un-

beschränkt gestattet. In der zweiten Phase ist die Einfuhr von Mehl wie von Weizen prinzipiell verboten, doch kann die Weizeneinfuhr stattfinden auf Grund des Nachweises, daß eine doppelt so große Quantität als die zu importierende an inländischem Weizen angekauft worden ist, sowie auch dann, wenn kein inländischer Weizen mehr zum Preise von durchschnittlich 60 Reis (27 Pfg.) pro Kilogramm am Markte zu finden ist. — Thatsächlich wurde in beiden Jahren, in denen dies Regime galt, die Einfuhr mehrere Monate bevor die neue Ernte auf den Markt kam, zu herabgesetzten Zollsätzen gestattet. — In der dritten Phase wird die Einfuhr nur dann gestattet, wenn kein inländischer Weizen zum Preise von 60 Reis mehr erhältlich ist, nnd wird außerdem auf ganz bestimmte von der Regierung fixierte Quantitäten beschränkt, die lediglich von einer bestimmten Anzahl privilegierter Müller importiert werden dürfen. Das Gesetz von 1899 endlich bringt zwar keine wesentliche Aenderung des Systems, sucht dasselbe aber in so vielen wichtigen Details auf eine rationellere Basis zu stellen, daß man es wohl als Ausgangspunkt einer neuen Epoche des für den Verkehr mit Cerealien geltenden Rechtes ansehen darf.

b) Das Gesetz vom 25. Juli 1888.

Der ausschlaggebende Anstoß zur energischen Schwenkung zum Protektionismus, die das Jahr 1888 brachte, wurde durch den landwirtschaftlichen Kongreß gegeben, der im Februar jenes Jahres unter Assistenz des Hofes in Lissabon zusammentrat. In dieser Versammlung, welcher der Volksmund den Namen „der Hungerkongreß“ gab, hatten die Landwirte Gelegenheit, noch einmal ihren langjährigen Klagen in weithin vornehmlicher Weise Ausdruck zu geben und ihre Forderungen zu formulieren. Dieselben waren so unmäßig, daß sie dem Kongreß die Sympathien der öffentlichen Meinung, deren er sich bei seinem Zusammentritt erfreute, zu verscherzen drohten. Sie verlangten einen Weizenzoll von 25 Reis pro kg und wollten nur 30 Reis pro kg als Zoll für Mehl festgesetzt wissen. Durch die Reduzierung der Marge zwischen dem Getreidezoll und dem Mehlzoll von 7 auf 5 Reis pro kg sowie durch das Verlangen, jenen Mühlen, welche ausschließlich inländisches Getreide vermahlen, temporär Steuerfreiheit zu gewähren, hoffte man einen beschleunigteren und sichereren Absatz der inländischen Ernte zu erzielen. Zwei Jahrzehnte früher hatten die Landwirte, wie wir gesehen haben, andere Ansichten über diesen Punkt gehabt, denn die im Jahre 1870 dekretierte Erhöhung des Mehlzolles von 8 auf 12 Reis war vom landwirtschaftlichen Centralverein mit der Begründung befürwortet worden, daß die Bäckereien, statt wie früher inländisches Getreide zu kaufen und auf eigene Rechnung vermahlen zu lassen, ausländisches Mehl anzuschaffen anfingen.

Aber nicht nur die persönlich Interessierten, auch die Kommissäre, welche von der Regierung mit einer Enquete über die Lage der Landwirtschaft betraut worden waren, hatten im Januar 1888 sich

für die Notwendigkeit eines wirksamen Schutzes des nationalen Ackerbaues ausgesprochen, einen Weizenzoll von 20 Reis empfohlen, und als Verhältnis zwischen den Zollsätzen für Weizen und Weizenmehl die Relation von 1:1,35 aufgestellt. Außerdem wird von ihnen eine gleitende Skala empfohlen, wodurch die Preise auf 600 Reis pro Alqueire (= 23 Pfg. pro kg) erhalten werden sollten.

Unter diesen Umständen brachte die Regierung im Mai 1888 einen Gesetzentwurf ein, welcher dann am 25. Juli mit geringen Abänderungen sanktioniert wurde. Die darin vorgesehenen Zollsätze von 20 Reis pro kg Weizen und 30 Reis pro kg Mehl wurden gleichzeitig mit der Einbringung des Entwurfes mittels provisorischen Gesetzes in Kraft gesetzt.

Die erwähnte Gesetzesvorlage wird durch einen eingehenden Motivenbericht eingeleitet, dem mancherlei Interessantes zu entnehmen ist. Der Gedanke an eine gleitende Skale wird mit den bekannten dagegen sprechenden Gründen von der Hand gewiesen, der Zollsatz von 20 Reis (= 9 Pfg.) pro kg Weizen aber ohne weitere Diskussion angenommen und als Motivierung nur hinzufügt, daß damit die Gestehungskosten des amerikanischen Weizens auf 550 Reis pro 10 kg (= 247,50 M. die Tonne) gebracht werden würden. Dies würde zwar das Mehl um 8—9 Reis pro kg verteuern, aber aus später dargelegten Gründen keine Steigerung der Brotpreise nach sich ziehen. Der Zoll für Mais wird auf 16 Reis und für andere nicht specifierte Getreidearten auf 15 Reis festgesetzt. Gleichzeitig wird die Regierung ermächtigt diese Sätze noch zu erhöhen, um eventuelle Exportprämien des Auslandes zu kompensieren, resp. nach Anhörung der Oberräte für Landwirtschaft und für Handel und Industrie herabzusetzen, falls dies nötig werden sollte, um eine Preissteigerung des Brotes oder sonstiger animalischer Lebensmittel zu vermeiden. Insbesondere kann der Zoll für Weizenmehl auf 25 Reis reduziert werden, wenn auf dem Lissaboner Markt der Preis für Weichweizen unter 580 und für Hartweizen unter 550 Reis pro 10 kg fallen sollte. Eine eingehendere Motivierung erfährt der Satz von 30 Reis (= 13,5 Pfg.) pro kg Mehl, der auf Grund detaillierter Kalküle ausgerechnet wird. Unter Annahme der Voraussetzung, daß 100 kg reinen Weizens im Durchschnitt 74 kg Mehl ergeben, also zur Gewinnung von 100 kg Mehl 135 kg Weizen erforderlich sind, einer Relation, die das Ergebnis der von Staatswegen angestellten Versuche darstellte, gelangte man zu folgenden Resultaten:

Nach dem Gesetz von 1865 zahlen:

100 kg Weizenmehl à 8 Reis . . . . 800 Reis Zoll
135 kg Weizen, die 100 kg Weizenmehl ergeben,
à 6 Reis . . . . 810 „ „
Differenz: minus 10 Reis

das bedeutet soviel als eine Belastung des im Inlande erzeugten Mehls in der Höhe von 0,1 Real pro kg.

Analoge Berechnungen für die anderen in Betracht kommenden Zollsätze ergeben:

Nach dem Tarif von 1882 (16 Reis Mehlzoll und 10 Reis Weizenzoll) einen Schutz von 2,5 Reis pro kg Mehl;

nach den Zollerhöhungen des Jahres 1887 (22 Reis Mehlzoll und 15 Reis Weizenzoll) einen Schutz von 1,75 Reis pro kg Mehl;

nach den vom landwirtschaftlichen Kongreß geforderten Sätzen von 30 resp. 25 Reis eine Belastung des Mehls in der Höhe von 3,75 Reis pro kg;

nach den von der landwirtschaftlichen Enquete-Kommission vorgeschlagenen Sätzen von 26,7 resp. 20 Reis eine Belastung von 0,3 Reis pro kg Mehl.

Selbst unter Zugrundelegung der von den Landwirten behaupteten, aber nur in Ausnahmsfällen zu treffenden Annahme eines 80-proz. Mehlertrags ergiebt sich mit den von ihnen geforderten Zollsätzen eine Belastung von 1,25 Reis pro kg Mehl. Eine solche war aber gerade das Ziel der Landwirte gewesen, welche die Müller damit zur Bevorzugung des inländischen Weizens zu bringen hofften, während die Regierung wohl nicht mit Unrecht befürchtete, daß eine solche Zollpolitik die Müller zu temporärem Feiern und zum Import ausländischen Mehles auf ihre Rechnung treiben würde, gegen das die kleinen Wind- und Wassermühlen dann nicht konkurrieren könnten, ohne die Preise des inländischen Getreides zu drücken.

Zur Ermittelung des für die Müller notwendigen Schutzes rechnet der Motivenbericht, wie folgt:

135 kg Weizen in New York kosten durchschnittlich à 31,629 Reis	4,270 Reis
Mahlkosten in Portugal für 135 kg à 3,5 Reis	473 „
	4,743 Reis
Durchschnittlicher Ertrag aus Nebenprodukten	569 „
Bleiben als Gestehungskosten für 100 kg Mehl	4,174 Reis
In New York aber kosten 100 kg Mehl	3,832 „
Bleibt als Differenz zu Ungunsten der portugiesischen Müller	342 Reis.

Zieht man hiervon noch 42 Reis als Mehrbelastung ab, welche im Vergleiche mit amerikanischem Weizen das amerikanische Mehl durch Transport-Versicherungs- u. a. Spesen treffen würde, so bleibt eine Differenz von 300 Reis pro 100 kg, welche durch den Zoll ausgeglichen werden muß. Dies aber geschieht genau mit den beiden Zollsätzen von 20 und 30 Reis. — Eine Steigerung der Brotpreise braucht diese Erhöhung nicht nach sich zu ziehen, denn, so rechnet der Motivenbericht, 100 kg Mehl kamen den Bäckern nach den Durchschnittspreisen der 3 ersten Monate des Jahres 1888 auf 7,110 Reis zu stehen, hierzu die nach Berechnungen der Municipalität von Paris festgestellten Backkosten inklusive normalen Gewinnes mit 1261 Reis[1]) giebt 8371 Reis.

---

1) Eine 10 Jahre später den gleichen Gegenstand studierende Enquete-Kommission glaubte für diesen Posten 2250 Reis annehmen zu müssen. (Siehe unten.)

Da aus 100 kg Mehl durchschnittlich 130 kg Brot gewonnen werden, so stellt sich 1 kg Brot auf 64,4 Reis. Da nun aber das Brot in Lissabon mit 80 Reis pro kg verkauft wird, so haben die Bäcker einen normalen Gewinn von 15 Reis pro kg. Verursacht wird diese Teuerung allerdings zum Teil durch die Zersplitterung des Bäckergewerbes in zu viele kleine Betriebe (1 Bäckerei auf 525 Einwohner, während in Paris 1 Bäckerei auf 1615 Einwohner entfällt), welche unverhältnismäßig teuer produzieren, und wenn man einen täglichen Konsum von 450 g auf den Kopf der Bevölkerung rechnet, durchschnittlich nur 236 kg Brot pro Tag absetzen können.

Um diesen Uebelständen abzuhelfen, soll die Errichtung municipaler Bäckereien in Lissabon und Oporto durch Ueberlassung staatlicher Gebäude, zollfreie Einfuhr von Maschinen etc. begünstigt und Mühlen, die ausschließlich nationales Getreide vermahlen, 10-jährige Gewerbesteuerfreiheit gewährt werden. Die Frachtsätze auf den Bahnen sollen so geregelt werden, daß die Relation zwischen jenen für Getreide und jenen für Mehl nicht größer sei als 3:4. Weiter läßt sich die Regierung ermächtigen, in der Nähe von Lissabon und Oporto Mühlen und Bäckereien zu errichten, welche zunächst der Versorgung von Heer und Marine dienen, weiter aber auch an die municipalen Bäckereien und ans Publikum Mehl abgeben sollen. Diese Etablissements, deren Errichtung übrigens niemals Thatsache geworden ist, sollten außer im Falle höherer Gewalt ausschließlich nationales Getreide verarbeiten. Die durch die erhöhten Zölle zu gewärtigende Mehreinnahme, welche auf 600 Contos de Reis (2 700 000 M.) geschätzt wurden, sollten im Interesse der Landwirtschaft zu Steuerreduktionen, Tarifermäßigungen auf den Staats- und Privatbahnen und anderen ähnlichen Zwecken verwendet werden.

Die Folgen des neuen Gesetzes ließen nicht lange auf sich warten, waren aber nicht jene, die man erwartet hatte. Schon Mitte August 1888 stiegen die Mehlpreise und im Gefolge davon auch die Brotpreise. Die Regierung erließ infolgedessen kurz nacheinander 4 königliche Dekrete, die sich sämtlich auf die im Gesetze verlangten Gutachten des Agrikultur- und des Kommerz- und Industrierates stützen und unter Hinweis auf das Steigen resp. Fallen der Weizenpreise im Auslande nachstehende Veränderungen in den Zollsätzen anordnen:

1) Das Dekret vom 19. Oktober 1888 setzt den Mehlzoll auf 24 Reis (10,8 Pfg.) herab. Da diese Maßregel aber nicht ausgereicht hatte, der Brotverteuerung zu steuern, folgte:

2) das Dekret vom 2. November 1888, welches den Mehlzoll auf 18 Reis (8,1 Pfg.) und den Weizenzoll auf 10 Reis (4,5 Pfg.) herabsetzt. — Nach dem Erscheinen dieser Verfügung gingen Mehl- und Brotpreise sofort auf ihr früheres Niveau zurück. Infolge des Sinkens der Preise auf dem Weltmarkte erfolgte dann:

3) das Dekret vom 15. Dezember 1888, das den Mehlzoll mit 23 Reis (10,35 Pfg.) und den Weizenzoll mit 16 Reis (7,2 Pfg.) festsetzt, und endlich:

4) das Dekret vom 23. März 1889, das die beiden Sätze auf 27 Reis (12,15 Pfg.) resp. 19 Reis (8,55 Pfg.) erhöht.

In den beiden letzten Erlässen werden den bereits in portugiesischen Häfen angekommenen oder in direkter Reise aus den Produktionsländern dorthin unterwegs befindlichen Einfuhrmengen die bisherigen niedrigeren Zollsätze eingeräumt, im übrigen aber treten die Veränderungen sofort in Kraft.

In die Zeit zwischen die beiden letzten Dekrete, d. h. in den Januar 1889 fiel die Abhaltung des zweiten landwirtschaftlichen Kongresses in Lissabon, auf welchem das Verbot der Einfuhr fremden Weizens verlangt wurde, solange nicht die Erschöpfung der inländischen Ernte konstatiert worden ist. Ueber weitere neuerliche Vorstellungen der Agrarier brachte die Regierung dann einen ihren Wünschen ziemlich weit entgegenkommenden Gesetzentwurf ein, der aber angesichts des Widerstandes der Kammern aufgegeben wurde. Dieser Entwurf enthielt bereits im großen und ganzen die Prinzipien des an seine Stelle getretenen Gesetzes vom 15. Juli 1889, sah aber einen Zoll von nur 19 Reis vor, der überdies auf 10 Reis hätte reduziert werden können, wenn die Weizenpreise im Auslande über die höchste Notierung im Jahre 1888 gestiegen wären.

c) Das Gesetz vom 16. Juli 1889.

Die Hauptmomente dieses Gesetz sind folgende:

1) Beschränkung der Weizeneinfuhr auf die Hälfte der nationalen Ernte, solange die Preise nicht über einen gewissen Punkt steigen und überhaupt noch inländisches Getreide vorhanden ist. Diesbezüglich lautet Artikel 1:

„Verboten ist die Einfuhr fremden Weizens zum Konsum ausgenommen in folgenden Fällen:

a) Wenn der Beweis erbracht wird, daß nationaler Weizen in doppelter Quantität des zu importierenden Weizens gekauft oder vermahlen worden ist,

b) wenn der Preis des nationalen Weizens im Durchschnitt 60 Reis (27 Pfg.) pro kg übersteigt, oder wenn die Verwaltung des Centralmarktes für Agrikulturprodukte nach Erfüllung der Vorschriften der Durchführungsverordnungen erklärt, daß kein Angebot inländischen Weizens vorliegt.

In dem unter b) vorgesehenen Falle kann die Regierung nach Anhörung der Oberräte der Zollverwaltung, der Landwirtschaft und des Handels und der Industrie sowie der Verwaltung des Centralmarkts für Agrikulturprodukte für eine angemessen erscheinende Zeit die Einfuhr fremden Weizens unter solchen Bedingungen gestatten, daß nicht mehr von solchem Weizen in den Konsum übergeht, als für diesen Konsum nötig ist."

Der Zollsatz, zu welchem Weizen eingeführt werden kann, beträgt 20 Reis. Die nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen gestattete Einfuhr von Saatkorn bleibt unter Beobachtung

der zur Hintanhaltung anderweitiger Verwendung vorgesehenen Formalitäten gestattet.

2) Verbot der Mehleinfuhr. Diesbezüglich besagt das Gesetz, daß die Regierung, um das Steigen der Brotpreise aus was immer für Gründen zu verhindern, im Einvernehmen mit den 3 vorgenannten Oberräten die Einfuhr von Mehl gestatten dürfe und im Verordnungswege den Zollsatz und die Modalitäten der Einfuhr festsetzen soll; der Zoll darf aber nicht höher als 30 Reis (13,5 Pfg.) und nicht niedriger als 15 Reis (6,75 Pfg.) sein.

Der Zoll auf Mais wird auf 18 Reis (8,1 Pfg.) erhöht, doch kann die Regierung, „wenn die Umstände dies erheischen sollten", denselben wieder auf 16 Reis (7,2 Pfg.) herabsetzen.

Infolge von Interpretationszweifeln wurde das vorliegende Gesetz schon 3 Tage nach seiner Veröffentlichung suspendiert „bis die Form, in welcher die Getreideeinfuhr sich vollziehen soll, festgestellt sein wird".

Das geschah mit 2 Durchführungsverordnungen vom 25. Juli und 29. August 1889, die von einer zu diesem Zweck ernannten Specialkommission von Fachleuten ausgearbeitet worden waren.

Dieselben bestimmen im wesentlichen folgendes: Die Weizeneinfuhr kann, abgesehen von besonders zu gestattenden Ausnahmsfällen, nur bei den Hauptzollämtern durchgeführt werden. — Die Niederlagen und Großmühlen, wo nationaler Weizen lagert, auf Grund dessen die Einfuhr fremden Weizens angestrebt wird, sowie alle Magazine, wo zollamtlich noch nicht abgefertigter ausländischer Weizen aufgespeichert ist, stehen unter staatlicher Aufsicht, die genau geregelt wird. Der Eingang und Ausgang inländischen Weizens in solche Speicher wird streng überwacht, und es werden darüber Bescheinigungen von der Zollverwaltung ausgestellt. Der Verkehr mit diesen Certifikaten ist ebenfalls genau geregelt; sie lauten auf Namen, sind indossabel, teilbar und haben nur für die Dauer des laufenden Cerealjahres (1. September bis 31. August) Giltigkeit. — Diese Formalitäten kommen in Wegfall, und die Weizeneinfuhr zum jeweiligen Zollsatz wird freigegeben, wenn die Weizenpreise auf die Höhe nachstehender Tabelle steigen:

Bei einem Gewicht		Preis			
		Weichweizen		Hartweizen	
pro Hektoliter von kg	pro Alqueire (13,8 l) von kg	pro kg Reis	pro Alqueire Reis	pro kg Reis	pro Alqueire Reis
81	11,18	63	704,34	61	681,98
80	11,04	62	684,48	60,5	667,92
79	10,90	61	664,90	60	654,00
78	10,76	60 [1]	650,98	59	634,84
77	10,63	60,5 [1]	637,80	58	616,54
76	10,49	59 [1]	618,91	57 [1]	603,17
75	10,35	58	600,30	57,5 [1]	589,95
74	10,21	57	581,97	56 [1]	571,76
73	10,07	56	563,92	55	553,85

1) „Diese offenbar verdruckten Ziffern finden sich genau wie sie oben wieder-

Der Durchschnittspreis dieser Tabelle (für 77 kg pro hl wiegenden Weichweizen) entspricht einem Preise von 272 M. 50 Pfg. pro Tonne. Sie bezieht sich auf trockenen, von allen Fremdstoffen gereinigten Weizen. Um das Eintreffen der erwähnten Voraussetzung festzustellen, muß seitens der Verwaltung des Centralmarktes ein Aufruf an die inländischen Produzenten erfolgen, binnen 10 Tagen Angebote von Weizen unter Einsendung von Proben zu machen. Hierauf eintreffenden Offerten zu höheren Preisen als jenen der Tabelle wird dann noch eine 8tägige Frist zur Modifizierung des Preises gewährt. Wenn sich danach noch ein ungedeckter Bedarf ergiebt, so erstattet der Centralmarkt ein Gutachten an die Regierung, worauf diese dann die Weizeneinfuhr gestatten kann. Um letztere auf den thatsächlichen Bedarf für das betreffende Cerealjahr zu beschränken, wird bestimmt, daß für die am Ende desselben verbleibenden Vorräte erst die doppelte Quantität nationalen Weizens gekauft werden muß, bevor ausländischer Weizen eingeführt werden darf.

Das hier geschilderte, sehr eingehend normierte Kontrollsystem für den Ankauf inländischen Weizens scheint doch recht arge Lücken gehabt und für weitgehende Mißbräuche der Certifikate und andere Gesetzesumgehungen Raum gelassen zu haben, so daß sehr bald mit dem ganzen System gebrochen werden mußte.

Aber noch bevor dies geschah, wurde in den Tenor des Gesetzes insofern Bresche gelegt, als die Müller, welche im Februar 1890 erklärten, bei den geltenden Brotpreisen und dem bestehenden Zollsatze nicht arbeiten zu können, und dies teilweise durch Schließung ihrer Etablissements zu beweisen suchten, von der Regierung die Herabsetzung des Einfuhrzolles von 20 Reis (9 Pfg.) auf 16 Reis (7,2 Pfg.), welche mit Dekret vom 27. Februar 1890 verfügt wurde, zu erreichen wußten. Wie viel Wahres an diesen und wiederholten ähnlichen Klagen der Müller gewesen ist, scheint man sich damals nicht die Mühe gegeben zu haben, genau zu ergründen. Die öffentliche Meinung aber war damals wie heute ziemlich einstimmig der Ansicht, daß in dem fast ununterbrochenen Interessenkampfe zwischen der Landwirtschaft und der Mühlenindustrie, bei welchem das konsumierende Publikum lediglich den passiven und geduldigen Zuschauer spielte, die großen Mühlenbesitzer ihre Interessen mindestens ebenso erfolgreich gewahrt haben, wie die Landwirte.

Die im Gesetz von 1889 vorgesehene Freigabe der Einfuhr ausländischen Weizens erfolgte für das Cerealjahr 1889/1890 mit dem Dekret vom 13. März, das den kurz vorher fixierten Satz von 16 Reis für den Einfuhrzoll aufrecht erhielt. Um eine Ueberschwemmung des Marktes zu verhindern, wurde darin bestimmt, daß die Regierung am 31. August den Vorrat an Mehl in den Mühlen

---

gegeben sind sowohl in dem amtlichen Organ „Diario do Governo“ vom 4. September 1889, No. 198 als auch in der offiziellen Gesetzessammlung „Collecção Official da Legislação Portugueza“, Jahrgang 1889, pag. 381.“

verifizieren sollte, und daß nach jenem Zeitpunkt über einen einmonatlichen normalen Produktionsertrag hinaus der Verkauf dieser Vorräte nur dann gestattet sein sollte, wenn bezüglich des fraglichen Quantums der Ankauf inländischen Getreides im Verhältnis von 260:100 nachgewiesen würde.

Gleichzeitig mit der Freigabe der Weizeneinfuhr hat die Regierung übrigens auch auf eigene Rechnung einige Tausend Tonnen Weizenmehles eingeführt und dafür einen Zoll von 21 Reis (9,45 Pfg.) in Anschlag gebracht.

Im folgenden Jahre erfolgte die Freigabe der Einfuhr mit Dekret vom 14. April 1891, welches aber keine Bestimmung zur Verhütung übermäßigen Importes enthielt, vielleicht weil man angesichts der steigenden Auslandspreise und der gerade damals einsetzenden Entwertung der Landeswährung eine solche Möglichkeit ohnehin für ausgeschlossen hielt. Die Entwickelung der Dinge rechtfertigte jedenfalls eine solche Voraussetzung, denn kurz vor dem Ende des Cerealjahres, am 15. Juli, ließ die Regierung sich bestimmen, eine Reduktion des Zolles auf Weizen von 10 auf 7 Reis zu dekretieren, allerdings mit der Einschränkung, daß die Importeure für die Differenz von 3 Reis dem Fiskus haften, für den Fall als während der Geltungsdauer dieses niedrigeren Zollsatzes, d. h. bis zum 31. Juli die Brotpreise sich steigern sollten. Außerdem wird diesmal eine Bestimmung hinzugefügt, welche besagt, daß alle nötigen Maßnahmen getroffen werden würden, um der Landwirtschaft die aus der Durchführung der Vollzugsordnung zum 1889er Gesetz sich ergebenden Vorteile zu sichern. Einer derselben war aber die Verhütung eines Hinübernehmens von Vorräten ausländischen Weizens in das neue Cerealjahr, ohne dafür ein doppeltes Quantum einheimischer Produktion anzukaufen, und diesen Punkt dürfte die erwähnte Bestimmung wohl hauptsächlich im Auge gehabt haben. Am 18. April war übrigens auch die Herabsetzung des Maiszolles auf 8 Reis verfügt worden, obwohl das Gesetz von 1889 nur eine Reduktion auf 16 Reis vorgesehen hatte, und im Juli wurde die Geltung dieses verminderten Zollsatzes, die bis 1. August hätte wirksam sein sollen, um einen Monat verlängert.

d) Das Regime der Dekrete vom 27. August 1891 und vom 3. März 1892.

Die finanzielle Krise des Jahres 1891 gab den Anlaß zu einem von den Agrariern längst schon angestrebten Wechsel des Systems der Getreideeinfuhrbewilligung. Derselbe wurde herbeigeführt durch das Dekret vom 27. August 1891, welches für das neue Cerealjahr das Recht zur Einfuhr ausländischen Weizens auf Grund des Ankaufes einer doppelten Quantität nationalen Getreides aufhob und dieselbe nur mehr für den Fall in Aussicht stellte, daß die Preise inländischen Weizens „in Münze mit gesetzlichem Kurs“ (em moeda com curso legal), also in der um 30 Proz. entwerteten Papierwährung,

über die in der Tabelle zum Gesetz von 1889 aufgestellten Sätze steigen sollten. Damit wurde also das Cerealjahr in zwei in ihrer Dauer vorher nicht bestimmte Perioden eingeteilt, die erste, in welcher lediglich nationaler Weizen in den Verkehr kommen kann, und die zweite, in welcher nach Erschöpfung der nationalen Ernte ausschließlich fremder Weizen zur Verwendung kommt. — In dem Motivenbericht zu diesem Dekret erklärt die Regierung, „daß es von höchster Opportunität sei, Maßregeln zu ergreifen, welche nicht nur so weit als möglich die beträchtlichen aus dem Ankauf ausländischen Weizens resultierenden Zahlungen an das Ausland im Augenblicke zu vermeiden, sondern auch einen möglichst starken Anreiz zur Entwickelung der Getreidekultur zu geben geeignet sind“.

Daß die Landwirte durch die Entwertung des Papiergeldes an dem ihnen garantierten Normalpreis eine Einbuße erlitten, ist kaum zu bezweifeln, doch dürfte dieser Verlust nicht den ganzen Betrag des Agios ausgemacht haben, da die Hypothekenzinsen, die Löhne und manche andere Produktionskosten auch heute keine Steigerung erfahren haben.

Die Modalitäten der Einfuhr des ausländischen Getreides hatten in dem Augustdekret des Jahres 1891 noch keine Regelung erfahren, sondern wurden erst mit dem Dekret vom 3. März 1892 festgesetzt, als das Versiegen der inländischen Vorräte die Einfuhrbewilligung notwendig machte. Dieses Dekret führt zwei neue wichtige Prinzipien in das System der Getreideeinfuhr ein — die Limitierung der zu importierenden Weizenmenge auf ein von der Regierung bestimmtes Quantum und die Monopolisierung der Einfuhr zu Gunsten einer Reihe privilegierter Mühlenbesitzer. — Ein gleichzeitig approbiertes Reglement bestimmt bezüglich dieses letzteren Punktes folgendes:

Die Einfuhr von Weizen zum Konsum ist lediglich jenen Mehlfabriken gestattet, welche in die gleichzeitig eingeführte Matrikel eingetragen sind; diese Eintragung können nur jene Etablissements erwirken, welche vor dem 1. Februar 1892 behufs Kontrollierung ihres Importes ausländischen Getreides unter staatlicher Aufsicht standen, und welche im Centralmarkt die ihnen gleichzeitig zugewiesene Quote des noch vorhandenen inländischen Weizens gekauft haben. Ueber die Zulassung zur Eintragung in die Matrikel entscheidet eine seinerzeit mit der Beaufsichtigung der Durchführung des Gesetzes von 1889 betraute Kommission. Nach Schluß der Matrikel soll diese Kommission die Prozentsätze ausländischen und noch vorhandenen nationalen Weizens festsetzen, welche jedem einzelnen der Privilegierten zufällt, und zwar womöglich auf Grund eines Uebereinkommens der Firmen untereinander (was aber in Wirklichkeit nicht zu erzielen war), sonst aber nach Maßgabe der Produktionsfähigkeit der einzelnen Etablissements. Das Cerealjahr soll in Zukunft vom 1. August bis 31. Juli gerechnet werden.

Mit dieser Maßregel ist praktisch das Mühlengewerbe überhaupt monopolisiert worden, da bloß auf einheimische Brotstoffe ange-

wiesene Betriebe nicht wohl prosperieren können, wenigstens nicht, soweit Weizen in Betracht kommt. Die Großmühlen aber sind in der Ausdehnung ihrer Betriebe, abgesehen von der Mehlerzeugung zum Export, insofern gebunden, als der inländische Konsum erst bis zur Höhe ihrer Produktionsfähigkeit und darüber anwachsen muß, bevor die Vergrößerung derselben einen Zweck haben kann. Das erste Tableau der Kontingentierung der Einfuhrbewilligungen umfaßte 37 Firmen, die ihnen zuerkannten Quantitäten variieren zwischen 48 000 kg (1 Firma) und 7 Mill. kg (2 Firmen). Im Laufe der Jahre hat diese Liste fortgesetzte Vermehrungen der Berechtigten erfahren. Die neu hinzukommenden werden aber immer nur mit ganz geringen Prozentsätzen beteiligt und zwar auf Kosten der Anteile der kleineren und mittleren Betriebe, indes die drei größten Betriebe keine nennenswerten Reduktionen erfahren, im Gegenteil eher eine Vergrößerung ihres Anteils durchgesetzt haben, da viele unter den neuen Berechtigten de facto als Filialen der Großbetriebe anzusehen sind.

Nachstehende Tabelle giebt ein Bild von der ungefähren Größe der Anteile in den verschiedenen Jahren:

Es waren an der koncedierten Einfuhrmenge beteiligt mit:	Zahl der Betriebe in der Kontingentierungsliste für das Cerealjahr:						
	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95 und 1895/96	1896/97	1897/98	1898/99
0,1 % bis 1 %	15 [1]	11	27	33	48	50	52
über 1 % „ 2 %	6	6	5	5	5	5	5
„ 2 % „ 3 %	3	5	6	5	5	5	5
„ 3 % „ 4 %	5	4	1	2	3	3	3
„ 4 % „ 5 %	3	3	4	4	4	4	4
„ 5 % „ 6 %	2	2	1	1	—	—	—
„ 6 % „ 7 %	—	—	—	—	—	—	—
„ 7 % „ 8 %	—	—	—	—	—	—	—
„ 8 % „ 9 %	—	—	—	—	—	—	—
„ 9 % „ 10 %	1	3	3	3	3	3	3
„ 10 %	2	1	1	1	1	1	1
Zusammen	37	35	48	54	69	71	73
Kleinster Anteil	0,08 %	0,13 %	0,11 %	0,10 %	0,11 %	0,10 %	0,10 %
Größter Anteil	11,66 %	10,94 %	10,94 %	10,94 %	10,40 %	10,40 %	10,40 %

Das mit den Dekreten vom 27. August 1891 und 3. März 1892 inaugurierte System dauert ziemlich unverändert mehrere Jahre hindurch fort, und die einzigen Veränderungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Versiegens der nationalen Ernte, welche die Gestattung der Einfuhren veranlaßt, und auf Quantum und Zollsatz der bewilligten Einfuhren. In übersichtlicher Zusammenstellung zeigen sich diese Momente wie folgt:

1) 1 Antheil mit 0,08 Proz.

Cereal-jahr	Zeitpunkt der Einfuhrbewilligung	Quantum der gestatteten Einfuhr			Zoll-satz
		für die Mühlenbetriebe	für die Nudelfabriken	für die Militär-bäckerei	
1891/92	3. März 1892	60 000 000 kg			1 1/2 Reis
1892/93	30. September 1892	138 000 000 kg	Die Regierung kann die Einfuhr zur Nudelfabrikation auch nicht registrierten Fabriken gestatten.		12 „
1893/94	26. September 1893	140 000 000 kg	10 000 000 kg		15 Reis
1894/95	12. Februar 1895	90 000 000 „	3 000 000 „ [1])		20 „
1895/96	14. November 1895	135 000 000 „	5 000 000 „	1 000 000 kg	20 „
1896/97	26. November 1896	40 000 000 „	1 300 000 „	1 500 000 „	8 „
	20. Februar 1897	40 000 000 „	1 300 000 „		8 „
	31. Mai 1897	55 000 000 „	2 400 000 „	·	10 „
		135 000 000 kg	5 000 000 kg	1 500 000 kg	
1897/98	1. April 1898	57 500 000 „	3 000 000 „	2 500 000 „	7 Reis [2])
1898/99	3. April 1899	54 000 000 „	2 000 000 „	2 500 000 „	16 „

Der ungewöhnlich niedrige Zollsatz für die Einfuhren des Cerealjahres 1891/92 erklärt sich aus dem Zusammentreffen hoher Auslandspreise mit der Entwertung des Geldes. Die Anfang März noch vorhandenen Vorräte inländischer Produktion reichten noch für einen Monat; für den Rest des Cerealjahres bis zum Eintreffen der neuen Ernte schätzte man den Bedarf auf 60 Mill. kg, was recht knapp bemessen war. Da außerdem die 1892er Ernte ganz besonders gering ausfiel, so wurde schon Ende September die Bewilligung zum Import für das Jahr 1892/93 notwendig. Das betreffende Regierungsdekret vom 30. September 1892 erklärt das Recht der Einfuhr ausdrücklich für nicht übertragbar und bedroht Zuwiderhandelnde mit Streichung von der Matrikel. Von der Prozentualquote wird für die Zeit, als eine Fabrik feiert, das dieser Zeit entsprechende Quantum abgezogen. Die Regierung ist ermächtigt, die Einfuhr von Hartweizen zur Fabrikation von Nudeln auch nicht registrierten Firmen zu gestatten. Von dieser Befugnis scheint sie aber in jenem Jahre noch keinen Gebrauch gemacht zu haben. In dem Motivenbericht zu jenem Dekret erklärt die Regierung eine Reihe von Maßnahmen, wie Reform des Grundbesitzrechtes, temporäre Steuerbefreiung, Erleichterung des Erwerbens von Samen und Dünger auf Kredit nach dem Associationsprinzip und mit Unterstützung seitens der öffentlichen Gewalten als dringend notwendig zur Hebung der Landwirtschaft, deren Wiedergeburt auch die Wiedergeburt des Landes bringen werde. Von dem Erfolge solcher Maßnahmen wird in wenigen Jahren die Aktivierung der Handelsbilanz und Reduktion des für die Ergänzung des Cerealienbedarfes ans Ausland ge-

1) Erst nach dem Dekret vom 6. Juni 1895 gestattet.
2) Vom 28. April ab zollfrei.

zahlten Tributes erwartet. In diesem Sinne wurden denn auch einige Schritte gethan, so durch die Herausgabe zweier Cirkulare des Agrikulturdirektors, welcher jetzt das die landwirtschaftlichen Angelegenheiten umfassende Ministerium der öffentlichen Arbeiten inne hat. In denselben wird die Lieferung von Probesaatkorn ausgeschrieben, die Prüfung der Qualität desselben in öffentlichen Anstalten geregelt und den Landwirten, welche solches erwerben wollen, Belehrungen über die Ertragsfähigkeit der einzelnen Getreidesorten in den verschiedenen Gegenden des Landes und bei bestimmter Bodenbeschaffenheit gegeben. Von einem Erfolge dieser und anderer Beweise des ernstlichen Bestrebens der Regierungen, der darniederliegenden Weizenkultur aufzuhelfen, ist aber bis jetzt nicht viel zu merken gewesen.

Das Jahr 1893 brachte abermals eine sehr schwache Ernte, und da die im Vorjahre bewilligte Einfuhrmenge von 138 000 Tonnen nur knapp genügt hatte, so gestattete man diesmal ungefähr zur selben Zeit, d. h. mit Dekret vom 26. September 1893 außer einem Quantum von 140 000 Tonnen zur Broterzeugung noch 10 000 Tonnen Weizen zur Nudelfabrikation einzuführen, deren Bedarf im Vorjahre wohl aus den erwähnten 138 000 Tonnen gedeckt worden war. Diese 10 000 Tonnen wurden ebenso wie die Einfuhren zur Broterzeugung unter einer Reihe von 13 Firmen kontingentiert. — Der Zollsatz wurde in Anbetracht der gefallenen Auslandspreise, deren weiteres Herabgehen man erwartete, auf 15 Reis [5,31 Pfg. [1])] festgesetzt, dabei aber bemerkt, daß die Regierung gegebenen Falls den Maximalpreis für den Verkauf von Mehl für die Dauer dieses Cerealjahres festsetzen würde. Es dauerte aber noch 3 Jahre, bevor man diesen weiteren Schritt auf dem Wege der Beschränkung des freien Verkehres thatsächlich machte. Dagegen wurde schon damals das Bäckergewerbe ans Leitseil genommen, indem das in Rede stehende Dekret den Preis der gangbarsten Brotsorte in Lissabon im Gewicht von 500 g auf 40 Reis (14,2 Pfg.) festlegte und gleichzeitig, um der fortschreitenden Zersplitterung dieses Gewerbes in kleine Betriebe zu steuern, die Zahl der Bäckereien in der Hauptstadt auf 250 beschränkte, allerdings unbeschadet des Bestehens der damals existierenden größeren Zahl derselben. Für die übrigen Städte des Landes wurde eine analoge Maßregel vorerst nur in Aussicht genommen.

Im Juni 1894 verlangten die Müller, welche sich wohl die damals stark gesunkenen Weizenpreise im Ausland zu nutze machen wollten, von der Regierung unter dem Vorwande, daß ihre Vorräte erschöpft seien, die Bewilligung zur Einfuhr weiterer 40 000 Tonnen Weizen. Da die Landwirte aber unter Hinweis auf die bevorstehende ausnahmsweise gute Ernte, deren Absatz durch eine solche Maßnahme empfindlich geschädigt worden wäre, lebhaft protestierten,

---

1) Bei dieser wie bei allen Umrechnungen für die Zeit nach dem Frühjahr 1891 ist, sofern nichts Besonderes bemerkt ist, der jeweilige Tageskurs statt des Parikurses zu Grunde gelegt.

gab die Regierung auch dann nicht nach, als einzelne Mühlen den Bäckereien kein Mehl mehr liefern zu können erklärten. Die einzige Konzession, die damals gemacht wurde, war die Herabsetzung des Maiszolles von 18 auf 10 Reis (3,4 Pfg.), da der Mangel an diesem Brotstoff in einzelnen Teilen des Landes Unruhen verursacht hatte.

Die Ernte des Jahres 1894 fiel wirklich so günstig aus, daß mit der Einfuhrbewilligung bis zum Februar 1895 gewartet werden konnte. Dieselbe wurde dann durch das Dekret vom 12. Februar auf 90000 Tonnen limitiert, ohne daß für die Nudelfabrikation ein besonderes Einfuhrquantum fixiert worden wäre[1]). In dem Motivenbericht erfährt der diesmal auf 20 Reis (7,3 Pfg.) festgesetzte Zollsatz ausnahmsweise insofern eine nähere Begründung, als es dort heißt: „Aus der Berechnung der kurrenten Notierungen ergiebt sich die Möglichkeit, ausländischen Weizen zum Durchschnittspreis von 327 Reis (1 M. 19 Pfg.) für 10 kg einschließlich Versicherungs-, Kommissions-, Fracht- und Ladespesen u. s. w. einzuführen. Ein Zoll von 20 Reis bringt den Preis pro kg also erst auf 52,7 Reis (19,3 Pfg.) pro kg, was im Vergleich mit dem Preis der Regulierungstabelle zum 1889er Gesetz (ca. 60 Reis pro kg) der Mühlen und Brotindustrie remunerative Verkaufsbedingungen sichert . . .“ Im übrigen bringt das betreffende Regierungsdekret außer der Limitierung der Zahl der Bäckereien in Oporto auf 115 nichts Neues.

Die wiederum sehr schwache 1895er Ernte ließ schon im November 1895 die Gestattung des Importes notwendig werden. Außer 135000 Tonnen zur Broterzeugung und 5000 Tonnen zur Nudelfabrikation wurde zum erstenmal auch der Militärbäckerei eine Einfuhr in der Höhe von 1000 Tonnen eingeräumt. Da der Weltpreis des Weizens immer noch niedrig war, blieb der Zollsatz von 20 Reis bestehen.

Das Jahr 1896 bot kein günstigeres Bild als das Vorjahr und zu dem schlechten Ausfall der Ernte kam noch hinzu, daß sowohl die Weizenpreise am Weltmarkt als auch die Frachtkosten und das Agio des Goldes sich ungewöhnlich hoch stellten. Der Zoll mußte unter diesen Umständen, da man doch von dem Prinzip der Erhaltung der Brotpreise nicht abgehen wollte, viel niedriger bemessen werden als in den letzten Jahren. Da die Regierung aber ihre Zolleinnahmen aus der Weizeneinfuhr, die sich in den Jahren 1894 und 1895 auf über 5 bezw. $8^1/_2$ Mill. M. belaufen hatten, nicht allzu sehr geschmälert sehen wollte und ein Sinken der Auslandspreise in kurzer Zeit erhoffte, so beschloß man, die Einfuhrbewilligung für das laufende Cerealjahr nicht auf einmal zu geben, sondern das notwendige Quantum in 3 Partien den Importeuren freizugeben. Die betreffenden Dekrete erflossen am 26. November 1896 und am

1) Erst nachdem die Nudelfabrikanten im Mai erklärt hatten, daß sie bereit seien, für 8000 Tonnen Weizen einen Preis von 2 Reis über der Tabelle zu bezahlen und ein Aufruf des Centralmarktes zur Einbringung diesbezüglicher Offerten voraufgegangen war, wurde mit Dekret vom 6. Juni 1895 die Einfuhr von 3000 Tonnen gestattet und unter 14 Nudelfabrikanten kontingentiert.

20. Februar bezw. 1. Juni 1897, aber erst in diesem letzten Erlasse konnte der Zoll, welcher in den beiden vorhergehenden mit 8 Reis (ca. 2,6 Pfg.) festgesetzt worden war, auf 10 Reis (3,1 Pfg.) erhöht werden. Die einzuführenden Mengen beliefen sich zusammen auf 135 000 Tonnen zur Broterzeugung, 5000 Tonnen zur Nudelfabrikation und 1500 Tonnen für die Militärbäckerei. — Mit dem ersten dieser drei Dekrete wurde auch der Preis des Mehls in Lissabon in der Weise tarifiert, daß die besseren Qualitäten nicht teuerer als zu 90 und 92 Reis und die niederen Gattungen nicht über 82 resp. 84 Reis sollten verkauft werden dürfen, und diese Tarifierung wurde bis zu ihrer späteren Abänderung in allen Weizendekreten wiederholt. Sie scheint übrigens ohne viel Sachkenntnis aufgestellt worden zu sein. Wenigstens erklärte eine 2 Jahre später eingesetzte Enquetekommission von Fachleuten, sie habe nicht eruieren können, welche Gesichtspunkte für die Annahme dieser 4 sonst nicht näher bezeichneten Qualitäten des Mehles maßgebend gewesen sein könnten und fand selbst, daß nur drei verschiedene Gattungen erzeugt zu werden pflegen, von denen für den Konsum der Hauptstadt nur die beiden besseren in Betracht kommen.

Während das 1891 inaugurierte und 1896 durch Einführung der Mehltaxen ergänzte System so weit ziemlich glatt funktioniert hatte, brachte das Jahr 1898 mit seinen hohen Weizenpreisen am Weltmarkte und einem gleichzeitigen Steigen des Agios auf das Doppelte Schwierigkeiten, die jenes Jahr hinsichtlich der Cerealienfrage zu einem äußerst bewegten machten. Die 1897er Ernte war reich genug ausgefallen, um den Bedarf den Winter über zu decken, als aber dann Mangel an Weizen sich einstellte, zögerte die Regierung wie auch in früheren Jahren mit der Gestattung des Importes, um die Agrarier nicht zu erzürnen, deren parlamentarische Unterstützung sie nicht entbehren konnte. Indessen stiegen aber die Weizenpreise am Weltmarkte derartig, daß den Müllern, obwohl sie schon vor der Bewilligung der Einfuhr, die mit Dekret vom 1. April 1898 erfolgte, bei einem noch mäßigen Agio von 50 Proz. und zu noch verhältnismäßig niedrigen Preisen Abschlüsse gemacht hatten, selbst bei völliger Zollfreiheit der Einfuhr die Einhaltung der 1896 festgesetzten Mehlpreise kaum mehr möglich war. Schon vorher hatten sie sich bei dem Umstande, daß sie zwecks schnellerer Erwirkung der Einfuhrerlaubnis, den inländischen Weizen zu beträchtlich höheren als den Tabellenpreisen gekauft hatten, dadurch helfen müssen, daß sie nur Mehl zu 90 und 92 Reis absetzten. Trotz dieser Sachlage dekretierte die Regierung einen Zollsatz von 7 Reis für die 63 000 Tonnen, deren Einfuhr sie endlich am 1. April 1898 gestattete, und dekretierte neuerlich die 1896 aufgestellten Maximalpreise des Mehls. Die unmittelbare Folge dieser Maßregel war eine noch am Tage der Publizierung des betreffenden Dekretes seitens einer Gruppe von Großmüllern, unter denen keine der bedeutenderen Firmen der Liste fehlte, an den Minister der öffentlichen Arbeiten gerichtete und gleichzeitig der Oeffentlichkeit übergebene

Erklärung des Inhaltes, daß sie die ihnen vorgeschriebenen Mehlpreise nur dann einhalten könnten, wenn der Zoll auf $^1/_2$ Real herabgesetzt würde, sonst aber 110 resp. 106, 98 und 92 Reis verlangen müßten. Zur Erhärtung ihrer Behauptung erklärten sie sich gleichzeitig erbötig, der Regierung ihren Getreidevorrat zum Selbstkostenpreise zu überlassen und sie auf Rechnung des Staates in ihren Etablissements arbeiten zu lassen. Statt aber angesichts dieser Sachlage das angefochtene Dekret zurückzunehmen, was wohl das Richtigste gewesen wäre und bei den andauernd steigenden Weizenpreisen des Auslandes und dem gleichzeitig wachsenden Agio sich leicht hätte rechtfertigen lassen, suchte die Regierung dem drohenden Mangel an Brotstoffen dadurch abzuhelfen, daß sie auf eigene Rechnung in Belgien und England zunächst 5000 Tonnen Weizenmehl ankaufte und nach Lissabon bringen ließ. Dieses Mehl war aber zu so hohen Preisen erworben worden, daß es ohne Verlust nicht zu den vorgeschriebenen Sätzen hätte verkauft werden können, und wenn man einen, dem Weizenzoll von 7 Reis entsprechenden Zollsatz von 9 oder 10 Reis hätte dazuschlagen sollen, sogar noch teuerer geworden wäre, als die von den Müllern beanspruchten Preise waren. Jedenfalls erfüllte es zunächst nicht seinen Zweck, sondern wurde als Reserve für den äußersten Notfall zurückbehalten. Inzwischen aber hatten die Weltpreise für Weizen 210—220 M. pro Tonne erreicht, und das Agio war von 50 auf ca. 66 Proz. gestiegen, so daß der Preis eines kg Weizen in Lissabon sich ohne Zoll auf etwa 82 Reis (22,2 Pfg.) stellte, was einem Mehlpreis von mindestens 110 Reis entsprach. Unter diesen Umständen mußte man den Widerstand gegen die Forderungen der Müller endlich doch aufgeben und sich sogar dazu entschließen, mehr zu gewähren, als sie 4 Wochen vorher verlangt hatten. Mit Dekret vom 28. April 1898 wurde nicht nur die zollfreie Einfuhr der limitierten Getreidemenge gestattet, sondern auch die Mehlpreise auf 110 Reis für die 1. Qualität, 98 Reis für die 2. und 90 Reis für die 3. Qualität festgesetzt. Die Aequivalente dieser Preise in deutscher Währung sind schwer zu bestimmen, da das Agio damals sehr bedeutend, manchmal an einem Tage um mehrere Prozent schwankte.

Im Anschlusse an dieses Dekret erfolgte dann im nächsten Monat für den Rest des Cerealjahres die Verfügung der Zollfreiheit für Mais (am 12. Mai) und für Roggen (am 26. Mai) wobei man sich jedoch vorbehielt, die Zölle wieder einzuführen, wenn infolge Sinkens der Auslandspreise oder Besserung des Agios erkannt werden solle, daß aus dem gemachten Zugeständnis sich ein Nachteil für die Landwirtschaft ergeben könnte. Aus dem Umstand, daß man bei Verfügung der Zollfreiheit für Weizen diese Vorsicht zu gebrauchen unterlassen hatte, sollten sich später neue Schwierigkeiten ergeben.

Obwohl die im April gekauften 5000 Tonnen noch nicht abgesetzt waren, fuhr die Regierung fort, im Ausland Weizenmehl zu kaufen und zwar noch beinahe das Doppelte der schon vorhandenen

Quantität. Da aber bald darauf ein Nachlassen der Preise eintrat, mußten diese Vorräte unter den Gestehungskosten abgegeben werden, und auch so war deren Absatz schwierig und die Einbringung des Erlöses wegen der oft zweifelhaften Zahlungsfähigkeit der Abnehmer, denen lange Kredite gewährt werden mußten, gefährdet. — Das Sinken der Preise am Weltmarkte aber ließ die Agrarier fürchten, daß die Absatzfähigkeit der bevorstehenden Ernte durch die zollfreien Einfuhren in Gefahr kommen könnte, und der landwirtschaftliche Centralverein richtete daher anfangs Juli eine Petition an die Krone, in welcher darüber Klage geführt wird, daß durch den Mehlimport der Regierung, der einem Quantum von 20000 Tonnen Getreide entspräche, die für das laufende Cerealjahr fixierte Einfuhrmenge beträchtlich überschritten worden sei, und daß die Müller, welche sich bei den hohen Getreidepreisen der Versorgung des Bedarfes entzogen hätten, und von der ihnen zugestandenen Menge von 60000 Tonnen nur 20000 Tonnen importiert hätten, jetzt bei gesunkenen Preisen den ganzen Rest einzuführen beabsichtigten und daher 40000 Tonnen zur Verfügung haben würden, wodurch der Absatz der neuen Ernte empfindlich leiden müßte. Es wird daher zunächst ein gänzliches Verbot weiterer Einfuhr und die Verpflichtung der Müller zum monatlichen Ankauf von 14000 Tonnen nationalen Weizens verlangt, wogegen ihnen dann durch 5 Monate gestattet werden sollte, je 8000 Tonnen des aus dem Vorjahre verbleibenden Restes ausländischen Getreides in den Verkehr zu bringen. Einen zweiten Beschwerdepunkt bildet die Preisregulierungstabelle aus dem Jahre 1889, nach welcher der Absatz der kommenden Ernte um so weniger erfolgen dürfe, als das Agio so enorm gestiegen sei; an Stelle jener Tabelle sollte eine andere treten, in welcher der Durchschnittspreis pro kg Weichweizen von 60,5 Reis auf 72,6 erhöht war. Schließlich wird noch, um den ewigen Interessenkonflikten zwischen Müllern und Landwirten ein Ende zu machen, nichts Geringeres verlangt, als daß der Staat selbst in Zukunft die Einfuhr des mangelnden Brotstoffs, sei es als Mehl, sei es in der Form von Getreide übernehmen sollte.

Der Erfolg dieser Petition war zunächst die Aufhebung der Zollfreiheit für sämtliche Cerealien mit Dekret vom 7. Juli 1898 und Wiedereinführung der früheren Zollsätze, obwohl die Regierung doch am 28. April wenigstens für Weizen die Zollfreiheit für den Rest des Cerealjahres, also bis 31. Juli, zugesichert hatte. Allerdings wurde für Weizen nur die Hinterlegung des Zolles verlangt, und die Liquidation einer endgiltigen Beschlußfassung vorbehalten, was darauf hindeutet, daß die Regierung gar nicht die Absicht hatte, die eingehenden Beträge wirklich einzubehalten. Das konnte natürlich nicht hindern, daß die Müller in einen Sturm der Entrüstung ausbrachen und sich nun auch mit ihrem Protest gegen die letzte Regierungsverfügung direkt an die Krone wandten.

Die wenigstens vorläufige Lösung aller dieser Schwierigkeiten wurde versucht mit dem Dekret vom 28. Juli 1898, das die ver-

schiedenen einander widersprechenden Interessen, darunter auch das des Fiskus, der seine Mehlvorräte nur mit Schwierigkeiten absetzte, einigermaßen in Einklang bringen sollte. In demselben kommt die Regierung zunächst den Forderungen der Agrarier wieder um einige Schritte entgegen, obwohl die Motivierungen ihrer vorbesprochenen Petition an die Krone in vielen Punkten durch ein Gutachten widerlegt wurde, das eine zum Studium der Mühlenindustrie ernannte Enquetekommission über jenes agrarisches Memorandum erstattete. — Die Konzessionen an die Landwirtschaft bestanden in der Erhöhung der Preise der 1889er Tabelle um durchgehends 4 Reis pro kg, womit dieselben allerdings nur dem damaligen Weltpreise von ca. 160 M. pro Tonne gleichgestellt waren und der Landwirtschaft nur in dem Falle ein Schutz geboten war, wenn das Agio und die Weltpreise zurückgingen, und außerdem in der den Müllern auferlegten Verpflichtung vom 1. August ab monatlich 14000 Tonnen inländischen Weizens zu kaufen, und zwar jeder im Verhältnis seiner Einfuhrquote. Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird mit Streichung von der Matrikel auf 5 Jahre bedroht. Damit war also die Gefahr, daß der Absatz der neuen Ernte wegen des Vorhandenseins von Vorräten aus dem abgelaufenen Cerealjahr sich verzögern könnte, abgewendet. Auch den Müllern wurde ein doppelter Vorteil gewährt, nämlich 1) die Festsetzung der Mehlpreise auf 102, resp. 92 und 84 Reis, was freilich weniger war als die geltenden Preise, aber doch, da diese ja nur als vorübergehende Notmaßregel anzusehen waren, eine Verbesserung gegenüber dem 1896er Mehltarif darstellte und außerdem erst vom 1. November an in Kraft treten sollte, und 2) die Rückerstattung der Beträge, welche für den am 7. Juli wieder eingeführten Weizenzoll hinterlegt worden waren. Diese Konzessionen sind aber nur die Prämie für die den Müllern gleichzeitig auferlegte Verpflichtung, der Regierung binnen eines Monates ihren Mehlvorrat, ebenfalls im Verhältnis der Einfuhrsquoten und zwar zu denselben Preisen abzunehmen, zu welchen sie selbst verkaufen durften, d. h. also nach dem Tarif vom 28. April. Damit war die dem Fiskus drohende Gefahr, beim Verkauf seiner Rückstände empfindliche Verluste zu erleiden, zum größten Teil abgewendet[1]), freilich auf Kosten der Konsumenten, die nun noch durch volle 3 Monate die hohen Mehlpreise bezahlen mußten, während es sonst wohl möglich gewesen wäre, den neuen Mehltarif sogleich oder doch früher als am 1. November in Kraft treten zu lassen. Einen Schutz gegen diese Belastung der Konsumenten bot auch die Fixierung der Brotpreise auf 90 Reis (für Brote im Gewicht von 500 g) und auf 80 Reis pro kg (für Brote im Gewicht von 1000 g) keineswegs und wurde wohl auch nicht erwartet, da bei der Festsetzung der Preise der Einhaltung des oben erwähnten landläufigen Gewichtes keine Erwähnung

1) 326 Contos de Reis, oder über 1 Mill. M., hat der Staat immer noch bei diesem Geschäft eingebüßt, wie sich aus dem Rechnungsabschluß für das betreffende Finanzjahr ergiebt, in welchen als Ankaufspreis des Mehls 1743 Contos und als Erlös 1417 Contos eingestellt sind.

geschieht. Es ist ein öffentliches Geheimnis, daß schon früher die Festlegung des Brotpreises nur scheinbar einen Schutz gegen Verteuerung bot, indem die Bäcker sich im Gewicht schadlos hielten. Daß dieses aber bei den durch volle 6 Monate in Geltung gestandenen erhöhten Mehlpreisen nicht loyal eingehalten werden konnte, läßt sich ziffernmäßig nachweisen, wenn man die von der bereits erwähnten Mühlenenquetekommission in ihrem am 23. April 1898 erstatteten Gutachten angenommenen Daten auch nur annähernd als zutreffend ansehen darf. Dieselbe erklärt, daß für das in Lissabon konsumierte Brot Mehl der 3. Qualität des 1896er Tarifs (mit über 50-proz. Auszug) nicht verwendbar sei. Nimmt man nun selbst an, daß für das teurere Brot zu 90 Reis nur Mehl 2. Qualität des 1898er Tarifs verwendet wurde, obwohl dasselbe einen 30—60-proz. Auszug darstellt, also der 2. Qualität des 1896er Tarifs nicht gleichkommt, so stellt sich die Rechnung, wie folgt:

100 kg Mehl 2. Qualität à 98 Reis	=	9 800 Reis
die von der Kommission angenommenen Backkosten für 100 kg einschließlich Gewinn	=	2 250 „
		12 050 Reis

da 100 kg Mehl im Durchschnitt 128 kg Brot besserer Qualität ergeben, so stellt sich das Kilogramm auf 12 050 Reis: 128 = 94,14 Reis statt 90 Reis. Für das Brot geringerer Qualität ist das Mißverhältnis noch krasser, denn selbst bei Annahme der Verwendung von Mehl 3. Qualität (60—72-proz. Auszugs) ergiebt sich:

100 kg Mehl 3. Qualität à 90 Reis	=	9 000 Reis
Backkosten	=	2 250 „
		11 250 Reis

100 kg Mehl ergeben im Durchschnitt 133 kg Brot minderer Qualität, daher kommt 1 kg dieser Sorte auf 11 250 Reis: 133 = 84,59 Reis statt 80 Reis.

Für das Cerealjahr 1898/99 wurde die Einfuhr mit Dekret vom 3. April 1899 in der Höhe von 54000 Tonnen zur Broterzeugung, 2000 Tonnen zur Nudelfabrikation und 2500 Tonnen für die Militärbäckerei zum Zollsatz von 16 Reis gestattet.

e) Das Gesetz vom 14. Juli 1899.

Eine gründliche Regelung des ganz unhaltbaren und schwankenden Zustandes der Getreidegesetzgebung unternahm im Jahre 1899 der neue Minister der öffentlichen Arbeiten, Elvino de Brito, bisher Generaldirektor des Agrikulturdepartements, in welcher Eigenschaft er auch großen Einfluß auf die Getreidegesetzgebung der letzten Jahre gehabt hatte. Derselbe leitete seine amtliche Thätigkeit im August 1898 mit einer wahren Flut von Verordnungen ein, die alle die Hebung der Landwirtschaft zum Zweck hatten. Die Regelung des geltenden Rechtes betreffend den Verkehr mit Cerealien wurde dann im März 1899 durch Einbringung eines Gesetzentwurfes in Angriff genommen, der mit einigen nicht unwesentlichen Aenderungen am 14. Juli 1899 sanktioniert wurde.

Bei der Ausarbeitung dieses Gesetzesvorschlags lagen der Regie-

rung wertvolle Informationen vor, welche teils in dem bereits erwähnten Gutachten der Mühlenenquetekommission, teils in einem von derselben Kommission erstatteten Parere enthalten waren, welches die Frage einer Revision der Regulierungstabelle für die inländischen Weizenpreise betraf. Bei ihrer Enquete über diesen letzteren Punkt hatte sich die Kommission mit einer Reihe von Fragepunkten in einem Rundschreiben an die Landwirte gewendet. Bezeichnenderweise unterließen dieselben aber nicht nur die Beantwortung, sondern beschlossen, nach einer neuerlichen, sehr concilianten Aufforderung der Kommission, auf einem Kongreß in Santarem, wo ihrer 600 versammelt waren, auch dieser Aufforderung nicht Folge zu leisten. Die Kommission war daher gezwungen, ihre Berechnung des den Landwirten zu gewährenden Normalweizenpreises auf die Ergebnisse ihrer früheren Enquete über das Mühlengewerbe und auf praktische Versuche zu stützen, die sie in der Militärbäckerei mit verschiedenen inländischen Weizensorten hatte anstellen lassen. Auf Grund des nachstehenden Kalküls, dessen einzelne Elemente durchweg das Ergebnis reiflicher Erwägungen und eingehender Untersuchungen waren, gelangte sie zu dem Ergebnis, daß ein durchschnittlicher Weizenpreis von 66 Reis pro kg bei den geltenden Mehlpreisen von den Müllern acceptiert werden könnte.

Berechnung der Kosten und des Ertrages beim Vermahlen von 100 kg Weichweizen im Gewicht von 77 kg pro Hektoliter:

	Reis	Aequivalent in Reichswährung zum Kurs von 1000 Reis = 3 M. 20 Pfg.
100 kg Weizen à 66 Reis (21,12 Pfg.)	6600	M. 21,12
Mahlkosten	450	„ 1,44
5 Proz. vom Preis des Rohmaterials für Verzinsung des Kapitals, Amortisation und Unternehmergewinn	330	„ 1,06
	7380	M. 23,62
20 kg Mehl No. 1 à 102 Reis (32,64 Pfg.)	2040	M. 6,53
40 „ „ No. 2 à 92 „ (29,44 „)	3680	„ 11,78
13 „ „ No. 3 à 84 „ (26,88 „)	1092	„ 3,49
	6812	M. 21,80
1 Proz. Diskont an Wiederverkäufer	68	M. 0,22
	6744	M. 21,58
3,8 kg „Cabecinha“ (mehlhaltige Kleie) à 45 Reis (14,4 Pfg.)	171	M. 0,55
20,2 „ Kleie à 22 Reis (7 Pfg.)	444	„ 1,42
1 „ Abfall à 20 Reis (6,4 „)	20	„ 0,06
	7379	M. 23,61
2 kg Schwund		
100 kg		

Es wurde daher folgende Preisregulierungstabelle empfohlen:

(Siehe Tabelle auf S. 173.)

In Anbetracht der größeren Schwierigkeiten und Kosten, welche Hartweizen beim Vermahlen verursacht, wurde die Differenz in den Preisen der beiden Arten statt wie bisher mit 1 Reis (bei Weizen im Gewicht von 73 kg) bis 2 Reis (bei solchem von 81 kg

Bei einem Gewicht		Preis			
		Weichweizen		Hartweizen	
pro Hektoliter von kg	pro Alqueire (13,8 l) von kg	pro kg Reis	pro Alqueire Reis	pro kg Reis	pro Alqueire Reis
81	11,18	70	782,60	67	749,06
80	11,04	69	761,76	66	728,64
79	10,90	68	741,20	65	708,50
78	10,76	67	720,92	64	688,64
77	10,63	66	701,58	63	669,69
76	10,49	65	681,85	62	650,38
75	10,35	64	662,40	61	631,35
74	10,21	63	643,23	60	612,60
73	10,07	62	624,34	59	594,13

pro hl) durchgehends mit 3 Reis festgesetzt. Außerdem wurde empfohlen, einen 3-proz. Gehalt von verdorbenem Korn und Fremdstoffen zu gestatten, weil in der gemachten Berechnung des Mahlertrages ein solcher vorausgesetzt worden war.

Dieses Material bildet die Basis, auf dem das Gesetz von 1899 aufgebaut ist, jedoch sind in demselben, wie hier vorgreifend bemerkt sei, die Weizenpreise durchgehends noch um 2 Reis pro kg erhöht und die Mehlpreise um 2 Reis reduziert.

Das Gesetz vom 14. Juli 1898 ist in folgender technisch origineller Form abgefaßt. Es enthält außer den stereotypen Formeln betreffs Widerruf entgegenstehender Bestimmungen und hinsichtlich seiner Durchführung nur einen Artikel, welcher besagt:

„Der Kauf des nationalen Weizens, die Einfuhr von fremdem Weizen und Mais, die Erzeugung von Brot und Mehl, die Ein- und Ausfuhr desselben werden in Zukunft entsprechend den diesem Gesetz angeschlossenen Basen, welche einen integrierenden Bestandteil desselben bilden, geregelt werden, indem die Regierung die zu seiner Durchführung nötigen Erlässe dekretieren wird."

Die erwähnten Basen enthalten folgendes:

Basis 1 stellt eine Preisregulierungstabelle auf, in welcher die von der Enquetekommission vorgeschlagenen Preise pro kg durchgehends um 2 Reis erhöht sind, so daß sie folgendes Bild bietet:

Bei einem Gewicht		Preis			
		Weichweizen		Hartweizen	
pro Hektoliter von kg	pro Alqueire (13,8 l) von kg	pro kg Reis	pro Alqueire Reis	pro kg Reis	pro Alqueire Reis
81	11,18	72	804,96	69	771,42
80	11,04	71	783,84	68	750,72
79	10,90	70	763,00	67	730,30
78	10,76	69	742,44	66	710,16
77	10,63	68	722,34	65	690,95
76	10,49	67	702,83	64	671,36
75	10,35	66	683,10	63	652,05
74	10,21	65	663,65	62	633,02
73	10,07	64	644,48	61	614,27

und besagt, daß Weizensorten, welche ein zwischen den aufgestellten Gewichtseinheiten liegendes Gewicht haben, verhältnismäßig nach den Preisen der nächst höheren Gewichtsklasse bewertet werden sollen, die Sorten im Gewicht von über 81 kg oder unter 73 kg aber im Verhältnis der Preise dieser beiden Kategorien. Der Gehalt an Fremdstoffen darf 2 Proz. nicht übersteigen. Für jedes Prozent darüber hinaus wird 1 Proz. vom Preise abgezogen. Die Preise beziehen sich auf Weizen, der im Centralmarkt für Agrikulturprodukte geliefert wird, also franco Lissabon, und müssen als ein Zwangstarif angesehen werden, da eine Bestimmung, wonach sie wie jene der 1889er Tabelle sich als Maximalpreise charakterisieren würden, im Gesetz nicht vorkommt.

Während die Preise der bisher geltenden Tabelle mit dem Durchschnitte von 64 Reis pro kg zur Zeit ihrer Aufstellung bei dem damaligen Agio von 75—80 Proz. ungefähr dem Weltpreise zu jener Zeit in der Höhe von 160 M. für die Tonne entsprochen hatten, korrespondieren die Sätze der gegenwärtigen Tabelle nach dem Stande des seither ziemlich stabil gebliebenen Agios ungefähr einem Preise von 200 M. per Tonne, während ausländischer Weizen damals für 140 M. per Tonne nach Lissabon gebracht werden konnte. Dazu kommt noch, daß man wohl nicht ohne weiteres den geringen Wert des Geldes gegenüber dem Ausland zum Maßstab der Berechnung des Aequivalentes nehmen darf, das die portugiesischen Landwirte für ihr Getreide erhalten, sondern hierfür einen erheblich höheren Wert des Geldes annehmen darf, da die Steigerung der Preise im Inlande namentlich für die landwirtschaftliche Bevölkerung nicht gleichen Schritt gehalten haben mit der Entwertung des Geldes. Andererseits darf man aber auch natürlich die Sätze der Tabelle nicht zum Parikurse von 1000 Reis = 4 M. 50 Pfg. umrechnen und sie einem Preise von ca. 300 M. per Tonne gleichsetzen, sondern wird das wahre Aequivalent irgendwo zwischen 200 M. und 300 M. per Tonne zu suchen haben.

Basis 2 bestimmt, daß die Regierung nach dem 15. November jeden Jahres die Deklaration des zum Verkauf bestimmten Weizens von den Landwirten einfordern wird, um danach den zur Befriedigung des Bedarfes fehlenden Betrag festzustellen. Diese Bestimmung dürfte einen gewissen Schutz gegen Einschmuggelung ausländischen Weizens über die spanische Grenze in die derselben benachbarten Distrikte mit sich bringen.

Basis 3 regelt die Modalitäten der Einfuhr und bringt wesentliche Aenderungen des bisherigen Systems. Der Umstand, daß der Zeitpunkt der Einfuhrbewilligung früher bis zum letzten Augenblick ungewiß blieb, brachte die Importeure in die unbequeme Lage, daß sie nicht wohl vorher Abschlüsse im Ausland machen konnten und dann, wenn die Freigabe erfolgte, erst eine durch die plötzliche beträchtliche Nachfrage hervorgerufene Hausse überwinden mußten. Es muß daher als ein Vorteil für die importierenden Müller angesehen werden, daß die Regierung sich jetzt verpflichtet, bis spätestens

31. Dezember jeden Jahres den Zollsatz und das einzuführende Quantum festzusetzen und die Einfuhr vom 15. Januar an zu gestatten. Da aber die Bedingung daran geknüpft ist, daß der importierende Müller seinen ihm zufallenden Anteil nationalen Weizens erworben habe, so enthält die neue Bestimmung gleichzeitig einen Vorteil für die Landwirte, da sie ihre Produkte unter diesen Umständen bis spätestens 15. Januar abgesetzt haben werden. Ueber die Möglichkeit früheren Importes bestimmt Basis 7, daß im Falle eines Mangels an Brotstoffen die Regierung im Einvernehmen mit den Oberräten für Handel und Industrie und für Landwirtschaft die Einfuhr von Weizen für Rechnung des Staates veranlassen resp. den Müllern vor dem 15. Januar gestatten kann. Die Einfuhr von Mehl auf Staatsrechnung, welche im Gesetzentwurf für den Fall von Mangel aus was immer für Gründen von force majeure vorgesehen war, wird im Gesetz ausdrücklich auf den Fall eines Ausstandes beschränkt, ein Amendement, das wohl durch die mit den letzten Mehleinfuhren der Regierung gemachten schlechten Erfahrungen veranlaßt worden ist. Bezüglich des Ankaufs der nationalen Ernte wird bestimmt, daß die Müller gehalten sind, in den Monaten August bis November in Quoten, welche den Prozentsätzen ihrer Einfuhrkontigente entsprechen, je 16 000 Tonnen von dem inländischen Weizen anzukaufen, welchen die Landwirte im Centralmarkt angemeldet haben. Die Quantität der einzuführenden Weizenmenge ist vom Oberrat für Landwirtschaft zu bestimmen unter Berücksichtigung des Bedarfes und der nationalen Produktion, welch letztere von den der Ackerbaugeneraldirektion unterstehenden öffentlichen Stellen kalkuliert wird. Der Zollsatz wird der Regierung von den Oberräten für Landwirtschaft und für Handel und Industrie vorgeschlagen werden, welche denselben so festzusetzen haben werden, daß der Einstandspreis des Weizens unter Zugrundelegung der Durchschnittspreise der letzten 30 Tage auf den Hauptmärkten des Auslandes einschließlich des Zolles, der Fracht-, Assekuranz-, Lade-, Kommissions- und anderen berechtigten Nebenkosten sowie des Abzugs für Schwund 60 Reis pro kg beträgt, was bei dem in den letzten Monaten ziemlich stabil gebliebenen Agio von 41 Proz. einem Preise von 191—192 M. pro Tonne entspricht. Nach dem Regierungsentwurf hätte statt dieses Satzes von 60 Reis der Durchschnittspreis der Tabelle, also 68 Reis, die Festsetzung des Zolles regeln sollen. Bei einem in dieser Weise fixierten Zollsatze hätten die Müller aber kaum das Mehl zu Preisen herstellen können, wie Basis 4 sie vorsah. Diese Auffassung wurde wenigstens von den Sachwaltern der Müller in der Kammer so erfolgreich vertreten, daß ihnen schließlich ein mehr als billiger Preis für den Erwerb von Auslandsweizen gesichert wurde. Wenn wir in die oben wiedergegebene Berechnung der Kosten und des Ertrages beim Vermahlen von 100 kg Weizen den Preis von 60 Reis pro kg Weizen und die in Basis 4 des Gesetzes auf 100, 90 und 82 Reis festgesetzten Mehlpreise einsetzen, so ergiebt sich ein Gewinn von 483 Reis über den 5-proz. Ansatz

für Zinsen, Unternehmergewinn und Amortisation. Freilich verschlingt der beim Einsetzen des Durchschnittspreises der Tabelle von 68 Reis für inländischen Weizen sich ergebende Verlust von 357 Reis mehr als den mit 5 Proz. vom Werte des Rohmaterials angesetzten Verdienst von 340 Reis. Da aber die inländische Produktion in der Regel eine geringe ist, so dürfte die Mühlenindustrie im ganzen noch recht gut weggekommen sein. Der Verlust am inländischen Weizen verhält sich zum Gewinn am ausländischen Getreide nach obigen Schätzungen ungefähr wie 3 zu 4, daher die Müller, sobald die inländische Ernte weniger als $^4/_7$ des Bedarfes deckt, was nach den Erfahrungen der letzten Jahre die Regel ist[1]), auf bedeutende Gewinne rechnen können. Außerdem pflegt einige Zeit nach der Festsetzung des Zolles resp. Gestattung der Einfuhr ein Zurückgehen der Weizenpreise im Ausland sich bemerkbar zu machen, sobald die durch die plötzlich auftretende Nachfrage hervorgerufene Hausse überwunden ist. Letztere dürfte in Zukunft auch minder bedeutend sein, da die Möglichkeit der Einfuhr spätestens vom 15. Januar ab gesichert ist und daher frühere Abschlüsse ermöglicht. Die Kontingentierungstabelle bleibt zunächst in ihrer letzten Gestalt bestehen, die Revision und Ergänzung derselben wird aber der technischen Abteilung der Militärbäckerei vorbehalten.

Basis 4 verpflichtet die Mühlen, welche Mehl zur Broterzeugung herstellen, zur Produktion von mindestens 3 Mehltypen, wobei die ersten beiden Qualitäten einen 20- und 40-proz. Auszug darstellen müssen. Die Preise derselben sind für Lissabon, wie erwähnt, mit 100, 90 und 82 Reis festgesetzt, für Oporto aber um 3 Reis höher. Die Preise des Brotes zu 400 und 500 g dürfen 90 Reis pro kg und jene der Laiber von 1000 g 80 Reis nicht übersteigen.

In Basis 5 wird den Müllern das Recht gegeben, sobald sie durch Certifikate der Zollbehörden die Ausfuhr von Mehl nachweisen können, auch über die ihnen gestatteten Kontingente hinaus Weizen zu importieren und zwar für je 75 kg exportierten Mehls 100 kg Weizen, der dann einen Zoll von $^1/_2$ Real pro kg bezahlt, doch darf das ausgeführte Mehl nicht geringerer Qualität sein, als bei einem 75-proz. Auszug gewonnen werden kann. Gleichzeitig wird der Fall vorgesehen, daß die Regierung wegen Mehlmangels die Einfuhr von Weizen in einer dem exportierten Mehl entsprechenden Menge zu dekretieren gezwungen sein sollte, in welchem Falle der Import zur Pflicht wird, deren Vernachlässigung mit dem 5-fachen des Weizenzolles und Verlust der Gewerbelicenz bedroht wird.

Basis 6 erneuert die Limitierung der Zahl der Bäckereien in Lissabon und Oporto, verpflichtet die bestehenden Betriebe zur Erneuerung ihrer Licenz, stellt die Regelung der hygienischen und sonstigen Arbeitsbedingungen dieses Gewerbszweiges in Aus-

---

1) In den 7 Cerealjahren vom 1. August 1892 bis 31. Juli 1899 war die Weizeneinfuhr an 1530 von 2556 Tagen gestattet; der inländische Weizenertrag genügte daher nur für 1026 Tage oder etwa $^{28}/_{70}$ stel dieser Zeit.

sicht und ermächtigt die Regierung im Einvernehmen mit den Lokalbehörden auch in Orten mit über 8000 Einwohnern die Zahl der Bäckereien zu beschränken.

Basis 7 enthält außer dem bereits Erwähnten nur die in der Streichung von der Matrikel und Betriebseinstellung bestehende Strafsanktion gegen Müller, welche diesem Gesetz zuwiderhandeln.

Basis 8 sieht die Reorganisierung der verschiedenen Konsultativkörperschaften und der Verwaltung des Centralmarktes vor und Basis 9 thut desgleichen für die Militärbäckerei, deren Produktionsfähigkeit ausgedehnt werden soll, um in unvorhergesehenen Fällen für den öffentlichen Ernährungsbedarf sorgen zu können. Basis 10 bezieht sich auf die Regelung der Cerealieneinfuhr in den administrativ zum Festlande gehörenden Azoren und Madeira.

In Basis 11 wird der Maiszoll neuerdings auf 18 Reis festgesetzt und die Reduzierung desselben im Einvernehmen mit den beiden Oberräten gestattet, wenn wegen zu geringen Ernteertrages der durch Aufruf zur Anmeldung der verfügbaren Quantitäten im Centralmarkt konstatiert wird, sich ein Mangel an diesem Brotstoff ergeben sollte. Doch ist dabei im Auge zu behalten 1) die Limitierung der Einfuhr, damit die nächste Ernte nicht in ihrem Absatz leide und 2) die Verhütung anderer Verwendung des eingeführten Getreides als zur öffentlichen Ernährung. Wenn die Zollreduktion nicht genügt, können auch die in Basis 7 vorgesehenen Mittel zur Ergänzung des Weizenvorrates analoge Anwendung finden.

Basis 12 endlich gewährt Grundstücken, die mit Cerealien bebaut werden, eine 10-jährige gänzliche Grundsteuerfreiheit, sofern sie bisher unkultiviert waren, und durch 5 Jahre eine 50-proz. Reduktion der Grundsteuer, sofern sie bisher anderen Kulturen gedient haben.

Zu diesem Gesetz sind dann noch verschiedene Durchführungsverordnungen erlassen worden, aus denen Nachstehendes Erwähnung verdient.

Wenn sich ein Weizenmangel früher ergeben sollte, als bei dem nach dem 15. November zu erlassenden Aufruf der nationalen Vorräte, so muß erst durch Aufforderung zur Anmeldung noch verfügbarer Mengen beim Centralmarkt das Versiegen der inländischen Produktion festgestellt werden, ehe die Regierung den Import vor dem 15. Januar gestatten kann. Die Militärbäckerei und andere derartige Staatsanstalten können soviel Getreide, als die Regierung für angebracht halten wird, einführen. Die Müller, welche ihren ausländischen Weizen verkaufen, cedieren oder nicht vermahlen, werden für 1—2 Jahre von der Matrikel gestrichen. Ausländischer Weizen, der am 31. Juli auf nationalen Schiffen unterwegs ist, kann noch nachher eingeführt werden. Saatkorn kann nur vom 1. September bis 30. April importiert werden und ist besonderer staatlicher Aufsicht betreffs seiner Verwendung unterworfen. Als Einbruchstellen für fremden Weizen fungieren zunächst bloß Lissabon und Oporto, doch können auch andere Plätze hierzu bestimmt werden.

Wind- und Wassermühlen können von der Verpflichtung zur Erzeugung von mindestens drei Mehltypen entbunden werden, wenn sie bisher weniger Typen erzeugt haben oder ihre Leistungsfähigkeit ihnen dies unmöglich macht. Die Mühlenindustrie wird einer sehr strengen Kontrolle bezüglich der Qualität ihrer Erzeugnisse unterworfen. Das Bäckereigewerbe erfährt eine Reglementierung in hygienischer Richtung, wird verpflichtet, in Lissabon 2 Sorten im Gewicht von 445 oder 500 g mit Mehl 1. und 2. Qualität und von 1000 g mit Mehl mindestens 3. Qualität zu erzeugen und nicht mehr als 15 Proz. der Totalfabrikation an Luxusbrot herzustellen und wird im Uebertretungsfalle mit Licenzverlust bedroht. Die neuen Licenzen erhalten nur solche Betriebe, welche täglich mindestens 400 kg Brot herstellen können, doch wird eine Zusammenlegung kleinerer Betriebe in einen ermöglicht. Unter annormalen Verhältnissen kann die Regierung jeder Bäckerei innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit unter Androhung des Licenzverlustes die Herstellung eines bestimmten Quantums Brotes vorschreiben. Für die Broterzeugung in anderen Orten als Lissabon und Oporto werden Qualität und Preis in analoger Weise wie für jene Städte festgesetzt werden.

Der Kauf und Verkauf des eventuell auf Rechnung des Staates importierten Weizens oder Mehls soll von der Verwaltung des Centralmarktes durchgeführt werden. Die Zusammensetzung dieser Körperschaft wird in der Weise geregelt, daß sie aus je 2 vom landwirtschaftlichen Centralverein, von der Handelskammer resp. Handelsgesellschaft in Lissabon und vom Oberagrikulturrat vorgeschlagene und 2 von der Regierung nach eigenem Ermessen ernannten Räten bestehen soll.

Schon das erste Jahr der Geltung des 1899er Gesetzes hat die Notwendigkeit der ausnahmsweisen früheren Dekretierung der Einfuhr von 40 000 Tonnen Weizen zur Broterzeugung und 1481 Tonnen zur Nudelfabrikation gebracht, welche mit Dekret vom 28. Oktober 1899 zum Zollsatz von 13,2 Reis gestattet wurde. Die normale Einfuhrbewilligung für die Zeit vom 15. Januar bis 31. Juli 1900 erfolgte mit Dekret vom 30. Dezember 1899 für 90 000 Tonnen Weizen, wovon 4000 Tonnen zur Nudelfabrikation bestimmt sind. Der Zollsatz wurde diesmal auf 14,4 Reis festgesetzt. Die Kontingentierungstabelle ist in beiden Fällen identisch mit jener für das Cerealjahr 1898/99.

IV. Schlußbetrachtung.

Wenn man die Wirkung der hier besprochenen Gesetzgebung auf die verschiedenen Interessentengruppen überblickt, so gelangt man zu folgenden Ergebnissen:

Die Landwirtschaft, deren Schutz ja der Hauptzweck der geschilderten legislatorischen Arbeit gewesen ist, hat jedenfalls durch den ihr zugesicherten und nach und nach mit immer wirksameren Garantien ausgestatteten, auch 2mal erhöhten Normalpreis und durch

die Sicherstellung des prompten Absatzes für ihren Weizen eine nicht gering anzuschlagende Liebesgabe erhalten. Aus nachstehender Tabelle ist zu ersehen, wie sich die inländischen Weizenpreise von dem in der Mitte der achtziger Jahre zu verzeichnenden Tiefstande allmählich sehr bedeutend gehoben haben. Die Wirkung der Erhöhung des Zolles in den Jahren 1887 und 1888 und der Preisregulierungstabellen von 1889, 1898 und 1899 sind deutlich darauf abzulesen. Das Steigen der Preise über den durchschnittlichen Tarifsatz von 60,5 Reis in den Jahren 1893—1897 wird auf zwei Ursachen zurückgeführt, die einander nicht notwendig auszuschließen brauchen, nämlich einerseits auf die Konkurrenz der Müller untereinander und ihren Wunsch, möglichst bald die Bedingung für die Gestattung der Einfuhren, das Versiegen der inländischen Ernte, herbeizuführen und andererseits darauf, daß die Regierung unter dem Einfluß der Agrarier jedesmal möglichst lange mit der Dekretierung der Einfuhr gezögert hat.

(Siehe Tabelle auf S. 180.)

Wie weit die Steigerung der Preise durch die Entwertung des Geldes seit dem Jahre 1891 wieder aufgehoben worden ist, ist ein Problem für sich, aber man kann wohl mit Sicherheit annehmen, daß die Schmälerung des Ertrages der Brotfrüchte nicht gleichen Schritt gehalten hat mit dem Steigen des Agios, da, wie erwähnt, ein nennenswerter Teil der Produktionskosten keine Verteuerung erfahren hat. Den ganzen Vorteil aus der Verbesserung der Preise haben aber gewiß nur die Großgrundbesitzer gezogen, indes die kleinen und mittleren Landwirte einen nicht unbeträchtlichen Teil derselben an die Händler abgeben mußten, da sie oft genug nicht in der Lage sind, das Eintreten günstiger Preise abzuwarten.

Eine Ausdehnung der Weizenkultur ist trotz der diesbezüglichen Behauptungen in offiziellen Enunciationen nicht wahrzunehmen, da die Einfuhrmengen immer noch eher zu- als abnehmen, was nicht allein durch vermehrten Konsum auf Kosten anderer Getreidearten erklärt werden kann. Als Hauptgründe hierfür werden, wie eingangs erwähnt, Mangel an Kapital und an Initiative seitens der kleineren Landwirte und das sichere Erträgnis, das andere Kulturarten bieten, angesehen. In Zukunft werden die Bestrebungen, eine Vermehrung der Weizenkultur herbeizuführen, auch noch die Manifestationen des durch das 1899er Gesetz gegen früher noch sehr verstärkten Interesses der Mühlenindustrie, die inländische Weizenproduktion in möglichst engen Grenzen zu halten, zu überwinden haben.

Für dieses letztere Gewerbe hat die Gesetzgebung der letzten 12 Jahre entschieden den Erfolg gehabt, daß die schon in den sechziger Jahren begonnene Konzentrierung desselben in wenige kapitalkräftige Großbetriebe auf Kosten der primitiven kleinen Wind- und Wassermühlen weitere Fortschritte gemacht hat und sehr vervollkommnete Fabrikationsmethoden in Anwendung zu bringen in der Lage war. In dieser Form stellte jene Industrie, wie wir ge-

Jahr	Durchschnittlicher Weizenpreis in Lissabon pro kg [1])	Bestimmungen, welche die Preisbildung des inländischen Weizens beeinflussen	Durchschnitt der bei der Einfuhr gemachten Wertdeklaration pro kg ausländischen Weizens
1883	49,27 Reis	10 Reis Zoll	
1884	45,45 „	10 „ „	
1885	43,40 „	10 „ „	35 Reis
1886	42,96 „	10 „ „	35 „
1887	45,53 „	bis 22. Sept. 10 „ „	34 „
		seit 22. „ 15 „ „	
1888	49,35 „	bis 19. Juli 15 „ „	34 „
		„ 2. Nov. 20 „ „	
		„ 15. Dez. 10 „ „	
		seit 15. Dez. 16 „ „	
1889	53,03 „	bis 23. März 16 „ „	38 „
		„ 15. Juli 19 „ „	
		seit 15. „ 20 „ „ u. Maximalpreis von 60,5 Reis	
1890	53,33 „	bis 27. Febr. 20 „ „ do.	36 „
		„ 13. März 16 „ „ do.	
		13. „ Erschöpfung der nationalen Ernte	
		seit Sept. 16 Reis Zoll u. Maximalpreis von 60,5 Reis	
1891	58,39 „	bis 14. April 16 „ „ do.	
		14. „ Erschöpfung der nationalen Ernte	35 „
		seit 27. Aug. Einfuhr nur beim Maximalpreis von 60,5 Reis gestattet und quantitativ limitiert	
1892	55,67 „	do.	39 „
1893	60,87 „	do.	37 „
1894	61,17 „	do.	35 „
1895	62,10 „	do.	36 „
1896	88,89 „	do.	32 „
1897	62,57 „	do.	38 „
1898	58,91 „	bis 28. Juli do.	
		seit 28. „ do. mit Normalpreis von 64 Reis	
1899	66,91 „	bis 14. „ do. „ „ „ 64 „	
		seit 14. „ do. „ „ „ 68 „	

sehen haben, einen Machtfaktor dar, der sich zu wiederholten Malen sehr konkrete Vorteile zu erobern gewußt hat. Das in dieser Weise erlangte Monopol der Einfuhr fremden Weizens, welches das Monopol der Weizenmehlproduktion während des größeren Teiles des Jahres mit sich bringt, ist zwar durch die Normierung der Mehlpreise in seiner Wirksamkeit beträchtlich eingeschränkt, überhebt die Monopolisten aber doch mancher Unbequemlichkeiten des Konkurrenzkampfes. Die Regulierung der Weizenpreise durch

1) Die Preise sind — in der Annahme eines durchschnittlichen Gewichtes von 77 kg für den Hektoliter — durch Division der eingangs gegebenen Notierungen pro Hektoliter durch 77 berechnet.

die Preistabellen für das inländische Produkt einerseits und den Zollsatz auf die Zufuhren aus dem Ausland andererseits hat immer schon, ganz besonders aber seit dem letzten Gesetz die Wirkung gehabt, daß die Müller an der Verarbeitung des heimischen Weizens höchstens einen geringen Gewinn erzielten, dagegen einen um so größeren mit dem Vermahlen fremden Getreides. Sollten aber die Weizenpreise im Ausland wieder einmal nach der Festsetzung des Zolles eine namhafte Steigerung erfahren, so werden die Müller wohl wieder wie in den Jahren 1890, 1891 und 1898 den nötigen Druck auf die Regierung auszuüben imstande sein, um eine Reduzierung oder Aufhebung des Zollsatzes und eventuell auch eine Erhöhung der Mehlpreise durchzusetzen. Die früheren Importeure von Getreide sind durch das Einfuhrmonopol der Müller zu bloßen Vermittlern geworden, doch entschädigt sie für den Verlust eventueller Spekulationsgewinne die größere Sicherheit der Berechnungen bei der finanziellen Vorbereitung der Abschlüsse.

Das Bäckergewerbe ist bei der neuen Gesetzgebung entschieden schlecht weggekommen. Einmal ist es durch die Beschränkung der Bäckereien auf eine geringere Anzahl als gegenwärtig bestehen, teilweise auf den Aussterbeetat gesetzt, was allerdings bei der unökonomischen Zersplitterung in kleine Betriebe, die bisher herrschte, nicht so ungerechtfertigt erscheint; weiter aber ist die Möglichkeit eines Gewinnes zwischen den fixierten Mehlpreisen einerseits und den festgelegten Brodpreisen andererseits auf einen sehr geringen Spielraum eingeschränkt. Dieser Punkt leitet uns hinüber auf die Frage, wie der Konsument bei der neuen Gesetzgebung daran ist.

Hier sei zunächst daran erinnert, daß, wie wir gesehen haben, nur ungefähr ein Drittel der Bevölkerung Weizenbrot konsumiert. Die Regierung hat kaum jemals eine Gelegenheit versäumt, als unverrückbare Grenze für alle zu ergreifenden Maßnahmen die Erhaltung der Brotpreise in jener Höhe zu bezeichnen, welche sie im Jahre 1888 hatten. Dieser Programmpunkt ist wenigstens dem äußeren Anschein nach auch wirklich erfüllt worden, denn die Preise sind seit damals nicht gestiegen, doch war dies zu gewissen Zeiten, wie nachgewiesen wurde, absolut nur auf Kosten des Gewichtes oder der Qualität möglich und soll denn auch die früher sehr scharfe Kontrolle einer weit laxeren Praxis Platz gemacht haben, die ein ca. 10-proz. Manko am Nominalgewicht tolerierte. Nach dem neuen Regime soll allerdings die Einhaltung der Qualität und des Gewichtes wieder streng kontrolliert werden und die Eliminierung der kleinen, verhältnismäßig teuer arbeitenden Betriebe erleichtert jedenfalls die loyale Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften. Ein sonderlicher Ruhmestitel würde aber selbst bei erfolgreicher Durchführung derselben dem Regime aus der Erhaltung der 1888er Preise kaum erwachsen, da man dieselben selbst dann noch als sehr hohe ansehen muß, wenn man die allgemein übliche Zustellung ins Haus dabei in Anschlag bringt. Eine andere Frage aber ist die, inwieweit

die Brotpreise durch die Entwertung der Landeswährung beeinflußt worden sind; doch müßte zur Beantwortung derselben erst eine schwierige und weitläufige Untersuchung darüber angestellt werden, in welchem Grade die portugiesische Papierwährung auch im Inlande an ihrer Kaufkraft eingebüßt hat. Jedenfalls scheint das konsumierende Publikum in den Städten von einer Teuerung nichts zu merken, und selbst die enragiertesten Oppositionsblätter haben längst aufgegeben, aus diesem Beschwerdepunkt Kapital zu schlagen. Für den übrigen Teil des Landes aber, wo das Brot sich keineswegs auf der gleichen Höhe des Preises erhalten hat und die Bevölkerung die Verteuerung des Getreides viel mehr empfindet als die Großstädter, hat es bisher an Sachwaltern gefehlt, welche gegen diese Thatsache in der Oeffentlichkeit aufgetreten wären. Einigermaßen gemildert werden diese Uebelstände dadurch, daß in den Landgebieten, wo Weizenbrot konsumiert wird, ein großer Teil der Konsumenten zugleich Produzenten sind. Trotzdem wird die Höhe des Brotpreises als eine Hauptursache für die starke Zunnahme der Auswanderung angesehen, die sich von 10—20000 Seelen (d. i. 2,18—4,06 per mille der Bevölkerung) pro anno in den Jahren 1877—1887 auf 20—44000 Köpfe (d. i. 4,14—8,70 auf je 1000 Einwohner) in der Zeit von 1888—1896 gesteigert hat.

Eine andere Industrie, für welche die Cerealienfrage von großer Bedeutung ist, ist die Fabrikation von Biscuiten, Zwiebacken Nudeln u. s. w. Daß diese Gewerbszweige nicht, wie vermutet werden könnte, durch die hohen Cerealienpreise gelitten haben, ergiebt aus nachfolgenden, den Zollstatistiken entnommenen Zahlen, die neben einem starken Rückgang der Einfuhren eine sehr wesentliche Steigerung der Ausfuhren aufweisen, welch letztere natürlich fast ausschließlich in die Kolonien gehen.

Jahr	Biscuite und Zwiebacke				Teigmassen für Suppen etc.			
	Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
	In 100 kg	Deklarierter Wert in Contos de Reis (al pari = 4500 M.)	In 100 kg	Deklarierter Wert in Contos de Reis (al pari = 4500 M.)	In 100 kg	Deklarierter Wert in Contos de Reis (al pari = 4500 M.)	In 100 kg	Deklarierter Wert in Contos de Reis (al pari = 4500 M.)
1885	652	15,9	1084	15,3	85	1,8	921	9,7
1886	603	15,6	1239	15,7	77	1,9	984	9,8
1887	668	15,7	1172	15,3	110	2,2	1045	10,4
1888	708	15,9	1432	19,2	114	2,6	1263	12,6
1889	696	15,8	2220	27,0	155	3,0	1154	11,7
1890	611	14,7	2649	33,1	197	4,3	1251	12,6
1891	471	11,4	2623	34,5	118	3,3	1330	13,3
1892	192	5,3	2545	34,3	67	1,9	1427	14,6
1893	171	5,0	2245	31,8	92	2,1	1238	12,4
1894	137	4,0	2280	31,1	65	1,6	1659	16,6
1895	164	4,7	2728	37,0	80	1,9	1603	16,0
1896	176	5,0	2687	36,0	86	2,2	1709	17,1
1897	181	5,9	2829	38,2	75	1,9	1892	19,4

Der Fiskus endlich zieht aus den Getreidezöllen eine zwar stark variierende, aber doch stets sehr beträchtliche Einnahme, die in den letzten Jahren nachfolgende Summen ergab:

Jahr	Contos de Reis (al pari = 4500 M.)	Davon für Weizenzölle Contos de Reis
1885	1153	995
1886	1340	1208
1887	1761	1531
1888	1737	1557
1889	1368	1222
1890	1743	1529
1891	1485	1126
1892	726	698
1893	2002	1891
1894	1715	1598
1895	2822	2754
1896	2440	2268
1897	1577	1255

Seitdem im Jahre 1891 die Getreidepolitik Portugals ein temporäres Prohibitivsystem geschaffen hat, kann der auf Weizen gelegte Zoll wohl nicht mehr als ein Schutzzoll bezeichnet werden, da auch ohne denselben der Landwirtschaft alle Vorteile zufallen würden, die sie aus den geltenden Bestimmungen zieht.

Man kann geradezu sagen, daß die Müller bei dem herrschenden System der Regulierung der Getreide-, Mehl- und Brotpreise den inländischen Landwirten um so bessere Preise zahlen könnten, je geringer der Weizenzoll bemessen würde. Unter diesen Umständen muß derselbe also als eine der Mühlenindustrie auferlegte Steuer angesehen werden, die sie auf die Bäcker respektive die Konsumenten abwälzt. Obwohl diese Steuer nur die Belastung der Letzteren während der beiläufig 6 Monate im Jahre dauernden Verwendung ausländischen Getreides darstellt, für den Rest des Jahres aber ihre Ergänzung in den künstlich erhöhten Inlandspreisen findet, ist sie doch für sich allein schon recht bedeutend, denn wenn man den Durchschnittsertrag der Weizenzölle in den Jahren 1892 bis 1897, nämlich 1 744 000 Milreis durch die eingangs kalkulierte Zahl der Weizenbrot essenden Bevölkerung von ca. 1 674 000 Seelen dividiert, so ergiebt sich als Belastung pro Kopf ein Betrag von 1042 Reis, was zum Parikurse 4 M. 69 Pfg. darstellt.

III.

Die Reform der Deutschen Unfallversicherung.

Von

R. van der Borght.

Schon 1896 hatte die Reichsregierung einen Gesetzentwurf eingebracht, der dazu bestimmt war, eine Reihe von Mängeln und Lücken der Arbeiterunfallversicherungsgesetze zu beseitigen.[1] Der Entwurf hatte den Gegenstand eingehender Kommissionsberatungen gebildet und die Kommission hatte eine Fülle von Aenderungen beschlossen, von denen manche in den Kreisen der Praktiker auf ernste Bedenken stießen. Unter diesen Umständen war es nicht ungünstig, daß der Entwurf damals nicht zur Verabschiedung gelangte. Wenn aus dieser Thatsache manche den Schluß zogen, daß nunmehr die sozialpolitische Gesetzgebung ins Stocken geraten würde, so war das eine unbegründete Besorgnis. Die Gesetzgebung hat thatsächlich auf sozialpolitischem Gebiet keinen Stillstand erfahren; nur die Reihenfolge der zu erledigenden Aufgaben hat sich verschoben. Die Invalidenversicherung, obwohl jünger als die Unfallversicherung, wurde jetzt vor dieser einer Umgestaltung unterzogen, die manche wertvolle Neuerung brachte. Gleich danach kam aber die Regierung auf die Reform der Unfallversicherung zurück. Sie brachte am 3. Januar 1900 eine Reihe von Gesetzentwürfen ein, die mit großem Geschick das Wichtigste und zur Zeit Erreichbare ausgewählt und dadurch von vornherein Aussicht auf gesetzgeberische Verwirklichung hatten.

Auch diese Entwürfe halten in allen grundsätzlich wichtigen Punkten an den Grundlagen der bisherigen Gesetze fest und verzichten auf die mancherlei großen und schwierigen Fragen, über die eine Verständigung zur Zeit noch nicht möglich erschien. Sie haben insbesondere aus diesem Grunde den Gedanken einer einheitlichen großen Arbeiterversicherungsorganisation zurückgestellt; aber sie haben doch in einigen Punkten schon eine größere An-

1) Vergl. dazu meinen Aufsatz in diesem Jahrb. III. Folge Bd. IX. S. 35 ff.

näherung an die Organisation der Invaliden- und der Krankenversicherung angeregt und dadurch auch in dieser sehr schwierigen Frage wertvolle Vorarbeiten geleistet. Im übrigen verfolgen die Entwürfe in formaler Hinsicht das Ziel, eine größere Klarheit und Uebersichtlichkeit der Unfallgesetzgebung herbeizuführen, und in materieller Hinsicht erstreben sie Vereinfachungen der Verwaltung, eine gewisse Erweiterung des Bereiches der Versicherung und eine maßvolle Erhöhung der Versicherungsleistungen.

Die Beratung der Entwürfe war eine schwere Aufgabe für den Reichstag und seine Kommission. Man muß anerkennen, daß diese Aufgabe in der Hauptsache gut gelöst worden ist. Das konnte freilich nur gelingen dadurch, daß sich die Mehrheit des Reichstags und der Kommission einer großen Sachlichkeit befleißigte und sich stets der Grenzen des gegenwärtig Erreichbaren bewußt blieb. Es zeigte sich in den Beratungen, daß alle bürgerlichen Parteien in diesem Sinne mitzuarbeiten entschlossen waren; auch die freisinnige Partei, aus deren Reihen früher manches herbe Wort der Kritik gegen die deutsche Unfallversicherung mit ihrem Zwangsprinzip laut geworden war, hat sich ganz auf dem Boden der Verhältnisse gestellt und eifrig an dem Zustandekommen des Gesetzes mitgewirkt. Nur die „Sozialdemokratische Partei“ hat sich sowohl in einer übertreibenden Kritik als auch in excessiven und von vornherein aussichtslosen Anträgen gefallen. Das entspricht ihren Gewohnheiten, und es scheint fast, als ob das Bedürfnis nach einer derartigen Bethätigung noch verstärkt ist durch die immer schärfer zu Tage tretende Thatsache, daß der „wissenschaftliche Sozialismus“ als solcher schon überwunden ist und nur noch als eine Episode in der Entwicklungsgeschichte der nationalökonomischen Lehren erscheint.

Auch diese Partei konnte sich freilich nicht ganz der Wahrheit entziehen, daß die Unfallversicherung zu den Dingen gehört, die man der Bevölkerung zwar geben, aber nicht wieder nehmen kann. Daraus erklärt es sich, daß die zahlreichen sozialdemokratischen Anträge und Reden sich auf allerlei Einzelheiten der Gesetzgebung beschränkten. Eine grundsätzliche Bedeutung kommt nur dem Teil ihrer Anträge und Reden zu, welche auf Einfügung des Grundgedankens der Haftpflicht in das Gesetz abzielten.

Der Abg. Stadthagen, welcher die jetzige Vollrente von $66^2/_3$ Proz. des Arbeitsverdienstes als ein „lumpiges Almosen“ bezeichnete, bemühte sich in der Kommission und im Plenum, eine Bestimmung durchzusetzen, nach welcher die Höhe des Schadens „nach den Vorschriften der §§ 249, 252, 842—845, 847 des B. G. B. festzusetzen“ ist. Das würde bedeutet haben, daß an die Stelle der öffentlich rechtlichen Unfallentschädigung die civilrechtliche Haftpflichtentschädigung getreten wäre, die von dem Geschädigten den Nachweis der Schuld des Arbeitgebers verlangt und ihm bei eigenem Verschulden oder bei konkurierendem eigenen Verschulden die Ansprüche versagt. Wenn gleichzeitig der Abg. Stadthagen verlangte, daß das eigene Verschulden des Arbeiters die Entschädigung nicht

ausschließen solle, so ist das ein Widerspruch in sich. Aber dieser Widerspruch zeigt, daß der Antragsteller selbst von dem civilrechtlichen Schadensersatzprinzip Nachteile für die Arbeiter befürchtete. Nur für die 20 Proz. der Unfälle, die auf Verschulden des Unternehmers zurückzuführen sind, wäre ein abstrakter Anspruch des Arbeiters vorhanden; der Anspruch würde aber konkrete Bedeutung nur dann gewinnen, wenn der Arbeiter die Verschuldung des Unternehmers nachweisen könnte. Selbst wenn das gelänge, blieben die Arbeiter ohne Entschädigung in den 30 Proz. der Unfälle, die auf Verschulden des Arbeiters, und in den 50 Proz., die auf die allgemeine Betriebsgefahr an sich zurückzuführen sind. Das Aufwerfen der Schuldfrage, das beseitigt zu haben eine sozial-politisch sehr wertvolle That der Unfallversicherung ist, würde sich durch Annahme der Anträge des Abg. Stadthagen wieder einnisten, und das bedeutet nicht weniger, als die Verneinung des Grundgedankens der öffentlichrechtlichen Arbeiterversicherung.

Die Anträge und Ausführungen des Abg. Stadthagen über diesen Gegenstand klangen wie ein Wiederertönen von Anschauungen, die in Deutschland längst durch die Thatsachen zurückgedrängt sind. Wäre man diesen Lockungen gefolgt, so wäre das einer der schlimmsten Rückschritte für die Lage unserer Arbeiter gewesen. Durch das feste Zusammenstehen der Regierung und aller bürgerlichen Parteien ist dieser Rückschritt vermieden worden, und niemand hat mehr Anlaß, sich darüber zu freuen, als die Sozialdemokraten, deren Einfluß in den Arbeiterkreisen erheblich geschmälert worden wäre, wenn der Bevölkerung das Danaergeschenk der Stadthagen'schen Anträge zugefallen wäre.

Uebrigens war der Vorstoß des Abg. Stadthagen insofern konsequent, als die Sozialdemokraten seiner Zeit überhaupt gegen die Arbeiterversicherungsgesetze gestimmt und dadurch bekundet haben, daß sie mit dieser Art des Vorgehens nicht einverstanden sind. Auch haben sie keine Gelegenheit im In- und Auslande versäumt, die Arbeiterversicherung herunterzusetzen und zu verspotten. Wenn sie jetzt trotzdem schließlich für das Gesetz gestimmt haben, so zeigt das am besten, daß die Rücksicht auf die Interessen der Arbeiter sie nötigt, vor der Wucht der thatsächlichen Erfolge der Arbeiterversicherung einen Schritt zurückzuweichen.

Daß mit den Gesetzen, die aus den Beratungen des Reichstags hervorgegangen sind, manches gegenüber dem bisherigen Stande der Unfallgesetzgebung gebessert ist, hat schließlich in der Sitzung vom 25. Mai 1900 auch der sozialdemokratische Abgeordnete Molkenbuhr zugeben müssen; freilich versuchte er sofort, durch Aufzählung einer Reihe angeblicher Verschlechterungen den Eindruck dieses Anerkenntnisses wieder abzuschwächen.

Eine unbefangene Prüfung der neuen Gesetze ergiebt in der That, daß eine ansehnliche Reihe zweckmäßiger und sozialpolitisch wertvoller Neuerungen erreicht worden ist. Nicht wenige Wünsche — auch aus nicht-sozialdemokratischen Kreisen — sind allerdings

unerfüllt geblieben. Aber da nunmehr auf längere Zeit für die Unfallversicherung gesetzgeberische Aenderungen von Bedeutung nicht zu erwarten sind, so darf man sich die Freude an dem Erreichten nicht durch das Anklammern an die unerfüllten Wünsche verderben lassen. —

Eine genaue und erschöpfende Darstellung der Aenderungen, die durch die neuen Gesetze bewirkt werden, würde weit über den an dieser Stelle verfügbaren Raum hinausgehen; denn nur der kleinste Teil der bisherigen Paragraphen ist unverändert geblieben. Nur einige besonders bemerkenswerte Neuerungen sollen hervorgehoben werden. Vorweg ist zu bemerken, daß das jetzige Gesetzgebungswerk zunächst ein allgemeines „Gesetz betr. Abänderung der Unfallversicherungsgesetze" enthält, das „Mantelgesetz" — es trägt das Datum des 30. Juni 1900 — und daß sich daran anschließen der revidierter Text des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, des Bauunfallversicherungsgesetzes und des Seeunfallversicherungsgesetzes. Ergänzt wird die Gesetzgebung noch durch das „Gesetz betr. die Unfallfürsorge für Gefangene" vom 30. Juni 1900.

Das frühere „Ausdehnungsgesetz" vom 28. Mai 1885 ist jetzt thatsächlich gegenstandslos geworden und deshalb auch formell aufgehoben.

Soweit nicht die besondere Natur des in den einzelnen Gesetzen behandelten Gebietes Abweichungen bedingt, stimmen die verschiedenen Gesetze miteinander überein. Es genügt deshalb, hier nur das Gewerbeunfallversicherungsgesetz und das „Mantelgesetz" heranzuziehen. —

Der Personenkreis, welcher der gesetzlichen Versicherungspflicht unterworfen ist, ist erweitert worden zunächst dadurch, daß die versicherungspflichtigen Betriebsarten vermehrt sind. In der Seeunfallversicherung sind die Seefischerei und die kleinen Seefahrzeuge, die bisher ausgeschlossen waren, der Versicherung unterworfen. In der gewerblichen Unfallversicherung hat man eine Reihe einzelner, bestimmt bezeichneter Betriebsarten für versicherungspflichtig erklärt, aber davon abgesehen, das Handwerk und Kleingewerbe schlechthin hineinzuziehen. Dieser letztere Gedanke hat zwar manche gewichtige Befürwortung gefunden, aber seine Verwirklichung stößt auf große praktische Schwierigkeiten, namentlich in der Organisationsfrage, und die Ansichten darüber gehen auch noch so sehr auseinander, daß eine Einigung zur Zeit nicht zu erwarten war. Die Regierungsvorlage griff deshalb einzelne bisher unberücksichtigte Betriebszweige heraus, bei denen das Bedürfnis nach einer öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung hinreichend groß ist, um allgemein anerkannt zu werden. Als solche Betriebszweige, die fortan — neben den schon bisher aufgeführten — schlechthin versicherungspflichtig sein sollen, bezeichnete die Vorlage die folgenden:

1) Die gewerblichen Brauereien;
2) die Gewerbebetriebe zur Ausführung von Bauarbeiten, soweit

sie vom Bundesrat für versicherungspflichtig erklärt worden sind (bisher waren nur die Gewerbebetriebe zur Ausführung von Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten genannt);

3) die Gewerbebetriebe zur Ausführung von Schlosser- und Schmiedearbeiten;

4) das Fensterputzergewerbe;

5) das Fleischergewerbe;

6) den gewerbsmäßigen Lagereibetrieb;

7) den mit einem Handelsgewerbe verbundenen Fuhrwerks-, Lagerungs- und Holzfällungsbetrieb, sofern der Inhaber im Handelsregister eingetragen steht.

In der Kommission wurde die zuletzt genannte Gruppe noch erweitert derart, daß an die Stelle der angeführten Fuhrwerksbetriebe getreten sind die „der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe“ und zwar ebenso wie die Lagerungs- und Holzfällungsbetriebe dann, wenn sie verbunden sind mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht. Das Plenum hat sich dem angeschlossen. Der in der Kommission gemachte Versuch, ohne Einschränkung auch das Spengler- und Schreinergewerbe der Versicherungspflicht zu unterwerfen, ist dagegen gescheitert.

Diese Vermehrung der schlechthin versicherungspflichtigen Betriebsarten ist geeignet, den Bereich der gewerblichen Unfallversicherung nicht unwesentlich auszudehnen. Freilich ist die Reihe der Betriebszweige, die an sich der Unfallversicherung unterworfen werden müssen, damit noch nicht erschöpft, und man darf erwarten, daß noch manche Ergänzung im Laufe der Zeit kommen wird, je nachdem das Bedürfnis zu Tage tritt.

Eine fernere Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Betriebe ist dadurch hervorgerufen, daß nicht nur — wie bisher — die mit Dampfkraft und elementaren Kräften, sondern auch die mit tierischen Kräften arbeitenden Motorenbetriebe versicherungspflichtig gemacht sind, sofern die Triebwerke nicht lediglich vorübergehend zur Verwendung kommen.

Für die Betriebe, welche nicht speziell aufgeführt und auch nicht als Motorenbetriebe oder als Betriebe zur Erzeugung von Explosivstoffen anzusehen sind, tritt die Versicherungspflicht nach wie vor dann ein, wenn sie mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigen. In der Kommission war eine Herabsetzung der Grenze auf 6 Arbeiter angeregt worden, indeß ohne Erfolg. Die Wirkung dieser Vorschrift wird übrigens durch die erwähnte Vermehrung der schlechthin versicherungspflichtigen Betriebe abgeschwächt.

Eine weitere Vermehrung des versicherungspflichtigen Personenkreises, die ebenfalls praktisch bedeutsam sein wird, ist dadurch herbeigeführt worden, daß die Gehaltsgrenze für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten von 2000 auf 3000 M. hinaufgeschoben ist und daß den Betriebsbeamten die Werkmeister und Techniker gleichgestellt sind.

Gleichzeitig mit der Erweiterung der gesetzlichen Versicherungspflicht ist auch die statutarische Versicherungspflicht ausgedehnt worden. Bisher bezog sie sich lediglich auf die nicht nach dem Gesetz versicherungspflichtigen Betriebsbeamten. Die Vorlage fügte noch hinzu die kleinen Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als 2 Lohnarbeiter beschäftigen. Der Grundgedanke dieser Neuerung ist schon lange von allen Seiten als berechtigt anerkannt worden. Die Kommission schob die Einkommensgrenze auch für die Betriebsunternehmer auf 3000 M. hinauf und unterwarf außerdem auch noch die Hausgewerbetreibenden schlechthin der statutarischen Versicherungspflicht, auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen. Dementsprechend lautet auch das Gesetz.

Für kleine Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 M. nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als 2 Lohnarbeiter beschäftigen, eröffnet das Gesetz auch den Weg der gesetzlichen Versicherungsberechtigung, der bisher in der gewerblichen Unfallversicherung überhaupt nicht bestand. Dieser Kreis wirtschaftlich schwacher Personen soll also unter allen Umständen die Möglichkeit haben, sich an der Versicherung zu beteiligen, eine durchaus berechtigte Neuerung.

Die statutarische Versicherungsberechtigung ist deutlicher und schärfer umschrieben worden. Fortan ist sie zulässig

1) für Unternehmer mit mehr als 3000 M. Jahresarbeitsverdienst;

2) für im Betriebe beschäftigte, aber nicht versicherungspfiichtige Personen;

3) für Personen, welche nicht im Betriebe beschäftigt sind, aber die Betriebsstätte besuchen oder auf derselben verkehren;

4) für Organe und Beamte der Berufsgenossenschaft.

Namentlich die dritte Gruppe kann in der Praxis wichtig werden, weil sie für einen Teil der betriebsfremden Personen die öffentlich rechtliche Unfallversicherung ermöglicht. Nur diejenigen betriebsfremden Personen, welche außerhalb der Betriebsstätte bleiben, können nicht in die Versicherung hineingezogen werden.

Alle diese Erweiterungen haben selbstverständlich auch Bedeutung für die Haftpflicht der Betriebsunternehmer und sind gerade mit Rücksicht hierauf als eine zweckmäßige Neuerung zu betrachten, die sowohl den Unternehmern, als auch den Vesicherten einen besseren Rechtszustand schafft. —

Die Versicherung erstreckt sich — wie bisher — grundsätzlich auf „die bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle“, also auf „Betriebsunfälle“. Aber die oft besprochene enge Begrenzung dieses Begriffes ist doch nicht beibehalten worden. Denn es sollen fortan auch entschädigt werden die Unfälle bei „häuslichen und anderen Diensten, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden“. Mit anderen Worten: Alle Dienst-

leistungen, zu denen der Arbeiter von seinem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten herangezogen wird, werden künftig der Betriebsthätigkeit insofern gleichgestellt, als die dabei etwa eintretenden Unfälle nicht außerhalb der Versicherung liegen. Damit ist ohne Frage eine wichtige Quelle der Unzufriedenheit beseitigt. Manche, den Arbeitern unverständliche Härte war bisher vorgekommen, weil die häuslichen und sonstigen Nebendienste bei entsprechenden Aufträgen des Arbeitgebers von dem Arbeiter zwar nicht abgelehnt werden konnten, ihn aber zeitweilig außerhalb der Versicherung stellten. Die hierbei eintretende Unfallgefahr hing und hängt nicht mit dem Betriebsrisiko zusammen. Aber sie lastet auf den Arbeiter doch seiner ganzen sozialen Stellung wegen, und deshalb liegt in der besprochenen Bestimmung ein bewußtes Hinausgreifen über den bisher geltenden Grundsatz, daß die Betriebsgefahr, das Berufsrisiko im engeren Sinne („risque professionel") der alleinige Gegenstand der obligatorischen Unfallversicherung sein müsse.

Man hätte freilich an und für sich auf diesem Wege noch einen Schritt weiter gehen und auch gewisse Dienstleistungen einschließen müssen, die der Arbeiter ohne Auftrag im Interesse des Arbeitgebers oder des Betriebes über seinen eigentlichen Betriebsdienst hinaus vornimmt. Nur wäre es nötig gewesen, die in Frage kommenden Dienstleistungen mit hinreichender Bestimmtheit zu bezeichnen. Darin lag eine nicht geringe Schwierigkeit, und sie hat auch wohl von entsprechenden Vorschriften zurückgehalten. In der Kommission war versucht worden, eine hierher gehörige Gruppe von Dienstleistungen, nämlich die „Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen" in der Art zu berücksichtigen, daß das Statut die Entschädigung von Unfällen bei derartigen Verrichtungen anordnen kann. In dieser Form fand der Antrag, der namentlich für den Fall der Feuersgefahr Bedeutung hatte, keine hinreichende Unterstützung und wurde deshalb zurückgezogen. Später wurde er ersetzt durch eine einstimmig von der Kommission angenommen und auch vom Plenum gutgeheißene Resolution, durch welche die verbündeten Regierungen ersucht werden, „dem Reichstag thunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, betreffend Unfallversicherung der bei Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen verunglückenden Personen". Mit dieser Resolution ist grundsätzlich anerkannt, daß ein gewisses Fortschreiten auch in der oben bezeichneten Richtung berechtigt ist. Man darf also noch auf entsprechende Ergänzungen des Gesetzes rechnen.

In der Kommission wurde auch der Versuch gemacht, noch nach einer anderen Richtung hin den Umkreis der Betriebsgefahr zu überschreiten. Es wurde — wie schon 1897 — beantragt, auch die Unfälle „auf dem Wege von oder nach der Arbeitsstätte" ohne Einschränkung den Betriebsunfällen gleichzustellen. Der Antrag wurde mit großer Mehrheit abgelehnt, und meines Erachtens war das berechtigt, weil seine konsequente Weiterentwickelung dazu führen müßte, daß alles Thun und Treiben des Arbeiters als im Interesse

des Betriebes erfolgend angesehen werden würde. Ein solcher Einschluß der allgemeinen, weder unmittelbar noch mittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Unfallgefahr würde nicht vereinbar sein mit der Aufbürdung der Entschädigungslast auf die gewerbliche Produktion; vielmehr müßte die Gesamtheit des Volkes alsdann die betreffenden Lasten übernehmen. Hierbei tauchen aber so schwierige und verwickelte Probleme auf, daß an eine Reform der Unfallversicherung noch lange nicht zu denken gewesen wäre, wenn man mit ihr solche Probleme verbunden hätte. —

Die Darlegungen über die Abgrenzung des Begriffs „Betriebsunfall" leiten unmittelbar über zu den Leistungen der Versicherung, ein Gebiet, auf welchem wichtige Verbesserungen zu Gunsten der Arbeiter erzielt sind, wenngleich gerade hier viele Anregungen und Wünsche unerfüllt bleiben mußten.

Eine allgemeine Besserung der Entschädigungen ist für die höheren Lohnstufen dadurch erreicht worden, daß bei Berechnung der Entschädigungen der wirkliche Lohn bis zu 1500 M. jährlich unverkürzt zu Grunde gelegt wird und daß erst der darüber hinausgehende Lohnbetrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt. Bisher lag die Grenze, von der an der Lohn nur mit $^1/_3$ angesetzt wird, bei 4 M. täglich bezw. 1200 M. jährlich. Die Vorlage hatte das auch beibehalten; erst die Kommission und nach ihrem Vorgang auch das Plenum hat die Aenderung hinzugefügt, geleitet von dem Bestreben, der inzwischen eingetretenen Steigerung der Löhne Rechnung zu tragen. Die Neuerung dürfte bei so vielen Personen wirksam werden, daß eine fühlbare Steigerung der Unfalllasten daraus hervorgehen wird. Im Plenum bezifferte der Abgeordnete Fischbeck [1]) diese Mehrbelastung für die Knappschaftsberufsgenossenschaft auf 6,8 Proz. für die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik auf 7 Proz., für die Rhein.-Westf. Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft auf 9,3 Proz. Es handelt sich hier also um eine Verbesserung der Lage der Verletzten und ihrer Hinterbliebenen von sehr wesentlicher Bedeutung.

Diese Verbesserung wird sowohl bei den Renten aus Anlaß von tötlichen Unfällen als auch bei den Renten erwerbsunfähiger Verletzter wirksam. Eine andere Vorschrift will lediglich für die Entschädigungen aus Anlaß von tödlichen Unfällen die Lohnberechnung günstiger gestalten. Wenn der Jahresarbeitsverdienst im letzten Jahr vor dem tödlichen Unfall infolge eines früher erlittenen entschädigungspflichtigen Unfalls geringer ist, als der vor diesem früheren Unfall bezogene Lohn, so ist dem Jahresarbeitsverdienst künftig die Rente hinzuzurechnen, welche der Getötete aus Anlaß des früheren Unfalls bezogen hat, und zwar bis zur Höhe des der früheren Rentenfeststellung zu Grunde gelegten Lohnes. Das bedeutet also, daß zu Gunsten der Hinterbliebenen eines Arbeiters, der infolge eines früheren Unfalls einen Teil seiner Erwerbsfähigkeit

---

1) 185. Sitzung vom 3. Mai 1900.

eingebüßt hatte, der Lohn bis auf den Betrag ergänzt wird, den er zur Zeit der vollen Arbeitsfähigkeit bezogen hat, soweit der Lohn nach dem oben Gesagten bei der Rentenberechnung überhaupt zur Anrechnung kommen kann.

Bei den Renten der Verletzten wird in allen Fällen, in denen der wirkliche Lohn unter dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bleibt, der letztere — wie bisher — als Grundlage der Entschädigung verwendet. Da aber die Rente des Verletzten der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entsprechen muß, so wird bei Personen, die schon vor dem Unfall teilweise erwerbsunfähig waren, nur derjenige Teil des ortsüblichen Tagelohnes zu grunde gelegt, welcher dem Maße der bisherigen Erwerbsfähigkeit entspricht. War überhaupt keine Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall vorhanden, so muß an sich auch die Rente wegfallen, mit gewissen, gleich zu erwähnenden Ausnahmen. Damit ist — in Anlehnung an die bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung von Anfang an vorhandene Regelung — eine Unzuträglichkeit beseitigt, die schon oft angefochten worden war.

Die Vorlage wollte noch in einem anderen Punkte dem Vorgang der landwirtschaftlichen Unfallversicherung folgen. Hier war bei jugendlichen Verletzten — unter 16 Jahren — der besonders für jugendliche Arbeiter festgesetzte geringere durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst als maßgebend erklärt und erst vom vollendeten 16 Lebensjahre ab erhöhte sich die Rente auf den Betrag, der dem Lohne Erwachsener entspricht. In der gewerblichen Unfallversicherung galt dagegen bei jugendlichen Arbeitern von vornherein der ortsübliche Tagelohn Erwachsener, so daß unter Umständen solche Personen mehr Rente erhielten, als sie überhaupt an Lohn bezogen hatten. Schon der Entwurf von 1896 hatte das beseitigen wollen. Der neue Entwurf nahm den Gedanken wieder auf und bestimmte, daß die Rente jugendlicher Verletzter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre nach dem ortsüblichen Tagelohn jugendlicher und von da an erst nach dem ortsüblichen Tagelohn Erwachsener zu berechnen ist. Das Plenum hat in der II. Lesung diese Bestimmung gestrichen, während es für die landwirtschaftliche Unfallversicherung bei dem bisherigen Verfahren geblieben ist. Die Regierungsvorlage traf in dieser Beziehung meines Erachtens das Richtige. Die sonstigen Aenderungen bezüglich der Lohnberechnung können übergangen werden.

Was die Leistungen für die Verletzten anlangt, so hat man sich trotz mehrfacher Anträge weder zur Erhöhung der Vollrente auf 100 Proz. des Verdienstes noch zu einer allgemeinen Beseitigung oder Verkürzung der 13-wöchentlichen Karenzzeit drängen lassen; aber in beiden Beziehungen sind für besondere Fälle Abweichungen ermöglicht.

Bezüglich der Karenzzeit schlug die Regierungsvorlage in § 5e an, dem Verletzten schon vor Beginn der 14. Woche die seinem Zustande entsprechende Rente zu gewähren von dem Zeitpunkte ab,

von welchem der Krankengeldanspruch wegfällt. Die Kommission und nach ihrem Vorschlage das Plenum haben das noch dahin ergänzt, daß dieser frühere Eintritt der Unfallrente gesetzlich erfolgen muß, wenn die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit voraussichtlich über die 13. Woche hinaus dauern wird, und daß durch Statut der frühere Eintritt der Rente auch für den Fall vorgesehen werden kann, daß die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit voraussichtlich vor Ablauf der 13. Woche wegfallen wird. Damit ist die Möglichkeit einer unversorgten Pause zwischen Schluß der Kranken- und Beginn der Unfallentschädigung beseitigt, und zwar in zweckmäßigerer Form, als der Entwurf von 1896 vorgesehen hatte. Darüber hinaus die Karenzzeit zu verkürzen, lag und liegt kein Anlaß vor.

An dem Prinzip, daß die Vollrente 66 $^2/_3$ Proz. des Verdienstes nicht übersteigen soll, hatte die Vorlage völlig festgehalten. Die Kommission wich davon zu Gunsten derjenigen Personen ab, welche durch den Unfall nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden sind, daß sie ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können. In solchen Fällen soll für die Dauer der Hilflosigkeit die Rente bis auf 100 Proz. des Verdienstes erhöht werden. Dem entspricht auch das Gesetz. Damit ist für die schwersten Fälle eine umfassendere Fürsorge ermöglicht als bisher; aber grundsätzlich bleibt es im übrigen bei der Vollrente von 66 $^2/_3$ Proz.

Die Rücksicht auf die völlige Hilflosigkeit ist auch bei denjenigen Verletzten zum Ausdruck gekommen, welche schon vor dem Unfall völlig erwerbsunfähig waren und deshalb nach dem oben Gesagten an sich keine Rente beanspruchen können. Wenn solche Personen durch den Unfall völlig hilflos in oben erwähnten Sinne werden, sollen sie eine Rente bis zur Hälfte der Vollrente erhalten.

Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit richtet sich die Rente nach dem durch den Unfall verursachten Verlust an Erwerbsfähigkeit. Aber um Härten zu vermeiden, die in der Zeit zwischen Beendigung des Heilverfahrens und Erlangung einer geeigneten Arbeitsgelegenheit entstehen können, falls dieser Grundsatz ganz streng durchgeführt wird, hatte die Vorlage die Erhöhung der Teilrente bis zur Vollrente für die Zeit gestattet, während welcher der Verletzte „infolge des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist“. Kommission und Plenum haben statt „infolge des Unfalls“ die noch allgemeinere Fassung „aus Anlaß des Unfalls“ eingesetzt.

Diese Neuerung kann wegen der Schwierigkeit, die etwaige Schuld des Arbeiters an seiner Arbeitslosigkeit festzustellen, in der Praxis vielleicht unbequem werden. Wird sie aber — und das darf man hoffen — im richtigen Geiste gehandhabt, so kann sie sozial-politisch sehr wertvolle Früchte tragen. Gerade der Mangel an Arbeitsgegelegenheit für die Verletzten von beschränkter Erwerbsfähigkeit hat manche Not und manche Verbitterung zur Folge gehabt, obwohl — vielleicht noch richtiger, weil — die Versicherungsorgane in formaler Hinsicht durchaus korrekt vorgegangen waren. Jetzt stellt

das Gesetz den humanen und sozialpolitischen Gesichtspunkt höher als die formale Korrektheit, sowohl in Bezug auf die Arbeitslosen von beschränkter Erwerbsfähigkeit, als auch in Bezug auf die Hilflosen von gänzlicher Erwerbsunfähigkeit. Das alles zeigt, wie sehr wir in Deutschland unter der Herrschaft der obligatorischen Arbeiterversicherung an sozialpolitischem Sinn gewonnen haben.

Aehnlich zu beurteilen sind die neuen Vorschriften über die Herabsetzung der Rente wegen nachträglicher Steigerung der Erwerbsfähigkeit. Dem formalen Rechtsgefühl genügt die bisherige Regelung, wonach das Versicherungsorgan einseitig eine Aenderung der Rentenfeststellung vornehmen konnte, sobald es überzeugt war, daß die Erwerbsfähigkeitsverhältnisse des Verletzten sich wesentlich verändert haben. Der sozialpolitischen Auffassung aber mußte das entsprechende Vorgehen nicht selten als eine — den Arbeitern unverständliche — Rücksichtslosigkeit erscheinen. Die Vorlage und das mit dieser in der Frage ganz übereinstimmende Gesetz sucht auch hierin den Verletzten günstiger zu stellen. Innerhalb der ersten 2 Jahre, nach der erstmaligen Feststellung bleibt es bei dem bisherigen Verfahren, da in dieser Zeit der Zustand des Verletzten häufiger Veränderungen erfahren kann. Alsdann aber kann die anderweitige Feststellung der Rente nur immer in mindestens einjährigen Zeiträumen erfolgen, wenn nicht beide Teile sich über eine kürzere Frist ausdrücklich einigen. Der Verletzte kann also jetzt mit einer größeren Stetigkeit seiner Rentenbezüge rechnen. Nach Ablauf von 5 Jahren seit der erstmaligen endgiltigen Feststellung kann die Aenderung der Rente überhaupt nicht mehr einseitig durch das Versicherungsorgan, sondern nur auf dessen Antrag durch das Schiedsgericht erfolgen. Dem strengsten und engsten Rechtsstandpunkt entspricht das alles nicht; aber human und in sozialpolitischer Beziehung zweckmäßig dürfte es sein, und das ist schließlich entscheidend.

Nicht ohne sozialpolitischen Wert, aber noch mehr von Bedeutung für die Erleichterung der inneren Verwaltung der Versicherungsorgane sind die jetzigen Vorschriften über die Fälle, in denen die Rentenzahlung durch eine Kapitalabfindung ersetzt werden kann.

Hier kommen zunächst in Betracht die Ausländer, welche das Reichsgebiet dauernd verlassen. Für diese konnte bisher schon in der ganzen Unfallversicherung das Versicherungsorgan die Rente durch eine Kapitalzahlung ablösen. Der Betrag der Kapitalabfindung war in der Bau- und Seeunfallversicherung auf den dreifachen Betrag der Jahresrente festgesetzt; in der gewerblichen und landwirtschaftlichen Unfallversicherung war der Abfindungsbetrag von Fall zu Fall festzustellen. Das neue Gesetz führt für diese Abfindung allgemein den dreifachen Betrag der Jahresrente ein. Infolge eines vom Plenum gebilligten Kommissionsbeschlusses soll künftig diese Abfindung nur auf Antrag des Ausländers stattfinden. Das ist human, aber den Ausländern gegenüber nicht gerade zweckmäßig.

Außer den Ausländern kommen fortan für die Kapitalabfindnng

auch die Inländer mit geringer Rente in Betracht. Bei ihnen wollte der Entwurf die Abfindung nur auf Antrag des Rentenempfängers eintreten lassen und bezüglich ihrer Höhe dem Ermessen des Versicherungsorganes anheimstellen. Das sollte bei Renten von 20 Proz. des Arbeitsverdienstes und weniger zulässig sein. Die Kommission hat dem hinzugefügt, daß vorher die untere Verwaltungsbehörde anzuhören ist. Das Plenum verlangte außerdem noch, daß der Verletzte vor Annahme seines Antrags darüber belehrt werden muß, daß nach der Abfindung Ansprüche auf Renten aus Anlaß des beteffenden Unfalls nicht mehr bestehen und auch nicht enstehen können. Endlich hat das Plenum die ganze Bestimmung auf kleine Renten von 15 Proz. und weniger beschränkt.

Für die teilweise erwerbsunfähigen Verletzten hat die neue Regelung den Wert, daß sie ev. ein kleines Kapital in die Hand bekommen, mit dessen Hilfe sie sich eine neue Existenz schaffen können. Für die Verwaltung liegt der Vorteil darin, daß die Umständlichkeiten wegfallen, die sonst bei so kleinen Renten entstehen können. Dem letzteren Zwecke dient auch die neue Vorschrift, daß Renten unter 60 M. jährlich in vierteljährlichen Raten — anstatt in monatlichen — zu zahlen sind, und daß es im übrigen dem Einverständnis der Beteiligten überlassen wird, längere Zeitabschnitte für die Rentenzahlung festzustellen.

So viel über die dauernde Rente der Verletzten. Für die Zeit des Heilverfahrens nach Schluß der 13. Woche seit dem Unfall hatte bisher der Verletzte Anspruch auf die „Kosten des Heilverfahrens". Thatsächlich wurde diese Vorschrift wohl überwiegend so gehandhabt, daß dem Verletzten unter Leitung und Kontrolle der Berufsgenossenschaft ärztliche Behandlung und Heilmittel gewährt wurden. In wieweit nach Beendigung des Heilverfahrens noch Krücken, Stützen, Bruchbänder u. dergl. mehr gewährt werden mußten, konnte nach dem Wortlaut des Gesetzes zweifelhaft sein, wenn auch die ratio legis zur Gewährung solcher Behelfe führen musste.

Das neue Gesetz, das in diesem Punkte genau mit der Vorlage übereinstimmt, schafft solche Zweifel aus der Welt und setzt gleichzeitig auch formell die Leistungen an ärztlicher Hilfe und Arznei in natura ein. Es soll hiernach vom Beginn der 14. Woche ab während des Heilverfahrens — abgesehen von der während dieser Zeit zu gebenden Rente — gewährt werden: „freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel" und ferner während und nach Beendigung des Heilverfahrens: „die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergl.)" Diese Leistungen sind übrigens stets, also auch bei den Personen zu gewähren, welche zur Zeit des Unfalls schon völlig erwerbsunfähig waren. Auch in diesen Vorschriften wird man eine Verbesserung erblicken müssen.

An Stelle der besprochenen Leistungen kann wie bisher das Versicherungsorgan freie Kur- und Verpflegung in einer Heilanstalt

gewähren. Dazu bedurfte es bisher der Zustimmung des Verletzten nur dann, wenn er verheiratet war oder bei einem Mitgliede seiner Familie wohnte. Doch konnte davon abgesehen werden, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung und Verpflegung stellte, denen in der Familie nicht genügt werden konnte.

Da das Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1892 die entsprechende Vorschrift nicht unwesentlich erweitert hatte, so bedurfte es auch für die Unfallversicherung einer neuen Formulierung, um diese Parallelbestimmungen in Einklang mit einander zu bringen. Zu dem Zwecke ist zuerst — in wörtlicher Uebereinstimmung mit § 7 des Krankenkassengesetzes — die Zustimmung des Verletzten zur Ueberführung in die Heilanstalt als notwendig bezeichnet, wenn der Verletzte verheiratet ist oder wenn er eine eigene Haushaltung hat oder wenn er Mitglied der Haushaltung seiner Familie ist. Von dieser Zustimmung kann zunächst in dem oben schon erwähnten Fall abgesehen werden, außerdem aber auch dann, „wenn der für den Aufenthaltsort des Verletzten amtlich bestellte Arzt bezeugt, daß Zustand oder Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordern.“ Die hier erwähnte Notwendigkeit eines ärztlichen Zeugnisses, die im Krankenversicherungsgesetz fehlt, entspringt dem Bestreben, den Verletzten gegen willkürliche Anordnungen des Versicherungsorganes zu schützen.

Während der Spitalverpflegung erhalten die Angehörigen nach wie vor dieselben Renten wie im Todesfalle. Das Gesetz will aber auch der Thatsache Rechnung tragen, daß gerade in dieser Zeit an die Familie oft besonders große Anforderungen herantreten, denen die bezeichneten Renten nicht immer ganz genügen, und daß die dadurch entstehende Notlage oft noch lange ungünstig auf die Verhältnisse der Familie einwirkt. Weiter soll auch der Umstand berücksichtigt werden, daß der im Spital Verpflegte selbst durch seine Mittellosigkeit hart gedrückt und ihm namentlich die Uebergangszeit bis zur Wiedergewinnung einer Erwerbsgelegenheit sehr erschwert wird. Deshalb giebt das Gesetz den Berufsgenossenschaften das Recht, im Falle der Bedürftigkeit dem in der Heilanstalt untergebrachten Verletzten selbst sowie seinen Angehörigen „eine besondere Unterstützung“ zu gewähren. Darüber hinaus kann die Berufsgenossenschaft durch eine besondere Statutbestimmung „allgemein“, also ohne die Voraussetzung der Bedürftigkeit, die Gewährung einer solchen besonderen Unterstützung anordnen. Diese schon in der Regierungsvorlage enthaltene Neuerung ist wiederum charakteristisch dafür, wie sehr jetzt der sozialpolitische Gesichtspunkt gegenüber dem formalen Rechtsstandpunkte in den Vordergrund getreten ist. Gleichzeitig führt das Gesetz dadurch auch in Bezug auf die Versicherungsleistungen eine größere Bewegungsfreiheit der Berufsgenossenschaften ein, als sie bisher bestanden hatte.

Der letztere Gesichtspunkt zeigt sich auch darin, daß künftig die Berufsgenossenschaft ein neues Heilverfahren bei Rentenempfängern eintreten zu lassen befugt ist, sofern begründete Annahme

besteht, es könne deren Erwerbsfähigkeit dadurch gesteigert werden, und daß an Stelle der Rente des Verletzten dessen Aufnahme in ein Invalidenhaus auf Kosten der Berufsgenossenschaft treten kann, sofern der Verletzte es beantragt. Dem bisherigen Gesetz wohnte eine gewisse Starrheit in Bezug auf die Versicherungsleistungen inne; sie ist jetzt in bestimmtem Umfange gemildert.

Eine nicht unwesentliche Verbesserung hat auch die Lage der Hinterbliebenen der durch Unfall Getöteten erfahren. Zunächst ist an Stelle des „Ersatzes der Beerdigungskosten" im 20-fachen Betrage des Tagesverdienstes, mindestens jedoch von 30 M., getreten ein „Sterbegeld" in Höhe von $^1/_{15}$ des Jahresverdienstes, mindestens aber von 50 M. Nicht nur die Erhöhung des Mindestbetrages von 30 auf 50 M., die von der Kommission eingefügt ist, sondern auch die Ersetzung der Worte „Ersatz der Beerdigungskosten" durch „Sterbegeld" ist hier von Wert. Der „Ersatz der Beerdigungskosten" hat zu manchen Zweifeln Anlaß gegeben in den Fällen, in welchen den Hinterbliebenen Beerdigungskosten nicht erwachsen sind. An sich kann man ja Kosten, die nicht entstanden sind, auch nicht ersetzen. Der Begriff „Sterbegeld" schließt solche Zweifel ganz aus; denn das Sterbegeld ist stets zu zahlen, wenn ein Verletzter infolge des Unfalls gestorben ist.

Was die Witwenrente anlangt, so beträgt diese wie bisher 20 Proz. des Jahresverdienstes und kann grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn die Ehe schon vor dem Unfall geschlossen war. Die strikte Durchführung des letzteren Grundsatzes kann aber Härten zur Folge haben, namentlich dann, wenn zwischen Unfall und Tod eine längere Frist liegt. Daher giebt das Gesetz der Berufsgenossenschaft das Recht, in „besonderen Fällen" auch dann die Rente zu gewähren, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen wurde.

Die Vorlage wollte auf der anderen Seite den Mißstand beseitigen, daß die Rente einer Ehefrau zufließt, die sich schon seit längerer Zeit ohne triftigen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und selbständig ihren Unterhalt gefunden hat. Die Rente sollte in diesem Falle ganz oder teilweise abgelehnt werden können. An sich war der hier ausgesprochene Gedanke berechtigt; nur hätten die Voraussetzungen der Ablehnung noch schärfer bezeichnet werden müssen. Ueberdies wurde durch das Ablehnungsrecht der Berufsgenossenschaften diesen die Entscheidung über das Verschulden der Ehefrau zugeschoben, und diese Entscheidung liegt nicht mehr im Rahmen der Aufgaben der Unfallversicherungsorgane. Es wäre meines Erachtens möglich gewesen, durch eine andere Fassung diese Bedenken zu beseitigen. Der Reichstag hat es indes in der III. Lesung vorgezogen, die Bestimmung überhaupt zu streichen.

Die Witwenrente mußte bisher im Fall der Wiederverheiratung mit dem 3-fachen Jahresbetrage abgelöst werden. Hierbei waren Zweifel entstanden, ob der Abfindung die gesetzliche Normalrente von 20 Proz. des Verdienstes oder die thatsächlich bezogene und

bei 3 und mehr Kindern verkürzte Witwenrente zu Grunde gelegt werden soll. Das Gesetz beseitigt die Zweifel dadurch, daß es den Abfindungsbetrag auf 60 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes feststellt.

Die Kinderrenten werden nach wie vor bis zum vollendeten 15. Lebensjahre gezahlt, was auch in der Mehrzahl der Fälle den thatsächlichen Erwerbsverhältnissen entspricht. Die Anregung, die Grenze bis auf das 18. Lebensjahr hinaufzurücken — wie bei den öffentlichen Beamten — wurde mit Recht nicht berücksichtigt, da in der Regel für die Beamtenwaisen eine längere Ausbildungszeit in Frage kommt, als für die Arbeiterwaisen, deren Mehrzahl viel früher in das Erwerbsleben tritt.

Die Höhe der Kinderrente war bisher 15 Proz., mußte aber bei völlig verwaisten Kindern auf 20 Proz. des Jahresverdienstes erhöht werden. Jetzt ist der höhere Satz von 20 Proz. allgemein maßgebend, und das bedeutet eine beträchtliche Erweiterung der Versicherungsleistungen. Daß auch die hinterlassenen Kinder einer alleinstehenden weiblichen Person den Rentenanspruch haben, stellt das Gesetz in zweifelloser Form fest.

Sehr wichtig ist, daß das Gesetz nunmehr unter Umständen auch dem Witwer und den nur mutterlosen Kindern Rentenansprüche zugesteht. Bei dem durch Unfall herbeigeführten Tode einer verheirateten Arbeiterin, die wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes ganz oder überwiegend den Lebensunterhalt der Familie durch ihren Verdienst bestritten hat, erhält im Falle der Bedürftigkeit der Witwer und jedes hinterlassene Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die Normalrente von je 20 Proz. des Verdienstes. Da diese Renten an die Voraussetzung der Bedürftigkeit geknüpft sind, so kommen sie mit dem Wegfall der Bedürftigkeit natürlich in Abgang. Hat sich der Ehemann ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und sich der Pflicht zur Unterhaltung der Kinder entzogen, so kann die Berufsgenossenschaft die Rente den Kindern der verstorbenen Arbeiterin gewähren.

Der zuletzt angeführte Satz ist auf Antrag des Abgeordneten Roericke in der III. Lesung des Reichstags hinzugefügt. Er ist insofern auffällig, als auch hier der Berufsgenossenschaft eine von der Unfallversicherung weit abliegende Entscheidung — nämlich über die Gesetzmäßigkeit des Grundes für das Fernhalten des Ehemannes — zugeschoben wird. Der Reichstag hat sich trotzdem augenscheinlich deshalb für diese Bestimmung entschieden, weil man eine Pflicht der Berufsgenossenschaft zur Gewährung der Rente an die Kinder nicht aussprechen konnte, ohne gewissenlose und arbeitsscheue Väter geradezu vor denen zu bevorzugen, die ihrer Unterhaltspflicht ehrlich nachkommen. Man konnte also nur ein Recht der Berufsgenossenschaft aussprechen, und das mußte von selbst dazu führen, der Berufsgenossenschaft auch die Befugnis zu einem Urteil über das Verhalten des betreffenden Vaters zu verleihen.

Im übrigen ist die in Rede stehende ganze Bestimmung durchaus geeignet, den besonderen Verhältnissen, wie sie beim Tode einer

Arbeiterin vorliegen können, Rechnung zu tragen und erscheint insofern als ein sozialpolitischer Fortschritt.

Eine neue Gruppe von Entschädigungsberechtigten sind die elternlosen Enkel des getöteten Arbeiters. Sie haben fortan Anspruch auf eine Rente von insgesamt 20 Proz. des Verdienstes, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden ist und wenn sie bedürftig sind. Die Rente ist dann bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr zu zahlen.

Die eben angeführten Voraussetzungen des Anspruchs gelten künftig auch für die Ascendenten, und das bedeutet für diese insofern eine rechtliche Erleichterung, als sie bisher nur dann Ansprüche hatten, wenn der Getötete ihr „einziger Ernährer“ war. Praktisch wurde übrigens diese Bestimmung schon im Sinne der neuen Fassung gehandhabt. Die Ascendentenrente bleibt wie bisher auf insgesamt 20 Proz. des Verdienstes stehen.

Die Gesamthöhe der aus Anlaß eines tödlichen Unfalls zu gewährenden Renten ist auf 60 Proz. des Verdienstes belassen worden. —

Die Entschädigungsansprüche sind, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat, wie bisher unbedingt ausgeschlossen. Das Gesetz fügt aber in Anlehnung an § 17 des Invalidenversicherungsgesetzes noch einen weiteren Ausschließungsgrund hinzu, nämlich den, daß der Verletzte sich den Unfall bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen hat. Der Feststellung durch strafgerichtliches Urteil bedarf es nicht, wenn sie wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Dieser neue Ausschließungsgrund führt indeß nicht unbedingt zur Beseitigung der Entschädigungsansprüche. Vielmehr haben die Berufsgenossenschaften das Recht, in solchen Fällen den Anspruch ganz oder teilweise abzulehnen. Die Möglichkeit, besonderen Umständen Rechnung zu tragen, ist also gegeben. Im übrigen ist es berechtigt, Personen der betreffenden Art keinen Rechtsanspruch auf die Entschädigung zu verleihen, und ebenso wenig kann ein Rechtsanspruch den Familien der Betreffenden zustehen, sofern sie an dem Verbrechen oder Vergehen beteiligt sind. Sind die Angehörigen nicht beteiligt, so werden sie freilich unverschuldeter Weise mitgetroffen, wenn man nicht die Vorschrift noch ergänzt hätte. Das Gesetz giebt deshalb den Berufsgenossenschaften das Recht, die Rente, die der Schuldige verwirkt hat, ganz oder teilweise den Angehörigen zu überweisen, sofern diese im Inlande wohnen und im Falle des Todes des schuldigen Arbeiters Rentenansprüche haben würden. Die Berufsgenossenschaften müssen sich freilich auch in diesem Fall ein Urteil über die Mitschuld der Angehörigen bilden; aber das ist unvermeidlich, da ein entsprechender

Anspruch den Angehörigen nicht gegeben werden kann, ohne den Arbeiter zu einer verkehrten Auffassung seiner Pflichten zu verleiten.

Ein Ruhen des Rechtes auf Bezug der Rente bestand in der Unfallversicherung bisher nur bei der Bau- und Seeunfallversicherung, während es in der ganzen Invalidenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen ist. Jetzt wird auch für die übrige Unfallversicherung das Ruhen des Rechtes auf Bezug der Rente eingeführt. Die Vorlage hatte dafür folgende Fälle vorgeschlagen:

1) Solange der Berechtigte eine die Dauer eines Monats übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt,

2) solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist,

3) solange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei dem 3. Fall hat der Reichstag eine Unterscheidung zwischen Inländern und Ausländern gemacht. Bei Ausländern ruht hiernach der Anspruch, so lange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei Inländern ruht er, so lange der Berechtigte sich im Auslande aufhält und es unterlässt, der Berufsgenossenschaft seinen Aufenthalt mitzuteilen. Die Inländer werden hier also — mit Recht — glimpflicher behandelt. Die beiden ersten Fälle sind unverändert in das Gesetz übernommen, aber charakteristischer Weise — im Einklang mit der Vorlage — dahin ergänzt, daß die Rente den im Inlande wohnenden Angehörigen, sofern sie im Falle des Todes des Berechtigten einen Rentenanspruch besitzen würden, bis zur Höhe dieses letzteren Anspruchs überwiesen werden muß. Auch hier sollen also die Angehörigen nicht unter der Schuld des Berechtigten leiden.

Die Aenderungen, die bezüglich des Verfahrens bei Feststellung und Anfechtung der Entschädigungen getroffen sind, können hier meist übergangen werden, da sie wesentliche Bedeutung nicht haben. Erwähnt sei nur, daß die Aenderungen zu einem Teile namentlich die Beschleunigung der Fürsorge für den Verletzten, zu einem anderen die Sachgemäßheit der Entschädigungsfeststellungen u. s. w. ins Auge fassen.

In ersterer Beziehung ist zu erinnern an die Vorschriften, welche für die Feststellung von Amtswegen allgemein ein „beschleunigtes Verfahren" anordnen und für Fälle, deren endgiltige Erledigung noch nicht möglich ist, wenigstens eine vorläufige Feststellung verlangen. Auch gehört hierher, daß eine Genossenschaft bei der ein Entschädigungsanspruch angemeldet ist, dem Entschädigungsberechtigten eine vorläufige Fürsorge zuwenden muß, wenn nach ihrer Meinung eine andere Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig ist und ein entschädigungspflichtiger Unfall überhaupt vorliegt. Daß das Schiedsgericht, wenn es den Entschädigungsanspruch anerkennt, zugleich Höhe der Entschädigung und Beginn der Rente

feststellen muß, erklärt sich ebenfalls aus dem Streben nach Beschleunigung des Verfahrens.

In der zweiten Beziehung ist namentlich die Mitwirkung von Aerzten bei der Entschädigungsfeststellung bemerkenswert. Das Gesetz geht darin freilich lange nicht so weit wie die Kommissionsbeschlüsse. Diese wollten, daß in jedem Falle der behandelnde Arzt gehört werden muß und daß auch der Verletzte — eventuell mit Zuziehung eines Rechtsbeistandes — sich mündlich zu der Sache soll äußern können u. s. w. Das Gesetz dagegen verlangt die Anhörung des behandelnden Arztes nur dann, wenn auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Bewilligung einer Entschädigung abgelehnt oder nur eine Teilrente festgestellt werden soll. Falls der betreffende Arzt zu der Genossenschaft in einem Vertragsverhältnis steht, ist auf Antrag ein anderer Arzt zu hören. Der Verletzte bezw. seine Hinterbliebenen haben das Recht erhalten — anstatt sich binnen 2 Wochen schriftlich zu äußern — über die ihnen mitzuteilenden Grundlagen der Entschädigungsfeststellung ihre Aeußerung der unteren Verwaltungsbehörde zu Protokoll zu geben und können das innerhalb der bezeichneten Frist beantragen. Die betreffende Behörde hat von dem Antrag das beteiligte Genossenschaftsorgan unverzüglich zu benachrichtigen und letzteres muß dann den Bescheid bis zum Eingang des Protokolls aussetzen. Diese Vorschriften scheinen mir zwar keinen besonderen sachlichen Wert zu haben, da der Arzt nicht über den Grad der Erwerbsunfähigkeit, sondern nur über den medizinischen Befund urteilen kann; aber man hat durch ihre Annahme manche Wünsche abgewehrt, die einem übertriebenen Mißtrauen gegen die Genossenschaftsorgane entsprangen und deren Erfüllung voraussichtlich recht ungünstige Wirkungen gehabt haben würde.

Als zweckmäßig ist die Neuerung anzusehen, daß der Arbeiter die Frist für Anmeldung seiner Ansprüche und für Einlegung der Berufung auch dann nicht versäumt, wenn er seine Anmeldung oder Berufung zwar rechtzeitig vorgenommen, aber nicht an die zuständige Stelle gerichtet hat. Uebrigens ist das wichtiger, als manche annehmen; dem formalen Rechtsstandpunkt entspricht es freilich nicht. —

In Bezug auf die Organisation der Unfallversicherung bringen die neuen Gesetze Aenderungen von grundsätzlicher Bedeutung nicht, wenn auch in Einzelheiten manche zweckmäßige Verschiebung eingetreten ist. Das Wichtigste ist die Zusammenlegung der Schiedsgerichte für die Unfall- und für die Invalidenversicherung. Schon die Kommissionsbeschlüsse von 1897 hatten allgemeine Schiedsgerichte für örtliche Bezirke verlangt, die für die Unfall- wie für die Invalidenversicherung wirken sollten. Der Entwurf des „Mantelgesetzes" hat in den §§ 3—9 diesem Gedanken eine verwendbare Form zu geben versucht. Die Beratungen der Kommission und des Plenums haben einige Aenderungen und

Ergänzungen zur Folge gehabt, im wesentlichen aber zur Annahme der Regierungsvorlage geführt.

Fortan wird es also besondere Unfallschiedsgerichte nicht mehr geben. Vielmehr werden für Betriebe, für welche nach dem Invalidenversicherungsgesetz zugelassene „besondere Kasseneinrichtungen" bestehen, die für diese errichteten Schiedsgerichte auch die Unfallstreitigkeiten entscheiden. Im übrigen — also für die Hauptmasse der Unfall- und Invalidenversicherung — sind die nach dem Invalidenversicherungsgesetz errichteten Schiedsgerichte unter der Bezeichnung „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung" zuständig.

Mit Rücksicht auf den Umfang der so erwachsenden Arbeiten ist die Mindestzahl der Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber und der Versicherten auf je 20 bemessen. Im übrigen wird die Zahl der Beisitzer durch die Centralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts liegt, oder durch die von dieser hierzu ermächtigte Behörde bestimmt. Dabei kann zugleich angeordnet werden, daß ein bestimmter Teil der Beisitzer am Schiedsgerichtssitz oder in dessen naher Umgebung wohnen oder beschäftigt sein muß. Dieselbe Behörde regelt auch die Verteilung der Beisitzer auf die beteiligte Invalidenversicherungsanstalt und auf die im Schiedsgerichtsbezirk vertretenen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden. Die auf die Unfallversicherung entfallenden Vertreter der Arbeitgeber werden von den Berufsgenossenschaften aus der Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder bezw. deren gesetzlichen Vertretern und bevollmächtigten Betriebsleitern und von den Ausführungsbehörden aus der Zahl der bevollmächtigten Betriebsleiter gewählt. Berufsgenossenschaftsvorständen und Ausführungsbehörden ist dabei — nach einem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz — Gelegenheit zu geben, geeignete Personen in Vorschlag zu bringen. Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner sind nicht wählbar. Die auf die Unfallversicherung entfallenden Vertreter der Versicherten sind aus der Reihe der Personen zu wählen, welche in einem zur Genossenschaft gehörigen oder der Ausführungsbehörde unterstellten Betriebe beschäftigt sind.

Bei den Verhandlungen der Schiedsgerichte sind für Unfallsachen aus dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft oder des Bergbaues Beisitzer aus diesen Berufszweigen und im übrigen Beisitzer aus den sonstigen unfallversicherungspflichtigen Betriebsarten zuzuziehen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann — abweichend von der festgesetzten Reihenfolge — Beisitzer aus den Betrieben der am Unfall beteiligten Berufsgenossenschaft oder Ausführungsbehörden oder aus wirtschaftlich nahe stehenden Betrieben hinzuziehen.

Die allgemeinen Kosten des Schiedsgerichts sind von den beteiligten Versicherungsorganen anteilig im Verhältnis zu der durch sie veranlaßten Arbeit zu tragen und wurden alljährlich vom Vorsitzenden auf die in Frage kommenden Organe verteilt.

Die Kosten des eigentlichen Verfahrens trägt die Versicherungskörperschaft, deren Entscheidung angefochten wird. Doch können

den Beteiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last gelegt werden, welche durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten der Betreffenden veranlaßt sind.

Die Schiedsgerichte haben das Recht, den beim Unfall in Frage kommenden Betriebsteil in Augenschein zu nehmen. Nach den vom Plenum genehmigten Kommissionsbeschlüssen hat das Schiedsgericht jedes Jahr in der ersten Spruchsitzung — in der Regel nach Anhörung der für den Bezirk zuständigen Aerztevertretung — aus der Zahl der am Schiedsgerichtssitz wohnenden approbierten Aerzte diejenigen auszuwählen und öffentlich bekannt zu machen, welche als Sachverständige zu den Schiedsgerichtsverhandlungen in der Regel nach Bedarf hinzuzuziehen sind.

Dieser kurze Ueberblick über die neuen Bestimmungen zeigt, daß das Gesetz sich bemüht, auch bei den einheitlichen Schiedsgerichten die Heranziehung sachverständiger Beisitzer zu ermöglichen. Wie weit das gelingen wird, muß sich in der Zukunft zeigen. Im übrigen handelt es sich hier um einen bedeutsamen Schritt. Da das Reichsversicherungsamt schon bisher für die Invaliden- und Unfallversicherung wirkte, so ist jetzt die ganze soziale Rechtsprechung für diese beiden Versicherungszweige einheitlich organisiert. Wenn man will, haben wir jetzt einen gemeinsamen Oberbau der Invaliden- und Unfallversicherung. Bewährt er sich, so wird das dem Gedanken einer weiteren schrittweisen Vereinheitlichung der Arbeiterversicherungsorganisation entschieden Vorschub leisten, und insofern greift die Neuerung weit über den eigentlichen Bereich der sozialen Rechtsprechung hinaus.

In der Kommission war der Versuch gemacht, die Unfallstreitigkeiten den Gewerbegerichten bezw. besonderen Kammern derselben zu übertragen. Das würde zwar die Unfallsachen mit einem Teil der Krankheitssachen an einer Stelle vereinigt haben; aber es wären dabei doch Streitfragen von durchaus abweichendem Charakter zusammengelegt worden, und diese Maßregel würde deshalb bei weitem nicht die allgemeine Bedeutung haben gewinnen können, wie die jetzt beschlossene Zusammenfassung der Rechtsprechung für Unfall- und Invalidenversicherung. Auch mancherlei sonstige Bedenken erhoben sich in der Kommission gegen den erwähnten Vorschlag. Uebrigens hat bei dem Vorschlag wohl auch der Gedanke mitgewirkt, daß auf dem Umwege über die Gewerbegerichte, in denen ja das sozialdemokratische Element eine größere Bedeutung gewonnen hat, auch eine stärkere Beeinflussung der Unfallversicherung durch die Sozialdemokratie erzielt werden könne. Wenigstens legen die Ausführungen des Abg. Stadthagen in der 191. Reichstagssitzung (11. Mai 1900) eine solche Vermutung nahe.

Durch die neue Schiedsgerichtsorganisation sind auch die besonderen gewählten „Arbeitervertreter“, die bisher in der gewerblichen Unfallversicherung bestanden, entbehrlich geworden und deshalb beseitigt. Soweit sie zum Reichsversicherungsamt nicht-

ständige Mitglieder aus der Zahl der Versicherten zu wählen hatten, ist diese Funktion auf die Schiedsgerichtsbeisitzer aus dem Arbeitnehmerstande übergegangen. Nur zur Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung über die Unfallverhütungsvorschriften sollen jetzt noch besondere Arbeitervertreter gewählt werden, und zwar von den Ausschüssen der Invalidenversicherungsanstalten.

Erwähnung verdient in diesem Zusammenhange auch die Erweiterung der berufsgenossenschaftlichen Aufgaben, wie sie im „Mantelgesetz“ § 23 vorgesehen ist. Die Vorlage hatte schon (in § 20) die Berufsgenossenschaften für befugt erklärt, Einrichtungen

1) zur Versicherung ihrer Mitglieder gegen Haftpflicht
2) zur Organisation des Arbeitsnachweises

zu treffen. Die Beteiligung an diesen Einrichtungen sollte freiwillig sein. Die entsprechenden Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und die besonderen Statuten der Einrichtung sollten der Genehmigung des Bundesrates bedürfen. Bei der Haftpflichtversicherung sollten nicht mehr als $^2/_3$ des Haftpflichtschadens gedeckt werden. Bei der Verwaltung des Arbeitsnachweises sollten Arbeiter und Arbeitgeber in gleichem Umfange beteiligt werden. Im übrigen mußten natürlich die landesgesetzlichen Vorschriften beachtet werden.

Die verhältnismäßig kurze Begründung des Paragraphen bezeichnete das Ganze als einen ersten „Versuch“, den Berufsgenossenschaften ein weiteres Arbeitsfeld zugänglich zu machen.

In der Kommission blieben diese Vorschläge nicht unangefochten. Doch ließ man es bei den Einrichtungen zur Organisation des Arbeitsnachweises und lehnte auch den Antrag ab, daß die zur Verwaltung dieser Einrichtung hinzuzuziehenden Arbeiter von den Gewerbegerichten gewählt werden sollten.

Bezüglich der Einrichtung zur Haftpflichtversicherung bestanden zwei Strömungen. Die eine bekämpfte die ganze Einrichtung, weil sie das Interesse der Unternehmer an der Unfallverhütung abschwäche. Die andere wollte für diese Einrichtung allgemein einen Beitrittszwang einführen. Beides wurde abgelehnt. Nur für die landwirtschaftliche Bevölkerung wurde der Beitrittszwang beschlossen und im übrigen der Kreis der in diese Einrichtung hineinzuziehenden auf die in § 96 des Gewerbeunfallgesetzes und in den entsprechenden Paragraphen der übrigen Unfallgesetze bezeichneten Personen erstreckt.

Außerdem fügte die Kommission noch ein drittes Gebiet hinzu, nämlich die „Errichtung von Rentenzuschuß- und Pensionskassen für die Mitglieder der Berufsgenossenschaft, die bei ihr versicherten Personen und die Beamten der Berufsgenossenschaft sowie für die Angehörigen dieser Personen.“

Die II. Lesung des Plenums behielt diese 3 Aufgaben bei. Doch wurde für die Haftpflichtversicherung der Personenkreis umschrieben als „Betriebsunternehmer und die ihnen in Bezug auf die Haftpflicht gleichgestellten Personen“, was der Sache nach mit der Kommissions-

fassung übereinstimmt. Auch wurde der Beitrittszwang für Landwirte wieder beseitigt. Ferner wurden bei den Rentenzuschuß- und Pensionskassen auch die Betriebsbeamten erwähnt. Die besondere Bezugnahme auf die Landesgesetze wurde als selbstverständlich gestrichen und endlich das Aufsichtsrecht des Reichsversicherungsamtes auch auf die nach dem Paragraphen zu schaffenden Einrichtungen ausgedehnt.

Die III. Lesung des Plenums führte dazu, daß die Organisation des Arbeitsnachweises und alles, was sich darauf bezog, gestrichen wurde; im übrigen blieb es bei den Beschlüssen der II. Lesung.

Wir haben also jetzt die Möglichkeit, in den Berufsgenossenschaften auf freiwilligem Beitritt beruhende Einrichtungen zur Haftpflichtversicherung und zur Errichtung von Rentenzuschuß- und Pensionskassen zu schaffen.

Voraussichtlich wird das letztere in der Praxis die größere Bedeutung gewinnen. Hier handelt es sich um einen Weg, über die Grenze der öffentlich rechtlichen Entschädigung hinaus eine Fürsorge zu entwickeln. Wird dieser Weg von den Unternehmern mit Geschick und unter größerer Beteiligung beschritten, so kann sich daraus allmählich eine Ergänzung der obligatorischen Unfallversicherung von hoher sozialpolitischer Bedeutung entwickeln. Die bei der obligatorischen Versicherung nicht ganz zu vermeidende Unzulänglichkeit der Entschädigungen für höhere Lohnstufen kann dadurch wesentlich vermindert werden.

Weniger Aussichten eröffnen sich für die Einrichtungen zur Haftpflichtversicherung. Bei umfassender Beteiligung kann allerdings durch eine berufsgenossenschaftliche Versicherungseinrichtung die Haftpflichtversicherung wesentlich billiger werden, als jetzt. Ohne Beitrittszwang, der bei solchen, doch zunächst als Versuch zu betrachtenden Maßnahmen große Bedenken gegen sich hat, würde aber eine umfassende Beteiligung nur dann eintreten, wenn der Schaden zu einem wesentlich höheren Prozentsatz gedeckt würde, als zu $66^2/_3$ Proz. Bei den Unternehmern, die sich gegen Haftpflicht versichern — und ihre Zahl ist in den letzten Jahren stark gewachsen — herrscht ganz unverkennbar das Streben, die 100-proz. Schadendeckung zu erlangen. Für die Versicherung gegen die Haftpflicht aus Personenschäden ist das bei den in Frage kommenden Versicherungs-Aktiengesellschaften schon erreicht. Auch der Allgemeine Deutsche Versicherungsverein zu Stuttgart hat diesem Streben immer mehr Konzessionen machen und das eigene Risiko des Versicherten zunächst auf 2000, neuerdings auf höchstens 1000 M. begrenzen und auch schon die volle Schadendeckung zulassen müssen, obwohl er grundsätzlich die Deckung mit 90 Proz. als richtiger ansieht und praktisch in dem Vordergrunde zu halten versucht. Auch die 90-proz. Schadendeckung bietet dem Unternehmer so viel mehr, als die im Gesetz zugelassene Zweidritteldeckung, daß sich die Unternehmer nicht besonders zu letzterer drängen werden. Bei der Sachschädenhaftpflicht ist die volle Schadendeckung

zwar schon häufig anzutreffen, aber im allgemeinen wird hier noch dem Versicherten selbst ein Teil des Risikos zugeschoben, der bis zu 25 Proz. steigt, aber auch dann immer noch erheblich geringer ist, als der Teil, den das Gesetz dem Versicherten zuweist.

Da die Unternehmer die volle Schadendeckung anstreben, so würden sie genötigt sein, sich — außer bei der berufsgenossenschaftlichen Einrichtung — für $^1/_3$ des Schadens bei privaten Versicherungsanstalten zu versichern. Selbst wenn letztere sich dazu bereit finden, ist dieses Vorgehen nicht zweckmäßig, da die doppelte Versicherung erheblich größere Kosten verursacht.

Dazu kommt noch etwas anderes. Die Berufsgenossenschaften haben es nur mit Personenschäden zu thun. Wird man ihnen gestatten, bei der Haftpflichtversicherungseinrichtung auch die Sachschäden zu berücksichtigen? Das ist zum mindesten noch sehr zweifelhaft. Gestattet man es den Berufsgenossenschaften nicht, so müssen die Unternehmer für das Sachschädenrisiko wiederum bei Privatanstalten Unterkommen suchen; denn dieses Risiko zeigt sich immer mehr als so bedeutsam, daß es nicht unversichert bleiben kann. Die Privatversicherungsanstalten können aber das Sachschädenrisiko ohne das Personenrisiko entweder gar nicht oder nur zu sehr hohen Prämien übernehmen. Gegenwärtig wird meines Wissens das erstere überhaupt nur in Verbindung mit dem letzteren in Versicherung genommen. Wenn die Versicherungsgesellschaften davon später abgehen sollten, so würde jedenfalls eine erhebliche Mehrbelastung der Unternehmer eintreten.

Aus all diesen Gründen wird der jetzt vorgesehene Weg nur eine beschränkte Anziehungskraft auf die Unternehmer ausüben.

Im übrigen wird durch die neue Fassung der Unfallversicherungsgesetze das Haftpflichtrisiko aus Personenschäden nicht unerheblich eingeengt, da sowohl die Erweiterung des versicherungspflichtigen Personenkreises, als auch die weitere Abgrenzung der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen als auch die weniger enge Begrenzung des Begriffs „Betriebsunfall“ die Haftpflicht vermindern muß.

Durch den neuen § 95 des Gewerbeunfallgesetzes ist ausdrücklich festgestellt, daß die versicherten Personen und die an sich als rentenberechtigt bezeichneten Hinterbliebenen auch dann, „wenn sie einen Anspruch auf Rente nicht haben“, Haftpflichtansprüche gegen den Unternehmer und dessen Vertreter nur dann haben, wenn deren Vorsatz durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist. Das bedeutet, daß alle diese Personen gegen den fahrlässigen Unternehmer direkte Haftpflichtansprüche aus Anlaß von Betriebsunfällen überhaupt nicht haben. Darin liegt jedenfalls eine formelle Klarstellung der Bedeutung des § 95, die manchen Zweifel beseitigt. Die Regreßpflicht des Unternehmers bezw. seines Vertreters (§ 96) ist dagegen erweitert. Er ist jetzt nicht nur den Krankenkassen, sondern auch den Gemeinden, Armenverbänden und sonstigen Unterstützungskassen regreßpflichtig, wenn sein Vorsatz oder seine grobe Fahr-

lässigkeit durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist. Er ist weiterhin auch ohne diese Feststellung seiner Genossenschaft regreßpflichtig, während er ihr bisher nur auf Grund der Feststellung durch strafgerichtliches Urteil haftete. Handelt es sich um eine Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung der durch den Beruf erforderten Aufmerksamkeit, so kann die Genossenschaftsversammlung — bezw. auf Grund entsprechender Statutbestimmung der Vorstand — von der Verfolgung des Anspruchs absehen. Wird gegen den Unternehmer eine Regreßforderung von seinem Genossenschaftsvorstand erhoben, so kann der Unternehmer die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung anrufen.

Diese letzteren Bestimmungen bedeuten: bei Vorsatz des Unternehmers muß die Genossenschaft den Regreßanspruch geltend machen; bei Fahrlässigkeit des Unternehmers ist sie befugt, den Anspruch fallen zu lassen; wenn der Vorstand wegen Fahrlässigkeit gegen den Unternehmer Regreßansprüche geltend macht, so kann der in Anspruch genommene Unternehmer an die Genossenschaftsversammlung appellieren. Darin liegen gewisse Schutzmittel gegen eine rigorose Handhabung des § 96. Aber im übrigen bedeutet der Wegfall der strafgerichtlichen Feststellung eine Verschlechterung der Stellung des Unternehmers gegenüber seiner Genossenschaft. —

In Bezug auf die Aufbringung der Mittel wurde in der Kommission der Versuch gemacht, das Umlageverfahren durch das Kapitaldeckungsverfahren zu ersetzen. Hierfür wurde u. a. geltend gemacht, daß beim Umlageverfahren die Beiträge schließlich bis zu 60 Proz. höher sein würden, als sie bei freiwilliger Versicherung mit gleichen Leistungen und mit Kapitaldeckungsverfahren erforderlich sein würden, und daß dies estarke Mehrbelastung die Produktionskosten empfindlich steigern und eine weitere Ausdehnung der sozialpolitischen Fürsorge erschweren würde. Die Kommission erkannte an, daß theoretisch das Kapitaldeckungsverfahren besser sei, aber sie glaubte, daß die plötzliche Steigerung der Last, wie sie beim Uebergang zum Kapitaldeckungsverfahren eintreten müsste, sehr schwer drücken würde und namentlich von der Landwirtschaft zur Zeit nicht getragen werden könnte. Daher griff die Kommission zu einem Mittelweg. Sie behielt das Umlageverfahren bei, suchte aber gleichzeitig eine Verstärkung der Reserven herbeizuführen.

Für diesen Mittelweg tauchten 3 Vorschläge auf.

1) Berufsgenossenschaften, deren Reservefonds bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits den doppelten Jahresbedarf an Entschädigungen erreicht hat, sollen bis 1930, und andere Berufsgenossenschaften 30 Jahre lang nach Erreichung des doppelten Jahresbedarfs an Entschädigungen dem Reservefonds seine Zinsen und außerdem jährlich 2 Proz. seines jeweiligen Bestandes hinzuschlagen Dieser Vorschlag war in der I. Lesung der Kommission angenommen worden.

In der II. Lesung der Kommission ging man davon wieder ab und suchte nun die Reserven so zu verstärken, daß man mit Hilfe

seiner Zinsen von einer bestimmten Zeit an zu einem gleichbleibendem Umlagebetrag gelangt, welcher etwa die Mitte zwischem dem Beitrag beim Kapitaldeckungsverfahren und dem Höchstbetrag des Umlagebeitrags einnimmt, also etwa 16,50 M. beträgt.

Zu dem Zwecke wurde zunächst vorgeschlagen:

2) Nach Ablauf der ersten 11 Jahre — bezw. wenn das 11. Jahr bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes schon überschritten ist, von dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ab — sollen die Berufsgenossenschaften dem Reservefonds einschließlich der Zinsen hinzuzuschlagen.

5 Jahre lang je 10 Proz.	des jeweiligen Bestandes des Fonds.
in den folgenden 5 Jahren je 9 Proz.	„
in den danach folgenden 5 Jahren je 8 Proz.	„

Dieser Vorschlag wurde aber abgelehnt und statt dessen folgender Antrag angenommen:

3) In dem zu 2 erwähnten Vorschlag sind folgende Zuschläge einzusetzen:

Drei Jahre lang je 10 Proz. des jeweiligen Bestandes, alsdann in 3jährigen Zeiträumen je 1 Proz. weniger bis herab zu 4 Proz. Dementsprechend lautet das Gesetz. Nach Ablauf dieser Frist sollen die Zinsen des Reservefonds benutzt werden, um eine weitere Steigerung des durchschnittlichen Umlagebetrags zu vermeiden.

Ueber die Wirkungen der einzelnen Vorschläge wurden umfangreiche Berechnungen angestellt. Hiernach beläuft sich das erforderliche Deckungskapital der am 1. Januar 1898 vorhandenen Verpflichtungen

in der ganzen Unfallversicherung	auf 533 685 200 M.
bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften	„ 362 992 100 „

Davon sind nach Abzug der vorhandenen Reserven und sonstigen Bestände ungedeckt

in der ganzen Unfallversicherung	375 807 583 M.
bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften	217 591 285 „

Will man bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften für die Zukunft das Deckungskapital der neuentstehenden Entschädigungen auf bringen und dadurch das weitere Anwachsen des jetzigen Fehlbetrages vermeiden, so müßte man sofort 12,36 M. Umlage durchschnittlich (für 1 Versicherten) erheben. Will man außerdem den jetzigen Fehlbetrag allmählich tilgen, so würde der Umlagebetrag sofort auf 13,64 M. erhöht werden müssen; in beiden Fällen würde die Umlage erheblich größer werden als bisher.

Die Umlagen der gewerblichen Berufsgenossenschaften betrugen im Durchschnitt für jeden Versicherten

1886: 2,97 M.	1896: 8,87 M.
1891: 7,44 „	1897: 8,68 „
1895: 9,09 „	

Nach dem jetzigen Gesetz würde sich ohne Berücksichtigung der beschlossenen Erhöhungen der Versicherungsleistungen voraus-

sichtlich bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften der Umlagebetrag für jeden Versicherten durchschnittlich stellen

1901	auf	10,85 M.	1936	auf	19,30 M.
1906	„	12,90 „	1941	„	19,70 „
1911	„	14,60 „	1946	„	19,85 „
1916	„	16,00 „	1951	„	19,92 „
1921	„	17,20 „	1956	„	19,97 „
1926	„	18,20 „	1959	„	20,00 „
1931	„	18,90 „			

Von 1959 an würde der Beharrungszustand eintreten, also der Beitrag stehen bleiben auf jährlich 20 M. für jeden Versicherten durchschnittlich.

Nach dem unter 1 angezogenem Vorschlag würde sich stellen auf den Kopf der Versicherten bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften in Mark

der Reservefonds am Anfang des Jahres	der Umlagebetrag einschl. des Zuschlags zum Reservefonds
1901: 20,67 M.	11,26 M.
1911: 35,33 „	15,31 „
1921: 60,35 „	18,41 „
1926: 87,87 „	19,78 „
1930: 97,71 „	20,75 „

Von 1931 an würden die Zuschläge wegfallen und durch Verwendung der Zinsen der Umlagebetrag wieder ermäßigt werden können. Die Wirkung würde also sein, daß der Höchstbetrag der Umlage, wie er nach dem bisherigen Gesetz erst 1959 erreicht werden würde, schon von 1927 an überschritten werden müßte bis 1930 einschl., daß dann aber eine Entlastung eintreten würde. Die Mehrbelastung in den ersten 30 Jahren würde recht fühlbar sein, da der Reservefondszuschlag von 2 Proz. des jeweiligen Bestandes in dieser Zeit von 0,41 M. auf 1,95 M. pro Kopf der Versicherten steigen würde.

Nach dem angenommenen Vorschlag (Ziffer 3) sind dem Reservefonds zuzuschlagen.

1901—1903	je 10	Proz.	des	jeweiligen	Bestandes.
1904—1906	„ 9	„	„	„	„
1907—1909	„ 8	„	„	„	„
1910—1912	„ 7	„	„	„	„
1913—1915	„ 6	„	„	„	„
1916—1918	„ 5	„	„	„	„
1919—1921	„ 4	„	„	„	„

Von da an sollen die Zinsen des Reservefonds ausreichen, um einen dauernd gleichen Umlagebeitrag von 16,50 M. für den Versicherten der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu ermöglichen, während nach den bisherigen Bestimmungen der Umlagebetrag im Jahre 1918 = 16,50 M. sein, dann aber bis 1959 auf 20 M. steigen würde. Um das angestrebte Ziel zu erreichen, muß am 1. Januar 1922 der Reservefonds für jeden Versicherten 80,384 M. betragen. Ende 1898 war der Reservefonds für jeden Versicherten der gewerblichen Berufsgenossenschaften 20,67 M. Legt man diesen Betrag

für 1. Januar 1901 zu Grunde, so ergiebt sich nach dem Vorschlag 3, daß der Reservefonds sich durchschnittlich 1921 auf 81,99 M. und 1922 auf 85,27 M. stellt, also noch höher wird, als nach dem Gesagten unbedingt erforderlich wäre. Der Mehrbetrag wird in den Berechnungen als ein „Sicherheitsfaktor" bezeichnet zur Ausgleichung etwaiger Zinsausfälle gegen die rechnungsmäßigen Zinsen von $3^1/_2$ Proz.

Die Umlagebeträge sind dabei natürlich bis 1922 höher, als sie nach dem bisherigen Gesetz sein würden und meist auch höher, als die aus dem Vorschlage 1 hervorgehenden Umlagen. Bei Zugrundelegung eines Zinsfußes von $3^1/_2$ Proz. würde die Umlage auf den Kopf des Versicherten bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften betragen nach dem

	neuen Gesetz M.	alten Gesetz M.	Vorschlag 1 M.
1901:	12,19	10,85	11,26
1906:	14,70	12,90	13,44
1911:	16,28	14,60	15,31
1916:	16,98	16,00	16,92
1921:	17,61	17,20	18,41

Der abgelehnte erste Vorschlag würde also zunächst, und zwar bis 1918 einschl., geringere Umlagebeträge erfordert haben, als das neue Gesetz. Nach 1918 aber bleiben die Umlagen nach dem neuen Gesetz hinter denen zurück, die nach dem Vorschlag 1 nötig gewesen wären und die — wie gezeigt — von 1927—1930 sogar den Höchstbetrag der Umlage nach dem alten Gesetz überschritten haben würden.

Das neue Gesetz hat gegenüber dem Vorschlag 1 jedenfalls den Vorzug, daß es früher zu einem gleichbleibenden Umlagebetrag von mittlerer Höhe führt und daß es im ganzen für die Uebergangszeit eine geringere Belastung bewirkt.

Der gesamte Umlagebetrag auf den Kopf des Versicherten würde sich bei den gewerblichem Berufsgenossenschaften stellen

	nach dem alten Gesetz	nach Vorschlag 1	nach dem neuen Gesetz
von 1901—1921	auf 302,20 M.	auf 317,83 M.	auf 330,42 M.
„ 1922—1930	„ 163,20 „	„ 177,53 „	„ 148,50 „
Zusammen	auf 465,40 M.	auf 495,36 M.	auf 478,92 M.

Im ganzen ist die neue Regelung also günstiger als der Vorschlag 1. Gegenüber dem bisherigen Gesetz bedingt das neue System in den ersten 22 Jahren eine Mehrbelastung von 28,22 M., dagegen von 1922—1930 eine Minderbelastung von 14,70 M., sodaß von 1901 bis 1930 im Ganzen an Umlage für jeden Versicherten 13,52 M. mehr aufzubringen sind, als wenn das bisherige Gesetz unverändert geblieben wäre. Dieser Mehrbetrag wird nach 1930 bald ausgeglichen, da die neuen Umlagen dann erheblich geringer sein werden als die des bisherigen Gesetzes.

Uebrigens wird die Verwendung der Zinsen des Reservefonds von 1922 ab zur Ermöglichung eines gleichbleibenden Beitrags von

16,50 M. nur einen — allerdings allmählich wachsenden — Teil der Zinsen verzehren, sodaß die Reserven bis zum Jahre 1959 auf rund 100 M. für den Versicherten anwachsen, dann aber aus den eigenen Zinsen keine weiteren Zuwüchse mehr erlangen können. Dieser Betrag ist 5 Mal so groß als der höchste Umlagebetrag, der nach dem jetzigen Gesetz im Beharrungszustande von 1959 ab zu zahlen sein würde.

Diese Betrachtungen fußen natürlich auf Zukunftsberechnungen, bei denen außergewöhnliche Verschiebungen nicht berücksichtigt sein können. Bei normalen Verlauf der Dinge aber wird die jetzt beschlossene Neuerung im ganzen und auf die Dauer eine erhöhte Sicherheit mit einer geringeren Gesamtbelastung der Unternehmer herbeiführen, als es das jetzige Gesetz gethan haben würde. Die Schwierigkeit liegt nur darin, daß in den nächsten beiden Jahrzehnten im Durchschnitt um über 9,3 Proz. mehr an Umlage aufgebracht werden muß, als es nach dem bisherigen Gesetz nötig gewesen wäre. Man muß hoffen, daß die Zeitverhältnisse unserer Industrie die Uebernahme der Mehrlast ohne empfindliche Störung gestatten werden.

Ob es wirklich nötig war, von dem bisherigen Verfahren abzugehen, kann dahin gestellt bleiben. Die gesetzgebenden Faktoren haben sich eben für die Notwendigkeit einer Abänderung entschieden, und dabei wird es bleiben.

Die Aenderung bedeutet nicht einen schroffen Bruch mit dem Umlageverfahren, sondern den Versuch, gewisse Nachteile desselben zu verhüten und seine Sicherheit zu steigern. Wenn man will, kann man den von 1922 an zu erwartenden Zustand als ein Mittelding zwischen Umlage- und Kapitaldeckungssystem bezeichnen, das sich aber in den Formen des ersten Systems bewegt.

Das bisherige Umlagesystem hat im übrigen das, was man von ihm erwartet hatte, durchaus gehalten. Es hat die Einbürgerung der obligatorischen Unfallversicherung wesentlich erleichtert und damit nicht nur diesem Versicherungszweige selbst, sondern mittelbar auch der Verbreitung des Verständnisses für die sozial-politischen Aufgaben unserer Zeit wichtige und dauernd wertvolle Dienste geleistet. Daß seine Vorzüge gerade in der Anfangszeit groß sind, sich aber später mehr und mehr verlieren, darüber ist ja von vornherein niemand im Zweifel gewesen. —

Die vielen sonstigen weniger bedeutsamen Aenderungen, die das neue Gesetz bringt, seien übergangen. Der kurze Ueberblick über die wichtigsten Neuerungen, der an dieser Stelle gegeben werden konnte, wird deutlich genug gezeigt haben, daß mit dem Gesetz das Gebäude unserer Unfallversicherung wohnlicher geworden ist und daß wir in manchen Beziehungen auf der Bahn gesunder Sozialpolitik einen tüchtigen Schritt vorwärts gethan haben. An das Ende dieser Bahn sind wir freilich nicht gelangt und werden wir auch nie gelangen; denn die neue Zeit bringt auch immer neue Aufgaben. Selbst auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung als

solcher sind wir keineswegs zu einer Pause gekommen. In dem besprochenen Gesetz und den dazu gefaßten Beschlüssen stecken schon die Keime zu weiteren Maßnahmen, und manches andere Ziel ist schon vorher ins Auge gefaßt worden. Das neue Unfallgesetz ist eben veröffentlicht, und schon sind die Vorbereitungen im Gange, zum zweiten Mal an die Krankenversicherung die bessernde Hand anzulegen, namentlich in der Absicht, einen noch engeren Zusammenschluß der Arbeiterversicherungsleistungen zu bewirken, als er bisher erreichbar war.

Eine oberflächliche Betrachtung könnte Anstoß nehmen daran, daß in naher Zeit wiederum die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung thätig sein soll. Wer aber auf den Grund der Dinge geht, der wird in diesem schrittweisen und wohl überlegten Weiterarbeiten die beste Gewähr dafür finden, daß allmählich das Erreichbare auch wirklich erreicht werden wird und daß das von den Sozialdemokraten so oft verspottete und doch bisher in keinem Lande der Welt auch nur annähernd erreichte „lumpige Almosen“ der deutschen Arbeiterversicherung auch in den Augen der Arbeitermassen immer mehr als das erkannt und anerkannt wird, was es ist: als eine gewaltige That versöhnender sozialpolitischer Arbeit!

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Das neue Geldgesetz vom 13. März 1900 in den Vereinigten Staaten.

Mit einem kurzen Rückblick auf die früheren Verhältnisse.

Von Dr. J. H. Curran.

Die allgemeine Bezeichnung der Entwickelung des Wesens des Papiergeldes in der Nordamerikanischen Union von seiten derer, denen über solche Dinge ein Urteil zusteht, findet ihren Ausdruck gewöhnlich in Worten wie „chaotisch, schwankende Tendenz, Instabilität“ etc. Und diese Bezeichnungen sind unzweifelhaft berechtigt. Dieser Thatbestand ist höchst bedenklich gewesen, und es ist kaum abzusehen, was für Beeinträchtigungen den wirtschaftlichen Verhältnissen dadurch erwachsen sind, daß eine so schwankende und opportunistische Politik eingetreten war. Der erste wirkliche Versuch, dem gesamten Geldwesen ein bestimmtes Ziel zu verleihen und es in eine richtige Bahn zu lenken, findet erst durch das Gesetz vom 13. März statt. Dabei hat man wenigstens eine bestimmte Absicht. Ob die Bestimmungen des neuen Gesetzes die weisesten sind, die man erlassen konnte, ist eine Frage, die bei jedem neuen Gesetze entsteht und die man, je nach dem Standpunkte, anders beantworten wird. Schon wenn man ein bestimmtes Ziel verfolgt, hat man etwas Wertvolles geleistet.

Für diejenigen, die mit der Entwickelung des Geldwesens in den Vereinigten Staaten innerhalb der letzten 38 Jahre nicht vertraut sind, wird es wünschenswert erscheinen, die geschichtliche Entwickelung in kurzen Umrissen vorgeführt zu sehen. Bei der Erörterung der Geldangelegenheiten muß man sich immer erinnern, daß sie in der amerikanischen Union anders gehandhabt werden als in den Hauptkulturländern Europas. In England z. B. haben seit Jahrzehnten keine wichtigeren Veränderungen stattgefunden; in Frankreich sind die Verhältnisse in den Hauptzügen so geblieben, wie sie vor dem Kriege von 1870 waren; in Deutschland bilden die Gesetze von 1871—1875 die Bestimmungen, von denen man nicht abgewichen ist. In den Vereinigten Staaten dagegen sind die Veränderungen zahlreich gewesen und ohne jede Gewährleistung, daß die an die Stelle der alten tretenden Bestimmungen eine erhebliche Dauer erfahren würden.

Man muß sich auch vergegenwärtigen, wie abhängig das ameri-

kanische Geldwesen von den momentanen Nüancen der parlamentarischen Meinungen ist. Bei jeder Aenderung in der Parteiherrschaft kann möglicherweise das ganze frühere Geldsystem in bedenkliche Mitleidenschaft gezogen werden, und seitdem schließlich die zwei dominierenden Parteien bestimmte Richtungen eingeschlagen haben, ist die Gefahr gestiegen. Von einer etwa selbständigen Verwaltung durch Organe, die von dem unmittelbaren Einfluß des Parlaments getrennt sind, kann keine Rede sein. Man erinnert sich vielleicht, daß Amerika, anstatt die Emission des eigentlichen Papiergeldes den nach bestimmtem Modus organisierten Banken zu überlassen, wie in den Hauptstaaten Europas, und sie dadurch gleichsam von der tagtäglichen Gesetzgebung frei und unabhängig zu machen und so eine Tradition zu bilden gegen häufige Aenderungen, gerade die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen hat, als wenn die häufigen Aenderungen in der Gesetzgebung bezüglich des Geldes wünschenswert wären. Was dies ganz ungereimte Verfahren für Früchte getragen hat, wird bei der Vergegenwärtigung der geschichtlichen Entwickelung klar einleuchten.

Die Geldsorten der amerikanischen Union sind folgende: 1) Geprägtes Gold und Goldcertifikate (Quittungen für deponiertes geprägtes Gold), die hier außer Acht gelassen werden können, da sie keine Schwierigkeiten verursachen. Auch können wir das Kleingeld unberücksichtigt lassen; 2) die durch den Bürgerkrieg hervorgerufenen Noten der Vereinigten Staaten (United States notes), in dem bestimmten Betrag von 346 681 016 $; 3) das Silber und Silbercertificate (Silver certificates), reguliert durch die Gesetze von den Jahren 1878 und 1890. Der Betrag von Silberdollars war im Anfang dieses Jahres 395 Mill. und von Silbercertifikaten 81,2 Mill.; 4) die Schatzamtsnoten (Treasury notes) vom Jahre 1890, emittiert auf der Basis eines Kaufs von Silber. Diese Noten betrugen im Anfang dieses Jahres 89 Mill. $; 5) die Banknoten, deren Betrag im Anfang dieser Jahres 246,3 Mill. $ ausmachte.

Die früheste Gesetzgebung bezüglich des eigentlichen Kreditgeldes betrifft die sog. Greenbacks oder Noten der Vereinigten Staaten. Dieses gesetzliche Zahlungsmittel wurde erst durch ein Gesetz vom Jahre 1862 ins Leben gerufen, mit dem bestimmten Zweck, bloß als Mittel zu dienen, die Durchführung der Bürgerkriege zu erleichtern. Man sah in dieser Erscheinung bloß ein vorübergehendes Mittel, und es wurde von vielen Seiten geglaubt, daß die Emission von 150 Mill. $ vollständig genügen würde, den Zweck zu erreichen. Den Inhabern dieser Art Geld sollte der Umtausch für Staatspapiere (Zinsen zu 6 Proz. und schließlich für geprägtes Metall einlöslich) gestattet sein. Diese Staatspapiere sollten dann als Basis für eine weitere Entwickelung eines Systems von Banknoten dienen. In demselben Jahre fand eine neue Emission von 150 Mill. $ statt und im Anfange des folgenden Jahres eine nochmalige Emission von 100 Mill. $ für die Bezahlung des Heeres und der Marine. Vom 1. Juli an wurde, eigentlich gegen den früheren Vertrag, die Gelegenheit die Greenbacks für zinstragende (6 Proz.) Staatsobligationen umzutauschen, aufgehoben. Man sieht, wie durch diese Aufhebung ein wünschenswertes Kontrollmittel eingeführt

wurde. Während des Bürgerkrieges wurden auch auf kurze Zeit zinstragende Schatzamtsnoten (Treasury notes), die jedoch nicht mit den späteren Schatzamtsnoten vom Jahre 1890 zu verwechseln sind, emittiert, die als gesetzliches Zahlungsmittel für den nominellen Wert funktionierten und im Jahre 1864 168 Mill. $ betrugen, nebst den 431 Mill. in den Greenbacks. Im Juni 1864 beschloß der Kongreß, daß 450 Mill. $ die Maximalgrenze für die Emission von Greenbacks bilden sollten; die 50 Mill. $ sollten bloß einen vorübergehenden Zweck erfüllen. Im Jahre 1866 erließ auf Empfehlung des Schatzsekretärs Mc Culloch das Parlament ein Gesetz, wonach die Einlösung von 40 Mill. $ pro Monat stattfand. Diese Bestimmung blieb bestehen, bis der Kongreß den Betrag bis zu 356 Mill. $ vermindert hatte; und darauf wurde das Gesetz im Jahre 1868 aufgehoben. Später wurden 26 Mill. $ von den von Mc Culloch eingelösten 44 Mill. Noten durch den Schatzsekretär Richardson wieder in Cirkulation gebracht, und zwar ohne gesetzliche Autorität und, wie man wenigstens sehr häufig meinte, selbst mit Verletzung des Gesetzes. Schließlich wurde im Jahre 1875 die sog. Resumptionsakte erlassen, wonach die Barzahlung für den 1. Januar 1879 festgesetzt und dem Schatzsekretär die Vollmacht gegeben wurde, ein genügendes Quantum Staatspapiere zu verkaufen, um die Durchführung dieser Akte zu ermöglichen. Man wird sich erinnern, wie, gegen die Erwartung vieler, schon am 17. Dezember 1878 die Greenbacks al pari standen und wie der Kongreß sich entschloß, im Mai 1878 die zu der Zeit ausgegebenen Noten als eine permanente Cirkulation zu behalten. Wie schon erwähnt, belief sich der Betrag damals auf 346 681 016 $, und dies ist auch der gegenwärtige Betrag.

Was das Silber und die Silbercertifikate anbelangt, so datiert die betreffende Legislation vom Jahre 1878. Silber war vor dem Jahre 1873 so im Preise gestiegen, daß es nicht mehr in der Cirkulation erschien, und im Jahre 1873 wurde der Silberdollar ganz natürlich nicht unter den Münzen der Vereinigten Staaten erwähnt und also gesetzlich aufgehoben. Beim Sinken der Silberpreise im Jahre 1876, um etwa 10 Proz., wurde von Seiten der Inflationisten die Frage neu beraten, wie man wohl den Silberdollar abermals rehabilitieren könnte. Verschiedene Wege wurden vorgeschlagen; zunächst durch den Bland-Gesetzentwurf, der die Zustimmung des der Silberprägung sympathisch gegenüberstehenden Unterhauses erlangte; aber dieser Entwurf erfuhr ein Amendement von Allison im Oberhause. Bland wollte die freie Ausprägung von Gold und Silber durchführen im Verhältnis von 16 : 1 (das Marktverhältnis damals war 18 : 1). Durch den Allison-Entwurf jedoch büßte der Bland-Plan seine große Bedeutung ein, und die Regierung verpflichtete sich schließlich im Jahre 1878, monatlich nicht weniger als 2 Mill. $ und nicht mehr als 4 Mill. in Silber anzulegen. Unter diesem Allison-Gesetz wurden 378 166 793 $ geprägt. Etwa 57 Mill. cirkulierten als Silberdollars, der Rest als Silbercertifikate; denn das Gesetz enthielt die Bestimmung, daß die Inhaber der Dollars durch das Deponieren des Silbers die sog. Silbercertifikate dafür erhalten könnten. Dazu kommt eine Vermehrung durch das Gesetz vom Jahre

1890, so daß, wie schon erwähnt, der Betrag der Silberdollars im Anfang dieses Jahres sich auf 81,2 Mill. $ und 395 Mill. in Silbercertifikaten belief.

Im Jahre 1890 wurde wieder ein Versuch gemacht, die freie Ausprägung des Silbers zu erzwingen, aber wieder mußte eine Kompromiß geschlossen werden, indem diesmal das Repräsentantenhaus seine Zustimmung verweigerte. Schließlich erhielt die sogen. Sherman Act die Zustimmung von beiden Häusern und wurde am 14. Juli 1890 Gesetz. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sollte der Schatzsekretär 4500000 Unzen Silber zum Marktpreise kaufen und dafür Schatzamtsnoten (Treasury notes) ausgeben. Der Sekretär wurde dann verpflichtet, diese Noten für Bargeld (coin) einzulösen, eine Bestimmung, durch die man in der That die Einlösung in Gold zu erreichen dachte; denn man hatte die berühmte Paritätsklausel angehängt, wodurch die gesetzliche Parität aufrecht erhalten werden sollte [1]). Diese Klausel ermöglichte faktisch die Aufrechterhaltung der Goldwährung trotz der Umständlichkeit des ganzen Verfahrens. Man erinnert sich vielleicht des Zustandes in Amerika vom Jahre 1893, wie alles in Aufregung geraten war durch das Sinken der Reservefonds unter 100 Mill. $ (100 Mill. $ wurden im Jahre 1882 für die Einlösung von Greenbacks festgesetzt, obgleich dieser Reservefonds nicht wie nach dem neuen Gesetze unantastbar war). Im Jahre 1893, nach einer Beratung von 82 Tagen, wurde die Klausel, den Kauf von Silber betreffend, aufgehoben, und so die Suspension der Goldzahlungen verhindert. Nach dem Gesetze von 1890 wurden 168,7 Mill. Unzen Silber gekauft. Bis zu der Zeit der Kriegsakte vom Jahre 1898 wurden 78,7 Mill. $ geprägt. Am 1. Juli 1898 blieben übrig 107,7 Mill. Unzen Silber = 139,2 Mill. Silberdollars. Das Kriegsgesetz vom 13. Juni 1899 ordnete an, daß monatlich 1,5 Mill. $ geprägt werden sollten, bis der vorhandene Vorrat erschöpft wäre.

Man braucht nicht darauf aufmerksam zu machen, wie ganz unwissenschaftlich die ganze Entwickelung vor sich gegangen ist, und wie durch bloße Streitigkeiten der Parteien und durch ein opportunistisches Verfahren die sämtlichen Gesetze erlassen wurden. Man hat in der Paritätsklausel vom Jahre 1890 nur den Funken einer angemessenen Methode.

Wir sind jetzt zu der letzten Art Geld angelangt, nämlich zu den Banknoten. Hier ist die Gesetzgebung nicht so chaotisch gewesen wie bei den anderen Geldarten. Man erinnert sich, wie die Emission der nationalen Banknoten stattfindet. Früher deponierte man Staatsobligationen der Vereinigten Staaten, wofür Noten bis zu 90 Proz. des Marktwerts, aber nicht über 90 Proz. des Pariwerts ausgegeben wurden. Ein Steuersatz von 1 Proz. wurde auf die Cirkulation erhoben. Das Kapitalminimum für Banken in Orten von 6000 Einwohnern und darunter war 50000 $. Die Noten werden eingelöst in jeder Art Geld, das als

---

1) Diese Klausel lautet: „. . . the secretary of treasury shall . . . . redeem such notes tn gold or silver at his discretion, it being the policy of the United States to maintain ihe two metals on a parity with each other at the legal ratio or such ratio as may be provided by law.

gesetzliches Zahlungsmittel dient und wie es die Banken vorziehen mögen. Die nationalen Banknoten betrugen im Anfange dieses Jahres 246,3 Mill. $.

Das Gesetz vom 13. März 1900.

Die jüngste Akte über Geldangelegenheiten in den Vereinigten Staaten, wodurch zum ersten Male ein spezifisches Ziel verfolgt wird, datiert vom 13. März 1900, eine Akte, die durch das Herrschen der republikanischen Partei in beiden Kammern der Legislatur ermöglicht wurde. Die sogen. Indianapolis-Geldkonferenz (1897—1898) trug auch sehr zur Erweckung einer richtigen Stimmung in verschiedenen Kreisen bei und wirkte dadurch sehr thatkräftig für die Durchführung eines Gesetzes. Zwar hat es seit der Resumption der Barzahlung in den Vereinigten Staaten faktisch die Goldwährung gegeben. Die Stimmung für Silber war jedoch immer so stark und das Gesetz immer so umständlich, und so viel hing von der Diskretion des Sekretärs ab, daß man sich immer an dem Abgrund fühlte. Durch Kompromiß und Umständlichkeit wollte man immer dem direkten Wege ausweichen. Der ganze Status schien etwa Dicken's „Circumlocution office“ analog zu sein, wo das Hauptbestreben des Lebens war „how not to do it“.

Man kritisiert mit Recht gewisse Bestimmungen des neuen Gesetzes, aber im großen und ganzen darf man sich freuen, denn nach einem kurzen geschichtlichen Rückblick werden die Forderungen schon etwas bescheidener. Daß seit dem Jahre 1890 ein großer Fortschritt stattgefunden hat, läßt sich gar nicht bezweifeln. Doch muß man den Leser vor einer Gefahr warnen. Man muß die Bedeutung dieser neuen Erscheinung nicht zu hoch anschlagen und sich daran erinnern, daß alle Traditionen für eine wissenschaftliche Richtung in Geldangelegenheiten in den Vereinigten Staaten bis jetzt gefehlt haben. Daß das Gesetz in wissenschaftlicher Richtung einen wesentlichen Beitrag liefern wird, dürfen wir hoffen, und doch wird es im Lauf der Darstellung ersichtlich werden, daß die Akte viele Schwächen in sich schließt, die für demagogische Zwecke benutzt werden können und wodurch man vielleicht in unruhigen Zeiten einen starken Hebel in die Hände bekommen kann, den erreichten, aber noch nicht festgegründeten Fortschritt zu vernichten.

Das Hauptverdienst des Gesetzes besteht darin, daß schließlich die Goldwährung ohne irgendwelche Zweideutigkeit und unter Beseitigung des unglücklichen Wortes „coin“ angenommen worden ist. Die Akte hat als Zweck Folgendes zu verwirklichen: Erklärung und Feststellung eines Wertmaßstabes; die Aufrechterhaltung der Parität aller Arten Geld, die von den Vereinigten Staaten emittiert oder geprägt werden; die Konversion der öffentlichen Schuld und „other purposes“.

Sekt. 1 erklärt mit aller Deutlichkeit, daß der Golddollar den Wertmaßstab ausmachen soll; dem Schatzsekretär wird die Pflicht auferlegt, die Parität zwischen anderen Arten Geld und dem Maßstab aufrecht zu erhalten: eine Pflicht, die, wie Taussig (The currency Act of 1900. The Quarterly Journal of economics, May 1900, Boston U. S. A.)

bemerkt, Bedeutung erhält, je nachdem eine genügend unterstützende Gesetzgebung vorhanden ist oder nicht.

Sekt. 2 enthält Bestimmungen über die Behandlung der Noten der Vereinigten Staaten (United States notes) und der Schatzamtsnoten (Treasury notes) nebst der Regulierung bezüglich der Goldreserve und der Instruktionen die Handhabung dieses Fonds betreffend. Man erinnert sich vielleicht, daß vorher der Sekretär in Bezug auf die obengenannten Noten eine gewisse Freiheit besaß, solche Noten entweder in Gold oder Silber einzulösen. Glücklicherweise wird diese Möglichkeit durch Sekt. 2 des Gesetzes aufgehoben und dem Sekretär alle Freiheiten genommen. Alle präsentierten Noten der Vereinigten Staaten und die Schatzamtsnoten vom Jahre 1890 sollen nach der Bestimmung der Sekt. 1 in Gold eingelöst werden. Eine weitere Bestimmung der Sekt. 2 fordert, daß der Sekretär einen ausschließlich für die Einlösung dieser Noten zu haltenden Fonds in dem Schatzamt reservieren soll. Diese Reserve beträgt 150 Mill. $, bestehend aus geprägtem und ungeprägtem Gold. Bekanntlich entstand vorher dadurch große Verwirrung, daß die Regelung der zur Einlösung der Greenbacks bestimmten Reserve ungenügend war. Unter dem neuen Gesetze versucht man diese Ursache einer Konfusion wegzuschaffen. Freilich sollen 150 Mill. $ da sein und ausschließlich für Einlösungszwecke benutzt werden; doch ist die Einrichtung nicht so ganz einfach, wie man zuerst erwartet. Man schien große Furcht vor der Möglichkeit zu haben, daß, falls man diesen Fonds wirklich beiseite legte, mehr Geld von der Cirkulation zurückgehalten werden möchte, als unbedingt nötig war, und so erfand man ein Mittel, so dachte man wenigstens, diesen Zustand zu verhindern. Die Noten, die eingelöst worden sind, sollen wieder benutzt werden, den Reservefonds zu rehabilitieren; und zwar wird der Sekretär verpflichtet, nach drei Richtungen hin zu verfahren. Er soll 1) die eingelösten Noten für geprägtes Gold in dem allgemeinen Fonds der Schatzkammer umtauschen. Vorläufig besitzt der Sekretär einen Ueberschuß, der auf günstige fiskalische Verhältnisse zurückzuführen ist. Er soll 2) Depositen von geprägtem Gold in den Haupt- und Subkammern annehmen in Umtausch für Noten der Vereinigten Staaten (United States notes). Falls man mit den Verhältnissen in den Vereinigten Staaten nicht vertraut ist, wird man kaum wissen, wie ausgedehnt der Gebrauch von Noten aller Art ist. Man zieht die Noten häufig vor und tauscht das geprägte Geld in Papier um. Der Sekretär soll 3) geprägtes Gold anschaffen nach der Bestimmung von Sekt. 3700 der revidierten Statuten der Vereinigten Staaten. Nach dieser Sektion wird der Sekretär autorisiert, mit Noten geprägtes Metall zu kaufen, unter solchen Bedingungen, wie sie ihm vorteilhaft erscheinen, ein Ueberbleibsel aus der Zeit, wo Bargeld hoch im Kurse stand. Taussig führt eine Bemerkung vom Senator Allison an, worin dieser die mögliche Wirkung dieser dritten Bestimmung erklärt. Er setzte einen Fall, wo der Sekretär in unruhigen Zeiten vielleicht imstande sein würde, Gold, sagen wir in San Francisco oder Chicago, zu finden und so durch eine kleine Prämie, sagen wir die Transportkosten, das Gold nach dem Orte seiner Be-

stimmung zu schicken, ehe man seine Zuflucht zum Verkauf von Staatsobligationen nähme. Falls der Sekretär nicht imstande ist, die Reserve durch die schon angeführten Methoden intakt zu bewahren und der Betrag dieses Fonds in geprägtem und ungeprägtem Golde unter 100 Mill. $ sinkt, so muß er steuerfreie Staatspapiere emittieren zu einem Zinssatze nicht höher als 3 Proz. Auf diese Weise soll die Reserve wieder hergestellt werden. Die schon eingelösten Noten jedoch werden nicht vernichtet, sondern der Sekretär wird verpflichtet, nach folgender Methode zu verfahren: das durch Verkauf von Staatspapieren erhaltene Geld fließt bloß mittelbar in den Reservefonds. Es fließt zuerst in den allgemeinen Fonds, wie jede andere Einnahme, und wird von da aus benutzt, schon eingelöste Noten zu kaufen und so diese Noten schließlich wieder frei zu machen durch den Eintritt in den allgemeinen Fonds. Bloß sollen diese umgetauschten Noten, die sich jetzt in dem allgemeinen Fonds befinden, nicht benutzt werden, ein Defizit in den laufenden Einnahmen zu decken. Es ist sehr einleuchtend, wie man bestrebt war, die Cirkulation durch die Einlösung nicht zu beschränken. Der letzte Paragraph von Sekt. 2 bestimmt ausdrücklich, daß die Noten wieder in die Cirkulation zurückgegeben, und bloß vorübergehend zurückgehalten werden sollen, bis ein Goldumtausch stattgefunden hat. Unter keinen Umständen jedoch soll das geprägte und ungeprägte Gold nebst eingelösten Noten 150 Mill. $ übersteigen.

Sekt. 3 bezieht sich auf die gesetzliche Zahlungsbeschaffenheit der Silberdollars und der anderen von den Ver. Staaten geprägten und emittierten Geldsorten. Diese Zahlungsfähigkeit bleibt wie vorher, d. h. der Silberdollar ist gesetzliches Zahlungsmittel in jedem Quantum. Unseres Erachtens wäre es auch besser gewesen, den Umtausch des Silbers für Gold zu ermöglichen.

Sekt. 4 führte eine neue Einrichtung ein, wie man natürlich erwartet, nachdem ein ausschließlicher Reservefonds vorhanden ist. Bis jetzt existierte keine Trennung zwischen den wesentlichen Geld- und fiskalischen Funktionen des Schatzdepartements, eine ungereimte Einrichtung, die für die Europäer kaum zu begreifen ist, und, wie bekannt, in den Ver. Staaten sehr nachteilig gewirkt hat. Leider findet, wie oben dargestellt, das Hin- und Herwirken zwischen diesen beiden grundverschiedenen und zu trennenden Funktionen noch statt, aber glücklicherweise unter solchen Umständen, daß die alte Verwirrung hoffentlich ausgeschlossen ist. Von jetzt an befinden sich in der Schatzkammer zwei Divisionen, die erste als Emissionsabteilung (Division of Issue), die zweite als Einlösungsabteilung (Division of Redemption) bezeichnet. In diesen Divisionen befinden sich alle Akten bezüglich der Emission und Einlösung von Noten der Ver. Staaten, Goldcertifikaten, Silbercertifikaten und Schatzamtsnoten. Hier haben wir auch das Konto betreffend den schon erwähnten Reservefonds. Man sieht hier wenigstens den Versuch, die Buchführung der Geldangelegenheiten von den gewöhnlichen fiskalischen Angelegenheiten zu trennen, auch einen Schritt in der zu verteidigenden Richtung, selbst wenn es möglich und besser gewesen wäre,

das Geldwesen schärfer von allem parlamentarischen Einfluß zu scheiden und die Wechselwirkung zwischen Reserve- und allgemeinem Fonds überhaupt aufzuheben.

Durch Sekt. 5 wird das Geldwesen vereinfacht. Die Schatzamtsnoten (Treasury Notes) vom Jahre 1890 sollen allmählich vernichtet werden ($1^1/_2$ Mill. pro Monat) und an deren Stelle sollen Silbercertifikate emittiert werden.

Sekt. 8 steht in enger Verbindung mit Sekt. 5. Nach Sekt. 8 soll der Sekretär nach seinem Ermessen das ungeprägte Silber in der Schatzkammer aus dem Kaufe vom Jahre 1890 auch dazu benutzen, um Kleingeld anzuschaffen, mit der weiteren Bestimmung jedoch, daß das Kleinsilbergeld 100 Mill. $ nicht übersteigen soll. Die Schatzamtsnoten sollen dem Werte des Silbers in geprägter Münze entsprechend vernichtet und nicht wieder emittiert werden.

Sekt. 6 betrifft die Goldcertifikate. Diese sollen bloß für deponiertes geprägtes Geld gegeben werden im Werte von nicht weniger als 20 $. Diese Emission wird sistiert, so lange der Reservefonds unter 100 Mill. $ bleibt. Falls die Noten der Ver. Staaten und die Silbercertifikate im allgemeinen Fonds 60 Mill. $ übersteigen, darf der Sekretär das Ausgeben von Goldcertifikaten gleichfalls sistieren. Ein Viertel von den ausstehenden Goldcertifikaten soll im Werte von 50 $ oder weniger sein.

Sekt. 7 bestimmt, daß hiernach Silbercertifikate bloß im Werte von 10 $ und weniger erscheinen sollen, mit der Ausnahme, daß der Sekretär 10 Proz. in Werten von 20, 50 und 100 $ erscheinen lassen darf. Die Noten der Ver. Staaten sollen schließlich bloß in Werten von 10 $ und darüber erscheinen.

Sekt. 9 enthält bloß eine Bestimmung bezüglich der Umprägung des Kleingeldes.

Diese 10 Sektionen machen den ersten Teil des Gesetzes aus; die nachfolgenden Sektionen beziehen sich auf die nationalen Banken und die Konversion der öffentlichen Schuld.

Daß man sehr viel gegen das Gesetz einzuwenden haben wird, versteht sich von selbst. Taussig legt ein sehr großes Gewicht darauf, daß das neue System der Einfachheit entbehrt, die erforderlich ist, eine richtige Tradition zu bilden. Zu diesem Standpunkte ist er ganz berechtigt, denn das Verhältnis zwischen Reservefonds und allgemeinem Fonds bietet den Gegnern des Gesetzes Gelegenheit, erfolgreiche Angriffe zu machen. Es fragt sich sehr, ob die drei Methoden, die dem Sekretär gesetzlich auferlegt worden sind, einen Umtausch zwischen Gold und Noten zu ermöglichen, in Drangperioden viel nützen werden, während dadurch eine wünschenswerte Einfachheit eingebüßt wird. Unglücklicherweise steht der Reservefonds dem allgemeinen Fonds und mithin dem Kongreß zu nahe.

Leider scheinen die Ver. Staaten noch nicht bereit, das beste europäische System nachzuahmen.

Wir halten es für angemessen, hier die Bedenklichkeiten zusammen-

zufassen, die nach Taussig's Meinung diesem ersten Teil des Gesetzes drohen: 1) die Anhäufungen von großen Quantitäten Geldes, die augenscheinlich keinen besonderen Zweck erfüllen; 2) die Schwierigkeit, in dem Volke und unter den Legislatoren, die Tradition zu bilden, daß der Reservefonds unantastbar ist; 3) die beständige Uebertragung vom allgemeinen Fonds zum Reservefonds und umgekehrt; 4) die Gewohnheit, Hilfe von der Regierung zu erwarten: 5) der beständige Wunsch seitens der Inflationisten, durch die Vermehrung des Geldes eine Verbesserung in den wirtschaftlichen Verhältnissen herbeizuführen; 6) die beständige Neigung zu Kompromissen unter einem parlamentarischen System, illustriert durch die Geschichte der Ver. Staaten.

Man sieht, daß durch die schon dargestellten Bestimmungen des Gesetzes keine Gelegenheit geboten wird, das Geldquantum zu vermehren, außer durch Goldprägung. Die Noten werden nicht vermehrt werden, und kein weiterer Kauf von Silber wird stattfinden. Durch einige Erleichterungen in den nationalen Bankgesetzen und durch die gleichzeitige Konversion der öffentlichen Schuld dachte man ein Mittel zu erlangen, um größere Elasticität in der Cirkulation einzuführen. Ob die Bestimmungen richtig getroffen sind, kann bloß die Zeit ergeben.

Sekt. 10 bestimmt, daß in Orten von weniger als 3000 Einwohnern Banken nur mit einem Kapitalminimum von 25000 $ ins Leben gerufen werden dürfen. Früher war das Minimum 50000 $ in allen Orten mit weniger als 6000 Einwohnern.

Sekt. 11 bringt Bestimmungen über die Konversion der Staatsobligationen, die zu 5 Proz. Zinsen am 1. Februar 1904, die zu 4 Proz. am 1. Juli 1907 und die zu 3 Proz. am 1. August 1908 fällig sind, im Gesamtbetrag von 850 Mill. $. Für diese will man 30-jährige Goldobligationen zu 2 Proz. substituieren unter dem Umtausch günstigen Bedingungen (für 500 $ in den vorhandenen Obligationen 555—565 $ in den neuen 2-proz. Obligationen).

Sekt. 13 bestimmt weiter, daß bei den 2-proz. Papieren die Cirkulationssteuer von 1 Proz. auf $^1/_2$ Proz. reduziert werden soll.

Nach Sekt. 12 sind die Inhaber der 2-proz. Obligationen weiter begünstigt. Früher durfte man die in der Schatzkammer deponierten Papiere bloß zu 90 Proz. des Parikurses als Banknoten emittieren. Jetzt ist es den Inhabern solcher Staatspapiere erlaubt, die Emission von Banknoten bis zu Pari zu vermehren. Jetzt hat man etwa 250 Mill. $ in Staatspapieren in der Schatzkammer der Cirkulation der Banknoten gegenüber. Etwa 205 Mill. $ können umgetauscht werden. Wären diese Papiere umgetauscht, so würde die Cirkulation von etwa 185 Mill. $ bis zu mehr als 225 Mill. $ steigen, und die Steuern von etwa 1850000 $ auf 1125000 $ reduziert werden [1]).

Was die Geldwerte der Noten betrifft, so darf nicht mehr als ein Drittel bei einer Bank zu 5 $ sein. Außerdem dürfen die Noten einer Bankassociation das zu der Zeit eingezahlte Kapital nicht übersteigen.

---

1) S. The London Economist, March 17, 1900, p. 380.

Sekt. 14 bestimmt, daß das Gesetz den internationalen Bimetallismus nicht ausschließen soll, sobald er sich als wünschenswert und vernünftig erweist.

Man beobachtet, daß in dieser ganzen Bankreform keine prinzipielle Abweichung von dem eigentlichen Kern des schon existierenden Bankwesens stattgefunden hat. Solange nicht eine gründliche Bankreform geschieht, muß man mit Verbesserungen in dem alten Gesetze zufrieden sein, und hier scheinen Verbesserungen unzweifelhaft getroffen zu sein. Ob die zu wünschende Elasticität in der Cirkulation erreicht werden wird, das kann man noch nicht sagen. Jedoch kann man in Bezug auf alle Bestimmungen des neuen Gesetzes sich freuen, daß ein Schritt in wissenschaftlicher Beziehung gemacht und schließlich die Goldwährung in den Vereinigten Staaten durchgeführt ist.

Miszellen.

III.

Tödliche Verunglückungen im Kindesalter.

Von Dr. med. Georg Heimann in Berlin.

Ueber die im preußischen Staate vorgekommenen tödlichen Verunglückungen sind von dem Königlichen statistischen Bureau seit dem Jahre 1816 Ermittelungen veröffentlicht, und zwar für die Jahre 1869 bis 1888 auf Grund einer amtlichen Specialstatistik, zu welcher das Material auf eigens für diesen Zweck vorgeschriebenen Zählkarten seitens der Ortspolizeibehörden [1]) eingesandt wurde. Nachdem infolge Erlasses des Unfallversicherungsgesetzes für das Deutsche Reich im Jahre 1884 das Unfallmeldewesen wenigstens für den größten Teil der erwerbsthätigen Bevölkerung eine gesetzliche Umgestaltung erfahren und das Reichsversicherungsamt die Bearbeitung des statistischen Materiales übernommen hatte, wurde diese Specialstatistik eingestellt. Von 1889 ab legte das preußische statistische Bureau seinen Ermittelungen über die tödlichen Unfälle die durch die Standesämter alljährlich eingereichten Sterbekarten zu Grunde; seitdem haben diese Feststellungen nach demselben Verfahren unverändert stattgefunden und sind daher für rückblickende Zusammenstellungen wohl geeignet.

Im Jahre 1889 betrug die Anzahl der in Preußen tödlich verunglückten Personen 12 200 (9615 männliche und 2585 weibliche) d. i. 4,13 (6,64 männliche und 1,72 weibliche) von 10 000 Lebenden, im Durchschnitte der Jahre 1890—1896 12 060 (9593 männliche und 2467 weibliche) d. i. 3,91 (6,33 männliche und 1,58 weibliche) von 10 000 Lebenden. In den Jahren 1897 und 1898 zusammen belief sich die Zahl derartiger Todesfälle auf 26 266 (20 962 bei männlichen und 5304 bei weiblichen Personen), d. h. es starben im Jahresdurchschnitte 4,04 (6,06 männliche und 1,61 weibliche) von 10 000 Bewohnern des Staates an tödlichen Verunglückungen; von 100 Todesfällen wurden 1,95 (2,97 bei männlichen und 0,80 bei weiblichen Personen) durch diese

1) Ueber Unfälle von Soldaten von den Militärbehörden, über solche im Bereiche der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltungen, sowie im Eisenbahnbetriebe von den betreffenden Verwaltungen.

Veranlassung bedingt. Die verschiedene Beteiligung der Geschlechter und Altersklassen ergiebt nachstehende Uebersicht. Es waren darunter im Alter

	Personen männliche	weibliche	zusammen
bis zu 5 Jahren	2 649	1852	4 501
über 5—10 Jahre	1 119	508	1 627
über 10—15 Jahre	930	272	1 202
älter und unbekannten Alters	16 264	2672	18 936 [1])
zusammen	20 962	5304	26 266

Von 100 Erwachsenen waren demnach 85,89 männlichen und 14,11 weiblichen Geschlechtes; bei den jugendlichen Personen (bis 15. Jahr) entfiel ein etwas stärkerer Anteil, 35,06 vom Hundert, auf die Mädchen; Knaben waren davon 64,94 vom Hundert. Von allen männlichen Verunglückten gehörte fast ein Viertel, 22,41 v. H., von allen weiblichen Verunglückten fast die Hälfte, 49,62 v. H., dem jugendlichen Alter an; während aber unter den männlichen Verunglückten die Knaben unter 5 Jahren nur mit 12,64 v. H. vertreten waren, machten die Mädchen desselben Alters 34,92 v. H. aller weiblichen Verunglückten aus. Erheblich niedriger war die Verhältniszahl bei Mädchen im Alter zwischen 5 und 10 Jahren, nämlich 9,60, und bei denen von 10—15 Jahren 5,11. Bei den Knaben zwischen 5 und 10 Jahren betrug sie 5,33; bei denen zwischen 10 und 15 Jahren 4,44.

Die Bedeutung der uns beschäftigenden Todesursache erhellt auch aus folgenden Zahlen:

Von 100 Gestorbenen der betreffenden Altersklasse waren an Verunglückung gestorben:

im Alter von Jahren		0—1	1—2	2—3	3—5	5—10	10—15	15—20	20—25	25—30
m.	1897	0,14	1,39	4,07	5,13	6,77	11,16	13,12	11,82	11,58
	1898	0,15	1,47	3,89	4,61	6,29	10,11	14,59	12,95	13,23
w.	1897	0,20	1,10	2,98	3,16	2,83	2,96	2,86	1,81	1,28
	1898	0,14	0,99	2,62	2,92	2,99	2,70	2,76	2,05	1,36

im Alter von Jahren		30—40	40—50	50—60	60—70	70—80	älter	unbekannten Alters	von allen Gestorbenen
m.	1897	9,34	6,35	4,02	2,31	0,93	0,47	35,59	2,90
	1898	10,14	6,55	4,12	2,26	1,12	0,55	35,57	3,04
w.	1897	1,09	1,05	0,87	0,61	0,44	0,31	27,58	0,85
	1898	1,02	0,98	0,93	0,58	0,43	0,38	13,79	0,81

Erhebliche Unterschiede für die Stadt- und Landbevölkerung ergeben sich nicht. Von 10 000 Lebenden starben an Verunglückung [2]):

1) Davon 15 504 zwischen 15 und 60 Jahren, 3156 älter und 276 unbekannten Alters; es liegt auf der Hand, daß verhältnismäßig nicht wenige unter den an Verunglückung Gestorbenen tot aufgefunden werden, ohne daß ihre Persönlichkeit nach Namen, Alter, Stand u. s. w. festzustellen ist.

2) 1897.

	im Alter von Jahren									
	0—1		1—5		5—10		10—15		älter	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
in Stadt	4,58	5,75	6,74	4,32	3,48	1,52	2,67	0,68	7,63	1,28
in Land	3,42	3,76	6,90	5,04	2,95	1,24	3,13	0,98	8,26	1,29
im Staate	3,80	4,43	6,87	4,69	3,09	1,32	2,95	0,89	7,99	1,29

Bezüglich der Unfälle Erwachsener[1]) in der Gesamtheit der deutschen Bundesstaaten bringen nun die amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes und der Gewerbeaufsichtsbeamten sehr eingehende Mitteilungen. Daher sollen in nachstehenden Ausführungen an der Hand der dem Königlichen statistischen Bureau zugegangenen standesamtlichen Sterbekarten für Preußen nur die Unfälle im Kindesalter während der beiden Jahre 1897 und 1898 näher betrachtet werden.

Zunächst erscheint es hierbei geboten, die gemachten Angaben über die Verunglückungen der verschiedenen Altersstufen noch weiter zu zergliedern. Es ergiebt sich, daß dem Säuglingsalter (0—1 Jahr) 387 Knaben und 359 Mädchen, zusammen 746 Säuglinge, angehörten, dies ist 8,2 v. H. aller verunglückten Knaben und 13,6 v. H. aller verunglückten Mädchen, zusammen 10,1 v. H. aller verunglückten Kinder. Im 2. Lebensjahre standen 680 (14,5 v. H.) Knaben und 477 (18,1) Mädchen. Bis zu diesem Zeitpunkte, wo die meisten Kinder schon allein laufen gelernt haben, ist die Gefahr zu verunglücken naturgemäß eine weitaus geringere. Einerseits ist bis dahin die Behütung seitens der Pfleger im allgemeinen eine sorgsamere; andererseits genießt das Kind schon durch den Ort, an dem es sich befindet, in der Wiege, auf dem Arme der Mutter u. s. w. eines gewissen Schutzes. Das ändert sich nun in dieser Altersklasse, und dementsprechend zeigt sich eine erhebliche Zunahme der Unfälle, die besonders deutlich bei einem Vergleiche mit der Anzahl der lebenden Kinder dieses Alters hervortritt. Es verunglückten von 10000 Knaben bezw. Mädchen von 0—1 Jahr 3,90 bezw. 4,43; von 1—2 Jahren 7,67 bezw. 5,44. Zwischen 2 und 5 Jahren war über ein Drittel der verunglückten Kinder, 1582 (33,7 v. H.) Knaben und 1016 (38,6 v. H.) Mädchen, von 10000 Lebenden dieser Altersstufe 6,38 bezw. 4,13. Zwar beginnt das Kind jetzt von Jahr zu Jahr größere Freiheit zu genießen und immer mehr sich selbst überlassen zu werden, besonders nach dem Eintritt in die Schule. Aber dafür wächst auch die Erkenntnis der Gefahr, und die körperliche Behendigkeit bildet sich weiter aus. Infolgedessen macht sich von da

1) Wenigstens soweit sie Berufsgenossenschaften angehören bezw. der Gewerbeaufsicht unterstehen. Die Zahl der tödlichen Unfälle, für welche in den Jahren 1897/1898 gemäß den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes eine Entschädigung festgestellt wurde, belief sich auf 15 400, und zwar kamen unter den verschiedenen Versicherungsverbänden auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften 8865, auf die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 5072, auf die staatlichen Ausführungsbehörden 1162, auf die Provinzial- und Kommunalausführungsbehörden 36 und auf die Versicherungsanstalten der Baugewerksberufsgenossenschaften 265 Unfälle. Vergl. Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1899/1900, No. 1.

an ein Abfall bemerkbar; zwischen 5 und 10 Jahren waren 1119 (23,8 v. H.) Knaben und 508 (19,3 v. H.) Mädchen; zwischen 10 und 15 Jahren 930 (19,8 v. H.) Knaben und 272 (10,4 v. H.) Mädchen, von 10000 Knaben des betreffenden Alters 3,09 bezw. 2,95, von 10000 Mädchen 1,32 bezw. 0,82.

Die einzelnen Arten der Verunglückungen des kindlichen Alters, den Anteil der verschiedenen Altersstufen, die Unterschiede, welche sich Erwachsenen gegenüber ergeben, schildern die Zusammenstellungen I—III; auch sind der Tabelle II Berechnungen für die beiden den Berichtsjahren vorhergehenden Jahre beigefügt, um die Beständigkeit dieser Verhältnisse zu beweisen.

Tab. I. Uebersicht über die tödlichen Verunglückungen in Preußen während der Jahre 1897 und 1898.

Art der Verunglückung	Es verunglückten									Von je 100 auf nebenstehende Art Verunglückten waren					
	überhaupt			davon											
				Kinder (bis 15 Jahre)			Erwachsene			Kinder (bis 15 Jahre)			Erwachsene		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
Ertrunken	5 295	1156	6 451	1872	738	2610	3 423	418	3 841	35,4	63,8	40,5	64,6	36,2	59,5
Verbrannt, verbrüht	1 209	1156	2 365	725	754	1479	484	402	886	60,0	65,2	62,5	40,0	34,8	37,5
Ueberfahren	3 232	495	3 727	571	269	840	2 661	226	2 887	17,7	54,3	22,5	82,3	45,7	77,5
Gestürzt	4 211	918	5 129	434	219	653	3 777	699	4 476	10,3	23,9	12,7	89,7	76,1	87,3
Erstickt	1 143	391	1 534	323	232	555	820	159	979	28,3	59,3	36,2	71,7	40,7	63,8
Erschlagen	2 476	193	2 669	233	82	315	2 243	111	2 354	9,4	42,5	11,8	90,6	57,5	88,2
Vergiftet	226	110	336	98	53	151	128	57	185	43,4	48,2	44,9	56,6	51,8	55,1
Andere oder unbestimmte Art	3 170	885	4 055	442	285	727	2 728	600	3 328	13,9	32,2	17,9	81,1	67,8	82,1
Zusammen	20 962	5304	26 266	4698	2632	7330	16 264	2672	18 936	22,4	49,6	27,9	77,6	50,4	72,1

(Siehe Tabelle II und III auf S. 227.)

Am häufigsten verunglücken Kinder durch Ertrinken, in 35,6 v. H. (die Kaben in 39,8; die Mädchen in 28,0) der Fälle; durch Verbrennung oder Verbrühung kamen von 100 verunglückten Kindern 20,2 (15,4 bezw. 28,7) um das Leben; durch Ueberfahren 11,4 (12,01 bezw. 10,2); durch Sturz 8,1 (9,3 bezw. 8,2); erstickt sind 7,6 (7,0 bezw. 9,0); erschlagen 4,3 (4,9 bezw. 3,1); vergiftet 2,1 (2,1 bezw. 2,0); auf andere oder unbestimmte Art verunglückt 9,9 (9,4 bezw. 10,8). Bei den Erwachsenen ist die Reihenfolge eine andere, hier steht an erster Stelle die Verunglückung durch Sturz: 23,6 v. (H. 26,2 von den Frauen); an zweiter das Ertrinken 20,3 (nur 15,7 von den Frauen); sodann sind überfahren 15,2 (von den Frauen nur 8,4); erschlagen 12,4 (von den Frauen nur 4,2); erstickt 5,2; verbrannt, verbrüht 4,7 (von den Frauen 13,3); vergiftet 1,0; auf andere oder unbestimmte Art verunglückt 17,6 (von den Frauen 22,4) v. H. Daß erwachsene Männer so häufig durch Sturz, Schlag, Ueberfahrenwerden verunglücken, läßt sich naturgemäß auf die Gefahren der Berufsthätigkeit zurückführen.

Tab. II. Tödliche Verunglückungen in Preußen während der Jahre 1895/96 und 1897/98, nach Altersgruppen der Verunglückten.

Art der Verunglückung	Jahr	Auf nebenstehende Art verunglückten von je 100 Verunglückten im Alter von					
		0—5 Jahren		5—15 Jahren		über 15 Jahren	
		m.	w.	m.	w.	m.	w.
Ertrunken	1895 u. 96	34,3	28,7	53,0	26,5	22,1	17,1
	1897 „ 98	35,0	29,4	46,2	24,7	21,1	15,7
Verbrannt, verbrüht	1895 „ 96	23,6	28,2	4,1	25,1	2,9	13,3
	1897 „ 98	23,5	27,4	5,0	31,6	2,9	15,0
Ueberfahren	1895 „ 96	9,7	10,2	10,5	12,4	14,5	7,4
	1897 „ 98	10,7	10,1	13,9	10,5	16,4	8,4
Gestürzt	1895 „ 96	9,1	7,7	10,8	10,4	21,3	25,5
	1897 „ 98	7,7	7,1	11,3	11,3	23,2	26,2
Erstickt	1895 „ 96	9,4	10,4	1,9	3,2	4,1	4,6
	1897 „ 98	9,2	11,1	3,9	3,5	5,0	6,0
Erschlagen	1895 „ 96	2,1	1,6	4,1	3,9	10,6	2,3
	1897 „ 98	2,7	2,4	7,8	4,7	13,8	4,2
Vergiftet	1895 „ 96	2,2	1,7	1,1	2,4	0,7	1,8
	1897 „ 98	2,7	1,9	1,3	2,3	0,8	2,1
Auf andere oder unbestimmte Art verunglückt	1895 „ 96	9,6	11,5	14,5	16,1	23,8	28,0
	1897 „ 98	8,5	10,6	10,6	11,4	16,8	22,4
Zusammen	1895 u. 96	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	1897 „ 98	100,0	100,0	100,0	100,0	100.0	100,0

Tab. III. Tödliche Verunglückungen des Kindesalters in Preußen während der Jahre 1897 und 1898.

Art der Verunglückungen		Auf nebenstehende Art verunglückten Kinder im Alter von											
		0—1 Jahr		1—2 Jahren		2—5 Jahren		5—10 Jahren		10—15 Jahren		Zusammen	
		Anzahl	Von 100	Anzahl	Von 100	Anzahl	Von 100	Anzahl	Von 100	Anzahl	Von 100	Anzahl	Von 100
Ertrunken	Knaben	31	1,6	291	15,5	605	32,4	487	26,0	458	24,5	1872	100,0
	Mädchen	27	3,6	209	28,3	309	41,9	107	14,5	86	11,8	738	100,0
Verbrannt, verbrüht	Knaben	54	7,4	185	25,6	383	52,8	72	9,9	31	4,3	725	100,0
	Mädchen	52	6,9	114	15,1	342	45,4	180	23,9	66	8,7	754	100,0
Ueberfahren	Knaben	6	1,0	65	11,4	214	37,5	201	35,2	85	14,9	571	100,0
	Mädchen	2	0,7	43	16,0	142	52,8	63	23,4	19	7,1	269	100,0
Gestürzt	Knaben	23	5,3	52	12,0	128	29,5	123	28,3	108	24,9	434	100,0
	Mädchen	17	7,7	37	16,9	77	35,2	59	27,0	29	13,2	219	100,0
Erstickt	Knaben	125	38,7	40	12,4	78	24,1	41	12,7	39	12,1	323	100,0
	Mädchen	113	48,7	39	16,9	53	22,8	16	6,9	11	4,7	232	100,0
Erschlagen	Knaben	1	0,4	9	3,9	62	26,6	80	34,3	81	34,8	233	100,0
	Mädchen	3	3,6	8	9,7	34	41,5	18	22,0	19	23,2	82	100,0
Vergiftet	Knaben	4	4,1	21	21,4	47	48,0	20	20,4	6	6,1	98	100,0
	Mädchen	1	1,9	12	22,7	22	41,5	16	30,2	2	3,7	53	100,0
Auf andere oder unbestimmte Art	Knaben	143	32,4	17	3,8	65	14,7	95	21,5	122	27,6	442	100,0
	Mädchen	144	50,5	15	5,3	37	13,0	49	17,2	40	14,0	285	100,0
Zusammen	Knaben	387	8,2	680	14,5	1582	33,7	1119	23,8	930	19,8	4698	100,0
	Mädchen	359	13,6	477	18,1	1016	38,6	508	19.3	272	10,4	2632	100,0

Von 100 auf diese Arten verunglückten männlichen Personen (siehe Tabelle I) standen nur bezw. 10,3; 9,4; 17,7 im jugendlichen Alter, während ihm von den Unglücksfällen an Verbrennung 60,0; an Vergiftung 43,4, durch Ertrinken 35,4 v. H. angehörten. An der letzteren Todesursache hatten die jugendlichen weiblichen Personen einen größeren Anteil als Erwachsene dieses Geschlechtes, ebenso an den Verunglückungen durch Verbrennen (65,2 v. H.), Ersticken (59,3), Ueberfahrenwerden (54,3); einen kleineren an denjenigen durch Vergiftung (48,2), Schlag (42,5) und Sturz (23,9).

Daß so viele Kinder durch Ertrinken um das Leben kommen, dafür ist außer dem Mangel an Gewandtheit vielleicht auch die beträchtliche Schwere des kindlichen Kopfes im Verhältnisse zu dem übrigen Körper von Bedeutung, durch welchen leicht ein Uebergewicht erzeugt und der Untergang des im Wasser Befindlichen herbeigeführt wird. — Von den ertrunkenen Kindern waren fast drei Viertel, 71,7 v. H., männlichen Geschlechts (von den ertrunkenen Erwachsenen 89,1 v. H.).

Bei beiden Geschlechtern fällt der Hauptanteil in die Altersklasse von 2—5 Jahren; von den Mädchen waren eine größere Anzahl zwischen 1 und 2 Jahren als zwischen 5 und 15 Jahren, bei den Knaben kommt dagegen auf dieses Alter eine dreifache Zahl (s. Tabelle III). Was die Gelegenheit der Verunglückung betrifft, so ertranken 566 (459 Knaben und 107 Mädchen), naturgemäß meist ältere Kinder beim Baden, und zwar: im Meere 54, in Seen 28, in Flüssen 284, in Kanälen, Wassergräben u. s. w. 32, in Teichen, Tümpeln u. dergl. 115, ohne weitere Angabe 53. An und für sich pflegen Mädchen im allgemeinen seltener kalt zu baden als Knaben, zudem aber dann meistens in den größere Sicherheit gewährenden Badeanstalten, nur ausnahmsweise im freien Wasser. Bei der Fahrt auf Kähnen, Booten, Schiffen u. s. w. ertranken 57 Kinder, davon eines in der Kajütte eines gesunkenen Leichterschiffes, ferner drei beim Fischen bezw. Angeln; 79 Kinder brachen auf dem Eise ein, meist beim Schlittschuh- und Schlittenfahren, ohne daß es gelang, sie wieder lebend herauszuziehen. 83 Kinder, fast ausnahmslos unter 2 Jahren, ertranken in Jauche- oder Abtrittgruben; zum großen Teile handelte es sich hier um uneheliche Kinder, welche dem Anscheine nach die Mutter, um sich ihrer zu entledigen, hineingeworfen hatte, ohne daß jedoch der Mord durch die gerichtliche Untersuchung erwiesen werden konnte. Durch Fall in Wassergefäße, Bottiche, Tonnen u. s. w. ertranken 83 meist ganz junge Kinder; 4 mal findet sich der Vermerk „ertrunken in der Tränktonne“, 2 mal „ertrunken in der Badewanne“, je 1 mal „bei vorschneller Geburt in einen Wasserkübel gefallen“, „in ein Milchgefäß gefallen“. 43 Kinder ertranken durch Sturz in einen Brunnen, 4 in eine Kalk-, 3 in eine Lehmgrube, 2 beim Hochwasser in der elterlichen Wohnung, je eines durch Fall in das Bassin eines Springbrunnens, in einen mit Wasser gefüllten Keller, im Torfmoore beim Hüten. Als Ort des Ertrinkens ist außer den gemachten Mitteilungen, (siehe besonders auch die Angaben betreffend die beim Baden Ertrunkenen) bezeichnet: Das Meer 9 mal, Seen 37 mal, Flüsse 287 mal,

Kanäle, Wassergräben u. s. w. 109 mal, Teiche, Tümpel u. dergl. 185 mal, 3 mal eine städtische Badeanstalt.

Auch an Verbrennung sterben recht viele Kinder. Allerdings kommt für die Knaben wesentlich nur das Lebensalter vom Ablauf des 1. bis 5. Jahres in Betracht, während auch ältere weibliche Personen noch häufig in dieser Weise das Leben einbüßen. Ohne Zweifel ist hier die häusliche Thätigkeit, beim Feueranmachen im Kochheerde, im Ofen u. s. w., zu der auch schon jüngere Mädchen vielfach herangezogen werden, von Einfluß. Dagegen verunglücken erwachsene Männer vergleichsweise selten durch Verbrennung (s. Tabelle I und II). — Von diesen Verbrennungen fanden 136 bei einer Feuersbrunst statt; 123 Kinder verunglückten dadurch, daß sie dem Ofen zu nahe kamen und so die Kleider Feuer fingen; 63 verbrannten sich am Kochheerde. 58 mal gab Spielen mit Streichhölzern Anlaß zur Verunglückung; ein Kind fiel aus dem Bett auf eine am Boden liegende Schachtel mit Streichhölzern, welche sich entzündete. Vier Kinder stürzten auf glühende Kohlen in einer Aschengrube, 2 in die heiße Asche eines Ziegelofens, 5 verunglückten beim Anzünden der Kerzen des Christbaumes, 9 von anderen Lichten, je 2 in einem in Brand geratenen Reisewagen, bezw. in einem brennenden Kinderwagen. 54 Kinder verbrannten beim Feuer auf freiem Felde (zum Spielen angezündet, zur Vertilgung von Kartoffelkraut u. s. w.). Durch ätzende Flüssigkeiten fanden 6 mal Verbrennungen statt (3 mal mit Lauge, 2 mal mit Säure, 1 mal mit Chlorwasser); ferner starb 1 Kind nach Fall in gelöschten Kalk. Durch Verbrühung kamen 727 begreiflicherweise meist ganz junge Kinder um das Leben; 670 von ihnen waren unter 5 Jahren, nur 57 zwischen 5 und 15 Jahren. (Die Anzahl der an Verbrühung gestorbenen Erwachsenen betrug 104.)

Aus dieser Gruppe von Verunglückungen ereigneten sich 258 durch Fall in heißes Wasser (einschließlich eines Falles in einen Braukübel); 5 mal ist vermerkt „Verbrühung beim Baden"; 253 mal ist nur verzeichnet „Verbrühung mit Wasser"; vermutlich war gleichfalls ein Teil von diesen Todesfällen durch Sturz in heißes Wasser verursacht[1]). Verbrühung mit Kaffee ist 72 mal, mit Milch 20 mal, mit Fett 2 mal erwähnt; Trinken von zu heißem Kaffee führte 46 mal, von Milch 3 mal, von Thee und Schokolade je 1 mal, von Wasser 4 mal, von Haferschleim sowie Essen von zu heißen Speisen je 4 mal den Tod herbei. 57 mal ist dem Vermerke verbrüht nichts weiter hinzugefügt.

43 Verbrennungen ereigneten sich durch Explosion der Petroleumlampe, meist nach Umfallen derselben; 2 mal ist bemerkt, daß Petroleum in die brennende Lampe eingefüllt worden ist, 1 mal war der Petroleum- und 8 mal der Spirituskocher umgeworfen worden; 46 Kinder kamen infolge der Benutzung von Petroleum beim Anzünden des Ofenfeuers um. 48 mal ist nur angegeben verbrannt durch Petroleum. In 3 Fällen handelte es sich um Benzin-, in 2 um

---

1) Verbrühung durch mangelhaften Verschluß der Wärmflasche ist nur einmal angegeben; derartige Unfälle führen nur ausnahmsweise zum Tode.

Aether-, in einem um Gasolenexplosion. Von Erwachsenen sind übrigens 87 (65 weibliche) durch Explosion der Petroleumlampe verbrannt, beim Feueranzünden 74 (sämtlich weiblich), durch Petroleum ohne weiteren Zusatz 49 (41 weiblich), durch Spiritus 37 (32 weiblich), durch Benzin 8, durch Aether, Kienöl und Terpentin je 1.

Die erhebliche Anzahl von solchen Unfällen beim Heizen des Ofens giebt immer wieder Anlaß, eindringlichst vor der gefährlichen Verwendung dieses Brennstoffes zu warnen.

Der Häufigkeit nach steht unter den Arten der Verunglückung im Kindesalter zunächst den Verbrennungen das Ueberfahrenwerden. Naturgemäß sind dieser Gefahr wesentlich Kinder, die schon laufen können, also über 2 Jahr alte, ausgesetzt. Von den auf derartige Weise verunglückten waren 68,0 v. H. Kaben und 32,0 v. H. Mädchen. Auf das Vorwiegen ersterer wirkt vielleicht deren natürliche Waghalsigkeit und Wildheit mit ein.

Am häufigsten führten Lastwagen, aber auch Geschäftswagen aller Art, die tödlichen Verletzungen herbei, seltener Kutschen, Droschken, Schlitten (8 mal); 69 mal ist die Straßenbahn genannt (davon 27 mal mit elektrischem Betriebe), 4 mal Omnibusse, einmal Fuhrwerk beim Radfahren; durch Ueberfahren mit Fahrrädern werden tödliche Verletzungen anscheinend seltener verursacht, wenigstens sind nur 4 entsprechende Todesfälle erwähnt. Durch die Eisenbahn wurden 65 Kinder getötet, großenteils, soweit Angaben gemacht sind, in etwa $^1/_5$ der Fälle, bestand die Verletzung in Schädelbruch [1]). Zu bemerken ist noch, daß unter den Verunglückungen Erwachsener solche durch Ueberfahrenwerden etwa ebenso häufig wie bei Kindern sind.

Etwas geringer war die Anzahl der durch Sturz verunglückten Kinder; sie betrug etwa $^1/_{10}$ aller Verunglückungnn in diesem Lebensalter, während bei den Erwachsenen infolge der Häufigkeit derartiger Unfälle in gewerblicher und landwirtschaftlicher Thätigkeit ein weit größerer Anteilsatz, fast $^1/_4$, auf diese Art Verunglückungen entfällt. Von 100 auf solche Weise umgekommenen Kindern gehörten übrigens 66,5 dem männlichen und 33,5 dem weiblichen Geschlechte an.

Unter den 653 Fällen handelte es sich um Sturz

(Siehe Tabelle auf S. 231.)

Während bei den Kindern hauptsächlich Sturz aus dem Fenster, auf ebenem Boden, vom Wagen, von der Treppe, das tödliche Ende herbeiführte, war dagegen bei Erwachsenen Sturz aus dem Fenster wie auf ebenen Boden verhältnismäßig selten, häufiger aber vom Wagen, vom Gerüste, von der Leiter, vom Dache u. s. w.

Beachtung verdient die Thatsache, daß soweit Angaben vorliegen, 79 von den aus dem Fenster gestürzten Kindern einen Schädelbruch und 23 eine Gehirnerschütterung erlitten haben, hingegen von den auf

---

1) Wie unter den Ertrunkenen sich verhältnismäßig viele Kinder von Schiffern und Fischern finden, so unter den durch die Eisenbahn Ueberfahrenen viele Kinder von Bahnwärtern u. s. w.

	bei Kindern im Alter von		(bei Erwachs.)
	0—5 Jahren	5—15 Jahren	
aus dem Fenster	147	42	(179)
auf ebenen Boden, auch von Stühlen, Bänken u. dergl.	69	50	(431)
von Wagen, Karren, Fahrrädern	32	39	(766)
von der Treppe	30	49	(663)
von dem Gebälke der Obertenne, der Scheune, des Stalles u. dergl.	6	37	(382)
vom Baume	—	22	(109)
aus dem Bette	12	1	(18)
von der Leiter	6	10	(233)
vom Dache	1	7	(209)
vom Gerüste	—	14	(567)
von Pferden und anderen Reittieren	1	6	(70)
von Anhöhen, Felsen, Stegen	11	7	(143)
von Mauern, Zäunen u. dergl.	3	11	(35)
in den Keller, Brunnen, Schacht	3	5	(444)
von der Eisenbahn, Pferdebahn	—	—	(90)
im allgemeinen angegeben	13	19	(137)
	334	319	4476

ebenem Boden verunglückten 62 an Gehirnerschütterung und nur 22 an Schädelbruch starben; sonst ist noch zu erwähnen, daß ein Knabe sich durch einen Schieferstein, welchen er im Munde hatte, den Kehlkopf verletzte und ein anderer dadurch eine Beschädigung dieses Organes erlitt, daß er vom Tische auf einen scharfen Gegenstand auffiel. 8 Kinder verunglückten durch Sturz aus dem Kinderwagen, je 6 stürzten vom Arme der Mutter bezw. aus der Schaukel, 4 fielen von Stelzen, 2 auf dem Eise, je eins vom Karussel, beim Turnen an einem Geräte auf dem Hofe der Eltern, beim Ballspiele, beim Sturze in die Mühle durch die Lücke eines Fahrstuhles hindurch; außerdem sind noch 4 Kinder beim Fahrstuhle verunglückt.

An Erstickung gehen ganz junge Kinder wesentlich häufiger als ältere und Erwachsene zu Grunde, teils weil sie sich den das Leben bedrohenden Schädlichkeiten (Rauch u. s. w.) weniger leicht entziehen können, teils weil, bei der Enge der oberen Atmungsorgane, dieselben leicht durch hineingeratene feste Gegenstände verstopft werden. Besonders kommt, wie sich aus Tabelle III ergiebt, das erste Lebensjahr in Frage.

Von diesen Kindern erstickten: im Bette 125, im Rauche 111, durch Gase 83 (davon 76 durch Kohlenoxyd, 5 durch Leuchtgas, 2 durch Petroleumdunst), durch verschluckte Gegenstände 104, durch Erdrosseln 15, verschüttet sind durch Sand, Lehm u. dergl., meist beim Spielen in Gruben 52, erstickt auf andere oder nicht angegebene Weise 65. Bei 19 im Bette erstickten Kindern findet sich die Angabe, im Schlafe von der Mutter erdrückt, je zweimal vom Vater bezw. Bruder; ohne Zweifel ist die Zahl derartiger Unfälle größer und die Gefahr kleine Kinder mit in das Bett zu nehmen wird meist unterschätzt. 2 Säuglinge erstickten

dadurch, daß eine Katze sich ihnen auf Mund und Nase setzte und so die Luft benahm. Unter den verschluckten Gegenständen wird 22 mal der Saugpfropf genannt; hier spielt die verwerfliche Gewohnheit, die Kinder durch „Lutschen“ zu beruhigen, eine Rolle; 15 mal waren es Stücke Fleisch, Brot, oder andere Speisen, 11 mal Bohnen, in vereinzelten Fällen eine Kirsche, Erbse, Kastanie, Kugel, ein Knopf, ein Nagel, ein Pflaumenkern, eine Nußschale, ferner fand sich je einmal die Bemerkung, erstickt infolge Trinkens von zuviel Wasser bezw. Branntwein. 24 mal erfolgte die Erstickung nach Aspiration beim Erbrechen verschluckter Nahrung bezw. Milch. Von den durch Erdrosseln um das Leben gekommenen Kindern hatten sich 6 beim Spielen mit einer Leine oder einem Riemen den Hals zugeschnürt, eines blieb in einem Fensterchen, durch welches es den Kopf gezwängt hatte, stecken, ein anderes wurde in einer Gitterbettstelle hängend tot aufgefunden. Ferner erstickten 12 Kinder, darunter zwei uneheliche Neugeborene, durch Fall in Senkgruben, 2 an der Mutterbrust, 4 durch Umfallen der Wiege oder des Kinderwagens, 1 durch Umstürzen einer Waschwanne, endlich findet sich einmal bemerkt, die angetrunkene Mutter ist auf das Kind gefallen und hat es erstickt. 54 mal ist nur erstickt ohne weiteren Zusatz angegeben.

Der Gefahr erschlagen zu werden sind Kinder in weit geringem Maße ausgesetzt als (besonders männliche) Erwachsene in ihrer beruflichen Thätigkeit. Es waren von den auf diese Art verunglückten 315 Kindern $^3/_4$, 233, männlichen Geschlechts. Auf das jüngste Lebensalter entfällt nur ein sehr kleiner Bruchteil, wie aus Tabelle III ersichtlich ist.

35 Kinder verunglückten an Dreschmaschinen, 37 anderweitig an Maschinen, 14 in Mühlenwerken, 11 wurden durch Steine erschlagen, 95 durch Balken, Lasten, Hausgerät, 28 durch Windmühlenflügel, 15 durch Bäume beim Fällen, 18 durch stürzende Gebäudeteile (Mauern, Schornsteine), 51 durch Schlag von Pferden, 11 von Ochsen und Kühen.

Unter den verschiedenen Arten der Verunglückungen sind Vergiftungen verhältnismäßig häufiger bei jugendlichen als bei erwachsenen Personen. Fast die Hälfte der so verstorbenen Kinder waren im Alter zwischen 2 und 5 Jahren (s. Tabelle III). Es ist begreiflich, daß einerseits nur wenige Kinder, die noch nicht allein gehen können, auf diese Weise den Tod finden, andererseits kann man bei älteren Kindern schon eher eine gewisse Erkenntnis der Gefahr voraussetzen.

Durch Essen von giftigen Pilzen kamen 17 Kinder um das Leben, bei 5 führte der Genuß von Stechapfel, bei 3 von Schierling, bei 1 von Bilsenkraut und bei 13 von anderen nicht näher bezeichneten Giftpflanzen den Tod herbei. Sechsmal hatte verdorbenes Fleisch bezw. Wurst, darunter dreimal bei Geschwistern, zweimal unreifes Obst, je einmal verdorbene Fische bezw. Mießmuscheln die Vergiftung bewirkt. Zweimal war mit Arsenik gefärbtes Zuckerzeug gegessen worden; ein Kind hatte Fliegengift (Arsenik) getrunken, ein anderes Fliegenpapier in den Mund ge-

nommen. Es ist ferner Arsenik 2mal, Atropin 4, Benzin, Bromoform je 2, Chloroform, Cyankali je 1, Morphium 5 und Nikotin 1mal als todbringendes Gift angegeben. Ein Kind hatte sich an Strychninpillen, welche vom Arzte dem kranken Vater verschrieben waren, herangemacht, 4 starben an Phosphorvergiftung (Streichhölzern). Das Opfer eines ganz unerhörten Leichtsinnes wurde ein Kind, welches aus einer ihm zum Spielen gegebenen Flasche mit Sublimatlösung trank. Ein anderes entdeckte eine vor ihm verborgen gehaltene Flasche mit verdünnter Schwefelsäure und genoß hiervon heimlich. Außerdem starben noch 3 Kinder an Schwefelsäurevergiftung, an solcher durch Karbolsäure 22, durch Lauge 10, durch Salzsäure 5, durch Essigsäure 3, durch Salmiak 2, durch kaustische Soda bezw. Beizflüssigkeit bezw. eine nicht näher bezeichnete Säure je eins. An akuter Alkoholvergiftung starben 5 Kinder, davon hatte ein 5-jähriger Knabe, allein gelassen, $^1/_4$ Liter Branntwein getrunken. Wahrlich ein erschütterndes Bild der Folgen ungenügender Beaufsichtigung.

Es sei hier angeführt, daß nach den an das königliche statistische Bureau gelangten, freilich nicht erschöpfenden Mitteilungen in den beiden Berichtsjahren 675 erwachsene Bewohner Preußens durch Zusichnehmen von festen und flüssigen Giften starben, und zwar 185 infolge von Verunglückung, 484 durch Selbstmord, und 6 durch Mord. Das einwirkende Gift ist in 285 Fällen näher bezeichnet, und zwar als: Karborlsäure 39mal (davon 22mal Selbstmord), Phosphor 29 (21), Morphium 28 (17), Salzsäure 26 (19), Schwefelsäure 25 (18), Cyankali 21 (20), Sublimat 20 (16), Lauge 14 (3), Opium 10 (4), Arsenik 9 (8), Strychnin 8 (8), chlorsaures Kali 8 (2) in vereinzelten Fällen (zusammen 7) Ammoniak, Salpetersäure, Höllensteinlösung, Lysol; ferner wurde durch Essen von Pilzen 24, von verdorbener Wurst bezw. Fleisch, Fischen, Austern 7, von Stechapfel und Schierling je 1mal der Tod herbeigeführt. 6mal kam die Vergiftung durch Verwechselung mit der Branntweinflasche zustande; 5mal war zuviel Arzenei genommen worden, davon einmal in der Trunkenheit. An Alkoholvergiftung starben 8 Erwachsene.

Nach Insektenstich starben 29 Kinder, infolge von Biß toller Hunde 6, infolge von Schlangenbiß 3 und nach Schlag, Stoß, Biß anderer Tiere 9. Schußwunden führten 78mal das tödliche Ende herbei, dabei handelte es sich 45mal um Knaben über 5 Jahre, 9mal um jüngere Knaben, 24mal um Mädchen. Zum größeren Teile hatten die Kinder mit dem Gewehre oder Revolver ihres Vaters u. s. w. gespielt, zum Teile verunglückten sie durch die Fahrlässigkeit anderer Personen. 3 Kinder wurden durch Explosion von Geschossen, Zünd- und Sprengpräparaten getötet. Durch Stoß, Schlag, Anprall, besonders beim Gebrauch von Arbeitsgerät, kamen 6 Kinder um, davon wurde ein 14-jähriger Knabe, welcher trotz Verbotes den Transformateurraum betreten und diesen berührt hatte, durch einen elektrischen Schlag getödtet.

An Stich, Schnittwunden und Verblutung starben 57, an Blutvergiftung ebenfalls 57 Kinder (davon 17 unter 5 Jahren); 27 mal waren Verletzungen am Fuße vorhergegangen, darunter 7 mal durch verrostete Nägel, 1 mal durch einen Dorn, 4 mal war der Fuß durch das Schuhwerk wund gerieben, 7 mal hatte eine Verunreinigung durch farbige Strümpfe stattgefunden. Von Verletzungen anderer Körperteile waren vorhergegangen solche an der Hand 5 mal, am Rücken, am Arme, am Knie je 2, an den Lippen (1 mal durch eine verrostete Mundharmonika). Während bei den Kindern vorwiegend die untere Extremität beteiligt ist, gilt dies bei den 229 einer Blutvergiftung erlegenen Erwachsenen hauptsächlich von der Hand und den Fingern. An diesen Gliedern waren 93 mal Verletzungen vorhanden gewesen, am Arme 15 mal, am Bein 11 mal, am Fuß 24 mal und im Gesicht 14 mal; weitere Angaben liegen nicht vor. — Unter den Verletzungen an der Hand und den Fingern waren 19 durch verrostete Nägel, 8 durch einen Dorn, 2 durch eine in Tinte eingetauchte Stahlfeder bewirkt. Von den Personen, welche an Fußwunden gelitten hatten, waren je 4 barfuß gelaufen bezw. hatten sich durch Stiefeldruck die Füße wund gerieben, 1 mal handelte es sich um Selbsttätowirung, 5 mal hatten farbige Strümpfe die Wunde verunreinigt. Daß Wundstarrkrampf eingetreten sei, ist 15 mal bemerkt; wahrscheinlich ist nicht in allen vorgekommenen Fällen ein Vermerk auf die Zählkarte eingetragen worden.

Erfroren sind 5 Kinder; durch den Blitz erschlagen 37 (nur 3 davon unter 5 Jahren), vom Sonnenstich befallen 32 (davon 22 unter 5 Jahren). Ein 3- und ein 9-jähriger Knabe (letzterer geistesschwach) hatten sich im Walde verirrt und sind verhungert.

Von den 1058 Personen, welche in den Berichtsjahren, soweit dem Königlichen statistischen Büreau standesamtliche Nachrichten zugingen, durch Mord ums Leben gekommen sind, waren 242 (122 m. und 120 w.) Kinder unter 1 Jahr, 39 (22 m. und 17 w.) solche zwischen 1 und 5 Jahr, 46 (25 m. und 21 w.) zwischen 5 und 15 Jahr, 731 (577 m. und 154 w.) älter; demnach betrifft etwa $^1/_3$ aller Morde, und zwar $^1/_5$ derer männlicher und die Hälfte derer weiblicher Personen ganz junge Kinder. Von 100 weiblichen Ermordeten waren 38,2 unter 1 Jahr, 12,8 zwischen 1 und 15 Jahren und 49,0 älter; von 100 männlichen Ermordeten waren 16,4 unter 1 Jahr, 6,3 zwischen 1 und 15 Jahr, 77,3 älter. Die Erklärung für die starke Vertretung der jüngsten Altersklasse liegt in der beträchtlichen Anzahl (204) von Tötungen unehelicher Neugeborener durch die eigene Mutter; die dafür vorliegenden Angaben bleiben begreiflicherweise weit hinter der Wirklichkeit zurück, weil die Thatsache des Mordes häufig nicht erwiesen werden kann [1]).

Was die Arten der Ermordung betrifft, so wurde von den Kindern der größte Bruchteil durch Ertrinken, Ersticken und Erwürgen,

1) In Preußen wurden während des Jahres 1897 : 106 Personen (1896 : 103, 1895 : 92) wegen Kindesmordes bestraft; davon am meisten in den Provinzen Schlesien (17), Ostpreußen (15) und Posen (14). Vergl. Statistik d. Deutsch. Reiches, Neue Folge, Bd. 120.

von den Erwachsenen durch Erschlagen und Erstechen getödtet. Es wurden

	Personen im Alter von		
	unter 1 Jahr	von 1—15 Jahr	ältere
Ertränkt	47	26	8
Erstickt, Erwürgt	117	13	36
Erschlagen, Erstochen	34	29	515
Erschossen	1	6	82
Vergiftet	5	7	6
Ermordet im allgemeinen angegeben	29	13	84
	233	94	731

In krimineller Hinsicht sind ferner die Angaben über den Ort, wo die Leichen der erstickten Kinder gefunden wurden, von Interesse. 21 waren in den Abort geworfen worden (einschließlich 5 Sturzgeburten), 7 wurden im Bette der Mutter, 4 in einem Schranke, je 1 auf einem Platze der Ortschaft, im Garten, im Hausflur, in der Erde vergraben entdeckt. Von den Erwürgten waren 10 von der Mutter, welche Selbstmord verübte, 3 von der wahnsinnigen Mutter getötet; 4 mal handelte es sich um Lustmord (je 2 Mädchen zwischen 5 und 10 bezw. 10 und 15 Jahren). Die neugeborenen Erschlagenen wurden meist durch Schläge auf den Kopf getötet; je eine unnatürliche Mutter schlug ihr Kind mit dem Schädel an die Wand bezw. an einen Baum. Eine andere (aus Oberschlesien) legte eine ganz besondere Roheit an den Tag, sie tötete das Kind, welches sie beim Viehhüten geboren hatte, durch Schläge mit der Hand auf den Kopf und trat dann die Leiche mit den Füßen in das Moor. Von den älteren Kindern wurde je 1 von den Eltern, dem Stiefvater, den Mitschülern mit einem Stocke, ferner durch Schläge mit einer Kartoffelhacke, mit einem Hammer, mit einer Axt, sowie mit Schlittschuhen auf den Kopf getötet. Ein Kind wurde mit einer Mistgabel erstochen, einem andern mit der Sense der Hals durchscheitten.

Endlich sind 78 Verunglückungen bekannt geworden, ohne daß sich über die Art des Unfalles etwas näheres ermitteln ließ. Hiervon betrafen 38 bezw. 40 Kinder unter und über 5 Jahren. Gehirnerschütterung kam hierbei 14 mal, Genickbruch 1 mal, Schädelbruch und andere Knochenbrüche 5 bezw. 8 mal. Rückenmarksverletzung gleichfalls 5 mal vor.

Daß auch in anderen Ländern hinsichtlich der Verunglückungen im Kindesalter ähnliche Beobachtungen gemacht werden, geht aus der Veröffentlichung des Berner Arztes v. Tscharner „Ueber die Unglücksfälle mit tödtlichem Ausgange im Kindesalter in der Schweiz während der Jahre 1891—95“, Zeitschr. f. schweizer. Statistik, 1898, S. 489—536, hervor. An der Hand der Sterbekarten des eidgenössischen statistischen Büreaus ermittelte er, daß in den genannten 5 Jahren in der Schweiz 2109 Kinder unter 15 Jahren, davon 1372 (65,0 v. H.) Knaben und 737 (35,0) Mädchen tödlich verunglückt sind. Davon standen im Alter unter 1 Jahr 114 Knaben (8,3 v. H.) und 88 Mädchen (11,9 v. H.) zwischen 1 und 5 Jahren 652 Knaben (47,5 v. H.) und 448 Mädchen (60,8 v. H.); zwischen 5 und 15 Jahren 606 Knaben (44,2 v. H.) und 201 Mädchen (27,3 v. H.). Also bezüglich der Beteiligung der Ge-

schlechter und der Altersklassen herrschen ziemlich gleiche Verhältnisse wie bei uns; dasselbe ergiebt sich hinsichtlich der Arten der Verunglückungen, wie nachstehende Uebersicht zeigt:

Art der Verunglückung	Knaben	Mädchen	zusammen	Von 100 verunglückten			(in Preußen von 100 verunglückten Knaben und Mädchen zusammen)
				Knaben	Mädchen	zusammen	
Ertrunken	506	215	721	36,9	29,2	34,1	35,6
Verbrannt	247	231	478	18,0	31,3	22,6	20,2
Ueberfahren	98	58	156	7,2	7,9	7,4	11,4
Gestürzt	210	80	290	15,3	10,9	13,8	9,0
Erstickt	106	64	170	7,7	8,7	8.1	7,5
Erschlagen	82	33	115	6,0	4,4	5,5	4,3
Vergiftet	29	21	50	2,1	2,8	2,4	2,1
Auf andere unbestimmte Art	94	35	129	6,8	4,8	6,1	9,9
Zusammen:	1372	737	2109	100,0	100,0	100,0	100,0

Durch Sturz und Verbrennung sind in der Schweiz, durch Ertrinken und Ueberfahren in Preußen mehr Kinder umgekommen.

Hier wie dort hätte bei größerer Sorgsamkeit der Eltern und sonstigen Pfleger eine verhältnismäßig nicht geringe Anzahl hoffnungsvoller Menschenleben erhalten werden können, deren Verlust nicht nur die einzelne Familie, die Angehörigen, nein, auch den Staat, das Gemeinwesen, trifft. „Bedenken wir, was alles aus dieser zu Grabe getragenen Knospe hätte werden können, so beschleicht uns Wehmut, und Kummer und Mitleid treten an uns heran, wenn wir uns die Leiden und Todesqualen vor Augen halten, die diese Kleinen größtenteils unverschuldet erlitten haben [1]“. Dabei muß man sich gegenwärtig halten, daß die Zahl der Unfälle, welche, wenn auch nicht den sofortigen Tod, so doch vorübergehendes oder andauerndes Siechtum zur Folge haben, noch bei weitem größer ist. Wenn sich nun auch derartige Verunglückungen nicht werden ganz vermeiden lassen, so dürfte wohl durch immer erneuten Hinweis auf die verderblichen Folgen häufig zu beobachtender Fahrlässigkeiten, wie der Verwendung von Petroleum beim Feueranmachen, der sorglosen Aufbewahrung von Giften, des unvorsichtigen Umgehens mit geladenen Gewehren u. dergl., eine wesentliche Einschränkung zu erzielen sein. Besonders würde sich gelegentliche Belehrung in den Schulen als nützlich erweisen. Auch sollten diese sich der Förderung des Schwimmunterrichtes energischer als bisher annehmen, sowohl um die Häufigkeit des Ertrinkungstodes zu vermindern als auch aus Rücksichten der Gesundheitspflege. Dringend erscheint es endlich geboten, für eine bessere Beaufsichtigung der Kinder der ärmeren Klassen, deren Eltern es häufig für die nötige Abwartung an Zeit fehlt, durch an Zahl und Verteilung dem Bedürfnisse entsprechende Errichtung von Krippen und Kleinkinderbewahranstalten Sorge zu tragen.

1) v. Tscharner, a. a. O.

IV.

Die Zersplitterung des Grund und Bodens im Kreise Meisenheim.

Von C. Schlenther, Referendar.

Die folgende kleine Arbeit beruht in der Hauptsache auf dem amtlichen Material, welches sich in den Akten des Königlichen Landratsamts, des Amtsgerichts und des Katasteramts zu Meisenheim, die mir zu diesem Zweck freundlichst zur Verfügung gestellt worden waren, vorfand; doch glaubte ich auch persönliche Beobachtungen, soweit mir meine bisherige amtliche Thätigkeit dazu Gelegenheit bot, nicht unerwähnt lassen zu sollen.

Der heutige Kreis Meisenheim gehört zum Regierungsbezirk Coblenz und liegt zwischen dem Mittellauf der Nahe und einem ihrer Nebenflüsse, dem Glan. Im Jahre 1866 wurde der Kreis von Hessen-Darmstadt an Preußen abgetreten, nachdem jenes seinerseits durch Erbgang von dem Anfang 1866 ausgestorbenen landgräflich hessen-homburgischen Hause in den Besitz des damaligen Oberamts gekommen war. Diese Vergangenheit sicherte dem Kreise trotz seiner Kleinheit — 176 qkm mit 13631 Einwohnern (nach der letzten Volkszählung von 1895), welche sich auf 25 Landgemeinden in drei Bürgermeistereien verteilen — das Fortbestehen als selbständiger Verwaltungsbezirk.

Der Boden ist hügelig und im allgemeinen ertragreich. Die Kreiseingesessenen sind meist kleine und mittlere Bauern. Grundbesitz von mehr als 10 Hektar kann schon als ungewöhnlich bezeichnet werden. Größere Grundbesitzer giebt es außer dem Forstfiscus überhaupt nicht. Handwerker sind in der dem Bedürfnisse der Bevölkerung entsprechenden Anzahl vorhanden. Industrielle Betriebe finden sich im Kreise außer einer größeren Bierbrauerei und seit September 1899 einer Mälzerei-Aktiengesellschaft nicht. Zwei größere sowie verschiedene mittlere und kleine Steinbruchunternehmen suchen den ziemlich erheblichen Reichtum des Bodens an guten Sandsteinen und Basalten auszubeuten. Der Einfluß der schon 1872 erhofften, seit etwa 4 Jahren in Betrieb befindlichen Glanthalbahn auf die industrielle Entwickelung läßt sich bei der Kürze des in Betracht kommenden Zeitraumes noch nicht übersehen. Noch weniger läßt sich ermessen, ob die über Meisenheim zu führende directe Bahnverbindung zwischen Mainz und Saarbrücken

günstig auf Handel und Verkehr im Kreise wirken wird. Sowohl die Bahn Bingerbrück-Saarbrücken, als die Glanthalbahn und die projectierte Bahn Mainz-Saarbrücken führen an der Kreisgrenze entlang und berühren nur wenige besonders bevorzugte Ortschaften. Der Nutzen dieser Bahnen für den ganzen Kreis muß deshalb nicht zu hoch veranschlagt werden.

Wenn man hört, daß in den Thälern der Nahe und des Glan, wohl auch in einzelnen Seitenthälern, für Ackerland Preise gefordert und bezahlt werden — 3000 ja 4000 Mk. pro Hektar sind durchaus keine Seltenheit — die hinter den Preisen für Baugrundstücke in größeren Städten wenig oder gar nicht zurückstehen, so sollte man großen Wohlstand bei den Landwirten des Kreises voraussetzen. Dem ist aber nicht so. Trotzdem die Landwirte anspruchslos leben und sich redlich abmühen, gelingt es ihnen doch nur mit Anstrengung sich über Wasser zu halten.

Die Gründe für diese Erscheinung sind einmal gerade in diesen übertrieben hohen Bodenpreisen zu suchen, die sich eigentlich nur bei Spatenkultur noch annehmbar verzinsen können, ferner in der großen Verschiedenheit des Bodens auf den Höhen und den Abhängen gegenüber dem Boden in den Thälern, welche bewirkt, daß für Grundstücke in Höhenlage ebenso lächerlich niedrige Preise bezahlt werden, wie hohe in den Thallagen. Ein Notar erzählte mir, er habe bei einer Versteigerung ein Grundstück von etwa 50 qm, als „Weingarten“ bezeichnet, für 50 Pf. zugeschlagen. Dazu kommt das stetige Steigen der Arbeitslöhne, der trotzdem vorhandene Mangel an ländlichen Arbeitern, der sich auch in dieser Gegend schon stark fühlbar macht, und die ausländische Konkurrenz. Vor allem aber ist die schwierige Lage der Landwirte des Kreises in der Parzellierung des Grundbesitzes begründet, welche dieselben an rationeller Bewirtschaftung hindert, dagegen unnötige Verschwendung von Zeit und Arbeitskraft verursacht.

Diese Zersplitterung des Grund und Bodens ist hauptsächlich durch den in der ganzen Gegend üblichen Erbteilungsmodus veranlaßt, wonach das elterliche Besitztum den Kindern möglichst zu gleichen Teilen zugewendet wird. Da bei der großen Verschiedenheit des Bodens Eltern und Kinder darauf sehen, daß alle Kinder von jeder Bodenklasse ein Stück erhalten, so wird besonders das gute Land fortdauernd zerteilt. Die große Anhänglichkeit der Bevölkerung an ihre heimatliche Scholle bewirkt ferner, dass sich nur selten eins der Kinder dazu versteht, statt des Grundbesitzes eine Geldabfindung anzunehmen. Auch würde die Durchführung einer solchen Abfindung in weitaus den meisten Fällen auf große Schwierigkeiten stoßen, wenn nicht ganz unmöglich sein, da bares Geld nur wenig vorhanden und das Verständnis für Realkredit, wie sogleich näher darzulegen sein wird, höchst mangelhaft ist.

Aus diesen Gründen hat sich die Zersplitterung des Grundbesitzes von Jahr zu Jahr gesteigert und ist gegenwärtig auf einer Höhe angelangt, für die im Osten unserer Monarchie jeder Maßstab fehlt, die aber auch in der Rheinprovinz wohl nur auf den Höhen der Eifel erreicht und vielleicht noch übertroffen wird. Zur Veranschaulichung diene die folgende Tabelle.

Bürgermeisterei	Fläche 1898/99			Parzellenzahl								
	ha	ar	qm	1872	1881/82	1884/85	1889/90	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/00
Meisenheim	6 092	03	08	—	34 117	34 553	35 188	35 856	36 085	36 177	36 219	36 263
Becherbach	4 910	53	56	—	44 101	44 411	44 753	45 017	45 040	45 060	45 072	45 076
Meddersheim	6 630	20	74	—	47 447	48 071	48 737	49 290	49 343	49 389	49 419	49 462
Kreis	17 632	77	38	110 000	125 665	127 035	128 678	130 163	130 468	130 626	130 710	130 801

Hiernach beträgt die Steigerung der Parzellenzahl in 27 Jahren rund 21 000 Parzellen! Im einzelnen weist die geringste Parzellierung heute die Bürgermeisterei Meisenheim auf mit etwa 6 Parzellen auf den Hektar, die stärkste die Bürgermeisterei Becherbach, wo der Hektar durchschnittlich in über 9 Parzellen geteilt ist.

Aus der Tabelle ist jedoch nicht ersichtlich, wie weit im Einzelnen die Parzellierung geht; auch giebt sie keinen Aufschluß über den Anteil, den die Staatswaldungen, die sonstigen steuerfreien Flächen, wie die Wege, vor allem aber die Hofräume und Hausgärten an der Parzellenzahl haben. Erst nach Aussonderung aller dieser Kategorien kann man sich ein richtiges Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse im Kreise machen. Demgemäß zeigt die folgende Tabelle die Steigerung der Zahl der ertragfähigen Parzellen in Privatbesitz unter Einschluß des Gemeindebesitzes.

Bürgermeisterei	Ertragfähige Parzellen in Privatbesitz incl. Gemeinland.						
	1881/82	1884/85	1889/90	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99
Meisenheim	30 816	31 212	31 821	32 245	32 440	32 526	32 536
Becherbach	41 996	42 275	42 606	42 796	42 805	42 812	42 810
Meddersheim	44 718	45 248	45 875	46 031	46 062	46 099	46 106
Kreis	117 530	118 735	120 302	121 072	121 307	121 437	121 452

Es ergiebt sich daraus die Thatsache, daß gerade die ertragfähigen Parzellen am meisten von der Zersplitterung betroffen werden; doch ist hier das Gemeindeland, welches mitunter einen nicht unbeträchtlichen Teil der ganzen Gemarkung umfaßt, noch mitgerechnet. Der Besitz der Gemeinden ist jedoch zum größten Teil im Zusammenhang geblieben und nicht parzelliert worden, so daß die weitaus überwiegende Masse der Parzellen sich im Besitz von Privatpersonen befindet. Dies ergiebt sich aus Spalte 3 der folgenden Tabelle, welche dazu bestimmt ist, einige Einzelheiten darüber zu geben, wie weit inzwischen die Parzellierung vorgeschritten ist. Dieselben sind teilweise den Flurbüchern entnommen, welche zur Zeit der Anlegung des Grundbuchs aufgestellt worden waren. Die Grundbuchanlegung vollzog sich in den Jahren 1889—1893. Wo es angängig war, sind die Zahlen für das Etatsjahr 1900 (1899—1900) zum Vergleich danebengestellt. Zu Spalte 15 muß bemerkt werden, daß diese Zahlen auf den Steuerveranlagungslisten beruhen, daher einerseits solche Besitzer, die gemeinschaftlich dasselbe Besitztum

bewirtschaften, jeder für sich gezählt sind, andererseits solche, die in mehreren Gemeindebezirken des Kreises Grundbesitz bewirtschaften — sogenannte Forensen — in jeder dieser Gemeinden als Besitzer rechnen. Ferner darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Angaben in Spalte 7 und 10 nur mit Vorsicht verwertet werden können, weil Aenderungen in der Bebauung weder vom Katasteramt vermerkt, noch in den Flurbüchern oder dem Grundbuch eingetragen werden. Allerdings dürfte bei der überaus geringen Bauthätigkeit im Kreise es nicht wahrscheinlich sein, daß eine erhebliche Anzahl von bisher ertragfähigen Parzellen seit Anlegung des Grundbuchs zu „Hofräumen“ und „Hausgärten geworden ist. Ebenso ungenau ist die Angabe des Jahresberichts des Kreisausschusses von 1896/97, wonach im Kreise ca. 5000 ha Holzungen, 1600 ha Wiesen und 9700 ha Ackerland vorhanden sind.

1.	2.		3.	4.				5.		6.	7.		8.			9.	
Bürgermeisterei	Fläche der ertragfähigen Parzellen in Privatbesitz exkl. Gemeindeland. 1899/1900		Zahl derselben. 1899/1900	Durchschnittliche Größe der Parzellen (insgesamt)				Durchschnittliche Größe der ertragf. Parzellen in Privatbes. exkl. Gde.-Ld. 1899/1900		Zahl der Parzellen von über 1 ha Größe. Bei Anlegung des Grundbuchs. 1889/1893	Kulturart dieser Parzellen		Gesamtfläche dieser Parzellen			Zahl der Parzellen von weniger als 1 ArGröße 1889/93	
				bei Anlegung d. Grundbuchs 1889/1893		1899/1900					Acker und Wiese	Holzung				inkl.	exkl. Hofräume Hausgärten, Wege etc.
	ha	ar		ar	qm	ar	qm	ar	qm				ha	ar	qm		
Meisenheim	4 927	95	32 122			16	79	15	34	243	87	103	1011	31	02	1547	625
Becherbach	3 123	10	42 147			10	89	7	41	192	33	136	1564	05	81	3119	2646
Meddersheim	4 788	71	45 865			13	43	10	50	188	47	96	1431	67	08	2395	1822
Kreis	12 839	76	119 865	13	87	13	48	10	71	623	167	335	4007	03	91	7061	5093
Gemeinde.																	
Meisenheim	946	66	4 371	20	63	19	45	21	70	104	47	29	193	90	36	434	105
Becherbach	527	70	8 139	9	64	9	72	6	50	31	4	22	253	50	02	391	319
Bärenbach	266	27	5 147	10	48	10	23	5	20	30	8	18	251	80	29	415	397
Heimberg	214	20	3 989	8	97	8	92	5	40	2	—	2	139	92	76	420	336
Krebsweiler	323	92	5 922	8	53	8	50	5	50	19	4	14	176	90	—	955	941
Merxheim	1343	60	11 385	14	19	13	90	11	80	67	10	46	305	51	10	445	276
Limbach	592	98	7 487	10	09	11	56	7	90	48	4	35	256	01	29	383	291

Der Wald besteht nur ausnahmsweise aus Hochwald; der weitaus größte Teil aus Eichenschälwald, sogenannte „Lohhecken“. Die rationelle Ausnutzung der Wiesenfläche ist in einzelnen Gemeinden von Wiesengenossenschaften in die Hand genommen worden, doch könnten noch mehrere Gemeinden ihre Wasserkraft zu geeigneter Wiesenbewässerung verwenden. Das Ackerland, für dessen Bebauung in einzelnen Gemeinden noch heute strenger Flurzwang herrscht, wird gewöhnlich mit Getreide,

Kartoffeln und, in den guten Lagen, mit Futterrüben bestellt. Ziemlich viel sieht man Topinambur- und Hanfpflanzungen. Im Thal der Nahe wurde bis vor Kurzem auch Tabak gebaut, doch scheint die Steuer den Anbau unrentabel gemacht zu haben. Der Weinbau nimmt im Kreise langsam aber stetig ab.

Die Bestellung des Feldes geschieht meist mit dem Ochsengespann; von den kleinen Landwirten werden auch die Kühe zum Ziehen verwendet, Pferde dagegen nur von den Wohlhabensten gehalten. Nach einer Zählung vom 1. Dezember 1897 [1]) waren im Kreise 891 Pferde, 10 238 Stück Rindvieh, 3791 Schweine, 1148 Ziegen, zusammen 16 068 Stück Vieh vorhanden; dabei hatten von 2831 Haushaltungen in 2569 Häusern 2429 Haushaltungen Viehstand. Auf eine Haushaltung mit Viehstand kam sonach 6,61 Stück Vieh. Es ist eine Erscheinung,

10. Kulturart dieser Parzellen.			11.	12. Fläche derselben		13.	14.	15.	16.	17.	18. Zahl der Parzellen überhaupt		19. Gesamtfläche bei Anlegung des Grundbuches		
Acker und Holzung	Wiese	Weinberg	Zahl der Parzellen von weniger als 10 qm Größe 1889/93 exkl. Hofr., Hausgärt., Wegen etc.	ar	qm	Zahl der Hofräume 1899/1900	Zahl der ertraglosen Parzellen öffentlichen Wege, Bäche etc. 1899/1900	Zahl der Grundbesitzer 1899/1900	Auf 1 Grundbesitzer kommen Parzellen	Einwohnerzahl nach der Volkszählung von 1895.	1889/1893	1899/1900	ha	ar	qm
327	72	5	37	3	82	2461	1089	1738[2])	20,9	5 979					
632	758	1003	27	1	80	1173	999	768	58,7	3 022					
630	135	269	59	3	9	1922	985	1180	41,9	4 630					
1589	945	1277	123	8	71	5556	3073	3686	35,5	13 631					
26	4	—	5	—	27	650	202	588[3])	9,1	1738	5 036	5 345	1039	62	56
94	135	28	—	—	—	162	175	127	67,8	490	8 709	8 626	839	21	58
61	160	93	3	—	17	123	103	81	67,4	326	5 385	5 466	559	05	35
100	50	170	2	—	11	78	71	41	102,5	162	4 171	4 203	375	08	01
99	44	715	—	—	—	107	165	66	94,9	261	6 237	6 257	532	16	80
177	25	12	15	—	67	490	202	311	39,6	1299	12 092	12 328	1715	56	13
131	159	—	2	—	10	135	176	114	69,9	403	8 445	7 965	920	68	90

die sich auch in der Umgegend, wie im oldenburgischen Fürstentum Birkenfeld, wiederholt, daß sich Familien Vieh, sogar Großvieh, halten, ohne einen Ar ertragsfähigen Grund und Bodens zu besitzen.

1) Mitgeteilt im Jahresberichte des Kreisausschusses für das Etatsjahr 1897/98.
2) Darunter 402 Forensen.
3) Darunter 345 Forensen.

Pferdezucht findet sich im Kreise nicht; auch dürfte das Terrain sich dazu wenig eignen.

Hinsichtlich des Rindviehs beginnt man anzuerkennen, daß die heimische Glanrasse den Zwecken der Landwirtschaft im Kreise am besten entspricht und achtet mehr wie früher auf Reinhaltung der Rasse. Schafe finden sich in nennenswerter Anzahl nur in der Stadt Meisenheim selbst und auch die dort vorhandenen Tiere sind nicht in Händen von Landwirten, sondern von Händlern.

Leider verstehen sich die Landwirte nicht dazu, sich mehr mit Schweinezucht zu befassen, um sich dadurch von den Händlern zu emanzipieren, die nur zu häufig durch Einschleppung der Schweineseuche die Landwirte empfindlich schädigen. Es scheint indes, daß die mit der Zucht verbundenen vielfachen Unbequemlichkeiten, zumal von den Frauen, zu sehr gescheut werden [1]).

Die Bewirtschaftung des Grundbesitzes übernehmen gewöhnlich die Familienmitglieder gemeinschaftlich. Ist der Besitz dazu zu ausgedehnt oder namentlich zu stark parzelliert, oder erfordern sonstige Verhältnisse die Hinzunahme fremder Arbeitskräfte, so haben die Landwirte unter einem schon recht empfindlich gewordenen Arbeitermangel zu leiden.

In scheinbarem Widerspruch damit steht die Thatsache, daß zur Berechnung des Krankengeldes (§§ 6, 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{15.\ \text{Juni}\ 1883}{10.\ \text{April}\ 1892}$) als Normaltagelohn für ländliche Arbeiter 1,80 M. (Stadt Meisenheim) und 1,50 M. (für den übrigen Kreis) festgesetzt ist. Da aber die Landwirte nur mit Anstrengung selbst diese geringen Sätze für ihre Arbeiter aufzubringen vermögen, ist es begreiflich, daß die Tagelöhner lieber im Steinbruch oder in den Fabriken der nahegelegenen Städte Kirn und Sobernheim arbeiten, wo sie 4 M. täglich verdienen können.

Das koupierte Terrain verbietet vielfach geradezu die Anwendung landwirtschaftlicher Maschinen, welche es ermöglichen würden, die Beschäftigung ländlicher Arbeiter einzuschränken. Da aber, wo die Maschinen mit Vorteil verwendet werden könnten, in den Thälern, sind sie infolge der Parzellierung unrentabel.

Zu den bisher erörterten Schwierigkeiten, mit denen die Landwirte des Kreises zu kämpfen haben, treten noch die unglücklichen Kreditverhältnisse hinzu.

Die landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften des Kreises suchen zwar mit entschiedenem Erfolge ihren Mitgliedern billig gutes Saatgut etc. zu verschaffen; die sich erfreulicher Weise stetig mehrenden „Spar- und Darlehnskassenvereine“, durchweg Raiffeisenvereine, entfalten eine segensreiche Thätigkeit; aber für eigentlichen Realkredit ist, wie schon angedeutet, nur wenig Verständnis vorhanden.

Schon zur Aufnahme von Geld auf Personalkredit wenden sich die

---

1) Auch mag der Mangel guter Zuchteber, der vom landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen hervorgehoben wurde, die Landwirte des Kreises abgeschreckt haben.

Landwirte in den wenigsten Fällen an die Darlehnskassenvereine, weil sie das Bekanntwerden ihrer Schulden fürchten, sondern sie gehen zu den verschiedensten Geldgebern, und müssen sich dann meist sehr drückenden Bedingungen unterwerfen. So war bis vor kurzem es allgemein üblich, daß die gegen Schuldschein und Bürgschaft entliehenen Summen mit 6 Proz. verzinst werden mußten, bis der Landrat in einer Bekanntmachung darauf aufmerksam machte, daß das Geld anderswo billiger zu haben sei. Ganz selbstverständlich ist es, die sogenannte Zwangsvollstreckungsklausel in den Schuldschein aufzunehmen, wonach sich Schuldner und Bürge der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde im Falle der Säumnis unterwerfen. In den meisten Fällen verlangen die Geldgeber jedoch die Bestellung einer Hypothek, und hierin liegt die Verquickung von Personal- und Realkredit, die nur aus einem mangelnden Verständnis für das Wesen des Realkredits zu erklären ist.

Wenn man als Veranlassungen, die den Landwirten zur Inanspruchnahme des Realkredits bestimmen können, annimmt [1])

1) Ankauf des Grund und Bodens

2) Bauten, Meliorationen, Hebung des Inventars und als Zweck der hypothekarischen Belastung möglichst niedrige Zinsen, längere Kreditirung unter möglichst ausgedehnter Kündigungsfrist, so wird man den hypothekarischen Belastungen der Grundstücke des Kreises Meisenheim, wenn auch nicht immer die Veranlassung, so doch fast stets den Zweck absprechen müssen.

Das ergiebt sich auch aus der Thatsache, daß die Landesbank für die Rheinprovinz von den Landwirten des Kreises überhaupt nicht, die „Spar- und Darlehnskasse des Kreises Kreuznach“ und die „städtische Spar- und Darlehnskasse zu Meisenheim“ nur verhältnismäßig wenig in Anspruch genommen werden. Als Grund dafür wird angeführt, daß die Landesbank die Bedingung stelle, die Hypothek müsse auf sämtliche Grundstücke eingetragen werden. Man befürchtet eben, im Falle der Säumnis durch die „sofortige Zwangsvollstreckung“ Haus und Hof zu verlieren, unterwirft sich jedoch ohne Murren dem privaten Geldgeber gegenüber noch härteren Bedingungen.

Was zunächst die Höhe der Belastungen angeht, so läßt sich dieselbe einigermaßen aus folgender Zusammenstellung ersehen.

(Siehe Tabelle auf S. 244.)

Wenn sich auch aus diesen Zahlen die absolute Höhe der Belastungen nicht erkennen läßt, da die bezüglichen Zahlen für das Jahr 1895/96 nicht zu finden waren, und außerdem keine Angaben darüber gemacht werden konnten, welche Summen bis zur vollendeten Auslegung des Grundbuchs bei dem bisherigen Hypothekenamt in Simmern eingetragen waren, so darf doch behauptet werden, daß die Belastung durchschnittlich nicht als zu hoch anzusehen ist.

---

1) Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie, II. Teil, 1. Aufl., S. 18.

Jahr		städtische [1]) Bezirke	ländliche Bezirke	Höchster Betrag einer Eintragung	Niedrigster Betrag einer Eintragung
1893/94	eingetragen	17 700 M.	124 300 M.	15 800 M.	15 M.
	gelöscht	10 900 „	26 600 „		
1894/95	eingetragen	87 500 „	149 100 „	30 000 „	6 „
	gelöscht	10 500 „	36 200 „		
1896/97	eingetragen	99 500 „	116 200 „	15 000 „	13 „
	gelöscht	10 700 „	57 600 „		
1897/98	eingetragen	98 000 „	144 600 „	7 500 „	14 „
	gelöscht	82 500 „	79 100 „		
1898/99	eingetragen	41 500 „	155 400 „	7 000 „	12 „
	gelöscht	21 900 „	95 400 „		
1899/1900	eingetragen	131 200 „	112 350 „	110 000 „	12 „
	gelöscht	106 600 „	44 000 „		

Denn im allgemeinen dürfte die Annahme zutreffend sein, daß verhältnismäßig wenig Landwirte Darlehen auf Hypotheken aufgenommen haben.

Da aber, wo sich solche Belastungen überhaupt finden, sind sie in der Regel so hoch, daß es unbegreiflich erscheint, wie diese Grundbesitzer derartige Summen noch verzinsen können: So hat ein Wirt in einem größeren Dorfe des Kreises ein Haus zum Preise von 16 500 M. gekauft; davon zahlte er nur 3500 M. an, übernahm für etwa 5000 M. schon auf dem Hause ruhende Lasten und ließ den Rest von etwa 8000 M. ebenfalls als Hypothek eintragen, so daß nunmehr das Haus mit einer Summe belastet ist, die mehr als $^3/_4$ seines Wertes beträgt. Es ist kaum denkbar, daß die Zinsen dieser Hypothekenlast, durchweg 5 Proz., fortdauernd aufgebracht werden können und der Familie des Besitzers noch genug zum Leben bleibt.

Der Fall ist ein krasses Beispiel einerseits für den Leichtsinn, mit dem die Landwirte des Kreises — und der näheren Umgegend — ohne genügenden Kapitalrückhalt sich in Unternehmen stürzen, andererseits aber auch für die Leichtigkeit, mit der — natürlich gegen ausreichende Sicherheit — denselben Privatkapital zur Verfügung gestellt wird.

Aber gerade die Bedingungen, unter denen sie, allerdings jederzeit, Kapital von Privatpersonen aufnehmen können, deuten darauf hin, daß auch die Geldgeber über das Wesen des Realkredits sich im Unklaren befinden.

Jeder Landwirt, der gegen Bestellung einer Hypothek Geld aufnehmen will, muß sich folgenden Bedingungen unterwerfen, die stereotyp in jeder notariellen Hypothekenbestellungsurkunde wiederkehren: Die Kündigungsfrist beträgt meist 3 Monate; das ganze Kapital wird aber sofort einforderbar, wenn

a) die Gebäude nicht ordnungsmäßig gegen Feuer versichert gehalten;

b) die verpfändeten Grundstücke ohne Einwilligung des dinglich Berechtigten veräußert werden;

---

1) d. h. in der „Stadt“ Meisenheim allein.

c) der Grundbesitzer einmal länger als 4 Wochen mit den Zinszahlungen in Rückstand bleibt!!

Außerdem unterwirft sich der Eigentümer der belasteten Grundstücke der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Hypothekenbestellungsurkunde und zwar — dieser Zusatz wird erst seit Einführung des neuen Rechts gemacht — nicht nur für sich, sondern auch für den jeweiligen Eigentümer der belasteten Grundstücke!

Selbst beim Verkauf von Grundstücken der Eltern an ihre Kinder als „Voraus auf die Erbschaft“ sind diese Bedingungen gang und gäbe. Die Eltern belasten die Kinder, welche das Haus übernehmen, meist noch recht erheblich dadurch, daß sie sich ein unentgeltliches Wohnungs- und Nutzungsrecht auf Lebenszeit vorbehalten.

Der Kaufpreis von Grundstücken ist, wenn es sich um größere Summen handelt, gewöhnlich in drei gleichen Teilen zu Martini (11. November) dreier aufeinander folgender Jahre, ohne Zinsen, aber mit 5 Proz. Verzugszinsen vom Verfalltage ab zu zahlen.

Man sollte denken, daß die Landwirte selbst zu der Ueberzeugung kommen müßten, daß Bedingungen, wie die eben angeführten, unmöglich einen gesunden Realkredit schaffen können und daß sie selbst danach streben müßten, aus diesen Zuständen herauszukommen, die ein wirkliches Aufblühen der Landwirtschaft von vornherein untergraben. Aber sie scheinen hauptsächlich Wert darauf zu legen möglichst jederzeit und vor allen Dingen mehr Geld zu erhalten, als sie streng genommen aufnehmen dürften, wenn sie vorwärts kommen wollen. Die Geldgeber andererseits sind nur darauf bedacht, ihr Geld möglichst hoch zu verzinsen, geben deshalb auch Leuten, deren Kreditwürdigkeit sie nicht genug kennen, mehr Geld als sie vielleicht bei genauer Kenntnis der Sachlage geben würden und sichern sich auf alle Fälle durch die oben dargestellten Bedingungen.

Inzwischen haben sich jene Bedingungen so eingebürgert, daß selbst Leute, die sehr viel billiger anderswo Geld erhalten könnten, gar nicht daran denken, sich gegen die im Kreise nun einmal üblichen zu sträuben.

Die Notare, die als die gegebenen Vertrauenspersonen bei derartigen Geschäften sehr wohl ihren nicht zu unterschätzenden Einfluß dahin geltend machen könnten, daß den reellen Landwirten nicht solche exorbitanten Bedingungen auferlegt werden, hüten sich, falls sie sich zu solchen Belehrungen überhaupt berufen fühlen, den Landwirten oder den Geldgebern ihre Meinung zu äußern, um nicht ihre Kundschaft zu verlieren.

So wird denn voraussichtlich auch weiterhin die Landwirtschaft des Kreises an diesen unglücklichen Kreditverhältnissen kranken, und es hat auch nicht den Anschein, als ob das neue Recht nach dieser Richtung eine Besserung zu veranlassen imstande ist.

Dagegen hat der 1. Januar 1900 insofern eine nicht unwesentliche Verbesserung gebracht als der neue § 866 Abs. 3 C.P.O. vorschreibt, daß eine Sicherungshypothek auf Grund eines Vollstreckungsbefehls über-

haupt nicht, auf Grund eines sonstigen Schuldtitels nur für Beträge über 300 M. eingetragen werden darf.

Bisher wurden sehr viele „Hypotheken" auf Grund rechtskräftiger Vollstreckungsbefehle, rechtskräftiger Versäumnisurteile u. dergl. eingetragen. Es steht zu hoffen, daß die Zahl solcher Eintragungen sich in Zukunft nicht unerheblich vermindern wird, abgesehen davon, daß nunmehr auf derartige Schuldtitel nur Sicherungshypotheken, nicht aber gewöhnliche Hypotheken zulässig sind.

Denn, wie aus der letzten Spalte der vorstehenden Tabelle ersichtlich sein dürfte, finden sich unter den hypothekarischen Eintragungen Summen, deren Geringfügigkeit schon mit dem Zweck der Eintragung in schroffem Widerspruch steht.

Eine Verminderung solcher Eintragungen ist aber auch aus dem Gesichtspunkt freudig zu begrüßen, als Hypotheken auf Grund von Schuldtiteln, wie Vollstreckungsbefehle und Versäumnisurteile schon durch diese Grundlage beweisen, daß sie nicht als Realkredit gedacht sind, sondern nur eine Realisierung des Personalkredits darstellen.

Die Geringfügigkeit dieser „Hypotheken" bringt aber noch einen weiteren Uebelstand mit sich, der vielleicht am deutlichsten aus folgendem Beispiel ersichtlich ist.

Ich habe eine Eintragung über 15 M. zu Gesicht bekommen, bei der der Gläubiger vorsichtiger Weise beantragt hatte, „für eventuelle Kosten und weitere Kosten (der Zwangsbeitreibung) noch 25 M. einzutragen", was auch geschah. Die Eintragung lautete demgemäß auf 15 M. Hauptsumme und 25 M. Kosten und weitere Kosten, die dem Gläubiger noch gar nicht erwachsen waren.

Durch § 1118 B.G.B. ist für den heutigen Rechtszustand unzweifelhaft festgestellt, daß das belastete Grundstück auch für die Kosten der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung kraft der Hypothek haftet. Ein Zweifel, den augenscheinlich der Gläubiger und wohl auch der eintragende Grundbuchrichter gehegt hatten, ob nach bisherigem Recht das Grundstück ohne weiteres für derartige Kosten haftet, kann heute nicht mehr auftreten. Aber es ist klar, daß schon die Möglichkeit, die Kosten der Beitreibung könnten in solcher Weise, wie von dem Gläubiger — nicht ohne Grund — angenommen wurde, die Hauptsumme übersteigen, mit dem Wesen des Realkredits unvereinbar ist.

Aus allen diesen Gründen, zu denen noch die nicht unbedeutende Entlastung des Grundbuchamts hinzutritt, ist die Neuerung für die Landwirtschaft des Kreises Meisenheim als sehr segensreich zu bezeichnen. Es gelingt auf diese Weise vielleicht das Verständnis für Realkredit anzubahnen.

Ob allerdings die Einrichtung der Sicherungshypothek, im Gegensatz zur gewöhnlichen Hypothek, zur Konsolidierung des landwirtschaftlichen Kredits im Kreise beitragen wird, ist mir durch eine Bemerkung eines dort sehr einflußreichen Rechtsanwalts zweifelhaft geworden, welcher mir sagte, er werde seinen Klienten, welche auf Grund eines Versäumnisurteils oder dergl. Befriedigung verlangten, Landwirten gegenüber niemals

raten, eine Sicherungshypothek eintragen zu lassen, selbst wenn es zulässig wäre, sondern er würde stets auf Grund § 866 Abs. 1 C.P.O. Zwangsversteigerung beantragen. Vielleicht aber würde ein solches Vorgehen, wenn es auch eine Anzahl Landwirte um Haus und Hof bringen kann, schließlich nicht unwesentlich dazu beitragen, das dieselben hinsichtlich der Verpflichtungen, die sie eingehen, vorsichtiger werden, und damit rückwirkend eine Verbesserung ihres Kredits herbeiführen.

Es kann übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß unter den eingetragenen Hypothekengläubigern sich nicht selten Gerichtskassen mit Summen oft weit unter 300 M. befinden. Allerdings dürfen diese nach einer Anordnung der Justizverwaltung nicht selbständig im Zwangswege vorgehen, sondern können sich nur einem anderen betreibenden Gläubiger anschließen.

Die Zahl der Zwangsversteigerungen in Grundstücke schwankt. Im Jahre 1898 wurde nur eine einzige beantragt und durchgeführt, während im Jahre 1899 6 Einleitungsbeschlüsse ergingen. Von diesen erledigten sich 4 durch Zurücknahme des Antrages. Bei einem dieser Fälle dürften die näheren Umstände von weitergehendem Interesse sein. Es handelte sich um eine Forderung von 30 M., die an 3. Stelle hinter zusammen 240 M. stand, für welche ein Hausgrundstück von einem katastermäßigen Wert von 900 M. verhaftet war. Der Schuldner that nichts, um die Zwangsvollstreckung abzuwenden. Er ließ das Verfahren seinen allerdings langsamen Gang gehen und erst eine Stunde vor dem angesetzten Versteigerungstermin traf die Nachricht des betreibenden Gläubigers ein, daß er befriedigt sei und seinen Antrag zurückziehe!

Durch die geschilderten eigenartigen und verwickelten Verhältnisse des Grundbesitzes ist der Grundbuchverkehr sehr erschwert. Wenn auch vollständige Derelinquierungen von Grundstücken, wie sie in der Eifel nicht selten und auch in dem benachbarten Amtsgerichtsbezirk Grumbach, Kreis St. Wendel, vorkommen sollen, bisher nicht beobachtet worden sind, so ist eine genaue Vermessung so kleiner Parzellen kaum möglich. Außerdem sind die Besitzer selbst durchaus nicht immer über ihren eigenen Besitz vollständig orientiert, was sich besonders bei Steuererklärungen unangenehm bemerkbar macht.

Aber auch ohne diese Nebenschwierigkeiten ist das Grundbuch oft mit verwickelten Anträgen belastet. Um ein Haus zu bauen, mußte in einem Orte des Kreises der Bauherr 5 oder 6 Parzellen kaufen, von denen einige mit Gebäuden bestanden waren. Er hatte alle bis auf eine erworben, nur der Besitzer eines baufälligen Stalles weigerte sich entschieden denselben zu verkaufen und stellte enorme Forderungen. Obwohl dieser Stall gerade in der Mitte der zum Hausbau ausersehenen Fläche lag, entschloß sich der Bauherr doch zum Bau. Er mußte, um den Stall einigermaßen zu stützen, von drei Seiten Schutzmauern aufführen, und baute sein Haus so um den Stall herum, daß die vierte freie Seite des Stalles nach dem Hof des neuen Gebäudes lag. Der Stall ragte nun durch das Erdgeschoß des neuen Hauses in dessen erstes und mit dem Giebel auch in dessen zweites Stockwerk hinein. Es lag

hier ein eigentümliches Stockwerkseigentum vor, dessen Eintragung im Grundbuch nicht geringe Schwierigkeiten machte.

Ueberblickt man die bisher angeführten Thatsachen, so kommt man mit Notwendigkeit zu der Ueberzeugung, eine gedeihliche Fortentwickelung der Landwirtschaft des Kreises nur bei Aenderung des gegenwärtigen Zustandes voraussehen zu können. Es bedarf der völligen Umgestaltung der Kreditverhältnisse und der Verhinderung weiterer Parzellierung des Grundbesitzes. Die Zusammenlegung der Grundstücke, die durch das Gesetz vom 24. Mai 1885 in der Rheinprovinz ermöglicht, und daraufhin in einer großen Anzahl von Kreisen durchgeführt worden ist, begegnet bei den Kreiseingesessenen dem schärfsten aktiven und passiven Widerstand.

Von den Einwänden, die gegen sie geltend gemacht werden, ist nur ein einziger ernsthaft in Erwägung zu ziehen: Es wird gesagt, daß infolge des im Kreis Meisenheim üblichen Erbteilungsmodus nach geraumer Zeit wieder derselbe Zustand wie heute vorhanden sein werde, man daher ganz umsonst arbeite, wenn man die Zusammenlegung durchführe. Wenn man demgegenüber nun zwar erwidern kann, daß die Vorteile der Zusammenlegung in der Zeit, bis der gegenwärtige Zustand wieder eintreten kann, schon hinreichend große seien, um ihre Kosten mehr als aufzuwiegen, wenn ferner auch schon jetzt einzelne weiterblickende Landwirte anfangen, ihr Erbe nicht mehr an alle Kinder zu gleichen Teilen zu verkaufen, so kann man doch dem Einwand eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Hat sich doch in einzelnen Gegenden der Eifel z. B. jene Befürchtung erfüllt, und geht man dort schon heute wieder den alten Zuständen infolge der Erbteilung langsam entgegen. Außerdem erscheint es mindestens fraglich, ob die Mehrzahl der Grundbesitzer des Kreises dem guten Beispiel einzelner folgen und ihren althergebrachten Erbteilungsmodus aufgegeben werden. Es ist dazu um so weniger Aussicht vorhanden, als, wie gesagt, kein Landwirt sich bisher veranlaßt gesehen hat, eine Verbesserung des landwirtschaftlichen Kredits im Kreise dadurch zu versuchen, daß er etwa das Verlangen stellt, die Klausel von der „sofortigen Zwangsvollstreckung“ aus den Hypothekenbestellungurkunden weg zu lassen, für welche vielleicht eine gewisse Berechtigung solange vorlag, als jene Unsicherheit im Immobiliarverkehr noch bestand, die aber mit der Anlegung des Grundbuchs in Meisenheim seit fast 10 Jahren beseitigt ist.

Wenn man nun als geeignetes Mittel gegen die baldige Wiederholung heutiger Zustände die gesetzliche Einführung etwa des in Westfalen geltenden Anerbenrechtes ansieht, so dürfte zu berücksichtigen sein, daß ein solches Gesetz im Kreise Meisenheim und der ganzen Umgegend wohl kaum Anhänger finden würde. Der bisherige Erbteilungsmodus ist dem Volke in Fleisch und Blut übergegangen, und es wird sich nicht eine Erbweise aufdrängen lassen wollen, die ihm im innersten Herzen fremd ist. Wenn man aber speciell zur Verbesserung der Lage des kleinen und mittleren Bauernstandes der südlichen Rheinprovinz überhaupt ein Gesetz erlassen will, so würde ein solches, das dem

innersten Empfinden gerade dieser Bauern, denen geholfen werden soll, widerspricht, seinen Zweck verfehlen.

Wohl aber würden die Beteiligten einverstanden sein, wie ich mir verschiedentlich habe bestätigen lassen, wenn das in Nassau bestehende Gesetz auch in der Rheinprovinz eingeführt würde, welches eine Minimalparzelle festsetzt — etwa $^1/_2$ preußischer Morgen für Acker- und Wiesenland, 2 Morgen für Holzungen — so daß unter dieses Minimum nicht geteilt werden dürfte. Schon dies würde von ungemeinem Nutzen sein, da im Kreise Meisenheim nur die aller wenigsten Parzellen an dieses Minimum herranreichen.

Ich muß es mir versagen, die theoretische Verwertung der hier dargestellten Thatsachen zu versuchen, hoffe aber für eine solche nützliches Material geliefert zu haben.

V.

Die Ergebnisse der Schweizer Zählung der schwachsinnigen und mit körperlichen Gebrechen behafteten Kinder im schulpflichtigen Alter.

Auf Anregung der schweizerischen pädagogischen Gesellschaften wurde im März 1897 eine Zählung der schwachsinnigen Kinder in der Schweiz vorgenommen. Dieselbe ergab, daß von 479 254 im schulpflichtigen Alter stehenden Kindern 13 155, oder auf je 1000 Kinder 27,4 in den Rahmen der Erhebung gehörten; sie verteilen sich auf folgende Gruppen:

1) Kinder, in geringerem Grade schwachsinnig	5 052
2) Kinder, in höherem Grade schwachsinnig	2 615
3) Kinder, nur mit körperlichen Leiden behaftet	1 848
4) Idioten, Taubstumme, Blinde etc., von der öffentlichen Schule ausgeschlossen	2 405
5) Verwahrloste	1 235
Zusammen	13 155

Die den Gruppen 1—3 und 5 angehörenden Kinder beteiligten sich zur Zeit der Erhebung am Primarunterricht. Der uns hier vorliegende zweite Teil des Zählungsberichtes beschäftigt sich nur mit der Gruppe 4, also mit den Kindern, die infolge hochgradigen Schwachsinns, Kretinismus, Fallsucht, Taubheit, Blindheit oder anderen Gebrechen vom Besuch der öffentlichen Schulen ausgeschlossen werden mußten. Die Zahl dieser Kinder belief sich auf 2405, von denen 1268 männlichen und 1137 weiblichen Geschlechts waren. Danach überwiegt, wenn auch nur unbedeutend, die Zahl der männlichen im ganzen und somit auch in den einzelnen Krankheitsgruppen, nur in der der Epilepsie finden sich mehr Mädchen als Knaben. Dies ist aus dem Bericht leicht zu ersehen, da man, um eine möglichst klare Uebersicht über die Verhältnisse zu gewinnen, auch bei der zweiten Erhebung die einzelnen Krankheitsformen wieder in einzelne Gruppen geschieden hat, doch bot sich dafür eine besondere Schwierigkeit in dem Umstand, daß sehr häufig ein Kind mit mehreren Gebrechen behaftet war; solche Kinder wurden dann der Gruppe zugeteilt, in die ihr Hauptgebrechen fiel. Auf diese Weise verteilen sich die 2405 Kinder, mit denen wir es hier zu thun haben, auf die 6 Gruppen wie folgt:

	Anzahl		Proz.
1) Kinder mit hochgradigem Schwachsinn, (Blödsinn)	920	oder	38,2
2) Kinder mit Kretinismus behaftet	156	„	6,5
3) Kinder an Schwerhörigkeit, Stummheit oder Taubheit leidend	889	„	37,0
4) Kinder mit halber oder vollständiger Blindheit	108	„	4,5
5) Kinder an Fallsucht leidend	129	„	5,4
6) Kinder mit anderen Gebrechen behaftet	203	„	8,4
Zusammen	2405	oder	100,0

Die weitaus verbreitetsten Gebrechen sind somit Schwachsinn und die Leiden der Gehörsorgane. Zählt man den Kretinismus noch zum Schwachsinn hinzu, so ergiebt sich eine Zahl von 44,7 Proz., also fast die Hälfte aller angeführten Krankheitsformen, die Blindheit dagegen ist nur mit 4,5, also am geringsten vertreten.

Der Bericht bringt dann eine weitere Tabelle, aus der ersichtlich, daß die mit Schwachsinn und Kretinismus behafteten Kinder am häufigsten daneben noch andere Gebrechen aufweisen. 45,6 Proz. der Kategorie der Schwachsinnigen litten noch an weiteren Krankheiten, und zwar 1,7 Proz. derselben oder 16 Kinder an noch 3 weiteren Krankheiten. 46,1 Proz. der Kretinen hatten noch andere Gebrechen.

Auf einer tabellarischen Zusammenstellung bringt der Bericht den Nachweis, daß von sämtlichen von der Schule Gebrechens halber ausgeschlossenen Kindern nur 27,8 Proz. in einer Anstalt untergebracht wurden, 65,5 Proz. dagegen im Elternhaus verblieben. Die übrigen 9,7 Proz. waren zu Verwandten oder in Kost gegeben. Diese Zahlen klingen erfreulicher, als sie thatsächlich sind, denn, wie der Bericht hervorhebt, ist es für bildungsfähige Taubstumme, Blinde etc. meistens nur von Vorteil, wenn sie in einer Anstalt untergebracht sind, in der ihre beschränkten Fähigkeiten zur höchstmöglichen Entwickelung gebracht werden, so daß sie als Erwachsene nützliche Glieder der Gesellschaft werden und auf eigenen Füßen stehen können, eine solche Ausbildung vermag das Elternhaus nicht zu geben. Wir möchten hier einfügen, daß doch z. B. Taubstumme häufig im Elternhaus wohnen und von da aus eine Taubstummenschule besuchen, in der sie in oben erwähnter Weise ausgebildet werden, ein Zeichen, daß sich unter Umständen diese tüchtige Ausbildung durchaus mit dem Wohnen im Elternhaus vereinigen läßt. — Den Schwachsinnigen, Kretinen und dergleichen wird die ihnen notwendige liebevolle Pflege wohl am besten in ihrer Familie zu teil, doch ist oft für diese eine hygienische Behandlung notwendig, die das Elternhaus, nach Auffassung des Berichtes, nur in den seltensten Fällen zu bieten vermag. Jedenfalls wäre es wünschenswert, die Zahl der Anstalten zur Aufnahme für mit Gebrechen behaftete Kinder zu erhöhen, damit alle die Kinder in denselben untergebracht werden können, die in der Familie nicht die ihnen notwendige Pflege und Ausbildung finden, augenblicklich müssen unzählige Aufnahmebegehren aus Mangel an Raum zurückgewiesen werden. Das ist um so mehr zu beklagen, als manche dieser armen Kreaturen ekelerregende Krankheitserscheinungen aufweisen und oft stark verunstaltet sind, so daß sie gewiß auch im Elternhaus nicht immer die erwünschte liebevolle Pflege finden und daher gerade die Zurückweisung dieser

Kinder wegen Ueberfüllung der Anstalten eine große Härte in sich schließt. — 73,7 Proz. aller in Anstalten untergebrachten Kinder befanden sich in Taubstummenanstalten, 6,4 Proz. in Blindenanstalten, 3 Proz. in Armen- und Waisenhäusern etc., nicht immer hatten die Kinder in der Anstalt Aufnahme finden können, die für sie am geeignetsten war.

4 Proz. der abnormen Kinder waren nach der erwähnten Tabelle Kostgebern überwiesen, sicher ein wenig geeigneter Ausweg. Natürlich sind diese verkostgeldeten Kinder meist Waisen oder Halbwaisen. Man hat durch Erhebungen festgestellt, daß 12,6 Proz. der in Frage kommenden abnormen Kinder entweder Vater oder Mutter oder beide Eltern verloren haben. Leider konnte nur für wenige Kinder der Beruf des Vaters resp. der Mutter ermittelt werden, so daß man sich darüber kein ausreichendes Urteil bilden kann. Am häufigsten ist Landwirtschaft, Viehzucht und Gartenbau als Beschäftigungszweig der Eltern dieser Kinder angegeben, dann die Berufsgruppe der Herstellung von Baustoffen und Bauten und die ungelernte Arbeit; dem Künstlerberuf gehört keines jener Eltern an.

Diese ungemein lückenhaften Ergebnisse der Zählung von 1897 brachten die schweizerischen Behörden zu der Einsicht, daß in Zukunft eine umfassendere und eingehendere Fragestellung vorgenommen werden müsse, um wirklich bedeutsame und sichere Zahlen zu erhalten. Es wurden zu diesem Zweck Verhandlungen gepflogen zwischen dem eidgenössischen Departement des Innern und dem eidgenössischen statistischen Bureau einerseits und dem schweizerischen Lehrerverein und den Erziehungsdirektionen der Kantons andererseits. Verschiedene Entwürfe von Fragebogen wurden ausgearbeitet, den betreffenden Instanzen vorgelegt und die Begutachtung der Erziehungsdirektionen der Kantons und die einer Anzahl Speziallehrer eingeholt. Schließlich kam man zu dem Resultat, die in die Schule eintretendeu, resp. die in dem betreffenden Alter stehenden Kinder in Bezug auf ihre körperlichen oder geistigen Gebrechen einer Untersuchung zu unterziehen, die vom Schularzt oder durch eine Kommission der Gemeindeschulpflege in Verbindung mit dem Lehrer vorgenommen werden sollte. Schon bei Anfang des Schuljahres 1899 sollte damit begonnen werden. E. C.

Litteratur.

II.

Karl Kautsky, Bernstein und das sozialdemokratische Programm.

(Eine Antikritik. Stuttgart 1899.)

Besprochen von Karl Diehl (Königsberg).

Nachdem wir in diesen Jahrbüchern Bernstein's Broschüre „Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie“ einer eingehenden Besprechung unterzogen haben (III. Folge Band 18, Heft 1, S. 97—116), wollen wir auch die gegen diese Schrift aus dem Marxistischen Lager erschienene Antikritik einer Würdigung unterziehen. Unsere Besprechung kann allerdings wesentlich kürzer ausfallen, als die der Bernstein'schen Publikation; denn während es sich bei letzterer um die neue Erscheinung handelt, daß ein marxistischer Oekonom sein Glaubensbekenntnis dahin abgab, daß er wesentliche Sätze der Lehre seines Meisters für falsch halte, ist Kautsky auch heute noch von der bedingungslosen Richtigkeit der Marx'schen Lehre durchdrungen. So bietet sein Standpunkt nichts Neues dar; es sind die alten Marxistischen Dogmen, die vertreten werden; in Frage kann nur kommen die Art und Weise, wie der Verf. sich mit den teilweise so scharfen Angriffen Bernstein's gegen Marx abgefunden hat.

Hierbei müssen dreierlei verschiedene Teile der Kautsky'schen Schrift unterschieden werden. Der eine Teil ist derjenige, wo Kautsky seine Hauptstärke entfaltet: er umfaßt diejenigen Partien, wo er Stellung nimmt zu Bernstein's Kritik der materialistischen Geschichtsauffassung, der Wertlehre und anderen allgemeinen theoretischen Grundlagen des Marxismus. Hier, wo Bernstein's Schrift manche schwache Seite aufweist, konnte Kautsky's Kritik am schärfsten einsetzen; zwar enthalten auch diese Kapitel des Bernstein'schen Buches höchst beachtenswerte und wichtige Ausführungen; die Kritik, die Bernstein an diesen Marx'sche Thorien übt, trifft stellenweise den Nagel auf den Kopf; aber gleichzeitig ist Bernstein's eigene sozialphilosophische und nationalökonomisch-theoretische Stellung noch so wenig geklärt und gefestigt,

er scheint mit sich selbst in diesen Grundfragen noch nicht ganz im klaren. So hat man beim Lesen dieser Partien des Bernstein'schen Buches stets den Eindruck, daß er zwar die Position des Gegners gut anzugreifen versteht, selbst aber noch nicht für genügende Deckung gesorgt hat. So allein läßt sich nur das halbe Entgegenkommen erklären, das Bernstein immer noch diesen Marxistischen Dogmen gegenüber zeigt: er bekämpft zwar die materialistische Geschichtsauffassung, hängt ihr aber doch teilweise an, er kritisiert die Marx'sche Wertlehre, ist aber selbst noch ein halber Anhänger derselben, er ruft zwar „Zurück auf Kant“ oder „Zurück auf Lange“, ohne aber näher zu erklären, was mit diesen Rufe gemeint sei. Ja, in der Absicht, den Gegner an besonders verwundbaren Stellen anzugreifen, legt er oft die Marx'schen Ideen noch viel dogmatischer und radikaler aus, als sachlich gerechtfertigt ist. Ich habe z. B. auf den verfehlten Versuch hingewiesen, Marx als „Blanquiten“ hinzustellen und auch die Gegenbemerkungen Struve's (Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. 14, 1899, S. 726) haben mich von der Irrigkeit meiner Auffassung nicht überzeugen können. Gegen diese verschwommene, unklare und zum mindesten mißverständliche Stellung Bernstein's wendet sich Kautsky mit Schärfe, wenn er auch oft weit über das Ziel hinausschießt; zu seitenlanger Polemik benutzte K. z. B. die allerdings sehr irrtümliche Auffassung Bernstein's als ob Marx' materialistische Geschichtsauffassung „fatalistisch“ gewesen sei. —

In einem anderen Teile seiner Antikritik wird Kautsky Zustimmung oder Ablehnung finden je nach dem Standpunkte, den der Leser einnimmt; dies betrifft diejenigen Kapitel, wo er über Krisen, Kartelle und ähnliches spricht. Hier ist der subjektiven Auffassung naturgemäß im großen Maßstab Spielraum gegeben; ob man die Kartelle als Vorläufer sozialistischer Organisation auffassen will, oder umgekehrt als Mittel, gewisse Ausschreitungen der individualistischen Produktion einzudämmen und damit zur Aufrechterhaltung dieser Gesellschaftsverfassung beizutragen — ob man die Krisen als Zeichen der Unfähigkeit der kapitalistischen Produktionsweise betrachten und eine Verschärfung derselben und damit den drohenden Untergang des Kapitalismus prophezeien will oder ob man sie als heilsame Nackenschläge für die überspannte Spekulation und als im Rückgang befindlich auffassen will —, wer will absolut sicher entscheiden, welche Meinung hier die richtige sei? Bernstein hat jedenfalls das große Verdienst gehabt, gerade auch in den Fragen der Krisen und der Kartelle gegenüber den Marxistischen Dogmen auch die Kehrseite der Medaille aufgezeigt zu haben und die Momente hervorgehoben zu haben, die dagegen sprechen, die genannten sozialen Phänomene als Vorboten sozialistischer Produktion anzusehen. Kautsky dagegen beharrt bei den von seinen Meistern Marx und Engels vertretenen Anschauungen. In einem dritten Teile endlich ist Kautsky's Antikritik völlig unzureichend; und zwar handelt es sich um diejenigen Probleme, die bei Bernstein und Kautsky den breitesten Raum einnehmen, nämlich die Frage der Betriebs- und Besitzkonzentration. Hier hatte Bern-

stein die entscheidenden Thatsachen gebracht, vor allem die statistischen Ziffern, welche die Marx'schen Dogmen von der Aufsaugung des Mittelstandes u. s. w. ad absurdum führen mußten. In diesen Punkten — und es sind die wichtigsten in der ganzen Polemik — ist Kautsky's Widerlegung nicht imstande, auch nur im kleinsten Punkte Bernstein's Darlegungen zu erschütttern. Aber wie ist hier überhaupt eine Widerlegung möglich? Es handelt sich — so sollte man denken — um feststehende Zahlen, die niemand znrückweisen kann. Daß Kautsky trotzdem eine ausführliche Kritik und Widerlegung auch der Bernstein'schen Statistik vornehmen konnte, liegt im Wesen der Statistik begründet; die Statistik ist eine Methode, die nur allzuleicht derart gehandhabt werden kann, daß mit ihrer Hilfe Resultate erzielt werden, wie sie gerade dem Standpunkte des Autors adäquat sind. Durch gewisse Zahlengruppirung, durch Herausgreifen bestimmter Zahlenreihen, läßt sich oft leicht ein Bild konstruieren, das mit der Auffassung des Bearbeiters der Zahlen stimmt. Während bei Bernstein die Zahlen so aufmarschieren, wie sie sich der unbefangenen, vorurteilslosen Betrachtung ergeben, hat Kautsky die Zahlen nur insoweit benutzt, daß sie seine orthodox-marxistischen Zirkel nicht stören. — Die Vergleichung der betreffenden Abschnitte bei Bernstein und Kautsky zeigt aufs deutlichste den Unterschied zwischen dem nach wissenschaftlicher Erkenntnis ringenden Forscher und dem auf bestimmte Dogmen eingeschworenen Autoritätsgläubigen. Wir wollen nun etwas näher darlegen, wie Kautsky das Bernstein'sche Ziffernmaterial zu widerlegen versucht.

Was zunächst die Marx'sche Lehre von der Tendenz zur Konzentration der Betriebe anlangt, so wird diese von Kautsky selbst so charakterisiert: „Nach der Marx'schen Lehre führt die ökonomische Entwickelung in der modernen Gesellschaft zum Untergang des selbst wirtschaftenden Arbeiters und zu seiner Verwandlung in einen Lohnarbeiter, der von dem Besitzer der Produktionsmittel, dem Kapitalisten, ausgebeutet wird".

Deutlich und scharf spricht sich Marx selbst im „kommunistischen Manifest" so aus: „Die bisherigen kleinen Mittelstände, die kleinen Industriellen, Kaufleute und Rentiers, die Handwerker und Bauern, alle diese Klassen fallen ins Proletariat hinab, teils dadurch, daß ihr kleines Kapital für den Betrieb der großen Industrie nicht ausreicht, und der Konkurrenz mit den größeren Kapitalisten unterliegt, teils dadurch, daß ihre Geschicklichkeit von neuen Produktionsweisen entwertet wird." — Als bester Beweis gegen diese Behauptung hatte Bernstein mit Recht die thatsächliche Entwickelung angeführt; wie widerlegt Kautsky diese Einwände?

Teils durch allgemeine Redensarten: z. B., es ist selbstverständlich, daß eine derartige Schilderung eines durch Hunderte von Jahren sich hindurch ziehenden Entwickelungsprozesses cum grano salis aufzufassen ist" (S. 51). Und: „Es ist selbstverständlich, daß die Theorie von allen störenden Erscheinungen abstrahieren muß, soll sie die den Erscheinungen zu Grunde liegende Gesetze erfassen können. Wer dies

vergißt und von der Theorie verlangt, sie solle unter allen Umständen mit den an der Oberfläche liegenden Erscheinungen stimmen, der muß stets finden, sie laute zu apodiktisch, lasse die Dinge schärfer erscheinen, als sie in Wirklichkeit sind" (S. 51). Und schließlich S. 54: „Die Aufführung einzelner Zahlen, die zeigen, daß es noch eine erkleckliche Zahl von Kleinbetrieben giebt, hat gar keine Bedeutung für unsere Untersuchung.... So weit sind wir noch nicht, die Klassenkämpfe durch statistische Berechnungen ersetzen zu können".

Letztere Bemerkung ist zweifellos richtig; Klassenkämpfe können nicht durch statistische Berechnungen ersetzt werden; aber hat dies Bernstein irgendwo behauptet? Klassenkämpfe können natürlich ebenso stattfinden zwischen der Arbeiterklasse und den Kleinbürgern, wie zwischen Kapitalisten und Lohnarbeitern; darum handelt es sich hier aber nicht: sondern es handelt sich ganz einfach darum: ist es wahr, daß, wie Marx behauptet, die mittleren Betriebe immer mehr konkurrenzunfähig werden und daß immer mehr der ökonomische Kampf sich abspielt zwischen den Inhabern weniger Großbetriebe einerseits und den besitzlosen Proletariern andererseits. Die Anführung einzelner Ziffern, daß es noch eine erkleckliche Zahl von Kleinbetrieben giebt, würde nichts beweisen; wenn Bernstein aber die ganze umfassende Berufsstatistik von 1895 zu Grunde legt, aus ihren Gesamtergebnissen den Schluß ziehen muß, daß die obige Marx'sche Behauptung unrichtig ist, so sind dies keine „störende Einflüsse von denen die Theorie absehen muß", sondern höchstens störende Erscheinungen für eine fehlerhafte Theorie, die, ob sie nun cum oder sine grano salis aufgefaßt wird, absolut nicht mit den Thatsachen stimmt.

Doch auch die statistischen Angaben selbst sucht Kautsky zu kritisieren. Zwar kann Kautsky nicht leugnen, daß die Zahl der Betriebe mit 1—5 Personen von 2 872 768 gestiegen ist auf 2 934 723; diese Thatsache sucht er aber auf folgende Weise abzuschwächen; er berechnet nämlich diese Zunahme prozentual und stellt sie in Vergleich zu der prozentualen Zunahme der Großbetriebe. — Prozentual berechnet haben die Kleinbetriebe um 1,8 Proz. zugenommen; die Großbetriebe d. h. Betriebe mit mehr als 1000 Personen sind von 127 auf 225 gestiegen, d. h. prozentual um 100,8 Proz.; und nun stellt K. triumphierend 1,8 Proz. gegenüber den 100,8 Proz. — was natürlich den Anschein erwecken muß, als ob die Zunahme der Kleinbetriebe ganz verschwindend gering sei gegenüber den Großbetrieben. — Es liegt aber auf der Hand, daß diese prozentuale Berechnungsweise zu um so größeren Ziffern führen muß, um je kleinere absolute Ziffern es sich handelt. Um einen extremen Fall vorzuführen, hätte K. z. B. die Zahl der Riesenbetriebe, also Betriebe mit mehr als 30,000 Personen etwa, im Jahre 1882 = 1 festgestellt und gefunden, daß diese Zahl auf 3 gestiegen wäre, so hätte er auf die exorbitante Vermehrung von 200 Proz. hinweisen können. Durch alle diese Zahlenmannöver wird aber die Thatsache nicht aus der Welt geschafft, daß die kleinen Betriebe immer noch eine Zunahme erfahren haben; war diese Zunahme auch relativ geringer, als die der Großbetriebe, so beweist dies

nichts, denn Marx und Engels haben nicht behauptet, daß die mittleren Betriebe langsamer zunehmen, als die Großbetriebe, sondern sie haben behauptet, daß die mittleren Betriebe allmählich ganz aufgesogen werden (cf. obiges Citat von Marx).

Ein zweiter Weg, den Kautsky einschlägt, um die Bedeutung des Zahlenmaterials von 1895 herabzumindern, ist der, daß er die Qualität der Kleinbetriebe, die noch lebensfähig sind, sehr gering einschätzt; also zugegeben selbst, die Kleinbetriebe seien noch existenzfähig, so doch nur auf sehr untergeordnetem Gebiete des volkswirtschaftlichen Lebens. Kautsky giebt folgende Tabelle aus der Berufszählung von 1895 über Gewerbszweige, die noch Domänen des Kleinbetriebes sind, da in ihnen auf die Betriebe mit 1—5 Personen mehr als 50 Proz. aller Betriebe kommen (S. 62).

Industriezweig	Auf Betriebe mit		
	1—5 Pers.	6—50 Pers.	über 50 Pers.
Tierzucht und Fischerei	88,8	7,9	3,3
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	80,4	13,2	6,4
Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe	74,6	24,1	1,3
Handelsgewerbe	70,8	25,2	4,0
Kunst- und Handelsgärtnerei	60,2	31,5	8,3
Künstlerische Gewerbe	58,4	33,8	7,8
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	57,8	29,6	12,6

Hierauf berechnet er wieder prozentual die Zunahme und kommt natürlich wieder zu dem Ergebnis, daß z. B. in Klasse I (Tierzucht und Fischerei) die dritte Gruppe d. h. die Betriebe mit mehr als 50 Personen eine Zunahme von 700,9 Proz. aufweisen, dagegen in der 1. Gruppe (Kleinbetriebe) nur von 3,7 Proz.

Dann untersucht Kautsky weiter, in welchen Gewerbszweigen die Zunahme der Kleinbetriebe noch größer ist, als die Zunahme der Bevölkerung und kommt zu dem Resultat, daß dies für das Handelsgewerbe, die Kunst- und Handelsgärtnerei und das Beherbergungsgewerbe zutrifft. Wie findet er sich mit dieser Thatsache ab? Durch folgenden Satz: „Also, überall, außer in der Kunstgärtnerei, schreitet der Großbetrieb weit rascher vor, als der Kleinbetrieb. Wenn wir von der an Personenzahl geringfügigen Gärtnerei absehen, bleiben von den Gewerben, in denen der Kleinbetrieb sich noch breit macht, nur zwei, in denen seine Personzahl rascher zunimmt, als die Bevölkerung: das Geschäft der Bierwirte und das der Kleinkrämer“ — (S. 62) und „Um den Marxismus fortzubilden und wissenschaftlicher zu gestalten, gesellt Bernstein zur Kinderstube die Barbierstube und die Kneipe. Dort läßt ja der Konzentrationsprozeß des Kapitals noch etwas zu wünschen übrig“ — (S. 63). — Der Leser wird so allmählich in die Vorstellung hineingedrängt, dass nur der kleine Krämer und der Kneipwirt noch eine haltbare Existenz im Kleinbetrieb hätten. Und doch: welche große Menge sehr wichtiger Berufszweige umfassen die Gewerbebetriebe, die Kautsky

selbst als „Domänen des Kleinbetriebes" bezeichnet. Greifen wir nur eine Gruppe heraus, die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe; hier war eine Zunahme von 57,8 Proz. der Betriebe mit 1—5 Personen zu konstatieren; hierher gehören z. B. die Sägemüller, Böttcher, Korbmacher, Drechsler, Kammmacher etc. mit zusammen $^1/_2$ Million beschäftigter Personen [1]).

Da aber die Thatsache, daß es außer den Kneipwirten und kleinen Krämern auch sonst noch viele lebensfähige Kleinbetriebe giebt, doch zu offenbar ist, um weggeleugnet werden zu können, kommt K. an anderer Stelle nochmals auf den Gegenstand zurück und sucht ihn dann so zu erklären, daß er behauptet, es handele sich um rein hausindustrielle Betriebe; also Betriebe, bei denen zwar keine technische Betriebskonzentration vorliege, wohl aber eine ökonomische: „Nun sehe man sich die oben angeführte Reihe der Gewerbszweige an, in denen der Kleinbetrieb überwiegt; man findet, daß es gerade jene sind, in denen die ökonomische Unselbständigkeit des Kleinbetriebes hoch entwickelt ist. So ist die Hausindustrie stark verbreitet in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (Tischler, Korbflechterei, Strohhutflechterei, Drechslerei, Spielwarenfabrikation u. dgl.) und namentlich in den der Bekleidung und Reinigung dienenden Geweben (Kleider- und Wäsche-Konfektion, Putzmacherei, Handschuhmacherei, Schuhmacherei, Wäscherei und Plätterei etc.). Diese Kleinbetriebe sind für die Statistik selbständige Betriebe, für den Oekonomen sind ihre Inhaber nicht Besitzer ihrer Produktionsmittel, sondern die gedrücktesten, am erbärmlichsten gezahlten Lohnarbeiter" (S. 65). Wenn auch zugegeben werden muß, daß speziell in den angeführten Betrieben der Bekleidungs- etc. Gewerbe die Hausindustrie stark überwiegt, so ist doch andererseits durch die jüngsten privaten und offiziellen Enquete über die deutschen Handwerksverhältnisse erwiesen, daß auch viele Handwerkszweige, die hausindustrielle Betriebe ihrer Natur nach nicht zulassen, sich noch sehr lebensfähig gezeigt haben; die Berufszählung von 1895 hat ergeben, daß es noch rund 1300000 selbständige Handwerksmeister giebt, von denen nur der 10. Teil hausindustriell thätig ist [2]). — Der Rückgang der Hausindustrie war größer, als der des selbständigen Handwerks, nämlich 15,4 Proz. gegen 7,3 Proz. [3]). — Für diejenigen Gewerbszweige aber, wo der Kleinbetrieb nicht auf hausindustrieller Organisation beruht, glaubt Kautsky so viele andere Mißstände konstatieren zu müssen, daß es mit dem Kleinbetrieb bald zu Ende gehen müsse. „Aber dieselbe Ursache, die den Kleinbetrieb in diesen beiden Gewerben begünstigt (sc. Bäckerei und Fleischerei), ihre Monopolstellung auf einem engbegrenzten lokalen Markt, erzeugt so viele Mißstände, die immer lauter nach Abhilfe durch Vergesellschaftlichung schreien, daß diese die

---

1) cf. Hauptergebnisse der gewerblichen Betriebszählung am 14. Juni 1895 in den Vierteljahrsheften für Statistik des Deutschen Reichs. 5. Jahrgang 1898. Ergänzung zum 1. Hft, S. 86/87.

2) cf. Paul Voigt, Das deutsche Handwerk nach den Berufszählungen von 1882 und 1895. (Schriften des Vereins für Sozialpol., Bd. 70, S. 663.

3) ebenda, S. 668.

beiden unbestrittensten Domänen des Kleinbetriebes früher verschlingen kann als manchen Gewerbszweig, in dem der Großbetrieb stärker vorherrscht. Die Entwickelung des Konsumvereinswesens und kommunaler Sozialpolitik dürfte auf diesem Gebiet rasch aufräumen" (S. 67). — Diese Argumente treffen aber Bernstein in keiner Weise, denn gerade Bernstein vertritt die Ansicht, daß durch Konsumvereine, kommunale Sozialpolitik etc. eine allmähliche Sozialisierung vieler Betriebe angestrebt werden müsse, während Marx die Sozialisierung erwartet durch die Konzentrationstendenzen der kapitalistischen Produktionsweise selbst.

Wie findet sich aber Kautsky mit der Thatsache der landwirtschaftlichen Entwickelung ab? Hier hat die Statistik auf das evidenste ergeben, daß von einer Aufsaugung der kleinen Betriebe nicht die Rede sein kann, daß vielmehr gerade die kleinen und mittleren Betriebe einen Zuwachs erfahren haben, während die Großbetriebe numerisch zurückgegangen sind. Diese Ergebnisse hält K. für irrelevant, da die Landwirtschaft nur einen immer kleiner werdenden Bruchteil der Bevölkerung bildet; wo sie sich noch erhalte, müsse sie immer mehr mit der Industrie verflochten werden; dadurch werde sie immer mehr industrialisiert und komme auch allmählich zur Besitzkonzentration. Abgesehen davon, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung in Deutschland immer noch ca. 40 Proz. der Bevölkerung ausmacht, sind es doch nur höchst subjektive Anschauungen Kautsky's; es wird erst die Zukunft lehren, ob wirklich die Landwirtschaft immer mehr „industrialisiert" werden muß — gerade der bisherigen Entwickelung gegenüber sind die Kautsky-schen Ansichten über die Agrarfrage, wie er sie auch ausführlicher in seinem Werke „die Agrarfrage" niedergelegt hat, höchst unwahrscheinlich. Nur blinder Autoritätsglaube kann es fertig bringen, nach allen Erfahrungen der letzten 20 Jahre über die landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsentwickelung die Behauptung aufzustellen: „Wenn je eine Theorie eine glänzende Bestätigung fand, so die Marx'sche in den Zahlen der deutschen Berufs- und Berufszählung".

In der Frage der Besitzkonzentration ist Kautsky's Beweisführung contra Bernstein ebenso dürftig wie bei der eben behandelten Frage der Betriebskonzentration. Wir wollen zunächst das Problem klarstellen, um welches es sich handelt. Marx hat niemals ein ehernes Lohngesetz aufgestellt; gerade seiner Theorie entspricht es vielmehr, daß die Löhne hoch oder niedrig sein können je nach dem Stande der Geschäftskonjunktur und nach dem Bedürfnisse des Kapitals. Die Thatsache der Lohnsteigerung in letzter Zeit spricht also an sich noch nicht gegen die Marx'sche Theorie; zumal erst immer festgestellt werden müßte, ob die Steigerung nicht nur eine Erhöhung des Nominallohnes bedeutet; dieser Beweis dürfte allerdings nicht schwer fallen. Eine Aufbesserung der Arbeiterklasse in Form höherer Löhnung ist also nicht im Widerspruch mit marxistischen Dogmen; die sogenannte „Verelendungstheorie" kann nach dem Wortlaute vieler marxistischer Aeußerungen sich auch auf Arbeitslosigkeit, Krisen, moralische Degradation, auf Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse, kurz auf viele nicht ziffernmäßig bestimmbare Umstände beziehen. Was aber Marx immer wieder

behauptet hat, ist dieses: die Besitzkonzentration ist eine Analogie zur Betriebskonzentration; wie die Betriebe immer mehr zu Großbetrieben verschmelzen, so konzentrieren sich die Vermögen in immer weniger Händen und es entsteht eine immer wachsende Zahl von Leuten, die nur Lohnarbeitereinkommen, nicht Besitzeinkommen haben; kurz gesagt: es wachsen einerseits die Arbeitereinkommen und andererseits die großen Besitzereinkommen; die mittleren Einkommen verschwinden. Um einmal einige Ziffern anzuführen: sollte auch die Statistik ergeben, daß für eine große Menge von Arbeitern sich das Einkommen von etwa 800 M. auf etwa 1100 M. erhöht hat, und sollte auch die Anzahl der Einkommen von etwa 800 M. bis etwa 1600 M. sich gewaltig vergrößert haben, dies alles spräche nicht gegen Marx. Wenn aber diejenige Einkommenkategorie, die ihrer Höhe nach unmöglich Arbeitereinkommen umfassen können, sondern offenbar Leute, die ihr Einkommen nicht nur aus Arbeit, sondern auch aus Besitz empfangen, also etwa die Einkommen zwischen 2500 und 8000 M. eine Vermehrung erfahren, so würde dies allerdings gegen Marx sprechen, denn gerade auf Kosten dieser mittleren Einkommen soll ja die Vermehrung des Proletariats einerseits, der Plutokratie andererseits vor sich gehen. Dies Ergebnis zeigen aber die neueren Statistiken über die Einkommensteuer. So führt Kautsky selbst eine Tabelle aus der neuen sächsischen Einkommensteuerstatistik an, wonach es

mit einem Einkommen von 800—1600 M. gab	im Jahre 1879:	165 362	Personen
	„ „ 1894:	357 976	„
mit einem Einkommen von 3300—9000 M. gab	„ „ 1879:	24 072	„
	„ „ 1894:	41 890	„

Diese Tabelle zeigt aufs deutlichste zwar eine starke Zunahme der Kategorie der Arbeitereinkommen, daneben aber auch eine kräftige Zunahme des wohlhabenden Mittelstandes: die Zunahme des Proletariereinkommens kann also unmöglich auf Kosten des mittleren Besitzstandes geschehen sein. Wie stellt sich Kautsky zu diesen Ergebnissen? Auch hier kommt er wieder mit der Behauptung: so stark wie die Proletarier haben sich die mittleren Schichten nicht vermehrt; die Einkommen von 3300—9600 M. wachsen nur um 74 Proz. — die mittleren proletarischen Einkommen aber um 116,4 Proz.! Damit ist aber der Beweispunkt ganz verschoben; Marx hat gar nicht die Behauptung aufgestellt, daß die mittleren Schichten langsamer anwachsen, als die unteren, sondern daß sie allmählich ganz ausfallen und immer mehr in das Proletariat hinabsinken.

Um zu resümieren: Kautsky ist der Typus eines ganz im Banne eines hervorragenden Lehrers und Meisters stehenden Schülers. Daher eignet er sich vorzüglich zum Interpreten der Gedanken dieses Meisters; die Schriften, in denen Kautsky die Marx'schen ökonomischen Lehren populär darstellt, sind in ihrer Art ausgezeichnet; wie er es auch vortrefflich verstanden hat, im Marx'schen Geiste Thomas Morus darzustellen, ja, wie er in seiner „Agrarfrage" sogar die agrarische Entwickelung wenigstens teilweise nicht ungeschickt in das Marx'sche Schema einzuordnen verstanden hat.

Kautsky versagt aber vollständig, wo er auch nur Ein Wort zur Kritik der Lehre seines Meisters sagen soll; in diesem Punkte ist er kritiklos. Die Ausführungen Bernstein's gegen die Marxsche Konzentrations- und Verelendungstheorie sind teilweise so schlagend, daß auch der orthodoxeste Anhänger von Marx, der mit der Wissenschaft fortschreiten will, ihm gewisse Konzessionen hätte machen müssen. Ob auf Grund der Bernstein'schen Broschüre die Zeit schon gekommen ist, um zu einer Aenderung des sozialdemokratischen Programms zu schreiten, ist natürlich eine Frage für sich, welche die Wissenschaft nichts angeht. Vielleicht, daß der Politiker Kautsky recht hat, wenn er an dem alten Programm noch festhalten will; aber vor dem Forum wissenschaftlicher Forschung sind die wichtigsten Einleitungssätze des Erfurter Programms unhaltbar; hier hat Kautsky in keiner Weise die entscheidenden Punkte der Bernstein'schen Kritik zu entkräften vermocht.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Malthus, T. R., Versuch über das Bevölkerungsgesetz. Nach der 7. Auflage des englischen Originals übersetzt von F. Stöpel. 2. Auflage der Uebersetzung durchgesehen und verbessert von Robert Prager. Berlin 1900. R. L. Prager (Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft. Begründet von F. Stöpel. Fortgeführt von Robert Prager, II. Bd.)

Die vorliegende Uebersetzung des Malthus'schen Hauptwerks giebt dasselbe mit allen den Ergänzungen und Erweiterungen, welche Malthus ihm hinzufügte, also in der abschließenden Gestalt, die seine Lehre für ihn gewonnen hatte. Daß eine neue Auflage der 1879 zuerst erschienenen Ausgabe notwendig geworden ist, zeugt für die Lesbarkeit der Uebersetzung. Man kann dem Unternehmen, die älteren ausländischen Schriftsteller in guten Uebersetzungen ihrer Hauptwerke dem deutschen Lesepublikum bequem zugänglich zu machen, nur guten Fortgang wünschen. (Vgl. auch die Besprechung III. F., 18 Bd. S. 118.)

Halle a. S. W. Kähler.

Labriola, Alberto Franz, Della tecnica e della forma sociale in rapporto alla azione economica. Roma (Loescher) 1900.

Der Verfasser betritt mit dieser seiner Antrittsvorlesung als Privatdocent der politischen Oekonomie an der Universität Rom ein Gebiet, das er in der Folge eingehender zu erforschen beabsichtigt und auf dem er wohl nur wenige Vorgänger hat, unter diesen aber einen Mann von großem Verdienste, Emanuel Herrmann. Er will die Beziehungen zwischen dem im menschlichen Handeln wirkenden Prinzipe der Wirtschaftlichkeit zu den bestehenden sozialen Thatsachen und zu dem gegebenen Zustande der Technik (Definition auf S. 15 u. 17), wovon das erstere immer und überall abhängig sei, aufdecken. Das Wesen der Technik und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft hebt er auf Seite 16 hervor, um die dort aufgestellten Thesen in dem Reste des Vortrages näher zu erläutern. In einem gewissen Sinne sei die Technik Grundlage eines jeden ökonomischen Prozesses; sie sei aber nie das einzige Element desselben; wenn man die Grundlagen des wirtschaftlichen Zustandes erforschen wolle, müsse man immer zu dem weiteren Begriffe der gegebenen Produktionsverhältnisse und ihrer Bedingungen übergehen; damit gelange man zum Verständnisse des technischen Elementes in seiner sozial gegebenen und sozial wirkenden Form. Es wird nicht

verkannt werden dürfen, daß der Gedanke des Autors ein fruchtbarer ist und man wird seine späteren Forschungen mit Interesse erwarten.

Schullern.

Broglio d' Ajano, Romolo, Il salario nella teoria e nella prattica. Camerino. Marchi 1899. 125 pag.

Der Verfasser will die zu verschiedenen Zeiten herrschenden Anschauungen über den Arbeitslohn und ihre Entstehung aus den Thatsachen des sozialen Lebens untersuchen. Dabei ist es vor allem England, das ihm litterar- und wirtschaftsgeschichtliche Daten bietet. Den Zusammenhang zwischen den thatsächlichen Verhältnissen und der Entwickelung der Theorien hebt der Autor scharf und korrekt hervor und führt er in seiner ganzen Arbeit, die damit den Charakter einer modern gedachten, freilich das litterarische Material durchaus nicht erschöpfenden (s. Vorwort) Dogmengeschichte erhält, sorgfältig durch. Es ist überflüssig, auf Einzelheiten seiner Darlegungen einzugehen und es sei nur bemerkt, daß der erste Teil die Lohntheorien der englischen „Klassiker“ (S. 15—78), der zweite Teil jene von Schriftstellern aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts behandelt; auch hier treten die Engländer entschieden in den Vordergrund, während deutsche, französische und italienische Namen nur sporadisch vorkommen. Schullern.

Dietzel, H. (Prof.), Weltwirtschaft und Volkswirtschaft. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1900. gr. 8. (enthalten in Jahrbuch der Gehe-Stiftung zu Dresden, Bd. V).

Mehrman, K., Deutsche Welt- und Wirtschaftspolitik. München, Deutschvölkischer Verlag „Odin“, 1900. 86 SS. M. 1.—.

Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Stück 39, 40 und 41. Stuttgart, Cotta, 1900. gr. 8. (Inhalt: Stück 39. Die Lage der Handlungsgehilfen gemäß den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik von Paul Adler. XVI—197 SS. M. 4.—. Stück 40. Die Vorgänge am Edelmetallmarkt in den Jahren 1870—1873, von Max J. Bonn. 128 SS. M. 3.—. Stück 41. Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert, von Hans Schmelzle. XIX—425 SS. M. 9.—.).

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., hrsg. von Prof. D[r] Joh. Conrad. Bände 26 und 28. Jena, G. Fischer, 1900. gr. 8. (Inhalt: Bd. XXVI. v. Manteuffel gen. Szöge, C. (Frh.), Das Sparen. Sein Wesen und seine volkswirtschaftliche Wirkung. 147 SS. M. 3.—. Bd. XXVIII. J. H. Curran, Francis A. Walker und seine hauptsächlichsten Theorien. VIII—95 SS. M. 2,50.)

Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, herausgeg. von C. Johannes Fuchs, G. v. Schulze-Gävernitz, Max Weber. Band IV, Heft 2 u. 3. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1900. gr. 8.—. (Inhalt: Heft 2. Agrargeschichte und Agrarwesen der Johanniterherrschaft Heitersheim. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Breisgaus, von Jos. Ehrler. VIII—77 SS. M. 2,50.—. Heft 3. Fichtes Sozialismus und sein Verhältnis zur Marx'schen Doktrin, von Marianne Weber. VII—122 SS. M. 4.—.)

v. Zwiedineck-Südenhorst, Otto, Lohnpolitik und Lohntheorie mit besonderer Berücksichtigung des Minimallohnes. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. gr. 8. XIII—410 SS. M. 9.—.

Guesde, J., Le collectivisme au Collège de France. Pithiviers, impr. Gauthier, 1900. 8. 27 pag. (Bibliothèque du parti ouvrier français.)

Dictionary of National Biography, edited by Sydney Lee. Vol. LXII (the last of the dictionary): Wordsworth-Zuylestein. London, Smith, Elder & C[o], 1900. Roy.-8., cloth. 15/.—.

Graham, W., English political philosophy, from Hobbes to Maine. New York, Holt, 1900. 8. 30; 415 pp., cloth. $ 3.—.

Jennings, Edwin B., People and Property. New York, Abbey Press, 1900. 12. 109 pp., cloth. $ 0,50. (Contents: The gaining of wealth. — The sharing of wealth. — The using of wealth. — etc.)

Ruskin, John, Unto this last. Four essays on the first principles of Political Economy. New edition. London, Allen, 1900. 8. 222 pp. 1/.6.

Ward, May Alden, Prophets of the Nineteenth Century: Carlyle, Ruskin, Tolstoi. London, Gay & Bird, 1900. 8. VIII—189 pp. 3/.6.

Averri, P., La stampa quotidiana e la cultura generale. Roma, Società italiana cattolica di cultura edit., 1900. 8. 71 pp. (Contiene: Il giornale e la vita: note di statica sociale. — Il giornale e il progresso: note di dinamica sociale.)

Fabbricotti, C. A., Appunti critici (sul libro di Enrico Ferri, Socialismo e scienza positiva). 2 voll. Sarzano, tip. G. Tellarini, 1900. 8. 128 u. 259 pp.

Mattei, Raff. (prof.), Critica del socialismo. Firenze, tip. L. Niccolai, 1900. 8. 34 pp.

Sippione, Corrado (Prof.), La questione sociale in rapporto al progresso e alla civiltà: studio economico politico. Ascoli Piceno, tip. Cardi, 1900. 4. 27 pp.

Sacerdote Salvatore, Alla vigilia del secolo. Firenze, G. Barbèra tip. edit., 1900. 12. 149 pp. l. 1.—. (Contiene: Egoismo e pessimismo contemporaneo. — La riforma dell' insegnamento. — La pazienza, la volontà ed il lavoro. — Il dovere e il sentimento religioso. — La virtù del sentimento.)

Tarantino, G., Saggio sulle idee morali e politiche di Tommaso Hobbes. Napoli, tip. Fr. Giannini & figli, 1900. 8. 144 pp. con tavola. l. 3,50. (Contiene: Introduzione. — Processo genetico della costruzione etico-politica dell' Hobbes. — Posto che Hobbes occupa nella storia del pensiero moderno. — Psicologia. — Morale. — Morale e politica. — Politica.)

Smits, F. G., Cirkelquadratuur en socialisme. Geschreven voor de kinderen des ichts. 's Gravenhage, Drukkerij „Trio", 1900. gr. 8. fl. 0,25.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Buomberger, Ferdinand, Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg (im Uechtland) um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Bern 1900. XV und 147 SS.

Die historische Statistik hat durch die vorliegende, sehr sorgfältige Arbeit eine erfreuliche Bereicherung erfahren. Durch einen glücklichen Zufall fand der Verf. im Freiburger Stadtarchiv mehrere Bevölkerungsaufnahmen der Stadt und Landschaft Freiburg aus den Jahren 1444—1448; es ist dadurch ein Material erschlossen, das sogar noch etwas weiter als das bekannte Nürnberger von 1449 zurückreicht. Diese Quellen ließen eine sehr eingehende Behandlung zu, die besonders dadurch an Wert gewinnt, daß Stadt und Land in den Bevölkerungselementen gegenübergestellt werden konnten. Die Veranlassung zu diesen Aufnahmen ist ganz ähnlich wie bei der Nürnberger darin zu suchen, daß die kriegerischen Verwickelungen eine Uebersicht über Personenzahl und Getreidevorräte notwendig machten. Auch hier befand sich infolge der Kriegsnöte ein Teil der Einwohnerschaft aus der nächsten Umgebung vorübergehend in der Stadt. Zwar liegt nur noch das Material für 2 Quartiere vor; aber es ließ sich doch aus den gleichzeitigen Steuerrollen eine zuverlässige Ergänzung vornehmen, soweit dies notwendig wurde. Der Verf. zeigt sich überall als geschulter Statistiker und Wirtschaftshistoriker, der die Fragen richtig stellt und mit kritischer Vorsicht auch einwandsfrei beantwortet. Zu bedauern ist nur, daß ihm offenbar die übrige Litteratur nicht ganz zu Gebote gestanden hat: er notiert z. B. nicht einmal Bücher's bekanntes Werk über Frankfurt, sondern nur dessen ältere Aufsätze; auch meine gleichlautende Arbeit „Zur Bevölkerungs-

und Vermögensstatistik des 15. Jahrhunderts" (Ztschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3, 1895, S. 424—467) ist ihm entgangen, obgleich die Resultate sich oft decken und einen interessanten Vergleich gestattet hätten.

Die Stadt Freiburg zählte 1444 etwa 5200 Einwohner (also ebensoviel als Heidelberg im Jahre 1439), und zwar ist hier — typisch für die deutschen Städte — bis zu Ende des 18. Jahrhunderts kaum eine nennenswerte Vergrößerung eingetreten. Die durchschnittliche Stärke der Haushaltung berechnet sich für die städtische Bevölkerung auf knapp 4, für die ländliche auf fast 5. Der Unterschied erklärt sich aus der verschiedenen Zahl der Kinder: in der Stadt kamen auf eine stehende Ehe nur 1,74, auf dem Lande aber 2,56 Kinder. Es würde dieses Resultat durchaus mit dem Bücher's für Nürnberg gefundenen übereinstimmen. Wie weit geringe Geburtenziffer oder aber große Kindersterblichkeit von Einfluß war, muß unentschieden bleiben. Ich halte es nicht für unbedenklich, diese Ziffern zu verallgemeinern: denn es kommt vor allem auch noch auf den Altersaufbau der Bevölkerung und, damit zusammenhängend, auf die Dauer der stehenden Ehen an. Eine „alte" Bevölkerung muß auch ceteris paribus eine andere Haushaltungsziffer aufweisen als eine „junge": ich kann z. B. für Heidelberg aus etwas späterer Zeit eine erheblich größere Kinderzahl pro Haushaltung nachweisen. Die große Verheiratetenquote in Freiburg mit der geringen Witwenzahl läßt eher auf eine junge Bevölkerung schließen, aus der sich dann die „Kinderarmut" erklärt; das vertrüge sich dann freilich nicht mit einer Langlebigkeit der Menschen, die B. S. 71 anzunehmen scheint. — Sehr dankenswert ist bei B. auch die Berechnung der einzelnen Größenklassen der Haushaltungen, welche uns einen Einblick in deren innere Struktur gewährt; die letztere hätte sogar vielleicht noch etwas weiter ausgeführt werden können, etwa im Sinne Rümelin's (Württembergische Jahrbücher, 1865, S. 162 ff.). Es zeigt sich übrigens auch hier, daß das kleine Material der historischen Statistik oft Fragen zuläßt, an deren Beantwortung man bei den modernen komplizierten Verhältnissen gar nicht herantreten kann. Das Geschlechtsverhältnis wies in der Stadt wiederum einen großen Frauenüberschuß (1000 : 1200), auf dem Lande dagegen Männerüberschuß (1000 : 977) auf. Bei den reicheren (d. i. bürgerlichen) Haushaltungen ist das Halten von Dienstboten fast die Regel, bei den ärmeren die Ausnahme gewesen.

Die Vermögensverhältnisse zeigen eine außerordentliche und direkt ungesunde Differenzierung: 2 Proz. der städtischen Censiten haben über die Hälfte des Vermögens in Händen, während 28 Proz. überhaupt vermögenslos erscheinen. Die ländliche Bevölkerung ist zwar im Durchschnitt erheblich ärmer, aber dafür treten die Extreme zurück und der mittlere Besitz überwiegt. Auch das letztere Resultat deckt sich ganz mit dem Ergebnisse, zu dem meine Untersuchung über die kurpfälzische Bevölkerung geführt hat. Hält man noch daneben die Nachweise von Schäfer über Ueberlingen und zum Teil von Schönberg über Basel, so wird hoffentlich die Legende von der behäbigen Lage und der gleichmäßigen Einkommenverteilung der früheren städtischen Bevölkerung end-

giltig zerstört sein. Aus den schönen, so oft citierten Bestimmungen der Zunftstatuten und Stadtrechte über das Seinsollen kann man eben die konkreten Verhältnisse nicht ablesen; im Gegenteil, großer Reichtum und massenhafte Armut traten auch damals zusammen auf. Der Vergleich, den B. dann zum Schluß mit den modernen Vermögensverhältnissen aufstellt, scheint mir allerdings wegen der veränderten Wertrelation zwischen Geld und Waren nicht einwandsfrei. Im übrigen möchte ich auf die inhaltsreiche Schrift selbst verweisen, aus der noch manche Aufklärung zu holen ist. Wir können dem Verf., der ja die historische Bevölkerungsstatistik weiter bearbeiten will, für seine künftigen Studien nur denselben Erfolg wünschen, den er mit dieser Untersuchung zweifellos erreicht hat.

Leipzig. F. Eulenburg.

Bastian, A., Die Völkerkunde und der Völkerverkehr unter seiner Rückwirkung auf die Volksgeschichte. Ein Beitrag zur Volks- und Menschenkunde. Berlin, Weidmann, 1900. gr. 8. V—171 SS. M. 3.—.

Beschreibung des Oberamts Rottenburg. Herausgeg. von dem kgl. statistischen Landesamt. 2 Teile. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1899. 8. VIII—559 u. IV—419 SS. nebst Anhang (Höhenverzeichnis und statistische Tabellen) 108 SS. mit Titelbild, Karte des Oberamts, Plan der Stadt Rottenburg, sowie zahlreichen Bildern im Text. [Bildet der neuen Ausgabe der Beschreibung des KReichs Württemberg nach Oberämtern Teil V.]

Boehmer, F. (Landger.-Dir.), Geschichte der Stadt Rügenwalde bis zur Aufhebung der alten Stadtverfassung (1720). Stettin, P. Niekammer, 1900. gr. 8. X—446 SS. Mit Karte und Stadtplan aus der Zeit um 1500, Ansicht der Stadt aus der Lubinschen Karte, ältestem Stadtsiegel u. 2 Tafeln: Wappen städtischer Familien. M. 9.—.

Lewinstein, G., Der Robot am Anfang und am Ende des XIX. Jahrhunderts. Eine kurze Betrachtung. Berlin, L. Simion, 1900. gr. 8. 32 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 175.)

Sembritzki, Joh., Geschichte der königl. preußischen See- und Handelsstadt Memel. Memel, F. W. Siebert, 1900. gr. 8. VIII—334 SS. mit 2 Lithographien. M. 6.—.

Aymonier, E. (directeur de l'Ecole coloniale), Le Cambodge. Le royaume actuel. Paris, Leroux, 1900. gr. in-8. XXIII—479 pag. av. fig.

Medina, C., Le Nicaragua en 1900. Paris, impr. Balitout, 1900. 8. 56 pag. av. grav. (Publication faite à l'occasion de l'Exposition universelle.)

Nerlinger, C., La vie à Strasbourg au commencement du XVIIe siècle. Belfort, impr. nouvelle, 1900. 8. 336 pag.

Coghlan, T. A. (Statistician of New South Wales), The wealth and progress of New South Wales 1898—99. XIIth issue. Sydney, W. A. Gullick, government printer, 1900. gr. in-8. XV—1048 pp. with chart (diagram map) of New South Wales.

Colquhoun, Archibald Ross, Overland to China. New York, Harper, 1900. 8. 474 pp. illustr., w. maps, cloth. $ 3.—. (Contents: Siberia, the conquest. — The occupation. — Industries and products. — The great Trans-Siberian-Manchurian Railway. — Peking, past and present. — Manchuria. — Eastern Mongolia. — The Yangtsze valley. — Soutwest China. — Tongking.)

Dutt, Romesh C., Open letters to Lord Curzon on Famines and Land Assessment in India. London, Paul, Trübner & Co, 1900. crown-8. 344 pp. 7/.6.

East India Famine. Papers regarding the famine and the relief operations during 1899—1900. Vol. II: Native States. 4/.6.

European settlements in the Far East: China, Japan, Corea, Indo-China, Straits Settlements, Malay States, Siam, Netherlands India, Borneo, the Philippines, etc. London, S. Low, 1900. crown-8. with map and 32 illustrations, cloth. 7/.6.

Feret, Ch. James, Fulham, old and new. Being an exhaustive history of the ancient parish of Fulham. 3 vols. London, Leadenhall Press, 1900. Folio. With nearly 500 illustrations, maps and plans. 63/.—.

Scruggs, W. L., The Colombian and Venezuelan Republics. With notes on other

parts of Central and South America. London, Low, 1900. crown-8. XII—350 pp. 12/.6.

Year-book, the, of Australia for 1899. XVIIIth year of publication, published under the auspices of the governments of the Australian colonies, and distributed by them to their various publics departments. Sydney, and London, Kegan Paul, French, Trübner & C°, 1900. gr. in-8. 800 pp. with charts etc. 10/.6.

Jaarboekje, Rotterdamsch, onder redactie van J. H. W. Unger. VIIe jaarg. Rotterdam, P. M. Bazendijk, 1900. 8. 26 en 284 blz., met 3 pltn. fl. 1,80.

Veth, L., Het leven in Nederlandsch-Indië. Amsterdam, P. N. van Kampen & Zoon, 1900. 12. 4 en 256 blz., geb. fl. 2,90.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

v. Hasselt, U. (OLeutn. a. D.), Das Kolonialwesen im 19. Jahrhundert. Stuttgart, Ch. Belser, 1900. gr. 8. 52 SS. M. 0,80. (A. u. d. T.: Zeitfragen des christlichen Volkslebens, Bd. 25, Heft 4.)

Közle, Joh. F. G., Neuer Wegzeiger für die deutschen Schutzgebiete in Afrika, der Südsee und Ostasien. Nach den neuesten Quellen dargestellt. Stuttgart, M. Kielmann, 1900. gr. 8. VIII—120 SS. Mit einer Uebersichtskarte der Schutzgebiete. M. 2,50.

Lenz, G. (Prof.), Die Regierungsschulen in den deutschen Schutzgebieten. Darmstadt, A. Bergsträssers Hofbuchhdl., 1900. 4. 27 SS. M. 1.—.

Piot, E., La question de la dépopulation en France. Paris, impr. Mouillot, 1900. 8. XI—94 pag. (Sommaire: Le mal. — Ses causes. — Ses remèdes.)

Scott, Old Mortality. Edited, with introduction, notes, and glossary, by J. A. Nicklin. 2/.6. (Pitt Press series, new volume). London, C. J. Clay & Sons, 1900. 8.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Kudelka, Thaddäus, Dr., Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Frankreich. Unter besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Syndikate. Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1899. VI und 178 SS.

Kudelka giebt einleitend eine Uebersicht über die französische Agrarstatistik und Vereinsgesetzgebung, speciell über die Ausnützung des für die Landwirtschaft ursprünglich nicht berechneten Syndikatsgesetzes vom 21. März 1884 zur Bildung landwirtschaftlicher Vereine, die vielfach zugleich die Funktionen von Wirtschaftsgenossenschaften übernehmen. Sodann schildert er nach zahlreichen französischen Quellen die Ausbreitung und Wirksamkeit dieser landwirtschaftlichen Syndikate. Es existieren in Frankreich etwa 2000 landwirtschaftliche Syndikate von verschiedenster Größe mit ungefähr 1 Mill. Mitgliedern. Ihrem Centralverband in Paris sind 800 Syndikate mit 530 000 Landwirten angeschlossen. Außerdem bestehen 10 größere und mehrere kleinere Regionalverbände. Die erste und allgemeinste wirtschaftliche Thätigkeit der Syndikate besteht in der Vermittlung der Rohstoffbezüge, deren Ankaufswert die Summe von 100 Mill. frcs. erreichen soll. Gemeinsame Maschinenbenutzung, speciell Dreschmaschinenbeschaffung, gemeinsame Bekämpfung der Unkräuter und Pflanzenschädlinge, Zuchtorganisationen für Pferde und Rindvieh, Errichtung von Molkerei-, Käserei-, Müllerei- und Bäckereigenossenschaften werden vielfach von den Syndikaten in die Wege geleitet. Den Absatz haben die Syndikate teils durch Verkaufsvermittlung oder durch eine gute Waren garantierende Kontrolle der Produktion erleichtert, teils durch Gründung von besonderen Absatzgenossenschaften in andere Bahnen geleitet, teils durch

Beleihung der Produkte und Organisation der Märkte gesundet. Die genossenschaftliche Organisation des ländlichen Personalkredits hat sich, wenngleich mit mannigfacher Unterstützung durch die Syndikate, doch außerhalb von deren Organisation nach deutschen Mustern, sowohl nach Schulze-Delitzsch wie nach Raiffeisen, vollzogen und es sind mehrere Hundert Kassen bisher entstanden. Der Mobiliarkredit ist durch das Lagerscheingesetz vom 11. Juli 1898 erleichtert worden. Auch in der Versicherung sind die Syndikate durch Gründung von Hilfskassen (Viehkassen) oder durch die Vermittlung zwischen den Landwirten und den Versicherungsgesellschaften thätig gewesen. Zum Schluß kommen die sozialen Einrichtungen der Syndikate (Unterrichtskurse, Vorträge, Feldversuche, Wettbewerbe, Bibliotheken, Fachschulen, gegenseitige Aushilfe der Mitglieder mit Geld oder Arbeit bei Erkrankungen, Schiedsgerichte u. a.) und ihre Thätigkeit als agrarische Interessenvertretung in Betracht. Alle diese Zweige genossenschaftlicher Thätigkeit werden von Kudelka behandelt und mit Beispielen belegt.

Gewiß könnte man an manchen Stellen des Buchs eine eingehendere und präzisere Darstellung wünschen; die genossenschaftliche Praxis in Deutschland hätte vielleicht sogar anstatt der selbständigen Arbeit eine Uebersetzung nach Graf Řocquigny (La coopération de production dans l'agriculture. Syndicats et sociétés coopératives agricoles. Paris 1895, sowie ergänzende Vorträge und Aufsätze) lieber gesehen. Gleichwohl ist das besprochene Buch durchaus als eine brauchbare und wertvolle, freilich noch nicht als eine abschließende Darstellung der großartigen landwirtschaftlichen Organisationsbestrebungen in Frankreich zu bezeichnen.

Das Buch ist aus den volkswirtschaftlichen Seminaren in Berlin und Halle hervorgegangen. Bei seiner Besprechung in genossenschaftlichen Fachschriften wurde der dringende Wunsch geäußert, in den Seminaren möchte auch dem weiten und dankbaren Arbeitsfeld, das die deutsche Genossenschaftsbewegung bietet, vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Hamburg. K. Thiess.

Bericht über den Zustand der Landeskultur in Westpreußen im Jahre 1899 erstattet von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen. Danzig, Druck von K. Bäcker, 1900. gr. 8. 55 u. 31 SS.

Ebermayer, E. (GehHofR., Prof.), Einfluß der Wälder auf die Bodenfeuchtigkeit, auf das Sickerwasser, auf das Grundwasser und auf die Ergiebigkeit der Quellen, begründet durch exakte Untersuchungen. Ein Beitrag zu den naturgesetzlichen Grundlagen des Waldbaues. Stuttgart, F. Enke, 1900. gr. 8. III—51 SS. M. 2,80.

v. Grabmayr, C. (Reichsrats- u. Landtagsabgeordn.), Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze. Ein Gutachten für den Tiroler Landtag. Innsbruck, Vereinsbhdl. u. Buchdruckerei, 1900. gr. 8. VII—215 SS. M. 2.—.

Heck, Ph., Die Biergelden. Halle a. S., Niemeyer, 1900. gr. 8. 71 SS. (Sonderabdruck aus „Festgabe der Halleschen Juristenfakultät für Heinrich Dernburg".)

Jahresbericht über den Zustand der Landeskultur in der Provinz Brandenburg für das Jahr 1899 erstattet durch die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg. Prenzlau, Buchdruckerei von A. Mieck, 1900. gr. 8. 163 SS.

Lieven (Fürst Maximilian, cand. oec. pol. et stat.), Die Arbeiterverhältnisse des Großgrundbesitzes in Kurland. I. Abteilung, I. Band. Mitau, Druck von J. F. Steffenhagen & Sohn, 1900. gr. 4. XV—36 SS. (Die Enquete vom Frühjahr 1899 und ihre Resultate.)

v. Weinzierl, Th. (Ritter, Direktor der k. k. Samenkontrolstation, Wien), Versuche über die Reinigung des Getreides von Mutterkorn. Wien, W. Frick, 1900. gr. 8. 13 SS. mit 1 Abbildung im Text. M. 0,60. (Publikation der k. k. Samenkontrolstation in Wien, Nr. 214.)

Horsin-Déon, P., Traité théorique et pratique de la fabrication du sucre de betterave. 2 vols. Paris, E. Bernard & Cie, 1900. Lex. in-8. XII—1092 pag. et 5 planches. fr. 30.—.

Annual report, XXXIInd, of the Flax Supply Association for the improvement of the culture of Flax in Ireland, and the dissemination of information relative to the production and supply of flax for the year 1899. Belfast, printed at H. Adair's steam printing works, 1900. 8. 64 and 55 pp.

Grumble, A., The Salmon Rivers of Scotland. Vol. II. London, Paul, Trübner & Co, 1900. 4. 52/.6.

5. Gewerbe und Industrie.

1) De Kleedingindustrie te Amsterdam. 8⁰. 135 SS. Amsterdam 1900.

2) Les industries à domicile en Belgique. Bd. 1. 8⁰. 362 SS. Brüssel 1899.

Die wertvollen Untersuchungen über die Hausindustrie, welche vom Verein für Sozialpolitik veranlaßt sind, erhalten durch die vorstehend genannten Schriften eine Ergänzung, die allgemeiner Beachtung wert ist. Die erste Arbeit befaßt sich mit der Kleiderindustrie in Amsterdam und erscheint als Bericht eines Untersuchungsausschusses, der vom Gemeinderat am 30. Juni 1897 eingesetzt worden ist und als dessen Schriftführer Dr. Ph. Falkenburg thätig war. Der Bericht giebt eine Fülle geschichtlicher und thatsächlicher Angaben über die Amsterdamer Kleiderindustrie in ihren verschiedenen Ausgestaltungen. Sehr willkommen ist es, daß durch die anhangsweise beigefügten Arbeiten über die entsprechenden Industrien in London (von Dr. Falkenburg) und in Berlin (von P. C. M. Bols) und über die Bestrebungen und Maßregeln zur Beseitigung der zu Tage getretenen Mißstände in den verschiedenen Ländern (ebenfalls von Dr. Falkenburg) ein Vergleich der Zustände in den Hauptproduktionsgebieten ermöglicht wird. Die Arbeit ist im übrigen sehr sorgfältig und gewissenhaft durchgeführt.

Die zweite Schrift ist vom belgischen Office du travail herausgegeben. Sie enthält drei Aufsätze, über die Lütticher Waffenindustrie (von Dr. Maurice Ansiaux), über die Männerkleiderindustrie in Brüssel (von Prof. Eugène Tardieu) und über die Messerindustrie in Gembloux (von Adv. Charles Genart). Diese 3 Arbeiten sind nach einem gleichen Programm durchgeführt und besprechen zunächst die allgemeinen natürlichen, demographischen, wirtschaftlichen, sozialen und moralischen Verhältnisse, in denen sich die betr. Hausindustrien bewegen, weiter die „kommerzielle Organisation“ (Ursprung und Entwickelung der Hausindustrie, Unternehmer, Arbeiter, Zwischenpersonen, Kredit, Kapital, Rohstoffversorgung, Absatz, Krisen), sodann die technische und wirtschaftliche Organisation (Arbeitsteilung, Arbeiterpersonal, Arbeitsvertrag, Lohnverhältnisse, Arbeitslosigkeit, Gesundheitsverhältnisse der Arbeitsstätten), Associationswesen und die einschlägige Gesetzgebung. Das Programm ist im wesentlichen in allen 3 Arbeiten innegehalten. Die

Arbeiten selbst sind — wie natürlich — nicht ganz gleich ausgefallen; namentlich ist der Umfang der beigebrachten thatsächlichen und geschichtlichen Materialien nicht gleichartig, weil die Quellen in dieser Hinsicht von verschiedener Ergiebigkeit waren. Das umfassendste Material lag über die alteingesessene Waffenindustrie in und um Lüttich vor, und Dr. Ansieux hat darauf eine sehr gründliche und interessante Darstellung aufgebaut.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchungen im einzelnen auch nur anzudeuten, ist an dieser Stelle nicht möglich. Im ganzen liefern die Arbeiten, wenn sie auch über einzelne erfreuliche Erscheinungen berichten können, doch ein trübes Bild von der wirtschaftlichen und sozialen Lage der beteiligten Volksschichten. Die Hausindustrie zeigt auch in den behandelten Gebieten ähnliche Mißstände, wie sie für andere Bezirke schon festgestellt sind: Niedrige Löhne, lange Arbeitszeiten, ungünstige Beschaffenheit der Wohn- und Arbeitsräume, wirtschaftliche und soziale Schwäche der Arbeiter, Mangel an Zusammenhang unter denselben u. s. w. Es ist charakteristisch, daß in zwei so verschiedenen Hausindustrien, wie sie in der Amsterdamer Kleider- und in der Lütticher Waffenherstellung vorliegen, die Bearbeiter doch zu demselben Ergebnis kommen: Eine gründliche Besserung sei nur zu erwarten von einer allmählichen Ersetzung der hausindustriellen Betriebsweise durch große Werkstätten bezw. Fabriken.

Gewiß darf man solche Ergebnisse nicht verallgemeinern. Es giebt — auch in Deutschland — noch Bezirke, in denen die Einführung von Hausindustrien einen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt bedeuten würde. Aber in sehr vielen anderen Bezirken drängen die Verhältnisse zu ähnlichen Schlußfolgerungen, wie sie in den vorliegenden Arbeiten gezogen sind.

Die belgischen Untersuchungen werden noch eine Fortsetzung erfahren; der Kreis bemerkenswerter Hausindustrien in Belgien ist ja mit den vorliegenden Arbeiten noch lange nicht erschöpft. Mit den jetzigen und den noch zu erwartenden Darstellungen erweitert sich in erfreulicher Weise die Masse des Thatsachenmaterials, das zu einer umfassenden wissenschaftlichen Bearbeitung der Hausindustrie erforderlich ist. R. van der Borght.

Bebel, A., Gewerkschaftsbewegung und politische Parteien. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1900. 8. 31 SS. M. 0,15.

Centralverein für Arbeitsnachweis zu Berlin. Geschäftsbericht für das Jahr 1899. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1900. gr. 4. 38 SS.

Hartmann, K. (Inspektor u. Vorstand des städtischen Arbeitsamtes, München), Die gemeindliche Arbeitsvermittlung in Bayern. Mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse bei dem städtischen Arbeitsamte München. München, J. Schweitzer, 1900. gr. 8. IV—112 SS. M. 3.—.

Jahresbericht der kgl. sächsischen Gewerbeinspektoren für 1899. Nebst Berichten der kgl. sächsischen Berginspektoren, die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau betreffend. Dresden, Buchdruckerei von F. Lommatzsch, 1900. gr. 8. VIII—673 SS. (Zusammengestellt im kgl. sächsischen Ministerium des Innern.)

Institut, das, für Gährungsgewerbe und Stärkefabrikation in Berlin. 3. Aufl. Berlin, Selbstverlag des Instituts für Gährungsgewerbe, 1900. gr. 4. 46 SS. mit zahlreichen bildlichen Darstellungen.

Kressin, O., Die deutsche Gewerkschaftsbewegung. Eine Kritik. Leipzig, Buchdruckerei und Verlagsanstalt der Leipziger Volkszeitung, 1900. 8. 47 SS. M. 0,15.

Pariser Weltausstellung 1900. Katalog der deutschen Buchgewerbeausstellung Paris 1900. Herausgeg. vom deutschen Buchgewerbeverein zu Leipzig. Leipzig, Druck von Breitkopf & Härtel, 1900. 8. 151 SS. geb.

—„ Section belge. Catalogue officiel. Bruxelles, imprimerie scientifique Ch. Bulens, 1900. gr. in-8. 458 pag. et de nombreuses figures.

—„ Sonderkatalog der Ausstellung deutscher Weine. Mainz, Kunstdruckerei von Philipp v. Zabern, 1900. 125 SS. mit 10 Blatt figürlicher Darstellungen.

Volkswirtschaft, die deutsche, am Schlusse des 19. Jahrhunderts. Auf Grund der Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 und nach anderen Quellen bearbeitet im kais. statistischen Büreau. Berlin, Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht, 1900. gr. 8. VII—209 SS. M. 1.—.

Congrès, XXIVe, de l'industrie minérale du Sud de la Russie. Compte rendu de la session d'Octobre-Novembre 1899. Paris, A. Charles, 1900. gr. in-8. 210 pag. fr. 2.—. (Sommaire: Bassin houiller du Donetz et régions ferrifères et manganésifères de Krivoi-Rog, Kertch, Tchiatour (Caucase) et Nicopol: Metallurgie. — Charbonnages. — Production et consommation. — Gisements de charbon, de fer et de manganèse. — Développement des lignes de communication par terre et par eau. — Questions ouvrières. — Statistiques.)

Conseil supérieur du travail. Conseils de prud'hommes. Paris, imprim. nationale, 1900. in-4. 409 pag. (Publication du Ministère du commerce. Table des matières: I. Législation en vigueur. — II. Projets, propositions de lois et rapports. — Annexes. — Enquête sur diverses modifications proposées à la législation en vigueur.)

Exposition universelle internationale de 1900 à Paris. Guide à travers la section des Indes néerlandaises. (Groupe XVII: Colonisation.) La Haye, Mart. Nijhoff, 1900. gr. in-8. 20 et 455 pag. av. 4 planches. fl. 1,50. (Publié avec l'autorisation de M. le Ministre du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes de la République française.)

Martin, G., L'industrie et le commerce du Velay aux XVIIe et XVIIIe siècles. Le Puy—en Velay, impr. Marchessou, 1900. 8. 236 pag.

Annual report of the Chief Inspector of Factories and Workshops for the year 1899. London, printed by Darling & Son, 1900. Folio. 487 pp. 7/.3. (Contents: I. General report upon the work of the Factory Department in 1899, with appendices 1—13: Orders and certificates of the Secretary of State. — Appeal cases. — Penal compensation cases. — Accidents, 1880 to 1899. — Overtime. — Special rules. — Memorandum on anthrax. — Memorandum on industrial mercurial poisoning. — Memorandum on carbonic oxide poisoning. — Bessemer converters. — Basic slag. — Accidents in docks. — Creameries. — II. Sectional reports: Superintending Inspector of the Southern, Midland, North-Eastern, North-Western, Scotland and Ireland division (pp. 116—236). — Principal Lady Inspector (pp. 237—282). — Examiner of Particulars. — Inspector under the Cotton Cloth Factories Acts. — Engineering Adviser. — Medical Inspector. — III. Tables.)

Gruner, A., Power loom weaving and yarn numbering according to various systems, with conversion tables. London, Scott Greenwood, 1900. 8. 164 pp. with coloured diagrams. 7/.6.

Spahr, C. Barzillai, America's working people. New York, Longmans, Green & Co, 1900. 12. 267 pp., cloth. $ 1,25. (Contents: The old factory towns in New England. — The new factory towns in the South. — A primitive community. — The negro as an industrial factor. — The negro as a citizen. — The coal miners of Pennsylvania. — The iron centres. — The trades-union movement in Chicago. — The Mormons. — The northern farm.)

Tayler, A. J. Wallis, Tea machinery and tea factories. London, Crosby, Lockwood & Sons, 1900. Roy.-8. 470 pp. 25/.—.

Thacker, Directory of the chief industries of India and estates in Ceylon. London, Thacker, 1900. Roy.-8. 292 pp. with 5 coloured maps of tea districts and products of India. 7/.6.

Sabbia, Fr., Nell' industria e nel commercio degli agrumi: rilievo di mali ed

errori, con l'aggiunta di utili suggerimenti per combatterli e vincerli. Catania, tip. M. Galati, 1900. 8. 120 pp. l. 2.—.

Hen, Isidore, De arbeidsovereenkomsten in de diamant industrie. Haarlem, de Erven F. Bohn, 1900. Roy.-8. 120 blz. fl. 1,25.

6. Handel und Verkehr.

Bericht über Handel und Industrie von Berlin nebst einer Uebersicht über die Wirksamkeit des Aeltestenkollegiums im Jahre 1899 erstattet von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Teil II. Berlin, gedruckt bei J. Sittenfeld, 1900. gr. Folio. 262 SS. (Inhalt: Statistischer Nachtrag zum 1. Teile des Berichts über Handel und Industrie von Berlin im Jahre 1899. — Spezialbericht über Berlins Handel und Industrie.)

Bericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln, 1899. Oppeln, Druck von E. Raabe, 1900. gr. 8. 144 SS. (A. u. d. T.: Lage und Gang der Industrie und des Handels in Oberschlesien im Jahre 1899.)

Dietzel, H. (Prof., Bonn), Die Theorie von den drei Weltreichen. Berlin, H. S. Hermann, 1900. 8. 60 SS. (Sonderabdruck aus der Wochenschrift: „Die Nation". Veröffentlicht vom Verein zur Förderung der Handelsfreiheit.)

Geschäftsbericht, XXVIII., der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn umfassend das Jahr 1899. Luzern, Buchdruckerei H. Keller, 1900. 4. 81 SS. Text u. 43 SS. Beilagen. Nebst 3 Blatt graphischer Darstellungen.

Handel, Industrie und Schiffahrt in Königsberg i. Pr. im Jahre 1899. Bericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. Königsberg, Hartungsche Buchdruckerei, 1900. gr. 8. VIII—167 SS.

Jahresbericht, L., der Handelskammer zu Breslau für das Jahr 1899. 2 Teile. Breslau, Druck von Th. Schatzky, 1900. gr. 8. XVI—298 SS. mit Anlagen A—K. (Inhalt: I. Teil. Gutachten, Ansichten und Wünsche der Kammer über allgemeine und besondere Gegenstände ihres Bereiches. — II. Teil. Breslaus resp. Schlesiens Handel und Industrie im Jahre 1899.)

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig über seine Thätigkeit im Jahre Mai 1899/1900 und über Danzigs Handel, Gewerbe und Schiffahrt im Jahre 1899. Danzig, Druck von A. W. Kafemann, 1900. Imp.-Folio. 114 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum Anhalt zu Dessau für 1899. I. Teil. Dessau, Hofbuchdruckerei C. Dünnhaupt, gr. 8. 96 SS.

Jahres- und Verwaltungsbericht der Handelskammer für den Stadtkreis Duisburg über das Jahr 1899. I., allgemeiner Teil. Duisburg, gedruckt bei Fr. Lochmann, 1900. gr. 8. 84 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Erfurt für das Jahr 1899. Erfurt, Ohlenroth'sche Buchdruckerei, 1900. Folio. 44 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Göttingen für das Jahr 1899. Göttingen, Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei, 1900. 8. 112 SS. nebst 4 statistischen Beilagen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Halle a. d. Saale, 1899. Halle a. S., Buchdruckerei des Waisenhauses, 1900. Roy.-Folio. LXII—109 SS. (Der Bezirk der Handelskammer umfaßt die Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Eckartsberga, Stadtkr. Halle, Liebenwerda, Mansfelder Gebirgskreis (mit Ausschluß von Ermsleben), Mansfelder Seekreis, Merseburg, Naumburg, Querfurt, Saalkreis, Torgau, Stadt- und Landkr. Weißenfels, Wittenberg und Zeitz.)

Jahresbericht der Handelskammer für die westliche Niederlausitz zu Kottbus pro 1899. Kottbus, Druck von A. Heine, 1900. gr. 8. 132 SS.

Jahresbericht der großherzogl. Handelskammer zu Mainz für das Jahr 1900. Mainz, Buchdruckerei von H. Prickarts, 1900. gr. 8. VIII—254 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1899. II. Teil. Mannheim, Verlag der Kammer, 1900. gr. 8. 46 u. 202 SS mit 1 graphischen Darstellung.

Jahresbericht der Handelskammer zu Minden für das Jahr 1899. Minden i. W., gedruckt bei J. C. C. Bruns, 1900. gr. 8. 206 SS.

Jahresbericht, XLV., der Handelskammer für den Regierungsbezirk Münster für 1899. Münster i. W., Buchdruckerei von Joh. Bredt, Juni 1900. gr. 8. 243 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Osnabrück über das Jahr 1899. Osnabrück, J. G. Kislings Buchdruckerei, 1900. gr. 8. VIII—303 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk Posen für das Jahr 1899. Posen, Hofbuchdruckerei von W. Decker & C°, 1900. 8. XVIII—291 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Potsdam für das Jahr 1899. (Jahrg. II.) Luckenwalde, E. Richter, 1900. gr. 8. 224 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Thorn für das Jahr 1899. Thorn, Buchdruckerei der Thorner Ostdeutschen Zeitung, 1900. gr. 8. 191 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Trier für das Jahr 1899. Trier, Druck von Gebr. Maas & C°, 1900. gr. Folio. 63 SS.

Koch, W., Handbuch für den Eisenbahngüterverkehr. I. Eisenbahnstationsverzeichnis der dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörigen, sowie der übrigen im Betriebe oder Bau befindlichen Eisenbahnen Europas (mit Ausnahme der Eisenbahnen Großbritanniens). 31. vollständig umgearbeitete und vermehrte Aufl. Berlin, Barthol & C°, 1900. Lex.-8. M. 9,50.

Pistor, Erich, Handelskongreß und Handelsmuseum in Philadelphia. Bericht erstattet an die Handels- und Gewerbekammer in Graz. Wien, W. Braumüller, 1900. gr. 8. III—132 SS. M. 3,60.

Speer, F., Mannheimer Verkehrsfragen. Mannheim, Brockhoff & Schwalbe, 1900. gr. 8. 20 SS. M. 0,30. (Aus „Neue badische Landeszeitung.")

Uebersichten, tabellarische, des Hamburgischen Handels im Jahre 1899, zusammengestellt von dem handelsstatistischen Büreau. 4 Teile. Hamburg, Druck von Schröder & Jeve, 1900. Roy.-Folio. 82; 116; 146; 23 SS. (Inhalt: Seeschiffahrt. — Flußschiffahrt. — Wareneinfuhr. — Warenausfuhr. — Seeversicherungen. — Auswandererbeförderung über Hamburg. — Banken, Wechsel- und Geldverkehr.)

Ziegler, P. (Bauinspektor bei der k. preuß. Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens), Der Thalsperrenbau nebst einer Beschreibung ausgeführter Thalsperren. Berlin, Polytechn. Buchhdl., 1900. gr. 8. XV—157 u. 147 SS. mit 214 Textabbildgn. M. 15.—.

Annales du commerce extérieur: Situation commerciale de la France. Exposé comparatif pour la période 1884—1899. Paris, impr. nationale, 1900. 8. 251 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

Commerce extérieur, le, de l'Egypte pendant l'année 1899. Alexandrie, imprim. générale A. Mourès & Cie, 1900. Lex. in-8. LI—145 pag., toile. (Publication de la Direction des douanes égyptiennes.)

Lemaire, E., Les chemins de fer aux colonies françaises, non compris l'Algérie et la Tunisie. Poitiers, impr. Blais & Roy, 1900. 8. 332 pag.

Le Roux de Bretagne, C., Les primes à la marine marchande en France (étude historique et critique). Paris, Giard & Brière, 1900. 8. V—300 pag.

Annual statement of the Trade of the United Kingdom with foreign countries and british possessions, 1899. Compared with the four preceding years. Compiled at the Custom House from documents collected by that Department. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1900. Folio. VII—1038 pp. 8/.6. (Parliam. paper.)

Eaton, J. S., Railroad operations; how to know them from a study of the accounts and statistics. New York, Railroad Gazette, 1900. 12. 334 pp., cloth. $ 2.—.

Higginson, Ch. J., Food and drugs. A manual for traders and others. London, E. Wilson, 1900. 8. 196 pp. 2/.6.

Railway returns for England and Wales, Scotland, and Ireland, for the year 1899. London, Eyre & Spottiswoode, 1900. Folio. 1/.3.

Reports of cases decided by the Railway and Canal Commissioners. (Vol. X of railway and canal traffic cases.) London, Sweet & Maxwell, 1900. Roy.-8. 35/.—.

Saward, F. E., The Coal Trade; a compendium of valuable information relative to coal production, prices, transportation, etc., at home and abroad. 27th consecutive year of publication. New York, Saward, 1900. 8., cloth. $ 1.—.

Antonelli, A., Annuario commerciale piemontese: guida commerciale, industriale, amministrativa per il Piemonte. Anno I (1900). Torino, B. Antonelli & Cucco edit., 1900. 4. 628; LXIII pp. c. fig.

Rapport over het leerlingwezen in Oostenrijk, Zwitserland en Duitschland, in opdracht van de Maatschappij „Tot nut van't algemeen" bewerkt door H. L. Drucker, F. W. Westerouen van Meeteren, B. H. Heldt, D. W. Stork, J. Verschuyl. Amsterdam, S. L. van Looy, 1900. gr. 8. 188 blz. fl. 1.—.

7. Finanzwesen.

Jastrow (Privatdocent an d. Univ. Berlin, Stadtrat in Charlottenburg), Verhandlungen über kommunale Anleihen, Nürnberg, 12. Sept. 1899. Auf Grund stenographischer Aufzeichnungen herausgegeben von Jastrow. Mit 7 Anlagen (Tabellen, Statuten etc.) und Sachregister. Berlin (Reimer) 1900. 127 SS.

Im Anschluß an die Tagung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege hatte Dr. Jastrow eine Reihe von Kommunalpolitikern zu einer zwanglosen Besprechung über die Frage eingeladen, wie die Stadtgemeinden ihre Kreditbedürfnisse am zweckmäßigsten befriedigen möchten. Es waren 91 Vertreter aus 63 deutschen Städten der Einladung thatsächlich gefolgt, und das Ergebnis ihrer Besprechung liegt in dem von Dr. Jastrow herausgegebenen Bericht vor. — Das Hauptinteresse der Versammlung nahm die Erörterung der zuerst gestellten Fragen in Anspruch: Besteht zur Zeit ein Kartell der Kreditbanken zum Zweck der Uebernahme von Kommunalanleihen, und gewährt eine Zusammenschließung der Banken den Gemeinden auch Vorteile? Ueberwiegend waren die Redner der Ansicht, daß eine Monopolisierung des Anleihemarktes nicht stattgefunden habe und daß die Kooperation mehrerer Banken bei der Emission von städtischen Obligationen-Anleihen keineswegs nur im Interesse der Banken liege, sondern ebenso auch den Städten nützlich sei. — Wesentlich geringer schien das Interesse der Versammlung für den zweiten Punkt: Welche anderen Mittel stehen den Städten für die Befriedigung des Kreditbedürfnisses neben der Emission von Anleihen zur Verfügung? Diese Frage wurde behandelt im Anschluß an ein Referat des Bürgermeister Strauß-Hersfeld über die städtischen Anleihen der Provinz Hessen-Nassau, das bereits auf dem hessischen Städtetag 1899 gehalten war und hier nur in den Hauptzügen wiederholt wurde. — Da die Versammlung im wesentlichen mit der bestehenden Art der Deckung des Anleihebedarfes zufrieden schien, so wurden die etwa möglichen anderen Arten der Kreditbeschaffung nur kurz und im allgemeinen ablehnend behandelt. Weder die Anknüpfung an eine Centralorganisation der Sparkassen, wie sie Bürgermeister Lehmann-Landsberg empfahl, noch die von Rechtsanwalt Dr. Hoffmann-Berlin vorgetragene — früher vom Referenten ausführlich begründete — Idee einer Centralisation des Kommunalanleihewesens in einer Kommunalbank fanden Anklang in der Versammlung. Der Grund dafür ist wohl vor allem darin zu suchen, daß die Versammlung vor allem aus Vertretern großer Städte bestand, bei denen thatsächlich im allgemeinen die Schwierigkeiten noch nicht so groß sind, wie bei der großen Fülle mittlerer und kleinerer Städte, die nur unter sehr ungünstigen Bedingungen Kredit erhalten, obwohl ihre Kreditwürdigkeit derjenigen der größeren Kommunen kaum nachstehen dürfte.

Referent hat (in seinen preuß. Kommunalanleihen, 1897) darauf hingewiesen, daß es Sache der beteiligten Städte sei, die Frage der besten Befriedigung des Kreditbedarfes der Kommunen nicht aus dem Auge zu lassen. Die erste Voraussetzung für eine erfolgreiche Behandlung der Frage ist aber eine Klärung der thatsächlichen Verhältnisse. Diese

scheint in der neuesten Zeit mehr an Interesse zu gewinnen. Eine weitere Grundlage dafür ist in der Tenius'schen Arbeit im „Statistischen Handbuch deutscher Städte" VII, 1898, „Stadtschuldenwesen", S. 307—414, gegeben. Reiches und dankenswertes Material liegt ferner in diesem Versammlungsbericht vor. Aber damit ist die Frage noch nicht völlig geklärt. Vielmehr scheint mir die Anregung, auch für andere Gebiete eine eingehende Darstellung und Untersuchung der Anleiheverhältnisse gerade der mittleren und kleineren Städte zu veranstalten, eine sehr beachtenswerte.

Im ganzen genommen enthält also der Verhandlungsbericht eine große Fülle thatsächlichen Materials über die behandelten Fragen, das völlig neu ist, und dadurch bietet sich die Möglichkeit, die für die Kommmunalverwaltung von praktischem, wie für die Finanzwissenschaft vom theoretischen Gesichtspunkt aus gleich wichtige Frage wesentlich zu fördern. Das Verdienst der Anregung zur Bereitstellung dieses Materials, ebenso wie das der Veröffentlichung gebührt Dr. Jastrow, der auch in seinem Einleitungs- und Schlußvortrag gute und dankenswerte Uebersichten gegeben hat.

Halle a. S. W. Kähler.

Fonds d'Etat russes et autres valeurs mobilières, créées en Russie: Budgets. Chemins de fer. Conversions. Circulation fiduciaire. 2de édition revue, corrigée et augmentée. St.-Pétersbourg, impr. de l'Académie impér. (fini d'imprimer le 14 (27) juin 1900). Imp. in-4. 168 pag. (Publication du „Bulletin Russe de Statistique".)

Sabourow, P., Матеріалы для исторіи русскихъ финансовъ 1866—97. Saint-Pétersbourg, impr. de l'administration des apanages, 1899. gr. in-8. (Materialien zur Geschichte der russischen Finanzen, 1866—1897.)

Chiesa, E., Contro l'imposta sui salari, 1° maggio 1900. Milano, circolo elettorale C. Cattaneo edit., 1900. 12. 31 pp.

Nitti, Fr. S., Il bilancio dello stato dal 1862 al 1896—97: prime linee di una inchiesta sulla ripartizione territoriale delle entrate e delle spese pubbliche in Italia. Napoli, Società cooper. tipografica, 1900. 4. VI—454 pp. c. fig. l. 25.—. (Contiene: La ripartizione territoriale delle entrate e delle spese pubbliche in Italia e all' estero; formazione storica del bilancio italiano. — Distribuzione territoriale delle imposte e delle tasse. — Il prodotto netto delle imposte e delle tasse in Italia. — Distribuzione territoriale delle spese dello Stato. Distribuzione territoriale delle spese per l'esercito e per l'armata navale. — Spese per l'istruzione, per l'insegnamento tecnico e industriale, per gli istituti di cultura, distribuite per regioni. — Le spese per la giustizia e la distribuzione delle magistrature civili e penali. — Le spese per i lavori pubblici, per le ferrovie e per il servizio postale e telegrafico. — Il drenaggio; sugli spostamenti della ricchezza dal sud al nord: la situazione monetaria dei vecchi stati italiani; la vendita dei beni demaniali ed ecclesiastici; le emissioni della rendita pubblica. — La buracrazia di Stato: gl' impiegati e i pensionati; distribuzione del personale superiore dell' amministrazione centrale, etc. — La crescente prosperità dell' Italia settentrionale, la lentezza dello sviluppo dell' Italia meridionale, le condizioni presenti. — etc.)

Pugliese, Pio A. (ingegn.), La verità sul catasto italiano: osservazioni e proposte, sui criterî estimativî. Trani, V. Vecchi tip. edit., 1900. 8. 67 pp. l. 1.—.

Relazione della Direzione generale delle imposte dirette e del catasto per l'esercizio finanziario 1898—99. Roma, tip. Pateras, 1900. 4. 125 pp. (Pubblicazione delle finanze.)

Belasting, de personeele, in Nederlandsch-Indië. Verzameling der verschillende bepalingen op de personeele belasting, voorzien van de voornaamste toelichtingen door G. A. de Konig. Bijgewerkt tot Mei 1900. Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willink, 1900. 8. 116 blz. fl. 0,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

de Greef, Guilleaume, Le crédit commercial et la Banque Nationale de Belgique. 8⁰. X u. 469 SS. Brüssel 1899.

Das Buch hatte einen doppelten Zweck. Es wollte eingreifen in die Kämpfe des vorigen Jahres um die Verlängerung des Privilegiums der belgischen Nationalbank und es wollte weiterhin eine wissenschaftliche Verarbeitung der geschichtlichen und statistischen Materialien, die über diese Bank vorhanden sind, vornehmen. Diese letztere Aufgabe ist es, die dem Buch auch außerhalb Belgiens Beachtung verschaffen kann. Der Verf. hat in der That ein sehr umfangreiches Material zusammengebracht, das uns die Entstehung und die Wirksamkeit der belgischen Nationalbank klar vor Augen führt. Gleichzeitig sind — des Vergleichs wegen — auch die nichtbelgischen Notenbanken nach Entwickelung und Eigenart des näheren geschildert worden, so daß das Buch einen Ueberblick über das heutige Notenbankwesen überhaupt ermöglicht. Freilich wird man sich bei der Lektüre der Schrift auch in ihren nicht polemischen Teilen stets daran erinnern müssen, daß der Verf. die jetzige Organisation des belgischen Notenbankwesens für gänzlich verfehlt ansieht und daß dieser grundsätzliche Standpunkt sich naturgemäß nicht zurückdrängen ließ. Die kritischen Bemerkungen des Verf. gegen das Verhalten und den Entwurf der Regierung in dieser Frage sind von bissiger Schärfe und nicht ganz frei von Uebertreibungen.

R. van der Borght.

Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1898. Veröffentlicht auf Beschluß des schweizerischen Bundesrates vom 19. VI. 1900. Bern, Kommissionsverlag Schmid & Francke, 1900. 4. CVI—160 SS. M. 3.—. (Veröffentlicht auf Beschluß des schweizerischen Bundesrates vom 19. VI. 1900.)

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg in Schwerin für die Zeit vom 1. I. 1899 bis 31. XII. 1899. Schwerin i. M., Ed. Herberger, 1900. 8. 34 SS.

Irányi, B., Die deutschen Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaften. Uebersichtliche Darstellung der Geschäftsergebnisse in den Jahren 1895—1899. IX. Jahrg. Wien, Eisenstein & C°, 1900. schmal gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Telschow, R., Der gesamte Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. 9. Aufl. Bearbeitet von (OBuchhalter) C. Letzel. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1900. gr. 8. VIII—270 SS., geb. M. 4.—.

Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau für das Jahr 1899. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1900. gr. 4. 113 SS.

Hecht, Félix (Director der Rheinischen Hypothekenbank), Les crédits fonciers en Europe. Paris, impr. P. Dupont, 1900. Roy. in-8. (Publication presentée au Congrès international des valeurs mobilières.)

Maurel, L. (avocat au barreau de Marseille), De l'attribution du bénéfice dans le contrat d'assurances sur la vie au profit de tiers. Paris, Larose, 1900. 8. 274 pag. (thèse).

Retail, G., Les caisses de secours et de retraites des ouvriers mineurs (loi du 29 juin 1894). Laval, impr. Barnéoud & Cie, 1900. 8. III—270 pag.

McKie, David, Bank book-keeping. London, W. Blackwood, 1900. 8. 98 pp. 1/.6. (Reprinted from „the Accountants' Magazine“.)

Richardson, R., Coutts & C⁰, bankers, Edinburgh and London, being the memorial of a family distinguished for its public services. London, E. Stock, 1899. Roy.-8. 7/.6.

Skinner, Thomas, The London Banks and kindred companies and firms, 1900. London, Simpkin, 1900. crown-8. 10/.—.

Skinner, Walter, R., The Mining Manual for 1900. London, Skinner, 1900. 8. 21/.—. (Das Buch behandelt die Rentabilität der sich besonders zu Kapitalanlagen eignenden Bergwerksaktien.)

Franchi Franco, Notizie storiche e statistiche della cassa di risparmio di Torino, dalla fondazione al 1900, raccolte per incarico del consiglio d'amministrazione per essere presentate all' Esposizione internaz. di Parigi nel 1900. Torino, stamp. reale della G. B. Paravia & C., 1900. 4. 178 pp. con 8 tavole.

Memoria sulle casse di risparmio ordinarie presentata all' Esposizione internazionale di Parigi del 1900. Roma, tip. Elzeviriana, 1900. gr. in-Folio. IX—251 pp. (Pubblicazione della Commissione permanente delle casse di risparmio italiane.)

Relazione intorno al servizio delle casse postali di risparmio durante l'anno 1897 (anno XXII). Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1900. 4. 47 pp.

9. Soziale Frage.

Arme Leute in Krankenhäusern. München, Staegmeyr'scher Verlag, 1900. gr. 8. 102 SS. M. 1.—.

Bericht über die XXXIV. Generalversammlung und die Delegiertenversammlung des Vaterländischen Frauenvereins am 2. und 3. Mai 1900. Berlin, Buchdruckerei „Die Post", 1900. 8. IV—370 SS.

Bunzel, Jul., Monatsbudget eines Grazer Arbeiters. Graz, Leuschner & Lubensky, 1900. Lex.-8. M. 0,40. (Aus „Blätter für das Armenwesen".)

Cohn, Louis (München), Die Wohnungsfrage und die Sozialdemokratie. Ein Kapitel sozialdemokratischer Gemeindepolitik. München, M. Ernst, 1900. 8. 76 SS. M. 1,30.

Damaschke, Ad. (Vorsitzender des Bundes der Deutschen Bodenreformer), Vom Gemeindesozialismus. Berlin, Harrwitz Nachf. o. J. (1900). gr. 8. 158 SS. M. 1,50. (A. u. d. T.: Soziale Streitfragen, Heft 1.)

Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 17: Fürsorge für Säuglinge. Die Erleichterung der Beschaffung der Geldmittel für die gemeinnützige Bauthätigkeit. Vorberichte und Verhandlungen der VIII. Konferenz vom 15. und 16. V. 1899 in Stuttgart. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1900. gr. 8. IV—290 SS.

Verwaltungsbericht des Vorstandes des Altonaischen Unterstützungsinstituts für das Jahr 1899. Altona, Buchdruckerei von Hammerich & Lesser, 1900. 8. 48 SS.

Wittrock, Victor (Pastor zu Oberpahlen, Livland), Die Trunksucht und ihre Bekämpfung mit besonderer Berücksichtigung der Mäßigkeitsbewegung und der Krugsfrage in den baltischen Ostseeprovinzen. Riga, L. Hoerschelmann Verlag, 1900. gr. 8. IX—263 SS. r. 1,50 = M. 3.—. (A. u. d. T.: Studien und Skizzen aus der inneren Mission und ihren Grenzgebieten, Bd. I.)

Wohlthätigkeitsvereine, die, der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Ein Nachschlagebuch für die Zwecke der öffentlichen und privaten Armenpflege, hrsg. vom Armendepartement der Stadt Wien. Wien, W. Braumüller, 1900. gr. 8. X; XXIX—337 SS. M. 4.—.

Leonhard, E. M., The early history of English Poor Relief. Cambridge, University Press, 1900. 8. XVIII—397 pp. 7/.6.

No room to live; being papers on the housing question in town and country. London, Office of the „Daily News", 1900. 8. 176 pp. /.0,6.

10. Gesetzgebung.

Sammlung kaufmännischer Rechtsbücher, herausgegeben von der „Handelsakademie Leipzig" (Dr. jur. Ludwig Huberti).

1) Wengler (Regierungsrat), Das deutsche Gewerberecht nach der Reichsgewerbeordnung und der sonstigen neuen Gesetzgebung, gemeinverständlich dargestellt für den Handels- und Gewerbestand. 120 SS.

2) Wengler (Regierungsrat), Das deutsche Arbeiterrecht in seiner Gestaltung durch die neue Gesetzgebung über die Arbeiterversicherung. Für den Handels- und Gewerbestand dargestellt. 106 SS.

3) Hack, G., Was der Kaufmann vom Bürgerlichen Gesetzbuch wissen muß. Die für den Kaufmann und Gewerbetreibenden kennens-

wertesten Bestimmungen des neuen bürgerlichen Rechts in systematischem Abriß zusammengestellt. 3. Auflage. 120 SS.

Der Zweck dieser Veröffentlichungen ist der, der Praxis das Verständnis der genannten Rechtsmaterien zu erleichtern und das im täglichen Verkehr Notwendigste daraus in gemeinfaßlicher Darstellung zur Verfügung zu stellen. Danach konnte eine selbständige Verarbeitung des Materials nicht in der Absicht der Verfasser liegen. In jener Begrenzung haben sie zweifellos das ihnen gesteckte Ziel erreicht. — Während bei Hack fortlaufend die einschlägigen Paragraphen des B.G.B. unter dem Text citiert sind, hat Wengler dieses Verfahren nicht beobachtet. Ob mit Recht, erscheint zweifelhaft, da doch auch der Mann des praktischen Lebens nicht selten auf den eigentlichen Gesetzestext zurückgreifen muß und dann ein Fingerzeig in dem Handbuch ihm zweifellos willkommen sein würde. Dagegen finden sich bei Hack wie bei Wengler alphabetische Verzeichnisse der Stichworte, die den Gebrauch der Bücher sehr erleichtern.

Halle a. S. W. Kähler.

Hahn, Julius, Das Krankenversicherungsgesetz vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$. 2. Aufl. 8⁰. 360 SS. Berlin 1898.

Das Hahn'sche Kommentar hat sich schon in der I. Auflage rasch eingebürgert. Seine knappe, aber alles Wesentliche umspannende Darstellung des Gesetzes und seiner Grundlagen und seine vor allem auf die praktische Handhabung zugeschnittenen klaren Erläuterungen des Textes erleichterten das Eindringen in weitere Kreise. Die 2. Auflage weist die gleichen Vorzüge auf und hat infolge der neueren Veränderungen der Gesetzgebung inhaltlich noch eine wesentliche Erweiterung und vielfach eine Umgestaltung erfahren, ohne deshalb zu unbequemer Dicke anzuwachsen. R. van der Borght.

Cosack, K. (Prof. d. Rechte, Bonn), Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. II. Band. Jena, G. Fischer, 1900. gr. 8. XXXII—864 SS. M. 14,50. (Inhalt: Das Sachenrecht. — Die Rechte an Rechten. — Das Recht der Wertpapiere. — Das Gemeinschaftsrecht. — Das Eherecht. — Das Verwandtschaftsrecht. — Das Vormundschaftsrecht. — Das Erbrecht.)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. XLV. Band. Leipzig, Veit & C°, 1900. gr. 8. XVI—462 SS. M. 4.—.

Gerson (Amtsrichter), Die Arbeitsleistung und ihr Lohn nach neuem deutschen Reichsrecht, mit Klageentwürfen, nebst einem Anhang, enthaltend die Rechte des Handlungspersonals. Mülheim a. R., J. Bagel, 1900. 12. 111 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Sammlung volkstümlicher Rechtsbücher, Nr. 2.)

Graef, C. (Geh. RegR. u. ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts), Die Unfallversicherungsgesetze des Deutschen Reichs. Gesetz vom 30. VI. 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. VII. 1900 — nebst den Materialien. Mit Anmerkk. und Sachregister bearbeitet. Berlin, A. Asher & C⁰, 1900. gr. 8. VII—523 SS. M. 6.—.

Hillig, C. (Direktor der Leipziger Hypothekenbank), Hypothekenbankgesetz vom 13. VII. 1899. Handausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Leipzig, Roßberg & Berger, 1900. 8. XX—155 SS., geb. M. 2,40.

Lastig, G., Die Auflösung der kaufmännischen Gesellschaften. Halle a. S., Max Niemeyer, 1900. gr. 8. M. 1,60. (Sonderabdruck aus der Festgabe der Juristenfakultät Halle zu Dernburgs 50jährigem Doktorjubiläum.)

Leistner, J., Die Haftung des Verkäufers wegen Mängel der Kaufsache nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Nürnberg, Fürth, 1900. gr. 8. VIII—120 SS. M. 1,80.

Lexikon des deutschen Rechts. Nachschlagewerk der gesamten Reichsgesetzgebung zum praktischen Gebrauch. Unter Mitwirkung genannter Autoren bearbeitet von Joseph Kürschner. 2 Bde. Berlin, Eisenach und Leipzig, H. Hillger, o. J. (1900). gr. 8. geb. M. 20.—. (Bd. I: Abandon — Nutzungsrechte; Bd. II: Obdachlosigkeit — Zwischenzinsen.)

Reichsgesetz, das, betreffend die Patentanwälte vom 21. V. 1900. Textausgabe mit Materialien. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1900. gr. 8. IV—187 SS. M. 2.—.

Briquet, R. (avocat), La législation belge des unions professionnelles. Paris, A. Rousseau, 1900. 8. 231 pag.

Lecat, A., De la vente forcée et de la cession judiciaire des créances. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1900. 8. 226 pag. (thèse).

Lièvre, E., De la preuve en matière d'association conjugale pécuniaire. Lyon, impr. Waltener & Cie, 1900. 8. 168 pag. (thèse).

Poloni, G. G., Du jeu et du pari au point de vue pénal. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1900. 8. 368 pag. (thèse).

Hedderwick, T. C. H. (of the Middle Temple, Barrister-at-law), The Sale of Food and Drugs. The Acts of 1875, 1879, and 1899. With notes of the reported cases decided since the Acts became law. 2nd edition. London, Eyre & Spottiswoode, 1900. gr. in-8. 7/.6.

Woodyate, R. Gresley, The law of agency. London, W. Clowes, 1900. 8. 8/.6.

Coen, D., La teoria e la pratica del fallimento: trattato elementare corredato da un ampio formulario. Livorno, S. Belforte & C., 1900. 8. VI—304 pp. l. 5.—. (Contiene: Introduzione storica. — Della dichiarazione di fallimento e dei suoi effetti. — Dell' amministrazione del fallimento. — Della liquidazione del passivo. — Della liquidazione dell' attivo. — Della ripartizione tra i creditori e della chiusura del fallimento. — Della cessazione e sospensione del fallimento. — Fallimento delle società commerciali. — Norme generali a tutta la procedura di fallimento. — Dei reati in materia di fallimento. — Prospetto degli articoli del codice di commercio commentati nell' opera.)

Relazioni della sezione di diritto penale de IV. Congresso giuridico nazionale. 2da edizione. Napoli, tip. A. Tocco edit., 1899. 8. 478 pp. l. 10.—.

Zelvelder, G. A., De leerplichtwet bevattelijk uiteengezet en toegelicht voor ouders, onderwijzers enz. Gorinchem, J. Noordnyn & Zoon, 1900. kl. 8. 44 blz. fl. 0,25.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Annuaire de la legislation du travail. II. Jahrg. 8°. 387 SS. Brüssel 1899.

Das belgische Office du travail giebt neben anderen periodischen Veröffentlichungen seit 1897 ein Jahrbuch heraus, welches die auf die Arbeit und auf die damit zusammenhängenden Fragen bezüglichen Gesetze und Verordnungen aus allen Kulturländern in französischer Sprache abdruckt. Der vorliegende zweite Jahrgang enthält ein reiches Material dieser Art. Dabei ist streng vermieden, ein Urteil über Wert und Berechtigung der einzelnen Verordnungen und Gesetze abzugeben. In den meisten Fällen wird lediglich der Text derselben abgedruckt; ausnahmsweise traten an dessen Stelle Auszüge. Den wichtigeren Gesetzen ist eine kurze Einleitung vorausgeschickt, welche die Entstehungsgeschichte des betr. Gesetzes objektiv darstellt.

Die Veröffentlichungen des belgischen Arbeitsamtes sind dazu bestimmt, in weite Kreise zu dringen. Deshalb sind auch die Preise sehr niedrig gestellt. Der erste Jahrgang des Annuaire ist für 1,50 frcs., der hier angezeigte zweite trotz seines großen Umfangs für 1,70 frcs. erhältlich.

In ähnlicher Weise gesetzgeberische und statistische Materialien über die sozialen Verhältnisse aller Länder der Bevölkerung zugänglich zu machen, ist auch in Deutschland wünschenswert.

R. van der Borght.

Bericht über die Entwickelung des Armenwesens in der Bürgermeisterei Stoppenberg während des Jahrzehnts von 1890 bis 1899, erstattet durch (Bürgermeister) Meyer in Stoppenberg. Caternberg-Stoppenberg, Druck von Gebr. Grewer, 1900. 4. 60 SS.

Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1889 bis 1895. Teil III. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1900. Lex.-8. 369 SS. mit Abbildungen und Uebersichtsplan von Berlin. (Aus dem Inhalt: Organisation und Kosten der gesamten Armenverwaltung. — Die offene gesetzliche Armenpflege. — Die geschlossene Armenpflege für körperlich Kranke. — Die Wohlthätigkeitspflege. — Das städtische Arbeitshaus. — Das städtische Obdach. — Notstandsarbeiten. — Fürsorge für das Alter. — Die Waisenverwaltung. — Die öffentliche Gesundheitspflege. — Die städtische Irrenpflege. — Das städtische Bestattungswesen. — Das städtische Vermessungsamt (mit Plan). — Das statistische Amt der Stadt. — etc.)

v. Brauchitsch, M., Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze. Nach dem Tode des Verfassers umgearbeitet, fortgeführt u. hrsg. von (Minister) Studt und (Wirkl. GeheimeR.) Braunbehrens. V. Band. 5. bis auf die Gegenwart fortgeführte Gesamtaufl. 2. Bearbeitung. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1900. gr. 8. XI—908 SS., geb. M. 8.—. (Inhalt: Gewerbepolizei; Gewerbegerichte etc.)

Denkschrift betreffend die Thätigkeit der kaiserl. Normalaichungskommission vom Frühjahr 1882 bis zum Frühjahr 1900. Berlin, Druck von G. Bernstein, Mai 1900. Folio. 35 SS.

Entscheidungen des kgl. preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen. Herausgeg. von Peters und Heinsius (Senatspräsidenten des OVerwaltungsgerichts). Band VIII. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1900. gr. 8. XXVII—476 SS. M. 7.—.

Jahrbuch der preußischen Gerichtsverfassung bearbeitet im Justizministerium. Jahrg. XXIV. Berlin, v. Decker, 1900. gr. 8. XII—540 SS.

Mitteilungen aus dem Geschäftsbereiche der herzoglichen Baudirektion zu Braunschweig pro 1897/98 im Anschlusse an die gleichartigen Mitteilungen aus den früheren Jahren. Braunschweig, Druck von G. Westermann, 1899. gr. 4. 44 SS.

Stadt Zürich. Rechnungsübersicht über das Gemeindegut sowie über die Separatgüter und Stiftungen vom Jahre 1900. Zürich, Druck von Müller, Werder & Cie, 1900. 8. 401 SS.

Verhandlungen des Kommunallandtages für den Regierungsbezirk Kassel vom 19. bis 20. Februar und vom 24. II. bis einschließlich 2. III. 1900. (XXV. Kommunallandtag.) Enthaltend die Protokolle Nr. 1 bis 4 und die Anlagen Nr. 1 bis 35. Kassel, Druck von Drewfs & Schönhoven, 1900. gr. 4. (Gegen 1000 SS.)

Verhandlungen des XVIII. Landtages der Provinz Sachsen vom 30. I. bis einschließlich 9. II. 1900. 2 Bände. Merseburg, Kreisblatt-Druckerei (R. Heine) 1900. gr. 4. (Inhalt: Bd. I. Stenographische Berichte, XVI—290 SS.; Bd. II. Anlagen zu den stenographischen Berichten, V—896 SS.)

Verhandlungen des im Jahre 1900 abgehaltenen 41sten Westfälischen Provinziallandtages. Münster, Buchdruckerei von Johannes Bredt, 1900. kl. 4. VIII u. 14 Drucksachen auf 1022 SS.

Annuaire de l'administration pénitentiaire. Melun, impr. administrative, 1900. 8. 127 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur et des cultes.)

Raynaud, R., Du principe du droit de prise dans la guerre maritime. Paris, Pedone, 1900. 8. 152 pag.

Règlement général pour la culture du tabac, en 1900, dans le département du Nord. Lille, impr. Danel, 1900. 8. 62 pag.

Annual report, XXIVth, of Her Majesty's Inspectors of explosives; being their annual report for the year 1899. London, printed by Darling & Son, 1900. Folio. 190 pp. 1/.6. (Parliam. paper.).

12. Statistik.

Allgemeines.

Zanzucchi, F. (prof.), Appunti di statistica, tolti dalle lezioni (dettate nella universita) di Parma nell' anno 1899—1900. Disp. 1—19. Parma, A. Bortoli, 1900. 8. pp. 1—150.

Deutsches Reich.

Bevölkerungswechsel, der, in der Stadt Leipzig im Jahre 1899. Leipzig 1900. 52 hektographierte SS. in gr.-obl.-folio. (Bearbeitet im statistischen Amte der Stadt Leipzig.)

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Herausgeg. von der großherz. Centralstelle für die Landesstatistik. Bd. XLV, Heft 1. Darmstadt, Jonghaussche Hofbhdl., 1900. 4. 59 SS. (Inhalt: Statistik der Gebäude- und Mobiliarversicherung sowie der Gebäude- und Mobiliarbrände im Großhzt. Hessen in den Jahren 1891—1896.)

Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim. Im Auftrage des Stadtrats herausgeg. durch das statistische Amt. Nr. 6: Die industrielle Entwickelung Mannheims seit 1895. Auf Grund der Erhebungen der großh. Fabrikinspektion, bearbeitet von S. Schott (Vorstand des statist. Amts). Mannheim, Haas'sche Druckerei, 1900. gr. 4. 19 SS. mit 1 farbigen graphischen Darstellung.

Jahrbuch, statistisches, für die Stadt Dresden, Jahrg. 1899. Mit einer Chronik für 1899. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1900. gr. 8. VIII—127 SS. (Herausgeg. vom statistischen Amte der Stadt Dresden im Juni 1900.)

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München. XVII. Band, Heft 3. München, Lindauersche Buchhandlung, 1900. gr. 4. (S. 231—376.) [Inhalt: Steuern und Gemeindeumlagen der Einwohnerschaft Münchens in den Jahren 1897 u. 1898. — Geburten und Sterbefälle in den Jahren 1898 und 1899 (mit einer graphischen Tafel). — Veränderungen im Grundbesitze 1898. — Steuern und Gemeindeumlagen der unmittelbaren Städte Bayerns.]

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen, nach Verkehrsbezirken geordnet. Herausgegeben im kgl. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Band LXVI: Jahrgang 17: Jahr 1899. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1900. Imp.-4. 405 SS. geb. M. 16.—.

Italien.

Statistica delle elezioni generali politiche 3 e 10 giugno 1900. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1900. Lex. in-8. XXX—158 pp. l. 1.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Statistica degli scioperi avvenute nell' industria e nell' agricoltura durante l'anno 1898. Roma, tipogr. nazionale di G. Bertero, 1900. Lex. in-8. XLI—118 pp. l. 1.—. (Statistik der Arbeitslosen in den industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben des KönigR. Italien, im Jahr 1898, herausgeg. von der statistischen Generaldirektion im Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel.)

Portugal.

Estatistica criminal e disciplinar de exercito relativa ao anno de 1898. Lisboa, imprensa nacional, 1900. gr. in-8. 79 pp. (Publicação da Secretaria d'Estado dos negocios da guerra.) [Statistik der Verhängung von Kriminal- und Disziplinarstrafen über die portugiesche stehende Armee im Jahr 1898.]

Rumänien.

Recensămîntul general al populatiunes Romăniei din Decembre 1899. Rezultate provizoreĭ cu o introducere de Leonida Colescu (seful serviciuluĭ statisticeĭ generale. Bucuresti, lito-tipografia L. Motzătzeanu, 1900. Lex. in-8. 72 pp. (Zählung der Bevölkerung Rumäniens im Dezember 1899. Vorläufige Ergebnisse derselben mit einer Einleitung von L. Colescu, Chef der rumänischen Landesstatistik.)

Bulgarien.

Статистика за търговията на княжество България съ чуждимѣ държави. Движението на корабитѣ etc. прѣзъ 1898 година. София (Sophia) 1900. 4. XLVI—531 pp. (Statistik des Handels des Fürstentums Bulgarien mit dem Auslande; Bewegung der bulgarischen Schiffahrt; Jahresdurchschnittspreise der landwirtschaftlichen Haustiere, Hauptnahrungsartikel und Tagelöhne, 1899.)

Amerika (Porto Rico).

Census of Porto Rico, taken under the direction of the War Department, U. St. Army. Bulletin nº I & II. Washington, Government Printing Office, 1900. gr. in-8. 18 & 13 pp. (Contents: Total population by departments, municipal districts, cities, and wards. — Population by age, sex, race, nativity, conjugal condition, and literacy.)

13. Verschiedenes.

Chronik der königl. Akademie der Künste zu Berlin, 1. Oktober 1898 bis 1. X. 1899. Berlin, Oktober 1899. gr. 8. 102 SS.

Harnack, Adolf, Das Wesen des Christentums. 16 Vorlesungen vor Studierenden aller Fakultäten im Wintersemester 1899/1900 an der Universität Berlin. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Bhdl., 1900. gr. 8. 189 SS. M. 3,20. (Die V. u. VI. Vorlesung enthält u. a.: Das Evangelium und die Welt oder die Frage der Askese. — Das Evangelium und die Armut, oder die soziale Frage. — Das Evangelium und das Recht, oder die Frage nach den irdischen Ordnungen.)

Hundertjahrfeier, die, der königl. technischen Hochschule zu Berlin 18.—21. Oktober 1899. Berlin, Druck von H. S. Hermann, 1900. gr. Folio. 210 SS. (Verfasser des Textes ist Alfred G. Meyer, Zeichner des Buchschmuckes ist Otto Schmalz.)

Jahresbericht der königl. Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin für die Zeit vom 1. IV. 1899 bis 31. III. 1900. Jahrg. VIII. Berlin, Buchdruckerei „die Post", 1900. Lex.-8. 90 SS.

Plumert, A., Gesundheitspflege auf Kriegsschiffen. 2. vermehrte Aufl. Wien, Urban & Schwarzenberg, 1900. gr. 8. XII—503 SS. mit 33 Holzschnitten und 1 Tafel. M. 12.—.

Reich, Ed., Kriminalität und Altruismus. Studien über abnorme Entwickelung und normale Gestaltung des Lebens und Wirkens der Gegenwart. 2 Bde. Arnsberg, F. W. Becker, 1900. gr. 8. M. 16.—. (Bd. I: Die Entwickelung des Verbrechertums und das System der Verhütung. 490 SS. — Bd. II: Die Entwickelung der nationalökonomischen Idee und das System der Gegenseitigkeit.)

Schiefferdecker, P. (Prof., Dr med.), Das Radfahren und seine Hygiene. Nebst einem Anhang: Das Recht des Radfahrers, von (Prof. Dr jur.) Schumacher. Stuttgart, E. Ulmer, 1900. gr. 8. X—538 SS. mit 328 in den Text gedr. Abbildungen. M. 8.—.

Allen, Martha, M., Alcohol a dangerous and unnecessary medicine, how and why; what medical writers say. Norwich (Ct.) Haskell & Son, 1900. 12. 429 pp., linen. $ 1,25. (Contents: History of the study of alcohol. — Alcohol as a producer of disease. — Temperance hospitals, and their methods of treatment. — Effects of alcohol upon the human body. — Comparative death rates with and without the use of alcohol. — etc.)

Pleague Commission (India) 1898—99. Evidence and appendices. vol. I and II. London, 1900. Folio. 18/.—. (Parliam. paper.)

Rhodes, Cecil, His political life and speeches, 1881—1900, by Vindex. London, Chapman & Hall, 1900. 8. 910 pp. and a map. M. 12.—.

Smith, Arthur H., Chinese characteristics, 5th ed., revised. London, Oliphant, Anderson & Ferrier, 1900. crown-8. 342 pp. with illustrations. 5/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Institut des Sciences sociales. Année VII, 1900, Nº 1: La libre socialisation des moyens de production par Solvay. — M. Solvay et la socialisation des moyens de production, par Vandervelde.

Annales des sciences politiques. Année 1900: Janvier: La crise sud-africaine,

par P. Hamelle. — L'assurance-accident et la loi du 9 avril 1898, par A. Wilhelm. — Les câbles sous-marins anglais. — L'action économique des puissances en Chine, par M. de Coppet. — Mars: La Perse économique et monétaire, par R. G. Lévy. — Les ancêtres du chancelier de Bismarck, par P. Matter. — L'autonomie de nos vieilles colonies et l'expérience anglaise, par C. N. — Cabinets éphémères et ministères provisoires en Autriche, par W. Beaumont. — Mai: Bismarck, par H. Welschinger. — La nouvelle loi monétaire des Etats-Unis (14 III 1900), par A. Viallate. — Les institutions primitives. Les origines de la famille: le lévirat, par J. Flach. — Java et ses habitants, par A. Fabert.

Journal des Economistes. LIX[e] année, 1900, Juillet: L'héritage du XIX[e] siècle, par Frédér. Passy. — L'exposition d'économie sociale. Les sociétés coopératives de consommation, par G. de Nouvion. — Le mouvement financier et commercial, par Maur. Zablet. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — La proposition de loi Dron-Rajon sur les marchés à livrer, par André E. Sayous. — Une conférence sur Léon Say, par M. B. C. — Société d'économie politique (réunion du 5 juillet 1900). Discussion: De l'influence des droits de douane sur les prix. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLI[ième] année, 1900, N° 7, Juillet: Procès-verbal de la séance du 20 juin 1900. — Annexe au procès-verbal de la séance du 16 mai: Distribution de la richesse d'après le rôle de la taille, à Paris, en 1892, par Vilfredo Pareto. — Note de M. L. L. Vauthier sur le travail de M. Arsène Dumont: Aptitude de la France à fournir des colons. — La statistique du chiffre d'affaires de la France de 1872 à 1896, par Ch. M. Limousin. — Note sur la statistique agricole de la Belgique, par P. Meuriot. — Chronique des transports, par Hertel. — etc.

Réforme sociele. XX[ième] année, N[os] 1 Juillet et 16 Juillet 1900: L'assurance contre le chômage involontaire dans mutualité, par E. Rostand. — La politique de relèvement des métiers en Autriche, par V. Brants. — Observations sociales des voyageurs: à travers la Russie, par H. Primbault (article 2 et 3) (dernier). — La lutte entre le pouvoir central et l'indépendance provinciale sous Louis XV, par A. Babeau. — L'assistance publique et la bienfaisance privée, par L. Rivière. — Les pensions de retraites aujourd'hui et autrefois, par R. de Kéralain. — Chronique du mouvement social, par A. Béchaux. — Chronique du mouvement social: Angleterre et Etats-Unis, par J. Angot des Rotours. — Ce que Le Play pensait de la Chine, par L. Etcheverry. — Une institution patronale de la Vieille-Montagne: La villa des vieux ouvriers à Cointe. — Histoire du pain (à propos du livre: L'organisation de la boulangerie en France, par A. Join-Lambert), par H. Clément. —

Revue générale d'administration. XXIII[ième] année, 1900, Mai et Juin: Des infractions postales, par Gabr. Hayes (suite N° 3 et 4). — Du pouvoir central et des conseils municipaux, par P. Lavergne (suite et fin). — L'appel comme d'abus et le recours pour excès de pouvoir, par A. Ramalho (souschef de bureau au Ministère de l'intérieur). — Jurisprudence. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. XIV[e] année, N° 5, Mai 1900: La dernière enquête royale sur la crise agricole en Angleterre, par A. Souchon. — Quelques problèmes du salaire, par E. Maxweiler. — La cénécosophie et M. Ch. Limousin, par L. L. Vauthier. — Evaluation de la fortune privée en France, par V. Turquan (suite). — Chronique législative: Documents officiels, par Edm. Villey. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 8[e] année, n° 6, Juin 1900: Rapports de la morale (ou sociologie élémentaire) avec les autres sciences formant l'échelle du savoir abstrait, par E. de Roberty. — Essais récents de sociologie pure (à propos des publications de Winiarsky et de Pareto), par Alessandro Groppali. — Société de sociologie de Paris, séance du 9 mai 1900: Le facteur économique dans l'organisation sociale. Discussion, par Ch. Limousin, G. L. Duprat, G. Tarde, C. de Krauz René Worms, W. Ténichef. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. May, June, July, 1900: The liberial party and imperial federation, by J. A. Murray Macdonald. — The crucifixion as an evolutionary force, by (the Rev.) W. W. Peyton (II). — England and Germany, by Th. Barth. — Imports and exports of forty years, by M. G. Mulhall. — Carlyle and Shelley by the late William Larminie. — The new Code, by (the Rev.) E. F. MacCarthy. — The new

authorities in English Education, by (Prof.) H. W. Withers. — The people's theatre in Berlin, by Edith Seller. — Germany, England, and Amerika, by Poultney Bigelow. — Finland and Russia, by Aug. Birrell. — Municipal trading by (Lord) Avebury. — The social and economic revolution in the Southern States, by Ph. A. Bruce. — An unwritten chapter on American Diplomacy, by A. Maur. Low. — The future of London Railways, by G. F. Millin. — The athletic master in public schools, by H. J. Spenser. — Ruskin, man and prophet, by R. Marwick Bond. — Music halls, by A. Wilson. — etc.

Economic Journal, the. Journal of the British Economic Association, edited by J. Y. Edgeworth and H. Higgs. Vol. IX, 1900, March: The promotion of companies and the valuation of assets according to German law, by E. Schuster. — The cloth trade in the North of England in the XVIth and XVIIth centuries, by Beatrice Hewart. — Tithe and its rating, by M. Barlow. — People and houses, by Helen Bosanquet. — The economic legislation of the year 1899, by M. Barlow. — Notes towards the history of London wages, by B. L. Hutschins. — The war budget, by F. W. Hirst. — Vol. IX, 1900, June: Internal migration in England and Wales, 1881—91, by (Prof.) A. W. Fluck. — Federal regulation of railways in the United States, by (Prof.) S. J. Mclean. — The incidence of urban rates, by (Prof.) F. Y. Edgeworth. — Some economic aspects of the war, by (Sir) R. Giffen. — Note on the budget of 1900, by (Prof.) C. F. Bastable. — etc.

Fortnightly Review, edited by W. L. Curtney. May, June and July 1900: The possibility of a war between England and France, by P. de Coubertin. — Joint stock enterprise and our manufacturing industries, by J. B. C. Kershaw. — The promise of international exhibitions, by F. G. Aflalo. — South African reconstruction, by Edw. Dicey. — Ernest Dowson, by A. Symons. — The last palace intrigue at Peking, by R. S. Gundry. — The Government Factory Bill of 1890, by Gertrude M. Tuckwell. — The coming Afghan crisis, by D. C. Boulger. — A great Anglo-India: Sir William Hunter, by J. A. R. Marriott. — Lord Rosebery and a national cabinet. — France, Russia, and the peace of the world, by K. Blind. — The Workmen's Compensation Act; what is was to be, and what it is, by (Judge) Parry. — Concerning host and hostesses, by T. H. S. Escott. — The naval strength of the seven sea-powers, I., by J. Holt Schooling. — The Paris Exhibition, by Heathcote Statham. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. N° CXCVIII, July 1900: Increasing reversionary charges, by W. Brockie Paterson. — The methods of analyzing and presenting the mortality, sickness, and secession experience of friendly societies, with examples drown from the experience of the Manchester Unity of Oddfellows, by A. W. Watson. — Letter from Hl. Julius Altenburger on the grouping of endowment assurances for valuation. — The life assurance companies of the United Kingdom.

Nineteenth Century, the. N° 281, July 1900: Our vacillation in China and its consequences, by H. Norman. — Administrative reform in the public service, by P. Lyttelton Gell. — In the bye-ways of rural Ireland, by Mich. MacDonagh (art. 1 & 2). — Hooliganism and juvenile crime, by (the Rev.) A. A. W. Drew. — Town children in the country, by (Mrs.) S. A. Barnett. — Sixpenny telegrams; why they do not pay, by J. Henniker Heaton. — Identification offices in India and Egypt, by Fr. Galton. — The prerogative of dissolution, by Edm. Robertson. — The newspapers, by (Sir) Wemyss Reid. — N° 282, August 1890: Ordinary business principles, by J. Blyth, W. Reid, A. Fairbairn, etc. — Missionaries in Egypt, by A. Ward. — The new commonwealth, by A. Graham Berry. — The slow growth of moral influence in politics, by the Lord Bishop of Hereford. — The small industries of Britain, by (Prince) Kropotkin. — The Chinese revolt, by Fred. Greenwood. — Vengeance and afterwards, by Edw. Dicey. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgeg. v. E. Pernerstorfer. Jahrg. XX, 1900, Heft 6, Juni: Die Prostitution vom Standpunkte der Sozialhygiene aus betrachtet. Vortrag von (Prof.) Max Gruber. — etc.

Handelsmuseum, das. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. u. k. öst.-ung. Konsularämter. Band XV, Nr. 27—32, Wien, 5. VII.—9. VIII. 1900: Die Pariser Weltausstellung, von Emil Loew, Paris Ende Juni 1900. (Artikel I—IV (Schluß.) — Die Rübenzuckerindustrie in den nordamerikanischen Staaten Michigan, Minnesota und Wisconsin. Nach einem Spezialberichte des k. u. k. Konsulats Milwaukee. — Die Gewerbe-

inspektion im Jahre 1899. — Das deutsch-amerikanische Handelsabkommen. — Der Zollkrieg Rumäniens mit der Türkei. — Die Handelsbestrebungen der Ver. Staaten von Amerika in der Türkei. — Der Export von Textilstoffen nach Siam. — Die Neugestaltung des Deutschen Handelstags, von Gensel (I. Sekret. der Handelskammer zu Leipzig). — Der Außenhandel Rußlands 1899. — Die wirtschaftliche und kommerzielle Lage der Capkolonie. — etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission, Neue Folge V. Jahrg., 1900, Heft 5 (Mai): Statistik des Civilstaatsdienstes mit besonderer Berücksichtigung der Gehalte auf Grund des Staatsvoranschlages pro 1900, von Richard v. Pflügl. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Centralkommission. — Schulpflicht und Schulbesuch in Oesterreich, von (Graf) St. H. Badeni. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1898, von H. Ehrenberger (I. Artik.). — Die Alterssparkassen in Oesterreich. — Die Geldbewegung in den österreichischen Sparkassen in den Jahren 1870—1896 und der Checkcoefficient, von Fr. Presl. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft Oesterreichischer Volkswirte. Band IX, 1900, Heft 3 u. 4: Das Postsparkassenwesen und seine Entwickelung, von K. Leth, I. u. II. Artikel (Schluß). — Herbert Spencer, von F. Hawelka. — Die Einführung der Grundbücher und die Reform des bäuerlichen Agrarrechtes in Tirol und Vorarlberg, von W. Schiff. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Die erste Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer in Oesterreich, von J. v. Friedenfels. — Der neue Ausgleich mit Ungarn Artik. I. u. II (Schluß). — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Luglio 1900: La situazione del mercato monetario. — Sul principie economico, per B. Croce. — La legge e la questione dell' emigrazione in Italia, per A. Bosco. — I progetti di legge sui manicomi e la finanza locale, per E. Fornasari di Verce. — Le comunità di villaggio in India, per N. Tamassia e J. Tivaroni. — Previdenza: La scuola agraria universitaria fondata dalla cassa di risparmio di Bologna, per C. Bottoni. — Cronaca (politica nuova) per F. Papafava. — Rassegna delle riviste. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno IV, fasc. 3, Maggio-Giugno 1900: Che cos'è la sociologia? per R. Schiattarella. — L'automatismo nelle funzioni politiche e sociali, per G. Sergi. — La popolazione della Repubblica Argentina, per P. Sitta. — Sopravvivenze primitive nei riti delle civiltà superiori, per G. Pinza. — Sulla genesi della borghesia in Sicilia (nach „Enrico Loncao, Considerazioni sulla genesi della borghesia", etc. Palermo 1900) per E. Besta. — Rassegna delle pubblicazioni. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et du législation comparée, IIième série, tome 2, 1900, N° 3 et 4: De l'exécution des sentences arbitrales étrangères en France, par Aug. Pierantoni. — Navires de guerre et ports neutres, par Fréd. Bajer. — La nouvelle loi fédérale des Etats-Unis sur la faillite, par E. Stocquart. — Du service consulaire, par H. C. R. Lisboa. — Conférence internationale de la paix. Rapport sur le règlement pacifique des conflits internationaux, par (le chevalier) Descamps (2ième et 3ième partie). — La propriété immobilière en Turquie et l'article 1737 du Medjellé, par Yanko Effendi Vazzidi. — La constitution vénitienne jugée par les publicistes des XVIe, XVIIe et XVIIIe siècles, par Maxime Kovalevsky. — De la loi applicable à l'état, à la capacité et aux meubles des étrangers, par Polydore de Paepe. — Observations sur les principes du droit international concernant les impôts, notamment les doubles impositions, par L. de Bar. — etc.

de Economist. XLIXste jaargang, 1900, Juli-Augustus: De boterproductie in Nederland, door A. Venema. — Analphabetisme bij echtparen, door N. J. E. de Voogt. — Economische kroniek: Artikel 243 des neuen holländischen Gemeindegesetzes; der neue holländische Unfallversicherungsentwurf. Holländische Fabrikinspektion. — Ausbeutung der Steinkohlenlager in der holländischen Provinz Limburg. — Die preußische Warenhaussteuer. — Handelskroniek. — Economische nalezingen en berichten: Schutz der französischen Landwirtschaft, bestehend in einer den Agrariern zugebilligten Ausfuhrprämie von 7 Fr. für 100 kilo Getreide. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Begründet von weiland K. v. Vogelsang. Redaktion: M. v. Vogelsang, Freiburg (Schweiz.) Jahrg. XXII, 1900, Heft 7: Die Kinder der (Wiener) Vororte, von Otto Mehring (S. 322—341). — Die Wissenschaftsfrage in der Oekonomie oder Wirtschaftslehre, von Walther Giger (Freiburg). — Auf nach Osten! — Wirtschaftliche Tagesfragen.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Jahrg. VIII, 1900, Heft 11, 12 u. 13: Bund der schweizerischen Frauenvereine. Eröffnungsrede von Helene v. Mülinen (Präsidentin des Bundes S. F. V.), Bern. — Die kollektive Vertragsschließung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, von G. Sulzer (Schluß). — Sozialpolitisches Archiv Nr. 3: Gewerbegerichte und Einigungsämter in der Schweiz V u. VI: Freiburg und Genf. — Ein Berner Jubiläum (anläßlich der Feier des 25-jährigen Bestandes des „Weltpostvereins", von L. Katscher (Budapest). — Zur Sicherung der eidgenössischen Sozialgesetzgebung, von C. A. Schmid (Zürich). — Zur agrarischen Beweisführung, von (Privatdoz.) J. Goldstein (Zürich). — Zur Geschichte der Idee des internationalen Arbeiterschutzes. (Einleitendes Referat, gehalten an der konstituierenden Versammlung der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes), von (Oberst) Emil Frey (a. BundesR., Bern). — Die Sommersession der schweizerischen Bundesversammlung, von E. Hofmann (Nationalrat, Frauenfeld). — Neues zur materialistischen Geschichtsauffassung, von J. Hollitscher (Wien). — Soziale Chronik. — Statistische Notizen. — Miszellen. — etc.

M. Amerika.

Journal, the, of Political Economy. Volume VIII, N° 1, March 1900: The general savings and old-age pension bank, by Willoughby. — Prices and index numbers, by Padan. — Reasonable railway mail pay, by G. G. Tunell. — The Philadelphia Commercial Museum, by W. G. Betts. — The trust problem: a proposed solution, by C. A. Ficke. — The condition of the negro in Philadelphia, by Katharine B. Davis.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of Political Science of Columbia University. Volume XV, N° 2, June 1900: Trusts, by (Prof.) J. B. Clark. — Money and Prices, by (Prof.) Richmond Mayo-Smith. — Direct Taxes under the constitution, by (Prof.) C. J. Bullock. — City Government in Canada, by S. M. Wickett. — American Governmental methods, by C. R. Woodruff. — The Politics of Aristotle, by (Prof.) W. A. Dunnings. — Record of political events, by W. R. Shepherd. — etc.

Studies in History, Economics, and Public Law, edited by the faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XII, 1899—1900: History and functions of Central Labor Unions, by W. Maxwell Burke. — Colonial Immigration Laws, by Edw. Emberson Proper. — History of Military Pension Legislation in the United States, by W. H. Glasson. — History of the Theory of Sovereignty since Rousseau, by Ch. E. Merriam, jr.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrg. XXXIII, 1900, Nr. 8: Geheime Reichstagssitzungen — lex Heinze, von (ARichter) Müller-Meiningen (Mitgl. d. Reichstags). — Die Sanktion der Reichsgesetze, von W. Rosenberg (Staatsanw.) [Straßburg i. E.]. — Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1899.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Herausgeg. von (Prof.) V. Böhmert (Dresden). Jahrg. XXXVIII, 1900, 2. Vierteljahrsheft: Zur Erinnerung an den Staatsminister L. Herfurth. — Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England, (mit hauptsächlichster Benutzung des gleichbetitelten Werkes von Hans von Nostiz, Fischer in Jena, 1900), von V. Böhmert. — Arbeiterverhältnisse und gesundheitliche Zustände in der Töpferindustrie, von Joh. Corvey. — Die Bedeutung des Lichtes für die Volks-

wohlfahrt, von Hans Klössel. — Deutsche Musterarbeitsstätten, insbesondere hinsichtlich der Fürsorge für Angestellte und Arbeiter. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. vom k. preuß. Ministerium für öffentliche Arbeiten. Jahrg. 1900, Heft 4, Juli und August: Die wirtschaftliche Bedeutung der Sibirischen Bahn, von (GerAss.) K. Wiedenfeld (Forts. 2). — Die Eisenbahnen des russischen Reiches bis zum Jahre 1892, von H. Claus. — Die Güterbewegung auf den russischen Eisenbahnen in den Jahren 1895 und 1896, gegenübergestellt derjenigen in den Jahren 1892—1894. — Der Etat der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung für das Etatsjahr 1900, von Schremmer (Geh. RechngsR. im Minist. der öff. Arbeiten). — Die bayerischen Staatseisenbahnen und Schiffahrtsbetriebe im Jahre 1898. — Wohlfahrtseinrichtungen der kgl. bayerischen Staatseisenbahnen im Jahre 1898. — Die Betriebsergebnisse der italienischen Eisenbahnen in den Jahren 1895 und 1896. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1900, Nr. 13 u. 14, Juli: Postdampfschiffsverbindung mit den deutschen Südseeschutzgebieten. — Beschäftigung von Frauen im Telegraphen- und Fernsprechdienst in den zum internationalen Telegraphenvereine gehörigen Ländern. — Zeitungsstatistik. — Einiges über Postgesetzgebung, Personalverhältnisse und Posteinrichtungen in der Schweiz. — Die erste deutsche Funkentelegraphenanlage für den allgemeinen Verkehr. — Chinesische Zahlmittel. — Das belgische Post- und Telegraphenwesen im Jahre 1898. — Untergrundbahnen in New York. — Die Postsparkasse Italiens im Jahre 1897. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Herausgeg. von (Proff.) J. Kohler und P. Oertmann (Berlin) und (KammergerR.) V. Ring (Berlin). Band XVIII, Heft 1, Juli 1900: Zwölf Studien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, von J. Kohler, Artikel IV: Vertrag und Uebergabe. — Die Lehre von der Auslobung nach Gem. Recht und B.G.B. von (Dr. jur.) Alex. Elster (Jena). — Bibliographie des Bürgerlichen Rechts, von G. Maas (Bibliothekar beim Reichsgericht in Leipzig).

Archiv für gewerbliche Rechtspflege. Herausgeg. von Ad. Beckmann (RegR. im Reichsamt des Innern). Band I (Verlag von R. Oldenbourg, München). Heft 1—4 (1900). (Inhalt: Unfallversicherung; Invalidenversicherung; Krankenversicherung; Patentschutz; Gebrauchsmusterschutz; Warenzeichenschutz etc.)

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Jahrg. V, 1900, Nr. 7, Juli: Können deutsche Geschäftshäuser Marken in Spanien erwerben? von (Prof.) J. Kohler. — Herstellungsort bei Schaumwein, von Ludwig Fuld (Rechtsanw., Mainz). — Der Frankfurter Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz: 1. Die Reform des Patentrechts. Bericht von (Direktor) Jul. v. Schütz. 2. Die Reform des Geschmacksmusterrechts, von Osterrieth. — 3. Die Reform des Warenzeichenrechts, von (Ingen.) Maximil. Mintz. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Hrsg. von Gustav Schmoller. Jahrg. XXIV, 1900, Heft 3: Ethik und Reaktion in der Volkswirtschaft, von Gustav Cohn. — Die gewerbliche Entfaltung im Deutschen Reiche nach der Gewerbezählung vom 14. VI. 1895, von P. Kollmann. — Politische Beamte in Preußen? von A. Lotz. — Noch ein Votum über die „politischen“ Beamten, von G. Schmoller. — Die Entwickelung der holländischen Handelsschiffahrt im 19. Jahrhundert, von K. Wahl. — Die Betriebs- (Fabrik-)Krankenkassen, von H. v. Frankenberg. — Die Arbeitslosenversicherung im Kanton Basel-Stadt, von H. v. Welck. — Die Kreditversicherung im Exportgeschäft, von R. Jannasch. — Die englische Baumwollindustrie und die Organisation des Exporthandels, von E. Jaffé. — Auflösung und Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse, von F. Goldenbaum (I. Artik.). — Die neuere Entwickelung des Arbeitsnachweises in Deutschland, von Leopold v. Wiese. — Landwirtschaftliche Arbeitsvermittelung in Ungarn, von Melchior Szántó. — Litteratur.

Preußische Jahrbücher. Bd. 100, Heft 2, August 1900: Die Leichenverbrennung und die evangelische Kirche, von A. Neuberg (Diakonus, Dresden). — Die Unermeßlichkeit der Welt, von Ed. v. Hartmann (Gr.-Lichterfelde). — Eine Kulturskizze aus dem Osten, von K. Schmeltzer (Landwirt u. Schriftsteller, Wilmersdorf). — China in der Weltgeschichte, von A. Wirth (Frankf. a. M.). — Marx, Engels und der Zukunftsstaat, von Max Lorenz (Friedrichshagen). — Geistliche, Juristen, Aerzte gegenüber der Berechtigungsfrage. Ein Versuch zur Verständigung, von Paul Cauer (GymnasDirekt., Düsseldorf). — Politische Korrespondenz. — etc.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichts-

barkeit. Band VIII, Heft 5/6, Juli 1900: Die deutschen Theorien der Verwaltungsrechtspflege. Eine kritisch-orientierende Studie, von Fr. Tezner (PrivDoz., k. k. Universität Wien) [Fort.]. — Kirchengemeindesteuern in den älteren Provinzen Preußens, von (RegAss.) Frank (Aachen). — Das sächsische Oberverwaltungsgericht, von Hans Klössel (Dresden). — etc.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert von (Wirkl. GehRat) H. Brassert. Jahrg. XLI, 1900, Heft 3: Abhandlungen. Beiträge zur Geschichte des süddeutschen Bergrechts, von Ferd. Bischoff (Graz). Artik. IV: Schwatzer Erfindungen von 1449—1477. — Entscheidungen der Gerichtshöfe. — Mitteilungen aus der Praxis der Verwaltungsbehörden. — etc.

Zeitschrift für Kulturgeschichte. Herausgeg. von (Bibliothekar) G. Steinhausen (Jena). Band VII, 1900, Heft 5 u. 6: Zur Geschichte der Büchersammlungen und des Bücherbesitzes in Deutschland, von (Bibliothekar) G. Kohfeldt (Rostock). — Zur Vorgeschichte des Landstreicherwesens, von Georg Liebe (Archivar, Magdeburg). — Ostpreußische Wolfsjägerei in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts, von G. Sommerfeldt (Königsberg i. Pr.). — Gewerbestreitigkeiten im 18. Jahrhundert, von (Prof.) E. Einert († in Arnstadt). — 2 Rechnungen für einen Grafen von Gleichen 1570 u. 1571. Mitgeteilt von demselben. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. III, 1900, Heft 7/8: Nationalökonomie, Soziologie, Anthropologie, von Franz Oppenheimer (Berlin). — Ein deutsch-niederländischer Zollverein, von Sartorius Frh. v. Waltershausen (Prof., Straßburg). — Die Landarbeiterfrage in den östlichen Provinzen Preußens, von (Prof.) O. Gerlach (Königsberg). — Sozialhygienische Gesichtspunkte in der Tuberkulosefrage, von (Dr. med.) A. Gottstein (Berlin). — Zur Reform der deutschen Unfallversicherung, von (Dr. jur.) R. Einhauser (München). — Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig, von C. Brinkmann (Bürgermstr., Königsberg). — Miszellen. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgeg. von A. Schäffle, Jahrg. LVI, 1900, Heft 3: Die zweckmäßigste Form der Arbeitslosenversicherung, von Franz Kempel. — Zur Preisbildung. Aus meiner Erfahrung, von E. A. Fuhr. — Der Luxus in seinen Beziehungen zur Sozialökonomie, von Ant. Velleman. II. Teil: Die volkswirtschaftspolitische und finanzielle Behandlung der Luxuskonsumtion. — Die kleinsten Grundsteuer- und Gebäudesteuerquoten in dem italienischen Steuerrechte, von Luigi Nina. — Die Gehöftssperre bei Maul- und Klauenseuche, von Max Süssheim. — Miszellen.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. XX. Band, Heft 5 (Berlin 1900): Bemerkungen zu Liepmanns Erörterungen über die Kausalität im Strafrecht. Ein Beitrag zur Erfassung des Problems, von Max Ernst Mayer (Straßburg i. E.). — Zur Reform der Strafrechtspflege, von (AmtsGerR.) Bartolomäus (Krotoschin). — Die kroatisch-slavonische Landesstrafanstalt in Mitrovica. — Zwei Grundfragen des sogen. internationalen Strafrechts, von (OLandesGerR. u. UnivProf.) H. Harburger (München). — Als Beilage: „Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung“, Bd. VIII, Heft 2.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Der städtische Anleihemarkt und seine Organisation in Deutschland.

Von

Dr. J. Jastrow,

Privatdocent an der Universität Berlin, Stadtrat in Charlottenburg.

Das Ideal der Stadtwirtschaft war im vorigen Jahrhundert die Befriedigung der Kommunalbedürfnisse aus dem eigenen Besitz der Gemeinde. Neben dem städtischen Ackerlande, den Stadtforsten, Anteilen an Bergwerken u. ä. spielten wohl schon überall die Thorabgaben eine gewisse Rolle; aber die direkten Umlagen auf die Bürger ließ man sich doch immer nur mit dem Gefühl eines notwendigen Uebels gefallen, das auf das geringste Maß eingeschränkt werden müsse. In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts traten für die Städte die Steuern, und zwar sowohl die indirekten wie die direkten im wesentlichen als Steuern der Bürger, mehr an die erste Stelle. Das Ideal einer gut verwalteten Stadt war eine Gemeinde, die imstande war, ihre Bedürfnisse aus den Beiträgen der eigenen Bürger zu decken, ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Wie früher neben den eigenen Einnahmen, den Steuern, so gönnte man jetzt den Anleihen jene Rolle des zwar notwendigen, aber immerhin doch möglichst zu beschränkenden Uebels.

Die Verwaltungsaufgaben, die den Städten in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts erwuchsen, führten hierin eine gänzliche Umwandlung herbei. Sie erforderten Kapitalsanlagen, deren Beschaffung anders als im Wege der Anleihen unmöglich war. In der Mitte der 50er Jahre legte das aus dem Brande wiedererstandene Hamburg eine Kanalisation an. Im Jahre 1869 hatte Danzig als die erste Stadt, nicht nur Deutschlands, sondern des ganzen europäischen Kontinents ein vollständiges Kanalisationssystem zum Abschluß gebracht. Im Jahre 1875 hatte Berlin nach langen Debatten über Kanalisation oder Abfuhr das Danziger System nachgeahmt und damit seinen Sieg entschieden. Seit damals gehört ein städtisches

Kanalisationswerk zu dem Begriff einer modern verwalteten größeren Stadt. Da Kanalisation ohne Wasserleitung unmöglich, so ergab sich daraus, selbst überall da, wo die Hygiene des Trinkwassers allein dies noch nicht hätte durchsetzen können, die Notwendigkeit von Wasserwerken als zweiter städtischer Anlage großen Stils. Indem so die Städte, bei der Kanalisation überall und bei der Wasserleitung weitaus überwiegend, zu selbständigen Anlagen schritten, stellte sich heraus, daß auch eine ältere, noch im Privatbetriebe befindliche, aber öffentlichen Interessen dienende Anlage, bei den notwendig werdenden Erweiterungen die Uebernahme in den städtischen Betrieb geradezu herausforderte. Schon seit den 20er Jahren waren die deutschen Städte durch englische Gesellschaften mit Gasbeleuchtung versehen worden, denen dann andere private, zuletzt aber mit steigendem Erfolge die kommunalen Betriebe folgten. Im Jahre 1885 zählte man in Deutschland neben 329 Gemeinden mit privatem, bereits 338 mit kommunalem Betrieb. Endlich stellt gegenwärtig der Aufschwung der Elektricität, das Verlangen nach elektrischem Licht und elektrischer Kraftversorgung, den Städten noch gänzlich neue Aufgaben. — Die Berliner Kanalisationsanlage kostete 66,7 Mill. M., ein Betrag der mit Ankauf und Aptierung der Rieselfelder sich bis auf rund 100 Mill. M. erhöht. Diese Anlage allein würde mehr als das das Doppelte des Jahresbetrages sämtlicher Steuern Berlins verschlingen. Die Wasserleitung erforderte ein Kapital von ungefähr derselben Höhe wie die Kanalisationswerke. Es leuchtet auch ohne nähere Berechnung ein, daß es ein vergebliches Bemühen gewesen wäre, etwa durch Ausführung im langsamen Tempo mit einzelnen Quoten der jährlichen Steuerbeträge diese neuen Bedürfnisse zu befriedigen (ganz abgesehen davon, daß es wirtschaftlich gar nicht das richtige wäre, die augenblicklich die Bürgerschaft bildende Generation mit Ausgaben für Zwecke zu belasten, die ganz ebenso der Zukunft dienen). Für eine Stadt von 100 bis 200000 Einwohnern — in der Größe von Krefeld, Stuttgart oder Hannover — kann man den zur Verfügung stehenden Jahres-Steuerertrag etwa auf 2 bis 5 Mill. M. schätzen. Setzt man dem gegenüber — in ganz rohen Ziffern — die Kanalisation mit 6 Mill. an, die Gas- und Wasserwerke mit 12 und 4 und ein Elektricitätswerk, dessen zukünftige Kosten sich einstweilen der Schätzung noch ganz entziehen, zunächst mit 3 Mill. M., so kommt man immerhin schon auf ein Kapitalsbedürfnis von etwa 25 Mill. M. So wenig derartige Ueberschläge einen Anspruch auf Illustrationstreue für irgend einen einzelnen Fall erheben könnten, so geht doch so viel aus ihnen hervor, daß heutzutage eine Großstadt, die sich mit den modernen Einrichtungen für Ent- und Bewässerung, für Beleuchtung und Kraftversorgung ausstatten will, dazu eines Kapitals bedarf, das ihr jährliches Steuersoll um das 5- bis 10-fache übersteigt. Die Anforderungen, die die Städte hiermit an den Geldmarkt stellten, sind desto größer, da die Bewegung sich schon lange nicht mehr

auf die großen Städte beschränkt. Rechnet man, wie üblich, zu den Großstädten alle mit 100000 Einwohnern und darüber, so giebt es nach der letzten Volkszählung von 1895 im Deutschen Reich deren 28, und nach der inzwischen eingetretenen Volksvermehrung und den mannigfachen Eingemeindungen vielleicht gegen 40. Die großen städtischen Verwaltungen greifen aber in dieser Beziehung tiefer. Man kann schon jetzt sagen, daß in den oben genannten Beziehungen alle Städte über 50000 Einwohner sich dieselben Verwaltungsziele stecken. Diese in großstädtische Verwaltung hineinwachsenden Mittelstädte, der Zahl nach zur Zeit der letzten Volkszählung 55, gegenwärtig 60—70, in allen Teilen Deutschlands vertreten, werden nun ebenfalls lebendige Beispiele moderner Stadtverwaltung für die umliegenden Ortschaften. Was der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege, der bahnbrechende Wanderkongreß städtischer Verwaltungsmänner, im großen, das ist jeder provinziale Städtetag im kleinen: überall ein Austausch der neuesten Erfahrungen und ein unaufhörliches Bestreben, die Errungenschaften der neueren Technik in die Stadtverwaltung einzugliedern. Durch die Vermittelung dieser größeren und kleineren Kongresse gelangen jene Reformen bis in die Kleinstädte, ja auch schon in Landgemeinden. Um nur ein Beispiel zu nennen, so bilden die Badeorte eine ganze große Kategorie von Ortschaften mit geringer Einwohnerzahl, die gleichwohl schon im Begriff sind, Kanalisation und Wasserleitung einzuführen, die Gasbeleuchtung oder Elektricitätswerke auch mehr als vereinzelt schon besitzen.

Daß es in der Geschichte des deutschen Geldmarktes schon jemals eine Zeit gegeben habe, in der so viele neue Kapitalsforderer auftraten, wie sie in Gestalt der deutschen Städte in den letzten 3—4 Jahrzehnten gekommen sind und in steigendem Maße weiter kommen, das darf billig bezweifelt werden. Diese Periode fällt aber zusammen mit anderen ungeheueren Anforderungen an den Kapitalsmarkt. Es ist die Zeit, in der Preußen seine Eisenbahn-Verstaatlichung mit geliehenen Geldern, in der das Deutsche Reich seine Armee- und Marinereformen zu einem erheblichen Teile ebenfalls mit Anleihen durchführte. Dieses Zusammentreffen hat den städtischen Finanzmännern das Anleihegeschäft zunächst nicht erschwert, sondern vielleicht sogar erleichtert. Denn die ungeheueren Aufgaben, die dem deutschen Bankwesen durch die Staats- und Reichsanleihen gestellt wurden, haben die Banktechnik großen Stils für diese Zwecke mit staunenswerter Schnelligkeit geschaffen, und diese ist den Städten zunächst eher zu gute kommen, als daß die Konkurrenz ihnen geschadet hätte. Erst der industrielle Aufschwung der letzten Jahre, der in einer ans Rätselhafte grenzenden langen Dauer seit dem Jahre 1895 ununterbrochen anhielt, hat hierin eine Wandlung hervorgerufen. Die Industrie stellte ihre Anforderungen an den Geldmarkt, je länger der Aufschwung dauerte, in desto höherem Maße. Sie verlangte das Geld nicht auf lange Zeit, war aber erbötig, eine hohe Verzinsung

zu gewähren. Ihr wenden sich die Kapitalien in solchen Zeiten mit besonderer Vorliebe zu. In dieser Versteifung des Geldmarktes fing die Situation an schwierig zu werden.

Das sind die Gründe, um derenwillen auch die Stadtgemeinden gegenwärtig mit der Kapitalsbeschaffung in Sorge kommen. Die unaufhörlich gesteigerten Anforderungen waren an sich geeignet, irgend einmal solche Schwierigkeiten hervorzurufen. Daß sie gerade gegenwärtig zum Vorschein kommen, liegt wohl nicht bloß in der Konkurrenz der kapitalfordernden öffentlichen Gewalten untereinander — Reich, Staat, Stadtgemeinden und Kommunalverbände der verschiedendsten Art in Kreis und Provinz — sondern namentlich in der Konkurrenz aller dieser mit der in augenblicklichem Aufschwung begriffenen Industrie.

Als infolge dieser Konkurrenz im Jahre 1899, für die Beteiligten ziemlich unerwartet[1]), der Zinsfuß für städtische Anleihen von $3^1/_2$ auf 4 Proz. hinaufging, wurde an verschiedenen Stellen gleichzeitig das Bedürfnis lebendig, über die Anleiheverhältnisse einer Anzahl deutscher Städte einmal eine Aussprache herbeizuführen. Auf mehrfachen Wunsch hat der Verfasser dieser Zeilen die Herbeiführung einer solchen „Besprechung über kommunale Anleihen" im Wege der Korrespondenz übernommen (in ähnlicher Art wie 2 Jahre früher die Karlsruher Arbeitsnachweis-Konferenz). Ursprünglich als zwanglose Zusammenkunft geplant, hat die Besprechung, die in Nürnberg am 12. September stattfand, einen so großen Umfang angenommen, daß sie thatsächlich in den Formen eines Kongresses getagt hat. Aber irgend ein anderer Zweck, als der der gegenseitigen Aussprache war mit der Einberufung der Versammlung nicht verbunden, und diesem Programm ist sie auch treugeblieben. Ihr wesentliches Ergebnis liegt in dem Material, das sie über die Anleiheverhältnisse einer großen Anzahl von Städten zu Tage gefördert hat[2]).

Dieses Material reicht zwar für sich allein noch nicht aus, um eine Charakteristik der heute für die Städte maßgebenden Anleiheverhältnisse darauf zu gründen. Immerhin bietet es dem, der die Praxis der städtischen Anleihen einigermaßen verfolgt hat, mit anderen zusammengenommen, die Möglichkeit, einen Ueberblick über die Einrichtungen zu skizzieren, die gegenwärtig zur Befriedigung des städtischen Anleihedürfnisses in Deutschland vorhanden sind. Dieser Versuch soll im folgenden zunächst gemacht werden. Daran soll sich dann eine Besprechung der bisher erörterten Möglichkeiten einer mehr einheitlichen Organisation, sowie der Aussichten für die Zukunft reihen.

---

1) Vgl. unten S. 325.

2) Verhandlungen der „Besprechung über kommunale Anleihen", Nürnberg, 12. September 1899. Auf Grund stenographischer Aufzeichnungen herausgegeben von Dr. J. Jastrow. Mit 7 Anlagen (Tabellen, Statuten etc. und Sachregister). Berlin, Druck und Verlag von Georg Reimer, 1900.

I. Anleiheformen und Darlehnsgeber.

Obligationen-Ausgabe — Provinzial-Hilfskassen, Landesbanken etc. — Staats-Depositenverwaltung — Sparkassen — Reichs-Invalidenfonds — Invaliden-Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, private Versicherungsgesellschaften — Stiftungen — Hypotheken und Hypothekenbanken, Kommunalbank — Einfaches Darlehen bei Banken, Banquiers etc., bei Privatleuten — Freihändige Ausgabe von Schuldscheinen — Stadtkredit ohne Anleihe-Emissionen — Verteilung des Stadtkredits auf die verschiedenen Anleiheformen und Darlehnsgeber.

Für die Städte, wie für alle Körperschaften, die den Kredit in großem Umfange in Anspruch nehmen, wird als die vornehmlichste Kreditform, die Schuldverschreibung auf den Inhaber angesehen. Die Ausgabe von Inhaberpapieren unterliegt in Deutschland schon lange gesetzlichen Einschränkungen. Am weitesten ist darin das Königreich Sachsen gegangen, das die staatliche Genehmigung von Inhaberpapieren geradezu in das Civilrecht aufgenommen hat (Sächsisches Bürgerliches Gesetz-Buch § 1040). Durch Specialgesetz hatte Preußen bereits das königliche Privileg als Erfordernis vorgeschrieben (Gesetz vom 17. Januar 1833), und andere Staaten (wie Baden durch Gesetz vom 5. Januar 1860) waren nachgefolgt. Um dieselbe Zeit, wo Preußen jenes ältere Gesetz auf die neuen Provinzen ausdehnte (Verordnung vom 17. September 1867), erließ Braunschweig ein entsprechendes Gesetz (20. April 1867). Für die Zukunft kann es dahingestellt bleiben, inwieweit die Materie rechtlich bereits geregelt war. Denn nunmehr schreibt das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich einheitlich für alle Schuldverschreibungen mit Ausnahme derer des Reichs und der einzelnen Staaten vor (§ 795):

„Im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

Die Genehmigung wird durch die Centralbehörde des Bundesstaats erteilt, in dessen Gebiete der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Die Erteilung der Genehmigung und die Bestimmungen, unter denen sie erfolgt, sollen durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden.

Eine ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gelangte Schuldverschreibung ist nichtig; der Aussteller hat dem Inhaber den durch die Ausgabe verursachten Schaden zu ersetzen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Schuldverschreibungen, die von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgegeben werden.“

Die thatsächliche Entwickelung der Obligationsanleihen zeigt in den verschiedenen Teilen Deutschlands im großen und ganzen dieselben Züge. Für Preußen sind sie von Kähler[1]) mit großer Ausführlichkeit und in der Art behandelt, daß sämtliche Obligationsanleihen, auch der kleinsten Kommunen, namentlich aufgeführt wurden. Eine Fortsetzung für die größeren deutschen Städte, soweit sie zur

1) Die preußischen Kommunalanleihen mit besonderer Rücksicht auf eine Centralisation des Kommunalkredits. Jena 1897.

Notierung an der Berliner und Frankfurter Börse gelangt sind, ist aus Anlaß der erwähnten Konferenz geliefert worden[1]). Es wird hier genügen, das Berliner Verzeichnis bis zum Schluß des ersten Halbjahrs 1900 fortzuführen.

Datum	Name der Stadt	Zinsfuß Proz.	Emissionskurs Proz.	Höhe der Anleihe M.
Juli 1.	München	3½	94,50	11 000 000
3.	Barmen	4	101,10	3 000 000
10.	Nürnberg	4	101,25	2 500 000
10.	Magdeburg, Abt. V.	3½		6 000 000
25.	Elberfeld	4	101,20	10 000 000
August 3.	Solingen	4	101,25	3 610 000
4.	München-Gladbach	4	101,00	1 225 000
Septbr. 6.	Düsseldorf	4	100,75	4 000 000
9.	Frankfurt a. M.	3½	93,75	6 000 000
19.	Königsberg i. Pr.	4	100,30	5 000 000
Novbr. 15.	Dresden	3½	93,75	5 000 000
30.	Mülheim a. d. Ruhr	4	100,00	2 500 000
1900				
Januar 10.	Graudenz	4	100,00	1 200 000
Februar 3.	Bielefeld	4	100,25	1 550 000
16.	Frankfurt a. M. v. 1899	3½	94,20	13 200 000
März 6.	Karlsruhe	4	100,20	5 000 000
6.	Kiel v. 1898	4	100,00	2 000 000
7.	Stettin	3½	91,90	6 000 000
20.	Rheydt IV. Ausg.	4	99,90	1 500 000
21.	Freiburg i. Br.	4	99,80	5 000 000
30.	Düren	4	99,80	1 500 000
April 3.	Nürnberg Ser. III	4	100,30	3 000 000
3.	Remscheid	4	99,75	3 228 000
4.	Erfurt	4	99,75	1 200 000
19.	Elberfeld	4	99,60	7 500 000
23.	Barmen v. 1899 II. Ausg.	4	99,50	6 000 000
27.	Cottbus	4	99,00	1 800 000
Mai 3.	Halle a. S.	4	99,40	3 000 000
10.	Mannheim	4	99,80	10 000 000
16.	Charlottenburg v. 1899	4	99,00	8 000 000
17.	Jena	4	100,00	700 000
19.	Wiesbaden	4	99,00	1 703 000
22.	München	4	99,00	9 000 000
22.	Koblenz	4	99,00	1 500 000

Die Technik der Inhaber-Obligationen ist auf einen großen Umsatz berechnet. Der Druck der Obligationspapiere, die Herstellung und Verbreitung des Prospektes, einschließlich der Inserate zur Heranziehung der größeren und kleineren Kapitalisten, die Annahme der Zeichnungen, der einstweiligen und der endgiltigen Zahlungen, die Provisionen u. s. w. verursachen Kosten, die einen desto größeren Prozentsatz des Anleihebetrages verschlingen, je kleiner dieser ist. Es ist dabei gleichgiltig, ob der Kreditnehmer diese Manipulationen etwa einzeln bezahlt, oder, was in der Regel der Fall sein wird, in Bausch

1) KommAnl., S. 92—95.

und Bogen, indem er die Anleihe im ganzen zu einem festen Preise an eine Bank abgiebt und dieser auf deren eigenes Risiko den Weiterverkauf überläßt. In dem einen wie in dem anderen Falle werden die Kosten der Manipulationen für kleine Anleihen in der Regel irrationell hoch ausfallen. Trotzdem hat sich ein bestimmter Minimalsatz für Obligations-Anleihen noch nicht herausgebildet. In dem grundlegenden preußischen Ministerialerlaß vom 1. Januar 1891 wird ein Gesuch um Privilegierung einer Anleihe von 192000 M. als Beispiel für die Zurückweisung wegen zu geringer Summe erwähnt. Man wird daher annehmen dürfen, daß es in Preußen Verwaltungsgrundsatz ist, Inhaber-Papiere für einen Betrag von weniger als etwa 200000 M. nicht zuzulassen, und man wird diese Minimalsumme wohl auch schwerlich als unbescheiden bezeichnen wollen [1]. In der Praxis wird wohl auch bei sehr erheblich höheren Beträgen der Apparat einer Emission sich in der Regel als zu schwerfällig erweisen, wenn nicht besonders günstige örtliche Umstände dem zu Hilfe kommen. Man wird mit dem Zehnfachen die Grenze für gewöhnlich nicht zu hoch angegeben haben.

Schon aus diesem Grunde haben namentlich für kleinere Städte die anderen, neben dem Inhaberpapier bestehenden Anleiheformen eine größere Bedeutung, als ihnen gewöhnlich beigelegt wird. Den Städten stehen, wie anderen Kommunen, die eigens für das kommunale Kreditbedürfnis errichteten Hilfskassen zur Verfügung. Ihre Entstehung geht in die Zeit zurück, in der auch das städtische Kreditbedürfnis noch recht bescheidenen Umfanges war. Im Jahre 1831 begründeten die Provinzialstände in Münster eine „Westfälische Provinzial-Hilfskasse", im folgenden Jahre das Kurfürstentum Hessen seine Landeskredit-Anstalt in Kassel. Diesen letzteren Namen wählte auch das Königreich Hannover, als es im Jahre 1842 eine entsprechende Einrichtung, zunächst mehr im Hinblick auf landwirtschaftliche Zwecke, schuf und ihr 3 Jahre darauf den Gemeinden gegenüber die allgemeine Aufgabe der Darlehnsgewährung, auch unter Absehung von hypothekarischer Sicherheit, gewährte. In ähnlicher Art entwickelte sich im Herzogtum Nassau die im Jahre 1840 begründete „Landes-Kreditkasse". Als dort im Jahre 1849 aus den sich immer erweiternden Bestrebungen ein zweckmäßigeres Kreditinstitut hervorging, wurden ihm von vornherein weitere Grenzen gezogen und der umfassendere Name einer „Nassauischen Landesbank" beigelegt. Inzwischen war für die preußischen Provinzen bereits eine einheitliche Regelung von staatswegen erfolgt. Wie der Beginn des parlamentarischen Lebens in Preußen auf das engste mit der Geschichte der Staatsanleihen verknüpft ist, so spielte in das erste preußische Parlament, den Vereinigten Landtag, auch der

---

1) Kähler führt (S. 9) Anleihen von Kreis-Kommunen im Betrage von 28800 M. (Kreis Guben, 1869), ja sogar von nur 18000 M. (Kreis Rosenberg, Schlesien, 1873) an. Derartige Liliput-Emissionen dürften wohl schwerlich einen anderen Wert als den der Kuriosität für sich in Anspruch nehmen. Von Städten sind mir ähnliche Fälle nicht bekannt geworden.

kommunale Kredit hinein. Der Landtagsabschied vom 24. Januar 1847 setzt die Errichtung von Hilfskassen in den 8 Provinzen des Staates — Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz — fest und gewährt ihnen einen zinsfreien Betriebsfonds von $2^1/_2$ Mill. Thalern. Bei der Erweiterung des Staatsgebietes im Jahre 1866 wurden die oben erwähnte Anstalt in Hannover, sowie die beiden in der vereinigten Provinz Hessen-Nassau preußisch; die dritte der neuen Provinzen, Schleswig-Holstein scheint keine ähnliche Anstalt mitgebracht zu haben. Jene 3 Anstalten — Hannover, Kassel, Wiesbaden — wurden durch 3 gleichlaufende Gesetze vom 25. Dezember 1869 zu Provinzial-Anstalten erklärt. Nach Durchführung der Verwaltungsreform und Schaffung selbständiger Provinzial-Verwaltungskörper wurde in dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 auch in den 8 alten Provinzen der letzte Rest staatlichen Eigentums an den Anstalten (es bestand noch ein gewisser Vorbehalt an den überwiesenen Fonds) aufgehoben. Als im Jahre 1878 die Provinz Preußen in Ost- und Westpreußen geteilt wurde, setzte Ostpreußen den ihm überwiesenen Anteil als seine Provinzial-Hilfskasse fort, während in dem anderen Teil der „Provinzial-Hilfskassen- und Meliorationsfonds für Westpreußen" zu einer einheitlichen Anstalt verschmolzen wurde. Neben diesen 12 Hilfskassen für ganze Provinzen giebt es auch solche für einzelne historische Teile einer Provinz, so in Schlesien für die Oberlausitz, in der Provinz Sachsen für die Altmark (die infolgedessen von den allgemeinen Hilfsfonds ihrer Provinzen ausgeschlossen sind). In der Provinz Brandenburg war die Hilfskassenverwaltung dreigeteilt, indem für die Kurmark, die Neumark und die Niederlausitz je eine besondere Kommunalständische Hilfskasse bestand. Als ausgangs der 70er Jahre der neumärkische Kommunallandtag sich aufzulösen begann, wurde die Hilfskasse von der Provinz übernommen. Der kurmärkische Kommunalverband hat zuerst seine Thätigkeit eingeschränkt und dann den Fonds ebenfalls auf die Provinz übertragen. Endlich ist durch „Ständischen Schluß der Landesversammlung des Markgraftums Niederlausitz" vom 11. April 1899 der Uebertragung auch der niederlausitzer Hilfskasse auf die Provinz zugestimmt worden. In den 80er und 90er Jahren wurden für eine Reihe der provinzialen Kassen neue Reglements geschaffen. Dabei wurde der Wirkungskreis der Kassen in den beiden westlichen Provinzen erweitert und ihnen der bedeutungsvollere Name „Landesbank" beigelegt. („Landesbank der Rheinprovinz": 1888, der „Provinz Westfalen": 1890.)

Nachdem die Staaten mit den bestentwickelten Anstalten für den kommunalen Kredit in Preußen aufgegangen sind, erscheinen diese Hilfskassen heute beinahe als eine specifisch preußische Erscheinung. In Bayern gewährt zwar die mit 5 Mill. M. vom Staate subventionierte „Bayerische Landwirtschaftliche Bank" Darlehen an Landgemeinden; aber von einer ähnlichen Veranstaltung zu Gunsten des städtischen Kredits verlautet nichts. Auch in Württemberg giebt

es keine jenen Hilfskassen analoge Anstalt. Dagegen ist im Großherzogtum Hessen durch Gesetz vom 15. Oktober 1890 eine Landeskreditkasse begründet worden, die zwar in erster Linie das landwirtschaftliche Bedürfnis (Meliorationen und Zusammenlegungen) im Auge hat, aber gesetzlich ermächtigt ist, auch an Gemeinden Kredit zu gewähren: zum Zwecke von Nebenbahnen, Kreisstraßen, Neuanlagen, Wasserleitungen. Auch in kleineren Staaten bestehen ähnliche Einrichtungen [1]).

Ueber den Umfang, in dem die Hilfskassen dem städtischen Kreditbedüfnis zu gute kommen, ist etwas Genaues schwer festzustellen. Die Geschäftsberichte der einzelnen Anstalten unterscheiden in der Regel nicht zwischen den Anleihen an Städte, Landgemeinden, Kreiskommunen u. s. w. Lediglich um einen ungefähren Ueberblick über den Umfang des einschlägigen Geschäftsbetriebes überhaupt zu gewähren, seien einige Zahlen aus den letzten Abschlüssen der beiden Landesbanken in den westlichen Provinzen mitgeteilt [2]). Bei der Landesbank der Provinz Westfalen standen Ende 1898 die ausgegebenen Darlehen mit 41,9 Mill. M. zu Buch nebst 2,6 Mill. M. „alter Darlehen" (aus der Zeit der Provinzialhilfskasse herrührend). Die Landesbank der Rheinprovinz bewilligte im Rechnungsjahre 1898/99 im ganzen 708 Darlehnsgesuche mit 22,0 Mill.M., hierunter 133 Anträge von Kreisen, Gemeinden etc. mit 9,8 Mill. M. Die Gesamt-Darlehnsforderungen der Bank hatten sich von 9,8 Mill. M. zu Anfang 1885/86 auf 51,4 Mill. M. zu Anfang 1891/92 und auf 186,4 Mill. M. zu Anfang des Rechnungsjahres 1899/1900 gesteigert. — Ausführliche Nachrichten, die den Anteil der Städte an den Krediten ersehen lassen, liegen allein über die Provinz Ostpreußen vor. Hier wurden im Jahre 1898 im ganzen 14,4 Mill. M. an Darlehen bewilligt, davon an Stadtgemeinden 6,3 Mill. M., während an Kreise und Landgemeinden zusammen nur 1,6 Mill. M., an Drainage, Be- und Entwässerungs-, sowie sonstige ländliche Genossenschaften 1,8, an Darlehnskassen 1,1 Mill. M. gewährt wurden und der Rest sich

---

1) So besteht für Sachsen-Weimar-Eisenach die Großherzogliche Landes-Kredit-Kasse von 1869 (neu geregelt durch Gesetz von 1897); für Sachsen-Altenburg die Herzogl. Sächsische Landesbank in Altenburg von 1883; für Schwarzburg-Rudolstadt die Fürstliche Landes-Kredit-Kasse von 1855 (neu geregelt 1888, 1898); für Schwarzburg-Sondershausen die von 1883 (mit Nachtrags-Gesetzen von 1888, 1889, 1896); für Sachsen-Meiningen die Herzogliche Landes-Kredit-Anstalt von 1849, die ursprünglich Privatpersonen im Auge hatte, bis das Gesetz von 1868 auch die Gemeinden unter die bevorzugten Darlehnsnehmer (ohne Hypothekenbestellung) einführte. — Nicht immer kann man in den kleinen Staaten aus dem bloßen Namen „Landesbank" auf entsprechende Thätigkeit schließen. So ist z. B. die „Anhalt-Dessauische Landesbank" in Dessau nichts anderes als eine Aktiengesellschaft für den Betrieb von Bankgeschäften; und wenn sie auch ein besonderes Statut für Real-Kreditgeschäfte besitzt und darin Kommunal-Obligationen besonders erwähnt, so hat dies keine andere Bedeutung als der entsprechende Geschäftszweig bei Hypothekenbanken (vergl. unten S. 309). Auch die „Landgräflich hessische konzessionierte Landesbank" in Homburg v. d. H. ist Geschäftsunternehmen und betreibt die Beleihung von Kommunen als solches; ihr Name stammt aus einer Zeit (1855), wo die Konzessionierung noch für jede Aktiengesellschaft erforderlich war.

2) Vergl. dazu unten S. 328.

auf verschiedene Korporationen, Privatpersonen und den bei seiner eigenen Anstalt zu Darlehn gehenden Provinzialverband verteilen. Im ganzen sind an den Darlehen dieses Jahres 28 Städte beteiligt, darunter Allenstein mit 1,5 Mill. M., Insterburg mit 1,2 Mill. M., Sensburg mit 1,0 Mill. M., kleinere Städte bis herab auf 2100 M. (Tapiau). Auch wenn man den Gesamtbestand aller älteren und neueren Forderungen der ostpreußischen Anstalt betrachtet, so haben daran die Stadtgemeinden einen erheblichen Anteil. Ihr Gesamtbestand betrug am 1. Dezember 1898 56,0 Mill. M.; daran sind 60 Stadtgemeinden mit 12,5 Mill. M. als Darlehnsschuldner beteiligt. Wenngleich man in Ermangelung irgendwelcher umfassender statistischer Uebersichten kein Recht hat, derartige Nachrichten aus einer Provinz als typisch für andere anzusehen (beispielsweise scheint bei der Landeskreditanstalt in Kassel der städtische Kredit annähernd gleich Null zu sein[1]), so beweist doch auch ein Beispiel schon, welche Bedeutung provinziale Hilfskassen für das städtische Kreditbedürfnis erlangen können.

Nicht der ursprünglichen Zweckbestimmung, wohl aber der thatsächlichen Funktion nach kann den Hilfskassen auch die Staats-Depositen-Verwaltung in Elsaß-Lothringen angereiht werden. Sie ist der deutsche Ableger der französischen „Caisse des dépôts et des consignations". Die französische Einrichtung, daß die Gemeinden ihre disponiblen Fonds, ebenso wie hinterlegungsverpflichtete Verwaltungen, der staatlichen Depositen-Verwaltung zuführen, dafür aber auch ermächtigt sind, ihr Kreditbedürfnis bei deren Kasse zu befriedigen, wurde zunächst im Jahre 1871 beibehalten. Durch Gesetz vom 4. November 1872 wurden aber alle bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten von der Specialkasse auf die allgemeine Landeskasse übertragen. Im Jahre 1886 wurden die Geschäfte als „Depositenverwaltung" in die Hände des Ministeriums für Elsaß-Lothringen gelegt, mit der Befugnis, bis zu 1/4 des Deposital-Bestandes Schatzanweisungen auf die Landeskasse mit Umlaufszeit bis zu einem Jahre auszugeben. Neben Darlehen an Gemeinden wurde im Gesetz von 1893 die Anlegung auch in Inhaber-Obligationen der Gemeinden gestattet. Die Neuregelung des Hinterlegungswesens im Anschluß an das Bürgerliche Gesetzbuch durch Landesgesetz vom 1. November 1899 legte den Grundsatz fest, daß das hinterlegte Geld in das Eigentum der Staats-Depositenverwaltung übergehe, normierte die Verzinsung auf 2—3 Proz. und bestimmte, daß nicht mehr bloß an den Landgerichts-, sondern auch an sämtlichen Amtsgerichtssitzen Landeskassen zu errichten seien. Thatsächlich spielt auch die Staatsdepositenverwaltung als Darlehnsgeberin für die elsaß-lothringischen Gemeinden eine nicht unbedeutende Rolle. Der Abschluß vom 31. März 1898 weist an Darlehen an Gemeinden 10,7 Mill. M. auf (denen allerdings 14,5 Mill. M. Gelder der Gemeinden und öffentlichen Anstalten gegenüberstehen).

1) Vergl. die Tabelle unten S. 315.

Das Verzeichnis der Darlehnsforderungen an Gemeinden und öffentlichen Anstalten umfaßt 1045 Nummern, worin freilich auch Beträge bis an 100 M. und selbst darunter. Eine Scheidung zwischen Stadt- und Landgemeinden, sowie zwischen diesen und öffentlich-rechtlichen Genossenschaften ist nicht gemacht. Es erscheinen darin (in runden Summen) Bitsch mit 17000, Dieuze mit 80000, Saargemünd mit 756000, Straßburg mit 3,7 Mill. M. als Darlehnsnehmer. — Ungleich größer als die direkte Thätigkeit für Darlehnsgewährung ist die indirekte durch den Ankauf von Wertpapieren. Neben den 10,7 Mill. M. an gewährten Darlehen stehen 121,1 Mill. M. an angekauften Wertpapieren, darunter 44,5 Mill. M. an Stadtanleihen. Diese Bedeutung erstreckt sich weit über Elsaß-Lothringen hinaus. Die Staats-Depositen-Verwaltung hat nicht nur aus den benachbarten Gegenden am jenseitigen Rheinufer, von Karlsruhe, Freiburg, Worms, Mainz u. a. O., Obligationen angekauft, sondern bis nach Altona, Berlin, Stettin, Rostock, Breslau reichen die Ankäufe hin.

Eine sehr ähnliche Bedeutung, wie die Nutzbarmachung der Staats-Depositenkasse nach französischem Muster, haben für den Städtekredit in Deutschland die Gelder der Sparkassen. Sachlich besteht ja auch für die Kreditanlage kein grundsätzlicher Unterschied, ob die deponierten Gelder aus einer gesetzlich vorgeschriebenen und verwaltungsmäßig erzwungenen oder aus einer gänzlich freiwilligen Hinterlegung herrühren. Ja auch dieser Unterschied besteht nicht einmal vollständig; denn zu einem sehr erheblichen Teile werden die Sparkassen gerade von solchen Personen in Anspruch genommen, denen es gar nicht um das „Sparen“, sondern gerade um die Erfüllung ihrer Aufbewahrungspflicht zu thun ist, wie z. B. von den Vormündern. Weit eher liegt der Unterschied nach der technischen Seite der Verwaltung hin, insofern das französische System der Staats-Depositenkasse centralisiert ist, während die deutschen Sparkassen je nach dem Bedürfnis wild aus dem Boden wachsen. Es bedienen sich der Sparkassen zur Befriedigung des städtischen Kreditbedürfnisses:

> Aachen, Bochum, Dirschau, Frankfurt a. O., Geestemünde, Göppingen, Görlitz, Hamm, Hirschberg, Hörde, Iserlohn, Kempten, Krefeld, Luckenwalde, Ludwigsburg, Pirna, Potsdam, Quedlinburg, Rendsburg, Ronsdorf, Stolberg (Rheinl.), Stolp i. P., Straßburg i. E., Zeitz, und viele andere.

Wie man sieht, sind das keineswegs bloß kleine, sondern auch Mittel-, ja selbst Großstädte. Aus den Angaben [1]) ist nicht immer mit Sicherheit zu ersehen, ob die Stadt ihre eigene Sparkasse in Anspruch genommen hat. Daraus, daß die Sparkasse sich am Orte befindet, folgt noch nicht, daß sie der Ortsgemeinde gehört (nicht einmal, wenn sie kommunal ist; denn sie kann z. B. kreiskommunal sein). Ausdrücklich ist die Sparkasse als die eigene städtische benannt bei Görlitz, Hirschberg i. Schl., Hörde, Potsdam, Quedlinburg, Stolp, Zeitz. Vom Standpunkte der Grundsätze aus, die für die

---

1) KommAnl. S. 84—91.

Verwaltung von Sparkassen maßgebend sein müssen, ist diese Inanspruchnahme durch die Gemeinde selbst nicht ganz unbedenklich. Den Einlegern soll eine doppelte Sicherheit gewährt werden: in der Sicherheit derer, an die die Gelder ausgeliehen werden (z. B. Hypotheken zu erster Stelle), sodann in der Sicherheit der Gemeinde selbst, die die Garantin ihrer Kasse ist. Diese Doppelheit leidet, wenn Schuldner und Garant dieselbe Person wird. Allerdings wird dieses Bedenken zu einem bedeutenden Teile abgeschwächt durch die peinliche und fast überstrenge Kontrolle, der die Anleiheverhältnisse der Gemeinden wohl in ganz Deutschland seitens der Aufsichtsbehörden unterliegen. Aber auch gegenüber der bestkontrollierten Anleihe kann das grundsätzliche Bedenken fortbestehen; schließlich werden oft genug die Aufsichtsbehörden eine Anleihe genehmigen müssen, auch wenn sie befürchten, daß die Stadt am äußersten Punkte ihrer Kreditwürdigkeit angelangt sei, ja selbst, daß sie ihn schon überschritten habe. Da die städtischen Sparkassen und die städtischen Anleihen (wenn auch nicht formal-rechtlich, so doch thatsächlich) wohl in jedem Teile Deutschlands derselben Aufsichtsstelle unterliegen, so wäre das Angemessenste, für jeden Einzelfall die Genehmigung erforderlich zu machen, soweit gewisse Normativsätze überschritten werden. Eine derartige gewohnheitsmäßige Norm scheint in Emden zu bestehen. „Bei Kapitalsbedarf für außerordentliche Bedürfnisse wird das benötigte Geld zunächst gegen 4 Proz. Zinsen bei der städtischen Spar- und Leihkasse angeliehen. Die Anleihen gegen Ausgabe von Inhaberpapieren werden erst aufgenommen, wenn die Schuld bei der genannten Kasse eine solche Höhe erreicht hat, daß eine Abtragung derselben erwünscht ist. Die Abtragung richtet sich nach dem Erlös aus dem Obligationenverkauf; sie geschieht nachgerade“ [1]. Jedenfalls darf man nicht glauben, mit einem gänzlichen Verbote einer derartigen Inanspruchnahme der eigenen Sparkasse die Bedenken beseitigt zu haben. Schon jetzt leiht eine Stadt bei der Sparkasse der anderen (so z. B. Krefeld bei Osnabrück). Wenn dies zu einem System der Gegenseitigkeit entwickelt wird, so ist dies im Punkte der Sicherheit der Einleger schließlich dasselbe, ja wegen der Unkontrollierbarkeit vielleicht noch schlimmer, als die Anleihe bei der eigenen Sparkasse. Auch wenn größere Gemeinden von der kommunalen Kreissparkasse leihen (wie Luckenwalde in Jüterbog, Stolberg in Aachen), so kann dies schließlich auch auf eine ähnliche Identifizierung von Schuldner und Garant hinaus laufen; denn was bedeutet die Garantie des Kreises anderes, als die Leistungsfähigkeit seiner großen Gemeinden. Je größer freilich der geographische Bereich ist, auf den sich diese Gemeinschaft erstreckt, desto geringer wirken derartige Bedenken. Wenn bei der württembergischen Landes-Sparkasse Göppingen und Ludwigsburg zu Darlehen gehen, so wird man darin keine Verminderung der Sicherheit erblicken. Freilich, wenn alle württembergischen Ge-

---

1) KommAnl. S. 84.

meinden ihren Kredit an dieser Stelle befriedigen wollten, so würden die Bedenken nicht nur wiederkehren, sondern noch dadurch verstärkt werden, daß schließlich der aufsichtführende und kreditgenehmigende Staat derselbe ist, wie der Inhaber der Sparkasse. Die gegenwärtigen Verhältnisse in Württemberg mögen sich vielleicht daraus erklären, daß das Land eine besondere Hilfskasse für kommunale Anleihen nicht besitzt und daher die Sparkassen für manche Gemeinden (so scheint Ludwigsburg ihr ständiger Gast zu sein), die Funktionen einer solchen übernimmt.

Ein Kapital, das seine Anlagen im ganzen Reich sucht, ist das des Reichs-Invalidenfonds. Es hat ziemliche Mühe gemacht, bei der Beratung des Gesetzes von 1872 auch den Kommunalkredit als eine zulässige Anlageform für die Bestände des Fonds hineinzubekommen. Die damaligen Verhandlungen sowie die spätere Entwickelung, soweit der preußische Kommunalkredit in Betracht kommt, hat ebenfalls Kähler bereits behandelt [1]). Der inzwischen erschienene Bericht der Reichsschulden-Kommission über das Etatsjahr 1897/98 ermöglicht einen Ueberblick über die Verbreitung der Darlehnsgewährung an die Städte verschiedener Reichsteile und verschiedener Größenklassen [2]).

(Siehe Tabelle auf S. 302.)

Daneben spielt der Ankauf städtischer Obligationen nur eine geringe Rolle. Neben 2,2 Mill. Mannheimer $3^1/_2$-proz. Anleihe von 1895 sind nur 0,6 Mill. Königsberger von demselben Zinsfuß und demselben Jahre, und der minimale Posten von 2400 M. $4^1/_2$-proz. Nürnberger Anleihe von 1871 aufgeführt [3]).

Eine Institution, die in gleich großem Unfange für eine auf viele Jahre berechnete Unterstützungsthätigkeit vollständig mit Kapital ausgestattet wird, besteht zum zweitenmal in Deutschland nicht (wie sie vermutlich auch auf der ganzen Erde ihresgleichen nicht hat). Eine sehr ähnliche Stellung nehmen aber die auf Reichsgesetz beruhenden Organisationen für Arbeiterversicherung ein. Zwar die Krankenkassen balancieren in der Hauptsache in Einnahme und Ausgabe, und ihre Reservefonds (die zusammen bereits 164 Mill. M. betragen), verteilen sich auf rund 23000 verschiedene Kassen mit getrennten Verwaltungen. Hingegen ist die Invalidenversicherung von vornherein auf ein System der Kapitalansammlung begründet, das bis zum Erreichen des Beharrungszustandes noch ein stetes Steigen der angesammelten Beträge zur Folge haben muß, und die bis jetzt angesammelten 672 Mill. M. verteilen sich auf nur 31 Versicherungsanstalten (neben denen die 9 noch bestehenden „besonderen Kasseneinrichtungen“ nur wenig in Betracht kommen). Die Be-

---

1) Die Bedeutung des Reichs-Invalidenfonds für den preußischen Kommunalkredit: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 68, S. 737—752.

2) Während des Abschlusses dieser Arbeit ist die neueste Uebersicht über den Stand im Monat März 1900 erschienen (Reichstags-Drucksache 1898/1900, No. 874). Eine wesentliche Veränderung des Bildes ist nicht eingetreten.

3) In dem erwähnten neuesten Bericht unverändert.

Es hatten Darlehen	im Betrage von	Es hatten Darlehen	im Betrage von
Aken a. E.	80 800	Mannheim	2 200 000
Allenstein	350 400	Marienburg	197 700
Augsburg	597 200	Marienwerder	171 600
Backnang	40 800	Merzig	66 900
Barmen	1 923 000	Mülheim a. d. Ruhr	169 200
Berlin	407 000	München	9 542 000
Bernburg	440 000	Nakel	1 200
Beuthen O.S.	152 400	Neumark i. Westpr.	55 400
Boppard	161 300	Neumünster	625 400
Breslau	142 500	Neustadt O.Schl.	310 000
Bromberg	17 400	Neuteich	65 600
Burg	341 000	Neuwied	134 700
Caub	141 400	Nürnberg	2 400
Cham	199 800	Oberlahnstein	122 200
Cosel	127 300	Oels	128 400
Cottbus	51 400	Orb	88 000
Creuznach	105 200	Ottweiler	152 000
Danzig	894 200	Pirmasens i. d. Pfalz	77 000
Döbeln	226 400	Pirna	170 000
Dortmund	2 909 400	Plauen i. Vogtl.	628 400
Eberswalde	3 400	Pleß	131 000
Ehrenfeld	38 200	Raguhn	62 600
Elbing (Stadt u. Landkreis)	392 800	Ratibor	52 000
Forst i. L.	413 000	Remscheid	970 800
Frankfurt a. M.	4 453 400	Reinerz	336 600
Freiburg i. Schl.	59 200	Rottweil a. N.	63 800
Geisenheim	122 200	Rüdesheim	110 000
Gnesen	132 600	Ruhrort	154 900
Graudenz	429 700	Säckingen	243 000
Greiz	89 200	Samter	60 800
Großenhain	289 000	Schneidemühl	522 600
Halle	1 513 400	Schrimm	1 800
Jauer	67 400	Sorau	760 600
Insterburg	375 400	Spremberg	204 600
Iserlohn	732 300	Sprottau	9 000
Kalk (Reg.-Bez. Köln)	206 200	Straßburg i. E.	2 373 600
Kempen	2 200	Strehlen (Schles.)	7 000
Kirn	51 600	Tarnowitz	91 800
Königsberg i. Pr.	591 000	Thorn	86 200
Königshütte	376 800	Todtnau	485 000
Konitz	157 800	Traunstein (Oberbayern)	57 000
Konstanz	90 600	Waldkirch	104 400
Kreuzburg O.Schl.	93 100	Waiblingen	41 700
Krotoschin	84 600	Wehlau	56 400
Labischin	53 800	Weißenfels	312 800
Landeck	26 100	Wimpfen	78 000
Lennep	519 800	Wohlau	26 600
Limbach i. S.	170 000	Wolkenstein	62 200
Lissa (Prov. Posen)	82 800	Wülfrath	129 000
Lörrach	132 000	Wurzen	129 800
Lötzen	183 600	Zschopau	327 000
Löwen i. Schl.	55 200	Züllichau	352 000
Lüben	83 400	Zülz	44 000
Lyck	96 000	Zusammen: 44,8 Mill. M.	

rufsgenossenschaften beruhen zwar überwiegend auf dem Umlageverfahren, d. h. auf einem System des Von-der-Hand-in-den-Mund-Lebens. Sie sind aber zu so hohen Reserven verpflichtet, daß sie

zusammen bereits ein Vermögen von 162 Mill. M. besitzen, die sich in der Hauptsache auf die 65 gewerblichen (nur wenig auf die 48 ländlichen) Berufsgenossenschaften verteilen. Die Landes-Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung vergeben, wie an andere Kreditsuchende, so auch an die Städte Darlehen. Im Jahre 1898 legte die Landes-Versicherungsanstalt Berlin von ihren 38,8 Mill. M. (wovon der Wert der Grundstücke abgeht, wozu aber der Reservefonds noch hinzukommt) 10,2 Mill. M. in Stadtanleihen an, und zwar 7,8 Mill. in Berliner, 2,4 Mill. in Charlottenburger. Ob unter den 3,4 Mill. M. direkten Anleihen sich etwa auch Städte als Empfänger befinden, ist aus dem Verwaltungsbericht nicht zu ersehen. Sachsen-Anhalt hatte in Wertpapieren 25,8, in Darlehen 11,5 Mill. M. angelegt. Unter jenen befinden sich Hamburger Obligationen mit 1,1, Bremer mit 0,9. Halle, Magdeburg, Dresden, Altona, Erfurt, Rostock, Stettin waren zusammen mit 3,2 Mill. M. beteiligt, Nürnberg mit 1,4 Mill. M., dann Breslau, Stargardt, Mainz, Schöneberg, Kiel, Baden-Baden, Köln mit Beträgen bis herab auf 33 000 M. Darlehen auf Schuldscheine wurden an „Kommunalverbände" gewährt 2,8 Mill. M. In der Anstalt Hannover befinden sich unter 2,4 Mill. Wertpapiere 1,4 hannöversche Staatsanleihe, Darlehen an „Verbände, Städte, Gemeinden" 3,9 Mill. M. Unter den 57,8 Mill. M. Wertpapieren, die die rheinische Anstalt liegen hatte, befinden sich Obligationen von Düsseldorf, Essen und Barmen mit 1,6, 1,4 und 1,1 Mill. M., dann von Stettin, Köln, Rheydt, Dortmund, Bonn, Bremen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg, Regensburg, Bochum, Krefeld, Elberfeld im Betrage von 595 000 bis 14 000 M. Die „Darlehen" sind fast durchweg Baudarlehen. Endlich hat (um hiermit die Beispiele zu schließen), auch die Anstalt für das Königreich Sachsen unter ihren 41,8 Mill. M. Wertpapieren 11,5 Mill. M. Obligationen sächsischer Stadtgemeinden, außerdem hat sie 13,2 Mill. M. Darlehnsforderungen an Gemeinden. Unter den Berufsgenossenschaften für die Unfallversicherung befindet sich eine, die abweichend von den übrigen auf das Kapital-Deckungsverfahren begründet ist: die Tiefbau-Berufsgenossenschaft. Man sollte meinen, daß sich hier Kapitalien in einer Weise ansammeln, die alle anderen Berufsgenossenschaften zurücktreten ließen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Denn im Jahre 1898 betrug der ganze Kapital-Deckungsfonds dieser Berufsgenossenschaft nur 12,2 Mill. M. (neben 1,3 Mill. M. Reservefonds). Hingegen befindet sich unter den übrigen, auf bloßer Umlage beruhenden, Genossenschaften eine, die vermöge ihres ganz besonders großen Umfanges in den Reservefonds allein mehr hineinthut, als der Tiefbau in seine Kapitaldeckung: die Knappschafts-Berufsgenossenschaft. Ihr Reservefonds beträgt 26,7 Mill. M. Er hatte das gesetzliche Höchsterfordernis (das Doppelte der jährlichen Umlage) bereits erreicht und war für gesättigt erklärt worden. Diese reichste aller Berufsgenossenschaften legt ihr Vermögen (von einer kleinen Hypothek abgesehen) vollständig in preußischen Konsols und deutschen Reichsanleihen an. Der Tiefbau hingegen hat unter den

6,2 Mill. M. Papieren (neben 5,8 Mill. M. Hypotheken) auch eine große Anzahl Stadtobligationen, so von

Altona, Barmen, Berlin, Charlottenburg, Dessau, Dortmund, Elberfeld, Erfurt, Essen, Kassel, Kiel, Königsberg, Lübeck, Mannheim, Mülheim, München, Rostock, Stettin, Wiesbaden,

darunter Beträge von 657000 M. (Altona) und 636000 M. (Lübeck) bis 18000 M. (Essen). Von anderen großen Genossenschaften legte die für den Steinbruch den Reservefonds von 5,5 Mill. mit 1,8 Mill. in Hypotheken, mit 3,7 Mill. in Obligationen an. Unter letzteren städtische von Hamburg (198000), Altona (183000), sowie ferner Erfurt, Nürnberg, Kiel und (4000) Duisburg. Die Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft besaß einen Reservefonds von 4,2 Mill., den sie aber bis auf 1 Mill. preußischer Konsols durchweg in Hypotheken angelegt hat. Eine eigenartige Stellung nimmt die See-Berufsgenossenschaft ein. Sie hat ihren Reservefonds von 1,4 Mill. M. fast vollständig in Staatsanleihen angelegt. Da sie aber überwiegend Hamburg, Bremen, Lübeck berücksichtigt hat, die wir unter dem hier maßgebenden Gesichtspunkt den Stadtanleihen zuzählen müssen, so kann man wohl die See-Berufsgenossenschaft als die bezeichnen, die am allermeisten ihre Kapitalien dem städtischen Kredit zuwendet (rund $^1/_2$ Mill. M., also mehr als $^1/_3$). — Die Novellen zu den Unfall- und Invalidenversicherungsgesetzen haben übrigens für die Anlage der Gelder neue Bestimmungen getroffen. Bisher war in der Hauptsache maßgebend der § 76 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Stammgesetz). Danach durften verfügbare Gelder nur in öffentlichen Sparkassen oder wie „Gelder bevormundeter Personen“ angelegt werden. Für solche Gegenden, in denen es keine einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften gab, wurden Normativanlagen genannt, darunter auch „Schuldverschreibungen, welche von kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden etc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen“. Diese Bestimmungen wurden im Invalidenversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 auch für die Invalidenversicherungsanstalten bindend erklärt; gleichzeitig wurde dem Kommunalverbande, bezw. der Centralbehörde des Staates, für den die Versicherungsanstalt errichtet ist, das Recht gegeben, bis zu $^1/_4$ des Vermögens auch eine Anlage in anderen zinstragenden Papieren und in Grundstücken zu gestatten. — Die Invalidennovelle vom 13. Juli 1899 hat zunächst äußerlich die Bezugnahme auf das Unfallgesetz gestrichen und die Vorschriften für die Versicherungsanstalten selbständig erlassen (§ 164). Maßgebend sind danach die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vormundschaften (§§ 1807/8), sowie landesgesetzliche Vorschriften über Anlegung von Mündelgeldern auf Grund Art. 212 des Einführungsgesetzes. § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs führt unter Ziffer 4 auf: die Anlage in „Wertpapieren“, insbesondere Pfandbriefen sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körper-

schaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrate zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind". Da die Städte neben ihren Obligationen auch Darlehen, die sie auf Schuldschein kontrahieren, vom Bundesrat allgemein für mündelsicher erklärt zu sehen, gewiß keine Aussicht hatten, so würde der direkte Verkehr mit den Versicherungsanstalten gänzlich ausgeschlossen sein, wenn nicht § 164 noch die Ausnahmebestimmung hinzugefügt hätte, „die Landes-Centralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiet die Versicherungsanstalt ihren Sitz hat, kann genehmigen, daß die Bestände der Versicherungsanstalt auch in Darlehen an Gemeinden oder weitere Kommunalverbände angelegt werden". Allein die hier zugelassene Dispensation unterscheidet sich sehr wesentlich von der des älteren Gesetzes, da sie nicht mehr dem Kommunalverbande, sondern in jedem Falle nur noch der Landescentralbehörde zusteht. Während beispielsweise die Versicherungsanstalt Berlin kaum eine erhebliche Beschränkung der Selbstverwaltung darin sieht, die Genehmigung des Berliner Magistrats (oder die ostpreußische die des Provinzialausschusses) nachzusuchen, so wird eine Versicherungsanstalt mit dem Nachsuchen staatlicher Genehmigungen äußerst sparsam sein, und man muß annehmen, daß mit dieser Bestimmung der direkte Verkehr auf Schuldschein zwischen Gemeinden und Versicherungsanstalten überaus erschwert, vielleicht gar auf den Aussterbeetat gesetzt ist. An diese Dispensationsbefugnis werden übrigens im § 164 mit den Worten „es kann ferner in gleicher Weise angeordnet werden" den Staatsbehörden sehr weitgehende Befugnisse eingeräumt, für die Gelderanlagen auch einengende Bestimmungen zu erlassen. — Die Unfallnovelle vom 30. Juni 1900 hat dann sich in der Hauptsache ebenso an die Invalidennovelle angeschlossen, wie früher das Invalidengesetz an das Unfallgesetz (§§ 108—110 neuer Fassung des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes). Da aber die gemeinsame gesetzgeberische Grundlage aufgegeben war, bildeten die Bestimmungen den Gegenstand selbständiger parlamentarischer Umarbeitung. So sind neben den landesgesetzlich mündelsicheren Wertpapieren zugelassen: „solche auf den Inhaber lautende Pfandbriefe deutscher Hypotheken-Aktienbanken, welche die Reichsbank in Klasse 1 beleiht". Es war dies das Ergebnis eines langen Kampfes, in dem den Hypothekenbanken ihre politisch einflußreichen Schuldner zu einem Siege verhalfen, während es für Kommunalanleihen bei den allgemeinen Bestimmungen verblieb. Für „Darlehen" an Gemeinden wird die Genehmigungsbefugnis für Berufsgenossenschaften konkurrierend mit der Landescentralbehörde auch vom Reichsversicherungsamt geübt (wenigstens dem Wortlaut nach; in praxi wird vermutlich das Reichsversicherungsamt, soweit die Landescentralbehörde zur Dispensation berechtigt ist, ihr nicht vorgreifen).

Wenn es wesentlich versicherungstechnische Gründe sind, die bei der deutschen Arbeiterversicherung große Kapitalansammlungen bewirken, und diese Verwaltungen auf Anlage in Staats- und Gemeinde-

papieren hinweisen, so macht es versicherungstechnisch keinen Unterschied, ob es sich um öffentliche oder um private Versicherungsgesellschaften handelt. Ja diese letzteren sind in noch weiterem Umfang darauf hingewiesen. Denn die Invalidenversicherung ist durch den Reichszuschuß erheblich entlastet, und die Unfallversicherung ist durch das Umlageverfahren im größten Maßstabe von der Sorgfalt eines guten Hausvaters dispensiert worden. Die private Versicherung aber muß ihren ganzen Deckungsbedarf ansammeln; sie ist daher auch für diesen in seinem ganzen Umfange auf den Kreditmarkt angewiesen. Die deutschen Versicherungsgesellschaften, insbesondere die für Lebensversicherung, haben in der That auch erkannt, daß die städtischen Gemeinden für sie geeignete Darlehnsnehmer sind. So sind z. B. Krefeld, Kreuznach, Meißen von Lebensversicherungsgesellschaften beliehen worden. Die Stadt Mühlhausen in Thür. hat im Jahre 1895 von der ursprünglichen Absicht, eine Anleihe von 2 Mill. auszubringen, abgesehen und einen einfachen Darlehnsvertrag mit der Lebensversicherungsbank in Gotha abgeschlossen. Die Einzelheiten des Vertrages geben uns ein deutliches Bild derartiger Geschäfte:

Das Darlehn ist seitens der Gläubigerin unkündbar. Die Gläubigerin ist verpflichtet: das Darlehn im Laufe von 10 Jahren in Teilzahlungen und zwar in Reichsgoldmünzen bar zu zahlen, dergestalt, daß von der Stadt in jedem Kalendervierteljahr nicht mehr als 150 000 M. gefordert werden dürfen und zwar in Raten von mindestens 10 000 M. Beträge bis zu 50 000 M. können nicht früher als 14 Tage, solche über 50 000 M. nicht früher als 4 Wochen nach erfolgter Anzeige beansprucht werden. — Die Stadt ist verpflichtet: das Darlehen innerhalb 10 Jahre abzuheben, die einzelnen Raten mit $3^5/_8$ Proz. zu verzinsen in halbjährlichen, am 1. April und 1. Oktober fälligen Raten, der Gläubigerin den jedesmaligen festgesetzten Haushaltsplan mitzuteilen, das Darlehn vom Jahre 1896 ab mit $1^1/_2$ Proz. + den durch frühere Abzahlungen ersparten Zinsen zu tilgen. Bei denjenigen Raten, welche noch nicht ein halbes Jahr im Besitz der Stadt sind, beginnt die Tilgung erst mit dem nächstfolgenden Zinstermin; die erste Tilgungsrate ist sonach erst am zweitnächsten Zinstermin fällig. — Der Schuldnerin bleibt vorbehalten, vom Jahre 1915 ab die Tilgungszahlung 3 Monate nach erfolgter Anzeige bis zu 5 Proz. der ursprünglichen Darlehnssumme zu erhöhen oder den ganzen Rest der Anleihe zur Hälfte mit einer Frist von 6 Monaten und zur Hälfte mit einer Frist von 12 Monaten zum 31. März oder 30. September zu kündigen. — Das Kapital mit etwa rückständigen Zinsen und Kosten ist sofort zurückzuzahlen, wenn die Abführung einer Zins- oder Tilgungsrate trotz einmaliger Erinnerung über 4 Wochen nach dem Verfalltage im Rückstand bleiben oder die Haushaltspläne nach der Feststellung und Drucklegung auf einmalige Erinnerung nicht binnen 4 Wochen mitgeteilt werden. Alle Zahlungen haben in Reichsgoldmünzen zu erfolgen. Die Stadt haftet mit ihrem ganzen Vermögen und Einkommen. Für Beträge, welche bis Ende 1905 nicht abgehoben sind, soll für die Gläubigerin auf ihr Verlangen die Verpflichtung zu deren Gewährung erlöschen [1]).

In größerem Umfange wie als direkte Darlehnsgeber kommen die privaten Versicherungsgesellschaften als Ankäufer von Obligationen in Betracht. Bei den 44 deutschen Lebensversicherungsgesellschaften sind allein an Kapital auf Todesfall 5—6 Milliarden Mark

---

1) KommAnl., S. 88.

versichert, und jährlich werden etwa 5—600 Millionen Mark neu kontrahiert. Dazu kommen noch die zahlreichen Nebenzweige des Lebensversicherungs-Geschäfts. Die Gesellschaften besitzen daher ein Aktivvermögen, das beinahe halb so groß ist, wie jene Versicherungssumme im Hauptgeschäft, nämlich etwa $2^1/_4$ Milliarden Mark. Nun tragen in der Kapitalanlage allerdings die Hypotheken den Löwenanteil davon, da in ihnen etwa $^3/_4$ der Summe angelegt sind, d. h. dreimal soviel, wie in allen anderen Anlegungsformen zusammengenommen. Aber wenn auch auf die Rubrik „Staatspapiere, Eisenbahn-Obligationen und andere Effekten" nur 3,38 Proz. der Gesamtsumme entfallen, so heißt das doch, daß die Lebensversicherungs-Gesellschaften als Käufer für Obligationen mit Ansprüchen auf 77,4 Mill. M. im ganzen aufnahmefähig sind. Geschäftskundige Personen sind der Ansicht, daß in dieser ununterscheidbaren Menge von Obligationen die städtischen einen ziemlich breiten Platz einnehmen, und die Lebensversicherungs-Gesellschaften gelten bei den Banken, die sich mit der Emission städtischer Anleihen befassen, als die bereitwilligsten Abnehmer. Der Geschäftsbetrieb der Lebensversicherung beruht auf langfristigen Anlagen und auf einer recht hohen Sicherheit der Vorausberechnung des Termins, in dem das Geld wieder gebraucht wird. Die Lebensversicherung ist im heutigen wirtschaftlichen Leben eines der wenigen Geschäfte, die bei Kapitalsanlagen auf plötzliche Veräußerbarkeit wenig zu sehen haben. Nun stehen die städtischen Anleihen im Punkt der Sicherheit den staatlichen nicht nach; ihr durchschnittlich höherer Zinsfuß erklärt sich daraus, daß große Summen von ihnen niemals schnell an den Mann gebracht werden können. Da die Lebensversicherungs-Gesellschaften hierauf bis zu einem ziemlich hohen Grade verzichten können, so sind sie in der angenehmen Lage, die Zinsdifferenz sich zu gute kommen zu lassen. — Je feiner übrigens die Feuerversicherung entwickelt ist, je zuverlässiger ihre Statistik, je umfangreicher ihre Rückversicherung, desto eher ist sie befähigt, denselben Weg zu wandeln und die Möglichkeit, große Kapitalien plötzlich flüssig zu machen, als annähernd eliminiert zu betrachten.

Ganz sicher spielen die Stiftungen und stiftungsmäßigen Anstalten als Gläubiger öffentlicher Korporationen verschiedener Art eine große Rolle. Aber das Dunkel, das auf der „toten Hand" liegt (und die Hand weltlicher Stiftungen ist durchaus nicht minder tot als die der kirchlichen), ist bei uns noch durch keine Statistik aufgehellt worden. In der Provinz Hannover scheint die Königliche Klosterkammer, die das säkularisierte Klostergut zu verwalten hat, auch Darlehen auf Schuldscheine direkt an Städte (wie z. B. an Geestemünde) zu vergeben. Auch Stiftungen, die in der Verwaltung der Städte selbst stehen, werden von ihnen zuweilen angeliehen. Wie z. B. Paderborn bei den städtischen Armenfonds eine Buchschuld aufgenommen hat, die mit $3^1/_2$ Proz. verzinst wird. „Von Jahr zu Jahr wird bestimmt, wieviel und bei welchen Armenfonds getilgt

werden soll" [1]). Die Obligationen, die von den Stiftungen angekauft werden, gehen in ungezählte Millionen.

Neben allen genannten Mitteln stehen aber schließlich der Stadtgemeinde auch dieselben Mittel der Kreditbefriedigung offen, wie jeder privaten Persönlichkeit. An erster Stelle steht hier die Möglichkeit der Verpfändung städtischen Grundbesitzes gegen hypothekarischen Kredit. In geringem Umfange kommt hypothekarischer Kredit wohl in jeder größeren Stadt vor, wenn aus keinem anderen Entstehungsgrunde, so schon bei der Uebernahme belasteter Grundstücke in städtischen Besitz. Indes zur wirklichen Befriedigung des Kreditbedürfnisses können nur solche Städte den hypothekarischen Kredit brauchen, die über ein ungewöhnliches Maß von Grundbesitz verfügen. Klassische Beispiele für derartige Kreditbefriedigung sind die Belastung städtischer Güter und Forsten in Görlitz und in Greifswald, die geradezu den Grundstock der dortigen Kreditverwaltung bildet.

Von sehr viel weiterreichender Bedeutung als die hypothekarische Belastung ist aber der allgemeine Parallelismus zwischen hypothekarischem und kommunalem Kredit überhaupt. Die Hypothek wird heute als unzertrennlich von dem Begriff des unbeweglichen Eigentums gedacht. Im Wesen der Hypothek ist dies nicht begründet. Das Wesen der Hypothek besteht ausschließlich darin, daß bei ihr das Pfand in den Händen des Schuldners bleibt, während es beim Faustpfand in die Hände des Gläubigers übergehen muß, wenn der Verpfändungsvertrag gültig sein soll. Daß an sich eine Hypothek auch an beweglichem Eigentum möglich ist, war beispielsweise im gemeinen Recht noch darin lebendig, daß dem Mündel eine Hypothek am gesamten Eigentum seines Vormundes zustand. Wenn sich schließlich mit ziemlicher Uebereinstimmung in allen Kulturstaaten die Hypothek gerade am unbeweglichen Eigentum erhalten hat, so liegt dies daran, daß dieses ganz besonders die Qualitäten besitzt, die erforderlich sind, um eine Pfandsicherheit auch ohne Auslieferung des Pfandes zu gewähren. Zunächst ist das Pfand hier schon insofern gesichert, als es nicht untergehen kann. Die Unvergänglichkeit gilt physisch von dem Stück Erdoberfläche, welches Gegenstand des Grundeigentums ist; sie gilt aber für den in Betracht kommenden Zeitraum im Zeitalter der Feuerversicherung wirtschaftlich auch von dem darauf stehendem Bauwerk. Dazu kommt, daß das Grundeigentum ein Besitztum von besonders weitgehender Publizität ist, und besonders geeignet zu öffentlicher Registerführung. Daß hierin und nicht in der Unbeweglichkeit das Wesen der hypothekarischen Belastungsfähigkeit liegt, erkennt auch das heutige Privatrecht noch an, indem es jene Belastungsfähigkeit auch Objekten zuerkennt, deren ganzes Wesen in Beweglichkeit besteht, die aber Unvergänglichkeit (im obigen Sinne) und Publizität in demselben Maße besitzen wie Gebäude: das sind die Schiffe. — Ohne eine derartige Anerkennung seitens des Privat-

1) KommAnl., S. 89.

rechts sind thatsächlich größere Gemeinwesen im Besitz derselben Eigenschaften, die Grundlagen eines hypothekenähnlichen Kredits werden können. Das Privatrecht setzt die Körperschaften etc. als „juristische Personen“ den physischen gleich. Thatsächlich unterscheiden sie sich von ihnen dadurch, daß sie dem physischen Tode nicht unterliegen. Der unsterbliche Schuldner bietet ein von der Person so losgelöstes Sicherheitsmoment, daß er in der That nur noch mit dem Realkredit verglichen werden kann. Dieses Moment führt zwar nicht den Staatskredit zu einer Anähnelung an das Hypothekenwesen, weil er schon vermöge der Summen, die er auf einmal erfordert, über diesen Markt hinauswächst. Aber bei den Gemeinden tritt diese Aehnlichkeit in vollem Umfange in Erscheinung. Dazu kommt, daß im Zeitalter der öffentlichen Rechnungslegung der Gemeindehaushalt an Publizität hinter dem Grundbesitz nicht zurücksteht. So wenig wie es möglich ist, ein Grundstück zu verbergen, so wenig kann heutzutage eine Gemeinde Vermögensobjekte mit Geheimnis umhüllen. — Dazu kommen Aehnlichkeiten der Technik in der Befriedigung des kommunalen und des hypothekarischen Kredits: es ist die Technik langfristiger Darlehen mit sehr verwandten Kündigungs- und Amortisationsbedingungen. Dieselben Geldinstitute, die den Bodenkredit in der Art vereinheitlichen, daß sie auf eine Anzahl Grundstücke Darlehen geben und ihre Forderungen zur gemeinsamen Unterlage von einheitlichen Pfandbriefen machen, betreiben das analoge Geschäft mit Gemeindekredit. Sie gewähren Darlehen an eine Anzahl Gemeinden und geben, auf die Gesamtheit dieser Forderungen basiert, einheitliche Kommunalobligationen aus, denen der individuelle Schuldner nicht mehr anzusehen ist. Diese Verbindung von hypothekarischem und kommunalem Darlehen ist nichts Zufälliges. Sie ist aus der Aehnlichkeit der Geschäfte ganz von selbst erwachsen. Unter den deutschen Hypothekenbanken befinden sich etwa 20, die nach ihren Statuten ihr Geschäft auch auf den Kommunalkredit ausdehnen können. Vier von ihnen betreiben das Geschäft thatsächlich: die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim, die Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen, die Schlesische Bodenkredit-Aktienbank in Breslau und die Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin. Da Kähler in diesem Punkte über Preußen hinausgegangen ist und die Verhältnisse in ganz Deutschland besprochen hat, so kann ich mich mit einem Hinweis auf die bei ihm registrierten Einzelheiten begnügen [1]).

Hingegen ist bei Kähler infolge der Beschränkung auf Preußen eine eng hierher gehörige Form der Kreditbefriedigung unerwähnt

---

1) Kähler, Preußische Kommunalanleihen, S. 105—111. — Von der oben an erster Stelle genannten Gesellschaft ist inzwischen ein umfangreicher Ueberblick über ihre 25-jährige Thätigkeit erschienen. („Die rheinische Hypothekenbank in Mannheim 1871—1896. Denkschrift zur Feier des 25-jährigen Bestehens der Bank“.) Allerdings ist gerade der Abschnitt über Korporationsdarlehen (S. 15—16) auch hier besonders knapp gehalten.

geblieben, weil sie ausschließlich in einem außerpreußischen deutschen Territorium in Erscheinung getreten ist: die Loslösung der Central-Kommunalobligationen von ihrer Verbindung mit den Central-Pfandbriefen, und die Ausbildung eines besonderen Kommunalkredit-Institutes. Im Jahre 1871 faßte die allgemeine deutsche Kreditanstalt in Leipzig den Gedanken, die sächsischen Städte zu einer Vereinigung für die Ausgabe centraler Kommunalobligationen zu veranlassen. Dieser Versuch scheiterte zwar. Die Kreditanstalt gründete aber in demselben Jahre auf eigene Faust die „Kommunalbank des Königreichs Sachsen" mit einem Aktienkapital von 3 Mill. M., die von vornherein teils von der Kreditanstalt selbst, teils von einigen anderen Leipziger Firmen fest übernommen wurden. Die Gründerin räumte der sächsischen Staatsregierung das Recht ein, sich durch einen Staatskommissar auf Kosten der Kommunalbank bei dieser vertreten zu lassen und durch ihn jederzeit von dem Stande der Geschäfte Kenntnis zu nehmen. Die Bank erlangte dadurch nicht nur das Privileg zur Ausgabe von Inhaberpapieren in Höhe der Forderungen an die einzelnen Gemeinden, sondern außerdem noch die Beilegung der Mündelsicherheit für diese Papiere. Nach dem revidierten Statut von 1885 hat „die unter der Firma Kommunalbank des Königreichs Sachsen begründete Aktiengesellschaft den Zweck, Anleihegeschäfte mit Bezirksverbänden, Stadt-, Land-, Kirchen- und Schulgemeinden des Königreichs abzuschließen". Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig. Nach der Bilanz vom 31. Dezember 1898 waren 22,8 Mill. M. Darlehen ausgegeben, die zur Basis für 21,8 Mill. M. Anleihescheine dienten. Die Dividende betrug 6 $^{2}/_{3}$ Proz. des eingezahlten Aktienkapitals. Das Aktienkapital ist mit 40 Proz. eingezahlt. Ursprünglich wurden die Anlehenscheine (Central-Kommunalobligationen) unter Bürgschaft der allgemeinen deutschen Kreditanstalt ausgegeben. Diese Bürgschaft scheint sich als entbehrlich herausgestellt zu haben. Die Verbindung mit der Kreditanstalt besteht jedoch in Gestalt von Personalunionen weiter. Die Direktion ist identisch, und der Aufsichtsrat der Kommunalbank ist thatsächlich ein engerer Ausschuß aus dem Aufsichtsrat des größeren Institutes unter besonderer Berücksichtigung solcher Aufsichtsräte, die gleichzeitig Magistratsmitglieder sind. Höchst bezeichnend für die geringe Fühlungnahme, die noch in Bezug auf die verschiedenen in Deutschland üblichen Kommunalkreditformen besteht, ist die Thatsache, daß bei den umfangreichen und lange hingezogenen Erörterungen, die im vorigen Jahre in Preußen aus Anlaß des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und der dabei von neuem erörterten Mündelsicherheit gepflogen wurden, diese Form überhaupt nicht zur Erörterung kam, offenbar weil man in Preußen nicht kannte, was in dem nahe benachbarten Königreich Sachsen schon seit 30 Jahren besteht. Artikel 74 des preußischen Ausführungsgesetzes betrifft die Frage, welche Papiere neben den vom Bürgerlichen Gesetzbuch genannten landesgesetzlich als mündelsicher zugelassen werden sollen. Dabei

wurden parallel den Hypotheken auch die Centralpfandbriefe von Kreditanstalten unter die mündelsicheren Papiere aufgenommen. Um den Grundbesitzschulden einen Vorzug vor den Kommunalschulden zu gewähren, suchten die extremen Agrarier im Herrenhaus diejenigen Papiere der Hypothekenbanken, die nicht auf hypothekarischer, sondern auf kommunaler Schuld beruhten, von der Mündelsicherheit auszuschließen. Das Ausführungsgesetz wurde zwischen den beiden Häusern des Landtages hin und hergeschoben, zuletzt war dies der einzige Differenzpunkt. Einen Augenblick schien es, als ob an diesem Punkte allein das rechtzeitige Zustandekommen des Gesetzes scheitern könnte, bis schließlich im letzten Augenblick (das Herrenhaus hatte schon das Hoch auf den König ausgebracht und mußte am 26. August noch eine Sitzung halten) die Einigung zu Gunsten des städtischen Kredits erfolgte. Nach Artikel 74⁴ sind mündelsicher: „die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer preußischen Hypotheken-Aktienbank auf Grund von Darlehen an preußische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind".

Der hiermit geschaffene Rechtszustand ist nun höchst sonderbar. Kommunalobligationen sind mündelsicher. Aber Central-Kommunalobligationen nur dann, wenn sie von einer Hypotheken-Aktienbank ausgegeben sind. Nun ist doch kein Grund ersichtlich, weswegen Central-Kommunalobligationen, wenn man sie überhaupt für mündelsicher erklären will, dadurch an Sicherheit verlieren sollen, daß sie von einem Institut ausgegeben werden, welches diese Ausgabe nicht als Nebengeschäft neben Hypotheken, sondern als seine ausschließliche Aufgabe mit der dadurch gesteigerten Geschäftskenntnis betreibt. Es ist dies auch noch nicht einmal vom Standpunkt des agrarischen Interesses aus zu verstehen. Denn die verschuldeten Agrarier mögen ein Interesse daran haben, die centralisierten Kommunalobligationen auszuscheiden, weil die Verminderung der Konkurrenz den Wert auch auf dem Mündelgeldmarkte erhöht. Allein daran, daß die centralisierten Obligationen, wenn sie überhaupt zugelassen werden, ausschließlich den Hypothekenbanken zugeschoben werden, haben sie kein Interesse. Im Gegenteil, ihr Interesse würde weit eher erfordern, diese ihre Geldgeber möglichst für sich zu haben und die Kommunen sich ihre eigenen Geldgeber schaffen zu lassen. Wenn jene Beschränkung überhaupt Wirkungen zeitigt, so müssen sie noch dadurch verschärft werden, daß nach dem gleichzeitig ergangenen Hypothekenbankgesetz für das Reich (vom 13. Juli 1899 § 5²) die Hypothenbanken allgemein zur Gewährung nicht-hypothekarischer Forderungen an Kommunen ermächtigt sind. — Der Grund, weswegen man von Central-Kommunalobligationen nur als von Papieren der Hypothekenbanken sprach, liegt darin, daß man andere nicht kannte. Wenn in Preußen sich eine Kommunalbank begründen will, wie sie in Sachsen besteht, so wird sie sich als Hypothekenbank bezeichnen müssen, widrigenfalls

ihre Central-Kommunalobligationen, für welche neben dem verpfändeten Anspruch an die Gemeinden sie selbst noch haftet, vom Gesetz für weniger sicher erklärt werden, als die Obligationen der einzelnen Gemeinde, für welche nur diese haftet. Harmlos ist diese Sonderbarkeit keineswegs. Denn einerseits muß sich eine solche Bank den sehr erschwerenden Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes unterwerfen, die an sich für eine Kommunalbank gar nicht erforderlich wären; andererseits stimmen die Sachkundigen so ziemlich darin überein, daß der haut goût, der der Geschäftsführung eines nicht unerheblichen Teiles der Hypothekenbanken anhaftet, trotz aller dieser Erschwerungen nicht verschwinden wird, und es gereicht dem Kommunalkredit nicht zum Vorteil, wenn er nicht die Möglichkeit hat, sich von dieser Verbindung zu lösen [1]).

Der Verkehr mit der Kommunalbank im Königreich Sachsen, der seitens der Gemeinden sich glatt mit Geldempfangen und Schuldschein-Ausstellen abwickelt, weist die Gemeinden von selbst auf das einfache Darlehen bei Banken und Bankiers hin. Bei der Umfrage über die drei letzten Anleihen waren von 4 Städten, die diese einfache Form der Kreditbefriedigung angaben, 3 sächsische: Krimmitschau, Meerane, Pirna (die vierte war Kempten in Bayern) [2]). Uebrigens liegt kein sachlicher Grund vor, weswegen der Geldgeber ein Bankier sein müßte. So hat z. B. die Stadt Marburg ihr Kreditbedürfnis bei dem Freiherrn v. Stumm (im ganzen bis jetzt 2 Mill. M.) befriedigt. Ludwigsburg u. a. „bei einem hiesigen Großindustriellen“, Quedlinburg „bei einem Privaten“. Auch sonst ist es keine Seltenheit in Deutschland, daß das von der Gemeinde gebrauchte Geld von einem wohlhabenden Bürger vorgeschossen wird. Auch kommt es vor, daß Gelder von einem bestimmten Kreise von Interessenten gemeinsam aufgebracht werden, so z. B. die 4-proz. Bochumer Anleihe von 787 000 M., „von den Badeanstalts-Mitgliedern“. Indes ist aus den vorliegenden Berichten nicht immer zu ersehen, ob es sich um individuelle Vorschüsse auf Schuldschein handelt, oder ob der Schuldschein in Gestalt eines Inhaberpapieres gegeben wird. So wird von Gera berichtet: „Im Jahre 1888 waren 3 Mill. M. auf Schuldscheine aufgenommen; die Ausgabe der Schuldscheine erfolgte freihändig. Bankhäuser waren nur insofern beteiligt, als sie je nach Bedarf bei der Stadt ankauften und dafür einen kleinen Vorzug im Preise genossen.“ Schließlich trifft hier das direkte Darlehen bei Privatpersonen mit der Verhökerung der eigenen Anleihe zusammen, wie sie die Stadt Berlin bei ihrer gegenwärtigen 60 Mill.-Anleihe an der Börse und außerhalb betreibt.

Der Ueberblick über die von den Städten thatsächlich benutzten Anleiheformen und Geldgeber zeigt also eine ziemliche Buntheit. Die Inhaber-Obligation erscheint nur deswegen als die hauptsäch-

---

1) Vgl. jedoch unten Abschn. III gegen Ende (S. 335).
2) KommAnl. S. 87—89.

lichste Form, weil die Großstädte sich ihrer bedienen. Nicht bloß unter den kleinen, sondern auch unter den Mittelstädten giebt es solche, die ihren Bedarf ausschließlich oder doch weitaus überwiegend ohne Inhaberobligationen decken[1]). So

Bochum, Emden, Frankfurt a. O., Geestemünde, Glatz, Glauchau, Görlitz, Greifswald, Hamm, Hirschberg, Höhscheid, Hoerde, Jena, Iserlohn, Itzehoe, Krimmitschau, Luckenwalde, Ludwigsburg, Marburg, Meerane, Meiderich, Odenkirchen, Paderborn, Pirna, Ronsdorf.

Teilweise geschieht dies mit dem Ausdrucke ganz besonderer Befriedigung darüber, daß die Stadt von Anleiheemissionen und Bankverkehr verschont geblieben ist:

Bochum. „Die von der Stadt aufgenommenen Anleihen — nach dem Haushaltsplan für 1899 zus. 8 777 000 M. rund — sind mit Ausnahme der obigen 787 000 M. und einer öffentlichen Anleihe von 3 560 000 M., $3^3/_8$ Proz., — auf Schuldscheine von der Städt. Sparkasse und dem Allgem. Knappschaftsverein — gegen $3^1/_2$ Proz. — hergegeben. Für ein neues, in letzter Zeit bei der Landesbank der Provinz Westfalen beantragtes Darlehen von $1^1/_2$ Mill. M. werden 4 Proz. Zinsen verlangt und auch erschwerende Rückzahlungsbedingungen aufgestellt. Die mit Begebung einer öffentlichen Anleihe verbundenen vielen Umstände, Kosten u. s. w. haben die städtischen Behörden bestimmt, nach Möglichkeit den einfacheren und bequemeren Weg zur Aufnahme der Anleihen einzuschlagen.“

Emden, s. o. S. 300.

Frankfurt a. O. „Die besten hiesigen Anleihen sind durch Aufnahme von Darlehen bei der hiesigen Sparkasse und durch direkte Begebung von Anteilscheinen an Private beschafft worden.“

Iserlohn. „Die Stadtgemeinde giebt grundsätzlich keine Obligationen aus, sondern nimmt bei Sparkassen, Knappschaften etc. Amortisationsdarlehen auf und steht sich dabei recht gut.“

In gewisser Weise gehört auch das Beispiel von Itzehoe hierher. Denn wenn auch die Stadt eine Inhaber-Anleihe ausgegeben hat, so legt sie doch Gewicht darauf, den Verkehr mit Kreditbanken in der Hauptsache glücklich vermieden zu haben. Bezeichnend für die heutige Stellung der kleineren Städte auf dem Anleihemarkt ist es, daß man gleichwohl es gern sieht, wenn die sonst glücklich vermiedene Kreditbank eine gewisse Summe abnimmt, bloß damit die Anleihe auf den Kurszettel komme:

Itzehoe. „Eine Inhaberanleihe auf Grund Privilegiums vom 9. Dezember 1886: 1 500 000 M. $3^1/_2$ Proz. (nicht unter 97,00) nach und nach ausgegeben. Nur ein Teil von etwa 300 bis 400 000 M. ist einer Bank überlassen, um die Anleihe mit auf den Kurszettel der Hamburger Börse zu bringen. Nach dem Haushaltungsplan betragen die Gesamtschulden Ende März 1899: 2 179 417 M. 33 Pf. Davon werden bis Ende März 82 549 M. 22 Pf. getilgt. Die Inhaberanleihe beträgt Ende März noch 1 112 500 M. Darauf werden ohne Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich $2^1/_2$ Proz. abgetragen, also 37 500 M. 22 311 M. sind unkündbar, 48 000 M. zinsfrei. Der Anleiherest (gegen Schuldscheine) wird in verschiedener Höhe (mit 10 Proz., 5 Proz., $2^1/_2$ Proz. etc.) meist mit Zuwachs der ersparten Zinsen getilgt. Mit Kreditbanken uns weiter einzulassen, haben wir bisher glücklich vermieden. Zinsfuß auch des Anleiherestes, mit Ausnahme geringer Beträge, noch nicht 4 Proz., meist $3^1/_2$ Proz.“

---

1) KommAnl. S. 84—88.

Ein bemerkenswertes Beispiel eines städtischen Haushalts, der anfangs sich durch Anleihen bei Privaten zu balanzieren sucht, zur Inhaberanleihe übergeht, den Hypothekarkredit in Anspruch nimmt, um schließlich wieder auf das gewöhnliche Schuldschein-Darlehen in Stadt und Nachbarschaft zurückzugreifen, gewährt Greifswald. Allerdings sind die Finanzen dieser Stadt vermöge ihres ausgedehnten, aus alter Zeit überkommenen Grundbesitzes eigenartig gestaltet. Indes gewährt doch die von dort erteilte Auskunft des allgemein Interessierenden so viel, daß ich sie in vollem Wortlaut hersetze:

„Die Stadt Greifswald hat früher ihre Geldbedürfnisse je nach Bedarf durch Aufnahme von Darlehen von Privatleuten unserer Stadt und Umgegend, welche auf gegenseitige 6-monatliche Kündigung zu dem gerade marktgängigen Zinsfuß (teils 5 Proz., teils $4^1/_2$ Proz.) gedeckt. Anfangs der 70er Jahre war die Summe dieser Anleihen infolge der Ausführung kostspieliger Hafenbauten und der Errichtung neuer Schulgebäude für das Gymnasium und eine höhere Mädchenschule auf etwa 750 000 Rthlr. angewachsen. Um etwaigen Verlegenheiten, welche durch gleichzeitige Kündigungen von größerem Umfange möglicherweise eintreten könnten (die übrigens während der Kriegsjahre 1866 und 1870/71 in keiner Weise hervorgetreten waren), vorzubeugen, extrahierten wir 1872 ein Privilegium zur Ausgabe von 800 000 Rthlr. auf den Inhaber lautender, mit $4^1/_2$ Proz. verzinslicher und mit 1 Proz. zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgender Stadtobligationen, durch deren Ausgabe demnächst die sämtlichen unsererseits gekündigten Privatdarlehne abgetragen wurden und zwar zum bei weitem größten Teil durch einfachen Umtausch der Schuldscheine gegen neue Stadtobligationen. Nachdem Ende der 70er Jahre das 1781 für den damaligen Umfang der Provinz Pommern gegründete Institut der pommerschen Landschaft auf den Regierungsbezirk Stralsund ausgedehnt und dadurch die Möglichkeit gegeben war, den sehr umfangreichen Güterbesitz der Stadt mit Pfandbriefen zu belasten, wurde zum 1. Januar 1882 auf einen Teil der Güter ein Betrag von $2^1/_4$ Mill. M. 4-proz. Pfandbriefe aufgenommen, welche nur mit $^1/_2$ Proz. zu amortisieren sind. Die sämtlichen damals noch in Umlauf befindlichen Stadtobligationen (rund 2 150 000 M.) waren von uns zu dem gleichen Termin gekündigt und den Inhabern ein Umtausch gegen Pfandbriefe unter Zusicherung einer Konvertierungsprämie von $^1/_4$ Proz. offeriert; da wir aber den Umfang, in welchem von dieser Offerte Gebrauch gemacht werden würde, im voraus nicht übersehen konnten, wurde der Betrag von 1 Mill. M. Pfandbriefe per 31. Dezember 1881 bereits im Oktober an ein Bankhaus fest verkauft, um die nötigen Mittel zur Barrückzahlung gekündigter Obligationen zur Disposition zu haben — eine Vorsichtsmaßregel, welche sich freilich später als unnötig erwiesen hat. Der günstige Stand des Geldmarktes gestattete uns, 1886 die 4-proz. Pfandbriefe auf $3^1/_2$ Proz. und 1895 auf 3 Proz. zu konvertieren, wodurch der Betrag der für die Anleihe zu entrichtenden Zinsen jedesmal um 11 250 M. jährlich verringert wurde, während die Gesamtkosten dieser beiden, von der General-Landschaftsdirektion bezw. in deren Auftrag durch die Pommersche Landschaftliche Darlehnskasse in Stettin durchgeführten Operationen von rund 175 000 M. im wesentlichen aus dem inzwischen angesammelten Amortisationsguthaben gedeckt werden konnten. In den letzten Jahren haben wir zur Deckung von Kapitalausgaben wiederum zweimal je 200 000 M. gegen auf den Namen lautende, mit $3^3/_4$ Proz. resp. $3^1/_2$ Proz. verzinsliche, seitens der Gläubiger unkündbare Privatschuldscheine à 500 M. von Kapitalisten unserer Stadt bezw. Umgegend angeliehen, welche nach festgestellten Amortisationsplänen jährlich durch Auslosung getilgt werden."

Um nun die Bedeutung der verschiedenen Anleihequellen und Anleiheformen beurteilen zu können, müßte man über die Städteschulden in ganz Deutschland einen nach Kategorien geordneten vollständigen Ueberblick besitzen. Ein solcher

fehlt bisher [1]). Immerhin besitzen wir für eine einzelne Provinz eine mit annähernde Vollständigkeit durchgeführte Arbeit über den Kredit der Stadtgemeinden. Dies ist Hessen-Nassau, auf dessen Städtetage im Jahre 1899 vom Bürgermeister Strauß-Hersfeld über diesen Gegenstand ein umfangreiches, mit Tabellenwerk versehenes Referat erstattet worden ist [2]). Danach stellte sich das Verhältnis der verschiedenen Gruppen am 1. April 1898, wie folgt:

	Gesamtbetrag M.	Proz.
A. Regierungsbezirk Kassel.		
1. Bei eigenen Kassen der Stadt ausschließlich Sparkassen	158 797	0,5
2. Bei Sparkassen:		
a) bei eigenen städtischen	2 846 357	9,3
b) bei anderen	1 103 771	3,6
3. Bei der Landeskreditkasse in Kassel	319 401	1,1
4. Bei der hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel	280 156	0,9
5. Bei Alters- und Invaliditäts-Versicherungsanstalten	4 331 253	14,2
6. Bei sonstigen Anstalten	433 133	1,4
7. Bei Privaten	2 329 000	7,6
8. Durch Inhaberobligationen	18 755 886	61,4
Zusammen	30 557 754	100,0
B. Regierungsbezirk Wiesbaden.		
1. Bei eigenen Kassen der Stadt ausschließlich Sparkassen	87 868	0,1
2. Bei Sparkassen:		
a) bei eigenen städtischen	—	—
b) bei anderen	2 000 000	2,2
3. Bei der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden	1 938 342	2,1
4. Bei der landgräfl. hess. konzess. Landesbank in Homburg	1 095 011	1,2
5. Bei der kommunalständischen Hilfskasse in Wiesbaden	11 663	0,0
6. Beim Reichsinvalidenfonds	6 117 600	6,7
7. Bei Alters- und Invaliditäts-Versicherungsanstalten	3 688 457	4,0
8. Bei der Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen zu Straßburg	1 990 605	2,2
9. Bei sonstigen Anstalten	1 255 255	1,3
10. Bei Privaten	282 077	0,3
11. Durch Inhaberobligationen	73 453 700	79,9
Zusammen	91 920 578	100,0

1) Das statistische Jahrbuch deutscher Städte hat seit seinem 7. Jahrgang einen Abschnitt „Staatsschuldenwesen" eingerichtet. Der erste Beitrag, in Bearbeitung von Tenius, giebt eine große Fülle höchst beachtenswerten Materials. Jedoch sind nach der ganzen Anlage des Jahrbuchs Städte unter 50 000 Einwohner grundsätzlich ausgeschlossen. An der Statistik sind dementsprechend die 55 größten Städte beteiligt.

2) In dasselbe hatten sich infolge einer irrtümlich verstandenen Angabe Zahlenverschiebungen eingeschlichen, die bei dem Neuabdruck des Referats in „Kommunale Anleihen" S. 95—109 von dem Referenten selbst durch nachträgliche Umrechnung beseitigt wurden. Es ist daher nicht der Originalbericht, in den „Verhandlungen der 10. Jahresversammlung des hessischen Städtetages", zusammengestellt von Boedicker (Kassel 1899), sondern der genannte Neudruck zu Grunde zu legen. Die obige von mir vorgenommene Berechnung der drei größten Städte stützt sich auf direkte Mitteilungen aus diesen. Für unbedingt zuverlässig möchte ich Zahlen, die einmal berichtigt worden sind, und an denen von verschiedenen Händen gearbeitet wurde, nicht gerade halten,

Indes diese Statistik, wonach im Regierungsbezirk Kassel beinahe $^2/_3$, im Regierungsbezirk Wiesbaden sogar mehr als $^3/_4$ aller Schulden durch Inhaberobligationen gedeckt waren, ist für den Zweck, den wir hier im Auge haben, geradezu irreführend. Denn von den 18,8 Mill. Inhaberobligationen im Regierungsbezirk Kassel entfallen auf die Hauptstadt allein 15,8 Mill., und von den 73,5 Mill. im Regierungsbezirk Wiesbaden entfallen auf dessen Hauptstadt mit Frankfurt a. M. zusammen nicht weniger als 71,0 Mill., d. h. der Druck, den die drei größten Städte der Provinz auf diese Ziffern ausüben, ist so groß, daß die Prozentziffer in der Hauptsache nur das Verhältnis in den drei größten Städten wiedergiebt, während der Einfluß aller anderen Stadtgemeinden sich nur in Form einer kleinen Ablenkung zeigt. Das Bild bedarf einer Ergänzung in Gestalt einer Sonderberechnung nach Abzug der drei größten Städte. Kassel schuldete am genannten Tage: der Landes-Versicherungsanstalt 846 056 M., auf Inhaberobligationen 15 768 000 M., Wiesbaden an die Nassauische Landesbank 128 045 M., Landes-Versicherungsanstalt 744 375 M., auf Inhaberobligationen 13 975 500 M. Frankfurt a. M.: an die Frankfurter Sparkasse der polytechnischen Gesellschaft 2 Mill. M., Reichs-Invalidenfonds 5 724 600 M., Landes-Versicherungsanstalt 231 653 M., sonstige Anstalten (Waisenhausstiftung) 1 365 000 M., Inhaberobligationen 57 032 100 M. Zieht man in den einzelnen Gruppen die Posten dieser Städte ab, so stellt sich die Tabelle wie folgt:

(Siehe Tabelle auf S. 317.)

Das hieraus sich ergebende Bild zeigt gänzlich veränderte Züge. Für das Gros der Städte in beiden Regierungsbezirken ist die Inhaberobligation auf wenig mehr als $^1/_5$ des Gesamtbetrages beschränkt. Sie wird hier wie da von der Beleihung durch die Invaliden-Versicherungsanstalt an Bedeutung übertroffen, da von dieser allein mehr als $^1/_4$ des Kreditbedarfs gedeckt wird. Im Reg.-Bez. Wiesbaden spielt die Nassauische Landesbank ($^1/_6$) eine große Rolle, während in Kassel, wo die Landeskreditkasse städtisch wenig thätig ist[1]), an deren Stelle die Sparkassen einrücken und mehr als $^1/_4$ (28,3 Proz.) decken. Im Bezirk Wiesbaden kommt außerdem noch der Verkehr mit Hypothekenbanken (18,4 Proz.) und das gewöhnliche[2]) Bankdarlehen (10,1 Proz.) in Betracht. Wenn dieses Bild für die Kreditbefriedigung deutscher Mittel- und Kleinstädte typisch ist, so hängt

(immerhin jedoch insoweit, daß das daraus abstrahierte Bild im großen und ganzen wahrheitsgemäß ist). Im Reg.-Bez. Wiesbaden betrug Posten 9 einschließlich des Frankfurter Anlehens bei einer Frankfurter Vereins-Sparkasse 3 255 255 M. Nach Abzug dieses Anlehens mit 2 Mill. M. (welches unter 2b gebracht ist) bleiben 1 255 255 M. Dieser Betrag ist allerdings geringer als der betreffende Posten für Frankfurt allein (Waisenhaussiftung 1 365 000 M.). Diese Divergenz bleibt unaufgeklärt. Bei der im Text folgenden Uebersicht ohne die drei größten Städte ist dieser Posten mit Null eingesetzt. Auch daß unter den Frankfurter Obligationen 1,8 Mill. unbegebene mitgerechnet sind, übt auf das Gesamtbild keinen wesentlichen, auf die für uns maßgebende zweite Tabelle (wo Frankfurt ausgeschieden ist) überhaupt keinen Einfluß.

1) S. oben S. 298.

2) Vergl. über die „Landesbank“ in Homburg oben S. 297, Anm. 1.

	Gesamtbetrag M.	Proz.
Regierungsbezirk Kassel.		
1. Bei eigenen Kassen der Stadt ausschließlich Sparkassen	158 797	1,1
2. Bei Sparkassen:		
a) bei eigenen städtischen	2 846 357	20,4
b) bei anderen	1 103 771	7,9
3. Bei der Landeskreditkasse in Kassel	319 401	2,3
4. Bei der hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel	280 156	2,0
5. Bei Alters- und Invaliditäts-Versicherungsanstalten	3 485 197	25,0
6. Bei sonstigen Anstalten	433 133	3,1
7. Bei Privaten	2 329 000	16,7
8. Durch Inhaberobligationen	2 987 886	21,5
Zusammen	13 943 698	100,0
Regierungsbezirk Wiesbaden.		
1. Bei eigenen Kassen der Stadt ausschließlich Sparkassen	87 868	0,8
2. Bei Sparkassen:		
a) bei eigenen städtischen	—	—
b) bei anderen	—	—
3. Bei der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden	1 810 297	16,7
4. Bei der landgräfl. hess. konzess. Landesbank in Homburg	1 095 011	10,1
5. Bei der kommunalständischen Hilfskasse in Wiesbaden	11 663	0,1
6. Beim Reichsinvalidenfonds	393 000	3,6
7. Bei Alters- und Invaliditäts-Versicherungsanstalten	2 712 429	25,1
8. Bei der Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen zu Straßburg	1 990 605	18,4
9. Bei sonstigen Anstalten[1])	—	—
10. Bei Privaten	282 077	2,6
11. Durch Inhaberobligationen	2 446 109	22,6
Zusammen	10 829 059	100,0

die Fortbildung ihrer Kreditverfassung weit weniger von den eigenen Obligationen als von Invalidenversicherung, Sparkassen, Central-Kommunalobligation und Bankkredit ab.

II. Die bisherigen Bestrebungen zur Organisation und Centralisierung des städtischen Kredits.

Provinziale Centralisierungsversuche in den Hilfskassen, Landesbanken etc. 1831 bis 1869 — Um 1870: Centralpapiere der Hypothekenbanken, Sächsische Kommunalbank, Verhandlungen über den Reichs-Invalidenfonds (Miquel). — In den 80er und 90er Jahren: Organisationsversuche der Bankwelt; Konsortien. — 1893 bis 1897: Centralisierungsverhandlungen im deutschen Sparkassenverbande. — Projekt aus den Kreisen der Wasserversorgungs-Gesellschaft — Die Centralisierung in der Litteratur — Nürnberger Konferenz von 1899.

Schon der vorstehende Ueberblick wird gezeigt haben, daß die weitverbreitete Anschauung, die das Verlangen nach größerer Centralisierung des Städtekredits für eine Folge augenblicklicher Verlegenheiten hält, irrig ist. Man kann beinahe sagen, daß die Ansätze zu einer

1) Vergl. oben S. 316, Anmerkung.

Centralisierung des Städtekredits so alt sind, wie das moderne städtische Anleihewesen überhaupt. Lange bevor Kanalisation, Wasserleitung und Straßenbeleuchtung den Städten die jetzige Anleihewirtschaft großen Stils aufnötigten, war man schon bei dem altväterisch geringen Bedarf früherer Jahrzehnte auf jenen Weg gedrängt. Da kleinere Gemeinden für kleine Beträge sich Geldgeber mit Mühe und Not suchen mußten, so kam man auf den Gedanken, an Stelle der vielen kleinen Gemeinden ihren höheren Verband, die Provinz, zu setzen, auf den Namen einer provinzialen Anstalt Obligationen auszugeben, sie durch die Gesamtheit der Forderungen an die kleinen Gemeinden zu decken und jeder einzelnen Gemeinde den auf sie entfallenden Betrag auszuzahlen. Die „Provinzial-Hilfskasse“ ist der erste Versuch, an Stelle vieler kleiner Gemeindepapiere wenigstens innerhalb einer Provinz ein einheitliches zu setzen. Die Gründung der Provinzial-Hilfskassen, Kreditkassen, Landesbanken etc. beginnt in den 30er Jahren (die westfälische in Münster von 1831 dürfte die älteste sein), erlangt im Vereinigten Landtage in Preußen 1847 bereits eine staatsgesetzliche Organisation, setzt sich hier und da in Deutschland auch in den 50er Jahren fort und findet einen gewissen Abschluß, als durch die Annexionen im Jahre 1866 gerade die bedeutendsten derartiger mitteldeutscher Kassen mit Preußen vereinigt wurden.

Mit der gesetzlichen Neuregelung dieser Kassen im Jahre 1869 kann die erste Periode dieser Organisationsversuche als abgeschlossen gelten. Daß diese Organisationsversuche sich in durchaus bescheidenem Rahmen hielten, zeigte sich aber sofort, als in dem darauf beginnenden wirtschaftlichen Aufschwung die Städte mit größeren Forderungen an den Anleihemarkt herantraten. Nicht jene älteren vorhandenen Organisationen spielten in der Befriedigung des gesteigerten Anleihebedarfs eine Rolle, sondern es wurden gerade damals neue Organisationen geschaffen. Die sämtlichen vier Hypothekenbanken, die mit dem hypothekarischen den Kommunalkredit wirklich (nicht bloß statutarisch) verbinden, stammen aus jener Zeit. Die preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin ist 1870, die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim 1871, die Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen sowie die Schlesische Bodenkredit-Aktienbank sind 1872 begründet. Die beiden ersten haben sofort, die beiden letzteren in den 80er Jahren den Kommunalkredit zu pflegen begonnen. Unmittelbar nachdem man mit der Pfandbrief-Ausgabe die Ausgabe centraler Kommunal-Obligationen verbunden hatte, wurde auch schon der Versuch gemacht, für diese allein eine Aktiengesellschaft zu begründen: die Kommunalbank des Königreichs Sachsen vom Jahre 1871. Wie sehr man damals nach Mitteln und Wegen tastete, um die kreditsuchenden Städte aus ihrer Vereinzelung herauszuheben und den Markt von einer Anzahl kommunaler Papiere zu entlasten, das zeigte sich damals bei der Beratung des Gesetzes über den Reichs-Invalidenfonds im Jahre 1873. Wenn es damals einen Mann

gab, der in der Frage des Kommunalkredits zu urteilen kompetent war, so war es der Abgeordnete Miquel. Er war Oberbürgermeister von Osnabrück gewesen und ist es kurz darauf wieder geworden. In der Zwischenzeit stand er in der Direktion der Diskontogesellschaft mit an der Spitze der damals leitenden Bank in Berlin. In diese Zeit fallen die Beratungen über den Invalidenfonds, und die Rede, die der auf dem Gebiete der kommunalen Verwaltung und des Bankwesens gleich erfahrene Mann damals hielt, verdient noch heute in dem ganzen Umfange der einschlägigen Ausführungen gewürdigt zu werden [1]).

„Was nun aber die Kommunen betrifft, m. H., so gestatten Sie mir, Ihnen ein Bild der jetzigen Lage des Kommunalwesens zu entwerfen. Ich glaube, kein so fortgeschrittenes Land hat eine so jämmerliche und erbärmliche Organisation des Kommunalkredits als Deutschland. Die belgischen Städte haben sich zusammengethan, weil sie sich sagten, das einzelne Papier einer einzelnen belgischen Gemeinde kann keinen großen Markt gewinnen; es hängt die Unterbringung rein von Zufälligkeit ab, rein von lokalen Verhältnissen, und so haben sie den Crédit communal belgique gegründet; d. h. sie gaben einheitliche Kommunal-Obligationen heraus, indem sie die Sicherheiten der einzelnen Gemeinde in einer gemeinschaftlichen Schranke als Unterpfand legten. Wir in Deutschland wissen davon nichts. Bei uns muß die arme Stadt bei der armen Stadt anleihen, der arme Kreis bei dem armen Kreis. Man hat Berlin angeführt. M. H., Berlin braucht den Invalidenfonds nicht. Die Obligationen der Stadt Berlin haben einen bestimmten Kurs und sind in jeder Zeit in beliebigen Summen begebbar. Berlin braucht nicht zu antichambrieren. Der Herr Abgeordnete Richter irrt sich hier. Vielleicht würde die Verwaltung des Invalidenfonds respektive bei der Stadt Berlin antichambrieren, um eine solche gute Anleihe für den Invalidenfonds zu bekommen. Aber m. H., eine große Anzahl anderer kleiner Gemeinden und Kreise, selbst Provinzen sind nicht in der Lage, über ihre eigene Lokalität hinüber ihre Papiere abzusetzen und da, sage ich allerdings, ist es eine außerordentliche Wohlthat für die Entwickelung des ganzen Landes, wenn der Invalidenfonds in dieser Beziehung zu Hilfe kommt. Ich würde den Nebenzweck, den ich hier aufnehme, diese außerordentliche Belebung der Selbstverwaltung nicht wollen, wenn damit sonstige Hauptprinzipien verletzt würden, die ich hier zu vertreten habe. Das kann ich aber in keiner Weise einräumen. — Man hat nun eingeredet: wenn wir diese Kommunalanleihen kontrahieren, so würden wir den Invalidenfonds gar nicht wieder los, es würde zu schwierig sein, diese Papiere wieder zu veräußern. Sämtliche Kommunalanleihen, die mir bekannt, werden ordnungsmäßig und ziemlich stark amortisiert. Sie werden amortisiert in Preußen zum Minimum mit 1 Proz. und den anwachsenden Zinsen. Aber es ist schon mit Recht hervorgehoben, daß der Invalidenfonds außerdem in der Lage ist, auch eine stärkere Amortisation zu erzwingen, daß er gerade in der Lage ist, die Amortisation durchschnittlich sich zurecht zu legen, wie wahrscheinlich die Veräußerungsnotwendigkeit und Liquidierung der einzelnen Kapitalien an ihn herantritt; das ist also das natürlichste Verhältnis. M. H., wir haben hier mit Papieren zu thun, die unbedingt sicher sind. Denn ich kenne keine Kommunal-Obligationen, hinter denen die Steuerkraft der Kommune steht, die irgend eine Gefahr involvierte. Wir haben es zu thun mit Papieren, die an der Börse nicht begeben werden und nicht begeben werden können, die sich also für eine solche Depositalverwaltung, wie wir sie hier für den Invalidenfonds konstruieren wollen, vorzugsweise eignen. Wir haben es mit Effekten zu thun, die allmählich und sicher amortisiert werden, und endlich haben wir daneben der Entwickelung des Gemeinwesens einen außerordentlichen Vorschub geleistet."

In diesen Ausführungen ist zwar der Vergleich mit Belgien nicht stichhaltig. Nicht das Drängen nach Centralisierung hat in

1) Reichstagssitzung vom 2. Mai 1873. Stenographische Berichte, S. 441.

Belgien die gemeinsame Kasse der Städte, sondern das Vorhandensein des gemeinsamen Fonds (aus der Ablösung für den Octroi) hat die Möglichkeit dieser Organisation geschaffen [1]). Indes die Unrichtigkeit dieses Vergleiches ändert nichts an der Richtigkeit aller übrigen Ausführungen, und das Bild, das Miquel von dem damaligen Zustande des städtischen Anleihewesens entwirft, giebt die Grundlinien des heutigen Anleihewesens nur allzutreffend wieder. — An der Unorganisiertheit des städtischen Kredits haben alle diese vereinzelten Versuche nichts geändert. Mit jedem neuen dargebotenen Mittel war eine Stelle mehr geschaffen, wo die Städte neben anderen Kreditsuchenden als Konkurrenten auftreten konnten. Aber alle diese Stellen standen unabhängig nebeneinander und kamen gerade denen, die im Suchen am ungeschicktesten waren, am wenigsten zu statten. Die Schwierigkeit, städtische Anleihen an den Markt zu bringen, wurde in der Bankwelt selbst gegenüber Anleihen angesehener großer Städte empfunden, obwohl die Vortrefflichkeit der Anlage bis tief herab in die kleinen Mittelstädte in der Regel ganz allgemein anerkannt war.

Eine gewisse Aenderung bereitete sich nun im Laufe der 70er und 80er Jahre dadurch vor, daß die Banken unter sich Anfänge einer Organisation begründeten. Der Anstoß dazu ging nicht vom städtischen, sondern vom staatlichen Anleihemarkt aus. In den 70er Jahren traten einige führende Berliner Häuser zusammen, um den preußischen Konsols und der deutschen Reichsanleihe auf dem Weltmarkt eine Stellung zu beschaffen, wie sie französische und englische Rente schon seit lange besaßen. Für diese Banken kam der Name des Preußenkonsortiums auf. Seit der Anleihe von 1887 umfaßte das damalige erweiterte Konsortium die hauptsächlichsten Berliner Aktienbanken: die Deutsche Bank, die Diskontogesellschaft, Darmstädter Bank, Dresdener Bank, Berliner Handelsgesellschaft (zeitweise auch die Deutsche Genossenschaftsbank u. a.), sowie ferner angesehene Bankhäuser, wie S. Bleichröder, Mendelssohn & Co., Rob. Warschauer & Co., Delbrück Leo & Co., Born & Busse, F. W. Krause & Co. u. a. m. Außer der Reichsbank war auch das Bankgeschäft, das sich im Besitze des preußischen Staats befindet, die Königliche Seehandlungssocietät, an den Emissionen beteiligt. Dieses Konsortium machte sich nicht nur zur Aufgabe, eine Anleihe in toto zu übernehmen, und im einzelnen an den Mann zu bringen, sondern wollte gleichzeitig auch dafür einstehen, gegen weichende Kurse nach Möglichkeit mit Ankäufen aufzutreten. Ob dieses Konsortium nach den letzten Vorgängen bei Vergebung der 3-proz. Reichsanleihe noch als bestehend angesehen werden kann, mag wohl bezweifelt werden (eine feste Verfassung hat es nie gehabt). Aber der Zug nach Organisation im großen, der durch dieses Konsortium bezeichnet wird, hat auf den Anleihe-

1) Siehe unten S. 331.

markt im allgemeinen und daher auch auf die Unterbringung städtischer Anleihen einen gewissen Einfluß geübt.

Konsortialbildungen kommen bei der Unterbringung städtischer Anleihen auch sonst vor. Der städtische Anleihemarkt mit seiner bunten Gestaltung läßt die verschiedenen Entwickelungsstufen dieser Konsortien noch heute ziemlich erkennen[1]). Die erste Art entsteht dadurch, daß die Bank, die die Anleihe übernommen hat oder übernehmen will, sich ihrerseits durch Beziehungen zu anderen Banken deckt. Ein typisches Beispiel: Konstanz. Die Stadt Konstanz hat ihre Anleihe einem Hause übergeben; dieses Haus wollte Deckung haben und setzte sich mit anderen in Verbindung. Diesen Vorgang kann man am besten mit der Rückversicherung vergleichen. Wie die Rückversicherung dadurch anticipiert werden kann, daß die Gesellschaft, statt allein die Versicherung zu übernehmen und nachher zu repartieren, von vornherein gleich andere sucht, die das Risiko mit ihr teilen; wie sich also in dem Versicherungsgeschäft aus der Rückversicherung die Mitversicherung entwickelt, so entwickelt sich hier aus der nachträglichen Beteiligung die Kooperation. So haben sich in Braunschweig in den Jahren 1887 (5 Mill.) und 1891 (3 Mill.) sämtliche Bankhäuser der Stadt zusammengethan, um, was für die eine zu schwer war, auf die gemeinschaftlichen Schultern zu nehmen, und haben, als im letztgenannten Jahre die Gemeinde noch einmal mit einer Dreimillionen-Anleihe an den Markt trat, die benachbarte Hildesheimer Bank dazu genommen. Ein drittes Stadium der Konsortialbildung zeigen diejenigen Konsortien, in denen die Geschäftsverbindung nicht erst durch den örtlichen und augenblicklichen Anlaß gebildet ist. Für das Auftreten großer leistungsfähiger Konsortien auf dem städtischen Anleihemarkt war es von großer Wichtigkeit, daß eine so große Anzahl von Banken ersten Ranges, wie sie das Preußenkonsortium aufwies, zu einem anderen Zwecke — dem des Staats- und Reichskredits — bereits koaliert war. Die schon bestehende Geschäftsverbindung erleichterte die Konsortialbildung in jedem einzelnen Falle. Der Königlichen Seehandlung, die sich unter den Teilnehmern befindet, ordneten sich übrigens als einem Staatsinstitut die privaten Banken verhältnismäßig leicht unter, so daß bei der Abgabe von Angeboten die Seehandlung es nicht schwer hatte, die Führung zu gewinnen. Auf diese Art hat die Seehandlung eine umfangreiche Thätigkeit auf dem Gebiete des städtischen Kredits entfaltet. In der Uebersicht über die Konsortien der letzten Anleihen[2]) finden wir die Seehandlung in folgenden 15 Städten erwähnt:

Augsburg, Barmen, Berlin, Charlottenburg, Dessau, Elberfeld, Erfurt, Freiburg i. B., Karlsruhe, Kiel, Kottbus, Magdeburg, Pforzheim, Stettin, Wiesbaden.

Schon dieser Ueberblick (der übrigens nicht etwa auf Vollständig-

---

1) Vergl. die Umfrage über Bankkonsortien: KommAnl. S. 75—84.

2) KommAnl. S. 75—83.

keit Anspruch macht) zeigt, daß es keine Gegend Deutschlands mehr giebt, in der nicht die Seehandlung Geschäfte in städtischen Anleihen macht. Wo andere große Aktienbanken am städtischen Kredit beteiligt sind, reicht die Organisation auch bereits weiter, als man den Firmen ansieht. Wenn man z. B. Offerten des Schaaffhausenschen Bankvereins und der Firma Delbrück Leo & Co. findet, so war früher die Verbindung unter diesen beiden Firmen so eng, daß man sie in Bezug auf die Bankpolitik geradezu als eine rechnen konnte. So werden die Geschäfte der Breslauer Diskontobank nicht mehr in Breslau, sondern in Berlin geleitet, von der Nationalbank für Deutschland, deren Adoptivkind sie ist. Beide wurden zusammengehalten durch das Bankhaus Jacob Landau, das an beiden in hervorragendem Maße beteiligt war, und das Verhältnis der Bayerischen Bank war im großen und ganzen dasselbe, so daß für alle Fragen der Geldmarkts-Politik diese vier Häuser nicht mehr als verschieden zu zählen waren. Wirft man unter Berücksichtigung dieser Verbrüderung und Verschwägerung einen Blick auf die Mitglieder der Bankkonsortien, die in den letzten Jahren auf dem städtischen Anleihemarkt aufgetreten sind, so sieht man, daß die Bankwelt im Begriffe steht, bei der mangelnden Organisation des städtischen Anleihemarktes wenigstens für den einen Teil, die Darlehnsgeber, durch Konsortialbildung eine Organisation anzubahnen.

Von einem ganz anderen Einsatzpunkte aus hat sich mit der Centralisierung der Deutsche Sparkassen-Verband zu beschäftigen gehabt. Hier war man ausgegangen von den Schwierigkeiten, die den Sparkassen in Zeiten von Krisen erwachsen. In den Jahren 1866 und 1870 haben die Sparkassen Abforderungen über Neueinlagen hinaus teilweise in beträchtlicher Höhe erfahren, so beispielsweise die (am stärksten in Anspruch genommene) Sparkasse Posen im Mehrbetrage von 34 Proz. (1866) und 17 Proz. (1870). Berlin hat im Jahre 1866 zwar alle Schwierigkeiten durch schleunigen Verkauf von Wertpapieren beseitigen können, dabei aber mehr als eine halbe Million Mark, d. i. 7,2 Proz. des Einlage-Kapitals, eingebüßt. Von dem Leiter der städtischen Sparkasse Berlin sind daher die ersten Anregungen dazu ausgegangen, durch Errichtung einer Centralstelle für sämtliche deutschen Sparkassen diese Schwierigkeiten zu beseitigen. An der Centralstelle wäre insbesondere jederzeit ein Vorrat von börsengängigen Wechseln, die erfahrungsmäßig am ehesten kritischen Zeiten stand bieten, zu halten. Im September 1891 wurde der Gedanke von Stadtrat Mamroth-Berlin im brandenburgischen Sparkassen-Verbande zur Sprache gebracht. Von da aus ist er in den Deutschen Verband übergegangen und in dessen Generalversammlungen am 22. Oktober 1892 und am 20. November 1897 verhandelt worden. Das geplante Centralinstitut sollte nebenbei auch andere Vermittelungsgeschäfte bei der Anlage von Sparkassen-Geldern machen, insbesondere auch dem kommunalen Kreditbedürfnis dienen u. a. m. So gelangte man auch von hier aus zu der Forderung einer Centralstelle für den städtischen Kredit. Das

schließliche Ergebnis war, daß zwar von verschiedenen Seiten, darunter auch von hervorragenden Praktikern, der dringende Wunsch ausgesprochen wurde, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, daß man aber doch von irgend einem konkreten Schritt zur Verwirklichung absah.

An einer guten recht- und zweckmäßig funktionierenden Organisation des städtischen Kredits sind nicht nur Darlehnsgeber und Darlehnsnehmer beteiligt, sondern auch alle die Kreise, die an der Ausführung der auf Kredit zu begründenden Unternehmungen in den Städten interessiert sind. Die Gesellschaften,die die Städte mit Wasserleitung, Kanalisation, Gasanstalten, Elektricitätswerken etc. versehen wollen, haben ein garnicht geringes Interesse daran, daß den Städten die Aufnahme der erforderlichen Gelder für diesen Zweck erleichtert wird. Auch in diesen Kreisen wurde es als ein Mangel empfunden, daß jede einzelne Stadt kreditsuchend auf dem Markte umhergehen muß, und daß es an irgend welcher Centralisierung hierfür fehlt; und zwar machte sich der Mangel desto mehr geltend, je kleiner die Stadtgemeinden sind, bis zu denen die Gesellschaften bei der immer größeren Verbreitung hygienischer Anforderungen herabstiegen. Solche Erfahrungen hat u. a. die „Allgemeine Baugesellschaft für Wasserversorgung und Kanalisierung“ gemacht[1]), und einer ihrer Aufsichtsräte, der Berliner Rechtsanwalt Hans Hoffmann, hat darauf den Plan begründet, aus den Städten selbst eine kreditgewährende Aktiengesellschaft zu bilden, in der Art, wie ursprünglich[2]) die sächsische Kommunalbank geplant war. Das Projekt verdichtete sich um die Mitte der 90er Jahre zu einem Statuten-Entwurf, der im Jahre 1897/98 dem preußischen Finanzministerium eingereicht wurde. Hier wurde er liegen gelassen, und das Finanzministerium hat sich einer sachlichen Antwort auf die Unterbreitung enthalten.

Nachdem so in der Praxis von den verschiedensten Seiten her das Bedürfnis nach einer größeren Centralisierung des städtischen Kredits sich gezeigt hatte, ist dasselbe auch in der einschlägigen Litteratur zur Geltung gelangt. Als Salings Börsenpapiere Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre durch Siegfried eine erneute umsichtige Bearbeitung erfuhren, wurde auf den gänzlich ungeregelten Zustand des heutigen städtischen Kredits hingewiesen und ein Centralinstitut verlangt, das centralisierte Städte-Obligationen in derselben Art ausgebe und begründe, wie die centralisierten Pfandbriefe auf die Forderungen an die einzelnen Grundbesitzer begründet sind[3]). Dieser Plan ist dann

---

1) „Ueberall, wo meine Gesellschaft in Verhandlungen über die Herstellung eines Wasserwerks oder einer Kanalisation eintrat, spielte die Frage der Geldbeschaffung eine Hauptrolle und führte sehr häufig zu der Frage, ob die Gesellschaft nicht lieber auf eigene Kosten bauen und eine Konzession nehmen wolle. Daß damit einer Baugesellschaft nicht gedient sein kann, liegt auf der Hand.“ (Hans Hoffmann auf der Nürnberger Konferenz: KommAnl. S. 52/53.

2) Siehe oben S. 310.

3) Salings Börsenpapiere, herausgeg. von Siegfried, 6. Aufl. (1892) S. 270, 401.

von Kähler dahin erweitert worden, daß er ein entsprechendes Institut nicht bloß für die Städte, sondern einheitlich für alle Kommunen (einschließlich der Landgemeinden, der Kreise und Provinzen) verlangte[1]). Es war nur naturgemäß, daß als im Jahre 1899 jene Nürnberger „Besprechung über kommunale Anleihen" zusammentrat, auch die Frage der Centralisierung des städtischen Kredits eine gewisse Rolle spielte. Sowohl die Sparkassen-Verhandlungen[2]) als auch jenes von der Wasserversorgungsgesellschaft ausgegangene Centralisationsprojekt[3]) waren in der Debatte vertreten. Soweit die Verhandlungen die Centralisierung betrafen, hat sie das Résumé, das ich am Schlusse der Verhandlung zu erstatten hatte, und das, soviel ich sehen konnte, von keiner Seite beanstandet wurde, ist folgender Art zusammengefaßt:

„. . . Wenn man fragt, wie der städtische Kredit aus seiner Vereinzelung herauszubringen und den anlagesuchenden Kapitalien gegenüber mehr einheitlich, in die Augen fallend, anlockend zu gestalten sei, so ist im Laufe der Debatte von mehreren Möglichkeiten die Rede gewesen. Die erste und radikalste Möglichkeit wäre die, an Stelle der einzelnen Stadt die Gesamtheit der Städte als Schuldner zu konstituieren. Diese Möglichkeit ist nur von einem Redner erwähnt worden, und auch von diesem nur, um dagegen Verwahrung einzulegen. Mit Zustimmung ist dieser Gedanke von keinem Mitgliede der Versammlung erwähnt worden, wie auch bezweifelt werden darf, ob der Gedanke einer Solidarhaft der deutschen Städte für die Verbindlichkeiten jeder einzelnen auch nur im Ernste erwogen werden kann. Wenn bei dem Gedanken einer mehr einheitlichen Organisation die Landschaften zum Vergleich herangezogen worden sind, so lag das tertium comparationis nicht in der Solidarhaft, sondern (und das ist die zweite Stufe der verschiedenen Möglichkeiten) in der Einheitlichkeit des Papiers. Von den verschiedensten Seiten ist die Hauptschwierigkeit der kommunalen Anleihen darin gefunden worden, daß das Publikum nicht dazu neigt, sie zu kaufen, und daß sie infolgedessen in den Kurszetteln nur allzu oft mit — — erscheinen. Dies würde sich ändern, wenn an Stelle vieler Kommunalpapiere ein einheitliches bestände. Die Ausführung ist in zweierlei Art skizziert worden: ein Redner dachte an ein Unternehmen der Städte selbst (im Zusammenhang mit der Sparkassen-Centralisation), ein anderer entwickelte den Plan einer rein privaten Aktiengesellschaft mit dem Rechte der Obligationen-Ausgabe. Die Geschichte dieses embryonalen Gründungsplanes hat uns ja, wie der Herr Vorsitzende bereits hervorgehoben hat, im Unterschiede von den sonst so ernsthaften Gegenständen auch einige Erheiterung verschafft. M. H., auf die Gefahr hin, Ihnen den Grund Ihrer Heiterkeit zerstören zu müssen, muß ich Ihnen Kenntnis geben von einer Bemerkung, die in betreff des von Herrn Rechtsanwalt Hoffmann vorgetragenen Gegenstandes im „Deutschen Oekonomist" in diesen Tagen gestanden hat. Der „Deutsche Oekonomist" hat, ohne den Namen zu nennen, offenbar denselben Vorfall besprochen von der ad acta geschriebenen Eingabe, aber der „Deutsche Oekonomist" vermutet, daß diese Eingabe sehr aufmerksam gelesen worden sei. Nämlich dem Zeitpunkt nach falle es zusammen, daß, kurz nachdem dieses Statut dem Finanzministerium eingereicht und ad acta geschrieben war, die diesem Ministerium unterstehende Königliche Seehandlungssocietät sich der Centralisierung des Kommunalkredites mit größerer Aufmerksamkeit als vorher zugewendet hat, freilich in ihrer Art und solchen Plänen durchaus entgegengesetzt. Der Gedanke, ein einheitliches Papier zu schaffen, ist namentlich auch ein Gedanke, der in den Kreisen der praktischen Bankiers als durchaus ernsthaft zu nehmen angesehen wird, und wir sind, so viel ich weiß, heute die erste

1) Kähler, Die preußischen Kommunalanleihen, mit besonderer Rücksicht auf eine Centralisation des Kommunalkredits. Jena 1897, S. 112—118.

2) KommAnl. S. 49—52.

3) Ibid. S. 52—57.

Versammlung gewesen, die diesen Gegenstand erörtert. Keiner von uns wird angenommen haben, daß ein solcher Gedanke an dem Tage, an dem er zum ersten Mal in einer Versammlung erörtert wird, die greifbare Gestalt für die Ausführung annimmt. Daß er keine Utopie ist, geht daraus hervor, daß er im kleinen Kreise, im Königreich Sachsen, bereits verwirklicht ist."

III. Der gegenwärtige Zustand und die Zukunft der Centralisierung.

Gegenwärtiger Zustand als unbefriedigend empfunden — Provinziale Centralisierung nicht ausreichend — Reichs-Invalidenfonds diesem Zwecke nicht gewidmet — Berechtigter Kern der Sparkassen-Verhandlungen — Zwei Forderungen: Vermittelungsanstalt und centrales Papier — Letzteres für alle deutschen Städte (weder belgisches noch schwedisches Muster verwendbar) — und nur für Städte — Ohne staatliche Darlehnsgewährung (Bemerkungen über französisches und englisches System) — Rechtslage nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Der Rückblick auf die sieben letzten Jahrzehnte des ablaufenden Jahrhunderts hat uns gezeigt, daß der Centralisierungsgedanke nicht aus theoretischen Erwägungen, sondern direkt aus der Praxis hervorgegangen und in ihr auch schon mannigfach bearbeitet worden ist, allerdings ohne bisher zu einem irgend befriedigenden Ergebnis zu führen.

Der gegenwärtige Zustand des kommunalen Kreditwesens wird vielmehr von den Beteiligten übereinstimmend als unbefriedigend empfunden. In erster Reihe stehen mit diesem Gefühl die Mittel- und Kleinstädte da. Für die meisten von ihnen gehört die Beschaffung des Anleihebedarfs geradezu zu den schwierigsten Verwaltungsaufgaben, obgleich ihnen von allen Seiten beteuert wird, daß man an ihrer Sicherheit in keiner Weise zweifle. Aber auch die größeren Mittel- und die Großstädte sind mit dem gegenwärtigen Zustande nicht zufrieden. Zwar kann man nicht behaupten, daß es ihnen schwer falle, das nötige Geld herbeizuschaffen. Aber es giebt kaum ein Gebiet städtischer Verwaltung, das mit soviel Ueberraschungen zu rechnen hat, als die Ausbringung einer städtischen Anleihe. Die Schwankungen des Geldmarktes reichen als Erklärungsgrund hierfür nicht aus. Denn die Schwankungen des Geldmarktes gehören nicht zu den Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens, die am meisten Ueberraschungen bieten; im Gegenteil, sie liegen mit allen ihren Vorbereitungen sehr viel klarer vor Augen, als die Preisschwankungen in irgend einem Teile des Warenmarktes. Wenn die Ueberraschungen des Geldmarktes viel besprochen werden, so geschieht es nicht deswegen, weil sie häufig, sondern gerade umgekehrt, weil sie selten sind. Aber „der" Geldmarkt ist trotz des sehr bestimmten Artikels, mit dem er angesprochen wird, keineswegs eine einheitliche Erscheinung. Wie nicht alle Darlehnsnehmer, so können auch nicht alle Darlehnsqualitäten denselben Zinsfuß und dieselben Bedingungen beanspruchen. An einem genaueren Maßstabe jedoch, an dem diese Verschiedenheiten gemessen werden könnten, fehlt es. Hierin ist der Grund jener Ueberraschungen zu suchen, und nicht in den Schwankungen des Geldmarktes. Die Großstädte

nehmen zur Bemessung der eigenen Kreditwürdigkeit in Bezug auf Zinsfuß etc. den augenblicklichen Stand des Staatskredits als Anhalt. Daß die Sicherheit ihrer Schulden geringer sei als die der staatlichen, wird in der That von keiner Seite behauptet. Dennoch hat die Erfahrung gelehrt, daß dieser Anhaltspunkt vor Enttäuschungen nicht schützt. Ein besonders lehrreiches Beispiel hierfür bietet die Emissionsentwickelung des Jahres 1899. Das bedeutendste Ereignis dieses Jahres ist die günstige Ausbringung der 3-proz. Reichsanleihe im Februar zum Kurse von 92, welche den Uebergang vom $3^1/_2$ zum 3-proz. Typus zu gewährleisten schien. Sämtliche Städte, die darauf an den Anleihemarkt traten, mußten ihre $3^1/_2$-proz. Anleihen zu einem Kurse begeben, der der Wendung zum 4-proz. Typus gleich kam [1]. Nachträglich haben sich die Erklärungsgründe herausgestellt. Nicht die Bedingungen, die den Städten gestellt wurden, waren abnorm, sondern die, zu denen der Staat seinen Kredit erhielt. Wenn man den kursierenden Erzählungen trauen darf, so hatte der kluge Mann, der heute an der Spitze der preußischen und schließlich auch der deutschen Finanzen steht, den Leiter der Deutschen Bank gesprächsweise überrumpelt und von dem großen Grundsatze, daß in Geldsachen die Gemütlichkeit aufhöre, eine Ausnahme erzielt. Man ist indes nicht gerade genötigt, das zu glauben. Ein so mächtiges Staatswesen wie das Deutsche Reich ist in der That imstande, der Bankwelt ganz andere Aequivalente zu bieten, als den bloßen Zinsfuß. Unsere heutigen Banken sind längst nicht mehr Bankiersgeschäfte im älteren Sinne. Sie sind thatsächlich Finanzierungen großer Geschäftsunternehmungen der verschiedensten Art. Es giebt Banken, die an einzelnen Bergwerks-Unternehmungen mit einem so großen Teile ihres Kapitals interessiert sind, daß die Lukrativität der sämtlichen Bankiersgeschäfte, die sie machen, völlig gleichgültig ist, gegenüber dem Gedeihen jener Bergwerke. So kann unter Umständen auch eine Bank wegen großer Bahnunternehmungen im Orient an einem guten Einvernehmen mit der Regierung so interessiert sein, daß es demgegenüber nicht ins Gewicht fällt, ob eine Anleihe mit Gewinn oder Verlust ausgebracht wird. Eine geschäftliche Unsolidität braucht hierin noch nicht zu liegen. Ueberall wird der einflußreiche Kunde besser behandelt, als der unbekannte, weil man ein Interesse daran hat, ihn bei guter Laune zu erhalten, ja auch nur ab und zu ihn zu Gesichte zu bekommen. Wäre die Ausbringung von Staatsanleihen ein tägliches Geschäft, etwa wie die Notierung von Kursen, so würden solche Rücksichten sich schwerer zu Einfluß bringen können. Da aber die Emission einer Staatsanleihe an sich schon den Charakter des Außerordentlichen trägt, da sie ein Geschäft darstellt, das nicht bloß von den Verhältnissen des Augenblicks, sondern auch von der Vorausberechnung der Zukunft abhängig ist, so kommen so viele nur durch Schätzung zu beurteilende Momente zusammen, daß in dem Schatten dieser Unsicherheit alle möglichen psychologischen

---

1) Vergl. die Uebersicht: KommAnl., S. 93/94 und oben S. 294.

Einwirkungen gedeihen können. Derartige Gründe treffen auf städtische Anleihen, selbst auf die größten, nur in sehr viel geringerem Umfange zu. In gewisser Weise wirkt auch hier dieses Moment. Es giebt immer eine Anzahl Banken, denen die Beteiligung an angesehenen städtischen Anleihen unter dem Gesichtspunkt des Renommees angenehm ist; und es dürfte immerhin heute in Deutschland noch keine Bank so groß sein, daß sie etwa grundsätzlich auf dieses Relief verzichten wollte. Unter Umständen kann es sich auch ereignen, daß ein größeres Bankhaus ein Interesse daran hat, einer Großstadt besonders gefällig zu sein. Aber beides kann niemals Opfer in dem Umfange zur Folge haben, wie sie dem Reichskredit im Jahre 1899 dargebracht worden sind. Das sind die Gründe, um derenwillen die Großstädte ihren Kredit nicht einfach am Emissionskurs der Staatsanleihe ablesen können, und die zuweilen Verstimmungen hervorrufen, wie sie beispielsweise der oben erwähnte Versuch Berlins, bei der neuen 60 Mill.-Anleihe die Bankvermittlung ganz zu umgehen, zum Ausdruck bringt.

Andererseits sind aber auch die Banken mit dem gegenwärtigen Zustande keineswegs zufrieden. Eine städtische Anleihe kann zu einem höheren Kurse als die Staatsanleihe ausgebracht werden und dennoch einen sehr viel geringeren Gewinn abwerfen. Der Gewinn der Banken hängt nicht sowohl von dem Unterschied zwischen Uebernahme- und Verkaufskurs ab, sondern namentlich von der Schnelligkeit, mit der die übernommenen Anleihen zum Verkauf gebracht werden. Ueber dieses Tempo fehlt es an zuverlässigen Ermittlungen. Daraus, daß eine Anleihe überzeichnet worden ist, folgt noch nicht ohne weiteres, daß sie der Bankwelt abgenommen ist; denn man erfährt nicht, wieviel Banken unter den Zeichnern waren. Dem Gerüchte nach bleiben auch großstädtische Anleihen vielfach monate- und teilweise selbst jahrelang in den Portefeuilles der Banken liegen. Ueber die schwere Verkäuflichkeit von Stadtobligationen ersten Ranges wird viel geklagt. Der Berliner, wie der Frankfurter Kurszettel führen die Stadtobligationen in langen Reihen, aber meist mit dem ominösen — — auf, die bekunden, daß an dem Tage Kauf und Verkauf überhaupt nicht stattgefunden habe. Wer eine Vormundschaft übernimmt und sich entschließt, die 30000 M. Dortmunder Anleihe, die er vorfindet, zu verkaufen, kann auf diese Art monatelang den Kurs bestimmen, indem ihm an einem Tage 1000, am anderen 2000, am dritten 500 M., dann vielleicht eine oder zwei Wochen lang gar nichts abgekauft wird. Dabei wird ihm unaufhörlich versichert, daß die Anleihe durchaus „fein“ sei. Jeder lobt sie, aber keiner will sie kaufen. Den Stadtobligationen mutet man auf dem Geldmarkte die Rolle zu, die man in der Litteratur Klopstock zu Zeiten Lessing's anwies.

Unter diesen Verhältnissen leiden dann auch die Anstalten, die an sich die geeigneten Geldgeber für die Städte wären. Die Landes-Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und namentlich die zahlreichen Sparkassenverwaltungen suchen oft in ganz Deutsch-

land nach geeigneten Anlagen für ihre Gelder und erfahren durch einen Zufall, daß in ihrer nächsten Nähe eine vortrefflich geeignete Stadt ein Darlehen suchte. Die Landes-Versicherungsanstalt für die Provinz Sachsen hat Gelder bis nach Nürnberg hin ausgeliehen, während Nordhausen für eine neue Anleihe Geld suchte. Es gehört gar nicht zu den seltenen Fällen, daß auf den Städtetagen ein Bürgermeister dem anderen erzählt, wieviel Mühe er gehabt habe, für seine neue Anleihe Geld ausfindig zu machen, und sein Nachbar ihm mit einer Erzählung erwidert, wieviel Mühe er gehabt habe, das Geld seiner Sparkasse unterzubringen.

Aus diesen Mängeln auf dem heutigen Anleihemarkt ergeben sich zwei Forderungen. Wo Darlehnsgeber und Darlehnsnehmer in ein direktes Verhältnis zu einander treten wollen, ist an sich die Inhaberobligation überflüssig. Es sind nur Maßregeln erforderlich, um den beiden Interessentenkreisen jederzeit voneinander Nachricht zu geben. Zweitens, wo die Inhaberobligation erforderlich ist, sollte sie von dem engen Lokalkreise der einzelnen Stadt losgelöst und in Gestalt eines für die Städte einheitlichen Papiers an den Markt gebracht werden. Nach diesen beiden Richtungen hin haben sich auch die bisherigen Versuche bewegt, die freilich nicht imstande waren, den Mängeln in irgendwie erheblichem Maße abzuhelfen. Vor allem zeigen die Richtung auf ein Centralpapier die Provinzial-Hilfskassen[1]. In ihren Obligationen ist die einzelne Gemeinde als kreditsuchend dem Publikum gegenüber ausgeschaltet, zu Gunsten des einheitlichen Provinzialpapiers. Ueber die bisherigen Erfolge dieser Kassen in dem letzten Jahrzehnt erscheint eben jetzt ein Ueberblick im „Deutschen Okonomist“ (No. 918), der sich allerdings auf die 5 westlichen Kassen beschränkt.

„Der Darlehnsbestand betrug	Ende 1889	Ende 1899
bei der Landeskreditanstalt in Hannover	80 172 917	123 228 917
„ „ Landeskreditkasse in Kassel	85 651 865	98 524 086
„ „ Nassauischen Landesbank in Wiesbaden	52 335 200	83 462 544
„ „ Landesbank der Prov. Westfalen i. Münster		64 888 970
„ „ Landesbank der Rheinprov. in Düsseldorf	43 619 036	205 157 155,80
zusammen	261 779 018	575 261 672,80.

Von diesen 5 privilegierten Instituten ist die Landesbank der Rheinprovinz das einzige, welches einen kräftigen gesunden Fortschritt aufweist, während die anderen, wenn auch nicht geradezu stagnieren, sich doch als außerordentlich wenig fruchtbar erweisen. Der Grund dieser Erscheinung, welcher sich in den anderen Provinzen und kleinen Bundesstaaten wiederholt, liegt lediglich in der Verwaltung. Dieselbe ist Regierungsbeamten anvertraut, welche ja auf alle Fälle zuverlässig arbeiten, aber gewöhnlich kein Interesse bekunden, die ihnen unterstellten Institute auch wirklich populär zu machen; sie warten das Herankommen des kreditsuchenden Publikums in aller Seelenruhe ab, bedienen es meist in der wenig beliebten würdevollen bureaukratischen Art, und thun nichts, sich ihm angenehm zu insinuieren.

Da macht denn die Verwaltung der Landesbank der Rheinprovinz eine angenehme Ausnahme. Auch sie vergiebt ihrer Würde nichts, läßt von den Bedingungen ihrer Sicherheit und von ihrem Calcül nichts ab, aber sie wird doch vom

---

1) Siehe oben S. 297².

Publikum gesucht. Warum? In ihrem Bezirk fehlt es auch nicht an anderen Kreditgebern, aber sie hat durch die Garantie der ganzen Provinz doch immer in ihren Bedingungen einen Vorsprung vor denselben, und die Verkehrsformen der Verwaltung schrecken das Publikum nicht ab.“

Ueber die Geschäftsgebarung dieser Kassen im einzelnen dringt zu wenig in die Oeffentlichkeit, als daß man dem hier ausgesprochenen Urteil über die Geschäftsleitung zustimmen oder widersprechen könnte, soweit es abfällig ist. Sicher aber hat es einen Anspruch auf Beachtung, soweit es einer dieser Banken, der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf, das Lob besonderer Umsicht und Geschäftstüchtigkeit zuspricht. Denn der „Deutsche Oekonomist“ ist in erster Linie den Interessen der privaten Hypothekenbanken gewidmet, und seine Anerkennung ist, wenn auch nicht gerade Feindes- so doch Konkurrentenlob. Jedenfalls beweisen die Erfolge der Landesbank der Rheinprovinz, daß diese Institute auch in den anderen Teilen Deutschlands noch einer bedeutenden Hebung fähig sind. Und was von diesen Instituten im allgemeinen gilt, wird auch von ihrer Thätigkeit für den kommunalen Kredit zu sagen sein. Daß aber diese provinzialen Institute jemals die Wirkungen herbeiführen könnten, die von einem centralisierten Papier zu erwarten sind, ist billig zu bezweifeln. Dazu ist eben der Umfang einer Provinz, eines Klein- oder eines Mittelstaates zu gering. Eine Weiterentwickelung dieser Institute könnte im günstigsten Falle bewirken, daß in Deutschland die vielen vereinzelten Städtepapiere auf 30—40 Typen reduziert würden. Aber auch diese Zahl wäre noch zu groß, um den Städtepapieren an den Börsen die Beachtung zuzuführen, deren sie heute ermangeln.

Der Reichs-Invalidenfonds schuf ein Institut, daß auf den direkten Geldverkehr mit den Gemeinden in hohem Maße angewiesen war. Nach unserer obigen Uebersicht[1]) nehmen die Städte mit 44,8 Mill. daran teil. Allein der größte Teil dieser Summe fällt auf 6 große Städte: Barmen 1,9, Dortmund 2,9, Frankfurt a. M. 4,5, Halle 1,5, München 9,5, Straßburg i. E. 2,4 = 23,7. Das heißt: den Löwenanteil tragen die Städte davon, denen der Markt verhältnismäßig am bequemsten offen steht, während die Mittel- und kleinen Städte, die für sich gerade am meisten des direkten Geldverkehrs bedürfen, zwar nicht leer ausgehen, aber doch nicht annähernd in dem entsprechenden Maße beteiligt sind. Der Reichs-Invalidenfonds ist eben nicht als Central-Kreditinstitut begründet worden, sondern diese Funktion ist ihm nur zur Ausführung seiner Bestimmung zugewachsen. Wenn nun auch der Zweck dieses Fonds die Hauptsache bleiben mußte, so wäre es doch ohne Schädigung dieses Zweckes (ja sogar unter weitgehender Förderung desselben) möglich gewesen, ihn gleichzeitig als Centralinstitut für den Kommunalkredit auszubauen. Da der Fonds auf den Aussterbeetat gesetzt ist, so dürfte es jetzt für alle derartigen Versuche zu spät sein.

Dichter sind an das Problem die Sparkassen-Verbände

1) Siehe oben S. 302.

herangetreten[1]). Allem Anschein nach wäre das Schicksal der dort gegebenen Anregung ein anderes gewesen, wenn nicht der Gedanke, eine Vorbeugung gegen Krisen zu ersinnen, im Vordergrund gestanden hätte. Ein Institut zu schaffen, das den Sparkassen über so große Krisen hinweghelfen könnte, wie beispielsweise kriegerische Verwickelungen darstellen (und mit vollem Recht wurde betont, daß man schlimmere Krisen als 1866 und 1870 im Auge haben müsse, da diese Kriege das äußerst seltene Beispiel eines ununterbrochen siegreichen Verlaufs geben), ist unmöglich. Denn das einzige Mittel, das die Volkswirtschaft besitzt, um einen Schutz gegen Krisen zu gewähren, ist die Verbreiterung der Basis. Nun wird ein Specialinstitut für Sparkassen immer eine geringere Basis haben, als ein allgemeines Geldinstitut, wie die Reichsbank es ist. Wenn also der Schutz, den die Reichsbank gewährt, für solche Fälle nicht ausreicht (und das war der Ausgangspunkt aller Verhandlungen), so wird eine Verbesserung mit Hilfe eines Specialinstitutes sicher nicht zu erreichen sein. — Trotzdem war an dem Plane eines richtig: ein Centralinstitut kann den Sparkassen auch für kritische Zeiten gewisse Dienste leisten, nämlich soweit es diese Dienste auch in ruhigen Zeiten leistet. Die Art, wie heute die Sparkassengelder angelegt werden, ist ziemlich wirr und regellos, in nicht geringem Grade abhängig von den Anlagen, die den Leitern zufällig bekannt werden. Glatter und vorteilhafter würde sich das Anlagegeschäft abwickeln, wenn die Sparkassen eine Centrale besäßen, bei der sie die anlagesuchenden Gelder anmelden und bei der auch Kreditgesuche, wie sie für die Sparkassenverwaltungen geeignet sind, zur Anmeldung gelangen. Wenn die Sparkassen in ruhigen Zeiten in dieser Art organisiert sind, so wird dies immerhin auch einiges zur Ueberwindung der Krisen beitragen; denn damit ist eine gewisse Verbreiterung der Basis gegeben. Wenn man daher die Gesichtspunkte umkehrt und nicht ein Institut verlangt, das Schutz gegen Krisen gewähren und in ruhigen Zeiten auch etwas zu thun haben soll, sondern wenn man die normalen Zeiten zur Hauptsache macht und nur nebenbei von einer Organisierung des Sparkassenkredits sich auch für kritische Zeiten einigen Erfolg verspricht, so hat der Reformplan ein ganz anderes und durchaus praktisches Aussehen. Von hier aus gelangt man auch zu einer Verbindung mit dem städtischen Kredit, und zwar nach beiden oben angegebenen Richtungen hin. Entweder vermittelt das Centralinstitut der Sparkassen den direkten Verkehr mit den darlehnsuchenden Gemeinden, oder den Sparkassen wird die Anlegung ihrer Bestände in städtischen Obligationen ermöglicht, wenn die jetzt den Stadtpapieren fehlende leichte Verkäuflichkeit durch ein erstklassiges Centralpapier geschaffen wird.

Von den beiden aufgestellten Forderungen ist die Errichtung einer Nachweisstelle am leichtesten auszuführen. Ein Bureau

---

1) Siehe oben S. 322—324.

geringen Umfanges, das über darlehnsuchende Gemeinden und anlagesuchende Institute (Versicherungsanstalten, Sparkassen etc.) fortlaufend Register führte, auf Anfragen Auskünfte erteilte, oder Auszüge in kürzeren Zwischenräumen veröffentlichte, würde für den Anfang vollständig ausreichen. Eine wesentliche Besserung aber wäre nur von der Schaffung eines Centralpapiers zu erhoffen. Zu einer solchen Schöpfung müßten die Städte zusammentreten, auch wenn dieselbe die Gestalt einer bloßen Aktiengesellschaft annehmen soll. Es wäre sehr thöricht, eine solche Vereinigung der Städte als eine Art Verschwörung gegen die Banken hinzustellen. Mit vollem Recht ist auf der Nürnberger Konferenz hervorgehoben worden [1]), daß die Bankkonsortien, wiewohl sie ausschließlich im Bankinteresse handelten, dennoch auf die Dauer auch den Städten zugute kommen müßten, da Vereinigungen von Banken, die an der Festhaltung eines gewissen Kursniveaus interessiert sind, gegen die Zersplitterung des Städtekredits und ihre Folgen ein Gegengewicht zu bilden geeignet seien. Dasselbe ließe sich auch von einer Vereinigung der Städte in Bezug auf die Bankwelt sagen. Unter der Zersplitterung des heutigen Städtekredits leiden auch die Banken. Eine Vereinigung ihrer Schuldner, wenn sie auch nur im eigenen Interesse erfolgt, ja selbst wenn sie das Ziel im Auge behält, sich von etwaigen Ringbildungen unabhängig zu machen, würde auch den Gläubigern oder richtiger gesagt, den Vermittlern, im Städtekredit zu statten kommen. Insbesondere besitzt der Gedanke eines einheitlichen Centralpapiers für städtische Anleihen unter den Bankiers zahlreiche Anhänger. Die Befassung mit der Unzahl städtischer Papiere gehört heute zu den unfruchtbarsten Thätigkeiten des Bankiers.

Von nicht geringer Wichtigkeit würde es sein, den Umfang einer solchen Gemeinschaft richtig zu bestimmen. Meines Erachtens müßte der Umfang auf alle Städte Deutschlands ausgedehnt werden. Wenn auch keine Stadt zum Beitritt gezwungen werden kann, ebenso wie andererseits einem Centralinstitut keine Anleihe aufgenötigt werden darf: so müßte die Tendenz doch dahin gehen, nach Möglichkeit die einzelnen städtischen Obligationen vom Kurszettel verschwinden zu lassen, und an deren Stelle tagtäglich und ausschließlich dem Publikum das Centralpapier vor Augen zu führen. Schon aus diesem Grunde wird es schwer sein, ausländische Muster zur Nachahmung zu empfehlen. Insbesondere nicht das belgische. Im Gegensatz zu sonst in Deutschland verbreiteten Ansichten hat Kähler [2]) bereits ganz richtig hervorgehoben, daß das System, die Städte nach Maßgabe der Entschädigung für ihre Octroiabgaben an dem Fonds und damit an den Anleihen zu beteiligen, aus dem „Crédit communal" nicht ein allgemeines Institut, sondern im wesentlichen eine Anstalt für die wohlhabenderen Kommunen gemacht hat, das heißt gerade für diejenigen, welche dessen am wenigsten

---

1) Am entschiedensten von Moll-Charlottenburg. Siehe KommAnl. S. 8—9.

2) Kähler, Preuß. KommAnl. S. 113—114. — Vgl. auch oben S. 320.

bedurften. In einem anderen Lande ist die Centralisierung allerdings ohne grundsätzliche Unterscheidung von Städtekategorien durchgeführt: in Schweden. Allein trotzdem wäre das dortige Muster für Deutschland nicht nachzuahmen. Die „schwedische allgemeine städtische Hypothekenkasse“ in Stockholm ist errichtet auf Grund eines königlichen Erlasses von 1865 (neue Statuten von 1894). Die schwedischen Städte sind distriktweise in Städtevereine zusammengethan, deren Mitglieder solidarisch im Verhältnis zur Schuld haften. Die Vereine beleihen nur die erste Hypothek, erhalten das Geld dafür von der Kasse, und müssen das Hypothekeninstrument zur behördlichen Verwahrung abliefern. Alle Vereine haften solidarisch für die Verbindlichkeiten der Kasse. Diese Kasse giebt Darlehen auch an Kommunen. Es scheint hier also eine ähnliche Verbindung von Hypothekar- und Kommunalkredit zu bestehen, wie bei den deutschen Hypothekenbanken. Indes abgesehen von der Solidarhaft (die bei einem gemeinsamen Unternehmen der deutschen Städte selbstverständlich ausgeschlossen sein muß, und bei der Beschränkung auf kommunalen Kredit auch ohne weiteres ausgeschlossen werden kann) leidet diese Organisation an dem Mangel, daß gerade die größten Städte sie für ihren Kredit nicht benutzen. Infolgedessen stellt die Anleihe dieser Centralkasse sich in keiner Weise als das verlangte Centralpapier dar. Im Gegenteil! die einzelnen Papiere der beiden großen Städte, Stockholm und Gothenburg, sind gesuchter als die der allgemeinen Hypothekenkasse. An der Berliner und Hamburger Börse (die für skandinavische Werte tradionelle Mittelpunkte bilden) betrug der Kurs der $3^1/_2$-proz. Anleihen am 31. Dezember:

	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
Allgemeine	92,50	91,50	86,50	86,50	85,25	88,30	95,65	95,50	94	95	91
Stockholm	96,60	—	—	89,80	—	92	99	97	99	98,50	97
Gothenburg	—	—	—	89,90	91,25	92,30	—	99,50	—	99	98,50

Die Schicksale dieser schwedischen Centralkasse stellen vielmehr eine Warnung dar, die Centralisierung nur ja nicht auf die Mittel- und Kleinstädte zu beschränken. Wenn aber durch das Fehlen der großen Städte das Centralpapier im Kurse nicht gedeiht, so folgt daraus keineswegs, daß das Hinzutreten der großen Städte ein Opfer ihrerseits bedeuten würde. Gelingt es, durch die Einbeziehung der Großstädte den Obligationen den Charakter eines angesehenen und täglich beachteten Papieres zu geben, so würden dadurch nicht nur die Mittel- und Kleinstädte, sondern auch die Großstädte gewinnen, da ihr Kredit gegenwärtig mit keiner Schwierigkeit so sehr zu kämpfen hat, wie mit der Nichtbeachtung an der Börse. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um eine psychologische Frage: welche Mittel müssen angewendet werden, um die Aufmerksamkeit des Publikums auf den Städtekredit hinzulenken. Hierzu müssen die großen Städte das Ansehen, die mittleren und kleineren Städte die große Zahl liefern. Den Vorteil würden beide haben. Aus diesem Grunde dürfte auch ein derartiges Institut nicht auf einen deutschen Staat, und sei es der größte, beschränkt sein, sondern es

müßte von vornherein darauf angelegt sein, ein Centralinstitut für die Städte des ganzen Deutschen Reichs zu werden.

Andererseits müßte das Institut, von dem das Centralpapier ausgegeben werden soll, sich auf städtische Anleihen beschränken. In der Meinungsverschiedenheit zwischen Siegfried und Kähler, ob nur der städtische oder der gesamte Kommunalkredit auf diese Art centralisiert werden solle [1]), stehe ich entschieden auf Seite des ersteren. Unter ausschließlich finanzwissenschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet, hätte Kähler recht. Kommunaler Kredit ist ein genügend einheitlicher Begriff, um der Centralisierung unterworfen werden zu können. Allein Fragen der Finanzorganisation sind nicht ausschließlich Finanzfragen, sie sind allgemein politische Fragen. Unter dem Gesichtspunkte der allgemeinen Politik aber fehlen die Mittel, diese verschiedenen Arten von Kommunen als eine Einheit zu denken. Dies wird vor allem unmöglich gemacht durch die heutigen Zustände in der preußischen Provinzial- und Kreisverwaltung. Durch die sogenannte Selbstverwaltungs-Reform in Preußen sind in dem größten Teile der Monarchie Kreistage und Provinzial-Landtage zu rein ländlichen Herrschaftskörpern gestaltet worden. Die Vorschrift der Kreisordnung, daß, wenn den städtischen Stimmen mehr als die Hälfte zukämen, der Ueberschuß gestrichen werden muß, ohne eine entsprechende Beschränkungs-Maßregel gegen eine Mehrheit der ländlichen Stimmen hat zur Folge, daß es in ihrem ganzen Geltungsbereich keinen Kreistag geben kann, in dem die Städte selbst bei noch so überwiegender Bevölkerungszahl die Mehrheit haben. Das heißt: in den Kreistagen besitzen die ländlichen Vertreter die Mehrheit, da, wo sie ihnen zufällt; und wo sie ihnen nicht zufällt, wird ihnen mit Garantierung der Hälfte die thatsächliche Verfügung über die Mehrheit zugeschoben. Das Verhältnis setzt sich in den Provinzial-Landtagen fort, die in manchen Provinzen überwiegend Zusammenkünfte des Landadels darstellen. Die Vorstellung, daß die Kreis- und Provinzialverwaltung nur dazu da sei, die Städte unter die ländlichen Vertreter zu ducken, hat in der vergangenen Landtagssession sogar ein Spezialgesetz für die beiden einzigen Kreise der Monarchie hervorgebracht, in denen selbst jenes Wahlrecht nicht imstande war, die beabsichtigte Wirkung herbeizuführen: für die Kreise Teltow-Beeskow-Storkow und Niederbarnim. In einer Zeit, in der ein solches Spezialgesetz möglich ist, ist an ein friedliches Zusammenwirken von Städten und Kreis- und Provinzial-Kommunen zu Anleihezwecken nicht zu denken. Das Geld für Kommunalanleihen wird in erster Linie aus den Städten zu holen sein. Es einer gemeinsamen Verwaltung auszuliefern, die nach ihren Traditionen die Zweckbestimmung des Geldes in erster Linie auf das platte Land beziehen wird, kann den Städten wirklich nicht zugemutet werden. Man braucht in der Beschränkung auf Stadtgemeinden nicht gerade so weit zu gehen, daß man Landorte ohne Stadtverfassung unter allen Umständen ausschließen müßte (z. B. Vorort-

1) Vergl. oben S. 323—324.

gemeinden). Hingegen der städtische Charakter des Kreditwerkes dürfte dadurch in keiner Weise verdunkelt werden.

Unter ähnlichen Gesichtspunkten dürfte auch die Frage zu entscheiden sein, ob für ein solches Kreditinstitut der Staat als Darlehnsgeber auftreten solle. Kähler's Hinweis auf ausländische Muster [1]) bedarf, ich will nicht sagen der Richtigstellung, aber doch der genaueren Umschreibung, zur Vermeidung von Mißverständnissen. Was Frankreich betrifft, so kann der Staat als Darlehnsgeber nur angesprochen werden in Bezug auf die Schul- und die Vicinalwege-Baukasse. Allein diese beiden Kassen sind geschlossen, erstrecken sich übrigens auf Verwaltungszwecke, die für den hier behandelten Gegenstand nicht in Betracht kommen. Denn Vicinalwege haben für die Städte keine entscheidende Bedeutung mehr, und in den Schulbauten sind wir in der Hauptsache darüber hinaus, sie aus Anleihen bestreiten zu wollen. Ueber die Depositenkasse selbst haben wir uns bereits oben ausgesprochen [2]). Bei den Anleihen aus dem Crédit foncier kann in keiner Weise der Staat als Geldgeber gelten [3]). Ebensowenig kann für eine Nachahmung das englische System in Betracht kommen. Die Anschauungen, die über dieses System verbreitet sind, bedürfen vielfach der Korrektur. Daß der englische Staat Darlehnsgeber für die Gemeinden sei, ist wohl formell richtig, sachlich ist er weit eher als Darlehnsvermittler zu bezeichnen, und zwar als ein Vermittler gegen bösartig hohe Gebühren. Nach dem Bericht über das Jahr 1897/98 hat in den letzten 8 Jahren die durchschnittliche Verzinsung der empfangenen Gelder seitens der Gemeinden auf 100 £ geschwankt zwischen 3 £ 10 sh. und 3 £ 12 sh. 11 d., d. h. sie hat $3^1/_2$ Proz. und mehr betragen. Der englische Staat verschafft sich seinerseits die Gelder im Wege der Staatsanleihe, und da diese noch nicht einmal mit $2^1/_2$ Proz. verzinst wird, so springt dabei eine Vermittlergebühr für den Staat heraus, wie sie kein Privater zu verlangen wagen würde. Ein System, wie das englische, muß den Gedanken nahe legen, daß dort die Verlegenheiten des kommunalen Kredits nicht geringer, sondern größer sind, als bei uns.

Wenn übrigens irgend ein an sich empfehlenswertes System für den Staat als Darlehnsgeber der Kommune benannt werden könnte, so würde seine Ausführung in Deutschland schon daran scheitern, daß dieser „Staat" nach dem geltenden Verfassungsrecht nicht das Reich, sondern nur der in 25 Exemplaren vertretene Landesstaat sein könnte. Was eine solche staatliche Unterstützung aber nützen

---

1) Kähler, Kommunalanleihen, S. 113: „In Frankreich und England ist der Staat eingetreten, um aus den ihm zur Verfügung stehenden, zum Teil auch auf dem Wege der Anleihe aufgenommenen Mitteln den Kommunen teils allgemein für alle außerordentlichen Bedarfe, teils nur für die außerordentlichen Bedarfe einzelner Verwaltungszweige Darlehen zu gewähren."

2) S. oben S. 298.

3) Vergl. namentlich die Untersuchung von v. Kaufmann über „die Finanzlage Frankreichs Ende 1897" in Schanz' Finanzarchiv, Bd. 15. Aus den dort aufgestellten Schuldentabellen (S. 169, 172, 174) geht übrigens hervor, daß der Staat sich in manchen Fällen sogar der Finanzmittel oder des Kredits einzelner Kommunen bedient hat, um Darlehen zu nehmen.

könnte, würde durch den Schaden paralysiert, den diese Vervielfachung als Hindernis der Centralisation bieten würde. — Der Hauptgrund endlich, weswegen man bei einer Centralisierung des Städtekredits von staatlich gewährten Geldern absehen sollte, ist der: daß diese Gewährung nicht nötig ist. Noch lebt im deutschen Bürgertum die Freude an städtischer Selbständigkeit. Wenn die Centralisierung des Städtekredits und die Beschaffung eines einheitlichen Papiers eines Tages als richtig und ausführenswert anerkannt wird, so wird es an den Geldmitteln dazu durchaus nicht fehlen, mögen dieselben durch die Städte oder durch ihre Bürger aufgebracht werden. Am leichtesten werden diese Mittel zu beschaffen sein, wenn die Schöpfung nicht als ein Unternehmen gegen die Banken, sondern mit den Banken in die Erscheinung tritt. Das Interesse, das die Bankwelt an der Schaffung eines einheitlichen Papiers hat, würde auch in der Zeichnung von Beiträgen für eine derartige Aktiengesellschaft seinen Ausdruck finden.

Die richtige Zeit für die Anbahnung derartiger Pläne wäre die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches gewesen. Wenn damals eine Bewegung für Reform des kommunalen Anleihewesens existiert hätte, es wäre nicht schwer gewesen, in irgend einer Form die Mündelsicherheit centraler Kommunalobligationen im Bundesrat und Reichstag zum gesetzgeberischen Ausdruck zu bringen, statt sie den Einzellandtagen und damit den Fährlichkeiten des Preußischen Landtages auszusetzen. Ganz verloren ist diese Position (von der allerdings für das Gelingen fast alles abhängt) auch jetzt noch nicht. Denn wenn auch der § 1807[4], der von der Erweiterung des Kreises mündelsicherer Papiere durch den Bundesrat handelt, die Gemeinden nur bei der Gelegenheit von „verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft" erwähnt und damit centrale Obligationen beiseite läßt, so verleiht doch der Paragraph dem Bundesrat die weitgehende Befugnis, „Wertpapiere" überhaupt zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären, und dieser Ausdruck ist so allgemein, daß mit Genehmigung des Bundesrats also auch centrale Kommunal-Obligationen die Mündelsicherheit erlangen können. Neben dem krummen Umwege der Begründung einer Hypothekenbank[1]) seht also auch ein gerader Weg noch offen.

IV. Ergebnisse.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Darstellung zusammen, so ist das erste und wichtigste rein beschreibender Natur: die landläufige Anschauung, die von den Stadtobligationen so spricht, als ob sie im großen und ganzen dasselbe seien, wie städtische Schulden überhaupt, ist unrichtig. Sie trifft noch nicht einmal auf alle Groß- und größeren Mittelstädte zu, noch viel weniger auf die kleineren Mittel- und die Kleinstädte. Für diese spielt die Befriedigung des

1) S. o. S. 312.

städtischen Kreditbedürfnisses vermittels der Ausgabe von Obligationen geradezu eine untergeordnete Rolle, während die Aufnahme von Darlehen bei Provinzial-Hilfskassen, Sparkassen, Invaliden-Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Hypothekenbanken, sowie das einfache Schuldschein-Darlehen bei Privaten die Mittel darstellen, mit denen in der Regel der städtische Kredit befriedigt wird. Die ungeheuere Mannigfaltigkeit aller dieser Mittel (die in einem der Praxis entsprechenden Umfange nirgends in der einschlägigen Litteratur behandelt wird), legt in erster Linie den Gedanken nahe, für diese Fülle von geldanbietenden Körperschaften einerseits und die große Anzahl der kreditsuchenden Stadtgemeinden andererseits, eine Vermittlungsstelle zu schaffen, wie sie der Sparkassen-Verband — wenn auch wegen zu hoch gespannter Hoffnungen zunächst vergebens — angestrebt hat. Aber auch, wo die Ausgabe von Inhaberobligationen das gewöhnliche Mittel der Kreditbefriedigung darstellt, wird der Zustand als unbefriedigend empfunden, sowohl auf Seite der Darlehnsnehmer, wie der Darlehnsgeber. Beide leiden darunter, daß bei der Unzahl städtischer Papiere jedes für sich auf ein zu enges Publikum angewiesen ist. Beiden würde ein Dienst geschehen, wenn ein centrales Institut für Stadtgemeinden ein einheitliches Papier schüfe; dieses würde ein erstklassiges Papier und das wichtigste Mittel darstellen, um dem jetzigen Zustande ein Ende zu machen, in welchem Stadtanleihen als vorzüglich sichere Papiere anerkannt, und dennoch schwer verkäuflich, ja zu Zeiten fast unverkäuflich sind.

Bei umfassenden Reorganisationsplänen thut man gut, für die ersten Stadien möglichst bescheidene Wünsche zu hegen. Von den beiden Forderungen: Schaffung einer Central-Auskunftsstelle und Schaffung eines centralen Papiers ist die erstere zweifellos bei weitem am leichtesten auszuführen [1]). Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß der deutsche Sparkassenverband früher oder später aufs neue genötigt sein wird, sich mit dem Probleme zu befassen, und die Vertreter der Interessen des städtischen Anleihekredits haben es leicht, hier Fühlung zu nehmen. Man kann aber für den ersten Anfang auch noch bescheidener sein. Selbst wenn die Städte einstweilen nichts anderes thäten, als den bestehenden Zustand zu fixieren, um einen vollkommenen Ueberblick über die gegenwärtigen Formen der Kreditbefriedigung zu beschaffen, so wäre auch dies schon ein begrüßenswerter Anfang. Der Provinz Hessen-Nassau, welche mit der Schaffung eines derartigen Ueberblicks vorangegangen ist [2]), ist gegenwärtig die bayerische Pfalz zu folgen im Begriff. Hier wie dort hat der provinziale Städtetag die Angelegenheit in die Hand genommen. Jeder Städtetag, der auf diesem Wege folgt und zunächst wenigstens ein Bild von den gegenwärtigen Formen der Kreditbefriedigung gewährt, erwirbt sich auch um die Angelegenheit der Organisation des städtischen Kredits ein nicht unwesentliches Verdienst.

---

1) S. o. S. 330—331.
2) S. o. S. 315².

V.

Die Bauern des 18. Jahrhunderts und ihre Herren im Lichte der neuesten deutschen Forschungen.

Von

Dr. jur. **Jan v. Jordan-Rozwadowski** in Lemberg.

Quellen.

1861. Hanssen, Georg, Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. St. Petersburg.

1871. Böhlau, Hugo, Ueber Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg. Zeitschr. f. Rechtsgesch., Bd. 10.

1887. Knapp, Georg Friedrich, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. Leipzig, 2 Bände.

1888. v. Brünneck, Wilhelm, Ueber das Werk von Knapp. Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik, I, S. 358.

1888. Kablukow, Detto, Archiv f. soziale Gesetzgebung u. Statistik.

1888. Schmoller, Gustav, Der Kampf des preußischen Königtums um die Erhaltung des Bauernstandes. Jahrbuch f. Gesetzgebung u. Verwaltung.

1888. Fuchs, Karl Johannes, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften nach archivalischen Quellen aus Neu-Vorpommern und Rügen. Straßburg.
1889. v. Brünneck, Wilhelm, Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Großen und das Allgemeine preußische Landrecht. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 10 u. 11.
1890. v. Transehe-Roseneck, Astaf, Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert. Straßburg.
1890. Großmann, Friedrich, Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Leipzig.
1891. Knapp, Georg Friedrich, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit.
1892. Hausmann, Sebastian, Die Grundentlastung in Bayern. Straßburg.
1892. Haun, Friedrich Johannes, Bauer und Gutsherr in Kursachsen. Schilderung der ländlichen Wirtschaft und Verfassung im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Straßburg.
1893/4. Grünberg, Karl, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. Leipzig.
1895. Redlich, Ueber das Buch Grünberg's. Zeitschr. für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, S. 258.
1895. Bochenski, Beitrag zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Polen auf Grund archivalischer Quellen der Herrschaft Kock. Krakau.
1896. Wittich, Werner, Die Grundherrschaft in Nordwest-Deutschland. Leipzig.
1896. Ludwig, Theodor, Der badische Bauer im 18. Jahrhundert. Straßburg.
1896. Meyer, Wilhelm, Guts- und Leibeigentum im Fürstentum Lippe. Jahrb. für Nationalökonomie u. Statistik, III. Folge, Bd. 12.
1896. v. Roztworowski, Anton, Graf, Die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse im Königreich Polen im 19. Jahrhundert. Halle a. S.
1896. Hildebrand, Richard, Recht und Sitte auf den verschiedenen Kulturstufen. 1. Teil. Jena.
1897. Knapp, Georg Friedrich, Grundherrschaft und Rittergut.
1898. Simkhowitsch, Wladimir Gr., Die Feldgemeinschaft in Rußland. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte und zur Kenntnis der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage des russischen Bauernstandes. Jena.
1898. Schiff, Walter, Oesterreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung. Bd. 1. Tübingen.
1898. Kraaz, Albert, Bauerngut und Frondienste in Anhalt vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Nach archivalischen Quellen. Jena.
1898. Guradze, Franz, Der Bauer in Posen. Beiträge zur Ge-

schichte der rechtlichen und wirtschaftlichen Hebung des Bauernstandes der jetzigen Provinz Posen durch den preußischen Staat seit 1772. 1. Teil (1772—1815). Posen.

1899. v. Brünneck, Wilhelm, Ueber das Buch von Guradze. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. III. Folge, Bd. 17, S. 678.

1900. Rachfahl, Felix, Zur Geschichte des Grundeigentums. Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik. III. Folge, Bd. 19, S. 1.

Außerdem:

Buchenberger, Agrarpolitik, 1892.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad u. s. w. Artikel: Bauer, Bauerngut, Bauernbefreiung, Eigentum.

Meitzen, Agrarpolitik in Schönberg's Handbuch, 1896, II, 1.

v. Philippovich, Volkswirtschaftspolitik, 1899.

Korzon, Wewnętrzne dzieje Polski za Stanislawa Augusta 1897—1899.

„Wo gegenwärtig agrarische Uebelstände vorliegen, sind sie gewiß nicht mehr auf die Grundentlastung zurückzuführen“ [1]) sagt Walther Schiff in der Einleitung zu seinem Buch „Oesterreichs Agrarpolitik“. Daraus folgert er, freilich nur für Oesterreich, die Darstellung und Würdigung der Grundentlastung habe ausschließlich historischen Wert. Nun, wenn wir die Aufgaben vergleichen, welche sich die heutige Agrarpolitik in Oesterreich, in Preußen und in Rußland stellen muß, können wir keineswegs der oben angeführten Behauptung beistimmen. Gegenüber der blühenden und vorgeschrittenen Landwirtschaft auf dem preußischen Groß- und Kleinbesitz, steht die ganz jämmerliche vieler österreichischer Provinzen, welche auf dem Kleinbesitz ganz derjenigen gleich ist, die im vorigen Jahrhundert bestand, auf dem Großbesitz aber an einem kaum heilbaren Kapitalmangel leidet. Andererseits erblicken wir neben dem völligen Mangel an angesessenen Landarbeitern in vielen Gegenden Preußens, eine enorme und rapid wachsende Zahl des landbesitzenden Proletariates in Oesterreich, welches auf Aeckern, die oft nur einen kleinen Teil eines Morgens ausmachen, ein elendes und dumpfes Leben fristet. Und zuletzt erscheinen uns noch auf den unermessenen Flächen Rußlands die vielen, vielen Millionen seines Landvolkes, von dem jedermann ein Recht auf Land besitzt, das aber allmählich ein Recht auf den Hungertod wird [2]), da schon jetzt kaum 30 Proz. der Bauern das physiologische Existenzminimum, kaum 9 Proz., aber zugleich auch das Futter für ihr Arbeitsvieh herauszuwirtschaften imstande sind, und eine große Hungersnot auf immensen Landesflächen periodisch und fast regelmäßig haust. Dies wären die augenfälligsten Erscheinungen, welche eine Reihe anderer begleitet. Diese elementären Unterschiede des Agrarwesens der genannten drei Staaten wurzeln tief in ihrer historischen Entwickelung und wenn wir näher zusehen, er-

1) Schiff, S. 24.
2) Simkhowitsch, S. 281—379.

blicken wir, daß sie alle durch das größte agrargeschichtliche Ereignis der Neuzeit, durch die Bauernbefreiung und Grundentlastung entweder erzeugt oder doch stark beeinflußt wurden, und zwar entweder direkt oder indirekt, entweder dadurch, was dieselben gethan, oder auch dadurch, was sie unterlassen haben. Das letztere sicherlich auch! denn ihre Unterlassungssünden sind wohl nicht die kleinsten. Mit Recht vereint Philippowitch [1]), als er über die Aufgaben der damaligen Politik spricht, die Lösung des grund- und gutsherrlichen Verbandes mit einer Reihe von landeskulturpolitischen Maßnahmen, wie Beseitigung der kulturschädlichen Dienstbarkeiten, Teilung der kulturschädlichen Gemeinschaften und Aufhebung der Gemengelage der Grundstücke, d. h. Separation, also die soziale und die wirtschaftliche Seite des Problems. Diese wirtschaftlichen Aufgaben wurden in manchen Staaten durch die Grundentlastung gelöst, in anderen nicht. Oesterreich gehört zu den letzteren, und eben über jene Unterlassungssünden, über jene ererbten Uebelstände handelt fast ausschließlich der 1. Band der Schiff'schen Agrarpolitik. In Preußen bestanden sie vor der Grundentlastung auch, jetzt ist ihre Spur verschwunden, die österreichische Grundentlastung hat sie als agrarische Uebelstände behalten und gesteigert. Die Grundentlastung hat überall, wo sie eintrat, und besonders, wo sie rationalistisch wie in Oesterreich durchgeführt wurde, nicht nur einen alten Organismus, sondern auch eine Organisation der Volkswirtschaft zerstört. Ob eine solche Organisation jetzt besteht, das könnte man trotz der bejahenden Behauptung Adolf Wagner's [2]) stark bezweifeln und zwar mit so gutem Rechte, wie man bei der jetzigen Entwickelung und thatsächlichen Macht der Weltwirtschaft das Bestehen von Volkswirtschaften überhaupt bezweifeln kann. Damals aber, in dem geschlossenen Staate des 18. Jahrhunderts, bestand eine einheitliche Organisation der Volkswirtschaft ganz bestimmt. Es fehlte kein Rad in der wohldurchdachten und erbauten Maschine, nur daß die Räder abgenutzt, den veränderten Temperaturverhältnissen nicht angepaßt waren, also auch nicht mehr funktionieren wollten. Nun galt es die Maschine auszubessern, oder, die alte zerstörend, den schaffenden Kräften der Zeit zum Ausbau einer neuen zu helfen. Mit wenigen Ausnahmen (Schleswig, Holstein), hat man den zweiten Weg gewählt. Nicht überall aber gelang es, mit dem alten Eisen eine gründliche tabula rasa zu machen. Obwohl verrostet und abgenutzt, ist es in ausgedehnten Ländern bis heute beibehalten worden, rostet in immer höherem Grade weiter und stört schon ein halbes Jahrhundert lang den Ausbau einer der Neuzeit angepaßten Maschine. Kein Wunder, daß die Völker, die darunter leiden, die Konkurrenz mit jenen neuen nicht aushalten können, bei welchen die alte Maschine nie bestanden hat, welche also die ihrige ganz den Anforderungen der neuesten Produktionsweise gemäß ausbauten, aber auch nicht mit

1) Philippowitch, S. 27.
2) Wagner, „Grundlegung", II, S. 770—772.

denen, die das alte Eisen gründlich loszuwerden vermochten. — Im vollsten Gegensatz zu Schiff bin ich geneigt zu behaupten, daß die meisten agrarischen Uebelstände der Gegenwart auf die Grundentlastung, d. h. auf die Art zurückzuführen sind, wie die ländliche Verfassung des vorigen Jahrhunderts beseitigt wurde. Und nicht nur die agrarischen. Auch die schlechte Lokalverwaltung mancher Länder ist wohl auf jene große Umwälzung zurückzuführen, daß aber diese an sich selbst auch ein agrarischer Uebelstand ist, und die agrarischen Uebelstände steigert, wird auch von Schiff keineswegs verkannt.

Litteratur.

Daß die oben vertretene Ansicht richtig ist, beweist auch die Entwickelung der deutschen Litteratur, welche sie behandelt. In der Zeit, als dies noch verkannt wurde, als sich noch die ganze Gesellschaft nur der Freude darüber hingab, so viele alte Uebel auf einmal losgeworden zu sein, erschienen über die uns interessierende Frage nur spärliche, vorwiegend rechtsgeschichtliche Abhandlungen, die in der That eher für einen Altertümler als für die lebende Menschheit Bedeutung haben konnten. Auch das im Jahre 1861 erschienene, ausgezeichnete und für die späteren Forscher als Muster geltende Werk von Georg Hanssen konnte nur für die Gelehrtenwelt, und zwar ein mehr methodologisches Interesse haben, da es den ruhigen und musterhaften Verlauf der Dinge darstellte, in welchem die alten Verhältnisse in Schleswig und Holstein bei kluger Mäßigung allmählich den Anforderungen der Neuzeit angepaßt, und zum jetzigen Zustand hinüber geführt wurden, welch letzterer keine aus diesem Verlauf entsprungenen Uebelstände aufwies.

Es verliefen 8 Jahre, bis im Jahre 1869 Sungenheim sein schnell veraltetes und rein politisch geschichtliches Werk über die Geschichte der Leibeigenschaft schrieb, welches für niemand großes Interesse haben konnte; und dann wiederum 18 Jahre.

Da veröffentlichte Knapp im Jahre 1887 sein großes Werk über die Bauernbefreiung und den Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. Und nun weist uns auf einmal die deutsche Litteratur in den nächstfolgenden 11 Jahren, also bis 1898 mehr als 15 kleinere oder größere Abhandlungen und Werke auf, welche über die Bauernbefreiung und die Grundentlastung in verschiedenen Ländern oder über ihre Vorgeschichte handeln. Außerdem erscheinen über das Knapp'sche Werk Recensionen, welche selbst kleine Abhandlungen sind, wie die von Schmoller, Kablukow und von Brünneck. Fast in allen diesen Recensionen herrscht ein Ton, welcher in der Beurteilung von rein historischen Abhandlungen nicht angeschlagen zu werden pflegt: eifriger und warmer Beifall, oder heftige Opposition, beinahe Entrüstung. Man sieht, es wurde hier eine aktuelle Lebensfrage berührt, und dem ist auch so. Der entdeckte und hervorgehobene Zusammenhang zwischen der längst verflossenen Zeit des Werdens und der Gegenwart, die am Gewordenen leidet,

erregte die Gemüter, schuf Streit und Parteien, wie sie jede schwebende Frage der wirtschaftlichen Sozialpolitik erzeugt. Dazu kam noch der Umstand, daß die durch Knapp angeregte Frage der Landarbeiter eine soziale war, also zu jenen gehörte, für die sich die Gesellschaft der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in viel höherem Grade, als für die rein wirtschaftlichen ereifert. Nicht in dem methodologischen Verfahren bestand die Originalität des Knappschen Werkes — darin hatte es schon Hanssen als Vorgänger — sondern eben in jener Verbindung der Vergangenheit mit der Gegenwart, in der Belebung der Geschichte durch die in ihr entdeckten Keime der heutigen offenen Probleme.

Durch das Aufsehen, welches seinem Buche zu Teil wurde, wird Knapp zum Vater der modernen Litteratur über die Bauernbefreiung und Grundentlastung, freilich nicht durch dieses allein. Dem neu entstehenden Wissenschaftszweige gab er seine Grundbegriffe und bildete als Lehrer eine Reihe neuer Forscher heran, welche, ihm folgend, sein Werk auf den Gebieten anderer Länder fortsetzten, manchmal vervollkommneten, und so die Ziegelsteine zu einem künftigen, noch bevorstehenden Bau zusammenlegten. Grünberg, Fuchs, Wittich, Ludwig, Transehe, Hausmann und Haun sind seine Schüler gewesen.

Ausgerüstet mit allen Hilfsmitteln, welche die geschichtliche und die statistische Methode bieten, gingen sie ans Werk und verteilten unter sich die Aufgaben. Das Werk von Grünberg bezieht sich auf die Länder der böhmischen Krone. Was die äußere Form betrifft, ganz dem Werke Knapp's nachgebildet, seinem Inhalt nach aber steht es letzterem ziemlich fern, da es in der Würdigung der Reform nur summarisch vorgeht, und ihre Beziehung zur Gegenwart wenig berücksichtigt. Darum erregte es auch trotz seiner präcisen, klaren, und fesselnden Darstellungsweise kein solches Aufsehen, wie dies beim Knapp'schen Werke der Fall war. Freilich lagen in Oesterreich die Mißerfolge der Reform mehr auf wirtschaftlichem als auf sozialem Gebiet, und wurden eingehend, teilweise wenigstens, in der Agrarpolitik Schiff's, ganz ohne Bezugnahme auf die Reform selbst behandelt. Fuchs unterzog seiner Forschung Neuvorpommern und Rügen, Transehe Livland, Hausmann Bayern. Die beiden Zuerstgenannten verfolgten die geschichtliche Entwickelung der ländlichen Verfassung bis zur Reform, um dann auf dieser Grundlage die Reform selbst, insofern sie stattfand, zu würdigen. Die bündige, aber klare Abhandlung Hausmann's begnügt sich mit der Darstellung der ländlichen Verfassung Bayerns im 18. Jahrhundert, um dann zur Schilderung der Reformen überzugehen. Auf eine ganz andere Art ist die Arbeit Haun's über Kursachsen angelegt. Er beschränkt sich auf die Bearbeitung des von Klingner im 18. Jahrhundert zusammengestellten Materials, welches er systematisch ordnet und belebt. Die Reformen werden hier gar nicht berührt; was aber viel schlimmer ist; wir erhalten in diesem Buche keine einheitliche Darstellung einer bestimmten Zeit, da das Klingner'sche Material aus dem 16., 17.

und 18. Jahrhundert stammt, und hier gar nicht chronologisch, sondern in einem alles durcheinander wiedergebenden Bilde vorgeführt wird. Vorgänge vom Jahre 1493[1]) finden wir hier neben solchen des 18. Jahrhunderts. Dies ist zwar gewollt, aber gar nicht glücklich. — Als die besten Werke aber der ganzen Knapp'schen Schule und der Litteratur über die Bauernbefreiung überhaupt glaube ich das Buch von Wittich über Nordwestdeutschland und das von Ludwig über Baden bezeichnen zu können. Beide sind nach demselben Plane geordnet, dem für das Verständnis des Gegenstandes günstigsten. Sie beginnen mit der Schilderung der Zustände jener Epoche, welche den Reformen unmittelbar vorausging, welche zwar die verworrensten Verhältnisse aufweist, aber auch die meisten Quellen bietet, nach denen sie gut erkannt und dargestellt werden können; die genaue Kenntnis der Thatsachen führt aber auch zum Verständnis ihrer Entwickelungs- und Entstehungsgründe. Nachdem sie also, und zwar systematisch die Verhältnisse des 18. Jahrhunderts geschildert haben, werfen sie einen Rückblick auf ihre Entwickelung in den früheren Zeiten, um dann zu den Reformen der Neuzeit überzugehen. Auf dem kleinen und ziemlich einheitlichen Gebiete der Markgrafschaft Baden konnte dies eine leichtere Arbeit sein, aber Wittich, dessen Werk die Gebiete Hannovers, Braunschweigs, Hildesheims, Bremens, Lüneburgs u. s. w., darin aber oft die größte Mannigfaltigkeit der Erscheinungen umfaßte, hatte wirklich eine Riesenaufgabe, welche so trefflich bewältigt ist, daß der Leser das Bild einer jeden verwickelten Rechtsinstitution der damaligen Zeit, wie auch ihren historischen Werdegang klar vor Augen hat. Diese beiden Bücher, besonders aber das von Wittich sind auch unentbehrlich für das Verständnis der ländlichen Verfassung des 18. Jahrhunderts geworden, die sie auf eine vollständig neue Art beleuchten. Sowohl Knapp, wie auch sein Gegner von Brünneck müssen wahrscheinlich, nachdem sie dieselben gelesen, manche ihrer älteren Behauptungen, vielleicht auch manches in ihrer früheren Auffassung jener Zeiten geändert haben.

Außerhalb der Knapp'schen Schule wurden über die Bauernfrage noch einige Abhandlungen von fast ausschließlich historischem Inhalt veröffentlicht, nämlich von Großmann über die Mark Brandenburg, von Meyer über das Herzogtum Lippe, von Bochenski über die Herrschaft Kock, von Kraaz über Anhalt, von Guradze über Posen und die flüchtige Schrift Roztworowski's über das Königreich Polen. Die beiden letzteren ausgenommen, fehlt es allen diesen Schriften an jener Uebersichtlichkeit und systematischen Ordnung des Stoffes, von welchen bei der Knapp'schen Schule die Rede war. Die ausschließlich chronologische Einteilung des Stoffes ohne Rücksichtnahme auf die einzelnen Rechtsinstitutionen, erschwert hier in beträchtlichem Grad jeden Versuch einer Synthese. Die Entwickelungsgeschichte der ländlichen Verfassung hat aber durch die Aus-

1) Haun, S. 84.

führungen von Kraaz, Meyer und Großmann viel gewonnen; sehr interessant ist auch die Art, wie Kraaz die wirtschaftliche Seite einzelner Rechtsinstitutionen beleuchtet. Großmann, Kraaz und Guradze polemisieren gegen einzelne geschichtlichen Behauptungen Knapp's; Großmann hat dabei Erfolg, welcher manchmal auch Guradze zu teil wird, wenn er z. B. die Uebertriebenheit in der Schilderung der schlechten Folgen des Gesindezwangsdienstes rügt, oder das Fehlen des Bauernlegens im Großherzogtum Warschau, Knapp gegenüber, beweist. In vielen anderen Fällen aber scheinen mir sowohl Guradze wie Kraaz die Behauptungen Knapp's und seiner Schule nicht abweisen zu können; so ist es z. B. für den ersteren bei der Frage der westpreußischen Domänen zur Zeit der polnischen Herrschaft, für den letzteren aber bei der Entstehungsfrage des Lassitentums der Fall.

Zuletzt erschienen im Jahre 1898 über die uns hier interessierende Frage noch zwei größere Werke. Es sind dies „Die Feldgemeinschaft in Rußland" von Simkhowitsch und der erste Band der hier schon mehrmals erwähnten „Agrarpolitik Oesterreichs" von Schiff. Simkhowitsch entrollt in seiner Darstellung ein düsteres Bild des schrecklichen Elends, in dem das russische Landvolk schmachtet, und führt den Beweis, daß dieses Elend größtenteils auf die Art der Durchführung der Bauernbefreiung zurückzuführen sei, einmal, weil den Bauern dabei zu viel genommen wurde, andererseits aber und hauptsächlich durch die Beibehaltung der Feldgemeinschaft, einer Rechtsinstitution, welche im Dienste der ehemaligen Sklaverei stand und für dieselbe geschaffen worden war. Hier tritt uns also sowohl der soziale, als auch der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen den agrarischen Uebelständen der Gegenwart und der Bauernbefreiung entgegen. Schiff handelt in seinem Buch über die Erbkrankheiten der österreichischen Landwirtschaft. Er fordert die Regelung und Ablösung der Servituten, die Regelung und Teilung oder Ablösung der agrarischen Gemeinschaften, zuletzt die Beseitigung der unwirtschaftlichen Flurenteilung. Alles dies lauter Ueberbleibsel einer alten, gebundenen Agrarverfassung. Er beweist, daß in zahllosen Fällen der gesetzlich längst aufgehobene Flurzwang thatsächlich wegen der Gemengelage der Aecker noch jetzt seine Herrschaft behauptet und jeden landwirtschaftlichen Fortschritt hindert. So beweist er durch den Inhalt seines Buches das Gegenteil dessen, was er in der Einleitung behauptet, und dieses Bewiesene lautet, daß wir in Oesterreich in wirtschaftlicher Hinsicht noch mitten in der Durchführung der Grundentlastung stecken.

Gebiet und Aufgabe der Darstellung.

Die von uns eben kurz charakterisierte Litteratur, welche den Hauptbestandteil dessen enthält, was in den letzten Zeiten über die Bauernfrage des 18. Jahrhunderts und ihre Lösung in deutscher Sprache geschrieben wurde, erstreckt sich über ein ausgedehntes Gebiet. In

Rußland umfaßt sie die altrussischen und die polnischen Gouvernements, wie auch Livland. Von den österreichischen Ländern behandelt sie die der böhmischen Krone; über die übrigen herrscht noch ein vollständiger Mangel an geschichtlichen Forschungen. Was zuletzt das jetzige Deutsche Reich betrifft, so finden wir hier Schriften fast über alle seine Bestandteile. Nur Württemberg, Mecklenburg, Oldenburg und die preußischen Rheinprovinzen, also auch Westfalen, wurden bis jetzt keiner eingehenden Betrachtung unterzogen. Obwohl nicht alle nach demselben Plan verfaßt sind, auch nicht alle über denselben Zeitraum handeln, gewähren sie doch Material genug, um aus ihnen einen allgemeinen Ueberblick des Verlaufes der ganzen Bauernfrage vom Mittelalter bis zur Gegenwart und in fast ganz Mittel- und Osteuropa gewinnen zu können. Dieser Ueberblick kann noch nicht ein fertiger Bau und eine unerschütterliche Synthese werden. Bis es dazu kommt, müssen noch viele Länder ihre Monographien erhalten, viele Einzelheiten müssen auch noch auf Grund immer fortschreitender archivalischer Forschung festgestellt werden. Da jedoch bei der außerordentlichen Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Verhältnisse und Eigentümlichkeiten, welche uns die Betrachtung jener vergangenen Zeit vor die Augen führt, ein Blick für das Ganze schwer zu wahren ist, so soll doch der Versuch gemacht werden, durch eine Synthese der bis jetzt festgestellten Thatsachen, die charakteristischen Grundzüge der Entwickelung kennen zu lernen. Bei der ungeheueren Ausdehnung dieses Gegenstandes müssen wir uns aber notwendig auf einen Teil von ihm beschränken, die übrigen, wenigstens einstweilen, von unserer Betrachtung ausschließen. Die Bauernbefreiung und Grundentlastung selbst, also das Werk des 19. Jahrh., welches die endgiltige Durchführung der Reformen auf dem ganzen uns interessierenden Gebiete übernahm, wurde schon oft in volkswirtschaftlichen Handbüchern dargestellt, und es hat auch diese Darstellung durch die neuesten Forschungen nur wenige Aenderungen erfahren. Darum werden wir vorläufig von der Behandlung des 19. Jahrh. absehen. Aus einem anderen Grunde müssen wir die Besprechung des geschichtlichen Entwickelungsganges unterlassen, auf welchen wir nur hier und da Bezug nehmen werden. Hier sind die Ergebnisse der Forschung noch zu unvollkommen und zu unbestimmt, die Ansichten über viele Streitfragen noch zu verschieden. Für viele Länder ist dies Gebiet auch nur kaum gestreift worden; hier würde es also für den Versuch einer Synthese zunächst nur sehr geringe Aussichten geben. Dagegen wähle ich als Gegenstand meiner Betrachtung den Zustand, welcher dem großen Reformwerke unmittelbar voranging, also die Lage der Bauern im 18. Jahrhundert. Auf diesem Gebiet hat die archivalische Forschung das Meiste geleistet, da sie auch für diese Zeit die reichlichsten Quellen fand. Um die Reformen zu verstehen, muß man den Sachverhalt vor ihnen kennen lernen, dieser aber, der das Produkt eines langen, langsamen Werdeganges war, lässt auch auf vieles schließen, was vor ihm bestanden und ihn selbst bedingt

hat. So hat denn die Darstellung eben dieser Zeit die größte Bedeutung, und das um so mehr, als hier sogar von den neuesten Lehrbüchern, wie dem von Philippovich[1]), welches 1899 erschien, die Ergebnisse der neuen Forschung, und zwar besonders der von Wittich und Ludwig noch nicht berücksichtigt sind. Dem Plane, welchen diese Beiden verfolgt haben, folge auch ich, indem ich zuerst die Sachlage im 18. Jahrhundert, und zwar noch vor allen Reformversuchen, betrachte.

Zu der hier zu berücksichtigenden Litteratur habe ich, um der Vollständigkeit willen, noch eine ältere, aber sehr scharfsinnige, rechtsgeschichtliche Abhandlung von Hugo Böhlau über Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg herangezogen. Das

Das Gebiet, über welches diese Litteratur handelt, umfaßte im 18. Jahrh. außer den deutschen Staaten, Rußland und dem böhmischen Teile Oesterreichs, auch noch das Reich der polnischen Republik. Seine Verhältnisse werden wir also auf Grund der oben zitierten deutschen Litteratur mitbehandeln, indem wir in Fällen, in welchen die letztere keinen genügenden Aufschluß giebt, auch das polnische, in den Jahren 1897—1899 erschienene, sechsbändige Werk von Korzon, über die innere Geschichte Polens unter ihrem letzten König, zu Hilfe nehmen. Selbstverständlich mußten wir in diesem Referat von der Prüfung und Kritik der Quellen absehen, und stellen nur die Ergebnisse fremder Forschungen zusammen.

I. Die wirtschaftliche, insbesondere die landwirtschaftliche Verfassung des 18. Jahrhunderts.

Erst mit der Konsolidierung der Verhältnisse, welche den Volkswanderungen, der Christianisierung Europas und der durchgeführten Kolonisation vieler Länder folgte, beginnt in Mitteleuropa die wirtschaftliche Verfassung, welche fast bis in die Mitte des 19. Jahrh. ihre Herrschaft behauptete, in der französischen Revolution aber ihren ersten Umsturz erlitt. Obwohl von allen Zeichen des Verfalles und der Unzulänglichkeit begleitet, beherrschte sie noch im 18. Jahrh. die europäische Welt. Im Gegensatz zu der, die ihr folgen sollte, war diese wirtschaftliche Verfassung keine individualistische. Ein rein kommunistisches Prinzip, nämlich das des öffentlichen Zwanges, beherrschte sie durch und durch. Während zur Charakterisierung der wirtschaftlichen Verfassung, welche der Aufhebung jeder wirtschaftlichen Gebundenheit folgte, das kurze Wort „Freiheit“ genügt, ist die Charakterisierung ihrer Vorgängerin im 18. Jahrhundert bei weitem nicht so einfach. Der Zwang durchdrang damals alle Gebiete der Produktion und Verteilung, ja er griff oft sogar in das der Konsumtion ein. Sowohl die Urproduktion als auch jede gewerbliche und Handelsthätigkeit waren von ihm bis ins einzelne und kleinste geregelt. Diese Regelung strebte nach Zweckmäßigkeit, war also

---

1) Philippovich, S. 23—24.

den verschiedensten örtlichen und zeitlichen Bedingungen, Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßt, und als ein Gebilde verschiedenartigster Ursachen, unter welchen die thatsächlichen Machtverhältnisse keine geringe Rolle spielten, höchst mannigfaltig. Innerhalb desselben staatlichen Organismus, ja in den Grenzen einer Provinz, wies sie oft in Orten, die in unmittelbarer Nachbarschaft lagen, bedeutende Verschiedenheiten auf. Sie war ein zähes, aber immer neu werdendes und sich fortentwickelndes Recht, welches Herkommen genannt wurde. Nachdem es durch langen Gebrauch geheiligt war, wurde es dann zum Gesetz in den Verordnungen der Landesfürsten, in den Beschlüssen der Stände, in den Statuten der Städte und der Zünfte und auch in den Weistümern der Gemeinden. Ueberall wurde dadurch der Wille des Individuums dem wirtschaftlichen Interesse der Gemeinschaft untergeordnet. In noch viel höherem Grade als heute war damals die Landwirtschaft das Hauptgebiet der Produktion und beschäftigte die bei weitem größere Mehrzahl der Menschen; kein Wunder also, daß die Regelung derselben der ganzen Zeit ihr Gepräge gab. Die Regelung und die aus ihr fließende Gebundenheit war hier nicht geringer, eher größer als auf den übrigen Gebieten der Produktion. Sie umfaßte alle Produktionsfaktoren, insbesondere den Boden und die Arbeit, außerdem aber auch das Kapital, insofern es stehendes Kapital war, auch sogar, obwohl in geringerem Grade, das umlaufende, da sich dies stets am leichtesten jedem Zwange entziehen kann. Um dies im einzelnen beobachten zu können, werfen wir einen Blick auf die von uns behandelten Territorien.

Von den Rheinufern bis zum Ural gewährt er uns ein keineswegs einheitliches Mosaikbild. Die Steine, aus denen dies zusammengesetzt ist, d. h. die vorgenannten Darstellungen der Verhältnisse in allen einzelnen Ländern, sind schon sehr verallgemeinernde Synthesen, denn es gab auf diesen Gebieten wenige Dörfer, die ganz dieselbe Regelung hatten, und auch innerhalb einzelner Dörfer bestand die komplizierteste Verfassung mit großen Verschiedenheiten und reich an Ausnahmefällen.

II. Die Arbeit.

A. Allgemeines.

Und doch erkennen wir einen gemeinsamen Zug auf dieser ganzen, enormen Landfläche. Dieser Grundzug ist die Arbeitspflicht. Alle Bewohner des platten Landes, wenn sie nicht durch ein besonderes Privilegium davon befreit wurden, sind zur physischen Arbeit gezwungen, und zwar nicht wie jetzt, durch ihr wirtschaftliches Bedürfnis, sondern eben durch jenes herkömmliche Gesetz. Die Privilegien, die davon befreien, sind entweder mit der Zugehörigkeit zu einem Stande, oder mit dem Besitze eines befreiten Gutes verbunden. Alle Menschen aber, die sich eines solchen Privilegiums nicht erfreuen, müssen arbeiten. Keine Arbeit ist dort

frei, weder die, welche auf eigene, noch die die auf fremde Rechnung, weder die, welche entgeltlich, noch die, die ohne Entgelt vorgenommen wird. Ist jemand Inhaber eines Landstückes, so muß er es gut bewirtschaften unter der Androhung, daß ihm sein Besitz entzogen wird; ist er ein Tagelöhner, Inste, Häusling u. s. w., wie die landlosen Landarbeiter damals überhaupt nur heißen können, so muß er für den herkömmlichen Lohn seine Arbeit denen hergeben, die ihrer bedürfen; ist er endlich ein Kind, so muß er im Gesinde dienen. Dies ist die Arbeit auf eigene Rechnung oder wenigstens die entgeltliche Arbeit, denn, wie hoch auch die Belastung des Grundbesitzes sein mag, wie fest fixiert der Tage- und Gesindelohn, so hat hier doch überall der Arbeiter einen Anteil am Ertrage seiner Arbeit. Von dieser ihrer Regelung giebt es wenige Ausnahmen, die im folgenden darzustellen sind.

Außerdem aber ist jedermann auf dem ganzen Gebiete zur Arbeit auf vollkommen fremde Rechnung oder sogar zur unentgeltlichen Arbeit verpflichtet, d. h. zu einer solchen, bei welcher der Arbeiter entweder gar keinen Lohn, oder nur einen derartigen erhält, der eigentlich nicht zur Belohnung der Arbeit, sondern zu deren Ermöglichung dient, und darum meistens in Nahrung besteht. — Diese Arbeit auf fremde Rechnung, welche meistens unter der Bezeichnung „Dienste“ zusammengefaßt wird, kann entweder fremder Produktion, also der Bestellung fremden Ackers oder fremden Bedürfnissen überhaupt dienen. Die erste Art der Dienste wird mit dem Namen „Ackerdienste“ bezeichnet; die zweite nach den verschiedenen Bedürfnissen, welchen sie dient, unterschieden. Zuerst kommt hier das militärische und überhaupt landesherrliche Vorspannbedürfnis in Betracht, dann die Bedürfnisse des Gerichts-, Sicherheits- und Verwaltungswesens, das diesen letzteren nahestehende Bedürfnis, Schlösser und Burgen zu bauen, die Bedürfnisse des Transport- und Kommunikationswesens, die der Jagd u. dergl. mehr. Dementsprechend finden wir auch die allgemeine Vorspannpflicht, die in vielen Ländern vorkommenden Gerichtsdienste der Richter, Schöffen u. s. w., die Wachtdienste, welche manchmal zu Leibdiensten wurden, die Burgdienste, die Baudienste, die Fuhr- und Botengangsdienste, die Jagddienste u. s. w. Fast für das ganze westlich der Elbe gelegene Gebiet könnten die meisten jener, verschiedenen Bedürfnissen dienenden Dienste, nach der Art ihrer Einforderung, als Zech- oder Reihendienste bezeichnet werden. Obwohl diese Einforderungsart für den ganzen Osten nicht in solchem Grade aufzuweisen ist, werden wir doch im folgenden diese Art der Dienste, um sie von den Ackerdiensten zu unterscheiden, mit dem Namen Zechdienste bezeichnen.

Diese Unterscheidung in Acker- und Zechdienste führt uns zu einem anderen, für die Dienste überhaupt höchst wichtigen Unterscheidungsmomente über.

Die Dienste waren entweder gemessen oder ungemessen. Nun waren die Zechdienste ungemessen par excellence. Diese Eigen-

schaft war ein Ausfluß ihres Charakters, da sie sich den immer wechselnden Bedürfnissen, zu deren Befriedigung sie dienten, anpassen mußten. Die wenigen Ausnahmen, welche von dieser Regel stattfanden, bezogen sich auf jene Zechdienste, die doch zu dem landwirtschaftlichen Produktionsbetriebe, wie die in ihrer Zahl manchmal festgesetzten Getreide- oder Baufuhren, in gewisser Beziehung standen. Also nur von den Ackerdiensten kann man im allgemeinen behaupten, daß sie entweder gemessen oder ungemessen waren.

Hier stoßen wir zum ersten Male auf große und grundsätzliche lokale Verschiedenheiten.

Ehe wir zu ihrer Darstellung und Würdigung übergehen, müssen wir dem Begriffe der Gemessenheit und Ungemessenheit der Dienste einige Worte widmen. Er ist nichts weniger als ein einheitlicher, wie überhaupt fast alle Begriffe der herkömmlichen Benennungen jener Zeit.

Die Dienste wurden meistens nach Wochen- oder Jahrestagen bemessen. Dann sollte der Pflichtige 1—6 Tage in der Woche oder so und so viele Tage im Jahre dienen. Manchmal wurden sie aber auch nach der zu verrichtenden Arbeit bemessen, also nach dem zu bebauenden Ackerstück u. dergl. Eine solche Bemessungsart hieß in Preußen „Planscharwerk", im westlichen Niedersachsen aber wurden die so bemessenen Dienste ungemessen genannt, wahrscheinlich weil sie nach der Zeit, die man zu ihrer Verrichtung brauchte, ungemessen waren.

Manchmal wiederum waren zwar die ordentlichen Dienste nach der Zeit gemessen, aber es stand dem Berechtigten frei, ausser ihnen noch ausserordentliche Dienste in beliebiger Höhe zu fordern, oder auch jene gemessenen beliebig zu erhöhen. In diesen Fällen war die Gemessenheit nur ein irreführender Schein.

Der eigentliche Sinn aber der Gemessenheit der Dienste bestand darin, daß diese in einer bestimmten Höhe festgesetzt waren, und darüber von dem Berechtigten nicht gefordert werden konnten. Auch dann bildete sie nur eine rechtliche Einschränkung, denn oft besaß der Berechtigte eine solche wirtschaftliche oder politische Uebermacht, daß er eine dauernde Erhöhung auch der gemessenen Dienste nicht selten durch verschiedene Kunstgriffe, wie bei den Bittdiensten, durchzusetzen vermochte. Jedenfalls konnte der Verpflichtete vorläufig sein gutes Recht mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln verteidigen, was auch in zahllosen Fällen geschah.

Nun, wenn wir die territoriale Ausdehnung der ungemessenen Dienste verfolgen, bekommen wir folgendes Bild:

Absolut ungemessen waren die Dienste oder Fronen, wie sie meistens genannt wurden, in Rußland, im schwedischen Pommern, in Mecklenburg, in Holstein und in Baden.

In Rußland konnte der Berechtigte unbedingt und willkürlich über die ganze Arbeitskraft des Verpflichteten verfügen. In naher Verwandtschaft damit standen die Verhältnisse in den, wie man sie

nennen kann, norddeutschen Adelsrepubliken, also im schwedischen Pommern, in Mecklenburg und in Holstein. Auch hier war die Arbeitskraft und Zeit der Verpflichteten bis aufs äußerste in Anspruch genommen. So erzählt uns Hanssen über Holstein, daß dort von einer ganzen Bauernhufe täglich 8 Pferde und 5 Leute (im Winter nur 4) fronen mußten. Und ein solcher Dienst konnte dort wirklich Tag für Tag gefordert werden. — In Baden bestanden auch ausschließlich ungemessene Fronen, aber himmelweit war der Abstand, der zwischen ihrer und der Beschaffenheit der soeben hier geschilderten lag. Hier gab es nur einen Berechtigten, welcher zugleich Landesherr war. Nach freiem Ermessen bestimmte er die Dienste, welche jede Gemeinde als solche leisten sollte. Ihre Subrepartition aber unter die Gemeindebürger lag in den Händen der Gemeinde selbst und geschah nach bestimmten Grundsätzen. So war denn hier der einzelne Mensch nicht der reinen Willkür preisgegeben. Außerdem hatte der Landesherr weder die Lust noch das Bedürfnis dazu, die Kräfte seiner Unterthanen bis aufs äußerste auszunutzen. Eine im Jahre 1765 angestellte Berechnung ergab, daß durchschnittlich auf jeden Tagelöhner 14 Frontage, auf jedes Stück Arbeitsvieh aber 16 Frontage im Jahre fielen. Dabei muß aber bemerkt werden, daß dieser Durchschnitt rein theoretisch ist, da die Fronlast sehr ungleichmäßig unter die Gemeinden verteilt wurde. Ludwig [1]) behauptet, die badischen Verhältnisse seien typisch für den ganzen deutschen Südwesten gewesen. Danach wäre diese Dienstverfassung auch die in den vielen südwestdeutschen Fürstentümern und Reichsritterschaften übliche.

Neben die Staatengruppe mit rein ungemessenen Diensten stelle ich als zweite die mit den scheinbar gemessenen, thatsächlich aber ungemessenen Diensten. Hierher gehören Livland und Länder der böhmischen Krone.

In Livland waren die Dienste der Verpflichteten in den sogen. Wackenbüchern festgesetzt, der Berechtigte aber konnte ihre Zahl vermehren, indem er einfach außerordentliche Dienste in beliebiger Höhe forderte. Ganz auf dieselbe Weise konnte der böhmische Berechtigte die außerordentlichen Dienste anhäufen, obwohl die Höhe der ordentlichen grundsätzlich bestimmt und gemessen war.

Als dritte Gruppe erscheinen die Staaten, in welchen beide Dienstarten gemischt und zwar sowohl die ungemessenen als auch die gemessenen zugleich vertreten waren. Von denen angefangen, bei welchen die ungemessenen Dienste am meisten überwogen, bis zu jenen, bei denen sie die kleinste Rolle spielten, bilden diese Staaten folgende Reihe: Polen, Bayern, Preußen und Kursachsen.

In Polen bestanden auf allen Domänengütern, sowohl auf den sogen. Oekonomien, wie auf den Starosteien, streng gemessene und mäßige Dienste. Auf den Privatgütern waren sie bei den freien Bauern gemessen, bei den unfreien meistens ungemessen. Guradze [2])

1) Ludwig, S. 185.
2) Guradze, S. 55.

behauptet, sie seien bei den unfreien Bauern in Großpolen auch dann ungemessen gewesen, als sie gemessen zu sein schienen, da sie der Berechtigte willkürlich erhöhen konnte, die gemessenen Dienste aber nur diese bezeichneten, die er gewöhnlich zu fordern gewillt war. Darin scheint aber Guradze insofern im Irrtum zu sein, als dies nicht für alle polnischen Gebiete der Fall war, wie es die Verhandlungen des großen Reichstages [1]) beweisen. Der Druck jener Dienste kann nicht genau ermittelt werden, da meistens alle Angaben über die Größe der belasteten Grundstücke fehlen. Jedenfalls steht es fest, daß die Dienste der sogen. Scharwerksbauern groß und drückend waren, während die der Zinsbauern als unbedeutend erscheinen. Oft waren letztere in Großpolen zu keinen Diensten verpflichtet oder hatten im ganzen Jahr 4—14 Handdienst- oder 12—24 Spanndiensttage, außerdem aber 3—30 Bittdiensttage zu leisten. Die bayerischen Gilt- und Gerichtsscharwerke waren meistens ungemessen. Außer vielen anderen Diensten konnten hier die Berechtigten auch die Verrichtung aller landwirtschaftlichen Arbeiten fordern, die sie nur nötig hatten. Die Domänenbauern waren überhaupt zu keinen Diensten verpflichtet, da sie dieselben noch im 17. Jahrhundert in Dienstgeld abgelöst hatten. — In Preußen kamen die ungemessenen Dienste nur in den östlichen Provinzen in größerem Maße vor, in Brandenburg waren sie meistens gemessen, in Zweifelfällen sprach sich aber die neumärkische Vermutung (Präsumtion) für ungemessene aus In der Neumark bestanden aber auch neben den gemessenen schwere außerordentliche Dienste. — In Kursachsen zuletzt bestanden sowohl ungemessene wie gemessene Dienste. Letztere wurden meistens, ungefähr um das Jahr 1750, beträchtlich vermehrt. Auch hier wurden die Dienste schwer empfunden.

Als vierte und letzte Gruppe sind die Staaten zu nennen, in welchen überhaupt nur gemessene Dienste vorkamen. Zu diesen gehören nur das kleine Fürstentum Anhalt; die Staaten des westlichen Niedersachsens, wie Hannover, Braunschweig, Hildesheim u. s. w. und zuletzt auch Schleswig.

Im ganzen westlichen Niedersachsen bestanden, außer den ordinären Wochendiensten, auch extraordinäre sogen. Pflichtdienste, wie Erntedienste, Pflugdienste, Landreisen. Die ordinären Dienste aber betrugen im Süden 1—2, im Norden 1—3 Wochentage. Oft waren sie auch in Dienstgeld abgelöst. — In Hildesheim gab es sogar auch Dienste, welche nur 4—6 Tage jährlich betrugen. In Schleswig wurden meistens Dienste an 2 Tagen in der Woche mit 2 Pferden geleistet.

So erblicken wir zwar überall Dienste, aber in ihrer Zahl und Art die größten Verschiedenheiten: von den drückendsten und harten bis zu ganz milden Formen. Wollen wir sie jedoch in ihrer ökonomischen Bedeutung richtig würdigen, so müssen wir noch den Umstand berücksichtigen, daß die Verpflichteten außer den Fronen

---

1) Korzon I, S. 357.

noch Geld- und Naturalabgaben leisten mußten. Die Aufzählung ihrer überaus zahlreichen Benennungen und mannigfaltigen Erhebungsweisen würde zu weit führen und keinen Zweck haben. In manchen Ländern, wie Rußland, Livland, Mecklenburg waren auch sie ungemessen. Man kann aber in dieser Hinsicht fast als allgemeine Regel annehmen, daß dort, wo die Dienste schwer, die Abgaben dafür gering und unbedeutend, wo dagegen die Dienste in leichter Form bemessen, die Abgaben schwer und drückend waren. So bestanden bei den schweren preußischen Diensten nur sehr unbedeutende Abgaben, schwer war dagegen die Abgabenlast bei den geringen Diensten in Schleswig. Nur in Böhmen waren beide Arten von Lasten sehr hoch hinaufgeschraubt, darum war auch ihr Druck gar nicht zu ertragen. In Baden, wo die Dienste zwar ungemessen, thatsächlich aber in einer verhältnismäßig sehr geringen Zahl gefordert wurden, war die Abgabenbelastung eine so rücksichtslose, daß sie die Verpflichteten ihres Kapitals beraubte und die größte Verschuldung der Landgüter zur Folge hatte. Besonders die Erb- und Besitzwechselabgaben waren der Konfiskation eines großen Teiles des Vermögens gleich. Ein gutes Beispiel des erwähnten Gegensatzes geben uns auch die polnischen Verhältnisse. Dort unterschied man zwei Bauernklassen, von denen wir schon oben gesprochen haben: die Zinsbauern und die Scharwerksbauern. Schon ihr Name ist bezeichnend. Und in der That leisteten die ersteren unbedeutende Fronen, aber beträchtliche Zinsabgaben, dagegen die letzteren nur geringe Abgaben bei sehr schweren Fronen. Diese Thatsache beweist, daß die gemessene und genau festgesetzte Höhe der gesamten Lasten überhaupt nur nach dem Wortlaute des Gesetzes bestand, im wirklichen Leben aber sich fortwährend der ökonomischen Leistungsfähigkeit der Verpflichteten anpaßte. Diese Leistungsfähigkeit in Verbindung mit dem Grade der wirtschaftlichen und politischen Macht, über welche der Berechtigte verfügte, bildeten die obere Grenze der Belastu ng deren untere Grenze durch die Bedürfnisse und den persönlichen Charakter des Berechtigten bedingt war. Im Interesse des Berechtigten sollten die Verpflichteten als Lastenträger leistungsfähig bleiben. Für seine Willkür war dies ein mächtiger Hemmschuh. — Die Belastung mit Naturalabgaben war die am meisten naturalwirtschaftliche, dann folgte die mit den Fronen und zuletzt die Geldabgabenbelastung, welche den Uebergangsschritt zu einer reinen Geldwirtschaft bildete. Die Zeit der vollkommenen Geldwirtschaft war aber noch nicht gekommen, und obwohl die Entwickelung in dieser Richtung immer rascheren Schrittes ging, wurden doch die Länder der am höchsten stehenden Landwirtschaft, wie Südhannover, Pommern und Preußen, noch ganz vom Fronsystem beherrscht, welches freilich immer größere Uebel und Mängel erzeugte, immer überlebter und unbrauchbarer wurde. Die nach der zu verrichtenden Arbeit bemessenen Fronen, welche im westlichen Niedersachsen bestanden, waren für die Verpflichteten be-

quemer und milder, erlaubten aber gar keinen landwirtschaftlichen Fortschritt, weshalb ihre Beseitigung angestrebt wurde. Und doch waren sie zu gleicher Zeit ein Strebeziel[1]) der Reformpartei in Polen, ein Zeichen der immer zunehmenden Bedeutung der sozialen Ideale, ein Zeichen auch der wirtschaftlichen Zurückgebliebenheit des Landes.

Ueber die nähere Beschaffenheit der Ackerfronen, über die Art, wie sie geleistet wurden, haben wir nicht viel Worte zu verlieren. So wie jetzt Gewerbeordnungen die Arbeitsverhältnisse der industriellen Arbeiter ordnen, so wurden damals in vielen Staaten, wie in Pommern, in Brandenburg, in Anhalt und in Kursachsen Gesindeordnungen erlassen, welche die Zeitdauer der Arbeit, die Art ihrer Einforderung, das Strafensystem u. s. w. für das ganze Land regeln sollten. Jedoch hatte die pommersche Gesindeordnung vom Jahre 1616 nur die Wirkung, daß sie die Rechtslage der Verpflichteten verschlimmerte, die übrigen aber konnten, bei den schwachen Verwaltungsmitteln, welche der damalige Staat besaß, keinen großen Einfluß ausüben. Die thatsächliche Macht der Berechtigten hatte, vielleicht mit Ausnahme des westlichen Niedersachsens, fast überall zur Folge, daß die äußere Regelung der Arbeitsbedingungen von ihrem Gutdünken abhing, das aber meistens durch ihr Interesse geleitet und höchstens durch herkömmliche Ortssitte eingeschränkt wurde. Die Ackerfronen zerfielen hauptsächlich in Spanndienste und Handdienste, je nachdem sie mit dem Zugvieh oder bloß mit der Hand verrichtet wurden. Des Näheren waren sowohl die einen wie die anderen sehr verschiedenartig geregelt. — Das Hauptmoment bestand immer in der Beschaffenheit des Verhältnisses zwischen den Verpflichteten und den Berechtigten. Dies gilt es demnach, näher kennen zu lernen, und so wenden wir unsere Aufmerksamkeit zuerst den Verpflichteten zu.

B. Die Arbeitspflichtigen.

Wir haben gleich am Anfang gesagt, daß zur Arbeit auf eigene Rechnung oder zu einer entgeltlichen Arbeit alle nicht privilegierten Bewohner des platten Landes verpflichtet waren, sowohl die Bauern, wie die Tagelöhner, sogar auch die Kinder. In Betreff dieser letzteren begegnen wir wiederum größeren Unterschieden, welche ein näheres Studium erfordern. Die durch die Unerwachsenen verrichtete Arbeit wurde Gesindedienst oder Zwangsgesindedienst genannt. Als Pflicht oder Zwang entstand sie am Ende des 16. und im 17. Jahrhundert, und war ein Mittel, welches dem wachsenden Mangel an Gesinde abhelfen sollte. Ihr Wesen war wie folgt: Der Berechtigte, welcher zu einem privilegierten Stande gehörte, also ein „Herr“ war, hatte das Recht, sich alljährlich aus allen Bauern- und Tagelöhnerkindern, die ein bestimmtes Alter, manchmal schon von 8 Jahren, zurückgelegt hatten, diejenigen zu wählen, die er zu seinen Diensten brauchte, und sie

1) Korzon I, S. 404.

als Gesinde, entweder während einer bestimmten Zeit oder bis zu ihrer Verheiratung und Niederlassung, gegen herkömmlichen Lohn in seinem Dienste zu behalten. Die übrigen, von ihm nicht gebrauchten Kinder mußten unter ähnlichen Bedingungen bei den Bauern des Ortes ihren Gesindedienst antreten, und erst wenn diese alle mit Gesinde versorgt waren, konnten sie auf Erlaubnis des Herrn sich außerhalb des Ortes einen Dienst suchen. Dies war das allgemeinste Wesen des Zwangsgesindedienstes; die Unterschiede bestanden meistens in dessen Zeitdauer, in dem Umstand, ob alle oder nur die ihren Eltern entbehrlichen Kinder dazu angehalten werden konnten, und zuletzt auch darin, ob dem Herrn ein körperliches Züchtigungsrecht zustand oder nicht. Wir wollen diese Verhältnisse in den verschiedenen Staaten durchmustern, indem wir wiederum mit den härtesten beginnen, um mit den mildesten zu enden.

In Rußland, Livland, Mecklenburg und im schwedischen Pommern gehörte überhaupt die ganze Arbeitskraft des Verpflichteten dem Herrn. Frei konnte dieser über sie walten und rein nach seinem Ermessen. Von Regeln konnte hier keine Rede sein.

Ueber Bayern erfahren wir, daß dort der Gesindedienstzwang streng ausgeübt wurde. — In Holstein und in Brandenburg, und zwar sogar in der Altmark wurde der Gesindedienst bis zur Niederlassung des Knechtes oder der Magd gefordert, obwohl in der letzteren wie in Preußen überhaupt auch der dreijährige Gesindedienst sehr häufig vorkam. Die Kinder der ganz freien Bauern waren in Preußen zu keinem Gesindedienst verpflichtet.

In Polen scheint er bei den Privatbauern ebenso bis zur Niederlassung gedauert zu haben, worauf wir aus dem Umstand schließen, daß er im Jahre 1773 im Netzedistrikt auf 5 Jahre festgesetzt wurde. Ob er aber auf den polnischen Domänengütern überhaupt existierte, dies ist bis heute eine strittige und unentschiedene Frage. Knapp [1]) behauptet, daß der Zwangsgesindedienst auf den polnischen Domänengütern in Westpreußen gar nicht bestand, und stützt sich dabei auf den Bericht des Präsidenten v. Auerswald zu Marienwerder, welcher im Jahre 1798 wörtlich schrieb [2]): „Es werden die Kinder der Amtsinsassen zu Diensten nicht gezwungen.“ Dagegen sprechen sich Guradze wie v. Brünneck dahin aus, daß auf den polnischen Domänen Westpreußens ein Gesindedienstzwang bestand, führen aber für diese Behauptung keinen konkreten Beweis an. Dem klaren Zeugnisse des Präsidenten v. Auerswald, worauf sich Knapp berief, stellt Guradze [3]) nur die Behauptung entgegen, daß in dem von ihm benutzten Aktenmaterial nirgends ein solcher Vorzug der Domänenbauern vor den Privatbauern erwähnt wird. Dies ist aber ein sehr schwaches Argument, besonders da der Zwangsgesindedienst in Polen über-

1) Knapp I, S. 93.
2) Knapp, II, S. 96. — Guradze, S. 40.
3) Guradze, S. 52.

haupt nicht infolge eines Rechtssatzes, sondern lediglich gewohnheitsmäßig bestand[1]), also auch gar nicht präsumiert werden konnte. Bis jetzt scheint also Knapp in dieser Frage unbedingt Recht zu haben.

In Böhmen betrug die Dauer des Gesindezwangsdienstes in den meisten Fällen 3 Jahre.

Der mildeste Zwangsgesindedienst bestand in Kursachsen und in Anhalt, wo er nur 2 Jahre dauerte, nur die den Eltern entbehrlichen Kinder umfaßte und kein körperliches Züchtigungsrecht zuließ. In Anhalt wurde schon im Jahre 1614 der gesetzliche Schulzwang für alle Kinder von 5 Jahren an eingeführt, welcher im Jahre 1653 durch den Gesindedienstzwang ergänzt wurde, um so dem Müßiggang entgegenzuwirken. Am besten waren aber die Verhältnisse im westlichen Niedersachsen und in Baden, da hier der Zwangsgesindedienst gar nicht bestand. Die Unerwachsenen dienten zwar sogar umsonst als Gesinde, aber in Baden nur den eigenen Eltern, in Niedersachsen auch dem Verwandten, welcher als Anerbe den Hof übernahm und sie dafür zu verpflegen hatte.

Der Gesindedienstzwang war, insofern er nicht mißbraucht wurde, eine zweckmäßige Einrichtung und konnte auf die Bauernbevölkerung erziehlich wirken. Mit Recht betont Guradze, daß Knapp darüber nach den Schmähschriften jener Zeit geurteilt haben muß. Die herkömmlich oder gesetzlich bestimmten niederen Löhne kamen oft nicht in Anwendung. So berichtet Kraaz, daß die niedrigen gesetzlichen Löhne in Anhalt fast immer umgangen wurden, so erzählt auch Hanssen über Holstein und Schleswig, daß dort die vom Herrn bezahlten Gesindelöhne immer etwas höher waren, als die, welche die Bauern zahlten. Auch geht Knapp in seinen den „Standard of life“ betreffenden Forderungen etwas zu weit, indem er im 18. Jahrhundert für eine Dorfmagd das Bedürfnis von zwei Paar Schuhen jährlich ohne Berichtigung anführt. Es ist aber wahr, daß in Verbindung mit anderen Freiheitsbeschränkungen auch der Gesindedienstzwang oft jämmerliche Zustände erzeugte.

Gehen wir nun zur unentgeltlichen Arbeit auf fremde Rechnung über. — Zu allen den Leistungen, welche wir unter dem Namen „Zechdienste“ zusammenfassen, scheinen östlich der Elbe alle nicht privilegierten Ortsinsassen nach Maß ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet gewesen zu sein. Im Westen dagegen, wo das Gemeindewesen mehr ausgebildet war, lastete diese Pflicht meistens nur auf den Gemeindebürgern, ob sie Bauern, Kätner oder Häusler waren. Die Pflichten entsprachen hier den Rechten und wurden meistens der Zeche, d. h. der Reihe nach ausgeübt. Selbstverständlich konnten nur von Gemeindebürgern solche Dienste geleistet werden, wie die Gerichtsdienste oder die Ausübung der Gemeindeämter. In Rußland war zwar das Gemeindewesen auch ausgebildet, hier aber waren die Worte „Ortsinsasse“ und „Gemeindebürger“ Syno-

---

1) Guradze, S. 52.

nyme, indem alle rechtlich und wirtschaftlich untereinander gleich waren, jedermann das gleiche Recht an einen Bodenanteil hatte, die Kopfsteuer bezahlte und seine Arbeitskraft dem Herrn zur Verfügung stellen mußte.

Dieser Grundsatz galt in Rußland für jede Arbeit ohne Unterschied, also auch für die Ackerfronen. Dagegen waren letztere in allen übrigen Ländern, in der großen Mehrzahl der Fälle, keine persönliche, sondern eine Reallast, und das heißt, daß nicht der Grundstücksinhaber persönlich, sondern sein Grundstück fronpflichtig war. Der Bauer selbst konnte, wenn er es wollte, alle seine Fronpflichten durch dritte Personen, durch Stellvertreter, Angehörige, Knechte u. s. w. verrichten lassen, ohne selbst Hand anzulegen zu brauchen. Dies war die Regel, welche aber nicht überall bis zum Ende beobachtet wurde. Je schlimmer allmählich die rechtliche Lage des Bauern wurde, je beschränkter in manchen Ländern seine Freiheit war, desto persönlicher wurde auch seine Fronpflicht. Dies erklärt sich ja von selbst, besonders bei den Handfronern, an deren persönlicher Leistung mehr gelegen sein konnte, welche auch ärmer waren, und ein zahlreiches Gesinde zu halten weder brauchten noch imstande waren. Außer diesen Ackerfronen, welche den Grund und Boden belasteten, bestanden noch andere, zu denen diejenigen verpflichtet waren, die gar kein Grundstück besaßen. Diese waren jedenfalls rein persönlicher Natur. Solche rein persönlichen Dienste konnten auch, wie es uns Haun für Kursachsen berichtet, gleich der alten Leibeigenschaft als Strafe entstehen; es müssen dies aber Ausnahmefälle gewesen sein. Dagegen waren oft die sogenannten Häuslinge oder Einlieger zu persönlichen Ackerfronen verpflichtet. Es waren dies Tagelöhner oder Handwerker, die gar keine Liegenschaft besaßen und in einem fremden, gemieteten Hause oder sogar nur in gemieteten Stuben wohnten. Diese kleinsten Leute, manchmal auch ihre Frauen, mußten dem Herrn einige Tage im Jahre unentgeltlich fronen, zu dem herkömmlichen Lohne aber mußten sie ihm immer zu Gebote stehen. Ausdrücklich erfahren wir das über Schwedisch Pommern und Kursachsen, wahrscheinlich war dies auch in vielen anderen Ländern der Fall. In Kursachsen wird uns sogar darüber berichtet, daß 74 und 80 Jahre alte Einlieger, welche früher Bauern waren, jetzt aber wegen des vorgerückten Alters ihre Wirtschaft aufgegeben hatten, und als Auszügler wohnten, zu ihren Häuslingsdiensten angehalten wurden, und nur auf Gesuch, bloß für die Dauer eines Jahres davon befreit wurden. In Baden endlich bestand eine eigentümliche Dienstverfassung, nach welcher die Ackerdienste, sowie auch alle anderen Dienste weder Reallast des Grund und Bodens noch persönliche Pflicht der Dorfinsassen waren, sondern nur die Gemeindebürger als solche belasteten. Wer kein Gemeindebürger war, der hatte auch keine Dienstpflicht.

C. Die Arbeitsberechtigten.

Wem galt aber die Arbeit aller dazu verpflichteten Landeinwohner?

Die Regelung der auf eigene Rechnung, oder wenigstens gegen Entgelt verrichteten Arbeit, also hauptsächlich die Aufstellung der Arbeitspflicht und die Lohnregulierung, welche sowohl beim Tagelöhner-, wie beim Gesindewesen auftrat, diente nicht nur dem Interesse der sogenannten Herren, d. h. der Mitglieder der privilegierten Stände. Wir haben schon gesehen, daß der Gesindedienstzwang nicht nur den Herren, sondern auch den Bauern das nötige Gesinde verschaffen sollte. Oft waren aber auch die Taglöhner verpflichtet sowohl die herrschaftlichen, wie dann auch die Bauernfelder gegen einen herkömmlichen Lohn zu bebauen, wie uns dies Hanssen über die Schleswig-Holsteinschen Insten berichtet. Manchmal bestanden sogar Arbeitsregelungen, bei welchen die Tagelöhner selbst als die Berechtigten erschienen. So hatten die Bauern in Schleswig und Holstein die Pflicht, alle Feldarbeiten, zu welchen Zugvieh nötig war, auf den kleinen Grundstücken der Insten gegen herkömmlichen Lohn zu verrichten. Eine ähnliche Einrichtung finden wir in Kursachsen und in Anhalt, wo die Bauern, welchen das ausschließliche Recht der Zugviehhaltung zustand, die Pferdner, wie sie in Kursachsen genannt wurden, den Uebrigen auf ihren Feldern die Spannarbeit zustande bringen mußten. Dagegen wurde den letzteren, also meistens den Kossaten, nur wenig Land zugemessen, damit sie Zeit genug für Tagelohn behielten, welchen zwar auch der Herr, mehr aber noch die Bauern brauchen konnten. So diente meist die Regelung der entgeltlichen Arbeit nicht ausschließlich einer privilegierten Klasse, sondern allen ackerbautreibenden Bewohnern des platten Landes.

Wie war es denn mit der unentgeltlichen Arbeit? Wem kamen alle die verschiedensten Fronen zu gute?

Als Antwort auf diese Frage lesen wir in dem im Jahre 1899 erschienenen Lehrbuch der Volkswirtschaftspolitik von Philippovich [1]) die Behauptung, daß der Inhaber des herrschenden Grundstückes, ob er Gutsherr oder Grundherr war, immer Anspruch auf die Dienstleistungen der Inhaber der dienenden Grundstücke hatte. Diese Ansicht, welche auf der Nichtberücksichtigung der Werke von Wittich und Ludwig zu beruhen scheint, bedarf jedenfalls einer Erläuterung und Ergänzung. Vor dem Erscheinen der zuletzt genannten Arbeiten, also vor dem Jahre 1896, waren die damaligen Verhältnisse im deutschen Westen und Südwesten noch ziemlich unerforscht, ihr Wesen noch gar nicht festgestellt. Wohl war dagegen die Verfassung des Ostens und des Nordostens bekannt. Bei der Darstellung des Ganzen wurden also unwillkürlich die Grundlagen der östlichen Verfassung generalisiert. Man wußte zwar wohl, daß die Verhältnisse des Westens andere waren, aber man verkannte noch das eigentliche Wesen dieses Unterschiedes. Der hochverdiente Schöpfer der Grundbegriffe der neuen Bauernbefreiungslehre hob diesen Unterschied hervor, indem er den östlichen Herren Gutsherr, den westlichen aber Grundherr nannte. Als Hauptmerkmal

---

1) Philippovich, S. 23.

dieser Unterscheidung betrachtet er den Umstand, daß der Gutsherr Landwirt par excellence war und zu seinem selbständigen Landwirtschaftsbetriebe sehr viele Dienste bezog, während der Grundherr höchstens eine unbedeutende Landwirtschaft führte, darum nur wenige oder auch keine Dienste forderte, an deren Statt aber reichliche Abgaben genoß, also in der Hauptsache Rentner war. Auf dem Boden dieser Knapp'schen Auffassung, die allgemein anerkannt und bis zum Jahre 1896 von niemand bestritten wurde, steht auch noch die vorerwähnte Behauptung von Philippovich. Jedoch haben im Jahre 1896 die Schriftsteller über den Westen die ganze Frage in ein volltändig neues Licht gestellt. Nur den Begriff des östlichen Gutsherrn behalten sie in dem Sinne, in welchem ihn Knapp auffaßt. Was stellen sie ihm aber als westliches Analogon gegenüber? Das Wesentlichste besteht eben darin, daß sie im Westen gar kein solches Analogon finden. Im Osten war der Besitzer des privilegierten Gutes auch Gutsherr, und es gab keinen anderen Herrn neben oder außer ihm. Höchstens stand über ihm der Landesherr, aber das auch nicht immer, da auf der Domäne der Gutsherr auch Landesherr war. Im Westen erblicken wir dagegen keine solche einzige, ausschließliche Herrenart. Dort giebt es ihrer eine ganze Reihe, die untereinander des Gutsherrn Befugnisse teilen. Es sind dies der Leibherr, der Gerichtsherr, der Grundherr, und neben ihnen steht auch wie im Osten der Landesherr. Der einzelne Mensch, der außer dem Landesherrn im Osten nur einem einzigen Herrn, und zwar dem Gutsherrn untergeordnete ist, kann im Westen sogar drei verschiedene Menschen als Herren über sich haben: den Leibes-, den Gerichts- und zuletzt den Grundherrn. Man könnte aber sagen, dieser Grundunterschied zwischen dem Westen und dem Osten hebe noch nicht die Behauptung von Philippovich auf, daß sowohl der Grundherr wie der Gutsherr zum Bezuge der Dienstleistungen berechtigt sind. Wittich zeigt uns aber, daß die meisten Grundherrn des westlichen Niedersachsens, nämlich die aus dem ganzen, landwirtschaftlich fortgeschrittenen Süden, gar keinen oder nur einen sehr geringen Anspruch auf die dort geleisteten Dienste hatten, und noch wichtiger sind die Auseinandersetzungen Ludwig's über Baden, welche den Umstand zur Darstellung bringen, daß dort die Unterthanen, welche den Markgrafen als Grundherrn hatten, durch diesen Umstand selbst von den sonst geschuldeten Diensten frei wurden. In dem ersten Falle erzeugte die Grundherrschaft keine Dienste, in dem letzteren aber hob sie vielmehr die Bestehenden auf. So sehen wir, daß die Grundherrschaft nicht immer und nicht den einzigen Dienstbezugstitel bildete, wie dies Philippowitch andeutet. Aus der ganzen Litteratur erfahren wir aber, daß ein solcher sowohl in der Leibes-, wie in der Gerichts-, wie auch in der Grundherrschaft bestehen konnte. In welchem Maß und in welcher Art dies der Fall war, wollen wir jetzt untersuchen, indem wir jedes dieser Herrschaftsverhältnisse einer näheren Betrachtung unterziehen. Indessen hat uns das bisher Gesagte dargethan, daß die Verhältnisse im Westen viel komplizierter

waren als die im Osten Deutschlands, diese aber wiederum komplizierter als jene in Rußland, wo sich in derselben Unfreiheit alle arbeitspflichtigen Menschen vollkommen gleich standen. Die größere Kompliziertheit der Verhältnisse giebt gewöhnlich ein Zeugnis von dem längeren historischen Entwickelungsgang des Bestehenden. So ist es auch hier gewesen. Die Verfassung Westdeutschlands war die älteste, die Ostdeutschlands entstand erst nach der Kolonisierung desselben durch die Westdeutschen, und die Verfassung Rußlands, welche ihren Grundpfeiler in der Feldgemeinschaft hatte, war die späteste, indem sie erst dem 16. Jahrhundert ihren Ursprung verdankte. Die Westdeutschen, welche nach dem slavischen Osten zogen, brachten den neu kolonisierten Ländern eine, ihrer bisherigen analoge Verfassung. Da aber die Auswanderer entweder Freie oder Freigelassene, jedenfalls keine Leibeigenen waren [1]), so verpflanzten sie nach dem Osten nur die Gerichts- und die Grundherrschaft, die in ihrer Heimat damals noch bestehende alte Leibherrschaft brachten sie jedoch nicht mit. Nun gebot die Zweckmäßigkeit, in dem fremden, neu eroberten oder neu angesiedelten Lande eine stramme Organisation, also auch mächtige Gebieter zu schaffen, und dies führte zur Vereinigung der Gerichts- und Grundherrschaft in den Händen desselben Ritters. Diese Verfassung war also im Vergleich mit der in Westdeutschland, welche allmählich entstand, eine mehr rationalistische, so wie die Wirtschaftsverfassung des 19. Jahrhunderts mehr rationalistisch und weniger kompliziert als die vom 18. Jahrhundert, aber auch ganz jung und neuen Ursprungs war. So gingen denn die alte westdeutsche Gerichts- und Grundherrschaft in die ostdeutsche Gutsherrschaft als deren Bestandteile über; nur mit der Leibherrschaft war es nicht der Fall. Als Ueberbleibsel einer vergangenen Verfassung blieb die letztere für immer eine specifisch westliche Rechtsinstitution, welche immer mehr von ihrer Bedeutung verlor und im 18. Jahrhundert fast nur zu einem Schein wurde. Da sie von allen Herrschaftsformen die älteste und im ganzen Osten im 18. Jahrhundert gar nicht zu finden ist (im Mittelalter bestand auch in Polen eine ihr analoge „Servitus), so werden wir zunächst ihre Ueberbleibsel, wie sie im 18. Jahrhundert vorkommen, kurz charakterisieren. Dann werden wir das Wesen der Gutsherrschaft schildern, um zuletzt die Gerichts- und die Grundherrschaft ausführlich zu behandeln.

III. Die Leibherrschaft und Leibeigenschaft.

Wie gesagt, gab es im 18. Jahrhundert nur unbedeutende Ueberbleibsel der alten Leibeigenschaft. Sie bestanden nur westlich der Elbe, und zwar in Westfalen, im benachbarten Hoya und Diepholz, in Hildesheim, in Lippe, in Bayern und in Baden; auch in Kursachsen sind vielleicht ihre Spuren zu finden. Ohne dem Ursprung der

1) Böhlau, S. 369.

germanischen Leibeigenschaft nachzuforschen, begnügen wir uns mit der kurzen Feststellung, daß sie ein rein persönliches Knechtschaftsverhältnis gewesen war, dessen juristisches Wesen dem der römischen Sklaverei ziemlich nahe stand, und welches meistens durch Kriegsgefangenschaft und Verschuldung entstand, sich aber durch Vererbung fortpflanzte. So wie die altertümliche Sklaverei war auch die Leibeigenschaft eine rein heidnische Institution, welche den Leibeigenen ganz als Sache in die unbeschränkte Macht seines Leibesherrn übergab. Unter dem Einfluß der christlichen Lehre büßte die Leibeigenschaft immer mehr von ihrer ursprünglichen Strenge ein, unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde sie in immer größerem Maße zu einer Realbelastung des Bodens, da die Leibeigenen damals als Landwirte am besten auszunützen waren. Im 18. Jahrhundert war das Knechtschaftsverhältnis meistens nur noch ein leerer Schein und es blieb nur die wirtschaftliche Seite der Leibeigenschaft als Quelle von Dienste- und Rentenbezug bestehen. Die Hauptmerkmale der alten Leibeigenschaft, wie sie im Mittelalter bestand, waren[1]) die Abgabe des Sterbefalles, die des Bedemunds, welcher eine Entschädigung für das Recht der außerehelichen Schwängerung der Mädchen war, der Heiratskonsens, der Zwangsdienst, die Freilassung und zuletzt das Veräußerungsrecht mit Hof, oder auch ohne Hof. Man kann darunter Freiheitsbeschränkungen, dann Dienste und Abgabenberechtigungen unterscheiden. Von den ersten erhielten sich bis ins 18. Jahrhundert nur Spuren. Bei den Meierdingen, Vogtsdingen und Hägerdingen der sogenannten Halseigenschaft in Hildesheim bestanden solche überhaupt nicht mehr; in Lippe und in Baden wurde die Freilassung zu einer rein polizeilichen Freizügigkeitsbeschränkung. Das Recht den Leibeigenen mit oder ohne Hof zu veräußern, bestand noch in Baden und in Bayern, war aber eigentlich nur das Recht, einen Rentenbezug zu veräußern, und für den Leibeigenen war es ziemlich gleichgiltig, daß er einem anderen Herrn seine Abgaben zahlen sollte. Der Bedemund, welcher ein klassisches Zeugnis von dem alten Knechtschaftsverhältnisse war, wurde noch in Westfalen erhoben. Bei der sogenannten Eigenbehörigkeit in Westfalen und im hannoverschen Hoya und Diepholz konnten die Leibeigenen ohne die Erlaubnis des Leibesherrn weder sich verbürgen noch Prozesse führen. Die Heiratskonsense wurden in Westfalen und in Bayern bei den Trauungen der Leibeigenen gefordert. Dies wären alle damals noch bestehenden Freiheitsbeschränkungen der Leibeigenen, welche mit immer abnehmender Strenge ausgeübt, und immer mehr vergessen wurden. So wurden z. B. für Bayern diese Regeln noch im Jahre 1756 ausführlich kodifiziert, im Leben hielt man aber kaum daran fest, so daß es schwer gewesen sein soll, einen Unterschied zwischen der Lage der Leibeigenen und der der Nichtleibeigenen zu bemerken. — Als Quelle des Dienstbezuges hatte die Leibeigenschaft im 18. Jahrhundert auch

1) Böhlau, S. 360—369.

fast keine Bedeutung mehr. Nur in Westfalen und in Bayern erzeugte sie noch einen mäßigen Gesindedienstzwang, womit ein Züchtigungsrecht verbunden war. In Hildesheim sollten die Leibeigenen 4—6 Spanndiensttage im Jahre leisten, und das auch nur dann, wenn sie von anderen Diensten frei waren. Zuletzt sind auch vielleicht die sogenannten „lächerlichen Dienste“ in Kursachsen, über welche Haun berichtet, und die z. B. im „Rückenkratzen“ oder im „Flöhe aus dem Bette Aussuchen“ bestanden, auf die Leibeigenschaft zurückzuführen, da sonst auch der Titel „Leibherr“, der unter vielen anderen dem dortigen Rittergutsbesitzer gegeben wurde, eine Spur des ehemaligen Herrschers der Leibeigenschaft auch in diesem Grenzgebiete zu sein scheint.

Weder die Freiheitsbeschränkung noch diese Dienste hatten eine nennenswerte Bedeutung. So war denn die Leibeigenschaft des 18. Jahrh. eigentlich nur eine Quelle für Renten- und Abgabenbezug, welche unter verschiedenen Benennungen und bei mannigfaltigster Erhebungsform, oft sogar in drückender Höhe, fast immer den Grundbesitz des Leibeigenen belasteten. Das Wesen und der Sinn dieses Rechtsinstitutes bestanden gar nicht mehr.

Und doch sehen wir unter den Reformbestrebungen des 18. Jahrh. die heftigsten Kämpfe gerade gegen die Leibeigenschaft gerichtet. Ihre Aufhebung wird mit der größten Leidenschaftlichkeit gefordert. Der Markgraf Karl Friedrich von Baden, welcher zuerst dieses Werk von eigentlich nur finanzieller Bedeutung durchführte, wird als der hochherzigste Wohlthäter der Menschheit gefeiert und gepriesen. Was ist der Grund dieser merkwürdigen Erscheinung? Ich sehe deren zwei: Die Leibeigenschaft war ein Symbol und sie war ein Schlagwort. Als Symbol verkörperte sie den innersten Sinn der Sklaverei. Mit ihrer Aufhebung wollten die Freiheitsstreber jener Zeit jede Spur der Herrschaft des Menschen über den Menschen aus der Welt schaffen. Nicht die materielle, sondern die moralische Seite der kaum mehr nennenswerten Institution wurde so wuchtig angegriffen. Die Leibeigenschaft war auch ein Schlagwort. Es wurde darunter nicht jene alte, ehemals genau kodifizierte Institution verstanden, sondern jede Freiheitsbeschränkung überhaupt. Man stand dort mitten in einem gewaltigen, weltverändernden Freiheitsstreben. Zu einem wissenschaftlichen Eindringen in das Wesen, den rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und noch mehr in den historischen Ursprung der Freiheitsbeschränkungen hatte man weder Lust, noch Zeit, noch Möglichkeit. Dasselbe gehässige Wort wurde für alles gebraucht, dessen Wegschaffung man erstrebte. Ein solcher praktischer Kampf erzeugt große theoretische Mißverständnisse. Hier brauchte er es nicht zu thun, denn die Mißverständnisse waren schon längst da. Sie waren hauptsächlich durch theoretische Fehler entstanden, deren Ursprung die generalisierende Tendenz der romanistischen Juristen im 16., 17. und 18. Jahrhundert war. Diese Juristen in Mecklenburg, Pommern und Brandenburg, wie David Husanus, Cothmann, Mövius, Müller und Balthasar konnten das eigentümliche

Verhältnis, welches auf diesen Kolonisationsgebieten zwischem dem Bauern und dessen Gutsherrn, als Gerichts- und Grundherrn zugleich, entstanden war, unter die Begriffe des römischen Rechtes keineswegs subsumieren, eine römische Sklaverei konnten sie es nicht nennen. Darum suchten sie nach einem heimischen Worte für dieses heimische Verhältnis und fanden es in der Leibeigenschaft, die in den westlichen Nachbarländern, obwohl schon sehr abgeschwächt, jedoch noch immer herrschte. Das altgermanische Wort wurde angenommen, um einen neuen Begriff auszudrücken, der dessen ursprünglichem Begriffe gar nicht ähnlich war, der weder Sterbefall, noch Bedemund, noch Heiratskonsens, noch Veräußerungsrecht kannte. In dieser neuen Bedeutung kam es auch in allgemeinen Gebrauch. Die wirtschaftliche und politische Entwickelung gingen indessen ihre Wege und brachten in das ursprüngliche Verhältnis zwischen Gutsherrn und Bauern immer mehr neue Elemente ein, welche die persönliche Freiheit des letzteren einschränkten und allmählich ein modernes Knechtschaftsverhältnis schufen, welches immer, wie vor 2 Jahrhunderten, Leibeigenschaft hieß, und diesem importierten Namen auch manche Förderung seiner Entwickelungstendenzen und manche Beschleunigung ihrer Wirkung verdankte. Diese moderne Leibeigenschaft hatte also einen von Grund aus von jener altgermanischen verschiedenen Charakter; die alte war ja eine rein persönliche, die moderne eine reale Gebundenheit. Trotzdem wurde im 18. Jahrhundert zwischen den Begriffen der zwei gleichnamigen Institutionen nicht gut unterschieden, und das brachte in die Litteratur eine Verwirrung, die sie noch bis in unsere Tage nicht losgeworden ist, da über den Begriff der modernen Leibeigenschaft noch immer gestritten wird. Es geschah dies um so leichter, als, wie wir schon sahen, die noch im 18. Jahrhundert bestehenden Ueberbleibsel der altgermanischen Leibeigenschaft zu einer einfachen Reallast geworden waren, die moderne Leibeigenschaft hingegen, wie wir noch sehen werden, mit immer steigender Strenge die persönliche Freiheit der gutsunterthänigen Bauern aufhob. So näherte sich die moderne Leibeigenschaft im Schlußkapitel ihrer Entwickelung immer mehr der römischen Sklaverei, welche mit der ursprünglichen, altgermanischen Leibeigenschaft sehr nahe verwandt war. Diese Vereinigung zweier grundverschiedener Begriffe unter dem Namen der Leibeigenschaft war die Ursache, welche deren Abschaffung zum Schlagworte der ganzen freiheitlichen Bewegung machte.

Praktisch hatte das Schlagwort hier, so wie fast überall und immer, einen guten Erfolg. Für das wissenschaftliche Erkennen wurde es aber verhängnisvoll, und nur eine historische Forschung vermochte den ihm zu Grunde liegenden Irrtum zu entdecken. Darum war auch der Versuch Knapp's, den Namen Leibeigenschaft aus der wissenschaftlichen Darstellung der ostdeutschen und östlichen Verhältnisse überhaupt wegzuschaffen, vollkommen richtig und zweckmäßig. Er that dies, indem er den Begriff der „eigentlichen Leibeigenschaft" vollständig mit dem der antiken Sklaverei identifizierte

während er den Ausdruck „uneigentliche Leibeigenschaft“ nicht als einen wissenschaftlichen Begriff, sondern als eine Benennung erwähnte, die zu jener Zeit, d. h. im 18. Jahrh., üblich war und eine mit unerblichen lassitischem Besitz verbundene Gutsunterthänigkeit bezeichnen sollte. Um aber das Verhältnis zu nennen, welches wir als „moderne Leibeigenschaft“ kennen lernten, gebraucht Knapp den Ausdruck „Erbunterthänigkeit“, welcher mit „Gutsunterthänigkeit“ identisch ist. Guradze hält sich überhaupt gar nicht an die anerkannte und allgemein übliche Knapp’sche Terminologie. Wie er z. B. meistens den Ausdruck „Grundherr“ gebraucht, um den östlichen Gutsherrn zu bezeichnen, so spricht er auch viel über die östliche Leibeigenschaft, ohne aber ihren Begriff klar anzugeben, oder vielmehr, indem er einmal als ihr Merkmal die Veräußerbarkeit des Leibeigenen, ein anderes Mal die Ungemessenheit der Dienste anführt. Sowohl er, wie v. Brünneck, welcher von diesem Ausdruck auf eine ähnliche Weise Gebrauch macht, machen einen terminologischen Wortstreit unvermeidlich, dem auch ich bei der Erörterung dieser Nomenklaturfrage nicht entgehen konnte. — Jetzt wollen wir unsere Aufmerksamkeit jener östlichen sogenannten Leibeigenschaft, d. h. der Erb- oder Gutsunterthänigkeit zuwenden.

IV. Die Gutsherrschaft und Gutsunterthänigkeit.

Die Gutsherrschaft war die Verschmelzung der Gerichtsherrschaft über ein einheitliches, geschlossenes Landgebiet mit der Grundherrschaft darüber. Sie bestand in allen östlich der Elbe gelegenen Ländern, von welchen wir sprechen, also auf der ganzen Erdfläche von der Elbe bis zum Ural. Böhmen gehörte ganz zu ihrem Gebiete, Kursachsen dagegen und Anhalt, welche an der Grenze der westlichen und östlichen Verfassung lagen, wiesen auch Gebilde der beiden auf, hatten also auch, obwohl nicht ausschließlich, aber doch vollkommen ausgebildete Gutsherrschaften. Westlich der Elbe gehörte zum Gutsherrschaftsgebiete die brandenburgische Altmark. In allen diesen Ländern der Gutsherrschaft war nur sie die Quelle aller Dienste oder Fronen, da hier außer und neben ihr kein anderes Herrschaftsverhältnis bestand. Ob diese mehr aus dem Wesen der Gerichtsherrschaft oder aus dem der Grundherrschaft entstanden sind, darüber werden wir erst dann Vermutungen anstellen können, wenn wir über diese zwei Herrschaftsarten ausführlich gesprochen haben werden. Hier handelt es sich nur um die Hervorhebung jener Merkmale, die sich bei der Gutsherrschaft mit der Zeit entwickelt haben, und ihr Wesen von dem der westlichen Gerichts- und Grundherrschaft unterschieden.

Zuerst war ein solches die Geschlossenheit ihres Gebietes und die Vereinigung der beiden Herrschaftsbefugnisse in einer Hand.

Zweitens war es der Gesindezwangsdienst, welchen im Osten die Gutsherrschaft erzeugte, während er, wo er im Westen vorkam, eine Folge der Leibherrschaft war.

Drittens kommen im Osten Freiheitsbeschränkungen vor, denen

gemäß der Gutsunterthan, ohne den gutsherrlichen Konsens zu erhalten, weder eine Heirat eingehen noch ein Handwerk erlernen darf. Im Westen dagegen bestand der Heiratskonsens meistens nur als Folge der Leibherrschaft, oder, wenn er in Hannover dem Gerichtsherrn beim Meierrecht auch dem Grundherrn zustand, so war er den Konsensen und Bestätigungen, die allen anderen Rechtsverträgen zu teil werden mußten, gleichgestellt und der Willkür des Herrn entzogen.

Viertens war der östliche Gutsunterthänige schollenpflichtig, d. h. er konnte nicht über die Grenze des Gutsbezirkes, in welchem er ansässig war, ohne die gutsherrliche Erlaubnis ziehen, mußte aber dort auf Befehl des Herrn eine Bauernhufe annehmen, während im Westen die Freizügigkeitsbeschränkung entweder aus der Leibeigenschaft hervorging, und dann den Leibeigenen an das von ihm besessene Grundstück band, oder aber eine rein polizeiliche Maßregel war.

Für die Erteilung aller der hier erwähnten Konsense und Erlaubnisse mußte gewöhnlich eine Abgabe gezahlt werden.

Dies wären die eigentlichen Merkmale der Gutsherrschaft und Gutsunterthänigkeit, welche keine unmittelbaren Folgen der Gerichts- und der Grundherrschaft waren. Sie alle, mit Ausnahme des ersten bestanden im 15. Jahrhundert noch nicht. Erst dem 16. und 17. verdanken sie ihren Ursprung, erst seit dem 17. Jahrhundert also kann man von einer ausgebildeten Gutsunterthänigkeit reden. In ihrer vollen, konsequenten Ausbildung war sie eine höchst merkwürdige Institution. Im Interesse der gutsherrlichen Landwirtschaft entstanden, ordnete sie auch dieser letzteren die Interessen der Menschen unter. Hier war ein Mensch nicht, wie bei der Leibeigenschaft, eines anderen Menschen Knecht, sondern er stand in der Knechtschaft eines landwirtschaftlich ausgenutzten Gutes. Dieser thatsächliche Umstand spiegelte sich ziemlich klar in dem damaligen Volksbewußtsein und in den Worten der Gesetzgeber ab. Die Person des Bauern war als Pertinenz des Rittergutes[1]) betrachtet. In Pommern wurden die Bauern höchst bezeichnend „des Guts eigenbehörige Unterthanen“[2]) genannt, was uns an die westfälische Bezeichnung der Leibeigenschaft als Eigenbehörigkeit erinnert, nur, daß hier das Gut selbst als Leibherr auftritt. Eine schwedische königliche Resolution für Schwedisch-Pommern nennt im Jahre 1720 die Bauern „ein in den Gütern steckendes und mit angeschlagenes Kapital“[3]). In diesem Sinne nennt sie auch Balthasar „res immobilis“[4]). Und als Sache wurden sie in der That behandelt, als Sache aber, die nicht im Eigentum eines Menschen, sondern in dem einer anderen Sache, nämlich eines Gutes stand. Als eine solche teilten sie auch immer das Los dieses herrschenden Gutes, ob es verpachtet, verpfändet, oder veräußert wurde. Es war dies eine neue, noch nie

1) Böhlau, S. 413.
2) v. Brünneck, S. 37.
3) Fuchs, S. 174.
4) Fuchs, S. 176.

dagewesene Rechtskonstruktion, die, im wirtschaftlichen Interesse der Gesellschaft, die Herrschaft einer Sache über eine Person, welche dann natürlich zu einer Sache herabgesetzt werden mußte, aufstellte. Dem Gute mußten alle Fähigkeiten des Bauern dienen: seine Muskelkraft, seine Intelligenz, aber auch seine Zeugungskraft. Berichte über die Ausnutzung der letzteren zum Zweck einer planmäßigen Gutsunterthanenzüchtung haben wir aus Rußland, Livland, Mecklenburg und aus Schwedisch-Pommern. Als erwünschtes Mittel dazu wurde der Heiratskonsens gehandhabt. — Diese Herrschaft des landwirtschaftlichen Gutes über die Menschen war das eigentliche Wesen und der innerste Sinn der Gutsunterthänigkeit, wobei der Gutsherr der Vertreter des Gutes und der Vollstrecker seiner Interessen war. Alle die vorher aufgezählten Merkmale der Gutsunterthänigkeit waren ziemlich ohne Ausnahme und nur mit manchen Intensitätsdifferenzen auf dem ganzen Gebiete aller östlich der Elbe gelegenen deutschen Staaten, dann Böhmens, Polens und Rußlands vertreten. Und noch das ganze 18. Jahrhundert hindurch hat die Gutsunterthänigkeit und die Gutsherrschaft in allen diesen Ländern geherrscht. — Indessen trat, meistens in der ersten Hälfte des 18., manchmal sogar schon am Ende des 17. Jahrhunderts ein der Gutsunterthänigkeit völlig fremdes, man könnte sagen, feindliches Element zu ihr hinzu, und drohte sie aufzuheben und in eine persönliche Sklaverei umzuwandeln. Nur in Rußland ist ihm dies Werk gelungen; im übrigen Osteuropa hat es der neue Zeitgeist verhindert. Dies Element war das Recht, Gutsunterthanen vom Gute, auf welchem sie schollenpflichtig, aber auch schollenberechtigt waren, loszureißen, und sie als rein persönliche Sklaven ohne das Gut an einen anderen Herrn zu verkaufen. Anläufe zur Ausbildung eines solchen Rechtes finden wir, fast ohne Ausnahmen auf dem ganzen, von uns besprochen Gebiete. So sehr es dem Begriffe der Gutsunterthänigkeit zuwider war, und mit diesem gar nicht in Einklang gebracht werden konnte, so hatte es sich doch aus der weiteren Fortbildung der Gutsunterthänigkeit entwickelt. Ausgezeichnet ist dieser Vorgang von Böhlau geschildert worden. Ohne hier darauf näher einzugehen, stellen wir es nur in Kürze fest, daß diese Menschenkäufe und -Verkäufe das einzige damals übliche Mittel waren, den Arbeitsvorrat oder das Arbeitsangebot, dem Arbeitsbedarf oder der Arbeitsnachfrage anzupassen, da dies auf eine andere Weise bei der herrschenden Schollengebundenheit aller arbeitenden Landbewohner kaum möglich war. Nicht überall aber ist dieses Recht gesetzlich kodifiziert worden, nicht überall sogar ist es zu seiner thatsächlichen Ausübung gekommen. So war es in Böhmen bei den bloßen Anläufen dazu geblieben. In Rußland dagegen bildete sich die Gutsunterthänigkeit immer mehr zu einer persönlichen Sklaverei aus, bis sie denn auch zur vollen und schwersten Sklaverei wurde, unter welcher irgend ein christliches Volk geschmachtet. Und dies geschah unter der Regierung und mit dem Willen derselben Kaiserin Katharina II., die für die französischen Aufklärungsideen schwärmte, zu gleicher Zeit aber 1 300 000 Bauernseelen an ihre Favoriten verschenkte. Unter

ihrer Regierung wurden die Bauern ganz wie Haustiere verschenkt, umgetauscht, veräußert, auf öffentlichen Märkten feil geboten, und sogar öffentlich versteigert. Simkhowitsch sagt über dieselben noch, daß der Gutsherr über ihr Eigentum frei verfügen konnte, das aber bedeutet, daß sie nichts als Eigentum besitzen konnten, und hiermit wäre der Begriff der Sklaverei erschöpft. Ich wiederhole „der Sklaverei". Knapp erkennt diese zwei Merkmale: das der persönlichen Veräußerbarkeit und das der Unfähigkeit, irgend etwas als Eigentum zu erwerben und zu besitzen, als den erschöpften Vollbegriff der eigentlichen Leibeigenschaft oder vielleicht auch der antiken Sklaverei, da er diese beiden Begriffe ähnlich auffaßt. Dies würde ich nicht zugeben; denn sowohl die germanische Leibeigenschaft, wie auch die römische Sklaverei waren rein heidnische Institutionen. Die russische Sklaverei mußte doch unter dem Einfluß des Christentums stehen, und da die Bauern einmal das „jus connubii" hatten, so konnte weder von einer antiken Sklaverei noch von einer Leibeigenschaft nach ihrem am besten von Grünberg[1]) festgestellten Begriff mehr die Rede sein. Trotzdem war es doch eine volle Sklaverei ganz neuer Art, die man vielleicht Ackersklaverei nennen könnte. Ganz ähnliche Zustände herrschten im 18. Jahrhundert in Livland, welches sonst damals schon unter russischer Herrschaft sich befand, nur daß hier dem Bauern das Eigentum an beweglichen Sachen nicht abgesprochen wurde. Darum kann man auch die dortige Gutsunterthänigkeit keine volle Sklaverei nennen, obwohl auch hier die vom Gute losgelösten Bauern verkauft, öffentlich feilgeboten und versteigert wurden. Auf dem Landtage des Jahres 1765, welcher solche öffentliche Feilbietungen verbot, nannte die Ritterschaft die Bauern: „Servi nach dem weitesten Umfang des römischen Rechtes, soweit es mit der christlichen Religion zusammenstehen kann"[2]). — Solch ein „Ackersklav mit einigen persönlichen Rechten"[3]), wie in Böhlau treffend nennt, wurde der Gutsunterthan auch in Mecklenburg, wo der Rudolph'sche Gesetzentwurf vom Jahre 1757 die Befugnis, den Bauern ohne das Gut zu veräußern, dem Gutsherrn ausdrücklich zuerkannte. Auch für Brandenburg ist ein Gesetz aufzuweisen, welches die Veräußerung der sogenannten Leibeigenen auch ohne das Gut, aber nur auf ein anderes Gut ausdrücklich gestattete. Es war dies die Gesindeordnung vom Jahre 1681[4]). Hier scheint sogar ein Anlauf zur Ausbildung der völligen Sklaverei gemacht worden zu sein, wie aus der folgenden Aeußerung der kurmärkischen Kammer zu schließen wäre: „mit ihrer Person und Vermögen dem Herrn zugehören, und ihm nicht sich erwerben". Im 18. Jahrhundert hatte die Ausübung des Rechtes, die sogenannten Leibeigenen zu veräußern, in Brandenburg eine geringere Ausdehnung, obwohl sie jedenfalls thatsächlich vorkam, wie dies Benkendorf bezeugt[5]).

---

1) Grünberg, Bd. 1, S. 87—88.
2) Transehe, S. 163.
3) Böhlau, S. 419.
4) Großmann, S. 54.
5) Großmann, S. 94.

Im Gegensatz zu diesen eben besprochenen Ländern, d. h. Rußland, Livland, Mecklenburg und Brandenburg, ist in den drei übrigen, also in Schwedisch-Pommern, in Schleswig-Holstein und in Polen kein Gesetz zu finden, welches ausdrücklich die Veräußerung der Gutsunterthänigen ohne das Gut gestattet hätte. Eine andere Frage ist es aber, ob dort solche Veräußerungen vorkamen oder nicht. Wir wissen ja, daß in jenen Zeiten noch der Rechtsbrauch die erste Phase der Rechtsentstehung war. Dieser wurde zum Gebrauchsrechte, woraus erst später ein Gesetz entstand.

Aus der Darstellung von Fuchs sehen wir, daß dieser Gebrauch in Schwedisch-Pommern so sehr verbreitet war, daß er dort schon in die Phase eines Gebrauchsrechtes eingetreten gewesen zu sein scheint. Reichenbach sprach da von einem „täglichen, wahren Negerhandel sowohl in wie außer dem Domanium“ [1]). Fuchs aber führt in seinem Buche 7 von ihm entdeckte Urkunden an, die sich in verschiedenen Zeiten des 18. Jahrhunderts auf die Veräußerung oder auf den Ankauf von Gutsunterthanen, und zwar ohne das Gut, beziehen. Die im Jahre 1741 angelegten Inhaltsverzeichnisse eines Aktenkonvoluts in der Herrschaft Putbus enthalten sogar eine specielle Rubrik für solche Rechtsgeschäfte, unter der Bezeichnung „Verkauf“. Der thatsächliche und geduldete Menschenhandel ist also für Schwedisch-Pommern bewiesen und steht fest.

Dagegen sollen nach Hanßen solche Rechtsgeschäfte in Schleswig und Holstein unerlaubt gewesen sein. Zwar sollen auch dort solche Fälle vorgekommen sein, wie die Austauschung eines sogenannten Leibeigenen gegen 2 Hunde, oder Kartenspiel um Leibeigene, es waren dies aber nur ungesetzliche Fälle.

In der polnischen Republik gab es auch, wie erwähnt, kein Gesetz, welches die Veräußerung von Menschen erlaubte. Ob aber eine solche thatsächlich vorkam? Dies ist auch, wie so vieles andere, eine strittige Frage. Bochenski verneint es kurz, aber entschieden, ohne dafür Beweise zu liefern [2]). Dagegen behaupten Guradze und v. Brünneck das Gegenteil und zwar mit gleicher Entschiedenheit. Jedoch liefert auch Guradze keinen Beweis für seine Behauptung, da er bloß sagt, er habe in den preußischen Akten Aussagen von Menschen gefunden, die sich aus ihrer Jugendzeit Fälle erinnerten, in denen man auch im polnischen Reich um Unterthanen Karten gespielt hätte [3]). Dieses kann wohl bei der Unzuverlässigkeit der nicht genannten Zeugen, die über vereinzelte Fälle berichteten, kaum als ein Beweis gelten. Dasselbe kann auch von den Beweisen gesagt werden, welche v. Brünneck anführt. Er beruft sich auf die Worte eines juristischen Lehrbuches von Dresner aus dem 17. Jahrhundert, nach welchem der Brauch der Bauernveräußerung in Polen stattgefunden haben soll [4]). Daß auch dort manchmal solche Fälle vorgekommen sein mögen, wäre vielleicht auch aus manchen Aeußerungen

1) Fuchs, S. 179.
2) Bochenski, S. 24.
3) Guradze, S. 4.
4) v. Brünneck, S. 59.

der Zeitgenossen zu vermuten. Jedenfalls ist bis jetzt über keinen einzigen, konkreten Fall einer Bauernveräußerung in Polen wissenschaftlich berichtet worden, und es wurde auch keine Urkunde gefunden, die darauf schließen ließe. Daß aber diese allgemeine Tendenz, die Gutsunterthänigkeit in eine persönliche Sklaverei zu verwandeln, auch dort wie überall wirken mußte, ist kaum zu bestreiten.

Dies ist also das Bild, welches uns die neueste deutsche Litteratur von der modernen sogen. Leibeigenschaft, oder von der persönlichen Sklaverei östlich der Elbe entrollt. Wie sonderbar erklingen, diesem Bilde gegenübergestellt, die folgenden gewichtigen Worte, welche v. Brünneck noch im Jahre 1899 fallen ließ: „Polen ist, meines Wissens, das einzige Land Europas, in dessen Rechtsverfassung das römische Sklavenrecht Aufnahme gefunden hat“ [1]). Nach wissenschaftlicher Begründung dieser Behauptung suche ich vergebens. Ihre Widerlegung ist nach den vorausgeschickten Erwägungen und Thatsachen entbehrlich. Ich kann aber nicht umhin, mir die bloße Frage zu erlauben, ob je der römische Sklave Zeitpächter oder gar erblicher Besitzer gewesen ist, welche zwei Besitzerarten v. Brünneck doch neben der dritten, nämlich der der Besitzer auf unbestimmte Zeit, in der Klasse der polnischen „leibeigenen“ Scharwerksbauern, unmittelbar nach seiner hier angeführten Behauptung, nennt [2]). Läßt sich denn der Grund jener Behauptung überhaupt feststellen? Vielleicht besteht er nur in dem Mißverständnis dieser modernen Sklavereiform des 18. Jahrhunderts in ihrem wirtschaftlichen Wesen?

Guradze nennt den polnischen „leibeigenen“ Bauern einen Sklaven [3]). Diese allgemeine Bezeichnung ist wohl zulässig, da sie nichtssagend ist. Sklaverei kann dasselbe, was Unfreiheit überhaupt, bedeuten und bedarf, wie der letztere Ausdruck, erst einer näheren Festsetzung ihres Intensitätsgrades. So wurde der Bauer des 18. Jahrhunderts von manchen Juristen sowohl in Polen wie auch in anderen Ländern als „Servus“ bezeichnet, das, was sie aber unter diesem Begriff verstanden, umfaßte ein ziemlich unbestimmtes Gemisch von öffentlichen und privatrechtlichen Merkmalen. So ist es auch bei Guradze der Fall, welcher, indem er das Wesen der Leibeigenschaft darzustellen beginnt, an erster Stelle die Gerichtszuständigkeit der Leibeigenen erörtert [4]). Denselben Fehler der Verwechslung der wirtschaftlichen und dadurch auch persönlichen Freiheitsbeschränkung einerseits und der Regelung des Gerichtswesens andererseits begehen auch v. Brünneck [5]) und Bochenski [6]). Das Wesen dieser Fehler werden wir näher erkennen, wenn wir jetzt einen Blick auf das damalige bäuerliche Gerichtswesen werfen.

1) v. Brünneck, Jahrbücher für Nat.-Oek. und St., Bd. 17., S. 678.
2) v. Brünneck, dortselbst S. 679.
3) Guradze, S. 5.
4) Guradze, S. 4.
5) v. Brünneck, Die Aufhebung der Leibeigenschaft, S. 57.
6) Bochenski, S. 24.

(Fortsetzung folgt.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Zur Reform der Krankenversicherung.

Von Dr. J. Silbermann.

Die Zwangsversicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Krankheit, das erste Glied in der Kette der durch die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 verheißenen und nachdrücklichst geforderten Maßnahmen, hat sich im allgemeinen als eine recht wohlthuende Einrichtung bewährt. Allerdings hat weder sie noch die später durchgeführte Versicherung gegen die Folgen von Unfällen und Invalidität den vom Fürsten Bismarck beabsichtigten Endzweck, die Zurückdrängung der Sozialdemokratie, erreicht. Trotzdem bleibt das Gesetz nach seinen segensreichen Wirkungen nicht bloß, sondern auch nach seinem musterhaften Aufbau eine sozialpolitische That ersten Ranges, die bisher in dieser Form und Ausdehnung in keinem anderen Staate Nachahmung gefunden hat. Daß die industriell noch nicht weit genug fortgeschrittenen Länder von einer durchgreifenden Zwangsversicherung absehen, ist immerhin begreiflich, wenn aber England, Belgien, die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Nordamerika den Versicherungszwang noch nicht eingeführt haben, so dürfte dies schwerer zu erklären sein. Ist England, ist die Schweiz, beides Länder mit relativ bester Arbeiterschutzgesetzgebung, etwa nicht reif für eine solche Sozialpolitik? Das wird man nicht behaupten können. Ja, man wird bei genauerem Zusehen die Wahrnehmung machen, daß in diesen Staaten die Arbeiter, die sich aus eigener Kraft ein blühendes Hilfskassenwesen geschaffen haben, Gegner der Zwangsversicherung sind. Als vor kurzem in der Schweiz der Entwurf eines Krankenversicherungsgesetzes in der Volksabstimmuug mit großer Mehrheit abgelehnt wurde, da befanden sich unter denen, die ein „Nein“ in die Urne warfen, zweifellos auch zahlreiche Industriearbeiter. Da, wo ein uneingeschränktes Vereinigungsrecht herrscht, entwickelt sich auch ein starkes Selbstbewußtsein der Arbeiter, und als notwendige Wirkung hiervon tritt das Verantwortlichkeitsgefühl auf, ein Gefühl der Verantwortlichkeit nicht bloß gegenüber den Berufsgenossen, gegenüber der Gesamtheit, sondern auch gegen sich

selbst. Aus diesem Grunde entstehen in solchen Ländern alle die Maßnahmen der Selbsthilfe — Konsumvereine, Produktivgenossenschaften, Versicherungskassen —, die uns manchmal geradezu einen Ausdruck des Staunens entlocken. Die ganz anders geartete staatliche und soziale Entwickelung in Deutschland, der nicht allmählich, sondern mit einem plötzlichen Ruck erfolgte Aufschwung unserer Industrie haben ein derartiges Persönlichkeits- und Unabhängigkeitsgefühl des Arbeiters nicht aufkommen lassen, haben die gewerkschaftlichen Organisationen zu Gunsten rein politischer Kraftentwickelung zurückgedrängt. Noch immer sehen bei uns die Arbeiter ihre wahre Interessenvertretung nicht in der Gewerkschaft, die ihnen weniger eine gesellschaftliche Lebensgemeinschaft als ein augenblickliches ökonomisches Macht- und Wohlfahrtsmittel ist, sondern in einer bestimmten politischen Partei. Aehnlich wie um die Arbeiter steht es um alle anderen Stände, und so ist es kein Wunder, wenn in Deutschland der Staat die Aufgaben übernimmt, die in anderen Ländern Interessengenossenschaften erfüllen. Natürlich geschieht dies nicht immer zu seinem Vorteil, denn er wird durch die Notwendigkeit, die Aufmerksamkeit stets nach innen zu lenken, in der energischen Bethätigung nach außen gehindert. Aber er hat sich in seine Aufgabe so sehr hineingelebt, daß ihm schließlich jede Selbsthilfe mißfällt, eine Eigentümlichkeit, die auch auf die Gestaltung der Krankenversicherung nicht ohne Einfluß war und für die in der Zukunft geplanten Reformen sogar ausschlaggebend zu sein scheint. Es ist wohl unnötig hier auf die Vorgeschichte des Krankenversicherungsgesetzes einzugehen. Nur so viel sei erwähnt, daß freie Hilfskassen bereits vorher bestanden haben, und daß gemäß den jetzt aufgehobenen §§ 141—141 f der Gewerbeordnung die Gemeinden durch Ortsstatut den Versicherungszwang für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter einführen konnten. Von dieser Befugnis wurde indes recht geringer Gebrauch gemacht; die daran geknüpfte Kritik in der Begründung zum Entwurfe eines Krankenversicherungsgesetzes ist so bezeichnend, daß wir hier den Satz im Wortlaut folgen lassen können: „Eine dem Bedürfnis entsprechende Durchführung des Versicherungszwanges auf dem Wege ortsstatutarischer Regelung wird auch künftig teils an der ungenügenden Einsicht und Thatkraft der Gemeindeorgane, vornehmlich aber daran scheitern, daß die letzteren direkt oder indirekt unter dem Einfluß derjenigen Klassen von Gemeindegliedern stehen, welche der Einführung des Krankenversicherungszwanges um der für sie daraus entstehenden Belastung willen abgeneigt sind.“ Der Plan, die gesamte Krankenversicherung lediglich auf ein System von „Zwangskassen“ aufzubauen, fand beim Reichstag und in der öffentlichen Meinung keine Zustimmung, anstatt dessen wurde daher nur der Kassenzwang eingeführt, und so den bereits bestehenden Kassen ihr Wirkungsfeld gelassen. Das Gerippe der ganzen Organisation bilden die sogenannten Ortskrankenkassen, die für die in einer Gemeinde oder einem weiteren Kommunalverband vorhandenen Betriebe eingerichtet wurden. Man schuf also Ortskrankenkassen für das Tischlergewerbe, für die Maschinenbaubetriebe, für Schuhmacherbetriebe, für kaufmännische Betriebe u. s. w.

Daneben bestehen Innungskrankenkassen für die Arbeitnehmer einer Innung, die eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Kasse besitzen, die Baukrankenkassen für die auf Bauten beschäftigten häufig wechselnden und nicht das ganze Jahr hindurch thätigen Arbeiter, Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen größerer Einzelbetriebe für die in ihnen beschäftigten Arbeiter, freie Hilfskassen, und als subsidiärer Ersatz für solche Arbeitnehmer, die keiner dieser Kassen angehören können, die Gemeindekrankenversicherung mit niedrigeren Beiträgen und Leistungen. Die Ortskrankenkassen verfügen über ein erhebliches Maß von Selbstverwaltung, die Arbeitnehmer, d. h. die Versicherten haben eine unbedingte Mehrheit, da sie entsprechend ihren Beiträgen zu mindestens zwei Dritteln an der Verwaltung beteiligt sind. Schon 8 Jahre nach Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes sah man sich zu einer Umänderung veranlaßt, die sich aber im wesentlichen auf technische Einzelheiten beschränkte. Nur in zwei Punkten ging die Vorlage der Regierung darüber hinaus, in dem durch die Mehrheit des Reichstages gebilligten Bestreben, den eingeschriebenen Hilfskassen, d. h. den durch die Arbeitnehmer selbst geschaffenen Selbsthilfeorganisationen das Leben zu erschweren und in einer kleinen Erweiterung des Kreises der Versicherungspflichtigen.

Sieben Jahre sind seitdem ins Land gegangen, und schon wieder glaubt man das Bedürfnis einer Aenderung zu fühlen, diesmal einer tiefer eingreifenden. Die äußere Veranlassung gab die Neugestaltung der Invalidenversicherung. Um folgende Streitfragen handelt es sich namentlich: die Versicherungspflicht auf eine größere Anzahl Personen zu erstrecken, die Krankenkassen zu erhöhten Leistungen zu befähigen, ihre Verwaltung „unparteiischer“ zu gestalten, das Verhältnis der verschiedenen Kassenarten zueinander zu „regeln“, zu den Forderungen der Aerzte Stellung zu nehmen. Ueber die Absichten der Regierungsorgane giebt uns ein Aufsatz von Regierungsrat Dr. Hoffmann im „Preußischen Verwaltungsblatt“ Aufschluß, und wir werden daher bei einer Betrachtung über geplante oder notwendige Reformen auf die Ausführungen dieser Abhandlung öfter zurückgreifen müssen.

Gegenwärtig unterliegen in der Hauptsache der Versicherungspflicht alle gegen Gehalt oder Lohn in einem gewerblichen Betriebe oder bei Anwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten beschäftigten Personen, Handlungsgehilfen, Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker jedoch nur, wenn ihr Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M. nicht übersteigt, Handlungsgehilfen ferner auch dann nicht, wenn sie im Genusse der ihnen durch § 63 des Handelsgesetzbuches eingeräumten Rechte durch Vertrag nicht beschränkt sind. Die allgemeine reichsgesetzliche Versicherungspflicht erstreckt sich namentlich *nicht* auf die Hausindustriellen, auf das Gesinde, auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter sowie auf Arbeitnehmer, die nicht in einem Gewerbebetriebe beschäftigt sind, also z. B. auf Angestellte von gemeinnützigen Gesellschaften. Für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Gesinde kann, sofern nicht die Landesgesetzgebung eingegriffen hat, was in verschiedenen Bundes-

staaten, jedoch nicht in den größten geschehen ist, durch Ortsstatut die Krankenversicherung eingeführt werden, desgleichen für die Hausindustriellen. Weit größer ist der Kreis der der Invalidenversicherung unterliegenden Personen, es gehören dazu überhaupt alle Personen, die als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, ferner Werkmeister, Techniker, Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen, Lehrer und Erzieher, sofern ihr Gehalt 2000 M. das Jahr nicht übersteigt.

Es besteht das Bestreben, möglichst die gleichen Personen zu beiden Versicherungsarten heranzuziehen, denn Krankheit und Invalidität stehen häufig in einem gewissen Zusammenhang, und die neueste Gestaltung der Invalidenversicherung hat diesem Gedanken des Zusammenhanges unzweideutigen Ausdruck gegeben.

Als 1891 im Reichstage Anträge auf Einbeziehung der Dienstboten in die Krankenversicherung gestellt wurden, erklärten die Vertreter der Regierung, daß die Regelung der Frage auf Schwierigkeiten stoße, weil in allen deutschen Bundesstaaten die Krankenfürsorge für das Gesinde geregelt sei, und es sei bedenklich, in diese verschieden gestaltete Regelung ohne Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch eine allgemeine reichsgesetzliche Bestimmung einzugreifen. Diese Behauptungen sind zum Teil nicht zutreffend, zum Teil irreführend. Zunächst bestand damals in verschiedenen Gebieten Deutschlands, z. B. Mecklenburg-Strelitz, Elsaß-Lothringen, in einem großen Teile Mecklenburg-Schwerins und von Hessen-Nassau, so gut wie gar keine Verpflichtung der Herrschaften gegen die erkrankten Dienstboten. In größeren Teilen Deutschlands besteht nur die durch die Gesindeordnungen oder das Bürgerliche Gesetzbuch vorgeschriebene Krankenfürsorge, und nur in einem verhältnismäßig geringen Gebiet Deutschlands ist für die Dienstboten in einigermaßen ausreichender Weise gesorgt. Eines steht fest, in nur wenigen Fällen reichen die Leistungen an diejenigen heran, deren sich die gewerblichen Arbeiter erfreuen.

Die ablehnende Haltung der Regierung hatte seiner Zeit ihren wesentlichen Grund in der Rücksicht auf die Landwirte, die man vor einer neuen Belastung schützen wollte, nachdem man ihnen gegen ihren Willen durch die Invalidenversicherung neue Ausgaben auferlegt hatte. Doch scheint sich in dieser Beziehung eine Wandlung der Ansichten vollzogen zu haben. Regierungsrat Hoffmann tritt in seiner Abhandlung für die Ausdehnung der Krankenversicherung auf Gesinde und landwirtschaftliche Arbeiter ein. „Ueber die Durchführbarkeit der Versicherung, schreibt der Verfasser, kann ein begründeter Zweifel wohl nicht bestehen, nachdem vielfach durch Ortsstatut und namentlich in Süddeutschland durch Landesgesetze der Versicherungszwang auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ausgedehnt worden ist.“ Die Verschiedenartigkeit der bisherigen Regelung kann keinen Grund für die Vernachlässigung eines wichtigen Teiles der arbeitenden Bevölkerung abgeben, denn sonst hätte in Deutschland überhaupt kein Reichsgesetz zustande kommen können. Thatsächlich liegt die Zwangsversicherung des städtischen Gesindes geradezu im Interesse der Dienstherrschaft,

die heute stets in der Gefahr schwebt, in Krankheitsfällen für das Gesinde erhebliche Aufwendungen machen zu müssen. Der jetzige Zustand kommt nur böswilligen Dienstgebern zu gute, die sich auf leichte Weise einer menschlichen und moralischen Pflicht entziehen können, während die am Geschick ihres Dienstpersonals teilnehmenden Dienstgeber, die es in Not und Krankheit nicht verlassen, häufig große Opfer bringen. Herrscht die allgemeine Versicherungspflicht, so werden wenigstens gute und böswillige Dienstgeber gleichmäßig behandelt. Dem Zwange wird hier nicht das Wort geredet, weil er als das allein Richtige angesehen wird, sondern weil nicht einzusehen ist, warum eine Zwangswohlthat, die den gewerblichen Arbeitern zu teil wird, dem Gesinde vorenthalten bleiben soll; es ist dies eine um so größere Ungerechtigkeit, als das Gesinde zu Beiträgen für die Invalidenversicherung herangezogen wird, von der es nur einen recht geringen Nutzen hat.

Viel umstritten ist die Frage der Krankenversicherung der Hausindustriellen. Daß diese wirtschaftlich und sozial auf derselben oder zum Teil noch auf einer niedrigeren Stufe stehen wie die übrigen Arbeitnehmer, wird heute allgemein zugegeben. Um den örtlichen Verschiedenheiten Rechnung zu tragen, hat man die Regelung der heute im größten Teile Deutschlands unsozialsten Organisation, der Gemeindeverwaltung, überlassen. Es ist sattsam bekannt, wie weit die Gemeinden die durch Gesetz ihnen überwiesenen Aufgaben erfüllt haben. Mit dem Einwande der „Schwierigkeit“ wußten die tonangebenden Glieder der Stadtverordnetenversammlungen, unterstützt von einer mächtigen, jeder Sozialpolitik abholden Presse, die vernünftigsten und reiflichst durchdachten Vorschläge erfahrener und sozial denkender Magistratsmitglieder zu Falle zu bringen. So gut wie gar nichts ist bislang in dieser wichtigen Angelegenheit geschehen. Worin bestanden die Schwierigkeiten? Hauptsächlich in der Frage, welcher Arbeitgeber die Beiträge zu zahlen habe, ob der Zwischenmeister oder der wirkliche Unternehmer und bei Hausindustriellen (Heimarbeitern), die für verschiedene Arbeitgeber thätig sind, welcher von diesen. Das Invalidenversicherungsgesetz macht kurzen Prozeß, es verlangt, daß derjenige die Marken zu kleben habe, bei dem eine von verschiedenen Dienstgebern beschäftigte Person zuerst in der Woche gearbeitet habe. Sollte sich bei der Krankenversicherung nicht eine ähnliche Regelung durchführen lassen? Ziemlich einerlei ist es, ob der wirkliche Unternehmer oder der Zwischenmeister die Versicherungsbeträge auslegt, denn die Wahrscheinlichkeit, die bisherige Erfahrung spricht dafür, daß diese Beiträge nicht auf den Arbeiter abgewälzt werden. Ob die geplante Reform eine durchgreifende Besserung bringen wird, steht dahin; bedauerlich wäre es, wenn gerade dieser der Hilfe am meisten bedürftige, weil sonst schwer zu organisierende Teil der Arbeiterschaft bei einer Gesetzesänderung leer ausginge.

Gewünscht wird ferner, daß sämtliche Handlungsgehilfen, soweit sie nicht mehr als 2000 M. im Jahre an Gehalt beziehen, der Zwangsversicherung unterworfen werden. Freilich besteht dieser Wunsch nicht so sehr bei den meist Interessierten, die sich zum Teil aus eigener

Initiative den persönlichen Bedürfnissen entsprechende und gut funktionierende Einrichtungen geschaffen haben, als vielmehr bei den Ortskrankenkassen, die einen Zuwachs an zahlungsfähigen, die Inanspruchnahme der Zwangskasse scheuenden Elemente der höchsten Lohnklassen erhalten würden. Die Frage, ob auch für diejenigen Handlungsgehilfen, die im Falle unverschuldeter Not, insbesondere von Krankheit, 6 Wochen das Gehalt beziehen, der Versicherungszwang notwendig sei, kann nicht ohne weiteres bejaht werden, wenn auch zugegeben werden muß, daß das Gehalt zur Bestreitung der durch die Krankheit entstehenden Ausgaben nicht immer ausreicht.

In immer höherem Maße hat sich das Bedürfnis herausgestellt, die Krankenfürsorge intensiver zu gestalten. Bei zunehmendem Industrialismus wächst naturgemäß die Krankheitsgefahr trotz vermehrter Arbeiterschutzvorschriften. Schon haben die rasch aufgeblühte Industrie und der Handel die jugendlichsten Arbeiterklassen in Anspruch genommen, ja sogar den Kreis der erwerbsthätigen Frauen recht weit gezogen, beides Teile der Bevölkerung, die Erkrankungen sehr leicht ausgesetzt sind. Mit Recht fürchtet man für die zukünftigen Generationen. Rasche und durchgreifende Krankenfürsorge ist darum ein Gebot der Selbsterhaltung für das ganze Volk. Nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen haben die Krankenkassen und die Gemeindekrankenversicherung als Mindestleistung zu gewähren: vom Tage der Erkrankung ab 13 Wochen lang freie ärztliche Behandlung und Arznei, vom 3. Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Wochentag während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld, das nach verschiedenen Lohnklassen zu bemessen ist, erforderlichenfalls Krankenhausverpflegung und Unterstützung der Familienangehörigen. Auf mehr als 13 Wochen erstreckten die Krankenhilfe noch nicht ein Fünftel der Ortskrankenkassen, kaum ein Drittel der Betriebskrankenkassen, etwa ein Fünftel der Innungskrankenkassen, dagegen mehr als die Hälfte der freien Hilfskassen. Nun bestimmt das neue Invalidenversicherungsgesetz, daß bei einer entsprechend langen mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheitsdauer, von der vollendeten 26. Woche ab die Versicherungsanstalt bereits, sofern die vorgeschriebene Karenzzeit erfüllt ist, eine Rente zu gewähren habe. Es liegt nahe, daran anknüpfend zu fordern, daß die Krankenkassen durchweg ihre Fürsorge auf 26 Wochen ausdehnen. Gegen diesen Wunsch, den die größere Hälfte der aus eigener Initiative der Arbeitnehmer hervorgegangenen freien Kassen schon längst erfüllt hat, wird sich kaum etwas einwenden lassen. Die Schwierigkeit liegt nur in der Aufbringung der Kosten. Das Krankenversicherungsgesetz bestimmt als Höchst-Beiträge, zu denen die Arbeitgeber ein Drittel, die Arbeitnehmer zwei Drittel steuern, bei der Gemeindekrankenversicherung 2 Proz. des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner, bei der Zwangskasse $4^1/_2$ Proz. des durchschnittlichen oder wirklichen Tagelohns der betreffenden Arbeiterklassen, während für die freien Hilfskassen keinerlei Beschränkung getroffen ist. Eine Erhöhung der Beiträge würde immerhin gerade für die am schlechtesten gestellten Arbeiter, deren Kassen natürlich am meisten für eine

Erweiterung der Leistungen in Betracht kommen, eine bedenkliche Belastung bedeuten. Man ist daher auf den Ausweg geraten, die Krankenkassen dadurch leistungsfähiger zu machen, daß man möglichst die Gesamtheit der Arbeiter einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes in einer Kasse vereinigt. Damit giebt man aber einen Grundsatz auf, den man bei der ersten Einbringung des Gesetzes energisch verfochten hat und bei der späteren Revision fallen zu lassen sich nicht entschließen konnte. Einer der besten Kenner der Krankenkassengesetzgebung, der in hervorragender Weise an ihrer Ausgestaltung mitgewirkt hat, v. Woedtke, schreibt darüber in seinem bekannten Kommentar: „Was nun die Abgrenzung der verschiedenen Zwangskassen gegeneinander anbetrifft, so wird in erster Reihe eine Versicherung auf Gegenseitigkeit angestrebt, und zwar in korporativen auf Selbstverwaltung beruhenden Verbänden der Berufsgenossen[1]), weil dieselbe 1) bei der relativen Gleichheit der Krankheitsgefahr die rationellste ist; 2) durch die bei ihr am leichtesten durchzuführende Selbstverwaltung einen wohlthätigen moralischen Einfluß ausübt; 3) durch die nahen Beziehungen der Kassenmitglieder zu einander die zur Bekämpfung der Simulation unentbehrliche Kontrolle erleichtert.“ Auch ein geschichtlicher Grund war für diese Art der Organisation maßgebend: die bei der Einbringung der Gesetzesvorlage kraft Ortsstatuts schon früher geschaffenen Kassen waren auf der gleichen Grundlage aufgebaut und man wollte bei der Neuartigkeit der geplanten Schöpfung sich möglichst an geschichtlich Gegebenes anlehnen, auch die vorhandenen, wohlthätig wirkenden Kassen in ihrem Bestande nicht erschüttern. Mittlerweile hat aber die Erfahrung von 16 Jahren gelehrt, daß die Voraussetzungen, von denen man ausgegangen war, nicht durchweg zutreffend seien. Schon bei der Revision des Gesetzes 1892 gestattete man die Verbindung einzelner Kassen einer Gemeinde zu einer einzigen, und in der That ist von dieser Befugnis an manchen Orten Gebrauch gemacht worden, zunächst weniger aus inneren Gründen, als der Bequemlichkeit halber, welche die Einheit der Verwaltung bot. Das bekannteste Beispiel hierfür liefert Leipzig, das seit längerer Zeit eine wohlbewährte „allgemeine Ortskrankenkasse“ mit etwa 130000 Mitgliedern zählt und bei verhältnismäßig niedrigen Beiträgen sehr ansehnliche Leistungen aufweist. Darüber kann ja kein Zweifel sein, daß eine Centralisation mancherlei Vorteile gewährt. Meistens, jedoch nicht immer, ist eine Verbilligung der Verwaltung damit verbunden, und die erzielten Ersparnisse können zu erhöhter Krankenfürsorge verwandt werden. Dazu kommt eine bessere Verteilung des Risikos. Daß bei der heutigen Kassenorganisation eine relative Gleichheit der Krankheitsgefahr besteht, wie man ursprünglich annahm, ist ein Irrtum; denn es handelt sich, wie bereits bemerkt, nicht um Berufsgenossen, sondern nur um Arbeit-

---

1) Dieser Ausdruck ist irreführend, denn nicht die Berufsgenossen der einzelnen Betriebe wurden zusammengeschlossen, sondern alle Arbeiter gleicher Betriebe, also die gelernten und ungelernten, die besser und schlechter bezahlten, ja meistens die Angehörigen verschiedener Berufe im gleichen Betriebe, also die Buchhalter, Hausdiener, Arbeiter verschiedenster Art desselben Betriebes.

nehmer der gleichen Betriebe, bei denen, wenn wir hier lediglich die Gewerbekrankheiten ins Auge fassen, je nach der Verschiedenartigkeit der Beschäftigung, des Alters, des Geschlechts, die Krankheitsgefahr eine absolut und relativ verschiedene ist. Was den moralischen Einfluß der Selbstverwaltung anbetrifft, so wäre eine solche Wirkung der bisherigen Organisation gewiß sehr erwünscht. Leider ist die Absicht nicht in Erfüllung gegangen — von vereinzelten Ausnahmen können wir hier absehen — vielmehr steht die überwiegende Mehrzahl der bei den Ortskrankenkassen versicherten Arbeiter den Selbstverwaltungsfragen gleichgiltig gegenüber. Am besten beweisen dies der schwache Besuch der Generalversammlungen und die geringe Beteiligung an den Vorstandswahlen. Nur lebhafte Agitationen, an denen irgend eine Partei ein Interesse hat, bringen etwas stärkere Beteiligung zustande. Bei den Zwangskassen fehlt eben, so wohlthätig sie sonst zweifellos wirken, das Verantwortlichkeitsgefühl der Masse; das liegt nicht an den Kassen als solchen, sondern am System. So kommt es häufig vor, daß eine rührige Minderheit die gesamte Verwaltung in ihre Hände zu leiten versteht. Für das Bewußtsein der großen Masse ist die Krankenversicherung lediglich eine einseitig materielle Einrichtung, eine Art Handelsgeschäft, bei dem sich diejenigen übervorteilt fühlen, die, weil sie nicht krank werden, keine augenblickliche Gegenleistung erhalten.

Daß durch die nahen Beziehungen der Kassenmitglieder zu einander die zur Bekämpfung der Simulation unentbehrliche Kontrolle erleichtert wird, ist ebenfalls nicht zutreffend. Besitzen wir doch heute in großen Städten für die gleichen Betriebe eingerichtete Kassen, die viele Tausende Mitglieder umfassen; hier kann von nahen Beziehungen der Kassenmitglieder zu einander keine Rede sein.

Trotzalledem hat jede Centralisation ihre Gefahren. Ob die erreichte Einheitlichkeit den sich unmittelbar ergebenden Nachteil der Schwerfälligkeit des Verwaltungsapparats aufwiegt, ist immerhin sehr fraglich. Es kann auch ferner durchaus nicht zugegeben werden, daß das Risiko bei einer übergroßen Organisation sich besser verteilt, denn ob in der That eine bessere, angemessenere Verteilung der Gefahrenprämie bei 200 000 Versicherten als bei 100 000 stattfindet, müßte erst noch bewiesen werden. Das Beispiel Leipzigs ist nicht ganz maßgebend, weil hier z. B. durch Ortsstatut der Versicherungszwang auf alle Handlungsgehilfen ausgedehnt ist, von denen ein nicht kleiner Bruchteil auch im Erkrankungsfalle die Hilfe der Ortskrankenkasse nicht in Anspruch nimmt. Eine weitgehende Centralisatien trägt auch die Gefahr in sich, auf wenige Personen eine Fülle von Einfluß und Macht zu vereinigen, die mit dem Grundsatz der Selbstverwaltung im Widerspruch steht. Selbst wenn wie bisher Vorstand, ja auch Beamte durch einen Wahlakt der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ernannt werden, es liegt in der Natur einer so gewaltigen Organisation, daß Einzelpersonen eine bedeutende Machtfülle erstreben und sich dauernd zu erhalten suchen. Wenn heute bereits über unsachliche Agitationen in den Krankenkassen geklagt wird, nun, die geplante Centralisation erleichtert und verschärft diese Umtriebe. Endlich ist auch die Ansicht nicht richtig, daß, je

größer der Verwaltungskörper, desto billiger die Verwaltung sei. Unter Umständen kann das gerade Gegenteil eintreten. Aus diesen Gründen sollte man von der vorgeschlagenen Konzentration, die gleichzeitig den Nachteil hat, daß sie individuelle Bedürfnisse nicht in wünschenswertem Maße berücksichtigt, ganz absehen. Anstatt dessen könnte man, und eine genaue ad hoc aufgestellte Statistik würde einen sicheren Maßstab abgeben, die Mindestgröße einer Krankenkasse nach Ortsklassen festlegen. Sofern bestehende Krankenkassen diese Mindestanzahl von Mitgliedern nicht erreichen, wären sie mit anderen Kassen zu einer leistungsfähigeren Gemeinschaft zusammenzulegen. Auf diese Weise hätte man ohne schweren Eingriff in eingelebte Zustände und ohne die Nachteile einer übermäßigen Centralisation befürchten zu müssen, das erreicht, worauf es allein ankommt: leistungsfähige Versicherungsträger zu schaffen.

Die Erweiterung der Leistungen der Krankenkassen soll sich nicht nur auf die längere Dauer der Krankenunterstützung erstrecken, sondern auch auf eine intensivere Krankenfürsorge, so z. B. soll eine bessere Fürsorge für Wöchnerinnen eintreten, soll der Pflege der Rekonvalescenten mehr Sorgfalt und Aufmerksamkeit zugewendet, soll rechtzeitig auf zweckdienliche Anstaltverpflegung hingewirkt werden. Nicht nur entlasten sich die Kassen dadurch für die Zukunft, sondern, was ausschlaggebend ist, der Versicherte erlangt, soweit die Natur der Krankheit und seine körperliche Anlage es überhaupt zulassen, volle Erwerbsfähigkeit wieder, wenn das Heilverfahren zur rechten Zeit beginnt und mit Nachdruck gefördert wird. Viele Kassen sind dazu bei mangelnden Mitteln nicht in der Lage. Doch würde sich wenigstens ein Teil dieser Mittel leicht aufbringen lassen, wenn den Krankenkassen nicht die von ihnen mit Recht als lästig und zu weitgehend empfundene Verpflichtung auferlegt wäre, alljährlich von den ordentlichen Einnahmen ein Zehntel in einen unangreifbaren Reservefonds zu legen, bis dieser die Höhe einer durchschnittlichen Jahresausgabe erreicht. Um die Kasse für die Zeiten von Epidemien oder aus sonstigen Anlässen notwendiger Aufwendungen zu versorgen, genügte nach den bisherigen Erfahrungen ein Zwanzigstel der Einnahmen reichlich; das übrigbleibende Zwanzigstel könnte besser zur intensiveren Krankenfürsorge ausgegeben werden.

Noch auf anderem Wege sind Ersparnisse zu machen. Wer unzweifelhaft von der obligatorischen Krankenversicherung sehr großen Vorteil gehabt hat, das sind die Apotheker. Leider verstehen diese sich in den meisten Fällen nicht dazu, den Krankenkassen einen angemessenen Rabatt zu gewähren, obwohl sie dazu sehr wohl imstande wären; denn verschiedenen Krankenhilfevereinen, die nicht auf Grund der reichsgesetzlichen Krankenversicherungspflicht errichtet sind, wird ein solcher Nachlaß bewilligt. Wie bedeutend ein nur zehnprozentiger Rabatt ins Gewicht fiele, läßt sich schon allein aus der Thatsache ersehen, daß 1897 von sämtlichen Krankenkassen über 20 Millionen Mark für Arzeneien und Heilmittel ausgegeben wurden. Dr. Hoffmann glaubt, daß, solange das Apothekerwesen nicht reichsgesetzlich geregelt ist, eine Aenderung kaum zu erzielen sein werde, daß es aber immerhin ein billiges Verlangen wäre, die Landescentralbehörden sollten, wie dies

auch in Süddeutschland geschehen ist, die Taxen der Apotheker bei Lieferungen für die Kassen ermäßigen. Bei dem infolge der Zwangsversicherung gestiegenen Massenverbrauch an Arzeneien ist das an die Apotheker gestellte Verlangen kein unbilliges. Das Verhältnis zwischen Apotheker und Krankenkasse könnte übrigens im Krankenversicherungsgesetz sehr wohl indirekt geregelt werden, indem den Landescentralbehörden die Verpflichtung auferlegt wird, hierüber Bestimmungen zu erlassen. Das wäre kein neuartiger Vorgang, denn das Krankenversicherungsgesetz weist ja auch sonst teils den Landesregierungen selbst teils ihnen nachgeordneten Behörden Befugnisse und Obliegenheiten zu.

Es war vorauszusehen, daß die sozialdemokratische Partei versuchen werde, obwohl sie gegen das Gesetz gestimmt hatte, die neue Organisation der Krankenversicherung für ihre Zwecke auszunutzen. Daß es ihr an zahlreichen Orten mit Erfolg gelungen ist, ihre Anhänger in die Vorstände und in die maßgebenden Beamtenstellungen zu bringen, hat zwei Gründe: erstens in der besonderen Rührigkeit, welche die Mitglieder der Partei allenthalben entwickeln, zweitens in der Gleichgiltigkeit der Arbeitgeber, die sich an den Wahlen noch spärlicher als die Arbeitnehmer beteiligen; ist es doch sogar nichts Seltenes, daß bei Arbeitgebern über die Rechte, die ihnen das Krankenkassengesetz giebt, völlige Unklarheit herrscht, und es ist dem Verfasser eine ganze Reihe von Fällen vorgekommen, daß Arbeitgeber die Leitung der Krankenkassen als eine nicht durch Wahlen, sondern durch Ernennung hervorgegangene Staats- oder Gemeindebehörde ansahen. So ist es an manchen Orten geschehen, daß Sozialdemokraten auch die Sitze der Arbeitgeber im Vorstande mit Beschlag belegt haben. An und für sich bietet die Krankenkassengesetzgebung kein sehr geeignetes Feld für parteipolitische Agitationen, denn Leistungen und Verpflichtungen bewegen sich kraft Gesetzes innerhalb bestimmter Grenzen. Von hervorragender taktischer Kunst zeugt es nun, wenn die Sozialdemokratie es trotzdem verstanden hat, die Zwangskassenorganisation als Machtmittel für ihre Zwecke zu benutzen. Das geschieht nicht unmittelbar, denn die Aufsichtsbehörde würde es nicht dulden, wohl aber mittelbar insofern, als die Arbeiterschaft von den sozialdemokratischen Ideen fasciniert wird, wenn sie immer wieder sieht, daß Anhänger der sozialdemokratischen Partei in den für die unmittelbaren materiellen Interessen der Arbeiterschaft wichtigsten Aemtern sitzen. Ein gleicher Grund veranlaßte die sozialdemokratische Partei ja auch, sich in die Gewerbegerichte, eine auf Unparteilichkeit aufgebaute Einrichtung, Eingang zu verschaffen. Selbstverständlich werden in den Ortskrankenkassen, die von Sozialdemokraten geleitet sind, für Beamten- und Aerztestellungen Anhänger der eigenen Partei bevorzugt. Ein solcher Zustand ist deswegen unerwünscht, weil er einer bestimmten politischen Partei einen Einfluß einräumt, der unter Umständen schädlich wirkt. Daß die durch die Krankenkassenorganisationen zu Tage geförderten wirtschaftlichen Verhältnisse der Versicherten einseitig agitatorisch verwertet werden, kommt auch vor, wenn auch seltener. Nicht verschwiegen sei aber, daß von Sozialdemokraten geleitete Kassen vielfach eine weitergehende

und intensivere Krankenfürsorge aufzeigen als andere Kassen, allerdings bei höheren Beiträgen. Soweit die Ergebnisse der Krankenversicherung dazu beitragen, die Kenntnis der sozialen Verhältnisse der Arbeiter zu erweitern und damit den Anstoß geben, helfend und bessernd einzugreifen, ist eine Agitation durchaus nicht zu verwerfen. Aber sie muß nicht notwendig mit einer bestimmten Parteizugehörigkeit zusammenfallen, ja sie wird desto berechtigter und vielleicht auch auf die Dauer desto wirkungsvoller sein, je weniger sie mit dem politischen Parteigetriebe etwas zu thun hat. Um nun die etwaigen Uebelstände, die mit der Vorherrschaft einer bestimmten politischen Parteirichtung verbunden sind, zu beseitigen, hat man den Vorschlag gemacht, das Gewicht der Arbeitgeber zu verstärken und die Kassen unter scheinbar geringer Beschränkung der Selbstverwaltung zu einer Art Gemeindeeinrichtung umzugestalten. Jetzt stellen die Arbeitgeber ihren Beiträgen gemäß nur ein Drittel der Vorstandssitze, so daß sie bei einem wirklichen oder hervorgesuchten Zwiespalt zwischen ihnen und den Arbeitnehmern stets in der Minderheit sind. Eine Aenderung kann nur eintreten, wenn die Arbeitgeber verpflichtet werden, wie bei der Invalidenversicherung die Hälfte der Beiträge zu zahlen. Das bedeutet aber nicht bloß eine Mehrbelastung um ein Sechstel. Ohne Zweifel werden, um die Krankenfürsorge noch mehr auszudehnen, die Arbeiter veranlaßt werden zu fordern, daß die absolute Höhe ihrer bisherigen Beiträge, da wo das Maximum noch nicht erreicht ist, beibehalten werde, wodurch die Mehrbelastung der Arbeitgeber sich verdoppelt. Wir wollen nicht behaupten, daß die Arbeitgeber ohne schweren Schaden diese Summe zu erschwingen nicht in der Lage sein werden, aber sie werden sich naturgemäß gegen diese Mehraufwendung wehren. Dadurch wird in die Krankenkassenorganisation ein Zwiespalt hineingetragen, der schlimme Folgen nach sich ziehen kann. Innerhalb einer sozialpolitischen Einrichtung sind beide Teile auf friedlichen Ausgleich ihrer Interessen hingewiesen, die Einrichtung leidet, wenn das friedliche Einvernehmen längere Zeit hindurch gestört ist. Für die ruhige Weiterentwickelung des Krankenkassenwesens kann es nicht dienlich sein, wenn eine Menge Zündstoff sich anhäuft. Finden sich doch leider immer Personen, die eine Freude oder ein Interesse daran haben, den Zündstoff zu entflammen. Es ist um so zweifelhafter, daß die Gleichstellung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern die gewünschten Folgen haben werde, als mindestens in der ersten Zeit die bisherige Gleichgiltigkeit der Arbeitgeber gegenüber der ganzen Krankenversicherungsorganisation kaum verschwinden wird.

Nun soll ein Ausgleich dadurch geschaffen werden, daß man nach dem Vorschlage von Hoffmann den Gemeindebehörden den Auftrag giebt, den Vorsitzenden und die Kassenbeamten zu ernennen. Damit fällt aber das Selbstverwaltungsprinzip fort, denn der Vorsitzende ist die wichtigste, ausschlaggebende Persönlichkeit. Sein Gewicht wird durch die von der Gemeinde ernannten, daher von dem Vorsitzenden abhängigen Beamten verstärkt. Selbstverständlich wird und soll der Vorsitzende immer das Bestreben haben, ausgleichend zwischen den

Gegensätzen zu wirken. Einerseits wird aber die Initiative des Leiters lahmgelegt, wenn er seine Kraft auf den Ausgleich von Differenzen dauernd oder häufig konzentrieren muß, andererseits ist es doch fraglich, ob die Vermittlerthätigkeit immer gelingt, ja, ob der Vorsitzende überhaupt geeignet oder gewillt ist, eine solche Thätigkeit auszuüben. Gewiß werden Gegensätze nicht in allen Gemeinden aufeinander prallen und nicht unter allen Umständen, aber recht häufig wird es geschehen. Daß die Durchführung des Hoffmann'schen Vorschlages in formaler Beziehung einen Vorzug vor der jetzigen Ordnung bedeutet, daß die Ortskrankenkassen dadurch mehr einen autoritativen behördlichen Charakter erhalten, bleibt unbestritten, ebenso, daß die Gefahren des Kliquenwesens, der Korruption wesentlich vermindert werden. Darum ist der Vorschlag nicht ganz von der Hand zu weisen und verdient wohl Erwägung. Aber man täusche sich nicht: die Selbstverwaltung der Kassen ist dann nur noch ein Scheinding. Darum ist es erklärlich, warum die demokratischen und sozialdemokratischen Blätter gegen den Plan so heftig protestieren. Es wäre indessen ein Irrtum hierin eine Maßregel zu erblicken, durch welche parteipolitische Agitationen unwirksam gemacht werden könnten. Eine Partei, die geschickt operiert, wird stets Mittel und Wege finden, um sich in eindringlichster Weise bemerkbar zu machen. Was für die geplante Einrichtung spricht, sind die Erfahrungen mit den Gewerbegerichten, wo ein ähnliches Organisationssystem sich wohl bewährt hat.

Gewährt man der Gemeindebehörde das Vorrecht, die Vorsitzenden und die wichtigsten Beamten zu ernennen, dann ist es nicht mehr nötig, eine formale Gleichheit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herzustellen, denn der ernannte, in der Regel gesetzeskundige und im Versicherungswesen wohl erfahrene Beamte, dem ja der stets allmächtige Rendant, der wahre Herrscher, zur Seite steht, hat ein so starkes natürliches Uebergewicht, daß es ziemlich gleichgiltig ist, wie sich die Beisitzer zusammensetzen. Die geplante Verschiebung der Beitragsleistungen hat dann nur insoweit einen Sinn, als dadurch die Arbeitnehmer entlastet oder einer erhöhten Krankenfürsorge teilhaftig werden.

Notwendige Folge wie zugleich Voraussetzung für die neue Einrichtung ist der Wegfall oder die Reform der sogenannten Gemeindekrankenversicherung. Diese Form subsidiärer Versicherung, deren wesentlichstes Kennzeichen darin besteht, daß den Gemeindebehörden die ganze Verwaltung und, soweit notwendig, die Deckung der Kosten obliegt, war als Ausnahmefall gedacht, nämlich für die Arbeiter, die in die berufsgenossenschaftlich organisierten Kassen nicht hineinpassen. Indem man den Gemeinden die Kosten und Mühen auferlegte, indem man ferner einen geringeren Höchstbeitrag festsetzte als für die anderen Krankenkassen und demgemäß auch zu niedrigeren Leistungen für die Versicherten zwang, glaubte man einen Ansporn zur Gründung von Ortskrankenkassen durch die Gemeinden gegeben zu haben. Allein, diese Annahme war ein Fehlschluß, man hatte nicht mit dem geringen sozialen Verständnis der meisten Gemeindevertreterversammlungen gerechnet — die Magistrate trifft dieser Vorwurf weniger. Von 22477

Trägern der Krankenversicherung im Jahre 1897 waren 8587 Gemeindekrankenversicherungen und nur 4548 Ortskrankenkassen. Etwa die Hälfte aller Gemeindekrankenversicherungen entfällt auf Bayern. Hauptsächlich in kleinen Ortschaften mit einer geringen Anzahl Versicherungspflichtiger ist diese Art der Versicherung gebräuchlich. Entschließt man sich jedoch dazu, die Versicherungspflicht auf das Gesinde und die Hausindustriellen zu erstrecken, so werden auch in kleinen Gemeinden leistungsfähige Kassenorganisationen geschaffen werden können. Schließlich steht es ja mehreren Gemeinden frei, sich miteinander zur Errichtung gemeinsamer Krankenkassen zu verbinden. Die jetzige Form der Gemeindekrankenversicherung bedarf notwendig einer Aenderung, wenn der Plan Verwirklichung findet, den Gemeinden auch auf die sogenannten organisierten Krankenkassen einen erheblich erweiterten maßgebenden Einfluß einzuräumen. Denn dann ist in der That die Krankenversicherung, soweit nicht Betriebs-, Innungs- und freie Hilfskassen in Betracht kommen, Gemeindeangelegenheit im weitesten Sinne, und es besteht kein triftiger Grund für das Vorhandensein von zwei Formen der Gemeindekrankenversicherung, von denen sich die historisch ältere nur durch eine unzulängliche Wirksamkeit wenig vorteilhaft auszeichnet.

Das augenfällige Bestreben nach bureaukratischer Centralisation hat den Vorschlag gezeitigt, die Gleichstellung der freien Hilfskassen, d. h. der auf dem Grundsatze der Selbsthilfe beruhenden Krankenkassen, mit den Zwangskassen zu beseitigen. Auch von den Ortskrankenkassen wurde eine solche Forderung erhoben, aber vernünftigerweise nicht nur für die Hilfskassen, sondern auch für die von Arbeitgebern gegründeten Betriebskassen; ihnen liegt natürlich nur daran, die Zahl ihrer Mitglieder in den höheren Lohnklassen zu steigern. Es ist immerhin sehr bezeichnend, daß Regierungsrat Hoffmann, also ein Staatsbeamter, die Betriebskrankenkassen bestehen lassen, den freien Hilfskassen aber den Garaus machen will, denn das bedeutet sein Vorschlag, die Hilfskassen zu Zuschußkassen herabzudrücken. Obwohl es sich nur um $^3/_4$ Millionen von insgesamt über 8 Millionen Versicherten handelt, haben wir es mit einem Vorschlag von so grundsätzlicher Tragweite zu thun, daß eine besonders eingehende Kritik hier am Platze erscheint. Schon einmal 1892 machte man alle Anstrengungen, der freien Hilfskassen ledig zu werden, aber es gelang damals nicht ganz, trotz einer geradezu tendenziösen Zahlengruppierung, aus der man beweisen wollte, daß die freien Hilfskassen weniger leisten als die Zwangskassen. Nebenbei glaubte man der sozialdemokratischen Partei einen Schlag zuzufügen, denn die Leitung einer Reihe von Hilfskassen, keinesfalls aber der größten, befand sich in Händen von Sozialdemokraten. Wenn auch die Vernichtung der freien Hilfskassen nicht gelang, man setzte doch eine Erschwerung ihres Fortkommens und Gedeihens durch, nicht etwa durch die Bestimmung, daß auch sie freien Arzt und Arznei in natura liefern müßten — bis dahin war es ihnen statt dessen gestattet, ein entsprechend höheres Krankengeld zu gewähren — sondern indem man den Uebertritt von einer Zwangskasse zu einer freien Hilfskasse mit allerlei Hindernissen umgab. Dadurch wollte man die dauernde regel-

mäßige Zufuhr von frischem Blut erschweren. Aus Furcht lösten sich sofort viele kleine Kassen auf, indessen besitzt das Prinzip der Selbsthilfe noch immer eine solche Lebenskraft, daß die freien Hilfskassen allmählich an Zahl und Bedeutung wieder stiegen. Gerade nicht sozialdemokratische Arbeitnehmer, wir erinnern nur an die Handlungsgehilfen, an die Mitglieder der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine, bedienen sich mit Vorliebe der Versicherung in den freien Kassen. Man hat das Gegenteil von dem erreicht, was man eigentlich bezweckte: die sozialdemokratische Agitation wurde auf die Zwangskassen hingeleitet. Es ist doch gewiß bezeichnend, daß gerade von sozialdemokratischer Seite die freien Kassen nicht nur nicht in Schutz genommen, sondern teilweise sogar sehr entschieden bekämpft werden. Sehen wir aber von den rein politischen Gründen ab, welche sachlichen Gründe führt man ins Feld, um den freien Kassen, die schon seit vielen Jahrzehnten bestehen, den Todesstoß zu versetzen? Zunächst muß heute entgegen der von der Regierung in der Begründung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetze von 1892 aufgestellten Behauptung zugegeben werden, daß die Leistungen bei den freien Hilfskassen besonders hoch sind. Aber, wird hinzugefügt, „hierbei darf nicht übersehen werden, daß die Hilfskassen bei der Aufnahme an den Gesundheitszustand der Mitglieder die höchsten Anforderungen stellen, Personen über eine bestimmte Altersgrenze überhaupt nicht aufnehmen und so das Risiko der Versicherung ganz wesentlich verbessern, die Zwangskassen sind dagegen verpflichtet, jede, auch kranke versicherungspflichtige Personen aufzunehmen und zu unterstützen.“ Dadurch werde das Risiko der Zwangskassen naturgemäß verschlechtert. So logisch diese Behauptungen und Schlußfolgerungen auf den ersten Blick zu sein scheinen, so wenig entsprechen sie den Thatsachen. Fragen wir die Statistik! Ist wirklich der Gesundheitszustand der Mitglieder von freien Hilfskassen besser als derjenige der Ortskrankenkassen? Nach dem statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, das die Ergebnisse erst bis 1898 bringt, kamen auf ein Mitglied Krankheitsfälle

			Krankheitstage	
bei den	Orts-K.-K.	freien Hilfsk.	Orts-K.-K.	freien Hilfsk.
1889	0,3	0,4	5,4	6,6
1890	0,4	0,4	5,9	7,3
1891	0,3	0,4	6,0	7,3
1892	0,4	0,4	6,2	7,8
1893	0,4	0,4	6,7	7,1
1894	0,3	0,4	6,2	6,6
1895	0,4	0,4	6,4	6,7
1896	0,3	0,3	6,2	6,3
1897	0,36	0,35	6,39	6,55
1898	0,34	0,34	6,29	6,47

Diese Tabelle beweist unwiderleglich, erstens daß der Prozentsatz der erkrankten Mitglieder der freien Hilfskassen nicht nur nicht geringer, sondern in einzelnen Jahren sogar höher war als der Zwangskassenmitglieder, zweitens daß die Erkrankungen selber durchwegs länger dauerten, daß sie also schwerer waren als bei den Ortskrankenkassen.

Die Sichtung des Mitgliedsmaterials hat für die Hilfskassen den Hauptzweck, zu verhindern, daß Mitglieder von Ortskrankenkassen, deren Anspruch auf Krankenunterstützung nach langdauernder Krankheit zu erlöschen droht, sich ohne weiteres einen solchen Anspruch sichern, obwohl sie noch fast gar keine Beiträge geleistet haben. Die freien Hilfskassen mit ihren hohen Leistungen sind viel häufiger in der Gefahr von Personen aufgesucht zu werden, die leicht zu Erkrankungen neigen, als die Ortskrankenkassen. Nur um eine Benachteiligung gegenüber den Ortskrankenkassen zu verhindern, nicht aber um einen Vorteil voraus zu haben, verlangen viele freie Hilfskassen von den Aufnahmesuchenden eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung.

Nun wird aber weiter gegen die Gleichberechtigung der freien Hilfskassen mit den Zwangskassen folgender Einwand erhoben: die Hilfskassen werden von den Arbeitgebern dazu benutzt, um sich der Beitragsleistung für die Krankenversicherung zu entziehen und den Versicherten die Zahlung der ganzen Beiträge aufzubürden, indem nur solche Arbeiter zur Arbeit angenommen werden, welche Mitglieder einer Hilfskasse sind. Es mögen solche Fälle vorgekommen sein, zahlreich sind sie jedenfalls nicht, denn sonst hätten die Fachorgane sich etwas häufiger damit beschäftigt, davon ist uns aber nichts bekannt. Doch zugegeben, daß hier und da ein solcher Zwang von den Arbeitgebern ausgeübt wird, warum werden nicht die Fälle gegenübergestellt, in denen Arbeitgeber auch ihren in freien Hilfskassen versicherten Arbeitern einen Zuschuß bewilligen? Ueberdies jede und gerade die wohlthätigste Einrichtung ist einem Mißbrauch ausgesetzt. Soll man sie deshalb abschaffen?

Endlich wird noch ein dritter Grund für die Beseitigung der Hilfskassen angeführt: „daß die Krankenkassen den Unterbau für die ganze Arbeiterversicherung abgeben und als Organe der übrigen Träger der Versicherung gelten sollen, dazu ist es aber erforderlich, daß alle Versicherten diesen Zwangskassen angehören". Diese Worte sind etwas dunkel. Inwiefern die Krankenkassen den Unterbau für die ganze Arbeiterversicherung abgeben sollen, ist nicht gesagt. Znächst bildet die Unfallversicherung einen völlig selbständigen Teil der Arbeiterversicherung, der weder mit der Krankenversicherung, noch mit der Invalidenversicherung in Zusammenhang steht. Die in der letzten Reichstagsession vorgenommene Reform der Unfallversicherung hat an diesem Verhältnis so gut wie gar nichts geändert. Bleibt also noch die Invalidenversicherung. Auch mit dieser hat die Krankenversicherung nur eine sehr lose, rein äußere Verbindung. Hätte man wirklich die Krankenversicherung zum Unterbau für die ganze Arbeiterversicherung ausgestalten wollen, so wäre es doch notwendig gewesen, zuerst an ihre Umänderung zu gehen. Anstatt dessen hat man umgekehrt zuerst das Invalidenversicherungsgesetz, dann das Unfallversicherungsgesetz abgeändert, und jetzt erst plant man eine Reform der Krankenversicherung. Seit wann baut man ein Haus vom Dache aus? Die Vereinheitlichung des gesamten Arbeiterversicherungswesens ist für Jahre hinaus ausgeschlossen. Wenn wir uns aber selbst unter dem unklaren Ausdruck

„Unterbau für die ganze Arbeiterversicherung“ etwas denken wollen, nun, was hindert denn daran, daß die freien Hilfskassen in diesen Unterbau hineingezogen werden? Es ist doch nicht notwendig, um einen Unterbau zu schaffen, daß alle Versicherten bestimmten Zwangskassen angehören, sondern es genügt, wenn sie dem Kassenzwange überhaupt unterliegen. Sind denn die freien Hilfskassen in Wirklichkeit so viel weniger dafür geeignet als die Betriebskrankenkassen, bei denen die Versicherten ganz von der Willkür des Arbeitgebers abhängen? Man lese doch einmal die specialisierten Vorwürfe, welche den Betriebskrankenkassen gemacht werden, die vielfach dazu dienen, die kränklichen Arbeiter auf die Ortskrankenkassen abzuschieben. Von den Betriebs-(Kranken-) Kassen wird in der Abhandlung des Reg.-Rat Dr. Hoffmann nur wenig gesprochen, sie werden von vornherein als eine humane Einrichtung betrachtet. Manchmal sind sie es, und die alten großen Betriebskrankenkassen sind ohne Zweifel aus humanen Rücksichten gegründet worden, aber viele Betriebskrankenkassen aus neuerer Zeit verdanken ihre Entstehung nicht humaner Gesinnung, sondern dem Bestreben, eine schärfere Kontrolle über die Arbeiter auszuüben und Arbeiter mit schwankendem Gesundheitszustande möglichst von sich fernzuhalten. Große Erbitterung würde in den Reihen der Arbeitnehmer herrschen, wenn die von ihnen geschaffenen, wie allgemein anerkannt wird, mustergiltigen Organisationen beseitigt, die von Arbeitgebern gegründeten dagegen aufrecht erhalten werden. Man würde mit Recht darin die Anwendung von zweierlei Maß sehen. Was noch aber viel wichtiger ist: man sollte in der heutigen Zeit froh sein, wenn noch so viel individuelle Thatkraft, so viel Selbstverantwortlichkeitsgefühl vorhanden ist, daß Arbeitnehmer auf andere Hilfe verzichten und in gesetzlichen Bahnen, in friedlichster Form Selbsthilfe üben. Staatshilfe und Bruderhilfe sind gewiß gut, Selbsthilfe ist und bleibt aber noch immer am besten, und man sollte schon aus Achtung vor dem moralischen Mut, den heute die Verteidigung und Durchführung der Selbsthilfe beweist, Einrichtnngen der Selbsthilfe nicht nur schonen, sondern sogar unterstützen und fördern. Die freien Hilfskassen leisten, wie wir nachgewiesen haben, bei erhöhtem Risiko mehr als die Zwangskassen, ihre Krankenfürsorge ist ausgedehnter und intensiver, und das ist das Wichtigste. Das Verhältnis mit den Aerzten ist ein durchaus befriedigendes. Um einer bureaukratisch-schablonenhaften Centralisation willen, deren Wesen, Zweck und Bedeutung in Dunkel gehüllt bleibt, darf man eine Organisation, die sich unter den schwierigsten Verhältnissen entwickelt hat und ein historisches Anrecht auf Beachtung und Förderung besitzt, nicht aus der Welt schaffen. Anstatt die Lebensader dieser Kassen zu unterbinden, sollte man die künstlichen Hindernisse hinwegräumen, die man ihnen bereits in den Weg gelegt hat und die ihre volle Entfaltung hemmen. Den Ortskrankenkassen wird es nur zum Vorteil gereichen, wenn ihnen ein wirksamer Wettbewerb in den freien Hilfskassen erwächst, und zwar desto mehr, ein je geringerer Einfluß die eigentlich Beteiligten, die Versicherten, in jenen auszuüben vermögen.

Einen sehr wichtigen Punkt, das Verhältnis der Kassen zu den Aerzten, scheint die Regierung nicht regeln zu wollen. Wahrscheinlich wartet man in dieser Beziehung die Initiative des Reichstags ab, da es in der That schwer ist, einen Ausgleich der divergierenden Interessen herbeizuführen. Während die Apotheken einen bedeutenden Gewinn aus dem Krankenversicherungsgesetz ziehen, sind die Aerzte namentlich in den größeren Städten benachteiligt. Man glaubte einen besonders glücklichen Gedanken gehabt zu haben, als man sämtlichen Krankenkassen vorschrieb, freie ärztliche Behandlung und Arznei in natura zu liefern. Da es natürlich zu einer unberechenbaren Belastung der Krankenkassen geführt hätte, wenn es den Versicherten erlaubt gewesen wäre, jeden beliebigen Arzt auf Kosten der Krankenkasse zu konsultieren, so wurde nun der Ausweg gewählt, daß den Krankenkassen gestattet war, die ärztliche Behandlung und die Lieferung von Arznei auf bestimmte Aerzte und Apotheken zu beschränken, mit denen ein entsprechender Vertrag geschlossen wurde. So entwickelte sich das Kassenarztsystem, das neben manchen sonstigen Nachteilen für den Aerztestand auch die Ungerechtigkeit brachte, daß eine große Anzahl von Aerzten von der Behandlung krankenversicherungspflichtiger Personen überhaupt ausgeschlossen wurde, und daß selbst die Kassenärzte sich nicht in gesicherter Stellung befanden, sondern der Willkür der Kassenvorstände preisgegeben waren. Im Laufe der Jahre hat sich ein unwürdiges Wettlaufen insbesondere jüngerer Aerzte um die Gunst der Kassenvorstände und Rendanten entwickelt, das den ärztlichen Stand zu heben nicht geeignet ist. Aerzte unterboten einander sogar in den Honorarforderungen, und so hat sich bei den Ortskrankenkassen der unerquickliche Zustand herausgestellt, daß der Arzt für seine Bemühungen eine Entschädigung erhält, die bei weitem nicht an die staatlich festgesetzten Minimaltaxen heranreicht. Es ist nichts Seltenes, daß Aerzte für die Konsultation 30 bis 40 Pfg., für einen Besuch im Hause etwa das Doppelte erhalten, also nicht mehr als etwa ein in seinem Fach tüchtiger Schlosser. Die Verträge werden meistens derart abgeschlossen, daß entweder ein Fixum gewährt oder daß eine gewisse nach der Mitgliederzahl berechnete Summe für das Jahr als Aerztehonorar ausgesetzt und dieses unter die Kassenärzte nach Maßgabe ihrer Inanspruchnahme verteilt wird. In der Regel ist im Vertrage eine Kündigungsfrist für beide Teile vereinbart, manche Kassen nehmen auch davon Abstand. Eine große Berliner Ortskrankenkasse z. B. schließt Verträge nur auf ein Jahr ab, ohne eine Kündigung vorzusehen. Wird der Vertrag nicht bis zum 31. Dezember erneuert — und die Erneuerung geschieht meist erst in den letzten Tagen des Jahres — so hört die Thätigkeit des Arztes auf. Unter Umständen kann also ein Arzt, der sich bereits für das nächste Jahr auf die Einnahme eingerichtet hat, erst am letzten Tage des Jahres erfahren, daß er sich getäuscht habe, ein Zustand, der um so schlimmer ist, als gewöhnlich dem Arzt der Grund der Entlassung nicht mitgeteilt wird. Der Kassenvorstand und der höchste Beamte, der fast stets allmächtige Rendant, fühlen sich nur als Arbeitgeber und

lassen dies diejenigen besonders empfinden, die sich in höherer sozialer Stellung befinden. Auf diese Weise erklären sich die Aerztestrikes, die zum guten Teil ihre Berechtigung hatten. Nicht nur der Kassenvorstand, die meisten Versicherten, fühlen sich dem Arzte gegenüber als Arbeitgeber. Für jeden Privatmann ist der Arzt ein Vertrauensmann, zu dem er in ein gewisses freundschaftliches Verhältnis tritt, und den er mit dankbarer Hochachtung behandelt. Nichts von alledem bei der Mehrzahl der Kassenpatienten. Sie sehen in dem Arzt einen ihrer Angestellten, von dem sie glauben, daß er für möglichst geringe Opfer hohe Gegenleistungen herausschlagen wolle. Gegen den „Kassenarzt" besteht von vornherein Mißtrauen. Was sonst im Privatleben bei einem Arzt als Energie gefällt, wird dem Kassenarzt als Grobheit ausgelegt, was beim Privatarzt als anständige Zurückhaltung wohlthuend empfunden wird, beim Kassenarzt gilts als Nichtachtung. Wenn sonst ein Arzt wenig Medizin verschreibt, so ihm der Patient für die Ersparung, für die Rücksichtnahme auf den Geldbeutel dankbar, giebt aber der Kassenarzt nicht möglichst oft ein Rezept mit — es wird ja in der Apotheke auf Kosten der Kasse angefertigt — dann heißt es, daß ihm an der Gesundung des Mitglieds nichts läge, daß er nur spare, um der Kasse geringere Aufwendungen zu verursachen und sich beim Kassenvorstand lieb Kind zu machen. Klagen doch viele Kassenvorstände darüber, daß eine Menge Arznei vergeudet werde, weil die Patienten, die es ja nicht direkt selber bezahlen, nicht mit Sorgfalt behandelt zu sein glauben, wenn sie nicht jedesmal eine möglichst große Medizinflasche mitnehmen können. So ist der Kassenarzt der Puffer zwischen Kassenvorstand und Kassenmitgliedern. Schon längst sind sich die Aerzte darüber einig gewesen, daß dieses für den Arzt unwürdige Verhältnis beseitigt werden müsse. Zu diesem Zwecke sind von Aerztevereinigungen und Aerztetagen zwei Forderungen aufgestellt worden: Einführung der freien Arztwahl für die Versicherten und Bezahlung der ärztlichen Bemühungen nach der in den Einzelstaaten aufgestellten Mindesttaxe. Unter freier Arztwahl wird aber im allgemeinen nicht eine unbedingt freie Wahl jedes beliebigen Arztes verstanden, sondern die Wahl unter den Aerzten, die sich zur Behandlung von Kassenkranken, bei denen immer gewisse Formalitäten, wie Führung von Krankenlisten, Ausschreibung von Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit u. s. w. zu beachten sein werden, einverstanden erklärt haben. Ueber die Art der Ausführung gehen jedoch die Meinungen der Aerzte auseinander. Während die einen die sog. beschränkte freie Arztwahl durch Gesetz eingeführt wissen wollen, sind die anderen damit zufrieden, daß man den in verschiedenen Städten entstandenen Vereinigungen für Durchsetzung der freien Arztwahl von der Behörde keine Schwierigkeiten bereite; sie sind der Meinung, dass eine dauernde planmäßige Agitation die freiwillige Einführung der freien Arztwahl bringen werde, und daß diese freie Entschließung der Beteiligten von größerem Nutzen und besserer Wirkung sein werde als der Zwang. In der That haben diese Vereinigungen in manchen Städten bereits nicht unerheb-

liche Erfolge errungen. Die Mehrzahl der Krankenkassenvorstände will indessen von der freien Arztwahl nichts wissen, und die Versammlungen der Ortskrankenkassenverbände haben sich dagegen ausgesprochen. Es unterliegt gar keinem Zweifel und ist zahlenmäßig nachweisbar, daß da, wo freie Arztwahl besteht, die Arzneikosten und vielfach auch die Krankengelder höher sind als bei den Krankenkassen, die dem Kassenarztsystem sich angeschlossen haben. Die Krankenkassen letzterer Art pflegen Aerzte erst anzustellen, wenn sie einige Jahre Praxis hinter sich haben und somit eine genügende Erfahrung besitzen, um in ihren Arzneiverordnungen rationell vorzugehen, d. h., so zu verschreiben, daß unbeschadet einer günstigen Heilwirkung möglichst sparsam gewirtschaftet wird. Dazu gehört eine ganz genaue Kenntnis der Arzneitaxe, die man erst nach mehrjähriger Erfahrung erlangen kann. Angestellte Kassenärzte werden natürlich das Bestreben haben, die Kasse nicht mehr als notwendig zu belasten. Ist freie Arztwahl eingeführt, so werden junge Aerzte ohne genügende Erfahrung vielfach konsultiert werden, was eine doppelte Gefahr mit sich bringt: eine Erhöhung der Arzneikosten aus den bereits erwähnten Gründen und eine Vermehrung der Krankengelder, letztere deshalb, weil ein unerfahrener Arzt in der Regel den Heilungsprozeß nicht in dem Maße wird beschleunigen können wie ein erfahrener, jeder Tag, um den die Erlangung der Arbeitsfähigkeit des Versicherten hinausgeschoben wird, aber der Kasse Aufwendungen für Krankengeld verursacht.

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß das Kassenarztsystem für die Versicherten nachteilige Folgen haben kann. Ob die zahlreichen Klagen, daß der angestellte Kassenarzt Kassenpatienten anders behandle als Privatpatienten — einige sollen sogar besondere Wartezimmer für beide Arten von Patienten eingerichtet haben — wirklich auch nur teilweise berechtigt sind, kann billig bezweifelt werden, denn der Kassenpatient leidet an einer übergroßen Empfindlichkeit. Aber es kann immerhin vorkommen, daß der angestellte Kassenarzt sich von den Kassenverwaltungen, die einem übermäßigen Sparsystem huldigen, beeinflussen läßt und manchmal auch an unangebrachter Stelle spart. Solchen Kassenverwaltungen gegenüber bedarf es eines sehr starken Rückgrats. Hat der Arzt ein zu weiches und mitleidiges Herz, so kann er bei mancher Kassenverwaltung der Enthebung von seinem Posten gewiß sein.

Ebenso wie die Einführung freier Arztwahl würde die Bezahlung nach der Mindesttaxe die Krankenkassen ungemein belasten und sie zu einer starken Erhöhung der Beiträge oder zu einer Herabsetzung der Kassenleistungen zwingen. Die Frage ist auch deswegen schwer zu regeln, weil es nicht überall im Reiche gesetzlich festgelegte Mindesttaxen giebt.

Die Interessen des ärztlichen Standes bei einer Neuregelung des Krankenkassenwesens unberücksichtigt zu lassen, wird kaum angängig sein. Ein Ausweg muß daher gefunden werden. Da drängt sich nun die Frage auf: Ist es überhaupt notwendig, daß freie ärztliche Behand-

lung und Arznei von den Kassen in natura geliefert werde und hat sich diese Vorschrift bewährt? Man wird nicht ohne weiteres die Frage bejahen können. Als man den Krankenversicherungszwang einzuführen sich entschloß, ging man von der Vorstellung aus, daß man dem Arbeiter, ohne daß ihm unmittelbar dadurch Kosten entstehen, direkt freie ärztliche Behandlung bewilligen müsse, weil sonst die Gefahr vorhanden sei, daß er die Befragung eines Arztes aus Scheu vor den Kosten unterlassen werde Die freien Hilfskassen gewährten teilweise nicht direkt freien Arzt und freie Arznei, sondern gaben ein erhöhtes Krankengeld. Dieses Recht wurde ihnen genommen, weil darin für die Versicherten ein Anreiz liege, sich dem gesetzlichen Versicherungsverhältnisse zu entziehen, um sich unter Verzicht auf die freie ärztliche Behandlung und Arznei eine höhere Geldunterstützung zu sichern. Diese rein theoretische Voraussetzung trifft nicht zu. Zunächst wird natürlich Krankengeld immer nur dann gewährt, wenn von einem Arzt die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird. Der Arbeiter muß demnach die Hilfe des Arztes in Anspruch nehmen, wenn er Krankengeld beziehen will.

Jeder Arzt wird bestätigen, daß es zwei Arten von Kassenmitgliedern giebt, solche, die den Kassenarzt, weil es ja nichts kostet, auch dann aufsuchen, wenn es überflüssig ist, z. B. bei einer leichten Erkältung, namentlich bei weiblichen Versicherten findet man das häufig, und solchen, die überwiegende Mehrzahl bildenden Mitglieder, die ihn nur im höchsten Notfall befragen. Dem Arbeiter wird in der Regel jede Stunde, während der er die Arbeit versäumt, abgezogen, und er vermeidet es darum, wenn er auf seinen Verdienst angewiesen ist, ganz besonders, wenn er eine Familie zu ernähren hat, so lange als möglich, sich von seiner Werkstätte zu entfernen. Noch ein anderer Grund ist für ihn maßgebend. Will er zum Arzt, so muß er sich vom Arbeitgeber das Krankenbuch geben lassen, um sich von der Krankenkasse einen sogenannten Medizinschein zu holen, und daß es ihm aus triftigen Gründen unangenehm ist, den Arbeitgeber wissen zu lassen, daß er sich krank fühlt, ist wohl begreiflich. Er schwebt ferner in einer gewissen Angst, vom Arzt für arbeitsunfähig erklärt zu werden. Das Krankengeld, das er während der Zeit der Erwerbsunfähigkeit bezieht, ist meistens niedriger als die von ihm verdiente Lohnsumme. Aus diesem Grunde sucht der um seine Familie besorgte Arbeiter, den man in erster Linie schützen will und soll, so lange als möglich bei der Arbeit zu bleiben. Darum haben sich die Voraussetzungen, von denen man ausging, als man die direkte Lieferung freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei vorschrieb, nicht als richtig erwiesen. Einen wirklichen Vorteil hat von diesem System nur der leichtfertige Arbeiter. Hier ist der beste Weg, um ohne Schädigung der Versicherten, gleichzeitig den Wünschen der Aerzte gerecht zu werden. Wird der Arbeiter, dem natürlich, sei es durch Erhöhung des Krankengeldes oder im Falle der Erwerbsfähigkeit auf eine andere Weise eine entsprechende Entschädigung bewilligt werden müßte, gezwungen, den

selbst gewählten Arzt und die Arznei zunächst aus eigener Tasche zu bezahlen, so hören jene unerquicklichen Zustände in dem Verhältnis zwischen Patienten und Arzt auf, die wir oben geschildert haben, dann tritt aber auch für die Krankenkasse eine Verringerung der Arzneikosten ein. Der Arbeiter kann sich den Arzt seines Vertrauens wählen, der Unterschied zwischen Kassenpatienten und Privatpatienten fällt fort. Jeder Eingeweihte weiß, daß manche Zwangsversicherten die Einrichtungen der Zwangskasse aus einem wenn auch meist nicht gerechtfertigten Mißtrauen nicht benutzen und daß gerade diese auf ihre Bekannten und Freunde das Mißtrauen zu übertragen suchen. Ein solcher Zustand hört auf, wenn für die Kassen nicht mehr die Verpflichtung besteht, unmittelbar freie ärztliche Behandlung zu liefern.

Miszellen.

VI.

Das Genossenschaftswesen im deutschen Molkereigewerbe.

Von Dr. K. Thiess in Hamburg.

Als die Krönung des genossenschaftlichen Gebäudes sahen Schulze-Delitzsch und seine Freunde im ersten Thatendrang der modernen Genossenschaftsbewegung die Produktivgenossenschaft an. Diese hat so hochgespannten Erwartungen durchaus nicht entsprochen. Auf allen Gebieten gewerblicher Thätigkeit ist die Produktivgenossenschaft und vor allem die gedeihende Produktivgenossenschaft eine sehr seltene, bescheidene Ausnahme geblieben. Günstigeren Boden fand sie in der Landwirtschaft, wo die Genossenschaftsbildung nicht den ganzen Betrieb ergriff und die ganze wirtschaftliche Existenz der Genossen umschloß, sondern sich auf Abzweigung einzelner Thätigkeitsgebiete des Landwirts von dessen Individualarbeit, auf die Verarbeitung einzelner Rohprodukte, ihre Herrichtung für den Markt und ihren Verkauf beschränkte. Die Produktions-Genossenschaften und -Gesellschaften der Landwirte bilden in dem historischen Prozeß der Arbeitsteilung, der Abzweigung immer neuer gewerblicher Berufe von der Urproduktion das letzte Glied. Nach und nach hatten sich von der Landwirtschaft die Gewerbegruppen für Herrichtung von Bekleidung, Nahrungsmitteln, Wohnung u. s. w. abgezweigt. Besondere Gewerbetreibende hatten die Ausübung und Fortbildung der besonderen Technik und zugleich als Unternehmer den kaufmännischen Betrieb ihres Gewerbes übernommen. Die Loslösung neuer Gewerbe aus der Landwirtschaft hat auch im letzten Jahrhundert fortgedauert: Zucker- und Stärkeindustrie, Herstellung von Branntwein, gewerbliche Obstverwertung, Molkereigewerbe, Konservenfabrikation und einige andere Branchen von minderer Bedeutung haben sich von der Landwirtschaft abgelöst und selbständige Bedeutung gewonnen. Auch für sie haben sich besondere Gruppen von Gewerbetreibenden herausgebildet, die auf Hoch- oder Fachschulen bezw. in der Praxis eine besondere Vorbildung für diese Gewerbe empfangen haben. Aber sie sind nicht gleichzeitig Unternehmer geworden. Unternehmer sind — überwiegend wenigstens in Deutschland — die Gesellschaften und Genossenschaften der Landwirte. Hier ist es den Landwirten endlich gelungen, die zur Entlastung der Landwirtschaft technisch notwendig werdende Ablösung von Gewerben vorzunehmen, ohne damit zugleich einen

Teil der Rentabilität und der Gewinnchancen ihres Standes preiszugeben und ohne das Gewicht der diesem gegenüberstehenden wirtschaftlichen Interessen zu vermehren. In dieser Methode, die Nebengewerbe der Landwirtschaft selber genossenschaftlich zu betreiben, finden die deutschen Landwirte so sehr ihre Rechnung, daß sie in mancherlei Versuchen von Müllerei-, Bäckerei-, Fleischerei-, Ziegelei- und anderen Genossenschaften schon den Versuch machen, bereits verlorenes Arbeitsgebiet teilweise zurückzugewinnen.

Im Molkereigewerbe ist diese Entwickelung am vollkommensten zu beobachten. Eine hoch ausgebildete gewerbliche Technik ist vorwiegend durch die von Landwirten gebildeten Genossenschaften geschaffen. Anfangs schien es auch im Molkereigewerbe, als ob sich ein besonderer Stand von gewerblichen Unternehmern bilden wollte, der die Milch von den Landwirten aufkaufte und sie in Sammelmolkereien verarbeitete. Die Anfänge des Molkereigewerbes gingen diesen Weg der Gründung städtischer „Sammelmolkereien“. Im südlichen Bayern (Schwaben) und in Schleswig-Holstein haben wir noch jetzt starke Reste dieser Unternehmungsform, nicht selten sogar so, daß die Landwirte genossenschaftlich Grund, Gebäude und Maschinen für eine Molkerei beschafft, und diese samt ihrer Milchlieferung an besondere Unternehmer verpachtet haben.

Im allgemeinen aber lenkte das Gewerbe bald in genossenschaftliche Bahnen. Zur nämlichen Zeit, wo mit der Aufschließung abgelegener rein landwirtschaftlicher Bezirke durch die modernen Verkehrs- und Transportmittel und mit den Fortschritten der Maschinentechnik die Vorbedingungen des modernen Molkereigewerbes geschaffen wurden, fand der Gedanke der Genossenschaftsbildung zuerst Anklang in der deutschen Landwirtschaft; er wurde von einsichtigen Männern sofort auf das Molkereiwesen angewandt, und neben den Genossenschaften für Kredit und Einkauf von Rohstoffen wurden die für Molkereibetrieb die drittgrößte Gruppe der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland.

Während in anderen gewerblichen Branchen die Genossenschaft nur als eine bescheidene Nebenform neben den Privatbetrieben auftritt, hat sie im Molkereigewerbe durchaus die Führung und steht den Privatbetrieben — nicht nur den wenigen gewerblichen Unternehmern, sondern auch den Großgrundbesitzern mit eigener Molkereianlage — technisch und wirtschaftlich voran. Die speciellen Vorteile, die der kleinere, bäuerliche Betrieb für die Viehhaltung, und die der Großbetrieb für die Verarbeitung und Verwertung der Produkte bietet, kombinieren die genossenschaftlichen Molkereien in der glücklichsten Weise. Die Genossenschaften vor allem haben das Verdienst, Betrieb und Maschinenverwendung immer mehr vervollkommnet zu haben. Sie haben die Viehhaltung, Fütterung und Pflege, den Wiesenbau und überhaupt fast das ganze Getriebe der bäuerlichen Wirtschaften tiefgehend beeinflußt und umgestaltet. Sie haben eine besondere Molkereiwissenschaft mit zahlreichen eigenen Fachschulen, mit tüchtigen, von den provinziellen Molkereiverbänden angestellten Wanderlehrern und Betriebsrevisoren

und mit einem technisch gut ausgebildeten zahlreichen Beamtenstande geschaffen. Der Beruf der Molkereibetriebsbeamten zählt nach Tausenden. Mit auskömmlicher Bezahlung, angesehener sozialer Stellung, innerhalb der Landbevölkerung, stark entwickelter einheitlicher Fachvereinsorganisation zwecks Standesvertretung und fachlicher Fortbildung, einem freiwilligen Kassenwesen für Pensions-, Witwen- und Sterbeversicherung steht dieser Stand gewiß sozial nicht hinter den Handwerkergruppen, die technisch analog, aber wirtschaftlich abweichend aus der Landwirtschaft hervorgegangen sind, z. B. hinter Müllern, Bäckern, Fleischern zurück.

Die erste kräftige Entwickelung der deutschen Molkereigenossenschaften fällt in den Anfang der 70er Jahre. Das Genossenschaftsgesetz von 1868 hatte eine passende Rechtsform geschaffen. Bahnbauten ermöglichten den Fernabsatz. In Ost- und Westpreußen setzte die Genossenschaftsbildung zuerst zielbewußt ein. Zunächst entstanden Milchverkaufs-, bald auch Buttereigenossenschaften. Die Genossenschaften wirkten durch ihre Magazinordnung auf pünktliche Milchlieferung und geregelten Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder, durch Milchprüfungen und Abweisung fehlerhafter Milch auf Gewinnung besserer Milch, durch Stallrevisionen, Stallordnungen und Fütterungsvorschriften auf Reinlichkeit, sorgfältige Pflege und besseren Futterbau. Die Butter der Genossenschaften war der bisher auf dem Markt befindlichen infolge der geschilderten Maßnahmen weit überlegen und begann sie alsbald zu verdrängen. Dadurch wurde eine Landschaft nach der anderen gezwungen, ebenfalls in die Genossenschaftsbewegung einzutreten. Zu Anfang der 80er Jahre folgten besonders Schlesien, Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen, Oldenburg, später mit vielen Genossenschaften auch die Provinzen Sachsen und Westfalen, in den letzten Jahren mit besonderer Energie Rheinpreußen. Auch alle anderen Bezirke beteiligten sich an der Genossenschaftsbildung.

Molkereigenossenschaften gab es nach den Aufzeichnungen der Genossenschaftsverbände in Deutschland 1870 : 1, 1875 : 30, 1880 : 70, 1885 : 262. Von 1890 ab ermöglicht die Veröffentlichung der eingetragenen Genossenschaften im Reichsanzeiger eine genauere Uebersicht. 1890 bestanden — jeweils am 1. Juli — als eingetragene Genossenschaften 639, 1892 : 869, 1894 : 1145, 1896 : 1397, 1898 : 1628, 1899 : 1764 und am 1. Juli 1900 : 1917. Außerdem bestehen noch vielleicht 2—300 Molkereien außerhalb der genossenschaftsrechtlichen Form als Vereine oder Gesellschaften, die erst jetzt, durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs veranlaßt, anfangen, eine feste Rechtsform zu wählen. Nach einer Specialermittelung der Reichsberufsstatistik waren schon am 14. Juni 1895 : 148 082 Betriebe mit 1 082 946 Kühen an Genossenschafts- oder Sammelmolkereien beteiligt, während sich diese Zahl bis zur Gegenwart um nahezu 50 Proz. gesteigert haben dürfte. Von den 1917 Genossenschaften am 1. Juli 1900 entfallen auf Preußen 1338 (Ostpreußen 66, Westpreußen 85, Brandenburg 67, Pommern 97, Posen 66, Schlesien 39, Sachsen 167, Schleswig-Holstein 158, Hannover 258, Westfalen 90, Hessen-Nassau 33, Rheinpreußen

212), ferner auf Bayern 120, Sachsen 22, Württemberg 126, Baden 23, Hessen 31, Mecklenburg 87, Thüringen 21, Oldenburg 41, Braunschweig 68, Kleinstaaten 31, Reichsland 9.

Der Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Offenbach a. M., dem, wie die Mehrheit der ländlichen Genossenschaften überhaupt, so auch die Mehrzahl der deutschen Molkereigenossenschaften (1900 : 1034) angehört, hat für die Jahre 1892—1898 statistische Mitteilungen über seine Molkereien herausgegeben, die die große wirtschaftliche Bedeutung dieses einzigen großen deutschen Gewerbes, das vom Genossenschaftswesen durchaus beherrscht wird, und seine ständigen Fortschritte deutlich hervortreten lassen. In der Statistik des Allgemeinen Verbandes sind statistisch dargestellt:

In den Jahren	1892	1894	1896	1898
Molkereigenosssenschaften mit	288	477	562	794
Mitgliedern	12 384	26 537	39 908	63 846
einer Milchlieferung von kg oder l	252 954 433	545 104 439	675 558 218	991 930 862
einem Betriebskapital von M.	14 571 113	23 698 703	26 372 628	35 432 707
einem Gewinnüberschuß v. „	631 057	840 102	672 515	1 415 271
Geschäftsguthaben von „	2 482 613	2 828 003	2 863 289	3 905 210
Reserven von „	954 985	1 932 262	2 342 065	4 380 128
einem Besitzwert von „	11 962 635	19 793 293	20 877 215	29 496 588

An den gewaltigen Fortschritten, die sich in diesen Zahlen ausprägen, ist sowohl der innere Ausbau der älteren Genossenschaften, als auch die Entwickelung der hinzutretenden neubegründeten beteiligt. Um die innere Entwickelung der einzelnen Genossenschaften rein zu beurteilen, hat der Verfasser eine Specialberechnung für 135 Molkereigenossenschaften durchgeführt, die sowohl für 1892 wie 1897 und 1898 mit vollständigen Angaben an der Statistik beteiligt waren. Nach der Berechnung für diese allein genau vergleichbaren 135 Molkereigenossenschaften kommen durchschnittlich auf eine Genossenschaft:

Jahr	Mitglieder	Eingelieferte Milchmenge kg oder l	Betriebskapital M.	Gewinn	Reservefonds und Betriebsrücklagen M.	Geschäftsguthaben der Genossen M.
1892	47	888 819	49 587	990	4 438	7 075
1897	73	1 443 534	50 719	1 714	7 325	8 223
1898	76	1 489 877	51 774	1 803	7 958	8 764

Der große Aufschwung in jeder Kolonne liegt auf der Hand.

Die eingehende Statistik für 1898 ermöglicht noch genauere Einblicke in Umfang und Betrieb der Molkereigenossenschaften und in die Unterschiede der Landschaften. Von den 794 Molkereien der Statistik waren 433 auf der unbeschränkten Haftpflicht, 34 auf der unbeschränkten Nachschußpflicht, 210 auf der beschränkten Haftpflicht aufgebaut,

6 waren Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von 1 fehlt die Angabe. Gegründet wurden 8 Molkereien 1871/80, 33 von 1881/85, 134 von 1886/89, alsdann unter der Herrschaft des neuen, den ländlichen Genossenschaften günstigeren Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 von 1890—1893 : 265, 1894—1897 : 301 und 1898 : 36.

Die durchschnittliche Mitgliederzahl einer Molkerei beträgt 80 und ist ständig im Wachsen (1895: 60, 1896: 71, 1897: 74, 1898: 80). Die kleinsten Mitgliederdurchschnitte finden wir in den östlichen Bezirken des Großgrundbesitzes: Ostpreußen 32, Westpreußen 30, Pommern 40, Schlesien 26. Der Westen überschreitet den Durchschnitt, Mitteldeutschland kommt ihm am nächsten.

Mit der größeren Verbreitung der Molkereien und der stärkeren Beteiligung der Landwirte geht Hand in Hand eine wachsende Leistungsfähigkeit des einzelnen Betriebs. Im Reichsdurchschnitt hat eine Molkerei 1898: 1256 Tausend l Milch verarbeitet, mehr als je zuvor (1897: 1167, 1895: 1201, 1893: 951 Tausend l). Die schlesischen Molkereien erscheinen mit 6607 l Tageslieferung (Reichsdurchschnitt 3488) als die größten, es folgen der Größe nach Ostpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Mecklenburg. Weitaus die kleinsten Betriebe hat Rheinpreußen (Durchschnitt 1715 l), wo erst in den allerletzten Jahren die kleinen Parzellenbesitzer und die ärmsten Gebirgsbauern für den genossenschaftlichen Betrieb gewonnen wurden, der gerade für diese einen ganz gewaltigen Fortschritt bedeutet. Alle Bezirke, der Osten wie der Westen, haben an der Zunahme der verarbeiteten Milchmenge gegenüber den früheren Jahren teilgenommen.

Nur ein geringer Teil der eingelieferten Milch (4 Proz.) wird durch Milchverkauf verwertet. Nur die Hälfte der Genossenschaften (53 Proz.) haben überhaupt Milchverkauf und verkaufen im Durchschnitt pro Molkerei 49 987 l (1897 erst 44 962). Beim Milchverkauf überwiegt noch der Kleinbetrieb der einzelnen Landwirte und andererseits der gewerbliche Großbetrieb in der Großstadt. In den allerletzten Jahren erst ist in großen Städten mehrfach erfolgreich der Versuch gemacht worden, anstatt des letzteren den Genossenschaftsbetrieb einzuführen.

Weitaus der größere Teil der Milch wird verbuttert und eine durchschnittliche Molkerei verkaufte 1898: 43 935 kg Butter (1897: 40 990).

Soweit Angaben vorliegen, haben die Genossenschaften für die eingelieferte Milch 67,2 Mill. M. ausgezahlt, im Durchschnitt pro Molkerei 84 906 M. Die Genossen konnten das Liter Milch durchschnittlich mit 6,8 Pfg. verwerten. Das Betriebskapital (die Passiva) betrug pro Molkerei 46 869, pro Genosse 566 M. Das Kapital ist gegen 1897 pro Molkerei um 848 M. gewachsen. Von dem Kapital einer Molkerei werden 4943 M. durch die Geschäftsguthaben der Genossen, 5537 M. (1897 erst 4722 M.) durch die Reservefonds aufgebracht, der Rest ist fremdes Kapital.

Einen anderen Maßstab für den Betriebsumfang bieten die Angaben über den Besitzwert der Molkereien. Dieser belief sich im Reichsdurchschnitt auf 37 184 M. und ist gegen 1897 nur um 107 M. gestiegen, trotz notorisch großer Betriebsverbesserungen und -Erweiterungen. Es kommt in diesen Zahlen eine vorsichtige und energische

Handhabung der Abschreibungen zum Ausdruck. Die gesteigerte Intensität des Betriebes zeigt sich auch darin, daß 1898 auf je 1 M. Besitzwert 34,0 l Milch verarbeitet wurden (1897: 30,3, 1893 erst 24,5 l).

Von den Molkereigenossenschaften der Statistik hatten 196 Vollbetrieb (auf Butter und Käse) und 591 beschränkten Betrieb, d. h. die letzteren erzeugten nur Butter und gaben die Butter- und Magermilch den anliefernden Genossen in natura zur Verwendung in der Wirtschaft zurück. — Als Nebenbetriebe der Genossenschaften finden wir besonders häufig Schrotmühlen (44) und vollständigen Müllereibetrieb (16), auch Bäckerei, Holzschneiderei, Getreidedreschmaschinen, Eismaschinen, elektrische Anlagen (die gleichzeitig dem Ort zur Beleuchtung dienen), Schweinemast, Eierabsatz. Neuerdings werden in dem Molkereigebäude häufiger kleine Badeanstalten eingerichtet, die in den kleinen ländlichen Verhältnissen eben nur auf diesem genossenschaftlichen Wege einzurichten sind. Einen großen Umfang nimmt in den Molkereigenossenschaften in der letzten Zeit auch der gemeinsame Einkauf von Dünger- und Futtermitteln für die Mitglieder an. 1898 bezogen 118 Molkereien für 1 481 197 M. landwirtschaftliche Bedarfsartikel.

Größere Schwierigkeiten als die genossenschaftliche Produktion von Butter hat der gemeinsame Absatz gemacht. In den norddeutschen Bezirken sind vielfache Versuche gemacht worden, die Molkereigenossenschaften ihrerseits wieder zu provinziellen Genossenschaften zwecks gemeinsamen Butterabsatzes zusammenzuschließen. Derartige Butterverkaufsgenossenschaften bestehen gegenwärtig für Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Hannover, Oldenburg und Niederbayern. Diese Centralen setzten 1898 für 5,5 (1897 für 4,9) Mill. M. Butter ab, sie umfassen also erst einen geringen Teil der gesamten Produktion und sind weit entfernt, auf dem Markte einen maßgebenden Einfluß auszuüben. Die günstige Lage des deutschen Buttermarkts war den Bestrebungen auf Ausbreitung des gemeinsamen Verkaufs in den letzten Jahren nicht gerade günstig. Für später werden die Verkaufsverbände in der Organisation und planmäßigen Versorgung des deutschen Marktes, auch in der Wiederbelebung der deutschen Butterausfuhr wichtige Aufgaben zu erfüllen haben. Denn letztere wird mit der Ausbreitung und der rasch steigenden Leistungsfähigkeit des Molkereigenossenschaftswesens immer dringender. Sorgfältige Studien der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft über die Verhältnisse des internationalen Buttermarktes und mehrfache praktische Versuche namentlich der hannöverschen Butterverkaufsgenossenschaft in Hamburg haben die Aufnahmefähigkeit des englischen Marktes und der überseeischen, tropischen Länder für deutsche Butter festgestellt, und das deutsche Molkereiwesen ist gewillt und in der Lage, diese Chance in Zukunft auszunutzen, sowie es sich auch fähig gezeigt hat, mit der rasch steigenden Aufnahmefähigkeit des deutschen Buttermarktes gerade in den letzten günstigen Jahren durchaus gleichen Schritt zu halten.

VII.

Der russische Silberzoll.

Von Dr. A. Markow.

Durch Gesetz vom 11./23. Juni d. J. wurde in Rußland ein Zoll auf das zu importierende Silber neu eingeführt. Diese Maßregel steht im engsten Zusammenhang mit der seit kurzem in Rußland mit auffallender und geradezu bewundernswerter Energie endgiltig durchgeführten Währungsreform (auf die wir in nächster Zeit zurückzukommen hoffen), und wir wollen sie daher etwas ausführlicher besprechen.

Es sei zunächst vorausgeschickt, daß im deutsch-russischen Handelsvertrag vom Jahre 1894 die Frage der Silberverzollung offen gelassen wurde, so daß Rußland nach dieser Richtung hin freie Hand behielt und zur Einführung dieses neuen Zolles vollkommen berechtigt war.

Die Einfuhr von Silber ist in Rußland seit 1724 zollfrei. Diese Zollfreiheit ist mit Rücksicht auf die russische Währung, die offiziell auf Silber basierte, bis in die jüngste Gegenwart beibehalten worden.

Nachdem aber in den letzten Jahren Rußland ganz unerwartet zur Goldwährung überging, ist Silber zu einem ebensolchen Umsatzgut geworden, wie Kupfer, Zink und andere ähnliche Metalle; entsprechend dem russischen Zollsystem, welches keine rein fiskalischen Zwecke verfolgt, mußte man das Silber gleich jenen Metallen mit einem Zoll belegen, um die inländische Silbergewinnung zu fördern. Die inländische Silberproduktion Rußlands hat nämlich eine starke Abnahme erfahren. Im Jahre 1886 betrug sie noch 781 Pud, 1897 war sie auf 267 Pud gesunken, was also (in den 12 Jahren) eine Verminderung um 65,8 Proz. bedeutet. Der Zoll würde sicherlich eine Steigerung des Silberpreises in Rußland bewirken und mithin zu einem energischeren Silberbergbau antreiben.

Der neue Zoll auf Silber beträgt 3 Rubel pro Pfund, oder pro 100 kg 720 Rubel. Es muß zugleich hervorgehoben werden, daß wenn man jetzt von russischen Rubeln — auch bei der Verzollung — spricht, immer der Rubel nach der Goldwährung = $^1/_{15}$ Imperial zum Kurse von 215—216 M. pro 100 Rubel gemeint ist.

Jeder Schutzzoll bezweckt indirekt auch fiskalische Interessen, und es ist nicht in Abrede zu stellen, daß bei der Beratung über die Einführung eines russischen Silberzolles auch diese Interessen mit in Betracht gezogen wurden. Die russische Silbereinfuhr betrug im Durchschnitt der Jahre 1895—1897 $40^1/_3$ Tausend Pud; davon verwendete man für die Münzprägung ca. 17,9 Tausend Pud; für die Zwecke des

Handels und der Industrie verbleiben also ca. 22,4 Tausend Pud; bei einem Zoll von 3 Rubel pro Pfd. würden der Staatskasse über $2^1/_2$ Mill. Rubel zufließen, welche Summe bei dem zu erwartenden Wachstum der inländischen Industrie gewiß noch einer weiteren erheblichen Steigerung fähig ist.

Bei der Durchsicht der betreffenden Zolltarifsbestimmungen mußte man selbstverständlich auch der Zölle auf Erzeugnisse aus Silber und Erzeugnisse, die u. a. Silber enthalten, gedenken. (Silbererzeugnisse wurden bis jetzt mit einem Zoll von 6 Rubel pro Pfd. belegt.) Dabei gelangte man zu folgenden Ergebnissen. Rußland weist eine ziemlich bedeutende Hausindustrie in der Erzeugung von Silberwaren auf; diese steht außer jeder Konkurrenz, weil sie sich in der Verfertigung von kirchlichen Sachen bewegt, wie z. B. der Priesterkleidung, Kreuzen und verschiedenen Kirchengeräten. Die industrielle Produktion von schwerwiegenden Silberservicen braucht ebenfalls die ausländische Konkurrenz nicht zu fürchten.

Was jedoch die Erzeugung von kleinen Galanteriewaren, wie Broschen, Armbändern, Knöpfen etc. betrifft, so werden diese in Rußland fast gar nicht gearbeitet und ausschließlich aus dem Auslande bezogen, wo sie fabrikmäßig zu so billigen Preisen hergestellt werden, daß die russische Hausindustrie mit ihnen nie in Konkurrenz wird treten können. Es war allerdings seitens der russischen — speciell Moskauer Fabrikanten — bereits im Jahre 1890 beim Finanzministerium um Erhöhung der Zölle auf diese Galanteriewaren petitioniert. Das Ministerium hat jedoch die Petitionen abschlägig beschieden, von der richtigen Ueberzeugung ausgehend, daß eine bedeutende Erhöhung des Zolls auf Galanteriewaren nur den betreffenden Schmuggel fördern würde.

Dies alles wurde neuerdings nochmals durchberaten und der Beschluß gefaßt, die bestehende Verzollung der Galanteriewaren nur um den Betrag von jenen 3 Rubeln pro Pfd., die von Silber in Barren erhoben wird, zu erhöhen.

Der Zoll auf silberne Uhren im Betrage von $1^1/_2$ Rubel pro Stück blieb unverändert.

Während also hier keine nennenswerten Veränderungen vorgenommen wurden, tritt mit den neuen Bestimmungen eine ganz unerschwingliche Erhöhung des Zolls auf Höllenstein und verschiedene Silbersalze in Kraft. Nach dem Zolltarif wurden diese Salze mit 12 Rubel vom Pud verzollt. Dieser Zollsatz wurde durch das Gesetz vom 11./23. Juni auf 100 Rubel erhöht, und zwar ist diese Bestimmung mit Rücksicht auf den hohen Silbergehalt der genannten Artikel getroffen. (Der Silbergehalt derselben wird auf 75 Proz. des Gewichts angenommen.)

Schließlich kam noch der Zoll auf Silbererze in Betracht. Der jetzt geltende Betrag von $10^1/_2$ Kop. pro Pud ist für den Fall beibehalten worden, daß der Silbergehalt dieser Erze sich auf nicht über $^1/_2$ Proz. beziffert. Bei einem größeren Prozentsatz wird 1 Rubel 20 Kop. für jedes weitere Prozent reinen Silbers, das vom Pud des Gewichts gewonnen werden könnte, erhoben.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Eulenburg, Franz, Zur Frage der Lohnermittelung. Eine methodologisch-kritische Untersuchung. Jena, Gustav Fischer, 1899.

Die Methode der Untersuchung wird neuerdings immer mehr ein Brennpunkt des Interesses für gründliche, selbständige Forscher auf dem Gebiete der Staats- und Wirtschafts-Wissenschaften. Die vorliegende Schrift liefert ein höchst erfreuliches Zeugnis dafür, daß eine notwendige Durchgangsperiode der Selbstprüfung auch bei der Statistik begonnen hat. Seit Quetelet hatte sie sich solcher Sorgen immer mehr entwöhnt. Künftig wird sie sich wohl wieder mehr mit ihnen beschäftigen müssen.

Eulenburg untersucht nur die Methode eines einzigen Gebietes der Statistik. Dieses zerlegt er wieder in seine Teilprobleme, „die ihre gesonderten Ermittelungsarten verlangen; sie alle mit einem Male und auf einem Wege lösen zu wollen, dazu reicht unsere Erkenntnis nicht aus.“ Wie wohlthuend wirkt diese Bescheidenheit des echten Forschers gegenüber der Größe seiner Aufgabe!

Die Arbeitslohn-Statistik ist vielleicht die wichtigste Grundlage für die ganze Sozialpolitik. Trotzdem hat sie bis vor kurzem sehr im Argen gelegen. Neuerdings wird viel auf diesem Gebiete gearbeitet; aber wie so vielfach, ist man auch hier nun gleich dem Übereifer verfallen und verlangt von der Statistik eine Masse von Dingen, die sie — wenn überhaupt — so jedenfalls doch jetzt noch nicht leisten kann. Von diesem Übereifer hat sich namentlich ein so erfahrener Statistiker und verdienter Sozialpolitiker wie Viktor Böhmert fortreißen lassen. Was er und mit ihm das Internationale Statistische Institut von der Lohnstatistik verlangt, würde, wenn ernsthaft darangegangen werden sollte, es durchzuführen, dieses wichtige Wissensgebiet auf lange Zeit hinaus gründlich in Mißkredit bringen. Qui trop embrasse. . . . . Am gefährlichsten wirkt ein solches System, wenn es die Alleinherrschaft beansprucht und die anderen Wege zum gleichen Ziele teils ignoriert, teils einseitig beurteilt, wie es Böhmert im Art. „Arbeitslohn-Statistik“ in der 2. Aufl. des „Handwörterbuches der Staatswissenschaften“ gethan hat.

Im Gegensatze dazu macht uns Eulenburg mit den wichtigsten, bisher praktisch angewendeten Methoden der Lohnermittelung gründlich bekannt, kritisiert sie objektiv, eingehend, mit voller Kenntnis der

Schwierigkeiten, welche sich solchen Ermittelungen entgegenstellen und läßt uns ihre relative Berechtigung erkennen. Vor allem hält er sich frei von jeder Voreingenommenheit und ist beseelt von der praktisch so wertvollen Überzeugung, daß es auch hier darauf ankommt, mit möglichst Wenigem, namentlich mit wenigen Fragen an die Männer des praktischen Lebens, möglichst viel zu erreichen. Und wir gewinnen aus seiner Kritik die Zuversicht, daß sich in der That recht viel erreichen läßt, absolut Vollkommenes natürlich nicht; aber das soll man auch auf diesem Gebiete einstweilen nicht einmal anstreben.

Richard Ehrenberg.

Eltzbacher, Dr. Paul, Gerichtsassessor und Privatdozent in Halle a. S., Der Anarchismus, Berlin, J. Guttentag 1900.

Der Verfasser sieht die Aufgabe seiner Untersuchung darin, „den Anarchismus und seine Arten begrifflich zu bestimmen“. Einleitend wird bemerkt, daß über Begriff und Wesen des Anarchismus in allen Kreisen, bei Gelehrten, wie bei Staatsmännern die äußerste Unklarheit herrsche, daß von den einen diese, von den anderen jene Lehren als anarchistisch bezeichnet werden, so daß zunächst schon der Ausgangspunkt der Untersuchung nicht ohne weiteres klar erhelle. „Wie kann man irgend welche von ihnen als anarchistische Lehren zum Ausgangspunkt nehmen, ohne den Begriff des Anarchismus, den man doch erst bestimmen will, bereits zu verwenden?“

Diesen Ausgangspunkt findet nun der Verfasser in den „nichtbegrifflichen Vorstellungen des Anarchismus und seiner Arten, welche unter den gegenwärtig mit dem Anarchismus wissenschaftlich beschäftigten Menschen die größte Verbreitung genießen“, und er bezeichnet es als sein Ziel, an deren Stelle Begriffe zu setzen, „den Begriff der Gattung zu bestimmen, die durch die gemeinsamen Eigenschaften derjenigen Lehren gebildet wird, welche der größte Teil der gegenwärtig mit dem Anarchismus wissenschaftlich beschäftigten Menschen als anarchistische Lehren anerkennt“.

Wir wollen von vornherein nicht verhehlen, daß wir den Ausgangspunkt des Verfassers für unrichtig halten. Wer den Begriff des Anarchismus finden will, darf nicht von Vorstellungen des Anarchismus ausgehen. Denn um zu finden, daß es sich wirklich um Vorstellungen des Anarchismus handelt, muß der Verfasser, was er — und gewiß mit Recht — doch vermeiden wollte, den Begriff des Anarchismus schon voraussetzen. Oder aber der Verfasser begnügt sich damit — und dies scheint in der That seine wahre Meinung zu sein — von Vorstellungen auszugehen, deren Gegenstand von den meisten Menschen als anarchistisch angesehen wird. Damit aber wird auf jede eigene Untersuchung darüber, ob jene „anerkannt anarchistischen Lehren“ auch in der That dem Begriffe des Anarchismus entsprechen, verzichtet und übersehen, daß jene Uebereinstimmung der Gelehrten hinsichtlich der anarchistischen Natur einiger Lehren hier um so weniger ins Gewicht fällt, als ja jeder einzelne Forscher einen ganz verschiedenen Begriff von Anarchismus unterlegt und es sich somit überhaupt nur um eine zufällige Uebereinstimmung im Namen handelt.

Anerkannt anarchistisch sind nun nach dem Verfasser vorzüglich die Lehren von Godwin, Proudhon, Stirner, Bakunin, Krapotkin, Tucker und Tolstoi, aber auch nur, insoweit sie sich auf Recht, Staat und Eigentum beziehen. Eltzbacher giebt daher zunächst seine eigene Definition dieser drei Begriffe, die sich in mancher Hinsicht an Ausführungen Stammlers anlehnt: „bevor sich irgend welche Aussagen über einen Gegenstand feststellen lassen, muß dieser Gegenstand selbst begrifflich bestimmt sein.“

Nunmehr wird zur Darstellung der genannten sieben Lehren übergegangen und zwar wird bei jeder einzelnen Lehre zunächst ihre Grundlage in scharfsinniger und klarer Weise erörtert und hieran die Ausführungen über Recht, Staat und Eigentum je in einem besonderen Abschnitt angeschlossen. Den Schluß macht bei jeder Lehre ein Bericht über die Art, in der sich die einzelnen Anarchisten die Ausführung ihrer Theorien denken.

Hat man das bei dem Mangel jedes Litteraturnachweises nicht ganz ungerechtfertigte Bedenken darüber überwunden, ob jene sieben behandelten Lehren in der That anerkannt anarchistisch sind, und ob diese Anerkennung auf jene drei Einzelpunkte wirklich und mit Fug eingeschränkt ist, so kann nunmehr diese Einzeldarstellung nicht anders als meisterhaft bezeichnet werden. Die knappe und klare Schreibart des Verfassers, die durchsichtige Anordnung und gründliche Durchdringung des gewaltigen Stoffes, die logische Exaktheit in jeder Einzelausführung wetteifern miteinander, um unsere Freude an der Lektüre zu erhöhen. In diesen Einzeldarstellungen, die, auf je 20—30 Seiten zusammengedrängt auch den umfangreichsten Teil des Buches ausmachen, liegt wohl das größte Verdienst der Arbeit, das um so höher anzuschlagen ist, als die Benutzung des gesamten schwer zugängigen Materials erheblichen Schwierigkeiten unterlag. Die historische Treue der Wiedergabe wird dadurch erhöht, daß der Verfasser vielfach geschickt ausgewählte Belegstellen in seine eigene Darstellung einstreut. Andererseits, freilich erscheint es gerade vom historischen Standpunkt aus sehr bedenklich, wenn nirgends hervorgehoben wird, daß die Institutionen, welche die einzelnen Anarchisten unter den Namen Recht, Staat und Eigentum bekämpfen, keineswegs überall den von dem Verfasser früher aufgestellten Begriffsbestimmungen entsprechen, daß z. B. die Befehdung des „Eigentums“ keineswegs im Sinne jener Lehren nur jenem Rechtsverhältnisse gilt, das Eltzbacher als das „ausschließliche Recht, über eine Sache in letzter Linie zu verfügen“, definiert.

In den Schlußabschnitten sucht der Verfasser durch vergleichende Zusammenstellung der sieben Lehren das ihnen Gemeinsame und damit seinem Plane gemäß den Begriff des Anarchismus festzustellen. Hinsichtlich ihrer Grundlage, sowie ihrer Stellungnahme zu Recht und Eigentum haben die behandelten Lehren nach Eltzbacher überhaupt nichts Gemeinsames, dagegen haben dieselben miteinander das gemein, „daß sie den Staat für unsere Zukunft verneinen“. Diese Verneinung bedeutet bei den einzelnen Verschiedenes: bei Godwin, Proudhon, Stirner und Tucker die unbedingte, bei Tolstoi die bedingte (für die Zukunft ge-

forderte) Verwerfung des Staats, bei Bakunin und Krapotkin hingegen nur die Voraussicht, der Fortschritt der Entwicklung werde den Staat in der Zukunft beseitigen. Da nun aber die Verneinung in dem einen oder anderen Sinne, wie der Verfasser, freilich ohne weiteren Nachweis, anfügt, „allen anerkannt anarchistischen Lehren gemeinsam ist“, ist damit auch der Anarchismus als die „rechtsphilosophische Verneinung des Staates“ begrifflich bestimmt.

Auch Friedrich Nietzsche wird man danach schon wegen des Abschnittes „Vom neuen Götzen“ im „Zarathustra“ zu den Anarchisten zählen müssen; dann aber erscheint es bedenklich, wenn Eltzbacher zum Schluß schreibt, daß in den sieben dargestellten Lehren so ziemlich alles, was der Anarchismus Besonderes vorzubringen habe, enthalten sei.

Aber es erhellt schon aus dem früher Gesagten, daß wir uns das Endergebnis des Verfassers nicht zu eigen machen können, nicht nur darum, weil wir die Methode, in der es gefunden wurde, für unrichtig halten, sondern vor allem auch, weil der aufgestellte Begriff der Verneinung des Staats einen einheitlichen Gedanken überhaupt nicht enthält und somit auch zur einheitlichen Ordnung und Zusammenstellung rechtsphilosophischer Lehren überhaupt nicht geeignet ist. Hiervon abgesehen aber enthält die Arbeit eine solche Fülle des Anregenden und Belehrenden, daß ihre Lektüre auf das angelegentlichste empfohlen werden kann.

Cassel. Dr. Franz Haymann.

Owen, Robert, Eine neue Auffassung von der Gesellschaft. 4 Aufsätze über die Bildung des menschlichen Charakters, als Einleitung zu der Entwicklung eines Planes, die Lage der Menschheit allmählich zu verbessern. Nach der 3. im Jahre 1817 in London erschienenen Ausgabe übersetzt und erklärt von (Prof.) Oswald Collmann. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1900. gr. 8. 109 SS. M. 2,50.

Verhandlungen des XI. evangelisch-sozialen Kongresses abgehalten in Karlsruhe am 7. u. 8. VI. 1900. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1900. gr. 8. 201 SS. M. 2.—.

Wippermann, K., Deutscher Geschichtskalender für 1899. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland. Band II. Leipzig, Fr. W. Grunow, 1900. XII—382 SS. geb. M. 6.—. (Aus dem Inhalt: Die Frage der politischen Beamten, S. 36 ff. — Parteibewegung (Deutsches Reich und Preußen) S. 51—108).

Almanach de la coopération française. VIII[ième] année, 1900. Publié par le Comité central de l'Union coopérative des sociétés françaises de consommation. Edité par E. de Boyvre avec la collaboration de MM. Antonin, Babut, Bancel, J. Cernesson, L. Comte, A. Fabre, Gaufrès, Ch. Gide, Mabilleau, G. Maurin, de Rocquigny, de Seilhac, L. Soria, Tholozan, Trial, et de quelques coopérateurs de la Belgique et de la Grande Bretagne. Paris, Bureau du Comité central, 1900. 16. 172 pag. av. fig. fr. 0,40.

Condorcet, Tableau historique des progrès de l'esprit humain. Paris, G. Steinheil, 1900. 8. fr. 5.—. (Von der „Société positiviste d'enseignement supérieur“ in Paris veranstalteter Neudruck der Ausgabe von 1847 des berühmten Werkes, verglichen mit dem Manuskript des Autors.)

Lafargue, Paul, Le socialisme et les intellectuels. Paris, Giard & Brière, 1900. 8. fr. 20.—.

Lusnia, M., L'indépendance de la Pologne dans le programme socialiste. (Texte polonais.) Paris, L. Plochocki, 1900. 8. 74 pag. (Publication de l'Union des socialistes polonais à l'étranger.)

Souche, E. P. (bachelier ès lettres), Le christianisme et l'action sociale. Cahors impr. Coueslant, 1900. 8. 92 pag. (thèse).

Jenks, Jeremiah Whipple, The trust problem. With appendix: the report of the U. States Industrial Commission, Governor Roosevelt's Anti-trust Bill, etc. New York, McClure, Phillips & C°, 1900. 8. 17; 281 pp., cloth. $ 1. (Illustrated with five charts in colors, demonstrating the effects of trusts on prices.)

Bertacchi, Giov., Il pensiero sociale di Giuseppo Mazzini nella luce del materialismo storico. Milano, tip. ed. Lombarda, 1900. 12. 69 pp. l. 1.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Danneil, Friedrich, Beitrag zur Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes. Zweiter (allgemeiner) Teil: Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes bis zum Jahre 1680. Halle a. S. (C. A. Kaemmerer u. Co.) 1898.

Als im Jahre 1895 die ersten sieben Hefte des ersten Teiles einer Geschichte das magdeburgischen Bauernstandes erschienen, da mußte jeder, der sie in die Hand nahm, zugeben, daß ein gewissenhaftes und gründliches Werk in aussichtsvoller Erwartung stehe. Als dann ein Jahr später weitere Lieferungen sich mit den Anfangslieferungen zu einem stattlichen ersten Bande vereinigten, erschien diese Erwartung bestens erfüllt. Und auch der nach abermal 2 Jahren erschienene hier zur Besprechung stehende 2. Band unterbricht nicht diese angenehme Stimmung der Kritik: langdauernde Forschungen haben das Buch vorbereitet, das vom ersten bis zum letzten Blatte in erfreulicher Gründlichkeit klar und sachkundig geschrieben, den Leser zu fesseln weiß.

In einigen kurzen Vorerinnerungen erwähnt der Verfasser, in welchem Umfange er den Begriff „magdeburgischer Bauernstand" verstanden wissen will. Unter Ausschluß der wesentlich slavischen Gebiete östlich der Elbe zählt er dazu das Land nach Norden bis zur Ohre, östlich zur Elbe, südlich bis zum Harz, westlich das Halberstädtische und das dem Magdeburgischen stammverwandte Anhaltische, teilweise auch das Braunschweigische. In 8 Kapiteln verfolgt Danneil dann die Geschichte dieses Bauernstandes 1) bis zum Jahre 937, dann 2) unter den sächsischen, fränkischen und staufischen Kaisern 3) und 4) bis zum Ausgang des Bauernkrieges 5) und 6) im Reformationszeitalter 7) die Zeit des 30-jährigen Krieges und endlich 8) das Wiederaufblühen des Landes unter dem letzten Administrator August, das Ende der Selbständigkeit des Erzstiftes 1648—1680.

Ein Alter von 712 Jahren hat das Erzstift Magdeburg erreicht, 45 Erzbischöfe und 3 Administratoren haben die Entwickelung im wesentlichen bestimmt, die Danneil in seinen 8 Kapiteln vor uns entrollt.

Das erste Kapitel entwirft eine Analyse der Bevölkerung des magdeburgischen Landes, zeichnet den ersten Anbau und die Rechtsverhältnisse der Ortsgründungen, verweilt bei Entstehung und Eigenart der Zinsbauern und bei den Anfängen des Christentums in diesem Gebiet. Das zweite Kapitel beginnt nach kurzer Schilderung der politischen und sozialen Verhältnisse vom 10. bis zum 13. Jahrhundert mit einer Betrachtung der Lage der unteren Volksschichten dieser Zeiten (kleine Freie, Liten und Mancipien). Vornehmlich in den beiden geistlichen Territorien Magdeburg und Halberstadt werden Zahl und Ver-

hältnisse der Liten und Mancipien zu einander und zum Herrenstande, sowie die von ihnen geforderten Dienste und Zinsen, die älteste Weise der Uebertragung von Grundbesitz an Unfreie, die damaligen Dorfanlagen, ihre Einwohnerschaft und deren Thätigkeit einer ausgiebigen Beleuchtung unterzogen. Das dritte und vierte Kapitel betrachtet zunächst die allgemeine Entfaltung der europäischen Völker vom 13. bis zum 16. Jahrhundert und untersucht, welchen Einfluß die großen Kulturmächte jener Epoche, Kaiser und Papst, Bischöfe und Landesherren, Ritterstand und Städte, auf den Bauernstand besonders im Magdeburgischen gewonnen haben und verfolgt dann dessen soziale und ökonomische Lage in seinen besondersartigen Gemeinde- und Familienverhältnissen. Das fünfte Kapitel bringt nach einer allgemeinen Verständigung über den Begriff des Zeitalters der Reformation zur Darstellung, wie die Stadt Magdeburg, dann das ganze Magdeburger Land mit seinen Stadt- und Landgemeinden zur evangelischen Ordnung übergegangen ist und wie sich die große Umwandlung der Kirchenverfassung des Erzstiftes vollzogen hat. Die sozialen und sittlichen Zustände der damaligen Dorfgemeinden des Holzkreises, der sich etwa mit den heutigen landrätlichen Kreisen Wolmirstedt und Neuhaldensleben, Wanzleben und Kalbe deckt, werden auf Grund der Visitationsprotokolle, die Zustände des Hochstiftes Halberstadt auf Grund der Kirchenvisitationsprotokolle von 1564 und 1589 gezeichnet. Ein kurzes Wort über die Annahme der Reformation im Harzgebiete und in Anhalt schließt das Kapitel. Ohne sich Täuschungen hinzugeben über den Siegeszug der Reformation, untersucht dann Kapitel sechs die Einwirkungen der nichtkirchlichen Mächte der Zeit (Kaiser, Landesfürstentum, Adel, Städte) auf die soziale Lage des Bauernstandes und entwirft dabei natürlich auch ein Bild von Bräuchen und Gewohnheiten dieser anderen Mächte, namentlich von der Thätigkeit des Adels als Gerichtsherren der Bauern und von der geistigen Arbeit des norddeutschen Bürgerstandes. Die Sprichwörtersammlungen und Kirchenlieder, die Dramen und Schulkomödien, die Stadtchroniken (Magdeburger Schöppenchronik), die Kalender und Bauernregeln, die Ackerbau-Praktiken und Volksliedersammlungen des 15., 16. und 17. Jahrhunderts, die im Magdeburgischen betriebene Buchdrucker- und Holzschneidekunst werden eingehend gewürdigt und zuletzt mit der Aufschrift versehen: „ein köstliches Ehrenblatt in der vaterländischen Volks- und Kulturgeschichte“. Das siebente Kapitel malt die sozialen Zustände im 30-jährigen Kriege und bespricht die Zeugnisse der Zeitgenossen über die Kriegszeit: die im Jahre 1629 gedruckte Deduktion der Stadt Magdeburg, des Pastors Möser Tagebuchaufzeichnungen der Zustände in und um Staßfurt, Mitteilungen aus Kirchenbüchern und Kirchenrechnungen und Nachrichten aus den Kreisen Neuhaldensleben, Wolmirstedt, Kalbe und dem Harzgebiet. Danneil unterscheidet drei Perioden der Kriegszeit im Magdeburger Gebiet:

1) Bis zum Einmarsch der feindlichen Armeen im Jahre 1625,
2) bis zur Zerstörung Magdeburgs,
3) vom Eintritt Gustav Adolfs bis zum Kriegsende,

Das achte Kapitel endlich bringt den Wiederaufbau des zertretenen wirtschaftlichen, polizeilichen, rechtlichen und sozialen Volkslebens auf Grund der vom Administrator, Herzog August von Sachsen, veranlaßten Sammlung seiner Ordnungen und Mandate, die im Jahre 1673 in Leipzig und Magdeburg bei Lüderwald erschienen sind. Hier kommen von 14 Ordnungen, die in dem Zeitraume von 1650—1662 erlassen sind, vornehmlich drei große Gesetze vom 6. Juli 1652 in Betracht: 1) eine Bauer-, Gesinde-, Handwerker- und Schäferordnung, 2) eine Polizeiordnung (darin Ordnung der Prälaten, Städte, Dorfschaften, Vormundschaften, Obergerichte und Untergerichte), 3) eine Prozeßordnung und schließlich eine ostelbische Acker-, Feld- und Viehordnung von Loburg aus dem Jahre 1660. Dann aber wirft Danneil die Frage auf: Wie haben sich die wirtschaftlichen und sittlichen Zustände in Wirklichkeit gestaltet? und giebt die Antwort aus drei gleichzeitigen Quellen. Diese sind: 1) die Protokolle über die im Jahre 1650 f. im Erzstift gehaltene Kirchenvisitation, 2) der vom Administrator auf Grund derselben am 29. Mai 1656 erteilte Abschied, und 3) glaubwürdige Zeugnisse jener Zeit über die Zustände des Erzstifts und Deutschlands in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wie sie besonders Tholuck gesammelt hat in seiner Schrift: Das kirchliche Leben des 17. Jahrhunderts. 2. Abteilung. Berlin 1862.

Das Buch will Beiträge zur niedersächsischen Kultur- und Kirchengeschichte geben, giebt aber nach alledem weit mehr: Wertvolle Ueberblicke über die Kultur- und Wirtschaftverhältnisse unseres Volkes in mittelalterlichen Zeiten und bis in die Neuzeit hinein. Es hängt damit freilich zusammen, daß in vielen Abschnitten mehr über andere soziale Schichten als über den Bauernstand zu lesen ist; manchmal ist kaum der Versuch gemacht, dessen Verhältnis zu den übrigen Bevölkerungsklassen genau festzustellen, und die Schilderung der Verhältnisse von Kirche, Bürgertum, Landesfürstentum und Bauernstand fällt dabei mitunter etwas auseinander. Es ist auch nur zu begreiflich, daß nicht alle Entwickelungsgänge der deutschen Geschichte vollauf zu gleichmäßiger Würdigung gelangen. Beispielsweise ist meines Erachtens die Entstehung der Herzogtümer, der Prozeß des Erblichwerdens der Lehen, der Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum unter den Saliern und Staufern nicht immer ganz einwandfrei geschildert, und auch die Entstehung der Ministerialen und des Ritterstandes kommt nicht zu klarer Darstellung. Wenn ich von meinem Arbeitsgebiet aus noch eine Kleinigkeit hervorheben soll, so kann ich die auf S. 20 und 44 angestellte Betrachtung des Zinsregisters von St. Germain nicht billigen. Die auf S. 20 angeführten 2080 Kolonen, 45 Liten (nicht 35) und 120 Sklaven (nicht 220) sind nicht etwa Unfreie, sondern stellen die Gesamtzahl der Bevölkerung der Zinshufen des genannten Klosters dar, zu denen auch die erwähnten 8 Freien gehören. Ebensowenig stimmt die Berechnung auf S. 44, wie Danneil schon selber durch seine Frage in A. 2. „Mancipien oder Liten?“ zu ahnen scheint. Die 221 080 ha (nicht 221 187 ha) stellen die Gesamtsumme des Flächeninhalts aller Höfe von St. Germain dar (Herrenhufen und Zinshufen zusammenge-

nommen). Die 1646 Zinshufen allein umfassen eine Fläche von 16909 ha. Die Bevölkerung der Zinshufen betrug 10026 (nicht 10282), darunter natürlich alle Stände, Freie, Kolonen, Hörige und Sklaven. Es handelt sich bei den 10026 nicht um durchweg hörige Personen, sondern um die Inhaber zinspflichtiger Güter und unter ihnen um sozial verschiedenartige Personen. Vgl. dazu meine wirtschaftliche Thätigkeit der Kirche in Deutschland, Bd. 1, S. 307.

Diese Einzelheit soll nur als Beispiel herausgegriffen werden, um zu zeigen, daß Vorsicht häufig geboten erscheint. Allein weit mehr Einzelheiten ließen sich demgegenüber herausgreifen, die wieder des Verfassers feine Beobachtungsgabe und reifes Urteil im schönsten Lichte aufweisen. Ich erwähne die meisterhafte Auseinandersetzung über die vier Arten bäuerlicher Abgaben auf S. 68—72: Bumede, Buleve, Herskolde und Vorehure, ursprünglich Abgaben der Zinsäcker an den Grundherrn, mit der Zeit dargestellt als Abgaben an den Gerichtsherrn, Auch ein Hinweis auf die wertvollen Notizen zur Frage der mittelalterlichen Stadtverfassung auf SS. 48—50, 142—149, sowie zur Frage mittelalterlicher Gerichtsbarkeit des Grafen-, Gogerichts-, Schultheißengerichts und Vogteigerichts auf S. 121—129 soll nicht fehlen. Von Preisangaben notiere ich noch Folgendes: „Um 1364 standen in Halberstadt Weizen, Roggen und Gerste, Hafer im Verhältnis zu einander wie 12 : 8 : 6 (S. 182)“, und im „Jahre 1309 kostete eine Bibelhandschrift in 4 Bänden 16 M.; um dieselbe Zeit kaufte man im Harz für 10 M.: $^3/_4$ Hufen Acker, 3 Hofstellen und 3 Wälder“ (S. 183).

Ein klares geschichtliches Urteil offenbart sich in gar vielen Partien des Buches. Die Reformation ist dem Verfasser keine einseitig kirchliche Bewegung, sie hat eine große Bedeutung im Wirtschaftsleben Deutschlands und Europas (S. 220 ff.), die reformatorische Bewegung in Magdegurg geht vom niederen Volke aus, siegt aber hier in 3 Monaten, während in Halle 20—40 Jahre darüber hingehen (S. 257). Immerhin wirken allenthalben die reformatorischen Ideen nur ganz langsam auf die Umbildung der Volkszustände (S. 313). Richtig wird auch S. 414 darauf hingewiesen, daß im 17. Jahrhundert nicht ganz Deutschland ein Klage- und Totenhaus war, daß jede Gegend ihre Erholungszeiten hatte und Liederlichkeit und Leichtsinn nur die Kehrseite der Greuel und Leiden der Kriegsnot bildeten. Auf S. 428 wirft Danneil die Frage auf: Welchen Ursprung haben die Dienste und wie kommen die Gerichtsherren zu denselben? und nimmt nach urkundlichen Nachrichten für das Magdeburgische zwei verschiedene Perioden bäuerlicher Dienste an (S. 432):

1) Bis um das Jahr 1300 sind die Dienste eine rechtmäßige Abgabe an den Herrn des den Bauern übertragenen Ackers.

2) Seit etwa 1300 sind sie eine vom Gerichtsherrn ohne Recht von seinen Bauern geforderte Leistung.

Diese Ergebnisse berühren sich mit denjenigen von Runde, Roscher, Eichhorn und Weichsel.

Dieses Wenige mag genügen von aller Fülle des Stoffes und der Anregung.

Ich schließe mit den Worten des Verfassers: „Der Bauernstand hatte eine saure Lebenszeit und widerfuhr oft ungerechte Behandlung. Doch je mehr er zur Selbstthätigkeit' kam, um so mehr fand er die Anerkennung der anderen Stände."

Halle a. S. Theo Sommerlad.

Aus der Vergangenheit und Gegenwart des kgl. freien Marktes Agnetheln. Hermannstadt, W. Krafft, 1900. gr. 8. VII—227 SS. mit 28 Abbildgn., geb. M. 3,40. (Herausgegeben vom Marktamt und ev. Presbyterium A. B.)

Gaul, Jul., Beiträge zur Landeskunde des Fürstentums Reuß Ä. L. Halle a. S., Druck von C. A. Kaemmerer & C°, 1900. gr. 8. 66 SS. mit 2 Tafeln kartographischer Darstellungen. (Philos. Inauguraldissertation der Universität Halle-Wittenberg.)

Groß, W., Aus alter Zeit. Chronik von Dierdorf, der ehemaligen Residenz des Grafen und Fürsten v. Wied-Runkel. I. Teil: bis zum Jahre 1699. Neuwied, Meincke & Gützkow, 1900. 12. M. 2.—.

Stein, Fr. (JustizR., Archiv.), Geschichte der Reichsstadt Schweinfurt. I. Bd. Von den ältesten Zeiten bis zur Erwerbung des deutschherrlichen Besitzes zu Schweinfurt. Schweinfurt, E. Stoer, 1900. gr. 8. X—379 SS. M. 6,70.

Delon, C., Les paysans. Châteauroux, impr. Mellottée, 1900. 8. XVI—276 pag. av. grav. (Histoire d'un village avant la Révolution.)

Essai sur l'histoire du papier et de sa fabrication, par Augustin Blanchet. Ière partie. Paris, E. Leroux, 1900. gr. in-8. IV—176 pag. fr. 7,50. (Table des matières: Origine du papier en Chine. — Le papier au Japon. — Le papier chez les Arabes d'Orient. — Le papier à Fez et en Espagne. — Le papier en Italie. — Le papier en Allemagne. — Le papier en Suisse. — Le papier en Angleterre. — Le papier en Autriche-Hongrie. — Le papier en Hollande. — Le papier en Russie. — Le papier en Amérique. — Le papier en Turquie.) [In Vorbereitung ist: Essai sur l'histoire du papier. 2ième partie: Le papier en France; La transformation de l'industrie papetière.]

Extracts from the records of the merchant adventurers of Newcastle-upon-Tyne. Vol. II. Durham, Andrews & C°, 1900. 8. XXV—421 pp. 15/.—.

Fishwick, H., The history of the parish of Preston, in Amounderness, in the county of Lancaster. London, E. Stock, 1900. Folio, illustrated. 483 pp. 36/.6.

Gannon, J. P., A review of Irish History in relation to the social development of Ireland. London, Fisher Unwin, 1900. 8. 282 pp. 6/.—.

James, Edm. Janes, The government of a typical Prussian city: Halle a./S. Philadelphia, American Acad. of Politic. & Soc. Sciençe, 1900. 8. 42 pp. $ 0,35. (Publications of the Society, N° 274). [Studie der administrativen und wirtschaftlichen Entwickelung der als Stadt zuerst 1024 erwähnten alten Halloren- und Hansestadt Halle a./S., deren Einwohnerzahl sich in den letzten 50 Jahren von 30 000 auf 155 000 vermehrt hat und welche gegenwärtig zu den 20 bedeutendsten Industriecentren Preußens zählt.]

Jones, E. D., Economic crises. New York, Macmillan, 1900. 12. 256 pp. cloth. $ 1,25. (Citizen's libr. of economics, politics and sociology.)

Smith, J. Montague, History of the town of Sunderland, Massachusetts, which originally embraced within its limits the present towns of Montague and Leverett. Greenfield (Mass.), press of Hall & C°, 1899. 8. 684 pp. ill., cloth. $ 5.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Colonies françaises, les. Tome IV. Paris, A. Challamel, 1900. 8. fr. 7,50. (Sommaire: L'oeuvre scolaire de la France aux colonies, par H. Froidevaux. — Survivance de l'esprit français aux colonies perdues, par V. Tantet.)

Notice sur le Congo français, rédigée sous la direction de M. Marcel Guillemot (commissaire-adjoint du Congo à l'Exposition universelle de 1900. Paris, librairie André, 1900. 8. 164 pag. et 1 carte.

Notice sur les établissements français de l'Océanie. Paris, impr. Alcan-Lévy, 1900. 8. 127 pag. avec grav. et carte. (Publiée à l'occasion de l'Exposition universelle de 1900.)

Notices sur l'Indo-Chine (Cochinchine, Cambodge, Annam, Tonkin, Laos, Kouang-Tchéou-Ouan), publiées, à l'occasion de l'Exposition univers. de 1900. Paris, Alcan-Lévy, 1900. 8. 320 pag. av. grav. et carte en coul.

Verschuur, G., Aux colonies d'Asie et dans l'océan Indien. Paris, Hachette & Cie, 1900. 8. 413 pag. avec grav. fr. 4.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats. XXIV. Jahrg. Bericht über die Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrats vom 5. bis 9. März 1900. Im Auftrage des Vorstandes herausgeg. vom Generalsekretär Dade. Berlin, P. Parey, 1900. Lex.-8. V—700 SS.

Betrieb, der, der deutschen Landwirtschaft am Schluß des XIX. Jahrhunderts. L'agriculture allemande, son mouvement, son activité à la fin du XIXe siècle. Berlin, 1900. Lex.-8. 195 SS. (Inhalt: Ackerbau und Bodenbearbeitung Deutschlands im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts, von (Prof.) Albert (Halle a. S.). — Die Viehzucht Deutschlands im letzten Viertel des 19. Jahrh., von (GehRegR. Prof.) Werner (Berlin). — Die landwirtschaftlichen Nebengewerbe im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts, von (Prof.) Albert-Halle. — Der Landwirtschaftsbetrieb Deutschlands im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts, in der Gegenwart und in der Zukunft, von Werner-Berlin.)

Bundle, A. (Sanitätstierarzt bei der städtischen Fleischschau), Fleischkunde und Fleischbeschau. Ein Leitfaden für Laienfleischbeschauer und Militärverwaltungsbeamte. (Nebst einem Anhang enthaltend: Das Reichs-Fleischbeschaugesetz vom 3. VI. 1900.) Berlin, Rich. Schröder, 1900. 12. 204 SS., kart. M. 4.—.

Cassimir, Jos., Statistische Beiträge zur Verwendung jugendlicher Arbeiter im sächsischen Bergbau (1890—1898). Münster, Druck von Joh. Bredt, 1900. 8. 45 SS. (Inauguraldissertation der philos. Fakultät der k. Akademie zu Münster.)

Fischwirtschaft, die, in geschlossenen und offenen Gewässern. Belehrende Mitteilungen über ihren Betrieb und ihre Rentabilität. Herausgeg. vom sächsischen Fischereiverein. Dresden, G. Schönfeld, 1900. gr. 8. 36 SS. mit Abbildgn. und 2 Plänen. M. 1.—.

Jahrbuch über den Zustand der Landeskultur in der Provinz Brandenburg für das Jahr 1899 erstattet durch die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg. Prenzlau, Buchdruckerei von A. Mieck, gr. 8. 163 SS.

Jahresbericht der Centralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirtschaft und der Gewerbe in den Hohenzollernschen Landen für das Jahr 1899. Sigmaringen, Hofbuchdruckerei von M. Liehner, 1900. gr. 8. 33 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer zu Stettin über den Zustand der Landeskultur in der Provinz Pommern für das Jahr 1899. Stettin, Buchdruckerei der „Pommerschen Reichspost", 1900. gr. 8. IV—149 SS.

Leybold (OBergR.), Stein- und Kohlenfall-Verunglückungen in Nord-Staffordshire und die Mittel zu ihrer Verminderung. Eine Monographie aus dem Jahre 1886 von A. R. Sawyer. Zur Nutzanwendung für unseren Steinkohlenbergbau, deutsch bearbeitet und mit Vor-, Rand- und Schlußbemerkungen versehen von (OBergR.) L. in Dortmund. Berlin, W. Ernst & Sohn, 1900. 4. Mit Textfig. u. Tafeln. M. 8.—. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preuß. Staate. Bd. XLVIII.)

Mancke, W. (Geschäftsführer der Centralnotierungsstelle der preußischen Landwirtschaftskammern), Die Börsenjuristen gegen das Reichsgericht. Berlin, Selbstverlag, 1900. gr. 8. 89 SS.

Naendrup, H. (GerAss.), Zur Geschichte deutscher Grunddienstbarkeiten. Breslau, 1900. gr. 8. 85 SS. (Habilitationsschrift zur Erlangung der venia legendi der jurist. Fakultät der Univers. Breslau.)

Pucich, J. (k. k. ForstR. u. Landesforstinsp., Triest), Die Karstbewaldung im österreichisch-illirischen Küstenlande nach dem Stande zu Ende 1899 und die volkswirtschaftliche Bedeutung desselben. Triest, F. H. Schimpff, 1900. gr. 8. 99 SS. mit 4 Karstaufforstungen darstellenden Bildern und 1 Uebersichtskarte vom österr.-illirischen Küstenlande. M. 3.—.

Sander, Fr. (aus Himmelsthür in Hannover), Die Ergebnisse der Anbau- und Erntestatistik in Deutschland seit 1878. Halle a. S., Druck von H. John, 1899. 8. 219 SS. Text, 22 SS. Tabellen und 6 Tafeln graphischer Darstellungen. (Philos. Inauguraldissertation der Universität Halle-Wittenberg.)

Ullrich, H., Untersuchungen über das schlesische Rind. Merseburg, Druck von Fr. Stollberg, 1900. gr. 8. 38 SS. (Breslauer philosophische Inaugural-Dissertation.)

Patureau-Mirand, A., Les pêcheries de Terre-Neuve. Châteauroux, impr. Langlois & Cie, 1900. 8. 175 pag.

Prudhomme, A. (prof. départemental d'agriculture), Recueil de documents pour servir à l'établissement du crédit agricole dans la Meuse. Bar-le-Duc, impr. Contant-Laguerre, 1900. 8. 68 pag.

Rigaux, E. (prof. à la chaire départem. d'agriculture de Mende), Laiterie, beurre et fabrication des fromages. Paris, Tignol, 1900. 8. 320 pag. av. grav. fr. 3.—.

Annual report of the Secretary for Mines and Water supply to A. R. Outtrim (Minister of Mines etc. for Victoria), including reports on the working of part III of Mines Act 1890 and 1897, Water supply etc. during the year 1899. Melbourne, R. S. Brain printed, 1900. Folio. 78 pp. with 31 plates. 5/.—.

Yearbook of the United States Department of Agriculture, 1899. Washington, Government Printing Office, 1900. gr. in-8. 880 pp. with 63 plates. (Contents: Report of the Secretary. — Agricultural education in the Un. States, by A. C. True. — Progress in the treatment of plant diseases in the United States, by B. T. Galloway. — Progress of forestry in the Un. States, by G. Pinchot. — Progress of agriculture in the Un. States, by G. K. Holmes. — Dairy development in the Un. States, by H. E. Alvord. — Growth of the tobacco industry, by Milton Whitney and M. L. Floyd. — Administrative work of the federal government in relation to the animal industry, by G. F. Thompson. — Progress of plant breeding in the Un. States, by Webber & Bessey. — Development of agricultural libraries, by Ch. H. Greathouse. — Agricultural experiment stations in the Un. States, by True. — Seed selling, seed growing, and seed testing, by A. J. Pieters. — Progress of commercial growing of plants under glass, by Galloway. — Rise and future of irrigation in the Un. States, by Elwood Mead. — Work of the breeder in improving live stock, by J. Clay, jr. — Development of transportation in the Un. States, by A. Sinclair. — Statistics of the principal crops and farm animals. — etc.)

Notizie sulla agricoltura in Italia. Illustrazione delle mostre agrarie inviate dal Ministero di agricoltura alla Esposizione universale di Parigi nell' anno 1900. 2 tomi. Roma, tipogr. di G. Bertero, 1900. gr. in-8. VII—246; 190 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricolture, industria e commercio, Direzione generale dell' agricoltura. Indice: Parte I^a. Condizioni generali dell' agricoltura in Italia al 1899—1900 con appendice sulle opere di bonificamento nell' Agro romano e nella Sardegna. — Parte II^a. Istruzione agraria e tutto il 1899.)

5. Gewerbe und Industrie.

Lembke, Johan Christopher, Ueber einige Bestimmungsgründe des Arbeitslohnes. Jena 1899.

So sehr im allgemeinen in Deutschland zur Zeit das Interesse für die Fragen der theoretischen Nationalökonomie im engeren Sinne gegenüber den praktischen und sozialpolitischen Problemen zurücktritt, so stark ausgeprägt findet sich die Vorliebe für derartige theoretische Arbeit im Auslande. Auch im Vaterlande des Verfassers, in Schweden, ist dies der Fall; wir erinnern nur an die tüchtigen Arbeiten von Knut Wicksell, dessen jüngerer Landsmann Lembke sich mit vorliegender Schrift an der juristischen Fakultät zu Lund habilitiert hat.

Der Gedankengang der Lembke'schen Arbeitslohntheorie ist kurz folgender: Die Bestimmungsgründe des Lohnes sind verschieden, je nach dem es sich um die Löhne von Arbeitern handelt, die Arbeitgeber zu ihrem persönlichen Gebrauche verwenden (also namentlich Gesinde) oder um Arbeiter, die von Arbeitgebern bei der Herstellung von Waren gebraucht werden.

Was die erste Abteilung anbelangt, so dient als Ausgangspunkt

für den Arbeitgeber bei Bemessung des Wertes der Arbeit die subjektive Wertschätzung; und zwar wird die Summe aus den subjektiven Gebrauchswerten der Dienstleistung den Wert der Arbeit für den Arbeitgeber ergeben; dies drückt aber oft nur die Obergrenze aus: In manchen Fällen kann nämlich der Wert eines Gutes nicht durch den Nutzen, den es selbst stiftet, bemessen werden, sondern nur durch den Wert eines anderen Gutes, das zum Ersatz herangezogen wird. Für Dienstleistungen eines Dienstboten besteht die Möglichkeit, einen Ersatz zu finden in der eigenen Arbeitskraft des Arbeitgebers und der Wert dieser wird dann den Wert der Arbeit abgeben. Der Wert der eigenen Arbeitskraft kann entweder durch die Arbeitsplage oder auch durch die schon stattgehabte Verwendung derselben bemessen werden. Das Moment, welches für die Wertabschätzung auf Seite der Arbeiter maßgebend ist, ist vor allem die Möglichkeit, die Arbeitskraft in fremder Produktion zu verwenden; der Ertrag, der durch diese andere Verwendung der Arbeitskräfte zu erreichen ist, bleibt für die Arbeiter die Untergrenze des Lohnes.

Bei der zweiten Gruppe der Arbeitslöhne, die an Arbeiter gezahlt werden, welche gegen Entgelt von Arbeitgebern für Herstellung von Waren angestellt sind, kann für die Wertschätzung des Unternehmers ein Substitutionswert in eigener Arbeitskraft im allgemeinen nicht vorkommen; die Obergrenze des Arbeitslohnes für den Unternehmer wird durch verschiedene Momente bestimmt: sie ist weder von Anfang an gegeben, noch für alle Unternehmer die gleiche; schon die verschiedene Berechnung des Marktes bei Reife des Produktes giebt Anlaß zu verschiedener Bemessung der Obergrenze. Die subjektive Abschätzung des Geldes auf Seite des Unternehmers kommt wenig in Betracht, sondern hier hängt das Meiste von der Zahlungsfähigkeit der Konsumenten ab. Weitere Bestimmungsgründe des Arbeitslohnes auf Seite der Arbeitgeber sind die Anzahl derselben und die Anzahl der von ihnen begehrten Arbeitsleistungen u. a. m.

Unter die Bestimmungsgründe des Arbeitslohnes auf seiten der Arbeiter zählt Lembke den „standard of life“ nicht; ebensowenig sei es möglich, eine Untergrenze des Lohnes in dem Ertrag einer Verwendung der Arbeit in eigener Produktion zu finden, da hierzu in unseren Verhältnissen den Arbeitern zu selten Gelegenheit geboten ist; dagegen kommen als Bestimmungsgründe in Betracht: die subjektive Abschätzung der Zahlungsmittel, die Anzahl der Arbeitsuchenden, ihre Organisation u. a. m.

Wie aus vorstehender Skizze der Arbeitslohntheorie des Verf. ersichtlich, wandelt Lembke vollständig in den Bahnen der Grenznutzentheorie; ohne deren Ideengänge durch wesentlich neue Züge zu ergänzen, hat er eine Anwendung dieser Theorie auf die Lehre vom Arbeitslohn versucht. Die kritische Stellungnahme zur Lembke'schen Abhandlung wird wesentlich von der Beurteilung der Grenznutzentheorie überhaupt abhängen; wer, wie Ref., von dieser Methode sich nicht viel Nutzen für die Erkenntnis nationalökonomischer Probleme verspricht, wird auch dieser Anwendung auf die Lohntheorie nicht allzuviel Wert beimessen können; der Grenznutzentheoretiker wird die Abhandlung wesentlich höher einschätzen.

Gerade bei dieser Lembke'schen Studie treten die eigentümlichen Mängel der Grenznutzentheorie offensichtlich zu Tage. Auch der Verf. operiert fortwährend mit einer Bedürfnisskala, die jeder Mensch in seinem Innern hat und auch er meint, daß es in der menschlichen Natur läge, „diese Skala zu beobachten und die Bedürfnisse von größerer Dringlichkeit eher zu befriedigen, als die von geringerer“; sogar das Bedürfnis nach Familienleben findet in der allgemeinen Bedürfnisskala seinen Platz. Ich weiß nicht recht, was mit einer solchen Bedürfnisskala, die doch bei jedem Menschen verschieden geartet ist, für die volkswirtschaftliche Erkenntnis anzufangen ist und vollends die Annahme, daß die Menschen im allgemeinen Bedürfnisse von größerer Dringlichkeit eher befriedigen, als die von geringerer, stimmt doch mit den Erfahrungsthatsachen nicht überein. Auch kann ich mir schwer vorstellen, wie ich z. B. die einzelnen Dienstleistungen eines Dienstboten in genaue Beziehung zur Arbeitsplage setzen soll, wenn ich die Arbeit selbst übernähme. Es zeigt sich immer von neuem, daß die Vertiefung in die psychologischen Vorgänge der Bedürfnisgestaltung von geringer Fruchtbarkeit für die sozialökonomische Erkenntnis ist. Dazu kommt, daß, wie der Verf. selbst zugiebt, bei der Gestaltung besonders des Arbeitslohnes der Dienstboten sog. „nichtökonomische Momente“ eine sehr große Rolle spielen.

Wenn auch das Ergebnis der Lembke'schen Abhandlung für die Erweiterung unseres Verständnisses der Arbeitslohntheorie kein allzureiches ist, so darf die Arbeit andererseits als sehr anerkennenswertes Specimen eruditionis gelten; denn Lembke zeigt namentlich auch in seinen eingehenden kritischen Ausführungen zu den Lohntheorien von Marshall, Carver, Wood, Walker u. a. m. ein gutes Verständnis und selbständige Beurteilung dieser komplizierten volkswirtschaftlichen Probleme; wegen dieses dogmenhistorischen und dogmenkritischen Teiles wird die Arbeit auch wertvoll für denjenigen, der die positive Theorie des Verf. sich nicht anzueignen vermag.

Die etwas unbeholfene Ausdrucksweise und die mannigfachen Sprachfehler müssen wohl dem Ausländer zu gute gehalten werden.

Königsberg i. Pr. Karl Diehl.

v. Boenigk, O. (Frh., Syndikus der Handelskammer zu Halberstadt), Die Unlauterkeit im Ausstellungswesen. Halberstadt, Verlag der Kammer, 1900. gr. 8. 76 SS. (Im Auftrage der Kammer verfaßt und als Beiheft zu ihrem Jahresbericht für 1899 veröffentlicht.)

Lauboeck (Prof. Reg.-R.), Die Holz verarbeitende Hausindustrie Oesterreichs. Ein Kommentar zur hausindustriellen Abteilung der Gruppe IX (Klasse 49—54) auf der Weltausstellung Paris 1900. Wien, Alfr. Hölder, 1900. 112 SS. mit 35 Abbildgn. M. 3.—.

Pendl, Erwin, Oesterreich auf der Weltausstellung Paris 1900. Wien, A. Hartleben, 1900. qu.-Folio. VIII—160 SS. mit 200 Abbildgn., geb. M. 18.—.

Rasim, F. (Apotheker, Breslau), Gesetzentwurfsvorschlag zur Regelung des deutschen Apothekergewerbes. Ein Beitrag zur Lösung dieser brennenden Tagesfrage auf dem Wege zur Niederlassungsfreiheit. Breslau, Hainauer, 1900. 8. 69 SS. M. 1/.—.

Steffen, G. F., Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter mit besonderer Berücksichtigung der Veränderungen ihrer Lebenshaltungen. Band I, 1. Teil. Stuttgart, Hobbing & Büchle, 1900. gr. 8. 176 SS. mit 2 farbigen statistischen Tafeln. M. 4.—.

Bulletin de l'Association française pour la protection de la propriété industrielle. I[er] volume (année 1899—1900). Paris, impr. Chaix, 1900. 8. 170 pag.

Hénon, H., L'industrie des tulles et dentelles mécaniques dans le département du Pas-de Calais, 1815—1900. Paris, Belin frères, 1900. 8. 616 pag. av. de nombreux gravures et d'un portrait de Jacquard. fr. 25.—.

Pelloutier (Fernand) [enquêteur à l'Office du travail] et Maur. Pelloutier, La vie ouvrière en France. Paris, C. Reinwald, 1900. 8. 344 pag. fr. 5.—. (Table des matières: La durée du travail: Généralités. La durée du travail. La réduction des heures du travail. — Les salaires: Le taux des salaires en France. — Le travail des femmes: L'extension du travail féminin. Les conditions du travail féminin. Le budget de l'ouvrière. La réglementation du travail féminin. — Le travail des enfants. — La mortalité professionnelle. — Comment vit la classe ouvrière: Causes de la cherté des produits. Enchérissement de l'alimentation. Enchérissement des loyers. Le budget de l'ouvrier. Qualité de l'alimentation. Le prix et les conditions du logement. — La mortalité dans les classes pauvres. — Chômage et misère. — L'alcoolisme. — etc.)

Razous, P. (inspecteur départemental du travail), Eléments d'hygiène et de chimie industrielles, rédigés conformément au programme du concours d'admission à l'emploi d'inspecteur du travail. Nancy, Berger-Levrault & C[ie], 1900. 8. VIII—227 pag. avec fig.

Rapports présentés à M. le ministre du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, par les inspecteurs divisionnaires du travail dans l'industrie, sur la question de l'interdiction du travail de nuit. Paris, impr. nationale, 1900. 8. 91 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

Weber, Fr. (membre du syndicat des brasseurs du centre et du midi de la France). Essai historique sur la brasserie française. Soissons, Prudhomme, 1900. 8. 542 pag.

Allen, Ja. T., Digest of United States automobile patents from 1789 to July 1, 1899, including all patents officially classed as traction-engines for the same period, chronologically arranged under the general heads of spring, steam, gas, air, electricity, gearing, traction-engines, and misc. Washington, D. C. H. B. Russell & C[o], 1900. 4. 713 pp. $ 25.—.

Annual report, XIV[th], of the Commissioner of Labor, 1900. Washington, Government Printing Office, 1900. gr. in-8. 983 pp. (Contents: Water works, Gasworks, Electric light plantes, under private and municipal ownership.)

Norway. Official publication for the Paris Exhibition 1900. Kristiania, Aktiebogtrykkeriet, 1900. gr. in-8. VI—626 & XXXIV pp. with plates and numerous woodcuts. (Contents: Anthropology, by A. M. Hansen. — Population, by G. Amnéus. — Prehistoric periods, by Siegw. Petersen. — Political constitution and administration, by A. Færden. — Municipal organisation, by U. F. C. Krohn. — Social conditions, by H. E. Berner. — Sanitary conditions, by W. Hiorth. — Finances, by J. J. Woxen. — Banking, by Woxen. — Insurance, by G. Amnéus. — Education, by J. V. Heiberg. — Agriculture, by G. Tandberg. — Forestry, by K. A. Fauchald. — Fisheries, by Joh. Hjort. — Industry, by G. Amnéus and A. Th. Kiær. — Means of communication, by B. Andersen. — Industrial arts and sculpture, by L. Dietrichson. — etc.)

Report by Mr. Wilson Fox on the wages and earnings of Agricultural Labourers in the United Kingdom. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1900. Folio. X—295 pp. with map showing earnings of agricultural labourers in various counties of the United Kingdom and with 5 charts showing fluctuations in wages between 1850 and 1899. 3/.6. (Parliam. paper by command. Publication of Board of Trade, Labour Department.)

Report on standard piece rates of wages and sliding scales in the United Kingdom (1900). London, printed by Darling & Son, 1900. gr. in-8. XXV—308 pp. 1/8. (Parl. paper. Publication of Board of Trade, Labour Department.)

Spahr, Ch. B., America's Working People. London, Longmans, Green & C[o], 1900. crown-8. VIII—262 pp. 5/.—. (Contents: The old factory towns in England. — The new factory towns in the South. — A primitive community. — The negro as an industrial factor. — The negro as a citizen. — The coal mines of Pennsylvania. — The iron centres. — The trades-union movement in Chicago. — The Mormons. — The northern farm.)

Wallace, R. W. and A. Bruce Williamson, The law and practice relating to letters patent for inventions. London, Clowes, 1900. Roy. 8. 40/.—.

6. Handel und Verkehr.

Bericht über die Generalversammlung des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit, abgehalten im Konventsaale der Börse zu Bremen am 23. VI. 1900. Berlin, Druck von zu Gutenberg, 1900. gr. 8. 32 SS. (Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit. Jahrg. 1900. Nr 3.)

Bericht der Handelskammer zu Bielefeld für das Jahr 1899/1900 (umfassend die Kreise Bielefeld (Stadt- u. Landkr.), Halle, Wiedenbrück und einen Teil des Kreises Herford). Bielefeld, Druck von H. Kampmann, 1900. 8. 201 SS.

Bericht der Handelskammer zu Düsseldorf über das Jahr 1899. II. Teil. Düsseldorf, Druck von A. Bagel, 1900. gr. 8. 140 SS.

Bericht, wirtschaftlicher, der Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern, 1899. Passau, Buchdruckerei von Ablaßmayer & Penninger, 1900. gr. 8. 312 SS.

Bericht, wirtschaftlicher, der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, 1899. Passau, Buchdruckerei von Ablaßmayer & Penninger, 1900. gr. 8.

Bericht der Handelskammer über die gewerbliche Entwickelung des Siegerlandes von 1849 bis 1899, sowie Jahresbericht für 1899. Siegen, Druck von W. Vorländer, 1900. 8. 100 SS. mit 4 Tafeln graphischer Darstellungen in obl.-8.

Bericht, statistischer, der wirtschaftlichen Vorgänge und Einrichtungen im Bezirke der Handelskammer für den Kreis Solingen für das Jahr 1899. Jahresbericht 1899, II. Teil. Solingen, Druck von L. Boll, 1900. gr. 8. VI—93 SS.

Bericht der Handelskammer zu Verden über die Lage und den Gang des Handels im Jahre 1899. Verden, H. Söhl's Buchdruckerei, 1900. Folio. 72 SS.

Fünfzig Jahre, die ersten, der österreichischen Bahnposten. Wien, Spielhagen & Schurich, 1900. gr. 8. VII—116 SS. M. 2.—.

Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1900. 3 Teile in 1 Bd. Berlin, G. Reimer, 1900. gr. 8. 145; 162; 206 SS. (Hrsg. vom Reichsamte des Innern.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Aachen für 1899. Aachen, Druck von C. H. Georgi, 1900. gr. 8. V—248 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Bochum für das Jahr 1899. Bochum, Buchdruckerei W. Stumpf, 1900. gr. 8. 150 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Braunsberg für das Jahr 1899. Braunsberg, Heyne'sche Buchdruckerei, 1900. gr. 8. 38 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Flensburg für 1899. Flensburg, Druck von Gebr. Funke, 1900. gr. 8. VIII—86 SS. mit XIII Anlagen.

Jahresbericht der großh. Handelskammer zu Gießen für das Jahr 1899. Gießen, Buchdruckerei W. Keller, 1900. gr. 8. VII—77 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hagen (Stadt- und Landkreis Hagen und Kreis Schwelm) für 1899. Hagen i. W., Buchdruckerei G. Butz, 1900. gr. Folio. 28 SS. nebst 3 tabellarischen Anlagen. Dazu die besondere Beilage: Bericht des von der Hagener Handelskammer zu dem internat. Handelskongreß zu Philadelphia (Ver. Staaten) entsandten Delegierten, gez. Alex. Post.

Jahresbericht der Handelskammer zu Halberstadt für 1899 (umfaßt die Zeit vom 1. IV. 1899 bis 31. III. 1900). Aschersleben, Druck von B. Judeich, 1900. Lex.-8. VII—56 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach für 1899. Heidelberg, Buchdruckerei Ad. Emmerling & Sohn, 1900. gr. 8. VIII—210 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hildesheim über das Jahr 1899. Hildesheim, Druck von Gebr. Gerstenberg, 1900. gr. 8. 108 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Kiel für 1899. XXVIII. Jahrg. Kiel, „Nord-Ostsee-Zeitung", 1900. gr. 8. XII—142; 100 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Konstanz für das Jahr 1899. Konstanz, Verlag der Kammer, 1900. gr. 8. 186 SS. (enthält auch die Jahresübersicht 1899 der allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt Konstanz).

Jahresbericht der Handelskammer zu Liegnitz, umfassend die Kreise Liegnitz (Stadt- und Landkreis), Bunzlau, Jauer, Goldberg-Haynau und Lüben für das Jahr 1899. Liegnitz, Druck von Losch & Wagner, 1900. 4. IV—110 SS.

Jahresbericht der Handelskammer in Limburg a. d. Lahn für 1899. Limburg, Gebr. Goerlach'sche Druckerei, 1900. gr. 8. 70 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüdenscheid für 1899/00. Lüdenscheid, Druck von Tilgenkamp & Ruhl, 1900. gr. Folio. 26 u. XXIII SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüneburg vom Jahre 1899. Lüneburg, Druck der v. Stern'schen Buchdruckerei, 1900. gr. Folio. 38 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für das Jahr 1899. I. Teil. Leer, Druck von W. J. Leendertz, 1900. Folio. 16 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Sagan und Sprottau zu Sagan für das Jahr 1899. Sagan, Druck von C. Koeppel, 1900. 4. 36 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Stolberg (Rheinland) für 1899. Aachen, Druck von C. H. Georgi, 1900. gr. Folio. 35 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Stralsund für 1899. Stralsund, Druck der Regierungsbuchdruckerei, 1900. 8. 67 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, 1899. Würzburg, Verlagsbuchdruckerei „Würzburg", 1900. gr. 8. VIII—244 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau für 1899. Zittau, Druck von R. Menzel, 1900. gr. 8. 2 Abteilungen. XLVIII—118 u. 232 SS.

Kara-Mursa, P., Die Bedeutung der Jahrmärkte in der Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Breslauer Jahrmärkte. Breslau, Druck von R. Galle, 1900. 8. 75 SS. (Breslauer philosophische Inauguraldissertation.)

Agenda du commerce et de l'industrie des soies et soieries pour 1900. Ire année. Répertoire méthodique des sociétés commerciales et des maisons de commerce appartenant au commerce et à l'industrie des soies et soieries. Lyon, Rey & Cie, 1900. obl. in-8. VII—308 pag.

Coiseau, L., Travaux du port extérieur de Bilbao. Paris, imprim. Chaix, 1900. 8. 65 pag. avec fig. et planche.

Congrès international de la marine marchande (Paris, du 4 au 12 août 1900). Paris, impr. Balitout, 1900. in-4. 141 pag. (Exposition univers. de 1900. Publication du Ministère du commerce.)

Annual statement of the Navigation and Shipping of the United Kingdom for the year 1899. London, printed by Wyman & Sons, 1900. Folio. X—388 pp. 3/.5. (Parliam. paper by command. Contents: Foreign and colonial trade of the United Kingdom: Number, tonnage and nationality of sailing and steam vessels. — Coasting trade of the United Kingdom. — Entrances and clearances at ports in the United Kingdom. — Vessels registered at each port. — Vessels employed some time during the year in the home and foreign trades and in fishing. — Vessels actually employed and crews under engagement on certain dates. — Vessels built at each port. — etc.)

Smyth, A. (membre des chambres de commerce anglaise et américaine de Paris), Oporto et ses vins. Paris, Baillière & fils, 1900. 12. 32 pag. av. grav. fr. 1.—.

Swift, H. G., A history of postal agitation from fifty years ago till the present day; including a few forgotten pages in the wider history of our own times. London, A. Pearson, 1900. IV—310 pp., cloth. 3/.6

7. Finanzwesen.

Willgren, Karl, Das Staatsbudget, dessen Aufbau und Verhältnis zur Staatsrechnung. Helsingfors 1899. IX u. 137 SS. gr. 8⁰.

Der Verf., welcher dem deutschen wissenschaftlichen Leserkreise durch mehrfache Studien und Arbeiten aus dem Gebiete des Finanz- und Budgetwesens wohl bekannt ist, hat es in der vorliegenden Schrift versucht, ein abgeschlossenes und anschauliches Bild über die Fragen zu liefern, die sich auf den Aufbau des Budgets beziehen. Er will hier insbesondere das Verhältnis zwischen Staatsbudget und Rechnung beleuchten. Das Budget ist nach Willgren nicht nur eine ziffernmäßige Aufstellung oder Schätzung der voraussichtlichen Ausgaben und Ein-

nahmen des Staates für eine bevorstehende Wirtschaftsperiode, sondern es hat auch die rechtliche Funktion, den Verwaltungsorganen des Staates zur Richtschnur bei der Verwaltung der Staatsmittel zu dienen. Damit wird die rechtliche Seite zu einem Integrum des Budgetbegriffs. Dieser Auffassung fehlt meines Erachtens das materielle Substrat. Das Budget und seine Festsetzung sind und bleiben stets ein Akt der Verwaltung, auf welchen es substantiell ohne Einfluß ist, ob die Feststellung durch ein „Gesetz" geschieht oder ob dasselbe sich auch von rechtswegen als ein Akt der Verwaltung darstellt. Die Hereinziehung der rechtlichen Seite ist lediglich durch die Verwirrung zu erklären, daß eine Mehrzahl von Verfassungen die Budgetgesetzgebung in Form eines „Gesetzes" verlangt. Die „rechtliche" Funktion bleibt daher immer ein Fremdkörper im finanzwissenschaftlichen Begriffe des Budgets. Nachdem der Verf. den Begriff des Finanzplans entwickelt hat, widmet er eine längere Reihe den budgettechnischen Fragen, der Einheit des Budgets, dem Verhältnis des Budgets zu den Staatsfonds, den Fragen des Brutto- und Nettobudgets, denjenigen der Uneinbringlichkeiten und der Nachlässe und endlich einigen weiteren Unterscheidungen, wie dem Kompetenz- und Kassenbudget, dem konstanten und variablen, dem ordentlichen und außerordentlichen Budget. Ein zweites Kapitel beschäftigt sich mit dem Aufbau des Budgets und verfolgt die systematische Anordnung der Staatsausgaben und der Staatseinnahmen. Längere Untersuchungen dogmengeschichtlicher und systematischer Natur führen den Verf. zur Unterscheidung der Staatseinnahmen in Steuern, Gebühren, Kommunikationseinnahmen und privatwirtschaftlichen Einnahmen (S. 97—98). Später versucht er dann auch den Begriff zwischen direkten und indirekten Steuern gegeneinander abzugrenzen. Nach Willgren ist die direkte Steuer eine solche Steuer, deren Objekt unmittelbar die Steuerquelle angiebt; indirekt wiederum ist die Steuer, deren Objekt an und für sich auf keine Steuerquelle hindeutet, sondern vom Steuerpflichtigen aus ihm sonst im allgemeinen zu Gebote stehenden Mitteln zu entrichten ist. So anerkennenswert der Scharfsinn und die Mühe des Verf.'s sind, ein System der Staatseinnahmen zu begründen, so wenig kann man der systematischen Notwendigkeit dieses Verfahrens beipflichten. Denn für die Entwickelung der Finanzwissenschaft ist es jedenfalls vorteilhafter, das alte Kriegsbeil terminologischer Streitigkeiten des Steuerwesens zu begraben, als die Zahl jener Kontroversen noch zu vermehren, nachdem viel wichtigere finanzpolitische Probleme noch der Lösung und Darstellung harren. Dies gilt insbesondere auch von den Versuchen des Verf.'s, für die Terminologie „direkte" und „indirekte" Steuern eine feste Grundlage aufzusuchen. Die Bezeichnungen „direkte" und „indirekte" Steuern sind von Theorie und Praxis im Laufe in so verschiedenen Bedeutungen und Anwendungen gebraucht worden, daß es als vergebliches Bemühen erscheint, diese Gefäße mit einem annähernd gleichartigen Inhalt auszufüllen. Jeder neue Versuch führt zu keinem anderen Resultate als zu einer abermaligen Vermehrung der schon vorhandenen Begriffsbestimmungen. Die heute sich in der Finanzwissenschaft mehr und mehr verbreitende Gepflogenheit, von jener

Terminologie überhaupt Abstand zu nehmen und sich der Ausdrücke Erwerbs-(Ertrags-, Verkehrs- und Einkommen-)Besteuerung, Aufwand- und Besitzsteuern zu bedienen, scheint meines Erachtens in der That den Vorzug zu verdienen. Ein drittes und letztes Kapitel erörtert das Verhältnis zwischen Budget und Staatsrechnung.

Die Ausführungen Willgren's sind für die Behandlung der Lehren vom Budget wertvoll und beachtenswert. Sie enthalten mancherlei Anregungen und Winke für deren weiteren Ausbau und werfen neues Licht auf eine Reihe von theoretischen und praktischen Fragen. Sie werden deshalb von den Fachkreisen dankbar begrüßt werden, selbst wenn man nicht immer und überall den Anschauungen des Verf.'s beizupflichten vermag.

Münster i. W. Max von Heckel.

Jäger, Dr. Eugen, Mitglied des Reichstages und der bayrischen Kammer der Abgeordneten, Die bayrische Steuerreform von 1899. Ein Beitrag zur Mittelstandspolitik. Speyer 1900. gr. 8⁰ u. 309 SS.

Der bayrische Landtagsabgeordnete Dr. Jäger bietet in der vorliegenden Schrift eine offenbar für weitere Kreise berechnete Darstellung der Reform der direkten Steuern in Bayern vom Jahre 1899. Zu diesem Zwecke hat er ein sehr umfangreiches Material gesammelt und zu sichten gesucht. Der Charakter der ganzen Arbeit trägt die Merkmale einer mehr publizistischen denn rein wissenschaftlichen Methode. Man gewinnt bei der Lektüre den Eindruck, daß es dem Verf. darauf ankommt, die Haltung seiner politischen Partei zu begründen und zu rechtfertigen und ihre Verdienste zur Förderung einer richtigen und gesunden Mittelstandspolitik ins rechte Licht zu setzen. Inwieweit ihm dies gelungen ist oder nicht, kann an dieser Stelle, in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift, nicht erörtert werden. Es soll dabei aber nicht geleugnet werden, daß die Schrift als tagesschriftstellerische Leistung Anerkennung verdient. Für eine wissenschaftliche Darbietung fehlt ihr die strenge Systematik und methodische Durcharbeitung des Problems. Sachlich aber bleibt immerhin fraglich, ob der von der bayrischen Staatsregierung und der Mehrheit des Landtages beschrittene Weg der „Ausbesserung“ des Steuersystems statt einer vertieften Reform auch wirklich gerade den Ansprüchen einer „Mittelstandspolitik“ gerecht wird. Aber trotzdem hat der Verf. auch für die Wissenschaft nicht vergebens seine Schrift verfaßt. Für den künftigen Geschichtsschreiber der deutschen Steuerpolitik im 19. Jahrhundert wird sie stets eine wichtige Urkunde bilden.

Münster i. W. Max von Heckel.

Schlefer, A. (Hof- u. Geradvok.), Das Volkseigentum an den Bergwerken. Ein Beitrag zur Frage der Verstaatlichung der Kohlenbergwerke. Wien, Perles, 1900. 8. 58 SS. M. 1,20.

Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von Branntwein zu heilwissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken. Berlin, Springer, 1900. Lex.-8. 8 SS.

Annuaire général des finances, publié d'après les documents officiels sous les auspices du Ministère des finances. XIe année, 1900/1901. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1900. gr. in-8. 520 pag. fr. 6.—.

Rouyer, L. (président du conseil général de Constantine), Le budget algérien; la colonisation. Contribution à l'enquête parlementaire (juin 1900). Constantine, Braham fils, 1900. 8. III—42 pag.

Say, Léon, Les finances de la France sous la troisième République. Tome III. La politique dans les finances: Augmentation des dépenses. Déficits budgétaires 1883—1896. Paris, C. Lévy, 1900. gr. in-8. VII (avant-propos par A. Liesse (prof.)—699 pag. fr. 7,50.

Annual report of the Secretary of the Treasury on the state of the finances for the fiscal year ended June 30, 1899. Washington, Government Printing Office, 1900. gr. in-8. CLVI—581 pp. (Contents: Report on the finances, with tables accompanying the report. — Report of the Treasurer. — Appendix to report of the Treasurer. — Report of the Director of the Mint. — Appendix to report of the Director of the Mint. — Report of the Comptroller of the Currency. — Report of the Commissioner of Internal Revenue. — etc.)

Gil y Pablos, D. Franc., Estudios sobre el crédito público y la deuda pública española, con un prólogo de D. Juan J. García Gomez. Madrid, establecimiento tip. de „El Liberal", 1900. 8. 334 pp. pes. 3.—. (Indice: El crédito público. Sus diferencias con el privado. — Los empréstitos. — Clases de empréstitos. — Conclusiones sobre el crédito público. — Medio de extinguir las deudas. La amortización. — Medios de disminuir las deudas. Las conversiones. — Clases de conversiones. El impuesto sobre los intereses de la deuda. — Algunos antecedentes históricos de nuestra deuda. — Origines de nuestra deuda. — Diferentes arreglos de la deuda. — Estado actual de la deuda.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Körösi, Josef von, Die finanziellen Ergebnisse der Aktiengesellschaften. 8°. 45 SS. Berlin 1900.

Die Schrift ist als „Denkschrift für den internationalen Wertpapier-Kongreß zu Paris 1900" verfaßt und enthält eine kritische Behandlung der bisher angewandten Methoden der Aktienstatisik und Vorschläge zu deren Reform. Es dreht sich dem Verf. dabei um drei Aufgaben, einmal um die Ermittelung des Reingewinnes der Gesamtheit der Aktiengesellschaften, weiter um die Ermittelung des Dividendeneinkommens der Gesamtheit der Aktionäre und endlich um die Feststellung des Reineinkommens der Aktionäre in ihrer Gesamtheit.

Für die Berechnung des Reineinkommens der Gesamtheit der Aktionäre, oder wie der Verf. sagt, „des Aktionärs", verlangt die Schrift mit Recht die Berücksichtigung auch der Verluste und weiterhin derjenigen Zuflüsse, welche der Aktionär neben der Dividende erhält. Bei der Ermittelung des durchschnittlichen Dividendeneinkommens lehnt der Verf. zunächst das einfache arithmetische Mittel aus den Dividendenziffern ab und verlangt eine „quantifizierte Durchschnittsrechnung" (ein „gewogenes arithmetisches Mittel"). Diese Forderung ist als berechtigt anzuerkennen. Ich habe selbst bei meinen ersten Arbeiten auf diesem Gebiet mit dem einfachen arithmetischen Mittel auskommen zu können geglaubt, mich aber später überzeugt, daß die Ergebnisse zu ungenau sind, und deshalb in meinen neueren Arbeiten stets den quantifizierten Durchschnitt angewandt. Außerdem will der Verf., daß die Dividendensumme nicht nur mit dem Kapital der Gesellschaften, welche Dividenden gegeben haben, sondern auch mit dem Kapital derjenigen Gesellschaften verglichen wird, welche keine Dividende gegeben haben. Auch das hat manches für sich, wenn auch das Reineinkommen der Aktionäre in ihrer Gesamtheit noch lange nicht damit festgestellt ist. Jedenfalls wird man,

wenn man diesen Weg nicht gehen will, gut thun, stets auch das Kapital derjenigen Gesellschaften besonders ersichtlich zu machen, welche keine Dividende verteilen konnten.

Zur vollen Beurteilung der Rentabilitätsverhältnisse ist übrigens, wie der Verf. im Anhang richtig hervorhebt, auch die Berücksichtigung des Kurswertes nötig; nur ist zu beachten, daß ein zuverlässiger Durchschnittskurswert nicht für längere Zeit, sondern nur für einen bestimmten Zeitpunkt — der Verf. empfiehlt dafür den 31. Dezember — berechnet werden kann, und daß dabei immer zufällige Zeitumstände stark mitsprechen.

Bei Ermittelung des Reingewinns der Gesamtheit der Aktiengesellschaften fordert der Verf. vor allem, daß auch die Verluste berücksichtigt werden und daß man dabei das Gewinn- und Verlustkonto — und nicht die Bilanz — unter Abzug der Ueberträge aus den Vorjahren zu Grunde lege. „Alle Statistiken, welche die Subtraktion (der Ueberträge) unterlassen, sind als irrig zu bezeichnen.“ Diese Auffassung ist zutreffend, sofern es sich darum handelt, die Geschäftsergebnisse eines bestimmten Zeitraumes — eines Jahres z. B. — festzustellen. Die Aktienstatistik hat aber auch die Aufgabe, den geschäftlichen Stand der Aktiengesellschaften zu einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich am Tage der Bilanzziehung, ersichtlich zu machen. Diese Aufgabe hat der Verf. nicht ins Auge gefaßt. Sie hat aber neben der von ihm berücksichtigten eine selbständige Bedeutung, und für ihre Lösung müssen die Bilanzen als Grundlage dienen. Ein Abzug der Gewinn- und Verlustüberträge aus den Vorjahren ist dabei nicht berechtigt, selbst dann nicht, wenn man durch wiederholte derartige Aufnahmen die Entwickelung veranschaulichen will. Denn durch die fortgesetzte Feststellung des Standes des Aktienwesens — z. B. jährlich, oder in mehrjährigen Perioden — wird die fortschreitende Verbesserung oder Verschlechterung der Verhältnisse gerade durch die Einrechnung der Ueberträge aus den Vorjahren veranschaulicht.

Daraus, daß der Verf. diese Aufgabe der Aktienstatistik nicht beachtet hat, mache ich ihm keinen Vorwurf. Ihm drehte es sich eben ausschließlich um die Feststellung der Ergebnisse eines bestimmten Zeitraumes, und für solche Zwecke sind seine Darlegungen sehr beachtenswert, so schwer es auch für die Statistiker sein mag, ihnen vollauf Rechnung zu tragen. R. van der Borght.

Hamburgisches Börsenhandbuch. Sammlung von den Hamburgischen Handel betreffenden Usanzen, gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Statuten, Regulativen, Tarifen etc. Herausgegeben von A. C. Jürgens (Sekretär der Handelskammer zu Hamburg). 6. Aufl. Hamburg, 1900. 12. VII—274 SS. M. 3.—.

Kaufmann, C. (Dozent der Chirurgie, Zürich), Die Grundzüge der schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung mit Einschluß der Militärversicherung. Bern, Polytechn. Anstalt für Verlag etc., 1900. 8. 40 SS. M. 0,50.

Leo, V. (GerAss.), Die Anklagen gegen die Goldwährung und die „Vorzüge“ des Bimetallismus. Berlin, J. Guttentag, 1900. gr. 8. 87 SS. M. 2.—.

Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Braunschweig für das Jahr 1899. Braunschweig, H. Sievers & C°, 1900. 8. 26 SS. mit 1 Tafel.

Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau für das Jahr 1899. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1900. 4. 113 SS.

Allix, Edg. (lauréat de l'Ecole des sciences polit.), Des reports dans les bourses de valeurs. Paris, Giard & Brière, 1900. gr. in-8. 295 pp. fr. 6.—. (Table des matières. I[ère] partie. Du report au point de vue financier: Report et prolongation. — Du report. Report direct et report indirect. — Epoque de conclusion des reports. — Durée des reports. — Du prix des reports. — Fonctions économiques des reports. — Courtages et imports. — II[ème] partie: Du report au point de vue juridique: Examen de la jurisprudence. — Théorie du prêt. — Théorie de la subrogation. — Théorie de la vente.)

Onalesco, G. P. (membre de l'Institut internat. de statistique), Apparition et disparition de l'agio en Roumanie. Paris, Giard & Brière, 1900. 8. fr. 1.—.

Raffalovich, A. (correspondant de l'Institut), Le marché financier en 1899—1900. Paris, Guillaumin & C[ie], 1900. gr. in-8. XXX—833 pag. fr. 10.—. (Table des matières: Angleterre. — France. — Allemagne. — Russie. — Etats-Unis. — Autriche-Hongrie. — Italie. — Espagne. — Belgique. — Suisse. — Grèce: Situation financière; Budget; Change en Grèce; Situation de la Crète. — Danemark. — Métaux précieux et questions monétaires. — Appendice: Exposé financier de sir M. Hicks Beach, chancelier de l'Echiquier, pour l'année 1900—1901. — Russie: Tableau comparatif de la situation mensuelle des principales opérations de la Banque de Russie. Loi monétaire du 7 juin 1899. Oukases du 28 mai, 1900 etc. — Roumanie; Turquie; Egypte; République Argentine; Brésil. — etc.)

Guide to the unprotected in everday matters relating to property and income. By a bankers' daughter. 7 ed. revised. London, Macmillan, 1900. crown-8. XI—167 pp. 3/.6.

Prince, Helen Choate, At the sign of the silver crescent. Boston, Houghton, Mifflin & C[o], 1900. 12. $ 0,50. (Riverside pap. series.)

9. Soziale Frage.

Bonhoff, C. (Pastor an der evang.-reform. Gemeinde zu Leipzig), Christentum und sittlich-soziale Lebensfragen. Vier volkstümliche Hochschulvorträge. Leipzig, B. G. Teubner, 1900. 8. 96 SS. M. 2.—.

Fournelle, H. (Kaplan), Die katholische Charitas in Berlin. Berlin, Verlag der „Germania", 1900. gr. 8. VII—312 SS. M. 3.—.

Goldstein, F., Der Staat ohne Rente oder Entwurf zur Lösung der sozialen Frage. Leipzig, A. Stein, 1900. 8. 67 SS. M. 1.—. (Bildet die Ergänzung der früheren Schrift des Verfassers: „Urchristentum und Sozialdemokratie".)

v. d. Goltz, Hans (Frh.), Die Wohnungsinspektion und ihre Neugestaltung durch das Reich. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1900. gr. 8. XII—104 SS. M. 1,50.

Jahrbuch der Frauenhilfe des evangelisch-kirchlichen Hülfsvereins. Berlin, C., Sophienstr. 19. 1900. 8. 112 SS. M. 1.—.

Schwiening, G., Die Dienstpflicht der Frauen. Ein Beitrag zur Lösung der Arbeiterinnenfrage. Cassel, E. Hühn, 1900. gr. 8. 100 SS. M. 0,80.

Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereine sowie das katholisch-soziale Vereinswesen in der Diözese Straßburg. Freiburg i. B., Verlag des Charitasverbandes für das katholische Deutschland, 1900. 12. VII—140 SS. M. 0,80.

Charité, la, à Paris au XIX[e] siècle. Paris, Office central des oeuvres de bienfaisance, 1900. 8. XX—174 pag.

Matignon, J. J. (attaché à la législation de France à Pékin), Superstition, crime et misère en Chine. 2[e] éd. Lyon, A. Storck & C[ie], 1900. 8. 400 pag. avec 70 gravures. fr. 6.—. (Mise en vente le 25 août 1900.)

Coumbe, E. H., What shall I be? A guide to occupations for men and women in which incomes can be made ranging from £ 100 to £ 1000 a year. London, Newnes, 1900. crown-8. 294 pp. 3/.6.

10. Gesetzgebung.

Liebmann, Dr. J. (Rechtsanwalt am Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.), Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit

beschränkter Haftung (in der Fassung vom 20. Mai 1898). Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage auf Grundlage des Hergenhahn'schen Kommentars unter Berücksichtigung des neuen Handelsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1899, Verlag von Otto Liebmann. Preis geb. M. 4.50.

Ein 84 Paragraphen umfassendes Gesetz auf 210 Seiten kommentiert — bei der fortschreitenden Differenzierung von Forschung und Wissenschaft nimmt uns dergleichen nicht mehr wunder. Und bei der rechtlichen und wirtschaftlichen Wichtigkeit einerseits und andererseits der gesonderten Stellung der Ges. m. b. H. befreundet man sich bald mit dieser gründlichen und eingehenden Kommentierung. Der Hergenhahn'sche Kommentar hat hiermit, in seiner 4. Auflage von Liebmann bearbeitet, eine gänzliche Umgestaltung und nicht unbedeutende Vermehrung erfahren und ist insbesondere in Berücksichtigung der neuen durch das BGB. und das HGB. gegebenen Gesichtspunkte durchgesehen worden. Er stellt sich so als ein wertvolles, eingehendes Buch über die Ges. m. beschr. Haftung dar und wird im einzelnen für den praktischen Gebrauch sowohl wie die theoretische Einführung schätzbares Material liefern, da er in lobenswerter Genauigkeit bei streitigen Fragen die Gegenmeinungen und, soweit schon Gerichtsentscheidungen vorliegen, auch diese zur Beurteilung heranzieht. — Eingeleitet wird das Buch durch eingehende Darstellung der Entstehungsgeschichte und der Charakteristik der Ges. m. beschr. Haftung. Den Ausführungen dieser letzteren darf man wohl fast durchweg zustimmen, die Unterschiede gegenüber den Aktiengesellschaften sind gebührend hervorgehoben, und auch die Abweisung der O. Bähr'schen Bedenken gegen die Rechts- und Wirtschaftsfunktion der neuen Gesellschaftsart erscheinen zutreffend. — Das Buch wird sich gewiß als guter Berater einführen.

A. Elster.

Fränkel, Arnold (Rechtsanwalt), Das Miet- und Pachtrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Zum praktischen Gebrauch bearbeitet. Berlin 1897. Verlag von Otto Liebmann. Preis kart. M. 3.—.

Ueber juristische Bücher zum praktischen Gebrauch sind die Ansichten meist geteilt. Man weiß nicht recht, ob sie nur dem Juristen — in der Thätigkeit des Rechtsanwalts — eine leichte Handhabe bieten sollen oder ob sie dem Laien ein gewisses Verständnis und positive Kenntnisse zu vermitteln suchen; in beiden Fällen verlassen sie oft den Boden der Wissenschaftlichkeit nur zu sehr und können doch andererseits nicht populär genug werden. Im Gebrauch für den Laien scheinen z. B. die, wenn auch wenigen, Stellen, in denen mit technischen Begriffen operiert wird (vgl. im vorliegenden Buch gleich im § 1 mit dem Fruchtbegriff zur Begrenzung des Inhaltes des Pachtrechts), kaum verständlich und wohl ohne großen praktischen Nutzen. Andererseits ist die Art der Bearbeitung des vorliegenden Werkes, durch Beispiele die — übrigens meist wörtlich in den Text aufgenommenen — Gesetzespara-

graphen zu erläutern, ganz brauchbar und von Wert, und betrachten wir das Buch nur als einen praktischen Ratgeber für praktische Juristen und in Dingen nicht ganz Unbewanderte, denen es die positiven Vorschriften faßlich und übersichtlich vorführen und ein kleines Nachschlagebüchlein sein will, so darf man es wohl ganz zweckmäßig nennen. Der Verf. belegt seine Ansichten mit Citaten und erleichtert die Benutzung durch ein Sachregister. — Von den zahlreichen Sonderschriften über das Mietrecht ist es die erste gewesen und leider schon durch die neuen Fassungen der Civilprozeßordnung u. s. w. zwar überholt, aber wohl dadurch wenig in seinem Werte beeinträchtigt.

A. Elster.

Diefke, Max, Was muß man vom Wechselrecht wissen? Das Wechselrecht des Deutschen Reiches. Berlin, H. Steinitz, 1900. 8. 128 SS. M. 2.—.

Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht. Berlin, Guttentag, 1900. gr. 8. IV—60 SS. M. 0,80.

Kleineidam, F. (Ger.-Ass.), Unmöglichkeit und Unvermögen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Jena, G. Fischer, 1900. gr. 8. 49 SS. (Habilitationsschrift, vorgelegt zur Erlangung der venia legendi der juristischen Fakultät der Universität Breslau.)

Meyer, R. (Refer.), Die Einkindschaft. Breslau, Druck von Graß, Barth & C°, 1900. gr. 8. XIII—112 SS. (jurist. Inauguraldissertation).

Michael, W. (Dr. med.), Handbuch der Medizinalgesetzgebung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach. Ilmenau, Aug. Schröters Verlag, 1900. gr. 8. XIV—376 SS., geb. M. 8.—.

Ritter, C. (Rat in der hamburgischen Justizverwaltung), Die allgemeinen Lehren des Handelsrechts mit einem Anhange, betreffend das Recht der Inhaberschuldverschreibungen. Vorträge. Berlin, Fr. Vahlen, 1900. gr. 8. VIII—208 SS. M. 3,50.

v. Scherr-Thoss, G. (Frh.), Schlesisches Hochwasserschutzgesetz vom 3. VII. 1900. Breslau, W. G. Korn, 1900. gr. 8. V—292 SS. mit 9 Taf. M. 6.—.

Sydow, R. (Direktor im Reichspostamt) und L. Busch (Kammerger.R.), Die deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte und das preußische Gebührengesetz vom 27. IX./6. X. 1899. 6. Aufl. Berlin 1900. 16. VIII—183 SS. geb. M. 1,50. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze, Nr 17.)

Négulesco, D. (docteur en droit), Le problème juridique de la personnalité morale et son application aux sociétés civiles et commerciales. Chartres, impr. Garnier, 1900. 8. 227 pag. (thèse).

Handbook to labour laws of New Zealand. Wellington, J. Mackay printed, 1900. 8. 105 pp., cloth. 1/.—.

Lee, Guy Carleton, Historical jurisprudence: an introduction to the systematic study of the development of law. London and New York, Macmillan, 1900. 8. XV—517 pp.

Diena, G. (prof.), Trattato di diritto commerciale internazionale, ossia il diritto internazionale privato commerciale. Vol. I. (Parte generale.) Firenze, casa edit. fratelli Cammelli de Raffaello Cont, 1900. 8. VII—614 pp. l. 10. — (Contiene: Gli atti di commercio e la legge che ne determina il carattere. — I commercianti, loro diritti e doveri e leggi a cui sono sottoposti. — Le società commerciali considerate nel diritto internazionale privato. — Le obbligazioni commerciali in generale e la legge che le regola.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Schott, Richard, Das Armenrecht der deutschen Civilprozeßordnung. Mit einem Beitrag zur Lehre vom Parteibegriff. 186 SS. Jena (Gustav Fischer) 1900.

Schott giebt in dieser gründlichen Schrift eine nach der juristischen Seite erschöpfende Darstellung des geltenden deutschen Armenrechts. Er hebt in dem Vorwort hervor, daß unserer Litteratur eine derartige besondere zusammenfassende Darstellung fehle, obwohl das Armenrecht auch juristisch nicht ohne Interesse sei. Das Material ist aus dem Gesetz selbst, aus Kommentaren der C.P.O. und vornehmlich aus Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe genommen. S. behauptet dabei einen eigenen, sehr entschiedenen, zum Teil von der herrschenden Praxis abweichenden Standpunkt. Das erste Viertel der Schrift ist der Darstellung der historischen Entwickelung des Armenrechts gewidmet, vom römischen und kanonischen Recht aufwärts durch die germanische Rechtsgestaltung bis zum heutigen Stande. Diese Entwickelung ist im wesentlichen beherrscht von dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit. Von den ausländischen Bildungen geht S. ausführlicher auf das französische Recht ein, das von dem Bemühen, dem Armen die Möglichkeit unentgeltlichen Rechtschutzes zu gewähren, ähnlich wie das deutsche Recht getragen wird und ihm in wesentlichen Stücken ähnlich ist. Doch hebt sich die Einrichtung einer besonderen Spruchbehörde ab, die über das Gesuch um Erteilung des Armenrechts zu entscheiden hat. Der Grund zu dieser Trennung war die Befürchtung, daß der zur Entscheidung der Hauptsache berufene Richter in seiner Unbefangenheit beeinflußt werden könnte. Die übrigen Rechtsbildungen werden von S. sehr summarisch behandelt, das belgische nur ganz kurz gestreift, obwohl gerade das belgische System neuerdings unter den deutschen Anwälten zum Ausgangspunkt einer Bewegung auf dem Gebiet des Armenrechts geworden ist. Die Vorprüfung, ob jemand zum Armenrecht zuzulassen ist, liegt in Belgien in der Hand der Gerichte, die eine sehr viel sorgfältigere Prüfung der Unterlagen des Prozesses vorzunehmen haben, als wie es in Deutschland der Fall ist. Ist aber das Armenrecht bewilligt, so wird ein Anwalt dem Gesuchsteller nicht durch das Gericht, sondern durch das Bureau de consultation gratuite zugewiesen, dessen Organisation auf dem Beschlusse des Conseil vom 12. Juni 1887 beruht. Das Büreau besteht aus vier Abteilungen, an deren Spitze je ein Mitglied des Conseil steht. Die laufenden Sachen werden von dem zum Stage zugelassenen jungen Advokaten erledigt, die je einer der vier Abteilungen überwiesen werden. Diese zum Stage zugelassenen Advokaten sind verpflichtet, mindestens 15mal in jedem Jahre an den Verhandlungen der Sektion teilzunehmen. — Goldschmidt, der kürzlich eine beachtenswerte Schrift über die Reform der Armenrechtspflege veröffentlicht hat, verweilt bei dem belgischen System am ausführlichsten, dem er nachrühmt, daß es am besten der Wahrnehmung der Interessen des Gesuchstellers diene, während das französische System die größten Garantien gegen den Mißbrauch gewähre und das deutsche den Vorzug größerer Schleunigkeit und Elasticität besitze. Auf diese Fragen der Reformbedürftigkeit geht, wie ich vorgreifend bemerke, S. am Schlusse S. 160 ff. ein. Er stellt den Satz an die Spitze, daß die Kritik, die unserem Armenrecht zu teil werde, so gut wie gar nicht für die Armen

eintrete, weil unser Armenrecht den Armen in der That alles gewähre, was sie vernünftigerweise gewähren läßt. Es handelt sich daher immer um die Gestaltung des Verhältnisses der Anwälte, die, wie sich nicht leugnen läßt, durch das Armenrecht noch sehr belastet werden; vor allem gebe es keinen genügenden Rechtsgrund, um sie mit der Leistung barer Auslagen zu belasten, die zweckmäßig von der Staatskasse übernommen würden. Die Klagen über Mißbrauch hält S. für zweifelhaft, solange nicht eine hinreichende Statistik hierüber vorhanden sei, wie sie Frankreich besitze. In den kurzen Schlußerörterungen tritt er dem Vorschlage Goldschmidt's, Anwaltsbüreau zur unentgeltlichen Ratserteilung zu schaffen, bei, und empfiehlt außerdem Einführung einer Prozeßstrafe, die namentlich in Entziehung des Armenrechts und Anordnung der Nachzahlung bestehen würde. Im übrigen hält sich S. auch hier mehr an die juristische Seite der Sache, während in den neueren Erörterungen über den Gegenstand viel mehr die volkswirtschaftliche und soziale Seite hervortreten. Ich darf hierbei auf die erwähnte Goldschmidt'sche Schrift und meine Besprechung in der Deutschen Juristenzeitung, 1899, S. 126 verweisen.

Die Hauptbedeutung der Schott'schen Schrift liegt in der sorgfältigen exegetischen Behandlung des gesamten Rechtsstoffes, wobei alle in Frage kommenden Punkte, die Stellung der Parteien, die Voraussetzungen der Bedürftigkeit, die Anforderungen an den Anwalt und den Gerichtsvollzieher u. s. w. eindringlich erörtert werden. Neu ist die Auffassung von S., daß auch juristische Personen als Arme im Sinne des Gesetzes erachtet werden können. Aus der Praxis kann ich bezeugen, daß mir, obwohl ich jährlich rund 12 000 Armutszeugnisse zu unterzeichnen habe, noch nicht ein Fall vorgekommen ist, in dem eine juristische Person ein Zeugnis verlangt hätte. Man wird sich aber meines Erachtens den überzeugenden Gründen von S. (vergl. S. 59, 75, 87, 89) nicht entziehen können und auch zugeben müssen, daß der Fall bei Konkursmasse, Erbmasse, Krankenkassen u. s. w. vorkommen kann. Von Interesse sind auch die Ausführungen über die Prozesse von Eheleuten. Kurz man wird nach der juristischen Seite nicht wohl einen Punkt übergangen finden, so daß die Schrift in Streit- und Zweifelfällen als gutes Hand- und Nachschlagebuch gebraucht werden kann, während es den Charakter einer wissenschaftlichen Fachschrift durchaus bewahrt. E. Münsterberg.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten (der Haupt- und Residenzstadt Stuttgart) in den Jahren 1896 bis 1898 bezw. 1895/96—1897/98. Im Auftrage der bürgerlichen Kollegien herausgeg. vom statistischen Amt. Stuttgart, Druck der Stuttgarter Vereinsbuchdruckerei, 1900. Folio. 260 SS.

Chemnitz. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Fabrik- und Handelsstadt Chemnitz auf das Jahr 1899. Chemnitz, Druck von Pickenhahn & Sohn, 1900. 8. VIII—280 SS. Mit 2 Tafeln graphischer Darstellungen.

Cron, Ludw., Die Eingemeindung der Vororte. Skizze aus dem Wirtschaftsleben neuzeitlicher Gemeinden. Heidelberg, A. Wolff, 1900. gr. 8. 24 SS. M. 0,60.

Düsseldorf Stadt-Haushaltsetat für das Etatsjahr 1900. 2 Hefte. Düsseldorf, Druck von L. Voß & Cie, 1900. kl. 4. 75 SS. u. 311 SS.

Elberfeld. Bericht über die Hauptergebnisse der Verwaltung der Stadt Elberfeld in dem Rechnungsjahre 1899. Elberfeld, R. L. Friderichs & C°, 1900. 30 SS.

Elberfeld. Haushaltsplan der Stadt Elberfeld für das Rechnungsjahr 1900. Elberfeld, Druck von R. L. Friderichs & C°, 1900. Folio. VI—937; 34 SS. und 12 Tafeln.

Elbing. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Elbing für das Verwaltungsjahr 1899/1900. Elbing, Druck von R. Kühn, 1900. 4. 118 SS.

Elbing, Kämmereihauptetat der Stadt Elbing für das Rechnungsjahr 1900. Elbing, Buchdruckerei Reinh. Kühn, 1900. kl. 4. 135 SS.

Geschäftsbericht des Stadtrates und der Zentralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahre 1899. Zürich, Buchdruckerei Berichthaus (vorm. Ulrich & C°), 1900. gr. 8. XII—243 u. 121 SS. mit 12 Taf. graphischer Darstellungen. (Aus dem Inhalt des Geschäftsberichts des Stadtrates: Lebensmittelkontrolle. — Bau, Wohnungs- und Fabrikhygiene. — Viehseuchenpolizei. — Abfuhrwesen. — Wasserversorgung. — Elektrizitätswerk. — Straßenbahnverwaltung.)

Hannover. Haushaltspläne der kgl. Haupt- und Residenzstadt Hannover für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1900 bis Ende März 1901. Hannover, Druck der Hofbuchdruckerei Gebr. Jänecke, 1900. gr. 4. 217 SS.

Heinze, W., Die Beschlagnahme der deutschen Postdampfer durch die Engländer. Zur Frage der Seerechtsreform. Heidelberg, C. Winter, 1900. gr. 8. VII—95 SS. M. 1,80.

Karlsruhe. Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen für das Jahr 1899. Karlsruhe, Buchdruckerei von Malsch & Vogel, 1900. kl. 4. XXXII—196 SS.

Luckenwalde. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Luckenwalde pro 1898/99. Luckenwalde, Druck von H. Kobisch, 1900. 125 SS.

Lüneburg. Haushaltsplan der Stadt Lüneburg für das Jahr 1900/1901. Lüneburg, Druck der v. Sternschen Buchdruckerei, 1900. 4. 71 SS.

Posen. Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Posen in dem Verwaltungsjahre vom 1. IV. 1900 bis 31. März 1901. Posen, Hofbuchdruckerei W. Decker & C°, 1900. 4. 355 SS.

Triepel, H. (a. o. Prof. d. Rechte, Leipzig), Wahlrecht und Wahlpflicht. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 17. III. 1900. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1900. 8. 59 SS. M. 1,20.

Verhandlungen des XXIV. Provinziallandtages der Provinz Ostpreußen vom 23. bis 28. II. 1900. Königsberg, Buchdruckerei von Emil Rautenberg, 1900. Folio. 1235 SS.

Verhandlungen des XXIII. westpreußischen Provinziallandtages vom 6. bis einschließlich den 9. März 1900. Danzig, Druck von A. W. Kafemann, 1900. Folio. einschl. 35 Anlagen ca. 800 SS.

Verhandlungen des XXXIV. Kommunallandtages des Regierungsbezirks Wiesbaden, vom 18. bis 25. IV. 1900. Wiesbaden, Druck von C. Ritter, 1900. 4. XII —487 SS.

Compte-rendu des séances de la Chambre des députés du grand-duché de Luxembourg. Session ordinaire de 7 novembre 1899 au 22 juin 1900. Luxembourg, impr. V. Bück, 1900. gr. in-8. XXXII—886; 344 et XXVII pag.

Glasson, W. H., History of military pension legislation in the United States. New York, Macmillan, 1900. 8. 135 pp. $ 1.—. (Columbia Univ. studies in history, economics, & public law, vol. XII, N° 3.)

Mahaim, E., Proportional representation and the debats upon the electoral question in Belgium. Philadelphia, Amer. Acad. of Polit. & Soc. Science, 1900. 8. $ 0,25. (Publications of the Society, N° 276.)

Merriam, C. E., jr., History of the theory of sovereignity since Rousseau. New York, Macmillan, 1900. 8. 232 pp. $ 1,50. (Columbia Univ. studies in history, economics, and public law, vol. XII, N° 4.)

Verslag van den toestand der gemeente Rotterdam over het jaar 1899. Rotterdam, Wed. P. van Waesberge & Zoon, 1900. 8. 10; 393 blz. — Bijlagen bij het

verslag van den toestand der gemeente Rotterdam over het jaar 1899, ibidem 1900. 8. c. 1000 blz. en 12 grafische voorstellingen. (Bijlage FF: Verslag van de Kamer van koophandel en fabrieken te Rotterdam over 1899. 210 en 114 blz.)

Memoria de gobernación y policia presentada al Congreso constitucional de 1890 por el Secretario de Estado en el despacho de esas Carteras: (Don) Ricardo Pacheco. San José, tipografía nacional, 1900. 8. XXII—175 pp. (Indice: Gobernación: Correos; Telégrafos; Registro público, Registro del Estado civil; Imprenta nacional; Archivos nacionales, etc. — Policía: Policía judicial; Salubridad é higiene pública; Cárceles; Institúto de higiene. — Anexos.)

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Bericht des Medizinalrates über die medizinische Statistik des Hamburgischen Staates für das Jahr 1899. Hamburg, Druck von J. C. H. Rüter, 1900. gr. 4. 102 SS. mit 5 Abbildgn. im Text u. 9 graphischen Tafeln.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats der k. Haupt- u. Residenzstadt herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Breslau. XVIII. Band, 1. Heft: Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. VI. 1895. IV. 180 SS. — 3. Heft: Beiträge zur Schülerstatistik. 163 SS. mit graphischer Darstellung. Breslau, E. Morgenstern, 1900. gr. 8.

Medizinal-statistische Mitteilungen aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte. Bd. VI, Heft 2. Berlin, J. Springer, 1900. Lex.-8. S. 77—225 u. 105*—169* mit 4 farbigen Tafeln. (Inhalt: Die Ergebnisse des Impfgeschäfts im Deutschen Reiche für das Jahr 1897. Zusammengestellt aus den Mitteilungen der einzelnen Bundesregierungen. Berichterstatter: (RegR. Burkhardt). — Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfallstatistik im Deutschen Reich im Jahre 1898, nebst Anhang, betreffend die Pockenerkrankungen im Jahre 1898. Berichterstatter: RegR. Burkhardt. — Ergebnisse der Todesursachenstatistik (Forts. aus Bd. V): Die Sterbefälle im Deutschen Reiche während des Jahres 1897 unter der Gesamtbevölkerung und unter der Bevölkerung der Großstädte des Reiches. Berichterstatter: GehRegR. Rahts. — Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Tierlymphe während des Jahres 1899.)

Justizstatistik, badische, für das Jahr 1898. Karlsruhe, Chr. Fr. Müller'sche Hofbhdl., 1900. gr. 4. VII—145 SS. gr. 4. (Bearbeitet im großh. Justizministerium.)

Protokolle über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 13. VI. 1900 und Bericht über die Erhebungen betreffend die Verhältnisse der in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1900. Folio. 32 SS. (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr 18.)

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgeg. von dem statistischen Bureau der Steuerdeputation. Heft XIX, 2. Hälfte: Die Volkszählung vom 2. XII. 1895. 3. Teil. Die Zählung der Gelasse; 4. Teil. Die Zählung der Haushaltungen. Hamburg, O. Meissner's Verlag, 1900. gr. 4. IV u. 85—176 SS. M. 5.—.

Frankreich.

Statistique des chemins de fer français au 31 décembre 1898. Documents divers. 2ième partie: France (intérêt local et tramways); Algérie et Tunisie. Paris, impr. nationale, 1900. in-4. VI—490 pag. fr. 5.—. (Publication du Ministère des travaux publics.)

Statistique du service de la protection des enfants du premier âge pendant l'année 1897. Melun, imprimerie administrative, 1900. 4. 191 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur.)

England.

Where we get our best men. Some statistics showing their nationalities, counties, towns, schools, universities, and other antecedents: 1837—1897 (by A. H. H. M.) London, Simpkin, Marshall, Hamilton, Kent & C°, 1900. gr. 8. 49 pp. 1/.—.

Oesterreich-Ungarn.

Oesterreichisches Städtebuch. Statistische Berichte von größeren österreichischen Städten herausgeg. durch die k. k. statistische Centralkommission, VIII. Jahrg. Redigiert unter der Leitung des Präsidenten der k. k. statistischen Centralkommission Dr. Karl Theod. v. Inama-Sternegg (k. k. Sektionschef), von Dr. Rob. Fuhrmann (k. k. Hofkoncipist). Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1900. Roy.-8. XLIII—759 SS. M. 12.—.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1899. Verfaßt und herausgeg. vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. II. Band: Spezialhandel. Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1900. Lex.-8. VIII—853 SS. — Dasselbe Band III: Vormerkverkehr u. Durchfuhr. Ebd. 1900. Lex.-8. VI—485 SS.

Italien.

Annali di statistica, serie IV, N° 96 e N° 97. Atti della Commissione per la statistica giudiziaria civile e penale, sessione del luglio 1899 e sessione del dicembre 1899. 2 voll. Roma, tip. nazionale di G. Bertero. 8. XXX—417 pp. e XXXI—432 pp. à l. 3.—. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Statistica dei ricoverati in ospedali pubblici e privati e in altri istituti di assistenza nell' anno 1898. Roma, tip. di G. Bertero, 1900. 4. XXXVIII—182 pp. l. 2.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Belgien.

Annuaire statistique de la Belgique. XXXième année, 1899. Tome XXX Bruxelles, impr. J. B. Stevens, 1900. gr. in-8. LXI—425 pag. avec diagramme: Degré proportionnel % d'instruction des jeunes gens appelés au tirage au sort pour le service militaire. (Table des matières, extrait: Territoire et population. — Enseignement. — Lettres et beaux arts. — Epargne, mutualité et bienfaisance. — Finances. — Etat agricole, industriel et commercial.)

Relevé officiel du chiffre de la population du royaume de Belgique par province, par arrondissement administratif et par commune à la date du 31 XII 1899. Bruxelles, imprim. de la régie du Moniteur belge, 1900. gr. in-4. 12 pag.

Statistique de la Belgique. Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1899, publié par le Ministre des finances et des travaux publics. Bruxelles, impr. Ad. Mertens, 1900. gr. in-Fol. XLIV—354 pag. av. 2 tableaux graphiques.

Holland.

Gerechtelijke Statistiek van het Koninkrijk der Nederlanden, 1899. I. Justitieel-administratief gedeelte. 's Gravenhage 1900. gr. in-4. 210 blz.

Verslag van de werkzaamheden der centrale Commissie voor de statistiek over het jaar 1899. 's Gravenhage, 22 mei 1900. gr. in-8. 42 blz.

Dänemark.

Trap, Cordt (Chef for Stadens statistiske Kontor), Københavnske Skolebørns fordeling efter Skolernes Art og Forældrenes Samfandsstilling. Kjøbenhavn, J. Cohens Bogtrykkerier, 1900. gr. in-8. 47 pp. (Udgivet af Københavns kommunalbestyrelse.)

Schweiz.

Mitteilungen aus den Ergebnissen der Wohnungs- und Grundstückserhebung in der Stadt Zürich im Oktober/November 1896. Nr. 4. Zürich, Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins, August 1900. hoch-4. IV und S. 129—176. (Herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Zürich.)

Schweizerische Statistik, Lieferung 124: Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbst 1899. Bern, Verlag des art. Instituts Orell Füssli in Zürich, 1900. 4. 6; 16 SS. mit einer graph. Tafel.

Portugal.

Consumo em Lisboa. Estatistica dos generos sujeitos á pauta dos direitos de consumo. Annos de 1890 à 1898. Lisboa, imprensa nacional, 1899. Lex. in-8. 38 pp. com taboa graph. (Statistik der in Lissabon 1890—1898 eingeführten Konsumartikel und der darauf lastenden Abgaben.)

Elementos estatisticos dos caminhos de ferro do continente de Portugal de 1877—1898. Lisboa, imprensa nacional, 1899. Folio. 30 pp.

Serbien.

Статистички годишњак кpoљевине Србиje, etc. треяа кньга 1896—1897. (Statistisches Jahrbuch des Königreichs Serbien. Veröffentlicht von der statistischen Abteilung des Ministeriums für Handel, Landwirtschaft und Industrie. Jahrg. III (für die Jahre 1896—1897). Београд (Belgrad), kgl. serbische Staatsdruckerei, 1900. gr. 8. XXII—734 SS. (Inhalt: Areal und Bevölkerung. — Bewegung der Bevölkerung. — Handel. — Finanzen. — Versicherungsgesellschaften. — Klerus einschl. des Vermögens der Kirchen und Klöster. — Oeffentlicher Unterricht. — Sanitätswesen. — etc.)

Amerika (Argentinien).

Annuaire statistique de la ville de Buenos Ayres. IXe année, 1899. Buenos Ayres, Compagnie Sud-Américaine de billets de banque, 1900. Lex. in-8. XXXII—330 pp. av. plano de la ciudad de Buenos Aires, año 1890. (Table des matières: Accroissement de la population. — Démographie: Naissances. Mariages. Décès. — Alimentation publique. — Locomotion. — Mouvement économique: Transfèrements d'immeubles. Hypothèques. Bourse de commerce. Clearing House. Maisons de commerce et d'industrie. Fabriques et ateliers. — Commerce spécial extérieur du port de Buenos-Ayres, en 1899. — Postes. Télégraphes. Téléphones. — Assistance publique. — Mouvement criminel. Mouvement des prisons. — Instruction publique. — Divertissements et jeux. — etc.

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs. I. statistical series, n° 2: Customs Gazette N° CXXV: January-March. Shanghai, Kelly & Walsh, & London, King & Son, 1900. 4. 260 pp. $ 1.—. (Published by order of Inspector General of Customs, issued 25th May 1900.)

13. Verschiedenes.

Arbeiten aus dem kaiserlichen Gesundheitsamte (Beihefte zu den Veröffentlichungen des kais. Gesundheitsamtes). Band XVII, Heft 1. Berlin, Jul. Springer, 1900. Lex.-8. 214 SS. mit 1 Tafel. (Inhalt: Ueber die Pest in Oporto. (Nach einem an den Staatssekretär des Innern bezw. den preuß. Kultusminister unter dem 21. XI. 1899 erstatteten Bericht) von (RegR. Prof.) H. Kossel (Mitgl. des kais. Gesundheitsamtes) und (Prof.) P. Frosch (Vorsteher der wissensch. Abteil. am k. Institut für Infektionskrankh.). — Ueber die Widerstandsfähigkeit der mit dem Lungenauswurf herausbeförderten Tuberkelbazillen in Abwässern, im Flußwasser und im kultuvierten Boden, von P. Musehold (OStabs- u. RegimArzt). — Die Bakterien der sogenannten sterilisierten Milch des Handels, ihre biologischen Eigenschaften und ihre Beziehungen zu den Magendarmkrankheiten der Säuglinge, etc., von A. Weber (k. württemb. OArzt). — Experimenteller Nachweis der Dauer des Impfschutzes gegenüber Kuh- und Menschenpocken, von G. Martius (k. bayer. OArzt). — Zur Frage von der Heilkraft des Lichtes, von Boeder (k. sächs. Stabsarzt). — Ueber die Pest in Oporto, von Vagedes (k. preuß. Stabsarzt). — etc.

Bericht, IV. über die gesamten Unterrichts- und Erziehungsanstalten im Königreich Sachsen, Erhebung vom 1. XII. 1899. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1900. gr. 4. 124 SS. (Veröffentlicht im Auftrage der kgl. Ministerien des Kultus, des Innern, der Finanzen und des Krieges.)

Deutschlands Heilquellen und Bäder. Herausgeg. (in 3 Sprachen, deutsch, französisch und englisch) vom kaiserl. Gesundheitsamt zu Berlin. Berlin, O. Seehagen's Verlag, 1900. 4. XIV—400 SS. mit zahlreichen Abbildgn. und einer balneologischen Karte in gr. Folio.

Krapotkin, P. (Fürst), Memoiren eines Revolutionärs. Autorisierte Uebersetzung von Max Pannwitz. 2 Bände. Stuttgart, Rob. Lux, 1900. gr. 8. XVI—290 u. 384 SS. mit 3 Porträts. M. 9.—. —

Mene tekel! Wohin die deutsche Weltpolitik führt. Von einem altmodischen Politiker. Berlin, H. Walther, 1900. gr. 8. 39 SS. M. 0,60.

Posselt, Ad. (Doc. u. I. Assistent der mediz. Klinik d. Prof. v. Rokitansky, Innsbruck), Die geographische Verbreitung des Blasenwurmleidens, insbesondere des Alveolarechinococcus der Leber und dessen Kasuistik seit 1886. Stuttgart, Ferd. Enke, 1900. gr. 8. 334 SS. M. 12.—.

Preser, C., Der Soldatenhandel in Hessen. Versuch einer Abrechnung. Marburg, N. G. Elvert, 1900. 8. VIII—98 SS.

Wundt, W., Völkerpsychologie. Eine Untersuchung der Entwickelungsgesetze von Sprache, Mythus und Sitte. I. Bd. Die Sprache, 1. Teil. Leipzig, W. Engelmann, 1900. gr. 8. XV—627 SS. M. 14.—.

Aristocratie (l') étrangère en France. Annuaire des salons étrangers, des ambassades et des consulats pour 1900. Paris, impr. Chamerot & Renouard, 1900. pet. in-4. 422 pag.

Atlas de Finlande. Helsingfors, Société anonyme F. Tilgmann, 1899. 33 cartes, accompagnées d'un texte imprimé dans les deux langues nationales, finnoise et suédoise, ainsi qu'en français. Max.-in Folio. (Publication de la Société de géographie de Finlande.)

Notice sur les asiles publics d'aliénés et les colonies familiales. Paris, Chaix, 1900. 8. 98 pag. av. grav. et plans. (Publication du département de la Seine.)

Thirion, E., La crise de l'enseignement secondaire. Paris, Fischbacher, 1900. 16. 94 pag. fr. 1.—.

Burke, Edmund, Reflections on the Revolution in France. With an introduction by G. Sampson. London, W. Scott, 1900. 8. 342 pp. 1/.6.

Montgomery, T. H., History of University of Pennsylvania from its foundation to a. D. 1770. Philadelphia (London) 1900. 8. 20/.—.

Rhys, J., The Welsh people. Chapters on their origin, history, laws, language literature, and characteristics. 2nd revis. ed., London, Unwin, 1900. 8. 704 pp. with 2 maps. 16/.—.

University of the State of New York. College Department, 2nd annual report 1899, vol. II: Professional Education in the United States, prepared by H. L. Taylor under direction of James Russell Parsons jr. Albany 1900. gr. in-8. 1354 pp. with graphics.

Memoria de instrucción publica presentada al Congreso constitucional de 1900 por el señor subsecretario de estado en el despacho de esa cartera (Don) J. A. Facio. San José, tipogr. nacional, 1900. Folio. XXV—130 pp. con 2 cuadros graficos.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. Année XXVII, 1900, Nos 5/6: De la loi qui, d'après les principes du droit international, doit régir les engagements qui se forment sans convention, par P. Fiore (prof. à l'Univers. de Naples). — De la condition juridique des étrangers et de l'organisation judiciaire au Siam, par A. Dauge (ancien conseiller jurid. du gouvernement du Siam). — Des institutions juridiques du Maroc, par A. Maeterlinck (avocat à Anvers). — Du jus soli relativement à l'application de l'art. 10 du Code civil, par R. Hubert (avocat à Nice). — Du mariage des Roumains à l'étranger et des étrangers en Roumanie, par C. N. Busdugan (président

du tribunal de Bacau). — Renseignements pratiques sur la nationalité allemande, par J. Keidel (BezirksAAss. Erding, Bavière). — etc.

Journal des Economistes. LIXe année 1900, Août: Les intérêts européens en Chine, par D. Bellet. — La Perse et son système monétaire, par Combes de Lestrade. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Le socialisme municipal, par Bouët. — Une institution de prévoyance dans l'Inde néerlandaise, par A. de Malarce. — Armée d'intérieur, par Fréd. Passy. — Actualités scientifiques: Une langue nouvelle est-elle possible? par Fr. Passy. — Bulletin: Loi portant organisation des troupes coloniales. Résultats de la protection. — Réunion internationale des économistes, 20 et 21 juillet 1900. Compte rendu (pag. 240—300), par Ch. Letort. — Correspondance: Quelques mots à propos d'un discours trop optimiste, par L. Follin. — Société d'économie politique (réunion du 6 août 1900). Discussion: Les traités de commerce et les projets d'union douanière. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLIème année, 1900, N° 8, Août: Procès-verbal de la séance du 18 juillet 1900. — Statistique de l'enseignement primaire, par E. Levasseur. — Un exemple de dépopulation rurale: le département de la Somme, par P. Meuriot. — Exposition universelle de 1900: Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes; Direction du travail. — Chronique des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — etc.

Réforme sociale, la. IVième série, nos 107/108 et 109/110, 1/16 août à 1/6 septembre 1900: Compte rendu général de la réunion annuelle (25 juin—1 juillet 1900) et séances générales. — De l'intervention des pouvoirs publics dans le mouvement d'amélioration des habitations à bon marché, par E. Rostand. — Sur les rives de la Manche et du canal Saint-Georges, par Urbain Guérin. — Le recensement général des industries et des métiers en Belgique. Les méthodes, les résultats (premier article), par Arm. Julin. — Les sociétés de secours mutuels et la question des assurances sociales en Angleterre au XVIIIe siècle, par L. Bassereau (Ier article). — Chronique du mouvement social, par G. Blondel, A. Béchaux, J. Angot des Rotours. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'Intérieur. Année 1900, Juillet: Presbytères. Droits de jouissance des curés et desservants, par A. Ramalho (sous-chef de bureau au Ministère de l'intérieur). — Des infractions postales, par G. Hayes (prof. à l'Ecole spéciale des travaux publics) [suite 6: Abus d'un tarif réduit ou spécial.] — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. XIVe année, N° 6, Juin 1900: La répartition des primes entre les armateurs et les constructeurs de navires dans la législation française, par Lucien Brocard. — La statistique et son rôle pour la société contemporaine, par J. Goldstein. — Evaluation de la fortune privée en France, par V. Turquan (suite). — Chronique économique: Le palais de l'économie sociale à l'Exposition, par Ch. Gide. — Chronique législative, par Edm. Villey. — etc. — N° 7, Juillet 1900: L'Union internationale des enquêtes économiques et sociales, par Pierre de Maroussem. — La faible crue du nil en 1900 et les récentes mesures prises en Egypte par le service des irrigations, par Jean Brunhes. — La place de Londres en temps de crise, par A. E. Sayous. — Evaluation de la fortune privée en France, par V. Turquan (suite). — Chronique législative. — etc.

Revue internationale de sociologie, 8e année, 1900, N° 7, Juillet: Une impératrice chinoise, par Ch. Letourneau. — Essais récents de sociologie pure (à propos des publications de Winiarsky et de Pareto), par Aless. Groppali (suite et fin). — Société de sociologie de Paris, séance du 13 juin 1900: Le facteur économique dans l'organisation sociale. Discussion par E. Delbet, Maxime Kovalewsky, G. de Krauz, R. Berberian. — etc.

B. England.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXIII, part 2, 30th June 1900: The treatment of juvenile offenders, by Rosa M. Barrett. With discussion. — On the consumption of alcoholic beverages, by H. Bence-Jones. With discussion. — The statistics of wages in the United Kingdom during the last hundred years. Part VI, by A. L. Bowley. — The statistics of the world's foreign commerce, by W. Schou. — Report on the agricultural returns for 1899. — The proposed Census in 1906. — Germany's foreign trade in 1899, by Ferd. Moos. — etc.

Nineteenth Century, the. N° 283, September 1900: „Business principles“ in the public service, by Edm. Robertson. — The religions of China, I. Confucianism, by (Prof.) Max Müller. — The situation in Italy, by Giov. Dalla Vecchia. — American imperialism, by Bradley Martin, jun. — Our allies at Waterloo by (Sir) Herb. Maxwell. — The traditional „british sailor“, by W. J. Fletcher. — Statistics of suicide, by Regin. A. Skelton. — The burden of coal, by Benj. Taylor. — The South African war hospitals, by Murray Guthrie. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, das. Bd. XV. Nr 33—36 vom 16. August bis 9. September 1900: Der türkische Differentialtarif, von G. Herlt (Constantinopel). — Die wirtschaftlichen Verhältnisse Cubas im Jahre 1899. Nach einem Berichte des k. u. k. Generalkonsulates Havanna. — Die Handelspolitik der nordamerikanischen Union und die europäischen Staaten, von A. Mayer (Zürich). — Der Außenhandel Britisch-Indiens 1899/1900. — Der britische Handelskammerkongreß, von F. Schönfeldt (London). — Industrielle und kommerzielle Fortschritte in Spanien. — Winke für den Bierexport. — Zur Frage einer mitteleuropäischen Zollunion, von H. Wolfgang Heller (Konzipist der Handelskammer in Budapest). — Wirtschaftliche Verhältnisse der Westschweiz, 1899. (Aus dem Jahresberichte von 1899 des k. u. k. Konsulats Genf.) — etc.

E. Italien.

Annali del credito e della previdenza, N° 39: Casse di risparmio: Leggi, decreti e regolamento. 47 pp. l. 0,50. — N° 40: Infortuni degli operai sul lavoro: Legge, regolamento, regolamenti preventivi degli infortuni, regi decreti, circolari, normali, moduli. V—144 pp. l. 1.—. — N° 41: Atti del Consiglio della previdenza, 1a sessione del 1900. 159 pp. l. 1,50. Roma, tip. di G. Bertero, 1899—1900. 8.

Giornale degli Economisti. Agosto 1900: La situazione del mercato monetario. — Il momento economico dell' arte, per U. Mazzola. — Sul principio economico, per V. Pareto. — La riunione internazionale degli Economisti, per E. Giretti. — Politica ed economia, per T. Canovai. — Nota su alcuni risultamenti delle elezioni politiche, per A. Bertolini. — Previdenza: (il risparmio in Italia nel 1899; scritti del Flora sulle casse di risparmio) per C. Bottoni. — Cronaca: (l'emigrazione) per P. Papafava. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica etc. Anno XXVIII, N° 6—7, Giugno-Luglio 1900: Il problema della mendicità in Russia, per R. Laschi. — La funzione amministrativa del domicilio di soccorso, per F. Gazzilli. — Note storico-amministrative sugli istituti pii della provincia di Reggio Emilia, per (avv.) D. Gabbi. — I vagabondi, per G. Leggiadri Laura. — Cronaca. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform (Basel, Schweiz), Jahrg. XXII, 1900, Heft 8: Sodoma und Gomorrha, von Chr. Ritter (betrifft die administrative und soziale Korruption in New York). — Der Anarchismus, von M. v. Vogelsang. — Kleine Bilder aus der großen Stadt (Wien): Vom Sterben, von O. Mehring. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. VIII, 1900, Heft 14 u. 15: Der Arbeiterinnenschutz in der Schweiz im Vergleich zur Gesetzgebung anderer Länder, von Fanny Goldstein (Zürich). — Die soziale Entwickelung Dänemarks, von Fernando Linderberg (Vorsteher des sozialen Sekretariats in Kopenhagen). — Soziale Chronik. — Statistische Notizen: Zur Frage der Lohnsteigerung. — Unternehmer und Arbeiter im Eisenbahnwesen der Union, von Leop. Katscher (Budapest). — Die Schweizer Hôtelangestellten, von Herm. Bieder (Luzern). — Wilhelm Liebknecht. — Sozialpolitisches Archiv, Nr 4: Gewerbegerichte und Einigungsämter in der Schweiz: VII. Lausanne. — etc.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. XXXVI, 1900, I. Band, Lieferung 4: Les caisses d'épargne de la Suisse en 1897, par G. Fatio (Genève). — L'épargne du monde, par G. Fatio. — Statistischer Beitrag zur Epidemiologie des Keuchhustens, von Anna Meyer in Ssolikamsk (Rußland). — Die alkoholfreien Wirtschaften der Schweiz, von H. O. Schlub (Basel). — Die überseeische Auswanderung im Jahre 1899 nach Bezirken, vom eidgen. Auswanderungsamt. — Die freiwillige Viehversicherung im

Kanton Appenzell A.-Rh. — Lieferung 5: Die Blinden in der Schweiz, von Laurenz Paly (in Entlebuch, Kanton Luzern).

M. Amerika.

Bulletin of the Department of Labor (Washington). N° 27 and 28, March and May 1900: Wholesale prices: 1890 to 1899, by Roland P. Falkner. — Foreign labor laws, by W. F. Willoughby. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Jowa. Virgina. North Carolina. Pennsylvania. Tennessee. — Voluntary conciliation and arbitration in Great Britain, by John Bruce Mc Pherson. — System of adjusting scale of wages, etc. in certain rolling mills, by James H. Nutt. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896.

Quarterly Journal of Economics, May 1900: Petty's place in the history of economic theory, by C. H. Hull. — Public employment offices in the United States and Germany, by E. L. Bogart. — The housing problem in Great cities, by E. R. L. Gould. — The Currency Act of 1900, by F. W. Taussig. — Judicial decisions on statutes prohibiting combinations and trusts, by R. C. Davis.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New series, nos 49,50 (vol. VII) March and June 1900: Statistics of college and non-college women, by Mary Roberts Smith. — The comparative accuracy of differents forms of quinquennial age groups, by Allyn A. Young. — Aids in the use of government publications, by Lucius Page Lane. — etc.

Yale Review, the. A quarterly Journal for the scientific discussion of economic, political and social questions. Vol. IX, n° 2, August 1900: Comment: The question of an independent nomination; the local tax question. — United Australia, by J. H. Symon. — Schmollers Grundriß, by H. W. Farnam. — Italian expansion and colonies, by A. G. Keller. — The sugar situation in the British West Indies, by J. Fr. Crowell. — Notes: Social economy at the Paris Exposition. French assimilation. Railway accidents in England. The Russian government and spirituous liquors. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrg. XXXII, 1900, Nr 9 u. 10. Die Steigerung der deutschen Seeinteressen von 1896 bis 1898. — Die Tabaksbesteuerung in Deutschland, von (OZollInsp.) Fr. Graf (Passau) [Forts.]. — Bericht über die Thätigkeit der Reichkommissare für das Auswanderungswesen während des Jahres 1899. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgeg. von H. Braun. Band XV, 1900, Heft 5 u. 6: A. Abhandlungen: Das preußische Gesetz betreffend die Warenhaussteuer von H. Cohn (Rechtsanw., Berlin). — Die Landwirtschaft im Deutschen Reich. Nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung im Deutschen Reich vom 14. VI. 1895, von (Prof.) H. Rauchberg (Prag). — Ueber Schiedsverträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem deutschen Gewerbegerichtsgesetz und der Reichszivilprozeßordnung, von (Gewerberichter) M. v. Schulz. — Der gegenwärtige Stand der Wohnungsfrage in England, von Ed. Bernstein (London). — B. Gesetzgebung: Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. VI. 1900. Eingeleitet von H. Molkenbuhr (Ottensen). — Das Gesetz über das Recht zu Zeugenvernehmungen für gewerbliche Schiedsgerichte (in Dänemark) von Ad. Jensen (Sekret. d. statist. Amtes in Kopenhagen). — C. Miszellen: Die Ergebnisse der schweizerischen Wohnungsenqueten, von E. Hofmann (NationalR. in Frauenfeld). — Die Heimarbeit in der österreichischen Konfektionsindustrie, von Fr. Winter (Wien). — etc.

Archiv für Post und Telegraphie, Jahrg. 1900, Nr 15—17, August—September: Der Elb-Trave-Kanal. — Das Telegraphen- und Fernsprechwesen in Oesterreich-Ungarn.

(I. u. Forts. 1). — Jubiläumsfeier des Weltpostvereins. — Chinas Verhältnis zum Auslande. — Telephonograph. — Abneigung der Chinesen gegen den Eisenbahnbau. — Grundlagen für den internationalen Post- und Telegraphenverkehr Deutschlands. — Erkenntnis des Reichsgerichts über die Haftung des Posthalters. Ist der Posthalter Frachtführer im Sinne des Handelsgesetzbuchs? — Handel und Industrie in der Mandschurei. — etc.

Archiv für öffentliches Recht. Band XV, 1900, Heft 3: Die Rechtsnatur der in Arbeitsordnungen vorgesehenen Strafen, von M. Apt. — Ueber deutsches und preußisches Verordnungsrecht. Eine Erwiderung an Hrn. Prof. G. Anschütz, von A. Arndt. — Die Beratung und Verkündung der Entscheidungen im Civilprozeß, von (Landrichter) Nöldeke. — Das Recht der unterseeischen Kabel im Kriegsfalle, von L. v. Bar. — Die Terminologie des Rechts, von P. Schellhas. — Die finnische Frage. Ein Gutachten. — Die Reform der Unfallversicherungsgesetzgebung und die Praxis, von RegR. Wengler (Schiedsgerichtsvorsitzender in Leipzig).

Deutsche Revue. XXV. Jahrg., 1900, Februarheft bis Augustheft: Ueber die Post, von (Prof.) A. Weichselbaum. — Ueber die Schiffstypen, von (Staatssekr. a. D.) Hollmann. — Der Fall des Sozialistengesetzes, von v. Helldorff-Bedra. — Aus dem Friedrichsruher Archiv. 12 Briefe des Finanzministers K. v. Bodelschwingh an Bismarck. (Hrsg. von Horst Kohl. — Psychische Volkskrankheiten, von C. Pelmann — Geschichte der orientalischen Frage, von (Prof.) W. Maurenbrecher. — Ueber die Rechtsfrage zwischen England und der Transvaal-Republik. Brief von F. Max Müller. Urteil Theodor Mommsens über den F. M. Müller'schen Brief. — Was ist Religion? von H. Bassermann (Prof., Heidelberg). — Die Furcht vor dem Krankenhause, von (Prof. Ritter) Jos. Brandt. — Die Chemie im Dienste der Menschheit, von Felix B. Ahrens. — Das kämpfende Thier der Apokalypse, von Poultney Bigelow. — Die Sprache der Taubstummen, von (Prof.) Passow (Heidelberg). — Gentz und die Frauen, von Eugen Guglier. — Wissenschaftliche Luftfahrten, von (Prof.) R. Börnstein. — Die neuere Erdmessung, von (Prof.) F. R. Helmert (Berlin). — Die Hygiene als Obliegenheit des Staates, von (Prof.) G. Bizzozero (Turin). — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Jahrg. V, 1900, Nr 8, August: Welche Wirkung haben die bezüglichen Bestimmungen des B.G.B. auf die Fristen zur Zahlung von Jahresgebühren für Patente? — Zum Begriff des Gebrauchsmusters: „Gestaltung, Anordnung und Vorrichtung.“ Ist nur die äussere Form oder auch die innere Einrichtung schutzfähig? Werden gestaltliche Erzeugnisse als Gebrauchsmuster geschützt, bei denen die Neuerung nur in der Wahl des Stoffes besteht? von Schanze (Dresden). — Die Wirkungen des deutschen Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, von Paul Schmid (Rechtsanw., Berlin). — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XVIII, Bd. 2, 1899—1900, Nr. 39—48, 23. Juni—25. August 1900: Zur Frage der Neutralisierung der Gewerkschaften, von A. v. Elm. — Schlachtopfer des Militarismus, von Ernst Däumig. — Die Wahlen in Italien, von Alessandro Schiavi (Rom). — Die Neutralisierung der Gewerkschaften, von Karl Kautsky. — Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, von O. Hué. — Pariser Weltausstellung 1900, von Felicie Nossig. — Das Stimmrecht der Frauen in Schweden, von Maria Cederschiöld (Stockholm). — Die Betriebsunfälle von 1887 bis 1897, von A. Winter. — Die sozialistische Einigung in Holland, von W. H. Vliegen. — Die schweizerische Gewerkschaftsbewegung, von D. Zinner. — Von der „Gerechtigkeit“ in der Festsetzung der Unfallrenten, von A. Winter. — Die wirtschaftliche Entwickelung Chinas, von H. Cunow. Zur Reform des Krankenversicherungsgesetzes, von Ed. Gräf. — Die bäuerliche Bevölkerung der lombardischen Tiefebene, von Romeo Soldi. — Die freie Volksbühne, von F. Mehrig. — Neutrale oder parteiische Gewerkschaften? von H. Fischer. — Das geistige Leben in der Türkei und das jetzige Regime, von Ischtiraki. — Antonio Labriola und die Ethik, von S. Gunter. — Multatuli, von D. Bach. — Marx über Steuerreformen, von Max Grunwald. — Wilhelm Liebknecht †. — Am Vorabend der Präsidentenwahl, von M. Beer. — Die „Lehren“ des Herrn Prof. Sombart, von E. Belfort-Bax. — Statistisches zur Neutralisationsfrage, von R. Haenisch. — Die modernen französischen Schriftsteller und die sozialistische Bewegung, von Cam. Mauclair (Marseille). — Eine deutsche Kolonialarmee, von Ernst Däumig. — Arbeiterversicherung in deutschen Gemeinden, von Hugo Heimann. — Der Sozialismus in Belgien, von Jul. Borchardt. — Bürgerliche Arbeiterschutzkongresse und die Sozialdemokratie, von R. Luxemburg. — Genosse Mehring und die freie Volksbühne, von C. Schmidt. — Aus der deutschen

Genossenschaftsbewegung, von H. Fleißner. — Eine wichtige Erziehungsfrage, von Emma Eckstein. — etc.

Preußische Jahrbücher. Hrsg. von H. Delbrück. Band 100, Heft 3, September 1900: Goethe und das „Werden“, von (Prof.) L. Martens (Elberfeld). — Das französische und das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, von (Prof.) Rud. Sohm (Leipzig). — Die deutschen Ostseestädte und die Grundlagen ihrer wirtschaftlichen Entwickelung, von Arth. Dix (Berlin). — Einiges über Prügel und Presse, von (Prof.) Wilh. Kahl (Berlin). — Politische Korrespondenz. — etc.

Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Bureaus. Jahrg. XXXII, 1900, Nr. 1: Die Hauptergebnisse der Unterrichtsstatistik im Königreich Bayern für das Schuljahr 1896/97. — Die öffentlichen Stiftungen im Königreich Bayern nach dem Stande am Schlusse der Jahre 1896 und 1897. — Ergebnisse der im Jahre 1899 in Bayern vorgenommenen Tuberkulinimpfungen an Rindern. — Das Vorkommen und die sanitätspolizeiliche Behandlung tuberkulöser Schlachttiere in den öffentlichen Schlachthöfen Bayerns. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen sowie über die erzielten Durchschnittspreise für das Jahr 1899. — Durchschnittspreise der Viktualien an verschiedenen Orten Bayerns für das Jahr 1899. — Geburten und Sterbefälle in 25 bayerischen Städten im ersten Vierteljahr 1900.

Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus. Herausgeg. von E. Blenck. XIV. Jahrg., 1900, 1. u. 2. Vierteljahrsheft: Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1898, von (RegR.) G. Evert. — Die Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in Preußen während der Rechnungsjahre 1886 bis 1898. Im amtlichen Auftrage bearbeitet von (RegAss.) Kühnert. — Die Einkommenbesteuerung in Oesterreich und Preußen in den Jahren 1898 und 1899, von (RegAss.) Kühnert. — Statistische Korrespondenz. — etc. — Besondere Beilage: Wirkliche und Mittelpreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Tiere in den bedeutendsten Marktorten der preußischen Monarchie während des Kalenderjahres 1899 bezw. des Erntejahres 1898/99.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Hrsg. vom Ministerium der öff. Arbeiten. Jahrg. VII, 1900, Heft 6 u. 7, Juni und Juli: Ueber die Förderung des Baues von Kleinbahnen durch die Provinzial-(Kommunal)-Verbände. — Unterirdische Stromzuführung mit Teilleiterbetrieb der Elektrizitätsaktiengesellschaft vormals Schuckert & C° in Nürnberg (Schluß). — Die Entwickelung des Kleinbahnwesens in der Provinz Westpreußen im Laufe des Jahres 1899/1900. — Staatsbeihilfen für Kleinbahnen. — Stellung der Bahnverwaltungen zu Betriebsbegebenheiten, von (Prof.) K. Hilse. — Die schmalspurigen Bahnen in Britisch-Ostindien im Jahre 1898/99. — etc.

Zeitschrift für Kulturgeschichte. Herausgeg. von G. Steinhausen, Bd. VIII, 1900, Heft 1: Der Ursprung der Landsknechte, von (OLehrer) Max Laux (Pankow b. Berlin). — Kleine archivalische Beiträge zur Kenntnis der deutschen Agrarverhältnisse im 16. und 17. Jahrhundert, von (Direktor) Ed. Otto (Offenbach a. M.). — Aus dem Kontobuch des Nuntius Annibale Albani 1709—1711, von (Privatdoz.) G. Mentz (Jena). —

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Die Allianzen, gemeinsame monopolistische Vereinigungen der Unternehmer und Arbeiter in England.

Von

Dr. Robert Liefmann.

I. Kartelle und Trusts in England.

Während in fast allen Ländern mit vorgeschrittener gewerblicher Entwickelung die Tendenz zur Bildung monopolistischer Vereinigungen der Unternehmer eine außerordentliche Ausdehnung angenommen hat und in manchen Staaten, so in Deutschland, Nordamerika, Oesterreich geradezu bestimmend auf das heutige Wirtschaftsleben einwirkt, ist in dem ersten Industrielande der Welt, in England, von einer derartigen Bewegung bis in die neueste Zeit merkwürdigerweise nur wenig zu beobachten. Bei uns und in Amerika vergeht kaum ein Tag, an dem nicht in den Zeitungen Erörterungen und Mitteilungen über Kartelle, Konventionen, Ringe, Trusts und wie man diese Vereinigungen sonst genannt hat, zu finden sind, und auch die wissenschaftliche Litteratur darüber hat in beiden Ländern schon einen bedeutenden Umfang erreicht. In England dagegen bringt die Presse nur selten Mitteilungen über solche Vereinigungen, und an wissenschaftlichen Arbeiten speciell über die englischen Verhältnisse fehlt es vollkommen.

Trotzdem wissen wir, daß auch in England verschiedene Arten gemeinschaftlichen Zusammenschlusses der Unternehmer zum Zwecke monopolistischer Beeinflussung des Marktes bestehen, und zwar können wir daselbst das Vorkommen der beiden Vereinigungsformen konstatieren, die man jetzt wohl allgemein unter dem Namen Kar-

telle und Trusts unterscheidet. Beide Arten der Vereinigung haben aber in England bei weitem nicht die Bedeutung erlangt wie in den genannten Ländern. Es giebt wohl eine nicht ganz geringe Zahl von Industrien in England, in denen die Unternehmer sich über die Höhe der Produktion, die Preise oder die Art des Absatzes verständigt haben, ohne dabei ihre Selbständigkeit aufzugeben: Kartelle, aber dieselben sind bisher auf der alleruntersten Stufe ganz gelegentlicher Uebereinkünfte stehen geblieben und haben sich niemals zu den komplizierten und mächtigen Organisationen ausgebildet, wie sie uns aus Deutschland und Oesterreich in immer wachsender Anzahl bekannt sind. Ebenso giebt es in England auch Industrien, in welchen sich die Unternehmer wie in den amerikanischen Trusts zum Zwecke der Erlangung eines Monopols zu einer einzigen neuen Unternehmung zusammenschließen, aber die Zahl derselben ist nur gering und der weitaus größte Teil der auch in England zahlreich zustande gekommenen Fusionen von Unternehmungen trägt keinen monopolistischen Charakter, sondern beabsichtigt nur eine neue Gruppierung im Konkurrenzkampfe oder geht auf kapitalistische Spekulationen — das Gründungswesen und der Gründungsschwindel ist, wie bekannt, in England sehr ausgedehnt — zurück.

Die Frage, weshalb die Bestrebungen zur Beseitigung des Konkurrenzkampfes zwischen den Unternehmern und zur Bildung fester Vereinigungen in der einen oder anderen Form in England noch so wenig Boden gefaßt haben, kann hier eingehender nicht erörtert werden. Die Gründe dafür sind, wie ich glaube, weniger in dem Fehlen der Schutzzölle, dem man einen Einfluß in dieser Hinsicht zuzuschreiben geneigt sein wird, als in den allgemeinen wirtschaftlichen Anschauungen der Unternehmer zu suchen. Kartelle werden doch nicht nur geschlossen, um die Schutzzölle voll auszunützen, der heftige Konkurrenzkampf kann die Preise auch weit unter diejenige Grenze treiben, bei welcher in einem Lande mit Freihandel Einfuhr von außen möglich erscheint. Für alle diejenigen Produkte ferner, bei deren Preis die Transportkosten stark ins Gewicht fallen, genießen die inländischen Unternehmer bis zu einer gewissen Grenze ein natürliches Monopol. Bei England kommt außerdem in Betracht, daß es in vielen Produkten in keinem Fall leicht Konkurrenz zu fürchten hat. Endlich haben Kartelle überhaupt nicht immer den Zweck, die Preise bis zur äußersten Grenze zu erhöhen, sondern sie können auch der Beseitigung einer Ueberproduktion und Abstellung sonstiger Uebelstände im Gewerbe, von Mißbräuchen in der Kredit- oder Rabattgewährung und dergl., dienen. Der Hauptgrund für die geringe Ausdehnung monopolistischer Vereinigungen in England und das Fortbestehen heftiger Konkurrenz in Industriezweigen, in denen bei uns schon lange festgeschlossene Verbände existieren — ich erinnere nur an die Kohlenindustrie — scheint mir vielmehr darin zu liegen, daß die Lehren des extremen Individualismus in England noch einen so festen Boden im Unternehmertum haben. Ich hatte selbst mehrfach Gelegenheit, zu beobachten, wie mächtig und ver-

breitet diese Ideen, daß bei freier Konkurrenz der Vorteil aller am besten gewahrt werde, bei den englischen Unternehmern noch sind, und wenn man sieht, wie diejenigen Unternehmer, welche diese Anschauungen überwunden haben und für Koalitionen Propaganda zu machen suchen, in ihren Schriften und Vorträgen nachzuweisen sich bemühen, daß solche Vereinigungen kein Monopol schaffen, weder „coercion“ noch „tyranny“ bedeuten, und welche Rolle andererseits diese Worte in den Argumentationen der Kartellgegner, zumal in der Tagespresse, spielen, dann erkennt man, daß das Hindernis für die Kartellbildung in England weniger in dem Fehlen der Schutzzölle als in den allgemeinen wirtschaftlichen Anschauungen nicht nur der Unternehmer, sondern auch des Publikums — und der große Einfluß der öffentlichen Meinung in England ist bekannt — zu finden ist.

In den letzten Jahren scheint sich nun in einer ganzen Anzahl englischer Industrien ein Wandel in dieser Hinsicht vollzogen zu haben, und wir sehen hier Organisationen entstehen, welche einen sehr festen Zusammenschluß der Unternehmer bedeuten, aber von den bei uns üblichen Kartellen in wichtigen Punkten verschieden sind und durch die Eigenart ihrer Gestaltung sowohl als ihrer Wirkungen großes Interesse beanspruchen dürfen.

Das sog. New trades combination movement, das ich im Auge habe und im folgenden besprechen will, ist das Werk eines Mannes, der den Plan dieser Organisationen entworfen und seine Ausführung in verschiedenen englischen Industrien in die Wege geleitet hat. Mr. E. J. Smith, Fabrikant metallener Bettstätten in Birmingham, hat die Grundzüge seiner „Allianzen“ — so nennt er die von ihm vorgeschlagenen Organisationen — und die Vorzüge, welche dieselben vor anderen Formen der Vereinigung haben, in mehreren kleinen Schriften und Aufsätzen auseinandergesetzt, und diese sowie die persönlichen Mitteilungen, welche Mr. Smith mir zu geben die Freundlichkeit hatte, und die Erkundigungen, die ich bei anderen englischen Unternehmern über die Bewegung eingezogen habe, bilden die Grundlage für die folgenden Ausführungen [1]).

---

1) Diese Schriften sind:

1) The New trades combination movement, its principles and methods, Birmingham 1895.

2) The New trades combination movement. Reprinted from the Economic Review, April 1898.

2) Foreign competition in relation to the New trades combination movement. Ebenda Januar 1899.

3) The workmen's side of the New trades combination scheme. Ebenda April 1899.

4) The New trades combination scheme and the interests of the consumer. Ebenda Juli 1899.

5) W. A. Addinsell, A new system of cost-taking in Trade.

6) Die vorstehenden Schriften hat Mr. Smith neuerdings zusammengefaßt in dem Buche: The New trades combination movement, London 1899. Im folgenden

II. Die Entstehung der Allianzen.

Bevor ich nun zur Schilderung und Besprechung der von Mr. Smith vorgeschlagenen und ins Leben gerufenen Organisationen selbst übergehe, möchte ich einiges über die Gründe vorausschicken, aus denen sie entstanden.

Heftiger Konkurrenzkampf und ungünstige wirtschaftliche Lage, welche überall die Ursache der ersten Kartellversuche in einer Industrie bilden, sind auch die Veranlassung zur Gründung der Allianzen gewesen. In seiner eigenen Industrie, der Fabrikation metallener Bettstätten, hatte Mr. Smith die verderblichen Wirkungen der zügellosen Konkurrenz kennen gelernt, und was der Praktiker über die Notwendigkeit, ihr durch Vereinigung ein Ziel zu setzen, schreibt, stimmt vollkommen mit den theoretischen Erörterungen überein, in denen ich in meiner Schrift über die Unternehmerverbände (Kap. IV) die Ursachen der Kartellbildung darzulegen versucht habe. Auch Smith weist auf die Thatsache hin, daß im Zustand der freien Konkurrenz jeder durch Unterbieten der anderen sich genügend Absatz für seine Produkte zu sichern wünscht und daß wegen der Unkenntnis der Produktionskosten und weil, wenn der eine Unternehmer zu Grunde gegangen ist, seine Gläubiger oder ein anderer an seine Stelle treten und den Kampf fortsetzen, die Preise häufig weit unter die Produktionskosten getrieben werden. „Eine Industrie mag jahrelang prosperiert haben, gute Löhne mögen bezahlt worden sein und das Publikum mag zufrieden sein mit den Verkaufspreisen. Denn entschließt sich einer, „sein Geschäft zu erweitern“, baut größere Werkstätten, vergrößert seine Produktion und, da er findet, daß sich seine Betriebskosten vergrößert haben, beschließt er, um jeden Preis einen größeren Umsatz zu erzielen. Oder ein neuer Konkurrent tritt auf, und da er findet, daß er keine Geschäftsverbindungen bekommen kann, ohne den Käufern einen besonderen Anreiz zu bieten, erreicht er das im Wege einer Herabsetzung der Preise. Die alt-etablierten Firmen sehen aber nicht gleichgiltig zu, wie ihr Handel in andere Hände übergeht. Sie folgen ihm, unterbieten ihn oft in ihren Verkaufspreisen; eine Panik tritt ein, es entsteht ein Wettkampf um den Absatz und das Ende

---

beziehen sich bei Citaten aus Smith's Schriften die angegebenen Seitenzahlen auf dieses Buch. — Ferner

7) Address delivered at Hanley, Staffordshire on January 23rd. 1899 in connection with the Oxford University extension society.

8) A living profit and a living wage, ein Aufsatz von E. J. Smith in The Forum, New York, Januar 1900.

Mit der Bewegung beschäftigt sich ferner ein kurzer Aufsatz von Ed. Bernstein: Neue Formen gewerblicher Verbindung in England, in „Die neue Zeit“ vom 19. Nov. 1898. — Neuestens hat auch Kulemann in seinem Buche „Die Gewerkschaftsbewegung“, Jena 1900 die Allianzen erwähnt, jedoch giebt er, dem Charakter seines Werkes entsprechend, nur eine Darstellung der Organisation und keine Würdigung derselben. — Ich selbst lernte die Allianzen erst gelegentlich meines Aufenthaltes in England im Frühjahr und Sommer 1899 kennen.

ist nur eine Frage der Zeit" [1]). Sehr richtig ist auch der Hinweis darauf, daß das Fallen der Preise nicht einmal regelmäßig den Absatz vergrößert; oft bleiben bei fallenden Preisen die Käufer abwartend [2]).

Die Folgen des Konkurrenzkampfes treffen nun, außer den sämtlichen Unternehmern und ihren Gläubigern, insbesondere auch die Arbeiter. Die Unternehmer sehen kein anderes Mittel, um sich zu halten, als die Verkürzung der Löhne. Aber auch dieses findet heute vielfach an den starken Arbeiterorganisationen seine Schranken. Gerade die Arbeiter sind es gewesen, welche in England mehrfach zuerst erkannten, daß die durch den fortgesetzten Konkurrenzkampf hervorgerufene ungünstige Lage der Industrie besser und sicherer in anderer Weise beseitigt werden könne, als durch die Versuche, in fortwährenden Kämpfen mit den Arbeitern die Löhne immer weiter herabzudrücken. So haben namentlich in der Kohlenindustrie die Arbeiter die Unternehmer zu verschiedenen Malen zu bestimmen gesucht, statt die Löhne herabzusetzen, lieber Produktion und Verkaufspreise gemeinsam zu regeln [3]). Aber auch ohne eine direkte Aufforderung ihrer Arbeiter, sich zu vereinigen, mußte in den Kämpfen der Unternehmer miteinander um den Absatz und mit den Arbeitern um die Löhne einmal ein Punkt eintreten, wo man anfing zu erkennen, daß nur durch gemeinsames Zusammengehen der Konkurrenten die wirtschaftliche Lage des Industriezweiges gebessert werden könnte. So sind denn auch in England, trotz der individualistischen Anschauungen des dortigen Unternehmertums, eine Anzahl Kartelle zustande gekommen. Aber dieselben sind fast niemals zu festen Organisationen gelangt und haben, wie Smith mitteilt [4]), in der Regel keinen dauernden Bestand gehabt. „Gewerbetreibende glaubten gern, daß es nur nötig sei, die Mitglieder des Gewerbes zusammenzurufen und auf freundlichem Wege gemeinsam zu vereinbaren, mit dem Unterbieten aufzuhören. Es geschah aber sehr selten, daß alle Mitglieder eines Gewerbes zu einem derartigen Zweck zusammengebracht werden konnten. Indessen, manche würden kommen und bereitwillig genug einem Uebereinkommen beitreten, welches der ehrenhafte Mann buchstäblich ausführen würde, während der unehrliche es so bald als möglich außer Acht lassen würde. Ein solches Uebereinkommen bot immer eine vorzügliche Gelegenheit, das Geschäft eines Kunden an sich zu ziehen." „Manchmal dauerten diese Vereinigungen Monate, manchmal Wochen und manchmal nur Tage, aber wie lange sie auch währten, Vorteil

---

1) a. a. O., S. 16.

2) Ebenda, S. 15.

3) Zuerst geschah das 1844, dann in den 70er Jahren, vergl. E. Auerbach, Die Ordnung des Arbeitsverhältnisses in den Kohlengruben von Northumberland und Durham, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 45, S. 11 u. 12, 178 ff., 188, 221. — Auch gegenwärtig sind, und zwar schon seit Jahren, Bestrebungen im Gange, die Unternehmer und Arbeiter der Kohlenindustrie in Kartellen zu vereinigen.

4) a. a. O., S. 10.

von ihnen hatten nur die Schurken und immer wurde die Lage am Ende schlimmer als vorher"[1]. Zu solchen Mißerfolgen scheint, außer dem Abfall der Skrupellosesten vom Verbande, der Umstand viel beigetragen zu haben, daß die Hinterlegung von Geldern seitens eines jeden Mitgliedes, welche bei Abfall vom Verbande als Konventionalstrafe verfallen — eine Maßregel, welche bei den deutschen Kartellen regelmäßig als Sicherungsmittel angewendet wird — durch die englischen Gesetze erschwert ist. Denn, wie Mr. Smith mitteilt, muß eine derartige Sicherheit in bar geleistet werden, da es kein sicheres Mittel giebt, ein bloßes Versprechen durchzusetzen, das nur zu einem derartigen Zwecke gegeben wurde[2]. Natürlich sträuben sich dann regelmäßig manche Unternehmer, das Kapital dafür ihrem Geschäfte zu entziehen. Auch alle anderen Methoden, zu einer Verständigung zu gelangen, hält Smith für verfehlt. „Ich glaube an keine von ihnen. Ich habe keine für lange Erfolg haben sehen. Jede scheint auf einer falschen Grundlage zu beruhen. Es sind weder Redlichkeit, menschliches Empfinden noch gute Geschäftsprinzipien in einer von ihnen. Keine hilft den Arbeitern in irgend einer Weise. Es sind rein selbstsüchtige Methoden, mittels welcher in kurzer Zeit größere Gewinne gemacht werden können"[3].

Da so die gewöhnlichen Methoden der Vereinigung und Sicherung derselben keinen Erfolg versprachen, so sah sich Smith, durchdrungen von der Notwendigkeit, wenigstens in seinem eigenen Gewerbe den Konkurrenzkampf zu beseitigen, nach anderen Mitteln um, und daraus entsprang nun der Gedanke, welcher seinen Vorschlägen charakteristisch ist. Er sagt sich: wenn alle anderen Mittel, den Bestand einer Vereinigung zu sichern, versagen, ist es vielleicht möglich, die Arbeiter und ihre Organisationen zu diesem Zwecke heranzuziehen, und der Plan seiner Allianzen gipfelte daher darin: Der Gewerkverein der Arbeiter verpflichtet sich, nur für Unternehmer zu arbeiten, die der gemeinsamen Vereinigung angehören, wogegen der Unternehmerverband sich verpflichtet, nur Mitglieder des Gewerkvereins zu beschäftigen und denselben gleichzeitig zusichert, daß in dem Maße, wie die Unternehmer die Preise ihrer Produkte mit Hilfe des Verbandes erhöhen, auch die Löhne der Arbeiter steigen sollen.

Dies ist der Grundgedanke der Smith'schen Organisationen. Wie man auf den ersten Blick sieht, gehen sie in ihren Zwecken und Wirkungen weit über den Rahmen hinaus, in dem sich die gewöhnlichen Kartelle bewegen. Indem zwischen den Unternehmern und dem Gewerkverein der Arbeiter eine dauernde Verbindung geschaffen wird, erscheinen diese Verbände ebenso als ein Mittel, den sozialen Frieden zwischen Arbeitern und Unternehmern, als

---

1) S. 10—11.

2) S. 11—12. Warum nicht, wie bei uns, Solawechsel hinterlegt werden, ist mir nicht bekannt.

3) S. 12.

den letzteren höhere Gewinne zu sichern, scheinen sie in gleicher Weise der Beseitigung des Lohnkampfes (labour war) wie des Konkurrenzkampfes zu dienen. Man kann sogar der Meinung sein, eine dauernde Verständigung mit den Arbeitern sei die wichtigste Aufgabe dieser Allianzen. Der eigentliche Zweck, um dessenwillen sie bisher von den Unternehmern geschlossen wurden, ist dieselbe aber nicht. Die Allianzen entstanden nicht, wie man vielleicht anzunehmen geneigt ist, als das Ergebnis eines heftigen Kampfes zwischen Arbeitern und Unternehmern, in welchem die ersteren siegten und den Unternehmern diese gemeinschaftliche Organisation als Friedensbedingung diktierten; sie entstanden vielmehr ausschließlich als eine Folge des Konkurrenzkampfes der Unternehmer und aus der Ansicht, daß ohne die Mitwirkung der Arbeiter die Vereinigungen der Unternehmer keine Dauer haben und keine Erfolge erzielen würden. Ob diese Ansicht richtig ist, werden wir noch zu erörtern haben. Mr. Smith ist davon überzeugt und, nachdem er gesehen, daß in drei Industrien, in denen er zur Organisierung eines Verbandes zu Hilfe gerufen wurde, die Versuche mit einem Mißerfolge endeten, weil die Unternehmer sich sträubten, die Arbeiter in den Verband aufzunehmen, lehnt er von vornherein jede Hilfeleistung bei der Organisation eines Gewerbes ab, wenn nicht die Teilnahme der Arbeiter zum wesentlichen Bestandteil der Vereinigung gemacht wird [1]).

Es scheint nun dem von den deutschen Verhältnissen aus Urteilenden im höchsten Grade merkwürdig, daß die Unternehmer in dieser Weise eine Vereinigung mit den Arbeitern befürworten. Bei uns wäre eine derartige Organisation der Arbeiter und Unternehmer, wenigstens nach den Anschauungen weiter Kreise der letzteren, nahezu eine Unmöglichkeit. Schon Bücher hat betont [2]), daß freiwillig noch kein Kartell den Arbeitern die Löhne entsprechend der Erhöhung der Kartellpreise aufgebessert habe. Hier dagegen wird das als ein wesentlicher Bestandteil des Verbandes angesehen und den Arbeitern von den Unternehmern aus freien Stücken angeboten. Und nun erst gar die Verpflichtung, daß die Unternehmer nur Arbeiter beschäftigen dürfen, die dem Gewerkverein angehören! Sie bildet doch geradezu den Gegensatz zu den in Deutschland bestehenden Verhältnissen, wo die Unternehmer mit allen Mitteln die Gewerkvereine zu beseitigen, den Anschluß an dieselben zu verhindern trachten. Aber noch mehr. Mr. Smith teilt mit [3]), daß in den meisten Industrien, in denen sein Plan bisher angenommen und ausgeführt wurde, vor Annahme desselben überhaupt keine oder nur schwache Gewerkvereine existierten, und daß solche mehrfach erst geschaffen werden mußten. Die Unternehmer veranlassen die Arbeiter, sich zu organisieren! Das stellt doch das ganze Verhältnis beider, wie man es bisher kannte, auf

1) Siehe Address, S. 29 und The New trades combination movement, S. 32.
2) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 61, S. 149.
3) Address, S. 17.

den Kopf. Wie ist es möglich, so muß man fragen, daß die Unternehmer aus freien Stücken sich zu alledem entschließen konnten?

Die Gründe liegen in den allgemeinen Verhältnissen der englischen Industrie. Wir müssen erkennen, daß die Beziehungen von Unternehmern und Arbeitern doch in England teilweise schon andere sind als bei uns, und daß dort zahlreiche Erscheinungen zu finden sind, welche einen so weitgehenden Zusammenschluß beider, wie ihn die Allianzen darstellen, vorbereiteten. Wir müssen mit anderen Worten die Allianzen im Zusammenhang mit den sonstigen Verhältnissen der englischen Arbeit betrachten, wenn wir dieselben recht verstehen wollen.

Die Allianzen beruhen, kurz gesagt, auf der vollständigen Anerkennung des Gewerkvereinswesens durch die Unternehmer. Während nun in Deutschland die Vereinigungen der Arbeiter noch vielfach um ihre Anerkennung zu kämpfen haben, ja in der neuesten Zeit die Fälle sich wieder mehren, in denen die Unternehmer dieselben zu vernichten suchen, nehmen die englischen Arbeitgeber die Thatsache, daß an Stelle der einzelnen Arbeiter ihnen festgeschlossene Gewerkvereine gegenübertreten, in der Regel schon als etwas Selbstverständliches hin. Schon dadurch wird der Boden für gemeinsame Organisationen ein ganz anderer als bei uns. Solche gemeinschaftliche Einrichtungen sind denn auch in England in der verschiedensten Art zustande gekommen. Daß nicht mehr der einzelne Unternehmer mit dem einzelnen Arbeiter, sondern der Arbeitgeberverband als Ganzes mit der Organisation der Arbeiter, dem Gewerkverein, die Arbeitsverträge schließt: die Methode der kollektiven Vertragschließung ist in vielen Gewerben allgemein acceptiert. „Dieser Gebrauch der kollektiven Vertragschließung — schreiben die beiden Webb [1]) — hat in einem sehr großen Teile des industriellen Reiches den alten individuellen Vertrag zwischen Arbeitgeber oder Arbeiter in einer oder der anderen Form ersetzt. Ich werde jeden Arbeiter nach seinen Bedürfnissen oder Verdiensten bezahlen und nur mit meinen Arbeitern verhandeln — diese einst fast allgemeine Antwort der Unternehmer hört man mit Ausnahme von abseits gelegenen Distrikten oder von ausnehmend willkürlichen Arbeitgebern jetzt nur noch selten in den wichtigsten Industrien.“ In zahlreichen Gewerben bestehen eigene Organe der Arbeiter für die Verhandlungen mit den Unternehmern und besondere Vertreter schließen im Namen aller Arbeiter die Lohnverträge. Einigungskammern, Schiedsgerichte und gemeinsame Ausschüsse aller Art sind heute in der englischen Industrie weit verbreitet und fördern den industriellen Frieden.

So sehen wir in England schon lange vor den Allianzen mancherlei gemeinsame Einrichtungen der Arbeiter und Unternehmer geschaffen. Aber sogar das Prinzip der Allianzen, daß die Unternehmer nur dem Gewerkverein angehörige Arbeiter beschäftigen,

---

1) S. und B. Webb, Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine (Industrial Democracy), deutsch von C. Hugo, Bd. 1, S. 158.

finden wir, wenn auch nicht vertragsmäßig festgelegt, doch thatsächlich in Uebung in manchen Industrien, in denen die Gewerkvereine eine große Macht erlangt haben. Die Mitglieder starker Gewerkvereine, wie die der Kesselschmiede, der Flintglasarbeiter, der Kettenschlichter, Stoffpresser, der Plattenleger und -nieter beim Schiffsbau, der Kohlenbergleute in manchen Distrikten[1]), arbeiten niemals mit Arbeitern zusammen, die nicht ihrem Gewerkverein angehören, und die Unternehmer hüten sich, solche Arbeiter anzustellen, weil die Gewerkvereinler sonst die Arbeit niederlegen. Auch der andere Grundgedanke der Allianzen, die Erhöhung der Löhne entsprechend der Steigerung der Preise, ist in der englischen Industrie vielfach längst thatsächlich durchgeführt. Niemand wundert sich mehr, wenn die Gewerkvereine die Preisbewegung der Produkte beobachten und nach der jeweiligen Marktlage ihre Lohnansprüche bei den Einigungsämtern geltend machen. Hat doch lange bevor die Smithschen Organisationen den Grundsatz aufnahmen, daß die Arbeiter an dem Steigen der Preise ihren festgesetzten Anteil haben sollen, in den gleitenden Lohnskalen derselbe Gedanke Ausdruck gefunden. Aber auch wo diese nicht anwendbar waren, wie z. B. in der Textilindustrie, haben die Gewerkvereine dieses Prinzip durchgeführt, und die großen Vereinigungen der Textilindustrie, wie die der Eisen- und Kohlenindustrie, seit auch in ihnen gleitende Skalen größtenteils nicht mehr bestehen, folgen aufmerksam der Bewegung der Rohstoff- und Warenpreise und stellen danach in den wages-boards ihre Forderungen[2]).

Die Allianzen sind also den bisherigen Zuständen der englischen Industrie nicht so diametral entgegengesetzt wie den bei uns noch meist vorhandenen, sie sind nur wieder ein neuer Schritt vorwärts auf dem Wege, den man in England mit den erwähnten Einrichtungen schon lange beschritten hat. Das Neue an ihnen ist weniger die Verpflichtung der Unternehmer, nur Mitglieder des Gewerkvereins zu beschäftigen — dazu waren dieselben schon vorher mehrfach gezwungen — auch nicht die Erhöhung der Löhne entsprechend der Steigerung der Preise — derartiges hat schon früher bestanden — als vielmehr die Heranziehung der Arbeiter zur Stütze des Kartells der Unternehmer und überhaupt die Thatsache, daß die ganze Vereinigung von den Unternehmern ausgeht, nicht durch die Arbeiter nach heftigen Kämpfen erzwungen wurde. Neu und von großer Bedeutung ist, daß die Unternehmer und Arbeiter hier eine vertragsmäßige und dauernde gegenseitige Sicherung ihrer Verbände schaffen, sich über diese hinaus zu einer gemeinsamen Organisation vereinigen und an Stelle des bewaffneten Friedens, wie ihn die einander gegenüberstehenden Verbände trotz aller Schiedsgerichte und Einigungsämter doch immer noch darstellen,

---

1) Vergl. Webb, a. a. O., S. 190—192.

2) Vergl. v. Schulze-Gävernitz, Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten (strikes) in England. Schmoller's Jahrbuch, 1889.

durch Statuierung einer dauernden Interessengemeinschaft eine wirkliche Abrüstung auf sozialem Gebiete treten lassen.

III. Die Organisation und Wirksamkeit der Allianzen.

Gehen wir nun, nachdem wir die Allianzen in den größeren Kreis der Erscheinungen hineingestellt haben, deren Weiterbildung sie darstellen, zur Betrachtung ihrer Einzelheiten über.

Theoretisch betrachtet, stellen sich diese Organisationen nicht als eine neue und eigenartige Kartellform dar, die von den bisher bekannten verschieden ist, sondern sie sind nichts weiter als eine vertragsmäßige Vereinigung zwischen einem Unternehmerverband und einem Arbeiterverband. Sie würden also in einem System der monopolistischen Verbände unter die „Mittel des Ent- und Bestehens der Verbände“ einzureihen sein, als welche mir bisher nur Kontrollmaßregeln und Konventionalstrafen bekannt waren [1]). Der Vertrag des einen Verbandes mit dem anderen bezweckt die gegenseitige Sicherung eines jeden der beiden. Die Unternehmer verpflichten sich, nur Mitglieder des Gewerkvereins zu beschäftigen, die Arbeiter, nur für Mitglieder des Unternehmerverbandes zu arbeiten. Wir wollen diese beiderseitige Verpflichtung kurz ausschließlichen Verbandsverkehr nennen. Die Unternehmer gewähren ferner — das ist Gegenstand eines weiteren Vertrages zwischen beiden Kontrahenten — den Arbeitern einen besonderen, näher festzusetzenden Anteil an den vom Verbande erzielten Preiserhöhungen. Die Hauptsätze des Statuts derartiger Allianzen lauten also folgendermaßen [(ich citiere die „Vertragsbedingungen zwischen der Fahrradröhren-Agentur und den Arbeitern, die Mitglieder der Fahrradröhren-Abteilung des Vereins der Metall-, Draht- und Röhrenarbeiten sind“, in der Uebersetzung von Bernstein[2])]:

1) Die Prinzipien der Allianz sind, für gerechte und berechtigte Verkaufspreise und für Regelung der Löhne auf Grund solcher Verkaufspreise durch Aufschlagsprämien (Bonus) oder einen Wandeltarif zu sorgen: (Gegenstand des Kartellvertrags der Unternehmer).

2) Die Arbeiter versprechen, nur für Fabrikanten zu arbeiten, die entweder Mitglieder des Unternehmervereins sind oder auf Grund Specialvertrags mit ihm Hand in Hand gehen: (Leistungen der Arbeiter im Verbande).

3) Die Unternehmer verpflichten sich, nur Gewerkschaftsmitglieder anzustellen und von allen Arbeitern über 18 Jahren zu verlangen, daß sie der Gewerkschaft beitreten: (Leistungen der Unternehmer im Verbande).

---

1) Vergl. Kap. V. meiner Schrift: Die Unternehmerverbände (Konventionen, Kartelle), ihr Wesen und ihre Bedeutung, 1897.

2) a. a. O., S. 233.

4) Die Unternehmer sind gewillt, den Mitgliedern der Gewerkschaft eine Prämie von 10 Proz. auf die derzeitigen Stücklöhne zu zahlen, welche Prämie mit dem 1. November 1897 beginnen soll. (Die folgenden Paragraphen enthalten dann noch nähere Bestimmungen über die Anteilnahme der Arbeiter am Kartellgewinn.)

Untersuchen wir nun die Organisation und Wirksamkeit der Allianzen nach diesen vier Richtungen hin:

1) Der Kartellvertrag der Unternehmer.

Da der Zweck, zu dessen Erreichung die Unternehmer die Gründung der Allianzen in erster Linie betreiben, die Beseitigung des Konkurrenzkampfes und Erzielung höhere Preise ist, so können diese Vereinigungen alle die Vorteile und Nachteile mit sich bringen, welche mit einem Kollektivmonopol verknüpft sind. Daß die Allianz ein solches ist, steht außer allem Zweifel, wenn auch Mr. Smith sich bemüht nachzuweisen, daß sein Plan kein Monopol bedeute. Wir können hier natürlich nur diejenigen Kartellwirkungen betrachten, welche entsprechend der besonderen Natur der Allianzen, bei den gewöhnlichen Kartellen nicht oder nicht in demselben Grade vorhanden zu sein pflegen. Vor allem leuchtet ein, daß die Verpflichtung der Arbeiter, nur für Mitglieder der Vereinigung zu arbeiten, die Unternehmer in hohem Grade vor dem Aufkommen neuer Konkurrenten schützt. Dadurch wird die Gefahr, daß sich dieselben zu allzu starken Preiserhöhungen verleiten lassen, welche schon den gewöhnlichen Kartellen innewohnt, noch vergrößert. Es genügt demgegenüber nicht, auf den Freihandel Englands hinzuweisen und zu betonen, daß wegen des Fehlens der Schutzzölle bei allzu großen Preiserhöhungen ja stets ausländische Konkurrenz zu fürchten sei. Denn es giebt sicherlich eine große Anzahl von Industrien in England, bei denen wegen der Bedeutung der Transportkosten auswärtige Konkurrenz erst bei einer Preishöhe einzutreten vermag, welche gegenüber den bei freier Konkurrenz im Inland herrschenden Preisen eine ganz erhebliche Benachteiligung der Konsumenten bedeutet.

Mr. Smith erörtert in dem Aufsatz „Foreign competition in relation to the movement“ die Frage, wie die ausländische Konkurrenz verhindert werden kann einzudringen und sich zu vergrößern, und er glaubt, daß es durch gemeinsames Vorgehen der englischen Fabrikanten möglich sein werde, sich nicht nur die fremde Konkurrenz im Inlande vom Halse zu halten, sondern dieselbe auch auf den ausländischen Märkten mit Erfolg bekämpfen zu können[1]. Er teilt als Beispiel eines gelungenen Kampfes dieser Art die Geschichte einer englischen Industrie mit, welche durch die deusche Konkurrenz hart bedrängt wurde[2]. Nachdem die englischen Produzenten mit ihren Arbeitern eine Allianz gebildet hatten, wurden die Produktions-

---

1) a. a. O., S. 66 ff.

2) ebenda S. 77. — Nach persönlichen Mitteilungen Mr. Smith's handelt es sich um die Industrie von Porzellangeräten für elektrische Zwecke.

kosten jedes einzelnen Artikels genau berechnet und dann Verhandlungen mit den Verbrauchern angeknüpft. Denselben wurde ein mit der Größe ihres Bezuges steigender Rabatt auf die Verkaufspreise versprochen, wogegen sich die Abnehmer verpflichteten, bestimmte Warengattungen nur von den Mitgliedern des Verbandes zu kaufen, und zwar gerade diejenigen, in denen die ausländische Konkurrenz am stärksten war. Da der Rabatt aber von allen Produkten bewilligt wurde, so hatten die Verbraucher einen Vorteil davon, diese Verpflichtung einzugehen. Dagegen hatten sie das Recht, wenn ihnen vom Ausland irgend ein Artikel zu billigerem Preise angeboten wurde, die Offerte und Muster des Produktes einem gemeinsamen Komitee der Produzenten und Verbraucher vorzulegen, und die ersteren mußten sich dann entweder entschließen, zu demselben Preise zu liefern oder für diesen Fall eine Ausnahme von der Verpflichtung des ausschließlichen Verbandsverkehres eintreten zu lassen. Der Erfolg dieses Vorgehens ist nach Mr. Smith gewesen, daß die deutsche Konkurrenz nur noch geringe Aussichten in diesem Gewerbe hat.

Daß die Möglichkeit durch Preiserhöhungen die Konsumenten zu benachteiligen, der Hauptangriffspunkt der Außenstehenden gegen seine Allianzen wie gegen jedes Monopol sein werde, hat Mr. Smith wohl gewußt und er hat deswegen in denselben Einrichtungen getroffen, welche in hohem Maße interessant sind und eine eingehende Darstellung verdienen. Lassen wir ihn selbst sprechen. Er gewährt in seinen Ausführungen einen tiefen Einblick in die interne Seite der Unternehmerthätigkeit, wie man ihn selten zu gewinnen Gelegenheit hat, und weist hierbei auf Mängel hin, von denen Fernerstehende sicher keine Ahnung gehabt haben. „Man muß nicht annehmen — sagt er[1]) — daß das sorglose und selbst strafbare Unterbieten, welches ich erwähnt habe, nur die Folge eines wohlüberlegten Entschlusses der Unternehmer ist, um jeden Preis zu unterbieten. Es hat unglücklicherweise noch einen anderen Grund von viel gefährlicherem Charakter als selbst ein Entschluß, alle Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen. Unwissenheit und Gleichgiltigkeit sind vielleicht die beiden schlimmsten Uebel in der Welt. Mit dem Manne, welcher offen und mit Ueberlegung eine Politik des Unterbietens betreibt, läßt sich verhandeln, mit demjenigen aber, welcher unterbietet, weil er es nicht besser weiß, ist, wenn er sich selbst überlassen ist, nichts anzufangen. Bis vor wenigen Jahren war ich, wie die meisten Menschen, der irrigen Meinung, daß ein solcher Mann nur eine seltene Erscheinung und kein sehr bedeutender Faktor bei der Beurteilung dieses Gegenstandes sei. Jetzt weiß ich es besser. Indem ich für einige 20 Gewerbe spreche, welche zu meiner unmittelbaren Kenntnis gekommen sind, möchte ich sagen, daß solche Unternehmer die Majorität bilden.“ „Ich habe Grund, anzunehmen, daß die Gewerbe, mit welchen ich in Beziehungen trat, um Ver-

1) a. a. O., S. 19 ff.

einigungen zustande zu bringen, alle Arten von Gewerben dieses Landes vertreten. Indem ich für diese und von diesen spreche, zögere ich nicht zu sagen, daß dasjenige Uebel, welches mir überall am meisten Eindruck gemacht hat, bei allen der unglaubliche Mangel wirklich nützlicher und praktischer Kenntnisse in Bezug auf die Produktionskosten ist. Ich habe diesen Mangel in meiner eigenen Industrie gefunden und fand ihn auch in anderen. Er wird aber nicht immer als solcher erkannt, vielmehr bin ich oft angegriffen worden, wenn ich zu sagen wagte, daß er existiere.“ „Es war immer mein erstes Bestreben festzustellen, inwieweit in einem Gewerbe eine Kenntnis der Produktionskosten vorhanden war. Wenn ich eine Industrie finde, welche keine Hilfe gebraucht, werde ich nur zu froh sein, nicht nötig zu haben, meine eigenen Bemerkungen aufzudrängen. Bis ich eine solche finde, bin ich berechtigt anzunehmen, daß Kostenberechnung einen weit weniger wichtigen Platz bei den Unternehmern einnimmt, als sie verdient. Es ist ein Gegenstand, welchem ich mich immer mit dem größten Mißtrauen genähert habe, und ich war nie erstaunt, zu finden, daß mein erster Ratschlag betreffs desselben mit freundlichem Spott, wenn nicht mit Verachtung aufgenommen wurde. Auch eine einleitende Frage, ob die Produktionskosten festgestellt seien, wird gewöhnlich mit der Gegenfrage beantwortet, ob ich dächte, daß Geschäftsleute so thöricht sein könnten, eine so nötige Vorbedingung für die sichere Führung eines Geschäftes zu vernachlässigen. Ich erwarte dies und habe mich schon daran gewöhnt. Nichtsdestoweniger bin ich skeptisch und halte es für meine Pflicht, ein wenig weiter zu fragen. Es ist keine schwierige Sache, die Wahrheit herauszufinden. Es ist nur nötig, einen gewöhnlichen Gegenstand, welcher in dem betreffenden Gewerbe hergestellt wird, vorzunehmen. Eine Liste des Materials und der Produktionsprozesse, für welche Löhne gezahlt werden müssen, wird aufgestellt. Ein Versuch wird gemacht, die Preise, welche für das Material und die Löhne, welche für jeden Prozeß bezahlt werden, zu bestimmen. Dann stellt sich heraus, daß, im allgemeinen gesprochen, ein Drittel der Mitglieder des Gewerbes eine klare und zuverlässige Kenntnis der Kosten hat, welche für jeden Artikel festgesetzt sein müßten. Die anderen zwei Drittel wissen wenig oder gar nichts davon und sind für die nötigen Informationen vollkommen von der Minderzahl abhängig. Beharrliche Nachfragen jedoch und ein Austausch der Meinungen führen einen befriedigenden Beschluß herbei. Dann kommt die Frage der Betriebs- und sonstigen Unkosten. Dies bildet gewöhnlich eine schwierige Sache, da niemand gern seine Schätzung angiebt. Betriebskosten sind immer in Dunkel gehüllt. Jedes Mitglied eines Gewerbes scheint die Ansicht zu haben, daß dieser Punkt ein sorgsam gehütetes Geheimnis sein muß. Er scheint die Meinung zu herrschen, daß wenn man diese Zahlen bekannt macht, man seinen Konkurrenten freiwillig eine nützliche Information giebt. Keiner will daher zuerst sprechen und da ich dies weiß, bitte ich gewöhn-

lich, daß jeder Anwesende seinen Betrag zwecks Vergleichung auf ein Papier schreibe. Das Resultat ist zum mindesten lehrreich. Es beweist gewöhnlich, daß niemand etwas weiß. Dies Geheimnis, welches so sorgsam bewahrt wurde, wäre sicherlich besser niemals aufgedeckt. Die Schätzungen variieren fast immer von 5 Proz. bis 35 Proz. Nun muß es jedermann klar sein, daß der Unterschied zwischen dem Höchsten und Niedrigsten schon an und für sich genügend ist, den Gewinn bezw. Verlust eines Geschäfts zu erklären. Wenn ein Mann seine Waren mit nur 5 Proz. Betriebskosten herstellen kann und ein anderer bei der Produktion des gleichen Artikels 35 Proz. Nebenkosten hat, und doch beide für denselben Preis verkaufen, so muß der eine Geld verlieren oder der andere ein Vermögen gewinnen. Aber diesen Schluß zu ziehen ist nicht nötig. Es ist wahrscheinlicher, daß beide Rechnungen falsch sind und daß dafür ein Grund vorhanden sein muß. Dies führt zu weiteren Fragen über die Punkte, welche sich aus der verschiedenen Schätzung dieser Betriebskosten ergeben. Die Antworten sind gewöhnlich staunenerregend. Die entgegengesetztesten Ansichten werden laut, über das, was als Betriebskosten anzusehen sei. Es ist also klar, daß einige der wichtigsten Punkte total vergessen oder, wenn nicht gänzlich übersehen, doch sehr unterschätzt worden sind. Gewöhnlich sind einige Fabrikanten des optimistischen Glaubens, daß für Dinge, die nicht besonders in Betracht gezogen sind, irgendwo anders gesorgt sei. Die Unternehmer warten ruhig den Jahresabschluß ab. Es ist eine freudige Ueberraschung, zu finden, daß der Ueberschuß auf der richtigen Seite ist und ein nicht zu verhinderndes Unglück, sollte er auf der falschen Seite sein. Die Verkaufspreise müssen dennoch so niedrig sein, wie die der anderen. Ich sage nicht, daß die Unternehmer den Mut haben, dies so klipp und klar auszusprechen, wie ich es gethan habe, aber es stellt sich bald heraus, daß ihr Handeln durch einen derartigen Gedankengang bestimmt wird.

Es ist notwendig, die Leute aufzurütteln und mit diesen Thatsachen bekannt zu machen. Dies geschieht am besten, indem man den Fabrikanten eine geschriebene Liste aller jener Punkte einhändigt, welche bei der Aufstellung der Betriebskosten berücksichtigt werden sollten. Wenn solch eine Liste vorgelegt wird, ist es interessant, den Eindruck, den sie hervorruft, zu beobachten. Es regnete Fragen auf mich, ob es gerechtfertigt sei, auf der Berücksichtigung aller dieser Punkte zu bestehen. Es wurde mir gesagt, Zinsen auf das Kapital müsse ein natürlicher Gewinn beim Handel sein. Ich finde oft, daß Barzahlung vollständig außer Acht gelassen wird. Wo Prinzipale ein Geschäft persönlich leiten, wird die Anrechnung ihrer Leistungen oftmals übersehen. Ein Unternehmer, welchem seine Betriebsstätte zu eigen gehört, vergißt von seinem Gewinn die Zinsen des Kaufpreises statt einer Rente abzuziehen. Entwertung von Maschinen und Anlagen ist oft vollständig vergessen und kleinere Punkte werden als unwichtig übergangen. Manches Mal wurde mir, wenn auch etwas widerwillig, das Geständnis gemacht, daß die Verkaufspreise einzig und allein nach der Preisliste anderer

wohlbekannter Fabrikanten festgesetzt worden seien, welche, wie man annahm, wußten, was sie thaten und daher große Gewinne erzielten. Natürlich machen es nicht alle neuen Unternehmer so. Es giebt einige, die ihre Kosten vorsichtig berechnen und alles kennen, was nötig ist, um richtige Kostenaufstellungen anzufertigen. Aber bei dem größten Teil der Gewerbe, welche es mir ermöglichten, die wahre Sachlage kennen zu lernen, habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß exakte Kostenberechnung nur selten mehr geübt wird. Ich beklage diese Thatsache so sehr wie irgend einer, aber ich kann ihr nicht meine Augen verschließen, und ich habe wie wenige Menschen Gelegenheit zum Urteilen gehabt. Ich sage ohne Zögern, daß in allen Gewerben das rücksichtslose Unterbieten zum großen Teil von der Unkenntnis der thatsächlichen Produktionskosten bei vielen Unternehmern herrührt. Ich glaube daher, daß es in einem unlohnenden Gewerbe die erste und wichtigste Aufgabe sein muß, ein System der Kostenberechnung einzuführen, das auf dem praktischen Wissen und den Erfahrungen der Gesamtheit seiner Mitglieder gegründet ist.“

Ich glaube, diese Ausführungen eines Praktikers, der einen Einblick in eine so große Anzahl von Industrien zu erhalten Gelegenheit hatte, wie es vielleicht keinem anderen möglich ist, verdienen weitgehende Beachtung, wenn ich auch nicht zu entscheiden wage, wie weit sie für unsere deutschen Verhältnisse zutreffen. Sie berühren einen Gegenstand, der von der Nationalökonomie bisher in gleicher Weise übersehen und vernachlässigt wurde, wie anscheinend von der Praxis. Es ist zweifellos richtig, daß im Zustand der freien Konkurrenz die Berechnung der Produktionskosten eine äußerst geringe Rolle spielt. Jeder richtet sich in seinen Preisfestsetzungen nach denjenigen seiner Konkurrenten und muß sich auch darnach richten, da er sonst keinen Absatz haben würde. Tritt nun an Stelle der Konkurrenz der Zusammenschluß, das Monopol, so hört die „natürliche“ Art der Preisbestimmung zu einem großen Teile auf. Jetzt sind, das ist der bemerkenswerte Grundgedanke von Smith — und derselbe ist meines Erachtens ein Beweis für die gesunden Anschauungen, wie sie allem Anscheine nach, bei den englischen Unternehmern nicht selten zu finden sind — die kartellierten Produzenten verpflichtet, ihre Produktionskosten ganz sorgfältig zu berechnen, um darnach den Preis ihrer Waren bestimmen zu können. Diese exakte Kostenberechnung hat das Eigentümliche, daß sie nicht von jedem Unternehmer für sich allein, sondern von allen gemeinsam vorgenommen wird. Die Art, wie sie geschieht, bildet den Gegenstand einer Schrift des mit Mr. Smith eng verbundenen Chartered Accountant W. A. Addinsell: A New System of Cost-Taking in Trade[1]). Schwierigkeit bei diesen

---

1) Mr. Smith hat dieselbe in sein oben erwähntes Buch aufgenommen, nach welchem ich auch citiere.

gemeinsamen Verhandlungen verursachen dabei anfangs die von den Unternehmern sorgfältig gehüteten Fabrikationsgeheimnisse. Addinsell macht darüber folgende interessante Bemerkung[1]: „Was die sogenannten „Geheimnisse“ betrifft, so war es thatsächlich belustigend für mich, die Ueberraschung, ja oft Verblüffung zu beobachten, die die Enthüllung mit sich brachte, daß ein Fabrikgeheimnis — allgemein gesprochen — nur in der Einbildung existiert. Die erdrückenden Beweise zeigten, daß, wenn irgend welche Geheimnisse vorhanden sind, sie in den Fabriken der kleinen Unternehmer — ehemaliger Arbeiter — zu finden sind und nicht in den Werken derjenigen, die große Summen bezahlt haben, um sich dieselben zu sichern. — Dies bahnt natürlich den Weg zu wechselseitigem Austausch der Meinungen und ein Ausschuß wird gewählt, um die Frage der Produktionskosten ernsthaft zu erörtern.“ Zuerst werden die Preise der Rohstoffe in Betracht gezogen und zum jeweiligen Marktpreise angesetzt. Ein Unternehmer, der billiger zu kaufen vermag als der Durchschnitt, erzielt auf diese Weise einen größeren Gewinn. „Es wird angenommen, daß Kaufen im voraus unter der Annahme, daß die Preise ihren niedrigsten Punkt erreicht haben, einfach Spekulation ist, durch welche wahrscheinlich ebenso viel verloren als gewonnen wird. Auch wird festgesetzt, daß, welcher Gewinn auch immer auf diese Art und Weise für einige Zeit erzielt werden mag, daraus kein Grund abgeleitet werden kann, die Verkaufspreise herabzusetzen. So ist es z. B. wohl bekannt, daß ein Fabrikant, der — sagen wir — Eisen 12 Monate im voraus kauft, in der ersten Hälfte des Jahres einen Vorteil über seine Konkurrenten haben kann. Wenn die Preise steigen, wird der Vorteil größer werden, aber wenn sie fallen, werden diejenigen, welche nicht im voraus gekauft haben, den Nutzen haben. Hat aber der Spekulant anfangs seine Preise heruntergesetzt, weil er gut eingekauft hat, so müssen alle seine Konkurrenten das Gleiche thun, selbst wenn sie dabei verlieren. Sollte es geschehen, daß die Preise des Materials steigen, so wird die Sache schwieriger, da es viel leichter für einen einzelnen ist, die Verkaufspreise herabzusetzen als sie zu erhöhen. Das letztere verlangt die Zustimmung des ganzen Gewerbes. Die Vor- und Nachteile des Kaufens werden daher nicht in Betracht gezogen und das um so eher, da beim Vergleich es sich gezeigt hat, daß sehr oft die kleinsten Fabrikanten, die das geringste Kapital haben und den größten Kredit in Anspruch nehmen, gerade so gut kaufen können wie diejenigen, die im großen kaufen und bar bezahlen. Der Wunsch nach einem großen Umsatz ist bei den meisten Verkäufern so stark, daß sie oft privatim den kleineren Käufern die gleichen Rechte zugestehen, nur um ihre Aufträge zu bekommen, und wenn der eine es nicht will, so thut es ein anderer[2].“

---

1) a. a. O., S. 43.
2) a. a. O., S. 44.

Dann wird jeder Teil des Produktionsprozesses einzeln vorgenommen. Auch hier werden diejenigen Produktionsmethoden zu Grunde gelegt, welche die Mehrzahl der Unternehmer anwenden. Ist ein Fabrikant im Besitze billigerer Methoden, so ist das sein Vorteil. Dann kommt die schwierigste Aufgabe, die Bestimmung der „working expenses and dead charges", der Betriebs- und sonstigen Nebenkosten. „Es ist vollkommen wahr, daß die erste Schätzung, gewöhnlich auf ein Stück Papier niedergeschrieben und dem Präsidenten zum Vergleich eingehändigt, fast immer zwischen 5 und 35 Proz. variiert. Zuweilen ist die Differenz sogar noch größer. Natürlich folgt alsbald Erstaunen und Gelächter. Man muß jedoch nicht vergessen, daß, bevor diese Frage erhoben wird, jeder Produktionsprozeß, welcher vorausgesehen werden kann, in Betracht gezogen wurde, so daß es verhältnismäßig leicht ist, eine Liste von den Dingen aufzustellen, welche nicht eingeschlossen waren und darum unter die Rubrik der Betriebskosten kommen. Solch eine Liste wird jedem Mitglied überreicht und die Sitzung wird meist auf 1 oder 2 Wochen vertagt, damit jeder sorgfältig die verschiedenen Punkte bedenken und seine Berechnungen zur nächsten Sitzung mitbringen kann. Wenn diese Berechnungen vorgelegt werden, ist es erstaunlich, wie nahe sie einander kommen. Punkte, welche früher vollständig vergessen waren, werden jetzt berücksichtigt. Einem Mitglied ist es nicht länger gestattet, einen Mietzins außer Acht zu lassen, weil die Betriebsstätten sein Eigentum sind. Bar Geld ist zu berücksichtigen. Unsichere Schulden müssen berücksichtigt werden; Gehälter müssen geprüft werden. Zinsen auf das Kapital — oft gänzlich vergessen — sind nun eingeschlossen[1])." Addinsell kommt zu folgenden Schlüssen[2]):

„a) Es ist bemerkenswert, in wie vielen Gewerben die Betriebskosten sich auf ca. 15 Proz. belaufen. Angenommen, es wäre unmöglich, den Betrag genau zu bestimmen, so ist es, wenn man aus irgend einem Grunde genötigt ist, dieselben abzuschätzen, das Sicherste für jedes Gewerbe, 15 Proz. anzunehmen.

b) Die gewöhnliche Ansicht, daß Betriebskosten sehr wechseln nach der Größe und den Hilfsmitteln des Fabrikanten, ist ein allgemeiner Irrtum. Aus verschiedenen Gründen, welche hier nicht besprochen werden können, giebt es Kompensationen auf der einen oder anderen Seite, welche das Ganze erstaunlich ausgleichen. Das macht es viel leichter, einen bestimmten Prozentsatz festzusetzen, welcher ruhig von einem ganzen Gewerbe angenommen werden kann.

c) Es giebt keinen Teil eines Geschäftes, welcher so wenig von Geschäftsleuten verstanden wird wie die Frage der Betriebskosten. Nichts ist häufiger für Verluste im Handel verantwortlich als Unwissenheit in dieser Sache."

Endlich sind noch einige geringere Punkte zu berücksichtigen,

---

1) a. a. O., S. 47—48.

2) Ebenda, S. 48.

Rabatte und dergl., und dann kann dazu übergegangen werden, die Frage zu erörtern, welcher Prozentsatz auf die Produktionskosten als Gewinn aufgeschlagen werden soll. Die Quote desselben ist in den einzelnen Industrien natürlich sehr verschieden.

Offenbar ist diese sorgfältige Berechnung der Produktionskosten vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte aus der üblichen Kartellpraxis, wonach die Preise gemeinsam einfach so hoch festgesetzt werden, wie man von den Abnehmern irgend erlangen zu können glaubt, bei weitem vorzuziehen. Denn wenn sie auch an sich keine Sicherheit dagegen gewährt, daß durch Hinzufügung einer hohen Gewinnrate die Preise nicht gerade so hoch werden wie bei einem gewöhnlichen Kartell, so bietet sie doch eine gewisse Möglichkeit, den Unternehmern ihre Gewinne nachzurechnen, und diese sind imstande, wenn von den Konsumenten über zu hohe Preise geklagt wird, die Berechnungen ihrer Produktionskosten zu veröffentlichen und der Allgemeinheit die Entscheidung darüber zu überlassen, ob der erzielte Profit ein zu hoher ist. Außerdem aber würde diese Methode eine staatliche Regulierung des betreffenden Kartells außerordentlich erleichtern, wovon später noch die Rede sein wird.

Ein gewisses Gegengewicht gegen die Neigung der Unternehmer zu starken Preiserhöhungen vermag auch die Teilnahme der Arbeiter am Verbande zu bieten. An der Festsetzung der ersten Preisliste, die nach Bildung der Allianz herausgegeben wird und bei der die oben beschriebenen Methoden Anwendung finden, nehmen die Arbeiter zwar keinen Teil, aber jede Erhöhung der Preise, die in Prozenten ausgedrückt wird und einen Zuschlag zu den bisherigen Löhnen für die Arbeiter bedeutet, ist von dem wages-board zu beschließen, welcher zu gleichen Teilen aus Arbeitern und Unternehmern besteht. Hier werden nun die Arbeiter gegen eine Erhöhung stimmen, wenn sie glauben, daß dadurch der Konsum vermindert werden wird, und sie demgemäß fürchten müssen, daß sie nicht mehr alle oder nicht voll beschäftigt werden können. Namentlich bei Rückkehr werden die Arbeiter jeder Preiserhöhung widersprechen, die zu einer Verminderung des Absatzes und damit der Produktion führen könnte. Doch haben auch die Unternehmer kein Interesse daran, Preiserhöhungen auf Kosten des Absatzes durchzuführen.

Die Art und Weise, wie nach der Berechnung der Produktionskosten die Preise festgesetzt werden, ist eine der eigenartigsten Seiten des Smith'schen Planes. Von einer für alle Teilnehmer gleichen gemeinsamen Preisfestsetzung will nämlich Mr. Smith im allgemeinen gänzlich absehen. „Unglücklicherweise, sagt er, giebt es einige Gewerbe, welche solche haben müssen, aber je weiter wir uns vom Rohmaterial entfernen und je näher wir zu der Thätigkeit des gelernten Handarbeiters kommen, um so weniger nötig ist es, eine gemeinsam festgesetzte Preisliste zu haben. Es ist einzig und allein erforderlich, daß jedes Mitglied, wenn es verlangt wird, im-

stande ist nachzuweisen, daß es, nachdem es seine Produktionskosten auf der Grundlage der gemeinsamen Bestimmungen berechnet hat, zu denselben die vereinbarte Gewinnrate hinzugefügt hat“ [1]). Der Mindestgewinn also, welcher auf der Grundlage der Produktionskosten eines jeden erzielt werden soll, nicht aber der Verkaufspreis wird in gleicher Höhe für alle festgesetzt. Derjenige, der unter günstigeren Bedingungen als der Durchschnitt produziert, kann daher seine Verkaufspreise niedriger stellen als die übrigen, wofern er nur den Mitgliedern der Allianz jederzeit nachzuweisen vermag, daß er beim Verkauf eines jeden Artikels den festgesetzten Mindestgewinn erzielt hat. Ich glaube, daß dies vom allgemeinen Standpunkte aus einen ganz bedeutenden Vorteil gegenüber der bisher üblichen Art der gemeinsamen Preisfestsetzung darstellt. Manche Nachteile des Kartellwesens werden damit vermieden. Die Bestimmung macht auch diejenigen Unternehmer zum Beitritt geneigt, welche die niedrigsten Produktionskosten haben und sonst wenig Lust hätten, sich einer Vereinigung anzuschließen, welche auch die Fabrikanten mit höheren Produktionskosten am Leben erhält. Der Ausleseprozeß, der die schwächsten Unternehmungen zu Grunde gehen läßt, wird daher in diesen Verbänden nicht gehindert, wie das bei anderen Kartellen unter Umständen der Fall sein kann.

In einigen Industriezweigen, z. B. in der Jetwarenfabrikation und verschiedenen Zweigen der Porzellan- und Thonindustrie in den „Potteries“, sind die Mitglieder der Allianz in Klassen eingeteilt. Manchen, insbesondere den kleineren Unternehmern, wird erlaubt, zu niedrigeren Preisen zu verkaufen als die anderen, und wenn einer seinen Absatz in entsprechendem Maße vergrößert, kommt er in eine höhere Klasse [2]). —

Alle diese Einrichtungen, die gemeinsame Kostenberechnung, die Festsetzung gleicher Gewinnraten, die Teilnahme der Arbeiter bei der Preisbestimmung u. s. w. muten uns zunächst sehr fremdartig an, sind aber meiner Meinung nach in hohem Grade beachtenswert. Was sich aus denselben, z. B. unter Einwirkung des Staates, noch alles machen läßt und welche Rolle sie in einer zukünftigen Organisation der Gewerbe vielleicht zu spielen berufen sein werden, läßt sich noch gar nicht absehen, und es hat deshalb keinen Sinn, heute Vorschläge machen oder etwas prophezeien zu wollen.

2. und 3. Die gegenseitigen Verpflichtungen der Unternehmer und Arbeiter.

Der ausschließliche Verbandsverkehr, die Verpflichtung der Unternehmer, nur Arbeiter, die dem Verbande angehören, zu beschäftigen und die Verpflichtung der Arbeiter nur für Unternehmer, welche Mitglieder der Allianz sind, zu arbeiten, ist der Haupt- und

1) a. a. O., S. 71.
2) Siehe Address etc., S. 20.

Kernpunkt der ganzen Organisation, derjenige, der ihr Wesen vor allem bestimmt. Wo er fehlt, liegen keine hierher gehörigen Verbände vor[1]). Namentlich die Verpflichtung der Unternehmer, nur Arbeiter, die dem Gewerkverein angehören, zu beschäftigen, wodurch diese Organisationen nicht nur anerkannt, sondern geradezu obligatorisch für alle Arbeiter gemacht werden, weist auf ein Verhalten der Unternehmer, die den Anstoß zu einer solchen Allianz geben, ihren Arbeitern gegenüber hin, welches von dem bisher üblichen so gänzlich verschieden ist, daß man sich fragen muß: Sind die Grundgedanken, welche die Unternehmer zum Abschluß dieser Vereinbarungen veranlaßten, wirklich richtig, die Vorteile, welche ihnen daraus erwachsen, so überwiegend, daß diese Organisationen Aussicht auf Dauer und weitere Verbreitung haben. Wir wollen diese Frage später, wenn wir von der voraussichtlichen Weiterentwickelung der Allianzen sprechen werden, zu erörtern versuchen und hier nur die Wirkungen betrachten, welche, nachdem dieselben einmal zustande gekommen, aus der Verpflichtung des ausschließlichen Verbandsverkehrs für beide Teile sich ergeben.

Der ausschließliche Verbandsverkehr bedeutet für beide Teile

a) die Sicherung vor Konkurrenz ihrer eigenen Organisationen sowohl wie des gemeinschaftlichen Verbandes. Beide können, so lange der Vertrag eingehalten wird, nur sehr schwer von außen gesprengt werden. Neue Unternehmer werden nicht leicht Arbeiter, fremde Arbeiter keine Unternehmer finden, und selbst wenn Arbeitsangebot und -nachfrage zusammentrifft, besitzt der Verband doch die weit überlegene Macht, zumal die neu ins Gewerbe tretenden Arbeiter doch an Brauchbarkeit den alten im Gewerbe befindlichen sicherlich nachstehen werden.

b) Ebenso erschwert wie das Aufkommen neuer Konkurrenz ist auch der Abfall vom Verbande. Weder einige Unternehmer noch einige Arbeiter werden leicht imstande sein, aus dem Verband auszutreten, sie müßten denn mindestens einen sehr großen Teil aller Mitglieder ausmachen. Insbesondere ist bemerkenswert, daß bei hohen Kartellpreisen der Anreiz für einige Unternehmer auszutreten und durch billigere Preise den ganzen Absatz an sich zu ziehen — und diese Aussicht hat schon unzählige Kartelle zur Auflösung ge-

1) Die Organisationen mit ausschließlichem Verbandsverkehr bilden eine besondere Gruppe in der großen Zahl der vertragsmäßigen Vereinigungen zwischen Wirtschaftssubjekten von verschiedener tauschwirtschaftlicher Stellung. Dieselben sind freilich noch niemals wissenschaftlich untersucht worden. Ich möchte hier nur darauf aufmerksam machen, daß das Prinzip des ausschließlichen Verbandsverkehrs nicht nur zwischen Anbietern und Abnehmern von Arbeitsleistungen, sondern auch von Produkten die Grundlage von Vereinigungen bildet, wie sie neuerdings nicht selten geschlossen werden. Das letzte Beispiel dieser Art, welches mir bekannt geworden ist (vgl. Frankfurter Ztg. vom 27. Jan. und 21. Febr. 1900), betrifft das Kartell der rheinisch-westfälischen Seifenfabrikanten, welche die Produzenten von Palmkernöl und Kalilauge zu bestimmen wußten, nur an Mitglieder des Verbandes zu verkaufen und dadurch ihre Monopolstellung zu stärken. Der ausschließliche Verbandsverkehr in Beziehung auf Produkte bildet auch den Kernpunkt der „Ringe“ in der speciellen Bedeutung, die ich dem Worte beilegen möchte (vgl. meine Schrift: Die Unternehmerverbände, Kap. 7).

bracht — in den Allianzen nicht leicht zur That umgesetzt werden wird, weil die Arbeiter eines solchen Unternehmers, die davon nur eine Verminderung ihrer Löhne zu erwarten haben, sich dem widersetzen werden.

c) Erleichtert wird dagegen durch die gegenseitige Verpflichtung das Entstehen der Allianz. Denn wenn es auch an und für sich schwieriger ist, Unternehmer- und Arbeiter in einer Vereinigung zusammen zu schließen als die Unternehmer allein, so besteht doch gerade die eigentümliche Wirkung der Verpflichtung zu ausschließlichem Verbandsverkehr darin, daß, wenn einmal ein Teil diese Verpflichtung auf sich genommen hat, der andere geradezu gezwungen ist, ebenfalls beizutreten. Die Verpflichtung der Arbeiter zum Beitritt scheint nun im allgemeinen nicht sehr schwer zu erlangen zu sein, denn ihnen können thatsächlich nur Vorteile aus der Vereinigung erwachsen. Sie erhalten einen so fest geschlossenen Gewerkverein und eine solche Sicherung vor Konkurrenz, wie sie sie allein ohne Hilfe der Unternehmer niemals sich verschaffen könnten. Die Arbeiter haben eben selbst im Gewerkverein wenig Mittel, sich der Konkurrenz Außenstehender zu erwehren. Die Unternehmerverbände können sich in solchen Fällen ihres gemeinsamen Kapitals bedienen, die Außenstehenden durch Unterbieten niederkonkurrieren. Daß aber ein Gewerkverein durch Herabsetzung seiner Lohnforderungen die Außenstehenden zum Beitritt zu zwingen versucht habe, davon hat man noch niemals etwas gehört. Das einzige Mittel der Arbeiter, sich fremde Konkurrenz fernzuhalten, ist, durch Arbeitseinstellung von den Unternehmern die Verpflichtung zu erzwingen, nur Mitglieder des Gewerkvereins zu beschäftigen, und das wird ihnen hier von den Unternehmern aus freien Stücken angeboten. Darum ist dem Gewerkverein die Unterstützung durch die Arbeitgeber, wie sie in den Allianzen erfolgt, von so großem Wert. Dazu kommt dann noch die Erhöhung der Arbeitslöhne im Verbande. Darum suchten in allen bisher entstandenen Allianzen die Unternehmer, die den Plan dazu gefaßt hatten, sich zuerst der Teilnahme der Arbeiter zu versichern, wandten sich an dieselben durch Rundschreiben[1]) und gewannen in der Regel ihre Zustimmung. Dann mußten sich die übrigen Unternehmer auch anschließen.

d) Endlich hat die Verpflichtung des ausschließlichen Verbandsverkehrs zur Folge, daß ein dauernder Friedenszustand zwischen den beiden Beteiligten geschaffen wird. Mr. Smith meint sogar, die Interessen der Unternehmer und Arbeiter in der Allianz seien eins. So lange dieselbe besteht, kann man in der That von einer Art Interessengemeinschaft reden. Jeder bedarf des anderen zur Stärkung der eigenen Organisation, und das gemeinsam aufrecht gehaltene Monopol gewährt beiden große Vorteile. Beide erreichen in der Allianz weit besser, was der Zweck ihrer eigenen Organi-

---

1) Mir liegt ein solches vor: Proposed combination of Glass bottle Manufacturers and workmen. A circular to the workmen by. E. J. Smith.

sationen ist; die Unternehmer erzielen durch die Mitwirkung der Arbeiter höhere Gewinne, die Arbeiter erhalten ihrerseits dafür höhere Löhne. Unternehmer und Arbeiter haben beide nach Mr. Smith's Ansicht derartige Vorteile von der Vereinigung, daß es ihr eigenstes Interesse ist, beim Verbande zu bleiben. Auch ist das ganze Verhältnis so genau geregelt und für Meinungsverschiedenheiten sind Einigungsämter und Schiedsgerichte vorgesehen, daß eine Auflösung einer einmal geschlossenen Allianz ihm fast unmöglich erscheint. Und die Thatsachen scheinen ihm Recht zu geben; denn von den zahlreichen Allianzen, die bisher zustande gekommen sind, ist keine einzige jemals aufgelöst worden, alle bestehen noch heute, und trotzdem in den verschiedenen Verbänden schon Hunderte von Differenzen vor die Einigungsämter gebracht worden sind, ist noch in keinem einzigen Falle die höhere Instanz, der Schiedsrichter, angerufen worden. Alle wurden durch gegenseitiges Entgegenkommen erledigt.

Dennoch darf man nicht verkennen, daß die Interessengemeinschaft zwischen den beiden Beteiligten keine absolute ist. Vielmehr lassen sich viele Fälle denken, in denen die Interessen beider Teile weit auseinander gehen. Insbesondere sind es Schwankungen in den Konjunkturen, welche dem freundlichen Verhältnis der Unternehmer und Arbeiter in den Allianzen gefährlich werden können. Nehmen wir an, es komme eine Zeit starker Nachfrage. Die Unternehmer suchen ihre Produktion zu vergrößern, die zur Allianz gehörigen Arbeiter reichen nicht mehr aus, der Gewerkverein hat aber kein Interesse daran, die Zahl seiner Mitglieder zu vermehren. Die Arbeiter haben überhaupt niemals an der Vergößerung der Produktion ein Interesse, außer wenn sie im Stücklohn bezahlt werden, den Unternehmern dagegen kann unter Umständen ein größerer Absatz zu geringeren Preisen noch lieber sein als ein geringerer zu höheren Preisen, um so mehr als sie ja in ersterem Falle auch geringere Prämien auf die Löhne zu zahlen haben. Dieser Vorteil kann allerdings bei Stücklohn durch die größere Produktion kompensiert werden. Immerhin können aus der Vergrößerung der Fabriken leicht Interessenkonflikte mit den Arbeitern entstehen, die mit den durch den Verband geregelten Lohnverhältnissen nichts zu thun haben. Umgekehrt kann in Zeiten einer sehr geringen Nachfrage die große Zahl der Arbeiter den Unternehmern sehr unangenehm sein. Entlassen werden sie dieselben nicht können, weil dann zugleich die Allianz gebrochen, Konkurrenz möglich wird. Namentlich wenn die Arbeiter im Tagelohn stehen, kann die Lage bei schlechtem Absatz für die Unternehmer ungünstig sein. Die Arbeiter können nicht entlassen werden, haben sehr wenig zu thun, bekommen aber mindestens die Minimallöhne. So kann es für die Unternehmer manchmal vorteilhaft sein, wenn die Zahl der Arbeiter größer, manchmal wenn sie kleiner wäre. Uebrigens enthalten die Statuten der Allianzen Bestimmungen, daß der Gewerkverein verpflichtet ist, eine genügende Anzahl von Arbeitern zu stellen, und

daß es nicht im Interesse des Gewerbes ist, die Summe der Arbeiter über oder unter die Zahl zu bringen, die nötig ist, um der Nachfrage des Marktes Genüge zu leisten (s. Anhang, Statuten der Glass bottle Trade Alliance Art. 5).

Es ist selbstverständlich nicht gesagt, daß die geschilderten Umstände jedesmal den Verband sprengen müssen; bei einer intelligenten und fest organisierten Arbeiterschaft und einem wohlgesinnten Unternehmertum, wie sie überhaupt die Voraussetzung dieser Verbände sind, wird man sich zumeist wohl einigen können. Immerhin aber ist fraglich, ob die aus solchen Verhältnissen entspringenden Nachteile durch die Vorteile ausgeglichen werden, welche die Unternehmer während des Bestehens der Allianz zweifellos genießen. Dies wäre zu bejahen, wenn die Allianz ohne weiteres aufgelöst werden könnte, sobald einer der erwähnten Fälle eintritt. Hier aber zeigen sich nun die eigentümlichen Wirkungen der Verpflichtung zu ausschließlichem Verbandsverkehr. Jeder Teil stärkt durch seine Verpflichtung die monopolistische Stellung des anderen Teils nicht nur nach außen, sondern auch sich selbst gegenüber in so hohem Grade, daß beide im Fall von Streitigkeiten das lebhafteste Interesse haben müssen, dieselben auf friedlichem Wege auszutragen. Man nehme nur einmal an, die Arbeiter wollten aus dem Verbande austreten. Je fester die Vereinigung bestand, je vollkommener die beiden Teile ihr Monopol durchgeführt haben, um so schwieriger wird es einem derselben werden, gegen den Willen des anderen den gemeinsamen Verband zu sprengen. Selbst wenn die Arbeiter vollkommen geschlossen vorgehen, werden sie kaum etwas ausrichten können, wofern die gesamten Unternehmer gegen sie sind. Die Arbeiter haben nur die Hoffnung, daß sich neue Unternehmer finden, die das betreffende Gewerbe aufnehmen und ihnen Beschäftigung gewähren werden. Daß dabei längst nicht alle Arbeiter ihren Unterhalt finden werden, ist wohl sicher und daher sind ihre Aussichten sehr ungünstig. Ebenso schwierig ist aber die Stellung der Unternehmer, die einseitig die Allianz aufheben wollen. Sofern nur der Gewerkverein den ihm von den Unternehmern gewährten Rückhalt während des Bestehens der Allianz vollkommen ausgenützt hat, giebt es außerhalb desselben keine Arbeiten mehr, und die Unternehmer könnten höchstens sich solche heranbilden.

Diese Schwierigkeit der Auflösung eines auf der Verpflichtung zu ausschließlichem Verbandsverkehr gegründeten Verbandes und nicht eine vollständige Interessengemeinschaft der Beteiligten ist es meines Erachtens, welche erklärt, weshalb sich bisher noch keine der bestehenden Allianzen aufgelöst hat. Divergierende Interessen waren, wie ich gehört habe, genug vorhanden, insbesondere auch in der Bettstattallianz, aber bisher haben die geschilderten Umstände noch immer dazu beigetragen, den Zusammenschluß zu erhalten. Daß dabei auch die Einsicht mitgespielt hat, daß in der Allianz der Vorteil beider Teile schließlich doch noch am besten gewahrt werde, will ich natürlich nicht bestreiten. Die Geschichte der Kartelle

lehrt aber, daß trotz offenkundiger Vorteile solche Vereinigungen doch außerordentlich oft sich aufzulösen pflegen, und darum ist eine Bestimmung wie die des ausschließlichen Verbandsverkehrs für den Bestand desselben von so großem Wert.

Uebrigens haben, selbst wenn sich eine Auflösung der Allianz in Frieden vollzieht, die Unternehmer doch wohl meist Nachteile von derselben; denn es wird dann in der Regel ein außerordentlich fester Gewerkverein der Arbeiter übrig bleiben, ein besser organisierter vielleicht, als vor der Allianz bestand. Man sieht also, daß den Vorteilen, welche den Unternehmern aus der Sicherung ihres Kartells durch die Arbeiter erwachsen, auch gewisse Gefahren, die die Vereinigung mit sich bringen kann, gegenüberstehen, und wir werden beide gegeneinander abzuwägen haben, wenn wir die Aussichten auf weitere Ausbreitung der Allianzen besprechen.

4. Anteilnahme der Arbeiter am Kartellgewinn.

Für ihren Beitritt erhalten die Arbeiter nicht nur eine Sicherung ihres Gewerkvereins, sondern auch einen Zuschlag zu ihren Löhnen entsprechend der Steigerung der Kartellpreise. Nächst der Statuierung des ausschließlichen Verbandsverkehrs ist dies die wichtigste Einrichtung der Allianz, aber sie ist nicht wesentlich wie jene. Es giebt Gewerbe, in denen eine solche Beziehung zwischen Verkaufspreisen und Löhnen unmöglich ist, und doch wird man einen Verband in denselben zu den hier behandelten Organisationen rechnen müssen, wofern nur der ausschließliche Verbandsverkehr Gegenstand der Vereinbarung ist. Immerhin trägt die Bestimmung, daß die Arbeitslöhne entsprechend der Erhöhung der Preise steigen sollen, ganz bedeutend zur Festigung der ganzen Organisation bei. Mr. Smith erscheint eine solche Bestimmung nur recht und billig. Da die Arbeiter bei der Erzielung der Kartellpreise mitgewirkt haben, haben sie einen Anspruch darauf, an demselben zu partizipieren.

Die Art und Weise, wie die Prämien festgesetzt werden, ist in den einzelnen Industrien naturgemäß sehr verschieden. Gemeinsam aber ist allen, daß die bei Abschluß der Allianz gezahlten Löhne als Mindestlöhne zu gelten haben, die, so lange die Allianz besteht, nicht herabgesetzt werden können. Diese Löhne werden nun erhöht entsprechend einer Erhöhung der Verkaufspreise bezw. der Gewinne. Das Verhältnis der Erhöhung ist in jedem Allianzvertrag festgesetzt. Eine solche Skala, die der Allianz der Fahrradröhrenfabrikanten und -Arbeiter, teilt Bernstein mit[1]). Die Statuten der Bettstattallianz enthalten die Bestimmung, daß die den Mitgliedern des Gewerkvereins gezahlten Prämien um 5 Proz. des Minimallohnes erhöht werden sollen, wenn die Verkaufspreise um 10 Proz. (des ursprünglichen Grundpreises) steigen. Die Erhöhung der Preise und damit der Löhne beschließt ein Lohnkomitee, dem eine gleiche Anzahl Unternehmer und Arbeiter angehören.

---

1) a. a. O. S. 233.

Die Lohnerhöhung wird — und das ist ein sehr wichtiger Unterschied — in einigen Industriezweigen nach den Verkaufspreisen berechnet, so ursprünglich in der Bettstattallianz, in anderen nach der jeweiligen Gewinnrate. Die Statuten der Bettstattallianz enthalten zwar die Bestimmung, daß bei Berechnung der Lohnprämien nach den Verkaufspreisen „Veränderungen in den Preisen des Rohmaterials nicht in Betracht kommen“ [1]). Doch ließ sich dies, wie mir Mr. Smith mitteilte, angesichts der außerordentlichen Steigerung der Rohstoffe, Eisen, Kupfer und Kohle nicht aufrecht erhalten, und die Unternehmer wiesen in dem Lohnkomitee nach, daß die Verdoppelung ihrer Verkaufspreise gegenüber den bei Gründung der Allianz festgesetzten, zu der sie sich allmählich veranlaßt sahen, keine Vergrößerung ihres Reingewinnes bedeute, und vereinbarten deshalb mit den Arbeitern, daß die Löhne einstweilen nicht weiter erhöht wurden. Immerhin erzielen die Arbeiter dieses Gewerbes gegenwärtig einen um 30 Proz. höheren Lohn als bei Gründung der Allianz. Neuerdings giebt es jedoch in dieser Industrie keine gemeinsamen Preislisten mehr und die Prämien werden daher nach der Gewinnrate berechnet [2]).

Die Feststellung der Löhne nach den Verkaufspreisen ist offenbar nichts anderes als eine gleitende Lohnskala. Aber dennoch sind die Wirkungen dieser Art der Lohnregulierung in Verbindung mit einer Allianz ganz verschieden von denjenigen der früheren Lohnskalen. Denn erstens wirken die Arbeiter in den Allianzen bei der Festsetzung der Verkaufspreise mit und haben es daher zu einem großen Teile in der Hand, Preis- und Lohnschwankungen zu verhindern. Zweitens kann in den Allianzen nur die äußere Lage des Marktes, nicht aber der Konkurrenzkampf der Unternehmer die Preise und Löhne herabdrücken. Der Vorwurf, den man den Lohnskalen gemacht hat, daß die Unternehmer bei ihnen kein Interesse daran hätten, die Preise hoch zu halten, der mir allerdings auch sonst wohl meist unberechtigt erscheint, fällt hier jedenfalls hinweg. Außerdem ist in den Allianzen ein Lohnminimum vorgesehen, was nicht bei allen früheren Skalen der Fall war, und dieses Lohnminimum ist nicht etwa identisch mit dem Existenzminimum, sondern es ist der bei der Gründung der Allianz gezahlte Lohn.

Den sonstigen Bestimmungen der Allianz mehr entsprechend ist aber die Regelung der Lohnerhöhungen entsprechend der Steigerung der Kartellgewinne. Dies eigenartige Prinzip ist nur die konsequente Weiterführung des Gedankens, daß die Unternehmer in den Allianzen sich nicht zur Innehaltung gemeinsamer Preise, sondern nur zum Aufschlag einer gleichen Gewinnrate auf die nach gemeinsamen Grundsätzen ermittelten Produktionskosten verpflichten sollen. Erhöhungen dieser Gewinnquote werden von Unternehmern

1) Vergl. Webb, a.. a. O., Bd. 2, S. 116.
2) Vergl. Forum, S. 545.

und Arbeitern gemeinsam festgesetzt, und nach ihnen richten sich die den Arbeitern auf die Löhne gezahlten Prämien. Eine gleitende Lohnskala in der bisher bekannten Form ist das jedenfalls nicht, wohl aber ist es offenbar eine Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn. Jedoch ist diese Einrichtung von den bisher bekannten Formen einer Gewinnbeteiligung der Arbeiter sehr verschieden. Denn in allen diesen partizipieren die Arbeiter mit einer gewissen Quote an dem thatsächlich erzielten Reingegewinn (in derselben Weise, wie die Tantièmen der Geschäftsleiter berechnet zu werden pflegen), in den Allianzen aber wird der Gewinn, der beim Verkaufe jedes einzelnen Artikels erzielt wird, im voraus berechnet und nach einem bestimmten Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern verteilt, und jeder Arbeiter erhält die ihm zukommende Quote so viel mal als er Stücke produziert hat. Auch erhält er dieselbe zumeist schon, bevor das Produkt überhaupt verkauft, der Gewinn thatsächlich erzielt worden ist. Es ist klar, daß diese Art der Gewinnbeteiligung nur bei Stücklohn möglich ist. Weitere Unterschiede von den bisherigen Formen der Gewinnbeteiligung bestehen darin, daß hier die Festsetzung der Gewinne unter Mitwirkung der Arbeiter erfolgt und daß für ihre Durchführung ein monopolistischer Verband eintritt.

Bei Beurteilung dieser eigentümlichen Form der Gewinnbeteiligung und auch der Lohnerhöhung entsprechend der Steigerung der Verkaufspreise muß man sich immer daran erinnern, daß dieselben nichts weiter sind, als eine Vergütung für die Mitwirkung der Arbeiter bei der Erzielung der Kartellgewinne. Man kann daher auch nicht die gegen Lohnskalen und Gewinnbeteiligung geltend gemachten Bedenken auf diese Einrichtung ohne weiteres übertragen; der Umstand, daß sie auf einer so festen Verbindung der Unternehmer und Arbeiter, wie die Allianzen es sind, beruhen und daß die Arbeiter an ihrer Festsetzung selbst teilnehmen, giebt ihnen von vornherein einen ganz anderen Charakter. —

Damit hätten wir die wichtigsten Einrichtungen dieser Verbände besprochen. Wie man sieht, enthalten sie nach den verschiedensten Seiten Neues, manche sehr originellen und glücklichen Gedanken sind in ihnen verwirklicht. Von den sonstigen Einrichtungen der Allianzen ist wenig zu sagen. Erwähnt mag die Bestimmung werden, wonach die Fabrikanten im übrigen vollkommen „Herren im eigenen Hause“ bleiben. „In jedem Falle von Unredlichkeit, Trunkenheit, Nachlässigkeit oder Untauglichkeit eines Arbeiters soll der Arbeitgeber in keiner Weise verhindert sein, einen solchen Arbeiter, wenn er es für nötig findet, zu ersetzen“ (s. Anhang Art. 6). Wegen Streitigkeiten über Lohn, Arbeitszeit und sonstige die Arbeit betreffenden Fragen darf weder ein Unternehmer einen Arbeiter entlassen, noch ein solcher dem Arbeitgeber davonlaufen, bevor das Lohnkomitee den Fall entschieden hat, wogegen noch der Spruch des Schiedsrichters angerufen werden kann. Die Entscheidung des Lohnkomitees hat rückwirkende Kraft vom Zeitpunkte des Entstehens der Streitigkeit an (s. Anhang Art. 7).

Die gemeinsamen Ausschüsse, Einigungsämter und Schiedsgerichte entsprechen in ihrer Einrichtung den schon längst bestehenden und oft beschriebenen. Die im Anhang mitgeteilten Statuten geben darüber Auskunft.

IV. Die bisherigen Erfolge der Allianzen.

Nachdem wir die verschiedenen Einrichtungen der Allianzen kennen gelernt und ihre Wirkungen untersucht haben, liegt die Frage nahe nach den praktischen Erfolgen, die bisher mit diesen Organisationen erzielt worden sind.

Man muß beachten, daß der Urheber dieser Verbände anfangs gar nicht daran gedacht hatte, dieselben in anderen Industrien einzuführen, und daß erst seit wenigen Jahren die Bewegung über den Kreis der Birminghamer Metallgewerbe hinausgedrungen ist. Heute bestehen in folgenden Industriezweigen Verbände, die auf der Grundlage der Smith'schen Vorschläge und größenteils mit seiner Hilfe gegründet worden sind: Fabrikation metallner Bettstätten, Sprungfedermatrazen, Ofenvorsetzer, umkleidete Röhren, Ausrüstungsgegenstände für elektrische Anlagen, verschiedene Arten Porzellanwaren, Walzwerksprodukte, Metallröhren, Messingbeschläge und Verzierungen. Dies sind die ältesten und am festesten organisierten. Schon zustande gekommen, aber noch in der Entwickelung begriffen, sind Allianzen in der Industrie metallner Sargverzierungen, in der Jetwarenfabrikation und verschiedenen Zweigen der Thonindustrie. Der neueste, im Januar dieses Jahres zustande gekommene Verband und einer der größten, umfaßt die Glasflaschenfabrikanten und -Arbeiter hauptsächlich in Yorkshire, Lancashire und Schottland. Versucht, aber bisher noch nicht gelungen, sind Allianzen in einer Reihe anderer Industrien, so in der Fabrikation von Eimern, Badewannen u. dgl., in der Nadelindustrie, der Eisenblechfabrikation, der Seilwarenindustrie, Zinnblechindustrie und dem Ziegeleigewerbe.

Die erste Allianz war die in Mr. Smith's eigenem Gewerbe, der Fabrikation metallener Bettstätten. Smith schildert die Situation vor Entstehung derselben folgendermaßen[1]: „Der tödliche Konkurrenzkampf hatte begonnen, Gewinn zu erzielen war fast unmöglich und die Uneinigkeit unter den Konkurrenten war vollständig. Die Arbeiter waren glücklicher als ihre Arbeitgeber, denn sie hatten einen Gewerkverein und es war ihnen möglich gewesen, höhere Löhne durchzusetzen, während es schwer war, selbst die zu bezahlen, die sie hatten. Viele Versuche waren gemacht worden, die Lage zu verbessern. Natürlich bestand eine Vereinigung im Gewerbe. Man kam von Zeit zu Zeit zusammen und faßte Beschlüsse,

1) Forum, S. 543.

welche einige Mitglieder auch auszuführen die Absicht hatten. Die ehrlichen Leute verloren ihren Absatz und die gewissenlosen sicherten sich denselben. Ich war einer der Leidenden, bis ich beschloß, mich nicht wieder zu binden, bevor eine gewisse Garantie für Verbandstreue gegenseitig gegeben würde. Ich wurde gebeten, einen Vorschlag anzugeben. Der Plan wurde entworfen, gedruckt und cirkulierte im ganzen Gewerbe, wurde reiflich erwogen, verworfen, wieder erwogen und schließlich angenommen. Der Vorgang dauerte mehrere Jahre." Am 5. Okt. 1893 wurden die Statuten der Bettstattallianz von beiden Seiten unterzeichnet. Zuerst traten nur 12 von 50 Unternehmern bei, aber innerhalb eines Jahres waren es 30; dann wurde die Allianz mit den Arbeitern geschlossen. Die Arbeiter erhielten sofort eine Lohnerhöhung von 10 Proz., heute beträgt dieselbe 30 Proz., was 2000 £ wöchentlich ausmacht. Die Allianz hatte mancherlei Anfechtung zu bestehen, mehrfache Kämpfe mit Außenstehenden auszufechten. Sie hat für diese Zwecke einen „fighting fund", zu dem auch die Arbeiter beitragen. Sie hat allen Anfechtungen siegreich widerstanden und steht, nach Mr. Smith's Mitteilungen, gegenwärtig so fest da wie je zuvor. Während meines Aufenthaltes in England war die Errichtung einer Fabrik in Belgien auf gemeinschaftliche Kosten geplant[1]). Ob es dazu gekommen ist, ist mir nicht bekannt. Ueber die Entwickelung der Preise seit Bestehen der Allianz teilte mir ihr Urheber mit, daß die Gewinnrate, welche die Unternehmer gleich anfangs als notwendig erachtet hätten, auch heute noch erzielt werde, daß die geringsten Produkte, welche die ärmsten Klassen kauften, verhältnismäßig billiger geworden seien und die Allianz sich darauf beschränkt habe, die besseren Qualitäten im Preise zu erhöhen. Ein Hauptaugenmerk der Allianz ist es, wie Mr. Smith mir schreibt, gewesen, darauf hinzuwirken, daß die Preise möglichst stabil bleiben, und es ist ihr gelungen, dadurch auch die Nachfrage und den Absatz gleichmäßiger zu gestalten. Mr. Smith sieht in dieser größeren Gleichmäßigkeit des Geschäftes einen der größten Vorteile der Allianzen gegenüber dem Zustande der Konkurrenz, und ich freue mich, daß hier auch einmal ein Unternehmer den Gedanken ausspricht und vertritt, den ich stets in den Vordergrund gestellt habe: daß es weniger Aufgabe der Kartelle sein sollte, hohe Preise als stetige Preise zu erzielen, und daß der wahre Vorteil derselben in einer möglichst großen Ausgleichung der Konjunkturen bestehen muß[2]). Inwieweit nun dieser Ansicht auch in anderen Allianzen Rechnung getragen wird, hängt natürlich von den Anschauungen der Unternehmer ab, welche in ihnen an der Spitze stehen.

Mit der Bettstattassociation eng verbunden ist die Sprungfedermatratzen-Allianz; auch die Vereinigung für Ofenvorsetzer steht zu

1) Nach der Zeitschrift The Warehouseman and Draper vom 5. Aug. 1899.

2) Vgl. Die Unternehmerverbände, S. 168, 179, 195 sowie meinen Aufsatz: Die gesetzliche Regelung der Kartelle in der Zeitschrift: Die chemische Industrie, Jahrgang 1897, No. 18, am Ende.

ihr in naher Beziehung, weil die Arbeiter derselben mit denen der Bettstattindustrie einen Gewerkverein bilden.

Von Interesse sind auch die Mißerfolge, welche Mr. Smith in einzelnen Industrien gehabt hat. In der Eisenblechindustrie wollten die Unternehmer die Arbeiter nicht mit in den Verband aufnehmen, in der Fabrikation eiserner Hohlwaren, Eimer, Badewannen u. dgl. acceptierten die Fabrikanten in Birmingham, Dudley und Wolverhampton die Vereinigung mit den Arbeitern, die im Lyedistrikt aber waren dagegen, und der Gewerkverein dieses Distriktes war nicht stark genug, sie zu zwingen. Besondere Schwierigkeiten macht die Gründung von Allianzen in einigen Zweigen der Thonindustrie, und zwar deswegen, weil, wie Mr. Smith sich ausdrückt, „die Arbeiter für dieselben an jeder Straßenecke zu bekommen sind[1]), keine besonderen Fertigkeiten zu besitzen brauchen. Einige Ziegeleibesitzer verließen sich darauf und dachten außerhalb der Vereinigung größere Vorteile zu erzielen. Die Arbeiter aber, welche von den Mitgliedern des Verbandes zur Unterstützung aufgefordert waren, hörten auf den Ratschlag eines Agitators, der ihnen sagte, daß der Plan, als von den Unternehmern ausgehend, verdächtig sei. Die Versuche, die Allianz doch noch zustande zu bringen, sind aber noch nicht aufgegeben. Aus denselben Gründen mißglückte eine Allianz in der Seilwarenindustrie, in der über 20000 Frauen und Mädchen beschäftigt sind, die nicht organisiert werden konnten. Im ganzen schätzt Mr. Smith die Zahl der Unternehmer, welche den schon vollständig fertigen Allianzen angehören, auf ca. 500 mit etwa 50 Mill. £ Kapital, und die Zahl der Arbeiter auf einige 30000.

V. Die Weiterentwickelung der Allianzen.

Wir haben jetzt auf der Grundlage der vorhergehenden Betrachtungen die Frage zu erörtern, ob diese Allianzen Aussicht haben, sich weiter zu verbreiten und ob sie auch in Deutschland eingeführt werden könnten[2]). Daß sie, sobald sie einmal geschlossen, lebensfähiger erscheinen als die meisten Kartelle, scheint der Umstand zu beweisen, daß bisher noch niemals eine Auflösung derselben stattgefunden hat, und findet auch in der Wirkung der Ver-

---

1) Siehe Address etc., S. 28.

2) Ich möchte hier noch ausdrücklich betonen, was ich übrigens auch im Text selbst zu erwähnen nicht unterlassen habe, daß die folgenden Ausführungen über die zukünftige Bedeutung der Allianzen und aller auf demselben Prinzip beruhenden ähnlichen Organisationen rein hypothetischer und theoretischer Natur sind und die sich daran anknüpfenden Erörterungen keine solchen der praktischen Politik darstellen. Ich sage nur, daß die geschilderten Vorgänge ihrer Natur nach die erörterten Wirkungen mit sich bringen können, und ich glaube, daß gegenüber den phantastischen, die heutigen Zustände ignorierenden und vollständig umgestaltenden Konstruktionen einer zukünftigen Organisation der Volkswirtschaft, wie sie insbesondere der Sozialismus vielfach geliefert hat, wissenschaftliche Betrachtungen und theoretische Untersuchungen der zahlreichen heute auftretenden Keime der wirtschaftlichen Weiterentwickelung von besonderer Wichtigkeit sind.

pflichtung zu ausschließlichem Verbandsverkehr seine Begründung. Es ist auch höchst wahrscheinlich, daß noch weitere englische Industrien dieses System, das doch schon Boden gefaßt und an mehreren Beispielen sich bewährt hat, adoptieren werden, zumal wenn Mr. Smith so eifrig wie bisher in Wort und That für dasselbe wirkt. Auch in anderen Ländern, besonders in Amerika, wird den Organisationen viel Beachtung geschenkt, und es ist sehr wohl möglich, daß auch anderswo noch solche Allianzen entstehen. Nur wird es überall eine Anzahl von Industrien geben, in denen die Voraussetzungen für Gründung einer Allianz nicht günstig sind. Wir haben schon, als wir von den Mißerfolgen sprachen, welche Mr. Smith in mehreren Industrien gehabt hat, einen Umstand erwähnt, der meines Erachtens in vielen Gewerben der Einführung der Allianzen im Wege steht. Die Allianz setzt einen Gewerkverein der Arbeiter voraus. Es ist zwar zur Gründung einer Allianz nicht notwendig, daß ein solcher schon besteht — wie erwähnt, sind in einigen Industrien Gewerkvereine erst unter Mithilfe der Unternehmer zustande gekommen — aber das ist zweifellos, daß die Maßregel des ausschließlichen Verbandsverkehrs nicht funktionieren kann, wenn nicht auch die der Allianz angehörenden Arbeiter eine einigermaßen sichere monopolistische Stellung besitzen. Eine solche, ein starker Gewerkverein, ist nun aber in allen denjenigen Industrien außerordentlich schwer zu schaffen, in denen mehr oder weniger ungelernte Arbeiter beschäftigt werden. Für solche ist es fast unmöglich, eine Monopolstellung zu erlangen, jeden Augenblick kann wieder neue Konkurrenz auftreten. Auch andere Umstände, z. B. eine große Zersplitterung der Arbeiter über ein weites Gebiet, Ausübung der Arbeit nur als Nebenbeschäftigung u. dgl. können Vereinigungen sehr erschweren. Dazu kommt, daß, wo solche Umstände vorliegen, die Unternehmer, die sich dem Verbande nicht anschließen wollen, darauf rechnen können, trotzdem Arbeiter zu finden, und damit fällt auch von dieser Seite das Moment des Zwanges hinweg, das in anderen Industrien auch widerstrebende Unternehmer veranlaßt, der Allianz beizutreten. In allen Gewerben mit einer derartigen Arbeiterschaft werden also die Allianzen wenig Aussichten auf Erfolg haben, wofür die oben erwähnten Fälle Beispiele liefern.

Indem die Allianzen daher so ziemlich auf das Gebiet der gelernten Arbeit beschränkt bleiben werden, leisten sie einem Entwickelungsprozeß Vorschub, der neuerdings in den englischen Arbeiterverhältnissen bemerkbar ist, sie unterstützen die fortschreitende Differenzierung der Arbeiter in zwei in sozialer Hinsicht ziemlich verschiedene Klassen, der gelernten Arbeiter einer-, der ungelernten andererseits. Diese bemerkenswerte Erscheinung ist eine Folge des Gewerkvereinswesens überhaupt und der größeren Geeignetheit der gelernten Arbeiter für dasselbe[1]). Die Allianzen

---

1) Vgl. Biermer, Art. Gewerkvereine im Wörterbuch der Volkswirtschaft.

fördern diese Entwickelung, weil die Verpflichtung der Unternehmer, nur Mitglieder des Gewerkvereins zu beschäftigen, die korporative Abschließung desselben, die thatsächlich immer mehr dem Numerus clausus der Zünfte ähnlich wird, außerordentlich erleichtert. Wie erwähnt, haben auch manche starken Gewerkvereine die ausschließliche Beschäftigung von Mitgliedern thatsächlich durchgesetzt, aber die vertragsmäßige Feststellung dieses Grundsatzes giebt natürlich der Maßregel eine weit größere Sicherheit.

Den ungelernten Arbeitern jedoch fehlt die Möglichkeit, das Aufkommen von Konkurrenten zu verhindern, eine geschlossene Vereinigung von monopolistischem Charakter zu schaffen, ist ihnen ohne Mitwirkung des Staates in der Regel unmöglich, sie vermögen daher den Unternehmern die Vorteile aus der Verpflichtung des ausschließlichen Verbandsverkehrs nicht zu gewährleisten, und letztere werden deshalb meist kein Interesse daran haben, Allianzen mit diesen Arbeitern einzugehen. —

Aber auch auf Seite der Unternehmer lassen sich Gesichtspunkte anführen, welche es fraglich erscheinen lassen, daß die Allianzen sich allmählich ein großes Gebiet erobern werden. Man kann nämlich zweifeln, ob die Vorteile der Allianzen für die Unternehmer im Vergleich mit anderen Arten der Vereinigung so überwiegende sind, daß sie dieselben stets anderen Organisationen vorziehen werden. Die Vereinigung mit den Arbeitern, so große Vorteile den Arbeitgebern daraus erwachsen, ist, wie gesagt, auch nicht ohne Gefahren für dieselben. Sie verlangt außerdem ein so hohes Maß von sozialer Einsicht und Entgegenkommen den Arbeitern gegenüber, wie es nicht überall vorhanden ist. Wenn daher die Unternehmer imstande sind, eine Verbesserung ihrer Lage — und dazu ist zumeist die Beseitigung ihres Konkurrenzkampfes erforderlieh — auch ohne die Mitwirkung der Arbeiter zu erreichen, werden sie in der Regel nicht geneigt sein, den Arbeitern so weitgehende Zugeständnisse zu machen. Ich glaube daher, daß, wo die Unternehmer einfache Kartelle ohne die Arbeiter zu schließen vermögen, die Allianzen wenig Aussichten haben werden. Die deutschen und die amerikanischen Unternehmer haben es nun bisher schon so gut verstanden, monopolistische Vereinigungen ohne die Hilfe der Arbeiter zu schließen, daß sie aus freien Stücken in den meisten Fällen nicht geneigt sein werden, dieselben in ihre Verbände aufzunehmen. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb nicht auch die englischen Unternehmer allmählich ihre individualistischen Anschauungen aufzugeben und die Mitwirkung ihrer Arbeiter bei Errichtung von Kartellen zu entbehren imstande sein sollten. Ein solcher Verband ohne die Arbeiter kann ja dennoch mit den letzteren in vollstem Frieden leben. Einigungsämter, Schiedsgerichte, Lohnskalen und dergl. können zwischen beiden Teilen statuiert werden. Vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte aus wäre es freilich zu bedauern, wenn so die Möglichkeit, monopolistische Vereinigungen ohne die Arbeiter zu schließen, die weitere Ausbreitung der

Allianzen verhindern würde. Denn wenn einmal derartige Vereinigungen der Unternehmer bestehen müssen — und und die Ansicht, daß solche heute in vielen Fällen unentbehrlich sind, findet nur noch wenige Gegner — dann ist jedenfalls die Allianz eine weit bessere Form als das bloße Kartell oder der Trust. Aber wir wissen nur zu wohl, daß die Unternehmerverbände reine Interessenvereinigungen sind, nur die Vorteile ihrer Mitglieder im Auge haben, und ich glaube, daß im allgemeinen die Unternehmer in einer Vereinigung, die nur ihresgleichen umfaßt, ihre persönlichen Interessen am besten gewahrt finden werden. —

Das eben über die Aussichten einer Weiterverbreitung der Allianzen Gesagte beurteilt diese Frage vom Standpunkte der Unternehmer aus, welche ja bei den bisher zustande gekommenen Vereinigungen stets die treibende Kraft gewesen waren. Ist es aber nicht denkbar, daß die Allianzen auch auf anderem Wege zustande kommen könnten? Der Anstoß zur Bildung gemeinschaftlicher Verbände der Unternehmer und Arbeiter, in denen sich beide Teile zu ausschließlichem Verbandsverkehr verpflichten, kann doch ebensowohl von den Arbeitern ausgehen wie von den Unternehmern. Wir sahen schon, daß ein starker Gewerkverein faktisch die Unternehmer zwingt, nur Mitglieder zu beschäftigen, bemerkten, daß in manchen Industrien die Arbeiter in ihren Lohnforderungen den Preisen der Unternehmer folgten und in den Lohnskalen beide zu einander in ein festes Verhältnis brachten. Daher ist es sehr wohl möglich, daß einmal die Arbeiter den Anstoß dazu geben, derartigen Vereinbarungen durch Errichtung eines gemeinsamen Verbandes einen dauernden Boden zu verleihen, und daß sie die Unternehmer selbst mit Gewalt zwingen, einem solchen Verbande beizutreten, der den Frieden zwischen beiden Parteien sichert. Eine solche Möglichkeit zu erörtern, könnte vielleicht auf den ersten Blick als überflüssige Beschäftigung eines sozialen Projektemachers erscheinen, sie ist es aber durchaus nicht, denn — so unwahrscheinlich es klingen mag — solche auf Veranlassung der Arbeiter geschlossenen gemeinschaftlichen Verbände sind nicht nur denkbar, sondern sie bestehen bereits auf dem Kontinent und auch in Deutschland, und zwar nicht erst seit neuester Zeit, sondern schon lange vor den englischen Allianzen.

Die Vereinigung, an welche ich hauptsächlich denke, ist der bekannte „Centralverband der Stickerei-Industrie der Ostschweiz und des Vorarlberg“, dem in Deutschland der in gleicher Weise organisierte sächsische Stickereiverband zur Seite stand. Diese zu den interessantesten monopolistischen Verbänden gehörenden Vereinigungen beruhen in der That auf dem gleichen Grundprinzip wie die englischen Allianzen, nur fehlen in ihnen jene mannigfaltigen sonstigen Einrichtungen, welche Mr. Smith in den Allianzen getroffen hat. Sonst ist der einzige Unterschied nur, daß diese auf Veranlassung der Unternehmer zustande

kamen, während die genannten Verbände aus der Initiative der Arbeiter hervorgingen. Außer den beiden Stickereiverbänden gehören hierher aber noch einige deutsche Vereinigungen, deren Kenntnis wir dem erwähnten Werke Kulemann's verdanken. Es sind dies der Verband der Solinger Scherenfabrikanten und -schleifer, welcher vom 13. Febr. 1872 bezw. 12. Juli 1880 datiert, der Verband der Tafelmesserfabrikanten und -arbeiter ebenda vom 2. Jan. 1888, der Verband der Feilenfabrikanten und -hauer in Remscheid vom 24. Aug. 1888. Grundprinzip aller dieser Organisationen ist, genau wie bei den Allianzen, der ausschließliche Verbandsverkehr, aber zum Teil mit einer gleich zu erwähnenden Abänderung, die eine Folge des Umstandes ist, daß diese Verbände auf Betreibung der Arbeiter geschaffen wurden, die nur ein Interesse an der Erhöhung ihrer Löhne, nicht aber daran haben, daß die Unternehmer mit ihrer Hilfe hohe Kartellgewinne erzielen. Nicht überall hat daher die Vereinigung mit den Unternehmern auch zur kartellmäßigen Ausnutzung ihres Monopols durch die letzteren geführt.

Die typische Entwickelung dieser Organisationen, wenn dieselben auf Veranlassung der Arbeiter entstehen, zeigen am besten die Solinger und Remscheider Verbände. In beiden handelt es sich nicht um Fabrikarbeiter, sondern um Hausindustrielle; ihre Arbeitgeber, die sich freilich „Fabrikanten“ nennen, sind Verleger. Die Messerschleifer vereinbarten 1871, zwei Jahre nachdem die Gewerbeordnung die Koalitionsfreiheit gewährleistet hatte, gemeinsam Preisverzeichnisse für die einzelnen Produkte und zwangen die Fabrikanten zu ihrer Annahme. Auch die Scherenschleifer gingen in gleicher Weise vor. Die Fabrikanten bildeten nun einen Abwehrverband, der es, wie Kulemann berichtet[1]), „nach mehrmonatlichen Lohnkämpfen durchsetzte, daß gemeinsam vom Fabrikanten- und Schleiferverein ein Preisverzeichnis mit Mindestpreisen vereinbart wurde“. Es handelte sich freilich streng genommen nicht um Preise, sondern um Löhne, da die Schleifer Hausindustrielle waren, aber das ändert an der Sache nichts, und daß die Schleifer von Preisen für ihre Produkte sprechen, zeigt nur, daß sie sich noch als selbständige Unternehmer fühlten. Auch ein Vergleichsbureau für Streitigkeiten wurde gebildet. Diese Vereinbarungen wurden dann auch von den übrigen Gruppen der Schleifer geschlossen, die fast alle in Fachvereinen organisiert waren. Weiter ausgebildet wurde das System jedoch nur von den Scheren- und Tafelmesserschleifern. Erstere beschlossen 1872[2]): „Der Schleiferverein ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß seine Mitglieder für einen Fabrikanten — ohne Unterschied, ob derselbe Vereinsmitglied ist oder nicht — der nicht die festgesetzten Preise bezahlt, nicht arbeiten, wohingegen der Fabrikantenverein die Verpflichtung hat, dafür zu sorgen, daß keins seiner Mitglieder einen solchen unter

1) a. a. O., S. 668.
2) Ebenda, S. 669—670.

den festgesetzten Preisen arbeitenden Schleifer beschäftigt.“ Man sieht, wie sich hier das Prinzip des ausschließlichen Verbandsverkehrs allmählich vorbereitet. Noch fehlt die Bestimmung, daß nur ein Verbandsmitglied beschäftigt und für solche gearbeitet werden darf. Der Vertrag begnügt sich damit, festzusetzen, daß die Mitglieder auch beim Verkehr mit Außenstehenden an den vereinbarten Löhnen festzuhalten verpflichtet sind. Da nun aber die meisten Fabrikanten und Arbeiter in den betreffenden Vereinen zusammengeschlossen waren, lag es nahe, durch Statuierung des ausschließlichen Verbandsverkehrs den Vereinbarungen jene Sicherheit zu gewähren, die wir als die Folge dieses Vertrages geschildert haben, und so bestimmt der Vertrag zwischen dem Verein der Scherenfabrikanten und dem der Schleifer vom 12. Juli 1880, „daß jedes Mitglied des Schleifervereins verpflichtet ist, nur bei solchen Fabrikanten zu arbeiten, die Mitglieder des Fabrikantenvereins sind, und jedes Mitglied des letzteren nur solche Schleifer zu beschäftigen hat, die Mitglieder des Schleifervereins sind.“ Dieselbe Bestimmung haben, wie aus Kulemann's Angaben hervorgeht[1]), noch die Tafelmesserfabrikanten und -arbeiter und die der Feilenhauerindustrie in Remscheid vereinbart. Auch der Wupperthaler Riemendreherverband, welcher ursprünglich nur Lohnvereinbarungen mit den Arbeitern getroffen hatte, beschloß, wie Kulemann mitteilt[2]), im April 1890 „den Zusammenschluß des ganzen Gewerbes durch den Grundsatz der Ausschließlichkeit zu erzwingen, indem wenigstens für den Hauptbetriebszweig, die Herstellung glatter Litzen, den Mitgliedern verboten war, für Fabrikanten zu arbeiten, welche Riemendreher beschäftigten, die nicht zum Verbande gehören. Doch ist diese Bestimmung in der Generalversammlung am 3. März 1892 wieder aufgehoben.“

In den übrigen Zweigen der Solinger Stahlwarenindustrie und in der bergischen Bandindustrie[3]) sind die Vereinigungen nicht über die erwähnte Vereinbarung hinausgekommen, nach der ein Arbeiter nicht für einen Fabrikanten arbeiten, dieser keinen Arbeiter beschäftigen darf, der sich nicht an die festgesetzten Löhne hält. Ein derartiger Vertrag, den man die Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr zwischen den Tariftreuen nennen kann, ist eine Vorstufe der Verpflichtung zu ausschließlichem Verbandsverkehr. Es fehlt ihr jene eigenartige Wirkung der letzteren, daß der eine Teil die monopolistische Stellung des anderen stützt und verstärkt. Aber auch in den drei erwähnten Vereinigungen, die letzteres Prinzip eingeführt hatten, suchten die „Fabrikanten“ die Arbeiter nicht zur Unterstützung eines monopolistischen Vorgehens gegen ihre Abnehmer heranzuziehen, und darum fehlt hier

---

1) Ebenda, S. 670 und 673.
2) Ebenda, S. 565—566.
3) Ebenda, S. 675—677.

naturgemäß eine Anteilnahme der Arbeiter am Kartellgewinn wie bei den Allianzen. Auch hierin kommt die Thatsache zum Ausdruck, daß die Vereinigung von den Arbeitern angeregt wurde. Immerhin stehen, sobald der ausschließliche Verbandsverkehr einmal durchgeführt ist, Kartellvereinbarungen der Unternehmer untereinander nicht mehr die geringsten Schwierigkeiten im Wege.

Auch die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker muß in diesem Zusammenhang erwähnt werden. Das eigentliche Wesen dieser Vereinigung, wie das aller anderen, wurde mir erst klar durch ihren Vergleich mit den Allianzen. Die Buchdruckerorganisation, die einzige dieser Art in einem Gewerbe, das nicht auf der Hausindustrie beruht, steht noch nicht ganz auf der Stufe des ausschließlichen Verkehrs zwischen Tariftreuen. Denn diese Maßregel ist noch nicht vollkommen durchgeführt. Bei weitem nicht alle Unternehmer und auch nicht alle Arbeiter haben sich angeschlossen. Die Unternehmer verpflichten sich nicht gegenseitig, nur tariftreue Arbeiter zu beschäftigen, und von den letzteren sind nur die den Gewerkvereinen angehörenden die Verpflichtung eingegangen, nur bei solchen Arbeitgebern zu arbeiten, die den Lohntarif einhalten. Ein Arbeitgeber, der tariftreu sein will, muß sich nur verpflichten, ausschließlich tariftreue Arbeiter zu beschäftigen. Thut er das nicht, so gehört er eben nicht mehr zur Gemeinschaft, und es giebt zahlreiche Arbeitgeber, die diese Bestimmung nicht oder nicht mehr einhalten. Eine vollkommene monopolistische Vereinigung ist die Tarifgemeinschaft also noch nicht, sie wird es aber werden, wenn, wie bei den Allianzen, die Zugehörigkeit der einen Partei zum Verbande das Zwangsmittel zum Beitritt für die noch Widerstrebenden der anderen Seite bildet. Das scheint sich nun allmählich anbahnen zu wollen. Denn die Gewerkvereine, denen nur tariftreue Arbeiter angehören, zählen jetzt schon so viele Mitglieder, daß dieselben unter Umständen durch Arbeitseinstellungen oder Androhung von solchen die außenstehenden Unternehmer zwingen können, der Gemeinschaft beizutreten, und die derartigen Verbänden eigentümliche Interessengemeinschaft zwischen den tariftreuen Arbeitgebern und Arbeitern ist schon eine so große, daß die ersteren das Vorgehen der Arbeiter, die außenstehenden Unternehmer durch Strikeandrohungen zum Anschluß zu zwingen, mit allen Kräften unterstützten. (Vergl. Kulemann, a. a. O., S. 640 ff.) Bemerkenswert ist, daß auch die Arbeitsnachweise in dieser Richtung wirken, indem sie nur für tariftreue Arbeiter und Arbeitgeber vermitteln. Auf diese Weise wird das grundlegende Prinzip wohl schließlich vollkommen durchgeführt werden. Einer weiteren Ausbildung der Gemeinschaft im Sinne der Allianzen steht die Eigenart dieses Gewerbes im Wege.

In der gleichen Weise organisiert wie die vorher erwähnten drei Vereinigungen waren die beiden Stickereiverbände. Der Centralverband der Ostschweizer Stickereiindustrie war die größte aller

derartigen Organisationen [1]). Er ist auch deswegen bemerkenswert, weil er nicht allmählich aus anderen loseren Formen der Vereinigung entstand, sondern gleich fast fix und fertig ins Leben trat. Er beruhte ebenfalls auf dem Prinzip des ausschließlichen Verbandsverkehrs, in seinen Statuten kommt dieser Ausdruck überhaupt zum ersten Male vor. Auch in dieser Industrie ist das Verlagssystem herrschend und weist eine recht komplizierte Organisation auf [2]). Auf Seite der Arbeitnehmer im Verbande standen nicht nur die eigentlichen Hausindustriellen im Sinne der herrschenden Auffassung (die Einzelsticker), sondern auch die „Fabrikanten", die freilich von den Arbeitgebern, den Kaufleuten, ebenso „verlegt" werden wie jene. Vereinbart wurde insbesondere ein Minimallohn und eine Beschränkung der Arbeitszeit. Nach übereinstimmender Angabe der Autoren hat ersterer hauptsächlich den Kaufleuten Vorteil gebracht, indem er das Unterbieten ausschloß. Hier treten also die Kartellwirkungen des ausschließlichen Verbandsverkehrs für die Unternehmer hervor. Als noch nicht alle Kaufleute dem Verbande beigetreten waren, gelang es durch die Vereinigung mit den Arbeitern die Außenstehenden mittels eines Boykotts zum Beitritt zu zwingen. Derselbe war allerdings nicht allein mit Hilfe der Sticker durchgeführt. „Bleicher, Senger, Appreteure, Stoff- und Garnhändler, Zeichner und Schreiner versagten ihre Dienste, die Banken verschlossen ihren Kredit, die ganze öffentliche Meinung erklärte sich gegen die Boykottierten [3]). Wir können es unterlassen, auf das Nähere hier einzugehen. Eine durchgreifende Veränderung der Absatzverhältnisse infolge des amerikanischen Zolltarifs führte 1892 das Ende des Verbandes herbei. Auf gleicher Grundlage und im engen Anschluß an ihn kam 1889 ein sächsischer Stickereiverband zustande, der seine Thätigkeit nach einigen Jahren einstellte, ohne sich wirklich aufzulösen [4]). —

Offenbar gewinnt die Frage der weiteren Ausbreitung dieser Organisationen eine ganz andere Gestalt, wenn man berücksichtigt, daß dieselben in der geschilderten Weise auch von den Arbeitern veranlaßt werden können. Es scheint mir zweifellos, daß das Prinzip, nur für Arbeitgeber zu arbeiten, die den vereinbarten Lohntarif einhalten, noch in vielen Industrien, in denen die Arbeiter fest organisiert sind, von den Gewerkvereinen zur Durchführung gebracht werden wird. Um keine Nachteile davon zu haben, werden dann die Unternehmer, die den Tarif einhalten, die noch außenstehenden zum Beitritt zu zwingen versuchen und zu diesem Zwecke, wie bei

1) Vergl. über denselben insbesondere A. Swaine, Die Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse der Einzelsticker in der Nordostschweiz und Vorarlberg, Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, 1895.

2) Vergl. meine Schrift: Ueber Wesen und Formen des Verlags, in welcher dieselbe mehrfach besprochen und zu analysieren versucht wird.

3) Swaine, a. a. O. S. 132.

4) S. Kulemann, a. a. O., S. 651.

der Buchdruckerorganisation, sich mit den Arbeitern verbinden[1]). So wird sich dann allmählich das Prinzip des ausschließlichen Verbandsverkehrs durchsetzen. Und wenn es einmal so weit gekommen ist, dann werden auch in manchen Industrien die Unternehmer die Vereinigung mit den Arbeitern nicht mehr nur dazu benutzen, zu verhindern, daß einige sich durch Zahlung geringerer Löhne Vorteile vor den übrigen Konkurrenten verschaffen, sondern sie werden, wie in den Allianzen, ihre durch den ausschließlichen Verbandsverkehr geschaffene Monopolstellung sicherlich auch mittels Kartellvereinbarungen ihren Abnehmern gegenüber geltend zu machen wissen. Liegt es doch so nahe, nachdem einmal der Lohnkampf mit den Arbeitern aufgehört hat, nun auch den Konkurrenzkampf untereinander zu beseitigen. Ob dann noch die weitere Einrichtung der Allianzen durchgeführt, der Lohn mit den Kartellpreisen oder den Gewinnen in ein festes Verhältnis gebracht werden wird, das wird davon abhängen, welchen Nutzen sich beide Teile im einzelnen Falle von dieser Maßregel versprechen.

Auch andere Umstände wirken meines Erachtens dahin, daß allmählich in manchen Industrien, in denen die Arbeiterorganisationen am vorgeschrittensten sind, derartige Vereinbarungen mit den Unternehmern über den ausschließlichen Verkehr zwischen den Kontrahenten zustande kommen werden. Es können eben in den gegen-

---

1) Daß schon hie und da solche Bestrebungen hervortreten, die den Keim zu späteren gemeinsamen Vereinigungen der Unternehmer und Arbeiter in sich tragen, beweist ein Rundschreiben des Vereins der Handschuhfabrikanten in Oberlungwitz an die Arbeiter, das im Juli 1897 bekannt wurde (vergl. Frankfurter Ztg. v. 5. VII. 1897). Dasselbe hat folgenden Wortlaut: „Auf Anregung eines Vereinsmitgliedes ist eine Ausschußsitzung des Fabrikantenvereins abgehalten worden, um über die Lohnfrage zu beraten, da nachweislich einige Fabrikanten den Beschlüssen zuwider jetzt weniger Lohn zahlen. Da wir keine Mittel an der Hand haben, die Fabrikanten zu zwingen, die Löhne einzuhalten, noch die Arbeiter zu bewegen, nicht für einen billigeren Preis zu arbeiten, ist folgender Beschluß gefaßt worden: Jeder Fabrikant ersucht seine Arbeiter, daß dieselben auf die anderen Arbeiter einwirken, nur zu den bestimmten Lohnsätzen, welche vergangenen Winter vereinbart worden, zu arbeiten. Geschieht dies nun aber nicht und die Arbeiter arbeiten für die betreffenden Fabrikanten billiger fort, so sehen wir uns gezwungen, sofort nach dieser Bekanntmachung und deren Erledigung, welche im Laufe dieser Woche noch geschehen soll, für Florhandschuhe à Dutzend 40, für bessere 50 Pfg. weniger Arbeitslohn zu zahlen; denn wir können nicht zugeben, daß uns die betreffenden Fabrikanten die Ordres wegnehmen und wir teures Lager machen lassen. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß die Fabrikanten ihre Arbeiter nicht gehen lassen, auch wenn sie den alten Preis bezahlen müssen, und sollte es der Fall sein, so haben sich einige sogar bereit erklärt, einige neue Arbeiter anzunehmen. Sie sehen hieraus, daß wir alles thun, was in unserer Macht steht, um den Arbeitslohn zu halten und erwarten nun von unseren Arbeitern, daß sie dahin wirken, ihrerseits dasjenige dazu beizutragen, was erforderlich ist, ihre und unsere Existenz zu sichern. Wir sehen uns gezwungen, ebenfalls soweit wie thunlich strenge Kontrolle zu üben. Versäumen nun unsere Arbeiter, diesmal ihre Pflicht zu thun, so wird der Fall nicht wiederkehren, wo ein Fabrikant den Arbeiter auffordert, den hohen Arbeitslohn zu halten. Die Fabrikanten, von denen wir bestimmt wissen, daß sie wenig geben, sind Scherf in Grüna und Petzold in Mittelbach. Auch müssen die Arbeiter mit aller Strenge dahin wirken, daß auch die Fabrikanten, welche nicht zum Verein gehören, keine billigeren Löhne zahlen dürfen.

gez. V. Vogel."

seitigen Beziehungen der Unternehmer und Arbeiter Interessenkonflikte entstehen, welche nur auf dem Wege der Vereinbarung zu beseitigen sind. So sind z. B. die Forderung der ausschließlichen Beschäftigung von Gewerkvereinsmitgliedern, die Erklärung solcher, nicht mit Außenstehenden, Strikebrechern u. s. w. zusammenarbeiten zu wollen, eine darauf basierte Arbeitseinstellung u. dgl. Maßregeln, auf die die Arbeiter im Interesse der gemeinsamen Verbesserung ihrer Lage nicht verzichten können und deren Untersagung ihr Koalitionsrecht illusorisch machen würde. Andererseits ist es aber ein ebenso zweifelloses Recht der Unternehmer, sich die Bestimmung darüber vorzubehalten, welche Arbeiter sie in ihrem Betriebe beschäftigen wollen. Die weit verbreitete Meinung, daß, wenn die eine Forderung ein Recht sei, die andere ein Unrecht sein müsse, ist verkehrt. Versuche der Wirtschaftssubjekte, die Abnehmer ihrer Waren (Arbeitsleistungen eingeschlossen), die Produzenten der von ihnen benötigten Rohstoffe oder die von ihnen beschäftigten Arbeiter zu verpflichten, nur mit ihnen in Tauschverkehr zu treten, sind eben ein notwendiges Mittel im Konkurrenzkampfe, und die Möglichkeit, durch die Macht der Vereinigung in jenem Sinne auf die Tauschkontrahenten einzuwirken und durch deren Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr die eigenen Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen, ist ein unbedingtes Korrelat der Koalitionsfreiheit. Derartige Mittel werden auch von den Unternehmern, sei es einzelnen, sei es im Verbande mit anderen (Seifenkartelle, Tapetenring, Zanellakonvention, Zuckersyndikat, Verband der Kettenfabrikanten, Drahtstiftekartell u. a.) sehr oft angewendet[1]). Tritt nun beispielsweise dem berechtigten Bestreben der organisierten Arbeiter, den Anschluß der Außenstehenden dadurch zu erzwingen,

1) Auch ich war früher der Meinung, daß eine derartige Zwangseinwirkung auf Außenstehende, um deren Anschluß an Vereinigungen zur Durchführung gemeinsamer Interessen zu erzwingen, bei den Arbeitern wie bei den Unternehmern wegen der damit verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheit am zweckmäßigsten zu untersagen sei. Aber die Beobachtung, daß heute auf den verschiedensten Gebieten die freie Selbstbestimmung des Einzelnen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit oder Mehrheit beschränkt wird, die Thatsache ferner, daß auch der Staat in weitestem Umfange das Mittel des Zwanges bei Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse benutzt und beispielsweise auf dem Gebiete des Handwerks die Bildung von Zwangskorporationen unterstützt, beweist mir, daß man auch den von der großen Mehrheit einer Interessentengruppe erfolgten Bestrebungen die Möglichkeit, durch die Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr, durch Boykott, Aussperrung und wie diese Mittel alle heißen, die noch Außenstehenden zum Beitritt zu zwingen, nicht versagen darf. Gegen Ausschreitungen bei diesen Versuchen gewährt heute schon der § 153 (bezw. 152) der Gewerbeordnung Schutz, es wird sich aber wohl allmählich, insbesondere angesichts des Schwankens der Rechtsprechung, eine genauere Abgrenzung der dabei in Betracht kommenden Begriffe als nötig erweisen. Denn derartige Maßregeln scheinen eine immer größere Bedeutung zu gewinnen und immer neue Formen derselben treten auf. Der Wissenschaft erwächst hier die sehr wichtige Aufgabe, diese Erscheinungen theoretisch zu analysieren und damit der Gesetzgebung vorzuarbeiten. Am zweckmäßigsten aber wird es immer sein, diese schwierigen Fragen durch Vereinbarungen zwischen den Beteiligten zu entscheiden, und darauf beruht die große Bedeutung aller solchen Vereinigungen, die, wie die Allianzen, die wirtschaftlichen Kämpfe wenigstens zwischen Unternehmern und Arbeitern heute noch die erbittertsten, verhindern.

daß sie die Unternehmer zu veranlassen suchen, dieselben nicht zu beschäftigen, der ebenso berechtigte Wunsch der Unternehmer entgegen, sich ihre Arbeiter nach Belieben wählen zu können und überhaupt die Koalitionen der Arbeiter nicht zu sehr zu stärken, so kann die Lösung dieses Konfliktes in friedlicher Weise niemals durch die Gesetzgebung oder Rechtsprechung, die das eine für Recht das andere für Unrecht erklärt, sondern nur durch eine Vereinbarung der Beteiligten erfolgen und eine solche ist die gegenseitige Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr. Die Unternehmer gewähren den Arbeitern ihre Forderung der ausschließlichen Beschäftigung von Gewerkvereinsmitgliedern, können sich jedoch dabei, wie in den Allianzen, das Recht der „Herrschaft im eigenen Hause“ durch Arbeitsordnungen, eingehende Bestimmungen über Entlassungsgründe u. dgl. sichern. Durch die von den Arbeitern ihrerseits übernommene Verpflichtung, nur für solche Unternehmer zu arbeiten, die sich der Vereinbarung angeschlossen haben, erzielen dann die Unternehmer die notwendige Sicherung dem Monopol des Arbeitsverbandes gegenüber und verhindern das Vorhandensein von Konkurrenten, die sich nicht an die mit den Arbeitern vereinbarten Bedingungen halten. Indem so beide Teile gegenseitig ihre monopolistische Stellung stärken, können die Unternehmer dieselbe gleichzeitig ihren Abnehmern gegenüber zur Geltung bringen. Auf diesem Wege wird die Beilegung des erwähnten Interessenkonfliktes und eine Verhinderung darauf beruhender Arbeitseinstellungen und Kämpfe nicht unmöglich sein.

Wann nun in einem Gewerbe derartige Vereinbarungen zustande kommen werden und wie lange die Unternehmer beim Auftreten solcher Interessengegensätze den Kampf vorziehen und auf diesem Wege die Entscheidung herbeiführen werden, das wird insbesondere von der Macht der Arbeiterorganisationen abhängen. Sie haben offenbar, da die Unternehmer monopolistische Vereinigungen auch ohne die Arbeiter zu schließen vermögen, wenigstens anfangs den größten Vorteil von dem Zusammenschluß, und wenn in Zukunft noch solche Vereinigungen in größerer Zahl zustande kommen sollten, dann wird sicherlich der größte Teil derselben auf Veranlassung der Arbeiter sich in der geschilderten Weise allmählich entwickeln.

Die Eigenart dieser Vereinigungen, die das Aufkommen neuer Unternehmer erschwert und veranlaßt, daß Unternehmer und Arbeiter in höchstem Grade an einer gleichmäßigen Beschäftigung interessiert sind, läßt dann noch eine andere Wirkung derselben als möglich erscheinen. Wenn nämlich beide Teile in ihrem Zusammenschluß dahin zu wirken vermögen, daß Produktion und Angebot möglichst geringen Schwankungen unterworfen sind, dies in der Mehrzahl der wichtigsten Industrien planmäßig geschieht und damit schließlich auch ein großer Teil der Nachfrage geregelter und gleichmäßiger wird, so könnten vielleicht starke Konjunkturenschwankungen in weit höherem Grade vermieden werden, als das heute den

wenigen Kartellen möglich ist, die das bezwecken, und es würde damit einem der wichtigsten Ziele etwas näher gerückt werden, dem die weitere Entwickelung der Volkswirtschaft überhaupt und im letzten Grunde auch mit allen den erwähnten Organisationen zustrebt.

Jedenfalls ergiebt sich — und damit betreten wir hier auch einmal den Boden positiver Forderungen — daß auch die Arbeiter bei Anbahnung freundlicher Beziehungen zu den Arbeitgebern durch Schaffung dauernder Vereinigungen mit denselben noch große Aufgaben zu erfüllen vermögen und daß sich hier den Gewerkvereinen noch ein weites Feld nützlichster wirtschaftlicher Thätigkeit eröffnet. Dazu ist freilich nötig, einerseits daß die Koalitionsfreiheit der Arbeiter nicht beschränkt werde, andererseits aber, daß dieselben die Durchführung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben und die Förderung des sozialen Friedens nicht mit politischen Machtfragen, bloßen Parteiinteressen und die Grundlage der heutigen Gesellschaftsordnung gänzlich umgestaltenden Forderungen verbinden, sondern daß die Gewerkvereine nur die wirtschaftliche Stellung ihrer Mitglieder zu verbessern bemüht sind. Nur wenn die Gewerkvereine unpolitisch sind, vermögen sie festgeschlossene Vereinbarungen mit den Unternehmern, gemeinsame Verbände, zu schaffen und, frei von den utopischen Zielen des Sozialismus, an der allmählichen Verbesserung der gewerblichen Organisation mitzuwirken. —

Endlich haben wir noch eine dritte Möglichkeit des Entstehens solcher gemeinschaftlicher Verbände der Unternehmer und Arbeiter zu erwähnen. Ist es nicht denkbar, daß auch der Staat die Bildung solcher Vereinigungen anregen, den Zusammenschluß der Unternehmer und Arbeiter fördern könnte? Zwei Gründe lassen dies als möglich erscheinen. Erstens hat überhaupt die Gesellschaft, der Staat ein Interesse daran, daß ein dauernder Friede zwischen Arbeitern und Unternehmern bestehe, und wird schon aus diesem Grunde alle dahin gehenden Bestrebungen unterstützen. Positive Anregung zur Bildung von Allianzverbänden könnte der Staat vielleicht heute schon auf dem Gebiet der Hausindustrie geben, wo die Arbeitsverhältnisse am ungünstigsten sind und gemeinsame Vereinigungen der Verleger und Arbeiter nach dem Muster der oben geschilderten sehr segensreich wirken könnten. Es würde zu weit führen, an diesem Orte näher darauf einzugehen. Dann aber vermag der Gedanke einer Mitwirkung des Staates bei der Bildung gemeinschaftlicher Vereinigungen der Unternehmer und Arbeiter vielleicht noch eine andere Frage ihrer Lösung näher zu führen. Es wäre denkbar, daß auf diesem Wege auch eine gesetzliche Regelung des Kartellwesens sich ermöglichen ließe. Daß eine solche einmal nötig werden kann, liegt auf der Hand und es ist keine müßige Frage mehr, wie dieselbe vollzogen werden könnte. Der Gedanke, zu diesem Zwecke die Arbeiter heranzuziehen, ist bisher noch nicht erörtert worden. Ich glaube nun nicht, daß die

bloße Teilnahme der Arbeiter am Kartell und ihre Mitwirkung bei Preiserhöhungen, wie sie in den Allianzen besteht, jeden etwaigen Mißbrauch des Monopols durch die Unternehmer ausschließen wird, wohl aber scheint es mir, daß gegenüber solchen mit allen Einrichtungen der Allianzen ausgestatteten gemeinsamen Vereinigungen eine staatliche Regelung ganz wesentlich einfacher und erfolgreicher sein wird als bei den reinen Unternehmerverbänden. Die gemeinsame Berechnung der Produktionskosten, die Theilnahme der Arbeiter bei jeder Erhöhung der Preise und Löhne machen es bei diesen Vereinigungen viel leichter, zu beurteilen, wann die Preisgestaltung über das in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründete Maß hinausgeht. Es wäre möglicherweise ganz gut durchführbar, wenn von seiten des Staates verlangt würde, daß alle Unternehmer, die kartelliert sind oder in Zukunft sich kartellieren wollen, ihren Verbänden die Form und die Einrichtungen der Allianzen geben, jedenfalls die Arbeiten aufnehmen und bei der Preisgestaltung mitwirken lassen. An dem gemeinsamen Lohn- und Preiskomitee, wie auch bei der Berechnung der Produktionskosten müßte dann von Gesetzeswegen ein Regierungskommissar teilnehmen, dem ebenfalls ein Stimmrecht zustehen sollte und der bei Stimmengleichheit der übrigen Mitglieder den Ausschlag geben würde. Ein derartiges Gesetz müßte einen Zeitraum von einigen Jahren bestimmen, nach deren Ablauf seine Vorschriften erst in Kraft treten, und zwar würde es dann alle monopolistischen Vereinigungen ergreifen, welche nach Ablauf dieser Zeit entstehen und solche, welche schon eine bestimmte Anzahl von Jahren, sei es fortdauernd, sei es mit Unterbrechungen, bestanden haben. Ich sage nicht, daß solche gesetzlichen Bestimmungen schon heute getroffen werden sollten, und möchte hier nochmals betonen, daß alle diese Erörterungen keine realpolitischen sind, aber daß bei Weiterentwickelung der heutigen Verhältnisse früher oder später sich die Notwendigkeit staatlichen Eingreifens im Interesse der Konsumenten herausstellen wird, ist anzunehmen und es scheint mir, daß die Allianzen vielleicht einen Fingerzeig geben könnten, wie solches sich am besten durchführen ließe.

Freilich vermag niemand mit Bestimmtheit vorauszusagen, wie sich die weitere Entwicklung der gewerblichen Verhältnisse gestalten wird, und deshalb hat es keinen Zweck, eingehender zu erörtern, wie sich unter Einwirkung des Staates die Errichtung von Organisationen vollziehen könnte, die heute noch in den ersten Anfängen stehen. Gerade die Allianzen sind wieder ein Beweis dafür, daß sich die Entwickelung der wirtschaftlichen Organisationen nicht voraussehen läßt und das Leben alle Konstruktionen der Zukunft über den Haufen wirft. Bei einer Betrachtung dieser neuesten Form gewerblicher Vereinigungen lohnt es sich wohl, einmal einen Rückblick zu werfen auf die verschiedenen Arbeiter- und Unternehmerkoalitionen, die die moderne Volkswirtschaft hervorgebracht hat, und einen kurzen Vergleich anzustellen zwischen ihnen und den Gedanken,

die sich namentlich die Sozialisten über die zukünftige Wirtschaftsordnung gemacht haben. Als mit der modernen Großindustrie das heutige Arbeiterproletariat entstand, da glaubten die ersten Sozialisten, daß dasselbe bald eine vollständige Umwälzung des Wirtschaftslebens herbeiführen, den phantastisch entworfenen Zukunftsstaat errichten werde. Statt dessen kamen die Gewerkvereine auf, die ersten Vereinigungen im Gebiete des modernen Gewerbes, mit denen die Arbeiter ihre Rechte erfolgreich den Unternehmern gegenüber durchsetzten. Sie gewannen immer mehr an Macht, und jetzt hoffte der Sozialismus, daß die internationale Arbeiterschaft bald überall die Herrschaft an sich reißen, den „Kapitalismus“ niederwerfen werde. Staat dessen sehen wir mehr und mehr den sozialen Frieden zwischen Unternehmern und Arbeitern sich anbahnen, und wenn auch noch oft heftige Kämpfe ausgefochten werden, so wächst doch stetig die Zahl jener Organisationen, die der Verständigung zwischen beiden Teilen zu dienen bestimmt sind. Den bisher erreichten Höhepunkt derselben bezeichnen aber die Allianzen.

Auch auf Seite der Unternehmer vollzog sich eine ähnliche Entwickelung der gewerblichen Vereinigungen, und jede Stufe derselben war anders, als man sie vorausgesehen hatte. Als die Gewerkvereine der Arbeiter den Kampf gegen die Unternehmer aufnahmen und die Sozialisten den baldigen Sieg der ersteren prophezeiten, da gaben auch die Unternehmer ihre Isolierung auf und schlossen sich gegen die Arbeiter zusammen. Und als dann mit der größeren Verbreitung der Industrie der Konkurrenzkampf immer heftiger zwischen den Unternehmern entbrannte, die Sozialisten glaubten, daß derselbe bald mit dem Siege der Stärksten enden werde und dann die „Expropriation der Expropriateure“ beginnen müsse, da entstanden die Kartelle, beseitigten die Konkurrenz und gewährten Ausblicke auf ganz neue Möglichkeiten der gewerblichen Weiterentwickelung. Während nun heute die Ansichten über die Bedeutung der Kartelle für die Zukunft noch keineswegs geklärt sind und auch die Sozialdemokratie noch nicht recht weiß, ob sie dieselben als einen neuen Schritt des Kapitalismus auf dem Wege zu seinem Untergang auffassen soll, sehen wir neuerdings die beiden Entwickelungsreihen der Unternehmerverbände einer-, der Arbeitervereinigungen andererseits in einem Punkte zusammentreffen, sehen als die neueste Entwickelungsstufe beider Organisationen in den Allianzen die Unternehmer und Arbeiter sich vereinigen. Wer hat diese Entwickelung vorauszusehen vermocht, wer kann sagen, wohin sie führen wird? Das wirtschaftliche Leben der Gegenwart bringt immer neue Erscheinungen hervor, und wahrscheinlich werden auch die Allianzen nur wieder eine Uebergangsstufe zu anderen Organisationen sein, die wir freilich ebensowenig voraussehen können, wie wir das bei jenen vermochten.

Anhang.

Die Allianz der Glasflaschenindustrie.
Statuten der Allianz.

Vereinbart im Januar 1900 zwischen der Vereinigung der Glasflaschenfabrikanten und den Mitgliedern der Gewerkvereine der Arbeiter.

1) Die Allianz bezweckt einen engeren Zusammenschluß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, eine Verbesserung der Verkaufspreise und eine Regulierung der Löhne auf der Grundlage solcher Verkaufspreise für Glasflaschen, wie sie in einer besonderen Liste aufgestellt werden sollen, und soll dadurch den Fabrikanten bessere Gewinne und den Arbeitern bessere Löhne sichern.

2) Es wird der anerkannte Grundsatz der Allianz sein, daß dieselbe nur anständige und vernünftige Preise für die Produkte, Gewinne und Löhne sichern soll, derart, daß das Gewerbe nicht durch übermäßige Preise geschädigt und ausländischer Wettbewerb erleichtert wird.

3) Um den Zweck der Allianz zu sichern, soll von beiden Seiten eine Vereinbarung getroffen werden, in jeder vernünftigen, rechtmäßigen und gesetzlichen Weise beide Vereinigungen zu unterstützen, damit sie gemeinsam den Bemühungen eines Jeden Widerstand leisten können, der ohne genügenden Nutzen verkauft, oder die Löhne ungebührlich herabsetzt und dadurch versucht, das betreffende Gewerbe nicht genügend lohnend für beide Parteien zu machen.

4) Diese Vereinbarung soll ein Versprechen seitens der Fabrikanten enthalten, nur folgende Arbeiter zu beschäftigen: 1) Arbeiter, die Mitglieder des Verbandes der Glasflaschenarbeiter sind; 2) solche, die Produkte herstellen, die in den Bereich dieser Vereinbarung fallen, deren Verkaufspreise durch diese Allianz beeinflußt werden und die von den Arbeitern hergestellt werden, mit welchen diese Allianz abgeschlossen ist. Ausnahmen sollen nur nach specieller Vereinbarung mit den Vertretern der Arbeiter im Ausschuß zugelassen werden. Seitens der Arbeiter soll die Vereinbarung das Versprechen enthalten, nur Arbeit bei denjenigen Fabrikanten anzunehmen, welche ihre Produkte zu Preisen verkaufen, wie sie von Zeit zu Zeit durch die Vereinigung festgesetzt werden.

5) Der Gewerkverein soll verpflichtet sein, eine genügende Anzahl brauchbarer Arbeiter zu stellen, um das Gewerbe erfolgreich betreiben zu können. Jede Frage betreffend die Ungeeignetheit der Werkstätten und sonstiger Räumlichkeiten, Mangel an Raum oder ungenügende Ventilation in irgend einem Betriebe, über die sich Arbeiter und Fabrikanten nicht einigen können, soll vor das Einigungsamt gebracht werden zum Zwecke der Erwägung und Festsetzung, vorausgesetzt, daß beide Parteien übereinkommen, die Entscheidung des Einigungsamtes oder seines Schiedsrichters anzunehmen. Auch soll dabei bestimmt werden, daß die Handarbeiter mit den Maschinenarbeitern nicht in demselben Raum der Glashütte arbeiten sollen. Es soll als ein Grundsatz der Allianz gelten, daß es nicht im Interesse des Gewerbes im allgemeinen ist, die Zahl der Arbeiter zu vergrößern oder zu vermindern über oder unter die Grenze, die zur passenden Befriedigung der Nachfrage auf dem Markte notwendig ist.

6) Es soll auch ausdrücklich festgesetzt sein, daß diese Allianz in keiner Weise in das Recht des Arbeitgebers eingreifen soll, die gesamte Aufsicht über die innere Leitung seiner eigenen Werke in der Hand zu behalten — d. h. daß in jedem Falle von Unehrlichkeit, Trunkenheit oder Nachlässigkeit eines Arbeiters der Arbeitgeber in keiner Weise verhindert sein soll, solchen Arbeiter, wenn nötig, zu ersetzen. Auch soll diese Allianz in keiner Weise einen Fabrikanten hindern, zum Zweck der Verbesserung seines Geschäftes und zur Bekämpfung auswärtiger Konkurrenz jede neue Arbeitsmethode zu adoptieren, durch welche die Produktionskosten vermindert werden können.

7) Bei Fragen jedoch über die Löhne, die Arbeitsbedingungen und die Arbeitszeit, wofern darüber nicht in § 6 bestimmt ist, soll kein Arbeitgeber das Recht haben, einen Arbeiter zu entlassen, kein Arbeiter soll seine Stellung aufgeben dürfen, bevor die Streitigkeit nicht vor das Schiedsgericht zur Beilegung gebracht worden ist. Solange die Entscheidung noch nicht ergangen ist. soll der Arbeiter

die ihm seitens des Arbeitgebers zugemuteten Arbeitsbedingungen annehmen, kann aber dagegen Protest erheben. Die Entscheidung des Einigungsamtes soll rückwirkende Kraft haben, d. h. sie soll vom Zeitpunkte des Entstehens der Streitigkeit datieren und jede Differenz in den Löhnen, über die entschieden worden ist, soll von diesem Zeitpunkte an nachbezahlt werden.

8) Das Einigungsamt soll jährlich gewählt werden (Wiederwahl eines jeden Mitgliedes beider Verbände ist zulässig) und soll bestehen aus einer gleichen Anzahl aus jedem der beiden Verbände gewählter Arbeiter und Arbeitgeber und soll volle Macht haben, alle zwecks Entscheidung und Beilegung vor dasselbe gebrachten Streitigkeiten zu erledigen, ohne höhere Instanz.

Regeln für das Lohn- und Einigungsamt.

Folgendes sind die Regeln für die Leitung dieses Amtes.

I. Dasselbe soll den Titel führen: „Das Lohn- und Einigungsamt der Glasflaschenindustrie“.

II. Aufgabe des Amtes soll die freundschaftliche Beilegung aller Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Vereinigung der Glasflaschenfabrikanten und denen des Gewerkvereins der Glasflaschenarbeiter sein, welche sich auf die Höhe der Löhne, die Bezahlung für Ueberstunden, die Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen, die Anwendung neuer Methoden, die Erörterung und Förderung aller auf das gemeinsame Wohl bezüglichen Angelegenheiten beziehen. Die Entscheidungsgewalt soll sich nur auf die bei Unterzeichnung der Allianz bestehenden Verhältnisse beziehen und nicht in die bestehenden Rechte und Gewohnheiten der verschiedenen zur Allianz gehörigen Produktionsgebiete eingreifen.

III. Das Amt soll aus 8 Mitgliedern jeder Partei bestehen.

IV. Bei der ersten Versammlung soll ein Präsident aus den Vertretern des Fabrikantenverbandes und ein Vicepräsident aus den Vertretern des Gewerkvereins gewählt werden; beide sollen ihr Amt ein Jahr lang bekleiden. Bei Abwesenheit des Präsidenten soll der Vicepräsident den Vorsitz führen. Im Falle der Abwesenheit eines Mitgliedes soll der Sekretär des betreffenden Verbandes berechtigt sein, an dessen Stelle einen Ersatzmann zu schicken. Der Präsident einer Versammlung kann stimmen als Vertreter des Verbandes, der ihn gewählt hat, aber kann keine weitere Stimme abgeben.

V. Die Sekretäre der beiden Vereinigungen sollen als gemeinsame Sekretäre des Amtes fungieren. a) Sie sollen Protokolle der Verhandlungen aufnehmen, und jede Vereinigung soll eine Abschrift erhalten. b) Alle Versammlungen sollen durch von den gemeinsamen Sekretären unterzeichnetes Rundschreiben zusammenberufen werden. Die Bekanntmachung aller Versammlungen soll mindestens 3 Tage im voraus erfolgen und soll die Angabe der zu verhandelnden Geschäfte enthalten.

VI. Entsprechend den Festsetzungen in § 4 soll kein Mitglied des Fabrikantenverbandes einen Arbeiter beschäftigen, welcher nicht Mitglied des Gewerkvereins der Arbeiter ist, und kein Arbeiter soll bei einem Fabrikanten Beschäftigung annehmen, der nicht Mitglied des Fabrikantenverbandes ist, oder mit demselben eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat. Der Gewerkverein der Arbeiter soll sich verpflichten, für die erforderliche Anzahl brauchbarer Arbeiter zu sorgen nach Anfrage bei den Sekretären der betreffenden Bezirke, in denen Leute verlangt werden, damit das Geschäft der Mitglieder der Vereinigung in keiner Weise behindert werde. Die Fabrikanten ihrerseits sollen versprechen, so viel als möglich für dauernde und regelmäßige Beschäftigung der Arbeiter zu sorgen. Sollte die erforderliche Anzahl von Arbeitern nicht zu beschaffen sein, so soll das Lohn- und Einigungsamt sogleich die besten Wege in Betracht ziehen, dem abzuhelfen.

VII. Die am 31. Dezember 1899 bestehenden Löhne sollen die Grundlage bilden, auf welcher die erste Prämie gezahlt werden soll, und eine etwaige Erhöhung der Löhne nach diesem Zeitpunkt soll bei Berechnung der ersten Prämie in Anrechnung gebracht werden, welche bei der ersten Erhöhung der Verkaufspreise durch den Unternehmerverband bezahlt wird. Bei jeder weiteren Erhöhung der Verkaufspreise soll die an die Mitglieder des Gewerkvereins zu bezahlende Prämie um 5 Proz. der bisherigen Löhne erhöht werden, wenn die Verkaufspreise

um 10 Proz. steigen, und die Prämie soll sich bei einem Fallen der Preise in demselben Verhältnis vermindern. Der Lohn aber, welcher am 31. Dezember 1899 bezahlt wurde mit Hinzufügung der ersten Prämie von 10 Proz., soll nicht unterschritten werden, einerlei wie weit ein Sinken der Verkaufspreise Platz greifen mag. Die erste Prämie soll 10 Proz. auf die Löhne von 1899 betragen und soll sofort in Kraft treten, sobald die Allianz vollständig abgeschlossen ist und die Verkaufspreise zugleich erhöht worden sind.

VIII. Wenn ein Mitglied des Amtes bei einem vor dasselbe gebrachten Streitfall persönlich beteiligt ist, soll jeder Sekretär der Teilnahme desselben an der Diskussion sich widersetzen, in welchem Fall der Sekretär des Verbandes, welchem das betreffende Mitglied angehört, 2 Tage vor der Versammlung darüber benachrichtigt werden soll. Dieser Sekretär soll dann aus dem Verbande, dem jener angehört, ein anderes Mitglied bestimmen, während der Erörterung des Streitfalls als Beisitzer des Amtes fungieren.

IX. Kein Arbeiter soll deshalb in seinen Beziehungen zum Arbeitgeber oder zu seinen Genossen benachteiligt werden, weil er seine Pflichten als Mitglied des Amtes erfüllt hat, oder wegen irgend einer Bekundung, welche er dem Amte gegeben haben mag. Jedem Arbeiter, der Mitglied des Amtes ist oder dessen Gegenwart vor demselben gefordert wird, soll sein Arbeitgeber die Möglichkeit gewähren, allen Versammlungen beizuwohnen, die während der Arbeitsstunden abgehalten werden.

X. Das Amt soll die Macht haben, Untersuchungen anzustellen, und bei den Versammlungen die Vorführung eines jeden Produkts durch den betreffenden Fabrikanten anzuordnen, worüber ein Streit entstanden ist, und ebenso eines jeden Produktes, das mit anderen oder ähnlichen Artikeln anderer Mitglieder des Fabrikantenverbandes verglichen werden soll. Jedes Mitglied beider Verbände soll auf Verlangen vor dem Amte erscheinen, um über jeden zur Beratung stehenden Gegenstand Zeugnis abzulegen.

XI. Jeder Fall, der nicht freundschaftlich durch das Amt beigelegt werden kann, soll einem Schiedsrichter vorgetragen werden, der von beiden Seiten oder nach den Regeln eines Schiedsgerichts gewählt werden soll. Die Entscheidung des Schiedsrichters soll entgiltig sein und beide Vertragsparteien binden.

XII. Das Amt soll alle Ausgaben tragen und soll den Betrag zu gleichen Teilen von beiden Verbänden einziehen.

XIII. Jede Vereinigung soll berechtigt sein, dem Amte alle Bestimmungen bekannt zu machen, welche sich auf das Verhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitgebern oder die Art beziehen, in welcher Arbeiter angestellt oder entlassen werden sollen. Wenn diese Bestimmungen durch das Amt gebilligt werden, sollen sie für beide Vereinigungen bindend sein, im anderen Falle sollen die Regeln des einen Verbandes den anderen nicht berühren und bei Entscheidung von Streitigkeiten seitens des Amtes oder des Schiedsrichters nicht berücksichtigt werden.

XIV. Falls der Unternehmerverband oder der Gewerkverein der Arbeiter das Amt aufzulösen wünscht, sollen sie dies 3 Monate vorher dem Sekretär der anderen Vereinigung anzeigen.

Bemerkung: Die erste Erhöhung der Verkaufspreise wird nicht früher durch den Arbeitgeberverband vorgenommen werden, als bis es ihm sicher erscheint, dies zu thun. Dies wird von der Stärke der beiden Vereinigungen abhängen. Es dürfte nicht geraten sein, die Verkaufspreise zu erhöhen, bevor alle Arbeitgeber zu einer gemeinsamen Vereinbarung gekommen sind. Es liegt aber kein Grund vor, anzunehmen, daß sich dies lange hinausziehen wird. Die Prämie im Verhältnis zur Preiserhöhung soll bezahlt werden an dem ersten Zahltag, nachdem das Lohn- und Einigungsamt die Preiserhöhung beschlossen hat.

Die wöchentlich zu zahlende Vergünstigung an die Arbeiter, die im Falle von Streitigkeiten geleistet werden soll, soll 40 s. pro Mann betragen und zu gleichen Teilen von beiden Verbänden getragen werden.

E. J. Smith. A. Greenwood.

VII.

Die Bauern des 18. Jahrhunderts und ihre Herren im Lichte der neuesten deutschen Forschungen.

Von

Dr. jur. **Jan v. Jordan-Rozwadowski** in Lemberg.

(Fortsetzung und Schluß.)

V. Die Gerichtsherrschaft und Gerichtsunterthänigkeit.

A. Allgemeines.

Unter dem Namen „Gerichtsbarkeit“ wird erst im 19. Jahrhundert die bloße Richterthätigkeit verstanden. Das 18. Jahrhundert verstand noch darunter, gleich seinen Vorgängern, die ganze Rechtspflege, d. h. die Durchführung und Vollstreckung jedes geltenden Rechts, nicht nur das bloße Richten, sondern auch das Verwalten.

Seit staatliche Gebilde überhaupt bestehen, gehörte die Rechtspflege immer, freilich in sehr verschiedenem Maß, zum Gebiet ihrer Thätigkeit. Mit dem Wechsel der Rechtsordnungen aber traten sowohl in dem Grad der Ausdehnung, wie auch in der Organisation der staatlichen Rechtspflege große Veränderungen ein.

Grundsätzlich waren im 18. Jahrhundert, wenn wir von Rußland absehen, alle Menschen in Europa Rechtssubjekte, die Rechtspflege dehnte sich also auf alle Staatsunterthanen aus. Ihre Organisation war aber höchst verschiedenartig, je nach dem Stande, dem sie dienen sollte. So hatte die Geistlichkeit ihre eigenen Gerichte; die Einwohner der Städte waren der städtischen Selbstverwaltung, also auch den städtischen Gerichten unterworfen; die Einwohner des platten Landes aber zerfielen auch in dieser Beziehung in Privilegierte und Nichtprivilegierte. Die Ersteren unterstanden direkt den landesfürstlichen Gerichten, welche in manchen Staaten nur als Centralbehörden, jedenfalls in sehr geringer Anzahl, bestanden, in Polen aber der königlichen Mächtsphäre völlig entzogen waren und unter der Selbstverwaltung des Adels standen. Die Nichtprivi-

legierten, also das Bauernvolk, waren in erster Linie der Rechtsprechung eines privilegierten Gutsbesitzers unterworfen, dessen Gut mit der Eigenschaft, seinem Besitzer die Gerichtsherrschaft zu erteilen, von dem Landesfürsten als mit einem Realprivilegium, auf die Dauer ausgestattet worden war. Solch ein Gutsbesitzer wurde Gerichtsherr genannt. Der Landesfürst selbst war in vielen Fällen Gerichtsherr, ja man kann sagen, daß er in allen Staaten der größte, in manchen sogar der einzige Gerichtsherr war, und zwar aus demselben Rechtstitel, nämlich als Besitzer von privilegierten Gütern, welche in Deutschland Domänen, Domanium, in Polen aber Oekonomien und Starosteien hießen. In manchen Staaten war der Landesherr sogar der einzige Gerichtsherr, weil er dort alle Landgüter besaß, die sich dieses Realprivilegiums der Gerichtsherrschaft erfreuten. Dies war nämlich der Fall bei fast allen Reichsrittern, welche auf ihren Territorien Landesfürsten und zugleich die einzigen Gerichtsherren waren. Dasselbe kam aber auch in größeren Territorien vor, wie z. B. in der Markgrafschaft Baden, wo, außer dem Markgrafen, im ganzen Lande nur noch zwei Klöster die Gerichtsherrschaft ausübten. Diese Ausübung der Gerichtspflege, welche an den Besitz eines privilegierten Gutes, eines „patrimonium“ gebunden war, wird Patrimonialgerichtsbarkeit genannt. Die Patrimonialgerichtsbarkeit war eine Institution des öffentlichen Rechtes und hatte die mittelbar zur Ausübung gelangende Gerichtshoheit des Staates als Inhalt. Der Hauptunterschied zwischen ihr und der unmittelbar ausgeübten Gerichtsbarkeit des Staates bestand in der Art, wie ihre Organe ihren amtlichen Charakter erhielten, und für ihre Leistungen entlohnt wurden. Während bei der letzteren der Richter ein Berufsbeamter ist, welcher für sein Amt ernannt wird, und seinen Lebensunterhalt in der Form eines Gehaltes oder verschiedener Sporteln erhält, bekleidete der patrimoniale Gerichtsherr sein Amt, indem er den privilegierten Grundbesitz erwarb, welcher ihn zugleich für seine Amtsthätigkeit entlohnen, ihm die Ausübung derselben wirtschaftlich ermöglichen sollte. Die wirtschaftliche Seite ist hier so wichtig, daß die patrimoniale Gerichtsbarkeit in den meisten Fällen auf den Pächter des privilegierten Gutes überging. Diese Entlohnungsfrage war wohl die ökonomische Hauptursache des Entstehens und zeitweise auch des Bestehens der Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt. Sie erzeugte die Unentbehrlichkeit der letzteren zur Zeit der Naturalwirtschaft, aber weit über diese Zeit hinaus hat die einmal geschaffene Patrimonalgerichtsbarkeit ihre Herrschaft behauptet. Und in der That finden wir zur Zeit der Naturalwirtschaft die Patrimonialgerichtsbarkeit auf dem platten Lande des ganzen von uns besprochenen Gebietes. Nur in einer einzigen Gegend erblicken wir eine andere Form der ländlichen Gerichtsbarkeit, nämlich im nördlichen Niedersachsen. Dort, also in Bremen, Lüneburg, Braunschweig, Wolfenbüttel u. s. w. war meistens nicht der Besitzer eines privilegierten Gutes Gerichtsherr, sondern der Eigentümer des Grund und Bodens (Grundherr) war Gerichtsherr über seine bäuerlichen

Pächter (Meier). Diese Gerichtsherrschaft war hier eine Spur der alten Leibherrschaft, da die Meier aus den ehemaligen Leibeigenen des Grundeigentümers entstanden waren. Auf den Domänen aber, in den sogen. Aemtern, bestand auch hier die Patrimonialgerichtsbarkeit. Sonst war die wirtschaftliche Seite der Gerichtsbarkeit dieser Grundherrn der der patrimonalen Gerichtsbarkeit ähnlich, da auch bei ihr die meisten Gerichtsherrn einen Grundbesitz hatten, der von ihren gerichtsunterthänigern Meiern bebaut wurde. Aus dem Gesagten sehen wir, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit die der Naturalwirtschaft eigentümliche Form der staatlichen Gerichtsbarkeit auf dem platten Lande ist. Zur Zeit der Naturalwirtschaft bildet der Grund und Boden die Hauptgrundlage eines jeden Haushaltes, es müssen also auch die Vertreter der Staatsgewalt hauptsächlich mit ihm bezahlt werden. Die politischen Folgen dieses Besoldungssystems, wie z. B. die Lockerung des staatlichen Verbandes in eine Unzahl von kleinen Gerichtsterritorien, können uns hier nicht interessieren, da sie auch von vielen anderen lokalen Umständen abhängig waren; nur die wirtschaftliche Erscheinung selbst wollten wir klarstellen. Daß ihr Charakter eben in dem hier Angeführten bestand, erhellt aus der Art, wie die Gerichtsbarkeit von den einzelnen Gerichtsherrn ausgeübt wurde. Nur diejenigen unter ihnen, deren Gerichtsbezirk eine sehr geringe Ausdehnung hatte, konnten ihr Amt persönlich verwalten, die übrigen waren genötigt, zu diesem Zweck Stellvertreter zu bestellen und zu unterhalten. In dieser Lage befanden sich alle größeren Gerichtsherrn, und an erster Stelle der größte von allen, d. h. der Landesherr als Domänenbesitzer. Nun wurde bei der Ernennung dieser Stellvertreter oder Gerichtsverwalter, fast ohne Ausnahme, wenigstens zur Zeit der vollen Herrschaft der Naturalwirtschaft, so verfahren, daß die letzteren auch die wirtschaftliche Nutzung des Grundbesitzes erhielten, und zwar entweder, wie in der neueren Zeit als Pächter, oder, wie in der älteren als Lehnsleute, also als erbliche Besitzer. Als Pächter erscheinen uns die Amtleute und Beamten z. B. in Preußen, in Schwedisch-Pommern und im ganzen Niedersachsen, die Gerichtsverwalter in Kursachsen und die polnischen Starosten. In Kursachsen bestanden aber auch belehnte Gerichtsverwalter, und zu ähnlichen Ueberbleibseln einer alten, ehemaligen Gerichtsverfassung gehören die Erb-, Lehn- und Freischulzengüter, die Schulzen- und Richterlehen, vielleicht auch viele Freigüter, über die wir zahlreiche Aufschlüsse in den Forschungen von Kraaz und Haun finden. Da aber die Geldwirtschaft schon seit dem 16. Jahrhundert immer mehr an Ausbreitung gewann, erblicken wir im 18. Jahrhundert schon auch ziemlich zahlreiche Fälle des geldwirtschaftlichen Besoldungssystems, bei welchem der Grundbesitz fast gar keine Rolle mehr spielt, den ernannten Beamten Gehalte bezahlt werden, eigentlich aber noch die verschiedensten Sporteln ihre Haupteinnahmequelle bilden. Diese jener wirtschaftlichen Uebergangsperiode eigentümliche Besoldungsform läßt sich in den meisten adeligen Gerichts-

bezirken beobachten, und wurde ausführlich mit allen ihren unerträglichen Uebeln und Schattenseiten für Böhmen von Grünberg und für Bayern von Hausmann dargestellt. Das Bestehen eines solchen Beamtenwesens war zur Zeit der reinen Naturalwirtschaft, also damals, als die Patrimonialgerichtsbarkeit entstand, gar nicht möglich. Würde man dagegen einwenden wollen, daß die Karolingischen Grafen und Vögte Beamten waren, die für ihre Aemter vom König ernannt wurden, so läßt sich andererseits bemerken, daß sich zu jener Zeit die staatliche Gerichtsbarkeit erst im Keime ihrer Entwickelung befand, und die Gesamtheit der ländlichen Verhältnisse noch gar nicht umfaßte, welche letzteren meistens der Gemeindegerichtsbarkeit und der Selbsthilfe überlassen waren, es genügt hier die Rechtsinstitution der Blutrache zu nennen. Sonst waren dies noch Zeiten der vollen Blüte der Leibeigenschaft, welche, gleich jeder persönlichen Sklaverei, ein eigenartiges Besoldungswesen begründet, denn unter einer Rechtsordnung, welche die Sklaverei anerkennt, wird für den Lebensunterhalt der Staatsbeamten durch die Arbeit ihrer Sklaven, oder, wie es im alten Rom der Fall war, auch durch die Ausbeutung der geknechteten Provinzen gesorgt.

Der in der Epoche des Feudalwesens durch die Naturalwirtschaft und die persönliche Freiheit hervorgerufene Mangel an Berufsbeamten war es auch, der die heute übliche, und schon im alten Rom vorhandene Trennung der Verwaltung vom Gerichtswesen unmöglich machte. Ein ziemlich unbedeutender Teil der beiden wurde den Gemeindeverbänden, dort, wo sie sich, wie in Niedersachsen, in Baden und in Kursachsen aus den alten Zeiten erhalten hatten, überlassen, während die russische Gemeinde ausschließlich ein Organ der Finanzverwaltung war, für Steuern und Abgaben, die sie eintreiben sollte, haftete, und die diesen finanziellen Zwecken dienende Feldgemeinschaft durchführen sollte.

Im übrigen befand sich sowohl das Gerichtswesen, wie auch die Verwaltung unter dem gemeinsamen Namen der Gerichtsbarkeit in den Händen des Gerichtsherrn. Betrachten wir zunächst das Gerichtswesen selbst näher, um dann auch der Verwaltung einige Aufmerksamkeit zu schenken. Bei der Gerichtsbarkeit aber werden wir zuerst ihre Arten, dann das Appellationswesen und zuletzt den bäuerlichen Rechtsschutz untersuchen.

B. Die Arten der Gerichtsbarkeit.

Es wurde die niedere Gerichtsbarkeit von der hohen unterschieden. Die Grenze zwischen ihnen wäre ungefähr so zu ziehen, daß zur ersteren die ganze Verwaltung, die civile Gerichtsbarkeit in außerstreitbaren Sachen, wie auch dieselbe in den streitbaren, aber ohne Entscheidung über das Eigentum, und zuletzt die Kriminalgerichtsbarkeit über leichtere Vergehen gehörten, während die letztere die Civilgerichtsbarkeit in Eigentumsstreitigkeiten und die Kriminalgerichtsbarkeit über schwere Vergehen, die an Leib und

Hand, nicht aber nur an Haut und Haar gestraft wurden, umfaßte. Die niedere Gerichtsbarkeit stand überall allen Gerichtsherrn ohne Ausnahme zu. Die hohe Gerichtsbarkeit dagegen war in verschiedenen Staaten verschiedenartig geregelt.

Die wichtigste Grenze wird auch hier von der Elbe gebildet. In allen östlich der Elbe gelegenen Staaten hat der patrimoniale Gerichtsherr sowohl die niedere, wie auch die hohe Gerichtsbarkeit. Um die charakteristischen Merkmale ihrer Ausübung in den einzelnen Staaten kennen zu lernen, werden wir sie alle, in der Richtung von Osten nach Westen vorgehend, einer Betrachtung unterziehen. — In Rußland konnte der Gutsherr seine Unterthanen willkürlich mit körperlichen Strafen belegen oder sie ins Militär abgeben. Das Recht sie zu töten stand ihm nicht zu, dafür aber konnte er sie in die Zwangsarbeiten und nach Sibirien schicken, was kaum für eine gelindere Strafe gehalten werden könnte.

In Livland stand auch dem Gutsherrn die volle Gerichtsbarkeit und Hauszucht über seine Unterthanen zu. Dies war auch unentbehrlich, da im ganzen Lande nur eine einzige Behörde, und zwar eine Polizeibehörde, bestand, welche nur in 4 Kreise geteilt und dazu noch ein Ehrenamt war. Die Ausübung dieser Hauszucht soll einen patriarchalischen Charakter gehabt haben.

Auch in Polen hatte jeder Gutsherr die hohe Patrimonialgerichtsbarkeit. Nur bei 6 genau bezeichneten, schwersten Verbrechen, richtete das Grodgericht des Starosten Personen eines jeden Standes [1], welche also in dieser Beziehung einander gleichgestellt waren. Mit dieser Ausnahme unterstanden die adeligen Bauern der hohen Gerichtsbarkeit ihrer Gutsherren, die Bauern der Starosteien der des Starosten, die der Oekonomien der des Administrators. — Dieser hohen Gerichtsbarkeit stand seit den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1768, in welchem sie ihr abgenommen wurde, auch die Todesstrafe zu, was in der Gebrauchssprache, keineswegs aber in irgend einem Gesetze „ius vitae et necis" genannt wurde. Im Jahre 1776 wurde nach dem bis damals in Europa einzigen Beispiele Preußens die Anwendung der Tortur in allen Kriminalangelegenheiten aufgehoben [2]. Sonst wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit sehr verschiedenartig gehandhabt. Nach dem Gesetze von 1557 [3]) sollte sie gemäß dem allgemeinen Rechte ausgeübt werden, im Laufe der Jahrhunderte aber paßte sich ihre Ausübung den lokalen und individuellen Verhältnissen an. Auf großen Gütern bestanden genau organisierte Behördensysteme. Ein solches lernen wir in der Darstellung Bochenski's kennen. Wir erfahren dort, daß die inneren Rechtsverhältnisse der Grafschaft Siemiatycze und der Herrschaft Kock durch ein achtbändiges Gesetzbuch ihrer Gutsherrin, der Fürstin Anna Jablonowska, aufs genaueste und ins kleinste geregelt waren. Das Gerichts-

---

1) Korzon, Bd. 4 S. 7.
2) Korzon, Bd. 4, S. 19.
3) Korzon, Bd. 1, S. 360.

verfahren nahm dort seinen Zug durch drei, mit fest begrenzter Kompetenz versehene Instanzen, welche nach dem im Gesetzbuch aufgestellten Civil- und Strafrechte urteilen sollten. Das Strafrecht fand nicht nur auf die Bauern, sondern auch auf die Beamten Anwendung, so wurde z. B. die durch einen städtischen Schreiber begangene Fälschung mit 6 Monaten Zwangsarbeit bestraft. Das Strafsystem enthielt Geld- und Prügelstrafen, dabei auch Eisenanlegung und Zwangsarbeit. Die gesetzgebende und regierende Fürstin benimmt sich hier ganz wie eine Monarchin, und doch umfaßte die Grafschaft Siemiatycze nur 15 Dörfer und ein Städtchen. Man kann sich also wohl denken, daß solche Herrschaften wie jene des Fürsten Stanislaus Poniatowski, welche 400000 Unterthanen zählte, und viele deutsche Fürstentümer an Größe überragte, förmliche Staaten im Staate gebildet haben, die zur Republik fast in einer ähnlichen Beziehung standen, wie deutsche Landesfürsten zum Deutschen Reiche. — Ganz anders erging es selbstverständlich mit der Gerichtbarkeit auf den Gütern des kleinen Adels, wo der einzelne Gutsherr keine Beamten hielt, und in seiner eingenen Person alle Behörden vereinigte. Dieser übte seine Gewalt über die Bauern, mit denen er täglich verkehrte, meistens auf patriarchialische Weise aus. Diese Art der Gerichtsbarkeit war vielleicht noch die beste von allen, welche damals bestanden, trotz der Ausschreitungen, die in den Fällen vorkamen, wenn der Gutsherr ein roher oder ungerechter Mann war. Immer wurde das Los der Bauern, die unter der unmittelbaren Herrschaft ihres Gutsherrn standen, für viel besser gehalten, als das derjenigen, über welche ein selbstsüchtiger und an ihrem Schicksal gar nicht beteiligter Verwalter oder Pächter das Recht sprach. Korzon[1]) behauptet, daß er in dem Urkundenmaterial, wie auch in der ganzen Litteratur jener Zeit, sogar in den Schmähschriften gegen die bäuerliche Unfreiheit, keinen einzigen Bericht über ein von einem Edelmanne gefälltes und an einem Bauern vollzogenes Todesurteil fand. Viel strenger als die patrimoniale, wurde die städtische Gerichtsbarkeit ausgeübt, welche die Strafe des Stranges so sehr mißbrauchte, daß im Jahre 1776 150 kleinen Städten die selbständige Gerichtsbarkeit entzogen werden mußte[2]).

In Brandenburg, in Schwedisch-Pommern und in Holstein finden wir auch die hohe Gerichtsbarkeit in den Händen der Gutsherrn. In Brandenburg kommen z. B. für das Entlaufen der Bauern Strafen sogar an Leib und Leben vor. In Schwedisch-Pommern galt der Landesherr als subsidiärer Gerichtsherr dort, wo es keinen anderen patrimonialen Gerichtsherrn gab. In den Pachtkontrakten wurde hier manchmal die ausschließliche Anwendung von Leibesstrafen anstatt der Geldstrafen ausbedungen, um die Leistungsfähigkeit der Bauern zu schonen. In Mecklenburg hat schon Husanus dem Gutsherrn das Recht zuerkannt, über den „Leibeigenen“ die Strafe des

1) Korzon, Bd. 1, S. 361.
2) Korzon, Bd. 4, S. 6.

Todes oder der Konfiskation zu verhängen. — In Holstein sollte ehemals die Patrimonialgerichtsbarkeit unter Mitwirkung von Beisitzern ausgeübt werden, was aber gar bald außer Gebrauch kam. Sie wurde auch oft im Interesse der Gutsherrn mißbraucht; von entehrenden Strafen wurde ein häufiger Gebrauch gemacht. Manchmal kam es auch zu schrecklichen Greuelthaten der Gerichtsherrn, von denen Hanssen die im Jahre 1722 stattgefundene sogen. Bürauer Blutgeschichte nennt, bei welcher einige Bauern infolge der im Kerker erlittenen Mißhandlungen starben, der schuldige Gutsherr aber zu einer Geldstrafe und 5-jähriger Landesverbannung verurteilt wurde. Jedoch dem Gesetze nach sollten die Bauern in den deutschen Staaten nach dem allgemeinen Recht geurteilt werden.

In Böhmen waren die Verhältnisse insofern schlimmer, als dort die ganze, also auch die hohe Gerichtsbarkeit hauptsächlich durch die gutsherrlichen, höchst verdorbenen Beamten ausgeübt wurde. Bis zum Jahre 1765 bestanden in Böhmen 378 Halsgerichte, wovon die meisten dominikale waren. Sowohl die Kriminal-, wie auch die Civiljurisdiktion wurde arg im gutsherrlichen Interesse mißbraucht. Das Strafrecht wurde zu Erpressungen angewendet, die Geldstrafen aber flossen oft in die Kasse der Obrigkeit oder der Beamten. Nur selten wurde ein rechtskundiger Justiziar angestellt; die Beamten waren hart und grausam.

So war, wie wir gesehen haben, die Lage der patrimonialen Gerichtsunterthanen in allen östlich der Elbe gelegenen Staaten eine ziemlich ähnliche. Ihr bester Beschützer war dort noch das eigene Interesse des Gerichtsherrn, welches ihre Schonung empfahl. Freilich wirkte dies nur dort, wo der Gutsherr persönlich die Gerichtsbarkeit ausübte. Diese patrimoniale Gerichtsbarkeit führte in Verbindung mit der Grundherrschaft, die wir noch zu schildern haben, zu einem sklavereiähnlichen, oben ausführlich dargestellten Zustand. In ihr selbst aber, welche eine rein öffentlich-rechtliche Institution war, kann man keineswegs ein Merkmal der Sklaverei erblicken, wie dies Guradze und v. Brünneck für Polen thun. Zum Wesen der Sklaverei gehört es, daß die Sklaven gar keiner Gerichtsbarkeit unterworfen sind und nach reiner Willkür behandelt werden können. Dies war in keinem der hier besprochenen Staaten, vielleicht mit einziger Ausnahme Rußlands, der Fall.

In allen deutschen Staaten westlich der Elbe finden wir zwar oft die volle Gerichtsbarkeit in den Händen des patrimonialen Gerichtsherrn, in vielen anderen Fällen aber sehen wir, daß der Gerichtsherr nur die niedere Gerichtsbarkeit inne hat, während die Hohe den landesfürstlichen Behörden zusteht. Auf diese Weise wird eigentlich der Grundsatz der allgemeinen patrimonialen Gerichtsbarkeit auf dem platten Lande durchbrochen.

Diese Staaten können in zwei Gruppen geteilt werden. Zur ersten rechnen wir Baden, Anhalt, Lippe und die meisten Reichsrittertümer. Thatsächlich war auch hier und zwar entweder ausschließlich oder mit nur sehr wenigen Ausnahmen die volle Gerichts-

barkeit in den Händen der patrimonialen Gerichtsherrn vereint. Der wesentliche Unterschied aber bestand darin, daß diese Gerichtsherrn zugleich auch Landesherren waren, wodurch ihre eigentlich patrimoniale Gerichtsbarkeit den Charakter eines landesfürstlichen Hoheitsrechtes in viel höherem Maße behielt, als dies bei den östlichen Gutsherrn der Fall war. In den wenigen Ausnahmefällen aber, wo in diesen kleinen Ländern die patrimoniale Gerichtsbarkeit nicht dem Landesfürsten, sondern einem Landsassen zustand, beschränkte sie sich meistens auf die niedere Gerichtsbarkeit, während die höhere von den landesfürstlichen Behörden ausgeübt wurde.

So war der Markgraf von Baden der einzige Gerichtsherr im Lande, welcher sowohl die niedere als die hohe Gerichtsbarkeit hatte, die er durch seine Aemter ausübte. Außer ihm bestanden dort überhaupt nur zwei Gerichtsherrn, und zwar zwei Klöster, welchen nur die niedere Strafgerichtsbarkeit, wie auch die niedere und mittlere Civilgerichtsbarkeit zustand. In Lippe finden wir auch außer dem Fürsten nur zwei Patrimonialherrschaften, die auch in den westlichen Gebieten von Anhalt in höchst geringer Zahl zu treffen sind, während das anhaltische östliche Kolonisationsgebiet, auf dem sie zahlreicher vorkommen, eigentlich zur Gruppe der östlich der Elbe gelegenen Länder zu zählen ist. Und endlich übten die reichsunmittelbaren Ritter, welche in Bezug auf ihre wirtschaftliche und Rechtsstellung auf einer ähnlichen Stufe, wie die polnischen Edelleute standen, die ihnen, gleich den Landesfürsten zustehende, unbeschränkte und volle Gerichtsbarkeit, insofern sie die Macht dazu besaßen, rein nach ihrer Willkür aus. Ein etwas drastisches Beispiel dafür giebt uns Ludwig, indem er das wilde Treiben des Ritters von Gemmingen auf dessen Lehen Michelshof im Odenwald schildert. Dieser Ritter hat nicht nur seine richterliche Gewalt privatwirtschaftlich ausgebeutet, den ehemaligen Beisitz des Vogtgerichtes für Sachen der niederen Gerichtsbarkeit beseitigt, sondern auch grausame Strafen verhängt und sogar einzelne seiner Unterthanen willkürlich und dazu noch auf Kosten ihrer Angehörigen hinrichten lassen. Für dies alles konnte er, trotz der offiziellen Intervention seiner Lehnsherrn, gar nicht gestraft werden, und ist Herr in seinem Lande geblieben.

Zur zweiten Ländergruppe sind die Staaten des westlichen Niedersachsens, dann Bayern und Kursachsen zu zählen. Hier wurde die niedere Gerichtsbarkeit überall von den patrimonialen Gerichtsherrn, oder auch, nämlich im Norden Niedersachsens, von den Grundherrn über ihre Meier ausgeübt. Dagegen stand die hohe Gerichtsbarkeit nur einzelnen, und zwar keineswegs zahlreichen Gerichtsherrn zu, während die meisten landesfürstlichen Aemter nicht nur die volle Gerichtsbarkeit über ihre Bezirke, sondern auch die hohe Gerichtsbarkeit über fast alle diejenigen Bezirke ausübten, in welchen sie dem Gerichtsherrn fehlte. Unter den letzteren gab es aber auch solche, welche der hohen Gerichtsbarkeit eines anderen, landsässigen Gerichtsherrn unterstanden. Am schärfsten trat dieser Charakter der Gerichtsverfassung in Niedersachsen, am schwächsten in dem an der Elbe liegenden Kursachsen hervor.

In Niedersachsen war fast das ganze Land in Bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit den landesfürstlichen Aemtern unterworfen. Demzufolge herrschte auch in ganz Niedersachsen die räumliche Geschlossenheit der Bezirke für hohe Gerichtsbarkeit, während die niedere Gerichtsbarkeit nur im Süden geschlossene Bezirke aufwies, im Norden aber in der sogen. Kommunion, d. h. im Streubesitz der zahlreichen in demselben Orte vorkommenden Grundherrschaften, welche untereinander zerstreut lagen, sich befand. In den meisten niedersächsischen Gerichten waren Gerichtshalter angestellt, deren Amtsführung von dem Gerichtsherrn selbst gar nicht beeinflußt wurde, so daß sie auch in Streitigkeiten, in welchen der Gerichtsherr als Partei beteiligt war, Urteile fällen konnten. Dagegen wurde hier die Urteilsfindung in Kapitalsachen weder vom Gerichtsherrn bezw. dessen Gerichtshalter, noch vom Amtmann selbständig vorgenommen. Zu diesem Zweck sandte der Amtmann die Akten an die landesfürstliche Kanzlei, das Gericht aber an eine Universitätsfakultät. In allen diesen Einrichtungen erblicken wir einen stark ausgeprägten Zug der landesherrlichen Gerichtshoheit, wie sie der Neuzeit eigentümlich ist und welche die Grundsätze der Patrimonialgerichtsbarkeit in vielfacher Beziehung schon durchbrochen hatte. Ziemlich ähnliche Zustände finden wir auch in Bayern, wo jedoch die Zahl der landesfürstlichen Gerichtsunterthanen nur um ein Drittel die der übrigen überragte. Die hohe Gerichtsbarkeit aber, mit dem Recht, die Todesstrafe zu verhängen, stand auch hier nur einigen großen Städten und Patrimonialgerichten zu. Nichtsdestoweniger verursachte die in Bayern herrschende, schlimme, eigennützige Beamtenwirtschaft der ländlichen Bevölkerung unzählige Leiden, indem sie die Gerichtsbarkeit auf alle möglichen Arten finanziell auszubeuten suchte. In Kursachsen konnte sowohl die niedere, als auch die hohe Gerichtsbarkeit, welche letztere gewöhnlich an die sogen. Kanzleisässigkeit des Gerichtsherrn gebunden war, für Geld gekauft werden. Manchmal wurden Gerichtsverwalter, oft auch gemeinschaftliche für einige Gerichte gehalten. Die finanzielle Ausbeutung der Gerichtsbarkeit scheint hier eine ziemlich große Rolle gespielt zu haben, indem sie von Pächtern betrieben wurde, und auch in sehr zahlreichen Fällen die Umwandlung vieler anderer Strafen in Geldstrafen hervorrief. Die sonst gebrauchten Strafen waren bei der niederen Gerichtsbarkeit Gefängnis, Pranger und Halseisen, bei der hohen Foltern und Hinrichtung. Bei der civilrechtlichen Entscheidung über Servituten war der Gerichtsherr Richter in eigener Sache. Wir sehen, daß in dieser Hinsicht, wie in vielen anderen, Kursachsen den Charakter eines Grenzgebietes zwischen zwei Verfassungsarten aufweist.

C. Das Appellationswesen.

Eine sehr wichtige Frage für das Gerichtswesen ist die Regelung des Appellationsverfahrens. Dies kann die Uebel eines ungerechten und harten Urteilens in der ersten Instanz zwar nicht ganz beseitigen,

aber doch in einem Maße abschwächen und mildern. Nun lag es im eigentlichen Wesen der Patrimonialgerichtsbarkeit, daß der Gerichtsherr, welcher ja seine Jurisdiktion vom Landesherrn als dessen eigene abgetreten erhielt, dadurch also ein landesherrliches Hoheitsrecht zur Ausübung bekam, in diesem Rechte von niemand beschränkt werden konnte, sich also auch keine Appellation gegen seine Urteile gefallen zu lassen brauchte. Es konnte zwar innerhalb seiner Gerichtsherrschaft ein Instanzenzug eingerichtet werden, wobei aber die höchste Instanz er selbst oder sein Bevollmächtigter sein mußte. Daß sich die Sache so verhielt, können wir auch daraus ersehen, daß z. B. in Brandenburg, wo die Entwickelung der bäuerlichen Lage einen keineswegs härteren Verlauf genommen hatte, im 15. Jahrhundert, also zur Zeit der Entstehung der Patrimonialgerichtsbarkeit, jede mutwillige Appellation eines Bauern gegen seinen Gutsherrn mit einer Strafe von 6 Wochen Gefängnis im Turm bedroht wurde[1]). Jedoch im 18. Jahrhundert gehörte ein solcher Zustand in den deutschen Staaten zu den Ausnahmen. Zwar kam es auch hier vor, daß den Bauern jede Appellation versagt wurde. So wiesen z. B. die Gerichte im preußischen Pommern die Klagen der dortigen Bauern an ihre eigenen Obrigkeiten zurück[2]). Trotzdem kann aber fast für alle deutschen Länder, wenigstens für die, in welchen der absolute Landesfürst des 18. Jahrhunderts die Macht der Stände besiegt hatte, angenommen werden, daß in ihnen der Bauer ein Appellationsrecht an die landesfürstlichen Behörden hatte. Besonders war dies dort der Fall, wo dem Gerichtsherrn nur die niedere Gerichtsbarkeit zustand. Dann ging die Appellation an das Gericht, welches die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben hatte. In manchen Ländern, wie in Hannover und Anhalt, wurde dies Mittel von den Landesfürsten zur Hebung und Beschützung der bäuerlichen Lage benützt; über Anhalt lesen wir sogar, daß dort die fürstliche Kammer nur höchst selten dem Urteil des adeligen Gerichtsherrn recht gab. Nicht überall aber waren die thatsächlichen Verhältnisse für die Bauern so günstig. Jedenfalls war dies nicht in den beiden Staaten der Beamten- und Verwalterwirtschaft der Fall, nämlich in Böhmen und Bayern. In Böhmen bestand zwar dem Gesetze nach ein wohl geregelter Appellationsgang bis an die höchsten Centralbehörden, die Wirkung dieser Einrichtung aber wurde durch zwei Umstände lahmgelegt, erstens durch die Regelung des Instanzenganges, nach welcher jede Berufung bei der Obrigkeit selbst, gegen die appelliert wurde, eingebracht werden mußte, zweitens auch dadurch, daß alle Behörden von den niedrigsten bis zu den höchsten mit Standespersonen, also mit Verwandten und Freunden der Gerichtsherren, oder mit ihnen selbst besetzt waren. Denselben zuletzt genannten Umstand erblicken wir auch in Bayern, wo die durch die Verschwendung des Hofes notwendig gewordene Sparsamkeit, alle höheren

---

1) Grossmann, S. 14.
2) Korzon, Bd. 1, S. 57.

Beamtenposten mit reichen Edelleuten zu besetzen, riet; diese aber würden schwerlich ihren eigenen Interessen entgegengehandelt haben. So war das Appellationsrecht in diesen beiden Ländern ein leerer Schein.

In Rußland und in Polen hatte der Bauer kein Appellationsrecht gegen seinen Gerichtsherrn. In Rußland war dies ein Ausfluß des ganzen Systems; in Polen eine Folge der vollständig durchgeführten Patrimonialgerichtsbarkeit, welche die Uebermacht des regierenden Adels vor jedem Angriff zu schützen verstand.

D. Der bäuerliche Rechtsschutz.

Fast Alles, was über das Appellationsrecht der Bauern gesagt ist, gilt auch über ihr Recht, Klage gegen ihren Gerichtsherrn zu führen. In solchen Ländern, wie Böhmen und Bayern konnte ein solches Recht nur scheinbar gewesen sein, auf den reichsunmittelbaren Gebieten war es unmöglich und jedenfalls illusorisch wegen des landesfürstlichen Charakters des Gerichtsherrn; in Rußland, Livland, Polen, war es auch gesetzlich ausgeschlossen. In Rußland war jede Klage eines Bauern gegen seinen Gutsherrn noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts bei einer Prügelstrafe von 50 Hieben verboten [1]). Guradze hält die rechtliche Lage der polnischen Domänenbauern für eine bessere, als die der Bauern auf adeligen Gütern, weil die ersteren einen Zutritt zu den Referendar- und Assessorialgerichten hatten, während vor den letzteren die Gerichte geschlossen waren. Meines Erachtens liegt hier ein Mißverständnis vor. Die polnischen Referendar- und die litauischen Assessorialgerichte waren königliche Domänengerichte, mit der Bestimmung, über die Streitigkeiten zwischen den Domänenpächtern und Verwaltern einerseits und den Domänengutsunterthanen andererseits endgiltig zu entscheiden. Sie waren also rein gutsherrliche, patrimoniale Gerichte des Königs, und ihre Zusammensetzung aus Reichstagsdeputierten wurde nur durch den hohen öffentlichen Charakter des Gutsherrn bewirkt. Solch ein Klagerecht gegen ihre Pächter und Verwalter konnten auch die meisten adeligen Bauern vor ihrem Gutsherrn haben. Ich kann also speciell in dieser Beziehung nur die thatsächliche, nicht aber auch die rechtliche Lage der Domänenbauern für eine bessere als die der auf den adeligen Gütern halten. — Trotz dieses Mangels an Klagerecht waren die polnischen Bauern ihrem Gerichtsherrn gegenüber nicht vollkommen rechtlos. Ihr Leben war auch gegen ihn geschützt. In dieser Hinsicht war der adelige polnische Gutsherr dem deutschen Reichsritter nicht, wie in so vielem anderen, gleichgestellt. In der litauischen Reichshälfte war die Tötung eines Bauern durch einen Edelmann immer mit dem Tode, bei Mangel eines formell geführten Beweises mit schwerer, 1 Jahr und 6 Wochen langer Kerkerstrafe in einem unterirdischen

1) Simkhowitsch, S. 206.

Gefängnis bedroht. In der polnischen Reichshälfte führte man die Todesstrafe dafür erst im Jahre 1768 ein; bis zu diesem Jahre traf den Mörder nur eine Geldstrafe. Dies war ein veraltetes Gesetz, noch aus den Zeiten stammend, als die Strafgesetze Geldstrafen in viel höherem Maße, als später, zur Anwendung brachten [1]). Nach der Konstitution vom Jahre 1581 betrug diese Strafe 30 M. (grzywna), wurde aber im Jahre 1631 auf 100 M. erhöht. Nun war es für jene Zeiten keine so unbedeutende Geldbuße, wie es manche Schriftsteller zu meinen scheinen. Die Kölner Mark, von der hier die Rede ist, war einem silbernen Schock Groschen gleich [2]). Um die Höhe dieser Strafe zu würdigen, können wir einen Fall aus Kursachsen zum Vergleich heranziehen, über welchen uns Haun berichtet [3]). Im Jahre 1493 nämlich wurden dort die Erbherrn auf Kesselshain von dem Oberhofgericht zu Altenburg wegen Tötung eines Schäferknechtes verurteilt, dem Herrn des Getöteten 5 silberne Schock Groschen zu zahlen. Daraus sehen wir, daß die polnische Geldstrafe im Jahre 1581 sechsmal und seit dem Jahre 1631 sogar zwanzigmal höher als die hier angewandte war. Jedenfalls aber hatte sie im 18. Jahrhundert sehr viel an ihrer Härte eingebüßt, war vollkommen veraltet, und ihr Bestehen bis zum Jahre 1768 wurde von den Zeitgenossen mit Recht als eine Schande empfunden.

E. Die Verwaltung.

Wir haben oben bemerkt, daß die niedere Gerichtsbarkeit auch die Verwaltnng oder Polizei umfaßte. Dies war auf dem ganzen von uns besprochenen Gebiete der Fall. Besondere Aemter für die Polizei bestanden auf dem platten Lande nirgends, wenn wir nicht für ein solches das Ehrenamt der livländischen Polizei betrachten wollen. In den Ländern Niedersachsens, in Baden und in Kursachsen hatten, wie erwähnt, die Gemeinden einen Anteil an der niedrigsten Verwaltungsausübung, in Niedersachsen sogar an der Rechtsprechung behalten. Zu ihnen gehörte hauptsächlich die Feld- und Wegepolizei, wie auch die Subrepartierung und Erhebnng der Steuern, welche letztere auch die Hauptthätigkeit der russischen Gemeinde war. Die übrigen, ehemaligen Verwaltungsbefugnisse der Gemeinden waren schon gemäß der allgemein in den Polizeistaaten des 18. Jahrhunderts herrschenden Tendenz meistens an die Gerichtsherrn übergegangen, welche auch eine Appellationsinstanz von den Gemeindebeschlüssen bildeten, über dieselben Aufsicht führten und sie in ihrer Freiheit immer mehr einschränkten, so daß, wie wir es in Baden sehen, sogar die Wahlen der Schultheiße und der Richter zu einem Schein wurden.

Sonst übten die Gerichtsherrn die ganze Polizei und Verwaltung

1) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Auflage, 1894, S. 330—332 u. 721.
2) Korzon, II, S. 194.
3) Haun, S. 84.

aus, worin sie östlich der Elbe durch gar keine Befugnisse der Gemeinden gestört wurden. Jedenfalls stand diese Verwaltung auf einer höchst primitiven Stufe, und wurde auch oft als eine privatwirtschaftliche Ertragsquelle behandelt. Trotzdem bemühte sie sich sehr oft, das bäuerliche Leben bis auf das kleinste zu regeln, und drang besonders mit ihren Verboten bis in dessen geringfügigste Umstände hinein. In manchen Ländern mit stärkerer Centralisation, wie in den niedersächsischen Staaten und in Baden, teilweise aber auch in Böhmen und in Brandenburg beschränkte sie sich auf die Vollstreckung der landesfürstlichen Verordnungen, in anderen völlig decentralisierten Ländern, wie in Polen oder in Holstein, wurde sie rein nach dem Ermessen des Gutsherrn geführt, welcher hier also nicht nur eine vollziehende, sondern in dieser Hinsicht sogar eine gesetzgeberische Gewalt hatte. Anläufe zu einer solchen finden wir auch in Kursachsen, wo dem Gutsherrn der sogen. Hirtenstab zustand, d. h. das Recht, Verwaltungsvorschriften über die Schafweide zu erlassen. Von der damaligen Armen-, Medizinal- und Schulpflege können wir nicht sehr viel halten, da wir z. B. über die letztere in Holstein, wo für alle drei von den Gutsherrn gesorgt wurde, erfahren, daß dort oft nur der Unterricht im Lesen gestattet, der im Schreiben aber ausdrücklich verboten wurde. — Zur Verwaltung gehörte auch die Forst- und Gewerbepolizei, welche meistens streng dem privatwirtschaftlichen Interesse des Gerichtsherrn diente. Besonders die Ausübung der letzteren rief z. B. in Böhmen, aber auch in Polen sehr viele Klagen hervor. Sie beschützte die verschiedenen gutsherrlichen Monopole und führte oft zu den ärgsten Ausbeutungen der Bauern und anderen Uebergriffen. — Viele Verordnungen gingen so weit, daß sie die Art der bäuerlichen Kleidung, Nahrung, Getränke und Spiele aufs genaueste und unter Strafandrohungen vorschrieben. Es kam dies meistens in den kleinen absoluten Staaten des Westens vor, aber auch in solchen quasi selbständigen Gebieten, wie es die polnischen Gutsherrschaften waren, was sich besonders in dem hier schon erwähnten Gesetzbuche der Fürstin Jablonowska für die Grafschaft Siemiatycze und die Herrschaft Kock zeigt. — Zur Verwaltungsthätigkeit der Gerichtsherrn könnten solche Pflichten gerechnet werden, wie die, verunglückte Bauern zu unterstützen, vollständig verarmte zu unterhalten, dann die in Schlesweg und Holstein bestehende Pflicht, den Insten das ganze Jahr hindurch Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, u. dergl. mehr. Dies alles bot den Gerichtsunterthanen eine Art primitiven Versicherungswesens; für den äußersten Fall war ihre Existenz doch in einem gewissen Grade gesichert. — Hier wäre auch noch die in manchen Ländern, wie in Polen und in Böhmen bestehende Einrichtung zu erwähnen, nach welcher der Bauer vor Gericht von seinem Gutsherrn vertreten werden mußte. — Auch die staatliche Finanzverwaltung hatte in den Gerichtsherren ihre Organe, denen die Eintreibung der bäuerlichen Steuern anvertraut war. In manchen Staaten, wie in Preußen, mußte der Gutsherr sogar für alle Abgaben seiner Unterthanen

haften, verrichtete also der Regierung gegenüber denselben Dienst, zu welchem in Rußland die Gemeinde angehalten wurde. Seit dem Jahre 1724 mußte auch in Rußland der Gutsherr für die bäuerliche Kopfsteuer haften, die Haftung der Gemeinde aber blieb ihm gegenüber fort bestehen. Dieser preußischen Einrichtung muß eine weise Zweckmäßigkeit zuerkannt werden, weil dadurch der Gutsherr ein größeres Interesse an dem Wohlergehen seiner Bauern haben mußte. — Die Finanzverwaltung wurde aber auch nicht selten von den Gerichtsherrn oder ihren Beamten mißbraucht und frevelhaft ausgebeutet, besonders in den Ländern, wo zu ihr auch die Subrepartition der Steuern gehörte. Dies war in Böhmen der Fall, wo die herrschaftliche Steuer mittels der Steuersubrepartierung auf die Bauern übergewälzt wurde. Aus den sogen. Kontributionskassen (Steuerkassen) wurde auch geschöpft, um die Bauern an der Besoldungslast der Beamten teilnehmen zu lassen, oder um ihnen auf diese Weise Bürgschaftsleistungen für die Beamten abzuzwingen.

Aus dieser Schilderung, welche nur die wesentlichsten Punkte berühren konnte, wird klar werden, daß die Thätigkeit des Gerichtsherrn alle Seiten des bäuerlichen Lebens umfaßte und die Bauern unter strengster Vormundschaft hielt. Dies war ja auch ihr Zweck; und es ist wohl zu beachten, daß zu jener Zeit, als die patrimoniale Gerichtsbarkeit entstand, der Herr, wie dies Großmann[1]) treffend bemerkt, nicht für den Feind des Bauern galt, sondern im Gegenteil die meisten Interessen mit den letzteren gemeinsam hatte. Er war der Beschützer des Bauern, und nicht ohne eine gewisse Berechtigung nach der Anschauung der Zeit sahen in ihm die Gesetzgeber die für den Bauern „von Gott gesetzte Obrigkeit“. Was aber in vielen, vielen Fällen aus diesem Schutzengel geworden war, nachdem die Geldwirtschaft, zwar allmählich, aber schon drei Jahrhunderte lang, die Welt unter ihre Herrschaft zwang, das haben wir in unserer Schilderung keineswegs verhüllt. Der wohlwollende Herrscher und gerechte Richter war zu einem selbstsüchtigen, rücksichtslosen Geschäftsmann geworden, in dessen Diensten sich die Macht eines Tyrannen befand. Die letzte Stunde der alten Verfassung hatte ohne jeden Zweifel geschlagen.

F. Die Träger der Gerichtsbarkeit.

Nachdem wir die Erwägungen über die Ausübung der patrimonialen Gerichtsbarkeit geschlossen haben, müssen wir noch auf ihre Träger zurückkommen. Philippovich[2]) sagt darüber, daß der Inhaber des herrschenden Grundstückes, ob Grund- oder Gutsherr, die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt besaß. Daß dies, insofern es den Gutsherrn, d. h. den Herrn östlich von der Elbe betrifft, richtig ist, haben wir schon oben gesehen. Im Westen aber erblicken wir

1) Großmann, S. 48.
2) Philippovich, II, S. 23.

viele Grundherrn, sowohl in Niedersachsen, wie in Baden, wie in Bayern, wie auch in Kursachsen, welche keine Gerichtsbarkeit hatten, und wiederum im Gegenteil finden wir in Niedersachsen und in Baden solche Gerichtsherren, welche zwar Grundherren waren, aber auch auf solchen Grundstücken, über welche sie keine Gerichtsbarkeit hatten. Die obige Behauptung von Philippovich ist also nur insofern richtig, als sie die Erscheinung zum Ausdruck bringt, daß der Gerichtsherr auf dem platten Lande ein Grundstück entweder als Gutsherr oder als Grundherr besaß, denn darin besteht eben das Wesen der Patrimonialgerichtsbarkeit. Auf diese Weise sollte, wie schon ausgeführt wurde, dem Gerichtsherrn sein Lebensunterhalt und der Entgelt für seine Amtsthätigkeit zugesichert werden. Der bloße Bodenbesitz konnte aber zu diesem Zweck nicht ausreichen. Seitdem alle Menschen frei waren, mußte auch für den Anbau des gerichtsherrlichen Landbesitzes gesorgt werden, und, wenn letzterer, was früher regelmäßig der Fall war, keine große Ausdehnung hatte, das gerichtsherrliche Einkommen durch Abgaben ergänzt werden. In diesem Umstand finden wir die wirtschaftliche Erklärung aller Dienste und Abgaben, welche der Gerichtsherr genoß. Denn das ist eine ganz allgemeine, man könnte sagen ausnahmslose Erscheinung, daß alle Gerichtsherrn auf dem platten Lande, überall von den Rheinufern bis zum Ural, Abgaben und Dienste bezogen, falls sie nicht, wie es im 18. Jahrhundert bei manchen schon der Fall war, letztere in ein Dienstgeld, also auch in eine Abgabe umgewandelt hatten. — Oestlich der Elbe haben wir schon diese Thatsache festgestellt, da dort alle Gutsherrn, welche zugleich die einzigen Gerichtsherrn waren, über Dienste und Abgaben verfügten, die von ihren Unterthanen geleistet wurden. — Aber auch im Westen standen jedem Gerichtsherrn sowohl Dienste wie Abgaben zu.

Die Abgaben kamen unter den verschiedensten Namen und in verschiedenen Formen vor. Sie waren meistens sehr drückend und zerfielen in regelmäßige, welche alljährlich wiederkehrten, und unregelmäßige, welche bei Besitzwechseln oder bei Erteilungen von Heiratskonsensen und ähnlichen Gelegenheiten, oder endlich in Todesfällen von den Erben erhoben wurden.

Jeder Gerichtsherr sowie jede Gemeinde verfügte auch über gewisse, sogar über die meisten Zech- oder Reihedienste.

Was die Ackerdienste, also die Fronen selbst anlangt, so kamen in einzelnen Ländern grundsätzliche Verschiedenheiten vor. Im Süden des westlichen Niedersachsens, also hauptsächlich in Hannover, wie auch in Baden, war überhaupt nur der Gerichtsherr dienstberechtigt. Weder Leib- noch Grundherren standen hier Dienste zu, sie waren das ausschließliche Privileg des Gerichtsherrn.

Aehnlich waren die Verhältnisse in Anhalt und in Lippe, wo die meisten Fronen dem Landesherrn zustanden. So verfügte der Fürst von Anhalt über alle Spanndienste im Lande, und nur einigen einzelnen landsässigen Herren hatte er das Recht an solche verliehen. — Wir wissen aber, daß sowohl in Anhalt wie in Lippe der

Landesfürst fast der einzige Gerichtsherr war; so standen denn in diesen Ländern fast alle Dienste, besonders die Spanndienste, den Gerichtsherren zu.

In Bayern und Kursachsen waren die Dienste unter die Gerichtsherrn und die Grundherren verteilt. Jedenfalls gab es auch dort keine Gerichtsherren ohne Dienste mit einziger Ausnahme der landesfürstlichen Gerichte auf den bayerischen Domänen, welche, wie erwähnt, schon seit dem 17. Jahrhundert nur Dienstgeld bezogen. — Die bayerischen sogenannten Gerichtsscharwerke hatten sogar vor den dortigen grundherrlichen sogenannten Giltscharwerken den Vorzug, da die letzteren weichen mußten, wenn sie mit den ersteren in Kollision kamen. Ein ähnliches Verhältnis finden wir in Hildesheim, wo der Leibesherr von seinen Leibeigenen nur in solchen Fällen die Leistungen von Fronen forderte, wenn sie dem Gerichtsherrn gegenüber zu keinen Fronen verpflichtet waren. — In Kursachsen bestand auch eine eigentümliche Einrichtung, daß manchmal Fronen als Strafe entstanden, und dann natürlich eine persönliche, an den Gerichtsherrn zu leistende Pflicht bildeten.

Es bleiben uns nur noch die nördlichen Staaten des westlichen Niedersachsens zu besprechen, wie Bremen, Lüneburg und Braunschweig-Wolfenbüttel. — Hier gehörten die Fronen zu den Grundherren. — Wir wissen aber, daß bei der dort herrschenden Streugerichtsbarkeit oder „Kommunion“, fast jeder Grundherr zugleich auch Gerichtsherr über seine Meier war. In den geschlossenen Gerichtsbezirken der Aemter war auch hier der Gerichtsherr, also der Amtmann zum Bezug von Fronen berechtigt. So sehen wir, daß auch hier, wo scheinbar die Einforderung der Fronen eine grundherrliche Befugnis war, doch kein Gerichtsherr die ihm nötigen Fronen entbehrte.

Diese ganz allgemeine, ausnahmslose Erscheinung, daß der Gerichtsherr auf dem platten Lande überall Grund und Boden besaß und über Fronen verfügte, bestätigt unsere oben ausgeführte und begründete Behauptung, daß dies zur Zeit der Naturalwirtschaft und der persönlichen Freiheit der Menschen das einzig mögliche Besoldungssystem der Beamten war.

Ehe wir zur Erörterung der letzten Herrschaftsart, nämlich der Grundherrschaft übergehen, schicken wir einige allgemeine Bemerkungen über den Bodenbesitz voraus.

VI. Der Boden und seine Besitzer. — Das Kapital.

Indem der Mensch den freien Boden als Produktionsfaktor ausnützt, hat er ihn in seiner thatsächlichen Verfügung, also in seinem Besitz. Der Boden ist nicht, wie z. B. das Wasser, eine vertretbare Sache; obwohl er also als solcher noch im reichsten Ueberfluß zur freien Verfügung steht, kann jedes einzelne Grundstück einen individuellen Wert erreichen. Soweit der Mensch die Macht dazu hat, verteidigt er den Besitz eines Grundstückes, das Wert für ihn hat,

vor fremden Ein- und Angriffen, und in dem Maße, als ihm dies gelingt, erlangt er allmählich ein anerkanntes Besitzrecht. Nachdem eine organisierte Menschengemeinschaft die Verfolgung des Rechtszweckes in das Gebiet ihrer Thätigkeit aufgenommen hat, erfreut sich das thatsächlich errungene und gewahrte Besitzrecht des öffentlichen Schutzes, d. h. des Rechtsschutzes. Der Bodenbesitz und das Besitzrecht am Boden sind ebenso alt, wie die Ausnutzung desselben als Produktionsfaktor, gleichviel, ob als Weidegrund oder Ackerland oder auch nur als Fundstätte von nützlichen Steinen, Pflanzen und Tieren. Der Umstand, daß der wandernde Mensch eine Bodenfläche nur eine sehr kurze Zeit hindurch ausnützt, ändert gar nichts an seinem thatsächlichen, momentanen Besitz, welchen er gegen Angriffe verteidigt, also als Recht behauptet. Bodenbesitz und Besitzrecht am Boden: das thatsächliche Verhältnis des Menschen zum Boden sind so alt, wie die Menschheit. — Wie verhält es sich denn mit dem Eigentum? Laveleye sagt darüber[1]): „In keiner Zeit ist das Land res nullius gewesen. Bei den Jägervölkern werden die Jagdgründe, bei den Hirtenvölkern die Weidetriften, endlich bei den ersten Ackerbau treibenden Völkern die angebauten Felder als Kollektiveigentum des Stammes betrachtet.“ So wäre also auch das Bestehen des Bodeneigentums so alt, wie das der Menschen. Richard Hildebrand[2]) findet, daß eine solche Auffassung den Begriff des Eigentums aufs äußerste verflüchtigt und ihm seine eigentliche Bedeutung nimmt, während nach seiner Ansicht das Eigentum am Boden erst dann entstanden ist, als der Boden als solcher zu einem Wertgegenstande wurde, so daß es den germanischen Völkern zur Zeit des Tacitus noch fremd war. Es ist klar, das Laveleye und Hildebrand mit dem Namen „Eigentum“ ganz verschiedene Begriffe bezeichnen. Was ist also das Eigentum als solches? Stammler führt aus[3]), daß sich der Inhalt des Eigentums in den verschiedenen Rechtsordnungen höchst verschieden und mannigfaltig gestaltet, also gar kein absoluter ist, so daß sich der Begriff des Eigentums nicht nach dessen Inhalt, sondern nach seiner Rangordnung im Verhältnis zu den übrigen Rechten an der Sache feststellen läßt. Demzufolge definiert er das Eigentum als „das in letzter Linie maßgebliche Rechtsverhältnis an Sachen“. Wenn man diese Definition zu Grunde legt, dann scheint Laveleye der Wahrheit näher zu kommen als Hildebrand. Denn sobald Menschen Rechte an den Nutzungen des Bodens besaßen, was auch Hildebrand annimmt, so standen sie auch schon in einem Rechtsverhältnis zum Boden, und wenn ein Rechtsverhältnis am Boden überhaupt bestand, so mußte selbstverständlich auch das in letzter Linie maßgebliche Rechtsverhältnis an demselben bestehen, dies aber ist nach Stammler eben das Eigentum. Seitdem überhaupt ein Besitzrecht am Boden bestand, war der Boden auch Gegen-

1) Laveleye (Bücher), Das Ureigentum. Vorrede, S. XXIII.
2) Hildebrand, S. 85.
3) Stammler, Artikel „Eigentum“ in der 2. Auflage des Handwörterbuchs für Staatswissenschaften, Bd. 3, S. 304—306.

stand des Eigentums. Da aber jenes sowohl von einzelnen Menschen wie von einzelnen Gemeinschaften seit den ältesten Zeiten den übrigen Menschen und Gemeinschaften gegenüber immer behauptet werden konnte, so konnte auch das Eigentum am Boden von dem Ursprung des menschlichen Lebens an bestehen. Nichtsdestoweniger bestand immer neben dem in Eigentum stehenden auch herrenloses Land, und zwar solange, bis ein jedes Grundstück entweder für irgend einen Menschen oder für eine Menschengemeinschaft zu einem Wertgegenstand wurde, und dadurch die Behauptung irgend eines Rechtes an ihm hervorrief. Aus diesem Grunde steht z. B. die Sahara auch heute in niemandes Eigentum.

Eine andere Frage ist es, welches Eigentum zuerst entstanden ist, das gemeinschaftliche (kollektivistische), oder das Privateigentum Auf ihre Beantwortung können wir hier nicht näher eingehen. Wahrscheinlich würde sie für jedes Land, also von Fall zu Fall gegeben werden müssen, und zwar je nach der Kulturstufe des die Occupation des Landes zuerst vollziehenden Volkes, besonders nach der Beziehung, in der dies damals zum Ackerbau stand. Ob bei den Germanen zur Zeit Cäsars oder des Tacitus, das in letzter Linie maßgebliche Recht am Boden, also das Eigentum in dem Nutzungsrechte der Einzelnen oder in dem Rechte des Stammes, die Nichtmitglieder des Stammes davon fernzuhalten und die Ausübung jenes Nutzungsrechtes zu regeln bestand, scheint mir, trotz der darauf bezüglichen Ausführungen Rachfahl's [1]), bis jetzt unentschieden geblieben zu sein. Jedenfalls herrschte bis in die neuesten Zeiten die Lehre, daß sich damals der germanische Boden im gemeinschaftlichen Eigentum der Gaue befand, und diese Lehre wurde zwar stark angefochten, aber bis heute ohne wirklichen, entscheidenden Erfolg. Da wir geschichtliche Entwickelungsfragen nur kurz berühren können, müssen wir uns jetzt wiederum zur Betrachtung der Verhältnisse im 18. Jahrhundert wenden.

Damals war schon der ganze Boden auf dem von uns besprochenen Gebiete Gegenstand verschiedener Rechtsverhältnisse, also auch des Eigentums. Es wurde ja noch einige Jahrhunderte früher, zur Zeit des aufblühenden Feudalwesens, der Grundsatz „nulle terre sans seigneur“ aufgestellt und durchgeführt. Der Grund und Boden als solcher hatte schon seit langer Zeit einen Wert erlangt, und die größten Machthaber hatten sich selbst zu Herren alles herrenlosen Landes gemacht. Die sonstigen Eigentümer des Bodens besaßen ihre Ländereien auch nur aus der Machtvollkommenheit des Fürsten, nachdem ihre Vorfahren entweder sich dem letzteren unterworfen, oder von ihm ihr Land zu Eigen bekommen hatten. Insofern sie Standespersonen waren, benützten sie die ständische Organisation als Bollwerk gegen die landesherrliche Allmacht, die Bauern aber, welche kraft landesherrlicher Privilegien Grund und Boden als Eigentum besaßen, wurden von den Landes-

---

1) Rachfahl, S. 24—26.

fürsten als ein Gegengewicht gegen die ständische Macht unterstützt und in ihren Rechten geschützt. Nur wenige Eigentümer, und zwar meistens nur die Bauern, welche Eigentümer waren, behielten ihre sämtlichen Ländereien in eigenem, unmittelbarem Besitz und bebauten sie in eigenem Betriebe. Die meisten, nämlich fast alle Standespersonen bewirtschafteten selbst nur einen Teil ihres Bodens, oder ließen sogar von dem eigenen Betriebe gänzlich ab. Der übrige sich in ihrem Eigentum befindende Grund und Boden wurde entweder schon zur Zeit der Eigentumsverleihung von Menschen, welche Ackerbau trieben, innegehalten, oder aber später von den Eigentümern in den Besitz solcher Ackerleute, d. h. Bauern übergeben. Für Westdeutschland war meistens das erstere, für alle ostdeutschen Kolonisationsgebiete meistens das letztere die Regel. Auf allen Ländereien also, welche von ihren Eigentümern, entweder im Besitz der Bauern belassen, oder in den Besitz der Bauern überlassen wurden, bestanden oder entstanden bäuerliche Besitzrechte, und zwar neben und außer dem Eigentum. Darin bestand das Wesen des grundherrlichen Verhältnisses, welches wir im nächstfolgenden Kapitel näher erörtern wollen. Der Eigentümer war Grundherr, die bäuerlichen Besitzer waren Grundunterthanen. Die damalige Jurisprudenz nannte das grundherrliche Eigentumsrecht Obereigentum, die bäuerlichen Besitzrechte aber Untereigentum. Dagegen kann nach der Stammler'schen Eigentumsdefinition, welche wir hier adoptiert haben, von zwei Eigentumsrechten an derselben Sache keine Rede sein. Für das in letzter Linie maßgebliche Rechtsverhältnis, also für das Eigentum, müssen wir das Recht des Grundherrn halten, da es in der unbedingten, nur durch die ihrem Inhalt nach genau festgestellten, bäuerlichen Besitzrechte beschränkten Herrschaft bestand, und diese letzteren Rechte in den immer vorhergesehenen Fällen ihrer Erlöschung absorbieren konnte.

Nur einen Teil des ihnen überlassenen Bodens bebauten die Bauern in ihren Einzelbetrieben; es war dies die sogenannte Flur und das näher den Wohnhäusern gelegene Gartenland. Der übrige Teil des innerhalb eines Dorfes liegenden Grund und Bodens, welcher in Weideland und Wald bestand, hieß die Mark, und stand in der gemeinsamen Nutzung sowohl aller Bauern des Dorfes, also der ganzen Gemeinde, wie auch meistens des Grundherrn, wenn dieser überhaupt im Orte ein Stück Land in eigenem Besitz und Betrieb inne hatte. Das Gartenland, die Flur und die Mark, das waren also die drei Hauptbestandteile des in bäuerlicher Nutzung stehenden Grund und Bodens. Das Gartenland wurde nach dem freien Ermessen eines jeden bäuerlichen Besitzers bebaut, und sofern es oft nahe der Wohnstätten lag, war seine meistens in Gemüsebau bestehende Kultur etwas intensiver. Auf der Flur herrschte der Flurzwang, d. h. eine Einrichtung, infolge welcher alle auf der Flur liegenden Aecker, sowohl die, die in bäuerlichen, als auch die, die in unmittelbarem Betrieb des Grundeigentümers standen, auf dieselbe herkömmliche Art und an denselben, gemeinsam bestimmten

Tagen bebaut werden mußten. Zu einer und derselben Zeit mußte also auf allen Aeckern gepflügt, gesät und geerntet werden. Dementsprechend mußte die auf allen Aeckern des Feldes bebaute Frucht dieselbe sein. Dieser Flurzwang war die notwendige Folge zweier Faktoren, nämlich erstens der Gemengelage der Aecker auf der Flur, und zweitens des Wirtschaftssystems, und zwar meistens der Dreifelderwirtschaft, welche die Notwendigkeit verschiedener Weidegerechtigkeiten erzeugte. Die Gemengelage der Aecker bestand darin, daß die Aecker eines jeden Besitzers unter den Aeckern der anderen Besitzer zerstreut lagen. Die Flur war nämlich in drei Felder geteilt und jedes Feld zerfiel in Gewanne. Auf jedem Gewanne hatte jeder Bauer oder Hufner einen oder mehr Aecker, je nach der Zahl der Hufen, welche er besaß. Die Hufe aber war nach Wittich „ein als Ganzes verliehener Komplex herrschaftlicher Aecker auf der Flur“. Die auf einem Gewanne liegenden Aecker waren von dem Dorfe gleichweit entfernt, und waren von ziemlich gleichmäßiger Qualität. Meistens führten zu ihnen keine Wege und darum mußten sie gleichmäßig und zu derselben Zeit bebaut werden, denn sonst wären sie gar nicht zugänglich gewesen. Ueber den Ursprung der Gemengelage giebt es verschiedene Ansichten. Diese Frage muß auch von Fall zu Fall, für jedes Land, manchmal auch für einzelne Dörfer, beantwortet werden. Die Entstehung der Gemengelage ist meistens auf die erste Occupation des Bodens zurückzuführen. Wir wissen, daß sie in Rußland durch Erbteilungen entstand, indem der Besitz des Vaters in die Anteilsbesitze seiner Söhne, Enkel u. s. w. zerfiel, welche zuerst gemeinsam bewirtschaftet, dann aber den einzelnen Besitzberechtigten zugeteilt wurden, wobei jedermann in jeder Bodenart und in jeder Entfernung Aecker bekommen mußte, damit so der Gerechtigkeit Genüge geschehe. Nach demselben Gerechtigkeits- und Gleichheitsprinzip sind die deutschen Kolonisatoren bei der Ueberlassung des Grund und Bodens an Kolonisten in den neu von ihnen angelegten Dörfern verfahren. Verschiedene Ansichten herrschen über die Entstehung der Gemengelage auf den westdeutschen seit alther bebauten Gebieten, auf welchen die germanische Kultur ihren Ursprung genommen hatte. Nach der einen derselben soll hier die Gemengelage durch das allmähliche Umbrechen einzelner Gewanne, welche nur nach und nach unter Kultur genommen, also auch verteilt werden konnten, entstanden sein. Nach einer anderen Ansicht, welche auch Meitzen teilt, war die gleichmäßige Verteilung eine Wirkung des Gleichheitsbedürfnisses der freien Genossen gewesen, aus welchen die die erste Bodenoccupation leitende und regelnde Markgenossenschaft bestand. Mag man die letztere Ansicht teilen oder aber gegen dieselbe einwenden wollen, daß das Handinhandgehen von Freiheit und Gleichheit schwerlich irgendwo in der Geschichte nachzuweisen wäre, so daß gleichmäßige Einrichtungen immer die Ausübung eines Zwanges vermuten lassen, immerhin muß man zugestehen, daß die Gemenge-

lage eine althergebrachte, noch aus den Zeiten der ersten Niederlassung ererbte Institution war.

Der zweite Faktor, welcher den Flurzwang notwendig machte, war das der Naturalwirtschaft eigentümliche extensive System der Dreifelderwirtschaft, welches beim Fehlen des Futterpflanzenbaues ausgedehnte und zahlreiche Weideplätze erforderte, und zugleich dieselben in der Brach-, Stoppel- und Dreschweide zur Verfügung stellte. Auf allen diesen Weiden wurde das sämtliche Vieh aller Bauern gemeinsam gehütet, ohne auf die Grenzen der einzelnen Aecker zu achten. Dadurch wurde sowohl an der Hütung wie an der Einzäunung der Aecker gespart und auch eine bessere, gleichmäßigere Weide erreicht. Damit aber diese Weiden genützt werden könnten, und damit auch der Zugang zu ihnen freigestellt werde, mußten die Feldarbeiten auf allen in Frage kommenden Aeckern zu gleicher Zeit beendigt werden, wie auch die Einzäunungen des bebauten Feldes vorgenommen worden sein, was durch den Flurzwang erreicht wurde.

Und zuletzt der in gemeinsamer Nutzung stehende Boden, also die Mark. Sowohl das bäuerliche wie das herrschaftliche Vieh wurde auf der Gemeinweide gehütet, sowohl der Herr wie die Bauern nahmen an den Nutzungen der Wälder teil. Die Frage des Eigentums war hier nicht mehr so klar, wie auf dem bebauten Boden. Da dieser Boden eigentlich herrenloses Land geblieben war, so war es auch nicht vollkommen von den Ansprüchen der Landesherren frei geworden, als deren Träger die westlichen Gerichtsherren auftraten, und das Eigentum des gemeinsamen Bodens, meistens ohne Erfolg hinsichtlich der Weiden, aber mit Erfolg in Betreff der Wälder, zu behaupten strebten. Ihnen gegenüber standen die Eigentumsansprüche der Gemeinden, welche auch öffentliche Organe waren und oft Kraft genug besaßen, um in einzelnen Fällen den Sieg zu behaupten. Im Osten aber, wo der Grundherr auch Gerichtsherr war, ist ihm grundsätzlich das Eigentum des ganzen Bodens geblieben. Die Anteile an der Gemeinweide wie an den Waldnutzungen wurden den einzelnen Berechtigten nach sehr verschiedenen Systemen bemessen. Grundsätzlich waren in den meisten deutschen Ländern nur die besseren, d. h. die älteren Bauernklassen wie die Hufner und Köther berechtigt, an den gemeinsamen Nutzungen teilzunehmen. Thatsächlich wurden aber fast überall auch die übrigen Bauern, wie sie auch heißen mochten, wie Häusler, Brinksitzer, Anbauer u. s. w. zu denselben zugelassen, und ein geschlossener Kreis der Berechtigten begann sich meistens erst am Ende des 18. Jahrhunderts heranzubilden, nachdem Gerüchte laut wurden, daß das Gemeindeland unter die Berechtigten verteilt werden sollte.

Das Nutzungsrecht an den Wäldern entartete meistens unter dem Einfluß des römischen Rechtes in eine Servitutberechtigung am herrschaftlichen Eigentum. Eine ebensolche rechtliche Auffassung wurde vielen, aus dem Flurzwang entsprungenen Frist- und Weiderechten zu teil.

Wie wir also ausgeführt haben, bestanden Besitzrechte einzelner Bauern nur an dem Gartenlande und an der Flur. In manchen Fällen waren einzelne Bauern besonders in Niedersachsen und Bayern Eigentümer ihrer Ländereien oder wenigstens einzelner Grundstücke, die zu ihrem Gute gehörten. Solche Eigentümer waren auch die preußischen Kölmer und Schulzen, wie auch die polnischen Holländer und Scholtissen. Diese Fälle werden wir aber von unseren Erwägungen über die Grundherrschaft ausschließen, da bei ihnen neben und außer dem Eigentum kein anderes Besitzrecht, also auch kein grundherrliches Verhältnis bestand. Nur die bäuerlichen Besitzrechte auf die Gärten und Aecker, deren Eigentümer nicht ihr thatsächlicher Besitzer, sondern eine andere Person, nämlich der Grundherr war, werden wir betrachten, denn es handelt sich für uns darum, jenen Grad der Freiheit festzustellen, welcher den Besitzern des Bodens in der Verfügung über denselben zustand, daß aber die Eigentümer darin frei waren, erklärt sich von selbst.

Auf die einzelnen Bauernklassen werden wir nicht näher eingehen. Die vier wichtigsten, welche unter den verschiedensten Namen fast überall zu finden sind, waren: a) die Hufner, b) die Köther oder Gärtner, c) die Häusler und d) die Einlieger. Die Hufner besaßen eine oder mehrere Hufen oder auch einen aliquoten Teil einer Hufe. Die Köther besaßen Land entweder nur außerhalb der Flur oder auch auf der Flur, aber nur solches, welches keinen Teil einer Hufe bildete. Die Häusler besaßen meistens nur ein Haus mit einem Garten und betrieben ein Handwerk oder Tagelohn. Die Einlieger bewohnten ein fremdes Haus oder nur einen Teil desselben und waren meistens Tagelöhner, manchmal aber auch Handwerker. Die Bauern der zwei ersten Klassen waren auch meistens Arbeitgeber, indem sie Tagelöhner, oft auch ein zahlreiches Gesinde beschäftigten.

Die Bauern der drei ersten Klassen, welche, wenn auch im kleinsten Maße, einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb führten, brauchten dazu auch Kapital, und zwar hauptsächlich stehendes Kapital. Dies bestand in Gebäuden, in Ackergeräten und in Zugvieh; von dem umlaufenden Kapital kam meistens nur die Aussaat in Betracht. Wie wir im folgenden Kapitel näher ausführen werden, war das Verhältnis des Bauern zum stehenden Kapital, also zu den Gebäuden und zum Inventar je nach den verschiedenen bäuerlichen Besitzrechten am Boden, ein verschiedenes. Außerdem bestanden in manchen Ländern Rechtsbestimmungen, welche die Instandhaltung der Gebäude und den Gebrauch des Inventars näher regelten. Hierher gehören solche Satzungen wie die, welche in Anhalt und in Kursachsen die Zugviehhaltung nur den Hufnern gestatteten, so daß die letzteren darum sogar Pferdner genannt wurden, oder jene, welche sowohl in diesen Ländern wie auch in Holstein die Hufner anhielten, auf den Feldern der übrigen Ackersleute alle Spannarbeiten zu verrichten. Der herkömmliche Flurzwang und die bis ins einzelne gehenden Beschlüsse der Gemeinden er-

zeugten mehr solcher Regeln, welche aber keine große Bedeutung hatten.

Von höchster Wichtigkeit aber waren die bäuerlichen Besitzrechte, deren Beschaffenheit mit der Zugehörigkeit zu der einen oder der anderen Bauernklasse in keiner Beziehung stand und in welchen sich das Wesen der Grundherrschaft abspiegelt. Zu ihrer Darstellung und Betrachtung gehen wir jetzt über.

VII. Die Grundherrschaft und die bäuerlichen Besitzrechte.

A. Allgemeines.

Die Grundherrschaft bestand also in dem Eigentum des von den Bauern besessenen Bodens. Oestlich der Elbe war der Gutsherr auch Grundherr auf dem ganzen bäuerlichen Boden innerhalb des geschlossenen Bezirkes seiner Herrschaft, die Güter der privilegierten bäuerlichen Eigentümer ausgenommen. Dagegen befand sich die Grundherrschaft auf den westdeutschen Gebieten mit wenigen Ausnahmen in dem sogen. Streubesitz, d. h. daß innerhalb desselben Dorfes sogar jeder Bauer einen anderen Grundherrn haben konnte. Solch ein Grundherr konnte hier meistens jedermann werden, ob er eine Korporation, ein Ritter, ein Stadtbürger oder sogar ein Bauer war. Ueberall, sowohl im Osten wie im Westen war der Inhalt des grundherrlichen Eigentums, d. h. der Grundherrschaft ein mehr oder weniger reichhaltiger je nach der Beschaffenheit der bäuerlichen Besitzrechte, von welchen es beschränkt wurde. Die mannigfaltige Gestaltung dieser letzteren, wie sie im 18. Jahrhundert vorkamen, gilt es hier also näher kennen zu lernen. Da sie ihren Formen und ihren Beziehungen nach ungemein zahlreich waren (25 ihrer Namen habe ich gefunden), so muß man sie, um sie systematisch darstellen zu können, nach einzelnen, wesentlichen Merkmalen prüfen und in Gruppen teilen. Der den Boden besitzende Mensch steht zu ihm in zweifacher Beziehung, erstens, indem er seine Früchte sammelt oder dieselben baut, zweitens, indem er seinen Besitz einem anderen Menschen abtreten, sein Besitzrecht auf einen anderen übertragen kann. Die erstere besteht also in der Verfügung über die Nutzungen des Bodens, die zweite in der Verfügung über den Bodenbesitz. Der wesentliche Inhalt jedes Besitzrechtes am Boden beruht in der Verfügung über seine Nutzungen. Ohne diese hätte ein solches Besitzrecht keinen Sinn, sie ist eigentlich eine Bedingung des Bestehens eines Besitzrechtes. Die Verfügung über den Bodenbesitz selbst ist dagegen nur eine Verstärkung des Besitzrechtes, macht seinen Inhalt reicher und vollkommener, den Besitzer aber unabhängiger und freier. Die Verfügung über die Nutzungsrechte des Bodens kann sowohl ihrer Sicherheit wie auch ihrer Dauer nach näher betrachtet werden. Die Sicherheit des Besitzes hängt von der Zahl und Art der Eventualitäten ab, welche seine Auflösung herbeiführen können; die Dauer des Besitzes kann sehr verschiedenartig festgesetzt werden und schwankt zwischen weit entfernten Grenzen,

von denen die oberste „auf immer“ lautet, die unterste aber gar nicht zu bestimmen ist. Die Dauer des Besitzes, seine Sicherheit und das Recht über den Besitz selbst zu verfügen, sind die drei Hauptmerkmale, nach welchen die verschiedenen Arten von Besitzrechten am besten unterschieden werden können. Das wichtigste von ihnen ist wohl die Besitzdauer, da sie bei jedem Besitzrechte genau bestimmt und nicht so sehr wie die Besitzsicherheit von den thatsächlichen Machtverhältnissen in einem Lande abhängig ist. Manchmal ist mit der Besitzdauer zugleich auch der Grad der Besitzsicherheit bestimmt, wie bei dem Besitz „auf Widerruf“ oder „bis weiter“.

Die besten Besitzrechte sind freilich diejenigen, welche am längsten dauern, am sichersten und mit Verfügungsrechten am reichsten ausgestattet sind. Wir werden jedoch alle Besitzrechte, der besseren Uebersichtlichkeit wegen, nur nach dem Merkmal ihrer Dauer gruppieren, bei jeder einzelnen Gruppe aber sowohl die übrigen beiden Merkmale, wie auch die mit den Besitzrechten ziemlich parallel laufenden Verfügungsrechte über das landwirtschaftliche Kapital berücksichtigen.

Ihrer Dauer nach zerfielen die bäuerlichen Besitzrechte in folgende vier Hauptarten: 1) Erbliche Besitzrechte; 2) lebenslängliche Besitzrechte; 3) Besitzrechte „auf Widerruf“ oder „bis weiter“ und 4) unerbliche Zeitpacht. Innerhalb dieser Kategorien kamen verschiedene Nuancen und Abstufungen vor. Wir werden sie eine nach der anderen einer näheren Betrachtung unterziehen.

B. Die Arten der Besitzrechte.

1. Die erblichen Besitzrechte.

Hierher gehörten die sogen. eigentumsartigen Besitzrechte, die Lehnrechte, die Erbzins- und Erbpachtrechte und zuletzt auch der erbliche Laßbesitz. Mit Ausnahme dieses letzteren werden sie alle von Knapp „die besseren Besitzrechte“ genannt. Ihre Dauer war unbeschränkt, solange nur irgend ein geeigneter Erbe am Leben blieb. Erst wenn kein solcher vorhanden war, kehrte das Besitzrecht an den Grundherrn zurück, mußte aber in vielen Ländern von diesem wieder auf einen anderen Bauern übertragen werden. Nur in Polen bestand ein erbliches Besitzrecht, dessen Dauer beschränkt war, nämlich die sogen. Emphyteuse, welche zwar erblich war, aber je nach dem Kontrakt nur 30—70 Jahre oder eine bestimmte Zahl von Generationen dauern sollte.

a) Von diesen besseren Besitzrechten waren die eigentumsartigen die besten. Bei diesen hatte die Grundherrschaft eigentlich nur eine finanzielle Bedeutung als Quelle von regelmäßigen und unregelmäßigen Abgaben, welche unter den verschiedensten Bezeichnungen von den Besitzern bezahlt wurden. Diese Rentenbezüge wie auch das eventuelle Heimfallsrecht und manche althergebrachten Förmlichkeiten waren das einzige Zeichen, daß das Besitzrecht kein

Eigentum war und in ihnen bestand hier das ganze grundherrschaftliche Verhältnis. Im übrigen war dieses Besitzrecht vollkommen gegen die Eingriffe des Grundherrn gesichert und gewährte dem Besitzer die volle Verfügungsfreiheit, so daß es von demselben frei auf jedermann übertragen werden konnte, und zwar entgeltlich oder unentgeltlich. Das Kapital, also Gebäude und Inventar, war hier natürlich Eigentum des Bodenbesitzers. Solche Besitzrechte bestanden an den sog. Reisgütern im anhaltischen Kolonisationsgebiet, an den schlichten Zinsgütern in Kursachsen und an den meisten freiteilbaren badischen Bauerngütern, auf welchen sie Eigentum hießen und mit bedeutenden Reallasten verbunden waren. Die Wahl des Erben war bei diesen Besitzrechten, entweder gesetzlich vorgeschrieben oder wurde vom Besitzer selbst vorgenommen. Dem Eigentum sehr ähnlich war auch das Besitzrecht der Bauern auf dem sog. „schwarzen Lande“ in Rußland, wurde aber im Laufe des 18. Jahrhunderts bedeutend verschlechtert. Im Gegensatz zum „weißen Land“, auf welchem die adeligen Bauern wohnten, wurde das von den freien Bauern bewohnte Land „schwarzes Land“ genannt. Dieses befand sich damals schon nur in den nördlichen Gouvernements, wo es bis zu jener Zeit keine Grundherren oder Gutsherren gab. Theoretisch war zwar der ganze Boden Eigentum des Großfürsten, später des Zaren, und jeder Bauer nannte sein Gut „des Großfürsten Boden und meines wie auch meines Vaters Erbe“, praktisch aber hatten die Bauern ein vollkommen freies und vollständiges Nutzungs- und Verfügungsrecht an ihrem Boden und zahlten bis 1722 nur eine Grundsteuer, welche der gleich war, die von den unfreien Bauern gezahlt wurde. Seit der Einführung der Kopfsteuer im Jahre 1722 wurde auf dem schwarzen Lande ein Zuschlag zu derselben, „Obrok“ genannt, erhoben, welcher als eine Pachtabgabe für die Nutzung des landesherrlichen Bodens angesehen und fortwährend, sogar in großen Sprüngen erhöht wurde. Dadurch wurde die kaiserliche Grundherrschaft auf dem schwarzen Lande begründet, welche zu einer ähnlichen Entwickelung, wie sie auf dem weißen Lande erfolgt war, nämlich zur Entstehung der Feldgemeinschaft und zum Rechte jedermanns an einen gleichen Bodenanteil führte. Schon im Jahre 1786 wurden die ersten Versuche der Regierung in dieser Richtung gemacht, welche aber erst in den Jahren 1829—31 mit völligem Erfolg gekrönt wurden. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war jedenfalls das Besitzrecht der Bauern auf dem schwarzen Lande ein ganz eigentumsähnliches, da „das in letzter Linie maßgebliche Rechtsverhältnis“, also das Eigentumsrecht des Zaren am Boden, eigentlich nur noch ein Schein war.

b) Die bäuerlichen Lehnrechte kamen im 18. Jahrhundert schon viel seltener und nur vereinzelt vor, obwohl sich die Lehnsförmlichkeiten auch bei anderen Besitzrechten, wie z. B. beim Meierrecht erhalten hatten. Auch in Anhalt und in Niedersachsen, wo sie zahlreicher waren, spielten sie keine große Rolle mehr; besonders im nördlichen Niedersachsen waren sie meistens zu einem Meierrecht

geworden. Sonst finden wir Berichte über dieselben auch in Baden, Bayern und Kursachsen. Auch erfreuten sich diese Besitzrechte einer großen Sicherheit; nur wegen eines längeren Ausstandes in den meisten unbedeutenden Zins- oder Kanonabgaben oder wegen großer Verschlechterung des Bodens, unbefugter Veräußerung von einzelnen Grundstücken, überhaupt nur wegen solcher wichtiger Ausschreitungen konnten sie entzogen werden. Das Recht, den Besitz zu veräußern, stand den Lehnleuten nur gegen Einholung des lehensherrlichen Konsenses zu. Der Erbe wurde durch das Gesetz oder durch den Erblasser bestimmt, in seltenen Fällen, meistens nur, wenn der Erblasser es nicht gethan hatte, wählte ihn unter den Erbberechtigten der Grund-, also der Lehnherr. Wie erwähnt, hatte sonst das bäuerliche Lehnwesen keine große Bedeutung mehr.

c) Den Lehnrechten ähnlich und ihnen in mancher Beziehung nachgebildet waren auch jene Besitzrechte, welche zur dritten Kategorie der erblichen Besitzrechte, d. h. zu der der Erbzins- und Erbpachtrechte, zu zählen wären. Und zwar sind dies die Erbzinsrechte in Baden, Anhalt, Kursachsen, im südlichen und nördlichen Niedersachsen, in Preußen und in Polen, die Meierrechte in Niedersachsen und in Lippe, das bayrische Erbrecht, die Erbpachtrechte in Preußen und in Polen, das Besitzrecht der niedersächsischen Halseigenen, wie auch das der eingekauften Rustikalisten und Dominikalisten in Böhmen, zuletzt auch die schon erwähnte polnische Emphyteuse. Früher hatten ähnliche Erbzinsrechte auch in Mecklenburg und auf den Kaufhöfen in Schwedisch-Pommern bestanden, bis ins 18. Jahrhundert haben sie sich nur vereinzelt und in sehr veränderter Form erhalten. In Einzelheiten bestanden zwischen diesen Rechten zahlreiche Unterschiede, deren wichtigste sich auf das Wesen und die Begrenzung des Erbschaftsobjektes bei den erbrechtlichen Auseinandersetzungen bezogen; aber die wichtigsten Grundzüge waren ihnen gemeinsam. Bei allen diesen Besitzrechten stand dem Besitzer das Recht zu, über seinen Besitz unter Lebenden zu verfügen, denselben zu veräußern oder zu belasten. Alle Besitzer aber, mit Ausnahme der polnischen Erbzinsleute, mußten dazu die Einwilligung des Grundherrn einholen. Um diese zu erlangen, mußten die Erbpächter und die Emphyteuten in Polen die Tüchtigkeit des Erwerbers und seine Fähigkeit, die Wirtschaft zu führen, nachweisen; dagegen brauchten die Erbzinsleute im südlichen Niedersachsen, anstatt um die Einwilligung zu bitten, nur eine Anzeige bei dem Grundherrn einzubringen. Bei dem bayrischen Erbrecht und dem kursächsischen Erbzinsrecht hatte der Grundherr außerdem das Vorkaufsrecht, welches in Bayern, wo er das Gut zu einem Schätzungspreise oder zum Verleihungspreise kaufen konnte, Mißbräuche erzeugte. Alle diese Besitzrechte waren auch in der Hinsicht gut, daß sie sicher waren. Ihre Auflösungsgründe waren fest bestimmt, aufgezählt, also der grundherrlichen Willkür entzogen. Die wichtigsten derselben waren der Abgabenrückstand, meistens 3 Jahre hindurch, obwohl

beim kursächsischen Erbzinsrecht auch ein einjähriger genügte, die schlechte Wirtschaft, manchmal auch die Konkurseröffnung für das bäuerliche Vermögen oder die gänzliche Verarmung, und zuletzt einzelne Vergehen, wie z. B. die unbefugte Veräußerung einzelner Grundstücke u. dergl., die aber ausdrücklich vorgesehen und mit dieser Strafe bedroht waren. Beim niedersächsischen Meierrecht hatte sich zwar das Recht des Grundherrn erhalten, nach welchem er, im Falle der äußersten Not das Besitzverhältnis auflösen konnte, dasselbe war aber mit Kautelen versehen, welche seine Ausübung vollkommen unmöglich machten. Nur in Böhmen und bei dem polnischen Erbpachtsrecht wählte der Grundherr den Erben aus der Zahl der Erbberechtigten, sonst war die Wahl des Erben überall herkömmlich oder gesetzlich geregelt, oder stand dem Erblasser zu. Der Grundherr konnte sie nur eventuell treffen, falls der Erblasser es versäumt hatte, und dies auch nur beim Erbzinsrecht des nördlichen Niedersachsens und beim Meierrecht. Was die Beziehung der Bauern zum landwirtschaftlichen Kapital anlangt, waren die Besitzer bei allen den hier genannten Besitzrechten fast immer Eigentümer der Gebäude wie auch des Inventars. Ueber die niedersächsischen Meier erfahren wir, daß sogar die Zäune auf den Feldern bei Erbschichtungen zu ihrem persönlichen Eigentum gerechnet wurden. Dementsprechend waren alle diese Besitzer im großen und ganzen verpflichtet, ihre Gebäude auf eigene Kosten und Gefahr im Stande zu halten. Bei vielen Besitzrechten aber konnte die sogen. Hofwehr, d. h. das Inventar, obwohl Eigentum des Bauern, vom Gute nicht getrennt werden. In betreff der verschiedenen Abgaben waren meistens die zinsartigen Besitzrechte weniger belastet als die pachtartigen, zu welchen auch das Meierrecht und das böhmische Besitzrecht der eingekauften Dominikalisten gehörten, da beim Erwerb der ersteren meistens eine Kaufsumme erlegt worden war, wofür die pommerschen Kaufhöfe ein klassisches Beispiel bildeten. Ueber Einzelheiten enthielten die Urkunden, Briefe und mündlichen Verträge, welche jedem Besitzrechte zu Grunde lagen, die verschiedenartigsten Bestimmungen.

d) Der preußische erbliche Laßbesitz war nach den Ausführungen Großmann's ein erbliches Nutzungsrecht an gutsherrlichem Hof, Boden und Hofwehr, mit dem Verbot des Wegzuges ohne Gewehrsmann, unentgeltlich verliehen[1]). In betreff der Sicherheit des Besitzes war das erbliche Laßbesitzrecht den Erbzins- und Erbpachtrechten ähnlich gestellt. Das Erbrecht war bei ihm nicht so günstig für die Bauern geregelt, da die Wahl des Erben aus der Reihe der Erbberechtigten dem Grundherrn, also hier dem Gutsherrn zustand. Der größte, wesentliche Unterschied beruhte aber darin, daß dem bäuerlichen Besitzer jedes Verfügungsrecht sowohl über den Besitz selbst, als auch über das landwirtschaftliche Kapital fehlte. Seine Vorfahren hatten meistens zur Zeit des 30-jährigen

1) Großmann, S. 63—80.

Krieges oder nach demselben das verlassene, wüst stehende bäuerliche Gut mit Gebäuden und Inventar vom Gutsherrn unentgeltlich zur erblichen Nutzung erhalten, während bei dem Erwerb fast aller bisher geschilderten Besitzrechte die Erlegung einer Kaufsumme, eine Einkäufung stattgefunden hatte, und beim Erwerb aller die Gebäude vom Bauern erbaut, das Inventar von ihm mitgebracht worden war. So hatte der Laßbesitzer gar kein Eigentum und konnte dementsprechend mit Ausnahme der Feldfrüchte nichts verkaufen. Die Erlaubnis zum Abzug konnte er erhalten, wenn er einen tüchtigen Vertreter stellte; der Gutsherr war aber nicht verpflichtet, an diesen Vertreter das Besitzrecht zu überlassen, er konnte, wenn er wollte, einen anderen damit betrauen. Da der Gutsherr Eigentümer der Gebäude und des Inventars war, mußte er die ersteren in Stand halten und die Baukosten dafür tragen, wie auch die Verluste im letzteren ersetzen. Dies Besitzrecht herrschte besonders in der Mittelmark und in der Priegnitz, so daß dort in zweifelhaften Fällen die Vermutung für dasselbe sprach. Die übrigen Laßrechte, welche in Anhalt, in Kursachsen, in Schwedisch-Pommern und in Preußen bestanden, waren entweder lebenslänglich oder auf Widerruf verliehen, gehören also zu den nächstfolgenden Besitzrechtgruppen.

2. Die lebenslänglichen Besitzrechte.

Alle unerblichen Besitzrechte können auch schlechte Besitzrechte genannt werden. Mit wenigen Ausnahmen waren sie unsicher und meistens so beschränkt wie die Laßrechte. Von dem kursächsischen Laßbesitz werden wir absehen, da er nicht bei Bauerngütern als solchen, sondern nur bei einzelnen Aeckern, die als Pertinenz zu den letzteren gehörten, in Anwendung kam. Lebenslänglich wurden folgende Besitzrechte verliehen: das Leibrecht in Bayern, die Laßbesitzrechte in Anhalt und in Schwedisch-Pommern, manchmal auch in Preußen, und zuletzt das sogenannte Schupflehen in den Patrimonialherrschaften der badischen Klöster Schwarzach und Frauenalb, welches aber, sowie das preußische Laßbesitzrecht auch auf Widerruf verliehen wurde. — Das bayerische Leibrecht war seiner Sicherheit nach dem dortigen Erbrecht ähnlich, auch konnte es unter denselben Bedingungen veräußert werden. Nach der Veräußerung dauerte es meistens bis zum Tode des neuen Besitzers, obwohl auch solche Verkäufe vorkamen, nach welchen es bis zum Tode des Verkäufers dauern sollte. — Das anhaltische Laßbesitzrecht, welches schon lange vor dem 30-jährigen Kriege bestand, im 18. Jahrhundert aber in den meisten Fällen in ein Erbzinsrecht übergegangen war, wird von Kraaz der Knapp'schen Schule gegenüber als ein Beweis für seine Behauptung hervorgehoben, nach welcher der Ursprung des Laßitentums gar nicht im 30-jährigen Kriege, sondern jedenfalls vor demselben zu suchen ist. Wenn wir aber das Wesen dieses anhaltischen Laßbesitzrechtes mit demjenigen der im 17. Jahrhundert entsandenen pommerschen und preußischen Laßrechte vergleichen,

so können wir schwerlich in ihnen dieselbe Rechtsinstitution erblicken. Außer dem Namen hatten sie kaum ein anderes gemeinsames Merkmal. Das anhaltische Laßrecht war zwar unerblich, aber unter den preußischen Laßrechten finden wir ja auch ein erbliches, so daß die Unerblichkeit für kein wesentliches Merkmal des Laßitentums gelten kann. Dagegen hören wir in Anhalt viel von mit Einwilligung des Gutsherrn vorgenommenen Veräußerungen der Laßgüter, was bei dem Laßbesitz in Preußen und in Pommern ausgeschlossen und, wie wir es sahen, seinem Wesen nach unmöglich war. Es wird zwar von Kraaz ausgeführt, daß dabei nicht der Boden selbst, sondern die in demselben steckende Arbeit des Besitzers veräußert wurde, trotzdem aber steht es fest, daß der Besitzer nicht ein rein persönliches, wie beim Laßbesitz, sondern ein dingliches Recht an dem Boden erwarb, welches er veräußern konnte. Außerdem scheint es nach den von Kraaz angeführten Urkunden, obwohl nicht ganz sicher, aber mit großer Wahrscheinlichkeit festgestellt zu sein, daß die Laßbesitzer in Anhalt das Eigentumsrecht an den Gebäuden hatten, was auch dem Begriffe des preußischen Laßitentums geradezu zuwiderläuft. Da dabei noch die Gebäude nicht ohne das Gut veräußert werden konnten, so kann man sich leicht vorstellen, wie dies zur Entstehung zuerst der thatsächlichen, dann auch der gesetzlichen Erblichkeit drängte, und man versteht die fast überall erfolgte Ueberführung der Laßrechte in Erbzinsrechte.

Nach den hier angeführten Merkmalen scheint das anhaltische Laßrecht mit dem Meierrecht nahe verwandt gewesen zu sein und hat wahrscheinlich gleich dem letzteren seinen Ursprung in der Leibeigenschaft gehabt, da auch seine Benennung von „Late“, „Litus“, „Litone“, stammt, welche Namen die alten, hörigen Ackerleute bezeichnet hatten. Eine ganz dem anhaltischen Laßbesitz ähnliche Entwickelung hat das lippische Meierrecht durchgemacht, welches auch erst allmählich die Erblichkeit erlangte, früher aber ein lebenslängliches, aus dem Besitz der Leibeigenen entstandenes Besitzrecht war. Auch dem bayerischen Leibrecht war das anhaltische Laßrecht viel ähnlicher als dem preußischen Laßrecht. — Dies letztere wurde hier schon als erbliches Besitzrecht ausführlich geschildert; als lebenslängliches unterschied es sich von jenem nur dadurch, daß bei ihm zwar eine thatsächliche, aber keine gesetzliche Erbfolge stattfand, so daß es dem Gutsherrn freistand, die Erben vom Besitze des väterlichen Gutes fernzuhalten. — Dasselbe thatsächlich erbliche, gesetzlich lebenslängliche laßitische Besitzrecht artete unter der schwachen Regierung in Schwedisch-Pommern fast in ein auf Widerruf verliehenes Besitzrecht aus. Es geschah dies durch die rücksichtslose und mißbräuchliche Ausübung der gutsherrlichen Befugnis, die Bauern im Falle der Not zu legen, d. h. ihren Boden in das gutsherrliche Vorwerksland einzuziehen, sie selbst aber auf irgend eine Art als Taglöhner u. dergl. zu versorgen. Auf diese Art wurden besonders gegen das Ende des 18. Jahrhunderts ganze Dörfer eingezogen, wie dies schon früher mit den Bauern in Mecklenburg geschehen war. —

Fast immer durch solche gutsherrliche Mißbräuche, viel seltener auf dem Wege der freien Verträge, waren auch die Besitzrechte der dritten Gruppe entstanden.

3. Die Besitzrechte „bis weiter.“

Sehr bezeichnend ist es, daß wir sie nur in den Ländern finden, in welchen der Grundherr auch der einzige oder fast der einzige Gerichtsherr war, also vor allem in den Ländern der Gutsherrschaft, in diesen aber fast ohne Ausnahme. Es liegt der Schluß nahe, daß die Rechtssprechung, die sich in der Hand der einen der dabei interessierten Parteien befand, nicht ohne Einfluß auf die Entstehung dieser Rechte geblieben sein wird. In Baden z. B. bestanden solche Besitzrechte nur auf den Gütern der landsässigen Klöster, welchen, wie wir früher sahen, die Ausübung der Gerichtsherrschaft zustand. — Alle hierher gehörenden Besitzrechte waren sich ziemlich ähnlich und sind leicht zu charakterisieren. Die Zeit ihrer Dauer war gar nicht bestimmt, d. h. es konnte das Besitzrecht in jedem Augenblick aufhören, wenn es der Grundeigentümer für geeignet fand, dasselbe zu widerrufen, und den Besitzer, wie man zu sagen pflegte, abzusetzen. Dieser Zustand kam am besten zum Ausdruck in dem Sprichwort, welches in Holstein entstand „der Bauer müsse sein Bett nicht vor Abend zurecht machen, weil er am Tage nicht wissen könne, ob er noch die nächste Nacht in demselben schlafen werde“ [1]). Die Dauer des Besitzrechtes war also unbestimmt; daraus aber folgt keineswegs, daß sie kurz zu sein brauchte. Thatsächlich war sie in den meisten Fällen sogar sehr lang, da meistens bei allen solchen Besitzern eine regelmäßige, faktische Erbfolge stattfand. Gleichviel ob das Besitzrecht kürzer oder länger dauerte, immer war es höchst unsicher, da sein Bestehen von der Willkür des Eigentümers oder seines Verwalters abhing. Es war so unsicher, daß es dem Eigentümer gegenüber kein Besitzrecht, sondern ein faktischer, prekärer Besitz war. Daß dabei von einem Verfügungsrechte über das Besitzrecht keine Rede sein konnte, braucht fast gar nicht bemerkt zu werden. Auf der Bauernstelle eines solchen Wirtes „bis weiter“, war gar nichts Eigentum desselben, weder Gebäude noch Inventar, in vielen Fällen sogar nicht einmal das Hausgerät. Der Bauer war hier also nur ein Lohnarbeiter, welchem als Unterhaltsmittel der zeitweilige Gebrauch eines Ackerstückes und eines Hauses samt Inventar gestattet wurde.

Zu der Gruppe der hier geschilderten Besitzrechte wären die folgenden zu zählen: der prekäre Besitz auf unbestimmte Zeit in Livland, Holstein und in Polen, der unerbliche Laßbesitz in Preußen, der Besitz der uneingekauften Rustikalisten in Böhmen, der russische Feldgemeinschaftsbesitz auf dem weißen Lande, das bayerische Freistift und das schon in der zweiten Gruppe genannte Schupflehen in Schwarzach und Frauenalb. Das Schupf-

1) Hanssen, S. 17.

lehen war nämlich lebenslänglich, wenn von dem Bauern der sogenannte Ehrschatz gezahlt wurde, im entgegengesetzten Fall war es ein Besitzrecht bis weiter. — Eigentümlich waren die Besitzrechte der russischen Bauern auf dem sogenannten „weißen Lande", d. h. dort, wo der Boden Eigentum des Gutsherrn war. Letzteres war im 18. Jahrhundert in allen centralen Gouvernements des Kaiserreichs der Fall. — Die Bauern waren dort eigentlich als Pächter angestellt, welche als Pachtzins entweder einen festen Betrag, oder einen aliquoten Teil des Bodenertrages oder auch ihre Arbeit dem Gutsherrn übergaben, mit welcher sie einen Teil des Bodens für den Gutsherrn bebauten. Da die Gutsherrn in Bezug auf die am Anfang des 18. Jahrhunderts eingeführte Kopfsteuer für ihre Unterthanen hafteten, wiesen sie möglichst vielen Unterthanen Landanteile an, um dann entweder von ihnen selbst oder von der Gemeinde, welche dem Gutsherrn gegenüber für alle ihre Mitglieder haftete, die Zahlung der Steuer erwarten zu können. Um aber für die sich immer vermehrende Unterthanenzahl Landanteile zu bekommen, mußte man den Besitz der übrigen Bauern immer mehr einschränken. Dies führte zu einer allgemeinen Verbreitung der periodischen Bodenumteilungen, welche zwar nur vereinzelt, aber auch schon im 16. und im 17. Jahrhundert üblich gewesen waren. Das Besitzrecht war hier also eine Erbpacht, bei welcher jedoch der Pachtgegenstand periodischen Aenderungen ausgesetzt war. Außerdem aber war dieses Besitzrecht vollkommen prekär, da es dem Gutsherrn immer frei stand, rein nach seiner Willkür jedem Bauern dessen Landstück zu nehmen, ihn selbst aber auf seinem Hof oder in dem Gesinde anzustellen. Das Inventar galt hier zwar als das persönliche Eigentum des Bauern, es war aber erstens durch die solidarische Haftpflicht der Gemeindemitglieder in Anspruch genommen, zweitens war es wie der Bauer selbst Eigentum des Gutsherrn.

Uebrigens waren sich die Besitzrechte „bis weiter" in allen den vorgenannten Ländern in ihren Hauptgrundzügen ähnlich. Es war dies die schlimmste Art des Besitzrechtes, und obwohl auch bei ihr die thatsächliche Erbfolge die Lage der Bauern etwas günstiger stellte, erzeugte es, indem es der Willkür des Grundherrn den größten Spielraum darbot, einen sklavereiähnlichen Zustand. Das Eigentum des Grundherrn am Grundstück war hier eigentlich durch kein Besitzrecht beschränkt, wodurch er eine wirtschaftliche Allmacht den Grundbesitzern gegenüber gewann. Die gänzliche Verarmung des Besitzers war immer dem Grundherrn schädlich, da er dann einen neuen finden und ihn ausstatten mußte; darin lag freilich eine, ob auch schwache Grenze für seine Willkür. Oft aber konnte er sich auch in dieser Hinsicht helfen, indem er die Stelle legte, d. h. ihre Aecker in das Hoffeld einzog, den Bauern aber zu einem Taglöhner machte. Ein derartiges Verfahren führte in manchen Ländern, wie in Mecklenburg und in Schwedisch-Pommern zu einem schnell fortschreitenden Schwinden des Bauernlandes, in anderen, wie in

Preußen, mußte es das erste Einschreiten der Staatsgewalt und zwar den sogenannten Bauernschutz hervorrufen.

Eine bessere sociale Stellung als die Grundbesitzer der dritten Gruppe hatten jene der vierten, obwohl ihr Besitzrecht meistens von viel kürzerer Dauer war.

4. Die unerbliche Zeitpacht.

Das bäuerliche Zeitpachtverhältnis finden wir in Bayern, in Baden, in Niedersachsen und zwar in Göttingen, in Mecklenburg, in Schwedisch-Pommern, in Preußen, in Böhmen und in Polen. In Bayern kam es unter der Bezeichnung „Neustift", in Böhmen als Besitz der uneingekauften Dominikalisten vor. Die Dauer der Zeitpacht war eine sehr verschiedene. Bei dem bayrischen Neustift endete sie mit dem Tode des Grundherrn, sonst war sie nach einer Jahreszahl bemessen. So finden wir die Frist von 6—12 Jahren als die üblichste in Göttingen, oder die von 6—9 Jahren, seltener von 15—20 Jahren als die in Baden am häufigsten vorkommenden Fristen. Wenn auch für einen kurzen Zeitraum, war hier die Lage des Bauern gesichert; gegen die reine Willkür des Grundherrn konnte er sein gutes Recht behaupten, welches auf einem entweder schriftlichen oder auch nur mündlichen Vertrage beruhte. Dagegen konnte hier natürlich weder von einer Vererbung noch von einem Verfügungsrechte über das Gut die Rede sein. Was das Eigentumsrecht am Inventar betrifft, so waren die Verhältnisse sehr verschiedenartig geregelt. Auch darüber waren die Verträge entscheidend. Naturgemäß hätte der Pächter Eigentümer des Inventars sein sollen, am häufigsten aber war das Gegenteil der Fall, da doch in vielen Ländern wie in Schwedisch-Pommern und in Mecklenburg die Zeitpacht sich aus besseren Besitzrechten entwickelt hatte und den Bauern nahezu aufgedrungen worden war. Obwohl zeitweilig den Bauern günstiger als die Rechte „bis weiter", sollte sie ihnen einst bei der Durchführung der Bauernreform verhängnisvoll werden.

C. Folgen des grundherrlichen Verhältnisses.

Für die Inhaltsbeschränkung, welche das grundherrliche Eigentumsrecht durch die verschiedenen, hier geschilderten bäuerlichen Besitzrechte erfuhr, mußte den Grundherrn ein Ersatz, ein gewisser Entgelt zu teil werden. Diesen erhielten sie in der Form entweder von Natural- und Geldabgaben oder von Dienstleistungen, oder von beiden zugleich. Die Abgaben kamen fast überall vor und wurden in den mannigfaltigsten Formen, unter den verschiedensten Bezeichnungen, welche hier aufzuzählen zu weit führen würde, den Grundherrn geleistet. Von den Dienstleistungen kann man dasselbe nicht sagen. Wenn wir auch hier zunächst von den Gutsherrn absehen und nur die Grundherrn par exellence, also die westlichen Bodeneigentümer in Betracht ziehen, erblicken wir dort viele Grundherrn,

welche zu keinem Dienstbezug berechtigt waren. In erster Linie waren dies jene Grundherrn, deren ganzer Boden unter Bauern verteilt war und von denselben besessen wurde, welche also keinen selbständigen Landwirtschaftsbetrieb führten. Beim Mangel eines solchen fehlte selbstverständlich jeder Bethätigungsraum für irgend welche Dienste. Hierher gehörten die meisten Grundherrschaften im südlichen Niedersachsen, aber auch viele in Baden und den übrigen südwestdeutschen Gebieten. Dann gab es aber auch solche Grundherrschaften, wo zwar ein Landwirtschaftsbetrieb bestand, trotzdem aber nur ganz unbedeutende Dienste gefordert werden konnten, wie auf den kleinen Rittergütern des südlichen Niedersachsens, welche sich durch Pfändung der den Aemtern geschuldeten Gerichtsdienste halfen, oder nur einen herkömmlichen, naturalwirtschaftlichen Betrieb führten. In Bayern mußten sich jene Grundherrn ohne Dienste helfen, deren Bauern schon durch die Gerichtsscharwerke zu sehr in Anspruch genommen wurden. In Baden waren keine Grundunterthanen aus diesem Titel der Grundherrschaft zu irgend welchen Diensten verpflichtet, vielmehr waren dort die landesfürstlichen Grundunterthanen durch diesen ihren Charakter sogar von den gerichtsherrlichen Diensten befreit. Nur im nördlichen Niedersachsen war es Regel, daß die Grundherrn znm Dienstbezug ihren Grundunterthanen gegenüber berechtigt waren, wie aber schon mehrmals erwähnt wurde, sind die dortigen Grundherrn zugleich auch Gerichtsherrn gewesen.

In den Gebieten der Gutsherrschaft, also überall östlich der Elbe gebührten alle Abgaben und alle Dienste der bäuerlichen Besitzer ausschließlich dem Gutsherrn (vom kirchlichen Zehnten sowie von allen landesfürstlichen Abgaben sehen wir hier ab). Zum Abgabenbezug war er sowohl als Grundherr wie als Gerichtsherr berechtigt, die Abgaben spielten aber im Osten meistens (mit manchen Ausnahmen, wie in Rußland oder in Böhmen) eine viel geringere Rolle als die Dienste. Es könnte hier nun die Frage aufgeworfen werden: waren denn die Dienste ein Ausfluß des grundherrlichen oder des gerichtsherrlichen Charakters des Gutsherrn? Es ist dies eine rein theoretische Frage, aber ihre Beantwortung könnte von großem Interesse für die Würdigung des Einflusses sein, welchen der politische Faktor, und zwar die Regelung des Verfassungs- und Verwaltungswesens auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ausgeübt hat. Um eine solche Beantwortung zu geben, wäre eine historische Specialforschung erforderlich, deren Ergebnis für verschiedene Länder ein verschiedenes sein könnte. Da aber keiner der von uns besprochenen Schriftsteller diese Frage einer näheren Betrachtung unterzogen hat, so fehlt auch uns das Thatsachenmaterial, aus welchem eine entscheidende Folgerung gezogen werden könnte. Die von uns geschilderten Zustände des Westens verleiten zum Analogieschluß, daß die Gerichtsherrschaft auch im Osten immer das Recht zum Dienstbezug nach sich ziehen mußte; dieses muß aber bloß eine Vermutung bleiben. Dagegen können

wir mit Sicherheit feststellen, daß es auch im Osten Fälle gab, in denen die Gerichtsherrschaft als solche das gutsherrliche Recht zum Dienstbezuge erzeugte. Es war dies nämlich bei den sogenannten Einliegerdiensten der Einlieger oder Häuslinge der Fall, welche, obwohl sie in keinem grundherrlichen Verhältnisse zum Gutsherrn standen, da sie keine Liegenschaft überhaupt besaßen, doch ihm gegenüber zu Diensten verpflichtet waren, und zwar „für den mit obrigkeitlichem Schutz verbundenen Wohnsitz“ und „für die Teilnahme an den Dorffreiheiten“ [1]). Man könnte freilich auch hier einwenden, daß die „Dorffreiheiten“, worunter der Gemeinweidegebrauch verstanden wird, in die grundherrliche Befugnissphäre gehören. Uebrigens treten wir an die nähere Betrachtung dieser Frage, die wir nur angedeutet haben, auch aus dem Grunde nicht heran, weil sie als eine entwicklungshistorische nicht in den Rahmen unserer Untersuchung gehört.

Das gegenseitige Verhältnis zwischen dem Grundherrn und dem bäuerlichen Besitzer war durch verschiedenartige Briefe, Verträge, am häufigsten aber durch das Herkommen geregelt. Dieses setzte nicht nur die Pflichten des Bauern, sondern auch die des Grundherrn fest. Ueber die letzteren finden wir in der besprochenen Litteratur nur ziemlich spärliche Aufschlüsse. Wenn man von den mehr verwaltungsrechtlichen Pflichten des Gutsherrn absieht, welche ihm eigentlich als Gerichtsherrn oblagen und als solche hier schon erwähnt wurden, findet man, daß es der wesentlichste Sinn der grundherrlichen Pflichten war, eine Art Versicherungsanstalt für die bäuerlichen Besitzer zu bilden. Während zur guten Zeit der größte Teil des bäuerlichen Einkommens unter verschiedenen Rechtstiteln dem Grundherrn anheimfiel, war letzterer zur Zeit einer Mißernte nicht nur zu weitgehenden Remissionen verpflichtet, sondern mußte dem Bauern auch das zur Aussaat, oft dabei das zum Lebensunterhalt nötige Korn spenden. Wo die Gebäude Eigentum des Grundherrn waren, fiel ihm auch die ganze Bau- und Instandhaltungslast zu, in den übrigen Fällen hatte der Bauer Anspruch auf das Bauholz aus den grundherrlichen Wäldern. Der Grundherr mußte überhaupt dafür sorgen, daß es dem Bauern möglich sei, seinen landwirtschaftlichen Betrieb in der herkömmlichen von alther üblichen Art und Weise fortzuführen.

Die gewerbliche Vormundschaft aber, welche meistens nicht vom Gerichtsherrn, sondern vom Grundherrn [2]) auf Grund von Privilegien über die Bauern ausgeübt wurde, gehörte zu den schwersten bäuerlichen Lasten und gipfelte in der strengen Handhabung solcher Monopolrechte, wie der Mühl-, Brenn- und Brauzwang, welche eigentlich hohe Konsumsteuern der peinlichsten Art waren und uns hier nicht näher interessieren können. Eben auf diesem Gebiete wird dennoch über manche arge Mißbräuche berichtet.

---

1) Fuchs, S. 172.
2) Haun, S. 155.

Zuletzt wäre noch als Folge des grundherrlichen Verhältnisses die mit Ausnahme Badens fast überall bestehende Unteilbarkeit der bäuerlichen Güter zu nennen. Nur dem Grundherrn stand es zu, eine Bauernstelle zu teilen, sonst ging sie nach dem Tode ihres Besitzers, auch bei den erblichen Besitzrechten auf einen einzigen Erben über, welcher sehr verschiedenartig, entweder durch den Besitzer selbst, oder durch den Grundherrn, oder auch, und zwar in den meisten Fällen, durch das Herkommen bezeichnet wurde, und sich mit seinen Miterben auch nach sehr mannigfaltigen örtlich und herkömmlich verschiedenen Regeln auseinanderzusetzen hatte. Ueberall mußte solcher Erbe die Fähigkeit besitzen, ein tüchtiger Wirt zu werden, widrigenfalls mußte er einem anderen Platz machen. Diese ganze Einrichtung hatte ihren Grund in der Notwendigkeit, den Bauerngütern eine genügende Größe und dadurch die landwirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu wahren, ohne welche ihre Abgaben- und Spanndiensteverpflichtungen und dadurch das ganze grundherrliche Verhältnis illusorisch geworden wäre.

VIII. Schlußbemerkung.

Vier Rechtsmomente sind für die Gestaltung der bäuerlichen Lage im 18. Jahrhundert von größter Wichtigkeit gewesen. Zwei derselben waren politisch-rechtlicher, die zwei anderen wirtschaftsrechtlicher Natur. Die zwei ersteren bestanden in der Regelung des Rechtsschutzes und des Grades der persönlichen Freiheit, die zwei letzteren in der Regelung der Arbeit und der Besitzrechte am Grund und Boden. Auf dem ganzen von uns besprochenen Gebiete war die persönliche Freiheit der Bauern im Vergleich mit der der übrigen Stände mehr oder weniger, aber immerhin beschränkt, dagegen war ihnen im großen und ganzen die Sorge vor dem Hungerstode genommen. Es wurde dafür gesorgt, daß jedermann seinen Lebensunterhalt fand, gleichviel ob dieser von einem Grundbesitz oder von der bloßen Arbeit der Hände stammte. Krieg, Pest und große, allgemeine Hungersnot waren die einzigen Kalamitäten, in denen dem Bauern nicht geholfen werden konnte, sonst war sein wirtschaftliches Auskommen in einem gewissen, freilich minimalen Grade gesichert. Ueberall mußte der Bauer arbeiten, aber überall wurde ihm Arbeitsgelegenheit geboten, und andererseits für die Arbeitskräfte gesorgt, welche für seinen Gebrauch erforderlich waren. Ueberall, wenn wir von Baden absehen, befand sich der bei weitem größte Teil des Bodens nicht im Eigentum der Bauern, sondern in dem der Grundherrn, aber überall hatte der Bauer gewisse Besitzrechte am Boden, welche es ihm möglich machten, denselben auf eigene Rechnung zu bestellen; und fast überall stand ihm, wenn er fleißig war, die Gelegenheit offen, ein selbständiger Wirt zu werden. Dies wären die allgemeinsten, gemeinsamen Züge, was Freiheit, was Arbeit, was Bodenbesitz anbelangt. Aber was für gewaltige Unterschiede haben wir innerhalb derselben in den ein-

zelnen Ländern und Staaten kennen gelernt. In jeder Beziehung bildet hier die Elbe jene Grenze, welche zwei verschiedene Welten scheidet, mit einziger Ausnahme Bayerns, dessen Verhältnisse ganz den östlichen ähnlich waren. Im Westen finden wir Freiheitsbeschränkungen, die nur als Verwaltungsmaßregeln bestehen, während dieselben im Osten beinahe oder sogar vollständig in eine moderne Sklaverei ausarten; im Westen ist die Dienstarbeit eine billig bemessene und in ihrer Höhe meistens fest bestimmte Reallast, während sie im Osten oft die ganze freie Zeit des Bauern in Anspruch nimmt, nach Willkür gefordert wird, nnd eine unerträgliche, in vielen Ländern immer mehr in eine persönliche ausartende Last bildet; im Westen sind die bäuerlichen Besitzrechte erblich und werden gegen jedermanns Angriff in Schutz genommen; es steht dem Bauern ein weitgehendes Verfügungsrecht über seinen Besitz zu und das ganze landwirtschaftliche Kapital nennt er sein Eigentum, während im Osten die kurz dauernde Zeitpacht eine große Rolle spielt und der vollkommen unsichere Besitz „bis weiter“ im Verhältnis zu den übrigen Besitzrechten in hohem Maße überwiegt, bäuerliche Verfügungsrechte über ihren Besitz selten vorkommen, und auch das landwirtschaftliche Kapital meistens, wenigstens teilweise Eigentum des Grundherrn ist.

Der eigentliche Grund, die Quelle dieser ganz enormen Verschiedenheiten, wurde meines Wissens noch nicht festgestellt. Wahrscheinlich haben auf deren Entstehung verschiedene Faktoren eingewirkt, deren Entdeckung und Nachweisung erst dann möglich sein werden, wenn der geschichtliche Entwickelungsgang der bäuerlichen Verhältnisse im östlichen Deutschland, vor allem aber auf den ausgedehnten, durch die geschichtlichen Studien bis jetzt kaum berührten Gebieten der polnischen Republik genauer erforscht und besser als jetzt bekannt sein wird. Von geringer Bedeutung scheint hier der nationale Charakter sowohl der Bauern als der Gutsherren gewesen zu sein. Ziemlich analoge Verhältnisse finden wir ja bei den deutschen, böhmischen, polnischen und russischen Gutsherrn, und was die Bauern betrifft, so waren doch die holsteinischen, mecklenburgischen, pommerschen und märkischen Bauern im großen Teil Nachkommen der ehemals aus Westdeutschland eingewanderten Kolonisten. Daß hier wirtschaftliche Faktoren stark eingewirkt haben müssen, scheint außer jedem Zweifel zu stehen, mit nicht geringerer Gewißheit aber glaube ich annehmen zu dürfen, daß diese wirtschaftlichen Faktoren nicht die einzige, vielleicht auch nicht die wichtigste Ursache der entstandenen Ungleichheiten gewesen sind. Jedenfalls muß hier außer und neben denselben noch ein politisches Moment in Betrachtung gezogen werden und dies ist die von uns schon am Beginn dieses Kapitels erwähnte Regelung des bäuerlichen Rechtsschutzes, also das Gerichtswesen. In dieser Hinsicht waren die Einrichtungen des Westens vollkommen von jenen des Ostens verschieden, denn, während im Westen der Grundherr entweder gar nicht Gerichtsherr war, oder wenigstens als solcher einer oberen landesfürstlichen Instanz unterstellt war, lag im Osten die ganze gerichtsherrliche Gewalt über die

Bauern in der Hand des Gutsherrn, und zwar entweder gesetzlich, oder wenigstens thatsächlich, wie dies in Böhmen und in Baden der Fall war. Der Richter in eigener Sache, welcher dabei von dem mit der Geldwirtschaft entstandenen und immer mehr erstarkenden Erwerbstrieb geleitet werden mußte, hat jedenfalls Vieles zur Entstehung der östlichen Rechtslage der Bauern beigetragen. — Wenn wir aber weiter nach der Ursache forschen, welche jene veraltete Form des Gerichtswesens in den östlichen Ländern solange bestehen ließ, dann begegnen wir einem rein politischen Moment, und zwar der Uebermacht des Adels. In allen den hier in Betracht kommenden, meistens großen oder wenigstens decentralisierten Staaten waren die Landesfürsten noch weit entfernt davon, die Macht der Stände besiegt zu haben, was ja in den kleinen westlichen Gebieten schon vollkommen zustande gebracht worden war. Sowohl in den großen Staaten des centralen und östlichen Europas, wie in den norddeutschen, fremden Herrschern unterworfenen Adelsrepubliken, waren noch der Einfluß und das Interesse des Adels von entscheidender Macht. Nur auf den Trümmern derselben war der Ausbau der Reformen oder richtiger die Abschaffung der Gebundenheit möglich. Diese aber konnte nicht mehr hinausgeschoben werden. Es konnte das frisch und gewaltig aufblühende wirtschaftliche Leben mit der bisherigen Vergeudung der menschlichen Kräfte und mit der extensiven, aber mit der alten Ordnung organisch zusammengewachsenen Bodenbestellung nicht mehr in Einklang gesetzt werden, und es kamen gleichzeitig die Ideale der Freiheit und der Gerechtigkeit zu immer höherer Geltung.

Berlin am 15. Mai 1900.

Miszellen.

VIII.

Zur Lohnstatistik.

Von K. v. Mangoldt.

In den letzten Jahren haben verschiedene städtische statistische Aemter Deutschlands mehr oder minder eingehende Erhebungen über die Lohn- und Einkommensverhältnisse der städtischen Arbeiter veröffentlicht. München giebt schon seit Jahren summarische Zahlen in dieser Richtung; in Stuttgart führte der Plan der Errichtung eines „zweiten Arbeitskörpers“ aus älteren und nicht mehr voll arbeitsfähigen Leuten zu Erhebungen über die Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter; in Mannheim wurden wiederholt die Löhne der städtischen Arbeiter aufgebessert und aus diesem Anlaß Erhebungen veranstaltet; Karlsruhe veröffentlichte 1898 eine eingehende Monographie über „Die Arbeits- und Einkommensverhältnisse der städtischen Arbeiter und ihrer Familien im Jahre 1897“ und Dresden endlich ist 1899 mit einer Arbeit „Zur Statistik der Löhne der städtischen Arbeiter“ auf den Plan getreten. (Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Dresden, Heft 9, Juni 1899.)

Alle diese Arbeiten liefern bemerkenswerte Beiträge zu unserer Kenntnis der Löhne, insbesondere die ausführliche Karlsruher Arbeit. Sie sind indes bemerkenswert auch noch unter dem anderen Gesichtspunkte, welche Beiträge sie zur methodischen Fortbildung der so ungemein wichtigen und schwierigen Lohnstatistik geben, und da ist es die Dresdner Arbeit, welche besondere Aufmerksamkeit verdient. Durch das scharfsinnige Buch von Dr. Eulenburg „Zur Frage der Lohnermittelung“ sind die Probleme der Methode und der Ausgestaltung der Lohnstatistik aufs neue zur Erörterung gestellt worden. Die Dresdner Arbeit konnte Eulenburg noch nicht berücksichtigen. Es wird daher angebracht sein, aus den obigen Arbeiten die Dresdner herauszugreifen und ihre sachlichen, vor allem aber ihre methodischen Ergebnisse einer Betrachtung zu unterziehen. Die Arbeit ist, unter Oberleitung des Direktors, verfaßt von dem Direktorialassistenden H. Schoeld.

Die Arbeit zerfällt in zwei Teile. Der eine behandelt die Löhne der Arbeiter in den drei städtischen Gasfabriken 1891—95, und ist derjenige, auf den es ankommt. Der andere behandelt zwar einen sehr viel weiteren Kreis, die Arbeiterschaft der hauptsächlichsten städtischen Betriebe, giebt aber nur einige summarische Zahlen und enthält durchaus nichts Außergewöhnliches. Wir entnehmen daher diesem letzteren Teile auch nur folgendes: Nach einer auf den Stand vom 2. Mai 1898 bezüglichen Umfrage beim Tiefbauamte und den Verwaltungen der Gas-, Wasser- und Elektricitätswerke und der Gartenanlagen wurden in diesen Betrieben 1786 männliche und 15 weibliche „mit der Absicht dauernder Beibehaltung beschäftigte Arbeiter“ gezählt. Bei den 1786 männlichen Arbeitern betrug der „normale Wochenverdienst“: unter 16 M. bei 0,6 Proz.; 16,20—19,80 M. bei 46,6 Proz.; 20,00—23,80 M. bei 22,8 Proz.; 24,00—27,92 M. bei 14,5 Proz.; 28,00—31,99 M. bei 5,1 Proz.; 32,00—38,70 M. bei 6,4 Proz.; 40 M. und darüber bei 4 Proz. Ein sehr glänzendes Lohnbild gewähren diese Ziffern nicht. Der Nachdruck liegt durchaus auf den niedrigen Löhnen unter 24 M. und sogar unter 20 M.

Wenden wir uns nun zu dem anderen, dem eigentlich wichtigen Teile der Arbeit. Er behandelt, wie schon erwähnt, die Löhne der Arbeiter in den 3 städtischen Gasfabriken von 1891—95, und zwar giebt er darüber 6 eingehende und fein ausgeführte Tabellen und einen allerdings etwas knappen, begleitenden Text. Die Feststellungen beruhen auf den für die Zwecke der Berufsgenossenschaft aufgestellten Lohnlisten, aus welchen Individualkarten durch einen eigenen Beamten des statistischen Amtes herausgeschrieben wurden.

Das Arbeitspersonal der Gasfabriken ist „zu einem beträchtlichen Teile kein ständiges, sondern ein sehr bewegliches, was damit zusammenhängt, daß im Winter bedeutend mehr Arbeiter gebraucht werden als im Sommer“. Ueber diese Schwankungen, über Zu- und Abgang und über den Bestand am Anfang, Mitte und Ende der Jahre 1891—95 belehrt uns Tabelle I „Bewegung des Arbeiterpersonales“. Eine bemerkenswerte Ergänzung erfährt diese Tabelle durch Tabelle VI, von der weiter unten die Rede sein wird. Aus dieser letzteren Tabelle geht hervor, daß rund die Hälfte der Ende 1895 beschäftigten Arbeiter bereits seit dem Jahre 1891 oder länger beschäftigt waren, also wohl als fester Stamm betrachtet werden können.

Gehen wir nun zu den Löhnen über, so ist vorauszuschicken, daß weitaus der größte Teil der Arbeiter ungelernte Arbeiter sind; wir können also von vornherein keinen allzu hohen Lohnstand erwarten. — Tabelle II giebt uns „die bei den einzelnen Beschäftigungsarten gezahlten höchsten, niedrigsten und Durchschnittslöhne“. Hier handelt es sich nicht um die wirklich gezahlten, individuellen Löhne, sondern um die Lohnsätze für den 10-stündigen Arbeitstag, zu denen in jeder der zahlreichen Beschäftigungsarten gearbeitet wurde. Die Durchschnittslohnsätze pro Jahr hier zu geben war recht schwierig, da einmal die Zahl der Beschäftigungsarten sehr bedeutend ist, und da zum anderen die einzelnen Arbeiter im Laufe ihrer Beschäftigung häufig durch sehr

verschiedene Beschäftigungsarbeiten hindurchwandern. Diese Schwierigkeiten wurden besiegt, indem sämtliche auf die einzelne Beschäftigungsart gefallenen Arbeitstage mit den für sie geltenden Lohnsätzen aus den Individualkarten zusammengezogen und daraus dann sowohl die durchschnittlich das ganze Jahr hindurch in der betr. Beschäftigungsart beschäftigte Arbeiterzahl wie der ihnen durchschnittlich bezahlte Lohnsatz berechnet wurden. Sehr hoch sind die so ermittelten Lohnsätze nicht. Die weitaus größte Gruppe der ungelernten Arbeiter, die der Hofarbeiter, Lagerplatzarbeiter und Wagenschieber, bewegte sich in den Jahren 1891—95 zwischen 2,55 und 2,65 M. durchschnittlicher Lohnsatz für den 10-stündigen Arbeitstag; die Schlosser zwischen 2,97 und 3,01 M.; die Maurer zwischen 3,49 und 3,58 M.; die Zimmerer zwischen 3,01 und 3,11 M. — Große Schwankungen zeigen die Lohnsätze der verschiedenen Jahre untereinander nicht. Erfreulich ist, daß die Zahl der gegen festes Gehalt beschäftigten Personen von durchschnittlich 10,84 im Jahre 1891 auf durchschnittlich 53,33 im Jahre 1895 gestiegen ist. Indes kommt es ja nicht nur auf die Lohnsätze an; vor allem wollen wir doch den wirklich erzielten Verdienst wissen, und der hängt nicht nur vom Lohnsatze, sondern auch noch von anderen Momenten, vor allem Akkordarbeit, Ueberarbeit u. dergl. m. ab. Diesen wirklichen Verdienst zeigt uns nun Tabelle V „Durchschnittlicher Tagesverdienst der Arbeiter." Sie gruppiert alle in je einem Jahre beschäftigt gewesenen Arbeiter nach Klassen ihres wirklichen durchschnittlichen Tagesverdienstes. Es stellt sich heraus, daß sich in allen 5 Jahren, mit einziger Ausnahme von 1893, rund $^2/_3$ aller beschäftigten Arbeiter in den beiden Verdienstklassen von 2,50—2,99 M. und von 3,00—3,49 M. bewegte, während der Rest zum weitaus kleineren Teile unter 2,50 M., zum weitaus größeren über 3,50 M. lag. Verdienste von 4 M. und mehr pro Tag kommen indes nur für 11—17 Proz. der Arbeiter vor. Auffällig ist, daß der allgemeine Verdienststand im Jahre 1892 und namentlich 1893 entschieden etwas niedriger ist als 1891 und dann wieder 1894 und 1895.

Tabelle III giebt eine Uebersicht über „Alter und durchschnittlichen Tagesverdienst der Ende 1895 in den Gasfabriken beschäftigten Arbeiter." Es läßt sich jedoch aus ihr kein „besonderer Einfluß des höhereren Alters auf den Verdienst erkennen".

Diese 4 Tabellen werden ergänzt durch zwei weitere ausführliche wertvolle Tabellen. Die eine (IV) stellt den „Normalverdienst", wie er bei den üblichen Lohnsätzen im 10-stündigen Arbeitstage erzielt wird, dem „Mehrverdienst" vermittelst Akkordarbeit u. dergl. gegenüber. Es würde zu weit führen, auseinanderzusetzen, wie hier der „Mehrverdienst" festgestellt worden ist. Es genüge das Ergebnis, daß von den in den 5 Jahren 1891—95 wirklich gezahlten Lohnsummen 13—17 Proz. als durch Mehrarbeit vermittelst Akkord, Ueberstunden u. dergl. über den regulären 10-stündigen Arbeitstag hinaus erzielt anzusehen sind. Die andere Tahelle (VI) verfolgt die Veränderungen im durchschnittlichen Tagesverdienste der bis zu einem gewissen Grade ständigen Arbeiter, d. h. derjenigen, die Ende 1895 bereits länger als 1 Jahr beschäftigt

waren. Es zeigt sich zunächst, daß doch eine größere Ständigkeit der Arbeiterschaft in den Gasfabriken vorhanden ist, als man nach dem starken Wechsel in der zu leistenden Arbeitsmenge vielleicht vermuten könnte. Von 586 am 31. Dezember 1895 vorhandenen Arbeitern waren bereits beschäftigt seit 1894: 431, seit 1893: 371, seit 1892: 315 und seit 1891: 292. Die durchschnittlichen Tagesverdienste dieser „ständigen“ Arbeiter sind zum großen Teile gestiegen, ein erheblicher Teil dieser Arbeiter hat auch dieselben Löhne behalten; ein dritter, gegen die beiden ersten indes bei weitem nicht aufkommender Teil ist in seinen Verdiensten gefallen. Diese Methode, die zeitlichen Lohnänderungen festzustellen, erscheint uns besonders beachtenswert; denn einerseits vergleicht sie nicht nur Personen derselben Gattung, sondern direkt identische Personen miteinander, und andererseits wählt sie nicht nur wenige einzelne Personen aus, sondern bringt die ganze Masse der ständigen Arbeiter zur Vergleichung untereinander.

Die Dresdner Arbeit ist, wenn wir von den nicht sehr ins Gewicht fallenden Mitteilungen über die Löhne der Arbeiter in den städtischen Betrieben überhaupt absehen, als Lohnmonographie über ein Einzeletablissement aufzufassen, denn die 3 städtischen Gasfabriken müssen wir als eines rechnen. Wir vergleichen die Arbeit deshalb auch nicht mit den oben angeführten städtestatistischen Arbeiten, die sich auf verschiedenartige Kreise der städtischen Arbeiterschaft beziehen. Auch ist mit der Bezeichnung der Arbeit als Lohnmonographie über ein Einzeletablissement von vornherein gesagt, daß ihre Methode zu mühevoll und ins einzelne eindringend ist, um breite Massenverwendung zu finden. Als solche bloße Lohnmonographie über ein Einzeletablissement aber scheint uns die Dresdner Arbeit in der That in gewissen Richtungen einen Fortschritt zu bedeuten und teils reichhaltiger, teils methodisch feiner zu sein als die bis jetzt vorliegenden konkurrierenden Arbeiten. Reichhaltiger z. B. ist sie als die Untersuchung des Berliner städtischen statistischen Amtes über die Löhne einer Berliner Buchdruckerei 1887 („Mitteilungen über die Lohnverhältnisse in Berlin“ Mai 1887), methodisch feiner ist sie in verschiedenen Punkten als z. B. die Foerster'sche Lohnmonographie über drei Cigarrenfabriken ein und desselben Unternehmers in Dresden, Freiberg und Oederan (Zeitschrift des Königlich Sächsischen Statistischen Bureaus, Jahrgang 1892)[1]).

Auch den Boehmert'schen Lohnmonographien dürfte sie in der eigentlichen Zahlendarstellung überlegen sein. Ein großer Mangel der sonst so vortrefflichen Arbeit ist indes die Kargheit des Textes, die gerade gegenüber Arbeiten wie denen von Boehmert und Foerster hervortritt.

---

1) Es sei bei dieser Gelegenheit erwähnt, daß Eulenburg in seiner Kritik dieser Arbeit auf S. 25/26 Foerster teilweise Unrecht thut. Foerster hat die Veränderung der Löhne von 1886—90 nicht, wie Eulenburg ihm vorwirft, an dem Maximalverdienst einzelner Personen, sondern an dem durchschnittlichen Tagesverdienst pro Jahr der ganzen von ihm herausgegriffenen Gruppen gemessen. Wie Eulenburg seine Kursivziffern auf S. 25 berechnet, ist uns unklar. Es scheint, daß ihm das Versehen passiert ist, daß er die Differenzen zwischen dem Lohne 1886 und dem von 1890 zu diesem letzteren Jahre in Beziehung gesetzt hat, statt zu dem Anfangsjahre 1886.

Sowohl die Art und Weise, wie die einzelnen Tabellen gewonnen worden sind, wie auch deren sachliche Ergebnisse hätten ganz anders eingehend erläutert werden müssen. So wie die Arbeit mit ihren ungefügen Zahlenmassen jetzt vor einem steht, ist sie selbst für den Fachmann kaum verständlich, und die beste Seite der Sache, die Feinheit der Methode, kommt nur ganz ungenügend zur Geltung, da man immer im dunkeln tappt, wie die Sache eigentlich gemacht worden ist. Der Schreiber dieser Zeilen war so glücklich, dieses Dunkel durch persönliche Besprechungen aufklären zu können, aber der dritte Leser, dem dies nicht möglich ist, wird sich mancher Zweifel nicht entschlagen können. Freilich ist dieser Mangel ein solcher, den die Arbeit mit mancher anderen Statistik teilt. Auch ein Wort über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von solchen Bezügen oder Vorteilen für die Arbeiter, die zwar nicht barer Geldlohn sind, aber doch wie eine Ergänzung des Lohnes wirken, z. B. Pensionskassen, Speisung aus Fabrikküchen und dergl. — hätte in der Arbeit gesagt werden müssen. Es wird uns indes versichert, daß von solchen Dingen nur bei einer der Gasfabriken allenfalls ein paar Arbeiterhäuser und außerdem eine geringfügige Stiftung für Hinterbliebene in Betracht kommen. Endlich vermissen wir auch die Angabe von Jahresverdiensten, die unseres Erachtens in einer solchen ausführlichen Lohnmonographie nicht fehlen sollten. Als ein direkter Mangel endlich stellt sich dar das Fehlen einer Bemerkung darüber, daß in Tabelle IV diejenigen Arbeiter weggelassen worden sind, die sich in beamtenähnlichen Stellungen befanden. Trotz aller dieser Mängel aber bleibt die Arbeit eine hervorragende Leistung, die alle Beachtung verdient.

Eine andere Frage ist freilich, welcher Wert solchen Lohnmonographien über einzelne Etablissements denn überhaupt zukommt. Unserer Meinung nach ein geringerer, als ihnen von Boehmert und seinen Anhängern zugemessen wird. Für die allgemeine Kenntnis der Löhne leisten solche Monographien doch nur sehr Bescheidenes; die beobachteten Gruppen sind zu klein, und mit der Auffassung derselben als Typen kommt man auch nicht recht vom Flecke, da man eben nicht weiß, wie weit man da verallgemeinern darf und wie weit nicht. Als Monographien andererseits der allgemeinen Lage einer bestimmten Arbeitergruppe ist jede Lohnmonographie zu eng; da bedürfte sie vielfältiger Ergänzung durch Ermittelung des Nebenverdienstes, der Familienzusammensetzung, der Verdienste der Familienmitglieder, der Wohnungspreise und dergl. mehr, kurz einer derartigen Erweiterung, daß wir es nicht mehr mit einer Lohnmonographie, sondern einer Monographie über die allgemeine Lage einer Arbeitergruppe zu thun hätten. Der Hauptwert von Lohnmonographien für Einzeletablissements liegt, — abgesehen natürlich von dem besonderen Interesse, das man an dem speciellen Etablissement nehmen kann, — also wohl darin, daß man, entsprechend der Kleinheit des Beobachtungsfeldes, viel mehr ins einzelne gehen kann als bei großen, allgemeineren Lohnerhebungen und daher die durch diese gezeichneten großen Züge des Bildes der Löhne durch feinere Züge zu ergänzen und zu beleben vermag. Besonders fruchtbar aber, möchten wir glauben,

würde diese ins einzelne eindringende Lohnbeobachtung werden, wenn sich mit ihr noch weit mehr als bisher eine Erforschung der Ursachen der festgestellten Thatsachen verbände, also z. B. der Ursachen der festgestellten Verschiedenheiten der Löhne innerhalb eines und desselben Etablissements, der Ursachen der Lohnänderungen innerhalb desselben Etablissements u. dergl. m. Und vollends fruchtbar für die allgemeine Lohnbetrachtung würde diese Ursachenerforschung werden, wenn sie sich nicht auf ein Etablissement beschränkte, sondern zwei oder mehrere derselben Branche, aber mit verschiedenen Löhnen, erforschte, vergliche und die Ursachen der Verschiedenheiten genau feststellte. Das wären dann wirklich wichtige und segensreiche Leistungen der Lohnmonographie über Einzeletablissements. Denn für die Ursachenfeststellung bezüglich der Löhne werden wir doch immer hervorragend auf die eindringende Einzelerforschung angewiesen sein, und zu ihr geht der Weg durch die Lohnmonographie über Einzeletablissements. Um in dieser Richtung zu wirken, müßten solche Arbeiten, wie die Dresdner, freilich noch ganz anders ausgestaltet werden.

IX.

Ueber die Lohntheorie Paoletti's.

Von Romolo Broglio d'Ajano.

Ferdinando Paoletti, ein italienischer Oekonomist des 18. Jahrhunderts (1717—1801), beschäftigte sich ziemlich eingehend mit der Lohntheorie, hauptsächlich in den Kapiteln XXVI—XXIX seines Werks über Getreidehandel, betitelt: „I veri mezzi per render felice la società“. Die Aufmerksamkeit, welche Paoletti dem Verteilungsprozeß zuwendet, ist um so mehr beachtenswert, da dieser Teil der politischen Oekonomie bekanntlich von seinen italienischen Zeitgenossen, wie von seinen Lehrern, den Physiokraten, vernachlässigt wurde.

Das Urteil, welches Blanqui über die italienischen Oekonomisten des 18. Jahrh. aussprach, daß nämlich die italienischen Oekonomisten jener Zeit, „die Gesellschaften nicht als Bankhäuser und die Arbeiter nicht als Maschinen betrachteten, sondern daß der Mensch selber Gegenstand ihrer Sorge und ihres Studiums war“ [1]), gilt in Wahrheit hauptsächlich für Paoletti.

Paoletti, in gleicher Weise, wie später A. Smith und andere Oekonomisten, betrachtet zunächst die Entlohnung der Arbeit vom geschichtlichen Standpunkt. In den ersten Kulturstufen, behauptet er, hatte jeder Mensch die natürlichen Produktionsfaktoren zu seiner Verfügung und sein Verdienst war seinem Fleiß und Geist entsprechend [2]); in der Folge „mußte man die Produkte, welche durch die Sorge der Bodenbebauer entstanden waren“ [3]), respektieren und man begann den Verdienst der Arbeiter nach den Bedürfnissen zu messen [4]). Die Löhne sind heute, nach Paoletti, durch feste und unbedingte Gesetze bestimmt. Das fundamentale Gesetz, das Naturgesetz, wie es unser Autor nennt, ist, daß der Lohn „eine bequeme Subsistenz dem Arbeiter gewähren muß“ [5]). Damit aber dies verwirklicht werde, ist es notwendig, daß der Lohn gleichen Stand mit dem Preis der Produkte, hauptsächlich des Korns halte, und das ist immer vorhanden, wo volle Handelsfreiheit

1) Vergl. Ferrara, Biblioteca dell' Economista, Vol. III, Introduzione, p. XXXIX.
2) F. Paoletti, I veri mezzi di render felici le società, p. 292.
3) Ibidem.
4) Ib., S. 293.
5) Ib.

herrscht[1]). Und die Beziehung zwischen Kornpreis und Lohn wird als so innig hingestellt, daß Paoletti glaubt, so wie auch Quesnay[2]), hohe Kornpreise seien für den Arbeiter vorteilhaft, da, wenn z. B. der Kornpreis ein solcher ist, daß der Arbeiter, der 12 Sous als Lohn erhält, 2 Sous für das Brot verwendet, ihm 10 Sous für die Befriedigung der übrigen Bedürfnisse verbleiben, während er bei Verdoppelung des Brotpreises, also beim Steigen auf 4 Sous, 24 Sous als Lohn erhalten wird, so daß ihm nun 20 Sous für andere Bedürfnisse übrig sind[3]).

Die Produktionskosten bestimmen jedoch den Lohn nicht immer allein durch das Element: Befriedigung der Bedürfnisse des Arbeiters, sondern oft auch durch das Element: Lehrkosten. Paoletti behauptet in der That, daß der Lohn in den Beschäftigungen, die keiner Erlernung bedürfen, die täglichen Bedürfnisse decken soll, daß er aber in den anderen Beschäftigungen diesen Satz übersteigen muß und zwar „nach Verhältnis der Erziehungskosten"[4]). Während aber der Lohn der ungelernten Arbeiter nur mit dem Preise der Lebensmittel schwankt, kann der der gelernten auch durch die Konkurrenz beeinflußt werden[5]). Da aber die Konkurrenz sich nur unter den Gelernten fühlbar macht, schenkt Paoletti ihrer unmittelbaren Ursache, der Bevölkerungszunahme, wenig Beachtung, ja betrachtet sogar, wie die Meisten seiner Zeitgenossen, diese Zunahme als ein Zeichen des Wohlergehens eines Volkes[6]). Und er mußte um so weniger die Gefahr der Uebervölkerung fürchten, da er der Meinung war, daß der Ertrag des Grund und Bodens im Verhältnis mit Arbeit und Kapital, die darauf verwendet werden, steigt, d. h. da er an die Unerschöpflichkeit des Grund und Bodens glaubte[7]).

Während die Konkurrenz keinen Einfluß auf die Löhne der Masse der Arbeiter ausüben kann, so haben die starken Schwankungen der Lebensmittelpreise die Tendenz, das natürliche Gleichgewicht zwischen ihnen und den Löhnen zu brechen. Als Paoletti das in Rede stehende Werk über Kornpreise verfaßte, erlebte man in Toskana eine plötzliche Zunahme der Kornpreise, bei sich gleichbleibenden Löhnen. Paoletti betrachtete diese Thatsache als ungünstig und mit harten Ausdrücken tadelte er diejenigen, welche behaupteten, daß eine Steigerung der Löhne die Arbeiter zu den Faulenzern mache und daß es daher besser sei, dieselben blieben arm, da sie durch die Not zur Arbeit angespornt würden[8]).

---

1) Ib., S. 296.

2) Quernay, Massime generali di governo, Biblioteca dell' economista. Serie I, Vol. I, p. 47.

3) Paoletti, l. c. S. 170.

4) Paoletti, l. c. S. 299.

5) Paoletti, l. c.

6) l. c. S. 230—323. — Anders Filangeri: „Die Konkurrenz, welche aus ihrer (der Arbeiter) Zahl entsteht, muß den Preis der Arbeit drücken." Delle Leggi politiche ed economiche (Biblioteca dell' Economista, I. Folge Bd. 3, S. 662).

7) l. c. S. 147.

8) l. c. S. 287. — Diese Meinung teilt z. B. sein Zeitgenosse Beccaria, welcher schreibt: „Der Preis eines Arbeitstages muß die Bedürfnisbefriedigung 5 Personen (der Arbeiterfamilie) gewähren; bekommt der Arbeiter mehr, so wird er entweder die Arbeit dem Ueberschuß entsprechend vermindern, oder weniger korrekt arbeiten." (Elementi di Economia Politica. Biblioteca dell' Economista, l. c. S. 472.)

Paoletti betrachtete mit Recht diese Maxime als unmenschlich, da „die Armut nicht das Mittel ist, die Menschen arbeitsam und thätig zu machen. Im Gegenteil, alle Menschen, welche etwas zurücklegen können, sind thätig, arbeitsam und aufmerksam“ [1]). Aber nicht allein menschliche Gefühle und gesteigerte Produktivität erheischen nach Paoletti höhere Löhne, sondern auch soziale Rücksichten. Die Arbeiter bilden die zahlreichste Klasse der Gesellschaft und daher ist ihr Wohlbefinden mit dem Wohlergehen letzterer eng verbunden. Außerdem, so behauptet Paoletti, und dies ist eine ganz moderne Auffassung, sind gut bezahlte Arbeiter gute Abnehmer für die einheimische Industrieen, die durch sie gedeihen; er sagt ausdrücklich: „die erwünschteste und vorteilhafteste Konsumtion ist immer die innere“ [2]). Aehnliche Anschauungen über die günstigen Folgen hoher Löhne waren schon von Turgot in seinen „Bemerkungen über den Aufsatz von Graslin (1768)“, und noch vor ihm von Chilld, Vanderlint u. a. ausgesprochen worden; aber es bleibt ein dauerndes Verdienst Paoletti's, diese Theorie in einer ihr feindlichen Umgebung angenommen und mit neuen Beweisen gestützt zu haben.

Paoletti beschäftigt sich zuletzt mit den Mitteln, gerechte Löhne zu erlangen. Er ist nicht grundsätzlich den Reglements feind, aber er betrachtet sie als unwirksam und schwer zu handhaben wegen der Preisdifferenzen in den verschiedenen Gegenden [3]). Er setzt sein Vertrauen in den Einfluß des Beispiels des Staates, durch die Etablissements, welche unter seiner direkten und indirekten Aufsicht stehen [4]) und noch mehr in die Reichtumsvermehrung, als Folge einer Freihandelspolitik [5]) und in das wohlverstandene Interesse der Unternehmer, erweckt durch die Belehrung.

Die Schriften Paoletti's sind also sehr wichtig für die Geschichte der Lohntheorien, da wir in denselben bereits im Keime die später entwickelte Lehre des Normal- und des Marktlohns und außerdem sehr entwickelt die Lehre über die Folgen ausreichender Löhne finden.

---

1) l. c. S. 288.
2) l. c. S. 309.
3) l. c. S. 309.
4) l. c. S. 312.
5) l. c. S. 313.

X.

Die Handwerkerlöhne in Dänemark.

Von W. Finn.

Die große Industriezählung in Dänemark im Jahre 1897 hat ein ziemlich umfangreiches Material zur Aufklärung über die Arbeitslöhne in Dänemark geliefert. Der Chef des Statistischen Bureau, Direktor M. Rubin, hat in einer von ihm herausgegebenen Spezialabhandlung mehrere hierher gehörige Daten veröffentlicht. Die große soziale Bewegung, die mit dem Jahre 1870 begann, tritt jetzt in einer so stark organisierten Form in Dänemark auf und die Forderungen wegen Lohnerhöhungen der Arbeiter haben in Dänemark Resultate erzielt, wie vielleicht in keinem anderen Lande. Nach Direktor Rubin ist der Jahresverdienst der dänischen Arbeiter während der letzten drei Jahrzehnte um etwa 50 Proz. gestiegen, und da gleichzeitig die Nettoarbeitszeit pro Tag von durchschnittlich $11^1/_4$ auf 10 Stunden gefallen ist, so kann gesagt werden, daß der Arbeitslohn in der angegebenen Zeit um etwa 70 Proz. gestiegen ist.

Die Industriezählung in Kopenhagen, welche die Kommune im Jahre 1892 selbständig vornehmen ließ, ergab das Resultat, daß der durchschnittliche jährliche Arbeitsverdienst eines Handwerksgesellen 996 Kronen und der eines Tagelöhners 777 Kronen betrug. Die Zählung im Jahre 1897 hat dagegen ergeben, daß der Arbeitsverdienst eines Handwerksgesellen nun 1057 Kronen und der eines Tagelöhners 842 Kronen betrug, also eine Erhöhung während der fünf Jahre um 6—8 Proz., während gleichzeitig die tägliche Arbeitszeit fernerweit wesentlich verkürzt worden ist. Nimmt man Kopenhagen für sich, so stellt sich das Verhältnis innerhalb der verschiedenen Industriezweige etwa wie folgt: von 1000 Facharbeitern verdienen jährlich ca. 100 900 Kronen, 195 1050 Kronen, 440 haben 1200 Kronen, 135 haben 1350 Kronen und 130 haben 1500 Kronen.

Bezüglich der Städte in den dänischen Provinzen und auf dem Lande dürfte sich der jährliche Verdienst der Arbeiter etwas niedriger stellen, nähere Angaben liegen indessen darüber nicht vor. Bemerkenswert ist, daß der Wochenlohn in Kopenhagener Geschäften mit höchstens 5 Arbeitern ungefähr 3 Kronen niedriger ist als in Geschäften mit über 20 Arbeitern. Mehrere Gewerbe, deren Arbeiter früher als verhältnis-

mäßig schlecht bezahlt galten, sind im Laufe kurzer Zeit erstaunlich schnell höher gekommen. Die Färber verdienten 1882 täglich 2,32 Kronen, 1892 2,67 Kronen und 1898 3,17 Kronen. Nimmt man die verschiedenen Arten von Arbeitern, die in diesem Fache verwendet werden, dann ist „auf dem Wege der Verhandlung“ der Arbeitslohn von 1892—1898 um $6^1/_4$—$33^1/_3$ Proz. gestiegen.

Die Lohnerhöhungen der Möbeltischler stiegen in demselben Zeitraum um 10—15 Proz., denn 1892 verdiente ein Möbeltischler $2^1/_2$ Kronen täglich, dagegen 1898 bis 4 Kronen.

Was die Baufächer betrifft, so haben die fachlichen Organisationen durch vielfache Streike nicht nur höhere Löhne, sondern auch verkürzte Arbeitszeit errungen.

Die Maurer erhielten nach dem Lohntarif von 1897 im Winter wenigstens 3,20 Kronen und im Sommer wenigstens 4,40 Kronen, der gewöhnliche Tagelohn war aber 4 Kronen bis 5 Kronen im Maximum. Da die meiste Arbeit indessen aber im Accord ausgeführt wurde, so verdiente ein Maurergeselle im Sommer durchschnittlich 36—40 Kronen, im Winter 30—40 Kronen. Die Anzahl der arbeitsfreien Tage während des Jahres wird etwas verschieden angegeben; da man aber durchschnittlich nicht mehr als 225—240 volle Arbeitstage rechnen kann, so wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zwischen 1210 und 1290 Kronen liegen.

Die Zimmerleute haben einen etwas höheren Verdienst erlangt, weil diese mehr im Accord arbeiten. Der Accordverdienst hat durchschnittlich 36 Kronen betragen, ist aber vielfach bis 60 Kronen wöchentlich gestiegen. Der durchschnittliche Jahresverdienst ist deshalb mit 1372 Kronen anzunehmen, wovon ca. 40—50 Kronen jährlich für die Anschaffung von Werkzeug abzurechnen sind.

Innerhalb des Baugewerbes haben jedenfalls die Bautischler den höchsten Verdienst. Durch den Lohntarif von 1898 wurde der Minimallohn auf 45 Oere per Stunde festgesetzt, während der gewöhnliche Tagelohn 4,75 Kronen betrug. Da aber auch hier die meiste Arbeit nach Accordsätzen bezahlt wird, so hat vielfach der Verdienst der Bautischler bis 60 Kronen in der Woche betragen. Der Jahresverdienst läßt sich etwa mit 1350 Kronen annehmen, aber viele Arbeiter in diesem Fache, die feste Löhnungen haben, verdienen bedeutend mehr.

Der Jahresverdienst der Buchdrucker ist gleichfalls bedeutend gestiegen; im Jahre 1897 war der Verdienst im Durchschnitt: gewöhnliche Drucker 1178 Kronen, Werksetzer 1212 Kronen, Zeitungssetzer und Maschinenmeister 1435 Kronen. In diesem Fache giebt es indessen eine große Anzahl Arbeiter, die einen weit höheren Verdienst erzielen. In einer einzelnen größeren Kopenhagener Zeitungsdruckerei hatten im Jahre 1898 von 51 Setzern 25 einen Jahresverdienst von über 2000 Kronen.

Seit dem 1. Januar 1898, wo ein neuer Lohntarif für die Buchdrucker in Kraft trat, sind die Löhne noch gestiegen, während gleichzeitig die Arbeitszeit verkürzt ist.

Auch in den übrigen Gewerben, wie bei den Schuhmachern, Hand-

schuhmachern u. s. w., sind die Löhne verhältnismäßig beträchtlich gestiegen.

Der dänische Finanzminister Scharling hat sich kürzlich in einer Abhandlung mit dem vorliegenden statistischen Material beschäftigt, und will er gern anerkennen, daß „es ein helles und erfreuliches Bild ist, das hier aufgerollt wird, ein Bild von starkem ökonomischen Fortschritt für beinahe alle Teile der Kopenhagener Arbeiterbevölkerung“.

Die Sache hat aber auch eine andere Seite. Während langer Zeit hat das große Publikum mit einer gewissen Befriedigung gesehen, wie eine Handwerkergruppe nach der anderen bessere Löhnungsbedingungen errang. In dieser Auffassung beginnt aber jetzt ein Umschlag einzutreten. Die fortgesetzte Unruhe auf dem Arbeitsmarkte, welche die Strikes verursachen, die beständig steigenden, durch die Lohnerhöhungen motivierten Preise für alle Bedürfnisgegenstände, die Unzufriedenheit mit den Leistungen der Arbeiter und eine Reihe hiermit in Verbindung stehender Verhältnisse haben allgemein den Wunsch nach Ruhe und Frieden und das endliche Aufhören der Preissteigerungen hervorgerufen.

In dieser Beziehung ist es ganz interessant, daß eine so arbeiterfreundliche Persönlichkeit die Betrachtungen über die Steigerungen der Arbeitslöhne in Dänemark mit folgenden Worten schließt: „Es ist ja möglich, daß nun in den kommenden Jahren ein vorläufiger Stillstand in der Steigerung eintreten wird, die u. a. ihre Grenze darin finden muß, was die dänische Industrie an Unkosten tragen kann, wenn sie nicht zu ungünstig in der Konkurrenz mit dem Auslande gestellt werden soll. Wird die Steigerung jedoch fortgesetzt, dann muß dies unter der Bedingung der vermehrten Produktion der Arbeit geschehen, durch noch größere technische Fortschritte als die bisherigen, eine noch energischere und einsichtsvollere Leitung als die jetzige, und, nicht zum wenigsten, durch eine größere Leistung der Arbeiter per Arbeitsstunde, als die jetzt geleistet wird.“

XI.

Mängel unserer Handelsstatistik.

Von W. v. Loefen.

Unter „Handelsstatistik" versteht man im allgemeinen die zahlenmäßige Darstellung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren über die Grenzen eines volkswirtschaftlichen Gebiets. Solche statistischen Nachweise sind unentbehrlich für Verwaltung, Wissenschaft und Leben und gewinnen in dem Maße an Bedeutung, als der Wettbewerb der Völker auf dem Weltmarkte zunimmt. Insbesondere bildet die Handelsstatistik die Grundlage für jede Handelspolitik. Sie liefert das Material für die Beurteilung des Außenhandels eines Landes und für die zu ergreifenden wirtschaftspolitischen Maßnahmen, und wie auf ihr alle Handelsverträge basieren, so lassen sich erst durch sie die Wirkungen solcher Verträge ermessen. Hieraus allein erhellt schon die Notwendigkeit einer guten Handelsstatistik.

Wenn auch die deutsche Handelsstatistik ihre Zwecke im großen und ganzen erfüllt und den Vergleich mit fremden Statistiken keineswegs zu scheuen braucht, so wird man doch kaum in Abrede stellen, daß sie noch sehr verbesserungsfähig ist. Bei den umfassenden, unter Mitwirkung weiter Handelskreise stattfindenden Vorarbeiten für die neuen Handelsverträge sollte man daher auch der gleichzeitigen Ausgestaltung unserer Handelsstatistik besondere Aufmerksamkeit zuwenden; indessen verlautet in der Oeffentlichkeit hierüber so gut wie gar nichts. Man darf zwar annehmen, daß das Kaiserliche Statistische Amt, welches fortdauernd mit der Reform unserer Statistik beschäftigt ist, sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen wird, mit Verbesserungsvorschlägen hervorzutreten, doch sollten auch unsere Handelskreise sich mit dieser für sie so wichtigen Frage beschäftigen. Zu einer durchgreifenden Reform unserer Statistik ist der gegenwärtige Zeitpunkt um so geeigneter, als das neue Zolltarifschema voraussichtlich auch im Warennachweis eine völlige Umwälzung herbeiführen wird.

Als Grundlage für die statistischen Aufzeichnungen dient das statistische Warenverzeichnis. Die Bedürfnisse der Handelswelt gehen auf einen möglichst detaillierten Warennachweis, während die rasche und übersichtliche Darstellung des statistischen Materials eine zu weitgehende Specialisierung verbietet. Zur Zeit unterscheidet

das statistische Warenverzeichnis über 1150 Warengattungen. Diese Zahl wird bei Einführung des neuen Zolltarifschemas voraussichtlich erheblich überschritten. Der Entwurf zum neuen Zolltarif (im Buchhandel zum Preise von 1 M. zu beziehen) umfaßt allein 1365 Positionen. Wird, wie anzunehmen, hierzu noch ein besonderes statistisches Warenverzeichnis gegeben, so dürfte sich diese Zahl noch wesentlich erhöhen. Bei der Aufstellung des letztgenannten, für die deutsche Handelsstatistik so wichtigen Verzeichnisses sollten in erster Linie die 70 Sachverständigen aus den verschiedensten Zweigen der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie gehört werden, die beim Kaiserlichen Statistischen Amt alljährlich zur Ermittelung der Warenwerte als Kommission zusammentreten und deren Zahl sich beständig vermehrt. Wenn irgend jemand zur Abgabe von Vorschlägen in dieser Beziehung berufen erscheint, so sind es die Mitglieder dieser Kommission, die in jahrelanger gemeinsamer Arbeit mit dem Statistischen Amt unseren Handel nach jeder Richtung hin kennen gelernt haben und am besten zu beurteilen vermögen, welche Waren sich zum Sondernachweis eignen. Soviel vom künftigen statistischen Warenverzeichnis.

Um nun auf die Statistik selbst einzugehen, so haften ihr verschiedene Mängel an, deren Beseitigung wünschenswert erscheint. Vorausgeschickt mag werden, daß die Abstellung dieser Uebelstände zum Teil eine Aenderung des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande, notwendig macht. Doch sollte hieran eine Verbesserung der Handelsstatistik nicht scheitern, zumal das Gesetz teilweise veraltet ist und dringend einer Revision bedarf.

Bei einer Reform der Statistik sollte man vor allen Dingen das Hauptgewicht darauf legen, eine reine Handelsstatistik zu schaffen; bis jetzt haben wir mehr oder weniger eine Warenverkehrsstatistik, wie ja auch schon der Titel des vorerwähnten Gesetzes besagt. Da die Statistik unsere Handelsbeziehungen zum Auslande bezw. zu den einzelnen fremden Staaten zur Darstellung bringen soll, so dürften folgerichtig nur solche Waren zur Anschreibung in den Handelsnachweisen gelangen, die als Gegenstand unseres auswärtigen Handels die Landes- oder Zollgrenze überschreiten. Alle übrigen die Grenze passierenden Waren müßten von der Aufnahme in die Handelsnachweise ausgeschlossen bleiben, und zwar unbeschadet ihrer etwaigen Sonderdarstellung zu bestimmten anderen Zwecken. Nur wenn diese Forderung erfüllt wird, kann die Statistik ein richtiges Bild unseres Außenhandels liefern. Der allgemeinen Durchführung dieses Grundsatzes stehen zur Zeit die gesetzlichen Bestimmungen entgegen. So sind in unserer Handelsstatistik Waren enthalten, die nicht dahin gehören, während andererseits Artikel, deren Zugehörigkeit zum deutschen Außenhandel außer Frage steht, in den Handelsnachweisen nicht erscheinen. Zu den ersteren gehören der aus dem Inlande stammende Proviant für deutsche Schiffe und der zollpflichtige Fang inländischer Fischer, zu den letzteren ausländische Materialien für den Bau deutscher Seeschiffe. In allen Fällen kommen bedeutende Warenwerte in Betracht. So sind

im Jahre 1898 für 15,5 Mill. M. ausländische Schiffsbaumaterialien von zollinländischen Werften bezogen worden (vergl. „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches“, Jahrgang 1900, 1. Heft, S. 70/74). Einer der Hauptmängel unserer Handelsstatistik besteht aber darin, daß der Durchfuhrhandel nicht korrekt dargestellt wird, wie aus den folgenden Ausführungen hervorgeht.

Man unterscheidet beim Außenhandel gewöhnlich drei Verkehrsrichtungen: den Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrhandel. Der erstere hat die Aufgabe, die ausländischen Erzeugnisse auf den heimischen Markt zu bringen; der Ausfuhrhandel sucht die inländischen Produkte im Auslande abzusetzen; dem Durchfuhrhandel endlich fällt die Aufgabe zu, im Auslande gekaufte Waren wieder ins Ausland zu verkaufen. Den letztgenannten Verkehr könnte man auch als Zwischen- oder Transithandel bezeichnen, d. h. als denjenigen Teil des auswärtigen Handels, den ein Land zwischen zwei anderen Ländern betreibt. Er ist streng zu unterscheiden von der Warendurchfuhr, die sich lediglich als ein Frachtverkehr charakterisiert, und bei der das Inland nur die Transportkosten verdient. Diese Durchfuhr gehört zwar dem Verkehr, nicht aber dem Handel eines Landes an und sollte daher auch in einer Handelsstatistik nicht erscheinen. Wohl aber muß es als wünschenswert bezeichnet werden, diesen Verkehr, wie es zur Zeit bereits geschieht, für sich statistisch zu erfassen, da seine Kenntnis zur Beurteilung des Außenhandels fremder Staaten nicht zu entbehren ist. Um Verwechselungen zu vermeiden, wollen wir diesen Speditionsverkehr nachstehend als Durchfuhr oder Durchfuhrverkehr, den Durchfuhrhandel aber als Transithandel bezeichnen.

Der Verkehr mit Transitgütern in Deutschland ist dank der centralen Lage des Landes und seiner guten Beziehungen zu Wasser und zu Lande hoch entwickelt. Es ist klar, daß eine unrichtige Darstellung dieses Verkehrs in unserer Handelsstatistik bei seiner Bedeutung leicht zu einer falschen Beurteilung unseres Außenhandels führen kann. Gleichwohl findet aber in unserer Statistik keine Trennung statt zwischen Waren, die unserem Handel angehören, und solchen, die nur als Frachtgüter unser Land passieren. Nur wenn Auslandsgüter in Frage kommen, die aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebietes zur Wiederausfuhr gelangen, wird eine solche Unterscheidung versucht (vergl. § 27, Ziffer 3, der Ausführungsbestimmungen zum statistischen Gesetz), doch hat diese Vorschrift gegenüber dem gesamten übrigen Transitverkehr nur eine geringe Bedeutung. Nach den jetzigen Bestimmungen werden im allgemeinen Waren, welche der unmittelbaren Durchfuhr angehören, dem deutschen Eigenhandel nicht hinzugerechnet, während zollpflichtige Waren des Veredelungsverkehrs und über Zollniederlagen (auch Freibezirke) gehende Güter aller Art durchweg als in den inländischen Handel übergegangen behandelt werden. Es liegt auf der Hand, daß weder das eine noch das andere Verfahren den thatsächlichen Verhältnissen entspricht. Diesem Mangel der Statistik könnte abgeholfen

werden, wenn die inländischen Versender gesetzlich verpflichtet würden, bei der Ausfuhr von Waren aus dem deutschen Zollgebiet neben dem Bestimmungslande auch die Herkunft zu deklarieren und gleichzeitig anzugeben, ob die Ausfuhr für deutsche oder fremde Rechnung erfolgt. Hat bei ausländischen Waren eine Veredelung im Inlande stattgefunden, so ist solches aus später zu erörternden Gründen noch besonders zu deklarieren. Bei Erfüllung dieser Forderung würde das Kaiserliche Statistische Amt in den Stand gesetzt, den Transithandel von der reinen Durchfuhr zu unterscheiden und auch den Ein- und Ausfuhrhandel richtig zur Darstellung zu bringen. Dies hätte eine ganz wesentliche Verbesserung unserer Handelsstatistik zur Folge, die nicht zuletzt im Interesse unserer Handelskreise liegt. Man wird einwenden, daß die Ware häufig ihren Besitzer wechselt, so daß der letzte Inhaber vielfach nicht in der Lage sein wird, die gewünschten Angaben zu machen. Das kann zur Zeit zutreffen, wo eine solche Bestimmung noch nicht besteht, wird aber diese Vorschrift Gesetz, so müßte eben jeder Exporteur schon bei der Uebernahme der Ware sich die später nötigen Angaben verschaffen. Man könnte ja auch hier — wie bei der Einfuhr — die Angabe des Ursprungslandes gestatten, sofern das Herkunftsland nicht mehr zu ermitteln ist. Hat eine Veredelung von Transitgütern im Inlande durch Verarbeitung, Vermischung etc. stattgefunden, und ist diese Veredelung für inländische Rechnung erfolgt, so hätte das keinerlei Schwierigkeiten für die Angabe des Herkunftslandes zur Folge, da solche Waren alsdann, wie noch des näheren ausgeführt werden wird, als *deutsche* gelten. Kommen ausländische Waren in Frage, die für Rechnung eines *Ausländers* veredelt worden sind, so werden erst recht Zweifel nicht entstehen können, da die Heimat des Auftraggebers auch als Land der Herkunft anzusehen sein wird. Die hierbei zu überwindenden Schwierigkeiten sind also nicht so groß, wie es auf den ersten Augenblick den Anschein hat. Auch sollte man bedenken, daß nur auf *diese* Weise mit einiger Sicherheit festgestellt werden kann, welche Waren zum *Verbrauch* in Deutschland bestimmt sind, und welche Artikel dem *Transithandel* bezw. der *Durchfuhr* angehören. Solchen großen Vorteilen gegenüber sollten die Handelskreise auch einige kleine Unbequemlichkeiten mit in Kauf nehmen, die mit der erweiterten Deklarationspflicht in der ersten Zeit vielleicht verbunden sein mögen. Giebt jetzt schon unsere Handelsstatistik kein völlig richtiges Bild von unserem Außenhandel, so würde dies noch weit mehr der Fall sein, wenn — was an und für sich durchaus wünschenswert ist — die Freihafengebiete in statistischer Hinsicht wie die Freibezirke, d. h. als Zollniederlagen behandelt würden. Alsdann würden sämtliche Waren, die für *fremde* Rechnung in den Freihäfen lagern, ohne weiteres unserem Handel zugerechnet werden. Da gerade in den Seehandelsplätzen der Agentur- und Kommissionshandel stark entwickelt ist, so würde dies unsere Handelsnachweise nicht unwesentlich beeinflussen. Selbst Waren, die bislang unserem Durchfuhrverkehr angehörten, würden zum großen Teil aus diesem ausscheiden und in unserer Handelsstatistik erscheinen. Hier kommen insbesondere

solche Durchgangsgüter in Betracht, bei deren Ausfuhr nach den Freihafengebieten das schließliche Bestimmungsland noch nicht bekannt ist. So würde österreichischer Zucker, der nach dem hamburgischen Freihafengebiet zur vorläufigen Lagerung verbracht wird, ohne weiteres unserem Gesamt-Eigenhandel zugerechnet werden, obschon derselbe überwiegend für österreichische Rechnung zum Versand gelangen dürfte. Im Jahre 1898 betrug dieser Verkehr mit österreichischem Zucker über 2 Mill. Doppelcentner.

Unsere Handelsstatistik unterscheidet zwischen Specialhandel, Gesamt-Eigenhandel und Generalhandel. Um letzteren vorwegzunehmen, so umfaßt derselbe außer den Waren des Gesamt-Eigenhandels auch noch den Durchfuhrverkehr. Dieser aber gehört, sofern er lediglich ein Frachtverkehr ist, überhaupt nicht in eine Handelsstatistik, wie vorstehend erörtert worden ist. Außerdem ist man leicht geneigt, den Generalhandel mit dem Gesamt-Eigenhandel zu verwechseln, zumal die meisten fremden Statistiken auch ihrerseits nur zwei Arten des Handelsverkehrs unterscheiden, und zwar den Generalhandel im Gegensatz zum Specialhandel. Es wäre daher wünschenswert, wenn auch wir uns mit einer solchen Unterscheidung begnügen möchten.

Der Specialhandel müßte, um seinen Zweck zu erfüllen, bei der Einfuhr nur die zum Verbrauch und zur Bearbeitung für eigene Rechnung eingehenden Waren, bei der Ausfuhr nur deutsche oder durch Bearbeitung deutsch gewordene Handelsartikel umfassen. Mit anderen Worten: Der Specialhandel hat im Gegensatz zum Gesamt-Eigenhandel den gesamten Handelsverkehr mit dem Auslande unter Ausschluß des Transithandels, soweit dieser ohne Veredelung stattfindet, zur Darstellung zu bringen. Zur Zeit enthält der Specialhandel die Einfuhr in den freien Verkehr (auch von Niederlagen und Konten), die Ausfuhr aus dem freien Verkehr und den Veredelungsverkehr mit ausländischen Waren für inländische Rechnung. Die Einbeziehung des letzteren in den Specialhandel, die erst seit dem Jahre 1897 erfolgt, dürfte gerechtfertigt sein und als wesentliche Verbesserung unserer Statistik zu gelten haben. Denn wenn es sich auch hierbei meist um Waren handelt, die nach ihrer Veredelung zur Wiederausfuhr gelangen, so werden sie doch durch die Bearbeitung im Inlande gewissermaßen nationalisiert, d. h. sie erhalten die Eigenschaft einer deutschen Ware. In dieser Beziehung unterscheiden sie sich also wesentlich von den Transitwaren, die lediglich ein Handelsobjekt darstellen, an dem die Gewerbe nicht beteiligt sind. Die Aufnahme in den Specialhandel war aber auch darum notwendig, weil dieser hierdurch eine feste Umgrenzung erhält. Der Veredelungsverkehr umfaßt naturgemäß nur zollpflichtige Waren, da die zur Veredelung eingehenden zollfreien Artikel (z. B. Wolle und Baumwolle) beim Uebergang über die Zollgrenze in den freien Verkehr treten und im Inlande keinerlei Kontrolle unterliegen. Würden letztere Waren nun zollpflichtig, so würden sie aus dem Specialhandel, dem sie bis dahin ohne weiteres zugehörten, ausscheiden und in den sogenannten Veredelungsverkehr übergehen, der vor dem Jahre 1897 nur im Gesamt-Eigenhandel nach-

gewiesen wurde; ebenso würden umgekehrt zollpflichtige Waren bei Aufhebung des Zolles aus dem Veredelungsverkehr verschwinden, um im Specialhandel zu erscheinen. Solche Schwankungen werden durch die Einbeziehung des Veredelungsverkehrs in den Specialhandel vermieden. Nun enthält letzterer aber auch Auslandsgüter, die beim Eingange, weil sie tarifmäßig zollfrei sind, in den freien Verkehr treten, um später unveredelt wieder ausgeführt zu werden. Waren dieser Art gehören entweder der Durchfuhr oder dem Transithandel an und müßten aus dem Specialhandel ausscheiden. Unsere Specialhandelszahlen erscheinen daher in Ein- und Ausfuhr vielfach zu hoch. Um ein Beispiel anzuführen, sind im Jahre 1899 an roher Baumwolle 36 134 t im Werte von rund 25 Mill. M. ausgeführt worden. Diese vom Auslande eingeführten Mengen sind in den inländischen Verbrauch nicht übergegangen und auch kaum „veredelt" worden. Soll diese Ware in unserer Handelsstatistik richtig zur Darstellung gelangen, so ist der sich als Durchfuhr charakterisierende Teil als Durchfuhr, der dem deutschen Handel angehörige Teil im Gesamt-Eigenhandel anzuschreiben. Unter welchen Umständen eine solche Trennung möglich sein würde, ist vorstehend erörtert worden.

Der Gesamt-Eigenhandel endlich, den man kürzer und gemeinverständlicher als Gesamthandel oder Generalhandel bezeichnen sollte, hat den Specialhandel zuzüglich des gesamten Transithandels zu umfassen. Mengen und Werte des letzteren gelangen also durch den Zahlenunterschied in den Angaben des Special- und Gesamthandels zum Ausdruck. Zum Transithandel rechnen der Niederlageverkehr und die Durchfuhr im freien Verkehr oder unter Zollkontrolle, jedoch nur insoweit, als die Waren dem deutschen Eigenhandel angehören und keiner Veredelung im Zollinlande unterlegen haben. Vom Veredelungsverkehr abgesehen, findet aber zur Zeit eine Unterscheidung in dieser Beziehung nicht statt. Der Niederlageverkehr giebt nur ein unvollständiges Bild vom Transithandel; sein Sondernachweis erfolgt wohl zur besseren Beurteilung zollpolitischer Fragen. Ob er indes diesen Zweck nach Einbeziehung der Freibezirke (und eventuell der Freihäfen), sowie nach der Sonderbehandlung des Veredelungsverkehrs seit dem Jahre 1897 noch erfüllt, mag dahingestellt bleiben. Größeres allgemeines Interesse würde jedenfalls eine Darstellung des gesamten Transithandels beanspruchen. Zur Zeit enthält der Gesamt-Eigenhandel auch den Verkehr mit Auslandswaren, welche im Inlande für ausländische Rechnung veredelt worden sind, und mit Inlandsgütern, welche einer Veredelung im Auslande unterlegen haben. In beiden Fällen kommen nur solche Waren in Betracht, welche beim Eingange zollpflichtig sind. Tarifmäßig zollfreie Waren dieser Art unterliegen bei der Einfuhr keinerlei Kontrolle; sie treten in den freien Verkehr und erscheinen alsdann ohne weiteres im Specialhandel. Es ist klar, daß bei diesem Verkehr der Handel völlig unbeteiligt ist. In dem einen wie in dem anderen Falle verdient das veredelnde Land nur die Veredelungskosten, ohne an der Ware selbst irgend welches Eigentumsrecht zu erwerben. Es läßt sich daher nicht rechtfertigen, solche Waren mit ihrem vollen

Wert unserem Handel zuzuschreiben, wie dies zur Zeit geschieht. Der Verkehr mit zollpflichtigen Auslandsgütern dieser Art betrug im Jahre 1898 in der Einfuhr rund 9 Mill., in der Ausfuhr 15 Mill. M., mit Inlandswaren in der Einfuhr 24 Mill., in der Ausfuhr 20 Mill. M. Welche Mengen zollfreier Veredelungswaren im Specialhandel enthalten sind, entzieht sich jeder Kenntnis. Auch diesen ganzen Verkehr sollte man wie den Durchfuhrverkehr nur gesondert von unserer Handelsstatistik zur Darstellung bringen. Zur Vermeidung einer Verwechselung mit dem unserem Handel zuzurechnenden Veredelungsverkehr könnte man diesen Verkehr etwa als „Vormerkverkehr“ bezeichnen. Eine ähnliche Unterscheidung macht auch die österreichische Statistik (vergl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1900, 1. Heft, S. 248), doch sind hierbei die Voraussetzungen zum Teil wesentlich andere. Aus dem bisher Vorgetragenen dürfte sich aber zur Genüge ergeben, wie verschiedenartig der Transitverkehr in unserer Statistik behandelt wird und wie notwendig es ist, hier Abhilfe zu schaffen. Alle diese Uebelstände ließen sich unschwer beseitigen, wenn man sich bei der Ausfuhr zu der in Vorschlag gebrachten Deklaration verstehen wollte. Schon bei der Einfuhr zu unterscheiden, ob diese für deutsche oder fremde Rechnung erfolgt, würde vielfach den Zweck verfehlen. Denn bei Kommissionsgütern, welche für Rechnung eines Ausländers eingehen, ist zur Zeit der Einfuhr noch nicht bekannt, ob ein Inländer oder Ausländer dieselben später erwerben wird. Anders liegt die Sache bei der Ausfuhr. Hier wird der Versender wohl immer anzugeben im Stande sein, für wessen Rechnung die Ausfuhr erfolgt. Geschähe die Anmeldung bei letzterer in der vorgeschlagenen Weise, so würde das Kaiserliche Statistische Amt bei Aufstellung der Handelsnachweise und der sonstigen statistischen Tabellen etwa folgendermaßen verfahren:

Die Grundlage für die Handelsstatistik bildet fortan der Gesamthandel, der auch in den Monatsheften über unseren auswärtigen Handel zur Veröffentlichung gelangt. Bei Gütern, welche zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind, ist schon beim Eingange festzustellen, ob der Versand für deutsche oder fremde Rechnung erfolgt, und hiernach die Anschreibung im Gesamthandel oder als Durchfuhr vorzunehmen. Bei zollpflichtigen Waren des Veredelungsverkehrs würde die bisherige Art der Anmeldung zur entsprechenden Anschreibung genügen. Alle übrigen Waren sind bei der Einfuhr zunächst im Gesamthandel nachzuweisen, und zwar ohne Unterschied, ob die Waren in den freien Verkehr treten, auf Niederlagen gehen oder zur Veredelung bestimmt sind. Die Ausscheidung des einen Handelsverkehr nicht darstellenden Verkehrs und seine Sonderanschreibung als Durchfuhr oder Vormerkverkehr erfolgt erst bei der Wiederausfuhr auf Grund der bezüglichen Deklaration. Diese Deklaration würde es auch ermöglichen, den Transithandel mit und ohne Veredelung der Waren als solchen zu erkennen und für sich darzustellen. Wird nun der Transithandel ohne Veredelung der Waren am Jahresschluß von Gesamthandel abgesetzt, so würde die verbleibende Menge den Specialhandel

repräsentieren, also den wirklichen Verbrauch des deutschen Zollgebietes an Auslandswaren, wobei für deutsche Rechnung veredelte Güter als in den inländischen Konsum übergegangen betrachtet werden. Eine etwaige Mehreinfuhr von Transitwaren würde sich im Laufe der Jahre ausgleichen. Diese Art der Darstellung hätte auch den Vorzug, daß die Handelsstatistik im allgemeinen und die Abgrenzung der Begriffe „Specialhandel“ und „Gesamthandel“ im besonderen von den Zufälligkeiten der Zollgesetzgebung völlig unabhängig gemacht würden.

Von dieser Trennung unseres Warenverkehrs nach Handelsverkehr, Durchfuhr und Vormerkverkehr abgesehen, ist unsere Statistik auch noch in anderer Hinsicht verbesserungsfähig. Da ist zunächst die Frage der Bewertung unseres Außenhandels. Notwendig ist die Wertermittelung, weil sie die einzige Grundlage bildet, auf welcher ein Vergleich mit fremden Statistiken möglich ist, da hier die Mengenziffern zumeist versagen. Es giebt zwei Methoden zur Feststellung der Warenwerte, die man kurz als Deklaration und Schätzung bezeichnen kann. Das deutsche Verfahren beruht auf der Schätzungsmethode, nur für einige wenige Artikel ist die Wertdeklaration vorgeschrieben. Eine Kommission von Sachverständigen aus den verschiedensten Kreisen der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie tritt — wie bereits eingangs erwähnt — alljährlich beim Kaiserlichen Statistischen Amt zusammen, um eine Schätzung der Handelswerte vorzunehmen. Als Grundlagen für die Arbeiten dienen die Erkundigungen und Nachrichten, die das Statistische Amt und auch die Sachverständigen selbst in weiten Kreisen des Handels und der Industrie einholen. Bei aller Anerkennung der Sorgfalt, mit welcher die Kommission arbeitet, machen sich aber doch die mit der Schätzungsmethode verbundenen Mängel empfindlich bemerkbar. Was nützt die größte Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit, wenn die Statistik außer stande ist, die für die Schätzung nötigen Unterlagen zu liefern! Solange Waren verschiedener Art in den einzelnen Nummern des statistischen Warenverzeichnisses zusammengefaßt sind und solange selbst bei Waren derselben Gattung der Anteil der verschieden zu bewertenden Qualitäten und Sorten unbekannt ist, hat jede Schätzung, die mehr oder weniger auf bloßen Vermutungen basiert, nur einen bedingten Wert. Selbst die weitest gehende Specialisierung des statistischen Warenverzeichnisses vermag diesen Uebelstand nicht zu beseitigen, wenn sie ihn auch wohl mildern kann. Eine zuverlässige Schätzung ist eben nur in solchen Fällen denkbar, wo Waren mit einem einheitlichen Preis in Frage kommen oder wo der Gesamtverkehr eines bestimmten Artikels in jeder Beziehung, auch hinsichtlich der Anteilverhältnisse der Qualitäten etc., bekannt ist. In den weitaus meisten Fällen werden aber die Sachverständigen genötigt sein, von einem ihnen bekannten Teil des Verkehrs auf die Gesamtheit zu schließen. Wie wenig zuverlässig ein solches Verfahren ist, liegt auf der Hand. Wohl bieten namentlich bei der Einfuhr die einzelnen Herkunftsländer vielfach einen Anhalt für die Bewertung, doch kommen auch bei derselben Provenienz noch die mannigfachsten Wertabstufungen vor. So

unterscheidet man [1]) in europäischen Plätzen (außer in Frankreich) bei nordamerikanischer Baumwolle, also einem verhältnismäßig einfachen Artikel, sieben Klassen, nämlich: 1) ordinary, 2) good ordinary, 3) low middling, 4) middling, 5) good middling, 6) middling fair, 7) fair. Middling ist die Durchschnittsqualität, ordinary die geringste, fair die beste Sorte. Außerdem gebraucht man, namentlich auf den amerikanischen Märkten, noch sogenannte Zwischenklassen (Halbe und Viertelklassen), die man z. B. mit strict good ordinary oder fully good middling etc. bezeichnet. Um eine Einfuhr nordamerikanischer Baumwolle richtig zu bewerten, müssen also auch die Anteilverhältnisse dieser verschiedenen Sorten bekannt sein. Man sieht hieraus, mit welchen Schwierigkeiten die Schätzung zu kämpfen hat. Hierzu kommt, daß bei manchen Waren jeder Maßstab zur Schätzung fehlt, so bei den Gegenständen der Litteratur und Kunst, bei denen die Gewichtsangabe keinerlei Anhalt bietet. Die Hauptschwäche der Schätzungsmethode beruht aber in der Notwendigkeit, Durchschnittswerte bilden zu müssen. Es liegt auf der Hand, daß hier ein verhältnismäßig kleiner Irrtum schon große Fehler zur Folge haben kann, insbesondere wenn es sich um Massengüter handelt. Um ein gleich ungünstiges Ergebnis bei der Deklaration befürchten zu müssen, ist schon eine fortgesetzt unrichtige Anmeldung in zahlreichen Fällen erforderlich; Einzelfehler werden das Gesamtergebnis kaum wesentlich beeinflussen. Wie schwierig die Schätzung im allgemeinen ist, geht auch aus den für unsere Handelsstatistik festgesetzten Warenwerten ziemlich deutlich hervor. Im Jahre 1899 sind über 600 Werte oder rund 30 Proz. sämtlicher Ein- und Ausfuhrwerte gegen das Vorjahr unverändert geblieben, wobei die Ein- und Ausfuhr etwa gleichmäßig beteiligt sind. Ueber ein Drittel dieser Werte hat schon seit einer Reihe von Jahren eine Veränderung nicht erfahren. Daß bei einer Deklaration das Ergebnis ein wesentlich anderes sein würde, ist kaum bestreitbar. Denn selbst bei unveränderter Konjunktur treten so vielfache Verschiebungen in den Anteilverhältnissen der verschiedenen Qualitäten etc. ein, daß auch die Durchschnittswerte fortgesetzt einer Veränderung unterliegen. Man wird indes nicht fehlgehen, wenn man die Beibehaltung der Werte in der Hauptsache darauf zurückführt, daß die Unterlagen zur Schätzung, wie sie die Statistik liefert, für die Wertbemessung zu wenig Anhalt bieten und auch die sonstigen Hilfsmittel versagen. Andererseits weisen die Durchschnittswerte in den einzelnen Jahren häufig so erhebliche Schwankungen auf, daß auch schon hieraus die bei der Schätzung herrschende Unsicherheit und die Unzulänglichkeit der ganzen Methode klar zu Tage tritt. Welche Bedenken man auch gegen die Wertdeklaration haben mag, soviel ist sicher, daß nur sie allein die Gewähr bietet für eine einigermaßen zuverlässige Bewertung unseres Außenhandels. Uebrigens ist für einen großen Teil unserer Handelskreise die Deklaration bereits jetzt schon vorgeschrieben, da in Bremen und Hamburg die Wertdeklaration schon seit langer Zeit besteht

---

1) Nach dem Lehrbuch der internationalen Handelskunde für Handelsakademien von Dr. R. Sonndorfer und A. Schuster, Wien 1900, S. 237.

und unser Warenverkehr mit den transatlantischen Ländern sich ganz überwiegend über die genannten beiden Hafenplätze bewegt. Hierzu kommt noch, daß die Zollverhältnisse in fremden Staaten die Wertdeklaration vielfach verlangen. Um eine besonders ungewöhnliche Forderung handelt es sich hierbei also nicht.

Die Frage, ob Wertdeklaration oder Schätzung, hat unsere Verwaltung bereits beschäftigt. Bei den Vorverhandlungen, welche die Einführung des zur Zeit giltigen Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande zur Folge hatten, äußerte sich die „Kommission für Reform der Statistik des auswärtigen Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets" in einem Bericht (Bundesrats-Drucksache No. 40, Session von 1877/78) über diesen Gegenstand, wie folgt [1]):

„Um den Mangel, der aus der seitherigen unzuverlässigen Ermittelung der Werte entspringt, zu beseitigen, kam in Frage, ob die Anmeldung der Waren nicht auch auf den Wert derselben zu erstrecken sein möchte. In ihrer Korrespondenz mit dem Kaiserlichen Statistischen Amt hatten verschiedene Handelskammern sich für die Wertdeklaration ausgesprochen, wenn nur genügende Garantien gegen ihre mißbräuchliche Benutzung gegeben seien. Gleichwohl hat die Mehrheit der Kommission unter Zustimmung sämtlicher Sachverständigen sich gegen die Verpflichtung zur Wertdeklaration entschieden. Man erkannte zwar an, daß die Wertdeklaration in Bremen und Hamburg sehr gute Resultate liefern, die seither mit vollem Recht den Wertschätzungen für die Zollgebietsstatistik zu Grunde gelegt sind. Die Verhältnisse seien jedoch in Bremen und Hamburg für eine solche Wertdeklaration ausnahmsweise günstig, und das dort erzielte Ergebnis dürfe nicht von entsprechenden Maßnahmen im ganzen Zollgebiet erwartet werden. In diesem würde es — wenigstens zur Zeit — nicht möglich sein, alle Deklarationen unmittelbar bei einer Centralstelle zusammenfließen zu lassen und sie in solcher Weise gegen jede mißbräuchliche Benutzung zu sichern. Ferner liege, wenigstens bei der Ausfuhr, wegen der in verschiedenen auswärtigen Staaten bestehenden Wertzölle ein Interesse vor, die Werte möglichst niedrig zu deklarieren. Das Resultat der Deklaration müßte daher von um so zweifelhafterer Richtigkeit sein, als eine Kontrolle nur in ganz ungenügender Weise ausgeübt werden könnte. Ferner kommt in Betracht, daß bei der Einfuhr eine richtige Wertdeklaration schwer zu erlangen sein wird, wenn sie nicht durch die zollgesetzlichen Vorschriften angeordnet ist. Ganz besonders aber fällt gegen die Einführung einer Wertdeklaration ins Gewicht, daß mit dem Nachweise der Werte die Arbeit, welche die Zoll- und Steuerämter auf die Herstellung der Statistik zu verwenden haben, ganz erheblich vermehrt werden würde."

Aus diesen Gründen wurde die Einführung der Wertdeklaration seitens der Kommission nicht empfohlen und die Schätzungsmethode

---

1) Vergl. „Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs" für das Jahr 1880, Januarheft, S. 9.

bevorzugt. Was nun die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der deklarierten Warenwerte anbelangt, so sei auf die von der Kommission selbst als „sehr gut" bezeichneten Ergebnisse in Bremen und Hamburg verwiesen, die zusammen weit über die Hälfte unseres gesamten Handelsverkehrs umfassen. Uebrigens erscheint es nicht unmöglich, auch die deklarierten Warenwerte einer gewissen Kontrolle zu unterziehen, die zweifellos zur Aufdeckung erheblicher Fehler führen würde. Man veröffentliche Menge und Wert der Waren mit den einzelnen Ländern der Herkunft und Bestimmung in den Monatsheften über unseren auswärtigen Handel und beauftrage die Sachverständigen des Kaiserlichen Statistischen Amts, die diese ihre Eigenschaft beibehalten müßten, mit einer fortgesetzten Prüfung aller Angaben und insbesondere der Warenwerte. Auf offenbar unrichtige oder sonst auffällige Angaben haben die Sachverständigen das Statistische Amt aufmerksam zu machen, das seinerseits auf Grund des Zählstreifenmaterials in eine weitere Untersuchung eintritt und die eventuelle Richtigstellung veranlaßt. Wenn es sich als notwendig erweisen sollte, könnte man ja noch weiter gehen und den Sachverständigen gewünschten Falls auch noch die Einzelanschreibungen, wenigstens insoweit als größere Mengen in Frage kommen, zur Begutachtung zusenden. Eine derartige Kontrolle würde erhebliche Fehler bei der Bewertung unseres Außenhandels nahezu unmöglich machen.

Zu der von den Handelskammern gewünschten Garantie gegen jede mißbräuchliche Benutzung der deklarierten Warenwerte mag bemerkt werden, daß von dem Augenblick an, wo die Anmeldungen in die Hände der Behörden gelangen, jeder Mißbrauch, wie die Erfahrung lehrt, auch ausgeschlossen ist. In dieser Beziehung macht es also wenig aus, ob alle Deklarationen unmittelbar bei einer Centralstelle zusammenfließen oder nicht. Es handelt sich doch darum, ob die Anmeldungen nicht unterwegs, also ehe sie den Zollbehörden vorliegen, einem solchen Mißbrauch ausgesetzt sind. Hierin haben aber Hamburg und Bremen nichts voraus. Bei den bisher nötigen Angaben für die Statistik, die doch ebenfalls das Handelsinteresse berühren und die zum Teil auch Wertangaben umfassen, sind solche Klagen bislang nicht laut geworden. Zur Verhütung von Mißbräuchen könnte man indes auch für die Wertangabe eine Bestimmung treffen, wie sie hinsichtlich der Angabe des Bestimmungslandes bei Ausfuhrsendungen bereits besteht. Die betreffende Vorschrift (§ 19 der Ausführungsbestimmungen zum statistischen Gesetz) besagt: „Der Absender ist berechtigt, bei der Versendung von Waren nach dem Ausland Angaben über die Bestimmung derselben, welche er zur Wahrung geschäftlicher Interessen geheim halten will, den Ausfuhranmeldeschein in verschlossenem, an die Anmeldestelle, über welche die Waren ausgehen sollen, adressierten Briefumschlag beizufügen etc." Wie wenig aber eine Schädigung der Handelsinteressen im allgemeinen befürchtet wird, geht daraus hervor, daß von dieser Bestimmung nur in ganz seltenen Fällen Gebrauch gemacht wird. Um jede Bedenken zu zerstreuen, ließe sich vielleicht den statistischen Anmeldescheinen eine den sogenannten Kartenbriefen ähnliche Einrichtung

geben, die es gestattet, geheim zu haltende und nur für die Behörden bestimmte Angaben unbefugten Blicken zu entziehen. Soweit aber Bedenken gegen einen Mißbrauch nicht bestehen, könnte die Anmeldung ja in der bisherigen Weise erfolgen.

Endlich wird seitens der Kommission gegen die Einführung der Wertdeklaration als ganz besonders schwer ins Gewicht fallend die Mehrarbeit angeführt, welche den Zoll- und Steuerämtern mit dem Nachweise der Werte erwachsen würde. Auch hier ließe sich unschwer eine Abhilfe schaffen. Die Zählstreifenanschreibungen enthalten zur Zeit neben der statistischen Nummer auch noch die Nummer des Zolltarifs. Letztere ist aber recht wohl entbehrlich, da sie aus der Nummer des statistischen Warenverzeichnisses ohne weiteres bestimmt werden kann. Bei Einführung des neuen Zolltarifs wird man ohnehin auf die Angabe dieser Nummer verzichten müssen, um sonst unausbleibliche Verwechselungen der statistischen Nummer mit der Nummer des Zolltarifs zu vermeiden. Bekanntlich zählt der Entwurf des neuen Zolltarifschemas nicht weniger als 1365 Positionen. Es wird überhaupt Vorsorge zu treffen sein, daß künftighin in den statistischen Anmeldescheinen und den zollamtlichen Papieren nur noch die statistische Nummer aufgeführt wird, will man nicht besorgen, daß bei der Anschreibung die größte Verwirrung entsteht. Eine weitere Arbeitsersparnis könnte dadurch erzielt werden, daß der Maßstab für die in den Nachweisungen aufzuführenden Mengen im allgemeinen nur dann anzugeben ist, wenn es sich um andere als nach Gewicht anzuschreibende Waren handelt. Diese beiden Erleichterungen würden die mit Einführung der Wertdeklaration bedingte Mehrarbeit reichlich aufwiegen. An einer Stelle freilich würde sich die Mehrarbeit stark bemerkbar machen, und zwar beim Kaiserlichen Statistischen Amt. Doch könnte man diesem Umstande bei der durch Einführung des neuen Zolltarifs ohnehin nötig werdenden Personalvermehrung Rechnung tragen.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß die Einführung der Wertdeklaration auch die anscheinend mit Schwierigkeiten verbundene und bisher nur in Ausnahmefällen angewandte besondere Bewertung des Transithandels (mit und ohne Veredelung) überflüssig machen würde.

Erstrebenswert ist ferner ein der Wirklichkeit entsprechender Nachweis der Mengenziffern; unbedingt notwendig ist derselbe bei Beibehaltung der Wertschätzungsmethode. Um solches zu erreichen, muß die Anmeldung ausschließlich nach dem Nettogewicht (bei Flüssigkeiten mit Einschluß der unmittelbaren Umschließung) vorgeschrieben werden. Ist dieses Gewicht nicht bekannt, so genügt gewissenhafte Schätzung. Die bisherige Methode, das Nettogewicht größtenteils aus dem Bruttogewicht unter Zugrundelegung der amtlichen Tara zu berechnen, ist ganz unzuverlässig. Man wird nach Ländern, bei denen Bruttoverzollung vorgeschrieben ist oder die nur wenig Tara gewähren, die Waren in möglichst leichter Verpackung schicken, während man nach Ländern, welche keinen Zoll erheben oder den Nettoinhalt verzollen, nur gut verpackte Waren ohne Rücksicht auf das Gewicht der Umschließung versenden wird. Auch muß bei Waren, die einem

längeren Transport ausgesetzt sind oder öfter umgeladen werden, die Verpackung zweifellos sorgfältiger sein, als es auf kürzeren Strecken nötig ist. So ist die Tara bei denselben Waren fortwährenden Schwankungen unterworfen und kaum durch einen bestimmten Prozentsatz auszudrücken. Bei der Einfuhr von Waren, die bei uns der Nettoverzollung unterliegen, würde die bisherige Art der Nettogewichtsermittelung auch für die Statistik genügen, denn hier wird schon das fiskalische Interesse oder das des Verzollers dafür sorgen, daß die Tara einigermaßen der Wirklichkeit entspricht. In allen übrigen Fällen und namentlich bei der Ausfuhr wird aber die Deklaration des Nettogewichts vorzuschreiben sein. Nur auf diese Weise könnte man zu einigermaßen richtigen Mengenziffern gelangen. Ein Uebelstand bei der bisherigen Art der Nettogewichtsermittelung verdient besondere Erwähnung. Waren, welche mit dem Bruttogewicht zollpflichtig sind, werden auch mit diesem Gewicht, das zur Zollertragsberechnung dient, zur Anschreibung gebracht. Für die Handelsnachweise werden diese Bruttomengen durch das Statistische Amt in Nettogewichte umgerechnet und zwar derart, daß für Waren einer statistischen Nummer eine bestimmte Durchschnittstara in Abzug gebracht wird. Diese Tara gilt — von Getreide und Hülsenfrüchten abgesehen — für die Gesamtmenge, also für verpackte und unverpackte Waren zusammen. Ist es schon schwierig, für eine bestimmte Verpackungsart eine zutreffende Durchschnittstara festzustellen, so trifft dies in noch weit höherem Maße auf Waren der in Rede stehenden Art zu. Daß hierunter die Zuverlässigkeit unserer Statistik leiden muß, liegt auf der Hand, zumal teilweise nicht unbedeutende Warenmengen in Frage kommen. Dieses summarische Verfahren der Nettogewichtsermittelung findet zur Zeit bei etwa 180 Artikeln oder 15 Proz. sämtlicher Waren statt. Daß hier die Deklaration des Nettogewichts oder die Abschätzung desselben beim Eingange ein weit zuverlässigeres Ergebnis liefern würde, dürfte kaum zu bestreiten sein. Ob für die Zwecke der Zollberechnung, die mit unseren wirklichen Zolleinnahmen doch kaum jemals in völlige Uebereinstimmung zu bringen sein wird, nicht die Anwendung einer Zuschlagstara genügen würde oder ob neben dem Nettogewicht auch weiterhin das Bruttogewicht anzuschreiben sein möchte, soll hier nicht Gegenstand der Erörterung bilden. Zu Gunsten der Nettogewichtsdeklaration sei nur noch bemerkt, daß diese gleichbedeutend sein würde mit einer ganz wesentlichen Entlastung der Zoll- und Steuerbehörden. Die lediglich einen Frachtverkehr darstellende Durchfuhr, deren Anmeldung nach dem Nettogewicht doch kaum möglich sein würde, müßte mit den Bruttomengen angeschrieben und zur Darstellung gebracht werden. Ein solcher Nachweis würde der Art des Verkehrs besser entsprechen und für die anschreibenden Behörden eine Erleichterung bedeuten.

Eine wesentliche Verbesserung unserer Handelsstatistik wäre ferner die Einbeziehung der Freihäfenstatistiken in die Zollgebietsstatistik, wie auch vom Kaiserlichen Statistischen Amt in seinen Veröffentlichungen immer wieder betont wird.

Das deutsche Zollgebiet wird zur Zeit gebildet von dem Gebiet des Deutschen Reichs, mit Ausnahme der Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde, der preußischen Insel Helgoland und einiger badischer Gemeinden an der Grenze gegen die Schweiz, und umfaßt außerdem das Großherzogtum Luxemburg und die beiden österreichischen, das bayerische Staatsgebiet berührenden Gemeinden Jungholz und Mittelberg. Die Zugehörigkeit der letztgenannten Gebiete ist für die Statistik ziemlich belanglos, da der Handelsverkehr mit diesen Gebieten von nur geringer Bedeutung ist. Anders verhält es sich mit den Freihafengebieten. Hier konzentriert sich der weitaus größte Teil unseres gesamten überseeischen Verkehrs, der aber nur zum Teil in unserer Handelsstatistik zur Darstellung gelangt. Soweit nämlich dieser Verkehr ohne Berührung des Zollgebietes stattfindet, erscheint er auch nicht in unserer Statistik, der somit bedeutende Warenwerte entgehen. So übersteigt z. B. allein Hamburgs Handel mit Kaffee, Kakao, Jute, Palmkernen und Koprah im Jahre 1898 denjenigen des gesamten Zollgebietes mit diesen Artikeln; ebenso ist der Handel Bremens und Hamburgs zusammen mit roher Baumwolle, Rohtabak, Reis und Thee in gesamten Jahre größer als derjenige des ganzen Zollgebiets. Die Sonderstellung der Freihafengebiete in statistischer Hinsicht hat noch einen weiteren Mißstand zur Folge, der sich besonders bei dem Freihafengebiet Hamburg fühlbar macht. Werden dahin Waren ausgeführt, deren endgiltige Bestimmung noch nicht bekannt ist, so erfolgt ihre Anschreibung zunächst als Ausfuhr nach dem Freihafengebiet. Gehen diese Waren später in den Handel anderer Länder über, so wird die Angabe des Bestimmungslandes in den statistischen Nachweisen entsprechend geändert. Nun verzögert sich aber das Bekanntwerden dieser Thatsache in vielen Fällen über den Zeitpunkt hinaus, bis zu welchen der Abschluß der Jahresnachweisungen zu erfolgen hat, so daß eine Berichtigung des Bestimmungslandes nicht mehr vorgenommen werden kann. Die Ausfuhrziffern nach dem Freihafengebiet enthalten alsdann auch Zahlen, die auf Rechnung fremder Handelsgebiete zu setzen sind, was für die Beurteilung des Handels mit diesen Gebieten störend ist. Die Mengen, die hierbei in Frage kommen, sind nicht unbedeutend; im Jahre 1898 betrug z. B. der Wert der Ausfuhr nach dem hamburgischen Freihafengebiet rund 59 Mill. M., wovon nur der kleinere Teil auf Waren entfällt, die zum Verbrauch daselbst bestimmt sind. Alle diese Mißstände würden in Fortfall kommen, wenn man die Freihäfen in statistischer Hinsicht wie die Freibezirke, also wie Niederlagen im Zollgebiet, behandeln würde. Handel und Bewegungsfreiheit brauchten hierdurch keinerlei Einschränkung erfahren. Erleichterungen in der Anmeldepflicht, wie sie die Natur der Freihäfen erfordert, würden zweifellos zugestanden werden. In weitestem Umfange könnte dies namentlich wohl dann geschehen, wenn man sich zur Einführung der Wertdeklaration entschließen wollte, die — wie schon erwähnt — für Bremen und Hamburg ohnehin vorgeschrieben ist.

Der teilweise Ausfall des über die Freihafengebiete sich be-

wegenden Handelsverkehrs macht sich in unserer Statistik besonders beim Gesamteigenhandel bemerkbar. Doch auch für den Specialhandel ist dieser Mangel nicht ohne Bedeutung. Die namentlich in Hamburg stark entwickelte Freihafenindustrie verarbeitet und verbraucht erhebliche Mengen ausländischer Waren und führt die Erzeugnisse auch vielfach nach dem Auslande wieder aus. Diese in unserer Statistik bisher nicht nachgewiesenen Mengen (z. B. ausländische Schiffsbaumaterialien, im Freihafen geschälter Reis) müßten dem Specialhandel zugerechnet werden. Ein Gleiches gilt für ausländischen Schiffsproviant, den deutsche Reedereien in großen Mengen beziehen. Hier wie dort handelt es sich um Millionenwerte.

Zum Schluß seien noch einige Wünsche vorgebracht hinsichtlich der Darstellung unseres Handelsverkehrs in den Jahresbänden des Kaiserlichen Statistischen Amts.

Im ersten Band, betreffend unseren Handel mit den einzelnen Ländern, wird seit einiger Zeit der Gesamteigenhandel, um Raum zu ersparen, nur soweit gegeben, als er vom Specialhandel abweicht. Man sollte aber bei unseren Veröffentlichungen den Schwerpunkt auf den Gesamthandel legen, da dieser allein unsere gesamten Handelsbeziehungen zum Auslande zur Darstellung bringt (oder wenigstens bringen soll) und beim Vergleich mit fremden Statistiken fast ausnahmslos zu Grunde gelegt werden muß. Bei den vielen Mängeln, die unserem Gesamteigenhandel mehr noch als dem Specialhandel anhaften, ist es indes erklärlich, wenn letzterem bei der Darstellung der Vorzug gegeben wird. Gleichwohl sollte man aber für die Folge auch den Gesamteigenhandel vollständig wiedergeben. Zur Zeit ist die Uebersichtlichkeit über diesen Verkehr nicht unerheblich beeinträchtigt. Will man beispielsweise unsere Gesamtausfuhr von Baumwollen- oder Wollenwaren mit den Statistiken fremder Länder vergleichen, so erfordert dies erst eine mühsame und zeitraubende Zusammenstellung aus den Zahlen des Special- und Gesamteigenhandels, die man herauszuschreiben genötigt ist. Hiervon abgesehen, kann die neue Einrichtung auch leicht zu Irrtümern Anlaß geben.

Im zweiten Band ist von besonderer Wichtigkeit die Darstellung unseres Handelsverkehrs nach Warengattungen mit Unterscheidung der Herkunfts- und Bestimmungsländer. Den Handeltreibenden interessiert in erster Linie die Gestaltung des Gesamtverkehrs mit solchen Waren, deren Vertrieb ihm obliegt. Die Tabelle genügt aber nicht den Bedürfnissen der Handelswelt, da sie nur die Mengenziffern nach den hauptsächlichsten Ländern der Herkunft und Bestimmung enthält. Ueber neue Bezugsländer oder neue Absatzgebiete, die naturgemäß ein erhöhtes Interesse beanspruchen, giebt die Tabelle erst dann Auskunft, wenn der Verkehr mit diesen Ländern eine gewisse Höhe erreicht hat. Es wäre daher erwünscht und würde auch der Bedeutung des Bandes als Quellenwerk besser entsprechen, wenn man in der Uebersicht sämtliche Länder geben wollte. Eine gleichzeitige Veröffentlichung der Werte ist hierbei nicht nötig, da der betreffende Händler oder Produzent hierüber aus eigener Kenntnis unterrichtet ist.

Endlich sei noch auf einen Mangel hingewiesen, der bei Benutzung des statistischen Materials leicht zu Irrtümern Anlaß geben kann. Es ist dies das Fehlen eines vollständigen statistischen Warenverzeichnisses. Der erste Band enthält ein alphabetisches Register, welches das Auffinden einer Ware in den statistischen Tabellen erleichtert. Nirgends aber findet sich ein Nachweis darüber, welche Waren zu einer statistischen Nummer eigentlich gehören. Der Warentext in den einzelnen Uebersichten ist nicht erschöpfend und kann es naturgemäß auch nicht sein. Hier besagt meist ein „etc.", daß noch andere als die genannten Waren in Frage kommen, aber welche — darüber wird nirgends Aufschluß gegeben. Selbst das statistische Warenverzeichnis, dessen Besitz doch nicht bei jedermann vorausgesetzt werden kann, ist in dieser Beziehung nicht vollständig, wie ein Vergleich mit dem amtlichen Warenverzeichnis zum Zolltarif ohne weiteres ersehen läßt.

Wenn die vorstehenden Ausführungen dazu beitragen sollten, eine Verbesserung unserer Handelsstatistik nach der einen oder anderen Richtung hin herbeizuführen, so wäre der Zweck dieser Zeilen erreicht.

XII.

Die Kleinmüllerei in Deutschland.

Von L. Koch.

Es ist in den letzten Jahren infolge der Kritik agrarischer Reformideen häufig die Lage der deutschen Müllerei im allgemeinen und der Kleinmüllerei im besonderen einer Betrachtung unterzogen worden, wodurch dieser Zweig nationalen Erwerbslebens mehr wie bisher an die Öffentlichkeit trat. Vollends in den Mittelpunkt wirtschaftspolitischer Debatten ist jedoch die Müllerei gezogen worden, als die landwirtschaftlichen Reformpolitiker verschiedene in der Natur des Mehlexports liegende Mißstände als die Ursache mancherlei schädlicher Zustände auf dem Gebiete des Getreideimports hinstellten und die Abstellung jener forderten. Dieser Forderung wurde im vorigen Jahre Genüge geleistet durch Aufstellung eines neuen bei der Zollrückgewährung und Abfertigung des zur Ausfuhr angemeldeten Mehles zugrunde zu legenden, mit dem 1. Januar 1900 in Wirksamkeit getretenen Regulativs. Hiermit ist jedoch das Interesse der Öffentlichkeit an den Zuständen auf dem Gebiete der Müllerei nicht geschwunden, vielmehr wird es weiter rege erhalten durch die vornehmlich im Jahre 1899 überall zu Tage getretenen Organisationsbestrebungen in der Müllerei.

Es giebt in Deutschland ca. 43000 Mühlen. Für diese bestand bis zum Jahre 1899 als alleinige Interessenvertretung der Verband deutscher Müller. Dieser, der mit einer Mitgliederzahl von ca. 3500 Anhänger nur 10 Proz. aller deutschen Mühlen vertrat, wurde seit dem Jahre 1895 von einigen Wortführern der Kleinmüllerei fortgesetzt angegriffen, weil er die Interessen der kleinen Mühlen zu wenig berücksichtige, indem er als Vertretung aller deutschen Müller die großen zu sehr auf Kosten der kleinen Mühlen bevorzuge. Diese fortgesetzten Angriffe hatten zur Folge, daß sich gesonderte Interessenvertretungen der kleinen Mühlen bildeten, und zwar der Verband deutscher Mittel- und Kleinmüller, sowie der deutsche Müllerbund. Durch diese Sonderbündelei der kleinen Mühlen sah sich der Verband deutscher Müller veranlaßt, seinerseits sein Interesse für die Kleinmüllerei dadurch zu bethätigen, daß er eine Petition an die Reichsregierung betreffend Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer für Getreidemühlen absandte. Diese Petition gab nun ihrerseits wieder den unmittelbaren Anstoß zur Trennung der Großmühlen vom Verbande deutscher Müller, indem letztere als die durch Einführung einer Umsatz-

steuer sich am meisten getroffen Fühlende den Verein deutscher Handelsmüller begründeten. Somit hat die deutsche Müllerei jetzt 4 ihre Interessen wahrnehmende Vertretungen, deren jede eine eigene Zeitschrift besitzt: der Verband deutscher Müller (Organ: Die „Mühle"), den Verband deutscher Mittel- und Kleinmüller („Deutsche Mühlenindustrie"), den deutschen Müllerbund („Deutscher Müller"), und den Verein deutscher Handelsmüller („Allgemeine deutsche Müllerzeitung"). Veranlaßt sind diese Organisationen durch die Agitation der kleinen Mühlen, und es wird deshalb dem Laien nicht so ohne weiteres möglich sein, sich aus dem Wirrwarr der zum Teil mit besonderer Leidenschaftlichkeit vorgetragenen Meinungen ein sachgemäßes Urteil über das zu bilden, was als thatsächlich anzusehen ist.

Es soll nun hier die Frage näher erörtert werden, die sich mit der Besserung der Lage der Kleinmüllerei befaßt und zwar unter folgenden Gesichtspunkten: 1. Wie ist heute die Kleinmüllerei gestellt? 2. Was für Aussichten gewähren ihr die Nebenbetriebe?

Man muß sich zunächst über den Begriff „Kleinmüllerei" klar werden. Die Ansichten darüber, welche Mühle als „klein", „mittel" oder „groß" anzusehen ist, weichen stark von einander ab. Während die einen als „kleine Mühlen" nur solche bis zu 100 Ctr. (5 t) täglicher Körnerverarbeitung ansehen, dehnen die anderen die Grenze dieser Vermahlungsfähigkeit bis auf 400 Ctr. (20 t) aus, und dementsprechend bezeichnen sie Mühlen von 400—1000 Ctr. (20—50 t) Tagesverarbeitung als „mittlere Mühlen", während die über 50 t pro Tag verarbeitenden Werke als „Großmühlen" bezeichnet werden. Die amtliche Statistik nimmt nun aber auf die Produktion keine Rücksicht, sondern legt lediglich die Zahl der beschäftigten Arbeiter als Maßstab für die Größenklasse der Mühlen an. Sie unterscheidet hiernach Betriebe bis zu 5 Personen, 6 bis 20 Personen und über 20 Personen. Legt man diese 3 Größenklassen zugrunde, dann giebt es in Deutschland unter den im Juni 1895 gezählten 43 401 Mühlen nicht weniger als 41 258, die bis 5 Personen beschäftigen, sodaß also die „kleinen Mühlen", als welche alle Betriebe bis zu 5 Personen zu gelten haben, 95 Proz. aller in der Müllerei beschäftigten selbständigen Erwerbsthätigen umfassen. Auf die Betriebe mit 6—20 Personen, die „mittleren", entfallen 1804 oder 4 Proz. der Erwerbsthätigen und auf die Großbetriebe, die über 20 Personen beschäftigen, 339 oder 1 Proz. der Mühleninhaber.

Aus dieser Statistik ist ersichtlich, daß in der That die Zahl der „kleinen Mühlen" eine solche ist, daß man den Klagen dieser Betriebe über ihre z. Zt. nichts weniger als beneidenswerte Lage nähertreten muß, um diese Klasse von selbständigen Erwerbsthätigen nicht verkümmern zu lassen. Es soll ja nicht bestritten werden, daß es gerade den kleinen Mühlen durch die Eigenart ihres Betriebes verhältnismäßig leicht gemacht ist, ohne große Veränderungen in ihrer ganzen Erwerbsthätigkeit vorzunehmen, in andere Verhältnisse sich einzuleben, denn die kleinen Mühlen sind es, die unter allen kleingewerblichen Betrieben am meisten mit Nebengeschäften verbunden sind. Landwirtschaft, Schneide-

müllerei, Bäckerei, Dreschmaschinenbetrieb sind unter diesen die hervorragendsten. Weshalb, so wird man deshalb unwillkürlich fragen, gehen die kleinen Mühlen nicht vollständig in jene Nebenbetriebe über, weshalb gestalten sie nicht einen derselben zum Hauptbetriebe aus und lassen dafür die Müllerei als Nebenbetrieb weiter bestehen? Wenn man diese Frage näher erörtern will, so ist es notwendig, sich zunächst einmal den Geschäftsgang einer kleinen Mühle vor Augen zu führen und an der Hand dieses zu prüfen, nach welcher Richtung hin sich denn eigentlich die Kriterien der Notlage und des Rückganges bemerkbar machen.

Zu diesem Zwecke sollen im nachstehenden die Ergebnisse einer kleinen Mühle zur Darstellung gebracht werden. Gewählt sind diejenigen einer solchen, wo die Ergebnisse durch keine lokal günstigen oder ungünstige Momente nach der einen oder anderen Richtung hin besonders beeinflußt sind, wo vielmehr der Gang des Geschäfts und die dasselbe bedingenden Zustände lediglich den Niederschlag allgemeiner und Konkurrenzverhältnisse bilden, wo also die mitgeteilten Daten als „typisch“ für die Durchschnittsverhältnisse der Kleinmüllerei anzusehen sind.

Der Betrieb selbst befindet sich im südlichen Teile der Provinz Hannover in einer Landschaft von 5000 Einwohnern und besitzt eine Wasserkraft von rund 4 Pferdestärken. Der Wert des gesamten Besitzes ist in der letzten Steuererklärung zu 54 100 M. angegeben worden und zwar unter folgender Spezifikation:

1) Wohn- und Mühlengebäude nebst sämtlichen Wirtschaftsgebäuden lt. Taxe	25 500 M.
2) Das innere und äußere gangbare Werk der Mühle lt. Taxe	10 400 „
3) Mobiliar, Vieh, Getreide, Mehl, Ernte- und Wirtschaftsgeräte	9 700 „
4) 2 Gärten und Hausgarten	2 000 „
5) Ländereien und Wiesen 4 ha 10,2 a, Rentwert 325 M. × 20 =	6 500 „
	Sa. 54 100 M.

Inbezug auf Punkt 3 ist zu bemerken, daß eine ausgedehnte Viehhaltung betrieben wird und zwar werden jährlich ca. 5 Stück Hornvieh und 25—30 Schweine gehalten, dagegen werden die Fuhren für die Mühle und die Bestellung des Ackers mit einem Pferde allein versehen. An Personen sind außer dem Besitzer und dessen Frau noch sein Sohn, sowie ein Geselle und eine Magd thätig.

Die Arbeit teilt sich in der Hauptsache in der Weise, daß von der Frau und der Magd die Wartung und Pflege des Viehes, von dem Gesellen die Mühlenfuhren und die Bestellung des Ackers, von dem Sohne der Verkauf und Betrieb der Mühle und vom Besitzer die Bäckerei sowie schwierigere landwirtschaftliche Arbeiten besorgt werden. Zur Aushilfe werden noch Leute hinzugezogen, wenn im Frühjahre Kartoffeln und Runkeln gepflanzt, im Sommer behackt und behäufelt und im Herbste geerntet werden. Auch wird die Getreideernte insofern etwas beschleunigt, als noch durch ein zweites Fuhrwerk von einem hierzu gewonnenen Landwirt die Bergung der Getreidevorräte etwas schneller vor sich geht, endlich sind noch Leute zur Aushilfe nötig, wenn die Getreidevorräte ausgedroschen werden sollen.

Es genügt nun, wenn zur Charakterisierung der Geschäftsergebnisse

diejenigen aufgeführt werden, die sich aus dem Betriebe der Mühle und der Nebenbetriebe ohne Landwirtschaft ergeben. Die Landwirtschaft als solche wird nur betrieben, um auf der einen Seite für das Pferd auf alle Fälle Beschäftigung zu sichern und auf der anderen den in der Mühle gewonnenen Abfällen, die als solche nicht zu ihrem wirklichen Werte zu veräußern sind, durch die Viehhaltung bessere Verwertung zu verschaffen. Unter diesen Umständen kompletiert gewissermaßen die Landwirtschaft nur den Müllereibetrieb, auch ist sie noch geeignet, dem vorhandenen Personal (Gesellen und Magd) immerwährend Beschäftigung zu geben.

Nun ist es nötig, daß die aufzustellende Produktionstabelle durch weitere Angaben ergänzt wird, die erkennen lassen, inwieweit die zur Verfügung stehende Kraft ausgenutzt ist und zwar der Zeit und der Menge nach. Die nachstehende Tabelle giebt zunächst über die vorhandene Betriebskraft sowie die Produktionsmengen Auskunft.

1.	2. mittlere jährliche		3. Körnerverarbeitung in Centnern			4. Prozentiger Anteil an der Gesamtmenge		5. Nebenbetriebe		6. An einem Monatstage durchschnittlich	
Monate 1899	Wassermenge in Litern	Betriebskraft in Pferdestärke	Roggen und Weizen	Futterschrot	in Summa	von Mehlgetreide	von Futterschrot	Kreissäge m	Bäckerei Stück	verarbeitet (Centner)	verdient M. brutto
Januar	123	4	351	121	472	75	25	18	477	15,2	13,00
Februar	122	4	258	72	330	78	22	49	**359**	11,8	11,00
März	116	3,8	286	71	357	80	20	15	361	11,5	10,00
April	123	4	**170**	69	**239**	71	29	20	394	**8**,0	**7**,40
Mai	**134**	**5**,9	224	70	294	76	24	38	401	9,5	9,00
Juni	129	5	203	87	290	70	30	**66**	457	9,3	9,40
Juli	129	5	226	**47**	273	**83**	**17**	38	469	8,8	8,80
August	110	3,6	248	132	380	**65**	**35**	7	**591**	12,3	10,60
September	112	3,7	**405**	107	**512**	79	21	—	491	**17**,1	**14**,20
Oktober	105	3,4	262	127	389	68	32	—	476	12,6	10,30
November	108	3,6	285	150	435	66	34	7	542	14,5	12,05
Dezember	**102**	**3**,3	327	**170**	497	66	34	13	469	16,0	12,95
1899 Summa			3275	1223	4468			271	5487		
1899 Durchschnitt	118	4,0				73	27			12,2	10,70

In der Tabelle ist in der 2. Rubrik die Betriebskraft und als Kontrolle derselben die Wassermenge in Litern pro Sekunde angegeben. Die 3. Rubrik giebt Aufschluß über die im Mühlenbetriebe erzielte Produktion, die 4. das zwischen Mehl- und Schrotbereitung bestehende Verhältnis, die 5. die Nebenbetriebe und die 6. die tägliche Produktion im Hauptbetriebe und entsprechenden Bruttogewinn nach Einrechnung des Ergebnisses der Nebenbetriebe.

Zu bemerken ist zur „Produktionstabelle“ folgendes: In den kleinen Betrieben wird durchschnittlich soviel produziert als abgesetzt wird. Große Vorräte in fertigen Fabrikaten pflegen nicht gehalten zu werden,

weshalb sich Produktion und Absatz decken. Es sind nun folgende Löhne zu Grunde gelegt:

für Verarbeitung	von	Roggen und Weizen	80 Pfg. pro Ctr.
„	„	„ Futterschrot	50 „ „ „
„	„	„ Brennholz mit Kreissäge	60 „ „ m
„ Herstellung	„	Brot	10 „ „ Stck.

Die Mengen im Hauptbetriebe wurden zur Hälfte gegen Umtausch im Getreide (Lohnmüllerei) und zur anderen Hälfte zum Verkauf (Handelsmüllerei) verarbeitet, und zwar wird bei der Lohnmüllerei der Mahllohn in natura entnommen, indem bei 1 Ctr. Roggen 12 Pfd. als Mahllohn abgerechnet zu werden pflegen, und für die restierenden 88 Pfd. Getreide Mehl und Kleie im Verhältnis von 68 : 32 verabfolgt werden. Ein Mahllohn von 80 Pfg. pro Centner bedeutet also, daß für den Müller die aus den 12 Pfd. Getreide gewonnenen Mengen Mehl und Kleie einen Wert von 80 Pfg. besitzen, während entsprechend der vom Futterschrot erhobene Schrotlohn sich auf 50 Pfg. stellt und die beim Brennholzschneiden — hierzu wurde lediglich die Kreissäge benutzt — erzielten Erträge in ihren Einheitssätzen 60 Pfg. pro Raummeter ausmachen. Beim Brote stellt sich der Rohgewinn nach Abzug der Unkosten auf 10 Pfg. pro Stück. Unter Zugrundelegung dieser Einheitssätze sind obige tägliche Bruttoerträge, die auf den Monatstag berechnet sind, gewonnen.

Betrachtet man die Werte obiger Tabelle, so findet man, daß die Produktion vom März bis zum August sehr gering ist, trotzdem die mittlere Stärke der vorhandenen Betriebskraft gerade in dieser Zeit eine Höhe erreicht, die wesentlich größer als diejenige in der übrigen Jahreszeit ist. Und hierin liegt der Notstand in der Kleinmüllerei begründet, denn wäre größerer Absatz an Mühlenfabrikaten im Frühjahre vorhanden, dann könnten die kleineren Mühlen entsprechend mehr verdienen und der Betrieb von Nebenanlagen entfiele für sie oder würde auf ein Minimum reduziert.

So aber sind sie gezwungen, sich auf Nebenbetriebe zu verlegen, unter denen die Bäckerei als der am meisten in andere Interessensphären hineinragende der bemerkenswerteste ist. Daß die Bäckerei in der obigen Aufstellung nur mit einer Jahresproduktion von 5487 Broten figuriert, hat darin seinen Grund, daß eben mit dem vorhandenen Personale die Bäckerei nicht weiter ausgedehnt werden konnte, es hätte sonst noch ein Bäckergeselle eingestellt werden müssen, was aber wieder einschneidende Aenderungen im ganzen Betriebsplan hervorgerufen hätte.

Die folgende Tabelle ergänzt die mitgeteilte noch nach der Richtung, daß sie nachweist, daß in der That die Produktion der Frühjahrsmonate eine zu geringe war und zwar sowohl der Zeit als auch der vorhandenen Wasserkraft nach. Es stellten sich nämlich Arbeitszeit und Wasserausnutzung folgendermaßen:

(Siehe Tabelle auf S. 548.)

In dieser Tabelle sind in der 2. Rubrik zunächst die Tage und Nächte angegeben, an denen das Wasser benutzt ist, sodann ist die Anzahl der Stunden verzeichnet, an denen im Monat gearbeitet ist, die in der letzten Spalte der 2. Rubrik für jeden Arbeitstag gesondert be-

1.	2.				3.		4.	5.	
	Arbeitszeit im Monat				Wasserausnutzung in der Arbeitszeit (Stunden)		Prozentiger Anteil der Arbeitsstunden an der Monatszeit	Prozentiger Anteil der Wasserausnutzung an der Arbeitszeit	
Monate 1899	Tage	Nächte	Stunden	Durchschnitt eines Arbeitstages (Stdn.)	voll	teilweise		voll	teilweise
Januar	28	8	529	18,9	426	103	71	80	20
Februar	24	2	393	16,3	346	47	58	88	12
März	26	—	421	16,2	360	61	56	85	15
April	**24**	—	**332**	**13,8**	181	151	**46**	55	45
Mai	25	—	369	14,2	90	279	49	24	76
Juni	24	—	367	15,3	**54**	313	51	**15**	**85**
Juli	25	—	396	15,8	69	**327**	54	18	82
August	27	4	472	17,4	391	81	63	83	17
September	29	7	522	18,0	522	—	72	100	—
Oktober	29	—	455	15,7	455	—	61	100	—
November	29	10	560	19,3	560	—	78	100	—
Dezember	**31**	**26**	**709**	**22,3**	**709**	—	**95**	**100**	—
1899 Summe	321	57	5525		4163	1362			
1899 Durchschnitt				17,0			63	71	23

rechnet sind. In der 3. Rubrik findet man Angaben darüber, wie das Wasser ausgenutzt ist, in der 4. und 5. Rubrik sind die prozentigen Werte der 2. und 3. Rubrik berechnet.

Auch diese Tabelle lehrt deutlich, wie durch mangelnde Beschäftigung im Frühjahr das Wasser unbenutzt fortfließt und nur wenig gearbeitet wird. April und Mai sind besonders bemerkenswert. In ihnen beträgt die mittlere Dauer der täglichen Arbeitszeit nur rund 14 Stunden, während zum Vergleich September gewählt werden mag, wo sie 18 Stunden betrug. Da nun im September die verfügbare Kraft mit 3,7 PS gegen Mai mit 5,9 PS um 2,2 PS geringer war, so würde im Mai bei geringerer Arbeitszeit doch dieselbe Leistung vollbracht sein als im September, falls nur Beschäftigung vorhanden gewesen wäre. Vergleicht man weiterhin die Bruttoerträge zwischen Mai und September, die sich auf 9,00 M. bezw. 14,20 M. stellen, so ist ohne weiteres ersichtlich, daß, wenn die Produktion des Mai auf diejenige des September gebracht würde, für ersteren Monat ein Betrag von 155 M. mehr erübrigt wäre, der den ganzen Netto-Ueberschuß der Landwirtschaft aufwiegt.

In dieser Weise verläuft der Geschäftsgang in den meisten kleinen Mühlen: im Frühjahr und Vorsommer (von Fastnacht bis zur Ernte) ist im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit zu wenig Beschäftigung vorhanden und nur im Spätsommer, Herbst und Winter bei relativ niedrigem Wasserstande geht das Geschäft etwas flotter. Es giebt ja auch kleine Mühlen, die im Sommer einen größeren Mehlhandel betreiben, aber diese müssen dann in den Preisen immer niedriger sein, als ihre

größeren Konkurrenten, wodurch der Mahllohn von 80 Pfg. öfter auf 40 und 30 Pfg. herabgedrückt wird. Damit wird aber der Nutzen, den die vermehrte Beschäftigung gewährt, durch entsprechende Minderung des Bruttogewinnes zum Teil wieder illusorisch gemacht. Alles in allem, die Lage der Kleinmüllerei ist heute derartig, daß sie keine ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Beschäftigung findet, zumal dann nicht, wenn sie dieselbe unter verhältnismäßig geringem Arbeitsaufwande zu leisten vermag.

Deshalb müssen die Nebenbetriebe stärker in Anspruch genommen werden und zwar würde hier in erster Linie der Bäckereibetrieb in Frage kommen, der in den Monaten Mai bis Juli einschließlich seine größte Intensität zu erreichen pflegt. Wenn also die kleinen Mühlen in dieser Zeit sich in verstärktem Maße auf die Bäckerei verlegen würden, dann könnten sie die Produktion ihrer Mühle in dem Maße steigern, als sie das zur Bäckerei benötigte Mehl in ersterer herstellen und so einen doppelten Gewinn machen, der sich zwar in seinen Einheitssätzen infolge der Bäckerkonkurrenz etwas niedriger als auf 80 Pfg. pro Ctr. bezw. 10 Pfg. pro Brot stellen wird, immerhin aber noch höher bleibt, als der bei vermehrter Mehlproduktion im Handel zu erzielende Gewinn. Daß hierdurch wieder das Arbeitsfeld der Bäcker eingeengt wird, ist eben eine Erscheinung, die so häufig auf dem Gebiete des Erwerbslebens durch Verschwinden und Neuentstehen von Erwerbszweigen eintritt. Schafft somit der verstärkte Betrieb der Bäckerei Arbeitsgelegenheit für die kleinen Mühlen, so thut dieses nach anderer Richtung hin wieder der Betrieb von Schneidemühlen, in welchen auch das *Schneiden von Brennholz* einzureihen ist. Auch hier ist Gelegenheit geboten, die überschüssige Kraft gut ausnutzen zu können, zumal die Zeit vermehrter Arbeitsgelegenheit in der Schneidemüllerei in das Frühjahr fällt. Dann ist noch der Betrieb von Dreschmaschinen zu nennen, der ja unmittelbar keine Arbeitsgelegenheit schafft, weil er in die Erntezeit (August und September) fällt, wo an sich die Kleinmüllerei schon stark beschäftigt ist, dafür aber den Bruttogewinn desto mehr steigert.

Durch die Nebenbetriebe ist also der Kleinmüllerei wesentlich gedient, jedoch darf man nicht vergessen, daß nicht jeder Kleinmüller dazu berufen ist, Nebenbetriebe einzurichten. Abgesehen davon, daß diese immer ein gewisses Anlagekapital nötig machen, gehört auch schon ein gewisses Maß von Energie, Gewandtheit und Ausdauer dazu, um durch den Nebenbetrieb soviel zu erreichen, daß derselbe auch eine wirksame und genügende Deckung für jenen Ausfall gewährleistet, der durch die mangelnde Beschäftigung der Mühle hervorgerufen wird.

Es ist deshalb den Verbänden der Kleinmüller nicht zu verdenken, wenn sie sich auf die Verwirklichung jener Bestrebungen verlegen, die im obigen als solche skizziert sind, die durch Akte der Gesetzgebung dahin streben, die ungehemmte Produktion der Großmühlen einzuschränken, um hierdurch der deutschen Mittel- und Kleinmüllerei, deren Angehörige man wohl auch „Platzmüller“ im Gegensatz zu den Großmüllern, den „Versandtmüllern“, nennt, wieder genügenden Absatz zu verschaffen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Vorländer, Karl, Kant und der Sozialismus — unter besonderer Berücksichtigung der neuesten theoretischen Bewegung innerhalb des Marxismus. Berlin 1900.

Es ist mit größter Freude zu begrüßen, daß in neuerer Zeit auch von philosophischer Seite den sozialökonomischen Problemen lebhaftes Interesse zugewandt wird; mit besonderem Interesse durfte man der Behandlung der Frage, inwieweit sich bei Kant sozialistische Ideen finden und inwieweit der moderne Sozialismus Kantische Gedanken enthalte, von seiten eines Philosophen entgegensehen, der sich durch mehrere sozialphilosophische Schriften auf das Vorteilhafteste bekannt gemacht hat. Vorländer beantwortet zunächst die Frage, ob Kant dem Sozialismus zuzurechnen sei, ungefähr so: Ohne daß Kant jemals selbst sich für den Sozialismus ausgesprochen habe, sei doch seine Ethik, trotz ihres scheinbar individualistischen Charakters, vorzugsweise Gemeinschaftsethik. Der Sozialismus sei aber nichts anderes, ethisch verstanden. In der Formulierung des kategorischen Imperativs: „Handele so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst", sei die Grundidee des Sozialismus, der Gemeinschaftsgedanke einfach und deutlich ausgesprochen. Einzelne Bemerkungen Kant's über Plato's Staat, über Morus' Utopia, über die Bodengemeinschaft nicht als Faktum, sondern als Idee könnten wohl auch eine gewisse Hinneigung zum Sozialismus verraten, doch sei auf solche Aehnlichkeiten in Einzelfragen nicht das Gewicht zu legen; der wahre und wirkliche Zusammenhang des Sozialismus mit dem kritischen Philosophen sei vielmehr in dem „rein Moralischen" gegründet, in der erwähnten Formel des kategorischen Imperativs. Wenn nicht Kant, sondern Fichte als Gründer des deutschen Sozialismus angesehen werde, so käme dies daher, weil einmal Kant niemals seinen sozialistischen Grundprinzipien eine systematische Anwendung auf das praktische Gebiet sozialer Wirtschaft gegeben habe, und weil andererseits die wirtschaftlichen und kulturellen Zustände der Zeit, in der Kant lebte, für diese Auffassung noch nicht reif gewesen sei.

Diese ganze Argumentation leidet unter einem fundamentalen Mangel, der leider sich bei vielen Neukantianern, wie Cohen, Natorp, Staudinger u. a. findet, nämlich einer irrtümlichen Auffassung des Begriffes

„Sozialismus". Auch Cohen kommt aus solcher Auffassung dazu, Kant „den wahren und wirklichen Urheber des deutschen Sozialismus"[1]) zu nennen.

Faßt man den Begriff „Sozialismus" so weit wie Vorländer, nämlich als Gemeinschaftsethik, die also im Gegensatz zur Individualethik stehen soll, so daß der Sozialismus nicht auf den Vorteil Einzelner, sondern der Gemeinschaft abzielen wolle, so dürfte es wenige human denkende Männer aller Zeiten gegeben haben, die nicht zu den Sozialisten zu rechnen sind. Dann wäre Sozialismus einfach identisch mit Altruismus. Dies führt aber zur Verschwommenheit und Unklarheit und schließlich zu der Auffassung jenes Dresdener Stadtverordneten, der bei Beratung der Einrichtung von Brausebädern für Schulkinder seitens der Stadt sich gegen diese Meinung mit der Motivierung aussprach, daß dies der erste Schritt zum sozialistischen Staate sei. — Es wäre dringend erwünscht gewesen, daß V. eine präzisere, fester abgegrenzte Begriffsbestimmung von „Sozialismus" gegeben hätte. Stammler freilich meint, es sei eine unlösliche Aufgabe, zu denjenigen sozialen Richtungen, welche im Laufe dieses Jahrhunderts den Beinamen der sozialistischen sich in allgemein üblicher Sprachweise errungen haben, einen einheitlichen sachlichen Begriff zu finden (Wirtschaft und Recht, S. 45). — Wir halten diese Aufgabe wohl für löslich und sogar für dringend notwendig, um unheilvoller Verwirrung entgegenzutreten. Um hier aber Klarheit zu schaffen, muß daran festgehalten werden, daß der Sozialismus nicht irgend eine „Ethik" bedeutet, sondern eine bestimmte äußere Form gesellschaftlichen Zusammenlebens, die aber sehr verschieden „ethisch" und auch nicht „ethisch" begründet werden kann. Auch Dietzel's Vorschlag, Sozialismus und Kommunismus zu trennen und ersterem alle Theorien zuzuweisen, die das sog. Sozialprinzip vertreten, letzterem alle diejenigen, welche das sog. Individualprinzip vertreten, scheint uns aus dem eben angeführten Grunde nicht zweckmäßig. Wir verstehen vielmehr unter „Sozialismus" diejenige Organisation der wirtschaftlichen Rechtsordnung, die grundsätzlich eine Verfügungsgewalt Einzelner über die Produktionsmittel nicht zuläßt, sondern das Eigentum an den Produktionsmitteln der Gesamtheit zuerkennt; „Individualismus" dagegen diejenige Gesellschaftsorganisation, die grundsätzlich am Privateigentum Einzelner an den Produktionsmitteln festhält. Eine „Versöhnung" dieser beiden toto coelo verschiedenen Prinzipien ist ausgeschlossen und daher der Satz Natorp's „Echter Sozialismus schließt den berechtigten Individualismus nicht aus, sondern ein" (citiert bei Vorländer S. 23) zum mindesten sehr irreführend.

Richtig gestellt ist die Frage, ob Kant Sozialist gewesen sei, oder nicht, folgendermaßen zu formulieren: „hat Kant sich für diese so geartete Gesellschaftsorganisation ausgesprochen oder nicht?" — falsch ist es aber, zu fragen, ob Kant etwa den Eigennutz als oberste Norm für das Wirtschaftsleben postuliert habe, oder ob er dem Staate alle Befugnisse

1) Einleitung zur 6. Ausgabe von Lange, Geschichte des Materialismus. Leipzig 1898, S. LXV.

gegenüber der Einzelwillkür in sozialen Angelegenheiten hätte absprechen wollen und aus einer Verneinung dieser Fragen den Schluß herzuleiten: „folglich war Kant Sozialist“. — Dies thut aber Vorländer, wenn er mit besonderem Nachdruck auf die Stellen bei Kant hinweist, wo er gesagt habe, daß „wahrer Enthusiasmus immer nur auf das Idealische und zwar rein Moralische gehe, dergleichen der Rechtsbegriff ist und auf den Eigennutz nicht gepfropft werden könne (S. 11), oder wenn er besonders hervorhebt, Kant sei keineswegs reiner Individualist oder Manchestermann gewesen, sondern stets von einem starken Staatsgedanken erfüllt geblieben (S. 6). Bei richtiger Fragestellung kann Kant absolut nicht als Anhänger des Sozialismus bezeichnet werden; daß er „sozial“ gedacht hat, daß er kein „extremer Manchestermann“ gewesen sei, wollen wir Vorländer ruhig zugeben. Aber die freiheitliche, individualistische Grundstimmung, von der seine Werke erfüllt sind, lassen darüber keinen Zweifel aufkommen, daß nicht, weil die Zeit noch nicht reif war, sondern, weil es seiner innersten Lebens- und Weltanschauung widersprach, Kant niemals ein sozialistisches System ausgearbeitet hat. Und wenn Vorländer Kant's Trennung der Bürger in „Staatsbürger“ und „Staatsgenossen“ als nicht unvereinbar mit dem Sozialismus hinstellt, da auch in der großen französischen Revolution eine Scheidung in citoyens actifs und passifs vorgenommen worden sei, so ist demgegenüber zu betonen, daß gerade die Schöpfer der französischen revolutionären Verfassungen sehr weit vom Sozialismus entfernt, vielmehr dem Liberalismus huldigten.

Dieser Liberalismus — sowohl der politische, als der ökonomische — ist aber nicht notwendig auf eine Individualethik zu begründen, d. h. so, daß das Individuum und sein Glück das Endziel des sozialen Lebens seien. Gerade die vornehmsten Vertreter des ökonomischen Liberalismus hatten ebenfalls ihre „Gemeinschaftsethik“ —; letztere ist keineswegs ein Zubehör des Sozialismus. Mag man immerhin die Gemeinschaftsethik gegenüberstellen der materialistischen Geschichtsauffassung, der Uebertragung des Kampfes ums Dasein auf das gesellschaftliche Gebiet, der Herrenmoral etc. — dem Individualismus überhaupt ist keinesfalls die soziale Ethik abzusprechen. Dies könnte vielleicht für einige Vertreter des Manchestertums gelten, nicht aber für die großen Führer des ökonomischen Individualismus des 18. und 19. Jahrhunderts; das „ethische Pathos“ ist nicht eine Erfindung der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. — wenn auch einzelne Schriften aus der ersten Periode des Kathedersozialismus dies vermuten lassen könnten — sondern schon die klassische Nationalökonomie war von einer „ethischen“ Begründung der Volkswirtschaftslehre ausgegangen. Mag immerhin die natürliche Begründung der Ethik bei Quesnay, die von Hume und Shaftesbury übernommene optimistisch-mechanische Begründung bei A. Smith, die utilitarische bei Ricardo vom Standpunkte moderner ethischer Forschung aus als unhaltbar erwiesen sein, zu ihrer Zeit waren auch die genannten individualistischen Nationalökonomen durchaus vom Gemeinschaftsgeiste erfüllt, und wollten ihre liberalen wirtschaftlichen Grundsätze durchaus nicht durchgeführt wissen, damit Einzelne glücklich und reich werden — selbst auf Kosten

der Gesamtheit. Sie glaubten aber, daß die freie Bethätigung der Individuen besser zum Ziele führe, als die Privilegienwirtschaft der feudalen und merkantilistischen Epoche. Vom Geiste dieser Männer scheint man bei Kant mehr zu spüren, als von dem der sozialistischen Theoretiker.

Viel besser ist dem Verf. die Beantwortung der zweiten Frage gelungen, inwieweit nämlich im Marxismus sich Kantische Ideen fänden; hier weist Vorländer treffend nach, daß Marx selbst zwar kein Element von Kant enthalte, wohl aber einzelne jüngere Marxisten, wie Jaurès, Bernstein, C. Schmidt, Woltmann u. a. stärker von der kritischen Philosophie beeinflußt seien. Für sie gilt es nur — und dies hätte V. noch schärfer betonen müssen — den Versuch aufzugeben, ihren Kantischen Kritizismus mit dem Grundgedanken der materialistischen Geschichtsauffassung verschmelzen zu wollen.

Der große Wert der Vorländer'schen Schrift soll durch die einzelnen kritischen Ausstellungen nicht herabgemindert werden: in sehr knapper, klarer und gewandter Darstellung entwirft V. ein Bild der Eigenart der „Kantischen Sozialisten“ und der „sozialistischen Kantianer“ — die Arbeit wird den meisten Fachgenossen eine hochwillkommene Aufklärung zu bieten imstande sein.

Königsberg i/P. Karl Diehl.

Ziegler, Theobald, o. Prof. a. d. Universität Straßburg, Individualismus und Sozialismus im Geistesleben des 19. Jahrhunderts. Dresden 1899.

Ziegler giebt in vorliegender Broschüre den Inhalt eines am 7. Oktober 1899 in der Gehe-Stiftung zu Dresden gehaltenen Vortrags wieder. In anschaulicher und fesselnder Weise entrollt der Verf. seinen Lesern ein Bild der geistigen Strömungen in Deutschland des 19. Jahrhunderts, wie sie sich in den individualistischen und sozialistischen Ideengängen unserer Philosophen ausgeprägt haben. Er schildert, wie, nachdem zuerst bei Fichte, Schleiermacher, Goethe und Schiller sich eine Mischung individualistischer und sozialistischer Ideen gefunden habe, immer mehr eine Trennung beider Gedankenwelten sich vollzogen hätte, und zwar sehr zu Gunsten sozialistischer Auffassungen, die in der Wissenschaft und im Staate, in der Kirche und der Kunst immer mehr zum Durchbruch gelangten; daneben behaupte aber auch die individualistische Weltanschauung mit ihrer Opposition gegen die Nivellierungstendenzen des Sozialismus noch ihre Macht, und Verf. erhofft eine Versöhnung beider Prinzipien in diesem Jahrhundert.

Wenn Ziegler (S. 17) meint, Bismarck habe das Fichte'sche Recht auf Arbeit verkündigt, so können wir dem nicht beipflichten; wenn auch Bismarck in seiner bekannten Reichstagsrede im Jahre 1884 wiederholt das „Recht auf Arbeit“ anerkannte, so geht doch aus dem Zusammenhang, in dem er dies erwähnte, klar hervor, daß er etwas himmelweit von dem Fichte'schen Postulate Verschiedenes darunter verstand, und daß es auch etwas ganz anderes bedeutet, als das, was in der sonstigen sozialistischen Litteratur darunter verstanden wird.

Königsberg i/P. K. Diehl.

Eltzbacher, Paul (Gerichtsass.), Ueber Rechtsbegriffe. Hallenser juristische Inauguraldissertation. 1899.

Die lehrreiche und scharfsinnige Arbeit beabsichtigt einen Beitrag zur Lehre von den Rechtsbegriffen zu geben, „nicht zu einer Lehre, die schon bestände, sondern zu einer solchen, die erst geschaffen werden soll“. Der Verfasser erörtert zunächst, an kritische Gedankengänge sich anlehnend, den Unterschied zwischen Gegenstand, Begriff und Vorstellung und bestimmt sodann die Rechtsbegriffe als die Begriffe von Rechtsnormen, wobei auch der Begrift der Rechtsnorm einer eingehenden Analyse unterzogen wird. Hierauf werden entsprechend der von dem Verfasser aufgestellten Dreiteilung der Rechtswissenschaft drei Arten von Rechtsbegriffen unterschieden, die Begriffe der Wissenschaften von einer Rechtsordnung, die Begriffe der Wissenschaften von einem Rechtskreise und die Begriffe der allgemeinen Rechtswissenschaft, sowie deren selbständige Bedeutung und Beziehungen unter einander erörtert. In dem Schlußkapitel wird der Begriff des subjektiven Rechts aus dem Begriff des Rechtsverhältnisses abgeleitet und sodann nach seiner besonderen Bedeutung bei der Pflege der drei genannten Teile der Rechtswissenschaft gekennzeichnet.

Die scharf durchdachte Arbeit, deren reicher Inhalt hier nur kurz skizziert werden konnte, enthält Rechtsphilosophie im klaren Sinne des viel mißbrauchten Wortes. Sie will ein Versuch der Rechtswissenschaft sein, „sich über sich selbst klar zu werden“, und darf, wenn auch ihre Ergebnisse nicht überall neu oder unanfechtbar sind, das Interesse aller derer beanspruchen, denen eine klare Erfassung der Aufgabe und der Methode rechtswissenschaftlicher Forschung am Herzen liegt.

Cassel. Dr. Franz Haymann.

Klemme, Max, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen David Hume's. Jena (Gustav Fischer) 1900. 100 SS.

Diese in der Conrad'schen Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen erschienene Schrift giebt eine knappe Uebersicht über die volkswirtschaftlichen Ideen Hume's. Mit vielem Fleiß sind die Anschauungen der großen zeitgenössischen, aber auch späterer Nationalökonomen zum Vergleich herangezogen. Mit der Disposition des Buches dürfte sich mancher Leser nicht recht befreunden können; jedoch liegt die Schuld daran, daß der Versuch gemacht worden zu sein scheint, die nach heutigen Begriffen unkritische Systematik der englischen Nationalökonomen aus der sogenannten klassischen Periode im historischen Interesse auf Hume anzuwenden.

Sorau, N.L. F. Schneider.

Tugan-Baranowski, M., Geschichte der russischen Fabrik. Vom Verfasser revidierte deutsche Ausgabe von B. Minzès. Berlin (Felber) 1900. 626 SS.

Die russische Originalausgabe dieses Werks ist in diesen Jahrbüchern (III. F. Bd. 17, S. 684 ff.) eingehend besprochen worden. Es genügt, an dieser Stelle auf das Erscheinen dieser deutschen Ausgabe

hinzuweisen mit dem Bemerken, daß eine ganze Reihe von Stellen des Buches vom Verf. eigens für die deutsche Ausgabe umgearbeitet sind, da dieser die Schwierigkeiten der russischen Censur nicht hinderlich werden können. Es ist erfreulich, daß auf diese Weise die der deutschen Wissenschaft sonst unzugänglichen Arbeiten in russischer Sprache auch einem größeren Leserkreis zugänglich gemacht werden.

Halle a/S. W. Kähler.

Stammler (Prof.) u. (GehRegR.) Duncker, Soziale Gedanken im Bürgerlichen Gesetzbuch. Aus den Verhandlungen der 3. Hauptversammlung der freien kirchlich-sozialen Konferenz zu Erfurt am 18.—20. IV. 1900. Berlin, Buchhdl. der Berliner Stadtmission, 1900. III—35 SS. M. 0,50. (A. u. d. T.: Hefte der freien kirchlich-sozialen Konferenz, Heft 10.)

Avenel, H., Histoire de la presse française depuis 1789 jusqu'à nos jours. Paris, E. Flammarion, 1900. gr. in-8. 884 pag. av. fig. et tableaux graphiques. M. 25.—. (Rapport au Ministère du commerce [Exposition universelle de 1900] par arrêté ministériel du 25 janvier 1899.)

Boulard, Ed., Le collectivisme intégral; philosophie et pratique. Paris, Société d'éditions scientifiques, 1900. 8. 372 pag. fr. 3,50.

Congrès général des organisations socialistes françaises, tenu à Paris du 3 au 8 décembre 1899. (Compte rendu sténographique officiel.) Paris, Société nouvelle de librairie et d'édition, 1900. 12. VIII—502 pag. fr. 4.—.

Congrès, premier, national et international de la coopération socialiste, tenu à Paris les 7, 8, 9 et 10 juillet 1900. Paris, Société nouvelle de librairie et d'édition, 1900. 8. 212 pag. fr. 2,50.

Favre, J. (avocat à la Cour d'appel), Le prêt à intérêt dans l'ancienne France. Evolutions des doctrines et de la législation. Paris, Arthur Rousseau, 1900. 8. 281 pag.

de Mazan, J. (avocat), Les doctrines économiques de Colbert. Paris, A. Rousseau, 1900. 8. 217 pag.

Richard, Albert, Manuel socialiste. Paris, Société nouvelle de librairie et d'éditions, 1900. 8. 81 pag. fr. 0,25. (Publication du partie ouvrier socialiste révolutionnaire: Union fédérative du centre.)

Men of note in finance and commerce. London, Basset, 1900. 8. 12/.6.

Putnam, E. H., Wages the mother of profit: an exposition of the status of wages in political economy. Moline (Illin.), publ. by the author, E. H. Putnam, 1900. 8. 16 pp.

Schaefer, J. L., Schaefer's compendium on protection. North Greenfield (Wiscons.), published by the author, 1900. 8. 28 pp. $ 0,25.

Bressi, P. (sacerdote), Di un socialismo attraverso i secoli. Torino, tip. fratelli Canonica, 1900. 12. 70 pp. l. 0,30.

Cesura, Melch., Del cambio estero in economia pura. Pavia, tip. cooperativa, 1900. 8. 41 pp. con due tavole.

Corazzini, F. (prof.), Repubblica o socialismo?: il governo pel popolo. Torino, tip. Artigianelli, 1900. 12. 91 pp. l. 1.—.

Lapenna, Fr. (avvoc.), Oro e potere e loro evoluzione sociale-umana. Parte II. Torino, Roux & Varengo tip. ed. 1900. 8. 542 pp. l. 7.—.

Loncao, E., Il lavoro e le classi rurali in Sicilia durante e dopo il feudalismo, con prefazione del (prof.) Gius. Salvioli. Palermo, A. Reber ed., 1900. 8. VIII—131 pp. l. 2.—. (Indice: Il lavoro negli statuti rurali. — Il lavoro nella legislazione regia. — Il lusso e la povertà nel diritto e nella tradizione letteraria. — Leggi coercitive sul lavoro agricolo. — Il capitale e il proletariato agricolo. — Genesi e vicende dei fittaiuoli capitalisti. — Il socialismo e il programma agricolo.)

Schippel, Max, De ekonomische revolutie en de ontwikkeling der sociaal-demokratie. Vertaald door B. Reyndorp. Groningen, Vredevoogd, 1900. 8. 38 blz. fl. 0,10.

Sergi, G., La decadenza nelle nazioni latine. Torino, fratelli Bocca edit., 1900. 12. VII—343 pp. l. 4.—. (Contiene: L'ideale nelle nazioni. — La decadenza delle nazioni. — La civiltà e il loro movimento traslatorio. — La decadenza delle nazioni

latine e specialmente d'Italia. — Dalla decadenza al disastro. — Le varie manifestazioni della decadenza. — Verso l'abisso. — Dove consiste la superiorità umana. — Razze e popoli nelle nazioni latine. — Sociologia e psicologia dei popoli latini. — Le energie delle nazioni latine. — Utopia. — etc.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Buchenau, Fr. (Prof.), Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet. Ein Beitrag zur Geographie und Topographie Deutschlands. 3. Aufl. Bremen, G. A. v. Halem, 1900. gr. 8. X—431 SS. mit 26 Abbildgn. im Texte und 12 Karten und Tafeln. M. 8.—.

de Filippi, Filippo, Die Forschungsreise S. K. H. des Prinzen Ludwig Amadeus von Savoyen, Herzogs der Abruzzen nach dem Eliasberge in Alaska im Jahre 1897. Aus dem Italienischen übs. von (Prof. Baron) G. Locella. Leipzig, Weber, 1900. Lex.-8. XXI—257 SS mit 127 Abbildgn. im Text und 34 Taf., 4 Panoramen u. 2 Karten, geb. M. 30.—.

Lehmann, C. und Parvus, Das hungernde Rußland. Reiseeindrücke. Beobachtungen und Untersuchungen. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1900. gr. 8. VII—536 SS. mit vielen Illustrationen u. 1 Karte des Hungergebietes. M. 6.—.

Neubauer, E. (Stadtbibliothekar) und R. Siebert (Stadtarchivar), Das älteste Schöffenbuch der Stadt Zerbst. Zerbst, F. Gast, 1900. gr. 8. 546 SS. M. 6.—. (Aus „Mitteilgn. des Ver. f. anhalt. Geschichte u. Altertumskunde".)

Schindler, K., Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jahrhundert. Bern, Druck von Stämpfli & Cie, 1900. 8. 51 SS. (Der philosophischen Fakultät der Universität Bern vorgelegte Doktordissertation.)

Castéran, A., L'Algérie française de 1884 à nos jours. Paris, A. Castéran, 1900. 8. fr. 3,50. (Sommaire: Péril juif. — Péril étranger. — Péril arabe. — Procès d'un agitateur. — Réformes algériennes.)

Krausse, A., Russia in Asia: record and study, 1558—1899. 2nd ed. London, Richards. 8. 444 pp. with 12 maps. 10/.6.

Year-book, the, of Australia for 1900. Edited by Edw. Greville. XIXth year of publication. London, Kegan Paul, Trench, Trübner & Co, 1900. gr. in-8. XLVI—860 pp. 10/.6. (Published under the auspices of the Governments of the Australian colonies.)

Canovai, Tito, L'Italia presente e i suoi problemi morali, politici, economici, finanziarî: note ed appunti. Roma, tip. Balbi Giovanni, 1900. 8. 166 pp. l. 4.—.

Lorini, Eteocle, La Persia economica contemporanea e la sua questione monetaria: monografia fatta per incarico del ministero del tesoro, 1897—98. Roma, Erm. Loescher e C., 1900. 8. XX—540 pp. con sei tavole. l. 20.—. (Contiene: Produzione della ricchezza. — Distribuzione della ricchezza. — Circolazione della ricchezza. — Appunti statistici. — etc.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Joubert, P. J., Transvaal. Die Leidensgeschichte der niederdeutschen Cap-Ansiedler unter englischer Herrschaft. Aus dem Englischen. Wiesbaden, H. Staadt, 1900. gr. 8. 26 SS. M. 0,30.

Pagel et Cozette, Mémoire sur l'état de la population (naissances, mariages, divorces et migrations) dans la commune de Noyon, de 1789 à 1801. Paris, imprim. nationale, 1900. 8. 19 pag. (Extrait du „Bulletin des sciences économiques et sociales du comité des travaux historiques et scientifiques", année 1899.)

de Wailly, G., A travers l'Exposition de 1900, 16e volume: les colonies françaises. Paris, impr. Michels & fils, 1900. 8. 96 pag. avec gravures. fr. 0,60.

Annual report, XLIVth detailed, of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in Scotland (abstracts of 1898). Glasgow, printed by J. Hedderwick & Sons, 1900. gr. in-8. LXVIII—481 pp. (Parliam. paper by command.)

Fay, Edw. Allen (Vice-President and Prof. of languages in Gallaudet College), Marriages of the deaf in America. An inquiry concerning the results of marriages of the deaf in America. Washington, Gibson bros. print., 1898. gr. in-8. 527 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Baltisches Stammbuch edlen Rindviehs herausgeg. von der kais. livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät. Jahrg. XV: 1899. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1900. gr. 8. IV—172 SS.

Dahlen, H. W. (k. OekonomieR.), Bericht über die Verhandlungen des XVIII. deutschen Weinbaukongresses in Würzburg im September 1899. Mainz, Druck von Ph. v. Zabern, 1900. 8. 143 u. 13 SS.

Getreide, das, im Weltverkehr. Vom k. k. Ackerbauministerium vorbereitete Materialien für die Enquete über den börsenmäßigen Terminhandel mit landwirtschaftlichen Produkten. 3 Teile u. 2 Beilagen. Wien, W. Frick, 1900. Folio. M. 24.—. (Inhalt: Statistische Tabellen über Produktion, Handel, Konsum, Preise, Frachtsätze und Kündigungen. XXIII—859 SS. — Graphische Darstellungen der Preisbewegung. Zusammengestellt von der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien. — Erläuternde Bemerkungen (III—188 SS.). — Fragebogen, betr. die Reform des börsenmäßigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (6 S.). — Geschäftsordnung der Enquete über den börsenmäßigen Terminhandel mit landwirtschaftlichen Produkten, nebst dem Verzeichnisse der Kommissionsmitglieder, der Experten etc. (19 SS.).

Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im OBergamtsbezirk Dortmund für das Jahr 1899. Essen, Druck von Thaden & Schmemann, 1900. gr. 4. 84 SS. mit 2 Taf. graphischer Abbildgn.

Katzer, Fr., Das Eisenerzgebiet von Vareš in Bosnien. Freiberg, Craz & Gerlach, 1900. gr. 8. 94 SS. Mit 1 (farb.) geologischen Karte etc. M. 2.—.

Knappschaftsverein, allgemeiner, zu Bochum. Verwaltungsbericht für das Jahr 1899. Bochum, Buchdruckerei W. Stumpf, 1900. gr. 4. 124 SS.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. XXIX. Band, Ergänzungsbd. 1: Verhandlungen des kgl. Landesökonomie-Kollegiums vom 12.—14. III. 1900. Berlin, P. Parey, 1900. gr. 8. VII—304 SS.

Schirmer-Neuhaus, Fr., Dreißigjährige Wirtschaftserfahrungen des Rittergutsbesitzers Friedrich Schirmer-Neuhaus. Herausgeg. von Walther Müller (Wilmersdorf-Berlin), Neudamm, J. Neumann, 1900. gr. 8. V—228 SS. mit Portr. M. 3.—.

Sorauer, P. (Prof.), Schutz der Obstbäume gegen Krankheiten. Stuttgart, E. Ulmer, 1900. gr. 8. XVI—238 SS. mit 110 in den Text gedr. Abbildgn. M. 4,20.

Stift, A., Die Krankheiten der Zuckerrübe. Wien, W. Frick, 1900. gr. 8. VIII—115 SS. mit 16 farbig. lith. Tafeln. M. 6.—.

Weeder, Al. (Gutsdir.), Der Fischzüchter. Unter Berücksichtigung der österreichischen Alpenländer, größtenteils auf Grund eigener Erfahrungen und Beobachtungen. (Puchheim.) Wels, H. Haas, 1900. gr. 8. VI—131 SS. mit Abbildgn. M. 4,20.

Boppe, L. (directeur honor. de l'Ecole nationale forestière), Chasse et pêche en France. Paris, Berger-Levrault & C[ie], 1900. 8. 309 pag. av. 46 fig., cartonné en percaline fr. 4,50.

Mongenot (conservateur des eaux et forêts, à Epinal), Notice sommaire sur les forêts domaniales du département des Vosges et sur leurs produits en matière et en argent pendant la période trentenaire 1870—1899. Paris, Berger-Levrault & C[ie], 1900. gr. in-8. 137 pag. avec 6 tableaux graphiques. fr. 3.—.

Vanutberghe, M. H. (garde général des forêts), Exploitation commerciale des forêts. Paris, Gauthier-Villars (1900). 8. 176 pag. fr. 2,50. — Exploitation technique. Paris, Masson & C[ie] (1900). 8. 176 pag. fr. 2,50.

Maida, Ant., L'agricoltura nei territorî di Trapani e Monte S. Giuliano. Parte I. Trapani, tip. fratelli Messina, 1900. 8. 91 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz. Jahrg. III, 1899. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1900. gr. 8. 158 SS. M. 5.—. (Aus dem Inhalt: Teil III. Berichte für den Züricher Kongreß: Die Revision der Pariser Konvention. Bericht von G. Maillard (Paris). — Muster und Modelle. Verbesserungsvorschläge für den internationalen Schutz und die inneren Gesetzgebungen. Bericht von B. Frey-Godet (Bern). — Entwurf eines internationalen Warenverzeichnisses für Erfindungen, Fabrikmarken und gewerbliche Muster und Modelle. Bericht von S. Périssé und

F. Mainié (Paris). — Zeitweiliger Schutz des gewerblichen Eigentums auf internationalen Ausstellungen. Bericht von H. Mesnil (London).

Scheiff, A. (Rechtsanw., Köln), Muß der Arbeitgeber Lohn zahlen, auch wenn der Arbeiter kurze Zeit an der Arbeit verhindert war? Vortrag. Köln a. Rh., P. Neubner, 1900. 8. 19 SS. M. 0,50.

Schmidt, Val., Braubetrieb und Braustätten in Südböhmen. Prag, J. G. Calve, 1900. gr. 8. 134 SS. M. 1,60. (Aus „Mitteilungen d. Vereins f. Geschichte der Deutschen in Böhmen".)

Rae, J., La journée de huit heures. Théorie et étude comparée de ses applications et de leurs résultats économiques et sociaux. Traduit par G. F. Stark. Paris, Giard & Brière, 1900. 8. VI—367 pag. fr. 6.—.

Schweizer, A. (membre du jury internat.), Les Etats-Unis à l'Exposition universelle de 1900. Paris, impr. Dubreuil, 1900. 8. VIII—88 pag.

Report on standard time rates of wages in the United Kingdom in 1900, with comparative tables. London, printed by Darling & Son, 1900. gr. 8. XII—210 pp. (Publication of the Board of Trade, Labour Department.)

Reports from her Majesty's representatives abroad on trade-marks laws and regulations. Part I. London, printed by Harrison & Sons, 1900. gr.-8. 307 pp. 1/.6.

Relazione sull' andamento delle industrie in genere e del commercio nel distretto camerale di Mandova, anno 1899. (Camera di commercio e d'arti della città e provincia di Mantova.) Mantova, tip. G. Mondovi, 1900. 8. 255 pp.

6. Handel und Verkehr.

Aufseß, Otto Freiherr von, Die Zölle und Steuern sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reichs, neubearbeitet und vervollständigt von Karl Wiesinger. 5. Aufl. Leipzig und München (G. Hirth) 1900. gr. 8⁰. 430 SS.

Ein alter Bekannter tritt uns in der vortrefflichen Arbeit eines bewährten Fachmanns in neuem Gewande entgegen. Der Neubearbeitung Wiesinger's, der selbst in einer leitenden Stellung der deutschen Zollverwaltung wirkt, ist die gleiche Anerkennung zu zollen, wie v. Aufseß, der vor beinahe 20 Jahren den Plan zu dem Werke entwarf. Die Entwickelung der deutschen Zoll-, Verbrauchssteuer- und Reichsstempelgesetzgebung, sowie die Grundlagen und Normen der Zoll- und Steuerverwaltung sind bis zum Jahre 1899 fortgeführt. Die Einteilung des Stoffes ist die gleiche geblieben. Die ersten drei Abschnitte behandeln die geschichtliche Entwickelung, die Quellen und die Litteratur und endlich Umfang, Größe und Einwohnerzahl des deutschen Zoll- und Reichsgebietes. In dem 4., 5. und 6. Abschnitte werden die verfassungsmäßigen Hauptgrundsätze der Reichszoll- und Steuerverwaltung, der Rechtsstand des Zollwesens, der Verbrauchs- und der Reichsstempelsteuern erörtert. Dann folgen Auseinandersetzungen über die Organisation der Finanzverwaltung des Deutschen Reiches und der Zoll- und Steuerverwaltung, über das Abrechnungswesen und die Reichskontrolle der Zoll- und Steuerverwaltung. Den Abschluß bildet eine Zusammenstellung der Zoll-, Handels- und Schiffahrtsverträge des Deutschen Reiches mit fremden Staaten. Die ganze Veröffentlichung wird in erster Linie eine Materialiensammlung des einschlägigen Rechtsgebietes sein und diesen Charakter zeigt auch die Methode der Darstellung. In jedem einzelnen Kapitel, welches der Darstellung steuerrechtlicher Thatsachen gewidmet ist, finden wir zunächst eine eingehende, übersichtliche Zusammenfassung des geschichtlichen Werdeganges mit Beiziehung der einzelnen Ent-

wickelungsetappen und -stadien, an welche sich dann die Vorführung des geltenden Rechts anschließt. Das alphabetische Sachregister, welches den Band abschließt, fördert die Orientierung und macht die Veröffentlichung besonders auch als Nachschlagewerk geeignet. Jeder, der sich theoretisch oder praktisch mit der Behandlung von Problemen der Zollverwaltung und Aufwandbesteuerung zu beschäftigen hat, wird das Buch mit erheblichem Vorteil benutzen können.

Münster i. W. Max von Heckel.

Bericht der Handelskammer für die Kreise Lörrach und Waldshut zu Schopfheim 1899. (XI. Jahrg.) Schopfheim, Druck von G. Uehlin, 1900. 8. VI—95 SS.

Bericht der Handelskammer zu Lübeck für das Jahr 1899. Erstattet im August 1900. II. Wirtschaftlicher Teil. Lübeck, Druck von H. G. Rahtgens, 1900. gr. 8. 98 SS.

Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich während des Jahres 1899. Dem k. k. Handelsministerium erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Wien, Verlag der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer, 1900. gr. 8. LXXV—644 SS.

Breslauer Handelsgebräuche. Gutachten der Handelskammer zu Breslau über Gewohnheiten und Gebräuche im Handelsverkehr. Im amtlichen Auftrage der Handelskammer zu Breslau aus Anlaß ihres 50-jährigens Bestehens bearbeitet, erläutert und herausgegeben von (GerichtsAss. a. D.) Conr. E. Riesenfeld (Syndikus der Handelskammer u. Börse zu Breslau). Breslau, J. U. Kern's Verlag, 1900. gr. 8. XLVIII —283 SS. M. 6.—.

Handel und Industrie Ungarns im Jahre 1899. Budapest, Pester Buchdruckerei, A.-G., 1900. gr. 8. V—329 SS. (Herausgeg. von der Budapester Handels- und Gewerbekammer.)

Handelskammer zu Graudenz für die Kreise Graudenz Stadt, Graudenz Land, Marienwerder, Rosenberg, Schwetz, Stuhm. I. Jahresbericht für das Jahr 1899/1900. (Von April bis April.) Graudenz, G. Röthes Buchdruckerei, Juni 1900. 8. VI—158 SS. und 4 Beilagen, darunter: Der westpreußische Eisenbahnnotstand. Denkschrift dem preußischen Abgeordnetenhause unterbreitet von der Handelskammer zu Graudenz 17 SS. — Der westpreußische Eisenbahnnotstand. Bericht über die am 12. V. 1900 in Graudenz im Schützenhause auf Einladung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen, des Verbandes ostdeutscher Industrieller zu Danzig, des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig, der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing, der Handelskammern zu Thorn und Graudenz abgehaltene öffentliche Versammlung.

Handelskammer für den Kreis Mülheim am Rhein. XXVIII. Jahresbericht 1899. 2 Teile. Mülheim a. Rhein, Druck von C. G. Künstler Wwe, 1900. gr. 8. XII—144 SS. (Der II. Teil enthält die statistischen Mitteilungen.)

Hauptergebnisse des auswärtigen Warenverkehres Bosniens und der Hercegovina im Jahre 1899. Sarajevo, Landesdruckerei, 1900. Lex.-8. 35 SS. (Herausgeg. von der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina.)

Hochwassermeldeordnung für die Oder und ihre Nebenflüsse. 2. Ausg. Breslau, Korn, 1900. gr. 8. XX—327 SS. mit 13 Taf., geb. M. 6,50.

Jahre, die ersten 50, der österreichischen Bahnposten. Eine Gedenkschrift herausgeg. vom Postbeamtenvereine in Wien. Wien, Spielhagen & Schurich, 1900. gr. 8.

Jahresbericht der Centralkommission für die Rheinschiffahrt, 1899. München, akadem. Buchdruckerei von F. Straub, 1900. 4. 120 SS. mit 10 Tafeln graphischer Darstellungen der Wasserstandsbewegungen des Rheins während des Jahres 1899 und mit noch 7 anderen tabellarisch-statistischen Beilagen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Altona für das Jahr 1899. II. Teil: Die Lage und der Gang von Industrie und Handel. Altona, Druck von H. W. Köbner & Co, 1900. gr. 8. 76 SS.

Jahresbericht der großherzogl. Handelskammer zu Bingen a. Rh. für das Jahr 1899. Bingen a. Rh., Druck von W. Polex, 1900. 8. VII—182 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Regbez. Bromberg für 1899. Bromberg, Gruenauersche Buchdruckerei, 1900. Folio. 131 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum Dessau für 1899. II. Teil. Dessau, Druck von C. Dünnhaupt, 1900. gr. 8. 112 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Dortmund für das Jahr 1899. Dortmund, W. Crüwell, 1900. Folio. 68 SS.

Jahres- und Verwaltungsbericht der Handelskammer für den Stadtkreis Duisburg über das Jahr 1899. II. (statistischer) Teil. Duisburg, gedruckt bei Fr. Lochmann, 1900. gr. 8. 84 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Elberfeld pro 1899. II. Teil. Elberfeld, gedr. bei S. Lucas, 1900. gr. Folio. 44 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Koblenz für 1899. 2. Teil. Koblenz, Druck der Krabbenschen Buchdruckerei, 1900. Imp.-Folio. 42 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Krefeld für 1899. Krefeld, Kramer & Baum, 1900. Folio. VIII—104 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu M.-Gladbach für 1899. M.-Gladbach, Druck von W. Hütter, 1900. Folio. 46 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Mühlhausen i. Thür., Worbis und Heiligenstadt pro 1899. Mühlhausen, Dannersche Buchdruckerei, 1900. 8. 94 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Neuß für das Jahr 1899. Neuß, Druck von L. Schwann, 1900. 8. 63 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Saarbrücken für 1899. St. Johann a. d. S. 1900. gr. 4. 33 u. 55 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Straßburg i. E. für das Jahr 1899. Straßburg i. E., 1900. Folio. 125 SS.

Jahresbericht, hydrologischer, von der Elbe für 1899. Auf Grund des Beschlusses der technischen Vertreter der deutschen Elbuferstaaten vom 17. IX. 1891 bearbeitet von der k. Elbstrombauverwaltung zu Magdeburg. Magdeburg, Druck von E. Baensch jun., 1900. größt. Imper.-Folio. 203 SS. mit 1 Taf., 17 Blatt Zeichnungen und als Anhang: Bildliche Darstellung der seichtesten Fahrwasserstellen der Elbe im Jahre 1899, Blatt 1 u. 2.

Protokoll der XXXIV (ord.) Generalversammlung der Aktionäre der k. k. priv. Oesterreichischen Nordwestbahn abgehalten zu Wien am 22. V. 1900. Wien, Selbstverlag der Gesellschaft, 1900. gr. 4. V—159 SS. — Protokoll der XLIX. (ord.) Generalversammlung der Aktionäre der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, abgeh. zu Wien am 23. V. 1900. Ebd. 1900. gr. 4. V—93 SS.

Vosberg-Rekow, Die Handelsverträge des Jahres 1903. Betrachtungen und Vorschläge. Berlin, J. Guttentag, 1900. gr. 8. 128 SS. (A. u. d. T.: Schriften der Centralstelle fur Vorbereitung von Handelsverträgen, Heft 14.)

Annuaire du Ministère des travaux publics pour l'année 1900. Administration centrale; personnel des ponts et chaussées et des mines. Paris, Vve Ch. Dunod, 1900. 8. 860 pag. fr. 12.—.

Archives de la chambre de commerce de Roubaix. Volume XXV. Roubaix, impr. A. Reboux, 1900. gr. in-8. 420 pag.

Chemins de fer de l'Etat. Documents statistiques concernant les transports généraux et les recettes d'exploitation pendant l'exercice 1899. Paris, impr. nationale, 1900. in-4. 173 pag.

Compte rendu des travaux de commerce d'Amiens pendant l'année 1899. Amiens, imprim. Jeunet, 1900 gr. in-8. 176 pag.

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Rouen pendant l'année 1899. Rouen, impr. de Nouvelliste, 1900. in-4. 585 pag. et carte.

Congrès des chambres de commerce de la région du nord de la France. Procès-verbaux des séances (10 et 31 mars, 14 mai 1900) et réponse au questionnaire transmis par circulaire ministérielle du 17 février 1900. Lille, impr. Danel, 1900. 8. 57 pag. (Enquête du conseil supérieur du commerce sur les voies de communication.)

de Kaufmann, Rich. (de l'Université de Berlin), La politique français en matière de chemins de fer, traduit, mis à jour et précedé d'une étude complémentaire par F. Hamon (sous-chef de bureau au Ministère des finances. Paris, Baudry & Cie, 1900. 8. 1000 pag. contenant de nombreux tableaux de statistique. fr. 30.—. Complément à l'ouvrage de M. R. de Kaufmann, par F. Hamon. Ebd. 8. fr. 10.—.

Lordereau, H., Vente et nantissement des fonds de commerce. Orléans, impr. Fourniquet, 1900. 8. 190 pag.

Foreign commerce, the, and navigation of the United States for the year ending June 30, 1899. Volume II: Imports and domestic exports of merchandise, by articles and countries, 1890—1899. Prepared in the Bureau of statistics by O. P. Austin (Chief of Bureau). Washington, Government Printing Office, 1900. gr. in-4. 1182 pp. (Publication of the Treasury Department.)

van IJsselstein, H. A., De haven van Rotterdam. Rotterdam, Nijgh & van Ditmar, 1900. 4. 16 en 224 blz. met afb., 4 platen en 1 krt. fl. 3,75.

Wanjon, D., Geschiedenis van den Nederlandschen handel sedert 1795. Haarlem, de erven F. Bohn, 1900. 8. 8 en 140 blz. f. 1,75.

7. Finanzwesen.

Hill, Joseph A., The English Income Tax with special Reference to Administration and Method of Assessment. (American Economic Association. Economic Studies. Vol. IV.) New York (Macmillan & Company) 1899. 249—402 pp.

Die vorliegende Monographie, ein Sonderabdruck der oben erwähnten Publikation, ist die Frucht einer Studienreise des Verf.'s nach England, die er im Auftrage der Massachusetts Commission of Taxation unternommen hat. Neben einer kurzen historisch-kritischen Einleitung (7 SS.) ist der Inhalt der Veröffentlichung den verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Einzelheiten der britischen Einkommensteuer gewidmet. Ein allgemeines Kapitel über die 5 Abteilungen (Schedules), ihre Bedeutung für die Einkommensklassifikation, deren Vorzüge und Grenzen leitet die Darstellung ein. Die folgenden Abschnitte behandeln die Veranlagungsbehörden, ihre Organisation und Gliederung, die Methode der Veranlagung und Einsteuerung, die Steuerbefreiungen und Steuernachlässe u. dergl. mehr. Der Abdruck von gebräuchlichen Formularien und eine Mehrzahl von statistischen Tabellen bilden den Schluß des Bändchens. Die Darstellung ist übersichtlich, klar disponiert und wohl die eingehendste Schilderung der steuertechnischen Verhältnisse der General Property and Income Tax, die wir in der systematischen Finanzlitteratur besitzen. Sie wird daher jedem willkommen sein, der sich mit den steuertechnischen Details der englischen Einkommensteuer näher beschäftigen will. Andererseits aber scheint der Verf. die steuerpolitische Bedeutung derselben meines Erachtens doch zu überschätzen, wie gelegentlich eingestreute Bemerkungen darthun. Wenn der Autor seine Absicht zur Ausführung bringt, vergleichende Studien über die Einkommens- und Vermögenssteuern der wichtigsten europäischen Staaten in der Richtung der steuertechnischen Veranlagungsmethoden zu bearbeiten, so dürfte er wohl in gewissem Umfange sein anerkennendes Urteil des englischen Rechtsstandes gegenüber dem in anderen Staaten Erreichten einschränken. Jedenfalls aber wird er der Finanzwissenschaft durch solche Publikationen einen erheblichen Dienst leisten.

Münster i. W. Max von Heckel.

Caronna, Filippo, I tributi comunali in Italia. Palermo (Alb. Reber) 1900. 248 SS.

Nur mit wenigen Worten sei auf die vorliegende Schrift aufmerksam gemacht, die ein sehr wichtiges Thema in streng sachlicher und lehrreicher Weise behandelt. Im allgemeinen steht das italienische

Steuersystem in keinem guten Rufe; trotz der wissenschaftlich erfolgreichen Thätigkeit einer größeren Anzahl namhafter Gelehrter ist man noch nicht dazu gelangt, den elementarsten Anforderungen an ein gesundes System auch nur einigermaßen nahezukommen. Das bezieht sich auf die staatlichen Steuern; über die Einnahmen der kommunalen Selbstverwaltung war und ist man auswärts aber wohl noch wenig informiert; die vorliegende Schrift giebt uns nun, wie jene Alessio's: „Riforma dei tributi locali" und andere darüber genügende Auskunft und belehrt uns, daß auch hier die anderen Staaten Mitteleuropas sich vor Italien nicht zu schämen brauchen. Die große Tragweite der allerdings nur kurzen historischen Entwickelung tritt im 1. Kapitel hervor, wie denn überhaupt die politische Geschichte Italiens trotz alle und alledem dem Staate auch in seinem heutigen Zustande die charakteristischen Merkmale giebt. Das 2. Kapitel, betreffend die wissenschaftliche Grundlage einer Reform der Gemeindebesteuerung, betrachtet insbesondere die Stellung und Aufgaben der Gemeinde im und zum Staate (und gegenüber anderen, dazwischen stehenden Verwaltungskörpern) (S. 43, 44, 46); hiervon gelangt der Verfasser dann zu seinem eigentlichen Gegenstande, der Frage nach Umfang und Art einer rationellen Besteuerung für kommunale Zwecke (51). Dabei spricht er mit der größten Anerkennung von der preußischen Reform. Das 3. und die folgenden Kapitel behandeln die bestehenden Kommunalsteuern und Gebühren. Interessant sind hierbei die Ausführungen über den Kommunalsozialismus (S. 84 ff.) vor allem in England; eigentümlich berührt es, daß der Verfasser Trient und Pergine als in „casa nostra" gelegen auffaßt (S. 97); derartiger Chauvinismus paßt in ein wissenschaftliches Werk nicht hinein. Die Besteuerung des beweglichen, die des unbeweglichen Vermögens (die Viehsteuer S. 173 ff.), die Einkommensteuer und die indirekten Steuern finden abgesonderte Besprechung. Die Abgaben für landwirtschaftliche Meliorationen sind in einem sehr verdienstlichen Kapitel behandelt (S. 133).

v. Schullern.

Salandra, Antonio, La riforma agraria, appendice a una discussione parlamentare. Roma (Bertero) 1900. 28 pag.

Der italienische Minister für Ackerbau und Handel bespricht und bekämpft in dieser Abhandlung vom Standpunkte des wirtschaftlichen Liberalismus einen Vorschlag von Ferraris, der auf die Schaffung einer Art von Bezirkszwangsgenossenschaften der Landwirte und die Hebung der Kreditverhältnisse dieser letzteren durch Gewährung von Immobiliarkredit aus den Beständen der Postsparkassen und zwar unter Dazwischentreten jener Genossenschaften abzielt. Eine der Einwendungen Salandra's liegt darin, daß Zwangsgenossenschaften stets einen bureaukratischen Charakter haben, den Spielraum der freien Initiative daher einschränken würden. Die Einwendungen gegen das geplante Kreditsystem scheinen mir vom Standpunkte der Volkswirtschaft schwererwiegend.

v. Schullern.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1899. (Bern) 14. VIII. 1900. 8. 181 SS.

Creanga, G. D., Die direkte Besteuerung in Preußen und Rumänien. Darstellung der Reformen der direkten Besteuerung in Preußen (von 1810 bis zur Gegenwart) und die relative Anwendung derselben auf das rumänische Steuerwesen. Mit einem Steuerreformentwurf. Berlin, Ebering, 1900. gr. 8. 237 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Rechts- und staatswissenschaftliche Studien, Heft 8.)

Nachweisung der Rechnungsergebnisse des Staatshaushalts des Königreichs Württemberg von dem Etatsjahr 1898 $\left(\frac{\text{1. IV. 1898}}{\text{31. III. 1899}}\right)$. Stuttgart, 6. IX. 1900. 4. (L. T. 34 Beil. IV. S. 375—744.) [Inhalt: Hauptübersicht der Staatsausgaben- und Einnahmen des KönigR. Württemberg für das Etatsjahr 1898.]

Rehm, H. (Prof.), Gegen den Entwurf einer neuen Gewerbesteuerordnung für Dresden. Rechtsgutachten, der „Freien Vereinigung von Kaufleuten und Industriellen Dresdens" erstattet. Dresden, A. Müller, 1900. gr. 8. 39 SS. M. 0,60.

Schillerwein Ign. (RegR.), Die österreichisch-ungarischen Zollgesetze, dargestellt auf Grundlage der Zoll- und Staatsmonopolsordnung und der gegenwärtig in Kraft stehenden Zoll-, Manipulations- und Verrechnungsvorschriften. 3. Aufl. Wien, Manz, 1900. gr. 8. XXV—889 SS. M. 12.—.

Compte général de l'administration des finances, rendu pour l'année 1899 par le Ministre des finances. I[er] volume: Comptes généraux; comptes de divers services publics. Paris, impr. nationale, 1900. in-4. 960 pag.

Nitti, Fr. S., Lezioni di scienza delle finanze, dettate nell' anno scolastico 1890—1900 nella r. università di Napoli, raccolte da E. Lama. Napoli, soc. coop. tipografica, 1900. 8. 327 pp.

Precchia, G. (avvocato), Delle tasse di registro: regole per l'applicazione e per la liquidazione secondo la legge italiana. Napoli, tip. Fr. Giannini & figli, 1900. 8. 741 pp. l. 12.— (Contiene: Regole generali. — Tasse contrattuali. — Tasse di successione. — Tasse giudiziali. — Procedura per la registrazione e per lo accertamento e la riscossione delle tasse.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Altrock, Dr. Walther von, Der ländliche Personalkredit in der Provinz Brandenburg. Berlin (Puttkammer u. Mühlbrecht) 1900. 103 u. 38 SS.

Das Buch v. Altrock's, ursprünglich eine Tübinger Dissertation, ist als Ergänzung und Nachtrag zu den Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über den Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Deutschland geschrieben. Solche Ergänzungen sind schon um deswillen sehr dankenswert, weil die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik — 1896 veröffentlicht — gerade in die Zeit der stürmischsten Entwickelung der ländlichen Kreditgenossenschaften fielen und darum ihre Angaben und Zahlen vielfach schon während des Drucks weit überholt wurden. Jetzt würde eine Erneuerung besonders des Norddeutschland behandelnden Bandes von mehr als verdoppelten praktischen Erfolgen auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Kreditorganisation in der Landwirtschaft zu berichten haben. Speziell Brandenburg ist ziemlich am spätesten in die landwirtschaftlich-genossenschaftliche Entwickelung eingetreten. Im Bericht des Vereins für Sozialpolitik war nur erst über die Anfänge und Vorbereitungen kurz berichtet. Dr. v. Altrock konnte diese Schilderung wesentlich erweitern und vertiefen. Er hat eine eingehende Statistik für das Jahr 1897 von 230 ländlichen Darlehnskassen (größtenteils seit 1895 gegründet) und von 86 städtischen Vorschußvereinen gesammelt und mitgeteilt und er hat dies Material im Text mit Umsicht und Sachkenntnis erläutert. Sind nunmehr auch diese

Zahlen schon wieder überholt, so war die Entwickelung nach 1897 doch wesentlich verlangsamt und hat die für 1897 gefundenen Resultate nur etwas erweitert, nicht wesentlich geändert. Die Schilderung der in Brandenburg arbeitenden Genossenschaftsgruppen (Kreditvereine des Neuwieder Verbandes, des dem Offenbacher Allgemeinen Verbande der deutschen landw. Genossenschaften angegliederten Provinzialverbandes und des Schulze-Delitzsch'schen Verbandes) bringt ein sorgfältig durchgearbeitetes Material über ihre Leistungen und ihre Unterschiede bei, das in mehrfacher Hinsicht, über Brandenburg hinausgreifend, die allgemeinen Verhältnisse des deutschen Genossenschaftswesens behandelt. Die großen Leistungen aller drei Organisationen für die Landwirte werden anerkannt. Als beste Organisation für die Zukunft erscheint dem Verfasser offenbar die jüngste, die provinzielle Organisation ländlicher Spar- und Darlehnskassen. Außer den Genossenschaften sind auch die sonstigen Kreditinstitute der Provinz und ihre Wirksamkeit für die Landwirschaft kurz behandelt. Einleitend ist, genau dem Fragebogen des Vereins für Sozialpolitik entsprechend, eine statistische Übersicht über die gesamten landwirtschaftlichen Verhältnisse der Provinz geboten.

Hamburg. K. Thieß.

Maync, Reginald, Der Diskont. (Sammlung national-ökonomischer und statistischer Abhandlungen des Staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., herausgegeben von Joh. Conrad, 24. Bd.) Jena, Gustav Fischer, 1899.

Ein zeitgemäßes Buch, zeitgemäß in theoretischer Hinsicht, weil es die vielen, den Wechselzinsfuß betreffenden Fragen einmal im Zusammenhange erörtert, zeitgemäß auch in politischer Hinsicht angesichts der ebenso heftigen wie unbegründeten Angriffe, denen die Diskontopolitik unserer Reichsbank immer wieder ausgesetzt ist. Gegen einzelnes, namentlich im ersten, theoretischen Teile der Schrift, werden freilich Einwendungen zu erheben sein. So steht (S. 5) der Privatdiskont nicht nur deshalb meist unter dem Bankdiskont, weil die Privatdiskonteure die Centralbank unterbieten müssen, sondern auch deshalb, weil die Durchschnittsqualität der an der Börse zum Privatdiskont gehandelten Wechsel eine bessere ist als die der Bankwechsel. Unzureichend begründet, nach dem üblichen Schema gearbeitet und zum Teil unrichtig ist ferner die Darstellung der Einrichtungen des hohen bezw. niedrigen Diskonts auf Produktion, Preisgang u. s. w. (Hoher Diskont soll durch Drückung der Warenpreise zur Vermehrung der Produktion führen!) Der Diskont ist überhaupt weit mehr Symptom als Ursache der betr. Vorgänge; seine Bedeutung wird auch von Bankpraktikern oft stark überschätzt. Den wertvollsten Teil der Schrift bildet der zweite „praktisch-statistische" Teil. Er enthält einen Vergleich der Diskontopolitik der Centralbanken von Deutschland, England und Frankreich, eine kritische Prüfung der Richtigkeit des Satzes von der „Solidarität der Kapitalmärkte". (Diese ist übrigens sogar innerhalb der einzelnen Länder keineswegs derart vorhanden, wie meist angenommen wird.) Vortrefflich ist namentlich der Vergleich der Bewegungen vom Bank-

diskont und Hypothekenzinsfuß, ebenso das Schlußkapitel „Ist der unbequeme hohe Diskont durch andere Maßnahmen zu ersetzen?“, endlich der instruktive statistische Anhang. Richard Ehrenberg.

Hönig, Fr., Die österr.-ungarischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahr 1899. Wien, Gerold & C°, 1900. 12. 46 SS. mit 4 Tab. M. 1,20.

Saling's Börsenpapiere II. (finanzieller) Teil. 24. Aufl. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzlitteratur A.-G., 1900. gr. 8. XXXVII—1856 SS., geb. M. 13,50. (A. u. d. T.: Saling's Börsenjahrbuch für 1900/1901. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. Bearbeitet von E. Heinemann, B. Langheld, Th. Stegemann.)

Telschow, R., Der gesamte Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. 9. Aufl. bearbeitet von C. Letzel (kais. OBuchhalter bei der Reichshauptbank). Leipzig, G. A. Gloeckner, 1900. gr. 8. 270 SS. geb. M. 4.—.

Congrès international des associations ouvrières de production. Paris, impr. Mangeot, 1900. 8. (Sommaire. I^{ière} partie: La coopération dans le passé et au point de vue philosophique, 46 pag.) — IIième partie: La coopération au point de vue industriel et économique, 27 pag. — IIIième partie: La coopération dans ses relations extérieures, 12 pag.)

Loubet, P. (avocat à la cour d'appel), La Banque de France et l'escompte. Saint-Dizier, impr. Thévenot, 1900. 8. 280 pag. (thèse).

Vallat, H. (avocat près la cour d'appel de Montpellier), Etude théorique et pratique des ventes à tempérament de valeurs de bourse (loi du 12 mars 1900) et d'objets mobiliers (thèse). Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1900. 8. 286 pag.

Henderson, E. P., The insurance question plainly treated for plain people. London, E. Wilson, 1900. 8. 44 pp. 1/.—.

Memoria sulle casse di risparmio ordinarie, presentata all' Esposizione internazionale di Parigi del 1900. Roma, tip. Elzeviriana, 1900. 4. VIII—251 pp. (Pubblicazione della Commissione permanente delle casse di risparmio italiane.)

Molinari, T., Il congegno matematico delle assicurazioni sulla vita, spiegato elementarmente per uso delle compagnie ed agenti di assicurazione, etc. Roma, E. Loescher & C°, 1899. 8. VII—211 pp. con trentuno prospetti. l. 7.—. (Contiene: L'assicurazione dal punto di vista economico, storico, giuridico e sociale. — Base matematica dell' assicurazione. — Tavole. — ecc.)

Ramella, A. (prof.), Trattato dei titoli all' ordine. Volume II (parte speciale). Prato, tip. Giachetti, figlio & C°, 1900. 8. 630 pp. l. 9.—. (Contiene: La polizza di carico. — Scrittura del contratto di noleggio. — Scrittura costitutiva del pegno navale. — Lettera di vettura. — Vaglia postale. — Fattura. — Fedi di deposito e note di pegno. — Stabiliti (filières). — Titoli di legittimazione all' ordine: 1. Azioni ed obbligazioni di società. 2. Polizza d'assicurazione marittima. 3. Polizza d'assicurazione sulla vita. 4. Atto di prestito e cambio marittimo. — Effetti di commercio: 1. Effetti di commercio documentati. 2. Lo check o assegno bancario.)

van Slooten, G., Verplichte openbaarmaking van balans en winst- en verliesrekening van naamlooze vennootschappen. 2^e uitgave. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1900. 8. 8 en 79 blz. fl. 1,20.

9. Soziale Frage.

Jahresbericht, LXIII., über die Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth a. Rh. vom 1. III. 1899 bis 28. II. 1900. Kaiserswerth, Diakonissenanstalt, 1900. 8. 63 SS.

Smith, Alfr. (Rittergut Niendorf a. Schallsee), Für die Abstinenz! Enthaltsamkeit und Volksgesundheit. Eine volkswirtschaftliche Studie. Dresden, O. V. Böhmert, 1900. gr. 8. 63 SS. M. 1.—.

Cornereau, A., Notice sur la Société de charité maternelle de Dijon. Dijon, impr. Darantière, 1900. 8. 127 pag.

Dard (adjoint au maire du XVe arrondissement) avec la collaboration de L. Tesson (trésorier du bureau de bienfaisance et du bureau de placement du XVe arrondissement), Etude sur les bureaux de placement (historique); Fonctionnement actuel; Projets de réforme. Rennes-Paris, 1900. 8. 63 pag.

Leroy, J., Les droits de l'enfant. Ouvrage d'économie sociale consacré à la protection de l'enfance. Paris, Montgredien & Cie, 8. fr. 3,50.

Donna e rigenerazione sociale. Milano, tip. Artigianelli, 1900. 12. 64 pp. (Biblioteca popolare.)

Gabbi, D. (avvocato), Note storico-amministrative sugli istituti pii della provincia di Reggio Emilia. Bologna, tip. Zamorani & Albertazzi, 1900. 8. 71 pp.

Drankwet, de, en hare voorgestelde wijziging. Eene beschouwing daarover en eenige inlichtingen aan allen, die daarbij belanghebben. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1900. gr. 8. 43 blz.

10. Gesetzgebung.

Grünberg, Karl, Dr., a. ö. Professor der politischen Oekonomie an der Universität Wien. Der sozialpolitische Gehalt der österreichischen Civilprozeßgesetzgebung. Wien (Manz) 1900. 53 SS.

Eine kleine, aber beachtenswerte sachkundige Schrift liegt uns in diesem Abdruck aus der „Allgem. österr. Gerichtszeitung" vor, und ein zweiter kleiner Artikel über das richterliche Prüfungsrecht betreffs des Kostenersatzanspruches ist dem im Titel genannten angefügt. Was uns hier in diesen Artikeln — denn um solche handelt es sich — interessiert, ist der neue Typus fachwissenschaftlichen Arbeitens, aus Gesetzen den sozialpolitischen Gehalt zu excerpieren, der ja auch als Oel in die Gesetzgebungsmaschine mit eingeflossen ist. In einer kurzen Behandlung wie der vorliegenden können natürlich nur die Hauptgesichtspunkte in ihren Grundzügen angegeben werden, aber diese finden sich anregend und mit juristischer und nationalökonomischer Sachkenntnis in der Schrift vorgeführt. Wenn Grünberg wegen dieser gleichen Bestrebungen, die auch die österreichische Civilprozeßordnung auszeichnen, nämlich wegen des Hineintragens volkswirtschaftlicher und verwaltungsrechtlicher Maximen und Funktionen in die Rechts- und Exekutivordnung angegriffen worden ist, so ist dies eben auf die noch sehr starke einseitige Zunftströmung in der Jurisprudenz zurückzuführen, die die Sozialpolitik nur als einen Outsider betrachtet. Aber dieser Einseitigkeit stehen sowohl die praktische Einflußnahme der österreichischen Prozeßreform auf die deutsche Gesetzgebung, wie auch die immer größere Annäherung von Recht und Wirtschaft in der Wissenschaft entgegen, so daß Schriften, die wie die vorliegende aus dem Gesetzgebungswerk den wirtschaftlichen Gehalt herauszuschälen versuchen, nicht nur eifrige Nachfolge, sondern auch Beachtung verdienen, damit sich auch größere Arbeiten auf diesem Gebiete erfolgversprechend erweisen.

Jena. A. Elster.

Salomonsohn, Georg, Dr., Gerichtsassessor, Der gesetzliche Schutz der Bauläubiger in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ein Beitrag zu den Entwürfen eines Reichsgesetzes betreffend die Sicherung der Bauforderungen und eines preußischen Ausführungsgesetzes. Berlin (Carl Heymann) 1900. XV, 493 SS.

In der vorliegenden gründlichen Studie versucht der Verfasser, durch ausführliche Darstellung des in Nordamerika thatsächlich geltenden Schutzrechtes (lien) der Bauläubiger Winke zu geben für die in

Deutschland bevorstehende Regelung dieser Frage. Hierbei geht er von dem durchaus richtigen Gedanken aus, daß die Gesetzgebung über eine wirtschaftlich so bedeutungsvolle Materie nur dann zu befriedigenden Ergebnissen gelangen kann, wenn sie sich den thatsächlichen Bedürfnissen des Wirtschaftslebens anpaßt. Und daß eine solche praktische Anpassung an Wirtschaftserfordernisse gerade aus Nordamerika erwartet werden darf, wo zudem die verschiedenen Einzelstaaten der Union selbständig an die Lösung der Aufgabe herantraten und dabei zu vielen gemeinsamen Gesichtspunkten gelangt sind, wird sich ohne weiteres behaupten lassen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung, die im einzelnen hier nicht wiedergegeben werden können, gipfeln in den Sätzen, daß der Schutz in erster Linie ein vorbeugender sein muß, und dieser Schutz soll durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung eines Baufonds, aus dem unter Vereinfachung des Prozeßverfahrens gehaftet wird, unter den Parteien erreicht werden, und diese Vereinbarung soll zu den Grundakten liegen. Erst in zweiter Linie tritt dann Befriedigung mit Hilfe des dinglichen Rechtes der Bauhypothek ein. So werden die Gläubiger auf Selbsthilfe verwiesen, und der Staat bietet nur die Hand dazu. An dem Schutze sollen weiter aber nicht nur die Bauhandwerker, sondern alle diejenigen teilhaben, die mit dem Bauwerk in sachliche, dingliche Berührung getreten sind, also auch z. B. die Lieferanten thatsächlich verwendeten Materials.

Bei der Regelung dieser ganzen überaus wichtigen Frage in Deutschland wird das vorliegende verdienstvolle Werk genaue Berücksichtigung finden müssen, da es nicht aus wesenlosen Abstraktionen, sondern aus zum Teil schon bewährten, thatsächlich bestehenden Verhältnissen und Gesetzen schöpft.

Jena. A. Elster.

Düttmann und Gebhard (Vors. der Landesversicherungsanstalten zu Oldenburg bez. Lübeck), Handausgabe des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. VII. 1899 nebst den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen und Anweisungen. Mit Einleitung, Erläuterungen, Hilfstafeln und Sachregister. Altenburg (Geibel) 1900.

Diese Ausgabe des Invalidenversicherungsgesetzes ist nicht für den wissenschaftlichen Bedarf berechnet. Stellt sie doch nur einen knappen Auszug aus dem von den Verfassern vorbereiteten wissenschaftlichen Kommentar dar. Aber sie bildet ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für die Praxis; allen denjenigen, welche irgend mit den Bestimmungen des Gesetzes in Berührung kommen, giebt sie eine durch fortlaufende Anmerkungen erklärte Uebersicht des Gesetzestextes auf Grund der Neufeststellung derselben nach Erledigung der Novelle, und erleichtert durch die ganze Art der Anlage und die beigegebenen Hilfsmittel das Umlernen der alten Bestimmungen. — Außerdem aber wird diese Ausgabe jedem, der nicht ein tiefes Eindringen in die einzelnen Bestimmungen, sondern nur einen allgemeinen Ueberblick über die Abänderung der bisherigen Einrichtungen und die neuen Bestimmungen des Gesetzes gewinnen will, gute Dienste zu leisten vermögen.

Halle aS. W. Kähler.

Daubenspeck, H. (ReichsgerR. a. D.), Der juristische Vorbereitungsdienst in Preußen. Berlin, F. Vahlen, 1900. gr. 8. XVI—1029 SS. M. 18.—.

Diefke, Max, Welche Rechte und Pflichten haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer? Die Arbeiterschutzgesetzgebung des Deutschen Reiches nach dem Titel VI der Gewerbeordnung. Berlin, H. Steinitz, 1900. gr. 8. 88 SS. M. 1.—.

Germershausen, A. (VerwaltsGerDir.), Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen. I. Band. 2. Aufl. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1900. 8. XI—596 SS. M. 10.—. (Handbücher des preußischen Verwaltungsrechts, Bd. I.)

Gesetzsammlung, ungarische, vom Jahre 1900. Heft 1 (I—VI). Herausgeg. vom k. ung. Ministerium des Innern. (Redaktion des „Országos Törvénytár".) Budapest, L. Toldi, gr. 8. 135 pp. Kr. 1,80.

v. Kayser, B., Die Gewerbsmäßigkeit im Glücksspiel. Eine Rechtsstudie zu § 284. Berlin, K. Hoffmann, 1900. gr. 8. IV—44 SS. M. 1.—.

Kohli, P. (OBürgerM. a. D.), Die preußischen Jagdgesetze. 3. Aufl. Berlin, H. W. Müller, 1900. 8. VIII—224 SS., kart. M. 2,40.

Ranzi, C. (Vicekons.), Das Verfahren vor den Civilgerichten des türkischen Reiches. Wien, Manz, 1900. gr. 8. IV—220 SS. M. 4.—.

Schumacher, Joh. (AGerR. zu Köln, Prof. an der Landwirtsch. Akademie Bonn-Poppelsdorf), Landwirtschaftsrecht. Gemeinverständliche Darstellung der für den preußischen Landwirt wichtigen Bestimmungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechtes. 2. vollständig neu bearbeitete Aufl. Berlin, P. Parey, 1901. gr. 8. XXV—960 SS., geb. M. 15.—.

Turnau, W. und K. Förster (ReichsGerRäte), Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen und den preußischen Ausführungsbestimmungen. Für die Praxis bearbeitet. I. Band: Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Paderborn, F. Schöningh, 1900. gr. 8. XLVI—854 SS. M. 14.—.

Marois, R. (inspecteur de l'assistance publique), Guide pratique de l'assistance médicale gratuite (application de la loi du 15 juillet 1893). Répertoire de la législation et des instructions ministérielles et préfectorales. Auch, impr. Bouquet, 1900. 8. 398 pag. fr. 4.—.

Hamilton, Burritt, Business law for business men and students. Buttle Creek (Michigan), Gregory Public. C°, 1900. 8. 345 pp., cloth. $ 1,50.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bericht über die Verwaltung der Feuerwehr und des Telegraphen von Berlin für das Jahr 1. IV. 1899—31. III. 1900. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1900. gr. 8. 141 SS. mit 3 graphischen Anlagen.

Cohn, G. (o. Prof. d. Univ. Göttingen), Ueber die staatswissenschaftliche Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienst in Preußen. Berlin, J. Springer, 1900. 8. 51 SS. M. 1,20.

Fehr, Hans (aus St. Gallen), Staat und Kirche im Kanton St. Gallen. St. Gallen, Buchdruckerei A. Loehrer, 1899. gr. 8. VIII—480 SS. (Der juristischen Fakultät der Hochschule Bern eingereichte Doktordissertation.)

Hof- und Staatshandbuch für das Herzogtum Sachsen-Meiningen. Jahrg. 1900. Meiningen, Brückner & Renner, 1900. gr. 8. XVI—169 SS. kart. M. 2,50.

Jellinek, G. (Prof.), Das Recht des modernen Staates. I. Band: Allgemeine Staatslehre. Berlin, O. Häring, 1900. gr. 8. XXIX—726 SS. M. 16.—.

Köln. Finalabschlüsse der Stadtkasse zu Köln, der selbständigen Kassen und der Nebenfonds für 1899. Köln, K—ner Verlagsanstalt u. Druckerei, A.-G., 1900. 4. 798 SS.

Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Nordhausen für das Rechnungsjahr 1899/1900. Nordhausen, Druck der Eberhardt'schen Buchdruckerei, 1900. 4. 119 SS.

Brutus, A., A propos d'un mouvement en Macédoine. Bruxelles, Falk fils, 1900. 8. 61 pag.

Chemins de fer de l'Etat. Compte d'administration, exercice 1899. Paris, impr. nationale, 1900. 4. 173 pag.

Compte général de l'administration des finances rendu pour l'année 1899 par le ministre des finances. 2e volume: Comptes de la dette publique. Paris, impr. nationale, 1900. in-4. 236 pag.

Compte général de l'administration de la justice criminelle en France et en Algérie pendant l'année 1897. Paris, impr. nationale, 1900. in-4. XVIII—172 pag.

Compte des recettes et des dépenses de la préfecture de police (exercice 1899). Paris, impr. Mangeot, 1900. in-4. 176 pag.

Drandar, A. G., La situation des slaves et des Roumains en Autriche-Hongrie. Les croates. Bruxelles, Falk fils, 1900. 8. 136 pag.

L'Inspection académique. Paris, imprim. nationale, 1900. 8. XVIII—630 pag. (Publication du Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts.)

L'Inspection de l'enseignement primaire. Paris, imprim. nationale, 1900. 8. XVIII—630 pag. (Publication du Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts.)

Situation pour l'année des engagements contractés par des départements, des communes, des chambres de commerce, des particuliers, etc. (Fonds de concours pour dépenses publiques.) Paris, imprimerie nation., 1900. in-4. 315 pag.

Treich, J., La police du culte catholique en France. Saint-Dizier, imprim. Thévenot, 1900. 8. 175 pag.

Hopkins, J. H., History of political parties in the United States. New York, Putnam, 1900. 8. 481 pp., cloth. $ 2,50.

Leonard, E. M. (former student of Girton College), The early history of English Poor Relief. Cambridge, University Press, 1900. gr. in-8. XI—397 pp., cloth. M. 9.—. (Contents: The beginning of the secular control of poor relief. — The causes of the reorganisation of poor relief. — Poor relief in the towns (1514—1569). — The Privy Council and Parliament (1514—1569). — Review of the general characteristics of publics poor relief (1514—1569). — Parliament and the Privy Council (1569—1597). — The measures of the towns and the events of the years 1594—1597. — Parliament and the Privy Council (1597—1644). — The local machinery for administration (1597—1644). — Methods of relief, 1597—1644. — The administration of the poor law as a whole (1597—1644). — Poor relief in France, Scotland, and England during the civil war and commonwealth. — Conclusions. — etc.

Whates, H., Third Salisbury administration, 1895—1900. With maps, treatises and other diplomatic papers. London, Vacher, 1900. Imp.-8. 552 pp. 15/.

Boriosi, G. (avvoc.), Il parlamentarismo in Italia. Macerata, tip. fratelli Mancini, 1900. 8. 177 pp. l. 2.—. (Contiene: I mali. — Le cause. — I rimedi. — Conclusione.)

12. Statistik.

Allgemeines.

Mucke, J. R. (Prof.), Das historische Prinzip der Statistik gegenüber Georg v. Mayr's Begriff der Statistik als Wissenschaft von den sozialen Massen. Jurgew und Dresden, C. Höckner, 1900. 8. 134 SS. M. 2.—.

Deutsches Reich.

Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme, die, vom 2. XII. 1895 in der Stadt Berlin. Im Auftrage der städtischen Deputation für Statistik bearbeitet von R. Böckh (Direktor des statistischen Amtes der Stadt Berlin). I. Teil. Berlin, L. Simion, 1900. Imp.-4. XVII—114 SS.

Jahrbuch für Bremische Statistik. Herausgeg. vom Bureau für Bremische Statistik. Jahrg. 1899, II. Heft: Zur allgemeinen Statistik des Jahres 1899. Bremen, G. A. v. Halem, 1900. gr. 8. XII—284 SS.

Kalender und statistisches Jahrbuch für das KReich Sachsen nebst Marktverzeichnissen für Sachsen und die Nachbarstaaten auf das Jahr 1901. Dresden, C. Heinrich, 1900. 8. 94; VIII—281 SS. (Herausgeg. vom statistischen Bureau des kgl. sächs. Ministeriums des Innern.)

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Band XXVIII, Ergänzungsband 6: Beiträge zur landwirtschaftlichen Statistik von Preußen für das Jahr 1898. Teil 2. Berlin, P. Parey, 1900. gr. 8. VI—615 u. 98 SS. (Bearbeitet im k. preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.)

Rückblick, statistischer, auf die königlichen Theater zu Berlin, Hannover, Kassel

und Wiesbaden für das Jahr 1899. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1900. gr. 8. 46 SS.

Statistik der Krankenversicherung im Jahre 1897. Einleitung. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1900. Imp.-4. XII—78 SS. mit 1 Tafel graphischer Darstellungen. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 121.)

Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens im Königreich Württemberg auf das Schuljahr 1898/99. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1900. Lex.-8. 81 SS.

Verkehrsstatistik des Eisenbahndirektionsbezirks Köln für das Rechnungsjahr 1899. Köln, Druck der Kölner Verlagsanstalt und Druckerei, 1900. gr. 8. 238 SS.

Zusammenstellungen, statistische, über Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Silber, Nickel, Aluminium und Quecksilber von der Metallgesellschaft und der Metallurgischen Gesellschaft A.-G. Frankfurt a./M., August 1900. 4.

Frankreich.

Statistique de la production de la soie en France et à l'étranger. XXIXième année: Récolte de 1899. Lyon, Alex. Rey, 1900. 56 pag. et annexe: Statistique de la récolte des cocons en France en 1899 (table). [Publication de l'Union des marchands de soie de Lyon.]

England.

Abstract, statistical, for the principal and other foreign countries in each year from 1888 to 1897/98 (as far as the particulars can be stated). XXVIth N°. London, printed by Wyman & Sons, 1900. gr. 8. 365 pp.

Oesterreich-Ungarn.

Oesterreichisches statistisches Handbuch für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Nebst einem Anhange für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Jahrg. XVIII: 1899. Wien, Gerold & Sohn, 1900. gr. 8. 365 SS.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Jahre 1899. I. Bd. (1. Abteilung): Hauptergebnisse — Hafenverkehr. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1900. gr. 8. XXXII—591 SS. — I. Bd. (2. Abteilung): Gesamtein- und Ausfuhr. Verkehr mit den einzelnen Staaten und Gebieten. Ebd., 1900. gr. 8. VI—728 SS.

Italien.

Movimento commerciale del regno d'Italia nell' anno 1899. Roma, tipogr. Elzeviriana, 1900. Max.-in 4. XII—1106 pp. con due tavole grafiche. (Pubblicazione del Ministero delle finance, Direzione generale delle gabelle, Ufficio centrale di revisione e di statistica.)

Movimento della navigazione nel 1899. 4 parti. Roma, tip. Elzeviriana, 1900. max.-in 4. XXIV—808 pp. con 7 tavole grafiche. (Pubblicazione del Ministerio delle Finanze, Direzione generale delle gabelle, Ufficio centrale di revisione di statistica. Contiene: Movimento della navigazione per operazioni di commercio nei porti principali. — Movimento della navigazione per operazioni di commercio in tutti i porti del regno. — Movimento della navigazione per operazioni di commercio nei litorali: Ligure, Tirreno, Jonio, Adriatico, Sardo e Siculo. — Navigazione di rilascio. Grande pesca.)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk (Statistisches Tabellenwerk). 5. Serie, Abteilung D, Nr 5: Danmarks Handelsflaade og Skibsfart i Aaret 1899. København, Gyldendal, 1900. gr. in-4. 27; 81 pp. (Dänemarks Handelsflotte und Schiffahrt im Jahre 1899.) [Veröffentlichung des dänischen statistischen Landesbureaus.]

Holland.

Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1899. Uitgegeven door het Departement van financiën (van de Koninkrijk der Nederlanden). I. gedeelte. s' Gravenhage, 's Gravenhaagsche boek- en handelsdrukkerij, 1900. Imp. in-Folio. 520 blz.

Schweiz.

Schweizerische Handelsstatistik. Jahresbericht 1899. Bern, Buchdruckerei A. Benteli & C°, 1900. kl. 4. 106 SS. mit 1 graph. Karte in größt. Imp.-Folio. (Herausgeg. vom schweizerischen Zolldepartement.)

Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1899. 3 Teile. Bern, Druck von Benteli & C°, 1900. Größt. Imp.-Folio. VIII—249; 98; 42 SS. (Herausgeg. vom schweizerischen Zolldepartement.)

Bulgarien.

Статистика на изборитѣ за народни прѣдставители за X—0 обикновенно народно събрание. Sophia, imprim. de l'Etat, 1900. gr. in-4. VII—147 pag. avec table graphique. (Statistique des élections des députés pour la X[ième] assemblée nationale ordinaire.)

Amerika (Ver. Staaten).

Monthly summary of commerce and finance of the United States, July 1900. Washington, Government Printing Office, 1900. gr. in-4. 179 pp. (Contents: Commercial notes. — Financial tables. — Prices. — Lake commerce. — Foreign commerce of the United States.) [Prepared in the Bureau of Statistics, Treasury Department.]

Asien (Ostindien).

Abstract, statistical, relating to British India from 1889—90 to 1898—99. XXXIV[th] number. London, printed by Wyman & Sons, 1900. gr. in-8. VI—341 pp. (Parliam. paper by command.)

13. Verschiedenes.

Festschrift zum fünfhundertjährigen Geburtstage von Johann Gutenberg. Leipzig, O. Harrassowitz, 1900. gr. 8. 584 SS. mit 5 genealogischen Tafeln. Nebst einem Atlas von 35 Tafeln in 4. M. 25.—. (A. u. d. T.: Beihefte zum Centralblatt für Bibliothekswesen, Bd. XXIII.)

v. Hoensbroech (Graf), Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit. I. Band: Inquisition, Aberglaube, Teufelsspuk und Hexenwahn. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1900. gr. 8. L—683 SS. M. 12.—.

Katalog der Bibliothek der königl. technischen Hochschule zu Berlin. Berlin, Buchdruckerei von Denter & Nicolas, 1900. Lex.-8. X—1218 SS.

Jahresbericht über die Verwaltung des Medizinalwesens, die Krankenanstalten und die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der Stadt Frankfurt a. M. Herausgeg. von dem Aerztlichen Verein. Jahrg. XLIII, 1899. Frankfurt a. M., Mahlau & Waldschmidt, 1900. gr. 8. IV—284 SS.

Levy, Alph., Geschichte der Juden in Sachsen. Leipzig, S. Calvary & C°, 1900. gr. 8. 114 SS. M. 2,40.

Meyer, El. H., Badisches Volksleben im 19. Jahrh. Straßburg, K. J. Trübner, 1900. gr. 8. XII—628 SS. M. 12.—.

Norst, A., Alma mater Francisco-Josephina. Festschrift zu deren 25-jährigem Bestande. Czernowitz, H. Pardini, 1900. Lex.-8. 133 SS. mit eingedr. Bildn., geb. M. 7.—.

Volksbibliotheken, die, und Lesehallen der Stadt Berlin 1850—1900, von Dr. Arend Buchholtz (Bibliothekar der Stadt Berlin). Festschrift der Stadt Berlin zum 50-jährigen Bestehen der Volksbibliotheken, 1. August 1900. Berlin, Druck von O. v. Holten, 1900. kl. 4. 14 Bogen mit 1 Kupfer (Porträt Friedrichs v. Raumer und 1 Lichtdruck.

Auclert, Hubertine, Les femmes arabes en Algérie. Paris, Société d'éditions scientifiques, 1900. 8. 256 pag. fr. 3.—.

Benedetti, Trois ans en Allemagne. Paris, H. Daragon, 1900. 8. 250 pag. fr. 3,50. (Sommaire: Usages, meurs, coutumes. — Institutions sociales et militaires. — Interviews.)

Damé, Fréd., Histoire de la Roumanie contemporaine depuis l'avènement des princes indigènes jusqu'à nos jours, 1822—1900. Paris, Fel. Alcan, 1900. gr. in-8. 451 pag. av. carte. fr. 7.—.

Ruyssen, T. (agrégé de philosophie, prof. au licée Gay-Lussac, Limoges), Kant. Paris, F. Alcan, 1900. 8. X—393 pag. fr. 5.—.

Saint-Hilaire, E. (médecin auriste de l'Institut de sourds-muets du département de la Seine), La surdi-mutité. Etude médicale. Paris, A. Maloine, 1900. gr. in-8. fr. 10.—.

Waliszewski, K., Littérature Russe. Paris, A. Collin & Cie, 1900. 8. X—447 pag. fr. 5.—.

Annual report, XXVIIIth, of the Local Government Board, 1898—99. Supplement containing the report of the medical officer for 1898—99. London, printed by Darling & Son, 1899. gr. in-8. XLVIII—588 pp. with plates. 7/.6.

Notter, J. L. and W. H. Horrocks, Theory and practice of hygiene. 2nd ed. London, Churchill, 1900. Roy.-8. 1104 pp. 25/.—.

Year-book of the scientific and learned societies of Great Britain and Ireland: comprising lists of the papers read during 1899 before societies engaged in fourteen departments of research with the names of their authors. Compiled from official sources. XVIIth annual issue. London, Ch. Griffin & C^y, 1900. gr. in-8. VIII—292 pp.

Ferri, E. (prof.), Sociologia criminale. IV^a edizione. Torino, fratelli Bocca edit., 1900. 8. XVI—999 pp. con prospetto e due tavole. l. 16.—. (Contiene: La scuola criminale positiva. — I dati dell' antropologia criminale. — I dati della statistica criminale. — La teorica positiva della responsabilità penale. — Le riforme pratiche. — L'avvenire della scienza e delle pratica penale.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des sciences politiques, 1900, Juillet: L'état anglais et sa fonction à l'intérieur, par E. Boutmy. — La marine anglaise, par X. — L'Union australienne, par A. Viallate. — La conférence de La Haye, par C. Dupuis (I). — La représentation proportionnelle en Belgique et les élections générales de mai, 1900, par E. Van der Smissen (I). — La situation dans le nord de la Chine, par M. Courant.

Bulletin de statistique et de législation comparée: XXIVe année, 1900, Mai et Juin. A. France, colonies, etc.: Projet de loi portant réforme des contributions directes. — Le projet de budget pour l'exercice 1901. — Le commerce extérieur, mois d'Avril et mois de Mai 1900. — Recettes et dépenses comparées des exercices 1887 à 1898 avec diagramme. — Les octrois en 1898. — Le budget de la ville de Paris pour 1900. — B. Pays étrangers: Espagne: Les réformes financières. Réorganisation de la dette (loi du 2 août 1899). Conversion de la dette (loi du 27 mars 1900). L'emprunt de consolidation. Le budget pour 1900. Le commerce extérieur pendant le premier trimestre de 1900. — Italie: Le commerce extérieur pendant le premier trimestre de 1900. — Japon: La réforme monétaire (loi du 26 mars 1897). Les budgets de l'Empire. Le rapport de la Banque du Japon pour 1899. — etc.

Journal des Economistes. LIXe année, 1900, Septembre: Opinions prématurées, par Maur. Block. — L'exposition d'économie sociale: Les sociétés coopératives de production, par G. de Nouvion. — Mouvement scientifique et industriel, par D. Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 15 mai au 1er août 1900) par J. Lefort. — Lettres des Etats-Unis, par G. Nestler Tricoche. — L'exposition populaire de Jean de Bloch, par Fred. Passy. — Société d'économie politique (réunion du 5 septembre 1900. Discussion: I. La réforme de la circulation monétaire en Colombie. II. Echange de réflexions sur l'économie sociale. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLIème année, 1900, n° 9, Septembre: La Société de statistique de Paris à l'Exposition universelle de 1900, par E. Fléchy. — La statistique au Congrès international des valeurs mobilières, par A. Neymarck. — L'industrie domestique et rurale en Russie, par M. N. V. Ponomarev (I). — Les arbres de Paris, par J. de Loverdo. — Exposition universelle de 1900 (suite). — Chronique de statistique judiciaire, par Maur. Yvernès. — etc.

Réforme sociale, la. XXième année, 1900, 1er Octobre: Les sociétés de secours mutuels et la question des assurances sociales en Angleterre au XVIIIe siècle, par L. Bassereau (2ième article). — Le recensement général des industries et des métiers en Belgique, par Arm. Julin, 2ième article: Une commune belge à cinquante ans d'intervalle: Les industries à domicile. — L'avenir de la colonisation industrielle en Nouvelle-Calédonie, par Feillet. — Les accidents du travail, par H. Clément. — Cronique du mouvement social, par A. Béchaux. — etc.

Revue générale d'administration. XXIIIe année, Août 1900: Dommages causés par les travaux publics. Des conditions que doit remplir la plusvalue pour être opposable en compensation, par G. Gilles-Lagrange (chef de bureau à la préfecture de la Seine). — Des infractions postales, par G. Hayes (suite 6). — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue internationale de sociologie. Année VIII, 1900, Nos 8—9, Août-Septembre: Comment se fera la fédération de l'Europe. — L'oeuvre sociologique de Guyau, par A. Lambert. — De la genèse sociologique de la pénalité, par Raoul de la Grasserie. — Revue des livres. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXIX, N° 186—201, 21/VI—4/X 1900: Openings for British trade. — Commercial centres on the proposed route of the Nicaragua Canal. — The salt wells of Szechuan. — The great lakes trade. — Development of British trade in South Russia. — Trade in Maskat in 1898—99. — IVth Congress of Chambers of Commerce of the Empire. — The shipping companies of Hamburg. — The trade of Samoa in 1899. — Mining metals, and machinery. — The state of foreign trade in June, 1900. — Hints to British traders with Turkey. — Trade of the treaty ports in Northern China. — The development of German South-West Africa. — State encouragement to industry in Hungary. — The state of Amazonas and the rubber industry. — The copper industry of Russia. — American exports of coal. — The Gellivara iron ore deposits and the Ofoten railway. — Russian trade with Northern and Central Persia. — The Russian mercantile marine. — Combination in the German spirit trade. — Trade and shipping of the treaty ports of the Yangtze-Kiang. — The opening up of Siberia by the Trans-Siberian railway. — Foreign trade of Bulgaria. — Trade of Argentina in 1899. — Trade and shipping of the treaty ports of Central China (excl. of the Yangtze ports. — Blagovestchensk and the Manchurian railway. — The foreign trade of British India in 1899—1900. — Trade and shipping of the treaty ports of Southern China. — The artificial indigo and analine dyes industry. — The trade of Punta Arenas in 1899. — Trade of Cap colony in 1899—1900. — Mineral resources of Haiti. — Russian sulphur deposits. — Rubber in Rhodesia. — Products and resources of British East Africa. — Trade of Barbados in 1899. — Cattle raising and cattle markets in the Western States of America. — The commercial development of Egypt. — Light railways in Natal. — Russian coal trade. — Economic development of French Guinea. — The paper industry in Corea. — The camphor industry of Formosa. — etc.

Economic Journal, the. The Journal of the British Economic Association, edited by F. Y. Edgeworth and H. Higgs. Vol. IX, 1900, September: Our trade prosperity and the outlook, by (Sir) R. Giffen. — Agricultural services, by P. Vinogradoff. — Some economic consequences of the South African war, by L. Price. — State regulation of railways in the United States, by S. J. Mc Lean. — A seventeenth century Trade Union, by G. Unwin. — The regulation of wages by gilds and town authorities, by B. L. Hutchins. — Famine administration in a Bengal district in 1896—1897, by R. W. Carlyle.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. X, 1900, n° 3, July 16: Poor people's music-halls in Lancashire, by C. E. B. Russell and E. T. Campagnac. — A significant chapter in the history of currency, by W. Warrand Carlile. — Poverty and the poor law, by (Mrs.) C. M. Toynbee. — Fifty years of British industry from the workman's point of view, by W. Greenwood. — The Glasgow family home, by F. W. Moore. — Wage-earning children, by (Mrs.) Edith F. Hogg. — A footnote to Ruskin, by H. W. Blunt. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXIII, part 3, 30th September 1900: Annual report and accounts of the Royal Statistical Society. — Municipal finance

and municipal enterprise, by (Sir) H. H. Fowler. — The defence expenditure of the Empire, by (Sir) Ch. Dilke (with discussion). — Miscellanea: On the use of auxiliary curves in statistics of continuous variation, by W. F. Sheppard (part 1). — Address to the economics and statistics section of the British Association, 1900, by (Major) Craigie. — Price movements in the foreign trade of France, by A. W. Flux. — The statistics of wages in the United Kingdom during the last hundred years, by A. L. Bowley (part 7). — etc.

London Quarterly Review, the, edit. by W. L. Watkinson, new series, n° 8, October 1900: Pusey, as a dovotional writer, by Fr. Platt. — Our commercial rivals, by Urquhart A. Forbes. — Friedrich Nietzsche: his life and teaching, by Bennet Hume. — etc.

Nineteenth Century, the. N° 284, October 1900: Concerning petitions and electioneering pledges, by (Lady) Sophia Palmer. — Notes and impressions from a tour in China, by H. Blake (Governor of Hong Kong). — The religions of China. II. Taoism, by (Prof.) Max Müller. — The working man and the war charges, by Fred. Greenwood. — Nietzsche: an appreciation, by O. Crawfurd. — Extravagance and economy in the London School Board, by (Sir) Ch. Elliott. — An American presidential campaign, by James Bayle (Un. States Consul at Liverpool). — Administration reform in the public service: a reply by Algeron West. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgeg. von Engelb. Pernerstorfer. XX. Jahrg., Heft 8. u. 9, August u. September 1900: Das gleiche Wahlrecht, von A. Friedrich (Wien). — Zur Prostitutions- und Ehefrage (IV. Artik.), von einem Statistiker (V. Artik.), von Frau Therese Schlesinger-Eckstein (Wien). — Ein alter Weg in neuer Beleuchtung (zur Genossenschaftsbewegung), von Max May (Heidelberg). — Erbschaftssteuern im Deutschen Reiche. — etc.

Handelsmuseum, das. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Konsularämter. Band XV, Nr. 37—40, 13. Sept.—4. Oktober 1900: Zur bevorstehenden Präsidentenwahl in den Ver. Staaten (New Yorker Korrespondenz). — Der Jahresbericht der Wiener Handelskammer. — Winke für den Export von Glas- und Porzellanwaren. — Die wirtschaftliche Zukunft Südafrikas, von F. Schönfeldt (London). — Handels- und Produktionsverhältnisse in Bengalen. Winke für den Export von Baumwollwaren. — Oesterreich-Ungarn im Außenhandel Aegyptens 1899. — Die Wirkungen der Trusts in den Ver. Staaten, von E. L. — Die amerikanische Baumwollproduktion und -Industrie. — Der internationale Getreideverkehr, von Alex. Harowitz (Generalsekretär-Stellvertreter der Wiener Produktenbörse). — Die nordamerikanische Kohlenausfuhr nach Europa. — Die wirtschaftlichen und kommerziellen Verhältnisse von Natal im Jahre 1899. — etc.

Oesterreichisch-Ungarische Revue. Band XXVII, Heft 1 (Wien 1900): Die Hebung des ungarischen Bauernstandes, von Mosco-Wiener. — Die Beziehungen Istriens zu Venedig bis 933, von B. Benussi. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums, Jahrg. VI, 1900, Heft 3, Mai: Die Ergebnisse der Veranlagung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer für das Jahr 1899. — Heft 4, Juni: Realsteuerstatistik. — Statistik über die Erwerbssteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen für das Jahr 1898. — Statistik über die Rentensteuer für das Jahr 1898. — Der Nettoertrag der direkten Steuern im Jahre 1898. — Nachweisung über die Erzeugung, Ein- und Ausfuhr, sowie über die Abstempelung von Spielkarten in Cisleithanien 1899. — Ergebnisse des Tabakverschleißes in Cisleithanien 1899. — Heft 5, Juli: Die Arbeiterverhältnisse bei den k. k. Salinen: (Lohnverhältnisse; Krankenversicherung der Salinenarbeiter; Altersversorgung der Salinenarbeiter; Bruderladen; Wohlfahrtseinrichtungen.)

Monatsschrift, statistische. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission, N. Folge, V. Jahrg., 1900, Juniheft: Ein System der objektiven Soziologie, von Fr. Hawelka (I. Artik.). — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Centralkommission. — Statistik der Kollegiengelder an den österreichischen Universitäten, von (Graf) St. H. Badeni. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1898, von H. Ehrenberger (II. Artik.).

D. Italien.

Giornale degli Economisti, Settembre 1900: La situazione del mercato monetario, per X. — La rendita di monopolio, per G. Valenti. — I precedenti della riforma monetaria in Austria-Ungheria, per G. Crivellari. — La rinnovazione dei trattati di commercio e gli interessi della provincia di Bari, per A. Bertolini e A. Graziadei. — Il principio economico-morale e la sociologia hanno grado di scienze autonome? per G. Pinnaferrà. — Previdenza, per C. Bottoni: (Le case di risparmio italiane all' Esposizione di Parigi.) — Cronaca: (L'assassinio di Re Umberto) per Papafava. — Rassegna delle riviste: (Italiane, Francesi, Tedesche, Inglesi). — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno IV, fasc. 4, Luglio-Agosto 1900: Un' applicazione di teorie sociologiche, per V. Pareto. — L'origine delle ordalie nel diritto siamese, per G. Mazzarella. — Nuove tendenze della beneficenza sociale, per A. Devito-Tommasi. — Rassegne analitiche: La genesi del baratto, per E. Besta. — Rassegna delle pubblicazioni. — etc.

G. Holland.

de Economist. XLIX. jaargang, 1900, September: Het ontwerp van wet tot nadere regeling van het Nederlandsche muntwezen, door G. M. Boissevain. — Een en ander over kleinen landbouw in de kolonie Suriname, door W. J. v. d. Houven v. Oordt. — Het alcoholverbruik in Nederland, door H. W. Methorst (met eene graphische tabel). — Economische kroniek: Muntverslag. Nederlandsche statistiek. Engelsche wholesales. Engelsche vakvereenigingen. Vereeniging voor wettelijke arbeidsbescherming. Engelsche finantiën. — Handelskroniek. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. (Redaktion M. v. Vogelsang, Freiburg; Druck in Basel, Buchdruckerei des „Basler Volksblatt".) Jahrg. XXII, 1900, Heft 9: Spanien. Sozial- und wirtschaftspolitische Studien, von M. v. Vogelsang. — Wirtschaftliche Tagesfragen, Wien, 2. IX. 1900: Kampf zwischen Industrie und Ackerbau. Der Weizen, ein russisch-amerikanisches Staatsmonopol etc., von Sempronius. — Sozialer Rückblick, von Urus. — Der alte Krüppel, von Otto Mehring. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. VIII, 1900, Heft 16: Der internationale Arbeiterschutzkongreß in Paris, von (Prof.) R. Reichesberg (Bern). — Soziale Chronik. — Heft 17: Zur Initiative des Mietervereins der Stadt Bern, von Karl Landolt (Bern). — Die sozialen Aufgaben und Leistungen der Gemeinden, von Jul. Reichesberg (Bern). — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Department of Labor. N° 29, July 1900: Trusts and industrial combinations, by Jeremiah W. Jenks (of Cornell University). — The Yukon and Nome gold regions, by Sam. C. Dunham. — Labor day, by (Miss) E. d. Graffenried (of the Department of Labor). — Hours of labor and of rest of railway employees in Prussia. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Illinois; Kansas; Michigan. — Digest of recent foreign statistical publications. — Decisions of courts affecting labor. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896. — etc.

Journal of Political Economy, Volume VIII, n° 2. June 1900: Recent monetary legislation, by J. L. Laughlin. — The place of the service tax in modern finance, by J. H. Hamilton. — The building trades conflict in Chicago, by S. V. Lindholm. — The pooling of railway freight cars, by J. R. Cavanagh. — The housing of the poor in Chicago, by F. B. Embree. — Preparations of the XIIth Census, by W. C. Mitchell. —

Quarterly Journal of Economics, August 1900: A difficulty with American Census-taking, by W. F. Willcox. — The iron industry in the United States, by F. W. Taussig (II). — The Gas Commission of Massachusetts, by J. H. Gray. — Competition, actual and theoretical, by J. Bascom. — The Canadian Bank Amendment Act of 1900, by R. M. Breckenridge. — The stock of gold in the country, by F. P. Powers. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholismus, der. Eine Vierteljahrsschrift. Zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage, Jahrg. I (1900) Heft 3: I. Abhandlungen: Zur Eröffnung der Berliner Trinkerheilanstalt „Waldfrieden", von (Dr. med.) Waldschmidt. — Alkoholismus und öffentliche Armenpflege, von (StadtR.) Samter. — Alkoholismus und Lebensversicherung, von (Dr. med.) Hoppe. — Der Alkoholismus im Kantone Waadt, von (Dr. med.) Heimann. — Bibliographie des Alkoholismus der letzten 20 Jahre (1880—1900), von (Bibliothekar) Peter Schmidt. — II. Mitteilungen: Zur Frage des Branntweinverbots in Norwegen. — Die Stellung der organisierten Arbeiterschaft zur Alkoholfrage. — Aus den Trinkerheilanstalten. — etc.

Preußische Jahrbücher, 102. Band, Heft 1, Oktober 1900: Die Religionsgeschichte als Geschichte der Ehrfurcht, von E. v. Schrenk (Riga). — Das Frauenzimmer, von Fr. Heidenhain (Prof.) Marienburg. — Anfang und Ende der Septemberkonvention, von W. Lang (Stuttgart). — Bischof v. Ketteler, von (Graf) Paul v. Hoensbroech (Steglitz). — Moltke, von Hans Delbrück. — Die Erlösung des Judentums, von Benedictus Levita. — Politische Korrespondenz. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom kais. statistischen Amt. Jahrg. IX, 1900, Heft 3: Die Grundlagen der Handelsstatistik einiger fremder Staaten. II. Die Schweiz, von Otto Richter (wissenschaftl. Hülfsarbeiter). — Zur Statistik der Preise: 1. Großhandelspreise von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer an deutschen und fremden Börsenplätzen für die 5 Jahre 1895—1899. 2. Roggen- und Weizenpreise an deutschen und fremden Börsenplätzen im II. Vierteljahr 1900. 3. Viehpreise in 10 deutschen Städten im II. Vierteljahr 1900. — Spielkartenfabrikation und -Versteuerung im Rechnungsjahre 1899. — Die Zoll- und Steuerstraffälle im Rechnungsjahre 1899. — Dampfkesselexplosionen während des Jahres 1899 (mit 1 Tafel). — Konkursstatistik für das 2. Vierteljahr 1900. — Zur Statistik der Streiks und Aussperrungen, 2tes Vierteljahr 1900. — Zur Statistik der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1899. — Zollbegünstigungen der Weinhändler im Rechnungsjahre 1899. — Gewerbliche Kinderarbeit außerhalb der Fabriken auf Grund der Erhebung vom Jahre 1898. — Die Krankenversicherung in den Knappschaftskassen und -Vereinen 1898. — Anbauflächen der hauptsächlichsten Fruchtarten im Juni 1900.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Hrsg. von (Prof.) Julius Wolff, Jahrg. III, 1900, Heft 9: Die chinesische Frage, von Joh. v. Bloch. — Nationalökonomie, Soziologie, Anthropologie, von Frz. Oppenheimer (II. Artik., Schluß). — Die unehelichen Kinder in Berlin, von Rob. Kuczynski. — Eine brennende Frage der französischen Kolonialpolitik, von Alfred Zimmermann. — § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches, von O. Martens (Hamburg). — Ueber die Ausführung der Fabrikgesetzgebung, ganz besonders des Normalarbeitstages, in der Schweiz (I. Artik.). — Miscellen. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VIII.
Die praktische Bedeutung der deutschen Volkszählung.

Von

Dr. **Friedrich Zahn,**
Kaiserl. Regierungsrat (Berlin).

Die amtliche Statistik ist nicht Selbstzweck. Man macht Erhebungen nicht etwa gewohnheitsmäßig oder zur Freude und zur Beschäftigung von Statistikern, oder um für eine Theorie, und sei sie noch so hübsch ausgedacht, Anhaltspunkte zu gewinnen, sondern man verfolgt hierbei in erster Linie bestimmte Zwecke der öffentlichen Verwaltung. Diese bedarf zur Durchführung zahlreicher Aufgaben verlässige zahlenmäßige Unterlagen. In besonders hohem Maße benötigt sie die Ergebnisse der Volkszählung. Inwiefern, ist aus der bisherigen Litteratur noch wenig ersichtlich.

Es erscheint darum nicht überflüssig und in Hinblick auf die am 1. Dezember 1900 stattfindende Volkszählung zugleich zeitgemäß, die Frage näher zu erörtern: Wozu brauchen wir eine Volkszählung?

Schon im achtzehnten Jahrhundert kamen in deutschen Territorien Volkszählungen vor, in einigen Gebieten noch früher[1]), sie beruhten zumeist auf Schätzungen oder doch sehr unsicheren Aufnahmen, dann auf Berechnungen auf Grund der Kirchenregister, Steuerlisten und sonstiger Teilaufnahmen. Was hierzu die amtliche Veranlassung bildete, erhellt beispielsweise aus der Verordnung vom 2. April 1794, nach welcher in Bayern 1794 eine Bevölkerungsaufnahme erfolgte; hier heißt es in der Einleitung: „Gleichwie es immer Unsere erste und wichtigste Sorge ist, für das allgemeine Beste Unserer getreuen Unterthanen die geeigneten Anstalten zu treffen, so gehet Unsere gnädigste Absicht vorzüglich dahin, diejenigen Mittel dauerhaft zu gründen, durch welche sich die allseitigen Bedürfnisse des Staates am zuverlässigsten bemessen lassen. Die erste Grundlage hierzu ist die erforderliche Kenntnis der gesamten Volksmasse, und zu diesem die ersten Schritte leitenden Endzwecke sind nicht nur

1) In Preußen führte König Friedrich Wilhelm I. Volkszählungen ein, die sich allerdings nur auf die männliche Bevölkerung erstreckten. Vgl. Arthur Frh. von Fircks, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, Leipzig 1898. S. 8.

fast in allen fremden Staaten, sondern auch schon seit vielen Jahren in Unseren rheinpfälzischen Ländern und den Herzogtümern Neuburg und Sulzbach umständige Volkslisten eingeführt worden" [1]).

Zu einheitlichen Vereinbarungen unter den deutschen Staaten kam es mit Gründung des Zollvereins. Schon im Grundvertrag, den Bayern und Württemberg über die gegenseitigen Zollverhältnisse unter dem 18. Januar 1828 schlossen, war bestimmt (Art. 8), daß der Ertrag der gemeinschaftlichen Zölle, welcher sich nach Abzug der Kosten der Erhebung, Aufsicht und Verwaltung sowohl als der übrigen dem Vereine zur Last fallenden Ausgaben herauswirft, unter den beiden Staaten nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung geteilt [2]) und zu dem Behufe der Stand der Bevölkerung der vereinten Staaten alle 3 Jahre durch genaue Volkszählung ausgemittelt werden solle.

Der hier ausgesprochene Zweck, die Zollabrechnung, blieb auch in der Folge das hauptsächlichste Agens zur gemeinschaftlichen Vornahme einer Volkszählung in den deutschen Staaten. So ist nach dem Zollvereinsvertrage vom 22. März 1833, der zwischen dem preußisch-hessischen und dem süddeutschen Zollvereine zustande kam (Art. 22), der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben nach gewissen näher bestimmten Abzügen unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnis der Bevölkerung, mit welcher sie im Verein sich befinden, zu verteilen. Zu dem Ende einigte man sich gleichzeitig über gewisse Grundsätze zur Vornahme von Volkszählungen in den Zollvereinsstaaten von sog. Unionszählungen, die alle 3 Jahre im Dezember abzuhalten waren. Gegenstand der Ermittelung war im wesentlichen die Wohnbevölkerung, die sog. Zollabrechnungsbevölkerung; die Einzelstaaten gingen dabei über das Minimum der Zollvereinsnachweise mehr oder weniger hinaus. Eine namentliche Aufzeichnung war nicht vorgeschrieben, dieselbe wurde erst 1845 verlangt: gefordert wurde nur Unterscheidung des Geschlechts, der Hauptaltersklassen älter und unter 14 Jahr, dann der Civil- und Militärbevölkerung. Bis 1867 fanden thatsächlich alle 3 Jahre derartige Volkszählungen statt, freilich nicht immer in allen Zollvereinsstaaten und zum Teil in recht verschiedener Weise, was die Art der Aufnahme anlangt. Die erste Volkszählung in allen Staaten des Reiches (mit Ausnahme des damals noch unter französischer Herrschaft stehenden Reichslandes Elsaß-Lothringen) und nach übereinstimmenden Formularen war am 3. Dezember 1867 [3]). Die auf das Jahr 1870 fallende wurde der Kriegsereignisse halber auf das Jahr 1871 verschoben. Seitdem werden alle 5 Jahre im deutschen Reiche Volkszählungen abgehalten und werden die Nachweisungen über den ermittelten Stand der Bevölkerung dem Bundesrat eigens mitgeteilt [4]).

---

1) Vgl. Geschichte und Einrichtung der amtlichen Statistik im Königreich Bayern. Herausgeg. v. Bayer. Statist. Bureau, 1895, S. 3.

2) So auch Art. 8 des Zoll- und Handelsvertrages zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt vom 8. Mai 1828 (Ges.-Sammlung f. d. preuß. Staaten, 1828, S. 50).

3) Vgl. Arthur Frh. v. Fircks, a. a. O., S. 13.

4) Art. 11 des Vertrages vom 8. Juli 1867.

Auch heute hat die Volkszählung ihre wichtigste amtliche Bedeutung als Basis für die gegenseitige Abrechnung unter den einzelnen Bundesstaaten, und zwar namentlich für die definitive Feststellung der Matrikularbeiträge und für die Abrechnung über die gemeinsamen Zoll- und Steuereinnahmen.

So richtet sich laut Art. 70 der Reichsverfassung die Höhe der Matrikularbeiträge, welche die Bundesstaaten zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches aufzubringen haben, insoweit dieselben nicht durch die gemeinschaftlichen Einnahmen desselben (Zölle, Verbrauchssteuern etc.) gedeckt werden, nach der „Bevölkerung“ der Bundesstaaten. Daß darunter die ortsanwesende zu verstehen ist (und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit), wurde im Gegensatz zum Beschluß des Bundesrates des Norddeutschen Bundes von 1869, der die „ortsanwesende staatsangehörige“ Bevölkerung der Berechnung der Matrikularbeiträge zu Grunde legte, durch das im Bundesrat zuerst für das Jahr 1874 getroffene und vom Reichstage gebilligte Uebereinkommen und neuerdings durch Bundesratsbeschluß vom 28. März 1882 zur Anerkennung gebracht. Freilich ist dieser Verteilungsmaßstab keineswegs einwandfrei. Denn die Matrikularbeiträge haben so den Charakter einer Kopfsteuer, die lediglich nach der Kopfzahl der Bewohner, nicht, wie es der Gerechtigkeit entsprechen würde, nach der Steuerkraft des Landes ausgeworfen ist. Hierdurch werden namentlich die Kleinstaaten, deren Bevölkerung arm ist, schwer betroffen, indem z. B. die Bewohner der armen Thüringer Waldgegend ebenso viel bezahlen müssen, als eine entsprechende Anzahl von reichen Hamburgern oder Bremern. Da zudem die Matrikularbeiträge in den einzelnen Jahren sehr wechselnd sind (sie betrugen z. B. 1890: 312 Mill. M., 1895: 396 Mill. M., 1900: 528 Mill. M.), so ergeben diese Schwankungen in den Anforderungen des Reiches an die Einzelstaaten eine für deren Finanzwirtschaft wenig erwünschte Unsicherheit. Zwar suchte im Jahre 1894 die Reichsregierung hierin Wandel zu schaffen durch den Gesetzentwurf betreffend die anderweite Ordnung des Finanzwesens des Reiches, der eine Erhöhung der eigenen Einnahmen des Reiches bezweckte, doch fand er nicht die Zustimmung des Reichstages. Mithin besteht die Bedeutung der Volkszählung für die Umlegung der Matrikularbeiträge noch fort.

Was die Abrechnung über die gemeinsamen Zoll- und Steuererträge anlangt, so fließen grundsätzlich die gesamten Erträge der Zölle, Verbrauchsabgaben und Reichssteuern nach den verfassungsmäßigen Abzügen in die Reichskasse. Aber in Hinblick auf das Zolltarifgesetz von 1879 § 8 (Franckenstein'sche Klausel), das Branntweinsteuergesetz in der Fassung vom 17. Juni 1895 § 39 und 42^{IV} und das Reichsstempelgesetz in der Fassung vom 14. Juni 1900 § 55 finden Ueberweisungen an die Bundesstaaten statt. Und zwar wird der veranschlagte Reinertrag der Zölle und Tabaksteuer, soweit er die Summe von 130 Mill. M. übersteigt, ferner der veranschlagte Reinertrag der Branntweinsteuer und der Stempelabgaben

nach dem Maßstab der matrikularmäßigen Bevölkerung (bezw. hinsichtlich des Branntweinsteuerertrages nach dem Maßstabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gehören) den einzelnen Bundesstaaten überwiesen.

Seit 1895 wird von diesen Ueberweisungen ein weiterer Teil zur Stärkung der Reichsbetriebsfonds und zur Verminderung der Reichsschuld zurückbehalten, so statt 130 Mill. M. im Jahre 1895: 143, 1896: 180, 1897: 167,5, 1898: 172,4 Mill. M. und außerdem 1895 die Hälfte, seitdem drei Viertel des Ueberschusses an Ueberweisungen über die aufzubringenden Matrikularbeiträge (vergl. die einschlägigen Gesetze wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung vom 16. April 1896, 24. März 1897 etc., das neueste Gesetz vom 30. März 1900).

Auch die Zollausschlüsse, d. h. die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete des Reiches [1]) und zwar lediglich noch die preußischen und badischen Zollausschlüsse (ohne die sog. Freibezirke, die als Niederlagen gemäß § 107 des Vereinszollgesetzes gelten) partizipieren an den Einnahmen des Reiches aus Zöllen und den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern nach Maßgabe der Kopfzahl [2]), dafür haben sie aber zu den Ausgaben des Reiches durch Zahlung eines Aversums beizutragen. Die Aversa werden nach dem Verhältnis der ortsanwesenden Bevölkerung zu den wirklichen Nettoeinnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern berechnet [Bundesratsbeschluß vom 25. Mai 1878 § 333 der Protokolle] [3]). Hierbei ist für die Berechnung der Aversa an Zöllen, Tabak-, Zucker-, Salz-, Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer die Bevölkerung sämtlicher Bundesstaaten, für die Berechnung der Aversa an Brausteuer und Uebergangsabgabe an Bier die Reichsbevölkerung der Brausteuergemeinschaft (also ohne Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen) maßgebend. Die früher zur Erhebung gelangten Zuschläge, welche die städtischen Bezirke der Zollausschlüsse wegen der höheren Konsumtion der städtischen Bevölkerung zu dem Aversum zu zahlen haben, wurden ebenfalls auf Grund der Volkszahl dieser Städte berechnet; der jährliche Zuschlag betrug nach dem Bundesratsbeschlusse von 1867 und 12. März 1880 für die städtische Bevölkerung Hamburgs und Bremens 5 M. pro Kopf der Bevölkerung, für Altona, Wandsbeck, Bremerhaven, Geestemünde und Bracke 3 M.; diese letzteren Aversa sind für die Ge-

---

1) Als Zollausschlüsse kommen in Betracht: die preußischen Zollausschlüsse Helgoland und Hafenanlagen bei Geestemünde, die badischen Zollausschlüsse Gemeinde Büsingen sowie die Höfe Pittenhard, Altenburg, Baltersweil, Berwangen, Detighofen, Instetten, Lottstetten, Ort Albführen, die bremischen Zollausschlüsse (das Zollausschlußgebiet Bremerhaven), die hamburgischen Zollausschlüsse (Freihafengebiet von Hamburg, Altstadt, Steinwärder, kleiner Grasbrook, Veddel, ein Teil von Cuxhaven). — Für das Cuxhavener Freihafengebiet kam das Zoll- etc. -Aversum seit 15. Dezember 1896 in Wegfall.

2) Vgl. Adolf Arndt, Verfassung des Deutschen Reichs, 1895, S. 177.

3) Vergl. Frh. v. Aufseß-Wiesinger, die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reichs, 5. Aufl., München 1900, S. 318.

biete, die dem Zollgebiet einverleibt sind (Hamburg, Bremen etc.), jetzt weggefallen.

Ebenso ist die Volkszählung von Belang für die Abrechnung des Reichs mit den Zollanschlüssen (Luxemburg, den österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg). Nach Maßgabe der Bevölkerung der beteiligten Gebiete wird hier über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zöllen, Tabak-, Zucker- und Salzsteuer, mit Oesterreich auch über Branntweinsteuer und Spielkartenstempel-Erträgnissen, mit Luxemburg außerdem über die Uebergangsabgabe an Bier abgerechnet. Desgleichen haben zu den Einnahmen des Brausteuergebiets zwei thüringische Gebietsteile (das Weimarische Amt Ostheim ausschließlich Melpers und das Koburg-Gothaische Amt Königsberg) durch Aversa beizutragen, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der Bevölkerung zu dem Nettoertrag der Brausteuer berechnet.

Zum anderen bemißt sich nach der durch die Volkszählung ermittelten Bevölkerungsziffer die Beteiligung der Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung an der Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. (Vergl. z. B. § 2 des Reichsgesetzes betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 25. März 1899.)

Früher wurde auch der auf die einzelnen Armeekorpsbezirke entfallende Rekrutenbedarf nach Maßgabe der Bevölkerung festgesetzt (§ 9 des Gesetzes vom 9. November 1867 betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste und § 9 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874). Dieser Verteilungsmodus hat sich aber als unzweckmäßig und ungerecht erwiesen. Abgesehen davon, daß die Volkszählungszahlen namentlich in den letzten 3 Jahren der Volkszählungsperiode mit der Wirklichkeit nicht genau genug übereinstimmen, kommen Militärpflichtige, aus welchen der Rekrutenbedarf zu decken ist, unter der Bevölkerung der einzelnen Reichsgebietsteile — wegen der verschiedenartigen Mischung der Bevölkerung mit nicht dienstpflichtigen Bestandteilen (Kinder, Greise, Frauen) — in sehr verschiedenem Maße vor. Auch die von den wirtschaftlichen, klimatischen und Ernährungsverhältnissen, auch von der Stammesangehörigkeit etc. abhängige körperliche Brauchbarkeit der Militärpflichtigen für den aktiven Dienst ist in den einzelnen Staaten ungleichmäßig. Dazu kommt noch der fortwährende Wechsel der Bevölkerung, namentlich der auf Arbeit ziehenden jüngeren männlichen Bevölkerung, der Zuzug in die großen Städte und der Umstand, daß Leute sich dauernd der Ermittelung entziehen, auswandern oder anderweit die Erfüllung der Wehrpflicht zu umgehen suchen. Infolgedessen ließ sich auf Grund der Bevölkerungszahl eine gleichmäßige, gerechte Belastung der Volkskraft nicht erreichen [1]). Darum hat das Reichsgesetz vom 26. Mai 1893 betr. die Ersatzverteilung einen anderen Verteilungsmodus eingeführt. Die Verteilung des

1) Vergl. zahlenmäßige Belege darüber Reichstagsdrucksache 1892/93 No. 21, Begründung zum Entwurf eines Gesetzes betr. die Ersatzverteilung.

jährlichen — vom Kaiser jeweils festzusetzenden — Gesamtbedarfs an Rekruten innerhalb der vier Reichsmilitärkontingente auf die Armeekorpsbezirke geschieht jetzt nach dem Verhältnis der zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen (ausschließlich derjenigen seemännischen Bevölkerung), die die einzelnen Bezirke im laufenden Jahr aufweisen; vermag ein Armeekorpsbezirk seinen Rekrutenanteil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorpsbezirke desselben Reichsmilitärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen verteilt.

Sodann richtet sich nach der Bevölkerungsziffer der Volkszählung die Vertretung der einzelnen Gebiete und Orte in Selbstverwaltungskörpern.

Für den Reichstag hat es allerdings sein Bewenden bei der Abgeordnetenzahl, die für die Staaten des früheren norddeutschen Bundes in § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, für die übrigen in Art. 20 der Reichsverfassung (für Elsaß-Lothringen in § 3 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873) nach der damaligen Bevölkerungsziffer festgesetzt ist. Man ging damals im allgemeinen von dem Grundsatz aus, daß auf durchschnittlich 100 000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, je ein Abgeordneter zu wählen sei; dementsprechend wurde die Gesamtzahl der Abgeordneten auf 397 fixiert. Diese Zahl blieb seither bestehen, obschon die Bevölkerung inzwischen erheblich gewachsen ist, so daß es Reichstagswahlkreise mit über 500 000 Einwohnern (Berlin VI hatte 1898 586 926) giebt.

In ähnlicher Weise dient die Bevölkerungsziffer als Maßstab für die Vertretung in Landtagen, in Provinzialversammlungen (bayer. Landräten) etc. Regel ist, daß auf eine bestimmte Zahl von Seelen ein Wahlmann trifft, und von der Gesamtheit dieser Wahlmänner der Abgeordnete zu wählen ist.

In zahlreichen Fällen spielt die Seelenzahl in der Kommunalgesetzgebung eine Rolle. Nur einige Beispiele.

Nach § 4 und 5 der preußischen Kreisordnung von 1872 können Städte, die mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen mehr als 25 000 (in Westfalen 30 000, in der Rheinprovinz 40 000) Einwohner haben, nach vorhergegangener Vermögensauseinandersetzung aus dem Kreisverband ausscheiden und selbständige Stadtkreise bilden. Laut § 12 und 29 der preußischen Städteordnung von 1852 richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde die Zahl der Stadtverordneten und der Stadträte; je nachdem die Städte mehr als 10 000 Einwohner haben oder nicht, steht die Bestätigung der Bürgermeister und Beigeordneten beim König oder beim Regierungspräsidenten (§ 33), in Städten bis zu 10 000 Einwohner können die Geschäfte eines Gemeindeeinnehmers dem Kämmerer übertragen werden (§ 56[b]); in Städten mit über 100 000 Einwohnern müssen zur Beschlußfähigkeit des Magistrats nicht wie sonst die Hälfte, sondern zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein (§ 57).

In der bayerischen Gemeindeordnung wird die Seelenzahl, in Art. 17, 20, 63, 71, 102, 124, 159 berücksichtigt und bemißt

sich laut ausdrücklicher Bestimmung des Art. 203 nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung unter Einrechnung der Civil- und der Militärbevölkerung; die aufgezählten Artikel beziehen sich auf die Voraussetzungen des Zwangsbürgerrechts, die Höhe der Bürgeraufnahmsgebühr, die Zahl der Magistratsräte, der Gemeindebevollmächtigte, die Bildung von Magistratssenaten, die Aufnahme von Anlehen sowie die Veräußerung von Realitäten und Rechten. Auch die Heimatgebühr, von deren Bezahlung die bayerischen Gemeinden die Erwerbung des Heimatrechts abhängig machen können, ist in ihrem Betrag nach der Größe der Bevölkerung der einzelnen Orte abgestuft. (Art. 11 des bayerischen Heimatgesetzes vom 16. April 1868.)

Sodann ist die Bevölkerungsziffer wichtig für die Einreihung der einzelnen Orte in Servisklassen. Diese Klassenverteilung hat die Aufgabe, behufs Festsetzung der Entschädigung, welche für das der bewaffneten Macht geleistete Naturalquartier jeder Gemeinde zu gewähren ist, dieser ihren Platz in der Gesamtzahl der Gemeinden des Reichsgebiets anzuweisen. Die Klassenzugehörigkeit äußert auch eine Rückwirkung auf die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses, der einer Reihe von Beamtenkategorien zu teil wird. Servistarif und Klasseneinteilung unterliegen seit 1887 (gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1887) von 10 zu 10 Jahren einer allgemeinen Revision; die gegenwärtig seit 1. April 1897 geltende Klasseneinteilung — vergl. Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 — erfolgt indessen spätestens nach 5 Jahren. Bei der Klasseneinteilung werden im allgemeinen

Orte unter				5 000	zur	Klasse	V
„	von	5	bis	10 000	„	„	IV
„	„	10	„	20 000	„	„	III
„	„	20	„	40 000	„	„	II
„	über			40 000	„	„	I

zugewiesen [1]).

Zum Teil richtet sich das Minimalgehalt von Beamten nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. So beträgt in Bayern nach Art. 3 des Schulbedarfsgesetzes der geringste gesetzliche Jahresgehalt eines wirklichen Schullehrers in Gemeinden

	M.
von mehr als 100 000 Seelen	857,20
„ 2500 bis 10 000 „	771,50
„ geringerer Einwohnerzahl	600
in der Pfalz bei Gemeinden von 2000 bis 2500 Seelen	685,80,

Sätze, die in Wirklickkeit noch durch Zuschüsse aus Kreis- und Centralfonds erhöht sind.

Ferner ist die Bevölkerungsziffer für unser Münzwesen von Bedeutung. Nach Reichsgesetz vom 9. Juli 1873 und 1. Juni 1900 soll der Gesamtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen $2^1/_2$ Mark für den Kopf der Bevölkerung, der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen 15 Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

An einigen Stellen nimmt auch die Reichsgewerbeordnung auf die Bevölkerungsziffer Bezug. So in § 33, wonach die Landesregierungen die Erlaubnis zum Betrieb der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder gewissen anderen geistigen Ge-

1) Vergl. Anlage zur Reichstagsdrucksache 1895/96, No. 782.

tränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, vom Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen können. — Laut § 139c muß in Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens 11 Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden. Abweichend von der Regel, daß offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen sein sollen, dürfen nach § 139e die Verkaufsstellen über 9 Uhr abends geöffnet sein 1) für unvorhergesehene Notfälle, 2) an 40 näher zu bestimmenden Tagen höchstens bis 10 Uhr, 3) in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 2000 Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

In manchen Bundesstaaten war die Bevölkerungsziffer bis vor kurzem eine wichtige Grundlage für die Umlegung der Gewerbesteuer. Beispielsweise in Bayern. Hier zerfällt die Gewerbesteuer in die Normal- und in die Betriebsanlage; die Abstufung der Normalanlage richtete sich bisher nach der Bevölkerungsziffer des Betriebsorts, erst seit dem am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen neuen Gewerbesteuergesetz vom 9. Juni 1899 erfolgt sie auf Grund des Umfangs des Geschäftsbetriebs [1]. Dagegen spielt die Bevölkerungsziffer in Preußen bei der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Wanderlagerbetriebes eine Rolle, die Steuer ist verschieden nach Gewerbesteuerabteilungen, und zwar gelten nach Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 § 1 als Orte

	Städte mit Einwohnern
der 1. Gewerbesteuerabteilung	mit über 50000
„ 2. „	„ „ 10000—50000
„ 3. „	„ „ 2000—10000
„ 4. „	die übrigen Orte.

Daß im übrigen die Volkszahl für viele Zwecke und Pläne der öffentlichen Verwaltung von großer Wichtigkeit ist, erhellt daraus, daß das Bedürfnis nach Vermehrung der Schulen, Kirchen, Justiz-, Regierungsstellen, von Kranken- und Irrenanstalten, von Apotheken, Hebammen, Kreisphysici, Leichenschauärzten, Kaminkehrern, Eisenbahn-, Telephonanlagen etc. in erster Linie nach Maßgabe der Entwickelung der Bevölkerungsziffer beurteilt wird.

Einen hohen Wert besitzt die Bevölkerungsziffer weiterhin als Grundlage für eine große Reihe von Verhältnisberechnungen, die gewisse anderweite Ergebnisse von Erhebungen erst zur vollen Geltung bringen. So läßt sich die Bedeutung des Konsums von gewissen Artikeln und der zeitlichen Entwickelung desselben erst

1) Nach der Bevölkerungszahl der Gemeinde richtet sich noch die Höhe der Hundegebühr in Bayern, je nachdem beträgt sie 15, 9, 6 oder 3 M.

erkennen, wenn man den Konsum auf den Kopf der Bevölkerung berechnet (Konsum von Getreide, Kartoffeln, Reis, Kaffee, Thee, Kakao, Südfrüchten, Bier, Branntwein, Zucker, Salz, Tabak, Fleisch). Ebenso verhält es sich mit der Produktion der Industrie. Auch die Zahl der Armen, der durch die Sozialgesetzgebung Versicherten, der Sparkasseneinleger, der Bestraften, der Besteuerten etc. giebt erst in Beziehung zur Volkszahl gesetzt klaren Aufschluß über die besonderen Verhältnisse der betreffenden Specialerhebungen.

Der vorstehend geschilderte Wert der Volkszählung bezieht sich zunächst nur auf die Feststellung der Kopfzahl im allgemeinen, wie solche erfolgt für das Reich im ganzen, die Bundesstaaten, Provinzen, Kreise, Gemeinden, Ortschaften, für Stadt und Land, für Steuerbezirke (sog. Direktivbezirke für die Verwaltung der Zölle und Steuern und Zollausschlüsse), (für Oberlandesgerichtsbezirke, für Reichstagswahlbezirke, für kirchliche Bezirke.

Die Volkszählung ermittelt aber noch zahlreiche Nachweise über die nähere — natürliche und soziale — Differenzierung der Volksmasse und bietet hierdurch weitere Unterlagen für politische und wissenschaftliche Untersuchungen. Das gilt von den seither abgehaltenen Volkszählungen und wird in erhöhtem Maße von der bevorstehenden Säkularzählung am 1. Dezember 1900 gelten.

Durch die neue Volkszählung erfahren wir die Gliederung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Religion, Staatsangehörigkeit, Muttersprache, Gebürtigkeit, Militärzugehörigkeit etc. Auch der Beruf wird erhoben, indessen dienen diese Daten lediglich zur Kontrolle bei Bearbeitung des Zählstoffes, eine weitere Ausbeutung unterbleibt im Hinblick auf die umfassende Berufs- und Gewerbestatistik, welche das Reich erst für das Jahr 1895 erhalten hat. Die Nachweise über Staatsangehörigkeit im Zusammenhalt mit denen, die im Weg des Austausches von fremden Staaten [1]) über die im Auslande vorhandenen Deutschen erholt werden, ermöglichen ein, insbesondere in politischer Hinsicht, wichtiges Bild über die Ausländer in Deutschland und die Deutschen im Auslande. Eine wertvolle Ergänzung dazu sind die Daten über Geburtsort und Muttersprache, um so mehr als sie in ihrer Art völlig Neues liefern werden. Denn die Muttersprache wurde bisher nur für einzelne Bundesstaaten, von Reichswegen überhaupt noch nicht erhoben, man wird Anhaltspunkte bekommen über das Eindringen von Polen, Tschechen, Franzosen, Dänen, Norwegern, Italienern etc. in Gebiete, wo sie noch nicht oder nur vereinzelt waren. Und die für die Verfolgung der inneren Wanderungen so wichtige Frage nach dem Geburtsorte, die allerdings auch schon bei früheren Volkszählungen (1871, 1880, 1885, 1890) gestellt war, wird diesmal in ihrem Ergebnis mehr als früher ausgenützt, indem man für die verschiedenen

1) Bemerkt sei, daß im Jahre 1900 auch Oesterreich-Ungarn, Serbien (wahrscheinlich auch Rumänien), Schweiz, Dänemark, Schweden, Belgien, Portugal, Vereinigte Staaten von Amerika, Mexiko, im Jahre 1901 Italien, Frankreich, Norwegen, Großbritannien Volkszählungen veranstalten und daß die Niederlande 1899, Spanien und Rußland 1897 solche vorgenommen haben.

Teile des Reichs darstellen wird, woher deren Bevölkerung stammt, und zwar mit Unterscheidung von verschiedenen Altersklassen (unter 16 Jahren, 16—30, 30—50, 50—70, 70 und mehr), und unter näherer Specialisierung der Provenienzgebiete.

Handelt es sich bei diesen letzteren Nachweisen um die Feststellung, in welchem Maße und in welcher Richtung definitive Abwanderungen, mit der Wirkung der endgiltigen Aufgabe der Geburtsgemeinde und der Ansässigmachung in einer anderen Gemeinde, sich vollziehen, so will eine andere, zum erstenmal von Reichswegen gestellte Frage genaueren Aufschluß über die Beziehungen des Wohn- und des Beschäftigungsorts erbringen. Es wird nämlich bei der nächsten Volkszählung auch gefragt nach der Gemeinde, in welcher der Wohnort (Familienwohnsitz verheirateter Personen) belegen ist, und nach der Gemeinde, in welcher der Beruf zur Zeit ausgeübt wird, bezw. wo er zuletzt ausgeübt wurde. Die Ermittelung dieser Fälle, in denen der Ort der täglichen Beschäftigung vom Wohnort verschieden ist, hat besondere Wichtigkeit für die Verwaltungen der Großstädte und für sonstige Industrieorte, welche damit ihre wirtschaftlichen Beziehungen zu dem umliegenden Lande klargelegt erhalten. Die ausgearbeiteten Nachweise werden willkommene Unterlagen bieten für Fragen über Verbesserung der Verkehrs-, Wohnungsverhältnisse, Ausdehnung der Nahverkehrszone, über die Steuerverschiebung zwischen den Gemeinden und für Fragen über die sittlichen Verhältnisse der fluktuierenden Bevölkerung.

Außerdem werden erstmals für das gesamte Reich die Blinden und Taubstummen — unter Berücksichtigung, ob das Gebrechen seit frühester Jugend besteht oder später entstanden ist — ermittelt und so über die Verbreitung dieser Gebrechen im Reich wünschenswerte Aufschlüsse ermöglicht.

Der Nutzen, der auf diese Weise von der Volkszählung für die Praxis und die Wissenschaft zu erwarten ist, erfährt noch dadurch eine Erweiterung, daß man bei der Bearbeitung der Volkszählung es nicht, wie früher, bei der Feststellung der auf das Individuum bezüglichen Thatsachen bewenden läßt, sondern auch die Haushaltung, dieses unterste soziale Gebilde, in dem sich das persönliche Dasein des Einzelnen abspielt, besser zur Geltung bringt, Zahl, Umfang und Zusammensetzung der drei Arten von Haushaltungen — Familien-, Einzel-, Anstaltshaushaltungen — wird ersichtlich werden. Insonderheit sollen die Familienhaushaltungen specialisiert werden nach Haushaltungen mit 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10, 11 und mehr Personen und für jede einzelne Gruppe neben der Zahl der Personen die Familienangehörigen im engeren Sinne (Ehefrau, Söhne, Töchter, andere Verwandte), die häuslichen Dienstboten und sonstige Personen zum Nachweis gelangen.

In Bezug auf die Wohnungsverhältnisse begnügt sich die für das gesamte Reich vorgesehene Frage mit der Feststellung

1. der bewohnten Wohnhäuser,
2. der anderen bewohnten (feststehenden oder beweglichen) Baulichkeiten und zwar

a) hauptsächlich oder gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude,
b) sonstige Baulichkeiten,
α) feststehende (Hütten, Bretterbuden, Zelte etc.,
β) bewegliche (Wagen, Schiffe etc.),

dagegen werden in einzelnen Großstädten umfassendere Erhebungen über die Wohnungsverhältnisse anläßlich der Volkszählung stattfinden[1]). In Ergänzung hierzu sucht man an manchen Orten

---

1) So lauten die Zusatzfragen der Stadt Berlin hinsichtlich der Wohnung (bezw. des Gelasses), in welcher die Haushaltung gezählt ist, folgendermaßen: (Zutreffendes zu unterstreichen.)

1. Sind Sie Eigentümer dieses Hauses oder Mieter dieser Wohnung bez. dieses Gelasses? oder Aftermieter? oder Inhaber einer Dienstwohnung? oder einer Freiwohnung (gegen andere Leistungen)?
2. Liegt Ihre Wohnung im Keller, Erdgeschoß (Parterre), Hochparterre, Halbstock (Entresol), eine, zwei, drei, vier, fünf Treppen hoch? (Als Keller gelten Räume mit unter der Straßenfläche liegendem Fußboden.)
3. a) Wieviel Zimmer hat Ihre Wohnung und zwar heizbare Zimmer ...., nicht heizbare Zimmer .... (Nur Räume mit Fenster sind zu rechnen; Küche, Speisekammer und dergleichen Räume kommen hier nicht in Rechnung.)
   b) Wieviel Zimmer (heizbare und nicht heizbare) haben Fenster nach der Straße?
   c) Wird in den Zimmern Ihrer Wohnung zugleich ein Gewerbe betrieben? in wie vielen? ....
4. Hat Ihre Wohnung eine Küche? .... oder ist dieselbe gemeinschaftlich mit anderen Haushaltungen? ....
   Hat Ihre Wohnung Speisekammer? Badezimmer? Wasserkloset? ist dasselbe mit anderen Haushaltungen gemeinsam? ....
5. Benutzen Sie außer den zu 3 und 4 bezeichneten Räumen in demselben Hause besondere Räume, wie viele als Läden? ...., Wirtschafts-, Restaurationslokale? ...., Comptoire? ...., Bureauräume? ...., Geschäfts- und Lagerräume? ...., Werkstätten, Fabrikräume? ...., Niederlagen, Remisen etc.? ...., Stallungen? ...., sonstige Gewerberäume? (zu bezeichnen:) ....
6. Bei nur aus Bureau- oder Gewerberäumen bestehenden Gelassen ist anzugeben, in welcher Art Räumlichkeit die gezählten Einwohner sich aufhalten (nächtigen): ....
7. a) Wird in Ihrer Wohnung Gas benutzt zu Kochzwecken? ...., zu Beleuchtungszwecken? ...., zu gewerblichen Zwecken? ....
   b) Wird in Ihrer Wohnung elektrisches Licht benutzt? ...., elektrische Kraft zu gewerblichen Zwecken? ....
8. a) Jährlicher Mietpreis Ihrer Wohnung (einschl. Nebenabgaben und einschl. der Miete für die zu 5 bezeichneten Gewerberäume): M. ...., beim Hauseigentümer geschätzter Wert derselben: M. ....
   b) Jahresmietpreis der zu 5 angegebenen Gewerbe- und Bureauräume: M. ....
   c) Ist in dem zu a) angegebenen Mietpreise der Wohnung der Mietwert von weiter vermieteten Zimmern inbegriffen? .... Zutreffenden Falles, wieviel Zimmer sind weiter vermietet (an Aftermieter? .... und zu welchem Mietpreise? monatlich M. ....
   d) Falls Zimmer an Chambregarnisten vermietet sind, Zahl der Zimmer .... und monatlicher Mietpreis derselben: M. ....
9. Seit wann wohnen Sie in diesem Hause (Jahr, Monat)? ....

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Zählkarten A und in diesem Haushaltungsverzeichnis B wird hiermit bescheinigt von

Unterschrift des Haushaltungsvorstandes: ....

oder des Zählers: ....

durch eine sogenannte Grundstückskarte die besonderen Verhältnisse des Grundstücks zu erfragen, z. B. Stockwerkzahl, Zahl der Wohnungen, Art der Wasserversorgung, der Beseitigung der Fäkalien etc. [1]).

Auch sind Schritte eingeleitet, die darauf abzielen, gewisse Verhältnisse der Bevölkerung, Wohnungen und Grundstücke für einige Großstädte (z. B. Berlin, Frankfurt a, M.) nicht bloß in Beschränkung auf das Weichbild der Stadt, sondern im Zusammenhang mit den Vororten, die mit ihnen ein wirtschaftliches und soziales Ganze bilden, festzustellen. Das betreffende Material wird für viele Fragen der Kommunalverwaltung (Eingemeindung, Regelung der Stadtpost etc.) sich zweckdienlich erweisen [2]).

Endlich wird die Volkszählung erstmals über die Bevölkerung auf deutschen Schiffen im Auslande Nachweise beschaffen. Bei der Neuheit und Eigenartigkeit des Zählungsverfahrens sei dasselbe mit einigen Worten geschildert.

Für jedes deutsche Schiff, welches am 1. Dezember 1900 in einem außerdeutschen Hafen oder auf der Reise sich befindet, hat der Schiffsführer unter eventueller Zuhilfenahme der Musterrollen und Passagierlisten eine besondere Schiffsliste auszustellen. Darin sind alle Personen — Schiffsbesatzung wie Passagiere — aufzuführen, welche in der Nacht vom 30. November bis 1. Dezember an Bord des Schiffes sich befinden, und für sie Einträge in Bezug auf Name, Geschlecht, Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Dienstgrad (bei der Besatzung) zu machen. Die Formulare von solchen Schiffslisten wurden vom Kaiserlichen Statistischen Amt, das mit der Leitung und Durchführung der Erhebung betraut ist, durch Vermittelung der See-Berufsgenossenschaft in Hamburg, den Rhedern zugestellt. Diese gaben die Listen den Führern aller ausreisenden Schiffe, die am 1. Dezember d. J. voraussichtlich in Fahrt sich befinden oder in außerdeutschen Häfen liegen werden, mit der Weisung mit, sie am 1. Dezember d. J. auszufüllen. Für diejenigen Schiffe, die sich schon längere Zeit im Auslande aufhalten und am 1. Dezember d. J. vermutlich noch nicht nach einem deutschen Hafen zurückgekehrt sein werden, ließen die Rheder die nötigen Listen den Schiffsführern entweder direkt oder durch Vermittelung der Agenten bezw. Konsulate zukommen. Nach erfolgter Ausfüllung werden die Schiffslisten seitens der Schiffsführer mit erster Gelegenheit an die See-Berufsgenossenschaft in Hamburg eingesandt, welche sie einer Durchsicht unterziehen und dann dem Kaiserlichen Statistischen Amt übermittelt. — Auch die auf deutschen Kriegsschiffen in fremden Häfen oder in Fahrt befindlichen Personen werden nach dem Stand am 1. Dezember d. J. festgestellt, die Erhebung geschieht durch das Reichs-Marineamt.

---

1) In Berlin kam folgende Grundstückskarte zur Anwendung: (Siehe Schema auf S. 589).

2) Vergl. hierzu E. Geitz, Glossen zu den bisherigen Volkszählungen im Deutschen Reich. Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung etc., XXIV, S. 1557 fg.

Berlin. Polizeirevier No. ....

Stadtbezirk No. ....Straße (Platz) Haus No. ....

Bemerkungen. Werden auf einem nicht bebauten Grundstücke bei der Volkszählung Personen gezählt, so wird für dasselbe vom Zähler eine Grundstückskarte ausgestellt, auf welcher nur die Bestimmung des Grundstücks und die Art des Aufenthaltsortes (der einstweiligen Wohnstätte) der betreffenden Personen bezeichnet wird (ob Hütte, Bude, Zelt, Wagen, Schiff, Flofs).

Ist das Grundstück zwar bebaut, zur Zählungszeit aber unbewohnt, weil es nicht fertiggestellt? — oder nicht zu Wohnzwecken dient? — oder alle Wohnungen leer stehen? so ist dies durch Unterstreichen des zutreffenden Falles anzugeben und die Karte so weit möglich auszufüllen.

Als einzelnes Gebäude ist jedes zu rechnen, welches frei steht oder von anstofsenden Gebäuden durch eine vom Dach bis zum Keller gehende Trennungswand geschieden ist.

1. Wohnt der Eigentümer im Hause (ja oder nein)? .... oder anderwärts in Berlin (ja oder nein)? .... wenn außerhalb Berlin, wo? ....
2. Seit wann gehört dem Eigentümer dieses Grundstück? (Jahr, Monat:)..........
3. Hat das Grundstück einen Garten oder nur einen Vorgarten? (Zutreffendes zu unterstreichen!) wie groß ist derselbe? ....
4. Hat das Grundstück Brunnen und zwar Kesselbrunnen? ...... abessynische? ......eigene Privatwasserleitung? .....
5. Hat jede Wohnung ein besonderes Wasserklosett (ja oder nein)? .... wenn nicht, wieviel Wasserklosetts sind auf dem Grundstück vorhanden? ...... Wieviel Wasserklosetts sind insbesondere im Keller?.......
6. a) Ist Gasleitung im Hause? und zwar in Wohnungen? .... in allen? .... oder nur in einem Teil? .... in Läden und Geschäftsräumen? .... in Korridoren und Flurräumen? ....
   (Es kommt nur auf die Angabe einer etwa vorhandenen Leitung an, nicht darauf, dafs sie auch benutzt wird.)
   b) Ist elektrische Leitung vorhanden? im Anschluß an das Kabelnetz? .... oder mit eigenem Betrieb?...... in Wohnungen? ...... in Läden und Geschäftsräumen? ..... in Korridoren und Flurräumen? .....
7. Verzeichnis der auf dem Grundstück befindl. Gebäude nach der Zahl der Stockwerke.

Nr.	Hauptbestimmung jedes Gebäudes (ob Wohnhaus, Gasthaus, Krankenhaus, Fabrikgebäude, Warenhaus, Stall u. s. w.)	Zahl aller Stockwerke (ohne Keller)	Nr.	Hauptbestimmung jedes Gebäudes (ob Wohnhaus, Gasthaus, Krankenhaus, Fabrikgebäude, Warenhaus, Stall u. s. w.)	Zahl aller Stockwerke (ohne Keller)
1.			4.		
2.			5.		
3.			6.		

8. Stockwerklage und Mietwert der vermieteten und unvermieteten Wohnungen (auch Anstalten) und Gelasse (auf dem Grundstück überhaupt).

Art der Räumlichkeiten	Anzahl	Mietwert einschl. Nebenabgaben M.	Von den nebenbezeichneten Wohnungen und Gelassen liegen im: Keller	Erdgeschofs (part.)	Hochpart.	Halbstock (Entres.)	1. Stock	2. Stock	3. Stock	4. Stock	5. Stock
1. Bewohnte Wohnungen ohne zugehörige Gewerbe- oder Bureauräume											
2. Bewohnte Wohnungen mit zugehörigen Gewerbe- oder Bureauräumen (auf den Wohnungskarten angegeben)											
3. Unvermietete Wohnungen ohne zugehörige Gewerbe- oder Bureauräume											
4. Unvermietete Wohnungen mit zugehörigen Gewerbe- oder Bureauräume											
5. Unvermietete nicht zu Wohnzwecken dienende Gewerbe-, Bureauräume und sonstige Gelasse											

9. Verzeichnis der besonders vermieteten nicht zu Wohnzwecken dienenden Gelasse
(von Hausbewohnern benutzte bleiben, weil schon auf den Wohnungskarten erwähnt, hier fort).

Lfde. Nr.	Art der Benutzung	Seit wann vermietet	Mietwert einschliefslich Nebenabgaben M.
1.			
2.			
3.			
4.			

Unterschrift dess. oder seines Vertreters

Name des Eigentümers: ....

....

Erwünscht wäre noch eine Feststellung des Bevölkerungsstands für das Größere Deutschland, d. h. für Deutschland und seine Kolonien. Doch diese muß einer späteren Volkszählung vorbehalten bleiben, gegenwärtig läßt sie sich selbst mittels bloßer Schätzung unserer Kolonialbehörden und Forschungsreisen nicht bewerkstelligen.

Aus dem Gesagten erhellt, wie sehr die Volkszählung als eine der wesentlichsten Grundlagen einer wohlgeordneten Staatsverwaltung in Betracht kommt und in welch mannigfaltiger Weise sie gemeinnützigen und wissenschaftlichen Werken dienen soll.

Zugleich ergiebt sich aber auch die Grundlosigkeit der bisweilen gehörten Ansicht, daß die Angaben des Einzelnen zu dessen Steuerveranlagung benutzt würden. Im Gegenteil. Nach ausdrücklicher Bundesratsvorschrift ist für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten das Amtsgeheimnis zu wahren. Sie dürfen, sofern nicht einzelne Landesregierungen aus besonderen Gründen anders verfügen, nur zu statistischen Zusammenstellungen, nicht zu anderen Zwecken benützt werden. Demgemäß werden die Daten über die einzelne Person weder veröffentlicht noch irgend wohin, auch nicht an Behörden, mitgeteilt, sie stehen also auch nicht der Steuerverwaltung oder sonstigen fiskalischen Zwecken zur Verfügung. Die Haushaltungsverzeichnisse und Zählkarten werden nach beendeter Auszählung eingestampft.

Die hohe praktische Bedeutung, die der Volkszählung zukommt, bringt es mit sich, daß das Reich, der Staat und die Gemeinde dafür sorgen, um die Aufnahme möglichst vollständig und zuverlässig zu gestalten. Allerdings verrichten die Zähler ihre Arbeit meist ehrenamtlich, während beim Census 1890 in den Vereinigten Staaten von Amerika allein 11 $^1/_2$ Mill. M. für Zähler und Oberzähler ausgegeben wurden; aber diese ehrenamtliche Zählungsarbeit steht hinter der bezahlten an Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit keineswegs zurück und hat sich bei uns, namentlich auch dank des verhältnismäßig hohen Bildungsstandes des Volkes, insbesondere dank der allenthalben verbreiteten Elementarschulbildung, bisher gut bewährt.

Im Interesse einer die thatsächlichen Verhältnisse möglichst getreu wiedergebenden Aufnahme wird dieselbe auch gerade im Dezember und zwar am 1. Dezember vorgenommen.

An sich läge es ja nahe, die Zählung zu Beginn des neuen bürgerlichen Jahres, 1. Januar 1901, vorzunehmen [1]). Man würde dann namentlich volle Altersjahre erhalten und außerdem im gegenwärtigen Falle — wenigstens nach der Meinung Vieler — den Bevölkerungsstand an der „Jahrhundertwende" genau festlegen können, was

---

1) Vergl. E. Hirschberg, Die Aufgaben der am 1. Dezember 1900 bevorstehenden Volkszählung. Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung etc., Bd. 24, S. 686.

für künftige demographische Betrachtungen zweifellos vollkommen wäre. Aber die Zählung würde in eine Festzeit fallen, die ihre Durchführung erschweren und ihre Zuverlässigkeit schädigen muß. Auch die Verlegung auf den Sommer, z. B. in den Monat Juni oder September, wäre nicht unbedenklich, weil die Bevölkerung um diese — für rein wirtschaftliche Erhebungen allerdings sehr günstige — Zeit stark in Bewegung ist und gewisse Personen, wie Fischer, Schiffer, Reisende, Vagabunden, einer Sommerzählung leichter entgehen als einer solchen im Winter; und, was besonders ins Gewicht fällt, für alle diejenigen Bundesstaaten, die mit jahreszeitlichen Ab- und Zuwanderungen zu rechnen haben, würden durch eine Verlegung des Volkszählungstermins ungerechtfertigte Vor- bezw. Nachteile gelegentlich der oben erwähnten Abrechnungen erwachsen. Beispielsweise hatten im Jahre 1895, wo am 14. Juni und am 2. Dezember der Bestand der Bevölkerung zur Aufnahme gelangte, Braunschweig, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt im Sommer eine größere Bevölkerung als im Winter, umgekehrt Lippe, Posen, Schlesien, Ost-, Westpreußen im Winter eine größere als im Sommer; die Differenzen beruhen im wesentlichen auf den sommerlichen Wanderungen der Sachsengänger, der Lippeschen Ziegler u. s. w. [1]). Natürlich würden die erstgenannten Staaten bei einer auf der Sommerzählung basierenden Abrechnung stärker zu den Matrikularbeiträgen herangezogen, als es nach dem bisherigen Verteilungsmaßstab der Fall, freilich hinwiederum besser wegkommen bei den „Ueberweisungen“ aus den Zöllen und der Tabaksteuer, der Beteiligung am Ertrag der Branntweinsteuer und der Reichsstempelabgaben u. s. w. Das Gegenteil würde sich bei der zweitgenannten Gruppe von Staaten, wie Lippe u. s. w. zeigen. Praktisch ist dies für den Haushalt gewisser Bundesstaaten momentan von geringem Einfluß, aber nur solange als Ueberweisungen und Matrikularbeiträge sich gegenseitig die Wage halten. So hätte bei Zugrundelegung der 1895er Sommer-Bevölkerung Lippe im Rechnungsjahr 1898 an Ueberweisungen rund 90 000 M. weniger bekommen, andererseits allerdings an Matrikularbeiträgen um etwa 87 000 M. weniger bezahlen müssen. Jedenfalls ist das Gesagte ein Fingerzeig dafür, daß man nicht ohne zwingenden Grund an dem bisherigen Zählungstermin rütteln soll, um so weniger dann, wenn seine Wahl an sich gut ist. Letzteres gilt thatsächlich für den 1. Dezember.

Anfangs Dezember pflegt der Wanderungs- und Reiseverkehr verhältnismäßig gering zu sein, infolgedessen ist nicht nur eine vollständige und sichere Ermittelung der Volkszahl leichter als zu einer anderen Zeit durchzuführen, sondern auch am ehesten ein Ergebnis zu erlangen, das die örtliche Vertretung der Bevölkerung nach ihrem normalen Stande zum Ausdruck bringt. Um für die Erreichung des letzteren Zweckes eine noch größere Gewähr zu erhalten, ist ange-

---

1) Vergl. meine Ausführungen in „Die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes“ Bd. 111 der Statistik des Deutschen Reiches, S. 11.

ordnet, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verschieben können, wie öffentliche Versammlungen, Feste, Jahrmärkte, Truppenmärsche, Gerichtssitzungen etc. zur Zeit der Zählung unterbleiben.

Angesichts der geschilderten Wichtigkeit der Volkszählungsergebnisse ist es selbstverständlich, daß sie so rasch wie möglich fertig und der Oeffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen. Ein Verfahren, wie es sich jüngst ein Städtisches Statistisches Amt leistete, das kurz vor der neuen Volkszählung den ersten (!) Teil der Ergebnisse der 95er Zählung veröffentlichte, wenn auch die hauptsächlichsten Resultate schon zuvor summarisch bekannt gegeben waren, ist in keiner Weise zu entschuldigen, es wäre an sich geeignet, den Wert der statistischen Aufnahmen beim Publikum in Mißkredit zu bringen, wenn nicht auf der anderen Seite die amtliche Statistik des Reiches und der Bundesstaaten durch rasche und doch zugleich ausführliche Publikationen immer wieder Zeugnis davon ablegte, daß sie sich der ihr aus der Durchführung von Erhebungen zukommenden Verantwortung und Verpflichtung nicht bloß bewußt ist, sondern ihr auch voll gerecht wird. So wurden die Resultate der Volkszählung vom 2. Dez. 1895 seitens des Kaiserl. Statistischen Amtes in der Hauptsache im Jahre 1897 der Oeffentlichkeit übergeben; die Ergebnisse der bekanntlich sehr ausgedehnten Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 standen auszugsweise bereits anfangs September 1896 und ihrem ganzen Umfange nach einschließlich der wissenschaftlichen Bearbeitung in 18 Bänden (10000 Druckseiten) November 1899 zur allgemeinen Verfügung. Und dabei darf nicht übersehen werden, daß die Aufbereitung dieser großen Zählungen nicht an einer Stelle erfolgt, sondern von den verschiedenen größeren Bundesstaaten selbst besorgt wird, und bekanntlich jedes dezentralisierte Verfahren hinter dem zentralisierten an Schnelligkeit zurücksteht. Würden diese großen Zählungen lediglich im Kaiserl. Statistischen Amt bearbeitet, so könnten die Ergebnisse unter Zuhilfenahme aller Mittel der modernen Zählungstechnik bei weitem noch rascher festgestellt und veröffentlicht werden, als es unter den gegenwärtigen Verhältnissen geschieht, und es sollte bei dem vorzüglich geschulten Personal der statistischen Reichscentrale nicht schwer fallen, den von den Vereinigten Staaten von Amerika angestrebten Rekord, wonach das Resultat des im Juni abgehaltenen Census in seinen Grundzügen bis Dezember laufenden Jahres, im übrigen bis 1. Juli 1902 bereit gestellt werden soll, zu schlagen. So aber muß man sich mit einem etwas langsameren Tempo begnügen.

Jedenfalls werden die statistischen Landescentralstellen im Verein mit dem Kaiserl. Statistischen Amte auch bei der bevorstehenden Volkszählung alles aufbieten, um dem berechtigten Wunsche der Oeffentlichkeit nach baldiger Kenntnis der Zählungsergebnisse so gut wie möglich zu entsprechen.

IX.

Die Kindersterblichkeit in Stadt und Land.

Von

Dr. **Fr. Prinzing** in Ulm a/D.

Einleitung.

Eine erschöpfende Darstellung der Kindersterblichkeit in Stadt und Land für die neueste Zeit ist bisher nicht unternommen worden. Wir finden zwar in allen statistischen Arbeiten über Kindersterblichkeit dieses Thema berührt, aber die Angaben beschränken sich, ausgenommen die Arbeit Würzburg's, meist auf einzelne Landesteile, und nirgends wird ein übersichtliches Bild für große Länder geboten. Daß dabei die Neigung besteht, die eigenen Beobachtungen zu verallgemeinern, ist sehr natürlich; selbst der gewiegte Statistiker, der von der Aufzählung der nackten Thatsachen abgeht und allgemeine Gesichtspunkte zu gewinnen sucht, kann sich nur schwer von dem Gewichte der eigenen Erfahrung befreien.

Wenn wir ältere statistische Werke durchmustern, finden wir allgemein angegeben, daß die Kindersterblichkeit in den Städten größer ist als auf dem Lande, so von Süßmilch, Oesterlen [1]), L. Pfeiffer [2]), Sander [3]) u. a. Noch kürzlich hat C. Ballod [4]) diesen Satz energisch vertreten; er geht, um die Unregelmäßigkeiten, die durch Abschieben von Säuglingen auf das Land bei der gewöhnlichen Art der Berechnung der Kindersterblichkeit nicht umgangen werden können, auf die bei der Volkszählung gewonnenen Ziffern der Kinder unter einem Jahre zurück. Diese sind aber im höchsten Grade ungenau [5]) und es läßt sich keine Regel aufstellen für die Unterlassungen bei der Zählung der Neugeborenen; sie hängen teils von der Energie der Behörden, der Zahl der unehelichen Kinder und anderen Dingen ab. Ballod geht so weit, im allgemeinen eine höhere Kindersterblichkeit in den Städten vorauszusetzen, und da dies z. B. für München nicht zutrifft, für diese Stadt ein Abschieben auch ehelicher Kinder auf das Land anzunehmen.

In neuerer Zeit ist aber die Bevorzugung vieler Städte gegen-

---

1) Handbuch der mediz. Statistik, 2. Ausg., Tübingen 1874, S. 149.

2) Die Kindersterblichkeit, in Gerhardt's Hdb. der Kinderkrankheiten, Bd. 1, S. 573.

3) Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege, 2. Aufl., Leipzig 1885, S. 117.

4) C. Ballod, Die mittlere Lebensdauer in Stadt und Land. Schmoller's staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 16, Leipzig 1899, S. 16 ff.

5) Vergl. F. Prinzing, Die Vergleichbarkeit der Sterbeziffern verschiedener Zeiträume. Zeitschr. f. Hygiene und Infektionskrankheiten, Bd. 31, 1899, S. 421.

über dem Lande hinsichtlich der Kindersterblichkeit öfter betont worden. So hat schon A. Würzburg [1]) den Unterschied in dieser Beziehung nördlich und südlich vom Main hervorgehoben; auch entging ihm nicht, daß in vielen preußischen Kreisen die Städte eine höhere eheliche Säuglingsmortalität hatten, als die entsprechenden Landgemeinden; von 385 Kreisen (einschließlich der rein städtischen und ländlichen) war dies bei 98 der Fall (l. c. Tab. S. 365). Seuttemann [2]), der seine Untersuchungen nur mit preußischem Material gemacht hat, weist ebenfalls darauf hin, daß die Kindersterblichkeit in Stadt und Land sehr verschieden ist, und führt an, daß sie im Kreise Schmalkalden 1850—1879 auf dem Lande 20,38 und in den Städten 17,17 gewesen sei. H. Bleicher [3]) erkennt die Sonderstellung Süddeutschlands in dieser Beziehung. Sehr eingehend hat sich R. Kuczynski [4]) mit dieser Frage beschäftigt. „In der Säuglingssterblichkeit, sagt er (a. a. O., S. 83), ist die Entwickelung zu Gunsten der Stadt deutlich erkennbar. In Bayern weisen in dieser Hinsicht die Städte seit Beginn der 80er Jahre, in Sachsen seit Ende der 80er Jahre günstigere Zahlen auf als das platte Land. In Preußen ist der Umschwung noch in der Entwickelung begriffen, aber auch hier verringert sich der Vorsprung der Landgemeinden sichtlich."

Inwieweit diese verschiedenen Anschauungen berechtigt sind, soll im folgenden untersucht werden. Es wird dabei vor allem der heutige Stand der Kindersterblichkeit in Stadt und Land dargestellt, zugleich aber, wo das nötige Material vorhanden ist, auf frühere Jahrzehnte zurückgegangen werden.

Zunächst müssen wir einiger Schwierigkeiten gedenken, die einer solchen Untersuchung im Wege stehen. Die Säuglingswelt setzt sich aus zwei großen sozialen Gruppen zusammen, den ehelichen und unehelichen Kindern, bei denen die Wahrscheinlichkeit, das 1. Jahr zu überleben, ungemein verschieden ist. Es muß demnach die Kindersterblichkeit in einer Stadt unverhältnismäßig hoch sein, wenn die Zahl der unehelichen Kinder sehr groß ist, selbst wenn die Sterblichkeit der ehelichen und unehelichen Kinder, für sich betrachtet, in den Vergleichsgebieten nicht sehr differiert. Andererseits ist es in vielen Städten, besonders da, wo große Gebärhäuser vorhanden sind, üblich, die unehelichen Kinder aufs Land zu geben, so daß die Sterbeziffern der unehelichen Säuglinge in der Stadt ganz abnorm niedrig erscheinen, ja selbst unter die der ehelichen herabgehen, wie in Wien, Prag, Budapest u. a. Wenn man also die Kindersterblichkeit in Stadt und Land vergleichen will, so muß man sich auf die der ehelichen Neugeborenen beschränken. Leider stand dem Verfasser hierzu nicht immer das nötige Material zu Ge-

1) Die Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reich während der Jahre 1875—77. Arb. aus dem kais. Gesundheitsamt, Bd. 2, 1887, S. 355 ff.

2) Kindersterblichkeit sozialer Bevölkerungsgruppen. F. J. Neumann's Beiträge, Bd. 5, Tübingen 1894, S. 23.

3) Ueber die Eigentümlichkeiten der städtischen Natalitäts- und Mortalitätsverhältnisse. Budapest 1897, S. 8.

4) Der Zug nach der Stadt. Münchener volkswirtschaftliche Studien, Bd. 24, Stuttgart 1897, S. 198 ff.

bote. Abschiebungen der ehelichen Kinder kommen sicher in Süddeutschland und Oesterreich nur sehr selten vor; in einer Anzahl süddeutscher Städte, die der Verfasser aus eigener Anschauung kennt, ist davon keine Rede; auch wäre dies den bayerischen Bezirksärzten, die überall der Kindersterblichkeit so große Aufmerksamkeit widmen, sicher nicht entgangen. Allbekannt dagegen ist, daß in den Großstädten Frankreichs auch die ehelichen Neugeborenen sehr häufig zur Pflege aufs Land gegeben werden.

I. Die örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten der Kindersterblichkeit in Stadt und Land.

A. Deutschland.

1. Preußen.

a) Die eheliche Kindersterblichkeit nach Bezirken und Kreisen und in den Großstädten.

Die Kindersterblichkeit ist im Königreich Preußen in den einzelnen Bezirken von sehr verschiedener Größe; sie ist in den östlichen Provinzen durchschnittlich größer als in den westlichen, am größten in den Regierungsbezirken Breslau, Liegnitz, Potsdam, Stettin, am kleinsten im Bezirk Aurich (s. Tab. I). Vergleichen wir die ganze

Tabelle I. Kindersterblichkeit in Preußen in Stadt und Land (1893—97).

Provinzen und Regierungsbezirke	Kindersterblichkeit		
	in den Städten	auf dem Lande	überhaupt
Ostpreußen	24,9	21,5	22,2
Westpreußen	25,6	22,9	23,5
Berlin	22,9	—	22,9
Brandenburg	25,6	24,2	24,7
Pommern	26,1	20,0	22,1
Posen	22,2	20,6	21,3
Schlesien	25,2	24,3	24,6
Sachsen	22,7	20,7	21,6
Schlesw.-Holstein	18,1	14,4	15,9
Hannover	17,0	13,2	14,6
Westfalen	16,0	13,9	14,6
Hessen-Nassau	14,9	13,0	13,7
Rheinland	18,9	16,7	17,7
Hohenzollern	16,7	24,3	23,7
Königsberg	25,5	20,4	21,7
Gumbinnen	22,9	22,9	22,9
Danzig	27,3	23,6	24,8
Marienwerder	23,8	22,4	22,7
Berlin	22,9	—	22,9
Potsdam	26,2	25,3	25,6
Frankfurt	24,7	22,6	23,4
Stettin	28,7	23,5	25,7
Köslin	21,7	15,6	17,1
Stralsund	23,5	22,2	22,8
Posen	23,0	20,0	20,7

Regierungsbezirke	Kindersterblichkeit		
	in den Städten	auf dem Lande	überhaupt
Bromberg	23,4	21,8	22,3
Breslau	26,7	27,8	27,4
Liegnitz	27,7	27,3	27,4
Oppeln	21,2	21,0	21,0
Magdeburg	24,5	21,2	22,8
Merseburg	22,5	21,7	22,0
Erfurt	18,1	16,4	17,2
Schlesw.-Holstein	18,1	14,4	15,9
Hannover	18,9	14,2	16,8
Hildesheim	15,9	15,4	15,5
Lüneburg	19,5	13,9	15,6
Stade	14,9	13,0	13,4
Osnabrück	13,5	11,5	12,1
Aurich	12,3	9,1	9,9
Münster	18,7	14,9	16,0
Minden	14,3	13,0	13,4
Arnsberg	15,7	13,8	14,5
Kassel	14,2	13,1	13,4
Wiesbaden	15,3	12,9	13,9
Koblenz	16,4	15,5	15,7
Düsseldorf	17,4	16,2	16,9
Köln	22,6	19,7	21,3
Trier	15,9	15,0	15,2
Aachen	23,6	19,3	20,9
Ganzer Staat	21,4	19,5	20,2

Kindersterblichkeit der Städte, so finden wir die höchsten Ziffern in den Bezirken Stettin, Liegnitz, Danzig, Breslau, Potsdam, die niedersten wieder im Bezirk Aurich. In Bezug auf die Kindersterblichkeit der Landbevölkerung stehen die Bezirke Breslau und Liegniz am ungünstigsten da. Man sieht, in der Reihenfolge der Bezirke treten manche Verschiebungen ein, wenn man die Kindersterblichkeit nach Bezirken überhaupt oder nach Stadt und Land getrennt vergleicht.

Tabelle II giebt uns die Sterblichkeit der ehelichen Säuglinge in Preußen nach Stadt und Land für die Jahre 1893—97.

Tabelle II. Sterblichkeit der ehelichen Kinder im 1. Lebensjahre in Preußen nach Provinzen und Bezirken (1893—97).

Provinzen und Regierungsbezirke	Sterblichkeit der ehelichen Kinder			Regierungsbezirke	Sterblichkeit der ehelichen Kinder		
	in den Städten	auf dem Lande	überhaupt		in den Städten	auf dem Lande	überhaupt
Ostpreußen	22,4	20,3	20,7	Bromberg	21,0	20,7	20,8
Westpreußen	23,3	21,5	21,9	Breslau	24,7	26,3	25,8
Berlin	20,5	—	20,5	Liegnitz	26,3	26,2	26,2
Brandenburg	23,8	22,9	23,2	Oppeln	20,1	20,2	20,2
Pommern	24,6	19,1	21,0	Magdeburg	22,8	20,4	21,6
Posen	20,9	19,6	19,7	Merseburg	20,5	20,2	20,3
Schlesien	23,5	23,2	23,3	Erfurt	16,9	15,8	16,3
Sachsen	21,0	19,5	20,2	Schlesw.-Holstein	16,1	13,3	14,5
Schlesw.-Holstein	16,1	13,3	14,5	Hannover	16,8	13,3	15,0
Hannover	15,6	12,5	13,6	Hildesheim	15,0	14,6	14,7
Westfalen	15,5	13,6	14,2	Lüneburg	18,0	13,0	14,4
Hessen-Nassau	13,3	12,4	12,7	Stade	14,3	12,3	12,8
Rheinland	18,0	16,3	17,1	Osnabrück	13,0	11,3	11,8
Hohenzollern	16,5	24,1	23,4	Aurich	11,7	8,9	9,6
Königsberg	22,9	19,2	20,2	Münster	18,1	14,6	15,7
Gumbinnen	20,9	21,6	21,5	Minden	13,9	12,6	13,0
Danzig	25,1	22,0	22,9	Arnsberg	15,2	13,5	14,1
Marienwerder	21,5	21,2	21,3	Kassel	12,9	12,6	12,7
Berlin	20,5	—	20,5	Wiesbaden	13,5	12,2	12,8
Potsdam	24,3	23,7	23,9	Koblenz	15,7	15,3	15,4
Frankfurt	25,0	21,6	22,2	Düsseldorf	16,6	15,7	16,3
Stettin	27,0	22,8	24,5	Köln	21,3	19,0	20,2
Köslin	20,5	14,9	16,4	Trier	15,0	14,8	14,8
Stralsund	22,3	20,3	21,1	Aachen	22,8	19,0	20,5
Posen	20,8	19,0	19,4	Ganzer Staat	19,7	18,5	18,9

Ein Unterschied zu Gunsten der Stadt besteht nur in den Bezirken Breslau, Gumbinnen, Oppeln, in Berlin gegenüber dem Bezirk Potsdam und vor allem in Hohenzollern. In allen anderen Bezirken Preußens ist die Kindersterblichkeit auf dem platten Lande kleiner asl in den Städten, doch ist sie in 9 Bezirken um weniger als 3 Proz. höher als auf dem Lande, nämlich in den Bezirken

Marienwerder	um	2,3	Proz.	Hildesheim	um	2,7	Proz.
Potsdam	„	2,5	„	Kassel	„	2,3	„
Bromberg	„	1,4	„	Koblenz	„	2,6	„
Liegnitz	„	0,4	„	Trier	„	1,3	„
Merseburg	„	1,4	„				

Um mehr als 15 Proz. höher in den Städten ist sie in 11 Bezirken, nämlich in

Königsberg	um	19,1	Proz.	Lüneburg	um	38,4	Proz.
Frankfurt	„	15,7	„	Stade	„	16,2	„
Stettin	„	18,4	„	Aurich	„	31,4	„
Köslin	„	37,6	„	Münster	„	24,0	„
Schleswig-Holstein	„	21,0	„	Aachen	„	20,0	„
Hannover	„	26,3	„				

Die Bezirke mit der höheren Sterblichkeit der ehelichen Säuglinge auf dem Lande sind regellos in Preußen verteilt, ebenso die, in welchen die Städte das Land bedeutend übertreffen; es müssen demnach bei diesen Verhältnissen lokale Ursachen mitwirken, die von dem Fernerstehenden nicht leicht zu ermitteln sind. Die Sterblichkeit der Städte wird klein erscheinen, wenn sie in den umgebenden Landgemeinden sehr hoch ist, und umgekehrt, die Bevölkerung in Stadt und Land kann nach der Abstammung verschieden sein, wie vielfach in den östlichen Provinzen u. dgl. mehr, was sich nur durch eingehende lokale Forschungen feststellen läßt.

Daher kommt es auch, daß die Differenzen der Säuglingssterblichkeit in Stadt und Land in den einzelnen Kreisen eines und desselben Bezirks sehr verschieden sind. Es mögen hierfür einige Beispiele folgen, und zwar wählen wir hierzu die 3 Provinzen Schlesien, Brandenburg und Pommern, da sich dieselben in dieser Beziehung sehr verschiedenartig verhalten. Im Regierungsbezirk Breslau starben 1893—97 von 100 ehelichen Lebendgeborenen im 1. Lebensjahre in den Kreisen

	Stadt	Land		Stadt	Land
Namslau	17,5	22,9	Brieg	21,1	20,3
Wartenberg	15,4	19,9	Strehlen	24,8	22,4
Oels	20,9	27,9	Nimptsch	25,8	23,1
Trebnitz	22,7	27,3	Münsterberg	22,5	21,9
Militsch	21,4	24,3	Frankenstein	20,4	21,1
Guhrau	17,9	23,9	Reichenbach	27,9	28,5
Steinau	23,6	21,2	Schweidnitz	27,2	25,8
Wohlau	21,0	24,3	Striegau	28,8	28,9
Neumarkt	28,9	28,3	Waldenburg	34,1	35,3
Breslau St.	24,6	—	Glatz	20,5	22,1
„ L.	—	29,6	Neurode	26,3	24,3
Ohlau	25,4	22,9	Habelschwerdt	20,0	21,1

Wir sehen aus dieser Zusammenstellung, wie besonders die Städte in den nordöstlichen Kreisen gegenüber dem Lande bevorzugt sind, in geringerem Maße gilt dies für die an der böhmischen Grenze gelegenen, während die eheliche Kindersterblichkeit in den im Innern des Bezirks gelegenen Kreisen (mit Ausnahme von Breslau) auf dem Lande kleiner ist. Für die an der böhmischen Grenze gelegenen Kreise mag der Grund darin liegen, daß in ihnen eine arme Arbeiter-

bevölkerung auf dem Lande wohnt (Weber und Bergleute); in den übrigen Teilen des Bezirks herrscht allenthalben die Landwirtschaft vor. Diese höhere Kindersterblichkeit auf dem Lande gegenüber den Städten ist erst jüngeren Datums; 1875—77 war sie noch überall, auch in der Hauptstadt Breslau, in den Städten größer, als auf dem Lande, mit Ausnahme der Kreise Namslau und Wohlau.

In den Kreisen des Regierungsbezirks Liegnitz verhält sich Stadt und Land ebenfalls sehr verschieden. Es war die Sterblichkeit der ehelichen Kinder in den Kreisen

	Stadt	Land		Stadt	Land
Grünberg	21,9	19,1	Schönau	24,3	27,4
Freistadt	21,4	19,5	Bolkenhain	29,6	31,1
Sagan	24,1	18,3	Landeshut	36,4	38,9
Sprottau	22,6	21,7	Hirschberg	29,3	33,9
Glogau	19,7	22,1	Löwenberg	29,1	32,7
Lüben	26,3	25,2	Lauban	28,7	31,1
Bunzlau	30,5	26,6	Görlitz St.	24,7	—
Goldberg-Hainau	29,4	28,2	„ L.	20,6	24,2
Liegnitz St.	28,3	—	Rothenburg i/O.-L.	16,3	17,4
„ L.	27,0	26,2	Hoyerswerda	20,8	18,2
Jauer	29,1	26,3			

Es ist somit die Kindersterblichkeit besonders hoch auf dem Lande gegenüber der Stadt in den an der böhmischen Grenze gelegenen Kreisen Hirschberg, Löwenberg, Lauban, Landeshut u. s. w., die durch die gedrückte Lage ihrer Weberbevölkerung allgemein bekannt sind. In den Jahren 1875—77 war die eheliche Kindersterblichkeit nach Würzburg nur in den Städten der Kreise Glogau, Hirschberg und Lauban kleiner als auf dem Lande. Die Unterschiede gegen die frühere Periode sind zum Teil sehr groß; so z. B. war im Kreis Landeshut die eheliche Kindersterblichkeit 1875—77 in den Städten 46,5 und auf dem Lande 36,8, während sie 1893—97 in den Städten 36,4 und auf dem Lande 38,9 betrug.

Im Regierungsbezirk Oppeln war 1893—97 die eheliche Kindersterblichkeit in den Kreisen

	Stadt	Land		Stadt	Land
Kreuzburg	19,8	20,1	Kattowitz	19,4	20,1
Rosenberg i. O.	18,0	19,3	Pleß	18,9	18,5
Oppeln	20,7	17,7	Rybnik	19,6	18,3
Groß-Strehlitz	19,1	19,2	Ratibor	18,2	22,4
Lublinitz	21,4	19,2	Kosel	15,4	20,4
Tost-Gleiwitz	19,6	22,0	Leobschütz	22,6	21,1
Tarnowitz	19,4	20,0	Neustadt i. O.	19,3	17,6
Beuthen St.	19,7	—	Falkenberg	19,1	19,6
„ L.	20,6	21,1	Neisse	22,9	23,5
Zabrze	—	20,5	Grottkau	21,3	23,5

Die Kreise, in welchen die Kindersterblichkeit in den Städten niederer ist als auf dem Lande, sind im Bezirk ziemlich unregelmäßig verteilt; im allgemeinen ist dies in den dem schlesischen Kohlenrevier angehörigen und in den an Oesterreich grenzenden Kreisen der Fall,

doch machen die Kreise Neustadt, Leobschütz, Rybnik und Pleß hiervon Ausnahmen. Im Bezirk Oppeln haben sich die Verhältnisse gegen die Periode 1875—77 weit weniger geändert als in den Bezirken Breslau und Liegnitz; in diesen Jahren war die eheliche Kindersterblichkeit in 7 Kreisen des Bezirks in den Städten kleiner als auf dem Lande, während dies heute bei 12 Kreisen zutrifft.

Ganz anders sind die Verhältnisse in der Provinz Pommern, wo wir fast durchweg eine zum Teil sehr hohe Differenz zu Gunsten des Landes finden; nur die Kreise Greifenberg, Uckermünde, Stralsund und Rügen machen eine Ausnahme; 1875—77 war die eheliche Kindersterblichkeit dagegen überall in den Städten höher, in manchen Kreisen hat sich außerdem infolge der Abnahme der Kindersterblichkeit auf dem Land und der Zunahme in den Städten das Verhältnis zu Ungunsten der letzteren geändert. 1893—97 war sie in den Kreisen

	Stadt	Land		Stadt	Land
des Reg.-Bezirks Stettin					
Demmin	25,0	19,4	Pyritz	26,8	22,2
Anklam	25,5	21,0	Saatzig	23,7	17,3
Usedom-Wollin	24,5	24,4	Naugard	21,1	18,1
Uckermünde	24,8	26,2	Kammin	21,6	19,4
Randow	30,5	29,2	Greifenberg	18,7	20,3
Stettin St.	29,6	—	Regenswalde	19,7	15,0
Greifenhagen	26,4	23,6			
des Reg.-Bezirks Köslin					
Schivelbein	17,2	15,2	Bublitz	24,8	13,6
Dramburg	20,3	13,0	Schlave	21,9	16,0
Neustettin	18,4	13,3	Rummelsburg	17,7	15,6
Belgard	21,4	13,8	Stolp	20,8	15,4
Kolberg-Körlin	22,0	15,7	Lauenburg i. P.	18,9	13,9
Köslin	20,8	16,5	Bütow	23,3	17,1
des Reg.-Bezirks Stralsund					
Rügen	19,5	21,6	Greifswald	21,7	19,8
Stralsund St.	20,7	—	Grimmen	26,1	19,7
Franzburg	24,4	19,8			

In der Provinz Brandenburg sind die Kreise des Regierungsbezirkes Potsdam wegen der Nähe Berlins von besonderem Interesse. Im allgemeinen ist die Kindersterblichkeit in den an Berlin angrenzenden Kreisen größer als in den übrigen. Die Städte Berlin und Charlottenburg hatten 1893—97 eine kleinere eheliche Säuglingssterblichkeit als der ganze Bezirk Potsdam; von den drei anderen größeren Städten war dies nur bei Potsdam der Fall, während Spandau und vor allem Brandenburg den Bezirk übertrafen. In der letzteren Stadt hat sich die Säuglingssterblichkeit ständig verschlimmert; von 100 ehelichen Lebendgeborenen starben vor Erreichung des 1. Lebensjahres 1875—77 24,6 1881—90 27,3 und 1893—97 29,2. In den übrigen Kreisen, in denen nur noch kleinere Städte in Betracht kommen, steht das Land heute fast durchweg besser da als die Städte, eine Ausnahme machen nur die Kreise Niederbarnim, Bees-

kow-Storkow und Westhavelland, der erstere auch schon 1875—77. Es war 1893—97 die eheliche Säuglingssterblichkeit in den Kreisen

	Stadt	Land		Stadt	Land
Prenzlau	27,1	23,1	Zauch-Belzig	20,5	20,4
Templin	21,4	21,2	St. Potsdam	20,9	—
Angermünde	27,6	22,2	St. Spandau	25,0	—
Oberbarnim	28,4	27,1	Osthavelland	28,3	26,5
Niederbarnim	24,1	27,2	St. Brandenburg	29,2	—
St. Charlottenburg	19,4	—	Westhavelland	22,4	22,5
Teltow	29,2	23,1	Ruppin	28,5	23,6
Beeskow-Storkow	21,0	22,1	Ostprignitz	24,4	19,4
Jüterbog-Luckenwalde	21,4	17,6	Westprignitz	24,8	19,3

In den Kreisen Teltow und Niederbarnim liegen in der Nähe Berlins je 2 Landgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern, nämlich in Teltow Schöneberg und Rixdorf und in Niederbarnim Lichtenberg und Neu-Weißensee. Die eheliche Kindersterblichkeit betrug 1893—97

in Schöneberg	16,8	in Lichtenberg	28,4
„ Rixdorf	25,9	„ Neu-Weißensee	29,8

Sie ist also nur in Schöneberg niedriger als in den Landgemeinden der entsprechenden Kreise; das Verhältnis der Kindersterblichkeit von Stadt und Land in denselben wird nicht erheblich verändert, wenn diese großen Landgemeinden als Städte betrachtet und vom Lande in Abzug gebracht werden; nach diesem Abzug ist die eheliche Säuglingsmortalität im Kreise Teltow 23,8 und im Kreise Niederbarnim 26,6. Also auch so stellt sie sich in Niederbarnim auf dem Lande höher als in der Stadt.

Weitere Beispiele dafür, daß auch in den Bezirken, in welchen die Verhältnisse bezüglich der Kindersterblichkeit auf dem Lande im allgemeinen bessere sind als in den Städten, viele Ausnahmen vorkommen, bietet uns die Untersuchung derselben in den Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern. Wir wählen zu diesem Zwecke Hannover und Rheinland. Es betrug die eheliche Kindersterblichkeit 1893—97 in Hannover

in den Städten		im entsprechenden Regierungsbezirke	
Hannover	17,0	Reg.-Bezirk Hannover	15,0
Linden	19,3		
Osnabrück	12,7	„ Osnabrück	11,8
Harburg	21,2	„ Lüneburg	14,4
Lüneburg	17,6		
Celle	12,2		
Hildesheim	15,7	„ Hildesheim	14,7
Göttingen	12,0		
Emden	9,5	„ Aurich	9,6

Es haben demnach von den 9 größeren Städten der Provinz Hannover drei (Göttingen, Celle, Emden) eine kleine Kindersterblichkeit als die entsprechenden Regierungsbezirke. Ebenso treffen wir in der Rheinprovinz viele solcher Beispiele, vor allem im Reg.-Bezirk Düsseldorf, in welchem 1893—97 die eheliche Kindersterblichkeit 16,3 betrug. Sie war in derselben Periode in den Städten mit über 20 000 Einwohnern

in den Städten des Wuppergebiets

Elberfeld	15,1	Solingen	14,5
Barmen	14,5	Remscheid	13,7

in den Städten des Ruhrgebiets

Essen	15,6	Meiderich	17,2
Duisburg	18,5	Altendorf [1])	15,6
Mülheim a. R.	17,3	Borbeck [1])	18,8
Oberhausen	17,9	Altenessen [1])	15,2 [2])

in den Städten am Rhein

Düsseldorf	20,1	Wesel	14,5

in den linksrheinischen Städten

Krefeld	19,3	Viersen	15,7
München-Gladbach	19,2	Neuß	20,6
Rheydt	16,9		

Wir sehen, daß die Städte des Wuppergebiets mit über 20 000 Einwohnern sämtlich eine geringere Säuglingssterblichkeit haben als der ganze Bezirk, während dies im Ruhrgebiet nur bei Essen, Altendorf und Altenessen, und bei den übrigen Städten des Bezirks nur bei Wesel und Viersen zutrifft. Im allgemeinen kann man gerade für den Regierungsbezirk Düsseldorf feststellen, daß die industrielle Thätigkeit heute keinen üblen Einfluß mehr auf die Kindersterblichkeit ausübt, selbst da nicht, wo die Textilindustrie vorherrscht.

Die eheliche Kindersterblichkeit in den Großstädten Preußens (mit mehr als 100 000 Einw.) hat sich in den letzten Jahren meist vermindert, nur wenige machen eine Ausnahme. Wir vergleichen in der Tabelle III die Perioden 1875—77, 1881—90 und 1893—97 und fügen zum Vergleich die Ziffern der ganzen entsprechenden Regierungsbezirke bei.

Tabelle III.

	1875—77		1881—90		1893—97	
	Großstädte	Reg.-Bez.	Großstädte	Reg.-Bez.	Großstädte	Reg.-Bez.
Königsberg	25,3	19,3	25,5	20,1	24,8	20,2
Danzig	24,7	20,6	25,2	21,5	25,9	22,9
Berlin	28,3	24,3 (Berlin u. Charlottenburg)	24,7	24,7 (Berlin u. Charlottenburg)	20,5	23,9 (Berlin u. Charlottenburg)
Charlottenburg	29,5		26,9		19,4	
Stettin	25,7	21,2	27,0	22,0	29,6	24,5
Breslau	27,4	25,1	27,4	26,5	24,6	25,8
Magdeburg	24,8	21,3	24,5	21,2	23,4	21,6
Halle a. S.	18,4	20,0	19,4	20,5	20,2	20,3
Altona	19,9	13,5	19,7	13,9	16,6	14,5
Hannover	16,9	15,3	17,1	15,2	17,0	15,0
Dortmund	18,2	14,9	16,8	14,5	16,9	14,1
Frankfurt a. M.	15,4	15,7	16,2	14,3	13,2	12,8
Krefeld	18,7	16,1 (Krefeld bis Essen)	20,4	16,7 (Krefeld bis Essen)	19,3	16,3 (Krefeld bis Essen)
Düsseldorf	19,6		19,9		20,1	
Elberfeld	17,1		15,6		15,1	
Barmen	16,4		15,4		14,5	
Essen	17,7		17,7		15,6	
Köln	23,6	19,1	24,8	20,8	22,6	20,2
Aachen	24,6	18,9	25,1	19,9	25,6	20,5

1) Landgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern.
2) 1895—97.

Besonders groß ist die Abnahme in Berlin und Charlottenburg; nahezu gleichgeblieben sind sich Dortmund, Hannover und Düsseldorf, eine kleine Zunahme zeigen die Städte Aachen, Halle, Danzig, eine größere nur Stettin, das sich in dieser Beziehung an die anderen Städte der Provinz Pommern anschließt; in den den letzteren 4 Städten entsprechenden Regierungsbezirken geht eine Zunahme der Kindersterblichkeit nebenher. Im allgemeinen ist die Abnahme derselben in den Großstädten bedeutender als in den zugehörigen Bezirken; 1875—77 war sie nur in einer Stadt, 1881—90 in 3 und 1893—97 in 7 Städten größer als in diesen.

b) Die Sterblichkeit der unehelichen Kinder in Stadt und Land.

Die uneheliche Geburt hat nicht überall die gleiche sittliche und soziale Bedeutung, namentlich auf dem Lande schließt sich an sie früher oder später die Eheschließung an. Ein Teil der unehelichen Geburten auf dem Lande ist allerdings auf eine Konzeption in der Stadt zurückzuführen, wenn die schwangere Magd oder Fabrikarbeiterin zu den Eltern sich aufs Land begiebt, um ihr Wochenbett dort abzuhalten. Eine große Zahl der unehelichen Geburten in der Stadt ist die Frucht einer gelegentlichen geschlechtlichen Vereinigung, die viel seltener in ein dauerndes Verhältnis übergeht als auf dem Lande. Es ist daher begreiflich, daß die Sterblichkeit der unehelichen Kinder in den Städten eine viel größere ist; es zeigt sich dies fast in allen preußischen Regierungsbezirken, wie aus Tabelle IV auf S. 603 hervorgeht. Nur wenige Städte machen hiervon eine Ausnahme, so Berlin gegenüber dem Bezirk Potsdam, ferner die Städte der Bezirke Stralsund, Köln, Hohenzollern, Osnabrück und Minden. Inwieweit dies durch Abschieben der in den Städten geborenen unehelichen Kinder auf das Land bedingt wird, läßt sich nicht feststellen. Diese Annahme wird besonders da sehr nahe liegen, wo die Zahl der unehelichen Geburten sehr viel höher ist als auf dem Lande: Unter 100 Geburten überhaupt waren 1893—97 in ganz Preußen uneheliche in den Städten 9,5 und auf dem Lande 6,8. Im Regierungsbezirk Köln dagegen waren unter 100 Geburten in den Städten 11,1 und auf dem Lande 3,1 unehelich, im Bezirk Osnabrück auf dem Lande 2,6 und in den Städten 8,0, im Bezirk Stralsund auf dem Lande 13,1 und in den Städten 15,3, u. s. w. Nur in den beiden Bezirken Gumbinnen und Liegnitz war der Prozentsatz der unehelichen Kinder auf dem Lande etwas größer als in den Städten[1]).

c) Die Totgeburten in Stadt und Land.

Die Zahlen der Totgeburten werden zum Teil durch die Art der Eintragung bedingt, und wenn diese auch in Preußen allmählich

1) Um Mißverständnisse zu vermeiden, mag hier bemerkt werden, daß die größere Quote der unehelichen Geburten in den Städten durch die größere Zahl der ledigen Personen in denselben bedingt ist. Die uneheliche Fruchtbarkeit ist in den Städten sehr häufig nicht größer.

Tabelle IV. Sterblichkeit der unehelichen Kinder im 1. Lebensjahre in Preußen nach Provinzen und Bezirken (1893—97).

Provinzen und Regierungsbezirke	Sterblichkeit der unehelichen Kinder		
	in den Städten	auf dem Lande	überhaupt
Ostpreußen	43,1	33,6	35,9
Westpreußen	45,6	42,0	43,2
Berlin	37,2	—	37,2
Brandenburg	40,9	35,7	37,7
Pommern	37,6	27,4	31,3
Posen	47,3	39,1	42,0
Schlesien	37,5	36,1	36,5
Sachsen	34,8	31,0	34,2
Schlesw.-Holstein	34,3	27,0	30,6
Hannover	30,1	25,0	27,6
Westfalen	30,3	27,7	28,9
Hessen-Nassau	30,1	24,8	27,7
Rheinland	35,1	31,4	33,8
Hohenzollern	19,3	27,5	26,8
Königsberg	43,1	31,8	35,6
Gumbinnen	42,6	35,6	36,5
Danzig	44,7	43,9	44,2
Marienwerder	46,9	40,7	42,3
Berlin	37,2	—	37,2
Potsdam	43,3	39,9	41,2
Frankfurt	37,6	30,5	33,2
Stettin	42,1	30,1	36,0
Köslin	32,3	21,5	24,3
Stralsund	30,4	34,9	32,9
Posen	45,1	38,6	41,0

Regierungsbezirke	Sterblichkeit der unehelichen Kinder		
	in den Städten	auf dem Lande	überhaupt
Bromberg	50,5	39,8	43,9
Breslau	38,3	37,5	37,8
Liegnitz	38,5	34,5	35,7
Oppeln	34,2	35,6	35,2
Magdeburg	39,2	27,5	33,4
Merseburg	38,7	34,8	36,4
Erfurt	30,8	25,5	28,2
Schlesw.-Holstein	34,3	27,0	30,6
Hannover	33,2	27,7	31,6
Hildesheim	27,3	25,4	26,1
Lüneburg	31,1	27,5	29,1
Stade	25,5	24,6	24,8
Osnabrück	18,7	20,9	19,7
Aurich	26,2	13,9	17,2
Münster	40,2	29,1	33,6
Minden	21,3	25,1	23,4
Arnsberg	32,3	28,5	30,2
Kassel	26,3	21,8	23,8
Wiesbaden	32,7	29,7	31,7
Koblenz	31,3	25,6	27,5
Düsseldorf	37,1	32,3	35,7
Köln	32,7	42,6	34,7
Trier	32,6	24,4	26,5
Aachen	43,6	35,1	39,6
Ganzer Staat	37,3	33,2	35,1

eine gleichmäßigere geworden ist, so läßt man doch häufig noch in katholischen Ländern eine Anzahl von Neugeborenen als lebendgeboren gelten, die in anderen Kreisen als totgeboren registriert würden. Innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke ist aber die Eintragung eine ziemlich gleichartige, jedenfalls darf man viel eher annehmen, daß auf dem Lande mehr Wert darauf gelegt wird, daß ein Kind als lebendgeboren bezeichnet und getauft wird; es ist dies namentlich in Hohenzollern, wie in anderen süddeutschen Staaten ersichtlich. Fast allgemein wird aber in Preußen auf dem Lande eine größere prozentuale Anzahl von Totgeburten beobachtet als in den Städten. Es geht dies aus Tabelle V auf S. 604 hervor. Nur 9 Bezirke machen eine Ausnahme; diese sind Oppeln, Hannover, Hildesheim, Osnabrück, Münster, Wiesbaden, Düsseldorf, Trier, Hohenzollern. Daß auf dem Lande mehr Kinder vor oder während der Geburt sterben, als in den Städten, hat seinen Grund darin, daß die Bauernfrauen durchschnittlich größeren körperlichen Anstrengungen unterworfen sind, und daß sie bei schweren Geburten ärztliche Hilfe nicht so schnell zur Hand haben.

Tabelle V. Totgeburten in Stadt und Land in Preußen 1893—97.

Regierungsbezirke	ehelich		unehelich		zusammen	
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land
Königsberg	2,9	3,3	4,1	3,5	3,1	3,3
Gumbinnen	3,4	3,4	4,9	4,0	3,5	3,5
Danzig	2,7	3,0	5,7	4,2	3,0	3,1
Marienwerder	3,3	3,3	4,6	4,4	3,4	3,4
Berlin	3,0	—	5,6	—	3,4	—
Potsdam	3,0	3,3	4,8	4,4	3,2	3,4
Frankfurt	3,3	3,9	4,5	4,3	3,5	4,0
Stettin	2,8	3,1	4,5	3,2	3,0	3,1
Köslin	2,9	3,4	3,9	3,3	3,0	3,4
Stralsund	2,6	3,6	4,2	4,1	2,9	3,6
Posen	3,0	3,0	4,8	4,1	3,1	3,1
Bromberg	3,0	3,5	5,3	4,7	3,2	3,6
Breslau	3,4	4,2	4,9	5,0	3,6	4,3
Liegnitz	4,1	5,1	6,3	6,3	4,4	5,3
Oppeln	2,6	2,3	5,0	3,5	2,8	2,3
Magdeburg	3,0	3,7	4,5	4,2	3,2	3,7
Merseburg	3,3	3,5	4,3	4,1	3,4	3,6
Erfurt	2,8	3,0	5,0	4,2	3,0	3,1
Schleswig-Holstein	3,0	3,2	5,2	4,6	3,3	3,3
Hannover	3,3	3,3	4,7	4,5	3,5	3,4
Hildesheim	3,2	3,1	4,8	3,5	3,3	3,1
Lüneburg	3,0	3,4	3,6	4,2	3,1	3,5
Stade	2,9	3,6	5,2	4,5	3,0	3,6
Osnabrück	3,6	3,3	4,4	4,0	3,6	3,3
Aurich	3,5	3,8	6,1	5,7	3,6	3,9
Münster	3,0	3,0	4,5	4,1	3,0	2,8
Minden	3,1	3,2	4,0	4,7	3,2	3,2
Arnsberg	2,9	3,0	5,0	4,3	2,9	3,1
Kassel	3,2	3,5	5,4	4,1	3,5	3,5
Wiesbaden	3,2	3,2	4,9	4,4	3,3	3,2
Koblenz	2,7	3,2	4,3	3,7	2,8	3,2
Düsseldorf	3,1	2,9	5,4	5,0	3,2	3,0
Köln	3,0	3,2	4,7	4,1	3,2	3,2
Trier	3,3	3,2	6,1	4,6	3,5	3,2
Aachen	2,5	2,8	4,5	3,5	2,6	2,8
Hohenzollern	3,7	1,8	5,0	2,3	3,8	1,8
Ganz Preußen	3,1	3,3	5,0	4,3	3,2	3,3

Die Totgeburtenquote bei unehelichen und ehelichen Geburten verhält sich in Stadt und Land gerade umgekehrt. Unter den ehelich Geborenen sind durchweg in den Städten weniger totgeborene als auf dem Lande; nur in 7 der preußischen Regierungsbezirke (Oppeln, Hildesheim, Osnabrück, Münster, Düsseldorf, Trier, Hohenzollern) ist der Prozentsatz der totgeborenen bei den ehelichen Kindern auf dem Lande kleiner als in den Städten. Dagegen ist er bei den unehelichen Kindern in den Städten fast stets erheblich größer als auf dem Lande, Ausnahmen machen nur die Bezirke Liegnitz, Breslau, Lüneburg und Minden. Die Ursache der großen Lebensgefährdung der unehelichen Kinder

vor der Geburt in den Städten liegt darin, daß hier die Schwangerschaft sehr oft verheimlicht wird, daß die Dienstmagd, die Fabrikarbeiterin während derselben die schwerste Arbeit verrichten muß, wogegen auf dem Lande die uneheliche Schwangerschaft sehr häufig nur der späteren Heirat vorausgeht und, wie später das eheliche Kind, so auch schon die ledige Schwangere mehr Schonung genießt.

Die Unregelmäßigkeiten in der Registrierung lassen sich dadurch ausgleichen, daß die totgeborenen und die am 1. Lebenstage verstorbenen Kinder zusammengenommen werden. Um Zahlen zu erhalten, die mit den Totgeburtsziffern addiert werden können, müssen die am 1. Lebenstage Gestorbenen auf die Geborenen überhaupt (einschließlich der Totgeborenen) bezogen werden. Die Zahlen in den preußischen Provinzen für die ehelichen Kinder in Stadt und Land 1893—97 sind in der folgenden Tabelle enthalten. Auf 100 ehelich Geborene überhaupt waren

in den Provinzen	in den Städten			auf dem Lande		
	totgeboren	gestorben am 1. Tage	zusammen	totgeboren	gestorben am 1. Tage	zusammen
Ostpreußen	3,0	0,7	3,7	3,3	0,6	3,9
Westpreußen	2,9	1,0	3,9	3,2	1,0	4,2
Berlin	3,0	0,8	3,8	—	—	—
Brandenburg	3,2	0,8	4,0	3,5	0,6	4,1
Pommern	2,8	0,7	3,5	3,3	0,5	3,8
Posen	3,0	1,3	4,3	3,2	1,2	4,4
Schlesien	3,3	1,2	4,5	3,4	1,4	4,8
Sachsen	3,1	0,7	3,8	3,5	0,6	4,1
Schleswig-Holstein	3,0	0,6	3,6	3,2	0,6	3,8
Hannover	3,2	0,6	3,8	3,4	0,6	4,0
Westfalen	2,9	1,3	4,2	3,0	1,3	4,3
Hessen-Nassau	3,2	0,7	3,9	3,3	0,8	4,1
Rheinland	3,0	1,1	4,1	3,0	1,4	4,4
Hohenzollern	3,7	1,1	4,8	1,8	2,2	4,0
Ganz Preußen	3,1	0,9	4,0	3,3	1,0	4,3

Wir sehen aus dieser Berechnung, daß die kleinen Totgeburtsziffern auf dem Lande in Hohenzollern entsprechend den zahlreichen Todesfällen am 1. Lebenstage zu korrigieren sind. Allerdings bleibt die Zahl dieser und der Totgeborenen zusammen auf dem Lande erheblich hinter den Städten zurück, während im übrigen Preußen diese Ziffern überall auf dem Lande höher sind.

Wir haben oben gefunden, daß im Regierungsbezirk Oppeln die Zahl der Totgeborenen eine besonders kleine war, dagegen im Bezirke Liegnitz eine sehr große. Es ist daher von Interesse, wenigstens für die schlesischen Regierungsbezirke die Zahl der am 1. Lebenstage gestorbenen Kinder kennen zu lernen. Auf 100 ehelich Geborene waren

Regierungsbezirk	in den Städten			auf dem Lande		
	totgeboren	gestorben am 1. Tage	zusammen	totgeboren	gestorben am 1. Tage	zusammen
Breslau	3,4	2,1	5,5	4,2	1,3	5,5
Liegnitz	4,1	0,8	4,9	5,1	1,0	6,1
Oppeln	2,6	1,6	4,2	2,3	1,9	4,2

Die Prozentsätze der am 1. Tage gestorbenen plus der totgeborenen Kinder sind demnach im Bezirk Breslau in Stadt und Land sehr hoch, besonders hoch aber in den Landgemeinden des Bezirkes Liegnitz. Die Ursachen hiervon liegen vor allem in der traurigen Lage der dortigen Weberbevölkerung; in den jenseits der böhmischen Grenze gelegenen Bezirkshauptmannschaften findet man dieselben Verhältnisse.

Für die unehelichen Kinder sind die Zahlen in der folgenden Tabelle gegeben. Auf 100 unehelich Geborene kommen 1893—1897

Provinzen	in den Städten Tot-geborene	am 1. Tage Gestorbene	zu-sammen	auf dem Lande Tot-geborene	am 1. Tage Gestorbene	zu-sammen
Ostpreußen	4,3	1,0	5,3	3,7	0,8	4,5
Westpreußen	5,2	1,3	6,5	4,3	1,4	5,7
Berlin	5,6	1,8	7,4	—	—	—
Brandenburg	4,7	1,0	5,7	4,3	0,9	5,2
Pommern	4,3	1,0	5,3	3,4	0,7	4,1
Posen	5,0	1,6	6,6	4,3	1,5	5,8
Schlesien	5,2	1,5	6,7	4,9	1,4	6,3
Sachsen	4,5	1,0	5,5	4,1	0,9	5,0
Schleswig-Holstein	5,2	1,2	6,4	4,6	1,0	5,6
Hannover	4,5	0,9	5,4	4,2	1,0	5,2
Westfalen	4,6	1,6	6,2	4,4	1,6	6,0
Hessen-Nassau	5,1	1,1	6,2	4,2	1,0	5,2
Rheinland	5,1	1,6	6,7	4,3	1,3	5,6
Hohenzollern	5,0	—	5,0	2,3	2,0	4,3
Ganz Preußen	5,0	1,3	6,3	4,3	1,1	5,4

Ganz ausnahmsweise hoch ist die Zahl der in Berlin totgeborenen und am 1. Lebenstage gestorbenen unehelichen Kinder; übertroffen wird hierin Berlin noch durch die Städte des Regierungsbezirkes Liegnitz, in welchem 7,7 Proz. aller unehelichen Kinder tot zur Welt kommen oder am 1. Tage sterben. Es waren in den schlesischen Bezirken von 100 unehelich Geborenen

Regierungsbezirke	in den Städten tot-geboren	gestorben am 1. Tag	zu-sammen	auf dem Lande tot-geboren	gestorben am 1. Tag	zu-sammen
Breslau	4,9	1,4	6,3	4,2	1,3	5,5
Liegnitz	6,3	1,4	7,7	6,3	0,9	7,2
Oppeln	5,0	1,9	6,9	3,5	2,0	5,5

d) Kindersterblichkeit im 1. Lebensmonat in Stadt und Land in Preußen.

Die Sterblichkeit der Säuglinge im 1. Lebensmonat ist bei den ehelichen Neugeborenen in den Städten kleiner als auf dem Lande. Diese Thatsache hängt mit dem Kleben an alten Vorurteilen, mit der geringeren Sorgfalt in der Pflege der Kinder, insbesondere in betreff der Verhütung von Erkältungen, zusammen. Denn den Kindern des 1. Lebensmonats ist die Kälte viel schädlicher als die Sommerhitze [1]). Dieser Unterschied

1) Vgl. hierzu Finkelnburg, Ueber den hygienischen Gegensatz von Stadt und Land. Centralbl. f. allg. Gesundheitspflege, Bd. 1, 1882, S. 9. — Schloßmann,

zu Ungunsten des Landes besteht bei den ehelichen Kindern in allen Perioden des 1. Lebensmonats. Es starben von 100 lebendgeborenen Ehelichen in Preußen 1893—97

	auf dem Lande	in den Städten	in den Städten mit mehr als 20000 Einwohnern	in Berlin
am 1. Tage	1,06	0,94	0,94	0,79
„ 2. „	0,49	0,52	0,54	0,63
„ 3. „	0,31	0,33	0,33	0,38
am 1.— 3. Tage	1,86	1,79	1,81	1,80
„ 4.— 6. „	0,55	0,49	0,47	0,48
„ 7.— 9. „	0,56	0,46	0,42	0,41
„ 10.—12. „	0,48	0,38	0,34	0,36
„ 13.—15. „	0,58	0,47	0,42	0,45
am 1.—15. Tage	4,02	3,59	3,46	3,50
„ 16.—31. „	1,95	1,73	1,66	1,80
im 1. Monat	5,98	5,32	5,12	5,30

Die Differenzen zwischen den Städten überhaupt und den Städten mit mehr als 20000 Einwohnern sind sehr gering. Die Größe des Unterschieds zwischen Stadt und Land nimmt zu nach dem 6. Tage und wird wieder kleiner nach dem 15. Tage. Man kann aus dem Verlauf der Sterblichkeit in den ersten Lebenstagen schließen, daß auf dem Lande nicht nur mehr totgeborene Kinder zur Welt kommen, sondern auch mehr lebensschwache Kinder, die wohl einige Tage am Leben bleiben, dann aber rasch absterben. Der Grund hierfür ist einesteils in den schwereren Arbeiten zu suchen, denen sich die Schwangere auf dem Lande bis kurz vor der Geburt noch meist zu unterziehen hat, teils in der geringeren Sorgfalt bei der Pflege und dem selteneren Zuziehen eines Arztes zur Behandlung der Neugeborenen.

Die Sterblichkeit der Säuglinge im 1. Lebensmonat nach Stadt und Land in den preußischen Regierungsbezirken ist in Tabelle VI auf S. 608 berechnet. Eine Ausnahme von der größeren Sterblichkeit der ehelichen Kinder im 1. Lebensmonat auf dem Lande machen nach derselben die Bezirke der Provinzen Pommern und Hannover, ferner die Bezirke Potsdam, Magdeburg, Minden und Arnsberg, meist Bezirke, in denen nicht nur überhaupt die Säuglingssterblichkeit, sondern auch die des 1. Monats sehr klein ist. Die rauhen Winde des Ostens werden den einmonatlichen Kindern sehr gefährlich, besonders auf dem Lande, wo die Wohnungen viele hygienische Mängel haben und auch das Verständnis für eine richtige Pflege der Kinder oft fehlt, während bei dem mehr ozeanischen Klima des Westens, bei der höheren allgemeinen Bildung auch der niederen Volksschichten daselbst die Sterblichkeit im 1. Lebensmonat bei der Landbevölkerung durchweg geringer ist als im Osten und daher die Unterschiede zwischen Stadt und Land sich mehr verwischen.

Studien über Säuglingssterblichkeit. Zeitschr. f. Hygiene u. Infekt., Bd. 24, 1897, S. 173. — F. Prinzing, Die monatlichen Schwankungen der Kindersterblichkeit unter verschiedenen klimatischen Verhältnissen. Hygien. Rundschau. Bd. 9, 1899, S. 1.

Tab. VI. Sterblichkeit der Kinder im 1. Lebensmonat in Stadt und Land in Preußen (1893—97).

Provinzen und Regierungsbezirke	ehelich		unehelich		überhaupt	
	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande
Königsberg	5,7	6,3	12,5	10,4	6,6	6,7
Gumbinnen	6,1	7,1	13,9	12,1	6,8	7,6
Danzig	6,8	7,2	12,8	13,1	7,4	7,6
Marienwerder	6,9	7,8	14,9	13,6	7,6	8,1
Berlin	5,3	—	12,7	—	6,3	—
Potsdam	6,7	6,3	11,7	11,0	7,2	6,8
Frankfurt	6,2	6,9	9,5	9,7	6,6	7,2
Stettin	6,8	6,4	11,5	9,5	7,3	6,8
Köslin	6,2	5,1	8,9	7,5	6,9	5,3
Stralsund	6,7	6,0	8,3	11,2	7,0	6,7
Posen	6,9	7,7	12,0	12,9	7,4	8,0
Bromberg	6,6	7,5	15,2	12,4	7,3	7,8
Breslau	6,6	8,2	11,1	11,7	7,3	8,7
Liegnitz	7,1	7,7	10,9	11,1	7,4	8,2
Oppeln	6,3	7,6	9,7	11,5	6,6	7,8
Magdeburg	5,7	5,7	9,1	8,9	6,2	6,0
Merseburg	5,2	5,5	10,0	9,2	5,7	5,9
Erfurt	4,5	4,8	8,4	7,4	4,8	5,0
Schleswig-Holstein	4,5	4,5	9,2	8,9	5,0	4,8
Hannover	4,0	3,6	9,2	6,9	4,6	3,8
Hildesheim	4,3	4,2	7,2	7,5	4,5	4,4
Lüneburg	4,3	3,7	7,0	7,5	4,6	3,9
Stade	4,0	3.8	7,2	6,7	4,1	3,9
Osnabrück	4,0	4,0	6,5	6,9	4,2	4,1
Aurich	3,7	3,2	8,5	5,2	3,9	3,3
Münster	5,5	5,1	12,2	7,8	5,6	5,1
Minden	4,2	4,2	6,8	7,2	4,4	4,2
Arnsberg	4,3	4,1	9,1	7,8	4,5	4,2
Kassel	3,7	4,0	7,0	6,0	4,0	4,1
Wiesbaden	3,4	3,7	8,0	8,3	3,8	3,9
Koblenz	4,3	5,4	8,8	7,6	4,5	5,4
Düsseldorf	4,4	4,7	10,1	9,5	4,6	4,8
Köln	4,7	5,0	9,5	10,5	5,2	5,1
Trier	4,3	4,9	9,9	7,4	4,6	5,0
Aachen	5,8	5,8	12,2	9,9	6,0	5,9
Ganzer Staat	5,3	6,0	10,7	10,3	5,8	6,3

In den preußischen Regierungsbezirken, in welchen die eheliche Kindersterblichkeit auf dem Lande höher ist, als in der Stadt, wird dies nur durch die höhere Sterblichkeit des 1. Lebensmonats bewirkt, mit Ausnahme von Hohenzollern, wo dieselbe auch in den späteren Monaten auf dem Lande eine höhere ist. Es starben von 100 ehelichen Lebendgeborenen

Regierungs-bezirk	in den Städten		auf dem Lande	
	im 1. Monat	im 2.—12. Monat	im 1. Monat	im 2.—12. Monat
Breslau	6,6	18,1	8,2	18,1
Oppeln	6,3	13,8	7,6	12,6
Gumbinnen	6,1	14,8	7,1	14,5
Hohenzollern	6,4	10,1	9,6	14,5

Die Sterblichkeit der unehelichen Kinder im 1. Lebensmonat ist in den Städten höher als auf dem Lande. Die einzelnen Perioden des 1. Lebensmonats verhalten sich aber hierin verschieden. Die Zahl der Totgeborenen und der in den drei ersten Tagen sterbenden Neugeborenen ist auf dem Lande kleiner als in den Städten; dann ändert sich das Verhältnis zu Gunsten der Städte; dies dauert bis zur Mitte des 1. Lebensmonats. Selbst in Berlin, wo die Lebenschancen der unehelichen Kinder besonders schlecht sind, sind diese vom 7.—15. Tage besser als auf dem Lande. Man wird dies darauf zurückzuführen haben, daß den lebensschwachen unehelichen Kindern auf dem Lande in den ersten 14 Tagen nur ganz ungenügende Pflege zugewendet wird. In der zweiten Hälfte des 1. Lebensmonats sind die Lebenschancen der unehelichen Kinder auf dem Lande besser als in den Städten. Von je 100 unehelichen Kindern starben 1893—97 in Preußen

	auf dem Lande	in den Städten überhaupt	in den Städten mit über 20 000 Einw.	in Berlin
am 1. Tage	1,18	1,41	1,49	1,92
„ 2. „	0,70	0,86	0,95	1,26
„ 3. „	0,49	0,55	0,59	0,72
am 1.— 3. Tage	2,37	2,82	3,03	3,90
„ 4.— 6. „	0,96	0,86	0,89	1,02
„ 7.— 9. „	0,95	0,81	0,74	0,86
„ 10.—12. „	0,91	0,82	0,79	0,88
„ 13.—15. „	1,12	1,03	1,04	1,07
am 1.—15. Tage	6,31	6,34	6,49	7,73
„ 16.—31. „	3,98	4,38	4,53	5,00
im 1. Monat	10,29	10,72	11,02	12,73

Die Sterblichkeit der unehelichen Kinder im 1. Lebensmonat in den preußischen Regierungsbezirken ist ebenfalls in Tabelle VI berechnet. In den meisten ist diese höher in den Städten als auf dem Lande, besonders auffallend ist der Unterschied in den Bezirken Aurich und Münster. Es hängt dies mit der mehrfach erwähnten Gewohnheit auf dem Lande zusammen, die unehelichen Kinder, die häufig nur die Früchte eines vorehelichen Verkehrs sind, als zur Familie gehörig zu betrachten. In einer Anzahl von Regierungsbezirken ist allerdings die Sterblichkeit der unehelichen Kinder im 1. Lebensmonat auf dem Lande größer als in den Städten und zwar in den Bezirken Danzig, Frankfurt, Stralsund, Posen, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Minden, Wiesbaden, Köln. Es lassen sich aber aus den gegebenen Ziffern keine bestimmten Schlüsse in Bezug auf die Sterblichkeit der unehelichen Kinder in Stadt und Land ziehen, da nicht erhoben ist, wie viel uneheliche Kinder von der Stadt zur Pflege aufs Land gebracht werden; besonders in der Nähe mancher Großstädte, wie Berlin, Breslau, Köln, Danzig, kommt dies sehr in Betracht. Am meisten ist es in Hohenzollern der Fall, wo von den unehelichen Kindern nach den Ausweisen der preußischen Statistik in den Städten gar keines, auf dem Lande 11,69 Proz. dagegen im 1. Monat gestorben sind.

e) Kindersterblichkeit in den späteren Monaten des 1. Lebensjahres in Stadt und Land in Preußen.

Die Säuglingsmortalität ist weitaus am größten im 1. Monat und nimmt im 2. sprungweise, von da an langsamer ab. Ein richtiges Bild von der Höhe der Sterblichkeit in den einzelnen Monaten erhält man nur, wenn man die während des vorangehenden Monats Gestorbenen von der Zahl der Lebendgeborenen abzieht und auf den so erhaltenen Rest die Zahl der in dem fraglichen Lebensmonat gestorbenen Säuglinge bezieht. Setzt man die in den einzelnen Lebensmonaten gestorbenen Kinder stets zu der vollen Zahl der Lebendgeborenen in Beziehung, so werden die monatlichen Sterbeziffern ungenau, besonders dann, wenn schon im 1. Lebensmonat die Unterschiede zwischen Stadt und Land sehr bedeutend sind, wie wir es weiter unten bei Oesterreich finden werden. Es starben in Preußen 1893—97 von je 100 bei Beginn der nebenstehenden Altersperiode Ueberlebenden der ehelich Geborenen

	auf dem Lande	in den Städten überhaupt	in den Städten mit über 20 000 Einw.	in Berlin
im 1. Monat	5,98	5,32	5,12	5,30
„ 2. „	2,30	2,34	2,36	2,36
„ 3. „	1,92	2,14	2,19	2,22
„ 4.— 6. „	4,23	5,02	5,22	5,33
„ 7.— 9. „	3,13	3,74	3,85	4,03
„ 10.—12. „	2,48	2,94	3,08	3,26

Im 1. Lebensmonat ist die Sterblichkeit in den Städten kleiner als auf dem Lande, wie oben besprochen wurde; im 2. Monat sind fast keine Differenzen vorhanden, während in den folgenden Monaten die Sterblichkeit in den Städten höher bleibt. Es wurden in gleicher Weise die Ziffern für Pommern und die Rheinprovinz berechnet, in welch ersterem die Unterschiede zwischen Stadt und Land sehr groß sind, während sie in letzterer klein bleiben. Es starben 1893—97 von je 100 bei Beginn der nebenstehenden Altersperiode Ueberlebenden der ehelich Geborenen

	in Pommern		in der Rheinprovinz	
	Stadt	Land	Stadt	Land
im 1. Monat	6,61	5,81	4,57	5,04
„ 2. „	2,94	2,39	2,10	1,81
„ 3. „	2,74	2,17	1,94	1,55
„ 4.— 6. „	6,61	4,51	4,58	3,83
„ 7.— 9. „	5,04	3,44	3,52	2,88
„ 10.—12. „	3,52	2,46	2,81	2,38

In Pommern ist die Kindersterblichkeit schon im 1. Monat auf dem Lande kleiner als in den Städten und bleibt dies in allen Monaten des 1. Lebensjahres, besonders groß ist der Unterschied im 4.—9. Monat. In der Rheinprovinz ist die Kindersterblichkeit im 1. Lebensmonat auf dem Lande erheblich höher als in den Städten, dagegen schon im 2. Monat kleiner. Besonders interessant ist es, den verschiedenen Verlauf der Kindersterblichkeit in den Städten des

Rheinlands und in den Landgemeinden Pommerns miteinander zu vergleichen. Die Gesamt-Kindersterblichkeit ist in beiden annähernd gleich, in den Städten des Rheinlandes etwas kleiner, bis zum Ende des 3. Monats ist die Sterblichkeit der Kinder in den letzteren kleiner als auf dem Lande in Pommern, im 4.—9. Monat verhalten sich beide annähernd gleich, im 10.—12. Monat dagegen ist sie in den Städten des Rheinlands größer als auf dem Lande in Pommern.

Es sind demnach die Kinder in den Städten in der zweiten Hälfte des Säuglingslebens und kurz vor derselben erheblich mehr gefährdet als auf dem Lande, wie dies teils aus den eben angeführten Ziffern, teils aus den obigen für Berlin ersichtlich ist. Es hängt dies damit zusammen, daß die Sommerdiarrhöen in den Städten viel intensiver auftreten als auf dem Lande, und daß durch diese sehr häufig auch kräftige Kinder in der zweiten Hälfte des 1. Lebensjahres weggerafft werden [1]). Auf dem Lande sind dieselben im ganzen seltener, aus Gründen, die später erörtert werden sollen, und da, wo die Kinder auf dem Lande nicht gestillt zu werden pflegen, ist die Art der künstlichen Ernährung schon von Geburt an so unzweckmäßig, daß die Kinder, die derselben ausgesetzt sind, in den allerersten Lebensmonaten zahlreich wegsterben.

Der Verlauf der Sterblichkeit der unehelichen Kinder in den einzelnen Monaten des 1. Lebensjahres in Stadt und Land ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich. Es starben in Preußen von je 100 den Beginn der nebenstehenden Altersperiode Ueberlebenden der unehelich Geborenen

	auf dem Lande	in den Städten überhaupt	in den Städten mit über 20 000 Einw.	in Berlin
im 1. Monat	10,29	10,72	11,02	12,73
„ 2. „	5,28	6,77	7,07	6,82
„ 3. „	4,47	5,69	5,85	5,70
„ 4.— 6. „	9,24	11,12	11,11	10,04
„ 7.— 9. „	5,75	6,47	6,31	5,69
„ 10.—12. „	3,82	3,19	3,76	3,47

In den Städten ist die Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge schon im 1. Lebensmonat größer als auf dem Lande, und zwar nimmt diese Gefährdung des Lebens der Unehelichen mit der Größe der Städte zu. Schon nach dem 6. Monat macht sich eine kleinere Sterblichkeit in Berlin gegenüber dem Lande bemerklich und nach dem 9. Monat auch in den übrigen Städten. Vergleicht man diese Ziffern mit denen der ehelichen Kinder, so sehen wir bis zum 9. Monat erheblich höhere Ziffern in allen Reihen; nach dem 9. Lebensmonat dagegen verbessern sich die Lebensaussichten derselben in Stadt und Land so sehr, daß die Sterblichkeit der ehelichen und unehelichen Kinder in den größeren Städten eine kleine Differenz zu Gunsten der unehelichen Kinder aufweist. Man darf aber auch hierbei nicht vergessen, daß die Berechnungen der Sterblichkeit der unehelichen Kinder nach Stadt und Land niemals ganz fehlerlos sind,

1) Vergl. Schloßmann, l. c., S. 133.

weil sie durch die Wanderungen und Legitimierungen derselben gestört werden.

f. Die Abnahme der Kindersterblichkeit in den preußischen Städten.

Die Kindersterblichkeit hat in den preußischen Städten seit 1881 abgenommen, während sie auf dem Lande gleichgeblieben ist[1]). Es starben von 100 lebendgeborenen Ehelichen

	auf dem Lande	in allen Städten	in den Großstädten (ohne Berlin)	in Berlin
1876—80	18,3	21,1	23,8	27,1
1881—85	18,6	21,1	23,7	25,4
1886—90	18,7	21,0	21,9	24,1
1893—97	18,5	19,7	20,8	20,5

Die Sterblichkeit der unehelichen Kinder hat nur in den Städten abgenommen, auf dem Lande ist sie größer geworden. Es starben von 100 unehelich Lebendgeborenen

	auf dem Land	in allen Städten	in den Großstädten (ohne Berlin)	in Berlin
1876—80	31,2	40,3	40,4	47,7
1881—85	31,8	39,8	40,8	43,7
1886—90	33,2	39,5	39,0	41,3
1893—97	33,2	37,3	37,6	37,2

Für die alten preußischen Provinzen sind von F. J. Neumann Zahlen für die Kindersterblichkeit in Stadt und Land berechnet worden, jedoch mit Einbeziehung der Totgeborenen[2]). Es wurden daher für die Perioden 1876—80 und 1893—97 die Ziffern der Kindersterblichkeit in gleicher Weise von mir ermittelt. Der Kürze wegen sind von F. J. Neumann's Ziffern nur die der letzten von ihm berechneten Periode (1849—63) wiedergegeben. Von 100 ehelich Geborenen starben im 1. Lebensjahr (einschließlich der Totgeborenen):

	1849—63		1876—80		1893—97	
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land
Ostpreußen	23,3	21,8	25,0	22,8	24,8	22,9
Westpreußen	23,7	22,6	25,8	24,2	25,6	24,1
Berlin	24,8	—	29,7	—	22,9	—
Brandenburg (ohne Berlin)	22,3	20,7	26,9	24,5	26,2	25,6
Pommern	21,5	22,5	25,1	19,8	26,7	21,7
Posen	22,3	23,5	23,8	22,9	23,2	22,2
Schlesien	27,1	25,7	29,9	26,6	26,1	25,8
Sachsen	22,7	21,9	23,8	22,1	23,4	23,2
Westfalen	18,4	16,2	19,3	16,7	18,0	16,1
Rheinprovinz	20,7	19,3	21,6	19,8	20,5	18,9

Aus den Zahlen Neumann's kann man ersehen, daß die Kindersterblichkeit in der ersten Hälfte und um die Mitte des Jahrhunderts

1) Vergl. hierzu v. Fircks, Die Häufigkeit ehelicher und unehelicher Geburten u. s. w., sowie der Kindersterblichkeit im preußischen Staat 1881—90. Preuß. Stat., H. 138. Derselbe, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Leipzig 1898. J. Conrad, Statistik, Jena 1900, S. 134.

2) Pauperismus und Kindersterblichkeit. Diese Jahrbücher, 3. F. Bd. 5, S. 656.

überall in Preußen auf dem Lande kleiner ist als in der Stadt, nur in Posen herrschte 1849—63 das umgekehrte Verhältnis. Aber die Unterschiede werden in den Jahren der plötzlich beginnenden Entwickelung der Industrie und der schnellen Zunahme der Städte zu Ungunsten der letzteren größer, da sie zur Aufnahme größerer Bevölkerungsmassen nicht vorbereitet und ihre hygienischen Zustände meist sehr viel zu wünschen übrig ließen. In der jüngsten Periode (1893—97) dagegen haben sich die Unterschiede überall, wo die nötigen sanitätspolizeilichen Maßnahmen mit Energie durchgeführt wurden, wieder ausgeglichen, in Sachsen und Schlesien sind sie minimale geworden, Berlin steht weit günstiger als Brandenburg-Land da, während hier in den siebziger Jahren eine viel geringere Kindersterblichkeit herrschte als in Berlin. Ein interessantes Bild dieser Entwickelung der Kindersterblichkeit in den Städten bietet eben die Reichshauptstadt selbst[1]; hier starben von 100 Lebendgeborenen

1843—50	21,1	1876—80	29,8
1851—55	21,4	1881—85	27,9
1856—60	23,8	1886—90	26,3
1861—65	28,3	1891—95	24,2
1866—70	32,0	1896—97	21,2
1871—75	34,4		

Berlin hat somit die kleinen Zahlen vor 1855 erreicht, trotz des ungeheueren Zuwachses an Proletariat seit dieser Zeit. Leider sind nur für wenig andere Städte soweit zurückliegende Daten der Kindersterblichkeit vorhanden, daß wir diese Entwickelung verfolgen können; wir treffen sie wieder in den beiden Fabrikstädten Essen und Elberfeld und in Chemnitz, das wir hier dem folgenden Kapitel über die Kindersterblichkeit in Sachsen vorwegnehmen[2]. Von 100 Lebendgeborenen starben in

	Elberfeld	Essen	Chemnitz
1851—60	—	—	33,0
1861—65	—	—	33,9
1866—70	17,8	17,4[3]	33,7
1871—75	18,3	17,8	36,6
1876—80	17,5	19,5	35,4
1881—85	16,1	18,7	35,6
1886—90	16,5	18,3	34,3
1891—95	15,8	18,6	35,5
1896—97	15,8	15,9	32,0

Wenig beteiligt sind im allgemeinen an dieser Abnahme der Kindersterblichkeit die Städte im östlichen Teile Preußens, die der Provinz Pommern und des Regierungsbezirks Frankfurt zeigen sogar eine nicht unbeträchtliche Zunahme. In den schlesischen Städten

1) Die älteren Zahlen nach J. Petersen, Die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse der Stadt Berlin 1861—78. Korresp.-Bl. des niederrhein. Ver. f. öff. Gesundheitspflege, 1879, Bd. 8, S. 119.

2) Nach Fr. Prinzing, Die Gestaltung der Sterblichkeit im 19. Jahrhundert. Ztschr. für Sozialwissenschaft, Bd. 2, 1899, S. 696.

3) 1868—70.

dagegen, wo sie früher so ungemein hoch war, vor allem im Regierungsbezirk Liegnitz ist die Abnahme eine sehr bedeutende. Auf dem Lande dagegen sehen wir sehr häufig eine Zunahme der Säuglingsmortalität, die ebenfalls in der Provinz Pommern am höchsten ist; eine Abnahme auf dem Lande wird im östlichen Preußen (Schlesien eingeschlossen) fast gar nicht oder nur in ganz geringem Grade beobachtet; auch in den westlichen Provinzen ist die Abnahme auf dem Lande geringfügig, am meisten ausgesprochen in der Provinz Hessen-Nassau. Eine Sonderstellung nimmt Hohenzollern ein, wo die Kindersterblichkeit in den Städten und auf dem Lande sehr bedeutend, am meisten in den ersteren, abnahm. Dasselbe schließt sich in dieser Beziehung ganz an das benachbarte Württemberg an.

Zur Beleuchtung dieser Veränderungen in Stadt und Land wurde die Sterblichkeit der ehelichen Säuglinge vom Verfasser für die Jahre 1876—80 nach Regierungsbezirken berechnet und in der folgenden Tabelle die für 1893—97 gefundenen Ziffern diesen gegenübergestellt. Es starben von 100 ehelich Lebendgeborenen

Regierungsbezirke	1876—80		1893—97	
	Stadt	Land	Stadt	Land
Königsberg	22,8	19,3	22,9	19,2
Gumbinnen	20,9	20,7	20,9	21,6
Danzig	24,5	20,6	25,1	22,0
Marienwerder	21,2	21,4	21,5	21,2
Berlin	27,1	—	20,5	—
Potsdam	24,9	22,8	24,3	23,7
Frankfurt	22,7	19,2	25,0	21,6
Stettin	24,0	18,9	27,0	22,8
Köslin	19,8	14,6	20,5	14,9
Stralsund	20,5	15,2	22,3	20,3
Posen	21,2	20,0	20,8	19,0
Bromberg	21,1	20,4	21,0	20,7
Breslau	27,9	25,3	24,7	26,3
Liegnitz	31,3	26,4	26,3	26,2
Oppeln	21,2	20,4	20,1	20,2
Magdeburg	22,2	18,9	22,8	20,4
Merseburg	20,6	19,1	20,5	20,2
Erfurt	17,8	17,6	16,9	15,8
Schleswig-Holstein	16,7	11,6	16,1	13,3
Hannover	16,1	13,8	16,8	13,3
Hildesheim	15,9	14,5	15,0	14,6
Lüneburg	16,5	12,6	18,0	13,0
Stade	15,1	12,2	14,3	12,3
Osnabrück	14,8	11,9	13,0	11,3
Aurich	14,0	10,2	11,7	8,9
Münster	17,9	12,9	18,1	14,6
Minden	15,2	14,2	13,9	12,6
Arnsberg	16,1	13,5	15,2	13,5
Kassel	15,8	15,3	12,9	12,6
Wiesbaden	15,9	14,4	13,5	12,2
Koblenz	18,5	16,9	15,7	15,3
Düsseldorf	16,8	14,7	16,6	15,7
Köln	21,0	17,8	21,3	19,0
Trier	15,2	15,2	15,0	14,8
Aachen	20,9	17,1	22,8	19,0
Hohenzollern	30,9	31,5	16,5	24,1

Nur in 8 Bezirken zeigt sich auf dem Lande eine nennenswerte Abnahme der Kindersterblichkeit und diese verteilen sich unregelmäßig über ganz Preußen; es sind: Posen, Erfurt, Aurich, Kassel, Wiesbaden, Koblenz und Sigmaringen. In 3 Bezirken ist die Zunahme sehr groß, nämlich in Stralsund, Stettin und Frankfurt und in 9 anderen beträgt sie noch 1,0 Proz. und mehr, in den Bezirken Breslau, Danzig, Schleswig-Holstein, Magdeburg, Merseburg, Münster, Düsseldorf, Köln, Aachen. Den Gründen hierfür im einzelnen nachzugehen ist hier unmöglich, da dabei überall lokale Verhältnisse mit in Betracht kommen. Soviel geht jedoch aus den obigen Ziffern mit Sicherheit hervor, daß in Preußen die Kindersterblichkeit auf dem Lande nicht nur da höher geworden ist, wo sich die Industrie bedeutender entwickelt hat.

2. Königreich Sachsen.

Die Kindersterblichkeit in Sachsen zeigt ganz bedeutende Unterschiede in den einzelnen Bezirken, vor allem fällt ihre abnorme Höhe im Kreise Zwickau auf, der Mittelpunkt dieses Herdes ist Chemnitz (1890—95 Chemnitz Stadt 34,4 und Chemnitz Amtshauptmannschaft 39,5). Fast unmittelbar daran schließt sich das sächsische Voigtland an, wo der Bezirk Oelsnitz, der günstigste Bezirk Sachsens (1890—1895 19,9) mit seiner kleinen Kindersterblichkeit den guten Verhältnissen des bayrischen Oberfranken entspricht. In den Kreisen Dresden und Leipzig verhalten sich die einzelnen Amtshauptmannschaften gleichmäßiger, während sich wieder im Kreise Bautzen große Verschiedenheiten zeigen. Die Kindersterblichkeit nimmt in ihm gegen Osten zu; der Bezirk Zittau (1890—95 29,9) schließt sich an den Herd hoher Kindersterblichkeit in der Nordecke Böhmens an, während der Bezirk Kamenz nur eine solche von 21,2 hatte.

Schon öfters ist auf die kleine Kindersterblichkeit in den Städten Sachsens gegenüber dem Lande hingewiesen worden[1]). Sie betrug

	in den Städten (ohne die Hauptstädte)	in den Dörfern
1880—85	28,9	28,2
1886—91	27,5	28,2
1891—95	28,6	28,9

Die hohe Kindersterblichkeit auf dem Lande gegenüber der Stadt kommt noch mehr zum Ausdruck, wenn wir die der ehelichen Säuglinge allein berechnen. Es starben in Sachsen in den Jahren 1893—1896 im 1. Lebensjahre von 100 Lebendgeborenen

	ehelich	unehelich
in den Städten	25,02	35,29
in den Dörfern	26,32	39,56

1) Vgl. hierzu Stat. Jahrb. f. d. Kgr. Sachsen für 1896, S. 34. — K. Ganzenmüller, Die Fruchtbarkeits- und Sterblichkeitsverhältnisse in sämtlichen Städten Sachsens 1891—95, in: Zeitschr. d. kgl. sächs. stat. Büreaus, Bd. 43, 1897, S. 142. — Fr. Prinzing, Die Entwickelung der Kindersterblichkeit in den europäsichen Staaten. Diese Jahrb. Bd. 17, 1899, S. 596.

Die Unterschiede sind in den einzelnen Kreisen sehr verschieden. Es war die Kindersterblichkeit in den Städten (ohne die Hauptstädte) und in den Dörfern in den Kreisen

	Bautzen		Dresden		Leipzig		Zwickau	
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land
1880—85	25,6	27,0	24,8	26,5	26,3	26,4	33,1	30,6
1886—91	22,8	25,8	23,8	26,0	24,8	26,5	31,7	31,2
1891—95	21,0	25,1	25,6	25,1	28,3	27,3	30,7	32,2

Wie in Preußen ist die Zahl der Totgeborenen bei den ehelichen Kindern in den Städten kleiner als auf dem Lande, bei den unehelichen ist das Verhältnis umgekehrt. Es kamen in Sachsen auf 100 Geborene Totgeborene

	eheliche Kinder		uneheliche Kinder	
	Stadt	Land	Stadt	Land
1876—85	3,47	3,95	4,90	4,50
86—90	3,33	3,73	4,59	4,23
91—95	3,13	3,51	4,44	3,95

Man hat darauf hingewiesen, daß die höhere Kindersterblichkeit in den Dörfern Sachsens von der Industrialisirung des ganzen Landes herrühre, und daß eine große Anzahl von Dörfern den Charakter kleiner Fabrikstädte annehmen. Es ist daher im Folgenden berechnet, wie groß die Kindersterblichkeit in den Jahren 1891—95 in den Städten, in den größeren Landgemeinden[1]) [mit mehr als 2000 Einwohnern] und auf dem Lande mit Ausschluß der letzteren ist. Es starben von 100 Lebendgeborenen im 1. Lebensjahre in den Kreisen

	Bautzen	Dresden	Leipzig	Zwickau
in den Hauptstädten	—	21,3	24,1	35,6
in den Städten mit 15—100 000 Einw.	20,3	27,5	25,2	30,7
„ „ „ unter 15 000 Einw.	25,0	24,9	28,6	30,7
„ „ größeren Landgemeinden	25,1	27,1	30,3	33,5
auf dem Lande ohne die letzteren	25,1	22,7	25,9	29,4
im ganzen Königreiche	24,2	24,4	26,1	32,3

Ziehen wir also die großen Landgemeinden von den Dörfern ab, so ist nur im Kreise Bautzen die Kindersterblichkeit auf dem Lande größer als in den Städten, nur die Hauptstädte Dresden und Leipzig haben kleinere Zahlen als die Dörfer mit weniger als 2000 Einwohnern. Allerdings werden die großen Gebärhäuser dieser beiden Städte insofern von Einfluß sein, als viele in denselben zur Welt gekommene Säuglinge bald nach der Geburt aufs Land verbracht werden. Deshalb wären zur Ausschließung dieses Faktors Berechnungen der ehelichen Kindersterblichkeit in Stadt und Land nach Kreisen nötig, für deren Ausführung leider dem Verfasser das Material fehlt.

Man könnte ferner vermuten, daß die günstigen Zahlen der Städte im Kreise Bautzen daher rührt, daß Bautzen selbst, die größte

1) K. Ganzenmüller, Die Fruchtbarkeits- und Sterblichkeitsverhältnisse in den größeren Landgemeinden Sachsens 1886—90 und 1891—95. Zeitschr. d. kgl. sächs. stat. Büreaus, Bd. 44, 1898, S. 23.

Stadt des Kreises, in dem Teile desselben liegt, der eine kleine Kindersterblichkeit hat, während diese in dem Bezirk Zittau, wie schon oben bemerkt, sehr groß ist. Eine nähere Untersuchung bestätigt dies aber nicht. Wenn wir die Säuglingsmortalität nur für die Amtshauptmannschaft Bautzen berechnen, so erhalten wir die folgenden Ziffern. Es kamen 1891—95 auf 100 Lebendgeborene Todesfälle im 1. Lebensjahre

in der ganzen Amtshauptmannschaft Bautzen	20,9
in den 3 Städten derselben	20,0
in den großen Landgemeinden	21,0
in den Dörfern ohne diese	21,3

Also auch so erhalten wir für die Städte günstigere Zahlen als für die Dörfer.

Besonders groß ist die Kindersterblichkeit in den größeren Landgemeinden der Kreise Leipzig und Zwickau. Sie hat sich in denselben in den letzten Jahren nicht unbeträchtlich gesteigert, während sie in denen der Kreise Bautzen und Dresden abgenommen hat. Von 100 Lebendgeborenen starben in den größeren Landgemeinden der einzelnen Kreise vor Erreichung des 1. Lebensjahres

	Bautzen	Dresden	Leipzig	Zwickau
1881—85	27,7	29,9	27,5	31,8
86—90	26,8	29,2	27,7	32,6
91—95	25,1	27,1	30,3 [1])	33,5

Die Verschiedenheiten der Kindersterblichkeit nach der Größe der Städte in den letzten 3 Jahrfünften ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich. Sie betrug

in den Städten von		1881-85	1886—90	1891—95
mehr als 100 000	Einwohnern	25,9	25,7	25,6 [2])
20—100 000	„	31,1	28,8	28,6
10— 20 000	„	30,5	31,2	28,5
5— 10 000	„	30,1	29,0	28,8
3— 5 000	„	29,6	30,7	30,0
2— 3 000	„	28,6	28,6	27,9
1— 2 000	„	25,7	24,8	23,9
weniger als 1 000	„		26,1	29,4
in allen Städten		28,5	28,0	27,2

Im allgemeinen ist eine rückgängige Bewegung der Kindersterblichkeit zu verzeichnen; die Großstädte zeigen neben den kleinen Landstädtchen die besten Verhältnisse, während sie in den mittelgroßen Städten am schlechtesten sind.

Die größere Kindersterblichkeit auf dem Lande in Sachsen wird also zum Teil dadurch bedingt, daß daselbst viele Dörfer zu größeren Gemeinwesen sich entwickelten, in denen die Kindersterblichkeit bedeutend höher ist als in den Städten mittlerer Größe; in den Städten des Kreises Bautzen dagegen und in den beiden Großstädten Leipzig

1) Ohne die seit 1890 in die Stadt Leipzig einbezogenen Vororte (Neu-Leipzig). Mit denselben war die Kindersterblichkeit 28,0.

2) Ohne Neu-Leipzig 24,9.

und Dresden ist sie kleiner als bei der Landbevölkerung der entsprechenden Kreise, auch wenn von derselben die größeren Landgemeinden in Abzug gebracht werden.

3. Einige kleinere norddeutsche Staaten.

In Mecklenburg-Schwerin ist die Kindersterblichkeit auf dem Lande kleiner als in den Städten, die Differenzen haben sich aber zu Ungunsten des Landes in jüngster Zeit sehr verringert. 1891—95 betrug die Säuglingsmortalität in allen Städten zusammen 18,85 und auf dem Lande 17,07; dagegen zeigten die Städte mit mehr als 15000 Bewohnern bessere Verhältnisse; von 100 Lebendgeborenen starben im 1. Jahre in dieser Periode in Schwerin 15,3, in Rostock 16,8 und in Wismar 18,0. In den Jahren 1876—77 war in keiner dieser 3 Städte die Kindersterblichkeit kleiner als bei der Landbevölkerung.

In Braunschweig war die Kindersterblichkeit 1875—77 unter den 6 Kreisen des Landes in 3 auf dem Lande größer als in den Städten (Gandersheim, Holzminden, Blankenburg) und auch in der Hauptstadt Braunschweig erheblich höher als im ganzen Herzogtum. Gegenwärtig ist sie in der Hauptstadt ebenfalls höher, aber die Differenzen sind zu deren Gunsten kleiner geworden. Es starben von 100 Lebendgeborenen im 1. Lebensjahr

	1875—77	1894—96
in der Hauptstadt Braunschweig	22,7	19,9
im Herzogtum Braunschweig	19,0	18,0

Im Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha verhalten sich die Städte in den beiden Herzogtümern verschieden, in dem an Bayern grenzenden Sachsen-Koburg sind die Städte, in Sachsen-Gotha das Land bevorzugt. Es betrug die Kindersterblichkeit 1892—96

	In den Städten	Auf dem Lande
Herzogtum Koburg	17,5	19,2
Herzogtum Gotha	17,4	16,4

Die Stadt Hamburg hat eine größere, die Stadt Bremen eine kleinere Kindersterblichkeit als das zugehörige Gebiet. Diese war

	1875—77	1892—96
in Hamburg mit Vororten	22,4	21,3
in Hamburg übriges Gebiet	18,2	17,6
in Bremen-Stadt	16,5	16,5
in Bremen (Landgebiet)	19,0	18,8

4. Königreich Bayern.

In mehreren Regierungsbezirken Bayerns ist die Kindersterblichkeit seit alter Zeit von einer erschreckenden Höhe; sie hat sich in den Städten gerade dieser Bezirke seit einem Vierteljahrhundert ganz erheblich gebessert, während die Besserung auf dem Lande nicht gleichen Schritt hielt, so daß sie heute daselbst in den Städten kleiner ist als auf dem Lande. Doch auch in den Bezirken mit kleiner Kindersterblichkeit ist diese in Stadt und Land nahezu gleich; nur in der bayrischen Pfalz ist sie auch heute noch in den 11 größeren

Städten höher als in dem übrigen Land. Die Trennung in Stadt und Land ist in Bayern allerdings keine vollständige; man stellt die unmittelbaren Städte den Bezirksämtern gegenüber und betrachtet letztere als das flache Land, obgleich noch eine Anzahl, allerdings meist kleinerer Städte nicht zu den unmittelbaren zählen. In der Pfalz werden die 11 größten Städte dem übrigen Bezirk gegenübergestellt. Doch werden die Unterschiede zwischen Stadt und Land dadurch genügend hervorgehoben. Es betrug die Kindersterblichkeit überhaupt

	Unm. Städte	Bezirksämter	München
1871—75	—	—	40,1
1876—80	32,4	31,3	37,5
1881—85	29,8	30,2	33,1
1886—90	29,3	29,5	31,9
1891—95	27,6	28,5	30,5
1896—97	24,0	25,0	27,7

Seit dem Jahre 1881 ist die Kindersterblichkeit auf dem Lande höher als in den Städten; dies gilt in noch höherem Grade für die unehelichen Kinder, im Gegensatz zu den Verhältnissen in Preußen, wo die Lebensaussichten der unehelichen Kinder durchweg auf dem Lande bessere sind als in den Städten, auch da, wo die eheliche Kindersterblichkeit in den letzteren kleiner ist. Es starben von 100 Lebendgeborenen jeden Civilstandes im 1. Lebensjahre

	eheliche Kinder		uneheliche Kinder	
	Stadt	Land	Stadt	Land
1876—78	29,4	28,6	37,6	39,2
1889—92	25,4	26,4	32,5	35,9
1893—97	24,7	25,1	31,7	35,6

Die Entwickelung der Kindersterblichkeit in Stadt und Land ist in Bayern für die einzelnen Regierungsbezirke bis zum Jahre 1862 zurück zu verfolgen, allerdings erst von 1879 an auch getrennt für die ehelichen und unehelichen. Es betrug die Kindersterblichkeit in den unmittelbaren Städten (St.) und Bezirksämtern (L.) der Regierungsbezirken

Regierungs-bezirke	1862—68		1869—78		1879—88		1893—97	
	St.	L.	St.	L.	St.	L.	St.	L.
Oberbayern	41,1	42,3	40,0	40,6	34,4	36,3	29,5	32,7
Niederbayern	39,5	35,9	37,0	35,6	34,3	34,1	30,1	32,4
Oberpfalz	36,3	35,6	34,2	34,0	31,6	32,7	30,8	30,1
Oberfranken	22,6	22,3	21,7	20,4	19,9	18,7	17,2	17,0
Mittelfranken	32,5	33,8	29,3	31,8	27,1	28,7	24,8	26,7
Unterfranken	26,0	25,5	24,5	23,3	20,5	19,6	18,6	18,5
Schwaben	42,6	41,0	42,9	39,9	34,7	35,6	29,0	29,7
Pfalz	—	—	—	—	—	—	18,8	16,4

Die Ziffern für 1862—88 sind von Krieg[1]), die für 1893—97 vom Verf. berechnet. Schon seit der Periode 1862—68 ist die Kinder-

1) Beiträge zur Statistik des Königr. Bayern, Heft 56, München 1890; vgl. auch Kuczynski, l. c. S. 200.

sterblichkeit in Oberbayern und Mittelfranken in den Städten größer als auf dem Lande, in Schwaben und in der Oberpfalz in der Periode 1879—88 und in Niederbayern erst seit der jüngsten Periode. In den Bezirken Oberfranken und Unterfranken, die im rechtsrheinischen Bayern die größte Kindersterblichkeit haben, ist letztere in den früheren Perioden auf dem Lande kleiner als in der Stadt, dagegen haben sich in der jüngsten Zeit die Unterschiede nahezu ausgeglichen. Nur in der Pfalz ist der Unterschied zu Gunsten des Landes noch ein größerer. Diese Differenzen müssen noch klarer hervortreten, wenn wir die Sterblichkeit der ehelichen und unehelichen Kinder unterscheiden. Es starben auf 100 Lebendgeborene jeder Kategorie im 1. Lebensjahre

Regierungsbezirke	Eheliche Kinder				Uneheliche Kinder			
	1879—88		1893—97		1879—88		1893—97	
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land
Oberbayern	34,4	34,8	28,9	31,1	34,3	44,5	31,1	41,1
Niederbayern	32,7	33,3	28,9	31,2	42,4	38,5	35,7	38,1
Oberpfalz	30,6	32,0	29,2	29,1	37,0	38,1	41,8	37,9
Oberfranken	18,6	17,6	16,0	15,9	25,9	25,5	23,9	24,6
Mittelfranken	24,9	27,6	22,5	25,3	35,5	34,7	33,4	34,1
Unterfranken	19,2	18,8	17,4	17,8	25,6	29,0	23,9	28,9
Schwaben	33,4	35,0	27,4	29,0	41,4	40,4	36,8	35,7
Pfalz	—	—	17,8	15,7	—	—	30,2	28,1

Es bestätigen sich die bei der allgemeinen Kindersterblichkeit gewonnenen Resultate auch bei der Sterblichkeit der ehelichen Kinder; doch tritt uns bei diesen in Niederbayern eine erheblich höhere Ziffer auf dem Lande gegenüber den Städten auch in der Periode 1879—88 entgegen, ebenso sind in Mittelfranken und Schwaben die Unterschiede bedeutender. Die Veränderungen der Kindersterblichkeit in Stadt und Land sind in den beiden Perioden zum Teil sehr verschiedenartig; es macht sich eine erhebliche Besserung der Lebenschancen der unehelichen Kinder in den Städten in der jüngsten Periode bemerklich, jedenfalls in viel höherem Grade als dies auf dem Lande der Fall ist; die bedeutenden Unterschiede bei den unmittelbaren Städten der Bezirke Niederbayern und Oberpfalz in den beiden Perioden mögen zum Teil auf den kleineren Grundzahlen beruhen, die bei der geringen Anzahl größerer Städte dieser Bezirke den Berechnungen zu Grunde lagen.

Die Entwickelung der Kindersterblichkeit in Stadt und Land wird besonders deutlich hervortreten, wenn wir eine Anzahl unmittelbarer Städte den gleichnamigen Bezirksämtern gegenüberstellen; doch müssen wir uns dabei wegen Mangels anderer Daten auf die gesamte Kindersterblichkeit beschränken. Eine Anzahl von Städten lässt sich dabei nicht verwenden, da entweder mit den entsprechenden Bezirksämtern territoriale Veränderungen vorgenommen oder die Städte erst später zu unmittelbaren erklärt wurden.

In Oberbayern, wo seit 1862 die Kindersterblichkeit in den Städten kleiner war, ist diese in der Stadt Ingolstadt von Anfang an kleiner als im Bezirksamt, in Freising dagegen höher. Die München umgebenden Bezirksämter wurden 1878 verschieden eingeteilt; es war die Kindersterblichkeit in

	München Stadt	München Bezirksamt links d. Isar	München Bezirksamt rechts d. Isar
1862—68	40,3	49,9	45,4
69—78	39,0	48,4	44,3
		München I.	München II.
1879—88	33,8	44,6	32,5
89—97	30,1	39,7	30,5

In Mittelfranken war die Kindersterblichkeit vom Anfang der 60er Jahre an in den Städten Nürnberg, Eichstätt und Weißen-

Tabelle VII. Kindersterblichkeit in bayrischen Städten und Bezirksämtern.

Unmittelbare Städte und Bezirksämter	Unmittelbare Städte				Bezirksämter			
	1862—68	1869—78	1879—88	1889—97	1862—68	1869—78	1879—88	1889—97
Freising	49,3	51,3	47,1	37,7	44,6	41,2	39,5	37,0
Ingolstadt	47,9	47,7	41,2	37,2	54,1	51,1	45,5	44,5
Landshut	43,3	37,4	32,6	28,9	45,2	43,0	39,0	36,1
Straubing	38,8	37,9	37,2	34,2	41,8	38,9	36,1	32,8
Amberg	32,1	29,7	28,1	28,5	31,4	30,0	29,2	28,4
Regensburg	37,8	35,9	33,0	32,7	44,8	42,9	41,5	39,2
Bamberg und	25,8	25,2	21,8	19,4	28,3	25,9	25,1	21,3
Bezirksamt I und II	—	—	—	—	29,5	25,6	23,4	20,9
Bayreuth	19,3	17,6	16,3	15,1	20,6	17,5	14,7	15,6
Hof	20,5	20,4	20,6	19,0	18,6	17,0	14,6	13,9
Dinkelsbühl	34,3	33,1	31,2	23,8	35,9	34,1	29,2	26,4
Eichstätt	45,2	42,3	40,7	39,4	53,4	49,8	45,5	41,9
Erlangen	23,6	21,1	19,3	16,5	27,9	25,1	23,9	21,7
Fürth	32,9	27,8	26,1	26,4	32,5	30,4	27,6	27,4
Nürnberg	33,1	29,5	27,5	25,0	36,2	32,9	32,2	30,6
Rothenburg a. d. T.	32,5	30,4	29,8	28,5	27,2	25,0	20,9	19,0
Schwabach	37,8	35,1	29,9	27,7	33,8	32,3	30,1	28,7
Weißenburg	31,8	34,4	29,7	24,9	41,7	39,6	35,1	31,7
Aschaffenburg	24,5	21,9	15,5	14,0	22,8	21,5	18,4	17,0
Schweinfurt	29,0	25,2	25,4	23,6	26,6	24,3	10,2	19,2
Würzburg	25,4	24,9	20,2	18,4	30,9	28,0	24,7	25,3
Augsburg	45,5	45,8	36,0	32,7	46,4	46,5	42,7	36 6
Donauwörth	44,5	42,3	32,1	24,8	44,9	42,2	37,2	33,0
Kaufbeuren	46,3	45,4	36,3	29,9	43,8	41,6	35,8	31,0
Kempten	40,8	39,6	32,7	26,1	30,6	31,6	29,1	26,5
Lindau	21,1	21,8	17,6	15,4	24,8	25,8	23,3	20,4
Memmingen	39,5	40,0	32,7	27,0	37,4	36,7	31,4	26,4
Neuburg a. D.	38,6	43,9	36,2	33,5	44,1	43,3	38,6	37,4
Nördlingen	36,9	35,7	33,7	28,5	39,2	35,3	32,5	28,2

burg sehr viel kleiner als in den gleichnamigen Bezirksämtern, weniger in Dinkelsbühl und Erlangen, in Fürth dagegen erst seit 1869 und in Schwabach seit 1879; nur in der Stadt Rothenburg a. T. war sie von jeher viel größer als im Bezirksamt, jedenfalls wegen der zahlreicheren unehelichen Geburten daselbt[1]).

In Niederbayern und Schwaben ist die Kindersterblichkeit erst später in den Städten gegenüber dem Lande günstig geworden. In der niederbayrischen Stadt Landshut war sie dagegen seit 1862 viel niedriger als im Bezirksamt, in der Stadt Straubing vor 1879 niedriger, nach 1879 höher als im Bezirksamt. Unter den Städten des Kreises Schwaben hatten Augsburg, Lindau und Neuburg a. D. stets erheblich geringere Ziffern als die gleichnamigen Bezirksämter, die Stadt Donauwörth erst seit 1879 und Kaufbeuren seit 1889, in den Städten Kempten und Memmingen war sie stets höher als in den Bezirksämtern, in Nördlingen seit 1869.

In der Oberpfalz, in Ober- und Unterfranken verhält sich Stadt und Land ziemlich gleich bezüglich der Kindersterblichkeit. Dasselbe gilt in der Oberpfalz für die Stadt Amberg, während sie in der Stadt Regensburg stets viel niederer war als im Bezirksamt. Unter den Städten Oberfrankens war sie in Bamberg trotz der großen Zahl unehelicher Geburten in dieser Stadt stets niederer als in den beiden gleichnamigen Bezirksämtern, in Hof stets höher, in Bayreuth wechselte das Verhältnis zum Bezirksamt. Unter den Städten Unterfrankens war sie in der Stadt Würzburg stets, in Aschaffenburg erst seit 1879 niederer als im Bezirksamt, in Schweinfurt stets höher. In der letzteren Stadt ist die Zahl der unehelichen Geburten (14,8) viel größer als im Bezirksamt (5,2).

Diese verschiedenen Verhältnisse sind in Tabelle VII des näheren zu ersehen. Die meisten unmittelbaren Städte haben nach derselben seit alter Zeit eine kleinere Kindersterblichkeit als die gleichnamigen Bezirksämter, insbesondere die, welche in das Gebiet der hohen Kindersterblichkeit fallen. Ausnahmen machen hiervon fast nur die Städte Straubing und Freising. Die übrigen Städte, welche gegenüber den Bezirksämtern zurückstehen, liegen entweder im Norden Bayerns, oder nahe der württembergischen Grenze, also in den bayrischen Gebieten, in welchen die Säuglingsmortalität eine kleinere ist.

Bei der Unsicherheit, die in hauptsächlich katholischen Ländern in Bezug auf die Aufzeichnung der Totgeburten herrscht, haben die Ziffern derselben nach Stadt und Land in Bayern nicht viel Wert. Sie sollen aber in Kürze angeführt werden. 1893—97 starben von 100 Geborenen überhaupt vor oder während der Geburt

1) Vergl. Dr. F. Lindner, Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen, in: G. Schanz, Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, Bd. 7, Leipzig 1900, S. 96. Unter 100 Geburten waren 1879—88 in der Stadt Rothenburg 24,0 und im Bezirksamt 16,4 uneheliche.

	bei den ehelich Geborenen		bei den unehelich Geborenen	
	unm. Städte	Bezirksämter	unm. Städte	Bezirksämter
Oberbayern	2,9	3,0	4,5	3,2
Niederbayern	2,7	2,6	4,1	2,9
Pfalz	3,1	3,6	4,1	4,5
Oberpfalz	2,6	3,0	3,9	3,4
Oberfranken	2,6	3,1	3,0	3,6
Mittelfranken	3,8	3,7	5,0	3,9
Unterfranken	2,6	2,3	3,9	3,1
Schwaben	3,0	2,6	3,7	2,9
Königreich Bayern	3,1	2,9	4,4	3,3

Wir finden hier die für Preußen und Sachsen gefundene Thatsache, daß bei den ehelichen Kindern die Zahl der Totgeburten in den Städten kleiner ist als auf dem Lande, scheinbar nicht bestätigt. Der Grund hierfür ist zweifellos darin zu suchen, daß die Neigung, selbst totgeborenen Kindern noch die Taufe zu teil werden zu lassen, auf dem Lande sehr viel größer ist als in den Städten.

5. Die übrigen Staaten Süddeutschlands.

In Württemberg ist die Kindersterblichkeit in den Städten fast allgemein kleiner als auf dem Lande. Für Stuttgart galt dies schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts, denn es starben von 100 Lebendgeborenen im 1. Lebensjahre

	Stuttgart-Stadt	Stuttgart-Amt
1812—22	32,60	29,68
1846—56	24,39	33,93
1858—66	24,50	34,60
1875—81	27,00	31,53
1885—94	23,46	27,29

Die Zunahme der Kindersterblichkeit in der Stadt Stuttgart in den 70er Jahren treffen wir hier ebenso, wie bei den preußischen Städten; interessant ist die gleichzeitige Abnahme auf dem Lande.

Nach Würzburg war die eheliche Kindersterblichkeit in den Städten 1875—77 kleiner als auf dem Lande im Neckar- und Donaukreis, größer im Schwarzwald- und Jagstkreis. Es starben von 100 ehelich Lebendgeborenen im 1. Lebensjahre in dieser Zeit

	Stadt	Land
im Neckarkreis	27,3	27,5
„ Schwarzwaldkreis	33,6	29,8
„ Jagstkreis	32,1	29,0
„ Donaukreis	35,7	38,4
in Württemberg	30,5	31,1

Im Folgenden sind wie für die anderen süddeutschen Staaten die Ziffern der Säuglingsmortalität in den Städten über 15000 Einwohner nach den Ausweisen der Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes berechnet; denselben wurden die gleichnamigen Oberämter nach Abzug dieser Städte gegenübergestellt. Die Ziffern

für 1875—77 sind der Arbeit Würzburg's entnommen. Es starben von 100 Lebendgeborenen im 1. Lebensjahre

Oberämter	1875—77 Stadt	1875—77 Land	1892—96 Stadt	1892—96 Land
Stuttgart	26,8	32,6	21,9 [1]	25,9
Kannstatt	27,9	28,1	22,7	24,0
Eßlingen	26,4	29,6	18,5	25,0
Heilbronn	27,1	30,1	25,0	24,4
Ludwigsburg	32,0	31,5	20,9	24,3
Reutlingen	38,7	38,2	28,7	25,8
Gmünd	34,6	34,7	24,6	24,3
Göppingen	35,1	34,0	20,3 [2]	26,4
Ulm	37,6	49,3	24,4	38,8

Nur in Reutlingen ist 1892—96 die Kindersterblichkeit erheblich höher als auf dem Lande. Besonders in die Augen fällt die hohe Ziffer im Oberamt Ulm-Land gegenüber der Stadt. Diese Erscheinung wird schon lange beobachtet. Es kamen auf 100 Lebendgeborene Todesfälle im 1. Jahre im Oberamt Ulm

	in der Stadt	auf dem Lande
1871—75	37,7	48,0
1876—80	35,6	42,9
1881—85	31,2	42,8
1886—90	27,9	38,9
1891—95	24,9	39,0

Es hängt dies teilweise mit den großen Zahlen der unehelichen Geburten auf dem Lande zusammen, die unter anderem davon herrühren, daß Ulm eine große Garnison hat; die Dienstmädchen halten ihr Wochenbett meist zu Hause auf dem Lande ab. Von 100 Geborenen waren im Oberamt Ulm uneheliche [3])

	Stadt	Land
1871—75	10,8	16,2
1876—80	10,3	15,3
1881—85	10,8	17,5
1886—90	13,2	19 3
1891—95	11,9	20,2

Aber diese Häufigkeit der unehelichen Geburten auf dem Lande genügt nicht, um die bedeutenden Unterschiede der Kindersterblichkeit in Stadt und Land zu erklären, denn schon 1875—77 war die der ehelichen Kinder in der Stadt Ulm 36,5 und in den Landgemeinden des Oberamts 49,3; sie beruhen vielmehr zum größten Teil auf der geringen Zugänglichkeit des dortigen Landvolkes gegen Verbesserungen in der Art der Säuglingsernährung, so daß heute noch die Kindersterblichkeit auf dem Lande größer ist als sie vor 30 Jahren in der Stadt war, trotzdem sie seitdem dort ganz bedeutend herabging.

In Baden ist die Kindersterblichkeit ebenfalls auf dem Lande

1) Stuttgart ohne Vororte.
2) 1895—96.
3) Vgl. Beschreibung des Oberamtes Ulm, Stuttgart 1897, Bd. 1, S. 404.

höher als in den Städten, schon 1875—77 war die der ehelichen Kinder in den letzteren 23,7 und in den Landgemeinden 25,8. Unter den größeren Städten macht nur Freiburg eine Ausnahme, das dem Gebiet kleinerer Kindersterblichkeit des Südwestens von Baden angehört. 1892—96 starben von 100 Lebendgeborenen in den Städten von über 15000 Einwohnern im 1. Lebensjahre und in den gleichnamigen Kreisen ohne die Städte

	Stadt	Land
Freiburg	19,7	18,0
Heidelberg	18,3	24,8
Karlsruhe	20,5	25,2
Pforzheim	21,9	
Konstanz	18,1	21,7
Mannheim	21,4	29,8

Alle 6 Städte hatten, mit Ausnahme von Freiburg, schon 1875—77 eine kleinere Kindersterblichkeit als die Landgemeinden des gleichnamigen Kreises.

Im Großherzogtum Hessen ist die Säuglingsmortalität teils in den Städten, teils auf dem Lande überwiegend. Sie betrug in den Städten über 15000 Einwohner und in den gleichnamigen Kreisen ohne die Städte

	1875—77		1892—96	
	in d. Städten	auf d. Lande	in d. Städten	auf d. Lande
Darmstadt	21,2	20,0	19,7	20,1
Gießen	18,3	15,2	11,7	11,4
Mainz	25,8	21,5	19,9	22,1
Offenbach	19,8	19,2	17,4	16,9
Worms	24,0	20,2	22,7	19,9

1875—77 war sie noch in allen Städten größer als auf dem Lande. Es war in dieser Periode nach Würzburg die Kindersterblichkeit

	überhaupt	bei den ehelichen Kindern
in den Städten	22,6	21,7
auf dem Lande	17,8	17,2

In Elsaß-Lothringen überwiegt die Kindersterblichkeit in den Städten die der Landgemeinden, nur Mülhausen macht eine Ausnahme, die vielleicht mit der Art der Registrierung der Totgeburten zusammenhängt; denn in der Stadt Mülhausen beträgt der Prozentsatz derselben 1892—95 5, 7 und auf dem Lande 3, 2. Auf 100 Lebendgeborene kommen Todesfälle des 1. Lebensjahres

in den	1875—77		1892—96	
Kreisen	Stadt	Land	Stadt	Land
Colmar	22,8	21,7	22,8	19,9
Hagenau	26,0	22,4	19,4	18,9 [1]
Metz	20,2	17,3	19,1	15,3
Mülhausen	24,3	25,1	21,8	23,1
Straßburg	27,5	27,7	22,8	22,5

1) 1895—96.

B. Oesterreich-Ungarn.

Die Kindersterblichkeit in Oesterreich zeigt in den einzelnen Kronländern große Verschiedenheiten, sie nimmt im allgemeinen von Osten nach Westen ab, ist klein bei den Slovenen, höher bei den Tschechen und noch höher bei den Polen und Ruthenen, am höchsten bei den Deutschen in Niederösterreich, Böhmen und Mähren; die Deutschen in Tirol, Kärnthen und Steiermark dagegen haben eine geringe Kindersterblichkeit[1]).

Bei der Untersuchung der Kindersterblichkeit in Stadt und Land in Oesterreich ist eine Beschränkung auf die ehelichen Kinder absolut geboten, da in den großen Gebärhäusern der Universitätsstädte (besonders Wien, Prag und Graz) eine große Anzahl unehelicher Kinder das Licht der Welt erblicken, die zur Pflege aufs Land gebracht werden. So kommt es, daß sich z. B. in Wien und in Prag die Sterblichkeit der unehelichen Kinder kleiner berechnet als die der ehelichen; es betrug 1891—95 die

	der ehelichen Kinder	der unehelichen Kinder
in Wien	22,7	19,7
in Prag	21,5	14,6

Fast allgemein ist die Kindersterblichkeit in den Städten kleiner als auf dem Lande. Die Unterschiede sind zum Teil sehr erheblich. Es sind im folgenden die größeren autonomen Städte den gleichnamigen Bezirkshauptmannschaften gegenübergestellt, soweit dies möglich war; Wien ist mit ganz Niederösterreich, abzüglich der Hauptstadt verglichen, Prag mit den 4 dasselbe umgebenden Bezirken (Böhmisch-Brot, Karolinenthal, königliche Weinberge und Smichow), Triest mit seinem kleinen Gebiet. Die drei Städte Untersteiermarks sind wegen ihrer geringen Größe vereinigt und den gleichnamigen Bezirken gegenübergestellt. Von 100 lebendgeborenen Ehelichen starben vor Erreichung des 1. Lebensjahres in den Jahren 1891—95

	Stadt	Bezirk		Stadt	Bezirk
Wien	22,7	—	Bozen	17,4	22,7
Niederösterreich (ohne Wien)	—	26,3	Trient	19,0	22,9
Wiener Neustadt	22,0	25,1	Prag	21,5	23,5
Linz	23,2	26,2	Reichenberg	25,2	33,6
Steyr	24,6	24,8	Brünn	21,8	24,4
Salzburg	22,0	27,4	Olmütz	22,1	23,9
Graz	19,1	24,5	Iglau	30,3	23,2
Cilli, Marburg, Pettau	22,5	18,0	Znaim	23,5	24,3
Klagenfurt	18,7	20,6	Troppau	19,5	24,8
Laibach	22,5	23,2	Bielitz	16,1	23,2
Triest[1])	20,5	22,6	Lemberg	17,7	28,7
Görz	22,8	17,7	Krakau	17,8	26,1
Innsbruck	23,4	22,7	Czernowitz	22,3	25,6

Ausnahmen von der Regel, daß in den österreichischen Städten die Kindersterblichkeit kleiner ist als auf dem Lande, kommen vor,

1) Vgl. Fr. Prinzing, Die Kindersterblichkeit in Oesterreich, G. v. Mayr's Allg. stat. Archiv, Bd. 6, 1. Heft, demnächst erscheinend.

so in Südsteiermark. Dies ist daraus zu erklären, daß hier in den Städten viele Deutsche wohnen, während sonst das ganze Land slovenisch ist. Triest hat eine höhere Kindersterblichkeit als das kleine dazu gehörige Gebiet, in Istrien war sie in derselben Periode bei den ehelichen Kindern 20,4. Auch die Stadt Görz hat eine größere Kindersterblichkeit als das von Slovenen und Italienern bewohnte umgebende Land. In Prag ist sie allen 4 umgebenden Bezirken gegenüber kleiner; sie war im Bezirk Böhmisch-Brot 22,7, in Karolinenthal 25,8, königliche Weinberge 22,6 und in Smichow 23,6. Ganz besonders groß ist der Unterschied in Reichenberg im nördlichen Böhmen, in welchem Teile die Kindersterblichkeit die höchste Höhe in Oesterreich erreicht. Eine Ausnahme macht die mährische Stadt Iglau, in welcher die Lebenschancen der ehelichen Kinder viel geringer sind als in dem umgebenden Bezirk. Groß sind wieder die Unterschiede in dem von Polen bewohnten Schlesien und Galizien. Die Landbevölkerung steht hier noch auf einer sehr niederen Kulturstufe und die Behausungen derselben sind, wenigstens im letzteren Lande, die denkbar traurigsten und ungesündesten.

Zum großen Teil wird die hohe Sterblichkeit des 1. Lebensjahres auf dem Lande in Oesterreich schon durch die des *1. Lebensmonats* bedingt. Dies ergiebt sich aus der folgenden Zusammenstellung. Von 100 ehelich Lebendgeborenen starben 1891—95 im ersten Lebensmonat

	Stadt	Bezirk		Stadt	Bezirk
Wien	7,4	—	Bozen	5,9	9,1
Niederösterreich (ohne Wien)	—	10,4	Trient	4,9	9,8
Wiener Neustadt	7,9	9,5	Prag	6,5	7,5
Linz	8,0	10,2	Reichenberg	7,2	10,9
Steyr	9,0	10,6	Brünn	6,3	7,5
Salzburg	8,3	12,3	Olmütz	6,7	8,7
Graz	7,7	10,8	Iglau	6,2	8,1
Cilli, Marburg, Pettau	8,7	7,1	Znaim	5,7	8,1
Klagenfurt	6,9	8,3	Troppau	6,3	8,8
Laibach	7,4	8,0	Bielitz	5,4	9,8
Triest	6,2	9,5	Lemberg	5,8	11,2
Görz	9,4	8,0	Krakau	5,6	10,6
Innsbruck	10,3	9,9	Czernowitz	7,5	12,3

Wir finden fast durchgehends das gleiche gegenseitige Verhältnis zwischen Stadt und Land wie bei der ganzen Kindersterblichkeit, nur Iglau macht eine Ausnahme.

Die Säuglingssterblichkeit *in den späteren Monaten* läßt sich nicht für alle Städte entwickeln, da die Ziffern zum Teil zu kleine sind. Es sind daher nur einzelne größere Städte zu diesem Zwecke herausgegriffen, Wien, Prag, Brünn und Lemberg. In den drei letzteren Städten ist sie bis zum 12. Monat kleiner als auf dem Lande, nur in Wien ist sie vom 9.—12. Monat etwas größer als in Niederösterreich. Von je 100 am Anfang der betreffenden Periode Ueberlebenden der lebendgeborenen Ehelichen starben

1) 1891—94.

	Wien	Niederösterreich (ohne Wien)	Prag		Brünn		Lemberg	
			Stadt	Bezirk	Stadt	Bezirk	Stadt	Bezirk
im 1. Monat	7,37	10,44	6,47	7,30	6,31	7,55	5,78	11,17
„ 2. „	2,77	3,59	2,38	3,06	2,46	2,94	2,14	4,16
„ 3. „	2,42	3,23	2,12	2,71	2,64	2,86	1,72	3,05
„ 4.—6. „	5,02	6,12	5,09	5,31	5,06	5,58	3,64	5,67
„ 7.—9. „	4,06	4,27	3,92	4,15	4,18	4,53	3,04	4,62
im 10.—12. „	3,56	3,44	3,68	3,73	3,45	3,77	2,76	4,06

Am schärfsten ist die größere Lebensbedrohung der Kinder auf dem Lande im Bezirk Lemberg ausgesprochen, selbst noch im 10.—12 Monat, während in Wien, Prag und Brünn die Unterschiede vom 7. Monat an nur mehr geringe sind. Es hängt dies zum Teil damit zusammen, daß in den Karpathenländern unter der Kinderwelt Pocken, Diphtherie und andere ansteckende Krankheiten auf dem Lande infolge der großen Unreinlichkeit und des Fehlens aller hygienischen Maßnahmen ungemein verbreitet sind.

Wie sich die Kindersterblichkeit der österreichischen Städte gegenüber dem Lande in früheren Zeiten verhielt, darüber giebt am ehesten die Hauptstadt Aufschluß, wenn wir dieselbe mit ganz Niederösterreich vergleichen. Andere weiterzurückgehende Ziffern sind dem Verfasser nicht bekannt geworden. Die Vororte von Wien, die 1890 als Bezirk XI—XIX an Wien angegliedert wurden, hatten stets eine höhere Kindersterblichkeit, da daselbst viel Taglöhner und Arbeiter wohnen. Von 100 ehelich Lebendgeborenen starben vor Erreichung des 1. Lebensjahres [1])

	1869—78	1879—88	1890—93
in Wien (alte Bezirke)	25,3	22,6	22,4
angrenzende Landbezirke	31,3	28,9	28,7
Niederösterreich (mit Wien)	28,5	26,8	25,3

Somit ist die Kindersterblichkeit schon 1869—78 kleiner als in ganz Niederösterreich, es war dies auch noch früher der Fall; denn es betrug die gesamte Kindersterblichkeit in Wien 1856—65 26,6 und in Niederösterreich 32,1.

Auch in Ungarn ist die Kindersterblichkeit in den Städten kleiner als auf dem Lande. Es stehen für 29 ungarische Städte Beobachtungen zu Gebote [2]), Ziffern für die einzelnen Landesteile Ungarns sind leider nicht veröffentlicht; das ungarische statistische Jahrbuch giebt nur Gesamtziffern der gestorbenen Kinder unter 5 Jahren nach Landesteilen. Es mußten daher die sämtlichen Städte zusammengenommen und dem ganzen Staat gegenübergestellt werden. Danach betrug die Kindersterblichkeit 1891—94

1) Bratassevič, Die Kindersterblichkeit Wiens in den letzten 25 Jahren 1869—94. Stat. Monatsschrift, 1895, Bd. 21, S. 361.

2) J. v. Körösy und G. Thirring, die Natalitäts- und Mortalitätsverhältnisse ungarischer Städte 1878—95. Budapest u. Berlin 1897.

in Budapest	20,2
in 28 größeren Städten	26,7
in Ungarn (ohne diese Städte)	28,2

In Budapest hat die Kindersterblichkeit in den letzten Jahren sehr abgenommen, sie war

1878—80	28,0	1886—90	23,6
81—85	24,3	91—95	19,9

Die anderen ungarischen Städte verhalten sich hierin verschieden; als Beispiele mögen die folgenden angeführt werden:

	1882—85	1886—90	1891—95
Preßburg	32,9	29,3	28,9
Temesvar	27,9	27,1	28,6
Debreczen	37,3	38,8	34,2
Arad	29,1	27,8	26,2
Maria-Theresiopl	23,8	21,8 [1])	26,0 [2])
Szeged	23,7 [3])	22,1	24,6 [2])

C. Andere Staaten Europas.

In der Schweiz verhalten sich Stadt und Land annähernd gleich. 1893—94 war die Kindersterblichkeit in den 15 größten Städten des Landes 15,1 und im ganzen Lande ohne diese Städte 15,2. Die Zahl der Totgeborenen war in ersteren nur wenig größer (4,1 gegen 3,6). Im Kanton Zürich war die Säuglingsmortalität 1894—95 15,0 und in der Stadt Zürich 15,3. In Basel-Stadt war sie stets erheblich kleiner als in Basel-Land. Dabei war die Zahl der Totgeborenen 1886—90 im letzteren Kanton 4,2 und in Basel-Stadt 3,5. Auf 100 Lebendgeborene kamen Todesfälle des 1. Lebensjahres in [4])

	Basel-Stadt	Basel-Land
1871—75	22,0	24,5
76—80	20,4	22,5
81—85	18,4	20,4
86—90	16,9	18,2
91—96	15,3	16,1

Für Frankreich wurden nach der Statistique générale de la France für 1891—95 die folgenden Ziffern berechnet. Die Prozentziffern der Totgeburten wurden beigefügt, da deren Registrierung in Frankreich sehr ungleichartig ist. Es war in dem genannten Zeitraum daselbst

	die Kindersterblichkeit	die Totgeburtenziffer
auf dem Lande	17,1	4,2
in den Städten (ohne Paris)	16,8	5,5
in Paris	14,7	6,2
im ganzen Land	16,8	4,6

Die geringere Kindersterblichkeit in den Städten wird demnach durch die größere Zahl von Totgeburten ausgeglichen. Auch sind die Ver-

1) 1887—90.
2) 1891—94.
3) 1883—85.
4) S. diese Jahrb., Bd. 17, S. 619.

hältnisziffern von Stadt und Land mit Vorsicht aufzufassen, da es in den Städten Frankreichs üblich ist, die Säuglinge aufs Land zu geben. Im allgemeinen kann man annehmen, daß die Kindersterblichkeit in Frankreich in Stadt und Land annähernd gleich groß ist.

In Belgien und den Niederlanden ist sie in den Städten höher als auf dem Lande. Von 100 Lebendgeborenen starben im 1. Jahre 1893—94[1])

in 70 belgischen Städten (einschl. 8 Vororte Brüssels)	17,5
im übrigen Belgien (ohne die Städte)	14,9
in 12 Städten der Niederlande	17,0
in den übrigen Niederlanden (ohne die Städte)	15,4

In beiden Ländern ist die Zahl der Totgeborenen in Stadt und Land nicht verschieden (4,5—4,7).

In England ist durchgängig die Kindersterblichkeit in den Städten größer als auf dem Lande. Nach Newsholme[2]) war sie 1877—86

in England und Wales	14,2
in 28 Städten (einschl. London)	16,1
in London	15,2

Auch beim Vergleich der Grafschaften mit den zugehörigen Städten zeigt sich fast ohne Ausnahme diese Erscheinung. So ist die Kindersterblichkeit in London größer als in allen angrenzenden fünf Grafschaften. Als weitere Beispiele seien die Städte der Grafschaften Lancashire und West-Reading (York) angeführt. In der ersten war die Säuglingsmortalität in der ebengenannten Periode 16,3, dagegen war sie in den Städten

Liverpool	18,3	Oldham	16,9
Bolton	17,7	Blackburn	18,7
Manchester	17,4	Preston	21,8
Salford	17,8		

In West-Reading betrug sie 1877—86 15,5, in den dieser Grafschaft zugehörigen Städten

Huddersfield	16,9	Leeds	17,2
Halifax	15,9	Sheffield	16,3
Bradford	16,2		

Ebenso ist in Schweden die Kindersterblichkeit auf dem Lande kleiner als in der Stadt. 1892—95 betrug sie in 92 Städten 11,9 und im ganzen Lande 10,0. Sie ist in den schwedischen Städten im Abnehmen begriffen, 1885—87 schwankte sie daselbst zwischen 13,3 und 14,8. Ferner war sie[3])

	in Stockholm-Stadt	in Stockholm-Landbezirk
1860—66	27,10	17,28
1881—86	20,63	13,76
1891—95	17,03	10,77

1) Berechnet nach den Veröffentlichungen des Kais. Gesundheitsamts.
2) The elements of vital statistic. 3. ed. London 1892, S. 104.
3) S. diese Jahrbücher, Bd. 17, S. 628.

Die hohe Kindersterblichkeit der Stadt Stockholm wird, wenigstens zum Teil, durch die größere Zahl unehelicher Geburten bedingt.

Für Finnland giebt uns die Arbeit F. W. Westerlund's [1]) wertvolle Aufschlüsse. Es starben hier von 100 Lebendgeborenen im 1. Jahre

	in den Städten	auf dem Lande
1872—80	20,3	16,7
1881—86	19,6	15,8

Nur im 1. Lebensmonat ist, wie wir dies auch in Preußen gefunden haben, das Leben des Säuglings auf dem Lande mehr gefährdet. Es starben in Finnland von 100 Ueberlebenden in den Jahren 1878—86 (l. c., S. 101)

	in den Städten	auf dem Lande
im 1. Monat	4,81	5,41
„ 2. „	2,13	1,74
„ 3. „	1,85	1,33
„ 4.— 6. „	4,92	3,21
„ 7.— 9. „	4,22	2,96
„ 10.—12. „	3,36	2,51

Auffallend ist die erheblich höhere Sterblichkeit in den Städten auch noch in den letzten 3 Monaten des 1. Lebensjahres.

II. Ursachen der Verschiedenheiten der Kindersterblichkeit in Stadt und Land.

1. Die Art der Ernährung.

Für die Höhe der Kindersterblichkeit ist in erster Linie maßgebend, in welcher Ausdehnung das Stillen üblich ist. Genaue Untersuchungen sind freilich nur wenig vorhanden, da dabei die Altersbesetzung der Säuglingswelt, die die Mutterbrust erhält, nach Lebensmonaten sehr ins Gewicht fällt, oder mit anderen Worten in Rechnung gezogen werden muß, wie lange das Stillen fortgesetzt wird. Die eingehendsten Berechnungen hat seit längerer Zeit Boeckh für Berlin angestellt; hier wurden unter 1000 Kindern des 1. Lebensjahres ernährt [2])

	mit Muttermilch	mit Tiermilch
bei der Volkszählung von 1890	507,0	422,8
„ „ „ „ 1895	431,1	453,4

Mit Hilfe der von Boeckh berechneten Mortalitätskoëfficienten für die einzelnen Lebensmonate der Säuglinge läßt sich berechnen, wie groß die Sterblichkeit der Säuglinge ist, die ein ganzes Jahr gestillt werden, und wie groß sie bei denen ist, die von Geburt an Tiermilch erhalten; bei den ersteren war sie 1895 7,04, bei den letzteren dagegen 40,56! Es ist hierbei in Rechnung gezogen, wie viel auf je 1000 Lebendgeborene kommen, die schon am 1. Tage starben und demnach

---

1) Om dödligheten bland barn under ett år in Finland 1872—86. Helsingfors 1889, S. 34.

2) Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, Bd. 22, Berlin 1897.

keine Nahrung erhielten. Die Unterschiede in den Aussichten, das 1. Lebensjahr zu überleben, sind also bei den natürlich und bei den künstlich ernährten Säuglingen ganz ungemein groß. Wenn man aus den beiden für Berlin gewonnenen Zahlen das Mittel zieht, so erhält man eine Ziffer, die annähernd der Kindersterblichkeit daselbst im Jahre 1895 (24,6) entspricht. Es wäre falsch anzunehmen, daß die Volkskreise in Berlin, in denen das Stillen üblich ist, nur die besser Situierten wären, vielmehr geht aus der Volkszählung in Berlin vom Jahre 1895 hervor, daß gerade in denjenigen Familien, die 1—2 Wohnräume haben, die Ernährung mit Muttermilch häufiger ist als die mit Tiermilch. Am seltensten war dieselbe in den Wohnungen mit 4—6 Wohnräumen, während in den wohlhabenderen Bevölkerungsschichten häufig Ammen gehalten werden; doch sind auch in diesen die mit Tiermilch ernährten Säuglinge relativ häufiger als in den untersten Schichten.

Wenn wir die Unterschiede in Stadt und Land erklären wollen, müssen wir demnach zuerst die Art der Ernährung ins Auge fassen. Da wird sich nun zeigen, daß in den Städten seltener gestillt wird als auf dem Lande, weil die Mutter, die dem Erwerb nachgeht, verhindert ist, dem Säugling die natürliche Nahrung zu reichen. Das letztere war z. B. in Nürnberg, wo etwa $^1/_5$ der Kinder nicht gestillt wird, 1895 bei 16,9 Proz. der nichtgestillten Säuglinge der Fall. Nähere Untersuchungen über die Häufigkeit des Stillens in Stadt und Land besitzen wir nur für Bayern. In der Pfalz, wo den Kindern meist die Mutterbrust gereicht wird, geschieht dies durchschnittlich auf dem Lande häufiger als in den Städten, so wurden z. B. 1895 in Landau-Stadt 65,3 und in Landau-Bezirk 81,2 der Neugeborenen gestillt[1]). Dagegen wird freilich im Bezirksamt Fürth geklagt, daß die Ernährung durch die Brust auf dem Lande stark im Rückgang begriffen sei, teils wegen des Unvermögens zu stillen, teils aus Mangel an Zeit, nicht nur bei den Fabrikarbeiterinnen, sondern auch bei den Bauersfrauen, die durch den lebhaften Milch- und Gemüsehandel sehr in Anspruch genommen sind[2]). In manchen bayerischen Städten, z. B. Augsburg, Eichstätt u. a., ist infolge des ärztlichen Zuspruchs das Stillen etwas häufiger geworden.

Fast überall in Bayern, zeichnen sich die Städte da, wo das Stillen nicht sehr verbreitet ist, durch eine kleinere Kindersterblichkeit vor dem Lande aus. Das Vorurteil gegen Einführung von Verbesserungen in der Ernährung der Säuglinge ist auf dem Lande nicht zu überwinden. Ganz abgesehen davon, daß hier die Milchsterilisierung mittelst des Soxhlet-Apparates oder die Fettmilch bisher nur selten Eingang fand, herrschen die größten Mißbräuche in der Säuglingsernährung. „In den ländlichen Gemeinden, wird für das Bezirksamt I ausgeführt[3]), fehlt jedes Verständnis für richtige Er-

---

1) Generalbericht über die Sanitätsverwaltung des Kgr. Bayern für 1895.
2) Derselbe für 1894, S. 164.
3) Derselbe für 1897, S. 195.

nährung, der Soxhlet-Apparat ist wenig bekannt, die Milch reicht nicht für den Hausbedarf, da zuviel davon verkauft wird.“ Für denselben Bezirk wird nachgewiesen, daß die Gemeinden mit dem größten Milchexport die größte Kindersterblichkeit haben.

2. Todesursachen der Säuglinge.

Nach den obigen Ausführungen ist die Kindersterblichkeit in den Städten in denjenigen Staaten und Landesteilen größer, in welchen es üblich ist, den Kindern die Mutterbrust zu reichen, und umgekehrt ist sie dort auf dem Lande größer, wo die Kinder mit künstlicher Nahrung auferzogen werden. Es muß sich dies notwendig auch in den Todesursachen aussprechen. In Gebieten, wo den Kindern in der Regel die Mutterbrust gereicht wird, ist die Sterblichkeit in den Städten größer als auf dem Lande, da das Stillen weniger fleißig und weniger lang geübt werden kann. Es müssen daher hier die Todesfälle an Darmkatarrh häufiger sein, da zudem, wie wir bald sehen werden, die Sommerhitze in den Städten viel intensiver wirkt als auf dem Lande. Ein Beispiel hierfür giebt uns die Stadt Liverpool. Hier starben (ohne die Totgeborenen) in den Jahren 1861—70 von 100 Lebendgeborenen im 1. Lebensjahre [1])

	in ganz England und Wales	in Liverpool
überhaupt	14,94	23,37
an Diarrhöe	1,45	3,14
an Krankheiten der Lunge	2,20	3,86
an gewaltsamen Todesfällen	0,19	1,12

Auch Würzburg (l. c. IV, S. 55) hat auf die größere Zahl der Todesfälle an Darmkatarrhen in den Städten gegenüber dem Lande hingewiesen. Es starben nach ihm im 1. Lebensjahre auf 100 Lebendgeborene in Preußen in den Jahren 1878—80 an Krämpfen, Atrophie, Brechdurchfall und Diarrhöe

in den Städten mit über 100 000 Einwohnern	15,6
„ „ „ „ 20—100 000 „	13,3
„ „ „ unter 20 000 „	12,8
„ „ Landgemeinden	10,0

Ist nun in Ländern, wo das Stillen üblich ist, trotzdem die Säuglingssterblichkeit auf dem Lande größer als in den Städten, so müssen wir den Grund in ungenügender Pflege, vor allem im fehlenden Schutz vor Erkältung suchen und wir werden eine größere Anzahl von Kindern an Lungenaffektionen wegsterben sehen als auf dem Lande. In dieser ungenügenden Pflege ist auch der Grund für die allgemein beobachtete Thatsache zu suchen, daß die Kindersterblichkeit im 1. Lebensmonat auf dem Lande höher ist als in den Städten; es ist dies besonders in den österreichischen Ländern, wie wir oben gesehen haben, der Fall. Dort aber, wo das

1) Nach H. Westergaard, Mortalität und Morbidität, S. 175.

Stillen nicht Brauch ist, wird die Nahrung durchschnittlich in den Städten eine passendere sein als auf dem Lande, da die Stadtbevölkerung der Belehrung mehr zugänglich ist als die ländliche und außerdem mehr Gelegenheit hat von Aerzten beraten zu werden. Hier werden wir aber auch auf dem Lande prozentualiter mehr Sterbefälle an Darmkatarrhen haben als in den Städten.

Leider ist die Todesursachenstatistik des Säuglingsalters aus leicht begreiflichen Gründen von zweifelhafter Genauigkeit, da dem Tode sehr häufig eine ärztliche Behandlung nicht voranging und der Leichenschauer oft nur aus den Angaben der Angehörigen nach dem Tode die ungefähre Diagnose stellen muß. Zudem werden nicht überall die Todesursachen durch eine geordnete Leichenschau erhoben. Ganz ungenügend ist aus diesem Grunde das preußische Material. In anderen fehlt wieder die Unterscheidung von Stadt und Land. Letztere läßt sich für Bayern, das seit Jahren eine ärztliche Leichenschau hat, wenigstens annähernd durchführen, wenn wir, wie schon oben besprochen, unmittelbare Städte und Bezirksämter miteinander vergleichen. Es wurden daher nach der deutschen Todesursachenstatistik in den medizinal-statistischen Mitteilungen aus dem Kais. Gesundheitsamt die Ziffern der Todesursachen für die Jahre 1892—96 und die rechtsrheinischen Regierungsbezirke berechnet. Es starben von je 100 im 1. Lebensjahre Gestorbenen (ohne die Totgeborenen)

Todesursache	Oberbayern		Niederbayern		Oberpfalz		Oberfranken	
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land
Keuchhusten	1,3	2,0	1,9	2,5	1,3	3,4	3,2	4,0
Tuberkulose der Lungen	1,5	1,0	0,4	0,7	1,0	0,5	2,2	0,6
Tuberkulose anderer Organe	1,0	0,5	0,2	0,1	0,1	0,1	1,5	0,3
Lungenentzündung	1,7	1,5	0,8	0,5	1,5	0,8	6,3	3,1
Andere entzündl. Krankheiten der Atmungsorgane	10,6	8,9	11,1	8,2	6,6	9,8	11,1	13,2
Magen-, Darmkatarrhe, Atrophie	50,3	55,5	50,9	49,8	50,5	50,4	33,9	26,4
Angeborene Lebensschwäche	18,4	18,1	20,7	24,3	17,3	20,9	22,5	23,3
Nicht angegeben (1892)	8,5	1,2	0,0	2,6	7,6	2,1	0,6	0,3
	Mittelfranken		Unterfranken		Schwaben		Rechtsrheinisches Bayern	
Keuchhusten	3,0	3,3	2,3	3,8	1,9	2,9	1,9	2,9
Tuberkulose der Lungen	3,4	0,8	0,5	0,6	1,3	0,4	1,8	0,7
Tuberkulose anderer Organe	0,5	0,2	2,4	0,5	0,7	0,3	0,8	0,3
Lungenentzündung	2,2	2,9	3,3	2,1	2,0	1,4	2,1	1,5
Andere entzündl. Krankheiten der Atmungsorgane	14,6	11,7	19,2	18,5	7,1	8,9	11,3	10,2
Magen-, Darmkatarrhe, Atrophie	43,7	43,1	41,0	34,9	49,0	51,5	47,5	47,6
Angeborene Lebensschwäche	16,6	20,1	18,0	23,1	22,7	22,5	18,9	21,4
Nicht angegeben (1892)	0,9	2,0	1,1	1,2	0,4	0,9	4,4	1,6

Zunächst finden wir, daß der prozentuale Anteil der Darmkrankheiten an den Todesfällen in Oberbayern, Niederbayern, Oberfranken und Schwaben, also in den Bezirken, wo die wenigsten Kinder gestillt werden, am größten ist. In allen diesen 4 Bezirken ist die

Kindersterblichkeit auf dem Lande höher als in den Städten, wie wir oben gesehen haben. Darmkatarrhe sind auf dem Lande häufiger unter den Todesursachen als in den Städten in Oberbayern und Schwaben, während in Niederbayern und in der Oberpfalz dies wohl nur deshalb nicht der Fall ist, weil anscheinend in die Rubrik angeborene Lebensschwäche eine Anzahl von Todesfällen an Darmkatarrhen hineingeschlüpft ist, wie ein Vergleich der Todesfälle an derselben in Stadt und Land in diesen Bezirken ergiebt. In denjenigen dagegen, in welchen das Stillen der Säuglinge allgemein Brauch ist, in Oberfranken und Unterfranken, ist die Zahl der Todesfälle durch Darmaffektionen u. s. w. erheblich geringer. In beiden Bezirken ist die Todesrate der Säuglinge auf dem Lande kleiner und die Veranlassung des Todes durch Darmkatarrhe seltener als in den Städten. Besonders in Oberfranken, das unter den rechtsrheinischen Bezirken die besten Verhältnisse hat, ist dies stark ausgeprägt, während in Unterfranken die Unterschiede nicht so groß sind, wenn man das Plus der Todesfälle an angeborener Lebensschwäche mit in Betracht zieht.

Die Stadt Bamberg in Oberfranken giebt uns das Beispiel einer Stadt mit kleinerer Kindersterblichkeit als der umgebende Bezirk, trotzdem das Stillen im allgemeinen Brauch ist. Bei 100 im 1. Lebensjahr Gestorbenen war die Todesursache 1892—96

	Stadt Bamberg	Bezirk Bamberg I
Keuchhusten	3,5	3,9
Tuberkulose der Lungen	2,5	1,1
Tuberkulose anderer Organe	2,6	0,3
Lungenentzündung	3,0	1,8
Andere entzündl. Krankh. d. Atmungsorgane	13,5	24,5
Magen-, Darmkatarrhe, Atrophie	37,0	37,9
Angeborene Lebensschwäche	16,6	17,7

Hier fällt die größere Sterblichkeit der Kinder an entzündlichen Krankheiten der Atmungsorgane auf dem Lande gegenüber der Stadt ganz besonders ins Auge. Ein Beispiel des Einflusses unpassender Ernährung der Kindersterblichkeit auf dem Lande gegenüber der Stadt bieten Stadt und Bezirksamt Nürnberg. Bei 100 im 1. Lebensjahre Gestorbenen war die Todesursache

	Stadt	Bezirksamt
Keuchhusten	2,9	2,3
Tuberkulose der Lungen	5,1	0,3
Tuberkulose anderer Organe	0,4	—
Lungenentzündung	1,1	4,9
Andere entzündl. Krankh. d. Atmungsorgane	13,2	4,0
Magen-, Darmkatarrhe, Atrophie	36,5	45,7
Angeborene Lebensschwäche	12,9	24,3

Hier ist wieder das bedeutende Ueberwiegen der Darmkatarrhe als Todesursache auf dem Lande ersichtlich; der erhebliche Unterschied der Todesfälle an Lungenentzündung in Stadt und Land ist ohne Bedeutung, da dieselbe sich gegenüber anderen epidemischen Krankheiten der Atmungsorgane, besonders schweren Bronchialkatarrhen,

im ersten Kindesalter nur bei genauer Untersuchung diagnostizieren läßt.

Es wäre noch kurz der Tuberkulose Erwähnung zu thun. Daß diese in den Städten häufiger auftritt als auf dem Lande, ist eine allgemein bekannte Erscheinung, an der auch das Säuglingsalter, das für diese Krankheit sehr empfänglich ist, teilnimmt. Die verhältnismäßig große Zahl von Todesfällen infolge von Tuberkulose anderer Organe in den Städten Unterfrankens wird durch Würzburg bedingt, da in die Universitätsstadt viele Kinder mit tuberkulösen Knochenleiden u. dgl. gebracht werden und auch teilweise daselbst sterben.

So unsicher also im allgemeinen die Erhebung der Todesursachen der Säuglinge ist, so lassen sich doch zwei große Gruppen derselben unterscheiden, die Krankheiten der Verdauungs- und der Atmungsorgane, und wir haben gefunden, daß mit Hilfe dieser beiden Gruppen das Verständnis für die Unterschiede der Kindersterblichkeit in Stadt und Land beträchtlich gefördert wird.

Da wir die Ursache der Abnahme der Kindersterblichkeit in den Städten vor allem in einer rationelleren Ernährung suchen müssen, so werden wir in ihnen eine Abnahme der Todesfälle an Magen- und Darmkrankheiten im 1. Lebensjahre finden. Trefflich wird dies durch Berlin illustriert, welches Beispiel deshalb von größerem Werte ist, weil hier der Aufzeichnung der Todesursachen schon lange größere Sorgfalt gewidmet wurde. Es starben daselbst in den Jahren 1875—77 [1]) auf 1000 Lebendgeborene 307,8 und 1895—96 [2]) nur 228,1 Kinder des 1. Lebensjahres überhaupt und an den einzelnen Todesursachen:

	1875—77	1895—96
Masern, Scharlach, Diphtherie u. Kroup	6,0	3,7
Abdominaltyphus	0,5	0,1
Ruhr	2,6	0,1
Keuchhusten	3,9	3,5
Syphilis	0,7	1,8
Tuberkulose	2,6	1,8
Skrofulose und Rachitis	1,2	1,4
Akute Lungenkrankheiten	23,7	27,8
Gehirnkrankheiten, Schlagfluß	13,9	4,9
Angeborene Lebensschwäche	36,2	44,4
Krämpfe	61,2	22,3
Brechdurchfall und Diarrhöe	106,7	82,8
Atrophie	28,7	13,8
Gewaltsame Todesursachen	0,5	0,5
Alle anderen Todesursachen	19,4	19,2
	307,8	228,1

Von den kleinen Schwankungen der weniger häufigen Krankheiten, die zum Teil der genaueren Diagnosenstellung zuzuschreiben sein mögen, können wir absehen; dagegen ist der Rückgang der Magen- und Darmerkrankungen und deren Folgen, zu denen die

1) Nach A. Würzburg, l. c. Bd. 4, S. 32.
2) Berechnet aus dem Stat. Jahrb. der Stadt Berlin, Jahrg. 22 u. 23.

Atrophie und die meisten Krämpfe gehören, ein sehr bedeutender. Diese drei Todesursachen allein bedingen den großen Rückgang der Kindersterblichkeit in Berlin in dieser Zeit. Denn es starben an Krämpfen, Brechdurchfall, Diarrhöe und Atrophie zusammen in Berlin Kinder des 1. Lebensjahres

1875—77	196,6	auf 1000 Lebendgeborene
1895—96	118,9	„ „ „

Es beträgt somit die Differenz in den beiden Zeiträumen 77,7, während die Differenz der auf 1000 Lebendgeborene berechneten ganzen Kindersterblichkeit 79,7 beträgt, also fast vollständig durch den Ausfall bei den drei genannten Krankheiten gedeckt wird.

3. Schwankungen der Kindersterblichkeit nach der Jahreszeit.

Den Kindern, vor allem denen, die nicht gestillt werden, ist die Sommerhitze sehr gefährlich. Da die Erhitzung im Sommer in der Stadt, namentlich in überfüllten Wohnungen, eine viel intensivere ist als auf dem Lande, wo wegen des ungehinderten Zutrittes der Luftströmungen zu den Häusern, wegen der benachbarten Wiesen, Felder und Wälder die nächtliche Abkühlung viel größer ist als in den Städten, so ist es leicht begreiflich, daß das Leben des Säuglings im Sommer in diesen so sehr gefährdet ist. Geißler[1]) und Schloßmann[2]) haben dies für Sachsen eingehend nachgewiesen: „Nicht die Sterblichkeit (der Säuglinge) an und für sich", sagt letzterer, „sondern exquisit die Sommersterblichkeit ist in den Städten größer als auf dem Lande". Von 100 im 1. Lebensjahre Gestorbenen starben

im Monat	in den Städten Leipzig 1891—95	Dresden 1880—94	im Königreich Sachsen 1891—94
Januar	5,36	5,95	6,65
Februar	5,10	6,16	6,50
März	5,82	7,47	7,42
April	5,54	7,29	7,22
Mai	6,54	8,23	8,23
Juni	6,87	8,02	8,16
Juli	17,90	13,20	11,06
August	18,37	14,98	13,66
September	11,18	10,45	10,51
Oktober	7,18	6,89	8,04
November	4,94	5,48	6,05
Dezember	5,26	5,88	6,41

Besonders hoch ist die Sommersterblichkeit der Säuglinge in Leipzig, während sie in Dresden geringer ist, wohl infolge der durch die Lage an der Elbe bedingten größeren nächtlichen Abkühlung der Luft.

---

1) Ueber die Säuglingssterblichkeit im Königreich Sachsen nach den Jahreszeiten. Kal. u. stat. Jahrb. für d. Königr. Sachsen auf 1893, S. 68.

2) l. c. S. 133.

Schon mehrfach ist auf die Bedeutung eines hohen Wärmeminimums für die Sommersterblichkeit der Säuglinge hingewiesen worden, durch welches der Grad der nächtlichen Abkühlung ausgedrückt wird. Auch Würzburg[1]) erklärt die hohen Wärmeminima für besonders gefährlich. Es zeigt sich dies auch in der folgenden, nach den Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes vom Verf. berechneten Zusammenstellung für Berlin und München.

1895	Berlin			München		
	mittleres tägliches		Gestorben im 1. Lebensj.	mittleres tägliches		Gestorben im 1. Lebensj.
	Maximum (nach C)	Minimum (nach C)		Maximum (nach C)	Minimum (nach C)	
19.—25. Mai	20,6	8,5	166	16,4	7,1	71
26. Mai—1. Juni	24,1	11,7	195	20,4	9,2	64
2.—8. Juni	22,7	13,0	209	21,3	12,8	58
9.—15. „	21,7	12,0	202	18,4	10,6	63
16.—22. „	25,1	12,1	235	20,0	9,3	83
23.—29. „	23,3	11,9	249	22,2	10,6	66
30. Juni—6. Juli	24,2	14,0	379	23,7	13,6	85
7.—13. Juli	23,2	12,9	384	22,5	11,5	79
14.—20. „	23,0	12,9	399	25,3	13,3	94
21.—27. „	25,9	15,9	450	25,4	13,9	107
28. Juli—3. August	25,3	16,0	555	24,5	14,5	126
4.—10. August	22,9	13,2	486	21,2	11,2	133
11.—17. „	22,6	13,9	486	20,6	11,5	137
18.—24. „	30,3	15,7	436	25,2	12,5	144
25.—31. „	22,1	13,3	360	23,1	12,4	137
1.— 7. September	28,4	15,4	406	27,2	13,9	142
8.—14. „	20,6	12,2	359	21,4	11,4	162
15.—21. „	16,8	10,8	277	18,8	8,3	177
22.—28. „	22,1	7,9	214	22,8	8,2	130
29. Sept.—5. Okt.	19,5	9,7	210	20,3	8,7	118

Trotzdem in Berlin das Stillen viel mehr üblich ist als in München, ist die Steigerung der Kindersterblichkeit daselbst im Sommer viel größer als in München; die nächtliche Abkühlung ist in München viel bedeutender als in Berlin; hier fallen die höchste wöchentliche Kindersterblichkeit und das höchste mittlere Wärmeminimum auf dieselbe Woche (28. Juli—3. August).

Die erhöhte Sommersterblichkeit der Säuglinge wird allein durch Darmkrankheiten bedingt, die in erster Linie durch Zersetzungsvorgänge in der Milch veranlaßt werden. Da dieselben auf dem Lande viel eher frisch zu erhalten ist, so erklärt sich schon daraus die geringere Gefährlichkeit des Sommers für die Säuglinge auf dem Lande, auch da, wo nicht regelmäßig gestillt wird. Wir können aber weiter daraus schließen, daß die Kindersterblichkeit in den Städten sehr erheblich eingeschränkt werden kann, wenn alles geschieht, um Zersetzungen der Milch zu verhüten. Das wirksamste Mittel hierzu ist die Sterilisierung derselben. Nach der Volkszählung in Berlin vom

1) l. c. Bd. 4, S. 91.

Jahre 1895 erhielten von 19804 Säuglingen, die Tiermilch erhielten, 2154 dieselbe sterilisiert. Wo nicht sterilisiert wird, ist wenigstens die nötige Menge reinen Wassers zum Reinigen der Gefäße nötig, ebenso eine rasche Entfernung aller Schmutzwässer, mit anderen Worten ausreichende Wasserversorgung und Kanalisation sind von ungemeiner Wichtigkeit für die Herabminderung der Kindersterblichkeit in einer Stadt. Daß eine strenge Kontrolle der Milch selbst außerdem stattfinden muß, ist selbstverständlich. Wieviel mit solchen Maßnahmen erreicht werden kann, zeigt uns die Herabminderung der Kindersterblichkeit in so vielen Städten. Der Beweis, daß gerade in diesem Sinne die Besserung eingetreten ist, dürfte damit gegeben sein, daß vor allem die *Sommersterblichkeit der Säuglinge in den Städten zurückging*. Ein überzeugendes Beispiel hierfür bietet uns wieder Berlin. Hier starben in den Jahren 1876—80 durchschnittlich von 44229 Lebendgeborenen 13211 Kinder im 1. Lebensjahre (= 29,8 Proz.), in den Jahren 1892—96 von 48804 Lebendgeborenen 11421 (= 23,4 Proz.). Es starben nun durchschnittlich Säuglinge in Berlin ohne die Totgeborenen

im Monat	1876—80	1892—96	im Monat	1876—80	1892—96
Januar	25,9	24,0	Juli	75,2	52,1
Februar	24,5	25,0	August	50,3	58,5
März	24,8	25,9	September	38,1	36,2
April	26,1	23,7	Oktober	27,2	23,9
Mai	29,5	27,5	November	22,1	21,3
Juni	66,4	32,6	Dezember	23,2	23,9

Wäre die Säuglingssterblichkeit in beiden Perioden gleich hoch, so müßte die tägliche Zahl der gestorbenen Kinder in den Jahren 1892—1896, der größeren Zahl der Geburten entsprechend, etwa um 10 Proz. höher sein. Dies in Rechnung gezogen hat die Kindersterblichkeit in allen Monaten, mit Ausnahme von August, abgenommen, weitaus den Hauptanteil der Abnahme haben aber die Monate Juni und Juli; wäre die Säuglingswelt in diesen beiden Monaten in der Periode 1892—96 ebenso gefährdet gewesen, wie 1876—80, so würde die jährliche Kindersterblichkeit 1892—96 etwa 27 Proz. der Lebendgeborenen betragen haben. Wir sehen somit, daß es die *Abnahme der Sommersterblichkeit ist, die die allgemeine Abnahme der Kindersterblichkeit in Berlin in erster Linie bedingt*, und zwar die Abnahme in der ersten Hälfte des Sommers; in der zweiten Hälfte, im August, ist sie nicht nachzuweisen. Es sind allerdings in den betreffenden Jahren hohe mittlere Temperaturen im August in Berlin beobachtet worden, sie betrugen

im August 1892	20,2° C		im August 1895	18,9° C
„ „ 1893	18,6 „		„ „ 1896	16,4 „
„ „ 1894	17,0 „		„ 40-jähr. Mittel	18,1 „

Wir müssen daher annehmen, daß gerade in diesen 5 Jahren in der zweiten Hälfte des Sommers infektiöse Darmkatarrhe herrschten, auf welche die bisherigen hygienischen Maßnahmen anscheinend ohne Einfluß geblieben sind.

4. Allgemeine Ursachen.

Bei der Beurteilung der Abnahme der Kindersterblichkeit in den Städten kann man den gleichzeitig beobachteten Rückgang der Geburtsziffern nicht außer acht lassen. Wenn eine allgemeine Neigung besteht, nur wenige Kinder zu erzeugen, so muß dies notwendig auch auf das Gedeihen zurückwirken, da denen, die das Licht der Welt erblicken, mehr Sorgfalt gewidmet werden kann. Allerdings ist dieser Faktor anderen gegenüber nicht von gleicher Wichtigkeit, so daß er häufig von diesen, vor allem von der Art der Ernährung, vollständig verdeckt wird, und daß Gebiete mit sehr hoher Geburtsziffer wie die Rheinlande eine kleine Kindersterblichkeit haben.

Wenn wir uns des weiteren den Gründen wirtschaftlicher und sozialer Art zuwenden, so gilt auch für diese, daß sie erst in zweiter Linie kommen. Diejenige Schädlichkeit, die hier vor allem in Betracht gezogen werden muß, ist die Anhäufung der Menschen, auf die wir schon oben zu sprechen kamen und die besonders da zur Wirkung kommen wird, wo die Wohnungen sehr teuer sind, also Wohnungsnot vorhanden ist. Da in diesem Falle die verheirateten Frauen mehr gezwungen sind, mitzuverdienen, so wird dadurch indirekt wieder die Häufigkeit des Stillens beeinträchtigt und dieses ist von um so größerer Bedeutung, als gerade wieder das enge Zusammenwohnen den mit Tiermilch ernährten Kindern gefährlich wird, nicht bloß infolge der damit häufig verbundenen Unreinlichkeit, sondern auch, weil bei dem engen Zusammenwohnen, besonders in hohen Mietskasernen, die Luft in der Nacht sich viel weniger abkühlt.

Die Beziehungen zwischen hoher Kindersterblichkeit und überfüllten Wohnungen zeigen sich deutlich an den für Wien angestellten Untersuchungen. Hier wurden bei der Volkszählung am 31. Dezember 1890 in den einzelnen Stadtteilen die überfüllten Wohnungen gezählt, d. h. diejenigen Wohnungen, in welchen 4 oder mehr Personen in einem Raum beisammen wohnen und für dieselben Bezirke die Kindersterblichkeit des Jahres 1891 berechnet[1]):

Bezirke	Von 100 Wohnungen sind überfüllt	Kindersterblichkeit
X, XI XII	über 8 Proz.	38,8—42,9
XIV, XVI, XVII	6—8 „	36,3—40,7
II, XIII, XV, XIX	4—6 „	30,0—39,8
III, V, XVIII	2—4 „	30,3—30,8
IV, VI, VII, IX	1—2 „	21,3—24,3
I, VIII	unter 1 „	14,0—23,7

Ebenso wirkt alles andere schädlich auf die Säuglingswelt, was die Mutter zwingt, selbst mehr dem Verdienst nachzugehen, wie

1) v. Karajan, Bericht über die sanitären Verhältnisse und Einrichtungen im Erzherzogtum Oesterreich u. d. Enns f. d. Jahr 1896. Wien 1897, S. 277. Die Ziffern der Kindersterblichkeit sind jedenfalls auf die lebenden Kinder bezogen, nicht auf die Geburten.

Trunksucht, liederlicher und verbrecherischer Lebenswandel des Mannes u. s. w.; daß wir diese in der Stadt weit mehr antreffen als auf dem Lande, ist bekannt. Die größere Sterblichkeit der Neugeborenen an Syphilis in den Städten gegenüber dem Lande ist bei der verhältnismäßigen Seltenheit dieser Todesursache statistisch nicht von Bedeutung.

Dagegen genießt der städtische Säugling bei künstlicher Ernährung gegenüber dem ländlichen eine beträchtliche Anzahl von Vorzügen, so die größere Intelligenz der Eltern, die dieselben zur Annahme von Verbesserungen in der Säuglingsernährung empfänglich macht, die Häufigkeit der Berührung mit Aerzten und Hebammen, Punkte, auf die wir schon früher hingewiesen haben.

Es wäre noch die Frage zu erledigen, ob Unterschiede im Verhältnis der städtischen zur ländlichen Kindersterblichkeit in industriellen und landwirtschaftlichen Gebieten bestehen. Wenn man in Betracht zieht, daß die städtische Kindersterblichkeit besonders in Schlesien, Hannover, Westfalen und Rheinprovinz abgenommen hat, während sie in den ostpreußischen Provinzen entweder nahezu gleichblieb oder wie in Pommern ganz erheblich höher geworden ist, so müssen wir annehmen, daß die günstige Entwickelung der Industrie, die dem Arbeiter zu einem guten Auskommen verhilft und den Stadtverwaltungen die Mittel zur Abstellung vieler hygienischen Mißstände verschafft, auch die Gefahren für das Leben des Säuglings in der Stadt beseitigt oder doch verringert hat, und wenn auch in der Umgebung mancher Städte infolge der Ausbreitung der Industrie auf das Land ungünstige Sterblichkeitsverhältnisse der Säuglinge herrschen (wie z. B. in der Umgebung von Chemnitz, Mannheim, Nürnberg), so können wir annehmen, daß dies Erscheinungen vorübergehender Natur sind. Sehr häufig finden wir in der Umgebung von Industriecentren auch ganz geringe Kindersterblichkeit, so in der von Essen, Barmen-Elberfeld, Dortmund, überhaupt im rheinisch-westfälischen Industriebezirke. Auch in den landwirtschaftlichen Bezirken sind die Verhältnisse verschieden. So ist in einer Anzahl solcher Bezirke die Kindersterblichkeit 1893—97 gegenüber den siebziger Jahren auf dem Lande zurückgegangen (z. B. in Osnabrück, Aurich, Minden), in anderen dagegen haben sich die Aussichten der ländlichen Neugeborenen, das erste Lebensjahr zu überleben, verschlechtert. Es tragen hierzu zweifellos die Schwierigkeiten bei, mit denen die Landwirtschaft in vielen Teilen Deutschlands zu kämpfen hat; da in den östlichen Teilen des Königreichs Preußen viel gestillt wird, so muß der Hauptgrund der höheren Kindersterblichkeit auf dem Lande in den an manchen Orten geradezu trostlosen Wohnungsverhältnissen liegen, die nach der Schilderung sich wenig von denen der Landbevölkerung Galiziens unterscheiden. So heißt es über den Regierungsbezirk Gumbinnen [1]):

„In einzelnen Kreisen herrschen geradezu trostlose Zustände in Be-

1) Das Sanitätswesen des preußischen Staates 1892—94. Berlin 1899. S. 247.

zug auf die Wohnungsverhältnisse: kleine aus Lehm oder Holz ohne Fundament ausgeführte, mit Stroh gedeckte Häuser mit kleinen, meist nicht zu öffnenden Fenstern, jeder Ventilation unzugänglich und fast durchweg überfüllt nicht bloß durch die Insassen, sondern auch vielfach durch die in Wohnräumen beherbergten Haustiere, wie Federvieh, Hunde, Katzen, ja selbst Schweine, sind in den Dörfern und Ausbauten keine Seltenheit. Der ungedielte, von Auswurfstoffen geschwängerte Fußboden, der meist unter den Betten befindliche Kartoffelkeller stellt eine wahre Brutstätte für Kontagien dar." Aehnlich lauten die Mitteilungen aus den Bezirken Königsberg, Marienwerder, Köslin, Posen, Bromberg u. a.

Ebenso wird in Bayern gerade in denjenigen Bezirken hoher Kindersterblichkeit, in welchen diese fast nicht abnimmt, ausschließlich Landwirtschaft betrieben. Es ist somit die Berufsart, ob Industrie, ob Landwirtschaft, nicht von ausschlaggebender Bedeutung, vielmehr wird der Einfluß derselben durch andere, wichtigere verdeckt. Denn die Zahl der gestillten Kinder ist in Gebieten, wo das Stillen üblich ist, auch in den Städten, in welchen viele Mütter durch den Beruf vom Stillen abgehalten werden, immer noch größer als in Städten, die in Gebieten liegen, in welchen die Kinder mit Vorliebe künstlich ernährt werden, selbst wenn in diesen Städten sich alle Mütter unbehindert durch berufliche Geschäfte dem Haushalt widmen könnten.

Schluß.

Wenn wir uns nochmals die Frage vorlegen, ob die Kindersterblichkeit in der Stadt oder auf dem Lande größer ist, so geben die obigen Ausführungen die Antwort darauf, daß diese *sich nicht im allgemeinen beantworten läßt*. Vielmehr haben wir gefunden, daß *in einem großen Gebiet Mitteleuropas*, das im Westen bis zum Rhein, im Norden bis zum unteren Main und nach Ausgreifungen nach Thüringen und Braunschweig hin bis zur Nordgrenze Sachsens sich ausdehnt und noch einen Teil Schlesiens umfaßt, *die Städte gegenüber dem Lande bevorzugt sind*. *Süddeutschland und Oesterreich-Ungarn* bilden die Hauptmasse dieses Gebiets. In demselben war aber das Verhältnis der Kindersterblichkeit in Stadt und Land nicht immer das gleiche; allerdings ist in Wien (und wahrscheinlich in den Städten von ganz Oesterreich) die Kindersterblichkeit schon im Anfang der fünfziger Jahre kleiner als in Niederösterreich, doch gilt dies für Bayern (mit vielen Ausnahmen) erst vom Jahre 1881 an und für Württemberg, wo schon seit 1812 Ziffern der Kindersterblichkeit vorhanden sind, etwa seit der Mitte der vierziger Jahre. Auch *das Gebiet*, in welchem die Kindersterblichkeit, wenn auch mit sehr vielen Ausnahmen, so doch *im allgemeinen in den Städten größer ist als auf dem Lande, hat eine weite Ausdehnung*. Hierher gehört einmal ein großer Teil Preußens. Auch hier haben sich die Verhältnisse im Laufe des Jahrhunderts in den Städten ganz bedeutend verschoben.

In den ersten zwei Dritteln des Jahrhunderts war zwar das Land gegenüber den Städten begünstigt, aber die Unterschiede waren nicht sehr groß, ja in einer Provinz war schon in der Mitte des Jahrhunderts das Verhältnis ein umgekehrtes. Mit dem bedeutenden Aufschwung der industriellen Thätigkeit und dem plötzlichen Anwachsen der Städte in Deutschland begann in Preußen eine rapide Zunahme der Kindersterblichkeit, auch auf dem Lande, aber noch viel mehr in den Städten, so daß dieselbe überall in Preußen in den siebziger Jahren in den letzteren sehr viel höher war als auf dem Lande. Sobald aber der erste Ansturm in den Städten überstanden war und diese die zuströmenden Massen eher aufzunehmen sich fähig zeigten, besserten sich die Verhältnisse in den Städten ungemein rasch, da die sich in ihnen anhäufenden Reichtümer die Ausführung der großen sanitären Werke, die beste Waffe gegen die hohe Kindersterblichkeit, ermöglichten. In vielen Städten war die Abnahme derselben so bedeutend, daß sie kleiner wurde als bei der Landbevölkerung, bei welcher wir eher, wenigstens in den östlichen preußischen Provinzen, eine Zunahme der Säuglingsmortalität noch in dem letzten Jahrzehnt bemerken.

Diese Verschiebung des Verhältnisses zwischen den Städten und dem platten Lande zu Gunsten der ersteren hat offenbar ihr Ende noch nicht erreicht; am weitesten voran sind einige Großstädte, aber die mittleren und kleineren Städte kommen mit der Fürsorge für Trinkwasser, Kanalisierung, Milchkontrolle und vor allem der Errichtung gesunder Arbeiterwohnungen rasch nach.

In Frankreich scheint die Kindersterblichkeit in Stadt und Land sich annähernd gleich zu verhalten, in England, in Skandinavien und in Finnland treffen wir durchgehends auf dem Lande kleinere Ziffern als in den Städten, was in dem in diesen Staaten allgemein verbreiteten Stillen der Kinder während des 1. Lebensjahres seine Erklärung findet.

In den einzelnen Lebensmonaten ist die Kindersterblichkeit in Stadt und Land verschieden. Von den einmonatlichen ehelichen Kindern sterben überall auf dem Lande mehr als in den Städten; die Ursachen dafür liegen weniger in unpassender Ernährung als in dem Mangel an Pflege und wahrscheinlich darin, daß die Bauernfrauen auch während der Schwangerschaft sehr schwere Arbeit leisten müssen, so daß viele lebensschwache Kinder zur Welt kommen. Der letztere Punkt ist auch die Ursache davon, daß der Prozentsatz der Totgeborenen auf dem Lande höher ist als in den Städten. In den späteren Monaten ändert sich das Verhältnis zu Ungunsten der Städte vielfach auch da, wo die gesamte Kindersterblichkeit in denselben niederer ist als bei der Landbevölkerung, erst im 9. Monat gleichen sich die Unterschiede aus. Die Sterblichkeit der unehelichen Kinder ist meist auf dem Lande kleiner als in den Städten, doch treffen wir auch das umgekehrte Verhältnis; inwieweit im letzteren Falle das Abschieben unehelicher Kinder auf das

Land und die Legitimierungen innerhalb des 1. Lebensjahres hieran die Schuld tragen, entzieht sich der Berechnung.

Die hauptsächliche Ursache der Verschiedenheiten der Kindersterblichkeit in Stadt und Land müssen wir in der Art der Ernährung suchen. Da, wo den Kindern die Mutterbrust regelmäßig gereicht wird, befindet sich der städtische Säugling fast stets im Nachteil, weil die Städterin viel mehr durch Berufsarbeit vom Stillen abgehalten wird als die Frau auf dem Lande; Ausnahmen hiervon finden sich in der Umgebung größerer Städte und da, wo industrielle Unternehmungen größeren Umfangs auch auf dem Lande entstanden sind. Wo aber die künstliche Ernährung des Säuglings Sitte ist, da sind heute meist die Städte durch kleinere Zahlen der Kindersterblichkeit bevorzugt, da die städtische Bevölkerung viel leichter zu einer rationellen Ernährung ihrer Säuglinge anzuhalten ist als die ländliche, welche nur schwer mit alten Vorurteilen bricht. Alles andere, wie die verschiedenen Todesursachen in Stadt und Land, die Unterschiede der sommerlichen Kindersterblichkeit sind nur Folgen der durch das städtische Leben bedingten Verschiedenheit der Ernährung; einen großen Einfluß darauf hat die Teilnahme der Mutter am Verdienste für die Familie, die vor allem wieder durch die wirtschaftliche Lage der Stadtbevölkerung bedingt wird.

Wie wir einen Rückgang der gesamten Sterblichkeit in den Städten finden, der viel größer ist als bei der Landbevölkerung, so hat sich in den Städten auch die Lebensgefährdung des Säuglings ganz bedeutend vermindert, so daß dieselbe heute in einem ausgedehnten Gebiete Europas geringer ist als auf dem Lande und in anderen Gebieten in der Entwickelung der Kindersterblichkeit ein Verlauf zu erkennen ist, der notwendig zu diesem Endresultat führen muß.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Die Kreditquelle des Erbbaurechts.

Von Eschenbach, Rechtsanwalt am Königl. Kammergericht zu Berlin,
Direktor der brandenburgischen Provinzialgenossenschaftskasse.

Je mehr sich die gesamten landwirtschaftlichen Verhältnisse sowohl bezüglich der Produktion wie des Absatzes unter dem Einfluß der gewaltigen Umwälzung auf fast allen Gebieten des Wirtschaftslebens verändern, desto intensiver muß die Bewirtschaftung selbst werden, sofern nicht wegen Unrentabilität aus dem Grunde der Steigerung der Produktionskosten einer- und des Sinkens des Preises zahlreicher Produkte andererseits im Verhältnis zu früheren Zeiten so beklagenswerter Weise immer mehr zu jener extensiven Wirtschaftsmethode zurückgekehrt werden soll, von welcher man annahm, daß sie für immer einer längst vergangenen Zeit angehörte, die aber in Wirklichkeit in der Vorbereitung schon viel weiter fortgeschritten ist, als die leitenden Kreise anzunehmen scheinen[1]). Angesichts aber der mit einem solchen Rückschritt not-

1) Die nationalökonomische Litteratur ermangelt leider bis jetzt noch einer einheitlichen Darstellung der Frage der Produktionskosten und Preisbildung und zwar aus naheliegenden Gründen; und nur zerstreut finden sich einschlägige Feststellungen. An dieser Stelle mögen deshalb folgende Daten gegeben sein:

a) Die Preisbildung für Brotfrüchte hatte nach Sering (gedruckte Materialien zu dessen Verlesung über Agrarpolitik) folgende fallende Tendenz:

	Weizen	Roggen		Weizen	Roggen
	im preußischen Staat			im preußischen Staat	
	M.	M.		M.	M.
1871—75	235	176	1892	189	178
1876—79	210	160	1893	150	133
1880—84	201	170	1894	135	118
1885—87	161	134	1895	140	121
1888—90	183	154	1896	153	122
1891	222	208	1897	164	124

Vergl. auch Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Heft 51, von Geheimrat Werner und Professor Albert.

b) Die Löhne dagegen sind gestiegen.

α) Für den Westen vergl. folgende Beispiel-Darstellung aus dem Augustheft der „Preußischen Jahrbücher“ von 1897:

wendig verbundenen Gefährdung des gesamten Nationalwohlstandes und im besonderen wegen der mit demselben ebenfalls unvermeidlichen und voraussichtlich sich schon in der nächsten Generation vollziehenden rapiden Bevölkerungsabnahme auf dem flachen Lande muß daher — und zwar nicht allein nur im Interesse der Landeskultur, sondern auch aus vielfachen anderen Rücksichten, und zwar nicht zuletzt auch auf die Wehrkraft — alles daran gesetzt werden, diese schweren Gefahren nach Möglichkeit wenigstens abzuschwächen: steht doch der Statistiker vor einem psychologischen Rätsel, wenn er sieht, wie speciell die Heeresverwaltung immer mehr und mehr die Garnisonen in die großen Städte verlegt und damit selbst den Ast absägt, auf dem sie bisher gesessen [1]).

Ist nun das eingangs angedeutete Moment der Unrentabilität großer Zweige der Landwirtschaft auf der einen Seite ein Grund für die so außerordentlich schwierige Lage derselben, so liegen in derselben gleichzeitig noch zwei fernere Erscheinungen eingeschlossen: einmal die von Tag zu Tage mehr fortschreitende Industrialisierung des landwirtschaftlichen Gewerbs- und Erwerbslebens und ferner eine eben aus einem

---

Jahr	Erster Pferdeknecht M.	Dritter Pferdeknecht M.	Tagelöhner M.	Erste Magd M.
1853	125	87	105	59
1863	186	108	138	87
1873	306	180	150	130
1883	306	183	165	150
1893	366	210	300	183

Hierzu tritt volle Verpflegung, sowie Kranken-, Invalidengeld hinzu.

β) Für den Osten die tabellarische Darstellung in der Schrift des Vereins für Sozialpolitik von 1892: „Die Verhältnisse der Landarbeiter im östlichen Deutschland".

c) Der Hypothekenzinsfuß wird in den fraglichen Zeiträumen als von 5 auf 4 Proz. gefallen anzusehen sein.

Danach ergiebt sich folgendes Bild:

Während die Preise für die Brotfrüchte um rund bis zu 33 Proz. gefallen sind, sind die Löhne bis oft über 300 Proz. gestiegen und hat sich der Hypothekenzinsfuß nur um $^1/_5$ ermäßigt.

Diesen auch wohl für den Laien notwendig zum unabwendbaren Ruin der Landwirtschaft führenden Ergebnissen hat analog für das ländliche Erbrecht, bezw. der durch dasselbe mit herbeigeführten Verschuldung der Herr Finanzminister Dr. v. Miquel treffend in folgendem Satze Ausdruck gegeben: „„Das Grundprinzip ist das, daß der Grundbesitz außer stande ist, Kapital nach außen abzugeben." " . . . . . . Agrarenquete, S. 57. Zu vergleichen ist auch die Rede des Geheimrats Prof. Dr. Conrad, ebenfalls gehalten in der Agrarenquete a. a. O., namentlich S. 67, wo derselbe auch seinerseits eine bis zu 300 proz. Lohnsteigerung nachweist, ganz abgesehen von den „„in kolossaler Weise gestiegenen Kommunalabgaben." "

1) Es mangelt bis jetzt an einer Statistik über die Rückkehr der vom Lande stammenden Rekruten nach absolvierter Dienstzeit auf das Land: Schätzungen, welche am besten durch den deutschen Landwirtschaftsrat oder die preußischen Landesökonomialbezirke durch eine Enquete kontrolliert werden könnten, halten dafür, daß nur etwa $^1/_3$ der ausgehobenen Mannschaften zurückkehrt, und $^2/_3$ in den Städten zu Industriearbeitern etc. werden.

mehr wie 20-jährigen Billigerverkaufen als Produzieren notwendig hervorgehende Erschöpfung nicht nur der Barmittel, sondern auch des Kredits[1]). Und es mag nur nebenher an dieser Stelle bemerkt sein, daß es einen ja leider nur allzu oft zu konstatierenden Mangel an Sachkunde bekundet, wenn namentlich seitens einiger Theoretiker und vor allem von großstädtischen Preßorganen fortwährend auf das Genossenschaftswesen gleichsam als Allheilmittel für die aus der Entwickelung der Neuzeit für den deutschen Landwirt entstandenen schwierigen Lage hingewiesen wird: für denjenigen, der die dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse wirklich kennt, d. h. aus dem Leben und nicht aus Büchern oder Wahl- und Volksversammlungen, ist es eine zweifellose Thatsache, daß das Genossenschaftswesen zur Linderung der Kreditnot und Stärke der Betriebsmittel zwar bei vorsichtiger Leitung der Geschäfte und der maßgebenden Centralstelle ganz Ausgezeichnetes zu leisten vermag für den kleinsten bis mittleren Besitz einschließlich des größeren Bauernstandes, daß es aber für den sogenannten größeren Besitz, d. h. die eigentlichen Gutswirtschaften aus zahlreichen, hier selbstverständlich nicht näher darzulegenden Gründen nur in leider sehr beschränktem Umfange, ja man kann sogar fast sagen, gegenwärtig überhaupt nicht praktisch zu verwerten ist: minus plus minus giebt auch auf dem Lande keine positive Kapitalunterlage, ohne die nun eben auch das auf Selbsthilfe beruhende Genossenschaftswesen nicht möglich ist.

Eben diese letztere Thatsache ist aber um so beklagenswerter, als aus den verschiedensten Ursachen technischer Art und nicht minder wichtigen Gründen anderen Charakters auf der Höhe stehende größere Gutswirtschaften in allen Teilen unseres Vaterlandes absolut notwendig erscheinen müssen, und in vieler Beziehung sogar geradezu unverzichtbar sind[2]). Und gerade diese größeren Wirtschaften werden — nicht zum wenigsten oft genug auch mit zum Wohle der anliegenden kleineren — auf eine quasi-industrielle Entwickelung von Tag zu Tage geradezu mehr angewiesen. Um aber diese Aufgabe erfüllen zu können, bedarf es vor allem maschineller Anlagen, industrieller Einrichtungen, d. h. um es gleich kurz zu sagen des Kredits, und gerade der ungeheuere Konsument, welchen die deutsche Landwirtschaft für die deutsche Eisen- etc. Industrie seit einiger Zeit mehr wie je abgiebt und der so recht die Bedeutung dieser dauernden, von äußeren Erschütterungen schwerwiegendster Art bei gesunder Konstruktion unserer Handelsbeziehungen unabhängigen Marktes und Absatzgebietes vor Augen stellt, ist in dieser Beziehung sehr übel daran. Denn während derselbe einerseits durch die so gewaltig gesunkenen Preise speciell der Produkte des immer das A und O bildenden Körnerbaus blutleer ist, kann man es selbstverständlich ebenso umgekehrt der Industrie nicht verdenken, wenn sie ihrerseits Kredite nur auf gesunder Basis gewähren will und

1) Vgl. namentlich den „Bericht über die Agrarkonferenz vom 28. Mai bis 2. Juni 1874.“ Berlin, bei Parey.

2) Vgl. hierzu die zustimmenden Aeußerungen des Geh.-Rat Prof. Conrad in der Agrarenquete a. a. O., S. 71 u. 72.

gewähren kann. Es kann nun aber auch ferner keinem Zweifel unterliegen, daß der deutschen Industrie angesichts der ihr bei der zweifellosen Ueberausdehnung und nur allzugroßen Ueberproduktion, welche ihr oft genug allein durch den Einfluß des Gründungs- und Emissionswesens fast wider Willen aufoktroyiert wurde [1]), bevorstehenden großen Einschränkung daran gelegen sein muß, doch einen aufnahmefähigen Markt zu haben, selbst wenn derselbe auch sogar mit der Notwendigkeit verknüpft sein mag, etwas langfristigere Kredite zu gewähren, wenn nur dieselben neben entsprechender Verzinsung an sich absolut gesichert sind und schließlich zu zweifelloser Zahlung ohne Risiko führen. Andererseits aber würde sich die Bankwelt ein außerordentliches Verdienst erwerben, wenn sie versuchte, auf dem in dieser Abhandlung angedeuteten Wege der Landwirtschaft und Industrie zur Hilfe zu kommen, worüber das Nähere am Schlusse ausgeführt werden wird.

Um nunmehr gleich in den Mittelpunkt der Erörterung einzutreten, so sei bemerkt, daß diese Abhandlung daraus herrührt, daß seitens eines hervorragenden und zwar süddeutschen Industriellen dem Verfasser die Frage gestellt wurde, „„inwiefern etwa das Bürgerliche Gesetzbuch die Möglichkeit gewähre, der deutschen Landwirtschaft, d. h. also in concreto dem einzelnen Besitzer maschinelle Anlagen zu liefern, sofern Zahlung Zug um Zug nicht erfolgen könne, sondern langfristigere Kredite gewährt werden müßten““. Es lag dem Fragenden daran, eine Vergleichung des bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den verschiedenen Regierungsgebieten Deutschlands bestanden habenden Rechtszustandes zu haben und gleichzeitig eben auch die erbetene Darlegung für die Jetztzeit und fernere Zukunft zu erlangen, um sich so seinerseits selbständig ein Bild von der gesamten Sachlage zu machen, — speciell auch darüber, wie es mit dem sogenannten „Eigentumsvorbehalte“ nach altem Recht stände im Verhältnis zu etwa verwandten Vorschriften des neuen für ganz Deutschland geltenden Gesetzes. — Das ist der Entstehungsgrund der Abhandlung und erklärt zugleich ihre Form: es durfte keine rein theoretische Arbeit sein, sondern sie sollte in erster Linie dem Bedürfnis des Lebens und der werkthätigen Arbeit dienen. Und in diesem Sinne will sie denn auch beurteilt sein. Soweit wie möglich aber ist auch versucht worden, für eingehendere wissenschaftliche Bearbeitungen der Frage die nötigen Unterlagen zu geben, und es wäre allerdings in hohem Grade wünschenswert, wenn sowohl juristische wie nationalökonomische weitere Kreise die in Betracht kommenden Fragen möglichst eingehend erörtern würden, denn der Praktiker bedarf eben der erschöpfenden Mitarbeit durch die Wissenschaft, — die sich oft genug überstürzende Arbeit des Tages läßt ihm die hierzu nötige Muße und Ruhe in leider nur allzu knappem Maße.

Es mag nun dahingestellt sein, ob nach dem vor dem 1. Januar 1900 in den verschiedenen Bundesstaaten bezw. preußischen Landesteilen in Geltung gewesenen Rechten es überhaupt möglich war, durch

---

1) Vgl. die stenographischen Berichte der Börsenenquetekommission zu Frage 1; vgl. Sitzungsprotokoll, S. 158 u. 191 und namentlich Schlußbericht, S. 59 ff.

Rechtsbehelfe z. B. Eigentumsvorbehalte, bewegliche Sachen derart zu Grund und Boden, bezw. anderen unbeweglichen Sachen in Beziehung zu setzen, daß diese betreffenden beweglichen Sachen nicht etwa zugleich auch in das Eigentum des Eigentümers der unbeweglichen Sache übergingen, bezw. von den Rechten Dritter zu deren Gunsten mit ergriffen wurden (Hypotheken-Grundschuldgläubiger u. s. w.). Man darf es als feststehend annehmen, daß sowohl in dem Gebiet des gemeinen Rechtes wie des Preußischen Allgemeinen Landrechts die fragliche Möglichkeit als nicht vorliegend angesehen wurde und zwar nach dem allgemeinen Grundsatze, daß alles, was erd-, wand-, band-, niet- und nagelfest mit einem Grundstück, bezw. Gebäude verbunden wurde, als auch in das Eigentum des Grundstückseigentümers mit übergehend angesehen wurde — sei es nach den Grundsätzen über Zubehör oder sogar als Substanzteil — daß damit also das Eigentum des bisherigen Eigentümers der beweglichen Sache aufhörte und dieser nur eventuell einen obligatorischen Anspruch dafür gewann, der in Bezug auf wirtschaftlich-pekuniäre Realisierung, namentlich bei etwaiger Subhastation meist gleich Null war: ein Fortnahmerecht (Vindication, ius tollendi etc.) konnte fast niemals wirksam geltend gemacht werden. Dies war auch der Standpunkt des höchsten deutschen Gerichtshofes, wie derselbe in zahlreichen Entscheidungen kundgethan hat, von denen als die wichtigsten anzusehen sein dürften diejenigen in Bd 9, S. 171 trotz einer anscheinend für das gemeine Recht im übrigen anderer Ansicht; desgleichen Bd. 12, S. 157 und Bd. 34, S. 167 und für das Allgemeine Landrecht Bd. 26, S. 343.

Einzig für das Gebiet des französischen Rechtes könnte die Sache vielleicht zweifelhafter erscheinen, da in dieser Beziehung die in Bd. 38, S. 384 veröffentlichte Entscheidung sich nicht völlig klar ausspricht. Daß aber im übrigen jegliches „*Zubehör*" auch nach dem preußischen Zwangsvollstreckungsgesetz vom 13. Juli 1883 zu Gunsten der Hypothekengläubiger von der Zwangsvollstreckung mit ergriffen wurde, ist für das gesamte Rechtsgebiet quest. ausgesprochen in Bd. 39, S. 293, woran auch, was wohl zu beachten ist, durch das gegenwärtige Gesetz über die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen nichts geändert worden ist.

Angesichts des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirft sich deshalb die doppelte Frage auf einmal ob der Rechtszustand unter demselben als ein *gleicher* bezw. *ähnlicher* oder *inwiefern veränderter* anzusehen sei — und sodann *ob und eventuell welche rechtliche Maßnahmen getroffen werden können, um die Lieferanten von an sich beweglichen Sachen, speciell Maschinenanlagen aller Art* (z. B. *Motoren, Molkerei-, Brennerei-, Stärkefabrikeinrichtungen* u. s. w.) *für Landgüter,* desgl. *nicht minder Bauunternehmer für zu errichtende Gebäude bei nicht sofortiger Barzahlung ihrer Lieferungen vor pekuniären — durch Zwangsversteigerung,* resp. *Geltendmachung dinglicher Rechte Dritter an dem betreffenden Landgut zu befürchtenden Verlusten zu bewahren?*

I. Zunächst ist davon auszugehen, daß für den praktischen Zweck dieser Abhandlung als solcher diejenigen Erwägungen und etwa möglichen Endergebnisse auszuscheiden haben, welche nicht mit Bestimmtheit, sondern nur als „Möglichkeit“ — wie etwa durch langwierige Prozesse — ein günstiges Resultat erwarten lassen können, da derartige „Möglichkeiten“ für erst zukünftige Geschäftsabschlüsse unter dem Gesichtspunkte der Bedürfnisse des Lieferanten nicht genügen würden. Es kommt vielmehr vor allem darauf an, für die zur Erörterung gestellten Fragen die Unterlagen zu einer positiven, den Bedürfnissen des Verkehrslebens gerecht werdenden Antwort im Rahmen des gesetzlich und nicht minder auch nach Treu und Glauben Zulässigen zu finden.

Dies vorausgeschickt, ist zunächst zu untersuchen, wie weit sich der Umfang dinglicher Rechte, d. h. hier besonders der hypothekarischen (bezw. denselben wirtschaftlich gleichartigen) Forderungen, erstreckt dem Grundstück, bezw. den persönlichen Gläubigern des Grundstückseigentums gegenüber?

§ 1120 des B.G.B. bestimmt einschlägig Folgendes: „Die Hypothek erstreckt sich ..... auf das Zubehör des Grundstücks mit Ausnahme derjenigen Zubehörstücke, welche nicht in das Eigentum des Eigentümers des Grundstücks gelangt sind.“ Zunächst steht also fest, daß „das Grundstück“ als solches unter allen Umständen im ganzen Umfange haftet, was ja auch keiner weiteren Darlegung bedarf. Im übrigen aber werfen sich hier alsdann unter Berücksichtigung des § 314 drei selbständige Fragen auf:

a) Was ist als „zum Grundstück“ als solchem gehörig?

b) Was als „Zubehör“ zu demselben zu betrachten?

c) Unter welchen Voraussetzungen können etwa Zubehörstücke hier in Betracht kommender Art als „nicht“ in das Eigentum des Grundstückeigentümers gelangt erachtet werden?

ad a. Daß Gebäude jeglicher Art insonderheit solche, welche zur Installation von darin zu betreibenden Maschinen oder maschinellen Einrichtungen u. s. w. bestimmt sind und gebraucht werden als zum Grundstück selbst gehörig, als pars fundi und Substanzteil zu erachten sind (sofern dies nicht kraft besonderen Rechts ausnahmsweise nicht der Fall ist (cfr. unten S. 656 ff.) darüber erübrigt sich jede weitere Darlegung. Welche rechtlichen Wirkungen dies betreffs schon darin befindlichen oder darin erst einzubringender maschineller Anlagen selbst hat, ist weiter unten zu untersuchen.

ad b. Bereits etwas weniger klar ist die Antwort auf die Frage zu geben möglich, was als „Zubehör“ eines Grundstücks zu betrachten ist?

Die hier in Betracht kommenden §§ 97 und 89 B.G.B. lauten, wie folgt:

§ 97. „Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind

und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie nicht im Verkehr als Zubehör angesehen wird.

Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf."

Der § 97 findet alsdann in dem folgenden Paragraphen nachstehende nähere Definition:

„§ 98. Dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt:

Bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften." —

Ehe auf den Inhalt der vorstehenden Paragraphen unter dem Gesichtspunkte unserer Untersuchung eingegangen wird, würde demnach eigentlich zu erörtern sein, ob derartige wirtschaftliche Produktionsfaktoren, wie z. B. Brennerei bezw. Brennereieinrichtung als bewegliche oder unbewegliche anzusehen sind? Allein diese Untersuchung erübrigt sich deshalb für das détail, weil hierfür die §§ 93 und 94 B.G.B. hinreichend klare Bestimmungen treffen. Diese Paragraphen lauten:

§ 93. Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

§ 94. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines „Grundstücks" gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude.

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines „Gebäudes" gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.

Aus diesen beiden Paragraphen folgt deshalb zweifellos Folgendes:

1) Die, wie eingangs dargelegt, früher für das gemeine, preußische Allgemeine Land- und französische Recht immerhin vielleicht unter gewissen Umständen nicht ganz unstreitig gewesene Frage, ob ein Eigentumsvorbehalt an bis dahin zwar beweglichen, jedoch in unbeweglichen Sachen einzubauenden, mit denselben im Sinne des § 93 zu vereinenden Gegenständen auch unter der Herrschaft des B.G.B. als zulässig erscheint, muß in dem Sinne als entschieden angesehen werden, daß derselbe in Sonderheit den dinglich Berechtigten gegenüber (Hypothekengläubiger etc.) unter keinen Umständen rechtswirksam mehr begründet werden kann[1]). Es soll zwar

1) So auch die sämtlichen Kommentatoren des Bürgerlichen Gesetzbuches: z. B. Neumann, a. a. O., zu § 94, S. 40, II, Ziffer 1; Haiden, Bürgerliches Gesetzbuch, zu §§ 93 u. 94: „Sind Bestandteile von solcher Beschaffenheit, daß durch ihre Trennung voneinander eine Zerstörung oder wesentliche Veränderung des einen oder anderen Bestandteiles herbeigeführt wird, so kann die Rechtsordnung Sonderrechte an ihnen nicht zulassen"; desgl. Böhm, Reichsgrundbuchrecht, zu § 95, S. 101.

nicht verkannt werden, daß der Inhalt des Paragraphen eigentlich ungleich mehr thatsächlicher als rechtlicher Natur ist und die Entscheidung darüber, ob der Thatbestand desselben gegeben, damit für den Richter zu einer Thatfrage geworden ist. Allein es ist jedoch kaum daran zu zweifeln, daß im Anschluß an eine Jahrhunderte lange einschlägige Beurteilung solcher Verhältnisse durch Rechtsprechung, Rechtswissenschaft und Sachverständigensprüche die Wahrscheinlichkeit, daß z. B. in landwirtschaftlichen Gebäuden zum Zwecke der dauernden und regelmäßigen Verwertung landwirtschaftlicher Produkte fest eingefügte, bezw. mit denselben fest verbundene Werkzeuge, Geräte oder gar Maschinen nicht als „wesentliche Bestandteile" im Sinne des § 93 künftighin anerkannt werden könnten, eine allzu geringe ist, als daß auf die vage Hoffnung hin, daß doch vielleicht einmal irgendwo ein Richter oder ein Sachverständiger anderer Ansicht sein könnte, ein derartiges Risiko eingegangen werden könnte. Dies um so mehr, als § 94 einschlägig derartig bindende Direktiven giebt, daß niemand, selbst bei der geschicktesten oder wohlwollendsten Deutung der Begriffe „festverbundene Sachen" bezw. „eingefügte Sachen" (von dem eingemauerten Dampfkessel selbstverständlich ganz abgesehen), verankerte, verschraubte, angelötete, angenietete etc. Eiseneinzelteile, zumal, wenn dieselben in ihrer Gesamtheit wiederum ein einheitliches Ganzes bilden und einem bestimmten wirtschaftlichen Zwecke eben nur in ihrer zu einem befestigten Organismus zusammengefügten Gesamteigenschaft dienen sollen, nicht als „Bestandteile" bezw. wesentliche Bestandteile der fraglichen Sache, d. h. des Gebäudes, resp. des demselben unterliegenden und mitverhypothekierten Grund und Bodens wird erklären wollen. Dabei wird es dann auch keinen Unterschied ausmachen, ob man z. B. die installierte Brennerei als ein „neues Gebäude" betrachtet, welches trotz der physischen Sonderexistenz zu dem Ganzen in das Verhältnis des Bestandteiles trete, oder ob dieselbe etwa als ein „einheitliches Ganzes" gilt, so daß die Einzelteile gleichsam doch relativ selbständige Sachen bleiben: denn ersterenfalls haften sie eo ipso mit und letzterenfalls nehmen sie, wie gleich nachzuweisen sein wird, den Charakter als „Zubehör" an, womit die gleiche Sachlage geschaffen sein würde [1]). Denn man wird eben immer vorsichtigerweise davon ausgehen müssen, daß die Richter und Sachverständigen derartige Maschinen etc. namentlich, wenn dieselben schon längere Zeit gebraucht sind (man denke auch an die wohl überall bei ordnungsmäßiger Buchführung mindestens 10-proz. jährliche Abschreibung auf Maschinenkonto etc.), bei etwaiger Zerlegung und Wiederauflösung in ihre Einzelteile kaum jemals als Sachen charakterisiert werden, welche etwa im Sinne des § 85 Abs. 2 als nur zu vorübergehendem Zweck in das betreffende Gebäude eingefügt zu erachten sind. Denn daß erd- und wand- etc. befestigte maschinelle Anlagen, wie Brennereien, Zuckerfabriken oder Aehnliches

1) Vgl. Neumann, Bürgerliches Gesetzbuch, Anm. zu § 93 und Haidlen, zu § 94: „Daß das Eigentum an beweglichen Sachen bei Verbauung dem Eigentümer verbleibe (also event. durch Vertrag) entspricht den heutigen Rechtsanschauungeu nicht mehr und erledigt sich für die Eigentumsfragen durch § 946).

nicht zu „vorübergehendem Zwecke“ eingefügt zu erachten sind, bedarf keiner weiteren Darlegung [1]).

ad c. Wie oben erwähnt, würde, sofern man wirklich die Bestandteilseigenschaft nicht annehmen wollte, nun aber auch weiter zu erörtern sein, inwiefern die Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Begriff des „Zubehör“ für die zu erörternden Fragen von Wesentlichkeit sein können. Der Begriff „Zubehör“ hat die in dem bereits oben abgedruckten § 97 mitgeteilte Definition gefunden, worauf hiermit verwiesen wird, und ebenso kurz wie treffend sagt Mittelstein: „Der Begriff des ‚Zubehörs‘ ist dem bisherigen Recht festgestellt“ [2]). Wesentlich aber sind die für den übrigen Inhalt des vorgedachten Paragraphen in § 98 gegebenen näheren Bestimmungen, welche ihrem Wortlaute nach ebenfalls bereits oben mitgeteilt sind.

Es könnte nun zunächst so scheinen, als ob Abs. 1 und 2 des § 98 scharf und gesondert je verschiedene Bestimmungen träfen für gleichsam Gebäude an sich einerseits und landwirtschaftliche Betriebe andererseits; allein das ist nicht der Fall. Denn der Abs. 1 umfaßt zweifellos ebenfalls solche Gebäude, welche auf landwirtschaftlichem Fundus stehen und landwirtschaftlichen Zwecken dienen. Andererseits dürfte ein Zweifel daran, daß z. B. eine Stärkefabrikationseinrichtung eine Molkereianlage, eine Spiritusbrennerei u. s. w. „im Verkehr“ stets und unter allen Umständen als „Zubehör“ angesehen werden sollte, wohl kaum möglich sein, eine Auffassung, welche denn auch bereits oben durch die angezogenen Kommentatoren ihre Bestätigung gefunden hat.

Damit ist aber ein doppeltes Ergebnis festgestellt: nicht nur, daß im Fall der Veräußerung des mit der betreffenden Anlage ausgestatteten Gutes der redliche Erwerber des Gutes auf alle Fälle auch das „Zubehör“ mit eigentümlich erwerben würde, sondern ferner auch, worauf es noch mehr ankommt, *das die eingetragenen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden etc. sich von selbst auch auf das Zubehör erstrecken und dasselbe ergreifen, während dem Lieferanten einzig und allein nur ein persönlicher Forderungsanspruch an den Empfänger verbleiben würde.*

Wollte aber der Eigentümer oder Lieferant das „Zubehör“ oder auch nur „Zubehörstücke“, den Regeln ordnungsmäßiger Wirtschaft entgegen, von dem Grundstück entfernen, so gilt dies nach § 1135 des B.G.B. als Verschlechterung des Grundstückes“ mit den Folgen der §§ 1133 und 1134 des B.G.B. zu Gunsten des Hypothekengläubigers.

Die vorstehenden Ausführungen müssen nun aber nicht nur an sich, sondern auch unter dem Gesichtspunkte der Sonderbestimmungen der §§ 946 und 1120 zutreffend erscheinen.

§ 946 lautet:

„Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstück dergestalt

---

1) Vgl. Haidlen, a. a. O., zu § 95; Böhm, a. a. O., S. 11 u. 167.

2) Hypothekenrecht, S. 165.

verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil des Grundstückes wird, so erstreckt sich das Eigentum des Grundstückes auf diese Sache".

Die Art aber, wie die Verbindung zustande kam, ist gleichgiltig — entscheidend ist der objektive Thatbestand der Verbindung[1]) und demgegenüber erscheinen auch die anderen aus § 951 des B.G.B. (Ersatzpflicht für ungerechtfertigte Bereicherung) etwa hervorgehenden Rechte für den Lieferanten nicht von wesentlicher Bedeutung, da dieser Paragraph einschlägig nicht völlig klares Recht schafft.

§ 951 lautet:

„Wer infolge der Vorschriften der §§ 946—950 einen Rechtsverlust erleidet, kann von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann nicht verlangt werden.

„Die Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadenersatze wegen unerlaubter Handlungen, sowie die Vorschriften über den Ersatz von Verwendungen und über das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung bleiben unberührt. In den Fällen der §§ 946, 947 ist die Wegnahme nach den für das Wegnahmerecht des Besitzers gegenüber dem Eigentümer geltenden Vorschriften auch dann zulässig, wenn die Verbindung nicht von dem Besitzer der Hauptsache erwirkt worden ist."

Es ist bei diesem Wortlaut des § 951 klar, daß derselbe namentlich unter dem Gesichtspunkte des § 93 ff. einmal zu sehr erheblichen Zweifeln insofern Veranlassung giebt, als nicht feststeht, was im Sinne des § 951 unter dem Worte „Rechtsverlust" zu verstehen ist und andererseits ist zweifellos, daß „ungerechtfertigte Bereicherung", für welche also der Hypothekengläubiger etc. dem Lieferanten haften würden, niemals dann vorliegt, wenn die Bereicherung auf Gesetz beruht: dieser Fall ist aber überall bei Einbauen, Verwenden etc. von Materialien mit einem fremden Immobile gegeben, wie oben eingehend dargelegt worden ist[2]).

Somit ist das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen für die Sicherung des Lieferanten ein negatives.

Es bliebe also zu erörtern, inwiefern auf Grund anderer Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches das gewollte Ziel erreicht werden könnte.

Es läge nahe, in dieser Beziehung zunächst an die Institute der Pacht oder der Miete zu denken.

Zunächst die Miete anlangend, so könnte man jeweils die Sachlage vielleicht so einrichten, daß seitens des Maschinenlieferanten dasjenige Gebäude, in welchem die betreffende Anlage eingerichtet werden soll, auf eine entsprechende Reihe von Jahren gemietet und nach Installierung alsdann die gesamte Anlage als solche an den Vermieter zurückvermietet würde. Allein dem stehen folgende Bedenken entgegen. Zunächst wäre es fraglich, ob nicht die Gerichte derartige Verträge als

---

1) Neumann, a. a. O., § 946; Meiner, Recht der Grundstücke, S. 146.
2) Vgl. auch Kommentare zu § 812.

in augenscheinlicher Umgehungsabsicht der zum Schutz der Hypothekengläubiger getroffenen Gesetzbestimmungen charakterisieren würden, eine Frage, welche zu bejahen man wohl nicht unrecht thut. Andererseits aber würde insofern auch wenig damit geholfen sein, als einschlägig die §§ 93 und 94, welche ihrem Wortlaute nach bereits oben mitgeteilt sind, in Betracht kommen würden, d. h. man würde mit einem an Bestimmtheit grenzenden Grade von Wahrscheinlichkeit damit rechnen müssen, daß die in ein solches Brennereigebäude eingebauten Maschinenteile als „Bestandteile“ bezw. wesentliche Bestandteile anzusehen sein würden, womit alsdann die oben schon dargelegten weiteren Konsequenzen gegeben sein würden, zumal der § 946 ausdrücklich Folgendes bestimmt : Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstück dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil des Grundstückes wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auf diese Sache.

Nicht irgendwie wesentlich anders würde sich die Sachlage gestalten, wenn etwa der Maschinenlieferant von dem Eigentümer ein Stück des Grund und Bodens als solchen pachten, darauf selbst ein Gebäude errichten, in dieses Gebäude alsdann die Brennereianlage einbauen und alsdann das Ganze zurückvermieten würde. Die Rechtslage wäre durchgehends fast genau dieselbe. Daß das auf fremdem Grund und Boden errichtete Gebäude in das Eigentum des Eigentümers des Grund und Bodens übergehen würde, kann nach § 94 Abs. 2 B.G.B. einem Zweifel nicht unterliegen. Bezüglich der eingebauten Maschinen- etc. Teile jedoch würde eventuell allerdings nach § 258 B.G.B. ein Fortnahmerecht als gegeben angesehen werden können, die Wahrscheinlichkeit aber, daß dasselbe, wenn überhaupt, so sicher nicht ohne sehr unangenehme und in ihrem letzten Ausgange sehr ungewisse Prozesse, sowie nur unter Aufwendung sehr erheblicher Wiederherstellungskosten für das lädierte Gebäude würde geltend gemacht werden können, ist eine so große, daß von dem Abschluß derartiger Verträge ebenfalls entschieden abgeraten werden muß. Diese Art von Verträgen würde, sofern es nicht mit Genehmigung des Eigentümers zur Anwendung des Schlußergebnisses der ganzen Untersuchung kommen sollte (siehe unten) einzig nur dann als zulässig erscheinen können, wenn seitens eines noch auf lange Jahre hinaus Kontrakt habenden Pächters eine Maschinenanlage (Brennerei, Molkerei etc.) auf eigene Kosten zu beschaffen beabsichtigt würde — ein Fall, der jedoch wohl nur sehr selten eintreten dürfte und der hier auch nur deshalb erwähnt wird, um thunlichst alle überhaupt nur etwa praktisch werdenden Möglichkeiten voraussehend zu erörtern.

Es wäre also weiter die Frage, ob vielleicht etwa auf Grund des § 95, Abs. 1, Satz 2, entsprechend den gewollten Zielen günstige Folgerungen gezogen werden könnten. Nach dem gedachten § gehören zu den „Bestandteilen“ eines Grundstückes Sachen und ebenso auch Gebäude oder Werke dann nicht, wenn das Gebäude oder das Werk in Ausübung eines Rechtes an dem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden ist. Es

ist die Frage, was im Sinne dieses § unter einem Recht, welches eine derartige Wirkung haben soll, zu verstehen ist. Daß Pacht und Miete einschlägig ausgeschlossen sind, ergiebt sich daraus, daß durch Pacht und Miete keine dinglichen Rechte an Grundstücken etc., sondern einzig und allein nur obligatorische, d. h. also rein persönliche Rechte auf Gewährung dahin erworben werden, daß dem Mieter bezw. Pächter der Gebrauch der vermieteten bezw. verpachteten Sache während der Miet- bezw. Pachtzeit zu gewähren ist. Als dingliche Rechte im Sinne des Gesetzes resp. des § 95 können deshalb einzig und allein nur zwei andere Rechte in Betracht kommen, nämlich die Dienstbarkeit und das Erbbaurecht.

Was zunächst die Dienstbarkeit anbelangt, so könnte nur die sogenannte beschränkte persönliche Dienstbarkeit, betreffs deren in § 1090 ff. das Nähere vorgesehen ist, in Betracht kommen.

Bezüglich dieses Rechtsinstitutes würde folgendes zu bemerken sein: Darüber, daß ein Grundstück in einer den Intentionen des erforderten Gutachtens dienenden Weise einschlägig würde belastet werden können, dürfte ein Zweifel wohl kaum möglich sein, und zwar sowohl in dem Sinne, daß der Mißbrauch etwa an einem leeren, zur Installation einer Brennerei, Molkerei u. s. w. bestimmten Gebäude wie auch in einem zur Errichtung eines solchen Gebäudes bestimmten und entsprechend auszusondernden Teiles des Grundstückes bestellt werden könnte. Allein es geben hier die §§ 1060 und 1092 andererseits betreffs der notwendigen Sicherheit zu erheblichen Bedenken Veranlassung. Denn nach § 1092 ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nicht übertragbar und ebenso demgemäß auch nicht vererblich (vergl. § 1061) und es erscheint fraglich, da der Gesetzgeber sich einschlägig nicht näher ausgelassen hat, ob diese Bestimmungen solche sind, die durch Privatvertrag abgeändert werden können oder ob sie publici juris, d. h. also nicht abänderbar sind. Selbst wenn man sich auf den ersteren Standpunkt stellen wollte und auch in dem über die Einräumung einer solchen Dienstbarkeit abzuschließenden Vertrage die Ueberlassung des Rechtes über den Tod hinaus bezw. an einen Dritten (Cession etc.) stipuliert werden könnte, so würde damit bei einer etwaigen Subhastation etc. nicht viel gewonnen sein. Zwar wäre anzunehmen, daß dem Berechtigten auch das Recht zustände, die in das Grundstück bezw. Gebäude eingebauten bezw. installierten Sachen etc. fortzunehmen, bezw. es würde dem Berechtigten ein Entschädigungsanspruch gemäß des bereits oben näher erwähnten § 951 zustehen. Allein auch hier würden immer ebenso zeitraubende, wie unter Umständen auch unsichere Prozesse kaum zu vermeiden sein, so daß dieser Weg praktisch nicht gangbar erscheinen kann. Dies um so mehr, als in diesem Falle nach § 258 B.G.B. derjenige, welcher die Einrichtung wegzunehmen das Recht haben würde, im Falle der Wegnahme, die Sache, also das Gebäude auf seine Kosten in den früheren Stand zu setzen verpflichtet wäre.

Während die bisherigen Ausführungen also zu immerhin nicht unerheblichen Bedenken bezüglich der daraus für das praktische Wirtschaftsleben zu ziehenden Konsequenzen ergeben haben, ist es aber sehr

wohl möglich, auf Grund des schon erwähnten § 95, Abs. 1, Satz 2 dann zu einem anderen Resultate zu kommen, wenn man sich dem hierunter ebenfalls fallenden Erbbaurecht und den dafür im B.G.B. bezw. in der Reichsgrundbuchordnung erlassenen näheren Bestimmungen zuwendet. Die einschlägig in Betracht kommenden §§ des B.G.B. lauten wie folgt:

§ 1012. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstückes ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht).

§ 1013. Das Erbbaurecht kann auf die Benutzung eines für das Bauwerk nicht erforderlichen Teiles des Grundstückes erstreckt werden, wenn sie für die Benutzung des Bauwerks Vorteil bietet.

§ 1014. Die Beschränkung des Erbbaurechtes auf einen Teil eines Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk ist unzulässig.

§ 1015. Die zur Bestellung des Erbbaurechts nach § 873 erforderliche Einigung des Eigentümers und des Erwerbers muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.

§ 1016. Das Erbbaurecht erlischt nicht dadurch, daß das Bauwerk untergeht.

§ 1017. Für das Erbbaurecht gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften.

Die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften finden auf das Erbbaurecht entsprechende Anwendung.

Zum näheren Verständnis der vorstehend mitgeteilten §§ und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung ist nun folgendes zu bemerken.

Bei der Begründung eines Erbbaurechts muß zwischen 2 Fällen scharf unterschieden werden, nämlich:

1) Ob dasselbe sich miterstrecken soll schon auf dem betreffenden Grundstück, welches mit dem Erbbaurecht zu Gunsten eines Dritten zu belasten ist, befindliche Gebäude, oder aber, ob solche Baulichkeiten, welche mit den Inhalt des Vertrages ausmachen sollen, noch n i c h t vorhanden sind. In dem ersteren Falle nämlich, wenn der Gegenstand des Erbbaurechts die Benutzung einer bei Abschluß des Vertrages s c h o n e r r i c h t e t e n baulichen Anlage ist, z. B. das Gebäude für die zu installierende Molkerei, Stärkefabrik, Spiritusbrennerei etc. oder das Kesselhaus u. s. w., so ist das betreffende Gebäude, wie schon ausgeführt, nach § 93 des B.G.B. als Eigentum des Grundstückseigentümers, sofern schon Hypotheken eingetragen sind, damit auch zugleich als dem Hypothekengläubiger mitverhaftet anzusehen. Sofern also ein schon errichtetes Gebäude entsprechend mit in den Erbbauvertrag z. B. nur zur Installation von Maschinen etc. einbezogen werden soll, so bedarf es einer entsprechenden Exnexuierung der betreffenden Baulichkeit seitens der Hypothekengläubiger, bezw. der Uebertragung desselben auf ein n e u e s G r u n d b u c h b l a t t, auf welchem dasselbe als nunmehr hypothekenfrei eingetragen wird, worauf allerdings ein „E r b-

baurecht“ für den Lieferanten mit der vollen Sicherheit, wie solche mit dem Institut an sich verknüpft ist, eingetragen werden kann. Dies wird da wichtig werden können, wo, wie schon gesagt, in alte, dem gleichen Zweck dienende Gebäude neue Maschinen etc. eingebaut werden oder erhebliche maschinelle Umbauten vorgenommen werden sollen, um so durch das Erbbaurecht der Lieferanten vor etwaigen Zugriffen der Hypothekengläubiger bis zur erfolgten Zahlung des Kauf- oder Lieferungspreises zu schützen [1]). Die näheren Bestimmungen über die vorzunehmende Exnexitation gehören nicht dem Reichs-, sondern Landesrecht an und können deshalb bei ihrer Mannigfaltigkeit hier nicht im einzelnen erörtert werden.

Rechtlich ungleich einfacher liegt jedoch die Sache, wenn ein solches Gebäude noch nicht vor Einräumung des Erbbaurechtes bestanden hat, sondern erst auf Grund und unter dem Schutz desselben zum Zwecke auch der Installierung von Maschinen etc. überhaupt erst errichtet werden soll, ein Fall, der der häufigere sein, bezw. werden dürfte. Hier sind alsdann irgendwelche Weiterungen absolut nötig, da weder den Hypotheken- und sonstigen Realberechtigten, wie noch viel weniger den etwa persönlichen Gläubigern des Grundstückseigentümers davon irgendwie geartete Rechte zustehen und zwar weder dem Grundstückseigentümer gegenüber bezüglich der Einräumung des Rechts an sich, noch dem Erbbauberechtigten betreffs der vollen Nutzung und Bewahrung seines Rechts.

Wesentlich für die Begründung des Erbbaurechts seinem Inhalte, Umfange nach, sowie betreffs der Dauer ist nun selbstverständlich der zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Dritten zu schließende Erbbau-„Vertrag“. Derselbe steht, sofern nur überhaupt die in Betracht kommenden Bestimmungen an sich beachtet werden, ebenfalls wie das ganze Bürgerliche Gesetzbuch unter dem Gesichtspunkt der vollständigen Vertragsfreiheit. Nur muß in dem Vertrage gesagt sein, daß derselbe geschlossen wird, damit der Berechtigte ein bestimmtes Bauwerk, z. B. eine Brennerei, Molkerei, Stärkefabrik, Kesselhaus, Elektricitätswerk, Schöpfwerk etc. auf dem betreffenden Baugrund habe. Andererseits aber kann ausbedungen werden, daß zu dem Baugrund selbst der nötige Hofraum, Zufahrt, Garten, Lagerplätze u. s. w. in dem näher zu vereinbarenden Umfange gewährt werden. Es wird sich also auf diese Weise ermöglichen lassen, daß ein Lieferant sowohl den Bau als wie die Installation von Maschinen oder die Herstellung einer ganzen Anlage, mag dieselbe auch noch so groß, vielgestaltig oder weit verzweigt sein, einheitlich übernimmt, indem für ihn ein entsprechendes Erbbaurecht begründet wird. Aber nicht nur dies, sondern es ist auch sehr wohl zulässig, daß z. B. der Bauunternehmer, der Kessellieferant und der Maschinenfabrikant, alle drei gemeinschaftlich ein Mit-Erbbaurecht eingetragen erhalten und zwar nach denselben Grundsätzen, wie solche für das gewöhnliche Miteigentum bestehen, dessen Quoten zu entsprechenden ideellen Anteilen genau formuliert und

1) Vergl. Oberneck, Das Reichsgrundbuchrecht S. 366.

vereinbart werden können. Nehmen wir also ein Beispiel. Der Gutsbes. A. wendet sich an eine Fabrik, um sich eine Brennerei einrichten zu lassen. Die Fabrik erhält ein Erbbaurecht auf der zur Errichtung der Brennerei bestimmten Fläche nebst Zufahrt, Garten, Lagerplätzen u. s. w. und sie macht weiter aus, daß 10, 20 Proz. des Herstellungspreises bei Uebergabe, der Rest später zu zahlen sind, und zwar in 5 oder wie viel Jahresraten; das Erbbaurecht soll erst mit der letzten Jahresrate erlöschen. Bis dahin wird die Anlage an den eigentlichen Eigentümer des Grund und Bodens verpachtet, — als Pachtsumme gilt die jährlich zu zahlende Rate. Ist die letzte Pachtrate bezahlt, so ist das Erbbaurecht erloschen, der Eigentümer kann die Löschung im Grundbuch beantragen und wird damit eo ipso freier Eigentümer der gesamten Anlage. Oder ein ferneres Beispiel betreffs Miteigentum bei mehreren Lieferanten.

Der Gutsbesitzer B. besitzt eine nicht unbedeutende Wasserkraft, sei es als Anlieger eines öffentlichen Flusses oder gar eines Privatflusses oder ein sonst den Abbau zwecks Transports des Produkts nicht abbauwürdiges Braunkohlenlager oder, — wie in den norddeutschen Tiefebenen in Tausenden von Fällen ein Torfmoor, welche er auf diese Weise ausnützen will. Er will also diese Naturschätze ausnutzen sowohl zur Gewinnung von elektrischer Kraft für die Beleuchtung seines Hofes, Hauses, der Ställe u. s. w., wie auch zum Betriebe einer Stärkefabrik sowie Molkereianlage und endlich auch an benachbarte Gemeinden, die Marktstadt u. s. w. noch Elektricität abgeben — Fälle, welche, nebenbei bemerkt, in Amerika und speciell in Ungarn sowie auch bereits in Deutschland sich schon thatsächlich vorfinden [1]). Er tritt also mit den betreffenden Industriellen in Unterhandlung und es ergiebt sich, daß die gesamte Anlage 100 000 M. kosten würde. Hiervon würden auf die elektrische Anlage (A) 50 000 M., auf die Stärkefabrik (B) 30 000 und die Molkereianlage (C) 20000 M. entfallen. Alsdann würde sich die Sache wie folgt regeln lassen: Es wird für die 3 Industriellen ein gemeinschaftliches Erbbaurecht eingetragen, und zwar für A zu $^5/_{10}$, für B zu $^3/_{10}$, für C zu $^2/_{10}$; — über die Ratenzahlungen werden wie in dem ersten Beispiele entsprechende Vereinbarungen getroffen, wobei natürlich die auf die einzelnen Empfänger entfallenden Quoten völlig nach Belieben sowohl in Bezug auf Fälligkeit wie Höhe festgesetzt werden können. — Es steht aber auch andererseits dem nichts im Wege, m e h r e r e s e l b s t ä n d i g e Erbbaurechte — jedes einzeln für jeden einzelnen Lieferanten — einzutragen, welche dann je nach der Vereinbarung entweder nach der Reihenfolge der Eintragung oder zu gleichen Rechten mit einander rangieren. — — Alles einzelne Detail ist selbstverständlich Sache des einzelnen Vertragsfalles und wird sich je nach Anzahlung, Umfang, Kreditwürdigkeit

1) Die interessanteste und lehrreichste Anlage dieser Art dürfte die Elektricitätsquelle bei Eisenburg in Ungarn sein, über welche der Graf Bathyany in Ikerwar bei Steinamanger die beste Auskunft zu erteilen vermag und auch gern erteilt. Die inzwischen durch weitere Ausnutzung der Gewässer der regulierten Raab noch außerordentlich vergrößerte Anlage erregte bereits im Jahre 1897 das höchste Interesse der Teilnehmer an der Gesellschaftsreise der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft.

u. s. w. auch im einzelnen anders gestalten. Allein schon die an dieser Stelle allein möglichen grundlegenden Ausführungen werden erweisen, daß hier in der That ein Rechtsinstitut geschaffen ist, das bei sorgsamer Pflege allerdings völlig neue Perspektiven eröffnet [1]). Und es wird sich in der That auf diese Weise ermöglichen lassen, daß in allen notwendigen Fällen bei völliger Sicherstellung der betreffenden Unternehmer für ihre Forderungen bezw. ihre Lieferungen sich eine Ausdehnung des landwirtschaftlichen Kredits zum Zwecke erweiterter oder verbesserter Produktion oder neuer Betriebsarten in einer Weise herbeiführen läßt, wie dies bis jetzt auch nicht annähernd möglich gewesen ist.

Die Schlußbemerkung des vorstehenden Absatzes wird nämlich dann um so einleuchtender erscheinen, wenn der Einwand gemacht wird, daß eine solche Ausnützung des Erbbaurechts mit langfristigen Krediten für die gelieferten Werte doch nur sehr kapitalkräftigen Unternehmern oder Lieferanten möglich sein wird. Denn dieser Einwurf ist völlig unbegründet und zwar deshalb, weil ein solches Erbbaurecht selbständig ein eigenes Grundbuchblatt eingeräumt erhalten kann und alsdann selbst seinerseits ebenfalls selbständig nicht nur veräußerbar, sondern sogar belastbar ist, d. h. es können auf dasselbe zu Gunsten Dritter Hypotheken u. s. w. eingetragen werden. Hier eröffnet sich den Landschaften, öffentlichen Kreditinstituten und vor allem der provinziellen Bankwelt ein Gebiet zur segensreichsten Verwendung ihrer Mittel: werden die auf ein Erbbaurecht, sofern dasselbe maschinelle Anlagen zum Gegenstand hat, zu gewährende Kredite auch naturgemäß nur einen Teil ihres Wertes ausmachen, so haben sie anderseits wieder das Gute, eine Gelegenheit zur sichern Anlage von Geldern auf kürzere Zeit zu bieten, und zwar nicht zum wenigsten in Gestalt der leider so vernachlässigten Amortisationshypothek [2]). Versuchen wir auch hier wieder durch ein Beispiel den zu beschreitenden Weg zu zeigen — es mag sich hier also um eine Elektrizitätsanlage handeln, welche 100 000 M. kostet. Die Fabrik hat ihr Erbbaurecht eingeräumt erhalten und konnte unbesorgt mit dem Bau u. s. w. beginnen, da sie weder den Eingriff eines Hypothekengläubigers noch sonst eines Dritten kraft ihres dinglichen Rechts zu befürchten hatte. Es war ihr für die Uebergabe eine Anzahlung von 25 000 M. sichergestellt und auch gezahlt worden. Das Werk nebst Erbbaurecht steht also bei ihr noch mit 75 000 M. zu Buche, welche vertragsgemäß mit 6 Proz. zu verzinsen und mit je 7500 M. — also in 10 Jahren, zu amortisieren sind. Sie wendet sich nun an ihren Banquier mit dem Ersuchen, ihr auf das Erbbaurecht und Anlage eine Hypothek zu beschaffen bezw. zu gewähren und zwar in

---

1) Als der eigentliche geistige Urheber der Institution in der Gestalt des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Geheime Justizrat Professor Dr. Sohm anzusehen, wie ja diesem zahlreiche soziale und juristisch-moderne Gedanken des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verdanken sind.

2) Daß hier gerade die noch immer ihrer Lösung harrende Frage des Depositenbankwesens mit genutzt werden könnte, darf ebenfalls als ein wichtiges Moment angesehen werden. Vgl. auch die Rede des Finanzministers Dr. v. Miquel: Agrarenquete, a. a. O., S. 58, in welcher derselbe ebenfalls neue Kreditorganisation für den landwirtschaftlichen Kredit fordert.

Höhe von 50 000 M. mit der Maßgabe, daß sie gleichzeitig die Zins- bezw. Amortisationsraten bis zu dieser Höhe dem Banquier überweist. Irgend ein Risiko ist hiermit nicht verknüpft und doch ein ebenso allgemein volkswirtschaftlich nützliches wie privatwirtschaftlich nutzbringendes Geschäft geschlossen. Denn neben dem durch die Hypothek haftenden Pfand des Erbbaurechts und der Anlage haftet dem Bankier ja auch noch der Erbbauberechtigte, d. h. die elektrische Fabrik nach den allgemeinen Grundsätzen persönlich überhaupt als Darlehnsschuldner; der Erbbauberechtigte seinerseits aber ist ja wieder dem Bodeneigentümer und dessen Gläubiger gegenüber absolut durch sein bei Nichtinnehaltung des Vertrages — d. h. der Ratenzahlungen — sofort in Kraft tretendes Fortnahmerecht gesichert, während der Bodeneigentümer seinerseits die dringendste Veranlassung hat, die für ihn so wertvolle nutzbringende Anlage sich zu erhalten. Auch selbst der Laie wird aus den vorstehenden Bemerkungen ersehen, daß bei richtiger und gleichzeitig allerdings auch vorsichtigen Benutzung des Rechtsinstituts sich dasselbe unter dem Gesichtspunkte eines gesunden Kredits und der Förderung der Landeskultur sich als eine fast ideale Einrichtung darstellt.

Dazu kommt nämlich noch ferner, daß, wenn das Bauwerk aus irgend einem Grunde untergeht — daß der Erbbauberechtigte selbständig sich gegen Feuer u. s. w. versichern kann, bedarf keiner weiteren Erörterung — im Falle der Zerstörung das gesamte Material dem fortbestehenden Rechte des Erbbauberechtigten unterworfen bleibt, gerade wie derselbe auch berechtigt ist, das zerstörte, verfallene oder abgetrennte Bauwerk unter Benutzung der vorhandenen Materialien wieder herzustellen.

Was nun die Begründung des Erbbaurechts anlangt, so werden die beiderseitigen Erklärungen des Grundstückeigentümers und des Erbbauberechtigten vor dem Grundbuchrichter erklärt und zwar nach den allgemeinen für die Autlassung erfolgenden Grundsätzen d. h. es ist selbstverständlich auch Bevollmächtigung an dritte zulässig.

Soll das begründete Erbbaurecht weiter nicht nur, wie schon erwähnt, hypothekarisch belastet, sondern veräußert werden, z. B. an einen Kapitalisten, welcher beispielsweise dem Lieferanten den noch restierenden Rest des Wertes des Erbbaurechts auszahlt, so sind einschlägig die für den Eigentumserwerb an Grundstücken maßgebenden Grundsätze ebenfalls anzuwenden. Daß dem Erbbauberechtigten im weitesten Umfange auch der sonstige Rechtsschutz, insbesondere die Vindikations- und Negatorienklage zustehen, bedarf keiner weiteren Darlegung [1]).

---

1) Ob und inwiefern das Erbbaurecht auch mit zur Lösung der Frage der Seßhaftmachung der bäuerlichen Arbeiter, sowie zur Lösung der städtischen Wohnungsfrage nutzbar gemacht werden könnte, fällt selbstverständlich außerhalb des Rahmens dieses Aufsatzes; nur wird allerdings soviel schon jetzt gesagt werden können, daß angesichts der Bodenspekulation und ihrer täglich wachsenden Macht die Kommunen es heute kaum noch werden verantworten können, wenn sie, nachdem das Erbbaurecht die Möglichkeit denkbarster Ausnutzung des Grund und Bodens gegeben, ohne daß zugleich das Eigentum an demselben aufgegeben zu werden braucht, trotzdem sich noch fortwährend desselben entäußern. In diesem Sinne haben die Bestrebungen der genossenschaftlichen und gemeinnützigen Baugesellschaften und der

Es blieb noch kurz zu erwähnen, daß auch große Produktionsgenossenschaften — selbstverständlich auch solche landwirtschaftlichen Charakters — sich des Erbbaurechts in Gemäßheit der vorstehenden Darlegungen mit Erfolg dann werden bedienen können, wenn dieselben — als Produktivgenossenschaften ja vielfach solche mit nur „beschränkter Haftpflicht" und deshalb in nur geringerem Umfange kreditfähig — zur sofortigen Bezahlung der Gebäude, Maschinen u. s. w. von dritter Seite Baarkredite nicht erlangen können. Es wird alsdann die betreffende Genossenschaft zweckmäßig zunächst nur das Terrain erwerben und die Geschäftsanteile nebst Haftsummen so hoch bemessen, daß die notwendige Anzahlung auf die Anlage, bezw. die nötigen Betriebsmittel beschafft werden können. Durch den mit dem, bezw. den Lieferanten abzuschließenden Erbbauvertrag kann alsdann alles Uebrige, wie oben ausgeführt, entsprechend geregelt werden, ohne daß es teuerer Banquierkredite bedarf; desgleichen auch die Deichverbände zur Herstellung von Schöpfwerken, um die von Jahr zu Jahr der Landwirtschaft durch die Regulierung und Schiffbarmachung der großen Ströme immer mehr Schaden zufügenden Ueberschwemmungen abzuwenden.

Es ist ferner oben bereits angedeutet worden, daß sich die Benutzung des Erbbaurechts namentlich auch für diejenigen größeren Landwirte oder auch Dorfgemeinden empfiehlt, in deren Eigentum oder Nutzungsbefugnis Wasserkräfte stehen; nicht minder auch, wo minderwertige Kohlenlager vorhanden sind, welche zwecks Verkaufs der Kohlen an sich nicht abbauwürdig erscheinen, bei denen jedoch der sofortige Verbrauch an Ort und Stelle, bezw. die Umsetzung in elektrische Energie ohne kostspieligen Transport der Kohle zwecks Lieferung der Elektricität an dritte, abgesehen von eigener Benutzung, deshalb nutzbringend werden kann, zumal ja die Leitungen heute bereits auf große Entfernungen entsprechend angelegt werden können. Ebenso dürften die großen Moore durch Benutzung des Torfes als Brennmaterial für die elektrische Centrale in außerordentlich nutzbringender Weise verwendet werden können. — Selbstverständlich aber ist dies alles nur möglich, wenn sowohl die industriellen wie landwirtschaftlichen Interessenten selbst ihrerseits sich durch die Neuheit der Sache nicht abschrecken lassen, derselben näher zu treten; daß der Nutzen für die gesamte Volkswirtschaft ein ganz eminenter sein würde und immer mehr werden müßte, daran dürfte wohl kaum gezweifelt werden können.

„Bodenreformer" durch die Einführung des Instituts des Erbbaurechts ebensowohl eine glänzende Rechtfertigung erfahren wie eine durchaus sichere rechtliche Grundlage für die Fortentwickelung ihrer Bestrebungen gewonnen.

VII.

Das Gesetz über eine Hilfskasse für landwirtschaftliche Arbeiter in Ungarn.

Von Dr. Julius Bunzel.

Seit — insbesonders nach dem Inslebentreten des in diesen Jahrbüchern bereits besprochenen [1]) Feldarbeitergesetzes — die Auswanderung in Ungarn derart zugenommen hat, daß allein im März des Jahres 1900 15 591 Personen [2]) das Land verließen [3]), scheint die ungarische Regierung eingesehen zu haben, daß an eine dauernde Gesundung der Arbeiterverhältnisse in der ungarischen Landwirtschaft nicht zu denken ist, solange sich nicht die Lage der Landarbeiter wesentlich gebessert hat und so dürfte der XVI G.A. vom Jahre 1900 über die Hilfskasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten als erste Frucht dieser endlich gereiften Einsicht zu betrachten sein.

Zu der nunmehr am 1. Januar 1901 ins Leben tretenden Hilfskasse gehören — nach § 2 des erwähnten Gesetzes — die gründenden, ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Gründende Mitglieder sind jene, welche ein für allemal wenigstens 50 K. (25 Fl.) in die Kasse einzahlen, während ordentliches Mitglied nur jedes sich mit der Landwirtschaft befassende Individuum sein kann, das zur Zeit seines Eintrittes das 14. Lebensjahr erreicht, doch das 35. noch nicht überschritten hat [4]). Die Aufnahmegebühr dieser Mitglieder beträgt 2 K.

1) Vgl. den XV. Jhg. der III. Folge dieser Jahrb., S.3 38 ff. Aehnliche Gesetze wurden, beiläufig bemerkt, bald darauf auch gegen die bei Flußregulierungen, Straßen- und Eisenbahnbauten beschäftigten Erdarbeiter, gegen die Tabak- und Forstarbeiter und gegen die landwirtschaftlichen Subunternehmer und Hilfsarbeiter erlassen.

2) In dieser, amtlichen Quellen entnommenen Zahl sind selbstredeud nur jene Personen enthalten, welche das Land mit Pässen versehen verließen.

3) Der ungar. Ackerbauminister hat in seiner am 12. Juni 1900 im Abgeordnetenhause gehaltenen Rede mit Befriedigung hervorgehoben, daß bei der Einführung des Gesetzes die erwarteten Unruhen nicht eingetreten sind und $1\frac{1}{2}$ Millionen Arbeiter sich „freiwillig“ dem Gesetze fügen. Wie sehr Hunger, Not und Arbeitslosigkeit auf diesen freien Willen einwirkten und wie viele der Arbeiter zum Wanderstabe griffen, um den Folgen des „in ihrem Interesse getroffenen“ Gesetzes zu entgehen, zeigt obige Zahl. Näheres siehe im Braun'schen Archiv für. soz. Gesetzgebg. und Stat.

4) Nur in den ersten 5 Jahren der Wirksamkeit der Hilfskasse kann bei Entrichtung einer Aufnahmegebühr von 2 Fl. auch jener landwirtschaftliche Arbeiter oder Dienstbote als Mitglied aufgenommen werden, der sein 35. Lebensjahr schon vollendet, jedoch sein 50. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Doch wird in diesem Falle die Invaliditätsrente sowie die Unterstützung für den Fall des Alters oder Ablebens erst nach einer verhältnismäßig längeren Mitgliedschaft gewährt (§ 42).

(1 Fl.). Die Wochengebühr in der ersten Klasse 20 h. (10 kr.), in der zweiten Klasse 11 h. ($5^1/_2$ kr.)[1]. Außerordentliches Mitglied endlich kann jeder ein Arbeitercertifikat besitzender (!) landwirtschaftlicher Arbeiter sein, der die Mitgliedsgebühr von 1 K. (50 kr.) jährlich zahlt. Wer die Mitgliedsgebühr nicht zahlt, verliert sein Mitgliedsrecht und hat auch keinen Anspruch auf Rückersatz etwa bereits eingezahlter Gebühren[2]; wenn er sich jedoch innerhalb eines Jahres wieder zur Aufnahme meldet, wird ihm die Zeit während welcher er Mitglied gewesen war eingerechnet (§ 4). Dagegen kann aus der Reihe der Mitglieder ausgeschlossen werden: 1) wer wegen eines Verbrechens oder wegen Uebertretung der berüchtigten den Strike, Strikeversuch oder Vorschubleistung zum Strike ahnenden §§ 65 und 66 des Feldarbeitergesetzes (!!) rechtskräftig verurteilt wurde; 2) wer die Kasse durch unbefugte Inanspruchnahme der Begünstigungen geschädigt hat, und 3) wer ausgewandert ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Rückersatz der eingezahlten Gebühren im allgemeinen nicht fordern (§ 5), doch kann es mit Bewilligung der Direktion neuerlich unter die Mitglieder aufgenommen werden und können — wenn der Betreffende mindestens durch 3 Jahre Mitglied der Kasse war — auch die vor der Ausschließung abgelaufene Mitgliedszeit zu Gunsten des Mitgliedes eingerechnet werden (§ 6). — Außer den Mitgliedern haben dann noch die Grundbesitzer Beiträge zu leisten und zwar für jeden einzelnen in ihren Diensten stehenden landwirtschaftlichen Dienstboten (Knecht) 120 h. (60 kr.), welchen Betrag sie bei Arreststrafe in den Lohn des Dienstboten nicht einrechnen dürfen[3]. Das gründende Mitglied (welches einmal 50 K. = 25 Fl. gezahlt hat) kann jedoch auch die Mitgliedsgebühr des ordentlichen Mitgliedes der ersten Gruppe für sein Gesinde zahlen und in diesem Falle die Hälfte dieser Gebühr in den Lohn des Dienstboten einrechnen (§ 8). — Endlich zahlt auch der Staat einen jährlichen Beitrag von — 100 000 K. (50 000 Fl.) — und gewährt der Kasse überdies Steuer-Gebühren und Portofreiheit (§§ 34, 35). — Aus den so gesammelten Fonds gewährt die Kasse ihren Mitgliedern eine Unfalls-, Invaliditäts- und Altersversicherung sowie eine Versicherung auf den Todesfall. Nur ist die Kasse nicht verpflichtet, eine Unterstützung auszuzahlen: a) wenn das Mitglied selbst den Unfall oder die Arbeitsunfähigkeit absichtlich herbeigeführt hat oder wenn der Unfall infolge der Trunkenheit des Mitgliedes erfolgt und b) wenn der Unfall oder der Tod im Auslande oder zwar im Inlande, aber während der in Bergwerken, Hüttenwerken,

1) Ein ordentliches Mitglied kann aber auch zwei Mitgliedsbücher lösen (§ 3) und ist es verboten, die Mitgliedsbücher in Pfand zu nehmen, auf dieselben Kredit zu nehmen oder sie a conto einer Forderung zurückzubehalten.

2) Nur während der Dauer des aktiven Militärdienstes brauchen keine Mitgliedsgebühren gezahlt zu werden, doch wird diese Zeit in die Mitgliedszeit auch nicht eingerechnet. Auch während der Dauer der Unterstützung ist die Mitgliedsgebür natürlich nicht zu entrichten.

3) Tritt der Dienstbote jedoch vor Ablauf einer 5jährigen Dienstzeit aus dem Dienste, se ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber die einbezahlte Summe zurückzuvergüten (!), wenn er eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem Unternehmer getroffen hat.

Fabriken oder bei (nicht landwirtschaftlichen) Bauten geleisteten Lohnarbeit oder während des Militärdienstes erfolgte (§ 11). Sonst gelten folgende Bestimmungen:

Wenn die Kassenmitglieder ein Unfall trifft, so werden sie vom Kassenarzte auf Kosten der Kasse behandelt und ebenso zahlt die Kasse den Preis der Medikamente, Verbandartikel und Instrumente. Außerdem gewährt sie — wenn das Mitglied länger als eine Woche in dem Maße arbeitsunfähig wird, daß es nicht einmal die Hälfte des Verdienstes eines landwirtschaftlichen Arbeiters oder Dienstboten [1]) zu verdienen vermag — durch höchstens 60 Tage eine tägliche Unterstützung von 1 K. (50 Kr.) (§ 13). Geschieht der Unfall während der Arbeit, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, für die ärztliche Behandlung des Verletzten zu sorgen und ihm durch höchstens 60 Tage täglich eine Unterstützung von 1 K. zu verabfolgen [2]), wobei das Schadenersatzrecht unangetastet bleibt (§ 14). Doch hat die Kasse — außer wenn der Unfall durch Verschulden des Arbeitgebers eingetreten ist oder derselbe seine oben erwähnten Pflichten unerfüllt ließ — dem Unternehmer den Preis der Medikamente, Verbandartikel, Instrumente und der ärztlichen Behandlung zu ersetzen und ihm für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters oder Dienstboten durch höchstens 60 Tage täglich 1 K. zu bezahlen. Nur falls die Verpflegung im Spital erfolgt, hat die Hilfskasse des Spitals die Kosten zu bezahlen, wenn nicht ein Verschulden des Arbeitgebers vorliegt. Die Entscheidungen über die sich bezüglich der Unterstützungspflicht etwa ergebenden Streitigkeiten obliegen den ordentlichen Gerichten (§ 15). — Ist infolge des Unfalls Invalidität eingetreten, so gewährt die Kasse nach Ablauf der 60tägigen Krankenunterstützungsdauer, wenn sich das Mitglied nicht einmal die Hälfte des ortsüblichen Taglohnes verdienen kann (§ 13), noch eine monatliche Unterstützung von mindestens 10 K. (5 Fl.) (§ 16), und wenn der Tod eingetreten ist, eine einmalige Unterstützung von 400 K. (200 Fl. (§ 17). — Die eine Hälfte der letzterwähnten Unterstützung ist, wenn vom Verstorbenen nicht anders bestimmt wurde, dem hinterbliebenen Gattenteil und die andere zu gleichen Teilen den Kindern auszubezahlen. Ist keiner der Ehegatten mehr am Leben, so gebührt die ganze Summe einzeln zu gleichen Teilen den Kindern, und sind keine Kinder vorhanden, so gebührt die ganze Summe der hinterbliebenen Ehehälfte. An die Stelle etwa verstorbener Kinder treten deren Kinder (§ 10). Stirbt das Mitglied ohne Hinterlassung eines Ehegatten oder eines Kindes, so zahlt die Kasse nur eine Begräbnisunterstützung von 100 K. (50 Fl.) (§ 17). Die der Familie zukommende Unterstützung hat nicht den Charakter einer Verlassenschaft und ist die bezügliche Forderung weder übertragbar, noch exequierbar, außer wenn die Exekution gegen den Schuldner wegen Erhaltung der Ehehälfte, der Abkömmlinge oder der Eltern geführt wird (§ 10).

---

1) Hiebei wird jedoch berücksichtigt, ob es sich um einen Mann, ein Weib oder ein Kind handelt.

2) Knechte erhalten jedoch lediglich — und zwar höchstens $^1/_4$ Jahr lang — den ihnen nach dem Vertrage zustehenden Geld- oder Naturallohn.

Außer dieser Unfallversicherung gewährt die Kasse jedoch auch eine Versicherung gegen Invalidität. Wer nämlich 10 Jahre Mitglied der Kasse war, erhält, wenn er seine Arbeitsfähigkeit[1]) aus welchem Grunde immer voraussichtlich für die Dauer in solchem Maße verloren hat, daß er nicht einmal die Hälfte des durchschnittlichen Jahreslohnes (§ 13) verdienen kann, bis an sein Lebensende bezw. bis zur etwaigen Wiedererlangung seiner Erwerbsfähigkeit eine monatliche Unterstützung von 10 K. (5 Fl. (§ 18). Ueberdies wird auch eine Altersversorgung gewährt, indem jene Mitglieder, welche das 65. Lebensjahr erreicht haben, ohne einer Invaliditätsunterstützung teilhaft geworden zu sein, einen Beitrag von 100 K. (50 Fl.) erhalten (§ 19). Endlich ist mit der Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung auch eine Versicherung für den Todesfall verbunden, indem die Familie der nicht infolge eines Unfalls verstorbenen Mitglieder, welche der Kasse seit 5 Jahren angehören, 200 K. (100 Fl.) erhält. Bei 10jähriger Mitgliedschaft erhöht sich der Betrag auf 250 K. (125 Fl.) und bei 15jähriger Mitgliedschaft auf 270 K. (135 Fl.). Sind nach dem Verstorbenen mehr als drei minderjährige Kinder hinterblieben, so kann die Direktion die Unterstützung mit einer höheren Summe festsetzen; ist dagegen das Mitglied nach 5jähriger Zugehörigkeit zur Kasse, aber ohne Hinterlassung einer Ehehälfte oder von Nachkommen gestorben, so wird nur eine Begräbnisunterstützung im Betrage von 200 K. (100 Fl.) gewährt (§ 20). — Diese Unterstützungen genießen lediglich die ordentlichen Mitglieder der ersten Gruppe. Die der zweiten Gruppe erhalten bloß die Hälfte der den Mitgliedern der ersten Gruppe für den Fall der Invalidität, des Alters oder des Ablebens gebührenden Unterstützung (§ 21). Die außerordentlichen Mitglieder und die landwirtschaftlichen Dienstboten, welche nicht Mitglieder der Kasse sind, für die aber die Grundbesitzer Beiträge zahlen (§ 8), werden nur der Unfallversicherung teilhaftig (§§ 22, 23).

Verwaltet wird die Kasse von der Direktion und den Ortsausschüssen (§ 24). Die erstere, welche alle Angelegenheiten der Centralverwaltung zu erledigen hat, besteht aus dem vom Ackerbauminister ernannten Vorsitzenden und aus 12 Mitgliedern, von denen je 4 für die Dauer von 3 Jahren von Delegierten der Ortsausschüsse, von der Generalversammlung der gründenden (!) Mitglieder und vom Ackerbauministerium gewählt bezw. ernannt werden (§ 25). Die Geschäftsgebahrung der Direktion steht unter der Aufsicht der Regierung, welche einen Kommissär ernennt, der an den Generalversammlungen und den Direktionssitzungen teilnimmt, und gegen die gefaßten Beschlüsse Verwahrung einlegen kann. Durch eine solche Verwahrung wird die Ausführung des betreffenden Beschlusses bis zur Entscheidung des Ackerbauministeriums aufgehoben (§ 27). Die Ortsausschüsse werden behufs Erledigungen der lokalen Angelegenheiten in allen Gemeinden, in denen mindestens 50 Kassenmitglieder vorhanden sind,

---

1) Für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit gebühren dem Arzte 2 K. (1 Fl.), welche das Mitglied zu zahlen hat (§ 33).

gebildet. Sie bestehen aus je 4 von dem Repräsentantenkörper der Steuerzahler (!), von den zur Beitragsleistung verpflichteten Arbeitgebern, sowie den ordentlichen und außerordentlichen Kassenmitgliedern für die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitgliedern. Außerdem haben der Gemeinderichter, Notar, Arzt, Waisenvater, der Vorsitzende der dem Verbande der Centralkreditgenossenschaften angehörenden Gemeindegenossenschaft und der Vertreter der Direktion Sitz und Stimme im Ortsausschusse. Dagegen kann nicht Mitglied des Ortsausschusses sein, wer wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder Vergehens, oder wegen Uebertretung der oben erwähnten §§ 65 und 66 des Feldarbeitergesetzes (!) verurteilt wurde, oder gegen den wegen eines solchen Deliktes die Hauptverhandlung angeordnet worden ist (!!), wer sich nicht im Genusse der bürgerlichen Rechte befindet oder aus der Reihe der Mitglieder bereits einmal ausgeschlossen wurde[1]). — Wo kein Ortsausschuß besteht, versieht deren Agenden die Gemeindevorstehung oder ein Bevollmächtigter der Direktion oder der durch den Ackerbauminister zu bildende Kreisnotärsausschuß (§ 28). Die Aufsicht über die Ortsausschüsse steht dem Oberstuhlrichter und dem Viergespan zu und kann die Aufsichtsbehörde den Ortsausschuß, falls derselbe seiner Aufgabe nicht nachkommt oder eine nicht in seinen Wirkungskreis gehörige Thätigkeit entfaltet — suspendieren und auch auflösen, in welche letzterem Falle derselbe jedoch längstens innerhalb eines halben Jahres neu zu konstituieren ist. Mit der Besorgung der Agenden der Aufsichtsbehörden kann im übrigen der Ackerbauminister nach Einvernehmen des Municipalverwaltungsausschusses auf Antrag auch eine solche Person betrauen, die kein öffentliches Amt bekleidet. Gegen die Beschlüsse der Aufsichtsbehörde kann innerhalb 8 Tagen beim Ackerbauministerium Berufung eingelegt werden, welche Berufung jedoch — außer im Falle der Auflösung des Ortsausschusses — keine aufschiebende Wirkung hat (§ 30). Gegen die Beschlüsse der Ortsausschüsse kann lediglich bei der Direktion, gegen die Beschlüsse der Direktion jedoch beim Ackerbauministerium Berufung eingelegt werden (§ 29).

Die Jahresrechnung ist bis 15. Mai jedes Jahres fertigzustellen in den Amtsräumen und dem Amtsblatte zu veröffentlichen und allen gründenden Mitgliedern und den Ortsausschüssen zuzusenden. Jedem Mitgliede steht das Recht zu innerhalb 15 Tagen etwa gemachte Bemerkungen bei der Direktion (!) schriftlich einzureichen. Die Rechnung wird jedoch vom Ackerbauministerium, welches auch das Absolutorium erteilt (!!), geprüft. Die nach Deckung der Jahresauslagen erübrigenden Einnahmen sind den Reservefonds zuzuweisen (§ 36).

Die Mängel dieses Gesetzes liegen klar zu Tage. Zunächst ist es gewiß bedauerlich, daß die Versicherung der Arbeiter keine obli-

1) Thatsächlich sind aber überhaupt alle Arbeiter von der Mitgliedschaft ausgeschlossen, da die Mitglieder des Ortsausschusses ebensowenig wie die der Direktion oder der Aufsichtsbehörde eine Entlohnung für ihre Mühewaltung erlangen. Nur jenem Mitgliede des Ortsausschusses, das eine besonders ersprießliche Thätigkeit entwickelt, kann mit Genehmigung des Ackerbauministeriums (!) eine Remuneration gewährt werden (§ 28).

gatorische ist. Denn das hat bei der elenden wirtschaftlichen Lage, in der sich die ungarischen Feldarbeiter befinden, zur unabweislichen Folge, daß — außer den Jahresdienstboten, für welche die Grundbesitzer die Prämien zahlen müssen — nur sehr wenig Arbeiter der ohnehin nicht allzu großen Wohlthaten des Gesetzes werden teilhaft werden können, zumal die Prämien zur Gänze von den Versicherten selbst gezahlt werden müssen. Dabei bleiben dieselben fast ohne jeden Einfluß auf die Verwaltung der Kasse, denn in den Ortsausschüssen haben die von den Repräsentantenkörpern der Steuerzahler der Gemeinde und von den „Arbeitgebern“ gewählten Mitglieder unbedingt die $^{2}/_{3}$-Mehrheit und die Direktion besteht überhaupt nur aus den vom Ackerbauministerium ernannten und den von der Generalversammlung der gründenden Mitglieder und den Delegierten der Ortsausschüsse gewählten Personen. Dafür hat sich allerdings der Staat einen Einfluß gesichert, der mit der staatlichen Beitragsleistung von 50 000 fl. jährlich [1]) in gar keinem Verhältnisse steht, — denn die Regierung ernennt nicht nur den Präsidenten und 4 Mitglieder der Direktion, sondern sie wahrt sich auch das Recht, durch ihre Beamten die Beschlüsse der Direktion und der Ortsausschüsse zu sistieren und eventuell die Ausschüsse selbst aufzulösen.

Es finden sich in dem vorliegenden Gesetze aber leider auch Bestimmungen, welche geeignet sind, den Mitgliedern der Hilfskasse die Möglichkeit, ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern, thunlichst zu erschweren. Denn wer auch nur einer für Vorbereitung eines Strike einberufenen Versammlung beiwohnt oder einen vertragbrüchigen Arbeiter belobt, kann aus der Reihe der Kassenmitglieder ausgeschlossen werden, ohne daß ihm auch nur ein Anspruch auf Rückersatz der eingezahlten Gebühren zustände. Auch wird das Verfahren über die Zuerkennung der nach dem Gesetze zu verhängenden Strafen wieder den bereits anläßlich der Besprechung des Feldarbeitergesetzes [2]) charakterisierten Verwaltungsbehörden zugewiesen. Allein trotz alledem ist das Zustandekommen des Gesetzes warm zu begrüßen. Denn es bildet den ersten Schritt zur Beseitigung einer der vielen sehr fühlbaren Lücken in der sozialpolitischen Gesetzgebung Ungarns, und beweist wenigstens, wie der Ackerbauminister ganz richtig bemerkte, daß die Regierung in Betreff der Sicherung des Schicksals der Dienstboten eine gewisse Verpflichtung fühlt. Und das bedeutet gegenüber dem bisherigen Zustande bereits einen gewaltigen Fortschritt.

Graz, Ende August 1900.

---

1) Das entspricht einer jährlichen Beitragsleistung von 1 $^{1}/_{2}$ Kr. auf den Kopf der in der Landwirtschaft angestellten Personen.

2) a. a. O. S. 341 f.

Miszellen.

XIII.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel in den letzten Jahren.

Von J. Conrad.

In dem vorigen Bande, S. 530 u. w. haben wir die Preisverhältnisse des letzten Jahres auf Grund der Statistik des deutschen Reiches des Näheren behandelt und kamen zu dem Ergebnis, daß das arithmetische Mittel der Preise der in Betracht gezogenen Artikel im Jahre 1899 gegenüber den Vorjahren eine nicht unbedeutende Steigerung zeigt. Es war das Niveau von 1879—89 fast vollständig wieder erreicht, während in den beiden Vorjahren das Verhältnis noch wie 100 zu 82,6 und zu 84 stand, allerdings zeigte es sich, daß hauptsächlich das Ergebnis durch das Steigen der Preise der Steinkohle und der Metalle geliefert war. Weder das Getreide, noch die kolonialen Nahrungsmittel hatten an der Steigerung teilgenommen. Eine erhebliche Zunahme erfuhren aber ferner Wolle, Rohseide und Baumwolle.

Sehr auffallend ist es dem gegenüber, daß das arithmetische Mittel aus 163 Durchschnittspreisen in Hamburg herangezogener Artikel keine Erhöhung des Preisniveaus in dem letzten Jahre konstatieren läßt, sondern im Gegenteile noch einen geringen Rückgang ergiebt. Im Verhältnis zu den Preisen von 1847—80 war in den vorhergehenden 4 Jahren das Preisniveau etwas über 82, 1899 aber 78,6. Dieses abweichende Resultat ist darauf zurückzuführen, daß in dem Hamburger Warenverzeichnis die Kolonialwaren aller Art eine sehr bedeutende Rolle spielen, die, wie erwähnt, nur vereinzelt teurer geworden sind, zum Teil aber, wie Kakao, Korinthen, sogar einen Rückgang erfuhren, und daß auch die Baumwolle in Hamburg niedriger notiert wurde als in den Vorjahren.

Erheblich gestiegen sind Pfeffer, Borsten, Heringe, auch Talg und Thran, dann in bedeutendem Maße, wie schon früher ausgeführt, die Metalle. Wollen- und Leinengarne sind auffallenderweise im Preise ermäßigt. Das Hauptergebnis ist also nach den Hamburger Preisen abweichend von dem, welches die offizielle deutsche Statistik ergab, noch kein Beleg für eine prinzipielle Aenderung der Entwickelung des Preisniveaus.

Tabelle I.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien.

Durchschnittswert verschiedener Handelsartikel in Mark pro Centner nach der nach den Hamburger Börsenpreisen deklarierten Einfuhr.

Nr.	Ware	Durchschnittspreise der Jahre									
		1847—60	1861—70	1847—70	1871—80	1881—90	1891—95	1896	1897	1898	1899
1	Kaffee, Brasil	42,24	54,88	47,51	73,70	57,15	74,98	62,18	47,78	36,06	34,03
2	Kakao	52,77	56,49	54,32	63,30	71,15	66,32	50,73	57,49	71,59	65,29
3	Thee	150,07	156,19	152,62	132,13	102,56	86,58	75,37	72,00	81,00	77,52
4	Zucker, roher	25,17	23,71	24,56	26,81	17,83	—	—	—	—	—
5	Korinthen	29,01	18,58	24,66	22,07	19,81	13,64	12,93	17,32	17,79	15,67
6	Rosinen	26,85	26,71	26,79	26,66	23,61	17,65	20,53	23,63	25,50	25,79
7	Mandeln	62,15	67,14	64,23	71,24	71,44	64,25	49,52	52,03	66,49	74,93
8	Pfeffer	37,35	35,91	36,75	51,58	67,23	31,92	26,56	34,48	46,83	54,65
9	Kokosöl	44,62	48,12	46,08	41,07	31,58	28,51	25,72	26,26	29,01	29,50
10	Palmöl	37,21	38,37	37,70	37,87	26,78	22,64	19,21	19,26	19,56	21,36
11	Indigo	542,56	750,87	629,35	701,13	587,59	499,84	496,09	472,17	468,63	472,05
12	Mahagoniholz	11,73	11,97	11,83	10,95	9,83	8,35	8,67	7,63	7,75	7,62
13	Baumwolle	53,82	119,68	81,26	65,87	50,86	39,74	35,43	38,04	32,35	31,52
14	Seide	1818,71	2069,53	1923,22	1975,25	1424,38	—	—	—	—	—
15	Flachs	49,67	75,01	60,23	61,78	54,82	—	—	—	—	—
16	Hanf	26,30	35,01	35,76	35,05	30,59	27,53	28,36	29,12	29,83	30,58
17	Reis	14,11	11,50	13,03	10,61	8,88	7,83	7,12	7,72	7,88	7,84
18	Weizen	10,97	10,93	10,95	11,43	8,35	6,72	5,87	7,29	7,77	6,50
19	Roggen	7,83	8,23	7,99	8,49	6,59	6,21	4,35	4,73	5,59	5,77
20	Gerste	7,91	8,71	8,24	10,53	7,39	4,87	4,31	4,00	4,70	4,78
21	Hafer	7,12	7,59	7,32	8,05	6,54	5,88	5,17	5,38	5,78	5,73
22	Hopfen	77,82	108,31	90,52	136,24	122,36	—	—	—	—	—
23	Kleesaat	54,33	56,46	51,05	58,72	50,03	47,63	35,64	34,97	32,41	37,79
24	Raps u. Rübsaat	14,60	15,78	15,09	14,77	12,83	10,78	10,64	11,08	11,01	11,60
25	Rüböl	39,36	39,78	39,54	33,94	29,07	—	—	—	—	—
26	Leinöl	32,84	36,75	34,47	31,21	23,95	22,60	21,73	20,28	20,91	22,24
27	Kalbfelle	101,51	125,28	111,42	114,76	84,03	59,93	59,23	59,19	83,33	80,61
28	Borsten	224,82	241,14	231,62	359,53	337,61	269,21	186,08	168,78	176,02	206,08
29	Pferdehaare	172,65	174,61	173,47	178,93	156,82	—	—	—	—	—
30	Wachs	148,25	152,83	150,16	115,60	81,25	86,94	99,93	89,16	89,04	96,24
31	Talg	47,22	44,10	45,92	41,21	34,00	28,36	21,73	21,91	22,97	26,41
32	Thran	33,44	38,68	35,62	29,27	23,73	17,22	19,86	18,06	15,84	17,01
33	Butter	73,90	93,94	82,25	110,35	89,33	—	—	—	—	—
34	Schmalz	53,47	55,27	54,22	47,13	42,43	38,41	27,33	25,69	29,18	29,88
35	Heringe	10,20	11,41	10,72	13,06	11,69	10,42	10,21	11,03	10,65	13,58
36	Eisen, rohes	3,83	3,45	3,67	4,32	2,81	2,70	2,56	2,76	2,71	3,30
37	Zink, rohes	19,72	19,99	19,83	22,36	15,36	—	—	—	—	—
38	Zinn	108,93	111,15	109,85	105,81	93,06	81,42	63,59	62,91	68,98	102,19
39	Kupfer	100,18	87,39	94,86	83,50	60,62	51,21	49,42	49,58	51,27	65,51
40	Blei	20,70	20,05	20,43	22,92	17,12	16,63	18,65	18,91	17,88	18,34
41	Quecksilber	288,57	225,35	262,20	339,65	218,67	210,09	201,61	230,12	232,78	260,84
42	Steinkohlen und Koks	0,82	0,79	0,81	0,89	0,63	0,70	0,59	0,61	0,62	0,68
43	Salpeter	15,08	13,17	14,28	13,81	10,52	8,57	7,58	7,39	7,17	7,42
44	Eisen in Stangen engl.	9,88	9,22	9,61	10,91	6,95	7,84	7,14	7,03	7,23	7,46
45	Baumwollengarn	94,28	209,40	142,24	164,43	149,90	133,50	110,32	107,13	110,29	116,56
46	Wollen- u. Halbwollengarn	280,51	355,78	311,87	316,32	218,23	198,16	199,88	192,18	188,91	174,26
47	Leinengarn	156,91	162,30	159,15	128,19	156,24	181,76	177,66	171,18	167,76	147,08

Tabelle Ia.

Nr.	Ware	Prozentverhältnis gegen den Durchschnitt der Jahre 1847—70 = 100						
		1871—80	1881—90	1891—95	1896	1897	1898	1899
1	Kaffee, Brasil	155,13	120,29	157,81	130,77	100,57	73,90	71,63
2	Kakao	116,53	130,98	122,09	93,39	105,84	131,79	120,20
3	Thee	86,57	67,20	56,07	48,75	47,18	53,07	50,79
4	Zucker, roher	109,16	72,59	—	—	—	—	—
5	Korinthen	89,50	80,33	55,31	52,43	70,23	72,14	63,54
6	Rosinen	99,51	88,13	65,88	76,63	88,21	95,28	96,27
7	Mandeln	110,91	111,23	100,03	77,10	81,01	103,52	116,66
8	Pfeffer	140,35	182,93	86,85	72,27	93,80	127,43	148,71
9	Kokosöl	89,13	68,54	61,87	55,82	56,99	62,96	64,02
10	Palmöl	100,45	71,03	60,05	50,95	51,09	51,88	56,66
11	Indigo	111,41	93,37	79,42	78,82	75,02	74,46	75,01
12	Mahagoniholz	92,56	83,13	70,58	73,29	64,50	65,51	64,41
13	Baumwolle	81,06	62,53	48,90	43,60	46,81	39,81	38,79
14	Seide	102,71	74,07	—	—	—	—	—
15	Flachs	102,57	91,02	—	—	—	—	—
16	Hanf	98,01	85,55	76,99	79,31	81,43	83,42	85,51
17	Reis	81,43	68,15	60,09	54,57	59,25	60,48	60,17
18	Weizen	104,38	76,26	61,37	53,61	66,57	70,96	59,36
19	Roggen	106,26	82,54	77,72	54,44	59,20	69,96	72,22
20	Gerste	127,79	89,75	59,10	52,31	48,54	57,04	58,01
21	Hafer	109,97	89,34	80,33	70,63	73,50	78,96	78,28
22	Hopfen	150,51	135,18	—	—	—	—	—
23	Kleesaat	115,02	98,—	93,30	69,81	68,50	63,49	74,03
24	Raps und Rübsaat	97,88	84,99	71,44	70,51	73,43	72,96	78,86
25	Rüböl	85,84	73,52	—	—	—	—	—
26	Leinöl	90,54	69,48	65,56	63,04	58,83	60,66	64,52
27	Kalbfelle	103,00	75,42	53,79	53,16	53,12	74,79	72,35
28	Borsten	155,22	145,76	94,64	80,34	72,87	76,—	88,97
29	Pferdehaare	103,15	90,41	—	—	—	—	—
30	Wachs	76,98	54,12	57,90	66,55	59,38	59,30	64,09
31	Talg	89,74	74,04	61,76	47,32	47,71	50,02	57,51
32	Thran	82,17	66,62	48,34	55,75	50,70	44,47	47,75
33	Butter	134,16	108,61	—	—	—	—	—
34	Schmalz	86,92	78,24	70,84	50,41	47,38	53,82	55,11
35	Heringe	121,94	109,15	97,20	95,24	102,89	99,35	126,68
36	Eisen, rohes	117,71	76,56	73,57	69,75	75,20	73,84	89,92
37	Zink, rohes	112,76	77,46	—	—	—	—	—
38	Zinn	96,32	84,72	74,30	57,89	57,27	62,79	93,03
39	Kupfer	88,02	63,91	53,98	52,10	52,27	54,05	69,06
40	Blei	112,19	83,77	81,40	91,29	92,56	87,52	89,77
41	Quecksilber	129,54	83,40	80,13	76,89	87,76	88,78	99,48
42	Steinkohlen u. Koks	109,88	77,78	86,42	72,84	75,31	76,54	83,95
43	Salpater	96,71	73,71	60,01	53,08	51,75	50,21	51,96
44	Eisen in Stangen, engl.	113,53	72,38	81,58	74,30	73,15	75,23	77,63
45	Baumwollengarn	115,60	105,38	93,85	77,56	75,32	77,47	81,95
46	Wollen- und Halbwollengarn	101,43	69,98	63,54	64,09	61,62	60,57	55,88
47	Leinengarn	80,55	98,17	114,21	111,63	109,56	105,41	92,42

Tabelle Ic.

Prozentuale Preisveränderung der einzelnen Gruppen nach den Durchschnittspreisen unter Berücksichtigung der konsumierten Quantitäten

Ware	von 1871 bis 1880 gegenüber 1847 bis 1867 = 100	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	von 1891 bis 1895	1895	1896	1897	1898	1899	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	von 1891 bis 1895	1895	1896	1897	1898	1899
		gegenüber 1847—1880 = 100								gegenüber 1871—1880 = 100							
I. 1) Kaffee, Brasil, 2) Kakao, 3) Thee, 4) Pfeffer, 5) Reis, 6) Zucker	141,66	84,06	116,86	124,11	123,50	103,48	81,93	69,01	64,20	66,46	92,39	98,09	97,63	81,81	66,01	64,56	50,75
II. 7) Baumwolle, 8) Seide	81,84	68,90	63,65	51,83	43,94	46,21	49,61	42,19	41,11	81,20	74,05	60,33	51,15	53,79	57,75	49,11	47,85
III. 9) Indigo, 10) Salpeter, 11) Fischthran, 12) Palmöl	101,65	89,30	68,43	63,67	60,09	61,68	58,87	56,57	58,68	89,41	68,52	63,75	60,16	61,75	58,94	56,64	58,72
IV. 13) Roheisen, 14) Rohzink, 15) Zinn, 16) Kupfer, 17) Blei	111,80	74,47	71,47	68,96	66,74	65,97	70,05	69,18	84,12	68,57	65,80	63,56	61,44	60,73	64,49	63,69	77,45
V. 18) Steinkohlen	109,88	75,90	75,90	84,12	72,29	71,08	73,50	74,70	81,94	70,79	70,79	78,41	67,42	66,29	68,54	69,66	76,40
VI. 19) Weizen, 20) Roggen, 21) Gerste, 22) Hafer	112,51	89,21	66,80	66,90	53,47	54,00	58,42	65,52	63,93	87,33	65,40	65,49	52,34	52,87	57,19	64,14	62,59
Durchschnitt d. Summen	105,54	84,66	70,19	71,08	59,51	59,09	62,22	66,18	67,25	81,83	67,88	68,74	57,55	57,14	60,17	64,01	65,04
Arithmetisches Mittel, berechnet aus 163 Hamburger Durchschnittspreisen	111,31	93,98	89,73	88,28	84,40	80,55	83,10	81,64	78,61	87,30	83,36	82,00	78,40	74,86	77,19	75,84	73,02

Tabelle Ib.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien [1].

	Ware	Preis pro Centner im Durchschnitt														
		von 1847 bis 1880	von 1847 bis 1867	von 1868 bis 1872	von 1872 bis 1874	von 1875 bis 1877	von 1878 bis 1880	von 1871 bis 1880	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	von 1891 bis 1895	1895	1896	1897	1898	1899
I.	1) Kaffee Brasil	54,74	46,82	52,50	80,92	81,87	64,65	73,70	45,66	68,64	74,98	75,72	62,13	47,78	36,06	34,03
I.	2) Kakao	53,16	49,08	49,74	50,97	67,66	81,53	63,30	74,61	67,69	66,32	53,40	50,73	57,49	71,59	65,29
I.	3) Thee	146,54	152,43	149,94	142,08	133,93	118,60	132,13	106,08	99,04	86,58	88,49	75,37	72,00	81,00	77,52
I.	4) Pfeffer	41,26	36,45	47,31	68,47	46,95	38,30	51,58	64,40	70,05	31,92	25,53	26,56	34,48	46,83	54,65
I.	5) Reis	12,32	13,35	10,98	11,17	10,07	10,54	10,61	9,26	8,50	7,83	6,95	7,12	7,72	7,88	7,84
I.	6) Zucker	26,98	23,76	25,56	24,63	26,77	20,23	24,10	19,62	14,69	—	—	—	—	—	—
II.	7) Baumwolle	76,67	80,49	83,14	78,16	58,99	57,83	65,87	52,83	48,80	39,74	33,69	35,43	38,04	32,35	31,52
II.	8) Seide	1942,04	1848,93	2480,52	2301,16	1915,65	1611,09	1975,25	1553,69	1295,07	—	—	—	—	—	—
III.	9) Indigo	652,05	599,10	829,44	752,00	678,28	635,12	701,13	637,26	537,92	499,84	457,13	496,09	472,17	468,63	472,05
III.	10) Salpeter	13,53	13,28	14,67	13,77	12,34	14,75	13,81	11,83	9,22	9,57	7,82	7,58	7,39	7,17	7,42
III.	11) Fischthran	33,72	15,79	34,20	32,09	29,99	24,59	29,27	28,58	18,88	17,22	18,27	19,86	18,06	15,84	17,01
III.	12) Palmöl	37,71	36,69	42,30	36,86	37,00	35,20	37,37	31,63	21,93	22,64	20,96	19,21	19,26	19,56	21,36
IV.	13) Roheisen	3,88	3,72	4,02	6,19	3,91	3,11	4,32	2,90	2,72	2,70	2,64	2,56	2,76	2,71	3,30
IV.	14) Rohzink	20,63	19,86	20,22	24,60	23,96	19,96	22,35	16,85	13,87	—	—	—	—	—	—
IV.	15) Zinn	108,79	109,05	128,04	136,96	91,09	78,61	105,81	93,42	92,71	81,42	68,37	63,59	62,91	68,98	102,19
IV.	16) Kupfer	87,92	91,74	80,58	93,21	89,31	69,88	83,50	65,02	56,22	51,21	46,36	49,42	49,58	51,27	65,51
IV.	17) Blei	21,19	20,46	21,51	26,98	23,71	19,20	22,92	14,12	20,11	16,63	16,94	18,65	18,91	17,88	18,34
V.	18) Steinkohlen	0,83	0,81	0,84	1,20	0,83	0,68	0,89	0,63	0,63	0,70	0,60	0,59	0,61	0,62	0,68
VI.	19) Weizen	11,13	10,89	11,70	12,36	11,01	10,75	11,43	9,34	7,36	6,72	5,32	5,87	7,29	7,77	6,50
VI.	20) Roggen	8,14	7,83	8,88	8,74	8,59	7,86	8,49	7,65	5,54	6,21	4,46	4,35	4,73	5,59	5,77
VI.	21) Gerste	10,79	11,07	9,87	9,14	10,38	10,54	10,53	8,86	5,93	4,87	4,19	4,31	4,00	4,70	4,78
VI.	22) Hafer	7,89	7,74	8,07	8,33	8,67	7,22	8,05	7,25	5,83	5,88	5,23	5,17	5,38	5,78	5,73

1) Jahrbücher, Dritte Folge, Bd. XI, S. 286.

XIV.

Der Census von 1900 in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von Dr. Friedrich Zahn, Kaiserl. Regierungsrat (Berlin).

Unter der Leitung des Censusdirektors William R. Merriam, des Vicedirektors Friedrich H. Wines und von fünf Abteilungsvorständen, unter Mitwirkung von über 50000 Zählern, 300 Oberzählern (supervisors), 3000 Bureaupersonen und mit Verwendung von über 1000 Durchlochungs- und Zählmaschinen gelangt gegenwärtig in den Vereinigten Staaten von Amerika der Census von 1900 zur Ausführung — ein statistisches Riesenunternehmen, nicht allein für den statistischen Fachmann bemerkenswert.

Der Census ist der zwölfte, der elfte liegt zehn Jahre zurück, der erste war 1790. Damals führten die Vereinigten Staaten Volkszählungen ein zur Feststellung der Vertretung, welche jeder Staat im Kongresse beanspruchen durfte, und zur Feststellung der direkten Steuern [1]), welche jeder Staat an den Bund abzuführen hatte. Diese Erhebungen wurden seitdem verfassungsmässig (Art. I Sekt. 2 § 3) alle zehn Jahre wiederholt. Ursprünglich lediglich im Charakter unserer Volkszählung gehalten, beschränkten sie sich auf Feststellung der Zahl der Bevölkerung und ihrer Gliederung nach natürlichen Gesichtspunkten (Geschlecht, Alter, Farbe etc.). Mit der Zeit, insbesondere seit 1850, entwickelten sie sich zu großen wirtschaftlichen Erhebungen, die neben der Bevölkerung sich auch mit den Specialverhältnissen von Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr, ferner mit Schule und Kirche etc. befassen. Da die Vereinigten Staaten sonst eine gemeinsame Bevölkerungsstatistik nicht pflegen, demzufolge eines gemeinsamen statistischen Amtes hiefür entbehren [2]), ist der Census, für welchen jeweils ein eigenes Census-Amt eingerichtet wird und diesmal auch ein eigenes Censusgebäude (8000 Quadratmeter Fläche) gebaut ist, gewissermaßen die einzige Gelegenheit für Nachweise, die umfassend und gleichmäßig ge-

1) Direkte Steuern wurden im Gesamtgebiet der Vereinigten Staaten bisher nur 3 mal, 1798, 1813 und 1815, auferlegt.

2) Für gewisse andere Zweige, wie die landwirtschaftliche, die Arbeiter-, Handelsstatistik, bestehen statistische Bundesämter in Washington im landwirtschaftlichen Ministerium, im Arbeitsamt, Schatzamt etc.

wisse wichtige Zustände und Erscheinungen der Vereinigten Staaten zur Darstellung bringen.

Was ist nun Gegenstand des 12. Census?[1])

Nach dem Censusgesetz vom 3. März 1899 und der Novelle vom 1. Februar 1900 soll sich die Erhebung erstrecken auf: 1. Bevölkerung, 2. fabrik- und handwerksmäßige sowie 3. landwirtschaftliche Betriebe, 4. Sterblichkeitsverhältnisse. Die hierauf bezüglichen Nachweise der Zählung sollen bis 1. Juli 1902 verarbeitet und als „Census Reports“ fertig sein. Alsdann werden Specialuntersuchungen vorgenommen, deren Ergebnisse in den sog. „Special Census Reports“ erscheinen sollen und zum Gegenstand haben werden: die Irren, Taubstummen, Blinden; Erziehung und Unterricht, Kriminal-, Armenwesen, Wohlthätigkeit, Sozialstatistik der Städte, öffentliches Finanzwesen, Elektricität zu Beleuchtungs- und Kraftzwecken, Telephon- und Telegraphenwesen, Wasser- und Landtransport, Eisenbahnen, Bergbau etc.

Daß die Erhebung nicht bloß sehr extensiv, sondern auch sehr intensiv gestaltet wird, lassen schon die auf die ersterwähnten vier Gegenstände bezüglichen Erhebungsformulare erkennen.

So verlangt Schedule No. 1 Population Angaben über Name, Beziehung zum Familienvorstand, dann was die persönliche Beschreibung anlangt, Farbe, Geschlecht, Geburtszeit (Monat, Jahr), Alter am letzten Geburtstag, Familienstand, wie viel Jahre verheiratet, Mutter von wie viel Kindern, von wie viel lebenden Kindern. Ferner wird verlangt Geburtsort und zwar auch Geburtsort von Vater und Mutter; bezüglich der Staatsangehörigkeit wann nach den Vereinigten Staaten eingewandert, wie viel Jahre in den Vereinigten Staaten, ob naturalisiert. Außerdem wird für alle Personen von 10 Jahren und darüber der Beruf erhoben mit der Nebenfrage, wie viel Monate (im Censusjahre) nicht beschäftigt. Hinsichtlich der Bildung ist berücksichtigt die Dauer des Schulbesuches im Censusjahr (in Monaten) bei Schulkindern, die Fähigkeit zu lesen, zu schreiben, englisch zu sprechen. Endlich hat jeder Familienvorstand anzugeben, ob er das Haus, das er bewohnt, zu eigen besitzt oder in Miete hat, ob es schuldenfrei oder mit Hypotheken belastet, ob die Wohnung ein Landgut (Farm) oder ein Haus. Bei alledem werden die Personen an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort (usual place of abode) gezählt, es wird also die Wohn-, nicht die ortsanwesende Bevölkerung ermittelt, und es umfaßt demgemäß die Zählung alle Angehörigen eines Zählbezirks, einerlei ob sie eben anwesend sind oder nicht. Maßgebend für diese Nachweise ist der Stand am 1. Juni 1900. — Die Einträge ins Formular hat nicht der Befragte, sondern der Zähler zu machen; er hat in dem Formular Platz für 100 Personen.

Wurde die Wohnung als Farm bezeichnet, so war eine Landwirt-

1) Ueber Methode und Ergebnisse des 11. Census vergl. meine Ausführungen in Bd. 111 der Statistik des Deutschen Reichs (die berufliche und soziale Gliederung des Deutschen Volkes) S. 275, Bd. 112 (die Landwirtschaft im Deutschen Reich) S. 69 und Bd. 119 (Gewerbe und Handel (im Deutschen Reich) S. 237.

schaftskarte, das sog. Schedule No. 2 Agriculture auszufüllen. Nach der offiziellen Definition ist unter Farm zu verstehen „the land under one management though consisting of different tracts, upon which agricultural products, including animals and fowls, are raised or produced“. Kleine Stücke Land (lots), Familiengärten etc., deren Produkte nur dem eigenen Bedarf dienen, gelten nicht als farms. Die in Schedule 2 gestellten Fragen erstrecken sich auf Name, Farbe (Rasse des Betriebsinhabers, sein Besitzverhältnis, die Größe der Wirtschaftsfläche mit Unterscheidung von bebautem und unbebautem Land, Pacht- und Eigenland, Wert der Farm, speziell Wert der Gebäude, der landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen, der Produktion im Jahre 1899, Betrag der Ausgaben für Meliorationen, für landwirtschaftliche Arbeiter, Umfang der natürlichen und der künstlich bewässerten Fläche. Die landwirtschaftliche Produktion wird nach einzelnen Fruchtarten, nach Anbaufläche, Erntemenge und Ernteertrag erfragt. Außer für die Feld- und Gartenfrüchte werden Specialnachweise für die landwirtschaftlichen Nebenprodukte wie Milch, Rahm, Butter, Käse, Wolle, Eier, Geflügel, Honig etc. verlangt. Auch die Zahl der auf den Farmen gehaltenen Haus- und Nutztiere wird detailliert erhoben.

In Ergänzung hierzu ist ein weiterer Fragebogen der Viehhaltung außerhalb der Farmen (live Stock not on farms or ranges) gewidmet, so daß also über den gesamten Viehbestand Nachweise beschafft werden.

Das Formular für die Industriezählung — Schedule No. 3 Manufactures — ist ganz ähnlich wie beim vorigen Census angelegt. Aber man scheint sich diesmal nicht auf die Betriebe mit 500 Dollars übersteigender Produktion beschränken, sondern auch die kleinen mit berücksichtigen zu wollen. So ist den Zählern vorgeschrieben to make a personal visit to every factory, mill, shop or other place within the district, in which any manufacturing or mechanical industry — however small — is carried on; außer Betracht gelassen sind nur Industrien, für welche schon anderweit Daten vorliegen (Telegraphen, Eisenbahnen etc.), die Gegenstand von Sondererhebungen sind oder mehr den freien Berufszweigen angehören oder in der Hauptsache von Einzelpersonen betrieben werden (Wäscherinnen, Putzmacherinnen, Weißnäherinnen, Barbiere etc [1]). Inhaltlich betreffen die Fragen Art des Betriebs, Zeit seines Bestandes, Zeit des Bestandes unter der gegenwärtigen Leitung, Rechtsform des Betriebes, Art der Fabrikate, das im Betrieb angelegte Kapital; das beschäftigte Personal wird unterschieden nach Eigentümer, Betriebsbeamten, jugendlichen und erwachsenen Arbeitern; auch ist der an dasselbe bezahlte Jahreslohn, sowie die im Laufe des Censusjahres höchste und niedrigste Beschäftigtenzahl, außerdem speziell für die Arbeiter die Durchschnittszahl nach Monaten anzugeben. Des weiteren befassen sich Fragen mit der Verwendung von motorischen Kräften, mit den Saisongewerben, vor allem aber mit dem Wert der Produktion. Zur genaueren Untersuchung einzelner Industrie-

1) Vergl. Instructions to enumerators No. 30.

zweige sind nicht weniger als 33 Specialformulare in Aussicht genommen. Dabei soll für zahlreiche Gewerbe namentlich auch das Verhältnis zwischen der thatsächlichen Produktion und dem Export, zwischen der heimischen und auswärtigen Konsumtion festgestellt werden.

Die Fragen über die Sterblichkeit endlich — Schedule No. 4 Mortality — erstrecken sich auf alle im Censusjahr (1. Juni 1899 bis 31. Mai 1900) gestorbenen Personen und suchen deren persönliche Verhältnisse nach Farbe, Geschlecht, Alter, Familienstand, Geburtsort, Beruf, Todesursache festzustellen.

Zur Ausfüllung der Formulare und Sammlung des Urmaterials sind besondere Zähler (enumerators, special agents, supervisors) angestellt. Zu dem Behuf ist das ganze Land in 300 Zähldistrikte (supervisors districts) eingeteilt; sie stimmen ungefähr mit den Kongreßdistrikten überein, nur mit dem Unterschiede, daß jede Großstadt ihren eigenen Bezirk bildet; an der Spitze des Distrikts steht der supervisor. Ihm sind die enumerators untergeordnet. Die Bezirke der letzteren waren an der Hand des vorigen Census und anderweitiger Information so bemessen, daß sie nicht mehr als 4000 Einwohner umfaßten. Durchschnittlich hatten sie nur 1500—2000 Personen. Die angenommenen Zähler mußten zuvor eine Prüfung bestehen, jeder Bewerber hatte ein Probeformular auszufüllen und seinem unmittelbaren Revisor einzusenden. Dieser gab es dann mit seinem Gutachten weiter an das Censusamt, hier überzeugte man sich von der Handschrift des Bewerbers und seiner Vertrautheit mit den Instruktionen und ließ bezüglich Charakter und Fleiß des Bewerbers die Mitteilungen des Revisors maßgebend sein. Rund 50000 Zähler wurden im Juni beschäftigt. Die Aufgabe der Zähler war, persönlich jedes Wohnhaus und jede darin wohnende Familie sowie alle einzeln lebenden Personen aufzusuchen und sich vom Familienvorstande bezw. einem anderen glaubwürdigen Familiengliede die notwendige Information zu verschaffen. Sie haben nicht bloß eine schriftliche Legitimation, sondern sind auch äußerlich erkenntlich durch ein Metallzeichen mit einem Adler und der Aufschrift: United States Census 1900. Das Publikum ist ihnen zur Auskunft verpflichtet. Für den Fall der Verweigerung ist Geldstrafe bis zu 100 Dollars, in gewissen Fällen bis zu 10000 Dollars oder entsprechende Haft angedroht. Andererseits haben die Zähler bezüglich der ihnen anvertrauten Angaben das Amtsgeheimnis zu wahren bei Strafe bis 3000 Dollars oder (bezw. und) Haft bis zu einem Jahr. Ihre Bezahlung erfolgt im Stücklohn; er schwankt nach der Dichtigkeit der Ansiedlung, im allgemeinen erhalten sie für jede gezählte Person, ebenso für jeden berichteten Todesfall 3 cents. Die supervisors und special agents dagegen werden tage- und wochenweise honoriert, erstere bekommen auch noch Stücklohn, doch ist ihnen ein Fixum von 1250 Dollars garantiert. Zur Unterstützung der Zähler sind ihnen, wo Bedürfnis dazu vorhanden, z. B. in Großstädten, dann bei der chinesischen Bevölkerung San Franziscos etc. Dolmetscher beigegeben. In den Großstädten ließ sich übrigens die Gewerbeaufnahme durch die Mithilfe der Einwohnerschaft

vereinfachen, man übersandte ihnen die Gewerbebogen einen Monat vor dem Censustag und überließ ihnen selbst die Ausfüllung und Rücksendung. Andererseits waren und sind an Stelle der enumerators zur Durchführung des Census in Großstädten und den kleineren industriellen Städten special agents aufgestellt, ihnen obliegen namentlich die eingehenderen und schwierigeren Specialuntersuchungen. Die supervisors, die jedem Zähldistrikt vorstehen, haben die Zähler vorzuschlagen, sie zu instruieren, ihre Berichte zu prüfen bezw. richtigzustellen und dann dem Censusamt zu übermitteln.

Das Censusamt selbst besteht aus dem Direktor, einem Vicedirektor (Assistant director) und fünf statistischen Dirigenten (Chief Statisticians) sowie einem zahlreichen Bureaupersonal.

Der Direktor, als welcher, wie eingangs bemerkt, der frühere Gouverneur von Minnesota William R. Merriam vom Präsidenten der Vereinigten Staaten berufen ist, hat die allgemeine Leitung der Zählung in seiner Hand, er ernennt mit Ausnahme des vom Präsidenten angestellten Vicedirektors alle ihm unterstehenden Beamten, er ist vom Ministerium des Innern, obschon das Census Office diesem Departement angehört, fast ganz unabhängig und ist auch allein für seine Maßnahmen verantwortlich; er bezieht ein Jahresgehalt von 7500 Dollars.

Dem Vicedirektor (Frederick H. Wines) fällt die rein statistische Aufgabe zu. Ihn unterstützen hierbei fünf weitere fachmännisch gebildete Abteilungsvorstände, von denen der erste die Statistik des Bevölkerungsstandes (William C. Hunt), der zweite die Sterblichkeitsstatistik (William A. King), der dritte die Industrie (S. N. D. North), der vierte die der Landwirtschaft (Le Grand Powers), der fünfte (Professor der Statistik an der Cornell-Universität Dr. Walter F. Willcox) die Veröffentlichung der Censusresultate zu leiten hat; von der fünften Abteilung wird zugleich Methode der Erhebung und Bearbeitung bestimmt.

Zur zahlenmäßigen Aufbereitung des Urmaterials sind, wie bemerkt, ungefähr 3000 Personen, überwiegend weibliche, angestellt. Ihre Arbeit besteht hauptsächlich im Sortieren der Papiere und in der Bedienung der im übrigen automatisch arbeitenden Maschinen. Letztere werden in weitestem Umfang benützt; was früher clerks in Bezug auf Eintragungen besimmter Daten in Listen zu leisten hatten, besorgen jetzt über 1000 punching machines, die das Ausschreiben von (über 76 Millionen) Zählblättchen mittels Durchlochung erledigen, und die Rechenarbeiten werden von tabulating machines (140 Hollerith'schen Zählmaschinen) ausgeführt. Was die wissenschaftliche Bearbeitung anlangt, so hat Professor Willcox eine Anzahl graduierter Studenten der Nationalökonomie gewonnen, welche bisher Vorschläge über die Art der Aufbereitung des Zählwerks ausarbeiteten und wohl auch dazu herangezogen werden, um die einzelnen Themen des Census mit der nötigen Gründlichkeit zur Darstellung zu bringen.

Auf diese Weise ist dafür gesorgt, daß die Zählungsergebnisse

nicht bloß zahlenmäßig, sondern auch mit der gehörigen wissenschaftlichen Erläuterung sehr frühzeitig fertiggestellt werden können. Nachdem schon im Laufe des Monats September und Oktober für eine Reihe von Staaten und Städten Censusbulletins mit Ergebnissen veröffentlicht wurden, ist am 31. Oktober d. J. die Schlußziffer für die Bevölkerung sämtlicher Vereinigten Staaten bekannt geworden (d. h. als Telegramm in Berliner Zeitungen), sie beläuft sich auf 76 295 222 Einwohner, d. i. gegenüber dem 90er Census mehr um 13 225 464 oder 20,9 Proz. Bis zum Zusammentritt des Kongresses, der verfassungsmäßig am ersten Montag im Dezember stattfindet, hofft Merriam als ersten Census Report Stand der Bevölkerung in jedem Staat, Territorium, Bezirk und anderen Unterabteilungen geben zu können; der Bericht wird die Basis sein für die neue Festsetzung der Kongreßvertretung, namentlich für Aufstellung von weiteren Vertretern für die seit 1890 an Bevölkerung stark gewachsenen Staaten Minnesota, Illinois und einige andere Staaten westlich vom Mississippi. Die übrigen Census Reports in Betreff der Bevölkerung, von Landwirtschaft, Industrie und der Sterblichkeitsverhältnisse sollen nach Beschluß des Kongresses bis 1. Juli 1902 vorliegen. Alsdann werden die Berichte der Specialagenten über die oben erwähnten Detailfragen in Angriff genommen, doch darf bei dem großen Beamtenpersonal und der zur Anwendung gebrachten arbeitsparenden Maschinen angenommen werden, daß auch die Special Census Reports nicht allzu lange auf sich warten lassen.

Natürlich ist die Durchführung des geschilderten Riesenunternehmens nur mit einem beträchtlichen Geldaufwande möglich. Merriam schätzt die Kosten für die ersten drei Jahre auf etwas über 10 Millionen Dollars (40 Millionen Mark), der vorige Census (1890) kostete $11^1/_2$ Millionen Dollars (18,49 Cents pro Kopf).

Dies die Grundzüge der Anlage des neuen amerikanischen Census. Zweifellos verdient er bei uns die vollste Beachtung.

Das deutsche Publikum wie überhaupt das der europäischen Staaten mag bei der im eigenen Lande bevorstehenden Säkularzählung sich gegenwärtig halten, wie viele und wie tief in die Privatverhältnisse eindringende Fragen die Bevölkerung der Vereinigten Staaten von Amerika, die doch gerade wegen ihrer freien Verfassung bekannt sind, vorgelegt erhält und zu beantworten hat, und wie diese intimen Untersuchungen in der Verfassung selbst ihre Gruudlage haben.

Die amtliche Statistik hat durch den amerikanischen Census Gelegenheit, neue Methoden für die Durchführung großer Erhebungen kennen zu lernen, welche die Ergebnisse schnell, ausführlich und gründlich bereitstellen sollen. Vielleicht wäre es am Platze, dieselben an Ort und Stelle selbst einem Studium zu unterziehen. Die Gelegenheit dazu ist allerdings kurz bemessen, da die Hauptarbeiten schon im nächsten Jahre beendet werden, und das Census Office, das übrigens selbst durch besondere Kommissäre Informationen bei statistischen Zentralen anderer Länder einzieht, mit all seinen gegenwärtigen Ein-

richtungen gleich seinen Vorgängern nach Fertigstellung des Census aufgelöst werden wird.

Für die Politik verdienen die Ergebnisse des Census besondere Aufmerksamkeit. Hat doch gerade im letzten Jahrzehnt Nordamerika einen beispiellosen Aufschwung genommen. Voraussichtlich werden die Censusdaten den Fortschritt namentlich der Industrie uns noch gewaltiger vorführen als wir auf Grund von Einzelberichten bereits annehmen. Einstweilen mag der Hinweis genügen, daß der Wert der Ausfuhr von Waren der Vereinigten Staaten, der nach S. N. D. North (the Federal Census of manufactures 1900 S. 4) im Jahre 1860 erst 40 Mill. 1890 bereits 151 Mill. Dollars bezifferte, 1899 auf 340 Mill. angewachsen ist und daß man in Amerika damit rechnet, die Franzosen noch vor Ablauf des nächsten Jahres, Deutschland in 10 Jahren, England in 25 Jahren in der Stellung auf dem Weltmarkt zu überflügeln.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Patten, The development of English Thought. A study in the economic interpretation of history. New York 1899, 415 + XXVII SS.

Patten hat sich durch seine, den verschiedensten Gebieten der ökonomischen Wissenschaft angehörenden Arbeiten auch in Deutschland einen hochgeachteten Namen erworben. Ob er theoretische Fragen behandelt, wie z. B. in seiner „Consumption of wealth", oder praktische, wie in seiner „Economic basis of production" — stets nötigen seine gründlichen und originellen Ausführungen zur rückhaltlosen Anerkennung seiner Leistungen. Das vorliegende Werk ist nicht nur die weitaus größte seiner bisherigen Veröffentlichungen, sondern auch inhaltlich das umfassendste: es enthält die Quintessenz seiner sozialphilosophischen Grundanschauung. Kein geringeres Ziel hat sich Patten gesteckt, als dem Gange der Entwickelung des englischen Geisteslebens nachzuspüren und die einzelnen Erscheinungen innerhalb dieser Entwickelung auf ihre letzten Wurzeln zu untersuchen. Daß eine derartige Untersuchung eines Mannes wie Patten eine Fülle interessanter und origineller Beobachtungen liefert, bedarf keiner weiteren Ausführung: ob man sich freilich seiner Gesamtanschauung anschließen wird, ist eine andere Frage, denn gerade Patten's sozialphilosophischer Standpunkt ist ein derart eigenartiger, ja geradezu einseitiger und subjektiver, daß ich nicht glaube, daß Patten fürs eine Grundmeinung viele Anhänger finden wird, weder bei uns, noch in seinem Vaterland. Patten's Theorie kann wohl kurz als ökonomisch-naturwissenschaftliche aufgefaßt werden: die Geschichte der Menschheit ist für ihn bedingt durch die Art und Weise ihrer wirtschaftlichen Existenzbedingungen; diese wirtschaftlichen Zustände sind aber wieder aus natürlichen Bedingungen erwachsen, besonders aus bestimmten Nervenvorgängen. Im einzelnen finden wir oft überraschende Aehnlichkeiten der Patten'schen Sozialphilosophie mit der materialistischen Geschichtsauffassung von Marx und Engels — trotzdem beide Sozialtheorien absolut nicht etwa mit einander identifiziert werden dürfen.

Patten geht von dem Gedanken aus, daß der Zweck des menschlichen Lebens in der Erlangung von Lust und Fernhaltung des Schmerzes bestehe. (Men must have pleasure and avoid pain in order to live, 334.) Um sich die Lust zu sichern, müssen die Menschen Nahrung haben und

müssen sich den Bedingungen ihrer Produktion anpassen. Schmerz ist aber in so großem Maße die Wirkung der Produktion, daß andere Ursachen übersehen werden können und man sagen kann, daß die Menschen, um Schmerz zu vermeiden, zusammenwirken müssen bei der Produktion auf dem Wege der Arbeitsteilung. Der Mangel an Nahrung beschränkt die menschliche Freiheit, gerade wie das Gravitationsgesetz den Menschen am Fluge hindert. Obgeich die Gesetze der Lust und des Schmerzes als die Grundlage des Moralgesetzes erklärt worden sind, sind sie nicht moralischer Natur; sie sind einfach das Gesetz der sozialen Causation. Das Gebiet von Lust und Schmerz ist das Gebiet der sozialen Wissenschaften oder wenigstens derjenigen, von denen wir etwas wissen (334). —

Diese Gedanken drückt Patten an anderer Stelle so aus: „Jedes Tier hat seine Oekonomie insoweit, als seine Existenz von seiner Nahrung abhängt, und diese Oekonomie, wenn verallgemeinert, wird das Element, aus dem die ökonomische Theorie geschaffen wird" (344). —

Wolle man irgend eine Geschichtsepoche studieren, so müsse man daher zuerst die ökonomischen Bedingungen studieren, dann die ökonomischen Theorien, die daraus entstanden sind, und zuletzt die ästhetisch-moralischen und religiösen Ideen, welche die Epoche hervorbringt. (344). —

Die Art und Weise, wie die Menschen sich ihrer Umgebung anpassen, ist durch Nervenvorgänge bestimmt; und zwar durch das sensorische und das motorische Nervensystem (S. 1).

Während die sensorischen Eindrücke durch die einfachen, isolierten Phänomene der äußeren Welt bestimmt sind, werden die motorischen Reaktionen durch die Erfordernisse für das Ueberlebende verursacht, welche die lokale Umgebung liefert.

Die Kulturentwickelung soll sich nach Patten in folgender Weise vollziehen (S. 7): „Die Thätigkeiten, welche durch die Bedingungen ihrer Umgebung gefordert werden, bestimmen die Oekonomie jeder Rasse. Sie kann sich in solcher Lage befinden, daß ihre Energie hauptsächlich auf die Vermeidung von Schmerz gerichtet ist, oder andererseits, ihre Umgebung kann ihre größte Anstrengung auf die Erringung von Lust richten. In einer Oekonomie, die auf der Vermeidung von Feinden und vom Schmerz basiert, ist die Bevölkerung wahrscheinlich dünn gesät, und Nahrung, Obdach und andere ökonomische Erfordernisse relativ reichlich vorhanden. Diese Bedingungen haben im Anfang der Geschichte in den meisten Rassen vorgeherrscht. Es gab heftige Konflikte einer Rasse mit der anderen. Die natürliche Welt war voll von unbekannten Schrecknissen und unvorhergesehenen Uebeln. Die wilden Tiere des Waldes und der dichte Sumpfwald konnten nur durch Stärke und List überwunden werden; Unkenntnis der Hygiene und Unregelmäßigkeiten in der Nahrung machten immerwährend die Schrecken der Hungersnot, der Krankheit und der Pest drohend. — Unter solchen Bedingungen sind die Furcht und das Vermeiden des Schmerzes die vorwiegenden Motive zum Handeln. Die sensorischen Ideen sind so gruppiert, daß sie frühzeitig die Gegenwart jedes möglichen Feindes oder Uebels

ankünden. Eine schnelle Vergegenwärtigung der Gefahren ist von mehr Wert, als die genaue Kenntnis ihres Charakters und ihrer Eigentümlichkeiten. Die sensorischen und die motorischen Kräfte müssen sich verbinden in der nachdrücklichen Hervorhebung jeder Eigenschaft oder Person, die der Vorbote des Unheils ist, oder der Mittel, es zu verhüten. Solche Thätigkeiten und solcher Typus des Geistes finden sich bei den primitiven Menschen.

Eine Lust-Oekonomie (pleasure economy) verlangt die Abwesenheit dieser Bedingungen und Uebelstände. Große Nationen bilden sich aus, die zusammen in einem Zustande allgemeinen Friedens leben. Wilde und gefährliche Tiere sind ausgerottet, regelmäßige Ernten und verbesserte Transportmittel beseitigen die Gefahren der Hungersnöte, vermehrte medizinische Kenntnisse und verbesserte sanitäre Verhältnisse vermindern die Gefahr ansteckender Krankheiten; diese und andere notwendige Veränderungen verbinden sich. um die Gefahr plötzlichen Ungemachs zu verringern und die Dauer und Ruhe des Lebens zu vergrößern. Eine bewußte Berechnung der Nützlichkeit wird jetzt möglich und die Menschen schieben ihre Handlungen auf, bis sie die damit verbundenen Lust- und Unlustgefühle abgeschätzt haben. Die sensorischen und motorischen Fähigkeiten solcher Menschen sind verschieden von denen der Menschen, die in einer Schmerz-Oekonomie (pain economy) leben. Die Lusterlangung wird durch eine Analyse der materiellen Gegenstände befördert und durch die Wiederordnung ihrer Elemente in annehmbarere Formen. So wird die Aufmerksamkeit abgelenkt von der belebten zu der unbelebten Welt, wo die Menschen von den unsichtbaren chemischen und physikalischen Kräften lernen müssen, welche auf sie wirken. — Die Erlangung von Wohlstand wird eine Hauptbeschäftigung und ihre Thätigkeiten vernichten die motorischen Fähigkeiten, welche die Menschen veranlassen, die Natur oder einander zu fürchten. So haben sie die Freiheit, diejenigen Eigentümlichkeiten in der Natur zu studieren, von denen ihr Wohlstand abhängt und diejenigen Gefühle und Thätigkeiten zu entwickeln, welche die Menschen in großen Gemeinschaften zusammenhalten.

Dieser allmähliche Uebergang von einer Schmerz- zu einer Lust-Oekonomie hebt die Wirkung hervor, die durch den Uebergang von einer lokalen zur allgemeinen Umgebung hervorgebracht sind. Jede Rasse beginnt ihre Geschichte in einer lokalen Umgebung einer Schmerz-Oekonomie und schreitet vor zu einer allgemeinen Umgebung und einer Lust-Oekonomie.

Die beiden ersteren befördern die motorische Entwickelung des Menschen, während die letzteren beiden seine sensorische Entwickelung unterstützen. Die sensorischen Kräfte sind in den letzten Epochen so verstärkt, daß sie die Aufmerksamkeit und die Thätigkeit der Rassen ablenken von den wenigen Erfordernissen der Existenz zu den unzähligen Elementen, in welche die Sinne die Welt teilen."

Die Klassenbildung in der Geschichte erklärt nun Patten so, daß die einzelnen Klassen sich bilden gemäß den äußeren Bedingungen, in denen sie leben.

Die ersten beiden Klassen, die er unterscheidet, kommen in allen Nationen in den ersten Stadien der Entwickelung vor: die Klasse der clingers und die Klasse der sensualists. — (Da die Namen schwer zu verdeutschen sind, gebe ich die englische Bezeichnung wieder.)

Was die Klasse der clingers betrifft, so ist das Charakteristische, daß sie sich „anhaften“ (to cling) an den Boden, wo sie geboren sind (S. 24). „Bei den meisten Völkern und besonders bei den primitiven Zeiten sind die Nahrungsquellen auf einzelne Plätze beschränkt. Weite Strecken sind entweder nutzlos oder so schwer zu bebauen, daß die Ansiedelungen in weniger begünstigten Gegenden vorgenommen werden. . . . In solchen Gegenden entwickelt der Nahrungstrieb einen Menschentypus, der fest an seinem Geburtsort haftet. . . . Sie wissen wenig von der Welt außerhalb und folgen den Gebräuchen und Ueberlieferungen ihrer Väter lieber, als daß sie ein schlimmeres Los in der unbekannten Welt riskieren. Diese Züge werden weiter entwickelt und modifiziert durch Einfall und Eroberung seitens auswärtiger Feinde. . . . Sie unterwerfen sich der Besteuerung und der Unterdrückung, attachieren sich an ihre Eroberern und nehmen die Gesetze und die Religion an, die ihnen auferlegt werden. . . .

Die „Sensualists“ scheiden sich auf folgende Weise von der Klasse der Clingers aus (S. 25): „Wenn die lokalen Bedingungen so verbessert sind, daß die Leidenschaften befriedigt werden können, wird die Aufmerksamkeit der Menschen auf wenige vorherrschende Vergnügungen gelenkt, und diesen giebt man sich hin, bis ihre Annehmlichkeiten völlig erschöpft sind. Thätigkeiten, welche den Vorrat an Gütern vermehren, von welchen diese Befriedigungen abhängen, werden ermutigt und so werden geistige Züge zur Entwickeluzg gebracht, welche Leute dieser Klasse aggressiv und unabhängig machen. . . . Sie werden Abenteurer und Krieger, denn so befriedigen sie am leichtesten ihre heftigen Begierden nach bestimmten Gütern und Vergnügungen. . . . Stärke und Angriff (Vigour and aggression) sind daher notwendige Züge eines Sensualisten. . . . Die Sensualists zeigen also Züge, die denen der Clingers entgegengesetzt sind. Die Sensualists geben ihre räumlichen Beschränkungen auf, suchen bessere Gegenden auf und werden Eroberer und Herrscher. Heftige Leidenschaften treiben sie aus ihrem Geburtsland fort, wo die Quellen der Befriedigung dürftig sind und wo sie nur mit der größten Anstrengung oder durch harten Kampf erkauft werden können. Gebirgsgegenden, unfruchtbare Ebenen sind die Orte, wo solche Rassen entstehen. Sie wandern dann in die fruchtbaren Thäler, wo die Ernte reich und die Mittel zur Bedürfnisbefriedigung zahlreich sind. Hier kommen sie in Berührung mit der Klasse der Clingers, die in diesen Gegenden häufig sind und bilden so eine zusammengehörige Gesellschaft, in der sie die Herrscher, die Clingers die Unterworfenen sind. . . . Die beiden Klassen ergänzen sich so einander, und es ist unmöglich für die eine Klasse, sich ohne die andere zu entwickeln.

Eine dritte Klasse kommt nur in vorgeschrittenen Nationen vor; diese Klasse bestand „wahrscheinlich“ nur aus einer Differenzierung der Sensualists, aber in neuer Zeit zeigen sie nach Patten so ab-

weichende Züge auf, daß sie einer besonderen Klasse zugeteilt werden müssen. Patten nennt sie sie „stalwarts“ wegen ihrer Liebe zu Doktrinen, Dogmen und Ueberzeugungen und wegen ihrer Neigung, die Politik bestimmten Grundsätzen unterzuordnen (S. 27). [„Stalwarts“ wurde auch die Partei der amerikanischen unentwegten Republikaner genannt, die 1877 und besonders 1880 die Wiederwahl Grants zum Präsidenten befürwortete.] „Im Gegensatz zu den Clingers sind sie Utilitarier in dem Sinne, daß sie messen und berechnen“. . . . Der Stalwart liebt Grundsätze, denn mit ihrer Hilfe kann er feste Schranken seinem Betragen bestimmen und Grenzen festsetzen, die er nie überschreiten darf. . . . Ein lebhaftes Interesse für die Zukunft läßt sie Werkzeuge, Geräte und Grundstücke schätzen, die ihren dauernden Wohlstand vermehren; aber ihre Furcht vor dem Laster und der Habsucht hält sie davon zurück, die Kapitalgüter, die diesem Zwecke dienen, in ein Kapitalvermögen zu verwandeln, das sie unterhalten könnte. . . . Ungleich den Clingers bewahren die Stalwarts eine feste Unabhängigkeit. . . . Sie halten fest an der Bibel, der Staatsverfassung und den Moralgesetzen, aber interpretieren diese für sich und tragen ihre eigenen Prinzipien und Ideale hinein. Der echte Typus der Stalwarts wurde bei den alten Asketen gefunden; aber ihre strenge Disciplin wirkte zerstörend. . . . Eine dauernde Klasse der Stalwarts kann nur auf der Basis der Einfachheit (frugalism) sich entwickeln. Sie schafft eine ökonomische Uebermacht und prägt eine Disziplin und Denkweise ein, die für die Erhaltung günstig ist. — Die Puritaner gehörten zu dieser Klasse, obgleich in ihrem Fall das religiöse Element zu streng war für ihren dauernden Erfolg. Die Presbyterianer und die Quäker lieferten eine glücklichere Mischung von Genügsamkeit und Asketismus, und im folgenden Jahrhundert schufen die Methodisten eine noch bessere Mischung von praktischer Klugheit und religiösem Enthusiasmus. — Im 18. Jahrhundert wurde der Stalwartism eine politische Macht durch die demokratischen Ideale, die sich in Uebereinstimmung mit den Sparsamkeitsrücksichten entwickelten. — Etwas später wurde dieselbe Klasse nationalistisch und durch die Macht dieser zwei Gruppen wurden die Bestrebungen und Ideale der gegenwärtigen politischen Welt gebildet“ (S. 30).

Schließlich unterscheidet Patten noch eine vierte Klasse, die ebenfalls nur in vorgeschrittenen Gesellschaftszuständen vorkommt, „wo Wohlstand und Muße reichlich vorhanden sind“. . . . Der Besitz an Muße und Reichtum macht eine unmittelbare Befriedigung der Naturbedürfnisse weniger wichtig. Sie können daher die Ideen, die sie empfangen, erforschen und analysieren, und ihre Zusammenhänge studieren“. . . . Sie sind bessere Kritiker als Handelnde, und sie üben mehr Einfluß aus, indem sie die Handlungen anderer Personen modifizieren, als durch ihre eigenen Unternehmungen (S. 31). Patten nennt diese Klasse die „Mugwumps“, welche Bezeichnung ebenfalls dem politischen Parteileben Amerikas entnommen ist, da man so die Unabhängen innerhalb der republikanischen Partei nennt. — „Diese Klasse ist lange Zeit ein Faktor des englischen Geisteslebens gewesen, und er war das herrschende Ele-

ment in dem Rationalismus des 18. Jahrhunderts. Ihre Mitglieder sind kosmopolitisch in ihren Sympathien, Verfechter von Kompromissen und von Weltklugheit in der Politik; Skeptiker im Geiste und Agnostiker im Glauben. Sie verschmähen Ideale, Dogmen und Utopien und sind immer bereit, die Schwindelei und die Heuchelei aufzudecken, womit andere Personen ihre Gefühle verschleiern. Angehörige zu dieser Klasse kommen aus den Kreisen, deren Berufsarten sie von dem bitteren Kampf ums Dasein befreien, dem die gewöhnlichen Menschen unterworfen sind. Sie stammen besonders aus den besoldeten Klassen und denen, die ein festes Einkommen haben."

Wie Patten nun die Entwicklung des englischen Geisteslebens erklären will, kann nur in kurzen Zügen angedeutet werden: Obgleich die ökonomischen Bedingungen, wie wir sahen, nach Patten die ursprüngliche Quelle sein sollen, aus der alle Elemente des nationalen Charakters entstehen, will er doch nicht in den Fehler verfallen, anzunehmen, daß der nationale Charakter nichts mehr sei als die herrschenden — Motive des wirtschaftlichen Lebens. „Oekonomische Bedingungen" — so erklärt Patten, „schaffen die ersten motorischen Reaktionen, aber spätere Aenderungen bringen sie zu neuen Gebräuchen und geben ihnen eine von Beginn völlig veränderte Form. . . . Wenn die von den motorischen Reaktionen geschaffenen Begriffe nicht mit den neuen Bedingungen harmonieren, so verschwindet der Typus wie andere zeitweilige Verirrungen; aber wenn sie harmonieren, dann werden diese modifizierten Begriffe Ideale, welche die Reaktionen der neuen Epoche verändern und sie wirkungsvoller machen als sie sonst wären. . . . Die neuen Bedingungen sind vorteilhaft für einen neuen Typus von Menschen, die eine natürliche Entwickelung vom Konkreten und Gegenwärtigen zum Abstrakten und Entfernten beginnen Aber der ältere Typus von Menschen, die durch die neuen Bedingungen des Ueberlebens in Nachteil gekommen sind, geben den Zwist nicht auf ohne Kampf. Sie sind die Klasse, deren Charaktere am meisten entwickelt sind und deren motorische Reaktionen am meisten in Harmonie mit den früheren Bedingungen sind, welche den nationalen Charakter schufen. Da sie daher die Abwesenheit der alten Reizmittel fühlen, welche ihre motorischen Reaktionen erregten, sind sie gezwungen, neue Reizmittel zu finden, wenn sie den Vorteil genießen wollen, den ihnen ihr überlegener Charakter gewährt. Wenn es ihnen gelingt, neue Mittel zu finden, um alle die motorischen Reaktionen zu erregen, deren sie fähig sind, ist die Ueberlegenheit des neuen Typus von Menschen nur vorübergehend" (S. 52).

Patten teilt die Menschen, die höherer geistiger Bildung fähig sind, in 2 Klassen ein, in die Philosophen und die Oekonomisten. Er unterscheidet diese folgendermaßen (S. 52). „Die Klassen, in welchen die Rasseninstinkte und Ideale stärker entwickelt sind, werden je nach den besonderen Bedingungen ihrer Periode Philosophen, Moralisten oder Propheten. Ich werde sie die Philosophen nennen, weil diese Klasse von Denkern den größten Einfluß in England gehabt hat. Die andere Klasse bilden die Oekonomisten, deren erstes Interesse auf die konkreten Bedingungen gerichtet ist, von denen sie umgeben werden und

die daher suchen, nationale und soziale Angelegenheiten zu verstehen durch genaue Beobachtung der einzelnen Ereignisse. Diese Menschen haben schärfere Beobachtungsgabe als die erste Klasse, aber bei ihnen sind die Rasseninstinkte und Ideale nicht so fest gewurzelt. Nach einer gründlichen Aenderung der Umgebung hat der Oekonomist eine Fülle neuen Materials. Er häuft ungeheuere Massen von Thatsachen auf, die von wenig Nutzen wären, wenn er ein bloßer Beobachter wäre. Aber weil alle Generalisationen jetzt fehlerhaft werden, wird es leicht sein, neue von weit größerem Werte zu machen. Er wird daher durch die Masse und Ueberfülle seines Stoffes dazu geführt, das Feld, dem er sich früher gewidmet hatte, zu verlassen, und er wird am Ende ein Philosoph. Ein Mann dieser Art bewegt sich in aufsteigender Linie gegen seinen Willen . . . Der wahre Philosoph hat unter diesen Bedingungen eine entgegengesetzte Entwickelung. Er wird sich auch auf einer Linie bewegen, die ihn aus seinen gewohnten Bahnen bringt. Wenn ein Mann mit Rasseninstinkt sich in einer neuen Umgebung befindet, vermißt er die konkreten Reizmittel, die seine kräftigen motorischen Reaktionen erregten. . . . Er sucht daher andere konkrete Reizmittel zu finden, um die nicht mehr geübten motorischen Reaktionen zu erregen, und so das vollständigere Selbst, das er vorher hatte, wieder zu gewinnen. . . Der Oekonomist spricht unter diesen Umständen viel von Glück und giebt Statistiken über Reichtum; aber der Philosoph vermißt die alten Reizmittel und sucht nach neuen Mitteln, um die alten motorischen Reaktionen zu erregen. Um dies zu thun, muß er einen neuen Weg zu dem Gedanken Gottes finden aus dem Material, das er jetzt zur Hand hat. — Der neue Anreiz wird in einem der gewöhnlichsten Ereignisse der neuen industriellen Welt gefunden. Der Künstler bringt fortwährend Gegenstände hervor mittels des Materials, das er besitzt. Diese Gegenstände offenbaren das Dasein und die Geschicklichkeit des Künstlers, der sie herstellte. Der Philosoph, der diese Thatsachen selbst erkennt, erblickt in Gott einen Künstler in großem Maßstabe, dessen Kunstwerk überall in der Natur offenbart wird. Er hat nicht mehr länger Erdbeben und Hungersnöte nötig, um den Gedanken Gottes zu erzeugen, und um seine motorischen Kräfte in Thätigkeit zu setzen. . . . Innerlich ist dieser Mensch des 18. Jahrhunderts genau gleich seinem Vorgänger des vorangegangenen Jahrhunderts. Der Unterschied liegt in den konkreten Reizmitteln, welche seine instinktiven Gefühle und Begehrungen erregen. Daher wird der Philosoph, wenn er selbst radikalere Veränderungen als die des 18. Jahrhunderts erblickt, konkret gegen seinen Willen. Er bewegt sich auf einer Linie, die ihn zur Welt der Thatsachen führt, und nachdem er ihre Wichtigkeit entdeckt hat, wird er ein Oekonomist, steht vor der Welt als ein Mann der Thatsachen da, und erlangt das Ansehen, ein großer Beobachter zu sein.

Solches Zusammentreffen von Umständen bewirkt eine Vorwärtsbewegung im geistigen Leben. Die Philosophen werden gezwungen, Beobachter zu werden, um die Thatsachen zu erhalten, die sie gebrauchen und die Beobachter werden gezwungen, Philosophen zu werden, um Generalisationen vorzunehmen, die in Harmonie mit den reinen

Thatsachen sind. . . . Beide Klassen werden so gezwungen, ihre Beschäftigungen zu wechseln, und durch den Einfluß der Denker auf die Beobachter und der Beobachter auf die Denker, haben Alle ihre Methoden, Ideen und Gedankenrichtungen modifiziert. Fortschreitendes Denken bewegt sich immer auf diesen Linien, und wenn sie sich kreuzen, ist eine Epoche im nationalen Denken beendet" (S. 53).

Von diesem Standpunkte aus betrachtet Patten die Entwickelung des englischen geistigen Lebens und unterscheidet drei Epochen: „In der ersten stellt Hobbes das Problem des Zeitalters auf, ohne es zu lösen; Locke ist der Oekonomist auf der aufsteigenden Linie; Newton ist der Denker auf der absteigenden Linie. — In der zweiten Epoche stellt Mandeville das Problem; Hume verwandelt sich aus einem Oekonomisten in einen Philosophen und Adam Smith aus einem Philosophen in einen Oekonomisten. Die dritte Epoche, die mit Malthus beginnt, endet, als Mill sich in einen Philosophen und Darwin in einen Biologen umwandelte.

Wenn wir das Werk der drei Denker auf der absteigenden Linie mit dem der drei Oekonomisten auf der aufsteigenden Linie vergleichen, ist eine Eigentümlichkeit des englischen Geisteslebens offenbart. Die Denker auf der absteigenden Linie verrichten ihre Aufgabe viel gründlicher als die Oekonomisten der aufsteigenden Linie. Newton, Smith und Darwin vollenden ihre Aufgabe, indem sie nichts als Details für ihre Nachfolger hinterlassen. Locke, Hume und Mill sind nicht so erfolgreich und in jedem Falle folgte eine Bewegung im kontinentalen Geistesleben, um das zu vollenden, was sie versäumt hatten, festzustellen. Locke giebt Probleme auf für Leibnitz und Rousseau; Hume erweckt Kant und Mill hat einen Schwarm von kontinentalen Schriftstellern sowohl über Logik, als über Sozialismus angeregt (S. 56).

Was hier Patten in großen Zügen andeutet, erläutert er in breiten Einzelausführungen in dem Hauptteile seines Werkes, das die Kapitel II—IV umfasst: Kap. II: The antecedents of English Thought. Kap. III: The Calvinists. Kap. IV: The Economists.

Es kann nicht meine Absicht sein, hier in eine ausführliche Kritik der Patten'schen Sozialphilosophie einzutreten: das eben Gesagte mag zur allgemeinen Charakterisierung genügen. Nicht ohne Absicht habe ich einige markante Stellen Patten's in wortgetreuer Uebersetzung und ausführlich wiedergegeben: der Leser kann dadurch selbst am besten die Einseitigkeit und Subjektivität des Patten'schen Standpunkts kennen lernen. Nicht will ich leugnen, dass eine Fülle anregender und geistvoller Bemerkungen sich in dem Werke finden: als Ganzes aber scheint mir Patten's Theorie völlig abgelehnt werden zu müssen. Seine Manier, alle großen Persönlichkeiten, wie alle großen weltgeschichtlichen Ereignisse auf gewisse äußere Umstände, wie Ernährung, Klima, Umgebung, kurz alle möglichen „Milieus" zurückzuführen, muß durch ihre Einseitigkeit von vornherein zur Unfruchtbarkeit führen. Der Beweis für meine Behauptung wird wohl am besten dadurch geführt, daß ich zum Schlusse dieser Besprechung an einzelnen Detailausführungen Patten's nochmals zeige, was dem Leser wohl bei seinen allgemeinen Gedanken-

zügen aufgefallen ist: die maßlose Ueberschätzung äußerer Lebensumstände in ihrer Bedeutung für den Gang der Kulturentwickelung.

Den Ursprung sozialer Uebel erklärt Patten entweder aus zu starker oder zu geringer Ernährung (S. 99). — Der Aberglaube wurde aus der Welt geschafft dadurch, daß die Menschen regelmäßige Beschäftigung und drei Mahlzeiten am Tage erhalten haben (S. 372).

Jedes soziale Problem soll seinen Ursprung in der Lage des Weizenmarkts haben (S. 278) und Patten führt thatsächlich z. B. die Entstehung der großen französischen Revolution auf gewisse Konjunkturen im Weizenmarkte zurück (S. 281): „Der Schmutz und die Armut, die in Frankreich vor der Revolution existierten, sind so oft übertrieben worden, daß man glaubte, die Revolution sei durch Mangel an Nahrung verschuldet. Dies ist ein Fehler, denn die ökonomischen Bedingungen Frankreichs, wie die von Europa im allgemeinen, hatten sich während eines Jahrhunderts gebessert. Wenn der ökonomische Fortschritt in Frankreich weniger bemerkt wurde als sonst, kommt dies daher, weil Frankreich in das Jahrhundert mit einem Vorsprung anderen Nationen gegenüber eintrat, und bereits einige der Stadien erreicht hatte, durch welche andere Nationen schneller durchgingen. — Der Ruf nach Brot war nicht ein Ruf nach Nahrung, sondern nach Komfort. Als die Lage des Volkes verbessert war, wurde es der Zwiebeln, des Kohls und der Suppen überdrüssig und verlangte dieselben Annehmlichkeiten wie die oberen Klassen.“ Durch die Beziehungen Frankreichs zum Ausland, und zwar besonders zu England, war aber die Nahrungszufuhr erschwert: „Die großen gewerblichen Erfindungen in England begannen damals ihre Wirkungen in dem Wachstum der Bevölkerung und in einer vermehrten Nachfrage nach Rohprodukten zu zeigen. Ihre größeren Einkünfte erlaubten dem Volke, die Preise gegenüber anderen Nationen in die Höhe zu treiben, und speciell gegenüber Frankreich, wo das Wachstum der produktiven Kräfte verhältnismäßig gering war. Die von England importierten Nahrungsmittel waren gewöhnlich in der Form von Weizen — der einzigen seltenen Ware, wonach eine allgemeine Nachfrage war. So kam es, daß gerade zu der Zeit, als Frankreich mehr Weizen brauchte, um seine Lebenshaltung zu erhöhen, England es überbot und das heftig begehrte Korn an sich nahm. . . . . Der Kampf in Frankreich war ihm somit aufgezwungen durch seine veränderten ökonomischen Bedingungen. Der Schrei nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit war eingegeben von dem Gedanken, daß Brot und Annehmlichkeiten genug für alle da war und daß jedermann am Gastmahl der Natur Platz nehmen wollte“ (S. 285).

Auch die sogenannte Ricardianische Epoche war durch den Stand der Weizenpreise bestimmt: „Die Aufwärtsbewegung im Weizenpreis begann um 1757 und der große Preissturz begann um 1873. Das letztere Datum kann ungefähr das Ende der Epoche bedeuten. Nicht nur begann der Rückgang im Weizenpreis um diese Zeit, sondern auch ein allgemeiner Preisrückgang, der noch nicht geendet hat. Die letzte Epoche war im ganzen eine Periode steigender Preise und das Denken dieser Epoche basierte auf den Beschränkungen der Produktion der

Nahrungsmittel und anderer Rohmaterialien, durch welche die Preissteigerung hervorgerufen war. Das mit dem Namen Ricardo's verbundene ökonomische System ist nur entwickelt worden infolge dieser Beschränkungen und ihrer Wirkungen auf die Vermehrung der Bevölkerung und den Fortschritt der Gesellschaft (S. 379).

Ricardo's Eigenart wird von Patten ebenfalls wesentlich auf äußere Umstände zurückgeführt: „Ricardo war ein Jude, ein bekehrter Jude zwar, aber selbst seine Bekehrung machte ihn nicht zu einen Anhänger natürlicher Religion, welche allen Engländern zur zweiten Natur geworden ist" (S. 303). „Die Einfachheit und Klarheit dieser beiden Schriftsteller (Mandeville und Ricardo) ist dem Umstande zu verdanken, daß sie Fremde waren; sie sehen nur das objektive England" (S. 304). „Auf der einen Seite fühlte Ricardo nicht die Macht der englischen natürlichen Religion, und auf der anderen Seite war er ein City man, der bis zu seinem späten Leben nichts von den Bedingungen des Landlebens wußte" (S. 315).

Hierbei möchte doch daran erinnert werden, daß Ricardo, wenigstens in der Zeit, wo er schriftstellerisch und wissenschaftlich thätig war, größtenteils auf dem Lande lebte, daß er ferner wiederholt im Parlamente erklärte, daß sein Grundbesitz so bedeutend sei, daß er nicht wisse, ob seine Interessen mehr dem Kapital oder dem Landbesitz zugeneigt wären. Auch darf wohl darauf hingewiesen werden, daß die wichtigste theoretische Erkenntnis, die mit seinem Namen verknüpft ist, die Theorie der Rente, aufs genaueste übereinstimmt mit den Lehren von Männern, die berufsgemäß dem Lande zugehörten, nämlich West und v. Thünen.

Wie die Vergangenheit, so erscheint auch die Zukunft Patten durch die Entwickelung äußerlicher Momente bestimmt: auch ist er in Hinsicht auf die Zukunft vom größten Optimismus erfüllt. Besonders segensreiche Wirkungen verspricht er sich vom Fallen der Zuckerpreise! „Billiges Essen und Zuckernahrung machen die Bedingung aus, aus der heraus die Gedankenbewegung der gegenwärtigen Epoche hervorgehen wird . . . . (S. 380). Die Temperenzbewegung wird sicherlich wachsen und Temperenz-Instinkte und Gewohnheiten werden durch denselben ökonomischen Druck erworben werden, der die früheren psychischen Aenderungen in der Rasse bewirkt hat . . . . (S. 381). Auch die übermäßige Ernährung wird nach Patten schließlich zum Guten ausschlagen: „Wenn alle gut ernährt sind, leidet der mutigste Mensch am meisten an diesem Uebel, weil er nichts thut, um die feste Nahrung, die er erhalten hat, abzuarbeiten und aufzubrauchen. Ein thätiger Mann ist diesem Uebel der Ueberernährung weniger ausgesetzt und kann sich leichter von seinen Wirkungen befreien. Die Unthätigen und Dummen werden ausgemerzt und die Stärke der Rasse wird verbessert werden" (S. 383). Auch die Trunksucht wird abnehmen, Arbeitgeber werden sich weigern, Trinker in verantwortliche Stellungen zu bringen und so werden die letzteren wegen mangelnden Einkommens, wenn aus keinem anderen Grunde in soziale Bedingungen genötigt, die für die Erhaltung mit wachsenden Schwierigkeiten verknüpft sind (S. 388).

Königsberg i/Pr. Karl Diehl.

Weber, Marianne, Fichte's Sozialismus und sein Verhältnis zur Marx'schen Doktrin. (A. u. d. T. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. IV. Band, III. Heft.) Tübingen. VII u. 122 SS.

Mit vorliegender Studie über Fichte und Marx hat sich die Verfasserin in so vorteilhafter Weise in die nationalökonomische Litteratur eingeführt, daß wir mit großem Interesse ihren künftigen Untersuchungen über die Voraussetzungen und Wertmaßstäbe moderner ökonomischer Theorien, wozu diese Arbeit eine Vorstudie ist, entgegensehen dürfen.

Die Vorzüge dieser Schrift liegen besonders in der knappen, präzisen und klaren Formulierung der Gedanken; ohne Weitschweifigkeit werden stets die entscheidenden Gesichtspunkte hervorgekehrt und der Leser gewinnt ein anschauliches Bild des dargestellten Systems. Zu diesem äußerlichen Vorzug kommt noch das offenbare Geschick scharf sichtender Kritik, so daß die Verfasserin gerade zu derartigen litterarhistorischen Arbeiten offenbar besonders berufen erscheint.

In der sozialökonomischen Litteratur ist Marx unendlich häufig, Fichte nur sehr selten zum Gegenstand ausführlicher Behandlung gemacht worden, so daß wir in demjenigen Teile, der den Hauptinhalt in Frau Weber's Schrift ausmacht, eine hochwillkommene Ergänzung der seitherigen Fichte-Litteratur erhalten haben. Den Hauptwert der Schrift erblicken wir in der klaren Herausarbeitung des sozialökonomischen Gehalts der Fichte'schen Lehre in ihrem Zusammenhang mit seinem philosophischen Systeme.

Wenn ferner eine Vergleichung der Lehren Fichte's mit denen von Marx vorgenommen wird, so kann ein solcher Versuch nicht anders vorgenommen werden, als daß von der üblichen Auffassung einer der beiden Autoren abgewichen wird. Denn wie sollte es Vergleichspunkte geben zwischen einem entschieden idealistischen Denker wie Fichte und dem materialistischen Begründer des modernen Sozialismus anders, als daß der Standpunkt des einen dem des anderen angenähert würde. Dies thut die Verfasserin, indem sie Marx ethisch auffaßt; sie kommt schließlich zu dem Resultat, daß der Marxismus ebenso wie Fichte's Sozialismus in allen Teilen durch ethische Postulate bestimmt sei (S. 119). — Marx läßt bekanntlich den Wert durch gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit bestimmt sein; dies setzt die Verfasserin auseinander, um dann zu folgern: „Also bestimmt die zur Herstellung einer Ware gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit den objektiven, „gerechten“ Wert der Ware — folglich müßte sie, so lange Güter für den Tausch produziert werden, also jedenfalls in der heutigen Gesellschaftsordnung, auch ihr Verteilungsmaßstab sein, d. h. die Arbeit jedes Arbeiters an dem produzierten Güterquantum müßte nach der von ihm geleisteten Arbeitszeit bemessen werden.“ Warum dies? Verfasserin legt hier etwas in Marx hinein, was dieser selbst weit von sich weisen würde. Wir müssen doch einen Schriftsteller so auffassen, wie er selbst sich deutlich und klar geäußert hat. Marx hat selbst aber diese ethische Beurteilung der Werttheorie wiederholt scharf bekämpft, namentlich in seiner Ausführung gegen Rodbertus, Gray, Bray und andere Oekonomen, die

den Wert „constitutiv“ auffaßten. — „Die Deduktion des Mehrwerts will uns“ — meint die Verfasserin S. 35 — „nicht nur die ökonomischen, sondern auch die ethischen Dissonanzen der in dem Rahmen der überlieferten Rechts- und Eigentumsverhältnisse entstandenen Wirtschaftsordnung zu Gehör bringen. Jeder Einzelne handelt gesetzlich und rechtlich, trotzdem widerstreiten die Wirkungen dieser Einzelhandlungen den natürlichen und das bedeutet bei Marx immer den ethischen Zwecken der Gesellschaftsordnung. — Das Wertgesetz soll zeigen, daß in jeder auf dem Güteraustausch basierten Wirtschaftsgemeinschaft das Recht auf den vollen Arbeitsvsrtrag gelten sollte. (S. 86.) Durch diese und alle weiteren Ausführungen dieses Themas konnte uns Verfasserin so wenig wie ihre Vorgänger von der Richtigkeit, Marx zu „ethisieren“, überzeugen; daher nimmt sie auch engere Beziehungen zwischen Fichte und Marx an, als thatsächlich vorhanden; wie uns scheint, ist Verfasserin hier etwas zu stark von Anton Menger beeinflußt.

Wer Marx im Sinne der Verfasserin ethisch auffassen will, muß annehmen, daß Marx seine Postulate thatsächlich aus einem Gerechtigkeitsstandpunkte herleitet; dies steht aber mit dem ganzen Geiste des Marx'schen Systems in Widerspruch. Eine ganz andere Frage ist die: ob sich nicht gelegentlich ironisierende und unwillige Ausdrücke über die herrschende Ordnung bei Marx finden; diese Thatsache ist aber vereinbar mit dem antiethischen Grundcharakter in Marx' System.

Eine weitere Frage ist, ob nicht vielleicht, wie die Verf. einmal andeutet, Marx durch sein empörtes Gerechtigkeitsgefühl zu seiner Lehre gekommen sei; dies würde die psychologische Motivation seiner Ideen, aber nicht den Inhalt seiner Ideen angehen; und schließlich eine dritte Frage: ob wir nicht, indem wir ethische Maßstäbe bei den betreffenden Lehren zu Grunde legen, geneigt sind, dies auch stillschweigend auf andere Autoren zu übertragen. Dies thut meines Erachtens die Verf., wenn sie die „natürlichen“ Kategorien von Marx — die sie ganz richtig nicht als solche gelten lassen will — nun schlechthin als „gerecht“ auch im Sinne des Autors erklärt. Etwas anderes ist aber der kritische Standpunkt, von dem aus wir einen Autor betrachten und der Standpunkt des Autors selbst.

Königsberg i. Pr. Karl Diehl.

Demuth, Fr., F. Th. v. Bernhardi. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie im XIX. Jahrhundert. Jena, G. Fischer, 1900. gr. 8. 68 SS. M. 1,80.

Eisner, Kurt, Wilhelm Liebknecht, sein Leben und Wirken. Unter Benutzung ungedruckter Briefe und Aufzeichnungen herausgegeben. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1900. 8. 64 SS. mit Portr. und Abbildgn. M. 1.—.

Encyklopädie der Rechtswissenschaft, bearbeitet (von genannten Autoren). Herausgegeben von (Prof.) K. Birkmeyer (München). Berlin, O. Häring, 1901. gr. 8. IV—1344 SS. M. 32.—.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a/S. Herausgeg. von (Prof.) Joh. Conrad. Bd X: Die Entwickelung der Preise des städtischen und ländlichen Immobiliarbesitzes zu Halle (Saale) und im Saalkreise, von Carl Steinbrück. 87 SS. mit graph. Darstellgn. — M. 2.—. Bd. XXVI: Das Sparen. Sein Wesen und seine volkswirtschaftliche Wirkung, von Carl (Frh.) v. Manteuffel gen. Szöge. 147 SS. M. 3.—. Bd. XXVIII: Francis

A. Walker und seine hauptsächlichsten Theorien, von J. H. Curran. VIII—95 SS. M. 2,50. Zusammen 3 Bde. Jena, G. Fischer, 1900. gr. 8.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgeg. von Gustav Schmoller. Band XVIII, Heft 2: Französische Handelspolitik vom Frankfurter Frieden bis zur Tarifreform von 1882 dargestellt auf Grund der parlamentarischen Annalen von Ernst Rausch. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. gr. 8. XIV—206 SS. M. 4,80.—. Bd. XVIII, Heft 3: Die gewerblichen Genossenschaften Belgiens, von Jos. Boujansky. Ebd., 1900. gr. 8. VIII—94 SS. M. 2,20.—. Bd. XVIII, Heft 4: Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. Studien zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich Südwestdeutschlands im ausgehenden Mittelalter, von Wilh. Stolze. Ebd., 1900. gr. 8. VIII—57 SS. M. 1,40.

Desmars, J. (avocat à la Cour d'appel), Jean-Joseph-Louis Graslin (1727—1790). Essai d'une étude historique et critique sur un précurseur de l'économie politique classique. Rennes, impr. des arts et manufactures, Paris, Larose, 1900. 8. 255 pag. fr. 7.—.

Gide, Ch. (prof. à la faculté de droit de Montpellier), Principes d'économie politique. 7. édition, corrigée et augmentée. Paris, Larose, 1901. 8. VII—655 pag. fr. 6.—.

Réunion internationale des économistes, 20 et 21 juillet 1900. Paris, Guillaumin & Cie, 1900. gr. in-8. fr. 2.—.

Gilson, A. H., Natural economy: an introduction to political economy. London, Simpkin, 1900. 8. 142 pp. 3/.6.

Jones, E. D., Economic crises. London, Macmillan, 1900. crown-8. 5/.—. (Citizen's library.)

Muldoon, W. H. („Mul", pseud.), Mark Hanna's „moral cranks" and others: a study of to-day. Brooklin, G. F. Spinney C°, 1900. 12. 16: 316 pp., cloth. $ 0,50. (Contents. Part I. Characteristics of our American Socialism. — Pt. II. Public ownership of public utilities. — Pt. III. Workers of the trusts.)

Young, J. P., Protection and progress: a study of the economic bases of the American protective system. Chicago, Mc.Nally & C°, 1900. 12. 586 pp., cloth. $ 1,25. (Contents: The growth of English industry. — Balance of trade theory. — Free trade in England. — Foundation of English supremacy. — England the world's workshop. — Protection promotes economy. — Industrialism in Asia. — Cobdenism a failure. — Triumph of protection. — etc.)

Bark, Ern., Politica social, soluciones positivos de la sociologia contemporànea. Madrid, Biblioteca Germinal, 1900. 8. 175 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Grimm, Jacob, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. vermehrte Ausgabe. Besorgt durch Andreas Heusler und Rudolf Hübner. 2 Bände. Leipzig, Verlag von Theodor Weicher, 1899.

Im Jahre 1828 erschienen Jacob Grimm's Deutsche Rechtsaltertümer in 1. Auflage. Sogleich nach ihrer Vollendung ging er mit Eifer daran, Material für eine neue Bearbeitung zu sammeln. Er speicherte viel auf, konnte es aber aus Zeitmangel nicht in den alten Text hineinarbeiten und mußte sich im Jahre 1854, als die 1. Auflage längst vergriffen war, auf Drängen des Verlegers entschließen, einen unveränderten Abdruck zu veranstalten. Nach seinem Tode erschien im Jahre 1881 noch einmal ein solcher, vermehrt nur um ein Inhaltsverzeichnis. Jetzt haben sich ein Philologe, Andreas Heusler in Berlin, und ein Rechtshistoriker, Rudolf Hübner in Bonn, vereinigt, um eine Umarbeitung vorzunehmen. Sie haben zunächst das Material vermehrt, indem sie die reichen handschriftlichen Nachträge, mit denen Grimm sein Handexemplar ausgestattet hatte, und einen in seinem Nachlaß vorgefundenen Quartband, dessen Inhalt ebenfalls zur Vervollständigung

der Rechtsaltertümer dienen sollte, hineinarbeiteten. Sie hätten in der Aufnahme anderweitigen Stoffes noch weiter gehen können. Aber man muß bei Werken dieser Art stets eine mehr oder weniger willkürliche Grenze ziehen. Auch jetzt schon ist der Stoff erheblich gewachsen: der Text hat um ein Drittel zugenommen. Die Herausgeber haben sich ferner der sauern Arbeit der Verifizierung und Modernisieruug der Citate unterzogen und sich im einzelnen um die Verbesserung des Textes mannigfach verdient gemacht. Für ihre entsagungsvolle Arbeit gebührt ihnen lebhafter Dank.

Jakob Grimm widmete den deutschen Rechtsaltertümern eine ganz besondere Neigung. Im Vorwort zur 2. Ausgabe sagt er: „Unter allen meinen Büchern habe ich keine mit größerer Lust geschrieben als die Rechtsaltertümer, den Reinhart und die Geschichte unserer Sprache.“ Die Freude, die er daran empfand, stammte einmal aus der Befriedigung, die die Vollendung eines in sich abgeschlossenen Litteraturproduktes gewährt. Vor allem aber arbeitete er auch mit einem sehr starken inneren Anteil die Rechtsaltertümer aus. Die Stimmung, von der aus er daranging, ist im Vorwort zur 1. Auflage höchst anschaulich ausgesprochen. Die dahin gehörigen Sätze bilden ein wichtiges Denkmal aus der Geschichte des aufkommenden leidenschaftlichen Interesses an den Zuständen der deutschen Vergangenheit. Und ein Produkt dieses mit Hingebung sich in die Vergangenheit vertiefenden Interesses ist eben auch das vollendete Werk.

In erster Linie sind diese Rechtsaltertümer natürlich eine Schatzkammer für den Rechtshistoriker. Aber auch für den Wirtschaftshistoriker sind sie ganz unentbehrlich. Wenn schon zu allen Zeiten nahe Beziehungen zwischen Wirtschaft und Recht bestehen, so kommen hinsichtlich der älteren deutschen Geschichte noch zwei besondere Umstände hinzu, die den Wirtschaftshistoriker auf die rechtshistorische Litteratur hinweisen. Einmal sind für diese Zeit die meisten Quellen der Wirtschaftsgeschichte rechtshistorischer Natur. Sodann sieht sich der Wirtschaftshistoriker oft genötigt, seine Schlüsse aus Rechtsausdrücken und Rechtsbegriffen zu ziehen. Gerade hierbei leistet ihm der juristisch geschnlte Philologe, wie es Jacob Grimm war, die besten Dienste. Ueber den Inhalt der beiden Bände, soweit er für wirtschaftsgeschichtliche Studien in Betracht kommt, wollen wir nur einige Andeutungen machen. Die Abschnitte über „Maße“, über die ständischen Verhältnisse (mit der Aufzählung der mannigfachen Abgaben), über Grundeigentum und Fahrhabe fesseln den Nationalökonomen fast ebenso sehr wie den Juristen. In anderen Abschnitten tritt das Wirtschaftshistorische etwas zurück. Aber auch in ihnen findet sich vieles für den Nationalökonomen Wichtige; es sei z. B. auf das über die Uebereignungsarten in dem Abschnitt „Symbole“ Mitgeteilte hingewiesen. Wir glauben nicht zu viel zu sagen, wenn wir den Wunsch aussprechen, es möchte das vorliegende Werk in keinem nationalökonomischen Seminar fehlen.

Obwohl Grimm in seinen Rechtsaltertümern die städtischen Verhältnisse nicht ausschließt, so berücksichtigt er doch überwiegend die ländlichen Zustände. Wir tadeln diese Beschränkung des Stoffes nicht;

sie erhöht die Uebersichtlichkeit der Darstellung. Aber es ist, wie schon von anderer Seite hervorgehoben wurde, dringendes Bedürfnis, daß ein ähnlich erschöpfendes Werk für das ältere deutsche Städtewesen in Angriff genommen werde. Die im Jahre 1882 erschienenen deutschen Stadtrechtsaltertümer von Gengler sind sehr verdienstlich. Allein sie bedürfen fast in allen Beziehungen der Vervollständigung und Ergänzung.

Marburg i. H. G. v. Below.

Bartels, Adolf, Der Bauer in der deutschen Vergangenheit. Mit 168 Abbildungen und Beilagen nach den Originalen aus dem 15. bis 18. Jahrhundert. Leipzig, Verlag von E. Diederichs, 1900. (Auch unter dem Titel: Monographien zur deutschen Kulturgeschichte, Bd. 6.)

Die Geschichte des deutschen Bauernstandes zu schreiben, ist ein schwieriges Unternehmen. Mancher wird meinen, daß das Problem bei dem gegenwärtigen Stande der Untersuchungen einstweilen noch nicht gelöst werden kann. Man denke z. B. an die wichtigen Fragen, die soeben Heck in seinem Werke „Die Gemeinfreien der Karolingischen Volksrechte" erörtert hat. Man könnte wohl sagen, es sei zweckmäßig, erst eine gewisse Klärung auf diesem und anderen Gebieten abzuwarten, bevor der Versuch einer Geschichte des Bauernstandes gemacht wird. Diese allgemeinen Schwierigkeiten müssen wir billigerweise mit in Betracht ziehen, wenn wir den hier von Ad. Bartels gebotenen Ueberblick über die Geschichte des Bauernstandes zu beurteilen haben. Wie er, so wird uns jeder Verfasser eines derartigen Versuchs die Antwort auf viele Fragen schuldig bleiben. Aber wir können weiter nicht umhin, hervorzuheben, daß Bartels auch das nicht leistet, was nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung erreicht werden kann. Der Stoff ist unregelmäßig verteilt. Wir würden, bei dem knappen Raum, der für die Darstellung zur Verfügung steht, eine in großen Zügen gegebene Schilderung der allgemeinen Entwickelung des deutschen Bauernstandes erwarten. Statt dessen wird größere Aufmerksamkeit den kleinen Angelegenheiten des täglichen bäuerlichen Lebens gewidmet. Der Verfasser rechtfertigt diese Stoffverteilung vielleicht mit seinem Prinzip der Kulturgeschichte. Darüber wollen wir nicht mit ihm rechten. Allein wir müssen erwähnen, daß auch im einzelnen vieles unrichtig dargestellt ist. So z. B. ist es eine unrichtige Behauptung (S. 82), daß am Ende des Mittelalters noch niemand an wirtschaftliche Maßnahmen zur Erhaltung und Vermehrung der Steuerkraft des Volkes gedacht habe. Ich erinnere demgegenüber nur an die Amortisationsgesetze, für die ein Hauptmotiv gerade ein steuerpolitisches war. Vergl. Historische Zeitschrift, Bd. 75, S. 455, Anm. 1. Auf S. 88 bemerkt B. ferner, daß der Bauernstand nur in Friesland und Tirol auf den Landtagen eine Vertretung gehabt habe. Thatsächlich war er auch noch in anderen Territorien vertreten. Vergl. des Referenten „Territorium und Stadt" S. 219 ff. Die Ausführungen über die Umwandlung der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse S. 30 ff. stehen offenbar unter dem Einfluß der Ansichten Lamprechts. Siehe deren Widerlegung in der Historischen Zeitschr., Bd. 63,

S. 294 ff. Wenn Bartels S. 32 von einer „Ablösung der Leistungen durch Geld“ wie von einer allgemeinen Erscheinung spricht, so generalisiert er einzelne Vorgänge, die in ihrer Bedeutung nicht überschätzt werden dürfen. Uebrigens ist er nicht der einzige, der diesen Fehler begeht. Trotz solcher und anderer Ausstellungen, die wir machen könnten, erkennen wir jedoch an, daß der Verfasser vielerlei Belesenheit zeigt und die Geschicke des Bauernstandes mit warmer Anteilnahme verfolgt.

Der Hauptwert des Buches liegt in den Illustrationen. Es wird uns eine Menge interessanter und lehrreicher alter Abbildungen geboten. Sie sind zum großen Teil von der Art, daß man eine unmittelbare Information über ländliche Einrichtungen erhält. Jeder, der sich mit den agrarischen Verhältnissen der deutschen Vergangenheit beschäftigt, sollte daher das Buch zur Hand nehmen. G. v. Below.

Bartels, Ad., Der Bauer in der deutschen Vergangenheit. Leipzig, C. Diederichs, 1900. Lex.-8. 143 SS. Mit 168 Abbildgn. und Beilagen nach den Originalen aus dem XV. bis XVIII. Jahrhundert. M. 4.—. (Monographien zur deutschen Kulturgeschichte, herausgeg. von G. Steinhausen, Bd. VI.)

Darapsky, L., Das Departement Taltal (Chile). Seine Bodenbildung und -Schätze. Berlin, D. Reimer, 1900. gr. 8. X—229 SS. mit 16 Tafeln, 55 Abbildgn. im Text und 14 Kartenbeilagen, geb. M. 30.—.

Ranke, Joh., Die akademische Kommission für Erforschung der Urgeschichte und die Organisation der urgeschichtlichen Forschung in Bayern durch König Ludwig I. Festrede. München, G. Franz, 1900. gr. 4. 107 SS. mit 3 Karten. M. 3.—.

Richter, Otto, Geschichte der Stadt Dresden. I. Teil: Dresden im Mittelalter. Dresden, W. Baensch, 1900. gr. 8. XVI—276 SS., geb. M. 6.—. (Veröffentlichung des Vereins für Geschichte Dresdens.)

Schulte, Aloys (Prof.), Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. 2 Bände. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. gr. 8. M. 30.—. (Herausgeg. von der badischen historischen Kommission. Bd. I: Darstellung. XXXII—742 SS.; Bd. II: Urkunden. 358 SS. mit 2 farbigen Karten.)

Seler, Cäcilie, Auf alten Wegen in Mexiko und Guatemala. Reiseerinnerungen und Eindrücke aus den Jahren 1895—1897. Berlin, D. Reimer, 1900. gr. 8. XXIV—363 SS. Mit 65 Lichtdrucktaf., 260 in den Text gedr. Abbildgn. und 1 farb. Karte, geb. M. 30.—.

Syndicat général du bâtiment. Ouvrages faits dans la ville de Bordeaux. Série des prix de terrassement, maçonnerie, charpenterie, couverture, etc. Bordeaux, impr. Demachy, Pech & Cie, 1900. 8. 466 pag.

Adams, Brooks, America's economic supremacy. New York, Macmillan, 1900. 12. 231 pp., cloth. $ 1,25.

Loutchitski, J. V., Крестьянское землевладѣніе во Франціи накаунѣ Революціи (преимущественно въ Лимузенѣ). Kiev, Universitätsdruckerei, 1900. 8. (Die Bauern und das Grundeigentum in Frankreich am Vorabend der französischen Revolution [hauptsächlich in der damaligen Provinz Limousin].)

Μακρίδου, Ὁδηγὸς τῆς Ἑλλάδος etc. Guide de Grèce: Commerce, industrie, administration, etc. Athen, J. Nikolaídes, 1899. 8.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Lehmann, C. F. (PrivDoz.), Armenien und Nordmesopotamien in Altertum und Gegenwart. Vortrag, Berlin, D. Reimer, 1900. gr. 8. M. 0,60. (Verhdlgn. d. deutsch. Kolonialges., Abt. Berlin-Charlottenburg, 1900/1901, Heft 4.)

Oppenheimer, Fr., Das Bevölkerungsgesetz des T. R. Malthus und der neueren Nationalökonomie, Darstellung und Kritik. Berlin u. Bern, John Edelheim, 1901. gr. 8. VII—168 SS. M. 4.—.

Rohrbach, P. (Lic.), Russische Kolonisation in Asien. Vortrag. Berlin, D. Reimer,

1900. gr. 8. M. 0,60. (Verhandlungen der deutschen Kolonialgesellschaft. Abteilung Berlin-Charlottenburg, 1900/1901, Heft 3.)

Commission internationale chargée de reviser la nomenclature des causes de décès (classification Bertillon) 18 août—21 août 1900. Procès-verbaux. Paris, impr. Chaix, 1900. Imp. in-8. 203 pag. (Publication de la préfecture du département de la Seine, Direction des affaires municipales.)

Piolet, J. B. (Soc.I.), La France hors de France. De notre émigration, sa nécessité, ses conditions. Paris, F. Alcan, 1900. 8. fr. 10.—.

Rapport d'ensemble sur la situation générale de la Guinée française en 1899. Mesnil (Eure) impr. Firmin-Didot & Cie, 1900. 8. 153 pag. avec grav. et 1 planche. (Publication du gouvernement de l'Afrique occidentale française.)

Sénégal (le). Organisation politique; Administration; Finances; Travaux publics. Notice rédigée par les soins du service local de la colonie. Dijon, impr. Darantière, 1900. 8. 438 pag. avec cartes, plans et graphiques. fr. 7,50. (Exposition universelle de 1900. Les colonies françaises.)

Essays in colonial finance, by members of the American Economic Association; collected and ed. by a special committee. New York, Macmillan, 1900. 8. 304 pp. $ 1,50. (Publications of the American Economic Association, vol. XI, n° 3. Contents: The French colonial system, by Edwin R. A. Seligman. — German colonial fiscal system, by Isidore Loeb. — Dutch colonial fiscal system, by Clive Day. — Italy's experience with colonies, by Albert G. Keller. — Spanish colonial policy, by Frank W. Blackmar. — Danish colonial fiscal system in the West Indies, by C. M. Tooke. — Finances in the British West Indies, by C. H. Hull. — The fiscal system in Egypt, by E. W. Kernmerer. — Finances of British possessions in South Africa, by Roland P. Falkner. — English colonial fiscal system in the far East, by Jeremiah W. Jenks. — etc.)

Farrelly, M. J., The settlement after the war in South Africa. London, Macmillan, 1900. 8. XV—321 pp. 10/.—.

Relazione della Commissione sul disegno di legge: (4to Censimento generale della popolazione del Regne) seduta del luglio 1900. 4. Roma, 1900. 4 pp.

Instrucções para a execução do recenseamento geral da populaçāo no 1° de Dezembro de 1900. Lisboa, imprensa nacional, 1900. gr. in-8.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Cte de Rocquigny, Les Syndicats agricoles et leur oeuvre. Paris (Armand Colin et Cie) 1900. VIII und 412 SS.

Graf Rocquigny, einer der Führer und der hauptsächlichste litterarische Vertreter des französischen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, giebt in seinem neuen Buch eine schlichte, sorgfältige und vollständige Beschreibung vom gegenwärtigen Stand der landwirtschaftlichen Syndikate in Frankreich, dieser eigentümlichen Organisationsform der französischen Landwirte, die viele Vorzüge unserer landwirtschaftlichen Vereine und unserer landwirtschaftlichen Genossenschaften in sich vereinigt.

In dem französischen Syndikatsgesetz vom 21. März 1884, das die ordnungsmäßige Bildung von Unternehmer- und Arbeiterverbänden im Auge hatte, ist die Landwirtschaft erst durch ein nachträgliches Amendement, eigentlich durch Zufall berücksichtigt worden, ohne daß man dem Zusatz besondere Bedeutung beilegte. Da indessen gerade 1884 in Frankreich die Aufgabe, Genossenschaften zum gemeinsamen Bezug der landwirtschaftlichen Bedarfsartikel (Kunstdünger, Kraftfutter, Samen, Bedarfsartikel des Weinbaues etc.) zu gründen, als zweckmäßig und dringend erkannt wurde, bemächtigten sich die Landwirte energisch der Form der Syndikate für diesen Zweck. Die entstehenden Syndikate

übernahmen auch die Vertretung der allgemeinen Berufsinteressen, denn obschon ältere Landwirtschaftsgesellschaften und Vereine in Frankreich schon bestanden und in Ausstellungen, Prämiierungen u. dergl. Nützliches geleistet hatten, so waren diese doch weder sehr zahlreich, noch hatten sie in der Masse der Bevölkerung viel Anhang und Einfluß gewinnen können. Ueber die ersten Zwecke hinaus setzten sich die landwirtschaftlichen Syndikate mancherlei andere, wirtschaftliche wie ideale Aufgaben. Insbesondere hielten sie im Prinzip streng daran fest, „gemischte Syndikate" zu sein, d. h. im Gegensatz zu den industriellen Verbänden sowohl Besitzer und selbständige Landwirte wie landwirtschaftliche Arbeiter zu umschließen und ihre Leistungen auch auf letztere Gruppe zu erstrecken. Die vereinzelt bestehenden landwirtschaftlichen Arbeitersyndikate, in der Mehrzahl von Holzschlägern im mittleren Frankreich begründet, haben neben den gemischten Syndikaten keine Bedeutung gewinnen können.

Die Syndikate haben einen verschiedenen örtlichen Umfang. Manche umfassen ein Departement, manche einen kleinen Umkreis (Kanton), viele nur einen Ort. In allen diesen Größenklassen wird nützlich gearbeitet. Neuerdings neigt man dazu, lokale Syndikate zu gründen, da diese am intensivsten unter Heranziehung aller Mitglieder wirken können, und die einzelnen Syndikate wieder für geschäftliche Zwecke und allgemeine Vertretung in größere Verbände zusammenzuschließen. Neben den allgemeinen landwirtschaftlichen Syndikaten bestehen vereinzelter solche für einzelne Branchen, z. B. Obstbau, Weinbau, Pferdezucht, letztere zuweilen mit Ausbreitung über das ganze Land. Sie alle sind auf Grund kurzer, primitiver Normalstatuten gegründet und besitzen Rechtsfähigkeit.

Die Zahl der Syndikate ist von 1884 zu 1890 bereits auf 648 mit 234 234 Mitgliedern gewachsen; 1895 bestanden 1188 mit 403 261 Mitgliedern, während ihre gegenwärtige Zahl (1900) auf 2500 mit annähernd 800 000 Mitgliedern geschätzt wird. An dieser Entwickelung hat großen Anteil genommen der Centralverband der französischen Syndikate (gegründet 1886), dem 936 Syndikate mit 4—500 000 Mitgliedern angehören. Später haben sich 10 große Regionalverbände gebildet, regelweise für das Gebiet historischer französischer Provinzen, deren Zusammenhängigkeitsgefühl man wieder beleben will. Zu ihnen gehören 615 Syndikate mit 224 000 Mitgliedern. Die Führer der Bewegung streben dahin, daß jedes Syndikat zugleich dem Central- und einem Provinzialverband sich anschließt. Dem Centralverband steht das französische Centralsyndikat als Central-Ein- und Verkaufsgenossenschaft zur Seite, das die Syndikate für geschäftliche Zwecke zusammenfaßt und einen Jahresumsatz von 6 Mill. Frcs. macht.

Der gemeinsame Rohstoffbezug ist die erste und meist verbreitete Thätigkeit der Syndikate. Allerdings handelt es sich hier, da die Syndikate keine handelsrechtliche Gesellschaftsform darstellen, gewöhnlich nur um die Einkaufsvermittlung (wie sie in Deutschland die Landwirtschaftsgesellschaft und die Bauernvereine betreiben), seltener um Käufe für eigene Rechnung, Lagerung und Bearbeitung der Roh-

stoffe. Den Wert der mittels der Syndikate bezogenen Rohstoffe schätzt Rocquigny auf annähernd 200 Millionen Francs pro Jahr; das wäre reichlich das Doppelte von dem Einkaufswert der deutschen genossenschaftlichen Rohstoffbezüge.

Dem gemeinsamen Verkauf dienen die Syndikate meist nur indirekt, da für den eigenen Betrieb des Verkaufsgeschäfts ihre Organisation nicht fest genug ist. Durch Entgegennahme und Weitergabe der Kaufofferten vermitteln sie besonders den Absatz von Specialitäten ihrer Gegend: Wein, Obstwein, Obst, Olivenöl, Zucht- und Rassenvieh, Butter und Käse u. a. Manche Produkte können von Syndikat zu Syndikat verkauft werden, z. B. Saatgut, Heu, Hafer. In bestimmten Artikeln setzt das Syndikat die Verkaufspreise fest und ersetzt somit eine Ringbildnng, z. B. für Zuckerrüben. Oder man trifft gemeinsame Maßnahmen für das Zumarktbringen von jungem Gemüse, Obst u. dergl. Namentlich mit der Ausfuhr, dem gemeinsamen Abschluß mit ausländischen Agenten sind hier gute Erfolge erzielt worden.

Auch Anstalten und Maschinen zur Verarbeitung der Produkte stellen die Syndikate ihren Mitgliedern zur Verfügung, z. B. zur Herstellung von Konserven, Oel. Auf dem Gebiet der Maschinenbeschaffung entfalten die Syndikate überhaupt eine große Thätigkeit. Sie propagieren die besten Maschinen und Geräte, geben Prämien für ihre Anschaffung und stellen auch eigene Maschinen (vor allem Dreschmaschinen) zum gemeinsamen Gebrauch ihrer Mitglieder bereit. Der Viehzucht dienen die Syndikate nicht nur durch Beschaffung von Kraftfutter, sie besorgen auch Zuchttiere. Es giebt mehrere besondere Viehzuchtsyndikate für verschiedene Zuchtzwecke. Auch im Weinbau haben die Syndikate gute Dienste geleistet, nur den gemeinsamen Weinverkauf nach dem Muster der deutschen Winzervereine haben sie noch nicht erreicht.

In ihrer Eigenschaft als landwirtschaftliche Vereine sorgen die Syndikate für den Fortschritt der Landwirtschaft durch zahlreiche Zeitschriften, durch Bibliotheken, Versuchswirtschaften, Erfahrungsaustausch auf ihren Versammlungen. Vor allem bemühen sie sich, den unteren und mittleren landwirtschaftlichen Unterricht im Anschluß an die Eigenart des französischen Schulwesens nach Kräften zu heben.

Ueberall, wo die Geschäfte der Syndikate sehr ausgebreitet wurden, haben sie besondere Genossenschaften auf handelsrechtlicher Grundlage ins Leben gerufen, so mehrere besondere Einkaufsgenossenschaften, die gleichzeitig auch als Konsumvereine für Lebensmittel und Haushaltsbedürfnisse, oder als Verkaufsvereine wirken können. Diese haben ihrerseits Zentralen, d. i. Provinzialgenossenschaften mit ausgedehntem Geschäftskreis geschaffen. Auch besondere Produktions- und Verkaufsgenossenschaften wurden durch die Syndikate ins Leben gerufen, seltener Schlächtereien, häufiger Bäckereien, Molkereien, Konservenfabriken, Dreschgenossenschaften.

Das Kreditgenossenschaftswesen hat sich in Frankreich gesondert von den Syndikaten und ihrem Gefolge an Genossenschaften entwickelt. Zwar haben die Syndikate die ersten landwirtschaftlichen

Kreditanstalten angeregt. Später entstanden aber die meisten Kreditgenossenschaften in selbständigen Organisationen nach dem Vorbild der deutschen Raiffeisenkassen. Jetzt empfehlen die Spitzen beider Gruppen ein Handinhandgehen, so daß in jedem Ort ein Syndikat und eine Darlehnskasse entstehen soll. Die Gesetzgebung von 1894 schuf eine besondere Form von Kreditgenossenschaften, speciell für die Mitglieder der Syndikate bestimmt, und ein Gesetz von 1899 gewährt Staatsgelder zur Erleichterung der Kreditbeschaffung der ländlichen Kassen. Doch bestehen erst ca. 100 bis 150 Syndikatskassen neben mehreren Hundert Kassen in selbständigen Verbänden.

Der Versicherung dienen die Syndikate durch Abschlüsse mit guten Feuer- und Hagelversicherungsgesellschaften, Gründung von Viehkassen und einer eigenen syndikalen Unfallversicherungsgesellschaft. Der Fürsorge für die Mitglieder dienen in mehreren Syndikaten besondere Statutbestimmungen, wonach gegenseitige Hilfe bei Krankheiten gewährt wird, meist dadurch, daß die Feldarbeit erkrankter Genossen im Turnus von den anderen Mitgliedern besorgt wird, doch kommt auch Unterstützung mit Geld und Arznei vor. Mehrfach sind besondere Pensionskassen für Invaliden- und Altersversicherung begründet oder unterstützt worden, und ein Teil der Ueberschüsse aus dem Einkaufsgeschäft wird dazu bestimmt, verdienten Arbeitern die Prämien zu dieser Versicherung ganz oder teilweise zu zahlen. Die Aussetzung von Stiftungsmitteln für Pensionen an würdige alte Arbeiter im Syndikat wird jetzt an verschiedenen Stellen betrieben. Ein wichtiger Geschäftszweig, der hauptsächlich die Arbeitermitglieder an die Syndikate fesselt, ist der mit Erfolg betriebene Arbeitsnachweis. Schiedsgerichte für Streitigkeiten unter den Mitgliedern sind häufig eingeführt. In den Syndikaten und ihren großen Verbänden werden den Mitgliedern ferner alle Dienste der Volkssekretariate geboten. Auch gemeinsame Feste werden arrangiert, gemeinsame Unterkunft und Verpflegung an Markttagen beschafft; der Zusammenhalt der Landbevölkerung und die Freude am Landleben soll in jeder Weise gehoben werden.

Das ist die Thätigkeit der landwirtschaftlichen Syndikate in Frankreich. Damit ist der Inhalt des besprochenen Buches aber nur in den Umrissen angegeben. Die reichen Details in Schilderung der einzelnen Syndikate und Verbände und ihres Werdens, in den Beispielen für jede wirtschaftliche und gemeinnützige Bethätigung der Syndikate bieten auch den deutschen Sozialpolitikern reichen Stoff. Freilich scheint es auf vielen Gebieten der beschriebenen Thätigkeit mit den geschilderten einzelnen Beispielen vorerst noch überhaupt sein Bewenden zu haben. Ihre Verallgemeinerung wird erst von der Zukunft erwartet. Dennoch bleiben auch schon die bisherigen Leistungen der landwirtschaftlichen Syndikate und ihre kräftige Organisation für die Agrarpolitik aller Länder ein sehr beachtenswertes Kapitel.

Hamburg. Dr. K. Thiess.

Bericht über die Verhandlungen der kais. Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät in den Jahren 1898 und 1899. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1900. gr. 8. 159 SS.

Bericht über das Veterinärwesen im Königreiche Sachsen für das Jahr 1899. XLIV. Jahrgang. Dresden, G. Schönfeld, 1900. gr. 8. 270 SS. M. 3,50. (Herausgegeben von der kgl. Kommission für das Veterinärwesen zu Dresden.)

Beyschlag, F. und K. v. Fritsch, Das jüngere Steinkohlengebirge und das Rothliegende in der Provinz Sachsen und den angrenzenden. Gebieten. Berlin, Schropp, 1900. gr. 8. XXII—263 SS. mit 1 Taf. in 4. u. 3 Taf. in Imp.-qu.-folio. (Herausgegeben von der k. preuß. geolog. Landesanstalt. A. u. d. T.: Abhandlungen der k. preußischen geolog. Landesanstalt, N. Folge, Heft 10.)

Dade, H. (Generalsekretär des Deutschen Landwirtschaftsrats), Zum Schutz der deutschen Pferdezucht im landwirtschaftlichen und militärischen Interesse. Berlin, Parey, 1900. gr. 8. 136 SS. M. 4.—. (A. u. d. T.: Materialien für die deutsche Handelspolitik. Herausgeg. vom Deutschen Landwirtschaftsrat, Heft 1.)

Frech, F. (o. ö. Prof. d. Geologie, Univ. Breslau), Ueber Ergiebigkeit und voraussichtliche Erschöpfung der Steinkohlenlager. Stuttgart, E. Schweizerbart, 1901. Lex.-8. 18 SS. M. 0,40.

Jahresbericht des Rheinischen Fischereivereins für 1899/1900 erstattet vom z. Vorsitzenden Frh. von la Valette St. George. Bonn, Fr. Cohen, 1900. gr. 8. 54 SS. (Darin u. a.: Vorträge über Fischzucht. — Erbrüten von Salmoniden in der Brutanstalt zu Poppelsdorf. — Maifischzucht. — Lachsfangstatistik.)

Jahresbericht über den Zustand der Landeskultur im Regierungsbezirk Kassel für das Jahr 1899. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1900. gr. 8. 142 SS. (Erstattet vom Vorstand der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Kassel.)

Jahresbericht über den Zustand der Landeskultur im Gebiete der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen für das Jahr 1899. Posen, Druck von M. Marx, 1900. gr. 8. 95 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, 1899. Königsberg, Ostpreußische Zeitungs- und Verlagsdruckerei, 1900. gr. 8. 169 u. 24 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer zu Stettin über den Zustand der Landeskultur in der Provinz Pommern für das Jahr 1899. Stettin, Buchdruckerei der „Pommerschen Reichspost“, 1900. gr. 8. IV—149 SS.

Lieven, Maximilian (Fürst), Die Arbeiterverhältnisse des Großgrundbesitzes in Kurland. (Die Enquete vom Frühjahr 1899 und ihre Resultate. 2. unveränd. Abdruck. I. Abteilung, 1. Band, 2. Lieferung: Kreis Goldingen. Mitau, gedruckt bei J. F. Steffenhagen & Sohn, 1900. gr. 4.

Passon, Max, Das Thomasmehl, seine Chemie und Geschichte. Neudamm, J. Neumann, 1900. gr. 8. 71 SS. M. 1,50.

Semper (BergAss.), Beiträge zur Kenntnis der Goldlagerstätten des Siebenbürgischen Erzgebirges. Berlin, S. Schropp, 1900. gr. 8. XIV—219 SS. mit 36 Abbildgn. im Text. (Herausgeg. von der k. preuß. geologischen Landesanstalt. A. u. d. T.: Abhandlungen der k. pr. geol. LAnst. N. F., Heft 33.)

Mongenot (conservateur des eaux et forêts à Epinal), Notice sommaire sur les forêts domaniales du département des Vosges et sur leurs produits en matière et en argent pendant la période trentenaire 1870—1899. Nancy, Berger-Levrault & C[ie], 1900. 8. 138 pag.

Rapport sur l'état de l'agriculture dans la province de Hainaut pendant l'année 1899. Frameries, impr. Dufrane-Friart, 1900. gr. in-8. 71 pag.

Wing, H. H., Milk and its products: a treatise upon the nature and qualities of dairy milk and the manufacture of butter and chease. New York, Macmillan, 1900. 324 pp., cloth. $ 1.—.

Zvorykin, Nikolai, Земля и хозяйство. Опытъ изслѣдованія различныхъ формъ владѣнія и пользованія землею въ связи съ успѣхами земледѣлія. Moskau, A. A. Kartsev, 1899. 8. (Der Boden und seine Bewertung.)

Benassi, P., Emigrazione e riforma agraria. Parma, ditta Fiaccadori, 1900. 8. 24 pp.

L'Opera della associazione agraria friulano dal 1846 al 1900. Udine, tip. di Gius. Seitz, 1900. 4. XI—511 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Entstehung und Entwickelung der Röhrendampfkesselfabrik der Firma L. & C. Steinmüller, Gummersbach (Rheinprovinz) 1874—1899. Gummersbach, Druck von Fr.

Luyken, 1900. quer-folio. 42 SS. Text mit eingedr. Abbildgn. und 18 Taf. Prachtband. (Nicht im Handel.)

Geitel, M. (RegR.), Die Praxis des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. V. 1894. Systematische Zusammenstellung der grundlegenden patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen und Mitteilungen, einschließlich der veröffentlichten Freizeichen. Berlin, G. Siemens, 1900. gr. 8. VII—335 SS. mit 211 Abbildgn. M. 6.—.

Jahresbericht der Gewerbeinspektoren für das Großherzogtum Hessen, umfassend die Bezirke Darmstadt, Mainz, Gießen und Offenbach für das Jahr 1899. Darmstadt, Jonghaus, 1900. gr. 8. 73; 95; 111 u. 105 SS. M. 1,50.

Jahresbericht der königlich preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1899. Berlin, R. v. Deckers Verlag, 1900. gr. 8. LV—916 SS. mit Tabellen und Abbildungen. M. 10,24.

Jahresbericht über die Untersuchungen und Fortschritte auf dem Gesamtgebiete der Zuckerfabrikation, begründet von K. Stammer. Hrsg. von Joh. Bock. Jahrg. XXXIX: 1899. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1900. gr. 8. XI—338 SS. mit 55 Abbildgn., geb. M. 12.—.

Pohle, L. (Privatdoz., Univers. Leipzig), Frauenfabrikarbeit und Frauenfrage. Eine prinzipielle Antwort auf die Frage der Ausschließung der verheirateten Frauen aus der Fabrik. Leipzig, v. Veit & Cie, 1900. gr. 8. XII—112 SS. M. 2.—.

Polsters, Taschenbuch für die deutsche Kohlenindustrie sowie für Kalk- und Cementwerke 1901. Dresden, Gerh. Kühtmann, 1900. 12. VII—248 SS. kart. M. 3.—.

Schurtz, Heinr., Das afrikanische Gewerbe. Leipzig, Teubner, 1900. Lex.-8. II—146 SS. mit 1 Taf. M. 7.—. (A. u. d. T.: Preisschriften, gekrönt und herausgeg. von der fürstl. Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig, Band XXXV.)

Sombart, Werner, „Dennoch!" Aus Theorie und Geschichte der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung. Jena, G. Fischer, 1900. gr. 8. VI—121 SS. mit 1 Abbild. M. 0,80.

Dechesne, Laurent (ancien membre des Instituts de sciences politiques aux Universités de Berlin, Vienne et Leipzig), L'évolution économique et sociale de l'industrie de la laine en Angleterre. Paris, L. Larose, 1900. gr. in-8. fr. 3,50.

Documents concernant la grève des mineurs de Carmaux (février à avril 1900). Paris, Chaix, 1900. 8. 71 pag.

Nosovitch, S. J., Крестьянская реформа въ Новгородской губерніи. St. Petersburg, Buchdruckerei Stasioulevitch, 1899. 8. (Die Emanzipation der Bauern des Gouvernements Novgorod [in den Jahren 1861—1863].)

Dolfus-Francoz, E. (substitut du procureur de la République de Thonon), Essai historique sur la condition légale du mineur, apprenti, ouvrier d'industrie ou employé de commerce. Paris, A. Rousseau, 1900. 8. 207 pag. fr. 4.—.

Rapport sur la situation de l'industrie minérale et métallurgique dans la province de Hainaut, année 1899. Frameries, impr. Dufrane-Friart, 1900. gr. in-8. 54 pag.

Cross, C. F., A text-book of paper-making. 2nd ed. London, Spon, 1900. crown-8. 336 pp. 12/.6.

Channer, C. C. and M. E. Roberts, Lace-making in the midlands, past and present. London, Methuen, 1900. crown-8. 86 pp. 2/.6.

Luporini, Ciro (prof.), La donna e la concorrenza: conferenza tenuta al circolo femminile Luigi Rossari in Milano il 6 maggio 1900. Milano, tip. ed. L. F. Cogliati, 1900. 8. 48 pp.

Pinchetti, P. (prof.) e A. Lenticchia (prof.), Le industrie della seta alla esposizione. Voltiana, 1899. Como, tip. coop. Comense, 1900. 8. 173 pp. con ritratto e 20 tavole. l. 3.—.

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer Dresden über das Jahr 1899. III. Teil (Statistik). Dresden, Druck von C. Heinrich, 1900. gr. 8. 101 SS.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1899. Erstattet vom Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins. Zürich, E. Rascher, 1900. 4. V—201 SS. M. 4,80.

Bericht des Magdeburger Schiffervereins zu Magdeburg für das Jahr 1899. Magdeburg, Pansa'sche Druckerei, 1900. gr. 4. 57 SS. mit 2 Tafeln graphischer Darstellungen.

Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der kgl. bayerischen Staatseisenbahnen, der Bodensee-Dampfschiffahrt, des Ludwig-Donau-Main-Kanals und der Kettenschleppschiffahrt auf dem Main im Betriebsjahre 1899. München, Druck von E. Mühlthalers Buchdruckerei, 1900. Imp.-8. 74 SS. mit 50 Beilagen.

Bericht des kaufmännischen Vereins zu Breslau pro 1899/1900. Breslau, Druck von Th. Schatzky, 1900. 8. 58 SS.

Denkschrift zum fünfzigjährigen Jubelfeste der Verlagsbuchhandlung von Hermann Costenoble in Jena. Jena, 20. III. 1900. gr. 8. 51 SS. mit 12 Blatt figürlichen Darstellungen. Nicht im Handel.

Entwickelung, die, des Post- und Telegraphenwesens im Herzogt. Sachsen-Altenburg. Festschrift. Altenburg, Schnuphase, 1900. 4. 23 SS. mit 1 Abbild. M. 1,50.

Handelskammer zu Mülhausen im Elsaß. Jahresbericht für 1899. Mülhausen, Druck von Wwe. Bader & Cie, 1900. 4. 72—LXXX SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz. Jahrg. 1899, Teil II. Chemnitz, Ed. Fockes Buchhandlung, 1900. gr. 8. 411 SS. mit 3 Tafeln graphischer Darstellungen.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen. Jahrg. 1899, Teil II. Essen, Druck von W. Girardet, 1900. Folio. 56 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Eupen für 1899. Eupen, Druck von C. Braselmann, 1900. Folio. 57 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Geestemünde (Handelskammer für die Kreise Geestemünde, Lehe, Blumenthal, Osterholz) für 1899. 2 Teile. Geestemünde, Druck von Remmler u. v. Vangerow, 1899. gr. 8. 46 und 48—XXXVII SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz für das Jahr 1899. Görlitz, Druck von Hoffmann & Reiber, 1900. 8. 184 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden für 1899. Karlsruhe, Macklot, 1900. gr. 8. X—254 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Kassel für 1899. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1900. gr. 8. XII—244 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1899. Köln, Druck von M. Du Mont Schauberg, 1900. gr. 8. XX—410 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lauban für das Jahr 1899. Lauban, Druck von C. Goldammer, 1900. Folio. 25 SS.

Jahresbericht der bergischen Handelskammer zu Lennep. Umfassend die Kreise Gummersbach, Lennep, Remscheid, Wipperfürth und die Bürgermeistereien Cronenberg, Heiligenhaus, Velbert, Wülfrath, 1899. Remscheid, Ziegersche Buchdruckerei, 1900. 8. XII—90 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mülheim a. d. Ruhr für das Jahr 1899—1900 (April—April) I. Teil. Mülheim-Ruhr, Druck von E. Marks, 1900. 4. 59 SS.

Jahresbericht, XXVIII., der Handelskammer für die östliche Niederlausitz in Sorau, N.-L. für das Jahr 1899. Sorau, Druck von Rauert & Pittius, 1900. gr. 8. 134 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Offenburg und den Amtsbezirk Ettenheim in Lahr für 1899. Lahr, Druck von Fr. Müllerleile, 1900. 8. 144—XXXII SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Wesel mit den Wahlbezirken Wesel, Emmerich und Bocholt für das Jahr 1899. Jahrg. LXII. Wesel, Druck von W. Romen, 1900. 8. 75 SS. mit graphischer Darstellung auf Tafel in qu.-Folio.

Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1899. Systematisch zusammengestellt, veröffentlicht und mit einem Anhang versehen von der kgl. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart, k. Hofbuchdruckerei zu Gutenberg, 1900. gr. 8. XVII—536 SS.

Nebel, H. C., Der südafrikanische Krieg und seine handelspolitische Bedeutung für Deutschland. Berlin, Verlag der „deutschen Export-Zeitung“, 1900. 8. 16 SS. M. 0,40.

Garnier, Jos., Traité complet d'arithmétique théorique et appliquée au commerce, à la banque, aux finances et à l'industrie 5e édition. Paris, Guillaumin, 1900. 8. fr. 8.—.

Tournier, E. (lieutenant de vaisseau de réserve), La crise de notre marine marchande. Paris, Chapelot & Cie, 1900. 8. 23 pag.

Maginnis, A. J., The Atlantic ferry; its ships, men, and working. 3[d] rev. enlarg. edition. New York, Macmillan, 1900. 12. 310 pp., cloth. $ 2.—.

Willard, C. Dwight, History of the Chamber of Commerce of Los Angeles (California) from its foundation, September, 1888 to 1900. Los Angeles, press of Kingsley, Barnes & Neuner, 1900. 8. 326 pp., cloth. $ 2.—. (Contents: Account of the founding of the Chamber, and its work and management. -- The city and the institution. — Early Los Angeles. — The great boom. — Tbe contest for a free harbor. — The movements of population and building. — The business of the banks. — The products and fruit shipments of Southern California. — The progress of real estate values in a series of charts. — etc.)

Codovilla, Eg. (avv.), La legge sulle camere di commercio, 6 luglio 1862, commentata per articoli, con appunti. Torino, fratelli Bocca edit. 1901. 8. 88 pp. l. 2.—. (Contiene: Istituzione delle camere. — Attribuzione delle camere. — Composizione di ciascuna camera. — Elezioni. — Adunanze delle camere. — Impiegati delle camere. — Patrimonio e tasse delle camere. — Amministrazione delle camere. — Disposizioni generali e transitorie.)

Galdi, Mat., Trattato del pegno civile e commerciale ed anticresi. Napoli, tip. Franc. Giannini & figli, 1900. 8. 276 pp. l. 5.—. (Contiene: Idee generali sul pegno. — Del commercio marittimo e della navigazione; del pegne delle navi. — Delle navi e dei proprietarî di esse. — Dei crediti privilegiati. — Dell' anticresi.)

Staicovicĭ, Chr. D. si F. Robin, Pregătirea tratatelor de comert. Oficiile di informatiunĭ economice. Muzeele comerciale. Bucurestĭ, Institut de arte grafice „Eminescu", 1900. gr. in-8. 79 pp. l. 1,50.

7. Finanzwesen.

Tivaroni, Jacopo, La questione economica delle abitazioni nelle grandi città. Padova (Società coop. tip.) 1900. 109 SS.

Eines der aktuellsten Themen ist in dem Büchlein gedrängt behandelt. Der Verfasser beleuchtet an der Hand der Statistik die Wohnverhältnisse der ärmsten Bevölkerungsschichten in vielen Großstädten, wobei er keineswegs die Sachlage in Italien zu beschönigen trachtet, untersucht dann die wirtschaftlichen, hygienischen und moralischen Wirkungen, die daraus entstehen, die Ursachen der zunehmenden Wohnungsverteuerung und die zahlreichen Vorschläge zur Heilung dieser Schäden, wobei er den verschiedensten Standpunkten unparteiisch Rechnung zu tragen sucht, und gelangt schließlich zu dem Probleme der Ueberleitung der Bauplätze in großen Städten in den Gemeindebesitz, das er ziemlich eingehend prüft. Die Erbauung von Arbeiterhäusern durch die vom Staate gegebenenfalls finanziell unterstützten Gemeinden und die Verwandlung der großstädtischen Bauplätze in Gemeindebesitz erscheinen ihm die wirksamsten Maßregeln, vorausgesetzt, daß bei deren Durchführung auf den Zusammenhang der ganzen Frage mit anderen Aufgaben der modernen Gesetzgebung auf dem Gebiete der sozialen und der Finanzreform Bedacht genommen wird. — Für eine erste Information auf der einen Seite, dann aber, weil es manchen fruchtbaren Gedanken auch für den Kenner des Problems bringt, ist das Büchlein recht empfehlenswert.

v. Schullern.

Creanga, G. D., Die direkte Besteuerung in Preußen und Rumänien. Darstellung der Reformen der direkten Besteuerung in Preußen (von 1810 bis zur Gegenwart) und die relative Anwendung derselben auf das rumänische Steuerwesen. Mit einem Steuerreformentwurf. Berlin, E. Ebering, 1900. gr. 8. 240 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Rechts- und staatswissenschaftliche Studien, Heft 8.)

Drenkoff, Iwan K., Die Steuerverhältnisse Bulgariens. Jena, G. Fischer, 1900.

gr. 8. X—146 SS. M. 3. (Nationalökonomische und statistische Abhandlgn. des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., hrsg. von Prof. Joh. Conrad, Bd. XXIX.)

Jacob, C. (MinistR.), Das Erbschaftssteuergesetz für Elsaß-Lothringen. Im amtlichen Auftrage erläutert und herausgeg. 2. Aufl. unter Zugrundelegung der Fassung des Gesetzes vom 17. VI. 1900. Straßburg, K. G. Trübner, 1900. 8. VII—236 SS. M. 4,50.

Leo, Fr., Die capitatio plebeia und die capitatio humana im römisch-byzantinischen Steuerrecht. Eine rechtshistorische Studie. Berlin, H. W. Müller, 1900. 8.

Romstorfer, C. A., Dauer, Entwertung, Erhaltungskosten und Amortisierung der Gebäude sowie die Personaleinkommensteuer aus den Erträgnissen der letzteren. Czernowitz, Pardini, 1900. gr. 8. 22 SS. M. 1.—.

Schwarz, O. (GehFinzR.), und G. Strutz (GehOFinzR.), Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Unter Benutzung amtlicher Quellen bearbeitet. Band I. Die Ueberschußverwaltungen, Buch 3—6: Berg-, Hütten-, Salinen- und Bernsteinverwaltung. Seehandlung. Lotterie- und Münzverwaltung. Berlin, J. Guttentag, 1900. gr. 8. VIII u. S. 279—564 u. Anlagen XXVII—XXXVI. M. 10.—. Der Staatshaushalt etc. Bd. II. Die Zuschußverwaltungen. I. Buch: Die Verwaltung der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Ebd. 1900. gr. 8. XXXII—560 SS. und Anlagen I—XXVIII. M. 20.—.

Steuerreform, die württembergische, 1895/99. Ein Beitrag zur bevorstehenden Wahlkampagne, von einem württembergischen Finanzbeamten. Stuttgart, J. G. Metzler, 1900. gr. 8. 30 SS. M. 0,50.

Compte définitif des dépenses du ministère des colonies pour l'exercice 1897. Paris, imprim. nationale, 1900, 29 septembre, in-4. 151 pag.

Compte définitif des dépenses du ministère de la marine pour l'exercice 1898. Paris, impr. nationale, 1900, 28 septembre, in-4. 424 pag.

Finances, les, de la Russie: (Budgets; Dette publique; Commerce extérieur; Chemins de fer), d'après les documents officiels. Paris, Chaix, 1900, 29 septembre, in-4. 347 pag.

de Leiris, P., De la théorie fiscale des nullités et des résolutions. Paris, L. Larose, 1900. gr. in-8. fr. 5.—.

Caviglia, E., L'imposta progressiva: storia, teorie, applicazioni, proposte. Cuneo, G. Salomone edit., 1900. 12. 66 pp. l. 1.—.

Granata-Grillo, G. (ingegn.), Le saline demaniali del regno: monografia. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1900. 4. 202 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze: direzione generale delle privative. Contiene: Introduzione. — Saline. — Saline appaltate. — Composizione dei sali prodotti nelle saline demaniali del regno. — Organizzazione del monopolio.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bericht, XIV., über die Verwaltung der Rheinisch-Westfälischen Baugewerksberufsgenossenschaft umfassend den Zeitraum vom 1. I. bis zum 31. XII. 1899. Elberfeld, Druck von A. Fastenrath, 1900. 4. 42 SS.

Bericht über die Verwaltung der schlesischen Textilberufsgenossenschaft im Geschäftsjahr 1899. Breslau, Druck von O. Gutsmann, 1900. gr. 4. 18 SS.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Invalidenversicherungs-Anstalt Gr. Hessen für das Jahr 1899. Darmstadt, Buchdruckerei Papierhaus Elbert, 1900. kl. 4. 30 SS. mit VIII Anlagen.

Geschäftsbericht des Vorstandes und Rechnungsabschluß der Zuckerberufsgenossenschaft für das Rechnungsjahr 1899. Magdeburg, E. Baensch jun., 1900. Folio. 13 u. 30 SS. mit graphischer Darstellung.

Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1899. (Des Jahresberichts neue Folge.) Jahrgang III (41. Folge des Jahresberichts). Herausgeg. von Hans Crüger (Verbandsanwalt). Berlin, J. Guttentag, 1900. hoch-4. XLIX—278 SS.

Neumann, C., Die „Volksversicherung" in Deutschland. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1900. 12. 112 SS. kart. M. 1,25.

Seeberufsgenossenschaft. Hamburg, Druck von W. Helm, 1900. gr. 4. 22 SS. u. 10 Anlagen.

Verwaltungsbericht der bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft und der Versicherungsanstalt derselben zu München für das Jahr 1899. Dachau, Mondrions Buchdruckerei, 1900. 4. 28 SS.

Verwaltungsbericht der Elbschiffahrtsberufsgenossenschaft für das Jahr 1899. Magdeburg, 1900. gr. Folio. 58 SS.

Verwaltungsbericht der norddeutschen Holzberufsgenossenschaft für das Jahr 1899 und Jahresbericht über die Thätigkeit der Beauftragten der Genossenschaft sowie Verwaltungs- und ärztlicher Bericht der Heilanstalt zu Neu-Rahnsdorf. Berlin, 1900. gr. Folio. 52 SS.

Verwaltungsbericht der rheinisch-westfälischen Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft für das Rechnungsjahr 1899. Essen, im Juni 1900. hoch-4. 12 SS. Text, 4 Anlagen und 7 Tafeln graphischer Darstellungen.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Schwaben und Neuburg für das Geschäftsjahr 1899. Augsburg, Druck von Ph. J. Pfeiffer, 1900. gr. 8. 42 SS.

Rêtail, G., Les caisses de secours et de retraites des ouvriers mineurs (loi du 29 juin 1894). Paris, L. Larose, 1900. 8. fr. 4.—.

Henderson, E. Piercy, The insurance question plainly treated for plain people. London, E. Wilson, 1900. 8. 44 pp. 1/.—.

Hoffmann, Fred. L., History of the Prudential Insurance Company of America (Industrial assurance), 1875—1900. Newark, Prudential Press, 1900. 8. 338 pp.

United Kingdom stock and sharebrokers directory for 1900—1901, containing full lists of brokers in London and provincial cities and towns. 11th edition. London, Spottiswoode, 1900. 8. 4/.6.

Atti della società d'incoraggiamento d'arti e mestieri in Milano, anno 1900. Milano, tip. lit. degli ingegneri, 1900. 8. 102 pp.

Bianchini, Gius., Borso di commercio; operazioni e tasse di borsa: repertorio pratico. Milano, tip. della soc. edit. Sonzogno, 1900. 12. 61 pp. (Biblioteca del popolo, n° 287.)

Cassa di risparmio in Parma: quarant' anni di esercizio, 1860—99. Parma, tip. R. Ubaldi, 1900. 4. XX—53 pp. con tavola.

Circolazione, la, monetaria e le banche di emissione, con note ed aggiunte. Roma, tip. di Balbi Giovanni, 1900. 8. 67 pp. l. 2.—. (Estr. dal' Economista d'Italia.)

9. Soziale Frage.

Lass und Zahn (Regierungsräte im Reichsversicherungsamt bez. im Statistischen Amt), Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung. Denkschrift für die Weltausstellung zu Paris 1900 im Auftrage des Reichsversicherungsamts bearbeitet. Berlin (Asher & Co.) 1900. 244 SS.

Das Reichsversicherungsamt hat im Verein mit dem Kais. Statistischen Amt eine besondere Gruppe auf der Pariser Weltausstellung gebildet, welche die Aufgabe hat, die Einrichtungen und Leistungen der deutschen Arbeiterversicherung durch statistische Tafeln, bildliche Darstellungen, Modelle und Drucksachen zu veranschaulichen. Zu diesen Drucksachen gehört die vorliegende Schrift, und es ist kein Zweifel, daß sie ihrem Zweck, zur Erkenntnis der Bedeutung des großen Werkes der Arbeiterversicherung in weiteren Kreisen beizutragen, in vorzüglicher Weise entspricht. Uns ist keine Arbeit bekannt, die in gleich übersichtlicher und klarer Weise in das Wesen der Arbeiterversicherung einzuführen vermag. Eine neue wissenschaftliche Leistung, eine Vertiefung der rechtlichen und volkswirtschaftlichen wie sozialpolitischen Erkenntnis war nicht beabsichtigt. Aber eine in lesbarer Form und in zuverlässiger, auf das Quellenmaterial gegründeter Darstellung gegebene Schilderung der einschlägigen Einrichtungen und Zustände hat

auch ihre Bedeutung und ihren selbständigen Wert. Leider war es noch nicht möglich, die Reorganisation der Unfallversicherung in der vom Reichstag beschlossenen Form zu berücksichtigen, vielmehr mußte der Verfasser des ersten Teils, Dr. Lass, sich darauf beschränken, am entsprechenden Ort auf die Entwürfe zur Abänderung hinzuweisen. Infolgedessen wird das Buch schneller veralten, als es wünschenswert ist. Aber selbst wenn es nicht möglich sein sollte, dem deutschen Publikum das Buch in einer zweiten Auflage mit den entsprechenden Abänderungen auch dann noch zur Verfügung zu stellen, wenn es seinen nächstliegenden Zweck erreicht, wird es als die beste populäre Darstellung des Stoffes auch trotz dieses in der Sache liegenden Mangels weiterer Verbreitung wert bleiben. Wird doch namentlich der zweite Teil, in dem Dr. Zahn die Wirkungen der Arbeiterversicherung dargestellt hat, mit seinem reichhaltigen Thatsachenmaterial und der sehr gelungenen Veranschaulichung der Leistungen im einzelnen durch die Schilderung einzelner charakteristischer Fälle und Einrichtungen seinen bleibenden Wert behalten.

Halle a. S. W. Kähler.

Stammhammer, Josef, Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus. Bd. 2. Nachträge und Ergänzungen bis Ende des Jahres 1898. Jena 1900.

Das günstige Urteil, das Ref. über die Stammhammer'sche Bibliographie des Sozialismus bei ihrem ersten Erscheinen fällte (cf. diese Jahrbücher, 1898, I, S. 626/27), kann in bedeutend verstärktem Maße dem vorliegenden Ergänzungsbande gezollt werden. Die mancherlei Mängel, die naturgemäß bei einem so schwierigen Unternehmen nicht zu vermeiden waren, sind jetzt in viel geringerem Grade vorhanden: ich meine besonders die Unvollständigkeit und Ungleichmäßigkeit. Die zahllosen Lücken, die der 1. Band noch aufwies, sind großenteils ausgefüllt, und wenn auch nicht eine absolute Vollständigkeit zu erzielen war, so haben wir doch jetzt eine annähernd vollständige Bibliographie bis zum Jahre 1898 vor uns. Namentlich ist die Zeitschriften-Litteratur sehr gewissenhaft vervollständigt worden; hier war der 1. Band besonders unzureichend: fehlte doch darin vollständig der Name Bernstein mit seinen vielen wertvollen Arbeiten in der „Neuen Zeit", die jetzt sämtlich aufgezählt sind.

Wünschenswert wäre gewesen, wenn der Verf. sich darüber geäußert hätte, wie er die Begriffe „Sozialismus" und „Kommunismus" abgrenzt; eine allerdings nicht leichte Aufgabe bei der herrschenden terminologischen Verwirrtheit: jedenfalls finden wir auch einige Schriften verzeichnet, die offenbar unter keine dieser Rubriken gehören, wie z. B. viele anarchistische Werke, andererseits auch solche, die der „bürgerlichen" Nationalökonomie zuzurechnen sind und sich gar nicht mit sozialistischen Problemen beschäftigen. Warum z. B. Stieger's Abhandlung über die Landarbeiterfrage hier aufgenommen ist, ist uns unerfindlich.

Der Umfang des Werkes ist gegenüber dem 1. Bande gewaltig angeschwollen, während der 1. Band 303 Seiten enthielt, umfaßt dieser

„Ergänzungsband“ 403 Seiten. — Jedenfalls gebührt dem Verfasser für seine mühevolle und gewissenhafte Arbeit der Dank aller derer, die sich für die Probleme des Sozialismus interessieren.

Königsberg i/P. K. Diehl.

Karpeles, Benno, Die englischen Fabrikgesetze. In deutscher Uebersetzung herausgegeben von . . . Berlin (Felber) 1900. XL u. 482 SS.

Wenn es auch an Besprechungen und Inhaltsangaben der englischen Fabrikgesetze in der deutschen Litteratur nicht gefehlt hat, so und doch deren ausführliche Bestimmungen bisher nur in englischen Ausgaben zusammengestellt worden. Infolgedessen hat sich der Herausgeber der deutschen Texte ein Verdienst erworben, indem er nicht nur die Gesetzestexte, sondern auch die Ausführungsverordnungen sammelte und mit einer geschichtlichen Einleitung und kurzen erläuternden Notizen versah. Dadurch wird dies interessante Material bequem und handlich der Benutzung und dem Studium zugänglich gemacht.

Halle a/S. W. Kähler.

Folz, Jul., Einzeln- oder Genossenschaftseigentum? Ein Versuch zur Lösung der Wohnungsfrage. Posen, Ebbecke, 1900. gr. 8. 16 SS. M. 0,50.

Küntzel, F., Geschichte des evangelischen Armenvereins der Stadt Breslau. 1850—1900. Festschrift des 50-jährigen Bestehens des Vereins am 15. I. 1900. Breslau, C. Dülfer, 1900. 8. 40 SS. M. 0,50.

Sacher, Ed. (k. k. Direktor), Die Massenarmut. Ihre Ursache und Beseitigung. Berlin, J. Edelheim, 1900. gr. 8. 81 SS. M. 1,50.

Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, Nr. 2. Berlin, C. Heymann's Verlag, 1900. gr. 8. IV—82 SS. M. 1,60. (Inhalt: Geschäftsbericht des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise für die Jahre 1898 u. 1899. — Ergebnisse mehrerer Umfragen. — Vorbericht über die Arbeitsvermittlung für ländliche Arbeiter. — Vorberichte über die Errichtung von Arbeitsnachweisen an kleineren Orten.)

Du Camp, M., La charité privée à Paris. 6e édition. Paris, Hachette & Cie, 1900. 12. 451 pag. fr. 3,50.

Rapports sur le service des enfants assistés, de la protection du premier âge et des enfants moralement abandonnés, présentés à M. le préfet du département de la Loire-Inférieure, par E. Lelimouzin, inspecteur départemental du service des enfants assistés. Nantes, impr. Biroché & Dautais, 1900. 8. 104 pag.

Stein, L. (prof. de philos. à l'Université de Berne), La question sociale au point de vue philosophique. Paris, F. Alcan, 1900. 8. fr. 10.—.

Thury (prof. à l'Université de Genève), La question sociale, considérée dans son principe, le point de vue religieux. Communication faite à la Société d'étudiants à Genève le 10 novembre 1899. Paris, Fischbacher, 1900. 8. 67 pag. fr. 1,50.

Kenworthy, John Coleman, The anatomy of misery, plain lecture on economics. 2nd edition. With a new preface by the author, an introduction by (count) Leo Tolstoy, and an appendix of correspondence on the present political-social situation between Dr Alfr. Russell Wallace and the author. London, Simpkin, 1900. crown-8. 111 pp. 1/.—.

Report of the asylums committee for the year ended March 31, 1900. 11th annual. London, 1900. 8. 2/.—. (Publication of the London County Council.)

Cutrera, A., La mafia e i mafosi. Origine e manifestazioni. Palermo, Reber, 1900. 8. 192 pp. l. 2,50.

Legislazione sui monti di pietà. Napoli, tip. della casa edit. E. Pietrocola succ., 1900. 12. 46 pp.

Volpi, P., La evoluzione della beneficenza. Lucca, tip. A. Amedei, 1899. 8. 52 pp.

10. Gesetzgebung.

Buchka, G. von, Oetker, Fr., Lehmann, K., Civilprozeßordnung, Konkursordnung, Handelsgesetzbuch in alter und neuer Gestalt. Vergleichend dargestellt. Berlin (Otto Liebmann) 1899. Geb. M. 7.—.

Die Umgestaltung des Civilrechtes im engeren Sinne hat mannigfache Umwälzungen auf den angrenzenden Gebieten zur Folge gehabt, und für den Praktiker sowohl wie für den Studierenden ist es schwer, gerade die Aenderungen und damit den Geist der Neugestaltung klar zu erfassen. Um so willkommener sind daher die vergleichenden Darstellungen, insonderheit wenn sie aus bewährter Feder geflossen sind. Im vorliegenden Buche liegt uns eine sehr erfreuliche Gabe vor. Für den Praktiker wie für den Studierenden soll sie bestimmt sein, doch wird ihr Nutzen für den ersteren größer sein. Denn mit Recht mußten die Herren Verfasser mehr die thatsächlichen Ergebnisse der Neugestaltung in den Vordergrund rücken, während tiefere, theoretische Konstruktionen in eine andere Gattung der Lehrbücher gehören. Daher darf es auch nicht zu sehr verargt werden, wenn z. B. Lehmann (S. 244) nicht auf die Frage eingeht, ob die offene Handelsgesellschaft juristische Person sei, sondern den Streit als durch das neue Handelsgesetzbuch erledigt ansieht. Das ist bekanntlich keineswegs die herrschende Meinung. Das Werk ist eine sehr schätzenswerte und vorzügliche Handhabe zur Orientierung in diesen umgestalteten Rechtsmaterien des Civilprozesses, des Konkurses und des Handelsrechtes, und daher auch für den in der Praxis stehenden Volkswirtschaftler von Bedeutung.

A. Elster.

Lazarus, Johann, Dr. jur., Gerichtsassessor, Das Recht des Abzahlungsgeschäftes nach geltendem Recht und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin (Otto Liebmann) 1898. M. 3.—.

Je mehr die wirtschaftliche Bedeutung einer neuen Rechtsgeschäftsform steigt, um so unerläßlicher wird eine klare theoretisch-juristische Konstruktion. Die Wirtschaftszwecke müssen gewissermaßen legalisiert werden, und was bisher nur auf Umwegen, unter Kombination mannigfacher rechtlicher Nebensatzungen möglich war und so fast den Anschein des Versteckten, des Hergesuchten, des Schleichweges erweckte, das will seine Berechtigung vor dem Tageslichte des Gesetzes beweisen und sich hier als eine neue Form — wie beim Abzahlungsgeschäft im besonderen — von Eigentumsübergang und Valutaregulierung zeigen, die, wie auch S. 39 richtig betont wird, „nicht Abart eines bestimmten benannten Vertrages“ ist, sondern vielmehr bei allen möglichen, Nominat- und Innominatkontrakten, auftreten kann. Ein solches systematisches, juristisch und volkswirtschaftlich das Abzahlungsgeschäft behandelndes Buch hat bis heute gefehlt, und darum ist die Gabe, die uns hier geboten wird, doppelt dankbar zu begrüßen. Es mag an dem Abzahlungsgeschäft als solchem liegen, daß man bei seiner Behandlung mehr auf praktisch bedeutsame Einzelfragen und auf allerlei mit auftretende Nebenfragen eingehen muß und daß eine gradaufstrebende Konstruktion nicht genügt. Wenn hier z. B. zwischen einem rechtlichen und wirtschaftlichen Begriff und außerdem zwischen Abzahlungsgeschäft im

weiteren, engeren und eigentlichen Sinne unterschieden wird, so ist dies gewiß bedeutungsvoll, aber vielleicht hätte es sich verlohnt, eine gemeinsame tiefere Begriffsbestimmung für die ganze Form zu entwerfen. Doch das mag graue Theorie sein. Das Buch ist außerordentlich gründlich, und was es bietet, ist sehr lobenswert. Das Studium der Abzahlungsgeschäfte wird sich stets aufs sorgfältigste mit dieser Arbeit zu befassen haben, und für praktische Fragen ist es durchaus brauchbar.

A. Elster.

Oertmann, P. (Prof. der Rechte an der Berliner Univ.), Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Frankfurt a. M. (Sauerländer) 1900. 88 SS.

Der Verf. bietet in dem vorliegenden Büchlein den im wesentlichen unveränderten, nur durch eine Zahl von Anmerkungen bereicherten Wortlaut von fünf Vorträgen, die er im „Verein für Volkswirtschaft und Gewerbe" in Frankfurt a. M. gehalten hat. Bestand sein Publikum bei diesen Verträgen sonach im wesentlichen aus Laien, so konnte es nicht die Aufgabe des Verf. sein, neue wissenschaftliche Ergebnisse für den Fachmann zu bieten. Trotzdem ist die Arbeit eine ganz außerordentlich dankenswerte. Einerseits in der Hervorhebung der größeren Zusammenhänge der geschichtlichen Entwickelung der Rechtssysteme, andererseits in der Erläuterung der Grundgedanken des B.G.B. an einer großen Fülle einzelner Bestimmungen aus den verschiedenen Teilen des Gesetzbuchs bietet er eine Menge anregender Gedanken und führt in den auf die Volkswirtschaft bezüglichen Stoff ein, ein Unternehmen, das einerseits für die nicht juristisch geschulten Nationalökonomen von Fach, andererseits aber auch für die leider in der Regel nationalökonomisch wenig gebildeten Juristen, endlich für die breitere Schicht des „gebildeten" Publikums sehr wichtig ist. — Als einen wesentlichen Mangel für ein eingehendes Studium des Buches und für seine weitere Benutzung möchte ich hervorheben, daß demselben weder ein systematisches Inhaltsverzeichnis, noch ein Sach- oder Paragraphenregister beigegeben ist. Sollte eine zweite Auflage nötig werden, würde der Verf. durch deren Beifügung dem Buch eine wesentlich höhere Brauchbarkeit geben können.

Halle a/S. W. Kähler.

Grasshoff, R., Die suftâga und hawâla der Araber. Göttingen, Druck von Kästner, 1899. gr. 8. 98 SS. (Göttinger jurist. Doktordissertation, verteidigt am 21. X. 1899.)

Jacusiel, K. (Rechtsanw.), Das Recht der Agenten und Mäkler. 2. Heft: Das Recht der Mäkler. Dargestellt für Kaufleute und Juristen. Berlin, A. W. Hayns Erben, 1900. gr. 8. VII—56 SS. M. 1,20.

Lehmann, Walter, Ueber die Haftung des Acceptanten aus dem durch einen Stellvertreter vollzogenen Accept. Berlin, Druck von Ebering (1900). gr. 8. 89 SS. (Berliner juristische Dissertation, verteidigt 30. XI. 1899.)

Ruhstrat, Frz. (OStaatsanw.), Das oldenburgische Landesprivatrecht. Oldenburg, G. Stalling'sche Buchhdl., 1900. gr. 8. X—178 SS. M. 4.—.

Schmid, Paul (Rechtsanw.), Gesetz betr. die Patentanwälte vom 21. V. 1900. Erläutert. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1900. 12. IV—146 SS. kart. M. 2,20.

Casier judiciaire et réhabilitation de droit. Legislation: Lois des 5 août 1899 et 11 juillet 1900. Décret du 12 décembre 1899. Circulaire du ministre de la justice du 15 décembre 1899, etc. Paris, G. Roustan, 1900. 8. fr. 1,50.

Matsunami, N. (prof. de droit maritime à l'Université de Tokio), Abordages entre navires de guerre et navires de commerce. Paris, L. Larose, 1900. 8. fr. 20.—.

Noizette, Ed. (licencié en droit), Etude sur l'expropriation pour cause d'utilité publique et la réforme de la loi du 3 mai 1841. Paris, L. Larose, 1901. 8. fr. 5.—.

Regray, P. (avocat à la Cour d'appel), Des faits de jouissance privative dont le domaine public est susceptible. Paris, A. Rousseau, 1900. 8. 390 pag. fr. 8.—.

Bigelow, Melville M., The law of bills, notes, and cheques. 2nd ed. Boston, Little, Brown & C°, 1900. 8. 378 pp., cloth. $ 3.—.

Lee, G. C., Historical jurisprudence. An introduction to the systematic study of the development of law. London, Macmillan, 1900. 8. 12/.6.

Merla, Giov. (avvocato), Indolo giuridica e limiti delle concessioni municipali: memoria. Napoli, tip. di A. Tessitore & figlio, 1900. 8. XIV—437 pp. l. 8.—. (Contiene: Teorica e specie delle concessioni. — Politica sociale dei comuni.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Arndt, Adolf (GehBergR. u. Prof. d. Rechte, Univ. Halle), Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin, O. Häring, 1901. Lex.-8. VI—792 SS. M. 20.—.

Dorsten. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Dorsten für das Jahr 1899 nebst Haushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1900. Dorsten, M. J. Reichartz, 1900. gr. 4.

Halberstadt. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten des Stadtkreises Halberstadt für das Rechnungsjahr 1899. Halberstadt, Druck von C. Doelle & Sohn, 1900. 4. 107 SS.

Magdeburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Magdeburg für die Zeit vom 1. IV. 1899 bis 31. III. 1900. Magdeburg, Druck von R. Zacharias, 1900. gr. 4. 350 SS.

Mülheim a. d. Ruhr. Haushaltspläne der Stadt Mülheim a. d. Ruhr für das Jahr 1900 und Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Jahrzehnt 1890/91—1899/1900. Mülheim a. R., Druck von H. Blech, 1900. kl. 4. 187 SS.

Müller, Leonh., Badische Landtagsgeschichte. II. Teil: 1820—1825. Berlin, Rosenbaum & Hart, 1900. gr. 8. XII—248 SS. mit 2 Porträttafeln. M. 4,50.

Potsdam. Haushaltsetat der Stadt Potsdam für das Etatsjahr 1900. Potsdam, Druck von A. W. Hayns Erben, 1900. 4. 419 SS.

Sternberg, Th., Die Begnadigung bei den Naturrechtslehrern. Stuttgart, Druck der „Union", 1900. gr. 8. 94 SS. (Berliner jurist. Doktordissertation, verteidigt am 30. XI. 1899.)

Annual report (XIVth) of the Commissioner of Labor, 1899 (contents documents of water, gas, and electric-light plants under private and municipal ownership). New York, 1900. 8. 983 pp.

Exposé sur la situation administrative des provinces d'Anvers, de Brabant, de la Flandre-occidentale, de la Flandre-orientale, de Hainaut (Hennegau), de Liége, de Limbourg, de Luxembourg, de Namur, session de 1900. 9 volumes et 9 cahiers (annexes.) Anvers, Bruxelles, Bruges, Gent, Frameries, Liége, Hasselt, Arlon, Namur 1900. gr. in-8.

Isambert, G. (avocat à la Cour d'appel), L'indépendance grecque et l'Europe. Paris, Plon-Nourrit & Cie, 1900. 8. avec 4 portraits. fr. 8.—.

Pétin, H. (avocat à la Cour d'appel), Les Etats-Unis et la doctrine de Monroe. Paris, A. Rousseau, 1900. 8. 452 pag. fr. 8.—.

van den Vlugt (prof. à l'Université de Leyde), Le conflit finlandais envisagé au point de vue juridique. Paris, à l'Humanité Nouvelle, 1900. 8. 208 pag.

Wheeler, G. J., The practice of private bills. London, Shaw & Sons, 1900. 8. 25/.—.

di Gualtieri, Duca, Il regime rappresentativo e la società moderna. Torino, Roux & Viarengo, 1900. 8. 191 pp. l. 2.—. (Biblioteca di scienze sociali e politiche, vol. XXXI.)

Relatorio propostas de lei e documentos apresentados na Camera dos senhores deputados da nação Portugueza na sessão de 14 de Março de 1900 pelo Ministro e Secretario d'Estado dos negocios da Facenda Manoel Alf. de Espregueira. Lisboa, impr. nacional, 1900. Folio. LXXX—111 pp.

12. Statistik.

Allgemeines.

Conrad, J. (Prof.), Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. Teil IV. Statistik. I. Teil: Die Geschichte und Theorie der Statistik. Die Bevölkerungsstatistik. Jena, Fischer, 1900. gr. 8. 162 SS. M. 4.—.

Bertillon, J. (Chef des travaux statistiques de la ville de Paris), Statistique internationale résultant des recensements de la population exécutés dans les divers pays de l'Europe pendant le XIXe siècle et les époques précédentes établie conformément au voeu de l'Institut international de statistique. Paris, G. Masson, 1899. Lex.-in 8. 201 pag.

Bowley, A. L. (Lecturer in statistics of the London School of Economics etc.), Elements of statistics. London, King & Son, 1901. 8. 420 pp. with 4 diagrams. 10/.6. (Contents Part I: Scope and meaning of statistics. — The general method of statistical investigation. — Illustrations of method: 1. The population census. 2. The wage census. 3. The work of the Labour Department. 4. The statistics of England's foreign trade. — Tabulation: General; Booth's use of census; Agricultural earnings; Un. States wage statistics; Wage census; Changes of wages. — Averages: A. Simple; B. Weighted; C. The mode; D. The median; E. The geometric mean; F. Statistical coefficients; G. General; H. Examples. — The application of averages to tabulation. — The graphic method: 1. General principles; 2. Historic curves; 3. Graphic comparisons; 4. Periodic curves; 5. The logarithmic scale. — Accuracy. — Index numbers. — Interpoliation: 1. General; 2. Algebraic treatment. — Part II: Application of the theory of probability to statistics: 1. Introductory; 2. The equation of the curve of error; 3. To what groups does the law of error apply? 4. The constancy of small numbers; 5. Applications; 6. The theory of correlation.)

Deutsches Reich.

Statistik der Krankenversicherung im Jahre 1898. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. Berlin 1900. Imp.-4. 38 u. 191 SS. mit 1 graph. Taf. in qu.-Folio. M. 5.—. (Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Band 127.)

Frankreich.

Pamart, L. G., De la mort de l'enfant pendant le travail (étude statistique faite à la clinique Baudelocque). Paris, Carré & Naud, 1900. 8. 72 pag.

Résultats statistiques du dénombrement de 1896 pour la ville de Paris et le département de la Seine et renseignements relatives aux dénombrements antérieures. Edition abrégée comprenant les renseignements pour l'ensemble du département et l'ensemble de la ville de Paris. Paris, G. Masson, 1899. Lex. in-8. LXIV—164 pag. avec 5 tables graphiques.

Statistiques coloniales pour l'année 1897. Commerce. Paris, impr. P. Dupont, 1900. 8. 717 pag. (Publiées sous l'administration de M. Decrais (ministre des colonies).

Statistique des naufrages et autres accidents de mer pendant l'année 1896. Paris, imprim. nationale, 1900, 29 septembre, 8. 146 pag. (Publication du Ministère de la marine.)

England.

Abstract, statistical, for the United Kingdom in each of the last fifteen years from 1885 to 1899. XLVII No. London, printed by Wyman & Sons, 1900. gr. in-8. VI—268 pp. (Parliam. paper.)

Agricultural returns. Statistical tables showing acreage under crops and grass and number of horses, cattle, sheep and pigs in the United Kingdom with particulars for each county of Great Britain, 1900. London, 1900. 8. 41 pp. (Publication of the Board of Agriculture.)

Oesterreich-Ungarn.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1899. Heft 1: Statistik der Ernte des Jahres 1899. Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1900. gr. 8. 285 SS. mit 5 Diagrammen, 2 Tafeln und 8 Karten.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für 1897. Heft 2: Der

Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1897, Lieferung 3: Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- und Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruderladen im Jahre 1896. Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1900. Lex.-8. 191 SS.

Jahrbuch, statistisches, der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Herausgegeben durch die k. k. statistische Centralkommission auf Grund der von den Ländern gelieferten statistischen Tabellen und Materialien. I. Jahrgang. Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1900. Lex.-8. LXXIII—529 SS. M. 20.—.

Mitteilungen des arbeitsstatistischen Amtes im k. k. Handelsministerium. I. Heft: Wien, A. Hölder, 1900. gr. 8. 76 SS. (Inhalt: Die Lohnarbeiter der k. u. k. Kriegsmarine. Im Auftrage der Marinesektion des k. u. k. Reichskriegsministeriums, bearbeitet von Rainer Kesslitz (k. u. k. Marine-Kommissariatsadjunkten.)

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission, Band LIII, Heft 2. Die Ergebnisse des Konkursverfahrens in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1896. Bearbeitet vom Bureau der k. k. statistischen Centralkommission unter Mitwirkung des k. k. Justizministeriums. Wien, C. Gerolds Sohn, 1900. Imp.-4. XVI—55 SS. fl. 2,20.

Statistik des böhmischen Braunkohlenverkehrs im Jahre 1899. XXXI. Jahrgang. Teplitz 1900. Lex.-8. L—90 SS. (Herausgeg. von der Direktion der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft.)

Magyar statisztikai közlemények. Új folyam, kötet 22 (Neue Folge, Band 22). Budapest, Pester Buchdruckerei-Aktiengesellschaft, 1900. gr.-Folio. VI—180; 283 SS., geb. Kr. 8.—. (Inhalt: Bewegung der Bevölkerung der Länder der ungarischen Krone im Jahre 1897. Im Auftrage des kgl. ungarischen Handelsministers verfaßt und herausgeg. durch das kgl. ungar. statistische Centralamt.) — Új folyam, XXVI kötet (Neue Folge, Band 26). Budapest, 1900. gr.-Folio. 56; 183 SS., geb. Kr. 6.—. (Inhalt: Auswärtiger Handel der Länder der ungarischen Krone im Jahre 1899.)

Rußland.

Statistisk Årsbok för Finland utgifven af statistiska Centralbyrån. XXI. 1900. Helsingfors.

In der üblichen Weise erscheint der 21. Jahrgang des finländischen Jahrbuchs, der die Daten für 1898, zum Teil auch schon solche für 1899 giebt und die für 1897 und die früheren Jahre fehlenden nachträgt. Zum Teil sind die älteren Angaben übersichtlich mit angefügt, so daß man sich über den Entwickelungsgang der dargestellten Verhältnisse schnell orientieren kann. Daß der Text zumeist auch in französischer Sprache beigegeben ist, erleichtert die Benutzung in dankenswerter Weise.

Halle a/S. W. Kähler.

Italien.

Scotti, Cristof., Dati statistici sullo stato della classe povera nel comune di Bergamo. Bologna, 1900. 8. 38 pp.

Statistica giudiziaria civile e commerciale e statistica notarile per l'anno 1896. Parte II. Statistica notarile. Roma, tip. di Bertero, 1900. gr. in-8. XXIV—77 pp. l. 1.—. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Holland.

Uitkomsten, voorlopige, der volkstelling van 31 December 1899. In vergelijking met de uitkomsten der vroegere tellingen. Bewerkt door het Centraal Bureau voor de Statistiek. ('s Gravenhage, 15 September 1900.) 8. 35 en 13 blz.

Schweiz.

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus, Jahrg. 1900, Lieferung 2. Bern, Buchdruckerei K. J. Wyss, 1900. 8. (Inhalt: Landwirtschaftliche Statistik für das Jahr 1899.)

Portugal.

Annuario estatistico das contribuições directas. Anno civil de 1893 e anno economico de 1893—1894. Lisboa, imprensa nacional, 1900. gr. in-8. XLIII—465 pp. con 6 cartas concelhias de Portugal. (Publicação da Direção geral da estatistica e dos proprios nacionaes, Ministerio dos nogacios da fazenda da Portugal.)

Censo da população do reino de Portugal, no 1° de dezembro de 1890. Volume II: População de facto agrupada segundo as idades, distinguindo o sexo, o estado civil e a instrucção elementar. Lisboa, imprensa nacional, 1900. gr. in-8. 349 pp. — Volume III, parte 1: População de facto em cada districto, classificada segundo as grandes divisões profissionaes, distinguindo o sexo, e por grupos de idades. Ibidem 1900. gr. in-8. VII—25 pp. (Publicação da Direcção geral da estatistica etc., Ministerio da fazenda da Portugal.)

America (Ver. Staaten).

Wright, Carroll D., assisted by W. C. Hunt, History and growth of the United States Census, prepared by the Senate Committee on the Census. Washington, 1900. 8. 967 pp. (Publication of the Un. States Department of Labour.)

— (Bolivia).

Saavedra, L., Estadística judicial 1897/98. La Paz 1900. 8. IV—91 pp.

Asien (British Indien).

Agricultural statistics of British India for 1894—95 to 1898—99. 15th issue. Calcutta, 1900. Folio. (Publication of the Statistical Bureau, Government of India.)

Judicial and administrative statistics for British India for 1898—99 and the four preceding years. 4the issue. Calcutta 1900. Folio. (Publication of the Statistical Bureau of the Government of India.)

13. Verschiedenes.

Letters of David Ricardo to Hutches Trower and others 1811—1823. Edited by James Bonar and J. H. Hollander. Oxford 1899.

Adolf Held urteilt in dem Ricardo gewidmeten Kapitel seines Werkes „Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands“ (Leipzig 1881) außerordentlich ungünstig über den Charakter und die Gesinnungen dieses berühmten Vertreters der klassischen Nationalökonomie; er meint, daß bei Ricardo's Abstraktionen nicht vorurteilsfreies Forschen nach der objektiven Wahrheit vorwalte, sondern daß bestimmte Interessen eines Standes maßgebend waren; seine Grundrententheorie sei einfach vom Haß des Geldkapitalisten gegen den Grundbesitzerstand diktiert gewesen. — Diese Urteile, wie sie schroffer über einen wissenschaftlichen Forscher überhaupt nicht gefällt werden können, sind aber durchaus ungerechte; hätte es noch eines Beweises bedurft, da allerdings die mit mathematischer Kürze abgefaßten Hauptwerke Ricardo's einen Einblick in seine Gesinnungsart kaum zulassen, so wäre dieser Beweis jetzt geführt durch die Herausgabe der zahlreichen Briefe, die Ricardo mit seinen Freunden geführt hat. Diese Briefwechsel dienen nicht nur dazu, über manche dunkle Lehren Ricardo's neues Licht zu verbreiten, sondern sie bringen ihn uns vor allem auch menschlich näher; durch sie erst gewinnt man ein Bild seiner Persönlichkeit. Nachdem Bonar schon 1887 den Briefwechsel Ricardo's mit Malthus, und Hollander 1896 die Briefe Ricardo's an Mc Culloch herausgegeben hatten, haben beide Herausgeber ihr verdienstvolles Unternehmen nun durch die gemeinsame Veröffentlichung der Korrespondenz Ricardo's mit

Trower und einigen anderen Freunden (Sinclair, Wheatley u. a. m.) zum Abschlusse gebracht. Die Briefe an Trower waren früher im Besitze des University College. London, später sind sie durch Vermittelung der Familie Trower dem Herausgeber zugänglich gemacht worden. Trower war wie Ricardo Makler an der Londoner Börse und Aktionär der Bank von England; er hatte im Jahre 1809 einige Aufsätze über die Währungsfrage in Morning Chronicle veröffentlicht, welche die Aufmerksamkeit Ricardo's erregten und von diesem in derselben Zeitung zum Gegenstand einer Polemik gemacht wurden. Ricardo's Schrift „On the high price of bullion" verdankt zum Teil dieser Polemik ihre Entstehung.

Die Gegenstände, die in dem Briefwechsel mit Trower behandelt werden, sind nicht allein volkswirtschaftlicher Art, wie dies in den beiden anderen Briefwechseln der Fall, sondern alle möglichen Gegenstände des öffentlichen Lebens, wie die irische Frage, die Angelegenheit der Königin Karoline, die Parlamentsreform, werden neben den ökonomischen Problemen behandelt.

Mit den nun vorliegenden Veröffentlichungen dürfte — wie die Herausgeber meinen — das handschriftliche Material, das von Ricardo vorhanden ist, erschöpft sein; es stimmt dies auch mit den Erkundigungen überein, die Ref. eingezogen hat: höchstens, daß ein glücklicher Zufall uns noch den Besitz seiner Briefe an James Mill, oder der von ihm verfaßten „Notes on Malthus" verschafft.

Königsberg i/P. Karl Diehl.

Baschin, O., Bibliotheca geographica. Herausgeg. von der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, bearbeitet von O. B. Band VI, Jahrg. 1897. Berlin, W. H. Kühl, 1900. gr. 8. XVI—444 SS. M. 8.—.

v. Hoensbroech (Graf), Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit. I. Band: Inquisition, Aberglaube, Teufelsspuk und Hexenwahn. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1900. gr. 8. L—683 SS. M. 12.—.

Mühlmann, M. (Odessa), Ueber die Ursache des Alters. Grundzüge der Physiologie des Wachstums und besonderer Berücksichtigung des Menschen. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1900. gr. in-8. XII—195 SS. mit 15 Abbildgn. im Text. M. 5.—.

Pfannkuche, A. H. Th. (Pastor in Gr. Bülten, Hannover), Was liest der deutsche Arbeiter? Auf Grund einer Enquete bearbeitet. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1900, gr. 8. 79 SS. mit 1 Tabelle. M. 1,25.

Riezler, S., Der Aufstand der bayerischen Bauern im Winter 1633 auf 1634. München, G. Franz, 1900. gr. 8. M. 1,20. (Aus „Sitzungsbericht der k. bayer. Akademie der Wissenschaften".)

Trede, Th. (weiland Pfarrer, in Neapel), Der Klerus Italiens. Bilder aus dem Leben. Leipzig, C. Braun, 1900. 8. 40 SS. (Flugschriften des evangelischen Bundes, XV. Reihe, Heft 11/12.)

Brémond, F. (vice-président de la Société française d'hygiène), Dictionnaire de la table. Encyclopédie alimentaire, hygiénique et médicale. Paris, Oct. Doin, 1900. in-4. 500 pag. avec nombreuses figures dans le texte. fr. 13.—.

Spence, J. C., L'aurore de la civilisation ou l'Angleterre au XXe siècle. Traduit de l'Anglais par A. Naquet et G. Mossé. Paris, P. V. Stock, 1900. 8. fr. 3,50. (Bibliothèque des „recherches sociales", n° 5.)

Pinkerton, M. W., Murder in all ages. Chicago, A. E. Pinkerton & C°, 1900. 8. XVIII—574 pp. $ 2,50.

Winter, Zikmund, Oživotě na vysokých školách Pražských knihy dvoje. Kulturni obraz XV. a XVI, stoleti. Praze, nákladem Matice ceské, 1899. 8. (Das Leben der Studierenden an der Universität Prag im 15. und 16. Jahrhundert.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIVième année, 1900, Juillet: A. France, colonies, etc.: Loi relative aux contributions directes et aux taxes y assimilées de l'exercice 1901. — Le régime des spiritueux dans l'Afrique centrale. — Production des alcools en 1899 et 1898. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur de la France pendant le 1er semestre de 1900. — Le mouvement des valeurs mobilières françaises en France d'après les produits de l'impôt. — L'Exposition universelle de 1900. Entrées payantes et gratuites. — B. Pays étrangers: Pays divers: Situation des principales banques d'émission à la fin du premier semestre de 1900. Les résultats financiers du service postal en 1898 (Union postale universelle). — Angleterre: Le commerce extérieur du Royaume-Uni pendant le 1er semestre de 1900. — Belgique: La décharge de l'accise pour le sucre saccharose destiné à la fabrication du sucre interverti (arrêté royal du 26 mai 1900). — Espagne: Les réformes financières. L'impôt sur les transports (loi du 20 mars 1900). L'impôt sur les mines (loi du 28 mars 1900). — Suisse: La frappe des monnaies en 1899. — Inde anglaise: Le budget indien. — République Argentine: Le budget de 1900. — etc.

Bulletin de statistique etc. Août 1900: A. France, colonies etc.: Le commerce extérieur, mois de Juillet 1900. — Statistique générale des contributions directes et des taxes assimilées. — Les patentes en 1899. — Produit de la taxe sur les vélocipèdes en 1899. — Statistique des fabriques, entrepôts, magasins de vente en gros et magasins de vente en détail soumis aux exercices des agents de contributions indirectes. — Les successions en 1899. — Situation financière des communes en 1899. — B. Pays étrangers: Pays divers: La production de la houille dans les principaux pays. — Belgique: Les nouveaux statuts de la Banque nationale de Belgique (arrêté royal du 16 mai 1900. — Espagne: Les réformes financières. Augmentation du prix de vente des tabacs (loi du 18 mars 1900). — Mexique: La situation financière. — etc.

Journal des Economistes. LXIXième année, 1900, Octobre: Les travaux parlementaires de la Chambre des députés (1899—1900), par A. Liesse. — L'Exposition d'économie sociale: la participation aux bénéfices, par G. de Nouvion. — Le mouvement financier et commercial, par Maur. Zablet. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — Un jubilé de la caisse nationale des retraites pour la vieillesse, par A. de Malarce. — Ce que coute la paix armée et comment en finir, par Fréd. Passy. — Le monopole de l'alcool en Suisse. — Société d'économie politique (réunion du 5. X. 1900). Discussion: L'évolution du collectivisme. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLIième année, 1900, n° 10, Octobre: De l'infécondité de certaines populations industrielles. Essai sur la natalité dans le canton de Condé-sur-Noireau (Calvados), par Arsène Dumont (art. 1). — L'industrie domestique et rurale en Russie, par N. V. Ponomarev (suite et fin).) — Exposition universelle de 1900 (suite et fin): Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes: direction du travail (suite et fin). — Division de l'assurance et de la prévoyance sociales et caisse nationale d'épargne postale. — Production annuelle de l'or. — Chronique des transports, par Hertel.

Réforme sociale, la. IVième série, N° 112, 16 Octobre 1900: L'Etat social au Chili, par Coucha Subercaseaux (cap. 1 à 6). — La crise des capitaux en Russie, par G. Afanassiev (art. 1). — L'assurance complète en cas de décès, de vieillesse ou d'invalidité, par L. Fontaine. — L'Amélioration du sort des ouvriers aux Etats-Unis, par L. Rivière. — Mélanges et notices: Les oeuvres économiques et sociales au Congrès de Bourges. L'Accaparement, par H. Clément. — Chronique du mouvement social, par G. Blondel. — etc.

Revue d'économie politique, XIVe année, nos 8—9, Août—Septembre 1900: L'enseignement primaire, général et professionnel en France, par Edm. Villey. — Science et conscience allemandes, par Maur. Lair. — Une experimentation coopérative en Suisse (la société de production et de consommation de Birseck), par V. Totomiantz. — Les grandes divisions de la science économique. Recherche du meilleur plan à suivre pour

l'enseignement de l'économie politique, par A. Girault. — Evaluation de la fortune privée en France, par V. Turquan (suite). — Chronique législative. — etc.

England.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. X, N° 4, October 15, 1900: How far is pauperism a necessary element in a civilized community? by T. Mackay. — Elements of the housing problem, by (Mrs.) Lettice Fisher. — Famines in India, by F. C. Channing. — Economic theory among the Greeks and Romans, by (Miss) E. Simey. — Gambling and aids to gambling, by C. E. B. Russell and E. T. Campagnac. — Practicable temperance reforms. — How we became a nation of shopkeepers, by (Miss) Alice Law. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. N° 199, October 1900: Census taking, by Regin. Dudfield (Medical Officer of Health of Paddington). — Census, 1901. — On the legal position of a purchaser (for value), from the assignee under a voluntary settlement, in the event of the subsequent bankruptcy of the settlor, by G. J. Lidstone (Assistant Actuary of the Alliance Assurance Company). — Life assurance legislation in Cape Colony. — etc.

Quarterly Review, the, N° 384 (ready on October 24, 1900): Malaria and the musquito. — Morocco, past and present. — Recent political theory and practice. — Longinus and the treatise on the sublime. — Federation in South Africa. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte, herausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XX, 1900, 10. (Oktober-)Heft: Eine sozialistische Agrarenquete, von Fr. Hertz (Wien). — Sonderbesteuerung der Großunternehmungen des Kleinhandels, von Max May (Heidelberg). — Kaufmännische Gehilfen- oder Lehrlingsprüfung, von (UnivDoz.) G. H. Schmidt (Bern). — Fabriksschulen in Niederösterreich. — etc.

Haudelsmuseum, das. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. u. k. österr.-ung. Konsularämter. Bd. XV, N[r] 41—43, 11. Oktober—25. Oktober 1900: Die Kohlennot in Deutschland, von A. Human (I. Assistent der Handelskammer zu Halberstadt). — Die internationale Kohlenproduktion, von F. Schönfeldt (London). — Kommerzielle Verhältnisse Hongkongs im Jahre 1899. — Wider die Meistbegünstigung, von Hjalmar Schacht (Berlin). — Das Wein-, Bier- und Spirituosengeschäft in den Ver. Staaten. — Wirtschaftliche und kommerzielle Verhältnisse in Zanzibar während des Jahres 1899. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. VI, 1900, Heft 6, ausgegeben im Oktober 1900: Die Thätigkeit des k. k. Hauptmünzamtes in den Jahren 1898 und 1899. — Ergebnisse der Verzehrungssteuer im Jahre 1898. — Gebührenerleichterungen bei Konvertierung von Hypothekenforderungen im Jahre 1899. — Statistik über den Zustand und die Amtsthätigkeit der k. k. Finanzwache im Jahre 1898. — Ausweis über die der besonderen Abgabe unterworfenen Stätten, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Flüssigkeiten, bezw. der Handel mit denselben betrieben wurde, für das Jahr 1899. — Ergebnisse des Tabakverschleißes in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im I. Quartale 1900.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Ottobre 1900: La situazione del mercato monetario. — La sopravalutazione della terra, per G. Valenti. — Sul governo degli esposti, per E. Raseri. — Lo sciopero di Molinella, per A. Bertolini. — Contro il dazio sul grano, per E. Giretti. — Previdenza: (le casse di risparmio e la tassa di manomorta), per C. Bottoni. — Cronaca (contro il trasformismo), per F. Papafava. — Rassegna delle riviste (Francesi, Americane). — etc.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXVIII, N[os] 8/9, Agosto-Settembre 1900: La mortalità degli esposti nel comune di Lanciano, per Pier Giuseppe Bevilacqua. — Ricoverati infermi e sani in Italia. — Le obbligazioni spedaliere e le azioni relative. — V Congresso delle opere pie in Venezia. — Società Italiana Unione e fratellanza di San Nicolàs. — Cronaca: Le banche popolari in Italia. — Il monte di pietà di Vigevano. La cassa di risparmio di Vigevano, ecc. — Massime de giurisprudenza. — ecc.

G. Holland.

Economist, de, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLIX. Jaargang, 1900, October: Pruisen's agrarisch voorbeeld, door J. A. Levy. — Koloniale kroniek. Koloniale literatuur, door J. K. W. Quarles v. Ufford. — Economische kroniek: Holländische Finanzen; Unfallversicherung; Reichspostsparbank; ferner Ueberblick über die erstjährige Thätigkeit des holländischen „centraal-bureau voor sociale adviezen". Internationaler Sozialismus; Französische Arbeitsbörsen, etc — Handelskroniek: Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Amsterdam über das Jahr 1899. Bericht über den Stand der Holländischen Seefischereien im Jahre 1899. Holländische Konsularberichte. Ein- und Ausfuhrhandel des Deutschen Reiches und der Ver. Staaten von Amerika. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. VIII, 1900, Heft 18: Zur Frage der Schaffung von Fähigkeitsausweisen für die Ausübung der Advokatur in der ganzen Eidgenossenschaft, von Fr. Volmar (Fürsprecher, Ostermundigen bei Bern). — Das Verhältnis der organisierten zu den unorganisierten Arbeitern in der Schweiz, von Dionys Zinner (Winterthur). — Der Handelsverkehr der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1899. — etc.

M. Amerika.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of Political Science of Columbia University, Vol. XV, N° 3, September 1900: The constitution and new territory, by (Prof.) J. W. Burgess. — Maritime law in the Spanish war, by (Prof.) J. B. Moore. — Council versus Mayor, by (Prof.) E. D. Durand (I. Art.). — Direct taxes under the Constitution, by (Prof.) C. J. Bullock (II.). — The Currency Act of March 14, 1900, by (Prof.) J. F. Johnson. — Women's wages, by M. B. Hammond. — New light on Seward, by (Prof.) A. B. Hart. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung etc. Jahrg. XXXII, 1900, Nr. 11: Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1899: a) Unfallversicherung (Uebersicht über die in Unfallversicherungssachen eingelegten Beschwerden etc. sowie deren Erledigung; Uebersicht über die Rechtsprechung in Unfallversicherungssachen, insbesondere die Thätigkeit des Reichsversicherungsamtes); b) Invalidenversicherung; c) Allgemeine Geschäftsübersicht. — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Herausgeg. von (Prof.) V. Böhmert (Dresden). Jahrg. XXXVIII, (1900), 3. Vierteljahrsheft: Die internationalen Mäßigkeitsbestrebungen in ihrer Bedeutung für Arbeiterwohl und Menschenglück, von (Prof.) V. Böhmert. — Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Holland, von Fr. Schomerus (Tübingen). — Das Vereinswesen der nordamerikanischen Eisenbahnarbeiter, von L. Katscher. — Materialien für praktische Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. vom kgl. preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1900, Heft 5, September u. Oktober: Die wirtschaftliche Bedeutung der sibirischen Bahn von (GerAss.) K. Wiedenfeld (Schluß). — Der Bericht des Ausschusses für die Untersuchung der Verhältnisse der italienischen Eisenbahnbediensteten. — Wohlfahrtseinrichtungen für die Eisenbahnbediensteten in Italien. — Die Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen im Jahre 1899 im Vergleich zu der in den Jahren 1898, 1897 und 1896, von C. Thamer. — Die Eisenbahnen in Frankreich im Jahre 1898. — Die Eisenbahnen in Schweden und Norwegen im Jahre 1897/98. — Die russischen Eisenbahnen im Jahre 1897. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1900, Nr. 18, September: Das deutsch-amerikanische Kabel. — Weiterentwickelung des Tarifwesens bei der Reichspostverwaltung

und Entwickelung der Ortsportotaxen. — Die Telegraphie in China. — Statistik der Elektrizitätswerke in Deutschland. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Jahrg. V, 1900, Nr. 3, September: Der Streit um die österreichischen Sensenzeichen in Deutschland, von (GerAss.) Roge (Berlin). — Das Korsett vor Gericht. Ein patentrechtliches Gutachten, von F. Meili (UnivProf., Zürich). Pariser Kongresse: Internationaler Kongreß für litterarisches und künstlerisches Eigentum. — Der internat. Kongreß für bildende Künste. Der internat. Preßkongreß. Der Internat. Kongreß der medizinischen Presse. Internat. Musikkongreß. Internat. Architektenkongreß. Kongreß der französischen Berufsphotographen. Kongreß für Bühnenkunst. — Das Patentanwaltsgesetz und seine Auslegung, von R. Wirth und M. Mintz. — etc.

Journal für Landwirtschaft. Im Auftrage der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover herausgeg. und redigiert von (GehRR.) B. Tollens (Prof., Göttingen). Band XLVIII, Heft 3 (ausgegeben am 11. X. 1900): Ueber die Prozesse der Bewegung des Wassers und der Salzlösungen im Boden, von S. Krakow (St. Petersburg). — Der Einfluß des Wassers und der Düngung auf die Zusammensetzung der Asche der Kartoffelpflanze, von A. v. Daszewski. — Ueber die Stoffaufnahme zweier Kulturpflanzen, von Alexius von Sigmond. — Ueber den Einfluß des Wassergehaltes und der Düngung des Bodens auf die Produktion und die Zusammensetzung von Futterpflanzungen, von (Prof.) V. Seelhorst mit N. Georgs und F. Fahrenholtz. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. N. Folgo. Jahrg. XII, 1900, Heft 7/8, 9 u. 10: Der dritte internationale Kongreß für Versicherungswissenschaft in Paris. — Mit welchen Beträgen sollen Effektenwerte in die Aktiven einer Lebensversicherungsgesellschaft eingestellt werden? — Die Sterblichkeit der Aerzte, Geistlichen und Lehrer nach den Erfahrungen der Gothaer Lebensversicherungsbank. — Die Geschäftsergebnisse der deutschen Feuerversicherungsaktiengesellschaften im Jahre 1899. — Lebensversicherung und Ohr. — Die Kriegsversicherung für China. — Die Einbruchdiebstahlversicherung. — Die Glasversicherung. — Provisionsabgabe und Bonifikationsverträge. — Französisches Gesetz über die Lebensversicherungsgesellschaften. — Die Heilbehandlung im Dienste der Invalidenversicherung. — Die Verhandlungen des 25. deutschen Juristentages über die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit. — Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1899. — Aus dem Berichte des eidgenössischen Versicherungsamts für 1898. — Unlautere Reklame im Lebensversicherungswesen. — Der Antrag Trefzer auf dem dritten internationalen Kongreß für Versicherungswissenschaft. — Die Negligenceklausel in der Seeversicherung. — Die Präventivkontrolle bei der Feuerversicherung. — Das österreichisch-ungarische Versicherungswesen im Jahre 1899. — Welche Stellung ist in dem zu erwartenden Versicherungsgesetze den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu gewähren? — Die Heilbehandlung im Dienste der Invalidenversicherung. — Transportversicherung. — Die Kaskopolicen und das englische Stempelsteuergesetz von 1891. — Rückversicherung. — Die taxierte Police und die Feuerversicherung. — Die Kriegsversicherung für China. — etc.

Neue Zeit, die. XVIII. Jahrg. (1899—1900), II. Bd. Nr. 49—53, vom 1. September—29. Sept. 1900: Die Kolonialpolitik Frankreichs uud der Sozialismus, von Paul Louis (Paris). — Zur Lage der Hamburger Hafenarbeiter, von O. Passehl. — Was lesen die Arbeiter? von K. Harnisch. — Wohnungsdesinfektion, von E. Sokal. — Die kommenden Kongresse, von K. Kautsky. — Die christliche Gewerkschaftsbewegung. Ein Beitrag zur Frage der Neutralisation der Gewerkschaften, von Aug. Erdmann. — Die Berliner Sezessionsbühne, von D. Bach. — Die deutsche Wissenschaft hinter den Arbeitern, von Rosa Luxemburg (Art. 1 u. 2). — Die weibliche Lohnarbeit und ihr Einfluß auf die Sittlichkeit und Kriminalität. Ein nachträglicher Beitrag zu lex Heinze, von Georg S. — Ein Bußprediger der Bourgeoisie. — Das Agrarprogramm der österreichischen Sozialdemokratie, von K. Kautsky. — Der Sozialismus in Schweden, von Erik Brunte. — Rußlands Beute in China, von M. W. — Wohnungsfrage und Sozialdemokratie, von C. Hugo. — Technische Fortschritte im Kunstgewerbe, von P. M. Grempe. — Das Verhältnis der organisierten zu den unorganisierten Gewerkschaften, von Dionys Zinner. — Neue Zeit XIX. Jahrg., I. Band, (1900/1901), Nr. 1 u. 2 vom 6.—13. Oktober 1900: Ein Brief Bakunins an Marx. — Die Aussichten des Arbeiterschutzes, von K. Kautsky. — Die englischen Wahlen, von Jakob Brockle. — Vagabonden, von D. Bach. — Die sozialistischen Kongresse und der sozialistische Minister,

von K. Kautsky. — Die Werftarbeiteraussperrung in Hamburg, von E. Fischer. — Der Parteitag der italienischen Sozialisten, von Oda Olberg (Genua). — etc.

Preußische Jahrbücher. Band 102, Heft 2, November 1900: Die politischen Machtfaktoren im heutigen China, von Ludw. Riess (Tokio). — Eine Verfassungsgeschichte des neuen Reiches (P. Kloeppel, 30 Jahre deutscher Verfassungsgeschichte, I. Bd.), von (PrivDoz.) A. v. Ruville. — Der Anarchist Fürst Krapotkin, von Emil Daniels (Berlin). — etc.

Vereinsblatt für Deutsches Versicherungswesen. (Redakteur: J. Neumann). Jahrg. XXVIII, 1900, Nr. 7: Theodor Lange †. — Zur Präventivkontrolle. — Heranziehung der Privatfeuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten des Feuerlöschwesens. — Geschäftsergebnisse der Pariser Transportversicherungsgesellschaften im Jahre 1899. — Nr. 8—11: Eingabe deutscher Rückversicherungsgesellschaften, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. — Internationaler Kongreß für Versicherungswissenschaft in Paris. — Die Nutzbarmachung der Lebensversicherung für die Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes.

Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Bureaus. Jahrg. XXXII, 1900, Nr. 2 u. 3: Die Armenpflege im Königreich Bayern in den Jahren 1897 und 1898. — Nachtrag zu dem Ergebnisse der Reichstagswahlen vom Juni 1898 in Bayern (Ersatzwahlen). — Die Morbidität in den Heilanstalten Bayerns während des Jahres 1899. — Die Bewegung der Gewerbe in Bayern im Jahre 1899. — Geburten und Sterbefälle in 25 bayerischen Städten im zweiten Vierteljahre 1900. — Die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Bayern während des Jahres 1899. — Beilagenheft: Beiträge zur Morbiditätsstatistik Bayerns. I. Morbiditätsstatistik der Infektionskrankheiten im Regbez. Schwaben für das Jahr 1899 nach den Mitteilungen der ärztlichen Bezirksvereine, bearb. von Fr. Böhm (k. Bez.-Arzt I. Kl. des Verwaltungsbezirkes der Stadt Augsburg.) II. Zur Kindersterblichkeit der Oberpfalz, von Jos. Mulzer (k. Bez.-Arzt zu Waldmünchen).

Zeitschrift für Kleinbahnen, Jahrg. VII, 1900, Heft 8—10, August bis Oktober: Die Bostoner Untergrund- und Hochbahnen. — Die schweizerischen Kleinbahnen in den Jahren 1897 und 1898. — Pariser Verkehrsverhältnisse, von (Reg.- u. Bau-R.) Rimwott. — Der Plan einer Madagaskarbahn Tananarivo—Tamatave. — Entspricht der elektrische Betrieb auf den Linien der Großen Berliner Straßenbahn durchweg den Anforderungen, welche nach dem gegenwärtigen Stande der Elektrotechnik an eine ordnungsmäßige und sichere Retriebsführung gestellt werden können? Gutachten von (Prof.) G. Roessler. — Ersatzpflicht der Kleinbahnunternehmer für Sachbeschädigungen beim Bahnbetriebe, von (Prof.) Karl Hilse. — Kleine Mitteilungen. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jahrg. III (1900) Heft 10: Der Ursprung der Strafe, von Ed. Westermarck (Dozent, Helsingfors) [I. Art.]. — Die Bevölkerungsfrage in Frankreich, von Jos. Goldstein (Privatdoz., Zürich). — Neuromantische Wirtschaftsgeschichte, von (Prof.) K. Lamprecht (Leipzig). — Französische Kolonialpolitik in Tunis, von K. Mareiner (Wien). — Sozialpolitik: Zur Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz. — Aus der württembergischen Enquete über die Arbeit verheirateter Frauen. — Streiks in Deutschland von 1890—1900. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

X.

Getreide als Geld.

Von

Dr. **Armin Tille.**

Das Geld hat in der Gegenwart gar viele Funktionen zu verrichten, es ist Währung, Wertmesser, Mittel zur Schatzbildung, Tauschgut u. a. m., aber vor allem die letztere Eigenschaft kommt jedem einzelnen auch ohne besonderes Nachdenken leicht zum Bewußtsein In der Vergangenheit hat einen Teil dieser Funktionen das Brotgetreide verrichtet und hat also dann im einzelnen Falle so gewirkt, wie heute das Geld auch wirken kann: das Brotgetreide hat dann thatsächlich im Wirtschaftsleben der noch näher zu bestimmenden Zeiten nicht nur als unentbehrliches Nahrungsmittel, sondern zugleich als Geld eine Rolle gespielt, gerade so wie das Edelmetall heute sowohl zur Herstellung von Gefäßen u. s. w. als zur Prägung von Münzen Verwendung finden kann.

Die früheste geschichtlich erfaßbare Periode der deutschen Geschichte wie der Völkergeschichte überhaupt wird mit Hinblick auf die Wirtschaftsorganisation als die der geschlossenen Hauswirtschaft bezeichnet[1]), es ist die verkehrs- und tauschlose Zeit. „Der Tausch ist ein der geschlossenen Hauswirtschaft fremdes Element, dessen Eindringen sie so lange und so zäh als möglich Widerstand entgegensetzt“[2]). Der Kauf, der ja doch auch nur ein Tausch ist, wird noch im 11. Jahrhundert als unschicklich empfunden. Zum Belege sei an die beweglichen Worte erinnert, mit denen Lambert von Hersfeld zu den Jahren 1066 und 1074[3]) die Not des Königs in Goslar und Worms schildert: *Ubi* (Goslar) *ab ipso iam initio autumni* [*rex*] *usque ad eam partem hiemis tamquam stativis castris se*

1) Vergl. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, 2. Aufl. 1898, S. 58. Der vor dieser Periode liegende Zustand, dem Bücher S. 47 den Namen „Periode der individuellen Nahrungssuche“ beilegt, ist hier zu übergehen, weil eine Wirtschaftsorganisation in dieser Zeit überhaupt noch nicht vorhanden ist.

2) Bücher, a. a. O. S. 83.

3) *Monumenta Germaniae, Scriptores,* Handausgabe, S. 67 und 137.

continuerat sumptus habens regiae magnificentiae multum impares. Nam praeter pauca, quae ex reditibus regalis fisci veniebant, vel quae abbates coactitio famulatu ministrabant, cetera omnia in cottidianos usus eius cottidianis impensis emebantur und: *Rex nativitatem Domini Wormaciae celebravit longe aliter ibi victitans quam regiam magnificentiam deceret. Nam neque ex fiscis regalibus quicquam servitii ei exhibebatur neque episcopi aut abbates vel aliae publicae dignitates consueta ei obsequia praebebant, sed in sumptus cottidianos necessaria ei vili precio coemebantur.* Deutlich ist hieraus zu ersehen, daß der Schriftsteller es nur als der königlichen Würde angemessen erachtet, wenn die Einkünfte des königlichen Fiskus verzehrt werden, höchstens Geschenke der Aebte und Bischöfe sind noch zulässig, aber den Bedarf täglich einzukaufen, das erscheint ihm als geradezu unanständig.

Wenn nun auch Tauschgeschäfte in der Hauswirtschaft nur eine Ausnahme bilden — und in der That sind Fälle reinen Naturaltausches auch in vorgeschrittener Zeit nur verhältnismäßig sehr selten aus den Quellen nachweisbar [4]) — so bedarf doch auch eine tauschlose Zeit gewisse Gegenstände, welche moderne Funktionen des Münzgeldes zu verrichten haben, namentlich als Schatzgut, d. h. als Mittel zur Schatzbildung, zur Vermögensansammlung und als Normalgut, d. h. als Mittel zur Wertbestimmung. Denn eine „Bezahlung" kommt auch in dieser Wirtschaftsepoche vor, trotzdem daß der Tausch noch fehlt; eben deshalb ist der reine Naturaltausch so selten, weil in der Zeit, wo er zur regelmäßig geübten Allgemeinerscheinung wird, das bereits vorher ausgebildete Zahlungsmittel, welches sich aus dem der Wertbestimmung dienenden Normalgut entwickelt, sich als allgemein übliches Mittel zur Erleichterung des Tausches einschiebt und dadurch den Tausch zum Kauf macht. Ein recht bezeichnendes Beispiel für diesen Vorgang entnehme ich einer Tiroler Quelle von 1297, es ist dort von verschiedenen Zinsen die Rede und unter anderem auch von „5 Schafen mit der Wolle, welche 8 Mutt (Roggen) wert sein sollen" [5]). Der Roggen ist hier Wertmesser für die Schafe, aber falls letztere nicht oder nicht in gewünschter Qualität zu haben sind, dann wird als „Geld", d. h. als Ersatz nichts Besseres dafür gegeben und genommen werden können als 8 Mutt von dem Normalgut Roggen.

Diejenigen Verhältnisse, welche in einer tauschlosen Kultur eine

---

4) Vergl. z. B. die Rechnung der Herren von Schlandersberg in Tirol von 1367: *demselben chelrer han ich geben 11 mutt meraner maz* (= 465,74 Liter, offenbar Roggen), *da er juncher Petern vier ůrn wein* (= 1/2 Fuder = 315,72 Liter) *het umb geben*, in den „Mitteilungen des Instituts für Oesterreichische Geschichtsforschung", Bd. 2 (1881), S. 589. — Selbst Vertauschung gleichartiger Dinge ist dem frühen Mittelalter fremd, zwei gleichwertige Aecker sind in jener Zeit nicht fungibel. Erst im 11. Jahrhundert hat Papst Leo IX. den kirchlichen Instituten derartige Tauschhandlungen bei Aeckern, die mit kirchlichen Einkünften belastet waren, gestattet. Vergl. Armin Tille, Die Benediktinerabtei St. Martin bei Trier [Trierisches Archiv, 4. Heft 1900], S. 90/91.

5) Zeitschrift des Ferdinandeums, Bd. 16 (1871), S. 79.

„Bezahlung“ notwendig machen, sind die ihrem Werte nach freiwilligen Steuern, die Ehrengeschenke an den Häuptling und König [6]) und die durch die Vergehen gegen die öffentliche Ordnung verwirkten Bußbeträge, Wehrgelder und Kompositionen [7]). Ein Tausch oder eine ähnliche Rechtsfiktion liegt in beiden Fällen nicht vor, es ist nur eine zwangsweise Hingabe von einem Vermögensteil, gerade so wie es bei einem gottesdienstlichen Opfer, wo das Herkommen den Wert ebenfalls bestimmt, der Fall ist. Ebensowenig wird nach der Ausbildung des Landleihesystems der Grundherrschaft bei der Zahlung des Grundzinses an die Gegenleistung gedacht, wie es uns auf Grund der modernen Pachtverträge geläufig ist. Erst künstliche Rechtskonstruktionen am Ende des Mittelalters suchen bei jeder Leistung nach einer Gegenleistung und deuten dann etwa den Blutzehnten als eine Entschädigung des Pfarrers dafür, daß er verpflichtet sei, die Zuchttiere zu unterhalten. Und in anderen Fällen, wie z. B. bei den Kopfzinsen zur Anerkennung der Unfreiheit [8]), ist selbst die Annahme einer Gegenleistung für unser Empfinden ausgeschlossen. Die Zahlungen der tauschlosen Zeit sind vielmehr Ergebnisse der Gesellschafts- und Rechtsordnung und erscheinen als naturnotwendig, als Ausflüsse einer höheren Macht.

Die lateinisch abgefaßten sogenannten Volksrechte, welche vom 5. bis 8. Jahrhundert aufgezeichnet wurden [9]), sind unsere hauptsächlichsten Quellen für die soeben berührten Zustände. Ein oberflächlicher Blick auf diese Rechtsquellen könnte leicht die Meinung verbreiten, als ob eine Menge Münzgeld in Schillingen (*solidus*) und Denaren [10]) im Umlauf gewesen wäre, wie auch die merowingischen und karolingischen Königsgesetze (Kapitularien) und die Urkunden des frühen Mittelalters diesen Anschein leicht erwecken. Doch dies ist ein großer Irrtum, denn die Germanen fanden bei ihrem Eindringen in das Römerreich zwar ein fertiges Münzsystem, das römische, vor und übernahmen es äußerlich, konnten aber naturgemäß nicht im Augenblick ihre wirtschaftliche Kultur auf die entsprechende Höhe heben. Die einzelnen Münzen liefen zunächst weiter um, aber sie wurden abgenutzt und verloren, ohne durch neue ersetzt zu werden; in Wirklichkeit verschwanden sie allmählich aus dem Verkehr, zumal die ungenügende Stückelung wenig geeignet war, den Bedürfnissen der Zeit zu entsprechen [11]). So ist thatsächlich der Solidus für die merowingische und karolingische Zeit nichts weiter als eine ideelle

6) Vergl. Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1. Aufl. 1889, S. 16, 20.

7) Vergl. Schröder, a. a. O. S. 74—77.

8) Vergl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, I, 1180.

9) Vergl. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 224—240.

10) 1 *solidus* = 40 Denaren nach der *Lex Salica*, seit der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts 1 *sol.* = 12 Denaren.

11) Es wurden fast ausschließlich Denare von 31 bis 27 Pfennig Reichswährung Silberwert geprägt, je nachdem wir das Pfund zu 367 oder 408 Gramm annehmen, 240 Denare = 20 Schillingen = 1 Pfund. Vergl. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 184.

Wertmenge: in derselben Weise, wie Homer den Wert einer Rüstung in Ochsen abschätzt, auch wenn ihm solche nicht zur Verfügung stehen, so schätzen die Deutschen jener Zeit den Ertrag eines Zolles, obwohl er in Naturalien, d. h. in Teilen der Ware entrichtet wird, oder den Wert eines Schwertes in Solidi (Schillingen) ab, nicht anders, als in der oben angeführten Stelle der adlige Grundherr die 5 Zinsschafe mit der Wolle einem bestimmten Quantum Roggen gleichwertig erachtet. Dieser Schilling war nur ideelles Normalgut, erst künstlich durch 12 Denarstücke zu verkörpern, aber nicht Währung, denn beglichen wird eine Wergeldforderung stets durch Teile des Schatzvermögens. Dazu gehörten aber neben Vieh vornehmlich Kriegsausrüstungsstücke, während Edelmetall nur ganz wenig genannt wird. Geradezu als Strafverschärfung wird es aufzufassen sein, wenn das Gesetz vorschreibt, daß die Hälfte der Buße in Gold gezahlt werden müsse [12]). Die Folge dieses Zustandes ist die Einbürgerung bestimmter Tarife, welche die gangbarsten Gegenstände in ihrem Soliduswert aufzählen. Nach der *Lex Ribuaria* könnte ein Wergeld von 200 Schillingen z. B. durch 20 Kühe, 1 Stier, 10 Hengste, 1 wilden Habicht, 1 Schwert ohne Scheide und 1 Brünne beglichen werden, d. h. es kostet ein ganzes bäuerliches Vermögen. Diese berühmte Stelle [13]) muß hier zum Verständnis der Gleichungen im vollen Wortlaut folgen: *Si quis weregeldum solvere coeperit, bovem cornutum videntem et sanum pro 2 solidis tribuat. Vaccam cornutam videntem et sanam per tres solidos tribuat. Equum videntem et sanum per duodecim solidos tribuat. Equam videntem et sanam pro 3 solidis tribuat. Spatam cum scogilo pro septim solidis tribuat. Spata absque scogilo per tres solidos tribuat. Bruina bona pro 12 solidis tribuat. Helmo conderecto pro sex solidis tribuat. Bagnbergas bonas pro sex solidis tribuat. Scuto cum lantia pro 2 solidis tribuat. Aucceptorem non domito per 3 solidos tribuat. Cummorsum gruarium pro sex solidis tribuat. Aucceptorem mutatum pro 12 solidis tribuat. — 12. Quod si cum argento solvere contigerit, pro solido 12 dinarios, sicut antiquitus est constitutum* [14]).

Wenn in dieser Aufzählung Vieh und Waffen vornehmlich genannt sind, so erklärt sich dies daraus, daß erstlich beides am ehesten im Besitze des freien Ribuariers zu finden ist, dann aber auch aus der relativen Hochwertigkeit und der Transportfähigkeit. Unser Tarif kennt Werte unter 1 Schilling überhaupt nicht, denn die Wergelder sind im ganzen so hoch gegriffen, daß ein Totschlag, der mit 200 Schillingen gesühnt wird, den Thäter wirtschaftlich ruiniert. Der Zustand der Wege und die geringe technische Vollendung der

---

12) *Lex Alamannorum Hlotharii* 70. *Mon. Germ., Leges* III, 69.

13) *Lex Rib.* Titel 36, 11 und 12. *Mon. Germ., Leges* V, 231—232.

14) Eine Reihe ähnliche Stellen finden sich: *Capitulare legi Rib. addendum* 817 *cap.* 8 (*Leges* I, 211); *Lex Burgundionum* IV, 1; *Lex Alamannorum* 69, 70, 75, 78; *Lex Baiuwariorum* XXI, 1; vergl. auch: von Richthofen, Zur *Lex Saxonum* (1868), S. 363—371; Zeitschrift für Rechtsgeschichte, XX, 26 ff.; v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, I, 195 ff.

Wagen, deren Räder die Scheiben eines starken Baumes bilden, läßt nur Dinge zu, welche sich leicht einige Stunden weit transportieren lassen: das Vieh wird getrieben, bewegt sich also selbst, die Kriegsausrüstung legt der Mann an, wie wenn er zum Kampfe gehen wollte.

Etwas ganz anderes als die Wergeldtarife der Volksrechte sind die Angaben späterer Zeit, welche einem Naturalzins einen Geldwert beifügen. So ist in einem Weistum aus Ockfen bei Trier von 1325 gesagt: *unum panem de uno denario*[15]), um die jeweilige nach nach dem Getreidepreise wechselnde Größe und die Qualität des Brotes zu bezeichnen. Eine Umwandlung des Brotzinses in Münze wird durch die Wertbestimmung — gerade so wie in dem oben Anm. 5 erwähnten Falle — natürlich erleichtert, aber sachlich ist das Brot in einem solchen Falle genau dasselbe wie ein Münzdenar, es ist „Geld" — nur in einer uns weniger geläufigen Form. Die ältere Zeit scheint für Qualitätsunterschiede thatsächlich kein rechtes Verständnis gehabt zu haben, aber gegen Ausgang des Mittelalters finden sich entsprechende Angaben sehr häufig[16]).

Dies war zum allgemeinen Verständnis vorauszuschicken, um zu verstehen, welchen Ursprungs die Zahlungen in der tauschlosen Zeit überhaupt sind und welche Rolle die verschiedenen Wirtschaftsprodukte bei diesen Zahlungen spielen. Der Tarif der *Lex Ribuaria* erwähnt Getreide überhaupt nicht, sondern nennt nur andere wirtschaftliche Schätze, wie schon angedeutet, wohl vornehmlich aus dem Grunde, weil es auf Nennung h o c h bewerteter Stücke ankommt und dazu schon große Quantitäten des außerdem noch leicht verderblichen Getreides notwendig gewesen wären. Zulässig war bei kleineren Beträgen die Begleichung mittels Getreide ganz zweifellos, zum wenigsten wird durch die wiederholte Erwähnung der *messis* (= mit Getreide bestelltes Feld) genügend bezeugt, daß im 7. Jahrhundert im Ribuarierlande, d. h. auf dem linken Rheinufer unterhalb Bonn, der Ackerbau in erheblichem Umfange betrieben wurde.

Die *Lex Alamannorum*, welche der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts angehört, läßt neben Gold und Silber, wobei man sowohl an gemünztes, als auch an ungemünztes Metall zu denken haben wird, und Sklaven auch alles andere zu, die Zahlung soll erfolgen

15) Grimm, Weistümer VI, 438.

16) Ein Weistum aus Merzenich bei Zülpich, ungedr. 16. Jahrh., sagt, das Zinskorn solle *koufmansguet* sein, ein anderes aus Rimslohe, undatiert (Grimm, Weist. III, 198) spricht von *markgewe korn*, ein Zülpicher Pachtvertrag von 1382 (Tille, Rheinische Archivübersicht, Bd. 1, S. 232, No. 3) setzt die Pachtsumme fest: 2 *sumeren weis Zulpger maessen bi zwen penningen na dem besten*, also mittlere Qualität, während eine ähnliche Urkunde von 1439 (Tille a. a. O., S. 117, No. 1b) erste Qualität verlangt: *des besten, der zo der zijt der bezalingen zu Gerresheim up dem gemeinen marte veile kompt.* Allgemeiner sind Ausdrücke wie: *bit guldegeme korn* (Alzey, Grimm, Wt. IV, 623) oder: *ein malder even* (Hafer) *guetz korns* (Tille, a. a. O. S. 50/51, No. 3, 6—1454). Die ganz ungeheuere Menge von Rentkaufsurkunden des 14. und 15. Jahrhunderts, namentlich am Niederrhein, bietet eine reiche Auswahl von Qualitätsbezeichnungen für Getreide, die mehr Beachtungen verdienen als ihnen meist geschenkt wird.

aut in auro aut in argento aut in mancipio aut quale habet ad dandum[17]). Gold, Silber, Sklaven sind nur die gangbarsten Dinge, ebenfalls hochbewertet, aber alles andere ist auch zulässig, also auch Brotgetreide. Dies beweist noch eine andere Stelle desselben Gesetzes[18]), welche unter den Grundzinsen der Unfreien an die Kirche aufführt: *pane modia duo* d. h. offenbar so viel Brot, wie man aus 2 Scheffeln Getreide bäckt. Bestimmter drückt sich eine Stelle in den *Traditiones monasterii Sangallensis*[19]), die ins Jahr 730 gehört, aus: *in annona vel alio precio valente solidos triginta.* Dies wäre, so viel ich sehe, die früheste datierte Stelle, wo der Ertrag an Körnerfrüchten ausdrücklich den Gütern zugezählt wird, mit denen man einen Schillingswert begleichen kann. Freilich fehlt uns noch das Zahlenverhältnis, aber darüber erfahren wir Näheres aus derselben Quelle zum Jahre 771: *unam carradam de grano, redimendum cum sex solidos in quocumque pretio velit.* Bemerkenswert ist hierbei erstens, daß man nur an irgendwelche andere Güter, etwa Vieh, denkt, aber nicht an gemünztes Geld, falls das Korn nicht selbst gegeben werden kann, und zweitens die scharf hervortretende Bedeutung des Wortes *pretium*: es bedeutet den Gegenstand, mit welchem in der That bezahlt wird. In beiden Stellen ist von Grundzinsen die Rede, derjenige Fall der Bezahlung, welcher seit dem 8. Jahrhundert die überwiegende Menge aller Bezahlungen darstellt. Im Verkehr innerhalb der St. Galler Grundherrschaft hat also zweifellos im 8. Jahrhundert das Getreide die Eigenschaft der Währung besessen.

Vom Ende des 8. Jahrhunderts liegt dann aus Norddeutschland ein dem St. Galler ähnlicher Beleg vor, und zwar haben wir es hier mit zwei Stellen zu thun, welche zugleich eine bedeutende Wertverschiebung von Roggen und Hafer überliefern. In Süddeutschland ist gleichzeitig das Wertverhältnis zwischen Roggen und Hafer anders, nämlich der Roggen gilt das Vierfache des Hafers, wie sich aus dem Frankfurter Kapitulare Karls des Großen von 794 ergiebt[20]). Leider wissen wir bei den beiden norddeutschen (sächsischen) Stellen nicht sicher, welche von beiden die ältere ist. Das *Capitulare Saxonicum* ist bestimmt von 797, die *Lex Saxonum* nach Merkel 8 Jahre älter, also von 789, nach Schröder von 802. Die *Lex Saxonum* setzt in Kap. 66, welches wiederum als Anhang erscheint und wohl kaum von Anfang an zum Gesetz gehört hatte, wie sich schon aus der abweichenden Form ergiebt, 1 *solidus* = 30 Scheffel Roggen = 40 Scheffel Gerste und = 60 Scheffel Hafer[21]). Roggen gilt also das Doppelte des Hafers; letzterer wird somit wohl sicher am meisten angebaut, kurz die Hauptfrucht der Sachsen gewesen

---

17) *Mon. Germ., Leges* III, 62; *Lex Alam. Hlotharii* 55, 3.

18) *Leges* III, 51, Titel 22.

19) Nur in 12 Exemplaren um 1700 gedrucktes Quellenwerk, ein Exemplar besitzt die Universitätsbibliothek in Bonn.

20) *Mon. Germ., Capitularia* I, 74.

21) *Mon. Germ., Leges* V, 83.

sein, wie er auch sonst im früheren Mittelalter das übliche Brotgetreide war [22]). Im *Capitulare Saxonicum,* Kapitel 11 [23]), werden zur Solidusbewertung Ochsen, Hafer, Roggen und Honig, letzterer zur Metbereitung allgemein verwendet und begehrt, herangezogen, und am Schlusse heißt es: *Et in aliis speciebus ad istum pretium omnes aestimationes compositionis sunt*, irgend beliebige andere Güter können also, entsprechend einer im Einzelfall vorzunehmenden Abschätzung, auch Währungscharakter annehmen. Neben dem gangbarsten Artikel, dem Vieh, ist der Reihenfolge nach der Hafer das zweitüblichste Zahlungsmittel, aber wir erfahren noch mehr, nämlich daß bei den Nordsachsen 30 Scheffel Hafer und 15 Scheffel Roggen gleich einem Solidus zu bewerten sind, bei den Westfalen (*Bortrini*) 40 Scheffel Hafer und 20 Scheffel Roggen. Das Verhältnis zwischen beiden Fruchtsorten ist in allen drei den sächsischen Quellen entstammenden Angaben dasselbe. Die Gerste fehlt im *Capitulare* wohl deshalb, weil ihre Menge nicht alzu groß war. Gleich hier sei erwähnt, daß die dem 14. Jahrhundert entstammenden Illustrationen zum Sachsenspiegel überall, wo von „Fahrhabe" die Rede ist, Frucht neben dem Vieh darstellen [24]), also auch jener Zeit sind Getreide und Vieh noch die typischen Formen des beweglichen Gutes, aber nicht gemünztes oder ungemünztes Edelmetall.

Wo wir auch hinblicken, seit etwa 800 bis über das Mittelalter hinaus, überall nennen die Quellen, wenn sie das Vermögen in Fahrhabe bezeichnen wollen, neben anderem das Getreide. Karl der Große fordert schon im *Capitulare de villis* von etwa 800 im § 62 eine jährlich zu Weihnachten vorzunehmende Vermögensverzeichnung, er will dabei ausdrücklich festgestellt wissen, *quid de annona nova et vetere .... habeamus* [25]), man rechnet also regulär mit Vorräten, die früheren Ernten entstammen. Ein anderes Kapitulare von 809, welches ganz allgemein etwa von „Gütern dieser Welt" oder „Geld und Gut" sprechen will, sagt: *adquirant temporalia, res videlicet, mancipia, vinum et annonam* [26]) neben Unfreien ist Wein und Frucht hier der Repräsentant des Vermögens schlechthin. Große Getreidevorräte sind auch in den Städten des 15. Jahrhunderts wesentliche Vermögensteile eines reichen Mannes. Der Bechtolt Heller in Frankfurt a. M. besaß 1484 unter seinem steuerbaren Vermögen — also außerhalb des Jahresbedarfs für sich und seine Haushaltung — *an korn, weyß, gersten und ander frucht* 1400 *achtel* [27]). Der kurfürstlich-mainzische Hof zu Erfurt,

22) Vergl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I, 553. Zu Herkenrath im Kreise Mühlheim a. Rh. wurden im Jahre 1224 einige Malter Hafer für die Armen gestiftet, doch natürlich, um ihnen als Brotgetreide zu dienen, bezw. um seitens der Kirche, zu Brot verbacken, den Armen gereicht zu werden. Vergl. Tille im „Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins", 13. Bd. (1898), S. 282.

23) *Mon. Germ., Leges* V, 92/93.

24) Grimm, Rechtsaltertümer (1828), S. 565 Anm.

25) *Mon. Germ., Capitularia regum Francorum* I, 89.

26) a. a. O. I, 237.

27) Vergl. Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen, in: „Festschrift zum

über dessen Wirtschaftsweise im Jahre 1494 wir genau unterrichtet sind [28]), verfügt ebenfalls über reichgefüllte Kornspeicher; das Messen aller Frucht, wenn ein neuer „Küchenmeister", sonst „Kellner" genannt, sein Amt antritt, ist eine langwierige Arbeit, und der Bäcker, dem als Unterbeamten die Beaufsichtigung der Vorräte zusteht, *sal das korn uff den kornheuszern alle fronfasten wenden und alle jhor ein male fegen lasszen.* Eine gewisse Menge Brotgetreide gehört beim bäuerlichen Hof zum Inventar, *und de helffte des korns blifft auck by der wehre* [29]). In allen diesen Fällen kommt namentlich die Eigenschaft des Getreides als Mittel zur Schatzbildung, als Objekt des Sparens und einfachstes Mittel der Vermögensbildung in Frage. Aus diesen Speichervorräten werden Getreidequantitäten genommen, um gelegentlich zur Begleichung von irgend welchen Verpflichtungen zu dienen, denn nur Vorräte, die über den Jahresbedarf hinaus vorhanden sind, kommen für solche Zwecke in Frage.

Schon im 9. Jahrhundert ist das Korn regelrechter und allgemeiner als im 8. zur Währung geworden. Wiederum in einer St. Galler Tradition von 804 finden wir die Gleichung 1 Denar = 2 Hühner = 2 Scheffel Korn [30]); mit der Stelle von 771 zusammengebracht, ergiebt unsere Angabe die Gleichung 1 Fuder Korn = 360 Scheffel [31]). Als einziges Ersatzgut des Goldes neben Silber ist Korn 836 in Freising bezeugt: *unum solidum in auro adpretiatum vel in argento vel in grano* [32]). Im 12. Jahrhundert findet sich in dem Einkunftsregister des Passauer Bischofs zu Aspach bei Passau, zwischen 1103 und 1187 entstanden, eine recht bemerkenswerte Stelle, welche ausdrücklich besagt, daß der Bischof nicht gezwungen ist, Münze an Stelle der Naturalzinse zu nehmen, obwohl der Münzwert im einzelnen festgestellt wird: *si placuerit episcopo pecuniam pro servicio recipere, quod in eius arbitrio est, pro modio tritici dantur* 12 *denarii, pro modio siliginis* (Roggen) 8, *pro modio avene* 6 [33]). Umgekehrt bestimmt das Weistum von Helechteren 1261, daß eine Begleichung des Zinses (*census*) der *mansionarii* — es handelt sich also nicht um Grundzinse — durch Güter (*vadia*) nicht stattfinden darf [34]), woraus deutlich zu erkennen ist, daß seitens der Höfer ein entgegengesetztes Bestreben vorhanden gewesen sein muß.

---

deutschen Historikertage in Leipzig 1894", S. 159/161, Steuerfreiheit des Jahresbedarfs S. 128.

28) Michelsen, Der Mainzer Hof zu Erfurt am Ausgang des Mittelalters, Jena 1853, S. 18 und 36/37.

29) Grimm, Weistümer, III, 199, undatiert, Rimslohe.

30) Außerdem ist von Wachs und Flachs *(de lino) sicut compositio unius denarii habetur* die Rede, wohl zwei Dinge, bei denen das Quantum, welches einen Denar wert ist, genau bekannt war.

31) Denn 30 Denare sind ein Goldschilling, und dieser gilt in dieser Gegend (Schröder, Rechtsgeschichte, S. 183, Anm. 7). 1 Fuder = 6 Schillinge = 180 Denare, aber 180 Denare werden aufgewogen durch 360 Scheffel Korn. Auch für die Größe des seinem Inhalt nach unbekannten Scheffels ist hierin ein Anhalt gegeben.

32) Meichelbeck, *Historia Frisingensis, tomus* I (1724), *pars instrumentaria* S. 305 No. 593.

33) Grimm, Weistümer VI, 125.

34) Grimm, a. a. O. VI, 790 § 7: *Item omnes mansionarii tenentur tempore statuto*

Und in späterer Zeit, wo längst in den Städten das Münzgeld herrscht, wo sich Kapitalien von beträchtlichem Umfang bilden und Banken [35]) entstehen, wo im Rheinischen Gulden eine große Münze mit internationalem Charakter vorhanden ist [36]), da finden wir draußen auf dem Lande in abgelegenen Gegenden fast noch dieselben Zustände wie im 10. und 11. Jahrhundert. Die materielle Kultur Deutschlands ist seit dem 13. Jahrhundert zweiköpfig: die aufstrebenden städtischen Elemente stehen neben den zurückbleibenden ländlichen, deren Lage sich nicht nur im Verhältnis zu den ersteren, sondern auch positiv durch die nur in Nachteilen wirksam werdende städtische Beeinflussung immer ungünstiger gestaltet. Jede Kulturdarstellung des späteren Mittelalters und der folgenden Jahrhunderte, vielfach bis in die Gegenwart herein, muß diese Unterschiede berücksichtigen und beide Kulturen nebeneinander schildern, obwohl sie sich gegenseitig bei örtlichem Zusammenfall ausschließen würden. Bei der Wertabschätzung beider Entwickelungsreihen ist zu berücksichtigen, daß auf der einen Seite die städtische Kultur — wie jedes neu eintretende Lebenselement — im Anfang ihres Daseins einen viel tiefer greifenden Einfluß gewinnt, als ihr an sich zuzukommen scheint, während die ländliche Bevölkerung (bei großer örtlicher Verschiedenheit der materiellen Lage unter den Bauern) zahlenmäßig bei weitem den größten Teil der Nation darstellt. Wir besitzen zwar für die Zeit bis zum 18. Jahrhundert keinerlei allgemeine Statistiken, um dies wie bei modernen Fragen statistisch zu erweisen, aber die Richtigkeit der Behauptung ergiebt sich für jeden, der die Gesamtverhältnisse berücksichtigt, namentlich die auf Grund des Urmaterials gefundenen Bevölkerungszahlen größerer Städte [37]). Drastisch, den modernen Leser fast komisch berührend, kommt die zurückgebliebene ländliche Wirtschaftsweise in den Weistümern zum Ausdruck, jenen köstlichen Quellen für die Kenntnis bäuerlichen Rechtslebens. Neben den häufigen Strafgeldern, über deren treffende Bezeichnung als *pfandung* wir schon oben (Anm. 34) sprachen, giebt es in den bäuerlichen Gemeinden des 15. Jahrhunderts immerhin eine Menge anderer Gelegenheiten, die „Bezahlung" erheischen. Zu allen nur denkbaren wirtschaftlichen Auseinandersetzungen kommt

---

solvere censum suum cum denariis paratis et non possunt se quitare cum vadiis. Vadium, deutsch *wette,* französisch *gage,* ist mit „Pfand" zu übersetzen, bedeutet aber sowohl den Ersatz für Münzgeld wie auch allgemein das Strafgeld (die Buße), weil dieses meist durch ein Gut beglichen wurde. Vgl. Tille, Bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues (1895), S. 181, oder auch Grimm, Wt. III, 448, Florstadt in d. Wetterau 1416.

35) Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte V, 1, S. 59.

36) Vgl. den Aufsatz v. Inama-Sternegg's „Die Goldwährung im Deutschen Reiche während des Mittelalters" in: „Zeitschrift für Sozial- und Wirthschaftsgeschichte", Bd. 3 (1895), S. 1—60, bes. S. 27.

37) Im allgemeinen s. Lamprecht, Deutsche Geschichte, IV, 219. Im speciellen vgl. Karl Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M., wo I, 34 die Ergebnisse für Nürnberg 1449, I, 191 für Frankfurt 1440 beschrieben sind. Derselbe „Entstehung der Volkswirtschaft", 1. Aufl. (1893), S. 217/8 giebt die ungefähren Einwohnerzahlen für Frankfurt 1354—1499. — Die Einwohnerzahl Kölns in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts behandelt R. Banck in „Festschrift für Mevissen" (Köln 1895).

schon eine beträchtliche Zahl eigentlicher Kaufgeschäfte, die uns als Naturaltausch erscheinen. Es sind aber im Sinne der Zeit durchaus Käufe, bei denen Ware gegen „Geld" gegeben wird. Die Ordnung für das Münsterthal (Seitenthal des Obervintschgaues in Tirol) von 1427 belehrt uns geradezu in klassischer Weise, was dort zu Lande „Geld", (*landzwerung*) ist, nämlich: *Am ersten allerlai fich ân tattel und ân presten und allerlai korn, wol gewannet* (d. h. in der Wanne gereinigt), *und bonen und erbs, hor* (Flachs) *und hanf, daz wol berait sîe, käs, ziger und schmalz, smer und unschlicht, allerlai ungegerbs leder, woll und hustuch, ze mittlen gemessen, saltz und ungeschmittz eisen*[38]. Weniger gut formuliert ist im Weistum von Eschau in Franken 1463 dasselbe gesagt: dem Wirt wird geboten, von Fremden, falls sie keine Münze haben, Güter zu nehmen, aber auch gegen Erlegung des schuldigen Betrages in Münze wieder herzugeben, *auch sol der wirt kein blutig pfand nemen noch kein zubrachen kelch, noch kein ungeworft korn, noch ungewalken tuch*[39]. Diese Stelle stimmt trotz des negativen Ausdrucks im zweiten Teile sachlich völlig zur Münsterthaler: es ist streng verboten, unfertige Güter, Halbfabrikate, als Geld zu geben, weil dabei Betrug leicht unterlaufen kann; nur gebrauchfertige Güter sind Währung, ungereinigtes Korn aber nicht. Dagegen ungeschmiedetes Eisen charakterisiert sich — gegenüber dem Eisenerz — besonders für den Schmied als gebrauchsfertig. *Ungewannet traid* verbieten die Salzburger Taidinge überhaupt zu verkaufen, ebenso blutige Kleider[40], und offenbar unter diesem Gesichtspunkte des möglichen Betruges ist auch schon in der Karolingerzeit jeder Verkauf des Getreides auf dem Halme als Wucher verboten[41]. Daß außerdem beim Verkauf und der Hingabe als Geld auch Dinge ausgeschlossen sind, welche auf eine unrechtmäßige Erwerbung schließen lassen, ist leicht verständlich, findet aber auch z. B. in dem undatierten Freiding zu Nienburg an der Weser einen Beleg: Auf die Frage, *was ein jeder für seine feilen wahren nehmen müge?* wird in § 14 geantwortet: *Alles, was ihm davor angeboten wird, ausbescheiden misgewande, blödige kleider, ungemaket wachs, roh garen und ausgezogen blote wehre und waffen*[42]. Die ausdrückliche Verpflichtung jedes Mannes, an Stelle der Münze Gegenstände als Geld zu nehmen, wird auch noch 1483 zu Neukirchen in Hessen festgestellt: *auch haben se de friheit, ab eine man kein gerade gelt hedde, und begert des gekoren kaufs und brecht ein phant und legete daz uf das vaß adder uf den laden, daz veile were, so solt man im nicht wegeren, man solte*

38) Tille, Bäuerl. Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues, S. 81. — Wollenstoff war neben Silber auch Zahlungsmittel auf Island, und zwar galten 120 Ellen als die Einheit. v. Richthofen, Zur *Lex Saxonum* S. 360/61.

39) Grimm, Weistümer VI, 40.

40) Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer (1828), S. 610.

41) *Mon. Germ., Capitularia* I, 152. 809, § 12 *de illis, qui vinum et annonam vendunt, antequam colligantur.*

42) Grimm, Weistümer III, 214.

eme daruf geben, wez da vele ist[43]). Freilich klingt hier schon aus der Fassung heraus, daß ein altmodisch gewordener Zustand nur noch gewaltsam beibehalten wird. In zwei der aufgeführten Stellen wird Korn im mühlfertigen Zustande ausdrücklich als Währung genannt, in den anderen, die sich nur negativ ausdrücken, ist es deutlich mit inbegriffen; wir können danach mit gutem Grunde feststellen, daß im 15. Jahrhundert im bäuerlichen Verkehr in allen Teilen Deutschlands Brotgetreide Währungseigenschaft besaß.

Wir müssen noch einem Einwande begegnen, der scheinbar mit Recht auf Grund des Sachsenspiegels zu erheben wäre. Dieses Rechtsbuch, welches dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts angehört, spricht I, 65, 4 bei der Bezahlung von Schulden nur über die Begleichung *mit silbere oder mit pfenningen genge und gebe*, wobei unter ersterem meines Erachtens ungemünztes und unter letzterem gemünztes Metall zu verstehen ist. Aber hier haben wir es offenbar mit einem frommen Wunsche des Verfassers zu thun, die Ausscheidung des Naturalgeldes ist sein Ideal, welchem aber die Wirklichkeit wenig entspricht. Eicke von Repgow scheint dies selbst zu empfinden; denn die langen Fristen, die dem Schuldner bei Bezahlung von Wergeld (I, 65, 1) oder bei Entrichtung von Schuld, Wette und Buße (II, 5) zugestanden werden, rechtfertigen sich wohl am ehesten durch die Schwierigkeit, gemünztes oder ungemünztes Edelmetall zu beschaffen, wie es doch verlangt wird. Wer so viel Eigentum hat, wie sein Wergeld beträgt, braucht keinen Bürgen zu stellen, aber Vieh und Getreide selbst soll nicht mehr genommen werden. Das ist die Theorie. In der Praxis hatte das Bild ein anderes Aussehen; an einer anderen Stelle (II, 26, 6) wird vorläufige Annahme eines Pfandes ausdrücklich zugestanden: *swenne man die phenninge verbutet* (verwirkt), *uber virzcen nacht darnach muz man mit den phenningen gelden und phant losen.* Ausschlaggebend dafür, daß die sächsische Wirtschaft noch nicht auf der Höhe stand, Naturalgeld entbehren zu können, ist jedoch die ausdrückliche Unterscheidung (III, 40) von solchen Zahlungsversprechen, wo *wette* (Pfänder, also Gegenstände) gelobt werden — offenbar die Regel —, und solchen, wo Silberzahlung gelobt wird, der Ausnahmefall. Dazu kommt noch die an derselben Stelle beschriebene Umständlichkeit des Vorgangs, wenn mit Silber gezahlt wird. Der Bote, welcher das Metall überbringt, muß im Einzelfalle gerichtlich autorisiert sein, ein Beweis, wie wenig das Volk an Silber als Zahlungsmittel gewöhnt war. Zum Ueberfluß bezeugen uns dann noch viel jüngere Quellen im Gebiete des Sachsenspiegelrechts das Vorhandensein von Getreidebußen, namentlich war es gerade in Sachsen, z. B. in Eisenberg, üblich, daß Frauen leichtere Vergehen mit einem Sack voll Hafer abbüßten[44]).

In den bisherigen Ausführungen haben wir den rechtlichen Ur-

---

43) Grimm, Weistümer III, 379.
44) Grimm, Rechtsaltertümer (1828), S. 667.

sprung der vorkommenden Zahlungen nur beiläufig berührt und lediglich festgestellt, daß Getreide als Schatzgut und Währung vom 8. bis 15. Jahrhundert vorkommt. Wenn wir aber weiter den Ursprung einzelner Leistungsverpflichtungen in Betracht ziehen, so gewinnen wir mit Leichtigkeit eine ganze Reihe von Verhältnissen, in denen das Mittelalter durchgänig oder wenigstens zum überwiegenden Teile Brotgetreide, Mehl oder fertiges Brot als Zahlungsmittel kennt.

An erster Stelle sei hier der Zoll genannt. Er ist der fränkischen Welt als Einrichtung des Römerreichs überkommen und konnte sowohl Gebühr für Benutzung öffentlicher Anlagen (Wege, Häfen, Fähren, Brücken) als auch Transitzoll oder Marktzoll sein. In der Frühzeit bestanden die Zollabgaben regelmäßig in einem Teil der Ware[45]) und wurden im ersten Falle wohl von jedem erhoben, der die betreffende Anlage benutzte. Für diesen Fall sei an die Fortdauer einer Benutzungsabgabe bei der Koblenzer Moselbrücke erinnert: nach dem noch ungedruckten Weistum von 1538[46]) zahlen die Dörfer Kettig, Kärlich, Mülheim und Neuendorf an Stelle des Brückenzolls 9 oder 10 Malter Korn jährliche Abfindung, d. h. etwa 19 Hektoliter. Ein ganz ähnlicher Fall liegt in Tirol vor, wo allerdings vom Bau der Etschbrücke zu Schlanders (noch vor 1400) die Rede ist[47]), doch scheint mir dort lediglich der Zoll gewissermaßen in Arbeit umgesetzt zu sein, so daß die umliegenden Gemeinden zum Teil die Brücke in stand erhalten zum Teil aber ihr „Brückkorn" in einem bestimmten altertümlichen und wohl größeren „Brückmaß" noch zahlen. Die Brücke selbst erscheint dabei, um modern zu reden, als juristische Person, welche Eigentum erwerben und Renten beziehen kann[48]). Beim Transitzoll sollte anfangs nur von solchen Gütern eine Abgabe entrichtet werden, die behufs Verkaufs verfrachtet wurden. Dies sagt noch ausdrücklich ein Gesetz König Konrads vom Mai 1149: *quod theloneum a nullo exigi debet nisi a mercatoribus, qui causa negotiandi vadunt et redeunt*[49]). Der Marktzoll verschwimmt in den Quellen leicht mit dem Transitzoll, so in dem ganz einzig dastehenden Koblenzer Tarif von 1104, ist aber etwas ganz anderes als jener, nämlich eine Abgabe vom feilen Kauf für den Marktschutz, den König oder später Landesherr gewähren. Wie gerade dieser Marktzoll noch verhältnismäßig sehr spät in Teilen der Waren gegeben wird, das zeigt u. a. drastisch ein Zülpicher Weistum des 15. Jahrhunderts, wo *van icklicher schuttelstat* (d. h. von jedem Verkaufsstand, wo vermutlich thönerne Schlüsseln feilgeboten werden) *zwa schuittelen eine auf des herren* (des Kölner Kurfürstens) *taffel und eine in die kuechen*[50]) gegeben werden. Ganz

45) Schröder, Rechtsgeschichte, S. 186.
46) Staatsarchiv Koblenz, Temporale Johanns von Isenburg Bl. 394.
47) Tille, Bäuerliche Wirtschaftsverfassung, S. 230
48) Vergl. darüber Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, Artikel: Brückenbau.
49) *Mon. Germ. Constitutiones I,* S. 180.
50) Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinland, Bd. 44/45, S. 186, Absatz 2.

ähnlich verfährt man noch 1534 in Würzburg: es wird als Marktzoll entrichtet *von allen gesalzen vischen ausz einer ieden tonnen ein visch ohngever, weren stockfisch oder sonst durre visch, nach der zahl ein vische, als die underkäufer wol wissen* [51]). In welchem Umfange nun thatsächlich Getreide und Brot behufs Verkauf verfrachtet und auf dem Markte feilgeboten worden ist, dies ist an anderer Stelle zu sagen [52]), jedenfalls aber wurde, sobald sie in den Handel kamen, auch von Getreide und Brot ein aliquoter Teil als Zoll gegeben, und diese Teile wurden also Geld. Auch wo, wie es beim Koblenzer Tarif zum Teil geschieht, die Zollsumme in Denaren angesetzt ist, dürfen wir nach allem, was wir wissen, nicht an regelmäßige Bezahlung in Münze denken, sondern vielmehr an eine sorgfältigere Wertbestimmung des zu gebenden Quantums. Aus dieser Art der Zollerhebung erklärt sich die häufige „Ausraubung“ von Kaufleuten, die im Sinne der Räuber oft nichts anderes war als eine gewaltsame Zollerhebung mit etwas reichlichem Tarifsatz. Von solchen Vorgängen handelt ein Erlaß König Friedrichs I. vom 6. April 1157, durch den alle Mainzölle aufgehoben werden: *maxima civium ac negociatorum querimonia nobis occurrit, pro eo, quod a Babenberc usque Maguntiam in fluvio Mogo nova et inconsueta omnique ratione carentia thelonea per plurima loca a mercatoribus exigerentur eademque occasione frequentius expoliarentur mercatores* [53]).

Neben dem Zoll ist hier die Bede zu erwähnen, die, ihrem Charakter nach Grundsteuer, in einem bestimmten Teile des Ernteertrages erhoben wurde und dadurch auch die Eigenschaft der Erntesteuer annahm. Die Quellen darüber sind außerordentlich dürftig und die Meinungen der Forscher über ihren Ursprung gehen deshalb sehr auseinander [54]). Dem Namen nach — lateinisch *petitio*,

51) Grimm, Weistümer VI, 80.

52) Hier sei nur bemerkt, daß der Koblenzer Tarif von 1104 (Beyer, Urkundenbuch der mittelrheinischen Territorien I. Bd. (Koblenz 1860, S. 467—469) Getreide überhaupt nicht unter den verfrachteten Waren verzeichnet, während er Wein, Heringe, Felle, Kupfer und Schwerter namhaft macht. Brot ist so erwähnt, daß lediglich an den Marktzoll, also den Klein- und Nahverkehr zu denken ist. Schon die Mitte des 13. Jahrhunderts kennt dagegen einen erheblichen Verkehr von Nahrungsmitteln auf dem Rhein. Angesichts des Tartarenkriegs verbiedet Friedrich II. im Mai 1241: *non ducantur victualia ad Renum, sed tantum ad loca defensionis (Mon. Germ., Constitutiones* II, 445). — In der Zollbefreiung für das Kloster Camp durch Bischof Wilbrand v. Utrecht 1232 (Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 38. Heft [1882], S. 12) wird Brot als Fracht bezw. als eventuell mögliches Geld zur Zollentrichtung vorgesehen: *ob omni solatione telonei . . . absolvismus statuentes, ut . . . . telonei procuratores . . . . a dicte ecclesie navibus . . . . nichil omnino vel extorquere presunant, nec argentum nec vinum vel panem seu aliquam aliam rem quantum libet parvum expostulent.* Doch auf dem Landwege wurde offenbar auch später nur wenig Getreide verfrachtet — verteuert ja doch nach Roscher (Ackerbau, 11. Aufl., 1885, S. 547) der Landtransport das Eisen auf 10 Meilen nur um 13,33 Proz., das Getreide jedoch um 16,66 Proz. Wenigstens die Erfurter Geleitstafel von 1441 nennt unter den Waren wohl Hopfen. Honig, Wachs, Obst u. a., aber kein Getreide. Diese Erscheinungen sind wohl zu berücksichtigen.

53) *Mon. Germ., Constitutiones* I, 225.

54) Vergl. darüber den Artikel „Bede“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I, 349 ff.

precaria, exactio, deutsch auch „Schoß“ oder „Schatz“ genannt — ist es eine anfangs erbetene, jedenfalls ihrem Umfange nach freiwillige Abgabe der Bede zahlenden Leute und wird mithin am ehesten mit der oben (Anm. 6) erwähnten Geschenkpflicht der fränkischen Zeit in Beziehung zu setzen und als deren Weiterbildung zu betrachten sein. Dafür, daß die Bede eine in Naturalien gezahlte Erntesteuer war, spricht schon der Erhebungstermin: Es ist Martini, der 11. November, das alte Erntefest, der Jahresanfang der Germanen, noch im ganzen Mittelalter der Beginn des Winters, zum wenigsten im Wirtschaftssinn, der bekannteste aller Zinstage [55]). Mit besonderer Berücksichtigung der Frankfurter Verhältnisse — was diejenigen bedenken mögen, welche in der Bede nur eine landesherrliche Steuer sehen wollen, denn Frankfurt war Reichsstadt und hatte keinen Landesherren — sagt Bücher [56]): „Die Frankfurter Bede (Steuer) wurde das ganze 14. Jahrhundert hindurch fast immer im November oder Dezember erhoben, also bald nach der Ernte. Vermutlich war sie ursprünglich eine bloße Hufen- und Erntesteuer, und von diesem doppelten Ausgangspunkte aus hat sie mit dem Fortschritte der stadtwirtschaftlichen Entwickelung einerseits die Zinsen und Gülten, andererseits das gesamte bewegliche Gebrauchs- und Erwerbsvermögen ergriffen, indem sie erstere dem Wirtschaftsland, letzteres den Erntevorräten angliederte.“ „Bis zum Jahre 1495 ist die Bede nur eine Vermögenssteuer, welche Anfangs deutlicher, später unklar liegendes Gut und fahrende Habe unterscheidet“ [57]). Daß nun gerade im ländlichen Bezirk von Frankfurt diese Bede in Naturalien bezahlt worden ist, bezeugt das Weistum von Oberrad 1452: *Item wiseten sie iren herren dem rate zu Franckenfort jerlichs uff sant Martinstag in dorfe und gerichte zu obern Rade zu konigsbede 30 achtel habern minus ein messe* [58]). Es ist hiermit deutlich gesagt, daß der Frankfurter Rat der Rechtsnachfolger des Königs ist; ganz zweifellos ist also auch früher dem Könige diese Naturalerntesteuer entrichtet worden. Aber auch aus Baiern [59]), aus der Eifel [60]) und aus Westfalen [61]) sind Stellen beizubringen, welche zum

---

55) Vergl. Alexander Tille, Die Geschichte der deutschen Weihnacht (Leipzig 1893), S. 23 ff.

56) „Zwei mittelalterliche Steuerordnungen“ in „Festschrift zum Deutschen Historikertag in Leipzig 1894“, S. 139.

57) Bücher, a. a. O., S. 125.

58) Grimm, Weistümer I, 520.

59) Ilzstadt, 1256, bei: Grimm, Weistümer VI, 112 § 2: *item notandum, quod in Ilsgau de modio tritici dantur ante festum purificationis domino episcopo pro chunigsteura 5 den.*

60) Landscheid, bei Grimm, a. a. O. VI, 558: *geben die aus dem ort Landtscheidt jährlichs . . . . 50 mltr. bedekorns.* — Auch in Meisenheim bei Coblenz wurde noch 1712 in Natura erhoben, *wobei zu notiren, dass an statt schuldiger hoberbeet, deren zu Misenheim keine wachset, buchweiz oder wie dieser orths heydnisch genent, porrigirt werden.* (Hebregister, Archiv zu Schloß Namedy.)

61) Schwelm, bei Grimm, a. a. O. III, 32: *des dingstags nach sanct Martins daghe so ist vellich dat harde korn und die herbstbede . . . . , item to lichtmessen ist vellich haver und winterbede . . . .*

wenigsten die Eigenschaft der Bede als Erntesteuer belegen, in einem Falle ausdrücklich die Naturalerhebung bezeugen, in den beiden anderen aber wahrscheinlich machen; denn in Ilzstadt ist der Ausdruck „5 Denare" doch nur eine Wertbemessung, in Schwelm ist die Gleichstellung mit dem Naturalgrundzins bei grundverschiedenen Sachen so auffällig, daß beide wenigstens eins gemeinsam gehabt haben müssen, nämlich die Bezahlung mit Körnerfrucht. Auch der Schoß oder Grafenschatz, eine Ablösung der alten Heerespflicht[62]), wird noch im 15. Jahrhundert in Sachsen in Naturalien bezahlt[63]). Wenn es nicht gerade leicht ist, einzelne urkundliche Zeugnisse für Steuerzahlung in Naturalien beizubringen, so liegt dies ganz offenbar vornehmlich daran, daß die Beteiligten die ihnen ganz selbstverständlichen Dinge nur verhältnismäßig selten scharf zum Ausdruck gelangen lassen, und daß wenigstens bei ländlichen Verhältnissen in vielen Fällen, wo auf dem Papier eine Geldsumme steht, thatsächlich der so und so hoch veranschlagte Wert in dem gangbarsten Gut, in Brotgetreide, gezahlt worden sein mag — wie wir wohl heute gelegentlich Briefmarken zur Zahlung gebrauchen, weil jeder Empfänger dafür Verwendung hat, und die über den Betrag ausgestellte Rechnung oder Quittung dieses Umstandes doch mit keinem Worte gedenkt.

Grundsätzlich nichts anderes als eine Steuer ist auch der Zehnten, welcher, in seinem Ursprung auf römische Einrichtungen zurückgehend, schon seit den Tagen Karls des Großen von allem besäten Land — auch die königlichen Güter beanspruchen keine Zehntfreiheit[64]) — an die zuständige Pfarrkirche zu deren Unterhaltung entrichtet wurde. Wie allgemein bekannt, hat sich gerade hier die Erhebung in Natura fast ganz allgemein bis zum Schlusse der Periode, die den Zehnten überhaupt kannte, erhalten. Einen interessanten Beleg für die Behandlung dieser Grundlast giebt das Urbar des Stiftes Hohenfurt in Böhmen von 1530[65]), wo die Mehrzahl der Naturalzinse in Geld umgewandelt ist, aber der Roggen-, Gersten- und Haferzehnt durchgängig in Natura verzeichnet ist. Die Art der Zehnterhebung als Prozentualbetrag hätte eine Fixierung für beide Teile zu einem höchst gefährlichen Unternehmen machen können. Die größeren zehntberechtigten Herren, als welche im Laufe der Zeit durch den üblichen Verkauf und die Abtretung nutzbarer Rechte geistliche Institute und weltliche Herren erscheinen, verpachten den Zehnten gern an einzelne Unternehmer, oft Stiftsgeistliche, um sich die lästige Einhebung zu ersparen, aber die Zehntpflichtigen selbst geben nach wie vor ihren Teil auf dem Felde

---

62) Vergl. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 433.

63) Beschorner, Das sächsische Amt Freiberg. Leipzig, Duncker und H., 1897, S. 11: 1459 *item es gefallin in der phlege 40 scheffel hafern, das heisst schofshafer.*

64) Schröder, Rechtsgeschichte, S. 188.

65) Hggb. von Dr. P. Valentin Schmidt in „Cistercienser-Chronik" 8. Jahrg. 1896. Bregenz, Teutsch. S. 129, 161, 193, 237, 266, 296, 328.

in Natura[66]). Welche Höhe die Zehnteinnahmen vielfach erreichen, zeigen Lamprecht's[67]) Berechnungen, welche einzelne Zehnterträge aus den Jahren 1119 bis 1484 verzeichnen und zur Vergleichbarkeit ihren Wert in Gramm Silber ausdrücken. Es erweist sich danach der Zehnt als eine recht beachtenswerte Grundlast, weil sich in konstantem Zusammenhange mit der Rentabilität der Landeskultur ihre Erträge immer mehr steigern. Wenn auch oft nicht volle 10 Prozent als Zehnten gegeben wurden, so lastete der Zehntdruck doch vielfach recht schwer auf der Bauernbevölkerung[68]). Aber in manchen Gegenden, wie zum Teil in Frankreich kurz vor der Revolution, überstieg der Zehnten die im Namen liegenden 10 Prozent des Ertrages ganz beträchtlich, ja Schwerz[69]) erzählt sogar einen Fall, wo ein Drittel der Ernte als Zehnten von Getreide und Brot gegeben wurde. Für unsere Zwecke sind diese Erscheinungen nicht weiter zu verfolgen, es genügt festgestellt zu haben, daß in den allgemein verbreiteten Zehntlieferungen eine Steuer dauernd vom Steuerpflichtigen in Natura erhoben wurde und daß bei dieser Gelegenheit regelmäßig Getreide als „Geld“ diente bezw. eine Funktion erfüllte, welche in der modernen Wirtschaft dem gesetzlichen Währungsgelde allein zukommt.

Es giebt auch eine ganz beträchtliche Zahl von Dienstleistungen, welche regelmäßig mit Getreide bezahlt werden. Die Quellen empfinden eine solche Entlohnung als das Normale und gehen dabei von der Voraussetzung aus, daß im regelrechten Zustande der Ackerbau die normale Erwerbsart ist und daß jeder durch sie alle seine Bedürfnisse befriedigen kann. Wenn nun im einzelnen Falle ein Schmied, ein Hirt, ein Fährmann — alles Leute, die nicht als Gewerbetreibende, sondern als Beamte des Grundherren, der Hofgenossenschaft oder der Gemeinde erscheinen — durch seine Beamtung daran gehindert wird, den Ackerbuu selbst vollständig zu betreiben, so muß ihm der Ausfall an eigenem Wachstum durch Lieferung des für seinen Unterhalt nötigen Brotgetreides ersetzt werden. Das Korn wird dabei zum Lohn für geleistete Arbeit, sei es nun, daß es im Sinne eines Jahrgehalts oder als Entgeld für jede einzelne Arbeit gegeben wird, es ist Geld. Für den Gebenden und den Empfangenden ist das Getreide Geld, nur mit der Einschränkung, daß in der Regel diejenige Wirtschaft, welche das Korn empfängt, es auch verbraucht und nicht wie eine moderne Münze weitergiebt,

---

66) Im Stift St. Viktor zu Xanten wurde die Zehntverpachtung etwa 1325 beschlossen und seitdem geübt. Die bisher unveröffentlichte höchst interessante Aufzeichnung darüber (Pfarrarchiv Xanten, *Liber albus* Bl. 86a ff.) gewährt Einblick in die ganze Zehntwirtschaft. Vom Jahre 1380 ab sind die genauen Register über die Zehntverpachtung zum größten Teile noch vorhanden.

67) Wirtschaftsleben I, 617 ff.

68) Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 128. Anm. 4. — Ueber den Ertrag der Zehnten in der Abtei St. Martin bei Trier im Jahre 1783 vergl. Armin Tille im „Trierischen Archiv“ Heft 4 (1900), S. 49.

69) Anleitung zur Kenntnis der belgischen Landwirtschaft, Halle 1811, Bd. 3, S. 48/49.

um damit Bedarfsgüter, besonders Konsumtilien zu erwerben. Die Entlohnung des Gemeindeschmiedes besteht in Tirol schon 1368 einmal in Getreide; die bereits oben (Anm. 4) erwähnten Schlandersberger Rechnungen enthalten den Eintrag: *item dem chaltsmid ainen mutt rokg meraner maz, den er umb juncher Petern verdient het.* Und im 17. Jahrhundert ist ganz allgemein die Thätigkeit des Schmiedes und seine Belohnung mit Schmiedkorn in diesem Sinne geregelt. Die Werkstatt ist Eigentum der Gemeinde, und vor der Anstellung eines technisch gebildeten Schmiedes verrichtete der Bauer dort die Schmiedearbeit für seinen Bedarf selbst — Speise, Kohle und Eisen (ungeschmiedetes Eisen ist ja in Tirol gesetzliches Zahlungsmittel) muß der Bauer liefern, der Schmiedearbeit verrichtet haben will. Aber als Jahresfixum hat jeder Bauer sein *schmidttrait* zu geben, das Quantum richtet sich nach dem Umfang seines Ackerlandes [70]), Der erste Gemeindebeamte, der Dorfmeister, ist für sein Teil von der Lieferung des Getreides befreit: bei ihm wird der Erlaß der Abgabe wiederum zur Entlohnung für seine Beamtenthätigkeit. In Altheim in Baiern wird auch der Bader, also der Arzt, von der Gemeinde in dieser Weise gelohnt. Der Gemeindehirt, welcher dauernd bei der Herde bleiben muß und dadurch am Betrieb einer eigenen Ackerwirtschaft verhindert ist, erhält auch sein Getreide [71]) oder, wie in Tirol, sofort täglich die fertige Speise und daneben noch eine kleine Vergütung in Münze [72]). Die ganze Leistung gewinnt in diesen Fällen mehr den Charakter der Steuer; denn auch derjenige wird zur Zahlung herangezogen, welcher zufällig kein Vieh bei der gemeinen Herde hat. In einem undatierten Weistum aus Wangen in der Schweiz [73]) wird dem Schiffsmann (*ferren*) als Lohn von jedem Haus jährlich *ein dinklin garb und ein fiertal haber* zugesichert, *der aber nüt baut* giebt *ein schilling pfennig und ein wittwe sechs pfennig und ein witling och sechs.* Mit dem Unterschiede, daß hier jeder einzelne das Getreide bezw. Münze dafür giebt und nicht die Gemeinde, haben wir hier dasselbe wie bei der Abgabe der Landgemeinden für die Benutzung der Koblenzer Moselbrücke [74]); aber dieser Unterschied erklärt sich eben aus der Unmöglichkeit für die Stadt, von jedem Bauer sein Quantum einzutreiben: die Gemeinde muß hier als vermittelndes Zwischenglied eintreten. Der Gedanke, einen Gemeindebeamten vor sich zu haben, mag auch in Altmünster der

---

70) Tille, Bäuerliche Wirtschaftsverfassung, S. 138, 151. Vergl. auch Grimm, Weistümer VI, 124 § 35, Altheim in Baiern.

71) Grimm, Weistümer VI, 208 § 32; Offingen 1381.

72) Tille, Wirtschaftsverfassung, S. 99 Anm., 146.

73) Grimm, Weistümer IV, 353. — In der Ordnung der Rheinfähre zwischen Bonn und Beuel heißt es: *und welcher nachbar einen morgen lands jährlichs in der saate hat, der ist schuldig den ehrsamen fähren zu ärndtszeit eine gute garb korns zugeben für sein fahrgelt, ein ganz jahr damit zu bezahlen; und derjenige oder der hausmann, der den morgen nicht besäet hat, sollen ihr fahrgeld mit einem raderschilling im ganz bezahlen.* Dabei ist es gleichgiltig, wie oft der einzelne die Fähre wirklich benutzt.

74) Siehe oben Anm. 46.

Bevölkerung noch vorgeschwebt haben, wenn verordnet wird, daß jeder, welcher in seinem Hause Bier brauen will — seinen eigenen Bedarf selbst zu brauen, war jeder Hauswirt berechtigt — vom Wirt (*taefernar*), der offenbar zugleich der konzessionierte Brauer für den Bierverkauf ist, das Bräugeschirr entleihen soll gegen *zwen castenmutt habern*[75]). Die Bezeichnung *taefernar* sowohl, als auch der Ausdruck *castenmutt* machen es sicher, daß dieser Wirt grundherrlicher Halbbeamter ist: auf diese geniale Weise wird das Brauen der Nachbarn, was ihr gutes Recht ist, aber zugleich dem gewerbsmäßigen Brauer erhebliche Konkurrenz macht, stark besteuert, und die Folge wird sein, daß nur selten ein Bauer von seinem Recht Gebrauch macht. Denn wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt ist, so liegt es doch im Geiste der Weistümer, daß einer, welcher sich eigenes Bräugerät beschaffen wollte, trotzdem gehalten sein würde, den Hafer zu geben.

Mehr oder weniger Beamter, sei es der Gemeinde oder des Grundherren, ist auch der Müller. Die technische Anlage einer Mühle ist so schwierig und teuer, daß der einzelne Bauer allein unvermögend ist, sie herzustellen. Die isolierte Wirtschaft muß sich deshalb mit dem Zerreiben der Getreidekörner zwischen zwei Steinen mittels der Hand begnügen[76]). Erst eine Genossenschaft kann eine Mühle, am Wasser oder im Fluß verankert, anlegen[76a]). Letztere Art der Anlage war im Mittelalter sehr gebräuchlich, die Stadtbilder des 16. Jahrhunderts zeigen diese Mühlen stets im Fluß, 1317 hatte St. Peter zu Mainz eine solche Mühle im Rhein bei Kastel[77]), aber auch schon der *Lex Alamannorum* ist im 8. Jahrhundert eine solche verankert Mühle bekannt[78]). Die Handhabung des Betriebes ist wie bei der Schmiedewerkstatt: die Gemeinde hat die Anlage besorgt, und jeder, der mahlen will, geht hin und besorgt die Arbeit des Aufschüttens u. s. w. selbst[79]). Doch bald wird der Grundherr,

---

75) Grimm, Weistümer VI, 184. — Kastenmutt ist das für grundherrliche Zinse benutzte Hohlmaß, oft von dem im sonstigen Verkehr an Größe verschieden, dasselbe was anderwärts *hofmass* bezeichnet wird, (z. Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein, 5. Heft, S. 34) oder auch als *burgmass* (z. B. Tille, Rheinische Archivübersicht I, S. 234, No. 17 in Zülpich 1493).

76) Bücher, Arbeit und Rhythmus (Leipzig 1896, 17. Bd. der Abhandlungen der phil.-hist. Kl. der Königl. Sächs. Ack. d. W. No. V), S. 37 ff.

76a) Die Kostspieligkeit der Anlage brachte es mit sich, daß oft ganze Bezirke ohne Mühle waren. Der Kölner Erzbischof gestattet 1253 dem Kloster Kamp eine Mühle *in monte dicto Dasbergh* zu errichten, *quod prius ad quinque milaria molere oportebat. Viciniora molendina prius fuerunt in Nussya et in Rees.* Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein, 20. Heft S. 288/89. Die Erlaubnis, eine Wind- und eine Wassermühle erbauen zu dürfen, muß 1291 dasselbe Kloster mit 150 Mark erkaufen! Dies ist die Zahlung zur Befreiung vom Mahlzwang. Annalen 38. Heft (1882), S. 35/36. — Ebendort, S. 346, wird 1491 *molendinum equestre* und *m. ventale* unterschieden.

77) Grimm, Weistümer V, 245. — Auch in der Mosel bei Trier kamen zu Beginn des elften Jahrhunderts solche verankerte Mühlen vor. Vgl. Armin Tille, Die Benediktinerabtei St. Martin (Trierisches Archiv, 4. Heft 1900), S. 37, Anm. 18a.

78) Titel 86. *Mon. Germ., Leges* III, S. 76.

79) Sieveking, Die rheinischen Gemeinden Expel und Unkel (Leipzig, Duncker und Humblot, 1896), S. 4/5.

dieser zweifellos erheblich früher als die Gemeinde [80]), einem besonderen Manne den Mühlbetrieb anvertraut haben. Zwar ist jeder Bauer auch jetzt noch befugt, sich selbst zu bedienen bezw. zu kontrollieren, daß ihm der Müller nichts unterschlägt, aber für den Müller sowie für die Instandhaltung der Mühle muß gesorgt werden, und dies geschieht durch Abgabe eines aliquoten Teiles vom Mehl: „Mühlmetze" wird dieses Quantum landläufig genannt. Erst nach Einrichtung einer solchen Mehlabgabe scheint der Gedanke an eine Zwangs- oder Bannmühle möglich, denn erst jetzt wird die Mühle finanziell nutzbar. Der Grundherr giebt solche Mühlen zu Zinslehen, und die Urkunden sprechen von ihnen als recht wertvollen Objekten [81]). Die Höhe des Multers (Mühlmetze), auch *mulfter* oder *zuemulter*, ist verschieden; sie wird 1244 in der *Pax Bawarica* [82]) auf $3^1/_2$ Prozent festgesetzt, ist im Viersener Landrecht von 1591 [83]) 4,17 Proz., zu Pfaffenschwabenheim in Rheinhessen [84]) für Einheimische 5 Proz., für Fremde 6,24 Proz., zu Erpel [85]) $5^5/_9$ Proz.; oft ist der Ausdruck so gewählt, daß eine Berechnung in Prozenten nicht angängig ist. So soll in Muffendorf bei Bonn von 3 Maltern 1 Sester, in Pfeffingen von 1 Malter 1 Sester gegeben werden, doch weichen die Maßsysteme möglicherweise um ein vielfaches voneinander ab. Die Abgabe erscheint uns vom modernen Standpunkt aus vielleicht etwas hoch, aber es ist dabei zu berücksichtigen, daß der Müller die Säcke liefert und bis zu 3 Meilen im Umkreis das Getreide mit eigenem Gefährt holen muß [86]). Bisweilen ist für die Mühlmetze auch ein Geldwert eingesetzt, so schon in der deutschen Fassung der *Pax Bawarica* von 1244 [87]), wonach man den Wert des Malters auf 2160 Pfennige geschätzt hätte. In Nürnberg wird ausdrücklich verordnet, daß der Bauer und nicht der Müller zu bestimmen hat, ob er den Naturalanteil oder Geld dafür geben will [88]). Wenn man in der Stadt Nürnberg die Abgabe der Mühlmetze in Natura noch in dieser Weise beibehält, dann kann für abgelegenere Bezirke sicher dasselbe angenommen werden. In Franken wird

---

80) Die *Lex Baiuwariorum* IX, 2 (*Leges* III, 302) nennt die Mühle als unbewohntes Gebäude, Diebstahl darin wird doppelt hoch bestraft, denn sie zählt zu den Gebäuden *publice et semper patentes*. Vergl. auch Additio I, 2, S. 451.

81) Eine Mühle zu Odenkirchen, welche 1158 dem Stift St. Georg zu Köln geschenkt wird, giebt jährlich ein Pfund Feinsilber als Zins. Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein. 65. Heft (1898) S. 213 No. 11, 1264 beträgt der Zins, den die Abtei Marialaach von zwei Mühlen an den Grafen Johann von Sponheim zahlt, 30 Malter Korn. Vergl. „Arch. für Rheinische Geschichte", hggb. von v. Reisach und Linde. 2. Teil (Koblenz 1835), S. 281.

82) *Mon. Germ., Constitutiones* II, 578.

83) Schröteler, Die Herrlichkeit und Stadt Viersen (Köln 1861), S. 353 No. 58.

84) Grimm, Weistümer IV, 615.

85) Sieveking, a. a. O., S. 7.

86) Grimm, Weistümer V, 612. Pfeffingen 1417.

87) *Constitutiones* II, S. 600 No. 55.

88) J. Baader, Nürnberger Polizeiordnungen (Stuttgart 1861), S. 167 No. 20, 13. und 14. Jahrhundert.

einmal die Mühlmetze für arme Leute, die nur wenig Getreide bringen, durch die Fütterung des Mühlesels ersetzt [89]).

Bei Gemeindebeamten, die selbst voll im agrarischen Leben stehen, mag die Entlohnung ihrer Dienste mittels Getreide noch natürlich erscheinen, aber befremdlich klingt es uns, wenn wir hören, daß noch 1597 ein Sekretarius am Hofgericht zu Cleve sein Gehalt in Korn und daneben Holz und Kleidung bezieht [90]). Aber andererseits belehrt uns die Einrichtung des „Vogthafers“ und ähnlicher Abgaben, daß selbst reich begüterte Adlige und Vögte eines Klosters auch noch in später Zeit Naturalien für ihre Mühwaltung, und darunter besonders gern Getreide und Brote [91]) erhalten, ein Zeichen, wie zäh man an den einmal eingewurzelten Lieferungen festhielt, und zugleich ein untrüglicher Beweis, daß selbst Adel und Klöster, soweit ihr eigenster Wirkungskreis, das Land, in Betracht kommt, auch ohne das Münzgeld der Städte bestehen können. Das Land hat sich eben thatsächlich für den zweifellos vorhandenen Verkehr ein eigenes „Geld“ geschaffen, nämlich die gangbarsten Güter der Wirtschaft.

Im Naturalgrundzins ist unzweifelhaft die wichtigste Form des Getreidegeldes verkörpert. Seine Entstehung hängt aufs engste mit der Ausbildung der Grundherrschaft und dem Lehenswesen zusammen, er ist in diesem System dasjenige Moment, wodurch trotz seiner Unscheinbarkeit der unzweifelhaft große wirtschaftliche Fortschritt, den die Grundherrschaft bedeutet, erst herbeigeführt, ermöglicht wurde. Der Naturalgrundzins, also die Abgabe eines Teiles der Grundrente an eine nicht selbst wirtschaftlich thätige Person, den Grundherrn, ist die Voraussetzung für das materiell und geistig höhere Kulturleben der grundherrliche Rechte übenden Gesellschaftsklasse.

Die Grundherrschaft, über deren Entstehung und früheste Ausbildung die Meinungen der Forscher sehr auseinander gehen [92]), ist der zeitgemäße Ersatz für die alte zu eng gewordene Markgenossenschaft, die in vielen Beziehungen noch fortbesteht. Sie ist aber zugleich die Ausgestaltung der alten kleinen Hauswirtschaft zu einer ersten Wirtschaftsorganisation größeren Stils, und zwar vollzieht sich diese Neugestaltung durch die Einbeziehung und Ein-

---

89) Grimm, Weistümer VI, 41. Eschau 1463.

90) Schottmüller, Organisation der Centralverwaltung in Cleve-Mark vor 1609 (Leipzig 1897), S. 99.

91) Grimm, Weistümer VI, 127: Aspach bei Passau, 12. Jahrhundert *duos modios tritici vel ducentos panes;* V, 538: Schwarzach am Oberrhein, 13. Jahrhundert *damus advocato 12 panes vel totidem denarios;* I, 492: Geinsheim, 1455 *von jedem hubener ein halb summern habern;* III, 50: Hatnegge, 16. Jahrhundert. Der Graf von der Mark als Vogt des Hofes der Abtei Deutz erhält 20 Mltr. Hafer; I, 304: Lufingen im Argau, *daz ein meyer einem vogt dry mutt kernen, dry mutt habern . . . . ze vogtrecht geben sol.*

92) Vgl. K. Th. v. Inama-Sternegg, Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit, Leipzig 1878, sowie Verhandlungen der fünften Versammlung deutscher Historiker in Nürnberg 1898 (Offizieller Bericht, Verlag von Duncker u. Humblot, Leipzig).

gliederung vieler kleiner bisher fast isolierter Hauswirtschaften in die Frohnhofsgenossenschaft. Der Fortschritt, der hierin liegt, ist für das 8. und 9. Jahrhundert am ehesten mit demjenigen zu vergleichen, welchen die neuere Zeit in der Aufsaugung des Handwerks durch die Großunternehmung zu verzeichnen hat. In beiden Fällen wurde durch die neue Wirtschaftsform die Lösung von Aufgaben möglich, die sich bei Fortdauer der alten Wirtschaftsweise gar nicht oder nur unter ganz ausnahmsweise günstigen Verhältnissen hätten lösen lassen.

Die Entstehung des Lehnswesens und seine weitere Ausbildung ist hier nicht weiter zu verfolgen [93]), wir müssen uns damit begnügen, die bekannte Thatsache zu wiederholen, daß schon unter Karl dem Großen und noch mehr unter seinen nächsten Nachfolgern die Zahl der Freien erheblich zusammen schmilzt, daß die auf Hufen angesiedelten Unfreien sich sozial heben und mit der, auf ihre wirtschaftliche Selbständigkeit verzichtenden, bisher freien Bevölkerung zu der großen Klasse der Grundholden verwachsen. Durch die Aufgabe der Freiheit wurde die sociale Stellung dieser Leute herabgedrückt, aber — noch ganz abgesehen von der darin liegenden Befreiung vom Kriegsdienste — wirtschaftlich bedeutete der Eintritt in die Abhängigkeit im ganzen eine Hebung, denn die Vorteile der Hofgenossenschaft kommen jedem einzelnen täglich zu Gute, und die Abwendung des wirtschaftlichen Ruins ist ernste Sorge der Grundherrschaft. Dazu kommt, daß die Hofgenossenschaft auch in der Gerichtsverfassung eine Einheit darstellt, daß der Grundherr jeden seiner Grundholden im Recht nach außen hin vertritt.

Die Grundherrschaft kann aus einem oder mehreren „Frohnhöfen" (Villen) bestehen, und die Idealorganisation eines solchen königlichen Frohnhofes, wie sie wenigstens im Westen des Reiches auch Gestalt angenommen haben mag, ist in dem berühmten *Capitulare de villis* Karls des Großen beschrieben [94]). Der König ist als solcher der größte Grundherr des Reichs, mit jeder Pfalz ist ein ganzes System von Frohnhöfen verbunden, aber außerdem stellt der Familienbesitz in der Regel eine bedeutende Grundherrschaft dar. Nächst ihm verfügen alle weltlichen Fürsten, Herzöge und Grafen, ja zahlreiche ehemals gemeinfreie Familien und die große Masse der geistlichen Institute, Klöster, Stifter, Hospitäler, Pfarrkirchen, einzelne Altäre, Brücken, geistliche Bruderschaften u. a. über grundherrlichen Besitz. Die großen und reichen Klöster wie St. Gallen, Prüm, Essen oder Werden haben schon früh Aufzeichnungen über den Güterbesitz und seine Erträge anfertigen lassen, ein unbedingtes Erfordernis, wenn man an der Centralstelle nicht den Ueberblick verlieren wollte. Da diese Aufzeichnungen zum Teil noch vorhanden sind, verfügen wir über eine verhältnismäßig genaue Kenntnis der wirtschaftlichen Einrichtungen jener geistlichen Institute. Viel weniger gut sind wir

---

93) Vgl. im allgemeinen: Schröder, Rechtsgeschichte, 1. Aufl., S. 152 ff.
94) *Mon. Germ. Capitularia regum Francorum* I, 87 ff.

über die großen Grundherrschaften in weltlichem Besitz unterrichtet, dürfen aber die kleinen Grundherrschaften auch durchaus nicht vergessen, denn die Unmasse gering begüterter Ritter, ärmerer Klöster, Kirchen und Kapellen stellen den Typus der Grundherrschaft dar. Sie sind es gerade, welche in die entlegensten Winkel als Grundherren eindringen. Urkundliche Nachrichten gerade über diese Art von grundherrlichem Besitz aus dem frühen Mittelalter sind sehr wenig vorhanden, desto reichhaltiger sind sie aus dem späteren Mittelalter überliefert und durch die „Weistümer“ belebt, jene Aufzeichnungen über das jährlich von den Schöffen gewiesene Hofrecht[95]). Daneben sind die Ertragsregister d. h. die Einnahmeverzeichnisse der Grundherren wichtige Quellen für die Kenntnis der grundherrlichen Wirtschaft. Es ist eine ganz besondere Art der Geschichtsquellen, welche neuerdings die allgemeine Aufmerksamkeit angezogen hat, die Wissenschaft hat den in Oberdeutschland allein üblichen Namen „Urbar[96]) dafür angenommen. Aus diesen Urbaren stammt in der Regel unsere Kenntnis, wenn wir Höhe und Art der Naturalzinse besprechen.

Die ländliche Landleihe in ihren verschiedenen rechtlichen Formen gliedert sich sachlich durchaus in das Lehnsystem ein: der Graf erhält vom König Land als Entschädigung für seine Amtsthätigkeit, der Ritter muß stets zu Kriegsdienst bereit sein. Der König, Herzog u. s. w. hat die Absicht, sich gewisse Dienste leisten zu lassen, natürlich gegen angemessenen Lohn, da aber die Wirtschaft selbst über andere Güter nicht verfügt, so bleibt nichts übrig, als das Land selbst, dessen Grundrente sein Lohn sein soll, hinzugeben, natürlich nicht als Eigentum, sondern eben in der rechtlich genau umschriebenen Form des Lehens (*feudum*). Doch nicht lange und der Lehensbesitz wird erblich, so daß der Lehensherr gezwungen ist, den Erben des Vorgängers damit zu belehnen, sodaß nur selten dem Herrn ein Lehen zur freien Verfügung heimfällt. Genau derselbe Vorgang spielt sich in den bäuerlichen Bevölkerungsschichten ab: der belehnte Ritter kann sowohl aus technischen wie wirtschaftlichen Gründen unmöglich den ihm überwiesenen und weitverzweigten Hufenbesitz selbst mittels Lohnarbeitern bewirtschaften; er betreibt eine eigene Wirtschaft wohl an seinem Wohnsitze zur Deckung seines unmittelbaren Lebensbedarfs, aber der bei weitem größte Teil des Landes wird an Bauern ausgeliehen, die dadurch, falls sie es bisher noch nicht waren, in eine persönliche Abhängigkeit von ihm und, wenigstens in bürgerlichen Sachen, auch unter seine Richtergewalt geraten.

Die Leistung der Bauern an ihre Grundherren besteht in Naturalzinsen und persönlichen Dienstleistungen (Frohnden). Einzelne Geldzinse finden sich zwar auch schon früh, sie bedeuten

95) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II, 624 ff.; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 653 ff.

96) Von *erbëran* ((althochdeutsch) = Ertrag liefern abgeleitet — dasselbe Wort wie in: Land urbar (ertragsfähig) machen.

aber für die Zahlenden eine soziale Herabdrückung und werden später zum Zeichen der Leibeigenschaft. Die Quellen verwenden für Geldzins gern das Wort *census*, während die Naturalabgabe *pensio* heißt. Der Bauer ist mit seiner Hofstatt persönlich verbunden, er hat ein Recht daran, aber andererseits ist auch er daran gefesselt: hierin wurzelt das später so lästige Verbot der Freizügigkeit, eine in der Zeit der Entstehung selbstverständliche und wohlthätige Einrichtung. Im Hofrecht wurde vom Meier nach dem Rate bäuerlicher Schöffen Recht gesprochen, auch über die Zinse. Der Grundherr selbst war in normalen Zeitläufen nichts weniger als Gewalthaber, er konnte trotz steigender Grundrente und Wahrung der Lebensansprüche sein Einkommen nicht vermehren, mußte sich vielmehr begnügen mit dem, was ihm von alters her an Zinsen zukam.

So viel mußten wir vorausschicken, um ein volles Verständnis für die bäuerlichen Naturalzinse zu gewinnen. In unerschöpflicher Fülle sind wir über sie unterrichtet, aber so manigfaltig die Leistungen auch sein mögen, die bei weitem größte Menge der Werte bildet das ausgedroschene Getreide, daneben stehen verhältnismäßig geringe Quanten von Mehl und Brot. Als Produkte der Viehzucht erscheinen namentlich Hühner und Eier, Kapaune und Käse, während Schweine und Rinder nur ausnahmsweise zu den Zinsen gehören [97]). Die verschiedenartigsten Wirtschaftsprodukte und Handelswaren kommen als Zinse vor [98]), aber das Getreide überwiegt ganz bedeutend. Eine Salzburger Quelle von 1334 faßt z. B. die Gesamtleistung der abhängigen Leute (*servicium*) unter Getreide zusammen, wenn sie sagt: *ut deinceps servicium bonorum tocius ecclesiae eo cicius post finem messis annis singulis poscatur et colligatur* und diesem *servicium* eine Geldabgabe (*steura*) gegenüberstellt [99]). Das Heberegister einer Pfarrkirche bei Köln von 1492 nennt unter 68 Zinsen 38 mal Getreide und Brot und daneben Geld 15, Wachs 10, Oel 3, Hühner 1 mal, während 1 Zins seiner Natur nach unbekannt bleibt [100]). In der Regel geben dieselben Personen, welche Geld, Wachs, Oel oder ähnliches entrichten, gleichzeitig auch ein Quantum Getreide. Seltener als Getreide wird Brot als Zins entrichtet, doch es kommt schon unter den *tributa* der *servi ecclesiae* in der *Lex Alamannorum* vor [101]) und auch später noch oft, z. B. giebt noch 1325 jedes Haus

97) Die großen Wälder mit ihrem Eckernreichtum machten es ja den Herren im ganzen leicht, selbst größere Schweineherden zu unterhalten. Vgl. Tille, Archivübersicht, I, S. 216 Nr. 24. 1461.

98) Nach dem Register zu Grimms Weistümern u. a. folgende: Nüsse, Erbsen, Flachs. Heu, Schweine, Schafe, Ziegen, Rinder, Milch, Butter, Gänse, Tauben, Dünger, Honig, Wachs, Braten, Fische, Felle, Weintrauben, Bier, Handschuhe, Federn, Oel, Salz. — Martin Mohr, Die Finanzverwaltung der Grafschaft Luxemburg im Beginn des 14. Jahrhunderts (Staatswissenschaftliche Studien, herausgeg. v. Elster IV. Bd. 3. Heft. Jena 1892) führt folgende Zinse an: Geld, Weizen, Roggen, Hafer, Mengkorn, Mühlkorn, Spelt, Erbsen, Wachs, Lein, Heu, Hühner, Kapaune, Gänse, Schweine, Pfeffer, Obst, Wein, Käse, Fische, Schafe, Holz.

99) Erben, Quellen zur Geschichte des Stiftes Mattsee (Salzburg). *Fontes rerum Austriacarum*, 2. Abt., Bd. 49, S. 130 Nr. 51.

100) Zaun, Geschichte der Pfarre Lövenich bei Zülpich. Köln 1896., S. 164—167.

101) *Hhotarii*, 22. *Mon. Germ. Leges* III, 51: *pane mpdia duo.*

zu Ockfen bei Trier dem Abte von St. Martin daselbst u. a. *panem de uno denario*[102]) und ein anderes mal kommen *zwa groiſse semelen* als Zins vor[103]).

Der Wert der Getreidezinse ist erheblich größer als der in anderen Dingen bestehende, deshalb sind sie bei Zusammenstellungen meist obenangestellt, während die „Pfennigzinse“ als Anhängsel erscheinen. Im Stift Mattsee ordnet 1330 ein Kapitelsbeschluß die Rechnungsführung: es werden für die Ausgaben vier Rubriken eingerichtet offenbar der Wichtigkeit nach. Daß die Ausgabe für den Weintransport und die Kultur der Stiftsweinberge zuerst genannt sind, ist leicht verständlich, dann aber kommen die Ausgaben *de missione nunciorum de annona* und zuletzt erst die Ausgabe für Einhebung der Geldzinse[104]). Darüber, was eine Grundherrschaft an Zinsen einnimmt, sind wir verhältnismäßig gut unterrichtet. Schon fürs 9. Jahrhundert hat Lamprecht[105]) die Einkünfte der Abtei Prüm in der Eifel zusammengestellt und hat folgende Zahlen gefunden, die als Mindestangaben zu betrachten sind: Man mästete etwa 6700 Schweine, 6300 Scheffel Getreide wurden zur Aussaat verwendet, 1600 hörige Hufen gehörten zur Abtei und leisteten jährlich 125 000 Frontage auf den Aeckern derselben, allein 20 900 Stück Zinseier kamen im Jahre zusammen, leider läßt sich gerade die Menge des Zinskorns nicht angeben, aber der große Eigenbetrieb des Klosters mochte hier gerade in etwa Ersatz leisten. Die kleine Abtei Marienberg in Tirol bezog im 14. Jahrhundert an Zins 2446 Mutt Korn und 2424 Stück Käse[106]). Das St. Gereonsstift zu Köln besaß einen Fronhof in Viersen, zu welchem 187 Höfe gehörten (1408). Dieser Fronhof wurde nebst den dazugehörigen Zinseinnahmen verpachtet, und die zum größten Teil in Naturalien bestehende Pachtsumme, die natürlich einen aliquoten Teil der Gesamteinkünfte darstellt, bestand in[107]):

1402	1438
400 Mark Kölnisch als Ersatz für den Zehnten.	440 Mark Kölnisch Zehntgeld.
112 Malter Roggen.	120 Malter Roggen.
200 Malter Hafer.	200 Malter Hafer.
48 Ellen Linnen.	48 Ellen Linnen.
82 Mark 1 Schilling an Geldzins.	82 Mark 1 Schilling an Geldzins.
1 Hut Salz.	1 Hut Salz.
	400 Hühner.

Im 16. Jahrhundert hatte der Freiherr Jacob von Boimont zu Pairsberg in Tirol nach seiner Autobiographie[108]) folgende Einkünfte,

102) Grimm, Weistümer VI, 438 § 14.

103) Grimm a. a. O. II, 647. 15. Jahrh. Arweiler.

104) Vergl. Anm. 99, S. 126, No. 42.

105) Das Schicksal des deutschen Bauernstandes bis zu den agrarischen Unruhen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: „Preußische Jahrbücher“ Bd. 56, S. 183.

106) Tille, Bäuerliche Wirtschaftsverfassung, S. 79.

107) Vergl. Anm. 83, S. 7—11.

108) Herausgeg. von Straganz als „Beiträge zur Geschichte Tirols“ No. II. Innsbruck 1896.

welche ganz auffallend große Schwankungen in den einzelnen Jahren aufweisen. Diese Verschiedenheiten werden sich hier dadurch erklären, daß die „Bauleute“ auf Teilbau gesetzt waren, so daß dem Grundherrn in guten Jahren erheblich mehr Einnahmen zufielen als in schlechten. Die Angaben für die einzelnen Getreidearten, die als Mutt zu verstehen sind, lauten in den Jahren 1573 bis 1579 wie folgt:

Jahr	Herbst-weizen	Lenz-weizen	Roggen	Gerste	Heiden-weizen
1573	22½	38	195	48	18
1574	14½	25	207	92	23
1575	19	31	149	46	23
1576	53	81	461	88	46
1577	29	25	261	64	19
1578	40	30	228	71	18
1579	18	16	173	31	—

Es mag damit ein ungefähres Bild von den grundherrlichen Einnahmen entworfen sein, welches sich natürlich örtlich und zeitlich verschieden zu gestalten pflegt. Aber wirtschaftsgeschichtlich betrachtet bleibt das wichtigste, daß der Grundherr gar nicht daran denkt und auch dazu ganz unfähig gewesen wäre, den Wert seiner Vorräte oder seiner regelmäßigen Einnahmen in Münzgeld umzurechnen, um sich so den Ueberblick zu erleichtern. An dem Uebelstande der Unberechenbarkeit leidet jedes der im 15. Jahrhundert vorgeschlagenen Besteuerungssysteme, welche der neuen Kultur entsprechend mit abstrakter Münze rechnen[108a]). Denn die Masse des Volkes kannte nur die Naturalrente, und dieser Thatsache hätte ein brauchbares Steuersystem gerecht werden müssen. Selbst in der entwickelten Frankfurter Bedeordnung von 1475[109]) wird auf den Wert des Ertrags weiter nicht Rücksicht genommen, § 17 verordnet einfach: *item von einer hube landes sehs schilling heller*, und ganz ähnlich heißt es in § 51: *item ein stadt inne der wober kauffhus gibt ein schilling heller*, ohne daß man Größe und Ertrag des Handelsbetriebes in Betracht zöge. Bei der Veranlagung des „gemeinen Pfennigs von 1495 sollte von je 1000 Gulden Vermögen (*wer an werth, es sei an beweglichen oder unbeweglichen gütern oder rhenten hat* . . .) 1 Gulden Steuer gegeben werden. Um diese Vermögenssteuer durchführen zu können, werden 50 Gulden Rente gleich 1000 Gulden Vermögen gesetzt, die Berechnung der Rentenhöhe mußte aber im einzelnen Falle die größten Schwierigkeiten machen, da es den reicheren Rentenbeziehern etwas ganz ungewohntes war,

108a) Es bedeutete für die Steuerordnung im Erzstift Köln einen großen Fortschritt, als 1575 zum wenigsten für das Gebiet der Stadt Bonn eine Umrechnung der üblichen Nuturalrenten in Geld vorgenommen wurde. (Vgl. F. Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln (Bonn 1866), S. 195). Doch diese Wertansetzung mußte naturgemäß den Verhältnissen entsprechend verschieden sein und konnte unmöglich etwa für ein ganzes Territorium festgesetzt werden.

109) Herausgeg. von Bücher (vergl. Anm. 56), S. 153.

ihre Naturaleinkünfte dem Werte nach in Edelmetall umzurechnen. Schon an dieser Unmöglichkeit hätte die geplante Steuerreform scheitern müssen.

Die Staatsfinanzen selbst, auch die des Reiches[110]), bestehen zum großen Teil in Naturalien; Einnahmen und Ausgaben werden in beträchtlicher Höhe in Getreide gezahlt. Einige Ordnung kommt in diese Wirtschaft durch traditionelle oder durch Staat, Gemeinde oder Grundherrschaft aufgestellte Korntaxen[110a]), welche sich gewöhnlich erheblich unter dem Marktpreis halten, und vor allem die gangbarsten Güter durch Gleichsetzung mit einer gewissen Menge Münzgeld unter sich in Wertrelation bringen. Die oben (Anm. 20, 21, 23) angeführten Stellen aus dem karolingischen Sachsen müssen bereits unter diesem Gesichtspunkte mit betrachtet werden; aber diese Wertgleichungen sind die Voraussetzung für den gesamten ländlichen Verkehr, soweit ihn das Mittelalter überhaupt kennt, sie sind für ihre Zeit dasselbe, was in der Gegenwart die durch den Staat geordnete und garantierte Währung ist. Die Vertrautheit mit den üblichen Wertrelationen ist für den Bauern des späteren Mittelalters unerläßlich, hat aber zugleich ein technisch-landwirtschaftliches Verständnis zur Voraussetzung, wie es selbst bei der städtischen Bevölkerung im 15. Jahrhundert noch regelmäßig zu finden ist[111]). Wenn die Zahl der bekannten Taxen nicht gerade sehr groß ist, so hat dies seinen Grund eben darin, daß diese Dinge den Beteiligten ganz bekannt waren und deshalb nicht umständlich bei jedem Rechtsgeschäft erörtert zu werden brauchten. Außerdem haben die einmal eingebürgerten Verhältniszahlen ein recht langes Leben, so daß z. B. in Bruchsal die 1465 bezeugte Taxe auch 1541 zu Recht besteht[112]). Es handelt sich dabei natürlich nur um die im Gebiete der Grundherrschaft zwischen Bauer und Grundherr oder Bauer und Bauer giltige Wertbemessung. Sonst ist wohl auch für größere Bezirke eine bestimmte Gleichung üblich: so wird in einer Tiroler Rentverschreibung ganz allgemein 1 Mutt Korn einem Pfund Berner gleich gesetzt[113]) oder im Löwensteiner Zinsbuch von 1475 gesagt:

---

110) Vergl. die Reichsvogteieinkünfte zu Meersen 1152; Grimm, Weistümer VI, S. 758.

110a) Etwas vollständig anderes sind die von den Stadtobrigkeiten aufgestellten Verkaufstaxen des Brotes je nach dem Marktpreise des Getreides. Ganz außerordentlich charakteristisch für das Verhältnis zwischen Münzgold und Getreide bezw. Brot in der Vorstellung der Leute ist das Konstantbleiben des Preises, während das Gewicht wechselt. Während heute je nach dem Marktpreis ein Pfund Brot so oder so viel Pfennige kostet, ist im Mittelalter der Geldwert immer derselbe, und das Brot wird größer oder kleiner gebacken. Die leichte Variabilität ist gerade ein Vorzug unseres Münzgoldes, und diese besitzt damals das Brot. Die älteste Taxe, welche bestimmt, wie viel das Brot je nach dem Getreidepreis wiegen muß, ist m. W. die von Soest (zwischen 1250 und 1280). Seibertz, Westfälisches Urkundenbuch I, S. 233. Später finden sich gleichartige Tarife bis ins 18. Jahrhundert in allen Städten.

111) Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. I, 261/262.

112) Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins V (1854), S. 406: 2 Malter Korn = 3 Malter Gerste = 3 Malter Dinkel (Spelz) oder gemischte Frucht = 1 Gulden.

113) Chmel, Oesterreichischer Geschichtsforscher II, S. 175, 1328: *ie fur daz muttel chornes ain pfunt perner.*

im ampt zu Beringswiler pfligt man zu nemen und zu geben fur 1 sumerin korns 20 d.[114]).

Die Naturalzinse wurden von Anfang an in der auf dem Acker vornehmlich gebauten Getreideart gegeben[115]), aber nicht nur haben die Anbaufrüchte im Laufe der Zeit erheblich gewechselt[116]), sondern auch manche andere Fälle, Mißwachs in einzelnen Jahren oder teilweiser Uebergang zu einer intensiveren Kultur (Wein, Hopfen) u. a., machten eine leichte Umwandelung der Zinse erforderlich. So viel ich sehe, ist dieser Vertretbarkeit der Lieferungen bisher kaum Aufmerksamkeit geschenkt worden, obwohl die Quellen nicht wenig Anhaltspunkte dafür geben; alle die Güter, welche als Währung genannt werden, sind fungibel, wie in der modernen Kultur die Münzen es sind, und gerade diese Fungibilität macht neben anderen Gütern das Getreide zum „Geld“. Schon die ganz besondere Erwähnung des Münzgeldes als *bereiten*[117]) oder *gereiden geldes*[118]) läßt auf regelrechte andere Zahlungsmittel schließen. Wir müssen aber noch weiter gehen und uns daran gewöhnen, in dem genannten Zins von so und so viel Malter Roggen nur einen bestimmten Wert zu erblicken, wie er unter anderem auch durch genauere Qualitätsbezeichnung (vergl. Anm. 16) angegeben werden kann, aber nicht die Pflicht des Bauern, gerade immer ein Quantum Roggen zu zahlen[119]). Die Bruchsaler Kammertaxe bedeutet in erster Linie, daß derjenige, dessen Zins im Register als 2 Malter Roggen vermerkt ist, auch 3 Malter Gerste dafür bringen darf. Es gilt also noch das ganze Mittelalter hindurch der Grundsatz der *Lex Alamannorum*: *aut in auro aut in argento aut in mancipio aut quale habet ad dandum.* Ein undatiertes Weistum von der Untermosel spricht für den Fall des Mißwachses deutlich aus, was man als Ersatz für Korn geben soll: *fals ein mifswachfs einfiele, so landkündig were, so mag ein man, der nicht korn hat, noch ankommen mag vor ein sömmeren korns geben* $^1/_2$ *sömmer erbis oder* 1 *smr. wicken oder vor ein mltr. korns ein malter gersten halb gestrichen halb geheufft oder* 2 *sömmern haber vor* 1 *smr. korns*[120]). Ein Schweizer Weistum[121]) des 14. Jahrhunderts bezeichnet ohne einen

---

114) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins V (1854), S. 405. Den Wert setzt Mone = $26^1/_5$ Kreuzer.

115) Hössler, Zur Entstehungsgeschichte des Bauernkrieges in Südwestdeutschland. (Leipziger Diss. 1895), S. 16.

116) Dies gilt namentlich für den Anbau des Spelzes, welcher allmählich vom Weizen verdrängt wird. Lamprecht, Wirtschaftsleben I, S. 550. Vergl. auch oben Anm. 60 Hafer und Buchweizen.

117) Lamprecht, Wirtschaftsleben III, 196,28 (1346). In einer Andernacher Urkunde von 1322 (Pfarrarchiv daselbst) ist schon von einer *summa in paratis denariis numerata* die Rede.

118) Grimm, Weistümer III, 379 (1483). — *gereides gut* wird 1395 in Köln neben *varender have* (= ungereites Gut) genannt. Tille, Archivübersicht I, S. 232, No. 6.

119) „Zahlen“ ist der durchaus übliche Ausdruck für die Berichtigung der Zinsverpflichtung. Grimm, Weistümer VI, S. 69, 1445: *daz mine herren zu allererst ire gultekorn, habern und gelt bezalet sin solten.*

120) Grimm, II, S. 396.

121) Rieden bei Zürich, 1346, Grimm, IV, 326.

Bezug auf Mißwachs oder ähnliches einen Wert von 10 *modii tritici*, aber dieser Wert wird zum Teil in Hafer entrichtet. Und so manches *seu* oder *vel* der Quellen (*frumento seu blado*) scheint mir allein richtig durch diese Vertretbarkeit der Getreidearten erklärt zu werden. Fälle, wo Dienstleistungen oder Zinse in eine andere Form gebracht worden sind, lassen sich aus allen Jahrhunderten des Mittelalters belegen, auch die Umwandelung von Naturalabgaben in Münzzinse, die übrigens nie zu bedeutenden Umfang angenommen hat[122]), ist grndsätzlich durchaus nichts anderes, als wenn ein bisheriger Haferzins fortan in Roggen gezahlt wird[123]). Viele Einzelfälle thatsächlich vollzogener Zinsumwandelung sind heute aus den Quellen nicht mehr als solche erkennbar, aber oft genug ist die alte Leistung noch aus dem Namen ersichtlich[124]). Ob das übliche „Rauchhuhn", d. h. das von jeder Haushaltung, von jeder Stelle, wo Rauch aufgeht, dem Grundherrn zu entrichtende Huhn im 15. Jahrhundert mancher Orten[125]) in einen Haferzins umgewandelt worden ist oder ob wir es von Anfang an mit einem solchen zu thun haben, mag dahingestellt bleiben. Aber sicher sind die Beherbergungsfronden vielfach in einen Naturalzins umgewandelt worden. In der alten Zeit mußte jeder Bauer den Grundherrn oder seinen Beamten jederzeit frei beherbergen, später wurde diese Pflicht oft eingeschränkt oder auch ganz beseitigt und ein Zins dafür gegeben[125a]). Praktisch wichtig wurde die Herbergspflicht besonders während der Jagden, wenn der Grundherr mit zahlreichem Gefolge und mächtigen Hundemeuten[126]) durch die Dörfer fuhr. In beiderseitigem Interesse wurde dann die Einquartierungslast durch eine Naturalleistung in Hafer — gerösteter Hafer war beliebtes Hundefutter[127]) — ersetzt, und wir finden daher Hundehafer[128]) oder Hundekorn[129]) häufig erwähnt, bisweilen auch ein Hundsbrot[130]).

Auf dem Wege der Umwandelung von Fronden entstehen also noch verhältnismäßig spät neue Naturalzinse. Bei der Aenderung

---

122) Lamprecht, Wirtschaftsleben, I, 795 ff.

123) Nur die moderne Ablösung, d. h. die einmalige Zahlung eines Kapitals zur dauernden Quittierung einer Grundlast gehört in ein anderes Gebiet. Von einem Zinsabkauf seitens der Grundholden kann im Mittelalter schon deshalb nicht die Rede sein, weil dadurch das Abhängigkeitsverhältnis selbst aufgehoben worden wäre, und daran dachten beide Teile nicht. Nur in ganz einzelnen Fällen kommt etwas Aehnliches vor, so 1264 in dem noch zu besprechenden Vergleich zwischen dem Grafen von Sponheim und der Abtei Marialaach.

124) Vergl. Mittelrheinisches Urkundenbuch I, 155, Note 1 und I, 180, Note B.

125) Grimm, Weistümer III, 333. 1419; ebenda I, 350, No. 23. 1453; Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 800 Anm. 1 und 2.

125a) Ueber die Herbergspflicht der klösterlichen Grundholden vgl. Armin Tille, St. Martin (Trierisches Archiv IV. Heft), S. 85.

126) Vergl. Tille, Wirtschaftsverfassung, S. 116.

127) Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 553.

128) Grimm, Weistümer III, 328. Rorbach in Hessen, 14. Jahrh.

129) Grimm, a. a. O. III, 864. Sunstern in Geldern 1260: *avena, quae vocatur hontcorn.*

130) Viersener Landrecht von 1591, Art. 68. Schröteler, Herrlichkeit und Stadt Viersen (Köln 1861), S. 354.

des Wirtschaftsbetriebes wurden ja nur zu leicht bisherige Dienste der Grundholden für den Herrn nutzlos, jedenfalls war für ihn ein bestimmtes Quantum Getreide, worüber sich frei verfügen ließ, im ganzen wertvoller, zumal bei thatsächlicher Heranziehung der Bauern zu Diensten doch immer nur ein Teil verwendet werden konnte, während man einen Haferzins von allen erheben konnte. Im Westen Deutschlands finden wir z. B. in der Abtei Maursmünster in Elsaß schon um 1120 Transportfronden zum Teil durch Geld ersetzt[131]), der Abtei Prüm steht es 1222 frei, in allen Fällen, wo eine Redemtionssumme einem Zins in Salmen und Schweinen oder einer Transportfronde (*angaria*) beigefügt ist, die Leistung selbst oder deren Aequivalent in Münze zu nehmen[132]). Der Grundzins ist oft seitens der Lieferungspflichtigen noch selbst zu transportieren; wenn nun aber der Grundherr (St. Peter zu Mainz) sein Zinsgetreide mit dem Schiffe abholt, so muß der Bauer auf jedes Achtel Korn als Ersatz für die ihm erlassene Transportlast 1 Pfennig entrichten[133]). In der Praxis bedeutet dies eine aliquote Vermehrung des Zinses und kommt zugleich einer fakultativen Redemtion des Transportdienstes gleich. Umgekehrt hat in Franken der Bauer das Recht, das Besthaupt nach seinem Gefallen in natura zu geben oder in anderen Gütern den Wert zu erstatten — davon, daß dies mit Münzgeld geschehen müsse, steht in der Quelle nichts[134]).

Eine endgiltige Umwandlung von Naturalzinsen in Münzzinse mußte jedem vorsichtigen Rechner bedenklich erscheinen. Wie leicht konnte nicht die Kaufkraft des Münzgeldes erheblich sinken, wie man es ja schon beobachtete[135])? Weil der Naturalzins als die sicherere Einnahme erschien, behielt man ihn gern bei, so lange nicht gebieterische Umstände, wie Zinsteilung bei an sich unteilbaren Dingen (Tieren), eine Umwandlung in Münze verlangte. Und selbst dann, wenn die Quellen solche Fälle mitteilen, wird oft genug die Zahlung selbst in leicht teilbaren Naturalien, besonders Getreide, erfolgt sein. Auch da, wo man zeitweilig einen Ersatz der Naturalien durch Münze zugelassen hatte, da griff man später in der Not gewaltsam wieder auf die Naturalien zurück, so 1602 in der kurfürstlich Trierschen Grundherrschaft[136]).

Aber trotz der zu beobachtenden Zähigkeit, mit der man am

131) Aug. Hertzog, Rechts- und Wirtschaftsverfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters, in: „Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen", Heft 9 (Straßburg 1888), S. 29.

132) Mittelrheinisches Urkundenbuch I, S. 184, Note B. Vergl. auch oben Anm. 5.

133) Grimm, Weistümer I, 516, 1442.

134) Grimm, Weistümer III, 577. 1545.

135) A. Hanauer, *Etudes economiques sur l'Alsace ancienne et moderne.* Paris 1876, 1. Bd., 496 u. 499. Mit kleinen Ausnahmen befinden sich sowohl in Straßburg als auch in Basel die Münzen fortwährend im Sinken. Vom 12. Jahrhundert bis zum Beginn des 16. sind beide um das Vierfache im Werte gesunken.

136) Scotti, Gesetze und Verordnungen im vormaligen Kurfürstentum Trier I, 578: Die seither mit zu geringer Vergütung berichtigten Hühner- u. s. w. Zinsen sollen entweder in natura oder ihr Aequivalent nach den gegenwärtig laufenden Preisen gezahlt werden.

Hergebrachten festhielt, infolge welcher sich Zinse ein Jahrtausend lang in gleicher Weise zu erhalten vermochten, hat die in der Grundherrschaft verkörperte große Hauswirtschaft Mittel und Wege gefunden, um, soweit es für ihre Zwecke nötig war, aus ihren Naturalzinsen Geld im modernen Sinne, mobiles Kapital, zu machen. Das, was der Grundherr besaß, war nichts mehr und nichts weniger als ein durch die Gesellschaftsordnung gewährleisteter Anspruch auf den dauernden Bezug einer Rente, über deren Ursprung man sich weiter keine Gedanken machte; er hatte ein dingliches Recht und konnte dieses unbeschadet der Rente selbst veräußern, verkaufen, versetzen, verschenken. Wie beliebt diese Methode war, beweist am besten der Umstand, daß die Zahlungspflichtigen gern von ihrem Herrn das Privileg erwarben, daß die von ihnen gezahlte Rente nicht verpfändet oder sonst veräußert werden dürfe; namentlich der König mußte den Reichsstädten, deren Jahressteuer eben auch als eine Rente des Königs erschien, wiederholt entsprechende Privilegien erteilen. Infolge solcher Veräußerungen können sich Ritter im Besitze von kirchlichen Zehnten, Klöster im Besitze von königlichen Zöllen und Steuern, Bürger im Besitze von Gerichtsgefällen und sonstigen Einnahmen befinden. Es ist eine Verpfändung im Sinne der modernen Hypothek, aber mit dem Unterschiede, daß das Pfandobjekt selbst in den Besitz des Gläubigers übergeht bis zu einem eventuellen Rückkauf. Wie sich die Verpfändung eines Grundzinses in der Praxis gestaltet, zeigt ein Weistum von 1380 aus der Nähe von Aschaffenburg[137]). Der Schultheiß nimmt in seiner Eigenschaft als Meier 33 Malter Korn ein, davon giebt er sofort, ohne daß sie dem Grundherrn zu Gesicht kommen oder daß er es im einzelnen Falle befiehlt, 20 *malter gein Aschaffenburg, da sie versatzt sein. Izo antwort er uns* 12 *malter, so pleibt dem schultessen* 1 *malter, umb das er das korn sammt.*

Mit der Mobilisierung gewisser Naturalzinse hat jedoch diese Entwickelung ihren Abschluß noch nicht erreicht, sondern eine ganz besondere Einrichtung, der sogenannte „Rentkauf“, ahmt den zweiten Teil des Prozesses nach und konstruiert einen Rentanspruch (Gülte) nur, um ihn zu verkaufen. Der wesentliche Unterschied von einem alten Zinsanspruch äußert sich dabei darin, daß keinerlei persönliche Abhängigkeit des Schuldners vom Gläubiger entsteht.

Ländliche und städtische Elemente beteiligen sich beide am Rentkauf und kommen dadurch in engere Berührung. Die Beliebtheit des Rentkaufs erhellt für uns daraus, daß ein recht großer Teil der Pergamenturkunden seit dem 14. Jahrhundert solche Geschäfte behandelt, wie ein Blick in die Archivinventare lehrt. Der Rentkauf schafft einen Zustand, der thatsächlich dem Ausleihen eines Kapitals gegen Zins gleichkommt, er ist insofern nur eine Umgehung des kanonischen Zinsverbotes. Die öffentliche Schuld der Städte wie die klösterliche Finanzwirtschaft bewegt sich in den

137) Grimm, Weistümer III, 527.

Formen des Rentkaufs. Die Rente kann ihrer Natur nach Leib-, Erb- oder Wiederkaufsrente sein. Im ersteren Falle erlischt die Rentenzahlung mit dem Tode des Rentenempfängers[138]) im zweiten Fall dauert sie ewig fort und wird vererbt oder sonst veräußert wie ein liegendes Gut, im dritten Falle, der sich mit der Zeit mehr und mehr einbürgert, wird jederzeitiger Rückkauf der Rente, d. h. Erlegung des Kapitals seitens des Rentpflichtigen an den Rentempfänger, nach etwa halbjährlicher Kündigung vorbehalten[139]). In allen drei Fällen erhält der Kapitalbedürftige eine gewisse Summe, in der Regel in Münze, und verpflichtet sich dafür dem Zahlenden, dem Rentkäufer, jährlich einen bestimmten Betrag zu geben.

Im früheren Mittelalter kommen Rentveräußerungen überhaupt nicht vor, einer der frühesten Fälle überhaupt ist im Jahre 1127 in Trier bezeugt[140]), im 13. Jahrhundert werden sie zahlreich und seit dem 14. geradezu massenhaft. Anfangs, so noch in einem klassischen Beispiel von 1326[141]), ist der alte Grundzins noch deutlich erkennbar: Die Leistung besteht in 2 Gänsen, 2 Hühnern, 4 Schweinen, 1 Hammel, 18 Denaren und 30 Eiern, aber diese Zinse fließen aus verschiedenen Höfen. Der bisherige Grundherr sieht in seinem Besitze nichts weiter als Renten, die er beliebig veräußern kann, die alte Verfassung ist gesprengt, die fortdauernden Zinserträge sind mobilisiert.

Während in den Städten der Kaufpreis der Rente durchgängig in Münze bezahlt wird — es ist eben der Zweck, den die Städte bei Rentkäufen verfolgen, zur Kriegführung u. s. w. bares Geld zu bekommen — und die Rente auch in den meisten Fällen in Münze besteht[142]), erwerben umgekehrt die kirchlichen Institute Renten und zwar vorwiegend Getreiderenten, um auf diese Weise ihr bares Geld nutzbringend anzulegen. Der Rentverkäufer ist dann meist ein in Not geratener Bauer, der zeitweilig bares Geld braucht und dafür sein Gut mit einer dauernden Last beladen muß. Das ist die Form, in welcher sich der von den Städten ausgehende Verkehr dem platten Lande verderbenbringend mitteilt und die Bauern der Verschuldung zutreibt.

Mit Ausnahme des Rentverkaufs seitens der Stadtobrigkeiten

---

138) Oft gilt die Rente auch für 2 oder 3 bestimmt bezeichnete Personen, etwa Mann, Frau und Tochter, wobei so lange gezahlt wird, wie eins von den dreien lebt; sachlich wird dadurch dasselbe wie durch eine moderne Altersversicherung erreicht. Namentlich war dieses Mittel bei reichen städtischen Familien beliebt, um unverheirateten Töchtern eine sichere Zukunft zu gewährleisten.

139) Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten (Basel 1861), S. 5/6, S. 80.

140) Mittelrheinisches Urkundenbuch I, 456. Auch die Vertauschung von Grundstücken ist ja verhältnismäßig spät üblich geworden, vgl. oben Anm. 4.

141) Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 886.

142) Auf diesem Material beruhen die Arbeiten über den Zinsfuß im Mittelalter, vornehmlich von Lamprecht, Wirtschaftsleben II, 608 ff. und G. Winter, Zur Geschichte des Zinsfußes im Mittelalter, in: Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte", 4 Bd. (1896), S. 161—175. Vergl. auch die ältere Beobachtung für Tirol von Justinian Ladurner im: „Archiv für Geschichte und Altertumskunde Tirols", 5 Bd. (1869), S. 85.

wodurch eine andere Anleihe ersetzt wird, überwiegt im übrigen während des Mittelalters bei weitem die Kornernte[143]). Mag der Ursprung einer Rente aus einem früheren Grundzins oft auch nicht mehr erkennbar sein, so liegt diese Herkunft namentlich da, wo Fürsten und Ritter Renten veräußern, sehr nahe: wenn sie ihre wachsenden Bedürfnisse befriedigen wollen, so giebt es für sie kein einfacheres Mittel, als einen Kornzins zu versetzen und dafür von einem reichen Bürger eine Summe *gereiden* Geldes zu nehmen. Das Korn wird dabei im aller eigentlichsten Sinne zu „Geld“, da es nur ein anderes Ausdrucksmittel für den in Münze berechneten Kapitalzins ist[144]). In jedem einzelnen Falle liegt kaum eine sorgfältige Berechnung und Wertabschätzung des Getreides vor: es ist ein Geschäft wie viele tausende andere, wenn ein Aachener Kloster eine Rente von 3 Mltr. Roggen dem Lieferungspflichtigen für 56 Kaufmannsgulden erläßt[145]), man operiert mit diesen Getreidequanten und eventuellen Kaufsummen so geläufig, wie wir mit einem Münzsystem umgehen, in dem Gold und Silber in bestimmtem Wertverhältnis stehen. Das Getreide ist nach der Mobilisierung der Rente nichts anderes als geläufiges Geld, was namentlich auf dem Lande den Vorzug hat, immer vorhanden zu sein und seiner Qualität nach vom sachverständigen Bauer beurteilt werden zu können.

Das Wort „Geld“[146]) ist charakteristisch für die Sache im Anschluß an den Rentkauf aufgekommen. „In der älteren Sprache heißt die Rente selbst Geld oder Gült und nach ihren zwei Hauptarten, je nachdem sie in Frucht oder Münze besteht, Korngeld oder Pfenniggeld“[147]). Das Münzgeld wird in den Quellen mit *denarii, pecunia numerata, pfennige* oder *gereides geld* bezeichnet im Gegensatze zu

---

143) Vergl. u. a. *Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein*, 59. Heft, S. 176, Nr. 355: Erwerbung einer Getreiderente *(pensio bladi)* für 8 1/2 Mark Brabanter Denare, 1300, Nov. 18.; ebenda Heft 64, S. 1 ff. in Kempen von 1370 an viele Beispiele; Tille, Archivübersicht I, S. 24, No. 8 und 9 (1436), S. 168 No. 9 (1285); Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. I, 342 (1362): 1 Malter Kornrente wird 1/2 Mark gleichgesetzt.

144) Ja thatsächlich scheinen noch 1601 Renten, deren Verträge auf Münze abgeschlossen waren, seitens der Cleve-Märkischen Rentkammer in Naturalkorn bezahlt zu werden; denn zur Verbesserung der Finanzlage werden die schuldigen Renten verkürzt und zwar: *um 3 malder roggen .... von 100 goldgulden hauptgelder und so nach advenant weiss, garst, haber und dergleichen.* Vgl. Schottmüller, Centralverwaltung in Cleve-Mark, S. 120.

145) Tille, Archivübersichten, S. 163 No. 5 (1456).

146) Die historischen Untersuchungen, welche dem Ursprunge des Geldes gewidmet sind, denken alle vornehmlich an das Münzgeld *(metallic currency)* und kommen deshalb so wenig vorwärts. Sie suchen das Wesen des Geldes ohne Rücksicht auf die Wirtschaftsorganisation zu ergründen und lassen sich durch die irrige Vorstellung, Geld sei in erster Linie Tauschmittel, auf Abwege führen. Vergl. Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland, in: „Forschungen zur deutschen Geschichte“, Bd. 1 (Göttingen 1860), S. 214 ff.; *Ridgeway, The origin of metallic currency and weight standards. Cambridge* 1892; W. Lotz, Die Lehre vom Ursprunge des Geldes, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“ 3. Folge 7. Bd. (1894), S. 337—359.

147) Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten (Basel 1861), S. 88.

„ungereidem“ Gelde, was mit Rente identisch ist. Unser neuhochdeutscher Ausdruck „bares Geld“ deutet auch noch darauf hin, denn „bar“ heißt frei, ledig: es ist Geld, was nicht mehr in Naturalien gebunden, sondern völlig frei für den Verkehr ist. Geld schlechthin im modernen Sinne ist zuerst in einer Urkunde von 1327 belegt.

Das Verbum „gelten“ heißt nichts weiter als bezahlen, so wird es 1407 in Köln verwendet, indem es in Gegensatz gestellt wird zu verkaufen (= gegolten werden)[148]), seit dem Ende des Mittelalters und noch mehr in den letzten vier Jahrhunderten nimmt das Wort mehr und mehr den engeren Sinn (= bezahlen bei einem Tauschgeschäft) an und wird so fast identisch mit kaufen[149]). Diese Bedeutungswandelung konnte erst eintreten in einer Zeit, wo der Tausch bei allen Gliedern des Volkes ein selbstverständliches, täglich sich wiederholendes Geschäft wurde. Erst jetzt wird „Geld“, d. h. auch Getreide, Tauschmittel, und auch diesen Vorgang hat unser Sprachgebrauch festgehalten.

Wir sagen in der Gegenwart noch: „Was gilt heute der Roggen?“ [150]) Den modernen Kulturverhältnissen entsprechend müßten wir sagen: „Mit wie viel Geld in Münze wird heute der Roggen gegolten?“, denn wehrhafte Kaufkraft hat heute nur noch das gesetzliche Münzgeld. Wenn wir daher sagen: „Was gilt der Roggen?“, so paßt der Sprachausdruck nur völlig zur Wirtschaft des 17. und 18. Jahrhunderts, als man fragte: „Wie viel rechnungsmäßiges Geld (= Münze) kann ich entsprechend der heutigen Marktlage mit einem Scheffel Roggen ausgleichen?“ Und nur bei den Produkten der bäuerlichen Wirtschaft wird die aktive Wendung gebraucht, kein Mensch wird fragen, wenn er einen eisernen Ofen kaufen will: „Was gilt dieser Ofen?“, sondern da fragt man: „Was kostet dieser Ofen?“ Um die Zeit zu fixieren, wo die aktive Redewendung noch den thatsächlichen Verhältnissen entsprach, werden wir sagen dürfen: solange die alten, erst durch die Revolutionen und die nachfolgende Gesetzgebung aufgehobenen Grundlasten noch bestanden — in vielen Teilen Deutschlands also bis nach 1848 —, solange mußte man im bäuerlichen Verkehr auch Getreide als Zahlungsmittel betrachten, und konnte es dementsprechend auch beim Kauf als solches verwenden; solange war also auch das Getreide Geld.

Im ausgehenden Mittelalter sind die Geldfunktionen des

148) W. Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln (Bonn 1893) II, 151: es werden neue Maße eingeführt, womit man *achter deser zijt in Coelne alrehande kornvrucht messen sal zo gelden ind zo verkouffen.* — Oder ss heißt 1405 *gegolten of verkauft* (Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein, 1. Heft, S. 304) und ähnlich (ebenda 5. Heft, S. 31): *schilling . . . ., dair men bier und broet umb gelden und mit betalen konde.*

149) Zu Geld und Kauf vergl. noch Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer (1828), S. 382 und 606/607.

150) Hierher gehört auch die Redensart: „Was gilt die Wette?“ D. h. welchen Wert soll das Pfand darstellen, welches wir beide einsetzen, damit dann demjenigen, welcher Recht behält, beide Pfänder zufallen? Ganz wörtlich wäre zu sagen: Welche Kaufkraft soll das Pfand haben?

Getreides als Wertmesser, Währung und auch schon als Tauschmittel am schärfsten zum Ausdruck gekommen, aber grundsätzlich sind sie ein Ausfluß der Grundherrschaft und zeitlich mit ihrem Dasein verknüpft; die Naturalgrundzinse sind thatsächlich die wichtigste Form des Getreidegeldes. Seit dem 7. Jahrhundert hat es in Deutschland eine Grundherrschaft gegeben, und in den folgenden Jahrhunderten hat sie das gesamte nationale Leben durchdrungen. Wohl keine der in diesem Kapitel genannten Quellenstellen, soweit sie überhaupt Getreide berühren, steht außer Zusammenhang mit dem grundherrlichen System.

Wer vorurteilsfrei in die Prüfung des thatsächlichen Sachverhaltes eintritt und sich durch die Worte der Quellen, namentlich durch das Wort „Geld“, nicht über deren Sinn täuschen läßt, wird zugeben müssen, daß die Unterscheidung von Natural- und Geldwirtschaft den wirklichen Geschichtsverlauf nicht nur nicht trifft, sondern ein ganz schiefes Bild der Entwickelung giebt und jeden mit diesen Problemen weniger Vertrauten irre leitet [151]). Denn ersterer Ausdruck soll sowohl die verkehrslose Epoche wie auch diejenigen Erscheinungen der verkehrsbelebten Zeit treffen, bei denen zufälligerweise ein anderes als Münzgeld verwendet wird. Es ist aber eine verhältnismäßig untergeordnete Frage, ob dieses oder jenes Gut als Verkehrsmittel dient; wesentlich ist dagegen die Unterscheidung verkehrsloser und verkehrsbelebter Zeitalter, die sich aber durchaus nicht decken mit tauschloser und tauschübender Zeit. Wir haben oben genügend zahlreiche Fälle kennen gelernt, wo Getreide als Normalgut und Währung erscheint, und haben trotzdem vom Gütertausch, der durch Zerteilung in zwei Tauschhandlungen vermittelst Einschiebung eines allseitig begehrten „Geldes“ zum Kauf wird, kaum zu reden brauchen.

Damit ist aber auch schon mittelbar gesagt, wodurch sich das Getreide, soweit es Funktionen hat, die in der modernen Wirtschaft das Edelmetallgold erfüllt, von diesem unterscheidet: Das Getreide ist zunächst Gebrauchsgut und dient anfangs ausnahmsweise, später in größerem Umfange als Mittel zur Begleichung von Verpflichtungen, die auf die verschiedenste Art entstanden sein können, und wird dadurch zum „Geld“, aber es erfüllt diesen Zweck nicht berufsmäßig wie das geprägte Edelmetall, sondern nur gelegentlich. Seinem eigensten Zwecke, verbraucht zu werden, wird das Getreide durch die Verwendung als Geld nicht entzogen, es wandert wohl ein- auch zweimal aus einer Wirtschaft in die andere, dann aber wird es konsumiert, während das Edelmetallgeld als abstrakter Wert sich dauernd bewegt und den modernen Güteraustausch vermitteln hilft.

151) Den verdienstvollen Forscher, Bruno Hildebrand, der diese Namen für uns geprägt hat (vergl. „Jahrbücher für Nationalökonomieund Statistik“ 2. Bd. S. 1—24: „Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft“) soll hiermit kein Tadel treffen. Er hat uns den Weg gezeigt zum wissenschaftlich-historischen Verständnis der Wirtschaftsentwickelung, und durch ihn sind wir zur Erkenntnis der Entwickelungsstufen gekommen, wie sie Bücher charakterisiert hat, nämlich: Individuelle Nahrungssuche, Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft, Volkswirtschaft, Weltwirtschaft.

XI.

Ueber die Vereinigung der Staatswissenschaften mit den Juristenfakultäten.

Von

Gustav Cohn.

I.

Wir reden hier von Staatswissenschaften in dem bekannten Sinne, welchen der amtliche Sprachgebrauch Preußens damit verbindet. Wollen wir sie schärfer bezeichnen, so thun wir ihnen nicht Unrecht, wenn wir sie Wirtschaftswissenschaften nennen, und handeln vielleicht zweckmäßig, um sie von der Gesamtheit der Rechtswissenschaften zu unterscheiden. Denn an sich und von jenem Sprachgebrauch unabhängig wäre der Name „Staatswissenschaften" für die Summe von beiden Gruppen angemessen — wie denn in der That in diesem Sinne z. B. die „Staatswissenschaftliche Fakultät" der Züricher Hochschule ihren Namen führt.

So weist die bloße äußerliche Frage der Nomenklatur in die etwas tiefere Frage nach dem Fakultätsverhältnis der Wirtschaftswissenschaften hinein, mit der wir uns hier beschäftigen wollen.

Daß sie thatsächlich sehr verschieden beantwortet ist, zeigt uns jeder Blick in den „Deutschen Universitätskalender". Ich lege die neueste Ausgabe desselben [1]) zu Grunde, um das Folgende festzustellen.

Bei den sämtlichen preußischen Universitäten (Berlin, Bonn, Göttingen, Marburg, Halle, Breslau, Greifswald, Königsberg, Kiel) gehören die Staatswissenschaften zu der philosophischen Fakultät; ebenso bei der Akademie Münster. Das Gleiche gilt für die Universitäten Leipzig, Erlangen, Jena, Heidelberg, Gießen, Rostock, Basel. Neben dieser weitaus

1) 58. Ausgabe. Wintersemester 1900—1901. Herausgegeben von Prof. D. F. Ascherson. II. Teil. Die Universitäten im Deutschen Reiche, in Oesterreich, der Schweiz und den russischen Ostseeprovinzen. Berlin 1900.

größten Gruppe steht eine zweite Gruppe von Universitäten, und zwar überwiegend derjenigen außerhalb des Deutschen Reiches (aber deutschen Sprachgebietes), welche die Staatswissenschaften in die Juristenfakultät gesetzt haben und welche daher regelmäßig dafür den Namen „Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät“ gebrauchen; ausnahmsweise den alten Namen „juristische Fakultät“ (so Bern) oder „Staatswissenschaftliche Fakultät“ (so Zürich). „Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultäten“ giebt es bei den Universitäten Straßburg, Würzburg. Freiburg i. B., bei den sämtlichen österreichischen Universitäten, Czernowitz, Graz, Innsbruck, Prag, Wien.

Eine dritte, die kleinste Gruppe bilden diejenigen Universitäten, welche die technologischen Fächer mit den wirtschaftlichen und etwaigen staatswissenschaftlichen Fächern zu einer Fakultät vereinigt haben. So namentlich Tübingen, dann München. Bei beiden ist der Name „Staatswirtschaftliche Fakultät“ eingeführt worden, der aber bei Tübingen seit einer Reihe von Jahren dem Namen „Staatswissenschaftliche Fakultät“ Platz gemacht hat — welcher Name, wie wir sehen, in den beiden Fällen der Universitäten Tübingen und Zürich etwas ganz Verschiedenes bedeutet.

Nur nebenher bemerken wir, daß in den Universitäten und Fakultäten des französischen Sprachgebietes, in den Kantonen der französischen Schweiz und in Frankreich, die zweite der oben vorgeführten Gruppen ihre Genossen findet. Insbesondere hat man bei den neueren Universitätsreformen in Frankreich in die Rechtsfakultäten Lehrstühle für politische Oekonomie gefügt.

II.

Fragen wir nach den Gründen, welche die Vereinigung unseres Faches hier mit der einen, dort mit der anderen Fakultät herbeigeführt haben, so zeigt sich zunächst eine Verschiedenheit des Zeitalters, aus welcher dieselbe hervorgegangen ist. Die Verbindung mit der philosophischen Fakultät ist die ältere, die Verbindung mit der Juristenfakultät oder die Konstruktion einer eigenen staatswirtschaftlichen Fakultät ist die neuere Anordnung. Bis in das 19. Jahrhundert hinein ist die erstere üblich; im Laufe des 19. Jahrhunderts wird es je länger je mehr üblich, der letzteren den Vorzug zu geben. Bis in die letzten Jahre hinein sind Kombinationen der Wirtschaftswissenschaften mit den Juristenfakultäten neu eingeführt worden durch Herausnahme derselben aus den philosophischen Fakultäten (Freiburg i. B.) oder durch Verschmelzung einer zu klein gewordenen „staatswirtschaftlichen Fakultät“ mit der Juristenfakultät (Würzburg). Wo man Universitäten im 19. Jahrhundert neu begründete, so Straßburg (1872), so die Schweizer Universitäten Zürich und Bern (1832, 1834), oder wo man sie durchgreifend umgestaltete, wie die deutsch-österreichischen Universitäten um die Mitte des 19. Jahrhunderts — da ist die Vereinigung zu „rechts- und staatswissen-

schaftlichen Fakultäten" beliebt worden. Oder die staatswirtschaftlich-technologischen Sonderbildungen (Tübingen, München) die zwar keine Nachahmung mehr in dem neuesten Zeitalter gefunden haben, ja in dem Falle von Würzburg wieder anderen Kombinationen Platz gemacht haben — sie gehören doch dem 19. Jahrhundert an.

Dagegen ist kein Fall vorgekommen, da man die Vereinigung unseres Faches mit der philosophischen Fakultät — wo sie nicht vorhanden war — neuerdings hat herstellen wollen, indem man die Verbindung mit einer anderen Fakultät auflöste.

Im einzelnen zeigt nebeneinander heute das Königreich Bayern in seinen drei Universitäten die drei Möglichkeiten der Kombination und gleichsam ein denkwürdiges „Non liquet" über diese ganze Angelegenheit.

Aber aus dem, was die übrigen Universitäten uns zeigen, Hand in Hand mit der neueren Tendenz der Fakultäten des französischen Sprachgebietes, dürfte die Folgerung nahe liegen, die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät sei der eigentlich moderne Typus, die Frucht der modernen Entwickelung — etwa in derselben Weise, wie man sonst gewohnt ist, gewisse historische Entwickelungstendenzen und Ziele der Entwickelung aus einer Reihe von Erscheinungen abzuleiten.

Es kommt noch hinzu, daß neuerdings manche Bestrebungen sich kund gegeben haben, im Sinne dieser Tendenz Reformen herbeizuführen, die nur nicht zum Ziele gelangt sind. Und dieses ist gerade der Fall in dem größten Gebiet der Vorherrschaft des alten Typus — bei den preußischen Universitäten. So ist aus dem Schoße der beteiligten Fakultäten der Universität Breslau vor etwa 20 Jahren ein Antrag an das Unterrichtsministerium gelangt, die Wirtschaftswissenschaften aus der philosophischen Fakultät in die juristische Fakultät hinüber zu führen, welcher aber bei dem Ministerium keinen Erfolg hatte, weil dieses sich damals auf den Standpunkt stellte, eine derartige Reform solle nicht für eine einzelne Universität, sondern für die Gesamtheit der preußischen Universitäten gleichmäßig durchgeführt werden.

Umgekehrt hat vor 3 Jahren der damalige Unterrichtsminister Preußens im Landtage wiederholt (im Hause der Abgeordneten und im Herrenhause) die Erklärung abgegeben, daß er diese Neugestaltung für wünschenswert halte und es den einzelnen Fakultäten anheim stelle, mit entsprechenden Anträgen sich an das Ministerium zu wenden. Dieses Mal hat die Anregung des Ministeriums bei den Fakultäten (trotz der unterdessen verflossenen 3 Jahre) ebensowenig Erfolg gehabt, wie vor 20 Jahren die Anregung der einen Fakultät bei dem Ministerium.

III.

Es ist diese neueste Anregung, die mir den äußeren Anlaß giebt, über die Frage einige Worte zu sagen. Ich glaube nämlich nicht —

und es scheint mir bei so manchem unserer Fachgenossen eine ähnliche Ansicht vorzuherrschen — daß in der oben gekennzeichneten Entwickelungstendenz eine unzweifelhafte Richtschnur für die Reform gegeben sei, so daß diese nach dem Vorbilde der neueren „Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten“ ihren Gang fortzusetzen habe durch alle Universitäten hindurch, welche von ihr bisher noch nicht berührt worden sind.

Diese Ansicht wird durch eine etwas nähere Beleuchtung der Gründe und Gegengründe der einen oder der anderen Kombination samt der Schwierigkeiten einer Neugestaltung hier darzulegen sein.

Mit einem zur Heiterkeit einladenden Argument möchte ich beginnen. Es war am 28. Mai 1897 im preußischen Herrenhause, gelegentlich der Angriffe, die ein bekanntes Mitglied des Herrenhauses gegen den „Kathedersozialismus“ auf den preußischen Universitäten und zumal gegen einzelne Vertreter desselben richtete, daß der damalige Unterrichtsminister das schon bei anderer Gelegenheit verkündete Projekt einer Vereinigung der staatswissenschaftlichen Professuren mit den Juristenfakultäten als ein wirksames Glied bezeichnete in der Kette der Maßregeln, die er im Auge habe, „um auf diesem Gebiet eine Besserung herbeizuführen“ [1]).

Wir haben natürlich auf dasjenige nicht einzugehen, was der damalige Unterrichtsminister unter Besserungsbedürftigkeit verstand, und auf die Ziele, die er sich setzte, auf den zu erstrebenden Zustand, den er als den gebesserten ansah. Wir wissen, daß er in der Richtung seines Zieles nur einige Stücke geleistet hat — „Besserungen“ in seinem Sinne.

Was uns hier beschäftigt, ist der Gedankengang des Ministers, aus dem der Plan einer Vereinigung der staatswissenschaftlichen Professuren mit den Juristenfakultäten entsprungen ist. Bei weitgehendem Wohlwollen für die Form und den Inhalt der in unserer Anmerkung abgedruckten Worte seiner Herrenhausrede und aus verwandten Aeußerungen läßt sich ungefähr vermuten, er habe gemeint, es solle unserer Wissenschaft eine „konservativere“ Richtung gegeben werden durch das Zusammenleben ihrer Vertreter mit den

---

1) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. Herrenhaus 1. Bd. Berlin 1897, S. 389: „Wir haben nach dieser Richtung ins Auge gefaßt thunlichst eine Verbindung der staatswissenschaftlichen Professuren mit den juristischen herbeizuführen, und ich hoffe, schon darin einen größeren, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, nicht im parteipolitischen, sondern im besten Sinne, einen konservativeren Zug zum Ausdruck gebracht zu sehen. Es ist ganz natürlich, daß die Einseitigkeit der juristischen Auffassung, namentlich soweit sie unter Einfluß römisch-rechtlicher Behandlung stand, eine Menge unfruchtbarer Anregungen empfing. Wenn sie in Berührung kommt mit den mehr in die Praxis hinein greifenden, unser ganzes Volksleben tief beherrschenden wirtschaftlichen Fragen, und umgekehrt unseren volkswirtschaftlichen und unseren Finanzleuten und unseren Leuten, die Sozialpolitik zu lehren haben, kann es nur nützlich sein, wenn sie, namentlich an der Hand des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit juristischen Gedanken und mit den juristischen Gedankenkreisen vertraut gemacht werden. Ich hoffe davon zwar nicht alles, ich hoffe aber, daß dies auch ein wirksames Glied in der Kette sein wird, die ich im Auge habe, um auf diesem Gebiet eine Besserung herbeizuführen.“

Lehrern des positiven Rechts. Er hat ernsthaft von einer „positiven“ Nationalökonomie gesprochen, in deutlichem Anklang an eine positive Theologie. Er stand der Wissenschaft zu fern, um zu begreifen, daß die Wissenschaft da aufhört, wo das „Positive“ anfängt.

Es ist aber — und das ist für unseren gegenwärtigen Zweck die Hauptsache — jede Beeinflussung der wissenschaftlichen Richtung (ob nun eine erwünschte oder eine unerwünschte Beeinflussung) durch das Zusammenleben in derselben Fakultät ein leeres Phantom, dem nur diejenigen Leute nachjagen können, die niemals in der Fakultät einer deutschen Universität gesessen haben. Gewiß giebt es und soll es geben einen Einfluß, einen wechselseitigen Einfluß des wissenschaftlichen Zusammenlebens. Gewiß können sich Juristen und Nationalökonomen gegenseitig sehr förderlich beeinflussen. Aber es ist ein Irrtum, daß die Gemeinschaft der Fakultät dafür unentbehrlich ist. Was in den Geschäften der Fakultät verhandelt wird (Promotionen, Habilitationen, Berufungsvorschläge, allgemein pädagogische oder didaktische Fragen), hat mit dieser Nähe oder Entfernung der Fächer und mit ihrem wechselseitigen Einflusse gar nichts oder sehr wenig zu schaffen. Und wenn man aus den Sitzungen der Fakultät nach Hause geht, pflegt auch nicht Zeit genug übrig zu bleiben, um wissenschaftliche Fragen zu erörtern. Die wirkliche persönliche Berührung, der nachbarliche Verkehr, die wissenschaftliche Geselligkeit der Universitätslehrer ist durch die Zugehörigkeit zur Fakultät nicht bedingt. Sie gedeiht mehr oder weniger, nach diesen oder jenen fachlichen Grenzberührungen hin, unter dem Einfluß ganz anderer Momente als der Gruppierung der Fächer in den Fakultäten.

Wenn aber doch zugegeben werden sollte, daß es richtig wäre, die Fakultätsgemeinschaft übe einen erwünschten Einfluß (womit der erzieherische Beruf des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Lehrer für die konservative Richtung der Kathedersozialisten nicht gemeint zu sein braucht) — so könnte aus rein wissenschaftlichem Standpunkte eine Reihe von wünschenswerten Grenzberührungen und nachbarlichen Beeinflussungen der Nationalökonomie genannt werden, die es mit der Bedeutung der juristischen Nachbarschaft durchaus aufzunehmen imstande sind. Unser Fach ist so sehr nach den verschiedensten Seiten hin ausgestreckt, daß man es wegen des Ueberflusses seiner Grenzberührungen die „science des frontières“ nennen könnte, wie man Friedrich den Großen den „roi des frontières“ nannte. Und ist nicht die Berührung mit der Geschichte, mit der Philosophie, und durch die Bevölkerungslehre hindurch mit Mathematik und Naturwissenschaft, dann mit Technik, Physik, Chemie vollauf gleichzusetzen der Bedeutung ihrer Berührung mit der Jurisprudenz?

Von diesem Punkte also wäre nicht einzusehen, warum man die Staatswissenschaften aus dem alten Hause vertreiben soll, das sie an den preußischen Universitäten bewohnen, warum sie sich den

Mühen und Beschwerden eines Umzuges in ein anderes Haus unterwerfen sollen.

Natürlich wird, gerade wegen der mannigfaltigen Grenzberührungen unseres Faches mit so vielen anderen Fächern, der eine Nationalökonom sich je nach Anlage, Neigung, Studiengang, Richtung, Methode vorzugsweise zu der einen oder der anderen Nachbarwissenschaft hingezogen fühlen: es wird immer Nationalökonomen geben, die eine nähere Verwandtschaft mit der Geschichtswissenschaft empfinden als mit der Rechtswissenschaft; es wird aber auch das Umgekehrte der Fall sein können. Und beides wird nicht ausschließen, daß wieder andere nach den Naturwissenschaften eine hervorragende Fühlung haben. Indessen eben dieses beweist daß eine durchgreifende Entscheidung für die Gesamtheit der Vertreter unseres Faches, wie sie durch Umgestaltung der bestehenden Universitätseinrichtungen getroffen wird, im Widerspruche mit den wirklichen Thatsachen der wissenschaftlichen Nachbarschaftsverhältnisse steht. Vielmehr ist gerade von der Herstellung des einen Nachbarschaftsverhältnisses zu der Rechtswissenschaft zu sagen, daß — wo es bereits besteht, oder wo es erst hergestellt würde — dieses eine den Thatsachen zuwiderlaufende Betonung eines einzelnen Grenzverhältnisses wäre, welches keineswegs die Vermutung für sich hat, daß es den wissenschaftlichen Neigungen auch nur eines größeren Teiles der Nationalökonomen angemessen wäre.

IV.

Ein anderer Gesichtspunkt, der aber mit dem eben erörterten verwandt ist, führt uns auf das Nachbarschaftsverhältnis der Wissenschaften im Hinblick auf die Ausbildung der studierenden Jugend.

Aus diesem Gesichtspunkte scheint die Einordnung unseres Faches in die Juristenfakultät eine besondere Autorität für sich in Anspruch nehmen zu dürfen — die äußere Autorität eines obrigkeitlich vorgeschriebenen Zweckes der Ausbildung für den öffentlichen Dienst. Ja, es ist mehr als das; es ist das Gleiche, was wir in den beiden anderen kleinen Fakultäten ebenfalls und zwar als historische Ueberlieferung vorfinden, und obenein in der neueren Formation der „Staatswirtschaftlichen Fakultät“, welche eine bestimmte Gruppierung von Fächern enthält, um für den staatlichen Verwaltungsdienst Beamte vorzubilden (Tübingen).

Jedoch hiegegen ist zu bemerken, daß die äußere Vereinigung der zu solcher Ausbildung gehörigen Wissenschaften in derselben Fakultät keineswegs notwendig ist, um den gedachten Zweck samt der dazu gehörigen gemeinsamen staatlichen Prüfung zu erreichen. Das Tentamen physicum des Studierenden der Medizin hat sogar seinen Namen von Fächern, die zur philosophischen und nicht zur medizinischen Fakultät gehören (Physik, Chemie, Botanik), ja zum Teil zu ihr gehören, nachdem sie aus der medizinischen Fakultät herausgenommen worden sind. Die Gemeinschaft desselben „schwarzen

Brettes“ für das Anschlagen der Vorlesungen ebenso wie die Herstellung eines alle befriedigenden Stundenplans, ebenso wie die Zusammenberufung der Examinatoren durch den Dekan, ist auch ohne Einheit der Fakultät leicht erreichbar — oder aber entbehrlich.

Der Zustand vollends, in dem sich nach dieser Richtung hin unser Fach zur Zeit in Preußen noch befindet, harmoniert vortrefflich mit der Abgetrenntheit desselben von der Juristenfakultät, und es ist für seine Vertreter um so reizvoller, den Beweis zu liefern, daß es „auch so geht“ [1]).

Sehen wir dann aber von diesem Zwecke ab und fragen nach den sonstigen wissenschaftlichen Zwecken der Ausbildung unserer Studierenden, so werden wir auf die Mannigfaltigkeit eben jener Grenzberührungen zurückgeführt, von denen wir vorhin gesprochen haben. Die übliche Zweckbestimmung ist die der Promotion. Was wir jetzt dafür in unseren philosophischen Fakultäten durch eine längere Gewöhnung besitzen, die Kombination der Wirtschaftswissenschaften mit Geschichte, Philosophie u. s. w. ist aus dem Standpunkte unseres Faches mindestens ebenso empfehlenswert, wie die Kombination mit Fächern der Juristenfakultät. Wo gleichwohl ein starkes Bedürfnis sich gezeigt hat, juristische Fächer als Nebenfächer für die Prüfung heranzuziehen, da hat man bereits Formen zu finden gewußt, die dieses Bedürfnis befriedigen.

Der naheliegende Gedanke, daß umgekehrt durch Einordnung unseres Faches in die Juristenfakultät diesem ein Beruf innerhalb der Prüfungsfächer der juristischen Promotionsprüfung zu teil werden müsse — jener Gedanke stößt auf den Widerstand der Thatsache, daß schon jetzt die Zahl der juristischen Prüfungsfächer für diesen Zweck eine verhältnismäßig sehr große ist und kaum ein nennenswerter Raum für unser Fach in diesem Gedränge zu finden wäre.

Eigentümliche Schwierigkeiten entstehen nun gar aus gewissen Richtungen des Studiums die aus neueren und neuesten Einrichtungen entsprungen sind. Das im Jahre 1895 bei der Universität Göttingen durch die Staatsregierung gegründete „Königliche Seminar für Versicherungswissenschaft“ hat neben manchen anderen Mitgliedern zu öfteren Malen tüchtige Mathematiker angezogen, welche ihren Weg — über das bei dem Seminar für Versicherungswissenschaft abzulegende Diplom-Examen hinaus — zur Promotion gefunden haben durch Vollendung einer angemessenen versicherungsstatistischen oder bevölkerungsstatistischen Dissertation. Derartige Kandidaten nun finden ihre Anlehnung ganz und gar nur innerhalb der Wissenschaften der philosophischen Fakultät. Sie kommen von Mathematik (und Naturwissenschaft) her, wenn sie in das Seminar eintreten; sie sind dann meist bereits in höheren Semestern; ihr ganzer Gesichtskreis liegt auf dieser Seite und hiermit die Gruppierung der Fächer für ihre

---

1) Vom Standpunkte des Verwaltungsbeamtentums selber und seiner Ausbildung ergeben sich freilich Lücken und Bedürfnisse anderer Art. Neuerdings darüber meine kleine Schrift „Ueber die staatswissenschaftliche Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienste in Preußen“. Berlin (Jul. Springer) 1900.

Promotion. Es würde die kaum lösbare Frage entstehen, wie bei einer Durchschneidung des alten Zusammenhanges behufs Verbindung unseres Faches mit der juristischen Fakultät hier geholfen werden sollte.

Allerdings wird durch diese Frage und durch die Erörterungen der letzten Seiten die allgemeinere Frage berührt: was bedeutet das Promotionswesen für die Gegenwart und Zukunft unserer Universitäten? Wenigstens einige Worte möchte ich bei dieser Gelegenheit darüber sagen.

V.

Das Promotionswesen oder die Verleihung der Doktorwürde durch die Fakultäten ist in den letzten Jahrzehnten und noch in den letzten Jahren regelmäßig von seiner negativen Seite her, durch die Kritik seiner Ausartungen, zum Gegenstande der öffentlichen Erörterungen gemacht worden, sowohl in der Litteratur der Zeitschriften und Zeitungen als in parlamentarischen Verhandlungen. Ausartungen, welche einen konzentrierten Ausdruck in den Worten fanden, die in der guten alten Zeit ein „konservativer“ Verfechter des Bestehenden gesprochen hat: „Meinen Sie denn, daß die Promotion einen anderen Zweck hat, als die Narrheit der Menschen zu besteuern?“

Hätte jener Cyniker Recht gehabt und hätte er heute noch Recht, dann wäre freilich, da wir nun eben in der guten alten Zeit nicht mehr leben, der Stab über das ganze Promotionswesen gebrochen und es wäre nur die Aufgabe, mit den Ueberbleibseln dieser alten Mißbräuche so schnell wie möglich aufzuräumen. Wir hätten dann keinen Anlaß, die wissenschaftlichen Bedürfnisse des Promotionswesens ernsthaft in Erwägung zu ziehen, wie es oben geschehen ist.

Jedoch so einfach ist doch wohl die Sache nicht.

Es wird leider zugegeben werden müssen, daß mancherlei im Sinne der alten Zeit noch übrig ist, daß dieses endlich dem Lichte der neuen Zeit wird weichen müssen. Aber das Ganze der Institution fällt damit noch nicht dahin.

Ueberkommen aus der historischen Entwickelung der Universitäten ist zweierlei. Der akademische Grad ist im Sinne des älteren Charakters der Universitäten eine Abstempelung des Studierten, welcher damit eine Anweisung auf die nützliche Verwertung seiner Kenntnisse im praktischen Leben erhält. Der Titel eines „Dr. juris“ welcher heutzutage erworben wird, um etwa in der Welt der Banken und der Aktiengesellschaften seinem Inhaber ein Fortkommen zu sichern, er ist keineswegs modern gedacht; er ist der echte Sproß vom alten Stamm. Gerade so denkt das Mittelalter über den Wert des akademischen Grades.

Aber gegenüber dem Zustande der alten Zeit hat der moderne Staat und sein Prüfungswesen sehr erhebliche Aenderungen herbeigeführt. Je länger, je mehr ist an die Stelle der akademischen Grade als der Befähigungsnachweise für die Ausübung studierter Berufs-

arten die staatliche Organisation des Examenwesens getreten — für den staatlichen Gerichts- und Verwaltungsdienst, für die kirchlichen Aemter, für die Ausübung der ärztlichen Praxis, für den Lehrerberuf. Als Ausnahme ist übrig geblieben von den Einrichtungen der Vergangenheit die Ausübung des Lehramtes einer deutschen Universität, welche sich heute wie einstmals auf die akademischen Grade und deren Ergänzung durch strengere Anforderungen der Fakultäten selber stützt.

Ein rührender Rest der Vergangenheit war es, wenn in der freien Stadt Hamburg bis zur Einführung der Gerichtsverfassung des Deutschen Reiches ein Heidelberger Diplom eines Doktor der Rechte die volle Befähigung auch für den Staatsdienst gab, ein Diplom, dessen Bedeutung ein Mitglied der Heidelberger Juristenfakultät selber dahin gekennzeichnet hat, daß „zu seiner Zeit seit Menschengedenken Jedermann das juristische Doktorexamen in Heidelberg bestanden hatte [1]).

Nachdem selbst in diesen Oasen des Mittelalters der moderne Staat seine Konsequenz gezogen hat, ist der mit dem Staatsexamen konkurrierende akademische Grad innerhalb des Staatsdienstes nur noch eine der alten Sitte huldigende Dekoration. Er ist namentlich auch für den Stand der Aerzte, für welchen längst der Schwerpunkt des öffentlichen Befähigungsnachweises in dem Staatsexamen liegt (im Deutschen Reiche, in der Schweiz — nicht in England) nur eine Dekoration, aber eine durch die alte Sitte so sehr verlangte oder vorausgesetzte Dekoration, daß die vom Staate geprüften Aerzte nur selten bisher darauf haben verzichten wollen.

Anders steht es nun für manche andere Berufsarten. Zufolge der neueren Entwickelung der Wissenschaften, des Studiums, der Berufsarten ist das Bedürfnis nach öffentlichen Befähigungsnachweisen entstanden, die deshalb von der Staatsverwaltung noch nicht in ihren Bereich gezogen worden sind, weil sie für die außerstaatlichen Anstellungen verlangt werden. Als hervorragendes Beispiel — gleichsam ein Seitenstück zu der einstmaligen Ausübung des ärztlichen Berufs auf Grund des akademischen Grades — ist die Berufsart der chemischen Technik zu nennen, die mangels einer Staatsprüfung sich durch das Diplom des Promovierten für die technische Praxis ausweist. Ja, selbst dort, wo staatliche Einrichtungen in analoger Weise wie für den ärztlichen Beruf ein vollgiltiges Examen mit sich gebracht haben, welches materiell durchaus der Promotion eines Chemikers gleichzustellen ist (wie seit langer Zeit das Diplomexamen der chemisch-technischen Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums) — selbst dort hat die Sitte — noch zäher als bei den praktischen Aerzten — die Promotion als unentbehrlichen Bestandteil des Befähigungsnachweises für die Ausübung des praktischen Berufs gefordert.

---

1) L. Goldschmidt, Rechtsstudium und Prüfungsordnung. Ein Beitrag zur preußischen und deutschen Rechtsgeschichte. Stuttgart 1887. S. 271.

Ein anderes Beispiel ist dasjenige, was unser eigenes Fach und zwar durch die Entwickelungen der neuesten Zeit immer stärker berührt.

Das Bedürfnis eines Studiums der Staats- und Wirtschaftswissenschaften hat sich für die Zwecke des preußischen Staatsdienstes bisher sehr wenig geltend zu machen gewußt. Desto mehr für andere Zwecke — für Interessenverbände, für Handels-, Gewerbe-, Landwirtschaftskammern, für Bank- und Versicherungsinstitute, für die Journalistik und manches andere mehr. Ein staatlich geregelter und staatlich abgeschlossener Studiengang ist dafür bisher um so weniger in Preußen vorhanden gewesen, als der Staatsdienst selber ein Bedürfnis für seine eigenen Zwecke nicht anerkannt hat. So mußte sich das Bedürfnis in anderen Formen Befriedigung schaffen. Und das ist geschehen in ähnlicher Weise wie bei dem Promotionswesen der Chemie, durch den freien Studiengang unserer Fakultäten. Das Doktordiplom ist der Befähigungsausweis für die Laufbahn eines studierten Beamten der oben bezeichneten Interessenverbände u. s. w. geworden.

In der vorhin erwähnten Schrift habe ich auf den seltsamen Kontrast hingewiesen, der dadurch zwischen Staatsbeamtentum und Privatbeamtentum in Preußen entstanden ist. Und es scheint als ob jetzt ein Anfang damit gemacht werden soll, den bisherigen Zuständen abzuhelfen. Indessen auch wenn die jetzt sich andeutenden Reformbemühungen zu ihrem Ziele führen sollten, so würde dieses Ziel doch so andersartig, so durchaus den gewohnten Zwecken des Staatsdienstes angepaßt sein, daß in demselben Rahmen schwerlich eine Staatsprüfung Raum finden könnte, die einen Ersatz für die jetzt bereits zur Gewohnheit gewordene Promotion zu bilden im Stande wäre.

Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß — solcher Reformen ungeachtet, die auf ihrem eigenen Gebiete höchst notwendig und ersprießlich sein werden — die Promotion für jene anderen Zwecke sich nicht nur behaupten sondern auch noch weiter entwickeln wird. Ausgeschlossen ist ja nicht, daß für junge Nationalökonomen wie für junge Chemiker allmählich staatliche Prüfungen eingeführt werden mögen, welche in die Stelle des Doktordiploms rücken. Aber dieses scheint zur Zeit nicht in Frage zu kommen — hat auch seine eigenen Schwierigkeiten.

Wenn die hier dargelegten Beispiele einen großen Teil oder die Mehrzahl der heutigen Promotionen als Forderungen einer alten Sitte oder eines praktischen Bedarfes erscheinen lassen, so bleibt ohne Zweifel ein edlerer Teil übrig, welcher von der Höhe der akademischen Wissenschaft und ihres Betriebes mit Vorliebe als der eigentliche Kern des Promotionswesens bezeichnet zu werden pflegt. Es sind die wissenschaftlichen Arbeiten, die keinen anderen Zweck verfolgen, als den Gang der akademischen Studien in einem bestimmten Fache durch eine selbständige Forschung abzuschließen und den Stempel dieser wissenschaftlichen Selbständigkeit in dem Doktordiplom der Fakultät zu erhalten.

Diese engere Gruppe der Promotionen wird für alle Zeit ihre Bedeutung und ihren Rang behaupten. Sie ist — wie niemand bezweifelt — weitaus die Minderzahl der Promotionen, allerdings mit bemerkenswerter Verschiedenheit der Fakultäten, Fächer, Universitäten. Sie ist das Ideal derjenigen Männer auf unseren Universitäten, welche eine gründliche Reform des Promotionswesens seit lange im Auge haben. Sie ist in jedem Falle das leuchtende Vorbild, dem sich mehr und mehr das gesamte Promotionswesen annähern soll — selbst dann, wenn seine praktischen Zweckbeziehungen nicht preisgegeben werden können.

Bleibt hiernach für jetzt und für die Folge die Institution selber bestehen, so fragt es sich, ob und von welchen Mißbräuchen sie zu reinigen ist.

Hier stoßen wir auf den mißlichen Gegenstand, bei welchem niemand vorbei kann, der von der Angelegenheit redet. Es ist das andere und weit fragwürdigere Vermächtnis der Vergangenheit — der fiskalische Charakter der Doktorpromotion.

Sobald es um Zustände sich handelt, die nach manchen Anstrengungen und Kämpfen (öfters gerade solchen, die im Innern der Fakultäten sich abgespielt haben, und die ebenso peinlich nach innen hin waren, wie nach außen hin niemand etwas davon erfahren hat) als glücklich überwunden gelten, kann man mit Unbefangenheit davon sprechen. Weniger leicht fällt es, soweit es sich um dasjenige handelt, was heute noch — nicht zur Ehre der deutschen Universitäten — davon übrig ist. Jede direkte Rüge in der Oeffentlichkeit — wir haben dergleichen noch in den letzten Jahren erlebt — ruft die Entrüstung der gekränkten Unschuld hervor; man setzt den Gegner ins Unrecht, dreht die Anklage um, macht den Ankläger zu demjenigen, in dessen Gedanken allein sich so niedrige Motive wie diejenigen eines Geldinteresses finden und weist aus den höchsten wissenschaftlichen Interessen die Notwendigkeit des Bestehenden nach.

Die einfache Wahrheit ist diese. In der einstigen Misère deutscher Armut und deutscher Kleinstaaterei hat der Staat zur rechten Zeit die finanziellen Mittel nicht finden können, um das Professorentum auf angemessene Gehalte zu setzen. Die Regierungen haben bei dem Bewußtsein, in dieser korrekten Form ihre Schuldigkeit nicht erfüllen zu können, sich zu einer desto größeren Konnivenz gegenüber den fiskalischen Mißbräuchen veranlaßt gesehen, vermittelst derer die Fakultäten und ihre Mitglieder einen erträglichen Lebensunterhalt zu erringen suchten. Neben Zimmervermietung, Gastwirtschaft und Weinausschank war der Doktorhandel eine wenigstens scheinbar vornehmere Form, den Lebensunterhalt zu gewinnen. Bezeichnend für den angedeuteten Zusammenhang ist es, daß die ärgsten Mißbräuche zum Teil bei den kleinsten und ärmsten Universitäten grassierten.

Abhilfe der Mißstände ist dementsprechend zuerst gekommen und die Mißbräuche haben gar nicht aufkommen dürfen in den größeren Staaten und deren neuen Schöpfungen. Der preußische

Staat ist hier rühmlich vorangegangen; die kleineren Staaten sind langsam, teilweise noch heute nicht nachgefolgt. Es ist hierbei etwas Aehnliches zu beobachten, wie bei den öffentlich erlaubten Spielbanken. Das Ehrgefühl des großen Staates kann einen Mißbrauch nicht dulden, der das Gewissen der Kleinstaaten ungestört läßt. In England und Frankreich gab es keine öffentlichen Spielbanken mehr, als sie in der Kleinstaaterei Deutschlands noch blühten. Das Deutsche Reich erst hat sie beseitigt.

Die Fiskalität der Promotionen wird in demselben Grade aus der Welt der deutschen Fakultäten verschwinden, als der wissenschaftliche Ernst bei der Erteilung der Doktorwürde in den Vordergrund tritt. Je mehr dieses geschieht, desto kleiner wird an sich schon die Zahl der Promotionen werden [1]). Und wenn die Zahl klein geworden ist, dann — oder womöglich schon früher — ist auch die Zeit gekommen, mit dem alten Sportelwesen der Promotionen aufzuräumen, an seine Stelle diejenige Form der Prüfungsgebühren zu setzen, welche dem heutigen Staate angemessen ist, welche allein sich auf die Dauer vor der Welt sehen lassen kann.

Aber nach Abstreifung solcher Mißbräuche werden auch von dieser Seite her die Promotionen den Charakter einer dauernden Institution unserer Fakultäten angenommen haben, mit der wir für deren Zukunft rechnen müssen.

Dieses war für den Zweck der gegenwärtigen Erörterungen festzustellen.

VI.

Die Erwägungen, welche die Kombination unseres Faches mit der einen oder der anderen Fakultät im Hinblick auf die Zwecke der Habilitation und der Berufungen betreffen, sind wesentlich anderer Art als diejenigen, welche uns im Hinblick auf die Promotionen beschäftigt haben. Bei diesen letzteren sind es die möglichen oder die wünschenswerten Grenzberührungen für den Studiengang, die aus der Zugehörigkeit unserer Wissenschaft zu der einen oder der anderen Fakultät sich ergeben. Für Habilitation und Berufung kommt es — nach dem gegenwärtigen Stande der wissenschaftlichen Arbeitsteilung — überhaupt nicht mehr darauf an, oder es kommt doch nur in sehr geringem Maße darauf an, einen verhältnismäßig hohen Grad von Sachverständnis in der Nachbarschaft des Faches verfügbar zu halten. Vielmehr kann es heutzutage nicht mehr anders sein, als daß der Schwerpunkt des Sachverständnisses in solchen Fällen durchaus bei den Fachmännern ruht. Soweit aber auf ein sachkundiges Urteil über die zu habilitierenden oder zu berufenden Persönlichkeiten bei den Vertretern anderer Fächer erwartet werden kann, wird man dieses ebensowohl (im Sinne

1) Vgl. hierüber die bemerkenswerte Rede des Unterrichtsministers von Goßler im preußischen Abgeordnetenhause 7. März 1888, in Erwiderung einer Interpellation des Abg. Dr. Windhorst.

unserer voraufgehenden Bemerkungen), soweit es durch die Nachbarschaft und Grenzberührung des Faches bedingt ist, bei Historikern, Philosophen u. s. w. wie bei Juristen voraussetzen dürfen. Natürlich wird das Mehr oder Weniger des sachkundigen Urteils, das sich heute bei dem Historiker, morgen bei dem Juristen vorfindet, seinerseits durch die Individualität der Fälle bedingt sein. Hier wird der Vertreter einer Rechtswissenschaft, dort ein Historiker oder ein Philosoph mitzureden imstande sein. Daß die Mehrzahl dieser Fälle sich gerade bei den Juristen finden sollte, ist nach dem, was wir wissen, nicht anzunehmen. Eher das Gegenteil.

Indessen, ich sagte schon, ich glaube nicht, daß auf dieser Seite des Gegenstandes der Schwerpunkt der Frage liegt. Er liegt auf einer anderen Seite. Er liegt in den allgemeinen wissenschaftlich-moralischen Einflüssen, welche — unabhängig von einem besonderen Fachurteil über die betreffenden Persönlichkeiten — in der Richtung auf die Herbeiführung der sachgemäßesten Entscheidung ausgeübt werden.

Nun ist natürlich ein durchgreifendes, auf einer breiten Masse von Erfahrungen ruhendes und auf hinreichende Vergleichung der Erfahrungen gestütztes Urteil kaum überhaupt für einen Einzelnen möglich. Zu einem selbständigen Urteil wäre es erforderlich, daß der Urteilende in einer größeren Zahl von Fakultäten, kleinen und großen, juristischen und philosophischen Fakultäten selber gesessen hätte, damit er imstande wäre, das Notwendige und immer sich Wiederholende von dem Zufälligen und Einmaligen zu unterscheiden. Das ist ja für Niemand oder etwa für sehr wenige Männer möglich, die eine seltsam bewegte und wandelbare akademische Laufbahn hinter sich haben.

Es wird also nichts anderes übrig bleiben, als daß der Einzelne sich mit der erreichbaren Erfahrung begnügt, dem dann andere Erfahrene dasjenige entgegenstellen mögen, was sie anderes erlebt haben.

Wenn ich meinesteils nach langjährigem Leben in dem Verbande einer philosophischen Fakultät geneigt bin, der Einwirkung einer *großen* Fakultät das Uebergewicht des günstigen Einflusses zuzusprechen, so ist es Schuldigkeit, vorab zu bemerken, daß es sich durchaus nur um mäßige Gradverschiedenheiten handeln kann. Die kleinen wie die großen Fakultäten können sich, nach meiner innigen Ueberzeugung, an Sachlichkeit und Rechtschaffenheit des Urteils in Entscheidung von Personenfragen vor *jeder* anderen Instanz, welche ähnliche Aufgaben zu erfüllen hat, mit Ehren sehen lassen. Das soll gesagt sein gegenüber jenen immer noch verbreiteten Meinungen in der Welt draußen, welche auf mythologischen Vorstellungen ruhen von der Art und Weise wie Zulassung und Ergänzung zu dem Lehrerberuf der deutschen Universitäten beeinflußt werden. Möglich, daß manche Schuld der Vergangenheit hier nachwirkt, ähnlich wie uns immer noch das Ablesen der Hefte vorgeworfen wird, mit dem wir selber einstmals in unserer Jugend erbaut worden sind.

Das soll aber auch gesagt sein gegenüber den sonstigen Einrichtungen und Behörden, welche über die Qualifikation von Kandidaten für eine offene Stelle und über deren Besetzung zu entscheiden haben. Der tapfere Realismus der Hintertreppen und der Vordertreppen, die Unbefangenheit der Brüderschaften und der Vetterschaften bei der Zuwendung von Aemtern, Vorteilen, Titeln und Orden an denjenigen Stellen, die darüber zu verfügen haben — kurzum alles das, was mit großer Gelassenheit als das nun einmal Unvermeidliche dargestellt wird, was in Wahrheit der zu tilgende Erdenrest menschlicher Schwachheit in der öffentlichen Pflichterfüllung ist — es ist in den Entscheidungen einer heutigen Deutschen Fakultät auf ein bescheidenes Minimum herabgedrückt.

Weil aber der Kampf mit den „Menschlichkeiten“ ein niemals abgeschlossener ist, weil es auf die mehr oder weniger zweckmäßige Art der Organisationen ankommt, die darauf berechnet sind, der Sache selber zum Siege zu verhelfen und die Menschlichkeiten zu eliminieren, so bin ich durchaus geneigt, der großen Fakultät vor der kleinen Fakultät den Vorzug zu geben, als einer Einrichtung, mit welcher größere Bürgschaften der Sachlichkeit verknüpft sind.

Denn aus ganz allgemeinen Gründen wird bei dieser Frage, wo es sich wesentlich um moralische Potenzen handelt, die Aussicht auf die Wahrung der Sachlichkeit und Gerechtigkeit dort größer sein, wo eine so viel größere Zahl von Männern an der Urteilsfindung verantwortlich teilzunehmen berufen ist. Ein einziger ist öfters ausreichend, um die anderen vor einer Schwachheit, Nachgiebigkeit, Verirrung zu behüten, wenn er im rechten Augenblicke eingreift und den übrigen das Gewissen schärft. Dieser Eine findet sich aber unter 30, 40, 50 Männern leichter als unter den 6—8 Mitgliedern einer kleinen Fakultät.

Auch sind die Entfernungen in dem größeren Kreise der großen Fakultät so viel weitere, daß eine Unabhängigkeit der verschiedenen Gruppen eher möglich ist und damit eine Widerstandskraft gegen den Druck instinktiver Kameradschaft, die in kleineren Fakultäten leichter gedeiht.

Mir schweben aus der Erinnerung etliche Fälle vor, da die Bemühungen naiver Menschen, ihre Brüder oder Vettern auf die Vorschlagsliste der philosophischen Fakultät zu bringen, das gerade Gegenteil herbeigeführt, die etwaigen Aussichten derselben zu Schanden gemacht haben.

VII.

Es ist schließlich ein Wort von den äußeren Schwierigkeiten des Ueberganges zu sagen, die zu überwinden wären, wenn eine Umgestaltung in der Zugehörigkeit unseres Faches zu den Fakultäten vorgenommen werden sollte.

Wäre das Uebergewicht der Gründe, die zu Gunsten einer Neugestaltung sprechen, ein bedeutendes, so würde es auf solche Schwierigkeiten nicht ankommen. Um das früher gebrauchte Bild zu brauchen,

wenn man in eine so viel bessere Wohnung zieht, darf man die Lasten des Umzuges nicht scheuen wollen.

Durch unsere Betrachtungen ist aber zum mindesten zweifelhaft gemacht worden, ob die neue Wohnung besser, ob sie nicht vielmehr schlechter ist als die alte. Ist dem wirklich so, dann fallen die Beschwerden des Umzuges stark in die Wagschale.

Die Herausnahme eines Faches aus der alten Fakultät und die Hinüberführung desselben in eine neue Fakultät bedeutet eine mühselige Statutenänderung von zwei Fakultäten, Erörterung von streitigen Punkten, die keineswegs immer leicht zu klären sein werden — wie des Anciennitätsverhältnisses innerhalb der neuen Fakultät, dieses wiederum im Zusammenhange mit dem „was ich kaum zu nennen wage“, was aber gerade im Schoosse kleiner Fakultäten mit heiligem Ernste aufgefaßt wird.

Am ehesten würde das Neue aus einfachen Gründen den jüngeren Männern gemäß sein. Aelteren Männern würde es schon darum weniger gefallen, weil es das Neue ist. Und für diese kommt noch ein anderer, ich denke edlerer Grund hinzu. Es hat ein Mitglied der philosophischen Fakultät eine längere Reihe von Jahren in ihr gelebt, mit ihr gearbeitet, in ihren Kommissionen und Ausschüssen gesessen, ihre Geschäfte als Dekan und Exdekan geführt. Ein Band der Pietät verbindet ihn mit dieser Körperschaft, das er schwerlich ohne zwingenden Grund zerreissen möchte. Aus freien Stücken seine Geneigtheit zur Lösung des alten Bandes erklären — das kann er vernünftigerweise nur wollen, wenn große Ueberzeugungen von der Bedeutung einer Reform ihn dazu nötigen.

Von einem äußeren Zwange wird nun kaum jemals die Rede sein können. Eine derartige Umgestaltung wird immer nur vor sich gehen, nachdem die beteiligten Körperschaften und einzelnen Männer eine entsprechende Geneigtheit ausgesprochen haben — wie es neuerdings außerhalb Preußens in mehreren Fällen geschehen ist, wo man Fakultäten teilte oder neue Verbindungen vornahm (in Heidelberg die alte philosophische Fakultät in zwei Hälften zerlegte, in Freiburg i. B. die Wirtschaftswissenschaften mit der Juristenfakultät verband).

Eher scheinen andere Neugestaltungen der alten Fakultäten in der Luft zu liegen, welche aus den Bedürfnissen der neuen Zeit hervorgehen wollen und daher eine Anregung aus der Mitte der zunächst beteiligten Gruppen von Wissenschaften und deren Vertretern erwarten lassen. Indessen von diesen haben wir hier nicht zu reden.

Göttingen, 28. Oktober 1900.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VII.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreichs im Jahre 1899[1]).

Von Dr. Felix Wissowa (Leipzig).

Gesetz vom 4. Jänner, betr. die Donauregulierung im Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns. (R.G.B. 3. Stück No. 5 S. 5—9.)

Für die durch die Gesetze vom 8. Februar 1869, 29. Juli 1877 und 6. Juni 1882 angeordnete Regulierung der Donau in Niederösterreich von der Einmündung der Isper in die Donau bis zur Landesgrenze bei Theben, einschließlich der Kosten für die Erhaltung des Donaukanales, werden bis zum 31. Dezember 1911 20 700 000 fl. bewilligt, welche durch ein mit höchstens 4 Proz. verzinsliches und innerhalb längstens 50 Jahren rückzahlbares Anlehen zu decken sind.

Verordnung ... vom 21. Jänner, womit ... die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 20 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspektoren eingeteilt werden. (R.G.B. 6. Stück No. 14 S. 20 f.)

Die Sitze der Gewerbe-Inspektoren sind: Wien (1 und 2), Linz, Graz, Klagenfurt, Triest, Innsbruck, Prag, Reichenberg, Tetschen, Komotau, Pilsen, Budweis, Königgrätz, Brünn, Olmütz, Troppau, Lemberg, Krakau, Czernowitz.

Verordnung vom 1. Februar, betr. Abänderung der Wehrvorschriften I. und III. Teil. (R.G.B. 9. Stück No. 27 S. 36—40.)

Hervorzuheben ist der neue Text des § 76:

Die allgemeinen Bedingungen für den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande (§ 63: 1, 2 und 4) gelten auch für Mediziner, Pharmazeuten und Veterinäre.

Verordnung vom 21. Februar, womit für das Jahr 1899 die Geltungsdauer der Festsetzung der Rekrutenkontingente verlängert und die Aushebung derselben bewilligt wird. (R.G.B. 14. Stück No. 36 S. 57.)

---

1) *Unter „Oesterreich" sind hier die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu verstehen; die Specialgesetzgebung für die Länder der ungarischen Krone folgt in einem der späteren Hefte.*

Die Rekrutenkontingente für 1899 werden auf 59211 Mann für das Heer und die Kriegsmarine, 10000 Mann für die Landwehr, nebst den gesetzmäßig für letztere von Tirol und Vorarlberg zu stellenden Rekruten und der Ersatzreserve, festgesetzt.

Verordnung vom 2. Mai, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche). (R.G.B. 34. Stück No. 81 S. 145—147; dazu Verordnung vom 6. Mai, ebendas. S. 147—151.)

§ 1. Zum Zwecke der möglichst raschen Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche) ist mit der Tötung der an Schweinepest kranken, dann der Schweinepest verdächtigen, endlich jener Schweine vorzugehen, welche mit den kranken oder verdächtigen Schweinen in demselben Gehöfte oder Standorte untergebracht sind, oder auf demselben Weideplatze verkehren und daher der Ansteckung verdächtig sind . . .

§ 3. Für jene Schweine, welche nach der von Amts wegen vorgenommenen Schlachtung als pestfrei befunden werden, erfolgt, und zwar:

a) für Konsumschweine auf Grund des festgestellten Gewichtes der geschlachteten Tiere samt anhaftenden Lungen und Herz, Zwerchfelle, Leber, Nieren und Nierenfette, dann dem Gekrösefette . . . eine Vergütung aus dem Staatsschatze, welche 95 Proz. des per Kilogramm berechneten durchschnittlichen Marktpreises beträgt, der im vorausgegangenen Monate in der betreffenden Landeshauptstadt für geschlachtete Schweine aller Qualitäten amtlich notiert war;

b) für Zuchtschweine dieselbe Entschädigung wie im Absatz a) jedoch mit einem Zuschlage von 25 Proz. derselben aus dem Staatsschatze . . .

Verordnung vom 31. Mai, betr. die Bestellung von Genossenschaftsinstruktoren. (R.G.B. 39. Stück No. 98 S. 181.)

§ 1. Zum Zwecke der wirksamen Förderung und weiteren Entwickelung des gewerblichen Genossenschaftswesens werden, als besondere Organe des Handelsministeriums, Genossenschaftsinstruktoren bestellt.

§ 2. Die Genossenschaftsinstruktoren haben die Aufgabe:

1) Die Genossenschaften behufs Erreichung der ihnen durch die Gewerbeordnung zugewiesenen Zwecke zu unterstützen, insbesondere die Schaffung und den Ausbau genossenschaftlicher Einrichtungen für die wirtschaftlichen, humanitären und Bildungsinteressen der Genossenschaftsmitglieder und -angehörigen zu fördern und auf die zweckentsprechende Organisierung der Genossenschaften, ihrer Nebeninstitutionen und Verbände hinzuwirken;

2) Die Gewerbebehörden bei der Beaufsichtigung der Genossenschaften und bei wichtigeren organisatorischen Angelegenheiten derselben zu unterstützen;

3) Ueber ihre Thätigkeit und ihre Wahrnehmungen dem Handelsministerium zu berichten und die von demselben angeordneten, das Genossenschaftswesen betreffenden Erhebungen durchzuführen, bezw. an denselben mitzuwirken.

§ 3. Die Genossenschaftsinstruktoren haben behufs Erfüllung ihrer Obliegenheiten in unmittelbaren Verkehr zu den Genossenschaften und den Genossenschaftsverbänden zu treten und sind berechtigt, an den Sitzungen der als gewerbliche Beiräte der politischen Bezirksbehörden fungierenden Ausschüsse von Genossenschaftsverbänden mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 4. Die Genossenschaften und Genossenschaftsverbände sind verpflichtet, den Genossenschaftsinstruktoren die gewünschten Auskünfte zu erteilen und denselben die Einsichtnahme in die von ihnen geführten, der Aufsicht der Gewerbebehörde unterliegenden Verzeichnisse, Bücher u. dergl. zu gewähren.

§ 5. Die Ernennung der Genossenschaftsinstruktoren, die Bestimmung ihres territorialen Wirkungskreises und ihres Amtssitzes erfolgt durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern. Mit den Funktionen der Genossenschaftsinstruktoren können entweder Beamte des politischen Dienstes oder andere hierzu besonders bestellte, entsprechend qualifizierte Personen betraut werden.

Die Genossenschaftsinstruktoren unterstehen dem Handelsminister.

Kundmachung vom 6. Juni betr. die Abänderung des Statuts des arbeitsstatistischeu Amtes im Handelsministerium. (R.G.B. 42. Stück No. 106 S. 197)[1]).

Zur Unterstützung des arbeitsstatistischen Amtes wird ein ständiger Arbeitsbeirat gebildet, der aus dem Vorstande des arbeitsstatistischen Amtes, aus dessen Stellvertreter, aus je einem Vertreter des Ministeriums des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Ackerbaues, des Eisenbahn- und des Handelsministeriums, sowie des obersten Sanitätsrates, aus dem Präsidenten der statistischen Centralkommission und aus 30 vom Handelsminister ernannten Mitgliedern besteht.

Verordnung vom 28. Juni, womit ... die Höhe des Steuernachlasses an der für das Jahr 1899 vorgeschriebenen Grund- und Gebäudesteuer, dann die Ermäßigung der Erwerbsteuerhauptsumme festgesetzt wird. (R.G.B 47. Stück No. 117 S. 223.)

.... Für das Jahr 1899 wird der Nachlaß an der Grundsteuer mit 12 $^1/_2$ Proz und an der Gebäudesteuer mit Ausnahme der 5-proz. Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude, mit 11 $^2/_{10}$ Proz. festgesetzt ...

Die in § 11 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.G.B. No. 220, für die erste Veranlagungsperiode mit 17 732 000 fl. festgesetzte Erwerbsteuerhauptsumme wird gemäß der Bestimmung des Artikel IX, Z. 3 lit. a) des vorcitierten Gesetzes auf 17 457 440 fl. ermäßigt. Hiernach beziffert sich der Nachlaß an der allgemeinen Erwerbsteuer mit 23,7 Proz. jenes Betrages, welchen die dieser Steuer unterworfenen Erwerbsgattungen nach den früheren Steuergesetzen für 1898 voraussichtlich zu entrichten gehabt hätten ....

Verordnung vom 9. Juli, betr. den Betrag und die Verwendung der dem staatlichen Meliorationsfonds im Jahre 1893 aus Staatsmitteln zuzuführenden Dotation. (R.G.B. 67. Stück No. 160 S. 787.)

§ 1. Für das Jahr 1899 wird der im § 1 des Gesetzes vom 14. August 1891, R.G.B. No. 122, zur Dotierung des Meliorationsfondes bestimmte Beitrag aus Staatsmitteln per 750 000 fl. auf eine 1 Mill. fl. erhöht und ferner dem Fonds eine außerordentliche Dotation im Betrage von 900 000 fl. zugewendet.

Verordnung vom 17. Juli, wegen Abänderung der Gesetze, betr. die mit der industriellen Produktion in enger Verbindnng stehenden indirekten Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes. (R.G.B. 48. Stück No. 120 S. 225—263; dazu 1) Erlaß vom 20. Juli, die Zuckerbesteuerung betreffend, ebendas. 50. Stück No. 124 S. 273—280; 2) vom gleichen Datum, die Abänderung des Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet vom 25. Mai 1882 betreffend, ebendas. 51. Stück No. 125 S. 281—286; 3) vom gleichen Datum, die abgabefreie Verwendung von Rübenzucker und Branntwein zu zucker- und alkoholhaltigen Erzeugnissen, welche zur Ausfuhr über die Zolllinie gelangen, betreffend ebendas. 52. Stück No. 126 S. 287—315; 4) vom gleichen Datum, die Einhebung eines Zollzuschlages bei der Einfuhr von Artikeln, welche einen Zusatz von Zucker oder Alkohol enthalten oder zu deren Herstellung Zucker oder Alkohol verwendet wird, betreffend, ebendas. 53. Stück No. 127 S. 317—321; 5) vom gleichen Datum, betreffend den Verkehr mit versteuertem Zucker zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Län-

---

1) In Ergänzung der Kundmachung vom 25. Juli 1898; vgl. Jahrb. f. Nationalök., 3. F., Bd. 18 (73), S. 787 f.

dern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina, sowie Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1894, R.G.B. No. 121, betreffend die Vergütung der Branntweinabgabe für die Alkoholmengen, welche im Verkehre zwischen diesen Ländergebieten außer dem Abgabebande vorkommen, ebendas. No. 128 S. 323—341; 6) vom 21. Juli, die Bierbesteuerung betreffend, ebendas. No. 129 S. 343—382; 7) vom gleichen Datum, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1888, R.G.B. No. 95, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Branntweins und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefeerzeugung, ebendas. No. 130 S. 383—717.

Verordnung vom 26. Juli, womit die Verordnung vom 6. Juli 1893, R.G.B. No. 118, betr. die Prüfung für den forsttechnischen Staatsdienst, abgeändert wird. (R.G.B. 60. Stück No. 143 S. 733 f.)

Erlaß vom 28. Juli, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonifikationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1899/1900. (R.G.B. 58. Stück No. 135 S. 723.)

Auf Grund des § 3 des V. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899 (R.G.B. No. 120) wird angeordnet, daß die einzelnen Erzeugungsstätten von Zucker der in § 1 Z. 1 des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art als Sicherstellung für die richtige Einzahlung des allfällig zu leistenden Bonifikationsrückersatzes in der Betriebsperiode 1899/1900 jenen Betrag zu leisten haben, welcher von den einzelnen Zuckererzeugungsstätten als Bonifikationsrückersatz zu leisten wäre, wenn die individuelle Verteilung des für die Betriebsperiode 1898/99 voraussichtlich auf die Zuckererzeugungsstätten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern entfallenden Rückersatzes unter Zugrundelegung der Betriebsergebnisse dieser Betriebsperiode nach Maßgabe der Bestimmungen des V. Teiles der obbezogenen kaiserlichen Verordnung vorgenommen würde.

Der in solcher Weise ermittelte Sicherstellungsbetrag wird derart abgerundet, daß Beträge unter 50 fl. auf 50 fl., Beträge über 50 fl. auf 100 fl. erhöht werden.

Für jene Zuckererzeugungsstätten, welche in der Betriebsperiode 1898/99 noch nicht im Betriebe waren, wird die fragliche Sicherstellung mit je 22 000 fl. festgesetzt.

Verordnung vom 30. Juli, womit eine neue Vorschrift über die Lehrbefähigung, bezw. über die Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an den nautischen Schulen erlassen wird. (R.G.B. 61. Stück No. 149 S. 738—743.)

Verordnung vom 5. August, betreffend die Erlassung einer Vorschrift über die Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an höheren Handelsschulen. (R.G.B. 64. Stück No. 157 S. 769—777.)

Verordnung vom 16. August, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen. (R.G.B. 65. Stück No. 158 S. 779 bis 782; dazu Verordnung vom 2. September, ebendas. 71. Stück No. 171 S. 825—828.)

§ 1. Für die Uebertragung des Eigentums unbeweglicher Sachen sind unbeschadet der vom reinen Werte einer Schenkung oder einer Vermögensübertragung von Todes wegen entfallenden Gebühren und ohne Rücksicht auf die Vorbesitzdauer folgende Gebühren zu entrichten:

1) Wenn die Uebertragung erfolgt von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen und umgekehrt;

von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen;

von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahleltern an Wahlkinder;

zwischen weder geschiedenen, noch getrennten Ehegatten;

zwischen Brautleuten durch Ehepakte;

ohne Unterschied ob es sich um eine Uebertragung von Todes wegen oder durch ein entgeltliches oder unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden handelt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 30 000 Kronen 1 Proz.;

b) bei einem Werte über 30 000 Kronen $1^1/_2$ Proz. von dem Werte.

2) Wenn die Uebertragung an andere als die unter Ziffer 1 bezeichneten Personen von Todes wegen oder durch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 20 000 Kronen $1^1/_2$ Proz.;

b) bei einem Werte über 20 000 Kronen 2 Proz. von dem Werte.

3) Wenn die Uebertragung an andere als die unter Ziffer 1 bezeichneten Personen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 10 000 Kronen 3 Proz.;

b) bei einem Werte über 10 000 bis 40 000 Kronen $3^1/_2$ Proz.;

c) bei einem Werte über 40 000 Kronen 4 Proz. von dem Werte . . .

Verordnung vom 23. August, mit welcher die in Gemäßheit des § 14 6. Absatz des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.G.B. No. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zum zweitenmale revidierte Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze der Gefahrenklassen kundgemacht wird. (R.G.B. 68. Stück No. 163 S. 791—793; in der Anlage wird das Schema der Gefahrenklasseneinteilung — 14 Gefahrenklassen, zwei Unterklassen A und B und Gefahrenklasse I—XII — und die Zuteilung der Gefahrenprozentsätze zu den Gefahrenklassen, sowie die Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen in systematischer Anordnung mitgeteilt; ebendaselbst S. 794—813.)

Verordnung vom 30. August, betreffend die Regelung der Personalverhältnisse der Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt. (R.G.B. 69. Stück No. 168 S. 816—821.)

Die systemisierte Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt wird in 3 Klassen mit je 3 Stufen eingeteilt; der Jahresgehalt der 1. Klasse beträgt 600 bezw. 650 bezw. 700 fl., der der 2. Klasse 500, 550 und 600 fl., der der 3. Klasse 400, 450, 500 fl.; von der Gesamtzahl der für den Bezirk jeder Post- und Telegraphenstation systemisierten Dienerschaftsstellen kommt $^1/_5$ in der 1. und je $^2/_5$ in der 2. und 3. Klasse zu stehen; als besonderes Erfordernis für das Aufsteigen eines Dieners 3. Klasse in die höheren Gehaltsklassen wird der Nachweis der Eignung für die der höheren Dienerschaft zukommenden Dienstesobliegenheiten durch eine Probepraxis und Prüfung erfordert; die Besetzung der in den untersten Gehaltsstufen aller drei Klassen erledigten Stellen erfolgt auf Grund vorausgegangener Bewerbung im Wege der Ernennung; dagegen die Versetzung aus der untersten in die höheren Gehaltsstufen innerhalb derselben Klasse ohne vorausgegangene Bewerbung im Wege der graduellen Vorrückung nach der Reihenfolge im Status.

Verordnung vom 20. September, mit welcher ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlautbart wird. (R.G.B. 74. Stück No. 175 S. 839—858.)

Verordnung vom 21. September, betreffend das wirtschaftliche Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone, die gänzliche Einlösung der Staatsnoten, die Einführung der

Kronenwährung als Landeswährung, die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank und die Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden. (R.G.B. 75. Stück No. 176 S. 859—907; dazu 1) Verordnung vom 22. September, womit weitere Bestimmungen über das Eisenbahnwesen erlassen werden, ebendaselbst No. 178 S. 908f; 2) Verordnung vom gleichen Datum, mit welcher Vorschriften zur Durchführung der den Viehverkehr mit den Ländern der ungarischen Krone regelnden Bestimmungen der Verordnung vom 21. September 1899 erlassen werden, ebendaselbst No. 179 S. 909—912.)

Verordnung vom 22. September, betr. die Aufhebung des Mahlverkehres mit Getreide. (R.G.B. 75. Stück No. 177 S. 908.)

Der Mahlverkehr der Mühlen im Zollgebiete, welche ausländisches Getreide für den Export vermahlen, . . . wird mit der Wirkung vom 1. Januar 1900 aufgehoben.

Von diesem Zeitpunkte an wird demnach eine Abfertigung von Getreide im Mahlverkehre auf Grund der citierten Bestimmungen nicht mehr stattfinden.

Getreide, welches vor dem 1. Januar 1900 zum Vermahlen angemeldet wird, ist nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln und demgemäß binnen 6 Monaten vom Zeitpunkte der Anmeldung — also längstens bis 30. Juni 1900 — im vermahlenen Zustande auszuführen oder der Verzollung zu unterziehen.

Der auf Grund von Handelsverträgen bestehende Gegenseitigkeitsverkehr der Grenzbewohner mit Getreide zum Vermahlen bleibt nach wie vor den hierfür bestehenden besonderen Anordnungen unterworfen.

Kundmachung vom 9. Oktober, betreffend die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Statutes für die Bergakademien in Leoben und Přibram. (R.G.B. 79. Stück No. 198 S. 922—925.)

Manipulations-Vorschrift vom 3. November, für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskassen, sowie Kassen der k. und k. Privat- und Familienfonde hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von Dienstbezügen. (R.G.B. 82. Stück No. 209 S. 931—946).

Nähere Bestimmungen zur Ausführung des § 201 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.G.B. No. 220, nach welchem jedermann, der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zur Auszahlung der im § 167 des Gesetzes bezeichneten Bezüge in einem jährlich für eine Person 1200 K. übersteigenden Betrage verpflichtet ist, alljährlich der Steuerbehörde eine Anzeige über die Bezugsberechtigten, unter Angabe des Namens, Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann über die Höhe und Gattung der im Vorjahre ausbezahlten Bezüge zu überreichen hat. Als Abzüge vom Einkommen aus Dienstbezügen sind in die Anzeigen a) die Besoldungssteuer, b) die Diensttaxe bezw. Dienstverleihungsgebühr, c) die für Pensionszwecke an das Staatsärar zu leistenden Jahresbeiträge, d) die auf Grund des Dienstverhältnisses zu leistenden Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge, e) die Stempel für Gehaltsquittungen aufzunehmen; nach erfolgter Abrechnung dieser Abzüge von den Dienstbezügen ist von dem verbleibenden Betrage die Personaleinkommensteuer, und falls der letztere die Höhe von 6400 K. erreicht oder überschreitet, auch die Besoldungssteuer nach §§ 172 und 233 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 unter der Voraussetzung zu berechnen, dafs die nachgewiesenen Jahresbezüge das einzige steuerpflichtige Einkommen des Empfängers wären. Die so berechneten Steuerbeträge sind durch die Auszahlenden vorläufig unter Vorbehalt späterer Ausgleichung ratenweise von den auszuzahlenden Bezügen in Abzug zu bringen.

Uebereinkommen vom 1. November, geschlossen zwischen dem Leiter des k. k. Finanzministeriums und der Oesterreichisch-

ungarischen Bank in betreff der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden österreichischer Währung. (R.G.B. 108. Stück No. 256 S. 1149.)

Die Staatsverwaltung zahlt am 31. Dezember 1899 der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf das 3. Januar 1863 dem Staate überlassene Darlehen von ursprünglich 80 Millionen Gulden den Teilbetrag von 30 Millionen Gulden, wogegen sich die Oesterreichisch-ungarische Bank verpflichtet, die verbleibende Restschuld durch Abschreibungen aus den Mitteln des Reservefonds bis auf 30 Millionen sofort herabzumindern und dieses Darlehen in unveränderlicher Höhe auf die Dauer des durch Verordnung vom 21. September 1899 bis zum 31. Dezember 1910 verlängerten Bankprivilegiums zinsfrei zu prolongieren.

Verordnung vom 2. November, womit im Patentamte eine VI. Anmeldeabteilung errichtet wird. (R.G.B. 83. Stück No. 210 S. 977 f., Beilage I enthält auf S. 949—951 ein Verzeichnis der Patentklassen und deren Unterabteilungen, Beilage II auf S. 953 f. ein Verzeichnis der Anmeldeabteilungen mit den ihnen zugewiesenen Patentklassen.)

Verordnung vom 29. Oktober, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Wien. (R.G.B. 88. Stück No. 217 S. 975—978.)

§ 1. Zur Vornahme des Verkaufes gerichtlich gepfändeter beweglicher körperlicher Sachen, die sich in den Gemeindebezirken VII bis IX und XVI bis XIX von Wien befinden, wird ein öffentliches Versteigerungslokal (gerichtliche Auktionshalle) errichtet.

Die gerichtliche Auktionshalle steht unter Leitung und Aufsicht des k. k. Exekutionsgerichtes in Wien.

Der Dienst und die Geschäftsführung in der Auktionshalle werden durch eine vom Justizministerium genehmigte Instruktion geregelt.

In gleicher Weise wird durch Verordnung vom 7. Dezember (R.G.B. 101. Stück No. 244 S. 1055—1058) eine gerichtliche Auktionshalle in Prag errichtet.

Gesetz vom 17. November, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln und die Bewilligung anderweitiger Kredite anläßlich von Elementarereignissen. (R.G.B. 89. Stück No. 218 f. S. 979 f.)

Zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den durch die Hochwasserkatastrophe im September 1899 heimgesuchten Gegenden des Erzherzogtums Oesterreich unter und über der Enns, des Herzogtums Salzburg und des Herzogtums Steiermark, sowie der gefürsteten Grafschaft Tirol und des Königreiches Böhmen werden teils nicht zurückzuzahlende Unterstützungen, teils unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrage von 3 Mill. fl. bewilligt, die eventuelle Rückzahlung der Vorschüsse hat vom 1. Januar 1903 ab ratenweise innerhalb 15 Jahren zu erfolgen; außerdem kann zum Zwecke der zum Schutze der betreffenden Gebiete dringendst notwendigen Wiederherstellungen an zerstörten Flußläufen ein Betrag von 1 Mill. fl. verausgabt werden; weiter werden bewilligt 600 000 fl. für die durch sonstige Ueberschwemmungen oder andere Elementarereignisse heimgesuchten Gegenden, 500 000 fl. für unvorhergesehene, die Staatshilfe erheischende Notfälle, endlich 4 700 000 fl. anläßlich der durch Elementarereignisse hervorgerufenen Beschädigungen an ärarischen Objekten, in Summa also ein Betrag von 9 800 000 fl.

Verordnung vom 13. November, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Lemberg. (R.G.B. 90. Stück No. 219 S. 981—984)[1].

---

1) *Vgl. Jahrb. f. Nationalök. 3. F. Bd. 18 (73) S. 784 f.*

Durch Verordnungen vom gleichen Datum (R.G.B. 91. und 92. Stück, No. 220, 221, S. 985—991) werden auch in Krakau und Mährisch-Ostrau Gewerbegerichte errichtet.

Verordnung vom 12. November, betreffend die Schiffahrt auf dem Bodensee. (R.G.B. 94. Stück No. 225 S. 995—1016.)

Die Verordnung enthält Bestimmungen über die Belastung der Schiffe und Schiffsuntersuchung, ferner Vorschriften zur Verhütung von Gefahren in den Häfen und auf der Fahrt und über die Beförderung gefährlicher Stoffe, sowie in der Anlage einer Signalordnung für die Bodenseeschiffahrt.

Verordnung vom 25. November, betreffend die Aufhebung der Bestellgebühren für Briefsendungen auf dem Lande und des Zeitungsbestellgeldes, Hinausgabe einer Posttaxordnung für den Inlandsverkehr und Aenderung einiger Gebührensätze im Auslandsverkehre, sowie einiger im Postverkehre vorkommender Vergütungssätze. (R.G.B. 96. Stück No. 231 S. 1019 f., der Text der neuen Posttaxordnung ebendaselbst S. 1021—1026.)

Hervorzuheben ist aufser dem Wegfalle der Bestellgebühren für die Briefsendungen in Postorten mit nichtärarischen Postanstalten und in den Landbestellbezirken, sowie des Zeitungsbestellgeldes folgendes: Das Porto für einen gewöhnlichen frankierten Brief beträgt bis zum Gewicht von 20 g im Ortsverkehre und im Landbestellbezirke des Aufgabepostortes 6 h (Heller); im Fernverkehr 10 h, bei gröfserem Gewichte 12 h bezw. 24 h; bei unfrankierten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 6 h bezw. 12 h (ohne Unterschied des Gewichts) hinzu. Drucksachen müssen frankiert sein; das Porto beträgt bis 50 g 3 h, über 50—100 g, 100—250 g, 250—500 g, 500 g bis 1 kg 5 h bezw. 10 h bezw. 20 h bezw. 30 h. Das Porto für Drucksachen, welche als aufsergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für je 100 Stück bei einem Einzelgewicht bis 25 g 1 K (Krone) und erhöht sich für je weitere 25 g um 1 K bis zu einem Portosatze von 10 K für je 100 Stück bei einem Einzelgewicht von 225 bis 250 g. Das Porto für inländische Zeitungen beträgt 2 h für jedes Exemplar einer wöchentlich mehrmals erscheinenden Zeitung ohne Unterschied des Gewichtes, sowie für jedes Exemplar einer zwar seltener, mindestens aber zweimal im Monate erscheinenden Zeitung (Zeitschrift) bis zum Gewicht von 250 g. Uebersteigt das Gewicht einer Nummer einer derart erscheinenden Zeitung 250 g oder erscheint die Zeitschrift seltener als zweimal im Monat, so beträgt das Porto für jedes Exemplar 2 Heller für je 100 g. Das Porto für Postanweisungen beträgt bis zu 20 K 10 h, über 20—100 K, 100—300 K, 300—600 K, 600—1000 K 20 h bezw. 40 k bezw. 60 h bezw. 1 K Für Pakete ohne Wertangabe beträgt das Porto bis zum Gewichte von 5 kg auf Entfernungen bis 10 Meilen 30 h, auf alle weiteren Entfernungen 60 h; beim Gewichte über 5 kg für die ersten 5 kg die Sätze wie bei dem Gewichte bis zu 5 kg, für jedes weitere Kilogramm bis 10 Meilen (Zone 1) 6 h, über 10—20 Meilen (Zone 2) 12 h, über 20 bis 50 Meilen (Zone 3) 24 h, über 50—100 Meilen (Zone 4) 36 h, über 100—150 Meilen (Zone 5) 48 h, über 150 Meilen (Zone 6) 60 h. Für Briefsendungen mit Wertangabe sind bis 10 Meilen 24 h, auf alle weiteren Entfernungen 48 h Porto und in beiden Fällen eine Versicherungsgebühr von 6 h bei einer Wertangabe bis 100 K, von weiteren 6 h mindestens aber 12 h bei einer höheren Wertangabe für je 300 K; dieselbe Versicherungsgebühr gilt auch für Pakete mit Wertangabe.

Verordnung vom 30. November, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über den Verkehr mit Branntwein, welcher der allgemeinen Denaturierung zugeführt wurde. (R.G.B. 98. Stück No. 238 S. 1043 f.)

Personen, welche mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturierten Branntwein zum Zwecke des Wiederverkaufes einkaufen bedürfen der Erlaubnis der Finanzbehörde erster Instanz. Der Wiederverkauf wird unterschieden in Grofsverschleifs, d. h. Verkauf von denaturiertem Branntwein in Mengen von mindestens 25 l und Kleinverschleifs. Betreibt der Grofs- oder Kleinverschleifser auch den Verkauf gebrannter geistiger Ge-

tränke in irgend einer Form, so darf in den dazu bestimmten Räumlichkeiten denaturierter Branntwein in offenen Gefäßen nicht aufbewahrt werden.

Verordnung vom 5. Dezember, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1900 (R.G.B. 99. Stück No. 241 S. 1047—1050).

Bestimmungen über die Dispensation und die Taxierung von Rezepten im Anschluſs an die am 1. Januar 1900 in Kraft tretende, unter dem Titel „Arzneitaxe für das Jahr 1900 zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889" erschienene, in Kronenwährung festgesetzte Arzneitaxe.

Verordnung vom 20. Dezember, mit welcher die Durchführungsbestimmungen zu der kaiserlichen Verordnung vom 21. September, R.G.B. No. 176, 1. Teil, 2. Kapitel, betreffend die Statistik des Warenverkehres zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den übrigen Teilen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes erlassen werden. (R.G.B. 103. Stück No. 247 S. 1061—1110.)

Gegenstand der Statistik bilden alle Warensendungen, welche a) durch Eisenbahnen, b) durch Dampfschiffahrtsunternehmungen auf Binnengewässern, c) zur See, d) durch die Post aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern[1]) in die Länder der ungarischen Krone[2]) oder umgekehrt gelangen; ausgenommen sind 1) alle Sendungen, welche direkt über österreichisches oder ungarisches Gebiet in das Zollausland oder nach Bosnien und der Hercegovina austreten; 2) alle Sendungen, welche direkt aus dem Zollauslande oder aus Bosnien und der Hercegovina über österreichisches oder ungarisches Gebiet nach Ungarn bezw. Oesterreich eingeführt werden; 3) alle Sendungen, welche bei ihrem Uebertritte aus Oesterreich nach Ungarn und umgekehrt zollamtlich als Durchfuhr erscheinen; 4) alle Sendungen, welche direkt aus Oesterreich über Ungarn nach Oesterreich oder aus Ungarn über Oesterreich nach Ungarn befördert werden; 5) die zum unmittelbaren Gebrauche des Kaisers oder der am k. und k. Hofe beglaubigten Personen bestimmten Gegenstände; 6) Mitgeführtes oder gegen Gepäckschein aufgegebenes Reisegepäck; 7) Eigentum der Militärverwaltung, Waffensendungen u. dgl.; 8) Gegenstände gerichtlicher Verhandlungen; 9) wirklich zur Beförderung dienende Transportmittel; 10) Proviant der Schiffe und Eisenbahnspeisewagen. Die wichtigsten auszufüllenden Rubriken sind der Name der Aufgabe- und Abgabe-Station, Zahl und Gattung der Colli, möglichst detaillierte Bezeichnung der Waren, Menge derselben und das ursprüngliche Herkunftsland der Ware.

Verordnung vom 21. Dezember, womit die vom 1. Jänner 1900 an geltenden Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden. (R.G.B. 105. Stück No. 253 S. 1114 f.)

Betrifft die §§ 722, 723 und 328 der deutschen Civilprozeſsordnung vom 27. Mai 1898.

Verordnung vom 28. Dezember, betreffend die gleichförmige Einrichtung, Ueberwachung und Untersuchung der Lichter und Signalmittel auf Grund der Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See. (R.G.B. 106. Stück No. 254 S. 1117—1154.)

---

1) Im folgenden kurz mit „Oesterreich" bezeichnet.
2) Im folgenden kurz mit „Ungarn" bezeichnet.

Gesetz vom 26. Dezember, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener. (R.G.B. 107. Stück No. 255 S. 1145—1147.)

Gesetz vom 27. Dezember, betreffend die Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels. (R.G.B. 109. Stück No. 261 S. 1151.)

§ 1. Der Zeitungs- und Kalenderstempel wird vom 1. Jänner 1900 ab aufgehoben.

§ 2. Die Regierung wird ermächtigt, bis Ende September 1900 für die bis dahin nicht verkauften, gestempelten Kalender des Jahres 1900, wenn dieselben keine Spur eines Gebrauches an sich tragen, den entrichteten Stempelbetrag bar zurückzuvergüten.

Gesetz vom 27. Dezember, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.G.B. No. 209, über Gebührenerleichterung bei Konvertierung von Geldschuldforderungen. (R.G.B. 109 Stück No. 262 S. 1151.)

Das Gesetz wird vom 1. Jänner 1900 an verlängert.

Gesetz vom 27. Dezember, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868, R.G.B. No. 17, über die Stempel- und Gebührenbefreiung bei Arrondierung von Grundstücken. (R.G.B. 109. Stück No. 263 S. 1152.)

Das Gesetz wird vom 1. Jänner 1900 an verlängert.

Verordnung vom 29. Dezember, betreffend die Vergütung der Abgabe für die versteuerten Bier-, Mineralöl- und Zuckermengen, welche im Verkehr zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina vorkommen. (R.G.B. 113. Stück, No. 267 S. 1255 f.; dazu Erlaß vom 30. Dezember, ebendaselbst No. 270 S. 1266—1269.)

Artikel 1. Die Bestimmungen der Abschnitte A und C des VIII. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R.G.B. No. 120, über den Verkehr mit versteuerten Zucker und Branntwein zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina haben auf die im Verkehre zwischen diesen Ländergebieten vorkommenden Sendungen von versteuertem Bier in Mengen von mehr als 2 Liter und von versteuertem Mineralöl in Mengen von mehr als 2 kg mit nachstehenden Modifikationen sinngemäße Anwendung zu finden:

1) Die Vergütung der Abgabe wird geleistet:

a) Für je 1 hl Bier mit dem Betrage, welcher für 1 hl Bierwürze von 12 Saccharometergraden Extraktgehalt nach dem gemeinsam vereinbarten Steuersatze zu entrichten ist;

b) für je 100 kg Mineralöl nach dem gemeinsam vereinbarten Steuersatze.

2) Unter jährlicher Betriebsperiode wird die Zeit vom 1. September des einen Jahres bis 31. August des nächstfolgenden Jahres verstanden.

Artikel 2. Für jene Mengen von versteuertem Zucker der im § 1 Z. 1 des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art, welche vom 1. Jänner 1900 an im Verkehr zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina aus einem der drei Ländergebiete in ein anderes übergehen, wird die Vergütung für je 100 kg netto anstatt mit 12 Kronen (Artikel 1 des VIII. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899) nach dem für Zucker der obbezeichneten Art gemeinsam vereinbarten Steuersatze geleistet.

Verordnung vom 29. Dezember, betr. die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und der Länder der ungarischen Krone andererseits in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, des Verbrauchsstempels und der Taxen. (R.G.B. 113. Stück No. 268 S. 1256; dazu Verordnung vom gleichen Datum ebendas. No. 269 S. 1265.)

Artikel 1. Das nachfolgende, zwischen dem Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der ungarischen Krone andererseits zu $\frac{\text{Wien}}{\text{Budapest}}$ am 26. Dezember 1896 abgeschlossene Uebereinkommen, betr. die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, den Verbrauchsstempel und die Taxen, wird mit der durch den gleichfalls angeschlossenen Nachtrag de dato $\frac{\text{Wien}}{\text{Budapest}}$, am 20. April 1898 vereinbarten Abänderung genehmigt.

Miszellen.

XV.

Ueber den Schutz der Inhaber fremdländischer Staatspapiere[1]).

Von Eug. Lacombe, chem. Senator und Vice-Präsident der „Association Nationale des Porteurs français de Valeurs Etrangères"*).

§ 1. Darlegung des Gegenstandes.

Die Vorteile wie die Nachteile, welche Anlagen Einheimischer in fremdländischen Staatswerten, in wirtschaftlicher Hinsicht mit sich bringen, sind wiederholt erschöpfend behandelt worden. Immerhin ist es nützlich auf einen Punkt hinzuweisen, wenn es auch überflüssig ist ihn weiter zu erläutern, nämlich darauf, daß die Vorteile solcher Anlagen außer Verhältnis zu ihren Nachteilen stehen würden, falls es möglich wäre den Hauptvorwurf verschwinden zu machen oder wenigstens abzuschwächen, welcher sich gegen solche Anlagen richtet; es ist dies der Vorwurf ihrer Unsicherheit.

Die Frage ist zu wichtig, um den Untersuchungen entgangen zu sein. Wir werden im Laufe dieser Abhandlung häufig von manchmal überaus bemerkenswerten Studien und Arbeiten zu sprechen haben, welche sich mit derselben beschäftigen[2]). Selbst die öffentlichen Gewalten haben sich dem nicht zu entziehen vermocht.

In Frankreich hat die Deputiertenkammer bei der Verhandlung eines Vorschlages des Herrn Pascal Duprat, auf den Bericht des Herrn Dréolle hin und ungeachtet des Widerspruches von Herrn Lockroy, welcher den Vorschlag für durchaus unpraktisch erklärte, einen Beschluß gefaßt, nach welchem eine parlamentarische Kommission beauftragt werden sollte: „eine Untersuchung anzustellen über die fremdländischen

---

1) Wir werden nur die Staatspapiere in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen; was die Verpflichtungen von fremdländischen Aktiengesellschaften anbetrifft, so werden dieselben den Gegenstand einer besonderen Denkschrift bilden, welche über die Rechte der Obligationsgläubiger handelt, sowie über die zum Zwecke ihrer Sicherstellung getroffenen Maßregeln.

*) Uebersetzung des Aufsatzes „De la Défense des porteurs de titres de fonds d' état étrangers" von Eugène Lacombe, erschienen im 2. Bande der „Documents Mémoires et Notes Monographies" des Congrès international des Valeurs Mobilières. Paris 5., 6., 7., 8. Juni 1900.

2) Cf. besonders Becker, Galié, Politis, Lewandowski, Jozon.

in Frankreich seit dem Beginn des Kaiserreiches untergebrachten Staatsanleihen, über die Verluste, die das französische Kapital an denselben erlitten habe, und über die Maßregeln, welche zum Schutz der nationalen Ersparnisse ohne Schädigung der Freiheit des Marktes ergriffen werden könnten [3]). Die politischen Ereignisse führten damals zur Auflösung der Kammer und machten damit den von ihr angenommenen Beschluß hinfällig.

In England hat sich das Unterhaus zweimal mit dieser Frage befaßt; zweimal ist sie der Gegenstand von Studien gewesen, welche nach den englischen Gewohnheiten auf dem Wege der Enquête vorgenommen wurden [4]).

Der von einer dieser Kommissionen unterm 29. Juli 1875 abgestattete Bericht endigt nach Aufführung der verschiedenen einschränkenden Maßnahmen, welche vorgeschlagen und von ihr abgelehnt wurden, mit den folgenden Schlußfolgerungen:

„Die Kommission ist der Ansicht gewesen, daß die beste Abhilfe gegen die Wiederkehr derartiger Uebelstände nicht so sehr in gesetzgeberischen Maßregeln als vielmehr in solchen bestehe, welche darauf abzielen, das Publikum gründlich aufzuklären. Die Kommission hofft, daß die Veröffentlichung der Berichte die Darleiher in Zukunft umsichtiger machen und dem wenig skrupulösen Vorgehen bei der Negotiation fremder Anleihen einen Zügel anlegen wird!“

Wenige Jahre später wurde, da die von dieser ersten Kommission vorgeschlagene Resolution denn doch zu saftlos erschien, eine neue Kommission ernannt, aber das Resultat war kein wesentlich verschiedenes. Die Kommission gab der Ueberzeugung Ausdruck, „daß der beste Schutz gegen das angeführte Uebel sich weniger in der Thätigkeit des Gesetzgebers als in der Einsicht des Publikums finde.“

Es ist schwer in diesen Schlußfolgerungen kein Eingeständnis der Machtlosigkeit des Gesetzgebers zu erblicken.

Glücklicherweise ist diese rein negative Ueberzeugung nicht allgemein geworden. Das Internationale Statistische Institut hat bereits seit mehreren Jahren in sein Programm die Anstellung der folgenden Nachforschungen aufgenommen:

Welches sind die Staaten, städtischen Körperschaften, Provinzen, welche ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Welche haben ihre Gläubiger beraubt, und welche sind allen Maßnahmen derjenigen entschlüpft, welche ihnen ihre Kapitalien anvertrauten?

Wie hoch belaufen sich die Einbußen an den dargeliehenen Kapitalien, an Kapital wie an Zinsen, infolge Zahlungsunfähigkeit solcher Staaten, welche von Kapitalisten oder Rentnern anderer Staaten borgen?

Welche Maßregeln kann man anwenden und empfehlen, um solche Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen zu hindern?

Von einem anderen Gesichtspunkte aus betrachtet, ist es nicht

---

3) Sitzung vom 23. Januar 1877.

4) Vgl. „Annuaire de Législation étrangère“ 1876, S. 13, 1877, S. 8, 1879, S. 99.

nötig ein öffentliches internationales Finanzrecht zu schaffen? Sollte man nicht eine ganze internationale Gesetzgebung ins Werk setzen über die Frage des beweglichen Vermögens?

Wir möchten bemerken, daß die beiden ersten Fragen bezwecken, im Schoße des Kongresses über diesen Gegenstand, wie dies in den Beschlüssen der Deputiertenkammer und des Unterhauses verlangt wird, Licht zu verbreiten; es ist Sache der Statistik, den Gegenstand zu vertiefen. Die beiden letzten Fragen dagegen sollen der pessimistischen Doktrin des „Laisser-faire" entgegen wirken.

Der Zusammentritt des Internationalen Kongresses für Wertpapiere ist eine ungewöhnliche Gelegenheit, um das Studium dieser Fragen zu begünstigen. Wir haben es gewagt in eine vorbereitende Arbeit einzutreten, sicherlich nicht, weil wir uns über die beinahe unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche diese Fragen bieten, falschen Vorstellungen hingegeben hätten, sondern in der Hoffnung, daß wenigstens ein Vorteil darin läge, die Grundlagen des Problems genau zu umschreiben und nachzuforschen, nach welcher Richtung die Fortsetzung der Studien ersprießlich erscheint und praktische Lösungen erreicht werden können.

§ 2. Wesen der Staatsanleihen. Unterscheidende Merkmale der inneren und äußeren Schuld.

Uebereinstimmend machen sämtliche Autoren einen Unterschied zwischen innerer und äußerer Staatsschuld, indem sie anerkennen, daß für jede von beiden verschiedene Regeln gelten [5]).

Die innere Schuld ist eine solche, die von einer ausschließlich im eigenen Kande des borgenden Staates erfolgten Emission herrührt. Die Nationalität der Zeichner oder der späteren Inhaber spielt dabei keine Rolle; der kontrahierende Staat hindert die Fremden nicht, auf seine inneren Anleihen zu zeichnen, er beschränkt sich darauf, sie nicht in besonderer Weise zur Zeichnung einzuladen.

Die äußere Schuld ist eine solche, die von einer, ganz oder teilweise, auf ausländischen Plätzen erfolgten Emission herrührt. Eine derartige Emission kann übrigens direkt von dem borgenden Staate ausgeführt werden; häufiger wird sie es durch die Vermittelung von Banken oder Kreditinstituten, die mit seiner Vertretung bei der Emission beauftragt sind, oder die es übernommen haben, dieselbe unterzubringen. Trotz des Dazwischentretens derartiger Vermittler bleibt der borgende Staat keineswegs etwa ohne Einfluß auf die Auswahl der Plätze, an denen die Emission stattfinden soll; diese Frage regelt der zwischen ihm und den Emissionshäusern abgeschlossene Vertrag. Jede unter derartigen Bedingungen ausgebrachte Emission charakterisiert sich durch den einen Umstand als „äußere", daß, mit ausdrücklicher oder still-

---

5) Mit Ausnahme jedoch von Herrn Politis. Die Ansicht dieses Herrn hängt mit seiner Anschauung vom Wesen der Staatsanleihen zusammen, welch' letztere nach ihm keine rechtliche Bindung nach sich ziehen, sondern lediglich eine Ehrenverpflichtung darstellen, sowohl gegenüber Ausländern wie Einheimischen.

schweigender Genehmigung des betreffenden Staates, sich die Emission nicht ausschließlich auf das Gebiet des Staates beschränkt, für dessen Bedürfnisse die Anleihe gemacht wird.

Die inneren Anleihen enthalten im allgemeinen keine Bestimmung über die Valuta, in der sie zahlbar sind: die gesetzliche Landesmünze ist offenbar bindend, wie sie auch bei der Zahlung der Coupons oder des Kapitals sein mag, selbst dann, wenn dieselbe infolge einer auf dem Wege der Gesetzgebung herbeigeführten Aenderung inzwischen gewisse Umwandlungen erlitten haben sollte. Ebenso wird bei einer inneren Anleihe selten eine Bestimmung getroffen, die eine Garantie gegen etwaige Befürchtungen enthielte, daß die Anleihe späterhin mit einer Steuer belegt werden könne.

Demgegenüber bedingt eine äußere Anleihe durchweg eine Bestimmung derjenigen Plätze, an denen die Zinsen zahlbar sind, sowie der Währung, in der die Zahlungen zu erfolgen haben; bei den meisten Anleihen sind die Beträge in internationaler Währung, d. h. in Gold oder zu einem festen Umrechnungskurse zahlbar gestellt.

Die Zulassung einer Anleihe zur Notierung an auswärtigen Plätzen ist nicht immer ein untrügliches Kennzeichen dafür, daß dieselbe eine „äußere“ ist, da diese ohne jedes Zuthun des betreffenden Staates bewirkt sein kann; ist sie jedoch von ihm gewünscht worden, so muß man darin den Beweis sehen, daß er an die Unterstützung des ausländischen Kapitals appelliert hat, und dann wäre es ganz aussichtslos zu bestreiten, daß seine Anleihe den Charakter einer äußeren von vorne herein getragen oder doch später erlangt habe. Die Unterthanen des borgenden Staates können ebenso gut wie die Ausländer Inhaber von äußeren Renten sein. Indessen kann der Staat eine Unterscheidung zwischen den Besitzern durchführen, um seine Unterthanen unter ein für das Inland erlassenes Gesetz zu stellen, das sich ohne Verletzung des ursprünglichen Vertrages nicht auch auf die ausländischen Besitzer ausdehnen läßt. In diesem Falle schreibt er gewisse Formalitäten vor, um die Nationalität der Besitzer festzustellen, z. B. das Affidavit*). Die Unterscheidung kann sich in unbestimmten Zwischenräumen wiederholen, oder sie kann jedesmal beim Fälligwerden der Zinscoupons oder auch ein für allemal vorgenommen werden; in letzterem Falle erhalten die Stücke, die zu einem bestimmten Zeitpunkt rechtmässiger Weise im Besitze von Ausländern sind, ein unterscheidendes Merkmal, einen Stempel, der der Exteriorität des Stückes Realität verleiht. Die abgestempelten Stücke sind „äußere“, die nicht abgestempelten „innere“ Schuld, ohne daß von nun an der Nationalität des jeweiligen Inhabers Rechnung getragen wird. Bekanntlich hat Italien den ersten, Spanien den zweiten Weg beschritten.

Obwohl nun die theoretische Unterscheidung zwischen inneren und äußeren Anleihen vernunftgemäß und klar ist, so können doch Zweifel

---

*) Das Affidavit ist eine schriftliche, zumeist auch eidesstattliche Versicherung des ausländischen Besitzers, daß die von ihm eingerichteten Coupons und Stücke ihm gehören, und an ihnen kein Unterthan des zur Zahlung verpflichteten Staates in irgend einer Weise beteiligt ist.

über den dieser oder jener Anleihe beizulegenden Charakter entstehen. So hat die spanische Regierung ganz kürzlich den kubanischen Pfandbriefen den Charakter einer äußeren Schuld abgesprochen [6]). Obwohl die Zinsen in Gold zahlbar gestellt waren, bezahlt die spanische Regierung dieselben seit dem 1. Juli 1898 in Pesetas, sie unterwirft sie ferner wie die innere Anleihe der Rentensteuer in Höhe von 20 Proz. und hat ihnen sogar einen 20proz. vorläufigen Abzug auferlegt, um ihren Zinsfuß dem der inneren Schuld gleichzustellen. Diese Maßregeln, die unter dem Widerspruch der Gläubiger ergriffen worden sind, unterliegen im höchsten Grade der Kritik.

§ 3. Innere Schuld.

Grundsätzlich steht es den Regierungen frei, ihre inneren Anleihen durch die Legislative beliebig zu ordnen. Ob die Titres Einheimischen oder Fremden angehören, ist unwesentlich, letztere unterwerfen sich dadurch, daß sie derartige Werte erwerben, eo ispo in Bezug auf diese Werte der augenblicklichen und zukünftigen Gesetzgebung des betreffenden Staates. Es geht ihnen so wie Leuten, die in einem fremden Staate Grundbesitz erwerben; auch diese können sich nicht über irgend welche gesetzgeberischen Maßregeln beklagen, die das betreffende Land gegenüber den Grundbesitzern ergreift.

Nur ein einziger Vorbehalt ist zu machen: der betreffende Staat kann, selbst durch ein ordnungsmäßig beschlossenes Gesetz, die Fremden und Einheimischen nicht verschieden behandeln, ohne die Grundsätze des internationalen Rechts zu verletzen. Die diplomatischen Verträge und Abkommen bedingen oft für die betreffenden Unterthanen gleiche, meistbegünstigte Behandlung: in diesem Falle wäre jede Maßregel, die einen Unterschied zwischen beiden machte, eine Verletzung der Verträge. Und selbst abgesehen von diesem Falle, würde die Nichtbeachtung des Prinzips der Gleichberechtigung umgekehrt auf der Gegenseite Repressalien hervorrufen können, die die beiden Länder in Kriegszustand, wenigstens auf dem Gebiet der kommerziellen und finanziellen

6) Daß die von Spanien unter der Form der kubanischen Pfandbriefe gemachten Anleihen den Charakter der äußeren Schuld tragen, geht besonders hervor: 1) aus den Bedingungen, unter denen die Emission und die öffentliche Zeichnung erfolgt sind, und zwar nicht nur in Spanien, sondern auch im Auslande, besonders in Frankreich, 2) daraus, daß laut den die Einzelheiten der Emission regelnden Dekreten (10. Mai 1886, Artikel 2, und 27. Oktober 1890) die Zahlung der Zinsen und der amortisierten Stücke in Havana, Madrid, Barcelona und denjenigen andren Städten des In- und Auslandes zu erfolgen hat, welche der spanische Kolonialminister nach Verständigung mit der spanischen Kolonialbank bestimmt, 3) daraus, daß festgesetzt war, daß die Zahlungen auf der Grundlage eines festen Umrechnungskurses (1 Peseta gleich 1 Franc für Frankreich und 25 Pesetas gleich 1 £ für England; cf. die gleichen Dekrete) zu erfolgen hätten, 4) daraus, daß die Titres dieser Anleihen ausdrücklich frei von jeder ordentlichen oder außerordentlichen Steuer erklärt waren. Man kann noch hinzufügen, daß die spanische Regierung sich zu verschiedenen Malen an die Pariser Maklerkammer gewendet hat, um die offizielle Zulassung zur Notiz zu erlangen und um die Schwierigkeiten, die dem entgegenstanden, zu beseitigen.

Beziehungen versetzen würden. Eine derartige Gesetzgebung ist daher ebenso gefährlich wie tadelnswert [7]).

§ 4. Aeußere Schuld.

Wenn ein Staat eine Anleihe innerhalb seines eigenen Territoriums auflegt, so kann er sich direkt, ohne Vermittelung, an das Publikum wenden: so sind zum Beispiel seit sehr langer Zeit alle französischen Anleihen aufgenommen worden.

Leiht er dagegen im Auslande, so muß er zu anderen Mitteln greifen: er wendet sich an Vermittler, Banken oder Kreditinstitute, und die Anleihe wird durch einen Vertrag zwischen diesen letzteren und dem betreffenden Staate eingeleitet. Zuweilen sind diese Vermittler einfach Beauftragte oder Bevollmächtigte, die nur die Zeichnungen und die Beträge an ihren Schaltern entgegenzunehmen und dieselben dem betreffenden Staate zu übermitteln haben, wofür sie eine vertragsmäßige Entschädigung erhalten; in anderen Fällen haben die Bankhäuser die Anleihe in Bausch und Bogen von ihm übernommen, ihm eine gewisse Summe dafür garantiert oder vorgestreckt und sich verpflichtet, die Werte auf eigene Gefahr beim Publikum unterzubringen, wobei sie sich zwischen dem Kauf- und dem Wiederverkaufspreis eine Marge vorbehalten, die ihren Verdienst darstellt. Endlich nehmen die Emissionshäuser häufig einen Teil der Anleihe fest ab und behalten sich das Recht vor, den Rest zu beziehen, woraus dann eine Reihe von aufeinander folgenden Emissionen entsteht.

Welcher Natur ist die Verpflichtung, die den borgenden Staat an die zukünftigen Subskribenten oder Inhaber der Titres bindet? Die Frage ist umstritten und nicht geklärt. Herr Politis erkennt dieser Verpflichtung den eigentlichen Vertragscharakter nicht zu; nach ihm läßt sich dieselbe als eine civilrechtliche Schuld (obligation) nicht bezeichnen; ebensowenig wäre es eine natürliche Schuld; man müßte in ihr eine Schuld ganz besonderer Art, eine Ehrenverpflichtung sehen. Diese Ansicht, mit der, wie wir annehmen, Herr P. vereinzelt geblieben ist, verkennt unseres Erachtens den verbindlichen Charakter derartiger Abkommen: ihre Garantieen brauchen nicht die des bürgerlichen Rechts, sie können weniger wirksam sein, ohne daß deshalb die Rechtsverbindlichkeit in geringerem Maße besteht; die Nichtinnehaltung derselben ist nicht nur für die Regierung, die die Verantwortlichkeit dafür über-

---

7) Veranlassung zu diesem Tadel giebt die portugiesische Gesetzgebung von 1893 mit dem erschwerenden Umstande, daß die eingeführte Verschiedenheit die einheimischen Besitzer innerer Rente vor den fremdländischen Gläubigern der äußeren Schuld bevorzugt.

In der That werden laut Dekret vom 13. Juni 1892 und Gesetz vom 20. Mai 1893 die Coupons der äußeren Rente nur noch zu 33 $^1/_3$ Proz. bezahlt, während diejenigen der inneren Rente mit 70 Proz. honoriert werden; erstere allerdings in Gold und letztere in Papier; doch ist der Unterschied der beiden Kategorien viel größer, als er nach dem Prinzip der gleichen Behandlung unter Berücksichtigung des damaligen Wechselkurses hätte sein dürfen. Zweifellos kann dieser Unterschied gemildert werden, in Zukunft jedoch nur kraft Art. 1, § 1, 2, 5 des vorgenannten Gesetzes.

nimmt, entehrend, sie stellt einen zum Nachteil der Gläubiger begangenen, formell unrechtmäßigen Akt dar. Der Umstand der Souveränität des Schuldners erschwert den Charakter desselben noch mehr und macht aus ihm eine thatsächliche Beraubung.

Von einem gerade entgegengesetzten Standpunkt aus erblicken gewisse Autoren, unter denen Lewandowski und Béchaux genannt seien, in der Staatsanleihe einen rein civilrechtlichen Vertrag.

„Wenn ein Staat, so sagt letzterer, im Auslande Waren kauft oder Kapitalien sucht, so handelt er nicht als Souverän, der eine politische Handlung vollzieht; er bewegt sich vielmehr, wie jede fremde Person, auf dem Gebiet der materiellen Interessen und wendet sich in diesem Falle an Kapitalisten, die in keiner Weise von ihm abhängig sind."

„Die Anleihe ist also kein Akt der Souveränität, sondern eine Privathandlung."

Die meisten betrachten, ohne auf eine strenge Prüfung der Sache einzugehen, die Staatsanleihe als eine Anleihe gemischten Charakters, die einerseits unter das Civilrecht fällt und doch andererseits die Attribute der Souveränität mitträgt.

Wir unsererseits glauben, daß diese Meinungsverschiedenheiten hauptsächlich davon herrühren, daß man keinen scharfen Unterschied zwischen der civilrechtlichen Verpflichtung und den Garantieen gemacht hat. Die Verpflichtung möchten wir ohne Bedenken unter das Civilrecht stellen. Wir wissen zwar, wie heikel es häufig ist, zu bestimmen, ob bei einer gewissen Veranlassung eine souveräne Persönlichkeit dieser Souveränität gewissermaßen entsagt hat, um gleich einem Privatmann einen Vertrag zu schließen. Bei einer Anleihe scheint uns aber ein Zweifel kaum möglich; denn: „der Staat", so sagt ein gelehrter belgischer Professor, „handelt nicht in gleicher Weise, wenn er eine Steuer einzieht und wenn er sich an den guten Willen der Kapitalisten wendet. Im ersteren Falle geht er kraft seiner Autorität vor, er verlangt die Zahlung von etwas ihm Zustehendem; nötigenfalls ordnet er einen Zwang an, er belegt das Besitztum des Steuerpflichtigen mit Beschlag; unaufhörlich übt er bei allen diesen Schritten seine Souveränitätsrechte aus. Im zweiten Falle jedoch stellt er sich auf eine Stufe mit denjenigen, deren Vertrauen er zu erlangen sucht; er schließt mit ihnen einen Vertrag, er wird ihr Schuldner; er unterstellt sich dem Gesetze, das die Handlung eines Privatmannes regelt[8])."

Wenn es sich so verhält und wenn thatsächlich kraft einer aufgenommenen Anleihe eine civilrechtliche Verpflichtung den Staat an seine Gläubiger knüpft, so müssen, da die beiden Beteiligten nicht derselben Nationalität angehören, die Bestimmungen des internationalen Privatrechts auf die Erklärung, die Auslegung und die Folgen des zwischen ihnen geschlossenen Vertrages angewandt werden.

Was die Garantien und die Ausführung anbelangt, so kann es damit anders stehen, denn diese können die Rechte und Pflichten der

---

8) Vauthier, Etude sur les personnes morales, S. 317.

Souveränität unter Umständen direkt in Frage stellen. Selbst wenn eine civilrechtliche Verpflichtung vollauf anerkannt und durch einen mit vollstreckbarer Kraft ausgestatteten Rechtstitel bestätigt ist, können doch einem Staate gegenüber nicht dieselben Exekutionsmittel in Anwendung kommen wie bei einem Privatmann. Die Regeln des öffentlichen Rechts verhindern es zum Beispiel, daß gewisse Immobilien, gewisse materielle Gegenstände einer Zwangsvollstreckung anheimfallen können. Den zu den Staatsdomänen gehörigen Besitz kann sich kein Individuum aneignen und seiner eigentlichen Bestimmung entziehen. Wenn es sich so innerhalb der Grenzen des Staates verhält, so muß man dasselbe für die Beziehungen zwischen zwei Staaten oder zwischen einem Staat und seinen ausländischen Gläubigern annehmen.

Das Hauptinteresse der Diskussiou beruht auf der Frage nach der Regelung der Zuständigkeit. Sie ist allbekannt und giebt zu lebhaften Diskussionen Anlaß; man kann sie so formulieren: Sind die Gerichte eines Staates in den Streitigkeiten zwischen seinen Unterthanen und einem fremden Staate kompetent?

In der französischen Gesetzgebung scheint § 14 des Code civil auf den ersten Anblick die Frage zu lösen, indem er dem Franzosen das Recht giebt, vor den Gerichten des Landes Klagen gegen jeden Ausländer anzubringen, ohne daß ein Unterschied zwischen Individuen und juristischen Personen gemacht wird. Doch beruft man sich auf die von Portalis bei der Ausarbeitung des Artikels geäußerte Ansicht: „Wir sprechen nicht von den Gesandten; was diese betrifft, ist durch das Völkerrecht geordnet. Wenn es sich nicht nur um die Gesandten oder Bevollmächtigten eines fremden Staates handelt, sondern um diesen selbst, so ist um so mehr das Völkerrecht allein anwendbar."

Die Meinungen sind über diese Frage äußerst geteilt [9]). Doch hat der Kassationshof bei zwei Veranlassungen den Satz von der Unzuständigkeit der französischen Gerichte gebilligt:

„In Anbetracht, daß die gegenseitige Unabhängigkeit der Staaten zu den am allgemeinsten anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts gehört, in Anbetracht, daß aus diesem Grundsatze folgt, daß eine Regierung wegen der von ihr eingegangenen Verpflichtungen der Jurisdiktion eines fremden Staates nicht unterworfen werden kann, in Anbetracht ferner, daß thatsächlich das Recht jedes Staates, über anläßlich von ihm ausgehender Akte entstehende Streitigkeiten zu urteilen, ein Recht ist, das einen Ausfluß seiner Souveränität darstellt, und das ein anderer Staat sich nicht vindizieren kann, ohne Gefahr zu laufen, die gegenseitigen Beziehungen zu stören . . . [10])."

---

9) Für die Zuständigkeit: Massé, Demangeat sur Foelix, Vergé, Martens, Wattel, Klubert, und mit gewissen Vorbehalten: Laurent, Bonfils und Trochon. — Dagegen: Dalloz.

10) Kassationshof, 22. Januar 1849, Dalloz, 1849, 1, 5. — Im gleichen Sinne: Civilkammer, Verwerfung 5. Mai 1855, Dalloz 1855, 1, 341. Die Berufungsinstanzen haben sich dieser Jurisdiktion angeschlossen; vor allem Nancy, 31. August 1871; Paris, 15. März 1872; Paris, 28. Februar 1880; Dalloz, 1871, 2, 207; 1873, 2, 24; 1880, 1, 393 und verschiedene andere ebenfalls von Dalloz mitgeteilte Entscheidungen 1849, 1, 8.

Die erste dieser Entscheidungen enthält einen Gesichtspunkt, dessen Richtigkeit wir in ernsten Zweifel ziehen möchten:

„In Erwägung ferner, daß, mit welcher Person auch ein Staat verhandelt, diese

Die Frage ist sehr interessant und verdiente eine eingehende Prüfung; wir legen jedoch hierauf kein besonderes Gewicht, angesichts des besonderen Standpunktes, auf dem wir stehen. Thatsächlich kann die Intervention der Gerichte, ihre Zuständigkeit vorausgesetzt, keine Wirkung in dem Sinne haben, daß den Gläubigern die Erfüllung der Verpflichtungen garantiert werde, die ein fremder Staat ihnen gegenüber eingegangen hat; und dies aus einem doppelten Grunde: erstens ist das von den Gerichten eines Landes gefällte Urteil außerhalb dieses Landes ohne thatsächliche Wirksamkeit; um es innerhalb des schuldnerischen Staates vollstreckbar zu machen, müßte es in diesem Staate das Exequatur erhalten; auf dasselbe käme es heraus, wollte man die Sache direkt bei den fremden Gerichten anhängig machen. Andererseits sind die Fälle äußerst vereinzelt, in denen eine Vollstreckung mit Nutzen in dem Lande selbst durchgeführt werden kann, von dessen Gerichten das fragliche Urteil ergangen ist; man müßte zu diesem Zwecke in dem Bereiche dieser Gerichte pfändbare Objekte finden: der Fall ist so selten, daß er außer Acht gelassen werden kann, und der Wert der Gegenstände, auf die sich diese Exekution erstrecken könnte, wäre so gering, daß er den unbefriedigten Gläubigern keine Genugthuung böte.

§ 5. Bewilligung besonderer Garantien. Ihre Wirksamkeit.

Um ihren Kredit zu vergrößern, bewilligen verschuldete Staaten bisweilen ihren Gläubigern besondere Garantieen unter den Namen: Sicherung (engagement), Verpfändung (affectation), Pfand (gage), Anweisung (assignation), Hypothek (hypothèque) u. a. m. Man hat sich die Frage vorgelegt, welchen Wert derartige Klauseln besitzen.

Ueber einen Punkt scheint alle Welt einig. Wenn diese Verpfändung nicht besonders spezialisiert ist, so darf sie nur als der Ausdruck des dem Gläubiger zustehenden allgemeinen Pfandrechts an allen Mitteln des schuldnerischen Staates betrachtet werden.

Wenn aber diese Sicherung sich auf eine oder mehrere bestimmte Einnahmequellen erstreckt und unzweideutig die Eigenschaften einer Hypothek oder eines Pfandes besitzt, sind die Ansichten geteilt. Herr Politis zieht die Rechtsgiltigkeit einer solchen in Zweifel, weil das in den Dienst der Schuld gestellte Gut nicht im Besitze des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten ist und andererseits „die Hypothek keine bestimmte Unterlage hätte, da sie sich nicht auf ein thatsächliches Recht erstreckte“. In diesem Sinne führt man gewisse Motive eines unterm 25. Januar 1897 seitens der „Cour de Paris“ ergangenen Urteils an, wo es speciell heißt: „daß der bewegliche Charakter der als Garantie an-

---

Person durch die Thatsache der übernommenen Verpflichtung sich den Gesetzen, der Rechnungsführung und der administrativen oder gerichtlichen Jurisdiktion dieses Staates unterwirft . . .“

Dies bedeutet die Verneinung des im internationalen Rechte oft angewandten Grundsatzes: „Lex Contractui“.

gebotenen Dinge jedes hypothekarische Recht ausschließt, und daß, was das Pfandrecht anlange, dieses mangels einer thatsächlichen Besitzergreifung, sei es seitens der Gläubiger selbst oder ihrer Vertreter, nicht ordnungsgemäß bestellt worden sei" [11]).

Wir sind der Ansicht, daß die Lösung nicht auf Grund der besonderen Bestimmungen unserer französischen Gesetzgebung gesucht werden darf, nach denen eine Hypothek sich nur auf thatsächliche Rechte erstrecken kann, und das Pfand seitens des Schuldners effektiv abgetreten werden muß. Die Gesetzgebung des schuldnerischen Staates könnte ja verschieden sein, und wenn dies nicht der Fall wäre, könnte man dem durch ein Specialgesetz abhelfen; dieser Fall läßt sich voraussehen, da fast immer ein Gesetz die Anleihe ebenso wie die Bestellung einer Hypothek oder eines Pfandes für die Zeichner genehmigt. Verhält es sich so im internationalen Privatrecht, so muß man dasselbe um so mehr für das Völkerrecht annehmen, auf welches sicher nicht alle Regeln, die für die Verträge zwischen Privaten gelten, Anwendung finden. Allerdings muß man sagen, daß für derartige, von einem Staate eingegangene Verpflichtungen, ebenso wie für alle seine übrigen Verbindlichkeiten, Garantieen nur innerhalb der Grenzen bestehen können, die die Gepflogenheit des Völkerrechts ziehen.

Unter diesem Vorbehalt ist anzuerkennen, daß die breite Oeffentlichkeit, welche durch das Anleihegesetz gewährleistet ist, die Formalitäten, die im allgemeinen für die Bestellung von Hypotheken und Verpfändungen festgesetzt sind, bei weitem ausgleicht, woraus sich ergiebt, daß die specielle Vorschrift des Civilrechts auf diesen Fall eine strenge Anwendung nicht finden darf. Indessen scheint es uns doch, daß die Gläubiger, um jeden Zweifel hinsichtlich der Giltigkeit des Pfandes und der Absicht der Kontrahenten auszuschließen, in Besitz der Sicherheiten, die zu ihrer Verfügung gestellt werden, gesetzt werden müßten; dies ist z. B. der Fall, wenn die verpfändeten Einkünfte an eine Bank oder ein ähnliches Institut abgeführt werden müssen, um von diesem für den Anleihedienst verwendet zu werden.

Thatsächlich ist die Bestellung einer besonderen Sicherheit zu Gunsten gewisser Anleihen nicht immer ohne Wirksamkeit gewesen. So entgingen die durch den ägyptischen Tribut garantierten türkischen Anleihen dem Bankrott von 1881 und die sogenannte portugiesische Tabaksanleihe dem von 1893; doch könnte man auch viele Fälle anführen, in denen die schuldnerischen Staaten einer derartigen Verpflichtung ebensowenig Rechnung getragen haben wie irgend einer anderen [12]).

---

11) Sirey, 1878, 1, 435. Der Kassationshof, bei dem gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt worden war, verschanzte sich hinter die Bemerkung, daß die thatsächlichen Feststellungen vom Vorderrichter letztinstanzlich erfolgt seien. Civilkammer, Verwerf. 14. August 1878 und Folgerungen von M. de Raynal; 1879, 1, 57.

12) Spanien hatte für seine kubanischen Anleihen die Zolleinnahmen von Kuba verpfändet. Im Pariser Vertrage weigerten sich die Vereinigten Staaten, dies zu berücksichtigen, obwohl die Grundsätze des Völkerrechts, wie aus vielen Präcedenzfällen hervorgeht, über die Rechte der Gläubiger keinen Zweifel zu lassen schienen.

Die borgenden Staaten geben zuweilen eine Erklärung dahin ab, daß die auszugebenden Titres von jeder gegenwärtigen oder zukünftigen Steuer befreit bleiben sollten. Eine derartige feierliche Erklärung bietet ein ziemlich ernstes Hindernis gegen die Gläubiger schädigende Maßnahmen, die die schuldnerische Regierung sonst ohne Zögern zur Durchführung bringen würde. So hat gegenwärtig die spanische Regierung, die im Jahre 1882 dem Council of Foreign Bondholders gegenüber eine solche Verpflichtung eingegangen war, ausdrücklich anerkannt, daß sie ohne Zustimmung der Besitzer nicht berechtigt ist, die äußere Rente mit einer Steuer zu belegen, und ist mit ihnen in Unterhandlungen über diesen Punkt eingetreten[13]. Doch haben eine Anzahl Staaten, wie uns das Völkerrecht an verschiedenen Beispielen zeigt, mangels einer thatsächlichen Garantie, bei nicht wenigen Veranlassungen die feierlichsten Verpflichtungen verletzt und die positivsten Zusagen gebrochen.

Wir kommen also für den Fall der Bewilligung besonderer Sicherheiten zu demselben Schlusse, wie bei jeder anderen seitens eines Staates seinen fremden Gläubigern gegenüber eingegangenen Verpflichtung: Seine Verpflichtung besteht ohne Zweifel vom civilrechtlichen Standpunkt aus; was jedoch die Garantieen anbelangt, so entziehen sich diese ebenso den Bestimmungen des Civilrechts wie denen des internationalen Privatrechts.

§ 6. Anerkennung durch das Völkerrecht.

Wir haben im vorangegangenen Abschnitt festgestellt, daß Staatsanleihen eine formelle Verpflichtung enthalten, daß aber das Civilrecht und selbst das internationale Privatrecht machtlos sind, dieser Verpflichtung eine wirksame Anerkennung zu sichern. Ist dieselbe deshalb ganz ohne Garantieen? Wird diese Frage verneint, so muß man diese Garantieen zweifellos in den Prinzipien des eigentlichen Völkerrechts suchen.

Es ist allgemein bekannt, daß man sich in dieser Materie stets zwei Schwierigkeiten gegenüber befindet. Die eine ist die, daß die Vorschriften des Völkerrechts niemals kodifiziert wurden, und die andere die, daß dieses Recht, welches die gegenseitigen Beziehungen unabhängiger und souveräner Nationen regelt, kein anderes Mittel der Durchführung kennt als die brutale Macht, die ultima ratio. Ebenso bekannt aber ist es, daß der Mangel einer Kodifikation nicht die Bildung einer Art Gewohnheitsrecht verhindert hat, und daß das Bestreben Verwicklungen, Streitigkeiten und Kriege zu vermeiden, verschiedene Mittel zu Ehren gebracht hat, welche geeignet sind Konflikte zu beseitigen, ehe dieselben einen zu scharfen Charakter angenommen haben. Dort

---

13) Es ist sehr zu bedauern, daß Spanien seinen Verpflichtungen nicht in gleicher Weise bei der Regelung der kubanischen Anleihe nachgekommen ist, welch letztere gleichfalls gegen das feierliche Versprechen ewiger Steuerfreiheit aufgenommen worden ist.

muß man auch die Prinzipien suchen, welche uns bei der vorliegenden Studie leiten können.

Zunächst hat man sich die Frage so zu stellen: Wird der Streitpunkt jemals internationaler Art sein? Zu seinem Beginn besteht er nur zwischen einem Staate und einem oder mehreren Privatleuten, Unterthanen eines anderen Staates. Kann er sich jemals zu einem Streite zwischen zwei Nationen entwickeln, in welchem Falle doch allein die völkerrechtliche Regeln anwendbar sein würden?

Man kann die Frage einfacher stellen: Falls ein Staat eine Anleihe abgeschlossen hat, seine Verpflichtungen aber notleidend werden läßt, soll oder kann derjenige Staat, welcher unter seinen Unterthanen unbefriedigte Anlehensgläubiger zählt, sich zu Gunsten derselben einmischen? Ist dies thatsächlich ein Gegenstand für eine diplomatische Intervention mit allen ihren Folgen? Ist eine solche Einmischung obligatorisch? Ist sie gerechtfertigt durch die Grundsätze des Völkerrechts?

Auf die Frage, ob eine solche Intervention obligatorisch sein muß, kann man in der Antwort nicht zweifelhaft, nicht einmal zaghaft sein? Der Grund ist sehr einfach: Da ein Staat Hilfe und Schutz jedem seiner Unterthanen schuldet, hat er ganz besonders die Aufgabe die ihm anvertrauten allgemeinen Interessen nicht leichthin aufs Spiel zu setzen; vor der höheren Wichtigkeit dieser letzteren haben sich alle Sonderinteressen zu beugen; sie haben nur insoweit Anrecht auf einen Schutz, als dies mit der Sicherheit und allgemeinen Wohlfahrt der Nation verträglich ist. Diese Grundsätze sind zu augenscheinlich, daß sie unseres Erachtens auch niemals verkannt worden sind, und daher hat, wie man mit vielem Recht gesagt hat, „der einzelne nicht das Recht von der Gesamtheit zu verlangen, daß ein seiner Börse zugefügter Nachteil als ein Zwischenfall öffentlichen Charakters mit allen seinen gefährlichen Konsequenzen behandelt werde“.

Eine Depesche Lord Palmerstons (Januar 1848) stellte den fakultativen Charakter der Intervention scharf in knappen Worten fest:

„Es kann für die englische Regierung keine rechtliche Verpflichtung bestehen, die Rechte und Interessen von Unterthanen der Königin gegenüber bankrotten Staaten zu vertheidigen. Solches ist ausschließlich dem Wohlbefinden der englischen Regierung anheim zu stellen, der es freisteht zu gunsten englischer Unterthanen, welche durch den Bankrott oder finanzielle Maßnahmen eines fremden schuldnerischen Staates in ihren Interessen verletzt sind, diplomatische Schritte zu unternehmen. In diesem Falle wird sich die Regierung ausschließlich durch Rücksicht britischer oder heimischer Politik leiten lassen[14].“

Es ist bemerkenswert, daß diese Depesche, wenn sie sich auch gegen die obligatorische Intervention wendet, dagegen uneingeschränkt das Recht einer Regierung betont zu Gunsten ihrer verletzten Unter-

14) Der Text des letzten Satzes lautet: „It is therefore simply a question of discretion with the British Government whether this matter should or should not be taken up by diplomatic negociations, and the decision of that question of discretion turns entirely upon British and domestic consideration.“

thanen einzutreten, selbst in dem Falle, wo die Benachteiligung weniger der bösen Absicht als der Zahlungsunfähigkeit entspringt.

In einem anderen Satze behandelt Lord Palmerston übrigens die Inhaber fremder Staatspapiere sehr schlecht:

„Seine Kapitalien einer fremden Regierung anvertrauen heißt eine Spekulation eingehen. Eine von einer fremden Regierung aufgelegte Anleihe zu zeichnen, fremde Obligationen an der Börse zu kaufen, ist ein Handels- oder Finanzgeschäft. Die Gefahr, die mit allen Geschäften dieser Art verbunden ist, ist gleicherweise von der Beteiligung bei Staatsanleihen untrennbar. Die Gläubiger dürfen die Möglichkeit eines Bankrotts nicht aus den Augen verlieren und haben es sich ausschließlich selbst zuzuschreiben, wenn sie ihr Geld verlieren."

Diese Ansicht wird bei unserer gegenwärtigen Anschauungsweise zweifellos als übertrieben scharf betrachtet werden.

Die zweite Frage nämlich, ob eine diplomatische Intervention in solchem Falle nach den Grundsätzen des internationalen Rechtes gerechtfertigt ist, hat eine sehr erhebliche Tragweite und verdient eine aufmerksame Prüfung. Es wäre ziemlich umsonst, die Lösung dieser Frage in allgemeinen Verträgen zu suchen; die meisten derselben kamen zu Stande gegenüber einer thatsächlichen einfachen Nichtausführung von eingangenen Verpflichtungen gegenüber den Darlehnsgebern, einer Nichtausführung, die sich begründet nicht durch den bösen Willen des schuldnerischen Staates, sondern durch die Unmöglichkeit, alle von ihm eingegangenen Schuldverbindlichkeiten zu befriedigen.

Man muß daher in den allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts die Elemente für eine Entscheidung suchen.

Wir glauben, daß man dieselben wie folgt formulieren kann: Der Ausländer, welcher durch die Handlung eines Staates verletzt ist, hat im Prinzip kein anderes Rechtsmittel als dasjenige, welches ihm die ordentlichen in dem betreffenden Staate bestehenden Gerichte gewähren können; die von denselben ausgehenden Entscheidungen haben an sich eine starke Presumption der Gerechtigkeit oder der Billigkeit. Wenn aber klar festgestellt ist, daß der Ausländer Gegenstand einer widerrechtlichen Behandlung, einer Rechtsverweigerung oder eines Mißbrauches der Gewalt geworden ist, insbesondere wenn hierfür die Verantwortung die Regierung selbst trifft, sei es weil die ungerechten Maßnahmen von ihr ausgehen, sei es weil sie nicht ihrerseits alles gethan hat, was sie thun konnte, um dagegen Abhilfe zu schaffen, dann kann der Staat, dessen Unterthan der Ausländer ist, für ihn Partei ergreifen; eine Schwierigkeit ursprünglich privater Art wird zu einer internationalen Angelegenheit [15]), denn, wie Bluntschli sagt „zwar sind die Staaten die einzigen Personen des internationalen Rechtes, aber auch die Bürger sind durch Vermittelung der Staaten unter seinen Schutz gestellt".

Hier besteht offenbar eine sehr feine Nuance, für welche man scharfe Anwendungsregeln nicht aufstellen kann.

„Der Staat", sagt M. de Martens, „hat die Pflicht seine Unterthanen

---

15) So Villey.-Gesetz vom 2. Juni 1893.

und deren berechtigte Interessen gegen Vergewaltigungen fremder Staaten zu schützen. Für gewöhnlich präcisieren die Gesetze nicht die Umstände und die Grenzen, innerhalb welcher dieser Schutz auszuüben ist. Deshalb hat sich jede Regierung durch das Gefühl ihrer Würde und ihrer allgemeinen Verpflichtung, ihre Unterthanen in den internationalen Beziehungen zu vertreten, leiten zu lassen."

In Uebereinstimmung mit Fachschriftstellern erkennen auch wir vollständig an, daß die Thatsache allein, daß der betreffende Staat nicht zahlungsfähig ist, an sich keine Rechtfertigung für eine Intervention bildet, es sei denn, daß sie von einer Rechtsverweigerung oder einer böswilligen Handlung begleitet sei.

Wenn wir die Ansichten der Rechtsgehrten beiseite lassen und die Traditionen des Völkerrechts nach den geschichtlichen Begebenheiten prüfen, finden wir Beispiele in Fülle. Seit den ältesten Zeiten bis in die jüngste Vergangenheit zeigt uns die Geschichte Regierungen, welche die Sache ihrer ungerecht verletzten Unterthanen in die Hand genommen haben und für sie manchmal mit Hilfe sehr kräftiger Pressionsmittel gerechte Genugthuung erzielt haben.

Schon im 18. Jahrhundert hat der holländische Rechtsgelehrte Byrkershoeck und sein Uebersetzer Barbayrac eine Reihe von Beispielen angeführt; in der zeitgenössischen Geschichte sahen wir Frankreich in San Domingo zur Unterstützung der Ansprüche seiner Landeskinder einschreiten, und ganz kürzlich mußte es ebenso wegen neuer Beschwerden vorgehen; ebenso hat Frankreich im Jahre 1869 dem Bey von Tunis ein Ultimatum gestellt, um ihn zu zwingen seine französischen Gläubiger, die Inhaber eines tunisischen Anlehens, zu bezahlen. England zwang seinerseits die Türkei, eine gemischte internationale Kommission einzusetzen, um unabhängig über die Reklamation der Jonier betr. die Titel des sogenanten Hazne Fahvilis Anlehens, welche die türkische Regierung umwandeln wollte, zu befinden. Ebenso richtete sie im Jahre 1850, als der englische Jude Pacifico keine Genugthuung erhalten konnte, ein Ultimatum an die griechische Regierung, blokierte den Piräus und schickte sich an, mehrere griechiche Schiffe wegzunehmen [16]).

Nur aus analogen Gründen konnte die franco-englische Intervention in Egypten und die von den europäischen Mächten der Türkei und Griechenland aufgezwungene Finanzkontrolle gerechtfertigt werden; denn die vereinigten Mächte haben kein größeres Recht als eine einzelne von ihnen, ihren Willen einem unabhängigen Souverän aufzunötigen.

Fügen wir noch ein letztes Beispiel hinzu: in der Angelegenheit der portugiesischen Bahnen erhielten die auf Grund eines Petitionsberichtes des Herrn Trarieux von Seiten der Regierung durch den Mund Herrn Casimir Perier abgegebenen sehr entschiedenen Erklärungen die einstimmige Zustimmung des Senates, welcher eine wie folgt motivierte Tagesordnung annahm: In Billigung der Schlußfolgerungen des

---

16) Die Sache wurde durch Vermittelung geregelt, und Pacifico erhielt eine Entschädigung von 150 £, anstatt 21 295 £, wie er reklamiert hatte.

Berichtes und im Vertrauen auf den Willen der Regierung die Interessen der Landeskinder mit Thatkraft zu verteidigen u. s. w.[17]).

Wir haben versucht die Legitimität des Rechtes staatlicher Einmischung nachzuweisen; wir brauchen nicht weiter zu gehen. Den völkerrechtlichen Verträgen kommt es zu die Abstufungen zu zeigen: freundschaftliche Vorstellungen, diplomatischer Druck, Abbruch der Beziehungen u. s w. Aber wir halten für wichtig hinzuzusetzen, daß eine solche Einmischung häufig und sehr nützlicherweise den schuldnerischen Staat dahin bringen kann freundliche Wege einzuschlagen, um die Lösung strittiger Fragen zu erleichtern.

§ 7. Internationales Schiedsgericht.

In den letzten Jahren hat sich eine Bewegung sehr lebhaft geltend gemacht, welche darauf abzielt, die Nationen, deren Interessen sich in einem Gegensatze befinden, zu versöhnen und eine Lösung entstehender Konflikte auf dem Wege des Schiedsspruchs herbeizuführen. Der Gedanke, ein Schiedsgericht für die Beziehungen zwischen den verschuldeten Staaten und ihren Gläubigern einzuführen, rührt von Herrn Garié her: ein Antrag in diesem Sinne, begleitet von einer sehr gründlichen Denkschrift, wurde von ihm dem internationalen Friedenskongreß, der im August 1892 in Bern tagte, vorgelegt. Die Frage ist also wichtig, und wir dürfen uns ihrer Prüfung nicht entziehen.

In den internationalen Beziehungen scheint das Eingreifen eines Schiedsgerichtes angezeigter als sonst irgendwo. Zwischen Privaten ist das Schiedsgericht zwar auch von Wert; aber wenn der Schiedsrichter fehlt, giebt es die ordentlichen Gerichte; zwischen unabhängigen und souveränen Nationen ist das Schiedsgericht das einzig mögliche, da es außer diesem keinen Richter, kein Urteil, geschweige eine Ausführung desselben giebt, und nur die gewaltsame Intervention übrig bleibt.

Außerdem ist die Einsetzung eines Schiedsgerichtes, wenn es sich nur um finanzielle Beziehungen handelt, leichter als bei jeder anderen Frage, da diese ausschließlich Diskussionen materieller Art hervorrufen. Die Gefahr liegt nicht vor, daß vitale Interessen, das Gefühl der Unabhängigkeit oder der Nationalstolz verletzt oder beleidigt würden, weil ein Zivilprozeß vor den Schiedsrichtern verloren gegangen ist.

Es ist außerdem unverkennbar, daß der Versöhnungsgedanke von Tag zu Tag mehr Boden gewinnt. Sind wir in den letzten Jahren nicht Zeugen davon gewesen, daß eine Anzahl der heikelsten Fragen, die schon zu Ursachen akuter Konflikte zu werden drohten, durch ein Schiedsgericht geregelt worden sind? Ohne die Arbeiten der in einem edlen Gedanken im Haag versammelten europäischen Diplomatie in ihren Einzelheiten zu kennen, muß man doch in ihnen eine imposante Kundgebung zu Gunsten des Friedens- und Eintrachtsgedankens sehen.

Ohne Zweifel scheint der Gedanke, der Thätigkeit des Schieds-

---

17) Senat, Parlamentarische Debatten, 10. März 1894.

gerichts einen größeren Raum auf Kosten des bisher dem Kriege überlassenen Anteils zu gewähren, rein platonisch zu sein; man kann ihm nur recht schwache Aussichten auf Erfüllung eröffnen. Wir geben das gern zu. Die Hauptursache dafür erblicken wir einmal in der Schwierigkeit, ein permanentes Schiedsgericht zu konstituieren, und zweitens in der Unmöglichkeit, vorher zu wissen, welcher Art die sicher sehr mannigfaltigen Fragen sein werden, die ihm vorgelegt werden würden. Wollte man aber ein Schiedsgericht erst konstituieren, wenn der Streitpunkt schon verhanden ist, so wären die Aussichten auf einen Erfolg desselben wesentlich geringere, da dann die Gemüter bereits verbittert, die nationale Eigenliebe gereizt, die Empfindlichkeit gesteigert ist. Handelt es sich dagegen darum, einen Schiedsspruch in Sachen einer Staatsanleihe herbeizuführen, so sind diese Schwierigkeiten von bei weitem nicht dieser Bedeutung; das Gebiet, auf dem sich der Streit bewegt, ist ein eng umschriebenes und der Staat, der eine Anleihe aufzunehmen wünscht und meistens dringend nötig hat, befindet sich in einer Lage, die ihn der Annahme der von den Gläubigerstaaten geforderten Schiedsgerichtsklausel günstig stimmt.

Worauf könnte sich in derartigen Fällen der Schiedsspruch erstrecken? Ueber gewisse Punkte dürfte alle Welt einig sein.

Das Schiedsgericht würde eventuell entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Interpretation des Anleihevertrages, über den Modus der Zinszahlung, die Plätze, an denen dieselbe stattzufinden hat, die Währung, in der sie zu leisten ist und über alle nicht ausdrücklich anläßlich des Anleihevertrages geregelten Punkte zu entscheiden haben.

Man könnte den Schiedsrichtern noch die weitere Befugnis einräumen, den Vertrag, falls die Umstände es als unerläßlich erscheinen lassen, Aenderungen zu unterwerfen: zum Beispiel Ersetzung der alten, den Gläubigern ursprünglich gewährleisteten Verpfändungen durch neue, Umwandlung und andere Modifikation der Schuld, Bewilligung eines Moratoriums oder selbst Herbeiführung eines Vergleiches mit einem Schuldner, dessen Hilfsquellen nicht mehr genügen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen[18]).

Meinungsverschiedenheiten werden sich jedoch ergeben über die Frage, welche Rolle dem Schiedsgericht vorbehalten bleibt, wenn es die Nichterfüllung oder Verletzung von Bestimmungen des Vertrages festzustellen sich gezwungen sieht und trotz aller Anstrengungen die

---

18) Man könnte Zweifel über die Giltigkeit einer Klausel, wonach jede etwa auftauchende Streitigkeit durch ein Schiedsgericht zu schlichten ist (Schiedsgerichtsklausel, Clause compromissoire) hegen, welche darauf beruhen würden, daß eine Anzahl Gesetzgebungen eine derartige Bestimmung für nichtig erklärt haben, vor allem die französische Gesetzgebung durch Art. 1008 der Zivilprozeßordnung. Wie wir schon einmal gesagt haben, darf man auf die völkerrechtlichen Verhältnisse nicht die strikten Bestimmungen der Zivilgesetzgebung zur Anwendung bringen; diese dienen meistens dazu, dritte zu schützen, damit sie zu keinem Irrtum verleitet werden und ihre Zustimmung nicht leichtfertig geben. Eine derartige Befürchtung kann bei einem unabhängigen und souveränen Staate nicht bestehen; infolgedessen müssen die Bestimmungen des Völkerrechts beträchtlich weiter sein, und sind es auch thatsächlich als die des Zivilrechts.

Beobachtung des getroffenen Abkommens nicht durchzusetzen vermag. Man ist so weit gegangen, vorzuschlagen, daß dem Schiedsgericht in diesem Falle die umfassendste Machtvollkommenheit gegeben werde, z. B. die Berechtigung, anzuordnen: „Sperre sämtlicher Märkte, Streichung der Börsennotiz, Aufhebung der Handelsverträge und infolgedessen vollständige Isolierung des renitenten Staates; es wäre dies eine Art von Quarantäne, von internationalem Boykott [19].“ Wir sind nicht der Ansicht, daß man so weit gehen kann; es läge unseres Erachtens eine thatsächliche Gefahr darin, wenn man Schiedsrichtern eine derartig gewaltige Macht einräumte. Die Gläubigerstaaten selbst würden nicht damit einverstanden sein, ihnen (den Schiedsrichtern) das Recht zu übertragen, Handelsverträge, deren Bedeutung, vom Gesichtspunkte des gegenseitigen Warenaustausches aus, selbst die Interessen der Gläubiger bedeutend überragen könnten, aufzuheben. Für uns endigt die Befugnis des Schiedsgerichtes mit der Erklärung, daß es die Genugthuung, die es für angemessen erachtet habe, nicht habe durchsetzen können, und anderen als ihm kommt es zu, Exekutions- und Repressivmaßregeln gegen den Staat zu ergreifen, der in der Verletzung seiner feierlichen Verpflichtungen beharrt; dann kann nur das Völkerrecht in Aktion treten, welches dann aber frei von jeder willkürlichen Bestimmung ist und sich auf ein Dokument stützt, dessen Autorität nicht angefochten werden kann.

§ 8. Internationale Gesetzgebung.

Hervorragende Leute sind der Ansicht gewesen, daß die Materie der Staatsanleihen umfassend und bedeutend genug sei, um die Schaffung einer internationalen Gesetzgebung in der Art zu rechtfertigen, wie eine solche bereits über verschiedene Spezialpunkte besteht [20]).

Es wäre ohne Zweifel wünschenswert, daß das internationale Recht, sowohl das private wie das öffentliche ein wenig in der Weise geregelt wäre, daß wenigstens gewisse, allgemeine Grundsätze präcisiert und von allen zivilisierten Nationen als allgemein giltig anerkannt würden, und daß man sich nicht immer nur auf die inviduellen, einander teilweise widersprechenden Anschauungen der verschiedenen Autoren oder auf eine Art von Gewohnheitsrecht zu stützen hätte, welch' letzteres seine Grundlage doch in Ereignissen besitzt, die nur eine mehr oder weniger entfernte Aehnlichkeit mit den sich täglich darbietenden besitzen. Ebenso sicher ist es, daß bei der Abfassung eines derartigen Gesetzbuches auch die für Staatsanleihen in Betracht kommenden Grundsätze, sowie die im Falle der Nichtausführung oder Verletzung des Vertrages anwendbaren Maßregeln präcisiert werden müßten. Eine Ausdehnung desselben bis auf diese Punkte würde die größten und handgreiflichsten Vorteile mit sich bringen.

---

19) Lewandowsky, S. 67. — Garié, Mitteilung an den Berner Kongreß.
20) Weltpostverein, Urheberschutz (Berner Konvention), Rechte der Neutralen, rotes Kreuz (Genfer Konvention) etc.

Eine weitere Frage ist es, ob eine ausgedehnte internationale Gesetzgebung erforderlich wäre. Ohne Zweifel wäre es befriedigender, wenn die schuldnerischen Staaten zu einer Aktion, die ihre Rechte und Pflichten eng umgrenzt, ihre Mitwirkung nicht versagten; sieht man aber genauer zu, so überzeugt man sich bald, daß die Zahl der Völker, die den verschuldeten Staaten Geld leihen, bis jetzt eine sehr beschränkte ist; man könnte nur Frankreich, England, Deutschland und Belgien nennen. Einer Anleihe, die weder in Paris noch in London noch an den deutschen Märkten noch in Brüssel Unterstützung fände, dürfte außerhalb des eigenen Landes nur eine sehr geringe Anzahl von Zeichnern zufallen.

Ein Einvernehmen zwischen diesen vier Nationen genügte also, um die Schuldnerstaaten zur Annahme der ihnen gestellten Bedingungen zu zwingen. Muß man ein derartiges Einvernehmen als unmöglich betrachten? Dies a priori zu bejahen, scheint mir trotz der bekannten Abneigung Englands, diesen Weg einzuschlagen, doch etwas kühn. Jedenfalls wäre der Erfolg wichtig genug, um den Versuch zu lohnen.

Es ist klar, daß man um so größere Aussicht hat das Ziel zu erreichen, je mehr man sich in den Einzelheiten des zu Erstrebenden Beschränkungen auferlegt. Es wäre demnach angebracht, die internationale Konvention auf die hauptsächlichsten Punkte zu begrenzen; wir würden folgende Fassung vorschlagen:

a) Emissionen einer fremden Anleihe dürfen in den Vertragsstaaten nur dann aufgelegt und fremde Wertpapiere in denselben zur Börsennotiz nur dann zugelassen werden, wenn der die Anleihe aufnehmende Staat zu folgenden Bedingungen seine Zustimmung gegeben hat:

b) Jeder Emission hat die Veröffentlichung eines Prospekts voranzugehen, aus dem folgendes klar und deutlich hervorgehen muß: 1) Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Anleihe, der Ort und die Art der Zeichnung, 2) Der Betrag der Zinsen, die Plätze, an denen dieselben zur Anzahlung gelangen, die Institute, die mit der Auszahlung betraut sind und die Valuta, in der dieselbe erfolgt, 3) Eventuell die besondere Verpfändung, die den Zeichnern gewährleistet wird und die Art und Weise, durch welche diese in den thatsächlichen Besitz des Pfandes gelangen, 4) endlich Amortisationsmodus und -Quote.

c) Der betreffende Staat verpflichtet sich feierlich, die in dem Prospekt enthaltenen Bedingungen in keiner die Rechte der Gläubiger, ihre Interessen oder die ihnen gewährleisteten Sicherheiten beeinträchtigenden Weise zu modifizieren. Für den Fall, daß außergewöhnliche Umstände eine derartige Aenderung dringend erheischen sollten, darf eine solche nur mit der Genehmigung der Gläubiger oder ihrer Vertreter oder kraft der unter d) vorgesehenen schiedsrichterlichen Entscheidung erfolgen.

d) Jede sich über eine aufgenommene Anleihe zwischen dem betreffenden Staate und den Besitzern oder ihren Vertretern ergebende Streitigkeit unterliegt einem Schiedsgericht. Dasselbe setzt sich aus zu je einem Drittel von dem schuldnerischen Staate und den Gläubigern oder ihren Vertretern gewählten Mitgliedern zusammen; die so ernannten

Schiedsrichter wählen das dritte Drittel vor dem Beginn ihrer Arbeiten. Kann über diese Wahl eine Einigung nicht erzielt werden, so ernennt eine der Streitigkeit fernstehende Persönlichkeit das letzte Drittel[21]). Den Schiedsrichtern wird völlig unumschränkte Gewalt eingeräumt; gegen ihre ohne Formalitäten zu fällende Entscheidung ist ein Rekurs ausgeschlossen, und dieselbe ist voll und ganz und in loyaler Weise zur Ausführung zu bringen.

e) In den Vertragsstaaten wird jede Anleihe eines Staates ausgeschlossen, der im Verlaufe einer vorhergehenden Emission seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, sich dem Schiedsspruch entzogen oder die Ausführung des schiedsrichterlichen Urteils verweigert hat

§ 9. Die bis zur Ausarbeitung einer internationalen Gesetzgebung und eventuell an Stelle einer solchen zu ergreifenden Maßregeln.

Zweifellos würde die Annahme ähnlicher Vorschriften seitens aller zivilisierten Nationen oder wenigstens seitens der in erster Linie daran interessierten, d. h. derjenigen, an deren Vertrauen am häufigsten appelliert wird, eine vollständige, definitive und befriedigende Lösung der in diesem Aufsatz behandelten Frage darstellen. Man soll sich jedoch nicht über die Schwierigkeiten täuschen, die sich der Verwirklichung eines derartigen Abkommens noch entgegenstellen; in jedem Falle wird man nicht leugnen können, daß uns noch ein Zeitraum von ganz unbestimmter Dauer von dem erwünschten Ziele trennt. Läßt sich denn nun in der Zwischenzeit nichts thun, und könnte man nicht den Schutz der in Frage kommenden Interessen bis zu einem gewissen Grade auch außerhalb einer solchen Gesetzgebung sichern? Wir halten es für sicher, daß jedes einzelne der interessirten Länder durch eine eigene Gesetzgebung, ganz abgesehen von jeder internationalen Regelung, die für seine Unterthanen bestehende Gefahr beträchtlich zu vermindern vermag. Man brauchte ja den Markt nur den Staaten zu öffnen, die sich den gestellten Bedingungen zu unterwerfen bereit erklärten.

In Frankreich ist die Zulassung fremder Staatsanleihen zur offiziellen Notiz durch Ordonnanz vom 12. November 1823 gestattet, ohne daß eine feste Regel dafür bestände; selbst die Verpflichtung der Maklerkammer, vor der Zulassung die Genehmigung der Regierung einzuholen, beruht nur auf den beiden Ministerialerlassen vom 12. November 1825 und 12. August 1875. Die auf den Handel und die Notierung von Werten ausländischer Gesellschaften bezüglichen Dekrete vom 12. Mai 1858 und 6. Februar 1880 betreffen die Staatsanleihen

---

21) Der Präsident der Schweizer Republik scheint sich hierzu infolge der durch feierliche Verträge dem Schweizervolke gewährleisteten Neutralität am besten zu eignen. Die Bestimmung über die Ernennung des letzten Drittels bei nicht zu erzielender Einigung zwischen den Parteien bietet insofern wesentliches Interesse, als ohne ein solches eine Partei, die es darauf absieht, eine bequeme Handhabe besitzt, sich der Verpflichtung zum Schiedsspruch zu entziehen.

nicht, doch ist es bemerkenswert, daß dieselben den ihre Einführung beantragenden Gesellschaften verschiedene Bedingungen auferlegen [22]). Nichts würde die französische Regierung hindern, den Staatsanleihen gegenüber ähnliche Maßregeln zu ergreifen und die Bedingungen zu präcisieren, unter denen die Zulassung zur Börsennotiz zu erfolgen hätte.

Allerdings muß man berücksichtigen, daß zuweilen die Regierungen selbst den lebhaften Wunsch hegen, daß gewisse fremde Anleihen im Lande aufgenommen werden, um mit Hilfe dieser Emissionen eine Vergrößerung ihres politischen Einflußes herbeizuführen; so verhielt es sich z. B. mit den letzten chinesischen Anleihen, und ein ganz neues Beispiel bietet die persische Anleihe, die von Rußland übernommen wurde. In diesen glücklicherweise ziemlich seltenen Fällen sind die politischen Interessen der Nation und der Wunsch nach Sicherheit ihrer finanziellen Anlagen mit einander unvereinbar; wir müssen dieselben von unseren Betrachtungen ausschließen, da diese sich immer nur auf die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Fälle beziehen können, in denen sich eine rein geschäftliche Angelegenheit zwischen dem schuldnerischen Staate und den Gläubigerstaaten abspielt.

Man kann sich sogar die Frage vorlegen, ob zur Erreichung des gewünschten Zieles nicht die Einführung eines rein internen Reglements der Maklerkammer genügt. In der That besitzt diese anerkanntermaßen die Entscheidung über die Zulassung, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung bei Staatsanleihen und des Nichteinspruches bei allen anderen Werten. Es hinge also fast allein von der Maklerkammer ab, ganz systematisch den Anleihen die Zulassung zu verweigern, die nicht von hinreichend deutlichen Erklärungen seitens der betreffenden Staaten begleitet sind.

Wir gehen auf diesem Wege weiter und geben dem Wunsche nach einer uns durchaus nicht unmöglich scheinenden Verständigung dahin Ausdruck, daß die Zulassung zur Börsennotiz unter diesem Gesichtspunkt in Paris, London, Berlin und Brüssel nach übereinstimmenden Vorschriften geregelt wird. Zweifellos muß man der besonderen Organisation jedes dieser vier Märkte Rechnung tragen. Während in Paris die Maklerkammer unter Aufsicht des Ministeriums über die Frage der Zulassung entscheidet, ist bekanntlich in London die „Stock-Exchange“, eine private Vereinigung, von der Regierung ganz unabhängig; trotzdem hat dieselbe nicht nur ihre Traditionen, sondern geradezu Gesetze [23]), und eins von diesen verdient in Anbetracht des engen Zusammenhanges mit unserem Thema besonders hervorgehoben zu werden. Es heißt daselbst:

„Das Börsencomité läßt znr Notiz und zum Handel Wertpapiere einer neuen, von einem Staate herausgegebenen Emission nicht zu, wenn dieser die Bedingungen einer früheren, in England gehandelten Anleihe verletzt hat, und sofern nicht nachgewiesen werden kann, daß ein Ver-

---

22) Besonders die, einen vom Finanzministerium zu bestätigenden, demselben für den pünktlichen Eingang der Staatsabgaben verantwortlichen Vertreter zu nominieren.

23) Rules and Regulations of the Stock-Exehange, London 1890.

gleich hinsichtlich der notleidenden Schulden zu Stande gekommen und von der Mehrheit der Besitzer der alten Schuldverschreibungen genehmigt worden ist."

Man sieht, es gehört nur wenig dazu, um aus dieser Vorschrift ein hinreichendes Schutzmittel für das Kapital und eine thatsächliche Garantie für die Innehaltung der aus dem Anleihevertrag hervorgehenden Verpflichtungen zu machen.

In Deutschland wird der Antrag auf Zulassung zur Notiz der Kommission für Wertpapiere und dem Börsenvorstand überwiesen; beides sind durch die Korporation der Kaufleute und Bankiers gewählte Körperschaften. Sie beschäftigten sich nicht nur mit den materiellen Bedingungen der Anleihe, sondern auch mit der Zahlungsfähigkeit der schuldnerischen Staaten; denn es muß das letzte Budget, sowie eine Aufstellung über die Staatsschuld vorgelegt werden, „mit Ausnahme der Staaten, deren Finanzen in Deutschland bekannt sind". Nichts würde hindern, in dieses Reglement die Bestimmungen einzuschalten, die wir gern allgemein angenommen sähen [24]).

In Belgien endlich mischt sich der Staat überhaupt nicht in die Frage der Zulassung zur Börsennotiz ein; diese wird vielmehr von einem Börsenausschuß, einer im wesentlichen privaten Einrichtung beschlossen, welche nach Gutdünken die von den Antragstellern zu erfüllenden Bedingungen festsetzt.

Man würde also ein praktisches Resultat von wesentlicher Bedeutung erzielen, wenn auf Grund einer uns nicht unmöglich scheinenden Verständigung die Maklerkammer von Paris, der Börsenvorstand von Berlin und Frankfurt a./M., das Comité der „Stock-Exchange" und endlich der Börsenausschuß von Brüssel gleichlautende Vorschriften beschlössen und dieselben allen anderen Staaten, welche Anleihen aufnehmen, auferlegten [25]).

§ 10. Zusammenschluß und Vertretung der Gläubiger.

Im Laufe dieser Arbeit ist oft von der Zustimmung der Gläubiger oder ihrer Vertreter die Rede gewesen. Wir müssen uns jetzt mit einer der wichtigsten und zugleich schwierigsten Frage befassen: wie sollen die Gläubiger ihre Zustimmung bekunden? Wie sollen sich dieselben ihre Vertreter wählen, und auf welche Weise sollen diese ihre Eigenschaft und ihre Vollmacht legitimieren? Bindet der Beschluß einer Mehrheit auch die Minderheit und unter welchen Bedingungen?

Wir geben zu, daß die Lösung dieser verschiedenen Fragen praktisch unmöglich ist, wenn man sich an die strengen Vorschriften des Civilrechts hält. Wir weisen aber nochmals darauf hin, daß man bei Fragen des internationalen Rechts nicht mit der gleichen Strenge argu-

24) Es ist jedoch zu bemerken, daß die deutsche Regierung sich das Recht vorbehalten hat, in besonderen Fällen die Zulassung zur Börsennotiz selbst zu bewilligen (vergl. Haupt, Arbitrage et Parités, Paris 1894).

25) Unbeschadet der Zustimmung der deutschen und französischen Regierung, wenn diese für die betreffenden Plätze für nötig gehalten wird.

mentieren kann. Die von den Schuldnerstaaten eingegangenen Verpflichtungen finden ihre Garantieen nur, wie wir gesagt haben, auf Grund des Völkerrechts; die verschiedenen von uns angegebenen Zwangsmittel: diplomatische Intervention, ausgedehnte oder beschränkte internationale Gesetzgebung, Durchführung eines einheitlichen Börsenreglements haben nicht die strenge Beobachtung der Vorschriften des Civilrechts zur Voraussetzung; unter den Gläubigern wird es immer Unbekannte, sowie Unfähige geben, es werden sich außerdem intransigente Minderheiten bilden; das Schicksal internationaler Verbindlichkeiten sowie gewisse für das Bestehen der Staaten notwendige Erfordernisse können nicht von derartig kleinlichen Umständen abhängen. Es ist also materiell und praktisch unmöglich, in dieser Frage den Wünschen oder den Fähigkeiten des einzelnen Rechnung zu tragen, und man kann vernünftigerweise nur die Zustimmung der Masse der Gläubiger verlangen. Uebrigens ist dieser Gesichtspunkt selbst der bürgerlichen Gesetzgebung nicht fremd, wenn derselbe auch begreiflicherweise dort mit größerer Strenge in engen Grenzen gehalten und genauer eingehender geordnet worden ist: wir erinnern an die Bestimmungen über die Forderungen an eine Konkursmasse [26]).

Die Schwierigkeit rührt daher, daß die Gläubiger thatsächlich isoliert stehen, daß sie einander nicht einmal kennen, daß sie kein gesetzliches Mittel besitzen, sich zu nähern, um gewissermaßen eine moralische Einheit zu bilden, innerhalb der persönlichen Unfähigkeit und Nichtbeteiligung, ja selbst der Widerstand einer Minderheit aufgehen muß in Einheitlichkeit des Handelns und des Willens.

In Frankreich hat die private Initiative diese Schwierigkeit zu beseitigen gesucht; in mehreren Fällen, wo ein ausländisches Papier in Not geriet, sind die Besitzer aufgefordert worden, sich zu einem Schutzkomitee zusammenzuschließen. Diese Erscheinung ist ganz analog der zum Schutze der Obligationsgläubiger von Handels- und industriellen Gesellschaften getroffenen Einrichtungen; es ist hier nicht unsere Aufgabe, uns mit diesen letzteren zu beschäftigen; dem Kongreß wird hierüber eine besondere Denkschrift vorgelegt werden. Wir möchten nur darauf hinweisen, daß, wenn die Errichtung eines derartigen Schutzkomitees bei einer notleidenden Gesellschaft von Nutzen gewesen ist, es sich bei einer Staatsanleihe doch leider anders verhält. Der Grund ist leicht begreiflich: ein Gläubigerausschuß hat ein bestimmtes Ziel im Auge und der Weg, auf dem er dasselbe zu erreichen hat, ist klar vorgezeichnet: er kann an die Gerichte appellieren, und wenn die von ihm eingeleitete Klage zu einer günstigen Entscheidung geführt hat, so wird die thatsächliche Ausführung des so erstrittenen Urteils nicht ausbleiben. Ganz anders ist dagegen die Lage von Vereinigungen, die die Besitzer fremder Staatspapiere umfassen: Es fehlt der Gerichtshof, der ihre Beschwerden entgegennähme, es fehlen die Garantieen, wir wir

26) Diese praktische Notwendigkeit hat der Gesetzgeber nicht immer verkannt; von ihr war auch der Gesetzesbeschluß vom 1. Juli 1893 diktiert, der sich auf die Vertretung der Panamaobligationen bezog.

gezeigt haben, außer denen, die durch die Regeln des Völkerrechts gerechtfertigt sind, und diese dürfen private Interessen nicht in Thätigkeit setzen

Wir erinnern uns aus dem Laufe der letzten Jahre nur an zwei Komitees dieser Art: das eine, das Komitee der Besitzer griechischer Staatspapiere (Comité de Porteurs de Fonds Helléniques) hatte das Glück, in seiner Wirksamkeit einerseits von dem Council of Foreign Bondholders, andererseits durch eine ähnliche Vereinigung deutscher Besitzer unterstützt zu werden, und doch muß man wohl einen sehr großen Teil der Erfolge, die dieses Komitee erzielen konnte, auf Rechnung der entscheidenden Thätigkeit der verbündeten Mächte setzen, die nach Beendigung des türkisch-griechischen Krieges Griechenland die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Hebung sichern wollten. Das andere, das Komitee der Besitzer portugiesischer Staatspapiere (Comité de Porteurs de Fonds Portugais) verhandelt, obwohl es in England und Deutschland ähnliche Unterstützung gefunden hat, seit mehreren Jahren hin und her, ohne einen ernstlichen Fortschritt auf dem Wege nach einer befriedigenden Lösung zu machen.

Es ist im übrigen auch leicht erklärlich, warum derartige, von Fall zu Fall gebildete Vereinigungen keine Autorität besitzen. Die Personen, die die Anregung zur Begründung derselben gegeben haben, sind oft wenig bekannt, es ist nicht immer für alle Welt deutlich, daß sie aus ganz uneigennützigen Motiven handeln; andererseits sind ihre Vorbereitungen sowie die ihnen zur Ausführung zu Gebote stehenden Mittel zweifellos ganz unzulänglich; man fragt sich, aus welchem Grunde sollten sie dem instinktiven Mißtrauen entgehen, welches Vertrauen bei den schuldnerischen Staate genießen, was läßt erwarten, daß es ihnen gelingen wird, die öffentlichen Gewalten in Bewegung zu setzen, die auf dem Gebiete des Völkerrechts, einzig und allein Streitfragen zu behandeln und ihre Lösung zu ermöglichen berufen sind.

Wahrscheinlich um den Schwierigkeiten zu entgehen, die die Schaffung einer Gläubigerorganisation bietet, hat Herr Garié auf dem internationalen Kongreß zu Bern einen dahinzielenden Antrag gestellt, daß „der Minister der auswärtigen Angelegenheiten damit beauftragt werde, die Besitzer von Staatspapieren zu vertreten und demnach in ihrem Namen einzuschreiten, alle Beschwerden zu führen und nötigenfalls die Konstituierung eines Schiedsgerichtes zu verlangen“. Dieser Vorschlag scheint mit den allgemeinsten Begriffen von Funktionen der Beamten unvereinbar; seine Annahme würde die Befürchtung nahelegen, daß das vorgesehene Einschreiten des Ministers zu einer thatsächlichen Gefahr für die auswärtigen Beziehungen des Staates werde und scheint uns auch, da sie den Beteiligten einen amtlichen, nicht verantwortlichen Vertreter gäbe, ihnen keine besonders große Sicherung zu gewährleisten.

§ 11. Zum Zwecke des Zusammenschlusses der Beteiligten begründete Einrichtungen.

Im Auslande hat man zu unleugbar wirksameren Mitteln gegriffen. So werden in Deutschland die großen Bankhäuser mit der Vertretung

von denjenigen ihrer Klienten, die bei diesen oder jenen Staatsanleihen interessiert sind, betraut; ohne einzelne Beitrittserklärungen einholen zu brauchen, bilden sie eine Art Konsortium, das man mit einer regulären Vertretung der individuellen Interessen für gleichwertig hält [27]).

Man wird nicht umhin können, anzuerkennen, daß diese Lösung etwas Praktisches an sich hat, doch ist sie vielleicht nicht ganz logisch. Jedenfalls entfernt sie sich sehr weit von unseren französischen Gewohnheiten, nach denen die Emissionsbanken sich bald für die Folgen der Finanzoperationen nicht mehr interessieren, denen sie eine im wesentlichen nur vorübergehende und beschränkte Unterstützung geboten haben. Das Einschreiten der Kreditinstitute würde einen Ruf an die direkt Beteiligten nicht unnötig machen, obwohl dasselbe wohl im Stande ist, die Thätigkeit der von den Besitzern gebildeten Vereinigungen zu erleichtern und ihren Bemühungen eine bedeutend größere Wirksamkeit zu verleihen.

In England hat man dank dem dort so weit verbreiteten Geist persönlicher und gemeinschaftlicher Initiative die Lösung auf einem anderen Wege gesucht. Es hat sich eine freie Vereinigung gebildet, die sich zum Zwecke gesetzt hat, über die Interessen der Besitzer fremdländischer Wertpapiere zu wachen. Es ist dies der „Council", jetzt „Corporation of Foreign Bondholders" genannt. Dieses Institut ist unter der Form einer Handelsgesellschaft gegründet worden, gehört aber zu denen, welche, da sie nicht den Zweck verfolgen, Gewinne zu erzielen und dieselben unter ihre Mitglieder zu verteilen, durch einen bosonderen gesetzgeberischen Akt die Korporation erlangt haben; dasselbe ist kürzlich reorganisiert worden, ohne daß die neuen Statuten eine wesentliche Aenderung in die Art und Weise seiner Wirksamkeit gebracht hätten [28]).

Der geschäftsführende Ausschuß ist permanent und besteht aus 21 Mitgliedern, die je zu einem Drittel wiedergewählt werden können. Von den jährlich zu wählenden 7 Mitgliedern ernennt die Centralvereinigung der Londoner Bankiers 2, 2 das Handelsministerium und 3 der ehemalige Council. Die 21 Mitglieder können sich bis zu 9 Kollegen kooptieren. Der Präsident und der Vicepräsident erhalten eine Vergütung, während die übrigen Mitglieder des Councils nur auf Präsenzgelder Anspruch haben. Die Reserven und Erträgnisse werden in keinem Falle ver-

---

27) So wurde in Berlin im Jahre 1899 die „Schutzvereinigung der deutschen Besitzer spanischer Staatspapiere" gegründet, die Vertreter der Deutschen Bank, der Nationalbank für Deutschland, der Deutschen Effekten- und Wechselbank, des Berliner Maklervereins und mehrerer anderer großen Bankhäuser umfaßt.

Ungefähr zur gleichen Zeit bildete sich in Deutschland die „Schutzvereinigung der Besitzer von Aktien und Debentures von Goldminen und anderen industriellen Unternehmungen am Witwatersrand". In dieser Organisation sind vertreten die Deutsche Bank, die Berliner Handelsgesellschaft, die Diskontogesellschaft, die Nationalbank für Deutschland, die Norddeutsche Bank in Hamburg, die Württembergische Vereinsbank und verschiedene Privatbanken.

28) Art. 61 und 62 Victoria, Session 1898. Es ist das die englische Form für das, was in Frankreich die Anerkennung eines Instituts als „gemeinnützig" bedeutet.

teilt; sollte das Institut aufgelöst werden oder liquidieren, so finden dieselben eine entsprechende Verwendung, und ist die Entscheidung über die Art der letzteren der Genehmigung des Handelsministeriums unterworfen.

Sobald der Council beschlossen hat, sich für ein notleidendes Wertpapier zu interessieren, so veranlaßt er zu diesem Zwecke die Bildung einer Kommission oder eines Specialkomites, indem er den Mitgliedern seiner Büreaus eine gewisse Anzahl von an diesen Werten interessierten Besitzern zugesellt.

Eine Geschichte des Council of Foreign Bondholders würde manche interessante Seite aufweisen; einen Ersatz für dieselbe bietet die lange Reihe seiner Jahresberichte. Er hat den englischen Sparern die größten Dienste geleistet; er hat allerdings mit Unterstützung der Regierung und ihrer auswärtigen Vertreter eine große Anzahl von Geschäften liquidiert und mit den verschuldeten Staaten eine Reihe von Verträgen geschlossen, von denen augenscheinlich auch nicht einer unausgeführt geblieben ist; unter den wichtigsten dieser Regelungen erwähnen wir die der türkischen, der griechischen, der ägyptischen Finanzverhältnisse, sowie derjenigen einer Anzahl südamerikanischer Staaten.

In Belgien wird dasselbe Resultat von zwei verschiedenen Seiten aus angestrebt. Zwei Schutzvereinigungen haben sich — die eine in Brüssel und die andere in Antwerpen — gebildet; die erste scheint sich mehr dem deutschen, die zweite mit einigen Aenderungen dem englischen Vorbild zu nähern. Um nur von der letzteren zu sprechen, die im Gegensatze zu der anderen, alljährlich einen Bericht veröffentlicht, so ist folgendes ihre Organisation: Die Besitzer jedes notleidenden Wertpapieres werden aufgefordert, ein Komitee zu ernennen; die Mitglieder dieser verschiedenen Bureaus bilden das Centralkomitee der Vereinigung, in welchem sie Sitz und Stimme auch nach Beendigung der Arbeiten ihres Specialkomitees behalten. Man könnte diese Organisation als „Föderation“ der einzelnen Komitees bezeichnen und die Gerechtigkeit erfordert, es anzuerkennen, daß sie den Besitzern in Not geratener Wertpapiere eine größere Bethätigung der eigenen Initiative und eine ausgesprochenere Selbständigkeit läßt [29]).

In Frankreich besteht eine ähnliche Vereinigung ganz neuen Datums, sie blickt erst auf eine einjährige Thätigkeit zurück. Es ist nicht unsere Sache, hier von ihren Arbeiten zu sprechen; der Bericht über ihre Thätigkeit im Jahre 1899 wird im übrigen binnen kurzem veröffentlicht und kann dem Kongreß vorgelegt werden. Wir müssen uns darauf beschränken, auf die charakteristischen Züge seiner Organisation hinzuweisen.

Es ist oft die Rede davon gewesen, eine derartige Institution zu begründen. Im Jahre 1869 machte ein geistreicher Mann, Emile de Girardin, der Chefredakteur der „Liberté“, einen Versuch dazu. Aber,

29) Heute besteht die Antwerpener Schutzvereinigung aus 9 Komitees; dem für türkische, argentinische, uruguayische, dominikanische venezuelanische, portugiesische, brasilische, paraguayische und endlich spanisch-kubanische Werte.

wie es oft geht, erwies sich die persönliche Initiative als unzureichend; das Anfangsstadium wäre wahrscheinlich ohne die einflußreiche Hilfe, die dem Werke zur Seite gestanden hat, nie überschritten worden. Die Ehre des Erfolges gebührt zum großen Teil dem Herrn Präsidenten des internationalen Kongresses, dem in seiner Eigenschaft als Finanzminister die Reorganisation des Effektenmarktes oblag, und der bei dieser Gelegenheit mit der Maklerkammer überein kam, daß letztere eine Schutzvereinigung gründe und die Kosten der ersten Einrichtung übernehme.

Die nationale Schutzvereinigung der Besitzer fremdländischer Wertpapiere (Association Nationale pour la Défense des Porteurs de Valeurs Etrangères) hat sich als gemeinnütziges Institut konstituiert, wenn es auch noch nicht vom Staatsrat als solches anerkannt ist; sein Einschreiten zu Gunsten der Besitzer ist unentgeltlich und frei von Nebeninteressen; die Mitglieder der Association haben auf jeden pekuniären Vorteil sogar auf jedes Recht an den Reservefonds verzichtet, welch letzterer im Falle der Auflösung zu Gunsten irgend eines anderen im öffentlichen Interesse geschaffenen Instituts verwendet werden muß.

Wenn ein Wertpapier Not leidet, berät die Association zunächst über die Frage, ob ein Eingreifen ihrerseits durch die Umstände gerechtfertigt ist. Entscheidet sie diese Frage in bejahendem Sinne, so ruft sie durch die Presse nicht nur ihre an diesen Werten interessierten Mitglieder, sondern alle Besitzer zu einer Versammlung zusammen und fordert sie auf, die Mitglieder eines für die betreffende Angelegenheit zu konstituierenden Specialkomitees zu wählen; sie selbst läßt sich durch 1 oder 2 ihrer Mitglieder in diesem Komitee vertreten, um jede Abweichung von dem uneigennützigen Zwecke, den sie verfolgt, zu verhindern; und dann überläßt sie den auf diese Weise gebildeten Specialkomitees volle Aktionsfreiheit und stellt ihnen nur ihre Archive, ihre Informationen, ihre Räumlichkeiten und ihre Beihilfe bei den öffentlichen Gewalten zur Verfügung.

Man war der Ansicht, daß eine derartige Organisation die Vorteile, die eine Konzentrierung von Studien und Einfluß bieten kann, mit denen zu vereinigen imstande wäre, die aus der individuellen Initiative der Beteiligten und ihrer thatsächlichen Anteilnahme an dem Werke der gemeinschaftlichen Verteidigung hervorgehen müssen; sie scheint auch am meisten der Zersplitterung des fremdländischen Kapitals auf viele Besitzer, wie sie in Frankreich besteht, zu entsprechen.

Das in England durch die Gründung der „Corporation of Foreign Bondholders“, in Belgien durch die beiden Vereinigungen, von denen wir gesprochen haben, und in Frankreich durch die Schaffung der „Association Nationale des Porteurs Francais de Valeurs Etrangères“ gegebene Beispiel scheint auch in Deutschland, wenigstens nach dem fast einstimmigen Urteil der Presse dieses Landes zu urteilen, in kurzer Zeit Nachahmer finden zu wollen [30]).

Anläßlich verschiedener augenblicklich die finanziellen Centren

30) Cf. besonders die Frankfurter Zeitung, Börsenzeitung, Berliner Tageblatt etc.

stark beschäftigender Schwierigkeiten konnte allem Anschein nach eine fruchtbare Uebereinstimmung und Einheitlichkeit des Vorgehens zwischen den in den Gläubigerstaaten geschaffenen, einander entsprechenden Instituten hergestellt werden; es scheint außer jedem Zweifel zu liegen, daß durch eine gleichzeitige Aktion in einem bestimmten Sinne Vorteile erzielt werden können, und wäre es auch nur der eine Erfolg, die an den gleichen Werten beteiligten Besitzer zu einer internationalen Beratung und einer gemeinsamen Aktion zu vereinigen.

Wir behaupten nicht, daß eine derartige Organisation die großen Lösungen der Frage, mit welchen wir uns nacheinander beschäftigt haben, ersetzen könne. Wir beschränken uns darauf, zu glauben, daß sie im stande ist, solange gewisse Dienste zu leisten, bis endlich der Tag kommen wird, an welchem eine internationale Gesetzgebung den Besitzern fremdländischer Wertpapiere die Sicherheit bringen wird, auf welche sie einen Anspruch haben.

XVI.

Zur Korinthenfrage Griechenlands.

Von El. Zeughelis, Privatdozent der Finanzwissenschaft in Athen.

Die Korinthenfrage in Griechenland vom ökonomischen und finanziellen Gesichtspunkt aus betrachtet, ist in der That eine griechisch-nationale Frage. Nachdem das goldbringende Produkt, womit die Natur das Land sozusagen als mit einem Monopol dotiert hat, von dem französischen Markt, welcher über den dritten Teil der ganzen Produktion verbrauchte, völlig abgesperrt wurde, da die französischen Weinstöcke wieder herangewachsen waren, und die Einfuhr der Korinthen dorthin zur Herstellung des Weines als Ersatz der im Lande mangelnden Weinbeeren, welche von 1879—1892 eine so reichliche war, plötzlich aufhörte, brach wegen der dadurch kolossal gesunkenen Preise eine tiefgehende Krisis aus: Sie traf mit der finanziellen Krisis des Staates zusammen, und dies empfanden nicht nur die Produzenten und die mit dem Produkt Handelnden, sondern auch das ganze Land und der Fiskus selbst empfindlich. Damals entstand in Griechenland die brennende Frage: wie ist es möglich aus dieser Krisis heraus zu kommen.

Produzenten, Händler, Vereine, Presse, Finanzleute, Politiker haben die Sache so ausführlich erörtert und so viele Heilmittel vorgeschlagen, daß alles Gesagte zusammen genommen fast eine Korinthenlitteratur bildet. Nach sehr erbitterten und langen Erörterungen kamen sie auf die Idee der Parakratisis, d. h. einer Zurückhaltung eines bestimmten Prozentsatzes aller zur Ausfuhr bestimmten Korinthen seitens des Staates, die vom Staate adoptiert, durch die Kammer zu einem provisorischen Gesetz erhoben, am 16. August 1895 vom Könige sanktioniert wurde. Diese gesetzliche Beschränkung der Ausfuhr wurde alljährlich von neuem votiert und am 17. Juni 1899 auf eine Dauer von 10 Jahren ausgedehnt, in Verbindung mit der Gründung einer Korinthenbank. Die ausführliche Analyse dieses Gesetzes ist der Hauptzweck unseres Artikels.

Ehe wir aber dahin kommen, müssen wir voranschicken, worin eigentlich diese sui generis Ausfuhrbeschränkung besteht, und wie man

auf den Gedanken kam, sich an diesen Rettungsanker zu klammern, und weiter wie man dieses System vom theoretischen und praktischen Standpunkt rechtfertigen kann.

Es ist ohne Zweifel, daß Griechenland ein natürliches Monopol der Korinthenproduktion besitzt. Jeder Versuch, dies Produkt in irgend ein anderes Land zu verpflanzen, ist gescheitert. Das von in anderen Klimaten angepflanzten griechischen Korinthenreben erzielte Produkt war eine Frucht, die zwischen Weinbeeren und Korinthen stand; aber eigentliche Korinthen waren es bei weitem nicht. Der Versuch fand in Kalifornien, in Australien und sogar mit demselben Erfolg in Algerien statt, wo das Klima als dem unseren gleich sich dafür eignen sollte.

Aus diesen Gründen konnte das so privilegierte Land allein das Angebot des Produktes der Nachfrage gemäß regulieren und die Produktion dem Verbrauche anpassen; daher kam man auf den Gedanken, den durch die Ueberproduktion entstandenen Ueberschuß, dem Handel durch Zurückhaltung zu entziehen und dadurch ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage berbeizuführen, sowie die niedrigen Preise zu erhöhen, bis man nach Auffindung neuer Absatzplätze die Ausfuhr wieder völlig frei lassen könne. In der That hatte dies System in seiner Anwendung großen Erfolg, wie wir es weiter unten sehen werden.

Für ein Vorhandensein der Korinthen im Altertum haben wir keinen geschichtlichen Beweis; es war unter dem Namen *σλαφις* oder *ἀσλαφις* (siehe auch Plinius XXIII, 12 u. s. w.) schon eine Art von Weinbeeren bekannt, die in der Sonne getrocknet zur Herstellung des Weines diente, und im alten Griechenland war der so fabrizierte Wein mehr in Gebrauch, als der von frischen Weinbeeren gemachte; er wurde in Volksliedern als göttliches Geschenk besungen. Theopompos führt an, daß die Einwohner der Insel Chios ihren Wein aus an der Sonne getrockneten Weinbeeren herstellten und dies vom Sohne des Bacchus Enopion gelernt hätten. Columella giebt uns ein Rezept (Lebr. XII, cap. 3) zur Fabrikation solchen Weines. Auch heute wird auf den Inseln des Aegäischen Meeres der sogenannte Strohwein so gemacht. (Les raisins secs par Paul de Sorgues et Raymond Berthault S. 12—24).

Der Anfang der Korinthenkultur im eigentlichen Sinne kann hinauf verfolgt werden bis zu den ersten nachchristlichen Jahren, wo sie als ursprüngliches, griechisches Produkt erscheinen. Erst seit dem fünfzehnten Jahrhundert war der Korinthenhandel in Betrieb. Die Anglosachsen benutzten sie als trockenes Obst und sie werden nach und nach die Hauptkonsumenten des Produktes. Anfangs war die Kunsumtion kaum anderthalb Millionen venetianischen Litres, und in unserem Jahrhundert stieg sie allmählich bis auf 150 Mill., da die Korinthen als beste Würze der englischen Mehlspeisen (Cakes, Plumpuddings u. s. w.) dienten, besonders die kernlosen, sehr feinen schwarzen.

Folgende Tabelle zeigt, wie die Korinthenproduktion im Laufe

eines Jahrhunderts (1800—1899) wuchs, und zwar hauptsächlich wegen der großen Nachfrage des Produktes auf dem französischen Markt.

1800	4 000	Tonnen	1875	72 300	Tonnen
1810	5 500	„	1876	86 750	„
1821	6 000	„	1877	80 860	„
1831	8 000	„	1878	100 700	„
1841	10 000	„	1879	92 698	„
1845	17 000	„	1880	91 600	„
1851	17 000	„	1881	124 000	„
1859	24 000	„	1882	109 700	„
1860	51 750	„	1883	114 200	„
1861	42 800	„	1884	133 000	„
1862	49 600	„	1885	113 448	„
1863	56 800	„	1886	129 159	„
1864	50 600	„	1887	127 300	„
1865	52 300	„	1888	158 728	„
1866	54 700	„	1889	140 000	„
1867	65 794	„	1890	147 000	„
1868	55 283	„	1891	162 000	„
1869	51 916	„	1892	112 000	„
1870	53 836	„	1893	157 000	„
1871	81 374	„	1894	148 000	„
1872	71 500	„	1895	174 000	„
1873	72 873	„	1896	141 000	„
1874	76 660	„	1897	127 000	„

Im Jahre 1898 ist die Korinthenausfuhr bis zu 278 000 000 venetianischen Litres und bis 25. März 1899 bis zu 235 000 000 Pfund gestiegen.

In den Jahren 1892—94 brach nun eine bedeutende Absatzkrisis aus, deren krankhafte Ursache der Ueberschuß an Produktion war, die seit 1894 wegen der Absperrung der französischen Handelsplätze akut wurde. Der erste Schritt dagegen war die Vermeidung jeder neuen Anpflanzung; der zweite, der in Aussicht genommen wurde, war die Beschränkung der Ausfuhr, welche durch den Staat durchgeführt werden sollte, da es sich um schleunige und durchgreifende Hilfe handelte, die geschafft werden mußte. Ein Recht zu solchem Eingreifen ist dem Staate unzweifelhaft nicht abzusprechen. Am 17. Juni 1893 wurde eine dahingehende Maßregel getroffen, die eine genauere Betrachtung verdient.

Das neue Gesetz zerfällt in zwei Abschnitte; der eine enthält die Korinthenbesteuerung (Art. 1—5), der zweite die Gründung einer Korinthenbank (Art. 6—40) für die Interessen der Korinthenproduktion.

Unter der Form der Naturalbesteuerung, welche sich auf 10 bis 20 Proz. der Ausfuhr beläuft, versteht man die Zurückbehaltung eines Teiles der gewonnenen Masse. Das Gesetz sagt abwechselnd „Korinthenbesteuerung“ oder einfach „Beisteuer“ (siehe Kap. IV, VI, Art. 14, 16, 24); aber um eine eigentliche Besteuerung handelt es sich nur insoweit, als durch dies Gesetz der Steuersatz des Gesetzes von 1892 auf die Dauer von 10 Jahren um 4 Drachmen pro tausend venetianische Pfund (s. ven. Pfund = 0,477 kg) vermindert wurde.

Unter das am 5. Aug. 1892 kodifizierte Gesetz betr. die Besteuerung der Bodenprodukte fällt die eigentliche Korinthengeldsteuer, welche sich den verschiedenen Provinzen nach für je tausend venetianische Litres auf $16\,^1/_2$ oder 18 Drachmen beläuft, von den Jonischen Inseln abgesehen, wo die Steuer 18 Drachmen vom Marktpreise beträgt. Dazu kam unser Gesetz, nach welchem zu dieser in Geld entrichteten Steuer, von der die oben genannten 4 Drachmen abgerechnet werden, ein Beisteuer in natura in der Höhe von 10—20 Proz. von den zur Ausfuhr bestimmten Korinthen erhoben wird. Zwischen dem Minimum und Maximum dieser prozentigen Beisteuer bestimmt der Ministerrat, nach einem Vorschlag einer dazu durch dasselbe Gesetz eingesetzten Kommission; für das Jahr 1899 wurde sie auf 15 Proz. bestimmt.

Aus dem Ertrage der zurückbehaltenen Korinthen ist dem Staate der Ausfall in der Korinthengeldsteuer zu vergüten — d. i., wie wir oben gesehen haben, 4 Drachmen pro 1000 Litres — und mit dem übrigen wurde die Korinthenbank dotiert, deren Kapital aus diesem Fonds, einer aufzunehmenden Anleihe bis zum Betrag von 5 Mill. Drachmen und dem jährlichen Ertrag der Beisteuer — nach dem Ausfall von 4 Drachmen pro 1000 Pfund — welche im voraus auf $1\,^1/_2$ Mill. berechnet ist, besteht.

Die Gründung dieser Bank also entsprang der Idee, die zurückbehaltene Beisteuer zu gunsten der Steuerzahler zu benützen, indem sie als Fonds, wie oben gesagt, der zu gründenden Korinthenbank verwendet wurde (Art. 12 u. w.).

Durch diese glückliche Verbindung der Zurückbehaltung mit der Gründung einer Korinthenbank wurde erreicht, was die Gegner des Systems als ihre Devise aufgestellt hatten; d. i. „Die Korinthen müssen sich durch sich selbst helfen“, und was sie als unerreichbar mit diesem System hinstellten, während das Gesetz das Gegenteil bewiesen hat. Diese Bank ist nichts anderes als eine Zwangsgemeinschaft der Korinthenproduzenten, da ein jeder von ihnen eo ipso Teilhaber der Bank infolge seiner Steuerzahlung ist; und je nach der Höhe der entrichteten Summe hat er bis 3 Stimmen in der Versammlung der Bankteilhaber. Dadurch nimmt die Bank den Charakter einer Volksbank an, indem jeder Aktionär für sich nicht mehr als 3 Stimmen haben kann. Die Eigenschaft des Teilhabers wird durch amtlich ausgegebene Anteilscheine bewiesen (Art. 9).

Der aus dem Ertrag der bis heute verkauften Naturalsteuer erzielte Fonds ist ungefähr 4 Mill.; die Bank wird leicht unter den Bedingungen des Gesetzes (Art. 14) die 5 Mill.-Anleihe finden können und mit dem dazu kommenden jährlichen Ertrag der jährlich zurückzubehaltenen Weine von $1\,^1/_2$ Mill. — wie er in dieser Höhe im voraus berechnet wurde — ist zu hoffen, daß die Bank im Laufe von wenigen Jahren ein Aktienkapital von 15 Mill. haben wird, sich dann zu einer wirklichen Bodenkreditaktienbank wird umbilden und ihre vornehmste Pflicht erfüllen können, d. i. die Regulierung der Schulden

der belasteten Grundbesitzer an ihre Hypothekengläubiger, indem jetzt durch das Gesetz der Bank die Pflicht auferlegt ist, statistische Untersuchung der Hypothenverschuldung der [staphidischen Bevölkerung zu machen. Zu diesem Zweck ist die Bank zur einmaligen Ausgabe von 50 000 Drachmen berechtigt, wovon sie einen Teil für ein Studium verwenden muß betreffend die Frage, ob eventuell ein auf bestimmte Zeitdauer festgesetztes Verbot der Neupflanzung von Korinthenreben nötig sei (Art. 23). Diese Pflicht muß die Bank mit Eifer zu erfüllen suchen; denn diese Schuldverhältnisse beruhen auf einem wucherischen Zinsfuß [1]), und es ist, wenn sie in dieser Weise fortdauern, Gefahr vorhanden, daß eine bedenkliche soziale Frage entstehen könnte. Eine andere ebenso wichtige Aufgabe der Bank ist die Erweiterung der Konsumtion im Ausland und die Ermutigung zur Produktion und deren Verbesserung (Art. 20). Zu diesem Zweck darf sie jährlich eine Summe bis 50 000 Drachmen verausgaben. Diese Pflicht sorgsam durchgeführt, kann wohlthätig auf die Lösung der Korinthenfrage einwirken; wenn z. B. durch Rundschreiben der Bankdirektion den Beteiligten empfohlen würde das Produkt zu verfeinern, keine Verfälschung der Ware durch fremde Stoffe vorzunehmen. Sie kann ferner, was die Erweiterung der Konsumtion anbelangt, die Korinthen durch Handelsreisende in Länder schicken, wo sie bekannt sind; in dem kalten Klima ist die Einfuhr der Frucht nicht schwierig, seine Eigenschaften „Süßigkeit, Wärmeerzeugung, leichte Verdaulichkeit" sind derart, daß sie die Aufnahme des Produkts überall verbürgen; der Versuch muß besonders in Norddeutschland, in den skandinavischen Ländern und in Rußland gemacht werden; es ist bekannt, daß die angelsächsische Nation schon seit lange an die Korinthen gewöhnt ist.

Nicht weniger wichtig ist die Aufgabe der Bank den Besitzern eines Korinthengutes 5-proz. Anlehen für Kulturzwecke zu gewähren (Art. 20), aber nur bis zur Höhe von 1000 Drachmen an jeden Teilhaber. — Dies kann als sehr heilbringend betrachtet werden zur Erhaltung der noch jetzt im Lande vorhandenen Korinthenpflanzungen, indem es den kleinen Korinthenbesitzern zuhilfe kommt; durch denselben Paragraphen liegt der Bank die Pflicht ob, je nach ihren verfügbaren Mitteln, unter Garantie der Depotsscheine der „allgemeinen Korinthenlagermagazine" Vorschüsse zu leisten. Der Zinsfuß darf nicht höher als 7 Proz. sein.

Durch die Anwendung dieses Systems kann der Produzent seine Ware nach der Ernte gegen einen Vorschuß verpfänden und so ein günstiges Angebot für sein Produkt abwarten, um es für seinen vollen Wert abzusetzen, wodurch der gezwungene Vorverkauf vermieden wird, und der Produzent nicht den Spekulanten zum Opfer fällt.

Der Mechanismus des Verfahrens bei der Zurückbehaltung ist

---

1) Dieser Zinsfuß schwankt zwischen 18 und 36 Proz. Früher als die Korinthenpreise hoch waren, konnten die Produzenten das wohl zahlen, aber nach der Krisis ist dieser Zinsfuß unerschwinglich geworden.

folgender: Die Bank hat dem Gesetze gemäß das Recht die Naturalbeisteuer zu erheben, diese in besonderen Lagerhäusern aufzuspeichern und die so erhobenen und aufgespeicherten Korinthen zu verkaufen (Art. 15 u. s. w.). Jedoch ist der Verkauf nur zur Verwendung im Lande zur ausschließlichen Herstellung von Alkohol (Art. 18) erlaubt. Falls aber die Interessen des Korinthenhandels nicht beeinträchtigt werden, kann die Korinthe auch zu anderen industriellen Unternehmungen benützt werden nach Beschluß des Ministerrates, und dies ist auch bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geschehen, indem man Korinthen zur Bereitung von Mistel aus dem Lager hergab.

Von geringerer Bedeutung sind andere Anordnungen des Gesetzes, z. B. daß alle Arbeiten der Bank unter Staatskontrolle stehen. Beiläufig berührt das Gesetz eine sehr wichtige Frage: die eventuelle Gründung eines Staatsmonopols für geistige Getränke (Art. 19). In dem Fall ist die Bank verpflichtet das ganze zurückbehaltene Quantum dem Staate zu einem gesetzlich zu bestimmenden Preise auszuliefern. Diese Monopolisierung macht einen Bestandteil des politischen Programmes der jetzt in Griechenland am Ruder stehenden Partei aus.

Die Hauptaufgaben der Bank also, die durch obiges Gesetz gegründet ist, sind folgende. 1) Unterstützung der Produzenten und Erweiterung der Konsumtion; 2) Darlehnsgewährung an die Besitzer für die Kultivierung ihrer Korinthenreben; 3) Vorschüsse auf Depotsscheine; 4) Fürsorge für eine Regulierung der Hypothekenschulden und vorteilhaftere Benutzung der als Beisteuer zurückbehaltenen Korinthen.

Bei der Bedeutung der Korinthenausfuhr für Griechenland muß es naturgemäß die Aufgabe der Regierung sein, durch Handelsverträge dieselbe zu erleichtern.

Der „Auswärtige Handel des deutschen Zollgebietes“ erwähnt eine Korintheneinfuhr von

1897	22 423	Tonnen
1898	16 639	„
durchschnittlich	19 529	Tonnen

Davon wird nur etwas über den dritten Teil zur Weinherstellung benutzt, über etwa 12 000 t werden als trokene Frucht zum Essen verbraucht.

In den letzten Jahren war die Korintheneinfuhr in den verschiedenen Ländern Europas, abgesehen von England, Frankreich und Rußland folgende

1896	36 000	Tonnen	durchschnittlich 37 000 jährlich;
1897	30 000	„	
1898	45 000	„	

davon verbrauchte

Deutschland	19 500	Tonnen
Holland	13 000	„
Belgien	3 000	„
Oesterreich	500	„
Schweiz	500	„
Skandinavien	500	„

Der Einfuhrzoll im Ausland ist zur Zeit pro 100 Pfd.

in England	2 sh.
„ Deutschland	8 M.
„ Frankreich (77,80 zur Weinfabrikation)	25 frcs.
„ Holland	1 1/2 fl.
„ Belgien (Weinfabrikation 75 frcs.)	20 frcs.
„ Portugal	25 „
„ Dänemark	18 „
„ Schweden	21 „
„ Rußland	45 „
„ Rumänien	12 „
„ Serbien	30 „
„ Amerika	22,8 „
„ Canada	6 sh.
„ Australien (durchschnittlich)	50 frcs.

Aus dieser Aufstellung sieht man, daß nur in England und Deutschland der Zoll niedrig ist; in allen anderen kommt er fast einem Verbot gleich. Hier Ermäßigungen zu erlangen, wäre für Griechenland von größter Wichtigkeit, wenn sie natürlich auch durch Konzessionen erkauft werden müßten.

Litteratur.

III.

Salvioli, G. (Professor in Palermo): **Sulla distribuzione della proprietà fondiaria in Italia al tempo dell' impero romano. Studi di storia economica.**

Modena 1899, 8⁰, Preis 4 L.

Besprochen von Dr. A. Schulten, Göttingen.

Die Untersuchung[1]) zerfällt in 3 Teile. Der 1. (S. 1—38) ist dem Großbesitz, der 2. (S. 39—59) dem Kleinbesitz gewidmet; Teil 3 (S. 59—79) erörtert die Frage, ob der Großbesitz den Kleinbesitz geschädigt habe, und kommt zu dem Gesamtergebnis, daß dies nicht der Fall gewesen sei.

In einer kurzen Einleitung wird darauf hingewiesen, daß es an Bearbeitungen des römischen Grundbesitzes vom wirtschaftsgeschichtlichen Standpunkt, besonders im Verhältnis zu der Ueberfülle der juristischen Litteratur, mangelt, während doch eigentlich erst die Kenntnis der ökonomischen Seite eine Behandlung der juristischen ermögliche. Das ist sehr richtig; man wird noch hinzusetzen dürfen, daß die Juristen durch agrarhistorische Studien vor der beliebten übermäßig abstrakten Auffassung dieser recht konkreten Materie bewahrt würden.

Recht verständig wird sodann betont, wie eine zu freigiebige Anwendung von Sätzen der modernen Nationalökonomie auf antike Verhältnisse der Sache nur schaden könne.

Man durfte nach diesen kritischen Bemerkungen vielleicht eine kritische Bearbeitung des interessanten Gegenstandes erwarten, deren erste Aufgabe sein mußte, das für Italien vorliegende Quellenmaterial sorgfältig zu verarbeiten. Die Aufgabe war dankbar genug, denn außer Mommsen's grundlegender Behandlung der sich aus den Alimentartafeln für die italische Bodenteilung ergebenden Folgerungen [Hermes, XIX S. 393 f.[2])] wüßte ich keine Specialarbeit über den italischen Grundbesitz zu nennen, die den heutigen Anforderungen

1) Zuerst abgedruckt im *Archivio Giuridico* LXII fasc. 2 und 3.
2) Die italische Bodenteilung und die Alimentartafeln.

entspräche. Ueberhaupt fehlt bisher völlig eine alle Kategorien des Grundbesitzes in den einzelnen Landschaften des Reiches unter dem Gesichtspunkt der Bodenteilung zusammen behandelnde Monographie, so lebhaft sich auch die Forschung in letzter Zeit mit einzelnen besonders wichtigen und gut bekannten bodenrechtlichen Kategorien beschäftigt hat: ich nenne Mommsen's Erklärung der Inschrift vom Saltus Burunitanus (Hermes, 1880), His, Die Domänen der römischen Kaiserzeit (1896), Weber's römische Agrargeschichte (1891), meine besonders die kaiserlichen Domänen behandelnden Arbeiten über die römischen Grundherrschaften (1896), die Inschrift von Aïn Wassel (Hermes, 1894), die asiatischen Domänen (Mitt. d. arch. Inst.: röm. Alt., 1898), die Lex Manciana (1898), Seeck's Aufsatz über diese Inschrift (Zeitschr. f. Soz. und Wirtschaftsgesch. 1898)[1]) und die fleißige Zusammenfassung der genannten Forschungen von Beaudouin (Les grands domaines dans l'empire rom., Paris 1899). Daß die Grundherrschaften, besonders die kaiserlichen, in den Vordergrund der Forschung getreten sind, während Monographien über die agrarischen Verhältnisse der einzelnen Provinzen im allgemeinen noch fehlen, erklärt sich aus der Art des Quellenmaterials. Aus den Inschriften — nicht allein den bekannten afrikanischen Urkunden — und Rechtsquellen sind wir über die kaiserlichen Güter und die privaten Territorien gut unterrichtet, während die Quellen für eine agrarische Statistik der einzelnen Provinzen spärlich und im Verborgenen fließen. Ich denke dabei besonders an die trotz scheinbarer Unergiebigkeit auch für diese Dinge sehr wichtige Quelle: das Corpus Inscr. Lat. Man muß es freilich nicht mit den Indices, sondern statistisch benutzen, nicht nur jedes, sich selbst als solches bezeichnende agrarische Element verwertend, sondern Inschrift für Inschrift und vor allem zwischen den Inschriften lesend. So hat Mommsen das Ueberwiegen von Freigelassenen und Sklaven auf dem platten Lande in Süditalien mit dem, was wir über die dortigen Latifundien hören, zusammengestellt (Hermes XIX S. 413 Anm. 1). Günstiger als für die Provinzen liegen die Verhältnisse für Italien, für dessen agrarische Zustände wir von den *bina iugera* des Romulus bis ins Mittelalter eine fortlaufende und nicht zu dünne Reihe von Zeugnissen haben, darunter Urkunden, wie die Alimentartafeln, das domitianische Reskript über die *subseciva,* den Kataster von Volcei (C. I. L. X p. 43) und Stücke wie Appian's klassische Schilderung der Entstehung des Latifundienwesens (b. c. 1, 7), Plinius' Briefe, die Scriptores rei rusticae und vor allem die vorzugsweise mit italischen Verhältnissen operierenden Feldmesser.

Die Wahl des Themas konnte also nicht glücklicher sein. Dasselbe kann von der Ausführung nicht gesagt werden.

I. Wenn die Quellen citieren sie beherrschen hieße, so müßte S.'s Arbeit von vornherein den Eindruck der Sorgfalt und Kritik machen; so

---

1) Seeck's Behandlung der Lex Manciana wird zwar durch eine nur als ein Spiel der Phantasie zu bezeichnende neue „Lesung" der Inschrift stark beeinträchtigt, enthält aber doch mehrere Beiträge zur Erklärung der schwierigen Urkunde.

aber ergab mir eine — für den 1. Teil vollständige — Nachprüfung der Citate, daß der Verfasser ihnen oft recht hilflos gegenübersteht. Nicht nur daß die Art, wie das philologische Material citiert wird, die bei Nichtphilologen geläufige ist — es werden z. B. die in einer modernen Darstellung gefundenen Quellenstellen ohne Nachprüfung übernommen und jene Schrift entweder daneben, wie ein neues Citat, oder auch gar nicht genannt [1]). Mehr fällt auf, daß sehr, sehr viele Citate gar nicht den zugehörigen Text belegen. Hier einige Beispiele. S. 17 steht (es wird von dem den Unterthanen auf Grund der „tolerierten Autonomie“ [Mommsen] belassenen Gebiet gehandelt): . . . *conservavano il loro territorio come ager privatus* (Hygin, *de limit.* 197, 10). An der angeführten Hygin-Stelle wird aber von etwas ganz anderem gehandelt, nämlich von den an verdiente Leute bei der Assignation verliehenen eximierten Landstücken: *excepti sunt fundi bene meritorum ut in totum privati iuris essent* . . . S. 19: *„i Galli Boi sterminati . . . si concentrarono verso le parti basse del Bolognese, verso le pianure di Ravenna* (Sidon. Apoll. 1, 8; 7, 17).“ Was sollen die beiden Citate, wo doch Sidonius weder 1, 8, wo er eine Schilderung der ravennatischen Sumpfgegend giebt, noch 7, 17, 2, wo er Ravenna „paludicola“ nennt, von den Boiern redet?! S. 19: *i pagi, divisione antichissima d'Italia* (Caesar, *d. b. g.* 1, 22 — muß 12 heißen! — 4). Es ist die bekannte Stelle von den vier pagi der Helvetier — was beweist sie für die primitiven italischen Gaue?! Ich darf den Verf. wohl bei dieser Gelegenheit auf meinen Aufsatz über die „Landgemeinden im römischen Reich“ (Philologus LIII S. 629 f.) hinweisen, den er an dieser Stelle hätte citieren müssen. S. 19 handelt Verf. von dem Fortbestehen peregriner Territorien in der Poebene: . . . *e nel tempo imperiale venendo da Ravenna per andare ad Aquileia . . . si entrava in un territorio che gli storici di allora chiamavano „regiones barbarorum“* (Appian, *b. c.* 3, 97). Dabei berichtet aber Appian, daß der von Octavian verfolgte Decimus Brutus zuerst über Ravenna und Aquileja zu fliehen vorhatte, dann aber, dort von Octavian abgewiesen, daran

1) So S. 13 Anm. 3, wo statt auf Varro und Hygin etc. auf Rudorff's Grom. Institutionen, denen die Citate entnommen sind (S. 360), zu verweisen war (ebenso S. 16 Anm. 1 und 2); S. 17 Anm. 4 und 5, wo das Edikt des Claudius über die Anauner bald durch Mommsen's Kommentar im Hermes, bald durch Bruns' *fontes* belegt wird. Es wäre ferner endlich Zeit, daß die Juristen sich gewöhnten, 1) nicht irgend eine beliebige veraltete, sondern wo nicht die beste, kritische so doch die geläufigste Ausgabe zu citiren und 2) auf die Form der Citate mehr Sorgfalt zu verwenden. Wie man nicht citiren soll, kann die vorliegende Arbeit lehren. Ich notiere: „cfr. Weber nell' Hanworterbuch (!) di Conrad 1897“ (S. 29 Anm. 1), wo doch noch Band und Seite oder das Stichwort anzuführen war, um so mehr, als M. Weber an zwei Stellen des Handwörterbuches der Staatswissenschaften die römischen Agrarverhältnisse behandelt hat (im Hauptwerk unter „Agrargeschichte“ und im 2. Supplement unter „Agrarverhältnisse“); „Apuleio 9, 35“ (S. 32), „Tacito 3, 54“ (S. 68) ohne Angabe der Schriften; „Libanii orat. . . . ed. Riese“ (S. 43) — statt Reiske! —; „Herodian. hist. 8“ (S. 56) statt 8, 3, 5; „Schulten 98“ (S. 76), wo doch Verfasser die hier gemeinte Schrift: „Die röm. Grundherrschaften“ keineswegs vorher citiert hat und bald darauf meine „Lex Manciana“ anführt, so daß sich die Seitenzahl auf dieses Buch zu beziehen scheint. Daß griechische Autoren in lateinischer Uebersetzung wiedergegeben sind, ist auch nicht schön. Dem leidigen: *graeca sunt, non leguntur* sollte in einer wissenschaftlichen Arbeit kein Zugeständnis gemacht werden.

dachte: *τόν τε Ῥῆνον περᾶσαι καὶ τὰ ἀγριώτερα τῶν βαρβάρων ὑπερελθεῖν.* Die *„regiones barbarorum"* — der Ausdruck kommt übrigens gar nicht vor — lagen also eben nicht am Po, sondern im germanischen Norden. S. 21 ist von privilegierten Besitzzuständen innerhalb der assignierten Territorien die Rede: *non soltanto a cittadini bene meriti furon date speziali assegnazioni sull' ager publicus . . e queste specialmente cis Ariminum* (Varro, *d. r. r.* — muß heißen: *r(erum) r(usticarum)* — 1, 2, 7). Varro spricht aber gar nicht von privilegierten Landlosen, sondern vom *ager viritanus,* dem im Picenischen *viritim* d. h. an einzelne Kolonisten — nicht an eine *universitas* — vergebenen Land. Als Beleg für die Absorption municipaler Landlose durch die municipale Aristokratie wird angeführt Livius 6, 5: *nobiles homines in possessionem agri publici grassari,* wo es sich um unassignierten, der Possession freigegebenen ager publicus, nicht um assigniertes Kolonistenland handelt! S. 29 heißt es: *plebei, italici, cittadini e federati furono le vittime di questa insaziabile avidità; gli agri loro passarono nelle mani di pochi* (Sicul. Flacc. 161, 3—10), während der angeführte Agrimensor die Verteilung eroberten Landes und Aufteilung eines vorrömischen *latus fundus* an mehrere Kolonisten behandelt.

S. 35 steht: *Appiano* (1, 7) *assicurava che si potevano fare molte leghe nella campagna romana senza incontrare anima viva.* Man sucht vergebens an der angeführten Stelle — dem berühmten Kapitel über den Ursprung des Latifundienübels — die citierte Aeußerung: Appian erwähnt die Campagna di Roma mit keinem Wort!

Auf S. 25 wird Hygin p. 131 als Beleg dafür, daß Veteranen ihr Landlos an Großeigentümer verkauften, angeführt, während die Stelle ganz allgemein von Besitzwechsel innerhalb des Veteranenlandes handelt.

Ich will nicht versuchen, diese auffallende Inkongruenz zwischen Text und Citat, also doch zwischen Behauptung und Beweis, zu erklären. Manchmal sieht es so aus, als ob Verf. die anderweitig zu einem ihn gerade beschäftigenden Begriff citiert gefundenen Stellen übernommen habe, ohne an den verschiedenen Zusammenhang zu denken.

Besser ist es im 2. Teile, wo mehr mit den dem Verfasser als Juristen geläufigen Rechtsquellen operiert wird und „profane" Citate selten sind. Am besten gefallen mir — abgesehen vom 3. Teil, s. unten — diejenigen Partien der Arbeit, in denen Verf. eigenes Raisonnement vorträgt, während die auf Kompilation beruhende und reich mit Citaten geschmückte Darstellung der Entwickelung und Verteilung des Großbesitzes (Teil 1) zeigt, daß er es mit der Pflicht, das in der Litteratur und den Handbüchern vorgefundene Quellenmaterial durchzuarbeiten, leicht genommen hat. Und doch ist gerade bei Arbeiten auf dem Gebiete der antiken Wirtschaftsgeschichte, wo es erst gilt, sich über die festen Punkte der Ueberlieferung klar zu werden, die größte Sorgfalt in der Sammlung und Benutzung der Quellen unerläßlich. Eher verdiente eine philologische Arbeit, die gewissenhaft das Material beibrächte, aber in der Verwertung desselben verfehlt wäre, noch ein Lob, als man einer Darstellung, die in solch lockerem Verhältnis zu den Quellen steht, wie der 1. Abschnitt der vorliegenden Arbeit, den Tadel ersparen dürfte.

Daß, wo die Quellen so unkritisch benutzt sind, sowohl im einzelnen als im größeren Zusammenhang vieles verfehlt sein muß, leuchtet ein. Auch hier hebt sich der erste Teil unvorteilhaft von dem zweiten ab. Zuerst von Fehlern im Detail.

Was soll hinter „*tutti questi popoli* (die peregrinen Gaustaaten der Poebene) *avevano una costituzione a pagi completamente autonoma . . con magistrati propri e senato*“ (S. 17) die Klammer: (*conciliabula fora*)? Diese beiden Begriffe gehören zu den Territorien römischer Bürger, nicht zu den peregrinen Gaugemeinden: für diese müßte es *vici* (oder *castella*) heißen, aber wozu überhaupt eine Erwähnung der staatsrechtlich gar nicht in Betracht kommenden Siedlungen innerhalb jener Territorien? Auch hier operiert Verf., wie so oft bei den Citaten, mit Dingen, die ihm nicht geläufig sind. Dergleichen pflegt sich aber zu rächen.

Auf S. 25 spricht Verf. von dem Eingehen der Veteranenkolonien und seinen Ursachen, der Kleinheit der Lose etc. Endlich habe der Staat sich zur Vergebung größerer Lose entschlossen, und nun wird als Beispiel für den Systemwechsel angeführt die 177 v. Chr. deduzierte Kolonie Lucca, wo doch jene Mißstände frühestens in sulla nischer Zeit auftreten konnten. Man sieht, daß Verf. sich begnügt hat, die bei Lucca assignierten 50 Jugera zu acceptieren, ohne die Zeit der Kolonie zu berücksichtigen. Außerdem kommen große Ackerlose an Stelle der bisher üblichen Assignation von Hofstellen — denn etwas anderes sind die *bina iugera* und die wenig größeren (bis zu 7 iug.) Lose nicht — schon früher vor: 193 v. Chr. bei castr. Ferentinum (30 iug.), 192 bei Vibo (15—30 iug.), 189 bei Bononia (70 iug.), 180 bei Aquileia (50 iug.). S. 26 liest man: „*le terre abbandonate, loca relicta dei colonisti*“, wo doch ein *locus relictus* gar nicht liegen gelassenes, sondern von der Assignation ausgenommenes Land bedeutet: auch hier operiert also der Verf. mit unverstandenen Begriffen.

Doch es wäre ungerecht, an allen einzelnen Fehlern Kritik zu üben, sie ergeben sich meist aus der verkehrten Auffassung fundamentaler Punkte. So wirft Verf. beständig das an Kolonisten assignierte, zuweilen von diesen verlassene und gewiß manchmal von benachbarten Latifundisten aufgekaufte Land mit dem alten, von den Patriziern occupierten *ager publicus* zusammen. So S. 25, wo für den Satz: „*fu così che i piu deboli, i coloni plebei, . . dovettero abbandonare la partita . .*“ als Beleg die auf den ager publicus bezügliche Livius-Stelle: „*in possessionem agri publici grassari*“ und Hemina's Wort: „*propter plevitatem agro expulsi*“ angeführt wird. So heißt es weiter (S. 25): „*i successori . . in quest' agro publico* (!) *abbandonato non furono altri agricoltori ma i patrizi*“, S. 26: „*in tal modo i patrizi avevano i mezzi per mettere in cultura quelle parti dell' a. publ. che restavano abbandonate*“ und (S. 26): „*non erano proprietarii ma coloni della republica, non domini ma possessores*“ — als ob, wer Kolonistenland erwarb, nicht wie der Kolonist voller Eigentümer gewesen wäre! Schließlich wird noch gar die berühmte (lateinisch citierte!) Appian-Stelle *b. civ.* 1, 7 als Beleg für die Entstehung von Latifundien auf Kolonistenland angeführt! Verf. hat sich nicht einmal die Grundbegriffe der Agrargeschichte klar gemacht. Er

kommt zu der seltsamen Theorie, daß die Latifundien in Italien zum guten Teil auf dem assignierten Lande entstanden seien (S. 28: *il latifondo si formò sul territorio stesso della colonia*; S. 33: *nel resto d'Italia (il latif.) seguì il corso delle colonie, alle quali . . . si andò sostituendo lentamente*; S. 22: . . *vie che condussero alla trasformazione della colonia e delle assignazioni in vasti latifondi;* S. 39: *l'opera loro (dei latifondi) non di molto si esplicò oltre i limiti delle colonie*). Nach dem Verfasser ist die Reihe der Kolonien an der Via Aemilia Latifundiengebiet geworden (S. 33: *furono le terre di Modena, Reggio, Parma, Piacenza* etc. *quelle che ebbero di preferenza il latifondo e ne furono desolate*). Und das alles, weil hier und da die Veteranen als schlechte Bauern bezeichnet werden und bezeugt ist, daß sie oft ihre Hufe zu veräußern vorzogen! Gewiß ist das „Bauernlegen" schon für die römische Zeit nachweisbar, aber auf assigniertem, also stark parzelliertem Lande dürften die Latifundisten damit weniger Glück gehabt haben als in den Bergen Mittel- und den Ebenen Süditaliens, wo die Städte seltener waren und Dorfschaften oder Einzelhöfe ihren Arrondierungsgelüsten leichter zugänglich waren. Daß Mittel- und besonders Süditalien der klassische Boden des Großbesitzes waren, ist dem Verf. natürlich nicht entgangen (S. 33 f.). Was hierüber gesagt wird, ist nicht eben neu und besonders kritisch — auch hier sind die Citate nicht durchgearbeitet —, aber frei von groben Fehlern. Immerhin nimmt die Behauptung wunder, daß in Campanien eine dichte Bevölkerung in den Städten und an der Küste konzentriert gewesen sei, während im Inneren (?) die Oede der Latifundien geherrscht habe (S. 34). Und zu diesem Widersinn hat den Verf. das, was der Anonymus des 4. Jahrhunderts (Riese, *Geogr. lat. min.*, S. 105 f.) über Campanien sagt, gebracht: „*Campania . . divites viros possidens*". Das heißt also: Campanien ist durch Latifundien verödet, während es für den glücklichen Zustand dieses doch wohl bis in die späte Kaiserzeit[1]) intensiv bewirtschafteten und stark parzellierten — ich weise auf die einen großen Teil Campaniens einnehmende Centuriation hin — Landschaft spricht! Freilich, für den Verf. ist Latifundium und Einöde einer- und Reichtum und Latifundium andererseits eins. Ebenso scheint dem Verf. kaiserliches Land schlechthin Latifundium zu sein, da er auch kaiserliche Luxusvillen in diesen Zusammenhang bringt (S. 37), von denen sicher meistens Cato's Wort von der *villa quae fundum quaerit* (*de agricult.* 3) gegolten haben wird.

Doch ich höre den Verf. einwenden, daß ich mich zu sehr an Einzelheiten halte — sehen wir also das Ergebnis des 1. Teiles an. Es lautet (S. 38), daß die Latifundien in Süd- und Mittelitalien vorwiegen, während sie sich in Norditalien im wesentlichen auf das Kolonienland beschränkt hätten. Das Ergebnis für Süd- und Mittelitalien ist längst bekannt, das für Oberitalien dagegen unerwartet. Denn bisher galten assigniertes Land und Latifundien als

1) Erst im Cod. Theod. (11, 28, 2) ist Verödung bezeugt, aber auch damals nur für den 12. Teil. Hinzu kommt, daß *Campania* damals bis zum Tiber reichte (s. Feldm. II, 206), sodaß die verödeten Partien gar nicht im eigentlichen Campanien gelegen zu haben brauchen.

wo nicht unvereinbare, so doch in der Regel disparate Begriffe. Jetzt werden wir aber belehrt, daß aus Kolonien Latifundien wurden (S. 33: *alle quali* — den Kolonien — *si andò sostituendo lentamente*; S. 22: *furono altre vie che condussero alla trasformazione delle colonie e delle assignazioni in vasti latifondi*). Nun, den Beweis für diese seltsame These haben wir kennen gelernt: er beruhte darauf und fällt damit in nichts zusammen, daß Verf. unbegreiflicherweise die zu Latifundien führende Occupation auf dem altrepublikanischen ager publicus mit der Erwerbung erledigter assignierter Landlose durch benachbarte Großgrundbesitzer — einem für die Ladifundienbildung ganz irrelevanten Prozeß — zusammenwirft und die Folgen jener auf diese überträgt. Vergeblich sucht man nach auch nur einem Beleg für die neue Latifundientheorie, nach einem in ein Latifundium verwandelten oberitalischen Stadtterritorium. S. hat sich nicht einmal die Mühe gegeben, überhaupt Beispiele oberitalischer Latifundien beizubringen, die doch nicht fehlen. Man vermißt z. B. einen Hinweis auf Mommsen's Bemerkungen über die aus der veleiatischen Alimentartafel zu erschließenden Fortschritte der dortigen Latifundien auf Kosten der Kleinbesitzer (Hermes, XIX, S. 408). Ich notiere ferner an Zeugnissen für Domänen und andere allenfalls als „Latifundien" aufzufassende Liegenschaften in Oberitalien: C. J. L. V, 5503 (*curatori saltus Firroniani*), 5505 (*actor praediorum Tublinat.*), 2385 (*Augg. verna disp. region. Padan. Vercellensium, Ravennatium*), 1548 (*saltuarius*), 5702 (*saltuarius*), ferner den Brief des Plinius (ep. VII, 18), nach dem er seiner Vaterstadt Como ein Grundstück im Werte von über 500 000 Sesterzen (= ca. 500 Morgen) mancipiert, ein Geschenk, welches auf sehr bedeutenden Grundbesitz schließen läßt (vgl. ferner *ep.* VII, 11 u. 14).

II. Der 2. Teil der Untersuchung ist, wie gesagt, besser gelungen. Freilich konnte Verf., um das Fortbestehen des Kleinbesitzes in Italien nachzuweisen, aus dem Vollen schöpfen, denn das Quellenmaterial ist reichhaltig genug. Aber ein starkes Versehen zeigt auch hier, daß Verf. der römischen Agrargeschichte als Neuling gegenübersteht: es ist die alte Identifizierung von Großbesitz und Großwirtschaft. Weil Plinius auf seinen Gütern am Comersee nicht Sklaven, sondern Kolonen hat (ep. III, 19), soll diese Gegend von *„piccoli proprietarii coltivatori"* bewohnt sein, während sich uns Plinius doch deutlich genug als Großgrundbesitzer vorstellt (a. a. O. und ep. VII, 18) — was S. auch weiß (S. 70) — und die erwähnten Kolonen mindestens a potiori Pächter, nicht selbständige Bauern sind. Hätten sie von ihrem eigenen Land leben können, so würden sie nicht Pächter geworden sein. Aber für den Verf. ist eben Latifundienbesitz und Sklavenwirtschaft eins: wo diese fehlt, fehlt auch das Latifundium. Deshalb wird denn auch aus der intensiven Kultur der Poebene, die mehrfach bezeugt ist, gefolgert, daß dort bäuerliche Verhältnisse geherrscht hätten. Es folgt der Satz: *tali accenni insorgono contro l'opinione che in Italia la diligente coltura dei campi avesse dovuto cedere davanti alla pastorizia* (S. 56). Man sieht, Weidewirtschaft und Latifundium ist für den Verfasser dasselbe. An dem Endergebnis, daß der Kleinbesitz in Italien neben dem Großbesitz

fortexistierte, wird niemand zweifeln. Mit Recht wird besonders darauf hingewiesen, daß die Freigebung der *agri deserti* nur günstig auf die Hebung des kleinen Grundbesitzes habe wirken können (S. 58).

Noch eine methodische Anmerkung. Sie soll sich übrigens nicht allein auf die vorliegende Arbeit, sondern allgemein auf ähnliche agrarhistorische Untersuchungen beziehen. Wäre es nicht zweckmäßig, auch bei der Behandlung statistischer Probleme möglichst historisch vorzugehen und die Zeugnisse chronologisch zu sondern? Nur so gewinnt man ein untrügliches Urteil über die Stabilität oder die Wandlungen der betreffenden agrarischen Erscheinung und vermeidet die Gefahr, verschiedenen Zeiten angehörige und deshalb verschieden zu beurteilende Daten falsch zu kombinieren. Einen Fehler dieser Art begeht Verf., wenn er gegen Mommsen's Aufstellung, daß die Kapitalisten der Republik ihr Geld in Land angelegt und dadurch den Bauernstand ruiniert hätten, anführt, Trajan und Marcus hätten doch vielmehr die Senatoren zwingen müssen, einen Teil ihres Vermögens in italischem Grund und Boden anzulegen (S. 68—69). Es wird unten gezeigt werden, daß das Gesetz des Trajan und Marcus einen anderen Sinn hatte; aber selbst wenn die Senatoren im 2. Jahrhundert nach Chr. keinen Wert auf italische Güter gelegt hätten — was nicht der Fall war — was beweist das gegen Mommsen, der doch von den Kapitalisten des 2. Jahrhunderts vor Chr. spricht?

III. Das Thema des 3. Teiles der Untersuchung ist die Frage, ob der Kleinbesitz lebensfähig gewesen sei, insbesondere, ob nicht etwa der Großbesitz verderblich auf den Kleinbesitz eingewirkt habe. Die erste Frage wird bejaht, die zweite verneint. Verf. argumentiert so (S. 62 f.): die herkömmliche Anschauung, daß die Frumentationen (so!) den italischen Ackerbau geschädigt hätten, sei irrig, da 1) die Frumentationen der italischen Produktion doch nur einen relativ geringen Absatz entzogen hätten (S. 62), 2) das italische Getreide, mindestens das der entlegenen Gegenden, wegen der Transportschwierigkeiteu doch auf den hauptstädtischen Markt habe verzichten müssen (S. 63), 3) der italische Bauer nicht für den Markt produziert, sondern seine Ernte selbst verzehrt habe (S. 64).

Verf. begeht den argen Fehler, von den Frumentationen zu reden, wo es sich um den überseeischen Import überhaupt handelt. Mommsen (R. G. II [7], S. 74) hat natürlich nie daran gedacht, den Frumentationen jenen Einfluß auf den italischen Ackerbau zuzuschreiben[1]. Daß das dem hauptstädtischem Pöbel verteilte Getreide der italischen Getreideproduktion keinen Abbruch that — es handelte sich ja nur um 1 Million *modii* (s. Marquardt, St. V. II [2] S. 117 f.) — bedurfte keines Beweises. Ganz anders aber steht die Sache, wenn wir statt der „Frumentationen" die Folgen des überseeischen Importes erwägen. Der überseeische Import versorgte zunächst die Hauptstadt: Frumentarier und Nichtfrumentarier, aber er wird zweifellos auch die Märkte des

1) Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß Verf. in Marquardt's Staatsverwaltung vorgetragene Ansichten Mommsen zuschreibt (S. 70 Anm. 7; 72, 3).

Inneren beeinflußt haben, mindestens in der den Häfen der Westküste zunächst gelegenen Zone aber auch wohl tiefer im Inneren in der Nähe der großen Straßen. Daß der italische Getreidebau durch das überseeische Korn antiquiert worden ist, läßt sich auch durch antike Zeugnisse belegen [1]) und versteht sich aus obigen Gründen leicht.

Verf. hätte, vom Getreideimport ausgehend, den Nachweis versuchen können, daß dieser den Kleinbesitz nicht schädigen konnte. Er mochte ausführen, wie die Verdrängung der italischen Getreideproduktion durch das fremde Korn einigermaßen wettgemacht worden sei durch den Uebergang zu anderen, weniger vom Import berührten Kulturen: zum Oel- und Weinbau — die aber Kapital erforderten — und für die Rom zunächst gelegene Zone zur Gartenkultur, für die Rom ein so günstiger Markt war. Dann hätte er auch wohl erwogen, daß Rom, wenn auch nicht für Getreide, so doch für Oel, Wein etc. sehr stark in Betracht kam. Für wen produzierte denn der Winzer im ager Falernus und der Oelbauer im ager Venafranus und wer sonst immer edle Kulturen betrieb, anders als für Rom?! Dann wäre ihm die Verkehrtheit der These, Rom sei für die italische Landwirtschaft irrelevant gewesen, klar geworden. Verf. ist offenbar nicht imstande, die springenden Punkte, um die es sich für sein Thema handelte, zu erkennen. Diese hier noch weiter festzustellen, würde mich von meiner rein kritischen Aufgabe abführen.

Man höre nun die seltsame Folgerung, welche Verf. aus dem (irrigen) Vordersatz, die italische Produktion habe sich nicht um Rom zu kümmern brauchen, zieht.

Weil der römische Markt der italischen Landwirtschaft verschlossen gewesen sei, habe für dieselbe kein Grund vorgelegen, intensivere Wirtschaft zu treiben, habe sich kapitalistischer Betrieb nicht gelohnt, habe somit das Kapital den Kleinbesitz nicht schädigen können (S. 68). Folgt Polemik gegen Mommsen's sich übrigens auf die Zeit Catos beziehende Darstellung des agrarischen Kapitalismus (Röm. Gesch. I [7] 842) mit Berufung auf wiederholte kaiserliche Verordnungen, welche doch die Kapitalisten gezwungen hätten, einen beträchtlichen Teil ihres Vermögens in italischem Land anzulegen [2]). Daraus folge doch,

1) Columella I praef. 20: *Itaque in hoc Latio et Saturnia terra . . . ibi nunc ad hastam locamus, ut nobis ex transmarinis provinciis advehatur frumentum, ne fame laboremus*; Varro *r. r.* II, 1, 3. Sehr bezeichnend sind die Bemühungen der Kaiser, besonders Domitians, um die Hebung des Ackerbaus. Nicht hierher gehört die vom Verf. angeführte Sueton-Stelle (*Aug.* 42: *impetum se cepisse scribit frumentationes publicas in perpetuum abolendi, quod earum fiducia cultura agrorum cessaret*), denn Augustus befürchtete nicht, der Getreideban würde ruiniert, sondern die Bauern möchten es bequemer finden, vom Gratiskorn zu leben.

2) „*La spinta della speculazione negli acquisti di suolo italico mancava ai senatori a tal punto che furono da Traiano e M. Aurelio costretti a impiegare in essi parte della loro richezza.* (S. 69). Trajan wird genannt wegen Plinius ep. VI, 19 (*eosdem — candidatos — patrimonii tertiam partem conferre iussit in ea quae solo continerentur deforme arbitratus, ut erat, honorem petituros urbem Italiamque non pro patria sed pro hospitio aut stabulo quasi peregrinantes habere*), Marcus wegen Vita Marci 11 (*utque senatores peregrini quartam partem in Italia possiderent*). Es handelt sich um provinziale nicht um italische Senatoren. Das ist nicht dasselbe und man wird annehmen

daß die Kapitalisten keine Neigung gehabt hätten, den italischen Kleinbesitz aufzukaufen.

Meine Anmerkung lehrt, daß jene Gesetze sich nicht auf alle, sondern nur auf provinziale Senatoren bezogen, die denn freilich keinen Grund hatten, sich in Italien anzukaufen. Gewiß werden auch die italischen Senatoren zum Teil ihre Kapitalien einerseits im Handel, andererseits in provinzialen Gütern angelegt haben, aber beides unterlag mannigfachen Beschränkungen — das senatorische Geldgeschäft wurde beständig von der Regierung desavouiert und provinzialer Grundbesitz lief mehr Risiko als italischer — und der größte Teil der senatorischen Kapitalisten wird sicher in der Kaiserzeit sein Kapital ebenso gut in italischen Gütern angelegt haben wie früher. Woher denn sonst die Latifundien, in denen doch Verf. selbst vorher die in Mittel- und Unteritalien dominierende Art des Grundbesitzes erkannt hat? Plinius sagt (*ep.* 3, 19): *sum quidem prope totus in praediis, aliquid tamen faenero;* so werden es alle Senatoren gehalten haben.

Aber Verf. geht noch weiter. Er will zeigen, daß es sich gar nicht lohnte, Kapitalien in die Landwirtschaft zu stecken (S. 69—73). Der Absatz habe gefehlt (S. 69) — der römische Markt wird aus dem oben behandelten Irrtum eliminiert —, die Betriebskosten seien enorm gewesen (S. 70) — Klienten (die doch hier gar nicht in Betracht kommen), Sklaven, Kolonen sollen den Ertrag „aufgefressen" haben — die Kulturen, selbst der Weinbau, nicht rentabel (S. 71). Aber Columella (III, 3, 2) erklärt doch den Weinbau für äußerst lukrativ [1]), vorausgesetzt, daß man ihn mit Sorgfalt — und Kapital, wird man hinzufügen dürfen — betreibe (§ 4). Diese intensive, sorgfältige Bewirtschaftung war aber sicher am ehesten auf großen, kapitalkräftigen Betrieben zu leisten. Und weiß denn Verf. gar nicht, daß die Großgrundbesitzer sich mit Feuereifer den landwirtschaftlichen Nebenbetrieben: der Anlage von Ziegeleien, Töpfereien, Steinbrüchen etc., zuwandten? Ist das auch nicht kapitalistisch? Aber er ist überzeugt, daß man große Güter gehabt habe: *più per pompa e vanità che per la speranza di trarne congruo profitto* (S. 69). Nach ihm waren die Latifundien *„piuttosto una grande distesa di terra che una poderosa unità industriale"* (S. 73). Aber wovon lebten denn die römischen Großen? Mit dem Vorwurf, daß ihre Latifundien einen rein dekorativen Charakter hätten, würde man doch selbst den heutigen Latifundisten vom Schlage des Fürsten Torlonia bitter

dürfen, daß jene Gesetze deshalb nur von provinzialen Senatoren redeten, weil die italischen ihr Kapital so wie so in italischem Boden stecken hatten. Verf. führt übrigens keine der beiden Belegstellen an. Ob er sie wohl angesehen hat? Dann hätte er sehen müssen, daß sie eher gegen, als für seine Theorie von den dem Landkauf abgeneigten Senatoren sprechen!

1) III, 3, 2: *uberrimum esse reditum vinearum.* Der auch vom Verf. wiederholte Irrtum, daß nach Columella der Weinbau sich mit 6 Proz. verzinse, ist widerlegt von Billeter (Gesch. des Zinsfusses, S. 183 f.). Columella sagt vielmehr, daß 7 Morgen Weinberg schon mit 1950 Sest. Ertrag den üblichen Zinsertrag ergeben würden, daß sie aber faktisch — die schlechteste Rebe und den niedrigsten Preis gesetzt (§ 10) — 2100 Sest. abwerfen also $6\frac{1}{3}$ Proz.: *ea porro summa* (die 2100 Sest.) *excedit usuram semissem* (§ 10). Und zwar soll nach Columella (§ 11) der dreifache Ertrag (3 *cullei* = 6300 Sest.) also 19 Proz. normal gewesen, und ein Ertrag von 8 *cullei* = über 50 Proz. bei sorgfältiger Kultur oft erreicht worden sein (§ 3).

Unrecht thun, denn gerade ihre sehr extensive Wirtschaft ist für sie kapitalistisch die einzig richtige; sie erzielen mit der spottbilligen Weidewirtschaft größere Renten als mit intensiveren und als solche teuereren Kulturen (s. Sombart, Campagna, S. 106 f.).

Selbst zugegeben, die römischen Großen hätten sich auf eine intensivere Bodennutzung nicht verstanden — was durchaus nicht zuzugeben ist — wenn sie extensiv, nur auf Erzielung einer festen, wenn auch kleinen Rente bedacht, wie die heutigen Latifundisten des Agro Romano, wirtschafteten, so war das für den Kleinbesitz noch gefährlicher, denn dazu gehörte desto mehr Land! Und solche Latifundisten, die mit dem Großbesitz, der zum Bauernlegen, die extensive Großwirtschaft, die zur Entvölkerung des Landes führte, verbanden, gab es auch noch in der Kaiserzeit. Das *latifundia perdiderunt Italiam* des Plinius, welches doch wohl nicht jeden Großbesitz, sondern den extensiven [1]), das Land verödenden meint, ist zunächst eine historische, keine aktuelle Bemerkung, aber wo jenes Wirtschaftssystem noch bestand, bedrohte es nach wie vor den Kleinbesitz. Mag man sich aber die Fortschritte der neueren rationellen Wirtschaftsweise auch noch so günstig vorstellen, Latifundien waren auch die in Parzellen bewirtschafteten Güter, und das Latifundium war in Mittel- und Süditalien dominierend: der römische Großbesitz bedeutete aber bei der schrankenlosen wirtschaftlichen Freiheit jener Zeit schon als solcher, einerlei, ob intensiv oder extensiv bewirtschaftet, eine Gefahr für die bäuerliche Umgebung, denn ihm wohnt von Natur die Tendenz, sich auszudehnen, inne — wie sich ja seine Existenz aus früherer, durch legitime und illegitime Mittel bewerk-

---

1) Das ergiebt der Zusammenhang. Plinius handelt vom Getreidebau (Buch XVIII) und von § 32 ab vom *modus agri*. In § 35, wo die berühmte Stelle steht, führt er aus, die Praxis der Altvorderen sei gewesen: *minus serere et melius arare*, also möglichst intensiv zu wirtschaften. Dann folgt: *latifundia* . . . und die Notiz, daß unter Nero die halbe Provinz Afrika sechs Grundherren gehört habe. Mit *latifundia* muß Plinius wegen des Vorhergehenden große extensiv bebaute Güter meinen, denn er fordert 1) bescheidenen Umfang des Gutes, 2) intensive Kultur. Mommsen (Hermes, XIX, 415 Anm. 1) kommt nach seinen Ausführungen über den mit Kleinwirtschaft verbundenen Großbesitz zu der Folgerung, daß Plinius, der doch dieses neue System vor Augen gehabt habe, mit *latifundia* den Großbesitz überhaupt, nicht große Weidegüter meine. Konnte aber wohl Plinius den intensiv bestellten und die verdrängten Bauern als Pächter erhaltenden Betrieben den Ruin Italiens zuschreiben? Nimmermehr. Mag man immerhin in der Kaiserzeit zu intensiverer Kultur fortgeschritten sein, Plinius hatte in seiner Jugend genug Gelegenheit gehabt, das alte System und seine verderblichen Folgen zu sehen. Und er sagt *perdiderunt*, nicht *perdunt*! Blieben denn nicht auch nach Einführung jenes neuen Systems ganze Landschaften Italiens öde Steppen, wie Mommsen (S. 415) selbst zugiebt? Genügt das nicht, um einem oft in starkem Pathos redenden Schriftsteller den Ausruf zuzutrauen: „Die großen Güter (mit ihrer Steppenwirtschaft) haben Italien ruiniert!" Wäre es nicht denkbar, daß ein Redner des italienischen Parlaments eine Reform der agrarischen Schäden fordernd sagte: „Die Latifundien sind der Ruin Italiens!", obwohl die römische Campagna und Sizilien doch nur ein Teil Italiens sind und die dortige Großwirtschaft nur einer von vielen Schäden des italienischen Agrarwesens ist? Aber in Afrika herrscht doch, höre ich einwenden, unter Trajan Parzellenwirtschaft (Lex Manciana). Gewiß, jedoch wird man die intensive Bewirtschaftung der Domänen des Bagradasthals nicht überall voraussetzen müssen. Wer weiß denn, ob nicht vollends unter Nero noch das alte System der Weidewirtschaft vorherrschte? Aber vor allem: ich glaube nicht, daß Plinius einen intensiv betriebenen Großbesitz, der höchstens die Bauern zu Pächtern machte, so hart beschuldigt haben kann.

stelligter Verdrängung der Bauern, sei es von ihrem Hofe, sei es vom ager publicus, erklärt. Die „*pulchritudo iungendi*“ des jüngeren Plinius (ep. 3, 19) war sicher ein seinen Standesgenossen allgemein geläufiger Begriff.

Doch genug: Verfasser ist in seinem Eifer, das übrigens ganz unzweifelhafte Fortbestehen des italischen Kleinbesitzes möglichst drastisch nachzuweisen, zu weit gegangen und spricht schließlich dem Großbesitz eine andere als eine Scheinexistenz ab, denn was bedeutet überhaupt noch ein Großbesitz, der wirtschaftlich tot ist, wie ihn Verfasser S. 69 f. schildert?

Nach den Ausführungen des Verfassers müßte man an eine ziemliche Parität zwischen Groß- und Kleinbesitz glauben, während man sich bisher von der Lage des italischen Bauernstandes einen recht ungünstigen Begriff gemacht hat. Aber als eine Bereicherung unserer agrarhistorischen Kenntnisse kann dieser Versuch, die römischen Latifundisten zu harmlosen Liebhabern großer Landflächen (vgl. S. 69) und die italischen Bauern zu Bildern ländlicher *αὐτάρκεια* (vgl. S. 79) zu stempeln nicht gelten.

Vivacchiare, vegetieren (S. 79), das ist allenfalls das auf den italischen Bauernstand der Kaiserzeit passende Wort — sich durchhungern ist besser — aber wenn Verfasser es zum Schlusse noch gebraucht, so stimmt er damit den in der vorausgehenden Untersuchung angeschlagenen Ton bedenklich herab.

Die vom Verfasser behandelte Frage nach dem Verhältnis der Groß- und Kleinbesitzer ist im wesentlichen eine statistische. Ob zur Beantwortung einer solchen Frage überhaupt unser Quellenmaterial ausreicht? Aus den beiden Alimentartafeln können wir, wie es Mommsen gethan hat, ein Urteil über dieses Verhältnis für zwei Stadtterritorien fällen. Der Versuch einer Beurteilung der sehr interessanten Frage für weitere Gebiete, ja für ganz Italien, muß gemacht werden. Versuchen wir es doch auch immer wieder, andere Partien der alten Geschichte aufzuhellen, für die uns ebenfalls nur spärliche Quellen zu Gebote stehen. Aber je ärmlicher — besonders verglichen mit dem für die moderne Statistik aufgebotenen Material — für das vorliegende Thema die Ueberlieferung ist, desto peinlicher mußte sie benutzt werden. Ganz abgesehen davon, daß der Verfasser das Material keineswegs bei einander hatte — zu solch weit ausschauenden Untersuchungen gehörte eine Prüfung der ganzen Litteratur der Kaiserzeit — und zum guten Teil mit zufällig gefundenen Belegen arbeitet, eines fehlt vor allem, was bei keiner antiquarischen Untersuchung entbehrt werden kann: die kritische Beherrschung der Quellen. So dankenswert es ist, wenn die antike Wirtschaftsgeschichte von Juristen und Nationalökonomen behandelt wird, nur dann wird eine solche „exakte“ Behandlung antiker Dinge brauchbar sein, wenn sie zu einer philologischen hinzukommt. Wo aber, wie bei der vorliegenden Arbeit, dieses Fundament nicht gelegt ist, schwankt, was immer darauf gebaut wird, hin und her, mag es noch so schön verkleidet sein.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Huxley, Thomas H., Soziale Essays. — Berechtigte deutsche Ausgabe mit einer Einleitung von Alexander Tille. Weimar 1897.

Am Schlusse seiner Selbstbiographie sagt Huxley: „Wenn ich aber von den Zielen sprechen darf, die ich mehr oder weniger bestimmt im Auge gehabt habe, seit ich mein Hügelchen zu ersteigen begann, so sind es kurz die folgenden gewesen: die Förderung und Vermehrung der Naturerkenntnis und die Anwendung wissenschaftlicher Forschungsmethoden auf alle Gebiete des Lebens, soweit es eben in meinen Kräften steht." — Die hier angegebenen Ziele hat H. zweifellos erreicht: die Verdienste Huxley's um die Förderung der Naturerkenntnis und die Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse sind unbestritten. Eine andere Frage ist aber, ob auch alle seine Bemühungen, diese naturwissenschaftlichen Forschungen für die Sozialwissenschaft fruchtbar zu gestalten, von Erfolg gekrönt sind; hier scheint es Huxley ebensowenig wie Spencer, Kidd und anderen Vertretern der biologischen Sozialtheorie gelungen zu sein, eine brauchbare Grundlegung für die Sozialwissenschaft zu liefern. Auch für Huxley ist der Satz Kidd's maßgebend, daß alle Erkenntnisgebiete, die sich mit der sozialen Frage abgeben, ihre wahrste und sicherste Grundlage in der Biologie haben (Soziale Evolution, S. 24). Die vorliegende Sammlung sozialphilosophischer Aufsätze Huxley's ist sehr gut geeignet, in den Gedankenkreis des berühmten Forschers einzuführen. Namentlich die beiden Abhandlungen „Der Daseinskampf in der menschlichen Gesellschaft" (1888) und „Ethik und Entwickelung" (1894) sind für seine Grundanschauungen charakteristisch. „Die Gesellschaft" sagt Huxley, „ist wie die Kunst ein Teil der Natur" (S. 192). Es erscheint ihm zweifellos, daß der physische, geistige und sittliche Mensch ebenso sehr ein Teil der Natur ist, ebenso rein ein Erzeugnis des Naturwaltens ist, wie das bescheidenste Kräutchen (S. 230). Da der Mensch als Glied der Gesellschaft dem Naturwalten unterworfen sei, habe er auch einen harten Daseinskampf zu bestehen; dieser Daseinskampf habe die Tendenz, alle diejenigen auszuscheiden, die weniger geeignet seien, sich ihren Daseinsbedingungen anzupassen. Trotz all seiner naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise sozialer Probleme und ungeachtet seiner großen Verehrung für Darwin ist Huxley jedoch weit davon entfernt, die Darwinistische Theorie der Anpassung, Auslese und Vererbung ohne

weiteres auf das gesellschaftliche Leben anwenden zu wollen. Hierdurch unterscheidet er sich wesentlich von Spencer. Dieser nimmt auch für die gesellschaftliche Entwickelung das rücksichtslose Walten des Gesetzes der „natürlichen Auslese" an, infolgedessen die Unfähigen durch die „natürliche" Entwickelung ausgeschieden würden; von diesem Standpunkte aus verwirft er jeden staatlichen Eingriff in das wirtschaftliche Leben, damit nicht der „natürliche Entwickelungsprozeß" gestört werde. Huxley ist weit vorsichtiger in der Anwendung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse auf die Volkswirtschaft — ja, er nimmt sogar in gewissem Sinne wieder das zurück, was er über das „Walten der Natur" in der Gesellschaft gesagt hat. — Nachdem Huxley in der oben citierten Stelle die Gesellschaft einen Teil der Natur genannt hat, sagt er eine Seite weiter (S. 193): „Und so läßt sich die Gesellschaft wie die Kunst als etwas von der Natur Verschiedenes betrachten. Es ist um so wünschenswerter und nötiger, diese Unterscheidung zu machen, als die Gesellschaft sich von der Natur dadurch unterscheidet, daß sie ein bestimmtes sittliches Ziel hat." Durch diese sittlichen Ideale komme ein neuer wichtiger Faktor hinzu, der die „Naturgesetze" völlig verändere; je höher der Mensch auf der Stufe der Civilisation fortschreite, um so mehr vermöge er durch seine sittlichen Impulse das Naturwalten einzuengen. „Sozialer Fortschritt bedeutet Außerkraftsetzen des Naturwaltens und Dafüreinsetzen von etwas anderem, das man das sittliche Walten nennen kann. Dessen Endergebnis ist aber nicht das Ueberleben derer, die hinsichtlich der Gesamtsumme der gerade vorhandenen Bedingungen die tauglichsten sind, sondern das der sittlichsten besten" (S. 286).

Während Spencer durch seine entschiedene Vertretung Darwinistischer Prinzipien zum gouvernementalen Nihilismus und extremen ökonomischen Individualismus gelangt, ist Huxley ein begeisterter Verehrer kräftiger staatlicher Sozialreform zu Gunsten der minder begüterten Volksklassen: „Ich vermag nicht einzusehen", sagt er einmal, „daß die bürgerliche Gesellschaft etwas anderes sei, als eine zu einem sittlichen Zwecke, nämlich dem Wohle ihrer Mitglieder, gegründete Körperschaft, und meine darum, sie dürfe auch Maßnahmen ergreifen, die zur Erreichung dessen geeignet erscheinen, was die allgemeine Stimme als das allgemeine Wohl bezeichnet" (S. 211). Aber — und damit kehrt er schließlich doch wieder zu seinem naturwissenschaftlichen Ausgangspunkte zurück — alle diese Bemühungen der Menschen müssen doch Stückwerk bleiben, weil sie auf ein unüberwindliches „natürliches" Hindernis stoßen, nämlich die Tendenz zur Uebervölkerung; an der Tendenz, sich grenzenlos zu vermehren, pralle aller noch so energische sittliche Kampf um Vervollkommnung der menschlichen Gesellschaft ab und resigniert schließt Huxley, daß, wenn selbst die ganze Menschengattung zu einem ungeheueren Gemeinwesen verschmolzen würde, in dem uneingeschränkte soziale Gerechtigkeit herrschte, doch der Daseinskampf auf dem Naturzustande bestehen bleibe als Folge der Uebervermehrung.

Die beste Kritik Huxley's giebt er selbst an allen den Stellen

seiner Essays, wo er die großen Unterschiede zwischen dem „natürlichen“ und dem „sozialen“ Organismus hervorhebt; diese Unterscheidung hätte ihn konsequenterweise dahin führen müssen, auch den Ausgangspunkt seiner Betrachtung, nämlich das angebliche Naturwalten innerhalb der Gesellschaft aufzugeben; gerade durch die sittlichen Momente, die Huxley als Mittel zur Linderung des natürlichen Daseinskampfes betrachtet, wird der prinzipielle Unterschied zwischen den Vorgängen in der Tier- und Pflanzenwelt einerseits und der organisierten menschlichen Gesellschaft andererseits bedingt. Auch der Hinweis auf die „natürliche Tendenz“ zur Uebervölkerung ist nicht stichhaltig; denn für die soziale Betrachtung giebt es eine solche „natürliche Tendenz“ überhaupt nicht, sondern nur gewisse Erfahrungsthatsachen über Bevölkerungsvermehrung innerhalb einer bestimmten rechtlich geordneten Gemeinschaft.

In mehreren seiner Essays setzt sich Huxley kritisch mit anderen Sozialphilosophen auseinander, so namentlich mit Rousseau in der Abhandlung „Die natürliche Ungleichheit der Menschen“ und mit Henry George in dem Aufsatze über „Natürliche und politische Rechte“. In seiner Kritik Rousseau's ist Huxley oft nichts weniger als glücklich. Er will Rousseau's Ideen der „natürlichen Freiheit und Gleichheit“ bekämpfen; hierbei verfällt er aber in einen ähnlichen methodologischen Fehler wie Rousseau selbst, indem auch er von einem „natürlichen“ Standpunkte ausgeht; nur daß er die „natürliche Ungleichheit“ behauptet. Statt Rousseau mit dem Hinweise darauf zu bekämpfen, daß es für die soziale Betrachtung überhaupt keine derartigen „natürlichen“ Rechte giebt, läßt er selbst wichtige Rechtsinstitute auf „natürlicher“ Basis entstehen, z. B. (S. 19) „Die Kinderschar wird ein politischer Körper, eine civitas mit ihren Eigentumsrechten und ihren praktischen Verschiedenheiten von Rang und Macht. Und all das entsteht weder durch Gewalt noch durch Betrug, sondern einzig als notwendige Folge der angeborenen Ungleichheiten der Fähigkeiten“. — Auch geht Huxley in seiner Kritik oft weit über das Ziel hinaus; ihm ist offenbar jede teleologische Sozialtheorie unsympathisch — oder vielmehr er meint, alle sozialen Fragen könnten nur von „der empirischen Grundlage“ aus erörtert werden; alles übrige ist für ihn „apriorische Spekulation“. — In noch viel schrofferer Weise wird Henry George kritisiert; auch hier hält sich Huxley ausschließlich an gewisse dem Naturrechte entnommene Sätze George's, ohne seine wichtigen volkswirtschaftlichen Betrachtungen über die Nachteile des privaten Bodeneigentums zu würdigen; so kommt er dazu, mit Ausdrücken, wie „Quatsch“, und „Gewäsch“ einen Autor vom Range Henry George's abthun zu wollen. Die Art und Weise, wie Huxley die Bodenverstaatlichungsidee lächerlich zu machen sucht, ist um so auffallender, als zwei Denker, die mit ihm dieselben naturwissenschaftlichen Ausgangspunkte für ihre Sozialtheorie gemein haben, Spencer und Alfred Russell Wallace für diese Idee — ersterer wenigstens eine Zeit lang — eingetreten sind.

Daß Huxley's Abhandlungen, wie man sich auch kritisch zu

seinen Ausführungen verhalten mag, die größte Anregung und Belehrung bieten, versteht sich von selbst; aber für die sozialwissenschaftliche Erkenntnis können sie sich infolge des falschen theoretischen Ausgangspunkts nicht fruchtbringend erweisen, so daß das Urteil des Herausgebers Tille nur in den Kreisen der biologischen Sozialtheoretiker Anklang finden dürfte, nämlich, daß „Huxley's Soziale Essays die bedeutendste Leistung sozialen Denkens sind, die das moderne England hervorgebracht hat“.

Königsberg i/Pr. K. Diehl.

Bernstein, Eduard, Zur Geschichte und Theorie des Sozialismus. Gesammelte Abhandlungen. Berlin-Bern, Akademischer Verlag für soziale Wissenschaften, J. Edelheim, 1900. gr. 8. 426 SS. M. 5.—.

v. Böhm-Bawerk, E. (k. k. österr. Finanzminister, Honorarprof. an der Univers. Wien), Kapital und Kapitalzins. 2. vielfach vermehrte und verbesserte Aufl. I. Abteilung: Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien. Innsbruck, Wagnersche Universitätsbuchhandlung, 1900. gr. 8. XXXV—702 SS. M. 14.—.

Conrad, J. (Prof., Halle a/S.), Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. I. Teil: Nationalökonomie. 3. wesentlich erweiterte Aufl. Jena, G. Fischer, 1900. gr. 8. XVIII—396 SS. M. 8.—.

Hansemann, G., Die doppelte Buchführung in der Weltwirtschaft. Ein Versuch zur Einführung des Prinzips von der Erhaltung der Kraft in die Sozialwissenschaft. Leipzig, B. G. Teubner, 1900. gr. 8. VIII—108 SS. M. 2,60.

Pöhlmann, Rob. (Prof. d. alten Geschichte, Erlangen), Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus. II. Band. München, C. H. Beck, 1901. gr. 8. XI—617 SS. M. 12.—. (Inhalt. I. Buch: Hellas (Fortsetzung): 5. Kapitel. Die soziale Utopie im Gewand der Dichtung. — 6. Kapitel. Die soziale Demokratie: 1. Der Stadtstaat als Geburtsstätte des Sozialismus. 2. Der aristokratische Staat und die Anfänge des Kapitalismus und Sozialismus. 3. Die staatsbürgerliche Gesellschaft und die volle Ausbildung des Kapitalismus. 4. Der Widerspruch zwischen der sozialen und der politischen Entwickelung im freien Volksstaat. 5. Die Umbildung der politischen zur sozialen Demokratie. 6. Der demokratische Staatssozialismus und der Umschlag in den radikalen revolutionären Sozialismus. Die soziale Revolution. — II. Buch. Rom: 1. Die Anfänge des Staates und der agrarische Kommunismus. 2. Die Entwickelung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. 3. Die soziale Bewegung im Lichte herrschender Parteianschauungen. 4. Das Erwachen der Armut zum sozialen Selbstbewußtsein. 5. Die Kritik der Gesellschaft. 6. Demokratischer Sozialismus und romantischer Utopismus.)

Wagner, Adolph (Prof.), Allgemeine und theoretische Volkswirtschaftslehre und Sozialökonomik. (Theoretische Nationalökonomie.) Grundlegung und Ausführung in aphoristischer Form. Grundriß zu seiner bezüglichen Universitätsvorlesung. 3. Aufl. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1900. gr. 8. IV—52 SS. M. 1,20.

L'Année sociologique publiée sous la direction de Emile Durkheim (prof. de sociologie à la faculté des lettres de l'Université de Bordeaux). IIIième année (1898—1899). Paris, F. Alcan, 1900. gr. in-8. 618 pag. fr. 10.—. (Sommaire: I. Mémoires originaux: Le sol, la société et l'Etat, par Ratzel (prof.). — Les crises sociales et la criminalité, par Richard. — Classification des types sociaux, par Steinmetz (prof.). — II. Analyses: Des travaux du 1er juillet 1898 au 30 juin 1899. Sociologie générale, religieuse, morale et juridique, criminelle, économique. Morphologie sociale.)

Aux travailleurs de France. Le conseil national du parti ouvrier français (1899—1900). Paris, Jacques & Cie, 1901. 8. 96 pag.

de Nepluyeff, N., La confrérie ouvrière et ses écoles. Tours, imp. Arrault & Cie, 1900. 8. 220 pag. fr. 2.—.

de Quérézieux, H., La monnaie et les prix. Bourg, impr. Villefranche, 1900. 8. XII—139 pag. (thèse.)

Coit, S. and D. G. Ritchie, Ethical democracy; essays in social dynamics. London, Richards, 1900. 8. 366 pp. 6/.—.

Columbia University studies in history, economics, and public law. Edit. by

the faculty of political science of Columbia University. Vol. XII: 1899—1900. London, P. S. King & Son, 1900. 8. 586 pp. 14/.—.

Herboldshimer, J. Bertholomew, The enslavment and emancipation of the people; being a full and accurate presentation of the enslaved condition of the industrial world, with an original and practical solution of the problems. Gibson City (Illinois) 1900. 12. 175 pp., cloth. $ 0,75.

Gierke, O. (Prof. of law in the University of Berlin), Political theories of the middle age. Translated, with an introduction, by F. W. Maitland. London, Cambridge University Press, 1900. 8. 10/.—.

Issaïeff, A. A., Пять вопросовъ обществовѣдѣнія. Berlin, B. Behrs Verlag, 1901. gr. in-8. 360 pp. M. 5.—. (Fünf Kapitel der Sozialwissenschaft.)

Giuliani, G., La borghesia ed il popolo in questa fine di secolo: saggio di sociologia contemporanea intorno agli ultimi moti d'Italia del 1898, alle loro cagioni, fini e rimedi. Trani, V. Vecchi tip. edit., 1900. 8. LI—368 pp. l. 4.—. (Contiene: Genesi della rivoluzione italiana e suoi periodici sociologici. — Le idee della rivoluzione. — La lotta di classe. — L'amministrazione borghese. — Le due politiche di resistenza e di concessione. — Socialismo e democrazia. — Di due socialismi, spirituale e materiale; del collettivismo riguardo alla proprietà ed al lavoro. — Del soialismo etico-organico. — Di un nuovo sistema di elezione e di rappresentanza politico-sociale. — Dell' azione politica ed amministrativa dello stato secondo i suoi limiti. — Del principio di federazione.)

Gobbi, Ulisse, Sul principio della convenienza economica: memoria. Milano, U. Hoepli, 1900. 4. 31 pp. c. fig. l. 1,20.

Tivaroni, Jac., La questione economica delle abitazioni nelle grandi città. Padova, soc. coop. tipogr., 1900. 12. 109 pp. l. 1.—. (Contiene: Le condizioni attuali di abitazione. — Le cause. — I rimedi: I rimedi degli economisti. 2. I rimedi dei socialisti. 3. I rimedi degli anarchici. 4. Costruzione di case per parte del comune e delle Stato. 5. La municipalizzazione del terreno fabbricabile delle grandi città.)

Renvall, H., Fysiokratian vaikutus Ruotsi-Suomen kansantalou delbiseen kirjallisunteen XVIII vuosisadan loppupuoliskolla. Helsingfors, 1899. 8. 152 pp. (Der Einfluß der Physiokratie auf die volkswirtschaftliche Litteratur von Schweden-Finland in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts.)

Flores, Manuel Munos, El deber juridico-social. Madrid 1900. 8. 254 pp. (Behandelt die Sozialökonomie des Thomas von Aquin.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Kraus, Victor Felix von, Die Wirtschafts- und Verwaltungspolitik des aufgeklärten Absolutismus im Gmundener Salzkammergute. Dargestellt auf Grund archivalischer Quellen. Mit einem Anhang, enthaltend Tabellen und 2 lithographische Tafeln. (Wiener staatswissenschaftliche Studien I, 4.) Freiburg i. B., Leipzig u. Tübingen 1899. Verlag v. J. C. B. Mohr. VII u. 167 SS.

Die vorliegende Abhandlung ist ein wertvoller Beitrag zur österreichischen Wirtschaftsgeschichte und hat als gekrönte Preisschrift auch bereits öffentliche Anerkennung gefunden. Der Verfasser geht aus von dem Gegensatze zwischen dem Salinenbetriebe der bekannten deutschen Pfännerschaften und dem des Gmundener Salzkammergutes. Die ersteren, komplizierte Genossenschaften, zu denen sich die auf dem Wege sozialökonomischer Emanzipation zu eigentlichen Herren der Betriebe gewordenen Salzarbeiter der Grundherren im Laufe des Mittelalters zusammenthaten, ruhten auf einer bestimmten natürlichen Voraussetzung: der so gut wie unbeschränkt zur Verfügung stehenden Soole eines größeren Salzbrunnens. Diese letztere gestattete die Errichtung zahlreicher kleinerer Pfannen und führte damit jene Zersplitterung des Produktionsprozesses und der Eigentumsverhältnisse herbei, die, wie

v. K. betont, das charakteristische Merkmal der Pfännerschaftsverfassung bildete. Ganz anders im Salzkammergute. Durch das natürliche Vorkommen des Steinsalzes von Anfang an gezwungen, die Soole auf künstliche Weise durch Anlegung kostspieliger Bauten im Innern der Salzberge zu erzeugen, deshalb auch durchaus abgeneigt, durch Sieden in einer Unzahl kleiner Siedehäuschen einen nicht unbeträchtlichen Teil der kostbaren Soole nutzlos zu verschwenden, gelangte man zur Ausbildung einer ganz eigenartigen Verfassung, die auf ihrem Höhepunkte im 18. Jahrhundert nichts geringeres bedeutete als die Sonderstellung eines ziemlich umfangreichen Territoriums und seiner Einwohner auf fast allen Gebieten der Verwaltung. War doch schließlich so ziemlich die ganze Salzkammergutsbevölkerung männlichen Geschlechts und arbeitsfähigen Alters als Berg-, Sud- und Waldarbeiter, als Arbeiter in den Fertigungen oder Schiffer, ja, selbst die Bürger und Handwerker in den Märkten, die übrigens den im Salinenbetriebe stehenden Einwohnern gegenüber numerisch kaum in Betracht kamen, dem wirtschaftlichen Organismus des Salzkammergutes in einer den Interessen der Saline entsprechenden Weise eingefügt. Mit ihren Wurzeln bis in das 14. Jahrhundert zurückreichend, geriet diese eigentümliche Verfassung in Konflikt mit dem aufgeklärten Absolutismus, dessen Angriffen sie Ende des 18. Jahrhunderts erlag. Die Darstellung der Politik, durch welche sie ihrer historischen Formen entkleidet und nach den modernen Ideen umgestaltet wurde, bildet nach v. K. die wichtigste Aufgabe seiner Untersuchung.

In einem ersten Abschnitte wird zunächst die Verfassung und die Verwaltungsorganisation des Salzkammergutes im 18. Jahrhundert dargelegt, deren Kenntnis v. K. für das gründliche Verständnis des Salinenbetriebes, seiner Organisation und seiner Arbeitsverhältnisse unerläßlich erachtet. Ursprung und Entwickelung des Gmundener Salzkammergutes, seine Behördenorganisation, die Justiz-, Polizei- und Steuerverfassung, die Polizeiverwaltung und endlich die Aufhebung der ganzen Salzkammerguts-verfassung werden der Reihe nach geschildert. Insbesondere sei auf des Verfassers Ausführungen über die Polizeiverwaltung hingewiesen, deren Ziel: „den gemeinen Mann und harten Arbeiter mit gerechten und unverfälschten guten Waren jeder Zeit nach Notdurft zu versehen“, bei den abnormen Verhältnissen der Bevölkerungsdichtigkeit und Bodenbeschaffenheit nicht so sehr durch obrigkeitliche Kontrolle des Verkaufs der Waren als vielmehr durch Sicherung genügender Zufuhr der zur Verproviantierung notwendigen Lebensmittel, wie Fleisch, Milch, Butter und Getreide, erreicht werden mußte.

Der zweite Abschnitt macht uns bekannt mit der Technik und Arbeitsverfassung des Salinenbetriebes. Und zwar werden nacheinander geschildert: das Waldwesen, d. i. die Gewinnung der für die verschiedenen Abschnitte des Produktionsprozesses vom Bergbau bis zur endgiltigen Verpackung des Salzes und seinem Transport notwendigen Holzmengen; das Sudwesen, d. h. die Einrichtungen zur Umwandlung der aus dem Innern der Salzberge gewonnenen Soole durch einen in großem Maßstabe betriebenen Verdampfungsprozeß; die

Fertigungen, d. h. die Vorkehrungen, vermittelst deren das in den ärarischen Magazinen zu Hallstadt und Ischl lagernde Fudersalz in eine für den weiteren Transport geeignete Form gebracht und an das Großkufenhandelsamt in Gmunden abgeliefert wurde, Aufgaben, deren Lösung übrigens Privatunternehmern anvertraut war; das Transportwesen, dessen Anlagen ausschließlich auf den Wasserverkehr zugeschnitten waren; endlich das Arbeitsverhältnis in den Salzbergen nach Art und Organisation der Bergarbeit, Zeit und Dauer der Arbeit, Art und Höhe der Löhne, und zwar dieses, in Anbetracht des umfangreicheren Quellenmateriales, auch unter Berücksichtigung des historischen Entwickelungsganges.

Die Darlegung der wirtschaftlichen Lage der Salinenarbeiter und der Mittel zu deren Sicherung bildet das Thema des dritten Abschnittes der Arbeit. Behandelt wird zunächst die allgemeine Lohnpolitik mit ihrem Ziel, ein bestimmtes Verhältnis zwischen der Höhe der ausgezahlten Löhne und den Preisen der unentbehrlichen Lebensmittel herbeizuführen und dauernd zu erhalten. Von den zwei zur Verfügung stehenden Wegen: Anpassung der Löhne an die Preise und Regulierung der Preise nach der Höhe der Löhne, ging man, solange als die Salzkammergutsverfassung in ihren Grundzügen noch intakt war, den letzteren; den ersteren nach erfolgter Aufhebung der politischen und wirtschaftlichen Sonderstellung des Salzamtsdistriktes. Die alsdann sich einbürgernde Entlohnung: teilweise durch Geldzahlung, teilweise durch obrigkeitlichen Korn- und Schmalzverkauf um einen fixen, unter dem durchschnittlichen Marktpreise liegenden Geldbetrag, bedeutete nach v. K. gewissermaßen eine Umkehrung der alten Regulierung der Preise nach den Löhnen. Ergänzt wird diese allgemeine Lohnpolitik durch die Bestimmungen über Unterstützung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (Krankengelder und Arztlohnungen), über Beihilfe bei dauernder Arbeitsunfähigkeit und unverschuldeter Armut (sogenannte Provisionen) und über die Organisation von Bruderladen, deren Bedeutung, gering in der älteren Zeit, durch die Reform zu Ende des 18. Jahrhunderts sich erheblich steigerte.

Zum Schlusse sei hervorgehoben, daß diese Erstlingsschrift sich weit über das Durchschnittsniveau erhebt. Das mag, wie der Verfasser selbst betont, zum Teil, insbesondere was die methodologisch tadellose Durchführung der Untersuchung betrifft, der Anleitung durch einen Lehrer wie Herr v. Philippovich zuzuschreiben sein. Aber doch nicht allein. Besonderes Lob verdient auch die Klarheit und Anschaulichkeit der Darstellung, die bei einigen Gelegenheiten, so z. B. bei Schilderung der Pfanne und der Einrichtung des Sudofens (S. 81 ff.) wie des Stollenbaues (S. 101 ff.), nicht unerhebliche Schwierigkeiten zu überwinden hatte. Schematische Skizzen würden hier gleichwohl von Nutzen gewesen sein.

Greifswald. Heinrich Waentig.

Baasch, Dr. Ernst, Bibliothekar der Kommerzbibliothek in Hamburg, Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffbaues und

der Schiffbaupolitik. Hamburg (Lucas Gräfe u. Sillem) 1899. S. 1—275. Urkundlicher Teil S. 276—347.

Der Verfasser schildert in dem vorliegenden Buche auf Grund von Archivstudien den Seeschiffbau und die Schiffbaupolitik in etwa 30 deutschen Häfen von der Zeit der Hansa an bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Unseres Wissens ist es die einzige Schrift, welche über dieses schon in früheren Jahrhunderten hochentwickelte Gewerbe Auskunft giebt.

Im allgemeinen steigt und fällt der Schiffbau mit der Reederei, was leicht erklärlich. Im 14. und 15. Jahrhundert stand, so weit sich feststellen läßt, der Schiffbau in besonderer Blüte in Danzig und Lübeck; in zweiter Linie kamen Stettin, Stralsund, Rostock, Hamburg. Es zeigt sich somit, daß bereits in früheren Jahrhunderten, ebenso wie heute, das bevorzugte Gebiet des deutschen Schiffbaues die Ostsee gewesen ist, im Gegensatz zu der Reederei, welche mehr und mehr nach der Nordsee gezogen ist und sich dadurch örtlich von dem Schiffbau losgemacht hat. Der 30jährige Krieg scheint die Entwickelung des deutschen Schiffbaues durchweg günstig beeinflußt zu haben; unzweifelhaft war dieses nach dem Ausweis der Lastadienbücher der Fall in Lübeck. Seine höchste Blüte erreichte er zur Zeit des nordamerikanischen Freiheitskrieges.

Die Umstände, durch die der Schiffbau eine besondere Förderung erfuhr, lassen sich an manchen Plätzen auf den Unternehmungsgeist einzelner Personen zurückführen. Wo dieser fehlte, hat auch die Fürsorge des großen Kurfürsten und Friedrichs II. etwas Dauerndes nicht schaffen können.

Jede Stadt befolgte ihre eigene Schiffbaupolitik, die zumeist darauf hinauslief, in der Nachbarschaft entstehende Konkurrenz durch Verbote u. s. w. zu unterdrücken. Wie dieser Zunftzwang, so scheint auch die mit dem freien Schiffbau im Widerspruch stehende Forstpolitik der ungehinderten Ausdehnung desselben häufig im Wege gestanden zu haben. Schädlich war das früher allgemein im Interesse des Handels aufgestellte Gebot, daß neue Schiffe erst nach einer Reihe von Jahren an Fremde verkauft werden durften.

Bauprämien haben einem im Niedergang befindlichen Schiffbau nichts genützt, noch weniger haben sie einen noch nicht vorhandenen Schiffbau dauernd ins Leben rufen können.

Die Arbeit von Dr. Baasch ist um so verdienstlicher, als das Interesse sich dem aufstrebenden und noch sehr entwickelungsfähigen deutschen Schiffbau wieder mehr zuwendet. Ihr Wert ist daher nicht nur ein rein wissenschaftlicher, sondern sie kommt auch einem gewissen praktischen Bedürfnisse entgegen. Das Buch bildet für Volkswirte und Schiffbaupolitiker eine Quelle der Erkenntnis und wird dazu beitragen, auch in weiteren Kreisen Verständnis für die Schiffbauindustrie und -Politik der Gegenwart zu schaffen.

Jena. Max Peters.

Arbeit, deutsche, in Böhmen. Kulturbilder (von genannten Autoren) herausgeg. von Hermann Bachmann. Mit Unterstützung der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Litteratur in Böhmen. Berlin, Concordia, deutsche Verlags-

anstalt, 1900. gr. 8. XVI—466 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalt: Deutsch-Böhmen. Landeskundlicher Umriß, von (Prof.) G. C. Laube. — Die Ansiedelung der Deutschen in Böhmen (1197—1306), von L. Schlesinger. — Böhmens staatsrechtliche Beziehungen, von (Prof.) Ad. Bachmann. — Das deutsche Volkstum in Böhmen, von (Prof.) Ad. Hauffen. — Deutsche Industrie in Böhmen, von (Prof.) Jos. Grunzel. — Das deutsche Kunstgewerbe in Böhmen, von G. E. Pazaurek. — Handwerk und Hausindustrie in Deutsch-Böhmen, von K. Kostka. — Adel-, Bürger- und Bauernstand in Deutsch-Böhmen, von Jos. Bendel. — Das deutsche Prag, von Prof. Alfred Klaar.)

Breysig, Kurt (Prof., Univ. Berlin), Kulturgeschichte der Neuzeit. Vergleichende Entwickelungsgeschichte der führenden Völker Europas und ihres sozialen und geistigen Lebens. 2 Bde. Berlin, G. Bondi, 1900. gr. 8. XXXV—291 SS. u. XXII—518 SS. M. 6.—. u. M. 9.—. (Inhalt: Bd. I. Aufgaben und Maßstäbe einer allgemeinen Geschichtsschreibung. Umrisse einer historischen Staats- und Gesellschafts-, Kunst- und Wissenschaftslehre. — Bd. II. Altertum und Mittelalter als Vorstufen der Neuzeit. 1. Hälfte. Urzeit; Griechen; Römer.)

Bruns, Fr., Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik. Berlin, Pass & Garleb, 1900. gr. 8. 11, CXLIV—465 SS. M. 12.—. (A. u. d. T.: Hansische Geschichtsquellen. N. Folge, Bd. II.)

Darpe, F. (GymnasDir., Prof.), Verzeichnis der Güter, Einkünfte und Einnahmen des Aegidiiklosters, der Kapitel an St. Ludgeri und Martini, sowie der St. Georgs-Kommende in Münster, ferner der Klöster Vinnenberg, Marienfeld und Liesborn. Münster, Theissing, 1900. gr. 8. VIII—469 SS. M. 10.—. (A. u. d. T.: Codex traditionum westfalicarum. Herausgeg. vom Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Band V.)

Heck, Phil., Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte. Halle a/S., Max Niemeyer, 1900. gr. 8. XVI—449 SS. M. 12.—. (Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter, I.)

Hedin, Sven, Die geographisch-wissenschaftlichen Ergebnisse meiner Reisen in Zentralasien, 1894—1897. Mit Beiträgen (von genannten Autoren). Gotha, J. Perthes, 1900. Lex.-8. VII—399 SS. mit 6 Karten und 83 Figuren und Skizzen im Text. M. 20.—. (A. u. d. T.: Petermanns Mitteilungen aus Justus Perthes' Geogr. Anstalt. Herausgeg. von (Prof.) A. Supan.)

Hoffmann, E., Naumburg a. S. im Zeitalter der Reformation. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt und des Bistums. Mit einem Stadtplan. Leipzig, B. G. Teubner, 1900. gr. 8. XVI—175 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte, Bd. VII, Heft 1.)

May, R. E., Die Wirtschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, mit 130 Tabellen und vergleichenden Uebersichten. Zur Jahrhundertwende. Berlin-Bern, J. Edelmann, 1900. gr. 8. XVI—727 SS. M. 10.—.

v. Schwarz, F. (vormals Leiter des turkestanischen meteorologischen Instituts), Turkestan, die Wiege der indogermanischen Völker. Nach fünfzehnjährigem Aufenthalt in Turkestan dargestellt. Freiburg i/B., 1900. gr. 8. XX—606 SS. mit Titelbild in Farbendruck, 178 Abbildgn. u. 1 Karte. M. 13.—.

Speck. E. (Prof., OLehrer am Realgymn. in Zittau). Handelsgeschichte des Altertums. I. Band: Die orientalischen Völker. Leipzig, Fr. Brandstetter, 1900. gr. 8. VIII—591 SS. M. 7.—.

Fournier, R. (administrateur-adjoint des colonies, etc.), Notice sur Madagascar, d'après les publications antérieures et les derniers renseignements etc. Paris, impr. nationale, 1900. 8. VI—148 pag. (Table des matières: Voies de communication. — Commerce. — Industrie. — Agriculture. — Colonisation. — Main-d'oeuvre, etc.) [Publication du gouvernement général de Madagascar et dépendances.]

Adams, Brooks, America's economic suppremacy. New York, The Macmillan Company, 1900. 8. VIII—222 pp. 6/.—. (Contents: The Spanish war and the equilibrium of the world. — The new struggle for life among nations. — England's decadence in the West Indies. — Natural selection in literature. — The decay of England. — Russia's interest in China.)

Phipson, Cecil Balfour, The science of civilisation; or, the principles of agricultural, industrial, and commercial prosperity. London, Sonnenschein, 1900. 8. 528 pp. 10/.6.

Selby, Th. G. (twelve years missionary in China), Chinamen at home. London, Hodder & Stoughton, 1900. 8. VIII—259 pp. 3/.6. (Contents: Chinese cities and city life. — Chinese villages and rural life. — The chinaman's partiality for his own civilisation. — Work outside the treaty ports. — etc.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Agrarbewegung, unsere, und der Bund der deutschen Landwirte Böhmens. Prag, Verlag des Bundes, 1900. 12. 267 SS. M. 1,20. (A. u. d. T.: Stimmen aus dem agrarischen Lager, herausgeg. von Stef. Richter, Heft 1.)

Bericht über den Zustand der Landeskultur in Westpreußen im Jahre 1899, erstattet von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen. Danzig, Druck von C. Bäcker, 1900. gr. 8. 55 SS. u. 31 SS. Anlagen. (Aus dem Inhalt: Getreidepreisermittelung der Centralstelle der preußischen Landwirtschaftskammern im Jahre 1899 für Danzig, Thorn, Elbing, in M. pro Tonne. — Uebersicht der im Bezirke der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen bis Ende Dezember 1899 errichteten Bullenstationen und Stierhaltungsgenossenschaften, Anlagen S. 16—31.)

Fürer, F. A. (k. preuß. BergR. u. Salinendirektor), Salzbergbau- und Salinenkunde. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1900. gr. 8. XX—1124 SS. mit 347 Abbildgn. u. 2 Karten. M. 36.—.

Geschichte, die, des Mansfelder Kupferschieferbergbaues und Hüttenbetriebes. Festschrift zur Feier des siebenhundertjährigen Jubiläums am 12. VI. 1900. Eisleben, Druck von E. Schneider, 1900. gr. 8. 98 SS. mit 2 Taf. graphischer Darstellungen. M. 2,25.

Jahresbericht über die Fortschritte auf dem Gesamtgebiete der Agrikulturchemie. III. Folge II. 1899. (Der ganzen Reihe 42. Jahrgang.) Unter Mitwirkung (genannter Autoren) herausgeg. von (Proff.) A. Hilger, und Th. Dietrich. Berlin, Parey, 1900. gr. 8. XXXVI—666 SS. M. 26.—.

Jahresbericht des oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1899. Kattowitz O./S. 1900. 4. 60 SS.

Oelrichs, H. (ORegR.), Die Domänenverwaltung des preußischen Staates. Nach dem Tode des Verfassers in dritter Aufl. umgearbeitet und bis auf die Gegenwart fortgeführt und mit einer Nachweisung von sämtlichen Domänenvorwerken des preußischen Staates und deren Pachtverhältnissen am 1. VII. 1900 versehen, von (RegR.) P. Günther. Breslau, J. U. Kern's Verlag, 1900. gr. 8. XXIV—377 SS., geb. M. 9.—.

Boppe, L. (directeur des eaux et forêts de Nancy), et A. Jolyet (inspecteur-adjoint des eaux et forêts), Traité pratique de sylviculture. Les forêts. Paris, Baillière & fils, 1900. 8. XI—488 pag. av. 95 photograv.

Deerr, Noël, Sugar house notes and tables. A reference book for planters, factory managers, and other employed in the manufacture of cane sugar. London, Spon, 1900. 8.

Hart, J. H., Cacao: Treatise on the cultivation and curing of cacao. 2nd ed. London, Wesley, 1900. 8. 117 pp. with 8 plates. 5/.—.

Kerr, G. L., Practical coal mining. A manual for managers, undermanagers, colliery engineers, and others. With numerous problems arising from colliery work, and over 520 figures and diagrams. London, C. Griffin, 1900. 8. 472 pp. 12/.6.

Mining manual, the, for 1900, by Walter R. Skinner. A record of information concerning mining companies, together Australasian mining companies and South African mining companies. XIIth year of publication. London, 26 Nicolas Lane, Lombard street, 1900. gr. in-8. LXII—1423 pp., cloth. 21/.—.

Western Australian goldfields. Mining statistics, August 1900. Perth, Rich. Pether printed, 1900. Folio. (Supplement to Government Gazette of Western Australia, N° 58, September 28, 1900.)

Atti del congresso inter-regionale di pesca ed acquicultura (primo congresso nazionale) tenutosi in Venezia nei giorni 3—7 settembre 1899, promosso ed organizzato dalle società regionali veneta e lombarda, raccolti ed ordinati dal relatore generale (dott.) David Levi-Morenos. Venezia, tip. Fed. Visentini, 1900. 8. X—386 pp. con 5 tavole. l. 15.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Eckmann, Otto, Der Weltjahrmarkt Paris 1900. Berlin, S. Fischer, 1900. kl. 8. 36 SS. M. 1.—.

Geschäftsbericht, erster, des Arbeitsvermittelungsamtes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien für die Zeit vom 12. IX. 1898 bis 31. XII. 1899. Wien, W. Braumüller, 1900. gr. 4. 85 SS.

Legien, C., Die deutsche Gewerkschaftsbewegung. Berlin, Verlag der Sozialistischen Monatshefte, 1901. gr. 8. 18 SS. M. 0,20.

Protokoll über die Verhandlungen des ersten allgemeinen Fachkongresses der Gastwirtsgehilfen Deutschlands. Abgehalten zu Berlin vom 6. bis zum 9. März 1900. Berlin, Verlag des Kongreßausschusses (C. Dietrich) 1900. gr. 8. 128 SS.

Süßheim, Max (Dr jur.), Das moderne Auktionsgewerbe. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. gr. 8. IV—109 SS.

Dambricourt, G., Rapport sur les succédanés des chiffons et la crise des charbons, lu au congrès international des fabricants de papier, le 16 août 1900. Saint-Omer, impr. d'Homont, 1900. 8. 14 pag.

Horsin-Déon, P. (ingénieur-chimiste), Traité théorique et pratique de la fabrication du sucre de betterave. 2 vols. Paris, Bernard & Cie, 1900. Lex. in-8. fr. 30.—.

Rapports présentés à M. le ministre du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, par les inspecteurs divisionnaires du travail dans l'industrie, sur la question de l'interdiction du travail de nuit. Paris, imprim. nationale, 1900. 8. 91 pag.

Rozeray, A. (prof. départemental d'agriculture), Etude sur les beurreries coopératives et l'industrie laitière dans le département des Deux-Sèvres. Niort, Clouzot, 1900. 8. 192 pag. fr. 2,50.

Sorel, Alex. (président de la Société historique de Compiègne), Recherches historiques sur les corporations d'arts et métiers à Compiègne et leurs voeux en 1789. Compiègne, Decelle, 1900. 8. 40 pag.

Changes in Wages and hours of labour, during 1899, with comparative statistics for 1894 to 1899. London, October, 1900. 8. 1/.9. (Parl. paper. Publication of the Board of Trade.)

Report of Lords Committee on the Copyright and Copyright Artistic Bills. Evidence with appendix. London, 1900. Folio. 1/.3. (Parliam. paper.)

Report on standard time rates of wages in the United Kingdom in 1900, with comparative wages. London, October, 1900. 8. 1./3. (Parliam. paper.)

Amar, Moise (avvoc.), Manuale della proprietà industriale. Milano, tip. della soc. edit. Sonzogno, 1900. 12. 510 pp. (Contiene: Delle privative industriali. — Dei disegni e modelli di fabbrica. — Dei nomi, dei marchi di fabbrica e di commercio e degli altri segni distintivi. — Della concorrenza sleale. — Dei consorzî e dei sindicati industriali. — Tutela internazionale della proprietà industriale. — etc.)

Spiekman, H., De bootwerkersbeweging te Rotterdam. Amsterdam, J. A. Fortuyn, 1900. gr. 8. 24 blz. (Overgedrukt uit „Het sociaal-democratisch maandschrift".)

Verslagen der kamers van arbeid over 1899. 's Gravenhage, Gebr. van Cleef, 1900. 8. 95 blz. fl. 0,25.

6. Handel und Verkehr.

Die Handelspolitik des Deutschen Reiches vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. Berlin 1899. VIII und 320 SS.

Der Titel dieses anscheinend aus amtlichen Quellen geflossenen Werkes deckt sich nicht völlig mit seinem Inhalte; denn es behandelt nicht nur die Handelspolitik des Deutschen Reiches vom Jahre 1871 an, sondern es greift auch auf diejenige der deutschen Einzelstaaten seit dem Wiener Kongreß und die Geschichte des deutschen Zollvereins zurück, welche in kurzen, knappen Zügen vorgeführt wird, so daß der Leser ein klares Bild der Handelsgesetzgebung, insbesondere der zollpolitischen Gestaltung und der Handelsverträge des Gebietes des Deutschen Reiches von der Zeit der napoleonischen Wirren bis zur Gegenwart empfängt. Angesichts der herrschenden und in den nächsten Jahren

bis zum Abschlusse neuer Handelsverträge sich vermehrenden Kämpfe um die Ausgestaltung der Handelspolitik kann die vorliegende Arbeit der Lektüre weitester Kreise nur dringend empfohlen werden; denn da in ihr die bezeichnete Materie vorurteilsfrei und möglichst objektiv vorgetragen wird, außerdem die hauptsächlichsten Wortführer, soweit es angängig war, in ihrer eigenen Sprache zur Vorführung gelangen und die leitenden Gesichtspunkte in dieser ewig umstrittenen Frage nicht aus den Augen verloren werden, so wird der Leser aus den oft kleinlichen Interessenkämpfen der Gegenwart herausgehoben, dem Zeitungskampfe entrückt und auf einen höheren als den parteipolitischen Standpunkt gestellt, auf welchem allein die rechte Würdigung der wirtschaftlichen Entwickelung und der Wohlfahrt der Gesamtheit des deutschen Volkes, fern von Sonderinteressen einzelner, bei der Ausgestaltung unserer handelspolitischen Gesetzgebung zum Austrage kommen kann. Naturgemäß ist es, daß den letzten 30 Jahren eine größere Beachtung gewidmet ist, als der Zeit vor der Errichtung des Deutschen Reiches, wodurch die handelspolitische Lage der Gegenwart recht klar hervortritt. Zuerst wird für diese Zeit auf Artikel 11 des Frankfurter Friedens und dessen Bedeutung hingewiesen, worauf das Verhältnis Deutschlands zu der Handelspolitik der hauptsächlich in Frage kommenden Staaten: Oesterreich-Ungarn, Rußland, Frankreich, England, Vereinigte Staaten von Amerika erörtert wird. Sodann wird die dem Freihandel sich zuneigende Handelspolitik der 70er Jahre besprochen, und es werden die Gründe vorgeführt, welche von der Delbrück'schen Aera zu dem System des verstärkten Zollschutzes führten. Ferner gelangen die Wirkungen der Zollreform des Jahres 1879 zur Darstellung, welche Wende in der Handelspolitik notwendigerweise zu dem Systeme der Handelsverträge führen mußte, falls nicht eine gänzliche Isolierung Deutschlands bei der gesteigerten Zollschutzbewegung fast sämtlicher größerer Staaten Platz greifen sollte. Mit der Schilderung der Caprivi'schen Handelsvertragspolitik und des Einflusses, welche diese für unsere wirtschaftliche Entwickelung thatsächlich gehabt hat, sowie der Angriffe, welchen sie sowohl innerhalb als außerhalb der Parlamente ausgesetzt gewesen ist, schließt das Buch, das als eine wertvolle Bereicherung unserer handelspolitischen Litteratur angesehen werden muß, wenn es auch der oder die ungenannten Verfasser lediglich als einen Versuch zur Klärung der Stimmungen in den handelspolitischen Kämpfen der Gegenwart betrachtet wissen wollen. Daß es im einzelnen vielleicht wünschenswert gewesen wäre, die um den Freihandel und Schutzzoll stattgefundenen parlamentarischen sowie wissenschaftlichen Kämpfe der 1870er Jahre etwas eingehender zu schildern, weil diese Zeit vielen der in der Gegenwart Mitwirkenden schon zu weit entrückt liegt, andererseits dieselben keinesfalls eines tieferen Interesses entbehren, thut dem Werke in seiner Gesamtheit keinen erheblich ins Gewicht fallenden Eintrag. Wünschenswert kann es indessen wohl erscheinen, eine eingehende Würdigung der in Frage kommenden Interessenvertretungen, namentlich des deutschen Handelstages und der Handelskammern in Bezug auf die Gestaltung der deutschen Handelspolitik durchzuführen, weil,

um nur ein Beispiel zu geben, die Caprivi'sche Vertragspolitik in ihrer Gesamtheit und namentlich der deutsch-russische Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 10. Februar 1894 nicht zur Annahme gelangt wäre, ohne die ausdauernde und weitreichende Mitarbeit der genannten Körperschaften, die ein nicht zu unterschätzendes Gegengewicht gegen den Ansturm der Agrarier bildete. Bei einer weiteren Auflage könnten daher die Ausführungen nach dieser Richtung wesentlich ergänzt werden; das Material hierzu wird sich im Reichsamte des Innern bezw. im Königlich Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe in Menge vorfinden.

Da wir gegenwärtig ein einiges Deutschland haben und niemand im Ernste daran denkt, das Deutschland des seligen Bundestages wieder herbeizuführen, so dürfte es wohl angezeigt sein, gewisse Vorwürfe die noch immer in der bekannten Treitschke'schen Manier gegen die Staaten des deutschen Steuervereins, namentlich Hannover, erhoben werden, nach welchen diese vielfach aus bloßer Rancune gegen die preußischen Bestrebungen zur Erweiterung und Befestigung des Zollvereins gehandelt haben sollen, fallen zu lassen; denn bei genauer Prüfung wird man erkennen, daß diese Länder meistens ebenso in bewußter Absicht handelten wie Preußen, indem die Interessen ihrer Bewohner nicht immer mit denen des letztgenannten Staates zusammenfielen, aus welchem Umstande sich ihre Handlungsweise genügend rechtfertigt. Für ein industriell wenig entwickeltes Land war z. B. damals ein Zollschutz für Industrieprodukte nicht erwünscht, weil es von Vorteil für diesen Staat war, sich die bezüglichen Artikel so billig als möglich zu beschaffen, während Preußen seine in der Entwickelung begriffene Industrie zu schützen hatte. Diese kleinen Bemängelungen thun indessen der Güte der Schrift keinen Eintrag. Namentlich möchte ich noch die objektiven Schilderungen der leidenschaftlichen parlamentarischen Kämpfe der 1880er und 1890er Jahre hervorheben, welche Darlegung sine ira et studio nur rühmend anerkannt werden kann.

Wenn nun aber zum Schlusse darauf hingewiesen wird, daß die Erörterungen über die zukünftige Handelsvertragspolitik dem Zustandebringen günstiger Verträge nicht gerade förderlich sein könnte, weil die Gegner hierdurch zum Widerstande aufgefordert würden und jede schwache Stelle der deutschen Politik ihnen kund gemacht werde, so vermag ich dieses, da es nur für die innern Gegner Geltung haben kann, in keiner Weise anerkennen. Ich bin vielmehr der Meinung, daß, wenn nicht die Forderung nach einer gesunden deutschen Handelspolitik, welche der bisherigen wirtschaftlichen Entwickelung entspricht, von allen Seiten und mit Nachdruck erhoben wird, man den Gegnern einer derartigen Politik das freie Feld überläßt und diese gerade zum Widerstande ermuntert und sie in ihrem Treiben bestärkt. Außerdem würde die Regierung, falls sie in der That jene bezeichnete Richtung in der Handelspolitik einzuschlagen gedenkt, ohne Unterstützung bleiben, weshalb ihre Bestrebungen außerordentlich erschwert werden müßten. Dazu kommt, daß bei der Neugestaltung des deutschen Zolltarifes fast jeder Interessent auf Kosten der Gesamtheit möglichst viel

einzuheimsen trachtet, wobei das Interesse der Allgemeinheit und namentlich des Konsumenten anscheinend ganz in den Hintergrund gedrängt wird. Es kann daher auch dieser Klasse, welche für den wirtschaftlichen Prozeß keineswegs von untergeordneter Bedeutung ist, nicht verargt werden, falls sie ihre Stimme allmählich mit Nachdruck erhebt und ihre Bedeutung zur Geltung zu bringen sucht.

Ein treffliches Register erleichtert die Orientierung in dem schätzenswerten Werke außerordentlich.

Halle a/S. Wermert.

Bericht der Handelskammer für die östliche Niederlausitz in Sorau N.-L. über das Sommerhalbjahr 1900. Sorau, Druck von Rauert & Pittius, 1900. gr. 8. 43 SS.

Bericht über die Verwaltung der großherzoglich mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn im Betriebsjahre 1899/1900. Schwerin, Druck der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei, 1900. gr. 4. 71 SS. mit 13 textlichen und 7 graphischen Anlagen nebst einer Uebersichtskarte in Imp.-quer-Folio.

Bersch, W. (Assistent an der k. k. landw.-chem. Versuchsstation in Wien), Zusammensetzung, Bewertung und Ankauf der Handelsfuttermittel. Vorschläge zur Reform des Futtermittelhandels. Wien, Hartleben, 1900. gr. 8. 56 SS. M. 1.—.

Borgius, W. (Dezernent), 1903. Ein handelspolitisches Vademecum. Berlin, Heymann, 1900. gr. 8. IV—61 SS. M. 0,60. (A. u. d. T.: Burschenschaftliche Bücherei, Bd. I, Heft 4.)

Bunzel, G., Der Handel. Triest, F. H. Schimpff, 1900. gr. 8. 56 SS. M. 1.—.

Denkschrift zum 25jährigen Bestehen der Handelskammer zu Bromberg im Auftrage derselben verfaßt von (Syndikus) L. Hirschberg und historischer Rückblick auf die wirtschaftliche Entwickelung Brombergs vor 1875 von Erich Schmidt. Bromberg, den 27. IX. 1900. gr. 4. 50 SS.

Eisenbahntarife und Wasserfrachten. Studien zur Frage der Gebührenerhebung auf Binnenwasserstraßen, von M. Rossmann, R. Kustermann, St. Pernaczynski, P. Weryho und E. Heubach. Im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik herausgeg. und eingeleitet von Walther Lotz. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. gr. 8. XLIII—498 SS. M. 12.—. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band LXXXIX.)

Jahresbericht der Bergischen Handelskammer zu Lennep. Jahrg. 1899, Teil III. Remscheid, Zieglersche Buchdruckerei, 1900. 8. 125—III SS.

Kutschera, Max, Macao, der erste Stützpunkt europäischen Handels in China. Wien, C. v. Hölzl 1900. 8. 69 SS. mit in den Text gedr. figürlichen Darstellungen, geb. M. 3.—.

Schröter, C., Der Weltpostverein. Geschichte seiner Gründung und Entwickelung in 25 Jahren. Bern, K. J. Wyss, 1900. gr. 8. VII—341 SS. M. 4.—.

Sieblist, O. (kais. PostR.), Die Post im Auslande. Eine Darstellung der Posteinrichtungen des Auslandes nach amtlichen Quellen bearbeitet. 3. gänzlich umgearb. Aufl. Berlin, J. Springer, 1900. gr. 8. XII—442 SS. M. 7.—.

Stein, Walther, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse bis um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. Gießen, J. Ricker'sche Verlagsbhdl., 1900. gr. 8. 151 SS. M. 3,20.

Teppiche, die, des Orients und der unreelle Handel damit. Stuttgart, G. Geiger, 1900. gr. 8. 11 SS. M. 0,25.

Bullen, Frank T., The men of the merchant service. Being the polity of the mercantile marine for longshore readers. London, Smith, Elder & C°, 1900. 8. XIX—335 pp. 7/.6.

Coal. Foreign markets for American coal. Reports from Consuls of the United States in the various countries of the world. Washington, Government Printing Office, 1900. 8. 312 pp. 5/.—. (Contents: Transportation facilities. — Conditions favourable to American coal. — Criticisms of American coal. — The English coal supply. — etc.)

Eaton, Ja. Shirley, Railroad operations: how to know them; from a study of the accounts and statistics. New York, Railroad Gazette, 1900. 12. 332 pp., cloth. $ 2.—.

Merchant shipping. New and revised edition of the international code of signals, to come into use on January 1, 1901. London, November, 1900. Folio. 21/.—. (Published by authority of the Board of Trade.)

Monthly summary of commerce and finance of the United States. September 1900. Washington, Government Printing Office, 1900. 4. pp. 461—653. (Contents: Commercial notes. — Financial tables. — Prices of leading articles. — Commerce of the great lakes. — Foreign commerce of the Un. States.) [Prepared by the Bureau of Statistics, Treasury Department.]

Relazione sull' esercizio delle strade ferrate italiane per l'anno 1898. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1900. gr. in-4. VII—402 pp. con 3 carte max. in-folio. (Pubblicazione del Ministero dei lavori pubblici, R. ispettorato generale delle strade ferrate.)

7. Finanzwesen.

Uebersicht über die Reichsausgaben und -Einnahmen für das Rechnungsjahr 1899. Berlin 1900. hoch-4. 562 SS.

Weissenborn, B., Die Elbzölle und Elbstapelplätze im Mittelalter. Halle a/S., Kaemmerer & C°, 1901. gr. 8. VII—246 SS. M. 3,60.

Stourm, R. (prof. à l'Ecole des sciences politiques), Cours des finances. Le budget. 4e édition, revue et mise au courant. Paris, Guillaumin & Cie, 1900. 8. XII—657 pag. fr. 10.—.

d'Alvise, P. (prof.), Nozioni teorico-pratiche di contabilita di Stato. Firenze, G. Barbèra edit., 1900. 12. 450 pp. l. 3.—.

Imposta sui redditi della ricchezza mobile: prospetti statistici dimostranti il reddito e l'imposta inscritti nei ruoli principali e suppletivi pubblicati nell' anno 1898. Roma, tip. Elzeviriana, 1900. 4. 183 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, direzione generale delle imposte dirette.)

Plebano, Achille, Storia della finanza italiana. Dalla costituzione del nuovo regno alla fine del secolo XIX. Volume IIdo dal 1876 al 1887—88. Torino, Roux & Viarengo, 1900. gr. in-8. 512 pp. l. 6.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bericht über den Geschäftsbetrieb der hessischen Brandversicherungsanstalt vom Jahre 1899. (Kassel) 1900. 4. 168 SS.

Bericht über die Verwaltung der schlesischen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft für das Jahr 1899. Breslau, Druck von S. Lilienfeld, 1900. gr. 4. 26 SS.

Bericht, XV., über die Verwaltung der Knappschaftsberufsgenossenschaft für das Jahr 1899. Berlin, Druck der Setzerinnenschule des Lettevereins, 1900. gr. 4. 60 SS. (Beilage zu „Der Kompaß“ Nr. 16, Jahrg. 1900.)

Bericht des Vorstandes über die Verwaltung der Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen für das Jahr 1899. Straßburg, St—er Druckerei und Verlagsanstalt, 1900. 4. 29 SS.

Bericht über die Verwaltung der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein für das Jahr 1899. Jahrg. IX. Kiel, Druck der „Nord-Ostsee-Zeitung“ 1900. 4. 45 SS.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Hannover für das Jahr 1899, verbunden mit einem Rückblick auf die Jahre 1891 bis 1898. Hannover, Buchdruckerei Fr. Culemann, 1900. gr. 4. 68 SS.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Baden für Invalidenversicherung in Karlsruhe für das Kalenderjahr 1899. Karlsruhe, Buchdruckerei von G. Kölble, 1900. 4. 59 SS.

Geschäftsbericht, 10., des Vorstandes der Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt für das Jahr 1899. Merseburg, 1900. 4. 20 SS. mit XXI Anlagen.

Götze-Schindler, Taschenkalender zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze. XIII. Jahrg.: 1901. Berlin, Liebelsche Buchhandlung, 1900. 12. geb. M. 9.—. (Teil I: Unfallversicherung; Teil II; Invalidenversicherung, Krankenversicherung und ortsübliche Tagelöhne.)

Grävell, A., Der Verkehr mit der Landesbrandversicherungsanstalt im Königreich Sachsen. Im Auftrage des Verbandes der sächsischen Hausbesitzervereine. Dresden-Blasewitz, Steinkopf & Springer, 1900. gr. 8. 68—V SS. M. 1.—.

Handbuch der süddeutschen Aktiengesellschaften (Bayern, Württemberg und Baden) und der an süddeutschen Börsen kurshabenden Staatspapiere, sonstigen Fonds, Bank- und Industriewerte. Jahrbuch der Börsen von München, Augsburg, Stuttgart und Mannheim. 18. vollst. umgearb. u. vermehrte Aufl. (Jahrg. 1900/1901.) Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzlitteratur, A.-G., 1900. gr. 8. XXX—694 SS., geb. M. 8.—.

Irányi, B., Die Geschäftsresultate der österr.-ungarischen Lebensversicherungsgesellschaften und der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1899. Jahrg. XXIV. Wien, Eisenstein & C°, 1900. gr. 8. 24 SS. — Derselbe, Die deutschen Privatversicherungsgesellschaften im Jahre 1899. Jahrg. VI. Ebd., Selbstverlag, 1900. gr. 8. 23 SS. — Derselbe, Die österr.-ungarischen Privatversicherungsgesellschaften im Jahre 1899. Ebd., Selbstverlag, 1900. (Tabelle in Folio, gefalzt in 12.)

Jaeger, A. (Generaldirektor der Rheinischen Viehversicherungsgesellschaft), Offene Antwort auf die vielseitigen Anfragen und Einsendungen betreffend die Gruppen- und Verbands- bezw. Rückversicherung der Perleberger Viehversicherungsgesellschaft. Köln, Druck von H. J. Breuer, 1900, November, 8. 26 SS. — Derselbe, Denkschrift zur Erinnerung an das 25jährige Bestehen der Rheinischen Viehversicherungsgesellschaft zu Köln. Ein Rückblick auf die Entstehung und Entwickelung der Gesellschaft. Ebd., Kölner Verlagsanstalt, A.-G., 1900. 8. 45 SS.

Jahrbuch der Hamburger Börse sowie Bremen und Hannover. Ausgabe 1900/1901. Handbuch der Aktiengesellschaften von Hamburg, Bremen, Lübeck, Schleswig-Holstein, Hannover, Oldenburg und Mecklenburg. Neunte umgearbeitete und bedeutend vermehrte Aufl. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzlitteratur, A.-G., 1900. Lex.-8. XXII—827 SS., geb. M. 9.—.

Jahr- und Adreßbuch (Schweizerisches), für Finanz-, Bank- und Versicherungswesen. I. Jahrg. für 1899. Bern, polyt. Anstalt für Verlag u. Publizität, 1899. 8. 528 SS., geb. M. 10.—.

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen. Geschäftsbericht für das Jahr 1899. Dresden, Buchdruckerei A. Schönfeld, 1900. Folio. 34 SS.

Müller, Fr. (aus Gerhardsbrunn, Rheinpfalz), Die geschichtliche Entwickelung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart. Leipzig, A. Deichert, Nachf., 1901. gr. 8. XX—552 SS. M. 10.—. (A. u. d. T.: Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgeg. von G. Schanz. Bd. X.)

Saling's Börsenpapiere. III. (finanzieller) Teil. Saling's Börsenjahrbuch für 1900/1901. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. Bearbeitet von O. Hartberg. Leipzig, Verlag der Börsen- und Finanzlitteratur A.-G., 1900. gr. 8. XX—1046 SS., geb. M. 12.—. (Dieser III. Teil der Börsenpapiere enthält die Nachweise über die an den Börsen von Augsburg, Braunschweig, Bremen, Breslau, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a/M., Hamburg, Hannover, Köln, Königsberg, Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mannheim, München, Stettin, Stuttgart und Zwickau gehandelten, bezw. im offiziellen Börsenverkehr notiert werdenden Fonds und Dividendenpapiere.)

Schnapper, Ed., Zur Entwickelung des englischen Depositenbankwesens. Zürich, A. Müller's Verlag, 1900. 8. IX—71 SS. M. 2.—.

Verwaltungsbericht der rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Geschäftsjahr 1899. Düsseldorf, Druck von L. Voß & C[ie], 1900. 4. 17 SS.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Niederbayern für das Jahr 1899. Landshut, Druck der J. F. Rietsch'schen Buchdruckerei, 1900. gr. 8. 25 SS.

Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Oldenburg für 1899. Oldenburg, Schulzesche Hofbuchdruckerei, 1900. gr. 4. 31 SS.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt für die Pfalz für das Geschäftsjahr 1899. Speyer, Jägersche Buchdruckerei, 1900. gr. 8. 39 SS.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Pommern für das Jahr 1899. Stettin, 24. IX. 1900. kl. 4. 70 SS.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der thüringischen Landesversicherungsanstalt in Weimar für das Jahr 1899. Weimar, Druck der Hofbuchdruckerei, 1900.

Folio. 81 SS. mit einer graphischen Darstellung in Imp.-qu.-Folio des Tagesbestandes der im Jahre 1899 in Krankenfürsorge übernommenen Versicherten.

Banque (la) cooperative populaire de Padoue à l'exposition universelle de Paris de 1900. Padoue, impr. Salmin frères, 1900. 4. 119 pag.

Bayard, E. (agent général de la caisse d'épargne de Paris), La caisse d'épargne et de prévoyance de Paris (origine, histoire, législation) 15 XI 1818—1er janvier 1900. 2e édition. Paris, Hachette & Cie, 1900. 8. 563 pag. fr. 7,50.

Casasus, J. D., Les institutions de crédit. Paris, H. Welter, 1900. 8. 550 pag. fr. 10.—.

Le Chartier, E. (directeur de l'Avenir économique), Dictionnaire international des assurances, publié en dix langues sur un plan nouveau. Paris, impr. Chaix, 1900. 8. 218 pag.

Neal, E. V., Modern banking and bank accounting; containing a complete exposition of the most approved methods of bank accounting. Rochester, and New York, Williams & Rogers, 1900. 4. 227 pp., cloth. $ 2,25.

Skinner, Walter R., The mining manual for 1900. A record of information concerning mining companies, together with a list of directors of mining companies, and a directory of secretaries. XIIth year of publication. London, 26, Nicolas Lane, Lombard street, E. C., 1900. 8. LXII—1373 pp., cloth. 21/.—.

Banche popolari: relazione di Luigi Luzzatti, considerazioni e tavole statistiche. Roma, tip. G. Bertero, 1900. 8. CXXXV—275 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, divisione credito e previdenza.)

Callin, Ang., Credito e lavoro: appunti di economia bancaria e monetaria. Vicenza, tip. L. Fabris, 1900. 8. 36 pp.

Matteotti, M., L'assicurazione contro la disoccupazione. Torino, fratelli Bocca, 1901. gr. in-8. 276 pp. (Contiene: Determinazione e statistica del fenomeno della disoccupazione. — L'assicurazione contro la disoccupazione nelle associazioni professionali. — L'assicurazione obbligatoria contro la disoccupazione. — Il risparmio obbligatorio. — Istituti e progetti d'assicurazione facoltativa contro la disoccupazione. — Istituti e progetti d'assicurazione obbligatoria contro la disoccupazione.)

Vereeniging voor de staathuishoudkunde en de statistiek. Prae-adviezen over „de wenschelijkheid eener bijzondere wettelijke regeling van het levensverzekeringsbedrijf (inclusief de begrafenisfondsen) hier te lande, de beginselen van welke deze zoude moeten uitgaan, en de punten welke daarbij zouden behooren de worden geregeld". Amsterdam, Joh. Müller, 1900. Roy.-8. 4 en 100 blz. fl. 2.—.

Key-Åberg, K. (Aktuar i kgl. Kommerskollegium), Svenska aktiebolag och enskilda banker. Handbok för affärsvärlden. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner, 1900. gr. in-8. 948 pp. gr. 8. geb. M. 12,50. (Schwedische Aktiengesellschaften und Privatbanken.)

9. Soziale Frage.

Weisengrün, Paul, Der Marxismus und das Wesen der sozialen Frage. Leipzig 1900.

In meiner Besprechung der kleinen Schrift Weisengrün's, „Das Ende des Marxismus" bemerkte ich, daß man die vom Verf. angekündigte größere Publikation abwarten müsse, um ein Bild zu gewinnen, inwieweit der Verf. selbständige und fruchtbare Gedanken zu den in Rede stehenden Kontroversen beizutragen imstande sei. (In diesen Jahrbüchern, 1900, Bd. 1, S. 279.)

Jetzt liegt das größere Werk vor, welches uns eine Darlegung und Kritik des Marxismus, sowie die eigene sozialwissenschaftliche Theorie des Verf. auf nicht weniger als 480 Seiten bietet: das Urteil, das wir auf Grund unseres Studiums dieses Werkes abgeben müssen, lautet dahin, daß dasselbe nach keiner Richtung hin Befriedigendes leistet. Wenn den Partien, wo der Verf. lediglich referieren will, der schwerste

Vorwurf, den man derartiger Thätigkeit machen kann, nämlich der der Unklarheit, nicht erspart bleiben kann, so zeichnen sich diejenigen Teile des Buches, wo der Verf. Marx kritisiert, in demselben Maße durch Mangel an Schärfe und Konsequenz aus, wie diejenigen Kapitel, in denen Weisengrün seine eigene Weltanschauung entwickelt.

Wollte ich dies Urteil eingehend begründen, so müßte ich gegenüber dem reichen Stoffe, den der Verf. behandelt, eine sehr ausführliche Besprechung folgen lassen. Ich verzichte darauf, bin aber überzeugt, daß jeder sachkundige Leser, der sich der allerdings nicht geringen Mühe unterzieht, sich durch das ganze Buch hindurchzuarbeiten mit meinem Votum übereinstimmt.

Doch ich will wenigstens ein paar Einzelheiten aus dem Buche zur Erläuterung meines Urteils heranziehen.

Der Verf. hat das 6. Kapitel des I. Teils betitelt: „Der Haupteinwand gegen die materialistische Geschichtsauffassung", hier wollte also W. sein schärfstes Geschütz auffahren gegen Marx, und was bietet er uns? den Hinweis auf die Völker auf rohester Kulturstufe; er erinnert an die Zustände, die Bücher in dem bekannten Einleitungsauffsatze seines Buchs „Die Entstehung der Volkswirtschaft", das von dem wirtschaftlichen Urzustande handelt, schildert und meint, daß es damals noch keine Technik, noch keine Wirtschaft etc. gegeben habe, und daß daher für diese Zeit die Marx'sche Geschichtstheorie versage: „Der Marxismus glaubt auf jeden Fall das Dasein einer Menschheit mit unausgebildeter wirtschaftlicher Technik vollkommen ignorieren und diesen großen und wichtigen Teil der menschlichen Vorgeschichte ungesehen beiseite schieben zu können" (S. 83). Weisengrün nennt nun diese Zustände „vortechnische": „Aus diesen Auslassungen Bücher's folgt aufs klarste und zwingendste, daß der Sozialphilosoph nicht allein mit einem vorstaatlichen, sondern auch mit einem vorwirtschaftlichen und was noch wichtiger ist, mit einem vortechnischen Leben der Völker rechnen muß. Dem ökonomischen Materialismus bleibt nun die Wahl, entweder die primitive Wirtschaftsgeschichte Lügen zu strafen, die Daten und Erklärungen Bücher's zu widerlegen oder aber sie zu acceptieren und ein soziales Dasein der Menschen in der Vorgeschichte anzunehmen, das von der Technik noch viel weiter entfernt ist, wie etwa die blühenden italienischen Städte des Mittelalters von den Errungenschaften der modernen Maschinentechnik und dem Eisenbahnbau". Bücher selbst wird wohl am meisten erstaunt sein über die Konsequenzen, die hier aus mißverständlicher Auslegung seiner Untersuchungen gezogen werden! Was Bücher mit der genauen Darlegung dieser primitiven Zustände bezweckt, war vor allem, die gänzlich irreführende Annahme von einer den Menschen eigenen „wirtschaftlichen Natur" ad absurdum zu führen; dies that er, indem er Zustände schilderte, wo von „Wirtschaftlichkeit" noch keine Rede sein konnte und es ist daher eine Frage nationalökonomischer Terminologie, ob der Ausdruck „Wirtschaft" für derartige Lebensverhältnisse überhaupt passend sei. Aber eine „Technik" war natürlich immer selbst in diesen primitivsten, halbtierischen Stadien des menschlichen Daseins vorhanden;

denn Technik bedeutet ja nichts anderes, als die Verfahrungsweisen der Menschen, der Natur ihre Schätze abzugewinnen und die Naturwiderstände zu überwinden — alles dies vom naturwissenschaftlichen Standpunkte aus. Gegen Marx ist damit gar nichts bewiesen, denn die materialistische Geschichtstheorie behauptet, daß die Art der Beschaffung der zur Existenz nötigen Mittel bestimmend sei für das ganze gesellschaftliche Dasein — ob nun diese Beschaffung mit den primitivsten oder den raffiniertesten technischen Mitteln vor sich geht, macht für den Kern dieser Geschichtsauffassung nichts aus.

Die Theorie Weisengrün's nennt sich „Theorie der sozialen Komplikation" — diese sei eine „von der üblichen fundamentalen verschiedene Grundauffassung der Historie und Soziologie". Trotzdem nun das Wort „soziale Komplikation" fast auf jeder Seite vorkommt und trotzdem ein Kapitel von 40 Seiten der „sozialen Komplikation" gewidmet ist, fällt es mir schwer, dem Leser ein anschauliches Bild davon zu geben, was der Verf. eigentlich darunter versteht. Denn bei der unklaren Ausdrucksweise Weisengrün's ist der Sinn seiner Ausführungen sehr schwer zu erfassen. Soweit ich verstanden habe, meint er folgendes. Seine Grundauffassung ist eine psychologische; nicht die ökonomische Struktur, sondern die psychologische Motivation der Triebe, der einzelnen Handlungen, der einzelnen Schätzungen sei es, welche in erster Linie auf alle Einrichtungen, auf alle einzelnen sozialen Organisationsformen einwirkte. Aber Weisengrün will nur eine „provisorische" Geschichtsauffassung geben. Eine wahre Methodologie der Wissenschaften verbiete es, an eine definitive Geschichtsauffassung in absehbarer Zeit zu glauben. „Es giebt aber nur eine provisorische, heuristische Geschichtsergründung, die das Material der Detailhistorik benutzt und sich begnügt, nur auf verschiedene Teile der großen Dunkelheit, die man Historie nennt, mehr oder minder grelle Streiflichter zu werfen" (!!!) (S. 392). Aber trotz dieser Verzichtleistung meint Weisengrün mit seiner sozialen Komplikation „doch auf jeden Fall eine sehr wichtige Anregung" gegeben zu haben; denn, so erklärt er wörtlich S. 196: „sie schlägt nämlich eine Brücke zwischen dem inneren Geschehen des Individuums und den großen historischen Prozessen, und auch einer provisorischen, einer hölzernen Brücke wird man sich so lange bedienen müssen, bis eine eiserne, aus rein kausalen Ketten geschmiedete uns über den gewaltigen Strom des historischen Geschehens aller Zeiten führen wird."

Versuchen wir nun diese „hölzerne Brücke" etwas näher zu beschreiben, so wollen wir uns an Weisengrün's eigene Worte halten, der uns mitteilt, daß die soziale Komplikation uns über folgendes klar macht (S. 200).

1) „Es giebt Durchschnittswerte, die allen Menschen einer Periode, selbst den höchsten Genies, gemeinsam sind. Wie verschieden alle anderen Arten von Einzelpsychen auch sein mögen, sie weisen in einer gewissen Beziehung doch gemeinsame Grundzüge auf.

2) Die Gemeinsamkeit dieser seelischen Grundzüge ist eben der Prozeß der Mittelbarwerdung all ihrer seelischen Schätzungen. Da alle Menschen gezwungen sind, über die individuelle Nahrungssuche hin-

wegzukommen, da sie alle dem Kampfe ums Dasein unterworfen sind, so müssen sie alle mittelbare Werte haben. Bei allen macht sich dann aber auch dasselbe Streben geltend, ihre Werte möglichst mit Kulturnotwendigkeit zu erfüllen, und wenn endlich die Dämme dieser stark mittelbaren, aber doch noch harmonischen Wertschätzungen niedergerissen werden, dann beginnt bei allen dasselbe seelische Leiden; das Natürliche verschwindet, das Ursprüngliche geht ganz verloren, das Menschliche droht ganz aufzugehen im nunmehr ganz mittelbar Gewordenen.

3) Sicherlich schließt dieser gewaltige Wertprozeß persönliches Leiden nicht aus. Zunächst kommen die großen Klassennüancierungen der verschiedenen Durchschnittswerte. Anders spiegelt sich der Ehrgeiz im Adel wieder, anders in der Bourgeoisie, anders waltet die Eitelkeit im Kleinbürgertum, anders im Proletariat etc. — (Es folgen noch einige „Nüancierungen".). — — In den Durchschnittswertungen biegen und brechen sich aber die Einzelmotive ganz anders. Diese Schätzungen sind die realen und wirklichen Fäden, welche das psychische Massengetriebe zusammenhalten. Das geheimnisvolle Wirken, welches Völkerleben und Weltgeschehen aus Tausenden von einzelnen Seelenvorgängen entstehen läßt, beginnt zum erstenmal das Mystische zu verlieren. So kann also die „Komplikationstheorie" — damit schließt W. sein Resumé — wenigstens in den Grundzügen zeigen, welcher innere Zusammenhang zwischen den individuellen Vorgängen und welthistorischen Geschehnissen ist".

Ich muß offen bekennen, daß mir der Zusammenhang nicht ganz klar geworden ist und daß mir die „sehr wichtige Anregung" nicht zu teil geworden ist.

Was aber die Zukunftsideen Weisengrün's anlangt, so meint er, daß die soziale Komplikation zu einer Verschmelzung vom Individualismus und Kollektivismus führen werde: „Unsere mehr subjektive (!!) Ansicht geht dahin, daß die freie Konkurrenz wird beschnitten werden müssen und daß eine Zeit kommen wird, in der ein organisiertes Proletariat in eine höhere Einheit verschmolzen werde" (S. 443). Trotzdem, meint W., sei der kollektivistische Hauptgedanke an sich nicht zu verwerfen, denn: „Als Mittelglied zwischen der Gegenwartspolitikund dem Endziel kann man als rein hypothetisches und regulatives Element den Kollektivismus einschieben" (!!).

Die angeführten Proben dürften zur Charakterisierung des Buches genügen.

Königsberg i/Pr. K. Diehl.

Arbeiterverbrüderung, die, 1848/49. Erinnerungen an die Klassenkämpfe der ersten deutschen Revolution, zur Märzfeier herausgeg. und eingeleitet von Max Quarck. Frankfurt a. M., W. Gerhold 1900. 8. 144 SS. M. 0,70.

Grävell, A., Wohnungsfrage und Wohnungsreform. Studien und Beiträge zur modernen Sozialpolitik. Heft 1. Dresden-Blasewitz, Steinkopff & Springer, 1900. gr. 8. 80 SS. M. 1.—. (Inhalt: Die Wohnungsnot. Kritische Untersuchung des Begriffes und Wesens der Wohnungsnot, ihrer geschichtlichen Entwickelung und sozialen Bedeutung.)

Kampffmeyer, P. (ehemal. Arbeitersekr.), Die Baugenossenschaften im Rahmen eines nationalen Wohnungsreformplanes. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1900.

gr. 8. 53 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Die Wohnungsfrage und das Reich. Eine Sammlung von Abhandlungen etc. Heft 3.)

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 47—50. Leipzig, Duncker & Humblot, 1900. 8. (Inhalt: Heft 47: Die Organisation der Gemeindewaisenpflege, von (StadtR.) Cuno (Königsberg i. Pr.) und Schmidt (Bürgermeisterei-Beigeordnetem in Mainz). 120 SS. M. 2,80.—. Heft 48: Die einheitliche Gestaltung der Armenfinanzstatistik, von Buehl (Direkt. d. öff. Armenwesens in Hamburg); Die armenärztliche Thätigkeit, von Jul. Stern (prakt. Arzt u. städt. Armenarzt) Berlin. 72 SS. M. 1,80.—. Heft 49: Die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege, von Kayser (Beigeordnetem in Worms) u. Hildebrand (Senator, Bremen). 94 SS. M. 2,80.—. Heft 50: Fürsorge für Genesende, von H. Gebhard (Direktor der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte, Lübeck) und (Dr med.) Weicker (in Görbersdorf, Schlesien). 83 SS. M. 2,60.)

Schüßler, H., Die praktische Lösung der sozialen Frage. Frankfurt a. M., Düssel, 1900. gr. 8. 108 SS. M. 1.—.

Sechzig Jahre Waisenpflege. Ein Beitrag zur Geschichte des Elisabethstifts in Potsdam, Krämersche Buchdruckerei, 1900. gr. 8. 128 SS. mit 10 Abbildgn. (meist Porträts) und 2 Grundrissen.

Mirveaux, L., De la question sociale. Paris, Giard & Brière, 1901. 8. 288 pag. fr. 3.—. (Table des matières: Du principe de la propriété et de la manière dont il doit être appliqué. — De l'égalité des devoirs réciproques des hommes au sujet des deux sortes de richesses. — Des moyens proposés pour améliorer le sort des classes laborieuses sans réformer la propriété comme la justice l'exige. — Des moyens à employer pour rendre la propriété conforme à la justice.)

Low's Handbook to the charities of London, giving the objects, date of formation, office, income, expenditure, invested funds, bankers, treasurers, and secretaries of over 1000 charitable institutions. Edited by H. R. Dumville. LXIInd year (1899—1900). London, Sampson Low, 1900. 12. XXX—300 pp. 1/.—.

Poor law conferences held in the year 1899—1900. Proceedings of the central and district poor law conferences, held from May, 1899, to March, 1900. With the papers read and discussions thereon. London, P. S. King, 1900. 8. 636 pp. 12/.—.

Proceedings of the national conference of charities and correction at the XXVIth annual session held in the city of Cincinnati, Ohio May 17—23, 1899 edited by Isabel C. Borrows. Boston, G. H. Ellis, and London, King & Son, 1900. gr. in-8. XVI—465 pp., cloth. 9/.9.

Stead, W. T., Mrs. Booth of the Salvation Army. London, Nislet, 1900. 8. 256 pp. 2/.6.

Castiglioni, L., Manuale della beneficenza, con un' appendice sulla contabilità delle istituzioni di pubblica beneficenza, del (prof.) Giov. Rota. Milano, U. Hoepli, 1901. 12. XVI—339 pp.

10. Gesetzgebung.

Altmann, F. (GehRegR. u. vortr. Rat im Kultusministerium), Aerztliche Ehrengerichte und ärztliche Standesorganisation in Preußen. Das preußische Gesetz betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern vom 25. XI. 1899 erläutert. Berlin, H. W. Müller, 1900. 8. VIII—218 SS., kart. M. 2,40.

Derblich, L., Oesterreichisches Postrecht. Eine Sammlung der auf das Postwesen bezughabenden österreichischen Gesetze, Verordnungen etc. Prag, Fr. Haerpfer, 1901. 8. VII—190 SS. M. 2,75.

Klotz, Ad. (OAmtmann), Das deutsche und badische Sonntagsrecht. Enthaltend die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe in der Industrie und im Handelsgewerbe etc. (samt Ausführungsbestimmungen). Karlsruhe, J. Lang, 1900. 12. XXXIX—482 SS., geb. M. 5.—.

Landgraf, Jos., Das Reichsgesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei. Vom 15. VI. 1895 in der Fassung vom 20. V. 1898. Unter Berücksichtigung der in Wirksamkeit getretenen, einschlägigen Reichsjustizgesetze und der bisherigen Rechtsprechung, in seinen Neuerungen erläutert, 2. Aufl. Berlin Siemenroth & Troschel, 1900. 8. 423 u. 160 SS. M. 9.—.

Ortloff, H., Das deutsche Nachbarrecht. (Rechtsverhältnisse der Grundstücks-

nachbarn) von 1900 an. Handbuch für Grundbesitzer. Jena, H. Costenoble, 1900. 8. VII—339 SS. M. 4.—.

Rheinisches Privatrecht. Sammlung der neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche geltenden Quellen des rheinischen Privatrechtes. Herausgeg. von (RegAss.) K. Dronke. I. Teil. Leipzig, Pfeffer, 1900. gr. 8. VIII—244 SS. M. 4,40.

Ruhstrat, Frz. (OStaatsanw. in Oldenburg), Das oldenburgische Landesprivatrecht. Oldenburg, Stallingsche Buchhandlung, 1900. 8. X—178 SS. M. 4.—.

Zycha, Ad. (Prof.), Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau. 2 Bände. Berlin, F. Vahlen, 1900. gr. 8. XVI—348 u. XLIV—516 SS. M. 20. . (Inhalt. Bd. I. Die Geschichte des Iglauer Bergrechts und die böhmische Bergwerksverfassung. — Bd. II. Die Quellen des Iglauer Bergrechts.)

Merchant Shipping Acts, 1894—97. With notes, appendices containing a valuable collection of rules, regulations etc. ed. J. Dundas White (barrister-at-law). London, Eyre & Spottiswoode, 1900. gr. in-8. 7/.6.

Messa, G. C., Del contratto di mutuo. Milano, tip. della Società editrice libraria, 1900. 8. XV—585 pp. (Contiene: Essenza del contratto di mutuo. — Del contratto preliminare di mutuo. — Dei soggetti del contratto di mutuo. — Delle cose che possono mutuarsi. — Della consegna. — Degli effetti dei contratto di mutuo. — Delle clausole accessorie del contratto mutuo.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Barmen. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Barmen für das Jahr 1899. Barmen, Buchdruckerei von D. B. Wiemann, 1900. 4. VI—351 SS. — Haupt- und Spezialetats der Stadt Barmen für das Etatsjahr 1900. Ebd. 4. 171 SS.

Bezirkstag des Unterelsaß. Sitzung von 1900. Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Straßburg, Elsässische Druckerei vormals G. Fischbach, 1900. 4. 264 SS. — Haushaltsetat des Bezirks Unterelsaß für das Rechnungsjahr 1901. Ebd. 61 SS.

Coblenz. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Residenzstadt Coblenz für das Verwaltungsjahr 1899. Coblenz, Buchdruckerei H. L. Scheid, 1900. 4. 191 SS.

Curti, Th., Die schweizerischen Volksrechte 1848 bis 1900. Bern, K. J. Wyss, 1900. gr. 8. 197 SS. M. 2.—.

Düsseldorf. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Düsseldorf für den Zeitraum vom 1. IV. 1899 bis 31. III. 1900. Düsseldorf, Druck von L. Voß & Cie, 1900. kl. 4. 230 SS. mit 9 Taf.

Geffcken, H. (ord. UnivProf.), Die Verfassung des Deutschen Reichs. Sechs Hochschulvorträge gehalten zu Rostock im Sommer 1900. Leipzig, A. Deichert, 1901 8. VI—124 SS. M. 2,50.

Halle a. S. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Halle a. S. für 1899/1900. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei, 1900. gr. 4. V—246 und 64 SS. Anlagen.

Hue de Grais (Graf, RegPräsident), Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. 13. Aufl. Berlin, Jul. Springer, 1900. gr. 8. IV—624 SS., geb. M. 7.—.

Loening, Edg., Die Repräsentativverfassung im XIX. Jahrh. Halle a/S., Max Niemeyer, 1899. gr. 8. 32 SS. M. 1.—. (Rede bei Antritt des Rektorats der Universität Halle-Wittenberg am 12. VII. 1899.)

Meunier, W. H. (Dr der Theologie), Das kirchliche Begräbniswesen mit besonderer Berücksichtigung der Erzdiöcese Köln. Düsseldorf, L. Schwann, 1900. 8. VIII —158 SS. M. 2.50.

Posen. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Posen für das Verwaltungsjahr vom 1. IV. 1899 bis 31. III. 1900. Posen, Hofbuchdruckerei Decker & Co, 1900. 4. 288 SS.

Potsdam. Bericht über Stand- und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Residenzstadt Potsdam für das Rechnungsjahr 1898/99. Potsdam, Krämersche Buchdruckerei, 1900. gr. 4. 120 SS. — Beilage zum Verwaltungsbericht der Residenzstadt Potsdam 1898/99, enthaltend den Hauptabschluß der Stadthauptkasse zu Potsdam und

die Jahresabschlüsse der von der Stadthauptkasse verwalteten Fonds für 1. IV. 1898 bis 1. IV. 1899. Ebd. gr. 4. 78 SS.

Prenzlau. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Prenzlau für das Jahr 1. April 1898/1899. Prenzlau, Druck von C. Vincent, 1900. gr. 8. 50 SS.

Schmidt, Rich. (Prof., Univ. Freiburg i. B.), Allgemeine Staatslehre I. Band. Die gemeinsamen Grundlagen des politischen Lebens. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1901. gr. 8. XII—292 SS. M. 8,80. (A. u. d. T.: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, begründet von K. Frankenstein, fortges. von Max v. Heckel. III. Abteilung: Staats- und Verwaltungslehre I. Band.)

Schweidnitz. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Schweidnitz in der Zeit vom 1. IV. bis 31. III. 1900. Schweidnitz, Buchdruckerei L. Heege, 1900. gr. 4. 81 SS.

Verhandlungen der außerordentlichen Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preußens am 30. VI. und 2. VII. 1900. Berlin, Wiegandt & Grieben, 1900. gr. 8. 83 SS.

Vorschriften, allgemeine, für das Staatsrechnungswesen des Königreichs Sachsen. Dresden, Verlag von W. Baensch, 1900. gr. 8. 122 SS. kart. M. 1,25.

Wulff, C. (OStaatsanw., Marienwerder), Die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen, ihre Einrichtung und Verwaltung. 2. vollständig umgearb. Aufl. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei, A.-G., 1900. gr. 8. XI—656 u. (Anhang) 198 SS. M. 16.—.

Duthoit, E. (prof. à la faculté libre de droit de Lille), Le suffrage de demain. Régime électoral d'une démocratie organisée. Paris, Perrin & C[ie], 1900. 8. fr. 3,60.

Notice sur le service des eaux et de l'assainissement de Paris. (Exposition universelle de 1900.) Paris, Librairie polytechnique: Ch. Béranger editeur, 1900. 8. 524 pag. avec fig., toile. fr. 7,50. (Publication de la Préfecture du département de la Seine.)

Ville de Bruxelles. Rapport présenté au Conseil communal en séance du 1[er] Octobre 1900 par le collège des bourgmestre et échevins. Bruxelles, typogr. E. Guyot, 1900. 8. 350 pag. av. 5 tables graphiques.

Report, XXIX[th] annual, of the Local Government Board, 1899—1900. London, printed by Darling & Son, 1900. gr. in-8. CCVI—744 pp. 5/.6. (Contents: The Local Government Act, 1888, and county councils. — The Local Government Act, 1894. — Relief of the poor and the poor rate. — The public health and local administration. — Local taxation and valuation. — etc.)

Whates, H., The III[rd] Salisbury administration, 1895—1900. London, Vacher, 1900. Imp.-8. 552 pp. with maps, diplomatic papers, etc. 15/.—.

Atti del consiglio provinciale dell' Umbria nel 1899. Perugia, Unione tipogr. cooperativa, 1900. 8. 808 pp.

Macerata. Atti del consiglio provinciale, anno 1899. Macerata, tip. Giac. Ilari, 1900. 4. 227—CCXLVII pp.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Abelsdorff, W. (techn. Assistent der Hamburg. Gewerbeinspektion), Beiträge zur deutschen Sozialstatistik der deutschen Buchdrucker. Mit einer Vorbemerkung von Max Weber und zahlreichen Tabellen. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1900. gr. 8. XVI—66 SS. Subskr.-Preis M. 2,80. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. Band IV, Heft 4.)

Jahresbericht, statistischer, über das allgemeine Krankenhaus der Stadt Nürnberg für das Jahr 1899. Nürnberg, J. L. Stich, 1900. gr. 8. 37 SS.

Protokoll über die am 7., 8., 9. u. 11. Juni 1900 im Rathause zu Straßburg i. E. abgehaltene XIV. Konferenz der Vorstände der statistischen Aemter deutscher Städte. Straßburg i. E., Druck von M. Du Mont-Schauberg, 1900. Folio. 38 SS. (Als Manuskript gedruckt.)

Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 131: Die Binnenschiffahrt im Jahre 1899. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1900. Imp.-4. IV—215 SS. M. 5.—.

Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 134: Streiks und Aussper-

rungen im Jahre 1899. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1900. Imp.-4. XXVIII—171 SS. M. 2.—.

Statistik der deutschen Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1899. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1900. Folio. 119 SS.

Frankreich.

Statistique générale de la France. Statistique annuelle du mouvement de la population et des institutions d'assistance. Tome XXVIII, année 1898. Paris, imprim. nationale, 1900. gr. in-8. X—197 pag.

Statistique de l'enseignement primaire. Tome VI (1896 à 1897). Paris, impr. nationale, 1900. in-4. CCXIX—557 pag. (Publication du Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts.)

Oesterreich.

Oesterreichische Statistik. Band LIII, Heft 3: Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Wien, C. Gerold's Sohn, 1900. Imp.-4. XLVI—209 SS. Kr. 6.—. (Inhalt: Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen KReichen und Ländern.)

Italien.

Annuario statistico italiano, 1900. Roma, tipogr. di Bertero, 1900. Lex. in-8. XI—1151 pp. l. 6.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Holland und Belgien.

Koninkrijk der Nederlanden. Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1899. II. gedeelte. 's Gravenhage, 's Gravenh. boek- en handelsdrukkerij, 1900. Imp. in-Folio. XXIV— blz. 534—879. (Inhalt: Einfuhr im Generalhandel und Einfuhr zum Verbrauch; Ausfuhr im Generalhandel und Ausfuhr aus dem freien Verkehr; Durchfuhr nach Ländern geordnet. — Holländische Handelsmarine, Schiffsverkehr in den holländischen Häfen.)

Statistique générale des recettes et des dépenses au royaume de Belgique, 1840—1895. Bruxelles, impr. Hayez, 1900. Folio. 424 pag. (Publication du Ministère des travaux publics.)

Portugal.

Album de statistica graphica dos caminhos de ferro Portuguezes das provincias ultramarinas 1898. Lisboa, Companhia nacional editora (1900). Folio. (Publicação do Ministerio da marinha e ultramar, Direcção geral do ultramar. [14 Blatt graphischer Darstellungen, betreffend die statistischen Verhältnisse der portugiesischen Staatsbahnen mit erläuterndem Text in (gebrochen) Imp.-Folio.]

Consumo em Lisboa. Estatistica dos generos subjeitos á pauta dos direitos de consumo, annos de 1890 à 1899. Lisboa, imprensa nacional, 1900. gr. in-8. 36 pp. con representação grafico. (Publicação do Ministerio dos negocios de Fazenda.)

Amerika (Ver. Staaten).

Annual report, XVIIth, of the Bureau of Labor Statistics of the State of New York for the year 1899. Albany, J. B. Lyon printed, 1900. gr. in-8. XXIII—1260 pp. (Contents: The economic condition of organized labor. — The compensation of accidental injuries to workmen: 1. Accidents and accident insurance in New York. 2. Employers' liability in England and America. 3. Accident insurance in Germany. 4. Accident insurance in Austria. 5. Legislation in Norway, Finland and Denmark. 6. Legislation in Italy, France and Spain. 7. Employers' liability in other countries. — Employment and wages from 1896 to 1899. — The New York State Free Employment Bureau. — New York labor laws of 1899.)

— (Republik Mexico).

Censo general de la República Mexicana, verificado el 20 de Octubre de 1895. México, tip. de la Secretaria de fomento, 1900. Folio. 502 pp. (Publicación del Ministerio de Fomento, Dirección general de estadística á caro del (D^{r}) Ant. Peñafiel.)

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs. I. statistical series, n° 2: Customs Gazette, N° CXXVI, April—June 1900. Shanghai, Kelly & Walsh, & London, King & Son, 1900. 4. 262 pp. $ 1.—.

China. Imperial Maritime Customs. I. statistical series: n[os] 3 and 4. Returns of trade and trade reports for the year 1899. Part II: Reports and statistics for each port. With report on foreign trade of China. (41[st] and 35[th] issue.) Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1900. 4. XVI—754 pp. with charts. $ 5.—.

Australien (Kolonie Queensland).

Annual report, XXXIX[th], on the vital statistics of Queensland for the year ended 31[st] XII, 1898. Brisbane, E. Gregory printed, 1899. gr. Folio. XXXVIII—64 pp. (Publication of the Registrar-General.)

Statistics of the colony of Qeensland for the year 1899; compiled from official records in the Registrar-General's Office. Brisbane, E. Gregory printed, 1900. gr. in-Folio. X—419 pp. (Presented to both Houses of Parliament by command. Contents: Population. — Interchange. — Accumulation. — Finance. — Law, crime, etc. — Social statistics. — Vital statistics. — Production.)

13. Verschiedenes.

Bericht, XXVIII., der Gewerbeschulkommission in Wien über ihre Wirksamkeit im Schuljahre 1898/99. Wien, Verlag der Kommission, 1900. gr. 8. 428 SS. u. 3 Tabellen in qu.-Folio. M. 2.—.

v. Brandt, M. (Wirkl. GehR., kais. Gesandter a. D.), Dreiunddreißig Jahre in Ostasien. Erinnerungen eines deutschen Diplomaten. Band I. Leipzig, G. Wigand, 1901. gr. 8. XI—319 SS. mit Porträt des Verfassers. M. 6,50.

Büchner, Alex (prof. honoraire à l'Université de Caen), Das „tolle" Jahr. Vor während und nach. Von einem, der nicht mehr toll ist. Erinnerungen. Gießen, E. Roth, 1900. gr. 8. 379 SS. mit Portr. M. 4.—. (Aus dem Inhalt: Das Studentendorf (Gießen). — Das tolle Jahr. — Der badische Aufstand 1849.)

Doeberl, M., Bayern und Frankreich. Vornehmlich unter Kurfürst Ferdinand Maria. München, C. Haushalter, 1900. gr. 8. XI—605 SS. M. 9.—.

Fischer, A., Das alte Gymnasium und die neue Zeit. Gedanken über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft unseres höheren Schulwesens. Gr.-Lichterfelde, Br. Gebel, 1900. gr. 8. 431 SS. M. 6.—.

Geiger, Ludwig, Das junge Deutschland und die preußische Censur. Berlin, Gebr. Paetel, 1900. gr. 8. XIII—250 SS. M. 5.—.

Jahrbuch der Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens. Herausgeg. von dem historisch-litterarischen Zweigverein des Vogesenklubs. Jahrg. XVI. Straßburg, J. H. Ed. Heitz, 1900. gr. 8. 354 SS. M. 2,50.

Jesianu, Isid., Wird der Mensch nach dem Tode leben? Durch den Occultismus erbrachte Beweise für die Unsterblichkeit und für die Fortdauer der persönlichen Individualität nach dem Tode. Jena, H. Costenoble (1900). gr. 8. XXV—364 SS. M. 10.—.

Minerva. Jahrbuch der gelehrten Welt. Herausgeg. von K. Trübner. Straßburg, K. J. Trübner, 1901. 12. XXVIII—1244 SS. Mit dem Bildnis von W. O. Röntgen. Pergambd. M. 10.—.

v. Petersdorff, H., König Friedrich Wilhelm IV. Stuttgart, J. G. Cotta, 1900. gr. 8. XVI—253 SS. M. 4,50.

Prutz, Hans, Preußische Geschichte. Bd. III: Der Fridericianische Staat und sein Untergang (1740—1812). Stuttgart, Cotta, Nachfolger, 1901. gr. 8. IV—487 SS. M. 8.—.

Rochefort, Henri, Abenteuer meines Lebens. Deutsche Bearbeitung von Heinrich Conrad. 2 Bde. Stuttgart, Robert Lutz, 1900. 8. 376 u. 411 SS. mit Porträt Rocheforts. M. 10.—.

Sachs, W. (Mülhausen i. Elsaß), Die Kohlenoxydvergiftung in ihrer klinischen, hygienischen und gerichtsärztlichen Bedeutung. Monographisch dargestellt. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1900. gr. 8. IX—236 SS. mit 1 Spektraltafel. M. 4.—.

Sendler, R., und O. Kobel, Uebersichtliche Darstellung des Volkserziehungswesens der europäischen und außereuropäischen Kulturvölker. Beitrag zur Kulturgeschichte der Jetztzeit. Band I: (Schweden, Finland, Norwegen, Dänemark, England,

die englischen Kolonien, die Ver. Staaten von Amerika, Holland, die Burenstaaten, Belgien, Frankreich nebst Algier und Tunis.) Breslau, Max Woywod, 1900. 8. 366 SS. M. 6 —.

Stüve, G., Johann Carl Bertram Stüve nach Briefen und persönlichen Erinnerungen. 2 Bände. (I. Bd.: 1798—1848; II. Bd.: 1848—1872.) Hannover, Hahn, 1900. gr. 8. VI—376 u. 446 SS. mit Porträt. M. 9.—.

Veröffentlichungen der Deutschen Gesellschaft für Volksbäder. Herausgeg. von dem geschäftsführenden Ausschuß. Heft 4. Berlin, A. Hirschwald, 1900. gr. 8. 98 SS.

Verwaltungsbericht der Verwaltung der kgl. Universitätskliniken zu Breslau für die Zeit vom 1. IV. 1899 bis 31. III. 1900. Breslau 1900. 39 metallogr. SS. in gr. Folio

Weyl, Th. (Dr med., Dozent der Hygiene, k. Hochschule Berlin-Charlottenburg), Die Assanierung von Paris. Leipzig, W. Engelmann, 1900. gr. 8. X—63 SS. mit 51 Textfig. und 3 Plänen. M. 6.—.

Jougla, H., La démilitarisation de la France. Toulouse, E. Privat, 1900. 8. 358 pag. fr. 3,50.

Turot, H., Aguinaldo et les Philippins. Préface par Jean Jaurès. Paris, L. Cerf, 1900. 8. fr. 3,50.

Bax, E. B., Jean-Paul Marat, the people's friend. London, Grant Richards, 1900. IX—348 pp. with 8 illustr., cloth. 10/.6.

Carus, P., The history of the devil and the idea of evil from the earliest times to the present day. London, Paul, Trübner & C°, 1900. Roy.-8. 30/.—.

Dunlop, R., Daniel O'Connell and the revival of national life in Ireland. London, Putnams, 1900. 8. 410 pp. 5/.—.

Kinnear, A., Our House of Commons, its realities and romance. London, P. S. King & Son, 1900. 8. 3/.6. (Contents: The old House and the new. — How to make a legislator. — Forming a Ministry. The great officers of State. — The office of Mr. Speaker. — The financier in politics. — On the opening of Parliament and its humours. — The pleasures of the House. — etc.)

Krausse, Alexis, The Far East. Its History and its question. London, Richards, 1900. 8. 388 pp. with 8 maps and 5 plans. 18/.—. (Contents: The countries of the Far East. — The dawn of Western influence. — The opening-up of China. — The awakening of Japan. — Rival policies. — Unsolved problems. — The duty of Britain. — The story of the crisis. — etc.)

Movimiento de la casa de oratores en el primer semestre de 1900. Santiago de Chile, impr. Lathrop, 1900. gr. in-8. 164 pp. (Krankenbewegung des öffentlichen Irrenhauses von Chile im Sommerhalbjahr 1900.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXIVième année, 1900, Septembre: A. France, colonies: Décret relatif au commerce de gros des alcools en Algérie. — Produits des contributions indirectes perçus et constatés pendant le premier semestre des années 1899 et 1900. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois d'Août 1900. — Exposition universelle de 1900: Entrées payantes et gratuites. — B. Pays étrangers: Autriche-Hongrie: Le commerce extérieur pendant le premier semestre de 1900. — Espagne: Le commerce extérieur pendant le premier semestre de 1900. — Italie: Le commerce extérieur pendant le premier semestre de 1900. — Norvège: Le budget pour l'exercice 1900/1901. — Suède: Le projet de budget pour 1901. — etc. — Octobre 1900: A. France, colonies, etc.: Le commerce extérieur en 1899 (résultats définitifs). — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Sep-

tembre 1900. — La situation financière des départements en 1897. — Les productions annuelles de la monnaie de Paris et le montant total des frappes françaises. — Recettes et dépenses de l'administration des monnaies et médailles (1884—1889). — B. Pays étrangers: Situation des principales banques d'émission (en pays divers) à la fin du 3e trimestre 1900. — Angleterre: La loi sur les sociétés. — Le commerce extérieur du Royaume-Uni pendant les trois premiers trimestres de 1900. — Belgique: La réglementation de la Banque nationale de Belgique (lois combinées des 5 mai 1850, 20 mai 1872 et 26 mars 1900). — etc.

Journal du droit international privé. 27e année, 1900, Nos VII—X: De la notion de territorialité en droit international privé, par J. Aubry (prof. à la faculté de droit de Rennes). — De la condition juridique des étrangers et de l'organisation judiciaire au Siam, par A. Dauge (fin). — De la loi qui, d'après les principes du droit international, doit régir les engagements qui se forment sans convention, par P. Fiore (prof. à l'Univ. de Naples). — De la capacité testamentaire de la femme mariée en Angleterre, au regard du droit international privé, par E. Stocquart (avocat à la cour d'appel de Bruxelles). — De la juridiction compétente en Serbie pour connaître des actions en divorce ou en nullité du mariage formées par des époux étrangers, par J. Péritch (prof. à la fac. de droit de Belgrade). — Du mariage des Roumains à l'étranger et des étrangers en Roumanie (fin).

Journal des Economistes. LIXe année, 1900, Novembre: Le problème économique, par G. de Molinari. — Le mouvement agricole: l'agriculture à l'Exposition Universelle, par L. Grandeau. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Les ouvertures de crédit dans la Banque moderne, par A. E. Sayous. — Lettre de Pologne, par Ladislas Domanski. — Une leçon à tirer de la faillite de la Banque brésilienne. — Le cheval enchanté ou l'art de multiplier à volonté la population et la richesse de la France, par la souveraine vertu des calculs de pensée, par Fréd. Passy. — Société d'économie politique (réunion du 5 novembre 1900): Nécrologie: M. Templier fils. Discussion: Des marchés à terme sur les marchandises. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Réforme sociale, la. IVième série, nos 113 et 114: 1er et 16 Novembre 1900: La réforme de la législation sur les syndicats professionnels, par Hubert-Valleroux. — L'enseignement des sciences politiques et sociales en Belgique et spécialement à l'Université de Louvain, par V. Brants (de l'Académie royale de Belgique). — Des relations mutuelles des diverses branches de l'assurance ouvrière, par Maur. Bellom (1er et 2e article). — La crise des capitaux en Russie, par G. Asanassiev (2ième article). — Représentation politique et groupements locaux, par (le baron) des Rotours. — L'éducation du suffrage universel et le gouvernement du pays par le pays. Lettre à un député, par J. Ferrand. — La réforme du régime successoral et la loi van der Bruggen en Belgique, par G. Legrand. — Les établissements charitables d'après un récent rapport officiel, par Hubert-Valleroux. — Le chômage, par H. Clément. — Les institutions patronales aux usines Krupp. — Chronique du mouvement social, par A. Béchaux. — Chronique du mouvement social: Angleterre, Etats Unis, Australie, par (le baron) J. A. de Rotours. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. XXIIIième année, 1900, Septembre: Le protectorat français dans l'empire d'Annam, par P. d'Hugues (élève diplômé de l'Ecole des sciences politiques). — L'Affouage communal et le projet modificatif de l'article 105 du code forestier devant la Chambre des députés, par L. Germain (juge au tribunal civil de Vesoul). — Des infractions postales, par Gabr. Hayes (prof.) [suite 7]. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue internationale de sociologie. 8e année, no 10, Octobre 1900: Responsabilité morale des dommages accidentels, par Ed. Westermarck. — Quelques rectifications au sujet des „Essais récents de sociologie pure" de M. A. Groppali. — Le 4e Congrès de l'Institut international de sociologie, par René Worms. — Mouvement social: France (1899—1900), par Maur. Dufourmantelle. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXXI, No 202—208, vom 11./X.—22./XI. 1900: The state of foreign trade in September, 1900. — Autumnal meeting of the associated chambers of commerce of the United Kingdom. — The production of abrasives in the United States. — Recent inventions in industrial machinery in Germany. — The commercial development of the Australian colonies. — Commercial and technical education

in Germany. — Russian business methods. — Cotton cultivation in Asiatic Russia. — Steel works in China. — The world's rubber supply. — Belgian enterprise in Egypt. — The mining industry of New Zealand. — The scarcity of coal in Russia. — Commercial and industrial development of Moscow. — Plum trade of Servia. — British, German et French trade with Morocco. — The mining industry of Australia in 1899. — American iron and steel exports. — Export of Russian textiles to the East. — The welsh colony in Southern Argentina. — Foreign trade of the United Kingdom in October' 1900. — Regulations under the Money-Lenders' Act. — Trade overland from India to Persia. — Trade of the United States in manufactured goods. — Plantations in German East Africa. — The rubber industry of Bolivia. — The mining industry of Galicia. — Trade and industry of Ceylon in 1899. — The Sicilian salt industry. — Trade of the Bahamas in 1899. — Wholesale prices of commodities in the United States. — Trade in Abyssinia. — French West African steamship service. — Trade of Sierra Leone. — Projected public works in Hungary. — Openings for British trade. — Tariff changes and customs regulations. — Shipping and transport. — Statistical tables. — etc.

Humanitarian. A monthly magazine. Vol. XVI, N° 6, June 1900: An unknown side in the life of a hospital nurse, by Elizabeth French. — The negros' case in equity, by Ida B. Wells Barnett. — Pensions for aged women, by Rosa M. Barrett. — Vol. XVII, N° 1, July 1900: The faiths of ancient India, by (Prof.) Romesh Dutt. — A Kirghiz home in Siberia. — The food value of alcohol, by (Prof.) John Madden. — The economic position of women 1. in trades and manufactures; 2. in journalism; 3. in domestic service; 4. in America. — Vol. XVII, N°s 2—4, August-October, 1900: The tramps' children, by T. W. W. Wilkinson. — The women of Central Africa, by G. D. Gray. — Women and remunerative labour: a problem for men, by D. M. Gane. — Wives and daughters of acient Rome, by A. R. Cleveland. — Our present pedantic penology, by A. R. Whiteway. — The woman suffrage movement, by Helene Reinherz. — The position of chinese women. — The social work of the Young Mens' Christian Association. — A century of legislation for women and children, by (Lady) Alice C. Royle. — etc.

Nineteenth Century, the. N° 285, November 1900: Cabinet government or departmentalism?, by J. A. R. Marriott. — The religions of China. III. Buddhism and christianity, by (the late Prof.) Max Müller. — French Canada and the empire, by J. G. Snead Cox. — Electioneering women: an American appreciation, by Elizabeth L. Banks. — The cradle of the human race, by Samuel Waddington. — The casualties of war and of industry, by F. Hartcourt Kitchin. — The administrative reform association. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, das. Mit Beilage: Kommerzielle Berichte der k. u. k. öst.-ung. Konsularämter. Band XV, Nr. 45—48, 8.—29. XI. 1900: Das kommerzielle Bildungswesen auf dem internationalen technischen Kongresse zu Paris, 1900, von Ludwig Fleischner. — Der Hafen von Genua. — Winke für den Export von Eisenwaren und Maschinen. — Europa und die Zukunft des chinesischen Marktes, von Paul Mohr (Berlin). — Das Verkehrswesen Italiens. (Nach dem Jahresberichte pro 1899 des k. u. k. Generalkonsulates in Genua). — Die industriellen Allianzen in England. — Zum Handel mit Mexico. — Zur Zolltarifreform im Deutschen Reiche. — Das abgeänderte rumänische Handelsgesetzbuch, von Carl Schoham. — Die wirtschaftliche Lage in Südafrika. — Winke für den Export von Glas- und Porzellanwaren. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Band IX, 1900, Heft 5: Das Administrativverfahren und seine Reform, von (Prof.) F. Tezner. — Die Besteuerung der städtischen Liegenschaften Rußlands zu kommunalen Zwecken, von G. Sodoffsky (II. Artik.). — Das arbeitsstatistische Amt (im k. k. österreichischen Handelsministerium), von M. Hainisch. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Novembre 1900: La situazione del mercato monetario. — Il diritto alla terra e il salario territoriale, per G. Valenti. — Una inchiesta sui trusts negli Stati Uniti d'America, per R. Dalla Volta. — La mora dei proprietari minimi al pagamento dell' imposta e le sue conseguenze per la pubblica finanza, per L. Nina. — I pretesi pericoli della abolizione del dazio sul grano, per E. Giretti. — Previdenza (il risparmio presso le casse postali e quelle ordinarie), per C. Bottoni. — Cronaca per F. Papafava. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica, etc. Anno XXVIII, n° 10, Ottobre 1900: La protezione dei minorenni al Congresso penitenziario di Bruxelles, per Rod. Laschi. — Le istituzioni di beneficenza alla Exposizione Universale di Parigi, per L. Rivière. — La pellagra in Valtellina, per P. Donati. — Le assicurazioni operaie in Germania. — Legislazione sugli ospedali (disegno di legge presentato dal Presidente del consiglio, Ministro dell' interno, Pelloux, nella tornata del 1° maggio 1900). — Cronaca. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno IV, fasc. 5, Settembre-Ottobre 1900: La suggestione sociale, per L. Gumplowicz. — Il pensiero economico di Niccolò Machiavelli, per V. Tangorra. — L'evoluzione futura del sentimento religioso, per A. Baratono. — Di alcuni recenti studi sulla filosofia di Carlo Marx. — Rassegne analitiche: La classificazione dei tipi sociali, per G. Mazzarella. La riforma del regime parlamentare, per A. Ferracciù. — etc.

G. Belgien.

Revue de droit international et de législation comparée. (Bruxelles.) Deuxième série, tome II, 1900, N° 5: Notes sur la neutralité, par E. Nys. — Rapport sur le règlement pacifique des conflits internationaux, par (le chevalier) Descamps (4e et dernière partie). — L'Angleterre et les républiques boers, par J. Westlake. — Histoire littéraire du droit international: William Welwood, par E. Nys. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Redaktion: M. v. Vogelsang, Freiburg, Schweiz. Jahrg. XXII, 1900, Heft 11: Das vergessene gute Recht, von Karl Hoffmeister. — Bericht über die Kongresse (in Paris) der katholischen Vereine zum Schutze der Arbeiterjugend, von L. Viatte. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius, Wien, 4. XI. 1900: Die Kosten des konstitutionellen Systems. Der angebliche Niedergang der Börsen von Wien und Berlin. Die Geldnot und ihre Gründe. Die moderne Preisrevolution, etc. — Sozialer Rückblick, von Urus. — etc.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. XXXVI, 1900. Band II, Lieferung 5: Die Blinden in der Schweiz, von Laurenz Paly in Entlebuch (Kanton Luzern) (S. 1—170). — Lieferung 6: Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jahrhundert, von K. Schindler. — Die Erhebungsformulare für die eidgenössische Volkszählung vom 1. XII. 1900. — Die Zahl der Studenten und Zuhörer an den schweizerischen Universitäten und Akademien im Winter 1899/1900 und im Sommer 1900. — Invaliditäts- und Altersversicherung der evangelischen Geistlichkeit in den evangelischen Kirchen der Schweiz, von (Pfarrer) Howard Eugster (in Hundwil). — Die Trunksucht in Basel, von H. O. Schlub. — Die Brotpreise in 20 Gemeinden des Kantons St. Gallen im Jahre 1898, von Zuppinger (Polizeidirektor, St. Gallen). — etc.

L'Union postale. XXVe volume, nos 6—9, Juin-Septembre 1900: Modification des taxes, etc. postales de l'Allemagne. — La caisse nationale d'épargne (caisse d'épargne postale) de France en 1898. — Un droit de survivance à l'emploi de maître des postes à Braine-Le-Comte de l'année 1548. — Rapport de l'Office des postes de Queensland pour l'année 1898. — Date de l'introduction de la „carte-postale" dans le service des postes de l'Amérique du Sud. — Les fêtes du jubilé de l'Union postale universelle (art. 1 et suite). — Le développement du service des postes du Japon. — etc.

M. Amerika.

Annals of American Academy of political and social science. Vol. XIV, n° 3, November, 1899: The terms and tenor of the Clayton-Bulwer treaty, by Lindley M. Keasby. — Franchises of monopolies, their public ownership and operation, by H. E. Tremain. — The recent production of silver and its probable future, by Edw. Sherwood Meade. — etc. — Vol. XV, n° 1, January, 1900; The South African conflict, its legal and political aspects, by F. A. Cleveland. — Railway discriminations and industrial combinations, by Ch. A. Prouty. — The rise of the National Board of Health, by W. H. Allen. — Vol. XV, n° 2, March, 1900: Political evolution and civil service reform, by H. Jones Ford. — Political and municipal legislation in 1899, by Rob. H. Whitten. — The administration of city schools, by J. T. Young. — The financial relation of the Department of Education to the city government, by L. S. Rowe. — Representation in State legislatures, by G. H. Haynes. — A decade of economic theory, by Rich. T. Ely. — Vol. XV, n° 3, May 1900: The government of a typical prussian

city (Halle a/S.), by Edm. J. James. — Tendencies in the taxation of transportation companies in the United States, by Roswell C. Mc Crea. — Proportional representation and the debates upon the electoral question in Belgium, by E. Mahaim. — Representation in the legislatures of the North Central States, by G. H. Haynes. — State railway policy in Berlin, by Edm. J. James. — Notes on municipal government, conducted by L. S. Rowe. — Sociological notes, conducted by Sam. M. Lindsay. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Bürgerliches Recht. Band XVIII, Heft 2 (Schluß), November 1900: Enthalten die Bestimmungen des § 1574 Abs. 3 B.G.B. eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Lücke? von (GerAss.) O. Gravenhorst (Burgdorf i. H.). — Der Phonograph und das Urheberrecht, von (Dr jur.) Leo Eger (Berlin). — Gebrauchsmuster und Erfindung, von Schanze (Dresden). Nebst einigen Bemerkungen zu vorstehendem Aufsatze, von J. Kohler. — Civilistische Rundschau, von (Prof.) Paul Oertmann. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. vom k. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1900, Heft 6, November und Dezember: Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs in den Jahren 1896—1898. — Ueber technische Wissenschaft und technisches Studium. Ein Wort zur Abwehr und Aufklärung, von (GehRegR. u. Prof. an d. techn. Hochschule in Charlottenburg) Göring. Mit einer Erwiderung von (Prof.) Gustav Cohn. — Die kgl. württembergischen Staatseisenbahnen und die Bodenseedampfschiffahrt im Etatsjahr 1898. — Wohlfahrtseinrichtungen der kgl. württembergischen Verkehrsanstalten. — Die Eisenbahnen im Großherzogtum Baden im Jahre 1898. — Die Gotthardbahn im Jahre 1899. — Die Eisenbahnen Ungarns im Jahre 1898. Mitgeteilt von (OIngen.) R. Nagel. — Die Eisenbahnen im Königreiche der Niederlande im Jahre 1898. — Die belgischen Eisenbahnen im Jahre 1898. — Die russischen Eisenbahnen im Jahre 1897, von Mertens (Schluß). — Die Eisenbahnen Britisch-Ostindiens im Jahre 1898/99. — Die Eisenbahnen in Australien. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Nr. 19—22, Oktober-November 1900: Weiterentwickelung des Tarifwesens bei der Reichspostverwaltung etc. (Schluß). — Das Telegraphen- und Fernsprechwesen in Oesterreich und Ungarn (Schluß). — Die Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse der russischen Provinz Archangel. — Französische Kabelpläne. — Das Papiergeld des Deutschen Reichs. — Elektrischer Betrieb auf Vollbahnen. — Klondike und die Verkehrsverhältnisse im Jukongebiet. — Reichsbankgiroverkehr der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung. — Postmonopol in den Hauptverkehrsländern Europas. — Geschichte des deutschen Zeitungswesens. — Die Guttaperchafrage. — Tschifu und Umgebung. — Das britische Pacifickabel. — Der Yangtse-kiang und seine Bedeutung für Handel und Verkehr. — Zur Geschichte des Postwesens am Niederrhein. — Verbindung der transkaspischen Eisenbahn mit dem russisch-europäischen Eisenbahnnetze. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgeg. von Heinrich Braun. Band XVI, 1890, Heft 1 u. 2: Die Reform der deutschen Unfallversicherungsgesetzgebung, von Ernst Lange (Berlin). — Der Kampf um Arbeit in der bürgerlichen Frauenwelt, von Lily Braun (Berlin): 1. Geschichtliche Entwickelung. 2. Die treibenden Kräfte in der bürgerlichen Frauenbewegung. — Gewerbe und Handel im Deutschen Reich. Auf Grund der Gewerbezählung vom 14. VI. 1895, von (Prof.) H. Rauchberg (Prag): 1. Gewerbebetriebe. 2. Der Betriebsumfang. 3. Das Personal der Gewerbebetriebe. 4. Motoren und Arbeitsmaschinen. 5. Hausindustrie. — Ein neuer Beitrag zur Frage des Bauhandwerkerschutzes, von Paul Voigt (weiland Privatdoz., Berlin). — Gesetzgebung: Deutsches Reich und England und Wales. — Miszellen: Die österreichische Gewerbeinspektion im Jahre 1899, von (Prof.) E. Mischler (Graz). — Die gegenwärtige Lage der englischen Landarbeiter, von Ed. Bernstein (London). — Ergebnisse der vierjährigen Thätigkeit der obligatorischen gegenseitigen Hagelversicherung in Bulgarien, von Boris Minzès. — Litteratur.

Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deut-

schen Kolonialgesellschaft, Jahrg. 1899/1900, Heft 10—20: Deutsche Post in Uebersee, von H. Herzog. — General Gallieni über Kolonialpolitik, von R. Rabe. — Die Entwickelung des Kamerun-Schutzgebietes unter der deutschen Schutzherrschaft, von (LandR.) R. v. Uslar (Art. 4). — Die kulturelle Entwickelung Paraguays und seine jetzige Bedeutung für europäische Kolonisation, von E. Pfannenschmidt (Art. 2—4). — Zur Frage der Genußscheine (Bemerkungen zu dem Wortgebrauch an den Statuten der Gesellschaft „Süd-Kamerun“ und der Gesellschaft „Nortwest-Kamerun“). — Die landwirtschaftliche Regierungsstation Johann-Albrechts-Höhe, von L. Conradt. — Das französische Kolonialbudget für 1900, von (Privatdoz.) G. K. Anton. — Stand der Eisenbahnbauten in den deutschen Schutzgebieten Afrikas, von (PostR.) E. Ewerlin. — Kiautschou, von Fr. v. Bülow (Art. 1 u. 2). — Die Terrainlehre Kleinasiens in ihren allgemeinen Beziehungen zur Bodenkultur des Landes, von O. A. Avédissian (Prof. in der landwirtschaftlichen Schule in Salonik (Art. 1—5). — Zur Geschichte der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika. — Die Entdeckung des Bismarckarchipels vor 200 Jahren durch W. Dampier, von P. Verbeek. – Die Rechtsverhältnisse der deutschen Kolonialgesellschaften, von (Frh. Prof.) K. v. Stengel. — Militärische Maßnahmen Frankreichs im Hinterland von Algier, von (Major z. D.) Hübner (Art. 1 u. 2). — Die Handelsabteilung, insbesondere die Kolonialausstellung des städtischen Museums in Bremen, von A. Beyer. — Ein Vorschlag zur Hebung der Jagd in Deutsch-Südwestafrika. — Deutsche Kolonisation in Südamerika, von H. Klössel. — Ein Vorkämpfer deutscher Ueberseepolitik, von Alfr. Zimmermann. — Die forstlichen Verhältnisse im Nordosten Deutsch-Südwestafrikas bis zum Okavango, von (Forstkand.) C. Düttmann. — Das deutsche Kolonialheer nach dem Etat 1900/1901, von (Major) Gallus. — Englands Herrschaft in Indien, von E. Jung. — Streifzüge in die Tierwelt Nordkameruns, von (Hauptmann) Hutter. — Die Italiener im Benadir-Gebiet, von (Hauptm.) K. v. Bruchhausen. — Der Streik der Schafscherer am unteren Darling-Fluß, von (D^r med.) F. Kronecker. — Australische Rindviehzüchtereien, von G. v. Reiche. — Sollen wir Buren in Südwestafrika zur Ansiedelung zulassen oder nicht? von (Marinestabsarzt z. D.) Sander. — etc.

Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft. Jahrg. II, 1900/1901, Heft 1: Die Kolonialbehörden, deren Zuständigkeit und Verfahren, von (Geh. LegationsR.) v. König. (Die Inhaltsangabe der Hefte 1—9 des I. Jahrg. der Beiträge befindet sich im diesjährigen Juniheft der Jahrbücher.)

Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen. Zeitschrift für Eisenbahnrecht, herausgegeben von Georg Eger. Band XVI (Breslau 1899/1900), Heft 1—4: Die Befreiung von der Kautionspflicht nach dem Berner und Haager internat. Uebereinkommen, von (Rechtsanw.) L. Fuld (Mainz). — Die Ordnungsvorschriften der Straßenbahnreglements und die Folgen ihrer Verletzung, von (AmtsRicht.) F. Gorden (Hamburg). — Die Haftpflicht der Eisenbahn nach gemeinem Recht und Bürgerlichem Gesetzbuche, insbesondere bei Ueberfahren von Fuhrwerken und Beschädigungen durch Funkenflug, von (FinR.) Oesterlen (Stuttgart) [Forts. u. Schluß].

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausgegeben von Georg Schanz (Prof., Würzburg). Jahrg. XVII, 1900, Bd. II: Zur Frage der Steuerreform in Bayern, von G. Schanz. — Das bayerische Ertragssteuersystem und seine Entwickelung, von G. Schanz. — Bayerische Gesetze, betr. die Einkommensteuer, die Kapitalrentensteuer, die Gewerbesteuer, die Ablösung der Steuer-, Umlagen- und Zollfreiheit, sämtlich vom 9. VI. 1899. — Bayerisches Gesetz, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, vom 10. III. 1879/20. XII. 1897. — Das englische Finanzgesetz vom Jahre 1899. Mitgeteilt von C. H. P. Inhülsen (London). — Einnahmen und Ausgaben des Ver. KReichs von Großbritannien und Irland, im Finanzjahr 1898/99, abgelaufen am 31. III. 1899. Mitgeteilt von C. H. P. Inhülsen. — Die Frage der Besteuerung der Gewinne vom Verkauf der Liegenschaften im Kanton Basel-Stadt. — Deutsche Reichsschuldenordnung, vom 19. III. 1900, mit Begründung zum Gesetzentwurf vom 4. V. 1890. — Deutsches Reichsstempelgesetz vom 14. VI. 1900. — Die Finanzen Rumäniens. Ergänzungen und Berichtigungen von G. Creangà. — Die Bibliographie der finanzwissenschaftlichen Litteratur für das Jahr 1899, von Br. Kmiotek. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgeg. von Alb. Osterrieth. Jahrg. V (1900), Nr. 10, Oktober: Die Begriffsbestimmung des § 1 des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte und ihre Bedeutung, von (Rechtsanw.) Martin Seligsohn. — Das Gesetz über die Patentanwälte, von (Rechtsanw.) Leander. — Bemerkungen zum

Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht, von Alb. Osterrieth. — Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, herausgeg. von Gustav Schmoller. Jahrg. XXIV, 1900, Heft 4: Ueber die Ausbildung einer richtigen Scheidemünzpolitik, vom 14. bis 19. Jahrhundert, von G. Schmoller. — Die gewerbliche Entfaltung im Deutschen Reiche nach der Gewerbezählung vom 14. VI. 1895, von P. Kollmann (II. Art.). — Neuere Agrarpolitik in Algerien und Tunesien, von K. G. Anton (I. Art.). — Die Unkündbarkeit der Hypotheken im Kanton Appenzell-Außerrhoden, von A. Swaine. — Käufer und Verkäufer, von Franz Oppenheimer. Mit einer Nachschrift der Redaktion von G. Schmoller. — Die Winzergenossenschaften und die deutsche Gesetzgebung über Wein unter eingehender Schilderung der Verhältnisse von preußischen Winzervereinen, von Fritz Deichen (I. Art.). — Studien zur österreichischen Agrargeschichte und Agrarpolitik. III. Art.: Die Unfreiheitsverhältnisse und ihre Beseitigung in der Bukowina, von K. Grünberg. — Glossen zu den bisherigen deutschen Volkszählungen, von E. Heitz. — etc.

Preußische Jahrbücher. Herausgeg. von H. Delbrück. 102. Band, Heft 3, Dezember 1900: Nietzsche und Schiller, von P. Geyer (Prof., Dortmund). — Die Gegenreformation in den habsburgischen Erblanden, von Heinrich Ulmann (Prof., Greifswald). — Das Leben der Wörter, von Felix Rosenberg (Charlottenburg). — Hundert Jahre künstlerischer Entwickelung in Frankreich, von (Prof.) H. Weizsäcker. — Großherzog Peter von Oldenburg, von (Privatdoz.) H. Oncken (Berlin). — Politische Korrespondenz. — etc.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Herausgeg. von M. Schultzenstein (k. OVerwGerR.) und A. Keil (k. OHofkammerR.). Bd. IX, Heft 2/3, November 1900: Zum 20. November 1900, von (OVerGerR.) Schultzenstein. — Die deutschen Theorien der Verwaltungsrechtspflege. Eine kritisch-orientierende Studie, von Fr. Tezner (ao. Prof., Wien) [Forts.]. — Das versicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis und seine Träger (mit besonderer Berücksichtigung des Krankenversicherungsgesetzes), von (AGerR.) Hahn (Berlin). — Die wichtigsten Neuerungen der Unfallversicherungsnovelle vom 30. VI. 1900. Systematisch dargestellt von (HofR.) Prof. Rosin (Freiburg i. B.). — Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im KönigR. Sachsen, von (OVerwGerR.) Schultzenstein. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von Julius Wolf. Jahrg. III, 1900, Heft 11: Die chinesische Frage vom deutschen wirtschaftlichen Standpunkte aus, von M. v. Brandt (Wirkl. GehR.). — Die Bevölkerung Europas zur Zeit der Renaissance, von (Prof.) Jul. Beloch. — Die wirtschaftliche, rechtliche und sittliche Auffassung vom Arbeitsverhältnis, von G. v. Mayr (UStaatssekr. z. D., Prof., München). — Der Ursprung der Strafe, von Ed. Westermarck (Dozent, Helsingfors) [II. Art., Schluß]. — Sozialpolitik: Dekret betreffend Einrichtung von Arbeiterkammern in Frankreich. — Miszellen. — etc.

Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Herausgeg. von Stephan Bauer (Basel) und Ludo Moritz Hartmann (Wien). Band VII, Heft 4 (Berlin): Zur Geschichte des spanischen Kolonialhandels im 16. u. 17. Jahrhundert, von K. Häbler. — Die Bevölkerung von Siena im XVI., XVII. u. XVIII. Jahrhundert, von Filippo Virgilli (Siena). — Italienische Bibliographie. Zusammengestellt von (Prof.) C. Calisse (Pisa). —

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Volkswirtschaftliche Chronik.

Juli 1900.

I. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Das englische Oberhaus hat am 4. August d. J. die dritte Lesung des Gesetzes betr. die ländlichen Pachtungen angenommen, nachdem die Annahme durch das Unterhaus vom 19. Juli d. J. erfolgt war.

Der vom 28. bis 30. Juni d. J. in Versailles abgehaltene „Internationale Kongreß für den Getreideverkauf" hat für die im landwirtschaftlichen Interesse zweckmäßige Organisation des Getreidehandels folgende Vorschläge gemacht:

Organisation von Verkaufsgenossenschaften unter der Leitung des landwirtschaftlichen Syndikats, die aber eine von diesen Syndikaten getrennte Verwaltung haben sollen, mit der Aufgabe:

Entweder gegen Barzahlung mit definitiver Regelung der Preise nach dem mittleren Jahrespreise zu kaufen;

oder zum Tagespreise auf Rechnung der Genossenschaft fest zu kaufen;

oder aber zu verkaufen in Zwischenhändlereigenschaft auf besondere Rechnung und besonderen Auftrag des Genossenschafters, mit der Befugnis, Vorschüsse auf den Erlös zu machen und die Bezahlung derselben durch Warrantage zu garantieren;

ländliche Speicher (greniers ruraux) und Magazine einzurichten, in denen das Getreide aufbewahrt, gepflegt, gemischt wird und nach den angenommenen Typen zu klassifizieren ist; besonders an den Bahnhöfen der Produktionsmittelpunkte und, wenn möglich, in der Nachbarschaft der militärischen Proviantháuser.

Abänderung des französischen Gesetzes vom 31. März 1899 betr. die landwirtschaftlichen Kreditkassen, damit dieselben den Genossenschaften für den Bau der Kornhäuser die nötigen Kapitalien vorschießen können. Schaffung von lokalen landwirtschaftlichen Kreditkassen.

In jedem wichtigen Mittelpunkt für die Produktion und den Verkauf des Getreides soll eine vom Generalrat jedes Departements bezeichnete dreigliedrige Kommission eingesetzt werden mit der Aufgabe, die Konsumenten, die Produzenten und den Handel zu vertreten.

Diese Kommissionen nehmen die Erklärungen der Käufer und Verkäufer entgegen, und der so festgestellte Getreidepreis ist jede Woche im Journal officiel zu publizieren.

Die Vergebungen von Getreidelieferungen sollen zu regelmäßigen Zeiten in jedem militärischen Verproviantierungscentrum geschehen.

Endlich ist die Bestimmung des specifischen Gewichtes, des Stärkemehlgehaltes und der anderen Eigenschaften der Cerealien in jedem

Centrum und für jede Submission nach dem Zustande der Cerealien in der Verproviantierungszone zur Zeit der Submission zu regeln.

Schließlich verlangte der Kongreß die gesetzliche Regelung der Handelsbörsen und wünschte, daß die Geschäftsabschlüsse, welche nur Spieloperationen seien, keine gesetzliche Giltigkeit haben und unter Androhung einer Strafe verboten sein sollen. Auch beschloß der Kongreß mit knapper Majorität, daß bei der Ausfuhr von Weizen aus Frankreich eine Rückvergütung (Einfuhrscheine) von 5 Frcs. pro 100 kg, bei einem Einfuhrzoll von 7 Frcs., gewährt werden soll.

Die landwirtschaftliche Centralstelle für Sachsen-Weimar hat bei dem Großh. Staatsministerium die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum beantragt, sofern nicht zu erwarten sei, daß die Anregung der Staatsregierung wegen Errichtung einer Landwirtschaftskammer für ganz Thüringen zu einem baldigen Resultate führe.

Nach dem Vorbilde der preußischen Landwirtschaftskammern sind bis jetzt durch die Gesetzgebung im Großherzogtum Oldenburg und im Herzogtum Anhalt Landwirtschaftskammern errichtet.

Eine Kommission aus Beauftragten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover und der Handelskammer zu Hannover hat die Frage des Zusammengehens der Interessenvertretung der Provinz verhandelt und als Ergebnis folgendes festgestellt:

Es empfiehlt sich,

1) eine Teilnahme der Landwirtschaftskammer an den Verhandlungen der Handelskammern und andererseits der Vereinigung hannoverscher Handelskammern an den Verhandlungen des Vorstandes der Landwirtschaftskammer durch Beauftragte;

2) die Bildung einer ständigen Kommission aus je 5 Deputierten der Landwirtschaftskammer, der Vereinigung der Handelskammern und endlich der Handwerkerkammern. Es ist den Körperschaften gestattet, neben den stimmberechtigten Deputierten Sachverständige zu den Beratungen hinzuzuziehen, und die Aufgabe dieser Kommission wird mehr in einer vertraulichen Aussprache als in der Fassung von Beschlüssen zu suchen sein, denn es werden die Beauftragten die Ergebnisse der Verhandlungen regelweise nur zur Kenntnisnahme ihrer Körperschaft bringen können. Die Geschäftsführung in dieser Kommission würde je ein Jahr eine der Körperschaften zu übernehmen haben.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer hat sich mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt.

Die Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel hat sich für die Einführung des Anerbengesetzes in ihrem Bezirk unter folgenden Bedingungen erklärt:

Für ein für Hessen zu erlassendes Anerbengesetz kann das westfälische Anerbengesetz vom 2. Juli 1898 unter sinngemäßer Uebertragung seiner Sonderbestimmungen zum Vorbild genommen werden, mit Ausnahme folgender Einzelheiten:

1) In Hessen hat bei Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrage von weniger als 90 M. die Prüfung, ob sie ein Landgut im Sinne des Gesetzes darstellen, nur auf Antrag des Eigentümers zu geschehen.

2) Die Bestimmungen des § 9 des westfälischen Gesetzes in Bezug auf die Zusammensetzung der Berufungskommission sind für Hessen ungeeignet. Die Berufungskommission ist zusammenzusetzen aus dem Oberpräsidenten der Provinz

Hessen-Nassau als Vorsitzenden, aus zwei von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestellten Mitgliedern und aus zwei von der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel gewählten Sachverständigen.

3) Der Voraus des Anerben ist auf $^1/_3$ des Anrechnungswertes, im Kreise Rinteln auf $^1/_2$ desselben zu bemessen. Eine besondere Anrechnung des Wirtschaftsinventars hat nicht stattzufinden mit Ausnahme des Kreises Rinteln.

4) Die Bestimmungen des § 32 des westfälischen Gesetzes sind in Hessen dahin zu erweitern, daß der Anerbe bei einem innerhalb der ersten 5 Jahre erfolgten Verkaufe des Gutes an einen Fremden nicht nur den Betrag des Voraus, sondern auch den Mehrerlös, abzüglich der von ihm gemachten Aufwendungen, nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen hat.

5) Der § 39 des westfälischen Gesetzes bedarf einer Ergänzung in folgender Richtung: Steht das Anerbengut im Miteigentum von Ehegatten, so hat der überlebende Ehegatte die Befugnis, den Anteil des verstorbenen an dem Gute nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 20 ff. des Gesetzes zu übernehmen, wenn das Gut von der Seite des überlebenden Ehegatten herstammt.

Auch die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen hat sich, allerdings mit 28 gegen 24 Stimmen, für das Anerbengesetz ausgesprochen und empfohlen, daß das bereits für die Ansiedelungs- und Rentengüter seit 1896 bestehende und auch für die Provinz Westfalen im Jahre 1898 eingeführte Anerbengesetz mit den durch die westpreußischen Verhältnisse bedingten Aenderungen für Westpreußen eingeführt werde. Die Kammer erklärt hierzu, daß ein solches Gesetz auch in Westpreußen nur für kurze Zeit helfend für die Erhaltung des mittleren Grundbesitzes wirken kann, wenn nicht durch ein energisches Vorgehen der Regierung auf gesetzgeberischem Wege — besonders in der Zollpolitik — helfend eingegriffen und mit den bisherigen besonders dem Großhandel und dem internationalen Großhandel zu gute kommenden Anschauungen gebrochen werde.

Die landwirtschaftlichen Interessenvertretungen sind seit Jahren bemüht, die Buchführung in die Praxis einzuführen. So hat die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen im Jahre 1899 26 sechs- bis zehnstündige Lehrkurse über Buchführung abgehalten, an denen 469 Landwirte teilgenommen haben, so daß seit Errichtung des Ausschusses für Buchführung an 139 Kursen 3525 Landwirte beteiligt gewesen sind. Ferner wurde bei Inventarienaufnahmen, Büchereinrichtungen etc. 70 Tage auswärts gearbeitet, 117 Buchführungen abgeschlossen und revidiert und bei Steuererklärungen und Steuerberufungen in ca. 300 Fällen Hilfe geleistet.

Die Centralstelle für die Landwirtschaft in Württemberg hat mit 9 gegen 8 Stimmen die Bedürfnisfrage nach Errichtung einer Viehversicherungsanstalt nach bayerischem Muster bejaht, während die zweite Kammer dieselbe mit 38 gegen 36 Stimmen verneint hat.

Der hessische Landwirtschaftsrat hat sich für eine obligatorische Rindvieh- und Ziegenversicherung erklärt.

Im westfälischen Industriebezirk haben sich die Landwirte und Molkereien zu einer Milchverkaufs-Genossenschaft mit dem Sitz in Dortmund vereinigt. Eintrittsgeld: 10 M., Haftsumme: 100 M. Die Milchlieferanten bekommen pro Liter Milch frei Dortmund 15 Pfg. Die Thätigkeit der Genossenschaft beginnt am 1. September.

Die neuen zweisprachigen Grenzlegitimationsscheine

für russische Arbeiter in Preußen sollen spätestens am 1. Oktober d. J. eingeführt werden. Den Ortspolizeibehörden wird eine Tabelle mit dem russischen Alphabet und einem kleinen Wörterverzeichnis geliefert.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen hat Erhebungen über die wirtschaftlichen Verluste angestellt, welche die Landwirtschaft ihres Bezirkes im Jahr 1899 durch die Maul- und Klauenseuche erlitten hat. Nach diesen Erhebungen berechnet sich der Gesamtschaden in den 12 002 verseuchten Gehöften mit 185 269 Stück Rindvieh auf 19 925 681 M. 57 Proz. des Schadens entfallen auf Wertverminderung beim Mastvieh, 16 Proz. auf Ausfall von Milch und 19 Proz. auf Ausfall an Arbeitsleistung bei Zugochsen. Der Verlust pro Stück Vieh stellt sich im Durchschnitt auf rund 100 M.

Im Getreidehandel erregen die enormen Weizen-Verschiffungen Argentiniens die allgemeine Aufmerksamkeit. Nachdem während der Jahre 1896—98 die argentinische Weizenproduktion durch die Heuschreckenplage dezimiert war, hat sie seit dem Vorjahr infolge günstiger Ernteverhältnisse und vermehrter Anbaufläche wieder rasch zugenommen und soll in diesem Jahr eine bisher unerreichte Höhe gewonnen haben. Es wird deshalb die nachstehende Uebersicht von Interesse sein, in welcher die Stellung Argentiniens im deutschen Getreidehandel und gegenüber anderen Exportländern seit 1890 zur Darstellung gebracht ist.

Einfuhr von Weizen ins deutsche Zollgebiet nach den wichtigsten Herkunftsländern sowie Gesamt-Ein- und Ausfuhr von Weizen seit 1890.

Jahr	Einfuhr aus					Gesamteinfuhr	Gesamtausfuhr
	Rußland	Rumänien	Oesterreich-Ungarn	Vereinigte Staaten von N.-A.	Argentinien		
	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen
1890	370 823	61 800	110 736	51 988	7 782	672 587	206
1891	515 212	42 853	75 158	143 539	12 397	905 332	337
1892	257 299	91 785	45 673	630 213	66 170	1 296 213	244
1893	21 636	143 578	23 783	314 928	151 396	703 453	293
1894	280 594	142 953	19 409	323 498	346 245	1 153 837	79 191
1895	678 203	127 154	26 801	193 594	263 229	1 338 178	69 911
1896	852 465	319 956	22 977	266 875	141 603	1 652 705	75 214
1897	751 907	152 100	13 745	207 261	32 603	1 179 521	171 380
1898	775 506	56 513	5 836	528 021	83 361	1 477 455	134 820
1899	332 311	40 623	2 248	710 318	252 203	1 370 851	197 402
Erstes Halbjahr							
1894	57 782	77 855	7 785	126 098	119 535	409 358	14 476
1895	303 687	39 959	10 866	90 591	127 513	592 546	30 627
1896	402 510	129 402	9 121	107 806	77 977	751 901	22 165
1897	313 139	89 128	11 348	78 928	20 253	526 167	42 944
1898	384 059	22 164	997	143 832	40 482	599 494	75 545
1899	170 450	25 227	959	393 872	70 674	673 283	75 919
1900	107 548	7 325	763	256 209	244 220	625 714	143 921

Erst mit dem Jahre 1892 beginnt hiernach die argentinische Weizenproduktion eine Rolle für den deutschen Getreidehandel zu spielen. Den ersten Höhepunkt erreichte sie 1894, wo die Einfuhr von argentinischem Weizen selbst die der Vereinigten Staaten und Rußlands übertraf und bereits $^1/_3$ der Gesamteinfuhr ins deutsche Zollgebiet ausmachte. Seit 1895 sinkt die argentinische Weizeneinfuhr aus dem oben angegebenen Grunde bis auf nur 32 603 Tonnen im Jahre 1897 herab, und erst im Vorjahre tritt Argentinien wieder als beachtenswerter Weizenlieferant auf dem Weltmarkt auf. Vergleicht man die in der obigen Uebersicht enthaltene Weizeneinfuhr aus Argentinien in der ersten Hälfte d. J. mit der Einfuhr in der ersten Hälfte der Vorjahre und mit der Jahreseinfuhr der Vorjahre, so scheint auch Deutschland in diesem Jahre aus Argentinien die größte Menge Weizen erhalten zu sollen, die es jemals aus diesem Lande bezogen hat, die selbst die bisher höchste Einfuhr des Jahres 1894 noch übertreffen und voraussichtlich 450 000 Tonnen und darüber erreichen wird.

Besondere Erwähnung in der obigen Uebersicht verdient noch die große Ausfuhr von Weizen aus Deutschland in der ersten Hälfte dieses Jahres, die mit rund 144 000 Tonnen oder 23 Proz. der Einfuhr die größte Ausfuhr in den letzten 20 Jahren und seit Aufhebung des Identitätsnachweises durch Gesetz vom 14. April 1894 (R.G.Bl. S. 335) darstellt. Durch Bundesratsbeschluß vom 4. Juli 1899 dürfen seit dem 1. Januar 1900 die bei der Ausfuhr von Getreide erteilten Einfuhrscheine auch für die Zollentrichtung bei der Einfuhr gewisser anderer Artikel als Getreide verwendet werden, wie bei der Einfuhr von Petroleum, Kakao, Kaffee, Thee, Südfrüchten, Heringen, Reis etc.

II. Industrie, Handel und Verkehr.

Das Vertrauen auf ein längeres Fortdauern des wirtschaftlichen Aufschwunges der letzten Jahre hat im zweiten Vierteljahre 1900 erheblich abgenommen. Die Zeichen einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Konjunktur mehren sich. Die in der letzten Zeit von den vorwärts strebenden Industriellen so oft beklagten Uebelstände, die Spannung auf dem Geldmarkte und der Mangel an Rohstoffen und Halbfabrikaten, ließen sich nicht beseitigen; es wurde namentlich der Kohlenmangel immer mehr als ein öffentlicher Notstand empfunden und wiederholt, allerdings ohne merklichen Erfolg, zum Gegenstande von Verhandlungen der offiziellen Vertretungen von Handel und Industrie mit den Kohlensyndikaten gemacht. Der Diskontsatz der deutschen Reichsbank, welcher im zweiten Vierteljahre 1899 trotz des schon damals bestehenden Geldmangels wenigstens zeitweilig von 4,5 Proz. auf 4 Proz. ermäßigt werden konnte, hielt sich im gleichen Zeitraume des laufenden Jahres dauernd auf 5,5 Proz. Dazu wurden im zweiten Vierteljahr 1900 von Zeit zu Zeit, namentlich aus der leitenden Montanindustrie, Absatzstockungen gemeldet, die allerdings keinen erheblichen Umfang annahmen, aber doch die ernste Besorgnis erweckten, daß man in der letzten Zeit vielfach die Produktion in falsche Bahnen gelenkt habe und bei der Spekulation nicht vorsichtig

genug gewesen sei. Auch die Unsicherheit der politischen Lage infolge der chinesischen Wirren trug dazu bei, die ruhige Fortentwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu stören. So kam es an den Börsen, insbesondere den deutschen, zu starken und plötzlichen Kursrückgängen der leitenden Industriepapiere (vergl. oben S. 201 ff.) und zu einer außergewöhnlichen Verminderung des geschäftlichen Verkehrs.

Symptomatisch ist die Abnahme der Emission neuer Wertpapiere. Nach einer Berechnung des „Deutschen Oekonomist" (Nr. 919) betrug der Kurswert der im ersten Halbjahr 1900 in Deutschland emittierten Wertpapiere 1027 Mill. M., gegenüber 1594 Mill. M. im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres. Die Endziffern der Emissionsstatistik des „Deutschen Oekonomist" sind folgende (Mill. M.)[1]:

	1897		1898		1899		Erstes Halbjahr 1900	
	Nominalbetrag	Kurswert	Nominalbetrag	Kurswert	Nominalbetrag	Kurswert	Nominalbetrag	Kurswert
Deutsche Wertpapiere	1088,52	1311,79	1389,58	1697,43	2001,47	2377,57	908,41	966,52
Ausländ. Wertpapiere	718,33	632,91	732,31	709,72	232,09	233,82	66,00	60,82
Im ganzen	1806,85	1944,70	2021,89	2407,15	2233,56	2611,39	974,41	1027,34

Auch in England hat die Emissionsthätigkeit nachgelassen. Der Londoner „Economist" macht folgende Angaben über den Betrag der Emissionen:

	1900	1899	1898
	1000 £	1000 £	1000 £
1. Vierteljahr[2]	51 587	39 416	48 054
2. „	31 189	48 697	38 157
3. „		19 291	37 705
4. „		25 765	27 257
		133 169	150 173

Ein weiteres Anzeichen der Abschwächung der wirtschaftlichen Unternehmungslust ist die, wenn auch noch nicht erhebliche, Abnahme der Neugründungen von Aktiengesellschaften. Nach der Berechnung des „Deutschen Oekonomist" (Nr. 917) betrugen Zahl und Kapital der in Deutschland neugegründeten Aktiengesellschaften:

	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital
im 1. Halbjahr 1898	179	245 Mill. M.
„ 2. „ 1898	150	219 „ „
„ 1. „ 1899	182	253 „ „
„ 2. „ 1899	182	292 „ „
„ 1. „ 1900	164	217 „ „

Was den Gegenstand der 164 neuen Unternehmungen betraf, so entfielen 35 von ihnen auf die Metallverarbeitung (Maschinenbau), 23 auf die Nahrungsmittelbranche, 21 auf die Industrie der Steine und Erden, 18 auf das Baugewerbe, 12 auf die Textilindustrie, 10 auf die Verwertung der Elektricität, je 9 auf die Transportanstalten (außer

1) Vergl. Chronik für 1899, S. 369 und 420. Wegen Berichtigung der Angaben für 1899 vergl. Anm. zu S. 420.

2) Wegen des hohen Betrages im ersten Vierteljahr 1900 vergl. oben S. 107.

Eisenbahnen) und auf die Papier-, Leder-, Holz- und Schnitzstoffindustrie, je 6 auf Bergbau, Hütten und Salinen und auf die chemische Industrie (Heiz- und Leuchtstoffe) u. s. w.

Hinsichtlich der Höhe des Aktienkapitals steht ebenfalls die Metallverarbeitung mit 66 Mill. M. an der Spitze; dann kommt das Baugewerbe mit 27, die Textilindustrie mit 21, die Elektricitätsgesellschaften mit 18, die Nahrungsmittelindustrie und die Industrie der Steine und Erden mit je 16, die Transportanstalten mit 14 Mill. M. u. s. w.

Das durchschnittliche Emissionsagio der Industrieaktien ist nach einer Berechnung des „Deutschen Oekonomist" (Nr. 919) von 66,9 Proz. im Jahre 1899 auf 32,2 Proz. im ersten Halbjahre 1900 gesunken.

Die Warenpreise haben sich im zweiten Vierteljahr 1900 im allgemeinen auf der in der letzten Zeit erreichten Höhe gehalten. Die Getreidepreise sind etwas gestiegen, die Metallpreise teilweise gesunken. Der Preis der Baumwolle, der infolge einer Mißernte ungemein gestiegen war, ist etwas gefallen. Einen Ueberblick über die Entwickelung der wichtigsten Großhandelspreise auf deutschen Märkten gewährt folgender Auszug aus der amtlichen Statistik:

Großhandelspreise (Mark).

Warengattung	Ort	1898	1899	März 1900	April 1900	Mai 1900	Juni 1900
Roggen	Danzig	142,3	139,5	132,5	137,4	142,4	145,3
Weizen	"	178,7	151,1	131,8	136,8	141,2	146,4
Hafer	"	138,0	125,4	119,0	123,0	129,0	129,0
Gerste	"	144,2	131,9	124,3	127,7	131,1	133,5
Hopfen	Nürnberg	?	263,0	180,0	175,0	178,0	210,0
Kartoffeln	Berlin	30,4	27,1	35,0	37,5	33,3	33,3
Rindfleisch	"	113,3	115,9	116,4	115,7	114,0	114,6
Schweinefleisch	"	111,3	94,8	88,4	86,7	86,5	86,0
Kalbfleisch	"	119,7	132,5	124,0	129,0	125,0	124,0
Hammelfleisch	"	108,4	110,0	112,6	107,0	108,0	115,8
Roggenmehl	Danzig	20,3	19,5	18,7	19,5	20,0	20,0
Weizenmehl	"	25,5	20,8	18,7	19,2	20,0	20,5
Rohzucker	Köln	22,5	23,5	23,7	24,6	25,2	25,6
Raffinade	"	50,7	52,3	51,9	52,4	54,0	56,9
Kartoffelspiritus	Berlin	?	?	48,2	49,3	49,7	50,0
Heringe	Stettin	33,5	38,3	47,0	46,5	44,0	41,0
Kaffee	Bremen	79,1	69,2	84,0	87,0	88,0	89,0
Reis	"	23,4	21,9	22,0	22,0	21,0	20,5
Rohtabak	"	47,0	47,5	52,0	52,0	54,0	54,0
Wolle	Berlin	234,4	302,9	310,0	280,0	260,0	280,0
Baumwolle	Bremen	53,2	54,8	88,9	89,9	87,0	80,5
Rohseide	Krefeld	41,1	50,3	55,0	53,0	50,0	47,0
Hanf	Lübeck	57,4	58,6	63,0	63,0	64,0	64,5
Roheisen	Breslau	61,6	75,5	92,0	94,0	93,0	?
Blei	Berlin	27,5	32,0	37,0	35,7	36,5	36,5
Kupfer	"	114,0	160,4	161,0	163,5	160,0	156,0
Zink	Breslau	39,5	48,1	42,5	43,0	42,7	38,7
Zinn	Frankfurt a./M.	146,9	251,7	280,0	275,0	275,0	284,0
Steinkohlen	Breslau	13,1	13,7	16,6	16,6	16,6	17,6
Petroleum	Bremen	12,1	14,3	16,4	15,3	14,3	13,3

Die aufsteigende Bewegung der Totalindexziffer des „Economist“ (vergl. oben S. 107) ist im zweiten Vierteljahr 1900 zu einem Stillstand gekommen. Die Schlußziffer von Ende Juni 1900 ist sogar niedriger als die Ziffer von Ende März. Die Ziffern waren folgende:

1899 am 1. Januar	1918	1900 am 1. Januar	2145
„ „ 1. April	1973	„ „ 1. April	2240
„ „ 1. Juli	2028	„ „ 1. Juli	2211
„ „ 1. Oktober	2085		

Die amtliche Statistik des Außenhandels Deutschlands zeigt am Ende des ersten Halbjahrs 1900 ein ähnliches Ergebnis wie am Ende des ersten Vierteljahrs (vergl. oben S. 108), gegenüber dem Vorjahre eine geringe Verminderung der Einfuhr und eine erhebliche Steigerung der Ausfuhr; dies Resultat beruht hauptsächlich auf den starken Schwankungen der Ein- und Ausfuhr von Kohlen. Die Endziffern der amtlichen Statistik sind folgende:

A. Einfuhr.

	Gesamtgewicht	Gesamtwert	Wert der Edelmetalle	Wert abzüglich der Edelmetalle
Erstes Halbjahr 1898	19,4 Mill. t	2633,7 Mill. M.	139,8 Mill. M.	2493,9 Mill. M.
„ „ 1899	20,4 „ „	2851,3 „ „	127,9 „ „	2723,4 „ „
„ „ 1900[1]	20,3 „ „	2767,3 „ „	60,1 „ „	2707,1 „ „

B. Ausfuhr.

	Gesamtgewicht	Gesamtwert	Wert der Edelmetalle	Wert abzüglich der Edelmetalle
Erstes Halbjahr 1898	14,3 Mill. t	1911,0 Mill. M.	121,4 Mill. M.	1789,6 Mill. M.
„ „ 1899	14,6 „ „	2093,6 „ „	74,4 „ „	2019,1 „ „
„ „ 1900[1]	15,9 „ „	2224,8 „ „	94,4 „ „	2130,4 „ „

Teilt man die einzelnen Warengruppen der amtlichen Statistik (abgesehen von den unbedeutenden Posten: Kalender, Lichte und Spielkarten) wie bei der letzten Vierteljahresübersicht (vergl. oben S. 109) in vier Hauptgruppen ein, je nach der Zu- oder Abnahme der Ein- und Ausfuhr, so ergiebt sich folgendes (Angaben in 1000 dz):

(Siehe Tabelle auf S. 237.)

Das in letzter Zeit beobachtete Wachsen des Umfangs des englischen Außenhandels hat auch im zweiten Vierteljahr 1900 angehalten. Die amtlichen Angaben sind folgende:

	Einfuhr	Ausfuhr		
	im ganzen	englische Waren	fremde Waren	im ganzen
Erstes Halbjahr 1898	236,0	112,5	32,0	144,5
„ „ 1899	236,7	126,5	33,5	160,0
„ „ 1900	255,7	144,4	33,4	177,8

1) Vergl. die Anmerkung auf S. 108 f.

Warengruppen	Einfuhr			Ausfuhr		
	1. Halbjahr		Unterschied	1. Halbjahr		Unterschied
	1900	1899		1900	1899	
I. Abfälle	5 367	4 590	+ 777	815	662	+ 153
Baumwolle und Baumwollenwaren	2 259	2 248	+ 11	545	492	+ 53
Blei und Bleiwaren	332	276	+ 56	195	194	+ 1
Bürstenbinder- und Siebmacherwaren	6	5	+ 1	12	12	+ 0
Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaren	35 811	32 336	+ 3475	27 908	27 291	+ 617
Glas und Glaswaren	70	68	+ 2	696	593	+ 103
Hopfen	10	6	+ 4	36	23	+ 13
Instrumente, Maschinen u. Fahrzeuge	816	642	+ 174	1 350	1 234	+ 116
Kautschuck und Guttapercha, sowie Waren daraus	81	71	+ 10	47	44	+ 3
Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaren	2	2	+ 0	53	49	+ 4
Kupfer u. s. w. und Waren daraus	505	416	+ 89	295	289	+ 6
Kurze Waren, Quincaillerien u. s. w.	5	4	+ 0	162	137	+ 25
Litterarische und Kunstgegenstände	33	31	+ 2	92	83	+ 9
Petroleum	4 852	4 739	+ 113	92	66	+ 26
Seife und Parfümerien	8	7	+ 1	46	41	+ 5
Steine und Steinwaren	5 833	5 583	+ 250	3 793	3 000	+ 793
Stroh- und Bastwaren	12	11	+ 1	10	8	+ 2
Teer, Pech, Harze, Asphalt	1 396	1 360	+ 36	443	416	+ 28
Tiere und tierische Produkte	956	914	+ 42	60	50	+ 10
Vieh	819	790	+ 29	80	79	+ 1
Zink und Zinkwaren	115	98	+ 17	338	323	+ 15
II. Eisen und Eisenwaren	5 022	3 509	+ 1513	7 442	7 694	— 252
Haare, Federn, Borsten	88	84	+ 5	26	26	— 0
Häute und Felle	662	575	+ 87	220	244	— 24
Seide und Seidenwaren	35	34	+ 1	33	34	— 0
Thonwaren	1 264	1 202	+ 62	2 044	2 251	— 207
III. Droguerie-, Apotheker- und Farbenwaren	6 106	7 109	— 1004	3 981	3 713	+ 268
Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	27 853	28 590	— 737	4 220	3 468	+ 752
Holz und andere Schnitzstoffe, sowie Waren daraus	21 110	21 175	— 65	2 764	2 603	+ 161
Leder und Lederwaren	55	61	— 6	100	97	+ 3
Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren	113	114	— 1	118	71	+ 47
Oel und Fette	4 115	4 144	— 29	863	758	+ 105
Papier und Pappwaren	174	202	— 29	1 090	879	+ 211
Pelzwerk (Kürschnerarbeiten)	3	4	— 1	3	2	+ 1
Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Torf, Torfkohlen	67 195	72 951	— 5755	89 485	79 391	+ 10 094
Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft	3	3	— 0	6	5	+ 1
Wolle u. s. w. und Waren daraus	1 364	1 653	— 289	379	362	+ 17
Zinn und Zinnwaren	58	62	— 4	338	323	+ 15
IV. Flachs und andere veget. Spinnstoffe (außer Baumwolle)	1 205	1 305	— 100	286	293	— 7
Material-, Spezerei- und Konditorwaren	6 792	6 941	— 150	8 511	8 999	— 488

Nach vorläufigen Berechnungen hatte der Außenhandel Frankreichs folgenden Umfang (in Mill. frcs.):

Einfuhr:	Erstes Halbjahr 1900	1899	Unterschied
Nahrungsmittel	394	483	
Rohstoffe für die Industrie . . .	1 487	1 510	
Fabrikate	432	348	
Zusammen	2 314	2 341	— 18
Ausfuhr:			
Nahrungsmittel , ...	372	299	
Rohstoffe für die Industrie . . .	554	577	
Fabrikate	969	989	
Poststücke	109	89	
Zusammen	2 004	1 954	+ 50

Ueber den Umfang des Außenhandels Oesterreich-Ungarns (ausschließlich des Edelmetallverkehrs) werden folgende vorläufige Angaben gemacht (in Millionen Kronen):

	Einfuhr Erstes Halbjahr 1900	1899	Ausfuhr Erstes Halbjahr 1900	1899
Rohstoffe	511,3	482,0	367,3	365,5
Halbfabrikate	116,0	114,8	144,7	136,0
Ganzfabrikate	228,0	228,5	384,6	379,4
Zusammen	855,3	825,3	896,6	880,9

Der Außenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika hat in der letzten Zeit sehr erheblich zugenommen. Mit dem 30. Juni schließt in den Vereinigten Staaten das Fiskaljahr ab. Nach Fiskaljahren berechnet hatte der amerikanische Außenhandel folgenden Umfang:

Angaben in Mill. Doll.

	Einfuhr		Ausfuhr				Unterschied zwischen gesamter Aus- und Einfuhr
	im ganzen	aus Deutschland	amerikanische Produkte	fremde Produkte	im ganzen	nach Deutschland (imganzen)	
1894/95	732	81	793	14	808	92	+ 76
1895/96	780	94	863	19	883	98	+ 103
1896/97	765	111	1032	19	1051	125	+ 286
1897/98	616	70	1210	21	1231	155	+ 615
1898/99	697	84	1204	23	1227	156	+ 530
1899/1900	850	97	1370	24	1394	187	+ 544

Die im deutschen Reichs-Eisenbahnamt aufgestellte Uebersicht der Betriebsergebnisse der deutschen Eisenbahnen zeigt für das zweite Vierteljahr bezw. das erste Halbjahr 1900 eine weitere Steigerung des Eisenbahnverkehrs Deutschlands. Die Einnahmen betrugen:

I. für die Bahnen mit dem Rechnungsjahre 1. April bis 31. März in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1900;

II. für die Bahnen mit dem Rechnungsjahre 1. Januar bis 31. Dezember in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1900:

Einnahme	im ganzen Mk.	gegen das Vorjahr Mk.	auf 1 km Mk.	gegen das Vorjahr Mk.	v. H.
I. a) aus dem Personenverkehre	117 538 319	+ 10 275 282	3 255	+ 235	+ 7,78
b) aus dem Güterverkehre	239 436 004	+ 17 692 072	6 513	+ 382	+ 6,23
II. a) aus dem Personenverkehre	35 580 768	+ 1 410 055	5 723	+ 139	+ 2,49
b) aus dem Güterverkehre	70 024 700	+ 4 265 106	11 076	+ 503	+ 4,76

Am 14. Juli 1900 ist im deutschen Reichsanzeiger der Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht veröffentlicht worden (vergl. Chronik für 1899, S. 230). Durch das Gesetz soll das Rechtsverhältnis zwischen Schriftstellern und Komponisten einerseits und Verlegern andererseits geregelt werden. Dem Entwurf ist folgende Erläuterung beigegeben:

Das rechtliche Verhältnis der Urheber von Werken der Litteratur und der Kunst zu den Verlegern dieser Werke ist weder im Bürgerlichen Gesetzbuch noch im Handelsgesetzbuch besonders geregelt worden. Gemäß Artikel 76 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind vielmehr für das Verlagsrecht zur Zeit noch die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend. Das Verlagsrecht hat sich in Deutschland zunächst gewohnheitsrechtlich gebildet. Durch die Gesetzgebung ist das Verhältnis nur in Preußen, in Baden und in Sachsen geordnet. Diese landesgesetzlichen Bestimmungen sind indessen lückenhaft und genügen meist nicht mehr den Anschauungen und Bedürfnissen des heutigen Verkehrs. Der Verlagsbuchhandel hat deshalb durch vertragsmäßige Festsetzung zu helfen gesucht. Eine sichere Grundlage für den Rechtsverkehr und eine angemessene Ausgleichung der sich gegenüberstehenden Interessen des Urhebers und des Verlegers ist aber nur zu gewinnen, wenn die Beziehungen zwischen beiden auf dem Wege der Gesetzgebung neu geordnet werden. Der gegenwärtige Entwurf beschränkt sich auf die Werke der Litteratur und der Tonkunst. Sachlich will der Entwurf kein wesentlich neues Recht schaffen, sondern nur das in Uebung befindliche Recht, wo es durch die Wissenschaft und Rechtsprechung auf Grund der Gepflogenheiten des hochangesehenen deutschen Verlagsgewerbes sich ausgebildet hat, feststellen, bestimmte Streitfragen entscheiden und die einzelnen Vorschriften mit den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Einklang bringen.

Anläßlich der Verhandlungen über die Neugestaltung des deutschen Zolltarifs (vergl. oben S. 145 f.) ist neuerdings von den Interessenten wieder beantragt worden, daß die bei der Einfuhr von Baumwollgarnen in das Zollinland erhobenen Zölle bei der Ausfuhr von baumwollenen oder aus Baumwolle und anderen Gespinsten hergestellten Waren zurückerstattet würden. Auf diese Weise wünscht man die durch den Garnzoll beeinträchtigte Exportfähigkeit der deutschen Textilindustrie zu fördern. Es verlautet, daß die Reichsregierung sich zu diesen Wünschen nicht ablehnend verhält, aber wegen der Umfänglichkeit der zur Rückerstattung der Garnzölle erforderlichen Vorschriften die Regelung dieser Angelegenheit nicht im Rahmen des Zolltarifgesetzes, sondern im Wege eines Sondergesetzes versuchen will.

Das deutsche Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (vergl. oben S. 144 f.), ist am 3. Juni 1900 erlassen und im Reichsgesetzblatt vom 11. Juli 1900 veröffentlicht worden. Damit ist das Gesetz jedoch noch nicht vollständig in Kraft getreten; vielmehr muß der Zeitpunkt des Inkrafttretens der wichtigsten Be-

stimmungen des Gesetzes durch besondere kaiserliche Verordnungen mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzt werden. Eine solche Verordnung ist bereits am 30. Juni 1900 ergangen; infolge derselben werden die Bestimmungen des Gesetzes, welche sich auf das Verbot der Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische beziehen, am 1. Oktober 1900 in Kraft treten.

Wie der deutsche Reichsanzeiger vom 13. Juli 1900 mitteilt, ist im Reichsamt des Innern auf Grund vielfacher Anregungen aus dem Handelsstande (vergl. oben S. 3 f.) und aus den Kreisen der Kerzenfabrikanten nach Anhörung von Sachverständigen ein vorläufiger Entwurf einer in Ausführung des § 5, Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom Bundesrat zu erlassenden Bestimmung über den Kleinhandel mit Kerzen aufgestellt worden. Nach diesem Entwurf dürfen Packungen mit Kerzen im Einzelverkehr nur in bestimmten Einheiten des Gewichts und unter Angabe der Gewichtsmenge gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden; auch müssen Brutto- und Nettogewicht in einem bestimmten Verhältnis stehen.

Der deutsche Reichskanzler hat am 23. Juli 1900 bekannt gemacht, daß der Bundesrat auf Grund des Gesetzes, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 30. Juni 1900 (vergl. oben S. 194) beschlossen habe, daß die laut der Bekanntmachungen vom 11. Juni 1898 und vom 16. Dezember 1899 getroffene Anordnung, wonach den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland sowie der britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen mit Ausnahme von Canada und von Barbados diejenigen Vorteile eingeräumt sind, die seitens des Reichs den Angehörigen und den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden, über den 30. Juli 1900 hinaus bis auf Weiteres in Kraft bleiben soll.

Das englische Oberhaus hat den Gesetzentwurf zur Bildung eines australischen Bundesstaates (vergl. oben S. 194) am 5. Juli 1900 in dritter Lesung angenommen. Die Königin hat den Entwurf alsbald unterzeichnet und bereits den ersten General-Gouverneur des australischen Bundesstaates ernannt. Die verbündeten Kolonien werden sich nunmehr über die Grundsätze der von ihnen zu befolgenden Handelspolitik einigen müssen.

Ueber die Beschlüsse des vierten Kongresses der Handelskammern des Britischen Reiches (vergl. oben S. 194) bezüglich der Förderung der Handelsbeziehungen der einzelnen Glieder des Reichs unter einander berichtet die „Vossische Zeitung" vom 12. Juli 1900 folgendes:

Zunächst wurde beschlossen, die Regierung zu ersuchen, ein Imperial Consultative Council, einen aus Vertretern des Mutterlandes und der Kolonien bestehenden Reichsrat für Reichs- und Kolonialangelegenheiten zu bilden. Sodann wurde eine von Canada eingebrachte Resolution angenommen, worin es hieß: Nach Ansicht des Kongresses werden die Bande des britischen Reichs wesentlich gestärkt und die Vereinigung der verschiedenen Teile des Reichs

bedeutend konsolidiert durch Annahme einer Handelspolitik, die sich auf dem Grundsatze der gegenseitigen Bevorzugung aufbaut. Alsbald wurde auch eine Kommission gewählt, die für die Ausführung dieser Idee einen Plan ausarbeiten und ihn diesem oder einem ähnlichen Kongreß sowie den einzelnen Regierungen unterbreiten sollte. Eine dritte Resolution besagt, daß der Kongreß zwar die wirtschaftlichen und politischen Vorteile eines möglichst allgemeinen Austausches von Waren zwischen den verschiedenen Teilen des Reichs anerkenne, daß aber alle Maßregeln in dieser Hinsicht jedem die Freiheit lassen müßten, da zu kaufen, wo der wohlfeilste Markt sei. Eine vierte Resolution erbat von der Regierung die Einsetzung einer Kommission aus Vertretern des Mutterlandes und der Kolonien, die die Möglichkeit einer Vermehrung und Verstärkung der Handelsbeziehungen zwischen den einzelnen Teilen des Reichs erwägen solle; außerdem solle eine besondere Deputation den betreffenden Regierungsstellen die ganze Angelegenheit ausführlich vortragen.

Nach einer Mitteilung im englischen „Board of Trade Journal" ist der zwischen England und Montenegro am 21. Jannar 1882 abgeschlossene Handelsvertrag, welcher infolge einer Kündigung seitens der montenegrinischen Regierung am 13. Juni 1900 ablaufen sollte (vergl. Chronik 1899, S. 199), bis Ende 1900 verlängert worden.

Wie die „Nachrichten für Handel und Industrie" vom 10. Juli 1900 mitteilen, ist durch ein Uruguayisches Gesetz vom 5. April 1900 das am 15. Juli 1899 unterzeichnete Abkommen genehmigt worden, dem zufolge der am 22. Juni 1896 außer Kraft getretene britisch-uruguayische Handelsvertrag vom 13. November 1885 wieder in Kraft treten soll (vergl. Chronik für 1899, S. 130). In Gemäßheit des Schlußsatzes des Artikels 2 des britisch-uruguayischen Vertrages vom 13. November 1885 hat Deutschland auf Grund der ihm in Uruguay vertragsmäßig zustehenden Meistbegünstigung Anspruch darauf, von Aenderungen in der uruguayischen Gesetzgebung in dem Zolltarif oder den Verordnungen benachrichtigt zu werden. Den britischen Kolonien ist durch das Abkommen das Recht eingeräumt, innerhalb bestimmter Frist dem Vertrage beizutreten sowie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten von demselben wieder zurückzutreten. Die Ratifikationsurkunden des Handelsabkommens sind am 9. Juni 1900 in Montevideo ausgetauscht worden.

Nach langen Verhandlungen ist zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika am 10. Juli 1900 ein Handelsabkommen getroffen worden, welches infolge einer Proklamation des Präsidenten Mac Kinley am 13. Juli 1900 in Kraft getreten ist. Das Abkommen hat folgenden Wortlaut:

I) In Uebereinstimmung mit der dem Präsidenten durch Sektion 3 des Zollgesetzes der Vereinigten Staaten vom 24. Juli 1897 erteilten Ermächtigung wird seitens der Vereinigten Staaten zugestanden, daß vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens an die folgenden Boden- und Industrieerzeugnisse Deutschlands bei ihrer Einfuhr nach den Vereinigten Staaten den in gedachter Sektion 3 erwähnten ermäßigten Zollsätzen unterworfen werden, nämlich:

Roher Weinstein und rohe Weinhefe 5 Prozent vom Wert.

Branntwein oder andere aus Getreide oder anderen Materialien hergestellte oder destillierte Spirituosen für eine Gallone von Normalstärke einen Dollar und 75 Cents.

Nicht schäumende Weine und Wermut in Fässern für eine Gallone 35 Cents; desgleichen in Flaschen oder Krügen für die Kiste von 1 Dutzend Flaschen oder Krügen von mehr als Pint- bis zu Quartgehalt oder von 24 Flaschen oder Krügen

bis zu Pintgehalt für eine Kiste 1 Dollar und 25 Cents. In solchen Flaschen oder Krügen gefundene größere Mengen sollen einem Zolle von 4 Cents für ein Pint oder einen Bruchteil davon unterworfen werden, jedoch soll auf Flaschen oder Krüge kein besonderer oder Zuschlagszoll gelegt werden.

Gemälde in Oel- oder Wasserfarben, Pastellmalereien, Feder- und Tintezeichnungen sowie Bildhauerarbeiten 15 Proz. vom Wert.

II. Als Gegenleistung sichert die kaiserlich deutsche Regierung den Erzeugnissen der Vereinigten Staaten bei der Einfuhr nach Deutschland diejenigen Zollsätze zu, welche durch die in den Jahren 1891—1894 zwischen Deutschland einerseits und Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweiz und Serbien andererseits abgeschlossenen Handelsverträge diesen Ländern zugestanden worden sind.

Außerdem wird die kaiserlich deutsche Regierung, sobald dieses Abkommen in Kraft tritt, diejenigen Anordnungen aufheben, nach welchen aus den Vereinigten Staaten eingehendes getrocknetes und gedörrtes Obst einer Untersuchung auf San José-Schildlaus unterzogen wird. Dieses Obst wird während der Geltung dieses Abkommens keinen anderen Lasten unterworfen werden als den gesetzmäßig darauf ruhenden oder darauf zu legenden Zollsätzen.

III. Dieses Abkommen tritt mit dem Tage des Erlasses der Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten, durch welche es Giltigkeit erhält, in Kraft und bleibt in Kraft bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dem Tage, an welchem eine der Parteien die andere von ihrer Absicht, dasselbe zu beendigen, in Kenntnis setzt.

Hierzu teilt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ ferner mit, daß die Frage der Berechnung des Zuschlagszolles für Zucker und die Beschwerden über das Zollabfertigungsverfahren in den Vereinigten Staaten durch den Botschafter in Washington der amerikanischen Regierung mitgeteilt worden seien, die sie dem für Abänderungen der Zollgesetzgebung zuständigen Kongreß vorgelegt habe; wegen der Berechnung der Zuckerzuschlagszölle schwebten zur Zeit noch besondere Verhandlungen, die ein den Wünschen Deutschlands entsprechendes Ergebnis erhoffen ließen. Im übrigen giebt dieselbe Zeitung zu dem Handelsabkommen folgende Erläuterung:

Nachdem die Vereinigten Staaten von Amerika am 28. Mai 1898 mit Frankreich ein Handelksabkommen geschlossen hatten, in welchem sie gewissen französischen Erzeugnissen besondere Zollerleichterungen vor denen anderer Länder gewährten, war das Bestreben der kaiserl. Regierung darauf gerichtet, auf Grund der in dem Vertrage vom 1. Mai 1828 stipulierten Meistbegünstigungsklausel von der Union auch für deutsche Herkünfte die gleichen Vergünstigungen zu erlangen. Wie bereits von dem Staatssekretär Grafen v. Bülow in der Reichstagssitzung vom 11. Februar 1899 ausgeführt worden ist, stießen diese Bemühungen zunächst auf die Schwierigkeit, daß die Regierung in Washington bei Auslegung der vertraglichen Bestimmungen über die Meistbegünstigung einen von dem unseren abweichenden Standpunkt einnahm und erklärte, sie könne die an Frankreich nur gegen besondere Gegenleistungen eingeräumten Vorteile uns nicht ohne weiteres zu teil werden lassen. So gestalteten sich die gegenseitigen Handelsbeziehungen dahin, daß einzelne deutsche Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr in die Union ungünstiger behandelt wurden als die gleichen Waren französischer Herkunft, während wir nach wie vor, in loyaler Erfüllung der nach unserer Auffassung der Meistbegünstigung uns obliegenden Pflichten, alle amerikanischen Erzeugnisse zu den Sätzen unseres Vertragstarifs einließen. Obgleich dieser Zustand allen Grundsätzen der Billigkeit widersprach, war die Unionsregierung trotz vieler Versuche von ihrer Auffassung der Meistbegünstigungsklausel nicht abzubringen, die sie im übrigen auch anderen Ländern gegenüber aufrecht erhalten hat. Obwohl wir nun vom amerikanischen Standpunkte aus berechtigt gewesen wären, den Vereinigten Staaten den ihnen bis dahin zugestandenen Konventionaltarif zu entziehen, so erschien es doch nicht ratsam, dies ohne weiteres zu thun und damit die

zwischen beiden Ländern bestehenden bedeutenden Handelsbeziehungen plötzlich zu unterbrechen. Denn wenn auch durch eine solche Maßregel in erster Linie die Vereinigten Staaten, deren Ausfuhr nach Deutschland an industriellen Erzeugnissen in den letzten Jahren enorm zugenommen hat, empfindlich getroffen worden wären, so kann doch kein Zweifel darüber herrschen, daß auch für ausgedehnte und wichtige deutsche Interessengruppen der Abbruch der Handelsbeziehungen zur Union großen Schaden nach sich gezogen hätte. Dabei kam noch in Betracht, daß die Frankreich eingeräumten Vergünstigungen dem deutschen Export nicht sehr nachteilig werden konnten. Nachdem jedoch die Vereinigten Staaten in der Folge mit Portugal und Italien Abkommen, ähnlich dem mit Frankreich, abschlossen und Deutschland daher in die Gefahr geriet, mehreren Ländern gegenüber differenziert zu werden, wurde der amerikanischen Regierung eröffnet, daß den amerikanischen Erzeugnissen bei der Einfuhr in Deutschland der Koventionaltarif nur dann noch weiter gewährt werden könne, wenn binnen kurzer Zeit die infolge des französisch-amerikanischen Abkommens eingetretene differenzielle Behandlung deutscher Erzeugnisse beseitigt werde. Das Kabinett von Washington hat die Berechtigung des deutschen Standpunktes anerkannt. Von dem kaiserlichen Botschafter v. Holleben daselbst und dem Staatssekretär der Vereinigten Staaten ist am 10. d. M. ein Abkommen unterzeichnet worden, nach welchem dieselben Zollvergünstigungen, die französischen, italienischen und portugiesischen Waren in den Vereinigten Staaten zu teil werden, in Zukunft auch den gleichen Waren deutscher Herkunft zu gute kommen. Es handelt sich um Zollermäßigungen für rohen Weinstein, Branntwein, Gemälde, Zeichnungen, Bildhauerarbeiten, stille Weine und Wermut. Auf die den portugiesischen Schaumweinen von den Vereinigten Staaten eingeräumte Zollermäßigung ist unsererseits verzichtet worden, da die portugiesische Schaumweinproduktion zu unbedeutend ist, als daß ihr Wettbewerb auf dem amerikanischen Markt für uns fühlbar sein könnte, und von den Vereinigten Staaten Wert darauf gelegt wurde, diese auch Frankreich und Italien gegenüber abgelehnte Konzession nicht weiter zuzugestehen. Unsererseits ist den Vereinigten Staaten von Amerika für die Dauer des Abkommens der ungeschmälerte Fortgenuß der in den Verträgen mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien, der Schweiz, Rumänien, Serbien und Rußland vereinbarten Zollermäßigungen zugesichert worden. Damit ist, trotz der über die Auslegung der Meistbegünstigungsklausel fortdauernden Meinungsverschiedenheit, thatsächlich das alte Prinzip der gleichen gegenseitigen Behandlung wiederhergestellt. Wird dieses in Zukunft von einer Seite verletzt, so kann sich der andere Teil durch das beiden Kontrahenten zustehende Recht dreimonatiger Kündigung des Abkommens vor etwaigen Nachteilen schützen. Sollte sich Deutschland zur Kündigung veranlaßt sehen, so würde damit jede Verpflichtung erlöschen, den Vereinigten Staaten von Amerika weiter den Konventionaltarif zu gewähren. Darin, daß dies von amerikanischer Seite durch den Abschluß des Abkommens ausdrücklich anerkannt und damit die Gefahr eines wirtschaftlichen Konflikts zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten ganz wesentlich verringert worden ist, liegt die größte Bedeutung der getroffenen Vereinbarung.

Das zwischen Italien und den Vereinigten Staaten von Amerika am 8. Februar 1900 getroffene Handelsabkommen (vergl. oben S. 40) hat die Zustimmung des italienischen Parlaments gefunden. Es ist in Italien als Staatsgesetz vom 12. Juli 1900 amtlich am 23. Juli 1900 veröffentlicht worden.

Zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Portugal sowie dessen Kolonien ist durch Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten ein sich auf Sektion 3 des Dingleytarifs gründendes Handelsabkommen (vergl. Chronik für 1899, S. 165) für vorläufig 5 Jahre in Kraft getreten. Auf Grund dieser Abmachung erhält Portugal von der Bundesregierung die gleichen Zollermäßigungen für Weine, rohen Weinstein, Spirituosen und Kunstwerke zugebilligt, wie sie in dem unlängst mit Italien abgeschlossenen Reciprocitätsvertrage

letzterem Lande gewährt worden sind. Die portugiesische Regierung hat, wie die „Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen" mitteilt, den amerikanischen Waren die Meistbegünstigung nur in beschränktem Maße zugestanden. Es sind nämlich erstens alle Vergünstigungen, welche Portugal an Spanien oder Brasilien gewährt, vom Meistbegünstigungsanspruch ausgeschlossen. Dieser ist ferner beschränkt auf eine Anzahl von Einzelpositionen des portugiesischen Tarifs, wie Mineralöle, landwirtschaftliche Maschinen, Mais und Weizen, Speck und Schmalz, Mehl (außer Weizenmehl), Instrumente und Apparate etc. Für andere als die ausdrücklich genannten Artikel kann also der portugiesische Eingangszoll vertragsmäßig dritten Ländern gegenüber herabgesetzt werden, ohne daß Amerika den Mitgenuß dieser Ermäßigungen verlangen kann. Tarifermäßigungen hat Portugal gegenüber der amerikanischen Union nicht bewilligt, wohl aber für die erwähnten Artikel, für welche das Meistbegünstigungsrecht vereinbart ist, gleichzeitig ein Maximum der Zollsätze festgelegt, über welches hinaus während der Dauer des Vertrages diese nicht erhöht werden dürfen. Endlich hat sich Portugal das einseitige Kündigungsrecht mit dreimonatlicher Kündigungsfrist vorbehalten für den Fall, daß die Union einen Zoll auf rohes Korkholz oder Kaffee portugiesischer Provenienz legt oder daß sie für eine Reihe besonders aufgezählter Artikel die Provenienzen dritter Staaten günstiger behandelt als die portugiesischen.

Die Verhandlungen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluß von Reciprocitätsverträgen mit anderen Nationen haben durch die Vertagung des Kongresses neuen Aufschub erfahren. Bezüglich des zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien in Unterhandlung befindlichen, den Handel mit der britisch-westindischen Insel Barbados betreffenden Reciprocitätsvertrages ist die Ratifikationsfrist bis zum 4. März 1901 verlängert worden (vergl. oben S. 115).

Die neuen Bestimmungen über die Zollverhältnisse Porto Ricos (vergl. oben S. 115) werden in den „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 17. Juli 1900) folgendermaßen zusammengefaßt:

1) Produkte anderer Länder als der Vereinigten Staaten unterliegen bei ihrer Einfuhr in Porto Rico den Sätzen des Dingley-Tarifs.

2) Produkte der Vereinigten Staaten zahlen bei ihrer Einfuhr in Porto Rico 15 Proz. der Sätze des Dingley-Tarifs, doch sollen diejenigen Produkte, welche bisher auf der Freiliste in Porto Rico standen, auch ferner bei der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten frei von Zöllen in Porto Rico Eingang finden.

Außerdem wird in Porto Rico ein Kaffeezoll von 5 Cents per Pfund erhoben. (Kaffee steht bekanntlich auf der Freiliste im Dingley-Tarif.)

3) Produkte Porto Ricos zahlen bei ihrer Einfuhr in die Vereinigten Staaten 15 Proz. der Sätze des Dingley-Tarifs.

4) Die im Handelsverkehr Porto Ricos mit den Vereinigten Staaten auf Grund dieses Gesetzes zu erhebenden Zölle sollen in Fortfall kommen, sobald die Legislatur Porto Ricos dem Präsidenten angezeigt hat, daß für die Deckung der Kosten der Verwaltung der Insel durch Erträge aus Binnensteuern ausreichend gesorgt ist. Keinesfalls sollen jedoch nach dem 1. März 1902 irgend welche Zölle im Handelsverkehr zwischen Porto Rico und den Vereinigten Staaten erhoben werden.

5) Die Erträge der in Porto Rico erhobenen Zölle sowie die Erträge der in

den Vereinigten Staaten von Produkten Porto Ricos erhobenen Zölle sollen zum Besten der Insel Porto Rico verwandt werden.

6) Ausfuhrzölle dürfen in Porto Rico nicht erhoben werden.

Nach Fertigstellung des neuen Zolltarifs für Cuba (vergl. oben S. 195 f.) tritt man jetzt im Kriegsdepartement der Vereinigten Staaten von Amerika an eine Revision des Zolltarifs für die Philippinen heran; und zwar sollen dabei die gleichen Grundsätze wie bei dem Cubatarif zur Anwendung kommen. Es ist nämlich eine Ermäßigung der Zölle für Stapelartikel in Aussicht genommen, in welchen die amerikanische Industrie besonders leistungsfähig ist. Darin wäre eine Verletzung des Friedensvertrages mit Spanien, in welchem die Vereinigten Staaten sich verpflichtet haben, während 10 Jahren im Handel mit den Philippinen spanischen Schiffen und Waren gleiche Privilegien wie amerikanischen Schiffen und Waren einzuräumen, nicht zu finden; jedoch würde eine solche Maßregel der amerikanischen Produktion einen wichtigen Markt erschließen.

Zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien ist am 21. Januar 1897 ein Uebereinkommen abgeschlossen worden, wonach die österreichischen oder ungarischen Angehörigen in Spanien mit Einschluß seiner überseeischen Besitzungen und gleicherweise die spanischen Angehörigen in der österreichisch-ungarischen Monarchie in allem, was den Schutz der Erfindungen, der Muster und Modelle, der Handels- oder Fabrikmarken sowie der Firmen, Namen und anderer Warenbezeichnungen betrifft, dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen. Der Austausch der beiderseitigen Ratifikationen hat am 11. Juni 1900 stattgefunden; 15 Tage darauf ist das Uebereinkommen in Kraft getreten.

Infolge der Einführung von Differenzialzöllen seitens der Türkei (vergl. oben S. 194 f.) wird vom 14. Juni 1900 ab in Serbien und Griechenland der allgemeine Zolltarif dieser Länder auf Waren türkischer Herkunft zur Anwendung gebracht. Neben den bulgarischen Waren sind seit dem 11. Juli 1900 auch montenegrinische Waren von der Differenzierung seitens der Türkei ausgenommen. Ferner richtete die Pforte am 11. Juli 1900 an die Gesandtschaften Serbiens, Griechenlands und Rumäniens betreffs des Differenzialtarifs identische Noten, worin erklärt wird, daß die Pforte bereit sei, in Verhandlungen bezüglich der Handelsverträge einzutreten, daß der Tarif jedoch bis zum Abschluß der Verträge in Kraft bleiben müsse; die Pforte lehne es ab, eine provisorische Konvention abzuschließen. Bulgarien hat bereits einen Delegierten behufs Abschließung eines Handelsvertrages mit der Türkei nach Konstantinopel entsandt (vergl. oben S. 41 und 72).

Nach einer Mitteilung der „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 10. Juli 1900) ist durch eine in Cettinje am 5. Juni 1900 unterzeichnete Deklaration der zwischen Italien und Montenegro bestehende Handels- und Schiffahrtsvertrag, welcher am 13. Juni 1900 außer Kraft treten sollte (vergl. Chronik für 1899, S. 233), bis zum 1. Januar 1901 verlängert worden.

Seit einiger Zeit bemüht sich Brasilien, die Staaten, welche besonders hohe Kaffeezölle erheben, zu einer Herabsetzung derselben zu bewegen; es drohte sogar, von der Einfuhr derjenigen Länder, welche sich diesem Verlangen nicht fügten, einen Zuschlagszoll von 30 Proz. zu erheben. Die Ermächtigung zur Aufstellung eines entsprechenden Differenzialtarifs und zum Abschluß von Reciprocitätsverträgen behufs Ermäßigung der Einfuhrzölle auf brasilianische Erzeugnisse wurde der brasilianischen Regierung im Budgetgesetze für 1899 erteilt. Darauf ist die brasilianische Regierung in handelspolitische Verhandlungen mit Frankreich eingetreten, die zu einem Abkommen geführt haben, wonach Frankreich eine Herabsetzung des Einfuhrzolls auf brasilianischen Kaffee von 156 frcs. auf 136 frcs. für 100 kg zugestanden hat, während Brasilien sich verpflichtet, alle französischen Waren nach dem Minimaltarif zu verzollen. In dem Abkommen ist eine beiderseitige Kündigungsfrist von 6 Monaten vorgesehen. Das Abkommen unterliegt der Genehmigung der beiderseitigen Parlamente. Die französische Regierung hat durch das Gesetz vom 17. Juli 1900, durch welches der Minimaltarif für Kaffee auf 136 frcs. für 100 kg herabgesetzt wird, die Ermächtigung erhalten, auf brasilianischen Kaffee und andere Kolonialwaren brasilianischen Ursprungs in Frankreich und Algerien, in den französischen Kolonien und Besitzungen sowie in den hinterindischen Protektionsländern den Minimaltarif anzuwenden. Von dieser Ermächtigung hat die französische Regierung bereits Gebrauch gemacht. Auch in Italien hat Brasilien einen Erfolg erzielt. Durch ein Gesetz vom 15. Juli 1900 ist nämlich die italienische Regierung ermächtigt worden, zum Zwecke des etwaigen Abschlusses eines Handelsabkommens mit Brasilien den Einfuhrzoll auf rohen Kaffee von 150 auf 130 Lire für 100 kg herabzusetzen. Auf Grund dieser Ermächtigung hat die italienische Regierung nach Abschluß eines solchen Handelsabkommens den Zoll auf brasilianischen Kaffee mit Wirkung vom 28. Juli 1900 ab auf 130 Lire herabgesetzt.

Ueber die Erhebung von Ausfuhrzöllen in Columbien machen die „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 24. Juli 1900) folgende Mitteilungen:

Ein Dekret vom 24. April 1900 verfügt die Zwangsenteignung von Ausfuhrprodukten gegen Bezahlung in Gold an die Regierung. Danach ist der Teil der Produkte, zu deren Enteignung die Eigentümer oder Besitzer verpflichtet sind, wie folgt, festgestellt: Von je 125 kg Kaffee in oder ohne Hülse, Bruttogewicht, wird der Fiskus von dem Eigentümer oder Besitzer einen Teil kaufen, der dem Wert von 10 Pesos in Gold entspricht; von jedem Kilogramm Rindshäute 10 Centavos in Gold; von jedem Kilogramm anderer Felle 15 Centavos in Gold; die übrigen Ausfuhrartikel, wie Mineralien im ungereinigten Zustande, Gold oder Silber in jeglicher Form, Kautschuck und andere Harze, Hölzer, Tiere, lebend oder geschlachtet, u. s. w. zu 30 Proz. ihres Goldwertes. Die Zollamtsverwalter haben dem betreffenden Eigentümer den Preis in Gold für den Teil, der dem Fiskus zusteht, in laufender Münze zum Kurse oder in Wechseln auf das Generalschatzamt zu zahlen. Die Exporteure, welche sich den Vorschriften des Dekrets nicht unterwerfen wollen, können durch Zahlung eines Ausfuhrzolls von 20 Proz. vom Wert der Gegenstände, welche sie ausführen, davon befreit werden.

Der zwischen Haiti und der Dominikanischen Republik am 9. Nov. 1874 abgeschlossene Freundschafts-, Handels-,

Schiffahrts- und Auslieferungsvertrag ist zu Anfang 1900 abgelaufen.

Wie das Juliheft (1900) des „Deutschen Handelsarchivs" mitteilt, hat die Regierung der Republik Liberia den mit den Niederlanden am 20. Dezember 1862 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag am 9. Nov. 1899 gekündigt. Demzufolge wird der Vertrag am 9. Nov. 1900 außer Kraft treten.

Die Entwickelung des Außenhandels Deutschlands in den Monaten Mai und Juni 1900 sowie in den ersten 6 Monaten des Jahres 1900 vollzog sich im Vergleich mit den entsprechenden Zeitabschnitten der Vorjahre folgendermaßen:

		Einfuhr	Ausfuhr
Mai	1898	35,0 Mill. dz	25,0 Mill. dz
„	1899	36,6 „ „	25,4 „ „
„	1900	41,2 „ „	28,2 „ „
Juni	1898	36,8 „ „	25,3 „ „
„	1899	39,8 „ „	26,1 „ „
„	1900	40,9 „ „	26,0 „ „
Januar bis Juni	1898	194,4 „ „	142,9 „ „
„ „ „	1899	203,9 „ „	146,0 „ „
„ „ „	1900	202,5 „ „	158,7 „ „

Seit einiger Zeit wird in zahlreichen deutschen Städten zur Vervollkommnung des kaufmännischen Unterrichtswesens die Gründung von Handelshochschulen angeregt, so in Frankfurt a. M., Düsseldorf, Köln, Hannover, Berlin; in Hessen streiten sich Darmstadt, Gießen und Mainz um den Vorzug, eine solche Anstalt zu besitzen. Die beiden bereits bestehenden Anstalten in Leipzig und Aachen (vergl. Chronik für 1898, S. 242) sind eng an die Universität bezw. technische Hochschule angelehnt. Es scheint, daß Köln die Ehre haben wird, die erste selbständige Handelshochschule in Deutschland zu eröffnen; man plant, den Unterricht dort Ostern 1901 zu beginnen. Demnächst hat wohl das Frankfurter Unternehmen am meisten Aussicht auf Verwirklichung.

Der Bau der großen sibirischen Eisenbahn (vergl. Chronik für 1899, S. 73 und 103) ist so weit fortgeschritten, daß eine, wenn auch stellenweise nur notdürftige, ununterbrochene Verbindung mittels Bahn und Dampfer zwischen Europa und dem großen Ocean hergestellt ist. Die Reise von Berlin nach Wladiwostok soll $26^1/_2$ Tage dauern. Ueber die Eröffnung des Verkehrs auf der Transbaikal-Eisenbahn wird amtlich folgendes mitgeteilt:

Der regelmäßige Personen- und Güterverkehr auf der Transbaikal-Eisenbahn wird am 13. Juli 1900 eröffnet. Güter werden sowohl von den Stationen des allgemeinen russischen Eisenbahnnetzes nach den Stationen der Transbaikal-Eisenbahn als auch zurück von der letzteren nach den Stationen des allgemeinen Eisenbahnnetzes auf Frachtbrief ohne Umladung und über den Baikalsee (zwischen den Stationen Barantschack und Myssowaja) auf einem Dampfschiff mit Eisbrecher-Vorrichtung befördert, wobei für die Strecke der Transbaikal-Eisenbahn einstweilen

besondere Lokaltarife für den Güterverkehr in Anwendung kommen. Die Strecke der Transbaikal-Eisenbahn von Irkutsk bis zur Station Syltenskaja (ohne die Dampfschiffahrt über den Baikalsee) beträgt 1096 Werst.

Dr. P. Arndt.

III. Geld, Kredit, Währung.

1. Die Entwickelung des Geldmarktes.

Die politischen Ereignisse haben im Juli auf die Gestaltung des internationalen Geldmarktes größeren Einfluß gewonnen als sonst. Der Krieg der Engländer in Südafrika zieht sich länger hin, als erwartet worden ist. Die vom englischen Parlamente bereits bewilligten Kredite reichen zu dessen Beendigung nicht aus. Das durch die chinesischen Wirren verursachte Vorgehen der Großmächte in Ostasien veranlaßt für diese neue gewaltige Ausgaben. Wirft der bevorstehende große staatliche Finanzbedarf bereits seine Schatten voraus und wirkt er allgemein im Sinne einer Steigerung des Leihpreises für Geld, so hat sich andererseits vielfach ein Nachlassen des Geldbedarfs der Industrie und der Spekulation geltend gemacht. Die beiden sich entgegenwirkenden Strömungen, von denen die eine für sich eine steigernde, die andere eine ermäßigende Wirkung auf den Zinsfuß ausüben würde, sind indes nicht überall mit gleicher Stärke hervorgetreten. Die Entwickelung des internationalen Geldmarktes war aus diesem Grunde im Juli keine einheitliche. In Großbritannien ist unter dem Druck der politischen Lage in Verbindung mit der zunehmenden Schwäche der Bank von England in dem Herabsinken der Zinssätze ein heftiger Rückschlag eingetreten, während in weiten Gebieten des Kontinents, vor allem aber in Amerika in der Verbilligung der Geldsätze noch weitere Fortschritte erzielt worden sind. Die russischen und die amerikanischen Goldausfuhren, welche im Juni so viel zur Erleichterung der deutschen und englischen Geldmärkte beitrugen, haben im Juli stark nachgelassen, zum Teil auch ganz aufgehört. Das von Rußland und Amerika ausgeführte Gold nahm in diesem Monat seinen Weg fast ausschließlich nach Frankreich, das schon im Juni den größeren Teil des russischen und amerikanischen Goldes an sich gezogen hatte.

An den deutschen Geldmärkten hat die Erleichterung, welche gegen das Ende des vorigen Monats eingetreten war, noch beträchtliche Fortschritte gemacht. Der Privatdiskont in Berlin ist in der ersten Juliwoche um ein volles Prozent, von $4^7/_8$ auf $3^7/_8$ Proz., die niedrigste Notierung des Monats, zurückgegangen. Durch ein verhältnismäßig geringes Angebot von Wechseln ist aber sodann am 10. eine Steigerung auf 4 Proz. herbeigeführt worden. Dieser Satz ist bis zum Schluß des Monats ziemlich unverändert geblieben; soweit Abweichungen nach oben oder nach unten hin stattfanden, haben dieselben nie mehr als $^1/_8$ Proz. betragen. Die Geldflüssigkeit, welche durch die starken Goldeingänge im Juni vorbereitet worden war und jetzt nach Befriedigung des Geldbedarfs zum Halbjahrswechsel und bei der verringerten Geschäfts- und Börsenthätigkeit stärker zum Durchbruch kam, fand noch deutlicheren Ausdruck in dem ununterbrochenen Herabsinken des Zinssatzes für tägliches Geld von 6 Proz. am 30. Juni auf

Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse [1])				Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen [1])			
nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	81,369	81,45	81,30	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
100 „ 2 Monate	80,982	81,15	80,85	Marktdiskont	2,873	$2^{15}/_{16}$	$2^{3}/_{4}$
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,438	20,485	20,40	Bankdiskont	3,419	4,—	3,—
1 £ 3 Monate	20,276	20,285	20,265	Marktdiskont	3,279	$4^{1}/_{8}$	$2^{5}/_{16}$
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	84,383	84,50	84,20	Bankdiskont	$4^{1}/_{2}$	$4^{1}/_{2}$	$4^{1}/_{2}$
100 Kr. 2 Monate	83,591	83,75	83,50	Marktdiskont	4,249	$4^{15}/_{32}$	$4^{1}/_{32}$
St. Petersburg				**St. Petersburg**			
Russische Staatsnoten	216,03	216,15	216,—	Bankdiskont	$5^{1}/_{2}$—$6^{1}/_{2}$	$5^{1}/_{2}$—$6^{1}/_{2}$	$5^{1}/_{2}$—$6^{1}/_{2}$
100 Rbl. 3 Monate	213,047	213,15	212,95	Marktdiskont	6—7	6—7	6—7
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	169,081	129,25	168,85	Bankdiskont	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$
100 fl. 2 Monate	168,07	168,30	167,85				
New York				**Berlin**			
100 $ vista	419,354	419,50	419,—	Bankdiskont	5,2	$5^{1}/_{2}$	5,—
				Marktdiskont	4,056	$4^{3}/_{4}$	$3^{7}/_{8}$

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 1. August: 1 Rupie = 1 sh. $3^{29}/_{32}$ d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 5. Juli: 28 $^{7}/_{16}$ d., am 19. Juli: 28 $^{3}/_{16}$ d. und am 26. Juli: 27 $^{3}/_{4}$ d.

$2^{1}/_{2}$ Proz. am 18. Juli, während es in den beiden letzten Tage des Monats erklärlicherweise wieder einen höheren Satz, nämlich 4 Proz. bedang. Auch der Satz für Ultimogeld war niedrig. Er wurde an der Berliner Börse am 23. Juli mit $4^{3}/_{8}$ Proz. notiert und hat sich in wenigen Tagen noch weiter auf 4 Proz. ermäßigt. In diesen niedrigen Prolongationszinssätzen wird eine Bestätigung dafür erblickt, daß die Erleichterung des Geldmarktes zu einem Teile durch die Lösung umfangreicher, bisher durch die Inanspruchnahme von Kredit aufrecht erhaltener spekulativer Engagements herbeigeführt worden ist. Die Einschränkung des Geldbedarfs der Industrie, welche daneben stattfand, fiel in diesem Monat ebenfalls schwer ins Gewicht. Sie ist nicht allein durch die in jedem Hochsommer wieder erscheinende Verlangsamung des Geschäftsganges, sondern allem Anschein nach auch noch durch ein Nachlassen der Konjunktur sowie durch die schweren Schädigungen herbeigeführt worden, welche einzelne Industriezweige durch die Störungen der deutsch-ostasiatischen Handelsbeziehungen bereits erlitten haben. In der Nadelindustrie Rheinlands und Westfalens z. B., deren Prosperität durch den Export nach China bedingt ist, haben schon Betriebs-

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

einschränkungen stattfinden müssen. Einzelne Betriebe sind sogar ganz eingestellt worden. Aehnliches gilt von verschiedenen Zweigen der Textilindustrie. Selbst die Eisenindustrie wird durch die Unterbrechung der Aufschließung Chinas durch Eisenbahnen u. s. w. empfindlich in Mitleidenschaft gezogen.

Die Reichsbank konnte unter diesen Umständen in der Kräftigung ihrer Position weitere große Fortschritte erzielen. Die Besserung kam in allen Teilen der Ausweise im Juli zum Ausdruck, am meisten in den Bewegungen des Metallvorrats. Dank raschem Rückflusse aus dem inneren Verkehr war derselbe nach der Schwächung, die er zum Halbjahrswechsel erlitten hatte, bereits am 23. Juli bei 888,4 Mill. M. wieder auf der Höhe angelangt, welche er bis zum 23. Juni erreicht hatte. Die Bestände der beiden Vorjahre hat er seit dem 7. Juli überholt. Auch der Notenumlauf hat sich in befriedigender Weise verringert. Der Rückgang desselben sowie das Anwachsen des Metallbestandes sind in der Hauptsache durch eine weitere Einschränkung der zinsbringenden Anlagen, namentlich des Wechselportefeuilles herbeigeführt worden, welche bereits im Juni unter die entsprechenden Bestände des Vorjahrs hinabgegangen waren. Die Differenz gegen das Vorjahr betrug am 30. Juni bei einer Gesamtanlage von 1033,2 Mill. M., 54,3 Mill. M. Sie steigerte sich in der folgenden Woche auf 94,7 Mill. M. An diesem Tage war aber noch ein steuerpflichtiger Notenumlauf von 41,1 Mill. M. vorhanden. Eine Ermäßigung des Reichsbankdiskonts, zu welcher der Gang der Dinge allmählich hinführte, ist damals vermutlich aus diesem Grunde sowie im Hinblick auf die allarmierenden Nachrichten, die um jene Zeit aus China eingingen, unterblieben. Die Diskontherabsetzung ist erst am 13. Juli nach der Beseitigung des steuerpflichtigen Notenumlaufs erfolgt. Es ist dies die erste Diskontherabsetzung, welche seit Bestehen der Bank im Monat Juli vorgenommen worden ist. In diesem Monat haben sich in früheren Jahren vielmehr schon häufig die herbstlichen Geldansprüche geltend gemacht, die im August wiederholt zu Diskonterhöhungen führten. Wohl mit Rücksicht auf die Ungunst der politischen Lage und den mit Sicherheit zu erwartenden starken Bedarf des Herbstes ist der Zinsfuß nur um $^1/_2$ Proz., von $5^1/_2$ auf 5 Proz., ermäßigt worden. Die Anspannung ist immer noch nicht behoben, und auch die Unsicherheit hinsichtlich der ferneren Entwickelung besteht noch fort. Der Druck, unter welchem die Kurse der solidesten Werte andauernd stehen, sowie die Empfindlichkeit der Devisenkurse weisen hierauf hin.

Die Einnahmen des Deutschen Reiches aus der Wechselstempelsteuer sind gegenüber den Vormonaten erheblich gestiegen: sie haben mit 1 151 955 M. den höchsten bisher erreichten Monatsertrag erbracht. Auf eine Einschränkung des Geldbedarfs weist dieses Ergebnis nicht hin.

Die gleichwohl nicht zu verkennenden Anzeichen eines beginnenden Umschwunges in der wirtschaftlichen Entwickelung führten in Verbindung mit der Verdunkelung des politischen Horizonts an den deutschen Börsen in der ersten Juliwoche zu einem erneuten Zusammenbruch des Marktes für Industriewerte. Diese Entwickelung ist

durch Gründe besonderer Art, wie die der zunehmenden Rechtsunsicherheit infolge der sich mehrenden Anwendung des Differenzeinwandes sowie durch den Brand der New Yorker Docks des Norddeutschen Lloyd, ungünstig beeinflußt worden. Zwangsweise Lösungen zahlreicher Engagements hatten, wie schon im Juni, den Niedergang der Kurse weiter beschleunigt. Seitdem herrscht an den Börsen Stagnation. Jedoch haben sich die Kurse auf dem niedrigeren Niveau bis zum Schlusse des Monats mit einer bemerkenswerten Festigkeit behauptet; teilweise hat auch schon eine kräftige Reaktion zu beträchtlichen Kurssteigerungen geführt, die sich sogar auf die chinesischen Anleihen erstreckten. Die Vorgänge an der Berliner Börse finden in den Kursbewegungen der nachstehenden Werte ziemlich getreuen Ausdruck; es notierten:

	2. Juli	5. Juli	31. Juli
Gelsenkirchener Bergw.-Akt.	190,50	180,25	193,—
Harpener Bergw.-Akt.	185,60	172,25	185,75
Hibernia Bergw.-Akt.	208,75	197,50	206,—
Bochumer Gußstahl-Akt.	206,—	192,50	195,50
Dortmunder Union-Akt.	99,90	90,50	100,10
Königs- und Laurahütte-Akt.	217,75	206,50	213,25
Deutsche Bank-Akt.	190,—	184,—	189,40
Diskonto-Kommand.-Ant.	178,90	172,20	175,10
Siemens & Halske-Akt.	168,—	166,—	167,50
5-proz. chines. Anl. v. 1896	90,10	80,40	84,—

Die Aktien des Norddeutschen Lloyd sind am 2. Juli von 118,75 auf 106 Proz. zurückgegangen. Eine nennenswerte Erhebung ist seitdem nicht eingetreten.

In den Kursen der deutschen Reichs- und Staatsanleihen ist die schwache Tendenz, welche schon so lange vorherrschend ist, im Juli wieder schärfer hervorgetreten. Zwar standen die Kurse der $3^1/_2$-proz. Werte am Schlusse des Monats nicht wesentlich unter dem Niveau bei Beginn des Monats, auch waren sie in der zweiten Hälfte des Monats längere Zeit hindurch sogar erheblich höher notiert worden. Die 3-proz. Anleihen dagegen sind im Kurse ununterbrochen zurückgegangen und zwar 3-proz. Reichsanleihe von 87,10 am 2. auf 85,80 Proz. am 31. Juli.

Kurse im Durchschnitt des Monats:

	Juli 1900	Juni 1900	Juli 1899
$3^1/_2$-proz. deutsche Reichsanleihe (unkonvertierte)	94,99	95,30	100,052
3-proz. deutsche Reichsanleihe	86,11	87,124	90,211

Infolge der Verringerung des Unterschiedes zwischen den Zinssätzen in Deutschland und dem Auslande, namentlich aber der Diskonterhöhung der Bank von England, ist im Juli in den Bewegungen der Kurse der fremden Wechsel aufs Ausland und der fremden Noten in Berlin ein Umschwung eingetreten. Der Kurs der Devise kurz London hat seit der Herabsetzung des Reichsbankdiskonts feste Tendenz angenommen. Mit der Verteuerung des Geldes in England haben sich die anfangs leichten Steigerungen beträchtlich verschärft. Am Ende des Monats ist der hohe Kurs von 20,485 erreicht worden gegen 20,40 Anfang Juli. Auch der Kurs der kurzen Wechsel auf

Paris, welcher sich aus bekannten Gründen seit langem andauernd hoch hält, hat seit der Diskontherabsetzung der Reichsbank beträchtlich angezogen. Nachdem er drei Wochen hindurch unverändert auf 81,30 gestanden hatte, ging er am 14. auf 81,35 und bis zum 26. auf 81,45. Die Kurse der Wechsel auf Belgien und auf die Schweiz verhielten sich ähnlich. Diejenigen der österreichischen Noten, welche bis gegen die Mitte des Monats stärkere Rückgänge zu verzeichnen hatten, konnten sich von da ab wieder erholen. Von den wichtigeren auf einer Goldbasis beruhenden Valuten hielten sich, wie im vorigen Monat, die amerikanischen Wechsel und die russischen Noten allein auf einer verhältnismäßig niedrigen Kurshöhe. Die Kurse der spanischen und italienischen Devisen haben das Niveau, welches sie im Laufe der letzten Monate erreicht hatten, nicht behaupten können. Der Wert der spanischen Valuta hat sich in Berlin bei starken Schwankungen um etwa 1 M., nämlich auf 63,25 M. per 100 Pesetas am 31. ermäßigt. Bei der italienischen Valuta war der Rückgang etwas geringer.

Mit der Steigerung der fremden Wechselkurse haben die Goldeingänge aus dem Auslande aufgehört. Im ganzen dürften etwa 11 Mill. M. Gold ins Land gekommen sein. Dasselbe kam überwiegend aus England, den Vereinigten Staaten von Amerika und aus Argentinien und zwar noch in der ersten Juliwoche. Andererseits hat aber der Stand der Wechselkurse auch zu keiner nennenswerten Goldausfuhr geführt. Dieselbe vollzog sich in keiner ausgesprochenen Richtung und dürfte den Betrag von 2 Mill. M. kaum überstiegen haben.

Der englische Geldmarkt wies im Juli fast das gleiche Bild der Entwickelung auf, welches er vor einem Jahr geboten hatte. Nach dem üblichen stärkeren Geldbedarf zum Halbjahrswechsel, der diesmal eine kaum nennenswerte Steigerung der privaten Zinssätze herbeigeführt hatte, hat die Geldflüssigkeit in den ersten Tagen des Juli noch große Fortschritte gemacht. Zu den Mitteln, die dem Markte aus dem Fälligwerden der Konsolszinsen zuflossen, kamen diesmal noch ungewöhnlich große Auszahlungen des Schatzamtes. Der Privatdiskont in London ist hierdurch von $2^3/_4$ am 27. Juni bis zum 3. Juli auf $2^5/_{16}$ Proz. herabgedrückt worden. Zu diesen Auszahlungen hatte die Regierung die Kredite der Bank von England jedoch mit nicht weniger als $5^1/_2$ Mill. £ in Anspruch nehmen müssen. Die Vermutung lag nahe, daß die Bank binnen kurzem einen Teil dieser Anlage an den Markt werfen würde, zumal es feststand, daß bei dem Gang der Ereignisse in China der Staat in naher Zeit mit neuen Ansprüchen an die Bank werde herantreten müssen. Unter den obwaltenden Verhältnissen erregten die täglichen, wenn auch nicht übermäßig großen Goldausgänge nach Frankreich jetzt plötzlich Unruhe. Die Goldgeber wurden zurückhaltend. Am 5. Juli, nach Bekanntwerden des Ausweises vom 4., hob sich der Privatdiskont auf $2^7/_{16}$, bis zum 7. auf $2^3/_4$. Geld war damals aber noch reichlich angeboten, und die am 10. Juli fällig gewesene 15-proz. Einzahlung auf das Kriegsanlehen verursachte keinerlei Schwierigkeiten. Der Privatdiskont konnte sich an diesem Tage sogar um $^1/_{16}$ Proz. ermäßigen. Seit dem 13. Juli ist

derselbe jedoch wieder ununterbrochen gestiegen. Schon am 14. erreichte er bei 3 Proz. die Höhe der offiziellen Rate und überschritt diese in den nächsten Tagen noch um ein erhebliches. Das erneute Anziehen der Zinssätze wird überwiegend auf die Maßnahmen der Bank von England zurückgeführt. Durch die dem Staate gewährten Kredite war dieses Institut in eine schwierige Lage geraten. Die Barmittel, welche schon auf dem Wege des gewöhnlichen Geschäftsganges ununterbrochen in den inneren Verkehr abflossen, waren durch die Entnahmen der Regierung zum Zwecke von Auszahlungen noch mehr geschmälert worden. Die Schwäche lag neben der Unzulänglichkeit der Reserve hauptsächlich in der ungünstig gewordenen Zusammensetzung der Anlagen. Die Bestände an Regierungssicherheiten waren auf Kosten derjenigen kurzfälliger Forderungen gegenüber der Geschäftswelt allzusehr angewachsen. Ein Rückfluß aus den Anlagen, durch welchen eine Besserung hätte herbeigeführt werden können, war von selbst nicht so bald zu erwarten. Gleichzeitig drohte aus dem hartnäckig ungünstigen Stande aller wichtigen Wechselkurse — mit alleiniger Ausnahme derjenigen der New Yorker Devise — die Lage sich weiter zu verschlimmern. Die Bank suchte sich daher wie im vorigen Jahre durch eine energische Beeinflussung des Marktes im Sinne einer Verteuerung des Geldes und der Steigerung der Devisenkurse über die Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Wie verlautet, borgte sie am Markte große Summen auf, der nun seinerseits genötigt war, die Kredite der Bank in steigendem Maße in Anspruch zu nehmen. Am 18. diskontierte sie nur noch zu einem die amtliche Rate um $^1/_2$ Proz. übersteigenden Satze. Am folgenden Tage erhöhte sie ihren erst am 14. Juni auf 3 Proz. herabgesetzten offiziellen Diskont auf 4 Proz. Eine durchgreifende Aenderung ist bis zum Schluße des Monats durch die Maßnahme der Bank nicht herbeigeführt worden. Der Markt, der sich seit Mitte Juli vollständig unter der Herrschaft dieses Institutes befand, reagierte scharf. Der Privatdiskont hob sich noch am Tage der Diskonterhöhung von $3^1/_4$ auf $3^7/_8$ Proz. und überschritt seit dem 25. Juli sogar den erhöhten Banksatz andauernd um $^1/_4$ Proz. Auch haben die Bewegungen der Wechselkurse eine dem Lande günstige Richtung eingeschlagen, die Goldausgänge haben aufgehört, sogar zu erheblichen Goldeingängen scheint es gegen Ende des Monats noch gekommen zu sein. Die Lage der Bank ist aber noch erheblich schwächer geworden. Die Totalreserve war bis zum 1. August auf 17,94 Mill. £ herabgegangen gegen 20,79 Mill. £ ein Jahr vorher, im Hinblick auf die Nähe des Herbstes und den bevorstehenden großen Finanzbedarf des Staates ein für die Bank beunruhigend tiefer Stand. Die Reserve deckte die Verbindlichkeiten an diesem Tage nur noch mit $35^3/_8$ Proz., gegen etwa 44 Proz. im Durchschnitt des Monats Juni und $43^7/_8$ Proz. am 2. August vorigen Jahres. Der Notenumlauf ist beträchtlich über den Durchschnitt der letzten Jahre hinaus gestiegen. Er hat den Metallbestand nahezu eingeholt, und die für die Bank von England Jahre hindurch so charakteristische Ueberdeckung der Noten durch Metall war Ende des Monats nahezu verschwunden. Die Gestaltung der übrigen Positionen des Bankausweises stand im Juli unter dem Einfluß der großen

Transaktionen der Bank mit dem Staate. Dies gilt namentlich von den Anlagen der Bank in Regierungssicherheiten sowie von den staatlichen Guthaben, die sich durch heftige Schwankungen auszeichneten.

Die Sätze für täglicheš Geld erhöhten sich parallel mit der Steigerung der Diskontraten, insofern sie bei Beginn des Monats mit $1^1/_2$—$1^3/_4$ Proz., am Ende des Monats aber mit 3—$3^1/_2$ Proz. notiert worden sind.

Die englischen Staatsanleihen standen den ganzen Monat hindurch unter einem starken Kursdruck. Die Kurse der $2^3/_4$proz. englischen Konsols haben im ganzen etwa eine Einbuße von $2^7/_8$ Proz. erlitten. Die Verteuerung des Geldes sowie der Ausblick auf neue staatliche Emissionen haben die Kurse im Laufe des Monats auf 97,67 Proz. herabsinken lassen, auf ein Niveau, welches seit dem Jahre 1892 nicht mehr erreicht worden ist.

Die internationalen Goldbewegungen[1]), durch welche der englische Geldmarkt im Juli ohne tieferen Grund wiederholt so stark beunruhigt worden ist, waren in diesem Monat dem Lande günstiger als im vorigen. Einer Gesamtausfuhr von Gold im Betrage von nur 946 000 Mill. £, von denen Frankreich 428 000 Mill. £ und Deutschland 157 000 £ empfingen, steht ein Goldeingang von 142 200 Mill. £ gegenüber. Das Gold kam aus den verschiedensten Ländern, am meisten, nämlich 634 000 £, aus Australien.

Bei der Ungunst der Wechselkurse, die zu einer anhaltend starken Nachfrage für ausländische Rechnung geführt hat, ist der Preis feinen Barrengoldes in London, der bereits im vorigen Monat eine Steigerung von $1^1/_2$ d. erfahren hatte, in den ersten Tagen des Juli um einen weiteren viertel Penny, auf 77 sh. $10^3/_4$ d. p. oz. stand. gestiegen. Seit der Diskonterhöhung der Bank von England am 19. ist die fremdländische Nachfrage stark zurückgetreten. Der Preis ist infolgedessen bis zum 2. August auf 77 sh. $9^1/_4$ d. wieder zurückgegangen.

Der Preis feinen Barrensilbers ist in London bis zum 9. d. M. von $28^1/_4$ auf $28^9/_{16}$ d. gestiegen, im wesentlichen infolge starker Käufe für Rechnung der französischen Münze und der Spekulation, welche zu der fortgesetzten Nachfrage für Ostasien hinzukamen. Späterhin haben Realisierungen und starkes Angebot der Amerikaner zu einer Preisherabsetzung auf $27^3/_4$ d. geführt. In den letzten Tagen des Juli ist wieder eine kräftige Erholung auf $28^3/_{16}$ eingetreten. Der Preis stellt sich im Durchschnitt des Monats auf 28,24 d., gegen 27,84 d. im Juni d. J. und 27,71 d. p. oz. st. im Juli 1899.

Die leichte Anspannung, welche am französischen Geldmarkte gegen Ende vorigen Monats eintrat, hat nicht lange angehalten. Der Zudrang der Fremden zur Weltausstellung in Paris trägt zwar täglich zur Belebung der Geschäfte in diesem Mittelpunkte der französischen Industrie und damit auch zu einem stärkeren Geldbedarf während der Monate bei, die sich sonst durch Geschäftsstille auszeichnen. Der andauernde Goldzufluß aus dem Auslande hat es je-

---

1) Monthly Trade Supplement des Londoner Economist. August 1900.

doch zu einer Geldversteifung von längerer Dauer nicht kommen lassen. Die allgemeine politische Lage ist anscheinend ohne besonderen Einfluß auf den französischen Geldmarkt geblieben, es sei denn, daß man den Druck, welcher zeitweilig auf den Börsen lastete, nicht als eine Reflexwirkung der Vorgänge an den Börsen des Auslandes betrachte, sondern unmittelbar auf die Ereignisse in Ostasien zurückführe. Der Privatdiskont hat sich im Juli in Paris ziemlich nahe an die offizielle Bankrate von 3 Proz. gehalten. Er ist nur vorübergehend auf $2^3/_4$ Proz. gesunken. Trotz dieser geringen Spannung zwischen den Zinssätzen des Marktes und der Bank von Frankreich ist bei letzterer doch im ganzen ein befriedigender Rückfluß erfolgt. Die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen sind von 1352,6 am 28. Juni bis zum 26. Juli auf 1260,2 Mill. frcs. gegen 1183,3 Mill. frcs. vor einem Jahre zurückgegangen. Die Lage der Bank war trotz dieser gegen 1899 erhöhten Anlage in diesem Monat wesentlich kärftiger als im Juli des vorigen Jahres. Nicht nur überstieg der Metallvorrat am 26. bei 3323 Mill. frcs. den entsprechenden vorjährigen um 201,1 Mill. frcs., sondern die Zusammensetzung desselben hatte auch noch eine günstige Verschiebung erfahren, insofern der Goldschatz im Laufe des Jahres einen Zuwachs von 268,5 Mill. frcs., das Silber aber einen Abgang von 67,4 Mill. frcs. zu verzeichnen hatte. Der starke Abfluß von Silber in den inneren Verkehr ist überwiegend durch die fortschreitende Umprägung von Fünffrankenthalern in Scheidemünzen herbeigeführt worden, an welchen seither ein fühlbarer Mangel herrschte. Diese Umprägungen erfolgten auf Grund des Vertrages zwischen den Staaten des lateinischen Münzbundes vom 29. Oktober 1897, nach welchem das Kontingent an Silberscheidemünzen für Frankreich, Algier und die Kolonien um 130 Mill. frcs. erhöht werden darf. Von diesen sind 127 Mill. frcs. durch die Einschmelzung von Silbercourantgeld herzustellen. Das Anschwellen des Goldvorrats beruht ausschließlich auf den reichlichen Goldzufuhren aus dem Auslande, nicht zum wenigsten während der beiden letzten Monate.

Die Goldeingänge aus Rußland, auf deren Natur schon wiederholt hingewiesen worden ist (Chron. von 1900, S. 201), haben sich im Juli zwar verringert, überschritten aber immer noch den Betrag von 30 Mill. frcs. Noch beträchtlicher dürften die Goldsendungen gewesen sein, welche auf Grund der anhaltend günstigen Wechselkurse aus Amerika und England anlangten. Der Kurs von Check London hat in Paris in der Zeit vom 21. Juni bis 19. Juli die Notierung von 25,105 bis 25,135 nie überstiegen, und im Juli ist sogar der niedrige Kurs von 25,09 bis 25,12 frcs. pro £ wiederholt erreicht worden. Die Goldeinfuhr aus England bezw. für englische Rechnung lohnte sich daher in diesem Monate lange Zeit hindurch reichlich für die Arbitrage, auch nachdem die Bank von Frankreich aufgehört hatte, auf die Goldeinfuhr Vergünstigungen zu gewähren. (Chron. von 1900, S. 208.) Durch die Diskonterhöhung der Bank von England vom 19. Juli ist in diesem Zustande eine Aenderung herbeigeführt worden. Der Kurs Check London ist seitdem fester geworden. Er wurde bereits am 23. mit 25,15 notiert, womit die Goldeinfuhr aus England aufhörte und diejenige aus Amerika schwächer wurde. Eine

Goldprämie ist bei so günstigen Bewegungen der Wechselkurse im Juli nicht notiert worden.

Die Kurse der französischen Renten bewegten sich in engen Grenzen. Im ganzen verhielten sie sich etwas schwächer als im vorigen Monat.

In Oesterreich-Ungarn bewegten sich die Zinssätze fast in denselben engen Grenzen wie im Juni. Nachdem sie sich bis zum 14. von $4^{3}/_{8}$—$^{7}/_{16}$ auf 4—$4^{1}/_{16}$ Proz. ermäßigt hatten, schlugen sie wieder eine steigende Richtung ein bis auf $4^{1}/_{2}$ Proz. am 26., um am Ultimo wieder auf $4^{3}/_{8}$ Proz. zurückzugehen. Die Börse stellte bei der starken Erleichterung der Engagements, der sehr erheblichen Reduzierung der Kurse und den äußerst geringen Umsätzen keine nennenswerten Anforderungen an den Geldmarkt. Bemerkenswert waren die auch hier unerwartet niedrigen Prolongationszinssätze am Schlusse des Monats, die sich zum Teil noch unter den Diskontsätzen hielten. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat ihren Zinsfuß von $4^{1}/_{2}$ Proz. trotz des Vorganges der deutschen Reichsbank nicht herabgesetzt und scheint sich auf starke Herbstansprüche vorzubereiten. Ihr Status hat eine weitere Kräftigung erfahren, die allerdings am Schlusse des Monats durch stärkere Ansprüche zum Teil wieder ausgeglichen worden ist. Der Metallbestand hat um fast 7 Mill. Kr. zugenommen, das Devisenportefeuille, welches bis zum 15. um 2,8 Mill. Kr. auf 48 Mill. Kr. angewachsen war, hat bis zum Schlusse bei zum Teil noch steigenden Wechselkursen wieder 3,6 Mill. Kr. hergeben müssen. Die Wechselanlagen verminderten sich um über 11 Mill. Kr., der Lombardbestand war am Ende des Monats fast der gleiche wie zu Anfang. Die sonstigen Anlagen nahmen per Saldo um 3,2 Mill. Kr. zu. Der Notenumlauf, Ende Juni 1373,7 Mill. Kr., sank bis zum 23. auf 1312,3 Mill. Kr., schnellte aber dann wieder bis auf 1372,3 Mill. Kr. empor. Die Privatguthaben vermehrten sich um 3 Mill. Kr. auf 111,9 Mill. Kr., nachdem sie eine Woche vorher schon 122 Mill. Kr. betragen hatten. Die Bewegung des Status war somit etwas günstiger als ein Jahr vorher. Der Ausweis am Ende des Monats ist bei einer steuerfreien Notenreserve von 160,7 Mill. Kr. als außerordentlich günstig zu bezeichnen, das Verhältnis der Noten und sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten zum Barvorrat betrug 80,4 Proz., eine Ziffer, die während der Jahre 1895—1899 zum gleichen Termin niemals erreicht worden ist.

Die Schwedische Reichsbank in Stockholm hat ihren Diskont am 6. Juli von $5^{1}/_{2}$ auf 6 Proz. erhöht.

Auch in Rußland haben die Geldmarktverhältnisse wenig Aenderungen erfahren. Die Zinssätze der Staatsbank wie des Marktes sind mit $5^{1}/_{2}$ bis $6^{1}/_{2}$ bezw. 6 bis 7 Proz. dieselben geblieben wie im Vormonat. Im Status der Staatsbank hat die Versteifung mit geringen Unterbrechungen bis zum letzten vorliegenden Ausweis vom 16./29. Juli weitere Fortschritte gemacht. Zwar haben die Wechselanlagen (jetzt 186,2 Mill.) weiter um 4 Mill., der Lombardbestand (jetzt 145,6 Mill.) um 2,5 Mill. Rbl. abgenommen, ferner vermehrten sich die Privatguthaben um 8,8 Mill. auf 122,9 Mill. Rbl., dagegen entnahm die

Regierung per Saldo weitere 14 Mill. Rbl. von ihrem Konto. Bei gleichzeitigem Anwachsen der sonstigen Anlagen um fast 30 Mill. Rbl. verringerte sich der Metallbestand um 9,3 Mill. Rbl., davon das Gold allein um fast 4 Mill. Rbl., während der Notenumlauf um fast 12 Mill. sich erhöhte. Wie in den Vormonaten ist auch diesmal die Versteifung nicht auf vermehrte inländische Ansprüche, die sogar noch weiter nachgelassen haben, sondern auf die Goldausfuhr zurückzuführen, welche in Höhe von etwa 12 Mill. Rbl. zum Zwecke von Regierungszahlungen erfolgte und ihren Weg nach Frankreich nahm. Der Bestand der Bank an Guthaben und Wechseln auf das Ausland hat sich wieder um 1,6 Mill. auf 5,8 Mill. Rbl. vermehrt. Es ist zu bemerken, daß der Reservefonds, der seit Jahren 3 Mill. Rbl. betrug, seit Ende des Vormonats im Status mit 5 Mill. Rbl. ausgewiesen ist. Nach dem Bankstatut vom 6./18. Juni 1894 sollte das damals 25 Mill. Rbl. betragende Grundkapital nach und nach auf 50 Mill. Rbl., der Reservefonds, zu jener Zeit 3 Mill. Rbl., auf 5 Mill. Rbl. erhöht werden können. Zu diesem Zwecke sollte letzterer mit 5 Proz., ersteres mit 10 Proz. des jährlichen, im übrigen an den Staat fallenden Reingewinns dotiert werden. Für das Grundkapital speciell waren übrigens auch noch eventuelle andere Zugänge ins Auge gefaßt worden. So war schon 1894 eine seit 1860 nicht geltend gemachte Depositenforderung von 666 475 Rbl. 45 c., die als verjährt anzusehen war, eingezogen und dem Grundkapital zugeschlagen worden. Im Jahre 1895 wurden ferner, da man das im Statut vorgesehene Verfahren der jährlichen Dotation aus dem Reingewinn als viel zu langsam ansah, das Kapital aus den sehr beträchtlichen Staatsüberschüssen mit einem Male auf den statutenmäßigen Höchstbetrag von 50 Mill. Rbl. erhöht. Der Reservefonds, der seither Zuwendungen nicht erfahren hat, ist mit der nunmehr erfolgten Erhöhung gleichfalls auf sein in den Statuten vorgesehenes Maximum gebracht worden.

Der New Yorker Geldmarkt wurde im Juli durch jene Geldflüssigkeit charakterisiert, welche denselben in normalen Jahren auszuzeichnen pflegt. Nachdem die Zinssätze für Geld on call zum Halbjahreswechsel die geringfügige Steigerung von etwa $^1/_2$ Proz. erfahren hatten, sind sie im Juli rasch wieder auf den Stand herabgegangen, welchen sie bis zum Beginn der letzten Juniwoche erreicht hatten, nämlich 1 bis $1^1/_2$ Proz. bezw. $1^1/_2$ bis $1^3/_4$ Proz. je nach der Art der hinterlegten Sicherheit. Nach den Umsätzen des New Yorker Clearinghouse, die einen wertvollen Anhaltspunkt für die Lebhaftigkeit der wirtschaftlichen Thätigkeit und des Börsenverkehrs im industriellen Osten der Vereinigten Staaten abgeben, hat sich der Geschäftsgang auch dort noch weiter verlangsamt, insofern die Abrechnungen im Juli hinter den entsprechenden vorjährigen Umsätzen andauernd stark zurückgeblieben sind. Die Geschäftsstille beruht überwiegend auf denselben Ursachen allgemein wirtschaftlicher und politischer Art wie in Europa. Es hat sich nicht nur hierdurch die Geldnachfrage beträchtlich verringert, sondern die Umlaufsmittel haben sich zudem noch andauernd vermehrt. Die starke Goldausfuhr nach Europa, die sich in jüngster Zeit vollzieht, beruht im letzten Grunde auf einem Ueberfluß an Zahlungs-

Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat Juli 1900.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 31. Juli			Ausweis vom 2. August		Ausweis vom 1. August		Ausweis vom 31. Juli		Ausweis vom 16./29. Juli	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	Kr.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall Gold	—	—	—	2209,3	1789,5	—	—	905,5	769,7	789,5	1705,[illegible]
Metall Silber	—	—	—	1135,3	919,6	—	—	237,2	201,6	76,1	164,[illegible]
Summe	860,3	84,1	944,4	3344,6	2709,1	31,0	633,3	1142,7	971,3	865,6	1869,[illegible]
Sonstige Geldsorten	38,3	12,6	50,9	—	—	—	—	66,0	56,1	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	44,4	37,7	5,8	12,[illegible]
Gesamtsumme des Barvorrats	898,6	96,7	995,3	3344,6	2709,1	31,0	633,3	1253,1	1065,1	871,4	1882,[illegible]
Anlagen:											
Wechsel	737,8	232,8	970.6	874,7	708,5	—	—	340,6	289,5	186,2	402,[illegible]
Lombard	71,1	19,9	91,0	525.8	425,9	—	—	56,1	47,7	145,6	314,[illegible]
Effekten	6,0	8,5	14,5	221,0	179,0	—	—	20.1	17,1	47,7	103,[illegible]
Sonstige Anlagen	76,3	35,6	111,9	245,1	198,5	—	—	428,7	364,4	390,3	843,[illegible]
Summe der Anlagen	891,2	296,8	1188,0	1866,6	1511,9	68,7	1403,5	845,5	718,7	769,8	1662,[illegible]
Summe der Aktiva	1789,8	393,5	2183,3	5211,2	4221,0	99,7	2036,8	2098,6	1783,8	1641,2	3544,[illegible]
Passiva.											
Grundkapital	120,0	99,7	219,7	190,5	154,3	14,6	298,2	210,0	178,5	50,0	108,[illegible]
Reservefonds	30,0	18,6	48,6	34,5	27,9	3,0	61,3	9,5	8,1	5,0	10,8
Notenumlauf	1122,3	176,3	1298,6	4038,7	3271,3	30,9	631,3	1372,3	1166,5	550,0	1188,[illegible]
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig: Privatguthaben	486,1	45,9	532,0	575,8	466,4	40,1	819,2	111,9	95,1	122,9	265,[illegible]
Täglich fällig: Oeffentl. Guthaben				289,4	234,4	10,4	212,5	73,7	62,6	459,3	992,[illegible]
Summe	486,1	45,9	532,0	865,2	700,8	50,5	1031,7	185,6	157,7	582,2	1257,[illegible]
Sonstige Verbindlichkeiten	31,4	50,7	82,1	82,3	66,7	0,7	14,3	321,2	273,0	454,0	980,[illegible]
Summe der Passiva	1789,8	391,2	2181,0	5211,2	4221,0	99,7	2036,8	2098,6	1783,8	1641,2	3544,[illegible]
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	69,6	12,0	81,6	961,2	778,6	17,9	365,7	160,8	136,7	543,5	1174,0
Deckung:	%	%	%	%		%		%		%	
der Noten durch den gesamten Barvorrat	80.1	54,9	76,7	82,8		100,5		91,3		158,5	
durch Metall	76,6	47,7	72,7	82,8		100,5		83,3		157,4	
der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	55.9	43,5	54,4	68,2		35 3/8		80,4		77,0	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	5,—	—	—	3,—		4,—		4 1/2		5 1/2—6 1/2	
Marktdiskont	3 7/8	—	—	2 7/8		4 1/8		4 3/8		6—7	

Siehe hierzu die Erläuterungen in der „Volkswirtschaftlichen Chronik" SS. 14—20 und 42, Jahrg. 1898 und SS. 17 u. 87, Jahrg. 1900.

mitteln in Amerika und hat infolgedessen in keiner Weise Beunruhigung hervorgerufen. Während der Monate Juli 1899 bis Mai 1900, der ersten 11 Monate des Fiskaljahres 1899/1900 hat die Ausfuhr von Gold im Betrage von 40,2 Mill. $ die Einfuhr nur um wenige 670 000 $ überschritten [1]). Die Goldbewegungen der Monate Juni und Juli ergeben zwar eine beträchtliche Mehrausfuhr von Gold, dieselbe bleibt aber immer noch weit hinter der seit dem 1. Juli v. J. in der Union gewonnenen Goldmenge zurück. Die Umlaufsmittel des Landes vermehrten sich auch noch andauernd durch den steigenden Notenumlauf der Nationalbanken. Die ganze Entwickelung spiegelt sich in den Ausweisen der Vereinigten New Yorker Banken getreu wieder. Trotz der Goldausfuhren ist der Metallvorrat von 166,7 Mill. $ am 30. Juni bis zum 28. Juli auf 174,4 Mill. $ gewachsen. Der Bestand an legal tender notes hat sich in derselben Zeit um 2,9 auf 75,1 Mill. $ erhöht. Die geringen Beträge, die den Depositen entzogen worden sind, wurden durch die weitere Ausdehnung des Notenumlaufs reichlich ausgeglichen. Die Mehrausgabe von Noten im Juli entspricht etwa dem Betrage der in diesem Monate neu gewährten Kredite, deren Inanspruchnahme in der Hauptsache mit den europäischen Darlehnsentnahmen im Zusammenhang stehen dürfte. Da für den Notenumlauf keine Bardeckung zu halten ist, konnte fast der gesamte Eingang an Metall und legal tender notes der Surplusreserve zuwachsen, welche sich im Juli von 16,9 auf 27,5 Mill. $ gehoben hat.

Auch in Indien hat die Leichtigkeit des Geldstandes im Juli Fortschritte gemacht, insofern die Bank von Bengalen in Calcutta ihren Diskont Anfang Juli von 4 auf 3 Proz. herabgesetzt hat.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

In Deutschland hat der Bundesrat das neue Statut der Badischen Bank in Mannheim, nach welchem die Befugnis zur Notenausgabe auf weitere 10 Jahre, bis zum 1. Januar 1911, fortbestehen soll, genehmigt.

Durch Volksabstimmung vom 22. Juli d. J. ist in dem schweizerischen Kanton Aargau die vom Regierungsrate ausgearbeitete und vom Großen Rate bereits angenommene Gesetzesvorlage, betreffend die Umwandlung der Aargauischen Bank in Aarau in eine reine Staatsbank, verworfen worden (s. Chron. v. 1900 SS. 20 und 54).

Das Privilegium der Bank von Algier, welches am 31. Oktober 1900 abläuft (s. Chron. v. 1899, S. 219), ist durch Gesetz vom 5. Juli 1900 auf 20 Jahre, bis zum 31. Dezember 1920, verlängert worden.

Die neue Bankakte lehnt sich in den wichtigsten Punkten eng an entsprechende Bestimmungen der französischen Banknovelle vom 17. November 1897 an. So kann das Privilegium, wie dasjenige der Bank von Frankreich, durch ein von beiden gesetzgebenden Körperschaften Frankreichs im Laufe des Jahres 1911 zu beschließendes Gesetz zum 31. Dezember 1912 gekündigt werden. Auch hat sich der Staat wie bei der französischen Bank für die Zukunft eine feste Abgabe ausbedungen, welche zunächst jährlich 200 000 frcs. betragen, mit dem 1. Januar 1906 aber auf 250 000 frcs. und am 1. Januar 1913 auf 300 000 frcs. jährlich ansteigen wird. Ferner

---

1) Nach dem Monthly summary of commerce and finance of the United States, Mai 1900.

hat das Institut dem Staate für die Dauer seines Privilegiums einen Betrag von 3 Mill. frcs. unverzinslich zur Verfügung zu stellen, welcher zur Organisation des landwirtschaftlichen Kredits in Algier verwendet werden soll. Ueber die Form, in der dies zu geschehen hat, wird ein noch zu beschließendes Gesetz das Nähere bestimmen.

Der absolute Notenumlauf darf 150 Mill. frcs. nicht übersteigen. Bestimmte Deckungsvorschriften fehlen wie bei der Bank von Frankreich. Den Anordnungen des Gesetzes ist genügt, wenn durch den Barvorrat und das Portefeuille die jederzeitige Einlösung der Noten verbürgt ist.

Bemerkenswert ist die Anordnung, gemäß welcher das algerische Institut durch Dekret ermächtigt werden kann, in allen afrikanischen Kolonien und Schutzgebieten Frankreichs Zweiganstalten mit dem Rechte der Notenausgabe zu errichten.

Das Gesetz enthält ferner noch Anordnungen hinsichtlich der Leistungen, welche die Bank im Dienste der staatlichen Finanzverwaltung unentgeltlich zu vollbringen hat, über die Stempelsteuer auf die ausstehenden Noten und über die Errichtung von Bankstellen (Succursalen) und Nebenstellen (Bureaux auxilières) in dem algerischen Gebiete, für welches die Bank speciell konzessioniert ist.

Die indische Münze in Calcutta ist durch Erlaß des Vicekönigs von Indien vom 10. April d. J. zur Ausprägung von britischen Silberdollars, die zur Ausfuhr bestimmt sind, für private Rechnung ermächtigt worden. Der „Britische Dollar“ ist durch Kabinettsordre vom 2. Februar 1895 kreiert worden, um dem drohenden Mangel an Umlaufsmitteln in den Straits Settlements und Hongkong zu begegnen. Er wird mit einem Gewicht von 416 Grains und einem Feingehalt von 900 Tausendteilen ausgebracht und besitzt in den genannten beiden englischen Kolonien sowie in Labuan neben dem mexikanischen Dollar gesetzliche Zahlkraft in jedem Betrage, so lange sein Gewicht nicht unter 411 Grains herabsinkt. Der britische Dollar ist seither nur in Bombay geprägt worden, und zwar

3 316 063	Dollars	im	Jahre	1895/96
6 135 617	„	„	„	1896/97
21 286 427	„	„	„	1897/98
21 545 564	„	„	„	1898/99

Die Bedingungen, unter denen die Münze in Calcutta die Ausprägung dieser Dollars vornimmt, sind nach der amtlichen Bekanntmachung in der Gazette of India vom 14. April d. J. im wesentlichen folgende:

Das zur Ausprägung bestimmte Silber muß in Mengen von mindestens 1000 Tolas eingeliefert werden. Der Schlagsatz ist auf 1 Proz. festgesetzt. Zur Ausprägung ungeeignetes Silber wird dem Einlieferer zurückgegeben. Letzterer ist auch berechtigt, eingeliefertes Silber zurückzuverlangen, falls er vom Ausfall der Proben nicht befriedigt ist. In beiden Fällen sind gewisse Gebühren zu erlegen. Vor Rückempfang des Silbers ist der Nachweis zu erbringen, daß auf dasselbe der Einfuhrzoll entrichtet worden ist. Auf Silber, das zur Ausmünzung in britische Dollars bestimmt ist, wird der Einfuhrzoll erlassen, auf Silber aber, auf welches derselbe bereits entrichtet worden ist, werden, falls es zur Ausprägung gelangt und der Nachweis der Identität geführt wird, $^7/_8$ des Zolles zurückerstattet. Die neugeprägten Münzen werden dem Einlieferer nicht ausgehändigt, sondern auf seine Kosten in seiner Gegenwart auf dem Münzamte verpackt und den Zollbehörden zur Verschiffung übergeben.

Mit der Ausprägung von Dollars wird nicht eher begonnen, als bis zu diesem Zwecke mindestens insgesamt 500 000 Tolas Silber bei der Münze eingeliefert worden sind. Ist ein solcher Posten aufgearbeitet, so muß sich von neuem ein Quantum von 500 000 Tolas Silber angesammelt haben, ehe mit der Ausmünzung fortgefahren wird. Beträgt die zu bearbeitende Silbermenge nur 500 000 Tolas, so werden täglich nicht mehr als 20 000 Dollars ausgebracht.

3. Statistik.

usprägung englischer Reichsmünzen (Imperial coin) in England.

(Nach den „Annual Reports of the Deputy Master and Comptroller of the Mint“.)

Jahr	Es wurden geprägt und in das Münzdepot abgeliefert:					
	Goldmüuzen		Silbermünzen		Kupfermünzen	
	£	M. [1]	£	M. [1]	£	M. [1]
1873	3 384 564	69 146 643	1 081 674	22 098 600	46 219	944 254
1874	1 461 564	29 859 753	890 604	18 195 040	65 632	1 340 862
1875	243 247	4 969 536	594 000	12 135 420	69 813	1 426 280
1876	4 696 700	95 953 581	222 354	4 542 692	61 451	1 255 444
1877	981 400	20 050 002	420 948	8 599 968	51 147	1 044 933
1878	2 265 114	46 276 279	613 998	12 543 979	17 024	347 800
1879	35 050	716 072	549 054	11 217 173	44 651	912 220
1880	4 150 058	84 785 685	761 508	15 557 608	19 264	393 564
1881	—	—	997 128	20 371 325	39 349	803 900
1882	—	—	209 880	4 287 848	42 560	869 501
1883	1 403 705	28 677 693	1 274 328	26 034 521	33 451	683 404
1884	2 323 984	47 478 993	658 548	13 454 136	69 291	1 415 615
1885	2 973 487	60 748 339	720 918	14 728 355	57 568	1 176 114
1886	—	—	417 384	8 527 155	51 669	1 055 598
1887	1 908 686	38 994 455	861 498	17 600 404	45 173	922 884
1888	2 032 900	41 532 147	756 578	15 456 889	39 499	806 965
1889	7 500 700	153 239 301	2 224 926	45 455 238	67 573	1 380 516
1890	7 680 156	156 905 587	1 712 161	34 979 449	89 451	1 827 484
1891	6 723 648	137 364 129	1 056 528	21 584 867	107 669	2 199 678
1892	13 907 840	284 137 171	778 932	15 913 581	49 803	1 017 475
1893	9 266 251	189 309 508	1 088 406	22 236 135	53 536	1 093 740
1894	5 678 100	116 003 583	822 492	16 803 512	22 474	459 144
1895	3 810 636	77 851 293	1 187 010	24 250 614	31 733	648 305
1896	4 808 860	98 245 009	1 329 570	27 163 115	123 573	2 524 596
1897	1 778 437	36 333 468	941 886	19 242 731	108 341	2 213 407
1898	5 780 446	118 094 512	1 269 180	25 929 347	82 507	1 685 618
Gesamt-Ausprägung	94 795 533	1 936 672 739	23 441 493	478 909 702	1 490 421	30 449 301
Wieder eingezogen [2]	59 496 133	1 215 505 997	7 562 251	154 496 788	[4]	
Netto-Ausprägung 1873—1898	35 299 400	721 166 742	15 879 242	324 412 914		
Gesamt-Auspägung 1816—1872 [3]	228 902 154	4 676 471 006	22 333 084	456 264 906	87 733	1 792 386
Gesamt-Ausprägung 1873—1898	94 795 533	1 936 672 739	23 441 493	478 909 702	1 490 421	30 449 301
Gesamt-Ausprägung 1816—1898	323 697 687	6 613 143 745	45 774 577	935 174 608	1 578 154	32 241 687
Wiedereingezogen Goldmünzen seit 1870, Silbermünzen seit 1861 [3]	59 535 536	1 216 311 000	8 875 495	181 326 363		
Netto ausgeprägt 1816—1898	264 162 151	5 396 832 745	36 899 082	753 848 245		

1) Bei der Umrechnung ist 1 £ = 20,43 M. gesetzt.

2) Nach den „Statistical Abstracts of the United Kingdom“.

3) Errechnet nach A. de Foville „Rapport au ministre des finances“.

4) Ueber die Wiedereinziehung von Kupfermünzen liegen amtliche Angaben nicht vor.

Ausprägung englischer Goldmünzen in Australien.

(Nach dem: „Annual Report of the Deputy Master and Comptroller of the Mint, 1899“).

Jahr	Sydney 1855—1899 £	Melbourne 1872—1899 £	Perth 1899 £	Total £	Total M.
1855—1892	70 036 000	49 402 098	—	119 438 098	2 440 120 342
1893	2 969 000	3 618 764	—	6 587 764	134 588 018
1894	3 067 000	4 166 874	—	7 233 874	147 788 046
1895	2 758 000	4 165 869	—	6 923 869	141 454 644
1896	2 544 000	4 566 405	—	7 110 405	145 265 574
1897	2 532 000	5 130 565	—	7 662 565	156 546 203
1898	2 598 000	5 509 138	—	8 107 138	165 628 829
1899	3 324 000	5 627 767	690 992	9 642 759	197 001 566
Gesamt-Ausprägung	89 828 000	82 187 480	690 992	172 706 472	3 528 393 222
Eingeschmolzen	826 753	41 242	—	867 995	17 733 137
Netto-Ausprägung	89 001 247	82 146 238	690 992	171 838 477[1]	3 510 660 085

Ein- und Ausfuhr von Gold- und Silbermünzen britischer Währun in England seit dem Jahre 1873[2]).

(Nach den „Statistical Abstracts for the United Kingdom“.)

Jahr	Goldmünzen Einfuhr	Goldmünzen Ausfuhr	Goldmünzen Mehr-Einfuhr	Goldmünzen Mehr-Ausfuhr	Silbermünzen Einfuhr	Silbermünzen Ausfuhr	Silbermünzen Mehr-Einfuhr	Silbermünzen Mehr-Ausfuhr
	in Pfund Sterling:							
1873—1890	88 986 575	102 134 306	—	13 147 731	2 104 281	6 350 634	—	4 246 3
1891	15 348 919	11 674 454	3 674 465	—	100 888	369 408	—	268 5
1892	8 128 368	6 467 076	1 661 292	—	162 528	199 084	—	36 5
1893	9 405 544	7 168 665	2 236 879	—	173 916	354 889	—	180 9
1894	8 259 775	2 715 468	5 544 307	—	200 944	277 850	—	76 9
1895	8 936 391	12 778 259	—	3 841 868	165 216	408 231	—	243 0
1896	6 867 592	4 921 816	1 945 776	—	119 649	412 624	—	292 9
1897	13 708 376	7 356 901	6 351 475	—	136 722	283 651	—	146 9
1898	10 115 531	6 960 662	3 154 869	—	140 836	670 203	—	529 3
1873—1898	169 757 071	162 177 607	7 579 464	—	3 304 980	9 326 574	—	6 021 5
	in Reichsmark[3]):							
1873—1898	3 468 136 961	3 313 288 511	154 848 450	—	67 520 741	190 541 907	—	123 021 1

1) Von dieser Summe wurden in den Jahren 1874 bis 1899 inkl. 62 571 480 £ bei der Bank von England eingeliefert. Die Summe, welche vor dem Jahre 1874 eingeliefert wurde, kann nicht genau angegeben werden. Die Uebersichten des Zollamtes ergeben jedoch, daß in den Jahren 1858 bis 1873 inkl. 6 640 000 £ Goldmünzen von Australien nach England ausgeführt wurden. Die Münze in Sydney ist zwar bereits im Jahre 1855 eröffnet worden, vor dem Jahre 1858 wurden Goldimporte nach England aber nicht aufgezeichnet. Die obige Summe scheint daher etwas zu niedrig gegriffen. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß australische Goldmünzen bis zum Jahre 1866 in England gesetzliches Zahlungsmittel nicht waren, ist es wahrscheinlich, daß in den Jahren 1855 bis 1873 nicht mehr als 5 000 000 £ in australischen Goldmünzen an die Bank von England eingeliefert worden sind.

2) Für die Jahre vor 1873 liegen amtliche Angaben nicht vor.

3) Bei der Umrechnung ist 1 £ = 20,43 M. gesetzt.

Ausprägung von französischen Münzen in Frankreich.

(Nach A. de Foville „Rapport de l'administration des monnaies et médailles au ministre des finances, Paris 1899".)

Jahre	Goldmünzen (Beginn der Prägung 1803)		Silbermünzen (Beginn der Prägung 1795)		Kupfer (Beginn der Prägung 1852)	
	Frcs.	M.[1])	Frcs.	M.[1])	Frcs.	M.[1])
1795—1800	—	—	89 965 215	72 871 824	—	—
1801—1810	219 290 300	177 625 143	332 898 330	269 647 647	—	—
1811—1820	656 388 420	531 674 620	775 142 570	627 865 482	—	—
1821—1830	94 965 520	76 922 071	1 069 804 425	866 541 584	—	—
1831—1840	177 000 840	143 370 680	1 203 038 765	974 461 400	—	—
1841—1850	181 707 910	147 183 407	918 070 245	743 636 898	—	—
1851—1860	4 284 340 950	3 470 316 170	262 350 842	212 504 182	48 500 000	39 285 000
1861—1870	2 151 739 740	1 742 909 189	447 138 432	362 182 130	10 898 891	8 828 102
1871	50 169 880	40 637 603	23 878 500	19 341 585	299 335	242 461
1872	—	—	26 838 370	21 739 080	1 312 113	1 062 811
1873	—	—	156 270 160	126 578 830	584 213	473 213
1874	24 319 700	19 698 957	60 609 989	49 094 091	415 917	336 893
1875	234 912 000	190 278 720	75 000 000	60 750 000	185 000	149 850
1876	176 493 160	142 959 460	52 661 315	42 655 665	309 800	250 938
1877	255 181 140	206 696 724	16 464 285	13 336 071	197 516	159 988
1878	185 318 100	150 107 661	1 821 420	1 475 350	88 439	71 636
1879	24 610 540	19 934 538	—	—	200 000	162 000
1880	—	—	—	—	200 000	162 000
1881	2 167 000	1 755 270	6 733 445	5 454 090	200 000	162 000
1882	3 742 000	3 031 020	1 159 860	939 487	200 000	162 000
1883	—	—	—	—	200 000	162 000
1884	—	—	—	—	200 000	162 000
1885	289 400	234 414	—	—	200 000	162 000
1886	23 586 700	19 105 227	154 379	125 047	200 000	162 000
1887	24 668 190	19 981 234	8 910 583	7 217 572	147 803	119 720
1888	554 140	448 853	5 763 624	4 668 535	200 000	162 000
1889	17 477 800	14 157 018	370	300	200 000	162 000
1890	20 602 800	16 688 268	—	—	200 000	162 000
1891	17 422 020	14 111 836	—	—	200 000	162 000
1892	4 514 120	3 656 437	—	—	200 000	162 000
1893	50 943 360	41 264 122	—	—	200 000	162 000
1894	9 831 060	7 963 159	4 000 000	3 240 000	200 000	162 000
1895	108 006 930	87 485 613	8 000 000	6 480 000	110 000	89 100
1896	112 538 240	91 155 974	—	—	829 494	671 890
1897	221 379 540	179 317 427	44 000	35 640	1 400 000	1 134 000
1898	177 326 540	143 634 497	40 000 000	33 400 000	1 000 000	810 000
1899 (I. Sem.)	38 639 490	31 297 987	14 852 874	12 030 828	471 343	381 788
Gesamt-Ausprägung	9 550 127 530	7 735 603 299	5 601 571 998	4 537 273 318	69 749 864	56 497 390
Wieder eingezogen	198 690 550	160 939 345	303 779 299	246 061 232		
Netto-Ausprägung	9 361 436 980	7 574 663 954	5 297 792 699	4 291 212 086		

1) Bei der Umrechnung ist 1 Franc = 0,81 M. gesetzt.

Die Ausprägung französischer Münzen nach den Münzsorten von 1795 bis zum 30. Juni 1899.

a) Goldmünzen

	100 Frcs.	50 Frcs.	40 Frcs.	20 Frcs.	10 Frcs.	5 Frcs.	Total
Gesamt-Ausprägung	60 663 200	46 893 450	204 432 360	7 970 517 800	1 034 180 590	233 440 130	9 550 127 530
Wieder eingezogen	—	—	—	61 917 600	56 580 010	[1]) 80 192 940	198 690 550
Netto-Ausprägung	60 663 200	46 893 450	204 432 360	7 908 600 200	977 600 580	153 247 190	9 351 436 980

b) Silbermünzen

	5 Frcs.	2 Frcs.	1 Frc.	50 Centimes	25 Centimes	20 Centimes	Total
Gesamt-Ausprägung	5 060 606 240	177 863 534	224 558 399	122 620 003	7 671 101	8 252 721	5 601 571 998
Wieder eingezogen	[2]) 81 568 995	72 972 442	90 572 350	45 246 439	7 671 101	5 747 972	303 779 299
Netto-Ausprägung	4 979 037 245	104 891 092	133 986 049	77 373 564	—	2 504 749	5 297 792 699

c) Kupfermünzen[3])

	10 Centimes	5 Centimes	2 Centimes	1 Centime	Total
Gesamt-Ausprägung	36 866 576	29 512 985	2 046 206	1 324 097	69 749 864

IV. Kleingewerbe.

Auf dem Verbandstage der brandenburgischen Bäckerinnungen wurde, wie die „D. Tageszeitung“ berichtet, über den bevorstehenden 9-Uhr-Ladenschluß verhandelt. Eine Petition der Bäckermeister, die sich dawider richtete, ist von der Regierung abschlägig beschieden worden. Auf dem Verbandstage führte der Referent aus, daß das Gewerbe durch diese Verordnung schwer getroffen werde. Die Bäckerladen würden nicht um 5 Uhr, wie der Gesetzgeber angenommen, sondern um 4 Uhr früh schon geöffnet, und da sei es unmöglich, mit den Ruhezeiten auszukommen. Es wurde weiterhin empfohlen, die neuen Handwerkskammern dahin zu beeinflussen, daß von dort aus eine durchgreifende Agitation gegen den 9-Uhr-Ladenschluß entfaltet wird. In diesem Sinne wurde beschlossen. An einem anderen Punkte der Verhandlungen wurde der kürzlich in Berlin beendete Strike eingehend behandelt. Obermeister Bernardt betonte, daß das feste Zusammenhalten der Meister

1) Darunter 11 540 000 Stück zu 5 Francs, welche in den Jahren 1897—1899 in 20 Francs-Stücke umgeprägt worden sind.

2) Dies sind 13 985 285 Francs ältere, nicht mehr vollwichtige Münzen vor 1887 umgeprägt und 67 583 710 Francs in Scheidemünzen umgeprägt gemäß Vertrag zwischen den Ländern der lateinischen Münzunion vom 29. Oktober 1897.

3) Ueber die Wiedereinziehung von Kupfermünzen liegen amtliche Angaben nicht vor.

weitere Erfolge der Gesellen verhindern werde. Die Gesellen hätten neuerdings wieder das Einigungsamt angerufen, weil die Meister angeblich ihren Verpflichtungen nicht nachkämen. In Bezug auf den Maximalarbeitstag wurde eine Resolution angenommen, in der die Meister erklären, daß sie wegen der Eigenart des Bäckereibetriebes der Bundesrats-Verordnung nicht nachkommen können. Nach den bisherigen Erfahrungen seien schwere finanzielle Schädigungen durch die verschiedenartigen unvorhergesehenen Einflüsse der Witterung, und teilweise auch hervorgerufen durch die schwer zu verarbeitenden Rohprodukte, unausbleiblich. Dabei seien die Meister der Willkür böswilliger Arbeitnehmer ausgesetzt und ein Spielball ihrer Denunziationslust; die Autorität der Meister gegenüber den Lehrlingen sei ganz und gar erschüttert. Die Versammlung beauftragte den Vorstand, beim Bundesrat, beim Reichstage sowie bei allen Handwerkskammern vorstellig zu werden, daß die Verordnung des Bundesrats geändert und daß für die Durchführung der Verordnung nicht nur der Meister, sondern auch der Geselle haftbar gemacht werde.

V. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

Im Jahresbericht der hessischen Gewerbeinspektion pro 1899 wird zum ersten Mal das Wirken der beiden weiblichen Aufsichtsbeamten geschildert. Der Gewerbeinspektor des Darmstädter Bezirks erklärt: „Durch den direkten Verkehr der Assistentin mit vielen Arbeiterinnen sind manche Mißstände und Mängel aufgedeckt und beseitigt worden, deren Vorhandensein wohl dem männlichen Personal entgangen wäre.“ Und der Gewerbeinspektor des Offenbacher Bezirks meint: „Die Einführung weiblicher Beamten in den Gewerbe-Aufsichtsdienst kann, wie sich nach den Verhältnissen des Bezirks bis jetzt beurteilen läßt, als ein wesentlicher Fortschritt für die Durchführung der gesetzlichen Maßnahmen bezeichnet werden, namentlich auch in der Richtung, daß den Beamten, die infolge ihrer Vermittlerrolle zwischen schroff gegenüberstehenden Gegensätzen sich in die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der beiden Parteien in möglichster Vollkommenheit einleben sollen, ein weiterer Einblick in diese Verhältnisse bezüglich der weiblichen Arbeiter eröffnet worden ist.“ —

In Worms ist der höchst bemerkenswerte Versuch gemacht worden, den Handfertigkeitsunterricht in den Volksschulen obligatorisch zu machen. In den untersten Klassen werden Uebungen im Ausschneiden, Falten, Stäbchenlegen und Formen gemacht, — in den mittleren Klassen Uebungen in Papparbeiten, — in den höheren in Holzarbeiten. —

2. Thatsächliches.

Ueber den Stand der dänischen Konsumgenossenschaftsbewegung im Jahre 1899 veröffentlichen die „Sozialistischen Monats-

hefte“ die folgende interessante Statistik. Der dänischen Großeinkaufsgesellschaft gehörten am 1. Januar 1900 523 Vereine an (gegen 72 Vereine, die die deutsche Gesellschaft als Mitglieder zählte). Der Umsatz betrug im Jahre 1899 8 750 161 Kr. (1 Krone = 1,12 M.) und der hierbei erzielte Reingewinn 305 000 Kr. (6 246 072 Mk. resp. 43 216 Mk. in Deutschland.) Der Reingewinn stellt sich somit auf $4^1/_3$ Proz. der dividendenberechtigten Warenbezüge, die die Höhe von 6 785 365 Kr. erreichten, ein für eine Großeinkaufsgesellschaft sehr hoher Prozentsatz (Deutschland $^3/_4$ Proz.) Freilich wirtschaftet die dänische Gesellschaft auch mit einem ganz anderen Kapital. Ihre Mitgliederanteile haben die Höhe von 218 347 Kr., wozu noch 295 465 Kr. geliehenes Kapital kommen, während das deutsche Unternehmen 1899 nur über ein Gesellschaftskapital von 140 000 Mk. verfügte. Die dänische Grosseinkaufsgesellschaft besitzt auch eine Anzahl Grundstücke, auf denen sich große Warenniederlagen befinden; zur Eigenproduktion ist sie indessen noch nicht vorgeschritten. —

Auf Grund der Ermittelungen der deutschen Berufs- und Gewerbezählung vom Januar 1895 hat Professor Rauchberg die folgende Statistik der weiblichen Erwerbsarbeit im Deutschen Reiche geliefert. In der Landwirschaft sind beschäftigt: 2 745 000 Frauen (34 Proz. aller hier beschäftigten Personen), im Handelsgewerbe: 300 000 (25 Proz.), im Gast- und Schankgewerbe: 261 000 (53 Proz.), in der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie 140 000 (15 Proz.), in der Textilindustrie 428 000 (45 Proz.), im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe 713 000 (47 Proz.). Im ganzen sind im Hauptberuf zu Erwerbszwecken thätig: 4 854 000 Frauen und Mädchen. Unter ihnen gab es 740 000 Fabrikarbeiterinnen (1897 bereits 822 000). Weibliches Dienstpersonal, das bei der Herrschaft lebte, gab es 1 314 000. —

Vom 25. bis 29. Juli tagte in Paris ein internationaler Kongreß für gesetzlichen Arbeiterschutz. Hier ist eine internationale Vereinigung zur Förderung des gesetzlichen Arbeiterschutzes begründet worden. Diese Vereinigung soll 1) als Bindeglied zwischen den nationalen Verbänden zur Förderung des gleichen Zweckes dienen; 2) periodische Veröffentlichungen über die Arbeiterschutzgesetzgebung veranlassen; 3) die Frage nach der Möglichkeit einer internationalen Arbeitsgesetzgebung und Arbeitsstatistik behandeln; 4) internationale Kongresse für Arbeiterschutz berufen. —

Von jetzt an wird, nach einer Mitteilung der „Tageszeitung“, die Arbeitszeit der in bayerischen Staatsbahnwerkstätten beschäftigten Arbeiter auf Anordnung des Ministeriums ohne Minderung des Lohnes um eine halbe Stunde gekürzt und diese halbe Stunde der Mittagspause zugeschlagen, wenn nicht etwa — worüber die Arbeiterausschüsse noch zu hören sind — ein späterer Beginn der Arbeit am Morgen vorgezogen wird. Die Arbeitszeit anderer Taglöhner, die im Stations- und Bahnunterhaltungsdienst beschäftigt sind, wird nicht gekürzt. —

In Hamburg sind 4000 Werftarbeiter vom Verbande der Eisenindustriellen ausgesperrt worden, weil ca. 350 Arbeiter einer der Werften gestrikt haben. Die Strikenden verlangen Herabsetzung der Arbeitszeit auf 9 Stunden und eine kleine Lohnerhöhung. Die Ausgesperrten wurden vom Hamburger Gewerkschaftskartell und dem Deutschen Metallarbeiterverband unterstützt. Die Unternehmer sollen Mühe haben, Ersatzarbeiter zu beschaffen.

VI. Finanzwesen.

Nach dem „Deutschen Reichsanzeiger“ sind in der Zeit vom 1. April bis zum Schlusse des Monats Juni 1900 im Deutschen Reiche folgende Einnahmen, einschließlich der kreditierten Beträge, an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie andere Einnahmen zur Anschreibung gelangt: Zölle 115 149 243 M. (gegen das Vorjahr + 5 752 790 M.), Tabaksteuer 2 534 724 M. (— 9531 M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 31 498 509 M. (+ 10 455 274 M.), Salzsteuer 10 572 480 M. (+ 566 565 M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 3 584 226 M. (+ 81 402 M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 29 808 643 M. (— 904 274 M.), Brennsteuer 656 987 M. (+ 152 495 M.), Brausteuer 8 328 207 M. (+ 204 624 M.), Uebergangsabgabe von Bier 1 032 279 M. (+ 48 121 M.), Summe 203 165 298 M. (+ 16 347 466 M.). Stempelsteuer für: a) Wertpapiere 12 699 064 M. (+ 7 620 247 M.), b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte 3 704 403 M. (— 1 366 164 M.), c) Lose zu: Privatlotterien 1 426 514 M. (+ 267 130 M.), Staatslotterien 2 146 319 M. (— 738 170 M.), Spielkartenstempel 317 466 M. (+ 12 101 M.), Wechselstempelsteuer 3 127 039 M. (+ 234 691 M.), Post- und Telegraphenverwaltung 93 717 254 M. (+ 5 446 740 M.), Reichs-Eisenbahnverwaltung 22 116 000 M. (+ 2 040 000 M). — Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme, abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten, beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen: Zölle 37 578 644 M. (+ 4 199 229 M.), Tabaksteuer 894 685 M. (+ 60 732 M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 6 658 686 M. (— 104 152 M.), Salzsteuer 3 918 042 M. (+ 241 935 M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 1 233 515 M. (— 128 368 M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 8 369 263 M. (— 333 576 M.), Brennsteuer — 10 647 M. (— 38 994 M.), Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 2 647 869 M. (+ 126 388 M.), Summe 61 290 057 M. (+ 4 023 194 M.). — Spielkartenstempel 130 526 M. (+ 13 483 M.).

Ueber die Branntweinstatistik im Monat Juni 1900 ist zu berichten, daß im ganzen deutschen Steuergebiet 129 066 hl reinen Alkohols hergestellt wurden. Nach Entrichtung der Verbrauchsabgabe kamen im Reiche 183 147 hl in den freien Verkehr, 86 608 hl wurden zu gewerblichen Zwecken steuerfrei verabfolgt. Am Schluß des Monats Juni waren im ganzen Reichssteuergebiete 1 075 318 hl in den Lagern und Reinigungsanstalten unter steueramtlicher Kontrolle verblieben.

Ueber den gegenwärtigen Stand des preußischen Staatshaushalts für 1899 teilt eine offiziöse Korrespondenz folgende Darstellung mit, die wir hier wiedergeben wollen:

Während der Ueberschuß der Reichskasse für das letzte Rechnungsjahr mehr als 30 Mill. M. beträgt, stellt sich der rechnungsmäßige Ueberschuß des preußischen Staatshaushalts für 1899 auf rund 87 Mill. M. Derselbe fließt fast ausschließlich aus preußischen Einnahmequellen, denn die Mehrerträge der Ueberweisungssteuern sind zum weitaus größten Teil durch den Reichshaushaltsetat für das Reich zur Verminderung des Anleihebedarfs des letzten Jahres in Beschlag genommen worden. Unter den preußischen Ueberschußverwaltungen steht abweichend von dem Vorjahre jetzt wiederum die Eisenbahnverwaltung mit mehr als 20 Mill. M. Mehrüberschuß in erster Linie. Sodann folgen die Steuern, von denen allein die Einkommensteuer einen Ueberschuß von mehr als 12 Mill. M. über den Etatsansatz aufweist. In Wirklichkeit ist der Ueberschuß der Jahreseinnahme über die Jahresausgabe noch beträchtlich höher als der rechnungsmäßige formale Ueberschuß. Denn einmal werden die Mehreinnahmen, welche bei der Centralgenossenschaftskasse infolge des erweiterten Geschäftsumfanges, sowie der höheren Zinssätze und bei der Seehandlung infolge der Vermehrung des Emissions- und Depositengeschäfts erzielt sind, durch die Abschreibungen aufgezehrt, welche beide Institute infolge des Kursrückganges der Einlagepapiere auf ihren Besitz an Wertpapieren zu machen hatten, sodann waren viele Ausgabefonds, insbesondere im Extraordinarium so hoch dotiert, daß die bewilligten Summen im Laufe des Etatsjahres nicht verwendet werden konnten und ungewöhnlich hohe Bestände zur Verwendung für spätere Zeiten verblieben sind. Von den rechnungsmäßigen Ueberschüssen bleiben demnächst 30 Mill. M. für unvorhergesehene Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung reserviert, der Rest wird gemäß dem Schuldentilgungsgesetz von 1897 im vollen Betrage zur Schuldentilgung verwendet, und zwar geschieht dies mit Rücksicht auf die namentlich für Eisenbahnneubauten laufenden Kredite in der Form der Verrechnung auf bewilligte Anleihen. In der zur Deckung des sonst mittelst Anleihe zu beschaffenden Ausgabebedarfes vorhandenen Summe, sowie in den hohen Beständen der nicht vollverbrauchten Ausgabefonds liegt die Erklärung dafür, daß der preußische Staat, obwohl er auch in diesem Jahre mehr als 100 Mill. M. auf Eisenbahnneubauten verwenden dürfte, von der Begebung einer Anleihe absehen kann.

Ueber die Ermittelung der Erträge aus Kapital, Lohn und Besoldung in Elsaß-Lothringen nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1898 zur Gewinnung der für die Entlastung der Landwirtschaft und für die Steuerausgleichung erforderlichen Unterlagen macht der „Deutsche Reichsanzeiger“ folgende Mitteilungen:

Diese Ermittelung hatte im allgemeinen auf Grund von Erklärungen zu erfolgen, welche von den Pflichtigen auf Pflicht und Gewissen abgegeben waren. Für Bezüge aus Lohn und Besoldung bis zu 2000 M. fanden keine Erklärungen, sondern nur Ermittelungen statt; bis zu 1000 M. Jahresbezug erfolgte nur eine Ermittelung der Zahl der Pflichtigen, nicht aber der Namen derselben. Zur Feststellung der für die einzelnen Pflichtigen zutreffenden Tarifstufen war für jeden Verwaltungsbezirk eine Kommission berufen, welche aus 8 Mitgliedern bestand, von denen 5 vom Landesausschuß bezw. Bezirkstag gewählt und 3 einschließlich des Vorsitzenden vom Ministerium ernannt wurden. Das Ermittelungsverfahren ist — abgesehen von einigen Städten, für welche die gegen die abgegebenen Erklärungen von den Kommissionen erhobenen Beanstandungen noch nicht vollständig zur Erledigung gekommen sind und die Frist zur Einlegung der Einsprüche gegen die Festsetzungen der Kommissionen noch nicht abgelaufen ist — im wesentlichen zum Abschluß gebracht. Ueber die Ergebnisse desselben wird in

der „Straßb. Korr." nachstehendes mitgeteilt: Es wurden Aufforderungen zur Abgabe von Erklärungen versendet

im ganzen	81 398	Stück	
davon für Ober-Elsaß	22 701	„	
„ Unter-Elsaß	31 665	„	
„ Lothringen	27 032	„	
Erklärungen gingen ein im ganzen .	71 113	„	= 87,36 Proz.
und zwar aus Ober-Elsaß	20 583	„	= 90,67 „
„ Unter-Elsaß	28 032	„	= 88,53 „
„ Lothringen	22 498	„	= 83,23 „

Ohne vorliegende Erklärung erfolgte die Festsetzung der Kommission

in	4087	Fällen	= 5,7 Proz.
davon für Ober-Elsaß in . .	954	„	
„ Unter-Elsaß in . .	1189	„	
„ Lothringen in . .	1944	„	

Eine Beanstandung der abgegebenen Erklärungen war zu erheben

in	1696	Fällen	= 2,4 Proz.
davon für Ober-Elsaß in . .	542	„	
„ Unter-Elsaß in . .	563	„	
„ Lothringen in . .	591	„	

Die ermittelten Erträge aus Kapital verteilen sich auf 37 001 Pflichtige und ergeben im ganzen einen Jahresertrag von 59 779 095 M. Nach Stufen geordnet, entfallen auf Jahreserträge im einzelnen in der Höhe von:

100— 1 000	M.	27 568	Pflichtige	mit	im	ganzen	10 024 070	M.
1 000— 2 500	„	5 343	„	„	„	„	8 490 275	„
2 500— 5 000	„	2 150	„	„	„	„	7 416 750	„
5 000— 10 000	„	1 084	„	„	„	„	7 520 167	„
10 000— 20 000	„	477	„	„	„	„	6 433 875	„
20 000— 50 000	„	265	„	„	„	„	7 614 375	„
50 000—100 000	„	67	„	„	„	„	4 319 583	„
über 100 000	„	47	„	„	„	„	7 960 000	„

Die Ermittelung der Erträge aus Lohn und Besoldung erstreckte sich im ganzen auf 235 637 Personen: davon entfallen auf

Ober-Elsaß	84 857	Personen
Unter-Elsaß	76 372	„
Lothringen	74 428	„

Mit Bezügen bis zu 2000 M. wurden ermittelt 220 681 Personen, d. i. 90 Proz. der Gesamtzahl; davon kommen auf

Ober-Elsaß	80 358	Personen
Unter-Elsaß	69 963	„
Lothringen	70 360	„

Die ermittelten Bezüge aus Lohn und Besoldung betragen im ganzen 217 004 341 M. bei 235 657 Pflichtigen. Nach Stufen geordnet, entfallen auf Bezüge im einzelnen in der Höhe von

bis 500	M.	71 107	Pflichtige	mit	im	ganzen	17 776 750	M.
500— 1 000	„	98 516	„	„	„	„	73 886 250	„
1 000— 2 500	„	56 521	„	„	„	„	80 551 258	„
2 500— 5 000	„	7 265	„	„	„	„	25 002 750	„
5 000—10 000	„	1 837	„	„	„	„	11 938 875	„
10 000—20 000	„	309	„	„	„	„	4 039 500	„
über 20 000	„	102	„	„	„	„	3 808 958	„

Die vorstehenden Zahlen können noch der Berichtigung nach Maßgabe der Erledigung der zur Zeit noch anhängigen Beanstandungen und Einsprüche unterliegen. Wie aus den Verhandlungen über das Ermittelungsgesetz im Landesausschuß bekannt geworden ist, werden die Steuersätze erst in den definitiven Steuergesetzen festgestellt werden. In dieser Beziehung wurde von dem Unterstaatssekretär von Schraut in der Sitzung vom 2. Februar 1899 bemerkt, daß mit der Einführung der Lohn- und Besoldungs- und der Kapitalrentensteuer die Personal-Mobiliarsteuer aufzuheben und der ganze Ertrag aus der Reform zur Ermäßiguug von Steuern zu verwenden und daß die Lohn- und Besoldungssteuer jedenfalls nicht höher zu bemessen sei als die Gewerbesteuer.

Im englischen Unterhause legte die Regierung einen Nachtragskredit von 11,500 Mill. £ für militärische Ausgaben und Kriegszwecke vor, worin die Ausgaben bis Ende Februar enthalten seien. Von der ganzen Summe entfallen 3,00 Mill. £ auf die Expedition nach China. Die Regierung wünscht den bereits bewilligten Kredit für den Krieg in Südafrika von 53,500 Mill. £ um 8,500 Mill. £ noch zu erweitern. Jedoch sollen in dieser Summe bereits die letzten Ausgaben von 2,650 Mill. £ für die Heimbeförderung der Truppen und zwar sowohl für den Rücktransport der indischen und Kolonialtruppen als auch der 130 000 Mann Reichstruppen eingeschlossen sein. Zur Zeit stehen 223 000 Mann in Südafrika im Felde, wovon 189 500 Mann Reichstruppen sind. Es ist beabsichtigt, nach dem Kriege 45 000 Mann in Südafrika zu belassen. Die Regierung würde es gern sehen, wenn neben 30 000 Mann stehender Truppen etwa 15 000 Mann Kolonial- und Reservemannschaften in Südafrika ihren dauernden Wohnsitz nehmen würden. Zu diesem Zwecke werden besondere Gratifikationen von 2,950 Mill. £ ins Auge gefaßt, wovon jedem Manne ein Geldgeschenk von 5 £ gemacht und jedem Reservisten ein Anzug geliefert werden solle. 7,440 Mill. £ sind direkt für Kriegskosten bestimmt. Somit würden sich die in vier Posten bewilligten Kriegsausgaben auf 61 Mill. £ belaufen. Endlich werden 35 000 £ für die Errichtung von Barracken in Khartum bestimmt, um dort Reserven von Vorräten und Munition anzulegen.

Die Finanzen der Vereinigten Staaten von Amerika für das Fiskaljahr vom 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1900 zeigen in Einnahmen den Betrag von 568 988 948 $, welchen an Ausgaben 487 759 171 $ gegenüberstehen, sodaß ein Ueberschuß von 81 229 777 $ oder das Doppelte des vom Schatzamtssekretär veranschlagten Ueberschusses ergiebt. Die Einnahmen des Fiskaljahrs verteilen sich, wie folgt: Zölle und Zollgebühren 233 857 958 $, Steuern 296 299 388 $ und aus verschiedenen Quellen 38 831 601 $. Der Ausgabeetat zeigt folgende Posten: Civilverwaltung etc. 105 796 753 $, Krieg 134 653 998 $, Marine 56 089 982 $, Indianer 10 166 132 $, Pensionen 140 875 992 $ und Zinsen 40 176 313 $. Die Einnahmen überstiegen diejenigen des Fiskaljahres 1899 um 53 991 804 $. Zu dieser großen Zunahme trugen die Steuern 22 862 227 $, die Zölle 28 729 577 $ und die Eingänge aus verschiedenen Quellen 2 400 000 $ bei. Die Ausgaben waren im Ver-

gleich mit dem vorhergehenden Fiskaljahre um 118 313 008 $ geringer, und am meisten nahmen die Ausgaben des Kriegsministeriums ab, nämlich um 95 187 256 $. Die öffentliche Schuld stellte sich bei Schluß des Fiskaljahres 1899/1900, abzüglich des im Bundesschatzamt vorhandenen Barbestandes, auf 1 107 711 258 $, d. h. um 14 897 553 $ niedriger als bei Schluß des vorhergehenden Monats; diese Abnahme erklärt sich aus einer entsprechenden Zunahme des Barbestandes und aus der Heimzahlung der alten 2-proz. Bonds. Banknoten waren am 30. Juni 1900 zum Betrag von 309 559 719 $ im Umlauf, 68 291 023 $ mehr als am 30. Juni 1899. Diese Noten waren bis zur Höhe von 274 115 552 $ durch Hinterlegung von Vereinigten Staaten-Bonds und zum Betrag von 35 444 167 $ durch Bargelddepositen gedeckt. Der Ausweis des Münzdirektors läßt ersehen, daß während des Fiskaljahres Münzen zum Wert von 141 301 960 $ geprägt wurden; davon 107 937 110 $ in Gold, 31 121 833 $ in Silber und 2 243 017 $ in Nickel und Kupfer.

VII. Verschiedenes.

Bewegung der „besseren" Einkommen in Preußen 1892—1899.

Im Anschluß an frühere Mitteilungen über die Zahl der Censiten mit mehr als 3000 M. Einkommen seit der Einführung des neuen Einkommensteuergesetzes (cf. diese „Chronik" oben S. 186 fg.) werden in der „Stat. Korr." jetzt ergänzende Angaben über die Einkommensbeträge dieser Steuerpflichtigen im ganzen und für jeden im Durchschnitt veröffentlicht. Das Einkommen der Censiten mit mehr als 3000 M. Einkommen nach Abzug der Schulden betrug Mill. M.

(Siehe Tabelle auf S. 272.)

Während im Staate nach anfänglichem Rückgange das Einkommen der städtischen Censiten bereits 1895 den Stand von 1892 wieder erreicht hatte, war dies bei den ländlichen Steuerpflichtigen erst 1897 der Fall. Eine ununterbrochene Zunahme des Einkommens ist aber in den Städten schon seit 1894 und auf dem Lande seit 1896 eingetreten. Von letzterem Jahre an bis 1899 betrug sie in den Städten nicht weniger als 648,70 Mill. M., d. i. durchschnittlich jährlich 6,00 v. H., auf dem Lande dagegen 122,67 Mill. M., d. i. 4,59 v. H. im Jahresdurchschnitt, war mithin auch hier ziemlich bedeutend. Im Verhältnisse zur erstmaligen Veranlagung im Jahre 1892 hat sich 1899 das Einkommen in den Städten um 30,83 Proz., auf dem Lande immerhin um 17,22 Proz. vergrößert.

In den einzelnen Provinzen ist gleichfalls seit 1896 eine beträchtliche und anhaltende Zunahme des Einkommens der städtischen Censiten festzustellen. Nur in den Städten der Provinz Westpreußen ist es in diesem Jahre wieder etwas (um 0,81 v. H.) zurückgegangen. Den Einkommensbetrag der erstmaligen Veranlagung erreichten die

in		1892	1896	1897	1898	1899
Ostpreußen	Stadt	50,10	55,56	58,46	63,65	67,09
	Land	20,62	22,18	21,77	22,54	23,81
Westpreußen	Stadt	40,42	43,26	44,45	47,84	51,09
	Land	17,06	16,28	16,76	17,57	19,76
Stadt Berlin		540,39	524,56	543,49	575,98	610,61
Brandenburg	Stadt	132,82	161,07	173,81	212,14	237,07
	Land	81,30	83,34	96,84	92,19	105,74
Pommern	Stadt	65 90	67,48	73,77	75,86	80,21
	Land	25,42	21,58	21,12	22,59	25,17
Posen	Stadt	43.54	44,93	47,62	50,93	53,43
	Land	19,07	17,91	20,21	21,21	24,37
Schlesien	Stadt	178,94	187,58	204,15	219,95	232,31
	Land	99,77	98,36	101,76	110,44	115,64
Sachsen	Stadt	189,69	184,90	189,57	200,30	213,54
	Land	84,35	66,94	68,94	71,95	79,28
Schleswig-Holstein	Stadt	65,47	68,48	70,60	74,56	76,45
	Land	38,59	33,94	34,77	35,65	37,23
Hannover	Stadt	115,91	126,83	134,02	145,91	154,52
	Land	49,76	51,30	51,97	54,65	57,38
Westfalen	Stadt	119,35	131,10	141,60	157,27	174,53
	Land	52,50	54,73	58,45	63,75	67,19
Hessen-Nassau	Stadt	231,34	253,45	267,65	288,08	333,78
	Land	18,75	20,87	22,48	24,63	30,31
Rheinland	Stadt	424,39	458,92	498,87	549,57	590,67
	Land	86,62	88,84	93,67	103,81	111,22
im Staate	Stadt	**2197,71**	**2308,12**	**2447,56**	**2662,02**	**2875,31**
	Land	**594,63**	**581,19**	**608,73**	**640,98**	**697,05**

Städte der meisten Provinzen bereits wieder im Jahre 1895, Berlin jedoch erst 1897 und Sachsen sogar erst 1898. Seit 1892 weisen die Städte Brandenburgs und Schlesiens eine ständige Einkommenszunahme auf, während ein derartiges günstiges Verhältnis in den Landgebieten keiner Provinz vorkommt. In diesen ist ein allgemeines Steigen des Einkommens erst seit 1897 bemerkbar. Etwas abgenommen hat es in diesem Jahre nur in Ostpreußen und Pommern sowie 1898 ziemlich erheblich (um 4,80 v. H.) in Brandenburg. In den Landgebieten Pommerns, Sachsens und Schleswig-Holsteins hat das veranlagte Einkommen, wiewohl es in den letzten Jahren gestiegen ist, noch nicht wieder die Höhe des Jahres 1892 erreicht, während andererseits auf dem Lande der Betrag der ersten von dem der letzten Veranlagung in Hessen-Nassau um 61,65, in Brandenburg um 30,06, in Rheinland um 28,40 und in Westfalen um 27,98 Proz. überholt worden ist. Diese starke Zunahme ist vorzugsweise auf die industriellen Verhältnisse der Landgebiete dieser Provinzen, für Brandenburg außerdem noch auf den Abzug wohlhabender Steuerpflichtiger von Berlin nach dessen Vororten zurückzuführen.

Auf einen Censiten mit mehr als 3000 M. Einkommen kam ein Einkommen von Mark

(Siehe Tabelle auf S. 273.)

Im Staatsgebiete ist der anfängliche Durchschnittsbetrag zunächst zurückgegangen und erst 1897 in den Städten, 1898 auf dem Lande

		1892	1896	1897	1898	1899
in Ostpreußen . .	Stadt	6 706	6 739	6 756	6 820	6 958
	Land	6 304	6 736	6 487	6 527	6 721
„ Westpreußen .	Stadt	6 587	6 378	6 327	6 390	6 594
	Land	6 189	6 088	6 158	6 234	6 661
im Stadtkreise Berlin		12 325	12 416	12 520	12 795	12 862
in Brandenburg .	Stadt	7 876	8 246	8 447	8 458	8 601
	Land	7 613	7 086	7 595	7 975	8 544
„ Pommern . .	Stadt	7 166	7 038	7 441	7 129	7 276
	Land	7 524	7 009	6 813	7 143	7 740
„ Posen . . .	Stadt	6 189	6 093	6 187	6 234	6 319
	Land	8 399	8 562	9 101	9 055	9 989
„ Schlesien . .	Stadt	7 734	7 626	7 823	7 848	7 951
	Land	10 338	10 663	10 908	11 385	11 385
„ Sachsen . . .	Stadt	8 593	8 363	8 280	8 259	10 206
	Land	8 100	7 107	7 262	7 346	7 675
„ Schleswig-Holstein	Stadt	7 030	6 925	6 946	6 977	6 965
	Land	6 434	6 034	6 149	6 133	6 145
„ Hannover . .	Stadt	7 531	7 386	7 504	7 699	7 748
	Land	5 948	5 821	5 800	5 841	5 854
„ Westfalen . .	Stadt	8 393	8 195	8 247	8 338	8 623
	Land	6 794	6 826	7 061	6 997	6 893
„ Hessen-Nassau	Stadt	10 616	10 967	11 025	11 141	11 779
	Land	6 067	6 608	6 719	6 716	7 407
im Rheinland . .	Stadt	10 277	10 128	10 442	10 546	10 737
	Land	7 576	7 410	7 393	7 349	7 360
im Staate . .	Stadt	**9 244**	**9 161**	**9 290**	**9 358**	**9 550**
	Land	**7 514**	**7 344**	**7 435**	**7 549**	**7 781**

wieder eingeholt worden, während in jenen schon seit 1895, in den Landgebieten erst seit 1897 ein anhaltendes Steigen des Durchschnitts zu bemerken ist. Von letzterem Jahre an bis 1899 betrug die Zunahme in den Städten 389 M., das ist durchschnittlich jährlich 1,40 v. H., auf dem Lande 437 M., also 1,95 v. H. im Jahresdurchschnitt. Gegen 1892 hat sich in ersteren der 1899er Staatsdurchschnitt um 3,31, in den Landgebieten um 3,55 Proz. erhöht, mithin in beiden Gebietsarten ziemlich gleichmäßig, auf dem Lande wohl hauptsächlich deshalb etwas mehr, weil hier bei geringerer Censitenzahl die Einkommen der Höchstbesteuerten einen größeren Einfluß auf die Höhe des Durchschnitts haben.

In den Provinzen haben die Städte Schleswig-Holsteins sowie die Landgebiete ebenda, in Sachsen, Hannover und im Rheinland den Durchschnittsbetrag des Jahres 1892 noch nicht wieder erreicht; andererseits wird dieser 1899 in den Städten Sachsens und Hessen-Nassaus und in den Landgebieten letzterer Provinz sowie Posens und Schlesiens schon um mehr als 1000 M. übertroffen. Die in den Provinzen mehrfach vorkommende Abnahme des Durchschnittseinkommens in einzelnen Jahren ist an sich kein ungünstiges Zeichen. Denn wenn, wie auf dem Lande in der Rheinprovinz (1897 und 1898) und in Westfalen (1898 und 1899) sowie in den Städten Sachsens (1897 und 1898), gleichzeitig eine nicht unbedeutende Vermehrung des Gesamteinkommens stattge-

funden hat, so ergiebt sich, daß die Zahl der wenn auch geringeren Einkommen über 3000 M. erheblich gestiegen, mithin eine wünschenswerte starke Neubildung solcher erfolgt ist. Geht dagegen, wie in den Landgebieten Sachsens in den Jahren 1893—96, mit dem Durchschnitt zugleich das Einkommen im ganzen beträchtlich zurück, so bedeutet dies ein allgemeines Sinken der Einkommen, insbesondere auch eine wesentliche Abnahme der Zahl der Steuerpflichtigen mit mehr als 3000 M. Einkommen.

Volkswirtschaftliche Chronik.

August 1900.

I. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

In Rußland plant die Regierung eine Abänderung der Getreidetarife. Eine vorbereitende Kommission aus Vertretern der Regierung, Sachverständigen der Landwirtschaft und des Eisenbahnwesens und Delegierten des Getreide- und Mehlhandels hat im August d. J. ihre Arbeit begonnen. Der Reichsrat wird wahrscheinlich im Laufe seiner kommenden Tagung die Entscheidung über die beabsichtigte Tarifreform treffen. Vermutlich wird die Veränderung der Tarife eine wesentliche Ermäßigung mit sich bringen, wenigstens soweit, wie die Kornausfuhr über die Grenzen Rußlands in Frage kommt.

Nach der Berliner Korrespondenz vom 9. August d. J., No. 106 ist in Preußen durch die Minister für Landwirtschaft etc., für Handel und Gewerbe und des Innern unter dem 9. Juli d. J. eine allgemeine Verfügung betr. die Notierung der Preise für Schlachtvieh an den größeren Schlachtviehmärkten erlassen, welche den Zweck verfolgt, gleichzeitig das Notierungswesen an den Hauptviehmärkten einheitlich zu regeln und im Sinne des § 2 Abs. 4 des Landwirtschaftskammergesetzes eine Mitwirkung der Landwirtschaftskammern bei der Notierung einzuführen. Die Verfügung bestimmt folgendes:

1) Die amtliche Ermittelung und Notierung der Preise für Schlachtvieh an den größeren Schlachtviehmärkten eines jeden Regierungsbezirkes erfolgt durch Notierungskommissionen, mit deren Bildung hierdurch die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, beauftragt werden.

2) Die Bildung von Notierungskommissionen erfolgt zunächst für die Schlachtviehmärkte in Königsberg, Danzig, Stettin, Berlin, Breslau, Magdeburg, Kiel, Hannover, Frankfurt a. M., Dortmund, Coblenz, Düsseldorf, Essen, Elberfeld, Crefeld, Köln, Aachen, St. Johann. Sobald an einem nicht schon genannten Orte ein Schlachtviehmarkt größeren Umfanges sich bildet, hat der Regierungspräsident die Bildung einer Notierungskommission herbeizuführen.

3) Die Notierungskommissionen sind zusammenzusetzen aus dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder einem von diesem beauftragten Vertreter aus der Mitte des Magistrats (Gemeindevorstandes) oder der Schlachtviehmarkt-Verwaltung als Vorsitzendem und aus Vertretern der Landwirtschaft, des Viehhandels und des Fleischereigewerbes als Mitgliedern, auch kann ein Vertreter der Ortspolizeibehörde in die Kommission als Mitglied entsendet werden, wo dies für erforderlich gehalten wird.

4) Die Zahl der Mitglieder jeder Kommission richtet sich nach der Bedeutung und dem Umfange des Verkehrs an dem betreffenden Markte. Die Zahl der Vertreter der Landwirtschaft kann gleich sein derjenigen der Vertreter des Handels und des Fleischereigewerbes zusammen gerechnet. Wo nach Umfang des Marktverkehrs dies geboten erscheint, ist die Bildung besonderer Notierungskommissionen für die einzelnen Viehgattungen zulässig.

5) Die Ermittelung der Preise erfolgt durch die einzelnen Mitglieder der

Notierungskommission durch persönliche Umfragen bei den Käufern und Verkäufern; die Feststellung der Preise erfolgt möglichst kurz vor dem Schluß des Marktes auf Grund sämtlicher von den Mitgliedern der Kommission gesammelter Nachrichten und der von ihnen gemachten Beobachtungen über den Handel im allgemeinen durch Vereinbarung innerhalb der Kommission selbst. Zu dem Zweck tritt die Kommission vor Schluß des Marktes unter Ausschluß anderer Marktinteressenten zusammen. In Zweifelfällen giebt die Ansicht des Vorsitzenden den Ausschlag.

6) Die Notierung richtet sich nach der Art, wie der Handel sich vollzieht. Sie erfolgt nach „Schlachtgewicht", wo nach Schlachtgewicht gehandelt wird, und nach „Lebendgewicht", wo und soweit diese Form des Handels gebräuchlich ist. Sind beide Formen des Handels an demselben Markte nebeneinander in Gebrauch, so hat die Notierung für beide getrennt zu erfolgen.

7) und 8) (In diesen Punkten werden allgemeine Normen für die Grundlagen der Notierung hinsichtlich des Begriffes „Schlachtgewicht" und der Klasseneinteilung gegeben).

9) Bei der Notierung sind die höchsten und niedrigsten Preise für jede Gattung des gehandelten Viehs anzugeben. Ausnahmspreise dürfen nur notiert werden, wenn sie als solche in den Preismitteilungen zweifelsfrei kenntlich gemacht werden.

10) Die Preisangaben haben sich auf 50 kg Schlachtgewicht (oder Lebendgewicht) zu beziehen.

11) In den Notierungsberichten ist für jeden Markttag, für welchen Schlachtviehpreise ermittelt werden, die Zahl der zum Verkauf aufgetriebenen Rinder, Kälber, Schafe und Schweine, jede Gattung für sich, sowie eine allgemeine Angabe über Verlauf und Tendenz des Marktes mitzuteilen.

12) Andere als die amtlich ermittelten Preise dürfen von den Marktverwaltungen nicht veröffentlicht werden.

In einer der allgemeinen Verfügung beigegebenen Erläuterung werden den Regierungspräsidenten Anweisungen für die Ausführung gegeben, welche erkennen lassen, daß mit den hier getroffenen Bestimmungen der Anfang einer weiteren Reform der Viehmarktverhältnisse gemacht werden soll. Insbesondere wird den Regierungspräsidenten nahegelegt, durch Anberaumung freier Konferenzen von Vertretern aller Marktparteien allmählich zu Einrichtungen zu gelangen, durch welche die von vielen Seiten behaupteten Mängel im Viehmarktwesen beseitigt werden sollen.

Für die Regelung der Verhältnisse am Berliner Viehmarkt sind dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg besondere Anweisungen erteilt worden.

Was die hier angedeutete weitere Reform der Viehmarktsverhältnisse betrifft, so sei hervorgehoben, daß die landwirtschaftlichen Vertretungen sowohl in Preußen wie im übrigen Deutschland seit mehr als einem Jahrzehnt den Handel und die Notierung nach Lebendgewicht und die Einführung der Schlußscheine im Schlachtviehhandel beantragt haben, um zu einer zuverlässigen Preisnotierung im Schlachtviehhandel zu gelangen.

Nachdem die deutsche Spiritus- und Zuckerindustrie sich zur gemeinschaftlichen Verwertung ihrer Produkte zusammengeschlossen haben, ist auch die Errichtung einer Central-Verkaufsstelle für die ländlichen Trockenstärkefabriken auf einer Versammlung der Interessenten am 1. September d. J. beschlossen worden. Die Genossenschaft soll nach folgenden Grundsätzen errichtet werden:

1. Eine Ausnahme von der Verpflichtung, die sämtliche in der Fabrik der Genossen hergestellte und zum Verkauf gelangende trockene Stärke der Genossenschaft zum Verkauf zu übergeben, findet nicht statt.

2. Jedem Genossen sind auf Verlangen Vorschüsse auf die von ihm abzuliefernde Stärke bis zu der vom Aufsichtsrat festgesetzten Höhe zu gewähren. Ueber das Gesuch um Gewährung entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung Berufung an die Generalversammlung zulässig ist.

3. Die Kosten des gesamten Geschäftsbetriebes werden nach Verhältnis der abgelieferten Mengen an trockener Stärke verteilt.

4. Der Geschäftsanteil beträgt 10 M. Jeder Genosse hat soviel Geschäftsanteile zu erwerben, als er nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre je 100 dz trockene Stärke hergestellt hat.

Die Höchstzahl der Geschäftsanteile wird auf 400 festgesetzt.

5. Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern, er wählt den Vorstand und erteilt die allgemeinen Anweisungen über die Geschäftsführung, insbesondere über die Preise und die Bedingungen des Verkaufs.

6. Die Genossenschaft tritt am 1. Juli 1901 in Kraft.

7. Die Unterzeichneten übernehmen die Kosten der Begründung der Genossenschaft nach Verhältnis ihrer Produktionsziffern, welche neben ihrer Unterschrift angegeben werden.

8. Die Ausarbeitung der Satzungen wird einem Arbeitsausschuß übertragen.

Auf einer Versammlung märkischer Milchinteressenten im Juni d. J. in Berlin wurde zur Herbeiführung einer besseren Organisation des Berliner Milchhandels ein Ausschuß gebildet, der zu diesem Zweck mit den Berliner Milchpächtern in Verbindung treten sollte. Die letzteren haben nunmehr den Milchproduzenten bei fast allen Neuverpachtungen vom Oktober d. J. ab 1—1$^1/_2$ Pfg. für das Liter Milch mehr bewilligt. Die bisher lose Vereinigung märkischer Milchproduzenten umfaßt 246 Gemeinden, 175 Güter und 15 Milchhandelsgenossenschaften mit rund 430000 Liter Milch, während der Bedarf Berlins 600000 Liter beträgt. Die Errichtung einer Milchhandelsgenossenschaft der märkischen Milchproduzenten steht bevor. Der Zweck dieser Genossenschaft ist u. a.:

1) Mit den Milchpächtern zusammen den Milchhandel Berlins in solide Bahnen zu lenken; 2) Regelmäßigkeit der Milchlieferung durch eine Ausgleichsstelle, welche die überflüssige Milch aufnimmt und nach Bedarf verarbeitet oder abgiebt; 3) ein gleichmäßiger Milchpreis für sämtliche zu einem bestimmten Minimalfettgehalt für Berlin gelieferte Milch; 4) ein gleichmäßiger Verkaufspreis für alle Vollmilch; 5) Abschaffung der verwerflichen Rabattsysteme und der sogenannten Zugaben; 6) Schaffung eines Normal-Milchvertrages auf der Basis Lieferung frei Berlin.

In Tilsit ist aus den durch die preußischen Gesetze vom 3. Juni 1896 und 8. Juli 1897 bereit gestellten Mitteln ein Getreidelagerhaus mit einem Kostenaufwande von etwa 152000 M. für Rechnung des Staates unter Aufsicht der Staatseisenbahnverwaltung durch die Kornhausgenossenschaft zu Tilsit erbaut und vom Staate an die Genossenschaft vermietet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die angemessene Verwertung des selbst angebauten Getreides der Mitglieder der Genossenschaft durch gemeinschaftlichen Verkauf. Das aufgespeicherte Getreide soll auf Antrag bis zu $^3/_4$ des Taxwertes beliehen, der Anbau bestimmter Getreidesorten gefördert, eine gleichmäßige Verkaufsware hergestellt und der Verkauf von Saatgut in die Hand genommen werden.

Der XVI. allgemeine Vereinstag des Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (Offenbacher Verband) wurde vom 13.—16. August d. J. in Halle a. S. unter Teilnahme von etwa 250 Vertretern von Verbänden und Genossenschaften abgehalten.

Der Vereinstag verhandelte zuerst über die Frage: Welche

Maßnahmen können zur weiteren Ausgestaltung der ländlichen Spar- und Darlehnskassen ergriffen werden? Hierzu wurde folgender Beschluß gefaßt:

Die Verbände werden ersucht, in verstärktem Maße darauf bedacht zu sein, daß die ländlichen Spar- und Darlehnskassen ihre Betriebsmittel aus dem eigenen Bezirk entnehmen. Die Einrichtung von Kinder-, Gesinde- und Arbeiter-Sparkassen ist als eine durchaus gesunde wirtschaftliche und soziale Maßnahme zu bezeichnen, und ist es den ländlichen Kreditinstituten durchaus zu empfehlen, ihren Geschäftsbetrieb auch auf derartige Kleinsparkassen auszudehnen. Ferner ist dies zu erreichen durch Einführung des Verkehrs in laufender Rechnung mit möglichst allen Mitgliedern sowie durch Ausdehnung des Sparkassenverkehrs auf Personen aller Stände. Der Allgemeine Vereinstag empfiehlt daher je nach den lokalen Verhältnissen:

1) auf allen Generalversammlungen durch geeignete Vorträge die Mitglieder auf die Bedeutung der Spar- und Darlehnskassen hinzuweisen und sie zu wirklichen Genossen zu erziehen;
2) die Arbeiter und Dienstboten von Zeit zu Zeit durch Flugschriften auf die Vorteile der Sparkasse aufmerksam zu machen;
3) die Dienstherrschaften und Arbeitgeber jährlich zu ersuchen, etwaige Weihnachtsgeschenke oder Prämien an ihre Untergebenen in Form von Sparkassenbüchern zu geben.

Ein weiterer Gegenstand des Vereinstages betraf: Welche Erfahrungen sind bei dem Bezuge von Kohlen seitens der landwirtschaftlichen Genossenschaften gemacht worden? Der Beschluß hierzu lautet:

„Die Anwaltschaft wird ersucht, die bei dem Bezug von Kohlen seitens der landwirtschaftlichen Genossenschaften gemachten Erfahrungen so schnell als möglich in einer Denkschrift an die Staatsministerien darzulegen, auf die der Landwirtschaft, besonders dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen durch die eingetretene Kohlennot drohenden Gefahren aufmerksam zu machen und dieselben zu bitten, möglichst noch im laufenden Jahre dafür Sorge zu tragen, daß den landwirtschaftlichen Centralgenossenschaften die Lieferungen von Kohlen in Zukunft sichergestellt werden."

Zu der Frage, ob die Einrichtung von Rahmstationen im Interesse des Molkerei-Genossenschaftswesens liege, wurde beschlossen:

Da große Molkereibetriebe günstigere Verarbeitungs- und Verwertungsmöglichkeit besitzen als kleine, so empfiehlt es sich, überall da, wo bereits Molkereigenossenschaften bestehen, nicht neue selbständige Genossenschaften zu gründen, sondern Rahmstationen (Filialen) zu errichten. Dies ist im besonderen in den Gegenden zu betreiben, in denen die Gefahr besteht, daß durch viele kleinere selbständige Molkereigenossenschaften eine Konkurrenz derselben auf den lokalen Märkten zu befürchten ist.

Ueber die neuesten Erfahrungen auf dem Gebiete der Kalidüngung referierte Professor Albert-Halle a. S.

Der Vereinstag erklärte hierzu, daß er nach Kenntnisnahme von den Erfahrungen auf dem Gebiete der Kalidüngung und der im allgemeinen erfreulichen Ausdehnung, welche der Verbrauch der Kalisalze in Deutschland genommen hat, bei der großen Bedeutung, welche die Kalidüngung vorzugsweise für leichten Boden und Wiesen hat, es für notwendig erachtet, mit allen Mitteln dahin zu streben, daß der Verbrauch der Kalisalze gerade in den von der Natur weniger begünstigten Gegenden noch gesteigert wird. Der Vereinstag betrachtet es daher für Pflicht aller Genossenschaften, ihre Mitglieder zur Verwendung von Kalisalzen überall dort anzuregen, wo dies nötig ist, sowie für rechtzeitigen und sachgemäßen Bezug und Gebrauch nach Möglichkeit zu sorgen.

Zu der Frage, ob es ratsam erscheine, mit der Errichtung von landwirtschaftlichen Brennerei-Genossenschaften in großem Umfange vorzugehen, erklärt der Vereinstag:

Die Ausdehnung der Brennereibetriebe ist land- und volkswirtschaftlich ein Fortschritt. Große Genossenschaften sind nicht empfehlenswert. Kleine Genossenschaften sind überall anzustreben, wo der Absatz von Eßkartoffeln erschwert ist. Die Genossenschaftsverbände haben darüber zu wachen, daß der Neubau von Brennereien sich der Marktlage anpaßt. Genossenschaftsbrennereien sollen nur unterstützt werden, wenn sie sich dem Verwertungsverbande deutscher Spiritusfabrikanten anschließen.

Ein wichtiger Gegenstand war die Frage: Hat sich der gemeinschaftliche Bezug landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte auf genossenschaftlichem Wege als vorteilhaft erwiesen, und unter welchen Bedingungen ist derselbe mit Erfolg durchführbar? Der Beschluß hierzu lautet:

1) Der gemeinschaftliche Bezug von Maschinen und Geräten ist für die landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften eine Aufgabe, welche sich für sie selbst sowohl als auch für ihre Mitglieder im großen und ganzen als vorteilhaft erwiesen hat.
2) Es darf dabei aber nicht nur auf billigen Einkauf Bedacht genommen werden, sondern es ist neben der Güte vor allem auf die Brauchbarkeit der Maschinen und Geräte in der betreffenden Gegend und unter den örtlichen Verhältnissen Gewicht zu legen.
3) Es ist deshalb empfehlenswert, Prüfungen von Maschinen und Geräten unter sachverständiger Leitung veranstalten zu lassen.
4) Wo Prüfungen nicht ausführbar sind, sollte man wenigstens Dauer-Ausstellungen von Maschinen und Geräten an geeigneten Orten einzurichten suchen.
5) Auch bedarf es der Errichtung eines Lagers von Ersatzteilen und der Sorge für geeignete Monteure, welche Maschinen und Geräte in Betrieb setzen und vorkommende Betriebsstörungen schnell beseitigen können; unter Umständen auch der Errichtung von Reparaturwerkstätten, wo dies geboten erscheint.
6) Aus vorstehendem ergiebt sich, daß nur größere Bezugsgenossenschaften mit wirksamem und dauerndem Erfolge den Bezug von Maschinen und Geräten durchführen können.
7) Die Ausdehnung eines genossenschaftlichen Maschinengeschäfts muß aber über einen gewissen Bezirk (z. B. Provinz) nicht hinausgehen.
8) Der Zusammenschluß der (provinziellen) genossenschaftlichen Maschinengeschäfte zu einem einzigen großen Unternehmen erscheint nicht richtig.
9) Dagegen giebt es mancherlei Fragen und Verhältnisse, welche Vertreter der (provinziellen) genossenschaftlichen Maschinengeschäfte durch gemeinsame Erörterungen klären und bessern können.
10) Es ist deshalb die Berufung solcher Vertreter zu gemeinsamen Beratungen zu empfehlen, von selbst wird sich hieraus die Einsetzung eines ständigen Maschinen-Ausschusses ergeben.
11) Die Specialarbeit auf dem Gebiete der deutschen Maschinenfabrikation ist nach dem Beispiele Amerikas und Englands anzubahnen.

Ueber den Wechselkredit der preußischen Central-Genossenschaftskasse wurde beschlossen:

1. Mit der Entwickelung und Vermehrung der Genossenschaften und genossenschaftlichen Arbeit in Preußen wird eine Erhöhung des Grundkapitals der preußischen Central-Genossenschaftskasse anzustreben sein.
2. Das Verhältnis zwischen dem Kredit in laufender Rechnung und dem Wechselkredit soll möglichst zu Gunsten des ersteren gestaltet werden, und zwar in Rücksicht auf das Gesetz und die berechtigten Interessen der Landwirtschaft

Schließlich wurde noch über die neuesten Vorgänge auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Getreideabsatzes verhandelt und beschlossen:

Die bisher durchaus erfolgreich bewährte Gründung von Kornhaus-Genossenschaften ist auch in Zukunft mit besonderem Eifer zu betreiben; nur so wird die Beseitigung der Mißbräuche im lokalen Getreidehandel und die möglichste Ausschaltung des Zwischenhandels zu erreichen sein. In ihrer Grundlage, Einrichtung und Geschäftsbetrieb verschieden und den besonderen Verhältnissen angepaßt, sollen die Kornhaus-Genossenschaften sich in gemeinsamem Vorgehen verbinden, um das verlorene Recht der Landwirtschaft an der Preisnotierung wiederzugewinnen.

Es bestehen zur Zeit ca. 95 Kornhäuser in Deutschland. Im Laufe dieses Jahres ist eine besondere Kornhaus-Kommission von einer Kornhaus-Konferenz zwischen Vertretern fast aller Kornhäuser gebildet worden. Auf Anregung derselben hat vom 25. bis 30. Juni d. J. ein Kornhaus-Kursus in Berlin stattgefunden.

Aus dem vom Verbandsanwalt Geh. Reg.-Rat Haas erstatteten Geschäftsbericht sei hervorgehoben, daß die Hoffnung berechtigt sei, daß das allseitig erstrebte Ziel eines einheitlich organisierten deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in absehbarer Zeit erreicht werden wird. Zu dieser wichtigen Frage hat auch der Generalverband ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Deutschland durch folgende öffentliche Erklärung Stellung genommen, welche durch Zeitungsberichte über den obigen Vereinstag veranlaßt ist:

„Wir würden eine Vereinigung unseres großen deutschen Raiffeisen-Verbandes mit den Offenbacher Provinzial- und Landes-Verbänden im Interesse der deutschen Landwirtschaft mit der größten Freude begrüßen. Wir würden zu diesem Zwecke selbst auf die Einheitlichkeit unseres Generalverbandes (Revisionsverbandes) zu Gunsten der Offenbacher Landes-Revisionsverbände verzichten, wenn zugleich eine allgemeine, feste Vereinigung aller deutschen Genossenschaftsverbände auf dem Gebiete des Personalkredits, des Einkaufs landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse erfolgte und zwar auf der Grundlage unserer Raiffeisenschen Landwirtschaftlichen Central-Darlehnskasse für Deutschland zu Neuwied.

Wenn am 14. August der Offenbacher Verband ein neues Statut angenommen hat, auf Grund dessen ein Beitritt unserer Central-Darlehnskasse stattfinden kann, so wäre ja diese Art der Vereinigung in loser Form zwar ein äußerer Ausdruck der zwischen beiden Verbänden bestehenden freundschaftlichen Beziehungen und der Gleichheit ihrer Bestrebungen; aber in Wirklichkeit wäre durch einen solchen rein äußerlichen und formellen Beitritt nicht viel erreicht, da die finanzielle und wirtschaftliche Centralisation der Raiffeisen-Organisation dadurch selbstverständlich keine Veränderung erlitte, ebenso aber auch die Decentralisation der Offenbacher Verbände unverändert bliebe. Die wirtschaftliche Centralisation des gesamten Genossenschaftswesens ist aber für die deutsche Landwirtschaft eine Notwendigkeit. Für unsere Raiffeisen-Organisation kann daher keine wirkliche Vereinigung in Frage kommen, bei welcher eines unserer Grundprinzipien, die wirtschaftliche Centralisation, geschädigt werden könnte."

Aus dem Jahresbericht der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes für 1. Juli 1899/1900 seien folgende für die Entwickelung des Genossenschaftswesens im Deutschen Reich bemerkenswerte Zahlen wiedergegeben:

Der Bestand an landwirtschaftlichen bezw. ländlichen, dem Ge-

nossenschaftsgesetz unterstellten Genossenschaften betrug am 1. Juli 1890: **3006**, am 1. Juli 1895: **7170**, am 1. Juli 1900: **13636**. Am Gesamtbestande der eingetragenen Genossenschaften überhaupt haben die landwirtschaftlichen Genossenschaften den Hauptanteil. Es bestanden:

1894	e. G. überhaupt: ca.	9400,	davon landw. Gen.:	6031	oder 64	Proz.
1900	„ „ „ „	17400,	„ „ „	13636	„ 80	„

Von den 13636 landwirtschaftlichen Genossenschaften waren 9793 Spar- und Darlehnskassen, 1115 Bezugsgenossenschaften und 1917 Molkerei-Genossenschaften.

Der Allgemeine Verband umfaßt: 26 Verbände mit 7137 Genossenschaften, deren Gesamtmitgliederzahl ca. **700000** beträgt. Diese 7137 Genossenschaften zerfallen in 42 Central-, 4440 Kredit-, 1034 Molkerei-, 1379 Bezugs- und 242 sonstige Genossenschaften.

II. Industrie, Handel und Verkehr.

Eine vom deutschen Bundesrat beschlossene Prüfungsordnung für Patentanwälte (vergl. oben S. 144) ist im Centralblatt für das Deutsche Reich vom 3. August 1900 veröffentlicht worden. Die Prüfung soll sowohl schriftlich wie mündlich sein.

Zur Beseitigung des in Deutschland herrschenden Kohlenmangels (vergl. oben S. 36 f. und 233) ist in letzter Zeit mehrfach angeregt worden, die Einfuhr fremder Kohlen durch Gewährung der billigsten Eisenbahntarife zu fördern. Es wird in der Presse berichtet, daß man auch im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten mit einer Prüfung dieser Frage beschäftigt sei; es verlautet darüber folgendes:

Die Eisenbahnverwaltung hat zu Anfang dieses Jahres eine besondere Kommission aus den einzelnen Betriebsdirektionen zusammenberufen, um entsprechende Maßnahmen vorzubereiten. Diese Kommission hat im Anfange des Sommers ihre Arbeiten vollendet. Dabei hat sich ergeben, daß eine Beseitigung der Rohstofftarife, die bisher lediglich von der Produktionsstätte ab gelten, sich nicht empfiehlt. An den bestehenden direkten Tarifen nach ausländischen Plätzen sind auch die fremden Bahnverwaltungen beteiligt; und wenn diese Tarife erst einmal zurückgezogen werden, sind sie späterhin, wenn der Bedarf im Inlande wieder minder groß geworden, nicht leicht wieder zu erlangen. Infolgedessen ist außer anderen Maßnahmen in Erwägung gezogen worden, den Rohstofftarif künftig nicht nur von inländischen Produktionsstätten, sondern auch von Stapel- und Umschlagsplätzen aus gelten zu lassen, so daß zur besseren Deckung des einheimischen Bedarfs beispielsweise die böhmische Kohle von den Elb-Umschlagsplätzen und die englische von den Hafenstädten aus auch zu dem billigsten Eisenbahntarif in das Land hinein befördert werden könnte.

Ueber den Umfang der Gründungsthätigkeit in Rußland in dem Jahrzehnt 1889/99 macht der „Russisch-Deutsche Bote“ folgende Mitteilungen:

Es belief sich die Zahl der in dem Jahrzehnt genehmigten Gesellschaften auf 805 mit 951 Mill. Rbl. Kapital, die der wirklich erfolgten Gründungen auf 677 mit 825 Mill. Rbl. Kapital. Von den alten Gesellschaften gingen in der gleichen Zeit 62 ein, größtenteils durch Fusionierung. In den Jahren 1896—1898 allein sind 322 Gesellschaften mit 402 Mill. Rbl. Kapital errichtet worden, abgesehen von 69 ausländischen Unternehmungen, über deren Kapital Angaben nicht vorliegen. Ausländisches Kapital war an diesen Gründungen in sehr starkem Maße

beteiligt, namentlich im Bergbau. Von den 24,8 Proz. Gesamtbeteiligung entfällt mehr als die Hälfte auf diesen Industriezweig, der sowohl in der Zahl der Gründungen wie nach dem Kapitalumfang an erster Stelle steht. Starken Zuwachs verzeichnete auch die Gründung auf dem Gebiete der Textilindustrie. Die Kapitalserhöhungen der seit 1889 errichteten Gesellschaften werden mit insgesamt 62 Mill. Rbl. angegeben, die Emissionen von Obligationen mit 57 Mill. Rbl. An Liquidationen werden seit 1889 28 verzeichnet mit 28 Mill. Rbl. Kapital.

Auf die einzelnen Industriezweige verteilen sich die Gründungen, wie folgt:

	Gesellschaften			Aktienkapital (Mill. Rubel)		
	Bestand 1. Jan. 1889	Gründungen 1889—1899	Bestand 1. Jan. 1899	Bestand 1. Jan. 1889	Gründungen 1889—1899	Bestand 1. Jan. 1899
Banken	43	9	52	243,42	37,00	280,42
Versicher.-Gesellschaften	18	3	21	30,86	10,68	41,54
Transport-Gesellschaften	31	13	44	39,16	21,80	60,96
Wohlfahrt	40	47	87	48,38	48,62	97,00
Handel	16	34	50	20,12	39,11	59,33
Textilindustrie	112	103	215	198,14	112,71	310,85
Papierindustrie	16	30	46	12,34	19,23	31,57
Holzbearb.-Gesellschaften	6	13	19	2,42	10,39	12,81
Bergbau	67	233	300	169,33	362,21	531,54
Landwirtschaft	—	12	12	—	6,25	6,25
Bearb. tier. Produkte	10	8	18	10,73	6,15	16,88
Nahrungsmittel-Industrie	113	105	218	80,72	62,20	142,92
Chemische Industrie	22	38	60	38,38	39,26	77,64
Verschiedene	10	29	39	17,87	47,87	65,74
Zusammen	504	677	1181	911,86	824,99	1736,86

Die ungarische Regierung geht in ihrem Bestreben, die Entwickelung einer vielseitigen **Industrie in Ungarn** zu fördern (vergl. Chronik für 1899, S. 328 f.), so weit, daß sie auch den Absatz österreichischer Industrieprodukte in Ungarn durch Einwirkung auf private Abnehmer und namentlich für die öffentlichen Betriebe thunlichst erschwert. Hierüber sind in Oesterreich zahlreiche Klagen laut geworden, die jedoch in Ungarn nicht beachtet werden. Die „Vossische Zeitung" (vom 17. August 1900) macht folgende Angaben über die Fortschritte der Industrialisierung Ungarns:

Von 1889—1898 wurden nicht weniger als 1609 neue industrielle Etablissements mit einem Grundkapital von 206,7 Mill. Kr. gegründet. Im Jahre 1899 entstanden 175 neue Fabriken, die sich auf die verschiedensten Wirtschaftszweige verteilen. Die Regierung unterstützte diese Bewegung in der liberalsten Weise. So wurden von den neuen 175 Etablissements des Jahres 1899 24 mit direkter Beihilfe oder Ermunterung durch das Handelsministerium ins Leben gerufen. Auf die Erweiterung schon bestehender Werke wurden im Jahre 1899 fast 4,3 Mill. Kr. verwendet. Ueber die Errichtung weiterer 28 Etablissements, die ein Kapital von 28 Mill. Kr. repräsentieren würden, schweben die Verhandlungen noch.

Mit demselben Eifer widmet sich die ungarische Regierung auch der Hebung des Kleingewerbes. Beträchtliche Summen wurden aufgewendet für die Gratisabgabe von Maschinen, die Lehrlingsausbildung, den Ankauf von Rohstoffen, für Meisterkurse, Ausstellungen, sowie für die Bildung und Unterstützung von Genossenschaften. An sonstigen Anregungen fehlt es auch nicht, so in der Arbeitsvermittelung, Arbeiterversicherung u. s. w.

Nicht geringere Sorgfalt wird dem Handel zugewandt. Für die Hebung des kaufmännischen Unterrichtes wurden 1 1/4 Mill. Kr. allein im Jahre 1899 ausgegeben. Die Exportpropaganda, eines der wichtigsten Mittel zur Ausdehnung des Handels, wurde gefördert durch eine gründliche Reorganisation des Handelsmuseums und häufige Publikation von Mitteilungen aus Handel und Industrie. Ferner sollen Agenten entsandt werden zur Berichterstattung über die ausländischen Märkte; auch sollen von Zeit zu Zeit daheim und in der Fremde Musterausstellungen veranstaltet werden. Auch bemüht sich die Regierung, ausländisches Kapital ins Land zu ziehen.

Die Subventionspolitik der Regierung ist durch das Industrieförderungsgesetz von 1899 in ein ganzes System gebracht worden. Danach ist den in Zukunft entstehenden industriellen Betrieben, ja unter gewissen Bedingungen selbst den schon vorhandenen oder sich ausdehnenden Etablissements in der weitestgehenden Art Befreiung von staatlichen, kommunalen und anderen Abgaben, ja sogar Frachtermäßigung für die Heranziehung des Baumaterials und der Einrichtung in Aussicht gestellt worden.

Neuerdings hat eine Agitation eingesetzt, die nichts Geringeres bezweckt als die Anlage einer großen staatlichen Geschützgießerei und einer leistungsfähigen Schiffsbauanstalt. Beide würden schon in den nächsten Jahren überreiche Beschäftigung finden. Dabei erklärte der Handelsminister ausdrücklich, das, was er bisher gethan habe, sei wenig in Vergleichung mit dem, was er noch thun wolle.

Das englische Parlament hat im August 1900 ein Gesetz angenommen, welches gewisse Mißbräuche bei der Geschäftsführung der Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht beseitigen soll.

Wiederholt ist in der deutschen Presse der Wunsch geäußert worden, die Regierung möge die Ergebnisse der von ihr veranstalteten Produktionsstatistik (vergl. oben S. 35 fg.) in ihren Einzelheiten veröffentlichen. Es scheint aber, daß diesem Verlangen vorläufig nicht entsprochen werden wird. Halbamtlich wird im August 1900 über diese Frage folgendes mitgeteilt:

Es ist daran zu erinnern, daß, ganz abgesehen von den durch das Reichsamt des Innern selbst vorgenommenen Veröffentlichungen der Hauptergebnisse der statistischen Erhebungen der einzelnen Berufszweige, die Vertretungen der letzteren, wie sie bisher zu den wirtschaftspolitischen Verhandlungen zugezogen, so auch mit den durch die Produktionsstatistik erworbenen Zahlen, allerdings in vertrauter Weise, bekannt gemacht worden sind. Weiter zu gehen und die Zahlen der breitesten Oeffentlichkeit zu übergeben, geht so lange mindestens nicht an, als die handelspolitischen Aktionen, zu deren Durchführung sie dienen sollen, nicht zu Ende gebracht sind. Nach diesem Zeitpunkt noch mit der Veröffentlichung der gesamten Ergebnisse zurückzuhalten, ist vorläufig wenigstens kein Grund einzusehen; sie dürfte also nach dem Abschlusse der neuen Handelsverträge erfolgen können. Bis dahin werden sich aber alle die Kreise, die an den wirtschafts- und handelspolitischen Arbeiten der Gegenwart nicht unmittelbar beteiligt sind, gedulden müssen. Es würde den deutschen Interessen widerstreiten, früher mit der Veröffentlichung der gesamten Ergebnisse der Produktionsstatistik vorzugehen.

Bei Gelegenheit der Neugestaltung des deutschen Zolltarifs soll auch das am 15. Juli 1879 erlassene, aber inzwischen mehrfach abgeänderte Zolltarifgesetz einer Revision unterzogen werden. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Fragen der Verzollung nach dem Roh- oder Reingewicht, der Behandlung der Umschließungen (Kisten, Flaschen u. s. w.) und der Zollkredite. Die Handelskammern sind von den Regierungen aufgefordert worden, sich über diese Fragen zu äußern.

Die Regierung von Sansibar hat eine Revision des zwischen dem

Deutschen Reiche und Sansibar am 20. Dezember 1885 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages beantragt. Ueber diese Angelegenheit ist der Presse folgendes mitgeteilt worden:

Der deutsch-sansibarische Vertrag galt für 15 Jahre, und zwar von der Mitte 1886 ab. Nach Ablauf der 15 Jahre sollten die Vertragschließenden das Recht haben, eine Revision zu beantragen, um diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen vorzunehmen, welche die Erfahrung als nötig oder wünschenswert dargethan haben sollte. Ein solcher Antrag mußte jedoch ein Jahr vor Ablauf des Vertrages angekündigt werden, widrigenfalls der Vertrag als stillschweigend auf weitere 10 Jahre verlängert angesehen werden sollte. Der Antrag ist rechtzeitig von Sansibar gestellt worden. Der noch bis Mitte 1901 zu Recht bestehende Vertrag enthält manche der allgemein üblichen Handelsvertragsbestimmungen. Es sind aber auch besondere Vorschriften vorgesehen, um die Einkünfte des Sultans von Sansibar aus den Zöllen und anderweiten Abgaben auf fester Basis zu regeln und sicherzustellen. So ist vorgesehen, daß von allen Waren und Gütern, welche über See aus fremden Ländern in irgend einen Hafen innerhalb des Gebietes des Sultans eingeführt oder gelandet werden, der Sultan berechtigt sein soll, einen Einfuhrzoll bis zu 5 v. H. des Wertes zu erheben. Einen höheren Zoll und zwar bis zu 25 v. H. soll der Sultan nur von Spirituosen zu erheben berechtigt sein, welche vom Auslande eingeführt werden und einen Alkoholgehalt von 20 v. H. und darüber haben. Alle anderen geistigen Getränke von weniger als 20 v. H. Alkoholgehalt, wie Biere und Weine, unterliegen dagegen nur dem gewöhnlichen Maximaleinfuhrzoll von 5 v. H. des Wertes. Verschiedene Waren sind von jeder Verzollung ausgenommen, darunter Kohlen, Proviant, Ausrüstungsgegenstände, welche von der deutschen Regierung für den Bedarf ihrer Kriegsschiffe in das Sultanat eingeführt und für die gedachten Schiffe verwandt werden, sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, alles Material zum Wegebau, zur Anlage und zum Betriebe von Tramways oder Eisenbahnen, alle Transportmittel, soweit solche Artikel nach Ausweis eines von der deutschen Konsulatsbehörde ausgefertigten Attestes für die deutschen Schutzgebiete bestimmt sind. In einem besonderen Tarif sind die Specialzölle festgesetzt, welche der Sultan von Waren erheben darf, die aus dem afrikanischen Kontinent in seine Häfen eingebracht werden. Darin sind für Elfenbein, Kopal, Gummi je 15 v. H. des Wertes, Tabak 25, Häute 10 v. H. u. s. w. ausgeworfen. Dafür sind das Monopol, welches der Sultan für gewisse Küstendistrikte auf Elfenbein und Kopal hatte, sowie die sonstigen Zölle und besondere Abgaben in Wegfall gekommen.

Nachdem der Entwurf einer Verfassung für den zu bildenden australischen Bundesstaat die Zustimmung des Mutterlandes gefunden hat (vergl. oben S. 240), hat sich auch die Kolonie Westaustralien, welche sich bisher abseits gehalten hatte (vergl. oben S. 113 f.), entschlossen, dem Bunde beizutreten. Es fand ein Referendum über die Frage statt; hierbei stimmten etwa 45 000 für und nur 20 000 gegen den Anschluß an die fünf anderen australischen Kolonien. Der neue Bundesstaat wird sich also auf den ganzen australischen Kontinent erstrecken.

Zwischen Großbritannien und dem Freistaat Honduras ist am 21. Januar 1887 ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen worden, dessen Ratifikationsurkunden am 3. Februar 1900 ausgetauscht worden sind. Der Vertrag enthält die gegenseitige unbeschränkte Meistbegünstigung in Bezug auf Handel und Schiffahrt und erstreckt sich auf die britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen mit Ausnahme von Ostindien, Canada, Neufundland, Neu-Südwales, Viktoria, Südaustralien, Westaustralien, Queensland,

Tasmanien, Neuseeland, Kapkolonie und Natal, mit der Maßgabe, daß auch diesen der Beitritt binnen 2 Jahren nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden freigestellt ist.

Im Augustheft (1900) des „Deutschen Handelsarchivs" wird der Text des für die englische Kolonie Barbados erlassenen Zolltarifgesetzes vom Jahre 1899 veröffentlicht. Aus demselben ist zu ersehen, auf welche Waren sich die Zollvergünstigungen erstrecken, die den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und den britischen Besitzungen sowie solchen anderen Ländern, welche laut Uebereinkunft mit Großbritannien die Rechte der meistbegünstigten Nation genießen, zugestanden sind. Das Gesetz soll bis zum 31. Dezember 1900 in Kraft bleiben. (Vergl. Chronik für 1899, S. 332.)

Das Augustheft des „Deutschen Handelsarchivs" veröffentlicht gleichfalls den Text der für die englische Kolonie Guyana erlassenen Zollverordnung (vergl. oben S. 194), in der mehrfach auf den zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika für Britisch-Guyana abgeschlossenen Handelsvertrag Bezug genommen wird, und eine Reihe von Sonderbestimmungen für die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, den britischen Besitzungen und anderen infolge Abkommens mit Großbritannien die Meistbegünstigung genießenden Ländern enthalten ist.

In Holland wird eine Revision des Zolltarifs geplant. Der Normalsatz für fertige Fabrikate soll jedoch nur von 5 auf 6 Proz. des Wertes erhöht werden; auch in anderer Hinsicht soll der fiskalische Charakter des jetzigen Zolltarifs gewahrt bleiben.

Wie die „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 10. August 1900) mitteilen, sollen in Frankreich die Beschränkungen, welche man im Jahre 1897 den Müllern, Getreide- und Mehlhändlern auferlegt hatte, sich nicht als genügend erwiesen haben, um die den acquits à caution zur Last gelegte Uebereinfuhr von Getreide hintanzuhalten. Der französische Minister für Landwirtschaft hat deshalb im Einverständnis mit dem Generallandwirtschaftsrat der Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem der Importeur von Weizen den Zoll von 7 frcs. bei der Einfuhr zu hinterlegen und gleichzeitig Namen und Wohnort des etwaigen Cessionars anzugeben hat und nach welchem das zeitweilig zugelassene Getreide nicht mehr in die zollfreien Niederlagen gehen darf. Die Zollkommission, welcher die Angelegenheit von der Kammer überwiesen wurde, will dagegen die acquits à caution ganz abschaffen und an deren Stelle bons d'importation derart einführen, daß der Exporteur von Getreide, Mehl u. s. w. eine Prämie erhalten soll, die dem Einfuhrzoll auf gleichartige und gleichwertige Gegenstände gleichkommt. Die Prämienzahlung soll unter der Form von übertragbaren bons erfolgen, welche von der Zahlung des Zolles bei der Einfuhr von Getreide und anderen Lebensmitteln (wie Thee, Kaffee, Kakao u. s. w.) befreien. Der Vorschlag der Zollkommission ist von der Deputiertenkammer gegen den Widerspruch der Regierungsvertreter angenommen worden. Der Gesetzentwurf gelangte beim Schlusse der Kammer an den Senat, welcher ihn an die Zollkommission

zurückverwiesen hat. Der von der Kammer genehmigte Gesetzentwurf lautet folgendermaßen:

„Art. 1. Bis zum 30. März 1904 giebt jede Ausfuhr von Korn oder Kornmehl ohne Rücksicht auf deren Ursprung Anlaß zur Ausfertigung eines Einfuhrbons seitens der Zollbehörde, der anzeigt: 1) das Quantum und das Nettogewicht des ausgeführten Nahrungsmittels; 2) a. für das Korn die Summe, die dieses bei der Einfuhr zu entrichten hätte; b. für Mehl die durch Art. 4 festgesetzte Ziffer. Diese Ziffern zeigen den Wert des Bons an. Dieser Bon dient dem Inhaber, um die Zölle für Korn, Kaffee, Thee und Kakao zu entrichten. Nach Ablauf der oben festgestellten Frist tritt das Gesetz, falls es nicht durch eine neue gesetzliche Bestimmung verlängert wird, außer Kraft. Art. 2. Der Einfuhrbon kann auf den Inhaber übertragen werden. Art. 3. Die Giltigkeitsdauer der Einfuhrbons kann ein Jahr nach Ausfertigung nicht übersteigen. Art. 4. Ein Reglement der Verwaltungsbehörde wird entsprechend dem Prozentsatze der Beutelung der Getreidekörnermehle die Ziffer feststellen, die für den Einfuhrbon gutzuschreiben ist; die Typen der zur Ausfuhr zugelassenen Mehle sind für die Ausfuhrbons die gleichen wie die für das Veredelungsverfahren. Das Korn muß weich, einheimisch und von guter kommerzieller Qualität sein.“

Verschiedene Verordnungen der französischen Regierung, welche Zollbegünstigungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der französischen Kolonien und von solchen tunesischen Ursprungs und tunesischer Herkunft betreffen, werden im Augustheft (1900) des „Deutschen Handelsarchivs“ veröffentlicht.

Das zwischen Italien und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossene Handelsabkommen (vergl. oben S. 243) ist am 18. Juli 1900 vom Präsidenten der amerikanischen Union proklamiert worden; es ist damit gleichzeitig in Kraft getreten.

In Rußland sind im August 1900 „im Hinblick auf die außerordentlichen Ausgaben, welche die Ereignisse im fernen Osten erfordern und die zum größten Teil ins Ausland abfließen“, die Zölle für eine große Zahl von Artikeln des allgemeinen Tarifes für den Handel über die europäische Grenze und aus Finland erhöht worden, wobei die durch Handelsverträge gebundenen Tarifsätze in Kraft verbleiben. Die Zollerhöhungen betragen für viele Waren 30 oder 50 Proz.

Wie die „Nationalzeitung“ (vom 6. August 1900) berichtet, soll der finländische Zolltarif mit dem russischen in Uebereinstimmung gebracht werden. Zu diesem Zwecke ist ein Komitee eingesetzt worden, das aus Vertretern des russischen Finanz-, Ackerbau- und Domänenministeriums, der Reichskanzlei, sowie finländischer Behörden besteht.

Es verlautet, daß der Abschluß eines Handelsvertrages der Türkei mit Frankreich nahe bevorsteht (vergl. oben S. 41); die Differenzen, welche bisher bezüglich der Kündigungsklausel bestanden, sollen jetzt gehoben sein.

Infolge der in der Türkei angeordneten Erhebung von Differenzialzöllen von Produkten Rumäniens (vergl. oben S. 245) ist auch der rumänische Generaltarif für die Haupteinfuhrartikel aus der Türkei beträchtlich erhöht worden. Es wird Ende August gemeldet, daß der Sultan dem Wunsche des Bukarester Kabinetts betreffend die einstweilige Außerkraftsetzung des Differenzialtarifes entgegengekommen sei; das Zustandekommen eines Provisoriums von mehreren Monaten sei bevorstehend.

Der deutsche Kaiser hat nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats am 6. August 1900 angeordnet, daß die Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial nach China und den europäischen Niederlassungen an der chinesischen Küste sowie nach einem der China benachbarten Hafenplätze über sämtliche Grenzen des Deutschen Reiches bis auf weiteres verboten sei.

Nach einer Mitteilung der „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 1. August 1900) sind durch ein am 5. April 1900 veröffentlichtes Gesetz bei den japanischen Zollämtern für unverzollte Waren Niederlagen geschaffen worden, in welchen die gelagerten Güter umgepackt und sortiert sowie einer anderweiten Behandlung unterworfen werden können. Die Lagerfrist soll volle 3 Monate nicht überschreiten; jedoch kann diese Frist verlängert werden. Nach den durch Kaiserliche Verordnung ergangenen Ausführungsbestimmungen zu dem vorstehenden Gesetz sind Zollniederlagen innerhalb des Amtsbezirks der Zollämter in Yokohama und Nagasaki zu errichten.

Durch eine Kaiserliche Verordnung vom 6. August 1900 ist in Deutschland zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus die Einfuhr lebender Pflanzen und frischer Pflanzenabfälle aus Japan, ferner der Fässer, Kisten und sonstiger Gegenstände, welche zur Verpackung oder Verwahrung derartiger Waren oder Abfälle gedient haben, bis auf weiteres verboten. Das Gleiche gilt von Sendungen frischen Obstes und frischer Obstabfälle aus Japan sowie von dem zugehörigen Verpackungsmaterial, sofern bei einer an der Eingangsstelle vorgenommenen Untersuchung das Vorhandensein der San José-Schildlaus an den Waren oder dem Verpackungsmaterial festgestellt wird.

Ueber die Beteiligung der einzelnen Länder am Außenhandel Japans im Jahre 1899 (vergl. oben S. 73) werden folgende Angaben gemacht:

		Einfuhr	Ausfuhr
		Wert in Yen	
Asien		98 356 160	90 682 706
Darunter:	China	28 687 731	40 257 034
	Britisch Indien	43 883 886	6 062 049
	Hongkong	7 338 455	34 291 308
	Korea	4 976 167	6 995 931
	Asiatisches Rußland	4 534 120	2 556 003
Europa		78 046 222	50 137 944
Darunter:	Großbritannien	44 836 994	11 270 770
	Frankreich	5 768 180	29 247 837
	Deutschland	17 613 191	3 796 927
	Belgien	5 415 810	331 415
	Italien	236 988	3 581 709
	Oesterreich	1 250 217	674 527
	Schweiz	1 676 669	111 578
Amerika		38 400 379	66 291 687
Darunter:	Vereinigte Staaten	38 215 894	63 919 270
Alle anderen Länder		5 599 164	4 382 997
	Zusammen	220 401 926	211 495 335

Nach einer amtlichen Berechnung war der Anteil der wichtigsten Länder am Außenhandel der Vereinigten Staaten von

Amerika in den Fiskaljahren (vergl. oben S. 238) 1895/96 bis 1898/99 in Prozenten folgender:

Herkunfts- und Bestimmungsländer	Einfuhr				Ausfuhr			
	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99
Großbritannien	21,80	21,96	17,67	17,00	45,97	45,97	43,93	51,71
Deutschland	12,09	14,54	11,34	12,08	11,10	11,91	12,59	12,70
Frankreich	8,50	8,84	8,56	8,91	5,38	5,48	7,75	4,91
Britisch Nordamerika	5,29	5,33	5,23	4,54	6,92	6,28	6,90	7,30
Niederlande	1,71	1,68	2,03	2,07	4,42	4,86	5,22	6,47
Westindien	7,47	4,86	5,21	6,82	3,01	2,47	2,15	2,94
Brasilien	9,11	9,03	10,02	8,30	1,62	1,18	1,07	1,00
Belgien	1,76	1,84	1,42	1,51	3,07	3,15	3,87	3,60
Italien	2,84	2,50	3,30	3,56	2,17	2,05	1,89	2,04
Mexiko	2,24	2,42	3,08	3,30	2,20	2,23	1,72	2,08
Japan	3,26	3,14	4,10	3,83	0,87	1,26	1,66	1,41
Britisch Ostindien	2,61	2,69	4,42	4,67	0,36	0,37	0,38	0,35
China	2,82	2,67	3,30	2,67	0,78	1,13	0,81	1,18
Hawaii	1,51	1,79	2,79	2,56	0,45	0,45	0,48	0,76
Britisch Australien	0,97	0,77	0,91	0,50	1,44	1,66	1,27	1,61
Niederländisch Ostindien	1,92	2,04	2,36	3,06	0,18	0,20	0,10	0,13
Dänemark	0,04	0,05	0,03	0,04	0,74	0,97	1,03	1,35
Britisch Afrika	0,22	0,20	0,14	0,19	1,28	1,23	0,98	1,24
Schweiz	1,81	1,81	1,85	2,13	—	0,01	0,02	0,02
Schweden und Norwegen	0,43	0,33	0,43	0,37	0,57	0,52	0,51	1,00
Argentinien	1,19	1,41	0,96	0,74	0,68	0,61	0,52	0,78

Die Entwickelung des Außenhandels Deutschlands in den Monaten Juni und Juli 1900 sowie in den ersten 7 Monaten des Jahres 1900 vollzog sich im Vergleich mit den entsprechenden Zeitabschnitten der Vorjahre folgendermaßen:

		Einfuhr	Ausfuhr
Juni	1898	36,8 Mill. dz	25,3 Mill. dz
„	1899	39,8 „ „	26,1 „ „
„	1900	40,9 „ „	26,0 „ „
Juli	1898	42,3 „ „	24,7 „ „
„	1899	43,8 „ „	25,1 „ „
„	1900	44,3 „ „	26,8 „ „
Januar bis Juli	1898	236,7 „ „	167,6 „ „
„ „ „	1899	247,7 „ „	171,1 „ „
„ „ „	1900	246,8 „ „	185,5 „ „

In Paris fand vom 28. Juli bis zum 3. August 1900 der achte internationale Schiffahrtskongreß statt.

Zwischen dem deutschen Reichskanzler und der Aktiengesellschaft „Deutsche Ostafrika-Linie“ zu Hamburg ist unterm 21./9. Juli 1900 ein Vertrag über die Einrichtung und die Unterhaltung von Postdampferverbindungen mit Afrika (vergl. oben S. 152) abgeschlossen worden. Der Vertrag, welcher in der No. 35 des Central-

blattes für das Deutsche Reich veröffentlicht ist und sich vom 1. April 1901 auf 15 Jahre erstreckt, sieht vor:

A. eine Hauptlinie mit zweiwöchentlichen Rundfahrten um Afrika, und zwar abwechselnd
   1) von Hamburg über Bremerhaven, einen niederländischen oder belgischen Hafen, Lissabon, Las Palmas, Kapstadt, Port-Elizabeth, East-London, Durban, Delagoa-Bay, Beira, Mozambique, Sansibar, Dar-es-Salaam, Tanga, Aden, Suez, Port-Said, Neapel, Lissabon, einen niederländischen oder belgischen Hafen, Bremerhaven, zurück nach Hamburg (westliche Rundfahrt),
   2) von Hamburg über Bremerhaven, einen niederländischen oder belgischen Hafen, Lissabon, Neapel, Port-Said, Suez, Aden, Tanga, Dar-es-Salaam, Sansibar, Mozambique, Beira, Delagoa-Bay, Durban, East-London, Port-Elizabeth, Kapstadt, Las Palmas, Lissabon, einen niederländischen oder belgischen Hafen, Bremerhaven, zurück nach Hamburg (östliche Rundfahrt);

B. eine Zwischenlinie mit vierwöchentlichen Fahrten von Hamburg über einen niederländischen oder belgischen Hafen, Neapel, Port-Said, Suez, Aden, Tanga, Dar-es-Salaam, Sansibar, Kilwa, Lindi, Mikindani, Ibo, Mozambique nach Beira und zurück über dieselben Häfen. Die Fahrten dieser Linie sind so zu legen, daß in Verbindung mit denen der Linie A 2 in zweiwöchentlichen Zeitabständen eine Abfahrt von Neapel nach Deutsch-Ostafrika stattfindet.

Der Unternehmer ist außerdem verpflichtet, die Dampfer der von ihm außervertragsmäßig betriebenen Bombaylinie die Häfen Pangani und Bagamoyo regelmäßig alle 4 Wochen, sowie auf rechtzeitiges Ansuchen des kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika auch die Häfen Saadani, Kilwa und Lindi (die beiden letzteren nur während des Nordost-Monsuns) nach Bedarf, nötigenfalls alle 4 Wochen, ohne besondere Entschädigung anlaufen zu lassen.

Im August 1900 ist die erste direkte Drahtverbindung zwischen Deutschland und Amerika (vergl. Chronik für 1899, S. 73) hergestellt worden. Ueber die Geschichte dieses bedeutsamen Werkes wird der Presse folgendes mitgeteilt:

Obgleich im Jahre 1882 zwischen Valentia in Irland und Greetsiel bei Emden ein Kabel zum Zwecke schnellerer Uebermittelung des deutsch-amerikanischen Verkehrs gelegt wurde, zeigte sich doch von Tag zu Tag immer mehr die Notwendigkeit, Deutschland vom Auslande völlig unabhängig zu machen. Verhandlungen zu diesem Zwecke wurden von einer Firma in Mülheim a. Rhein in Verbindung mit dem Reichspostamt eröffnet. Zunächst suchte man Anschluß an das System der Easterngesellschaft in Penzance im Süden von England; dieses Projekt aber mußte infolge des Widerstandes der britischen Regierung sowie der Poolgesellschaften, die seit Jahren deutsche Kabelunternehmungen nach Kräften zu schädigen sich bemühten, aufgegeben werden. Und so oft Deutschland versuchte, ein gemeinsames Arbeiten mit den englischen Gesellschaften anzubahnen, widersetzten sich diese mit aller Kraft oder schlugen Bedingungen vor, unter denen die deutsche Gesellschaft nichts als ein Anhängsel der englischen geworden wäre. Dank dem Entgegenkommen der Eastern Company, die auf den Azoren Landungsrechte hatten, ließ man die Idee, einen Fußpunkt in England zu gewinnen, fallen und machte sich daran, ein Kabel direkt nach Amerika unter Berührung der Azoren zu bauen. Die Haupt-Landtelegraphengesellschaft Amerikas, die Commercial Cable Company, kam der deutschen Gesellschaft ebenfalls auf das freundlichste entgegen, und mit ihrer Hilfe und ducrh das Wohlwollen der amerikanischen Regierung gelang es, die nötigen Landungsrechte in Amerika zu erwerben. Die Fabrikation und Verlegung des Kabels wurde in Auftrag gegeben; und das Küstenkabel wurde auf Borkum am 4. Mai 1900 gelandet und die ganze erste Strecke bis Fayal von über 1800 Seemeilen am 26. Mai vollendet. Im Anschluß daran wurde vom 27. bis 28. Mai das Küstenkabel der Fayal-New-York-Strecke von Fayal aus verlegt. Am 26. Juli verließ das Kabelschiff Anglia den Hafen mit weiteren 2427 Meilen Kabel

an Bord. Am 11. August erreichte das Schiff New York, landete das Küstenkabel und verlegte dann die ganze Strecke bis zur Boje am Ende des Küstenkabels bei Fayal, wo am 28. August die Splissung bewerkstelligt und so die direkte Verbindung mit Amerika hergestellt wurde. Das Kabel ist aus dem besten Material nach den neuesten wissenschaftlichen Prinzipien fabriziert, es wird mit automatischer Sendung betrieben, ebenso mit Gegensprechsystem, was die Gesellschaft instand setzt, zwei Telegramme in entgegengesetzten Richtungen zu gleicher Zeit zu übermitteln. Das Personal besteht aus gut geschulten Telegraphisten, meist aus dem Dienst der Reichstelegraphenverwaltung übernommen; und fast jeder von ihnen schreibt und spricht drei Sprachen, was für fehlerlose Uebermittelung von internationalem Depeschenverkehr von größter Wichtigkeit ist. Nach Vollendung dieses Deutsch-Atlantischen Kabels besitzt Deutschland 17000 Kilometer unterseeische Kabel.

Dr. P. Arndt.

III. Geld, Kredit, Währung.

1. Die Entwickelung des Geldmarktes.

Am internationalen Geldmarkt ist im August überraschenderweise bis zu einem gewissen Grade noch jene Geldflüssigkeit zum Durchbruch gelangt, welche in normalen Zeiten diesen Monat oft auszeichnet. In England ist an Stelle der im Juli eingetretenen bedrohlichen Anspannung, noch ehe sie nachhaltig auf den Kontinent hinübergreifen konnte, eine zunehmende Erleichterung des Geldstandes getreten. Die Gestaltung des internationalen Marktes ist seitdem im großen und ganzen eine einheitliche gewesen. Die Wendung ist in England durch die Inanspruchnahme des amerikanischen Geldmarktes seitens der englischen Finanzverwaltung herbeigeführt worden. Hierdurch ist dem Londoner Geldmarkt fürs erste nicht nur die Aufbringung großer Kapitalien erspart geblieben, mit welcher er in letzter Zeit rechnen mußte, sondern es ist außerdem noch eine so kräftige Goldströmung von New York nach London hervorgerufen worden, daß die beängstigende, bereits auch im internationalen Verkehr sich geltend machende Schwäche der metallenen Reserve der Bank von England behoben werden konnte. Dazu kam, daß die politische Lage sich im August etwas günstiger gestaltete. Die Ermordung des Königs von Italien hat auf die Geldmarktverhältnisse keine sichtliche Einwirkung ausgeübt. Die in Ostasien vereinigten Großmächte sind, von England abgesehen, mit Ansprüchen zu Rüstungszwecken bisher nicht an die Märkte herangetreten. Die bereitstehenden Mittel und die laufenden Einnahmen der Finanzverwaltungen haben bis jetzt zur Deckung der Ausgaben ausgereicht, welche den Staaten aus ihrem Eingreifen in die chinesischen Wirren erwachsen. Von den Börsen ist auch in diesem Monat ein größerer Geldbedarf nicht ausgegangen. Die Stagnation hat im allgemeinen angehalten, wenn auch da und dort Ausnahmen zu verzeichnen waren. Dagegen haben die herbstlichen Ansprüche von Handel, Industrie und Landwirtschaft in Europa fast überall angefangen, sich geltend zu machen, sind aber bis zu den Centralnotenbanken noch nicht vorgedrungen.

Die oben erwähnte empfindliche Geldversteifung, die seit Mitte Juli in London herrschte und Anfang August ihre größte Schärfe erreichte, ist in diesem Monat nicht ohne Einfluß auf den deutschen

Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse [1])				Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen [1])			
nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	81,358	81,45	81,30	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
100 „ 2 Monate	80,98	81,10	80,90	Marktdiskont	2,769	$2^7/_8$	$2^1/_2$
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,472	20,495	20,45	Bankdiskont	4,—	4,—	4,—
1 £ 3 Monate	20,275	20,285	20,27	Marktdiskont	3,91	$4^1/_8$	$3^1/_2$
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	84,483	84,60	84,35	Bankdiskont	$4^1/_2$	$4^1/_2$	$4^1/_2$
100 Kr. 2 Monate	83,643	83,80	83,50	Marktdiskont	4,34	$4^7/_{16}$	$4^1/_4$
St. Petersburg				**St. Petersburg**			
Russische Staatsnoten	216,302	216,60	216,—	Bankdiskont	$5^1/_2$—$6^1/_2$	$5^1/_2$—$6^1/_2$	$5^1/_2$—$6^1/_2$
100 Rbl. 3 Monate	213,068	213,20	212,95	Marktdiskont	6—7	6—7	6—7
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	168,929	169,20	168,80	Bankdiskont	$3^1/_2$	$3^1/_2$	$3^1/_2$
100 fl. 2 Monate	168,157	169,10	167,85				
New York				**Berlin**			
100 $ vista	419,646	420,—	419,50	Bankdiskont	5,—	5,—	5,—
				Marktdiskont	4,032	$4^1/_4$	$3^3/_4$

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 29. August: 1 Rupie = 1 sh. $3^{31}/_{32}$ d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 2. August: 27 $^{15}/_{16}$ d., am 9. und 16. August: 28 $^1/_{16}$ d., am 23. August: 28 $^1/_8$ d. und am 30. August: 28 $^5/_{16}$ d.

Geldmarkt geblieben. Die Rückwirkung erfolgte durch das Mittel des Kurses der Londoner Wechsel. Dieselben waren seit Anfang des Monats Juli nahezu ununterbrochen im Steigen begriffen und haben dann mit Beginn des Monats August, als die Tendenz des Kapitalabflusses aus Deutschland nach England stärker und damit auch die Wahrscheinlichkeit von Goldabflüssen dorthin größer wurde, zu anziehenden Zinssätzen geführt. Der Privatdiskont in Berlin hob sich am 1. von $3^7/_8$ auf 4 Proz. und bis zum 7. weiter auf $4^1/_4$ Proz. Mit der Erleichterung, die sich damals am Londoner Markte wahrnehmbar zu machen begann, erfolgte sodann, etwa vom 9. ab, ein Rückgang des Privatdiskonts Hand in Hand mit den weichenden Kursen der Londoner Devise. Diese Bewegung setzte der Marktzinssatz langsam zwar, aber ununterbrochen auch dann noch fort, als jene Kurse bereits wieder eine feste Haltung angenommen hatten. Er wurde in Berlin am 31. mit $3^3/_4$ Proz., d. i. $1^1/_4$ Proz. unter der offiziellen Bankrate, notiert. Die Zinssätze für tägliches Geld entwickelten sich in der

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

gleichen Richtung, ausgenommen die Tage vom 1. bis zum 9., in welchen sie den aufsteigenden Bewegungen der privaten Diskontraten nicht folgten. Von 4 Proz. am 1. August gingen jene Zinssätze bis zum 6. auf 3 Proz., am 21. und 22. — täglich um $^1/_4$ Proz. — auf $2^1/_2$ Proz. herab. Der Monatsschluß brachte wieder die übliche Steigerung und zwar auf 4 Proz. Die Zinssätze für Ultimogeld, die in Berlin in der Zeit vom 24. bis 29. August notiert wurden, stellten sich noch niedriger als im Juli. Die Schwankungen hielten sich in den engen Grenzen von 4 und $3^7/_8$ Proz.

Dank einer offiziellen Bankrate, welche die privaten Zinssätze durchschnittlich um ein volles Prozent überschritt, hat sich der Stand der Reichsbank bis zum Beginn der letzten Augustwoche weiter zu kräftigen vermocht. Die Lage der Bank war am 31. nach der Befriedigung umfangreicher Ansprüche zum Monatsschluß dem entsprechenden vorjährigen Stande gegenüber noch um eben so viel stärker, als sie es vier Wochen vorher gewesen war. Die Deckung der Noten und fremden Gelder zusammen durch den Barvorrat stellte sich Ende August wie bei Beginn dieses Monats auf 56 Proz., nachdem sie am 23. sogar mit 58,9 Proz., dem günstigsten Verhältnisse seit Jahresanfang, ausgewiesen worden war. Am 31. August 1899 hatte dieses Verhältnis nur 52,9 Proz. betragen. Der Metallvorrat hat sich im Laufe des Monats beträchtlich verringert, war am Ende desselben mit 848 Mill. M. aber noch um 20,9 Mill. M. größer als vor einem Jahre, erreichte jedoch den entsprechenden Stand des Jahres 1898 nicht mehr, während er noch am 23. mit 890 Mill. M. diesen um 3,2 Mill. M. überschritten hatte. Die Bewegungen des Barvorrats und des Notenumlaufs, und infolgedessen auch der Notenreserve hielten sich so ziemlich in denselben Grenzen wie zur gleichen Zeit des Vorjahres. Die Notenreserve enthielt am 31. noch 84,1 Mill. M.; damit behauptete sie dem entsprechenden vorjährigen Bestande gegenüber einen Vorsprung von etwa 21 Mill. M., wie schon Ende Juli. Die zinsbringenden Anlagen hatten verhältnismäßig geringe Schwankungen aufzuweisen; im ganzen ergab sich aus ihnen ein Rückfluß von 7 Mill. M., der fast ausschließlich auf das Wechselportefeuille fiel, während sich die ausstehenden Lombarddarlehen noch um 3,4 Mill. M. erhöhten; der geringe Effektenbestand verringerte sich nur um wenige 2 Mill. M. Mit 808 Mill. M. stellt sich die Gesamtanlage am 31. um 74 Mill. M. niedriger als zur entsprechenden vorjährigen Zeit. Mit Rücksicht auf die allgemeine wirtschaftliche Lage ist dieser Stand wohl als ein befriedigender zu erachten. Von den fremden Geldern läßt sich dasselbe kaum behaupten. Sie blieben am 31. mit 488,4 Mill. M. beträchtlich unter ihrer durchschnittlichen Höhe und reichten, wie auch schon vier Wochen vorher, nahe an die tiefsten diesjährigen Bestände heran. Die Mittel, die dem Markte zu Gebote standen, konnten demnach kaum sehr groß sein, und mit der Versorgung von Geld zum Oktobertermin war bis Ende August allem Anschein nach noch kein rechter Anfang gemacht worden.

Die bessere Stimmung, welche an den deutschen Börsenplätzen in der zweiten Hälfte des Monats Juli Platz gegriffen hatte, hielt im

August nicht lange vor. Gegen Ende der ersten Woche dieses Monats setzten vielmehr erneut heftige Kursrückgänge ein, ohne daß neben den wiederholt angedeuteten, seit längerer Zeit schon wirksamen Ursachen (Chronik von 1900, S. 204, 251) andere erkennbar gewesen wären. Von den Kursverlusten wurden die Montanwerte wieder am heftigsten betroffen. Die Kurse sind vielfach noch unter den tiefsten Stand herabgesunken, den sie um die Mitte der ersten Juliwoche einnahmen. Sie erreichten im August ihren Tiefpunkt etwa am 9. Seitdem ist die Tendenz wieder eine günstigere geworden, und es konnten die Verluste bis zum 31. einigermaßen wieder eingeholt werden. Im allgemeinen standen die Kurse der Industriewerte an diesem Tage aber immer noch erheblich niedriger als bei Beginn des Monats. Die festere Haltung der Börse ist neben dem andauernd leichten Geldstande zu einem Teil durch günstigere Nachrichten aus der amerikanischen Eisenindustrie verursacht worden, die freilich keine neue Aufwärtsbewegung ankündigen, aber doch bei den starken Betriebseinschränkungen und der etwas reger gewordenen Nachfrage eine gewisse Festigung der Preise erhoffen lassen. Der Wechsel in der Stimmung ist zum Teil auch noch die Folge einer natürlichen Reaktion auf die vorausgegangenen, vielfach ungerechtfertigt starken, Kursrückgänge. Aus der Einnahme Pekings durch die vereinigten Truppen der Großmächte zog die Aufwärtsbewegung neue Nahrung. Das Geschäft blieb aber nach wie vor gering und die Börse in ihrer Kraft geschwächt, so daß eine verhältnismäßig unbedeutende Verschiebung von Angebot und Nachfrage heftige Kursschwankungen herbeiführte. Unter diesen Umständen übte die Zahlungsstockung eines größeren Essener Bankhauses, das nicht unbedeutende spekulative Engagements in Industriewerten unterhielt — wegen der befürchteten zwangsweisen Lösung derselben — längere Zeit hindurch auf die Börsen einen lähmenden Einfluß aus. Den ganzen Monat hindurch lastete auf diesen auch noch der Druck der zunehmenden Ungewißheit über die wirtschaftliche Lage. Die Schwierigkeiten, gegen welche die Industrie anzukämpfen hat, mehren sich, und die Reihe der Industriezweige, welche unter der Ueberproduktion leiden, wird immer größer. Die Wollindustrie z. B. befindet sich zur Zeit in einer geradezu kritischen Lage. Die Kohlennot ist für die wirtschaftliche Entfaltung eine drohende Gefahr geworden.

Nachstehende Kurse geben einen guten Anhalt für die Beurteilung der Berliner Börse im August:

	1. August	9. August	31. August
Gelsenkirchener Bergw.-Akt.	192,—	185,—	194,30
Harpener Bergw.-Akt.	184,80	174,50	181,70
Hibernia Bergw.-Akt.	205,25	194,10	204,25
Bochumer Gußstahl-Akt.	194,30	183,25	189,—
Dortmunder Union-Akt.	99,90	93,60	96,40
Königs- und Laurahütte-Akt.	211,—	201,75	205,50
Deutsche Bank-Akt.	189,25	186,—	188,50
Diskonto-Kommand.-Ant.	175,50	173,90	173,60
Siemens & Halske-Akt.	160,75	159,50	159,60
5-proz. chines. Anl. v. 1896	84,50	85,20	88,30

Die anhaltenden Kurssteigerungen der chinesischen Anleihen sind angesichts der Krisis, in der sich China zur Zeit befindet, etwas befremdlich, erklären sich aber dadurch, daß die Zinsen dieser Werte bisher pünktlich bezahlt worden sind.

Die Einnahmen des Reichs aus der Wechselstempelsteuer haben im August 1034771 M. betragen, gegen 1151955 M. im Juli d. J. und 938367 M. im August v. J.

Die Bewegungen der Kurse der deutschen Reichs- und Staatsanleihen wurden im August durch die Stimmung, welche den Markt der Industriewerte beherrschte, wiederholt stark beeinflußt, und sie vollzogen sich daher nicht ganz so ruhig, wie es der stetigen Entwickelung des Geldmarktes in diesem Monat entsprochen hätte. Nach den nicht unbeträchtlichen Kurseinbußen bis etwa zum 15. erfolgte ein starker Umschlag, der im Laufe der folgenden Woche der 3-proz. deutschen Reichsanleihe Kurssteigerungen von insgesamt 1,2 Proz. brachte. Die Kurse der 3-proz. Werte standen Ende des Monats höher, die $3^1/_2$-proz. etwas niedriger als bei Beginn, und die Stimmung war im ganzen eher schwach als fest.

Kurse im Durchschnitt des Monats:

	Aug. 1900	Juli 1900	Aug. 1899
$3^1/_2$-proz. deutsche Reichsanleihe (unkonvertierte)	94,84	94,94	99,36
3-proz. deutsche Reichsanleihe	85,82	86,11	89,34

Die Kurse der fremden Wechsel und Banknoten in Berlin, welche seit Mitte vorigen Monats größtenteils steigende Richtung verfolgten, haben mit Beginn der zweiten Augustwoche eine schwache Haltung angenommen. Wie die vorausgegangenen Steigerungen im Juli überwiegend durch Vorgänge am Londoner Markt hervorgerufen wurden, so stehen auch die Kursrückgänge im August, etwa vom 9. ab, in ursächlichem Zusammenhange mit den Wandlungen, die sich um diese Zeit an den englischen Geldmärkten vollzogen. Die Kurse der englischen Devise waren auch für die Bewegungen aller übrigen auf einer Goldbasis beruhenden Wechselkurse, mit wenigen Ausnahmen, maßgebend. Kurz London erreichte am 7. seinen höchsten diesmonatlichen Kursstand bei 20,495 gegen 20,485 zu Beginn des Monats, ging dann aber im Kurse stetig zurück bis auf 20,45 am 21., um von da ab von neuem anzusteigen und zwar auf 20,465 am 28. Die Kurse der kurzen Wechsel auf Paris, Brüssel, Amsterdam und auf die Schweiz hatten die schwache Haltung bald nach Beginn des Monats angenommen, verfolgten aber gegen Ende August gleichfalls feste Tendenz. Die übrigen fremden Wechsel und Noten waren in ihren Kursbewegungen ohne besonderes Interesse.

Die Gestaltung der Devisenkurse gab zu nennenswerten Goldbewegungen keinen Anlaß. Die Einfuhr von Gold nach Deutschland wie die Ausfuhr haben sich in noch engeren Grenzen gehalten als im Juli und dürften dem Betrag von je 3 Mill. M. nahe kommen.

Der englische Geldmarkt bot im August ein überaus inter-

essantes Bild, das seine charakteristischen Züge von dem energischen Eingreifen der englischen Regierung in die Entwickelung des Marktes erhielt. Der Schatzkanzler machte von den 13 Mill. £ betragenden Krediten, die ihm das Parlament durch die Supplementary War Loan Bill zur Verfügung gestellt hatte, 10 Mill. £ flüssig durch die Ausgabe von 3-proz. Exchequer Bonds mit einer Laufzeit von 3 Jahren zum Kurse von 98 Proz. Er verfuhr dabei in der Weise, daß er die Hälfte an ein Konsortium von New Yorker Banken zu günstigen Bedingungen fest überließ und nur den Rest den englischen Kapitalisten in öffentlicher Subskription anbot, und verbesserte dadurch die Zahlungsbilanz Englands mit Amerika fürs erste mit einem Schlage um 5 Mill. £ und ebnete damit ausgiebigen Zufuhren amerikanischen Goldes die Wege. An der Zeichnung in London haben sich auch Deutschland und Frankreich beteiligt. Die Steigerungen, welche der Kurs der Devise England in der ersten Augustwoche in Berlin und Paris erfuhr, wurden hierdurch mitbedingt. Der von der Union ausgehende Goldstrom war indes nicht die unmittelbare Folge der Maßnahmen des Schatzkanzlers, der Strom mußte vielmehr erst durch die Bank von England in rechten Fluß gebracht werden, welche am 8. August zinsfreie Vorschüsse auf die Zufuhr von Gold aus der Union anbot, und zwar für die Zeit vom Tage der Einschiffung des Goldes in New York an bis zur Ablieferung desselben an die Bank, je nach der Dauer der Fahrt also auf 6—9 Tage. Gleichzeitig erhöhte das Institut den Preis für deutsche und französische Goldmünzen um $^1/_2$ d., und den für Eagles um 1 d., d. i. auf 76 sh. 5 d., denjenigen für amerikanisches Barrengold aber auf 77 sh. 10 d.[1]). In Verbindung mit diesen Maßnahmen war die Rückwirkung der Operationen des Schatzkanzlers auf den Londoner Markt eine durchschlagende. Die Geldknappheit, die sich in England bereits im Juli entwickelt hatte und in den ersten Tagen des August, bei einem beängstigend tiefen Stand der Bankreserve und der Zurückhaltung der Geldgeber — im Hinblick auf die in nächster Zeit zu befriedigenden staatlichen Kreditbedürfnisse Englands und Indiens —, eine große Schärfe erlangt hatte, machte einer zunehmenden Erleichterung Platz, sobald die Abmachungen des Schatzsekretärs mit den amerikanischen Banken bekannt wurden.

Der Londoner Privatdiskont blieb aber zuerst noch fest. Erst am 13. August ermäßigte er sich von $4^1/_8$ Proz., einem Satze, auf welchem er sich seit dem 25. Juli unverändert gehalten hatte, auf $4^1/_{16}$ Proz. An diesem Tage hatte England der indischen Regierung auf die durch Verwendung indischer Truppen in China entstandenen Ausgaben einen größeren Betrag als Abschlagszahlung überwiesen, die der indische Rat sofort wieder zur Ausleihung brachte. Als die englische Regierung unmittelbar darauf für eigene Rechnung mit

1) Später zahlte die Bank diesen erhöhten Preis für alles Barrengold, gleichviel welcher Herkunft.

großen Auszahlungen begann, darunter $1^1/_2$ Mill. £ für Schatzscheine, die am 15. fällig waren, aber erst am 24. August zusammen mit 1 088 000 £ anderer, am 31. August fälliger Schatzscheine erneuert wurden, erfolgte ein weiterer rascher Rückgang des Zinssatzes bis auf $3^1/_2$ Proz. am 22. Auch die von der Bank gewährten zinsfreien Vorschüsse auf das amerikanische Gold trugen vorübergehend beträchtlich zur Vermehrung des Geldangebots bei, nicht jedoch die Goldeingänge selbst; denn in dem Maße, in welchem das Gold eintraf, mußten die Vorschüsse abgetragen werden. Vom 24. August ab hat wieder eine Steigerung der privaten Zinssätze stattgefunden, auf $3^7/_8$ Proz. am 29., obgleich das Anwachsen des Metallvorrates der Bank wie der Reserve durch die Goldeingänge aus dem Ausland und seit Mitte des Monats auch noch durch starken Rückfluß aus dem heimischen Verkehr in raschem Tempo Fortgang nahmen. Die Versteifung ist durch die Bank von England mit herbeigeführt worden, die gleich bei Beginn der zweiten Monatshälfte dem Rückgang der Zinssätze durch Aufborgen von Geld am Markte zu begegnen suchte und diese Operationen auch später noch mehrmals wiederholte. Zum Teil war das Anziehen der privaten Zinssätze auch die Folge der bereits angedeuteten Finanzoperationen des Schatzamtes — Erneuerung von 2 588 000 £ Schatzscheinen — sowie der Nähe des Ultimo.

Die Heranziehung fremder Hilfe bei der Unterbringung von nur 10 Mill. £ Schatzscheinen ist in England, nachdem es die gewaltigen Kosten des südafrikanischen Krieges aus eigener Kraft hatte aufbringen können, als demütigend empfunden worden. Der Schatzkanzler Hicks-Beach ist wegen des Abkommens mit den New Yorker Banken im Parlament und in der Presse heftig angegriffen worden. Dasselbe wurde aber doch nur getroffen auf das Anraten der in diesen Dingen kompetentesten Persönlichkeiten und mit Rücksicht auf den Zustand der Schwäche, in welchen der Geldmarkt und die Bank durch den kaum zu stillenden Geldbedarf des Staates in Verbindung mit den großen Ansprüchen der heimischen Erwerbswelt allmählich geraten waren, obgleich der Ueberschuß der Einfuhr von Gold über die Ausfuhr während der ersten 8 Monate dieses Jahres sich auf nicht weniger als 9,8 Mill. £ stellte. Die Angriffe auf Hicks-Beach waren ebenso unbegründet wie die gegen die Bank von England gerichteten, welcher der Vorwurf gemacht wurde, dem Rückgang ihrer Reserven nicht zeitig genug gesteuert zu haben. Aus banktechnischen Gründen hätte dieses Institut freilich wiederholt — der internationalen Goldströmungen wegen — auf höheren Diskont am Markte halten sollen, während die Rücksicht auf die Befriedigung des staatlichen Finanzbedarfs ihr gebot, den Markt im Sinne von niedrigen Zinssätzen zu beeinflußen. Die Aufgaben, staatlichen Emissionen durch billiges Geld die Wege zu ebnen, gleichzeitig aber Geld aus dem Auslande heranzulocken, was im wesentlichen doch nur durch hohe, die Geldsätze des Auslandes übersteigende Zinsraten geschehen kann, sind thatsächlich unvereinbar. Die durch diesen Interessenwiderstreit geschaffene schwierige Lage würde sich ohne den unge-

wöhnlichen Ausweg, den die Regierung fand, noch erheblich verschärft haben.

Die Lage der Bank von England hat dank der Maßnahmen der Regierung im August eine große Stärke erlangt, die in allen Positionen des Ausweises zum Ausdruck gelangt. Die Entwickelung des Status ist, wie in den Vormonaten schon, erklärlicherweise wieder stark durch die finanziellen Transaktionen des Schatzkanzlers beeinflußt worden. Durch die von der Bank wiederholt vorgenommene Operation des Borrowing on loan sowie durch die Gewährung großer zinsfreier Darlehen und dann wieder durch die Rückzahlung derselben wie durch die Abtragung der am Markte aufgeborgten Gelder ist die Beurteilung der Ausweise in diesem Monate jedoch mehr erschwert worden als je. In der Zeit vom 8.—29. August ist der Metallvorrat der Bank von 30,43 auf 35,37 Mill. £, gegen 35,7 Mill. £ ein Jahr vorher und die Totalreserve von 17,6 auf 23,34 Mill. £ angewachsen. Letztere, welche die Verbindlichkeiten bei Beginn des Monats nur noch mit $35^3/_8$ Proz. deckte, betrug am 29. wieder $47^1/_4$ Proz. derselben, gegen $50^1/_4$ Proz. am 30. August 1899. Die Anlagen des Banking Department konnten im Laufe des Monats von 50,88 auf 44 Mill., d. i. um 6,9 Mill. £ verringert werden, von welchen 4,5 Mill. £ auf die Other Securities entfallen. Tägliches Geld blieb teuer. Der Satz für dasselbe hielt sich in London bis zum 12. auf $3^1/_2$—4 Proz., ermäßigte sich bis zum 20. auf $2^1/_2$—3 Proz., um in den letzten Tagen des August von neuem auf $3^1/_2$—$3^3/_4$ Proz. anzusteigen.

Bei dem befriedigenden Verlauf der Dinge in Ostasien und der freundlichen Gestaltung des Geldmarktes verhielten sich die Kurse der englischen Anleihen im August überwiegend fest. Unter nicht sehr bedeutenden Schwankungen hob sich der Kurs der $2^3/_4$-proz. englischen Konsols in London von 97,45 am 1. auf $98^3/_8$ Proz. am 31. August.

Die fremden Wechselkurse und die internationalen Goldströmungen bewegten sich zu Gunsten des Landes. Selbst der Kurs der Devise Paris, der sich lange Zeit so beharrlich zu Ungunsten Englands gestellt hatte, nahm in den ersten Tagen des August eine schwache Haltung an und ist späterhin nur um weniges fester geworden, und die allerdings nicht sehr große Einfuhr von Gold aus Frankreich (200 000 £) hat in diesem Monat die Ausfuhr dorthin überstiegen. Insgesamt sind im August 4 881 000 £ Gold aus dem Ausland angelangt; davon kamen 3 279 000 £ aus den Vereinigten Staaten von Amerika, 661 000 £ aus Australien und 366 700 £ aus Indien auf Grund schwacher Rupienkurse. Demgegenüber betrug die Gesamtausfuhr nur 604 000 £, wovon 292 000 £ nach Argentinien gingen[1]).

Der Preis für feines Barrengold in London ist, obgleich keine nennenswerte Nachfrage seitens des Auslandes vorlag, durch die

1) Monthly Trade Supplement des Londoner Economist vom 15. September 1900.

Erhöhung des Ankaufspreises seitens der Bank von England auf 77 sh. 10 d. erst für amerikanisches und später für alles Barrengold, gleichviel welcher Herkunft, in der Woche vom 9. zum 16. August von 77 sh. $9^1/_4$ auf 77 sh. $9^1/_2$ und in der folgenden Woche auf 77 sh 10 d. p. oz. stand. gehoben worden.

Der Preis feinen Barrensilbers, welcher in der letzten Juliwoche durch starke Kaufaufträge der Pariser Münze auf $28^3/_{16}$ d. gesteigert worden war, ist, nachdem dieselben erledigt waren, infolge starker Realisierungen bis zum 2. August auf $27^{15}/_{16}$ herabgegangen. Zu dem niedrigen Preise fanden umfangreichere Käufe für indische Rechnung statt, wodurch der Preis auf $28^1/_8$ bezw. 28 d. am 7. und 8. erhöht wurde. Als dann später noch für China große Posten aus dem Markte genommen wurden und, hierdurch angereizt, große Käufe für Rechnung von Spekulanten auf dem Kontinent stattfanden, erhöhte sich der Silberpreis in der letzten Augustwoche bis auf $28^7/_{16}$ d. am 31. Er stellte sich im Durchschnitt des August auf 28,13 gegen 28,24 im Juli d. J. und $27^5/_8$ per oz. stand. im August 1899.

In Frankreich ist der Geldstand im August noch leichter geworden als im Juli. Der Privatdiskont in Paris hat sich von $2^7/_8$ Proz. bei Beginn des Monats bis zum 20. auf $2^1/_2$ Proz. ermäßigt. Der Crédit Foncier diskontierte damals und auch später noch feinste Wechsel sogar zu $2^3/_8$ Proz. Das Geld, das diesem Institute so reichlich zur Verfügung stand, rührte aus den Einzahlungen auf die von ihm im vorigen Jahre ausgegebenen Obligationen her. Bei der starken Konkurrenz auch anderer kapitalkräftiger Privatinstitute haben sich die Ansprüche an die Bank von Frankreich stark verringert. Ihre Anlagen erreichten am 23. bei 1194,49 Mill. frcs. ihren niedrigsten diesjährigen Stand. Der Ultimo brachte eine Steigerung der Anlagen um 119,45 Mill. frcs., eine recht mäßige Anspannung, welche bei dem reichen Zufluß von Gold aus dem Ausland nicht ausreichte, in dem ununterbrochenen Anwachsen des Goldbestandes der Bank auch nur vorübergehend eine Unterbrechung herbeizuführen. Der Gesamtmetallvorrat erreichte am 30. August die Höhe von 3386,3 Mill. frcs., darunter $2^1/_4$ Milliarden frcs. in Gold, gegen 1926,9 Mill. frcs. ein Jahr vorher. Der flüssige Geldstand hat zu einer leichten Befestigung der Devisenkurse, namentlich des Londoner, geführt, der sich am 4. auf 25,185 hob und sich auch weiterhin, wenn auch ein wenig abgeschwächt, fester als sonst in letzter Zeit hielt. Die Goldeingänge dürften sich infolge der festeren Devisenkurse und der englischen Anstrengungen, Gold an sich zu ziehen, gegenüber den Vormonaten etwas verringert haben. Das Gold kam, wie im Juli, in der Hauptsache aus Amerika und Rußland, zum Teil auch aus England und Holland. Ausgänge von Gold haben nicht stattgefunden. Zur Notierung einer Prämie auf das Gold ist es auch in diesem Monate nicht gekommen.

Die Kurse der französischen Renten hielten sich fest.

Der leichte Geldstand kam ihnen sehr zu statten. Die Sparkassen, die wieder gute Abschlüsse aufwiesen, sind mit größeren Käufen hervorgetreten. Am 2. August erreichte der Kurs der 3-proz. Rente den Paristand und ist am 31. in langsamem Ansteigen auf 100,75 Proz. angelangt.

Ueber die Wollindustrie in Nord-Frankreich ist eine schwere Krisis hereingebrochen. In Roubaix und Tourcoing haben zahlreiche Firmen der Schafwollbranche ihre Zahlungen eingestellt. Um den Zusammenbruch anderer Firmen und den Eintritt einer Panik zu verhindern, hat die Bank von Frankreich nach den Mitteilungen der Presse eine Hilfsaktion eingeleitet und zum Monatsschluß für die genannten beiden Plätze einen Kredit von 25 Mill. frcs. flüssig gemacht.

In Oesterreich-Ungarn ist im August wie im Vorjahre im Zusammenhang mit der Erntebewegung eine leichte Steigerung des Geldbedarfs eingetreten, die wohl in den Ausweisen der Centralnotenbank, jedoch kaum in der Höhe der Zinssätze Ausdruck fand. Der Privatdiskont in Wien hielt sich, wie in dem Vormonat, unter geringen Schwankungen nahe an der offiziellen Rate. Nachdem er vom 2. bis 4. August von $4^3/_8$ auf $4^1/_4$ Proz. zurückgegangen war, hob er sich vom 14. ab wieder langsam auf $4^7/_{16}$ Proz. am 25., auf die Höhe, die er 4 Wochen vorher eingenommen hatte. Dagegen lassen die Ausweise der Oesterreichisch-ungarischen Bank den Beginn der Anspannung erkennen, die sich im Herbst in der Regel einstellt. Die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen, die in der letzten Juliwoche einen Zuwachs von 40,88 Mill. K. erhalten hatten, konnten bis zum 23. August um 27,38 Mill. K. verringert werden, sind bis zum 31. aber wieder um 50,1 Mill. K. gewachsen. An diesem Tage stellte sich die Gesamtanlage auf 421,2 Mill. K. gegen 424,1 Mill. K. am 31. August 1899. Die stärkeren Kreditansprüche finden ihren Ausdruck auch noch in einem beträchtlich erweiterten Notenumlauf, zumal auch die als „Verschiedenes" verbuchten Forderungen der Bank eine starke Erhöhung erfahren haben, während die Mittel der Bank durch die Einzahlung fremder Gelder um nur etwa 9,1 Mill. K. verstärkt worden sind. Infolge dieser Vorgänge ist, da der Barvorrat in allen seinen Teilen im Laufe des Monats ziemlich unverändert geblieben ist, die Reserve steuerfreier Noten um 31 Mill. K. auf 129,75 Mill. K. verringert worden. Die Noten und sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten waren am 31. aber immer noch mit 78,8 gegen 80,4 Proz. einen Monat und 71,8 Proz. ein Jahr vorher gedeckt. Der Stand der privaten Guthaben war am Ende des Monats bei 121 Mill. K. — gegen 75,1 Mill. K. vor einem Jahre — verhältnismäßig hoch, was darauf hinzudeuten scheint, daß der Markt bereits jetzt daran denkt, sich wegen des starken Geldbedarfs zum Oktobertermin vorzusehen. Die Kurse der fremden Wechsel waren den ganzen Monat hindurch rückgängig. Die Lage des Geldmarktes wie die der Bank waren demnach durchaus befriedigend.

Auch in Rußland ist im August ein etwas stärkeres privatwirt-

schaftliches Kreditbedürfnis hervorgetreten, das auf die Notierung der privaten Diskontsätze bis jetzt zwar ohne Einfluß geblieben ist, in Verbindung mit dem starken Geldbedarf der Regierung jedoch zu einer weiteren leichten Schwächung des Standes der Staatsbank geführt hat. Das Anwachsen des Notenumlaufs wie die Verringerung des Metallvorrats, namentlich des Goldschatzes, haben angehalten. Das Gold ist zum Teil wieder wie in den Vormonaten, wohl im Interesse des Dienstes der auswärtigen Schuld, ins Ausland gegangen. Sein Bestand hat sich in der Zeit vom 29. Juli bis 29. August von 789,55 auf 772,87 Mill. Rbl. gegen 918,44 Mill. Rbl. am entsprechenden Tage des Vorjahres verringert, der Notenumlauf ist in derselben Zeit von 550 auf 561,44 Mill. Rbl. gegen 560,25 in 1899 gestiegen. Die gesteigerten Anforderungen der Privaten kamen in dem Anwachsen der Anlage in Wechseln und Lombarddarlehen um etwa 11 Mill. Rbl. auf 342,7 Mill. Rbl. zum Ausdruck. Bemerkenswert ist dabei die starke Vermehrung der Lombardanlage seit dem 21. August n. St., welche möglicherweise mit der lebhafteren Börsenthätigkeit zusammenhängt, die in letzter Zeit an der St. Petersburger Börse herrschte. Im Juli und August haben die Kurse der meisten Dividendenwerte beträchtliche Aufbesserungen erfahren. Die Kurse der Staatsrenten und der Hypothekenbankpfandbriefe litten jedoch durch starkes Angebot, das bei den staatlichen Fonds, wie verlautet, hauptsächlich vom Auslande ausging. Das überstarke Angebot von Hypothekenwerten, durch das der eigene Kurs wie derjenige der Staatsanleihen gedrückt wurde, ist durch die rege Bauthätigkeit der letzten Jahre hervorgerufen worden. Zur Einengung der von den Agrarbanken und städtischen Hypothekenanstalten ausgehenden starken Kapitalnachfrage hat der Finanzminister diese Institute aufgefordert, die Gewährung neuer Darlehne, namentlich auf städtischen Grundbesitz, möglichst einzuschränken und der Darlehnserteilung die niedrigsten Schätzungen zu Grunde zu legen.

In New York hat sich die Geldflüssigkeit im August gegenüber dem Vormonat fast noch verstärkt. Die niedrigen Zinssätze für Geld on call, die im Juli herrschten, haben sich weiter ermäßigt. Sie wurden mit 1 bezw. $1^1/_4$ Proz. und $1^1/_4$ bezw. $1^1/_2$ Proz., je nach Art der Sicherheit, notiert. Der Geldabfluß, der mit der beginnenden Ernte sich meist schon in diesem Monat nach den Ackerbaustaaten des Innern hin einzustellen pflegt, ist bisher ausgeblieben. In den industriellen Gebieten macht sich der Rückschlag, der auf die Periode spekulativer Uebertreibungen eingetreten war, anhaltend stark fühlbar. Das Geschäft hat sich zum Teil noch weiter abgeschwächt; Anzeichen der Besserung sind aber vielfach vorhanden, wie auch an den Börsen die Stimmung eine zuversichtlichere war. Im großen und ganzen war der Geldbedarf der einheimischen Volkswirtschaft kein besonders großer, und den ganzen Monat hindurch sind den New Yorker Banken größere Beträge von Depositen zugeflossen, als abgehoben worden sind. Bei 903,5 Mill. $ erreichten diese am 1. September den höchsten je erreichten Stand. So ungewöhnlich reiche Mittel, die auf die große Goldgewinnung im Lande,

Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat August 1900.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 31. August			Ausweis vom 30. August		Ausweis vom 29. August		Ausweis vom 31. August		Ausweis vom 16./29. August	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	Kr.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall Gold	—	—	—	2250,0	1822,5	—	—	905,7	769,9	772,9	1669,5
Metall Silber	—	—	—	1136,3	920,4	—	—	235,7	200,3	74,4	160,7
Summe	848,0	80,2	928,2	3386,3	2742,9	35,4	723,2	1141,4	970,2	847,3	1830,2
Sonstige Geldsorten	38,7	12,1	50,8	—	—	—	—	67,4	57,3	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	42,9	36,4	7,5	16,2
Gesamtsumme des Barvorrats	886,7	92,3	979,0	3386,3	2742,9	35,4	723,2	1251,7	1063,9	854,8	1846,4
Anlagen:											
Wechsel	729,4	233,8	963,2	790,3	640,1	—	—	363,7	309,1	188,2	406,5
Lombard	74,5	18,7	93,2	523,6	424,1	—	—	57,5	48,9	154,5	337,7
Effekten	4,1	8,4	12,5	221,0	179,0	—	—	18,5	15,7	45,4	98,1
Sonstige Anlagen	73,4	37,2	110,6	258,6	209,5	—	—	440,9	374,8	376,1	812,4
Summe der Anlagen	881,4	298,1	1179,5	1793,5	1452,7	61,8	1262,6	880,6	748,5	764,2	1650,7
Summe der Aktiva	1768,1	390,4	2158,5	5179,8	4195,6	97,2	1985,8	2132,3	1812,4	1619,0	3497,1
Passiva.											
Grundkapital	120,0	99,7	219,7	190,5	154,3	14,6	298,2	210,0	178,5	50,0	108,0
Reservefonds	30,0	18,6	48,6	34,5	27,9	3,0	61,3	9,5	8,1	5,0	10,8
Notenumlauf	1096,0	170,4	1266,3	3955,6	3204,0	29,8	608,8	1393,7	1184,6	561,5	1212,9
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig Privatguthaben	488,4	49,1	537,5	588,7	476,8	40,0	817,2	121,0	102,8	115,4	249,3
Täglich fällig Oeffentl. Guthaben				348,0	281,9	9,2	188,0	73,6	62,6	442,6	956,0
Summe	488,4	49,1	537,5	936,7	758,7	49,2	1005,2	194,6	165,4	558,0	1205,3
Sonstige Verbindlichkeiten	33,7	50,2	83,9	62,5	50,6	0,6	12,3	324,5	275,8	444,5	960,1
Summe der Passiva	1768,1	388,0	2156,0	5179,8	4195,6	97,2	1985,8	2132,3	1812,4	1619,0	3497,1
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	84,0	13,6	97,6	1044,3	845,9	23,3	476,0	129,8	110,3	515,8	1114,1
Deckung:	%	%	%	%		%		%		%	
der Noten durch den gesamten Barvorrat	80,9	54,2	77,3	85,6		118,7		89,8		152,3	
durch Metall	77,4	47,1	73,3	85,6		118,7		81,9		150,9	
der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	56,0	42,0	54,3	69,2		47 1/4		78,8		76,4	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	5,—	—	—	3,—		4,—		4 1/2		5 1/2—6 1/2	
Marktdiskont	3 3/4	—	—	2 5/8		3 5/8		4 7/16		6—7	

Siehe hierzu die Erläuterungen in der „Volkswirtschaftlichen Chronik“ SS. 14—20 und 42, Jahrg. 1898 und SS. 17 u. 87, Jahrg. 1900.

eine andauernd mit gewaltigen Ziffern aktive Handelsbilanz und, was bedenklich ist, auch noch auf den ununterbrochen anwachsenden Notenumlauf in allen Staaten der Union zurückzuführen sind, konnten nur zu den vorhin genannten außerordentlich niedrigen Zinsraten fruchtbringend untergebracht werden. Dies ist dadurch möglich geworden, daß Amerika seine Kreditgewährung an Europa durch die Vermittelung der New Yorker Bankhäuser in großartigster Weise ausdehnte, und nicht nur durch die Uebernahme der Hälfte des englischen Kriegsanlehens bei Beginn des Monats allein. Vermöge ihrer gewaltigen liquiden Mittel haben die Vereinigten Staaten den internationalen Geldmarkt im August vollständig beherrschen können. Bei der starken Verschuldung Europas an die Union wird dies wohl auch noch in der Zukunft der Fall sein. New York gab an Europa, namentlich an England, größere Summen Goldes als in den Vormonaten, ohne daß hierdurch der amerikanische Geldmarkt in irgend einer Weise beeinflußt worden wäre. Auch hat der Metallvorrat der New Yorker Banken hierdurch keine Verringerung erfahren, er hat im August per Saldo sogar eine bescheidene Aufbesserung erzielen können. Die Surplusreserve ist zwar bis zum 18. August auf 20,55 Mill. $ herabgegangen, hatte aber am 1. September bei 27,08 Mill. $ den Stand vom 28. Juli nahezu wieder erreicht.

Die Bank von Bengalen in Calcutta hat ihren Diskont in der Woche vom 4. zum 11. August von 3 auf 4 Proz. erhöht.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

Die zunehmende Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des deutschen Bank- und Börsenwesens infolge der sich mehrenden Fälle der Erhebung des Differenzeinwandes hat in den meistbeteiligten Kreisen eine lebhafte, hauptsächlich von Berlin ausgehende Agitation für die Regelung des Zeitgeschäftes im Sinne des Börsengesetzes vom 24. Juni 1896 herbeigeführt. Da nach diesem Gesetze rechtswirksame Geschäftsabschlüsse auf Zeit nicht zustande kommen können, wenn nicht beide Kontrahenten in das sogenannte „Börsenregister" eingetragen sind, so geht die Agitation im wesentlichen dahin, die Eintragung aller für den Zeithandel in Betracht kommenden Firmen und Personen in dieses Register herbeizuführen. Die Bewegung hat bereits einen großen Erfolg gezeitigt, insofern der aus der sogenannten Stempelvereinigung hervorgegangene „Verein Berliner Banken und Bankiers", dem die größten Institute dieser Art angehören, am 17. August nach mehrtägigen Beratungen sich dahin einigte, daß alle Mitglieder, soweit dies nicht bereits geschehen ist, die Eintragung ihrer Firma in das Börsenregister für Wertpapiere herbeiführen und mit solchen Bankiers oder Börsenbesuchern, die nicht in dem Börsenregister eingetragen sind, keine Zeitgeschäfte in Wertpapieren eingehen oder bestehende Zeitgeschäfte prolongieren werden. Es besteht die Absicht, diese Vereinbarung auch auf

den Verkehr mit Nicht-Bankiers auszudehnen, man war jedoch darüber einig, daß dies im Augenblick noch nicht zu erreichen sei und ein späterer Zeitpunkt hierüber abgewartet werden müsse. Mit dem „Verein für die Interessen der Fondsbörse" sind Verhandlungen über den Beitritt zu diesem Vorschlag eingeleitet worden, die indes noch zu keinem Abschluß geführt haben. Der Beschluß bedeutet ein grundsätzliches Aufgeben des seitherigen Widerstrebens gegen das Terminregister. Eine baldige Aenderung des Börsengesetzes wird demnach anscheinend nicht mehr erhofft, wenngleich noch weite Kreise auf dem Standpunkte des Nichteintragens ins Terminregister verharren. Die Nürnberger und Fürther Mitglieder des „Vereins bayerischer Banken" sowie die Bremer Banken haben z. B. ablehnende Beschlüsse gefaßt.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Volksabstimmung, welche am 30. September stattfinden wird, hat der Schweizer Kanton Bern im August bei einem Konsortium Pariser Banken eine $3^1/_2$-proz. Anleihe von 20 Mill. frcs. zum Kurse von 96 Proz. aufgenommen, nachdem die Unterhandlungen mit eidgenössischen Banken gescheitert waren. Die Anleihe ist durch die Subventionen, welche der Kanton im Jahre 1897 für den Bau von Nebenbahnen bewilligte, sowie durch die Beteiligung der Kantonalbank an der Beschaffung des Obligationenkapitals dieser Bahnen notwendig geworden. Auf die Obligationen, die zum Teil unverkauft in dem Tresor dieses Instituts ruhen, sind demnächst Einzahlungen zu leisten, welche die Bank ohne vorgängige Verstärkung ihrer Mittel, was in Form einer Kapitalserhöhung aus dem Erlös der Anleihe geschehen soll, nicht würde bewerkstelligen können.

Nach Mitteilungen der Presse kündigte die spanische Regierung eine Reihe von Reformen zur Hebung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage des Landes an, darunter auch Reformen der Steuern und Steuererhebung, des Geld- und Münzwesens. Die Valuta hofft man durch Maßnahmen zu heben, welche geeignet sind, eine Erleichterung des Portefeuilles der Bank von Spanien — das sich zum weitaus größten Teil aus Forderungen an den Staat zusammensetzt — herbeizuführen, ferner durch die Abzweigung des Staatsschatzes von diesem Institute. Wie der Minister Silvela erklärte, will er die Finanzlage indes nicht eher als gefestigt erachten, als bis die Goldwährung eingeführt und der Bimetallismus auch in Spanien endgiltig abgethan ist.

Auch die Republik Haïti beabsichtigt, die Goldwährung einzuführen. Nach dem Berichte des Gesandten der Vereinigten Staaten von Amerika in Port au Prince an das Staatsdepartement ist von dem Parlament in Haïti ein Gesetz beraten worden, nach welchem die Zinsen der Staatsschuld in Gold statt in Papiergeld bezahlt und die bisherigen Bonds in Goldbonds mit einem Abzug von $33^1/_3$ Proz. konvertiert werden sollen. Als Münzeinheit ist der Golddollar der Vereinigten Staaten von Amerika gedacht.

3. Statistik.

Stand der hauptsächlichsten deutschen Kreditbanken nach ihren Jahresabschlüssen.

(Nach dem Deutschen Oekonomist von W. Christians).

Jahr	Aktiva (Tausende Mark)						
	Kasse	Wechsel	Lombard	Effekten, Hypotheken, Konsortialbeteiligung	Debitoren und Diverse	Immobilien und Mobilien	Summe
1883	100 947	453 327	223 276	247 406	886 360	50 428	1 961 744
1884	112 646	447 841	288 707	241 706	981 907	49 759	2 122 566
1885	113 496	507 806	205 585	254 322	1 100 353	47 451	2 229 013
1886	125 480	459 449	258 911	295 987	1 097 072	46 512	2 283 411
1887	136 261	523 177	224 838	288 670	1 119 407	46 460	2 338 813
1888	151 179	538 739	344 761	310 411	1 138 186	46 525	2 529 801
1889	192 211	584 113	533 945	362 804	1 426 230	56 897	3 156 200
1890	190 907	691 219	427 026	355 668	1 428 459	56 596	3 149 875
1891	206 595	793 131	306 022	374 874	1 365 269	58 122	3 104 013
1892	194 634	737 090	362 386	346 629	1 450 918	59 889	3 151 546
1893	213 707	704 996	342 237	375 448	1 471 108	59 780	3 167 276
1894	232 552	795 394	469 325	400 274	1 631 402	64 522	3 593 469
1895	224 075	764 271	450 139	434 859	1 992 660	67 150	3 933 154
1896	236 004	855 128	458 212	462 064	2 127 849	75 421	4 214 678
1897	257 210	957 584	563 916	506 484	2 351 769	81 074	4 718 037
1898	269 529	1 055 201	668 791	640 449	2 847 899	91 639	5 673 508
1899	294 145	1 327 034	736 773	714 452	3 295 833	98 175	6 466 412

Jahr	Zahl der Banken	Passiva (Tausende Mark)							Dividende	
		Aktienkapital	Kreditoren	Depositen	Accepte	Reserven	Reingewinn	Summe	Betrag	Prozent
1883	71	705 600	498 506	250 522	346 795	90 847	—	1 961 744	49 326	6,99
1884	71	719 479	598 443	276 072	379 232	89 492	59 848	2 122 566	51 175	7,11
1885	71	723 946	664 429	297 454	393 798	93 244	56 142	2 229 013	46 432	6,41
1886	71	733 693	713 306	260 132	419 823	99 274	57 183	2 283 411	47 170	6,43
1887	71	758 005	697 445	271 965	445 755	107 902	57 741	2 338 813	47 997	6,53
1888	71	772 403	814 959	303 433	448 296	115 318	75 392	2 529 801	58 966	7,79
1889	93	981 450	1 021 205	370 977	516 007	156 056	110 505	3 156 200	81 917	8,77
1890	92	1 054 328	883 106	403 014	523 244	187 880	98 303	3 149 875	79 630	7,60
1891	95	1 053 208	895 423	385 960	503 560	191 717	74 145	3 104 013	64 070	6,11
1892	94	1 057 089	893 078	389 855	534 360	200 313	76 851	3 151 546	61 230	5,80
1893	93	1 046 169	934 306	387 192	531 512	196 331	71 766	3 167 276	59 738	5,72
1894	96	1 067 525	1 141 519	486 386	613 110	199 822	85 107	3 593 469	68 617	6,49
1895	94	1 134 822	1 276 120	493 259	706 409	210 623	111 921	3 933 154	83 551	7,61
1896	98	1 240 309	1 321 774	546 423	752 574	235 245	118 351	4 214 678	92 689	7,66
1897	102	1 418 087	1 464 678	604 395	825 429	270 753	134 695	4 718 037	101 830	7,63
1898	108	1 688 173	1 795 252	712 534	984 385	330 368	162 796	5 673 508	126 362	7,86
1899	116	1 906 247	2 024 617	812 960	1 153 194	373 927	195 467	6 466 412	148 561	8,12

Stand der deutschen Hypothekenbanken nach ihren Jahresabschlüssen.

(Nach dem Deutschen Oekonomist von W. Christians.)

Jahr	Aktiva (Tausende Mark)								
	Kasse	Wechsel und Effekten	Hypotheken und Kommunaldarlehen	Lombard	Debitoren und Diverse	Bankgebäude und Mobilien	Immobilien	Disagio	Summe
1883	23 048	171 098	1 850 142	58 863	169 507	10 422	22 880	12 793	2 318 754
1884	27 974	169 208	1 964 380	39 736	184 896	12 224	18 403	13 570	2 430 392
1885	23 110	175 292	2 046 226	45 099	186 984	12 020	14 033	11 922	2 514 686
1886	32 348	156 249	2 238 120	28 884	210 413	14 064	21 238	13 791	2 715 107
1887	22 805	144 177	2 408 461	41 100	221 536	13 898	18 285	12 582	2 882 844
1888	30 006	136 950	2 669 047	43 367	230 244	13 998	16 306	11 810	3 151 727
1889	34 610	136 315	3 057 753	31 737	301 665	14 053	13 660	11 854	3 601 647
1890	33 194	155 271	3 270 788	33 992	257 337	13 901	11 926	9 096	3 785 505
1891	32 186	171 859	3 532 810	37 369	292 257	16 126	8 111	6 994	4 097 712
1892	38 028	190 798	3 904 733	43 901	288 701	15 368	10 546	4 828	4 496 903
1893	33 038	191 428	4 232 539	36 400	301 716	19 803	11 934	3 780	4 830 638
1894	49 142	240 558	4 693 594	53 622	348 092	19 629	12 085	5 805	5 422 527
1895	48 587	198 933	5 197 618	39 705	354 000	24 468	13 083	5 384	5 881 960
1896	51 679	226 182	5 613 965	44 541	352 791	27 320	14 481	4 137	6 335 096
1897	52 109	241 969	6 059 187	46 890	382 017	31 035	10 903	2 967	6 827 077
1898	50 703	241 673	6 361 765	56 936	408 521	32 497	9 868	2 750	7 164 713
1899	58 268	278 627	6 731 884	61 687	483 890	34 461	8 372	2 089	7 659 278

Jahr	Passiva (Tausende Mark)						Dividende	
	Zahl der Hypothekenbanken	Aktienkapital	Reserven	Pfandbriefe und Kommunalobligationen	Diverse Passiva inkl. Reingewinn	Summe	Betrag	Proz.
1883	24	274 850	41 124	1 739 176	263 405	2 318 754	18 756	6,82
1884	24	277 864	41 891	1 857 408	253 505	2 430 392	18 752	6,75
1885	24	279 993	43 786	1 941 577	249 330	2 514 686	18 977	6,78
1886	27	288 242	46 447	2 123 460	256 958	2 715 107	19 257	6,68
1887	27	292 582	49 603	2 268 353	272 306	2 882 844	20 061	6,89
1888	27	292 814	52 918	2 523 079	282 916	3 151 727	21 340	7,30
1889	31	320 629	61 258	2 859 336	360 424	3 601 647	23 831	7,56
1890	31	335 997	67 643	3 081 745	300 118	3 785 505	25 868	7,74
1891	31	348 905	73 466	3 353 439	321 902	4 097 712	26 008	7,46
1892	31	372 993	77 896	3 721 313	324 701	4 496 903	28 483	7,67
1893	31	398 888	93 177	4 001 134	337 439	4 830 638	29 939	7,68
1894	33	413 081	99 496	4 490 779	419 171	5 422 527	32 430	7,94
1895	34	455 537	110 005	4 878 775	437 643	5 881 960	35 529	7,88
1896	40	491 981	123 719	5 293 193	426 203	6 335 096	38 421	7,96
1897	40	525 731	141 190	5 706 471	453 685	6 827 077	39 996	7,76
1898	40	544 019	159 690	6 001 278	459 726	7 164 713	42 609	8,02
1899	40	587 946	176 368	6 378 405	516 559	7 659 278	47 497	8,08

Ausprägungen in Oesterreich-Ungarn.

a) Münzen der Kronenwährung,

geprägt seit Beginn der Münzreform vom 2. August 1892.

(Nach den österreichischen „Tabellen zur Währungsstatistik").

Jahr	Goldmünzen					
	Zwanzigkronenstücke		Zehnkronenstücke		Zusammen	
	K.	M.	K.	M.	K.	M.
1892	48 644 720	41 348 012	—	—	48 644 720	41 348 012
1893	259 216 900	220 334 365	10 868 060	9 237 851	270 084 960	229 572 216
1894	184 791 960	157 073 166	9 855 100	8 376 835	194 647 060	165 450 001
1895	84 023 520	71 419 992	—	—	84 023 520	71 419 992
1896	157 806 200	134 135 270	2 426 240	2 062 304	160 232 440	136 197 574
1897	139 030 000	118 175 500	20 621 610	17 528 368	159 651 610	135 703 868
1898	63 103 240	53 637 754	24 604 190	20 913 562	87 707 430	74 551 316
zusammen	936 616 540	796 124 059	68 375 200	58 118 920	1 004 991 740	854 242 979

Jahr	Silbermünzen Einkronenstücke		Nickelmünzen		Broncemünzen	
	K.	M.	K.	M.	K.	M.
1892	250 000	212 500	439 120	373 252	5 200	4 420
1893	74 510 003	63 333 502	19 654 519	16 706 341	1 545 409	1 313 598
1894	40 079 790	34 067 822	23 748 807	20 186 486	2 731 344	2 321 642
1895	33 659 965	28 610 970	16 157 554	13 733 921	2 398 893	2 039 059
1896	8 045 742	6 838 881	—	—	2 145 884	1 824 001
1897	2 142 000	1 820 700	—	—	2 883 253	2 450 765
1898	5 855 500	4 977 175	—	—	595 861	506 482
zusammen	164 543 000	139 961 550	60 000 000	51 000 000	12 305 844	10 459 967

Bei der Umrechnung ist 1 K. = 0,85 M. gerechnet.

Nach Art. X des Münzgesetzes vom 2. August 1892 hat außer den Goldmünzen der Kronenwährung auch noch das auf Grund des Kaiserlichen Patents vom 19. September 1857 geprägte silberne Einguldenstück unbeschränkte Zahlkraft, und zwar dergestalt, daß dasselbe gleich 2 K. gerechnet wird. Bis zum Beginn der Münzreform sind 381 926 212 Einguldenstücke geprägt worden, von denen nach der Schätzung in den „Tabellen zur Währungsstatistik" am 31. Dezember 1892 noch etwa 200 Mill. fl. vorhanden waren.

b) Handelsmünzen.

Es wurden ausgeprägt:

Goldmünzen:

Goldkronen:

1858—1865 (in ganzen) Goldkronen	101 607	
1858—1865 („ halben) „	397 050	
Goldkronen	498 657	= M. 13 912 530

Dukaten:

	vierfache Stück	einfache Stück	Dukaten	
1858—1891	786 338	25 028 071	28 173 423	
1892	54 764	347 089	566 145	
1893	54 273	285 024	502 116	
1894	34 743	280 710	419 682	
1895	40 337	356 964	518 312	
1896	58 178	394 933	627 645	
1897	49 138	369 664	566 216	
I. Semester 1898	7 964	112 389	144 245	
1858 bis I. Sem. 1898	1 085 735	27 174 844	31 517 784	= M. 302 706 128

Goldgulden:

1870—1892 in 8-Guldenstücken (20-Frcstücke) Gulden	67 587 192	
1870—1892 „ 4- „ (10- „) „	3 556 156	
Gulden	71 143 348	= M. 144 065 280
		M. 460 683 938[1])

Silbermünzen:

Maria-Theresien-Thaler (Levantiner) von 1858—1898 Stück 64 387 956.

Hiervon sind ausgeprägt worden:

im Jahre	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
Stück	3 056 400	3 470 100	2 697 600	2 301 100	6 455 600	5 440 700	188 300
zusammen	23 609 800						

Druckfehlerberichtigung.

Auf S. 254 dies. Chron. Zeilen 19—20 von oben muß es heißen: 946000 statt 946000 Mill., 428000 statt 428000 Mill. und 1422000 statt 142200 Mill.

IV. Kleingewerbe.

In Preußen sind die Regierungen angewiesen worden, für die Regelung des Gesellenprüfungswesens in den einzelnen Handwerkskammerbezirken die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Hierbei wird die Beachtung der folgenden Grundsätze eingeschärft:

Allen im Handwerk beschäftigten Lehrlingen ist nach Ablauf der Lehrzeit Gelegenheit zur Ablegung der Lehrlingsprüfung zu geben, und zwar unabhängig davon, ob für die betreffenden Handwerkszweige im Handwerkskammerbezirk Innungen bestehen oder nicht.

Bei den Zwangsinnungen müssen Prüfungsausschüsse bestellt

1) Die Goldkrone zu 10, der Dukaten zu 3,4424 und das goldene Achtguldenstück zu 5,80645 g fein Gold ausgeprägt; 1000 g f. G. = 2790 M.

werden, deren Vorsitzende von dem Vorstande der Handwerkskammer ernannt und deren Beisitzer von der Innungsversammlung und von dem Gesellenausschusse gewählt werden.

Bei freien Innungen darf ein Prüfungsausschuß nur dann gebildet werden, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme von Prüfungen seitens der Handwerkskammern erteilt wird. Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses einer freien Innung ist auf die Lehrlinge der Innungsmitglieder beschränkt; sie darf innerhalb des Innungsbezirks auf alle daselbst vorhandenen Lehrlinge der betreffenden Gewerbe nur dann ausgedehnt werden, wenn zwei Drittel der beteiligten Handwerker des Innungsbezirks, welche Lehrlinge halten, der Innung angehören. —

Der Sächsische Innungsverband hat ein Petitum an das Finanzministerium gerichtet, des Inhalts, daß a) die Vergebung von öffentlichen Arbeiten an solche Gewerbetreibende und Handwerker geschieht, welche möglichst in dem Orte wohnen, wo die Arbeiten gebraucht werden, b) daß die Vergebung in kleinen Losen, und namentlich nur für ein bestimmtes Fach abgegrenzt vergeben werden, c) daß ausländische Konkurrenten auszuschließen sind, d) die Lieferzeit möglichst lange bemessen werde und e) die Forderungen der Bauhandwerker für Neubauten gesetzlich geschützt werden. Das Finanzministerium erwiderte, daß die Staatshochbauverwaltung bisher schon angewiesen sei, bei der Ausschreibung und Vergebung von Arbeiten so zu verfahren, wie der Innungsverband es gewünscht hätte. Auch im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung sei seit Jahren dem im Petitum gewünschten Verfahren in der Hauptsache entsprochen worden. „Nur dann, wenn der bei Arbeiten in Eisenbahnen besonders und mehr als bei den in anderen Verwaltungszweigen auszuführenden Gewerkenarbeiten zu Tage tretenden Anforderung beschleunigter Ausführung Rechnung getragen werden soll, oder wenn Bauobjekte abseits bewohnter Ortschaften gelegen sind, hat aus Zweckmäßigkeitsgründen von einer Aufteilung in kleine Lose abgesehen werden müssen.“ —

Gegen das Auktionsunwesen richtet die Vereinigung der Münchener Schuhwarenhändler — wie die „D. Tageszeitung“ mitteilt — eine Massenpetition, die von sämtlichen Handwerkern und Geschäftsleuten Münchens unterschrieben werden soll. Es wird darin als Hauptforderung die Centralisation des gesamten Versteigerungswesens, auch des gerichtlichen, in einer städtischen Centralauktionshalle, wie sie Wien hat, verlangt. Bis zu deren Einrichtung werden wirksame polizeiliche Vorschriften zur Ueberwachung der Privatauktionatoren gewünscht. Hauptforderung ist dabei das Verbot der Verauktionierung neuer und Partiewaren. Der Magistrat hat bereits dieselbe Forderung gestellt, und es hat derselben die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern im Prinzip zugestimmt. —

Der Centralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender hat auf seiner jüngst stattgehabten Generalversammlung folgende gegen die Centrale für Spiritusverwertung gerichtete Resolution angenommen:

„Der Verbandstag sieht in dem Vorgehen der Spirituscentrale eine unberechtigte Bevormundung und eine Schädigung des Detailhandels und

fordert seine Mitglieder auf, sich nicht bedingungslos den Vorschriften der Centrale zu fügen. Er beansprucht, daß bei Festsetzung der Verkaufsbedingungen Vertreter des Kleinhandels gehört werden.“ —

V. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

In den Berliner Geschäften cirkuliert eine Petition ans Polizeipräsidium, die bereits viele Tausende von Unterschriften gefunden hat, mit folgendem Inhalt:

„1) Alle offenen Verkaufsstellen der Stadt Berlin und der Vororte sind Wochentags spätestens 8 Uhr abends zu schließen. 2) An allen Sonnabenden sowie an allen Werktagen in der Woche vor Ostern und Pfingsten, die letzten 2 Wochen vor Weihnachten und in der Woche vor Neujahr hat der Ladenschluß spätestens 9 Uhr abends zu geschehen. 3) Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1900 in Kraft.“ —

Ein neuer Plan der Arbeitslosenversicherung ist in Bern aufgetaucht. Er wird vom Berner Arbeitersekretär, Dr. Wassiljeff (Sozialdemokrat), in Verbindung mit dem Großrat Dr. Schenk (freisinnig) und dem Regierungsrat von Steiger (konservativ) lanciert. Er stellt eine Art Vermittelung zwischen dem Plane von Adler und demjenigen von Schanz dar. Nach einer Korrespondenz der „Soz. Pr.“ kulminiert der neue Plan in den folgenden Prinzipien. Wer als Arbeiter in Bern beschäftigt werden will, muß vom Arbeitsamt ein Sparkassenbuch erwerben. Die erste Einzahlung ist nur mäßig; die folgenden Einlagen bis zum Höchstbetrage von 30 frcs. werden vom Arbeitgeber, der dafür die entsprechenden Abzüge vom Lohne macht, geleistet. Diese 30 frcs. sollen, zusammen mit einem Zuschusse der Arbeitgeber, die Arbeiter während des ersten Monats der Arbeitslosigkeit versorgen. Das Obligatorium der Arbeitgeber soll nun darin bestehen, daß sie ebensoviel an die Arbeitslosenkasse zu zahlen haben, wie viel die Arbeiter während der Arbeitslosenzeit im Jahre aus ihren Einlagen in die Sparkasse (30 frcs.) zurückgezogen haben. Wird ein Arbeiter arbeitslos, so hat er das Recht, während der ersten 4 Wochen täglich 2,50 frcs. aus der Arbeitslosenkasse zu ziehen, die Hälfte aus seinen Einlagen, die Hälfte aus den Beiträgen der Arbeitgeber. Jede Gruppe der Arbeitgeber zahlt nur für die Arbeiter dieser Gruppe. Nach den ersten 4 Wochen erhält der Arbeitslose aus der Kasse täglich 2 frcs., die Beträge werden für die 5. Woche vom Kanton, für die weiteren Wochen von der Gemeinde geliefert. Die rechtzeitige Beschaffung der Arbeit liegt so im Interesse nicht bloß der Arbeiter, sondern auch der Gemeinde und des Kantons und auch der Arbeitgeber. Da die Taggelderberechtigten bei Vergebung der Arbeit bevorzugt werden, ergiebt sich eine Art von Regulierung des Arbeitsmarktes von selbst; die Lieferung der Arbeit muß auf Grund der Vereinbarungen zwischen Arbeitern und Unternehmern geschehen, welche die Grundbedingungen betreffend Lohn, Arbeitszeit u. s. w. in jeder Berufsgruppe enthalten. Streitigkeiten erledigt das Einigungsamt. —

Die Pariser Gemeinde hat eine landwirtschaftliche Arbeits-

losenkolonie in La Chalmelle (bei Paris) errichtet. Sie umfaßt 260 ha und hat im Jahre 1899 ein Erträgnis von 62 000 frcs. abgeworfen, während die Betriebskosten 34 000 frcs. betrugen. Es wurden 88 Arbeitslose in die Kolonie aufgenommen, von denen die meisten zwar bei ihrer Aufnahme nichts von landwirtschaftlicher Arbeit verstanden, sie aber sehr bald in ausreichendem Maße erlernten.

2. Thatsächliches.

Am 23.—27. September fand in Paris ein internationaler sozialdemokratischer Kongreß mit der folgenden Tagesordnung statt:

1) Ausführung der Beschlüsse der internationalen Kongresse. Aufsuchung und Anwendung praktischer Methoden für die internationale Verständigung. 2) Internationale Gesetzgebung behufs Begrenzung des Arbeitstages. Diskussion über die Möglichkeit eines Mindestlohnes in den verschiedenen Ländern. 3) Notwendige Bedingungen für die Befreiung der Arbeit: a) Organisation und Bethätigung des Proletariats als Klassenpartei; b) politische und wirtschaftliche Enteignung der Bourgeoisie; c) Vergesellschaftung der Produktionsmittel. 4) Der Völkerfriede, der Militarismus, die Beseitigung der stehenden Heere. 5) Die Kolonialpolitik. 6) Organisation der seemännischen Berufe. 7) Der Kampf um das allgemeine Stimmrecht und die direkte Gesetzgebung durch das Volk. 8) Der Sozialismus in den Gemeinden. 9) Die Eroberung der staatlichen Macht und die Bündnisse mit bürgerlichen Parteien. 10) Der 1. Mai. 11) Die Trusts. —

Die Stärke der Evangelischen Arbeitervereine ist, nach offizieller Statistik, diese: Es umfaßten Anfang 1900:

		Vereine		Mitgliedern
der altpreußische	Verband	10	Vereine mit	2 391 Mitgliedern
„ norddeutsche	„	16	„ „	1 500 „
„ schlesische	„	5	„ „	2 996 „
„ sächsische	„	35	„ „	14 000 „
„ mitteldeutsche	„	22	„ „	4 816 „
„ kurhessische	„	3	„ „	940 „
„ nordelbische	„	11	„ „	1 535 „
„ badische	„	21	„ „	3 089 „
„ rheinpfälzische	„	28	„ „	4 645 „
„ württembergische	„	45	„ „	3 431 „
„ rheinisch-westfälische	„	135	„ „	30 000 „
„ mittelrheinische	„	19	„ „	3 200 „
„ Saarverband	„	24	„ „	4 100 „
Dazu kommen noch keinem Verbande angehören:		7	„ welche	
Schneidemühl (Posen)			mit	93 „
Gandersheim (Braunschweig)			„	95 „
drei hannöversche Vereine			„	200 „
Berlin (ev.-soz.) Arbeiterverein)			„	90 „
Berlin (evang. Arbeiterverein)			„	1 462 „
macht zusammen		381	Vereine mit	78 583 Mitgliedern.

Die Hamburger Generalkommission der (sozialdemokratischen) Gewerkschaften Deutschlands veröffentlicht die folgende Statistik der deutschen Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1899. Die sozialdemokratische Gewerkschaftsbewegung umfaßt 596 500 Arbeiter (worunter 19 300 Arbeiterinnen). Die Hirsch-Duncker'schen Gewerk-

vereine zählen 87 000 Mitglieder, die christlichen Gewerkvereine 112 000 (diese selbst geben aber ihre Mitgliederzahl, vermutlich richtiger, auf 153 000 an), endlich eine Reihe „unabhängiger Vereine gewerkschaftlicher Natur“ 69 000 Mitglieder. Die stärksten Gewerkschaften waren diese:

der	Metallarbeiterverband	mit	80 000	Mitgliedern
„	Maurerverband	„	75 000	„
„	Holzarbeiterverband	„	62 500	„
„	Textilarbeiterverband	„	38 000	„
„	Bergarbeiterverband	„	33 000	„
„	Buchdruckerverband	„	26 000	„
„	Zimmererverband	„	24 000	„

Um dem Ausstande bezw. der Aussperrung der Werftarbeiter in Hamburg (vergl. S. 267 dieser „Chronik“) ein Ende zu machen, hat das dortige Gewerbegericht beiden Parteien seine Dienste als Vermittler angeboten. Die Arbeiter waren bereit, darauf einzugehen, aber von seiten der Arbeitgeber wurde der Antrag abgelehnt. Inzwischen greift der Ausstand immer weiter um sich, weil diese oder jene Arbeitergruppe keine Strikearbeit verrichten will oder weil neue Aussperrungen erfolgen.

Die Kohlenarbeiter in Berlin (Fuhrleute, Lader und Träger) sind am 20. August fast sämtlich in Ausstand getreten, um angesichts der hohen Kohlenpreise eine Erhöhung der Taglöhne und eine besondere Erhöhung der Ueberstundenlöhne durchzusetzen. Da sich viele Arbeitswillige fanden und zahlreiche Strikende sich mit einer kleineren Lohnaufbesserung begnügten, so wurde der Strike schon nach wenigen Tagen aufgehoben. Das Ergebnis war eine Lohnaufbesserung von in der Regel 25 Pfg. pro Tag.

VI. Finanzwesen.

Der „Deutsche Reichsanzeiger“ vom 15. August bringt eine Uebersicht über die Ergebnisse des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1899. Nach dieser Quelle zeigt der Finalabschluß der Reichs-Hauptkasse, abgesehen von den auf die außerordentlichen Deckungsmittel angewiesenen Ausgaben, im Vergleich zum Voranschlag in runden Summen folgende Resultate:

Für das Reichsheer sind bei den Kontingents-Verwaltungen von Preußen, Sachsen und Württemberg an fortdauernden Ausgaben (einschließlich der diese Verwaltungen angehenden Titel des Allgemeinen Pensionsfonds) 1 160 000 M., an einmaligen Ausgaben 1 286 000 M. weniger erforderlich gewesen. An Einnahmen sind im Bereiche der Militärverwaltung 862 000 M. weniger aufgekommen. Beim Reichsheere stellt sich somit das Gesamtergebnis um 1 584 000 M. gegen den Etat günstiger. — Erheblichere Ersparnisse sind eingetreten bei der Naturalverpflegung, bei der Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften, bei Bau und Unterhaltung der Festungen; auch beim Allgemeinen Pensionsfonds ist ein Betrag von 658 000 M. unverwendet geblieben. Mehrausgaben sind hauptsächlich entstanden bei der Verpflegung der Truppen, beim Garnisonverwaltungs- und Serviswesen, beim Militär-Medizinalwesen und bei den Reisekosten und Tagegeldern, Umzugs- und Transportkosten. Die Ausgaben der Marineverwaltung (einschließlich ihres Anteils am Allgemeinen Pensionsfonds) haben 10 722 000 M. mehr als die

Etatssumme erfordert, welchem Betrage eine Mehreinnahme von 216000 M. gegenübersteht. Die Mehrausgaben sind außer für den Betrieb der Flotte, für die Naturalverpflegung, die Instandsetzung der Flotte und Werftanlagen, für Waffenwesen und Befestigungen namentlich bei den einmaligen Ausgaben für Schiffsbauten entstanden. Bei diesen Mehrausgaben handelt es sich indessen, soweit sie durch das Fortschreiten der Schiffsbauten bedingt waren, nur um eine Verschiebung, durch welche der Gesamtbedarf nicht beeinflußt wird. Beim Auswärtigen Amt waren für die Centralbehörde, die Gesandtschaften und Konsulate und die Allgemeinen Fonds rund 681000 M. mehr erforderlich; bei der Kolonialverwaltung wurden zur Förderung der auf Erschließung Central-Afrikas und anderer Ländergebiete gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen 99000 M. mehr verausgabt. Bei den fortdauernden Ausgaben des Reichsamts des Innern zeigen sich erhebliche Mehraufwendungen bei dem Reichszuschuß zur Alters- und Invaliditäts-Versicherung mit 1025000 M. und bei den Unterstützungen aus Anlaß von Friedensübungen mit 160000 M. Die fortdauernden Ausgaben des Reichsschatzamts schließen bei den eigenen Fonds mit einer Mehrausgabe von 848000 M. ab, welche sich im wesentlichen zusammensetzt aus einem Mehraufwande von 50000 M. bei den Rayon-Entschädigungsrenten und 803000 M. beim Münzwesen, welcher letztere durch einen gleich hohen Teil des Münzgewinns beglichen wird. Bei der Reichsschuld ist eine Minderausgabe von 94000 M. nachgewiesen. Der Reichs-Invalidenfonds hat eine durch das Gesetz vom 1. Juli 1899 veranlaßte Mehrausgabe von 2030000 M. gehabt. Die einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind um 82000 M. gegen den Etatsansatz zurückgeblieben, ebenso die Ausgaben des Allgemeinen Pensionsfonds mit 149000 M. bei den die Civilverwaltung betreffenden Titeln. Im ganzen werden die Minderausgaben bei den in Betracht kommenden Fonds durch die Mehrausgaben um 12953000 M. überschritten. Die Einnahmen an Zöllen und Tabaksteuer, von welchen der Reichskasse nur der Betrag von 130000000 M. verbleibt, haben gegen das Etatssoll 19441000 M. mehr eingebracht. Bei den den Bundesstaaten in vollem Reinertrage zustehenden Steuern sind gegen den Etat aufgekommen: bei der Verbrauchsabgabe für Branntwein 7306000 M. mehr, bei der Stempelabgabe für Wertpapiere, Kaufgeschäfte und Lotterielose 4236000 M. mehr. Von diesen Mehrerträgen der Ueberweisungssteuern sind in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzblatt S. 95) 30707000 M. zur Abbürdung der vorläufig in den Etat eingestellten Zuschüsse des außerordentlichen Etats verwendet. Im übrigen finden die Abweichungen von der Etatsvoraussetzung ihren Ausgleich durch entsprechende Veränderung der unter den Ausgaben angesetzten Ueberweisungen an die Bundesstaaten. Im ganzen stellen sich die Ueberweisungen unter Berücksichtigung der nachträglich für das Etatsjahr 1895/96 vorgenommenen Abrechnung auf 476874568,27 M., das sind 136568,27 M. mehr, als der Etat vorsieht. Von den dem Reiche verbleibenden Steuern haben gegen den Etat Mehrerträge ergeben: die Zuckersteuer 12595000 M., die Salzsteuer 1517000 M., die Maischbottich- und Branntweinsteuer 224000 M., die Brausteuer 1758000 M., der Spielkartenstempel 14000 M., die Wechselstempelsteuer 1994000 M., die statistische Gebühr 101000 M. Bei der Brennsteuer, welche in der Gestalt von Vergütungen für ausgeführten oder zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntwein wieder zur Verausgabung gelangt, sind rund 578000 M. weniger vereinnahmt als ausgegeben worden. Die Betriebsverwaltungen haben sämtlich größere Ueberschüsse geliefert, als veranschlagt war, und zwar: die Post- und Telegraphen-Verwaltung 8595000 M., die Reichsdruckerei 51000 M., die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen 2524000 M. Ferner sind gegen den Etat mehr aufgekommen: aus dem Bankwesen 12236000 M., bei den verschiedenen Verwaltungs-Einnahmen (unter Anrechnung der bereits oben angegebenen Mindereinnahme der Militärverwaltung und Mehreinnahme der Marineverwaltung) 566000 M., beim Reichs-Invalidenfonds 2030000 M., bei den Ausgleichsbeträgen für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen 1893000 M. Gegen den Etat sind zurückgeblieben: die Ueberschüsse aus früheren Jahren um 38000 M. Im ganzen sind an ordentlichen Einnahmen, soweit sie dem Reiche verbleiben, im Vergleiche mit dem

Etat 76147463,46 M. mehr aufgekommen, wovon 12953177,25 M. zur Deckung des Mehrbedarfs bei den Ausgaben und 30707205 M. nach der erwähnten Vorschrift des Gesetzes vom 24. März 1897 zu verwenden waren, so daß als Ueberschuß des Rechnungsjahres 1899 ein Betrag von 32487081,21 M. verbleibt.

Neue Bestimmungen wurden getroffen über die steuerfreie Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten. Die Steuerfreiheit wird für rohen und gereinigten Branntwein, sodann für Trinkbranntwein, versetzten Branntwein, Liköre, Fruchtsäfte, Punschessenzen und sonstige zur Verwendung bei der Herstellung von Genußmitteln bestimmte Essenzen sowie für Fluidextrakte und Tinkturen, drittens für alkoholhaltige Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwasser, viertens für gewisse Aether gewährt. Für die letzteren drei Fabrikatarten wird die Steuerfreiheit nur denjenigen Gewerbetreibenden eingeräumt, die das auszuführende Fabrikat selbst hergestellt haben. Bezüglich des Trinkbranntweins u. s. w. können von der Direktionsbehörde Ausnahmen zugelassen werden. Die Steuerfreiheit umfaßt für rohen und gereinigten Branntwein erstens den Erlaß der Verbrauchsabgabe und des Zuschlags, sodann eventuell die Erstattung der Maischbottichsteuer mit 16 Pfg. für den Liter Alkohol, drittens die Vergütung der Brennsteuer mit 6 Pfg., für Branntweinfabrikate die Erstattung der Verbrauchsabgabe mit 70 Pfg., die Erstattung der Maischbottichsteuer mit 16 Pfg. und die Vergütung der Brennsteuer mit 6 Pfg. für den Liter Alkohol. Im Falle der Ausfuhr von Aether und Essigäther wird nur die Brennsteuer mit 6 Pfg. für den Liter Alkohol vergütet. Roher und gereinigter Branntwein ist von der Abfertigung zur steuerfreien Ausfuhr ausgeschlossen, wenn er sich im freien Verkehr befindet oder einen größeren Gehalt von Nebenerzeugnissen der Gärung und Destillation als ein Gewichtsprozent der in ihm enthaltenen Alkoholmenge besitzt. Die Abfertigung ist zu versagen, wenn mit einer Anmeldung weniger als 50 Liter Alkohol vorgeführt werden. Die Abfertigung von Trinkbranntwein u. s. w. zur steuerfreien Ausfuhr ist zu versagen, wenn die auf Grund einer Probe zu prüfende Menge bei Trinkbranntwein, versetztem Branntwein und Likören weniger als 20, bei Punsch- und sonstigen Essenzen sowie bei Fluidextrakten und Tinkturen weniger als 10 und bei Fruchtsäften weniger als 100 Liter beträgt, sowie wenn Flaschen, Krüge und dergleichen, die in einer gemeinsamen äußeren Umschließung vorgeführt werden, um mehr als 10 Proz. des Raumgehaltes der kleinsten inneren Umschließung voneinander abweichen. Für diejenigen Fluidextrakte und Tinkturen, bei deren Herstellung undenaturierter Branntwein steuerfrei verwendet werden darf, wird eine Steuerbefreiung bei der Ausfuhr nicht gewährt. Wer alkoholhaltige Parfümerien steuerfrei einführen will, hat verschiedene Erklärungen über Alkoholstärke, Umschließungen, Standgefäße u. s. w. abzugeben. Ergeben sich bei den Ermittelungen beträchtliche Abweichungen von den Erklärungen, so ist nicht nur die Steuerfreiheit auszuschließen, gegen den betreffenden Gewerbetreibenden kann die Direktivbehörde auch eine Konventionalstrafe bis zu 1000 M. festsetzen. Was schließlich die Steuerbefreiung bei der Ausfuhr für Aether betrifft, so erstreckt sie sich auf Schwefeläther, Essig-, Ameisen-,

Baldrian-, Butter-, Oxal- und Sabacinäther sowie Gemische der genannten Aethersorten.

Ferner veröffentlicht der Reichsanzeiger vom 4. August für das Königreich Preußen das Gesetz vom 18. Juli 1900, betreffend die Warenhaussteuer. Ueber das gleiche Steuerproblem ist aus Baden zu berichten, daß die Petitionen um Einführung einer progressiven Umsatzsteuer für die großen Warenhäuser und Versandgeschäfte von beiden Kammern des Landtags der Regierung zur Kenntnis überwiesen worden sind. Die Regierung hat zur Vorbereitung eines Gesetzentwurfes betreffend die Warenhaussteuer Erhebungen veranlaßt. Infolgedessen wurden die 7 Handelskammern des Großherzogtums veranlaßt, die Anzahl der vorhandenen Warenhäuser und Betriebe ähnlichen Charakters bis zum 1. Oktober 1900 festzustellen. Diese Aufnahme wird damit begründet, daß es nach Meinung der Regierung den Anschein habe, als ob die Geschäfte im Vergleich mit anderen Kleinhandelsbetrieben in der That nach ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit weder gegenwärtig noch künftig durch die geplante Vermögenssteuer getroffen würden. Es sollen daher die Handelskammern die Detailgeschäfte, die sich selbst als „Warenhäuser" bezeichnen und alle diejenigen Geschäfte mit bedeutendem Umsatz namhaft gemacht werden, die nach dem preußischen Warenhaussteuergesetze dieser Steuer in Preußen deshalb unterliegen würden, weil sie Kleinhandel mit mehr denn einer der in jenem Gesetze unterschiedenen Warengruppen betreiben. Dabei ist eine bestimmte Mindestgrenze des Umsatzes den statistischen Feststellungen der Handelskammern nicht zu Grunde gelegt worden. Vielmehr ist die Grenzbestimmung dem freien Ermessen der Kammern anheimgestellt.

Dem Vernehmen nach hat der Reichsrat in Rußland in betreff der Gewerbesteuer der Handlungsreisenden entschieden, daß vom 1./14. Januar 1901 ab die Chefs der Häuser, falls sie in Rußland Geschäftsreisen unternehmen, 150 Rbl. statt 500 Rbl. und die als Geschäftsreisende reisenden Angestellten gleichfalls 150 Rbl. und außerdem noch 50 Rbl. oder zusammen 200 Rbl. an Geschäftssteuer zu entrichten haben.

Für die Kosten des russischen Feldzugs in China und zugleich für die Beurteilung der Goldreserven des Reichs sind Nachrichten beachtenswert, welche die Tagesblätter veröffentlichen. Zur ersten Mobilmachung im Osten wurden durch einen — bisher nicht veröffentlichten — Ukas des Zaren an den Finanzminister zunächst 150 000 000 Rbl. bestimmt, denen vom 17.—28. Juli täglich 600 000 Rbl. und vom 28. Juli ab bis zum heutigen Tage 900 000 000 Rbl. täglich folgten. Diese Kriegskosten ergeben die runde Summe von 600 000 000 Rbl., wozu noch die Baukosten der mandschurischen Bahn mit 112 000 000 Rbl. kommen. Dieser letztere Betrag dürfte durch die Wiederherstellung des von den Chinesen zerstörten Teils der mandschurischen Bahn in Anspruch genommen werden. Auf diese Weise würden die Kosten des Feldzugs nahezu $^3/_4$ Milliarden Rubel betragen und damit die Goldreserven der Staatsbank in der Höhe von 800 000 000 Rbl. aufzehren, die der Finanzminister v. Witte im Laufe der Jahre so sorgsam für die Einführung der Goldwährung angesammelt hatte. Wieviel von diesen

Goldreserven zur Zeit in den Tresors der russischen Staatsbank liegen, kann nach diesen Angaben kaum zweifelhaft sein. Daraus aber ergiebt sich weiter die unabwendbare Thatsache, daß der russische Finanzminister in kurzem genötigt sein wird, sich für seine Anleihebedürfnisse an den internationalen Geldmarkt zu wenden.

Ueber die Finanzlage in Griechenland hat auch in diesem Jahre der englische Vertreter bei der internationalen Finanzkommission, Herr Corbett, einen Sonderbericht erstattet. Die Einzelheiten und Schlußfolgerungen desselben zeigen ein von dem Vorjahrsberichte wesentlich abweichendes Bild. Denn die günstige Entwickelung der vergangenen Berichtsperiode hat durchaus ungünstigen Aussichten Platz gemacht, die folgendermaßen geschildert werden:

Vor einem Jahre, bei der letzten Berichterstattung, erschien die schnelle Hebung der wirtschaftlichen Lage des Landes und die geordnete Weiterentwickelung der Staatsfinanzen Herrn Corbett infolge des Finanzarrangements gesichert, und mit Vertrauen sah er der Durchführung des regierungsseitigen „Reformprogramms" entgegen, heute dagegen weist er mit Bedauern darauf hin, daß die Finanzlage sich nicht gebessert, sondern erheblich verschlechtert hat und daß für das laufende Jahr ein Defizit gewiß ist, dessen Höhe bei dem Mangel aller zuverlässigen Angaben über die laufenden Einnahmen und Ausgaben sich zwar nicht genau berechnen lasse, 5 Mill. Drachmen aber und „vielleicht einen weit höheren Betrag" erreichen werde. Den Grund hierfür sieht Herr Corbett mit Recht in der großen Ausgabensteigerung, welche das Ministerium Theotokis-Simopulos in allen Verwaltungszweigen inauguriert habe und der gegenüber die reichlich eingeführten Steuererhöhungen sowie einige Verbesserungen bei der Steuereinhebung in ihren Resultaten keinen Ausgleich bringen konnten. Nach Corbett müsse man bereits wieder Umschau halten, wie der abermals drohenden Finanzkrisis vorzubeugen sei; drei Mittel ständen hierfür zur Verfügung: Steuererhöhungen, Zollerhöhungen oder eine neue Anleihe, welche die Internationale Finanzkommission bis zur Höhe von 20 Mill. frcs. gemäß den Vorschriften des Finanzarrangements gestatten kann. Keines dieser drei Mittel befürwortet indessen Corbett, vielmehr sind nach ihm lediglich Ersparnisse das Heilmittel für den kranken Finanzorganismus. Besonders betont wird noch, daß nach dem Gesetz über die Finanzkontrolle die Interessen der Gläubiger und des Landes aufs engste miteinander verknüpft, geradezu identifiziert seien, und es sei sonderbar, wenn ein Teil der Presse und der Abgeordneten dies nicht erkennen wollten; die Internationale Finanzkommission habe das lebhafteste Interesse für das wirtschaftliche Gedeihen des Landes, ihr Einfluß auf die Finanzgebarung könne allerdings nur ein indirekter sein. Dem gegenwärtigen Finanzminister Simopulos spendet Herr Corbett für seine strengen Verfügungen gegen Schmuggel und Steuerhinterziehungen einiges Lob, dessen Reserviertheit gegen den hoffnungsfrohen Ton des vorjährigen Corbettschen Berichts augenfällig absticht und sich aus der sachlichen Kritik wohl genügend erklärt, welche die jetzige Finanzleitung durch Darstellung der Einzelheiten ihrer Verwaltungsart und des Schlußergebnisses ihrer Wirksamkeit ipso facto erfährt. Der praktische Erfolg der finanzministeriellen Erlasse bleibt zudem der dunklen Zukunft vorbehalten. Gerade Finanzminister Simopulos ist leider der erste Großhändler des Landes in Parteischacher-Artikeln jeder Art, und das hindert ihn und seine Verwaltung bedauerlich in der Erzielung von Ersparnissen und in der strikten und objektiven Handhabung bestehender Gesetze und Verordnungen, auch wenn er selbst sie erlassen hat. Sein Handelsbetrieb ist methodisch und von vielgestaltiger Gründlichkeit. Im übrigen behandelt er die tiefgehenden Mängel der ganzen Steuer- und Finanzverwaltung mit einer Systemlosigkeit und Oberflächlichkeit, die einen dauernden Besserungserfolg von vornherein ausschließen. Das Präludium für den bevorstehenden Antrag der Regierung auf Gewährung eines Teilbetrags aus der noch offenstehenden Anleihe von 20 Mill. frcs. wird immer deutlicher vernehmbar, und das Leitmotiv desselben ist die Behauptung, daß Mißernte namentlich bei der Korinthen-

produktion große Einnahmeausfälle infolge plötzlicher Verarmung vieler Steuerzahler hervorgerufen hätte resp. zeitigen würde. Bis vor kurzem behauptete der Finanzminister offiziell das Gegenteil; nach seinen wiederholten Versicherungen waren die Fiskaleinnahmen fortgesetzt überaus befriedigende und das geringere Quantum der Korinthenernte werde durch die Preissteigerung der Korinthe wettgemacht werden. Das plötzliche Interesse für den armen Steuerzahler hat seine besonderen Gründe. Das Defizit des Staatshaushalts liegt nicht an der Verminderung der Einnahmen, sondern an der verschwenderischen, für das Gedeihen des Staatswesens ganz nutzlosen Steigerung der Ausgaben, und es war unvermeidlich, sobald die regulären Ausgaben für allgemeine Verwaltungsbedürfnisse ohne jede gemeinnützige Investition auf 112 Mill. Dr. festgesetzt wurden. Die 65 bis 66 Mill. Dr., welche die Internationale Schuldenverwaltung vor 3 Jahren zur geordneten Verwaltung Griechenlands, abgesehen von den Aufwendungen zum Dienst der öffentlichen Schuld, als genügend berechnete, werden auch im laufenden Jahre zweifellos eingehen, sie werden sogar infolge der neuen Steuern von 7 Mill. Dr. erheblich überschritten werden, und es ist somit kein Grund für die Internationale Finanzkommission vorhanden, durch Anleihe Zuschüsse zu gewähren. Es liegt weder im Interesse der Gläubiger noch im Interesse des Landes, wenn durch die Fortsetzung leichtfertiger Schuldenmachung die Schuldenlast und die internationale Finanzkontrolle an Umfang und Dauer zunehmen.

Volkswirtschaftliche Chronik.

September 1900.

I. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

In Ungarn wird ein Gesetz gegen den Getreidewucher vorbereitet. Man will den Getreidewucher nicht nur strafen, sondern auch nach Möglichkeit verhindern. Als Hauptursache des Auftretens des Getreidewuchers wird die bedrängte Lage der ackerbautreibenden Bevölkerung hervorgehoben. Im dritten Vierteljahr ist die Staatssteuer zu zahlen, und zwar bis spätestens 15. August. Bei Nichtzahlung beginnen Steuerexekutionen und das gepfändete Getreide wird zwischen dem 10. und 15. September auch unter dem Schätzungswerte losgeschlagen. Ein jeder sucht nach Möglichkeit dieser Steuerexekution zu entgehen, wird aber gerade deshalb gezwungen, sein Getreide zu den tiefsten Preisen zu verkaufen, da die Getreidehändler die bedrängte Lage des Landmannes ausbeuten und zur Erzielung niedrigerer Preise förmliche Ringe bilden. Nach den „Magyar Nemzet“ will man diesem Getreidewucher durch ein neues Mittel vorbeugen. Der Staat soll mit größeren Getreidefirmen Verträge abschließen, damit sie zum börsenmäßigen Tageskurs das von den Exekutoren gepfändete Getreide übernehmen. Das gepfändete Getreide soll in Speichern angesammelt und 30 Tage nach der Pfändung einer der größeren Getreidefirmen, mit denen der Staat in Verbindung getreten ist, endgiltig übergeben werden, und zwar zu dem börsenmäßigen Tageskurse. Inzwischen wäre der Grundbesitzer noch berechtigt, bis zur Uebergabe der gepfändeten Frucht sein Getreide auszulösen. Man hofft, daß auf diese Weise auch die örtlichen Getreidewucherer gezwungen werden, sich an die börsenmäßigen Tagespreise zu halten. In jedem Falle würden die kleineren Landwirte aus den Händen der Wucherer befreit, kämen mit dem großen Markt in Verbindung und erlangten von den täglichen Preisänderungen unmittelbare und zuverlässige Kenntnis.

In Rußland soll der landwirtschaftliche Meliorationskredit in nächster Zeit in Wirksamkeit treten. Der Rat des Ackerbauministeriums hat kürzlich, nach einem Bericht der Kreuzzeitung aus Petersburg, einige Bestimmungen getroffen, die für die Handhabung des Meliorationskredits von Bedeutung sind. Zunächst ist zu bemerken, daß das neue Gesetz nicht auf alle Gouvernements Anwendung findet. In Ufa, Orenburg, Mohilew, Wilna, Olonetz, Perm und Archangel, in den Weichselgouvernements, im Ural und in Sibirien werden Darlehen für landwirtschaftliche Verbesserungen überhaupt nicht bewilligt. Ferner hat man die Stückzahlungs- bez. Tilgungsfristen der Darlehen endgiltig

festgesetzt. Sie bestehen in folgendem: für Waldkultur 30 Jahre, für Trockenlegung von Sümpfen, für Bewässerungsarbeiten, für Urbarmachung von Neuland und ähnliches, namentlich bei neugegründeten Ansiedelungen 20 Jahre; für die Anlage von Fruchtgärten 18 Jahre; für die Anlage von Weinbergen und für den Bau von landwirtschaftlichen Gebäuden, zu denen auch Fabrikgebäude gehören können, 15 Jahre; für Hopfenanlagen 10 Jahre; endlich für den Ankauf von Rassetieren 7 Jahre. Das Ministerium hat schließlich die einzelnen Bestimmungen der Bewilligung von Darlehen einer genauen Durchsicht unterzogen. Die Beschlüsse des Rates des Ackerbauministeriums müssen nun zunächst vom Minister persönlich oder von seinem Stellvertreter bestätigt werden; ist das geschehen, so steht kein weiteres Hindernis dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes im Wege, und es wird daher die mit der Darlehnsverteilung betraute Oekonomieabteilung des Landwirtschaftsministeriums sofort mit ihren Operationen beginnen. Auf diese Weise dürfte die offizielle Eröffnung des Meliorationskredits nicht mehr lange auf sich warten lassen.

Ueber die Arbeiternot auf dem Lande in Rußland wird der Kreuzzeitung aus Petersburg geschrieben:

Zu den Sorgen, mit denen die russischen Landwirte seit langer Zeit zu kämpfen haben, gehört auch die Schwierigkeit, rechtzeitig Arbeiter zu erhalten. Die Leutenot in manchen Teilen des Reiches hat einen ungeheuren Umfang angenommen. Zur Beleuchtung der Sachlage wollen wir nur einige Einzelheiten aus den centralen Gouvernements, aus einem fast ausschließlich landwirtschaftlichen Bezirke, anführen. Dort sind die Preise in einer solchen Weise in die Höhe gegangen, daß die Unkosten für die Getreideproduktion kaum noch gedeckt werden können; und trotzdem fehlt es an vielen Orten an den nötigen Kräften. So zahlte man vor nicht langer Zeit an Arbeiterinnen auf dem Felde 20—25 Kopeken täglich; jetzt würde man gern 40—50 Kopeken entrichten, wenn man nur überhaupt Frauen fände, die auf dem Felde oder auf den Wiesen arbeiten wollen; aber das ist eben nur ganz selten der Fall. Früher wurde für das Mähen einer Dessjätine Roggen $1^1/_4$—$1^1/_2$ Rubel gefordert, jetzt ist es undenkbar, unter 2 Rubel jemand für die Arbeit zu gewinnen; ist der Roggen dagegen gut gewachsen, so erhöht sich der Preis auf $2^1/_2$—3 Rubel. Selbst diese Summe ist aber nicht imstande, eine genügende Anzahl Mäher herbeizuschaffen. Der Lohn derjenigen Arbeiter, die für die ganze Dauer der Sommer- und Winterarbeiten fest gemietet sind, hat sich ebenfalls ganz erheblich gesteigert. Eine Frau, die sich für die etwa 7—$7^1/_2$ Monate währende Sommerarbeit verdang, erhielt früher 35—45 Rubel; jetzt zahlt man bereits 45—50 Rubel und muß dabei viel Mühe aufwenden, um die Arbeiterinnen überhaupt zu erhalten. Man sucht die abgelegensten Winkel der Gouvernements auf, wo sich schließlich Personen finden, die arbeiten wollen. Ein männlicher Tagelöhner, der 70 Kopeken erhält, gilt für eine billige Arbeitskraft, und bei monatlichen Anmietungen sind 10 Rubel der geringste Preis. Dafür erhält man eigentlich nur Trinker und Nichtsthuer. Die Verhältnisse sind derart, daß ein Herabgehen der Preise und ein Steigen des Angebotes nicht erwartet werden kann. Es wird im Gegenteil wahrscheinlich immer schlimmer werden. Die Gutsbesitzer veranstalten in den centralen Gouvernements förmliche Hetzjagden nach den nötigen Arbeitskräften. Ihre Sendboten eilen von Dorf zu Dorf, suchen einer den anderen zu überholen und treiben die Preise immer mehr in die Höhe. Trotzdem aber erreichen sie häufig nichts und müssen unverrichteter Sache nach Hause fahren. In neuerer Zeit hat man vielfach zur Maschinenarbeit gegriffen, namentlich bei der Ernte, aber das war doch immer nur eine geringe Hilfe. In der zweiten Hälfte des August, zu einer Zeit, da die Ernte zum großen Teil schon in den Scheunen ist, konnte man in vielen Gegenden Centralrußlands noch ungemähte Winterfelder sehen. Die Ursachen der Leutenot, über die in den Blättern lebhaft

Klage geführt wird, ist in Rußland zum großen Teil auf den Zudrang zu der Fabrikthätigkeit in den Städten zurückzuführen. Der Zufluß in die Städte nimmt ungemein zu, und der Fall, daß Fabriken vorübergehend keine Arbeiter haben, gehört jedenfalls zu den größten Seltenheiten. Dabei ist der Verdienst nicht übertrieben hoch, aber trotzdem drängt sich der Bauer dazu. Die Erwartung, in der Stadt besser vorwärts zu kommen, und die Lust zum ungebundenen Leben tragen auch in Rußland das ihrige dazu bei, um die Leute in die Städte zu locken. Daß auch hier, ebenso wie in Westeuropa, bei den wenigsten sich die Hoffnungen erfüllen, braucht nicht besonders betont zu werden. Ein Moment verdient hier noch besondere Beachtung. Es schält sich mehr und mehr aus den bäuerlichen Arbeitern eine besondere Arbeiterklasse heraus, die sich nach sozialem Muster zu organisieren beginnt. Sie ist vorläufig noch nicht übermäßig mit ihren Forderungen hervorgetreten, aber sie trifft jedenfalls ihre Vorbereitungen, um dereinst eine Macht im Zarenreiche zu werden. Die Landwirtschaft geht natürlich mehr und mehr zurück.

Auf der Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte am 18. September d. J. sprach in der Abteilung für Hygieine und Bakteriologie Sanitätsrat L. Fürst-Berlin über den gegenwärtigen Stand der Fleischextrakt-Frage.

Der Redner suchte an der Hand der von Jung, König und Bömer gemachten Untersuchungen darzulegen, daß der auf der letzten Naturforscherversammlung in München von Bremer behauptete Gehalt des Liebig'schen Fleischextraktes an wasserlöslichem Eiweiß, der diesem Präparate einen Nährwert beilegen könnte, irrtümlich ist. Jedenfalls hat sich der angebliche Gehalt an Albuminosen als so geringfügig erwiesen, daß er gleich Null bezeichnet werden kann. Dieser ist vielmehr Leim und Leimsubstanzen zuzuschreiben, die bei der Fabrikation aus den nicht ganz zu trennenden kleinen Sehnen und aus dem interfibrillären Bindegewebe herrühren und zu etwa 6—10 Proz. im Fleischextrakt vorhanden sind. Das Fleischextrakt hat also nach wie vor keinen Anspruch auf Nährwert, sondern ist infolge seines Gehaltes an Extraktivstoffen und Salzen lediglich als anregendes Genußmittel anzusehen. Redner knüpft hieran folgende Schlußsätze: Es ist bedauerlich, daß bei den Konsumenten die durchaus unbegründete Annahme erhalten wird, das Fleischextrakt sei nahrhaft und erhöhe den Nährwert der damit versetzten Speisen. Auch ist es volkswirtschaftlich zu bedauern, daß durch den kolossalen Import, der dem Deutschen Reiche alljährlich Millionen entzieht, das Fleischergewerbe, bei dem sich der lohnende Absatz des Suppenfleisches verschlechtert, und die Viehzucht, die indirekt darunter leidet, geschädigt werden. Redner verlangt deshalb die Beseitigung der im neuen Fleischschaugesetz dem Fleischextrakt gewährten Ausnahmestellung.

Die Einfuhr von Fleischextrakt, Fleischpepton, Suppentafeln, Consommé und Tafelbouillon in das deutsche Zollgebiet betrug 1889 4930 dc im Werte von 6,2 Mill. M., sie stieg fast stetig bis auf 13 075 dc oder 10 Mill. M. im Jahre 1898 und fiel 1899 auf 9150 dc mit 10,2 Mill. M. Wert. Von der Einfuhr des Jahres 1898 kamen aus Uruguay 5212 dc, aus Argentinien 1009 dc und aus der Schweiz 5813 dc. Die Einheitswerte sind 1898 für die Einfuhr aus Uruguay und Argentien auf 1250 M., dagegen für die Einfuhr aus der Schweiz auf 172 M. für 1 dc geschätzt. Geringe Mengen Fleischextrakt kommen noch aus Brasilien, Australien und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der deutsche Forstverein und der deutsche Forstwirtschaftsrat haben nach Zeitungsberichten in ihrer Versammlung am 20. September d. J. nachstehende Vorschläge für die Bemessung der forstwirtschaftlichen Zölle im neuen Zolltarif beschlossen:

Rundnutzholz:	Laubholz hart (1 fm = 1000 kg)	0,20 M. pro dc
		oder 2,00 „ „ fm
	Laubholz weich (1 fm = 600 kg)	0,20 „ „ dc
		oder 1,20 „ „ fm
	Nadelholz (1 fm = 600 kg)	0,20 „ „ dc
		oder 1,20 „ „ fm
Beschlagenes Nutzholz:	Laubholz hart (1 fm = 800 kg)	1,00 „ „ dc
		oder 8,00 „ „ fm
	Laubholz weich (1 fm = 500 kg)	1,00 „ „ dc
		oder 5,00 „ „ fm
	Nadelholz (1 fm = 500 kg)	1,00 „ „ dc
		oder 5,00 „ „ fm
Gesägtes Nutzholz:	Laubholz hart (1 fm = 800 kg)	1,20 „ „ dc
		oder 9,60 „ „ fm
	Laubholz weich (1 fm = 500 kg)	1,20 „ „ dc
		oder 6,00 „ „ fm
	Nadelholz (1 fm = 500 kg)	1,20 „ „ dc
		oder 6,00 „ „ fm
Eisenbahnschwellen aus	Laubholz (1 fm = 800 kg)	1,00 „ „ dc
		oder 8,00 „ „ fm
Eisenbahnschwellen aus	Nadelholz (1 fm = 500 kg)	1,00 „ „ dc
		oder 5,00 „ „ fm
Faßholz von	Eichenholz	1,00 „ „ dc
„ „	Buchenholz	1,00 „ „ dc
„ „	anderem Holz	1,00 „ „ dc
Schleifholz und Celluloseholz, nicht über 1,20 m lang und nicht über 20 cm am schwächeren Ende stark, unter Ueberwachung der Verwendung		frei
Brennholz		frei
Eichenrinde		0,50 M. pro dc
Nadelholzrinde		1,00 „ „ „
Ueberseeische Gerbstoffe (Sumach, Katechu, Dividivi etc.) . .		frei
Quebrachoholz und anderes Gerbholz in Blöcken, auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert		0,50 M. pro kg nutzbaren Gerbstoffes.

Der auf Grund der Vereinbarung zwischen den beiden Zuckersyndikaten monatlich festzustellende Durchschnittspreis für Kornzucker 88° Rend., greifbare Ware, betrug für September 1900 11,48 M. pro Centner und 22,96 M. pro Doppelcentner.

Nach dem Geschäftsbericht der Kornhausgenossenschaft Pelpin in Westpreußen für das 2. Geschäftsjahr 1. Juli 1899/1900 betrug der Umsatz an Getreide und Sämereien in dem Berichtsjahre 3911 t gegen 3330 t im ersten Jahre. Der Verkauf des Getreides erfolgte größtenteils an der Danziger Börse, bisher konnten nur wenige Geschäfte mit den umliegenden Mühlen gemacht werden, da diese es vorziehen, direkt von den Produzenten zu kaufen. Um sich das Getreide zu sichern, haben sie sich einen Teil der umliegenden Landwirte finanziell abhängig gemacht, während die Genossenschaft, so heißt es in dem Bericht, leider nicht in der Lage ist, den Genossen Vorschüsse auf zu lieferndes Getreide zu gewähren. Zur Deckung der Betriebskosten reichten auch in diesem Jahre die beim Einkaufe zurück-

gehaltenen 3 M. für die Tonne eingelieferten Getreides aus, doch ist schon heute vorauszusehen, daß dieser Betrag bei der jährlich sich erhöhenden Miete später nicht genügen wird und anderweite Einnahmequellen gesucht werden müssen. Der Gewinn aus den Konsumgeschäften wurde zur Verzinsung und Amortisation benutzt und von dem verbleibenden Ueberschuß ein Reservefonds zur Deckung etwaiger Ausfälle aus diesen Geschäften gebildet. Der Gesamterlös aus dem Getreide stellte sich auf 529 000 M., der Mehrerlös über Anzahlung 10 710 M., die Verkaufsprovision betrug 5355 M., so daß ein Gewinn von 5355 M. oder pro Tonne eingelieferten Getreides von 1,78 M. verblieb. Derselbe kommt gemäß § 5 der Betriebsordnung mit 1,36 Pfg. pro Mark der Anzahlung auf das eingelieferte Getreide an die Genossen zur Auszahlung. Die Zahl der Genossen betrug am 30. Juni d. J. 79 mit 497 Geschäftsanteilen, einer Haftsumme von 24 830 M. und einem Areal von 13 132 ha. Die Genossenschaft hat der Beschaffung von Saatgut, das sich für Westpreußen eignet, besondere Aufmerksamkeit gewidmet. 137 768 kg Saaten wurden umgesetzt.

Während bis 1898 die *Anbauflächen* der verschiedenen Fruchtarten erst in dem auf die Aberntung folgenden Jahre für das Deutsche Reich bekannt wurden, findet aus Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft und des Handels, denen durch eine bedeutend frühere Ernteermittelung entgegengekommen werden soll, seit vorigem Jahre auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 19. Januar 1899 eine Ermittelung über die Anbauflächen der hauptsächlichsten Fruchtarten *schon im Juni* statt. Die Ergebnisse der im Juni d. J. ermittelten Anbauflächen sind kürzlich vom Kaiserlichen statistischen Amt in einer *vorläufigen* Uebersicht veröffentlicht worden. Danach hat die Anbaufläche von Weizen gegen das Vorjahr einen Zuwachs um 27 278 ha, die von Roggen um 82 352 ha erfahren, so daß die Anbaufläche von Brotgetreide in diesem Jahre um rund 110 000 ha größer war als im Vorjahre. Auch für Gerste ist eine Zunahme der Anbaufläche um 29 000 ha und für Hafer sogar um 120 860 ha gegenüber dem Vorjahr festgestellt worden. Nur die Anbaufläche von Spelz und Emer hat um 6820 ha abgenommen. Die gesamte Anbaufläche von Getreide im Deutschen Reich betrug hiernach in diesem Jahre rund 250 000 ha mehr als im Vorjahre.

Von den übrigen Fruchtarten haben eine Vermehrung ihrer Anbaufläche gegen das Vorjahr aufzuweisen: die Reben um 1965 ha, die Luzerne um 6272 ha, die Wiesen um 22 414 ha und vor allem die *Kartoffeln* um 85 699 ha. Die Anbaufläche der Kartoffeln ist in den letzten 10 Jahren stetig gestiegen, sie betrug 1890 2 905 870 ha, 1895 3 049 718 und 1900 3 218 158 ha.

Abgenommen hat die Anbaufläche gegen das Vorjahr für *Klee* um 16 170 ha und für *Raps und Rübsen* um 17 617 ha. Der Anbau von Raps und Rübsen ist in andauerndem Rückgang begriffen. 1878 wurden noch 179 385 ha mit dieser Frucht bebaut, 1883 sank die Anbaufläche auf 133 471 ha, 1890 auf 113 013 ha, 1895 auf 89 448 ha und 1900 auf 70 094 ha. Auch der Anbau von *Hopfen* geht seit den

letzten Jahren zurück. Die Erntefläche dieser Frucht ist von 44 505 ha im Jahre 1890 auf 38 740 ha im Jahre 1898 gefallen. Die Anbaufläche von Hopfen für 1899 ist auf mindestens 37 762 ha geschätzt und für dieses Jahr zu 37 209 ha ermittelt worden, so daß die Hopfenfläche gegen das Vorjahr um mindestens 553 ha eingebüßt hat.

Hinsichtlich der Bewegung der Anbauflächen in den einzelnen Bezirken des Reiches ergiebt die diesjährige Ermittelung, daß die Anbaufläche für Winter- und Sommerweizen fast überall im Reiche gegen das Vorjahr zugenommen hat, nur in der Rheinprovinz ist die Fläche für Winterweizen um 15 657 ha zurückgegangen und für Sommerweizen um 9830 ha gestiegen, auch in Elsaß-Lothringen fiel die Anbaufläche für Winterweizen um 5887 ha, während sie sich für Sommerweizen um 868 ha hob. Eine Abnahme der Anbaufläche für Winterweizen hat ferner noch stattgefunden in der Pfalz, in Baden, Hessen und in Braunschweig. Bemerkenswert ist noch die Abnahme der Anbaufläche für Sommerweizen im rechtsrheinischen Bayern um 4610 ha.

Die Anbaufläche für Winterroggen ist überall gestiegen, nur in Schlesien um 8833 ha, im Königreich Sachsen um 2971 ha, in Sachsen-Weimar um 1577 ha, in Braunschweig um 2418 ha und in Sachsen-Altenburg um 1531 ha gefallen. Eine große Zunahme hat der Winterroggen in Ostpreußen mit 22 672 ha, in Posen mit 19 715 ha und in Brandenburg mit 11 588 ha, in Bayern mit 9457 ha und in Mecklenburg mit 4999 ha aufzuweisen. Mit Sommerroggen sind im Königreich Preußen 8331 ha mehr angebaut worden als im Vorjahre, dagegen in Bayern, Württemberg, Baden und im Königreich Sachsen erheblich weniger als im Vorjahre.

Die Anbaufläche für Gerste ist vor allem in Posen um 9216 ha größer geworden, in Schlesien um 5880 ha, in Westpreußen um 4545 ha, in Pommern um 4080 ha, in Bayern um 6600 ha und in Mecklenburg-Schwerin um 2696 ha. Dagegen hat die Gerste in der Provinz Sachsen 2337 ha verloren, in Westfalen 1428 ha, in Baden 1588 ha, in Hessen 1606 ha und in Oldenburg 1140 ha.

Dem Hafer ist in allen Provinzen des preußischen Staates eine größere Kulturfläche in diesem Jahre eingeräumt als im Vorjahre, vor allem in Schlesien 15 069 ha mehr, in Ostpreußen 14 278 ha, in der Rheinprovinz 12 733 ha und in Pommern 10 752 ha mehr. Bayern hat in diesem Jahre eine um 10 546 ha größere Anbaufläche für Hafer als im Vorjahre, auch in der Mehrzahl der übrigen Bezirke im Reich hat sich der Hafer mehr Terrain erobert.

Der Anbau der Kartoffeln hat sich gegen das Vorjahr vor allem ausgedehnt in Posen um 15 442 ha, in Brandenburg um 10 201 ha, in Pommern um 8947 ha und in Ost- und Westpreußen um je ca. 7000 ha. Auch Bayern hat in diesem Jahre 8581 ha mehr mit Kartoffeln bebaut als im Vorjahr. Eine erhebliche Abnahme hat nur in Hessen, um 2139 ha, stattgefunden.

Der Klee hat am meisten in Mecklenburg-Schwerin eingebüßt, 36 921 ha, das ist fast die Hälfte der Anbaufläche im Jahre 1899, in

Pommern hat er 4913 ha verloren, in Ostpreußen 4670 ha, während er im Königreich Sachsen 14899 ha und in Schlesien 11695 ha gewonnen hat. Die Anbaufläche der Luzerne ist fast überall etwas gewachsen, nur in Hessen hat sie 1786 ha verloren.

Raps und Rübsen haben vor allem in Schleswig-Holstein um 4436 ha abgenommen, in Mecklenburg-Schwerin um 4397 ha, in Ostpreußen um 1274 ha, in Hannover um 1251 ha und in Pommern um 1010 ha.

Der Hopfen hat in Bayern 230 ha verloren und im Königreich Sachsen 284 ha.

Die Rebenfläche ist in der Rheinprovinz um 634 ha vermehrt worden, in Hessen-Nassau um 143 ha, in der Pfalz um 846 ha und in Hessen um 591 ha.

Bei der Beurteilung der obigen Anbauzahlen ist zu beachten, daß dieselben nur die Schwankungen von einem Erntejahr zum anderen ausdrücken, die sehr verschiedene Ursachen haben können, wie Auswintern, Spätfröste, Handelskonjunkturen für die einzelnen Früchte etc.

II. Industrie, Handel und Verkehr.

Nach Mitteilungen des Wiener „Handelsmuseums" (vom 6. September 1900) hat das Arbeitsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika eine Statistik über den Wert der industriellen Produktion in den wichtigsten Ländern der Welt sowie über verschiedene damit zusammenhängende Fragen veröffentlicht. Die vom deutschen Reichsamt des Innern herausgegebenen „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 15. September 1900) leugnen zwar die Richtigkeit der amerikanischen Angaben über den Wert der industriellen Produktion Deutschlands — sie behaupten, derselbe sei „weit höher" —, aber sie reproduzieren doch „des Interesses wegen" einige Ergebnisse der amerikanischen Statistik, die allerdings nur auf Schätzungen beruhen.

Hiernach betrug der Wert der industriellen Produktion der Vereinigten Staaten 7000 Mill. $, Großbritanniens 4100 Mill. $, Deutschlands 2915 Mill. $, Frankreichs 2245 Mill. $, Rußlands 1815, Oesterreich-Ungarns 1625 Mill. $, Italiens 605 Mill. $, Belgiens 510 Mill. $, Spaniens 425 Mill. $, der Schweiz 160 Mill. $. Dem Berichte zufolge soll die Produktion der Vereinigten Staaten deshalb eine so außerordentlich große sein, weil die amerikanischen Arbeiter bedeutend mehr leisten als die europäischen; und dies sei einerseits den besseren Methoden, andererseits der Benutzung viel vollkommenerer Maschinen zuzuschreiben; eine andere Ursache wäre auch der niedrige Preis der Rohmaterialien, wodurch die Fabrikation einen bedeutenden Impuls erhalte. Die bewegende Kraft, welche zur Benutzung gelangt, ist in den Vereinigten Staaten die bei weitem größte, und zwar stellt sie sich dort und in den verschiedenen Staaten folgendermaßen: Vereinigte Staaten 18 Mill. Pferdekraft, Großbritannien 12, Deutschland 9, Frankreich 5, Oesterreich-Ungarn 2,5, Rußland 2,5, Belgien 1 Mill. Pferdekraft.

Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß den oben (S. 35 f.) genannten Schlußzahlen der deutschen Produktionsstatistik noch eine beizufügen ist, welche später veröffentlicht wurde: Es betrug der Gesamtwert der Produktion 12. in der Tabakindustrie 325 Mill. M.

Das preußische Staatsministerium hat am 6. September 1900 beschlossen, in Anbetracht der Schwierigkeiten bei der Kohlen-

versorgung (vergl. oben S. 281) die Zufuhr ausländischer Kohle dadurch zu erleichtern, daß der Rohstofftarif für die Zeit des Weiterbestehens der zeitigen Verhältnisse, mindestens aber für zwei Jahre, allgemein eingeführt wird. Die preußischen Staatsbahnen sind mit sofortiger Durchführung dieser Maßregel in ihrem eigenen Bereich und, soweit erforderlich, zur Verhandlung mit den beteiligten Bahnen beauftragt worden. Die Verwaltungen der *sächsischen* und *bayerischen* Eisenbahnen haben dieselben Tarifvergünstigungen für den Kohlentransport gewährt. Ueber den Beschluß des preußischen Ministeriums ist halbamtlich u. a. folgendes mitgeteilt worden:

Durch diese Maßregel werden die Vorteile billigeren Bezugs von Brennstoffen, welche jetzt nur einem Teil der heimischen Verbraucher zu teil werden, allen Kohlenkonsumenten gleichmäßig zugänglich ... Die allgemeine Einführung des Rohstofftarifs für Kohlen und ähnliche Brennstoffe liegt auch durchaus in der Richtung der wirtschaftlichen Ziele, welche mit der Verstaatlichung der preußischen Privatbahnen verfolgt wurden. Diese Ziele liefen bekanntlich darauf hinaus, das weitaus wichtigste Verkehrsmittel, die Eisenbahnen, voll in den Dienst des nationalen Erwerbslebens zu stellen. Wie es unter diesem Gesichtspunkte seiner Zeit richtig war, solange die heimische Kohlenproduktion auf Erweiterung ihres Absatzes Bedacht nehmen mußte, durch die Gestaltung der Eisenbahntarife den Mitbewerb der ausländischen Kohle auf dem Inlandsmarkte zu erschweren, so liegt es jetzt, wo die deutsche Kohlenproduktion für den heimischen Bedarf nicht mehr ausreicht, umgekehrt im Interesse der nationalen Wirtschaft, durch die Gestaltung der Eisenbahntarife den Mitbewerb der ausländischen Kohle auf dem deutschen Markte zu erleichtern und so einer übermäßigen Verteuerung dieses wichtigen Produktions- und Konsummittels entgegenzuwirken.

Am 3. und 4. September 1900 fand in *Paris* ein internationaler Kongreß zur *Vereinheitlichung der Garnnumerierung* statt.

Dem *deutschen* Bundesrat ist im September 1900 ein Entwurf von Vorschriften betreffend den *Kleinhandel mit Garn* vorgelegt worden; diese Vorschriften sollen auf Grund des Gesetzes zur *Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes* (vergl. oben S. 3 f. und 240) erlassen werden. Der erste Paragraph des Entwurfs hat folgenden Wortlaut:

Zum Einzelverkauf aufgemachte baumwollene, wollene und halbwollene Garne aller Art dürfen nur in bestimmten Einheiten des Gewichts und unter Angabe der Gewichtsmenge im Einzelverkehre gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden. Baumwollene Garne bis zur Gesamtlänge von 100 m dürfen auch in bestimmten Einheiten der Länge und unter Angabe der Länge verkauft werden. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung a) auf Garne, die zum Zwecke der Fertigstellung von halbfertigen Waren in Verbindung mit diesen feilgehalten werden, b) auf baumwollene Nähgarne, die auf Holzrollen aufgemacht sind.

Ueber die Grundsätze, welche bei der bevorstehenden *Neuregelung der Handelspolitik in Deutschland* maßgebend sein sollen, finden sich in der Presse folgende Aeußerungen, welche einen halbamtlichen Charakter tragen:

Ein Vergleich der Entwickelung unserer Handelsbeziehungen zu denjenigen Ländern, mit denen wir seit 1891 in Tarifvertragsverhältnis stehen, und mit den übrigen Ländern ergiebt folgendes beachtenswerte Ergebnis. Die Einfuhr aus den Vertragsstaaten betrug in den Jahren 1887 bis 1891 durchschnittlich 1629 Mill. M. Sie stieg im Durchschnitt der Jahre 1892 bis 1897 auf 1643 Mill., also um rund 1 Proz. Dagegen betrug die Ausfuhr nach den Vertragsstaaten 1887 bis 1891 durchschnittlich 1003 Mill. M. Sie stieg 1892 bis 1897 auf durchschnittlich

1185 Mill. M., also um voll 18 Proz. Während also die Einfuhr aus den Vertragsstaaten nach Deutschland sich nur unwesentlich vermehrt hat, weist unsere Ausfuhr nach denselben eine sehr erhebliche, für unsere heimische Produktion überaus wertvolle Steigerung auf. Umgekehrt ist die Einfuhr aus den Nichtvertragsstaaten von 2271 Mill. M. auf 2742 Mill. M. oder um 21 Proz. gestiegen, während unsere Ausfuhr nach den Nichtvertragsstaaten nicht nur nicht entsprechend gewachsen, sondern sogar von 2307 Mill. M. auf 2217 Mill. M. oder um 4 Proz. gesunken ist. Diese vergleichsweise ungünstige Entwickelung unseres Außenhandels nach den Nichtvertragsstaaten steht zweifellos in ursächlichem Zusammenhange damit, daß denjenigen Ländern, mit denen wir im Meistbegünstigungsverhältnis stehen, die ermäßigten Vertragszollsätze ohne jede Gegenleistung gleichfalls zu teil geworden sind. Die Schlußfolgerung liegt nahe. Man wird im Interesse der deutschen Ausfuhr bei einer Erneuerung unserer Handelsverträge darauf Bedacht nehmen müssen, denjenigen auswärtigen Staaten, welche ein starkes Interesse an dem Mitbewerb auf dem deutschen Markte haben, die vertragsmäßig einzuräumenden Zollermäßigungen nicht ohne entsprechende Gegenleistung zu gewähren. Wenn daher mit einer Reihe für unseren Außenhandel wichtiger Länder von der Meistbegünstigung zu dem Tarifvertragsverhältnis überzugehen sein wird, so würde man doch weit über das Ziel hinausschießen, wenn man aus der Entwickelung unseres Handelsverkehrs mit den Nichtvertragsstaaten auf die gänzliche Beseitigung des Meistbegünstigungsverhältnisses schließen wollte. Deutschland steht in so lebhaften Handelsbeziehungen zu den meisten Ländern der Erde, seine Ausfuhr namentlich ist eine so vielgestaltige und erstreckt sich auf Länder mit so verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnissen, daß es seinen Interessen nicht entsprechen würde, wollte man die Regelung unserer Handelsbeziehungen nach einem einseitigen Schema vor sich gehen lassen. Neben den Tarifverträgen wird vielmehr auch in der Folge die Meistbegünstigungsklausel eine Rolle in unseren Handelsbeziehungen zum Auslande spielen müssen, und zwar namentlich in Bezug auf solche Länder, deren Einfuhr nach Deutschland an Bedeutung hinter unserer Ausfuhr dorthin zurücksteht, wie denn überhaupt die Interessen des heimischen Erwerbslebens am besten gewahrt werden, wenn durchaus individualisierend und nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles mit der Neuregelung unserer Handelsbeziehungen zu den einzelnen Ländern vorgegangen wird.

In derselben Angelegenheit nahm der sächsische Landeskulturrat in seiner Sitzung vom 26. September 1900 einstimmig einen Antrag an, demzufolge die sächsische Staatsregierung ersucht werden soll, dafür einzutreten, daß die Meistbegünstigungsverträge aufgehoben werden und daß nach Ablauf der geltenden Handels- und Schiffahrtsverträge zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten 1) ein Maximaltarif Gesetzeskraft erlangt, welcher die Grundlage der Verhandlungen zwischen den beteiligten Staaten zu bilden hat, und 2) ein Minimalzolltarif die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren findet, bis zu dessen Positionen ausländischen Handelsartikeln, welche mit einheimischen Produkten konkurrieren, Zollvergünstigungen durch besondere Tarifverträge gewährt werden. (Vergl. oben S. 69.)

Auf dem diesjährigen Parteitage der sozialdemokratischen Partei Deutschlands gelangte am 20. September 1900 folgende Resolution zur Verkehrs- und Handelspolitik zur Annahme:

In dem Ausgleich der Produktions- und vornehmlich der Arbeitsbedingungen auf dem nationalen sowie dem internationalen Arbeitsmarkt erblickt die Sozialdemokratie eine wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche, soziale und politische Erstarkung der Arbeiterklasse. Das Tempo dieses Ausgleichs wird durch die Verkehrs- und Handelspolitik eines Landes in weitgehendem Maße bestimmt.

Die gegenwärtige Verkehrspolitik im Deutschen Reich, der einheitlichen Organisation entbehrend, ohne maßgebende Beeinflussung seitens der Volksvertretung, überwiegend nach fiskalischen Gesichtspunkten geleitet, steht nicht nur

jeder wesentlichen Erleichterung des Verkehrs im Wege, sie verhindert namentlich den Arbeiter, die Chancen des Arbeitsmarktes auszunützen; sie versagt ferner, gehemmt durch parlamentarischen Widerstand, auf dem Gebiete des Wasserstraßenverkehrs eine weitgehende Verbilligung des Gütertransportes und gleichzeitig die Erschließung weiter Gebiete für die Industrie, woraus der Arbeiter gleichzeitig als Produzent wie als Verbraucher Vorteile zu erwarten hätte.

Hält die herrschende Verkehrspolitik den Ausgleich der Produktions- und Arbeitsbedingungen auf dem inneren Markte zum Schaden der Arbeiterklasse, zum Schaden der deutschen Volkswirtschaft hintan, so steuert die gegenwärtig durch ihre Schutzzölle für das Volk schon schädliche Handelspolitik Zielen zu, die für Deutschland in seinen Beziehungen zum Weltmarkt die gleichen Folgen zeitigen müssen, wie die Verkehrspolitik innerhalb der nationalen Volkswirtschaft. Die Großgrundbesitzer und der überwiegende Teil der Industriellen, die landwirtschaftlichen und gewerblichen Kartelle streben unter nicht zu verkennender Begünstigung seitens der Regierung eine Schutzzollpolitik an, die Deutschland von der Weltwirtschaft in hohem Grade abschließen müßte, den Interessenten aber den inneren Markt, ungehindert von jeglicher Konkurrenz des Auslandes, zur Aussaugung preisgeben würde. Unter der Devise: „Schutz der nationalen Arbeit“ soll der Verbraucher, vornehmlich die Arbeiterklasse, der Preisdiktatur des vereinigten Unternehmertums macht- und hilflos überliefert werden. Da die deutsche Einfuhr zu vier Fünfteln aus Rohstoffen und Nahrungsmitteln besteht, verteuert diese Schutzzollpolitik die wichtigsten Produktionsmittel und die Lebenshaltung der deutschen Arbeiterklasse, die im Vergleich zum konkurrierenden Ausland schon bisher schlechter gestellt ist, mindert dadurch in absehbarer Zeit deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und beeinträchtigt daher nicht nur das Streben der deutschen Arbeiterschaft nach besseren Arbeits- und Lebensbedingungen, sondern auch die Stellung der deutschen Produktion auf dem Weltmarkt, auf dem Deutschland nur mit billigen Rohstoffen und einer gut gelohnten und gut situierten Arbeiterklasse seinen Platz dauernd behaupten kann. Die Annäherung der Produktions- und Arbeitsbedingungen innerhalb der Länder der Weltwirtschaft wird gehemmt und damit die Herbeiführung der internationalen Gleichartigkeit der Arbeiterinteressen auf wirtschaftlichem Gebiet aufgehalten.

Von diesen Erwägungen ausgehend, tritt die sozialdemokratische Partei Deutschlands im Hinblick auf die bevorstehenden wichtigen Entscheidungen und Aufgaben der Verkehrs- und Handelspolitik ein:

A. 1. Für eine innerhalb des deutschen Wirtschaftsgebietes einheitliche Gestaltung der Verkehrspolitik durch Uebernahme der Eisenbahnen auf das Reich unter Verwerfung des vornehmlich in Preußen groß gezogenen fiskalischen Verwaltungsprinzips;
2. für weitgehende Ermäßigung der Personentarife zur Verwirklichung des juristisch-formalen Rechts der Freizügigkeit der Arbeiter;
3. für den Ausbau eines deutschen Wasserstraßensystems, im Notfalle durch das Reich.
4. für weitgehende Ermäßigung der Gütertarife, besonders für Lebensmittel von den Seehäfen und den Grenzstationen ins Innere des Landes.

B. 1. Für Ablehnung aller Zölle und Zollerhöhungen, besonders auf Lebensmittel. Für möglichste Beseitigung event. Herabsetzung der bisherigen Zollsätze bei der Neugestaltung des Zolltarifs;
2. für eine Handelsvertragspolitik, die sich das Ziel setzt, die wechselseitigen Handelsbeschränkungen fortschreitend aufzuheben und den freien Weltverkehr zu fördern;
3. für Verwerfung aller zollgesetzlichen Maßnahmen (wie Maximal- und Minimaltarif, Wertzölle etc.), die einen engeren handelspolitischen Anschluß Deutschlands an andere Staaten erschweren;
4. für das Prinzip der „offenen Thür“ und gegen das der „Interessensphären“ in Bezug auf China und alle außereuropäischen Gebiete.

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete ist, nachdem es durch ein vom Reichstag am 12. Juni 1900 beschlossenes (vergl. oben S. 193) und am 25. Juli 1900

erlassenes Gesetz verschiedene Aenderungen erfahren hat, in neuer Fassung als „Schutzgebietsgesetz“ im deutschen Reichsgesetzblatt unter dem 10. September 1900 veröffentlicht worden.

Infolge der Siege der englischen Truppen in Südafrika haben die Engländer ihren Kolonialbesitz dadurch weiter ausgedehnt, daß sie das Gebiet der Transvaal-Republik am 1. September 1900 annektierten. (Vergl. oben S. 150.)

Auch im Stillen Meere vollzieht sich eine Vergrößerung des englischen Kolonialreiches. Neuseeland ist im Begriff, sich mehrere Inselgruppen anzugliedern; in Betracht kommen hauptsächlich die Raratonga-Gruppe, die Palmerston- und Hervey-Inseln.

Ferner besteht in Neuseeland die Absicht, sich mit den Fidschiinseln staatsrechtlich zu vereinigen, in ähnlicher Weise, wie sich die australischen Kolonien zusammengeschlossen haben. Dagegen ist Neuseeland auch nach der Genehmigung der Verfassung des australischen Bundesstaates nicht geneigt, dem Bunde beizutreten. (Vergl. oben S. 113.)

Am 18. September 1900 ist in London eine königliche Proklamation erschienen, welche erklärte, daß vom 1. Januar 1901 an die Bewohner von Neusüdwales, Victoria, Südaustralien, Queensland, Tasmania und Westaustralien einen Bundesstaat unter dem Namen „Commonwealth of Australia“ bilden sollen. (Vergl. oben S. 240 und 284).

Die Versuche, ein Handelsübereinkommen zwischen Italien und Canada abzuschließen, sind gescheitert; infolgedessen sind die italienischen Zollbehörden durch ein Rundschreiben vom 27. Juli 1900 angewiesen worden, alle canadischen Waren nach dem Generaltarife zu behandeln; auch bleiben die canadischen Schiffe in den italienischen Häfen von den anderen Staaten in Schiffahrtsangelegenheiten gewährten besonderen Begünstigungen ausgeschlossen.

Ebenso wie Deutschland ist auch Italien beschäftigt, neue handelspolitische Maßnahmen vorzubereiten. Die Handelskammern sind vor einiger Zeit aufgefordert worden, sich über die zu treffenden zollpolitischen Maßregeln, namentlich über den Abschluß neuer Handelsverträge, zu äußern. Eine Kommission von Sachverständigen ist gebildet worden, die als handelspolitischer Beirat der Regierung dienen soll.

Wie die Zeitschrift „Handel und Gewerbe“ mitteilt, waren Ende 1899 bei dem zur Förderung des Außenhandels Frankreichs auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1898 und einer Vereinbarung zwischen der Regierung und der Handelskammer zu Paris vom November 1897 errichteten französischen Nationalamt des auswärtigen Handels (verg. oben S. 39) 22 Personen angestellt; der Voranschlag der Kosten, welche teilweise von den Handelskammern aufgebracht werden, belief sich für 1900 auf 157000 frcs. Das Amt hat ein Verzeichnis der „Conseillers du commerce extérieur“ aufgestellt, in dem 688 Personen aufgeführt werden, davon 393 in Frankreich, 64 in den französischen Kolonien, 6 in Deutschland, 90 im übrigen Europa, 42 in Asien, 21 in Afrika, 60 in Amerika, 12 in Oceanien.

Nach einer Notiz im Septemberheft (1900) des „Deutschen Handelsarchivs“ sind durch Cirkular des Schatzamtes der Vereinigten Staaten von Amerika vom 16. Juli 1900, durch welches den amerikanischen Zollämtern die infolge des Abschlusses eines Handelsabkommens mit dem Deutschen Reich (vergl. oben S. 241 f.) erlassene Proklamation des Präsidenten bekannt gegeben worden ist, die Zollstellen darauf aufmerksam gemacht worden, daß gemäß einer aus Anlaß des Reciprocitätsabkommens mit Frankreich unterm 15. Aug. 1898 getroffenen Entscheidung die deutschen Erzeugnisse, die aus einem anderen Lande nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt werden, auf die Vergünstigungen des Handelsabkommens keinen Anspruch haben.

Der Text des vor kurzem (vergl. oben S. 286) zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Italien getroffenen Handelsabkommens wird im Septemberheft (1900) des „Deutschen Handelsarchivs“ veröffentlicht.

Dasselbe Heft enthält den Wortlaut des zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Portugal am 22. Mai 1899 geschlossenen und vor kurzem ratifizierten Handelsvertrages. (Vergl. oben S. 243 f.)

Seit einiger Zeit ist man auch in Rußland mit den Vorbereitungsarbeiten für die Erneuerung der Handelsverträge beschäftigt. Da Einrichtungen wie die deutschen Handels- und Landwirtschaftskammern, Fachverbände und freie Interessentenvereinigungen in Rußland nicht bestehen, so beschränkt sich die Aktion auf die Thätigkeit der Regierung. Dieselbe beabsichtigt jedoch keineswegs, ohne engere Fühlung mit den Interessentenkreisen vorzugehen. Wie die deutsche „Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen“ erfährt, ist neuerdings in Rußland nach dem Vorbild des „wirtschaftlichen Ausschusses“ in Deutschland eine Sachverständigen-Kommission gebildet worden, deren beratendes Votum von den zuständigen Centralbehörden in allen einschlägigen Fragen eingeholt wird. Formell ist die Aktion der Regierung eine mehr centralisierte als in Deutschland. Um die Einheitlichkeit der Regierungsarbeit zu fördern, ist die Thätigkeit des bisherigen Departements für „Handel und Manufaktur“, das etwa den anderwärtigen Handelsministerien entsprach, vollständig dem Finanzministerium unterstellt worden, das zu diesem Zwecke in 4 Abteilungen gegliedert ist, diese Abteilungen sind Handel, Industrie, Handels-Seeschiffahrt und Unterricht.

Ueber die Zollpolitik Rußlands im Priamur-Gebiet machen die „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 20. Sept. 1900) im Anschluß an den Erlaß eines neuen Zolltarifes für dieses Gebiet (russische Gesetzsammlung No. 93 vom 10./23. August 1900) einige interessante Mitteilungen. Unter dem Priamurschen General-Gouvernement versteht man das am Baikalsee beginnende Grenzgebiet gegen China und den Stillen Ocean, also das Transbaikalische, das Amur- und das Stillsee-(Primorskaja)Gebiet. In diesen Gebieten wurden bisher nur auf folgende Waren, und zwar nach dem europäischen Tarife, Zölle erhoben: Tabak, Zucker, Melasse, Konditorwaren, Branntwein,

Traubenweine, Met, Fruchtsäfte, Naphta und Paraffinöl, Spiritus- und Terpentinlack, Zündhölzchen, seit dem 4. Juni 1899 auch Thee. Alle übrigen Waren waren bei der Einfuhr dort zollfrei und wurden erst nach dem europäischen Tarife verzollt, wenn sie nach Irkutsk gelangten. Das war die eigentliche Zollgrenze Rußlands nach Osten. Vom 1. Januar 1901 an wird der europäische Tarif mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen im ganzen Priamurgebiet eingeführt werden und für die danach zu verzollenden Waren, falls sie nach Irkutsk gebracht werden, die Zollgrenze in Irkutsk fortfallen. Für Reis muß ein Zuschlagzoll gezahlt werden. Die über die Landgrenze eingeführten chinesischen Waren bleiben mit Ausnahme von Thee und Reis zollfrei. Die Einfuhr von Korn- und anderem Branntwein über die Landgrenze bleibt verboten. Für den Zeitpunkt der Fertigstellung der Zweigbahnlinien nach den Hafenplätzen des Stillen Oceans bleibt eine anderweite Regelung der Zölle vorbehalten. Die Häfen Wladiwostok und Nikolajew sind hiermit aus der Reihe der Freihäfen ausgeschieden; Port Arthur und Talienwan sind darin verblieben.

In Rußland ist vor kurzem beschlossen worden, daß bei der Ausfuhr von Flachs- und Hanffabrikaten die bei der Einfuhr entrichteten Zölle für die bei der Herstellung dieser Fabrikate verwendeten Materialien und Maschinen nach bestimmten Sätzen zurückvergütet werden können. Die Rückvergütung des Zolles erfolgt in der Weise, daß besondere Quittungen ausgegeben werden, die bei der Eingangsabfertigung der in Betracht kommenden Tarifartikel in Zahlung genommen werden; diese Artikel sind chemische Produkte, wie Soda, Pottasche, Aetznatron, Aetzkali, Chlorkalk, Bleichlauge, Schwefelsäure und Farbstoffe, ferner Gasmesser, Wassermesser und verschiedene sonstige Apparate und Maschinen. (Vergl. oben S. 195.)

Wie der „Nationalzeitung" am 2. September 1900 aus Konstantinopel berichtet wurde, war die zwischen der Türkei und Frankreich mit Bezug auf den Abschluß eines Handelsvertrages (vergl. oben S. 286) entstandene Meinungsverschiedenheit noch immer nicht behoben. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um die Frage, welche Rechte der Türkei bei Kündigung des Vertrages zustehen sollen. Die Pforte wollte sich für diesen Fall ursprünglich das Recht reservieren, gegen französische Importwaren eine Art Generaltarif zur Anwendung zu bringen, d. h. das auf Grund der Kapitulationen feststehende Regime von 8 Proz. ad valorem umgehen. Diese Forderung hat die französische Regierung abgelehnt. Um die dadurch aufgetauchte Schwierigkeit zu beseitigen, ist zwischen den beiderseitigen Unterhändlern eine Formel aufgestellt worden, die sowohl die Rechte Frankreichs wahren wie auch die Empfindlichkeit der Pforte schonen soll. Diese Formel hat der französische Botschafter seiner Regierung unterbreitet.

Zwischen der Türkei und Rumänien ist vereinbart worden, daß vom 1. September 1900 ab die beiderseitigen Kampftarife (vergl. oben S. 286) für 10 Monate außer Kraft gesetzt werden sollten. Dafür ist die frühere Handelskonvention vom 18. April 1897 (vergl. oben S. 41) einstweilen wieder in Kraft gesetzt worden. Man

hofft, bis zum 1. Juli 1901 die Verhandlungen über den Abschluß eines definitiven Handelsvertrages zwischen den beiden Staaten zu einem befriedigenden Ende führen zu können.

Wie die „Frankfurter Zeitung“ vom 20. September 1900 aus Konstantinopel meldet, steht eine Neuregelung der türkisch-bulgarischen Handelsbeziehungen unmittelbar bevor. Es wird indessen keinerlei Konvention oder Vertrag abgeschlossen werden, sondern der Sultan wird sich darauf beschränken, ein Irade zu erlassen, welches allen bulgarischen Produkten zollfreie Einfuhr gewährt. Nur Vieh und Mehl unterliegen bei der Einfuhr einer Abgabe, die auch inländisches Vieh und Mehl zu zahlen haben. Zur selben Zeit wird Bulgarien eine entsprechende Verordnung für die türkische Einfuhr erlassen. Wiewohl die bulgarische Einfuhr in die Türkei 5mal größer ist als die türkische Einfuhr in Bulgarien, scheint der Sultan doch die staatsrechtliche Seite der Frage und die Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor der Selbständigkeit Bulgariens bestand, für wichtiger anzusehen. Proteste anderer Mächte auf Grund der Meistbegünstigungsklausel sind kaum zu erwarten, da staatsrechtlich Bulgarien einen integrierenden Bestandteil der Türkei bildet.

Ueber die Erhebung von Ausfuhrzöllen in Columbien (vergl. oben S. 246) teilen die „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 8. September 1900) mit, daß das Dekret vom 24. April 1900, welches die Zwangsenteignung von Ausfuhrprodukten gegen Bezahlung in Gold an die Regierung verfügte, durch ein Dekret vom 11. Juni 1900 wieder aufgehoben sei. Das neue Dekret sieht Ausfuhrzölle auf Kautschuk, Kaffee, Rindshäute, Ziegenfelle, Gold- und Silberbarren, Gold- und Silberwaren und Gold- und Silbererze vor. Die Regierung ist ermächtigt, entweder die durch das Dekret eingeführten Zölle zu erhöhen oder zu ermäßigen oder an deren Stelle eine in Gold zahlbare Abgabe zu setzen.

Der zwischen Mexiko und China am 14. Dezember 1899 abgeschlossene Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag (vergl. oben S. 42) ist von den Regierungen beider Länder ratifiziert worden; der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 19. Juni 1900 in Washington stattgefunden.

Die Entwickelung des Außenhandels Deutschlands in den Monaten Juli und August 1900 sowie in den ersten 8 Monaten 1900 vollzog sich im Vergleich mit den entsprechenden Zeitabschnitten der Vorjahre folgendermaßen:

		Einfuhr	Ausfuhr
Juli	1898	42,3 Mill. dc	24,7 Mill. dc
„	1899	43,8 „ „	25,1 „ „
„	1900	44,3 „ „	26,8 „ „
August	1898	38,7 „ „	27,5 „ „
„	1899	43,1 „ „	28,4 „ „
„	1900	45,5 „ „	28,4 „ „
Januar bis August	1898	275,4 „ „	195,1 „ „
„ „ „	1899	290,8 „ „	199,5 „ „
„ „ „	1900	292,3 „ „	213,9 „ „

Die „Nachrichten für Handel und Industrie“ geben einen Vergleich des Standes der Handelsflotten in Europa und der Entwickelung derselben in den letzten 25 Jahren wieder, welchen der französische Nationalökonom Therry, gestützt auf die Angaben des Bureaus „Veritas“, angestellt hat. Den Mitteilungen ist folgendes zu entnehmen:

An Dampfschiffen mit 100 t und mehr besaßen die verschiedenen Länder:

Länder	1874—1875 Anzahl der Schiffe	1874—1875 Tonnengehalt netto	1899—1900 Anzahl der Schiffe	1899—1900 Tonnengehalt netto
Deutschland	220	187 996	900	1 166 928
Großbritannien	3 002	1 990 955	5 423	6 758 706
Frankreich	315	205 491	526	516 926
Oesterreich	81	55 951	167	212 906
Belgien	39	28 425	73	103 483
Bulgarien	—	—	3	1 930
Dänemark	67	26 422	318	238 209
Spanien	212	105 044	377	350 836
Griechenland	9	3 502	108	91 071
Niederlande	107	69 749	224	51 283
Italien	110	60 811	358	278 397
Norwegen	112	36 705	657	417 388
Portugal	23	12 958	29	33 403
Rumänien	—	—	13	13 519
Rußland	114	70 030	435	251 835
Serbien	—	—	1	112
Schweden	195	54 091	497	231 827
Türkei	29	18 060	79	47 423
Insgesamt	4 635	2 926 190	10 188	10 766 182

Hiernach macht die englische Handelsflotte augenblicklich 61 Proz. der ganzen Dampfschiffahrt Europas aus. Im Jahre 1874/75 war das Verhältnis 68 Proz. Die deutsche Handelsmarine stieg von 220 Schiffen oder 187 996 t vor 25 Jahren auf 900 Dampfer mit 1 166 928 t. Der Aufschwung betrug demgemäß 520 Proz. für eine Periode, in welcher das Wachstum der englischen Flotte nur 239 Proz. aufweist. Norwegen weist eine Zunahme auf von 380 683 t oder 1 037 Proz., Frankreich 311 435 t oder 151 Proz., Spanien 245 343 t oder 233 Proz., Italien 217 648 t oder 275 Proz.

Ueber die Segelschiffe mit 50 und mehr Tonnen giebt uns die Statistik folgende Zusammenstellung:

Länder	1874—1875 Segelschiffe	1874—1875 Tonnengehalt netto	1899—1900 Segelschiffe	1899—1900 Tonnengehalt netto
Deutschland	3 483	852 789	981	548 053
Großbritannien	20 538	5 383 763	7 706	2 662 168
Frankreich	3 780	736 326	1 371	309 831
Oesterreich	955	327 742	142	49 288
Belgien	51	17 158	9	2 434
Bulgarien	—	—	3	355
Dänemark	1 239	173 480	752	138 031
Spanien	2 674	509 767	1 052	151 946
Griechenland	2 063	406 937	972	196 658
Niederlande	1 418	385 301	663	118 158
Italien	4 343	1 227 816	1 557	492 138
Norwegen	4 464	1 349 138	2 306	996 678
Portugal	410	92 808	237	60 430
Rumänien	—	—	22	3 970
Rußland	1 428	331 350	2 455	473 689
Serbien	—	—	—	—
Schweden	1 905	361 368	1 423	277 851
Türkei	277	43 360	1 380	261 780
Insgesamt	49 028	12 199 103	23 031	6 743 458

Mit Ausnahme von Rußland und der Türkei ist in allen europäischen Staaten die Segelschiffahrt zurückgegangen, während die Dampfschiffahrt zunahm.

Ueber das internationale Kabelnetz finden sich im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ folgende Mitteilungen:

Im Jahre 1898 wurde das gesamte Kabelnetz der Erde auf 1460 Linien mit einer Gesamtlänge von rund 310 000 km geschätzt, von denen sich 1142 mit einer Länge von 36 800 km im Besitze staatlicher Telegraphenverwaltungen, 318 mit einer Länge von 272 000 km im Besitze privater Gesellschaften befinden. Auf Deutschlands Anteil entfallen, abgesehen von dem Kabel Emden-Azoren-Amerika, 1,85 Proz. des Weltkabelbesitzes, während es z. B. am gesamten Welthandel mit 12 Proz. beteiligt ist.

Der Besitz des Weltkabelnetzes, das einen Gesamtwert von etwa 5 Milliarden darstellt, verteilt sich unter die Staatstelegraphenverwaltungen und Privatgesellschaften der verschiedenen Nationen folgendermaßen:

Besitz	Staatlich		Privat			Gesamtbesitz		Prozentualer Anteil an den Kabellinien
	Zahl der Kabel	Linienlänge in km	Zahl der Gesellschaften	Zahl der Kabel	Linienlänge in km	Zahl der Kabel	Linienlänge in km	
Deutschland	58	3 760	1	1	2 060	59	5 820	1,8
Frankreich	54	9 315	4	28	21 890	78	31 205	10,1
Großbritannien	135	3 680	19	223	178 000	358	181 680	59,0
Britisch Indien	111	3 550	1	3	270	3	3 820	1,3
„ Amerika	1	1 700	—	—	—	1	1 700	0,5
Bahama-Inseln	1	395	—	—	—	1	395	0,1
Australien u. Neuseeland	31	640	—	—	—	31	640	0,2
Englisch-Amerikanische Telegraphengesellschaften	—	—	1	15	22 740	15	22 740	7,5
Amerika, Verein. Staaten	—	—	4	22	34 005	22	34 005	11,1
Rußland	9	425	—	—	—	9	425	0,1
Dänisch-Nordische Telegraphengesellschaft (mit russ. Subventionierung)	—	—	1	24	12 915	24	12 915	4,1
Japan	70	2 790	—	—	—	—	2 790	1,0
Uebriges Ostasien (China, Cochinchina, Macao, Niederländisch Indien)	12	3 295	—	—	—	—	3 295	1,0
Nordostseestaaten Dänemark Schweden Norwegen Belgien Niederlande	438	1 350	—	—	—	—	1 350	0,4
Spanien	15	1 745	—	—	—	15	1 745	0,5
Italien	29	1 965	—	—	—	—	1 965	0,6
Uebrige Länder	178	2 200	2	2	110	—	2 310	0,7
							308 800	100,0

Großbritannien ist also die fast absolute Beherrscherin aller internationalen Kabelverbindungen, und die 6 Millionen Telegramme, welche jährlich auf dem Kabelwege befördert werden, laufen zum allergrößten Teil durch seine Hände. Großbritannien setzt 14 große oceanische Kabel in Thätigkeit, von denen 9 ihm allein gehören. Afrika, Amerika und Indien sind von einem englischen Kabelnetz umsponnen. In den ostasiatischen und australischen Gewässern betreibt ferner die englische Eastern Extension Company über 30 000 km Kabellinien.

Die Vereinigten Staaten sind mit 5 Kabeln an der transatlantischen Ver-

bindung beteiligt. Mittelamerika, bis hinab nach Peru, bildet eine fast ausschließliche Domäne amerikanischer Gesellschaften. Das im amerikanischen Besitze befindliche Hawai soll in naher Zeit der Stützpunkt für die Kabelüberbrückung des großen Oceans werden.

Die dänische große nordische Telegraphengesellschaft betreibt außer ihren Kabeln im Baltischen Meere mit Unterstützung Rußlands den transsibirischen Untergrundtelegraph bis Wladiwostok und hat ihn darüber hinaus über ganz Ostasien erstreckt.

Frankreich pflegt außer den Mittelmeerverbindungen den Kabelverkehr in seinem westindisch-südamerikanischen Besitze. Dr. P. Arndt.

III. Geld, Kredit, Währung.

1. Die Entwickelung des Geldmarktes.

Der internationale Geldmarkt hat im September im großen Ganzen die Entwickelung genommen, die diesem Monat in gewöhnlichen Zeiten eigentümlich ist. Der herbstliche Geldbedarf der Volkswirtschaft, welcher gegen Ende dieses Monats in der Regel einen Höhepunkt erreicht, der nur noch ab und zu um die Zeit des Jahresschlusses überschritten wird, hat sich überall eingestellt. Er ist jedoch nirgends mit derselben Stärke an die Centralnotenbanken herangetreten wie im vorigen Jahre. Ueberhaupt vollzog sich die Gestaltung des Geldmarktes, wie seit Beginn des Vierteljahres schon, ruhig, namentlich im Gegensatze zu dem entsprechenden vorjährigen Quartale. Der große Geldbedarf von Handel und Industrie, die in jener Zeit den Höhepunkt ihrer Thätigkeit erreicht hatten, führte damals in Verbindung mit dem drohenden Krieg in Südafrika bereits im September zu krisenhaften Entwickelungen, die sich späterhin verschärft wiederholten. An der Höhe der Zinssätze allein, welche auf dem Kontinent und mehr noch in England über das gewöhnliche Maß hinausgingen, war zu erkennen, daß die wirtschaftliche Entwickelung auch in diesem Jahre immer noch nicht in die normalen Grenzen zurückgeführt war und daß der Gang der politischen Ereignisse den Geldmarkt nach wie vor beeinflußte, wenn diese Rückwirkung zum Teil auch nur in einer erhöhten Vorsicht und Zurückhaltung der Geldgeber zum Ausdruck gelangte. An den Börsen hat die Geschäftsstille mit geringen Unterbrechungen angehalten. Bei den stark herabgesetzten Kursen hielt sich der Geldbedarf dieser Kreise im September unter dem üblichen Niveau. Das Kreditbedürfnis von Handel und Industrie ist demgegenüber trotz der Rückgänge in der Konjunktur, welche immer mehr Zweige der Geschäftsthätigkeit ergreifen, und trotz der Schädigungen, welche verschiedene Industrieen durch die Ereignisse in Ostasien erlitten haben, immer noch groß. Es ist aber doch augenscheinlich schwächer geworden und hat im September nicht mehr den Umfang des Vorjahres erreicht. Dagegen zog die Landwirtschaft bei der reichen Ernte dieses Herbstes wohl größere Beträge an sich als sonst, während der außergewöhnliche, durch das Vorgehen der Großmächte in China hervorgerufene staatliche Geldbedarf stärker als in den Vormonaten in die Erscheinung trat. Das Deutsche Reich, welches die Kosten der chinesischen Expedition bisher aus den laufenden Einnahmen

Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse [1])				Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen [1])			
nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	81,289	81,35	81,20	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
100 „ 2 Monate	80,923	81,—	80,85	Marktdiskont	2,745	$2^7/_8$	$2^5/_8$
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,445	20,465	20,425	Bankdiskont	4,—	4,—	4,—
1 £ 3 Monate	20,254	20,275	20,23	Marktdiskont	3,807	4,—	$3^9/_{16}$
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	84,59	84,85	84,45	Bankdiskont	$4^1/_2$	$4^1/_2$	$4^1/_2$
100 Kr. 2 Monate	83,813	83,95	83,70	Marktdiskont	4,442	$4^7/_{16}$—$^1/_2$	$4^{13}/_{32}$
St. Petersburg				**St. Petersburg**			
Russische Staatsnoten	216,324	216,60	216,05	Bankdiskont	$5^1/_2$—$6^1/_2$	$5^1/_2$—$6^1/_2$	$5^1/_2$—$6^1/_2$
100 Rbl. 3 Monate	212,968	213,05	212,80	Marktdiskont	6,09—7,09	$6^1/_2$—$7^1/_2$	6—7
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	168,889	169,—	168,75	Bankdiskont	$3^1/_2$	$3^1/_2$	$3^1/_2$
100 fl. 2 Monate	167,85	167,95	167,75				
New York				**Berlin**			
100 $ vista	419,591	420,—	419,25	Bankdiskont	5,—	5,—	5,—
				Marktdiskont	4,41	$4^3/_4$	$3^7/_8$

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 28. September: 1 Rupie = 1 sh. $3^{31}/_{32}$ d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 6. September: $28^3/_4$ d., am 13. September: $28^7/_8$ d., am 20. September: $28^{13}/_{16}$ d. und am 27. September: $29^1/_{16}$ d.

und den bereit stehenden Mitteln zu bestreiten vermochte, mußte sich im September zur Deckung seines Finanzbedarfes an private Geldgeber wenden. Es nahm, wie im vorigen Monat England, Kredit in New York in Anspruch, der ihm von dort aus angeboten worden war, und, wie damals der englische, so ist diesmal der deutsche Geldmarkt durch diese Finanzoperation beruhigt und entlastet, die Ueberwindung der starken Anspannung zum Vierteljahreswechsel erheblich erleichtert und eine übermäßige Verteuerung des Geldstandes vermieden worden. Die Maßnahme erwies sich als der Lage des Marktes durchaus angepaßt und nicht minder berechtigt und nützlich als das seiner Zeit von der englischen Regierung getroffene Finanzabkommen gleicher Art. (S. diese Chron. S. 295 ff.) Charakteristisch für die ganze Entwickelung im September war neben dem sichtbaren Nachlassen des Geldbedarfs infolge des Konjunkturumschlags der Umstand, daß Amerika als Geldmacht noch energischer in den Vordergrund trat als seither.

Der Privatdiskont in Berlin, welcher sich gegen den Schluß des vorigen Monats auf $3^3/_4$ Proz. ermäßigt hatte, hat sich vom Be-

---

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

ginn bis zur Mitte des Monats September wieder langsam gehoben. Er wurde am 15. mit 4 $^3/_4$ Proz. notiert. Dieser Satz ist im Laufe des Monats nicht überschritten worden. Vom 18. ab fand im Gegenteil bei flüßigerem Geldstande ein Rückgang des Diskonts bis auf 4 $^3/_8$ Proz. am 22. statt. In der letzten Septemberwoche ist wieder eine leichte Steigerung der Zinssätze eingetreten, insofern sich der Privatdiskont bis zum 28. auf 4 $^5/_8$ Proz. hob. Am 29. war die Notierung 4 $^1/_2$ Proz. gegen 5 Proz. vor einem und 3 $^3/_4$ Proz. vor zwei Jahren.

Der Zinssatz für täglliches Geld bewegte sich im September, die Tage bis zum 5. ausgenommen, mit dem Privatdiskont in gleicher Richtung. Er hob sich am 10. auf 3$^1/_2$ und am 15. auf 4 Proz., ging sodann aber bis zum 22. wieder auf 3 $^1/_2$ Proz. zurück. Nur am 29. stellte er sich aus den bekannten Gründen höher, nämlich auf 5 Proz.

Auch das Ultimogeld, dessen Zinssatz in Berlin vom 19. bis 27. September notiert worden ist, war verhältnismäßig billig zu haben. Die Schwankungen hielten sich in den engen Grenzen von 5 bis 5$^3/_8$ Proz.

Die Erleichterung, welche am deutschen Geldmarkte mit Beginn der zweiten Septemberhälfte eintrat, ist überwiegend durch die Begebung von 80 Mill. M. deutscher Schatzanweisungen an ein Konsortium amerikanischer Banken herbeigeführt worden. Die zu 4 Proz. verzinslichen und in den Jahren 1904 und 1905 fälligen Schatzanweisungen sind durch die Vermittelung einer Gruppe deutscher Banken, an deren Spitze die Diskontogesellschaft in Berlin stand, zum Parikurs auf die New Yorker Häuser übergegangen. Zu demselben Kurse sind sie dort am 19. zur öffentlichen Subskription aufgelegt worden und bei der nach New Yorker Begriffen hohen Verzinsung, die sie bieten, fast ganz in amerikanische Hände übergegangen. Das Konsortium empfing für seine Thätigkeit und seine Auslagen eine feste Provision. Seit dem 26. werden die Schatzanweisungen auch an der Berliner Börse notiert. Indes kann wohl nur ein geringfügiger Teil in deutschen Besitz gelangt sein.

Die Transaktion hat zu einer Besserung der Zahlungsbilanz Deutschlands mit dem Auslande um den Erlös des auf dem amerikanischen Markte verbliebenen Teils der Anleihe geführt. Sie braucht indes nicht notwendigerweise zu Goldeingängen zu führen, um so weniger, als die Schuld Deutschlands an das Ausland durch den Transport und besonders durch die Verpflegung der deutschen Truppen in China erheblich erhöht worden ist und eine weitere Steigerung aus dem gleichen Grunde bevorsteht. Von der zur Zeit geringen Aufnahmefähigkeit des deutschen Fondsmarktes abgesehen, ist das Finanzabkommen wohl auch hauptsächlich mit Rücksicht auf diese großen staatlichen Ausgaben im Auslande getroffen worden und dient somit mehr dem Zwecke, Goldausfuhren zu verhindern, als Gold herbeizuziehen. Sollten trotzdem Goldeinfuhren in Frage kommen, so würde es sich zunächst wohl nur um Gold aus England handeln, auf welches Amerika, bei den großen Forderungen, die es an dieses Land hat, nötigenfalls zurückgreifen

könnte. In der That haben bereits einige Goldeingänge, wenn auch nur in kleinerem Umfange, aus England stattgefunden, welche mit der Inanspruchnahme amerikanischen Kredits seitens Deutschlands in Verbindung gebracht werden könnten. Einigermaßen nennenswerte Mittel sind dem Markte hieraus aber noch nicht zugeführt worden, und die Erleichterung, die mit Beginn der zweiten Septemberhälfte eintrat, beruhte mehr auf Gründen psychischer Art, indem durch den Abschluß des Geschäfts dem Geldmarkte in dem Momente, in welchem er sich schwieriger zu gestalten begann, eine Erleichterung in Aussicht gestellt wurde, und zwar von einer Seite her, von der bis dahin nur eine Erschwerung der Lage erwartet werden durfte. Die Geldgeber traten jetzt aus ihrer Zurückhaltung, die sie seither beobachtet hatten, heraus, so daß sich das große Zahlungsgeschäft, das sich in den letzten Tagen dieses Monats zusammendrängte, ohne erhebliche Schwierigkeiten bewältigen ließ.

Nach den Ansprüchen zu urteilen, die an die Reichsbank gegen Ende des Monats gestellt worden sind, war der Geldbedarf zu diesem Termin wieder ein überaus großer. Da die Befürchtungen hinsichtlich der Gestaltung des Marktes zum Quartalswechsel seit Mitte September so ziemlich behoben waren, ist die Beschaffung von Geld in vielen Fällen bis auf die letzten Tage des Monats verschoben worden. Das Anwachsen der Anlagen vollzog sich daher bei der Bank zunächst nur langsam, namentlich gegenüber den entsprechenden vorjährigen Wochen, in denen eine Erhöhung des offiziellen Bankdiskonts mit Sicherheit erwartet worden war und der Privatdiskont sich der Bankrate zeitweilig gleichgestellt hatte. In der letzten Septemberwoche d. J. jedoch hob sich die gesamte Anlage unvermittelt um den hohen Betrag von 240,3 gegen 254 Mill. M. im Jahre vorher, und zwar auf 1128,1 Mill. M. gegen 1249,1 Mill. M. am 30. September 1899, obgleich der letzte diesjährige Septemberausweis mit dem 29. abschließt und die Ansprüche zum Vierteljahrswechsel noch nicht voll zum Ausdruck bringt, da die gesamten am Ultimo — diesmal einem Sonntag — fälligen Schuldverpflichtungen erst am 1. Oktober zur Lösung kamen und zu decken waren. Die im Vergleich zu den Vorjahren kräftige Lage der Bank fand in fast allen Positionen des Status Ausdruck. Metallschatz wie Barvorrat waren erhöht, der Notenumlauf, insbesondere der ungedeckte, entsprechend verringert. Dabei kommt in Betracht, daß die Bank neben den privaten Ansprüchen auch noch ein starkes staatliches Geldbedürfnis zu befriedigen hatte, denn die Anlage in Effekten, welche die diskontierten Reichsschatzanweisungen mit enthält, hat sich im Laufe des Monats von 4,1 auf 47,4 Mill. M. gehoben, während die fremden Gelder in der letzten Septemberwoche um 86,4 Mill. M. auf 456,4 Mill. M., den tiefsten diesjährigen Stand, herabgegangen sind. Da die privaten Guthaben vor jedem Zahltermin anzuwachsen pflegen, so geht man wohl nicht fehl, wenn man die starken Abhebungen auf die Rechnung des Staates setzt.

An den deutschen Börsen haben die Kursrückgänge, welche im Mai eintraten und sich seitdem nach vorübergehenden Erholungen allmonatlich mit größerer oder geringerer Schärfe fortsetzten, im

September erneut Fortgang genommen. Sie haben kaum eine Gruppe von Papieren verschont, die größten Verheerungen aber doch wieder am Markte für Industriewerte angerichtet. Die Unsicherheit der ferneren politischen Entwickelung mag zu der Depression, unter der die Börsen den ganzen Monat hindurch standen, einiges beigetragen haben. Die große Schwäche der Börsen und die Entmutigung des Publikums beruhen jedoch im wesentlichen auf der vorausgegangenen Ueberspekulation und der Furcht, die in der Eisenindustrie und in vielen anderen Zweigen der Erwerbsthätigkeit eingetretene Abschwächung möchte auf weitere Gebiete hinübergreifen, namentlich auf die noch mit voller Kraft und mit Erfolg arbeitende Kohlenindustrie, deren Werte unter dem gleichen Kursdruck stehen wie die übrigen Montanpapiere.

Wie von kundiger Seite berichtet wird, ist der auf dem Kassaindustriemarkte der Berliner Börse eingetretene allgemeine Entwertungsprozeß in jüngster Zeit zum Teil durch Baissemanöver herbeigeführt, mindestens aber erheblich verschärft worden. Eine Reihe von Maklern, Bankiers und Spekulanten verkaufen Industriewerte, ohne sie zu besitzen, per Kasse, um sie von dem durch solche Verkäufe beunruhigten Publikum nach wenigen Tagen zu niedrigeren Kursen zurückzukaufen. Die Lieferung der in blanco verkauften — „gefixten“ — Aktien verzögert sich dadurch freilich um viele Tage. Dieser Unfug bildet nicht allein eine Belästigung des soliden Geschäfts, durch denselben werden auch noch weite Kreise schwer geschädigt.

Für die Beurteilung der Lage der Berliner Börse seit dem Monat Mai geben nachstehende Kurse einigen Anhalt:

	1. Mai	2. Juli	1. Sept.	15. Sept.	29. Sept.
Gelsenkirchener Bergw.-Akt.	218,40	190,50	196,75	188,80	186,25
Harpener Bergw.-Akt.[1])	229,40	185,60	184,70	177,50	175,10
Hibernia Bergw.-Akt.	240,10	208,75	206,40	198,60	193,20
Bochumer Gußstahl-Akt.	255,50	206,—	188,90	181,—	170,50
Dortmunder Union-Vorz.-Akt.	127,25	99,90	96,75	89,—	83,—
Königs- und Laurahütte-Akt.	263,60	217,75	205,10	196,—	190,—
Deutsche Bank-Akt.	201,90	190,—	189,40	188,25	180,80
Diskonto-Kommand.-Ant.	187,50	178,90	173,70	173,90	167,—
Siemens & Halske-Akt.	176,—	168,—	159,50	159,—	160,—
5-proz. chines. Anl. v. 1896	98,40	90,10	89,25	90,—	85,75

Die Kurse der chinesischen Anleihen hielten sich während der ersten Septemberwoche bemerkenswert fest; vom 8. ab folgten sie der allgemeinen rückgängigen Bewegung.

Die Einnahmen des Reiches aus der Wechselstempelsteuer widersprechen anscheinend der oben geschilderten Entwickelung, indem sie fortfuhren, die entsprechenden vorjährigen Einnahmen Monat für Monat zu überschreiten, und die Steigerungen in den Centren von Handel und Industrie am größten waren. Die Einnahmen betrugen im abgelaufenen Vierteljahr 3 238 368 M. gegen 2 955 288 M. in der entsprechenden vorjährigen Periode. Nach diesen Ziffern hat ein starkes Anschwellen

1) Die Harpener Bergwerksaktien sind nach einem durch das Komitee der Coulisse der Börse zu Paris bekannt gegebenen Beschluß zum Ultimohandel im freien Verkehr daselbst zugelassen worden.

des Wechselumlaufs stattgefunden, wie es in der Regel am Ende von Perioden größeren wirtschaftlichen Aufschwungs beobachtet werden kann.

Die Kurse der deutschen Reichs- und Staatsanleihen standen im September unter dem gleichen Druck wie die Industriewerte. Die Kursrückgänge hielten den ganzen Monat ununterbrochen an und vollzogen sich in der zweiten Monatshälfte, bei verhältnismäßig leichtem Geldstande, mit weit größerer Heftigkeit als in der ersten. Die Kurse der $3^1/_2$-proz. Reichsanleihe ermäßigten sich von 94,80 am 31. August bis zum 15. September auf 94,30, bis zum 29. aber auf 93 Proz. gegen 97,80 Proz. ein Jahr vorher. Der Kurs der 3-proz. Reichsanleihe hielt sich etwas besser, namentlich in der ersten Septemberhälfte. Er stellte sich am 15., nach einer vorübergehenden Abschwächung auf 85,80, wie am 1. auf 86,10 Proz., obgleich gerade damals ein stärkeres Angebot 3-proz. solider Anlagewerte stattfand, herbeigeführt durch die Auflösung des Konsortiums, das sich im Frühling d. J. zum Zwecke der Uebernahme und Unterbringung von $51^1/_2$ Mill. M. 3-proz. sächsischer Anleihe gebildet hatte. Bei der Auflösung, die in der ersten Septemberwoche stattfand, soll unter die Mitglieder ein unverkaufter Restbestand von etwa 17 Mill. M. verteilt worden sein, der damals auch teilweise an den Markt geworfen worden ist. In der zweiten Septemberhälfte erlitt sodann auch die 3-proz. Reichsanleihe einen größeren Kursverlust, nämlich von 1,10 Proz., indem sie bis zum 29. im Kurse auf 85 Proz. zurückging.

Kurse im Durchschnitt des Monats:

	Sept. 1900	Aug. 1900	Sept. 1899
$3^1/_2$-proz. deutsche Reichsanleihe (unkonvertierte)	94,10	94,84	98,34
3-proz. deutsche Reichsanleihe	85,78	85,82	88,40

Die wichtigeren auf einer Goldbasis beruhenden Kurse der fremden Wechsel und Noten in Berlin waren bis über die Mitte des Monats hinaus fast ausnahmslos im Rückgange begriffen, haben sich sodann aber allgemein gehoben, und zwar zu einer Zeit, in welcher von der Begebung der deutschen Anleihe im Auslande unter normalen Verhältnissen rückgängige Devisenkurse zu erwarten gewesen wären. Der Kurs von kurz Paris, der sich von 81,35 am 1. auf 81,20 am 18. ermäßigt hatte, erhöhte sich bis zum 25. wieder auf 81,30. In gleicher Richtung, aber auf entsprechend niedrigerem Niveau, bewegten sich die Schweizer und die belgischen Devisen. Der Kurs der Wechsel kurz London ging von 20,455 am 1. bis zum 18. auf 20,425 herab, hob sich bis zum 25. aber wieder auf 20,44. Selbst der Kurs der Sichtwechsel auf New York, der seit dem 13. rückgängige Tendenz verfolgt hatte, erhöhte sich in der letzten Septemberwoche von 4,195 auf 4,20. Die Steigerung der Kurse der Devisen auf England, Frankreich und Amerika in der zweiten Hälfte des September ist das Ergebnis der empfindlichen Versteifung des Geldstandes in London, welche durch die Bank von England künstlich zu dem Zwecke herbeigeführt worden war, etwaige größere Goldentnahmen für amerikanische Rechnung zur Ausfuhr nach Deutschland vom Lande abzulenken. Dagegen hielten sich die Kurse

der russischen Noten, wie der kurzen Wechsel auf Italien und Spanien den ganzen Monat hindurch schwach.

Im ganzen waren die Bewegungen der Devisenkurse indifferent. Gleichwohl haben nicht unbeträchtliche Goldeingänge aus England stattgefunden. Die Gesamtgoldeinfuhr des September dürfte den Betrag von 20 bis 25 Mill. M., die Gesamtausfuhr nur etwa denjenigen von 6 bis 8 Mill. M. erreicht haben. Das ausgeführte Gold nahm seinen Weg hauptsächlich nach Oesterreich.

Der Londoner Geldmarkt ist im September, namentlich in der zweiten Monatshälfte mit Rücksicht auf die deutsch-amerikanische Finanzoperation, von der Bank von England im Sinne einer Steigerung der Zinssätze energisch beeinflußt worden. Die Höhe des Privatdiskonts in London bildete daher im September nicht den natürlichen Ausdruck von Angebot und Nachfrage. So kam es, daß der Privatdiskont für Dreimonatswechsel, der in der Zeit vom 1.—13. September seine beträchtliche Höhe nur um $^1/_8$ Proz., auf $3^9/_{16}$ Proz. zu ermäßigen vermochte, bereits wieder anstieg, während dem Markte von vielen Seiten Mittel zuflossen, namentlich durch Goldeingänge aus dem Ausland und starke Auszahlungen der Regierung zu einer Zeit, in der die Position der Bank zusehends an Stärke gewann. Am 22. stellte sich der Londoner Privatdiskont bei 4 Proz. auf die Höhe der Bankrate und behauptete sich auf diesem Niveau nahezu bis an das Ende des Monats. Tägliches Geld dagegen war verhältnismäßig billig; es stellte sich nur vorübergehend auf $3^1/_2$ bis 4 Proz., im allgemeinen wurde es zwischen $2^1/_4$ und $2^3/_4$ Proz. notiert, ein Anzeichen dafür, daß die Höhe der Zinssätze für Geld auf längere Fristen zum Teil durch die Zurückhaltung der Geldgeber herbeigeführt worden ist. Diese Vorsicht war durch die Unsicherheit der politischen Lage, hauptsächlich aber durch die Furcht begründet, in Bälde die Kredite der Bank von England in Anspruch nehmen und dabei Zinsen zu dem hohen, die amtliche Rate um $^1/_2$ Proz. übersteigenden Satz entrichten zu müssen, welchen dieses Institut wiederholt in Anrechnung brachte. Rückgängigen Marktzinssätzen begegnete die Bank regelmäßig durch das Aufborgen von Geld am offenen Markte. Die Summen, welche demselben auf diese Weise entzogen wurden, sind von sachverständiger Seite gegen Anfang der letzten Septemberwoche auf 5 Mill. £ geschätzt worden. Durch diese, den ganzen Monat hindurch mit geringen Unterbrechungen fortgesetzten Operationen, Anfang September auch noch durch die Rückzahlung von bereits im August — zur Erleichterung der Zufuhr amerikanischen Goldes — gewährten zinsfreien Vorschüssen ist der Ueberblick über die Entwickelung des Status der Bank stark getrübt worden. Es läßt sich daher nicht beurteilen, inwieweit die Verringerung der „Other Securities“ des Banking Department von 26 Mill. £ am 29. August auf 25 Mill. £ am 12. September auf Rückzahlungen und inwieweit das darauf erfolgte Wiederanschwellen dieser Anlage auf 28,4 Mill. £ am 26. September auf neue, durch den starken Geldbedarf zum Quartalswechsel bedingte Kreditentnahmen zurückgeführt werden muß. Der Staat war in der Lage,

seine Schuld in Deficiency-Bills u. s. w. bei der Bank ununterbrochen, im Laufe von vier Wochen um 7,27 Mill. £, zu vermindern, allerdings durch Abhebung seines Guthabens, der „Government Deposits“, bis auf den geringen Betrag von 5,92 Mill. £ am 26. September gegen 9,18 Mill. £ am 29. August. Die Lage des Instituts ist andauernd kräftiger geworden. Am 19. September sind der Metallvorrat bei 36,66 und die Reserve bei 25,05 Mill. £ auf einem so hohen Stand angelangt, wie er seit Juni 1898 nicht mehr erreicht worden ist. In der Woche zum 26. September brachten die Ultimoansprüche der Bank eine leichte Schwächung, die Reserve deckte die Verbindlichkeiten aber immer noch zu 54 Proz. wie am 19., gegen $47^1/_4$ Proz. am 29. August und $48^5/_8$ Proz. am 27. September 1899.

Die Kurse der fremden Wechsel in London, welche sich Ende vorigen Monats mit Ausnahme derjenigen der Pariser Devise zu Gunsten des Landes stellten, haben sich im Laufe des September trotz der Anstrengungen der Bank von England andauernd verschlechtert. Die internationalen Goldbewegungen waren dem Lande gleichwohl überwiegend günstig. Die Gesamteinfuhr von Gold stellte sich auf 1 938 000 £. Davon kamen 750 000 £ aus Indien und 726 500 £ aus Australien. Demgegenüber betrug die Ausfuhr nur 1 519 000 £, wovon 944 600 £ nach Deutschland gingen [1]).

Der Restbetrag von 500 000 £ des seinerzeit für Rechnung der indischen Regierung bei der Bank von England hinterlegten — earmarked — Goldes ist im September freigegeben und den Beständen dieses Institutes zugeführt worden. (Chron. v. 1899 S. 307, v. 1900 S. 158, 207.)

Unter dem Eindruck günstiger Nachrichten aus Südafrika und des leichteren Geldstandes verhielten sich die Kurse der $2^3/_4$-proz. englischen Konsols bis zum 12. September bemerkenswert fest. Anziehende Zinssätze führten seitdem wieder zu anhaltenden, wenn auch nicht sehr beträchtlichen Kursrückgängen.

Da die Bank von England den ganzen Monat hindurch für feines Barrengold den Preis von 77 sh. 10 d. per oz. stand. zahlte, so ist dieser Satz unverändert auch für den Londoner Markt maßgebend geblieben, zumal in der zweiten Septemberhälfte Nachfrage für Rechnung des Kontinents, namentlich für Deutschland, bestand.

Der Silbermarkt war im September außerordentlich lebhaft und fest. Die Käufe für China und seitens der indischen Regierung haben angehalten; letztere kaufte am 13. auch noch in Calcutta bedeutende Posten, wodurch dort der Silberpreis von $73^3/_4$ auf 74 Rupien per 100 Tolahs gehoben wurde. Auch die englische Münze hatte starken Bedarf. Große Käufe erfolgten ferner durch die anglo-indischen Banken zu Rimessezwecken an Stelle von Rupienwechseln, deren andauernd schwache Haltung sich hierdurch teilweise erklärt. Die Spekulation war gleichfalls in der Richtung einer Steigerung des Silberpreises thätig. Dieser hat sich denn auch im Laufe des

1) Nach dem Monthly Trade Supplement des Londoner Economist vom 13. Oktober 1900.

Monats, und zwar nahezu ununterbrochen, von $28^7/_{16}$ auf $29^1/_4$ d. gehoben, d. h. auf ein Niveau, das er seit Anfang März 1897 nicht mehr erreicht hatte. Im Durchschnitt des Monats September war die Notierung 28,83 gegen 28,13 im August 1900 und 27,15 d. per oz. stand. im September 1899.

Nach der vorübergehenden Versteifung des Geldstandes gegen Ende vorigen Monats, die in einer Steigerung des Privatdiskonts in Paris von $2^3/_8$ auf $2^5/_8$ Proz. Ausdruck fand, ist am französischen Markt wieder ein außerordentlich leichter Geldstand eingetreten. Der Privatdiskont ist bis zum 6. auf $2^1/_4$ Proz. zurückgegangen. Die Ursache wird in den Kapitalserhöhungen der großen Pariser Depositenbanken erblickt, welche in letzter Zeit stattfanden. Die verstärkten eigenen Mittel dieser Banken, für welche eine Gelegenheit zu nutzbringender Verwendung erst geschaffen werden soll, was namentlich jetzt, bei der geringen Lebhaftigkeit der Börsenthätigkeit, seine Schwierigkeiten hat, kamen andauernd zu niedrigen Zinssätzen zur Ausleihung. Auch sollen noch große, in der Erwartung einer nahe bevorstehenden russischen Anleihe in Reserve gestellte Summen an den Markt gebracht worden sein, nachdem der russische Finanzminister Witte Anfang September bei seiner Anwesenheit in Paris erklärt hatte, Rußland sei in der Lage, die durch sein Vorgehen in China verursachten außerordentlichen Ausgaben aus den laufenden Einnahmen zu decken, und habe daher keine Ursache, die fremden Geldmärkte in Anspruch zu nehmen. Gegen Mitte des Monats hob sich der Privatdiskont auf $2^5/_8$ Proz. und später auf 3 Proz., wie verlautet, infolge eines stärkeren Angebots fremder Finanzwechsel, was bei den im Gegensatz zu den hohen Zinssätzen des Auslandes so niedrigen französischen Diskontraten erklärlich genug ist. Auch scheint New York für die von Deutschland übernommenen Schatzanweisungen die Rimesse teilweise über Paris bewirkt zu haben, da dort für amerikanische Rechnung stärkere Käufe von deutschen Devisen stattfanden, die zu einer leichten Erhöhung des Kurses derselben führten. Die Bedeutung des Pariser Marktes als Geldgeber, der fast allen auswärtigen Börsenplätzen aushilft, ist im September wieder stärker hervorgetreten. Bis zur Bank von Frankreich sind die fremden Kreditansprüche indes kaum schon vorgedrungen. Die Anlagen der Bank in Wechseln und Lombarddarlehen haben sich bis zum 20. September beträchtlich verringert. Sie erreichten an diesem Tage bei 1160,4 Mill. frcs. gegen 1069,5 Mill. frcs. am 21. September 1899 ihren niedrigsten diesjährigen Stand, haben sich dann aber bei der Nähe des Ultimo am 27. September wieder auf 1256,6 Mill. frcs. gehoben. An dem entsprechenden vorjährigen Ausweistage hatte diese Anlage 1161 Mill. frcs. betragen. In dem Anwachsen des Goldvorrats ist in der Woche vom 6. zum 13. September ein leichter Rückschlag eingetreten. Seitdem hat das Anschwellen aber wieder ununterbrochen Fortgang genommen, hauptsächlich durch weitere Goldeingänge aus Rußland, zum Teil auch durch Rückfluß aus dem inneren Verkehr, der durch das Gold, welches die Fremden zur Ausstellung bringen, noch andauernd aufs kräftigste genährt wird. Der Goldvorrat der Bank von

Frankreich stellte sich am 27. September auf 2265,5 Mill. frcs., seit einem Jahre ist dies ein Mehr von 342 Mill. frcs. Die Kurse der fremden Wechsel waren günstig, namentlich derjenige des Checks auf London, der sich im Laufe des September von 25,165 auf 25,115 bis 25,135, d. h. auf ein Niveau ermäßigte, bei dem sich die Goldzufuhr aus England auf dem Wege der Arbitrage bereits lohnt. Eine Goldprämie ist unter so günstigen Bedingungen nicht notiert worden.

Die Krise, von welcher die Wollindustrie in Roubaix und Tourcoing im vorigen Monat betroffen wurde, ist im wesentlichen auf diese beiden Städte beschränkt geblieben und jetzt, nachdem sie schwere Verheerungen angerichtet hat, erheblich gemildert und dem Ende nahe.

Die Kurse der französischen Renten waren bis zur Mitte des Monats fest, haben seitdem aber eine schwache Haltung angenommen, wohl weniger infolge der Verteuerung des Geldstandes im Inlande und Auslande als aus politischen Gründen, da sich Anzeichen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den in China vereinigten Großmächten bemerkbar machten.

In Oesterreich-Ungarn hielt sich unter dem Einfluß der wenig lebhaften Geschäftslage und der andauernden, nur vorübergehend unterbrochenen Stagnation des Börsenverkehrs der Geldmarkt ziemlich flüssig. Der regelmäßige Bedarf am Quartalsschluß war mäßig und blieb seinem Umfang nach hinter demjenigen der vorhergehenden Jahre weit zurück. Er machte sich hauptsächlich nur am freien Markte geltend, an dem seit Mitte des Monats allerdings eine merkliche Geldknappheit herrschte. Dieselbe ließ so billige Zinssätze, wie man sie bei der starken Verringerung der Börsenengagements erwartet hatte, nicht aufkommen. Doch blieben die Schwankungen des Privatdiskonts in ganz engen Grenzen. Derselbe stieg von $4^3/_8$—$^7/_{16}$ am Anfange ganz langsam auf $4^7/_{16}$—$^1/_2$ Proz. am Ende des Monats, während allerdings auch der Bankdiskont nur $4^1/_2$ Proz. war.

Jedenfalls konnten die herbstlichen Geldansprüche an den Geldmarkt zum größten Teil von diesem selbst befriedigt werden. Denn der Status der Oesterreichisch-ungarischen Bank weist nur eine ganz geringfügige Spannung auf und ist weiterhin recht günstig geblieben. Der Metallvorrat konnte im Laufe des Monats sogar noch um 3 Mill. K. zunehmen. An eingelösten Staatsnoten („sonstige Geldsorten“) haben sich bis zum 30. September $74^1/_2$ Mill. K. angesammelt (im September also eine Zunahme von 7 Mill. K.), der Devisenbesitz der Bank stieg von 42,9 auf 57,9 Mill. K. Die Gesamtsumme des Barvorrats hat sich damit um 25 Mill. K. auf den sehr hohen Betrag von 1276,9 Mill. K. erhöht, während dieses Konto in den Vorjahren sogar erhebliche Abnahmen aufzuweisen hatte. Auch die Wechselanlage stieg nur um 46,3 Mill. auf 410 Mill. K., während neue Lombarddarlehen im Betrage von 9 Mill. K. erteilt wurden. Die Anspannung war mithin im ganzen eine viel geringere als in den Vorjahren. Da den Privatguthaben nur 2 Mill. K. zugeflossen sind, so kommt das Anwachsen der Anlagen allein in dem von 1393,7 auf 1467,3, also um 73,6 Mill. K.

erhöhten Notenumlauf zum Ausdruck. Diese Zunahme findet aber keineswegs allein in der Vermehrung der „Anlagen“, sondern auch der des „Barvorrats“, vor allem in derjenigen des Devisen- und Staatsnotenbestandes ihre Deckung. Die Staatsnoten, bekanntlich zur Einziehung bestimmt, sind im Verkehr zum Teil durch Banknoten, namentlich durch solche zu 20 K. ersetzt worden (s. über diese unter „Weitere Vorgänge und Gesetzgebung“). Unter dem Einfluß des verstärkten Notenumlaufes ist die steuerfreie Notenreserve um 57 Mill. K. zurückgegangen (1899 84,2 Mill., 1898 91,2 Mill.), sie betrug aber am 30. September immer noch 73,4 Mill., während zu dem entsprechenden Zeitpunkt der Vorjahre Kontingentsüberschreitungen von 19,4 bezw. 16 Mill. K. ausgewiesen waren. Entsprechend hat sich das Deckungsverhältnis von Noten und sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat nur von 78,8 auf 76,7 Proz. (1899 dagegen von 71,8 auf 67,4, 1898 von 72,4 auf 67,5 Proz.) vermindert.

Die Bewegung der hauptsächlichsten ausländischen Wechselkurse in Wien war nicht ganz einheitlich, aber mit Ausnahme der Devise auf London dem Lande vorwiegend ungünstig, obwohl namentlich Mitte des Monats ziemlich viele Wechsel nach Paris in Pension gegeben sein sollen. Es ist anzunehmen, daß auch in diesem Monate die Vermehrung des Devisenbesitzes der Oesterreichisch-ungarischen Bank stark auf die Steigerung der Wechselkurse eingewirkt hat.

In Rußland hat sich im Laufe des September eine leichte Versteifung des Geldmarktes eingestellt, die nicht nur auf den regelmäßigen Herbstbedarf, sondern auch auf die etwas höheren Kreditansprüche zurückzuführen ist, welche ihren Grund in der neuerdings wieder lebhafteren Börsenthätigkeit haben. Verhältnismäßig stark ist demgegenüber die Anspannung, welche der Status der Russischen Staatsbank erfahren hat. Der Metallbestand hat sich in der Zeit vom 29. August bis 29. September abermals, und zwar um 67 Mill. Rbl. vermindert. Ein großer Teil des Betrages ist wohl für Rechnung der Regierung, welche ihren Guthaben wiederum starke Beträge, und zwar diesmal 34,8 Mill. Rbl. entnommen hat, ins Ausland gegangen. Die privaten Ansprüche kommen in der Vermehrung des Wechselportefeuilles um ca. 10 Mill. und des Lombardbestandes sogar um 25,1 Mill. Rbl. zur Geltung, während gleichzeitig die Privatdepositen eine Verminderung von 14,7 Mill. Rbl. erfuhren. Bei einer bemerkenswerten Steigerung der Wechsel und Guthaben auf das Ausland um 11,9 Mill. Rbl. hat sich der Notenumlauf um 11 Mill. Rbl. erhöht.

Wie verlautet, ging die Russische Staatsbank neuerdings zu der Praxis über, den Zufluß auswärtigen Kapitals dadurch zu begünstigen, daß sie auf Goldbarren, ausländische Goldmünzen, Banknoten und Zahlungen an ihre Korrespondenten im Auslande an die größeren Bankinstitute zinsfreie Vorschüsse selbst auf längere Fristen (bis zu 6 Monaten) erteilt. Die Maßnahme hat bereits den Erfolg gehabt, daß in Frankreich von verschiedenen Seiten beträchtliche für Rußland bestimmte Summen auf das Konto der Staatsbank bei ihrem Pariser

Korrespondenten eingezahlt worden sind, deren Gegenwert das Institut den Empfangsberechtigten in Rußland zur Verfügung stellt. Die Bank behandelt die in Paris in französischer Valuta geleisteten Einlagen als Lombardunterpfand und die in Rußland bewirkte Auszahlung als ein gewährtes zinsfreies Darlehen, das bei Verfall abzulösen oder zu erneuern ist.

Die außerordentliche Flüssigkeit des Geldmarktes in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die trotz des herannahenden Herbstes mit seinen erhöhten Kreditansprüchen bis in den September hinein unverändert angedauert hatte, ist seither unter dem Einfluß sowohl inländischen Bedarfs wie der neuen deutschen Anleihe einer — zwar nur unwesentlichen — Versteifung gewichen. Die Zinssätze für tägliches Geld, Anfang des Monats je nach der Sicherheit 1 bis $1^1/_2$ Proz., haben sich im letzten Drittel bis auf $1^3/_4$ bis 2 Proz. erhöht; auch der Wechseldiskont erfuhr im ganzen eine kleine Steigerung auf 4 bis $5^1/_4$ Proz. Dementsprechend ergaben die Ausweise der New Yorker Banken eine mit der zweiten Septemberwoche beginnende fortschreitende Anspannung. Der Barvorrat hat im Laufe des Monats um 19 Mill. $ abgenommen, wovon fast 8 Mill. auf Hartgeld und fast 11 Mill. auf Legal tender notes entfallen, während der Notenumlauf, langsam und stetig wie seither, um 1 Mill. $ angewachsen ist. Bei dem per Saldo unveränderten Stande der Wechsel- und Lombardanlagen kommt diese Verschlechterung des Status fast ganz auf das Konto der Zurücknahme von Depositen, welche um 18,7 Mill. $ abgenommen haben. Die Surplusreserve hat sich recht erheblich, und zwar von 27,1 auf 12,9 Mill. $ ermäßigt. In diesen Ziffern kommt indessen wohl nur der reguläre einheimische Geldbedarf zum Ausdruck; erhebliche Goldausfuhren haben nicht stattgefunden. Auch in Amerika ist trotz der großen Geldfülle und der geringen Börsenthätigkeit der Geldbedarf noch recht bedeutend, worauf der Vergleich mit dem Jahr 1899, einem Jahre lebhaften Geschäftsganges, hinweist. Die Prosperität der Geschäfte hat zwar in letzter Zeit zweifellos nachgelassen, ist indessen im Vergleich mit früheren Jahren immer noch eine gute. Der große Rückgang in den Verrechnungen der Clearinghäuser, der in der letzten Zeit eingetreten ist und der als symptomatisch für die Lage angesehen wird, ist zum großen Teil auf die geschwächte Börsenthätigkeit zurückzuführen, die ihrerseits neben der kritischen Lage wichtiger Industriezweige auch noch in der bevorstehenden Präsidentenwahl und der dadurch geschaffenen unsicheren innerpolitischen Lage ihren Grund hat. Die stärksten Rückgänge weist demnach auch das New Yorker Clearing-house auf, während diejenigen im Innern des Landes stellenweise sogar Zunahmen zu verzeichnen haben.

Die hauptsächlichsten ausländischen Wechselkurse in New York bewegten sich im großen Ganzen günstig und kamen sogar dem Goldpunkte ziemlich nahe. Goldausfuhren konnten somit nicht rentabel erscheinen.

Die Bank von Bombay hat ihren Diskont in der zweiten Septemberwoche von 4 auf 3 Proz. ermäßigt. In der folgenden Woche

Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat September 1900.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 29. September			Ausweis vom 27. September		Ausweis vom 26. September		Ausweis vom 30. September		Ausweis vom 16.|29. Sept.	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	Kr.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall Gold	—	—	—	2265,5	1835,1	—	—	906,6	770,6	713,5	1541,1
Metall Silber	—	—	—	1128,8	914,3	—	—	237,9	202,2	66,1	142,8
Summe	725,4	76,8	802,2	3394,3	2749,4	36,1	737,5	1144,5	972,8	779,6	1683,9
Sonstige Geldsorten	32,6	16,8	49,4	—	—	—	—	74,5	63,4	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	57,9	49,2	19,4	41,9
Gesamtsumme des Barvorrats	758,0	93,6	851,6	3394,3	2749,4	36,1	737,5	1276,9	1085,4	799,0	1725,8
Anlagen:											
Wechsel	971,9	244,3	1216,2	731,7	592,7	—	—	410,0	348,5	197,9	427,5
Lombard	108,8	20,9	129,7	524,9	425,2	—	—	66,7	56,7	179,6	388,0
Effekten	47,4	9,0	56,4	221,0	179,0	—	—	19,0	16,1	41,3	89,2
Sonstige Anlagen	102,1	37,3	139,4	252,9	204,8	—	—	440,2	374,2	383,4	828,1
Summe der Anlagen	1230,2	311,4	1541,6	1730,5	1401,7	56,9	1162,5	935,9	795,5	802,2	1732,8
Summe der Aktiva	1988,2	405,0	2393,2	5124,8	4151,1	93,0	1900,0	2212,8	1880,9	1601,2	3458,6
Passiva.											
Grundkapital	120,0	99,7	219,7	190,5	154,3	14,6	298,2	210,0	178,5	50,0	108,0
Reservefonds	30,0	18,6	48,6	34,5	27,9	3,0	61,3	9,5	8,1	5,0	10,8
Notenumlauf	1344,0	191,8	1535,3	3947,8	3197,7	29,5	602,7	1467,3	1247,2	572,3	1236,2
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig Privatguthaben	456,4	43,3	499,7	541,5	438,6	39,1	798,8	123,5	105,0	100,8	217,7
Täglich fällig Oeffentl. Guthaben				349,5	283,1	5,9	120,6	73,6	62,5	407,8	880,8
Summe	456,4	43,3	499,7	891,0	721,7	45,0	919,4	197,1	167,5	508,6	1098,5
Sonstige Verbindlichkeiten	37,8	49,0	86,8	61,0	49,5	0,9	18,4	328,9	279,6	465,3	1005,1
Summe der Passiva	1988,2	402,4	2390,6	5124,8	4151,1	93,0	1900,0	2212,8	1880,9	1601,2	3458,6
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	[1]) *-292,5*	[1]) —6,7	[1]) *-299,2*	1052,2	852,3	24,4	498,5	73,4	62,4	458,0	989,3
Deckung:	%	%	%	%		%		%		%	
der Noten durch den gesamten Barvorrat	56,4	48,8	55,5	86,0		122,4		87,0		139,6	
durch Metall	54,0	40,0	52,2	86,0		122,4		78,0		136,2	
der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	42,1	39,8	41,8	70,1		54,0		76,7		73,9	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	5,—	—	—	3,—		4,—		$4^1/_2$		$5^1/_2$—$6^1/_2$	
Marktdiskont	$4^1/_2$	—	—	$2^7/_8$		4,—		$4^7/_{16}$—$4^1/_2$		$6^1/_2$—$7^1/_2$	

Siehe hierzu die Erläuterungen in der „Volkswirtschaftlichen Chronik" SS. 14—20 und 42, Jahrg. 1898 und SS. 17 u. 87, Jahrg. 1900.

1) Steuerpflichtige Noten.

mußte die Bank von Bengalen in Calcutta ihren Diskont von 4 auf 5 Proz. erhöhen.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

In der neuerdings brennend gewordenen Frage der Eintragung in das Börsenterminregister hat der Verein für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin, welchem die Mehrzahl der mittleren und kleineren Bankiers angehört, sich in seiner Mehrheit gegen die Vorschläge des Vereins Berliner Banken und Bankiers (der sogenannten Stempelvereinigung, welche sämtliche Banken und die bedeutendsten Bankhäuser zu ihren Mitgliedern zählt) ausgesprochen. Der letztere hat indessen die am 15. August d. J. zustande gekommene Vereinbarung (vergl. Chron. 1900, S. 302) am 8. September zum Beschluß erhoben. Zur Durchführung desselben haben sich die einzelnen Mitglieder mit ihrer Kundschaft ins Einvernehmen gesetzt und durch Rundschreiben vom 18. September mitgeteilt, daß sie vom 15. Oktober 1900 ab Zeitgeschäfte in Berlin und der Provinz nur noch mit ins Börsenregister eingetragenen Firmen abschließen werden. Unter dem Einflusse der Großbanken, mit denen sie vielfach in engen Geschäftsbeziehungen stehen, haben sich auch zahlreiche andere Firmen in Berlin trotz ihrer grundsätzlichen Gegnerschaft zur Eintragung entschlossen. Außerhalb Berlins herrscht überall mit wenigen Ausnahmen heftiges Widerstreben gegen die Eintragung, von zahlreichen Börsenplätzen werden entsprechende Beschlüsse der Börsen- und Bankiervereinigungen gemeldet. Der Grund dieses Widerstandes liegt zum Teil in Konkurrenzrücksichten, zum Teil auch in dem festgewurzelten Vorurteil gegen das mitunter als „Spielregister“ bezeichnete Börsenregister und in der allgemeinen Gegnerschaft gegen das Börsengesetz überhaupt. Es kommt hinzu, daß zahlreiche Bankfirmen ein Interesse an der Eintragung überhaupt nicht oder wegen der unter der Herrschaft des Börsengesetzes stark gesunkenen Bedeutung des Ultimogeschäfts nicht mehr haben. Zugleich werden aber auch in durchaus börsenfreundlichen Kreisen Stimmen laut, welche im Gegensatz zu zahlreichen Preßäußerungen glauben, daß das Ultimogeschäft in Industriewerten schon unter heutigen Verhältnissen ohne wesentliche Einbuße an wirtschaftlicher Kraft überhaupt entbehrt werden könne.

Auch in Bayern ist die Einführung des vom Landtage bereits genehmigten Postcheckverkehrs nach dem Vorgange der Reichspostverwaltung auf unbestimmte Zeit verschoben worden. (S. Chr. v. 1900, S. 85.)

In Oesterreich-Ungarn hat die Fortsetzung der Währungsreform, speciell die Einziehung der Staatsnoten durch die Bank, den Verkehr in hohem Maße gerade von kleinen Noten entblößt, ein Ausfall, der seither durch Ausgabe von Silbermünzen zu 5 K., die im Betrage von 32 Mill. fl. zur Einziehung der Staatsnoten (insgesamt 112 Mill. fl.) ausgegeben werden sollen, noch nicht völlig ersetzt ist,

während andererseits die Emission von 10 K.-Noten, die den 80 Mill. fl. betragenden Rest der Staatsnoten im Umlauf zu ersetzen bestimmt sind, noch nicht beginnen kann. Auf vielfache Klagen aus dem an papierne Zahlungsmittel gewöhnten Verkehr und auf Anregung der Oesterreichisch-ungarischen Bank haben die Regierungen auf Grund des Art. 111 des neuen Bankstatuts die Ausgabe von 20 K.-Noten im Betrage von 50 Mill. K. angeordnet und gleichzeitig das Kontingent an kleinen Noten (à 10 fl. und 20 K.) auf 748 Mill. K. erhöht. Die Maßregel ist eine vorübergehende, durch die Währungsreform bedingte. Die Ausgabe darf bis zur Aufhebung des Zwangskurses der Staatsnoten und der Einführung der Verpflichtung der Bank zur Aufnahme der Barzahlung ihrer Noten erfolgen.

Nach Art. 5 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Verlängerung des Privilegs der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 21. September 1899, müssen die auf österreichische Währung (österreichische Gulden) lautenden Noten von den auf Kronenwährung lautenden im Bankstatus getrennt ausgewiesen werden, was zuerst am 23. September 1900 bezüglich der 20 K.-Noten geschehen ist. Am 30. September waren von denselben 47,7 Mill. K. im Umlauf.

Die neue $3^1/_2$-proz. bei Pariser Banken à 92 Proz. (nicht, wie auf S. 303 dieser Chronik infolge Druckfehlers zu lesen ist: à 96 Proz.) aufgenommene Anleihe des Kantons Bern ist nach erfolgter Volksabstimmung nunmehr endgültig zum Abschluß gelangt.

Die Russische Staatsbank hat ein neues Reglement für ihren im Jahre 1895 eingeführten, aber seither noch nicht zu größerer Bedeutung gelangten Giroverkehr erlassen, welches am 1./14. September in Kraft getreten ist. Dasselbe ist den bei der Deutschen Reichsbank bestehenden Girobestimmungen nachgebildet, von denen es nur in Einzelheiten abweicht. So hat das Erfordernis eines Mindestguthabens Aufnahme gefunden, welches sich nach dem Umfang der geplanten Umsätze richten und bei Privatpersonen mindestens 300 Rbl. betragen soll; über das Guthaben wird, wie bei der Deutschen Reichsbank, mittels roten Uebertragungs- und weißen Zahlungschecks verfügt, doch ist in gewissen Fällen Verfügung auch in anderer Form möglich. Auch die Kreditoperationen der Girokunden (Diskontierungen, Darlehen) müssen über Girokonto verbucht werden, es muß sogar jeder, der bei der Bank Wechselkredit in gewisser Höhe in Anspruch nimmt, sich ein Girokonto eröffnen lassen. Inkasso-Kommissionsaufträge führt die Bank ihren Girokunden zu halben Gebührensätzen aus. Die Russische Staatsbank verzinst ihre Girogelder nicht.

In der Türkei ist mit der bereits im vorigen Jahre beschlossenen Ausprägung von 200000 türkischen Pfund (1 Pfd. = 100 Piaster à 40 Para) Scheidemünzen in Silber und Kupfer begonnen worden. Dort besteht schon seit langer Zeit eine wahre Not an Kleingeld, dessen Beschaffung ein sehr erhebliches Aufgeld kostet. Die Geldwechsler ziehen die Scheidemünze an sich und nutzen ihre Seltenheit in rücksichtslosester Weise aus, indem sie außerordentlich hohe Gebühren für die Umwechselung fordern.

3. Statistik.

Ausprägungen in den Vereinigten Staaten von Amerika.

(Nach den Berichten des amerikanischen Münzdirektors.)

a) Goldmünzen[1]).

In Dollars.

Jahr	Doppel-[2]) Eagles	Eagles[3]) (10-Doll.-Stücke)	Halbe[3]) Eagles	3-Doll.-[4]) Stücke	Viertel-[5]) Eagles		Dollars[6])[7])	Zusammen (Dollars)		Mark[8])
1793 —1869	560 502 480	54 819 680	67 470 880	1 149 123	26 065 402	50	19 040 007	729 047 572	50	3 061 999 804
1870	22 819 480	164 430	143 550	10 605	51 387	50	9 335	23 198 787	50	97 434 907
1871	20 456 740	254 650	245 000	3 990	68 375	—	3 930	21 032 685	—	88 337 27
1872	21 230 600	244 500	275 350	6 090	52 575	—	3 530	21 812 645	—	91 613 10
1873	55 456 700	173 680	754 605	75	512 562	50	125 125	57 022 747	50	239 495 53
1874	33 917 700	799 270	203 530	125 460	9 850	—	198 820	35 254 630	—	148 069 44
1875	32 737 820	78 350	105 240	60	30 050	—	420	32 951 940	—	138 398 14
1876	46 386 920	104 280	61 820	135	23 052	50	3 245	46 579 452	50	195 633 70
1877	43 504 700	211 490	182 660	4 464	92 630	—	3 920	43 999 864	—	184 799 42
1878	45 916 500	1 031 440	1 427 470	246 972	1 160 650	—	3 020	49 786 052	—	209 101 41
1879	28 889 260	6 120 320	3 727 155	9 090	331 225	—	3 030	39 080 080	—	164 136 33
1880	17 749 120	21 715 160	22 831 765	3 108	7 490	—	1 636	62 308 279	—	261 694 77
1881	14 585 200	48 796 250	33 458 430	1 650	1 700	—	7 660	96 850 890	—	406 773 73
1882	23 295 400	24 740 640	17 831 885	4 620	10 100	—	5 040	65 887 685	—	276 728 27
1883	24 980 040	2 595 400	1 647 990	2 820	4 900	—	10 840	29 241 990	—	122 816 35
1884	19 944 200	2 110 800	1 922 250	3 318	4 982	50	6 206	23 991 756	50	100 765 37
1885	13 875 560	4 815 270	9 065 030	2 730	2 217	50	12 205	27 773 012	50	116 646 65
1886	22 120	10 621 600	18 282 160	3 426	10 220	—	6 016	28 945 542	—	121 571 27
1887	5 662 420	8 706 800	9 560 435	18 480	15 705	—	8 543	23 972 383	—	100 684 00
1888	21 717 320	8 030 310	1 560 980	15 873	40 245	—	16 080	31 380 808	—	131 799 39
1889	16 995 120	4 298 850	37 825	7 287	44 120	—	30 729	21 413 931	—	89 938 51
1890	19 399 080	755 430	290 640	—	22 032	50	—	20 467 182	50	85 962 16
1891	25 891 340	1 956 000	1 347 065	—	27 600	—	—	29 222 005	—	122 732 42
1892	19 238 760	9 817 400	5 724 700	—	6 362	50	—	34 787 222	50	146 106 33
1893	27 178 320	20 132 450	9 610 985	—	75 265	—	—	56 997 020	—	239 387 48
1894	48 350 800	26 032 780	5 152 275	—	10 305	—	—	79 546 160	—	334 093 87
1895	45 163 120	7 148 260	7 289 680	—	15 297	50	—	59 616 357	50	250 388 70
1896	43 931 760	2 000 980	1 072 315	—	48 005	—	—	47 053 060	—	197 622 85
1897	57 070 220	12 774 090	6 109 415	—	74 760	—	—	76 028 485	—	319 319 63
1898	54 912 900	12 857 790	10 154 475	—	60 412	50	—	77 985 757	50	327 540 18
I. Sem. 1899	48 551 660	3 373 290	13 989 930	—	140	—	—	65 915 020	—	276 843 08
Gesamt-ausprägung	1 460 333 360	297 281 820	251 537 490	1 619 376	28 879 620	—	19 499 337	2 059 151 003	—	8 648 434 21

1) Die Wiedereinziehungen sind nicht abgesetzt, da vor dem Jahre 1873 hierüber keine Angaben vorliegen. Während der Jahre 1873 bis 1898 sind 237 354 068 Dollars amerikanische Goldmünzen wieder eingezogen worden.

2) Beginn der Prägung im Jahre 1850.

3) Beginn der Prägung bei Eröffnung der Münzstätten.

4) Beginn der Prägung im Jahre 1854.

5) Beginn der Prägung im Jahre 1796.

6) Beginn der Prägung im Jahre 1849.

7) Durch Gesetz vom 26. September 1890 ist die Ausprägung von 3-Dollarstücken und goldenen Dollarstücken eingestellt.

8) Bei der Umrechnung ist 1 Dollar = 4,20 Mark gesetzt.

Jahr	b) Silbermünzen[1].			c) Nickel-, Bronze- u. Kupfermünzen.		d) Gesamtausprägung (Gold-, Silber-, Nickel-, Kupfer- und Bronzemünzen).	
	1-Dollarstücke	überhaupt Dollars	Mark [2])	Dollars	Mark [2])	Dollars	Mark [2])
1793 —1869	5 053 440	136 478 368	573 209 145	10 891 394	45 743 854	876 417 334	3 680 952 803
1870	445 462	1 378 256	5 788 675	350 325	1 471 365	24 927 368	104 694 947
1871	1 117 136	3 104 038	13 036 960	99 890	419 538	24 236 613	101 793 775
1872	1 118 600	3 504 489	10 518 854	369 380	1 551 396	24 686 514	103 683 359
1873	296 600	4 024 748	16 903 941	379 455	1 593 711	61 426 950	257 993 191
1874	—	6 851 777	28 777 463	342 475	1 438 395	42 448 882	178 285 304
1875	—	15 347 893	64 461 151	246 970	1 037 274	48 546 803	203 896 573
1876	—	24 503 308	102 913 893	210 800	885 360	71 293 560	299 432 953
1877	—	28 393 046	119 250 793	8 525	35 805	72 401 435	304 086 027
1878	22 495 550	28 518 850	119 779 170	58 187	244 386	78 363 089	329 124 974
1879	27 560 100	27 569 776	115 793 059	165 003	693 013	66 814 859	280 622 408
1880	27 397 355	27 411 694	115 129 115	391 396	1 643 863	90 111 369	378 467 750
1881	27 927 975	27 940 164	117 348 689	428 152	1 798 238	125 219 206	525 920 665
1882	27 574 100	27 973 132	117 487 154	960 400	4 033 680	94 821 217	398 249 111
1883	28 470 039	29 246 968	122 837 266	1 604 770	6 740 034	60 093 728	252 393 658
1884	28 136 875	28 534 866	119 846 438	796 484	3 345 233	53 323 107	223 957 049
1885	28 697 767	28 962 176	121 641 140	191 622	804 813	56 926 811	239 092 606
1886	31 423 886	32 086 710	134 764 182	343 186	1 441 381	61 375 438	257 776 840
1887	33 611 710	35 191 081	147 802 540	1 215 686	5 105 881	60 379 150	253 592 430
1888	31 990 833	33 025 606	138 707 545	912 201	3 831 244	65 318 615	274 338 183
1889	34 651 811	35 496 683	149 086 069	1 283 408	5 390 313	58 194 022	244 414 892
1890	38 043 004	39 202 908	164 652 214	1 384 792	5 816 127	61 054 883	256 430 508
1891	23 562 735	27 518 857	115 579 199	1 312 441	5 512 252	58 053 303	243 823 872
1892	6 333 245	[3]) 12 641 078	53 092 528	961 480	4 038 217	48 389 781	203 237 080
1893	1 455 792	[4]) 8 802 797	36 971 747	1 134 932	4 766 714	66 934 749	281 125 945
1894	3 093 972	9 200 351	38 641 474	438 178	1 840 348	89 184 689	374 575 694
1895	862 880	5 698 010	23 931 641	882 431	3 706 210	66 196 798	278 026 552
1896	19 876 762	23 089 899	96 977 576	832 719	3 497 420	70 975 678	298 097 848
1897	12 651 731	18 487 297	77 646 647	1 526 100	6 409 620	96 041 882	403 375 904
1898	14 426 735	23 034 033	96 742 939	1 124 835	4 724 308	102 144 626	429 007 429
I. Sem. 1899	10 006 374	12 780 441	53 677 852	413 336	1 736 011	79 108 797	332 256 947
Gesamt-ausprägung	488 282 469	[5]) 764 999 300	3 212 997 059	31 260 953	131 296 004	2 855 411 256	11 992 727 277

1) Die Wiedereinziehungen sind nicht abgesetzt, da vor dem Jahre 1873 keine Angaben vorliegen. Während der Jahre 1873 bis 1898 sind 73 108 192 Dollars amerikanische Silbermünzen wieder eingezogen worden.

2) Bei der Umrechnung ist 1 Dollar = 4,20 Mark gesetzt.

3) Einschließlich 475 000,00 Dollars in Halb-Dollarstücken }
4) Einschließlich 2 026 052,50 „ „ „ „ und } als Denkmünzen zur Columbusfeier.
10 005,75 „ „ Viertel- „ }

5) Einschließlich 35 965 924 Handels-Dollars, welche in den Jahren 1873—1883 geprägt wurden.

Die Ausprägung von amerikanischen Silber-, Nickel-, Kupfer- und Bronzemünzen nach den einzelnen Münzsorten.

Münzsorten	Wert in Dollars
1. Silbermünzen.	
Dollars (Prägung eingestellt durch Gesetz vom 12. Februar 1873, wiederaufgenommen „ „ „ 28. „ 1878)	488 282 469
Handelsdollars	35 965 924
Halbe Dollars	139 643 651
„ „ (Denkmünzen zur Columbusfeier)	2 501 053
Viertel- „	58 947 129
„ „ „ „ „	10 005
20-Centsstücke (Prägung eingestellt durch Gesetz vom 2. Mai 1878)	271 000
Dimes	33 215 763
Halbe Dimes „ „ „ „ „ 12. Februar 1873	4 880 219
3-Centsstücke „ „ „ „ „ 12. „ 1873	1 282 087
Zusammen:	764 999 300
2. Nickel-, Kupfer- und Bronzemünzen.	
5-Centsstücke (Nickel)	16 429 809
3 „ „ Prägung eingestellt durch Gesetz vom 26. Sept. 1890)	941 350
2 „ (Bronze, „ „ „ „ „ 12. Febr. 1873)	912 020
1-Centstücke (Kupfer, „ „ „ „ „ 21. „ 1857)	1 562 887
1 „ (Nickel, „ „ „ „ „ 22. April 1864)	2 007 720
1 „ (Bronze)	9 367 241
Halbe „ (Kupfer, „ „ „ „ „ 21. Febr. 1857)	39 926
Zusammen:	31 260 953

IV. Kleingewerbe.

Der Senat von Hamburg gedenkt, demnächst bei der Bürgerschaft eine Vorlage über die Errichtung einer Kleinhandelskammer einzubringen. —

Der Allgemeine Bayerische Handwerkertag hat folgende Beschlüsse betr. das Hausierwesen gefaßt:

Der 17. Allgemeine Bayerische Handwerkertag petitioniert bei dem Bundesrat und dem Reichstag dahin, daß 1) der Hausierhandel von Ausländern und von Kindern gesetzlich verboten und der Hausierhandel weiblicher Personen auf das äußerste eingeschränkt wird, 2) die Erteilung von Wandergewerbescheinen an Inländer von dem Bedürfnisse abhängig gemacht wird, 3) der Hausierhandel an Sonn- und Festtagen ausnahmslos verboten wird, 4) der Hausierhandel mit nicht selbst gefertigten Handwerkserzeugnissen untersagt wird, und 5) der Vertrieb von Gutscheinen gesetzlich verboten wird. —

Der Innungsverband deutscher Baugewerkmeister richtete ein Petitum an die Regierung wegen Einführung des Befähigungsnachweises im Baugewerbe. Ferner wurde die folgende Resolution zwecks Sicherung der Bauforderungen beschlossen:

Zum Schutze der Baugläubiger, als welche Baugewerksmeister, Handwerker, Lieferanten zu gelten haben, empfiehlt sich aus privatrechtlichen, öffentlich-

rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Erwägungsgründen weder das Errichten eines Baugeldamtes oder Bauschöffenamtes noch die Eintragung einer bevorrechteten Baugläubigerhypothek, vielmehr bloß die Eintragung eines Bauvermerks in der 2. Abteilung des Grundbuches, für welches zu einem Neubau, Umbau, Reparaturbau die Bauerlaubnis nachgesucht und erteilt wurde, und zwar ist dieselbe vor Aushändigung des Bauerlaubnisscheins von Amts wegen dahin zu beantragen, daß das Grundstück im Bau befangen sei, auch mit der Wirkung auszustatten, daß alle Rechtshandlungen des eingetragenen Eigentümers, welche eine Veräußerung oder Verpfändung des Grundstücks, bezw. eine Abtretung der Baugeldhypothek betreffen, sowie Zahlung aus der letzteren den Baugläubigern gegenüber insoweit rechtsverbindlich bleiben, als sie nicht zur Tilgung fälliger Bauforderungen Verwendung finden. Dieser Bauvermerk ist 3 Monate nach stattgefundener Gebrauchsabnahme von Amts wegen zur Löschung zu bringen, wenn er nicht durch Verfügung des Prozeßgerichts aufrecht erhalten wurde.

V. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

Die preußische Regierung hat den Entwurf einer neuen Bäckereiverordnung fertiggestellt und einer Anzahl Behörden zur Begutachtung vorgelegt. Offiziöse Blätter geben aus dem Inhalte des Entwurfs die folgenden Mitteilungen:

Hier wird, im Gegensatz zu den bisher geltenden Vorschriften, nicht die Dauer der Arbeitsschichten, sondern die Dauer der Pausen zwischen den Arbeitsschichten festgesetzt. Die Ruhezeit soll für jeden Gesellen mindestens 10 Stunden betragen, die nur innerhalb der letzten beiden Stunden und nur für höchstens $^1/_2$ Stunde behufs Herstellung des Vorteigs unterbrochen werden darf. Werden den Gehilfen nicht während der Arbeitsschicht mindestens zwei halbstündige Pausen oder eine einstündige Pause gewährt, so muß die Ruhezeit mindestens 11 Stunden betragen. In der Woche müssen mindestens sieben Ruhezeiten gewährt werden, während die Arbeitsschicht einschließlich der Pausen nicht länger als 15 Stunden dauern darf. Für Lehrlinge unter 16 Jahren ist eine Ruhezeit von 12 oder 13 Stunden vorgeschrieben; die Arbeitsschicht darf höchstens 13 Stunden dauern. An 20 Tagen im Jahre kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen. Wird den Gehülfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens 24-stündige, spätestens am Sonnabend Abend um 10 Uhr beginnende Ruhezeit gewährt, so darf die vorhergehende Ruhezeit bei den Gehilfen bis auf 4, bei den Lehrlingen unter 16 Jahren auf 6 Stunden verkürzt werden. Sofern die für den Sonntag zu gewährende Ruhezeit am Sonnabend spätestens um 6 Uhr abends beginnt und mindestens 30 Stunden dauert, darf die Herstellung des Sonntagsbedarfs an Backwaren unmittelbar an die vorhergehende Arbeitsschicht angeschlossen werden. Dabei darf jedoch aber die Gesamtdauer der Beschäftigung einschließlich der Pausen für die Gehilfen 17 Stunden, für die Lehrlinge unter 16 Jahren 15 Stunden nicht überschreiten. —

In Köln fand, im Anschluß an eine Versammlung deutscher Ar-

beitsnachweise, eine Arbeitsnachweiskonferenz statt, in der der Frankfurter Stadtrat Flesch über die Grundsätze für die Verwaltung der Arbeitsnachweisstellen und ihre Centralisierung, laut der „T. Rundschau“, sich folgendermaßen äußerte: Alle öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen müssen durchaus paritätisch sein. Arbeiter und Arbeitgeber müssen gleichmäßig beteiligt und in der Lage sein, von allen Vorgängen bei der Arbeitsvermittelung Kenntnis zu nehmen. Es ist nicht wünschenswert, daß an jedem Orte nur ein öffentlicher Arbeitsnachweis bestehe, sondern es dient zur Erleichterung, wenn Facharbeitsnachweise geschaffen werden. Für jeden Bezirk aber muß ein öffentlicher Nachweis bestehen, der zugleich die Centralstelle bildet. Dieser Centralnachweis — Arbeitsamt — soll die Sammlung der statistischen Daten über die Arbeitsvermittelung und über die Arbeitslosigkeit übernehmen. Da die wirtschaftlichen Interessen beider Vertragsteile im Arbeitsvertrage vielfach auseinandergehen, müssen Organisationen ins Leben gerufen werden (Handelskammern, Handwerkerkammern, gesetzlich fundierte Arbeitskammern, Gewerkschaften, Centralvereine der Unternehmungen), durch welche jeder Vertragsteil seine besonderen Interessen verfolgt. Diese Organisationen bilden eine Kontrolle der öffentlichen Arbeitsnachsweise, die hierin eine zweckdienliche Förderung ihrer Aufgaben erblicken. Zum Schluß verlangte Stadtrat Flesch, daß alle Beobachtungen der Arbeitsnachweise, also Statistik der Arbeitsnachweise, der Arbeitsstreitigkeiten, Sammlung der Arbeitsbedingungen, Tarifvereinbarungen, Arbeitsordnungen der verschiedenen Gewerbe, Beobachtung der in- und ausländischen Produktions- und Konsumtionsverhältnisse, der Arbeitergesetzgebung der verschiedenen Länder u. s. w. einer obersten Centralbehörde übergeben werden sollen. Diese Stelle (Reichsarbeitsamt, Arbeitsministerium) muß mit einem Beirat versehen sein, in welchen außer Vertretern der öffentlichen Arbeitsnachweise auch Vertreter der sonstigen Organisationen zu berufen sind.

2. Thatsächliches.

Der 38. Jahreskongreß der englischen Gewerkvereine hat im September zu Huddersfield stattgefunden. Von seinen Beschlüssen seien die folgenden erwähnt: Für die Alters- und Invalidenversicherung wird ebenso wie für die Unfallversicherung eine öffentlichrechtliche Regelung auf der Basis des Obligatoriums gewünscht, — ferner wird den Mitgliedern der Gewerkvereine eine thätige Unterstützung der Genossenschaftsbewegung zur Pflicht gemacht. Dagegen wurde eine Resolution zu Gunsten der obligatorischen Schiedsgerichte bei industriellen Streitigkeiten abgelehnt, — ebenso ein Antrag, der den 1. Mai zum allgemeinen Arbeiterfesttag erklärt wissen wollte. —

Ein Parteitag der italienischen Sozialdemokratie beschloß eine energische Beteiligung an den künftigen Kommunalwahlen. Folgende 3 Punkte sollen als Programm für diese Agitation betrachtet werden: 1) Verstadtlichung der öffentlichen, nicht unentgeltlichen Dienste (Gas

u. s. w.) und gewisser Privatindustrien (wie Bäckerei u. dergl.). 2) Abschaffung der Thoraccisen auf Lebensmittel. 3) Größere Gemeindeautonomie, damit die Lokalverwaltungen sich einer größeren Freiheit erfreuen, ein gerechteres Lokalsteuersystem einführen und in der Lage sind, den Magistrat durch die Volksversammlung aller Bürger über 21 Jahre zu ersetzen.

Der seit 1893 bestehende Verband der französischen Fachvereine der Handelsgehilfen (Fédération nationale des Employés) hat seinen Jahreskongreß in Paris abgehalten, an dem 56 Delegierte von Fachvereinen teilgenommen haben.

Der Kongreß faßte die folgenden Resolutionen:

„Einführung des achtstündigen Arbeitstages und Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetze und Fabrikinspektion auf das Handelsgewerbe. Unterstellung der kaufmännischen Angestellten unter die Gewerbegerichtsbarkeit und Ernennung fachlicher Beisitzer, sowie Unentgeltlichkeit dieses Rechtsverfahrens. Gesetzliche Beseitigung der Arbeit der weiblichen Angestellten zur Abendzeit, gesetzliche Vorschriften zur Beschaffung von Sitzgelegenheit, Ruhepausen, Beurlaubungen für Niederkommende. Ausdehnung des Lohnschutzes gegen Pfändung auf die Handlungsgehilfen.“ —

Nach den Jahresberichten der preußischen Gewerberäte für 1899 waren in dem genannten Jahre in den preußischen Fabriken 376000 Arbeiterinnen beschäftigt (23000 mehr als im Vorjahre), von denen 148000 sich im Alter von 16—21 Jahren befanden. Die Zahl der jugendlichen Arbeiter zwischen 14—16 Jahren betrug 156000 (14000 mehr als im Vorjahre), wovon 109000 männliche und 47000 weibliche. Die Zahl der Kinder unter 14 Jahren betrug in Fabriken 1500 (100 mehr als im Vorjahre), wovon 1000 männliche und 500 weibliche. In den preußischen Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten waren im Jahre 1899 8500 Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt (400 mehr als im Vorjahre), von denen 3500 16—21 Jahre alt waren und 5000 über 21 Jahren. Die Zahl der jugendlichen Arbeiter betrug 15000 (2000 mehr als im Vorjahre), wovon 14000 männliche und 1000 weibliche. Die Zahl der Kinder betrug nur 100, sämtlich männlichen Geschlechts.

Die schweizerischen Konsumvereine haben in den letzten Jahrzehnten einen großen Aufschwung genommen. Im Jahre 1883 gab es erst 80 Konsumvereine mit 22000 Mitgliedern, heute giebt es 322 solcher Vereine mit 118000 Mitgliedern. Der bedeutendste Konsumverein ist der zu Basel mit 19000 Mitgliedern und einem Jahresumsatz von $9^1/_2$ Mill. frcs. Seit dem 1. März 1900 hat er eine große Metzgerei in Betrieb gesetzt, die in 14 Ladenlokalen Fleisch und Wurstwaren — unter großem Zudrange des kaufenden Publikums — absetzt.

Der Lohnkampf auf den Hamburger Werften (vergl. S. 267 und S. 311 dieser „Chronik“) hat mit der vollständigen Niederlage der Arbeiter geendet. Die Arbeitgeber bewilligten weder die erstrebten Lohnerhöhungen noch irgendwelche sonstige Verbesserungen der Arbeitsbedingungen, sondern erklärten sich nur bereit, die strikenden Arbeiter zu den alten Bedingungen wiederanzustellen; Maßregelungen

sollten nicht vorkommen, — „einige Ausnahmen vorbehalten“! So haben die Strikenden weder irgend eine ihrer Forderungen durchgesetzt noch auch nur die Anerkennung ihrer Organisation erreicht. —

VI. Finanzwesen.

Vom Standpunkt der Finanzchronik darf für das Deutsche Reich die Begebung von Reichsschatzscheinen in Amerika nicht unerwähnt bleiben. Sie betraf die Summe von 80000000 M., deren Ausgabe nur für Amerika bestimmt ist, wenn man auch eine Notierung an deutschen Börsen bewirken lassen wird. Die Emission erfolgte zu 4 Proz. bei einem den Paristand nahezu erreichenden Kurse. Die Würdigung der technischen Einzelheiten und der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieses Vorganges ist bereits an einer anderen Stelle der volkswirtschaftlichen Chronik (S. 335) geschehen. Hier genügt es, auf diese Ausführungen zurückzuverweisen.

Die Entwickelung der Finanzen in Elsaß-Lothringen wird von einer amtlichen Korrespondenz seit dem Jahre 1872 geschildert. Danach ist der Staatshaushalt seit dieser Zeit von 30 Mill. M. auf 62 Mill. M. gestiegen. Diese Steigerung hat ihren Grund namentlich in der Erhöhung durchlaufender Posten, insbesondere hinsichtlich des Finanzverhältnisses zwischen Reich und Land, in der Uebernahme von früheren Bezirks- und Gemeindeausgaben auf das Land und in den großen gemeinnützigen Unternehmungen. Der Matrikularbeitrag betrug 1872 $3^1/_2$ Mill. M., jetzt $17^3/_4$ Mill. M., dem jetzt jedoch Ueberweisungen des Reiches in annähernd gleichem Umfange gegenüberstehen. Die Summe der von den Bezirken und Gemeinden auf die Staatskasse übernommenen Ausgaben beträgt jährlich 4 Mill. M. Hierzu kommen die gemeinnützigen Ausgaben für Landeskultur u. s. w. im Budget für 1900 mit $4^3/_4$ Mill. M. Nach Abrechnung dieser Posten verbleibt nur eine jährliche Ausgabensteigerung von rund 320000 M. Zur Deckung dieser Steigerung haben stets die laufenden Einnahmen hingereicht. Allein für Eisenbahnen sind in den letzten 10 Jahren über 12 Mill. M., für die Rheinregulierung rund 9 Mill. M. ohne Anleiheaufnahme ausgegeben worden. Auch die häufig vorgebrachte Behauptung von der schuldenfreien Uebernahme des Landes im Jahre 1871 ist nicht richtig. Die Ablösung der aus dem Friedensvertrag übernommenen käuflichen Stellen der Notare, Anwälte u. s. w. erforderte eine Anleihe von 21 Mill. M. Hierzu kamen 14 Mill. M. für sonstige durch den Friedensvertrag übernommene Verbindlichkeiten, für Mosel-Kanalisation und andere öffentliche Arbeiten. Gegenüber dieser übernommenen Schuld von 35 Mill. M. beträgt die jetzige Schuld infolge der regelmäßigen Tilgung 7 Mill. M. weniger, obgleich inzwischen eine neue Anleihe von $7^1/_2$ Mill. M. für die Erweiterung des Kanalnetzes aufgenommen worden ist. Die Darstellung der amtlichen Korrespondenz zählt ferner eine große Reihe von früheren Steuern, die seit 1872 teils aufgehoben, teils ermäßigt worden sind, und schließt mit einer Ueber-

sicht der von dem Unterstaatssekretär v. Schraut ausgeführten Steuerreform, deren endgiltiger Abschluß in der bevorstehenden Tagung des Landesausschusses zu gewärtigen ist.

Die Produktionsstatistik des Alkohols in Frankreich bietet mancherlei Interesse, namentlich auch unter dem Gesichtswinkel der noch immer schwebenden Reformfragen für die Aufwandsteuern. Die gewonnene Menge reinen Alkohols belief sich im Jahre 1899 auf 2 508 583 hl (oder + 172 543 hl gegenüber dem Vorjahr). In den drei letzten Berichtsjahren (1897, 1898, 1899) wurden in den gewerbsmäßig betriebenen Brennereien, einschließlich der Einfuhr, folgende Mengen verarbeitet, und zwar an mehligen Stoffen:

	Gerste	Roggen	Hafer	Mais	Andere Stoffe	Insgesamt
1897	158 704 dc	366 061 dc	35 267 dc	1 025 553 dc	32 361 dc	1 617 946 dc
1898	187 877 „	332 845 „	41 476 „	1 477 712 „	125 884 „	2 165 794 „
1899	200 935 „	354 117 „	219 „	1 411 302 „	264 112 „	2 230 685 „
			Einfuhr.			
1897	1 911 016 dc	479 292 dc	1 984 268 dc	3 965 015 dc	—	8 339 591 dc
1898	1 701 859 „	431 876 „	3 100 366 „	5 607 477 „	—	10 841 578 „
1899	1 360 099 „	3 075 „	1 171 905 „	5 220 639 „	—	7 775 718 „
			Ausfuhr.			
1897	126 867 dc	1 482 dc	22 230 dc	13 807 dc	—	164 386 dc
1898	343 857 „	4 994 „	24 433 „	57 461 „	—	430 475 „
1899	406 575 „	82 333 „	25 588 „	3 239 „	—	517 735 „

Die Zahl der gewerbsmäßig betriebenen Brennereien betrug 1899: 5864 (+ 1764). Von diesen haben verarbeitet: 182 Mehl und mehlige Stoffe, 328 Melasse und Zuckerrüben, 595 Wein, 2078 Apfel- und Birnmost, 2399 Treber und Hefe, 191 Obst und Kernfrüchte, 83 verschiedene Stoffe. Die Herstellung des Alkohols erfolgt teils in gewerblichen Betriebsanlagen mit ständigen Einrichtungen, teils als Nebengewerbe der Landwirtschaft, des Obst- und Weinbaues mit geringem Produktionsumfang. Thatsächlich konzentriert sich aber die eigentliche Herstellung in 250 Betriebsstätten, von denen rund 200 von untergeordneter Bedeutung sind. Nur 56 Brennereien erzeugten in der Kampagne 1898—99 mehr als 10 000 hl reinen Alkohol: 15 zwischen 10 000 und 15 000 hl, 8 zwischen 15 000 und 20 000 hl, 4 zwischen 20 000 und 25 000 hl, 6 zwischen 25 000 und 30 000 hl, 4 zwischen 30 000 und 35 000 hl, 1 zwischen 35 000 und 40 000 hl, 3 zwischen 40 000 und 50 000 hl, 2 zwischen 50 000 und 55 000 hl, 2 zwischen 55 000 und 60 000 hl und nur 11 Brennereien produzierten mehr denn 60 000 hl.

Für alle Fragen der Reform der Alkoholbesteuerung spielen die Eigenbrenner, die Bouilleurs de crû, eine wichtige Rolle. Es sind dies die auf dem Lande lebenden Brenner von Branntwein aus selbstgewonnenem Wein, Obst u. s. w., die hinsichtlich ihres eigenen Verbrauches von der Konsumsteuer befreit sind. Ihre Zahl betrug 1899: 781 230 (1898: 822 647) und ihre Produktionsmenge wird schätzungsweise auf 90 975 hl angegeben.

Die hergestellten Mengen reinen Alkohols, die Einfuhr und Ausfuhr von Branntwein zeigt im Laufe der letzten 50 Jahre folgendes Bild:

	Inländische Jahresproduktion hl	Einfuhr hl	Ausfuhr hl
1850	891 500	5 654	288 383
1860	1 344 614	88 907	185 213
1870	1 591 070	63 821	485 253
1875	1 709 175	64 433	475 907
1880	1 581 068	262 004	307 095
1885	1 864 514	206 121	285 339
1890	2 214 527	138 806	336 371
1895	2 165 448	138 699	294 744
1896	2 022 134	133 118	297 218
1897	2 208 140	132 160	303 522
1898	2 412 460	135 345	299 255
1899	2 599 558	116 470	303 166

Der Konsumabgabe wurden 1898 im ganzen 1 799 665 hl unterstellt, 173 298 hl denaturiert, 54 111 hl wurden zur Essigbereitung und 22 809 zur Vinage verwendet. Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen 1898 im Durchschnitt 4,70 l reinen Alkohols.

Volkswirtschaftliche Chronik.

Oktober 1900.

I. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Zur Reform der Getreidetarife in Rußland (vgl. S. 275) hat der russische Agrarpolitiker Golowin kürzlich in der „Nowoje Wremja" nach der Kreuz-Ztg. folgende Aufführungen gemacht:

Die russische Getreideausfuhr ist eine ganz verschiedene, je nachdem sie über die Ostseehäfen geht oder das Schwarze bezw. das Asowsche Meer zum Ausgangspunkte hat. Die Bezirke, welche die Ergebnisse ihrer Ernten über die Ostsee ins Ausland befördern, sind größer als diejenigen, welche die südlichen Gewässer benutzen. Zu den ersteren gehören außer den westlichen Provinzen Centralrußland und das Gebiet an der mittleren Wolga. Dafür aber werden größere Getreidemassen über das Schwarze Meer befördert. Nach den Daten, die der Tarifkonferenz vom Jahre 1896 vorlagen, verhielten sich die Getreidetransporte des Schwarzen Meeres zu denen der Ostsee wie 188 : 110. Die Strecken, welche die letzteren zurückzulegen hatten, machten dagegen etwa 1100, die der ersteren dagegen nur 280 Werst im Durchschnitt aus. Letzteres namentlich bildet für Golowin den Anlaß, um mit Entschiedenheit dafür einzutreten, diejenigen Getreideproduzenten, welche ihre Ernteergebnisse über die Ostsee exportierten, durch Verbilligung der Tarife zu unterstützen. Er schlägt deshalb folgende Ermäßigungen vor: Bei Entfernungen von 180 Werst soll in Zukunft anstatt $^1/_{25}$ Kopeken für das Pud und die Werst $^1/_{30}$ Kopeke erhoben werden; bei Entfernungen bis 320 Werst soll der Betrag $^1/_{75}$, bei Entfernungen bis 800 Werst $^1/_{80}$ Kopeke und bei noch größeren Strecken $^1/_{100}$ Kopeke ausmachen. Golowin hat ausgerechnet, daß die Verluste, die dem Fiskus und den Eisenbahngesellschaften aus der vorgeschlagenen Tarifermäßigung erwachsen, etwa 2 Mill. Rubel betragen; aber es würde das ausgeglichen durch eine Ausbreitung des Verkehrs und die Vermehrung der Getreideausfuhr. Eine Ermäßigung der Getreidetarife für die südlichen Provinzen wünscht Golowin nicht, da es verhältnismäßig unbedeutende Strecken sind, die die Getreidetransporte zurückzulegen haben, deren Gebühren deshalb die Bevölkerung nicht sonderlich drücken. Bei dem Wunsche, die Tarife zur Ostsee zu ermäßigen, hat Golowin übrigens nicht nur eine Vermehrung der Lieferung des Getreides ins Ausland im Auge, als die bequemere Versorgung gewisser Landesteile mit Korn, die es nicht in genügendem Maße bauen. Er denkt dabei namentlich an die großen Städte des Nordwestgebietes. Dort sei eine Preisermäßigung dringend geboten. Die Vorschläge Golowins sind bereits im Jahre 1896 von der damaligen Tarifkonferenz beraten, aber zurückgewiesen worden, namentlich im Hinblick darauf, daß, wenn für kürzere Entfernungen eine wesentliche Ermäßigung der bestehenden Getreidetarife eintreten würde, das Getreide aus den östlich gelegenen Reichsteilen, namentlich aus dem Steppengebiete, in Massen ins europäische Rußland eingeführt und eine neue, schwere Konkurrenz für die dortigen Getreideproduzenten abgeben würde. Das hätte vor allem Geltung in den Wolgaprovinzen. Das Getreide würde längs dem Strome befördert, hätte geringe Gebühren für den Wassertransport zu zahlen und würde aus den für kürzere Eisenbahnstrecken ermäßigten Tarifen Nutzen ziehen. Golowin sucht diese Annahme zu entkräften.

Seine Ausführungen finden indes in den Petersburger Blättern nur geringes Entgegenkommen. Selbst die „Nowoje Wremja", welche ihre Spalten dem erwähnten Artikel geöffnet hat, spricht sich gegen die ungleichmäßige Behandlung der Getreideexporteure der Ostsee und des Schwarzen Meeres aus. Das hätte nach dem Blatte nur eine Begünstigung des westlichen Grundbesitzes zur Folge; daß nicht nur westliche, sondern ebenso centralrussische Grundbesitzer bei dieser Sache beteiligt sind, verschweigt das Blatt. Von großem Einfluß auf die Getreidepreise in Deutschland wäre jedenfalls die Ermäßigung der Getreidetarife auf den zu den Ostseehäfen frührenden Linien. Das russische Getreide würde in weit größerer Menge als bisher nach Deutschland gelangen und müßte ein weiteres Sinken des Preises nach sich ziehen. Zunächst hat die Kommission noch nicht gesprochen; ihren Beschlüssen aber darf man mit Interesse entgegenblicken.

Der Westfälische Bauernverein hat zur Zeit 27 500 Mitglieder und ein Vermögen von 205 486 M. Das Bauamt des Vereins hat in den 9 Monaten d. J. vom 1. Januar bis 1. September 94 Bauaufträge erhalten mit einem Kostenanschlage von ca. $1^1/_2$ Mill. M., es werden zur Zeit an demselben außer dem Direktor 18 Beamte beschäftigt. Der Gesamtumsatz der Maschinenprüfungsstation betrug im Etatsjahr 1899/1900 ca. 209 000 M. gegen 166 000 M. im Vorjahr, im ersten Halbjahr 1900/1901 bereits 145 000 M. Unter den an die Landwirte verkauften Maschinen befanden sich: 87 Mähmaschinen, 109 Schleifsteine zu Mähmaschinen, 60 Pferderechen, 33 Heuwender, 16 Dreschmaschinen, 17 Göpel, 124 Getreidereiniger, 23 Trieurs, 27 Buttermaschinen, 174 Pflüge, 179 Eggen, 28 Drillmaschinen, 43 Düngerstreuer, 5 Dörrapparate, 45 Wagen, 16 Dämpfapparate, 33 Jauchefässer, 29 Jauchepumpen, 49 Häckselmaschinen, 3 Düngermühlen, 4 Brutöfen, 2 Strohbinder, 2930 kg Bindegarn für Selbstbinder und mehrere Hundert kleiner Geräte. Drei elektrische Beleuchtungs- und Kraftübertragungs-Anlagen für 207 Glühlampen, 3 Motore zum Betriebe einer Dreschmaschine, Häckselmaschine und Jauchepumpe kamen unter Mitwirkung der Station zustande, während in Gemeinschaft mit einer der ersten Elektricitätsgesellschaften Deutschlands die Station Projekte und Kostenanschläge für elektrische Licht- und Kraftanlagen in 5 landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben ausarbeitete. In den Rabattsätzen von 10—20 Proz., welche die Prüfungsstation den Vereinsmitgliedern bei Ankauf von Maschinen zu gewähren in der Lage ist, hat eine Verschiebung nicht stattgefunden; allgemein aber sind im Frühjahr des Berichtsjahres wiederum Preiserhöhungen eingetreten, welche zwischen 5 und 10 Proz. der bisherigen Preise betragen und in der Lage des Eisen- und Stahlmarkts, der Erhöhung der Preise für Rohmaterialien: Kohlen, Holz etc. und der erhöhten Arbeitslöhne begründet sind. Der Versicherungsverein gegen Haftpflicht hat in den 4 Jahren seines Bestehens 6300 Policen ausgestellt, in denen allein über 1100 auf das Jahr 1900, also auf 9 Monate, entfallen. Das Vermögen des Vereins beträgt schon 100 000 M.

Der Westfälischen Centralgenossenschaft, die am 14. Dezember 1899 gegründet ist, sind zur Zeit angeschlossen: 150 Einzelmitglieder, 30 bäuerliche Bezugs- und Absatzgenossenschaften, 8 Spar-

und Darlehnskassen, 4 landwirtschaftliche Vereine, 2 Molkereien und 1 Klosterverwaltung mit einer Haftsumme von insgesamt 292 000 M. In den ersten 9 Monaten wurden abgesetzt: an Düngemitteln 395 918 Ctr. im Werte von 709 785 M. und an Futtermitteln 30 674 Ctr. im Werte von 174625 M. Auch die Verwertung landwirtschaftlicher Produkte, wie Getreide und Kartoffeln, durch die Centralgenossenschaft ist in fortschreitender Entwickelung begriffen. Einzelne Genossenschaften sind bereits dazu übergegangen, durch Vermittelung der Centralstelle regelmäßige wöchentliche Viehtransporte nach den Schlachthöfen der großen Industriestädte zu senden und dieselben durch die Vertrauenskommissare der Centralstelle verkaufen zu lassen. Leider ist es den Bemühungen der Centralstelle bis jetzt nicht gelungen, den Bedarf der Mitglieder an Kohlen zu decken, weil das Kohlensyndikat die Lieferung von Kohlen an die Centralstelle abgelehnt hat.

Zur Kolonisierung der Lüneburger Haide hatte der preußische Forstfiskus vor etwa zwei Jahren das Forstrevier Rockshüllen bei Bergen im Landkreise Celle an einzelne Personen in 17 Parzellen verkauft. Bauern und Häuslinge haben sich an dem Ankauf beteiligt und den Morgen mit 280 M. bezahlt. An größere Grundbesitzer wurden nach dem Willen der Regierung die Parzellen nicht abgegeben, weil man beabsichtigte, daß der Grund und Boden auch zu einer Ansiedelung dienen sollte, aus der im Laufe der Zeit ein ganzes Dorf erwachsen könne. Das Land, das für den Holzbestand wenig geeignet war, hat sich für den Getreidebau als äußerst günstig erwiesen, denn es ist ein humusreicher Boden. Im ersten, Jahre wurden auf 1 ha durchschnittlich 18—20 dc Roggen geerntet, und in diesem Jahre ist die Ernte noch bedeutend gestiegen. Mittlerweile sind schon 4 Wohnhäuser mit den erforderlichen Wirtschaftsräumen entstanden, wovon zwei bereits bewohnt sind.

Die im Jahre 1898 im Reichsamt des Innern mit Hilfe des Wirtschaftlichen Ausschusses in Angriff genommenen Arbeiten zur Vorbereitung der handelspolitischen Maßnahmen nach dem Ablauf der Handelsverträge erstreckten sich auf Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der Industrie und Landwirtschaft. Die für beide großen Berufsgruppen veranstalteten Erhebungen wichen indes prinzipiell voneinander ab. Die für die verschiedenen Zweige der Industrie ausgearbeiteten Fragebogen bezweckten lediglich eine Produktions- und Absatzstatistik der einzelnen Betriebe. Der industrielle Fragebogen verlangte Auskunft über die Zahl und Größe der verwendeten Arbeits- und Dampfmaschinen, Zahl der Arbeiter, deren Lohn, Menge der verarbeiteten Rohstoffe nach in- und ausländischem Ursprung, Menge und Wert der Jahresproduktion, Absatz im In- und Ausland nach Menge und Wert. Jeder industrielle Fragebogen schloß mit der Frage: „Welche Bemerkungen und Wünsche haben Sie in Bezug auf die Förderung der Produktion und der Ausfuhr des Artikels, besonders in Bezug auf die Konkurrenz des Auslandes im In- wie im Ausland zu äußern?“ Die Erhebung sollte in erster Linie dazu dienen, die ein-

heimische industrielle Gütererzeugung nach Menge und Wert kennen zu lernen. Der Landwirtschaft dagegen war eine weiter gehende Aufgabe gestellt, sie sollte offen darlegen, ob sie in den 5 Erntejahren nach Abschluß der Handelsverträge von 1893/94 bis 1897/98 noch rentabel gewesen sei und wie ihre Rentabilität in den 80er und 70er Jahren beschaffen war. Diese Erhebung über die Rentabilität bestimmter Landwirtschaftsbetriebe sollte indes nicht die privatwirtschaftliche Lage des selbständigen Landwirtes darlegen, welche auch die Ermittelung der Schuldzinsen und sonstiger persönlicher Verpflichtungen des Landwirts erfordern würde, sondern sie sollte nur feststellen, ob der betreffende landwirtschaftliche Betrieb, unter der Voraussetzung, daß er keine Schulden hatte, noch rentabel war, d. h. einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben oder einen Reinertrag erzielte, der eine genügende Verzinsung des Verkehrswerts der Güter darstellt.

Mitte 1898 wurde der Deutsche Landwirtschaftsrat mit der Ausführung dieser Erhebung betraut, die Mitte 1900 beendet war. Von den beantworteten Fragebogen konnten bei der Revision und Aufrechnung 1524 Stück als brauchbar benutzt werden, davon entfielen 39 oder 2,5 Proz. auf Betriebe unter 5 ha, 289 Stück oder 19 Proz. auf Betriebe von 5—20 ha, 499 oder 32,8 Proz. auf Betriebe von 20 bis 50 ha, 343 oder 22,5 Proz. auf Betriebe von 50—100 ha und 354 oder 23,2 Proz. auf Betriebe von 100 ha und darüber. Demnach gehören 1170 oder 77 Proz. der ermittelten Betriebe zum bäuerlichen Besitz und 354 oder 23 Proz. zum Großgrundbesitz.

Die durchschnittliche Verzinsung des Gesamtwertes aller ermittelten Betriebe beträgt sowohl für Deutschland als für Preußen 2,1 Proz. 182 Betriebe oder fast 12 Proz. aller Betriebe hatten überhaupt keine Verzinsung ihres Kapitalwertes.

Bei der Aufrechnung der Fragebogen ist auch die Verzinsung des Bodenkapitals, die Grundrente, ermittelt worden, indem angenommen wurde, daß das Gebäudekapital eine Verzinsung von mindestens 3 Proz., das Betriebskapital eine solche von mindestens 5 Proz. erfordert. Der nach Abzug dieser Verzinsung vom Reinertrag verbleibende Rest ist als die Verzinsung des Bodenkapitals angesehen worden. Demnach betrug die durchschnittliche Grundrente aller ermittelten Betriebe 0,7 Proz. Bei 763 oder 50 Proz. aller Betriebe konnte auf diese Weise eine Grundrente überhaupt nicht ermittelt werden. Bei der Beurteilung dieser Rentabilitäts-Ergebnisse ist zu beachten, daß bei ihrer Berechnung ein Arbeitseinkommen der Betriebsleiter mit in Ausgabe gestellt ist. Würde man das Arbeitseinkommen als Unternehmergewinn in die Verzinsung des Gesamtwerts verlegen, so würde sich die Verzinsung des Gesamtwerts aller ermittelten Betriebe um ca. 0,5 Proz. höher, also auf etwa 2,6 Proz. stellen.

Unter den übrigen Ergebnissen der Rentabilitäts-Erhebung sind vor allem die Ermittelungen der Einnahmequellen hervorzuheben. Von der

Gesamt-Bruttoeinnahme aller Betriebe aus dem Verkaufe der eigenen Erzeugnisse entfielen auf

Erzeugnisse des Ackerbaues, Getreide	26,4	Proz.
andere Ackerfrüchte, wie Zuckerrüben etc.	16,3	„
Erzeugnisse der Viehzucht	40,6	„
„ der technischen Nebengewerbe	8,9	„
„ des Waldes	1,1	„
„ des Weinbaues	0,4	„
Andere Einnahmen	6,3	„

Aus den Ergebnissen der Erhebungen in den einzelnen Bezirken seien hier die in der Rheinprovinz auszugsweise nach dem Jahresbericht des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen für 1899 (S. 107 ff.) mitgeteilt. Es heißt in dem Bericht: „Es wurden durch das Präsidium des landwirtschaftlichen Vereins insgesamt 351 Fragebogen an Landwirte in allen Kreisen der Provinz versandt. Von dieser Zahl haben 125 Berichterstatter für eine weitere statistische Bearbeitung verwertbare Rentabilitätsberechnungen ihrer Wirtschaften für ein oder mehrere Jahre eingesandt. Wir geben die Ergebnisse der Enquete wieder ohne weiteren Kommentar. Andererseits enthalten wir uns auch aller auf die Ergebnisse der Reinertragsberechnung vielleicht aufzubauender Schlußfolgerungen, da wir eine unbedingte Garantie für alle gemachten zahlenmäßigen Angaben trotz strenger Ausscheidung aller irgendwie fragwürdigen Berichte nicht übernehmen können und andererseits doch das Ergebnis der vorliegenden Enquete nicht ohne weiteres für die allgemeine Lage der Landwirtschaft in der Rheinprovinz maßgebend sein kann. Einmal ist die Zahl der Rentabilitätsberechnung hierfür zu gering und dann haben meist nur solche Landwirte den Fragebogen beantwortet bezw. beantworten können, die ihre Wirtschaft im allgemeinen hervorragend gut leiten, und annehmbarer und erklärlicher Weise in erster Linie diejenigen, deren Wirtschaften eine im Durchschnitt abweichend günstige Lage haben und infolgedessen ein relativ günstiges Betriebsresultat erhalten. Nur ein anscheinend ganz kleiner Prozentsatz der Ertragsberechnungen bezieht sich auf den Zeitabschnitt vor Bestehen der Handelsverträge, und hiermit ist der Hauptzweck der Enquete, den Einfluß der handelspolitischen Verhältnisse von jetzt an im Gegensatz zu früher nachzuweisen, kaum oder gar nicht erreicht. Nur die eine Schlußfolgerung sei uns gestattet, und niemand wird gegen deren Richtigkeit etwas einwenden können, daß das Gesamtresultat der vorliegenden Rentabilitätsberechnung die Lage der rheinischen Landwirtschaft nur als eine höchst mißliche erscheinen läßt: Bei 79 von 130 (= 60,7 Proz.) Betrieben ist überhaupt keine Grundrente vorhanden, und selbst bei Nichtanrechnung eines Arbeitsentgeltes geht diese Zahl nur auf 52 (= 40,72) herunter. Die Klagen, die aus weiteren Kreisen der Provinz über die Notlage des landwirtschaftlichen Gewerbes andauernd laut werden, finden demgemäß in dem Ergebnis der Enquete über die Rentabilität typischer Landwirtschaftsbetriebe ihre volle Bestätigung [1]."

1) Die Ergebnisse dieser Enquete sind natürlich mit großer Vorsicht aufzunehmen, da sie für einen bestimmten Zweck veranstaltet wurde und diejenigen Landwirte sich

Nachdem sich die Brüsseler Konferenz zur Abschaffung der Zuckerprämien auf unbestimmte Zeit vertagt hatte, hat die französische Regierung im März d. J. der österreichischen und deutschen Regierung den Vorschlag unterbreitet, ein Drittel der indirekten und offenen Prämien aufzuheben. Oesterreich und Deutschland haben hierauf geantwortet, daß der Vorschlag in dieser Form als Grundlage weiterer internationaler Verhandlungen unzureichend sei. Kürzlich hat nun auf Anregung Frankreichs eine Konferenz über die Abschaffung der Prämien zwischen Vertretern der französischen, österreichischen und deutschen Regierung in Paris stattgefunden, deren Ergebnis amtlich noch nicht mitgeteilt ist. Wie verlautet, sollen die österreichischen und deutschen Vertreter als Grundlage der Verhandlung die Aufhebung aller direkten Prämien und die Herabsetzung der französischen indirekten Prämien um zwei Drittel verlangt haben, während die Vertreter Frankreichs die indirekten Prämien nur um 50 Proz. ermäßigen wollen.

Sowohl die französische als die österreichische Zuckerindustrie haben bereits gegen einen solchen Modus der Prämienabschaffung Stellung genommen. Das Syndikat der französischen Zuckerindustrie hat seine Gesetzgebungskommission zusammenberufen, welche erklärt hat, daß der Verzicht auf die Prämien von seiten der Länder, in denen Zuckerkartelle bestehen, ein völlig wertloses Zugeständnis sei, da aus den Kartellen Vorteile resultieren, die lediglich durch die Einfuhrzölle begrenzt sind, diese letzteren aber in den betreffenden Ländern eine beträchtliche Höhe erreichen.

Die Genossenschaft der österreichisch-ungarischen Zuckerfabrikanten hat am 27. Oktober d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

„Mit großem Befremden und tiefer Beängstigung haben die österreichischen Zuckerfabrikanten und Rübenbauer die Zeitungsnachrichten über die in der jüngsten Zeit zwischen den Vertretern der Regierungen Oesterreichs und Ungarns, Deutschlands und Frankreichs gepflogenen Verhandlungen wegen Abschaffung der Zuckerprämien und das Ergebnis dieser Verhandlungen vernommen. Nach diesen Zeitungsnachrichten haben die österreichische und die ungarische Regierung in die vollständige Aufhebung unserer Prämien gewilligt, wenn die Aufhebung der Prämien auf ein Maß reduziert wird, das der französischen Zuckerindustrie noch immer mehr als 40 Millionen Francs sichern würde.

Wenn diese Zeitungsnachrichten richtig sind, so müßte die Genossenschaft der österreichisch-ungarischen Zuckerfabriken, der die gesamten Rübenzuckerfabriken als Genossenschafter angehören, in einem solchen Vorgehen eine Außerachtlassung der Interessen der Zuckerindustrie und der Landwirtschaft um so mehr erblicken, als die bekannten Verhandlungen ohne Einvernehmen mit den Zuckerindustrien und den Landwirtschaften eingeleitet worden sind und durchgeführt werden. Die

---

begreiflicherweise zurückgehalten haben, die Günstiges zu berichten hatten. Von Interesse ist die Angabe, daß nur 26 Proz. der Bruttoeinnahme für Getreide, dagegen 40 Proz. für Erzeugnisse der Viehzucht eingenommen sind. Wenn aber daraus verschiedene liberale Zeitungen den Schluß gezogen haben, daß dem Verhältnis entsprechend die Viehzucht an wirtschaftlicher Bedeutung den Getreidebau überflügelt hätte, so ist das irrig, denn hierfür ist der Rein-, nicht aber der Rohertrag maßgebend. Die tierischen Produkte beanspruchen aber meist größere Produktionskosten. Das Verhältnis des Reinertrages ist deshalb ein ganz anderes als das angegebene. Die Angaben der Enquete geben nach allem ohne Kommentar leicht Anlaß zu einseitigem Urteil. J. C.

einseitige Aufhebung der Prämien in einzelnen der rübenbauenden Ländern und die gleichzeitige Belassung indirekter Prämien in anderen Ländern hätte eine Herabsetzung der Zuckerpreise zur Folge. Dadurch würde aber auch der Rübenpreis so tief sinken, daß der Rübenbau in den meisten Gegenden unmöglich würde.

Die Genossenschaft der österreichisch-ungarischen Zuckerfabriken hält es deshalb für ihre unabweisliche Pflicht, Verwahrung dagegen einzulegen, daß die wichtigsten Interessen der Zuckerindustrie und der Landwirtschaft gefährdet werden, ohne daß man die Beteiligten auch nur befragt.

Die Genossenschaft erklärt demgegenüber, an dem von jeher von der Zuckerindustrie eingenommenen Standpunkte festzuhalten, nach welchem in eine Abschaffung der Prämien nur dann eingewilligt werden könnte, wenn

a) sowohl die direkten als auch die indirekten Prämien in allen rübenerzeugenden Staaten vollkommen aufgehoben werden;
b) alle Kolonialstaaten, also auch England und Amerika, der abzuschließenden Konvention beitreten und sich verpflichten, den Kolonien keinerlei offene oder versteckte Prämien zu gewähren;
c) ein Uebergangsstadium geschaffen wird."

Die Stellung der deutschen Zuckerindustrie zu der Frage geht aus einem Beschluß hervor, welchen der Verein der deutschen Zuckerindustrie am 15. Januar 1898 nach der Brüsseler Konferenz gefaßt hat. Der Beschluß lautet:

„Der Ausschuß des Vereins der deutschen Zuckerindustrie spricht sich in Uebereinstimmung mit seinen beiden Abteilungen — der Abteilung der Rohzuckerfabriken und der Abteilung der Raffinerien — einstimmig dahin aus, daß die Abschaffung der Prämien nur dann annehmbar ist, wenn gleichzeitig in allen Ländern mit Zuckerproduktion alle direkten und indirekten Begünstigungen in Wegfall kommen."

Nach einer Berechnung in der Zeitschrift: „Die deutsche Zuckerindustrie" hatten die europäischen Staaten mit Zuckerrübenbau in der Kampagne 1897/98 folgende Prämien:

	für 1 dc Rohzucker M.	
Deutschland	2,21	
Oesterreich-Ungarn	4,31	
Frankreich	11,78	
Rußland	14,84	
Belgien	3,71	(wahrscheinlich höher)
Holland	3,14	
Schweden	15,14	

Ueber die Bedeutung der Ausfuhr für die deutsche Zuckerindustrie vergl. die Uebersicht auf S. 143 dieser „Chronik". Demnach werden ca. 60 Proz. des im Inlande erzeugten Rohzuckers ausgeführt. Die Gesamternte an Zuckerrüben betrug im Durchschnitt der 5 Betriebsjahre von 1894—95 131 527 962 dc. Der Kaufpreis der Rüben betrug nach der Reichsstatistik in den genannten 5 Jahren durchschnittlich 1,77 M. pro 1 dc, so daß die mittlere Rübenernte einen Wert von rund 232,8 Mill. M. hatte.

Welche Rolle der Zuckerrübenbau im landwirtschaftlichen Betriebe Deutschlands spielt, hat die landwirtschaftliche Betriebszählung vom 14. Juni 1895 zum ersten Male dargelegt. Die Ergebnisse dieser Zählung seien nachstehend mitgeteilt.

Landwirtschaftliche Betriebe mit Anbau von Zuckerrüben. 1895.

I. Deutsches Reich.

Größenklassen	Zahl der Betriebe mit Anbau v. Zuckerrüben		Rübenfläche		Von 100 landwirtschaftl. Betrieben bauen Zuckerrüben	Von 100 ha der landw. benutzten Fläch. sind m. Zuckerrüb. bebaut ha
	im ganzen	in % der Betriebe m. Zuckerrüben	im ganzen ha	in % der gesamten Rübenfläche		
unter 2 ha	10 781	9,5	3 781	1,0	0,3	0,2
2— 5 „	21 413	18,9	12 693	3,2	2,1	0,4
5— 20 „	47 145	41,6	48 213	12,2	4,7	0,5
20— 50 „	20 776	18,3	54 819	13,8	8,7	0,8
50—100 „	5 867	5,3	42 963	10,8	14,0	1,6
100 u. mehr ha	7 262	6,4	233 820	59,0	29,0	3,0
Zusammen	113 244	100,0	396 289	100,0	2,0	1,2

II. Braunschweig.

Größenklassen	im ganzen	in % der Betriebe m. Zuckerrüben	im ganzen ha	in % der gesamten Rübenfläche	Von 100 landwirtschaftl. Betrieben bauen Zuckerrüben	Von 100 ha der landw. benutzten Fläch. sind m. Zuckerrüb. bebaut ha
unter 2 ha	2 016	24,1	383	1,6	4,5	2,1
2— 5 „	1 275	15,2	630	2,7	23,8	3,7
5— 20 „	3 193	38,2	4 841	20,4	52,1	7,8
20— 50 „	1 374	16,4	6 260	26,4	73,1	11,1
50—100 „	342	4,1	4 482	18,9	91,0	18,1
100 u. mehr ha	164	2,0	7 101	30,0	91,0	17,0
Zusammen	8 364	100,0	23 697	100,0	14,4	10,7

(Siehe Tabelle auf S. 365.)

Nach diesen Uebersichten, welche nach der Reichsstatistik zusammengestellt und berechnet sind, bauen im Deutschen Reiche 105 982 bäuerliche Betriebe und 7262 Großbetriebe Zuckerrüben. Fast jedes dritte Gut im Deutschen Reich über 100 ha baut Zuckerrüben.

Die größte Ausdehnung hat der Zuckerrübenbau in Braunschweig, wo fast jedes Gut, fast jeder großbäuerliche Betrieb, $^3/_4$ aller mittelbäuerlichen und die Hälfte aller kleinbäuerlichen Betriebe Zuckerrüben bauen. Etwa $^1/_6$ des gesamten Ackerlandes des Großgrundbesitzes und des großbäuerlichen Besitzes und über $^1/_{10}$ des Ackerlandes des mittelbäuerlichen Besitzes dient in Braunschweig dem Anbau der Zuckerrüben. Nach Braunschweig hat der Zuckerrübenbau die größte Ausdehnung in Anhalt, Magdeburg und Hildesheim, dann folgen Merseburg, Breslau, Köln, Bromberg, Hannover etc.

Unter den Bezirken, in welche die Zuckerrübe bis jetzt nicht oder wenig eingedrungen ist, sind hervorzuheben: im Osten die Reg.-Bez. Cöslin und Gumbinnen, im Westen die Provinz Schleswig-Holstein, die Reg.-Bez. Stade, Osnabrück, Aurich, die Provinz Westfalen, das Herzogtum Oldenburg und die Reg.-Bez. Coblenz und Trier. Im Süden baut das gesamte rechtsrheinische Bayern fast gar keine Zuckerrüben, ebenso der größte Teil von Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen.

III. Die einzelnen Landesteile und Staaten.

Staaten und Landesteile	Zahl der landw. Betriebe überhaupt 1895	Größe des Ackerlandes 1893 ha	Zahl der Betriebe m. Zuckerrübenbau 1895	Rübenfläche 1895 ha	Von 100 landw. Betrieben bauen Zuckerrüben	Von 100 ha des Ackerlandes werden m. Rüben bebaut ha
Reg.-Bez. Königsberg	127 601	1 164 947	259	2 011	0,2	0,2
„ Gumbinnen	99 394	807 284	53	350	0,05	0,04
„ Danzig	57 233	408 713	1 025	9 092	1,8	2,2
„ Marienwerder	101 122	979 515	1 181	14 658	1,1	1,5
„ Potsdam	144 461	936 055	1 062	7 946	0,7	0,8
„ Frankfurt	140 483	864 226	1 513	4 855	1,1	0,6
„ Stettin	79 797	661 409	1 393	8 671	1,8	1,3
„ Stralsund	26 121	254 700	291	5 840	1,1	2,3
„ Posen	133 061	1 103 128	2 258	15 847	1,7	1,4
„ Bromberg	72 952	683 577	1 780	22 292	2,4	3,3
„ Breslau	112 618	846 207	9 939	34 829	8,8	4,1
„ Liegnitz	104 147	627 400	1 941	6 702	1,8	1,1
„ Oppeln	158 510	738 936	10 541	15 044	6,6	2,0
„ Magdeburg	125 625	647 638	12 827	65 178	10,2	10,1
„ Merseburg	125 580	653 873	7 884	41 978	6,3	6,4
„ Erfurt	56 686	216 150	721	2 935	1,3	1,3
„ Schleswig	135 543	1 070 412	224	1 430	0,2	0,1
„ Hannover	62 442	213 452	2 446	7 044	4,0	3,3
„ Hildesheim	76 755	252 164	8 826	23 127	11,5	9,2
„ Lüneburg	68 651	344 334	2 692	5 202	3,9	1,5
„ Cassel	119 321	405 227	1 166	4 081	1,0	1,0
„ Wiesbaden	93 045	208 117	595	1 022	0,5	0,5
„ Düsseldorf	173 190	288 902	1 186	3 814	0,7	1,3
„ Köln	79 805	212 069	3 251	8 633	4,1	4,0
„ Aachen	65 855	175 568	1 525	3 465	2,3	2,0
„ Pfalz	105 955	255 002	2 524	972	2,4	0,4
Königreich Sachsen	193 721	809 828	950	6 360	0,5	0,8
Neckarkreis	89 293	160 150	6 342	2 536	7,1	1,6
Landeskom.-Bez. Freiburg	70 998	128 986	961	120	1,3	0,1
Landeskom.-Bez. Mannheim	63 797	181 341	651	756	1,0	0,4
Hessen	133 842	374 511	5 179	3 729	4,0	1,0
Meckl.-Schwerin	97 071	748 260	1 063	13 672	1,1	1,8
Sachsen-Weimar	42 227	196 739	944	2 380	2,2	1,2
Meckl.-Strelitz	17 921	139 201	200	1 940	1,1	1,4
Braunschweig	58 091	182 213	8 364	23 697	14,4	13,0
Anhalt	32 282	137 027	3 196	15 458	9,9	11,2
Deutsches Reich	5 558 317	25 770 593	113 244	396 289	2,0	1,6

II. Industrie, Handel und Verkehr.

Im dritten Vierteljahre 1900 hat sich die wirtschaftliche Konjunktur dauernd verschlechtert. Die starken Rückgänge der Börsenkurse von leitenden Wertpapieren, namentlich von Industrieaktien (vergl. oben S. 337), trugen einen krisenhaften Charakter.

Allerdings waren Zahlungseinstellungen nur vereinzelt; aber nicht wenige industrielle Unternehmungen sahen sich veranlaßt, ihren Betrieb einzuschränken und Arbeiter zu entlassen. Der Arbeitermangel, über den vor kurzem noch allgemein geklagt wurde, ist, abgesehen von der Landwirtschaft, verschwunden; es tritt im Gegenteil schon stellenweise Arbeitslosigkeit auf. Auch die Nachfrage nach Kapital seitens gewerblicher Unternehmer hat nachgelassen; trotz der starken Ansprüche, welche die in kriegerische Unternehmungen verwickelten Staaten an den Geldmarkt stellten, konnte der Diskont der deutschen Reichsbank, der im gleichen Zeitraume des Vorjahres mehrmals erhöht werden mußte, im Juli 1900 von 5,5 auf 5 Proz. herabgesetzt werden und sich auf dieser Höhe auch während der beiden folgenden Erntemonate halten. Die allgemeine Unsicherheit der politischen Lage infolge der chinesischen Wirren schwächte die Unternehmungslust in Handel und Industrie ab; und nicht wenige Erwerbszweige, welche in den Weltverkehr verflochten sind, litten direkt unter der Störung der Handelsbeziehungen mit Ostasien, so auch einzelne deutsche Exportindustrien; namentlich der Absatz von Textil- und Eisenwaren wurde geringer. Der Kohlenmangel ließ sich noch nicht heben; er trug gleichfalls dazu bei, den Fortschritt der Industrie aufzuhalten.

Am stärksten scheint sich der Rückgang der wirtschaftlichen Entwickelung in Deutschland, wo auch der Aufschwung am bedeutendsten gewesen war, bemerkbar gemacht zu haben; allerdings läßt sich dies noch nicht zahlenmäßig nachweisen. Was England betrifft, so hat das Glück der britischen Waffen in Südafrika offenbar einen günstigen Einfluß auf die wirtschaftliche Thätigkeit im Mutterlande ausgeübt. Der Totalbetrag der englischen Emissionen im dritten Vierteljahre 1900 erreichte eine Höhe, wie sie seit etwa 10 Jahren in keinem Sommerquartal vorgekommen war; die emittierten Werte waren zu einem sehr großen Teil Eisenbahn- und Industriepapiere. Die betreffenden Vierteljahrszahlen sind nach der Emissionsstatistik des Londoner „Economist“ folgende:

	1900 1000 £	1899 1000 £	1898 1000 £
1. Vierteljahr	51 587	39 416	48 054
2. „	31 189	48 697	38 157
3. „	49 769	19 291	37 705
4. „		25 765	27 257
		133 169	150 173

Die Statistik der Warenpreise läßt keine einheitliche Tendenz erkennen. Ein erhebliches Sinken der vielfach auf eine unnatürliche Höhe hinaufgetriebenen Preise von wichtigen Industrieprodukten läßt sich weder auf den deutschen noch auf den englischen Märkten feststellen. Einen Ueberblick über die Bewegung der wichtigsten Großhandelspreise in Deutschland gewährt folgender Auszug aus der amtlichen Statistik:

Großhandelspreise (Mark).

Warengattung	Ort	1898	1899	Juni 1900	Juli 1900	August 1900	Sept. 1900
Roggen	Danzig	142,3	139,5	145,3	137,7	130,8	128,8
Weizen	"	178,7	151,1	146,4	146,3	148,5	150,8
Hafer	"	138,0	125,4	129,0	130,3	127,1	127,0
Gerste	"	144,2	131,9	133,5	145,0	143,8	139,2
Hopfen	Nürnberg	?	263,0	210,0	210,0	205,0	220,0
Kartoffeln	Berlin	30,4	27,1	33,3	?	?	26,7
Rindfleisch	"	113,3	115,9	114,6	118,7	123,2	127,0
Schweinefleisch	"	111,3	94,8	86,0	96,2	103,7	104,8
Kalbfleisch	"	119,7	132,5	124,0	121,5	123,5	129,6
Hammelfleisch	"	108,4	110,0	115,8	120,0	118,7	115,0
Roggenmehl	Danzig	20,3	19,5	20,0	19,5	19,5	19,5
Weizenmehl	"	25,5	20,8	20,5	20,0	19,7	20,0
Rohzucker	Köln	22,5	23,5	25,6	26,6	26,5	25,3
Raffinade	"	50,7	52,3	56,9	57,2	57,8	57,2
Kartoffelspiritus	Berlin	?	?	50,0	50,3	50,7	51,0
Heringe	Stettin	33,5	38,3	41,0	?	?	41,0
Kaffee	Bremen	79,1	69,2	89,0	97,0	98,0	93,5
Reis	"	23,4	21,9	20,5	21,2	21,5	21,2
Rohtabak	"	47,0	47,5	54,0	58,0	58,0	58,0
Wolle	Berlin	234,4	302,9	280,0	280,0	270,0	270,0
Baumwolle	Bremen	53,2	54,8	80,5	84,1	81,5	84,0
Rohseide	Krefeld	41,1	50,3	47,0	46,0	44,0	41,0
Hanf	Lübeck	57,4	58,6	64,5	66,0	66,0	67,0
Roheisen	Breslau	61,6	75,5	?	92,0	91,0	91,0
Blei	Berlin	27,5	32,0	36,5	38,2	38,2	38,0
Kupfer	"	114,0	160,4	156,0	159,0	162,0	164,0
Zink	Breslau	39,5	48,1	38,7	38,0	37,5	37,0
Zinn	Frankfurt a./M.	146,9	251,7	284,0	285,0	276,0	276,0
Steinkohlen	Breslau	13,1	13,7	17,6	17,6	17,6	17,6
Petroleum	Bremen	12,1	14,3	13,3	13,6	14,8	14,8

Die Totalindexziffer des „Economist" (vergl. oben S. 236) hat Ende September 1900 wieder fast dieselbe Höhe erreicht wie Ende März 1900. Die Ziffern waren folgende:

1899 am 1. Januar	1918	1900 am 1. Januar	2145
" " 1. April	1973	" " 1. April	2240
" " 1. Juli	2028	" " 1. Juli	2211
" " 1. Oktober	2085	" " 1. Oktober	2235

Nach der amtlichen Statistik des Außenhandels Deutschlands vermehrte sich in den Monaten Januar bis September 1900, verglichen mit dem gleichen Zeitraum des Vorjahres, sowohl die Ein- wie die Ausfuhr Deutschlands, während am Ende des ersten Halbjahres 1900 noch eine Verminderung der Einfuhr festzustellen war (vergl. oben S. 236). Der Umschwung ist hauptsächlich auf die außerordentliche Steigerung der Kohleneinfuhr im dritten Vierteljahr 1900 zurückzuführen. Die Endziffern der amtlichen Statistik sind folgende:

A. Einfuhr.

	Gesamtgewicht	Gesamtwert	Wert der Edelmetalle	Wert abzüglich der Edelmetalle
Jan. bis Sept. 1898	31,2 Mill. t	3969,4 Mill. M.	231,1 Mill. M.	3738,3 Mill. M.
„ „ „ 1899	33,1 „ „	4233,1 „ „	175,4 „ „	4057,7 „ „
„ „ „ 1900[1])	33,6 „ „	4239,2 „ „	157,3 „ „	4081,9 „ „

B. Ausfuhr.

	Gesamtgewicht	Gesamtwert	Wert der Edelmetalle	Wert abzüglich der Edelmetalle
Jan. bis Sept. 1898	22,2 Mill. t	2885,7 Mill. M.	149,2 Mill. M.	2736,5 Mill. M.
„ „ „ 1899	22,6 „ „	3218,0 „ „	119,4 „ „	3098,5 „ „
„ „ „ 1900[1])	24,1 „ „	3364,4 „ „	112,7 „ „	3251,8 „ „

Teilt man die einzelnen Warengruppen der amtlichen Statistik (abgesehen von den unbedeutenden Posten: Kalender, Lichte und Spielkarten) wie bei den letzten Vierteljahresübersichten (vergl. oben S. 109 und 236) in vier Hauptgruppen ein, je nach der Zu- oder Abnahme der Ein- und Ausfuhr, so ergiebt sich folgendes (Angaben in 1000 dc):

(Siehe Tabelle auf S. 369.)

Die englische Statistik weist am Ende des 3. Vierteljahrs 1900 ein gleich günstiges Ergebnis des Außenhandels Englands nach wie am Ende des zweiten (vergl. oben S. 236). Die amtlichen Schlußziffern sind folgende (Mill. £):

	Einfuhr	Ausfuhr		
	im ganzen	englische Waren	fremde Waren	im ganzen
Jan. bis Septbr. 1898	344,6	172,7	45,5	218,2
„ „ „ 1899	356,0	194,4	48,7	243,0
„ „ „ 1900	379,2	218,5	48,0	266,5

Dagegen ist der Außenhandel Frankreichs in den ersten 9 Monaten des Jahres 1900 zurückgegangen; Ein- und Ausfuhr haben sich gegenüber dem Vorjahre verringert. Die Zahlen sind folgende (Mill. frcs.):

Einfuhr:	Jan. bis Sept. 1900	Jan. bis Sept. 1899	Unterschied
Nahrungsmittel	587	689	
Rohstoffe für die Industrie .	2061	2153	
Fabrikate	635	525	
Zusammen	3283	3368	— 85
Ausfuhr:			
Nahrungsmittel	540	451	
Rohstoffe für die Industrie .	820	902	
Fabrikate	1471	1532	
Poststücke	151	128	
Zusammen	2982	3012	— 30

1) Vergl. die Anmerkung auf S. 108 f. Auch für Kohlen sind 1900 besondere Einheitswerte benutzt worden.

Warengruppen	Einfuhr Jan. bis Sept. 1900	Einfuhr Jan. bis Sept. 1899	Einfuhr Unterschied	Ausfuhr Jan. bis Sept. 1900	Ausfuhr Jan. bis Sept. 1899	Ausfuhr Unterschied
I. Abfälle	8 441	7 285	+1156	1 186	1 001	+ 185
Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaren	57 811	57 092	+ 719	44 640	43 726	+ 914
Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	46 199	45 553	+ 646	5 425	4 709	+ 717
Holz und andere Schnitzstoffe sowie Waren daraus	40 788	39 933	+ 855	4 549	4 297	+ 252
Hopfen	12	9	+ 4	44	30	+ 14
Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaren	3	3	+ 0	84	80	+ 4
Kupfer u. s. w. und Waren daraus	759	621	+ 138	468	441	+ 27
Kurze Waren, Quincaillerien u. s. w.	7	6	+ 1	274	242	+ 33
Litterarische und Kunstgegenstände	46	43	+ 3	145	128	+ 17
Oel und Fette	5 623	5 530	+ 93	1 256	1 200	+ 56
Petroleum	7 154	6 943	+ 210	140	117	+ 24
Seife und Parfümerien	12	12	+ 0	68	62	+ 6
Steine und Steinwaren	9 910	9 238	+ 671	5 939	5 261	+ 677
Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Torf, Torfkohlen	115 678	115 325	+ 353	134 371	121 805	+12 565
Stroh- und Bastwaren	18	16	+ 2	14	12	+ 2
Teer, Pech, Harze, Asphalt	2 068	1 998	+ 70	721	711	+ 9
Tiere und tierische Produkte	1 487	1 436	+ 51	97	81	+ 16
Vieh	1 229	1 175	+ 54	111	104	+ 7
Zink und Zinkwaren	191	161	+ 30	518	493	+ 25
II. Blei und Bleiwaren	530	419	+ 111	288	299	— 11
Bürstenbinder- und Siebmacherwaren	8	6	+ 2	17	17	— 0
Eisen und Eisenwaren	7 758	6 059	+1699	11 244	11 528	— 284
Haare, Federn, Borsten	129	121	+ 8	38	40	— 2
Häute und Felle	1 017	910	+ 106	335	377	— 42
Thonwaren	1 892	1 797	+ 95	3 316	3 589	— 273
III. Baumwolle und Baumwollenwaren	2 856	2 946	— 89	814	747	+ 67
Droguerie-, Apotheker- und Farbenwaren	8 847	10 501	—1655	6 106	5 810	+ 296
Glas und Glaswaren	100	101	— 2	1 010	880	+ 130
Instrumente, Maschinen u. Fahrzeuge	1 136	1 173	— 38	2 275	2 083	+ 192
Leder und Lederwaren	83	92	— 9	149	144	+ 5
Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren	159	176	— 17	166	106	+ 61
Papier und Pappwaren	308	317	— 10	1 654	1 369	+ 285
Pelzwerk (Kürschnerarbeiten)	5	5	— 1	5	4	+ 1
Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft	4	4	— 0	9	7	+ 2
Wolle u. s. w. und Waren daraus	1 687	2 055	— 368	583	576	+ 8
Zinn und Zinnwaren	90	92	— 1	23	18	+ 5
IV. Flachs und andere veget. Spinnstoffe (außer Baumwolle)	1 533	1 728	— 194	453	471	— 19
Kautschuck und Guttapercha sowie Waren daraus	115	115	— 0	71	74	— 3
Material-, Spezerei- und Konditorwaren	9 848	10 068	— 219	12 325	12 871	— 546
Seide und Seidenwaren	49	52	— 3	51	52	— 2

Die Fachzeitschrift „Cotton“ enthält eine Reihe interessanter Angaben über die Herstellung und den Verbrauch von Baumwolle in

den letzten beiden Jahren. Die Verschiedenheit des Ausfalls der beiden letzten Ernten erklärt die diesjährige ungemein große Steigerung des Preises der rohen Baumwolle (vergl. die obige Statistik der Großhandelspreise).

Die Baumwollproduktion der Welt hatte folgenden Umfang:

Produktionsgebiete	1898/99	1899/1900
	Menge in Ballen zu 500 Pfd. englisch	
Vereinigte Staaten von Amerika	11 078 000	9 137 000
Ostindien	2 445 829	1 562 000
Aegypten	1 098 596	1 228 000
Brasilien u. s. w.	176 196	250 000
zusammen	14 798 621	12 177 000

Die Spindelzahl der ganzen Baumwollindustrie verteilt sich auf die einzelnen Länder, wie folgt:

	1899	1900
Großbritannien	45 500 000	46 000 000
Kontinent	32 500 000	33 000 000
zusammen Europa	78 000 000	79 000 000.
Vereinigte Staaten, nördliche	13 950 000	14 050 000
„ „ südliche	3 987 735	4 540 513
zusammen Vereinigte Staaten von Amerika	17 937 735	18 590 513.
Ostindien	4 400 000	4 400 000
Japan	1 400 000	1 500 000
China	600 000	600 000
zusammen	6 400 000	6 500 000.
Canada	638 112	640 000
Mexiko	460 000	460 000
zusammen	1 098 112	1 100 000
zusammen in der Welt	103 335 847	105 190 515.

In einem Berichte des Generalkonsuls der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt a. M. finden sich folgende Angaben über deutsche Kapitalanlagen im Auslande (vergl. oben S. 69 ff.).

Deutschland hat als Geld ausleihende und Geld erwerbende Nation einen bedeutenden Aufschwung genommen. In Nordafrika hat Deutschland nahezu 3 Mill. $ angelegt. In Südafrika hat das deutsche Element vielfach seine Nationalität aufgegeben; doch wird die Kapitalanlage in der Kapkolonie auf etwa 10 Mill. $, in der südafrikanischen Republik auf 170 Mill. $, in den portugiesischen Gebietsteilen Afrikas auf 5 Mill. $ und in Ostafrika auf 23 Mill. $ (davon 1 190 000 $ in Sansibar) veranschlagt. In der Türkei hat Deutschland einen realen Besitz im Werte von 7 140 000 $ und eine Kapitalanlage in den einzelnen Industriezweigen von 53 550 000 $, ohne den Betrag für die Bagdad-Eisenbahn mit einzurechnen. Das auf der persisch-arabischen Halbinsel angelegte Kapital wird auf 11 900 000 $ und das in Asien überhaupt untergebrachte Kapital auf 160 Mill. $ bemessen, wovon 70 Mill. $ auf China und 15 Mill. $ auf Japan entfallen. In Mexiko ist Deutschland mit 95 200 000 $, in Centralamerika mit 59 500 000 $, in Westindien mit 59 500 000 $, an der Nordküste Südamerikas mit 47 600 000 $, an der Westküste mit 71 400 000 $, an der Ostküste mit 142 800 000 $ und in Nordamerika mit einem Betrage von 952 Mill. $ bis 1 190 000 000 $ interessiert. Insgesamt mag Deutschland etwa 2 380 000 000 $ in den verschiedenen Teilen der Welt angelegt haben.

Ueber die Art und Zahl der Gründungen von Aktiengesellschaften in Rußland (vergl. oben S. 281 ff.) finden sich weitere ausführliche Mitteilungen in den „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 26. Oktober 1900). Besonders interessant sind die

Angaben über die Beteiligung des ausländischen Kapitals von den Neugründungen.

Das „Bulletin russe de statistique financière“ giebt über die Gründungsthätigkeit folgende Daten:

Gründungsperiode	Aktienkapital in Rbl.
1799—1854	27 174 000
1855—1859	53 240 000
1860—1864	18 069 000
1865—1869	32 035 000
1870—1874	254 161 000
1875—1879	138 839 000
1880—1884	231 575 000
1885—1889	175 360 000
1890—1894	236 775 000
1895	129 363 000
1896	232 640 000
1897	239 324 000
9 Monate 1898	225 000 000

Die in der Periode 1889—1899 gegründeten Gesellschaften verteilen sich nach den Branchen wie folgt:

Branche:	Zahl der Unternehmungen		Aktienkapital in Mill. Rbl.	
	Russische	Ausländ.	Russische	Ausländ.
Banken	8	1	24,5	12,5
Versicherung	1	2	6,0	4,68
Transport	13	–	21,3	—
Oeffentliche Anlagen	30	7	27,95	20,67
Handel	33	1	36,87	2,24
Faserstoffe	102	1	111,80	0,82
Holzschleiferei	30	—	19,225	—
Forstnutzung	12	1	9,625	2,77
Montanwesen	135	42	257,58	67,53
Mineralgewinnung	46	10	28,59	8,50
Landwirtschaft	12	—	6,25	—
Tierprodukte	8	—	6,15	—
Nahrungsmittel	105	—	62,202	—
Chemie	36	2	33,89	5,36
Diverse	28	1	46,38	1,49.

Der starke Zufluß von ausländischem Kapital kam in erster Linie der Montanindustrie zu gute, denn 58,2 Proz. des Kapitals sind in der genannten Branche angelegt worden. Nach den Nationalitäten verteilen sich die Unternehmungen wie folgt:

Belgische	62
Französische	17
Deutsche	11
Englische	4
Oesterreichische	2
Schweizerische	1
Amerikanische	1.

Zur Trust-Frage gab der vom 23. bis zum 27. September 1900 in Paris tagende „Internationale Sozialisten- und Arbeiterkongreß“ folgende Erklärung ab:

„Trusts (Kartelle) sind wirtschaftliche Vereinigungen der Unternehmer zur Erzielung größerer Profite. Sie sind die unvermeidliche Konsequenz der freien Konkurrenz unter einem Wirtschaftssystem, dessen Zweck nicht die Produktion,

sondern der individuelle Profit der Kapitalisten ist. Indem die Vermehrung der Produktionsmittel die Möglichkeit schafft, mehr Waren zu erzeugen, als die Eigner der Produktionsmittel mit Profit verkaufen können, wird der freie Wettbewerb zum Feinde des Profits, wird es notwendig, das System des freien Wettbewerbes zu beseitigen und durch die vereinigte Thätigkeit der Produzenten zu ersetzen. Die Trusts sind also das Ergebnis einer natürlichen Entwickelung.

Soweit die Trusts die Produktion und Verteilung wirksamer und ökonomischer gestalten, die Ueberproduktion verhindern, die Kosten der Erzeugung, des Transportes, des Verkaufes, des Zwischenhandels und der Reklame vermindern, stellen sie eine höhere Form der Produktion dar. Auf der anderen Seite aber haben sie die Tendenz, die Preise in die Höhe zu treiben, wenn das Interesse der vereinigten Unternehmer es erfordert, resp. die Verbilligung der Ware zu verhindern, die durch die Fortschritte der Produktion möglich sein würde, und sie haben, wenn nicht die Tendenz, doch in der Regel die Wirkung, die Unterdrückung der Arbeiter zu verschärfen, indem sie den Organisationen der Arbeiter und ihren Organisationsbestrebungen eine starke und einige Organisation der Unternehmer gegenüberstellen.

Insbesondere sind die sog. Pools und Corners, die nicht wie die Trusts und Kartelle eine höhere Organisationsform bedeuten, sondern ausschließlich dazu bestimmt sind, die wichtigsten Konsumartikel zu verteuern, für die gesamte Bevölkerung von größtem Schaden und müssen in der schärfsten Weise verurteilt werden.

Indem so der Internationale Sozialistenkongreß die Arbeiterklasse auf die Gefahren der Trusts aufmerksam macht, kann er gleichwohl den Versuch der Unterdrückung der Trusts durch die Gesetzgebung nicht empfehlen. Eben weil die Trusts das natürliche Ergebnis der kapitalistischen Produktionsweise sind, können Gesetze höchstens die Form der Trusts ändern, niemals aber ihre Thätigkeit wirksam einschränken. Die Sozialdemokratie hat aber keinen Anlaß, sich gegen Gesetze auszusprechen, die die Trusts zur Veröffentlichung ihrer Statuten und ihrer Geschäftsberichte zwingen wollen.

Der allein mögliche Ausweg aus der durch die Trusts geschaffenen Situation kann jedoch nur die Verstaatlichung und in einer späteren Zeit die internationale Regelung der Produktion jener Industrien sein, die durch internationale Trusts die höchste Stufe der Entwickelung erreicht haben.

Die Aufgabe des Proletariats muß also darin bestehen, seine politische und ökonomische Klassenorganisation, verstärkt durch die genossenschaftliche Thätigkeit, zu vervollkommnen, um die Zeit vorzubereiten und zu beschleunigen, in der die Möglichkeit der Expropriation der großen durch die Trusts organisierten Industriezweige und damit der Umwandlung der kapitalistischen in die gesellschaftliche Produktion gegeben sein wird."

Die Zeitschrift „Handel und Gewerbe" vom 13. Oktober 1900 enthält ausführliche Mitteilungen über die wichtigsten Beschlüsse des internationalen Zollkongresses (Congrès international de la réglementation douanière), welcher vom 30. Juli bis zum 3. August 1900 in Paris tagte. Die Verhandlungsgegenstände waren u. a. Statistik des auswärtigen Handels, Anforderungen an die Ursprungszeugnisse, Wertdeklarationen für Berechnung der Wertzölle, Verzollung nach Rein- oder Rohgewicht, Muster der Handlungsreisenden, Behandlung von Retourwaren, Zollstreitigkeiten, Zollquittungen, Erleichterung und Beschleunigung der Zollabfertigung, Förderung tarifmäßiger Zolldeklarationen, Erleichterung der Zollrevision des Reisegepäcks, die zollfreien Lager in den verschiedenen Ländern, Postpackete, Aufstellung eines internationalen Repertoriums für die Waren-Klassifikation.

Das Direktorium des „Centralverbandes deutscher Industrieller" hat sich im Oktober 1900 mit den in Deutschland zu treffenden handelspolitischen Maßnahmen beschäftigt. Es ließ jedoch die zur Zeit am meisten erörterte Frage, ob ein einheitlicher

Zolltarif oder ein Doppeltarif (vergl. oben S. 325) vorzuziehen sei, offen und begnügte sich mit folgender Resolution:

Das Direktorium des Centralverbandes deutscher Industrieller erachtet den Abschluß von Handelsverträgen auf eine thunlichst lange Zeit im Interesse des deutschen Wirtschaftslebens für unbedingt notwendig, ebenso, daß dabei den Gewerben jeder Art der nach Maßgabe ihres Bedürfnisses und der Interessen des Gemeinwohles zu bemessende Schutz erhalten bleibe bezw. gewährt würde.

Ueber denselben Gegenstand gab die Generalversammlung des „Bundes der Industriellen“ am 15. Oktober 1900 folgende Erklärung ab:

„Die Generalversammlung des Bundes der Industriellen giebt ihrer Anerkennung und ihrem Vertrauen zu den Arbeiten der Reichsregierung in Verbindung mit dem wirtschaftlichen Ausschuß zwecks Umgestaltung unseres Zolltarifs von 1879 Ausdruck. Sie befürwortet einmütig im Interesse einer stetigen Fortentwickelung der deutschen Industrie und ihres Exportes, daß Regierung und Reichstag von der öffentlichen Verwendung von Minimalsätzen absehen und zum Zweck der Erzielung langfristiger Handelsverträge an dem bewährten System eines Einheitstarifes festhalten.“

Bezüglich der Zollpolitik des deutschen Reiches faßte der Parteitag der freisinnigen Volkspartei in Görlitz am 21. Oktober 1900 folgende Resolution:

Der Parteitag spricht die Erwartung aus: 1. daß bei Neugestaltung der handelspolitischen Beziehungen zu dem Auslande auf die Fortsetzung und den Ausbau der Handelsvertragspolitik insbesondere durch Abschluß langfristiger Tarifverträge im Interesse des gesicherten, erweiterten und erleichterten Absatzes inländischer Produkte der Landwirtschaft und Industrie nach jeder Richtung hin Bedacht genommen wird; 2. daß die Möglichkeit erfolgreicher Verhandlungen mit anderen Staaten diesseits nicht durch ein System der Maximal- und Minimaltarife von vornherein ausgeschlossen oder erschwert wird; 3. daß jedenfalls eine weitere Belastung namentlich der minder wohlhabenden Klassen durch Erhöhung der Zölle auf notwendige Lebensmittel und sonstige wesentliche Verbrauchsgegenstände vermieden wird.

Der Ausschuß der Deutschen Kolonialgesellschaft hat in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1900 beschlossen, „bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß in die neuen Handelsverträge eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach die mit Ursprungszeugnissen versehenen, aus deutschen Schutz- und Pachtgebieten stammenden tropischen Plantagenprodukte, Kaffee, Kakao, Thee, Mais, Tabak und Gewürze zollfrei bezw. mit besonderen Zollvergünstigungen in das deutsche Zollgebiet eingeführt werden können.“

Ueber den Stand der Vorarbeiten zur Revision des deutschen Zolltarifes (vergl. oben S. 145 f.) wird Ende Oktober 1900 in der Presse mitgeteilt, daß der wirtschaftliche Ausschuß zur Begutachtung und Vorbereitung handelspolitischer Maßnahmen am 19. Oktober 1900 seine vor kurzem im Reichsamt des Innern begonnenen Beratungen beendigt habe. Zunächst wurde der vom Reichsschatzamt ausgearbeitete Entwurf des Zolltarifgesetzes begutachtet. Sodann wurden die wichtigsten Positionen des Zolltarifes, die von den einzelnen Kommissionen dem Plenum überwiesen worden sind, erörtert. Jetzt ist das Material den zuständigen Reichsämtern zur weiteren Prüfung zugestellt worden.

Zur Kolonialpolitik der modernen Kulturstaaten gab der

„Internationale Sozialisten- und Arbeiterkongreß“ zu Paris am 27. September 1900 folgende Erklärung ab:

In Erwägung, daß die Entwickelung des Kapitalismus notwendig zur kolonialen Expansion, dieser Ursache von Konflikten unter den Regierungen, führt;

daß der Imperialismus, der die notwendige Folge davon sei, in allen Ländern den Chauvinismus gebäre und zu immer größeren Ausgaben für den Militarismus zwinge;

in Erwägung, daß die Kolonialpolitik der Bourgeoisie keinen anderen Zweck habe, als den Profit der Kapitalistenklasse zu steigern und das kapitalistische System aufrecht zu erhalten, indem sie dabei Gut und Blut des alle Werte schaffenden Proletariats vergeudet und Verbrechen und Grausamkeiten ohne Zahl an den Eingeborenen der mit Waffengewalt eroberten Kolonien verübt,

erklärt der Kongreß:

daß das organisierte Proletariat alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel anwendet, um die kapitalistische Kolonialbesitzausdehnung zu bekämpfen, die Kolonialpolitik der Bourgeoisklasse zu verdammen und unter allen Umständen und mit aller Kraft die Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten zu geißeln, die auf allen Teilen der Erde sich abspielen, welche der Raubgier eines ehr- und rücksichtslosen Kapitalismus ausgeliefert sind.

Deshalb empfiehlt der Kongreß ganz besonders folgende Maßnahmen:

1. daß die verschiedenen sozialistischen Parteien überall, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten, sich angelegentlichst mit dem Studium der Kolonialfrage beschäftigen,

2. daß alles gethan werde, um in den Kolonien die Bildung von sozialistischen Parteien, die in Verbindung mit dem Mutterlande bleiben, zu fördern,

und daß 3. zwischen den sozialistischen Parteien in den verschiedenen Kolonien Beziehungen und engere Verbindungen hergestellt werden.

Wie im deutschen Reichsgesetzblatt bekannt gemacht wird, tritt gemäß einer Verfügung des Reichskanzlers vom 3. Oktober 1900 die Kaiserliche Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika vom 9. Oktober 1898, für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefes mit dem 10. Oktober 1900 in Kraft. Ferner ist zwischen der deutschen Reichsregierung und dem Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika einerseits und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft andererseits unter dem 25. September 1900 folgendes vereinbart worden:

§ 1. Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft verzichtet mit dem Zeitpunkte der Einführung der Allerhöchsten Verordnung, betr. das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Okt. 1898 für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefes zu Gunsten des Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika auf alle Rechte, die ihr in Bezug auf die Gewinnung von Mineralien in den genannten Gebieten von der Kaiserlichen Regierung in § 7 No. 2 des Vertrages zwischen der Regierung und der Gesellschaft vom 20. November 1890 eingeräumt sind.

§ 2. Als Entgelt für diesen Verzicht verpflichtet sich der Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika, an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft die Hälfte der Feldersteuern und Förderungsabgaben abzuführen, welche er auf Grund der §§ 54 bis 56 der Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898 oder auf Grund der nach Anhörung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft etwa an ihre Stelle zu setzenden Bestimmungen von den innerhalb der in § 1 dieser Vereinbarung genannten Gebiete gelegenen Bergbaufeldern bis zum 31. Dezember 1935 erheben wird.

§ 3. Die Bezahlung der hiernach von dem Landesfiskus zu entrichtenden Beträge erfolgt spätestens 3 Monate nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres unter Zugrundelegung der von der zuständigen Landesbehörde aufzustellenden Einnahmenachweisungen. Ein Recht auf die Einsicht in die Bücher oder Akten des Landesfiskus steht der Gesellschaft nicht zu.

Wie die „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 8. Oktober 1900) mitteilen, haben die Regierungen von Neu-Süd-Wales und Neu-Seeland Prämien für die Gewinnung von Quecksilber im Gebiet dieser Kolonien ausgesetzt.

In Neu-Süd-Wales ist eine Prämie von 500 £ für das erste Werk ausgesetzt, das 50 000 Pfund Quecksilber aus einheimischem Erz (Zinnober) gewonnen hat. Die Frist für die Erlangung der Prämie ist auf 5 Jahre bemessen.

Neu-Seeland gewährt eine Prämie von 4 Pence pro Pfund für die ersten 100 000 Pfund reinen und verkaufsfähigen Quecksilbers, wovon ein Drittel vor dem 31. März 1903 und der Rest vor dem 31. März 1904 gewonnen worden ist. Gegebenenfalls kann diese Prämie unter mehrere Produzenten verteilt werden.

Gegen das Vorhaben der Kolonie Neu-Seeland, eine Reihe von Inseln im Stillen Meere zu annektieren (vergl. oben S. 327), hat die Kolonie Neu-Süd-Wales protestiert, weil sie dadurch in ihrem Handel mit den Inseln benachteiligt würde. Trotzdem ist die Annektion der betreffenden Inseln, insbesondere der Cook-Inseln mit dem Hauptort Rarotonga, „auf Wunsch der eingeborenen Häuptlinge" durch die Regierung von Neu-Seeland im Oktober 1900 bereits vollzogen worden.

Erfolgreicher scheint ein weiterer Protest der Regierung von Neu-Süd-Wales gegen die beabsichtigte „Föderation" von Neu-Seeland mit den Fidschi-Inseln (vergl. oben S. 327) gewesen zu sein. Wenigstens hat, der „Times" zufolge, der englische Kolonialminister Mitte Oktober 1900 der Regierung von Neu-Süd-Wales mitgeteilt, die Reichsregierung sei zur Zeit nicht darauf vorbereitet, irgend ein Projekt der Föderation jener beiden Kolonien in Erwägung zu ziehen.

Neuerdings wird aus Neu-Seeland berichtet, daß dort eine Sonderkommission zur nochmaligen Prüfung der Frage, ob der Anschluß Neu-Seelands an die australische Föderation (vergl. oben S. 113 u. 327) ratsam sei, eingesetzt worden ist.

Eine neue Vergrößerung des englischen Kolonialbesitzes in Südafrika wird aus Kapstadt gemeldet. Dort ist amtlich das Protektorat über das Barotse-Land, ein zwischen Portugiesisch Westafrika und Rhodesia gelegenes, bisher unabhängiges Gebiet, proklamiert worden; das Gebiet wird nun die Bezeichnung Nordwest-Rhodesia führen.

Ueber den Vorzugstarif, welchen Canada für Produkte des Mutterlandes und der Schwesterkolonien eingeführt hat (vergl. oben S. 72), ist anläßlich der Neuwahl des Parlaments in Canada ein heftiger Streit entbrannt. Die liberale Regierung, welche den Tarif festgesetzt hat, wird von der konservativen Partei angegriffen, weil die handelspolitische Begünstigung der übrigen Teile des britischen Reiches nicht auf Gegenseitigkeit beruhe. Der Führer der Liberalen erklärte Mitte Oktober 1900, er glaube, ebenso wie Mr. Chamberlain, daß die einzige Grundlage eines Reichszollvereins gänzlicher Freihandel zwischen allen Teilen des Reiches sein könne; aber wenn dies auch ein glorreiches Ziel sei, so sei die Zeit zur Erreichung desselben noch nicht reif.

In dem Abkommen vom 15. Juli 1899, durch welches Großbritannien und Uruguay (vgl. oben S. 241) den zwischen beiden Ländern am 13. November 1885 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag wieder in Kraft gesetzt haben, ist vereinbart, daß den britischen Kolonien und Besitzungen der Beitritt zu dem Vertrage innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden des Abkommens freistehen soll. Von dieser Befugnis hat die Kolonie der Bahama-Inseln Gebrauch gemacht.

Das Oktoberheft (1900) des deutschen Handelsarchivs veröffentlicht mehrere neuere Verordnungen der französischen Regierung über Zollbegünstigungen, welche französischen Kolonien gewährt werden. Namentlich wird die Kaffee-Einfuhr erleichtert. Die begünstigten Kolonien sind Französisch-Guinea, die Zahnküste und verschiedene Südsee-Inseln. (Vergl. oben S. 195 und 286.)

Zwischen Frankreich und Haiti ist ein neuer Handelsvertrag zustande gekommen, der von der gesetzgebenden Körperschaft Haitis am 4. August 1900 angenommen ist und nunmehr der Ratifikation durch die französische Regierung unterliegt. Haiti hat sich in dem Vertrage die Meistbegünstigung für seine Hauptausfuhrartikel, insbesondere Kaffee und Kakao, ausbedungen, während für die französische Einfuhr nach Haiti die auf den Gesetzen vom 16. November 1878 und 2. März 1888 beruhenden Zollzuschläge von 50 und $33^1/_3$ Proz. in Wegfall kommen. Von den gleichen Zuschlägen sind die französischen Segelschiffe bezüglich der Tonnengelder und ebenso die französischen Dampfschiffe hinsichtlich der von ihnen angebrachten französischen Waren befreit.

Der zwischen Italien und der Dominikanischen Republik am 18. Oktober 1886 abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag, dessen Ratifikationsurkunden zusammen mit denen der Zusatzakte vom 5. Januar 1889 am 14. Juni 1890 ausgetauscht sind, ist von der Regierung der Dominikanischen Republik gekündigt worden. Die Wirksamkeit des Vertrages hört infolgedessen mit dem 18. Juli 1901 auf.

Da die von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gekündigten Meistbegünstigungsklauseln des Niederlassungs- und Handelsvertrages mit der Schweiz (vgl. oben S. 148) vom 25. November 1850 am 23. März 1900 erloschen sind und eine neue Vereinbarung an deren Stelle bis jetzt nicht getroffen werden konnte, so sind nach Maßgabe von Art. 1 des Bundesgesetzes vom 10. April 1891, betreffend den schweizerischen Zolltarif, die Erzeugnisse der Vereinigten Staaten gemäß Beschluß des Bundesrates vom 19. Oktober 1900 bei der Einfuhr in die Schweiz von jetzt an nach dem Generaltarif zu verzollen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist durch ein Gesetz vom 25. Mai 1900 die Einfuhr von wilden Tieren und Vögeln beschränkt worden. Nach einer Mitteilung in den „Nachrichten

für Handel und Industrie“ (vom 10. Oktober 1900) lautet der Hauptparagraph dieses Gesetzes folgendermaßen:

Es ist verboten, in die Vereinigten Staaten fremde wilde Tiere oder Vögel einzuführen, wenn hierzu nicht vom Ackerbaudepartement der Vereinigten Staaten eine besondere Erlaubnis erteilt ist. Jedoch soll durch die Bestimmung dieses Paragraphen die Einfuhr von naturgeschichtlichen Gegenständen für Museen oder wissenschaftliche Sammlungen oder die Einfuhr gewisser Stubenvögel, wie Kanarienvögel, Papageien oder anderer von dem Ackerbausekretär etwa bezeichneten Arten, nicht beschränkt werden.

Die Einfuhr von Mungos, von sogenannten fliegenden Füchsen oder Flughunden, des englischen Sperlings, des Stares oder anderer Vögel oder Tiere, die vom Ackerbausekretär von Zeit zu Zeit als den Interessen der Landwirtschaft oder des Gartenbaues schädlich erklärt werden sollten, wird hierdurch verboten; diese Arten sollen bei der Ankunft in einem Hafen der Vereinigten Staaten vernichtet oder auf Kosten des Eigentümers wieder ausgeführt werden. Der Schatzsekretär wird hierdurch ermächtigt, die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Paragraphen erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Ueber die Regelung der türkisch-bulgarischen Handelsbeziehungen (vgl. oben S. 330) wird am 29. Oktober 1900 folgendes aus Konstantinopel gemeldet:

In der seit langem schwebenden Angelegenheit der türkisch-bulgarischen Handelskonvention traf der Ministerrat eine Entscheidung, welche durch ein kaiserliches Irade sanktionirt und durch den türkischen Kommissar in Sofia der bulgarischen Regierung direkt mitgeteilt worden ist. Dem Irade zufolge werden drei bulgarische Artikel, nämlich Kleinvieh, Getreide und Mehl 8 Proz. und drei von der bulgarischen Regierung zu bestimmende türkische Artikel 8 Proz. Zoll zahlen; alle anderen Artikel sind von der Zolleinziehung ausgeschlossen. Es verlautet, daß die türkischen von den bulgarischen Vorschlägen wesentlich abweichen.

Wie die „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 26. Oktober 1900) mitteilen, liegt dem chilenischen Nationalkongreß augenblicklich ein zwischen Chile und Guatemala am 20. April 1900 vereinbarter Handels- und Schiffahrtsvertrag zur Bestätigung vor.

Nach dem in „La Revista comercial“ mitgeteilten Wortlaut sollen die Schiffe jedes der beiden Länder in den Häfen des anderen Landes als den Schiffen der Flagge des letzteren gleichgestellt angesehen werden, damit sie dieselben Erleichterungen genießen, die der nationalen Handelsmarine eingeräumt sind.

In den bevorrechteten Häfen Chiles sollen folgende guatemalische Waren frei von Einfuhrzoll eingehen: Rohzucker, Kaffee, Tabak in Blättern, Strängen oder Rollen, Kautschuk (Wachstuch), vegetabilische Farbstoffprodukte, Kakao, Reis, Indigo, Paraguaythee, medizinische Pflanzen.

In den bevorrechteten Häfen von Guatemala sollen folgende chilenische Waren frei von Einfuhrzoll eingehen:

Getreide, einbegriffen Malz von Gerste, Kartoffeln und andere für die Anfertigung von Stärke benutzbare Wurzelknollen; gewöhnliche Weine, womit diejenigen gemeint sind, deren Fakturenpreis den Wert von 10 Pence für das Liter nicht übersteigt; getrocknetes und gepreßtes Heu; Kleie.

Das Mehl aus Chile wird bei der Einfuhr in Häfen von Guatemala 50 Proz. weniger als das anderer Länder zahlen.

In die bevorrechteten Häfen eines jeden der vertragschließenden Länder dürfen folgende Erzeugnisse des anderen Landes zollfrei für den Verbrauch eingeführt werden:

a) Früchte und Gemüse, frisch, getrocknet oder in Konserven, einbegriffen Nüsse, Haselnüsse und Mandeln;

b) Stein- und Braunkohle, Silber, Kupfer, Eisen, Blei, Zinn und Zink, roh oder in Barren, und die hiervon gefertigten Gegenstände, wie Schienen, Rohrleitungen etc. etc.;

c) Käse, Butter, Milch in Konserven, Schinken, Würste, Geflügel und präservierte Seemuscheln;

d) Bauholz, einbegriffen gehobelte und genutete Bretter;

e) lebende Tiere.

In die festgesetzte Befreiung der vorstehenden Artikel von den Zollabgaben sind die Lösch- und Lagergebühren nicht mit einbegriffen.

Ein für die Ordnung der handelspolitischen Verhältnisse in China wichtiges Abkommen ist am 16. Oktober 1900 zwischen Deutschland und England getroffen worden. Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

„Die Kaiserlich deutsche Regierung und die Kgl. großbritannische Regierung, von dem Wunsche geleitet, ihre Interessen in China und ihre Rechte aus bestehenden Verträgen aufrecht zu erhalten, sind übereingekommen, für ihre beiderseitige Politik in China nachstehende Grundsätze zu beobachten:

1) Es entspricht einem gemeinsamen und dauernden internationalen Interesse, daß die an den Flüssen und an der Küste Chinas gelegenen Häfen dem Handel und jeder sonstigen erlaubten wirtschaftlichen Thätigkeit für die Angehörigen aller Nationen ohne Unterschied frei und offen bleiben; und die beiden Regierungen sind miteinander einverstanden, dies ihrerseits für alles chinesische Gebiet zu beobachten, wo sie einen Einfluß ausüben können.

2) Die Kaiserl. deutsche Regierung und die Königl. großbritannische Regierung wollen ihrerseits die gegenwärtige Verwickelung nicht benutzen, um für sich irgendwelche territorialen Vorteile auf chinesischem Gebiet zu erlangen, und werden ihre Politik darauf richten, den Territorialbestand des chinesischen Reiches unvermindert zu erhalten.

3) Sollte eine andere Macht die chinesischen Komplikationen benutzen, um unter irgend einer Form solche territorialen Vorteile zu erlangen, so behalten beide Kontrahenten sich vor, über etwaige Schritte zur Sicherung ihrer eigenen Interessen in China sich vorher untereinander zu verständigen.

4) Die beiden Regierungen werden diese Uebereinkunft den übrigen beteiligten Mächten, insbesondere Frankreich, Italien, Japan, Oesterreich-Ungarn, Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika, mitteilen und dieselben einladen, den darin niedergelegten Grundsätzen beizutreten.

Die Entwickelung des Außenhandels Deutschlands in den Monaten August und September 1900 sowie in den ersten 9 Monaten 1900 vollzog sich im Vergleich mit den entsprechenden Zeitabschnitten der Vorjahre folgendermaßen:

		Einfuhr	Ausfuhr
August	1898	38,7 Mill. dc.	27,5 Mill. dc.
„	1899	43,1 „ „	28,4 „ „
„	1900	45,5 „ „	28,4 „ „
September	1898	37,0 „ „	26,6 „ „
„	1899	40,3 „ „	26,1 „ „
„	1900	43,3 „ „	27,1 „ „
Januar bis September	1898	312,4 „ „	221,8 „ „
„ „ „	1899	331,1 „ „	225,6 „ „
„ „ „	1900	335,6 „ „	241,0 „ „

Der zwischen dem Deutschen Reiche und dem Norddeutschen Lloyd in Bremen im Jahre 1898 abgeschlossene Vertrag über die Unterhaltung deutscher Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien (vergl. Chronik für 1899, S. 101 f.) hat im Herbste 1900 durch eine neue Vereinbarung folgende Abänderung erfahren:

An Stelle der unter A 4 vorgesehenen Anschlußlinie von Singapore nach dem Neu-Guinea-Schutzgebiet und zurück können nach Vereinbarung unter den vertragschließenden Teilen eine oder mehrere Anschlußlinien von Anlaufhäfen der chinesisch-japanischen Hauptlinie nach dem genannten Schutzgebiet und nach den sonstigen Inselgruppen des deutschen Südsee-Schutzgebietes unter solchen Betriebsbedingungen eingerichtet werden, daß die Gesamtleistung des Unternehmers auf diesen Anschlußlinien gegenüber der Gesamtleistung der unter A 4 vorgesehenen Anschlußlinie nicht verringert wird.

Der „Russische Finanzanzeiger" enthält eine Reihe interessanter Angaben über den Güterverkehr auf der sibirischen Eisenbahn; dieselben sind in den „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 8. Oktober 1900) abgedruckt. Den Mitteilungen ist folgendes zu entnehmen (vergl. oben S. 247 f.):

Der Güterverkehr auf der sibirischen Eisenbahn hat bisher eine fortgesetzte Zunahme erfahren. Während derselbe im Jahre 1896 nur 6 124 000 Pud betrug, stieg er 1897, dem ersten Jahre nach Eröffnung des regelmäßigen Betriebs auf der westsibirischen Bahn bereits auf 21 378 000 Pud; im Jahre 1898 wurden (einschließlich der mittelsibirischen Bahn) 36 245 000 Pud und im Jahre 1899 39 635 000 Pud befördert.

In der Hauptsache besteht der Güterverkehr der sibirischen Eisenbahn in dem Transport von Getreide, welches den wichtigsten Ausfuhrartikel bildet. Der gesamte Getreidetransport betrug im Jahre 1897 13 609 000 Pud, im Jahre 1898 20 264 000 Pud und 1899 19 577 000 Pud, d. h. mehr als die Hälfte der Gesamtfrachten. Zur Verfrachtung gelangen vorzugsweise Roggen, Weizen und Hafer.

Als fernere wesentliche Frachtgüter der sibirischen Eisenbahn erscheinen die Produkte der Viehzucht, d. h. lebendes Vieh, Fleisch, Wolle, Häute, Felle u. s. w.

Von den für den Eisenbahnbau erforderlichen Schienen, Baumaterialien (Cement, Kalk u. s. w.) abgesehen, besteht die Einfuhrfracht hauptsächlich in Eisen, Manufakturwaren, Zucker und Konditorwaren. Das Eisen liefert fast ausschließlich der Ural; nur unbedeutende Partien einzelner Sorten kommen aus Petersburg. Die Manufakturwaren liefert vorzugsweise Moskau und Lodz. An den Zuckertransporten sind Fabriken der verschiedensten Gegenden Rußlands beteiligt. Die Konditorwaren kommen aus Moskau oder von verschiedenen Messen, namentlich der Irbiter.

Aus vorstehendem läßt sich ersehen, daß die sibirische Eisenbahn nicht nur die Ein- und Ausfuhr Sibiriens vermittelt, sondern daß sich auch der lokale Gütertransport von Jahr zu Jahr steigert. Mit der Eröffnung des regelmäßigen Verkehrs auf der Transbaikalbahn wird der lokale Warenaustausch zwischen Ost- und Westsibirien jedenfalls ein vollkommener werden und die sibirische Eisenbahn in jeder Beziehung ihre lokale Bedeutung gewinnen.

Die Einfuhrfrachten sind allerdings bei weitem noch nicht vollständig auf die sibirische Bahn übergegangen, indem Ostsibirien noch fortfährt, seine Waren auf der Irbiter Messe einzukaufen, und diese zunächst auf den sibirischen Flüssen befördern läßt; die Eisenbahn wird hier nur für kurze Strecken in Anspruch genommen. Die Ausfuhrfrachten hingegen steigern sich von Jahr zu Jahr.

Jedenfalls hat die sibirische Eisenbahn in den ersten Jahren ihres Betriebes die auf sie gesetzten Erwartungen vollkommen gerechtfertigt, und unzweifelhaft eröffnen sich ihr — von dem künftigen Transitverkehr ganz abgesehen — noch immer bessere Aussichten auf eine weitere Steigerung des Güterverkehrs.

Dr. P. Arndt.

III. Geld, Kredit, Währung.

1. Die Entwickelung des Geldmarktes.

Trotz der andauernden Unsicherheit der politischen und wirtschaftlichen Lage sind im Oktober am internationalen Geldmarkt tiefgehende Aenderungen nicht eingetreten. Auf die Anspannung, die sich zum letzten Vierteljahreswechsel fast überall gezeigt hatte, folgte schnell die gewöhnliche Erleichterung. Der Geldbedarf von Handel und Industrie hielt sich indes nach wie vor auf einer Höhe, welche über das normale Maß noch beträchtlich hinausging, wenn er auch hinter der in der entsprechenden Periode des Vorjahres beobachteten krisenhaften Inanspruchnahme des Marktes erheblich zurückgeblieben ist. Geringfügig war das Kreditbedürfnis an den Börsen. In Frankreich ist zum Teil als Reflexwirkung des knapperen Geldstandes in den Nachbarländern — wie in den Vorjahren schon — die wachsende Anspannung des Geldmarktes erst im Oktober stärker hervorgetreten. Aehnlich war die Entwickelung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Der dort hervortretende herbstliche Geldbedarf hat sich in seiner Wirkung bereits in Europa bemerkbar gemacht, insofern im Zusammenhang mit dem teureren Geldstande in New York Goldverschiffungen nach der Union eingetreten sind, die, so unbedeutend die versandten Beträge auch waren, doch die Zinssätze auf dem Kontinent und in England wahrnehmbar beeinflußt haben. Auch nach Aegypten ist von England aus Gold verschickt worden. Die internationalen Goldbewegungen hatten indes nichts Außergewöhnliches und Beunruhigendes an sich. Sie beruhten im wesentlichen auf den starken Bezügen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, namentlich von Baumwolle, seitens der europäischen Industriestaaten und haben sich in den letzten Jahren so ziemlich in jedem Herbst in größerem oder geringerem Umfange wiederholt, falls nicht besondere Verhältnisse dem entgegenwirkten.

Der Privatdiskont in Berlin, der sich bei Beginn des neuen Monats etwas zu rasch ermäßigt hatte, indem er in der kurzen Zeit vom 28. September bis 3. Oktober von $4^5/_8$ auf $3^7/_8$ Proz. zurückging, ist unter dem Eindruck unerwartet starker Ansprüche, die noch in der ersten Oktoberwoche an die Reichsbank gestellt worden sind, und unter der Rückwirkung der für Deutschland ungünstigen Bewegungen des New Yorker Devisenkurses vom 5. ab langsam wieder bis auf $4^1/_4$ Proz. am 12. gestiegen. Vom 18. ab ist sodann, nachdem in den New Yorker Wechselkursen ein allerdings nicht lange anhaltender Rückgang eingetreten war, der Geldstand leichter geworden. Der Privatdiskont sank bis zum 20. wieder auf $3^7/_8$ Proz. herab. Die Nähe des Monats-

Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse[1]				Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen[1]			
nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	81,388	81,45	81,30	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
100 „ 2 Monate	81,—	81,10	80,95	Marktdiskont	3,—	3,—	3,—
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,439	20,455	20,425	Bankdiskont	4,—	4,—	4,—
1 £ 3 Monate	20,255	20,26	20,245	Marktdiskont	3,877	$4^1/_{16}$	$3^9/_{16}$
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	84,722	85,05	84,40	Bankdiskont	$4^1/_2$	$4^1/_2$	$4^1/_2$
100 Kr. 2 Monate	83,935	84,25	83,60	Marktdiskont	4,48	$4^1/_2$	$4^{18}/_{32}$
St. Petersburg				**St. Petersburg**			
Russische Staatsnoten	216,417	216,90	216,25	Bankdiskont	$5^1/_2$—$6^1/_2$	$5^1/_2$—$6^1/_2$	$5^1/_2$—$5^1/_2$
100 Rbl. 3 Monate	212,956	213,30	212,70	Marktdiskont	$6^1/_2$—$7^1/_2$	$6^1/_2$—$7^1/_2$	$6^1/_2$—$7^1/_2$
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	169,192	169,30	169,10	Bankdiskont	$3^1/_2$	$3^1/_2$	$3^1/_2$
100 fl. 2 Monate	168,121	168,35	167,95				
New York				**Berlin**			
100 $ vista	421,654	422,25	420,50	Bankdiskont	5,—	5,—	5,—
				Marktdiskont	4,028	$4^3/_8$	$3^7/_8$

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 31. Oktober: 1 Rupie = 1 sh. $3^{15}/_{16}$ d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 4. Oktober: $29\,^9/_{16}$ d., am 11. Oktober: $29\,^9/_{16}$ d., am 18. Oktober: $29\,^1/_4$ d., am 25. Oktober: 30 d. und am 1. November $29^7/_8$ d.

schlusses brachte am 30. eine erneute Steigerung und zwar auf 4 Proz. Im Oktober 1899 hatte der Privatdiskont zwischen $4^7/_8$ und $5^1/_4$ Proz. geschwankt.

Der Zinssatz für tägliches Geld, der sich vom 1. bis 6. Oktober von 5 auf $3^1/_2$ Proz. ermäßigt und bis zum 18. unverändert auf diesem Satze verharrt hatte, ist bis zum 26. weiter auf 2 Proz. herabgegangen. Am 31. fand eine Erhöhung auf $3^1/_2$ Proz. statt. Auch Ultimogeld, das an der Berliner Börse in der Zeit vom 23. bis 29. Oktober notiert wurde, war zu verhältnismäßig billigen Sätzen angeboten. Am ersteren Tage war es mit $4^1/_4$—$4^1/_8$ Proz. zu haben, seitdem wurde es von Tag zu Tag billiger und ist zuletzt mit $3^7/_8$—$3^3/_4$ Proz. notiert worden. Die im Vergleich zum Vormonat, namentlich aber im Vergleich zum Oktober v. J. niedrigen Zinsraten entsprechen der wahren Lage des Marktes nicht ganz, wenngleich sich dieselbe im Laufe dieses Halbjahres unverkennbar gebessert hat. Der leichte Geldstand beruhte überwiegend auf dem Mangel einer größeren Nachfrage

---

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

seitens der Spekulation und einem zweifellos nicht unbedeutenden durch Baisseoperationen entstandenen Découvert an den Börsen, zum Teil auch noch auf der Nachwirkung der im vorigen Monat im Auslande erfolgten Unterbringung von 80 Mill. M. Reichsschatzanweisungen. In den Ausweisen der Reichsbank fand dieses Finanzgeschäft erst im Oktober Ausdruck, indem der überwiegend aus diskontierten Schatzanweisungen bestehende Effektenbestand dieses Institutes, der in der ersten Woche noch um 7,8 Mill. M. — auf 55,2 Mill. M. — anschwoll, seitdem stetig bis auf 14,7 Mill. M. herabgemindert werden konnte. Dies geschah aus dem Erlös der Anleihe, ohne Inanspruchnahme des deutschen Marktes. Die Mittel desselben waren aber bei aller Flüssigkeit andauernd nur gering. Obgleich sie von den Geldgebern willig zur Verfügung gestellt wurden, reichten sie bei weitem nicht aus, die noch über das normale Maß hinausgehenden Verpflichtungen des Marktes an die Reichsbank in einer Weise herabzumindern, die der zwischen der offiziellen Bankrate und dem Privatdiskont bestehenden Spannung von $^3/_4$ bis $1^1/_8$ Proz. vollkommen angemessen gewesen wäre. Bei der Reichsbank war der Rückfluß aus den Anlagen nur infolge der starken Verringerung des Effektenbestandes etwas günstiger als im entsprechenden vorjährigen Monat. Er bezifferte sich per Saldo auf 181,8 gegen damalige 167,3 Mill. M. Die gesamte nutzbringende Kapitalanlage betrug am 31. Oktober 946,3 Mill. M. Vor einem Jahre hatte sie 1081,8 und vor zwei Jahren 1017,7 Mill. M. betragen. Das Metall, das seit dem 23. August wieder in ununterbrochenem Rückgang begriffen und am 7. Oktober bei 717,8 Mill. M. auf seinem tiefsten diesjährigen Stand angelangt war, hat die aufsteigende Bewegung von neuem aufgenommen. Infolge der nicht unbeträchtlichen Goldeingänge, namentlich aus England für amerikanische Rechnung, ist dieselbe erheblich kräftiger ausgefallen als in den beiden letzten Jahren. Der Vorsprung, den die Metallreserve dem entsprechenden vorjährigen Stande gegenüber seit dem 7. Juli im Bankstatus regelmäßig aufweist, ist im Oktober noch beträchtlich größer geworden. Auch die entsprechenden Bestände des Jahres 1898 sind wieder überholt. Der Notenumlauf gestaltete sich weniger befriedigend. Bei Beginn des Monats war er beträchtlich kleiner als im Vorjahr. Dieses Verhältnis hat sich sodann im Zusammenhang mit stärkeren Goldeingängen aus dem Auslande, die in der Regel zunächst zu einer Ausdehnung des Notenumlaufs führen, in der letzten Oktoberwoche namentlich aber durch starke Depositenabhebungen allmählich umgekehrt. Dementsprechend hat sich der am 30. September 292,5 Mill. M. betragende steuerpflichtige Notenumlauf trotz günstigerer Metallbewegungen im Laufe des Monats nur um 153,9 Mill. M. bessern können, gegen 183,5 Mill. M. im Monat Oktober 1899, der allerdings mit einer weit größeren Ueberschreitung der Grenze steuerfreier Noten begonnen hatte.

An den deutschen Börsen ist im Oktober in dem Entwertungsprozeß, der im letzten Frühjahr einsetzte und im Laufe der Zeit alle Effektengruppen ergriffen hatte, nicht nur ein Stillstand, sondern gleich

darauf vielfach auch eine kräftige Erholung eingetreten. Bis zur Mitte des Monats hatten die Papiere der Montanindustrie zum Teil noch empfindliche Kursverluste erlitten, dann sind sie aber allgemein beträchtlich gestiegen. Am Schlusse des Monats standen die Kurse dieser Werte vielfach höher als bei Beginn. Bei den Dividendenwerten anderer Industriezweige, namentlich bei denjenigen der Elektricitätsindustrie, haben die Kurssteigerungen bereits gegen Ende des Monats September begonnen und sich — allerdings mit Unterbrechungen — im Oktober kräftig fortgesetzt. Es ist eine Beruhigung des Publikums eingetreten, teils durch Beschwichtigungen und Belehrungen einiger Preßorgane, teils durch Interventionskäufe der großen Berliner Bankinstitute. Ein Syndikat zu Käufen für gemeinsame Rechnung soll indes nicht gebildet worden sein. Die ohnehin schon recht hohen Effektenbestände der Banken sollten durch die Interventionskäufe auf die Dauer nicht erweitert, die jeweilig aufgekauften Effekten vielmehr sofort wieder abgestoßen werden, sobald die Tendenz der Börse dies gestattete. Die Krisis, von welcher in der zweiten Hälfte des Monats Oktober einige Preußische Hypothekenbanken (die sogen. Spielhagenbanken) betroffen wurden (vergl. weiter unten S. 393), blieb auf die Aktien und Pfandbriefe dieser Institute beschränkt und hat die feste Haltung der Börse nicht zu beeinflussen vermocht. Die festere Tendenz dürfte der allgemeinen wirtschaftlichen Lage indessen nicht ganz entsprechen.

Die letzten Nachrichten aus der Montanindustrie lauteten allerdings widerspruchsvoll. Während Mitteilungen aus dem rheinisch-westfälischen Bergwerksbezirk auf eine bedeutende Ueberspekulation schließen lassen und bereits Arbeiterentlassungen und Lohnherabsetzungen nötig wurden, liegen aus Amerika hoffnungsvollere Berichte vor.

Zur Beurteilung der Lage des Berliner Industrie-Aktien-Marktes in den beiden letzten Monaten folgen nachstehende Kurse:

	1. Sept.	29. Sept.	1. Okt.	15. Okt.	31. Okt.
Gelsenkirchener Bergw.-Akt.	196,75	186,25	188,50	179,40	183,90
Harpener Bergw.-Akt.	184,70	175,10	177,50	170,70	175,60
Hibernia Bergw.-Akt.	206,40	193,20	195,70	182,—	192,10
Bochumer Gußstahl-Akt.	188,90	170,50	172,70	168,50	174,90
Dortmunder Union-Vorz.-Akt.	96,75	83,—	83,60	81,10	85,25
Königs- und Laurahütte-Akt.	205,10	190,—	191,50	189,25	196,40
Deutsche Bank-Akt.	189,40	180,80	183,—	183,40	189,80
Diskonto-Kommand.-Ant.	173,70	167,—	168,40	169,25	173,10
Siemens & Halske-Akt.	159,50	160,—	160,—	159,10	159,80
5-proz. chines. Anl. v. 1896	89,25	85,75	89,—	89,—	90,—

Die Kurse der chinesischen Anleihen waren überwiegend fest, die Schwankungen gering.

Am Markte für deutsche Reichs- und Staatsanleihen ist mit Beginn des Monats Oktober ein vollkommener Stimmungswechsel eingetreten, allem Anschein nach im Zusammenhange mit der verschlechterten wirtschaftlichen Konjunktur. Das Kapital, das die soliden festverzinslichen Anlagewerte so lange Zeit gemieden und in der Industrie Beschäftigung gesucht hatte, wendete sich den Fonds wieder

lebhafter zu. Die niedrigeren Zinsraten am offenen Markte, der mit einer größeren Anleihe des Reiches zur Deckung der außerordentlichen Kriegsausgaben verschont geblieben ist, und, wie verlautet, auch Käufe für englische Rechnung haben weiter zu den Steigerungen der Kurse dieser Werte beigetragen, die sich den ganzen Monat hindurch nahezu ununterbrochen vollzogen haben. Auch haben die bereits angedeuteten Vorkommnisse am Markte für die Aktien und Pfandbriefe der Hypothekenbanken zu einem Umtausch von Hypothekenbankpfandbriefen in Staatsanleihen in nicht unbedeutendem Umfange geführt. Für den Umschlag, der sich am Fondsmarkt vollzogen hat, ist charakteristisch, daß die Ausgabe eines Hamburger Anlehens im Betrage von 40 Mill. M., das, mit einer 4-proz. Verzinsung ausgestattet, mit Leichtigkeit untergebracht worden ist, auf die niedriger verzinslichen Anlagewerte nicht den geringsten Druck ausübte, sondern daß im Gegenteil der Erfolg, den jene Anleihe erzielte, einen Anreiz bildete zu stärkerer Anlage von Kapitalien in deutschen Fonds. Die Kurse der $3^1/_2$-proz. deutschen Reichsanleihen haben sich im Oktober von 92,80 auf 96,30 Proz., diejenigen der 3-proz. von 84,90 auf 87,80 Proz. erhöht.

Im Durchschnitt des Monats wurden notiert:

	Okt. 1900	Sept. 1900	Okt. 1899
$3^1/_2$-proz. deutsche Reichsanleihe (unkonvertierte)	94,46	94,10	98,04
3-proz. deutsche Reichsanleihe	86,04	85,78	88,63

Die Kurse der fremden Wechsel und Noten auf das Ausland in Berlin hielten sich im Oktober bei den niedrigen Marktzinssätzen im allgemeinen zu Ungunsten Deutschlands. Der Kurs der Devise Sicht New York hat die steigende Richtung, die er im September eingeschlagen hatte, bis zum 11. Oktober beibehalten. Er erreichte an diesem Tage den hohen Stand von 422,25, ging mithin beträchtlich über den oberen Goldpunkt hinaus. Nach der vorausgegangenen Verbesserung der deutschen Zahlungsbilanz mit Amerika um 70—80 Mill. M. (s. Chronik, S. 335) ist diese Erscheinung etwas auffallend, erklärt sich aber leicht durch die Thatsache, daß die Regulierung der im vorigen Monat in New York begebenen deutschen Schatzscheine fast ganz über London durch englische Wechsel erfolgt ist. Der Vorrat amerikanischer Devisen in Deutschland konnte daher durch diese Finanztransaktion keine Vermehrung erfahren, während die amerikanischen Forderungen an Deutschland, wie an Europa überhaupt, seit Beginn der Baumwolle- und Getreideverschiffungen täglich wachsen und bei der zunehmenden Geldteuerung in New York im Oktober teilweise zur Einziehung gelangten. In der zweiten Hälfte des Monats hielten sich die Kurse der New Yorker Devisen ein klein wenig schwächer, ebenso diejenigen der Devise kurz London, die gleichfalls am 11. Oktober bei 20,455 ihren höchsten diesmonatlichen Stand erreichten. Die Kurse der Wechsel auf die Länder mit Frankenwährung, namentlich derjenigen auf Paris, sind ununterbrochen gestiegen. Letztere hielten sich fast den ganzen Monat hindurch über dem Goldpunkt und erreichten in den letzten Tagen des Monats sogar den Stand von 81,45. Steigende Tendenz verfolgten

ferner noch die Kurse der holländischen Wechsel sowie der österreichischen und russischen Noten. Nur der Wert der spanischen Valuta ist in Berlin seit dem 11. Oktober wegen der unbefriedigenden wirtschaftlichen und politischen Lage des Landes und des ununterbrochenen weiteren Anschwellens des Notenumlaufs der Bank von Spanien andauernd gesunken, und zwar von 62,90 auf 61,50 am 30.

Da die Reichsbank Anordnungen traf, durch welche die Zufuhr ausländischen Goldes gefördert wurde, so haben trotz der hohen Devisenkurse im Oktober starke Goldeingänge aus dem Auslande, und zwar meist aus England stattgefunden. Dieselben dürften dem Betrag von 35—40 Mill. M. nahekommen. Auch aus Transvaal und Australien direkt ist Gold angelangt. Demgegenüber war die Goldausfuhr nur geringfügig. Sie hat den Betrag von 10 Mill. M. kaum erreicht. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben im Oktober von Deutschland nur eine Million M., Frankreich aber gar kein Gold erhalten, obgleich sich die Kurse der Wechsel auf diese Länder am ungünstigsten gestaltet hatten. Das ausgeführte Gold ging vielmehr wieder überwiegend nach Oesterreich.

Am Londoner Geldmarkt ist auf die starke Anspannung, welche gegen das Ende des vorigen Monats zu einer Steigerung der Zinssätze für tägliches Geld auf 4 bis $4^1/_2$ Proz. und des Privatdiskonts auf die Höhe der offiziellen Bankrate von 4 Proz. und darüber hinaus geführt hatte, bereits in den ersten Tagen des Monats Oktober eine große Geldflüssigkeit eingetreten. Durch die Ausschüttung großer Beträge von Zinsen und Dividenden sowie durch die Tilgung der Vorschüsse, welche die Bank dem Markte zur Befestigung der Zinsraten kurz vorher entliehen hatte, waren diesem so reiche Mittel zugeführt worden, daß der Satz für tägliches Geld bis zum 4. auf 2 bis $2^1/_2$ Proz. herabgehen konnte. Bei der Unsicherheit der politischen Lage, in einem gewissen Maße auch der innerpolitischen — insofern im Oktober die Parlamentswahlen stattfanden — namentlich aber bei der Ungewißheit darüber, in welchem Maße Amerika in diesem Herbst zur Realisierung seiner hohen Forderungen an Europa schreiten würde, beobachteten jedoch die Geldgeber bei dauernd ungünstigen Devisenkursen in der Gewährung von Kredit auf längere Fristen große Zurückhaltung. Der Privatdiskont, welcher bis zum 1. Oktober bereits auf $3^7/_8$ Proz. herabgesunken war, ist hierdurch bis zum 3. wieder auf 4 Proz. gesteigert worden. Große, durch den Krieg in Südafrika und die chinesische Expedition verursachte Auszahlungen der Regierung, die den ganzen Monat hindurch stattfanden und auf nicht weniger als 19—20 Mill. £ geschätzt werden, haben die Mittel des Marktes noch beträchtlich verstärkt. Gleichwohl versteiften sich die Privatdiskontraten noch mehr, als stärkere Goldausgänge nach Deutschland und New York einsetzten, und zwar auf $4^1/_{16}$ Proz. am 11. Oktober. Tägliches Geld blieb jedoch andauernd so reichlich angeboten, daß es an jenem Tage mit $1^1/_2$ bis 2 Proz. notiert wurde. Die große Spannung zwischen dem Zinssatz für tägliches Geld und demjenigen für Wechselkredit auf längere Sichten, welche auf die große Vorsicht der Geldgeber trotz flüssigen Geldstandes hinweist, ist für den Londoner Markt während des ganzen Monats Oktober

charakteristisch gewesen. Mit dem Rückgang des New Yorker Devisenkurses trat auch in den privaten Diskontsätzen eine leichte Abschwächung ein, und als dann noch Frankreich in London große Posten Wechsel aufkaufte, ermäßigte sich der Satz bis auf $3^1/_2$—$3^9/_{16}$ Proz. am 22. Die plötzliche weitere starke Verschlechterung des Pariser Devisenkurses, der schon seit Monaten eine dem Lande ungünstige Haltung aufwies, sowie stärkere Goldausgänge nach Frankreich führten sodann in der letzten Oktoberwoche zu einer mäßigen Versteifung des Geldstandes. Der Privatdiskont hob sich bis zum 31. Oktober auf 4 Proz. und der Satz für tägliches Geld, der sich in der zweiten Oktoberhälfte zeitweilig auf $1^1/_2$ Proz. ermäßigt hatte, am 23. sogar nur mit 1 bis $1^1/_2$ Proz. notiert worden war, auf $2^1/_2$ Proz. Aus dem Rückgang der Government Securities der Bank von England vom 24.—31. Oktober um 500000 £ wird der Schluß gezogen, daß gleichzeitig auch durch dieses Institut auf den Geldmarkt in der bekannten Weise zum Zwecke der Geldverteuerung eingewirkt worden ist.

Die Lage der Bank von England war im Oktober schwierig und ganz eigenartig, insofern die Geldflüssigkeit am Markte zum großen Teil mit ihren eigenen Mitteln herbeigeführt worden ist, welche das Institut auf Deficiency Bills und andere Schuldtitel zu billigen Sätzen der Regierung zur Verfügung stellen mußte und die von dieser sofort wieder verausgabt worden sind. Eingriffe in die Gestaltung des Marktes seitens der Bank, um durch Aufborgen der künstlich geschaffenen Geldflüssigkeit entgegen zu wirken und zugleich eine Kräftigung der eigenen Position herbeizuführen, hätten bei den höheren Marktzinssätzen für Darlehne auf längere Fristen erhebliche Opfer erfordert und sind daher mit Ausnahme der letzten Oktoberwoche in größerem Umfange nicht vorgenommen worden. Die Bank mußte vielmehr zusehen, wie ihre Lage durch Goldabfluß in den inneren Verkehr, namentlich nach Schottland, sowie ins Ausland von Woche zu Woche schwächer wurde, während die schwebende Schuld des Schatzamtes bei ihr mehr und mehr und zwar in der Zeit vom 26. September bis 17. Oktober um den Betrag von etwa 10 Mill. £ anschwoll. Durch die Erhöhung des Verkaufspreises für Eagles um 1 d., auf 76 sh. 8 d., sowie dadurch, daß sie sich für feines Barrengold zeitweilig den hohen Preis von 78 sh. $^1/_2$ d. bezahlen ließ, vermochte die Bank ihren Metallvorrat nicht hinreichend zu schützen. Derselbe hat sich im Oktober um 3,68, die Reserve um 4,05 Mill. £ verringert. Bei 20,34 gegen 21,6 Mill £ ein Jahr vorher deckte letztere am 31. Oktober die Verbindlichkeiten nur noch mit $42^3/_8$ gegen 54 Proz. am 26. September d. J. und 44 Proz. am 1. November 1899. Dem Markt war es bei der geschilderten Entwickelung nicht schwer, sein Engagement bei der Bank, das am 26. September 28,4 Mill. £ betragen hatte, zum Monatswechsel aber noch beträchtlich erhöht worden war, bis zum 17. Oktober auf 25,75 Mill. £ und bis zum 31. auf 25,66 gegen 30,07 Mill. £ am 1. November 1899 zu verringern. Der starke Geldbedarf der einheimischen Volkswirtschaft konnte bis zum Schluß des Monats fast ganz ohne unmittelbare Inanspruchnahme der Bankmittel befriedigt werden.

Bei dem hohen Stande fast aller für die internationalen Goldströmungen maßgebenden Devisenkurse hat England im Oktober beträchtlich mehr Gold an das Ausland abgeben müssen, als es von dorther empfing. Die insgesamt 2,87 Mill. £ [1]) betragende Ausfuhr richtete sich hauptsächlich nach Deutschland, das 852 000 £ empfing. Ferner ging Gold nach Frankreich und New York sowie als Rimesse für empfangene Baumwolle nach Aegypten. Auch ist für englische Rechnung Gold von Indien und Australien aus direkt nach San Francisco verschifft worden. Andererseits haben die starken Silberkäufe Indiens am Londoner Markte gleichzeitig zu beträchtlicheren Goldsendungen von Indien nach England geführt. Die Gesamteinfuhr des Monats betrug indes nur 1,546 Mill. £.

Die starke Nachfrage für Rechnung Amerikas und des Kontinents hat im Monat Oktober eine weitere Erhöhung des Preises feinen Barrengoldes in London von 77 sh. 10 d. auf 77 sh. $11^1/_2$ d. bewirkt. Vorübergehend wurden sogar 78 sh. per oz. stand. entrichtet.

Der Preis feinen Barrensilbers hat in London die steigende Bewegung bis zum Beginn der letzten Oktoberwoche fortgesetzt. Er wurde am 24. mit $30^3/_{16}$ d. per oz. stand. notiert, ein Preis, der seit dem Jahre 1896 nicht mehr erreicht worden ist. Die Steigerung ist außer durch die starken Käufe der Russisch-chinesischen Bank, der deutsch-chinesischen Bankinstitute und anderer in China wirkender Kolonialbanken, hauptsächlich durch den anhaltend großen Silberbedarf der indischen Regierung zu Prägezwecken herbeigeführt worden. Die so scharf auftretende indische Silbernachfrage ist teilweise eine Folge der reichen Goldeinfuhr, die vor noch nicht langer Zeit auf Grund hoher Londoner Rupienkurse in Indien stattfand. Das dort in den Umlauf gelangte und nicht gleich im Currency Department aufgestapelte Gold wird diesem jetzt zum großen Teil zur Einwechselung in Rupien präsentiert. Hauptsächlich durch diesen Umtausch, zu welchem das Department gesetzlich verpflichtet ist, verringerte sich der Silbervorrat der Regierung in der Zeit von Mitte September v. J. bis Mitte September d. J. von 135,5 auf 49,47 Mill. Rupien, während der Goldvorrat gleichzeitig von 38,4 auf 127 Mill. Rupien anwuchs, obgleich seit Februar d. J. der hohe Betrag von etwa 85 Mill. Rupien in Silber ausgeprägt worden ist. Starke Käufe der englischen Münze und der Spekulation haben gleichfalls zur Steigerung des Silberpreises beigetragen. Auch wird angenommen, daß die im vorigen Jahre zustande gekommene Vereinigung der amerikanischen Silberschmelzer das Angebot regulierte. Gewinnrealisierungen und die Unterbrechung der indischen Käufe haben in der letzten Oktoberwoche einen Rückgang des Silberpreises bis auf $29^{13}/_{16}$ d. am 30. herbeigeführt.

Am französischen Geldmarkt ist im Oktober an Stelle der bisherigen Geldflüssigkeit eine empfindliche Versteifung eingetreten.

---

1) Nach dem Monthly Trade Supplement des Londoner Economist vom 10. November 1900.

Ein Privatdiskont wurde in Paris nur vorübergehend mit $2^3/_4$ Proz. notiert, und die Kredite der Bank von Frankreich sind stark in Anspruch genommen worden, mittelbar auch seitens des Auslandes. Auf die Anspannung, die sich bei diesem Institute zum Schlusse des vorigen Monats eingestellt hatte, ist im Oktober ein Rückfluß aus den Anlagen nicht gefolgt. Das Wechselportefeuille hat sich vielmehr, wie dies in Frankreich auch in einem normalen Herbste die Regel ist, nahezu ununterbrochen ausgedehnt, und zwar von 731,7 Mill. frcs. am 27. September auf 949,6 Mill. frcs. am 2. November. Es erreichte aber bei weitem nicht den Betrag, zu dem es im Oktober des vorigen Jahres angewachsen war, als die Geldknappheit in den Nachbarländern zeitweilig den Charakter einer Kreditnot angenommen hatte und fremde Finanzwechsel Frankreich überschwemmten. Die Lombardanlage, die Ende Oktober bei 522,6 Mill. frcs. um 43,2 Mill. frcs. größer war als ein Jahr vorher, hat sich infolge der Tilgung von Darlehen im Betrage von etwa 16,5 Mill. frcs., erteilt auf Edelmetall, welches zu Ausfuhrzwecken angesammelt worden war, allerdings um eine Kleinigkeit verringert. Die im Vergleich mit dem Vorjahre günstigere Lage des Marktes, dem bei geringeren Ansprüchen noch viel reichere metallene Mittel zur Verfügung standen als damals, fand außer in den Ausweisen der Bank von Frankreich auch in den Bewegungen des Goldpreises und der Devisenkurse Ausdruck. Mit Ausnahme der Kurse der New Yorker Wechsel stellten sich diejenigen aller übrigen wichtigeren Devisen zu Gunsten Frankreichs. Obwohl für Rechnung von Pariser Häusern starke Diskontierungen am Londoner Markt vorgenommen wurden, wodurch in Paris die Nachfrage nach Londoner Wechseln erhöht werden mußte, ist dort Check London am 27. sogar mit dem niedrigen Kurse von 25,075 bis 25,105, d. s. 12 bis 15 centimes unter der theoretischen Parität notiert worden. Die Ursache wird in größeren Wollkäufen Englands an den französischen Märkten erblickt. Auf Grund dieser günstigen Wechselkurse haben beträchtliche Goldeingänge, namentlich aus London stattgefunden. Auch aus Rußland ist bei Beginn des Monats Gold eingegangen, das im Interesse des Dienstes der auswärtigen Schuld nach Paris gesandt wurde. Andererseits hat Frankreich aber auch größere Beträge von Gold an New York abgegeben. Auf den Preis des Goldes in Paris hat dies indes kaum einen Einfluß ausgeübt. Nur ganz vorübergehend, um die Mitte des Monats, ist eine Goldprämie bis zu 1 Promille notiert worden, während das Gold im Oktober vor. Js. bei starker Tendenz zum Abfluß der Kapitalien ins Ausland zeitweilig eine Prämie von $4\,^1/_2$ bis $5\,^1/_2$ Promille bedungen hatte. Die Goldausfuhren sind ohne größere Inanspruchnahme der Bank von Frankreich bewerkstelligt worden. Dem Anschein nach handelte es sich dabei vielmehr um Gold, das vor kurzem aus dem Auslande eingeführt, an die Bank aber nicht abgeliefert, sondern zum Zwecke der Wiederausfuhr zurückbehalten und bis dahin, so weit es nötig wurde, bei ihr nur lombardiert worden war. Hierdurch erklärt sich das Anschwellen der auf Edelmetall ausgeliehenen Darlehen bis zum 31. August auf 31,5 Mill. frcs. und die darauf folgende allmähliche Abnahme bis auf 5,4 Mill. frcs. am 2. November. Die eigenen Goldbestände der

Bank vermochten sich weiter zu erhöhen und zwar auf 2292,8 Mill. frcs., den höchsten diesjährigen Stand, gegen 1886,9 Mill. frcs. vor einem Jahre.

Die Kurse der französischen Renten zeigten im Oktober im allgemeinen eine schwache Haltung; erst in den letzten Tagen des Monats trat eine leichte Besserung ein.

Auch in Oesterreich-Ungarn hat im Oktober die noch vom vorigen Monat her bestehende Anspannung eine leichte Steigerung erfahren. Die liquiden Mittel des Marktes, die nach dem verhältnismäßig hohen Stand der privaten Depositen der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht so gering sein können, reichten nicht mehr ganz aus, die herbstlichen Ansprüche zu befriedigen. Der Privatdiskont in Wien hob sich daher bereits am 13. auf $4\,{}^1/_2$ Proz., auf die Höhe der offiziellen Diskontrate, nachdem er sich bis dahin zwischen $4\,{}^3/_8$ und $4\,{}^7/_{16}$ Proz. gehalten hatte. Bis zum Schlusse des Monats ist eine Ermäßigung nicht mehr eingetreten. Auch hat bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank aus den Anlagen in Wechseln und Lombardforderungen, die sich bis zum 30. September auf den Betrag von 476,69 gegen allerdings 518,2 Mill. K. am 30. September 1899 gehoben hatten, im Oktober ein befriedigender Rückfluß nicht stattgefunden. Nach einem nur unbedeutenden Rückgang bis zum 23. ist die Anlage bis zum Schluß des Monats vielmehr weiter auf 533,4 Mill. K. angewachsen. Im entsprechenden vorjährigen Monat war ein ferneres Anschwellen der Anlage durch eine Erhöhung des Bankdiskonts am 6. von 5 auf 6 Proz. verhindert worden. Der Barvorrat hat sich nicht wesentlich geändert. Das Silber und der Bestand an Staatsnoten sind insgesamt zwar um 11,2 Mill. K. verringert worden, dank anhaltend günstiger Bewegungen fast aller wichtigeren Devisenkurse konnten jedoch dem Goldbestand 5,9 und dem Portefeuille fremder Wechsel 2 Mill. K. zugeführt werden. Die Lage der Bank war trotz einer stärkeren Anlage und eines erheblich größeren Notenumlaufs am Ende des Monats Oktober immer noch merklich kräftiger als ein Jahr vorher. Es war noch eine steuerfreie Notenreserve im Betrage von 16,2 Mill. K. vorhanden, während sich die Bank damals mit einem Umlauf von 28,3 Mill. K. in der Steuer befand. Auch fanden diesmal die täglich fälligen Verbindlichkeiten, die ausstehenden Noten einbegriffen, im Barvorrat eine Deckung von 73,9 — am 30. September d. J. freilich noch 76,7 Proz. — gegen nur 66,8 Proz. am 31. Oktober 1899.

Die schweizerischen Emissionsbanken haben am 11. Oktober ihren Diskont von $4\,{}^1/_2$ auf 5 Proz. erhöht.

In Rußland ist in der Notierung der privaten Zinssätze am 26. September eine Aenderung von 6 bis 7 auf $6\,{}^1/_2$ bis $7\,{}^1/_2$ Proz. eingetreten. Der Status der Russischen Staatsbank hat sich weiter verschlechtert. Der Metallvorrat nahm abermals und zwar um 33,7 Mill. Rbl. ab; er betrug am 29. Oktober 745,9 Mill. Rbl. gegen 887,8 Mill. Rbl. ein Jahr vorher. Der Devisenbesitz der Bank ist um 4,2 Mill. Rbl. angewachsen und hat damit, wohl infolge von Getreideverschiffungen, die Anfang September begonnene und durch die seiner Zeit geschilderte Maßregel der Bank (vergl. Chronik 1900, S. 343)

begünstigte Bewegung fortgesetzt. Das Metall scheint in diesem Monat in den freien Verkehr abgeflossen zu sein, da, unter dem Einfluß des Herbstgeschäftes, der Wechselbestand um 21,6, der Lombardbestand um 8,4 Mill. Rbl. zugenommen hat, wovon allein 7,2 Mill. Rbl. auf den Warenlombard entfallen. Der hohe Bestand der Lombardforderungen von zusammen 188 Mill. Rbl., gegenüber nur 112,8 Mill. Rbl. im Jahre 1899 ist bemerkenswert, während doch die Wechselanlage mit 219,5 Mill. Rbl. diejenige des Vorjahres nur um 9 Mill. Rbl. überschreitet. Wenn seit Anfang Juli der Wechselbestand sich nur um 28,8 Mill. Rbl., d. i. um 15 Proz., der Lombardbestand dagegen um 44,3 Mill. Rbl, d. i. um fast 31 Proz. vermehrt hat, so zeigt sich darin die Wirkung der auf S. 210 dieser Chronik geschilderten den Lombardverkehr begünstigenden Maßnahmen. Der Notenumlauf hat sich nicht vermehrt, sondern sogar um 9 Mill. Rbl. vermindert. Die privaten Guthaben erfuhren eine kleine Zunahme von 3,6, die öffentlichen eine solche von 7,2 Mill. Rbl.

Die im vorigen Monat in den Vereinigten Staaten von Amerika kaum merklich hervorgetretene Anspannung des Geldmarktes hat sich im Oktober schärfer ausgeprägt. Unter der Rückwirkung stärkerer Metallabflüsse in die überwiegend Ackerbau treibenden Staaten im Innern und im Süden der Union haben sich die Zinssätze für tägliches Geld in New York, die Ende vorigen Monats noch mit $1^3/_4$ bezw. 2 Proz. notiert worden sind, bis zum 22. Oktober auf $4^1/_2$ und 5 Proz. — je nach Art des hinterlegten Unterpfandes — erhöht.

Im Hinblick auf die bevorstehende Präsidentenwahl sollen verschiedene Banken Aufstapelungen von Gold vorgenommen haben, obgleich die Niederlage der Silberwährungspartei kaum zweifelhaft war. Auch die Kosten des Wahlkampfes haben zur Erhöhung der Geldknappheit beigetragen. Dieselbe konnte indes nicht die Schärfe annehmen, die sie vor einem Jahre bei lebhafter geschäftlicher und spekulativer Thätigkeit erlangt hatte, als die Zinssätze für tägliches Geld sich zwischen 2 bis 6 bezw. zwischen $5^1/_2$ und 40 Proz. bewegten, da sich der Vorrat des Landes an Zahlungsmitteln inzwischen mächtig ausgedehnt hat und durch stärkere Notenausgabe und Einziehung der Guthaben in Europa jederzeit leicht einer noch weiteren Ausdehnung fähig ist. Teile dieser Forderungen sind im Oktober in New York wiederholt zur Realisierung gebracht worden, wodurch die Kurse der europäischen Wechsel unter den Goldpunkt herabgedrückt und Goldeinfuhren veranlaßt wurden. Das Gold kam hauptsächlich aus Frankreich und England und für Rechnung des letzteren Landes auch aus Australien und Indien. Dieser Goldeingänge ungeachtet hat sich die Metallreserve der Vereinigten New Yorker Banken bis zum Beginn der vierten Oktoberwoche andauernd verringert. Von 169,2 Mill. $ am 29. September ermäßigte sie sich bis zum 20. Oktober auf 156,7 Mill, $. In annähernd gleichem Verhältnisse hatte sich der Bestand an Legal tender notes verringert. In der letzten Oktoberwoche sind beide, Barvorrat und Noten, wieder angewachsen und zwar insgesamt um etwa

Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat Oktober 1900.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 31. Oktober			Ausweis vom 2. November		Ausweis vom 31. Oktober		Ausweis vom 31. Oktober		Ausweis vom 16.|29. Okt.	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	Kr.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall Gold	—	—	—	2292,8	1857,2	—	—	912,5	775,6	685,3	1480,2
Metall Silber	—	—	—	1112,9	901,4	—	—	232,8	197,9	60,6	130,9
Summe	766,6	80,4	847,0	3405,7	2758,6	32,4	661,9	1145,3	973,5	745,9	1611,1
Sonstige Geldsorten	34,1	15,4	49,5	—	—	—	—	68,3	58,1	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	60,0	51,0	23,5	50,8
Gesamtsumme des Barvorrats	800,7	95,8	896,5	3405,7	2758,6	32,4	661,9	1273,6	1082,6	769,4	1661,9
Anlagen:											
Wechsel	857,3	241,0	1098,3	949,6	769,2	—	—	466,4	396,4	219,5	474,1
Lombard	74,4	21,3	95,7	522,5	423,2	—	—	67,1	57,0	188,1	406,3
Effekten	14,7	8,9	23,6	221,0	179,0	—	—	19,1	16,2	42,0	90,7
Sonstige Anlagen	144,6	34,3	178,9	258,3	209,2	—	—	442,3	376,0	390,3	843,1
Summe der Anlagen	1091,0	305,5	1396,5	1951,4	1580,6	63,1	1289,1	994,9	845,6	839,9	1814,2
Summe der Aktiva	1891,7	401,3	2293,0	5357,1	4339,2	95,5	1951,0	2268,5	1928,2	1609,3	3476,1
Passiva.											
Grundkapital	120,0	99,7	219,7	190,5	154,3	14,6	298,2	210,0	178,5	50,0	108,0
Reservefonds	30,0	18,6	48,6	34,5	27,9	3,0	61,3	9,5	8,1	5,0	10,8
Notenumlauf	1232,8	186,2	1419,0	4124,0	3340,4	29,8	608,8	1519,8	1291,8	563,7	1217,6
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig Privatguthaben	463,3	39,9	503,2	508,8	412,1	40,5	827,4	130,6	111,0	104,4	225,5
Täglich fällig Oeffentl. Guthaben				393,8	319,0	7,3	149,2	73,6	62,6	415,1	896,6
Summe	463,3	39,9	503,2	902,6	731,1	47,8	976,6	204,2	173,6	519,5	1122,1
Sonstige Verbindlichkeiten	45,6	54,2	99,8	105,5	85,5	0,3	6,1	325,0	276,2	471,1	1017,6
Summe der Passiva	1891,7	398,6	2290,3	5357,1	4339,2	95,5	1951,0	2268,5	1928,2	1609,3	3476,1
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	1) *-138,7*	1,2	1) *-137,5*	876,0	709,6	20,3	414,7	16,2	13,8	441,9	954,5
Deckung:	%	%	%	%		%		%		%	
der Noten durch den gesamten Barvorrat	65,0	51,4	63,2	82,6		108,6		83,8		136,6	
durch Metall	62,2	43,2	59,7	82,6		108,6		75,4		132,4	
der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	47,2	42,4	46,6	67,8		42 3/8		73,9		71,0	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	5,—	—	—	3,—		4,—		4 1/2		5 1/2—6 1/2	
Marktdiskont	4,—	—	—	3,—		4,—		4 1/2		6 1/2—7 1/2	

Siehe hierzu die Erläuterungen in der „Volkswirtschaftlichen Chronik“ SS. 14—20 und 42, Jahrg. 1898 und SS. 17 u. 87, Jahrg. 1900.

1) Steuerpflichtige Noten.

2,3 Mill. $. Wegen der anhaltenden, im Laufe des Monats 41,3 Mill. $ betragenden Abhebungen von Depositengeldern mußte die Anlage in Wechseln und Lombarddarlehen gleichzeitig von 914,6 auf 873,9 Mill. $ verringert werden. Die für die Bewegung der Zinsraten maßgebende Surplusreserve war bis zum 20. Oktober auf 2,9 Mill. $ herabgesunken, sie ist bis zum 27. Oktober wieder auf 6 Mill. $ angewachsen, wodurch ein Rückgang der Sätze für tägliches Geld auf $2^1/_2$ bezw. 3 Proz. am 31. Oktober herbeigeführt worden ist.

Die Bank von Bengalen in Calcutta hat um die Mitte des Monats ihren Diskont von 5 auf 4 Proz. herabgesetzt.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

Zur Durchführung des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1892, welches den Bundesrat zur Außerkurssetzung der in Deutschland noch umlaufenden bis zum Schlusse des Jahres 1867 in Oesterreich ausgeprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler ermächtigt, ist dem Bundesrat eine Vorlage zugegangen, welche bestimmt, daß diese Münzen vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel gelten und nur noch bis zum 31. März 1901 bei den Reichs- und Landeskassen sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen werden sollen. Da der größte Teil der österreichischen Thaler nach und nach bereits aus dem Verkehr gezogen ist, so handelt es sich nur noch um verhältnismäßig geringe Summen.

Die durch die Banknovelle vom 7. Juni 1899 notwendig gewordene Abänderung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875, von welcher die §§ 2, 3, 8, 15, 16 und 17 betroffen worden sind, ist durch die Kaiserliche Verordnung vom 3. September 1900 erfolgt. (R.G.Bl. S. 793.)

Zur Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank gemäß Art. 1 der Bankgesetznovelle vom 7. Juni 1899 hat der Reichskanzler auf Grund des Art. 8 des gleichen Gesetzes durch Bekanntmachung vom 10. Oktober 1900 die Begebung von 30 000 Stück gleich 30 Mill. M. neuer Reichsbankanteilscheine im Wege der öffentlichen Zeichnung angeordnet. Dieselbe fand am 18. Oktober bei allen mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankanstalten statt zum Kurse von 135 Proz. zuzüglich des 2 Proz. betragenden Emissionsstempels und des Schlußscheinstempels. Gezeichnet wurden etwas mehr als 50 000 Stück.

Die hessische Regierung hat der zweiten Kammer der Landstände einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch welchen sie ermächtigt werden soll, zur Förderung des Realkredits im Großherzogtum Hessen eine Pfandbriefbank in Form einer Aktiengesellschaft zu errichten oder sich an der Gründung einer solchen zu beteiligen. Das neue Institut soll der Begründung zufolge gewisse Funktionen der bestehenden staatlichen Landeskreditkasse übernehmen, nämlich die Gewährung aller Privathypotheken, die nicht zu Meliorationszwecken be-

stimmt sind; es soll dabei aber nicht allein landwirtschaftliche, sondern auch städtische Grundstücke beleihen. Andererseits sollen durch entsprechende Erweiterung der Befugnisse der Landeskreditkasse die auf Beseitigung der Wohnungsnot gerichteten Bestrebungen unterstützt werden.

Mitteilungen der Presse zufolge soll in Hamburg die Einrichtung eines Staatsschuldbuches in Erwägung gezogen sein, und zwar in ähnlicher Weise wie im Reich und in Preußen.

Im Monat Oktober wurden zwei durch gegenseitigen Aktienbesitz eng miteinander verbundene deutsche Hypothekenbanken, die Preußische Hypotheken-Aktienbank und die Deutsche Grundschuldbank in Berlin, von einer schweren Krisis betroffen. Der Absatz ihrer Pfandbriefe war ins Stocken geraten, und der panikartige Verkaufsandrang des Privatpublikums wurde noch bedeutend dadurch verstärkt, daß es den beiden Banken nicht mehr möglich war, wie in früheren Zeiten, durch Aufnahme ihrer eigenen Pfandbriefe die sinkenden Kurse zu stützen. Sowohl die Kurse ihrer Pfandbriefe wie der Aktien gingen in großen Sprüngen zurück.

Am	Preußische Hypotheken-Aktienbank			Deutsche Grundschuldbank		
	4-proz. Pfandbriefe	$3^1/_2$-proz. Pfandbriefe	Aktien	4-proz. Pfandbriefe	$3^1/_2$-proz. Pfandbriefe	Aktien
18. Oktober	98,80	89,50	123,—	98,50	89,50	119,50
20. „	88,—	80,—	gestr.	87,—	79,—	gestr.
25. „	93,20	85,20	„	91,50	83,50	84,—
30. „	86,—	80,—	„	82,—	75,—	11,—
31. „	84,—	80,—	52,75	gestr.	gestr.	25,—

Der Grund hierzu ist in der durch die Presse aufgedeckten ungünstigen Lage zu suchen, in welche die genannten Banken dadurch geraten waren, daß sie unter Ueberschreitung ihres eigentlichen Geschäftskreises sich durch Aktienerwerb und Gewährung hypothekarischen und sonstigen Kredits mit mehreren Terraingesellschaften verquickt und so in deren riskanten Unternehmungen ihre Mittel völlig festgelegt hatten. In der Erwägung, daß das Mißtrauen im Publikum sich auch auf die übrigen Pfandbriefinstitute übertragen könne, haben die bedeutendsten und kapitalkräftigsten Hypothekenbanken eine Hilfsaktion zur Ueberwindung der den beiden Banken durch den Pfandbriefrückfluß erwachsenen Schwierigkeiten eingeleitet; sie stellten ihnen den Betrag von 15 Mill. M. zu diesem Zwecke unter gewissen Bedingungen zur Verfügung, von denen namentlich diejenige der alsbaldigen Liquidation der erwähnten Teraingesellschaften zur dauernden Sanierung und Beseitigung der bestehenden Mißwirtschaft dienen soll. Die von der Preußischen Hypotheken-Aktienbank und der Deutschen Grundschuldbank zwecks Beruhigung der Pfandbriefbesitzer in Aussicht gestellte Revision und Offenlegung des Status ist bisher nur zum Teil erfolgt. Die Staatsregierung hat beschlossen, auf Grund des ihr nach dem

Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 § 3 zustehenden Aufsichtsrechtes eine Prüfung der zur Deckung der Pfandbriefe dienenden Hypotheken durch einen Kommissar unter Zuziehung anderer Sachverständiger vornehmen zu lassen.

Der Verein Berliner Banken und Bankiers hat infolge des Widerstandes, der sich fortgesetzt gegen die Eintragung in das Börsenregister geltend macht und außer dem bereits erfolgten Austritt eines Mitgliedes noch weitere Austrittserklärungen herbeizuführen drohte, seinen kaum in Kraft getretenen Beschluß, nur mit eingetragenen Firmen Zeitgeschäfte abzuschließen, wieder aufgehoben (vergl. Chron. 1900, S. 346).

Die österreichische Regierung hat die kommissionsweise Ausgabe ihrer — verzinslichen — Partial-Hypothekar-Obligationen (sog. Salinenscheine), die bisher der Oesterreichisch-ungarischen Bank oblag, der österreichischen Kreditanstalt übertragen. Die Salinenscheine, die jetzt im Höchstbetrage von 96,6 Mill. K. ausgegeben werden dürfen, bildeten früher einen Teil der Cirkulationsmittel und konnten bei Fälligkeit durch Ausgabe von Staatsnoten eingelöst und ersetzt werden, durften aber auch andererseits nur gegen Einziehung eines entsprechenden Betrages von Staatsnoten in Verkehr gegeben werden. Durch die Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899 ist diese Verbindung aufgehoben und die Regierung verpflichtet worden, die an Stelle von Salinenscheinen ausgegebenen Staatsnoten aus dem Verkehr zu ziehen. Während früher die Regierung ein Interesse daran hatte, statt verzinslicher Salinenscheine unverzinsliche Staatsnoten auszugeben, ist sie jetzt nach dem Fortfall der letzteren Möglichkeit darauf angewiesen, eine möglichst große Quote des gesamten zulässigen Betrages an Salinenscheinen im Umlauf zu halten. Sie erwartet von der Kreditanstalt wegen ihres ausgebreiteten Effektengeschäftes einen größeren Erfolg, zumal in der Voraussetzung, daß dieselbe zu Zeiten geringer Aufnahmefähigkeit des Publikums eher als die Oesterreichisch-ungarische Bank bereit und imstande sein werde, größere Posten Salinenscheine selbst zu übernehmen.

Die Börsenkammer in Wien hat der Regierung ein Memorandum überreicht, in dem sie den dauernden Niedergang der Wiener Börse klarlegt. Unter den Gründen desselben führt sie an erster Stelle die ungünstigen innerpolitischen Verhältnisse an, die einen Stillstand von Handel und Gewerbe zur Folge gehabt hätten. Ferner hebt sie die gegenwärtige Mangelhaftigkeit des Rechtsschutzes, die übermäßige Besteuerung insbesondere der Börsengeschäfte und der Aktiengesellschaften sowie die rigorose Behandlung der Transportgesellschaften hervor. Der Bericht stellt fest, daß die Zahl der Börsenbesucher seit einer Reihe von Jahren ganz bedeutend abgenommen hat, daß vor allem zahlreiche Industrielle und Warenkaufleute, die früher regelmäßig den Börsenversammlungen beigewohnt haben, denselben jetzt fernbleiben. Während die Zahl der großen Banken unverändert geblieben ist, hat sich diejenige der kleinen Bankiers und Bankkommissionäre erheblich vermindert.

In der Schweiz hat bei Beratung des Gesetzentwurfes betreffend die Errichtung einer centralen Notenbank die Kommission des Ständerats entgegen den Beschlüssen des Nationalrates vom Juli 1899 beschlossen, als Sitz der neuen Bank nicht Bern, sondern Zürich vorzuschlagen (vergl. Chron. 1899, S. 182, 350).

Eine schwere Bank- und Handelskrise hat gegenwärtig Brasilien durchzumachen. Am 12. September stellten der Banco da republica do Brazil, die Hauptnotenbank des Landes, und der Banco rural e hypotecario und kurz darauf eine Reihe anderer Banken die Zahlungen ein. Mehrfache Gründe scheinen hierzu beigetragen zu haben. Der im Jahre 1893 durch Fusion entstandene Banco da republica do Brazil, welcher seinerzeit die Notenschuld älterer Banken im Betrage von 180000 Contos de reïs übernommen hatte, soll durch Rückzahlung eines Teilbetrages desselben von 50000 Contos seine Mittel zu sehr geschwächt haben und dadurch in die Lage geraten sein, den Anforderungen seiner Depositengläubiger nicht mehr genügen zu können. Zugleich lassen aber die Zeitungsnachrichten auf eine Mißwirtschaft in der Bankleitung selbst schließen. Neben diesen speciellen Gründen wirkt die allgemein geschäftliche Krisis mit, die schon seit längerer Zeit besteht und in der Zunahme der Bankerotte und Abnahme der Staatseinnahmen sowie in der großen Geldknappheit zum Ausdruck kommt. Die letztere ist zum Teil darin begründet, daß die Regierung zur Sanierung der Valuta 85000 Contos Papiergeld eingezogen und dadurch den Umlauf auf 703000 Contos verringert hat. Vor allem aber scheint eine heftige Kreditnot zu bestehen, die ihrerseits auf die übermäßige Spekulation der letzten Zeit zurückgeführt wird. Die Banken, vor allem der Banco da republica, scheinen durch zu weitgehende Beleihungen ihre Mittel in zur Zeit nicht einbringlichen Forderungen festgelegt zu haben. Zur Beunruhigung der Geschäftswelt und Verschärfung der Lage trugen auch die starken Schwankungen des Londoner Wechselkurses bei, welcher in Rio de Janeiro infolge der finanzpolitischen Maßnahmen der Regierung, zugleich aber infolge der Uebertreibungen der Spekulation, von Anfang Januar d. J. bis Anfang Juli von $7^3/_{16}$ auf $13^1/_2$ pence per Milreïs stieg, dann aber unter heftigen Schwankungen auf $10^1/_{16}$ pence zurückging, ein Rückschlag, der bei dem enormen Umfang der Devisenspekulation von sehr großen Verlusten begleitet gewesen sein muß. Zur Beseitigung der Krisis hat die Regierung, die keinerlei Vermehrung des Notenumlaufs zulassen will, unter gesetzlicher Ermächtigung 100000 Contos 3-proz. nach fünf Jahren rückzahlbarer Bonds ausgegeben, die zur Zahlung der Verbindlichkeiten des Banco da republica dienen sollen. Bis zur Rückzahlung dieser Bonds und ihrer sonstigen Schulden an den Staat kommt die Bank unter unmittelbare Verwaltung des Staates. Den übrigen Banken soll durch die Ermöglichung eines Moratoriums von der Dauer bis zu vier Monaten zu Hilfe gekommen werden. Die starken Schwankungen des Londoner Wechselkurses haben die Regierung veranlaßt, dem Kongreß einen, gegen die Devisenspekulation gerichteten, Gesetzentwurf über den Geschäftsbetrieb der ausländischen und Privatbanken vorzulegen.

3. Statistik.

Ausprägung russischer Münzen in Rußland.

a) Goldmünzen.

(Bis zum Jahre 1876 nach dem „Report of the director of the mint", 1880, S. 118, von 1877 ab nach dem „Bulletin russe de statistique financière et de législation", 1894, S. 176, und 1899, S. 732, 733.)

In Rubeln.

Goldmünzen älterer Prägung mit verschiedenem Feingehalt und Gewicht.

in der Periode	1800—1809	Rubel	4 300 000
„ „ „	1810—1819	„	29 700 000
„ „ „	1820—1829	„	31 800 000
„ „ „	1830—1839	„	65 400 000
„ „ „	1840—1849	„	137 300 000
„ „ „	1850—1859	„	200 500 000
„ „ „	1860—1869	„	221 000 000
„ „ „	1870—1876	„	133 030 000
„ „ „	1877—1886	„	280 940 000
in der Periode	1800—1886	Rubel	1 103 970 000 d. s. annähernd 3685 Mill. Mark

Goldmünzen neuerer Prägung im Feingehalt von 0,900 nach den Gesetzen vom 7. Dezember 1885 und vom 7./19. Juni 1899.

In Rubeln à M. 2,16.

Jahr	Imperiale (à 10 alte Rubel = 15 neue Rubel)	Halbimperiale (à 5 alte Rbl. = $7\frac{1}{2}$ neue Rbl.)	10 Rubelstücke (neuer Währung)	5 Rubelstücke (neuer Währung)	Zusammen	Mark
1886	856 710	2 632 815			3 489 525	7 537 374
1887	14 625 030	24 457 523			39 082 553	84 418 314
1888	337 590	39 427 553			39 765 143	85 892 709
1889	5 145 030	31 500 015			36 645 045	79 153 297
1890	225 090	42 000 045			42 225 135	91 206 292
1891	45 150	4 057 560			4 102 710	8 861 854
1892	120 090	960 045			1 080 135	2 333 092
1893	15 120	4 485 060			4 500 180	9 720 389
1894	15 105	4 485 053			4 500 158	9 720 341
1895	75 000 570	270			75 000 840	162 001 814
1896	1 875	248			2 123	4 586
1897	178 500 000	126 217 500		26 860 000	331 577 500	716 207 400
1898	180	68	2 000 000	261 890 090	263 890 338	570 003 130
1899			276 000 130	102 000 020	378 000 150	816 480 324
1886—1899	274 887 540	280 223 755	278 000 130	390 750 110	1 223 861 535	2 643 540 916

Ueber die Ausprägungen vor dem Jahre 1800 liegen keine Angaben vor.

Die Gesamtsumme der in den Jahren 1800 bis mit 1885 in St. Petersburg geprägten Goldmünzen beträgt nach dem „Report of the director of the mint", 1886, S. 225, Rbl. **1 088 315 386**. Der Betrag der Wiedereinziehungen während dieses Zeitraumes läßt sich nicht ermitteln, ist indessen gering gewesen.

b) Silber- und Kupfermünzen.

In Rubeln. (Bullet. russe, 1894, S. 468 ff.; 1899, S. 732—33.)

Jahr	Silbermünzen: Rubelstücke und andere Münz.gleich. Feingehaltes [1]	Silbermünzen: Scheidemünzen geringeren Feingehaltes [2]	Silbermünzen: Zusammen	Kupfermünzen	Silber- und Kupfermünzen zusammen
1860—1864	1 003 248	35 505 264	36 508 512	—	36 508 512
1865—1870	2 215 262	28 272 701	30 487 963	200 006	30 687 969
1871—1875	4 000 027	21 897 504	25 897 531	—	25 897 531
1876—1880	18 788 048	29 049 265	47 837 313	4 646 663	52 483 976
1881—1885	2 696 216	7 520 533	10 216 749	2 240 254	12 457 003
1886	489 636	1 200 054	1 689 690	100 000	1 789 690
1887	510 507	1 500 002	2 010 509	100 000	2 110 509
1888	500 022	1 007 012	1 507 034	100 000	1 607 034
1889	1 754	1 493 001	1 494 755	170 000	1 664 755
1890	91 761	2 000 003	2 091 764	130 003	2 221 767
1891	1 135 024	2 351 504	3 486 528	225 001	3 711 529
1892	2 133 011	1 650 000	3 783 011	107 850	3 890 861
1893	1 489 014	1 750 004	3 239 018	552 151	3 791 169
1894	3 007	400 001	403 008	485 000	888 008
1895	4 605 054	199 001	4 804 055	542 065	5 346 120
1896	39 723 863	301 001	40 024 864	825 000	40 849 864
1897	68 015 000	890 003	68 905 003	1 000 000	69 905 003
1898	37 724 872	1 310 003	39 034 875	1 600 000	40 634 875
1899	37 223 673	3 530 009	40 753 682	1 600 000	42 353 682
Gesamtausprägung 1860 bis 1899	222 348 999	141 826 865	364 175 864	14 623 993	378 799 857
Von den obigen Summen sind an fremden Münzstätten geprägt:					
1860—1899	97 500 000	7 725 000	105 225 000	5 000 000	110 225 000

Wiedereinziehungen von russischen Silbermünzen.

1860 bis 1. Sept. 1894:
23 454 429 Rbl. Rubelstücke und andere Münzen gleichen Feingehaltes
20 458 081 „ Scheidemünzen geringeren Feingehaltes.

Zusammen 43 912 510 Rbl. = 94 851 022 M.

Für die Zeit nach 1894 liegen Angaben noch nicht vor.

Die Gesamtsumme der in den Jahren 1800 bis mit 1885 in St. Petersburg geprägten Silbermünzen beträgt nach dem „Rapport of the director of the mint", 1886, S. 225:

231 999 245 Rbl. Rubelstücke und andere Münzen gleichen Feingehaltes und
141 746 297 „ silberne Scheidemünzen geringeren Feingehaltes.

Zusamm. 373 745 542 Rbl.

IV. Kleingewerbe.

In Würzburg fand eine Konferenz von Vertretern der bayerischen Handwerkskammern statt, die, nach den Berichten der Organe der Mittelstandspartei, u. a. die Schaffung eines bayerischen Handwerkskammertages und die Einreihung der Gastwirte unter die

1) Rubelstücke, Fünfzig- und Fünfundzwanzig-Kopekenstücke.

2) Zwanzig-, Fünfzehn-, Zehn- und Fünf-Kopekenstücke.

Handwerker befürwortete. Ferner nahm die Konferenz eine Resolution an, worin die Staatsregierung gebeten wurde, beim Bundesrat dahin zu wirken, daß eine Aenderung des § 100f der Gewerbeordnung in der Weise vorgenommen wird, daß auch die Fabrikbetriebe zu allen Lasten beitragspflichtig erklärt werden, die aus der Unterhaltung der Fachschulen, Besorgung des Arbeitsnachweises sowie Herbergswesen und Reiseunterstützung erwachsen. —

Laut denselben Quellen hat der Bund der Handel- und Gewerbetreibenden an die Regierung eine Petition gerichtet, in der dieselbe gebeten wird, bei den Anfang künftigen Jahres stattfindenden Neuabschlüssen der Lieferung aus fiskalischen Kohlengruben, auch Verbänden kleinerer Kohlenhändler und Vereinen, die sich zum Zweck gemeinsamen Einkaufs bilden, den direkten Bezug von Kohlen zu gewähren bezw. denselben durch Stellung annehmbarer Bedingungen zu erleichtern. —

Der Verband elsaß-lothringischer Gewerbevereine sammelt Material über die Unzukömmlichkeiten, die mit dem Handel mit Gutscheinen verbunden zu sein pflegen, um eine Aktion zu seiner Bekämpfung einzuleiten. —

In Düsseldorf haben sich die städtischen Behörden zu der That aufgeschwungen, 20 Mill. M. zum Bau kleiner und mittlerer Wohnungen zu bewilligen. Das preußische Ministerium des Innern antwortete auf das Gesuch, die Genehmigung der Krone zu einer Anleihe in dieser Höhe zu erwirken, mit dem folgenden Erlasse: „Indem wir den Versuch, den die Stadt Düsseldorf zur Milderung der Wohnungsnot zu unternehmen beabsichtigt, mit lebhafter Genugthuung begrüßen, erklären wir uns gern bereit, demnächst die Ermächtigung an Allerhöchster Stelle zu erwirken, der Stadt zum Zwecke der Förderung des Baues von Wohnungen und zwar vorzugsweise von kleineren und mittleren Wohnungen, die Genehmigung der Aufnahme einer Anleihe von 20 Mill. M. im Wege der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im allgemeinen unter den angeführten Zins- und Tilgungsbedingungen zu erteilen . . .“

V. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

Dem deutschen Bundesrat ist der Gesetzentwurf betr. die Herstellung ausreichender Sitzgelegenheit in offenen Verkaufsstellen zugegangen. Der entscheidende Paragraph lautet, wie folgt:

In denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, wo die Kundschaft bedient wird, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibstuben (Kontoren) muß für die daselbst beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende Sitzgelegenheit vorhanden sein. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechungen benutzt werden kann. —

Die beginnende ungünstige Konjunktur hat in einigen Distrikten der Textilindustrie zu Arbeiterentlassungen geführt. Um der hierdurch

geschaffenen Notlage abzuhelfen, beschloß — laut der „Kölnischen Ztg.“ — in Aachen die soziale Kommission, verschiedene Vorschläge der Stadtverordnetenversammlung zu unterbreiten, darunter Wege- und Anlagearbeiten im Stadtwald und auf dem Lousberg, für die Lungenheilstätte und städtische Anstalten; ferner wird die Errichtung weiterer Volksküchen geplant sowie eine Eingabe an die Handelskammer behufs Einschränkung der Beschäftigung ausländischer Arbeiter und Wegfalls vom Auslande kommender Arbeiterzüge. —

2. Thatsächliches.

Die organisierten Arbeiter der Textilindustrie zu Krefeld (Verband der Weber, Deutscher Textilarbeiterverband und Niederrheinischer Verband christlicher Textilarbeiter) veranstalteten eine Versammlung, um über Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit zu beraten, von der dort schon jetzt 1300 Weber und Handwirker betroffen sind und deren Wachstum im Winter befürchtet wird. Schließlich nahm die Versammlung die folgende Resolution an:

Die Versammlung erwartet angesichts der noch immer zunehmenden Arbeitslosigkeit ein entsprechendes Eingreifen von seiten der Stadtbehörde durch Inangriffnahme von öffentlichen Arbeiten, zu denen in erster Linie hiesige Arbeiter verwendet werden müssen, um somit nach Möglichkeit die schrecklichen Wirkungen solcher Zustände zu beseitigen. Das einzige Mittel, welches dauernde Besserung gewährt, erblickt die Versammlung in einer den technischen Verhältnissen entsprechenden Verkürzung der Arbeitszeit. Ferner erkennt die Versammlung an, daß es für die Mitglieder der Verbände eine absolute Notwendigkeit ist, gegen die nichtorganisierten Textilarbeiter vorzugehen. —

Der diesjährige christlich-soziale Parteitag, der im Oktober zu Wetzlar stattfand, beriet eingehend über die Stellung der Partei zu der Gewerkschaftsfrage und nahm hier schließlich die folgende Resolution an:

„1) Hinsichtlich der Gewerkschaftsfrage muß als Ziel betrachtet werden die Einführung obligatorischer Fachgenossenschaften bezw. gesetzlich anerkannter Gewerkschaften. 2) Zur Erreichung ist am besten die Bildung starker interkonfessioneller, unparteiischer, einheitlicher Gewerkschaften zu empfehlen, für welche Rechtsfähigkeit anzustreben ist, die zu wirtschaftlichem Frieden geneigt, aber zu gesetzmäßigem Vorgehen behufs Erlangung befriedigender Arbeitsbedingungen fähig sind und die den Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit in der Anbahnung langfristiger Tarifgemeinschaften und im Ausbau von Unterstützungskassen, besonders gegen Arbeitslosigkeit, sehen. 3) Die Erreichung dieses Zieles wird erschwert dadurch, daß die heutige Gewerkschaftsbewegung vielfach gespalten und mehrfach politisch nicht neutral ist. Wo interkonfessionelle Gewerkschaften christlichen Charakters bestehen, ist zu fordern, daß im Vorstand die beiden Konfessionen anerkannte Stellungen haben. 4) Es ist im allgemeinen ausgeschlossen, daß Mitglieder der christlich-sozialen Partei sich den Zahlstellen solcher Gewerkschaften anschließen, die satzungsgemäß sozialdemokratisch sind, wie die Lokalorganisationen, oder fremdartiger Propaganda dienen.“ —

Die Heimarbeiter des Sonneberger Industriebezirkes haben sich neuerdings zur Schaffung von Selbsthilfevereinen zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage aufgerafft. Bisher haben sie auch ihren Zweck insofern erreicht, als sie für eine ganze Reihe von Branchen eine Erhöhung der Löhne um 10—20 Proz. durchsetzten. —

In München soll, wie die „T. Rundschau" berichtet, ein Museum für Arbeiterwohlfahrt errichtet werden. Es soll als ständige Ausstellung dienen und sich auf Unfallverhütung, Gewerbehygiene, Wohlfahrtsverhältnisse sonstiger Art und Litteratur erstrecken. Die betreffenden Gegenstände sollen dem Museum von Gönnern und Interessenten kostenfrei, sei es schenkungsweise, sei es leihweise, überlassen werden. Der mit der Leitung des Museums betraute Gewerbeinspektor Pöllath hat an den Magistrat der Stadt ein Gesuch um Zuwendung geeigneter Gegenstände gerichtet, dem stattzugeben die Verwaltung auch bereits beschlossen hat. Jedes halbe bis ganze Jahr soll ein vollständiger Wechsel der ausgestellten Gegenstände stattfinden, die in der ersten Zeit jeden ersten und dritten Sonntag des Monats der allgemeinen Besichtigung zugänglich gemacht werden sollen; später sollen bei entsprechendem Interesse an der Hand der ausgestellten Modelle regelmäßige Vorträge über den derzeitigen Stand der Arbeiterwohlfahrtspflege gehalten werden. —

In Berlin will man Theeabende für kaufmännische Angestellte (männlichen und weiblichen Geschlechts) einrichten, um letzteren in der freien Zeit nach 9 Uhr abends eine passende Unterkunft zu gewähren. —

Nach einer vom englischen Arbeitsamt veröffentlichten Statistik beträgt der durchschnittliche Wochenverdienst (einschließlich Naturalien) der gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter männlichen Geschlechts

in England	16	sh.	10 d.
„ Wales	16	„	5 „
„ Schottland	18	„	1 „
„ Irland	10	„	1 „

Soweit Material aus früheren Zeiten vorliegt, haben sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die Löhne ununterbrochen gesteigert, — bloß in Irland war die Steigerung gering. Auch in England wird über den Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern geklagt; ganz besonders aber hat die Verwendung von Frauen und Kindern in der Landwirtschaft Englands stark abgenommen. —

Ueber die Arbeitsverhältnisse in Indien sei das folgende, nach dem Berichte des österreichischen Generalkonsulats in Bombay, — vergl. die neueste Publikation des arbeitsstatistischen Amtes des österreichischen Handelsministeriums — mitgeteilt: Indien ist vorwiegend Agrikulturstaat, die Zahl der industriellen Arbeiter nicht bedeutend. Religiöse und Kastenvorurteile bereiten der organisatorischen Vereinigung der Arbeiter, wie sie sich in den letzten Jahren in den europäischen Kulturstaaten vollzieht, unüberwindliche Hindernisse. Zudem ist die Mehrzahl der indischen Arbeiter (Fabrikarbeiter wie Professionisten oder Taglöhner) infolge des patriarchalischen Familienlebens mehr oder weniger an einem, wenn auch sehr kleinen, Landbesitz beteiligt. Infolge dieses Umstandes sowie wegen der im allgemeinen günstigen Lebensbedingungen, der relativ guten Bezahlung und der eigenen Bedürfnislosigkeit erfreut sich der indische Arbeiter einer gewissen Unabhängigkeit, die

es ihm ermöglicht, die Arbeit jederzeit zu verlassen, wovon er auch ausgiebig Gebrauch macht. Eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter besteht nicht; ebensowenig sind Wohlfahrtseinrichtungen zum Schutze der Arbeiter im allgemeinen vorhanden. Es hat zwar nicht an Anstrengungen gefehlt, verschiedene, durch die Arbeiterschaft in England hervorgerufene, die Fabrikindustrie belastende Maßnahmen auch auf Indien auszudehnen; die Versuche scheiterten jedoch an dem allgemeinen Widerstande der Arbeiter sowohl als der Arbeitgeber, weil sich solche Einrichtungen den hiesigen Verhältnissen überhaupt nicht anpassen ließen. —

VI. Finanzwesen.

Nach dem „Deutschen Reichsanzeiger" sind im Deutschen Reiche vom 1. April bis zum Schlusse des Monats September 1900 folgende Einnahmen, einschließlich der kreditierten Beträge an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie andere Einnahmen zur Anschreibung gelangt: Zölle 240 591 620 M. (gegen das Vorjahr + 9 098 894 M.), Tabaksteuer 5 349 257 M. (— 41 131 M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 59 615 268 M. (+ 11 090 943 M.), Salzsteuer 22 681 139 M. (+ 333 418 M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer — 401 302 M. (+ 586 761 M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 65 027 930 M. (— 1 747 345 M.), Brennsteuer — 325 189 M. (+ 164 162 M.), Brausteuer 16 637 834 M. (+ 496 670 M.), Uebergangsabgabe von Bier 2 041 660 M. (+ 42 172 M.), Summe: 411 218 217 M. (+ 20 024 544 M.). Stempelsteuer für: a) Wertpapiere 13 871 369 M. (+ 4 249 776 M.), b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte 6 772 112 M. (— 1 275 262 M.), c) Lose zu: Privatlotterien 2 532 390 M. (+ 131 142 M.), Staatslotterien 7 327 483 M. (+ 712 368 M.), d) Schiffsfrachturkunden 227 509 M. (+ 227 509 M.), Spielkartenstempel 658 222 M. (+ 23 375 M.), Wechselstempelsteuer 6 365 407 M. (+ 517 771 M.), Post- und Telegraphen-Verwaltung 188 269 821 M. (+ 9 778 175 M.), Reicheisenbahnverwaltung 47 552 000 M. + 3 793 000 M.). — Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme, abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten, beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen: Zölle 221 729 633 M. (+ 7 923 664 M.), Tabaksteuer 5 063 016 M. (— 26 597 M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 58 679 133 M. (+ 8 377 602 M.), Salzsteuer 22 679 028 M. (+ 1 182 111 M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 4 959 142 M. (+ 594 896 M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 55 872 196 M. (— 2 351 562 M.), Brennsteuer — 325 189 M. (+ 164 162 M.), Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 15 875 776 M. (+ 457 629 M.), Summe: 384 532 735 M. (+ 16 321 905 M.) — Spielkartenstempel 723 239 M. (+ 44 736 M.).

Dem demnächst zusammentretenden Reichstage soll eine Indemnitätsvorlage zugehen, die in einem Nachweis der bisherigen Kosten der ostasiatischen Expedition bestehen und die nachträgliche Genehmigung des Reichstags verlangen wird. Zugleich wird ein Nachtragsetat die Aufwendungen für den gleichen Zweck namhaft machen, die bis

zum Schluß des Etatsjahrs (31. März 1901) erforderlich sind. Im Monat Oktober haben auch im Reichsschatzamt Konferenzen über die Besteuerung des Schaumweins stattgefunden. Nach vorliegenden Nachrichten soll als Satz der Fabrikatsteuer 0,40 M. für die Flasche in Aussicht genommen sein. Die Erhebung dieser Verbrauchsabgabe soll an den Produktionsstätten, jedoch ohne Belästigung der Produktion stattfinden.

Zur neu eingeführten Warenhaussteuer in Preußen hat der Handelsminister jüngst die Handelskammern zur Aeußerung zum Gesetz ersucht. Das Gesetz betr. die Warenhaussteuer hat bekanntlich den Warenhandel in vier große Gruppen geschieden (§ 6); Handelsbetriebe mit einem Jahresumsatze von mindestens 400 000 M., welche mit mehr als einer dieser Warengruppen Handel treiben, unterliegen der Warenhaussteuer. Doch soll, wenn sich der Handel mit Waren der einen Gruppe nach Herkommen und Gebrauch auch auf Waren anderer Gruppen erstreckt, welche zugleich mit ersteren feilgeboten zu werden pflegen, nur der Handel mit einer Warengruppe angenommen werden. Infolgedessen hat der preußische Handelsminister, wie in der vom Deutschen Handelstag herausgegebenen Zeitschrift „Handel und Gewerbe" mitgeteilt wird, z. B. für Berlin festgestellt, daß sich dort nach Herkommen und Gebrauch der Handel mit Waren der Gruppe B des § 6 auch auf verschiedene Waren anderer Gruppen erstreckt, und zwar der Handel a) mit buntbemalten Waschtischen auf das dazu passende Waschgeschirr, b) mit Sportanzügen auf Tennis-Schuhe, -Rakkets und -Bälle, c) mit Wäsche auf Hemden- und Manschettenknöpfe und Kravattennadeln, d) mit wollenen Bekleidungs- oder Wäschegegenständen auf Wollseife, e) mit Linoleum auf Linoleumseife und Auffrischungstinktur sowie Treppenschienen. — Dagegen ist in Breslau die Ausdehnung des Handels mit Waren der Gruppe B auf Babywagen, Soxhlet-Apparate, Leibwärmer von Blech oder Gummi und Nachtlampen als zur Kinderpflege geeignete Artikel nur in solchen Geschäften herkömmlich, die ausschließlich Kinderausstattungen feilhalten. Es ist in Breslau nicht herkömmlich, neben den zur Gruppe B gehörigen Lahmannschen Bekleidungsstücken die zur Gruppe A gehörigen Lahmannschen Ernährungsmittel zu führen.

Der Staatsvoranschlag für das Jahr 1901, welchen der ungarische Finanzminister von Lukacs heute im Unterhause einbrachte, weist, dem „W.T.B." zufolge, nachstehende Hauptziffern auf:

Ordentliche Einnahmen 1 012 770 396 Kr., ordentliche Ausgaben 970 496 503 Kr., so daß die ordentliche Gebarung einen Ueberschuß von 42 273 893 Kr. ergiebt. Hingegen stehen im Extraordinarium 86 049 914 Kr. für vorübergehende Ausgaben und Investitionen nur 43 811 901 Kr. außerordentlicher Einnahmen gegenüber, so daß sich ein Abgang von 42 238 013 Kr. in der außerordentlichen Gebarung ergiebt. Im Ordinarium und Extraordinarium zusammen stehen 1 056 546 417 Kr. Gesamtausgaben 1 056 582 297 Kr. Gesamteinnahmen gegenüber. Das Endergebnis ist daher ein Ueberschuß von 35 880 Kr. Die ordentlichen Ausgaben zeigen gegen das Vorjahr eine Steigerung von 12,86 Mill. Von diesem Mehrerfordernis entfallen 2,56 Mill. auf den Mehrbedarf der gemeinsamen Ausgaben, 5,10 Mill. auf Eisenbahninvestitionen und die Verstaatlichung des Veterinärdienstes. Die außerordentlichen Ausgaben sind zusammen um 16,45 Mill. niedriger als im Vor-

jahr veranschlagt, weil die zu den vorübergehenden Ausgaben gehörige Forderung für Münzmaterial in Fortfall kommt. Indessen sind einzelne Posten höher veranschlagt, so die gemeinsamen außerordentlichen Ausgaben um 4,18 Mill. Die ordentlichen Einnahmen sind um 14,57 Mill. höher veranschlagt, und zwar die aus den direkten Steuern um 4,6 Mill., die aus der Verzehrungssteuer um 4 Mill., die Einnahmen aus Post und Telegraphen um 3,3 Mill., die aus Eisenbahnen um 5,2 Mill. Die außerordentlichen Einnahmen sind gegen das Vorjahr um 18,27 Mill. niedriger veranschlagt.

Ueber die Finanzlage Rußlands berichtet die „Frkf. Ztg.“:

Nach dem vorläufigen Kassenabschlusse haben in der ersten Hälfte des laufenden Jahres die Staatseinnahmen im Ordinarium 759,92 Mill. Rbl. (1899: 733,62 Mill. Rbl.) betragen, wozu noch 1,25 Mill. Rbl. (123,32 Mill. Rbl.) Einnahmen des außerordentlichen Budgets treten. Von den ordentlichen Einnahmen weisen gegen das Vorjahr die erheblichsten Steigerungen auf: Handels- und Industriesteuer 7,89 Mill. Rbl., Loskaufzahlung 7,09 Mill. Rbl., Staatseisenbahnen 6,49 Mill. Rbl., Grund-, Boden- und Immobiliensteuer 3,65 Mill. Rbl., Forsten 3,49 Mill. Rbl., Getränkesteuer 2,09 Mill. Rbl., aus der Staatskasse gehörigen Kapitalien und aus Bankoperationen 2,02 Mill. Rbl., staatliche Fabriken, technische Einrichtungen und Niederlagen 1,88 Mill. Rbl., Einnahmen der Reichsrentei aus außerordentlichen Quellen 1,73 Mill. Rbl., Branntweinmonopol 1,48 Mill. Rbl., Staatskassenanteil an den Einkünften der Privateisenbahngesellschaften 1,13 Mill. Rbl. und obligatorische Zahlungen derselben 1,08 Mill. Rbl. Dagegen ergaben eine Mindereinnahme: Zuckersteuer 7,64 Mill. Rbl., Zölle 4,74 Mill. Rbl. und Abgaben für Verkäufe, Cessionen und Erbschaften 3,61 Mill. Rbl. Die Ausgaben des Ordinariums erforderten 708,81 Mill. Rbl. (655,63 Mill. Rbl.), die außerordentlichen Ausgaben 147,33 Mill. Rbl. (100,11 Mill. Rbl.). Unter Berücksichtigung des außerordentlichen Budgets sind die Gesamteinnahmen um 94,97 Mill. Rbl. niedriger als die Ausgaben, während sich im gleichen Monat des Vorjahres ein Ueberschuß von 101,19 Mill. Rbl. ergeben hatte. Außer den oben aufgeführten Ausgaben sind für die Budgets früherer Jahre noch weitere 135,22 Mill. Rbl. (127,16 Mill. Rbl.) verausgabt worden, wovon 96,01 Mill. Rbl. (84,12 Mill. Rbl.) auf ordentliche und 39,21 Mill. Rbl. (43,04 Mill. Rbl.) auf außerordentliche Ausgaben entfallen.

Das Budget des russischen Marineministeriums für 1901 beträgt nach dem halbamtlichen „Kronstadtski Wjestnik“ 97 097 Mill. Rbl. Hiervon sind 60 Mill. Rbl. ordentliche Ausgaben, 16 Mill. für die Verstärkung der Flotte bestimmt und 3 Mill. Rbl. für die Hafenarbeiten in Libau, 2 Mill. Rbl. für Wladiwostok und 3 Mill. Rbl. für Port Arthur ausgeworfen. Der neue Etat weist gegen das Vorjahr ein Mehr von 10,469 Mill. Rbl. auf.

Die Regierung wird in Frankreich einen neuen Kredit von 39 Mill. frcs. für den Chinafeldzug von den Kammern verlangen. Die bisherigen Kredite betrugen 29 Mill. frcs.

Für die Steuerreform in Dänemark hat sich die Regierung endgiltig zur Annahme des Antragsmaterials des Finanzausschusses entschlossen. Die Reform soll sich zusammensetzen aus einer degressiven Einkommensteuer und aus einer Vermögenssteuer. Diese soll $^{5}/_{10}$ vom Tausend betragen, jene steigt in ihren Steuersätzen von 1,30 Proz. bei einem Einkommen bis 2000 Kr. in Stufen bis zur Horizontale von 2,50 Proz. bei einem Einkommen von 100 000 Kr. Die Maximalgrenze für das steuerfreie Einkommen beträgt 800 Kr. in der Hauptstadt, 700 Kr. in den übrigen Städten und 600 Kr. im Landgebiet. Die Gemeinden sollen mit einem Anteil an dem Steuerbetrage bedacht werden. Der Finanzausschuß ist auf diese Weise über die

Regierungsvorlage erheblich hinausgegangen. Der Rheedtz-Tott'sche Vorschlag hatte eine proportionale Einkommensteuer von 1,25 Proz. in Aussicht genommen und $^{3}/_{10}$ vom Tausend als Satz der Vermögenssteuer vorgeschlagen. Außerdem wurden die Ertragsanteile der Gemeinden an der Steuersumme erhöht. Man nimmt an, daß bei einer Erhöhung der Staatseinnahme um 8,280 Mill. Kr. den Gemeinden nicht allein dieser ganze Mehrertrag, sondern rechnungsmäßig noch weitere 1,841 Mill. Kr. zu gute kommen werden. Im Mittelpunkt der ganzen Reform steht daher die Erleichterung der Kommunallasten.

Zur Zeit ist eine Kommission in Paris zusammengetreten, um die Aufhebung der Zuckerausfuhrprämien zu beraten. Dieselbe ist beschickt von Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Frankreich. Nachdem Frankreich in die Beseitigung der „direkten" Prämien eingewilligt hatte, handelt es sich nunmehr darum, eine wesentliche Herabsetzung der „indirekten" Prämien zu erreichen. Frankreich scheint auch hier bis zu einer Ermäßigung von 50 Proz. bereit zu sein. Deutschland und Oesterreich-Ungarn acceptierten diese Zugeständnisse als Grundlage für eine demnächstige Einberufung einer Zuckerprämienkonferenz nach Brüssel, wozu Rußland, England, Italien und Belgien eingeladen werden sollen. Das Ziel soll bleiben, daß gegen eine in entsprechender Höhe erfolgte Aufhebung der Zuckerprämien von England und den andern Zuckereinfuhrländern der Verzicht auf die bestehenden oder geplanten Kompensationsabgaben erreicht werde. Nunmehr soll demnächst die abgebrochene Zuckerprämienkonferenz in Brüssel wieder aufgenommen werden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. Oktober das Gesamt-Zuckerkontingent für Deutschland für das Betriebsjahr 1901/1902 auf 20 790 002 dc. Rohzuckerwert festgesetzt. Das Kontingent für 1900/1901 betrug 19 890 232 dc. Die Verbrauchszunahme vom Etatsjahr 1898/1899 zum Etatsjahr 1899/1900 hatte 449 885 dc. betragen, so mußte die Kontingentszunahme auf das Doppelte, nämlich 899 770 dc. festgesetzt werden.

Volkswirtschaftliche Chronik.

November 1900.

I. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

In Dänemark hat die im Jahre 1899 von der Regierung eingesetzte Kommission, welche die Frage prüfen sollte, ob ein Zoll auf fremde landwirtschaftliche Erzeugnisse dem heimischen Ackerbau nützlich sein könnte, jetzt ihre Arbeit beendet. Die Mehrheit von 7 Mitgliedern schlägt die Einführung eines ganzen Systems von Zollsätzen für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, darunter auch Gartenbau- und Forsterzeugnisse, vor, doch mit Ausnahme von Viehfutter (zur Fütterung bestimmter Mais, Oelkuchen, Kleie und Aehnliches), und schätzt die Einnahme des Staates aus dieses Zöllen auf 9 Mill. Kronen jährlich, welche den Gemeinden zufließen sollen. Die Minderheit von 3 Mitgliedern schlägt dagegen eine Kombination von Einfuhrzöllen und Ausfuhrprämien für landwirtschaftliche Erzeugnisse vor, und zwar derart, daß die verschiedenen Arten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen einem gewissen Getreidewerte gleichgestellt werden, welch letzterer wiederum in genauem Verhältnis zu der Getreide- und Futtermenge steht, die zur Hervorbringung des betreffenden Produkts nötig ist. Wenn also im allgemeinen reichlich 5 Pfund Getreide zur Erzeugung von 1 Pfund Schweinefleisch nötig sind, so soll der Produzent bei der Ausfuhr von 100 Pfund Schweinefleisch einen Ersatz für die aufgewendete Fütterung haben, welcher der Zollabgabe von 500 Pfund Getreide entspricht, ohne Rücksicht darauf, ob er das Getreide eingeführt oder selbst gebaut hat. Für die Staatskasse würde nach Ansicht der Minderheit dies System eine Mehrausgabe von etwa 3 Mill. Kronen bedeuten, aber der Gewinn der Landwirte würde dabei bedeutend größer werden als der Verlust des Staates.

Canada hat am 19. November d. J. den Hafen von Quebeck zum ersten Male zur Ausfuhr von Getreide eröffnet. Zu diesem

Zweck errichtete die Great Northern Eisenbahn einen Getreidespeicher, der eine Million Bushel faßt, unmittelbar am Landungsplatz des Prinzeß Louise-Docks. Ein Dampfer der Ceylon-Linie (Liverpool) nahm die erste Ladung ein, 135 000 Bushel Weizen. Durch automatische Vorrichtung konnte der Weizen direkt vom Speicher in den Schiffsraum verladen werden. Die Vorteile des Hafens in Quebeck zur Ausfuhr des canadischen Getreides sind: Kürzere Ueberfahrt nach England und Ersparnis der bisher erforderlichen kostspieligen Umladungen von Jersey City (New York) nach dem Hafen Brooklyn.

In der Eröffnungsrede des Reichstages vom 14. November d. J. wird mitgeteilt, daß ein Zolltarifgesetz soweit vorbereitet sei, daß die Vorlage des Entwurfs an den Bundesrat im Laufe des Winters zu erwarten ist. Vorbereitet wird nach der Eröffnungsrede weiter eine Vorlage, welche die Vorschriften über den Verkehr mit Wein zu verbessern bezweckt.

Der Gesamtausschuß des Verwertungsverbandes deutscher Spiritus-Fabrikanten und der Centralstelle für Spiritus-Verwertung hat am 29. November d. J. den Abschlagspreis für die Kampagne 1900/1901 auf 39 M. pro hl reinen Alkohols festgesetzt.

Der Reichskanzler Graf Bülow empfing am 1. Dezember d. J. als Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats dessen stellvertr. Vorsitzenden Frhr. von Soden-Fraunhofen, der eine Eingabe über die künftige Gestaltung des Zolltarifgesetzes überreichte. In der Eingabe wird wiederholt die Einstellung eines General- und Minimaltarifs in den Zolltarif beantragt. Der Reichskanzler teilte mit, daß er zur Zeit außer stande sei, bindende Erklärungen abzugeben, da der Entwurf der Beschlußfassung der verbündeten Regierungen noch nicht unterlegen habe und er einem solchen nicht präjudizieren könne. Wohl aber könne er die Zusicherung geben, daß den berechtigten Wünschen der Landwirtschaft werde Rechnung getragen werden, soweit es irgend mit den wirtschaftlichen Gesamtinteressen vereinbar sei. Auch werde die Fertigstellung des Entwurfs zum neuen Zolltarif und seine Vorlegung an die gesetzgebenden Körperschaften thunlichst beschleunigt werden.

Gleichzeitig mit dem Landwirtschaftsrat hat das Kuratorium der Centralstelle der preußischen Landwirtschaftskammern durch seine Mitglieder von Arnim-Güterbog und Graf Schwerin-Löwitz dem Reichskanzler eine Eingabe betr. die Reform des Stempel- und Börsengesetzes überreicht. In der Eingabe wird beantragt: 1) Die Wirkung des Reichsstempelgesetzes in einer längeren Zeit aufmerksam beobachten und die notwendige Erfahrung in dieser Beziehung sammeln zu wollen, bevor eine Reform in Betracht gezogen wird; 2) dahin wirken zu wollen, daß das Börsengesetz nicht bloß in vollem Umfange bestehen bleibt, sondern daß auch Maßregeln getroffen werden, die seine völlige Durchführung gewährleisten. Der Reichskanzler

bemerkte auf die mündlichen Erläuterungen der obigen Vertreter der Centralstelle, daß zu erwägen sein möchte, ob nicht zunächst die Wirkungen des Börsengesetzes noch länger zu beobachten seien, ehe über eine etwaige Abänderung desselben Entschließung gefaßt werde.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz hat folgende Vorschläge zur Reform des landwirtschaftlichen Realkredits beschlossen:

I. Bei unverschuldeter Belastung des Gutes mit mehr als $^2/_3$ des Beleihungswertes soll die Landesbank die Schuldenlast bis zu 80 Proz. jenes Wertes in Form von unkündbaren Amortisationshypotheken übernehmen, sofern in Aussicht steht, daß der Eigentümer im Laufe der nächsten 10 Jahre unter eventueller Zuhilfenahme des zu erbittenden staatlichen Dotationsfonds die $^2/_3$ des Beleihungswertes übersteigende Schuldquote abzustoßen in der Lage ist.

Die hierbei die statutarische Beleihungsgrenze übersteigende Schuldquote ist durch einen staatlichen Garantiefonds sicherzustellen, dessen Zinsen dazu verwendet werden können, in geeigneten Fällen die Tilgung jener Schuldquote in 10 Jahren durch Zuschüsse zu ermöglichen.

Diese Beleihung hat in Berücksichtigung des in der Rheinprovinz vorherrschenden kleinbäuerlichen Besitzes alle Besitzungen zu umfassen, welche eine selbständige Ackernahrung bilden, auch wenn in solchen Fällen auf Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrag von weniger als 60 M. heruntergegangen werden sollte.

II. Die Leitung der Provinzialverwaltung sowie der Landesbank haben ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, alsbald schon eine möglichst intensive Lokalisierung des von der Landesbank betriebenen landwirtschaftlichen Darlehnsgeschäfts durch Anstellung von Agenten und Errichtung von Einzahlungsstellen (eventuell im Anschluß an die Kreis- und Gemeindekassen) an thunlichst vielen Orten der Rheinprovinz herbeizuführen.

Da eine derartige Lokalisierung der Landesbank unerläßliche Bedingung für die dringend notwendige Reform des landwirtschaftlichen Realkredits in der Rheinprovinz ist, so wird erhofft, daß für die etwaige Uebertragung der Agentur- und Kassengeschäfte der Landesbank an mittelbare oder unmittelbare Beamte die behördliche Genehmigung erteilt werde.

III. Der staatliche Garantiefonds, welcher zur Sicherung der von der Landesbank zu übernehmenden Schuldquote über $^2/_3$ des Wertes und zur Subventionierung der also überschuldeten Besitzer notwendig ist, wird auf rund 10 Mill. M. in der Art zu bemessen sein, daß unter Einbegreifung der für die Rheinprovinz zahlreich in Betracht kommenden kleinen Besitzungen unter 90 M. Grundsteuerreinertrag, welche in der Sering'schen Tabelle außer acht gelassen sind, die $^2/_3$ des Gutswerts übersteigenden Hypothekenschulden auf rund 20 Mill. zu veranschlagen sind. Von diesen Grundbesitzen sind 50 Proz. als subventionsbedürftig anzusehen, so daß für eine möglichst umfassende Schuldenentlastung ein Garantiefonds von 10 Mill. erforderlich erscheint.

Am wünschenswertesten ist die Ueberweisung dieses Garantiefonds in einer Summe an die Landesbank, welche nach Maßgabe der ihr überwiesenen Staatsfonds das Beleihungsgeschäft über die statutarische Sicherheitsgrenze betreiben und über die verwendeten Summen Rechnung legen wird.

IV. Die gesamte Maßregel ist nicht als eine dauernde Einrichtung beabsichtigt; vielmehr ist die Uebernahme der $^2/_3$ des Beleihungswertes übersteigenden Hypotheken nur auf einen Zeitraum von 10 Jahren zu beschränken.

V. Für die Uebernahme der $^2/_3$ des Beleihungswertes übersteigenden Hypotheken sind folgende Bedingungen maßgebend:

a) Der Beliehene darf, solange er das ihm gewährte Darlehen nicht abgetragen hat, bei keinem anderen als bei öffentlichen Kreditinstituten innerhalb deren statutarischer Beleihungsgrenze unkündbare Amortisationshypotheken auf sein Gut aufnehmen. Durch eine besondere gesetzliche Bestimmung ist die Eintragung dieser Verpflichtung in das Grundbuch zu ermöglichen.

b) Das zu beleihende Gut muß ein durch Erbgang oder durch Kauf von den Miterben erworbenes Familiengut sein oder eine Reihe von Jahren im Besitze des Schuldners sich befinden.

c) Die Darlehen sollen nur an tüchtige Landwirte gegeben werden, welche ohne ihre Schuld das Gut über die statutarische Beleihungsgrenze belastet haben und welche durch gute Wirtschaftsführung die Gewähr bieten, daß durch die beabsichtigte Hilfsaktion ihre Erhaltung auf dem Besitze möglich wird.

d) An Stelle oder neben der Amortisation kann im Einzelfalle eine entsprechende Lebensversicherungsprämie bei einer soliden Versicherungsgesellschaft zugelassen werden.

VI. Für die einzelnen Kreise oder Kreisteile werden unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer Vertrauensmänner bezw. Kommissionen ernannt, welche den Organen der Landesbank beratend zur Seite treten bei der für den konkreten Fall zu prüfenden Kreditwürdigkeit des zu Beleihenden und der Höhe und Art der Beleihung sowie insbesondere auch bei der Frage, wie weit dem Schuldner zum Zweck der Erhaltung in seinem Besitze eine Subvention zur Deckung für die Zinsen der den Beleihungswert übersteigenden Hypotheken auf ein oder mehrere Jahre zu gewähren ist.

VII. Gegenüber der einschränkenden Bestimmung unter V a) und um die Amortisationshypotheken öffentlicher Kreditinstitute, deren zwangweise Einführung vorab als ausgeschlossen bezeichnet werden muß, an Stelle der kündbaren Kapitalhypotheken den Landwirten möglichst zugänglich zu machen, ist es dringend wünschenswert,

a) daß für solche Hypotheken die Grundbuchgebühr erlassen wird, und

b) daß analog den Lebensversicherungsprämien die Amortisationsquoten dieser landwirtschaftlichen Hypotheken bei der jährlichen Einkommensteuerveranlagung bis zum Betrage von 600 M. von dem steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden dürfen, vorausgesetzt, daß das Gesamteinkommen des Censiten eine gewisse Höhe nicht übersteigt.

Da in manchen Fällen die Lebensversicherung für die Erhaltung des landwirtschaftlichen Besitzes in der Familie neben oder anstatt der Amortisationshypothek von großem Vorteil sein kann, so ist der seiner Zeit gestellte Antrag des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zu befürworten, dahingehend, die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien von dem steuerpflichtigen Einkommen auch für den Fall zuzulassen, daß nicht der Censit selbst, sondern ein in seinem Haushalt befindliches Kind versichert ist. Auf der anderen Seite dürfte die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämie bei Einkommen, welche eine gewisse Höhe erreichen, gesetzlich in Fortfall zu bringen sein.

Die Schätzung der Ernteerträge in Preußen 1900.

Im Unterschied von der früheren Art der Erhebung findet die Ernteermittelung nach dem Bundesratsbeschlusse vom 19. Januar 1899 in Preußen nicht mehr gemeinde- und gutsbezirksweise statt, sondern nach Berichtsbezirken, in welche das Staatsgebiet zu diesem sowie zum Zwecke der Berichterstattung über den Saatenstand geteilt ist. Dieselben Vertrauensmänner, welche von den Landwirtschaftskammern u. s. w. berufen sind, über den Saatenstand je eines dieser Bezirke zu berichten, haben auch die Grundlagen für die Ernteermittelung zu liefern; gegenwärtig beträgt deren Zahl 5547.

Die Ergebnisse der diesjährigen Ermittelung sind nunmehr in der „Stat. Korr." veröffentlicht, der wir die folgende Uebersicht entnehmen.

Regierungsbezirke. — Staat.	Winterweizen	Sommerweizen	Winterspelz	Winterroggen	Sommerroggen	Sommergerste	Hafer	Kartoffeln überhaupt	Kartoffeln davon krank v.H.	Kleeheu	Luzerneheu	Wiesenheu
	Ernteertrag im Jahre 1900 an — Kilogramm vom Hektar											
Königsberg	1568	1562	—	1529	915	1621	1590	12 026	1,9	2489	3 271	2846
Gumbinnen	1577	1558	—	1605	966	1609	1567	13 525	2,8	1835	1 474	3414
Danzig	2138	1919	—	1305	751	2172	1573	11 880	3,5	2091	4 141	2626
Marienwerder	1942	1860	—	1300	802	1688	1404	10 600	1,6	1614	2 531	2148
Stadtkreis Berlin	—	—	—	1200	800	1200	1400	10 000	5,0	8000	10 000	6000
Potsdam	2067	1863	—	1392	1032	2047	1692	14 355	1,1	2827	4 825	3181
Frankfurt	2069	1947	—	1259	984	1805	1290	13 802	1,1	2363	4 110	3637
Stettin	2231	2264	—	1620	1104	1965	1682	14 383	0,6	1367	3 892	3180
Köslin	1913	1560	—	1419	896	1536	1362	13 015	2,5	1778	2 177	2637
Stralsund	2508	1960	—	2125	1481	2232	2125	15 279	1,5	905	1 063	3358
Posen	1666	1393	—	1162	830	1464	1304	10 642	1,8	2039	2 734	2466
Bromberg	1712	1730	—	1206	762	1577	1200	9 021	1,7	1373	2 389	1895
Breslau	1682	1540	—	1115	976	1852	1719	13 467	0,6	3847	4 949	3085
Liegnitz	1726	1505	—	1024	888	1707	1546	13 394	0,5	3943	4 295	3371
Oppeln	1610	1417	—	1140	1080	1756	1654	13 611	0,7	3932	4 286	3256
Magdeburg	2631	2612	—	1365	1171	2442	2153	15 060	1,4	5157	5 968	3682
Merseburg	2511	2269	2200	1538	1155	2269	2167	14 320	1,4	5436	6 439	4340
Erfurt	1887	1933	744	1551	867	2058	1897	11 722	2,4	6097	6 970	4656
Schleswig	2575	1895	—	1648	915	2097	1914	10 550	11,2	3615	6 000	3324
Hannover	2257	1517	—	1688	1438	1874	2061	11 939	4,3	5168	4 938	4054
Hildesheim	2314	2155	—	1756	1410	2085	2359	13 758	3,3	5524	5 750	4370
Lüneburg	1866	1557	—	1483	1145	1697	1804	14 157	2,9	3814	3 114	3720
Stade	2022	1206	—	1448	994	1754	1759	11 706	4,6	4280	5 449	3969
Osnabrück	2020	1501	—	1556	1261	1642	1852	9 844	9,9	5654	5 630	3594
Aurich	2303	2400	—	1585	1514	1552	1963	7 469	7,4	4546	5 449	3857
Münster	1666	1615	—	1498	1179	1463	1737	11 090	9,0	5312	5 659	4392
Minden	1883	1679	—	1585	1136	1426	1810	10 264	5,8	5515	5 070	4246
Arnsberg	2015	1491	—	1624	1108	1376	1625	11 045	2,3	4779	6 198	3841
Cassel	1915	1395	—	1484	1012	1679	1900	10 763	4,7	5340	5 349	4581
Wiesbaden	1796	1837	—	1601	1274	1549	1649	10 901	4,7	4845	6 304	4148
Koblenz	1510	1685	1395	1511	1132	1819	1618	11 432	4,8	4612	5 361	4010
Düsseldorf	1927	1902	—	1882	1524	1930	2086	11 824	6,5	5550	6 402	4442
Köln	2065	2303	—	1909	1000	2330	2159	11 854	4,1	4829	6 053	4435
Trier	1376	1466	1203	1509	1276	1718	1345	11 701	1,8	2781	3 374	2853
Aachen	1925	2342	1050	1930	1211	2461	2018	11 043	7,1	4998	5 541	3806
Sigmaringen	1256	1102	1392	1247	985	1402	1384	9 968	4,8	4558	4 442	4144
Staat 1900	**1983**	**1884**	**1361**	**1407**	**948**	**1855**	**1712**	**12 481**	**2,2**	**3109**	**5 122**	**3379**
Staat 1899	1997	1800	1507	1451	937	1867	1724	12 146	2,9	4146	5 426	3497
Staat 1898	1932	1718	1295	1480	906	1831	1652	12 335	2,5	4943		3755
Staat 1897	1829	1560	1227	1342	821	1614	1378	11 213	6,4	4869		3799
Staat 1896	1909	1613	1278	1403	860	1696	1446	11 067	9,9	3715		3241
Staat 1895	1769	1564	1353	1302	854	1743	1552	12 894	2,8	4362		3455
Staat 1894	1694	1649	1474	1325	950	1814	1678	10 985	6,5	3486		3435
Staat 1893	1820	1477	1322	1438	872	1517	1067	13 566	2,3	2249		2275
Staat im Mittel 1893—99	1850	1626	1351	1392	886	1726	1500	12 029	4,8	3980		3351

Verglichen mit den vorjährigen und den seit 1893 im September, Oktober und November gleichartig nach den Angaben von allerdings nur 2899 Vertrauensmännern gewonnenen Schätzungen, war die 1900er Ernte günstiger als das Mittel aus den Jahren 1893—1899 für sämtliche berücksichtigten Fruchtarten mit Ausnahme von Klee und Luzerne, deren Ertrag mit 3255 kg vom Hektar nur 82 Hundertteile jenes Mittels erreicht. Die Ernte an Sommerweizen war sogar die lohnendste seit 1893, und an Sommerroggen hat man nur 1894, an Winterweizen, Sommergerste und Hafer nur 1899 noch höhere Erträge gewonnen. Winterspelz war 1899 und 1894, Winterroggen 1898, 1899 und 1893, Kartoffeln waren 1893 und 1895 besser gediehen. Die 1900er Erntezahlen gleich 100 gesetzt, stellt sich die Ernte

an		1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1893/99
Winterweizen	auf	92	85	89	96	92	97	101	93
Sommerweizen	„	78	88	83	86	83	91	96	86
Winterspelz	„	97	108	99	94	90	95	111	99
Winterroggen	„	102	94	93	100	95	105	103	99
Sommerroggen	„	92	100	90	91	87	96	99	93
Sommergerste	„	82	98	94	91	87	99	101	93
Hafer	„	62	98	91	84	80	96	101	88
Kartoffeln	„	109	88	103	89	90	99	97	96
Klee- und Luzerneheu	„	69	107	134	114	150	152	130	122
Wiesenheu	„	67	102	102	96	112	111	103	99

Bei den Kartoffeln ist es von wesentlicher Bedeutung, ob eine gesunde Frucht geerntet oder deren Güte durch die Kartoffelkrankheit beeinträchtigt ist. Auch in dieser Hinsicht ist das 1900er Ermittelungsergebnis sehr zufriedenstellend; denn in keinem der Vergleichsjahre war die Erkrankung so gering. Sie betrug im Berichtsjahre 2,2, im Mittel der Jahre 1893—99 dagegen 4,8 Hundertteile, also mehr als das Doppelte von 1900.

Bei der besonderen Wichtigkeit, welche die Kartoffel für diejenigen ländlichen Distrikte hat, in welchen die Spiritusbrennerei und Stärkefabrikation in umfangreichem Maße betrieben wird, geben wir für die Gegenden nachstehend die Ertragsziffern der Kartoffeln kreisweise. Es wurden durchschnittlich Kilogramm vom Hektar geerntet in den nachgenannten Kreisen

Kreis	kg
des R.-B. Königsberg:	
Ortelsburg	12 010
Neidenburg	11 710
Osterode i. Ostpr.	14 780
des R.-B. Gumbinnen:	
Angerburg	14 470
Goldap	13 340
Oletzko	12 780
Lyck	14 520
Lötzen	13 880
Sensburg	12 130
Johannisburg	13 210
des R.-B. Danzig:	
Danziger Höhe	13 990
Dirschau	13 840
Preußisch-Stargard	11 920
Berent	11 100
Karthaus	11 470
Neustadt i. Westpr.	10 720
Putzig	12 440

des R.-B. Marienwerder:

Marienwerder	14 230
Löbau	13 420
Strasburg i. Westpr.	9 780
Schwetz	8 450
Schlochau	8 900
Flatow	10 530
Deutsch-Krone	8 940

des R.-B. Stettin:

Demmin	16 510
Randow	14 990
Greifenhagen	14 790
Pyritz	16 290
Saatzig	14 400
Naugard	13 400
Regenwalde	13 990

des R.-B. Köslin:

Schivelbein	12 480
Dramburg	9 660
Neustettin	10 820
Belgard	14 210
Bublitz	12 170
Schlawe	14 800
Rummelsburg	12 310
Stolp (Land)	13 450
Lauenburg in Pommern	14 370
Bütow	13 230

des R.-B. Posen:

Schroda	10 220
Schrimm	10 240
Obornik	11 090
Samter	11 240
Birnbaum	10 140
Schwerin a. Warthe	12 570
Meseritz	11 240
Bomst	10 030
Schmiegel	10 370

des R.-B. Bromberg:

Filehne	7440
Czarnikau	7 690
Kolmar in Posen	8 300
Wirsitz	11 090
Bromberg (Land)	8 420
Schubin	10 170
Strelno	7 890
Wongrowitz	8 190

des R.-B. Breslau:

Namslau	11 670
Groß-Wartenberg	13 030
Oels	13 970
Trebnitz	14 010
Guhrau	12 250
Wohlau	12 080
Neumarkt	13 680

des R.-B. Liegnitz:

Grünberg	10 900
Freistadt	11 880
Sagan	14 300
Glogau	12 990
Lüben	11 380
Rodenburg i. O.-L.	14 450

des R.-B. Oppeln:

Kreuzburg	14 210
Rosenberg i. O.-S.	13 490
Oppeln (Land)	12 030
Groß-Strehlitz	13 010
Tost-Gleiwitz	10 490
Rybnik	13 240
Ratibor	12 930
Kosel	15 630
Neustadt i. O.-S.	12 970
Falkenberg	16 450

Bergwerksproduktion 1899. In dem IV. Vierteljahresheft zur Statistik des Deutschen Reichs (Jahrgang 1900) veröffentlicht das Kaiserliche Statistische Amt die endgiltigen Nachweisungen über die Bergwerke, Salinen und Hütten im Deutschen Reich und in Luxemburg für das Jahr 1899. Bei den Haupterzeugnissen der Montanindustrie stellte sich im Vergleich zum Vorjahr Menge und Wert der Erzeugung, wie folgt:

bei den folgenden Erzeugnissen	betrug die Menge der Erzeugung 1899 Tonnen	1898 Tonnen	der Wert der Erzeugung 1899 1000 M.	1898 1000 M.
I. Bergwerkserzeugnisse.				
Steinkohlen	101 639 753	96 309 652	789 449	710 233
Braunkohlen	34 204 666	31 648 898	78 450	73 380
Steinsalz	861 123	807 792	3 828	3 389
Kainit	1 108 159	1 103 643	15 353	15 343
Andere Kalisalze	1 384 972	1 105 212	16 808	14 307
Eisenerze	17 989 635	15 901 263	70 170	60 825
Zinkerze	664 536	641 706	35 420	22 047
Bleierze	144 370	149 311	14 112	13 113
Kupfererze	733 619	702 781	20 868	19 685
Schwefelkies	144 623	136 849	1 037	970
II. Salze aus wässeriger Lösung.				
Kochsalz (Chlornatrium)	571 058	565 683	12 087	12 466
Chlorkalium	207 506	191 347	27 205	25 541
Glaubersalz	79 062	69 111	2 016	1 810
Schwefelsaure Thonerde	37 693	35 366	2 273	2 260
III. Hüttenerzeugnisse.				
Roheisen aller Art	8 143 132	7 312 766	455 875	378 752
Darunter:				
Masseln zur Gießerei	1 383 897	1 232 126	81 349	67 702
Masseln zur Flußeisenbereitung	5 475 399	4 850 367	299 981	244 082
Masseln zur Schweißeisenbereitung	1 222 687	1 172 802	68 280	62 248
Zink (Blockzink)	153 155	154 867	72 951	58 834
Blei (Blockblei)	129 225	132 742	37 260	34 222
Kupfer (Blockkupfer)	34 633	30 695	50 076	32 728
	Kilogramm	Kilogramm		
Silber (Reinmetall)	467 590	480 578	37 832	38 157
Gold (Reinmetall)	2 605	2 847	7 259	7 913
	Tonnen	Tonnen		
Schwefelsäure aller Art	832 667	768 243	22 948	20 348
Kupfervitriol	5 142	4 352	1 843	1 426
IV. Verarbeitetes Roheisen.				
Gußwaren zweiter Schmelzung	1 768 928	1 582 334	328 850	276 365
Schweißeisen und Schweißstahl.				
Rohluppen und Rohschienen zum Verkauf	79 232	82 911	8 524	7 383
Fertige Schweißeisenfabrikate	1 124 613	1 077 363	177 732	150 165
Flußeisen und Flußstahl.				
Blöcke (Ingots) zum Verkauf	467 721	441 601	40 789	35 155
Halbfabrikate (Billets, Platinen) zum Verkauf	1 040 670	986 572	97 888	87 149
Fertige Flußeisenfabrikate	4 820 275	4 352 832	700 458	587 282

II. Industrie, Handel und Verkehr.

Zur Vervollständigung der letzten Vierteljahrsübersicht (vergl. oben S. 365 ff.) mögen noch folgende Angaben dienen:

Das Bundesschatzamt der Vereinigten Staaten von Amerika hat sehr interessante Ziffern zur Kennzeichnung der dortigen

Preisbewegungen veröffentlicht; aus denselben ergiebt sich, daß von Anfang 1900 bis zum Ende des dritten Vierteljahrs die Preise von Fabrikaten der verschiedensten Art beträchtlich gefallen, dagegen die Preise von fast allen Erzeugnissen des Landbaues erheblich gestiegen sind.

Die folgende Tabelle zeigt die Engrospreise der hauptsächlichsten Fabrikate am 1. Oktober, verglichen mit denjenigen des 1. Januar, und zwar durchweg nach den in New York geltenden Durchschnittspreisen:

Artikel	Einheit	Preise am 1. Januar 1900	Preise am 1. Oktober 1900	Preisrückgang
		$	$	Proz.
Stahl-Billets	Ton	35,00	26,00	49
Bessemer Roheisen	„	25,00	13,50	46
Sisal-Tauwerk (in Cincinati)	Pfund	0,105	0,065	38
Manil-Tauwerk	„	0,155	0,105	32
Stahlträger	Ton	45,00	30,00	33
Gießerei-Roheisen	„	17,50	12,00	32
Drahtstifte	Fäßchen	3,65	2,55	30
Tannenholz	1000	22,50	17,00	26
Stahlschienen	Ton	35,00	26,00	26
Ziegel	1000	5,25	4,00	24
Weißblech	100	5,50	4,20	24
Raffiniertes Petroleum	Gallone	0,11	0,08	21
Yellow Pine-Holz	1000	22,00	19,00	14
Gebleichte baumwollene Shirtings	Yard	0,23	0,20	13
Fensterglas	50 Quadratfuß	2,63	2,32	12
Kupfer	Pfund	0,185	0,168	9
Zink	„	0,45	0,41	9
Blei	„	0,47	0,43	$8^1/_2$
Indigo-Flannell-Suitings	Yard	1,30	1,20	8
Glatte Cheviots (14 Unzen)	„	0,925	0,850	8
Gebleichte Shirtings	Standard-Yard	0,0737	0,0695	6
Serge (12 Unzen)	Yard	1,05	1,00	5
Kaschmirstoffe (16 Unzen)	„	1,35	1,30	4
Wollene Kleiderstoffe	„	0,31	0,30	3

Dagegen sind die Preise für Mais von $39^1/_2$ Cents für 1 Bushel am 1. Januar 1900 bis zum 1. Oktober auf $48^1/_2$ Cents gestiegen, die Preise für Weizen von 73,8 auf 79,7 Cents, für Gerste von 45 auf 59 Cents, für Schweine von 4,50 $ für 100 Pfund auf 5,30 $, für Baumwolle von $7^{11}/_{16}$ Cents für 1 Pfund auf 10,8 Cents, für Baumwollsamen von 12 $ für die Tonne auf 17,35 $.

Der Außenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika hat in den ersten 9 Monaten des Jahres 1900 an Umfang erheblich zugenommen, wie sich aus folgenden Zahlen ergiebt:

Angaben in Mill. Doll.

	Einfuhr		Ausfuhr			
	im ganzen	aus Deutschland	amerikanische Produkte	fremde Produkte	im ganzen	nach Deutschland (im ganzen)
Jan. bis Sept. 1899	586	65	885	17	902	108
„ „ „ 1900	624	77	1013	19	1032	134

Der nunmehr geschlossenen Weltausstellung zu Paris gedachte die am 14. November 1900 bei der Eröffnung des deutschen Reichstags gehaltene Thronrede des deutschen Kaisers folgendermaßen:

„Auf der Weltausstellung zu Paris, wo das Nachbarland dem friedlichen Wettstreite der Völker eine gastliche Stätte bereitet hatte, ist deutschem Fleiße und deutscher Kunstfertigkeit reiche Anerkennung zu Teil geworden. Dieser Erfolg, den Sie gewiß mit mir freudig begrüßen, wird der nationalen Arbeit auf allen Gebieten ein Sporn zu neuen Anstrengungen und immer größeren Leistungen sein.“

Nach dem diesjährigen Jahresbericht der „Association des Maîtres de forges“ von Charleroi hatte die Gußeisen-Produktion der Welt folgenden Umfang:

Produktionsländer	1870 Tonnen	1880 Tonnen	1890 Tonnen	1899 Tonnen
Vereinigte Staaten von Amerika	1 692	3 897	9 350	13 839
Großbritannien	6 058	7 873	8 001	9 454
Deutschland	1 391	2 729	4 658	8 029
Rußland	360	448	926	2 675
Frankreich	1 178	1 725	1 962	2 567
Oesterreich-Ungarn	403	464	951	1 465
Belgien	563	608	788	1 025
Schweden	300	406	456	498
Spanien	54	86	180	296
Italien	14	21	14	14
Andere Länder	6	1	40	700
zusammen	12 019	18 258	27 326	40 562

Im deutschen Reichstage haben die führenden Mitglieder der Centrumsfraktion im November 1900 den Antrag gestellt, der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, zum Schutze des Mittelstandes im Gewerbe, insbesondere im Interesse des Kleinhandels: (vergl. oben S. 3 und 38).

I. dem Reichstage Gesetzentwürfe zu unterbreiten, durch welche
   1. das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb entsprechend erweitert,
   2. das Ausverkaufswesen geregelt,
   3. die Härten des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte beseitigt,
   4. das sogenannte Gutscheinsystem (Gella-, Hydra-, Schneeball- oder Lawinensystem) beim Verkauf von Waren verboten,
   5. die Vereinigung von Beamten des Reiches, des Heeres, der Marine und des Staates sowie von Offizieren zum Betriebe von Warenhäusern untersagt wird;

II. eine Enquete über die Wirkungen der gewerblichen Kartelle, Syndikate und Ringe zu veranstalten.

Wie die bei der Eröffnung des deutschen Reichstags am 14. November 1900 gehaltene kaiserliche Thronrede ankündigte, soll dem Reichstage eine Vorlage zugehen, durch welche „die Reichsgesetzgebung über das Urheberrecht mit der fortgeschrittenen Rechtsentwickelung in Einklang gebracht werden“ soll. (Vergl. Chronik für 1899, S. 164 f.)

Die gleichzeitig angekündigte Vorlage zur „einheitlichen Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Seite des Privatversicherungswesens“ (vergl. Chronik für 1898, S. 192) ist vom Bundesrate bereits beschlossen und dem Reichstage am 14. November 1900 unterbreitet worden. Die erste Beratung des Entwurfs fand am 29. November 1900 im Reichs-

tage statt; nach einer längeren Besprechung der Vorlage wurde dieselbe einer Kommission überwiesen.

Wie die Zeitschrift „Handel und Gewerbe" (vom 3. November 1900) mitteilt, nahmen an dem Pariser internationalen Kongresse zur Vereinheitlichung der Garnnumerierung (vergl. oben S. 324) Vertreter von 17 Regierungen teil. Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Für alle Gespinste, vorbehaltlich der unten aufgeführten Ausnahmen für einfache und gezwirnte Seide, wird die Nummer durch die Anzahl der Meter auf ein Gramm oder der Kilometer auf ein Kilogramm ausgedrückt.

2) Die Länge des Stranges, die für alle Arten von Garn oder Zwirn zugelassen wird, wird auf 1000 Meter mit decimalen Unterabteilungen festgesetzt.

3) Jede Art der Haspelung wird zugelassen unter der Bedingung, daß sie 1000 Meter für den Strang ergiebt.

4) Die Nummer aller Zwirne wird, unbeschadet gegenteiliger Abmachungen, durch die Anzahl der Kilometer, die in einem Kilogramm enthalten sind, bestimmt.

5) Die Benennung der einfachen und der gezwirnten Seide wird durch das Gewicht in halben Decigrammen für eine Länge von 450 Metern bestimmt.

Die Proben werden an 20 Strängen von je 450 Metern gemacht; die einzelnen Ergebnisse sollen in der üblichen Art aufgezeichnet werden.

Außerdem hat der Zettel unter der Bezeichnung „Nummer" das Gewicht in Grammen für 1000 Meter anzugeben.

In allen Ländern werden die Titrierungszettel nach demselben Muster hergestellt werden.

6) Grundlage für Bezeichnung und Numerierung ist die Konditionierung.

7) Die Konditionierung soll wahlfrei sein; aber sie wird auf das Verlangen einer der Parteien obligatorisch. Sie geschieht durch Feststellung des absoluten Trockengewichts des Fadens unter Hinzuziehung der ortsüblich zulässigen Feuchtigkeitsmenge.

Weitere Beschlüsse befürworteten u. a. die Einberufung einer Diplomatenkonferenz zum Zweck eines internationalen Abkommens, das Verbot der Einfuhr anderer als nach dem metrischen System numerierter Garne in die das neue System annehmenden Länder, endlich die Gewährung einer zweijährigen Frist nach Verkündigung des das metrische System einführenden Gesetzes.

Auf Grund des deutschen Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs hat der Bundesrat Bestimmungen über den Kleinhandel mit Garn (vergl. oben S. 324) beschlossen. Dieselben sind im Reichsgesetzblatt vom 24. November 1900 veröffentlicht worden und werden am 1. Januar 1903 in Kraft treten.

Ueber den Stand der Vorarbeiten zur Revision des deutschen Zolltarifs (vergl. oben S. 373) wurde in der kaiserlichen Thronrede bei Eröffnung des Reichstages am 14. November 1900 nur folgendes mitgeteilt: „Ein Zolltarifgesetz ist soweit vorbereitet, daß die Vorlage des Entwurfs an den Bundesrat im Laufe des Winters zu erwarten ist." In die Presse ist Ende November 1900 noch folgende halbamtliche Notiz gelangt:

Dem Vernehmen nach sind die Vorarbeiten für den neuen Zolltarif soweit gefördert, daß das Zolltarifschema vorläufig festgestellt ist und an der Fertigstellung der Begründung der einzelnen vorgeschlagenen Positionen gearbeitet wird. Wie bekannt, zählen die Positionen nach ein paar Tausenden und mehr, und es wird deshalb den Beamten des Reichsschatzamts, die mit der Arbeit betraut sind, die vollste Anerkennung gezollt werden müssen, wenn sie dieselbe so rechtzeitig fertigstellen, daß der für die Vorlegung des Zolltarifentwurfs an den Bundesrat vorgesehene Termin innegehalten werden wird. Was die Zollsätze betrifft, so dürften darüber zwischen den einzelnen beteiligten Ressorts noch eingehende Beratungen stattfinden, ehe sie die Form erhalten, in welcher sie dem Bundesrate

vorgelegt werden sollen. Alle diese Arbeiten erfordern noch einige Zeit; und so dürfte denn wohl nahezu das Ende des Winters herankommen, ehe der Bundesrat in die Lage gebracht sein wird, sich mit dem neuen Zolltarifgesetz sowie dem neuen Zolltarif zu beschäftigen. Wie lange Zeit aber der Bundesrat selbst auf die Beratung der wichtigen Vorlage verwenden wird, läßt sich natürlich auch nicht annähernd schätzen.

Der im Juni 1899 im deutschen Reichstage eingebrachte Gesetzentwurf, welcher eine Verschärfung des „Kampf"-Paragraphen des Zolltarifgesetzes bezweckte und u. a. die Erhebung von Wertzöllen vorsah (vergl. Chronik für 1899, S. 128 f.), ist in der damaligen Session nicht erledigt worden. Derselbe ist im November 1900 von neuem im Reichstage eingebracht worden.

Auf dem ersten deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage, welcher Mitte November 1900 in Berlin versammelt war, wurde auch über die Bedeutung der Handelsverträge für das deutsche Handwerk beraten. Folgende Resolution gelangte zur Annahme:

„Die deutschen Handwerks- und Gewerbekammern beantragen, daß diejenigen einzuführenden Rohmaterialien, deren Erzeugung im Inlande in unzureichendem Maße erfolgt, mit niedrigen Zöllen, dagegen die Halb- und Ganzfabrikate des Auslandes, welche eine erhebliche Schädigung deutscher Arbeit im Gefolge haben, mit entsprechenden Eingangszöllen belegt werden, damit das deutsche Handwerk konkurrenzfähig erhalten bleibe."

Am 11. November 1900 wurde in einer Versammlung zahlreicher Vertreter des Handels und der Industrie Deutschlands zu Berlin unter dem Namen „Handelsvertragsverein" eine Vereinigung gegründet, welche „die Aufrechterhaltung der durch die bestehenden Handelsverträge begründeten deutschen Zoll- und Handelspolitik und die Bekämpfung der gegen dieselbe gerichteten Bestrebungen" bezweckt. Folgende Resolution wurde von der Versammlung angenommen:

Die zu der Besprechung vom 11. November 1900 Erschienenen sprechen als ihre Ueberzeugung aus:

1) daß der unter der Herrschaft der gegenwärtigen Handelsverträge geschaffene Zustand der wirtschaftlichen Entwickelung Deutschlands förderlich gewesen ist;

2) daß eine wesentliche Abänderung desselben ernstliche Gefahren für weite Kreise der Bevölkerung mit sich bringen muß;

3) daß es nicht richtig ist, die den Abschluß neuer Verträge vorbereitenden Unterhändler vorher durch Minimalsätze zu binden;

4) daß es daher notwendig ist, zur Aufrechterhaltung der bisherigen Zollpolitik — unter Ausschluß aller parteipolitischen Propaganda — eine vorübergehende Vereinigung aller Interessenten zustande zu bringen, welche dieses Ziel mit den dazu dienlichen Mitteln verfolgt, indem sie insbesondere mit anderen bestehenden gleichgesinnten Organisationen sich in Verbindung hält und mit ihnen möglichst gemeinsam handelt, örtliche Vereinigungen gleichen Zweckes begründet und mit ihnen zusammenwirkt, bei den Regierungen und den parlamentarischen Körperschaften die Gesichtspunkte der Vereinigung darlegt und Anträge stellt, die Vertretung ihrer Ansichten in der Presse und in Versammlungen wahrnimmt, u. s. w.

Im deutschen Reichstag ist der Antrag auf Errichtung von deutschen Handelskammern im Auslande, welcher in der vorigen Session nicht erledigt worden war, von nationalliberalen Abgeordneten von neuem eingebracht worden (vergl. oben S. 39 u. 113).

Eine zur Einführung des deutschen Reichsgesetzes über die Kon-

sulargerichtsbarkeit (vergl. oben S. 69) erlassene Kaiserliche Verordnung vom 25. Oktober 1900 bestimmt, daß das Gesetz am 1. Januar 1901 in Kraft treten soll.

Ebenso soll gemäß einer Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900 das Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (vergl. oben S. 193 u. 326 f.), vom 25. Juli 1900 in den Schutzgebieten am 1. Januar 1901 in Kraft treten.

Nach einer Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs in Deutsch-Südwestafrika gilt vom 1. November 1900 ab in diesem Schutzgebiete für die Ausfuhr von Rind- und Kleinvieh folgende Tarifierung:

männliches Rindvieh . . . . frei,
weibliches „ . . . . 1 Stück 100 M.,
männliches Kleinvieh (Ziegen, Schafe) . . frei,
weibliches „ . . . . 1 Stück 10 M.

Auf eine Eingabe der „Deutschen Kolonialgesellschaft“, betreffend die Sicherung des deutschen Einflusses bei Erteilung von Konzessionen in den deutschen Schutzgebieten, hat der Kolonialdirektor geantwortet, die Kolonialverwaltung sehe es als ihre vornehmste Aufgabe an, bei Verleihung von Konzessionen an Gesellschaften ebensowohl den Ausgleich zwischen dem höheren nationalen Interesse und den dringenden wirtschaftlichen Bedürfnissen eines jeden einzelnen Schutzgebietes zu finden als auch das allgemeine wirtschaftliche Interesse des ganzen Schutzgebietes nicht über den an Gesellschaften zu verleihenden Sonderrechten aus dem Auge zu verlieren; im Hinblick auf diese Aufgabe könne sie die neuerliche Anregung, welche diese wichtigen Fragen in dem Schoße der Kolonialgesellschaft gefunden haben, nur mit Genugthuung begrüßen.

Der deutsche Reichskanzler hat am 27. November 1900 bekannt gemacht, es sei aus Interessentenkreisen der Wunsch laut geworden und durch einen bei Beratung des Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900 gefaßten Beschluß des Reichstages zur Berücksichtigung empfohlen worden, daß durch Ermäßigung der Bergbauabgaben eine wirksame Anregung zu einer ausgiebigeren bergbaulichen Erforschung des ostafrikanischen Schutzgebietes gegeben werde; infolgedessen bestimme er, daß die für Deutsch-Ostafrika vorgesehenen Schürfschein-Gebühren, Feldessteuern und Förderungsabgaben für die Zeit vom 1. Januar 1901 bis zum 31. Dezember 1903 auf die Hälfte herabgesetzt würden (vergl. oben S. 374).

Ueber die Behandlung der Frage eines engeren zollpolitischen Zusammenschlusses Englands und seiner Kolonien auf dem Kongreß von Handelskammern des britischen Reiches (vergl. oben S. 240 ff.) berichtet die Zeitschrift „Handel und Gewerbe“ (vom 3. November) noch folgendes:

Auf dem Kongreß von Handelskammern des britischen Gesamtreiches, welcher vom 26. bis zum 29. Juni in London tagte, waren 177 Handelskammern und kaufmännische Korporationen vertreten. Hiervon entfielen 89 auf das Vereinigte Königreich, 4 auf das übrige Europa, 11 auf Asien, 15 auf Afrika, 35 auf

Amerika und 23 auf Australien. Einer der wichtigsten Beratungsgegenstände war die Frage eines engeren zollpolitischen Zusammenschlusses Englands und seiner Kolonien. Bei den Verhandlungen über diesen Punkt zeigte es sich, daß der Gedanke eines großbritischen Zollbundes in den Kolonien eine zahlreichere Anhängerschaft besitzt als im Mutterlande. Während nämlich die Vertreter der meisten außereuropäischen Kammern, indem sie auch auf die allgemein politische Bedeutung der geplanten Zollunion aufmerksam machten und unter Hinweis auf die Ereignisse in Südafrika, welche dem Solidaritätsgefühl der Kolonien und des Mutterlandes zu glänzender Entfaltung Gelegenheit gegeben hätten, an den Patriotismus der heimischen Kammern appellierten, unter Führung Canadas lebhaft für die Verwirklichung des Gedankens eintraten, verlangten die englischen Kammern in ihrer übergroßen Mehrzahl, daß an dem traditionellen Freihandel Englands unbedingt festgehalten werde. Der von der Handelskammer zu Toronto vorgeschlagenen Resolution, in welcher ein Zollbund empfohlen und die Einsetzung eines Komitees zur Ausarbeitung eines Organisationsplanes verlangt wurde, stellte die Handelskammer zu Manchester in einem Amendement die Forderung gegenüber, daß bei aller Förderung des Warenaustausches zwischen Mutterland und Kolonien jedem Teil die Freiheit gewährt bleiben müsse, „auf dem billigsten Markte zu kaufen“. Auch die englische Regierung, vertreten durch den Handelsminister Ritchie, äußerte sich den kolonialen Wünschen gegenüber ziemlich zurückhaltend. Das Ergebnis der Verhandlungen bildete die folgende Erklärung: „Der Kongreß wünscht von Ihrer Majestät Regierung die Einsetzung einer königlichen Kommission, bestehend aus Vertretern Großbritanniens, der Kolonien und Indiens, welche die Möglichkeiten einer Förderung und Stärkung der Handelsbeziehungen zwischen den einzelnen Teilen des Reiches erwägen soll. Der Vorsitzende soll die Mitglieder für eine Deputation bezeichnen, welche sich zum Ministerpräsident, dem Staatssekretär der Kolonien und dem Handelsminister zu begeben und ihnen die Angelegenheit zu unterbreiten hat“.

Das Ergebnis der im November 1900 vorgenommenen Neuwahl des Parlaments von Canada, ein glänzender Sieg der liberalen Partei, ist insofern von wirtschaftlicher Bedeutung, als es eine Fortsetzung der bisherigen canadischen Handelspolitik (vergl. oben S. 375) erwarten läßt. Die Niederlage der konservativen Partei bedeutet einen Rückgang der hochschutzzöllnerischen Bestrebungen in Canada. Neuerdings wird sogar aus Montreal gemeldet, daß die Handelskörperschaften Canadas eine lebhafte Thätigkeit entwickeln, um bessere Tarifsätze im Verkehr mit Deutschland zu erzielen. Die Getreidebörse, die Handelskammer und andere Körperschaften haben Beschlußanträge angenommen, worin die Regierung ersucht wird, alles in ihren Kräften Stehende zu thun, um die britische Reichsregierung zu bewegen, jetzt, wo der neue Handelsvertrag mit Deutschland zur Beratung stehe, ihren ganzen Einfluß geltend zu machen, um Canada wieder günstigere Tarifsätze zu verschaffen. Ueber die frühere Haltung der beiden politischen Parteien Canadas in Fragen der Handelspolitik macht die „Vossische Zeitung“ (vom 12. November 1900) folgende Mitteilungen:

„In der englischen Presse giebt sich über das Ergebnis der canadischen Wahlen nur eine gedämpfte Freude kund. Beide Parteien Canadas sind gemäßigt imperialistisch, so daß man sich in London auch mit einem anderen Wahlresultat ohne Zwang hätte abfinden können. Freilich vertritt jede Partei andere wirtschaftliche Grundsätze; die Konservativen waren stets schutzzöllnerisch, während die Liberalen in der Lehre für uneingeschränkten Freihandel schwärmen und ihm in der Uebung wenigstens gelegentlich huldigen. Sie kokettieren mit dem Freihandel, nennen es die „Times“. Aber immerhin sind unter dem liberalen Regiment die Vorzugszölle für englische Herkünfte eingeführt worden, ohne daß dafür Gegenleistungen gefordert wurden, und Sir Wilfrid Laurier ist geneigt, englischen Erzeugnissen noch weitere Bevorzugungen auf dem canadischen Markt zuzugestehen,

nicht aus Liebe zum Mutterland, sondern um die Vereinigten Staaten für die Verweigerung von Zollermäßigungen für die canadische Einfuhr zu bestrafen. Mit einer solchen Tendenz kann man in England freilich zufrieden sein, zumal wenn man sich vergegenwärtigt, daß unter dem konservativen Regiment seit dem Jahre 1878 der canadische Markt den englischen Erzeugnissen fast ganz verschlossen war. Die Konservativen Canadas haben gegen einen engeren Anschluß der Kolonien an das Mutterland auch nichts einzuwenden; sie befürworten sogar einen Reichszollverein, wollen aber, daß England sich entschieden vom Freihandel abwendet, fremde Waren mit einem Zoll von 10 Proz. belegt, dagegen canadisches Korn und die sonstigen Erzeugnisse des Dominion zollfrei eingehen läßt. Unter dem handelspolitischen Gesichtspunkt betrachtet, muß man in England den Sieg der liberalen Partei willkommen heißen."

Mit der Gestaltung der Handelspolitik des australischen Bundesstaats (vergl. oben S. 240) beschäftigt sich ein Bericht der „Nationalzeitung" aus Melbourne (vom 25. September 1900); demselben ist folgendes zu entnehmen:

„Auf Grund der Verfassung dienen die Zolleinnahmen zur Bestreitung sämtlicher Bundesausgaben; und da durch die Entfernung der bisher zwischen den Kolonien bestandenen Zollschranken die Einkünfte aus interkoloniellen Tarifen in Zukunft wegfallen, so erkennt die Freihandelspartei, deren Hauptquartier in Sidney liegt, die Notwendigkeit an, einen Bundestarif zu schaffen, welcher Ergiebigkeit sichert, und glaubt dies durch eine gleichmäßig prozentuale Besteuerung aller Einfuhrgegenstände am sichersten zu erreichen. Entgegengesetzt arbeitet die in Victoria tonangebende Schutzzollpartei darauf hin, die hiesige Zollpolitik auf den Bund zu übertragen und die Einfuhr solcher Artikel, welche in Konkurrenz mit hiesigen Fabrikaten treten, möglichst zu erschweren. Von Differenzialzöllen zu Gunsten englischer Fabrikanten hört man kein Wort mehr reden; das Projekt war ein ballon d'essai und ist gleich der angelsächsischen Allianz unserem Blicke entrückt."

In der deutschen Presse wird berichtet, daß in Südafrika eine starke Strömung zu Gunsten einer handelspolitischen Bevorzugung Englands bestehe; die Träger dieser Bewegung seien Cecil Rhodes und seine Anhänger. Zum Ausdruck gelangten diese Bestrebungen in einer kürzlich in Kapstadt abgehaltenen Versammlung der „Südafrika-Liga", über welche die „Vossische Zeitung" (vom 16. Nov. 1900) folgendes schreibt:

In der Versammlung wurden die Verdienste Englands um die Kapkolonie besonders gerühmt und auf die Vorteile hingewiesen, welche die Kolonie durch den Uebergang Transvaals in den englischen Besitz erfahre; und es wurde als billig und gerecht hingestellt, zum Schutze der englischen Einfuhr diejenige anderer Länder mit Zöllen zu belegen. Um diese Kundgebung recht eindrucksvoll zu gestalten, hatte man es zuwege gebracht, daß möglichst viele Mitglieder des Kapparlaments in der Versammlung anwesend waren. Zwar dürfte der Vorschlag der Südafrika-Liga bei den Kunden und Interessenten der großen Warengeschäfte auf dem Lande, den Country stores, wenig Beifall finden, da diese Geschäfte einen großen Teil ihrer Waren in Amerika und auf dem europäischen Festlande einkaufen und in diesen Verbindungen bisher ihren Vorteil gefunden haben. Allein die Bemühungen der Südafrika-Liga und ihrer zielbewußten Führer haben sich bereits soweit verdichtet, daß mit dem Schlagwort: „Zoll auf alle Waren, mit Ausnahme englischer", die Bildung einer neuen Liga im Gange ist, die besonders diejenigen Kreise in Südafrika und in England zu sich herüberziehen soll, die der Südafrika-Liga wegen der politischen Machenschaften des Herrn Cecil Rhodes, insbesondere wegen des Jameson'schen Einfalles, nicht mehr so zugethan sind wie früher.

Der Wahlsieg Mac Kinley's, des Kandidaten der republikanischen Partei, in den Vereinigten Staaten von Amerika am 6. Nov. 1900 ist ein Zeichen der Stärke des dortigen „Imperialismus", welchen

der demokratische Kandidat Bryan heftig angegriffen hatte. Es ist also anzunehmen, daß die in Westindien und Ostasien vor kurzer Zeit inaugurierte Kolonialpolitik der nordamerikanischen Union fortgesetzt werden wird.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben auch sofort eine Vergrößerung ihres Kolonialbesitzes erlangt. Es wurde nämlich am 7. November 1900 in Washington ein Vertrag zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten unterzeichnet, nach welchem die letzten beiden spanischen Inseln im Indischen Archipel, Cagayan-Sulu und Sibutu, an die Union abgetreten wurden. Diese Inseln gehörten den Spaniern seit dem Jahre 1876. In den Pariser Frieden, der den spanisch-amerikanischen Krieg beendete, waren sie nicht mit einbegriffen worden. Nunmehr scheidet Spanien als Kolonialmacht gänzlich aus Oceanien aus. Die Union zahlt für die Abtretung 100000 Dollars.

Es verlautet, daß die Vereinigten Staaten von Amerika mit Rußland über den Abschluß eines Reciprocitätsvertrages gemäß den Bestimmungen des Dingley-Zolltarifes verhandeln.

Nach einer Bekanntmachung des russischen Finanzministers vom 6. Oktober 1900 sind die Zölle auf gewisse Waren, wie Südfrüchte, Gewürze, Edelsteine, welche nach dem Transkaspidistrikt und dem Khanat Bukhara eingeführt werden, erhöht worden. (Vergl. oben S. 286 und 328 f.)

Am 30. November 1900 wurden in Konstantinopel die Ratifikationen eines Abkommens ausgetauscht, durch welches die türkischen Differenzialzölle (vergl. oben S. 245) Serbien gegenüber suspendiert wurden.

Das zwischen der Türkei und Bulgarien vereinbarte Handelsabkommen (vergl. oben S. 377) ist von der Sobranje angenommen worden. Die Grundlage für die Abänderung der Zolltarife bildet gegenseitige Zollfreiheit für solche Produkte, die mit Ursprungszeugnissen versehen sind. Ausgenommen sind bulgarischerseits Kleinvieh, Getreide und Mehl, türkischerseits Häute, Leder und Baumwolle, welche einen Wertzoll von 8 v. H. zahlen. Unberührt bleiben die Zollsätze für Salz, Tabak und alkoholische Getränke. Gewisse türkische Waren genießen außerdem Accisefreiheit. Das Abkommen soll mit dem 28. Dezember 1900 in Kraft treten.

Die Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen der Türkei und Oesterreich-Ungarn sind im November 1900 wieder aufgenommen worden (vergl. oben S. 41).

Wie die „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 8. November 1900) mitteilen, wird in Persien nunmehr gleichmäßig, von Europäern wie von Persern, ein Einfuhrzoll von 5 Proz. des Warenwertes erhoben. Nur bei der Ausfuhr sind die Perser nach wie vor gegenüber den 5 Proz. zahlenden Europäern insofern begünstigt, als sie nur $2^1/_2$ Proz. vom Wert zahlen, sofern die Ausfuhrzölle für einzelne Güter nicht bereits früher höher waren. Für diesen Fall sind die früheren Sätze bestehen geblieben.

In Guatemala genießen nach einer Mitteilung der „Nachrichten

für Handel und Industrie“ (vom 27. November 1900) vom 2. Mai 1900 an die Bergbau-Unternehmungen, welche damals gegründet waren oder binnen 2 Jahren gegründet werden, für den Zeitraum von 15 Jahren folgende Vergünstigungen:

1) Völlige Freiheit von Staats- und Gemeindeabgaben für die Einfuhr von Maschinen und Geräten, welche die einheimische Industrie nicht herstellen würde, für Entdeckung und Bearbeitung von Minen und für die Herbeischaffung und Bearbeitung von Berggut. Die Fakturen werden durch das Sekretariat der öffentlichen Arbeiten visiert.

2) Die Minenbesitzungen sollen keiner anderen Abgabe unterliegen, als der Grundsteuer von sechs auf das Tausend; die Ausfuhr von Erzen und sonstigen mineralischen Erzeugnissen bleibt von Staats- und Gemeindeabgaben befreit.

3) Für Bergbau-Unternehmungen werden die Frachtsätze auf den Staatseisenbahnen nicht über die bisher bestehenden erhöht werden, so lange es von der Regierung abhängt.

4) Befreiung von jeglicher Verpflichtung im Gemeindewesen und vom Militärdienst in Friedenszeit für Beamte und Arbeiter, welche in den Minen thätig sind.

5) Ermächtigung, die bestehenden Wege zu verbessern und neue Verkehrsstraßen herzurichten, nachdem in solchem Falle die Vorschriften des Gesetzes über Enteignung und Eisenbahnen erfüllt worden sind.

6) Die Bezirks- und Ortsbehörden werden den Aufsuchern von Minen die Hilfe leisten, deren sie bedürfen, und denjenigen, welche bereits solche in Bearbeitung haben, den nötigen Schutz gewähren, damit die abgeschlossenen Dienstverträge erfüllt werden.

7) Einwanderer, die für die Bergwerks-Unternehmungen angebracht werden, sollen die Zollbefreiungen genießen, welche das Einwanderungsgesetz in den Absätzen 2 und 3 des Artikels 11 bestimmt hat.

8) Die vorstehenden Vergünstigungen bleiben immer für den Zeitraum von 15 Jahren bestehen, selbst wenn die Staats- oder Bergwerksgesetzgebung des Freistaats umgeformt würde.

Zwischen Japan und dem Kongostaat ist im Januar 1900 ein Freundschafts- und Niederlassungsabkommen getroffen worden. Das Abkommen, welches mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, am 9. Juli 1900, in Kraft getreten, und dessen Giltigkeitsdauer in Erwartung des Abschlusses eines Handels- und Schiffahrtsvertrages auf 3 Jahre festgesetzt ist, sichert den beiden vertragschließenden Teilen in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten gegenseitig die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation.

Am 19. November 1900 erklärte der deutsche Reichskanzler im Reichstage, daß sich „die anderen Kabinette“ mit den „leitenden Grundsätzen“ des deutsch-englischen China-Abkommens (vergl. oben S. 378) einverstanden erklärt haben. — Unter den Forderungen, welche als Bedingungen der Einstellung der Feindseligkeiten gegen China von den Mächten gestellt werden sollen, befindet sich auch folgende:

„Die chinesische Regierung wird verpflichtet, sich auf Verhandlungen einzulassen über solche Abänderungen der bestehenden Handels- und Schiffahrtsverträge, welche die fremden Regierungen für nützlich erachten, sowie über andere Gegenstände, welche eine Erleichterung der Handelsbeziehungen betreffen.“

Die Entwickelung des Außenhandels Deutschlands in den Monaten September und Oktober 1900 sowie in den ersten 10 Monaten

1900 vollzog sich im Vergleich mit den entsprechenden Zeitabschnitten der Vorjahre folgendermaßen:

		Einfuhr	Ausfuhr
September	1898	37,0 Mill. dc.	26,6 Mill. dc.
„	1899	40,3 „ „	26,1 „ „
„	1900	43,3 „ „	27,1 „ „
Oktober	1898	40,9 „ „	26,5 „ „
„	1899	42,8 „ „	27,2 „ „
„	1900	44,8 „ „	29,7 „ „
Januar bis Oktober	1898	353,3 „ „	248,3 „ „
„ „ „	1899	373,9 „ „	252,8 „ „
„ „ „	1900	380,4 „ „	270,7 „ „

Die vom deutschen Bundesrat beschlossenen Entwürfe einer Seemannsordnung, eines Gesetzes, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, eines Gesetzes, betreffend die Stellenvermittelung für Schiffsleute, eines Gesetzes, betreffend Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuches, sind dem Reichstage, welcher dieselben in seiner vorigen Session nicht erledigt hatte (vergl. oben S. 74), am 14. November 1900 von neuem zugegangen. Die erste Lesung der Vorlagen fand am 26. und 27. November 1900 im Reichstage statt. Nach einer längeren Besprechung wurden die Entwürfe einer Kommission überwiesen.

Durch eine am 20. November 1900 veröffentlichte Verordnung des Königs von Italien sind die auf dem Gesetz vom 23. Juli 1896 beruhenden Vergünstigungen (Bauvergütungen und Schiffahrtsprämien) für die italienische Handelsmarine anderweit festgesetzt worden.

Nach dem am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit getretenen Gesetz vom 29. Mai 1897 ist die Küstenschiffahrt zwischen russischen Häfen auch an verschiedenen Meeren der russischen Flagge vorbehalten. Nunmehr ist, wie die „Nachrichten für Handel und Industrie" (vom 8. November 1900) mitteilen, ausnahmsweise bestimmt worden, daß bis zum 1. Januar 1901 Waren von den Häfen des europäischen Rußland nach den russischen Häfen im fernen Osten auch auf Schiffen unter ausländischer Flagge befördert werden dürfen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika versucht man gegenwärtig, sich von der Vermittelung fremder Nationen im Seeschiffahrtsverkehr unabhängig zu machen. Bereits vor längerer Zeit ist beantragt worden, der Seeschiffahrt eine jährliche Subvention zu gewähren, und zwar durch Prämien, die gleichmäßig allen im Außenhandel beschäftigten, in Amerika gebauten und in amerikanischem Besitz befindlichen Schiffen zu teil werden sollen. Die Dampfschiffe sollen einen mit der Größe und Geschwindigkeit des Fahrzeugs steigenden Zuschlag erhalten. Der Ausfall der Präsidentenwahl im November 1900 wird jedenfalls die Ausführung dieser Pläne beschleunigen.

Auch die Frage des Baues eines Kanals auf dem centralamerikanischen Isthmus wird voraussichtlich bald gelöst werden.

Sie soll in der nächsten Tagung des Kongresses der Vereinigten Staaten von Amerika (vgl. oben S. 152) gesetzgeberisch erledigt werden. Ueber die Aussichten des Baues eines Kanals durch Nicaragua schreibt die „Vossische Zeitung“ (vom 16. November 1900) folgendes:

Die Grundlage für die internationalen Verhältnisse des Kanals wird der sogenannte Hay-Pauncefote-Vertrag bilden. Er ist zwischen den Vereinigten Staaten und England abgeschlossen worden und überträgt — im Gegensatze zu dem früher bestandenen Clayton-Bulwer-Vertrage — die Aufsicht über den Kanal ausschließlich der nordamerikanischen Union. Von dem Zugeständnisse des Clayton-Bulwer-Vertrages, wonach den Engländern die Mitaufsicht gewährt worden war, ist England, als sich seine internationalen Schwierigkeiten mehrten, freiwillig zurückgetreten. Dennoch machen sich in Nordamerika starke Strömungen auch gegen den Hay-Pauncefote-Vertrag geltend. Denn England verlangt in diesem Uebereinkommen die gänzliche Neutralität des künftigen Kanals. Das ging der öffentlichen Meinung in Nordamerika wider den Strich. Man hätte es dort gern gesehen, wenn man kraft der Befestigungen des Kanals auch die Machtmittel der Vereinigten Staaten hätte vermehren können. In diesem Sinne war vor etwa einem Jahre dem nordamerikanischen Kongresse ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, der den Kriegsminister ermächtigen sollte, den Kanal durch Befestigungen in Verteidigungszustand zu versetzen. Allein Präsident Mc. Kinley erkannte, daß sich der Widerstand Englands gegen solche Absichten nicht würde überwinden lassen. Vor die Entscheidung gestellt, entweder fruchtlose neue Verhandlungen mit England anzuknüpfen oder sich — kurz vor der Präsidentenwahl — in Widerspruch mit der Stimmung der Bevölkerung zu setzen, ließ er die Angelegenheit in den letzten Monaten überhaupt ruhen. Nunmehr soll der Hay-Pauncefote-Vertrag ratifiziert und die Nicaraguakanal-Vorlage im Kongresse erledigt werden.

In den Vereinigten Staaten selbst widersetzen sich die großen und einflußreichen Transkontinental-Eisenbahngesellschaften, welche die Konkurrenz des Seeweges fürchten, dem Kanalbau. Auf der Nicaragua-Strecke, würden auch große technische Schwierigkeiten zu überwinden sein; der vulkanische Charakter jener Gegenden läßt Gefahren befürchten; auch soll die völlige Versandung des Hafens von Greytown ein großes Hindernis sein. Die Konkurrenz der Panama-Linie ist noch nicht beseitigt. Ueber den Fortschritt des Baues des Panama-Kanals teilt die „Nationalzeitung“ (vom 10. November 1900) folgendes mit:

Während für das Nicaragua-Projekt kräftig die Werbetrommel gerührt wird, ist es vom Panama-Kanal ganz still geworden; daß aber in der Stille die Arbeiten schon sehr weit fortgeschritten sind, ist in weiteren Kreisen nahzu unbekannt. Man weiß, daß sich im Jahre 1894 eine neue Panama-Gesellschaft gebildet hat, daß im Jahre 1896 eine internationale technische Kommission von hervorragenden Ingenieuren der Vereinigten Staaten, Deutschlands, Englands, Frankreichs, Rußlands und Columbiens den Stand der Arbeiten und die weiteren Pläne geprüft hat; man hat aber wenig beachtet, wie weit die Arbeiten fortgeschritten sind, und zwar sowohl von der westlichen als von der östlichen Küste aus. Seit 4 Jahren sind fast regelmäßig 4000 Arbeiter an dem Kanal thätig gewesen; etwa 13 Meilen sind an der atlantischen und halb soviel an der pacifischen Seite hergestellt; das ist nicht mehr viel weniger als die halbe Länge der vollen Strecke; die fertigen Teile werden von den Eingeborenen regelmäßig benutzt. Die größten Schwierigkeiten sind freilich noch zu überwinden, doch ist dort wenigstens eine Gefährdung der Arbeiten durch vulkanische Erschütterungen ausgeschlossen. Dazu kommt, daß beide Endhäfen in bestem Zustand sind. Wie vor einiger Zeit aus guten Quellen verlautete, ist eine amerikanische Gesellschaft bemüht, das ganze, in den Händen einer internationalen Gesellschaft befindliche Unternehmen an sich zu bringen.

Ueber die Länge der Eisenbahnstrecken, welche dem internationalen Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 unterstellt sind, machen die „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 9. November 1900) nach amtlichen Quellen folgende Mitteilungen (die Zahlen beziehen sich auf den 31. März eines jeden Jahres):

	1897	1898	1899	1900
	Kilometer Eisenbahnstrecken			
Deutschland	46 953	48 009	49 456	50 384
Oesterreich	16 316	16 776	17 404	18 157
Ungarn	14 644	15 608	16 234	16 794
Oesterr.-ungar. Occupationsgebiet	105	105	105	105
Belgien	4 566	4 566	4 587	4 608
Dänemark	1 924	1 924	1 958	1 958
Frankreich	36 383	36 745	36 919	37 276
Italien	12 956	13 101	13 189	13 197
Luxemburg	356	356	356	356
Niederlande	2 539	2 556	2 539	2 556
Rußland	33 450	37 527	40 767	44 611
Schweiz	3 187	3 346	3 369	3 429
zusammen	173 379	180 602	186 900	193 431

Wie dem deutschen Kolonialrat im November 1900 von der Reichsregierung mitgeteilt wurde, ist die Neubaustrecke der Usambara-Eisenbahn zwischen Muhesa bis Korogwe nach den neuesten Berichten so weit gediehen, daß die Vollendung der Erdarbeiten, einschließlich der Nebenarbeiten, um Neujahr bevorsteht. Durch zahlreiche Regentage im vergangenen Frühjahre sind diese Arbeiten sehr aufgehalten worden, ohne daß indessen der Bahnkörper durch den Regen erheblichen Schaden gelitten hätte.

Das Anerbieten der „Deutschen Kolonialgesellschaft“, aus ihrem Vermögen der deutschen Reichsregierung den Betrag von 100 000 M. behufs Beendigung der Vorarbeiten zum Bau der Eisenbahn Dar-es-Salaam bis Ukami zur Verfügung zu stellen (vergl. oben S. 200), hat der Kolonialdirektor mit Dank abgelehnt; die Gründe für diese Entschließung lägen in der Rücksicht, welche die Kolonialverwaltung auf die Stellung des Reichtages zur vorliegenden Frage zu nehmen habe; die Kolonialverwaltung hielte im übrigen in voller Uebereinstimmung mit der deutschen Kolonialgesellschaft den Bau von Eisenbahnen für die wichtigste Aufgabe, die ihr für das ostafrikanische Schutzgebiet vorliege, und hege die bestimmte Erwartung, es werde in kurzer Zeit gelingen, die für Durchführung dieser Aufgabe geeigneten Mittel und Wege zu finden. Thatsächlich ist in den Reichshaushaltsetat für 1900/1901 eine Summe von 2 Mill. M. als erste Rate für den Bau der ostafrikanischen Centralbahn eingestellt worden.

Außerdem enthält der Etat für die deutschen Schutzgebiete eine Forderung für eine Eisenbahn in Westafrika. In Togo soll eine ungefähr 35 km lange Küstenbahn von Lome nach Klein-Popo gebaut werden. Diese Eisenbahn wird als notwendige Ergänzung der bei Lome zu errichtenden Landungsbrücke bezeichnet. Für den Bahnbau werden 100 000 M. gefordert.

Im November 1900 ist dem Reichstage die Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltungen für das Kalenderjahr 1899

zugegangen. Danach betrug die Gesamtzahl der Postanstalten rund 32000, die der Telegraphenanstalten 15730, die der Fernsprechanstalten 12710. Diese letzteren haben gegen das Jahr vorher um über 1200 zugenommen. Die Zahl der Beamten und Unterbeamten belief sich auf 181 700, das ist fast 8000 mehr als im Jahre 1898. Die Post hat im ganzen 4414 Mill. Sendungen befördert. Der Gesamtertrag der Wertangaben und des vermittelten Geldverkehrs bezifferte sich auf rund 24 $^1/_3$ Milliarde. Der Ueberschuß der Reichspost betrug 41 $^1/_2$ Mill. Dr. P. Arndt.

III. Geld, Kredit, Währung.

1. Die Entwickelung des Geldmarktes.

Der internationale Geldmarkt ist im November durch die Wahlbewegung in den Vereinigten Staaten von Amerika, welche mit der Wiederwahl Mc. Kinley's zum Präsidenten endigte, stark beeinflußt worden. Durch die Wahl ist die Kontinuität in der inneren und äußeren Politik dieses Landes auf eine weitere Periode von vier Jahren gesichert, und vielleicht auch, wie vielfach erhofft wird, eine gewisse Stetigkeit in der wirtschaftlichen Entwickelung wenigstens für die nächste Zeit. Die Ungewißheit und Unruhe, welche während der Wahlperiode die aus anderen Gründen verschlechterte wirtschaftliche Konjunktur in der Union ungünstig beeinflußt hatten, sind mit der vollzogenen Wahl gewichen. Eine allgemeine Belebung der Geschäfte und der Börsenthätigkeit, letztere namentlich am Markt für Montan- und Eisenbahnwerte, hat Platz gegriffen, und die Umsätze und Kurssteigerungen an den amerikanischen Börsen waren größer als je zuvor. Den von Amerika ausgegebenen Impulsen folgten die europäischen Börsen sofort, doch erreichten hier die Kurssteigerungen bei weitem nicht das Maß wie dort, so daß bei der wachsenden Kursdifferenz der Börsenwerte diesseits und jenseits des Oceans große Beträge amerikanischer Werte in die Heimat zurückfließen konnten. Diese Bewegung erhielt eine längere Dauer dadurch, daß in Europa der Rückschlag früher und kräftiger eintrat als in Amerika. Die täglich mehr anwachsende Schuldenlast Europas an die Union ist dadurch verringert und die Macht der Rückwirkung dieses Landes auf die europäischen Märkte nicht unerheblich geschwächt worden. Das allmähliche Schwinden der Gefahr größerer Goldabflüsse von Europa nach Amerika findet hierdurch sowie durch den Rückgang der Zinsraten in der Union im unmittelbaren Anschluß an die Wahl eine hinreichende Erklärung. Dieses Ereignis bildete dadurch auch für den Kontinent und Großbritannien ein starkes Moment der Erleichterung. Im übrigen haben Vorgänge politischer Art den internationalen Geldmarkt im November unmittelbar kaum beeinflußt. Auch hat, von England abgesehen, kein Staat in diesem Monat für seinen außerordentlichen Finanzbedarf am Markte Deckung gesucht, und da ferner die Industrie, mit Ausnahme der amerikanischen, keine wesentlich höheren Ansprüche stellte, so blieben die Zinsraten in Europa vielfach hinter den entsprechenden Sätzen des

Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse [1]) nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen [1]) nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	81,396	81,45	81,35	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
100 „ 2 Monate	80,988	81,05	80,95	Marktdiskont	3,—	3,—	3,—
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,427	20,44	20,415	Bankdiskont	4,—	4,—	4,—
1 £ 3 Monate	20,236	20,25	20,22	Marktdiskont	3,9	$4^1/_8$	$3^3/_4$
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	85,022	85,15	84,90	Bankdiskont	$4^1/_2$	$4^1/_2$	$4^1/_2$
100 Kr. 2 Monate	84,325	84,40	84,20	Marktdiskont	4,334	$4^7/_{16}$	$4^7/_{32}$
St. Petersburg				**St. Petersburg**			
Russische Staatsnoten	216,584	216,90	216,30	Bankdiskont	$5^1/_2$—$6^1/_2$	$5^1/_2$—$6^1/_2$	$5^1/_2$—$6^1/_2$
100 Rbl. 3 Monate	213,003	213,10	212,90	Marktdiskont	$6^1/_2$—$7^1/_2$	$6^1/_2$—$7^1/_2$	$6^1/_2$—$7^1/_2$
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	169,292	169,45	169,15	Bankdiskont	$3^1/_2$	$3^1/_2$	$3^1/_2$
100 fl. 2 Monate	168,244	168,35	168,20				
New York				**Berlin**			
100 $ vista	420,146	422,—	420,25	Bankdiskont	5,—	5,—	5,—
				Marktdiskont	4,155	$4^3/_8$	4,—

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 31. Oktober: 1 Rupie = 1 sh. 4 d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 4. November: $29\,^7/_8$ d., am 8 November: $29\,^7/_{16}$ d., am 15. November: $29\,^{11}/_{16}$ d., am 22. November: $29\,^9/_{16}$ d. und am 29. November $29\,^{11}/_{16}$ d.

Vormonats zurück. Allgemein aber haben sie sich weit unter dem abnorm hohen Niveau im November vorigen Jahres gehalten.

In Deutschland haben eine rege Börsenspekulation und erhöhte Wertpapierkurse bemerkenswerterweise zu einer leichten Steigerung der Geldsätze geführt. Der in Berlin im letzten Drittel des vorigen Monats mit $3\,^7/_8$ Proz. notierte und am 30. Oktober auf 4 Proz. gestiegene Privatdiskont hat sich am 3. November auf $4\,^1/_8$ Proz. und am 10. auf $4\,^1/_4$ Proz. erhöht. Dieser Satz ist bis zum 22. ziemlich unverändert maßgebend geblieben. Die letzte Novemberwoche brachte sodann eine Abschwächung auf 4 Proz., die Nähe des Ultimo aber eine neue Steigerung auf $4\,^1/_4$ Proz. am 29. Im November v. J. hatten sich die Privatdiskontsätze in Berlin zwischen 5 und 6 Proz. bewegt. Auch der Leihpreis für tägliches Geld und für Ultimogeld stellte sich etwas höher als im Oktober. Die Sätze für ersteres sind nur in der Zeit vom 26.—29. November mit 3 Proz., am 1. mit 4 Proz., an allen übrigen Tagen des Monats aber unverändert mit $3\,^1/_2$ Proz. notiert worden. Ultimogeld wurde am 20. zum ersten Mal notiert und zwar mit $4\,^1/_2$ Proz. Dieser Satz hat sich

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

bis zum 28. allmählich auf 4 Proz. ermäßigt. Für das leichte Anziehen der Zinssätze wird das starke Geldbedürfnis, welches seit Aufdeckung der groben Mißstände bei den sogenannten Spielhagenbanken auch den übrigen Hypothekenbanken aus dem Rückfluß ihrer Pfandbriefe erwächst, mit verantwortlich gemacht. Die bedeutenden Beträge, welche die meisten dieser Institute zur Aufnahme ihrer Pfandbriefe bereitzuhalten und dem Markt bis zum Gebrauch gegen Privatdiskontwechsel oder als tägliches Geld zur Verfügung zu stellen pflegten, sind durch den Aufkauf der zurückfließenden Pfandbriefe augenscheinlich teilweise erschöpft. Sonst pflegten diese Gelder gerade gegen den Jahresschluß hin aus leicht erklärlichen Gründen ihren höchsten Stand zu erreichen, während jetzt fremdes Geld herangezogen werden muß. Demungeachtet vermochte die Reichsbank ihre Lage in diesem Monat befriedigend zu kräftigen, allerdings hauptsächlich dank der im September in Amerika begebenen Reichsschatzscheine, indem wesentlich nur hierdurch der Metallvorrat sich um 47,6 gegen 22,1 Mill. M. im November 1899 gehoben hat. Allem Anschein nach befanden sich darunter erhebliche Posten Goldes, die noch als Nachwirkung jener Transaktion aus England nach Deutschland gelangt sind. War der Metallbestand der Bank bei Beginn des Monats um 59 Mill. M. höher als am entsprechenden vorjährigen Tage, so stellte sich diese Differenz am Schlusse bei einem Vorrat von 814,2 Mill. M. auf 84,4 Mill. M. Der Rückfluß aus der nutzbringenden Anlage war gering. Er hielt sich etwa im Rahmen des vorjährigen. Auch die Bewegung der fremden Gelder war nicht sonderlich günstig. Die Verstärkung, welche den Mitteln der Bank auf diesem Konto zufloß, war diesmal nicht unerheblich geringer als im letzten Jahre, und der Stand der Guthaben war am Ende des Monats bei 496,2 Mill. M. um 54 Mill. M. niedriger als am 30. November 1899. Nach alledem ging das allgemeine Geldbedürfnis noch über das Normale hinaus, und nur an einem einzigen Abschlußtage, am 23. November, vermochte die Bank eine bescheidene Reserve steuerfreier Noten von 14,4 Mill. M. aufzuweisen, die sich jedoch in der letzten Novemberwoche wieder in einen steuerpflichtigen Notenumlauf von 23,1 gegen allerdings 89,2 Mill. M. am 30. November 1899 umwandelte. Dagegen ist das Verhältnis des Metallvorrates zu den täglich fälligen Verbindlichkeiten einschließlich der umlaufenden Noten gestiegen und hat auch in der letzten Novemberwoche eine verhältnismäßig nur gerinfügige Verschlechterung erfahren. Dieses Verhältnis hob sich im Laufe des Monats von 45,2 auf 49 Proz. gegen eine Besserung von 41,4 auf 43 Proz. im November 1899.

Die Einnahmen des Reichs aus der Wechselstempelsteuer betrugen im November 1 093 796 gegen 1 201 071 Mark im Oktober und 965 513 Mark im November 1899.

Die steigenden Kursbewegungen, welche an den deutschen Börsen in der zweiten Hälfte des Monats Oktober einsetzten, sind im November von Amerika aus mächtig angeregt worden. Umsätze und Kurssteigerungen waren zeitweilig so lebhaft wie in den Zeiten größten wirtschaftlichen Aufschwungs. Die Bewegung blieb in Deutschland aber fast ausschließlich auf die Börsen beschränkt. Sie ergriff

nicht auch, wie in Amerika, das gesamte Wirtschaftsleben. Alle Anzeichen sprachen vielmehr bei uns dafür, daß der Konjunkturrückgang sich auf immer weitere Industriezweige ausdehnte. Er ist selbst in der Elektricitätsindustrie, deren Aufblühen seiner Zeit die Periode allgemeinen wirtschaftlichen Gedeihens eingeleitet hatte, in die Erscheinung getreten. Aus diesen Gründen ist rasch wieder ein Rückschlag eingetreten. Das Wiederaufleben der Spekulation hat jedoch ausgereicht, das Interesse von den festverzinslichen Werten derart abzulenken, daß die leichte Versteifung des Geldstandes genügte, die im Oktober so stark gestiegenen Kurse der deutschen Reichs- und Staatsanleihen wieder in eine abwärtsgehende Richtung hineinzudrängen. Den tiefsten Stand erreichten die Kurse dieser Werte etwa am 20. November. Seitdem haben sie sich wieder beträchtlich gehoben, während gleichzeitig die Kurse der Industriewerte allgemein wieder in unaufhaltsamem Rückgange begriffen waren. Im ganzen waren die Kursverluste bei den 3-proz. Reichsanleihen geringer als bei den 3 1/2-proz. Erstere Werte wurden am 1. mit 88,10, am letzten noch mit 87,50 Proz. notiert. Die Kurse der 3 1/2-proz. ermäßigten sich in dieser Zeit jedoch von 96,50 auf 95 Proz.

Im Durchschnitt des Monats wurden notiert:

	Nov. 1900	Okt. 1900	Nov. 1899
3 1/2-proz. deutsche Reichsanleihe (unkonvertierte)	95,26	94,46	98,23
3-proz. deutsche Reichsanleihe	87,07	86,04	89,63

Demgegenüber hatten die Kurse der Industriewerte ihren höchsten Stand im allgemeinen bereits um die Mitte des Monats erreicht. Die Kurse der Montanwerte und der Aktien der Elektricitätsgesellschaften wurden am Schluß des Monats aber immer noch höher notiert als bei Beginn. Die Aktien der Schiffahrts- und der Schiffsbauindustriegesellschaften haben die feste Kurstendenz sogar den ganzen Monat hindurch aufrecht zu erhalten vermocht.

Die im vorigen Monat am Markte für Hypothekenbank-Aktien- und -Pfandbriefe ausgebrochene Krisis hat die übrigen Gebiete der Börse nicht tiefer beeinflußt.

Nachstehende an der Berliner Börse notierten Kurse bieten einigen Anhalt zur Beurteilung der Börsenlage im November:

	1. Okt.	15. Okt.	1. Nov.	17. Nov.	30. Nov.
Gelsenkirchener Bergw.-Akt.	188,50	179,40	186,20	193,60	193,20
Harpener Bergw.-Akt.	177,50	170,90	178,70	185,60	182,10
Hibernia Bergw.-Akt.	195,70	182,—	194,50	207,20	205,20
Bochumer Gußstahl-Akt.	172,70	168,50	179,25	195,75	188,50
Dortmunder Union-Vorz.-Akt.	83,60	81,10	87,50	93,25	92,30
Königs- und Laurahütte-Akt.	191,50	189,25	200,—	214,90	206,50
Deutsche Bank-Akt.	183,00	183,40	193,—	198,60	199,40
Diskonto-Kommand.-Ant.	168,40	169,25	175,10	180,50	179,60
Siemens & Halske-Akt.	160,—	159,10	159,80	161,25	160,40
5-proz. chines. Anl. v. 1896	89,—	89,—	89,80	90,10	90,30
Preuß. Hypoth.-Bank-Akt.	128,—	125,30	56,75	65,—	63,—
Deutsche Grundschuldbank-Akt.	123,50	121,75	36,—	50,—	38,50
4-proz. Preuß. Hypothek-Bank-Pfandbr.	97,70	97,50	84,—	88,70	86,—
4-proz. deutsche Grundschuld-Bank-Pfandbr.	98,—	98,—	75,—	82,60	65,—

Die Kurse der ausländischen Wechsel und fremden Noten in Berlin hielten sich im November im allgemeinen zwar noch über der Parität, haben aber fast ausnahmslos beträchtliche Rückgänge erfahren. Zur Erklärung derselben reicht die leichte Versteifung des Geldstandes nicht aus. Die Spannung zwischen den privaten Zinssätzen in Deutschland und England war zu gering, um eine solche Wirkung auszuüben. Vielmehr war die schwache Haltung dieser Kurse zweifellos zum Teil auch die Folge eines reich gefüllten Portefeuilles von englischen Wechseln, in deren Besitz sich die Reichsbank im November nach einer vom Reichsbankpräsidenten am 30. im Reichstage abgegebenen Erklärung befand. An der Hand eines solchen, aus der Begebung deutscher Schatzanweisungen in Amerika herrührenden, Vorrats ließ sich durch Realisierungen in England Gold heranziehen und durch Begebung an den deutschen Börsen auf die Kursentwickelung der Devisen, namentlich der englischen, einwirken.

Der Kurs der kurzen Wechsel auf London ist im November von 20,44 auf 20,415, derjenige Sicht New York von 422 auf 420,25 zurückgegangen. Auch kurz Paris hat seinen Kurs etwas ermäßigt, hielt sich Ende November bei 81,35 aber immer noch eine Kleinigkeit über dem oberen Goldpunkte. Börsennachrichten zufolge wäre dieser hohe Stand durch ein Découvert in Pariser Wechseln mit bedingt gewesen. Dasselbe soll dadurch entstanden sein, daß in der Annahme, der Kurs der französischen Devisen würde mit dem Schluß der Ausstellung stark zurückgehen, früher größere Abgaben auf Paris stattgefunden hatten. Für diese Abgaben soll im November Deckung beschafft worden sein Auch der Kurs der russischen Noten hielt sich auf einem hohen Niveau; er schwankte zwischen 216,30 und 216,90. Die Bewegungen der übrigen Devisenkurse boten kein besonderes Interesse.

Die internationalen Goldbewegungen waren Deutschland im November fast noch günstiger als im Oktober. Die Ausfuhr von Gold ist mit dem Rückgang der Devisenkurse ganz geringfügig geworden. Das Gold ging hauptsächlich nach Oesterreich, weniger nach Holland, das auf die Einfuhr Vergünstigungen gewährte. Die Ausfuhr dürfte 3 bis 4 Mill. M. kaum übersteigen, während die Einfuhr von Gold 30 bis 40 Mill. M. betragen hat. Das Gold kam wieder meist von England und zwar auf Grund der von der Reichsbank getroffenen Maßnahmen.

Das Bild, das der englische Geldmarkt im Oktober bot, hat sich im November nur um weniges verändert. Wie damals, waren die Bewegungen der privaten Zinssätze und die Gestaltung der Bankausweise mehr die Folge staatlicher Emissionsthätigkeit und großer staatlicher Auszahlungen sowie von Einwirkungen der Bank auf den Markt als das natürliche Ergebnis von Geldangebot und Nachfrage der Geschäftswelt. Der Staat vermochte im November seinen außerordentlichen Finanzbedarf mit den Mitteln vollständig zu decken, welche ihm durch die Vollzahlungen auf das im März aufgelegte große Kriegsanlehen und auf bereits früher emittierte $2^1/_2$ Mill. £ Exchequer Bonds sowie durch die Begebung von $2^1/_2$ Mill. £ Treasury Bills direkt vom Markte her zuflossen.

Die Vorschüsse der Bank nahm der Staat nicht in Anspruch. Daher war die Beeinflussung des Marktes dem Institute in diesem Monat viel leichter als im Oktober und gestaltete sich um so wirksamer, als die Aktion der Bank auch noch durch andere Momente unterstützt worden ist. So wirkte z. B. die am 13. erfolgte Ankündigung, das Parlament würde am 3. Dezember zu einer kurzen Tagung zusammentreten, um die durch die letzten Emissionen nahezu erschöpften Kriegskredite der Regierung wieder zu ergänzen, stark im Sinne einer Geldversteifung. Auch bildeten ununterbrochene Goldabflüsse für die Geldgeber andauernd eine Mahnung zur Zurückhaltung.

Zur Bekämpfung der ungünstigen Wechselkurse und der Goldausgänge erwies sich eine Hebung der Zinssätze allerdings notwendiger als je. Der bis zum 31. Oktober nur durch die Einwirkung der Bank auf 4 Proz. gebrachte Privatdiskont ist in London bis zum 6. November wieder auf $3^3/_4$ Proz. herabgesunken und zwar trotz der Konsolsregulierung, welche mangels jeder ausreichenden Organisation stets große Barmittel in Bewegung setzt und in geldknappen Zeiten in der Regel Schwierigkeiten bereitet. Auch die starken Goldabflüsse nach Schottland, mit denen um diese Zeit zwar alljährlich zu rechnen ist, die in diesem Jahre aber früher einsetzten als sonst, blieben ohne sichtlichen Eindruck auf die Gestaltung der privaten Zinssätze. Nur dadurch, daß die Bank von England dem Markte durch Aufborgen Beträge entzog, die von einem Fachblatt für die erste Novemberwoche auf nahe an 5 Mill. £ geschätzt wurden, und damit eine solche Knappheit der Mittel erzielte, daß der Markt die Kredite der Bank mit großen Summen in Anspruch nehmen mußte, gelang es, den Privatdiskont bis zum 9. auf 4 Proz. zu steigern. Freilich hat die Bank späterhin die erborgten Summen zum großen Teil wieder zurückerstattet, bei größerer Leichtigkeit des Geldstandes dem Markte aber immer von neuem Geld entzogen. War alsdann die Geschäftswelt auf die Kredite der Bank angewiesen, so brachte das Institut bei Darlehen auf kurze Fristen, wie auch schon am 9. November, öfter Zinsen zu einem ihre offizielle Rate um $^1/_2$ Proz. übersteigenden Satze in Anrechnung. Seit jenem Tage hielt sich der Privatdiskont meist auf 4 Proz. oder eine Kleinigkeit darunter. In den letzten Tagen des Monats jedoch hat er die offizielle Bankrate um $^1/_{16}$—$^1/_8$ Proz. überstiegen. Im November 1899 hatten sich die privaten Zinssätze allerdings zwischen $4^1/_4$ und $5^3/_4$ Proz. bewegt.

Die Ausweise der Bank von England bieten das Spiegelbild dieser Entwickelung. Die stärksten Aenderungen erfuhr der Status in der ersten Novemberwoche, als durch starke Auszahlungen von Regierungsgeldern große Summen in den Verkehr gebracht und von diesem festgehalten wurden. Die öffentlichen Guthaben sanken in dieser Woche von 7,4 auf 5,9 Mill. £ herab, gleichzeitig aber hatten die umfassenden Borgoperationen, zu denen sich die Bank damals auch noch durch die große Schwäche ihres Status unmittelbar gedrängt sah, zu einer kräftigen Reduktion der Anlagen um 3 Mill. £ und zu Abhebungen

von den Privatguthaben im Betrage von 2,1 Mill. £ geführt. Die schon bei Beginn des Monats recht niedrige Reserve hat daher keine erhebliche Einbuße mehr erlitten, ihr Verhältnis zu den verringerten Verbindlichkeiten hat sich in der genannten Woche sogar von $42^3/_8$ auf $44^5/_8$ Proz. zu heben vermocht. Bis zum 21. haben starke Einzahlungen auf das Guthaben der Regierung, die damals wohl auch einen kleineren Teil ihrer Schuld an die Bank abgetragen hat, eine langsame Kräftigung der Lage dieses Institutes herbeigeführt. Metallvorrat und Reserve hoben sich wieder, auch im Verhältnis zu den Depositen, während die Anlagen sich im ganzen kaum wesentlich veränderten. In der letzten Novemberwoche ist die Bank von der Geschäftswelt wieder lebhafter in Anspruch genommen worden. Die beanspruchten Beträge sind zwar nur zur Verstärkung der Bankguthaben verwendet worden, Metallvorrat und Reserve haben sich infolgedessen sogar weiter erhöht, die Deckung der Depositen durch letztere sank aber doch von $45^1/_4$ auf $42^3/_4$ Proz. am 28. herab.

Bei der Aussicht auf in naher Zeit bevorstehende weitere staatliche Emissionen und bei dem anhaltend knapp gehaltenen Geldstande verfolgten die Kurse der englischen Staatsanleihen in diesem Monat durchweg schwache Tendenz, namentlich diejenigen des nationalen Kriegsanlehens. Die Kurse der $2^3/_4$-proz. englischen Konsols, die sich im Oktober von 98,20 auf 98,60 Proz. gehoben hatten, sind im November wieder auf 98,20 Proz. zurückgegangen.

Die internationalen Goldbewegungen waren England im November etwas günstiger als im vorigen Monat. Die Goldeingänge aus Indien haben sich in Folge der starken Silberkäufe dieses Landes am Londoner Markte auf 1 832 600 £ verstärkt. Im ganzen hat die Einfuhr von Gold 2,492 Mill. £ betragen, denen Goldausgänge im Gesamtbetrage von nur 2,29 Mill. £ gegenüberstanden[1]). Die Ausfuhr nahm ihre Richtung vornehmlich nach Amerika, Frankreich, Deutschland und Aegypten, dessen reiche diesjährige Baumwollernte bei den hohen Baumwollpreisen größere Beträge Goldes ins Land zog als sonst.

Der Preis feinen Barrengoldes ist in London im November nahezu unverändert mit 77 sh. $11^1/_2$ d. per oz. stand. notiert worden. Das aus den Produktionsländern und aus Indien angelangte Gold ist in der Regel sofort nach Ankunft für das Ausland aus dem Markte genommen worden. Namentlich bestand für amerikanische Rechnung starke Nachfrage. Um die Nachfrage von dem Bestande der Bank an Barrengold und Sovereigns abzulenken, ermäßigte letztere am 2. November ihren Verkaufspreis für Eagles um $^1/_4$ d. auf 76 sh. $8^3/_4$ d. per oz. stand.

Die Niederlage Bryan's bei der Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten von Amerika, womit der Bimetallismus in diesem Lande als

1) Nach dem Monthly Trade Supplement des Londoner Economist, Dezember 1900.

vollends abgethan erachtet wird, hat am Silbermarkt in London zu Gewinnrealisierungen der Spekulation und zu einem stärkeren Angebot für amerikanische Rechnung geführt. Gleichzeitig haben die großen Silberkäufe für Indien eine Unterbrechung erfahren. Aus diesen Gründen verfolgte der Silberpreis im November vorherrschend schwache Tendenz. Durch den Ankauf von 30 000 Kilo Silber für die französische Münze, späterhin auch durch die Wiederaufnahme der Käufe für indische Rechnung und durch die Nachricht, die Vereinigten Staaten von Amerika hätten auf die Ausfuhr von mexikanischen Thalern aus den Philippinen einen Zoll von 10 Proz. gelegt, ist im Laufe des Monats indes wiederholt eine Befestigung des Marktes herbeigeführt worden. Der Preis feinen Barrensilbers hielt sich im November zwischen $29^7/_{16}$ und $29^{15}/_{16}$. Er stellte sich im Durchschnitt des Monats auf 29,65 gegen 29,58 im Oktober d. J. und 27,08 im November 1899.

Mit dem Nachlassen des Geldbedarfs im Ausland ist im November auch in Frankreich eine Erleichterung eingetreten. An den fremden Märkten herrschte in diesem Monat eine geringere Nachfrage nach französischen Kapitalien als im Oktober. An andauernd niedrigen Devisenkursen in Paris, die sich zum Teil noch als eine Nachwirkung der Mitte November geschlossenen Weltausstellung, hauptsächlich aber als eine Folge der veränderten wirtschaftlichen Konjunktur und der dadurch bedingten Tendenz des Rückflusses französischer Kapitalien aus dem Auslande darstellen, hat jedoch die Kapitalsrückwanderung einen gewissen Widerstand gefunden, der um so stärker war, als das Land mit Gold übersättigt ist. Soweit die Guthaben an das Ausland und die Wechselpensionen fällig wurden, haben daher in der Regel wieder neue Prolongationen stattgefunden. Aus dem Kapitalsrückfluß ist daher dem Geldangebot in Paris im November noch keine wesentliche Verstärkung erwachsen. Da andererseits aber auch das Kreditbedürfnis im Inlande schwächer geworden war, so konnten Wechsel doch wieder leichter unter Banksatz angebracht werden als im Oktober. Unter $2^3/_4$ Proz. ist der Privatdiskont in Paris aber nicht herabgegangen. Um die Mitte des Monats November hob er sich bereits wieder auf $2^7/_8$ Proz. und ist sodann gegen Ende des Monats ganz verschwunden. Da umfassende Kündigungen der großen im Auslande arbeitenden französichen Kapitalien — die dort immerhin noch eine bessere Verzinsung zu erzielen vermochten als in Frankreich — aus bereits erwähnten Gründen unterblieben sind, so haben auch keine sehr erheblichen Goldeingänge stattgefunden, obgleich die Kurse der Londoner Devise in Paris und der Pariser Devise in Berlin sich andauernd beträchtlich unter bezw. über dem Punkte bewegten, bei dem die Goldeinfuhr für die Arbitrage lohnend wird. Nur aus St. Petersburg sind unabhängig von den Wechselkursen, im Dienste der auswärtigen russischen Schuld, etwa 15 Mill. frcs. in Gold über Deutschland eingetroffen. Mitteilungen der Fachpresse zufolge sollen sich im November in den französischen Portefeuilles englische Wechsel im Betrage von etwa 20 Mill. £, d. i. reichlich die Hälfte des Metallschatzes der Bank von England,

befunden haben und soll eher eine Verringerung als eine weitere Ausdehnung dieses Devisenbesitzes in Frankreich als wünschenswert erachtet worden sein. Die schwache Haltung des Kurses von Check London in Paris findet hierin ihre Erklärung. Derselbe hat den Satz von 25,105 bis 25,135 im November nie überschritten, ist aber zeitweilig auf den tiefen Stand von 25,075 bis 25,105 herabgesunken. Zu einer Prämie auf Gold, die im entsprechenden vorjährigen Monat bei starken ausländischen Kreditansprüchen zwischen 2 und 4 Promille notiert worden war, ist es bei den veränderten Verhältnissen nicht gekommen. Die gegen damals so verschiedene Lage des Marktes fand auch in der Gestaltung des Ausweises der Bank von Frankreich entsprechenden Ausdruck. Der Goldvorrat des Instituts, in dessen Anwachsen im Oktober eine Unterbrechung eingetreten war, hat sich im November wieder andauernd erhöht. Er hat am 29. bei 2324,8 gegen 1887,7 Mill. frcs. am 30. Novbr. 1899 alle bisher erreichten Höchstbestände erheblich überschritten. Die in der letzten Oktoberwoche auf 1472,1 Mill. frcs. angewachsene Anlage in Wechseln und Lombarddarlehen hat bis zum 22. November eine erhebliche Verringerung auf 1305,4 Mill. frcs. erfahren. Die Ansprüche zum Monatsschluß haben dann wieder eine Steigerung dieser Anlagen auf 1423 Mill. frcs. gebracht. In der entsprechenden vorjährigen Woche hatten sich die Anlagen auf 1674,2 Mill. erhöht, d. s. noch 112,2 Mill. frcs. über den Stand vom 2. November jenes Jahres hinaus, nachdem damals im Laufe des Monats ein nur geringfügiger Rückfluß stattgefunden hatte.

Bei leichterem Geldstande und einer geringen spekulativen Thätigkeit auf dem Markte für Dividendenwerte verhielten sich die Kurse der französischen Renten fast durchweg fest; die Kursaufbesserungen waren aber nur unerheblich.

Am österreichisch-ungarischen Geldmarkt ist im November auf die vorausgegangene Anspannung eine zunehmende Erleichterung gefolgt. Die Entwickelung war derjenigen des November 1899 ganz ähnlich, vollzog sich aber, da sich die Geldverhältnisse inzwischen international günstig gestaltet haben, diesmal nicht mehr in so ausgesprochenem Gegensatze zum Ausland wie damals. Deutsche Anlagen in österreichischen Werten, zum Teil auch ein Rückfluß österreichischen Kapitals aus Deutschland, als Folge des leichten Geldstandes an den dortigen Börsenplätzen, haben im November d. J. ersichtlich im Sinne niedriger Zinssätze auf Oesterreich-Ungarn zurückgewirkt. Der Privatdiskont in Wien, der sich während der ganzen 2. Hälfte des Monats Oktober auf $4^1/_2$ Proz., der Höhe der amtlichen Bankrate, gehalten hatte, ermäßigte sich in der Zeit vom 1. bis 12. November trotz lebhafter Börsenthätigkeit auf $4^1/_4$ Proz. Die Nähe des Monatsschlusses brachte ein allmähliches Ansteigen des Privatdiskonts auf $4^3/_8$ bis $4^7/_{16}$ Proz. in den letzten beiden Tagen des Monats. Die Ansprüche an die Oesterreichisch-ungarische Bank sind dabei täglich geringer, die Ansammlung von Guthaben auf den privaten Konten lebhafter und die Position des Instituts demgemäß

kräftiger geworden. Die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen haben sich im Laufe des Monats um 84,7 auf 448,7 gegen 417,8 Mill. K. am 30. November 1899 ermäßigt, Depositen und „sonstige Passiven“ eine Steigerung von insgesamt 30,4 Mill. K. erfahren. Der hohe Stand des Portefeuilles fremder Wechsel im Betrage von 60 Mill. K. ist unverändert erhalten geblieben. Der Metallvorrat, der in dem Vierteljahr August bis Oktober ziemlich stabil geblieben war, hat sich um den Betrag von 11,6 Mill. K. erhöht, darunter 5 Mill. K. in Gold, von der österreichisch-ungarischen Regierung im Interesse des staatlichen Golddienstes eingezahlt, den auf Grund besonderer Abmachungen die Bank künftig für beide Reichshälften besorgen wird. Im übrigen findet die eingetretene Kräftigung ihren Ausdruck nur in einer starken Einschränkung des Notenumlaufes und dem Anschwellen der Reserve steuerfreier Noten von 16,2, bei Beginn des Monats auf 125,1 Mill. K., am 30. November gegen 73 Mill. K. vor einem Jahre. — Die Kurse der fremden Wechsel in Wien bewegten sich im November im großen und ganzen in einer dem Lande günstigen Richtung.

In Rußland hat sich im November weder die Notierung der amtlichen noch der privaten Zinssätze geändert. Auch sind die russischen Börsen von der Bewegung, die in diesem Monat von Amerika ausging, kaum wahrnehmbar berührt worden. Der Entwertungsprozeß hat im Gegenteil weitere, wenn auch langsame Fortschritte gemacht und die Lage der Börsen blieb nach wie vor gedrückt. Die Ansprüche an die Staatsbank seitens der Privaten sind aber weiter gewachsen. Die Wechselanlage ging von 219,5 Mill. Rbl. am 29. Oktober n. St. allerdings um eine Kleinigkeit zurück, jedoch hat sich der Bestand an Lombardforderungen um 10,6 auf 198,7 Mill. Rbl. erhöht, während gleichzeitig den privaten Guthaben 9 Mill. Rbl. entzogen worden sind. Da die Regierung auf ihr Konto große Einzahlungen leistete und der Notenumlauf dadurch eine Einschränkung, der Barvorrat eine Verstärkung um 25 Mill. auf 794,5 Mill. Rbl. erfuhr, ist eine weitere Schwächung des Status der Bank nicht eingetreten. Die Deckung der täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat ist sogar von 71 auf 72,6 Proz. verbessert worden. An dem Anwachsen des Barvorrats waren das Gold und das Portefeuille der Wechsel aufs Ausland in gleicher Weise beteiligt. Das Silber hat sich nicht wesentlich vermehrt. Die Ausfuhr eines beträchtlichen Postens Gold nach Frankreich hat auf die Ausweise der Bank keinen sichtbaren Einfluß ausgeübt.

In New York hat die Versteifung der Zinssätze im November weitere Fortschritte gemacht. Indes hielt sich die Steigerung trotz der seit der Präsidentenwahl stark erhöhten Thätigkeit aller wirtschaftlichen Faktoren in bescheidenen Grenzen. Bis zum 5. November hatten sich die Sätze für Geld on call freilich auf 10 bezw. 15 Proz. gehoben, und in einzelnen Fällen sind — allerdings, wie allgemein angenommen wird, durch spekulative Börsenmannöver herbeigeführt — sogar Sätze bis zu 20 Proz. entrichtet worden. Am 7. November, am Tage unmittelbar nach der Wahl, fand jedoch ein Rück-

Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat November 1900.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 30. November			Ausweis vom 29. November		Ausweis vom 28. November		Ausweis vom 30. November		Ausweis vom 16.|29. Nov.	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	Kr.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall { Gold	—	—	—	2324,8	1883,1	—	—	920,2	782,1	697,0	1505,5
Metall { Silber	—	—	—	1112,2	900,9	—	—	236,7	201,2	62,0	133,9
Summe	814,2	79,9	894,1	3437,0	2784,0	31,9	651,7	1156,9	983,3	759,0	1639,4
Sonstige Geldsorten	35,5	16,4	51,9		—	—	—	68,8	58,5	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	60,0	51,0	35,5	76,7
Gesamtsumme des Barvorrats	849,7	96,3	946,0	3437,0	2784,0	31,9	651,7	1285,7	1092,8	794,5	1716,1
Anlagen:											
Wechsel	852,5	242,9	1095,4	917,1	742,8	—	—	388,2	330,0	218,9	472,8
Lombard	69,0	22,4	91,4	505,9	409,8	—	—	60,5	51,4	198,7	429,2
Effekten	5,3	8,9	14,2	221,0	179,0	—	—	18,6	15,8	42,8	92,4
Sonstige Anlagen	86,5	37,0	123,5	265,4	215,0	—	—	449,1	381,7	369,7	798,6
Summe der Anlagen	1013,3	311,2	1324,5	1909,4	1546,6	63,0	1287,1	916,4	778,9	830,1	1793,0
Summe der Aktiva	1863,0	407,5	2270,5	5346,4	4330,6	94,9	1938,8	2202,1	1871,7	1624,6	3509,1
Passiva.											
Grundkapital	120,0	99,7	219,7	190,5	154,3	14,6	298,2	210,0	178,5	50,0	108,0
Reservefonds	30,0	18,6	48,6	34,5	27,9	3,0	61,3	9,5	8,1	5,0	10,8
Notenumlauf	1166,1	183,0	1349,1	4090,1	3313,0	29,1	594,5	1422,9	1209,4	556,4	1201,8
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig { Privatguthaben	}496,2	45,0	541,2	549,7	445,3	40,0	817,2	143,1	121,6	95,4	206,0
Täglich fällig { Oeffentl. Guthaben				393,4	318,6	7,8	159,4	73,6	62,6	442,3	955,4
Summe	496,2	45,0	541,2	943,1	763,9	47,8	976,6	216,7	184,2	537,7	1161,4
Sonstige Verbindlichkeiten	50,6	58,4	109,0	88,2	71,5	0,4	8,2	343,0	291,5	475,5	1027,1
Summe der Passiva	1862,9	404,7	2267,6	5346,4	4330,6	94,9	1938,8	2202,1	1871,7	1624,6	3509,1
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	1) *—23,1*	5,0	1) *—18,1*	909,9	737,0	20,5	418,8	125,1	106,3	471,9	1019,4
Deckung:	%	%	%	%		%		%		%	
der Noten durch den gesamten Barvorrat	72,9	52,6	70,1	84,0		109,4		90,3		142,8	
durch Metall	69,8	43,6	66,3	84,0		109,4		81,3		136,4	
der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	51,1	42,3	50,0	68,3		$42^3/_4$		78,4		72,6	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	5,—	—	—	3,—		4,—		$4^1/_2$		$5^1/_2$—$6^1/_2$	
Marktdiskont	$4^1/_8$	—	—	3,—		$4^1/_{16}$		$4^3/_8$—$^7/_{16}$		$6^1/_2$—$7^1/_2$	

Siehe hierzu die Erläuterungen in der „Volkswirtschaftlichen Chronik" SS. 14—20 und 42, Jahrg. 1898 und SS. 17 u. 87, Jahrg. 1900.

1) Steuerpflichtige Noten.

gang auf 2 Proz. statt, und seit dem 8. sind die Raten bei Bestellung von Regierungsbonds als Sicherheit unverändert zwischen 3 und 3½ Proz., bei Hinterlegung anderer Werte zwischen 3½ und 4 Proz. notiert worden. Die Ausweise der Vereinigten New Yorker Banken haben sich seitdem wesentlich gebessert. Die Depositen, die bereits seit Mitte September in ununterbrochenem Rückgange begriffen waren, sind seit dem 10. November dauernd gewachsen, und zwar von 831,3 Mill. auf 864,4 Mill. $ am 1. Dezember. Dementsprechend ist auch die Kreditgewährung wieder ausgedehnt worden, wie sich die Anlage in Wechseln und Lombarddarlehen denn auch in der genannten Zeit von 785,7 auf 804,5 Mill. $ gehoben hat. Gleichwohl hat sich daneben die Surplusreserve von 4,6 auf 10,9 Mill. $ zu bessern vermocht.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges, vom 8. November 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 1013) gelten die auf Grund des Wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857 in Oesterreich geprägten und in Deutschland durch ein besonderes Reichsgesetz vom 20. April 1874 den Thalern deutschen Gepräges gleichgestellten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Sie werden jedoch noch bis zum 31. März 1901 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Wertverhältnis von drei Mark gleich einem Thaler in Zahlung und zur Umwechselung angenommen. Die Ermächtigung zu der Außerkurssetzung ist dem Bundesrat bereits durch das Reichsgesetz betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges vom 28. Februar 1892 erteilt worden, nachdem das erwähnte Gesetz vom 20. April 1874 — durch welches diese Münzen den Thalern deutschen Gepräges ebenbürtig geworden waren — es unterlassen hatte, die die Außerkurssetzung von Landesmünzen betreffenden Bestimmungen des Art. 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 auf die österreichischen Thaler auszudehnen.

Die Demonetisierung ist eine Folge des Gesetzes betreffend Aenderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900, das die Erhöhung des Höchstbetrages der auf den Kopf der Reichsbevölkerung auszuprägenden Reichssilbermünzen von 10 auf 15 M. ausspricht, ferner bestimmt, daß zu den vermehrten Neuprägungen nur Landessilbermünzen, d. h. eben nur noch Thaler, verwendet werden dürfen, und damit die Einziehung der Thaler dergestalt beschleunigt, daß sie in einem Decennium etwa aus dem Geldumlauf Deutschlands verschwinden werden. Erklärlicherweise wird mit der Ausmerzung der Thaler ausländischen Gepräges der Anfang gemacht (Chron. 1900 SS. 165, 212, 392).

Dieselben waren in ihrer Heimat zwar zu 1½ fl. in Zahlung zu nehmen, sind jedoch, da seiner Zeit Silbergeld in Oesterreich ein Agio bedang, fast ganz in das deutsche Zollgebiet ausgewandert und

dort in Umlauf gelangt. Bis zum Jahre 1867, in welchem Oesterreich die Thalerausprägung einstellte, sind im ganzen 31 115 849 Thlr. mit dem Gepräge dieses Landes, darunter 55 528 Thlr. in Vereinsdoppelthalern, ausgemünzt worden. Letztere wurden in den Jahren 1876 und 1877 gleichzeitig mit den deutschen Doppelthalern aus dem Verkehr gezogen und umgeschmolzen. Von den einfachen Thalern sind auf Grund des zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn getroffenen Abkommens vom 20. Oktober 1892, das gleichzeitig über die bisher streitige Frage, auf Kosten welchen Landes die Einziehung der österreichischen Thaler zu erfolgen hätte, entschied, in jenem Jahre $8^2/_3$ Mill. = 26 000 001 M. von der österreichisch-ungarischen Regierung gegen Erstattung des Wertes in österreichischen Noten nach dem Wertverhältnis von 1 Thlr. = $1^1/_2$ fl. ö. W. übernommen worden. Der Verlust, welcher dem Reich aus der Einziehung der Thaler erwächst, ist hierdurch ganz erheblich verringert worden.

Beträchtliche Einschmelzungen haben bereits stattgefunden, und im Verkehr sind die österreichischen Thaler selten geworden.

Die schon in den letzten Monaten hervorgetretene Agitation in Bank- und Handelskreisen, die auf eine Reform der neueren Börsen- und Stempelgesetzgebung gerichtet ist und im Grunde genommen nichts weiter als die Fortsetzung der früheren Opposition dagegen darstellt, hat infolge der bekannten Vorgänge bei der Berliner Stempelvereinigung (s. d. Chron., S. 302, 346, 394) an Umfang und Kraft zugenommen. Der ständige Rückgang der Kurse, die sinkende Bedeutung der Börsen und des mittleren und kleineren Bankierstandes, das übermächtige Anwachsen des Großbankentums wird seitens der beteiligten Kreise als eine Folge der strengen gesetzgeberischen Maßnahmen bezeichnet. Dieser Gedanke kommt in mehrfachen Eingaben zum Ausdruck, welche die mit der Vertretung der Interessen des Handelsstandes betrauten Körperschaften an den Reichskanzler gerichtet haben und die in dem Vorschlage der Wiederaufhebung des Verbots des Terminhandels und der Abschaffung des Börsenregisters gipfeln. Demgegenüber macht sich in landwirtschaftlichen Kreisen eine verstärkte Bewegung geltend, die nicht nur auf Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes, sondern darüber hinaus auf dessen Verschärfung gerichtet ist. Sie hat zu einer Eingabe der Centralstelle der preußischen Landwirtschaftskammern an den Reichskanzler „betreffend Reform des Stempel- und Börsengesetzes“ geführt. Die Regierung nahm demgegenüber eine abwartende Haltung ein. In der That läßt sich, nach der kurzen, eine einzelne Konjunkturperiode nicht überschreitende Gültigkeitsdauer der betreffenden Gesetze kaum übersehen, inwieweit die jüngste Entwickeluug eine Folge der Gesetzgebung oder anderer, natürlicher Faktoren ist. Die sich gegenüberstehenden Bestrebungen haben sich zu zwei im Reichstag gestellten Initiativanträgen zugespitzt. Der eine, von agrarischer Seite ausgehend, strebt eine Verschärfung an, indem er die im Börsengesetze verbotenen Termingeschäfte auch unter Strafe stellen und so aus einer lex imperfecta eine lex perfecta

machen will. Der andere, von freisinniger Seite gestellte Antrag verlangt eine Milderung des vom Börsenregister handelnden § 66 des Börsengesetzes. Danach soll als Voraussetzung für die Gültigkeit eines Börsentermingeschäfts die Eintragung in das Börsenregister zwar bestehen bleiben, doch soll an Stelle desselben diejenige in das Handelsregister ausreichen. Ferner soll sich — im Gegensatz zum geltenden Rechte — die aus dem Mangel der Eintragung herrührende Unwirksamkeit des Geschäfts auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse nicht erstrecken. Wenn auch diese letzteren giltig bleiben sollen, so würde allerdings die Wirksamkeit des Gesetzes für die Gegenstände, in denen der Terminhandel nicht ganz verboten ist, völlig in Frage gestellt werden. — Im Zusammenhang mit diesen Vorgängen sind Schritte geschehen, welche die Gründung eines das ganze Reich umfassenden „Centralverbandes zum Schutze des deutschen Bank- und Bankiergewerbes“ als nahe bevorstehend erscheinen lassen.

Die kritische Lage, in welche im Oktober (vgl. diese Chron. S. 393) die Preußische Hypotheken-Aktien-Bank und die Deutsche Grundschuldbank in Berlin geraten waren, hat im abgelaufenen Monat nur zum Teil eine Klärung erfahren. Die von der Regierung veranlaßte Revision hatte ein abschließendes Ergebnis noch nicht gehabt und auch aus der Verwaltung der Banken selbst ist eine zur Beruhigung der Beteiligten geeignete Klarstellung weder über die eigene Lage noch über diejenige der sogen. Nebengesellschaften erfolgt. Vielmehr war, was fernerhin bekannt wurde, eher geeignet, die Erregung noch zu mehren, obwohl die Reichsbank erst am Schlusse des Monats November sich entschloß, die allerdings nur den Pfandbriefen der Preußischen Hypotheken-Aktienbank, nicht auch den Obligationen der Deutschen Grundschuldbank zugestandene Lombardfähigkeit zurückzunehmen, und obwohl bekannt war, daß auch die Seehandlung noch nach dem 30. September der Preußischen Hypotheken-Aktienbank auf ihre eigenen Pfandbriefe außer dem bereits bestehenden Lombarddarlehen von 4 Mill. Mk. noch ein weiteres von 2 Mill. M. gewährt hatte. Das ganze, aus den beiden Banken und mehreren Bau-, Terrain- und sonstigen Gesellschaften bestehende Konglomerat, mit dem durch persönliche Beziehungen und bedeutende finanzielle Verbindlichkeiten noch die seit 125 Jahren bestehende Bankfirma Anhalt & Wagener (Nachf.) auf engste verknüpft ist, beruhte mehr oder minder auf fingiertem Grundkapital. Nicht nur besitzt die eine Bank einen erheblichen Teil des Aktienkapitals der anderen, sondern auch beide zusammen fast sämtliche Aktien einer dritten Gesellschaft, der Aktien-Gesellschaft für Grundbesitz und Hypothekenverkehr, die ihrerseits wieder mit ganz bedeutenden Summen an den übrigen Gesellschaften und dem erwähnten Bankhause beteiligt ist. Zudem ist dies Eigenkapital der „Nebengesellschaften“ gegenüber ihren Unternehmungen geradezu verschwindend klein, sie arbeiten fast nur mit Geldern, die direkt oder indirekt von den beiden Hypothekenbanken

in Form von Hypotheken- und Blankodarlehen entgegen den Grundsätzen und Zwecken des soliden Hypothekengeschäfts und gegen das Gesetz hergegeben waren. Die Realisierbarkeit dieser Forderungen hängt von der Abwickelung der außerordentlich großen Engagements der Nebengesellschaften in Grundstücken ab, die selbst naturgemäß nur mit Mühe und nur sehr langsam erfolgen kann.

Unter diesen Umständen vollzogen sich auch im November starke Kursschwankungen in den Aktien und Obligationen der beiden Banken, namentlich der deutschen Grundschuldbank, bei welcher die Mißwirtschaft am schlimmsten gewesen ist.

	Preußische Hypotheken-Aktien-Bank.			Deutsche Grundschuldbank.		
Am	4 % Pfandbr.	3½ % Pfandbr.	Aktien.	4 % Realoblig.	3½ % Realoblig.	Aktien
5./11.	89,50	82,—	74,75	84,—	75,10	69,—
12./11.	86,10	79,75	55,50	77,—	72,25	43,80
19./11.	90,—	83,—	66,25	84,—	75,—	46,—
30./11.	86,—	80,—	63,—	65,—	gestr.	38,50
höchste Kurse:	90,— (19./11.)	83,— (19./11.)	74,75 (5./11.)	84,— (19./11.)	75,75 (6./11.)	69,— (5./11.)
niedrigste Kurse:	84,— (1./11.)	78,— (13./11.)	54,90 (14./11,)	65.— (30./11.)	gestr. (30./11.)	35,10 (22./11.)

Die durch eine Reihe anderer Hypothekenbanken eingeleiteten Interventionskäufe sind in der ersten Hälfte des Monats eingestellt worden, nachdem sich auf dem stark ermäßigten Kursniveau ein selbständiger Markt herausgebildet zu haben schien. Bei dieser Krisis ist zum ersten Male das Gesetz vom 4. Dezember 1899, betreffend die gemeinschaftlichen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, zur Anwendung gekommen. Auf Grund desselben (§ 5 Abs. 2) berief der Polizeipräsident von Berlin in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes eine Versammlung der Inhaber von Realobligationen der Deutschen Grundschuldbank und eine solche von Pfandbriefinhabern der Preußischen Hypotheken-Aktienbank auf den 26. November zur Entgegennahme von Mitteilungen über die geschäftliche Lage, insbesondere über die Ergebnisse der von der Regierung eingeleiteten Revision sowie zur Bestellung von gemeinsamen Vertretern nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes. Die Versammlungen fanden statt, doch konnten genaue Mitteilungen über das Ergebnis der Revision hier ebensowenig gemacht werden wie auf den am 28. November abgehaltenen Generalversammlungen der Aktionäre der beiden Banken. Einige Tage später ist indessen wenigstens das Prüfungsergebnis bezüglich der Deutschen Grundschuldbank veröffentlicht worden. Danach konnten von den 98½ Mill. M. Hypothekenforderungen nur 53,6 Mill. M. oder 54,4 Proz. von der staatlichen Prüfungskommission als zur Pfandbriefdeckung verwendbar oder wenigstens als durch die Grundstückswerte gerechfertigt anerkannt werden. Ob und bis zu welchem Betrage die übrigen Hypothekenforderungen zur Deckung der Pfandbriefe noch

dienen können, ist durch die staatliche Revision nicht festgestellt und wird Gegenstand einer anderweitigen Prüfung sein.

Im deutschen Reichstage wurde gelegentlich der Beratung der Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze die im September d. J. erfolgte Begebung von 80 Mill. M. Schatzanweisungen des Deutschen Reiches nach Amerika einer eingehenden Besprechung unterzogen, die indessen zu irgendwelcher Beschlußfassung nicht geführt hat.

In England ist am 1. November ein Gesetz zur Bekämpfung des Wuchers, die Money Lenders Act („Geldverleihergesetz"), in Kraft getreten. Es führt einen Registerzwang für Geldverleiher ein und will damit, wenigstens auf diesem Gebiete, dem oft beklagten Mangel eines allgemeinen strengen Firmenrechts und Firmenregisters abhelfen. Dadurch und durch die Vorschrift, daß jeder Geldverleiher seiner Firma auch seinen wahren Namen beifügen muß und nur unter dieser vollen Firma Geschäfte abschließen darf, soll insbesondere verhindert werden, daß Wucherer von verschiedenen Städten aus unter verschiedenen Namen Geschäfte machen können. Daneben enthält das Gesetz eine wichtige Vorschrift materieller Natur: wenn der Geldverleiher die Unwissenheit, Unerfahrenheit oder Notlage des Dahrlehnssuchers ausnützt und ihm unerträgliche Lasten an Zinsen, Vertragsstrafen oder Kosten auferlegt, kann der Richter die Vertragsbestimmungen in angemessener Weise mildern. Der Erfolg des Gesetzes wird bezweifelt, da man glaubt, daß es durch Scheingeschäfte, z. B. in der Form des Rückkaufs, wird umgangen werden können.

Nach Mitteilungen der Presse wird die Norwegische Reichsbank aus Veranlassung der Errichtung vier neuer Filialen und der durch die neueste Bankgesetzgebung (Chron. v. 1900, S. 54) bestimmten Erhöhung des ungedeckten Notenumlaufs um 11 Mill. Kr. ihr Aktienkapital um 3 Mill. Kr. vermehren. Es geschieht dies gleichfalls in — teilweiser — Ausführung des Gesetzes, welches bekanntlich eine Erhöhung des Aktienkapitals von $12^1/_2$ auf 25 Mill. Kr. vorsieht.

In Portugal hat im finanzpolitischen Interesse des Staates der Finanzminister eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, betreffend die Umwandlung der Bank von Portugal. Die neue Bank, die außer der Notenemission für Portugal, an Stelle des „Banco Nacional Ultramarino" auch diejenige für die Kolonien übernehmen soll, ist — formell wenigstens — nicht als reine Staatsbank gedacht, vielmehr bezweckt die Vorlage, dem Staate durch Erhöhung seiner Kapitalbeteiligung einen höheren Einfluß auf die Bank zu sichern, der er jetzt schon ganz unverhältnismäßig hohe Beträge schuldet.

Die in Oesterreich schon seit Mitte Oktober im Gange befindliche Enquête über den börsenmäßigen Terminhandel mit landwirtschaftlichen Produkten ist im November fortgesetzt worden.

3. Statistik.

Ausprägung von Münzen in verschiedenen europäischen Ländern[1]).

Länder und Prägeperioden	Valuta	Courantmünzen		Scheidemünzen		
		Gold	Silber	Silber	Nickel	Kupfer
Münzen des Frankensystems						
Frankreich (1705 bis 1899, für Kupfer 1852 bis 1899)	Francs	9 565 473 070	5 060 606 240	553 112 884	—	70 078 521
Italien (netto) in den Jahren 1862—98.	Lire	427 099 650	364 637 025	202 400 000	20 000 000	83 679 051
Belgien [2]) in den Jahren 1832—98.	Francs	598 642 745	495 678 210	61 164 536	10 605 898	8 724 960
Schweiz [3]) (netto) in den Jahren 1850—98.	Francs	51 000 000	10 630 000	26 200 000	6 875 000	800 500
Griechenland in den Jahren 1868—99.	Drachm.	12 000 000	15 462 865	10 800 000	2 999 000	6 816 065
Spanien in den Jahren 1868—99.	Pesetas	1 090 299 590	1 050 208 645	219 941 925	—	Angab. fehlen
Rumänien in den Jahren 1867—99.	Lei	3 805 800	—	82 700 000	—	5 345 000
Serbien in den Jahren 1868—98.	Dinare	10 000 000	—	15 600 000	3 200 000	1 934 645
Niederlande [4]) in den Jahren 1875 bezw. 1876/77 bis 1899.	Gulden	80 788 480	6 100 000	5 050 000	—	2 191 000
Skandinavische Münzunion:						
Dänemark in den Jahren 1873—99.	Kronen	39 309 180	—	21 260 940	—	1 221 535
Schweden in den Jahren 1873—99.	Kronen	73 810 545	—	24 340 495	—	1 724 675
Norwegen in den Jahren 1873—99.	Kronen	15 860 670	—	10 640 000	—	710 000
Portugal in den Jahren 1854—99.	Milreis	7 950 002	—	29 926 436	Ang. fehlen	Angab. fehlen
Türkei in den Jahren 1891—99.	Piaster	186 265 000	—	43 335 500	—	Angab. fehlen

1) Mit Ausnahme der Angaben für Italien und die Schweiz sind nur Brutto-Ausprägungen gegeben.

2) Nach A. Arnauné, Rapport de l'administration des monnaies et médailles, Paris 1900, wurden in Belgien im Jahre 1899 frcs. 500 002 Silberscheidemünzen aus eingezogenen Fünffrankenthalern hergestellt. Ferner wurden in diesem Jahre frcs. 50 000 in Kupfermünzen ausgeprägt.

3) Nach A. Arnauné, Rapport, betrugen die Ausmünzung der Schweiz im Jahre 1899: Goldmünzen 6 Mill. frcs.; Silberscheidemünzen (aus eingeschmolzenen Frankenthalern hergestellt) 600 000 frcs.; Nickelmünzen 225 000 frcs.; Kupfermünzen 35000 frcs.

4) Die in den Niederlanden geprägten Handels-Goldmünzen sind nicht mit berücksichtigt. Die umlaufenden Silber- und Kupfermünzen sind größtenteils vor dem Jahre 1876 geprägt worden.

Quellen: Italien. Annuario statistico italiano, Rom, 1898. Belgien. Annuaire statistique de la Belgique, Brüssel 1900. Schweiz. Tabellen zur Währungsstatistik, Wien, 1896/99. Alle übrigen Länder: A. Arnauné, Rapport de l'administration des monnaies et médailles, Paris 1900.

IV. Kleingewerbe.

Im Reichstage haben die Konservativen den Antrag eingebracht, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage möglichst noch in der laufenden Session einen Gesetzentwurf über das Ausverkaufswesen vorzulegen, durch den 1) die Anmeldepflicht für alle Ausverkäufe festgesetzt, 2) die Veranstaltung von Scheinausverkäufen und 3) jeder Nachschub von Waren zu einem Ausverkaufe unter Strafe gestellt wird. —

Vom 15.—17. November hat in Berlin der erste deutsche Handwerkskammertag stattgefunden. Beraten wurde über die folgenden Punkte:

1) Die Aufgaben der Handwerkskammer: a) auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, Gesellenprüfungsordnung, b) bezüglich der Meisterprüfung, c) bezüglich der Bestellung der Beauftragten; 2) Aufbringung der Kosten der Handwerkskammern; 3) Organisation des Handwerks- und Gewerbekammertages sowie Regelung des gegenseitigen Verkehrs zwischen den einzelnen Kammern; 4) das Fortbildungs- und Fachschulwesen; 5) Genossenschaftswesen im Handwerk; 6) Submissionswesen; 7) die Bedeutung der Handelsverträge für das deutsche Handwerk; 8) der Befähigungsnachweis; 9) Wahlbeteiligung von Nichthandwerkern in den Gewerbevereinen an den Handwerkskammerwahlen; 10) Zugehörigkeit der Großbetriebe zu den Zwangsinnungen; 11) die Eintragung von Handwerkern ins Handelsregister; 12) Abänderung der §§ 100, Abs. 1 und 100t der R.-G.-O.; 13) die königlich preußische Ministerial-Verfügung, betreffend den Ausschluß von Handwerkskammer-Mitgliedern, deren Innung aufgelöst ist oder die aus ihrer Innung ausgetreten sind.

Aus den Beschlüssen, die sich in der Richtung der an dieser Stelle regelmäßig mitgeteilten Wünsche der Organe der „Mittelstandsparteien“ bewegen, ist nichts Bemerkenswertes mitzuteilen.

V. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

Offiziös werden über die Verhandlungen der deutschen Kommission für Arbeiterstatistik die folgenden Mitteilungen gemacht. Beim ersten Punkt der Tagesordnung, betreffend die Sonntagsruhe in der Binnenschiffahrt, wurde der Antrag angenommen: Den Reichskanzler zu ersuchen, es sei dafür zu sorgen, daß in den Betrieben der Personenbinnenschiffahrt, einschließlich der Fährbetriebe, der Schiffsmannschaft im Winterhalbjahre an jedem zweiten, im Sommerhalbjahre an jedem dritten Sonntag bis 12 Uhr mittags arbeitsfreie Zeit gewährt werde. Beim zweiten Punkt, betreffend die Petition der Schlächtergesellen Berlins und der Vororte, wurde beschlossen, die vorliegenden Eingaben dem Reichskanzler mit dem Antrage vorzulegen, über die Verhältnisse im Fleischergewerbe Erhebungen eintreten zu lassen. Schließlich wurde ein Ausschuß eingesetzt, um die Erhebungen über die in Kontoren u. s. w. angestellten kaufmännischen Hilfskräfte vorzubereiten. —

Das deutsche Reichsamt des Innern fordert diesmal zum ersten Male 2 Millionen Mark zur Förderung des Baues von Wohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte, die in den Betrieben oder Verwaltungszweigen des Reiches thätig sind. Diese Geldsummen sollen zum genannten Zweck durch Gewährung von Subventionen, sei es an Private, sei es an gemeinnützige Unternehmungen, verwendet werden. —

Auf Beschluß des böhmischen Landtages hat der Landesausschuß die Frage der Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit studiert. Er ist nun zunächst zum Resultat gekommen, daß es in erster Linie darauf ankommen müsse, über den Umfang der Arbeitslosigkeit im Lande durch eine statistische Erhebung einen Ueberblick zu gewinnen. Mit Rücksicht darauf hat der Landesausschuß beim Landtage die folgende Resolution eingebracht:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Anstalten zu treffen, daß bei der in diesem Jahre stattfindenden allgemeinen Volkszählung auch die Zahl der Arbeitslosen in möglichst genauer Weise unter Würdigung der im Deutschen Reiche anläßlich der im Jahre 1895 gleichzeitig mit der Volks- und Berufszählung durchgeführten Reichs-Arbeitslosenstatistik diesfalls gemachten Erfahrungen sichergestellt werde.

Der Landesausschuß wird im Sinne des Beschlußes des hohen Landtages vom Jahre 1899 aufgefordert, die Organisation der bereits bestehenden Versicherungsanstalten gegen die Arbeitslosigkeit zu studieren und unter Berücksichtigung des Erfolges der von der k. k. Regierung durchzuführenden Statistik über die Arbeitslosen dem hohen Landtage entsprechende Anträge zu stellen. —

In Frankreich hat das Ministerium Waldeck-Rousseau beim Parlament einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung gewerblicher Arbeitsstreitigkeiten, eingebracht. Diese Regelung ist insofern fakultativ, als jeder Unternehmer sich von vornherein darüber entscheiden kann, ob er sich der Geltung des Gesetzes für seinen Betrieb unterwirft oder nicht. (Freilich sind alle Unternehmer, die Aufträge vom Staate übernehmen, verpflichtet, das Gesetz anzuerkennen.) In jedem Betriebe nun, wo das Gesetz vom Unternehmer acceptiert ist, wird ein ständiger Arbeiterausschuß eingerichtet, der sich mit dem Unternehmer über alle Beschwerden der Arbeiter auseinandersetzt. Kommt hierbei keine Einigung zustande, so wird ein Schiedsgericht einberufen, in dem beide Parteien zu gleichen Teilen vertreten sind. Wenn aber der Unternehmer die von ihm zu ernennenden Mitglieder des Schiedsgerichts nicht in der vorgeschriebenen Frist bezeichnet oder wenn das Schiedsgericht sich nicht innerhalb sechs Tagen entscheidet, so können die Arbeiter zum Ausstand schreiten. Darüber haben diese in geheimer Abstimmung zu beschließen, deren Ergebnis dann für alle — auch die arbeitswilligen Elemente — maßgebend ist. Wird der Streik faktisch erklärt, so wird die Vermittelung durch die als Schiedsgericht fungierende Berufssektion der paritätischen Arbeitskammern versucht, die nach einem neulichen Dekret Millerands überall einzurichten sind.

2. Thatsächliches.

Die Berliner Sozialdemokraten haben in zehn Volksversammlungen die Frage der Wohnungsnot erörtert und in allen die folgenden Postulate aufgestellt:

„1) Erwerbung von möglichst umfangreichem Grundbesitz durch die Gemeinde; 2) Aufschließung des gemeindlichen Grundbesitzes durch Straßen- und Verkehrsanlagen; 3) Verwendung von Gemeindeterrain zur Errichtung von Häusern, die allen Forderungen der Volkswohlfahrt entsprechende Wohnungen enthalten, welche der Bevölkerung — insbesondere der Arbeiterklasse — zu Mietspreisen zur Verfügung zu stellen sind, bei denen nur die Verzinsung und Amortisation des aufgewandten Kapitals sowie die aus der Instandhaltung der Gebäude entstehenden Kosten in Ansatz gebracht werden; 4) Einrichtung von städtischen Wohnungsämtern und Anstellung von Wohnungsinspektoren." —

Einem Berichte über die „Strikes und Aussperrungen im Jahre 1899" im deutschen Reiche (Band 134 der Statistik des deutschen Reichs) sind die folgenden Daten entnommen. Es haben im Jahre 1899 1336 Strikes stattgefunden, von denen 48 am 31. Dezember des genannten Jahres noch nicht beendet waren. Von 1288 innerhalb des Jahres 1899 zur Beendigung gelangten Strikes wurden überhaupt 7121 Betriebe getroffen, in denen bei Ausbruch der Bewegung 256 858 Arbeiter beschäftigt waren; 1090 Betriebe wurden zum völligen Stillstand gebracht. Die Höchstzahl der gleichzeitig Strikenden belief sich auf 99 338 Personen, von denen 71 968 bei Ausbruch des Strikes zur sofortigen Arbeitsniederlegung berechtigt waren, während die übrigen als kontraktbrüchig nachgewiesen werden. Angriffsstrikes werden im ganzen 1019, Abwehrstrikes 269 gezählt. Vollen Erfolg hatten die Strikenden in 331, teilweisen in 429, überhaupt keinen Erfolg in 528 Fällen. Unter den Fällen des teilweisen Erfolges wurden diejenigen besonders berücksichtigt, in welchen den Strikenden voller oder teilweiser Erfolg in Bezug auf Erhöhung des Arbeitslohnes (238 Fälle) oder in Bezug auf Verkürzung der Arbeitszeit (22 Fälle) oder endlich in Bezug auf beide Forderungen gleichzeitig (84 Fälle) zu teil wurde.

Aussperrungen werden insgesamt 28 gezählt, von denen 23 innerhalb des Berichtsjahres aufgehoben wurden. Von den letzteren wurden 427 Betriebe mit 8290 beschäftigten Arbeitern betroffen, von denen überhaupt 5298 Personen ausgesperrt und außerdem 1728 infolge der Aussperrung zum Feiern gezwungen wurden. —

Gleichzeitig ist eine amtliche Statistik der Arbeitseinstellungen in Frankreich im Jahre 1899 erschienen, aus der wir nach einem Berichte der „Soz. Pr." die folgenden Daten geben. Es fanden hier im Jahre 1899 740 Strikes statt, an denen 176 000 Arbeiter in 4290 Unternehmungen beteiligt waren. Auf die einzelnen Branchen verteilen sich die Strikes wie folgt:

	Zahl der		Von den Strikenden hatten		
	Strikes	Striken-den	Erfolg %	teil-weisen Erfolg %	keinen Erfolg %
Textilindustrie	204	39 928	14,7	75,2	10,0
Bergwerke	32	31 099	5,0	92,0	2,8
Metallbearbeitung	125	27 009	12,7	47,0	40,0
Metallhütten	13	21 741	1,2	93,5	5,9
Baugewerbe	82	15 494	18,0	64,0	17,4
Transport	46	8 396	6,6	55,0	38,4
Steinindustrie, Ziegelei	35	7 471	6,6	62,8	30,8
Chemische Industrie	13	5 348	16,2	60,4	23,3
Steinbrüche	22	4 983	32,7	40,0	27,5
Leder	32	4 076	18,5	70,0	11,2
Kunsttischlerei	43	2 949	40,2	39,5	19,7
Holzindustrie (Bau)	19	2 043	15,8	25,5	59,0
Landwirtschaft	10	1 963	26,0	66,0	8,0
Buchdruckerei etc.	16	1 792	13,8	82,0	4,2
Nahrungsmittel	19	1 704	11,2	52,5	36,5
Schneiderei, Reinigung etc.	16	674	33,7	44,8	21,6
Edelmetalle	2	156	22,4	77,5	40,0
	739	176 722	11,8	70,5	17,5

VI. Finanzwesen.

Nach dem „Deutschen Reichsanzeiger" sind im Deutschen Reiche vom 1. April bis zum Schluße des Monats Oktober 1900 folgende Einnahmen einschließlich der kreditierten Beträge, an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie andere Einnahmen zur Anschreibung gelangt: Zölle 287 944 043 M. (gegen das Vorjahr + 6 774 994 M.), Tabaksteuer 6 459 739 M. (+ 47 797 M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 71 814 264 M. (+ 10 414 068 M.), Salzsteuer 27 136 741 M. (+ 188 228 M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer — 792 801 M. (+ 725 416 M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 78 534 534 M. (— 1 700 367 M.), Brennsteuer — 809 643 M. (+ 97 309 M.), Brausteuer 19 638 993 M. (+ 590 502 M.), Uebergangsabgabe von Bier 2 390 599 M. (+ 30 570 M.), Summe: 492 316 469 M. (+ 17 168 517 M.). Stempelsteuer für: a) Wertpapiere 15 380 614 M. (+ 4 035 834 M.), b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte 7 941 704 M. (— 1 127 712 M.), c) Lose zu: Privatlotterien 3 037 142 M. (+ 252 516 M.), Staatslotterien 9 848 770 M. (+ 1 136 164 M.), d) Schiffsfrachturkunden 300 520 M. (+ 300 520 M.), Spielkartenstempel 812 331 M. (+ 16 496 M.), Wechselstempelsteuer 7 566 479 M. (+ 666 246 M.). — Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme, abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten, beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen: Zölle 260 697 603 M. (+ 5 605 456 M.), Tabaksteuer 7 762 803 M. (— 121 202 M.), Zucker-

steuer und Zuschlag zu derselben 67 654 879 M. (+ 9 880 772 M.), Salzsteuer 26 341 828 M. (+ 1 034 085 M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 5 496 828 M. (+ 1 368 845 M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 66 159 625 M. (— 2 663 636 M.), Brennsteuer — 809 644 M. (+ 97 308 M.), Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 18 720 402 M. (+ 526 041 M.), Summe 452 024 324 M. (+ 15 727 669 M.). — Spielkartenstempel 818 755 M. (+ 42 736 M.).

Der neue Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1901 schließt in Einnahme und Ausgabe mit 2 240 947 301 M. ab. Die dauernden Ausgaben betragen 1 912 608 694 M. (gegen das Rechnungsjahr 1900: + 128 856 788 M.), die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats 224 583 912 M. (+ 27 560 217 M.) und diejenigen des außerordentlichen Etats 103 754 695 M. (+ 17 886 284 M.). Das System des Bruttoetats ist auch diesmal vollständig durchgeführt, dem aber zur leichteren Uebersicht und Vergleichung die Nettoausgaben in einem besonderen Nettoetat beigefügt sind. Von einer Gesamtnetto-Ausgabe von 1048,03 Mill. M. entfallen auf den Aufwand für das Reichsheer 635,4 Mill. M. (+ 5,5 Mill. M.), für die Marine 151,4 Mill. M. (+ 30,1 Mill. M.), für die Reichsschuld 86,7 Mill. M. (+ 9,1 Mill. M.), für den Pensionsfonds 71,0 Mill. M. (+ 1,0 Mill. M.), für das Reichsamt des Innern 52,0 Mill. M. (+ 4,6 Mill. M.), für das Auswärtige Amt 38,8 Mill. M. (+ 5,1 Mill. M.). Unter den Einnahmen sind folgende Ziffern beachtenswert: Zölle und Verbrauchssteuern 810 Mill. M. (+ 20,6 Mill. M.), Reichsstempelabgaben 114 Mill. M. (+ 47,5 Mill. M.) Post- und Telegraphenverwaltung 420 Mill. M. (+ 26,9 Mill. M.), Reichseisenbahnverwaltung 87,8 Mill. M. (+ 7,5 Mill. M.), Verwaltungseinnahmen 23,2 Mill. M. (+ 7,9 Mill. M.), Matrikularbeiträge 571 Mill. M. (+ 44,3 Mill. M.), Ueberschüsse aus früheren Jahren 32,6 Mill. M. (+ 7,1 Mill. M.). Außerdem wird der Reichskanzler ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben 97 286 384 M. im Wege des Kredits flüßig zu machen sowie zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf bis zur Höhe von 175 Mill. M. Schatzanweisungen auszugeben. Ueber die Emission von diesen in dem Betrage von 80 Mill. M. im September 1900 (vergl. Volksw. Chronik, S. 335/354), die 79 392 060 M. oder 99,24 Proz. bar ergaben, ist dem Reichstag eine besondere Denkschrift unterbreitet worden.

Dem Reichstag ging außerdem der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1900 zu. Dieser Nachtragsetat ist der Deckung der Kosten zur Expedition nach Ostasien gewidmet und wird in Ausgabe und Einnahme mit 152 770 000 M. festgesetzt; er tritt dem Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1900 hinzu. Der Reichskanzler wird ermächtigt, „zur Bestreitung einmaliger, außerordentlicher Ausgaben“ die Summe von 152 770 000 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen. Für die auf diesen Etat gebrachten und bereits verwendeten Beträge wird von der Reichsregierung die nachträgliche Genehmigung des Reichstags in der Form der „Indemnität“ nachgesucht. Dem Ge-

setzentwurf ist dann eine längere Denkschrift beigeschlossen, welche die politische Notwendigkeit der ostasiatischen Expedition, die bei der Verwaltung des Reichsheeres und bei der Kaiserlichen Marine getroffenen Maßnahmen u. s. w. darlegt und näher begründet. Für die Finanzierung stellt die Denkschrift folgende Grundsätze auf: Bei der Eigenart des ostasiatischen Unternehmens und der dadurch bedingten Unsicherheit in der Schätzung der Kosten kann es sich zur Zeit nur darum handeln, die allgemeine Ermächtigung zur Leistung der nötigen Ausgaben zu erlangen. Diese wird in der Form eines Nachtragsetats nachgesucht, um wenigstens diejenige Gliederung der Ausgaben zu bieten, welche gegenwärtig möglich ist. Der Nachtragsetat umfaßt die Ausgaben bis zum 31. März 1901. Für das Rechnungsjahr 1901 wird eine weitere entsprechende Vorlage gemacht werden, sobald sich die Verhältnisse genügend übersehen lassen. Bei der Verwaltung des Reichsheeres betragen die Ausgaben 120 000 000 M. Zieht man davon die ausgebrachten Beträge für Pensionen ab, so verbleiben 119 799 613 M., d. i. abgerundet ein Ansatz von 119 800 000 M. Bei der Verwaltung der Kaiserlichen Marine beziffern sich in entsprechender Weise die Ausgaben auf rund 28 900 000 M. — 43 000 M. Pensionen. 28 857 000 M. sind deshalb eingestellt. Der Ansatz von 3 800 000 M. für die Post- und Telegraphenverwaltung entspricht der abgerundeten Endsumme der Anlage 9. Die Anforderung für Pensionen, Witwen- und Waisengelder u. s. w. setzt sich zusammen: a) bei der Verwaltung des Reichsheeres 1 200 387 M.; b) bei der Verwaltung der Kaiserlichen Marine 43 000 M. oder zusammen 243 387 M.; rund 243 000 M. Die angesetzten Kosten der Medaille sind auf 70 000 M. geschätzt. Nach Lage der Verhältnisse war die ganze Etatssumme auf den außerordentlichen Etat zu verweisen. Dabei ist davon ausgegangen, daß die Kosten später von China dem Deutschen Reiche wiedererstattet werden und dann eine entsprechende Verminderung der Reichsschuld vorgesehen wird. Die vorstehend erwähnten, bereits geleisteten Ausgaben sind vorläufig aus bereiten Mitteln der Reichshauptkasse bestritten und daselbst vorschußweise gebucht worden. Sie kommen deshalb auf die zu bewilligende Anleihe in Anrechnung. Die Expedition nach Ostasien ist eine allen Bundesstaaten geweinsame Reichsangelegenheit. Demgemäß fallen die Kosten der gesamten Reichsgemeinschaft einschließlich Bayern zur Last, welches sich am Expeditionskorps durch Gestellung von Offizieren und Mannschaften seines Kontingents beteiligt hat.

Ueber den Streit zwischen Regierung und religiösen Kongregationen über die Zuwachssteuer in Frankreich veröffentlicht das Finanzministerium nachstehende statistische Daten:

Am 30. September 1900 gab es in Frankreich 1517 Kongregationen, 773 autorisierte und 744 nicht autorisierte. Unter den 773 autorisierten giebt es nur 25 von Männern, unter den nicht autorisierten hingegen 177. Seit zwei Jahren hat sich die Zahl der autorisierten Kongregationen nicht verändert, die der nicht autorisierten hingegen ist um 32, darunter 24 männlichen, gewachsen. Von den 773 autorisierten Kongregationen hatten am 30. September d. J. 654 die alten Steuern auf Grund des Gesetzes von 1880 und 1884 und 587 auch die durch das Gesetz von 1895 eingeführte Zuwachssteuer entrichtet. Vom 30. Juni 1899 bis 30. September 1900 ist die Zahl der säumigen autorisierten Kongregationen für die alten Steuern von 223 auf 119 und für die Zuwachssteuer von 349 auf 186, die der nicht autorisierten von 68 auf 60 bezw. von 363 auf 294 zurückgegangen. Inner-

halb dieses Zeitraumes sind für sämtliche Abgaben 1 709 880 frcs. eingezogen worden, 1 488 756 frcs. von den autorisierten und 221 124 frcs. von den nicht autorisierten Kongregationen. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1895 bis Ende September 1900 sind im ganzen 4 273 691 frcs. eingezogen worden, von denen über ein Drittel auf die Zeit vom 30. Juni 1899 bis 30. September 1900 entfällt. Die rückständigen Summen der Kongregationen, die am 30. Juni 1899 noch 7 640 000 frcs. betrugen, erreichten am 30. September 1900 nur noch 6 439 000 frcs., davon 5 560 000 frcs. für die autorisierten und 870 000 frcs. für die nicht autorisierten Kongregationen. Diese Ziffern beweisen, daß seit dem Amtsantritte des Kabinetts Waldeck-Rousseau die Zahl der geistlichen Genossenschaften, die sich den Vorschriften des Gesetzes über die Zuwachssteuer fügen, erheblich zugenommen hat.

In der italienischen Deputiertenkammer brachte der Ministerpräsident Saracco eine Vorlage betr. die Kosten der Expedition nach China ein und beantragte ihre Ueberweisung an die Budgetkommission. Der Schatzmeister Rubini unterbreitete den Kammern das Budget für das Finanzjahr 1001—02, das er mit folgenden Bemerkungen begleitete:

Das Budget schließe mit einem Ueberschuß von über 5 Millionen Lire gegenüber dem Voranschlage ab. Diese Mehreinnahme sei ausschließlich auf die günstige Entwickelung der wirklichen Einnahmen zurückzuführen, welche den Voranschlag um etwa 32 Millionen Lire und die wirklichen Einnahmen des letzten Finanzjahres um 20 Millionen Lire überstiegen. Das Rechnungsjahr 1900/1901 schließe mit einem provisorischen Deficit von etwa 19 Millionen für den Staatsschatz ab. Dieses Deficit verringere sich indessen auf 6 Millionen, wenn man die Kosten für die Expedition nach China abrechne, und es werde sicher zu einem guten Teile durch den Mehrertrag der Einnahmen verringert werden, von welchem sich nach den bisher erzielten Resultaten hoffen lasse, daß er sich während des ganzen Rechnungsjahres erhalten werde. Der Minister unterzog sodann die Lage des Staatsschatzes, welche fast die gleiche sei wie in den letzten Jahren, einer Prüfung und brachte einige Gesetzesvorschläge ein, die den Zweck haben, die Lage der Staatskasse zu erleichtern. Der Minister schlug unter anderem einen neuen Typus einer vierprozentigen konsolidierten inneren Anleihe vor, welcher den gegenwärtigen $4^1/_2$ prozentigen Typus ersetzen solle; die neue Anleihe solle zur Konvertierung der rückzahlbaren Eisenbahnschulden dienen. Sodann machte der Minister Mitteilungen über den Betrag der auf den Inhaber und auf den Namen lautenden Renten sowie über die Umbildung der städtischen Anleihen, welche mit Hilfe der Depot- und Anleihekassen zur Ausführung gelangen solle. Hierauf wandte sich der Minister gegen die Befürworter einer radikalen Steuerreform und wies nach, daß deren Vorschläge nicht zum Ziele führen würden. Nachdem der Minister sodann von den Absichten seiner Kollegen gesprochen, welche letztere den Staatsorganismus vervollkommnen und dadurch die Aktion auf dem sehr ausgedehnten Gebiete der sozialen Frage stärken wollten, kündigte er einige Maßregeln an, die er zu Gunsten der kleinen Steuerzahler ergreifen wolle, indem er die Absicht habe, den Ausfall, welcher im Budget hieraus entstehen würde, durch entsprechende Maßregeln auszugleichen. Zum Schluß versicherte der Minister, die Finanzlage sei eine sehr gute, man müsse sich jeder Verschärfung der Steuer enthalten, da man hinreichenden Spielraum habe, um vermittelst der Hebung des Kredits und des Vertrauens im Lande auf dem Wege umfassender und nützlicher Reformen, welche alle Welt wünsche, fortzuschreiten.

Die Finanzlage Rumäniens schildert ein Bericht der „M. Allg. Ztg.“, den wir hier im Auszuge wiedergeben wollen, da bei den verschiedenen Nachrichten über diesen Gegenstand und den sich widersprechenden Urteilen eine Aufklärung von sachkundiger Seite wünschenswert erscheint:

Rumänien hat sich seit 25 Jahren daran gewöhnt, daß jede an das Ruder kommende Regierung bestrebt war, die Steuern zu vermindern, während doch naturgemäß mit der Entwickelung des Landes auch die Ausgaben stiegen, so z. B. seit 1898 allein um 43 Mill. Lei. Es gehörte eine mutige Initiative des gegenwärtigen Kabinetts dazu, vor dem ganzen Land die finanzielle Lage klar und ohne Beschönigungen zu zeigen und selbst auf Kosten seiner Popularität die ungewohnte

Bewilligung neuer Steuern zu fordern. Besonders anzuerkennen ist es daher, daß alle einsichtigen Politiker, einschließlich der Führer der Opposition, gelegentlich der Debatten in der vor kurzem wieder geschlossenen Kammer darin übereinstimmten, mit dem bisherigen System der Finanzwirtschaft zu brechen und eine Aenderung derselben anzubahnen, die eine dauernde Gesundung verspricht. Es wurden denn auch die bisher der Kammer vorgelegten Pläne Carps gegen nur 12 Stimmen angenommen. Dies muß besonders hervorgehoben werden, als nach den Berichten einiger deutscher und österreichischer Blätter sich das ganze Land wegen der finanzpolitischen Vorschläge des Ministeriums in großer Aufregung befinden soll. Das gegenwärtige Budget weist bei bereits vorgenommenen Kürzungen, die sich kaum noch vermehren lassen, die Summe von 238 Mill. Lei auf. Das erste und dringendste Bedürfnis war die Deckung des Deficits der letzten beiden Jahre von 43 Mill. Lei. Sie wurde dadurch erstrebt, daß man auf 12 Jahre die Einnahmen aus dem Cigarettenpapiermonopol, an dessen staatlicher Regie nicht geändert wird, für 15 Mill. Lei an ein deutsches Syndikat, an dessen Spitze die Diskontogesellschaft steht, verpfändete, wovon bereits 12 Mill. Lei angewiesen wurden. Die Regierung wird ferner aus dem Verkauf der ihr gehörigen Titres der rumänischen Nationalbank 12 Mill. Lei und aus der Verpachtung der staatlichen Petroleumterrains weitere 12 Mill. Lei erzielen. Somit bleiben noch 4 Mill. Lei zu decken, welche die Regierung durch Veräußerung der Handelsflotte, wofür ihr seitens der deutschen Levantelinie und anderer Reflektanten bereits Angebote gemacht wurden, erhalten könnte. Aus einem begreiflichen patriotischen Gefühl sträubt sich aber die Regierung, diesen Schritt zu unternehmen, wird sich aber auch hierzu, wenn sich kein anderer Ausweg bietet, einverstanden erklären.

Von Uebelwollenden ist nun die Verpachtung der Einnahmen aus dem Cigarettenpapiermonopol so dargestellt worden, als ob sich der Staat dieses Monopols entäußere. Dies ist aber keineswegs der Fall; der Staat behält nach wie vor das Monopol und führt nur die Einnahmen an das deutsche Syndikat bis zur Tilgung der aufgenommenen Anleihe ab. Ebenso verhält es sich mit der Verpachtung der staatlichen Petroleumterrains, wobei wiederum die Diskontogesellschaft in erster Reihe steht. Keineswegs ist von einer leichtsinnigen Veräußerung des staatlichen Eigentums die Rede, sondern die Sache verhält sich folgendermaßen: Zunächst umfaßt dieses Terrain nur den 13. Teil des Petroleumterrains in Rumänien überhaupt, es bleibt also das Uebergewicht in anderen Händen, und diese sind, einige Aktiengesellschaften ausgeschlossen, Privatbesitzer, die nicht das nötige Kapital haben, um das Petroleum rationell auszubeuten, ferner noch Spekulanten, die mit den ihnen erteilten Konzessionen Schacher treiben. Die staatlichen Terrains haben bisher dem Fiskus nichts eingebracht, weil eben kein Betrieb darauf vorhanden ist. Durch das neue Abkommen mit der Diskontogesellschaft übernimmt fremdes Kapital das Risiko einer Ausbeute, und der Staat erhält außer der einmaligen Zahlung pro Hektar (jene 12 Mill. Lei) auch die im Minengesetz vorgesehenen Anteile am Bruttoverdienst. Der Regierung kann also ein Vorwurf wegen Verschaffung solcher Einnahmequellen nicht gemacht werden, im Gegenteil wäre dieser Vorwurf gerecht, wollte sie bei ihrer Finanzlage ein derartiges Uebereinkommen zurückweisen. Ueberdies aber bleibt doch auch das Betriebskapital im Lande und durch die Exploitation wird vielen Hunderten neue Arbeitsgelegenheit geboten.

Dieses sind die Mittel zur Deckung des vorhandenen Deficits, und es handelt sich nun noch darum, das Budget auf die Dauer im Gleichgewicht zu erhalten und einen Fonds für unvorhergesehene Ausgaben zu schaffen. Die Regierung schlägt hierzu eine Reorganisation der Präfekturen und eine damit verbundene Vereinfachung der Verwaltung sowie die Einführung der Monopolisierung des Branntweinschankes in den Landgemeinden vor, deren Ertrag für die Volksschulen verwendet werden soll. Die mit diesen beiden Projekten zu erzielende Entlastung des Staates wird auf 12 Mill. Lei geschätzt; sie sollen in der nächsten Session der Kammer unterbreitet werden. Ferner wurde bereits von der Kammer eine Abgabe auf Tzuika (nationaler Pflaumenschnaps) votiert, die auch 4—5 Mill. Lei ergeben wird, und über einige weitere neu einzuführende Steuern mit einem Gesamtertrage von 5 Mill. Lei finden augenblicklich noch Erhebungen statt. Das neue Budget wird also um 21—22 Mill. Lei verbessert werden, und danach kann man mit Sicherheit eine dauernde Gesundung der staatlichen Finanzen erwarten.

Für die rumänischen Verhältnisse sind die Mitteilungen über die Tzuikasteuer charakteristisch, die wir der „Frankf. Ztg.“ entnehmen:

Die Bewegung gegen die Besteuerung des als Tzuika bekannten Zwetschenbranntweins, beziehungsweise der zur Destillation verwendeten Zwetschenmaische, hat sich noch nicht ganz gelegt, doch konnte in den meisten Zwetschenbau treibenden Gemeinden die steuerbehördliche Feststellung der vorhandenen Tzuika- und Maischevorräte ohne alle Schwierigkeiten vorgenommen werden. An der Spitze der Bewegung stehen die einflußreichsten Elemente der rumänischen Dorfbevölkerung, nämlich die Ortsgeistlichen und Schankwirte. Viele Dorfpopen haben nämlich die Tzuikabrennerei als ein gewinnbringendes Geschäft betrieben, indem sie ihren über keinen Destillationsapparat verfügenden Gemeindemitgliedern die Zwetschenmaische gegen einen verhältnismäßig kleinen Geldbetrag oder gegen einen Anteil am Destillationsprodukte abkauften. Dasselbe war bei den Schankwirten der Fall, welche überdies in der Tzuikasteuer nur einen Vorläufer des Spiritusmonopols erblicken. Da aber die Schankwirte oder Krtschmare in vielen Fällen auch als eine Art von Dorfbanquiers fungieren, indem sie den Winter über den Bauern Vorschüsse gewähren, welche dann nach der Ernte seltener in bar als in Naturprodukten, jedenfalls aber mit Wucherzinsen wieder zurückgezahlt werden müssen, so haben sie auch in allen Gemeindeangelegenheiten ein schwer in die Wagschale fallendes Wort mitzureden. Sie waren auch die Organisatoren des Widerstandes gegen die Tzuikasteuer. Nachdem die Behörden in den Distrikten angewiesen worden sind, die Bauern vor Abschätzung ihrer Tzuika- und Maischevorräte besonders darauf aufmerksam zu machen, daß für jeden Besitzer von Pflaumengärten 30 Dekaliter Tzuika oder ein entsprechendes Maischquantum von 150 Dekalitern ganz steuerfrei ist, wird nun wohl die große Masse der kleinen Eigentümer zur Erkenntnis kommen, daß die Tzuikasteuer nur die größeren Pflaumenbauern und Tzuikadestillateure und überhaupt nur den für den Verkauf bestimmten, nicht aber auch für den Hausgebrauch erzeugten Zwetschenbranntwein trifft. Zwar verlautet, daß auch die Spirituosenhändler der Hauptstadt gegen die Besteuerung der bereits in ihren Kellern liegenden Tzuikavorräte zu demonstrieren beabsichtigen. Da jedoch die diesbezüglichen Meldungen besonders vom antisemitischen Hetzblatte „Apararea nationala“ verbreitet werden, so gewinnt es ganz den Anschein, als ob unsere durch die vorbereitenden Maßregeln zur Lösung der rumänischen Judenfrage in große Unruhe versetzten, gegen dieselben aber völlig machtlosen Judenfresser die Tzuikakravalle benützen wollen, der ihr überaus verhaßten Regierung Carps Schwierigkeiten zu bereiten. Daß auch die Blätter der parteipolitischen Opposition nach Kräften bemüht sind. die Auflehnung gegen die Tzuikasteuer und die dagegen ergriffenen Regierungsmaßregeln in ihrem Sinne auszunützen, kann nicht überraschen.

Ueber die Aufhebung der Zuckerprämien wird eine Vereinbarung zwischen Frankreich, Deutschland und Oesterreich-Ungarn erwähnt, die dahin geht, daß Frankreich als Aequivalent für die vollständige Aufhebung der Prämie seitens Deutschlands und Oesterreich-Ungarns außer der Aufhebung der direkten Exportprämie auch die indirekte herabgesetzt und die Zuckerausbeute über $10^1/_2$ Proz. mit dem vollen Steuersatze besteuert. Voraussetzung für das Zustandekommen eines verbindlichen Uebereinkommens ist, daß die auf der Brüsseler Zuckerkonferenz von 1898 vertretenen Staaten ein gleichwertiges Opfer bringen. Die Sachverständigen sprachen sich für diese Basis des internationalen Uebereinkommens aus, machten aber ihre definitive Stellungnahme von dem Verlaufe der Wiederaufnahme der Zuckerkonferenz in Brüssel abhängig.

Bei der Bedeutung der chinesischen Wirren für das Finanzwesen der europäischen Kulturstaaten muß eine Aeußerung des „Ostasiatischen Lloyd“ registriert werden, die bereits die Frage der Einführung einer internationalen Finanzkontrolle in China erörtert. Es dürfte daher jetzt schon am Platze sein, die in dieser Preßäußerung zu Tage tretenden Gesichtspunkte auch in dieser Chronik wiederzugeben:

Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die verbündeten Regierungen, welche sich an der Unterdrückung der chinesischen Unruhen mit einem großen Aufwand von Blut und Geld beteiligen, es ihren Völkern schuldig sind, ihnen ein Entgelt, wenn nicht sofort zu verschaffen, so doch mindestens für die Zukunft zu sichern. Daß China imstande sein wird, die Kriegskosten der verbündeten Mächte bei seinem heutigen Finanzsystem zurückzuzahlen, ist auf recht lange Jahre hinaus kaum anzunehmen; denn diese Kosten werden sich auf viele Hunderte von Millionen belaufen. Dazu kommen aber noch ungezählte Millionen, die von Privatpersonen als Entschädigung für erlittene Unbilden und Besitzverluste gefordert werden dürften. Selbst in dem Falle, daß die Pacifizierung des Landes jetzt ohne weiteres Blutvergießen und ohne weitere Zerstörungen erfolgen sollte, muß sich China daher einer so enormen Schuldenlast gegenüber sehen, daß ihre Tilgung selbst den gewandtesten Finanziers die schwierigsten Rätsel aufgeben dürfte. China hat keinen Staatsgrundbesitz zu verpfänden. Seine Eisenbahnen und Telegraphen sind bereits zu schwer mit Schuldverschreibungen aller Art belastet, um irgend welche Garantien von Bedeutung bieten zu können. Die Einnahme der Staatsregierung fließt aus einer Land- und einer Reissteuer, welche direkt den Grundbesitz treffen, aus dem Salzmonopol, aus der Stempelsteuer und ähnlichen Abgaben, endlich aus dem sogenannten Likin oder Grenz- und Binnenzöllen, die insgesamt nur etwa 80 Mill. Taels einbringen. Dazu kommen noch etwa 30 Mill. Taels, die der unter europäischer Kontrolle stehende Seezoll abwirft, dieser sowie ein Teil Likin ist bereits an europäische Gläubiger verpfändet. Die Binnenzölle oder der Likin sind eine arge Plage für den Handel, weshalb schon mehrfach der Versuch gemacht wurde, diese Art der Steuer wenigstens teilweise durch eine Erhöhung der Seezölle zu ersetzen. Die bloße Anregung der Abschaffung des Likinsystems stieß aber auf so hartnäckigen Widerstand bei den Provinzialregierungen wie in Peking, daß der Plan wieder aufgegeben wurde. Die chinesischen Behörden hätten freilich nichts gegen eine Mehreinnahme durch die Erhöhung des Seezolles gehabt, aber sie glaubten, den Likinzoll unter keinen Umständen entbehren zu können, hauptsächlich, weil damit ein Teil der Kosten der Provinzialregierungen gedeckt wird, dann auch, weil durch die Abschaffung des Systems unzählige Beamte brotlos geworden wären. Was von diesen Zöllen noch erübrigt werden kann, nachdem die notwendigsten Staatsausgaben gedeckt sind und alle Mandarinen ihre „Squeezes“ abgezogen haben, würde selbst bei größter Sparsamkeit nicht genügen, um auch nur einen ganz geringen Teil der von China zu zahlenden Entschädigungen zu decken. Es wird also die Aufgabe der Mächte sein, selbst die Quellen, aus denen die Entschädigungsgelder fließen sollen, zu erschließen, mit anderen Worten, eine gründliche Reform des inneren Finanzwesens durchzuführen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß auch die Seezölle eventuell eine Erhöhung erfahren. Ob man den Likin beibehält, ob man die Grundsteuer erhöhen oder Monopole zu Gunsten der Staatseinnahmen errichten will, kommt erst in zweiter Linie in Frage; vor allem handelt es sich darum, die Finanzverwaltung aus den Händen der Mandarinen zu nehmen und sie tüchtigen europäischen Fachleuten anzuvertrauen. Sollten sich die Mächte in der That auf ein solches Unternehmen einigen, so dürfte Deutschland dabei eine gewichtige Stimme mitzusprechen haben. Es sollte vor allem darauf gedrungen werden, daß ihm bei der Verwaltung der Steuern größere Zugeständnisse gemacht werden, zumal die Seeverzollung heute thatsächlich unter englischer Kontrolle steht und die Postverwaltung schon seit langem der französischen Kontrolle zugesagt worden ist.

VII. Verschiedenes.

Die Bewegung der Bevölkerung Preußens 1899 und früher[1]).

Die Aufbereitung der von den preußischen Standesämtern dem Königlichen Statistischen Bureau eingereichten Zählkarten über die 1899 beurkundeten Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle ist beendigt und das Hauptergebnis zusammengestellt worden. In der „Stat. Korr.“ ist dasselbe vor kurzem veröffentlicht, und zur Vergleichung

1) Cf. die Zusammenstellung pro 1898 in „Volksw. Chronik für 1899“ S. 326.

sind die entsprechenden Zahlen der beiden Vorjahre beigefügt. In diesen Angaben sind die bis zum 31. März 1900 aus den betreffenden Jahren verspätet beurkundeten Geburten und Sterbefälle mit enthalten.

Es sind in Preußen vorgekommen

	1897	1898	1899
Geburten überhaupt	**1 234 334**	**1 260 422**	**1 265 923**
davon			
Knabengeburten	634 779	648 411	651 006
Mädchengeburten	599 555	612 011	614 917
Lebendgeboren ehelich	1 101 646	1 126 136	1 134 210
„ unehelich	92 366	93 343	91 244
Totgeburten ehelich	35 805	36 456	36 187
„ unehelich	4 510	4 487	4 282
Eheschließungen	**274 693**	**280 394**	**287 408**
Sterbefälle (ohne Totgeb.)	**682 999**	**665 103**	**720 581**
davon			
männl. Gestorbene	357 532	349 087	377 561
weibl. „	325 467	316 016	343 020

Die Geburten haben 1899 gegen das Vorjahr nur die geringfügige Vermehrung von 5500 erfahren, während bei den Eheschließungen die Steigerung um 7000 schon mehr ins Gewicht fällt. Die Sterbefälle waren von 1897 auf 1898 um 18 000 gefallen, haben aber 1899 um die außerordentlich hohe Zahl von 55 500 zugenommen. Der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle (beiderseits ohne Totgeburten) betrug im letzten Jahre daher nur 504 873 gegen 554 376 im Vorjahre 1898 und 511 013 im Jahre 1897.

Vergleicht man die Bevölkerungsbewegung der letzten 10 Jahre mit der jeweiligen, durch Rechnung gefundenen Anfangsbevölkerung, so ergiebt sich folgendes Bild der Geburts-, Heirats- und Sterbeziffer sowie der natürlichen Bevölkerungsvermehrung Preußens: Auf je 1000 Einwohner entfielen

im Jahre	Lebendgeborene	Totgeborene	eheschließende Personen	Sterbefälle (ohne Totgeb.)	mehr Geburten als Sterbefälle
1890	36,8	1,3	16,5	24,2	12,6
1891	38,0	1,3	16,4	23,0	15,0
1892	36,4	1,2	16,2	23,5	12,9
1893	37,6	1,3	16,2	24,3	13,3
1894	36,7	1,3	16,2	21,8	14,9
1895	37,1	1,3	16,2	21,9	15,2
1896	37,2	1,3	16,6	20,9	16,3
1897	37,0	1,2	17,0	21,2	15,8
1898	37,4	1,3	17,2	20,4	17,0
1899	37,1	1,2	17,4	21,8	15,3

Die Geburtsziffer ist mit Ausnahme der ersten Jahre ziemlich stetig gewesen, während die Heiratsziffer neuerdings allmählich gestiegen ist. Die Sterbeziffer ist stärkeren Schwankungen unterworfen, war aber in den letzten 10 Jahren immer sehr niedrig. Entsprechend der Höhe der Geburts- und Sterbeziffer war auch die natürliche Volksvermehrung verschieden hoch.

Im Jahre 1899 sind 700 Lebendgeburten und 198 Sterbefälle (einschl. 8 Totgeburten) aus vorhergegangenen Jahren erst nachträglich beurkundet worden, und 7 Geburten sowie 96 Sterbefälle, die sich auf deutschen Schiffen auf See ereigneten, wurden 1899 in die Register preußischer Standesbeamten eingetragen. (Reichsanzeiger.)

Volkswirtschaftliche Chronik.

Dezember 1900.

I. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Im Reichstage hat der Abgeordnete Graf von Klinckowström zum Reichshaushaltsetat folgenden Antrag eingebracht: „Den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß bei Abschluß neuer Handelsverträge der Artikel 19 des Schlußprotokolls zum deutsch-russischen Handelsvertrag in einer abgeänderten Form zur Annahme gelangt, welche die direkten Frachtsätze für Getreide, Flachs und Hanf von russischen Aufgabestationen nach Danzig, Königsberg und Memel nur dann nach Maßgabe der für Libau und Riga geltenden Frachttarifsätze zu normieren zuläßt, wenn das betreffende Getreide zur Ausfuhr über See nach dem Zollauslande bestimmt ist.

Der rheinische Bauernverein hat in seiner Hauptversammlung am 11. Dezember 1900 über die Frage der neuen Handelsverträge folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Generalversammlung des rheinischen Bauernvereins erklärt zur entsprechenden Vorbereitung der künftigen Verhandlungen zum Abschluß von neuen Handesverträgen die gesetzliche Festlegung der Minimal- und Maximalsätze in dem neuen Zolltarif als notwendig, wie das auch in Frankfurt a. M. am 24. November 1900 auf der Delegiertenversammlung der 210000 Mitglieder umfassenden christlichen Bauernvereine Deutschlands unter dem Vorsitz unseres Präsidenten, des Herrn Grafen Anton von Spee, einstimmig beschlossen wurde. Die Höhe der Zollsätze ist dabei aus dem Gesichtspunkte der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit zur Erhaltung des heimischen Marktes für die nationale Produktion in Ansatz zu bringen unter gleichzeitiger Berücksichtigung aller Werte schaffenden Stände. Der hohe Kulturstand unseres Volkes bedingt hohe Entlohnung der heimischen Arbeiter, und deshalb müssen auch die Minimalsätze im Zolltarif die Möglichkeit des unlauteren Wettbewerbes des Auslandes ausschließen. Damit soll neben der Existenzsicherung des deutschen Bauernstandes auch die Zubilligung solcher Löhne gewährleistet werden, welche die Konkurrenz mit denen der Industrie einigermaßen gestatten, um damit die die deutsche Landwirtschaft ruinierende Leutenot zu beseitigen.“

Der badische Landwirtschaftsrat beschäftigte sich in der Sitzung vom 14. Dezember 1900 mit der Frage der Arbeiternot. Der Referent empfahl die Organisation des ländlichen Arbeitsnachweises, Bestrafung des Kontraktbruches und eventuell Einschränkung der Freizügigkeit in der Richtung, daß Leute unter 18 Jahren ohne Genehmigung ihrer Eltern oder Vormünder ihre Heimat nicht verlassen dürfen. Bei der Erörterung dieser Vorschläge machte sich lebhafter Widerspruch geltend. Man beschloß, die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Landwirtschaftsrats nochmals zu verhandeln.

In derselben Sitzung wurde auch über eine anderweitige Organisation der landwirtschaftlichen Vertretung in Baden verhandelt. Minister Schenkel sprach sich dahin aus, daß die Regie-

rung die Frage einer weiteren Ausgestaltung des Landwirtschaftsrats zu einer Landwirtschaftskammer in weitere Erwägung ziehen werde.

Der Minister des Innern erklärte in der Sitzung des Landwirtschaftsrats, die badische Regierung werde neben dem Schutze der Interessen von Handel und Industrie darauf zu achten haben, daß die Landwirtschaft bei den neuen Handelsverträgen besser wegkomme als vor 10 Jahren.

In der Provinz Sachsen ist die Zahl der Orts-Viehversicherungsvereine von 208 im Jahre 1886 auf 480 im Jahre 1900 gestiegen. Von diesen Vereinen sind 278 solche für Schweineversicherung, 109 solche für Rindviehversicherung, 13 solche für Pferdeversicherung und 80 solche für gemischte Bestände. In sämtlichen Vereinen sind versichert 7000 Pferde, 30 000 Stück Rindvieh, 160 000 Schweine und 4700 Ziegen.

In Bayern ist die Zahl der landwirtschaftlichen Lagerhäuser im Betriebsjahr 1899/1900 von 40 auf 54 gestiegen. Seitdem sind 16 weitere Lagerhäuser hinzugekommen. In Aussicht genommen sind noch 8. Das eingelieferte Getreide betrug 424 464 Ctr. (im Vorjahre 233 632), verkauft wurden 387 863 Centner (im Vorjahre 207 654). Wein wurden 1105 hl eingeliefert, 399 hl verkauft. 40 Lagerhäuser liegen an der Eisenbahn. Der Mangel der Bahnverbindung wurde teilweise schwer empfunden. Von den Lagerhäusern treffen 8 auf Oberbayern, 9 auf Niederbayern, 3 auf die Pfalz, 20 auf die Oberpfalz, 8 auf Oberfranken, 7 auf Mittelfranken, 11 auf Unterfranken, 4 auf Schwaben. Die Bau- und Einrichtungskosten betrugen 1 066 000 M.

Im Herzogtum Braunschweig ist ein Gesetz vom 10. Dezember 1900 betr. den Kontraktbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen, erlassen, das folgende Hauptbestimmungen enthält:

§ 1. Landwirtschafliche Arbeiter, welche vorsätzlich und widerrechtlich den Antritt der Arbeit verweigern oder die Arbeit verlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 M oder mit Haft bis zu zehn Tagen bestraft.

Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Arbeitgebers ein. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er innerhalb einer Woche nach Begehung der strafbaren Handlung gestellt wird. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 2. Wer landwirtschaftliche Arbeiter zur widerrechtlichen Verweigerung des Antritts der Arbeit oder zum widerrechtlichen Verlassen der Arbeit verleitet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Derselbe ist dem Arbeitgeber für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; er haftet neben dem Arbeiter als Gesamtschuldner.

§ 3. Wer landwirtschaftliche Arbeiter, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie bei einem anderen Arbeitgeber widerrechtlich den Antritt der Arbeit verweigert oder die Arbeit verlassen haben, für einen Zeitraum in Arbeit nimmt, wo die vertragsbrüchigen Arbeiter dem anderen Arbeitgeber zur Arbeit verpflichtet sind, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 4. Arbeitgeber, welche vorsätzlich und widerrechtlich die Annahme landwirtschaftlicher Arbeiter beim Antritt des Arbeitsverhältnisses verweigern oder solche Arbeiter aus der Arbeit entlassen, ohne denselben die vertragsmäßige Vergütung zu gewähren, werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Arbeiters ein. Der Antrag ist nur

zulässig, wenn er innerhalb einer Woche nach Begehung der strafbaren Handlung gestellt wird. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Eine „Südwestafrikanische Schäferei-Gesellschaft“ ist in der Bildung begriffen, deren Zweck nach § 2 der Satzungen ist, in Südwest-Afrika Viehzucht, insbesondere Wollschaf- und Angora-Ziegenzucht zu betreiben, Grundbesitz zu erwerben und zu verwerten, auch gewerbliche und Handels-Geschäfte, welche damit in Verbindung stehen, zu unternehmen. Das Grundkapital der Gesellschaft ist zunächst auf 500000 M. festgesetzt und in Anteile zu je 100 M. geteilt. Ueber die Aussichten der Wollschafzucht in Südwest-Afrika sagt die der Zeichnungs-Einladung beigefügte Denkschrift:

Die zur Wollproduktion geeigneten Teile des südwestafrikanischen Schutzgebietes, insbesondere die Hochflächen des Großnamalandes, umfassen viele Hundert Quadratmeilen, auf welchen Millionen Schafe und Ziegen weiden könnten. Wenn nicht schon längst hier mit Großbetrieb vorgegangen ist, so liegt dies hauptsächlich daran, daß in den ersten 10 bis 12 Jahren der deutschen Schutzherrschaft durch die beständigen Kämpfe zwischen den verschiedenen Stämmen der Eingeborenen und dann durch den Krieg mit Hendrik Witboi die öffentliche Sicherheit gefährdet war und niemand es wagen konnte, mit kostspieligen Unternehmungen vorzugehen. Dieser Zustand hat sich inzwischen vollständig geändert. Dank der thatkräftigen und umsichtigen Wirksamkeit der kaiserlichen Verwaltung herrscht Ruhe und Ordnung im Lande, und es braucht nicht befürchtet zu werden, daß neue Aufstände in irgend erheblichem Maße eintreten werden. Deshalb besteht jetzt kein Grund mehr, mit der Erschließung der Hilfsquellen, welche das Land bietet, noch länger zu säumen. Es wäre, zumal im Hinblick auf die großen finanziellen Opfer, welche das Reich jährlich für die Verwaltung von Deutsch-Südwestafrika bringt, geradezu unverantwortlich, wenn man nicht endlich Hand anlegen wollte, um die Werte zu gewinnen, die das Land, insbesondere in Gestalt von Wolle und Mohair, bei richtiger Bewirtschaftung hervorzubringen imstande ist.

Das Unternehmen, um welches es sich jetzt handelt, ist so geplant, daß in dem ersten Jahre 3000 Stück Wollschafe und Angoraziegen angekauft werden, im 2. und 3. Jahre jedesmal ebensoviel, im 4. Jahre 1000 Stück, so daß die Gesamtzahl der gekauften Tiere 10000 Stück beträgt. Durch den Zuwachs von Lämmern wird, auch nach Abzug der durch Krankheiten etc. entstehenden Verluste, die Herde am Schlusse des 4. Jahres sich ungefähr verdoppelt haben, also in rund 20000 Stück bestehen. Diese ganze Zahl an einem Orte zu vereinigen würde nicht zweckmäßig, auch kaum möglich sein. Man wird getrennte Herden auf die verschiedenen geeigneten Weideplätze, die nach den bisherigen Ermittelungen zu einem sehr billigen Preise von seiten der Regierung, eventuell von den daselbst befindlichen Gesellschaften erworben oder gepachtet werden können, verteilen müssen. Auch wird es sich empfehlen, ebenso wie es in anderen schafzuchttreibenden Ländern geschieht, kleinere Bestände an tüchtige Ansiedler oder Eingeborene zur eigenen Bewirtschaftung gegen bestimmte Natural- oder Geldabgaben zu überlassen. Zur Leitung des Gesamtunternehmens in der Kolonie sind behufs Gewinnung eines mit den südafrikanischen Verhältnissen genau vertrauten Fachmannes Schritte eingeleitet worden.

II. Industrie, Handel und Verkehr.

Im deutschen Reichstage sind die verbündeten Regierungen von Centrumsabgeordneten darüber interpelliert worden, was sie zu thun gedächten, „um der bestehenden, weite Volksschichten schwer bedrückenden Kohlenteuerung wirksam abzuhelfen und für die Zukunft die Wiederkehr solcher Mißstände zu verhüten.“ (Vergl. oben S. 323 f.) Ueber diese Interpellation wurde im Reichstage am 3., 6. und 7. Dezember 1900 sehr eingehend verhandelt. Bemerkens-

wert ist, daß der preußische Handelsminister am ersten Verhandlungstage mitteilte, das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat habe gegenüber den maßlosen Preisaufschlägen gewisser Zwischenhändler beschlossen, bei Neuabschlüssen festzustellen, daß diejenigen Händler, welche sich unverhältnismäßig hohe Gewinne stipulieren, überhaupt keine Kohlen mehr bekommen sollten: darüber, ob die Preise ungebührlich hoch seien, solle die Handelskammer in Essen entscheiden. Der Minister fügte hinzu, er sei nicht sicher, ob der Versuch Erfolg haben würde; aber er halte es für sehr verständig, daß man einen solchen Versuch mache; er sei auch der Meinung, es würde ein Vorteil sein, wenn die Staatsregierung mit den Privatgruben in Oberschlesien eine gemeinsame Stelle errichtete, an welche die Beschwerden aus den Kreisen der Kohlenkonsumenten gerichtet würden und welche die Aufgabe habe, „diese Beschwerden zu untersuchen, festzustellen und demnächst die der wucherischen Verteuerung überführten Händler einfach aus dem Vertrieb der Kohlen auszuschalten“; er habe auch nicht unterlassen, in der oberschlesischen Kohlenkonvention diese Frage zur Sprache zu bringen, und würde es seinerseits dankbar begrüßen, wenn die Anregung zu einem Erfolge führen sollte.

Im Dezember 1900 ist im deutschen Reichstage von nationalliberalen Abgeordneten beantragt worden, „der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen eine sachgemäße Reichsaufsicht für solche Kartelle oder Syndikate eingeführt wird, deren Geschäftsgebarungen einen nachweislich monopolistischen Charakter angenommen haben“. Am 7. Dezember 1900 berührte der Staatssekretär des Innern im Reichstage die Frage der Syndikate; er äußerte sich folgendermaßen (vergl. oben S. 38 und 414):

„Ich erinnere . . . daran, daß der preußische Handelsminister im preußischen Abgeordnetenhause im Februar 1900 die Erklärung abgegeben hat, daß die beteiligten Ressorts bereits zusammengetreten seien, um hinsichtlich der Kartelle überhaupt in kommissarischer Beratung zu erwägen, in welcher Weise bessere, sicherere und zuverlässigere Grundlagen geschaffen werden könnten, um eine Uebersicht über die Gesamtheit der Bildung von Syndikaten zu finden, genau zu wissen, welche Syndikate sich gebildet haben, zu welchen Zwecken und in welchen Bezirken, und wie ihr geschäftliches Gebaren sei. Daraufhin hat das Reichsamt des Innern es übernommen, alles das Material, welches es bereits über die Syndikate, über Preiskonventionen, Kartelle u. s. w. besitzt, übersichtlich zusammenzustellen und namentlich einen Fragebogen auszuarbeiten, welcher der Untersuchung zu Grunde gelegt werden soll über die Wirkungen und den Umfang der Kartelle im Deutschen Reich. Meine Herren, diese Arbeiten werden in nächster Zeit beendet sein; dann werden die Ressorts von neuem zusammentreten, um die Frage zu entscheiden, ob das im Reichsamt des Inneren gesammelte Material noch einer Ergänzung bedarf, und zwar einer Ergänzung in der Richtung, 1) wie die Kartelle wirken auf die Preisgestaltung und den Wettbewerb der Exportindustrie, und 2) um Grundlagen zur Erörterung und Entscheidung der Frage zu finden, inwieweit die sogenannten internationalen Kartelle durch Regelung des Absatzes in der Lage sind, handelspolitische Maßnahmen zu beeinflussen. Es wird sich also zunächst darum handeln, überhaupt ein klares Bild über die wirtschaftliche Wirksamkeit der Kartelle zu gewinnen. Eine ganz andere Frage ist aber die, ob man auf Grund einer solchen Statistik irgend eine gesetzliche Regelung aufbaut. Da, wo man das bisher versucht hat, scheint man entweder davon abgestanden zu haben, oder der Erfolg ist ein ziemlich geringer gewesen. Im allgemeinen, glaube ich, wird man mit wirtschaftlichen Eingriffen nach dieser Richtung außerordentlich vorsichtig sein müssen.“

Am 8. Dezember 1900 sind dem deutschen Reichstage die vom Bundesrat beschlossenen Entwürfe eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst (vergl. oben S. 414), und eines Gesetzes über das Verlagsrecht vorgelegt worden.

Am 10. Dezember 1900 machte im deutschen Reichstage der Staatssekretär des Reichsschatzamtes folgende Mitteilungen über die Vorbereitung des Entwurfs eines neuen deutschen Zolltarifs (vergl. oben S. 415 f.):

„Als der wirtschaftliche Ausschuß vor einigen Wochen seine Beratungen schloß, ist sofort mit Volldampf darangegangen worden, die einzelnen Zollsätze zu dem im großen Ganzen feststehenden Schema auszuarbeiten und einzustellen. Diese Arbeit, die Einstellung der vorzuschlagenden Zollsätze in das Schema, ist im Reichsschatzamt bereits beendet. Aber es erübrigt sich jetzt noch die Ausarbeitung des gesamten statistischen und handelspolitischen Materials, ohne dessen Beigabe die einzelnen Zollsätze für eine weitere Beratung wenig Wert haben. Es wird daran, wie ich Ihnen die Versicherung geben kann, mit Aufbietung aller dem Reichsschatzamt angehörenden Kräfte gearbeitet; aber bei einer Zahl von fast 1000 einzelnen Tarifstellen wird es immerhin noch einige Wochen erfordern, bis diese Arbeit beendet ist. Sobald das Material fertig vorliegt, geht der Entwurf unverzüglich seitens des Reichsschatzamts an die übrigen beteiligten Verwaltungen, und diese werden, wie ich keinen Grund habe zu bezweifeln, auch ihre Thätigkeit so sehr beschleunigen, als der außerordentliche Umfang der Arbeit es nur irgendwie zulassen wird.“

In einer Eingabe des deutschen Landwirtschaftsrats vom 3. Dezember 1900 findet sich folgende programmartige Aeußerung über die Neugestaltung der deutschen Handelspolitik:

„Der Deutsche Landwirtschaftsrat steht auf dem Standpunkt, daß bei der schnell wechselnden Konjunktur des Weltmarktes und den ebenso veränderlichen Verkehrsverhältnissen (Eisenbahn- und Seefrachten) den landwirtschaftlichen Interessen am meisten ein Zolltarifgesetz entsprechen würde, wie es seit einer Reihe von Jahren in Frankreich, Amerika und anderen Ländern mit großem Nutzen für die dortigen produktiven Stände zur Anwendung gelangt ist, bei welchem eine Bindung der Zollsätze auf eine längere Reihe von Jahren überhaupt nicht stattfindet, vielmehr die vollste Zollautonomie gewahrt bleibt. Der Deutsche Landwirtschaftsrat hat sich aber der Erwägung nicht verschlossen, daß die deutsche Exportindustrie ein großes Interesse an der Erneuerung langfristiger Handelsverträge hat oder wenigstens zu haben glaubt. Die Landwirtschaft ist deshalb bereit, diesem Wunsche der Industrie soweit Rechnung zu tragen, als dies mit ihren Lebensbedingungen nur irgend vereinbar erscheint. Von dieser Erwägung ausgehend und lediglich um das Zustandekommen neuer Handelsverträge zu ermöglichen — nicht, wie es leider fälschlich in einem Teil der Presse dargestellt wurde, um das Zustandekommen neuer Handelsverträge zu erschweren — glauben die landwirtschaftlichen Vertreter die Aufstellung eines General- und Minimaltarifs empfehlen zu müssen. Die Vertreter der deutschen Landwirtschaft werden zwar jedem Versuch der Erneuerung von Handelsverträgen ohne Zugrundelegung eines festen Minimaltarifs mit der größten Entschiedenheit entgegentreten müssen, sie wünschen aber im Interesse der deutschen Industrie das Zustandekommen neuer Handelsverträge an der Hand eines festen, die Lebensbedingungen des landwirtschaftlichen Gewerbes gewährleistenden Minimaltarifs. Die von uns befürwortete Aufstellung eines Doppeltarifs bedeutet daher einen die Interessengegensätze beider Erwerbszweige versöhnenden Mittelweg zwischen der Zollautonomie auf der einen und den Handelsverträgen ohne Minimaltarif, d. h. Aufstellung des Vertragstarifs nach freiem Ermessen der Unterhändler, auf der anderen Seite.“

Im Etat des Deutschen Reiches für 1901 wird die Verdoppelung der Ausgaben zur Entsendung von Sachverständigen für Handelsangelegenheiten an kaiserliche Konsulate (vgl. Chronik für 1899, S. 70) gefordert. In der amtlichen Begründung wird hierzu bemerkt:

„Sachverständige für Handelsangelegenheiten sind bisher den Generalkonsulaten in Buenos-Aires, Konstantinopel, New York und St. Petersburg zugeteilt. Die Einrichtung hat sich bewährt. und es besteht deshalb die Absicht, mit der weiteren Entsendung von Handelssachverständigen nach und nach vorzugehen. Zu diesem Zwecke bedürfen die zur Verfügung stehenden Mittel einer entsprechenden Vermehrung."

Die Anzeichen einer Besserung der handelspolitischen Beziehungen Canadas zum Deutschen Reiche (vergl. oben S. 418 f.) mehren sich. Wie die „Nationalzeitung" vom 14. Dezember 1900 mitteilt, melden die „Times" aus Toronto: „Der Handelsrat hatte eine Konferenz mit dem Premierminister Sir Wilfried Laurier, bei welcher die Handelsbeziehungen Canadas mit Deutschland zur Sprache kamen. Es wurde eine Resolution vorgelegt, in welcher die Unzuträglichkeiten auseinandergesetzt waren, mit denen Canada infolge von Deutschlands Maßregeln zu kämpfen habe. Es wurde die Bitte ausgesprochen, die Regierung möge bei den Tarifverhandlungen zwischen England und Deutschland alles daran setzen, um durch Erwirkung günstigerer Bedingungen für Canada die Schädigung wieder gut zu machen, welche der canadische Handel erlitten habe. Der Premierminister versprach der Sache seine volle Aufmerksamkeit zu schenken." Ferner wurde am 17. Dezember 1900 aus Ottawa gemeldet, der Premierminister habe auf eine an ihn seitens des neubegründeten „Komitees zum Schutze der auswärtigen Handelsbeziehungen" gerichtete Anfrage geantwortet, die canadische Regierung werde die für England bewilligte Tarifherabsetzung nicht zurücknehmen; er hoffe aber, daß die augenblicklich zwischen England und Deutschland schwebenden handelspolitischen Verhandlungen dahin führen würden, daß auch Deutschland an dem England gewährten Vorzugstarif teil erhalten werde. (Vergl. oben S. 72.)

Nach einer Notiz der „Nationalzeitung" vom 14. Dezember 1900 tagt seit Anfang Dezember in Havana die aus einer vom Präsidenten Mac Kinley ausgeschriebenen Wahl hervorgegangene cubanische Nationalversammlung, deren Aufgabe es sein soll, eine Konstitution für Cuba auszuarbeiten und Vorschläge zu machen betreffs der Beziehungen, welche später nach Ansicht der Versammlung zwischen den Vereinigten Staaten und Cuba herrschen sollen. Die Beschlüsse dieser Versammlung müssen später dem Kongreß der Vereinigten Staaten zur Begutachtung und eventuellen Annahme oder Ablehnung unterbreitet werden Von einer Annexion der Insel Cuba scheint man vorläufig Abstand genommen zu haben. (Vergl. oben S. 245.)

Durch eine in Cettinje am 26. November 1900 unterzeichnete Erklärung ist der zwischen Italien und Montenegro am 28. März 1883 abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag, dessen Wirksamkeit gemäß der Erklärung vom 5. Juni 1900 (vergl. oben S. 245) mit Beginn dieses Jahres erlöschen sollte, vorbehaltlich der Zustimmung des italienischen Parlaments bis zum 1. Januar 1902 verlängert worden.

Ueber das türkisch-bulgarische Zollabkommen (vergl. oben S. 420) enthalten die „Nachrichten für Handel und Industrie" folgende genauere Mitteilungen, durch welche die früheren Angaben in der „Chronik" teilweise berichtigt werden:

In dem zwischen der Türkei und Bulgarien am 16. November 1900 abgeschlossenen Zollabkommen ist als allgemeiner Grundsatz gegenseitige Zoll-

freiheit stipuliert. Ausgenommen sind Kleinvieh (Schafe, Ziegen und Schweine), Weizen, Roggen, Spelz, Mais, Gerste, Hafer und Hirse sowie Mehl aus diesen Getreidearten, die nach wie vor beim Eingang in die Türkei dem 8-proz. Wertzoll, ferner Seifen, Häute und Leder aller Art sowie Baumwollengarn, die beim Eingang in Bulgarien und Ostrumelien einem Zoll von 8 Proz. vom Wert unterliegen. Salz, Tabak und Spirituosen aller Art (Alkohol, Branntwein, Liköre, Wein, Bier u. s. w.) sind von dem Abkommen ausgeschlossen. Bulgarien verpflichtet sich, Halva, Lokum, Bonbons, Nougat, Oliven in Körben und Fässern, alle Speiseöle in Fässern, Schläuchen und Krügen, frische, getrocknete, gesalzene und geräucherte Fische, alle Arten von frischen oder trockenen Gemüsen, trockene und frische Früchte, Tahin, Sesam, Sohlenleder, nicht wohlriechende Seife, Kopftücher (Yazmas), Leinen-, Baumwollen-, Wollen- und Seidengewebe, Wachs, Valonea und Bauholz mit keiner Accise zu belegen. Türkische Waren sollen in Bulgarien und Ostrumelien weder Octroi noch andere Steuern, ausgenommen diejenigen, die auf die gleichartigen einheimischen Erzeugnisse gelegt sind, zahlen. Das Gleiche gilt für bulgarische und ostrumelische Waren in der Türkei. Die beiderseitigen Waren sollen mit keinen neuen oder erhöhten Steuern belegt werden. Die Ursprungszeugnisse, die für die beiderseitigen Provenienzen erfordert werden, sollen von Stempel- und Registriergebühren befreit sein. Das getroffene Abkommen ist am 15. Dezember 1900 in Kraft getreten und soll bis 9 Monate nach der beiden Teilen freistehenden Kündigung in Wirksamkeit bleiben.

Unter den Forderungen, welche die Vertreter der fremden Mächte in China als Bedingungen der Einstellung der Feindseligkeiten im Dezember 1900 gestellt haben (vergl. oben S. 421), befindet sich als elfte folgende:

„Verpflichtung der chinesischen Regierung, über die von den fremden Regierungen für nützlich erachteten Zusätze zu den Handels- und Schiffahrtsverträgen sowie über andere die Handelsbeziehungen betreffende und ihre Erleichterung bezweckende Punkte in Verhandlungen zu treten.“

Die vom deutschen Reichsamt des Innern herausgegebenen „Nachrichten für Handel und Industrie“ (vom 24. Oktober 1900) enthalten eine interessante Vergleichung der Entwickelung des Außenhandels der wichtigsten Staaten. Den statistischen Angaben ist folgendes zu entnehmen[1]):

(Siehe Tabelle auf S. 460.)

Die Entwickelung des Außenhandels Deutschlands in den Monaten Oktober und November 1900 sowie in den ersten 11 Monaten 1900 vollzog sich im Vergleich mit den entsprechenden Zeitabschnitten der Vorjahre folgendermaßen:

		Einfuhr	Ausfuhr
Oktober	1898	40,9 Mill. dc.	26,5 Mill. dc.
„	1899	42,8 „ „	27,2 „ „
„	1900	44,8 „ „	29,7 „ „
November	1898	39,1 „ „	26,7 „ „
„	1899	39,1 „ „	27,1 „ „
„	1900	41,1 „ „	29,7 „ „
Januar bis November	1898	392,4 „ „	275,0 „ „
„ „ „	1899	413,0 „ „	279,9 „ „
„ „ „	1900	421,5 „ „	300,4 „ „

1) Ueber die Zusammenstellung der Ziffern wird folgendes bemerkt: „Um vergleichbare Zahlen zu erhalten, sind auch aus den Statistiken der übrigen Staaten die Ziffern für den Specialhandel ohne Einschluß des Edelmetallverkehrs, also nur für den Warenumsatz, ausgezogen. Da der Begriff des Specialhandels der englischen Statistik fremd ist, so ist als Specialausfuhr dieses Landes nur der Export englischer Produkte in Ansatz gebracht worden, während zur Ermittelung der Specialeinfuhr der Wert der wiederausgeführten fremden und kolonialen Produkte von der Gesamteinfuhr abgezogen worden ist. Die so für Großbritannien gewonnenen Zahlen nähern sich den Zahlen über den Specialhandel anderer Länder derartig, daß sie zutreffende Vergleichungen ermöglichen.“

Länder	Jahr	Wert des Specialhandels	Wert der Einfuhr	Wert der Ausfuhr	Indexzahlen Specialhandel	Einfuhr	Ausfuhr
		in Mill. M.					
Deutschland . . .	1894	6 900	3 938	2 962	100	100	100
	1895	7 439	4 121	3 318	108	105	112
	1896	7 832	4 307	3 525	114	109	119
	1897	8 316	4 681	3 635	121	119	123
	1898	8 837	5 081	3 757	128	129	127
	1899	9 690	5 483	4 207	140	139	142
Großbritannien .	1894	11 331	7 011	4 320	100	100	100
	1895	11 562	7 040	4 522	102	100	105
	1896	12 513	7 711	4 802	110	110	111
	1897	12 505	7 821	4 684	110	112	108
	1898	12 863	8 195	4 668	114	117	108
	1899	13 694	8 401	5 293	122	120	123
Frankreich . . .	1894	5 543	3 080	2 463	100	100	100
	1895	5 675	2 976	2 699	102	97	110
	1896	5 760	3 039	2 721	104	99	110
	1897	6 043	3 165	2 878	109	103	117
	1898	6 387	3 578	2 809	115	116	114
	1899	6 493	3 374	3 119	117	110	126
Vereinigte Staaten von Amerika	1894	6 477	2 784	3 693	100	100	100
	1895	6 491	3 121	3 370	100	112	91
	1896	6 983	3 315	3 668	108	119	99
	1897	7 637	3 251	4 386	118	117	119
	1898	7 761	2 618	5 143	120	94	139
	1899	8 619	3 356	5 263	133	120	145
Rußland	1894	2 702	1 231	1 471	100	100	100
	1895	2 701	1 185	1 516	100	96	103
	1896	2 813	1 298	1 515	104	105	103
	1897	2 831	1 232	1 599	105	100	109
	1898	2 798,4	1 236,4	1 562,0	103	100	106
	1899	2 631,3	1 307,8	1 313,5	97	106	90
Italien	1894	1 698,9	875,7	823,2	100	100	100
	1895	1 780,0	949,8	830,2	105	108	101
	1896	1 785,8	944,1	841,7	105	108	102
	1897	1 826,6	953,2	873,4	107	109	106
	1898	2 093,5	1 130,6	962,9	123	129	117
	1899	2 350,4	1 205,2	1 145,2	138	137	139
Oesterreich-Ungarn	1894	2 542,3	1 190,0	1 352,3	100	100	100
	1895	2 489,3	1 228,2	1 261,1	98	103	93
	1896	2 515,6	1 199,8	1 315,8	99	101	97
	1897	2 586,5	1 283,9	1 302,6	102	108	96
	1898	2 766,6	1 393,7	1 372,9	109	117	102
	1899	2 950,0	1 367,6	1 582,4	116	115	117

Die Eröffnung einer städtischen Handelshochschule in Köln hat die ministerielle Genehmigung erhalten. Der Unterricht soll Ostern 1901 aufgenommen werden. (Vergl. oben S. 247.) Einer Bekanntmachung des Kuratoriums der Anstalt ist folgendes zu entnehmen:

Der Zweck der Hochschule ist: 1) erwachsenen jungen Leuten, welche sich dem kaufmännischen Berufe widmen, eine vertiefte allgemeine und kaufmännische Bildung zu vermitteln, 2) angehenden Handelsschullehrern Gelegenheit zur Erlangung der erforderlichen theoretischen und praktischen Fachbildung zu geben, 3) jüngeren Verwaltungs- und Konsularbeamten sowie Handelskammersekretären

u. dgl. Gelegenheit zur Erwerbung kaufmännischer Fachkenntnisse zu bieten, 4) praktischen Kaufleuten und Angehörigen verwandter Berufe die Möglichkeit zu gewähren, sich in einzelnen Zweigen des kaufmännischen Wissens weiter auszubilden.

Als Studierende der Handelshochschule können immatrikuliert werden: 1) Abiturienten der höheren 9-jährigen Lehranstalten und solcher Handelsschulen, deren oberste Klasse der Oberprima der vorgenannten Anstalten entspricht, 2) Kaufleute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben und die Lehrzeit beendet haben, 3) Ausländer, deren Vorbildung der Immatrikulationsausschuß für genügend erachtet. — Seminaristisch gebildete Lehrer, welche die zweite Prüfung bestanden haben, werden in das Seminar aufgenommen.

Außer den immatrikulierten Studierenden können Hospitanten an den Vorlesungen teilnehmen.

Auch in Frankfurt a. M. hofft man bald eine ähnliche Anstalt eröffnen zu können (vergl. oben S. 247). Die Frankfurter Anstalt soll den Namen „Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften“ erhalten. Ueber dieselbe teilt die Zeitschrift „Handel und Gewerbe“ (vom 22. Dezember 1900) folgendes mit:

„Die finanziellen Grundlagen für die Akademie sind durch Vertrag der städtischen Behörden mit dem Institut für Gemeinwohl unter Mitwirkung der Handelskammer und der polytechnischen Gesellschaft bereits geschaffen. Die Akademie soll den Charakter einer Hochschule tragen; ihr Arbeitsgebiet umfaßt die Sozial- und Handelswissenschaften in ihrem ganzen Umfange; Gegenstände ihrer Lehrthätigkeit werden daher unter anderen sein: Staats-, Verfassungs- und Völkerrecht, die Lehre von den Selbstverwaltungskörpern, Finanzwissenschaft, theoretische und praktische Volkswirtschaftslehre, Soziologie und Sozialpolitik, Statistik; daran schließen sich die speciellen Handelswissenschaften, wie Handelsgeschichte und Handelsgeographie, Handelsrecht, Handelsbetriebslehre, ferner die Lehre von der geographischen Verbreitung, Geschichte und augenblicklichen Lage der Industrie im ganzen und einzelner ihrer Zweige, Gewerberecht und die Lehre von der Organisation und dem Betriebe industrieller Unternehmungen. Als Hilfswissenschaften werden daneben auch technische und technologische Fächer, die teils für den Kaufmann, teils für den Verwaltungsbeamten von Bedeutung sind, in den Lehrplan einbezogen werden. Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß sprachliche Uebungen, entsprechend denen des Orientalischen Seminars in Berlin, veranstaltet werden.

Die Akademie soll eine Ergänzung zu den bestehenden Universitäten und technischen Hochschulen sein, indem sie, im Gegensatz zu diesen, in erster Linie für solche Besucher bestimmt ist, welche die erste und grundlegende Ausbildung in ihrem Berufe bereits empfangen haben. Ihre Besucher werden sich demnach zusammensetzen aus höheren staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten, Richtern, Anwälten und anderen Angehörigen gelehrter Berufe, die Gelegenheit zu vertieften und erweiterten volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Studien suchen, aus Personen aus den Kreisen der Industrie und des Handels, die sich eine höhere Ausbildung zu erwerben wünschen, aus Lehrern, welche sich für Handels-, Gewerbe- oder Fortbildungsschulen ausbilden wollen, endlich aus sonstigen Personen, die eine Erweiterung und Vertiefung ihres Wissens anstreben.

Als Leitmotiv der Akademie bei allen ihren Arbeiten wird bezeichnet: die Verbindung von Wissenschaft und Praxis. Die wissenschaftlichen Arbeiten sowohl wie auch die Lehrthätigkeit der Akademie sollen beide auf die Praxis gerichtet sein, sie sollen, mehr als es beim Universitätsunterricht möglich ist, die Anwendung der Wissenschaft im Auge behalten. Das Hauptgewicht wird daher auch nicht auf die Vorlesungen, sondern auf die seminaristischen Uebungen gelegt werden und, wo es angängig ist, werden auch Demonstrationen und Besichtigungen von industriellen Anlagen u. dgl. mit dem Unterricht verbunden werden. Die Akademie will dadurch dem Verwaltungsbeamten die ihm meist fehlende praktische, dem Kaufmann umgekehrt die theoretische Ausbildung verleihen und beide vor einer einseitigen, reinen Berufsbildung bewahren. Die Dauer der Studienzeit ist auf 1 bis 2 Jahre festgesetzt.

In den „Nachrichten für Handel und Industrie“ vom 17. Dezember 1900) finden sich interessante Mitteilungen über die Größe der Handelsflotte der Vereinigten Staaten von Amerika; dieselben zeigen namentlich, wie sehr die Union in ihrer Seeschiffahrt auf die Dienste des Auslandes angewiesen ist (vergl. oben S. 422).

In seinem Bericht über das mit dem 30. Juni 1900 beendete Fiskaljahr 1899/1900 weist der Bundes-Schiffahrts-Kommissär mit Genugthuung darauf hin, daß das abgelaufene Jahr das glanzvollste in der Geschichte der amerikanischen Schiffahrt ist. Zum ersten Male seit Ausbruch des Bürgerkrieges erreichte der registrierte Tonnengehalt der amerikanischen Handelsflotte wieder eine Höhe von über 5000000 Brutto-Tonnen; die am 30. Juni 1900 vorhandenen 23333 Handelsschiffe wiesen einen Gesamttonnengehalt von 5164839 t auf, was dem Vorjahre gegenüber eine Zunahme von über 300000 t bedeutet. Im Jahre 1861 vermochte die amerikanische Handelsflotte allerdings noch einen Tonnengehalt von 5439813 t aufzuweisen und sie kam damals an Größe nahezu der Handelsflotte Großbritanniens gleich. Seitdem hat die letztere sich derart entwickelt, daß ihre Schiffe heute insgesamt 14261000 Brutto-Tonnen registrieren.

Die amerikanischen Handelsschiffe sind zum weitaus größten Teil im Küstenhandel beschäftigt; im letzten Fiskaljahre fanden Schiffe von zusammen 4338145 t eine derartige Verwendung. Im Verkehr mit dem Auslande waren im letzten Jahr amerikanische Schiffe von nur 816795 t Rauminhalt beschäftigt, und nur 9 Proz. der Waren-Ein- und -Ausfuhr der Vereinigten Staaten wurden von amerikanischen Schiffen befördert.

Wie aus Washington gemeldet wird, unterzeichneten der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika und der dortige Gesandte von Nicaragua den Vertrag, durch welchen Nicaragua den Vereinigten Staaten die für den Bau des Nicaragua-Kanals (vergl. oben S. 422 f.) erforderlichen Rechte und Privilegien innerhalb der Grenzen von Nicaragua bewilligt. Die Kosten des Nicaragua-Kanals werden auf etwa 200 Mill. $ geschätzt, während der Panama-Kanal etwa 50 Mill. $ weniger kosten würde. Die Nicaragua-Kanal-Vorlage war im Dezember 1900 Gegenstand eingehender Beratungen. Der Senat genehmigte den Hay-Pauncefote-Vertrag, jedoch erst nach Vornahme mehrerer wichtiger Modifikationen. Die eine Aenderung betrifft die Neutralität des Kanals; die Bestimmungen des Vertrags sollen nicht auf Maßregeln angewendet werden, „welche die Vereinigten Staaten zu ergreifen für notwendig finden mögen, um durch ihre eigenen Streitkräfte die Verteidigung der Vereinigten Staaten und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu sichern“. Ferner setzte der Senat im Vertrage fest, daß letzterer den Clayton-Bulwer-Vertrag aufhebe, und er strich die Vertragsklausel, nach welcher die anderen Mächte von dem Abkommen benachrichtigt und zum Beitritt aufgefordert werden sollen. Ob England diesen Abänderungen des Vertrags zustimmen wird, ist fraglich.

Eine dem deutschen Reichstag mit dem Haushaltsetat für die Schutzgebiete vorgelegte Denkschrift bemerkt über den Bau einer von Dar-es-Salaam ausgehenden Eisenbahn (vergl. oben S. 424) folgendes:

„Der Betrag von 2 Mill. M. wird gefordert als erster Teilbetrag für den Bau einer Bahn von Dar-es-Salaam nach Mrogoro. Diese etwa 230 km lange Linie ist gedacht als Teilstrecke einer großen Bahnlinie, welche von der Meeresküste in Dar-es-Salaam ausgehend das ostafrikanische Schutzgebiet in ost-westlicher Richtung durchqueren soll. Die Notwendigkeit eines solchen Schienenwegs war bereits

in der Denkschrift über die in Deutsch-Ostafrika projektierten Eisenbahnen dargelegt worden, die der Kommission für die Beratung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1900 vorgelegen hat. Die Kolonialverwaltung hält daran fest, daß der Bau einer solchen Eisenbahn die vornehmste und wichtigste Aufgabe ist, welche für das ostafrikanische Schutzgebiet vorliegt, da nur durch sie die wirtschaftliche Entwickelung des großen Landes mit dem Ziele, es vom Mutterlande finanziell unabhängig zu machen, es dem deutschen Handel und der deutschen Industrie als ein wertvolles Absatzgebiet zu erschließen und es womöglich in seinen gesunden hochgelegenen Teilen auch der deutschen Einwanderung zu eröffnen, erreicht werden kann.“ Dr. P. Arndt.

III. Geld, Kredit, Währung.

1. Die Entwickelung des Geldmarktes.

Ursachen verschiedener Art haben im Dezember am deutschen und am englischen Geldmarkte zu einer Anspannung der Mittel geführt, die nach dem seitherigen Gange der allgemein-wirtschaftlichen und politischen Entwickelung nicht mehr zu erwarten war, die am internationalen Geldmarkt indes nicht weiter zum Ausdruck gelangt ist.

In Deutschland hat die am Hypothekenmarkte ausgebrochene Krisis (s. „Chronik“, S. 393 f.) kurz vor Jahresschluß eine empfindliche Geldknappheit hervorgerufen. Den deutschen Grundkreditinstituten wurde der Absatz ihrer Pfandbriefe nicht allein vollständig unterbunden, es sind auch an diese Banken aus dem Rückfluß ihrer Pfandbriefe, die das Publikum unterschiedslos, ohne Prüfung der Qualität, an den Markt warf, große Anforderungen gestellt worden, denen nicht alle von ihnen in der bisher üblichen Weise gerecht werden konnten. Zwei norddeutsche Hypothekenbanken mußten den Aufkauf ihrer Pfandbriefe einstellen, die eine, nachdem sie ihren eigenen Aussagen zufolge für 17 Mill. M. Pfandbriefe aufgenommen hatte. Nachdem eine Anzahl der maßgebendsten Hypothekenbanken beruhigende Erklärungen hinsichtlich ihrer Lage und Geschäftsgebarung abgegeben hatten, ließ der Pfandbriefrückfluß zwar nach, die Thätigkeit der Banken blieb jedoch nach wie vor gelähmt. Gegen das Ende des Jahres hin waren in Norddeutschland Kapitalien auf Hypothek fast nur noch von Versicherungsanstalten und Privaten zu erhalten, Gelder, die als Bankdepositum oder in irgend einer anderen Form dem Markte seither zur Verfügung gestanden hatten und diesem nun zum Zwecke der Hypothekenbestellung entzogen werden mußten. Aber auch die durch Rückkauf von Pfandbriefen seitens der Ausgabestellen festgelegten Kapitalien, welche sonst dem Markt als Darlehen der Hypothekenbanken wie früher zugeflossen waren, blieben diesem bei dem Mißtrauen der früheren Pfandbriefbesitzer zum Teil vorenthalten oder gingen besondere Wege. Mit diesen Vorkommnissen traf ein stärkerer Geldbedarf des Reiches und Preußens sowie eine lebhaftere, in der Erwartung günstigerer Bedingungen seither zurückgehaltene Emissionsthätigkeit auf dem Gebiete kommunaler Anleihen und anderer festverzinslicher Werte zusammen. Daß diese Entwickelung in Verbindung mit einem trotz aller Ungunst der Konjunktur immer noch großen Kreditbedürfnisse der Geschäftswelt beim Herannahen eines Zahlungstermines, wie desjenigen zum Jahreswechsel,

Wechselkurse, Zinssätze und Silberpreis.

Kurse von ausländischen Wechseln und Noten an der Berliner Börse [1])				Bankzinsfuß und Marktzinsfuß an größeren Börsenplätzen [1])			
nach den amtlichen Kursberichten	Durchschnitt M.	höchster M.	niedrigster M.	nach den Kurszetteln der betreffenden Börsen. Marktdiskont in London und Paris nach Wolff's Depeschen	Durchschnitt Proz.	höchster Proz.	niedrigster Proz.
Paris				**Paris**			
100 frcs. 8 Tage	81,354	81,40	81,30	Bankdiskont	3,—	3,—	3,—
100 „ 2 Monate	80,936	81,—	80,90	Marktdiskont	3,—	3,—	3,—
London				**London**			
1 £ 8 Tage	20,40	20,42	20,39	Bankdiskont	4,—	4,—	4,—
1 £ 3 Monate	20,208	20,22	20,20	Marktdiskont	4,021	$4^{1}/_{8}$	$3^{7}/_{8}$
Wien				**Wien**			
Oesterr. Banknoten	85,006	85,20	84,90	Bankdiskont	$4^{1}/_{2}$	$4^{1}/_{2}$	$4^{1}/_{2}$
100 Kr. 2 Monate	84,225	84,30	84,15	Marktdiskont	4,465	$4^{1}/_{2}$	$4^{3}/_{8}$
St. Petersburg				**St. Petersburg**			
Russische Staatsnoten	216,363	216,70	216,05	Bankdiskont	$5^{1}/_{2}$—$6^{1}/_{2}$	$5^{1}/_{2}$—$6^{1}/_{2}$	$5^{1}/_{2}$—$6^{1}/_{2}$
100 Rbl. 3 Monate	212,857	213,—	212,70	Marktdiskont	$6^{1}/_{2}$—$7^{1}/_{2}$	$6^{1}/_{2}$—$7^{1}/_{2}$	$6^{1}/_{2}$—$7^{1}/_{2}$
Amsterdam				**Amsterdam**			
100 fl. 8 Tage	169,189	169,30	169,10	Bankdiskont	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$	$3^{1}/_{2}$
100 fl. 2 Monate	168,169	168,25	168,05				
New York				**Berlin**			
100 $ vista	420,077	420,75	419,25	Bankdiskont	5,—	5,—	5,—
				Marktdiskont	4,49	$4^{3}/_{4}$	$4^{1}/_{8}$

Letzte Notierung der India Council Bills in London am 27. Dezember: 1 Rupie = 1 sh. $4^{1}/_{16}$ d.

Preis des Feinsilbers in London per oz. stand. nach Pixley and Abell's circulars am 6. Dezember: $29^{13}/_{16}$ d., am 13. Dezember: $29^{13}/_{16}$ d., am 20. Dezember: $29^{1}/_{2}$ d. und am 27. Dezember $29^{5}/_{8}$ d.

eine starke Anspannung am Markte herbeiführen mußte, ist leicht einzusehen.

Der Privatdiskont in Berlin ist denn auch unter der Rückwirkung dieser Vorgänge in der Zeit vom 1. bis zum 17., als die Seehandlung große Beträge ausgeliehener staatlicher Guthaben kündigte, die Hypothekenbanken ihre Gelder an sich zogen und die Krisis am Pfandbriefmarkte zeitweilig fast die Gestalt einer Panik angenommen hatte, stetig gestiegen und zwar von $4^{1}/_{8}$ auf $4^{3}/_{4}$ Proz. Auch die spätestens bis zum 22. zu bewerkstelligende Vollzahlung auf die im Oktober zum Kurse von 130 Proz. zur Zeichnung aufgelegten 30 Mill. M. neuer Reichsbankanteilscheine haben damals zur Verteuerung des Geldstandes beigetragen. Die Summen, die der Markt zum Zwecke der Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank in der dritten Dezemberwoche aufzubringen hatte, werden auf etwa 25 bis 30 Mill. M. geschätzt. Um denselben Betrag hat sich indes die Lage der Bank gebessert. Gleichzeitig zogen die Bankhäuser, beunruhigt durch das rasche Steigen der Zinssätze und die bedrohliche Gestaltung der Dinge, beträchtliche Kapitalien aus dem Auslande herbei, während der Pfandbriefrückfluß durch

1) Auf Grund börsentäglicher Notierungen.

die Erklärungen der Hypothekeninstitute und der anderen Banken und Bankiers allmählich zum Stillstand gelangte. Der Privatdiskont konnte sich daher bereits am 22. auf $4^5/_8$ Proz. ermäßigen. Am gleichen Tage ging der in der Zeit vom 12. bis 14. von $3^1/_2$ auf 4 Proz. gestiegene Zinssatz für tägliches Geld wieder auf $3^1/_2$ Proz. zurück. Letztere Rate steigerte sich in den letzten Tagen des Monats allerdings wieder auf $4^1/_4$ Proz. Der Privatdiskont behielt jedoch seine sinkende Tendenz bis zuletzt bei. Er wurde am 31. nur noch mit $4^1/_8$ Proz. notiert. Der Zinssatz für Ultimogeld stellte sich demgegenüber erheblich höher. Er hob sich von $5^1/_2$ bis 6 Proz. am 18. Dezember auf $6^1/_2$ bis $6^3/_4$ Proz. am 28. Am folgenden Tage trat eine leichte Abschwächung ein. Im Dezember des Vorjahres war aus Furcht vor einer krisenhaften Entwickelung mit der Geldversorgung ungewöhnlich früh begonnen worden, gleichwohl war Ultimogeld nicht unter dem Satze von 8 Proz. zu haben, zeitweilig sind sogar 9 bis $9^1/_2$ Proz. entrichtet worden. In demselben Monat hatte der Privatdiskont zwischen $5^5/_8$—$6^3/_8$ Proz. geschwankt und der Diskont der Reichsbank mußte damals am 19. von 6 auf 7 Proz. erhöht werden.

Mit den im Vergleich zum Vorjahr recht niedrigen Zinssätzen stehen die an die Reichsbank im Dezember gestellten bedeutenden Anforderungen in einem merkwürdigen Kontrast. Nachdem die Anlagen seit Juni ununterbrochen hinter dem entsprechenden vorjährigen Bestand zurückgeblieben waren und sich noch am 23. Dezember auf nur 1034,3 Mill. M. gegen 1130,8 Mill. M. ein Jahr vorher bezifferten, sind sie — hauptsächlich unter der Rückwirkung der erschwerten Beschaffung von Hypothekengeldern zum 1. Januar — in der letzten Dezemberwoche plötzlich auf 1319,3 Mill. M., den höchsten seit Bestehen der Bank je erreichten Stand, emporgeschnellt.

Die abnorme Anspannung, die der Natur ihres Ursprungs nach indes nur vorübergehend sein kann und daher auch, ungeachtet der dadurch verursachten großen Schwäche der Bank, zu keiner Steigerung der offiziellen Diskontrate geführt hat, zumal sich die fremden Wechselkurse in günstiger Richtung bewegten, findet außer in den Anlagen auch noch in der Höhe des Notenumlaufs Ausdruck. Dieser hatte am 31. bei 1409,9 Mill. M. alle je erreichten Grenzen überschritten. Der ungedeckte Notenumlauf jedoch ist, dank der Kräftigung, die der Metallvorrat im Laufe des zweiten Halbjahres, hauptsächlich durch starke Goldeinfuhren und Goldkäufe der Reichsbank, erlangt hatte, bei 649,3 Mill. M. — was gleichbedeutend ist mit einer Ueberschreitung der Grenze steuerfreier Noten um 355,9 Mill. M. — hinter dem bisher höchsten ungedeckten Umlauf, demjenigen vom 30. Septbr. 1899, noch um 15,3 Mill. M. zurückgeblieben. Als Ergebnis dieser Entwickelung ist das Verhältnis des Barvorrats zu den täglich fälligen Verbindlichkeiten einschließlich der umlaufenden Noten von 51,1 Proz. am 30. November bis zum 23. Dezember auf 47,9 und bis zum 31. Dezember auf 39,9 Proz. gesunken. An den entsprechenden vorjährigen Ausweistagen hatte dieses Verhältnis 45,1 bezw. 43,8 und 39,7 Proz. betragen.

Zur Bewältigung des gewaltigen Andranges nach Zahlungsmitteln

beim Jahresschlusse haben die deutschen Privatnotenbanken auch diesmal nichts Wesentliches beigetragen. Die Portefeuillebestände und die ausstehenden Lombarddarlehen derselben haben sich in der letzten Woche des Dezember nur noch um weniges über die durchschnittliche Anlage dieses Monats hinaus gehoben. Bei einer Anlage im Betrage von 273,9 Mill. M. am 31. Dezember hat der Zuwachs während der vorangegangenen 4 Wochen nur 9,2 Mill. M., davon 4,3 Mill. M. in den letzten 8 Tagen, betragen. Diese geringfügige Steigerung neben einem Rückgang der Depositengelder um wenige $2^1/_4$ Mill. M. hat aber doch zur Herbeiführung eines steuerpflichtigen Notenumlaufs von 4,6 Mill. M. ausgereicht, da sich die Privatnotenbanken wie stets so auch diesmal an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit befanden und das Kontingent voll ausgenutzt hatten.

Die Einnahmen des Reichs aus der Wechselstempelsteuer betrugen im Dezember 1 071 982 M. gegen 1 093 796 M. im November v. J. und 955 434 M. im Dezember 1899.

An den deutschen Börsen haben sich im Dezember überwiegend nur ungünstige Einflüsse geltend gemacht. Zog die am Hypothekenmarkte ausgebrochene Krisis weit größere Kreise, als anfangs erwartet worden ist, so ist auch der Rückgang der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse viel offener in die Erscheinung getreten als seither. Vielfach kann er schon zahlenmäßig erfaßt werden. Wie schon in den Vormonaten zurück bis zum Mai sind die Umsätze der deutschen Abrechnungsstellen auch im November und Dezember hinter den entsprechenden vorjährigen Ziffern zurückgeblieben. Auch rechnet die Reichsfinanzverwaltung bereits nach den vom Staatssekretär des Reichsschatzamts im Reichstage abgegebenen Erklärungen mit dem Schwächerwerden einzelner Finanzquellen infolge der verschlechterten wirtschaftlichen Lage.

Aus diesen Gründen wendete sich das Anlage suchende Kapital im Dezember fast ganz den festverzinslichen Werten zu, die Hypothekenbankpfandbriefe begreiflicherweise ausgenommen. Im Vordergrund des Interesses standen die deutschen Reichs- und Staatsanleihen, obgleich noch beträchtliche, durch die Chinaexpedition und die Verstärkung der Landesverteidigung entstandene außerordentliche Ausgaben zu decken sind und neue Anleihen des Reiches wie der Bundesstaaten in Aussicht stehen, die zum Teil schon im Januar an den Markt gebracht werden. Die höher verzinslichen Werte dieser Kategorie vermochten ihr Kursniveau fast ununterbrochen zu steigern. Die Kurse der $3^1/_2$-proz. Reichsanleihe hoben sich von 95 Proz. Ende vorigen Monats auf 97,50 Proz. am 31. Dezember. In den Kursen der 3-proz. Reichsanleihe trat jedoch um die Mitte des Monats, als die Geldknappheit ihren Höhepunkt erreichte, ein merklicher Rückschlag ein, der späterhin allerdings wieder ausgeglichen wurde. Mit 87,80 Proz. war ihr Kursstand am Ende des Monats aber doch nicht viel höher als am Anfang desselben.

Im Durchschnitt des Monats wurden notiert:

	Dez. 1900	Nov. 1900	Dez. 1899
$3^1/_2$-proz. deutsche Reichsanleihe (unkonvertierte)	96,069	95,256	97,706
3-proz. deutsche Reichsanleihe	87,706	87,072	88,708

Auf dem Markte für Industrie- und Bankpapiere führte die Ungunst der Verhältnisse zu fast ununterbrochenen Kursrückgängen, von denen nur die Werte einiger weniger besonders günstig gestellter Unternehmungen verschont blieben. Am schärfsten gestalteten sich die Rückgänge am 18., namentlich bei den Montanpapieren, als der Beschluß des Kohlensyndikats, die Produktion um 10 Proz. einzuschränken, bekannt geworden war. Die tiefsten Kurse sind fast allgemein kurz vor Jahresschluß notiert worden. Am letzten Dezember war indes wieder eine leichte Erholung eingetreten. Jedoch standen die Kurse an diesem Tage tief unter dem Niveau, das sie bei Beginn des Monats eingenommen hatten. Diejenigen der Schiffahrtsaktien machten eine Ausnahme. Sie behaupteten den ganzen Monat hindurch eine feste Haltung.

Nachstehende an der Berliner Börse notierten Kurse bieten einigen Anhalt zur Beurteilung der Börsenlage im Dezember:

	1. Nov.	17. Nov.	1. Dez.	15. Dez.	31. Dez.
Gelsenkirchener Bergw.-Akt.	186,20	193,60	193,70	189,90	180,75
Harpener Bergw.-Akt.	178,70	185,60	182,40	175,80	168,40
Hibernia Bergw.-Akt.	194,50	207,20	205,40	201,25	193,20
Bochumer Gußstahl-Akt.	179,25	195,75	189,90	183,50	175,30
Dortmunder Union-Vorz.-Akt.	87,50	93,25	91,90	88,50	82,20
Königs- und Laurahütte-Akt.	200,—	214,90	207,50	202,—	194,30
Deutsche Bank-Akt.	193,—	198,60	199,50	197,90	196,90
Diskonto-Kommand.-Ant.	175,10	180,50	181,—	177,90	176,20
Siemens & Halske-Akt.	159,80	161,25	160,75	158,—	155,—
5-proz. chines. Anl. v. 1896	89,80	90,10	90,30	91,40	93,50
Preuß. Hypoth.-Bank-Akt.	56,75	65,—	60,25	45,—	35,25
Deutsche Grundschuldbank-Akt.	36,—	50,—	34,50	10,—	9,—
4-proz. Preuß. Hypothek-Bank-Pfandbr.	84,—	88,70	85,—	78,60	80,—
4-proz. deutsche Grundschuld-Bank-Pfandbr.	75,—	82,60	69,75	47,90	52,–

Die Kurse der fremden Wechsel und ausländischen Noten in Berlin haben sich im Zusammenhang mit der Versteifung des Geldstandes fast ausnahmslos noch weiter zu Gunsten Deutschlands ermäßigt. Am ausgesprochensten war, vermutlich als Wirkung eines größeren Besitzes von Forderungen an England, die die Reichsbank noch aus dem vorigen Monat herübergenommen haben dürfte (Chron. S. 429), die rückgängige Tendenz bei den Kursen der Londoner Devise, ferner der Sichtwechsel auf New York und der russischen Noten, während der Kurs der kurzen Wechsel auf Paris geringere Neigung zu Rückgängen zeigte; er wurde im Dezember nicht unter 81,30 notiert. Kurz London ermäßigte seinen Kurs in der Zeit vom 1. zum 13. von 20,42 auf 20,39 und hat sich sodann bis zum Schluß des Monats nahezu unverändert auf diesem Niveau gehalten. Der New Yorker Sichtkurs ging im Laufe des Monats unter Schwankungen von 420,25 auf 419,25 herab. Die Bewegungen der übrigen Devisenkurse boten wenig Interesse.

In Bezug auf die internationalen Goldströmungen waren die Bewegungen der Devisenkurse indifferent. Dennoch ist auch in diesem Monat Gold im Betrage von 20 bis 25 Mill. M. aus dem Auslande

nach Deutschland gelangt, und zwar, durch die Maßnahmen der Reichsbank begünstigt, wie im Vormonat, hauptsächlich aus England. Demgegenüber war die Ausfuhr von Gold, die sich nur in kleinen Posten vollzog, ganz geringfügig. Sie dürfte den Betrag von 1 bis 2 Mill. M. kaum überschritten haben.

Dem englischen Geldmarkte sind durch Auszahlungen des Schatzamtes für Armeelieferungen und durch die Abtragung von Darlehnen, welche die Bank von England und mehrere Londoner Joint Stock Banken dem Markt im November entnommen hatten, bei Beginn des Monats Dezember beträchtliche Summen zugeflossen, so daß sich an Stelle der vom vorigen Monat her noch bestehenden Anspannung rasch eine bemerkenswerte Geldflüssigkeit einstellte. Dieselbe äußerte sich indes in London im wesentlichen nur in einem reichlichen Angebot von täglichem Geld, dessen Satz sich von etwa 4 Proz. am 30. November bis auf $1^1/_2$ bis 2 Proz. am 6. Dezember ermäßigte und das vorübergehend sogar mit 1 Proz. zu haben war. Bei der Unsicherheit der weiteren Gestaltung des Geldmarktes blieben die Geldgeber bei der Gewährung von Kredit auf längere Fristen zurückhaltend. Mußten die Mittel der Bank in Anspruch genommen werden, so brachte diese mit Rücksicht auf ihre schwache Lage häufig einen die offizielle Rate übersteigenden Zinssatz in Anwendung. Wiederholt auch beschränkte sie sich auf den Ankauf von Wechseln mit einer Laufzeit von höchstens 2 Monaten. Der Privatdiskont in London sank daher nur um weniges unter die offizielle Rate herab, die er in den letzten Tagen des November um $^1/_8$ bis $^1/_4$ Proz. überstiegen hatte; seinen tiefsten Stand erreichte er am 4. bei $3^7/_8$ Proz. Von Dauer konnte diese Geldflüssigkeit freilich nicht sein, da bereits am 7. Dezember die Einzahlung auf 3 Mill. £ Exchequer Bonds zu bewerkstelligen war und am 11. die Begebung von 2 Mill. £ Schatzscheinen stattfand, die am 17. abgenommen werden mußten. Allerdings sind letztere teils in französischen Besitz, teils in die Hände verschiedener englischer Behörden gelangt und hahen somit den Londoner Markt nicht unmittelbar belastet. Der Privatdiskont für Dreimonatswechsel wurde daher bereits wieder am 6., und nach einer vorübergehenden Abschwächung auf $3^{15}/_{16}$ Proz., am 10. und den folgenden Tagen mit 4 Proz. notiert. Späterhin ist er nur noch am 13. um $^1/_{16}$ Proz. unter die offizielle Bankrate von 4 Proz. herabgesunken. Vom 17. ab hat er dieselbe dauernd um $^1/_{16}$ bis $^1/_8$ Proz. überschritten, während sich der Zinssatz für tägliches Geld, allerdings nicht ununterbrochen, auf 4 Proz. hob.

Die Entwickelung vollzog sich den ganzen Monat hindurch unter dem Druck der großen Verschuldung Englands an Amerika und Frankreich, die sich u. A. in anhaltend ungünstigen Bewegungen der auswärtigen Wechselkurse und einer fortgesetzten, wenn auch im einzelnen nicht sehr beträchtlichen Goldausfuhr äußerte. Bei der allerdings weniger durch Goldausgänge ins Ausland als durch die Ansprüche der Regierung hervorgerufenen und durch den starken Geldbedarf der Geschäftswelt verstärkten Anspannung des Status der Bank von England war der Markt zu keiner Zeit vor der Hinaufsetzung der amt-

lichen Diskontrate sicher. Die Bank hat jedoch die Diskonterhöhung — nicht ohne Widerspruch der Fachpresse — sogar dann noch verschoben, als am 26. die Reserve mit dem beunruhigend tiefen Stande von 16,5 Mill. £ ausgewiesen wurde und die Deckung der Verbindlichkeiten durch die Reserve auf $37^1/_2$ Proz. herabsank. Das Institut schritt zur Heraufsetzumg des am 19. Juli von 3 auf 4 Proz. erhöhten amtlichen Diskonts auf 5 Proz. erst am 3. Januar des neuen Jahres, also zu einer ganz ungewöhnlichen Zeit, und zwar nachdem der Markt und die Regierung die Kredite der Bank mit insgesamt 11,2 Mill. £ in Anspruch genommen hatten und die Deckung der Verbindlichkeiten durch die auf 16,2 Mill. £ verschlechterte Reserve auf $29^1/_2$ Proz. herabgesunken war, gegen $38^5/_8$ Proz. bei 6 Proz. Bankdiskont und einer Reserve von 20,6 Mill. £ vor einem Jahre. Mitbestimmend für den Entschluß der Bank war wohl auch die in den letzten Tagen des Dezember am Markte für westaustralische Minenwerte ausgebrochene Krisis, der zahlreiche Londoner Maklerfirmen zum Opfer fielen. Die durch Rückzahlungen seitens des Schatzamtes in der Woche vom 12. zum 19. um 2 Mill. £, auf 16,2 Mill. £ verringerten Government-Securities des Banking Department sind in der letzten Dezemberwoche auf 20,7 Mill. £, die Other Securities in derselben Woche von 29 Mill. £ auf 35,8 Mill. £ angewachsen. Auch die übrigen Positionen des Bankausweises haben im Laufe des Monats starke Aenderungen erfahren, die sich, wie schon in den vorausgegangenen Monaten, zu einem großen Teil als Wirkungen staatlicher Kreditoperationen und der Uebertragungen von Geldern aus dem Guthaben der Regierung auf diejenigen der Privaten darstellen.

In der Absicht, den strengeren Anforderungen des am 1. Januar 1901 in Kraft tretenden neuen Aktiengesetzes zu entgehen, ist in England gegen Ende des Jahres die bereits früher geplante Umwandlung von Unternehmungen in Aktiengesellschaften beschleunigt ins Werk gesetzt worden. Die Gründungsthätigkeit war daher im letzten Vierteljahre in England außerordentlich lebhaft. Dagegen war das Emissionsgeschäft in staatlichen und kommunalen Anleihen erheblich schwächer. Im ganzen waren in diesem Vierteljahr nach dem „Londoner Economist“ zu Gründungs- und Emissionszwecken 32,954 Mill. £ aufzubringen, gegen 49,769 Mill. £ im 3. Quartal d. J. und 25,765 bezw. 27,257 Mill. £ im 4. Quartal 1899 bezw. 1898.

Bei dem unbefriedigenden Verlauf der Dinge in Südafrika, der das Ende des kostspieligen Krieges wieder in weite Ferne gerückt erscheinen läßt, und bei der zunehmenden Geldverteuerung verfolgten die Kurse der $2^3/_4$-proz. englischen Konsols bis zum Beginn der letzten Dezemberwoche schwache Haltung. Sie gingen bis dahin stetig zurück, haben sich aber in den letzten Tagen des abgelaufenen Jahres kräftig erholt.

Bei der Ungunst der Wechselkurse war die Nachfrage nach Gold am Londoner Markt groß und der Preis feinen Barrengoldes dementsprechend hoch. Er hielt sich wie im Vormonat unverändert auf 77 sh. $11^1/_2$ d. per oz. st. Ein bemerkenswertes Ereignis ist in

dem Wiederauftreten Indiens am Londoner Markte als Käufer von Gold zu erblicken. Die Nachfrage erklärt sich durch die Steigerung der Rupienkurse über die gesetzliche Parität von 1 Rupie = 16 d. hinaus infolge starken Geldbedarfs in Indien und der zunehmenden Aktivität der Zahlungsbilanz dieses Landes. Aus diesen Gründen hat sich die Goldbilanz Englands im Dezember erheblich verschlechtert. Die Einfuhr von Gold ist auf 1,2 Mill. £ zurückgegangen, während sich die Ausfuhr auf 2,5 Mill. £ hob, von denen 1,4 Mill. £ nach Deutschland und 110000 £ nach Indien gingen, das in diesem Monat nur 190000 £ Gold an England abgab[1]).

Beträchtliche Käufe für Rechnung Indiens, ferner Englands und des Kontinents, darunter 30000 Kilo für Frankreich, haben in der ersten Hälfte des Monats eine feste Haltung des Silberpreises in London bewirkt. Späterhin führte der knappe Geldstand zu einem lebhafteren Angebot und damit zu einer merklichen Abschwächung der Preise. Für feines Barrensilber stellte sich derselbe im Durchschnitt des Monats Dezember auf 29,68 gegen 29,65 im November dieses Jahres und 27,18 d. per oz. st. im Dezember 1899. Der höchste erzielte Preis war $29^7/_8$, der niedrigste $29^1/_2$.

Der französische Geldmarkt ist von den Vorgängen, die sich an dem deutschen und englischen Markte abspielten, unberührt geblieben, und das Bild, das er im vorigen Monat bot, hat sich im Dezember nicht wesentlich geändert. Wechsel konnten in Paris nur in der ersten Hälfte des Monats zeitweilig zu einem Privatdiskont angebracht werden und zwar zu $2^7/_8$ Proz. Die in Paris vorübergehend verfügbaren Gelder sind im Dezember mit Vorliebe in fremden Wechseln, meist englischen und deutschen, angelegt worden. Auf diese Weise war je nach der Laufzeit der in Pension genommenen Wechsel ein Zinsgewinn von $3^1/_4$ bis 4 Proz. und mehr zu erzielen. Der im November schon außerordentlich hohe Besitz englischer Wechsel in französischen Händen scheint sich im Dezember eher vergrößert als verringert zu haben, da Verkäufe von Londoner Devisen in Paris für deutsche Rechnung stattgefunden haben sollen, zu denen das große Bedürfnis Deutschlands nach französischen Rimessen Anlaß gab. Diese Verkäufe waren bei den hohen Kursen der Pariser Devise in Berlin trotz des abnorm tiefen Kursstandes des Londoner Checks in Paris zeitweilig lohnend. Derselbe ist noch unter die Höhe herabgesunken, auf der er sich im November bewegt hatte. Am 29. wurde der Kurs sogar mit nur 25,07 notiert. Bei den reichen Mitteln, mit denen der Pariser Markt versehen war, lag kein besonderer Anlaß vor, die englischen Guthaben bei so niedrigen Kursen in London zu realisieren. Die in kleinen Posten fast ununterbrochen vor sich gehenden Goldeingänge aus London konnten daher um so weniger eine größere Ausdehnung annehmen, als die Bank von England im Dezember zu der auch von anderen Centralnotenbanken beobachteten Praxis übergegangen war, bei

1) Nach dem Monthly Trade Supplement des Londoner Economist, 12. Januar 1901.

der Entnahme von Gold zu Ausfuhrzwecken nur stark abgenutzte aber noch umlaufsfähige Landesgoldmünzen herauszugeben. Nach der amtlichen englischen Statistik betrugen die Goldeingänge aus Großbritannien im Dezember nur etwa 10 Mill. frcs

Bei der Bank von Frankreich dauerte der Rückfluß bis zum 20. Dezember an. An diesem Tage betrugen die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen 1255,1 Mill. frcs., haben sich sodann aber bis zum 3. Januar 1901 auf 1634,6 Mill. frcs. gegen 1771,3 Mill. frcs. ein Jahr vorher gehoben. Der Verkehr hat zum Jahresschluß nicht viel Gold an sich gezogen. Nachdem der Goldvorrat noch bis zum 27. Dezember seine ansteigenden Bewegungen fortgesetzt hatte, ist er bis zum 3. Januar 1901 nur um wenige 6,2 Mill. frcs., auf 2332,8 Mill. frcs. zurückgegangen. Gegen den entsprechenden vorjährigen Stand bedeutet diese Ziffer einen hauptsächlich durch den Umtausch von Gold in das bequemere Zahlungsmittel der Banknote herbeigeführten Zuwachs von 467,5 Mill. frcs. Durch denselben ist eine Ausdehnung des Notenumlaufs um eine annähernd gleiche Summe herbeigeführt worden, der schon aus diesem Grunde, von der Anspannung zum Jahresschluß ganz abgesehen, am 3. Januar eine ungewöhnliche Höhe erreichen mußte. Der Umlauf bezifferte sich auf 4462,9 Mill. frcs., d. i. der höchste je erreichte Stand. Dagegen ist der ungedeckte Notenumlauf im vergangenen Jahre wiederholt mit Beträgen ausgewiesen worden, die diejenigen vom 3. Januar im Betrage von 1032 Mill. frcs. um viele Millionen überschritten. Aus den gleichen Ursachen war auch das Verhältnis des Barvorrats zu den gesamten täglich fälligen Verbindlichkeiten, das sich im Laufe des Monats von 68,3 auf 65,7 Proz. ermäßigt hatte, am 3. noch erheblich günstiger als ein Jahr vorher bei 60,2 Proz.

Nach französischen Renten bestand im Dezember eine lebhafte Nachfrage, die, wie in Deutschland, zum Teil durch ungünstigere Aussichten auf industriellem Gebiete herbeigeführt wurde, zum andern Teil sich als die Wirkung eines im Jahre 1895 beschlossenen Gesetzes darstellt, nach welchem vom 1. Januar 1901 ab kein Sparer mehr als 1500 frcs. auf seinen Namen bei einer öffentlichen Sparkasse angelegt haben darf. Die diese Summe übersteigenden Beträge waren bis dahin zurückzuziehen, im anderen Falle waren sie zum Kurse dieses Tages auf den Namen des Sparers in Renten anzulegen. Den öffentlichen Sparkassen sind denn auch, hauptsächlich auf Grund jenes Gesetzes, im abgelaufenen Jahre etwa 175 Mill. frcs. entzogen und mutmaßlich von privater Seite in Renten angelegt worden. Für einen nicht abgehobenen Betrag von etwa 100 bis 110 Mill. frcs. waren am 31. Dezember von Rechtswegen Renten zu beschaffen. Dies geschah zum Kurse von $101{,}32^1/_2$.

Am Geldmarkte und an den Börsen Oesterreich-Ungarns zeigten sich im Dezember nur geringe Spuren einer Rückwirkung der deutschen Krisis. Der Privatdiskont in Wien hob sich von $4^3/_8$—$^7/_{16}$ am 1. bis zum 11. auf $4^1/_2$ Proz., die Höhe der Bankrate, vielleicht im Zusammenhange mit einer lebhaften Börsen-

thätigkeit, namentlich auf dem Markte für Anlagewerte, vielleicht auch infolge der Geldknappheit, die sich damals in Deutschland fühlbar machte und die Geldgeber auch in Oesterreich zur Vorsicht mahnte. In der letzten Dezemberwoche ermäßigte sich der Privatdiskont allmählich wieder bis auf $4^3/_8$ Proz. Auf eine gewisse Zurückhaltung der Kapitalisten weist das Anwachsen der privaten Guthaben bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank hin, das sich freilich schon seit Mitte September nahezu ununterbrochen fortgesetzt hatte. Diese Guthaben hoben sich von 143,1 Mill. K. am 30. November bis zum 23. Dezember auf 170 Mill. K. und sind sodann zum Jahresschluß auf 145,1 Mill. K. herabgesunken. Die Kreditansprüche gingen zu diesem Termine über das Normale nicht hinaus. Nach einer leichten Steigerung derselben in der ersten Dezemberwoche war die Anlage in Wechseln und Lombarddarlehen von 450,3 Mill. K. am 15. bis zum 31. auf 522,6 Mill. K. angewachsen. Sie ist damit sowohl hinter der Anlage des entsprechenden vorjährigen Tages im Betrage von 564,5 Mill. K. wie hinter derjenigen vom 31. Oktober d. J. zurückgeblieben. Den geringeren Anforderungen entsprechend waren auch die Bewegungen der Reserve steuerfreier Noten günstig; diese enthielt Ende Dezember immer noch 55,5 Mill. K. Auch alle übrigen Positionen des Status bekundeten die erhebliche Stärke, welche das Institut damals noch aufwies, und die Deckung der Noten und der anderen täglich fälligen Verbindlichkeiten fanden in dem im Laufe des Monats um $1^1/_2$ Mill. K. — auf 1287,2 Mill. K. — erhöhten Barvorrat eine Deckung zu 75,2 Proz. gegen 78,4 Proz. am 30. November d. J. und 68,5 Proz. am 31. Dezember 1899.

Die Kurse der fremden Wechsel in Wien bewegten sich, wie im Vormonat, in einer dem Lande günstigen Richtung. Ihr Niveau hat sich noch etwas ermäßigt. Die Ursache dieser günstigen Entwickelung erblickt man in dem während des Herbstes erfolgten Verkauf großer Posten von Anlagewerten an das Ausland, ferner in der Begebung ungarischer Rente dortselbst, aus der dem ungarischen Finanzministerium erhebliche Devisenbestände zuflossen. Dasselbe war dadurch der Notwendigkeit enthoben, zum Zwecke der Couponszahlung im Dezember an den Markt heranzutreten.

Am Geldmarkt in St. Petersburg hat sich im abgelaufenen Monat wenig geändert. Die Zinssätze sind gleich geblieben. Der Status der Russischen Staatsbank ist bemerkenswert durch die neuerliche Zunahme des Barvorrats um 11 Mill. Rbl. in der Zeit vom 29. November bis 29. Dezember n. St.; der Goldvorrat allein ist um fast 15 Mill., das Silber um 2 Mill. Rbl. per Saldo angewachsen, während der Devisenbestand der Bank, zum ersten Mal seit Anfang August, wieder abgenommen hat, und zwar um 5,8 Mill. Gleichwohl hat der Verkehr ziemlich erhebliche Anforderungen an die Bank gestellt. Die Wechselanlage stieg um 17,9, die Lombardanlage um 13,2 Mill. Rbl., die sonstigen Anlagen vermehrten sich um 8,6 Mill. Das Anwachsen der Barmittel und der Anlagen resultiert nicht aus

einer Vermehrung des Notenumlaufs, der sich nicht erheblich veränderte, vielmehr in der Hauptsache aus großen Einzahlungen der Regierung, die ihr Guthaben um 26,3 Mill. erhöhte, während der Bank an privaten Depositen 1 Mill. Rbl. zuflossen und die sonstigen Verbindlichkeiten um 23 Mill. Rbl. anwuchsen. Alles in allem hat sich die Lage der Bank kaum verschärft, die Notendeckung durch den Barvorrat hat sich von 142,8 auf 144,8 Proz. gebessert, während sich allerdings die Deckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten von 72,6 auf 71,8 Proz. verschlechterte. Die Wechselkurse waren stabil. Namhafte Goldausfuhren haben nicht stattgefunden.

In New York hat die bereits im Oktober eingetretene Aufwärtsbewegung der Zinssätze überraschenderweise am Jahresschluß keine Fortschritte mehr gemacht, trotz lebhaftester Thätigkeit auf allen Gebieten, nicht zum wenigsten der Börsen. Ueber 5 Proz. Zinsen sind für tägliches Geld, gleichviel welche Sicherheit bestellt wurde, nicht entrichtet worden. Das durchschnittliche Zinsniveau stellte sich für Geld gegen Hinterlegung von Regierungssicherheiten auf $3^7/_8$ Proz., bei Verpfändung anderer Papiere auf 4,42 Proz. Es ist bemerkenswert, daß die niedrigsten Zinsraten am Ende des Monats, am 28. und 29. und zwar mit 3 bezw. 4 Proz. notiert wurden, zu einer Zeit, in der im vorigen Jahr Zinssätze bis zu 20 Proz. bezahlt werden mußten. Angesichts des großen Geschäfts, das sich bei steigenden Kursen am Markte für Eisenbahnwerte vollzog, wurde die Vermutung ausgesprochen, daß die maßgebenden, an dieser Bewegung interessierten Gruppen, sich bei Zeiten mit den Geldern versehen hatten, die zur Durchführung der Hausse erforderlich sind, und daß die Interessenten dem Markte möglicherweise noch Geld zur Stütze der Hausse zur Verfügung stellten. Die Vereinigten New Yorker Banken waren durch Abhebungen von den Depositen, die sich in der Zeit vom 1. bis zum 22. Dezember von 864,4 Mill. $ auf 838,8 Mill. verringerten, zu einer im ganzen nicht sehr beträchtlichen Einschränkung der Kreditgewährung genötigt. Die Anlagen in Wechseln und Lombarddarlehen verringerten sich nämlich in dieser Zeit von 804,5 auf 787 Mill. $; aber bereits in der folgenden Woche wuchsen sowohl die Anlagen wie die Depositen wieder, erstere bis zum 29. Dez. auf 796,5 Mill. $, letztere auf 854,2 Mill. $. Die von 10,9 Mill. $ am 1. bis zum 8. auf 5,7 Mill. $ herabgesunkene Surplusreserve konnte von da ab stetig gekräftigt werden. Ende Dezember enthielt sie bereits wieder 11,5 Mill. $.

Die Aufwärtsbewegung an der New Yorker Börse, die auch im Dezember zu einem kräftigen Rückfluß von amerikanischen Werten nach Amerika führte, hat in Verbindung mit dem leichten Geldstande an den dortigen Märkten ein allzu tiefes Herabsinken des Wertes der europäischen Devisen und damit auch Goldeingänge aus Europa verhindert, zu denen im anderen Falle die mit so hohen Summen aktive Zahlungsbilanz des Landes notwendigerweise geführt hätte.

In Indien hat die sich in der Regel mit Eintritt der kühleren Jahreszeit einstellende Belebung der Geschäfte im Dezember zu einer Verengung der Zahlungsmittel geführt, welche die Bank von Ben-

Uebersicht über den Stand der hauptsächlichsten Notenbanken

nach den zuletzt veröffentlichten Wochenausweisen im Monat Dezember 1900.
(Mark und fremde Valuten, alles in Werten von Millionen.)

	Deutsches Reich			Bank von Frankreich		Bank von England		Oesterreichisch-ungarische Bank		Russische Staatsbank	
	Reichsbank	Privatnotenbanken	Summe								
	Ausweis vom 31. Dezember			Ausweis vom 3. Januar 1901		Ausweis vom 2. Januar 1901		Ausweis vom 31. Dezember		Ausweis vom 16.|29. Dez.	
	M.	M.	M.	frcs.	M.	£.	M.	Kr.	M.	Rbl.	M.
Aktiva.											
Barvorrat:											
Metall Gold	—	—	—	2332,8	1889,6	—	—	919,6	781,7	711,8	1537,[illegible]
Metall Silber	—	—	—	1098,1	889,4	—	—	238,5	202,7	64,1	138,[illegible]
Summe	729,8	79,9	809,7	3430,9	2779,0	28,7	586,3	1158,1	984,4	775,9	1675,[illegible]
Sonstige Geldsorten	30,8	21,4	52,2	—	—	—	—	69,1	58,7	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	60,0	51,0	29,6	63,[illegible]
Gesamtsumme des Barvorrats	760,6	101,3	861,9	3430,9	2779,0	28,7	586,3	1287,2	1094,1	805,5	1739,[illegible]
Anlagen:											
Wechsel	1088,3	249,3	1337,6	1099,3	890,4	—	—	455,5	387,2	236,8	511,[illegible]
Lombard	146,2	24,6	170,8	535,2	433,5	—	—	67,1	57,0	211,9	457,[illegible]
Effekten	84,8	8,8	93,6	221,0	179,0	—	—	20,1	17,1	42,2	91,[illegible]
Sonstige Anlagen	69,9	35,2	105,1	247,9	200,8	—	—	441,0	374,9	378,2	816,[illegible]
Summe der Anlagen	1389,2	317,9	1707,1	2103,4	1703,7	74,2	1515,9	983,7	836,2	869,1	1877,[illegible]
Summe der Aktiva	2149,8	419,2	2569,0	5534,3	4482,7	102,9	2102,2	2270,9	1930,3	1674,6	3617,[illegible]
Passiva.											
Grundkapital	120,0	99,7	219,7	190,5	154,3	14,6	298,2	210,0	178,5	50,0	108,[illegible]
Reservefonds	30,0	18,6	48,6	34,5	27,9	3,0	61,3	9,5	8,1	5,0	10,[illegible]
Notenumlauf	1409,9	197,5	1607,4	4462,9	3614,9	30,2	617,0	1494,0	1269,9	556,3	1201,[illegible]
Verbindlichkeiten:											
Täglich fällig Privatguthaben	497,0	43,7	540,7	517,2	418,9	45,9	937,7	145,1	123,3	96,3	208,[illegible]
Täglich fällig Oeffentl. Guthaben				244,0	197,7	8,8	179,8	73,6	62,6	468,6	1012,[illegible]
Summe	497,0	43,7	540,7	761,2	616,6	54,7	1117,5	218,7	185,9	564,9	1220,[illegible]
Sonstige Verbindlichkeiten	92,9	56,8	149,7	85,2	69,0	0,4	8,2	338,7	287,9	498,4	1076,[illegible]
Summe der Passiva	2149,8	416,3	2566,1	5534,3	4482,7	102,9	2102,2	2270,9	1930,3	1674,6	3617,[illegible]
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	[1] *-355,9*	[1] *-4,6*	[1] *-360,5*	537,1	435,1	16,2	331,0	55,5	47,2	479,9	1036,[illegible]
Deckung:	%	%	%	%		%		%		%	
der Noten durch den gesamten Barvorrat	53,9	51,3	53,6	76,9		94,9		86,2		144,8	
durch Metall	51,8	40,4	50,4	76,9		94,9		77,5		139,5	
der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	39,9	42,0	40,1	65,7		29 1/2		75,2		71,8	
Zinssätze:											
Offizieller Diskont	5,—	—	—	3,—		4,—		4 1/2		5 1/2—6 1/2	
Marktdiskont	4 1/8	—	—	3,—		4 1/8		4 3/8		6 1/2—7 1/2	

Siehe hierzu die Erläuterungen in der „Volkswirtschaftlichen Chronik" SS. 14—20 und 42, Jahrg. 1898 und SS. 17 u. 87, Jahrg. 1900.

1) Steuerpflichtige Noten.

galen in Calcutta zu einer stufenweisen Erhöhung des Diskonts von 4 auf 7 Proz., die Bank von Bombay zu einer Diskontheraufsetzung von 4 auf 7 Proz. in einem Sprunge nötigte.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

In der Angelegenheit der beiden notleidenden Grundkreditinstitute (s. Chronik 1900, S. 393, 438) wurden im Dezember die Untersuchungen fortgesetzt, welche von der staatlichen Aufsichtsbehörde und den erwählten Vertretern der Aktionäre und Obligationengläubiger eingeleitet worden waren. Bei den vielen Verschleierungen und Schiebungen und den komplizierten, vielfach anfechtbaren Rechtsgeschäften der Banken und ihrer Nebengesellschaften untereinander sowie mit Dritten ist eine vollkommene Klärung der Lage noch immer nicht möglich gewesen. Dieselbe wird erst durch weitere Verhandlungen mit den Beteiligten, eventuell auch erst durch richterliche Entscheidung, zu erreichen sein. Die Verhältnisse liegen bei der Preußischen Hypotheken-Aktienbank immerhin erheblich besser als bei der Deutschen Grundschuldbank. Die staatliche Revision hat für die erstere ein verhältnismäßig günstiges Resultat ergeben, es ist danach anzunehmen, daß das Pfandbriefkapital bis auf einen geringen Prozentsatz intakt geblieben ist, ja man glaubt die Bank erhalten und reorganisieren zu können. Zur Beruhigung der in der ersten Hälfte des Monats aufs neue stark beunruhigten Pfandbriefgläubiger dieser Bank trug es wesentlich bei, daß am 12. Dezember erste Berliner Banken und Bankhäuser eine „Vereinigung zum Schutze der Inhaber von Pfandbriefen der Preußischen Hypotheken-Aktienbank" gründeten. Den Gläubigern, welche sich zum Beitritt und zur Hinterlegung ihrer Pfandbriefe bereit erklärten, wurde die an sich zweifelhafte Auszahlung des Zinsscheines per 1. Januar und 1. April 1901 garantiert. Ein gleiches wurde auch von den Gläubigern der Deutschen Grundschuldbank angestrebt, jedoch ohne Erfolg. Dieser Bank wurde in einer Versammlung ihrer Obligationengläubiger am 29. Dezember eine Zinsenstundung bewilligt, freilich nur unter der Bedingung, daß zur Vermeidung des Konkurses die Generalversammlung der Aktionäre die freiwillige Liquidation beschließe. Auch die Versammlung der Pfandbriefgläubiger der Preußischen Hypotheken-Aktienbank vom 31. Dezember 1900 ermächtigte ihre Vertreterin, die Deutsche Treuhandgesellschaft, eine Zinsenstundung bis auf weiteres zu bewilligen. Ueber den Einfluß der geschilderten Katastrophe auf den Geldmarkt s. Chronik 1900, S. 463.

Die Folgen der Krisis am Hypothekenmarkt werden sich noch lange Zeit geltend machen, nicht allein für die Banken selbst infolge der Absorbierung ihrer liquiden Mittel und der Erschwerung ihres Pfandbriefabsatzes, sondern zugleich für das Beleihungsgeschäft und die Bauthätigkeit. Es ist klar, daß unter diesen Umständen die Pfandbriefe, Obligationen und Aktien der Preußischen Hypotheken-Aktienbank und der Deutschen Grundschuldbank sehr bedeutenden Kursschwankungen unterlagen.

Preußische Hypotheken-Aktien-Bank.

Datum	Aktien	4 % Pfandbr.	$3^1/_2$ % Pfandbr.
1./12.	60,25	85,—	gestr.
12./12.	30,25	75,10	68,—
31./12.	35,25	80,—	74,50
höchste	60,25	85,—	77,30
Kurse	(1./12.)	(1./12.)	(4./12.)
niedrigste	21,—	72,—	68,—
Kurse	(24./12.)	(15./12.)	(12./12.)

Deutsche Grundschuldbank.

Datum	Aktien	4 % Obligat.	$3^1/_2$ % Obligat.
1./12.	34,50	69,75	gestr.
12./12.	15,10	46,10	45,10
31./12.	9,—	52,—	50,—
höchste	34,50	69,75	62,50
Kurse	(1./12.)	(1./12.)	(4./12.)
niedrigste	5,—	35,25	36,—
Kurse	(18./12.)	(19./12.)	(19./12.)

Schon jetzt werden im Anschluß an diese Vorkommnisse, obwohl dieselben in Mißständen ihren Grund haben, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Hypothekenbankgesetzes entstanden sind, Stimmen laut, welche die Verschärfung der Gesetzgebung und eine strengere Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes verlangen. Von den sogenannten Nebengesellschaften sind inzwischen zwei in Konkurs geraten, der Firma Anhalt & Wagener Nachf. ist von ihren Gläubigern ein Moratorium bewilligt und die Zustimmung zur außergerichtlichen Liquidation erteilt worden.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat die für den 1. Januar 1901 vorgesehene Errichtung einer Börse in Hannover genehmigt.

Zeitungsnachrichten zufolge beschloß die Württembergische Notenbank, am 1. Januar an 22 Plätzen des Königreichs Agenturen zu errichten. Der Beschluß ist offenbar mit Rücksicht auf das Inkrafttreten der die Rechte der Privatnotenbanken beschränkenden Bankgesetznovelle vom 7. Juni 1899 gefaßt worden und bezweckt, die dadurch zu erwartenden Nachteile durch eine Ausdehnung des Geschäftsverkehrs auszugleichen.

Zur Erinnerung an die Feier des 200-jährigen Bestehens des preußischen Königtums hat der Kaiser die Ausprägung von Denkmünzen in Aussicht genommen. Auf Grund des Gesetzes betreffend Aenderungen im Münzwesen vom 1. Juni 1900 Art. V ist beim Bundesrat der Antrag bereits gestellt worden, 500 000 M. dieser Münzen in Fünfmarkstücken und 2 000 000 M. in Zweimarkstücken prägen zu lassen.

Die Kammer der Pariser Wechselmakler hat aus der Entwertung des Silberpreises endlich die Konsequenzen gezogen und den Beschluß gefaßt, den Preis feinen Barrensilbers in Paris vom 2. Januar 1901 ab nicht mehr in pro Mille Prime oder Perte des festen Satzes von 218,89 frcs. für das Kilogramm fein zu notieren, — das ist seinem Prägewert von 222,22 frcs. abzüglich der Ausmünzungskosten, die in dieser Höhe indes nur bis zum Jahre 1835 erhoben worden sind —, sondern den Usancen des Auslandes entsprechend mit dem Betrage in Francs und Centimes, der beim Verkaufe für ein Kilogramm fein Silber thatsächlich zu entrichten ist.

Die Privilegien der französischen Kolonialbanken sind mit Ausnahme desjenigen der Bank von Algier, das durch Gesetz vom 5. Juli 1900 auf 20 Jahre erneuert wurde (s. d. Chronik S. 259), durch Dekret des Präsidenten der französischen Republik im November provisorisch auf ein weiteres Jahr, bis zum 1. Januar 1902, verlängert worden.

Zwischen der Oesterreichisch-ungarischen Bank einerseits und der österreichischen und der ungarischen Regierung andererseits ist ein Abkommen getroffen, wonach die Bank den Golddienst für den Staat übernimmt, wogegen dieser der Bank die ihm namentlich aus den Zöllen zufließenden Goldeinnahmen gegen eine Verzinsung von mindestens 1 und höchstens 4 Proz. überweist. Die Maßregel bezweckt die Konzentration des Goldverkehrs und der Goldbestände bei der Bank. Daraus folgt zunächst die Ersparung der Goldversendungen. Seit dem 15. Dezember giebt die Bank zu diesem Zwecke besondere Geldanweisungen auf sich selbst aus; die Zollstellen nehmen dieselben in Zahlung, remittieren sie an die Centralkasse, welche sie der Bank zur Gutschrift wieder zurückliefert. Die Bank macht dagegen für die Regierung bei ihren ausländischen Korrespondenten die zur Couponseinlösung erforderlichen Beträge flüssig. Zugleich wird dadurch auch die Stellung der Bank verstärkt, nicht allein durch Vermehrung ihrer Goldbestände, sondern auch dadurch, daß das Devisengeschäft immer mehr bei ihr konzentriert und so ihr Einfluß auf die Gestaltung der Wechselkurse vergrößert wird.

In Wien ist die Enquete über den börsenmäßigen Terminhandel mit landwirtschaftlichen Produkten nach 31 Sitzungen geschlossen worden.

Die italienische Regierung hat der Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, demzufolge die nach dem Gesetz vom 10. August 1893 den Noten der drei italienischen Notenbanken nur bis Ende 1899 zugestandene Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel abermals und zwar bis Ende 1902 prolongiert werden soll. Außerdem sieht der Entwurf eine Erhöhung desjenigen Betrages an umlaufenden Noten vor, den diese Banken über den normalen Notenumlauf hinaus gegen Zahlung einer Steuer in Verkehr setzen dürfen, und zwar soll dieser Teil des gesamten Kontingents, der übrigens ebenfalls zu 40 Proz. durch Metall gedeckt sein muß, bei der Banca d'Italia von 45 auf 62, bei der Banca di Napoli von 14 auf 19,2, bei der Banca di Sicilia von 3,5 auf 4,6 Mill. Lire erhöht werden.

In der Schweiz hat der Ständerat den schon im Jahre 1899 vom Nationalrat durchberatenen Gesetzentwurf, der die Schaffung einer Bundesbank vorsieht, mit mehrfachen Aenderungen angenommen. Sitz der neuen Bank soll Zürich werden (vgl. Chron. S. 395). Ob der umgestaltete Entwurf Gesetz wird, erscheint noch fraglich.

Das neue Statut der Bank von Spanien hat die Genehmigung des Ministerrats gefunden.

In Kreta steht die Abschaffung des türkischen Münzsystems und die Einführung des Frankensystems auf Grund der Bestimmungen der Lateinischen Münzkonvention bevor. Mit der Ausgabe der neuen kretischen Münzen soll in Kürze begonnen werden, und zwar werden Goldmünzen zu 20 und 10 frcs., Silbermünzen zu 5, 2, 1 und $^{1}/_{2}$ frcs., Nickelmünzen zu 20, 10 und 5 Centimes (Lepta) und Kupfermünzen zu 2 und 1 Centimes geprägt.

3. Sta-

Paritäten des Silberpreises in London, Berlin, Paris
von Gold zu Silber und zum inneren (Gold-) Wert der

Bei dem Preis einer Unze Standard Silber von	beträgt der Silberpreis für				beträgt das Wertverhältnis des Goldes zum Silber	beträgt der Verlust gegen das Verhältnis von 15½ : 1	beträgt der innere (Gold-) Wert der Silbermünzen in				
							Deutschland		Frankreich		Indien
	1 Unze fein in London	1 Kilo fein in London	1 Kilo fein in Berlin bei einem Wechselkurs von 20,4294 (Parität)	1 Kilo fein in Paris bei einem Wechselkurs von 25,2215 (Parität)			Thaler (Verhältnis des Goldes zum Silber wie 15½ :1)	Einmarkstück (Verhältnis des Goldes zum Silber wie 13,95 : 1)	Fünffrancsstück (Verhältnis des Goldes zum Silber wie 15½ : 1)	Einfrancstück (Verhältnis des Goldes zum Silber wie 14,38055 : 1)	Die Rupie (Feingehalt 165 grains Troy fein)
Pence	Pence	£.	M.	Frcs.		Proz.	M.	Pf.	Frcs.	Cts.	Pence
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
20	21,622	2,8965	59,17	73,05	47,15	67,13	0,99	29,6	1,64	30,5	7,432
20½	22,162	2,9689	60,65	74,88	46,—	66,30	1,01	30,3	1,69	31,3	7,618
21	22,703	3,0413	62,13	76,71	44,90	65,48	1,04	31,1	1,73	32,0	7,804
21½	23,243	3,1137	63,61	78,53	43,86	64,66	1,06	31,8	1,77	32,8	7,990
22	23,784	3,1861	65,09	80,36	42,86	63,84	1,08	32,5	1,81	33,5	8,176
22½	24,324	3,2585	66,57	82,18	41,91	63,02	1,11	33,3	1,85	34,3	8,361
23	24,865	3,3309	68,05	84,01	41,—	62,19	1,13	34,0	1,89	35,1	8,547
23½	25,405	3,4033	69,53	85,84	40,13	61,37	1,16	34,8	1,93	35,8	8,733
24	25,946	3,4758	71,01	87,66	39,29	60,55	1,18	35,5	1,97	36,6	8,919
24½	26,486	3,5482	72,49	89,49	38,49	59,73	1,21	36,2	2,01	37,4	9,105
25	27,027	3,6206	73,97	91,32	37,72	58,91	1,23	37,0	2,05	38,1	9,291
25½	27,568	3,6930	75,45	93,14	36,98	58,09	1,26	37,7	2,10	38,9	9,476
26	28,108	3,7654	76,92	94,97	36,27	57,26	1,28	38,5	2,14	39,6	9,662
26½	28,649	3,8378	78,40	96,80	35,58	56,44	1,31	39,2	2,18	40,4	9,848
27	29,189	3,9102	79,88	98,62	34,92	55,62	1,33	39,9	2,22	41,2	10,034
27½	29,730	3,9826	81,36	100,45	34,29	54,80	1,36	40,7	2,26	41,9	10,220
28	30,270	4,0550	82,84	102,27	33,68	53,98	1,38	41,4	2,30	42,7	10,405
28½	30,811	4,1275	84,32	104,10	33,09	53,15	1,41	42,2	2,34	43,5	10,591
29	31,351	4,1999	85,80	105,93	32,52	52,33	1,43	42,9	2,38	44,2	10,777
29½	31,892	4,2723	87,28	107,75	31,97	51,51	1,45	43,6	2,42	45,0	10,963
30	32,432	4,3447	88,76	109,58	31,44	50,69	1,48	44,4	2,47	45,7	11,149
30½	32,973	4,4171	90,24	111,41	30,92	49,87	1,50	45,1	2,51	46,5	11,334
31	33,514	4,4895	91,72	113,23	30,42	49,05	1,53	45,9	2,55	47,3	11,520
31½	34,054	4,5619	93,20	115,06	29,94	48,22	1,55	46,6	2,59	48,0	11,706
32	34,595	4,6343	94,68	116,88	29,47	47,40	1,58	47,3	2,63	48,8	11,892
32½	35,135	4,7067	96,16	118,71	29,02	46,58	1,60	48,1	2,67	49,6	12,078
33	35,676	4,7792	97,64	120,54	28,58	45,76	1,63	48,8	2,71	50,3	12,263
33½	36,216	4,8516	99,11	122,36	28,15	44,94	1,65	49,6	2,75	51,1	12,449
34	36,757	4,9240	100,59	124,19	27,74	44,11	1,68	50,3	2,79	51,8	12,635
34½	37,297	4,9964	102,07	126,02	27,33	43,29	1,70	51,0	2,84	52,6	12,821
35	37,838	5,0688	103,55	127,84	26,94	42,47	1,73	51,8	2,88	53,4	13,007
35½	38,378	5,1412	105,03	129,67	26,56	41,65	1,75	52,5	2,92	54,1	13,193
36	38,919	5,2136	106,51	131,50	26,19	40,83	1,78	53,3	2,96	54,9	13,378
36½	39,459	5,2860	107,99	133,32	25,84	40,—	1,80	54,0	3,—	55,7	13,564
37	40,000	5,3585	109,47	135,15	25,49	39,18	1,82	54,7	3,04	56,4	13,750
37½	40,541	5,4309	110,95	136,97	25,15	38,36	1,85	55,5	3,08	57,2	13,936
38	41,081	5,5033	112,43	138,80	24,82	37,54	1,87	56,2	3,12	57,9	14,122
38½	41,622	5,5757	113,91	140,63	24,49	36,72	1,90	57,0	3,16	58,7	14,307
39	42,162	5,6481	115,39	142,45	24,18	35,90	1,92	57,7	3,21	59,5	14,493
39½	42,703	5,7205	116,87	144,28	23,87	35,07	1,95	58,4	3,25	60,2	14,679
40	43,243	5,7929	118,35	146,11	23,57	34,25	1,97	59,2	3,29	61,0	14,865
40½	43,784	5,8653	119,83	147,93	23,28	33,43	2,—	59,9	3.33	61,8	15,051
41	44,324	5,9377	121,30	149,76	23,—	32,61	2,02	60,7	3,37	62,5	15,236
41½	44,865	6,0102	122,78	151,59	22 72	31,79	2,05	61,4	3,41	63,3	15,422

tistik.
und seine Beziehungen zum Wertverhältnis
deutschen, französischen und indischen Silbermünzen.

Bei dem Preis einer Standardunze Silber von	beträgt der Silberpreis für				beträgt das Wertverhältnis des Goldes zum Silber	beträgt der Verlust gegen das Verhältnis von $15\frac{1}{2}:1$	beträgt der innere (Gold-) Wert der Silbermünzen in				
							Deutschland		Frankreich		Indien
	1 Unze fein in London	1 Kilo fein in London	1 Kilo fein in Berlin bei einem Wechselkurs von 20,4294 (Parität)	1 Kilo fein in Paris bei einem Wechselkurs von 25,2215 (Parität)			Thaler (Verhältnis des Goldes zum Silber wie $15\frac{1}{2}:1$)	Einmarkstück (Verhältnis des Goldes zum Silber wie 13,95 : 1)	Fünffrancsstück (Verhältnis des Goldes zum Silber wie $15\frac{1}{2}:1$)	Einfrancstück (Verhältnis des Goldes zum Silber wie 14,38055 : 1)	Die Rupie (Feingehalt 165 grains Troy fein)
Pence	Pence	£.	M.	Frcs.		Proz.	M.	Pf.	Frcs.	Cts.	Pence
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
42	45,405	6,0826	124,26	153,41	22,45	30,96	2,07	62,1	3,45	64,0	15,608
42½	45,946	6,1550	125,74	155,24	22,19	30,14	2,10	62,9	3,49	64,8	15,794
43	46,486	6,2274	127,22	157,06	21,93	29,32	2,12	63,6	3,53	65,6	15,980
43,0545[1])	46,545	6,2353	127,38	157,26	21,90	29,23	2,12	63,7	3,54	65,7	**16**,000
43½	47,027	6,2998	128,70	158,89	21,68	28,50	2,15	64,4	3,58	66,3	16,166
44	47,568	6,3722	130,18	160,72	21,43	27,68	2,17	65,1	3,62	67,1	16,351
44½	48,108	6,4446	131,66	162,54	21,19	26,86	2,19	65,8	3,66	67,9	16,537
45	48,649	6,5170	133,14	164,37	20,96	26,03	2,22	66,6	3,70	68,6	16,723
45½	49,189	6,5894	134,62	166,20	20,73	25,21	2,24	67,3	3,74	69,4	16,909
46	49,730	6,6619	136,10	168,02	20,50	24,39	2,27	68,0	3,78	70,1	17,095
46½	50,270	6,7343	137,58	169,85	20,28	23,57	2,29	68.8	3.82	70,9	17,280
47	50,811	6,8067	139,06	171,67	20,06	22,75	2,32	69,5	3,86	71,7	17,466
47½	51,351	6,8791	140,54	173,50	19,85	21,92	2,34	70,3	3,90	72,4	17,652
48	51,892	6,9515	142,01	175,33	19,65	21,10	2,37	71,0	3,95	73,2	17,838
48½	52,432	7,0239	143,49	177,15	19,44	20,28	2,39	71,7	3,99	74,0	18,024
49	52,973	7,0963	144,97	178,98	19,24	19,46	2,42	72,5	4,02	74,7	18,209
49½	53,514	7,1687	146,45	180,81	19,05	18,64	2,44	73,2	4,07	75,5	18,395
50	54,054	7,2412	147,93	182,63	18,86	17,82	2,47	74,0	4,11	76,2	18,581
50½	54,595	7,3136	149,41	184,46	18,67	16,99	2,49	74,7	4,15	77,0	18,767
51	55,135	7,3860	150,89	186,29	18,49	16,17	2,51	75,4	4,19	77,8	18,953
51½	55,676	7,4584	152,37	188,11	18,31	15,35	2,54	76,2	4,23	78,5	19,138
52	56,216	7,5308	153,85	189,94	18,13	14,53	2,56	76,9	4,27	79,3	19,324
52½	56,757	7,6032	155,33	191,76	17,96	13,71	2,59	77,7	4,31	80,0	19,510
53	57,297	7,6756	156,81	193,59	17,79	12,88	2,61	78,4	4,36	80,8	19,696
53½	57,838	7,7480	158,29	195,42	17,63	12,06	2,64	79,1	4,40	81,6	19,882
54	58,378	7,8204	159,77	197,24	17,46	11,24	2,66	79,9	4,44	82,3	20,068
54½	58,919	7,8929	161,25	199,07	17,30	10,42	2,69	80,6	4,48	83,1	20,253
55	59,459	7,9653	162,73	200,90	17,15	9,60	2,71	81,4	4,52	83,9	20,439
55½	60,000	8,0377	164,20	202,72	16,99	8,77	2,74	82,1	4,56	84,6	20,625
56	60,541	8,1101	165,68	204,55	16,84	7,95	2,76	82,8	4,60	85,4	20,811
56½	61,081	8,1825	167,16	206,37	16,69	7,13	2,79	83,6	4,64	86,2	20,997
57	61,622	8,2549	168,64	208,20	16,54	6,31	2,81	84,3	4,68	86,9	21,182
57½	62,162	8,3273	170,12	210,03	16,40	5,49	2,84	85,1	4,72	87,7	21,368
58	62,703	8,3997	171,60	211,85	16,26	4,67	2,86	85,8	4,77	88,4	21,554
58½	63,243	8,4721	173,08	213,68	16,12	3,84	2,88	86,5	4,81	89,2	21,740
59	63,784	8,5446	174,56	215,51	15,98	3,02	2,91	87,3	4,85	90,0	21,926
59½	64,324	8,6170	176,04	217,33	15,85	2,20	2,93	88,0	4,89	90,7	22,111
60	64,865	8,6894	177,52	219,16	15,72	1,38	2,96	88,8	4,93	91,5	22,297
60½	65,405	8,7618	179,—	220,99	15,59	0,56	2,98	89,5	4,97	92,3	22,483
60,8384[1])	65,771	8,8108	180,—	222,22	15,50	—	**3**,—	90,0	**5**,—	92,8	22,609
65,5743[1])	70,891	9,4967	194,01	239,52	14,38	—	—	97,0	—	**100**,0	24,369
67,5983[1])	73,079	9,7898	200,—	246,91	13,95	—	—	**100**,0	—	—	25,121

1) Die fettgedruckten Preise sind diejenigen, bei denen der innere Wert der Rupie, des Thalers bezw. des silbernen Fünffrancsstücks, des Einmark- und des Einfrancstücks dem Goldwerte entspricht.

Preis des Barrensilbers per Oz. Std. in London

Nach Pixley und Abel

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
1833	58⅞	58¾	58¾	58⅞	58⅞	58⅞	59⅛—59¼	59⅜
1834	59⅞	59⅞	60	59¾	59¾	58¾	60⅛—60¼	60¼
1835	59⅞	60	60	59¾	59¾	59⅝—59¾	59¾	59¼
1836	59⅝—59¾	59¾—60	59⅝—60⅛	59⅜—59¾	60	60⅛	60 —60¼	60¼—60⅜
1837	60¼—60⅜	60	60	59½—59⅞	59½—59¾	59¼	59¼—59⅝	59 —59⅝
1838	59½	59½	59½	59⅜—59½	59⅜	59⅜	59⅜	59⅜
1839	60⅜—60⅝	60⅝	60¼—60⅝	60 —60¼	60¼—60⅜	60⅜	60⅜—60½	60⅜
1840	60¼—60½	60¼	60¼—60⅜	60¼—60½	60⅛—60¼	60¼	60⅛—60¼	60¼—60¾
1841	60⅜	60⅜	60	60	60¼	60⅛—60¼	59⅞—60	60⅛
1842	59⅝	59⅜—59½	59⅜	59¼—59⅜	59⅜—59½	59¾—60	59¾	59⅜—59¾
1843	59⅛—59⅝	59 —59¼	59 —59⅛	59⅛	59⅛	59⅛—59¼	59¼	59¼
1844	59¼—59⅜	59⅜	59¼	59⅜	59½	59⅝	59⅝—59¾	59¾
1845	59¼	59⅛—59¼	58⅞—59⅛	58⅞	58⅞—59¼	59 —59¼	59⅛—59¼	59⅜—59⅝
1846	59¼	59¼	59¼	59	59	59	59⅛	59⅛
1847	60⅛—60⅜	60⅜	60⅜	58⅞—60⅜	58⅞—59¼	59 —59⅞	59⅞—60	59¾—60
1848	59⅛—59¼	59¼—59⅜	59⅛—59¼	58½—59½	59½—60	59½—59⅝	59½—59⅞	59⅝—59⅞
1849	59⅝—59¾	59¾	60 —60⅛	59⅞—60	59⅞	59½—59⅞	59⅝—59¾	59¾—59⅞
1850	59⅝—59¾	59½—59⅝	59⅜—59¾	59⅝	59⅝	59⅝	59⅝—59⅞	59⅞
1851	61⅝	61½—61⅝	61½	61½	61⅛—61½	60⅞—61⅛	60¾—61	60¾—61
1852	60½—60¾	60½	60⅜	59⅞—60	59⅞	59⅞—60¼	60⅜	60⅜
1853	61⅜	61⅜	61⅜	61⅜	60⅝—61⅜	60⅝—61⅛	61⅛—61½	61⅛—61⅞
1854	61½—61¾	61⅝	61⅞	61⅝—61⅞	60⅞—61¾	61¼—61½	61¼	61¼
1855	61½—61⅝	61½—61⅝	60⅞	60⅝	61¼—61⅜	61½	61½—61⅝	61¾
1856	60⅞—61¼	61⅛—61⅜	60½—61	60½—61	61 —61⅛	60¾—61¼	60⅞	61¼—61⅝
1857	62¼	61½—61⅞	61⅜—61¾	61⅜—61¾	61 —61½	61⅞	61½—61⅞	61¾—62
1858	61½	61⅜—61⅞	61⅜	61¼—61⅜	61½—61⅞	61⅜—61½	61¼—61⅜	60¾—61
1859	61¾—62	61¾	61¾—62¾	61⅞—62⅜	62¼—62⅜	62 —62¼	62 —62¾	61¾—62
1860	62 —62⅜	62 —62⅛	61¾—62⅛	61¾	61⅝	61⅝—61¾	61½	61⅜—61⅝

Für die Gestaltung des Londoner Silber

1833. Der Ostindischen Kompagnie verboten, Handel zu treiben. Abschaffung der Sklaverei in den englischen Kolonien. Entschädigung der Sklavenhalter mit 20 Mill. £. Erneuerung der Bank-Akte. Die Banknote gesetzliches Zahlungsmittel.
1834. Große Goldeingänge in New York. Einführung eines Metallumlaufs an Stelle eines papiernen in den Vereinigten Staaten von Amerika.
1835. Tilgung der Nationalschuld in der Union. Die Bank der Vereinigten Staaten wird aufgelöst, da der Kongreß die Charter nicht erneuerte.
1836. Bank- und Handelskrisis in der Union. Bürgerkrieg in Spanien.
1837. Panik in London. Diskontverweigerungen. Bankerott zahlreicher am amerikanischen Handel beteiligter Häuser. Thronbesteigung der Königin Viktoria. Aufstand in Canada.
1838. Wiederaufnahme der Barzahlungen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Hungersnot in Indien. Afghanischer Krieg.
1839. Die Banken in den Vereinigten Staaten von Amerika stellen die Barzahlungen ein. Krieg mit China.
1840. Konflikt mit Frankreich. Londoner Traktat betreffend die Lösung der orientalischen Frage.
1841. Schwere wirtschaftliche Depression.
1842. Frieden mit China. Einführung der Einkommensteuer in England.
1843. Oeffnung Chinas für den Handel aller Nationen.

1) Einschließlich der Wechsel auf China, jedoch nur für dieses eine Jahr. (Bis dahin hatte die Englisch-Ostindische Kompagnie das Monopol des Handels mit China.)

n seinen monatlichen Schwankungen seit 1833.

Edelmetallmakler in London.

September	Oktober	November	Dezember	Jährlicher Durchschnitt	Englands Silber-ausprägungen £	Verkaufte Council Bills etc.) £	Silberausfuhr nach Ostasien [2]) £	Einfuhr von Silberbarren und Münzen £	Durchschnittl. Diskont der Bank v. Engl.
59½	59¾	59⅞	59⅞	$59\frac{3}{16}$	145	55 510 [1])	1 895 023	Bis zum Jahre 1858 fehlen statistische Angaben.	Von 1784 bis Mai 1839 schwankt d. Diskont zwischen 4 und 5 Proz.
60⅜	59¾	59¾	59¾—59⅞	$59\frac{15}{16}$	432 775	398 253	2 146 465		
59⅝	59⅝	59½	59⅝	$59\frac{11}{16}$	146 665	732 803	2 036 167		
60⅛—60⅜	60⅛—60¼	60⅛	59⅞—60	60	497 719	2 045 254	2 610 101		
59¼—59½	59 —59¼	59¼—59½	59½	$59\frac{9}{16}$	75 385	2 042 232	3 010 190		
59½	59½	59½—59¾	60 —60⅛	59½	174 042	1 706 184	1 945 264		
60½	60½	60¼—60½	60¼	60⅜	390 654	2 346 592	1 786 253		5½ %
60½—60⅝	60½—60¾	60½	60¼—60½	60⅜	207 900	1 439 525	1 841 335		5 „
60⅛	59¾—59⅞	59⅞	59¾	$60\frac{1}{16}$	89 641	1 174 450	3 143 292		5 „
59⅜—59⅝	59⅛—59¼	59¼—59⅜	59⅛—59¼	$59\frac{7}{16}$	192 852	2 589 283	4 794 678		4 „
59¼	59¼	59¼	59¼	$59\frac{3}{16}$	239 580	1 197 438	3 752 472		4 „
59¾	59⅝	59⅝	59½	59½	610 632	2 801 731	2 495 959		4 „
59⅜	59½—59⅞	59⅜—59⅞	59⅛—59¼	59¼	647 658	2 516 951	2 939 922		3 „
59⅛	59¼—59⅜	60⅛	60⅛	$59\frac{5}{16}$	559 548	3 065 709	1 973 391		3¼ „
59⅝—59¾	59¼—59½	59⅛	59⅛	$59\frac{11}{16}$	125 730	3 097 042	4 204 503		5 „
59⅞	59½—59⅞	59½—59⅝	59½	59½	35 442	1 541 804	3 396 807		3¾ „
59½—59¾	59⅜—59½	59½	59½—59⅝	59¾	119 592	1 889 195	3 811 809		3 „
60 —60⅛	60⅛—60⅜	60⅜—61¼	61½	$60\frac{1}{16}$	129 096	2 935 118	5 052 059		2½ „
60½—60¾	60 —60⅝	60⅜	60¾	61	87 868	3 236 458	1 715 100		3 „
60⅜	60¾—61⅛	61⅛—61⅞	61¼—61⅜	60½	189 596	2 777 523	2 447 450		2 „
61⅞—62⅛	61⅞—62⅛	61⅞—62⅜	61⅝—61⅞	61½	701 544	3 317 122	3 117 980		3½ „
61 —61½	61⅛—61⅜	61⅛—61½	61⅝	61½	140 580	3 850 565	3 095 490		5 „
61½	61½	60 —61⅜	61⅜	$61\frac{5}{16}$	195 510	3 669 678	6 431 733		4¾ „
61⅝—62¼	62	62¼	61½—61¾	$61\frac{5}{16}$	462 528	1 484 040	12 113 991		5¾ „
61½	61⅞	61½—61⅞	62 —62⅜	61¾	373 230	2 819 711	16 731 915		6¾ „
60¾	61⅛—61½	61¼—61½	61¼—61¾	$61\frac{5}{16}$	445 896	628 499	4 753 933	6 700 000	3¼ „
61¾—62	61⅞—62	62	62	$62\frac{1}{16}$	647 064	25 901	14 828 521	14 772 460	2¾ „
61⅝	61⅝—61¾	61¼—61⅝	61¼—61⅜	$61\frac{11}{16}$	218 403	4 694	8 478 739	10 394 000	4¼ „

reises bedeutsame Ereignisse.

844. Erlaß der neuen Bankakte.
845. Eisenbahnfieber. Krieg mit den Sikhs.
846. Handels- und Eisenbahnkrisis. Aufhebung der Korngesetze in England.
847. Jahr der Krisen. England bewilligt 10 Mill. £ zur Bekämpfung der Hungersnot in Irland. Goldfunde in Californien.
848. Krieg mit den Sikhs.
849. Erstes Gold aus Californien in London. Annexion des Pendschabs durch England.
851. Goldfunde in Australien.
853. Errichtung von Münzstätten in Australien.
854. Beginn des Krimkrieges.
855. England nimmt eine Anleihe von 16 Mill. £ auf. Fall Sebastopols.
856. Ende des Krimkrieges.
857. Panik. Suspension der Bank-Akte. Aufstand in Indien. Darlehen von 1 Mill. £ an die Ostindische Kompagnie.
858. Ende des indischen Aufstandes.
859. Darlehen von 5¼ Mill. £ an die Ostindische Kompagnie.
860. Englisch-französischer Handelsvertrag.

2) Die Angaben für die Jahre 1833—50 enthalten auch die Silberexporte anderer Länder als ngland — von 1851—75 nur die Ausfuhr von Southampton — seit 1876 die Silberverschiffungen via ondon, Venedig und Marseille.

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
1861	61 1/4—61 3/8	61 1/8—61 1/4	60 5/8—61	60 7/8—61 3/4	60 3/4—60 7/8	60 3/8—60 5/8	60 1/8—60 1/4	60 1/4—60 1/2
1862	61 —61 5/8	61 1/2—61 3/4	61 1/4—61 3/8	61 1/8—61 1/4	61 1/4—61 5/8	61 —61 5/8	61 —61 1/8	61 1/4—61 3/8
1863	61 5/8—61 3/4	61 1/2—61 5/8	61 3/8—61 1/2	61 —61 3/8	61 1/4—61 5/8	61 —61 5/8	61 —61 1/4	61 —61 1/8
1864	61 7/8—62 1/2	61 1/4—61 7/8	61 1/2—61 3/4	61 1/4—61 7/8	60 7/8—61 1/8	61 1/8—61 3/8	61 1/8—61 5/16	61 —61 1/2
1865	61 1/2—61 5/8	61 3/8—61 1/2	61 —61 3/8	60 5/8	60 9/16—60 3/4	60 1/2—60 3/4	60 1/2—60 3/4	60 3/4—60 7/8
1866	61 3/8—61 3/4	60 7/8—61 1/2	60 7/8—61	61 —61 1/2	61 —62	61 5/8—62 1/4	60 5/8—61 3/4	60 3/8—60 5/8
1867	60 7/8	60 3/4	60 5/8—60 3/4	60 3/4—61 1/4	60 3/8—60 3/4	60 3/8—60 1/2	60 1/2	60 3/8—60 1/2
1868	60 3/8—60 7/8	60 3/8—60 1/2	60 1/2—61 1/8	60 1/2—60 5/8	60 3/8—60 5/8	60 3/8	60 3/8—60 7/16	60 1/8—60 3/8
1869	60 5/8—60 7/8	60 3/4—61	60 1/2—60 3/4	60 1/2—60 5/8	60 —60 3/8	60 —60 1/4	60 1/4—60 5/16	60 1/4—60 3/8
1870	60 1/2—60 3/4	60 3/8—60 1/2	60 3/8—60 5/8	60 3/8—60 1/2	60 3/8—60 1/2	60 3/8—60 1/2	60 1/2—62	60 3/8—60 5/8
1871	60 1/2—60 5/8	60 1/2—60 5/8	60 3/8—60 1/2	60 3/16—60 1/4	60 3/16—60 1/4	60 3/8—60 9/16	60 1/2—60 5/8	60 5/8—60 3/4
1872	60 5/8—61 1/8	60 3/4—61 1/8	60 3/4—60 7/8	60 1/4—60 7/8	60 1/16—60 1/2	60 —60 1/8	60 1/16—60 3/16	60 —60 1/4
1873	59 3/4—59 15/16	59 3/4—59 15/16	59 3/4—59 7/8	59 3/4	59 3/8—59 7/8	59 5/16—59 1/2	59 5/16—59 3/8	58 13/16—59 3/[illegible]
1874	58 —59 1/2	58 1/2—59	58 1/2—59 3/8	58 9/16—59 1/4	58 1/2—58 7/8	58 1/2—59	58 1/4—58 1/2	57 7/8—58 1/8
1875	57 1/2—57 5/8	57 3/8—57 1/2	57 —57 1/4	57 1/8—57 3/8	56 1/2—57	55 1/2—55 7/8	55 11/16—55 7/8	56 —56 3/8
1876	54 7/8—56 1/8	53 —54 7/8	52 1/2—54 1/4	53 1/2—54	52 —54	50 —52	46 3/4—51 1/2	50 1/4—53 3/4
1877	56 7/8—58 1/4	56 —57 3/4	53 1/4—56 1/8	53 1/2—55	53 5/8—54 5/8	53 1/2—54	53 7/8—54 1/2	54 —54 1/4
1878	53 1/2—54	53 15/16—55 1/4	54 1/8—55	53 7/8—54 1/4	53 1/4—53 7/8	52 1/2—53 7/16	52 5/16—52 13/16	52 1/8—52 3/4
1879	49 5/8—51	49 1/2—50 1/4	48 7/8—50 1/4	49 1/2—50 1/8	50 —51 3/4	51 1/2—53	51 —52 1/8	51 1/8—51 7/8
1880	52 1/4—52 3/4	52 —52 9/16	51 3/4—52 1/2	51 3/4—52 1/4	52 1/16—52 1/4	52 3/16—52 7/8	52 1/2—52 7/8	52 1/2—52 7/8
1881	51 —51 3/4	51 1/4—52 7/8	52 —52 7/8	52 —52 1/8	51 1/2—52	51 —51 11/16	50 7/8—52 3/8	51 1/4—51 7/8
1882	51 13/16—52 1/8	52 —52 1/16	51 7/8—52 1/16	52 1/16—52 5/16	52 1/8—52 7/16	51 7/8—52 3/8	51 5/8—52	51 7/8—52 1/[illegible]
1883	50 —50 9/16	50 3/8—51	50 3/4—51 3/16	50 3/8—50 13/16	50 1/16—50 3/8	50 1/16—50 3/4	50 5/16—50 1/2	50 7/16—50 5/8
1884	50 3/4—51	51 —51 3/8	50 11/16—51 3/16	50 1/2—51	50 3/4—50 15/16	50 5/8—50 15/16	50 11/16—50 7/8	50 9/16—50 7/8
1885	49 3/8—50	48 13/16—49 9/16	49 —49 3/16	48 7/8—49 7/8	48 15/16—50	49 —49 3/16	49 1/8—49 1/4	48 7/16—49 3/16
1886	47 —46 7/8	46 15/16—46 1/2	46 7/8—46 11/16	46 11/16—46	46 —44 3/4	45 3/8—44 11/16	44 9/16—42	42 5/8—42
1887	47 1/8—46 1/4	47 —46 5/16	46 7/16—44 5/16	44 9/16—43 1/4	43 3/4—43 7/16	44 1/4—43 11/16	44 7/16—43 7/8	45 1/4—44 1/4
1888	44 9/16—44 1/4	44 3/16—43 13/16	43 3/4—43	42 7/8—42 1/2	42 5/8—41 5/8	42 1/4—42	42 5/16—42	42 1/8—41 15/16
1889	42 11/16—42 3/8	42 3/4—42 1/2	42 5/8—42 1/4	43 5/16—42 1/16	42 1/4—41 15/16	42 3/16—42	42 5/16—42	42 9/16—42 1/4
1890	44 7/8—44 1/8	44 5/8—43 11/16	44 3/8—43 3/4	48 —43 7/8	47 1/2—46	49 —46 1/4	50 7/8—47 9/16	54 1/2—50 3/4
1891	48 3/4—46 7/8	46 3/4—44 1/2	45 5/16—44 5/8	45 —43 7/8	45 1/8—44 1/4	46 —44 1/4	46 3/8—45 5/8	46 1/8—45 1/16
1892	43 3/4—41 3/4	41 15/16—41 1/8	41 5/8—39	40 1/8—39 1/4	40 3/8—39 11/16	41 1/8—40 1/16	40 1/4—39 1/16	39 1/16—37 7/8

Für die Gestaltung des Londoner

1861. Beginn des amerikanischen Bürgerkrieges.
1862. Große Not in den Bezirken der Baumwollindustrie. Krisis.
1863. Große Ausfuhren von Gold nach dem Kontinent als Zahlung für Silber.
1864. 13 Mill. £ Silber aus Frankreich ausgeführt.
1865. Ende des amerikanischen Bürgerkrieges.
1866. Bank- und Handelskrisis. Die Bank von England weigert sich, Barrengold zu verkaufen.
1867. Starker Rückgang des Silberexports; nur Frankreich giebt 2½ Mill. £ Silber an das Ausland ab.
1868. Abyssinischer Krieg.
1869. Not in Lancashire.
1870. Deutsch-französischer Krieg.
1871. Frieden zwischen Deutschland und Frankreich. 8½ Mill. £ Gold nach den Hansastädten versendet.
1872. Beginn des Rückgangs des Silberpreises. 8 Mill. £ Gold nach den Hansastädten versendet.
1873. Deutschland beschließt die Demonetisierung des Silbers. 10 Mill. £ Gold nach den Hansastädten.
1874. Gewaltiges Anwachsen des Metallvorrates der Bank von Frankreich (meist Gold).
1875. Große Zahlungseinstellungen. Große Exporte von Gold nach Deutschland.
1876. Starke Schwankungen des Silberpreises und der indischen Wechselkurse.
1877. Große Hungersnot in Indien. Russisch-türkischer Krieg.
1878. Allgemeines Darniederliegen des Handels. Große Bankfallissements. Ende des russisch-türkischen Krieges.

September	Oktober	November	Dezember	Jährlicher Durchschnitt	Englands Silberausprägungen £	Verkaufte Council-Bills etc. £	Silberausfuhr nach Ostasien £	Einfuhr von Silberbarren und Münzen £	Durchschnittl. Diskont der Bank v. Engl.
$60\frac{1}{4}$—$60\frac{7}{8}$	$60\frac{5}{8}$—$60\frac{3}{4}$	$60\frac{7}{8}$—$61\frac{1}{8}$	61 —$61\frac{1}{4}$	$60\frac{13}{16}$	209 484	797	6 824 807	6 590 000	$5\frac{1}{4}$ %
$61\frac{1}{4}$—$61\frac{3}{8}$	$61\frac{1}{4}$—$61\frac{7}{8}$	$61\frac{7}{8}$—$62\frac{1}{8}$	$61\frac{5}{8}$—$61\frac{3}{4}$	$61\frac{7}{16}$	148 518	1 193 729	10 091 460	11 753 000	$2\frac{1}{2}$ „
$61\frac{1}{8}$—$61\frac{3}{8}$	$61\frac{1}{4}$—$61\frac{5}{8}$	$61\frac{3}{8}$—$61\frac{3}{4}$	$61\frac{5}{8}$—$61\frac{3}{4}$	$61\frac{3}{8}$	161 172	6 641 576	8 263 011	10 888 130	$4\frac{1}{2}$ „
$61\frac{3}{8}$—$61\frac{5}{8}$	$60\frac{5}{8}$—$61\frac{1}{4}$	$60\frac{7}{8}$—$61\frac{3}{8}$	$61\frac{5}{8}$	$61\frac{3}{8}$	535 194	8 979 521	6 254 004	10 827 300	$7\frac{1}{2}$ „
$60\frac{5}{8}$—61	$61\frac{1}{8}$—$61\frac{1}{4}$	$61\frac{1}{4}$—$61\frac{3}{4}$	$61\frac{9}{16}$—$61\frac{7}{8}$	$61\frac{1}{16}$	501 732	6 789 473	3 598 058	6 980 000	$4\frac{1}{2}$ „
$60\frac{3}{4}$—61	$60\frac{7}{8}$—61	$60\frac{7}{8}$—61	$60\frac{3}{4}$—$60\frac{7}{8}$	$61\frac{1}{8}$	493 416	6 998 899	2 365 626	10 778 000	7 „
$60\frac{5}{16}$—$60\frac{5}{8}$	$60\frac{3}{8}$—$60\frac{1}{2}$	$60\frac{3}{8}$—$60\frac{1}{2}$	$60\frac{3}{8}$—$60\frac{1}{2}$	$60\frac{9}{16}$	193 842	5 613 746	642 912	8 020 000	$2\frac{1}{2}$ „
$60\frac{1}{8}$—$60\frac{1}{4}$	$60\frac{1}{4}$—$60\frac{1}{2}$	$60\frac{3}{8}$—$60\frac{1}{2}$	$60\frac{3}{4}$—$60\frac{7}{8}$	$60\frac{1}{2}$	301 356	4 137 285	1 635 642	7 716 420	$2\frac{1}{4}$ „
$60\frac{3}{8}$—$60\frac{1}{2}$	$60\frac{3}{8}$—$60\frac{1}{2}$	$60\frac{3}{8}$—$60\frac{1}{2}$	$60\frac{3}{8}$—$60\frac{5}{8}$	$60\frac{7}{16}$	76 428	3 705 741	2 362 943	6 730 000	$3\frac{1}{4}$ „
$60\frac{1}{4}$—$60\frac{3}{8}$	$60\frac{3}{8}$—$60\frac{5}{8}$	$60\frac{1}{2}$—$60\frac{5}{8}$	$60\frac{1}{2}$—$60\frac{5}{8}$	$60\frac{9}{16}$	336 798	6 980 122	1 579 473	10 649 000	3 „
$60\frac{5}{8}$—$60\frac{13}{16}$	$60\frac{1}{4}$—$60\frac{5}{8}$	$60\frac{5}{8}$—61	$60\frac{1}{2}$—$60\frac{7}{8}$	$60\frac{1}{2}$	701 514	8 443 509	3 712 473	16 520 000	$3\frac{1}{4}$ „
$60\frac{5}{16}$—$60\frac{7}{16}$	60 —$60\frac{1}{4}$	$59\frac{1}{4}$—$59\frac{3}{4}$	$59\frac{5}{8}$—$59\frac{3}{4}$	$60\frac{5}{16}$	1 243 836	10 310 339	5 654 451	11 140 500	$4\frac{1}{2}$ „
$58\frac{13}{16}$—$59\frac{1}{8}$	$58\frac{1}{2}$—59	$57\frac{7}{8}$—$58\frac{1}{8}$	58 —$58\frac{1}{16}$	$59\frac{1}{4}$	1 081 674	13 939 095	2 497 576	12 302 220	$5\frac{3}{8}$ „
$57\frac{5}{8}$—58	$57\frac{5}{8}$—$57\frac{13}{16}$	$57\frac{3}{4}$—$58\frac{1}{4}$	$57\frac{1}{4}$—$57\frac{3}{4}$	$58\frac{5}{16}$	890 604	13 285 678	7 092 726	11 797 990	$3\frac{3}{4}$ „
$56\frac{11}{16}$—$56\frac{3}{4}$	$56\frac{3}{4}$—$57\frac{1}{8}$	$56\frac{5}{8}$—$56\frac{15}{16}$	$56\frac{1}{8}$—$56\frac{5}{8}$	$56\frac{7}{8}$	594 001	10 841 615	3 714 404	9 506 757	$3\frac{1}{4}$ „
$51\frac{1}{8}$—$52\frac{9}{16}$	52 —$53\frac{5}{8}$	$53\frac{1}{8}$—55	$55\frac{1}{4}$—$58\frac{1}{2}$	$52\frac{3}{4}$	222 354	11 513 233	10 914 407	13 585 608	$2\frac{1}{2}$ „
$54\frac{1}{4}$—$55\frac{1}{4}$	$54\frac{5}{8}$—$55\frac{5}{8}$	54 —55	$53\frac{3}{4}$—$54\frac{1}{4}$	$54\frac{13}{16}$	420 948	8 637 530	17 007 458	21 625 652	$2\frac{7}{8}$ „
$51\frac{1}{2}$—$52\frac{1}{8}$	$49\frac{1}{2}$—$51\frac{9}{16}$	$50\frac{3}{8}$—$50\frac{3}{4}$	$49\frac{1}{2}$—$50\frac{11}{16}$	$52\frac{9}{16}$	613 998	13 978 584	5 842 577	11 453 105	$3\frac{3}{4}$ „
$51\frac{3}{8}$—$51\frac{5}{8}$	$51\frac{9}{16}$—$53\frac{3}{4}$	53 —$53\frac{3}{4}$	$52\frac{3}{8}$—53	$51\frac{1}{4}$	549 054	14 705 700	7 034 967	10 520 012	$2\frac{1}{2}$ „
$52\frac{1}{8}$—$52\frac{5}{8}$	$51\frac{13}{16}$—$52\frac{5}{16}$	$51\frac{5}{8}$—$51\frac{7}{8}$	$51\frac{5}{8}$—52	$52\frac{1}{4}$	761 508	15 482 092	6 135 520	6 827 471	$2\frac{3}{4}$ „
$51\frac{5}{8}$—$51\frac{13}{16}$	$51\frac{13}{16}$—$52\frac{1}{8}$	$51\frac{7}{8}$—52	$51\frac{3}{4}$—52	$51\frac{11}{16}$	997 128	16 273 677	4 288 009	6 902 210	$3\frac{1}{2}$ „
$51\frac{3}{4}$—$52\frac{1}{16}$	$51\frac{1}{2}$—$51\frac{15}{16}$	$50\frac{7}{8}$—$51\frac{3}{4}$	50 —$50\frac{7}{8}$	$51\frac{5}{8}$	209 880	12 053 665	6 423 270	9 243 375	$4\frac{1}{8}$ „
$50\frac{5}{8}$—$50\frac{15}{16}$	$50\frac{7}{8}$—51	$50\frac{1}{2}$—$50\frac{15}{16}$	$50\frac{1}{2}$—51	$50\frac{9}{16}$	1 274 328	18 909 000	7 125 454	9 468 002	$3\frac{1}{2}$ „
$50\frac{5}{8}$—$50\frac{7}{8}$	$50\frac{7}{16}$—$50\frac{7}{8}$	$49\frac{11}{16}$—$50\frac{7}{16}$	$49\frac{1}{2}$—$49\frac{7}{8}$	$50\frac{5}{8}$	698 548	16 966 112	8 418 522	9 546 496	$2\frac{9}{10}$ „
$47\frac{1}{4}$—$48\frac{3}{8}$	$47\frac{1}{4}$—$47\frac{5}{8}$	$47\frac{5}{16}$—$47\frac{1}{2}$	$46\frac{7}{8}$—$47\frac{1}{2}$	$48\frac{5}{8}$	720 918	11 018 000	8 010 925	9 377 601	$2\frac{7}{8}$ „
45 —$42\frac{5}{8}$	$45\frac{7}{8}$—$44\frac{1}{2}$	47 — $45\frac{7}{8}$	$46\frac{3}{8}$—45	$45\frac{3}{8}$	417 384	11 791 000	5 846 222	8 166 249	3 „
45 —$44\frac{7}{16}$	$44\frac{3}{4}$—$43\frac{1}{16}$	$43\frac{15}{16}$—$43\frac{5}{8}$	$45\frac{1}{8}$—$43\frac{13}{16}$	$44\frac{5}{8}$	861 498	15 394 000	6 327 113	7 471 639	$3\frac{3}{8}$ „
$44\frac{3}{16}$—$42\frac{1}{16}$	$43\frac{3}{8}$—$42\frac{7}{8}$	$43\frac{1}{8}$—$42\frac{7}{8}$	$42\frac{7}{8}$—$42\frac{5}{16}$	$42\frac{7}{8}$	756 558	13 964 700	7 807 400	7 825 380	$3\frac{1}{6}$ „
$42\frac{11}{16}$—$42\frac{3}{8}$	$43\frac{1}{2}$—$42\frac{5}{8}$	$44\frac{3}{8}$—$43\frac{5}{8}$	$44\frac{3}{8}$—$43\frac{3}{4}$	$42\frac{11}{16}$	2 224 926	15 658 000	8 575 713	9 184 940	$3\frac{1}{2}$ „
$54\frac{5}{8}$—50	$51\frac{1}{2}$—$48\frac{1}{8}$	$48\frac{3}{4}$—45	$49\frac{1}{2}$—$47\frac{1}{4}$	$47\frac{11}{16}$	1 712 161	15 473 323	8 456 709	10 385 659	$4\frac{1}{2}$ „
$45\frac{5}{16}$—$44\frac{3}{4}$	45 —$44\frac{1}{16}$	$44\frac{1}{16}$—$43\frac{1}{2}$	$44\frac{1}{4}$—$43\frac{1}{2}$	$45\frac{1}{16}$	1 057 336	16 891 000	7 082 719	9 316 200	$3\frac{5}{16}$ „
$38\frac{5}{16}$—$38\frac{1}{8}$	$39\frac{5}{8}$—$38\frac{1}{8}$	$39\frac{1}{4}$—$38\frac{3}{4}$	$39\frac{3}{16}$—$37\frac{15}{16}$	$39\frac{13}{16}$	778 932	16 307 000	11 881 885	10 746 382	$2\frac{1}{2}$ „

Silberpreises bedeutsame Ereignisse.

1879. Einstellung der deutschen Silberverkäufe. Bemerkenswerter Rückgang der californischen Goldproduktion.

1880. Entdeckung großer Goldlager in Süd-Indien.

1881. Bimetallistische Münzkonferenz in Paris; sie wird vertagt, ohne zu einem praktischen Ergebnis geführt zu haben.

1882. Krieg in Aegypten.

1883. Große Goldkäufe für Rechnung Italiens.

1884. Krieg in Aegypten. Erhöhung der englischen Einkommensteuer. Konflikt zwischen Frankreich und China.

1885. Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika empfiehlt die Einstellung der Ausprägung des Bland Dollars.

1886. Schweres Darniederliegen des Handels.

1887. Die Stagnation hält an. Kriegsgerüchte.

1888. Tod der deutschen Kaiser Wilhelm und Friedrich. Wiederauftreten von Kriegsgerüchten.

1889. England prägt ungewöhnlich große Mengen Silbermünzen.

1890. Ernste Krisen in London und New York. Fortschreiten der Silbergesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika.

1891. Revolution in Chile. Die amerikanische Gesetzgebung zur Hebung des Silberpreises erweist sich als verfehlt. Große Silberkäufe für den Kontinent.

1892. Weitere Rückgänge des Silberpreises. Ergebnislose Münzkonferenz in Brüssel.

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
1893	$38\frac{9}{16}$—$38\frac{1}{8}$	$38\frac{1}{2}$—$38\frac{1}{4}$	$38\frac{3}{8}$—$37\frac{9}{16}$	$38\frac{5}{16}$—38	$38\frac{9}{16}$—$37\frac{5}{8}$	$38\frac{3}{4}$—$30\frac{1}{2}$	$34\frac{3}{4}$—$32\frac{1}{8}$	$34\frac{7}{8}$—32[illegible]
1894	$31\frac{3}{4}$—$30\frac{1}{2}$	$30\frac{11}{16}$—$27\frac{1}{2}$	$27\frac{7}{8}$—27	$29\frac{3}{8}$—$29\frac{1}{8}$	$29\frac{1}{4}$—$28\frac{1}{16}$	$28\frac{15}{16}$—$28\frac{5}{16}$	$28\frac{15}{16}$—$28\frac{7}{8}$	$30\frac{1}{2}$—28[illegible]
1895	$27\frac{7}{16}$—$27\frac{3}{16}$	$27\frac{11}{16}$—$27\frac{1}{4}$	$29\frac{3}{4}$—$27\frac{5}{8}$	$30\frac{7}{8}$—$29\frac{7}{8}$	$30\frac{7}{8}$—$30\frac{3}{16}$	$30\frac{11}{16}$—$30\frac{3}{16}$	$30\frac{5}{8}$—$30\frac{3}{16}$	$30\frac{9}{16}$—30[illegible]
1896	$30\frac{7}{8}$—$30\frac{1}{2}$	$31\frac{9}{16}$—$30\frac{3}{4}$	$31\frac{9}{16}$—$31\frac{1}{8}$	$31\frac{3}{16}$—$30\frac{13}{16}$	$31\frac{1}{4}$—$30\frac{15}{16}$	$31\frac{9}{16}$—$31\frac{3}{16}$	$31\frac{1}{2}$—$31\frac{3}{8}$	$31\frac{3}{8}$—30[illegible]
1897	$29\frac{13}{16}$—$29\frac{11}{16}$	$29\frac{3}{4}$—$29\frac{11}{16}$	$29\frac{5}{8}$—$28\frac{5}{16}$	$28\frac{1}{2}$—$28\frac{3}{16}$	$28\frac{3}{16}$—$27\frac{1}{2}$	$27\frac{3}{4}$—$27\frac{1}{2}$	$27\frac{11}{16}$—$26\frac{3}{8}$	$26\frac{1}{2}$—23[illegible]
1898	$26\frac{7}{8}$—$26\frac{1}{8}$	$26\frac{1}{4}$—$25\frac{5}{8}$	$26\frac{1}{16}$—25	$26\frac{5}{16}$—$25\frac{11}{16}$	$26\frac{7}{8}$—$25\frac{7}{8}$	$27\frac{1}{2}$—$26\frac{11}{16}$	$27\frac{7}{8}$—27	$27\frac{13}{16}$—27[illegible]
1899	$27\frac{5}{8}$—$27\frac{1}{4}$	$27\frac{1}{2}$—$27\frac{3}{8}$	$27\frac{9}{16}$—$27\frac{3}{8}$	$28\frac{7}{8}$—$27\frac{3}{8}$	$28\frac{3}{4}$—28	28—$27\frac{11}{16}$	$27\frac{3}{4}$—$27\frac{5}{8}$	$27\frac{13}{16}$—27[illegible]
1900	$27\frac{11}{16}$—27	$27\frac{3}{4}$—$27\frac{5}{16}$	$27\frac{11}{16}$—$27\frac{7}{16}$	$27\frac{1}{2}$—$27\frac{5}{16}$	$27\frac{5}{8}$—$27\frac{1}{2}$	$28\frac{9}{16}$—$27\frac{9}{16}$	$28\frac{9}{16}$—$27\frac{3}{4}$	$28\frac{7}{16}$—27[illegible]

Für die Gestaltung des Londoner Silbe

1893. Schließung der indischen Münzstätten für Freisilberprägung. Aufhebung der Sherman's-Akte. Bank krisis in Australien.

1894. Indien legt auf die Einfuhr von Silber einen Zoll von 5 Proz. Japanisch-chinesischer Krieg.

1895. Ausschreitungen der Spekulation in Afrikanischen Minen. China zahlt Japan eine große Kriegs entschädigung.

1896. Niederlage der Silberpartei bei der Präsidentenwahl in der Union. Große russische Silberprägungen

IV. Kleingewerbe.

In Dresden hat das Stadtverordnetenkollegium einem Beschlusse des Rates zugestimmt, demzufolge in Zukunft die Ratsmitglieder und Stadtverordneten von der Uebernahme entgeltlicher Aufträge und Lieferungen für die Stadtgemeinde ausgeschlossen werden sollen.

V. Arbeiterverhältnisse.

1. Gesetzgebung.

Beim deutschen Reichstage ist von der sozialdemokratischen Fraktion der Antrag gestellt worden:

„1) Arbeiterinnen dürfen nicht beschäftigt werden bei solchen Arbeiten, die besonders dem weiblichen Organismus schädlich sind. 2) Arbeiterinnen dürfen nicht beschäftigt werden während der ersten 6 Wochen nach einer Niederkunft oder Fehlgeburt und, wenn das Kind lebt, während der ersten 8 Wochen nach der Niederkunft. Wenn der Arzt durch ein schriftliches Gutachten eine längere Zeit der Enthaltung von der Erwerbsarbeit für notwendig erklärt, so darf die Arbeiterin vor Ablauf dieser Zeit nicht zur Arbeit herangezogen werden. Schwangere Arbeiterinnen können die Arbeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist einstellen 4 Wochen vor ihrer Niederkunft und, wenn es der Arzt für notwendig erklärt, auch früher. Für die ganze Zeit der nach diesen Vorschriften zulässigen oder notwendigen Enthaltung von der Erwerbsarbeit erhalten die Arbeiterinnen von einer Krankenkasse, der sie mindestens zu diesem Zwecke angehören müssen, eine Unterstützung im Mindestbetrage des ortsüblichen Tagelohnes. 3) Gewerbliche Arbeiterinnen dürfen nicht beschäftigt werden während der Nachtzeit (von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens), an Sonn- und Feiertagen sowie an den Nachmittagen der Tage vor Sonn- und Feiertagen. 4) Die Beschäftigung der gewerblichen Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von zehn Stunden täglich, an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen von 5 Stunden nicht überschreiten. Ueberstunden dürfen nicht gemacht werden." —

ptember	Oktober	November	Dezember	Jährlicher Durchschnitt	Englands Silber-ausprägungen £	Verkaufte Council Bills etc. £	Silberausfuhr nach Ostasien £	Einfuhr von Silberbarren und Münzen £	Durchschnittl. Diskont der Bank v. Engl.
$4\frac{1}{2}$—$33\frac{7}{8}$	$34\frac{1}{8}$—$31\frac{1}{2}$	$32\frac{3}{4}$—$31\frac{1}{2}$	$32\frac{5}{16}$—$31\frac{3}{4}$	$35\frac{5}{8}$	1 088 406	10 640 000	11 649 411	11 913 395	3 %
$0\frac{1}{4}$—$29\frac{3}{16}$	$29\frac{9}{16}$—$28\frac{15}{16}$	$29\frac{5}{16}$—$28\frac{3}{8}$	$28\frac{1}{2}$—$27\frac{3}{16}$	$28\frac{15}{16}$	822 492	15 335 000	10 041 162	11 005 507	$2\frac{1}{16}$ „
$\frac{9}{16}$—$30\frac{7}{16}$	$31\frac{3}{8}$—$30\frac{5}{8}$	31 —$30\frac{5}{8}$	$30\frac{11}{16}$—30	$29\frac{7}{8}$	1 187 010	18 184 400	6 484 933	10 669 682	2 „
$\frac{11}{16}$—30	$30\frac{5}{16}$—$29\frac{3}{4}$	$30\frac{3}{16}$—$29\frac{3}{4}$	30 —$29\frac{13}{16}$	$30\frac{3}{4}$	1 329 570	16 111 928	6 897 015	14 329 116	$2\frac{1}{2}$ „
$7\frac{1}{4}$—$23\frac{3}{4}$	$27\frac{1}{2}$—$25\frac{9}{16}$	$27\frac{1}{2}$—$26\frac{3}{8}$	$27\frac{3}{4}$—$25\frac{15}{16}$	$27\frac{9}{16}$	941 886	8 405 866	7 223 397	18 032 091	$2\frac{5}{8}$ „
$\frac{5}{16}$—$27\frac{11}{16}$	$28\frac{1}{4}$—$27\frac{9}{16}$	$28\frac{5}{16}$—$27\frac{1}{2}$	$27\frac{5}{8}$—$27\frac{1}{4}$	$26\frac{15}{16}$	1 269 180	16 886 809	5 949 285	14 677 799	$3\frac{1}{4}$ „
$7\frac{3}{8}$—$26\frac{15}{16}$	$26\frac{15}{16}$—$26\frac{5}{8}$	$27\frac{5}{16}$—$26\frac{11}{16}$	$27\frac{5}{16}$—$26\frac{15}{16}$	$27\frac{7}{16}$	1 544 400	19 466 583	7 742 829	12 727 989	$3\frac{3}{4}$ „
$9\frac{1}{4}$—$28\frac{7}{16}$	$30\frac{3}{16}$—$29\frac{1}{8}$	$29\frac{15}{16}$—$29\frac{7}{16}$	$29\frac{7}{8}$—$29\frac{1}{2}$	$28\frac{1}{4}$	2 077 020	12 721 580	9 985 642	13 322 300	$3\frac{15}{16}$ „

eises bedeutsame Ereignisse.

97. Türkisch-griechischer Krieg. Hungersnot und Pest in Indien. Japan geht zur Goldwährung über.
98. Spanisch-amerikanischer Krieg. Indische Münzkonferenz. Europa dehnt seinen Einfluß in China aus. Wiedereroberung des Sudans.
99. Burenkrieg.
00. Fortgang des Burenkrieges. Umfangreiche Rupienprägungen. Boxeraufstand in China.

Die sozialdemokratischen Stadtverordneten in den badischen Kommunen haben auf einer jüngst abgehaltenen Konferenz ein Kommunalprogramm festgestellt, das, nach den Mitteilungen der Zeitungen, den folgenden Inhalt hat:

„1) Größere Selbständigkeit der Gemeindeverwaltungen gegenüber den Staatsbehörden; desgleichen der Stadtverordneten gegenüber dem Stadtrat. 2) Allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht mit Proportionalvertretung für alle Gemeindewahlen; direkte Wahl der Bürgermeister und Stadträte. 3) Beschaffung des Gemeindeaufwands durch eine einzige, stufenweise steigende Einkommen- und Vermögensteuer, Abschaffung aller städtischen Verbrauchssteuern. 4) „Anständige" Bezahlung der Beamten und Arbeiter; 8-stündiger Normalarbeitstag u. s. w. 5) Einheitliche Volksschule mit erweitertem Unterrichtsplan, Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel. Unentgeltliche Verabreichung von Frühstück und, wenn es not thut, auch von Mittagessen an Kinder unbemittelter Eltern. Schülerwärmehallen. Anstellung von Schulärzten; Badegelegenheit. 6) Ständige Wohnungskontrolle, Wohnungsstatistik, Vermehrung des Grundbesitzes der Gemeinde. Erstellung eigener Arbeiterwohnhäuser seitens der Gemeinde u. s. w. 7) Peinliche Instandhaltung der Straßen; Uebernahme der Lokalverkehrsmittel in Gemeindebetrieb. 8) Erweiterung der Arbeiterfürsorge. Gründung von städtischen Arbeitsämtern, sozialpolitischen Auskunftsstellen unter Kontrolle des Gewerbegerichtes, Arbeitslosenstatistik, Beschäftigung der Arbeitslosen im Winter. 9) Beseitigung des Submissionswesens durch Annahme des Mittelpreisvoranschlages; turnusmäßige Vergebung der kleineren Lieferungen zu Normalpreisen an diejenigen Gewerbetreibenden, welche die mit den Arbeiterorganisationen vereinbarten Lohnsätze und Arbeitszeiten hochhalten. Rohbau der Gemeindebauten in eigener Regie. 10) Ausreichende Fürsorge für Arme und Arbeitsunfähige. 11) Ausstattung der Krankenhäuser mit den neuesten Errungenschaften der Heilkunde; Bau von Rekonvalescentenhäusern; Errichtung von Ferienkolonien für schwächliche und kranke Kinder. 12) Unentgeltlichkeit der Leichenbestattung; Errichtung von Krematorien; ärztliche Leichenschau." —

Da eine größere Zahl von Erkrankungen von Proletariern erfahrungsmäßig auf Erkältung in den Mittagspausen zurückzuführen ist, so hat die Stadt Breslau Ende 1896 eine Arbeiter-Schutzhalle errichtet. In ihr befindet sich ein Gasofen zur Heizung und eine Gas-

wärmevorrichtung für die Arbeiter zum Wärmen der Speisen, ein Wasserzapfhahn mit Ausgußbecken und Plätze für 50, gleichzeitig ihre Mahlzeit einnehmende Personen. Die Halle ist, wie die „T. Rundschau" berichtet, Wochentags von 8 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags geöffnet, der Zudrang pflegt jedoch nur von 11$^3/_4$ Uhr bis 1$^1/_4$ Uhr ein starker zu sein, ein Beweis, daß sie ihren Hauptzweck erfüllt und nicht Bummlern dient. In der Mittagszeit waren mitunter 70 speisende Personen anwesend. Dieser Erfolg veranlaßte im nächsten Frühjahr den Bau einer zweiten Arbeiter-Schutzhalle, und weitere sind gefolgt. Die beiden ersten Wärmehallen haben für 1897/98 zusammen 1350 M. Kosten verursacht. —

Zum Zwecke der Beschäftigung arbeitsloser Arbeiter hat die Stadt Elberfeld dem Magistrat einen Kredit von 30 000 M. überwiesen. Zunächst werden Unterhaltungsarbeiten an Wegen, Kanälen und Brücken gemacht. 80 Arbeitslose sind hier bereits angestellt, 460 bewerben sich noch um Anstellung. In Barmen, wo 340 arbeitslose Proletarier gezählt worden sind, ist die Baukommission der Stadtverordnetenversammlung beauftragt worden, die Frage der Ausführung größerer Arbeiten prüfen zu wollen. —

In Italien hat die Regierung bei der Deputiertenkammer einen Gesetzentwurf zum Schutze der in gewerblichen Betrieben thätigen Frauen und Kinder eingebracht. Derselbe hat, laut dem „Hamburgischen Korrespondenten", den folgenden Inhalt:

„Als Mindestalter für die Aufnahme von Kindern beiderlei Geschlechts in den industriellen Betrieb ist das 10. Lebensjahr bestimmt, doch dürfen in Bergwerken nur Kinder über 13 Jahre und Frauen überhaupt nicht beschäftigt werden. Minderjährige Frauen sowie Knaben zwischen 10 und 15 Jahren müssen sich überdies durch ein ärztliches Attest über genügende Gesundheit und Körperkraft ausweisen. Nachtarbeit ist minderjährigen Frauen sowie Knaben unter 15 Jahren verboten, aber auch die Tagarbeit ist für Kinder zwischen 10 und 12 Jahren auf höchstens 8, für solche zwischen 12 und 15 Jahren auf höchstens 11 und für minderjährige Frauen auf höchstens 12 Stunden beschränkt. Ueberdies ist den minderjährigen Frauen sowie den Kindern bis zu 15 Jahren ein freier Tag in der Woche zu gewähren. Einen Zwang, hierzu den Sonntag zu wählen, übt das Gesetz nicht aus. Endlich schreibt der Entwurf noch vor, daß sowohl Arbeits- als Schlafräume den Ansprüchen der Hygiene und Sittlichkeit genügen müssen. Falls der Minister unter Hygiene und Sittlichkeit auch nur annähernd das versteht, was man in Deutschland dafür hält, so müßte seine Forderung, wenn sie Gesetz wird, die bisher z. B. in den sicilischen Schwefelgruben herrschenden Zustände völlig revolutionieren." —

2. Thatsächliches.

Laut einer Publikation des französischen Handelsministeriums haben die Arbeiterverbände in Frankreich sich sehr stark vermehrt, wie aus der folgenden Statistik der „syndicats professionnels" hervorgeht:

	Unternehmer	Arbeiter	gemischte	landwirtschaftliche Syndikate
1884	101	68	1	5
1890	1004	1006	97	648
1895	1622	2163	173	1188
1896	1731	2243	170	1275
1897	1894	2324	184	1499
1898	1965	2361	175	1824
1899	2157	2685	170	2069

Die Mitgliederzahlen für die beiden letzten Jahre sind diese:

	1898	1899
Unternehmersyndikate	151 000	158 300
Arbeitersyndikate	419 000	492 000
Gemischte Syndikate	34 000	28 000
Landwirtschaftliche Syndikate	491 000	512 000

Nach einer vom englischen Handelsamt veröffentlichten Statistik giebt es gegenwärtig in England 1292 Trades-Unions. Dieselben haben 1802000 Mitglieder (worunter 7 Proz. Arbeiterinnen), gegen 1 649 000 im Vorjahre. —

Aus einer Statistik der englischen Strikes im Jahre 1899 seien die folgenden Ziffern mitgeteilt. Es betrug die Zahl der Strikes: 719, die Zahl der strikenden Arbeiter: 180000, die Zahl der Striketage: 2 516 000. Im ganzen waren von der englischen Gesamtarbeiterzahl (ohne Landarbeiter, Seeleute und Fischer) 2,2 Proz. in die Arbeitskämpfe verwickelt. Mehr als zwei Drittel aller Streitfälle betrafen Lohnfragen. —

In Neu-Süd-Wales hat das Arbeitsamt im letzten Jahre 6500 Beschäftigungslosen Arbeit zugewiesen, meist Arbeit in Steinbrüchen, bei Bewässerungsanlagen, Holzschlägen u. s. w. Doch haben 20—25 Proz. dieser Leute die Arbeit wieder aufgegeben! In Queensland erhielten im selben Jahre von 6550 Arbeitslosen 5750 vom Arbeitsamt Arbeit zugewiesen. —

VI. Finanzwesen.

Nach dem „Deutschen Reichsanzeiger" sind vom 1. April bis zum Schlusse des Monats November 1900 im Deutschen Reiche folgende Einnahmen einschließlich der kreditierten Beträge, an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie andere Einnahmen zur Anschreibung gelangt: Zölle 333 375 183 M. (gegen das Vorjahr + 3 566 426 M.), Tabaksteuer 7 723 507 M. (+ 260 916 M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 84 620 552 M. (+ 9 507 617 M.), Salzsteuer 32 346 122 M. (+ 89 854 M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 1 467 814 M. (+ 961 080 M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 91 962 670 M. (— 1 208 633 M.), Brennsteuer — 1 305 944 M. (+ 10 624 M.), Brausteuer 21 865 999 M. (+ 603 854 M.), Uebergangsabgabe von Bier 2 735 744 M. (+ 18 355 M.), Summe: 574 746 647 M. (+ 13 788 575 M.). Stempelsteuer für: a) Wertpapiere 16 068 244 M. (+ 3 680 781 M.), b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte 9 399 968 M. (— 742 024 M.), c) Lose zu: Privatlotterien 3 286 452 M. (+ 391 827 M.), Staatslotterien 11 184 327 M. (+ 1 018 563 M.), d) Schiffahrtsurkunden 375 149 M. (+ 375 149 M.), Spielkartenstempel 984 965 M. (+ 18 449 M.), Wechselstempelsteuer 8 660 275 M. (+ 794 528 M.)., Post- und Telegraphenverwaltung 257 867 879 M. (+ 14 609 209 Mark), Reichseisenbahnverwaltung 62 567 000 Mark (+ 3 680 000 M.). — Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme, abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten, beträgt

bei den nachbezeichneten Einnahmen: Zölle 300407120 M. (+ 5137119 M.), Tabaksteuer 8670749 M. (— 50055 M.), Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben 87455164 M. (+ 20253097 M.), Salzsteuer 30613525 M. (+ 839910 M.), Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 6367678 M. (+ 1336255 M.), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben 76379068 M. (— 2300374 M.), Brennsteuer — 1350945 M. (— 10626 M.), Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 20904768 M. (+ 525120 M.), Summe: 529447127 M. (+ 25730446 M.). — Spielkartenstempel 930061 M. (+ 51267 M.).

Das Exposé, mit dem der Schatzsekretär Frh. v. Thielmann die erste Lesung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1901 einleitete, konstatiert zunächst die rückläufige Bewegung der Reichseinnahmen mit als eine Folgeerscheinung der absteigenden wirtschaftlichen Konjunktur überhaupt. Das Rechnungsjahr 1899 hat gegenüber dem Etat Mehreinnahmen von 45,50 Mill. M. geliefert, denen als Betrag der Mehrausgaben rund 13,00 Mill. M. gegenüberstehen. Der Reichsschatzsekretär stellt dann weiterhin die Wiederaufnahme der Zuckerkonferenz zum Zwecke der Ermäßigung oder Aufhebung der Zuckerprämien in Aussicht, ebenso einen Gesetzentwurf über die Schaumweinsteuer. Der Etat von 1900 ist zugleich der erste Etat, in dem die Durchführung des Flottengesetzes wirksam wird. Der Mehrbedarf der Marine beläuft sich auf 48,00 Mill. M. Bei den Zöllen und Verbrauchssteuern ist ein Mehrertrag von 20,50 Mill. M. zu erwarten, wovon rund 9,00 Mill. M. auf die Zuckersteuer und 3,50 M. auf die Branntweinsteuer und 5,75 Mill. M. auf die Zölle entfallen. Das Gesamtbild des Etats erscheint daher wesentlich unfreundlicher als in früheren Jahren. Endlich sei noch erwähnt, daß dem Reichstage eine Novelle zum Weingesetz vom 20. April 1892 zugehen, die einzelne Abänderungen des bisherigen Rechtsstandes herbeiführen soll.

Die Steuerreform in Elsaß-Lothringen, die im Jahre 1889 mit der Neuordnung der Erbschaftssteuer unter Anwendung der in Deutschland geltenden Grundsätze (Prinzip der Bereicherungsabgabe) einsetzte, geht ihrem Abschluß entgegen. Sie ist vor allem auf den weiteren Ausbau der direkten Besteuerung gerichtet und sucht dieselbe auf dem Boden des Ertragssteuerprinzips weiter zu entwickeln. Namentlich soll auch das mobile Kapital, das bisher im Rahmen der Erwerbsbesteuerung nicht getroffen wurde, zur Leistung herangezogen werden. Unter Aufhebung der noch aus der französischen Epoche stammenden Personal- nnd Mobiliarsteuer soll neben die relativ hohe Grundsteuer eine Kapital- und eine Lohn- und Besoldungssteuer gestellt werden. Ueber ihren Inhalt teilt die amtliche „Straßburger Korrespondenz“ Folgendes mit:

Der Entwurf des Kapitalrentensteuer-Gesetzes enthält folgende Hauptbestimmungen:

Der Kapitalrentensteuer unterliegt der Ertrag aus Kapital und Renten ohne Rücksicht darauf, ob die Bezüge aus Elsaß-Lothringen oder aus Bezugsquellen außerhalb Elsaß-Lothringens herrühren. Steuerpflichtig sind insbesondere die Ausländer, die in Elsaß-Lothringen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbs wegen oder seit länger als einem Jahre ununterbrochen oder seit 3 Jahren

mit Unterbrechungen aufhalten. Außer Betracht bleiben bei der Besteuerung die Erträge aus Kapital und Renten, wenn sie 100 M. jährlich nicht übersteigen. Ebenso die Erträge der Gewerbetreibenden aus den in ihrem Gewerbe angelegten und zu deren Betrieb erforderlichen Kapitalien. Unsichere Forderungen, die seit mehr als 2 Jahren nicht haben vereinnahmt werden können, bleiben außer Ansatz. Von den aus Bezugsquellen außerhalb Elsaß-Lothringens herrührenden steuerbaren Beträgen kommt die darauf lastende auswärtige Steuer in Abzug,

Für die Ausländer, welche einen Wohnsitz im Inlande und daneben einen solchen im Auslande haben oder welche sich nicht des Erwerbes wegen oder nicht ununterbrochen im Inlande aufhalten, kommt die Steuer nur zu dem Teile des Jahresbetrags der Kapital- und Rentenbezüge in Ansatz, der der mittleren Zeitdauer ihres Aufenthaltes während der letzten 3 Jahre in Elsaß-Lothringen entspricht.

Die Steuer beträgt drei Prozent des steuerbaren Betrages nach Berücksichtigung der zulässigen Abzüge und wird nach einem Stufentarif erhoben, dessen degressive Skala den vollen Satz von 3 Proz. erst bei einem Jahresbetrag von 4000 M. zur Anwendung bringt, darunter aber Ermäßiguugen bis zu 4 Zehntel dieses Satzes zuläßt. Die Veranlagung der Kapitalsteuer erfolgt auf Grund einer von dem Steuerpflichtigen schriftlich auf Pflicht und Gewissen abzugebenden Erklärung über die für ihn zutreffende Tarifstufe. Die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist ohne entschuldbare Gründe hat den Verlust der Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Folge. Die Veranlagung findet jedesmal für eine Steuerperiode von 3 Jahren statt.

Die Veranlagung der Kapitalsteuer geschieht durch besondere Veranlagungskommissionen, und zwar für Steuerpflichtige mit Jahreserträgen bis zu 4000 M. durch Kreiskommissionen, solche mit höheren Erträgen durch Bezirkskommissionen.

Wer durch wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben die Einreihung in eine niedrigere Steuerstufe veranlaßt oder durch Verschweigung von steuerbaren Beträgen, zu deren Erklärung er verpflichtet ist, die Unterlassung der Steuerveranlagung herbeiführt, hat die geschuldete Steuer nachzuzahlen und unterliegt außerdem einer Geldstrafe im 4- bis 10-fachen Betrage dieser Steuer, mindestens aber im Betrage von 100 M. Wer ohne entschuldbare Gründe die Steuererklärung nicht rechtzeitig abgiebt oder die verlangte Auskunft nicht rechtzeitig erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 M. bestraft.

Der Entwurf des Lohn- und Besoldungsgesetzes weist folgende wesentliche Bestimmungen auf:

Der Lohn- und Besoldungssteuer unterliegen die Bezüge aus einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältnisse, aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe, aus schriftstellerischer, unterrichtender, erziehender oder irgend einer anderen Ertrag bringenden Thätigkeit sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art, soweit die Bezüge nicht bereits durch eine der bestehenden Steuern getroffen und nicht nur vorübergehend und nebensächlich sind.

Von der Besteuerung ausgeschlossen sind:

- die Bezüge aus Lohn und Besoldung, welche mit den Erträgen aus sonstigen Erwerbsquellen zusammen den Betrag von 500 M. jährlich nicht übersteigen, und
- der Lohn der Dienstboten, sofern ihnen auch Wohnung und Beköstigung von dem Dienstherrn gewährt wird.

Die Steuer beträgt 1,90 Prozent des steuerbaren Betrages (wie bei der Gewerbesteuer) und wird nach einem Stufentarif erhoben, dessen degressive Skala den vollen Satz (1,90) bei 20000 M. Jahresbezug zur Anwendung bringt, darunter aber Ermäßigung bis zu ein Zehntel dieses Satzes zuläßt.

Die Veranlagung der Lohn- und Besoldungssteuer erfolgt für die Steuerpflichtigen mit Bezügen über 2000 M. jährlich wie bei der Kapitalsteuer auf Grund einer von dem Steuerpflichtigen abzugebenden Erklärung über die für ihn zutreffende Steuerstufe.

Die Veranlagung der Lohn- und Besoldungssteuer geschieht durch die für die Veranlagung der Kapitalsteuer eingesetzten Kommissionen; für die Bezüge bis zu 3000 M. jährlich sind die Kreiskommissionen und für höhere Bezüge die Bezirkskommissionen zuständig.

Gänzlicher oder teilweiser Erlaß der Steuern kann gewährt werden, wenn während des Steuerjahres infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle das steuerbare Einkommen um mehr als den vierten Teil verändert worden ist. Die Strafbestimmungen sind im wesentlichen dieselben wie bei der Kapitalsteuer.

Die „Straßburger amtliche Korrespondenz" veröffentlicht ferner das Ergebnis der Ermittelungen, die zum Zwecke der Steuerreform in Elsaß-Lothringen angestellt worden sind. Das Einkommen der Bevölkerung stellt sich danach wie folgt:

a) Für Kapital 35 911 Pflichtige mit einem Jahresertrag von im ganzen 58 620 525 M. Dieses Ergebnis entspricht annähernd der Schätzung, die Unterstaatssekretär v. Schraut im Landesausschuß aufgestellt hat. Nach Stufen geordnet entfallen auf Jahreserträge im einzelnen in der Höhe von

100— 1 000 M.	26 611	Pflichtige mit	9 710 738	M.
1 000— 2 500 „	5 236	„ „	8 313 829	„
2 500— 5 000 „	2 144	„ „	7 385 458	„
5 000— 10 000 „	1 063	„ „	7 376 042	„
10 000— 20 000 „	480	„ „	6 455 500	„
20 000— 50 000 „	263	„ „	7 496 875	„
50 000—100 000 „	77	„ „	5 443 333	„
über 100 000 „	37	„ „	6 438 750	„

b) Für Lohn- und Besoldung 164 521 Pflichtige mit einem Jahresertrag von im ganzen 199 293 258 M. Nach Stufen geordnet entfallen auf Jahreserträge im einzelnen in der Höhe von

500— 1 000 M.	98 483	Pflichtige mit	73 861 375
1 000— 2 500 „	56 519	„ „	80 548 863
2 500— 5 000 „	7 268	„ „	25 013 187
5 000—10 000 „	1 840	„ „	11 964 375
10 000—20 000 „	310	„ „	4 035 875
über 20 000 „	104	„ „	2 869 583

Dazu kommen noch 71 098 Pflichtige mit Erträgen bis zu 500 M., d. i. mit einem Gesamtertrage von 17 774 500 M.

In Frankreich ist endlich die Reform der Getränkesteuern nach langen Kämpfen zum Abschluß gekommen. Beinahe 10 Jahre ist der Entwurf in Vorbereitung, ohne aus dem Stadium eines Projektes herauszukommen. Auf den Inhalt der neuen Gesetze, die zur Zeit der Beschlußfassung des Senates unterstehen, soll später in den „Jahrbüchern" noch eingegangen werden. Die Finanzchronik muß sich hier auf die Thatsache beschränken, daß es dem Ministerium Waldeck-Caillaux geglückt ist, diese praktische Reform abzuschließen. Und bekanntlich ist es in Frankreich leichter, eine Veränderung der Staatsverfassung herbeizuführen als fiskalische oder Steuerreformen zu erreichen.

Der Staatssekretär des Kriegsamts in Großbritannien, Brodrick, brachte zur Deckung der Kosten des südafrikanischen Krieges bezw. zur Weiterführung der militärischen Operationen, einen Nachtragskredit von 16,000 Mill. £ ein. Nach der Anregung des Schatzkanzlers Sir Michael Beach wurde die Finanzverwaltung von dem Parlamente ermächtigt, zur Beschaffung der Mittel für Deckung des Nachtragsetats Schatzbonds oder Schatzwechsel bis zum Höchstbetrage von 11,000 Mill. £ auszugeben. Die verbleibenden 5,00 Mill. £ können auf die Anleihevollmacht in gleicher Höhe, über die das Schatzamt verfügt, von welcher es aber noch keinen Gebrauch gemacht hat, übernommen werden.

Wir teilen über Italien im folgenden einen Auszug über das Finanzexposé des Schatzministers Rubini mit, um die Finanzlage in diesem Lande zu charakterisieren:

Vor allem warnt der Schatzminister vor großen Reformen, die das Gleichgewicht des Budgets stören könnten. Ins Detail übergehend, weist Herr Rubini nach, daß das Finanzjahr 1899/1900 mit einem Plus von 5 Mill. abschloß, daß also gegen den Voranschlag, der einen Fehlbetrag von 16,6 Mill. voraussah, fast 22 Mill. mehr eingingen. Die Einnahmen des verflossenen Finanzjahrs sind um 28 Mill. höher als im Jahre 1898/99, weil Kornzoll, Fabrikatsteuer, Eisenbahnen, Post- und Telegraphenverwaltung und der Stadtzoll von Rom mehr abwarfen; zurück gingen hingegen die Geschäftssteuern und die Lottoeinnahmen. Die Ausgaben wuchsen im verflossenen Jahre um 20 Mill.: um 10 Mill. mehr als der Voranschlag annahm. Der Hauptanteil trifft die Marineverwaltung und die Verstärkung des ostasiatischen Geschwaders. Um den Ueberschreitungen des Voranschlags entgegenzutreten, wird der Minister einen alten Gesetzesvorschlag wieder einbringen, der alle Centralkassen direkt unter die Ragioneria generale (Hauptverrechnungssektion im Schatzministerium) stellen soll. Der erste Voranschlag für das laufende Finanzjahr 1900/1901 sah einen Fehlbetrag von 14 Mill. voraus, nicht eingerechnet die Ausgaben für die Chinaexpedition; seither hat sich der Fehlbetrag verringert auf 6 Mill.; die Kosten der Chinaexpedition eingerechnet, stellt er sich voraussichtlich auf 19 Mill. Im laufenden Jahre stiegen die Fabrikatsteuern, die Einnahmen des Unterrichtsministeriums, die der Eisenbahnen; zurück gingen hingegen die Einnahmen aus Zöllen, dem Tabakmonopol, dem Salzmonopol und der Post und Telegraphie. Die Ausgaben stiegen im Schatz durch die Eisenbahnbeiträge, den höheren Zinssatz auf Schatzscheine, im Finanzministerium durch Rückzahlung der Steuern in den von der Oelfliege heimgesuchten Gegenden und den Provinzen, wo der neue Kataster mit beschleunigtem Tempo eingeführt wird; im Unterrichtsministerium durch die Gehaltsaufbesserung der Gymnasiallehrer, im Postministerium durch Vermehrung des Personals und im Marineministerium durch die Steigerung der Kohlenpreise. Was die Civilliste betrifft, so geht die Apanage des Kronprinzen im Betrage von einer Million auf die Königin-Witwe über. (Es handelt sich nur um eine rechnerische Verschiebung, weil der König seine Civilliste um diese Million vermindert). Für den kommenden Staatshaushalt 1901/1902 sieht der Minister einen Fehlbetrag von 18 Mill. voraus, unter der Voraussetzung, daß die Verwickelungen in China vorüber sind. Dieser Fehlbetrag entsteht hauptsächlich durch den Rückgang des Zuckerzolles, infolge der Zunahme der heimischen Produktion, den Rückgang des Getreidezolls, durch eine Verschlechterung um 6 Mill. bei den „movimenti dei capitali“ und durch die Einstellung der ersten Quote für die Eisenbahn Domodossola-Isselle (Anschluß an die Simplonbahn). Diese Darstellung der Finanzlage giebt durchaus zu keinen Befürchtungen Anlaß, es ist sogar anzuerkennen, daß in den letzten 4 Jahren das italienische Budget noch einen gewissen Spielraum ließ. Aber die Regierung muß allen Wünschen nach neuen Ausgaben oder neuen Anleihen energisch entgegentreten, zumal in den letzten 7 Jahren die Schulden um 44 Mill. wuchsen, freilich durch den erythreischen Krieg von 1892/93 und 1895/96. Was die Eisenbahnen betrifft, so wurden von 1882—1892 Anleihen im Betrage von $1^1/_2$ Milliarden für die Herstellung neuer Linien aufgenommen, und erst seit 1897/98 wurden die Eisenbahnbauten in den ordentlichen Etat eingestellt. Im Haushalt 1902/1903 fallen alle Bauverpflichtungen des Gesetzes von 1897 fort, und von da an wird die Regierung ein neues System befolgen: den Bau der Eisenbahnen der Privatindustrie allein zu überlassen, die vom Staate durch Jahresbeiträge subventioniert wird. Bis jetzt liegen Konzessionsgesuche für 449 km vor, durch deren Bewilligung für den Staat eine Ausgabe von 2 Mill. bedingt würde. Mittlerweile hat die Regierung durch Gesetz vom Februar 1900 für die Vermehrung des rollenden Eisenbahnmaterials einigermaßen gesorgt, nach den Beschwerden der Bahnen und des Verkehrs noch nicht genug, und es bleibt weiter für den Um- und Ausbau der Linien selbst zu sorgen. Des weiteren verbreitete sich der Schatzminister über die Reformpläne, die in der letzten Zeit aufgetaucht sind, und suchte nachzuweisen, daß eine progressive Einkommensteuer sowie eine Vermögenssteuer bei dem jetzigen Stande des Budgets nicht eingeführt werden können. Freilich könne man im geringeren Maßstabe versuchen, die untersten Steuerklassen zu erleichtern. Zum Schluß weist der Minister auf das bekannte Minimal-Reformprogramm Saracco's hin, das eine Mehrausgabe von 13 Mill. erfordert. Dieses Mehr soll aufgebracht werden durch die Einführung des Edelmetallstempels (3 Mill.), durch die Reform der Steuer auf die Pulverfabrikation, durch Börsensteuern, durch Abschaffung der

Gratisverleihung von Verkaufsstätten der Monopolwaren (1½ Mill.) und durch eine leichte Steuer auf das Kapital der auf den Inhaber lautenden Rente. Doch soll diese Steuer nur im Inlande erhoben werden und zwar vom 1. Januar 1902 ab. Die letzte Summe (1½ Mill.) erwartet man aus der Konversion der „Certificati“ der tyrrhenischen Eisenbahnen. Schließlich warnte Herr Rubini nochmals vor zu großen Anforderungen an das Budget, selbst wenn die Bedürfnisse der Staatsverwaltung wachsen sollten.

Nach dem Jahresbericht des Schatzsekretärs Gage betrugen in den Vereinigten Staaten die Einnahmen in dem am 30. Juni 1900 zu Ende gegangenen Rechnungsjahr 669 595 431 $ und die Ausgaben 590 063 371 $; die Einnahmen sind gegen das Vorjahr um 58 613 426 $ gestiegen. Für das Rechnungsjahr 1901 werden die Einnahmen auf 687 773 253 $, die Ausgaben auf 607 773 253 $ geschätzt; für 1902 beträgt die Schätzung der Einnahmen 716 633 042 $, die der Ausgaben unter Abrechnung der Tilgungsbeträge, 690 384 804 $. Der Staatsschatz weist gegen das Vorjahr eine Vermehrung um 24 887 093 $ in den verfügbaren Fonds auf unter Ausschluß der sich auf 150 Mill. belaufenden Jahresreserve. Das Kapital der Nationalbanken ist im abgelaufenen Jahre um 19 631 850 $, der Geldumlauf der Banken um 68 287 572 $ gestiegen. Noten und Certifikate sind im Werte von 523 192 000 $ zur Ausgabe gelangt gegen 362 412 000 $ im Vorjahre. Ausgeprägt wurden im Laufe des Fiskaljahres 107 937 110 $ in Gold, 18 244 984 Silberdollars, 12 876 849 $ in Silber-Scheidemünze und 2 243 017 $ in kleiner Münze. Der gesamte Metallbestand in den Vereinigten Staaten betrug am 1. Juli 1900: 1 034 439 264 $ in Gold und 647 371 030 $ in Silber. Die Goldausbeute der Vereinigten Staaten im Kalenderjahr 1899 wird auf 3 437 210 Unzen geschätzt, welche einen Handels- und Münzwert von 71 053 400 $ besitzen, die Silberproduktion auf 57 764 500 Unzen, welche einen Handelswert von 32 858 700 und einen Münzwert von 70 806 526 $ besitzen. Eingewandert sind im abgelaufenen Fiskaljahr 448 572 Personen; von diesen kommen 424 700 auf Europa, ein großer Teil des Restes auf Japan. Die Ziffern des auswärtigen Handels übersteigen wiederum die aller früheren Jahre, namentlich ist die Ausfuhr stärker gewesen als je zuvor. Die Zunahme der Einfuhr beträgt 152 792 695 $. Die Handelsschiffahrt ist von 2 642 628 t im Jahre 1861 auf 826 694 t zurückgegangen, und amerikanische Schiffe haben in den letzten 3 Jahren durchschnittlich nur 9 Proz. der amerikanischen Aus- und Einfuhr befördert. Niemals vorher waren die Vereinigten Staaten in der überseeischen Schiffahrt so schwach wie jetzt; die Handelsmarine ist mit nur 3 Proz. am Seetransport der ganzen Welt beteiligt. Der Bericht schließt: Die gegenwärtige und voraussichtlich auch fernere günstige Lage des Schatzes rechtfertigt die Annahme, daß den Erfordernissen des Tilgungsfonds mit Leichtigkeit begegnet werden kann, sowohl für das laufende als auch für das nächste Fiskaljahr, und daß sie ferner eine mäßige Herabsetzung der durch den Krieg verursachten Steuern gestatten wird. Dem gegenwärtigen Kongreß wird daher eine solche Herabsetzung um 30 Mill. $ empfohlen.





